

PAULYS  
REAL-ENCYCLOPÄDIE

DER

CLASSISCHEN ALTERTUMSWISSENSCHAFT

---

NEUE BEARBEITUNG

---

UNTER MITWIRKUNG ZAHLREICHER FACHGENOSSEN

HERAUSGEGEBEN

VON

**GEORG WISSOWA**

---

SIEBENTER HALBBAND

Claudius mons — Cornificius



---

STUTTGART  
J. B. METZLERSCHER VERLAG  
1900.

**Claudius mons**, ein Berg- oder Hügelzug im südlichen Pannonien, zwischen der Drave und Save; zu einer festeren Localisierung reichen die unbestimmten Angaben bei Velleius II 112: *pars exercitus eorum* (der aufständischen Pannonier im J. 6 n. Chr.) . . . *occupato monte Claudio munitione se defendit* und Plin. n. h. III 148: *mons Claudius, cuius in fronte Scordisci, in tergo Taurisei* nicht aus. Vgl. Mommsen CIL III p. 415. Kiepert *Formae orbis antiqui XVII* 10 6, 66. Müllenhoff *Deutsche Altertumskunde II* 291. Abraham *Zur Geschichte der germ. und pann. Kriege* 17. H. Cons *La province Rom. de Dalmatie* 157. [Patsch.]

**Clavenna**, Ort in Raetien, an der Strasse Brigantia-Comum (Itin. Ant. 278. Tab. Pent.). Heut Chiavenna. Mommsen CIL V p. 558. Holder *Altelt. Sprachschatz* s. v. [Ihm.]

**Clausala** (Liv. XLIV 31), Fluss in Dalmatien, der am Bertiscus (Kom und Durmitor) entspringt, 20 in die Wände der Heiligtümer alljährlich einen Scodra (Skutari) im Osten umfließt und sich in die Barbanna (jetzt Bojana), den Abfluss des La-beates lacus (See von Scutari) ergießt. Kiepert *Formae orbis antiqui XVII*. W. Tomaschek o. Bd. II S. 2855. [Patsch.]

**Claesentum**, Stadt im belgischen Britannien, südlich von Venta Belgarum, jetzt Bittern bei Southampton (Itin. Ant. 478). Hübner CIL VII p. 15. [Ihm.]

**Clausetia**, Ort in Gallien, wahrscheinlich 30 zwischen Toulouse und Clermont-Ferrand, Apoll. Sidon. *epist.* V 13, 1 (*sam Clausetiam pergit Eucanthius*). [Ihm.]

**Clausula** heisst ein Abschnitt im Edicte (z. B. die *nova clausula Iuliani de coniungendis cum emancipato liberis eius*, Dig. XXXVII 8, 3; vgl. Kipp *Quellenkunde des röm. Rechts* § 7 IV Anm. 17) oder in einem Rechtsgeschäfte (Dig. XLVI 7, 6: *iudicatum solvi stipulatio tres clausulas in unum collatas habet*). Zu den wichtigsten Vertrags-clauseln gehört die *clausula doli*, eine Einfügung in eine *stipulatio* des Inhaltes: *dolum malum huic rei abesse abfuturumque esse*. Dieser Zusatz findet sich insbesondere bei den vom Praetor oder dem Richter auferlegten Stipulationen, so auch als *clausula novissima* bei der *cautio iudicatum solvi* (vgl. hiez. Puchta-Krüger *Institutionen* 10 II 168 § 232 c). Durch eine solche Bestimmung wurde das strenge Recht der *stipulationes*, die *negotia stricti iuris* waren, 50 einer freieren richterlichen Beurteilung unterstellt und dadurch den Grundsätzen der *bonae-fidei*-Verträge genähert. Die Entstehung der *clausula doli* wird daraus hergeleitet, dass man sich

durch ihren allgemein gefassten Inhalt eine Menge von Einzelbestimmungen ersparte. Vgl. Iulian. Dig. XLV 1, 53: *Stipulationes commodius est ita componere, ut, quaecumque specialiter comprehendi possint, contineantur, doli autem clausula ad ea pertineat, quae in praesentia occurrere non possint et ad incertos casus pertinere, vgl. Dig. XLV 1, 119. 121 pr.; s. Cautio (Bd. III S. 1816f. Litteratur: Karlowa *Röm. Rechtsgeschichte II* 711 und die dort Anm. 3 Angeführten. Voigt *Röm. Rechtsgesch.* 611 § 54, 2 und die dort Anm. 44 Angeführten. Leonhard *Institutionen* 398 § 130 I. [Leonhard.]*

**Clautiburgum** (Geogr. Rav. 220, 3) s. Teutiburgium.

**Clautonatil** (*Kλαυτονάτιοι*), vindelicischer Stamm bei Strab. IV 206, sonst nicht bekannt. Name verderbt? [Ihm.]

**Clavus. 1) Clavus annalis**. Der Brauch, in die Wände der Heiligtümer alljährlich einen Nagel einzuschlagen, woraus sich die Anzahl der Jahre berechnen liess (Fest. ep. p. 56 = I p. 39 Thewr.), war schon bei den Etruskern in Übung (Müller-Daecke *Die Etrusker II* 307ff.); im Tempel der Nortia zu Volsinii fand ein Zeitgenosse des Livius, der Antiquar L. Cincius (Liv. VII 3, 7) solche Jahresnägel vor. Sacral und chronologisch besonders bedeutsam ist der *clavus annalis* des capitolinischen Heiligtums. Nach der Hauptstelle bei Liv. VII 3, 5ff., der hier wohl auf Cincius (vgl. § 7) zurückgeht, war bei der Dedication des Iuppitertempels die ehedem durch eine Erztafel an der rechten Wand der *cella Iovis* festgehaltene sacrale Anordnung (*lex*) getroffen worden, *ut qui praetor maximus sit, idibus Septembris* (d. i. am Dedicationstage des Tempels) *clavum pangat*, und zwar an der Wand der Minervacapelle, *quia numerus Minervae inventum sit*. Der Wortlaut der Stelle zeigt, was Mommsen bestritten hat, eine alljährliche Vornahme der Nagelschlagung. Demgemäss vollzog sie bei der Dedication im ersten Jahre der Republik (245 = 509) der Consul Horatius, und so auch fernerhin einer der Consuln, nach Einführung der Dictatur (also seit J. 253 = 501) der Dictator, falls ein solcher im Amte war, so z. B., wie schon die im J. 423 = 331 vorliegenden Annalen zu berichten wussten, mit besonders wunderbarem Erfolge *in secessionibus quondam plebis* (Liv. VIII 18, 12). Späterhin kam zwar nicht, wie man vielfach aus Livius herauslesen wollte, die jährliche Ceremonie der Nagelschlagung als solche, wohl aber nach Soltau (Röm. Chron. 392) richtiger Deutung, bei welcher die von Unger



vorgeschlagene Änderung *intermisso dein tempore* für das überlieferte *intermisso deinde more* überflüssig erscheint, die Gewohnheit, einen Dictator als *praetor maximus* damit zu beauftragen, in Vergessenheit. Erst bei einer Pest im J. 391 = 363 erinnerte man sich daran, dass einmal eine Seuche — das Jahr derselben wird nicht angegeben — infolge der Nagelschlagung durch einen Dictator erlosch; um also hinsichtlich des *praetor maximus* ja nichts zu versehen, wurde damals wieder ein Dictator und zwar ausschliesslich zur Vornahme dieser Ceremonie ernannt. Ausser Livius bezeugen auch die capitolinischen Fasten (CIL I<sup>2</sup> p. 20) zum J. 391 = 363 diesen *dictator* und den ihm beigegebenen *mag(ister) eq(uitum)*, beide *clavi fig(endi) causa* bestellt. Mommsen stellt St.-R. II<sup>3</sup> 156f., 7 diese Function mit den zur Ausrichtung ausserordentlicher Festlichkeiten ernannten Dictatoren zusammen (vgl. auch Madvig Verf. und Verw. I 485f.). Auch weiterhin wurde diese Dictatur als Abwehr gegen Pestilenz und innere Unruhen von Zeit zu Zeit erneuert, so im J. 423 = 331 (Liv. VIII 18, 12f.; vgl. Val. Max. II 5, 3. Oros. III 10, 1f. August. de civ. dei III 17, 2), vielleicht auch im J. 441 = 313 (Liv. IX 28, 6; nach den Fasten und anderen Berichten war dies allerdings eine Dictatur *rei gerundae causa*) und auch sonst häufig (Liv. IX 34, 12 zum J. 444 = 313), alles Fälle, wo Mommsen ohne ersichtlichen Grund die Glaubwürdigkeit der Überlieferung bestreitet (R. Chron.<sup>2</sup> 176 A. 342; St.-R. a. a. O. A. 5). Endlich verzeichnen — und dies ist der Angelpunkt der Mommsenschen Hypothese — im J. 491 = 263, also genau hundert Jahre nach der Dictatur *clavi figendi* des Jahres 391 = 363, die capitolinischen Fasten (CIL I<sup>2</sup> p. 22) wiederum einen *dictator* und einen *mag(ister) eq(uitum) clavi fig(endi) causa*. Es hindert nichts, anzunehmen, dass die Sitte des jährlichen Nagelschlags durch den jeweiligen höchsten Magistrat (Consul) noch zur Zeit des Livius selbst in Übung war, wie ja auch das Praesens in VII 3, 5 (*lex vetusta est u. s. w.*) nahelegt. Im J. 752 = 2 verliess Augustus dem neuen Tempel des Mars Ultor unter anderen Privilegien des capitolinischen Heiligtums auch das des Nagelschlags, welcher hier jedoch nur am Schlusse des Lustrums von den abtretenden Censoren vorgenommen werden sollte (Dio LV 10, 4 ἡλόν τε ἀπὸ τῶν ταμπεύσαντων προσήγγισθαι), eine Anordnung, die wohl schon durch das Abkommen des Census seit Vespasian unpraktisch wurde.

Die Ceremonie des *clavus annalis* ist zunächst eine sacrale Handlung; eine etwaige Bedeutung für die Chronologie kann ihr nur mittelbar zukommen. Gesucht erscheint Prellers Deutung, wonach der *clavus annalis* auf das Unerschütterliche der Beschlüsse Iupiters oder auf die lichte Jahresordnung der Idus hinweist u. ä. Vielmehr beruht dieses *praeculum* (Liv. VIII 18, 12), als dessen Zweck in der Überlieferung die Abwehr von Krankheit und Unruhen klar hervortritt, wie die *defixiones* überhaupt (Preller-Jordan Röm. Myth. I<sup>3</sup> 260. Marquardt-Wissowa St.-V. III<sup>2</sup> 106f.), auf dem uralten Volksglauben, der durch Einschlagen von Nägeln daemionische Einflüsse abzuwenden und anderswo zu fixieren vermeinte.

Die Bedeutung des Jahresnagels, der ja in der That nach Festus und Livius in einem primitiven Zeitalter zur Jahreszählung verwendet werden mochte, für die römische Chronologie ist seit Mommsens Ausführungen Röm. Chron.<sup>2</sup> 176ff. überschätzt worden. Mommsen, dessen Ansicht sich — allerdings mit zum Teil noch weitergehenden Modificationen — auch Matzat und Seeck angeeignet haben, verwirft in der Überlieferung alles, was auf eine alljährliche Wiederkehr des Nagelschlags hinweist, als ein Missverständnis der Antiquare in augustischer Zeit; er lässt ferner nur die Einschlagungen der Jahre 391 = 363 und 491 = 263 (in den capitolinischen Fasten) als gut bezeugt gelten und nimmt ausserdem vor diesen eine angeblich zur Zeit der grossen Pest des Jahres 291 = 463 erfolgte Nagelschlagung an, welche letztere indessen in der Überlieferung gar keinen Anhaltspunkt, wohl aber, wie Unger dargelegt hat, mancherlei Widerspruch findet. Aus dieser Hypothese, welche in dem capitolinischen *clavus* einen Saecularnagel sieht, ergeben sich dann für Mommsen tiefeinschneidende Folgerungen, insbesondere die, dass die 200 Amtsjahre von 291—491 vollen 200 Kalenderjahren gleichkommen, während Anzeichen bedeutender Verkürzungen vorhanden sind. Soviel nur scheint mit Soltau Röm. Chron. 391, der mit Recht an der alljährlichen Nagelschlagung festhält, zuzugeben, dass die Dictatur *clavi figendi causa* im J. 491 = 263 wohl durch die auch im sacralen Bereiche bedeutsame Erwägung veranlasst wurde, dass seit der ersten Einsetzung im J. 391 = 363 gerade ein *saeculum* verfloren war; es ist demnach wahrscheinlich, dass zwischen 391 und 491 in der That 100 Amtsjahre lagen.

Litteratur: Mommsen Röm. Chron.<sup>2</sup> 176ff. G. F. Unger Philologus XXXII 531—540. Lange Jahresber. II 1873, 864f. Huschke Das alte röm. Jahr 71. 73. Preller-Jordan Röm. Myth. I<sup>3</sup> 258f. H. Matzat Röm. Chron. I 236ff. 251ff., vgl. II 30. 116. 214. O. Seeck Die Kalendertafel des Pontifices 163f. 167f. Soltau Die römischen Amtsjahre 49ff.; Röm. Chronologie 391f. Daremberg-Saglio Dict. I 1241.

[A. v. Premenstein.]

2) *Clavus* (an Gewandstücken). Paul. p. 56 M. = 39, 20 Thewr.: *clavata dicuntur aut vestimenta clavis intertexta aut calciamenta clavis confixa*. Wenn das Wort wie *clavus* der Nagel auf die Wurzel *sklu* schliessen, einhaken (Vaníček Etym. Wörterb. d. lat. Sprache 1124) zurückgeht, so müsste man bei Webestücken den C. zunächst dort voraussetzen, wo das Gewebe geschlossen wird. Die Sahlkante selbst oder der darauf angebrachte Besatz (Blümner Technologie I 199f.) entsprächen dieser Vorstellung. Am Saume ist der C. jedenfalls anzunehmen bei den *mappae*, die mit einem C. verziert sind: Petron. 32. Martial. IV 46. 17. Auch in der Festusstelle p. 274 M. = 378, 32f. Th. *recinium . . . praetextum clavo purpureo* (nach Lipsius *praetextam*, auf *togam* zu beziehen) wird man an eine Saumverzierung denken. Wenn sich daraus ergibt, dass der C. ein Streifen ist, so stimmen dazu auch andere Beobachtungen. Schon die Scheidung zwischen *latus clavus* und *angustus*

*clavus* weist darauf hin und Stellen wie Serv. Dan. Aen. II 616 *alii 'nimbum' clavum transversum in veste existimant*. Freilich ist dabei zu beachten, dass in der weiteren Entwicklung nicht blos Saumstreifen darunter verstanden werden.

Erhaltene Tuniken spätantiker Zeit (Katalog der archäol. Ausstellung 1893 Wien Österr. Mus. 133f. [A. Riegl]) zeigen streifenartige Verzierungen, die rechts und links vom Halsschlitz in ununterbrochenem Flusse über Brust und Rücken laufen; gegen die Enden hin erscheinen sie gewöhnlich halbrund abgeschlossen, worauf sich noch mittelst eines mehr oder minder langen Stieles eine blattartige freie Endigung anschliesst. Ähnlich sind die streifenartigen Verzierungen an den Tuniken ägyptischer Wandgemälde der Kaiserzeit, solcher in den Katakomben und des vaticanischen Bildercodex des Vergil. Auch an Bronzen hat Henzey bei Daremberg-Saglio Dictionn. I 1246 solche nachgewiesen. In den zuletzt angeführten Beispielen aber reichen die Streifen bis an das Ende des Gewandes herab. So auch bei den Grafschen Tuniken, Karabacek Die Theod. Grafschen Funde 34. Vgl. Marquardt Pr.-L. 547, 5.

Dass in den Zierstreifen der erhaltenen Tuniken und der verwandten Darstellungen der C. wiederzuerkennen ist, beweist die Übereinstimmung mit der Vorstellung, die sich für den C. aus vielen Schriftstellen ergibt. Die Mehrzahl derselben bezieht sich allerdings speciell auf den *latus* bzw. *angustus clavus*, indes unterliegt es keinem Zweifel, dass diese beiden Arten des C. durch die Purpurfarbe, nicht durch die Form von anderen geschieden sind. Man kann also diese Stellen unbedenklich verwenden, wo es gilt, die Form des C. überhaupt zu ermitteln. Einerseits wird eine Mehrzahl von *clavi* bei einer Tunica erwähnt: Varro de l. l. IX 79 *si quis tunicam in usu (usum) L. Spengel) ita (inutilitate) ita Schulze Rh. Mus. XXX 120) consuit, ut altera plagula sit angustis clavis, altera latis . . .*; andererseits werden Verba davon gebraucht wie *descendere* und *demittere* (Horat. sat. I 6, 28: *latum demisit pectore clarum*). Es ergibt sich also Übereinstimmung zwischen Bild- und Schriftquellen in zwei Punkten: 1) der *clavi* waren in der Regel zwei, 2) sie liefen von den Schultern nach vorn abwärts. Dass sie 3) auch in den Rücken gingen, wie bei den erhaltenen Tuniken, folgert man mit Recht aus Varro bei Nonius p. 536f. Merc. *quorum vitreae togae ostentant tunicae clavas*. Aber auch die obige Varrostelle lehrt es uns; denn die beiden *plagulae* können doch wohl nur so verstanden werden, dass die eine der Vorder-, die andere der Rückseite angehört. Das Probianustafelchen kann als Beweis nicht angeführt werden (E. Hula Die Toga der Kaiserzeit, Gymn. Progr. Brünn 2. St.-Gymn. 1895, 16f.). Der breite Streifen, welcher daselbst in dem Rücken einer Figur sichtbar wird, gehört zur Toga. Dagegen wird die Verzierung mit einem C. als fremde Sitte bezeichnet von Herodian. V 5, 10 *ἀνεκοσμημένοι [οἱ] μὲν χιτῶνας ποδήρεις καὶ χειροδατοῦς νόμοι Φοινίκων, ἐν μέσῳ ἔχοντες μίαν πορφόραν* (vgl. u.). Verzinzelt (z. B. Ann. d. Inst. 1872 tav. d'agg. D) finden sich auch auf römischen Darstellungen Tuniken mit einem C., der vom Halse über die Mitte der Brust herabläuft. Daraus kann wohl

gegen die allgemeine Regel, namentlich aber im Hinblick auf den *latus* und *angustus clavus* nichts gefolgert werden.

Die Technik, in welcher die *clavi* der erhaltenen Tuniken ausgeführt sind, schildert A. Riegl in dem obenerwähnten Kataloge S. 134 (vgl. auch Karabacek Die Theod. Grafschen Funde in Ägypten 35) folgendermassen: „Die Verzierungen werden nicht aufgenäht, sondern bei der Herstellung des Leinengewebes in dieses letztere hineingearbeitet. Es geschah dies in der Weise, dass der entsprechende Raum im Gewebe ausgespart, d. h. die Kette an der betreffenden Stelle nicht durch den Einschlag gekreuzt, sondern offen belassen wurde.“ Die Bezeichnung hierfür ist *intertexture* oder *immittere*. Im Edictum Diocl. findet sich mehrmals der Ausdruck *clavantium*, von Mommsen Herm. XXV 20f. auf *operae* bezogen, so dass es *clavis intertexturium* gleichkäme, während Blümner Maximaltarif 176 (vgl. 174) folgende Deutung aufstellt: „Es handelt sich um die Bedeutung von *clavare*. Ich halte dies für einen Terminus technicus der Webereien, durch den man die Qualität und Quantität der zu den eingewebten Streifen verwandten Purpurwolle bezeichnete. Man sagte also: *haec tela clavata sex uncias blatae*, d. h. zu den *clavi* dieser *tela* sind 6 Unzen *blata* verwandt. Dieser Sprachgebrauch lässt sich allerdings nicht erweisen, scheint mir aber durchaus nichts Undenkbare zu haben.“

Der C. konnte von verschiedener Farbe sein. Hist. Aug. Tac. 11, 6 erwähnt z. B. *aurum clavatibus vestibus*; vgl. Nonius p. 540 M.: *patagium aureus clavus, qui pretiosis vestibus immitti solet*. Über den purpurnen C. s. unten.

Die Breite des C. ist nicht fixiert. Selbst *angustus* und *latus clavus* unterscheiden sich nur relativ (s. u.). Auf ein bestimmtes Mass weist Festus p. 209 M. = 252, 23 Th. *tunica palmata a latitudine clavorum dicebatur*, wobei allerdings der Zusatz *nunc a genere picturae dicitur* sofort die Vermutung nahelegt, es handle sich hier um eine falsche Etymologie.

*Latus* und *angustus clavus*. Von jeher (die spätere Tradition knüpft auch hier an die Etrusker an: Plin. n. h. IX 136 *toga praetexta et latiore clavo Tullum Hostilium e regibus primum usum Etruscis devictis satis constat*) scheint der purpurne C. als Kennzeichen der Ritter gedient zu haben, wenn er ihnen auch nicht ausschliesslich zugekommen ist, Plin. n. h. XXXIII 29: *anuli distinguere alterum ordinem a plebe, ut semel cooperant esse celebres, sicut tunica ab anulis senatum, quamquam et hoc sero. volgare purpura latiore tunicae usos invenimus etiam praecoones sicut patrem Luci Aeli Silonis Praemini ob id cognominati. sed anuli plane tertium ordinem mediumque plebei et patribus inseruere*. Der *praeco* sollte durch den breiten Purpurstreifen auffällig gemacht werden. Beim *eques* ist der Purpurstreifen wohl von dem roten Kriegskleide herzuleiten (Mommsen St.-R. I 410, 5. III 513). Zum eigentlichen Standesabzeichen aber wurde der C. erst dann, als sich die Senatoren zum Unterschiede von den *equites* einen breiteren Streifen beileigten. Da die Senatoren bis auf die Gracchenzeit auch das Staatspferd besaßen, war der Streifen das Abzeichen der beiden vornehm-

sten Stände. Als sie dann im Laufe des 7. Jhdts. sich formell von einander schieden, fand diese Scheidung ihren Ausdruck darin, dass seitdem die Senatoren einen breiteren, die Ritter einen schmälern Purpurstreifen trugen (Mommsen St.-R. III 513, vgl. 218). Dazu stimmt es, dass Stellen, welche auf eine directe Scheidung zwischen den beiden Clavus-Arten hinweisen, frühestens auf jene Zeit führen: So erzählt Diod. XXXVI 7, 4 zum J. 652 = 102 vom aufständischen Tryphon: *τὴν ἐνὸν τε περιπόρφυρον περιβάλλετο καὶ πλατύσημον ἐνέδν χιτῶνα*. Plin. n. h. XXXIII 29 giebt eine indirecte Bestätigung. Bei Liv. XXX 17, 13 zum J. 549 = 205 (vgl. Mommsen St.-R. III 513, 4): *munera, quae legati ferrent regi (Massimissae), decreverunt sagula purpurea duo cum fibulis singulis et lato clavo tuniceis, equos duo phalaratos, bina equestria arma cum loriceis et tabernacula* wird die Paratracht eines *eques* geschildert, beweist also den Zusammenhang des Purpurstreifens mit dem Kriegskleide ohne Beziehung zum Senate. Liv. IX 7, 8 zum J. 433 = 321 *lati clavi, anuli aurei positi* schildert die Trauer durch *mutatio vestium* im Sinne der späteren Zeit. Dass hier ein Anachronismus vorliegt, geht daraus hervor, dass Livius bezüglich der *anuli aurei* mit sich selbst in Widerspruch gerät XXIII 12, 2, wo er noch zum J. 538 = 216 diese nicht als allgemeines Standeszeichen der *equites* anerkennt.

Ob sich auch der Decurionenstand den *latus clavus* beigelegt, ist schwer zu entscheiden. Mommsen St.-R. III 887 leugnet dies, da in den municipalen Einrichtungen zwar die Praetexta vorkommt, der *latus clavus* aber nicht erwähnt wird. Man könnte es allerdings folgern aus Horat. sat. I 5, 34: *Fundos Aufidiv Lusco praetore libenter linquimus, insani ridentes praemia scribae, praetextam et latum clavum prunaeqe batillum*. Doch vgl. Mommsen St.-R. I 423, 4, wo dieser Praetor als römischer Beamter erklärt wird.

Schon in republicanischer Zeit trug der Knabe bei Anlegung der Toga virilis die *tunica laticlavia*, wenn er von senatorischen Eltern stammte (Suet. Aug. 94: *sumentis [Augusto] virilem togam tunica lati clavi resuta ex utraque parte ad pedes decidit*; vgl. Dio XLV 2, 5) oder senatorische Carrière einschlagen wollte, Ovid. trist. IV 10, 28f.: *Liberior fratri sumpta mihiq; toga est induiturque umeris cum lato purpura clavo*. Vgl. für die Kaiserzeit auch noch Suet. Aug. 38: *Libertis senatorum, quo celerius rei publicae assuescerent, protinus a virili toga latum clavum induere et curiae interesse permisit*, um von anderen Belegen späterer Zeit abzusehen.

Die Verleihung des Senatorenstandes durch den Princeps wird bezeichnet nach Verleihung des *latus clavus*: Plin. ep. II 9 *ego Sexto latum clavum a Caesare nostro impetravi*. So wiederholt; aus späterer Zeit Cassiodor var. V 14 *cui nos contulimus laticlavium dignitatem*. Im Hinblick auf den Stand der Franen Cod. Theod. VI 4, 17 *etsi iniustum enim atque dedecus videtur mulieres ad laticlavium atque insignia procedere*. Digest. XXIV 1, 42 *si uxor viro laticlavii gratia petenti donet* . . .

Am schärfsten ist der Unterschied zwischen

den beiden Clavi ausgeprägt worden in der Trennung der *tribuni laticlavii* und *angusticlavii* (*πλατύσημος* und *στενόσημος*), Suet. Aug. 38: *ne qui (liberorum senatorum) capers castrorum esset, binos plerumque laticlavios praeposuit singulis alis* und Suet. Otho 10: *interfuit huic bello pater meus Suetonius Laetus XIII leg. trib. angusticlavius*. So auch inschriftlich.

In Zeiten öffentlicher Trauer, wenn *mutatio vestium* eintrat, nahmen die Senatoren den *angustus clavus* an, vgl. o. S. 7. Liv. IX 7, 8 (Marquardt Pr.-L. 356).

Wir können die beiden Clavi nur relativ scheiden. Übrigens spricht auch die Überlieferung dafür, dass kein bestimmtes Mass für die Breite festgesetzt war (s. o.). Sueton erzählt von Aug. 73: *usus est . . . togis neque restrictis neque fufis, clavo nec lato nec angusto*. Dieses Masshalten wäre nicht möglich bei fester Regelung. Ähnlich von Septimius Severus Hist. Aug. Sev. 19, 7 *hic tam exiguis vestibus usus est, ut via et tunica eius aliquid purpurae haberet*. Doch wird dem Kaiser Alexander Severus eine festere Regelung zugeschrieben 27, 1: *in animo habuit omnibus officiis genus vestium proprium dare et omnibus dignitatibus, ut a vestitu dimoerentur, et omnibus servis, ut in populo possent agnosci. sed hoc Ulpiano Padoque displicuit. tum satis esse constituit, ut equester Romanus a senatoribus clavi qualitate discernentur*; vgl. 33, 4 *purpurea non magna ad usum revocavit suum*. Unsere Mittel reichen nicht aus, zu ergründen, worin diese Differenzierung bestanden hat. Möglicherweise bezweckte die ganze Reform nur eine Verschärfung des schon bestehenden Gebrauchs.

Eine Eigentümlichkeit der *tunica laticlavia* war, dass sie nicht gegürtet wurde: Quint. inst. XI 3, 138 *cui lati clavi ius non erit, ita cingatur, ut tunicae prioribus oris infra genua paulum, posterioribus ad medios poplites usque perveniant . . . latum habentium clavum modus est, ut sit paulum cinctis commissior*. A. Müller Philol. XXVIII 1869, 277 bestreitet dies mit Unrecht. Bei Suet. div. Iul. 45 *usum enim (Caesarem) lato clavo ad manus simbricato nec ut umquam aliter quam super eum cingeretur* bestätigt die Ausnahme die Regel. Einen directen Beweis für das Fehlen des Gürtels liefert das von Augustus erzählte *omen*, dass die aufgetrennte Tunica zu den Füßen herabglitt, s. o. S. 7.

In abgekürzter Redeweise wird *latus clavus* = *tunica laticlavia* gebraucht, z. B. neben Suet. d. Iul. 45 *Acta frat. Arv. Henzen p. CCIX u. 37 latum sumsit et ricinium*. Hist. Aug. Get. 6, 5 *loricam sub lato habens clavo*; Carac. 2, 9 *sub veste senatoria loricam habens*.

Auf sacralem Gebiete wird der *latus clavus* erwähnt bei den Arvalen, s. o. Sil. Ital. Pun. III 26 *sacrificam lato vestem distinguere clavo* bezieht sich auf einen ausländischen Cult, wozu man die oben citierte Stelle Herodian. V 5, 10 vergleiche; vgl. Rubenius d. re. vest. I c. 17.

Auf militärischem Gebiete lässt sich der C., abgesehen davon, dass er ursprünglich den Rittern zugekommen zu sein scheint (s. o., besonders Liv. XXX 17, 13), wie mir scheint, auch in der Zeit des Alexander Severus nachweisen. Die Hist.

Aug. Alex. 33 überliefert *militēs quos ostensionales vocant non pretiosis sed speciosis claris vestibus ornabat*, wo offenbar *speciosis claris vestibus* zu lesen ist.

Völlig zu trennen von dem bisher besprochenen *latus clavus* ist jener, welcher bei Lydus erwähnt wird, de mag. p. 134, 5 Bonn. *πλατύδες ἀχι κνημῶν ἐξ ὧμων διήκονσαι περιόνας χροσαῖς ἀνεσταλμένοι τὸ χρώμα ἑξαμαπέλιννοι πορφύρα κατὰ μέσον διασημοὶ (λαυκίαβλας αὐτὰς ἀνόμαζον . . .)*. Die *παρωάδα* dagegen werden *λευκοὶ διόλου* genannt. Über die Tracht der Patricier vgl. W. Meyer Abh. Akad. Münch. XV 1881, 28ff. Die hier erwähnten Purpureinsätze gehören zu den *segmenta*; vgl. auch Camille Jullian Le diptyque de Stilicon in Mélanges d'arch. et d'hist. II 12. Hier dürften wohl auch die Verzierungen einzureihen sein, in welchen Karabacek Die Theod. Grafischen Funde in Ägypten 34f. den *latus* bezw. *angustus clavus* erkennen will. Mit dem *latus clavus* der früheren Zeit haben diese ganz den *segmenta* entsprechenden Einsätze nichts zu thun. De mag. p. 144, 19 nennt Lydus bei der Tracht der Consuln die *κολοβοὶ πλατύσημοι*. Diese scheinen der *tunica laticlavia* zu entsprechen, so dass dann der weitere Vermerk *πορφύρα διάσημος ἐξ ἐκατέρων τῶν ὧμων τοῖς μὲν φαινόλαι πρόσθεν, τοῖς δὲ κολοβοῖς καὶ ἐξόπισθεν* einen abnormen Beleg dafür bietet, dass der Purpurstreifen auch auf dem Rückenteile sichtbar war. Über *κολοβοὶ* vgl. Göll Der processus consularis, Philol. XIV 1859, 598f. So ist der C. auch übergegangen in die priesterliche Tracht der Christen: Isid. orig. XIX 22, 9 *Dalmatica — tunica sacerdotalis candida cum clavis ex purpura*. Vgl. Marquardt Pr.-L. 545ff.

Nicht-römischer Clavus. Bei den Griechen fällt der C. unter den Ausdruck *σημεῖον* (vgl. *πλατύσημος, στενόσημος, ὄσημος*). Auch der Ausdruck *παρωφή* kommt dafür vor. Doch darf nicht ausser acht gelassen werden, dass die griechischen Wörter einen weitem Umfang haben. So wird in der Weihinschrift von Andania Z. 16 u. 21 *σημεῖα* von den *ἱεράτα* gebraucht. Bei Lukian wird an verschiedenen Stellen *εὐπαρφοσ* synonym mit *reich* gebraucht, z. B. Merc. cond. 9 *εὐπαρφοῖς τε καὶ εὐπαρφοῖς*; Alex. 26 *τοῖς εὐπαρφοῖς καὶ πλουσίοις καὶ μεγαλοδόχοις*. Man erinnert sich an das *patrimonium laticlavium* bei Petron. 76. Über Streifen auf griechischen Gewändern s. Stephani Comptes rendu 1878/9, 83, besond. 95ff., auf Tanagrafigürchen Heuzey bei Daremberg-Saglio I 1242. Von den Einwohnern der Balearen erzählt Strabon III 168, dass sie die *χιτῶνας πλατωσήμους* erfunden hätten. In fremden Culten s. o. S. 8. In der Tracht des Perserkönigs Curt. III 3, 17 *purpureae tunicae medium album intectum erat*. Im Edict. Diocl. kommen die Ausdrücke *ὀρθόσημος* und *πλατύσημος* vor, von Blümner Maximaltarif 175 auf Längs- und Querstreifen bezogen. [Hula.]

**Claxelus mons**, im ligurischen Appennin, nicht weit vom Flusse Porcobera (Polcevera), genannt in der *sententia Minuciorum de agro Genualate* (CIL V 7749 Z. 21). Grassi Atti della Soc. Ligure III (1865) 449 und Desimoni ebd. 551 halten ihn für den Monte Ciazzo, östlich von Pontedecimo. [Hülßen.]

**Cledonius**, nach der Inscriptio des cod. Bernensis *Romanus senator, Constantinopolitanus grammaticus*, ist der Verfasser einer noch erhaltenen *ars* oder richtiger eines Commentars zu den beiden *artes* des Donat, der aus Schulvorträgen erwachsen ist (14, 4 *dum ars in Capitolio die competenti tractaretur, unus e florentibus discipulis Iohannes a grammatico venia postulata u. s. w.*). Die Zeit dieses Grammatikers bestimmt sich aus seinem Verhältnis zu Donat und dem Alter der einzigen Hs. (cod. Bern. 380), die dem 6. Jhd. angehört. Der Commentar war ursprünglich dem Texte des Donat beigefügt; später wurde er davon getrennt und separat fortgepflanzt, wodurch er vielfach in grosse Verwirrung geriet, die H. Bertsch in seiner Neubearbeitung (Diss. von Heidelberg 1889) zu beseitigen bemüht war. Trotz alledem glaubt Jeep (Redeteile 40), dass der überlieferte Commentar in der vorliegenden Form mit dem des C. nicht identisch sei, sondern dass dieser ursprünglich knapper gehalten und für den Elementarunterricht berechnet gewesen sei, später aber zahlreiche Zusätze aufgenommen habe, die vor allen aus Pompeius geflossen seien. Allein da der corrupte Zustand der Überlieferung notorisch und die Benutzung anderer Arbeiten bezeugt ist (*explanatio totius artis collecta ex diversis* heisst es in der Inscriptio; vgl. 9, 11), so dürfte diese Vermutung entbehrlich sein. Ausgabe bei Keil GL V 9ff. Bertsch a. a. O. Beiträge von Hagen GL V 681ff. F. Schöll bei Bertsch. Über die Quellen vgl. ausser Keil 7 Bertsch IV. Jeep 41ff.

[Goetz.]

**Clemens**. 1) Slave des Agrippa Postumus. Er versuchte zuerst, seinen Herren nach dem Tode des Augustus (14 n. Chr.) als Thronprätendenten aufzustellen. Nach dem gewaltsamen Ende des Agrippa gab er sich selbst für diesen aus und fand auch Anhang in Italien und Gallien, angeblich sogar im Hofstaat des Kaisers, unter den Senatoren und Rittern. Er hatte die Kühnheit, sich nach Rom selbst zu begeben, wurde jedoch von Sallustius Crispus aufgegriffen und auf Tiberius Befehl getötet (16 n. Chr.). Tac. ann. II 39. 40 (dazu Nipperdey-Andresen). Suet. Tib. 25. Dio LVII 16, 3. 4 = Zonar. XI 2.

2) Clemens aus Ateste, an den und dessen Gemahlin Sabina Martial das Epigramm X 93 richtete.

3) Clemens, Dio LXXI 12, s. Sex. Cornelius Clemens.

4) Clemens aus Byzanz, Tragöde zur Zeit des Septimius Severus, Philostr. v. soph. II 27, 2. [Grog.]

5) S. Arrecinus Nr. 1. 2, Attius Nr. 13, Aurelius Nr. 86 und 183, Camurius Nr. 2, Cassius Nr. 38, Claudius Nr. 111—113, Coelius, Cominius, Cornasidius, Cornelius, Flavius, Helvius, Herennius, Iulius, Naeivius, Pactumeius, Pinarius, Salienus, Suedius, Terentius, Tineius, Truttadius, Varius, Volusenus.

6) Cognomen folgender Consuln der Kaiserzeit: a) M. Arrecinus Clemens cos. I suff. im J. 73, cos. II suff. in unbekanntem Jahr mit L. Baebius Honoratus. b) Flavius Clemens cos. ord. 95 mit Kaiser Domitian. c) P. Pactumeius Cle-

mens cos. suff. 138 mit M. Vindius Verus. d) Q. Tineius Sacerdos Clemens cos. ord. 158 mit Sex. Sulpicius Tertullus. e) Tineius Clemens cos. ord. 195 mit Scapula Tertullus. [Groag.]

7) Helvius Clemens, Consul suffectus im J. 289. CIL X 4631. [Seeck.]

8) Clemens (FHG IV 364f.) wird von Suidas *ιστορικός* genannt und soll nach ihm geschrieben haben *Ρωμαίων βασιλείς και αυτοκράτορας και Προς Ίερώνυμον περί των Ίσοκρατικών σχημάτων και άλλα*. Den ersten Titel pflegt man mit dem von Ioannes Malalas öfter citierten *Κλήμης ο χρονολόγος* zusammenzubringen; hinter diesem steckt aber niemand anders als C. von Alexandrien, dessen chronologische Tabellen im I. Buch der Stromateis, wie schon Eusebios *Χρονικά* bezeugen, sich genügenden Ansehens erfreuten, um ihm den Ruf eines ‚weisesten Chronographen‘ einzutragen. Es ist zum mindesten sehr möglich, dass auch bei Suidas nichts anderes gemeint ist, als die römische Kaiserliste *strom.* I 144 p. 406 P. Umso rätselhafter ist der zweite Titel. Denn unter Hieronymus kann kaum ein anderer verstanden werden als der alte rhodische Peripatetiker, der nach Philodem. *de rhet.* I p. 198 Sudh. und Dionys. de Isocr. 13 gegen die isokratischen Figuren schrieb; es ist aber schwer glaublich, dass ein Rhetor der Kaiserzeit noch gegen ihn polemisiert hätte. So dürfte der Titel wohl unter ein falsches Lemma geraten sein. [Schwartz.]

9) Clemens Alexandrinus, christlicher Theolog und Schriftsteller um 200. Geboren wohl um 150 als Sohn begüterter heidnischer Eltern, mit vollem Namen Titus Flavius Clemens, scheint er von Athen aus — dies wegen Epiphan. *Panar.* h. 32, 6 — auf weiten Reisen sich eine ungewöhnliche Bildung und zugleich Liebe zur christlichen Religion erworben zu haben. In persönlichem Verkehr mit den Grössen seiner Zeit wie durch eifriges Studium älterer Litteratur gewann er jene Fülle von Wissen und Anschauungen, die neben dem ausgeprägten Kraftgefühl eines freien Geistes seinen Werken einen eigenen Reiz verleiht. In Alexandria traf er als Lehrer an der bereits berühmten Katechetenschule den Pantaeus, der ihm dort fesselte, so dass er erst sein Gehülfe, dann sein Nachfolger wurde, bis die Verfolgung des Septimius Severus 202 ihn zur Flucht nötigte. Er dürfte nicht wieder nach Alexandria zurückgekehrt sein, obwohl er noch über ein Jahrzehnt lebte, in Antiochien und Kleinasien hat er sich in der Zwischenzeit, wohl wieder herumwandernd, gelegentlich aufgehalten. In dem Briefe des Alexander an die Gemeinde zu Antiochien (*Euseb. hist. eccl.* VI 11, 6) ist der als Überbringer genannte *Κλήμης ο μακάριος προσβύτερος* natürlich der unsrige, und die dankbar rühmenden Prädicate, mit denen seiner gedacht wird, brauchen nur mit dem Urteil über C. in einem anderen Briefe desselben Alexander (*Euseb. hist. eccl.* VI 14, 8f.) zusammengehalten zu werden, um zu zeigen, mit welcher Verehrung Schüler und Freunde an ihm hingen. Dass er die Presbyterwürde erlangt hat, macht Alexander zweifellos, dazu stimmt des C. eigener Ausspruch *Paedag.* I 6, 37: *εἴ γε ποιμένες ἐσμέν οἱ τῶν ἐκκλησιῶν προηγουμένοι*.

Von seinen Werken ist nur ein Teil erhalten. Schon Eusebios, der *hist. eccl.* VI 13f. über sie referiert, kannte nicht alle, noch weniger gewiss Hieronymus, wenngleich er *de vir. ill.* 38 die aus Eusebios geschöpften Kenntnisse nach anderen Quellen zu ergänzen in der Lage ist. Sicher ist, dass nacheinander, indem der Plan sich dem Verfasser fortwährend erweiterte, aber die Absicht, eine zusammenhängende Unterweisung im Christentum zu liefern, fortbestand, die drei Hauptwerke entstanden sind: *προς Ἑλληνας λόγος ο προσηπτικός* (1 Buch), dann *παιδαγωγός* (3 Bücher), endlich *stromateis* oder *stromata*, genauer nach Photios, der *biblioth.* c. 109—111 über die von ihm gelesenen C.-Werke Bericht erstattet, *Τίον Φλαβίου Κλήμεντος προσβυτέρου Ἀλεξανδρείας τῶν κατὰ τὴν ἀληθῆ φιλοσοφίαν ἡρωστικῶν ὑπομημάτων stromatῶν α' u. s. w. bis η'.* Das Verhältnis dieser drei eine Kette bildenden Werke ist noch nicht beschrieben mit der einfachen Erklärung, das erste vertrete die christliche Wahrheit gegenüber Ungläubigen, das zweite gegenüber Neugetauften, das dritte gegenüber Vollkommenen, zur Einweihung in die letzten Geheimnisse Befähigten, daher trage 1 einen apologetischen, 2 einen ethischen, 3 einen theoretischen Charakter, vielmehr wechseln mindestens in den Stromateis exoterische und esoterische Abschnitte sichtlich ab: die hier verfolgte Idee ist besonders feinsinnig entwickelt worden von F. Overbeck über d. Anfänge d. patrist. Litt. in v. Sybels *Hist. Ztschr.* XII 1882. 454—468. wo auch die grundlegende Bedeutung des C. als Schöpfers einer christlichen Litteratur in des Wortes Vollsinn zur Würdigung gelangt. Der achte Stromateus befindet sich in einem neben den anderen sieben höchst auffallenden Zustande. Schon die handschriftliche Überlieferung ist da merkwürdig confus, s. Phot. *cod.* 111, aber wie man den Anschluss an das Ende des siebenten Buches vermisst, so fehlt öfters zwischen den einzelnen Abschnitten der Zusammenhang; auch der Umfang ist ein viel geringerer wie bei den andern Büchern, während andererseits von blos gelegentlichen Aufzeichnungen hier wie bei den wahrscheinlich eng damit zusammengehörigen *επιτομαί ἐκ τῶν Θεοδότου* und den *ἐκ τῶν προφητικῶν ἐκλογαί* schon der sorgfältigen Stilisierung halber kaum die Rede sein kann. Im Anfang des siebenten Stromateus hatte C. noch mehrere Bücher als Fortsetzung in Aussicht genommen; dass er das Werk nicht vollendet hat, liegt auf der Hand, die Frage aber, ob diese drei Gruppen von Bestandteilen des achten Buchs in ihrem jetzigen Bestande von der Hand des C., der dann eigentümlich gearbeitet haben würde, oder von einem verstümmelnden Abschreiber — so Th. Zahn — herrühren, mag unentschieden bleiben. Das einzige Werk von C., das wir sonst noch vollständig besitzen, ist eine gewiss seiner letzten Lebenszeit angehörige Predigt über Marcus 10, 17—31 *τὴς ο σωζόμενος πλοῦτος*, eine Auslegung, die bei höchst bedenklicher Anwendung der allegorisierenden Methode doch feine Gedanken herausbringt. Von anderen Arbeiten des C., z. B. *περὶ τοῦ πάσχα, περὶ ἀρχῶν και θεολογίας, περὶ προνοίας* sind nur wenige oder gar keine Fragmente erhalten; umfangreiche Überreste besitzen wir nur noch von den wohl einer

früheren Periode angehörigen *ἐπιτιπώσεις*, die Photios *cod.* 109 beschreibt, und die eine dogmatisch orientierte Exegese biblischer Bücher (wie Genesis, Psalmen, paulinische und katholische Briefe) bieten; das Hauptstück ist in einer lateinischen Übersetzung *ex opere Clementis Al. cuius titulus est περί ἐπιτιπώσεων, de scriptiōibus adumbratis* vorhanden.

Die gediegenste Ausgabe der Werke des C. war die von J. Potter, Oxon. 1715, jetzt ist neben ihrem Abdruck von R. Klotz, Lips. 1831—4, 4 Bde. am verbreitetsten die von W. Dindorf, Oxon. 1869, 4 Bde.; aber auch diese ist so unzuverlässig, dass eine Neuausgabe fast bei keinem Kirchenschriftsteller so notwendig wie bei C. ist. Tüchtige Vorarbeiten auf Grund der Hss. haben O. Stählin und J. B. Mayor geliefert. Eine unentbehrliche Ergänzung der Ausgaben, auch wertvolle Beiträge zu den litterargeschichtlichen Fragen enthaltend, ist Th. Zahn *Forschungen z. Gesch. d. neutest. Kanons III*, Erlang. 1884; *Supplementum Clementinum* und *Gesch. d. neutest. Kanons II 2*, Erlang. 1892, 961—964. Das Material der clementinischen Fragmente wird durch systematische Durchforschung von Florilegien und Catenen noch bedeutend anwachsen, wie sich schon aus Harnack *Gesch. d. altchrist. Litt.* I 317—327. 836—841. 926f. ergibt. Die mit den philosophischen, dogmatischen, ethischen Anschauungen des C. A. und mit seinen Werken sich beschäftigende gelehrte Litteratur ist nicht so beherrschend wie umfangreich. Seine Abhängigkeit von platonischen und stoischen Philosophen — neben der von Philon —, auch wenn er sie nicht nennt, ist beleuchtet worden von C. Merk *Cl. Al. in s. Abhängigkeit von d. gr. Phil.*, Diss. Lpz. 1879. Ch. Bigg *The christian Platonists of Alexandria*, Oxf. 1886. P. Wendland *Quaestiones Musonianae*, Berl. 1886. E. Hiller *Zur Quellenkritik des C. Al.*, *Hermes XXI* 1886, 126ff. Im Morgenlande haben die Alexandriner, auch Eusebios, im Abendlande vielleicht Hippolyt, jedenfalls Arnobius ihn vielfach benutzt. Aber wie ihm schliesslich die römische Kirche den Platz unter ihren Heiligen versagt hat, so hat die orientalische der nachnicäenischen Zeit sich darauf beschränkt, ihn zu verehren und einzelne Stellen aus ihm zu benutzen: verstehen konnte sie ihn nicht mehr. Er war ein leichter Schriftsteller mit seinen langen und pointenreichen Sätzen nie gewesen; die Absicht, zu verhüllen, macht ihn in den Stromata zu einem der dunkelsten. Er ist das Ideal eines kirchlichen Gnostikers auch in der Form seiner Schriften; vor einer ausdrücklichen Verdammung durch die spätere Kirche, wie sie seinem Schüler Origenes zu teil wurde, hat ihm nur die kluge Rätselhaftigkeit seiner Ausdrucksformen bewahrt. Eine alle Gesichtspunkte berücksichtigende Monographie über ihn ist noch nicht geschrieben worden; die Biographie von Fr. Böhringer *Die Kirche Christi und ihre Zeugen V 2*, Stuttg. 1874 erwähnt den C. eigentlich nur ein paarmal neben Origenes.

10) Clemens Romanus, seit man von *patres apostolici* redet, als einer von ihnen geachtet, d. h. als ein mit apostolischem Geist ausgestatteter, weil aus apostolischer Schule hervorgegangener Schriftsteller der zweiten christlichen Generation.

Das Schriftwerk, auf das sich sein Ruhm gründet, ist ein Brief, in dem sein Name gar nicht vorkommt, es trägt die Überschrift *ἡ ἐκκλησία τοῦ θεοῦ ἡ παροικουσα Ῥώμην τῇ ἐκκλησίῳ τοῦ θεοῦ τῇ παροικουσῇ Κόρινθον*. ist also ein Schreiben, das die römische Gemeinde an die korinthische erlässt und zwar um gegenüber dort ausgebrochenen Zwistigkeiten zu Frieden, Ordnung und Unterwerfung der Jungen unter die Älteren zu ermahnen und solche Pflicht aus Gottes Wort ausführlich zu erweisen. Aber natürlich hat es ein Mitglied der römischen Gemeinde, ihr Vertrauensmann verfasst, und da die einstimmige Überlieferung als solchen C. nennt, haben wir keinen Grund, hier skeptisch zu verfahren, zumal schon Dionysios von Korinth, um 170, der doch orientiert sein konnte, von der römischen *ἐπιστολῇ διὰ Κλήμεντος γραφεῖσα* redet (bei Euseb. *hist. eccl.* IV 23, 11). Dort erfahren wir zugleich, dass man in Korinth jenen Brief regelmässig in gottesdienstlichen Versammlungen zur Erbauung vorlas; dem entspricht der reichliche Gebrauch, den kirchliche Autoren des 2. und 3. Jhdts. mit und ohne Nennung der Quelle von ihm machen, so Polykarp, Irenaeus, Clemens Alexandrinus. Eusebios redet *hist. eccl.* III 16 (vgl. 38, I *τοῦ Κλήμεντος ἐν τῇ ἀνωμολογημένη παρά πᾶσιν [scil. ἐπιστολῇ] ἦν ἐκ προσώπου τῆς Ῥωμαίων ἐκκλησίας τῇ Κορινθίῳ διατυπώσατο*) von dem Brief in Ausdrücken — *τοῦ Κλήμεντος δημολογουμένη μία ἐπιστολὴ φέρεται μεγάλη τε και θαυμασία . . . ταύτην δὲ και ἐν πλείστοις ἐκκλησίαις ἐπὶ τοῦ κοινοῦ δεδημοσιευμένην πάλαι τε και καθ' ἡμᾶς αὐτοῖς ἐγνωμεν* —, dass wir uns nicht wundern, ihm im Canon Apostolorum 85 (84) unter den neutestamentlichen Büchern aufgeführt zu finden, wie er auch in griechischen und syrischen Bibel-Hss. uns überliefert worden ist. Andererseits verschuldete aber sein archaisches Gepräge, dass die nachnicäenischen Jahrhunderte, die für ihre Lieblingsdogmen aus dem Briefe nichts gewannen, sich von ihm, dem der Platz im Neuen Testament doch nicht rechtzeitig gesichert worden war, abwandten, und die Bekanntschaft mit ihm seit dem Mittelalter eine sehr mangelhafte wurde. Nur aus einer Bibel-Hs., dem Cod. Alexandrinus saec. V, konnte sein griechischer Text ediert werden; da ein Blatt in jenem Codex fehlte, war auch der Text des letzten Zehntels von unserem Briefe unbekannt, bis Bryennios 1875 eine vollständige Hs. vom J. 1056 in der Patriarchatsbibliothek zu Jerusalem entdeckte und veröffentlichte; ein Autotyp dieses neuen Textes s. bei Lightfoot *The Apost. Fathers p. I vol. I* 1890, 425ff. Doch auch eine syrische Übersetzung des Briefes ist in einer Bibel-Hs. vom J. 1170 vorhanden und sorgfältigst von Lightfoot bei Herstellung seiner Textrecension a. a. O. vol. II 5—188 (vgl. die Beschreibung vol. I 129ff.) benützt worden. Dasselbe gilt von der Textausgabe bei F. X. Funk *Opera patrum apostol.* 12 1887, 60—145; schon ihrer Anmerkungen halber bleibt daneben unentbehrlich die vor Auffindung des Syrsers erschienene Ausgabe von O. v. Gebhardt und A. Harnack in *Patr. Apostol.* opp. I 12 1876, 2—111. Eine erfreuliche Erweiterung des textkritischen Apparats stellt die altlateinische Übersetzung dar, deren Existenz noch von Harnack 1893 bezweifelt wurde, die



aber G. Morin *Anecdota Maredsolana* II 1, 1894 aus einem Cod. Namurcensis saec. XI veröffentlicht konnte. Sie ist sehr alt, wahrscheinlich noch aus dem 2. Jhdt., äusserst wörtlich und im Vulgärlatein abgefasst, darum auch nach dieser Seite hin ein wichtiges Document. S. darüber A. Harnack S.-Ber. Akad. Berlin 1894, 261—273. 601—621. E. Wölfflin *Archiv f. lat. Lexikogr.* IX 1894, 81—100. Für die litterargeschichtliche Würdigung des Briefes, der durch eine recht naive Ausdeutung alttestamentlicher Stellen die Autoritäten für die Entwicklung specifisch römischer Gedanken zu gewinnen weiss und trotz seiner ungemainen, bei jedem Satz fühlbaren Verschiedenheit etwa von den in Rom geschriebenen Briefen des Paulus doch das Prädicat einer originellen Erscheinung verdient, vgl. ausser den Prolegomena der genannten Ausgaben E. A. Lipsius *De Clementis Rom. epist. ad Corinth. priore disquis.*, Lips. 1855. A. Brüll *Der 1. Brief des Clemens an d. Kor. u. s. gesch. Bdtg.*, Frbg. 1883. W. Wrede *Untersuchungen z. 1. Clemensbriefe*, Gött. 1891. J. Réville *Les origines de l'épiscopat*, Paris 1894, 394—441.

Fast einstimmig werden seit längerem die letzten Regierungsjahre Domitians, 95 oder 96 n. Chr., als Entstehungszeit des Briefes angesehen. Auch ohne die Tradition würden innere Indicien dafür entscheiden. Weiter als Lebenszeit und -Ort kennen wir aber vom Verfasser nichts. Dass seine genaue Vertrautheit mit dem Alten Testament kein Recht giebt, ihn als geborenen Juden zu betrachten, hat Wrede a. a. O. 107—111 treffend ausgeführt, eher möchte er der erste heidenchristliche Schriftsteller sein, von dem wir wissen. Die Versuche, ihn mit anderswo genannten Männern gleichen Namens zu identificieren, haben keinen Nutzen gebracht. Am wenigsten wahrscheinlich ist, dass in ihm der mit Domitian verwandte und auf dessen Befehl im J. 96 wegen Atheismus und Hinneigung zum Judentum (Suet. Domit. 15. Cass. Dio LXVII 14) hingerichtete Consul T. Flavius Clemens zu sehen wäre, trotzdem der Clemensroman auf die Verwandtschaft seines Helden mit der kaiserlichen Familie Wert legt — er lässt sie freilich durch die Mutter des C., Matidia, vermittelt sein —; eher könnte man in ihm — mit Gaab und Zahn — den *Kλήμης* erblicken, dem Hermas ein *βιβλαρίδιον* seiner Visionen übermitteln soll, damit er es *εἰς τὰς ἑξὼ πόλεις*, was ihm übertragen sei, ebe; die Chronologie macht da indessen beinahe ebenso grosse Schwierigkeiten wie bei dem auch sonst abzuweisenden Gedanken an den von Paulus Philipp. 4, 3 als Mitarbeiter erwähnten *Κλήμης*. Der Name war damals durchaus nicht selten. Wenn Origenes (bei Euseb. hist. eccl. VI 25, 14, vgl. III 38, 2) den Hebräerbrief nur dem Gedanken nach dem Apostel Paulus zuweist, als Schreiber aber nach 'einigen' unserm C., während andere Lucas bevorzugten, erwähnt, so ist dabei schon — im Blick auf die Philipperstelle — vorausgesetzt, dass C. von Rom dem Schülerkreise des Paulus angehört habe, eine Vorstellung, die sein Brief nichts weniger als bekräftigt. Petrus und Paulus sind für den Verfasser Männer einer vergangenen grossen Zeit. Der Märtyrertod des C., der der späteren Kirche feststeht, ist noch für Eusebios hist. eccl. III 84 eine

unbekannte Thatsache; das *μαρτύριον τοῦ ἁγ. Κλήμεντος πᾶσα Ῥώμη* (Funk Opp. Patr. apost. II 1881, 28—45) bietet in der Hauptsache wie in den Einzelheiten blos wertlose Legenden.

Freilich scheint eine wichtige Qualität unseres C. ausgezeichnet bezeugt: dass er Bischof von Rom gewesen ist. Im *Libro Pontificali* ed. Duchesne I 1886, 123f. (vgl. p. LXXIff.) figurirt er als vierter der Päpste, der älteste Zeuge indessen ist Irenaeus adv. haer. III 3, 3 — citirt von Euseb. hist. eccl. V 6, 2 —, nach welchem C. *πρῶτον τόπων* (vor ihm Petros, Linos, Anenkleitos) *ἀπὸ τῶν ἀποστόλων τὴν ἐπισκοπὴν κληροῦται Κλήμης δὲ καὶ ἑωρακὸς τοὺς μαρ. ἀποστόλους καὶ συμβεβηκὸς αὐτοῖς*. Der Streit, ob C. der dritte Bischof nach Petrus gewesen ist, oder der zweite, wie Hieron. de vir. ill. 15 *plerique Latinorum* behaupten lässt, wenn nicht gar unmittelbar von Petrus ordiniert, ist ohne Bedeutung; noch viel weniger lassen sich die Regierungsjahre dieses C. festlegen, wie Eusebios es im Chronikon und in der Kirchengeschichte auf etwa 92—101 versucht: gerade der C.-Brief beweist, dass es zur Zeit seiner Abfassung in Rom einen monarchischen Episcopat noch gar nicht gegeben hat, sonach schon die Voraussetzung für die Liste des Irenaeus hinfällig ist.

Clemens Romanus ist der Träger einer Unmenge von pseudonymer Litteratur geworden. Schon Eusebios hist. eccl. III 38, 4 berichtet *ὡς καὶ δευτέρα τις εἶναι λέγεται τοῦ Κλήμεντος ἐπιστολή*, er hält sie aber nicht für echt, weil er sie bei den *ἀρχαῖοι* nicht gebraucht findet. Hieronymus schöpft sein Wissen de vir. ill. 15 in nachlässiger Weise aus Eusebios. In den griechischen Hss. (und beim Syrer) hat sich aber dieser zweite Brief durchweg neben dem ersten erhalten, daher auch die *Canones Apostol.* (vgl. Phot. bibl. c. 126, vgl. c. 112f.) *Κλήμεντος ἐπιστολαὶ δύο* kanonisieren; in den Ausgaben steht er durchweg hinter dem ersten. Auch hier war der Text des Cod. Alexandrinus unvollständig; fast die ganze zweite Hälfte (cap. 12, 5—20, 5) ist erst aus dem Codex des Bryennios bekannt geworden. Seitdem kann auch nicht mehr zweifelhaft sein, dass hier nicht ein Brief, sondern eine Homilie vorliegt, möglicherweise zu Korinth gehalten und so in die enge Verbindung mit dem C.-Briefe geraten, aber späteren Ursprungs, etwa um 140 in einer vom Gnosticismus mehr erfüllten Atmosphäre entstanden, auffallend reichlich apokryphe Schriften benutzend, sonst ohne speciellere Tendenz zu ernst sittlichem Wandel im Blick auf das Jenseits ermahnd; vgl. A. Harnack Über den sog. zweiten Brief d. Cl. an d. Korinther, *Ztschr. f. Kirchengesch.* I 1876f., 264ff. 329ff. P. Kleinert *Zur christl. Kultus- und Kulturgesch.*, Berlin 1889, 1—32: Über die Anfänge der christl. Beredsamkeit.

Hieronymus adv. Iovinian. I 12 nennt aber unsern C. auch als Verfasser von Briefen, in denen er *omnem fere sermonem suum de virginitatis puritate contextit*. Ebenso charakterisiert Epiphanius im *Panar.* h. 30, 15 encycliche Briefe des C. *αἱ ἐν ταῖς ἁγίαις ἐκκλησίαις ἀναγνωσκόμεναι* mit Ausdrücken, die auf die beiden besprochenen Briefe so wenig wie das Wort des Hieronymus passen. In Leiden gab 1752 J. J. Wetstein aus einer Hs. vom J. 1470 den syrischen Text

zweier C.-Briefe *de virginitate* heraus; die beste syrische Ausgabe ist die von J. Th. Beelen, Lovan. 1856, die beste lateinische Übersetzung die bei Funk Opp. patr. apost. II 1881, 1—27. Die Briefe, die über die Enthaltensamen unter Männern und Frauen, eine Vorstufe des Mönchtums, Anweisungen gaben, sind zwar sicher ursprünglich griechisch niedergeschrieben worden — eine Anzahl von Citaten bei späteren griechischen Schriftstellern beweist es —, können aber nicht von dem römischen C. verfasst sein; schon der von ihnen vorausgesetzte Kanon nötigt uns, ihre Abfassungszeit frühestens um 300 anzusetzen, und zu diesem Termin stimmt alles übrige. Syrien dürfte der Ort ihrer Entstehung sein; dass der Verfasser selber sie als clementinische hat ausgeben wollen, ist nicht wahrscheinlich; vgl. A. Harnack S.-Ber. Akad. Berlin 1891, 361—385: Die pseudoclem. Briefe de virginitate u. d. Entstehg. d. Mönchtums. Dass die Existenz von zwei verschiedenen Paaren vermeintlicher C.-Briefe allerlei Verwirrung in der Tradition anrichtete, liegt nahe, diese wurde aber vergrössert durch weitere dem C. zugeschriebene Werke, in denen wiederum Briefe von ihm sich befanden. Ich erwähne nur im Vorübergehen die fünf Briefe des hl. Clemens, mit denen Pseudoisidor (um 850) seine Sammlung gefälschter päpstlicher Decretalen beginnt, sie sind in die clementinische Litteratur nicht ernsthaft hineingekommen. Dagegen sind unter dem gemeinsamen Titel *Κλημέντια* seit ältesten Zeiten Bücher weit verbreitet gewesen, von denen wir jetzt vier recht verschiedene Gestalten besitzen, ohne dass das Rätsel, wie diese Gestalten sich zu einander verhalten und wie die Urform ausgesehen haben möchte, gelöst heissen kann. Diese Clementinen oder *Κλημέντια* bilden den ältesten christlichen Roman; der hl. Clemens tritt darin als der Erzähler seiner eigenen Lebensgeschichte auf, wie er auf abenteuerlichen Fahrten für das Christentum gewonnen wird und im Anschluss an den missionierenden Petros, dessen Kämpfe mit dem haeretischen Magier Simon er mit anhört, der Reihe nach alle seine verlorenen Familienmitglieder wiederfindet. Unter den verschiedensten Titeln wird dieses Werkes in der älteren Litteratur Erwähnung gethan: *Itinerarium Petri*, *Clementis recognitiones (ἀναγνώσεις)*, *Κλήμεντος τοῦ Ῥωμαίου ἀναγνωρισμός, περίοδοι Κλήμεντος* oder *Πέτρον*, gesta Clementis, *βίος τοῦ ἁγ. ἱερομάρτυρος Κλήμεντος* u. s. w. Wir besitzen heute zwei Auszüge aus dem nachher als Homilien zu beschreibenden Werke unter der gleichen Überschrift *Κλήμεντος τῶν Πέτρον ἐπιδημίων κηρυμάτων ἐπιτομή*, die eine in 179, die andere in 185 Capiteln, mit deutlicher Zurücksetzung der lehrhaften Bestandteile ihrer Vorlage, für uns ohne grossen Wert, da sie sehr spät ausgearbeitet zu sein scheinen und nur selten beitragen, den Text der Grundschrift zu verbessern. Der griechische Text mit lateinischer Übersetzung bei Alb. Dressele *Clementinorum epitomae duae* (accident Fr. Wieseleri *annotationes criticae ad Clementis Romani quae feruntur homilias*), Lips. 1859. Für ihre Grundschrift bietet den besten Text mit wertvollen Einleitungen zu der ganzen Litteratur der C.-Romane P. de Lagarde *Clementina*, Lpz. 1865. Gewöhnlich nennt man sie die clementi-

nischen Homilien, weil ihren Bestand nach einem kurzen Briefe des Petrus an Jacobus und einer als Antwort auf diesen Brief sich gebenden *Δαμαρτορία περὶ τῶν τοῦ βιβλίου λαμβανόντων* und einer Art von Widmungsschrift des angeblichen Verfassers *ἐπιστολή Κλήμεντος πρὸς Ἰάκωβον* (ed. de Lag. p. 6—12) 20 Homilien (p. 12—199) bilden, in denen er, C., zwar über seine Erlebnisse referiert, damit aber doch nur einen Rahmen schaffen soll für die Predigten des Petrus, die dieser hauptsächlich im Kampf mit den Ketzern Simon und Appion gehalten hat.

Den Homilien gegenüber stehen die Recognitionen, die wir aber nur noch in der lateinischen Übersetzung, besser Überarbeitung, besitzen, die Rufinus vor 400 angefertigt hat (S. Clem. Rom. recognit. ed. E. G. Gersdorf, Lips. 1838), aus zehn Büchern bestehend, mit einer Praefatio des Übersetzers an den Bischof Gaudentius. Übrigens hat Rufin auch den vor den Homilien stehenden Brief des C. an Jacobus übersetzt, dies Stück fehlt in Gersdorfs Ausgabe, O. F. Fritzsche hat es in einem Züricher Programm 1873 ediert: *Epist. Clem. ad Iacobum ex Rufini interpretatione*. Ein syrischer Text, von de Lagarde 1861 herausgegeben (Clementis rom. recognitiones syriace), enthält eine Mischung von Bestandteilen der Recognitionen und der Homilien und ist unvollständig erhalten.

Fest steht aus den eigenen Äusserungen Rufins, dass er seine griechische Vorlage nicht buchstäblich, teilweise mit erheblichen Verkürzungen übertragen hat; ketzerisch Klingendes, was er für später interpoliert hielt, da der heilige C. dergleichen doch nicht niedergeschrieben haben konnte, hat er mit voller Absicht ausgelassen. Von solchem Haeretischen enthalten nun die Homilien noch recht viel; so schillernd auch ihr Charakter ist, kann ein erheblicher Einschlag von gnostischen und judaisierenden, paulusfeindlichen Elementen in ihnen gar nicht geleugnet werden. Es liegt nahe, diese antikatholischen Elemente für die ältesten zu halten; die Accommodation an das grosskirchliche Bewusstsein ist das Spätere: Homilien und Recognitionen stellen nur verschiedene Stadien in der Geschichte der Entwicklung des clementinischen Romanstoffes dar. Einheitliche Werke sind sie beide nicht; der Redactor steht in beiden auf anderem Standpunkt als der Concipt, der der Recognitionen zweifellos von der Grundschrift weiter entfernt, als der der Homilien, aber folgt daraus, dass er später gearbeitet hat, als dieser, oder gar die Homilien schon vor Augen gehabt hat? Das hier vorliegende litterarische Problem kann vielleicht nie mit Gewissheit, jedenfalls nicht vor Vermehrung des textkritischen Apparates gelöst werden. Über die Entstehungszeit unserer Litteratur können wir nur sagen, das Ende des 2. Jhdts. wohl angenommen werden muss, weil Origenes mit dem Roman bekannt ist; die uns vorliegenden Recognitionen können nicht über das 3. Jhd. hinausreichen; vgl. Harnack *Gesch. d. altchristl. Litter.* I 1893, 212—231; daneben A. Hilgenfeld *D. clement. Recogn. u. Homilien*, Jena 1848. G. Uhlhorn *Die Homil. u. Recogn. d. Clem. Rom.*, Gött. 1854. J. Lehmann *Die clement. Schriften mit bsd. Rücksicht auf ihr litter. Verhältnis*, Gotha

1869. J. Langen Die C.-Romane, Gotha 1890. Eine nützliche Vorarbeit für eine neue Ausgabe des gesamten Materials ist neben Harnacks Zusammenstellung der reichlichen Fragmente aus Clem. Rom. im Codex Rupefucaldinus (Berolin. Phillips. 1450) Gesch. d. altchristl. Litt. I 322—326 W. Chawner Index of noteworthy words and phrases found in the Clementine writings, London 1893.

Zur pseudoclementinischen Litteratur muss noch ein anderes, sehr wichtiges Werk gerechnet werden, das in acht umfangreichen Büchern, oft mit den ebenfalls auf das Zeugnis des C. geschriebenen Canones Apostolorum verbunden, in den orientalischen Kirchen grossen Einfluss erlangt hat, *αἱ τῶν ἁγίων ἀποστόλων διατάξεις* oder *διατάξεις τῶν ἀποστόλων*, beste Ausgabe von P. A. de Lagarde Constitutiones Apostolorum, Lips. 1862. Es erscheint im Canon Apostolorum 85 (84) unter den kanonischen Schriften als *αἱ διατάξεις ὑμῶν τοῖς ἐπισκοποῖσι δι' ἐμοῦ Κλήμεντος ἐν ἡ βιβλίῳ προσπερωρημένα*, allerdings mit dem Zusatz *ὡς οὐ δεῖ δημοσιεῖν ἐπὶ πάντων διὰ τὰ ἐν αὐταῖς μυστικά*; das Concilium quini-seximum vom J. 692 hat diese *μυστικά* als haeretische Interpolationen betrachtet und deshalb lieber *τὰς διὰ Κλήμεντος διατάξεις* verworfen. Dass die Verbindung des C. mit den Constitutionen, wie sie der späteren Litteratur feststeht, nicht zufällig entstanden ist, ergibt der Text VI 18 (ed. Lag. 180, 5ff.), wo die Apostel erklären, dass sie den Bischöfen und übrigen Priestern diese katholische Lehre hinterlassen *διαπερωρημένοι διὰ τοῦ οὐλλειουργοῦ ἡμῶν Κλήμεντος τοῦ πιστοτάτου καὶ ὁμογύζου τεκνον ἡμῶν*. Die Bücher sind zusammengestellt aus älteren Quellen, I—VI eine Überarbeitung, gelegentliche Erweiterung der *Ἀδασσαλία* (s. d.), und enthalten Anweisungen für christliches Leben des Einzelnen und der Gemeinden, Buch VII paraphrasiert die *Ἀδαχή τῶν ἐφ' ἀποστόλων* (s. d.) und bringt von c. 33 an liturgische Stücke, meist Gebete, die natürlich auch nicht erst von dem Sammler gebildet worden sind, aber auch ein wertvolles Glaubensbekenntnis in dem Abschnitt über Behandlung der Katechumenen und die Taufe; Buch VIII hat überwiegend kirchenrechtlichen Inhalt mit besonderer Berücksichtigung der verschiedenen Stufen des Klerus. Formell hebt sich das letzte Buch von den übrigen ab, indem erst hier die Apostel einzeln als *διατασσόμενοι* auftreten, trotzdem ist jetzt wohl allgemein anerkannt, dass alle acht Bücher von einer Hand compilirt sind, wenn auch vielleicht nicht in einem Zuge: gerade die Zusätze zu den älteren Quellen, die wir als solche constatieren können, haben durchweg das gleiche Gepräge. Man glaubt den Compiler mit dem Fälscher der ignatianischen Briefe identificieren, dadurch in die semianianische oder die apollinaristische Bewegung hineinschieben und etwa um 370 ansetzen zu sollen, nur F. X. Funk Die apostol. Constitutionen, Rottb. 1891; Das 8. Buch der ap. Const. u. d. verwandten Schriften, Tüb. 1893, glaubt bis ins 5. Jhd. heruntergehen zu können. Sicher dürfte sein, dass der Sammler ein syrischer Kleriker war; ob im achten Buch hippolytische Schriften eingeschrieben worden oder nur Material aus dem 4. Jhd. benützt wird, und ob die apostolischen

Canones ursprünglich das Schlusscapitel unseres Werkes bildeten, mag hier dahingestellt bleiben. Vgl. O. Krabbe Über d. Ursprg. u. d. Inhalt d. apost. Const. d. Clem. Rom., Hamburg 1829. H. Achelis in Harnack und v. Gebhardt Texte u. Untersuch. VI 4, 1891: Die ältesten Quellen d. orient. Kirchenrechtes. Harnack Gesch. d. altchristl. Litter. I 542f. und Art. Canones Apostolorum.

Die pseudoclementinische Litteratur ist mit dem Erwähnten noch bei weitem nicht erschöpft. Eine grosse Liturgie benennen die syrischen Monophysiten nach C. — es ist damit keineswegs die Messliturgie in Buch VIII der Constitutiones Apostolorum gemeint — auch apokalyptische Werke gingen in der ägyptischen und äthiopischen Kirche unter seinem Namen; wir übergehen diese meist späten und kaum weiter als dem Namen nach bekannten Fiktionen, von deren Umfang das Verzeichnis bei Harnack Gesch. d. altchristl. Litt. I 777—780 eine gute Vorstellung giebt. Kein Schriftsteller der alten Kirche hat eine solche Fülle von untergeschobenen Werken des verschiedensten Charakters zu tragen bekommen; die Hauptfigur des ersten christlichen Romanens schien dazu bestimmt ruhelos schriftstellernd durch die Jahrhunderte und alle Litteraturgattungen zu wandern. [Jülcher.]

**Clementia.** Die vielgepriesene Milde Caesars fand nach seiner Ermordung als Göttin Aufnahme in den öffentlichen Cult, ihr und Caesar wurde ein gemeinsames Heiligtum gestiftet, in dem heide, sich gegenseitig die Hände reichend, dargestellt waren (Plut. Caes. 57. App. b. c. II 106. Cass. Dio XLIV 6; vgl. die Münze des Sepsullius Macer Cohen Méd. imp. 2 César 44 = Babelon Mon. de la rep. Rom. II 29 nr. 52 mit dem Bilde eines viersäuligen Tempels und der Umschrift *Clementiae Caesaris*). Ein Senatsbeschluss bestimmte im J. 28 n. Chr. den Bau eines Altares für die C. des Tiberius (Tac. ann. IV 74; vgl. Cohen a. a. O. Tib. 4), im J. 39 n. Chr. die Darbringung eines jährlichen Opfers an die C. des Caligula (Cass. Dio LIX 16). Ob die gerade in dem Götternamen unsichere pompeianische Inschrift (CIL IV 1180) zur Errichtung eines Altares der C. und dem Kaiser Claudius in Beziehung steht, muss dahingestellt bleiben (Zangemeister Arch. Zeitg. XXVI 1868, 67). Unter Nero opfern im J. 66 n. Chr. die Arvalbrüder bei aussergewöhnlichem Anlass neben andern Göttern der C. eine Kuh (Henzen Act. frat. Arv. LXXXII = CIL VI p. 490 nr. 2044 d 17f.). Bei den späteren Kaisern begegnet uns C. nur auf Münzen, zuerst als *C. Augusta* a) sitzend, mit Zweig und Scepter, späteren Bildern der Iustitia gleichend (Cohen a. a. O. Vitellius 7—II), b) stehend, in der Rechten die *patera*, die Linke stützt sich auf das Scepter oder hebt das Gewand (Cohen Adrien 212f.; Antonin 122f.; M. Aurèle 14f.; Albin 6), später als *C. temporum* a) stehend mit einem Scepter auf eine Säule gestützt (Cohen Gallien 101; Tacite 15—18; Florian 7. 8; Probus 84—86). b) mit symbolischen Darstellungen (Cohen Tacite 19. 20; Probus 87f.; Carus 13; Numerian 8. 9; Carin 19—21; Diocletian 18—20; Maximien Hercule 30—33). Über einzelne Varianten vgl. R. Peter in Ro-

schers Mythol. Wörterbuch I 911f. und bes. F. Quilling Zeitschrift f. Numism. XX (1897) 210ff. Die Fiction des Statius (Theb. XII 482f.), C. habe zu Athen einen Götteraltar errichtet, geht die Cultgöttin ebensowenig an wie die Stellen bei Claudian (de Manl. Theod. cons. 166; in prim. cons. Stil. II 6); wo C. als Schwester der Iustitia bezw. Ordnerin des Chaos erscheint. [Aust.]

**Clementiana.** 1) Tochter und Enkelin von 10 Consuln, die das Cognomen Arrianus führten und *σοφία πλοῦτον καὶ γένος ἡγλάστον* (metrische Inschrift aus Eleusis *Ἐφημ. ἀρχ.* 1883, 141 nr. 15).

2) S. Antonius Nr. 118 und Claudius Nr. 414. [Groag.]

**Clementianus** s. Claudius Nr. 262.

**Clementina** s. Catus Nr. 15.

**Clementinus.** 1) Cognomen des Sex. Catus Clementinus Priscillianus cos. 230 (s. o. Bd. III S. 1793 Nr. 7). [Groag.]

2) Orientalischer Consul des J. 518; vgl. Casiod. Chron., Mar. Avent., Marcell. com. zum J. 518 und Cod. Inst. I 42, 2 mit der Haloanderschen Subscription und der Anmerkung von Krüger in dessen Ausgabe.

3) Römischer Patricier, der dem Totila ein Castell bei Neapel übergab, Prok. Goth. III 26 p. 388 B. [Hartmann.]

**Clementius.** 1) *T. Clementius Silivius, v(ir) egregius a(gens) r(ices) p(raesidis)* in Pannonia inferior im J. 267 n. Chr., CIL III 3424. 10424 Aquincum. [Groag.]

2) Gesandter des Magnentius an den Kaiser Constantius. Athan. apol. ad Const. 9 = Migne Gr. 25, 605. [Seeck.]

**Clemidium,** Station an der karnischen Bergstrasse, zwischen Planta und Sedo, Geogr. Rav. p. 222, 3. [Tomaschek.]

**Clenus,** Fluss in Gallien, heut 'le Clain', Nebenfluss der Vienne, Greg. Tur. hist. Fr. IX 41. 40 Desjardins Géogr. de la Gaule I 144. Longnon Géogr. de la Gaule 161. Holder Altkelt. Sprachschatz s. v. [Ihm.]

**Cleoholes** s. Claudius Nr. 114.

**Cleopatra insula,** im roten Meere, zwischen *Mortis* und *Veneris insula*, Geogr. Rav. p. 391, 12. [Tomaschek.]

**Clesus** (so Geogr. Rav. IV 36 p. 289 P.; *Clen-sis* Tab. Peut.), Nebenfluss des Ollius (Oglio), entspringt auf dem Adamello, durchfliesst den See von Idro und die Vallis Sabina (Val Sabbia) und mündet nach einem Laufe von 140 km gegenüber von Betriacum in den Ollius. Fälschlich identificiert man mit ihm den Clesius, s. d. [Hülsem.]

**Clevora,** Station der Donauferstrasse in Moesia superior, südlich von Egeta (Tab. Peut.; *Clevora* Geogr. Rav. 190, 10), jetzt vielleicht die römischen Überreste am Kamenicabache bei Pravo, wenn nicht Pravo selbst, wo die römische Hinterlassenschaft eine viel grössere ist: ein Castell mit der Bauinschrift des Kaisers Traian aus dem Jahre 99 (CIL III 1642), andere Steine CIL III 8095. 8096. F. Kanitz Röm. Studien in Serbien 54ff. Kiepert Formae orbis antiqui XVII. W. Tomaschek Die alten Thraker II 2. 87. [Patsch.]

**Clevum** s. Glevum.

**Clibanarii.** 1) Im Privatleben die Bäcker,

die das Brot in der Pfanne (*clibanus*) backen (vgl. Plin. n. h. XVIII 105). Inschriftlich erwähnt CIL IV 611. Nach Galen VI 489 war ihr Brot das beste.

2) Militärisch die Panzerreiter. Das Wort in dieser Bedeutung stammt nicht aus dem Griechischen oder Lateinischen, wie Salm asius (Not. in Ael. Lampridium p. 234f.) meint, sondern nach dem Zeugnisse des Kaisers Alexander Severus (Hist. Aug. 56, 5) *catafractarios quos illi (Persae) c. vocant* (vgl. auch Ammian. Marc. XVI 10, 8) aus dem Persischen (Burton *Aelipava vet. ling. Pers.* 30f. Du Cange Glossar. II 396), und wie die Perser verwendeten auch Armenier und Parther C. im Kampfe (Eutrop. VI 9, 1. Bafus brev. 15). Bei den Römern kam die Bezeichnung C., die von *clibanus*, d. i. Panzer, abgeleitet wurde (vgl. Anonym. de re bellica. Leo tact. VI 4. Lydus de mag. I 46) erst auf, als man C. nach persischem Muster formierte. Wahrscheinlich geschah dies durch Alexander Severus, der die Seinen mit den Rüstungen der getöteten C. versah (Hist. Aug. 56, 5) und überhaupt fremde Krieger in römische Dienste nahm (Herodian. VI 7, 8). Seitdem hieszen insbesondere die fremden Panzerreiter C., während die heimischen als *catafracti* bezeichnet wurden. Neu organisiert, nicht geschaffen (trotz Julian. orat. I p. 37. II p. 57) hat die C. (Ammian. Marc. XVI 12, 22: *clibanarius noster*) Constantius, bei dessen Einzug in Rom im J. 356 ihr Anblick — Ross und Reiter in Eisen gehüllt — Aufsehen erregte (Ammian. Marc. XVI 10, 8). Sehr häufig werden in der Notitia Dignitatum ausser den *catafracti* C. erwähnt (Böcking Not. dign. I 186, 9). Meist sind es Reiter aus Asien: (or. VI 32) persische, (or. V 40. VI 40. VII 31. 32) parthische und (or. VII 34) palmyrenische. Gewiss gehören hierher auch die *comites c.* (or. V 29), die analog den *comites sagittarii* bei Ammian. Marc. XVIII 9, 4 eine fremde Truppe sein dürften. Africanische C. begegnen occ. VI 67 und VII 185, und über C. der Alpenvölker siegte Constantin (Nazarpaneg. Const. Aug. 22, 4). Auf Inschriften kommen C. nicht vor. Die Hauptwaffe der C. war die Lanze (Ammian. Marc. XVI 12, 22), doch kämpften sie auch mit dem Bogen (Not. dign. occ. VI 67). Gegen Elefanten schwengen sie vom Streitwagen aus ihre Sarissen (Veget. III 24). Gepanzert und mit Schilden bewehrt (*scutarii*) erscheinen sie Cod. Theod. XIV 17, 9 und Not. dign. or. XI 8, wo Seeck (Not. dign. p. 32 Ann. 1) unrichtig *scutarii* in *sagittarii* ändern will. Zur Anfertigung der Panzer gab es besondere Fabriken: in Antiochia (Not. dign. or. XI 22), Caesarea Cappadociae (or. XI 26), Nicomedia (or. XI 28) und Augustodunum (occ. IX 33).

Litteratur. Jacob Becker Die Panzerreiterei in den Heeren der röm. Kaiserzeit. Neujahrshlatt 1868 des Vereins f. Gesch. u. Altertumskunde zu Frankfurt a. M. 20—34. [Fiebiger.]

**Clibanus,** isaurische Stadt unbekannter Lage, Plin. n. h. V 94. [Ruge.]

**Clibes** s. Cluiviae.

**Clicherius** s. Glykerios.

**Cliona,** Station an der karnischen Strasse in der Alp Julia, Geogr. Rav. p. 222, 24.

[Tomaschek.]

**Clientes.** I. Terminologie und Verbreitung der Clientel. Das Wort *clients* — in älterer Latinität *cluens*, wie Ritschl Plaut. Men. 576 herstellt — wurde von den Grammatikern (Serv. Aen. VI 609. Isidor. orig. X 53. Lydus de mag. I 20) mit Hinblick auf die dem Patron gebührende Verehrung von *colere* abgeleitet. In Wirklichkeit ist es das Particip der Gegenwart des archaischen Verbums *cluere* (Vanicek Etymol. Wörterbuch I 172. W. M. Lindsay Die lat. Sprache, übers. von Nohl 1897, 33. Madvig I 93. Willems 26f. Herzog I 12, 4. Corssen Ausspr. II 470 u. a.) und bedeutet soviel wie der Gehorchende. Längst abgethan ist die Deutung Göttings Gesch. der röm. Staatsverf. I 126, 6, die sich auf die von Plin. n. h. XV 119 überlieferte Bedeutung *cluere* gleich *purgare* stützt. Als Femininum findet sich *clienta* (Fest. ep. p. 61 M.); ein Deminutiv ist *clientulus* bei Tac. dial. 37. Die griechischen Quellen, vor allem Dionys und Plutarch, setzen den *clients* dem griechischen *πελάτης* gleich. Das Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Clienten und dem Patron heisst, von der passiven Seite betrachtet, *clientela*, von der activen *patronatus* oder *patrocinium* (Etymologie Vanicek I 446. Lindsay 561).

Der Begriff der Clientel wird in unserer Überlieferung activ und passiv sowohl auf einzelne Individuen wie auf ganze Gemeinden angewendet. Mommsen unterscheidet danach eine privatrechtliche und eine öffentlichrechtliche (publicistische) Clientel (z. B. Röm. Forsch. I 358. 361, 10. 363). Doch ist diese Art der Bezeichnung besser zu vermeiden, insoferne, wie wir sehen werden, auch die Clientel einzelner Individuen nach Ursprung und Inhalt ausserhalb des ältesten Privatrechtes steht (u. S. 26) und den Entstehungsgrund der Dedition mit der Gemeindecientel gemeinsam haben dürfte. Auf beide Arten der Clientel findet dieselbe Ausdrucksweise Anwendung; ansser *patronatus, clientela*, welch letzterer Terminus in der Regel vermieden wird, wenn der schützende Teil die römische Gemeinde ist, dagegen von auswärtigen Verhältnissen unbedenklich gesetzt wird (vgl. u. S. 20), kommen insbesondere die Wendungen mit *fides* (*in fide esse* u. ä.) wiederholt vor, welche nach der Darlegung von M. Voigt Das ius naturale IV 385ff. von einer ganzen Reihe mehr oder weniger verwandter Schutzverhältnisse gebraucht werden. In Bezug auf einzelne Personen findet sich dieser Terminus im Repetundengesetz CIL I 178 Z. 11f. (vgl. Z. 33) *quia in fide is erit maiores in maiorum fide fuerint*, Terent. Eun. V 885f. 1039 (s. u. S. 32). Gell. V 13, 2 *clientes . . . qui sese . . . in fidem patrociniumque nostrum dederunt*; derselbe XX 1, 40 *clientem in fidem acceptum*; übertragen Cic. p. Rosc. Am. 93 *in fide esse et clientela*. 106 *se in fidem et clientelam conferre* u. ä. (vgl. Voigt Ber. 152, 19). Hinsichtlich der Gemeinde-Clientel sei verwiesen auf Cic. de off. I 35 *ut is, qui civitates aut nationes devictas in fidem recepissent, eorum patroni essent more maiorum*, und auf die Patronatsurkunden, in welchen die Formel *in fidem clientelamque recipere* stehend ist (Brunns Fontes I 6 p. 343f.); ausserdem stellt Mommsen St.-R. III 651, 2 eine Reihe von Belegen für den Gebrauch von *in fidem venire, in fidem se tra-*

*dere, in fide esse* zusammen, welches regelmässig als eine Folge der Unterwerfung unter die römische Herrschaft (*dedere se*) erscheint. Ebenso wie das durch die Dedition entstandene Verhältnis als *dicto* und *potestas* des römischen Volkes, bezw. seiner Vertreter, charakterisiert ist (Mommsen R. F. I 356, 4; St.-R. III 723, 1), erscheint auch die Clientel einzelner als ein Herrenrecht (*potestas*); ihrem Bereiche ist ohne Zweifel entlehnt die Wendung bei Cic. pro Font. 40: *frugi igitur hominem, iudices, videtis positum in vestra fide et potestate atque ita, ut commissus sit fidei, permissus sit potestati*.

Die gemeinsame Entstehung der beiden Gattungen der Clientel aus der Dedition (u. S. 26) schon hier vorausgesetzt, ergibt sich aus Obigem für die Begriffsbestimmung der Clientel soviel, dass sie ein durch das Treugelöbnis (*fides*) des Herrschenden modifiziertes Herrenrecht (*potestas*) vorstellt. Diese beiden charakteristischen Merkmale lassen sich unschwer bei allen Formen der Clientel constatieren (u. S. 26. 30. 39). Treffend sagt Polyb. XX 9, 12: *παρὰ Ρωμαίους ἰσοδυναμεί τὸ τε εἰς τὴν πίστιν αὐτὸν ἐγγεῖραι καὶ τὴν ἐπιτροπήν δοῦναι περὶ αὐτοῦ τῷ κρατοῦντι*.

Von den beiden Arten der Clientel soll im folgenden die Clientel der Gemeinden nur insofern in den Kreis der Betrachtung gezogen werden, als zum allgemeinen Verständnis der gesamten Institution erforderlich schien; eine ausführliche Behandlung des Gemeindepatronates liegt ausserhalb der Aufgabe dieses Artikels.

Das von den Römern als *clientela* bezeichnete Abhängigkeitsverhältnis war in der Urzeit bei allen italischen Völkern verbreitet, Voigt 148, 9. Herzog I 12, 4. Karlowa I 37; wir finden es bei den Sabinern, von wo die unter Titus Tatus auswandernden Geschlechter (Dionys. II 46, 3), wie auch Attus Clausus (Liv. II 16, 4, vgl. IV 3, 14. Dionys. V 40, 3. Suet. Tib. 1. Tac. ann. XI 24. Plut. Popl. 21; vgl. Dionys. X 14, 2) ihre Clientel nach Rom mitbrachten, ebenso bei den Etruskern (*πενέσται* bei Dionys. IX 5, 4; vgl. Müller-Deecke Etrusker I 2 351f. Cuno Vorgesch. Roms II 706). Ohne Zweifel liegen die Anfänge dieser Institution, ja vielleicht sogar ihre Blüte der Gründung des römischen Gemeinwesens weit voraus, wengleich uns dieselbe nur bei den Römern einigermassen in ihren Grundzügen erkennbar wird.

II. Ursprung der Clientel. Über die Entstehung der Clientel und ihre rechtliche Stellung sind seit jeher die verschiedensten Hypothesen vorgetragen worden (Willems 28f. Herzog I 12, 4). Nach fast allgemeiner antiker Ansicht (Cic. de rep. II 16. Dionys. II 9, 2. Plut. Rom. 13. Fest. s. *patrocinia* p. 233 M.) war es Romulus, der bei der Gründung Roms zugleich mit der Ernennung der Patricier die bereits als vorhanden vorausgesetzten Plebeier als feste Clienten unter die Patricier verteilte; nach Dionysios a. a. O. durfte sich jeder Plebeier selbst einen Patron wählen (Madvig I 92). In neuerer Zeit suchte Götting Gesch. der r. Staatsverf. 127 den Ursprung der Clientel in der Einrichtung der Asyle. Nach Niebuhr R. G. I 359 (ähnlich Schwegler I 640f. Lange I 239ff. Karlowa I 37) sind die Clienten aus unterjochten älteren Bewohnern hervor-

gegangen, ähnlich den thessalischen Penesten und verwandten griechischen Institutionen, aber veredelt durch andere Sitten und besseren Sinn; indessen erscheint die Clientel, wie Herzog I 5 bemerkt, durchaus nicht als ein Verhältnis von Volk zu Volk und weist in nichts auf die Unterdrückung einer fremden Kasse hin. Grundlos ist die Annahme Beckers Handb. II 1, 126 (ebenso Genz 96), dass die Clientel — wie wir sahen, ein den Italikern gemeinsames Institut — erst durch die sabinische Einwanderung nach Latium gekommen sei.

Bei der Lage der Überlieferung über die älteste Clientel, die nicht nur sehr später Zeit entstammt, sondern auch, wie Voigt (Abh. der sächs. Ges. der Wiss. XVII [phil.-hist. Cl. VII] 1879, 682ff., bes. 742ff.) wohl richtig auseinandersetzt, nicht selten durch einseitige Parteinahme getrübt ist, erscheint es als aussichtslos, nach bestimmten einzelnen historischen Vorgängen zu forschen, die den Anstoss zur Entstehung der Clientel oder einen Anlass zu ihrer Ausbreitung gegeben hätten. Wohl aber wird es möglich sein, namentlich in Form von Rückschlüssen aus den späteren besser beglaubigten Zuständen eine Anzahl von Entstehungsgründen der Clientel zu finden und ein annähernd wahrscheinliches Bild ihrer ältesten Gestaltung zu gewinnen. Eine allerdings mit Vorsicht zu benützende Möglichkeit der Controlle dürfte immerhin die rechtsvergleichende Heranziehung verwandter Institutionen bei anderen Völkern (Voigt Ber. 148), so der Hörigkeit bei den germanischen und keltischen Stämmen, welche die Römer selbst als *clientela* bezeichneten, bieten; über die kretischen Häusler (*Fourées*) vgl. u. S. 41.

Den eben beschriebenen Weg der Untersuchung, der unseres Erachtens der methodisch einzig berechnete ist, haben vor allem Mommsen und Lange eingeschlagen. Lange I 3 243ff. vertritt die Ansicht, dass die Clientel entstanden sei aus dem infolge der *communio hereditatis* mehr und mehr sich abschwächenden Herrenrecht der Gentilen über die Nachkommen der Slaven ihres Ahns; ausser dieser ursprünglichen Art der Clientel, für welche sich allerdings keine plausibeln Analogien (Voigt 148, 9), geschweige denn entscheidende Beweise beibringen lassen, nimmt Lange 246ff. noch positiven Vertrag mit Unterjochten (ähnlich Karlowa I 38), Aufnahme von Landflüchtigen, Manumission und freiwilligen Eintritt als Entstehungsgründe an. Nach Mommsen R. F. I 358ff., dem auch Willems 29f. zustimmt, ist die Hauptquelle der Clientel die Manumission von Slaven, deren Nachkommen die Clienten sind, daneben die Application Heimatloser und die Dedition. In den neueren Darstellungen (St.-R. III 55f.; Abriss 15f.) führt Mommsen als Rechtsgründe der Hörigkeit an die uneheliche Geburt von einer Römerin, die Dedition bisher selbständiger Gemeinden, welche auch Herzog I 33f. besonders hervorhebt, die Zuwanderung (namentlich von Latinern), die Freilassung des Slaven, Emancipation des Haussohnes aus der väterlichen Gewalt, Übertritt aus dem Patriciat zur Plebs (vgl. ausserdem Herzog I 92. Voigt 150ff.).

Im folgenden sollen nun die für uns erkenn-

baren Rechtsgründe der Hörigkeit zur Erörterung kommen, mit Ausschluss jener, die auf blos theoretischer Construction (z. B. uneheliche Geburt nach Mommsen) beruhen.

A. Eintritt in die Clientel durch Dedition mit anschliessendem Treuversprechen (*in fidem recipere*); vgl. Mommsen R. F. I 363; St.-R. III 55f. 65f.; Abriss 15f. Herzog I 33. Karlowa I 37. O. Gilbert Gesch. u. Top. II 142f., 1. Wie heute wohl feststeht, wurde die altitalische Gemeinde überhaupt und die römische Urgemeinde im besonderen gebildet durch eine Verbindung durchaus gleichberechtigter Geschlechter, deren jedes in genossenschaftlicher Organisation einen Teil der Gemeindeflur zu eigen hatte und bewirtschaftete (Mommsen St.-R. III 24ff.). Es leuchtet ein, dass ein Zustand geminderter Freiheit, wie es die Clientel ist, innerhalb dieser Organisation nicht entstehen konnte, sondern erfahrungsgemäss nur in der territorialen Expansion der rechtlich in sich geschlossenen Gemeinde nach aussen — vor allem auf dem Wege kriegerischer Unterwerfung — seinen Ursprung nehmen konnte.

a) Der Patronat des erobernden Feldherrn. Nach der bei Liv. I 38, 2 mitgeteilten, sicher sehr alten Formel erscheint die Unterwerfung als ein zwischen dem Vertreter der obsiegenden und dem Vertreter der überwundenen Gemeinde eingegangener Vertrag, durch welchen die letztere alles in den Bereich ihrer Herrschaft fallende — insbesondere den Grund und Boden und dessen Bewohner — dem Sieger zur freien Verfügung (*in dicionem*) überträgt: *dedistisne vos populumque Conlatinum urbem agros aquam terminos delubra utensilia divinaque humanaque omnia in meam populiue Romani dicionem? dedimus. at ego recipio* (vgl. Mommsen St.-R. III 56. 723, 1). Während die in dieser Form abgeschlossene Dedition den Siegern vollkommen freie Hand lässt und selbst zur Slaverie der Dedierten führen kann, tritt eine bedeutsame Modification derselben dadurch ein, dass der Vertreter der Sieger an Stelle des einfachen *recipere* das *in fidem recipere* (vgl. Mommsen R. F. I 363; St.-R. III 723, 1; o. S. 23) ausspricht; durch das darin liegende Treugelöbnis wird er zwar nicht den Unterworfenen, die sich bedingungslos seiner Verfügung anheimgegeben haben, wohl aber den Göttern, welche die *fides* schützten, gegenüber zu einer mildereren Behandlung der Dedierten verpflichtet (vgl. u. S. 39). Diese Unterwerfung in die durch die *fides* modifizierte *potestas* des Siegers ist gleichbedeutend mit dem Eintritt in das Clientenverhältnis, für welches diese beiden Merkmale schon oben S. 24 als wesentlich erkannt wurden; als Patron erscheint der die Dedition entgegennehmende Vertreter der siegreichen Gemeinde, also der König oder — wie später — der Feldherr (seit der Erlangung der Amterfähigkeit auch Plebeier).

In der älteren Zeit tritt diese primäre Clientel, wie wir sofort sehen werden, nur als transitorische Vorstufe einer definitiven Ordnung der Dinge auf (Mommsen St.-R. III 58. 716); späterhin indessen gelangte der durch die Dedition *in fidem* herbeigeführte Zustand — widerrufliche Freiheit der *dediti* und ihrer Nachkommen (*deditici*), Fortbestehen ihres Gemeindeverbandes



mit tolerierter Autonomie, Bodennutzung durch die Dedierten unter theoretischer Anerkennung des Bodeneigentums des *populus Romanus* — bei den *civitates liberae* wie bei den von Mommsen so genannten nichtautonomen Unterthanengemeinden zu factischer Dauer. Damit wurde denn auch die Schutzherrschaft desjenigen Römers, dem sich die unterliegende Gemeinde zu Händen des *populus Romanus* unterworfen hatte, zu einer permanenten und in seiner Gens vererblichen ausgestaltet (u. S. 37); hierin ist einer der Entstehungsgründe des Gemeindepatronates gegeben (betreffs des Patronates bei Colonien s. u. S. 34). Nach Cic. de off. I 35 war es hergebracht, *ut ii qui civitates aut nationes devictas bello in fidem recepissent, eorum patroni essent more maiorum*. Zuzufolge Dionys. II 11, 1 hatte ausser den Colonien und den verbündeten Gemeinden überhaupt jede unterworfenen *civitas* ihre Patrone: τῶν ἐκ πολέμου κερρατημένων (πόλεων) ἐκάστη φύλακας εἶχε καὶ προστατὰς οὓς ἐβούλετο Ῥωμαίων; die Worte οὓς ἐβούλετο sind allerdings nur insoweit richtig, als es in der späteren Zeit den Gemeinden freistand, ausser der Gens des Überwinders, deren Patronat obligatorisch war, noch andere Römer zu Patronen zu machen. Das älteste bekannte Beispiel ist der Patronat des C. Fabricius Consul 476 = 278 über ‚ganz Samnium‘ (Val. Max. IV 3, 6 *universos* [Samnites] *in clientela habebat*); die zahlreichen Fälle aus späterer Zeit stellt Mommsen R. F. I 361, 10 (vgl. St.-R. III 65, 1. 1203) zusammen. Der einmal entstandene Patronat wurde selbst dann aufrecht erhalten, wenn die Deditio zur Reconstituierung der dedierten Gemeinde in der Form des Bundesstaates führte (Dionys. a. a. O. τῶν ἐπὶ συμμαχίᾳ καὶ φίλῃ προσελθουσῶν. Mommsen St.-R. III 65). In diesem Falle musste sich der nicht auf Vertrag beruhende Patronat als eine Nachwirkung der ursprünglichen, durch die Deditio herbeigeführten Abhängigkeit darstellen; in den Patronatsurkunden erscheint daher mit dem *in fidem clientelamque recipere* fast regelmässig der Abschluss des auf Gleichberechtigung sich gründenden Gastvertrages (*hospitium*) verbunden (s. u. S. 39. 53).

Ogleich der die Deditio entgegennehmende Römer als Vertreter und Beauftragter des römischen Volkes handelt, erscheint die schutzherrliche Befugnis doch zunächst mit seiner Person verknüpft (vgl. auch Liv. XXXVII 45, 2: *Asiae civitates in fidem consulis dicionemque populi Romani se tradebant*. Mommsen St.-R. III 651, 2) und vererbt sich nach den allgemeinen für die Clientel geltenden Normen in seinem Geschlechte (s. u. S. 36). Dieser immer auf bestimmte Personen gerichtete Charakter der Clientel erklärt es, dass die in diesem Patronat sich ausprägende Schutzherrschaft des *populus Romanus* zu anderen Gemeinden in officieller Ausdrucksweise niemals als *patronatus* oder *clientela* der römischen Gemeinde selbst bezeichnet wird (anders Mommsen R. F. I 355; St.-R. III 665f., 2; R. G. I<sup>6</sup> 417, 1). Es ist daher terminologisch ungenau, wenn auch sachlich zutreffend, wenn der Jurist Proculus Dig. XLIX 15, 7 § 1 das Recht des römischen Staates über die *populi foederati et liberi* mit dem Clientelverhältnis vergleicht (vgl. auch Cic. de off. II 27) und bei Liv.

XXXVII 54, 17 die Rhodier von dem *patrocinium receptae in fidem et clientelam vestram universae gentis* reden (ebenso die Syrakusaner Liv. XXVI 32, 8. Mommsen St.-R. III 665, 2; vgl. 76, 3); ähnlich Polyb. XXX 19, 3. Liv. XLV 44, 19, wonach sich König Prusias von Bithynien als *libertus* des römischen Volkes bezeichnete (Mommsen St.-R. III 429, 1). Von auswärtigen Verhältnissen, z. B. denen der gallischen Gemeinden untereinander, wird *clientela* ohne weiters gesetzt (Caes. b. G. I 31, 6. IV 6, 4. V 39, 3. VI 12, 4. Mommsen R. F. I 355, 2; R. G. I<sup>6</sup> 417, 1).

b) Der Patronat des *gentes* vermöge ihres Bodeneigentums. Der in der späteren Zeit, wie eben dargestellt wurde, permanent gewordene Patronat des erwerbenden Feldherrn über die Dedierten stellte in der ältesten Epoche nur ein Interimisticum dar. Die durch die Deditio dem *populus* übereigneten Grundstücke wurden damals noch nicht in der factischen Nutzung der bisherigen Besiedler, deren Gemeindeverband aufrecht blieb, belassen, sondern dadurch in den Gemeindebereich des obsiegenden Stammes einbezogen, dass man sie mitsamt den darauf ansässigen Dedierten zum grössten Teile unter die einzelnen *gentes* aufteilte und, wenigstens von einem gewissen Zeitpunkt an, nur einen geringeren Teil als Gemeindegelände (*ager publicus*) zurückbehielt. Durch diese Organisation, die einzig mögliche, welche die damalige politische und agrarische Verfassung darbot (s. o. S. 26), wurde selbstverständlich die Geschlechts- und Gemeindegemeinschaft der Dedierten vernichtet. Bei der Deditio unter den härtesten Bedingungen wurden sie mitunter sogar Selaven der betreffenden *gentes* und kamen als solche, auch wenn sie auf ihrem Boden belassen wurden, für die erwerbende Gemeinde rechtlich nicht mehr in Betracht. Bei der Deditio *in fidem* hingegen traten sie jedenfalls aus der Clientel des erwerbenden Feldherrn (Königs) in die der einzelnen *gentes* über; die Besiedler jener Grundstücke, die dem Könige und seinem Geschlechte als Anteil an der Kriegsbeute dauernd überwiesen wurden (*qui essent regis colerenturque sine regum opera et labore* nach Cic. de rep. V 3; vgl. auch Dionys. III 1, 4 über das königliche Tafelgut), ebenso die auf dem nunmehrigen *ager publicus* ansässigen Dedierten verblieben in der bereits durch den Deditionsvertrag begründeten Königsclientel (Voigt 148f. mit Anm. 10; über die mutmasslichen Schicksale derselben vgl. unten S. 48f.). Den Clienten wurde an dem Boden, den sie bisher bewirtschaftet hatten, oder einem Teile desselben eine rechtlich jederzeit widerrufliche, factisch jedoch erbliche Nutzung (*precarium* s. u. S. 44) eingeräumt: sie selbst wurden in den Schutz der Gens aufgenommen, in deren Eigentum das Bodestück überging; vgl. die Assignation von *ager publicus* an die *gens Claudia* und ihre Clienten u. S. 29. Als Entgelt dafür waren sie und ihre Nachkommen der Gens zu weitgehendem Gehorsam, der bestimmte Dienste und auch Abgaben erheischte, und für den insbesondere auch der Name *clientes* spricht, verpflichtet. Diese mit der Bodenverteilung zusammenhängende Zuweisung der Clienten an die einzelnen *gentes*, welche einerseits den Grund zu der äusserst zahlreichen

Clientel vieler patricischer Geschlechter legte (s. u. S. 36f.), andererseits es bewirkte, dass die grosse Menge der Clienten niemals als eine geschlossene Masse gegenüber den Gemeindegewossen aufgetreten ist, erscheint in unserer Überlieferung (so bei Cic. de rep. II 16 *habuit plebem in clientelas principum discriptam*, s. o. S. 24) wohl nicht mit Unrecht in das Licht einer bedeutungsvollen administrativen Massregel gerückt, indem die Gemeinde in der That durch Vermittlung der *gentes* und des gentilen Gerichts- und Heerhannes ihre Herrschaft über die Unterworfenen als Clienten ausübte, obgleich dieselben zunächst rechtlich ausserhalb des Gemeinwesens standen (s. u. S. 36f. 48).

Wenn in der vorrömischen und in der ältesten römischen Epoche die Deditio in aller Regel entweder zur Slaverie oder, wie eben dargelegt wurde, zur Clientel führte, so hat die zunehmende Milderung des Kriegsrechtes im Vereine mit praktischen Erwägungen nach und nach dieses starre Princip durchbrochen. In vielen Fällen fand, wie die Überlieferung über die Königszeit zeigt, eine Aufnahme wenigstens der vornehmsten Geschlechter in die vollberechtigte Bürgerschaft, oder, wie die Quellen dies von ihrem Standpunkte ausdrücken, in den Patriciat statt, wobei ihnen ihr Grundeigentum wenigstens zum Teil belassen wurde; die Clienten derselben wurden allerdings in ihrer bisherigen Stellung in die römische Gemeinde übernommen. Dies zeigt insbesondere der analoge Fall des claudischen Geschlechts, dessen Einwanderung aus dem Sabinischen von Sueton Tib. I unter Romulus, gewöhnlicher aber ins J. 259 = 495 (Liv. II 16, 4, vgl. IV 4, 7. Dionys. V 40, 3) gesetzt wurde (Mommsen St.-R. III 26, 1. 32, 2). Bei ihrer Aufnahme in die römische Gemeinde wurde dem Haupte der Gens Attus Clausus von staatswegen aus dem *ager publicus* eine Landstrecke jenseits des Anio (die spätere Tribus Claudia) zugewiesen, um daraus seinen Clienten Ackerlose zuzuteilen (Liv. Dionys.); er führte dies dergestalt aus, dass er für sich und seine Gentilen 25 *iugera* behielt, während jedem seiner Clienten zwei *iugera* angewiesen wurden (Plut. Popl. 21; zu den *bina iugera* vgl. Mommsen St.-R. III 23f., 3. 25, 1). Aber auch dort, wo jene Gleichstellung der Geschlechter nicht statt hatte, wurde die Aufteilung des eroberten Landes und seiner Besiedler unter die römischen *gentes* aus praktischen Gründen immer schwerer durchführbar. Das eroberte Land blieb als *ager publicus* in der Verfügung der Gemeindegewossen, seine Bewohner wurden Clienten des Staates, bzw. des Königs (vgl. Voigt 148f.). Die weitere Entwicklung hat den Dedierten in der Regel unter Aufrechterhaltung ihres Gemeindeverbandes den Besitz ihrer Ländereien ungeschmälert belassen; immerhin aber haben sich bis in die Kaiserzeit hinein in dem theoretisch stets anerkannten Bodeneigentum des Staates und der damit zusammenhängenden Wider-

freiheit der Unterthanengemeinden und in dem Patronat des erwerbenden Feldherrn und seiner Nachkommen (s. o. S. 26f.) die Grundzüge des alten Rechtszustandes fast unverändert erhalten. B. Eintritt in die Clientel durch Freilassung (Mommsen R. F. I 355. 358—360; R. G. I<sup>6</sup> 154; St.-R. III 58f.; Abriss 16. Voigt 149f. 153f.

Herzog I 989. 992f.; dagegen Karlowa I 40). Da die Slaverie auf der ältesten Stufe ihren Ursprung gleichfalls in der kriegerischen Eroberung (Dionys. IV 22, 4. Mommsen St.-R. III 66, 2) und der daran sich knüpfenden Deditio hat, ist der Eintritt in die Clientel durch Manumission von dem vorangehenden Falle kaum wesentlich verschieden. Noch in der augustischen Zeit (*lex Aelia Sentia* 4 n. Chr.) hat sich vielleicht als Reminiscenz an eine ältere Rechtsauffassung die Gleichstellung der mindestberechtigten Freigelassenenkategorie mit den Dedierten (*dediticiorum numero*) erhalten (Mommsen St.-R. III 141. 421, 3. Voigt 205, 177). Immerhin schliesst hier nicht wie oben an die Deditio, welche den Besiegten und seine Nachkommen in die Hände des Siegers giebt, zeitlich unmittelbar die Gewährung einer wenigstens thatsächlich durch die *fides* geschützten Freiheit an, sondern es liegt zwischen diesen beiden Momenten ein längerer oder kürzerer Zeitraum, der durch die Knechtschaft des ersten Dedierten oder seiner Nachkommen ausgefüllt wird. Während ferner die Clientel der Dedierten auf einen öffentlich-rechtlichen Act des Vertreters der römischen Gemeinde zurückgeht, ist die für die ältere Zeit vorauszusetzende formlose Freilassung eine rein private Handlung, bei welcher die öffentliche Garantie der *fides* entfällt.

Dass auch die Freilassung zur Clientel führt, wird wiederholt unverdächtig bezeugt; so bei Dionys. IV 23, 6: τὸν ἐκ τῶν ἀπειρηθῶτων γεννημένους πλείους τοῖς ἐγγόνις τοῖς αὐτῶν (πατρικίων) καταλείποντας. Liv. XLIII 16, 4 (zum J. 585 = 169) *clientem libertinum parietem... demoliri iusserant* (Voigt 153f.), wo der zu Livius' Zeit ungewöhnliche Ausdruck auf eine ältere annalistische Quelle zurückgehen dürfte (Nissen Krit. Unters. 257f. Voigt 200, 156). Auch in den XII Tafeln (Mommsen R. F. I 381, 50. Voigt 165, 71; s. u. S. 46), dann in der *lex Publicia* (gegen J. 519 = 235; Voigt 176), in der *lex Cincia* (vom J. 550 = 204; Voigt 175), wo der *servus*, d. h. der Freigelassene (Mommsen St.-R. III 421, 1. 428, 1), von den die übrigen Clienten betreffenden Bestimmungen exempt erscheint (s. u. S. 42. 52), dürften die Freigelassenen den Clienten zugezählt worden sein. Nichtsdestoweniger werden sie in der Terminologie der späten Republik und der Kaiserzeit den *c.* im engeren Sinne coordiniert (s. u. S. 52), ohne Zweifel deshalb, weil damals die Libertinität allein unter den erhaltenen Formen der Clientel noch immer auf ursprünglicher Unfreiheit beruhte und sich gerade dadurch aufs schärfste abhob.

Wie bei der Deditio, beruhte auch bei der Manumission die Clientel ursprünglich wohl auf dem einseitigen Treugelöbnis des Herrn zu Gunsten des bisherigen Slaven, deren unmittelbare Konsequenz auch hier die Einräumung einer thatsächlichen Freiheit war. Dieses Gelöbnis, oder was ihm gleichstand, war, wie bei der Deditio, nur moralisch, nicht rechtlich bindend. Der Privatact der Freilassung, der trotz des Widerspruchs von Karlowa I 40 in sehr alte Zeit zurückreichen kann, wird daher in der ältesten Zeit, wie Mommsen (R. F. I 358ff.; R. G. I<sup>6</sup> 154; St.-R. III 58f., besonders 59, 1) darlegt, keine rechtliche Wirkung gehabt und den Herrn und dessen Rechts-

nachfolger in der Geltendmachung ihres Eigentumsrechtes, die noch später bei der strafweisen *revocatio in servitutem* möglich war, nicht gehindert haben. Insbesondere verleiht die Freilassung niemals das ursprüngliche Bürgerrecht, d. h. den *Patriciat*. Da Freiheit und Bürgerrecht in der ältesten Gemeinde zusammenfallen, ist der Freigelassene nur thatsächlich, nicht rechtlich frei, er ist, nach einem technischen Ausdrucke des späteren Civilrechtes für den formlos Freigelassene-<sup>10</sup> nen, ein *servus qui in libertate moratur* (Momm- sen R. F. I 357, 4; St.-R. III 723). Erst die spätere Rechtsbildung, die den Clienten überhaupt erst ein Bürgerrecht verschaffte, hat nach und nach eine Reihe von öffentlichrechtlichen oder diesen gleichgesetzten Acten der Freilassung entwickelt, vermöge welcher der frühere Slave in die Bürgerschaft aufgenommen wurde (Momm- sen St.-R. III 58f. 131; Abriss 16), und damit zugleich den Patron bis zu einem gewissen Grade an die Hal-<sup>20</sup> tung seines Treuwortes gebunden. Aber noch in der letzten Zeit der Republik konnten sich stellenweise zwischen rechtlicher Unfreiheit und thatsächlicher Freiheit schwankende Zustände dauern und vererblich erhalten (vgl. u. S. 42 über die *Martiales* zu Larinum), und in der Gesetzgebung unter Augustus (*lex Aelia Sentia* vom J. 4 n. Chr.) wurde denjenigen Individuen, die als Slaven ein Verbrechen begangen hatten, bei der Freilassung das Bürgerrecht versagt und die-<sup>30</sup> selben den *deditici* gleichgestellt (s. o. S. 30). Aber auch die Rechtsfähigkeit der als *cives Romani* Freigelassenen und lange auch ihrer Kinder ersten Grades war nicht die volle der freiborenen Bürger. Der Umstand, dass die Libertinität von allen Arten der damaligen Clientel allein noch immer unmittelbar aus der Unfreiheit hervorging, der mit der früheren Knechtschaft verbundene Makel sowie das Bestreben, den Patronen bei der lediglich auf ihrer freien Entschliessung beruhenden Manumission möglichst viele Rechte zu wahren, brachten es mit sich, dass sich die für die älteste Clientel allgemein gültigen, tiefeinschneidenden rechtlichen Beschränkungen bei der Libertinität bis in die Kaiserzeit hinein am zähesten erhielten, während sie die auf freier Wahl beruhende Clientel dieser Epoche längst abgestreift hatte. Es gehört dazu die *revocatio in servitutem* (u. S. 42), die Unterstellung unter die häusliche Gerichtsbarkeit (Momm- sen R. F. I 369; St.-R. III 433f. Voigt 50 201, 159) und das Züchtigungsrecht des Patrons (Voigt 205 mit A. 174), das Verbot der *gentis enuptio* (u. S. 11), der Ausschluss der Ehegemeinschaft zwischen Freiborenen und Libertinen (bis 736 = 18; Momm- sen St.-R. III 429f.), das Erb- recht des Patrons und seiner Kinder (Momm- sen St.-R. III 432; u. S. 45f.), die Exemption von den Bestimmungen der *lex Cincia* (u. S. 41. 52), dann auf öffentlichrechtlichem Gebiete die Ausschliessung von den Ämtern und Priestertümern der Gemeinde,<sup>60</sup> vom Sitze im Senate und dem Ritterdienste u. a. (Momm- sen St.-R. I 3 459f. III 451); vgl. im all- gemeinen Momm- sen St.-R. III 420ff.; Abriss 52f. Gerade diese fortdauernde Minderberechtigung der Freigelassenen ist ein wertvoller, wenn auch vorsichtig zu benützendes Behelf für die Beurteilung der ältesten Clientel.

Ähnliche Wirkungen wie die Manumission,

insbesondere patronatisches Erbrecht (Momm- sen St.-R. III 421, 4), zog auch die bereits in den XII Tafeln als Rechtsact anerkannte Emancipation eines mancipierten Freiborenen nach sich, welche daher gleichfalls den Entstehungsgründen der Clientel zuzuzählen sein wird (Momm- sen St.-R. III 59—61; Abriss 16f.).

Zweifellos hat die Freilassung schon seit der ältesten Zeit, insbesondere aber seitdem der Sklavenbesitz zunahm, ein grosses Contingent für die Clientel und damit auch für die Plebs gestellt. In der Mehrzahl der Fälle, wo patricische und plebeische Geschlechter denselben Gentilnamen führen, wird Abstammung der letzteren von Libertinen oder Emancipierten patricischer *gentes* anzunehmen sein (vgl. auch den Erbschaftsstreit der patricischen Claudii und der plebeischen Claudii Marcelli bei Cic. de orat. I 176 und dazu Momm- sen R. F. I 382f., 51; St.-R. III 27, 2. 66, 1). Seitdem auch Plebeier Sklaven besitzen und rechts-<sup>20</sup> gültig freilassen konnten, wurde im Zusammen- hange mit der Bildung einer plebeischen Quasi- gentilität das Recht des Patronates und der Clientel auch auf sie und ihre Manumittierten erstreckt (Voigt 154).

C. Eintritt in die Clientel durch freiwillige Hingabe (*applicatio*) des Clienten und Treue- löb- nis des Patrons (Momm- sen R. F. I 361f.; St.-R. III 57f. 64; Abriss 16. Voigt 151f.). In einem weiteren Stadium der Entwicklung wurde die Eingebung des Clientelverhältnisses von ihrer ursprünglichen völkerrechtlichen *causa*, der kriege- rischen Eroberung, abgelöst. Während bei der Deditio und der Manumission der Eintritt in die Clientel und die Person des Patrons von dem Belieben des Clienten unabhängig waren, bot sich nunmehr jedem thatsächlich freien, aber aus irgend einem Grunde nicht dem Gentilverbande und damit auch nicht der Vollbürgerschaft angehörigen Menschen die Möglichkeit, aus freier Wahl sich in die *potestas* und *fides* eines Vollbürgers zu be- geben. Diese auf beiderseitige freie Abmahlung gegründete Herstellung der Clientel, welche Dionys. II 9, 2 (*ἐπιτρέψας ἕκαστον τῶν ἐκ τοῦ πληθῶνος ὃν αὐτὸς ἐβούλετο νέμειν προστάτην*; vgl. auch II 11. 1, o. S. 27), mit Unrecht für die gesamte Clientel gelten lässt (vgl. aber Voigt 151), erfolgte mittels eines solennen Actes, der *applicatio ad patronum* (Cic. de orat. I 177, s. u. S. 34), wohl so genannt von einer begleitenden Geberde des *se applicare* (vgl. *supplicare*). Auf das Anerbieten des Clienten (Ter. Eun. 885 *ego me tuae commendo et committo fidei: te mihi patronum capio*. 1039 *Thais patri se commendavit in clientelam et fidem: nobis dedit se*. Gell. V 13, 2: *clientes . . . qui sese . . . in fidem patrociniūque nostrum dederunt*), erfolgte wohl ähnlich wie bei der Deditio (o. S. 26), die formelle Zusage des Patrons, etwa in der Fassung: *at ego in fidem recipio (suscipio)* (vgl. Gell. XX 1, 40 *clientem in fidem susceptum*; Voigt 151, 18f. Patronatsurkunden).

Während an der obligatorischen Clientel der Freigelassenen der Makel ehemaliger Unfreiheit haften blieb, that die freiwillige Eingebung der Clientel unter Freien dem factischen Ansehen und der rechtlichen Stellung des Clienten keinen Ein- trag; es ist selbstverständlich, dass durch private

Abmahlung ein staatsrechtlich relevantes Ver- hältnis nicht geschaffen werden konnte. Alle die unten S. 41f. darzulegenden mannigfachen Ein- schränkungen der privaten und öffentlichen Rechts- fähigkeit, welche der ältesten Clientel eigen sind und bei der Libertinität zum Teile bis in die späte Kaiserzeit sich forterhalten (o. S. 31), exi- stieren für diese rein private Art der Clientel nicht, schon aus dem Grunde, weil dieselbe weder, wie die Hörigkeit der Deditierten, in den Bereich<sup>10</sup> öffentlichrechtlicher Ordnung fiel, noch auch, wie die Manumission, ein neues Bürgerrecht zu schaffen beabsichtigte. Insbesondere entfällt hier die An- nahme des Gentilnamens des Patrons, der Ersatz der *patria potestas* durch den Patronat, die Be- schränkungen der Ehefähigkeit, in aller Regel auch die Erbberichtigung des Patrons (die nur vereinzelt suppletorisch eintritt; s. u. S. 34. 45f. u. s. w. Die freiwillig eingegangene Clientel findet daher nicht nur zwischen Bürgern und Nichtbürgern, sondern<sup>20</sup> auch, seitdem die Plebs das Bürgerrecht besitzt, unter Bürgern Anwendung, wobei der Patron nicht nur Patricier, sondern späterhin auch Plebeier sein kann und nur der Client in aller Regel nicht Patricier gewesen sein wird (vgl. u. S. 48 über die Nobilitierung als Auflösungsgrund der Clientel). Es ist selbstverständlich, dass unter gleich- berechtigigten Bürgern von einer consequenten Aus- übung der Herrenrechte (*potestas*) und dem ent- sprechenden Gehorsam nicht mehr die Rede sein<sup>30</sup> kann und dafür der moralische Gehalt des Ver- hältnisses, die *fides*, auch auf Seite des Clienten mehr und mehr in den Vordergrund tritt. Da- durch wird die freiwillige Clientel, die sich in ihrer Entwicklung immer mehr von der Lib- er- tinität scheidet, zu einer mehr oder minder frei zu handhabenden Form, die den öffentlichrecht- lichen Charakter ganz abgestreift hat, ohne aber damit für das stricte *ius civile* fassbar zu werden, und allmählich in ein wesentlich ethisches, jedes<sup>40</sup> juristischen Inhaltes entkleidetes Verhältnis sich umsetzt (u. S. 39. 52). Seitdem die Nachkommen der Deditierten und der Libertinen volle bürger- liche Rechtsfähigkeit besaßen, muss auch hier eine gründliche Umgestaltung und damit die schliessliche Ausgleichung der auf verschiedenen Rechtsgründen beruhenden Clientelen eingetreten sein.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass die freiwillige Clientel, obgleich in der Regel ver-<sup>50</sup> erblich (u. S. 35), durch freies Übereinkommen zwischen Patron und Clienten löslich war (Her- zog I 33; vgl. auch unter Fall d), während ein Verzicht des Patrons bei der mit der öffentlichen Rechtsordnung zusammenhängenden Clientel der Deditierten und Manumittierten wohl ebenso un- statthalt gewesen wäre, wie etwa in der ältesten Zeit das Aufgeben der *patria potestas* seitens des *pater familias*. Mit Hinblick auf die spätere Bildung spricht auch Dionys. II 10, 4 zugleich<sup>60</sup> von der Bewahrung der Clientel durch das Wohl- wollen des Patrons und vom freien Anschlusse neuer Clienten (anders Voigt 151, 16). Die Frei- heit in der Eingebung und Lösung des Verhält- nisses und in seiner individuellen Gestaltung, für welche die zu Grunde liegende *fides* weiten Spielraum gab, liess die freiwillige Clientel als eine geeignete Form zur Einkleidung verschiedenge-

arteter rechtlicher und oekonomischer Verhältnisse erscheinen, ohne auf den Boden des stricte *ius civile* gestellt zu sein, dennoch eines rechtlichen Schutzes (der strafrechtlichen Sanc- tion der *fraus patroni*, s. u. S. 40) nicht ganz entraten sollten. Im folgenden sollen einige der- artige Zwecke der Clientel aufgezählt werden.

a) Rechtlicher Schutz des Nichtbürgers durch den Vollbürger liegt zu Grunde der Application des Ausländers, insbesondere des Latiners, welcher gemäss dem zwischen seiner und der römischen Gemeinde bestehenden Verträge (Momm- sen St.-R. III 48ff.; Abriss 26) unter Aufgabe seines Heimat- rechtes nach Rom übersiedelt; vgl. Cic. de orat. I 177: *quid quod . . . in centumvirali iudicio certatum esse accepimus, quō Romam in exilium venisset, cui Romae exulare ius esset, si se ad aliquem quasi patronum applicavisset intestato- que esset mortuus, nonne in ea causa ius appli- cationis obscurum sane et ignotum patet factum in iudiciis atque illustratum est a patrono?* (Momm- sen R. F. I 361, 9; St.-R. III 57, 2; Abriss 16. Voigt 152).

b) Auch die rechtlich widerrufliche, factisch erbliche Bodennutzung (*precarium* u. S. 44) scheint, zumal in einer Zeit, wo es nur gentili- cisches Bodeneigentum gab und das Obligationen- recht noch keine Erbpacht entwickelt hatte, durch Eintritt in die Clientel des Grundherrn vermittelt worden zu sein; vgl. insbesondere Fest. p. 246 a M. (vgl. epit. p. 247): *atque fidei patres dicti sunt, quia agrorum partes attribuerant tenuioribus perinde ac liberis, wo das durch Paulus ge- sicherte attribuerant eben auf widerruflichen Bitt- besitz hinweist (vgl. Momm- sen St.-R. III 83, 2. Voigt 164 mit A. 69. Madvig I 94). Noch in später Zeit steht der *colonus* in einem clientel- artigen Schutzverhältnisse zum Grundherrn; vgl. Hermog. Dig. XIX 1, 49 pr. *colonus . . . in fidem suam recipit*. Zur Zeit, wo individuelles Bodeneigentum längst bestand, waren es zum grössten Teile die des Grundbesitzes entbehrenden Elemente der Plebs, die auf dem Wege der Clientel zur Nutzung fremden Bodens zu gelangen suchten (über die *lex Poetelia* vom J. 283 = 471 s. u. S. 50).*

c) In ganz analoger Weise wurden wohl früh- zeitig schon Einwanderer aller Art oder ausser- halb der Geschlechterbürgerschaft stehende Leute ohne Bodenbesitz — der Stamm der späteren Plebs — von den Königen, in deren Clientel sie da- durch eintraten, auf Staatsländereien als Colonen angesiedelt; die Überlieferung darüber stellt Voigt Abh. d. sächs. Ges. der Wiss. XVII (phil.-hist. Cl. VII) 1879, 742ff. zusammen. Es ist dies vor- aussetzlich die älteste Form der *colonia*, die zu- nächst, als Anomalie in die Flurteilung nach Ge- schlechtern hineingetreten sein muss (Momm- sen St.-R. III 83, 2). Eine Nachwirkung ist der Pa- tronat des Deducenten und seiner Nachkommen- schaft über die von ihm abgeführten Colonen (Momm- sen St.-R. III 83, 2. 665f., 2. 776, 1; für die latinischen Colonen vgl. lex col. Iul. Genetivae c. 97, Ephem. epigr. II p. 147 = CIL II Suppl. 5439; für die Bürgercolonen den Pa- tronat Sullas und seines Sohnes über Puteoli, Cic. pro Sulla 21. Momm- sen St.-R. III 1203, 1. Marquardt St.-V. I 2 188).



d) Aus dem *patrocinium*, dem Rechtsbeistande des Patrons zu Gunsten des Clienten in der ältesten Zeit (u. S. 41. 47), ist eine rein processuale Anwendung der Clientel entwickelt worden, welche den Eintritt eines Sachwalters in Civil- und Criminalproceße ermöglichen sollte. Auch dieses in der Regel ganz vorübergehend eingegangene Verhältnis steht unter dem Schutze der *fides* (Cic. ad Att. XV 14, 3 *Butlerotiam . . . causam . . . velim receptam in fidem tuam*); es fällt, wie der Patronat überhaupt, unter die Bestimmungen der *lex Cincia* vom J. 550 = 204 (Liv. XXXIV 4, 9. Tac. ann. XI 5 *ne quis ob causam orandam pecuniam donumve accipiat*). Auf die ursprüngliche Unstatthaftigkeit contractlicher Verpflichtung zwischen Patron und Clienten mag es im letzten Grunde zurückgehen, wenn noch in der Kaiserzeit für die Honoraransprüche des Sachwalters keine *actio* gewährt wird. Inwieweit die Delicte der Sachwalter aus den Grundsätzen des Patronates entwickelt wurden (Urbanus bei Serv. Aen. VI 609), kann hier nicht erörtert werden. Auch der Patronat hervorragender Sachwalter, wie Ciceros (über Capua, vgl. pr. Sest. 9; in Pis. 25), über Gemeinden, wird in der Regel dem Zweck des *patrocinium* vor Gericht gedient haben (vgl. Tac. dial. 3: *cum te tot amicorum causae, tot coloniarum et municipiorum clientelae in forum vocent*).

D. Eintritt in die Clientel durch Geburt (Mommsen St.-R. III 55. 70; Abriss 17. Madvig I 93. Herzog I 92, 1. Kartowa I 39. Voigt 155ff.). Die bisher aufgeführten Entstehungsgründe der Clientel wirken regelmässig auch auf die agnatische Descendenz des Clienten wie des Patrons. Diese Vererblichkeit der Hörigkeit, die selbst bei der freiwilligen Clientel wenigstens im Princip bestehen bleibt, bekundet Dionys. II 10, 4: *διέμικαν ἐν πολλαῖς γενεαῖς οὐδὲν διαφέρουσαι συγγενικῶν ἀναγκασιωτέων αἰ τῶν πελατῶν τε καὶ προστάτων οὐδὲν αἰ τοῖσι πατρὶων ανιστάμεναι*; vgl. desgleichen für die Descendenz der Freigelassenen IV 23, 6 (o. S. 30) und ebd.: *τὰς τε προγονικὰς φυλάττοναι διαδοχὰς τῶν πατρωνεῶν* (vgl. den *clens libertinus* Liv. XLIII 16, 4, o. S. 30). Auch in vielen einzelnen Fällen ist uns die Vererbung der Clientel bezeugt; vgl. Dionys. XI 36 (Clientel des Decemvir Appius Claudius). Plut. Mar. 5 (zum J. 638 = 116, Clientel der Herennier und Marier, u. S. 48). Für die Clientel der Gemeinden genüge es, auf die von Mommsen R. F. I 361, 10 gegebene Zusammenstellung, dann auf Marquardt St.-V. I<sup>2</sup> 188, 4 und die in schriftlichen Patronatsurkunden (Brunns-Mommsen Fontes I<sup>6</sup> p. 343f.) hinzuweisen. Aus der Vererbung der Clientel erklärt sich auch das Fehlen einer Disposition über die *legitima tutela* bei Clientenkinder in den XII Tafeln (u. S. 44), das Verbot der *gentis euptio* (u. S. 43) und das noch im Repetendengesetze ausgesprochene Verbot der Klagunterstützung seitens des Clienten des Beschuldigten oder dessen Nachkommen (*quia in fide is erit maiores in maiorum fide fuerint*, o. S. 23. Voigt 179, 116).

Auf Seite des Patrons erklärt sich die Vererbung wesentlich aus der gentilen Organisation der Clientel, wobei der Einzelpatron — in ältester Zeit in der Regel das Geschlechtshaupt (*pater*, u.

S. 38) — nur im Namen und zum Nutzen der Gentilen das Patronatsrecht ausübt. Bei dem Clienten ist die Vererblichkeit nicht etwa, wie Mommsen annimmt, die Folge der Ehfähigkeit und der väterlichen Gewalt, die bei dem Hörigen gerade durch den Patronat ursprünglich ausgeschlossen wurde (u. S. 44), sondern zweifelsohne ein Ausfluss des nur durch die *fides* determinierten Herrenrechtes (*potestas*), in welches ebenso die Nachkommenschaft des nur thatsächlich freien Clienten wie die des Slaven fällt. Gerade die Ererblichkeit des Verhältnisses schloss, wie Mommsen St.-R. III 70 ausführt, dessen Sprengung in sich: wenn die Abhängigkeit des Freigelassenen von dem Freilasser den regelmässigen thatsächlichen Verhältnissen entsprach, so wich dieser Boden nothwendig mit jedem weiteren Grade, den die Erbfolge ergriff. Dasselbe gilt für die Dedicirten und ihre Nachkommen, die *dediticii* (o. S. 30), während die freiwillig eingegangene Clientel, obgleich in der Regel vererblich, von Anbeginn nur ein schwaches Abbild der ältesten Hörigkeit war (o. S. 33). So hat gerade die Vererbung sehr viel zur Abschwächung der alten Herrenrechte und zur allmählichen Umwandlung des Gewaltverhältnisses in ein Pietätsverhältnis beigetragen. Selbst bei der unmittelbar aus der Unfreiheit sich stetig erneuernden Libertinität erstreckten sich die daraus sich ergebenden Rechtsnachteile (o. S. 31) zum Teil noch (bis etwa 565 = 189) auf die gleichfalls als *libertini* bezeichneten Kinder ersten Grades, aber nicht mehr auf die Enkel des gewesenen Slaven (Mommsen St.-R. III 72ff. 422f. 436f. Voigt 180ff.).

III. Verhältnis der Clienten zur Gens. Die Einbeziehung neuen Gebietes und die Aufnahme neuer Unterthanen, soweit sie nicht als vollberechtigte Geschlechtsgenossen in die Bürgerschaft Zutritt erlangten, war, wie oben S. 28f. dargelegt wurde, in der ältesten Gemeinde nur auf dem Wege der Aufteilung und Zuweisung an die bisherigen *gentes* möglich, die zu jener Zeit in der Geschlossenheit ihres Territoriums und ihrer Mitglieder als die untersten wirtschaftlichen, politischen, militärischen und sacralen Einheiten des Staates sich darstellten. Diese Function übt die Gens durch ihr Oberhaupt, den *pater* (*patronus*), auch gegenüber den ihr zugetheilten Clienten aus und ersetzt dadurch ein unmittelbares Eingreifen der Gemeinde, zu welcher die Clienten als Nichtbürger zunächst in einer rein äusserlichen Beziehung stehen (u. S. 48). Noch sei bemerkt, dass auch das Clientelverhältnis von Gemeinden zu vornehmen Römern auf eine Gens bezogen erscheint, vgl. den Patronat der Gens Fabia über die Allobroger (Appian. bell. civ. II 4) und jenen der plebeischen Quasi-Gens der Claudii Marcelli über die Sicilier (Liv. XXVI 32, 8. Cic. Verr. II 122. Genz 19f.). Bei den grossen patrischen *gentes* war die Anzahl der zugetheilten Clienten eine sehr bedeutende, welche die der Gentilen weit überstieg und den Oberhauptern der Geschlechter eine Machtstellung nach Art der grossen mittelalterlichen Lehensherrschaft verschaffte (Mommsen St.-R. III 70. 1. Madvig I 78. 2. 93, 2. Voigt 168, 86. Gilbert II 143). Wie die Alten sich das numerische Verhältnis der Clienten vorstellten, zeigen die Erzählungen von den 5000

waffenfähigen Gentilen und Clienten des Attus Clausus (Dionys. V 40, 3; vgl. Liv. II 16, 4), sowie von der Clientel des fabischen Geschlechtes im J. 277 = 477 in der Stärke von 5000 Mann (Fest. p. 334 M.; 4000 Mann nach Dionys. IX 15, 3), denen nur 306 (Liv. II 49, 4. Dionys. Fest. aa. 00.) Gentilen gegenüberstehen. Von 4000 Freunden, Clienten und Slaven des Ap. Herdonius berichtet Dionys. X 14, 2; vgl. noch Dionys. II 10, 4. Lydus de mag. I 20, für die spätere Zeit Liv. V 32, 8 (u. S. 50f.). Dionys. IX 41, 5. Plaut. Men. 574ff.

Der enge Zusammenhang der ältesten Clientel und der auf dem Gentilverbande beruhenden agrarischen Verfassung der Urgemeinde wurde bereits oben S. 28 berührt; der Client ist, wie insbesondere die Überlieferung über die Ansiedlung des Attus Clausus (o. S. 29) zeigt, auf dem im Gesamteigentum der Gentilen stehenden Grundstücke angesiedelt, welches er im Auftrage und zum Nutzen der Gens bebaut. Mit der Gens verlassend, wie das Beispiel der Claudier zeigt, auch die Clienten das gentile Territorium, um sich neue Wohnsitze zu suchen (Mommsen R. F. I 368, 22. Dionys. II 4, 3).

In der Zeit, wo der Gens selbst das Fehderecht zustand, und noch später, solange die Heeresorganisation auf den *gentes* beruhte, zogen die Clienten mit der Gesamtheit der waffenfähigen Gentilen gleich Gefolgsleuten und Dienstmännern in den Krieg (u. S. 49). Aber auch noch später kam es vereinzelt vor, dass bei Unwillfährigkeit der Plebs die Patricier mit ihren Clienten zu Felde zogen (Dionys. VI 47, 1. VII 19, 2. X 43. Mommsen R. F. I 368, 23. Madvig I 93, 1. Herzog I 92, 5), und im J. 277 = 477 unternahm angeblich eine einzelne Gens, die Fabia, mit ihren Hörigen einen Sonderfeldzug. Noch Scipio bot im J. 620 = 134 seine Clienten für den numantischen Krieg auf (App. Hisp. 84. Voigt 164, 16).

Die Teilnahme der Clienten an den *saera* der Gens behauptet Mommsen R. F. I 371f. vielleicht mit Recht (vgl. Voigt 163); selbstverständlich ist dieselbe rein passiv zu denken. Noch in der Folgezeit, wo mit dem Verfall der alten Gentilität die Person des einzelnen Patrons in den Vordergrund tritt, gemahnt an das ursprüngliche Verhältnis das Verbot der *gentis euptio* für die weiblichen Clienten (u. S. 43) und die Erbrechtigung der Gentilen des Patrons an dem Nachlasse des Clienten (u. S. 46).

Dass diese mannigfachen Beziehungen, welche die Clienten an die Gens knüpften (vgl. Dionys. II 10, 2 *ὡς τοῖς γένει προσήκοντας*), auch äusserlich in der Namengebung der Clienten zum Ausdruck kamen, erscheint beinahe selbstverständlich (Mommsen R. F. I 368f. mit A. 25. 372; St.-R. III 64, 1. Voigt 163. Genz 3f. 19). Der Client fügt wahrscheinlich seinem Individualnamen den adjectivisch gebildeten Gentilnamen bei; wenigstens könnte der Name des M. Claudius, eines Clienten des Decemvir Appius Claudius, bei Liv. III 44, 5ff. Dionys. XI 28ff. darauf hinweisen. In der späteren Zeit erhält sich dieser Grundsatz nur für jene Clienten, die unmittelbar aus der Unfreiheit in die Clientel treten, d. h. für die Freigelassenen (Mommsen St.-R. III 424ff.), während der Eintritt eines freien Bürgers in das Clientel-

verhältnis keine Namensänderung nach sich zieht (Salonius als Client des M. Porcius Cato u. S. 43f.; das Haus der Marier in der Clientel der Herennier S. 48; Mucius als Client des Ti. Gracchus S. 51).

IV. Verhältnis der Clienten zum Patron. Wenngleich das Herrschafts- und Schutzrecht über den Clienten der gesamten Gens ebenso zusteht, wie etwa das Bodeneigentum an dem *ager gentilius*, ist dasselbe doch so gearret, dass es jeweilig nur von einem einzigen ausgeübt werden kann. So hat denn der Client auch zur Blütezeit der Gentilität nur einen Patron gehabt; erst nach Wegfall oder in Verhinderung desselben kamen die übrigen Gentilen in Betracht. Als Träger des gentilen Patronates muss der jeweilige Geschlechtsälteste, der *princeps gentis* (Jhering I<sup>5</sup> 260. Genz 23f.) gedacht werden, der als *pater* die *gens* im Rate vertrat (vgl. Fest. p. 246 a, o. S. 34). Der *patronus* ist also offenbar eine Modification des *pater*. Diese Einheit des Patronates, der zu einer Zeit, wo der gentile Verband mehr und mehr sich lockerte, auf die einzelnen Familienhäupter sich übertrug, blieb der Clientel in allen ihren älteren Formen gewahrt (vgl. aber Voigt 159). Erst in der späteren Zeit, wo die Jurisprudenz den Patronat über den Freigelassenen unmittelbar an das Eigentum des Slaven anknüpfte, wurde auf Grund des Gesamteigentums auch ein Patronat mehrerer über den Freigelassenen construiert; vgl. übrigens Mommsen R. F. I 371 mit A. 31. Die später häufige Concurrenz in den Gemeindepatronaten (u. S. 53) erklärt sich wohl, wie Mommsen a. a. O. vermutet, aus dem halb gastrechtlichen und früh entarteten Charakter dieses Verhältnisses; zu dem obligatorischen *patrocinium* des erwerbenden Feldherrn (o. S. 26), bezw. des Deducenten (o. S. 34) und seiner Nachkommen traten durch freie *adoptio*, später *cooptatio* (Marquardt St.-V. I<sup>2</sup> 189, 3) weitere Patronate, insbesondere hervorragender Sachwalter (o. S. 35) und anderer um die Gemeinde verdienter Männer hinzu. Die rechtliche Bedeutungslosigkeit der sog. Clientel zu Ende der Republik und in der Kaiserzeit zeigt sich auch in der Mehrheit der *patroni*, welchen die Höflichkeitsdienste eines gewerbsmässigen *saluator* gewidmet waren (u. S. 53).

Da das älteste Recht ein civilrechtliches *commercium* nur zwischen den Angehörigen der *gentes* als Gemeindegewissen anerkannte, sind auch die Pflichten und Rechte der ältesten Clientel privatrechtlich nicht fassbar und haben als solche auch in späterer Zeit, wo die Clienten die volle Rechtsfähigkeit erlangt hatten, niemals eine Sanction im *ius civile* gefunden, wenn wir von den Bestimmungen über das Erbrecht des Patrons in den XII Tafeln (u. S. 46) absehen; nur für die Classe der Libertinen hat das spätere Privatrecht eine Reihe den Patronat betreffender Rechtssätze fixiert (vgl. o. S. 31). Die Clientel der Urzeit, deren hauptsächlichsten Entstehungsgrund wir in der Dedition *in fidem* kennen lernten (o. S. 26), beruht vielmehr auf völkerrechtlicher Grundlage, auf der in eine Vertragsformel eingekleideten Hingabe in die Gewalt (*potestas* oder *diccio*) des Siegers als künftigen Patrons, der seinerseits mit der Annahme dieser Unterwerfung ein Treueverhältnis (*fides*) verbindet (o. S. 30; vgl. S. 23).

Die internationale *fides* (vgl. Voigt 166), das einzige zwischen Bürgern und Nichtbürgern mögliche Band, hält ebenso, wie das *hospitium* (u. S. 41), auch das Schutzverhältnis zwischen Patron und Clienten zusammen. Die Pflicht zur *fides* besteht indessen genau genommen nur auf Seite des Patrons, wo sie das Correctiv der durch die Deditio gegebenen, rechtlich unbeschränkten Verfügungsgewalt (*potestas*) über Person und Güter des Dediten ist; sie bildet nicht etwa eine rechtlich erzwingbare Obligation den Gewaltunterthänigen gegenüber, die durch die Natur der Sache ausgeschlossen ist, sondern stellt ein Gelöbniß an die Götter dar, unter deren besonderem Schutze die *fides* steht (vgl. o. S. 26). Eine Verletzung dieser *fides* seitens des Patrons ist daher zunächst auch den Göttern zur Ahndung überlassen. Dies besagt eigentlich die *lex Romuli* bei Dionys. II 10, 3 (daraus wohl Plut. Rom. 13), wonach der gegen seine Obliegenheiten sich vergehende Patron *ὡς θύνα τοῦ καταχθονίου Διὸς* sein solle, welche in einer Bestimmung der XII Tafeln (Serv. Aen. VI 609) sich forterhielt: *patronus, si clienti fraudem fecerit, sacer esto* (vgl. Mommsen R. F. I 383ff. M. Voigt Abh. der sächs. Ges. der Wiss., phil.-hist. Cl. 1879, 573ff.; Ber. 161, Jhering I<sup>5</sup> 237, 131a; vgl. 284, 190). Auf Grund dieser zunächst rein sacralen Bestimmung hat späterhin criminelle Verfolgung Platz gegriffen. Dagegen mangelte es, was allerdings von Voigt be-

stritten wird, wahrscheinlich an einer entsprechenden Bestimmung für den Clienten, der ja ursprünglich an den *sacra* der Gemeinde keinen Anteil hatte und schon vermöge der *potestas* des Patrons für etwaige Vergehen von diesem selbst an Leib und Leben geächtigt werden konnte (u. S. 40). Das durch die *fides* determinierte Gewaltverhältnis (*potestas*) und namentlich auch die Vertretung des Clienten durch den Patron bei Rechtsgeschäften und Processen, welche mehrfach mit dem Eintreten des *pater familias* für den Haussohn verglichen wird (u. S. 43, 47), lässt den Clienten schon in der ältesten Zeit gleich einem Familienangehörigen des Patrons erscheinen; vgl. Fest. p. 253 M. *patronus a patre cur ab antiquis dictus] sit, manifestum: quia [ut liberi sic etiam clientes] numerari inter domesticos quodammodo possunt* (Mommsen R. F. I 363, 24). In der historischen Zeit, wo die Clientel mehr und mehr ein rein ethisches Verhältnis wurde (o. S. 33; u. S. 52), ging in Collision mit anderen Pietätsverhältnissen die Clientel, gleich dem Gastrecht, sogar der Blutsverwandtschaft und der Affinität vor. So ist es z. B. gestattet, gegen einen Cognaten zu zeugen, wenn das Zeugnis für einen Clienten abgelegt wird (Cato bei Gell. V 13, 4 *adversus cognatos pro cliente testari, cum testimonium adversus clientem nemo dicit*; Caesar ebd.: *quibus (clientibus) etiam a* 60 *propinquis nostris opem ferre institimus*; vgl. Sabinus bei Gell. a. a. O. und Gell. XX 1, 40). Dagegen muss die Clientel hinter der Alters- und Geschlechts-Tutel zurückstehen (Cato bei Gell. a. a. O.: *maiores sanctius habere defendi pupillos quam clientem non fallere*). Auch nach Masurius Sabinus bei Gell. V 13, 5 ging in

Beistandschaft, vor alters die Alters- und Geschlechts-Tutel sowie das Hospitium der Clientel vor; dagegen berichtet Gellius, dass zu seiner Zeit bei einer Verhandlung in Rom dem Clienten der Vorzug vor dem Gast zugestanden wurde (vgl. Mommsen R. F. I 378ff. Voigt 166).

In der ältesten Epoche dürfte der *patronus* wohl in gewissem Sinne das vollstreckende Organ der Gentilen gegenüber den Clienten gewesen sein. Er war es, der im Namen der Gens eine Art häuslicher Gerichtsbarkeit über die Clienten ausübte, welche sich für die Freigelassenen bis in die caesarische Zeit hinein erhielt, und dabei selbst Todesstrafe verhängen durfte (Mommsen R. F. I 369; St.-R. III 433f. Voigt 163, 63, 201, 159. Herzog I 72, 1; vgl. Jhering I<sup>5</sup> 194); auch die Gepflogenheit der republicanischen Zeit, Streitigkeiten der Gemeinden untereinander durch deren *patroni* austragen zu lassen (Mommsen R. F. I 353f., 54; St.-R. III 1203, 1), mag damit zusammenhängen. Der *pater* als Haupt des Geschlechtes weist dem Clienten den von ihm zu bewirtschaftenden Teil des Gentilackers zu (Attus Clausus o. S. 29); er bietet die Clienten zum Kriege auf (o. S. 37); er ist das unmittelbare Subject der mannigfachen Verbindlichkeiten und Berechtigungen im Verhältnisse zwischen der Gens und den Clienten.

Ursprünglich war der Patron durch seine *potestas* berechtigt, von dem Clienten alles zu verlangen, was mit der *fides* vereinbar war, vor allem unbedingten persönlichen Gehorsam, der in dem Namen *cliens* zum Ausdruck gelangt und in der That dem Begriffe der ‚Hörigkeit‘ sehr nahe gekommen sein dürfte, und er besaß auch, wie wir sahen, die Mittel, diesen Gehorsam zu erzwingen. Der Client dagegen hatte keine irgendwie rechtlich erzwingbaren Forderungen; er war lediglich auf die *fides* des Patrons angewiesen, deren Gegenteil, die *fraus*, allerdings unter strafrechtlicher Sanction stand. Je mehr nun mit der Entwicklung der Clientel (u. S. 51f.) das alte Herrenrecht zurück und die *fides* in den Vordergrund trat, desto mehr wurde die Feststellung der beiderseitigen Pflichten, die immer entschiedener einen ethischen Charakter annahm, auf das Gebiet der *boni mores* übertragen, wobei nur die Libertinität in gewisser Beziehung eine Ausnahme macht. Näheres darüber u. S. 51f.

Hier seien nur noch in aller Kürze die wesentlichen Pflichten und Rechte zusammengefasst, die zwischen Patron und Clienten bestanden und die wir hauptsächlich aus Dionys. II 9, 1ff. kennen lernen (Mommsen R. F. I 366ff. Voigt 164, 167. Willems 27f. Madvig I 94). Der Client ist dem Patron gegenüber verpflichtet zu ehrerbietigem Entgegenkommen (*subatores* der Kaiserzeit, u. S. 53), zu Gefolgschaftsdiensten im Kriege (o. S. 37), zu Beitragsleistungen in Geld (Dionys. II 10), welche Mommsen R. F. I 369 wohl mit Recht mit dem Anspruche des Herrn an dem *peculium* des Slaven vergleicht (u. S. 43); die Anlässe dieser Beiträge, Dotierung der Tochter des Patrons, Auslösung des kriegsgefangenen Patrons oder seiner Söhne, Zahlung auferlegter Geldstrafen (Liv. V 32, 8, vgl. Dionys. XIII 5; Liv. XXXVIII 60, 9 zum J. 567 = 187). Verurteilung in Civilprocessen, Auslagen bei der Übernahme

von Magistraturen und öffentlichen *munera*, sind zum Teile solche, bei welchen auch die Gentilen zur Unterstützung eines Geschlechtsgenossen verbunden sind (vgl. Dionys. II 10, 2 *ὡς τοὺς γένε προσήκοντας*; Mommsen St.-R. III 18, 2; vgl. Jhering I<sup>5</sup> 188, 84). Dazu kommt noch das patronatische Erbrecht an dem Nachlasse des Clienten (u. S. 46).

Abgesehen von diesen pflichtmässigen Leistungen galt es als unanständig, von den Clienten Geldgeschenke anzunehmen; vgl. Dionys. II 10, 4 (daraus Plut. Rom. 13): *τὸν πατριζίων . . . χρηματικὴν οὐδεμίαν δωρεάν προσεμένον*. Gell. XX 1, 40: *neque peius ullum facinus existimatum est quam si eui probaretur clientem divisui habuisse* (vgl. Mommsen St.-R. III 432, 1). Dieser Grundsatz, gegen den die Folgezeit vielfach verstieß, erhielt dann im J. 550 = 204 durch die *lex Cinciae de donis et muneribus* eine gesetzliche Stütze; vgl. Liv. XXXIV 4, 9: *quid legem Cinciam de donis et muneribus (excitavit), nisi quia vectigalis iam et stipendiaria plebes esse senatui coeperat?* (vgl. Mommsen R. F. I 367; St.-R. III 428, 1. Voigt 175). Doch blieben, wie Mommsen (R. F. I 368; St.-R. III 428, 1) bemerkt, Geschenke der Freigelassenen (*servi*) an den Patron nach wie vor in beliebiger Höhe gestattet (vgl. auch u. S. 53).

Die Fürsorge des Patrons für den Clienten sollte sich nach Dionysios auf alle Lebenslagen erstrecken; insbesondere hatte ersterer seinem Clienten praktischen Rat und juristische Belehrung (Hor. epist. II 1, 104 *clienti promere iura*; vgl. Cic. de or. III 33. Mommsen R. F. I 373, 36. Voigt 165, 73) zu gewähren, dann bei Rechtsgeschäften aller Art und vor Gericht ihm Rechtsbeistand (*patrocinium*) zu leisten (o. S. 35, u. S. 47). Ausgeschlossen ist ferner auf der einen wie auf der anderen Seite jede Art von Klageerhebung und Klageunterstützung zu Ungunsten des Patrons oder des Clienten (vgl. o. S. 39 u. S. 47).

V. Rechtliche Stellung der Clienten. Der Rechtszustand der Hörigen innerhalb des Geschlechterstaates lässt sich mit Hilfe der trümmerhaften Überreste, die in die historische Zeit hineinragen, wenigstens vermuthungsweise ermitteln. Bedeutende Analogien — namentlich in bodenrechtlicher Hinsicht — zeigt, wie hier nur angedeutet werden soll, die Institution der Muonen und Aphanioten (*Φωντες*) auf Kreta, deren Kenntnis uns durch das Recht von Gortyn näher gerückt worden ist. Wenn die oben gebotene Darstellung der Entstehung der Clientel das Richtige trifft, waren die später rechtlich ausgestalteten Verhältnisse der Clienten, vom Standpunkte des ältesten Gemeinderectes betrachtet, rein factischer, nicht juristischer Natur und lediglich durch die gelobte *fides* der Gemeinde, bzw. der herrschenden Gens garantiert.

Vom dem Gastrecht (*hospitium*), welches ebenfalls auf der *fides* beruht und wie die Clientel nicht innerhalb des Kreises der vollberechtigten Gemeindegensossen bestehen kann, unterscheidet sich die Clientel wesentlich durch die Rechtsungleichheit der beiden Teile und die dadurch bedingte Beschränkung der moralischen Treupflicht auf den Patron (o. S. 39); die Berührungspunkte wie Verschiedenheiten dieser beiden Bildungen.

die in späterer Zeit vielfach in einander verschwimmen, legt Mommsen R. F. I 355ff. (vgl. 329, 5, 335, 15) schön dar. Schon die wesentliche Vorbedingung aller privaten und öffentlichen Rechtsfähigkeit, die Vollfreiheit, mangelt den Clienten, die ja mit Leib und Gut in die *potestas* des Patrons anheimgelassen sind. Die ihnen gewährte persönliche Freiheit ist anfangs eine widerrufliche gewesen, sowie noch später die Freiheit der in die Clientel Roms aufgenommenen dedierten Gemeinden gleich allen übrigen ihnen zugestandenen Begünstigungen *precuaris* ist (Liv. XXXIX 37, 13; dazu Mommsen R. F. I 363, 13). Für die Clienten bezeugt dies die noch in späterer Zeit mögliche Revocation des Freigelassenen in *servitutem* (o. S. 31). Der technische Ausdruck des späteren Civilrechts für den formlos Freigelassenen *servus qui in libertate moratur* ist auch für die älteste Clientel zutreffend (Mommsen R. F. I 356f., 4). Mit der schrittweisen Erlangung bürgerlicher Rechte seitens der Plebs wurde auch die Freiheit der Clienten nach und nach zu einer rechtlich anerkannten, für deren Schutz durch die Magistratur die spätere Jurisprudenz besondere Formen ausgebildet hat (Mommsen St.-R. III 80f.). Ausdrücklich hebt die Freiheit der Clienten Proculus Dig. XLIX 15, 7 § 1 hervor: *clientes nostros intellegimus liberos esse, etiamsi neque auctoritate neque dignitate neque viribus nobis pares sunt*. Die nachmals üblich gewordene freiwillige Eingehung der Clientel seitens freier Bürger schliesst selbstredend jede rechtlich wirksame Einschränkung der Freiheit aus (o. S. 32f.). Dass sich aber selbst später noch unter besonderen Verhältnissen ein zwischen Knechtschaft und Freiheit in der Mitte liegender Zustand dauernd und vererblich erhalten konnte, zeigt vielleicht die Erzählung bei Cic. pro A. Cluent. (vom J. 668 = 86) 43: *Martiales quidam Larini appellabantur, ministri publici Martis atque ei deo reteribus institutis religionibusque Larinatium consecrati. Quorum cum satis magnus numerus esset, eumque item, ut in Sicilia permulti Venerii sunt, sic illi Larini in Martis familia numerarentur, repente Oppianicus eos omnes liberos esse edicens Romanos coepit defendere. Graviter id decuriones Larinatium eumetique municipes tulerunt*. Wahrscheinlich handelte es sich in diesem zu Rom (a. a. O. 44) anhängig gemachten Freiheitsprocesse um die Nachkommen ehemaliger Slaven, die etwa durch *manumissio sacrorum causa* dem Götterdienste gewidmet und damit nur thatsächlich, nicht rechtlich frei geworden waren (Mommsen St.-R. III 421, 2); während dieselben nach der Ansicht der Decurionen von Larinum Slaven der Gemeinde waren, behauptete Oppianicus für sie wohl ein blos clientelähnliches Abhängigkeitsverhältnis, welches damals mit der Civität verträglich war. Die private und öffentliche Rechtsfähigkeit der Clienten ist nicht mit einem Schlage zur Anerkennung gelangt, sondern stückweise erungen worden; es bedurfte dazu einer langen, an Kämpfen reichen Entwicklung, die im wesentlichen mit der Sprengung der alten Gentilverfassung Hand in Hand geht, deren einzelne Phasen aber nicht immer chronologisch festzustellen sind.

A. Privatrechtliche Stellung (Mommsen St.-R. III 78ff.; Abriss 18f. Voigt 162.

Karlowa I 39f.). Im Gegensatz zu seinen früheren Darstellungen in den Römischen Forschungen und der Römischen Geschichte neigt sich Mommsen im Abriss a. a. O. neuerdings der Anschauung zu, dass den Clienten von Anbeginn an die volle private Rechtsfähigkeit in gleicher Weise wie den Vollbürgern zukam. Doch sprechen die starre Exklusivität des ältesten Rechtes gegenüber den Nichtbürgern und zahlreiche Anzeichen, die in der folgenden Darstellung hervorgehoben werden, für die gegenteilige Annahme, dass auch auf privatrechtlichem Gebiete von der ursprünglichen Rechtlosigkeit der Clienten auszugehen ist (vgl. Herzog I 92). Schon die antike Auffassung hat die Stellung des absolut rechtsunfähigen, der *potestas* des Patrons anheimgegebenen Clienten in Parallele gesetzt mit jener des Haussohnes (vgl. Jhering I<sup>5</sup> 236f. 243), dessen Rechtsfähigkeit — allerdings nur die private — durch die *patria potestas* suspendiert erscheint (vgl. o. S. 39); so Fest. p. 246 a M. (o. S. 34) bezüglich der Bodennutzung (*perinde ac liberis propriis*) und Dionys. II 10, 1 hinsichtlich des *peculium* (u. S. 45). Wenn die Stellung des Clienten im ganzen factisch, wenn auch nicht rechtlich selbständiger erscheint, als die des Haussohnes, so liegt dies ohne Zweifel an der bedeutenden sittlichen Kraft der von dem Patron zugesagten *fides*. Wir gehen nunmehr zur Erörterung der einzelnen Rechtsverhältnisse über.

Die von Clienten verschiedenen Geschlechtes eingegangene Lebensgemeinschaft entbehrte, da dieselben an den *sacra* der Gemeinde keinen Anteil hatten, der solennen Form der patricischen *confarreatio* und stellte zunächst ein rechtlich irrelevantes, nur durch die *fides* des Patrons geschütztes Zusammenleben dar, bei welchem die Entstehung einer ehelichen Gewalt durch das patronatische Herrenrecht ausgeschlossen wurde. Anfänglich war dazu wahrscheinlich der Consensus des Patrons erforderlich; wenigstens galt es noch in späterer Zeit als unziemlich, wenn der abhängige Mann seine Tochter verheiratete, ohne den Patron befragt und dessen Zustimmung erlangt zu haben (Plut. Cat. mai. 24). Den Clienten weiblichen Geschlechtes war es verboten, aus der Gens herauszuheiraten, offenbar wegen des Interesses der letzteren, die Clientin und deren Nachkommenschaft in ihrer eigenen Hörigkeit zu erhalten (Voigt 156. 167. 82. Jhering I<sup>5</sup> 197, 90); bei den Freigelassenen hielt man noch im J. 568 = 186 daran fest, wie das *Pecunia Hispana* erteilte Privileg der *gentis enuptio* (Liv. XXXIX 19, 5) zeigt (Mommsen St.-R. III 430, 2. Voigt 160). Die weitere Entwicklung führte zur rechtlichen Anerkennung der formlosen Consensualhe und zur Beseitigung der eben angeführten Beschränkungen. Die Erlangung der Ehegewalt wurde zwar nicht an die formlose Ehe geknüpft, aber in den Formen des Eigentumserwerbes auch den Hörigen ermöglicht (Mommsen St.-R. III 79f.; Abriss 18). Doch ist die Ehegemeinschaft zwischen einem Vollbürger und einer Hörigen noch im Zwölftafelrechte ausgeschlossen und erst durch die *lex Canuleia* vom J. 309 = 445 zugelassen worden (Mommsen St.-R. III 80). Im J. 599 = 155 ehelichte der ältere Cato, der zwar plebeischer Abstammung war, aber der Nobilität

angehörte (vgl. S. 48), die Tochter seines Clienten Salonius (Gell. XIII 20, 8. Plut. Cat. mai. 24. Plin. n. h. VII 61. Solin. I 59. Sen. contr. VII 6, 17), was allerdings bei seinen Standesgenossen Anstoss erregte (Plut. comp. Arist. 6; vgl. Mommsen St.-R. III 431, 1. Voigt 177, 111. 112. Herzog I 989, 1). Nur bei der libertinen Clientel blieb das alte Recht in Geltung; erst durch die *lex Julia* vom J. 736 = 18 wurden die Eben zwischen Freigelassenen und *ingenui* gestattet; den Angehörigen des Senatorenstandes blieben sie jederzeit untersagt (Mommsen St.-R. III 429f., anders Herzog I 990).

Wie die Begründung der Ehegewalt, so wurde auch die Entstehung der *patria potestas* in der Person des Clienten anfänglich durch das Herrenrecht der Gens, welches sofort das neugeborene Kind des Clienten ergriff, gebremmt. Die Clienten haben daher im Gegensatz zu den *patricii* im Rechtssinne keinen *pater*, nur einen *patronus*. Consequenterweise ersetzte der Patronat auch die Vormundschaft. Daher enthielten noch die XII Tafeln keine Bestimmung über die *tutela legitima* bei Clienten (Gai. I 165. Voigt 154f. 156), und noch in späterer Zeit fand die gesetzliche Tutel der Gentilen über Kinder und Frauen als ursprünglich patricisch-gentile Institution in einzelnen plebeischen Häusern keine Anwendung (Mommsen St.-R. III 28, 1. 75, 2). Doch stand dem Clienten vermöge der ihm schon damals gewährten *testamenti factio* die letztwillige *tutoris datio* frei; es ist natürlich, dass auch als *tutor datus* zumeist der Patron fungierte (Dionys. XI 36).

Auf vermögensrechtlichem Gebiete ist die Gleichstellung von Altbürgern und Clienten ebenfalls erst allmählich durchgedrungen. Vor allem war der Client, wie schon o. S. 28 erörtert wurde, in der alten gentilischen Agrarverfassung vom Bodeneigentume ausgeschlossen (Mommsen Abriss 18, anders Karlowa I 39); ein Grundsatz, der in der Clientel des öffentlichen Rechtes, bei den dedierten Peregrinengemeinden, deren Boden im Eigentum des *populus Romanus* stand, bis in die Kaiserzeit hinein sich behauptete (o. S. 28). Der Anteil des Gentilackers, bezw. des *ager publicus*, den der Client bewirtschaftete, war ihm zu widerruflicher, wenn auch factisch erblicher Nutzung gegen Fronarbeit oder Ablieferung einer Ertragsquote von dem Geschlechtshaupte oder von dem Könige zugewiesen (vgl. Fest. p. 246 a M. o. S. 34, wo der Ausdruck *attribuere* und die Gleichstellung mit den Haussohnen zu beachten ist; vgl. o. S. 43). Nach einer ansprechenden Vermutung (Savigny Recht des Besitzes<sup>7</sup> 202. 464. Mommsen Röm. Gesch. I<sup>6</sup> 190; R. F. I 366; St.-R. III 83 mit A. 2. 87, 1; Abriss 18f. Jhering I<sup>5</sup> 239ff. Karlowa I 39. 1) ist aus diesem Verhältnis das sehr alte Rechtsinstitut des Bittbesitzes (*precarium*) hervorgegangen. Auch an beweglichen Sachen, insbesondere an den zur Bodenbewirtschaftung gehörigen Gegenständen, wie Vieh und Sklaven, für die, wie für die Grundstücke, noch im späteren Rechte der nur Bürgern zugängliche Erwerb durch *Mancipation* besteht (*res mancipi*), wird ein Eigentum des Clienten zunächst nicht anerkannt worden sein; vielleicht hat Jhering a. a. O. recht, wenn er das *peculium* des Haussohnes und Sklaven auf

das juristisch dem Patron, factisch dem Clienten gehörige Inventar und Vieh der Clientenwirtschaft zurückführt; anderer Meinung Karlowa I 39. Die sittliche Verpflichtung des Patrons, dem Clienten ein *peculium* einzuräumen, scheint auch Dionys. II 10, 1 zu meinen: *ἀπαντα πράττοντας, ὅσα περὶ παιδῶν πράττονται πατέρες εἰς χρημάτων . . . λόγον* (vgl. u. S. 46). Noch in späterer Zeit war der Patron bei allen grösseren ausserordentlichen Ausgaben berechtigt, von den Clienten Beiträge einzuheben (Mommsen R. F. I 369f., o. S. 40). Die Anweisungen von Teilen des *ager publicus* an die Königsclienten, deren rechtliche Qualität nicht überliefert ist (o. S. 34), werden kaum etwas anderes bewirkt haben, als precarischen Besitz. Als dann an Stelle des Gesamteigentums der Gens das individuelle Bodeneigentum trat (Mommsen St.-R. III 22ff.), wurde es vielleicht gleich von Anfang an auch bei den Clienten zugelassen, jedenfalls aber frühzeitig auf dieselben erstreckt (Mommsen Abriss 19); die servianische Verfassung setzt es bereits für alle Gemeindeangehörigen voraus (Herzog I 38). Damit war eine der wichtigsten Vorbedingungen für die Bildung einer wirtschaftlich und politisch unabhängigen Plebs gegeben (u. S. 49f.).

Von den nutzbaren Rechten der Bürger, insbesondere von der unentgeltlichen Nutzung des *ager publicus*, dem Verkauf oder der Verschonung des Gemeindelandes (Mommsen St.-R. III 84—88; Abriss 19). war der Hörige als Nichtbürger anfänglich ausgeschlossen. Bekanntlich haben sich die Patricier das Recht auf den *ager publicus* bis zur Zeit der leinischen Gesetze ausschliesslich vindiciert (vgl. aber Mommsen St.-R. III 84f., 2). Juristisch davon verschieden ist die den Unterworfenen belassene Nutzung der ihnen vorher gehörigen Grundstücke, welche durch die Dedition römisches Gemeindegut geworden waren, und die analoge Beteiligung von Clienten mit Gemeindegut (o. S. 29. 34); beides geschieht ursprünglich wohl in den Formen des Bittbesitzes gegen einen Bodenzins. Allerdings war in diesen beiden Formen der Vergebung von Gemeindegut die Möglichkeit geboten, den Hörigen wenigstens thatsächlich — wenn zunächst auch nicht rechtlich — beträchtliche ökonomische Vorteile zu sichern, die namentlich bei der Königsclientel — dem Grundstock der späteren unabhängigen Plebs — schon frühzeitig zu relativer wirtschaftlicher Selbständigkeit führen mussten und die rechtliche Anerkennung der Eigentumsfähigkeit des Clienten vorbereiteten (vgl. auch Herzog I 990 mit A. 3).

Auch die Fähigkeit zu erben und beerbt zu werden (Mommsen R. F. I 379—383; St.-R. III 84, vgl. 74f.; Abriss 19. Voigt 165) kommt nach ältestem Rechte dem Clienten nicht zu, dem es mangels der ehelichen und väterlichen Gewalt (o. S. 42) an rechten Erben und wegen seiner vermögensrechtlichen Unfähigkeit an einem Nachlasse und der Möglichkeit, einen solchen rechtlich zu erwerben, gebricht. Alles, was der Client besass, fiel schon zu seinen Lebzeiten unter die *potestas* des Patrons; lediglich Sache der *fides* war es, wenn letzterer den Nachlass des Clienten dessen leiblichen Nachkommen, die ja gleichfalls seine Schutzbefohlenen waren (o. S. 35), überliess oder irgend welche letztwillige

Verfügungen des Clienten berücksichtigte. In Ermanglung eines oder des anderen stand es dem Schutzherrn und nach ihm seinen Agnaten und Geschlechtsgenossen frei, vermöge Herrenrechtes — also nicht eigentlich als Erben — den Nachlass des Clienten an sich zu nehmen. Das Recht der XII Tafeln beruft für den Fall, dass es an näherberechtigten Erben fehlt, den *patronus*, worunter nicht nur der des Freigelassenen, sondern der des Clienten überhaupt gemeint sein muss (Mommsen R. F. I 381, 50), und demnächst dessen Verwandte und Gentilen (Vat. fr. § 308), als Intestaterben; vgl. auch Cato bei Gell. V 13, 4 *patrem primum, postea patronum proximum nomen habere*. Mit der Zeit wurde das als Erbrecht ausgedeutete patronatische Heimfallsrecht auf den Nachlass der Freigelassenen und ihrer unmittelbaren Nachkommen eingeschränkt (Mommsen St.-R. III 432). In einem vereinzelt Falle aus der Praxis des Centumviralgerichts (Cic. de off. I 177, s. o. S. 34) suchte man dieses längst veraltete Recht auch auf die Erbschaft eines ohne leibliche Nachkommen und *ab intestato* verstorbenen *exul* anzuwenden. Im übrigen wurde das Intestaterbrecht der Clienten, seitdem sie die volle bürgerliche Rechtsfähigkeit besaßen, mit Entwicklung der plebeischen Quasi-Gentilität (Mommsen St.-R. III 74f.) nach Analogie des gentilischen Erbrechts der Patricier beurteilt. Mit der Zulassung der Clienten zu den Curiatcomitien war ihnen ferner auch die Möglichkeit eröffnet, ein gültiges Testament zu errichten (vgl. aber Mommsen Abriss 19); die XII Tafeln haben diese Testierfreiheit bestätigt, durch welche das alte patronatische Erbrecht mehr und mehr eingeschränkt wurde.

Zwischen Bürgern und Clienten gab es nach altem *ius civile* kein *commercium*, d. h. keine Möglichkeit, sich gegenseitig durch gültige Verträge zu verpflichten. Zunächst war eine civilrechtliche Obligation zwischen Patron und Clienten — abgesehen von der allgemeinen Rechtsunfähigkeit des letzteren — schon durch das Gewaltverhältnis ausgeschlossen; das *precarium* und *peculium* (s. o. S. 44f.) stehen, wie Jhering I<sup>5</sup> 241f. darlegt, ausserhalb des Obligationenrechtes. Wenn dennoch tatsächliche Abmachungen zwischen beiden Teilen getroffen wurden, so standen dieselben, soweit der Patron verpflichtet war, unter dem Schutze der *fides*. deren Verletzung (*fraus*) die Sacerität nach sich zog (vgl. S. 39), während der Client durch die aus der *potestas* abgeleitete häusliche Gerichtsbarkeit zur Erfüllung übernommener Verbindlichkeiten angehalten werden konnte (o. S. 40). Bei den Freigelassenen war noch später die Verpflichtung zu Dienstleistungen gegenüber dem Patron nicht anders möglich, als durch einen zunächst nur moralisch verpflichtenden Act, die *iurata operarum promissio* (Mommsen R. F. I 370; St.-R. III 432, 3. Voigt 197f.). Auch mit dritten war ursprünglich der Abschluss von Rechtsgeschäften unmöglich; im Notfall trat der Patron an Stelle des Clienten als civilrechtlich allein verpflichteter Contrahent ein (Voigt 164); daher sagt Dionys. II 10, 1, es sei Pflicht des Patrons gewesen, für den Clienten alles zu thun, *ὅσα περὶ παιδῶν πράττονται πατέρες εἰς χρημάτων τε* (vielleicht *peculium*, vgl. o. S. 45) *καὶ τῶν*



περὶ χορήματα συμβολαίων λόγον. Auch auf dem Gebiete des Vertragsrechtes hat die wirtschaftliche und rechtliche Emancipation die Clienten den Altbürgern gleichgestellt.

Processuale Stellung der Clienten (Mommsen R. F. I 374—385; St.-R. III 81—83; Abriss 19. Voigt 164. Jhering I<sup>5</sup> 237f. 244. Karlowa I 39). Die allgemeine Rechtsunfähigkeit der ältesten Clientel äussert sich ganz besonders darin, dass ihr ursprünglich auch der Schutz der Gemeindegerichte versagt blieb. Eine Folge des patronatischen Gewaltverhältnisses, die erst später zu einer Pflicht der Pietät umgedeutet wurde (Mommsen R. F. I 378 mit A. 43), ist es, wenn die Klage zwischen Clienten und Patron ausgeschlossen war; vgl. Dionys. II 10, 3: *κοινῇ δαυποτέροις οὐδ' ὄσιον οὔτε θέμις ἦν κατηγορεῖν ἀλλήλων ἐπὶ δίκαις*. Über den strafrechtlichen Schutz der Verletzung der *fides* von seitens des Patrons s. oben S. 40 und 46. Noch in späterer Zeit konnte der Freigelassene gegen den Patron infamierende Civilklagen gar nicht, andere nur nach besonders erteilter Bewilligung des Magistrats anstellen. Ebenso erscheint (nach Dionys. a. a. O.; vgl. Plut. Rom. 13) die Ablegung ungünstigen Zeugnisses bei beiden Teilen ausgeschlossen, beim Patron durch die gelobte *fides*, während der Client anfänglich überhaupt nicht zur Zeugenschaft fähig gewesen sein wird (Belege bei Mommsen R. F. I 377. 41. Voigt 165, 74. Madvig I 94). Auch die Bestimmung der *Lex colon. Genet. c. 130*, dass zum Patron nur wählbar ist, *qui, cum ea res ageretur, in Italia sine imperio privatus erit* (dazu Marquardt St.-V. I<sup>2</sup> 189, 1), soll eine etwaige Collision des Patronates mit den Klagen, die sich aus der Verwaltung eines Provinzstatthalters ergeben konnten (insbesondere der Repetundenklage), verhindern. Auch im Verhältnisse zu dritten war dem Clienten als solchem ursprünglich kein processualer Schutz gewährt; der Client konnte weder wirksam klagen noch geklagt werden (Mommsen R. F. I 376. Jhering I 237; anders jetzt Mommsen Abriss 19). Eine der wichtigsten Pflichten des Patrons ist, wie schon oben S. 35. 41 erwähnt wurde, die specifisch als *patrocinium* bezeichnete Vertretung des Clienten vor Gericht. Bei Immobilienklagen war der Patron als Grundherr ohnehin activ und passiv zur Klage legitimiert; aber auch sonst war es nach Dionys. II 10, 1 seine Sache, *δικας ὑπὲρ τῶν πελατῶν ἀδικοῦμένων λαγῶνας, εἰ τις βλάπτουτο περὶ τὰ συμβόλαια, καὶ τοῖς ἐγκαλοῦσιν ὑπέχειν*; vgl. C. Caesar bei Gellius V 13. 6. Da der Patron bei den für den rechtsunfähigen Clienten abgeschlossenen Geschäften als eigentlicher Contractant galt (s. o. S. 46), so trat er — gleich dem Vater und dem Herrn in den Processen der Hauskinder und Sklaven — in den daraus sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten ursprünglich selbst als Kläger und Geklagter auf; seine Haftung im letzteren Falle wird nach Jhering nach Analogie der Peculien- und der Noxalklage zu beurteilen sein. Wahrscheinlich wurden diese Clientelprocesse anfangs vom Patron unter factischer Zuziehung des Clienten geführt, bis dann mit der allmählichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit des letzteren diese thatsächliche Teilnahme nach und nach eine rechtliche wurde, der ursprüngliche Process-

herr zum blossen Rechtsbeistand herabsank und auch diese Beistandschaft schliesslich formell und überflüssig ward. Die spätere Zeit hat die einmal recipierte civilprocessuale Institution des *patrocinium* als Schablone für die berufsmässige Sachwalterschaft benützt (s. o. S. 35). Zum erstenmale erscheint ein Client ohne den Patron vor Gericht in dem wahrscheinlich erfundenen Vindicationsprocesse der Verginia bei Liv. III 44, 4. 8ff. Dionys. XI 30ff. (J. 304 = 450).

B. Politische Stellung der Hörigen (Mommsen St.-R. III 66ff.; Abriss 20f. Voigt 147ff. 161ff. 168ff. Herzog I 988ff. Willems 69f.). Im Wesen des Geschlechterstaates liegt es, dass nur der vollberechtigte Angehörige einer Gens Bürger sein kann; der Client ist daher Nichtbürger und hat im Gegensatz zu den Patriciern, den Vollbürgern der ältesten Gemeinde, ursprünglich keinen Anteil an bürgerlichen Rechten und Pflichten. Seine Beziehung zur Gemeinde ist zunächst eine rein äusserliche, indem er, obgleich auf dem Staatsgebiete ansässig und ein integrierendes Glied der Staatsbevölkerung, nach Recht wie Pflicht in keinerlei directer Beziehung zum Staatswesen steht, sondern nur mittelbar durch die patronatische Gens mit demselben verknüpft ist (Voigt 161f., o. S. 29. 36f.; vgl. die Application Gemeindefremder noch in historischer Zeit o. S. 32). In dieser Hinsicht ist nun wohl schon im Laufe der Königszeit insofern eine Wendung eingetreten, als unter formeller Aufrechterhaltung des gentilicischen Principis eine zahlreiche Classe von Schutzunterthänigen des Königs und seiner Gens — der Kern der späteren unabhängigen Plebs — sich gebildet zu haben scheint, welche ohne Vermittlung eines anderen Patrons der höchsten staatlichen Gewalt unterstanden und seitens der Könige, die ja mitunter ihre Schutzbefohlenen gegen die Patricier ausspielen mochten, wenn auch nur factisch, nicht rechtlich mancherlei Förderung und Vorteile erlangen konnten (vgl. S. 34. 45). Immerhin ist für diese älteste Periode unzweifelhaft, dass die Clienten samt und sonders keinen Zutritt zu den Ämtern und Priestertümern der Gemeinde hatten. Daher bildete noch in der späteren Zeit die Bekleidung eines Gemeindeamtes überhaupt, oder nach abweichender Ansicht wenigstens die eines curulischen, d. h. ehemals den Patriciern vorbehaltenen Amtes einen Auflösungsgrund der Clientel. In einem Processe wegen Ambitus gegen C. Marius weigerte sich der Senator C. Herennius gegen diesen Zeugnis abzulegen, weil das Haus der Herennier das der Marien in Clientel habe, worauf Marius erwiderte, dass durch die von ihm bekleidete (plebeische) Aedilität die Clientel gelöst sei; Plutarch, der dies berichtet (Mar. 5), widerspricht dieser Auffassung: *ἀρχὴ γὰρ οὐ πᾶσα τοῦ νέμειν προσάρην ἀπαλλύσει τοὺς τεχόντας αὐτοῖς καὶ γένος, ἀλλ' ἢ τὸν ἀπὸ τοῦ ποδα δίφρον ὁ νόμος δίδωσιν* (Mommsen R. F. I 365 mit Anm. 15; St.-R. III 69f. mit Anm. 2. 465. Herzog I 991f.).

Am frühesten wurden wohl die Hörigen für das Steuerwesen mit herangezogen; dies gilt zunächst von den Königsclienten, deren Abgaben für Bodennutzung unmittelbar in den Staatsschatz fielen, während die den übrigen *gentes* zugewiesenen Clienten ihre Abgaben an ihre Patrone abführten.

Mit dem Aufkommen selbständigen Bodeneigentums der Clienten (o. S. 45) wurde die auf der Bodenschätzung beruhende Vermögensabgabe (*tributum*) ohne Zweifel auch auf diese erstreckt (vgl. auch Voigt 170, 93). In weiterer Folge traten dann noch hinzu die Wehrpflicht und das Stimmrecht, welche beide in Rom von jeher zusammenfielen. Ursprünglich, solange noch die Heeresverfassung gleich der Agrarverfassung eine gentilicische war, traf die Heeresfolge allein die Patricier als unmittelbare staatliche Auflage; die mitunter sehr zahlreichen waffenfähigen Clienten der *gentes* folgten nicht dem Staatsaufgebote, sondern gleich mittelalterlichen Dienstmännern dem Gebote der Patrone; so wohl auch noch später, wenn die Plebs den Kriegsdienst verweigerte (o. S. 37). Indem nun einerseits an Stelle des gentilen Wehrsystems die Legion trat, andererseits als logische Konsequenz der Umwandlung des gentilen Bodeneigentums in individuelles die Wehrpflicht an den Grundbesitzer der einzelnen geknüpft wurde, war nunmehr jeder Bodeneigentümer, also auch der Client, in die Wehr- und Steuerabteilungen eingereiht — eine Reform, welche die Überlieferung mit dem Namen des Servius Tullius in Verbindung bringt (vgl. auch Mommsen Abriss 21). Damit ist der principielle Wandel eingetreten; die bisherigen Hörigen werden zu Gemeindebürgern; die Altbürgerschaft wird allmählich zum bevorrechteten Adel, der allerdings noch lange ein bevorzugtes Stimmrecht sowie die ausschliessliche Bekleidung der Ämter und Priesterwürden für sich in Anspruch nahm. Diejenigen Schichten der bisherigen Clienten, bei denen die personale Abhängigkeit zurückgetreten war, stellen sich nunmehr als *plebes, plebei* neben die *patricii*.

In diesem Zusammenhange muss in aller Kürze die Frage gestreift werden, wie sich der wesentlich politische Begriff der Plebität zu dem der Clientel verhält (Schwegler R. Gesch. I 638f. Mommsen R. F. I 387f., vgl. 365; St.-R. III 63. 66—69. 71; Abriss 50f. Voigt 147f. Genz 114f. Madvig I 92f. Willems 31ff. Herzog I 32ff. O. Gilbert Gesch. n. Top. Roms II 141, 2; vgl. auch A. Meitzen Wanderungen I 1, 261f.). In der Überlieferung, die in diesen Dingen allerdings nur den Wert einer Hypothese hat, wird die älteste Clientel übereinstimmend mit der späteren Plebs identificiert; so Cic. de rep. II 16: *habuit plebem in clientelas principum descriptam*. Fest. p. 233 M. s. *patrocinia*. Dionys. II 9, 1. 2. Plut. Rom. 13 und die übrigen bei Mommsen St.-R. III 63f., 4 (Schwegler I 628ff. Madvig I 73ff.) angeführten Belegstellen. Mehr als dies spricht für die von Mommsen gegen Niebuhr, dem Schwegler, Lange I<sup>3</sup> 238f., Madvig folgen, vertretene Annahme eines wesentlich identischen Ursprungs die erfahrungsgemässe Thatsache, dass in einem auf der Basis geschlechts-genossenschaftlicher Gleichberechtigung aufgebauten Staatswesen eine rechtlich zurückgesetzte Bürgerklasse, wie es die Plebeier sind, unbedingt eine Vorstufe der Unfreiheit oder Halbfreiheit voraussetzt. Wenn trotz der Identität von Clientel und Plebität in der Überlieferung über die Epoche des Ständekampfes bei Livius und Dionysios (Schwegler I 643. Mommsen St.-R. III 71. 1.

Madvig I 93, 1) die von den Patriciern abhängigen Clienten den freien Plebeiern gegenübergestellt werden, so erklärt sich dies daraus, dass die Clientel bei einer grossen Anzahl von ursprünglich Hörigen thatsächlich weggefallen und unter den herrschenden politischen Verhältnissen nicht wieder erneuert worden war. Als Ursachen dafür (Mommsen St.-R. III 69ff. Herzog I 988) lassen sich unter anderem denken das Aussterben vieler patricischer Geschlechter, die wesentliche Abschwächung der Abhängigkeit durch die Vererbung, die bereits vorhandene Fähigkeit der Clienten, Grundeigentum zu erwerben (o. S. 45), und namentlich auch die Abschaffung des Königtums, durch welche die jedenfalls schon vorher ziemlich unabhängigen unter dem Königsschutze stehenden Ansiedler auf dem Gemeindelande (s. o. S. 28. 34. 45. 48) vom Patronate frei wurden. Diese mehr oder minder wirtschaftlich und politisch selbständig gewordenen, grossenteils grundbesitzenden Elemente nahmen mit Erfolg den welthistorischen Kampf gegen die Patricier auf, dessen Errungenschaften auch den im Clientelverhältnisse verbliebenen, meist besitzlosen Schichten, obschon dieselben lange auf Seite der Patricier standen, zugute kamen (vgl. auch Lange I<sup>3</sup> 248f.).

Hier soll die weitere staatsrechtliche Entwicklung nur insoweit berührt werden, als sie speciell für die Clientel in Betracht kommt. Es ist möglich, dass die Clienten, wie die Plebeier überhaupt, ihr Stimmrecht anfänglich nur in den auf dem Wehrverbande beruhenden Centurienversammlungen ausübten (z. B. Liv. II 64, 2 zum J. 284 = 470: *irata plebs interesse consularibus comitiis noluit; per patres clientesque consules creati*. Dionys. IV 23, 6. Voigt 171f. Herzog I 988. 990f.), während sich ihnen die ehemals nur der Geschlechtsbürgerschaft zugänglichen Curiatecomitien erst später eröffneten (Plut. Popl. 7 zum J. 245 = 509: Zulassung des Freigelassenen Vindicium in die Bürgerschaft: *γενέσθαι πολίτην καὶ γέσθαι ψήφοι, ἢ βούλοιο φρατρία προσευθύντα*. Gilbert II 382, 1). An der Wahl der Volkstribunen, die sich nach vermutlich irrthümlicher antiker Auffassung in den patricisch-plebeischen Curiatecomitien (nach Mommsen wahrscheinlich in einem *concilium plebis curiatum*; vgl. Madvig I 222. Herzog I 158f.) vollzog (Mommsen St.-R. III 151. 3), nahmen die Clienten selbstverständlich teil; um diese von den Patriciern beeinflussten, besitzlosen Elemente unschädlich zu machen, wurde im J. 283 = 471 auf Antrag des Volkstribunen Volero Publilius anstatt der Abstimmung nach Curien die nach den Bodenbezirken (Tribus) eingeführt und damit die Entscheidung den Grundbesitzern plebeischen Standes zugeschoben; vgl. Liv. II 56, 3: *haud parva res ... quae patriciis omnem potestatem per clientium suffragia creandi, quos velent, tribunos auferret* (vgl. Dionys. IX 41). Während es lange als pflichtwidrig galt, anders als der Patron oder gegen ihn zu stimmen (Dionys. II 10, 3 *ψήφοι ἐναντίαν ἐπέειπεν*), setzte sich nach und nach auch bei den Clienten der Grundsatz durch, dass die Ausübung der Bürgerrechte von dem Clientelverhältnisse nicht beeinflusst werden solle; so erklärten nach Liv. V 32, 8 im J. 363 = 391 die Clienten der Gens Furia, bei den Tributcomitien gegen ein Mitglied der

Gens, M. Furius Camillus, stimmen zu wollen (*cum accitis domum tribulibus et clientibus, quae magna pars plebis erat, . . . responsum tulisset: se contaturos, quanti damnatus esset, absolvere cum non posse, in exilium abiit*, vgl. Zon. VII 22. Dionys. XIII 5). Seit der Anerkennung der plebeischen Ämterfähigkeit bildet die Clientel kein Hindernis zur Erlangung nicht nur der plebeischen Magistraturen (Tribunat: Plut. Ti. Gracchus 13 zum J. 620 = 134 *Μούσιον* 10 *υνα, πλάτην αὐτοῦ*; plebeische Aedilität: Plut. Mar. 5), sondern auch der curulischen Ämter (z. B. Plut. Mar. 5 zum J. 638 = 116; s. o. S. 48. Herzog I 99f.); allerdings bildet dann die dadurch eintretende Gleichstellung mit dem alten Patriciat, die Nobilitierung, einen Grund für den Wegfall der bisherigen Clientel. Inmitten der wesentlichen Gleichberechtigung sämtlicher Bürgerklassen nimmt nur die unmittelbar aus der Unfreiheit hervorgegangene Clientel der Freigelassenen noch immer bis in die Kaiserzeit eine politisch ungünstige Ausnahmestellung ein, die im Ausschluss von Gemeindeämtern und Priesterämtern, vom Sitz im Senate und vom Reiterdienste, sowie in der Zurücksetzung im Heeresdienst und im Stimmrechte zum Ausdruck kommt (Mommsen St.-R. III 420ff.; Abriss 52f. Herzog I 992ff., o. S. 31).

V. Schwinden der Hörigkeit (Mommsen St.-R. III 69ff.; Abriss 21. Voigt 174—180. 213—219. Madvig I 95. Herzog I 989f.). Die Clientel der Kaiserzeit. Ein Verzicht auf die Clientelbefugnisse, etwa auf Grund eines Übereinkommens zwischen Patron und Clienten, scheint, wie schon angedeutet wurde (oben S. 33), bei der mit der staatlichen Ordnung verknüpften Hörigkeit der Dediten und der Libertinen rechtlich unwirksam gewesen zu sein. Die öffentlich-rechtliche Stellung des Clienten wurde daher nur durch die Verwandlung der Clientel in Knechtschaft (*revocatio in servitutum*, s. o. S. 31. 42) oder durch die Aufnahme in die Geschlechterbürgerschaft (Patriciat, gleichgestellt die Nobilitierung, oben S. 48) beendet (Mommsen R. F. I 368ff.). Dagegen sind andere Lösungsgründe eines bestehenden Clientelverhältnisses (s. o. S. 49f.) zunächst nur factischer Art und bewirken blos, sofern nicht ein neuer Patronat eintrat, dass zahlreiche Clienten — der Grundstock der späteren Plebs — ohne Patron lebten.

Ebensowenig ist die Institution der Clientel, welche die römische Gemeinde schon bei ihrer Begründung fertig übernommen haben wird, als solche jemals gesetzlich abgeschafft worden; sie blieb vielmehr formell bis in späte Zeit in Kraft (Voigt 179). Rechtsanschauungen der alten Clientel wirken noch in der Zeit des Marius fort (s. o. S. 48). Wohl aber hat sich das Geltungsgebiet und der thatsächliche Inhalt dieses Verhältnisses unter dem Einflusse der privat- und staatsrechtlichen Entwicklung wesentlich geändert. Ursprünglich gedacht als ein durch die *fides* modifiziertes Herrenrecht (*potestas*) der durch den Patron vertretenen Gens über den rechtsunfähigen Hörigen, welches mittelbar die Herrschaft des Staates ersetzte, musste die Clientel diesen Charakter ablegen, seitdem die Clienten Stück für Stück die volle private und öffentliche Rechtsfähigkeit er-

langten und die alte Geschlechterordnung neuen Bildungen und Gliederungen Platz machte. Durch diese Vorgänge hörte die Clientel allmählich auf, für alle Nichtpatricier obligatorisch zu sein; der Plebeier konnte auch fürderhin, aber er musste nicht einen Patron haben (s. S. 50). Während nun einerseits zahlreiche Clientelen sich lösten und eine unabhängige Plebs sich bildete, waren andererseits für die Eingehung neuer Clientelverhältnisse (abgesehen von der Libertinität) nicht mehr die rechtliche Notwendigkeit, sondern rein persönliche Interessen ökonomischer und anderer Art massgebend (s. o. S. 33f.). Dort, wo die Clientel noch fortbestand, konnte, seitdem der Patron und der Client sich wenigstens in der Hauptsache bürgerlich gleichberechtigt gegenüberstanden, an sich von einer consequenten Übung des Herrenrechtes nicht mehr die Rede sein. Mit dem Schwinden der *potestas* bleibt als Residuum die *fides* (Voigt 166) übrig, welche nunmehr auch auf Seite des Clienten an die Stelle der unbedingten Abhängigkeit tritt; aus der Gewaltunterthänigkeit wird ein Pietätsverhältnis, für welches nach Dionys. II 9, 3 das *δοσιον* und die *θεῖος* bestimmend sind, bestehend aus einem mehr und mehr zusammenschrumpfenden Complexe wesentlich moralischer, durch keine rechtliche Gewalt erzwingbarer Verpflichtungen (o. S. 33. 39). Zuerst setzt sich auf dem politischen Gebiete die Überzeugung fest, dass die Clientel die Ausübung der Bürgerpflichten nicht schmälern darf (s. o. S. 50); später erfahren dann auch die ökonomischen Leistungen an die Patrone gesetzliche Einschränkungen (insbesondere durch die *lex Cincia* vom J. 550 = 204; s. o. S. 41). So wird die Clientel im allgemeinen nach und nach alles juristische Gehalte entkleidet und legt seit dem Ende der Republik den Beteiligten lediglich gesellschaftliche Obliegenheiten auf. Nur in dem einzigen Falle, wo die Clientel noch immer unmittelbar an die Unfreiheit anknüpft und folgerichtig ihren obligatorischen Charakter bewahrt hat, bei der Libertinität, hat sich, wie schon wiederholt hervorgehoben wurde, in einer Reihe wesentlicher rechtlicher Beschränkungen ein gutes Stück alten Clientenrechtes bis in die späteste Kaiserzeit hinein erhalten (s. o. S. 31. 33). Mit gutem Grund scheidet daher die spätere Terminologie den juristisch indifferenten *cliens* von dem rechtlich zurückgesetzten *libertinus*; z. B. Cic. de inv. I 109 (nach 673 = 81) *servis, libertis, clientibus, supplicibus* (andere Belege bei Voigt 200, 157; vgl. auch Mommsen R. F. I 355).

Als Nachwirkung der älteren Verhältnisse hat sich noch in der jüngeren Clientel der Grundsatz erhalten, dass der Patricier und der Mann senatorischen Standes überhaupt nur Patron, niemals Client sein kann. Dagegen hat seit dem letzten Jahrhundert der Kaiserzeit die ausschliessliche Abhängigkeit von einem Patron aufgehört; der Client insbesondere der Kaiserzeit, der von den *sportulae* der vornehmen Häuser lebte, hatte in der Regel mehrere Patrone. Selbst dem *libertus* stand es frei, sofern er nur den Obliegenheiten gegenüber dem Manumissor nachkam, daneben noch der Client eines anderen zu sein; vgl. Cic. pro Sex. Rosc. 19 *Mullius Glaucia quidam, homo tenuis, libertinus* (offenbar eines *Mallius*), *cliens*

*et familiaris istius T. Roscii*; ad Att. I 12, 2 u. ä. Auch der Gemeindepatronat verlor den Charakter der Ausschliesslichkeit. Schon in den ältesten uns erhaltenen Patronatsurkunden (Bruus Fontes I 6 343f.) erscheinen die früheren Grenzen zwischen *hospitium* und Clientel verwischt; wie der einzelne, kann sowohl die Gemeinde, als auch jede andere juristische Person (über die Collegien vgl. J. P. Waltzing Étude hist. sur les corpor. I 425—446. II 367—371) nunmehr mehrere Patrone haben (Marquardt St.-V. I 2 188, 3; s. o. S. 38).

Für die sittengeschichtliche Seite der Clientel in der Kaiserzeit ist im allgemeinen auf Friedlaenders Darstellung S.-G. I 6 379—391 zu verweisen. Der grossen Masse der Clienten in der Hauptstadt, mit welchen sich nicht nur durch Reichtum und Ansehen hervorragende Männer, sondern selbst minder Begüterte umgaben, war ein keineswegs beneidenswertes Los zu teil geworden. Die Satiriker, wie Martial, der trotz seines Rittereensus gleich anderen minder betitelten Dichtern (Friedlaender III 6 439ff. 445f.) selbst als Client vornehmer Häuser sein Leben fristete, Iuvenal, Lukian (insbesondere im Kronosolon), dann Epiktet sind voll Klagen über die unwürdige Stellung der Clienten, die freilich auch ihrerseits durch ihr Betragen häufig Grund zu Beschwerden gaben. Ihre Dienste waren zeitraubend und demütigend. Am beschwerlichsten war die tägliche Morgenaufwartung (*meritoria salutatio* bei Seneca de brev. v. 14. 6) in der ersten oder zweiten Tagesstunde, die sich aus dem schon lange üblichen Morgenempfang der Rechtsbelehrung und Ratschlag suchenden Clienten (Mommsen R. F. I 373, 36) in der älteren Zeit entwickelt hatte. Bei Martial und Iuvenal finden sich häufige Klagen über die damit verbundenen Unzukömmlichkeiten, das frühzeitige Aufstehen, den Togazwang, die Wanderungen im schlechten Wetter u. ä. (Friedlaender 382ff.). Abgesehen von dieser wichtigsten Obliegenheit, nach welcher die Clienten als *salutatores* und — wegen der dabei etikettmässigen Staatskleidung — als *togati* bezeichnet werden, wurden viele Clienten einen grossen Teil des Tages durch Begleitung ihrer Gebieter in der Öffentlichkeit, auf Besuchen, Reisen, als *Claqueurs* bei Declamationen in Anspruch genommen (Friedlaender a. a. O. 384). In Pompei agitierten Clienten für die Wahl ihrer Patrone zu municipalen Ämtern (CIL IV 593. 822. 933. 1011. 1016). An den Saturnalien, wo die Clienten bewirtet zu werden pflegten, am Neujahrs- und am Geburtstage waren kleine Geschenke der Clienten an ihren Patron üblich, wie sie die *lex Cincia* (s. o. S. 41) gestattete, für welche wertvollere Gegengeschenke erwartet wurden (Friedlaender 390f.). Mitunter vereinigen sich die Clienten, um den Patron durch Errichtung einer Statue zu ehren (CIL VI 1390 = 60 Dessau 920; vgl. Plin. n. h. XXXIV 17). Als Anrede des Patrons war schon in der ersten Kaiserzeit *dominus* und *rex* gebräuchlich (schon bei Horat. epist. I 7, 37 *rexque paterque*; vgl. Friedlaender a. a. O. 385f. 446).

Als Entgelt für ihre verschiedenen Dienstleistungen, die ihnen zuweilen durch Zurücksetzungen seitens des Gebieters und der Dienerschaft in den

vornehmen Häusern bei den Empfängen sowohl wie insbesondere bei Bewirtungen (Friedlaender a. a. O. 385ff.) sehr verleidet werden mochten, bezogen die Clienten zur Zeit Martials eine recht geringfügige Entschädigung, die zumeist in Naturalspeisung oder in einem entsprechenden Kostgelde (*sportula*) im Betrage von gewöhnlich 6¼ Sesterzen bestand (Friedlaender a. a. O. 380f. 438—442); gelegentlich fiel auch ein Platz an der Tafel des Patrons, ein Kleidungsstück oder ein Geldgeschenk für sie ab. Ziemlich selten waren die Patrone, die ihren Clienten nach altem Brauche durch Darlehen, Bürgerschaft, Rechtsbeistand (wie Thrasea Paetus, Tac. ann. XVI 22), durch Schenkungen von Landgütern oder Gewährung freier Wohnung (Dig. VII 8, 2 § 1. 3. IX 3, 5 § 1) unter die Arme griffen (Friedlaender 381f.). Im allgemeinen wurde die Clientel nicht nur von den Leuten von Bildung, die wie Martial auf sie angewiesen waren, sondern auch von den Patronen selbst als eine Last empfunden (Friedlaender a. a. O. 390f.).

Nichtsdestoweniger fand die hauptstädtische Clientel auch in Kleinstädten Italiens wie in Pompei (s. o.) Nachahmung und war die Clientel auch in den Provinzen (CIL III 6126), insbesondere in Gallien, verbreitet, wo sie vielleicht in der alten keltischen Gefolgschaft — *clientela* bei Caesar — Anlehnung fand und bis in späte Zeit sich erhielt. Die Inschrift bei Allmer-Disard Musée de Lyon V p. 28 (um das J. 238) nennt einen Einheimischen als *amicus et cliens* zweier aneinanderfolgender Provinzstatthalter, vgl. auch Robert Epigr. de la Moselle I 21 mit pl. I 8; der Schulmeister und spätere Praetendent Eugenius war nach Claud. paneg. de III consulatu Honorii 67 ein *deiectus cliens* und noch Paulinus von Petricordia (um 470) erwähnt III 30f. die *foeda clientum ambitio ad nutum tumidi deiecta patroni*.

In der Kaiserzeit bezeichnen sich als *clientes* auch die Abteilungen der hauptstädtischen *plebs frumentaria*, so die *tribus Claudia patrum et liberorum* (CIL IX 5823 vom J. 159; vgl. Mommsen St.-R. III 441, 1. 447, 1. CIL XIV 374), die *tribus Palatina corporis seniorum* (CIL VI 10215), die *tribus Palatina corporis iuniorum* (CIL VI 1104, vgl. p. 844); auch die *clientes*, welche Plinius paneg. 23 neben Senat und Ritterschaft nennt, sind sicher die Tribus der Getreideempfänger (Mommsen St.-R. a. a. O. 444f. 4).

Litteratur. a) Allgemeine Litteratur. Ältere Schriften bei Lange I 3 238, 1. Willems 26, 3. L. O. Bröcker Untersuchungen über die Glaubwürdigkeit der altrömischen Verfassungsgeschichte (Hamburg 1858; 2. Aufl. 1873) 1—22. Fustel de Coulanges La cité antique (Paris 1864) 291—304. 331—338. 344—349 u. s. w. Mommsen R. G. I 7 82ff.; Röm. Forschungen I 355—390; St.-R. III 54—88, vgl. 152; Abriss 15—21. Em. Hoffmann Das Gesetz der Zwölf-Tafeln von den Forcen und Sanaten, Wien 1866 (= Zeitschr. für die öst. Gymn. 1866, 547ff.). Lange Röm. Alt. I 3 237—252 (vgl. 415ff.). J. E. Kuntze Cursus des röm. Rechts<sup>2</sup> 29. 44f. 68. 562; Excursus über röm. Recht<sup>2</sup> 62—65. H. Genz Das patricische Rom (Berlin 1878) 15—20. M. Voigt Über die Clientel und Libertinität, Ber. über die Verh. der sächs.

Ges. d. Wiss., philol.-hist. Cl. XXX (1878), I 147—220 (citirt: Voigt). B. W. Leist in Glück-Leist Ausföhr. Erläuterung der Pandecten, Serie der Bücher 37 und 38, IV 301—627. V 1—566; auch separat u. d. Titel: Das röm. Patronatsrecht, Erlangen 1879, 2 Tle. Marquardt-Mau Privatleben I<sup>2</sup> 200—208. Madvig Verf. u. Verw. I 92—95. P. Willems Le droit public romain<sup>4</sup> (1880) 26—33, 69f. Herzog Gesch. u. System der röm. St.-Verf. I 5. 12. 33. 91f. 769. 988—990. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 37—40. O. Gilbert Gesch. u. Topogr. der Stadt Rom II (1885) 140—143. 382—385. G. Humbert in Daremberg-Saglio Dict. I 1246—1248. J. G. Cuno Vorgesichte Roms II 342—348. A. Meitzen Wanderungen I 1, 261ff. G. Melin Essai sur la clientele rom., Nancy 1889. B. Niese in Iwan Müllers Handbuch III<sup>2</sup> 5, 26f. H. Schiller ebd. IV 2, 613f. Voigt ebd. 781ff. 786. Jhering Geist des röm. Rechts I<sup>5</sup> (1891) 20 236—245. Lewis H. Morgan Die Urgesellschaft (deutsch von W. Eichhoff u. K. Kautsky) Stuttgart 1891, 275f. M. Zoeller Röm. Staats- und Rechtsalt. 2 17—19. 22f. — b) Litteratur über den Gemeinde-Patronat: E. Philippus Zur Geschichte des Patronats über juristische Personen, Rh. Mus. N. F. VIII (1853) 497ff. Dirksen Civilist. Abhandlungen II 61ff. Mommsen Ephem. epigr. II p. 146ff. Marquardt St.-V. I<sup>2</sup> 187—189. Em. Sebastian Die patronis coloniarum et municipiorum, Halle 1884. Über den Patronat der Collegien vgl. (ausser E. Philippus a. a. O.) J. P. Waltzing Étude hist. sur les corporations prof. I 425—446. II 367—371, dazu Index II 589. — c) Litteratur über die private Clientel der Kaiserzeit: Ältere Schriften bei Willems<sup>4</sup> 70, 2. Heuermann Über die Clienten unter den ersten röm. Kaisern, Programm des Gymn. Burgsteinfurt 1856. Becker Gallus II<sup>3</sup> 157ff. (über die Sportula 164ff.). Synnerberg 40 De clientelae apud Romanos sub Caesaribus ratione, Helsingfors 1865. Voigt a. a. O. 180. 217ff. Marquardt-Mau a. a. O. 203—208. Friedlaender S.-G. I<sup>6</sup> 379—391. 438—442. III<sup>6</sup> 439ff. 445f. [A. v. Premerstein.]

**Clima**, nach Colum. de r. r. V 1 (Script. metrol. II 53, 13) ein Ackermass von 60 Fuss ins Gevierte = 3600 □Fuss. Da der *actus* (s. Bd. I S. 335) 120 Fuss ins Gevierte hielt, war das C. =  $\frac{1}{4}$  *actus* = 315 qm. Die von Columella gegebene Bestimmung kehrt wieder in den Exc. de mens. Gromat. I 372, 15 und bei Isid. etymol. XV 15 (Metrol. script. II 137, 6. 108. 1). Hultsch Metrologie<sup>2</sup> 85. 702. [Hultsch.]

**Climberrum** s. Ausci.

**Clipeus** oder *clipeum* — beide Formen finden sich bei Livius (vgl. IX 19, 7. I 43, 2) und Vergil (vgl. Aen. II 734. IX 709) — hiess der der argolischen *ἀσπίς*; (s. o. Bd. II S. 1735f.) entsprechende römische Schild. Wie diese war er rund (Verg. Aen. II 227. X 546. Fest. ep. 56 Müller), gewölbt (Varro de l. l. V 19), von Erz (Liv. I 43, 2. Diod. XXIII 3 Dindf. Verg. Aen. II 734) und deckte die linke Seite der Kämpfer (Verg. Aen. II 444. 671). Nach Diodor XXIII 3 entlehnten die Römer den C. von den Etruskern. Der servianischen Wehrordnung zufolge gehörte er zu den Schutzaffen der Bürger der ersten

Classe (Liv. I 43, 2. Dion. Hal. ant. IV 16, 2). Doch wurde er bereits zur Zeit des ersten Samniterkrieges durch das besser deckende (Liv. IX 19, 7) längliche Scutum verdrängt (Liv. VIII 8, 3). Vgl. Bernd Das Wappenwesen der Griechen und Römer II. Baumeister Denkmäler III 2070. Marquardt St.-V. II<sup>2</sup> 333, 3. Lindenschmit Tracht und Bewaffnung des röm. Heeres 15. Abbildungen des C. siehe Mon. d. Inst. X 60. Litteratur: Maurice Albert bei Daremberg et Saglio Dict. I 1248ff. Rich Wörterb. d. röm. Altert. 165f. [Fiebiger.]

**Clisius lacus**, auf der Tab. Peut. als ein Alpensee gezeichnet, aus dem ein Fluss entspringt, der, die Strasse zwischen Eporadia (Ivrea) und Vitricium (Verrès) schneidend, zum Po geht. Will man auf die Zeichnung (was bei dem zerrütteten Zustand derselben freilich schwer ist) und die Namensähnlichkeit etwas geben, so entspreche der vom Monte Rosa kommende, bei Pont S. Martin in die Dora Baltea mündende Torrent Lys (ital. Les), der vielleicht im oberen Gressoneythal sich früher zu einem See staute. Bedenklich ist jedenfalls die Identification des l. C. mit dem bis ins Mittelalter südlich von Eporadia in der Ebene existierenden, von der Dora Baltea durchflossenen grossen See, dessen Reste der Lago di Viverrone und Lago di Candia bilden (Nissen Ital. Landesk. 182); unmöglich die von Cluver (Ital. ant. 102. 410, dem Mommsen CIL V p. 559 und Kiepert A. Geogr. 391 folgen) ausgesprochene Vermutung, es sei der Lago di Lugano gemeint. [Hülse.]

**Clitellae** hiessen nach Festus epit. 59 M. *locus Romae propter similitudinem, et in via Flaminia loca quaedam devexa subinde et activa*. Nicht genauer nachzuweisen. [Hülse.]

**Cliternia**. 1) *Κλειτέρνη* (Ptol. III 106, Einwohner *Cliternini* Ptol. III 106; auch *Cliternini* bei Cic. ad fam. IX 22, 4 wohl auf dies C. bezügl.) Ort im Gebiete der Aequiculer, unweit des heutigen Capradosso, wo eine Inschrift eines *aedilis Reate, quaestor IV, duumvir Cliterniae*, gefunden ist (CIL IX 4769). Mommsen CIL IX p. 394 nr. 4166—4176. 6351. Bunsen Ann. d. Inst. 1834, 113.

2) Stadt im Gebiete der Daunier in Apulien, Mela II 65. Plin. III 103, unweit Larinum; die Localisierung bei Campomarino oder S. Martino in Pensilis (unweit der Küste, zwischen den Mündungen des Fortore und Biferno) beruht nur auf dem sehr unzuverlässigen P. Polidoro (bei Tria Storia di Larino. Rom 1743, 15. 356) und einer wahrscheinlich falschen Inschrift (CIL IX 137\*, vgl. Polidoro Vita e Monum. di S. Pardo app. 5). [Hülse.]

**Clitis**, Fluss in Gallien, von Sidon. Apoll. carm. V 209 genannt neben Rhenus, Arar, Rhodanus, Mosä, Matrona, Sequana, Ledus, Elaris, Atax, Vacalis. Desjardins Géogr. de la Gaule I 144 (ob *Olitis*?). [Ihm.]

**Clitorius lacus**, in Umbrien, nur genannt von Paul. Diac. de gestis Longob. II 16 (Isidor. orig. XIII 13, 2 ist confus, und auf Confusion mit der Quelle bei Kleitor in Arkadien zurückzuführen; ebd. XIII 13, 6 *Clitumnus lacus* schwerlich in C. l. zu emendieren); wie Nissen Rh. Mus. XX (1865) 223 (vgl. Ital. Landesk. 310) zu

beweisen sucht, ein vom Clitumnus durchflossener See, an dessen Stelle ein erst 1563 ausgetrockneter Sumpf zwischen Foligno, Trevi und Montefalco lag. [Hülse.]

**Clitumnus**. 1) Fluss in Umbrien, bei Spoleto aus einer sehr starken Quelle (anschauliche Schilderung bei Plin. ep. VIII 8; besucht von Caligula, Suet. Cal. 43, und Honorius, Claud. de VI cons. Honor. 506) entspringend, vereinigt sich nach kurzem Laufe durch das Stadtgebiet von Trebiae (daher Schol. Iuven. XII 18 *fluvijs qui Trevis civitatem Flaminiae interfuit*) bei Mevania in den Timia. An seiner unweit des modernen Örtchens Campello gelegenen Quelle lagen, ausser einem Tempel des C., noch andere kleine Heiligtümer (daher die Station *Sacrariva* im Itin. Hierosol. 613, 4 mp. von Trevi, 8 mp. von Spoleto; nach Plin. ep. VIII 8 gehörte der Ort durch Schenkung des Augustus den Hispellaten); der jetzt sog. Tempio di Clitunno zwischen Campello und Trevi ist der im frühen Mittelalter zur christlichen Kirche umgebaute Rest eines antiken Grabes (s. CIL XI 4817. 4846. 4904. 4920. Holzinger in Lützows Ztschr. f. bild. Kunst 1881, 318—318. Pila-Carocci Del tempio e fiume C., Rom 1895. Grisar Nuovo bull. di arch. cristiana I 127—146). Häufig gerühmt werden die weissen Stiere, die auf den Weiden des fruchtbaren Thales gezüchtet wurden, Verg. Georg. II 146 mit den Scholien des Serv. und Philarg. Propert. II 19, 30 silv. I 4, 129. Vib. Sequest. p. 9 Burs. Claudian. de VI cons. Honorii 507. Der *Clitumnus lacus* bei Isid. orig. XIII 13, 6 ist vielleicht eher ungenauer Ausdruck, als Verwechslung mit dem *Clitorius lacus*. Vgl. Nissen Rh. Mus. XX 223; Ital. Landesk. 310. [Hülse.]

2) Göttliche Personification des wegen seines frischen, klaren Wassers und seiner herrlichen landschaftlichen Umgebung vielgerühmten umbrischen Flusses C. (s. Nr. 1). Nahe der Quelle lag unweit der Stadt Mevania in einem Haine sein alter hochheiliger Tempel mit einem Cultbilde, das ihn stehend und mit der Toga praetexta bekleidet zur Darstellung brachte. Den Tempel umgaben die *sacella* geringerer Gottheiten, von denen ein jeder unter besonderem Namen Verehrung genoss, darunter Götter kleinerer Quellen, die in den C. mündeten. Eine Brücke über den Fluss schied den heiligen Teil von dem profanen, der Benutzung freigegebenen. Durch Loosorakel, die auf Blätter oder Stäbe geschrieben waren (*sortes*), enthüllte C., ähnlich wie bei Tibur Albunea und Fortuna zu Praeneste, den Menschen die Zukunft. Sein Ruf zog viele Besucher herbei; mit ihren Bitt- und Dankinschriften bedeckten sich die Säulen und Wände des Tempels (Plin. ep. VIII 8. Suet. Calig. 43). Geopfert wurden dem Gotte die weissen Rinder, die auf den benachbarten Triften in seltener Schönheit gediehen (s. o.). Vibius Sequester (de flum. 5 = Geogr. min. p. 148 Riese) spricht von einem Iuppiter C. Während Jordan bei Preller Röm. Myth. II<sup>3</sup> 140, 3 die Richtigkeit dieser vereinzelt Notiz anzweifelt, erklärt Reifferscheid Ann. d. Inst. 1866, 215 und Wissowa in Roschers Mythol. Wörterbuch I 912 den Gott als Iuppiter in seiner Individualisierung als C. besonders mit

Berufung auf das von der gewöhnlichen gelagerten Stellung der Flussgötter abweichende Cultbild. [Aust.]

**Clivana** ist bei Holder Altkelt. Sprachschätz s. v. irrthümlich als Beiname der Göttin Iuno bezeichnet auf Grund der Inschrift CIL V 7593, wo von der Iuno einer Frau die Rede ist. S. Roschers Lexikon II 616. [Ihm.]

**Clivicola**, römischer Gott der Indigitamenta, der über die vielen, die Hügel hinauführenden Aufstiege (*clivi*) Roms Wache hält und darum zusammen mit dem Gott der Bodenerhebungen, Ascensus, angerufen wird, Tertull. ad nat. II 15. [Aust.]

**Cloaca**, auch *cluaca* und *clouaca*, angeblich von *cluere* = *purgare*, Plin. n. h. XV 119; vgl. zur Wortform und Ableitung F. Solmsen Studien zur latein. Lautgeschichte 141 (*clouaca* jetzt auch in der Lex municipalis von Tarent. Monum. ined. dei Lincei VI 1895, 411 Z.39) und Strab. V 235 *ὑπόνομον τῶν δυναμένων ἐκκλύζειν τὰ λύματα τῆς πόλεως εἰς τὸν Τίβεριν*. Das Wort bezeichnet zunächst die vielgepriesenen, in Rom angeblich schon von den Tarquinern gebauten, später weiter ausgedehnten Canäle zur Entwässerung der tiefer gelegenen Stadtteile um das Forum und zur Ableitung des von den Strassen und aus den Häusern zusammenfliessenden, späterhin auch aus den Wasserleitungen der Stadt stammenden und daher stark strömenden Abwassers, s. *Cloaca maxima*. Auf die von Vitruv. I 1, 10 nur angedeuteten Rechtsverhältnisse bei den öffentlichen wie bei den privaten Cloaken bezieht sich Digest. XLIII 22. Auch in anderen italischen und römischen Städten werden die ähnlichen Anlagen, sei es dass sie dem ganzen Gemeinwesen dienen, sei es dass sie nur auf einzelne Gebäude berechnet sind (z. B. Vitruv. V 9, 7), C. genannt, von ihrer Gestalt bisweilen auch *cuniculi* (Plin. n. h. II 197 von Neapel, Cassiod. var. VIII 29 von Parma). Wir sind leider über ihr Alter, ihre Technik und ihre Verbreitung nur mangelhaft unterrichtet. Die Canäle waren nur selten offen (wie in Soluntum; in Amastris veranlasste Plinius ep. X 99. 100 die Überdeckung eines längs der Hauptstrasse fliessenden und als Cloake dienenden Wassers), meistens, mit Ausnahme der erforderlichen Zufussöffnungen und Einsteigschachte, verdeckt und unterirdisch; die Ausflussmündungen lagen oft in der Stadtmauer (z. B. Faesulae und Volaterrae [Durm Die Baustile II 2, 24] und Athen). In Pompeii, dessen ausgedehntes und gewiss gut erhaltenes Canalisationsnetz noch nicht untersucht ist, befinden sich die Canäle im allgemeinen unter den Trottoirs, doch giebt es auch solche, die unter den Häuservierteilen durchführen; wichtig ist, dass die Abtritte sämtlich mit den Abzugsanälen in Verbindung standen (A. Mau Führer d. Pomp. 10. Overbeck-Mau Pomp. 60. 296). In den älteren griechischen Städten war Canalisations (*ἐπινομοί*) nicht die Regel (vgl. Strab. V 235). An Smyrna z. B. wird der Mangel von *ἐπινομοίς* unter den Strassen getadelt (Strab. XIV 646). Dagegen waren in Alexandrien die Hauptstrassenzüge von Wasserleitungen und Cloaken begleitet (Ps.-Callisth. und Iul. Valer. I 31, wo ihr legendarischer Architect *ὑπόνομος* heisst. Mahmoud Mém. sur l'antique Alex. 23), ähnlich in dem von



Herodes erbauten Caesarea (Στοιβατος Πύργος, Joseph. ant. Iud. XV 340). In Athen hatte man wie in Amastri einen alten Wasserlauf, den Eridanos, zur Anlage einer Cloake benützt; sie mündete beim Dipylon und diente zur Berieselung der Felder (Ziller Athen. Mitt. II 1877, 17. Dörpfeld ebd. XIII 1888, 211). [Puchstein.]

**Cloaca maxima** in Rom, der bedeutendste und älteste der Abzugsanäle, durch welche die in der Urzeit sumpfigen Niederungen zwischen den sieben Hügeln erst bewohnbar gemacht wurden. Die Tradition schreibt den Bau der Dynastie den Tarquinius zu (Liv. I 38. 6. 56, 2. Dionys. III 67. 5. IV 44, 1. Plin. XXXVI 106), und ohne Zweifel gehört die erste Anlage noch in vorrepublikanische Zeit; aber man muss sich hüten, den gesamten Bau, wie er jetzt ist, in eine so frühe Epoche zu datieren, und namentlich die Einwölbung ohne weiteres als ein Werk des 6. Jhdts. v. Chr. zu betrachten. Vielmehr ist ohne Zweifel auch hier die Entwicklung eine älinliche gewesen, wie beim Eridanos in Athen (Dörpfeld Athen. Mitt. 1888, 213—220): man hat einen natürlichen Wasserlauf reguliert und zur Abführung der Abwässer in den Fluss benützt, indem man zuerst die Ufer mit Holz- oder Steinwerk befestigte, dann zum Teil überbrückte, endlich vollständig eindeckte. Noch im 6. Jhd. der Stadt muss der *canalis* auf dem *forum medium* wenigstens teilweise sichtbar gewesen sein (Plaut. Curcul. 30 476. Fest. ep. 45 s. *canaliculae*). Wann die Überwölbung hergestellt ist, wird nirgends bezeugt; dass sie älter ist als das Ende der Republik, ist an sich unzweifelhaft und wird bezeugt durch den baulichen Zustand an der Ostecke der Basilica Julia, wo infolge des Baus der Basilica das Gewölbe abgenommen und durch eine Eindeckung mit grossen Platten ersetzt ist. Ob die Einwölbung zusammenhängt mit der grossen Wiederherstellung der Cloaken in der Censur von 184 v. Chr., wahrscheinlich derselben, welche nach C. Acilius 24 000 000 Sesterzen kostete (Liv. XXXIX 44, 5. Dionys. III 67, 5, vgl. Mommsen R. G. I 4 808)? Die C. m. hatte ihren Ursprung in der Niederung zwischen Oppius und Cispinus bzw. Quirinal (vgl. Iuven. sat. V 105 *anguilla . . . renula riparum, pinguis torrenti cloaca et solitus mediae cryptam penetrare Suburae*), floss dann unter dem Argiletum hin (Stück unter dem Minervatempel auf dem Forum Nerae, 50 1889 aufgedeckt, Lanciani Bull. com. 1890, 95—102. Hülsen Rom. Mitt. 1891, 86—88), trat südlich vom Comitium ins Forum ein (hier das Heiligtum der Cloacina [s. d.]), durchkreuzte dessen Arme in mehrfach gebrochener Linie, ging sodann durch das Velabrum und Forum Boarium (auch in diesem Teile des Laufes zwei scharfe fast rechtwinklige Biegungen, zuerst fast genau unterhalb der kleinen Kirche S. Eligio, unweit der Consolazione, dann südlich von dem sog. Ianus quadrifrons) und mündete, sich mit dem das Circusthal entwässernden Canal (Marrana di S. Giorgio) vereinigend, in den Tiber zwischen dem Pons Aemilius und dem kleinen, wahrscheinlich dem Portunus geweihten Rundtempel (Aufnahme des Mündungsstücks mit seinem dreifachen Quaderbogen häufig, am besten jetzt von Fürstenau Alte Denkmäler I Text 27. 28). Das Material

ist Tuff und Sperone (*lapide Sabinnus*), in später ausgebesserten Teilen findet sich auch Ziegelwerk; die Sohle des Canals meist mit grossen Basaltblöcken gepflastert. Die C. m. wurde, wie alle übrigen, unter der Aeditilität des M. Agrippa 33 v. Chr. repariert (Plin. n. h. XXXVI 104. Cass. Dio XLIX 43) und functionierte ohne Zweifel bis ins späteste Altertum (zwar nennen die Zeugnisse aus dem 6. Jhd., Procop. b. Goth. I 20. Cassiod. var. III 30 die C. m. nicht ausdrücklich, aber der Name ist noch späteren Märtyreren, so den Acta S. Sebastiani, Act. SS. Jan. II 642f. bekannt); erst nach dem 11. Jhd. scheint z. B. das Augustusforum durch Unterbrechung der Entwässerung in einen Sumpf (*pantano*) verwandelt zu sein. Der unterste Strang, durch das Velabrum bis zur Mündung, scheint immer in Thätigkeit geblieben zu sein; der Teil weiter aufwärts bis zum Forum ist erst nach 1872 wieder activiert, das oberste Stück unter dem Nervaforum 1889 freigelegt und gleichfalls wieder der modernen Stadtentwässerung dienstbar gemacht. Als Ortsangabe *faber lectarius de c. M.*, CIL VI 7882. Vgl. Jordan Topogr. I 1. 441—443. 447—452. I 2, 172. Richter Antike Denkmäler I Taf. 37. Narducci Fognatura di Roma 39—49. Gilbert Topogr. II 410—415. Lanciani Ruins and excavations of A. R. 29f. [Hülsen.]

**Cloacarium.** Das C. wird in zwei Fragmenten Ulpian's (Dig. VII 1, 27 § 3. XXX 39 § 5), das einmal unter den vom Eigentümer, bzw. Usufructuar eines Grundstückes zu leistenden Abgaben, beidemale neben dem Entgelt für die Benützung eines öffentlichen Aquaeductes erwähnt und wurde nach Marquardt St.-V. II 2 151, 2 wahrscheinlich für die Einleitung von Privatcloaken in die öffentlichen erhoben. Vgl. auch G. Humbert in Daremberg-Saglio Dict. I 1264.

[A. v. Premerstein.]

**Cloacina**, die Göttin der römischen *cloaca maxima* (s. d.). Diese Bedeutung ergibt sich mit voller Sicherheit aus dem Namen, der durchweg *Cloacina* lautet (*CLOACINA* auch auf der Münze des L. Mussidius Longus, Babelon Monn. consul. II 241); nur Plin. n. h. XV 119 schreibt *Cluacina* der Etymologie zu Liebe (*cluere enim antiqui purgare dicebant*, woraus Serv. Aen. I 720 macht: *Cloacina quia reteres cloare purgare dixerunt*; vgl. F. Solmsen Stud. z. latein. Lautgesch. 142), und bei August. e. d. IV 8 p. 172, 3 Hoffm. spricht die bessere Überlieferung für *Cluacina*, während an drei anderen Stellen derselben Schrift (IV 23 p. 191. 19. 192, 5. VI 10 p. 295, 1) die Form mit *o* gesichert ist. Der Bedeutung der Göttin entspricht die Lage ihres Heiligtums (*Cloacinae sacrum* Plant. Curc. 471: *prope Cloacinae* Liv. III 48, 5; vgl. Plin. n. h. XV 119 *in eo loco, qui nunc signa Veneris Cluacinae habet*), an der Nordseite des Forums nahe dem Comitium an der Stelle, wo die Cloaca maxima ins Forum eintrat (vgl. H. Jordan Herm. XV 116ff.; Topogr. I 2. 395. Hülsen Rom. Mitt. VIII 1893, 283f.); auf eine Reinigung der Cloaca bezieht Jordan Topogr. a. a. O. mit Recht das oben angeführte Münzbild aus der Zeit des zweiten Triumvirats, das zwei Personen auf einem Kahne zeigt. Die Anlage der Cloaca giebt mithin einen Terminus ante quem für die Einführung des Cultes, und

die Nachricht, dass Titus Tatius sein Begründer gewesen sei, weil er das Bild der Göttin in der Cloaca maxima gefunden habe (Lact. inst. I 20, 11 *Cloacinae simulacrum in cloaca maxima repertum Titius consecravit et quia cuius effigies esset ignorabat, ex loco illi nomen imposuit*; vgl. Minuc. Fel. 25, 8 = Cyp. quod idola dii non sint 4. August. e. d. IV 23. VI 10), richtet sich selbst. Wenn Plinius a. a. O. (daraus Serv. a. a. O.) den Namen C. als eine *ἐπιχθόνος* der Venus auffasst, so ist das ebenso willkürlich, wie das gleiche Verfahren bei Murcia und Libitina (s. Wissowa in Roschers Mythol. Lexik. II 2035. 3232f.), und die Topographen (vgl. Gilbert Topogr. I 338, wo an die vermeintliche Venus Cloacina allerlei wilde Combinationen geknüpft werden) hätten sich dadurch nicht dazu verleiten lassen sollen, die Worte des Obsequ. 8 [62] *incendio circa forum cum plurima essent deusta, aedes Veneris sine ullo vestigio cremata* auf das *sacellum* der C. zu beziehen. Der christliche Glaubenseifer hat sich über diese Cloakengöttin (Terent. de pall. 4 nennt die Cloake geradezu *adyta Cloacinarum*) arg scandalisiert und führt C. häufig zusammen mit Stercutio, Pavor und Pallor, Febris u. a. unter den lächerlichsten und verwerflichsten Missbildungen heidnischer Religionsanschauung an (Prud. apoth. 197. Aug. e. d. IV 8. 23; epist. 17, 2 = Migne lat. 33, 84. Acta SS. Inl. V 145).

[Wissowa.]

**Cloanthus**, ein Gefährte des Aeneas, welchem Vergil das stehende Beiwort *fortis* beilegt und der in dem Wettfahren der Schiffe bei den Leichenspielen des Anchises siegt, Aen. I 222. 510. 612. IV 288 (nach der Lesart des Ti. Donatus). III 122ff., vgl. Hyg. fab. 273. Da Vergil ihn selbst als Ahnherrn der gens *Cluentia* bezeichnet (Aen. V 123, vgl. Serv. Aen. V 117), so wird er ihn der Schrift des C. Iulius Hyginus *de familiaris Troianis* entlehnt haben. [O. Roszbach.]

**Cloatilla**, die Gemahlin eines Teilnehmers an einer Verschwörung gegen Kaiser Claudius. Da sie die Leiche ihres Gatten bestattet hatte, wurde sie von ihren eigenen Söhnen, ihrem Bruder und den Freunden ihres Vaters angeklagt, aber nach einer wirksamen Verteidigung durch (Cn.) Domitius Afer von dem Kaiser freigesprochen, Quintil. inst. VIII 5, 16. IX 2, 20. 3, 66. 4, 31. [Stein.]

**Cloatius** (*Clocatius*), oskischer Gentilname (vgl. Mommsen Unterital. Dial. 270).

1) Cloatius, Architekt, von Cicero (ad Att. XII 18. 1. 36, 2) im J. 709 = 45 erwähnt.

[Münzer.]

2) Cloatius, Gewährsmann des Verrius Flaccus an sechs Stellen (Fest. 141 a. 25. 189 a. 25. 193 a. 4. 213 a. 29. 309 a. 26. 318 a. 24 [*Clocatius*]), von Verrius wohl direct benutzt (309 a. 26; vgl. Reitzenstein Verr. Forsch. 92). An allen diesen Stellen handelt es sich um sacrale Ausdrücke, die nach der Art der gelehrten Glossographen erläutert werden. Mit diesem C. identificiert man gewöhnlich den bei Gellius und Macrobius angeführten Cloatius Verus (vgl. jedoch Lersch Sprachphilos. III 167, der den Cloatius Verus zwischen Plinius und Gellius ansetzt), von dem zwei Werke erwähnt werden: 1) *(libri) verborum a Graecis tractorum* (so Gell. XVI 12, 1; *in libro a Graecis*

*tractorum* Macrobr. III 18, 4; es handelt sich um lateinische Wörter, die aus dem Griechischen abgeleitet werden; bei Gell. XVI 12, 5 wird zu *generator* ein viertes Buch erwähnt und auf Hypsicrates hingewiesen, der ein Werk *super his quae a Graecis accepta sunt* verfasst hat); 2) *libri Ordinatorum Graecorum* (so Macrobr. III 18, 8 und III 19, 2, wo ein viertes Buch citiert wird; Macrobr. III 6, 2 heisst es *Ordinatorum libro secundo* ohne *Graecorum*), wofür Scribnerius unzutreffend *Originationum Graecorum* vorgeschlagen hat. *Ordinata* ist dem sonst häufigen Titel *ἀνακτα* gegenübergestellt; *Graeca* erklärt Schoenemann (de lexicographis antiquis 54) damit, dass ein griechisches Werk die Grundlage bildete (von der Art des *Ἀσπιῶν* betitelten Werkes des Pamphilus; vgl. auch Reitzenstein Arriani τὰν μετ' Ἀλέξανδρον libri septimi fragmenta. Sentent. contr. 5). Buch II enthielt gottesdienstliche Dinge (Apollonaltar auf Delos: Macrobr. III 6, 2); Buch IV handelte über Nüsse (Macrobr. III 18, 8), Äpfel (III 19, 2), Birnen (III 19, 6) und Feigen (III 20, 1). Auf diese beiden Werke passen die Citate des Verrius nicht besonders; man wird also — die Identität des C. und Cloatius Verus vorausgesetzt — drei verschiedene Werke annehmen haben. Vgl. noch Lersch Sprachphilos. III 167f. [Goetz.]

3) M. und Num. Cloatii, Söhne eines Num., lebten als Kaufleute ums J. 660 = 94 in Gythion und kamen in einen Rechtsstreit mit der Gemeinde. Sie gewannen den Process, aber verwendeten sich für die Stadt, so dass dieser die Kosten erlassen wurden; zum Dank setzte man ihnen als *προβένου* und *εὐεργέται* eine Ehreninschrift, die den Sachverhalt ausführlich darlegt (Dittenberger Syll. 255). [Münzer.]

4) Cloatius Verus s. o. Nr. 2.

**Clodiae horti** in Rom, am Tiber, vermutlich dem Marsfeld gegenüber und nicht weit von der Stadt (Cic. pro Cael. 36: *hortos ad Tiberim diligenter eo loco parasti, quo omnis iuventus nalandi causa venit*). [Hülsen.]

**Clodiana**, in Makedonien im Land der Tauntier am Genusus (jetzt Skumbi) zwischen Dyrrhachion und Skampia, vielleicht genannt nach Ap. Claudius Centho (s. Claudius Nr. 103), Tab. Peut. segm. VII. Sie lag an der Via Egnatia (Thessalonike-Dyrrhachion) und wahrscheinlich an der Kreuzung dieser mit der Strasse nach Apollonia und Anlon, H. Kiepert Formae orb. antiqui XVII H g. Der Entfernungszahl 26 m. p. von Dyrrhachion (Vyrratio) der Tabula nach ist die Stätte von C. beim Ort Pekinje (Petschim), nicht bei Grosa (Goas) zu suchen. [Bürchner.]

**Clodians.** 1) Fluss aus den Pyrenäen, dessen Mündung den Hafen von Emporiae bildet, an der Grenze von Hispanien und Gallien, zuerst in der genauen Beschreibung von Emporiae (s. d.), die auf Poseidonios zurückgeht, aber ohne Namen, bei Strabon erwähnt (III 160 *ὅτι δὲ καὶ ποταμὸς πλεῖστον ἐκ τῆς Πυρηνῆς ἔχει τὰς ἀρχάς, ἣ δὲ ἐκβολὴ μὲν ἐστὶ τοῖς Ἑλλησπόνταις*), dann bei Mela aus Varros Küstenbeschreibung (II 89 *Clodianum ad Emporias*, bei Plinius in dem entsprechenden Abschnitt III 22 übergangen). Ptolemaios nennt die *Κλωδιανὸν ποταμὸν ἐκβολαί* bei den Indiketen (II 6, 19); jetzt heisst das fast versandete Flüss-

chen Muga oder Llobregat menor. Der anscheinend lateinische Name C. hat entweder einen älteren einheimischen verdrängt oder ist volksetymologische Umformung eines solchen (vgl. Rubricatus). [Hübner.]

2) Clodianus, *cornicularius*, einer der Mörder Domitians, Suet. Dom. 17 (flüchtig erschöpft von Anr. Viet. Epit. 11).

3) Clodianus s. Aemilius Nr. 40, Annaeus Nr. 15, Maesius, Titinius. [Groag.]

**Clodia via** (so die Inschriften und Itinerarien durchweg, *Claudia* nur Verrius Flaccus in den Fasti Praen. z. 25. April), Landstrasse von Rom durch Etrurien, mit der Cassia in Lauf und Verwaltung so verflochten, dass eine genaue Scheidung, namentlich da Meilensteine bisher nicht bekannt sind, äusserst schwierig ist. Klar liegt nur ihr Lauf unmittelbar bei Rom: bei Ponte Molle schieden sich die Flaminia, welche rechts im Tiberthal, und die verbundene Clodia und Cassia, welche links über die Höhen lief (Ovid. ex P. I 8, 43). Am elften Meilenstein, bei La Storta, trennten sich auch die C. und Cassia; die letztere (s. o. Bd. III S. 1670) führte an der östlichen, die letztere an der westlichen Seite des Lacus Sabatinus entlang. Stationen sind *Roma VI—ad Sextum—VIII—Careias—VIII (VIII überliefert)—ad Novas—VIII—Sabate—Foro Clodi—Blera* (so die Tab. Peut.; das Itin. Ant. 286 hat nur *Roma—XXXII—Foro Clodi*, der Geogr. Rav. IV 36 p. 285 P. nur *Roma—Nova—Sabbatis—Foro Clodi*). Jenseits Blera muss sich die C. wieder mit der Cassia vereinigt haben, wahrscheinlich unweit Forum Cassii, und beide sind dann eine lange Strecke, durch das ganze südliche und mittlere Etrurien, auf derselben Trace (Volsini—Clusium—Arretium—Florentia) gegangen. Jenseits Florentia treffen wir dann wieder, zwischen Luca und Luna, einen Ort Forum Clodii (Tab. Peut.), und das Itin. Ant. 284 giebt der Route 40 Luca—Pistoriae—Florentia u. s. w. die Überschrift *a Luca Romam per Clodium imp. CCXXXVIII sic*. Über den Erbauer der C. haben wir ebensovienig eine positive Angabe, wie über den der Cassia; die Erwähnungen der letzteren gehen nicht über Cicero, die der C. nicht über Ovid hinaus. Sehr ansprechend ist die Vermutung Bormanns (CIL XI p. 502), der Gründer von Forum Clodii und Erbauer der Strasse sei derselbe C. Clodius Vestalis (s. d.), der als Triumvir monetalis im J. 43 v. Chr. vorkommt und von den *Claudienses ex praefectura Claudia* durch eine Statue in Forum Clodii geehrt wurde (CIL XI 3310 a; vgl. Forum Clodii). Wahrscheinlich verbesserte er die bereits bestehende Via Cassia, verlängerte sie im Norden (von Pistoriae über Luca bis Luna?) und regulierte insbesondere den südlichen, der Hauptstadt zunächst liegenden Teil, wobei er dem östlich vom Lacus Sabatinus verlaufenden Tract Veii—Forum Cassii einen denselben See östlich umgehenden über Sabate und Forum Clodii hinzufügte. Infolge davon scheint in der Nomenclatur der Name der C. dem der Cassia vorausgegangen zu sein. Wir haben kein sicheres Beispiel eines *curator viae Cassiae* allein; wohl aber kommt vor ein *curator viae Clodiae* (CIL VIII 2392. XIV 2164), ein anderer *viae Clodiae et cohaerentium* (CIL XI 6338 = Orelli 3143); und wenn, wie gewöhn-

lich, die Strassen mit ihren Einzelnamen aufgeführt werden, steht meistens die C. voran (*cur. viar. Clodiae Cassiae Ciminiae* CIL X 6006; *Clodiae Anniae Cassiae Ciminiae* CIL III 1458; *Clodiae Cassiae Ciminiae trium Traianarum* CIL III Suppl. 7394; *Clodiae Anniae Cassiae Ciminiae et novae Traianae* CIL VI 1356; *Clodiae Cassiae Anniae Ciminiae Traianae Novae* CIL III Suppl. 6813; *Clodiae Anniae Cassiae Ciminiae trium Traianarum et Amerinae* CIL IX 5833; nur CIL V 877 *cur. viar. Cassiae Clodiae Ciminiae novae Traianae*; unsicher die fragmentierten oder schlecht überlieferten CIL II 1532. IX 5155. XI 3008). Auch im mittelalterlichen Gebrauch behauptet sich der Name der C. (*vicus Baccanensis via Claudia* Acta S. Alexandri 30. Sept. p. 230; vgl. de Rossi Bull. arch. crist. 1875, 149. Tomassetti Arch. d. soc. Rom. di stor. patr. IV 1881, 358—386. V 1882, 67—156. 590—653). Erwähnt wird die v. C. auch von Verrius Flaccus im Hemerol. Praenestinum zum 25. April (Hain und Opfer an den Robigus *via Claudia ad miliarium V*; s. Mommsen CIL I<sup>2</sup> p. 316); ferner Hist. Aug. Ver. 8 (Villa des Verus an der v. C., wahrscheinlich nicht weit von der Stadt, vielleicht bei Acqua Traversa; Tomassetti Arch. d. soc. Rom. di stor. patr. IV 1881, 378ff.), sowie im Anhang der Notitia urbis Romae (Jordan Topogr. II 570). Vgl. Nibby Dintorni di Roma III<sup>2</sup> 570—578. Garrucci Dissertazioni I 10—52. Cantarelli Bull. com. 1891, 100—107. [Hülsem.]

**Clodius**, Nebenform des Familiennamens Claudius, seit späterepublicanischer Zeit (s. u. Nr. 48) von einzelnen Claudiern regelmässig geführt und so zum selbständigen Namen geworden (s. o. Bd. III S. 2662f.).

1) Clodius, Urheber der *lex Clodia de victorialis* (Plin. n. h. XXXIII 46), vgl. M. Claudius Marcellus Nr. 226.

2) Clodius, wurde 711 = 43 von den Soldaten des Lepidus an Antonius mit der Botschaft geschickt, sie würden im Falle eines Angriffs auf Lepidus zu ihm übergeben (Plut. Ant. 18, 2).

3) Clodius, ging vor der Schlacht bei Philippi 712 = 42 zu M. Brutus über und brachte ihm die Nachricht von dem Siege seiner Flotte, ohne Glauben zu finden (Plut. Brut. 47, 3). Vielleicht derselbe C. wurde damals von Brutus mit dreizehn Schiffen nach Rhodos gesandt und vereinigte sich nach dem Untergange seines Feldherrn mit dem Geschwader des Cassius Parmensis (Appian. bell. civ. V 2). [Münzer.]

4) Clodius (IGI 993) s. Clodius Pompeianus Nr. 45.

5) A. Clodius, gemeinsamer Freund des Caesar und des Metellus Scipio, wurde von jenem während seiner Bedrängnis bei Dyrrhachion 706 = 48 an diesen als Unterhändler geschickt (Caes. bell. civ. III 57, 1ff., vgl. 20, 2, wo der Vorname fehlt).

6) A. Clodius vgl. Apollonios Nr. 59, Bd. II S. 124.

7) C. Clodius, Begleiter des P. Clodius Nr. 48 bei seinem letzten Zusammentreffen mit Milo 702 = 52, wohl Nachkomme eines claudischen Freigelassenen (Cic. Mil. 46. Ascon. Mil. p. 27).

8) C. Clodius, erhielt 711 = 43 von M. Brutus den Auftrag, den C. Antonius in Apollonia zu

bewachen, und ermordete seinen Gefangenen, als dessen Bruder M. Antonius ihn zu befreien versuchte (Dio XLVII 24, 2 und 4; vgl. o. Bd. I S. 2584). Borghesi Oenores II 181 hält ihn für den C. bei Appian. bell. civ. V 2, über den unter Nr. 3 gesprochen wurde.

9) L. Clodius, Praefectus fabrum des Ap. Claudius Pulcher während seiner Statthaltschaft in Kilikien 703 = 51 (vgl. Claudius Nr. 297), traf damals mit Cicero auf Korkyra zusammen (Cic. fam. III 4, 1f. 5, 3. 6, 2. 8, 5 und 7). Im J. 711 = 43 hatte er sich ähnlich wie Ap. Claudius Pulcher Nr. 298 an Antonius angeschlossen und war mit dessen Unterstützung zum Volkstribunen designiert worden; durch Ciceros Vermittlung suchte er aber gleichzeitig sich mit den Gegnern des Antonius gut zu stellen (Cic. ad Brut. I 1, 1f.); er ist wohl auch der Ende October 710 = 44 mit einigem Misstrauen von Cicero (ad Att. XV 13, 3) erwähnte C. Vgl. auch 20 Nr. 18.

10) P. Clodius M. f., Münzmeister 716 = 38 (Ztschr. f. Numism. V 238. X 18). [Münzer.]

11) Ser. Clodius (Cladius), römischer Ritter (Plin. n. h. XXV 24), Schwiegersohn des L. Aelius Stilo, gegen den er sich eine litterarische Unehrllichkeit zu Schulden kommen liess, die ihm den Aufenthalt in Rom unmöglich machte (*cum tiburum soceri nondum editum fraude interceptisset* Suet. de gramm. 3). Er ist nach Gell. III 3, 1 der Verfasser eines *index comoediarum Plautinarum* (Citae aus Cas., Truc., Astraba und Sitellitergus erwähnt Varro); Cicero schreibt ep. IX 16, 4 an seinen Halbbruder Pactus: *Servius, frater tuus, quem litteratissimum fuisse iudico, facile diceret: hic versus Plauti non est, hic est, quod trilas aures haberet notandis generibus poetarum et consuetudine legendi*. Vgl. Ritschl Parerg. 242. 365. Nach drei Stellen des Varro (de l. l. VII 66. 70. 106) scheint es, als ob er ein glossographisches Werk verfasst habe; an den beiden letzten Stellen nennt ihn Varro mit Aurelius Opilius zusammen. Wie sich dazu die *commentarii* verhalten, deren Spuren bei Gellius XIII 23, 19 (*commentario quodam*) und Servius Aen. I 52. II 229 sich finden und von denen Servius plenior zu I 176 ein viertes Buch erwähnt (wenn es wirklich derselbe ist), ist nicht ersichtlich; glossographisch sind auch diese Citate. Seine hinterlassenen Schriften schenkte Pactus dem Cicero (ad Att. I 20. II 1, 12). [Goetz.]

12) Sex. Clodius, stammte wahrscheinlich von einem Freigelassenen des claudischen Hauses ab und wird daher von Cicero mit den verächtlichsten Ausdrücken bezeichnet. Am 1. Januar 696 = 58 veranstaltete er die seit einem Jahrzehnt unterbliebene Feier der compitalischen Spiele, um im Interesse des P. Clodius die Wiederherstellung der aufgehobenen *collegia* vorzubereiten (Cic. Pis. 8. Ascon. z. d. St. p. 7). Seitdem erscheint er als der wichtigste und vertrauteste Genosse des P. Clodius (Ascon. Mil. p. 42), besorgte u. a. die schriftliche Formulierung seiner Gesetzanträge (Cic. de domo 47. 83. 129; har. resp. 11; Sest. 133), wurde mit der Vollziehung seines Getreidegesetzes beauftragt (de domo 25f.), half bei der Zerstörung von Ciceros Haus und bei allen anderen Gewaltthaten in und nach dem Tribu-

nate des P. Clodius, so dass Cicero eine ganze Liste seiner Verbrechen giebt (Caël. 78). Trotzdem wurde er, als ihn Milo deswegen 698 = 56 vor Gericht zog, freigesprochen, weil es Verstimmlung erzeugt hatte, dass Milo selbst kurz vorher durch Pompeius geschützt worden war (Cic. a. O.; ad Q. fr. II 4, 6). Aber nachdem Sextus nach der Ermordung des P. Clodius Anfang 702 = 52 den Pöbel bei der Verbrennung des Leichnams und der Curie angeführt hatte (Cic. Mil. 33 [*umen curiae*]. 90. Ascon. Mil. 29. 40), wurde er auf Grund einer Anklage des C. Caesennius Philo und M. Alfidius unter allgemeiner Billigung verurteilt (Ascon. Mil. p. 49). Die Rückkehr aus der Verbannung erlaubte ihm erst M. Antonius 710 = 44, angeblich gemäss einer Verfügung Caesars (Cic. ad Att. XIV 13 A, 2. 14, 2. 19, 2). Zu den Beschuldigungen, die Cicero in den Jahren seiner erbitterten Feindschaft mit P. Clodius und dessen Anhang gegen Sextus erhob, gehört auch die, dass er in einem schändlichen Verhältnis zu Clodia gestanden habe (de domo 28. 83; Caël. 78, vgl. Nr. 66). [Münzer.]

13) Sex. Clodius, Rhetor (Suet. de gramm. et rhet. Ind. rhet. p. 99 Riffsch.; gramm. 29 = rhet. 5) *e Sicilia*, Lehrer des nachmaligen Triumvirn M. Antonius, bei dem er wegen seiner launigen Einfälle und trotz seines freimütigen, oft beissenden Witzes, vor dem auch des Antonius Gattin Fulvia nicht verschont blieb, in hohem Grade beliebt war (Suet. a. O. Cic. Phil. II 42). Von ihm erhielt er im J. 44 ein *ingens congiarium* (Suet. a. O.), genauer *duo milia iugerum campi Leontini et quidem immunita* (Cic. Phil. II 43. 101. III 22). Cicero hat eine nicht eben hohe Meinung von dem Können des Rhetors (Phil. II 43: *ut populi Romani tanta mercede nihil sapere disceres*; II 101: *quid, si te disertum facere potuisset*; III 22: *ut hominem stupidum magis etiam infatuat mercede publica*). Doch kann er dem Siculer Witz und Humor nicht absprechen; Phil. II 42 nennt er ihn *salum omnino hominem*, und in einem Briefe an Atticus vom J. 54 (IV 15, 2), wo ihn Parteileidenschaft noch nicht erbitterte, spricht er seine Besorgnis aus, der Rhetor C. könnte Atticus durch seinen *lepos* nur zu lange fesseln (wofern die Lesart *rhetor* statt *praetor* richtig und C. unser Sextus ist). Wenn man vom Schüler auf den Lehrer schliessen darf, so huldigte C. der asianischen Redeweise. Bei Sueton wird er *Latinae simul Graecaeque eloquentiae professor* genannt; danach könnte er identisch sein mit dem Declamator (vgl. auch Cic. Phil. II 42, wo von Declamationsübungen des Antonius in Gegenwart des C. die Rede ist) Sabinus [Sextus? Tenffel-Schwabe Röm. Litt. 5 433] Clodius beim Rhetor Seneca (Kiessling Praef. XIV), von dem berichtet wird, dass er *uno die et Latine et Graece* declamierte (contr. IX 3, 13); s. unten Nr. 55. Chronologische Bedenken stehen der Identifizierung nicht im Wege. Wegen seiner (damals also wohl ungebräuchlichen) Manier, an einem Tage lateinisch und griechisch zu declamieren, wurden allerlei Witze über ihn gemacht, so von Haterius, von Maecenas, von Cassius Severus, der scharf und schlagend, wie gewöhnlich, auf die Frage, wie C. declamiert habe, ebenfalls in zwei Sprachen



antwortete: *male καὶ κακῶς* (Sen. a. O. 14; in contr. IX 4, 17 wurde für überliefertes *ab tullio et Sabino* gewöhnlich *ab Iulio Sabino* gelesen; Schott schlug *Clodio Sabino* vor, Kiessling *Asilio Sabino*). Ein Sextus C. schrieb in griechischer Sprache ein Werk über die Götter in mindestens sechs Büchern, das von Arnob. adv. nat. V 18 und Lactant. inst. I 22, 11 citiert wird. Unserm C. teilt Bernays Theophrastos' Schrift über die Frömmigkeit, Berlin 1866, 10ff. 141f. die im ersten Buche von Porphyrios' Schrift über Enthaltensamkeit von Fleischnahrung bezugte Schrift eines *Κλωδίου τῆς Νεαπολῆως πρὸς τοὺς ἀπεργουμένους τῶν σαρκῶν* (p. 87, 10 Nauck) zu mit dem Bemerkung, dass die abweichenden Angaben über die Herkunft kein entscheidender Grund gegen die Identifizierung seien. Der Grammatiker Clodius bei Serv. Aen. I 52, 176. II 229 hat mit unserem Rhetor wohl nichts zu thun; mit Clodius Tuscus (Nr. 61) wird er bei Teuffel-Schwabe 433. 620, mit Ser. Clodius (s. Nr. 11) anderweitig gleichgesetzt. Über Sex. Clodius vgl. Schanz Röm. Litt. I<sup>2</sup> 385. [Brzoska.]

14) Sextus Clodius . . . nianus, Proconsul von Cypern (griechische Ehreninschrift der Iulia Domna?), Le Bas-Waddington 2728 Citium). Vielleicht ist [*Gra*]nianus als zweites Cognomen zu ergänzen, C. demnach ein Nachkomme des Clodius Granianus Nr. 32.

15) C. Clodius C. f. Quir(ina) Adiator, quaestor, tribunus plebis, praetor, vermachte gemeinsam mit Clodius Cap(ito) (Nr. 20), vermutlich seinem Vetter, der *res publica Campanorum* eine Summe zur Instandhaltung einer Strasse, CIL X 3851, vgl. 3852 Capua. [Groag.]

16) Clodius Aesopus, berühmter tragischer Schauspieler in der Zeit Ciceros, wird von diesem, zu dem er in persönlichen Beziehungen stand, öfter erwähnt (z. B. de div. I 80; Tusc. II 39. IV 55; off. I 114; fam. VII 1, 2; ad Q. fr. I 2, 14; Sest. 120 mit Schol. Bob. z. d. St. p. 305 Or.). Den Gentilnamen führt er noch nicht, sondern nur sein Sohn M. Clodius Aesopus in der ersten augustischen Zeit, der sich damals durch seine masslose Schwelgerei und Üppigkeit bekannt machte und ein Liebesverhältnis mit einer Caecilia Metella hatte (Cic. ad Att. XI 15, 3. Hor. sat. II 3, 239f. Porphyr. z. d. St. Val. Max. IX 1, 2. Plin. n. h. IX 122. X 141. XXXV 163). [Münzer.]

17) D. Clodius Albinus = Imp. Caes. D. Clodius 50 Septimius Albinus Aug., Gegenkaiser des L. Septimius Severus, 196—19. Februar 197 n. Chr.

I. Quellen. a) Vor allem die römischen und griechischen Schriftsteller, die die Regierung des Kaisers Severus behandeln; zunächst die Scriptores historiae Augustae, unter denen sich der Überlieferung zufolge sowohl Spartian in der Vita des Severus und der des Pescennius Niger als auch Capitolinus in einer eigenen Lebensbeschreibung *vita Albini* mit ihm beschäftigen. Quellen hierzu, die 60 uns nicht erhalten sind, waren die Antobiographie des Severus (vgl. Sev. 3. 2. 18, 6; Niger 4, 7. 5, 1; Alb. 7. 1. 10, 1. 11, 5. Dio epit. LXXV 7, 3. Herod. II 9. Vict. Caes. 20, 22), das Geschichtswerk des Marius Maximus, zu dem eine *vita Severi* gehörte (vgl. Sev. 15, 6; Alb. 3, 4. 9, 2. 9, 5. 12, 4; Geta 2, 1), Aelius Maurus, der ebenfalls eine Geschichte des Kaisers Severus schrieb

(Sev. 20, 1), Aelius Iunius Severus (Alb. 5, 10. 7. 3. 11, 2) u. a. Weiters Dio LXXII 8, 1. LXXIII 14. 15. LXXV 5—8 und Herod. II 15. III 5—9; beide kennen Severus Selbstbiographie. Herodian war auch Quelle für die Hist. Aug. Dio ist die wichtigste Quelle für Zonar. XII 7—9, während Johannes Antiochenus (FHG IV 588) und Suidas (s. *Σεβήρος*) dem Herodian folgen (vgl. Höfner Untersuchungen z. Gesch. des Kaisers Sev. 210ff.). Aurelius Victor Caes. 20, 8; epit. 22, 2. Eutrop. VIII 18, 4. Zosim. I 8. Eusebios (ed. Schöne) zum J. 2221. G. Synkellos ed. Dindorf I 671. Oros. VII 17, 5—7. Malalas ed. Dindorf 291.

b) Inschriften. Vgl. die Indices des CIL. Besonders zu bemerken: CIL II 4114 (dazu v. Domaszewski Westd. Korr.-Bl. XII 37). 1120. 2015. CIL III 3706. 3733. 4037 (= Suppl. 10868; dazu v. Premerstein Arch.-epigr. Mitt. XII 131f.). 5910. VI 1450. VIII 1549. 2786. 7062; Suppl. 17726. XI 6053. XIII 1753. 1754. 1673. XIV 6. Dessau Inscr. lat. sel. nr. 419 (= Westd. Korr.-Bl. V 93. 97). Falsch: Orelli 900. 901.

c) Münzen: Cohen III<sup>2</sup> 415—424 (im folgenden die betreffenden Nummern angegeben). Eckhel VII 161—166. Froehner Les médaillons de l'empire Rom. 150ff. Kolb Numism. Ztschr. IX 323. Sammlung des Vicomte de Quelen nr. 1297 (Hirschfeld Histor. Ztschr. LXXIX 463). Mionnet III 237f. nr. 1335. 1336; Suppl. VI 352 nr. 1752—1754. VII 69 nr. 204. 205.

d) Büsten und Statuen: J. J. Bernoulli Römische Ikonographie II 3, 17ff. (Sichores ist nach ihm nicht erhalten; der Kopf der vaticanischen Statue, Statuengalerie nr. 248, ist möglicherweise auf C. zu beziehen; noch weniger sicher einige andere).

II. Neuere Litteratur. O. Hirschfeld Histor. Ztschr. LXXIX 452—484. Schiller Geschichte d. röm. Kaiserz. I 2, 665. 705—718. Höfner Untersuchungen zur Gesch. des Kaisers L. Septimius Severus 185—217. De Ceuleneer Essai sur la vie et le règne de Septime Sèvre 55—60. 91—112. C. Fuchs Geschichte des Kaisers L. Septimius Severus 17—21. 60—72. V. Duruy Rev. hist. VII 256—266; Histoire des Romains VI 56—69. Herzog Geschichte u. System der römischen Staatsverfassung II 421. 450—452.

III. Leben vor der Erhebung. Unter den Beweisgründen, mit denen Dessau (Herm. XXIV 353ff.) seine Hypothese über die Hist. Aug. stützt, befindet sich auch die Thatsache, dass zahlreiche hervorragende Namen des 4. Jhdts. in frühere Zeiten übertragen werden, und darunter zählt er auch die im 4. Jhd. blühenden Ceionii Albini (so Ceionius Rufus Albinus 335 praef. urbis, C. Ceionius Rufus Albinus Volusianus 365 und 373 praef. urbis). Capitolinus bringt sie mit Clodius Albinus in Verbindung (Alb. 4, 2); er berichtet, C. habe seine Herkunft von den vornehmen Postumii, Albini und Ceionii abgeleitet (Alb. 4, 1), und nennt als seinen Vater einen Ceionius Postumus (Alb. 4, 3). So wird das einflussreiche Geschlecht des 4. Jhdts. über den Kaiser C. hinweg mit den berühmten Postumii Albini der republicanischen Zeit (Sp. Postumius Albinus cos. 644 = 110 u. s. w.) verknüpft. Gleich hierin verrät sich die Willkürlichkeit der Combination; Postumii und Postumii werden verwechselt, die Albini als eigenes Ge-

schlecht genannt, Gentilname und Cognomen nicht unterschieden. Der Abstammung von den Albini steht auch die Behauptung gegenüber, er habe den Namen Albinus von der glänzend weissen Hautfarbe erhalten (Alb. 4, 4. 6). So müssen wir denn C.s Stammbaum, wie ihn uns Capitolinus mitteilt, für falsch halten; gleichwohl wird die Nachricht, er gehörte einer vornehmen Familie an, richtig sein, wie uns die Quellen versichern (Alb. 7, 5. 1. 3. Dio epit. LXXV 6, 2. Herod. II 15, 1) und wofür auch seine Verbindungen mit dem Senate sprechen. Als seine Mutter wird Aurelia Messalina genannt (Alb. 4, 3); sein Geburtsort ist Hadrumetum in Africa (Alb. 1, 3. 4, 1). Diese Angabe wird einerseits durch die Nachricht bestätigt, dass sein Verwandter Clodius Celsinus ebenfalls aus Hadrumetum sei (Sev. 11, 3), andererseits durch eine Goldmünze und ein Medaillon C.s als Caesar mit der Aufschrift *Saeculo frugifero eos. II* und einer Darstellung Saturns 20 als phoinikischen Baal, wie sie sich in gleicher Weise auf Bronzemünzen der Colonie Hadrumetum aus der Zeit des Augustus vorfindet (Cohen 68. Froehner a. a. O. 150ff.). Ob der Tag seiner Geburt richtig *VII kal. Decembres* angegeben ist (Alb. 4, 6), vermögen wir nicht festzustellen; sein Geburtsjahr ist gänzlich unbekannt. Proconsul von Africa sei (Alb. 4, 5) damals Aelius Bassianus, ein Verwandter von C.s Vater, gewesen. Ist C. bald nach dem Aufstande des Avidius Cassius 30 (175) Consul geworden (Alb. 10, 11), so wird er nicht viel später als um 140 geboren sein, und überdies wird überliefert, dass er schon ziemlich betagt zur Herrschaft gelangte (Alb. 7, 1). Auch die Nachricht, dass er in höherem Alter als Pescennius Niger zur Herrschaft gelangte, kann nicht verwertet werden (a. a. O.). Er war das älteste Kind (Alb. 4, 3), ein Bruder wird erwähnt (Alb. 9, 6. 12, 9. 11). Über die Vermögensverhältnisse seiner Familie finden wir widersprechende Angaben. 40 Nach der Hist. Aug. waren seine häuslichen Verhältnisse beschränkt, sein Erbe schmal (Alb. 4, 3), nach Herodian ist er in Reichthum erzogen (II 15, 1). Von Verwandten werden genannt: der schon oben erwähnte Clodius Celsinus, durch dessen Belobung der Senat Severus Zorn auf sich lud (Sev. 11, 3) und der vielleicht mit C.s Bruder identisch ist; Lollius Serenus und Ceionius Postumianus (Alb. 6, 1); ein Baebius Maecianus (a. a. O.), vielleicht identisch mit dem Legaten von Pannonia inferior L. Baebius Caecilianus im J. 199 (CIL III 3706. 3733); der Feldherr des Niger, Asellius Aemilianus (Dio epit. LXXIV 6, 2; vgl. Le Bas-Waddington 2213); der schon erwähnte Aelius Bassianus. Vielleicht war C. mit Didius Iulianus verwandt, dessen Bruder Nummius Albinus war, und deren mütterlicher Grossvater aus Hadrumetum stammte (Iul. 1, 2). Seine Knabenzeit verbrachte C. in Africa, seine Ausbildung war sehr mittel- 60 mässig (Alb. 5, 1—2). Seine Amterlaufbahn ist 60 ganz unklar bei Capitolinus überliefert. Nachdem er unter Marcus und Verus (161—169) in Militärdienste getreten war (Alb. 6, 1), avancierte er rasch. Er erhielt zunächst die Führung von zwei Auxiliarchorten (Alb. 10, 6), wurde dann Tribun bei den dalmatischen Hilfstruppen (*equites* Alb. 6, 2); ohne Quaestor gewesen zu sein, stieg er zum Aedilen auf, blieb es aber nur 10 Tage, un-

dann ein Commando zu übernehmen (Alb. 6, 6), wohl das der *leg. IV Flavia* in Moesia superior, bald darauf auch das der *leg. I Ital.* in Moesia inferior (Alb. 6, 2). Zwischen oder nach diesen beiden Commanden (vgl. Roulez Mém. de l'acad. de Belgique XLI 43) bekleidete er die Praetur (Alb. 6, 7). Während des Aufstandes des Avidius Cassius (175) befehligte er, wohl als *leg. pr. pr.*, das bithynische Heer, das sich durch sein Verdienst treu erhielt (Alb. 6, 2. 10, 10). Deshalb wurde er bald darauf Consul suffectus (an Stelle des Cassius Papirius? Alb. 10, 11), also wohl 176 (vgl. Klein Fasti consulares 86; Klebs Prosop. I 422 hält das Consulat unter Commodus für wahrscheinlich). Hierauf focht er gemeinsam mit Pescennius Niger siegreich in den dakischen Kämpfen um 182—184 (Dio epit. LXXII 8. Zonar. XII 4 und Commod. 13, 5—6; vgl. Schiller a. a. O. 663). Es ist nicht notwendig, mit Wietersheim-Dahn Geschichte der Völkerwanderung I 153 bei Dio an dieser Stelle eine Ungenauigkeit anzunehmen. Commodus sendete ihn dann nach Gallien (als Legaten von Germania inferior? vgl. Ceuleneer a. a. O. 57), wo er sich im Kampfe mit den überheinischen Völkern, Friesen und andern deutschen Stämmen sehr auszeichnete (Alb. 6, 3. 5, 5). Auf diese Ereignisse mag sich CIL XI 6053 beziehen. Hierauf wurde er Statthalter in Britannien, und dieses Amt bekleidete er noch bei dem Tode des Commodus und der Erhebung des Severus; denn die Nachricht (Alb. 14, 1), dass er wegen einer senatsfreundlichen Rede abgesetzt worden sei, die er vor den Truppen bei einem Gerichte von Commodus Tod gehalten haben soll, ist augenscheinlich ebenso unrichtig (Sev. 6, 10. Herod. II 15, 1. III 7, 1. Dio epit. LXXIII 14, 3), wie der Inhalt der Rede (Alb. 13, 3—10) selbst unmöglich. Während dieser Statthalterschaft oder wahrscheinlich schon früher soll C. von Commodus den Caesartitel angeboten bekommen, aber ausgeschlagen haben, weil er sein Schicksal nicht an das des verbannten Kaisers geknüpft sehen wollte (Alb. 2, 2—5. 3, 1. 23. 6, 4—5). Diese Erzählung, die in Zusammenhang mit C.s Senatsfreundlichkeit gebracht ist (die Ablehnung des Caesartitels wird auch in der oben erwähnten Rede hervorgehoben), muss sehr bezweifelt werden, zumal sie nur von der unverlässlichsten Quelle, Capitolinus, gebracht wird. Herodian (III 7, 1) berichtet bestimmt, dass C. erst unmittelbar vor dem Feldzug gegen Severus, also erst 196, von Britannien nach Gallien übersetzte, und so hat er allem Anscheine nach seine Statthalterschaft seit ihrer Übernahme nicht verlassen; schon deshalb scheint auch die Nachricht, C. habe zu jenen gehört, die Iulianus zur Ermordung des Pertinax veranlassten, unwahr. Sie wird Alb. 1, 1. 14, 2. 6 und in einigen späteren Quellen (Eutrop. VIII 18, 4. Vict. Caes. 20, 8. Oros. VII 17, 5) gebracht, während Dio und Herodian darüber schweigen.

IV. C. als Caesar und Augustus. Nachdem Pertinax am 28. März 193 ermordet worden war (Dio epit. LXXIII 10, 3), hatte die Garde in Rom Didius Iulianus zum Kaiser erhoben; doch wurde derselbe von den Provincialheeren nicht anerkannt. In Pannonia superior wurde L. Septimius Severus, in Syrien Pescennius Niger aus-

gerufen. „Zu ungefähr derselben Zeit“ (*uno codemque prope tempore post Pertinacem*) sei auch C. von seinen Truppen „in Gallien“ als Imperator begrüßt worden, erzählt Capitolinus (Alb. I, 1; von derselben Voraussetzung ausgehend Niger 2, 1. 8, 1). Auch ohne in diesem Rahmen die chronologische Aufeinanderfolge und Verknüpfung von Severus und Nigers Erhebung hier prüfen zu müssen, kann man die Unhaltbarkeit dieser Angabe feststellen. C. ist sicher 193 noch nicht von seinen Truppen in Britannien (nicht Gallien) zum Imperator ausgerufen worden; zunächst laut Spartians ausdrückliche Meldung: *redeunt sane Romam post bellum civile Nigri (also 196) aliud bellum civile Clodii Albini nuntiatum est* (Sev. 10, 1); ferner berichtet Dio (epit. LXXIII 15, 1), dass Severus beschloss, sich mit C. als dem näheren ins Einvernehmen zu setzen, und ihm durch einen Vertrauten einen Brief zusandte, in dem er ihm den Caesartitel antrug; ebenso LXXV 4, 1, dass C. nicht mehr zufrieden mit der übertragenen Caesarwürde kaiserliche Ehren anstrebte. Herodian (II 15) legt ausführlich dar, wie C. von Severus durch die Caesarenwürde und die Hoffnung auf Nachfolge gelockt wurde, sich während des folgenden Kampfes ruhig zu verhalten. Mehrere Inschriften sind vorhanden, auf denen C. *Caesar* genannt wird (CIL VIII 1549; Suppl. 17726. XIII 1753. XIV 6), ebenso zahlreiche Münzen (Cohen a. a. O.). Auf den Namen Caesar und die Aussicht auf Nachfolge hätte doch C. unmöglich dann noch eingehen können, wenn er bereits zum Imperator ausgerufen gewesen wäre. Severus trat also nach seiner Erhebung aus Vorsicht mit C. in Unterhandlungen — er bediente sich dabei wahrscheinlich eines Heraclitus (diese freilich bei dem Ausdrucke *ad optinendas Britannias* nicht ganz einwandfreie Deutung von Sev. 6, 10 und Niger 5, 2 muss der von Hübner versuchten Erklärung Rh. Mus. XII 64 vorgezogen werden) — und sie endeten damit, dass C. Caesar wurde und so die Nachfolge zugesichert bekam (vgl. Mommsen St.-R. II<sup>3</sup> 1141), ferner das Recht der Münzprägung und Statuenaufstellung erhielt (Alb. I, 2. 3, 6, 7, 2. Dio epit. LXXIII 15, 1—2. Herod. II 15, 5. Zonar. XII 7). Sehr wahrscheinlich ist, dass C. bei dieser Gelegenheit von Severus auch adoptiert wurde; dafür spricht ebenso, dass auf den meisten Münzen C. den Namen *Septimius* trägt, wie dass in früherer Zeit die Erhebung zum Caesar ohne Adoption nie stattgefunden hat (vgl. Mommsen a. a. O. 1140). Es wäre ein auffallendes Zusammentreffen, das unsere Quellen sicher erwähnt hätten, wenn das Gentile des Severus auch C. als ererbte im Namen geführt hätte (vgl. Hirschfeld a. a. O. 460. Schiller a. a. O. 708. Ceuleneer a. a. O. 95). Vielleicht hat C. auch die tribunicische Gewalt erhalten (vgl. Mommsen a. a. O. II<sup>3</sup> 1153). Sind auch die darauf bezüglichen Münzen bei Eckhel VII 164 60 und Cohen 19 falsch, so erscheint doch Cohen 35 bisher unverdächtig. In diesen Vereinbarungen wurde C. auch zum Consul für das kommende Jahr bestimmt, und er trat am 1. Januar 194 sein zweites Consulat zusammen mit Severus an (Alb. 6, 8. 3, 6. Cohen a. a. O.; vgl. Clinton Fasti Rom. ad 194). Dass Severus Gesinnung bei Abschluss des Pactes mit C. aufrichtig

gewesen sei, wird zwar von der Hist. Aug. (Alb. 3, 4—5. 10, 3; Niger 4, 7) versichert, scheint aber dennoch sehr unwahrscheinlich, worin Herod. II 15 bestärkt. Es würde ganz gegen Severus politischen Blick sprechen, wenn er ein Bündnis mit dem vornehmen, in entfernter Provinz von einem besonders tüchtigen Heere (Herod. II 15, 1) umgebenen Caesar für dauernd gehalten hätte. Es war ihm vielmehr nur daran gelegen, einen seiner gefährlichen Rivalen vorderhand zu befriedigen, um desto energischer gegen die beiden anderen, Iulian und Niger, auftreten zu können. C.s politische Kurzsichtigkeit beweisen diese Nachrichten hingegen klar; denn 196 sah er sich dennoch veranlasst den Augustustitel anzunehmen (Dio epit. LXXV 4, 1. Herod. III 5, 2 *βασιλικώτερον ἐπισηφώντα τῷ τοῦ Καίσαρος ὀνόματι* u. a. Cohen a. a. O.), nunmehr aber stand er als einziger Gegner Severus sieggewohntem Heere gegenüber. Ob C. freiwillig oder gedrängt durch Severus Massnahmen sich erhob, ist angesichts der widersprechenden Angaben nicht zu entscheiden (Alb. 1, 2. Dio epit. LXXV 4, 1. Herod. III 5, 2—6, 1). Die Erzählung, dass Severus zunächst versucht habe, seinen Gegner durch Meuchelmord aus dem Wege zu schaffen (Alb. 8, 1—3. Herod. III 5, 3—8), wird zwar durch das Schweigen Dios anzweifelbar, aber nicht unglaublich; in diesem Falle würde der erste Anstoss zum Ausbruch der Feindseligkeiten vom Kaiser ausgegangen sein. Die allgemeine Bemerkung *cum aller alterum indignaretur imperare* . . . (Alb. 1, 2) giebt die Situation am besten wieder. C. begann Münzen mit dem Augustustitel zu schlagen (Cohen a. a. O.); aber nur langsam und scheinbar schwerfällig rüstete er sich zu dem bevorstehenden Kampfe, so langsam, dass ihn sogar, wenn wir Herodian (III 7, 1) glauben dürfen, noch der endliche Anmarsch des Severus in Verlegenheit setzte. Bis dahin hatte der Kaiser die Zeit damit zugebracht, den Orient sich und dem Reiche wieder zu sichern. Nach dem Falle von Byzanz (Frühjahr oder Sommer 196; vgl. Höfner a. a. O. 173f. Hirschfeld a. a. O. 475) liess er C. von seinen Truppen zum *hostis* erklären (Sev. 10, 2. Herod. III 6, 8), wozu später zu Rom die Bestätigung des Senates kommen sollte (Alb. 9, 1), und führte sein Heer von Mesopotamien (Dio epit. LXXIV 14, 2) über Kleinasien und den Balkan in forcierten Märschen bei ungünstigster Witterung (Herod. III 6, 10) nach Obermoesien. Hier, in Viminacium, dem Lager der *legio VII Claud.* erhob er seinen älteren Sohn Bassianus als Aurelius Antoninus (Sev. 10, 3—5) zum Caesar. Damit hatte er endgültig alle Ansichten C.s auf den Thron beseitigt. Was C. während fast voller zwei Jahre bis dahin gethan hatte, darüber erfahren wir nirgends etwas; wahrscheinlich hatte er mit unbotmässigen Stämmen Britanniens zu schaffen. Auf die Nachricht von Severus Anmarsch setzte er von Britannien nach Gallien über und sandte an alle benachbarten Stämme; den Unterworfenen befahl er die Lieferung von Proviant und Geld (Herod. III 7, 1). Die Streitkräfte, die C. zur Verfügung standen, hatten ihren Kern in den drei Legionen Britanniens, der *leg. II Aug., leg. IV victr., leg. XX Val. victr.*, und den britanischen Auxiliärtruppen (Ceuleneer a. a. O. 94); diesen

schlossen sich die Legionen Galliens, Spaniens (*leg. VII gem.*, vgl. Höfner a. a. O. 209) und eines Theiles von Noricum (CIL II 4114; ganz Noricum nicht: Cohen 31 nr. 261. 262; vgl. Hirschfeld a. a. O. 469), ferner der gallische Landsturm an. Gallien war der natürliche geographische Mittelpunkt und ethnographisch empfänglichste Boden für centrifugale Bestrebungen zu Gunsten eigener nationaler Organisationen, die sicher nicht die Absicht, aber die Folge eines Gelingens von C.s Plänen gewesen wären. Er scheint Lugdunum (Lyon) zur Hauptstadt seines Reiches in Aussicht genommen zu haben, wie die Münze mit der Umschrift *gen(ō) Lugd(unensi)* (Cohen 40) andeutet. Dass er in diese Stadt auch einen Gegenstand einberufen hat, wie man vielfach, gestützt auf die Münze: *S. P. Q. R. P. P. ob C. S.* (Cohen 78) annimmt (vgl. Schiller a. a. O. I 2, 714), ist sicher unrichtig; die Münze ist falsch, wie man auch im Wiener Münzkabinet bestätigt. Es ist nicht anzunehmen, dass sich ausserhalb der Machtsphäre C.s bedeutendere Factoren für ihn einsetzten; nach den spärlichen Zeugnissen lässt sich vermuten, dass einige Städte des Orients für ihn Partei nahmen; von Smyrna und Side (in Pamphylien) sind Kaiser Münzen C.s überliefert. Dazu Zosimus Worte (I 8) *πόλις . . . αὐτῶν τῶνδε, αὐτῶν δὲ τῶνδε προσθέμενα*. Es dürfte ein Teil der Städte gewesen sein, die auf Seite Pescennius Nigers gestanden hatten (vgl. Alb. II, 1). Ferner ist die Legion in Arabien (*leg. III Cyreniaca*) (Sev. 12, 6) zu C. übergegangen, allerdings als bereits alles verloren war. In Rom wurde die Entscheidung, dass ein neuer Feldzug bevorstehe, um die Zeit der Saturnalien (Mitte December) bekannt (Dio epit. LXXV 4, 2—7). Die Gärung, die diese Nachricht in Rom verursachte (a. a. O.), die schwankende Haltung des Senates, das Interesse, C. durch diesen ächten zu lassen: all dies machte dringend Severus Anwesenheit in der Stadt notwendig; sie wird uns auch berichtet (Sev. 10, 1; Alb. 9, 1) und durch Münzen (Cohen IV<sup>2</sup> nr. 5—9. 578. 581. Eckhel VII 175) bestätigt. Hirschfeld (a. a. O. 477f.) bestreitet diesen römischen Aufenthalt des Severus; gleichwohl machen folgende zwei Momente noch die bisherige Annahme mindestens sehr wahrscheinlich. Nach CIL III 4037 (= Suppl. 10868) weilt ein Tribun der zehnten Cohorte der Praetorianer (wahrscheinlich C. Fulvius Plautianus; vgl. v. Premerstein Arch.-epigr. Mitt. XII 131ff.) als Führer des römischen Heeres, das gegen C. zog (*proficiscens ad opprimendam factionem Gallicanam, rursus principis* dem Iuppiter praestes einen Altar; der Kaiser war also nicht beim Heere. Er hatte also wohl zwischen Viminacium und Poetovio, dem Fundorte der Widmung, das Heer verlassen, sehr wahrscheinlich um nach Rom zu eilen. Weiter stimmen alle Berichte (Sev. 10, 7; Alb. 9, 1. Dio epit. LXXV 6, 2. Herod. III 7, 2) überein, dass in Gallien anfangs eine Reihe von Gefechten unter Führung der Feldherrn des Kaisers stattfand; der Kaiser kam später als seine Truppen dahin. Aus der Nachricht, dass Severus eine Abteilung zur Besetzung der Alpenübergänge nach Italien abzweigen liess (Herod. III 6, 10), ist zu schliessen, dass das Gros längs des Nordrandes der Alpen geführt wurde und vom Rhein aus in Gallien ein-

marschierte. Schon vor der Ankunft des römischen Heeres hatte Numerianus, ein Schulmeister aus Rom, in Gallien grosse Scharen irregulärer Truppen und Geld für Severus gesammelt, so auch C.s Reiterei beunruhigt (Dio epit. LXXV 5, 1—3. Zonar. XII 9). Dass dies geschehen konnte, beweist, dass C. in den in seiner Hand befindlichen Ländern Opposition hatte. Ebenso beweist dies die Inschrift CIL XIII 1673, nach der T. Flavius Secundus Philippianus, der offenbar zur Zeit der Erhebung C.s Statthalter der Gallia Lugdunensis war, sich weigerte, sich C. anzuschliessen, und deshalb von diesem verjagt, von Severus nachher wieder eingesetzt worden ist. Es ist ferner sehr wahrscheinlich, dass während des Bürgerkrieges die Kämpfe mit den germanischen Stämmen andauerten; ihre Angriffe hatten sich vielleicht infolge der Schwächung der Grenzbesatzungen verstärkt. Auf diese Ereignisse wird die Inschrift Dessau 419 (vgl. Westd. Korr.-Bl. V 93. 97) zu beziehen sein. Trier wird von den Germanen belagert und nach der Entscheidungsschlacht durch die XXII. Legion entsetzt worden sein. Severus sah sich gezwungen, persönlich in Germanien einzugreifen, bevor er sich von Gallien nach Rom begab (CIL VIII 7062, s. darüber unten; vgl. CIG 3407, wo Severus *Γερμανικός* genannt ist; am 4. Mai weilte er in Lugdunum nach CIL XIII 1754). Ehe es zur Entscheidung kam, fanden mehrere Gefechte statt, in denen C.s Truppen Sieger blieben (Sev. 10, 7. 11, 1; Alb. 9, 1. Dio epit. LXXV 6, 2. Herod. III 7, 2); nach diesen Gefechten sind die Münzen *Iovi victori* und *Iovis victoriae, Vict. Aug.* (Cohen 42. 43. 44. 79—83) geprägt. Insbesondere hat Severus Feldherr Lupus eine grössere Niederlage erlitten (Dio epit. LXXV 6, 2). Die Hauptschlacht wurde bei Lugdunum geschlagen (Sev. 11, 1 *apud Tinurtium*. Dio epit. LXXV 6, 1; *πρὸς τῷ Λουγδοῦνῳ*. 7, 2: *τὸ αἶμα πολλὸν ἐδόξην, ὥστε καὶ ἐς τοὺς ποταμούς ἐπέσειν*. Herod. III 7, 2 *περὶ Λουγδοῦνον; Lugdunum* Vict. Eutrop. Oros. Euseb. Syncell.). Die genaue Lage dieses Schlachtfeldes bildete den Gegenstand wiederholter Untersuchungen (Litteratur darüber bei Ceuleneer a. a. O. 101, 2); es ist die Ebene nördlich von Lyon, in dem Dreiecke, das Rhône und Saône bei ihrem Zusammenfluss bilden. Der Kampf war anscheinend sehr erbittert und blutig (Dio epit. LXXV 7, 1—2. Zonar. XII 9); nach Dio (LXXV 6, 1) sollen auf jeder Seite 150 000 Mann gestanden haben, doch ist diese Angabe ganz unsicher. Über die Einzelheiten der Schlacht schwanken die Nachrichten sehr; so viel ist sicher: der Sieg wurde nur mit der grössten Anstrengung von Severus errungen. Sein rechter Flügel drang gegen die Albinianer siegreich vor, dagegen war der andere Flügel in einen Hinterhalt gefallen und in starker Bedrängnis. Severus, der hier selbst führte, musste den bereits Flüchtigen mit dem Schwerte entgegen-treten und geriet dabei in die grösste Gefahr. Iulius Laetus, der bisher seine Reiterei ausserhalb des Gefechtes gehalten hatte, entschied dann vollends den Sieg (Dio epit. LXXV 6, 7—8). Nach Dios ausdrücklichem Zeugnis (LXXV 6, 1) war C. in der Schlacht anwesend, nach Herodian (III 7, 2) hielt er sich während derselben in Lyon eingeschlossen auf, was bei der sonst an C. ge-

rühmten militärischen Tüchtigkeit wenig glaubhaft erscheint. Die Schlacht fand am 19. Februar 197 (Sev. 11, 7) statt; es ist auch C.s Todestag. Die Art, wie C. ums Leben kam, wird sehr verschieden berichtet; Alb. 9, 3—4: „er durchstieß sich selbst, wie viele behaupten, andere, er sei von seinem Sklaven durchstossen halblebend vor Severus gebracht worden“; ähnlich Sev. 11, 6. Dio LXXV 7, 3 und Zonar. XII 9: er tötet sich selbst. Herod. III 7, 7: C. gefangen und enthauptet. Danach ist es sehr wahrscheinlich, dass er sich selbst getötet hat. Sein Leichnam fiel in Severus Hände, der dem Toten gegenüber seinem Hasse freien Lauf gelassen haben soll (Sev. 11, 9; Alb. 9, 7. Zonar. XII 9) und den Kopf nach Rom sandte (Sev. 11, 6. Dio epit. LXXV 7, 3. Herod. III 8, 1). C.s Frau und Kinder liess der Kaiser töten (Sev. 11, 9). Nach einer Nachricht hat C. einen, nach einer anderen des Marius Maximus zwei Söhne hinterlassen (Alb. 9, 5), von denen der eine Pescennius Prineus geheissen haben soll (Alb. 7, 5); vielleicht liegt da eine Verwechslung mit Pescennius Nigers Sohn vor. Die Plünderung und die teilweise erfolgte Einäscherung Lyons scheint mir nicht genügend bezeugt (Herod. III 7, 7, vgl. dagegen Hirschfeld CIL XIII p. 252. Schiller a. a. O. 717). Über die Anhänger C.s erging ein fürchterliches Strafgericht, insbesondere der Senat bekam Severus Hand zu fühlen (Alb. 12). Im Lager waren nach der Schlacht die Papiere C.s aufgegriffen worden; sie wurden das Anklagematerial (Herod. III 8, 6. Alb. 12, 3—4). Es war Severus genau bekannt gewesen, wie sehr in Geheimen die Sympathien des Senates auf Seite seines Gegners waren (Alb. 9, 6. 12, 1—11. 13, 3ff. Herod. III 5, 2), mochte er auch angstvoll jede offizielle Parteinarbeit zurückgehalten haben (Dio epit. LXXV 4, 2). Ein Teil von C.s Anhängern wurde noch in Gallien hingerichtet (Herod. III 8, 2. Sev. 12, 1), namentlich die spanischen und gallischen Edlen, die meisten aber nach Severus Ankunft in Rom (2. Juni, vgl. Ceuleneer a. a. O. 111); nach Dio (epit. LXXV 8, 3—4) wurden dort 29 Senatoren zum Tode verurteilt, 35 freigesprochen. Sev. 13 führt 41 Namen an, darunter aber augenscheinlich auch Pescennianer. Es ist trotz der bisherigen Haltung des Senates nichts Auffälliges, dass er nach der Niederlage an Severus und Caracalla eine Gesandtschaft mit Glückwünschen zum Siege entsendet hat. Führer derselben war P. Porcius Optatus Flamma (CIL VIII 7062; die häufige Deutung, so Henzen Bull. d. Inst. 1856, 88ff. Höfner a. a. O. 190f. Ceuleneer a. a. O. 97, es handle sich bei dieser Inschrift um Gesandte mit Glückwünschen anlässlich der Erhebung Bassians zum Caesar, ist unrichtig, weil erstens der Senat vor der Entscheidung eine spontane Parteinarbeit sicher unterlassen hat, zweitens Severus vor der Schlacht bei Lyon nicht in Germanien war; von Pannonien war er nach Rom, von da über die Alpen nach Gallien gegangen). C.s Anhänger in den Provinzen blieben zum Teile noch unter Waffen (Sev. 12, 5). In Gallien musste Marius Maximus (CIL VI 1450. Borghesi Oeuvr. V 457) und in Spanien (CIL II 4114) Ti. Claudius Candidus den Widerstand der Anhänger C.s, geführt von L. Novius Rufus (CIL II 4125. Sev.

18, 7), nach seinem Tode gewaltsam unterdrücken. Ob sich die Inschriften CIL II 1120. 2015. VIII 2786 auf ähnliche Kämpfe in der Baetica und Tingitana beziehen (wie Schiller a. a. O. 716. Wilmanns zu CIL VIII 2786) oder in die Zeit des Kaisers Marcus fallen (wie Höfner zu CIL II 1120 will), wage ich nicht zu entscheiden. Infolge der albanianischen Erhebung wurde die Statthalterschaft Britannien von Severus in zwei Provinzen geteilt (Dio epit. LV 23. Herod. III 8, 2).

V. Charakter. Die Quellen berichten ganz widersprechend darüber; in Severus angeblicher Rede, Alb. 10, 1, wird er in heftigen Schmähworten auf jede Weise herabgesetzt; Arglist, Gier, Schwelgerei werden ihm vorgeworfen. Ähnliches findet sich bei Herodian (II 15, 3. III 6, 6—7. 7, 1); andererseits wird ihm in einem angeblichen Briefe des Kaisers Marcus ernste Lebenshaltung und Tüchtigkeit bezugt; er sei zwar *Afer*, habe aber nichts von den Eigenschaften eines solchen (Alb. 10, 6f.). Endlich rühmt ihn Dio (epit. LXXV 6, 2) als kriegstüchtig und militärisch gewandt. Der Verfasser der Vita führt noch eine Reihe von Charakterzügen C.s an (Alb. 10, 10—11, 8). Als richtig dürfen wir wohl vor allem Dios Urteil annehmen; die vielfache Verwendung, die C. in seiner Karriere als Truppenführer in den Grenzprovinzen gefunden hat (s. o.), bestätigt es. Als Sprössling einer vornehmen Familie mag er auch Weichlichkeit und Luxus allzusehr geliebt haben. Sein Äusseres beschreibt die Vita (13, 1) als schlank Gestalt mit langen, krausen Haaren, breiter Stirne, weisser Haut (vielleicht nur des Namens wegen angeführt), weibischer Stimme. „Auf den Münzen hat er eine rundliche Kopfform, dichtes, gebüscheltes, die Stirn im Winkel begrenzendes Haar und einen kurzen Vollbart, eine vorgewölbte Stirn und eine niedrige, an der Wurzel stark eingezogene, stumpfe Nase. Häufig ist dieselbe geradezu aufgestülpt, niemals gebogen. Seine Bildnisse sind denen des Severus verwandt“ (J. J. Bernoulli a. a. O. II 3, 18). Litteratur s. o. II.

[v. Wotawa.]

18) Clodius Bithynicus, als Anhänger des Antonius im perusinischen Kriege 714 = 40 gefangen und von Octavian auf das Drängen seines Heeres hin getötet (Appian. bell. civ. V 49). Borghesi Oeuvres II 72f. vermutet, dass er mit L. Clodius (Nr. 9) identisch ist, der 711 = 43 auf Seiten des Antonius stand.

19) Q. Clodius Calvisius Honoratus, *clarissimus puer*, CIL VI 1380. Ein Clodius Honoratus, Praefect der Legio III Augusta in Africa unter Diocletian, wird CIL VIII 2572 (Lambaesis) genannt.

20) [Clodius] P. f. [Capito] . . . nus, [triumvir capitalis, quaestor], [ad censu]s provinc. [Pannoniae, praetor], vermutlich Vetter des C. Clodius Adiutor Nr. 15, s. bei diesem. CIL X 3852 Capua. [Groag.]

21) Clodius Catullus, *praefectus vigillum* im J. 191 n. Chr., CIL VI 414b. [Stein.]

22) Clodius Celsinus, *Adrumetinus et adfinis Albinus* (des Clodius Albinus Nr. 17), wurde angeblich während des Krieges zwischen Severus und Albinus (196/197 n. Chr.) vom Senate ausgezeichnet (Hist. Aug. Sev. 11, 3; die Vita Albinus macht ihn zum Bruder des Albinus [9, 6. 12, 9. 11],

was natürlich Erfindung ist). Als Severus nach dem Siege die Familie des Albinus ausrottete (Sev. 12, 7), wird auch C. sein Ende gefunden haben. Allerdings ist auffallend, dass er in dem Verzeichnis der vornehmen Männer, die damals von Severus getötet wurden (Sev. 13), fehlt, während doch des Pescennius Niger Verwandte genannt werden. Vielleicht ist die Vermutung gestattet, dass er mit dem in dieser Liste erwähnten Clodius Rufinus (Nr. 53) identisch ist, so dass dieser mit vollem Namen Q. Clodius Rufinus Celsinus geheissen hätte. Wohl mit Unrecht hält Dessau Herm. XXIV 1889, 353f. den Namen des C. für erfunden.

23) Clodius Celsinus] oder Celsus], *ὁ παράτατος* [ἀνδραγατός?] von Asia im 2. oder 3. Jhdt. n. Chr., Meilenstein aus Karien, Bull. hell. XIV 1890, 615.

24) Clodius Celsinus, Gemahl der Fabia Fuscilla (*clarissima . . . femina*), die ihm drei Kinder gebar und im Alter von 24 Jahren starb. Ihr Gatte setzte ihr die zum Teil metrische Grabinschrift CIL VI Add. 31711 = Bücheler Anth. Lat. epigr. nr. 1306. [Groag.]

25) Clodius Celsinus s. Celsinus Bd. III S. 1881 Nr. 4.

26) Clodius Celsinus Adelphius s. Bd. I S. 356 Nr. 1.

27) Clodius Celsus aus Antiochia, ein treuer Freund des Nymphidius Tigellinus; *ἀνὸς ἐυφραν*, als welcher er sich erwies, indem er diesem von seinen ehrgeizigen Plänen, freilich vergebens, abriet, Plut. Galba 13, 3. [Stein.]

28) C. Clodius Crispinus, Consul ordinarius im J. 113 n. Chr. mit L. Publilius Celsus (der ganze Name CIL VI 221. XI 3614; irrig *Clodius Crispus* XIV 4089, 6 = XV 2157). Die Identifizierung mit dem von Statius (silv. V 2) besungenen (Vettius) Crispinus (Teuffel-Schwabe R. Litt.-Gesch. II<sup>5</sup> 806) ist zum mindesten sehr zweifelhaft.

29) T. Clodius Eprius Marcellus, Consul I suffectus unter Nero, Consul II suffectus im J. 74 mit Q. Petillius Cerialis Caesius Rufus II, s. Eprius.

30) C. Clodius Fabricius Numisius Victorinus (CIL VI 1381) s. Numisius. [Groag.]

31) L. Clodius Fronto, wird in Rom von der Gemeinde der Velioecassen geehrt, CIL VI 1382. [Stein.]

32) Clodius Granianus, Proconsul von Achaia im J. 118 n. Chr., Nachfolger des Valerius Severus, CIG I 1732 = IGS III 61 (Daulis, vom 24. October 118). Vgl. Nr. 14. [Groag.]

33) Clodius Hermogenianus Caesarius s. Bd. I S. 2204 Nr. 43.

34) Q. Clodius Hermogenianus Olybrius s. Bd. I S. 2203 Nr. 40.

35) (C.) Clodius Licinus, römischer Historiker, über dessen Person und Werk nur wenig Sicheres bekannt ist. Sueton. de gramm. 20 p. 115 Rff. erzählt von Hygin, dieser sei eng befreundet gewesen mit Ovid und mit Clodius Licinus *consulari, historico, qui cum admodum pauperem decessisse tradit et liberalitate sua, quoad vixerit, sustentatum*. Da Hygin wahrscheinlich ebenso wie Ovid in den ersten Jahren des Tiberius gestorben ist, muss dieser Clodius Licinus in die

spätere Zeit des Augustus und in die des Tiberius angesetzt werden, und dann kann es wohl nicht zweifelhaft sein, dass er mit dem Consul suffectus des J. 4 n. Chr., C. Clodius C. f. C. n. Licinus (so die Fasti Cap. CIL VI 1263. 1264; *C. Clodius Licinus*] Fast. Arval. CIL I<sup>2</sup> p. 70, *C. Clodius* Fast. min. ebd. p. 68) identisch ist, umsoweniger, als dies der einzige bekannte Consul des Namens ist und der Name Licinus sonst überhaupt bei keinem anderen Clodius wiederkehrt. Aus demselben Grunde werden wir auch bei Liv. XXIX 22, 10, wo ein Historiker Clodius Licinus *in libro tertio rerum Romanarum* citiert wird, den von Sueton erwähnten *consularis historicus* des Namens wiederzuerkennen haben. Eine Schwierigkeit liegt scheinbar darin, dass Livius sein 29. Buch sicher schon mehrere Jahrzehnte vor der Zeit verfasst hat, in der jener Consul geschrieben haben muss. Allein die schon durch ihre bei Livius ganz ungewöhnlich genaue Citierung auffallende Stelle, in der zudem Scipio ganz gegen die Gewohnheit des Livius (vgl. Wodrig Jahrb. f. Philol. 1881, 197. Holzappel 62) bereits vor 201 *Africanus* heisst und die einen Bericht vorweg giebt, den Livius selbst dann unter dem betreffenden Jahre gar nicht kennt, steht in einer Anzahl guter Hss. des Livius (vgl. Holzappel 61) überhaupt nicht und ist deshalb zweifellos einfach die Randbemerkung eines späteren Lesers, der sich zu dem Namen des bei Livius erwähnten Plinius die auf diesen bezügliche Stelle aus Licinus notierte. Ihr Wert wird durch diese Feststellung aber in nichts gemindert. Danach trug das Werk des Clodius Licinus also den Titel *rerum Romanarum libri*, und mit vollem Rechte hat dann Hertz De hist. Rom. rel. 3f. diesem Werke zwei bei Nonius erhaltene Fragmente einer gleichbetitelten Schrift zugewiesen. Zwar citiert Nonius das einmal p. 221 *Licinius rerum Romanarum libro XXI* und das andere mal p. 535 *Claudius rerum Romanarum libro XII*, allein die leichte Änderung zu *Licinus* und *Clodius* ist bei der Übereinstimmung des Titels ganz unbedenklich. Aus dem ersten der beiden Fragmente lernen wir, dass das Werk zum mindesten 21 Bücher umfasste. Über seinen Ausgangspunkt herrscht wohl allgemein Einigkeit. Da nämlich die ins J. 194 fallende Geschichte des Plinius im 3. Buche behandelt war (s. Liv. a. a. O.), wird C. seine Darstellung mit dem Ende des 2. punischen Krieges begonnen haben; wie weit er sie dagegen herabgeführt hat, ist unstritten. Meist glaubt man wegen der von Sueton erwähnten Stelle über Hygins Tod annehmen zu müssen, dass es bis in die späte Zeit des Augustus gereicht habe. Allein bei seiner grossen Ausführlichkeit, die drei Bücher für die sieben Jahre 201—194 gebraucht hatte, würde das Werk dann einen ganz riesigen Umfang gehabt und notwendig mehr Spuren hinterlassen haben. Deshalb haben einzelne die Notiz auf ein anderes, neben den *libri rerum Romanarum* anzunehmendes Werk des Licinus beziehen wollen. Dies ist jedoch gar nicht nötig. Jene Angabe konnte nämlich meiner Ansicht nach z. B. auch in der Praefatio oder der Widmung des Geschichtswerkes gestanden haben, falls diese etwa an einen gemeinsamen Freund des Licinus und Hygin gerichtet



war und ersterer etwa darin erwähnte, dass er von Hygin in die historischen Studien eingeführt oder zu ihnen angeregt war. Die Wahl des ganz singulären Titels *rerum Romanarum libri*, der an Hygins *de vita rebusque illustrium virorum libri* anklingt, würde dazu gut stimmen. Eine Herabführung des Werkes bis auf die eigene Zeit des Verfassers brauchen wir also nicht anzunehmen, aber zu einer Bestimmung seiner Ausdehnung dürfte es doch wohl an genügenden Anhaltspunkten fehlen. Holzapfel (s. u.) hat zwar in sehr scharfsinniger und auf den ersten Blick bestechender Weise eine solche Bestimmung zu unternehmen versucht. Er bezieht das Fragment aus Buch XII *quinque pristis* auf das J. 168, unter welchem Livius XLIV 28 von *quinque pristis* des Perseus spricht. Es ist zuzugeben, dass nach der Buchzahl das Fragment sich sehr wohl auf das von Livius erwähnte Ereignis beziehen kann, um so mehr, als die Übereinstimmung gerade der Zahl  $\sqrt{20}$  bei dem seltenen Worte *pristis* sonst sehr auffällig wäre. Dagegen erscheint mir die Beziehung des Fragments aus Buch XXI *deligata ad patibulum* auf den Sklavenkrieg von 183, aus dem Orosius V 9 Ähnliches erzählt, ganz unsicher. Denn von einer solchen Bestrafung der Sklaven konnte auch an vielen anderen Stellen die Rede gewesen sein. Dass übrigens das Werk des Licinus auf die spätere historische Tradition irgend welchen Einfluss geübt hat, ist kaum anzunehmen.

Litteratur: Peter Hist. Rom. frag. p. 271. Teuffel-Schwabe R. Litt.-Gesch. § 259, 6. Hertz De histor. Rom. rel., Breslau 1871. Holzapfel Rivista di Storia antica 1895, 61f.

[Cichorius.]

36) M. Clodius Lunensis, Consul (suffectus) am 18. September eines unbekanntes Jahres kurz nach 105 n. Chr. mit P. Licinius Crassus (CIL XIV 4057 Fidenae; vgl. Dessaus Ann.).

37) Clodius Macer und dessen Vater werden in einem Rescript des Kaisers Hadrian an Vitrasius Pollio, Legaten von Gallia Lugdunensis, genannt (Modestin. Dig. XXVII 1, 15, 7). Da es sich nicht um Senatoren handelt, wird man wohl auch kaum an Nachkommen des L. Clodius Macer (Nr. 38) denken dürfen.

38) L. Clodius Macer (der ganze Name findet sich auf den Münzen), Legat des Heeres in Africa im J. 68 n. Chr. (als *legatus* wird C. bezeichnet von Tac. hist. IV 49 und Suet. Galba 11; dass er Legat des Proconsuls gewesen sei, ist ganz unwahrscheinlich; sein Titel *mag.* wie der seines Nachfolgers C. Calpetanus Rantius Quirinalis Valerius Festus [s. o. Bd. III S. 1363]. *legatus (Augusti) pro praetore exercitus Africae* gelautet haben). Er commandierte demnach die Legio III Augusta und die zu ihr gehörigen Auxiliärtruppen. Als im Frühjahr 68 Vindex und Galba sich gegen Nero erhoben, fiel auch C. von ihm ab (dass sich C. erst nach Neros Tode zu selbständigem Handeln entschlossen habe, wird wohl durch Plut. Galba 6 widerlegt, ist auch an und für sich unwahrscheinlich). Über seine ephemere Wirksamkeit geben hauptsächlich die auf seinen Befehl geprägten (Silber-)Münzen Aufschluss (sie sind gesammelt bei L. Müller Numism. de l'anc. Afrique II 170f. nr. 380—392, Cohen I<sup>2</sup> 316ff.). Nach dem Zeugnis dieser Münzen erklärte sich

C. für den Senat, als dessen Statthalter in Africa er auftrat (er besass auch Karthago, vgl. Müller nr. 381, Cohen nr. 10f.; den Proconsul von Africa wird C. gewaltsam aus seiner Stellung verdrängt haben); dass er ernstlich an Wiederherstellung der Republik gedacht habe, ist kaum anzunehmen. Auf fast allen Münzen des C. findet sich neben dessen Namen der Vermerk *s(enatus) c(onsulto)*; auf den beiden, die sein eigenes Bild tragen (Müller nr. 380, Cohen nr. 12, 13), bezeichnet er sich nach republicanischer Art als *pro praetore Africae*. Neben dem Bilde der personifizierten Provinz Africa liest man *libera* oder *liberatrix* (Müller nr. 384—387, Cohen nr. 3, 6—8). Der Legio III Augusta gab C. den Beinamen *Liberatrix* (*leg. III Lib. Aug.*, Müller nr. 385—392, Cohen nr. 3—7). Er selbst bildete durch Anhebungen mehrere Cohorten und eine neue Legion, die er *legio I Liberatrix Mariana* nannte (Müller nr. 383f, Cohen nr. 1, 2, 8; vgl. Tac. hist. II 97 *legio cohortesque deductae a Clodio Macro*; nach Mommsen CIL VIII p. XX, Fiegl Hist. leg. III Aug. Diss. 1882, 16 und Klebs Prosopogr. I 417 nr. 922 hätte C. nur die *legio III Aug.* reconstituiert und ihr den Namen *legio I Lib. Macr.* gegeben; Schiller Gesch. d. röm. Kaiserzeit I 367 nimmt an, dass C. die *legio III Aug.* aufgelöst und durch zwei neue Legionen, die *I* und *III Lib. Macr.*, ersetzt habe; die hier vertretene Meinung haben Cantarelli Bull. com. XIV 1886, 117f., Cagnat L'armée Rom. d'Afrique 149ff. und Pallu de Lessert Fastes des prov. Afr. I 320f. mit überzeugenden Gründen als die wahrscheinlich richtige erwiesen, vgl. Vaglieri bei Ruggiero Dizion. epigr. I 816). Auch nach Neros Tode (9. Juni 68), als Galba überall — auch vom Senate — als Kaiser anerkannt worden war, beharrte C. in seiner bisherigen Haltung; er hatte sich durch Grausamkeit und Habgier derart compromittiert, dass ihm jeder Rückzug abgeschnitten war, während er andererseits doch nicht den entscheidenden Schritt wagte, sich von seinen Truppen zum Kaiser ausrufen zu lassen (vgl. Plut. Galba 6). Vielleicht dachte er an die Gründung eines selbständigen nationalen Staates in Africa, wie ihn Vindex in Gallien geplant hatte (ähnliche Tendenzen wurden im folgenden Jahre dem Procurator der beiden Mauretaniën, Luceius Albinus, zugeschrieben, vgl. Tac. hist. II 58). Zum Überfluss fand sich noch die unter Nero einflussreiche Calvia Crispinilla (s. o. Bd. III S. 1413f.) bei ihm ein, um ihn zu offensivem Vorgehen gegen Galba zu veranlassen (Tac. hist. I 73; ob man aus der Reverslegende zweier Münzen des C. *Sécilia* [Müller nr. 381, Cohen nr. 10, 11] den Schluss ziehen darf, dass C. in Sicilien festen Fuss gefasst habe, scheint zweifelhaft). Auf Anstiften derselben Dame versuchte C. durch Zurückhalten der africanischen Kornschiffe die Hauptstadt auszuhungern (Tac. hist. I 73, Plut. Galba 13). Wie er sich jedoch in seinem eigenen Herrschaftsbereich verhasst gemacht hatte (Plut. Galba 6), so büsste er, wie es scheint, endlich auch die Anhänglichkeit seiner Truppen ein (vgl. Tac. hist. I 11). Daher konnte es dem Procurator Trebonius Garutianus, der hiezu von Galba den Befehl erhalten hatte, wohl ohne grosse Schwierig-

keit gelingen, dem unhaltbar gewordenen Zustande durch Beseitigung des C. ein Ende zu machen (Tac. hist. I 37, Suet. Galba 11, Plut. Galba 15; einer der Mörder des C. war der Centurio Papirius, Tac. hist. IV 49). C.'s Ende fällt noch in das J. 68 vor Galbas Eintreffen in Rom (vgl. Tac. hist. I 7, 37, Plut. Galba 15). Die Inschrift CIL VIII 8036 (*M. Clodius Macer anforum*) XX *iugulatus [h(ic)]s(itus) est*). *Pater filio fecit*) gehört wohl in spätere Zeit; vgl. Nr. 37 und 71. Litteratur: Mommsen Herm. XIII 1878, 96ff., Cagnat 30ff., Pallu de Lessert 318ff., Herzog St.-Verf. II 239, 2, Klebs a. a. O.

39) Q. Clodius Marcellinus, im J. 169 oder 204 n. Chr. in ein unbekanntes Priestercolleg höheren Ranges aufgenommen (CIL VI 2003, vgl. 32320). Der zweite Zeitanatz wäre gesichert, wenn C. mit dem in den Acta ludorum saecularium des J. 204 genannten *Clodius Mar*... 20 (Ephem. epigr. VIII p. 291 = CIL VI Add. 32334) identisch wäre. C.'s Nachfolger wurde entweder im J. 204 oder 212 cooptiert. [Groag.]

40) (Clodius?) Maximus, Vater des Kaisers M. Clodius Pupienus Maximus (Nr. 50; vgl. namentlich S. 89), Schmied oder Wagenbauer, vermählt mit Prina (nach einer ansprechenden Conjectur Peters z. St. mit Pinaria in erster Ehe). Er hatte ausser dem Sohn, der Kaiser wurde, noch vier Söhne und vier Töchter, die sämtlich in der frühesten Jugend starben, Hist. Aug. Max. et Balb. 5, 1, 2. [Stein.]

41) C. Clodius C. f. Maecia) Nummus. *trib(unus) leg(ionis) XIII Gem(inae), Xvir st(ilitibus) iudicandis, [qu(aestor)] provinciae Asiae*, Vater (wahrscheinlich durch Adoption) des Folgenden. CIL III 429, vgl. Athen. Mitt. VI 1881, 140 Ephesus, von seinem Sohne gesetzte Inschrift.

42) L. Stertinius C. f. Maecia) Quintilianus] *Acilius Strabo C. Curiatius Maternus Clodius Nummus* (lo lautet der Name CIL X 1486 Neapel (?); in der Inschrift CIL III 429 nennt er sich [Stertinius] *Quintilianus [Curiatius] Maternus [Clodius] Nummus Acilius Strabo*, Sohn des Vorausgehenden und zwar wahrscheinlich Adoptivsohn, da sein Vater, als ihm C. die Inschrift III 429 in Ephesus setzte, erst Quaestor von Asia, also wohl noch sehr jung war. Vermutlich hiess C. vor der Adoption L. Stertinius Quintilianus Acilius Strabo (C. Curiatius Maternus) und war vielleicht der leibliche Bruder des L. Stertinius Quintilianus Acilius Strabo Q. Cornelius Rusticus Apronius Senecio Proculus, der wiederum von einem Cornelier adoptiert worden sein dürfte. Seine Zeit würde sich dann auf die Mitte des 2. Jhdts. n. Chr. bestimmen lassen (s. u. Cornelius Proculus). Von seinen Namen gehen Acilius Strabo auf L. Acilius Strabo unter Claudius zurück (s. o. Bd. I S. 259 Nr. 57, Klebs Prosopogr. I 9 nr. 67; vgl. Bull. arch. du comité des tr. hist. 1896, 276 L. Acilius Strabo Gellius Nummus), Curiatius Maternus auf den durch den Dialogus de oratoribus bekannten Redner und Dichter. [Groag.]

43) Sex. Clodius Phormio, Zeuge im Process des Caecina 685 = 69 (Cic. Caec. 27; vgl. Quintil. VI 3, 56). [Münzer.]

44) Clodius Pollio, *praetorius vir*, gegen wel-

chen Kaiser Nero ein satirisches Gedicht mit dem Titel *Luscio* schrieb. C. stand auch mit dem jungen T. Flavius Domitianus, dem späteren Kaiser (geboren 51 n. Chr.), in Verbindung. Suet. Dom. I.

45) Clodius Pompeianus, *ἐπαρκὸς ἐπὶ τῶν ναῶν (consularis aedilium sacrarum)* im J. 244 n. Chr. (4. Juni), IGI 1045 Rom. Wohl der nämliche ist der IGI 993 genannte *Κλόδιος... ἐπαρκὸς τῶν λεγῶν ναῶν*, vgl. Mommsens Bemerkung zu dieser allerdings erst im J. 280 gesetzten Inschrift. Da es sich um griechische Inschriften handelt, wird man um so eher vermuten dürfen, dass der richtige Name des Mannes Clodius lautete, dass Pompeianus demnach der im 2. und 3. Jhd. nach Chr. blühenden Familie der Claudii Pompeiani angehörte, s. o. Bd. III S. 2843 Nr. 281. [Groag.]

46) M. Clodius Postumus, Epistrateg der Thebais im J. 1 n. Chr., CIG III 4715 (Tentyris). [Stein.]

47) P. Clodius Proculus, Fabrikant arretinischer Reliefvasen. Gamurrini Att. de Lincei 1890, 35. Dragendorff Terra sigillata 28. [C. Robert.]

48) P. Clodius Pulcher, Bruder der Claudier Nr. 297 und 303, der berüchtigte Volkstribun aus der Zeit des ersten Triumvirats. Über die Form seines Namens vgl. im Gegensatz zu Drumann II 200 Lindsay D. lat. Sprache (Leipzig 1897) 46; Ciceros Nebenbuhler C. war der erste der *gens*, der, jedenfalls um dadurch den Pöbel zu gewinnen, den Namen *Claudius* in die plebeische Form *Clodius* abänderte.

Sein Kriegsdienst im Osten. Eine ungezügelte Neigung zu aufreizendem Thun verriet er schon in jungen Jahren, als er gleich seinem Bruder Appius im dritten mithridatischen Kriege unter Lucullus diente. Da er in diesem Kriege die Auszeichnung, die er als Schwager des Lucullus beanspruchte, nicht fand, so scheute er sich nicht, durch hetzerische Reden das Heer gegen Lucullus in Aufruhr zu bringen (Plut. Luc. 34, Dio XXXVI 14, Cic. de har. resp. 42). Er begab sich sofort zu dem vom Senat gegen Lucullus aufgestellten Statthalter von Kilikien, Q. Marcus Rex, der ebenfalls sein Schwager war, und wurde von ihm mit der Führung der Flotte betraut; zwar nahmen ihn die Seeräuber gefangen, doch entliessen sie ihn wieder aus Furcht vor Pompeius (Dio XXXVI 17, XXXVIII 30, Appian. bell. civ. II 23, Strab. XIV 684, vgl. Cic. a. O.). Hierauf begab er sich nach Antiochien, um mit den Syrern gegen die Araber zu fechten; aber auch hier fing er Unruhen an und hätte beinahe sein Leben verloren (Dio a. O. 19).

Sein erstes Auftreten in Rom. Nach der Hauptstadt zurückgekehrt, begann er nach römischer Sitte seine öffentliche Laufbahn mit einer Anklage, indem er Catilina wegen Erpressung vor Gericht zog; die Anklage war aber derart, dass Catilina freigesprochen wurde (Cic. a. O. und in Pis. 23, Ascon. p. 8, 24, 53, 18ff. 76, 8, 78, 7ff.: *ita quidem iudicio est absolutus Catilina, ut Clodius infamis fuerit praeparicatus esse*). Im folgenden Jahre (69 = 64) ging er mit dem Praetor L. Murena in das transalpinische Gallien und suchte sich dort durch Erpressungen zu bereichern. Auch nach seiner Rückkehr trieb ihn seine Gewinnsucht zur Unterschlagung ihm an-

vertrauter Gelder, wie ihm Cicero vorwirft (a. O.).

Sein Verhältnis zur catilinarischen Verschwörung. Nach einer Angabe des Asconius bestand der Verdacht, er habe an der catilinarischen Verschwörung teilgenommen (p. 44, 20 — zu Milon. 55 —, wo er sich noch auf andere Stellen Ciceros beruft, vgl. de har. resp. 5; pro Mil. 37), glaubwürdiger aber ist die Nachricht Plutarchs (Cic. 29), er sei damals noch Ciceros Freund gewesen und habe zu denen gehört, die ihn mit ihren Waffen geschützt hätten.

Sein Vergehen gegen die Bona Dea. Erst sein Frevel gegen die Gute Göttin führte eine völlige Scheidung zwischen ihm und Cicero herbei. Im December des J. 692 = 62, als er bereits zum Quaestor für das folgende Jahr ernannt war (Cic. de har. resp. 43), schlich er sich zu der Festfeier im Hause des Caesar in weiblicher Kleidung ein, um sich Caesars Gemahlin Pompeia zu nähern (Cic. ad Att. I 12, 3; in Clod. et Cur. c. 5 und dazu Schol. Bob. p. 336 Orelli; de har. resp. 37, 44; pro Mil. 72; Paradox. IV 2 u. a. St. Plut. Caes. 10; Cic. 28. App. Sic. 7. Dio XXXVII 45). Wegen dieses Frevels wurde er im folgenden Jahre (693 = 61) auf Grund eines Senatsbeschlusses angeklagt, aber von Richtern, die für Geld und zweifelhafte Gunstbezeugungen erkaufte waren, freigesprochen (Cic. ad Att. I 13. 14. 16. 18, 3; ad fam. I 9, 15; in Pis. 95; pro Mil. 86. Liv. per. CIII. 30. Dio XXXVII 46. Plut. Caes. 10; Cic. 29. Val. Max. IX 1, 7. Senec. ep. 97).

Seine Verfeindung mit Cicero. Cicero, von C. durch eine spöttische Bemerkung gereizt, hatte ihn und seine Freunde schon vor der Eröffnung des Processes angegriffen (ad Att. I 16, 1); in dem Prozesse selbst hatte er gegen ihn gezeugt (ad Att. I 16, 2. 4 und dazu Schol. Bob. p. 330. Plut. Cic. 29. Val. Max. VIII 5, 5). und nachdem ihn die Richter freigesprochen hatten, trat er mit allen Waffen der Beredsamkeit gerüstet im Senat gegen ihn auf (ad Att. I 16, 8ff.; or. in Clod. et Cur.). Über den Verlauf des ganzen Handels berichtet in höchst anziehender Weise der schon mehrfach genannte berühmte Brief Ciceros an Atticus I 16.

Quaestor im J. 693 = 61. Die Folge dieser Auseinandersetzung war eine tödtliche Feindschaft zwischen beiden. Fürs erste begab sich C. zwar als Quaestor nach Sicilien (in Clod. et Cur. c. 50, 2) und erklärte dort, er werde sich nach diesem Amt um die Aedilität bewerben (ad Att. II 1, 5); nach seiner Rückkehr aber gestand er offen seine Absicht, Volkstribun zu werden (ad Att. a. O.). So sehr Cicero gefährdet war, wenn die Absicht seines Feindes in Erfüllung ging, so hörte er doch nicht auf, ihn durch spöttische Bemerkungen zu reizen (ad Att. II 1, 5. 6), bis endlich die Unfügsamkeit, die er den Triumphviren gegenüber bewies, sein Verderben entschied.

Sein Übertritt in den Bürgerstand. Im J. 695 = 59, an eben dem Tage, an dem Cicero um 12 Uhr mittags in einer Rede den Zustand der Republik beklagt hatte, beantragte Caesar um 3 Uhr nachmittags ein Curiatgesetz, durch das C. von einem Plebeier an Kindesstatt angenommen wurde (Cic. pro domo 77; pro Sest. 16; ad Att. II 12, 1. VIII 3, 3. Suet. Caes. 20; Tih. 2.

Plut. Cat. 33. Dio XXXVII 51. XXXVIII 12 u. a. St., dazu Mommsen R. F. I 124. 397).

Tribunus plebis im J. 696 = 58. Das bald danach auftauchende Gerücht, er solle eine Gesandtschaft an den König Tigranes übernehmen, bestätigte sich ebensowenig, wie Ciceros Hoffnung, er werde mit den Triumphviren zerfallen, in Erfüllung ging (ad Att. II 7, 2. 3. 12, 1); unter dem Einfluss der Triumphviren wurde C. wirklich zum Volkstribunen gewählt (Dio XXXVIII 12. Plut. Cat. 33; Caes. 14; Cic. 30. Appian. bell. civ. II 14. Vell. Pat. II 45).

Seine revolutionäre Gesetzgebung. Ehe er als Caesars Handlanger den grossen Schlag gegen Cicero und Cato that, suchte er durch eine Reihe von Gesetzen das Volk auf seine Seite zu bringen, um sich so die Durchführung seiner Absichten zu sichern (Dio XXXVIII 13. 14. Ascon. p. 7, 22ff.).

1) Das erste Gesetz verordnete unentgeltliche Getreideausteilung an das Volk (Ascon. a. O. Dio XXXVIII 13. Cic. pro Sest. 55 und dazu Schol. Bob. p. 300).

2) Das zweite verbot mit der Aufhebung der Lex Aelia Fufia die Befragung von Auspicien an Comitialtagen und hinderte damit den Aufschub einer Beratung oder die Einsprache gegen ein Gesetz (nicht gegen eine Wahl), vgl. Cic. post red. in sen. 11; pro Sest. 56; Phil. II 81; ad Att. IV 16, 5. Dio a. O.).

3) Das dritte stellte die im J. 690 = 64 aufgehobenen Strassenclubs (*collegia compitalicia*) wieder her und beseitigte die Schranken, die man damals zwecks Verhütung von Wühlereien der Bildung politischer Verbände gezogen hatte (pro Sest. 33, 55; post red. in sen. 33. Dio a. O. Plut. Cic. 30).

4) Das vierte und letzte verbot den Censoren, jemand aus seinem Stande zu stossen und zu entehren, wenn er nicht bei ihnen förmlich angeklagt und von beiden für schuldig befunden wäre (Cic. u. Ascon. a. O. pro Sest. 55. Dio a. O. und XL 57).

Die Consuln des Jahres, Gabinius und Piso, gewann C. durch einen Vertrag, wonach sie die ihnen genehmen Provinzen durch ihn erhalten sollten (pro Sest. 24). Erst nach dieser vorbereitenden Thätigkeit schritt er auf seine eigentliche Aufgabe los, die Entfernung der beiden Männer, die Caesar unbehquem waren, des Cicero und Cato.

1) Gegen Cicero liess er in Ansehung seines Verfahrens gegen die Genossen des Catilina folgendes Gesetz ergehen: Wer einen römischen Bürger ohne Urteil und Recht getötet habe, der solle verbannt werden (Vell. Pat. II 45. Dio XXXVIII 14. Plut. Cic. 30. Liv. CIII. App. II 15). Cicero war in dem Antrag nicht mit Namen genannt, aber es war niemandem zweifelhaft, dass der Antrag gegen ihn gerichtet war. Er legte Trauerkleidung an und wandte sich hilflos suchend an das Volk, aber wo er erschien, höhnte und misshandelte ihn C. mit seiner Bande (Plut. a. O. Appian. II 15). Tausende legten mit Cicero Trauerkleidung an, und der Senat selbst beschloss, das Trauergewand anzulegen; aber die Consuln untersagten die Ausführung des Beschlusses und sahen es ruhig mit an, wie C. gegen Ciceros Freunde Waffengewalt gebrauchte (Plut. Cic. 31. Cic. post red. ad Quir.

13; pro domo 54; pro Sest. 25—29. 32—33; pro Mil. 37). Um seinem Thun einen gesetzlichen Schein zu geben, berief C. eine Volksversammlung und fragte darin Caesar nach seiner Meinung über das Gesetz; sie fiel so aus, wie man es erwarten musste (Dio XXXVIII 17). Als Cicero, von allen verlassen, dem Rate seiner Freunde folgend aus der Stadt entwichen war, setzte C. noch an demselben Tage in den Tribus die Annahme eines Gesetzes durch, wonach ihm Erde und Wasser 10 untersagt sein sollte, weil er auf Grund eines untergeschobenen Senatsbeschlusses römische Bürger gesetzwidrig getötet habe; die gleiche Strafe sollte den treffen, der ihn aufnehmen würde (Cic. pro Sest. 53; pro domo 43. 47. 50. 51. 85, vgl. Dio XXXVIII 17; post red. in sen. 4; ad Att. III 15, 6). Das Gesetz wurde indessen dahin gemildert, dass die Verbannung auf 400 Meilen beschränkt wurde (ad Att. III 4, vgl. Dio XXXVIII 17. Plut. Cic. 32). An eben dem Tage und in 20 eben der Stunde, in der Ciceros Verderben beschlossen wurde, erhielten die Consuln Gabinius und Piso die Provinzen Syrien und Makedonien mit ausserordentlicher Vollmacht (pro Sest. 53, vgl. 55; ad Att. III 1; de prov. cons. 3, 7; pro domo 23, 24. 55. 61. Plut. Cic. 30).

2) Nach Cicero wurde auch Cato aus Rom entfernt und zwar unter ehrenvollem Scheine; er erhielt durch einen Antrag des C. den Auftrag, das Königreich Cypern einzuziehen, den Kron- 30 schatz nach Rom zu bringen, und die byzantinischen Verbannten zurückzuführen (Cic. pro domo 65. 52. 53; pro Sest. 56—57. 60—63. Vell. II 45. Liv. CIV. Plut. Cat. 34. Dio XXXVIII 30, in den beiden letzten Stellen ist die Angabe über die Zeit nach Cicero zu berichtigen).

Seine Schreckensherrschaft in der Hauptstadt. Unmittelbar nach der Vertreibung Ciceros hatte C. dessen Haus auf dem Palatin in Brand gesteckt, seine Landhäuser in der Nähe der Stadt 40 zerstört und den Raub den Consuln überliefert (Cic. pro domo 59—64. 142—143; pro Sest. 54; post red. in sen. 18; in Pis. 26; pro Mil. 87; ad Att. IV 2, 5. 7. Plut. Cic. 33. Appian. II 15. Dio XXXVIII 17). Den Platz, auf dem das Haus gestanden hatte, bot er sofort zum Verkauf aus, und da sich kein Käufer fand, so liess er es für sich selbst durch einen Dritten kaufen (Cic. pro domo 116, vgl. 108. Plut. 33). Kurz zuvor hatte er das Haus des Q. Seius Postumus auf dem 50 Palatin, nachdem er den Besitzer, der den Verkauf verweigerte, durch Gift aus dem Wege geräumt, in der Absicht an sich gebracht, es mit einem andern Hause, das er von früher her besass, zu einer grossartigen Wohnung zu vereinigen. Daneben sollte sich eine Halle von entsprechender Pracht und Grösse erheben. Daher zerstörte er die Halle des Q. Catulus, die daneben stand, erbaute eine andere mit der Inschrift seines Namens, und vereinigte mit ihr einen Teil von Ciceros Hause, den er durch einen Oberpriester der Göttin der Freiheit weihen liess, deren Bild darin aufgestellt wurde (pro domo 51. 100—116. 137; de har. resp. 30. 33; ad Att. VI 2, 3. 5; de leg. II 42. Plut. 33. Dio XXXIX 11). Er schien sich als den Herren Roms zu fühlen und begegnete jedem, der ihm entgegentrat, mit unerträglicher Gewaltthätigkeit (pro domo 81. 129;

de har. resp. 27; pro Sest. 56. 64—66; pro Mil. 87). Im allgemeinen lernen wir sein Treiben als Tribun aus folgenden Schriften Ciceros kennen: den Reden post red., pro domo, de har. resp., pro Sest., in Pis., pro Mil. und seinen Briefen.

Seine Angriffe auf Pompeius. In seiner Dreistigkeit ging er soweit, dass er sogar den Triumphviren Pompeius beleidigte, indem er dem jungen Tigranes vor Armenien, den Pompeius als Gefangenen nach Rom gebracht hatte, zur Flucht verhalf (ad Att. III 8, 3). In kurzem trat er offen als Feind des Pompeius auf. Der Consul Gabinius, der auf die Seite des Pompeius trat, wurde bei einem Aufruhr verwundet, und Pompeius selbst durch andauernde Belästigungen endlich genötigt, sich von Forum und Curie zurückzuziehen und die ganze Zeit, da C. noch im Amt war, in sein Haus einzuschliessen (post red. in sen. 4; post red. ad Quir. 14; pro domo 64—67; de har. resp. 48—49; pro Sest. 69; in Pis. 27—28, vgl. pro domo 122—126; pro Mil. 18ff. 37 und dazu Ascon. p. 41, 24ff. Dio XXXVIII 30. Plut. Cic. 33; Pomp. 48. 49). Ja selbst gegen Caesar erhob sich C. gegen Ende seines Tribunats, indem er die Gültigkeit seiner Gesetze bestritt (pro domo 39—41).

Der Streit um Ciceros Zurückberufung. Diese herausfordernde Haltung des C. hatte dann freilich die Rückwirkung, dass die Machthaber Cicero zurückzukehren erlaubten (Dio XXXVIII 30). Im folgenden Jahre (697 = 57), als das Amt des C. abgelaufen war, wagte es der Tribun Q. Fabricius, nachdem die ersten Verhandlungen ergebnislos verlaufen waren, am 25. Januar Ciceros Zurückberufung beim Volke zu beantragen, aber C., der sich jetzt nur noch ungehinderter bewegte, störte ihn durch Anwendung von Waffengewalt. Über die Gladiatorenbande, die er dazu gebrauchte, vgl. o. Bd. I S. 2271. Bald darauf überfiel er den Tribunen P. Sestius, als dieser den Consul Metellus Nepos bei einer Verhandlung unterbrach, und misshandelte ihn so, dass er kaum mit dem Leben davonkam (pro Sest. 79ff.; post red. in sen. 7. 30; pro Mil. 38). Einen andern Tribunen desselben Jahres, T. Annius Milo, der das Beste für Ciceros Zurückberufung that, belagerte er in seinem Hause und bedrohte ihn, wo er öffentlich erschien (pro Sest. 85. 88. 90; pro Mil. 38). Er verbrannte den Tempel der Nymphen, in dem die censorischen Urkunden aufbewahrt waren (pro Sest. 84; pro Mil. 73; p. red. ad Quir. 14; de har. resp. 27. 57; pro Coel. 78); er störte ferner die apollinarischen Spiele des Praetors L. Caecilius und belagerte diesen in seinem Hause (pro Mil. 38 und dazu Ascon. p. 43, 3ff.). Freilich konnte C. auf die Dauer Ciceros Zurückberufung nicht hintertreiben, da Milo im Interesse der Senatspartei selber eine Bande gegen ihn aufstellte (Bd. I S. 2271), doch nach seiner Rückkehr setzte er ihm wenigstens auf jede Weise zu (ad Att. IV 3; pro Sest. 88).

Weitere Strassenkämpfe. Die damals herrschende Teuerung gab er Cicero Schuld, um Aufbruch zu erregen (pro domo 3. 7), und als Cicero, um die Not zu lindern, den Rat gab, dem Pompeius die Oberaufsicht über die Zufuhr mit ausserordentlicher Vollmacht zu übertragen, beschuldigte er ihn, er habe den Staat verraten (pro

domo 2). Cicero erhielt durch Senatsbeschluss den Platz seines Hanses zurück, die Halle des C. wurde niedergeissen; als aber Cicero seinen Neubau begann, vertrieb er die Arbeiter und steckte von dem Bauplatz aus das Haus des Q. Cicero in Brand (ad Att. IV 3, 2). Wenige Tage später überfiel er Cicero auf offener Strasse, den Tag darauf bestürmte er das Haus des Milo auf dem Germalus, wurde aber zurückgeschlagen (ad Att. IV 3, 3).

Aedilis curulis im J. 698 = 56. Als C. sich für das folgende Jahr (698 = 56) um das Aedilamt bewarb, suchte ihn Milo durch einen Process zu vernichten; aber C. wurde gewählt und zog nun den Milo selbst vor Gericht. Als in dem zweiten Termin, am 7. Februar, Pompeius auftrat, um Milo zu verteidigen, griff er ihn in seiner rohen Weise an, wurde aber schliesslich zur Flucht gezwungen (eine genaue Darstellung der Geschichte seiner Wahl und des Processes gegen Milo s. Bd. I 20 S. 2272). Im Anfange des April gab er als Aedil die megalischen Spiele; er entweichte sie dadurch, dass er eine zahllose Menge von Sklaven zulies, so dass ihnen die Freien weichen mussten (de har. resp. 22—26). Bald darauf wurde auf Veranlassung des Senats von den Haruspices ein Gutachten über gewisse Wahrzeichen abgegeben, die in diesem Jahre vorgefallen waren. Die Erklärung der Haruspices, heilige Plätze seien entweiht worden, bezog C. auf das Haus Ciceros; dieser verteidigte sich in der Rede de haruspicio responsis, vgl. Dio XXXIX 20. Als C. auf Ciceros Haus einen neuen Angriff unternahm, trat ihm Milo erfolgreich entgegen (Dio a. O.). Mit des letztgenannten Hilfe versuchte nun Cicero die Gesetzestafeln des C. vom Capitol hinwegzunehmen; der erste Versuch misslang zwar, später aber, während der Abwesenheit des C., erreichte er seine Absicht (Dio XXXIX 21). Nach Plutarch (Cic. 34; Cato 40) nahm Cicero die Tafeln schon früher fort, bald nach seiner Rückkehr aus der Verbannung.

Sein Verhalten nach den Verabredungen von Lucca (698 = 56). Als Cicero die Rede über die Ansprüche der Haruspices hielt, hatte sich C. dem Pompeius bereits wieder gefügt (de har. resp. 51f.); dafür hatte Caesar in den Verabredungen von Lucca gesorgt. Er unterstützte den Pompeius, als dieser sich mit Crassus um das Consulat bewarb, und hätte bei dieser Gelegenheit beinahe sein Leben verloren (Dio XXXIX 29). Ihn leitete die Hoffnung, durch Pompeius und Crassus, wenn sie Consuln geworden seien, eine einträgliche ausserordentliche Gesandtschaft zu erhalten (Cic. ad Q. fr. II 9, 2); indessen wird eine solche nicht weiter erwähnt, und wie es scheint, blieb C. in Rom. In den nächsten Jahren verhielt er sich ruhig; wir erfahren nur, dass er im J. 700 = 54 als Ankläger des gewesenen Tribunen Procius, sowie als Verteidiger des M. Aemilius Scaurus (unter anderen zugleich mit Cicero) auftrat (ad Att. IV 15, 4. Ascon. p. 18, 9. 10). Für Cicero freilich war er nach wie vor das beständige Schreckbild (ad Q. fr. II 15 b. 2. III 1, 11. 4, 2).

Candidat für die Praetur des J. 702 = 52. Erst im J. 701 = 53, als er sich selbst um die Praetur und sein Feind Milo um das Consulat bewarb, erneuerte er die Rolle, die er früher ge-

spielt hatte; er dachte daran, den Freigelassenen gleiche politische Rechte mit den Freigeborenen zu geben (pro Mil. 87, dazu Ascon. p. 46, 20; vgl. Mommsen R. G. III 308; St.-R. III 440, 2). Aber das J. 702 = 52 begann, ohne dass Consuln und Praetoren gewählt worden wären; der Streit um die Wahlen war also noch nicht beendet, da wurde C. eines Tages auf der Landstrasse in einer plötzlich ausbrechenden Prügelei zwischen den beiden Banden erst verwundet und dann auf Milos ausdrücklichen Befehl getötet. Das Genauere über seine Ermordung sowie über seine Bestattung s. Bd. I S. 2273—74. C. war zweimal verheiratet, mit Pinaria und Fulvia (s. d.). [Fröhlich.]

49) P. Clodius Pulcher, Sohn des P. Clodius Nr. 48 und der Fulvia, war beim Tode seines Vaters noch ein Kind und wurde durch einen treuen Sklaven vor den Nachstellungen Milos gerettet (Ascon. Milon. p. 30). Sein Stiefvater M. Antonius bezeichnete ihn im J. 710 = 44 als einen hoffnungsvollen Knaben (bei Cic. ad Att. XIV 13 A, 2f., vgl. 13 B, 4f.), doch ergab er sich nach Val. Max. III 5, 3 der ärgsten Schwelgerei und Ausschweifung, so dass ihm seine Unmässigkeit schliesslich den Tod brachte. Auf einer in Paris befindlichen ägyptischen Alabastervase ist sein Name als der des Besitzers und seine Ämterlaufbahn verzeichnet: *P. Claudius P. f. Ap. n. Ap. pron. Pulcher q(uaestor), quaesitor, pr(aetor), augur* (CIL VI 1282 = Dessau Inscr. Lat. selectae I 882). [Münzer.]

50) M. Clodius Pupien(i)us Maximus, römischer Kaiser im J. 238 n. Chr., zugleich mit D. Caelius Calvinus Balbinus.

I. Quellen. a) Für die schriftstellerischen Quellen gilt das, was darüber bei Balbinus (Caelius Nr. 20 Bd. III S. 1258) gesagt wurde. Im folgenden sind die Vitae in der Historia Augusta, die hier citiert werden, die des Maximin, der Gordiane und des Maximus und Balbinus, sämtlich von Capitolinus — ein Autornamen, den anzuzweifeln wir keinen Grund haben — mit den Abkürzungen Max. Gord. und Balb. bezeichnet. Was von der Glaubwürdigkeit der einzelnen Autoren zu halten ist, davon ist bei den entsprechenden Gelegenheiten die Rede. Betont muss werden, dass Herodian trotz seiner bisweilen verdächtigen Breitspurigkeit und trotz vielfach nachgewiesener Mängel und Irrtümer für den richtigen Zusammenhang der Ereignisse verlässlicher und weit weniger entbehrlich ist als der Biograph, der übrigens zum grossen Teil Herodian selbst benützt hat; vgl. namentlich Balb. 15, 3. Herodian ist ausgeschrieben von Ioannes Antiochenus (Mendelssohns Ausgabe des Herodian p. 249—251), excerptiert von Photios bibl. 99. Dexippus wird von Capitolinus, aber nicht von Zosimus als Quelle benützt (vgl. Mendelssohn a. a. O. p. XXXIII f.; dagegen Klebs Prosopogr. imp. Rom. I 418 nr. 929); bei diesem und noch mehr bei Zonaras ist die Erzählung so unheilbar verwirrt, dass sie so gut wie gar nicht zu gebrauchen sind. Vgl. H. Peter Die Scriptorum Historiae Augustae (Leipz. 1892) 49—76. b) Vollständig erhaltene Inschriften mit dem Namen des C. sind bis jetzt nur in Africa gefunden worden, CIL VIII 10342. 10343. 10365. Ephem. epigr. VII 660. 673. Eine Papyrusurkunde ist auch von dieser kurzen Regierung erhalten, Mitt. aus

der Sammlung des Pap. Erz. Rainer II/III 23 = Führer durch die Ausstellung, Wien 1894, 79 nr. 265. Münzen bei Eckhel IV 88. VII 305—307. Cohen V 2 p. 13—19 (im folgenden nach den Nummern citiert). Mionnet III 173. 545f. 642f. VI 407f.; Suppl. II 434. VI 280. VII 278f. 611. Poole Catalogue of Greek coins in the British museum. Alexandria. London 1892, 237f. Vgl. O. Voetter Numism. Ztschr. XXV 385—394. Kubitschek Rundschau über ein Quinquennium der antiken Numismatik, Wien 1896, 76—78. Die Büsten des Kaisers besprochen von Bernoulli Röm. Ikonographie II 3, 124—127.

II. Pupienus als Privatmann. C. war nach der Angabe des Capitolinus der Sohn eines einfachen Schmiedes oder Wagners, der gleichfalls das Cognomen Maximus führte und mit Prima vermählt war (Balb. 5, 1, 2; oder vielmehr in erster Ehe Pinaria geheiratet hatte? vgl. 5, 5 und Peter z. St.). Dementsprechend wird auch 20 seine niedrige Abstammung hervorgehoben, Max. 20, 1; Balb. 14, 1, 16, 2; vgl. 2, 7. Das Gleiche behauptet Entrop. IX 2, 1, aber irrtümlich auch von C.s Mitkaiser Balbinus. Im Gegensatz dazu erwähnt Herodian wiederholt, dass C. von vornehmer Geburt, ja Patricier gewesen sei (VIII 7, 4 in einer Rede des Kaisers; 8, 1, 4, 8); diese Nachricht scheint dadurch ihre Bestätigung zu finden, dass wir auch in dem Cursus honorum des *P. Clodius Pupienus Pulcher M[aximus]* 30 (CIL XIV 3593 = Dessau 1185), der fast mit Gewissheit als der Sohn des späteren Kaisers gelten kann (vgl. Borghesi Oeuvres VIII 40f.), den eines Patriciers erkennen (vgl. E. Groag Arch.-epigr. Mitt. XIX 145f.). Aber die beiden widersprechenden Überlieferungen lassen sich vereinigen, wenn man annimmt, dass C. so wie viele andere von Septimius Severus unter die Patricier adlegiert wurde; dazu passt dann auch ganz gut, dass Herod. VIII 8, 4 zwar beide Kaiser als Patricier bezeichnet, aber doch so, dass sich Balbinus als der Vornehere fühlt, und vor allem, dass Balb. 5, 11 von der *nova familia* des C. die Rede ist. Vielleicht erklärt sich auch so das zweite Gentile des Kaisers, Pupienus, indem er etwa zugleich mit der Erwerbung des Patriciats in eine vornehme (patricische?) Familie, die der Pupieni, adoptiert wurde. Seine acht Geschwister, vier Brüder und vier Schwestern, starben sämtlich im Kindesalter (der absurde Irrtum bei Oros. VII 19, 3, dass C. der Bruder des Balbinus gewesen sei, ist vielleicht nur durch buchstäbliche Auffassung eines ähnlichen Ausdruckes in seiner Quelle entstanden), er selbst verbrachte seine Knabenzeit im Hause seines Verwandten Pinarius, gegen den er sich, als er Kaiser wurde, dankbar erwies (Balb. 5, 5, 4, 4; er ernannte ihn zum Praefectus praetorio; da aber C. zu dieser Zeit selbst schon 75 Jahre alt war, so ist unmöglich damit sein Pflegevater gemeint; wahrscheinlich 60 hat er einem von dessen Söhnen den dem Vater schuldigen Dank abgestattet); später nahm sich seiner Pescennia Marcellina an, die ihm erst durch ihren Reichtum die senatorische Carrière eröffnete (Balb. 5, 2, 7; hier ist die Praetur als erstes von diesen Ämtern erwähnt, wahrscheinlich wurde er gleich *inter tribunicios* oder *aedilicios* adlegiert, und vielleicht erfolgte zugleich damit seine mut-

massliche Aufnahme unter die Patricier; als solcher war er ohnedies von der Aedilität befreit).

In grammatischen und rhetorischen Studien strebte er nicht nach Vervollkommnung, umso mehr eiferte er danach, ein tüchtiger Kriegsmann zu werden, ein Ziel, das er im Laufe einer langen militärischen Dienstzeit durchaus erreichte, in welcher er es wohl von der Pike an und auf dem Wege des Primipilats bis zum Militärtribunen brachte. So war ihm der Eintritt in die senatorische Rangklasse schon erleichtert, durch Marcellina aber ermöglicht, indem sie ihm ein dem senatorischen Census entsprechendes Vermögen verschaffte (Balb. 5, 7. Herod. VII 10, 4). Nach der Praetur bekleidete er mehrere Proconsulate, in Bithynien, dann in Achaia, endlich in der Narbonensis. Als Legat von Dalmatien (vorher muss er Consul, und zwar *suffectus* gewesen sein) besiegte er die in die Provinz eingefallenen Sarmaten und wurde dann Befehlshaber am Rhein, wo er ebenfalls mit Erfolg gegen die Germanen kämpfte (Balb. 5, 7—9. Herod. VIII 6, 6, 7, 8). Hierauf wurde er Consul II (CIL VI 1087 a. VIII 10343. 10365. Ephem. epigr. VII 660. 673. Eckhel VII 307. Cohen 26—31; als Consular bezeichnet Gord. 22, 1; Balb. 1, 2; dass er, wie aus den gefälschten Senatsacten Max. 26, 4 hervorzugehen scheint, als Kaiser — nach der Besiegung Maximins — mit Balbinus zum Consul noch für das laufende Jahr 238 designiert worden sei, ist allem Anschein nach ein Irrtum; mit Unrecht ferner hebt Herod. VIII 8, 4 den zweifachen Consulat des Balbinus gegen C. hervor; eine ähnliche Unrichtigkeit findet sich Balb. 15, 2) und endlich Stadtpraefect (Max. 20, 1; Balb. 5, 10, 6, 5. Herod. VII 10, 4. VIII 8, 4), doch ist die Reihenfolge dieser beiden Ämter möglicherweise auch die umgekehrte (vgl. Vigneaux Essai sur l'histoire de la praefectura urbis, Paris 1896, 81 und 4, 3, wo ohne Begründung für C.s Praefectur das J. 236 angegeben ist; ferner Borghesi Oeuvres V 496f. VIII 41, der annimmt, dass C. im J. 234 Consul II ordinarius zugleich mit Agricola (?) Urbanus war). Namentlich als Stadtpraefect zeichnete er sich durch kluge Umsicht und strenge Amtsführung aus (Herod. VII 10, 4—6. Balb. a. a. O.; seine Ämterlaufbahn im allgemeinen auch erwähnt Herod. VIII 7, 4. Max. 20, 1).

Als der Senat die Erhebung der beiden Gordiane anerkannte und zugleich 20 Consulare zur Verteidigung Italiens gegen Maximin wählte, da waren in dieser Commission, die officiell *XX viri ex senatus consulto rei publicae curandae* hiess (CIL XIV 3902 = Dessau 1186; auch L. Lorenus Crispinus und Tullius Menophilus scheinen dieser Commission angehört zu haben, vgl. Herod. VIII 2, 5), auch D. Caelius Calvinus Balbinus und C. (Gord. 10, 1, 2, 21; Max. 32, 3. Zosim. I 14, 2; vgl. Gord. 14, 3, 4; gegenüber der auf Dexippus zurückgehenden Behauptung Max. 32, 3, dass diese Wahl erst nach dem Tode der Gordiane geschah, kann die andere Annahme als besser beglaubigt und wahrscheinlicher gelten). Bald danach wurden diese beiden Männer zu Kaisern gewählt. Damals war C. 74 Jahre alt (Zonar. XII 17 p. 127 Dindf.), demnach noch älter als Balbinus (Zonar. a. a. O. Balb. 2, 1; vgl. 15, 2. Herod. VII 10, 3. VIII 8, 3, 6, 8).



*Omina imperii* werden verzeichnet Balb. 5, 3, 4, Mitteilungen über sein Privatleben Balb. 6, 1. Über seine Ehe erfahren wir nichts; sein Sohn ist, wie erwähnt, T. Clodius Pupienus Pulcher M[aximus]; dieser dürfte, wie Borghesi VIII 37 wohl richtig vermutet, nicht der älteste gewesen sein; Spuren von dem Namen eines seiner Söhne CIL VI 1087; ebendort findet sich auch der Name seiner Tochter, *Pupienia Sextia Paulina* Cethegilla, die uns auch aus andern Inschriften bekannt ist (CIL VI Suppl. 26529. IX 1740. XV 7537); vielleicht ist auch die *Pupienia Rufina*, deren Grabschrift (VI 25224) von *Pupien(us) Maximus* gesetzt ist, seine Tochter. Der Consul ordinarius des J. 236, M. Pupienus Africanus, könnte sein ältester Sohn sein. Ob und inwieweit die Ulpii Pupieni (CIA III 688. 690f. CIL X 682) mit ihm verwandt sind, mag unentschieden bleiben. Der CIL IX 5765 genannte [M.] Clodius Pup. l. Ballaeus scheint einer von 20 seinen Freigelassenen zu sein.

III. Als Kaiser. a) Kaiserwahl. Da die Erhebung und gemeinsame Regierung der beiden Kaiser bei Balbinus (Bd. III S. 1261ff.) erzählt ist, so genügt es, für einzelne Details darauf zu verweisen.

Drei Wochen nach der Erhebung der Gordiane erfolgte die Gegenbewegung unter Capelianus, die mit dem Sturz und Tod der beiden Gordiane endete. Die Nachricht davon erregte in Rom 30 grossen Schrecken vor der Rache Maximins, und der Senat wählte, um gegen ihn geschützt zu sein, wieder zwei Kaiser, C. und den D. Caelius Calvinus Balbinus (Herod. VII 10, 1—3. 5. Max. 20, 1—3; Gord. 10, 1. 22, 1; Balb. 1—3, 1. 15, 5. Vict. Caes. 26, 7. Oros. VII 19, 3). Die Einzelheiten der Sitzung bei Capitolinus; auf den Antrag des Princeps senatus (P. Licinius) Valerianus, des späteren Kaisers (Balb. 1, 2, vgl. 9, 7; missverstanden bei Zosim. I 14, 1), wird von der an- 40 gesetzten Tagesordnung abgewichen und die Kaiserwahl in Angriff genommen; C. beantragt, neuerlich zwei Kaiser zu wählen (Balb. 2, 1), und Vettius Sabinus, der dann Stadtpraefect wurde, lenkt die Aufmerksamkeit der Senatoren auf die zwei Männer, welche daraufhin auch wirklich gewählt werden (Balb. 2).

Nach dieser Sitzung, die im Tempel der Concordia stattfand, begaben sich die neuen Kaiser zur Opferung in den Iuppitertempel auf dem Capitol, wurden aber, als sie in ihren Palast zurückkehren wollten, durch aufrührerische Volksmassen daran verhindert; man war namentlich mit der Person des C. nicht einverstanden, der noch aus der Zeit seiner Stadtpraefectur wegen seiner Strenge in keineswegs angenehmer Erinnerung stand. Der Aufstand konnte erst dadurch gedämpft werden, dass man, der Stimmung und dem Wunsch des Volkes Rechnung tragend, der Menge den jungen Gordian zeigte, worauf der 60 Senat in einer noch am selben Tag zum zweitenmal einberufenen Sitzung die Wahl des noch nicht 14jährigen Knaben (Herod. VIII 8, 8. Balb. 3, 4; Gord. 22, 2; hier auch die abweichenden Angaben) zum Caesar vollzog (Herod. VII 10, 6—9 ist in dem Punkt ungenau, dass nach ihm auch die Sitzung im Iuppitertempel stattfand, vgl. Dändliker 260, sowie, dass er von einer geheimen

Senatssitzung [VIII 5, 5 erwähnt er, dass man sich bemühte, die Vorgänge in Rom vor Maximin geheim zu halten] spricht, was vielleicht eine Verwechslung mit der vorhergehenden Sitzung ist, vgl. Gord. 12, 1; im übrigen ist der Gang der Ereignisse im wesentlichen doch nur aus ihm zu ersuchen, Capitolinus irrt in mehrfacher Hinsicht; so, wenn er die Scene, wie der junge Gordian dem Volke gezeigt wird, in Zusammenhang mit dem späteren Praetorianeraufstand bringt, Balb. 9, 4, vgl. 15, 6; ebenso, dass schon bei der Erhebung der älteren Gordiane von dem Enkel die Rede gewesen sei, Max. 16, 7; dagegen widerspricht ausdrücklich Max. 20, 2; Balb. 3, 3—5. 8, 3. 16, 6; ausserdem vgl. Max. 20, 8; Gord. 19, 9. 20, 2. 3. 5; Balb. 3, 2. 8, 2). So trug diese Volksbewegung einen dem Hause der Gordiane freundlichen Charakter (Herod. VII 10, 5f.); aber es ist sehr wahrscheinlich, dass auch die Habsucht der Menge einen wesentlichen Anteil daran nahm (Vict. Caes. 26, 6; vgl. Löhner 21. Müller 6. Schiller I 792).

b) Name und Titel. Als Kaiser heisst C. *Imp. Caes. M. Clodius Pupienus Maximus plus felix Augustus* auf Inschriften und Münzen. Wahrscheinlich (s. o.) ist Clodius sein ursprüngliches Gentile und Pupienus das erst infolge Adoption angenommene. In betreff der Nebenform *Pupienius* (ausschliesslich auf Inschriften) urteilt Klebs Prosopogr. a. a. O. gewiss richtig, wenn er annimmt, dass der Gentilname *Pupienus* (ausschliesslich auf Münzen) in dieser späten Zeit von den meisten nicht mehr als solcher empfunden und daher entsprechend umgeändert wurde. Im übrigen ist gerade dieser Teil des Namens am häufigsten verdorben überliefert, so *Pupenius* (Chronogr. 354, Mommsen Chron. min. I 147; auf griechischen Münzen, Mionnet III 545; andere Formen dieses und des ersten Gentils III 642f.; Suppl. VII 278f.), *Publius* (Chron. pasch. I 501), *Pulpius* (Laterc. imp. Malal. Chron. min. III 436), die Hss. der Hist. Aug. überliefern regelmässig die Schreibung *Puppienus* (vgl. Iord. Get. XV 88; Rom. 281); ebenso Mionnet Suppl. VII 611; vgl. Mommsen Ztschr. f. Numism. VIII 26f. Ein arges Stück von Nachlässigkeit Capitolins ist sein fortwährendes Schwanken und Zweifel, ob die Namen *Pupienus* und *Maximus* einem und demselben Träger zukommen (Max. 24, 5. 33, 3. 4; Balb. 1, 2. 15, 4. 5; vgl. Gord. 10, 1. 19, 9. 22, 1; Balb. 11, 1. 15, 1. 16, 1; endlich glaubt er die Lösung gefunden zu haben, 17, 2. 18, 1. 2; das scheint allerdings richtig zu sein, Balb. 16, 7. 18, 2, dass die lateinischen Autoren den Kaiser nur *Pupienus*, die griechischen ihn nur *Maximus* nannten; so wird er z. B. ausschliesslich bei Herodian und Zosimus genannt; auf Münzen findet sich der Name *Maximus* seltener, Eckhel VII 306ff. Cohen 2. 21. 24. 32. 40. Poole 238, 1836. Mionnet VI 408; Suppl. VII 611; blos *Pupienus* wird er genannt bei Vict. Caes. 27, 4. Epit. de Caes. 26. Eutr. IX 1. 2, 1. 2 und in den davon abhängigen Quellen; blos *Clodius* bei Vict. Caes. 27, 6; *Clodius Pupienus* 26, 7).

Die in allen Punkten durchgeführte Teilung der Gewalten drückt sich auch in den Titeln beider Kaiser aus (Balb. 8, 1). Beide sind, was

bis dahin nicht möglich gewesen war, Pontifices maximi (Eckhel VII 307. Cohen 26—31. CIL VIII 10342. 10343. 10365. Ephem. epigr. VII 660. 673), beide heissen *patres senatus* (Eckhel VII 306. Cohen V p. 10. nr. 14; 16 nr. 19). Der Titel *proconsul* kommt nur auf Inschriften vor, *pater patriae* auf Münzen und Inschriften. Nur durch ein in diesem Jahre der Thronstreitigkeiten allerdings begreifliches Versehen ist der Name der beiden Senatskaiser eradiert (CIL III Suppl. 6953). Zu bemerken ist, dass überall, wo die beiden Kaiser nebeneinander genannt werden, C.s Name vorangestellt ist.

c) Regierung. a) Die beiden Herrscher teilten ihre Thätigkeit in dem Sinne, wie es bei ihrer Wahl auch beabsichtigt war (Balb. 2, 5); C. zog gegen Maximin zu Felde, Balbinus blieb in Rom, um dort die Ordnung aufrecht zu erhalten (Balb. 8, 4; Max. 20, 5. 6. Herod. VII 12, 1). Aber Balbinus war dazu nicht der geeignete Mann; in 20 dem nach C.s Abzug entstehenden Praetorianeraufstand bewies er zur Genüge seine klägliche Schwäche. Die Praetorianer (grösstenteils Veteranen), welche von Maximin und dann auch von C. in Rom zurückgelassen worden waren (Herod. VII 11, 2. Balb. 8, 4. 9, 1), erhoben sich gegen den Senat und dessen Anhänger. Den Anlass dazu gab die Gewaltthätigkeit zweier Senatoren (Max. 20, 6; Gord. 22, 8f.), die Ursachen waren aber wohl tiefergehende und in der natürlichen 30 Anhänglichkeit der Praetorianer an den Soldatenkaiser Maximin zu suchen; vielleicht trug auch die Ermordung ihres Praefecten Vitalianus dazu bei (Max. 14, 4; Gord. 10, 5. 8. Herod. VII 6, 4—9. 8, 6). Dieser Kampf wurde von beiden Seiten mit ausserordentlicher Heftigkeit geführt und konnte erst nach vielem Blutvergiessen und, nachdem ein grosser Teil von Rom eingäschert war, beigelegt werden, Herod. VII 11—12, 7. Balb. 9 (schon erwähnt wurde, dass Balb. 9, 4 40 die Scene der Erhebung des jungen Gordian irrtümlich erst in diesem Zusammenhang erzählt wird; so ist bei Capitolin auch der Irrtum entstanden, dass er dann Balb. 10, 4—8 von einem zweiten Aufstand spricht; vgl. Dändliker 267ff.; ebenso fehlerhaft ist, dass Gord. 22, 8. 23, 1 dieser Aufstand auf den Anfang von Gordians Alleinherrschaft verlegt wird). Vict. Caes. 27, 2. Chronogr. 354, Mommsen Chron. min. I 147.

β) Mittlerweile war der gefürchtetste Feind, 50 Maximin, vor Aquileia gefallen, ohne dass C. in die Lage gekommen war, sich mit ihm zu messen. Maximin, der von Sirmium aus einen Kriegszug gegen die Germanen geplant hatte, war schon auf die Kunde von der Erhebung der Gordiane gegen Italien aufgebrochen und hatte, als ihm die Nachricht zukam, dass die Gordiane zwar gestürzt, aber neue Gegenkaiser vom Senat gewählt worden seien, seinen Weg nur mit umso grösserer Eile und Entschlossenheit fortgesetzt (Herod. VII 60 2, 9. Max. 13, 3. 21, 1). Er marschierte über Emona nach Aquileia (wahrscheinlich ist diese Stadt auch mit dem *Archimea* Max. 31, 3 gemeint), und begann die Stadt zu belagern. Der Senat aber hatte sich schon auf einen Kampf mit dem barbarischen Kaiser vorbereitet, dessen Rache man fürchten musste. Wie erwähnt, waren schon nach der Anerkennung der Gordiane durch

den Senat 20 Consulare damit betraut worden, Italien in Verteidigungszustand zu setzen. Zwei davon (L. Lorenus) Crispinus und (Tullius) Menophilus, hatten Aquileia zu schützen und für eine lange Belagerung entsprechend in Stand zu setzen, um hier den Marsch des Barbaren durch Italien aufzuhalten. Noch nach dem Aufbruch C.s wurden die Massnahmen zur Verteidigung Italiens vermehrt, alle Communicationen und Küstenplätze stark besetzt, weitere Senatoren ausgeschiedt, Mannschaften ausgehoben, überall für hinreichende Bewaffnung und Verpflegung gesorgt und die Provinzen zum Abfall von Maximin aufgefordert oder ermutigt (Max. 23, 2. 3; Balb. 10, 1—3. Herod. VIII 5, 4—5. VII 12, 1). So fand Maximin auf seinem Vormarsch Schwierigkeiten, die er sich nach seinen ersten Erfolgen nicht vorgestellt hatte. Aquileia widerstand ihm, und hier brach sich endlich nach längerer heisser Belagerung (vgl. Löhner 37f.) seine Macht; er selbst wurde saunt seinem Sohne Maximus durch seine eigenen Truppen getötet (Herod. VIII 1—5. Max. 21—23. 31, 1. 33, 1; Balb. 11, 2. 3. 12, 2. Epit. de Caes. 25, 2. Chronogr. 354, Chron. min. I 147. Pol. Silv. ebd. 521. Cassiod. Chron. ebd. II 146. Zosim. I 15. Synkell. I 680. Nikeph. Chron. 11. Chron. Pasch. I 501), sein Heer auf die neuen Herrscher vereidigt (Herod. VIII 6, 2. 3. Max. 24, 2. 3). Die Nachricht davon traf C. in Ravenna, von wo er mit der neu ausgehobenen Mannschaft und mit germanischen Hilfstruppen, die ihm noch aus der Zeit seiner Statthalterschaft in Germanien treu zugethan waren, den Krieg vorbereitet hatte (Herod. VIII 6, 5. 6. Max. 24, 5. 25, 2. 33, 3; Balb. 11, 1. 12, 5; obwohl er persönlich keinen Anteil an dem Siege hatte, wurde er doch als der Überwinder Maximins bezeichnet, Balb. 15, 4. 5. 16, 6. Vict. Caes. 27, 4. Euseb. Hieron. chron. ad a. Abr. 2254 [arm. 2255]. Eutrop. IX 1. Oros. VII 19, 2. 3. Iord. Get. XV 88; Rom. 281. Chron. min. I 438. III 421; vgl. Kedren. I 450). Um völlig sicher zu gehen, rückte er noch bis Aquileia vor und trat dann den Rückmarsch an, nachdem er den grössten Teil des Heeres entlassen hatte (Herod. VIII 7, 1. Max. 33, 3; Balb. 12, 3; nicht richtig ist Max. 24, 6, dass er die germanischen Hilfstruppen entliess; denn Herod. VIII 7, 8 sagt ausdrücklich das Gegenteil, und thatsächlich finden wir die Germanen später in Rom, vgl. Herod. VIII 8, 2; auch Balb. 12, 1. 3 widerspricht dem). In Rom war man von dem Vorgefallenen durch Eilboten unterrichtet, die als Siegestrophäen das Haupt Maximins und das seines Sohnes mitbrachten (Herod. VIII 5, 9. 6, 5. 7. Max. 24, 4. 31, 1. 25; Balb. 11, 2. Zosim. I 15, 2. Zonar. XII 16); begreiflich, dass dieser unerhofft günstige Ausgang des Krieges unbeschreiblichen Jubel entfesselte und die Stellung der Senatskaiser befestigte (Herod. VIII 6, 7—9. Max. 24, 6. 25; Balb. 11, 4—7). Namentlich C. wurde, obwohl er dies seinem Verhalten nach vielleicht nicht verdiente (Balb. 11, 1), auf seinem Zug nach Rom überall mit Enthusiasmus begrüsst; Abordnungen von Städten beglückwünschten ihn auf seinem Wege, sein Mitkaiser und der junge Caesar Gordianus gingen ihm entgegen, und ausserordentliche Ehren wurden den Herrschern vom Senat zuerkannt (Herod.

VIII 7, 1. 2. 8. Max. 24, 8. 26; Balb. 12, 1. 3. 4. 9. 13, 1. 2. 3. Zonar. XII 17; Münzen mit dem Revers *victoria Augg.* Cohen 37—45; vgl. p. 12).

γ) Die innere Regierung der beiden Kaiser ist nichts anderes als die freilich nur vorübergehend wiederhergestellte Herrschaft des Senates. In diesem Sinne erfolgte gleich nach der Thronbesteigung die Consecration der beiden Gordiane (Herod. VIII 6, 3. Max. 24, 2. 3. 26, 2. 6; Gord. 16, 4; Balb. 4, 1—3; sicher ergibt sich daraus, dass sie zur Zeit der Belagerung Aquileias schon vollzogen war; vgl. auch Inschriften Gordians III., s. namentlich Index zu CIL VIII). Dann wurde (Vettius) Sabinus, dem die Kaiser ihre Wahl verdankten, Stadtpraefect, und zum Praefectus praetorio erhob C. seinen Verwandten Pinarus Valens, Balb. 4, 4. 5, 5; dass der junge Gordian Praefectus praetorio wurde, ist, wie Capitolin selbst hervorhebt (Balb. 15, 6), eine grobe Unrichtigkeit; sie ist vielleicht entstanden durch die Verwechslung mit seinem Oheim Gordian II., der Legat seines Vaters war — eine Verwechslung, die wir thatsächlich bei Vict. Caes. 27, 1 finden.

Die gemeinsame Regierung der beiden Kaiser war anfänglich eine wohl geordnete, solange die beiden Männer einträchtig zusammenwirkten (Herod. VIII 8, 1. Balb. 13, 4. Zonar. XII 17 p. 126 Dind.; vgl. die Münzdarstellungen und -Aufschriften *amor mutuas, caritas mutua, concordia Augg.*, 30 *fides mutua, pietas mutua Augg.*, Eckhel VII 305f. Cohen p. 8. 11. 14 nr. 1. 3; 15 nr. 5—8. 11; 17 nr. 25). Auch für die Ansrichtung von Spielen wurde freigebig gesorgt, und an reichlichen Spenden an das Volk liessen es die Kaiser nicht fehlen (Zosim. I 16. Chronogr. 354, Chron. min. I 147; Münzen mit *liberalitas Augustorum*, Eckhel VII 306. Cohen 14—18).

δ) Freilich machte sich schon von Anfang an als ein höchst bedrohlicher Umstand die Abneigung der Soldaten gegen die Herrschaft der Senatskaiser geltend. Wohl waren die Truppen Maximins, die nur gezwungen den neuen Kaisern die Treue geschworen und ihre Glückwünsche an C. erheuchelt hatten, bei denen vielmehr der Hass tief eingewurzelt war und daher weder durch C.s Amnestieversprechungen, noch durch die Aussicht auf ein ergiebiges Donativum beschworen werden konnte (Herod. VIII 7, 2—7; vgl. 6, 1. Balb. 12, 7—9. 13, 1—3), schon entlassen worden; von ihnen drohte also keine Gefahr mehr. Aber der Ingrimme der Praetorianer war seit dem letzten blutigen Aufstand nur noch glühender geworden; und als sie dann noch durch die übermütige Freude über das Ende der Soldatenkaiser gereizt wurden (Max. 26, 3; Balb. 12, 9. 13, 2. 3) und die germanische Leibwache, welche C. aus dem Feldzug mitbrachte (s. o.), ihre Eifersucht aufs höchste erregte, da lauerten sie nur mehr mit Ungeduld auf die Gelegenheit, ihren Feinden auf dem Throne ein Ende zu machen (Herod. VIII 8, 1. 2. 5. Balb. 13, 5). Bald rückte die Stunde der Vergeltung heran. Den wachsamten Augen der Praetorianer entging es nicht, dass Missheiligkeiten zwischen den Kaisern zu Tage traten: Balbinus, der sich vornehmerer Abkunft rühmte, war gekränkt durch die, wie er meinte, unverdienten Ehren, die dem heimkehrenden C. erwiesen wur-

den, obwohl er sich doch selbst daran beteiligt hatte (Balb. 12, 5. 14, 1. Herod. VIII 7, 7). Diese Wahrnehmung nun bestärkte sie in ihrem Entschluss, der bevorstehende Abmarsch der beiden Kaiser zur Bekriegung auswärtiger Feinde beschleunigte dessen Ausführung (Balb. 13, 5).

Die Perser hatten schon unter der Regierung Maximins Nisibis und Carrhae erobert (Zonar. XII 18 p. 129 Dind.; aus Herod. VII 8, 4 folgt, dass dieser Eroberungszug der Perser erst gegen das Ende der Regierung Maximins erfolgt sein kann); gegen sie sollte C. zu Felde ziehen (Balb. 13, 5); Balbinus hätte zunächst in Rom bleiben sollen (a. a. O.), aber ein Gothenanfall zwang ihn, sich für diesen Krieg in Aussicht zu nehmen (Balb. 16, 3). Die Gothen hatten Istros geplündert (Balb. a. a. O.; vgl. B. Pick Die antiken Münzen von Moesien und Dacien I 147) und belagerten dann hartnäckig, aber erfolglos Markianopolis, Dexipp. fragm. 18, FHG III 675. Iord. Get. XVI 92; vgl. Pick a. a. O. 195. 187, 2. Dem Abmarsch der Kaiser kamen aber die Praetorianer zuvor. Sie drangen zu einer Zeit, als der grösste Teil des Hofstaates scenischen Spielen (dem capitolinischen Agon) beiwohnte, in den Palast ein und bemächtigten sich der beiden Kaiser. Dies gelang ihnen, da Balbinus in verblendeter Eifersucht seinem Mitkaiser die Germanen nicht rechtzeitig zu Hilfe schickte, aber dann auch selbst nicht mehr von ihnen gerettet werden konnte. Mit Spott und Hohn wurden die Herrscher durch die Strassen-getrieben und unter grässlichen Martern getötet (Herod. VIII 8, 3—7. Balb. 14, 15, 4; Gord. 22, 5. Vict. Caes. 27, 6. Epit. 26. Eutrop. IX 2, 2 = Hieron. a. Abr. 2256 = Oros. VII 19, 3 = Chronogr. 354 [Chron. min. I 147]. Polem. Silv. [ebd. I 521]. Cassiod. [ebd. II 146]. Zonar. XII 17 p. 127 Dind.; Zosim. I 16, 2 und Iord. Rom. 282 haben eine ganz merkwürdige Version, wonach die beiden Kaiser auf Veranlassung des jungen Gordian wegen einer gegen ihn gerichteten Verschwörung getötet worden seien).

ε) C. und Balbinus regierten 99 Tage (Chronogr. 354 a. a. O.; rund mit 100 Tagen angegeben Chron. Pasch. I 501, mit drei Monaten bei Zonar. a. a. O., mit dessen sonstigen Angaben selbstverständlich nichts anzufangen ist, ebenso wenig wie mit denen bei Glyk. 453; ganz ungenau Gord. 22, 5; Balb. 15, 7. Vict. Caes. 27, 5f.; vgl. Chron. min. III 436. Kedren. I 450f.). Das Ende ihrer Regierung fällt vor den 29. August des J. 238, da die alexandrinischen Münzen Gordians III. die Regierungszahlen bis zu 7 aufweisen (Poole 241. Sallet Die Daten der alex. Kaisermünzen 59f.), ihre Thronbesteigung somit vor den 21. Mai, wahrscheinlich aber beträchtlich früher. Die Termini dieser Regierung genauer zu bestimmen, ist trotz wiederholter Versuche, die mannigfachen Widersprüche zu lösen, die sich in der Überlieferung darbieten, und die schwachen Anhaltspunkte bei den Autoren und auf Inschriften zu verwerten, nicht mit Sicherheit gelungen. Am meisten hat noch die Berechnung v. Rohdens (Bd. I S. 2621ff.) für sich, der auch die Resultate der andern übersichtlich mitteilt und die Angaben, die für diese Zeitbestimmung in Betracht kommen, zusammenstellt. Nach ihm ist die Erhebung des C. und Balbinus im

März, ihr Tod um die Mitte Juni 238 erfolgt. O. Voettters Bemühung, neue Gesichtspunkte für die Chronologie dieser Ereignisse aus den Münzen zu gewinnen, Numism. Ztschr. XXV (1894), 385—394, ist unbrauchbar; vgl. auch Kubitschek Rundschau 76—78.

IV. Persönliches. Über C.s Äusseres in der Zeit, als er Kaiser war, geben Münzbilder und Büsten genügenden Aufschluss. Auf den Münzen sind seine Züge sehr scharf ausgeprägt und weisen einen schön geformten Greisenkopf auf, dessen Physiognomie völlig mit der auf den Porträtköpfen übereinstimmt. Sein Gesicht ist von einem welligen Vollbart beschattet, und die kurzen Haare wachsen bis tief in die Stirne hinab. Auffallend ist das starke, rückwärts ausbiegende Hinterhaupt. Das kurzgeschorene Haar und die tiefgeschnittenen charakteristischen Falten im Gesicht verleihen seinem Aussehen etwas Strenges, Markiges. Auch Capitolin sagt von ihm, dass 20 er einen strengen, ja abschreckenden Blick hatte, sowie dass er sich einer stattlichen Gestalt und einer sehr gesunden Körperbeschaffenheit erfreute (Balb. 6, 2). Vgl. Bernoulli a. a. O.

Auch seinem Wesen nach wird er als ein Mann geschildert, der Klugheit und Tugendhaftigkeit (Herod. VII 10, 4), kriegerische Erfahrung und Tapferkeit (Max. 20, 1; Balb. 15, 1) mit unbeugsamer Strenge verband (Max. 20, 4; Balb. 1, 2. 2, 1. 5, 6. 8, 2), und der seine Festigkeit besonders in der Zeit seiner Stadtpraefectur bewährte (s. o.). Im übrigen aber scheint es, dass gerade diese Seite seines Charakters von dem Biographen zu stark hervorgehoben wird, um ihn unterschiedener seinem Mitkaiser Balbinus gegenüberzustellen (Balb. 7, 7. 15, 1), der sich allerdings namentlich in dem Praetorianeraufstand in Rom als Memme erwiesen und sich so die gerechte Verachtung seines Collegen zugezogen hatte (Balb. 14, 2). So ist es wohl übertrieben, wenn behauptet wird, dass sich C. durch seine Strenge den Beinamen *tristis* erworben habe (Balb. 6, 1); man wird vielmehr annehmen müssen, dass ihm Capitolin eher im folgenden gerecht wird, wenn er ihn so schildert, dass wir den Eindruck empfangen, C. sei nicht von kalter Grausamkeit gewesen, sondern habe immer nur die strengste Gerechtigkeit als sein Ziel vor Augen gehabt und sei auch Bitten um Verzeihung, niemals aber einer Parteilichkeit zugänglich gewesen, Eigenschaften, die ihn trotz seines starken Selbstbewusstseins bei den meisten beliebt und nur in jenen Kreisen gefürchtet machten, welche sich keines reinen Gewissens zu erfreuen hatten (vgl. Balb. 6, 2—4. 8, 2. 15, 2). Sein Feldherrntalent war es, das ihn, wie erwähnt, schliesslich auf den Thron brachte, und vor dem alle Bedenken und Vorurteile hinsichtlich seiner niedrigen Abstammung weichen mussten (Balb. 2, 7. 5, 11. 16, 2).

Im allgemeinen wird sein Charakter gerühmt (Herod. VIII 8, 8. Balb. 15, 1). Dexippus aber soll in seinem Urteil über ihn mit den übrigen griechischen Schriftstellern nicht übereingestimmt haben, Balb. 16, 4. Jedenfalls gehörte zu den Schattenseiten seines Wesens, dass er über der Ausbildung zu einem tüchtigen Krieger alle geistigen Bestrebungen vernachlässigte, Balb. 5, 6.

V. Litteratur. H. Schiller Gsch. d. röm.

Kaiserzeit I 2, 790—796. E. Herzog Gsch. u. System. d. röm. Staatsverfassung II 1, 508—512. Borghesi Oeuvres V 485—506. C. Mancini Rendiconti dell' Accad. Pontaniana XVI (1868) 37—73. Dändliker in Büdingers Unters. zur röm. Kaisergesch. III (Leipzig. 1870) 257—281. Ranke Weltgesch. III 1 (Leipzig. 1883) 403—405. Joh. Müller De M. Antonio Gordiano, Diss. Münster 1883, 6—13. Löhner De C. Julio Vero Maximino. Diss. Münster 1883, 20—27. O. Seeck Preuss. Jahrb. LVI (1885) 267—300; Rh. Mus. XLI (1886) 161—169. A. Sommer Die Ereignisse des J. 238 n. Chr. und ihre Chronologie, Görlitz Progr. 1888, 21—32. E. Sadée De imperatorum Romanorum tertii p. Chr. n. saeculi temporibus constituendis, Diss. Bonn. 1891, 8—28. H. Peter Sechs litterargeschichtl. Unters. über die Script. Hist. Aug. (Leipzig. 1892) 49—76. E. Klebs Prosopogr. imp. Rom. I 418 nr. 929.

51) T. Clodius M. f. Pupienus Pulcher M[aximus], c[larissimus] v[ir]; die Ämter der senatorischen Laufbahn, die er, nachdem er *triumvir monetalis* gewesen war, bekleidete, sind in zeitlicher Reihenfolge das eines *q[uaestor] l[iberalis] (and[er] datus)*, *pr[ae]tor[is] urb[is] (anus)*, *proco[nsul] (ul) prov[inc]ia[e] Macedoniae, vice oper[um] publ[icorum]*, *electus iudic[is] sacro ad [census] accept[andos] per prov[inciam] Belgicam (= Gallia Belgica), curator aed[ilium] sac[rorum] et operum p[ublicorum]*, *co[nsul] (ul)*; gleich bei Beginn der senatorischen Carrière trat er in das Priestercolleg der *XV viri s[acerdotum] (aevindis)* ein; in der Zeit zwischen den einzelnen Ämtern war er *curator* verschiedener Städte, von Leptis magna und Tripolis, von Beneventum und von Catina, CIL XIV 3593 = Dessau 1185. Von dem Decurionensanat zu Tribur, dessen *patronus* er war, ist ihm die Statue errichtet worden. Er ist wahrscheinlich ein Sohn des Kaisers M. Clodius Pupienus Maximus (Nr. 50, s. o. S. 89); vgl. Borghesi Oeuvres VIII 36—41. [Stein.]

52) P. Clodius Quirinalis, aus Arles, war um 47 n. Chr. in Rom als Lehrer der Beredsamkeit hervorragend thätig (Suet. de gramm. et rhet. Ind. rhet. p. 99; frg. 97\* Rffsch. = Hieron. a. Abr. 2063). An eine Identification mit dem ungefähr gleichzeitig lebenden Flottenpraefecten P. Palpellius Clodius Quirinalis, der aus Tergeste stammt (CIL V 533. Pais Suppl. Ital. 474. Tac. ann. XIII 30), ist nicht zu denken. [Brzoska.]

53) Q. Clodius Rufinus, Legat von Numidien unter Commodus, im J. 191 oder 192 n. Chr., da Commodus in der Inschrift bereits den Namen L. Aelius Aurelius Commodus führt, vgl. o. Bd. II S. 2470 (CIL VIII 4211 Verecunda; wie den Namen des Kaisers hat man auch den des C. eradiert, wohl nach dessen Tode, s. u.). Im J. 193, unter der Regierung des Pertinax (1. Januar bis 28. März), war C. Magister der Fratres Arvales (CIL VI 2102 Acta Arv.). Als Septimius Severus nach dem Siege über Clodius Albinus (197) das Strafgericht über die Anhänger der Gegenkaiser Niger und Albinus abhielt, fand auch C. sein Ende (Hist. Aug. Sev. 13, 5). Ob C., wie oben zu Nr. 22 vermutet wurde, eine Person mit Clodius Celsinus war, muss natürlich dahingestellt bleiben. Vgl. Pallu de Lessert Fastes des prov. Afr. I 402f.



54) L. Clodius Rufus, als Proconsul von Sicilien unter Augustus auf Münzen von Agrigent genannt (Salinas Monete delle antiche città di Sicilia 35 nr. 342—349, vgl. tav. XIII 25—32. Fiorelli Catal. del museo di Napoli, medagliere I nr. 4066. Greek coins in the Brit. Mus., Sicily 22 nr. 160—164). Da Augustus auf den Münzen bereits den Titel *p(ater) p(atriciae)* führt, den er am 5. Februar 752 = 2 v. Chr. annahm, fällt C.s Proconsulat in die Zeit zwischen diesem Jahre und dem Todesjahre des Augustus, 14 n. Chr. Ob C. mit dem P. Clodius C. f. Rufus Latro, der dem Kaiser Tiberius die Inschrift Ephem. epigr. VIII 708 (Naso in Sicilien) setzte, verwandt war, ist ungewiss; der CIL X 7846 (Thermae Himeratae) genannte Ritter Clodius Rufus gehört in weit spätere Zeit. Vgl. Klein Verw.-Beamten, Sicilien 99. Klebs Prosopogr. I 420 nr. 933. [Groag.]

55) Clodius Sabinus, Rhetor im augusteischen Zeitalter, der die lateinische und griechische Sprache mit gleicher Virtuosität handhabte, Senec. controv. 9, 3, 13, 14. Klebs Prosopogr. I 420 nr. 934 hat ihn mit Recht von dem Rhetor Sex. Clodius (Nr. 13), dem Zeitgenossen des M. Antonius, unterschieden. [Stein.]

56) Clodius Saturninus, Statthalter von Kappadokien unter einem Kaiser des 2. Jhdts. n. Chr. (CIL III Suppl. 12213 Meilenstein). Ein T(?). Clodius Saturninus *c(larissimus) v(ir)* wird auf einem in Sicilien gefundenen Bronzesiegel genannt (CIL X 8059, 120, vgl. Borghesi Oeuvres III 121). S. o. Bd. III S. 2866 Nr. 335. [Groag.]

57) D. Clodius Septimius Albinus Caesar s. Nr. 17.

58) P. Clodius Thrasea Pactus. 1) Name. Den Geschlechtsnamen lehrten uns erst die pompeianischen Quittungen CIL IV Suppl. nr. XXII, XXIV—XXVII, XXXII = De Petra Le tavolette cerate di Pompei nr. 13—17, 26. [P. Clodio Thrasea XXV 24 = De Petra 15; [P. Clodio Thrasia (sic) XXVI 24 = De Petra 16; sonst wie in der schon früher bekannten pompeianischen Inschrift CIL X 826 = IRN 2224 blos P. Clodio]. Der durch die angeführten Stellen bezeugte Vorname P. wird auch von Dio LXI 15 überliefert (*Πούπλιος Θρασιάς Παῖτος*), während sonst bei den Schriftstellern Nomen und Praenomen stets fehlen.

2) Leben. Wie alle bedeutenderen Männer der Kaiserzeit war Thrasea nicht in Rom geboren, sondern stammte aus Patavium (Tac. ann. XVI 21. Dio LXII 26) aus vornehmer und reicher Familie (Dio ebd.). Aus der Zeit seines patavinischen Aufenthaltes ist nur seine Beteiligung an den alle 30 Jahre daselbst gefeierten *ludi cetaarii* bekannt (Tac. a. a. O. *Patavi. unde ortus erat, ludis cetaariis* [Hs. unsinnig *cetastis*] a *Troiano Antenore institutis habitu tragico occinerat*. Dio a. a. O.; vgl. Nipperdey-Andresen II 5 303f. und die von O. Jahn Proleg. ad Persium p. XL adn. 1 herangezogene dunkle patavinische Inschrift CIL V 2787). Im J. 42 n. Chr. finden wir Thrasea als Schwiegersohn der berühmten Arria, die er von ihrem Entschluss, zu sterben, abzubringen suchte, in Rom (Plin. ep. III 16, 10). Trotzdem er somit hier mitten im Kreise der stoischen Op-

position gegen die kaiserliche Regierung stand, gelangte er zum Consulat (bezeugt durch Tac. ann. XVI 27, 28), nach dem Zeugnis der pompeianischen Quittungen (s. o.) zugleich mit L. Duivius Avitus als Consul suffectus im November und December, und zwar nach der oben angeführten Inschrift (X 826) gleichzeitig mit den pompeianischen *duoviri iure dicundo* Q. Postumius Modestus und C. Vibius Secundus (nach der Urkunde nr. CXLV 10f. 28 = De Petra 121 vom 1. Juli 56 bis 30. Juni 57 im Amte, vgl. CIL X p. 91) = im J. 56 n. Chr. (Mommsen Herm. XII 1877, 128), im dritten Regierungsjahre Neros, dessen stoischem Minister (Consul suffectus desselben Jahres, vgl. De Petra Atti della acad. dei Lincei ser. 2 mem. stor. t. III 3 p. 168) er wohl ebenso, wie sein Schwiegersohn Helvidius das Volkstribunat desselben Jahres (Tac. ann. XIII 28), diese erst zehn Jahre vor seinem *acta aetate* erfolgten Tode (s. u.) stattgefundenen Wahl verdankte. Wohl ebenfalls durch Senecas Einfluss auf den jugendlichen Princeps erlangte er die Würde eines *XVvir s. f.* (Tac. ann. XVI 22, vgl. 27, 28). Nach dem Consulate war Thrasea bis 63 n. Chr. im Senat thätig; 57 trat er in dem vor dieser Körperschaft (vgl. Schiller Gesch. d. röm. Kaiserr. u. Nero 107, 3) geführten Reputandenprocess gegen den von den Cilicern angeklagten Cosutianus Capito auf und führte durch seine *auctoritas* dessen Verurteilung herbei (Tac. ann. XVI 21, vgl. XIII 33). 58 bekämpfte er gegenüber der Senatsmajorität das Ansuchen der Syrakusaner, die gesetzliche Zahl der Gladiatoren überschreiten zu dürfen (Tac. ann. XIII 49). 59 verliess er, während er bisher die Schmeicheleien gegen Nero schweigend hingenommen oder kurz seine Zustimmung zu denselben gegeben hatte, bei der Verhandlung über die anlässlich Agrippinas Ermordung vom Kaiser an den Senat gerichtete Botschaft noch vor der Abstimmung die Sitzung (Tac. ann. XIV 12. XVI 21. Dio LXI 15. Schol. Iuv. 5, 36) und machte so zum erstenmal dem Kaiser Opposition. 62 sprach er im ersten unter Nero geführten Majestätsprocess gegen den Antrag auf Todesstrafe und stellte den nach Tac. ann. XVI 21 dem Kaiser nicht genehmen Gegenantrag auf Verbannung und Vermögensconfiscation, der vom Senate angenommen und vom Kaiser bestätigt wurde (Tac. ann. XIV 48, 49). Hiebei ist das Strafausmass als Praecedenz insoferne bemerkenswert, als für alle künftigen Fälle von Schriftvergehen die Todesstrafe aufgehoben blieb. In demselben Jahre hielt Thrasea bei der Verhandlung über die Anklage gegen den Kreter Claudius Timarchus, der sich gerühmt hatte, in seiner Hand liege die Entscheidung, ob dem Proconsul von Kreta der Dank der Provinz vom Landtage votiert werde, eine Rede für die Abschaffung derartiger Danksagungen, welche durch einen Erlass Neros wirklich erfolgte (Tac. ann. XV 20—22). Entgegen dieser Thätigkeit (Tac. ann. XVI 22, vgl. hist. II 91) blieb Thrasea während seiner letzten drei Lebensjahre (63—66) dem Senat fern (Tac. ann. XVI 22. Dio LXII 26). Den Grund hievon berichtet unsere Überlieferung nicht, wohl aber, dass Thrasea im J. 63 bei der anlässlich der Geburt einer Prinzessin in Antium stattfindenden Aufwartung des Senates

von Nero zurückgewiesen wurde (Tac. ann. XV 23). Da nun nicht ersichtlich ist, warum Thrasea selbst plötzlich seine trotz des Vorfalles im J. 59 fortgesetzte und gerade im J. 62 erfolgreiche Wirksamkeit im Senat hätte aufgeben sollen (Schiller a. a. O. 677), ist wohl in dieser Abweisung der nächste Anlass zur Abstinenz zu suchen. Den Kaiser aber veranlasste zu solcher Äusserung seiner Ungnade sicherlich nicht die senatorische Thätigkeit Thraseas, sondern vielmehr die rege Wirksamkeit, welche dieser als das Haupt der aristokratisch-republicanischen Opposition, der seit Cato bestehenden Tradition folgend, 1) auf schriftstellerischem Gebiete, 2) durch persönliche Einwirkung auf seinen Anhang behufs Bekämpfung des Principates entfaltete. So schrieb Thrasea selbst im Anschlusse an Munatius Rufus eine Lebensbeschreibung des Cato Uticensis (Plut. Cato min. 25, 37), welche panegyrisch gehalten und gegen Caesar polemisierend, von Plutarch in Catos Biographie als Hauptquelle benützt wurde (H. Peter Die Quellen Plutarchs in den Biogr. der Römer 65ff.; Die geschichtl. Litter. über die röm. Kaiserz. I 166, 1; die von Nissen im Marburger Ind. lect. hib. 1875 herausgegebenen Vitae Catonis fragmenta Marburgensia sind nicht der römischen Quelle Plutarchs, sondern einer dem Lapo von Florenz zugeschriebenen Plutarchübersetzung entnommen; vgl. v. Gutschmid Lit. Centralbl. 1875 nr. 35 = Kl. Schrift. V 359ff. Teuffel Württemb. Staatsanzeiger 1875 Beilage nr. 22. Krause Philol. Versamml., Rostock 1875, 44. Nissen selbst, Jonaer Litteraturztg. 1875, 728). Dass Thraseas Haus der Mittelpunkt eines vertrauten Zirkels war, beweist Tac. ann. XVI 34 (*illustrium virorum feminarumque coetus frequentes egerat*); vgl. ebd. 22, 25. XIII 49. Aus diesem Kreise, in dem die Geburtstage *Brutorum et Cassi* gefeiert wurden (Iuv. 5, 36), werden ausser Thraseas Schwiegeröhne Männer wie Iunius Arulenus Rusticus (Tac. ann. XVI 26), Demetrius Cynicus (Tac. ann. XVI 34), Domitius Caecilianus (ebd.), T. Avidius Quietus (Plin. ep. VI 29, 1) genannt. Der jungen Generation, die hier, erfüllt von stoisch-republicanischen Ideen, heranwuchs, gehörte auch Persius an, der mit Thrasea an die zehn Jahre (52—62) verkehrte und ihn auf einer Reise begleitete, welche er nach des Lucilius und Horatius Vorbild dichterisch behandelte (Suet. p. 74 Reiff. Persius ed. Passow p. 85. Jahn Proleg. ad Persium p. XLII). Mehr literarischen Charakter trägt Thraseas Bekanntschaft mit dem Tragiker P. Pomponius Secundus an sich, der an ihn Briefe richtete (*Pomponius Secundus ad Thraseam* bei Charis. I 125, 23. Diom. I 371, 18. Priscian. II 538, 29), in welchen er merkwürdigerweise gerade über jene patavinischen *cetaria* (s. o.) schrieb. Dass er hiebei die Form *cetariis* statt *cetariibus* anwandte, keineswegs aber über diese sprachlichen Formen handelte, wie Teuffel-Schwabe (Röm. Litt.-Gesch. 5 S. 685) und Schanz (Gesch. d. röm. Litt. II 275) meinen, lehrt der Wortlaut der angeführten Stellen. Mit der Abweisung Thraseas im J. 63 hatte Nero die von Seneca und Burrus befolgte Politik planmässiger Schonung der Opposition sehr bald nach dem Rücktritt bezw. Tod dieser beiden Männer geändert. Hatte er sich aber damals noch mit

der blossen Abweisung begnügt, so liess er drei Jahre später (66) einer neuerlichen Abweisung (Tac. ann. XVI 24) gelegentlich seines Einzuges mit Tiridates den Process gegen Thrasea auf dem Fusse folgen. Thrasea scheint um Neros Absicht, gegen ihn vorzugehen, schon vor dieser Abweisung gewusst zu haben, da er nach derselben ein Schreiben an den Kaiser richtete, in dem er Mitteilung der gegen ihn erhobenen Anschuldigungen und Gelegenheit zur Rechtfertigung verlangte (Tac. a. a. O.), die er vielleicht schon beim Empfange des Tiridates zu erlangen gehofft hatte. Nachdem Nero das Schreiben erhalten hatte, liess er für den folgenden Tag den Senat berufen, in dem auf sein Betreiben Capito Cosutianus, Thraseas persönlicher Feind (s. o.), und der redegewandte T. Clodius Eprius Marcellus gegen Thrasea als Ankläger auftraten. Eine bestimmt formulierte Anklage finden wir im Bericht über den Process (Tac. ann. XVI 21—35) nicht. Aus der Rede des Marcellus (c. 28), der nach Cosutianus sprach, ersieht man, dass die passive Opposition, die Thrasea als Senator, Priester und Bürger machte (vgl. c. 21, 22. Dio LXII 26) dazu benützt wurde, ihn als Feind des Fürsten und des Staates und seiner Einrichtungen überhaupt hinzustellen, für den der Senat, die Magistrate, Rom selbst nicht vorhanden seien, dessen Schritte in den Provinzen und im Heere genau verfolgt würden, der von den Unzufriedenen wie einst Cato dem Caesar, so jetzt dem Nero gegenüber gestellt werde und einmal an ihre Spitze treten könnte. Diese übertriebene Darstellung genügte, um in Nero, zumal nach der pisonischen Verschwörung, den Entschluss wachzurufen, den verdächtigen Gegner zu beseitigen. Auch das militärische Aufgebot am Tage der Verurteilung zeigt, dass Nero Thrasea fürchtete oder wenigstens den Anschein erwecken wollte, als sei von Thrasea etwas zu befürchten. Danach also ohne Zweifel des Hochverrates angeklagt (vgl. Schol. Iuv. 5, 36), wurde Thrasea in seiner Abwesenheit von seinen eingeschüchterten Collegen verurteilt und ihm die Wahl der Todesart freigestellt (Tac. a. a. O. 33). In stoischer Ruhe liess er sich die Adern öffnen, wobei er zum Quaestor, der ihm sein Urteil verkündet hatte, die Worte sprach: *Libanus Iori liberatori* (Tac. a. a. O. 35. Dio a. a. O. Schol. Iuv. a. a. O.). Das Mannesalter hatte er schon hinter sich (Tac. a. a. O. 26, vgl. 29).

3) Charakter. Durch seinen Freimut (vgl. Tac. hist. IV 5. Dio LXVI 12), welcher jedoch bei seiner milden und nachsichtigen Denkart (Plin. ep. VIII 22, 3) nicht masslos wurde (Dio a. a. O.), durch seine Ruhe und Standhaftigkeit (Tac. ann. XIV 49. XVI 25), welche sogar sprichwörtlich wurde (Mart. IV 54, 7), sowie durch seine strenge Rechtschaffenheit, die selbst Nero anerkannt haben soll (Plut. pr. ger. reipubl. 14 p. 810 B), ist Thrasea ein Hauptvertreter der stoischen *virtus* (Tac. ann. XVI 21. Dio LXII 26). Dass er nicht ganz frei von Ruhmsucht und Eitelkeit war (vgl. Tac. ann. XIV 49. XVI 26, 22. Suet. Nero 37), hat er mit der Stoa seiner Zeit überhaupt gemein. Erschien Thrasea schon bei Lebzeiten seinen Anhängern gleichsam als *numen* (Tac. ann. XVI 25), so wurde er um so mehr nach seinem gefeierten Tode bei

den späteren Generationen ebenso wie Cato Idealgestalt und neben diesen gestellt (Plin. a. a. O. Mart. I 8, 1. Iuven. 5, 36. Tac. ann. XVI 21. XV 23 n. o. M. Antonin. comm. I 14; vgl. auch Vitellius bei Tac. hist. II 91). Der oben genannte Arulenus Rusticus verfasste eine *laudatio* des Thrasea (Tac. Agr. 2. Suet. Domit. 10. Dio LXVII 13), aus der wohl Tacitus bei seiner Darstellung, welche den eigentlichen Processgang zurück-, dafür aber die Person des Thrasea hervortreten lässt, schöpfte (Schiller a. a. O. 18). Von Thraseas Ansehen zeugen auch die Dicta, welche als sein Eigentum im Umlauf waren (Plin. ep. VI 29, 1. VIII 22, 3, vgl. Dio LXI 15. Epict. dissert. ab Arriano dig. I 1, 26).

4) Familie: Thrasea war vermählt mit der jüngeren Arria (s. Bd. II S. 1259 Nr. 40), der mit Persius verwandten Tochter des Caecina Paetus und der älteren Arria (Plin. ep. III 16, 10. Tac. ann. XVI 34). Von ihr hatte er eine (Tac. ebd., über XVI 26 vgl. Nipperdey-Andresen II<sup>5</sup> 307) Tochter, Namens Fannia (Plin. ep. VII 19, 3. IX 13, 3, vgl. III 16, 2), welche er dem Helvidius Priscus (nach Tac. hist. IV 5 *quaestorius adhuc a Paeto Thrasea gener delectus* d. h.) vor dessen Volktribunat (56 nach Tac. ann. XIII 28) zur Frau gab (Plin. ep. VII 19, 3, vgl. Tac. ann. XVI 28, 35. Dio LXVI 12).

Litteratur: W. Adolf Schmidt Gesch. d. Denk- u. Glaubensfreiheit im ersten Jahrh. der Kaiserherrsch. u. d. Christenth., Berlin 1847. 352—377. A. S. Hoitsem a Disputatio histor. de P. Thrasea Paeto, Diss. Groningae 1852. G. Joachim P. Paeti Thraseae vita, Lehr 1858. Mommsen Ind. Plin. p. 410. Schiller Gesch. d. röm. Kaiserreichs unter d. Reg. des Nero, Berlin 1872, 228ff. 666ff. Ranke Weltgesch. III 1, 123. Duruy-Hertzberg Gesch. d. röm. Kaiserreichs I 738f. Boissier L'opposition sous les Césars<sup>2</sup> 99ff. Teuffel-Schwabe Gesch. d. Röm. Litt. II<sup>5</sup> 40 S. 728. Klebs Prosopogr. imp. Rom. I 423. Asbach Röm. Kaisertum u. Verfassung bis auf Traian 35.

59) Clodius Turrinus, Rhetor aus der Zeit des Augustus (Sen. contr. X 3, 12), gebürtig aus Spanien, von vornehmer Herkunft, *patre splendidissimo, avo divi Iuli hospite* (Sen. contr. praef. X 16). Als in den Stürmen der Bürgerkriege die Familie ihr Vermögen und Ansehen verloren hatte, gelang es C. vermöge seiner Beredsamkeit, den alten Ruf des Hauses wiederherzustellen und sich die geachtete Stellung in der ganzen Provinz zu erringen. Mit ihm und seinem Sohne unterhielt der Rhetor Seneca, der bekanntlich auch Spanier von Geburt war, die engsten Beziehungen; des C. Sohn nennt er geradezu seinen Sohn, dieser seinerseits war mit Senecas Söhnen *fraterno amore coniunctus* (a. O. 16, 14). In Rom hörte C. nach 43 den Rhetor Apollodoros von Pergamon (s. Bd. I S. 2887f.). Eingeengt in die Schranken des apollodoreischen Systems, verlor er viel von seiner natürlichen Kraft; gleichwohl waren seine *sententiae* nach dem Urteile Senecas (a. O. 15), das die überlieferten Proben bestätigen, *excitatae, insidiosae, aliquid petentes*. Auf die *actio* als Mittel, *colores prima facie duros, asperos* probabel zu machen, verliess er sich im Gegensatze zu seinem Landsmanne Latro, mit dem er des-

halb oft in Streit geriet, nie; sagte dieser *multa se non persuadere iudici, sed auferre*, so stellte es C. als Norm für seine Reden auf  *nihil probare nisi tutum; non quia imbecillus erat*, fügt Seneca a. O. 16 hinzu, *sed quia circumspectus*. Bedächtigkeit und Gründlichkeit waren die Haupteigentümlichkeiten seiner Rede: *causas nemo diligentius proposuit, nemo respondit paratius*, und von seinem Sohne heisst es: *habet in dicendo paternam diligentiam, qua vires ingenii sui ex industria retundit*. Auch dieser war ein sehr befähigter Redner, der es leicht zum Höchsten hätte bringen können, wenn er sich nicht mangels höheren Strebens mit bescheidenen Erfolgen begnügt hätte (a. O. 14, 16). Einige Proben aus Schulreden des Vaters C. hat uns Seneca im X. Buche seiner Controversiae überliefert (s. die Indices bei Kiessling 537. Müller 598), darunter die längste contr. X 2, 5f. In der Diction ist trotz Apollodoros der Einfluss des Asianismus unverkennbar.

60) Clodius Turrinus, Sohn des Vorhergehenden, war mit den Söhnen des älteren Seneca innig befreundet. Gleich seinem Vater strebte auch er nach dem Ruhme der Beredsamkeit, wozu er genügend veranlagt war, hatte aber von diesem die ängstliche Sorgfalt geerbt, die ihn abhielt, seine Kraft an Grösserem zu erproben, Senec. contr. X praef. 14, 16.

61) Clodius Tuscus, Verfasser eines Bauernkalenders, von dem uns bei Lydus de ost. c. 59—70 p. 117—158 Wachsm. 2 unter der Überschrift *ἐφημερίς τοῦ παντός ἐναντιοῦ ἐκ τῶν Κλαυδίου* (aber später p. 157, 18 *καὶ ταῦτα μὲν δὲ Κλαυδίου ἐκ τῶν παρὰ Θούσκου ἱερῶν πρὸς λέξιν*) τοῦ Θούσκου καθ' ἐπιμίθειαν πρὸς λέξιν eine vielfach interpolierte und entstellte griechische Redaction erhalten ist. Dass er der augusteischen Zeit angehört, ergibt sich daraus, dass Gell. V 20, 2 eine Definition des Soloeicismus anführt aus *Sennius Capito in litteris, quas ad Clodium Tuscum dedit*; denn diesen Clodius Tuscus mit dem Verfasser des Kalenders zu identificieren, ist ebenso natürlich, wie den bei Serv. Aen. XII 657 citierten Schriftsteller *Clodius Tuscus: mussare est ex graeco, comprimere oculos; Graeci μῶου dicunt*. Das letztgenannte Citat weist auf ein grammatisches Werk hin; trotzdem ist es bedenkl. den Verfasser mit dem in denselben Vergilscholien (es handelt sich überall um den sog. Servius plenior) dreimal (Aen. I 52, 176. II 229) erwähnten *Clodium*, dem Verfasser grammatischer *commentarii* (s. o. Nr. 11), gleichzusetzen, da dieser nie das Cognomen *Tuscus* führt, und bei Clodius Tuscus von *commentarii* keine Rede ist. Wenn R. Merkel (Proleg. ad Ovid. fast. p. LXVI) den bei Ovid. ex Ponto IV 6, 20 *quique sua nomen Phyllide Tuscus* habet erwähnten Dichter Tuscus für unsern Clodius Tuscus hält und daran die Vermutung knüpft, dieser habe sein Calendarium Ovid zu Liebe zusammengestellt und ihm so eine wichtige Hauptquelle für den astronomischen Teil seiner Fasti geboten, so schwebt das vollständig in der Luft; vgl. W. A. B. Hertzberg Ztschr. f. Altert.-Wissensch. 1846, 241f. Im allgemeinen s. C. Wachsmuth Ausg. von Lydus de ostentis<sup>2</sup> p. XLII—XLVI.

62) C. Clodius C. f. Vestalis. Gold- und Silber-

münzen, die wahrscheinlich zwischen 717 = 37 und 738 = 16 v. Chr. geprägt sind, tragen auf der Vorderseite neben dem Kopfe der Flora die Aufschrift *C. Clodius C. f.*, auf der Rückseite die Legende *Vestalis* neben der Darstellung einer sitzenden Frau (Vestalin?) mit der Opferschale in der Hand (Babelon Monn. de la republ. Rom. I 354 [die Bemerkungen Babelons p. 352f. sind irrig]. Mommsen Berl. Ztschr. f. Numism. XV 1887, 202ff., wo die früheren Aufstellungen von Mommsens Röm. Münzwesen 659. 741 berichtet sind). Dass C. diese Münzen als *III vir monetalis* prägte, ist wenig wahrscheinlich, da dieser Titel nicht fehlen dürfte. Vielleicht hatte, wie Bormann vermutet, C. das Recht der Münzprägung in einer anderen Stellung, die uns die Inschriften CIL XI 3310 a. 3311 (Forum Clodi) kennen lehren. Die erstere lautet: *C. Clodio C. f. Vestali proco(n)s(uli) Claudienses ex praefectura Claudia urbane patrono*; in der anderen Inschrift (s. Nr. 20 63) war C. wohl gleichfalls als *[pro]cos.* genannt, Welcher Art der Proconsulat des C. war, ist unbekannt; Mommsen (a. a. O. 205) erinnert an den ungefähr gleichzeitigen Proconsulat des L. Piso pontifex in der Transpadana (s. o. Bd. III S. 1396). Die Inschrift XI 3310 a führt Bormann (XI p. 502) zu dem Schlusse, dass entweder C. selbst in seinem Proconsulat oder einer von dessen Vorfahren die Via Clodia in Etrurien angelegt und Forum Clodii (*praefectura Claudia Foro Clodi*) gegründet habe. Der patricischen Gens Claudia hat C. kaum angehört; Claudia Quinta, an die Mommsen (a. a. O.) wegen des oben erwähnten Münzbildes dachte, erscheint erst bei späten Schriftstellern als Vestalin (vgl. o. Bd. III S. 2899 Nr. 435). C. war der Vater des Folgenden.

63) [*C. Clodius*] *C. f. Vestalis (filius)*, [*decemvir st(ilitibus) iud(icandis)*] wird in einem Inschriftfragment aus Forum Clodi (CIL XI 3311) genannt, in welchem vorher wahrscheinlich sein Vater (Nr. 62) erwähnt war; *filius* ist seinem Namen zur Unterscheidung von dem gleichnamigen Vater hinzugefügt (Klebs Prosopogr. I 424 nr. 942).

64) T. Clodius Vibius Varus, Consul ord. im J. 160 mit Appius Annius Atilius Bradua, s. Vibius.

65) Clodia, nach Cic. ad Att. XII 22, 2 Mutter eines Dec. Iunius Brutus, der Consul gewesen war, vermutlich des Consuls von 677 = 77 und demnach Gemahlin des D. Iunius Brutus Callaicus.

66) Clodia, die zweite Tochter von Claudius Nr. 296, älter als ihr Bruder Publius Nr. 48 (Cic. Cael. 36), also etwa 660 = 94 geboren. Beim Tode ihres Vaters noch unvermählt (678 = 76, vgl. Varro r. r. III 16, 2), wird sie zuerst im J. 691 = 63 als Gemahlin des Q. Metellus Celer erwähnt (Cic. ad fam. V 2, 6; vgl. Plut. Cic. 29, 2). Dass sie ihm untreu war und in beständigem Unfrieden mit ihm lebte, wusste alle Welt, aber nur die Gegner deuteten an, dass sie den im J. 695 = 59 plötzlich erfolgten Tod ihres Mannes durch Gift herbeigeführt hätte (Cic. Cael. 34, 60. Cael. bei Quintil. inst. or. VIII 6, 53: *Clytaemnestra*). Unter den verführerischen, sittenlosen, berüchtigten Frauen des damaligen Rom hatte Clodia nicht ihresgleichen. Wie reich sie

mit allen Reizen und Vorzügen des Körpers und Geistes begabt gewesen sein muss, lässt sich nur aus dem Zauber erschliessen, den sie als gereifte Frau auf die Männer ausübte. Zwar ist es nur thörichter Stadtklatsch, dass sie Cicero angelockt und an eine eheliche Verbindung mit ihm gedacht habe, und dass die Eifersucht Terentias darauf die erbitterte Feindschaft zwischen dem grossen Redner und Clodia sowie deren Bruder hervorgerufen haben soll (Plut. Cic. 29, 1; vgl. Harnecker Berl. philol. Wochenschr. IV 226). Aber zwei der talentvollsten und bedeutendsten Männer der jüngeren Generation haben längere Zeit in ihren Fesseln geschmachtet, und diesem Umstande danken wir das Bild, das Liebe und Hass von Clodia gezeichnet haben. Es ist jetzt ziemlich allgemein zugegeben, dass sie es ist, deren Liebe den grössten lyrischen Dichter der Römer begeistert hat. Dass Catull seine Geliebte Lesbia mit einem erdichteten Namen benannte, sagt Ovid. trist. II 427, dass sie Clodia hiess, Apul. apol. 10. Ihre Identität mit dieser Schwester des Tribunen C. ist schon von einzelnen Humanisten behauptet, dann besonders von Schwabe (Quaest. Catull. 53—135) eingehender begründet, später auch gegen wiederholte Angriffe verteidigt worden, so dass sie als gesichert angesehen werden darf (vgl. über die Geschichte der Frage Teuffel-Schwabe<sup>5</sup> I 444 § 214, 3. Fenner Quaestiones Catullianae [Barmen 1896] 5f.). Der Beweis liegt darin, dass die wesentlichen Züge in dem von Catull entworfenen Bilde seiner Lesbia mit denen des Zerrbildes übereinstimmen, das uns Cicero von der geschichtlichen Clodia hinterlassen hat. Noch während sie die Huldigungen Catulls empfing, warf sie ihre Netze nach dem hochbegabten, leidenschaftlichen M. Caelius Rufus aus; nachdem dieser mit ihr gebrochen hatte, verfolgte sie ihn mit unversöhnlichem Hass und liess ihn sogar vor Gericht ziehen. Die Verteidigungsrede, die Cicero in diesem Process für Caelius hielt, ist fast nur eine von glühendem Hass und beissendem Hohn erfüllte Anklage gegen Clodia. Sie tritt den Gedichten Catulls als Quelle für unsere Kenntnis der merkwürdigen Frau zur Seite. Von Clodias hochgepriesener Schönheit (Catull. 86, 5f. u. ö.) werden nur die strahlenden Augen besonders erwähnt (Cic. har. resp. 38), die im Verein mit der angeblichen Neigung für ihren Bruder ihr den Beinamen der Hera *βοῶπις* eintrugen (Cic. ad Att. II 9, 1. 12, 2. 14, 1. 22, 5. 23, 3); dass sie gern und anmutig tanzte, erwähnt Schol. Bob. p. 304 Or. zu Cic. Sest. 116. Hätte sie nicht einen feingebildeten Geschmack in litterarischen Dingen besessen, so würde sie nicht den Funken des Genius in Catull zur Flamme entfacht haben (vgl. Catull. 36, 1 über ihre Abneigung gegen die schlechten Dichter; die Liebe beider gefeiert schon von Propert. III 34, 87 und noch von Sidon. Apoll. ep. II 10); ihr Einfluss in politischen Fragen bliebe unverständlich, wenn sie nicht eine geistig bedeutende Frau gewesen wäre. Aber alle Vorzüge wurden aufgewogen durch ihre ungezügelte Sinnlichkeit und Zuchtlosigkeit. Sie hiess allgemein *Quadrantaria*, und wenn auch schon Plutarch (Cic. 29, 2) diesen Beinamen nicht mehr zu erklären wusste, der dem Caelius (bei Quintil. inst. or. VIII 6, 53) und Cicero (Anspielungen

Cael. 62. 69) geläufig war, so ist wohl Drumanns (G.R. II 381, 53) Deutung zutreffend, dass so die Strassendirne bezeichnet wurde, die für einen Quadrans, d. h. für den geringsten Preis, jedem gefällig war. Mit besonderer Vorliebe spielt Cicero auf das Gerücht an, das sie bezichtigte, in Blutschande mit ihrem Bruder Publius zu leben (Cael. 32. 36. 38. 78; Sest. 16. 39; de domo 92; har. resp. 38. 42. 59; ad Att. II 1, 5; ad fam. I 9, 15; ad Q. fr. II 3, 2; vgl. Vell. II 45, 1. Plut. Cic. 29, 2), und auch Andeutungen Catulls (72, 2. 79, 1) sind hierauf (oder auf das Verhältnis zu Sex. Clodius Nr. 12) bezogen worden. Wie Clodia ihren Dichter anzog und abstieß, sich ihm hingab und ihm treulos ward, und wie dieses wechselvolle Liebesleben, das von 698 = 61 bis 696 = 58 währte, in seinen Gedichten sich widerspiegelt, hat der Litterarhistoriker darzustellen; wie sein Nebenbuhler ähnliche Erfahrungen machte, wurde früher berührt (vgl. Bd. III S. 1267f.). Beide wandten schliesslich mit tiefer Entrüstung der Geliebten den Rücken, die zur Geliebten aller herabgesunken war (etwa aus derselben Zeit Cic. Cael. 32: *amica omnium*, Fragment der Rede des Caelius bei Quintil. VIII 6, 53 und Catull. 11, 17). Nach dem Process des Caelius 698 = 56 wird Clodia nicht mehr genannt. Im J. 709 = 45 wollte Cicero von einer Clodia ein Grundstück kaufen und correspondierte darüber bis in den Anfang des folgenden Jahres mit Atticus (ad Att. XII 38, 4. 42, 1. 47, 1f. XIV 8, 1), doch ist es ganz unsicher, ob dies seine alte Feindin war, die allerdings in Beziehungen zu Atticus gestanden hatte. Auch ihre Identität mit der ad Att. IX 6, 3 erwähnten Clodia, der Schwiegermutter des L. Metellus, Volkstribuns 705 = 49, ist wenig wahrscheinlich.

67) Clodia, die dritte und jüngste Tochter von Claudius Nr. 296, mit L. Licinius Lucullus nach dem Tode ihres Vaters und vor dem asiatischen Feldzuge des Lucullus, also etwa 679 = 75, vermählt (Varro r. r. III 16, 2. Plut. Luc. 21, 1. Dio XXXVI 14, 4). Nach seiner Rückkehr aus dem mithridatischen Kriege trennte sich der Gemahl von ihr wegen Untreue (Plut. Luc. 38, 1) und bezugte im J. 693 = 61 sogar vor Gericht, dass sie mit ihrem Bruder Publius Blutschande getrieben habe (Cic. Mil. 73; har. resp. 42. 59; ad fam. I 9, 15. Plut. Luc. 34, 1. 38, 1; Cic. 29, 2; Caes. 10, 3).

68) Clodia, Gemahlin eines Aufilius, jedenfalls in der letzten republicanischen Zeit, überlebte ihre 15 Kinder und wurde 115 Jahre alt (Val. Max. VIII 13, 6, daraus Plin. n. h. VII 158). [Münzer.]

69) (Clodia) Fannia, Tochter des P. Clodius Thrasea Paetus (Nr. 58), s. Fannius.

70) Clodia Laeta, Vestalin, wurde wegen angeblichen Keuschheitsverbrechens von Antoninus (Caracalla) verurteilt und lebendig begraben. Den wahren Grund ihres Todes verriet ihr letzter Aufschrei: „Antoninus weiss selbst, dass ich Jungfrau bin“, Dio LXXVII 16, 1—3.

71) *Clodia Maerina, clarissima femina*, Enkelin des C. Clodius Saturninus, Decurionen von Muzuc in Africa, erbaute den von diesem und seinem Bruder Clodius Celer gelobten Tempel des Apollo Augustus in dieser Stadt (CIL VIII

Suppl. 12058 Muzuc). Es scheint nicht, dass sie zur Nachkommenschaft des L. Clodius Macer (Nr. 38) gehörte. Dagegen waren die in einer Inschrift aus demselben Orte (VIII 12066) genannten *M. Clodius Fa[us]tus Secu[ndus]*, der in einem Feldzug gegen die Germanen Auszeichnungen erhielt, und *C. [Clodius] Secundus Iucundianus eq[ui]tes R[omanus]* wohl mit C. verwandt. [Groag.]

72) Clodia Tertia, offenbar die älteste von den drei Töchtern des Ap. Claudius Pulcher Nr. 296, Gemahlin des Q. Marcus Rex, Consuls 686 = 68 (Plut. Cic. 29, 2. Dio XXXVI 17, 2). Sie heiratete ihn noch bei Lebzeiten ihres Vaters, und deshalb konnte ihr Bruder Appius (bei Varro r. r. III 16, 2) sagen, dass er nur für zwei Schwestern zu sorgen gehabt habe. Ebenso wie diese beiden, wurde auch sie von dem Stadtklatsch bezichtigt, in einem unnatürlichen Verhältnis mit ihrem Bruder Publius zu leben (Cic. ad fam. I 9, 15. Plut. a. O., wo ihr Beiname angegeben wird). Vgl. Drumann G. R. II 374, 46. Mommsen zu CIL I 619. [Münzer.]

**Cloelius**, Grundform *Clovilius*, daraus *Clovlus* (Mommsen Münzw. 562 nr. 179), gewöhnlich *Cloelius* oder *Chuilus* geschrieben. Das römische Patriciergeschlecht, das diesen Namen führte, leitete seinen Ursprung von einem Gefährten des Aeneas ab (Paul. p. 55) und wurde stets zu den albanischen Familien gerechnet, die erst unter Tullus Hostilius in Rom Aufnahme fanden (Liv. I 30, 2. Dionys. III 29, 7, vgl. Nr. 2). In der Überlieferung erscheint es besonders angesehen während der ältesten republicanischen Zeit (vgl. Dionys. X 41, 42).

1) Cluilus, Feldherr der Volsker im J. 311 = 443, von Liv. IV 9, 12 als *aequus* bezeichnet, ohne dass man recht weiss, ob dies Name oder Heimatsbezeichnung ist; er belagerte Ardea, wurde von den Römern eingeschlossen, zur Capitulation gezwungen und im Triumph aufgeführt (Liv. IV 10, 4. 7). Die ganze Erzählung ist offenbar nur eine Doublette der unter Nr. 7 gegebenen.

2) C. Cluilus (Vorname nur bei Liv. I 22, 3), war zur Zeit des Tullus Hostilius das Oberhaupt von Alba Longa. Livius I 23, 4 nennt ihn *rex* (vgl. 22, 3: *imperitabat Albae*), Cato orig. I 21 Jord. (aus Fest. p. 182) *praetor* (vgl. Paul. p. 56: *dux*; ebenso Auct. de praen. 1: *qui ab eo [sc. Farrone] dissentiant [Verrius?] aiunt . . . .*

*Farrone superiores Albanorum reges Capetum Silrium. Agrippam Silrium, posterioresque duces Mettium Fufetium et Tutorem* [nur hier] *Cloelium vocatos*; Dionys. III 2, 1: *τῆς μεγίστης ἀρχῆς ἀξιοθεύς*; III 9, 2: *οὐρατηγός*. Unter seiner Herrschaft brach der Krieg mit Rom aus; C. führte die Albaner in das feindliche Gebiet und liess sie, fünf Meilen von Rom entfernt, ein Lager aufschlagen. Der Graben, den sie um dieses Lager zogen, wurde nach ihm *fossa Chuilia* benannt. Hier ist C. gestorben, und nach seinem Tode wurde Mettius Fufetius als Dictator Feldherr der Albaner (Liv. a. O. Dionys. III 2—4. Cato. Paul.). *Fossa Chuilia* bedeutet lediglich Abzugs- oder Reinigungsgraben (Plin. n. h. XV 119: *cluere enim antiqui purgare dicebant*, vgl. Cloaca) und Cluilus ist nur erfunden, um den später nicht mehr verständlichen Namen zu erklären (Schwegler R. G. I 585f.).

3) *P. Cloelius patricius primus adversus veterem morem intra septimum cognationis gradum duxit uxorem*, was zu Unruhen führte. Die Notiz ist ein Fragment (12 Weissenh.) aus Liv. XX. Das Ereignis fällt demnach zwischen 513 = 241 und 535 = 219; P. Cloelius kann der Vater oder Grossvater von Nr. 9 sein (Mommsen Herm. IV 373f.).

4) Q. Cloelius M. f. Quirina (tribu), Senator 715 = 39 (SC de Panamar. Viereck Sermo 10 Graecus 41 nr. 20).

5) T. Cluilus, Münzmeister um 660 = 94 (Mommsen Münzw. 562 nr. 179; Tr. Blacas II 374 nr. 183), vielleicht der Führer der Marianer 671 = 82 (*Κλοίλιος* Plut. Pomp. 7, 1).

6) Tullus Cloelius, mit anderen römischen Gesandten im J. 316 = 438 an den Vejenterkönig Lars Tolumnius geschickt und auf dessen Geheiss ermordet (Cic. Phil. IX 5. Liv. IV 17, 2. Plin. 20 n. h. XXXIV 23).

7) Cloelius Gracchus, Führer der Aequer im J. 296 = 458, fiel in das römische Gebiet ein und schlug sein Lager auf dem Algidus auf. Er verweigerte den Römern höhnisch die Genugthuung für diesen Friedensbruch (vgl. Dio frg. 22, 1) und schloss den gegen ihn gesandten Consul Minucius mit seinem Heere ein. Darauf wurde in Rom L. Cincinnatus vom Pfluge geholt, zum Dictator ernannt und ausgesandt, um Minucius zu entsetzen; es gelang ihm, denn die Aequer wurden zur Ergebung und zur Auslieferung ihres Feldherrn gezwungen, der den Triumph des Siegers verherrlichte (Liv. III 25, 5ff. 28, 10. 29, 4. Dionys. X 22—25. Auct. de vir. ill. 17, 1—3). Das Ganze ist reine Sage (vgl. zur Kritik derselben Schwegler R. G. II 726ff. Ihne R. G. I 154f. und unten L. Quinctius Cincinnatus), und wenn auch der Name des Aequerfeldherrn nicht erfunden ist, so bleibt seine Persönlichkeit dennoch in Dunkel gehüllt.

8) P. Cloelius Siculus, Kriegstribun mit consularischer Gewalt 376 = 378 (*P. Cloelius* Liv. VI 31, 1; *Πόπλιος Κόιλιος* Diod. XV 57, 1; *Siculo* Chronogr.).

9) P. Cloelius Siculus, Opferkönig seit 574 = 180 (Liv. XL 42, 11). Wohl derselbe ist der P. Cloelius Siculus, der nach Val. Max. I 1, 4 wegen eines Versehens seine Priesterwürde niederlegen musste, obwohl dort, wo drei ähnliche Fälle kurz zusammengefasst werden, von der Würde eines Flamen die Rede ist.

10) Q. Cloelius Siculus, Consul mit T. Larcus Flavius 256 = 498 (*Κόιντος Κλοίλιος Σικελός* Dionys. V 59, 1; *Q. Cloelius* Liv. II 21, 1. Cassiod.; *Sifulo* Idat. Chron. pasch.; *Voculo* [?] Chronogr.). Nach Dionysios (V 71. 72. 75. 76) ernannte er seinen Amtsgenossen zum ersten Dictator und war später dessen Unterfeldherr.

11) Q. Cloelius Siculus, Censor 376 = 378 60 (Liv. VI 31, 2).

12) T. Cloelius Siculus, Kriegstribun mit consularischer Gewalt im J. 310 = 444 (*Τίτος Κλοίλιος Σικελός* Dionys. XI 41; *Siculo* Chronogr.; offenbar verderbt, weil einem plebeischen Geschlecht angehörig, das erst später auftritt, *T. Coecilus* bei Liv. IV 7, 1; dagegen *Τίτος Κόιντος* Diod. XII 32, 1), führte 312 = 442 als Trium-

vir eine Colonie nach Ardea (Liv. IV 11, 5; *T. Chuilus Siculus*).

13) Cloelia, wurde mit anderen vornehmen römischen Jungfrauen dem Porsena als Geisel übergeben, entfloh der Haft, durchschwamm den Tiber und rettete sich nach Rom. Der König forderte und erlangte ihre Auslieferung, aber aus Bewunderung ihres Heldenmutes liess er sie dann von selbst frei und gestattete ihr einen Teil der Geiseln mitzunehmen. Sie wählte Jungfrauen und Kinder. Die Römer ehrten ihre That durch Errichtung eines Reiterstandbildes auf der Höhe der Sacra via. Diese Erzählung ist in verschiedener Ausführlichkeit und mit mancherlei Abweichungen im einzelnen von zahlreichen Autoren überliefert (Liv. II 13, 6. Flor. I 10, 7. Oros. II 5, 3. Val. Max. III 2, 2. Auct. de vir. ill. 13. Sen. cons. ad Marc. 16, 2. Verg. Aen. VIII 651. Serv. Aen. VIII 646. Sil. It. X 492. XIII 828. Iuv. VIII 265 mit Schol. Dionys. V 32, 3—35, 2. Plut. Popl. 19, 2; de mul. virt. 14 [in drei Versionen, vgl. Peter Quellen Plutarchs in den Biographien der Römer 49f.]. Dio frg. 14, 4. XLV 31, 1. Polyaen. VIII 31). Sie gehört zu den Sagen, durch die die Schmach der Unterjochung Roms durch die Etrusker verdeckt werden sollte, und setzt sich aus zwei Bestandteilen zusammen: der eine ist eine Tradition, dass sich die römischen Geiseln sämtlich der Gefangenschaft entzogen hätten (Rede des Samniten Pontius bei Liv. IX 11, 6: *obsides Porsinae deditis: furto eas subduxistis*); der zweite eine aetiologische Sage, C. allein habe zu Ross den Tiber durchschwommen. In dieser Form ist letztere bei Val. Max., Flor., Auct. de vir. ill. und den *ἔνοι* Plutarchs erhalten, in der abgeschwächten Fassung, C. sei mit den übrigen Jungfrauen zusammen, aber allein zu Pferd geflohen, bei Plut. Auch Serv. und Sil. It. sprechen nur von C., doch ohne das Pferd zu erwähnen. Erst jüngere Annalisten berichteten von einem Hinterhalte, den Tarquinius den Jungfrauen gelegt hatte, und übertrugen die Rolle der C. teilweise auf eine Valeria (Dionys. Plut. Plin. n. h. XXXIV 28f., vgl. Peter a. O. Bocksch Leipz. Stud. XVII 192. Münzer Quellenkritik d. Naturgesch. d. Plinius 167ff.) und erzählten ferner, Porsena habe sie wegen ihres männlichen Mutes mit einem Streitross beschenkt (zufällig nur von allen griechischen Autoren überliefert). Eine Sonderstellung nehmen vielleicht noch die Angabe des Annius Fetalis über den Tod der anderen Geiseln (bei Plin.) und die Notiz Dios XLV 31, 1 ein. Die eigentliche Cloeliasage knüpft offenbar an das oben erwähnte Denkmal an, das auf Staatskosten und von den übrigen Jungfrauen (Piso bei Plin.) oder deren Vätern (Dionys.), nach Servius auf Antrag Porsenas errichtet sein soll. Es ist in der letzten Zeit der Republik zu Grunde gegangen und von unseren Gewährsmännern nicht mehr gesehen worden (Gilbert Gesch. u. Topogr. I 226, 1). Schwegler (R. G. II 186) hält es für ein Götterbild; es sei die in den Gewässern waltende und auf einem Rosse reitende *Venus Equestris* (Preller-Jordan R. Myth. I 447), diese sei identisch mit der *Venus Chuilia* oder *Cloacina*. -Die Ableitung des Namens und des Mythos ist bei dieser Auffassung ziemlich nahe liegend. Weniger wahrscheinlich ist die neuer-



dings geäußerte Vermutung, es sei eine griechische, nach Rom geratene Amazonenstatue gewesen (Roscher Ber. d. sächs. Gesellsch. 1891, 107).

14) Cloelia, dritte Gemahlin Sullas, der sich von ihr angeblich wegen ihrer Unfruchtbarkeit, in Wahrheit aber aus Liebe zu Caecilia Metella, schied (Plut. Sulla 6, 16). [Münzer.]

Cloio s. Chlogio.

Clondicus, Häuptling der Bastarner, erwähnt 575 = 179 (Liv. XL 58, 8) und 586 = 168 (Liv. 10 XLIV 26, 11. 27, 2. App. Mac. 18, 2f. nennt ihn *Klōthios*), s. Bd. III S. 111. [Münzer.]

Clonius. Q. Atrius Clonius s. Bd. II S. 2148 Nr. 5.

Clostra Romana (Plin. III 57), Ort in Latium, an der pontinischen Küste, 15 mp. von Circei, 9 mp. von Astura (Tab. Peut.; vgl. Geogr. Rav. IV 32 p. 266. V 2 p. 334 P., wo *plostris* bzw. *clostris* überliefert ist), also in der Nähe des Lago di Fogliano und der Archi di S. Do. 20 nato genannten Ruinen. Vgl. Elter Bull. d. Inst. 1884, 73ff. [Hülßen.]

Clota, Bucht (*aestuarium*) auf der Westküste Britanniens, wo das Vallum Antonini endigte, jetzt Firth of Clyde, zuerst genannt im Agricola des Tacitus (23 *Clota* et *Bodoeria* [s. Bd. III S. 591] *diversi maris aestibus per immensum repectae angusto terrarum spatio dirimuntur* und 24 *in Clotae proxima transgressus*), dann bei Ptolemaios (II 3, 1 *Κλώτα εὐχνοῖς*). Denselben Namen führte, wie es scheint, die davor liegende grosse Insel Arran, *insula Clota in Hiberione (Hibernico mari?)* nach Itin. marit. 509, 1. [Hübner.]

Cluana, Stadt in Picenum (Mittelitalien), an der Küste, nur genannt von Mela II 66 und Plin. III 111; vermutlich hängt sowohl der Name des *Cluentensis vicus* wie des Flusses Chienti (für den eine antike Form nicht überliefert ist) damit zusammen. Vgl. Mommsen CIL IX p. 554. [Hülßen.]

Cludrus, Fluss in Phrygien bei Eumeneia, Plin. V 108, vielleicht identisch mit dem *Clurda* bei Sall. frg. II 84 (Maurenbr.), das ist aber nicht sicher, Kiepert *Forma orbis IX*. Entweder das Ischekli-Wasser oder der Kufutischai, rechter Nebenfluss des Maeander, Ramsay *Cities and bishoprics of Phrygia* 354, 2. [Ruge.]

Cluentensis vicus, nur genannt auf der bei Civitanuova (4 km. nördlich der Mündung des Chienti) gefundenen Inschrift CIL IX 5804 50 (spätere Kaiserzeit). Ob identisch mit Cluana? [Hülßen.]

Cluentius. 1) L. Cluentius (Vorname L. bei App., A. bei Eutrop.), einer der Führer der Italiker im Bundesgenossenkriege, suchte das belagerte Pompeii zu entsetzen, wurde von Sulla geschlagen, wagte einen neuen Entsatzversuch, nachdem er Zuzug von Galliern erhalten hatte, und erlitt nun 665 = 89 eine so vollständige Niederlage, dass er selbst mit fast seinem ganzen Heere den Tod fand (Appian. b. c. I 50, vgl. Eutrop. V 3, 2f. und unten L. Cornelius Sulla). Er gehört wohl zu derselben Familie, wie die Folgenden.

2) Num. Cluentius, Sohn der Cluentia Nr. 6, wohl aus einer zweiten Ehe mit einem Verwandten, römischer Ritter, im J. 688 = 66 als Jüngling in Rom (Cic. Cluent. 165).

3) A. Cluentius Habitus, angesehener und vornehmer Mann aus Larinum in Samnium, wo eine Freigelassene der Familie noch später nachweisbar ist (CIL IX 742). Er starb im J. 666 = 88 und hinterliess aus seiner Ehe mit SASSIA zwei Kinder, Nr. 4 und 6 (Cic. Cluent. 11).

4) A. Cluentius Habitus, Sohn des Vorigen und der SASSIA, geboren 651 = 103 (Cic. Cluent. 11), römischer Ritter (ebd. 156). Seine Mutter heiratete in dritter Ehe den Statius Albius Oppianicus (c. Bd. I S. 1317 Nr. 10), mit dem C. zunächst über municipale Angelegenheiten in Streit geriet (Cic. Cluent. 43f.). Dann fasste der Stiefvater den Plan, C. zu vergiften, damit sein Vermögen an SASSIA fiel, und suchte seinen Plan mit Hilfe des C. Fabricius und eines Freigelassenen desselben, Scamander, zur Ausführung zu bringen (ebd. 46—48). Der Anschlag wurde entdeckt. C. erhob der Reihe nach gegen Scamander, Fabricius und Oppianicus Anklage, alle drei wurden im J. 680 = 74 verurteilt, und Oppianicus starb einige Jahre später im Exil (ebd. 49—61). Indess bei diesem Process waren Bestechungen vorgekommen, die die öffentliche Meinung aufs höchste erregten und die Unparteilichkeit des Urteils in Zweifel ziehen liessen; mehrere Richter wurden deshalb verurteilt und C. selbst im J. 684 = 70 mit einer censorischen Rüge belegt (ebd. 133f.). Im J. 688 = 66 veranlasste SASSIA ihren Stiefsohn Oppianicus, gegen C. die Anklage zu erheben, er habe den älteren Oppianicus in der Verbannung durch Gift ums Leben gebracht, nachdem sie bereits früher diese Beschuldigung gegen ihn erhoben und zwei Selaven peinlich aber erfolglos darüber befragt hatte (ebd. 169ff.). Den Kläger vertrat in diesem Process T. Accius Pisarenensis (vgl. noch Cic. Brut. 271), den Beklagten Cicero. Dessen erhaltene Rede, die in der Buchausgabe vielleicht verkürzt wurde (Plin. ep. I 20, 8) und von Quintilian öfter als jede andere angeführt wird, entschied das Urteil der Richter zu Gunsten des C., obwohl seine Sache nicht zum Besten stand. Cicero rühmte sich später, *se tenbras offudisse iudicibus in causa Cluentiana* (Quintil. inst. or. II 17, 21), und es lässt sich noch deutlich erkennen, dass er sich ziemlich arge Verdunklungen und Einstellungen zu Schulden kommen liess. Das Hauptgewicht liegt auf dem Nachweis, dass jene Verurteilung des Oppianicus im J. 680 = 74 gerecht gewesen und nicht durch Bestechung der Richter von C. herbeigeführt sei; nur etwa das letzte Fünftel des Ganzen beschäftigt sich mit der eigentlichen Anklage. Es ist daher wahrscheinlich, dass C. in erster Linie auf Grund der Lex Cornelia wegen Richterbestechung belangt wurde, und schwerlich ganz mit Unrecht. Die ältere Litteratur über diese Frage s. bei Teuffel-Schwabe I 324 § 179, 15; dazu Stöcklein und Boll *Commentationes philologicae* (des Münchener philol. Seminars zur Philologenversammlg. München 1891) 196—209, von denen sich Boll im Anschluss an Drumann V 360ff. u. a. wieder im obigen Sinne entscheidet.

5) Cluentia, Schwester des älteren A. Cluentius Habitus, verheiratet mit Statius Albius Oppianicus und von diesem durch Gift aus der Welt geschafft (Cic. Cluent. 30, vgl. 125).

6) Cluentia, Tochter von Nr. 3, bei dessen Tode 666 = 88 schon erwachsen und heiratsfähig, vermählte sich bald darauf mit ihrem Verwandten A. Aurius Melinus (Cic. Cluent. 11), aber schied sich nach zwei Jahren von ihm, weil ihre eigene Mutter SASSIA in Neigung zu ihm entbrannte und ihn heiraten wollte (ebd. 14). [Münzer.]

Cluillae fossae (*Κλωίλια τάφροι*), Wasserlauf in der Campagna zwischen Rom und Albano, fünf 10 Miglien von der Stadt, angeblich genannt nach dem Lager des Albanerkönigs Cluilius (Liv. I 23, 3. Dionys. III 4, 1, s. o. Cloelius Nr. 2), erwähnt noch in der Geschichte des Coriolan (Liv. II 39, 5. Dionys. VIII 22, 1. Plut. Coriol. 30), sowie von Fest. ep. 56 M. (wo *Cloelia fossa*). Schon Livius (I 23) sagt: *cum re nomen quoque vestutate abolerit*; die neueren Ansetzungen (in der Nähe von Sette Bassi, am fünften Steine der Via Latina; Niebuhr Röm. Gesch. I 225, 572. Bormann Alt-lat. Chorographie 68. Gilbert Topogr. II 52) sind nur Vermutung. [Hülßen.]

Cluillus s. Cloelius.

Clunia. 1) Ort in Raetien auf der Tab. Peut. Beim heutigen Feldkirch, südlich von Bregenz. [Ihm.]

2) Stadt in Hispania Citerior, in hoher, natürlich fester Lage zwischen dem jetzigen Coruña del Conde, Hinojar, Quintanarraya und Peñalva de Castro am Fluss Arandilla, mit Resten der Mauern und Thore, des Theaters u. s. w.; wohl keltische Gründung (CIL II p. 382. 928). Sie wird zuerst im Krieg des Sertorius erwähnt, der darin belagert wurde, aber den Belagerern durch Ausfälle vielen Schaden that (Liv. epit. XCII; bei Plut. Sertor. 19 wird die Stadt nicht genannt). Im J. 698 = 56 v. Chr. belagerte sie Q. Metellus Nepos (Dio XXXIX 54, 2). Ein Priester des Iuppiter in C. weissagte dem dort weilenden Galba (Plut. Galb. 6) die künftige Kaiserwürde 40 (Suet. Galb. 9); von Galba, der Patron der Stadt blieb (CIL II 2779), führte die Stadt den Beinamen Sulpicia, wie die von ihm geschlagenen Münzen zeigen (Eckhel I 46. VI 294. Cohen *Moum. imp.* 2 I 324, 86). Auf den autonomen Münzen der republicanischen Zeit steht die Aufschrift mit iberischer Endung *Clounioq(um)*; auf den seit Tiberius geschlagenen *Clunia* (Mon. ling. Iber. nr. 77). In den Listen des Agrippa und Augustus ist C. Hauptstadt eines der sieben Ge-50 richtsbezirke der Citerior (Plin. III 18. 26); sie gehörte zu den Arevakern (so auch Ptolem. II 6, 55) und wird als *Celtiberiae finis* bezeichnet (III 27), was nicht leicht zu erklären ist. Nur bei Ptolemaios wird die Stadt *volowia* genannt; zu den zwölf Colonien der Citerior (Plin. III 18) gehört sie jedoch nicht. Die Münzen zeigen nur die Municipalbeamten (Quattuorviri und Aedilen); auch in dem Patronatsdecret für den Praefecten der Ala Augusta C. Terentius Bassus aus Mefana 60 in Etrurien vom J. 40 n. Chr. heissen die Bürger nur *Clunienses*, nicht *coloni coloniae* (CIL II 5792). Erst auf einer Inschrift für den Kaiser Hadrian begegnen *coloni Clunienses* (CIL II 2780), sowie die üblichen Magistrate und Priesterämter nebst der Vertretung der Gemeinde in dem *concilium* der Provinz zu Tarraco (CIL II 4198. 4233. 6093). Auffallend gross ist die Zahl der

aus C. Gebürtigen, die auf Inschriften anderer Städte Hispaniens (CIL II Index p. 1142) und sonst (CIL III 1158. VIII 2807) vorkommen. Im J. 222 n. Chr. wählte das *concilium conventus Cluniensis* den Legaten der Legio VII C. Marius Pudens Cornelianus zum Patron (CIL VI 1454). C. war Station an der Strasse von Asturica nach Caesaraugusta (Itin. Ant. 441, 1. Geogr. Rav. 311, 5). [Hübner.]

Clunium (*Κλούνιον*), Stadt an der Ostküste von Corsica, unweit der nördlichen Spitze, Ptol. III 2, 5; der Position nach würde sie nahe dem modernen Marina di Pietra, 5 km. nördlich vom Capo Sagros, fallen; s. C. Müller z. d. St. [Hülßen.]

Clupea s. Aspis Nr. 11.

Clusinae aquae werden nach Horat. epist. I 15, 9 (*qui caput et stomachum supponere fontibus audent Clusinis*) gewöhnlich mit den Bagni di S. Casciano identifiziert; neuerdings sucht sie Gamurrini (Not. d. scavi 1892, 307) in der Nähe von Sarteano, wo Reste römischer Thermen erhalten sind. [Hülßen.]

L. Clusinas, von Caesar im J. 708 = 46 als Rädelführer bei einer Militärrevolte aus der Armee ausgestossen und ans Africa verwiesen (b. Afr. 54, 5f.). [Münzer.]

Clusinius. 1) Clusinius Figulus, Sohn der Urbinia, um deren Besitz sich der bekannte Erbschaftsprozess drehte, in welchem (T.) Labienus die Vertretung des C. führte gegen den berühmten Redner und Schriftsteller (C.) Asinius Pollio, der für die übrigen Erben eintrat (Quintil. inst. IV 1, 11. IX 3, 13; zu VIII 3, 32 vgl. Harder *Jahrb. f. Philol.* CXXXVII 370, 3. Charisius G. L. I 77, 15f.). Pollio behauptete, der vermeintliche C. sei ein Slave, namens Sosipater, der zu Pissaurum zwei Herren als Apotheker gedient habe, dann freigelassen, aber auf seinen eigenen Wunsch wieder von Pollio selbst als Slave gekauft worden sei. Dem gegenüber machte Labienus geltend, dass vor Gericht der echte C. stehe, der allerdings höchst wechselvolle Schicksale durchgemacht habe. Er sei nach einer Niederlage des Heeres, in dem er gedient hatte, geflohen, aber dann doch in die Kriegsgefangenschaft des feindlichen Königs geraten (es lässt sich natürlich nicht feststellen, welcher König das war), später aber wieder nach Italien in seine Heimat, im Gebiet der Marruciner (diese Conjectur Bonnells gegenüber dem hsl. überlieferten *in Marginos* hat sehr viel Wahrscheinlichkeit), gelangt, wo er als Sohn der Urbinia erkannt worden sei (Quintil. inst. VII 2, 4. 5. 26). Die Zeit dieses Processes ergibt sich aus den Worten *mediis dici Augusti temporibus* (Tac. dial. 38); er fand jedenfalls vor dem J. 5 n. Chr. statt, dem Todesjahre des Asinius Pollio (vgl. Bd. II S. 1592). Über den Ausgang des Processes ist nichts bekannt.

2) Clusinius Gallus. An ihn richtet Plinius der Jüngere einen Brief, epist. IV 17. Während die meisten Hss. den Adressaten blos als *Gallus* bezeichnen, überliefert der Cod. Florentinus *... sinius Ga...*, was bisher allgemein zu *Asinius Gallus* ergänzt worden ist. Den vollen richtigen Namen hat erst die neuerdings aus dem Nachlass Ashburnhams bekannt gewordene Hs. überliefert, Rev. crit. XVI (1883) 253, 2; vgl.

Th. Stangl Philol. XLV (1886) 655f. und Klebs Prosopogr. imp. Rom. I 425 nr. 949. [Stein.]

**Clusiolum**, untergegangene Stadt in Umbrien (*supra Interamnam*), nur genannt bei Plin. III 114. [Hülsen.]

**Clusium** (*Κλοῦσιον*, Einwohner *Clusinus*, *Κλοῦσιῶνος*), eine der etruskischen Zwölfstädte, jetzt Chiusi, auf einem isolierten Hügel am Süde des Val di Chiana. Wenn die Verknüpfung des angeblichen Urnamens Camars (s. o. Bd. III S. 1425) mit den Camertes Umbri das Richtige trifft, dürfte die Gründung der Stadt in die voretruskische Zeit und auf Ansiedler umbrischen Stammes zurückgehen; jedenfalls erschien der römischen Tradition C. als eine der ältesten Städte von Etrurien und ganz Mittelitalien (Verg. Aen. X 167 und Servius z. d. St.). Bauliche Reste aus vorrömischer Zeit sind spärlich, nicht einmal der Lauf der Stadtmauern, die ihrer Construction nach denen von Perugia und Todi nahe stehen, sicher zu bestimmen (Dennis Etruria II<sup>2</sup> 295f.). Bedeutend sind die unterirdischen *cuniculi*, welche den ganzen Stadthügel, wahrscheinlich zum Zwecke der Entwässerung, durchziehen (Bull. d. Inst. 1831, 99. 1868, 133. Dennis a. a. O. 297). Zeugnis von der Bedeutung und Grösse der Stadt giebt aber vor allem die ausgedehnte Nekropole, welche den Stadthügel auf allen Seiten umgiebt. Die ältesten Gräber derselben, tombe a pozzo, reichen über den Beginn des griechisch-etruskischen Handels, also über das Ende des 8. Jhdts. hinauf: die tombe a fossa fehlen gänzlich, statt dessen entwickelt sich aus der tomba a pozzo die tomba a ziro, wo die Aschenurnen (meist mit menschlichem Kopf. Canopi) in umfangreichen thönernen Behältern (*dolia*) geborgen werden; als Beigaben treten griechische Importartikel, protokorinthische und streng korinthische Vasen auf, die diese Gräbergattung ins 7. Jhd. verweisen. Auf die tombe a ziro folgen sofort die zum Teil reich ausgestatteten tombe a camera, die sich bis jetzt bis gegen Anfang des 6. Jhdts. hinauf verfolgen lassen. Über Ausgrabungen in der Nekropole von C. enthalten die meisten Jahrgänge der Annali und des Bull. dell' Instituto sowie neuerdings der Notizie degli scavi Nachrichten; genannt werden mögen die tomba François (eine der ältesten tombe a camera, mit der berühmten Vase, einem attischen Prachtgefäss etwa aus solonischer Zeit, Ann. 1848, 299. 1850, 251–280. Monum. V 14–16), die tomba Casuccini (Ann. 1851, 255–267. Monum. V 32–34) und das hocharchaische von Poggio Renzo mit Wandgemälden, ähnlich sehr alten Caeretanern (Bull. d. Inst. 1874, 225–228); vgl. die Übersicht bei Dennis 320–344. Durch Grösse und eigentümliche Bauart zeichnet sich die Nekropole in dem Hügel Poggio Gaiella. 5 km. nördlich von C., aus; in mehreren Stockwerken übereinander grössere und kleinere Grabkammern, zum Teil verbunden durch ein System vieltwunderener Gänge; die Basis des Ganzen von einer Quadermauer mit umlaufendem Graben gestützt. Ist auch die Gleichsetzung mit dem von Plinius nach Varro beschriebenen Grabe des Porsena (n. h. XXXVI 91: *monumentum lapide quadrato, singula latera pedum lata tricennum, alta quinquagenum; inque basi quadrata intus labyrinthum inextricabilem . . . supra id quadratum pyramides stant quinque,*

*quattuor in angulis, in medio una* n. s. w.) schon deshalb unmöglich, weil die Basis von Poggio Gaiella rund und nicht quadratisch ist, so mag doch ein analoges Denkmal der varronischen Beschreibung zu Grunde liegen. Vgl. E. Braun II labirinto di Porsena comparato coi sepolcri di Poggio Gaiella. Rom 1840, Fol. Abeken Ann. d. Inst. 1841, 30–36; Mittelitalien 243f. Dennis Etruria II<sup>2</sup> 345–356. Von der Grösse der Nekropole und der Bedeutung der Stadt für Etrurien giebt das Factum Zeugnis, dass aus Clusium und seinem Gebiete gegen 3000 etruskische Inschriften bekannt sind (CIE 475–3306), während das gesamte Gebiet nördlich bis zum Arno (Volterra, Siena, Arezzo, Fiesole u. s. w.) kaum 500 geliefert hat. Mit den Römern tritt, nach den annalistischen Quellen, C. zuerst in Beziehung um die Wende des 7. und 6. Jhdts. v. Chr., wo es mit Arretium Volaterrae Rusellae und Vetulonia ein Bündnis gegen Tarquinius Priscus eingeht (Dionys. III 51); am Ende des 6. Jhdts. steht C. unter seinem König Porsena an der Spitze der zur Rehabilitierung der Tarquinier gegen Rom geführten Unternehmung (Liv. II 9ff. Dionys. V 21. Plut. Popl. 16. Flor. I 10. Sil. Ital. VIII 478. X 483), welche mit der zeitweisen Unterwerfung Roms unter etruskische Macht endigt. Zur Zeit des Galliereinfalls 391 erscheint C. mit Rom befreundet: römische Gesandte, welche zu Gunsten der belagerten Clusiner intervenieren, veranlassen durch ihre völkerrechtswidrige Teilnahme am Kampfe den Zug der Gallier gegen Rom (Diodor. XIV 113. Liv. V 33. 35. 36. Dionys. XIII 11. 12. Plut. Camill. 15–17. Appian. Celt. 2). Ein Treffen zwischen Römern und Samnitiern im J. 296 fand nach Livius X 25f. in der Nähe von C. (nach Polyb. II 19, 5 *εν τῇ Καυσιῶν χώρῃ*) statt; um dieselbe Zeit werden die vereinigten Clusiner und Perusiner von den Römern besiegt (Liv. X 30, 2). Wann C. unter römische Oberhoheit gekommen ist, wird nicht ausdrücklich überliefert; jedenfalls steht es zur Zeit des grossen Gallierkrieges (Polyb. II 25) und des zweiten punischen Krieges (Liv. XXVIII 45, 18 z. J. 205: *Persinini Clusini Rusellani abietes in fabricandas naves et frumenti magnum numerum promissere*, vgl. Sil. Ital. V 124) unter Rom. Im ersten Bürgerkrieg sind in der Nähe von C. zwei Schlachten geliefert worden (Vell. Pat. II 28. Appian. bell. civ. I 87. Liv. epit. 88. vgl. Plin. n. h. VIII 221. Obseq. 118); Sulla scheint die Zahl der Colonisten vermehrt zu haben, weshalb Plin. III 52 von *Clusini veteres et novi* spricht (Basis einer Ehrenstatue für Sulla in C. CIL XI 2102). In der Kaiserzeit wird C., ausser von den Geographen und Itineraren (Strab. V 226. 235. Ptol. III 5, 8. Tab. Peut. Geogr. Rav. IV 36 p. 286 P. Itin. Ant. 285) selten genannt. Die Produkte seines fruchtbaren Gebiets werden gerühmt (*far* C. Columella II 6, 3. Plin. XVIII 66; *siliqua* C. Plin. XVIII 87, vgl. *puls* C. Martial. XIII 8; *vae* C. Plin. XIV 38). Aus den Inschriften ersieht man, dass die Stadt zur Tribus Aniensis gehörte (Kubitschek Imp. Rom. tributim disc. 83); als Magistrat werden in älterer Zeit *Ilviri*, in späterer *Ilviri*, ferner *aediles* und *quaestores* genannt. Noch im J. 540 wird C. als fester Platz genannt, wohin Vitiges eine Besatzung von 1000

Goten legte (Procop. bell. Goth. II 11). Das Christentum fand früh in C. Eingang; der Grabstein eines Bischofs L. Petronius Dexter (CIL XI 2548) trägt das Datum 322 n. Chr.; an einen Bischof Ecclesius hat Gregor d. Gr. zwei Briefe (X 34. 45, tom. II p. 1063. 1075 ed. Bened.) gerichtet (aber in der Subscription des röm. Concils von 465 liest Thiel epist. pontif. I 159 jetzt *episc. Tclesinus* [die Hs. *Talesinus*], vgl. Mommsen Casiodor. p. 509). Von den zwei unterirdischen Coemeterien, die in der Nähe von C. gefunden sind, geht das Coem. S. Mustiolae ins 4., das von S. Caterina sogar ins 3. Jhd. zurück. Vgl. Bartolini Le nuove catacombe di Chiusi (Atti dell' acc. pontificia XIII 1855, 1–60). Cavdconi Ragguaglio di due antichi cimiteri cristiani, Modena 1853. Liverani Le catacombe ed antichità cristiane di Chiusi, Siena 1872. Die Inschriften auch CIL XI 2533–2582a. Vgl. über C. Dennis Cities and cemeteries of Etruria II<sup>2</sup> 290–359. Bormann CIL XI p. 370, wo nr. 2090–2532 die heidnischen Inschriften von C. Neuere Funde in Chiusi und Umgegend s. Not. d. scavi 1891, 87. 1892, 304. 1895, 100. 1897, 100. 249. 333. 451. [Hülsen.]

**Clusius** (*Κλοῦσιος*), Grenzfluss zwischen den Cenomanen und Insuvernern (in Gallia Cisalpina), nach Polyb. II 32 gewiss nicht der Clesus, sondern eher der Ollius selbst. S. Mommsen CIL V p. 413. [Hülsen.]

**Clustumina**. Diese Tribus war schon in der Zahl jener 21 Tribus enthalten, von denen Liv. II 21, 7 (zum J. 495 v. Chr.) spricht: *Romae tribus una et viginti factae*. Da sie unter den ländlichen Tribus damals die einzige war, deren Namen nicht die gentilicische Bildung zeigte, wird man, zumal sie auch an der Grenze des damaligen römischen Gebietes lag, zur Vermutung berechtigt sein, dass sie der jüngsten, eben der von Liv. a. O. erwähnten Ergänzungsschicht angehörte; sie wird wohl zugleich mit der Claudia (s. d.) geschaffen worden sein. Ihre Lage wird durch den Zusammenhang mit dem von Romulus zerstörten Crustumium bestimmt; vgl. Paul. p. 55 *Crustumina tribus a Tuscorum urbe Crustumena*. Das Gebiet von Crustumium wurde durch die Via Salaria (Varro r. r. I 14, 3) geschnitten und lag am linken Tiberufer jenseits von Fidenae; *Crustuminis montibus* (Liv. V 37, 7) entspringt die Allia, welche ungefähr am elften Stein von der Stadt aus in den Tiber fällt. Aus dieser Mark oder aus einem Teile derselben ist die Tribus gebildet worden, nach der traditionellen Vorstellung also auf sabinischem Boden (s. Mommsen Hermes XXI 1886, 576); dem entspricht wahrscheinlich, dass der Tribunus militum Sp. Ligustinus bei Liv. XLII 34, 2 sagt: *tribus Crustuminae ex Sabinis sum oriundus*. In der Folgezeit ist vielleicht nur ein einzigesmal eine territoriale Ausdehnung des Tribusgebietes der C. erfolgt; durch den Bundesgenossenkrieg ist nämlich die ganze westliche, am linken Tiberufer gelegene Hälfte Umbriens (Aneria, Arna, Carsulae, Iguvium, Interamna Nabars, Pitinum Mergens, Sestinum, Tifernum Mataurense, Tifernum Tiberinum, Tuder und Vettona) der C. angegliedert worden. Dass auch ausserhalb dieses Gebietes Larinum (CIL IX 737) und Forum Novum (4789. 4808) in die C. ein-

gereiht worden seien, ist wenigstens vorläufig nicht sicher zu stellen.

Die von Crustumeria abgeleitete Form des Tribusnamens *Crustumina* (mit *r*) ist in den uns vorliegenden Zeugnissen weit seltener vertreten als *Clustumina* (mit secundärem *l*). *Crustumina* hat die Livius-Hs. XLII 34, 2 und eine Inschrift aus Apulum CIL III 7797, bei Paul. p. 55 ist *Crustumerina* zu lesen; *Koozoouevia* bietet das sog. Senatusconsultum Adramittenum Ephem. epigr. IV 214 Z. 40, *Koozoouiva* Joseph. ant. XIV 229. 238; abgekürzt ist geschrieben *Crust.* CIL VI 2712 und einigemal auch *Cru.*, z. B. 213. 221. 2381. 2382. *Clustumina* ist litterarisch bloss durch die Cicero-Hss. pro Plane. 38; pro Balb. 57 bezeugt, sonst durch Inschriften aus America; *Κλοῦσοῦνεβια* lesen wir auf den Inschriften Revue arch. XXVIII 1871, 8. I.e. Bas-Waddington 1212 (sichergestellt durch die Nachvergleiche von Heberdey und Petersen-Luschan Reisen im südwestl. Kleinasien 186). Der Steinmetz, der das S.C. Oropianum einmeisselte, hat das Wort zu *Κλοῦσοῦνεβια* verstümmelt, IGS I 413. Die gewöhnliche Abkürzung der Form *Clustumina* ist die dreibuchstellige *Chu.*, nur vereinzelt finden sich *Clust.* Wilmanns 694, *Clus.* CIL V 5841 und *Cl.* VI 2384 und Bull. d. Inst. 1856, 141, 3. [Kubitschek.]

**Clutoida**, gallische Göttin, vielleicht Quellgöttin. Die in die erste Kaiserzeit gehörige (Hübner Exempla nr. 195) Inschrift von Mesves-sur-Loire (départ. Nièvre, das alte *Masara* der Tab. Peut.) lautet: *Aug(usto) saor(um). Deae Cluto[i]dae et vicinis Masavensibus/ Medius Sacer Medianni (filii) murum inter arcus duos e[um] suis ornamentis d(e) (suo) d(omum) d(edit)*, L. Renier Rev. archéol. XII 1865, 386ff. Desjardins Géogr. de la Gaule II 472 (vgl. Bulliot Rev. celtique I 319). Früher las man *Cluto[n]dae*. Die Aufschrift einer Paterna aus Étang-sur-Arroux (départ. Seine-et-Loire, arrond. Autun) bietet dagegen *Latussio dea Clutoidae*, Holder Altkelt. Sprachschatz s. v. (aus G. Bulliot und F. Thiollier La mission et le culte de saint Martin, Paris 1892, 290). [Ihm.]

**Clutorius**. 1) Clutorius Priscus, römischer Ritter und Dichter. Er hatte ein Gedicht auf den Tod des Germanicus verfasst, wofür ihn Tiberius durch ein reiches Geldgeschenk belohnte. Als nun Drusus, der Sohn des Kaisers, krank wurde, rühmte er sich in einer Gesellschaft bei P. Petronius, für den Fall, dass jener sterben würde, auch schon ein Gedicht bereit zu haben, das ihm noch mehr eintragen würde. Wegen dieser Äusserung angeklagt, wurde er, obwohl Petronius Schwiegermutter Vitellia zu seinen Gunsten aussagte, gemäss dem Antrag des Consul designatus (D.) Haterius (Agrippa) vom Senat in Abwesenheit des Kaisers zum Tode verurteilt und zugleich hingerichtet, 21 n. Chr., Tac. ann. III 49–51. Dio LVII 20, 3. Die bei Dio überlieferte Namensform *Γάιος Αορτόριος Πόλοκος* beruht wohl auf einem Versehen; dass *Clutorius* die richtige Form ist, ergibt sich aus der Überlieferung im Medicus I mit Berücksichtigung von Tacitus Sprachgebrauch hinsichtlich der Eigennamen; auch ist das Gentile *Clutorius* inschriftlich mehrfach bezeugt. vgl. K. Keil Rh. Mus. XVI 291–293.

Die Beziehung des bei Ovid. ex Pont. IV 16, 10 unter den zeitgenössischen Dichtern erwähnten Priscus auf C. (Teuffel-Schwabe L. G. 5 § 252, 11) ist völlig ungewiss. Vgl. den Nachfolgenden.

2) Der bei Plin. n. h. VII 129 genannte *Cluturius* (Hss. *Sutorius* und *Utorius*) *Priscus*, der einen Eunuchen Seians, Namens Paezon, um 500 000 Sesterzen kauft, scheint in der Zeit nach Seians Tod (31 n. Chr.) noch gelebt zu haben, demnach mit dem Vorhergehenden nicht identisch zu sein, vgl. Klebs Prosopogr. imp. Rom. I 425 nr. 951. [Stein.]

**Cluturnum**, Ort in Samnium, in der Nähe von Aesernia (Tab. Peut. Geogr. Rav. IV 34, 281 P., wo *Cleturnon*; *Cleturcium* Guido 484 P.). Die genaue Lage nicht zu bestimmen. [Hülse.]

**Cluviac**, Stadt im Gebiete der Samniter in Mittelitalien, erwähnt von Livius IX 31, 2. 3 20 (wo die codd. *Cluvia* oder *Cluvianum* bieten); von Tacitus hist. IV 5: *Helvidius Priscus regione Italiae Caracina e municipio Cluvio* (so die Hss.); auf der Inschrift von Anxanum CIL IX 2999: *C. Attio C. f. Arn. Crescenti aed(ili) Anxani et Cluviis*; im Liber coloniarum 260 *Clibes*; *ager eius lege Iulia est adsignatus*; *finitur sicut ager Bobianus*. Die Familie der Helvidii Prisci ist nachzuweisen in Histonium (CIL IX 2827, C. Helvidius Priscus, vielleicht 30 der Praetor selbst; IX 2883 zwei Freigelassene Helvidiae) und Teate (CIL IX 3019: *Helvidia C. f. Priscilla*, Gattin des *procurator Augustorum Vettius Marcellus* aus neronischer Zeit); der Stein des Attius Crescens lässt auf Lage in der Nähe von Anxanum schliessen; die Schilderung der Kriegereignisse bei Livius auf eine sehr feste Position. Die genaue Lage ist bisher nicht ermittelt; ob die bedeutenden Ruinen von Befestigungen auf dem Monte Pallano im Sagruthale, nordöstlich von Iuvanum (Caraba Ann. d. Inst. 1854, 27) damit zu thun haben? [Hülse.]

**Cluidienus**. Cluidienus Quietus, wird wegen Teilnahme an der pisonischen Verschwörung im J. 65 n. Chr. auf eine Insel des aegaeischen Meeres verbannt, Tac. ann. XV 71. [Stein.]

**Cluvenius**, satirischer Dichter zur Zeit Juvenals, sat. I 80. Der Scholiast z. St. bezeichnet ihn als erbärmlichen Dichterling, und in dem gleichen Sinne wird seiner bei Ennod. epist. V 8 und carm. I 7 praef. (überliefert beidemal *Cluidienus*) gedacht; so scheint es, dass auch Juvenal ihn nur zum Spott erwähnt; vgl. Ribbeck Rh. Mus. XXXIX 315 und Schneidewin Philol. III 131, der auch Mart. VII 90, 3 seinen Namen einsetzen will. [Stein.]

**Cluvius**. 1) C. Cluvius, Legat des L. Aemilius Paullus im Kriege gegen Perseus 586 = 168 (Liv. XLIV 40, 6).

2) C. Cluvius L. f., Praetor und Statthalter von Macedonia und Achaia vor der sullanischen Zeit, etwa zwischen 620 = 134 und 650 = 104 (Delische Ehreninschrift Bull. hell. VIII 119. XI 271. Revue de philologie XXIII 260).

3) C. Cluvius, römischer Ritter, Richter in einem Process ums J. 684 = 70 (Cic. Rosc. com. 42ff. 48ff.).

4) C. Cluvius, Während des spanischen Krieges 708/9 = 46/5 prägte *C. Cluvius praefectus (fabrum?)* im Auftrag Caesars in Spanien Kupfermünzen (Mommens Münzwesen 654 A. 552). Identisch ist jedenfalls der *Cluvius* (Praenomen C. wohl ausgefallen), dem Caesar im Herbst 709 = 45 gewisse Geschäfte (bei der Ackerverteilung?) in Gallia Cisalpina übertragen hatte, und dem Cicero (ad fam. XIII 7, 1ff.) damals die dortigen Besitzungen seiner Klienten, der Einwohner von Atella, empfahl. Ein vermutlich mit diesen beiden gleichfalls identischer C. Cluvius wird ferner als Gemahl der Schwester der Verstorbenen in der berühmten Grabrede genannt, die ein ehemaliger Proscribierter des J. 711 = 43 seiner treuen Gattin gehalten hat (CIL VI 1527 a 5. 16. 47. b 9). Seit Mommens (Abh. Akad. Berl. 1863, 455) ist allgemein angenommen worden, dass diese Laudatio die des Q. Lucretius Vespillo auf seine Gemahlin Turia sei, aber ein kürzlich gefundenes neues Bruchstück nötigt dazu, diese Ansicht fallen zu lassen (vgl. Vaglieri Notizie degli scavi 1898, 413ff.; das Fragment auch Revue archéologique 1899, 188). Die Frage nach der Persönlichkeit des C. Cluvius wird davon übrigens nicht berührt. Nach Dio XLIX 44, 3 hat Antonius im J. 721 = 33 einen *Λούκιον Κλουβίου* zum Consul gemacht und bald darauf wieder abgesetzt, und nach Dio LII 42, 4 hat Augustus *Γάιον Κλουβίου*, der zum Consul designiert war, aber die Fases nicht geführt hatte, im J. 725 = 29 unter die Consulare aufgenommen. Zuerst hat Borghesi (Oeuvres V 151) diese beiden von Dio genannten Persönlichkeiten mit einander identifiziert, indem er an der ersten Stelle C. Cluvius verbesserte, sowie mit dem *Κλουβίος*, der nach Plut. Ant. 53, 3. 59, 1 im J. 722 = 32 den Antonius im Senat angriff (vgl. o. Bd. III S. 1412 Z. 29, wo *Cluvius* in *Cluvius* zu verbessern). Dann hat Mommens (a. O. 466f.) die Stellen des Dio gleichfalls auf denselben C. Cluvius bezogen und diesen mit dem auf den spanischen Münzen, bei Cicero und in der Laudatio erwähnten gleichgesetzt (vgl. auch Kloeveckorn De proscriptioibus a triumviris factis [Diss. Königsberg 1891] 107). Indes sind zwei Möglichkeiten noch zu bedenken: erstens kann das Praenomen auch an der zweiten Stelle des Dio verderbt sein, so dass es sich bei diesem stets um einen L. Cluvius handeln würde (vgl. Klebs Prosopogr. imp. Rom. I 426 nr. 955); zweitens kann an der ersten Stelle das Praenomen richtig und das Nomen nicht aus *Κλουβίος*, sondern aus *Φλαυβίος* entstellt sein, da nach den Fasti Venusini (CIL 12 p. 66) ein L. Flavius im J. 721 = 23 zwei Monate lang Consul suffectus war (vgl. Melber und Boissevain in den Ausgaben des Dio). Eine sichere Entscheidung, wie weit Identifikationen aller hier betrachteten Männer möglich sind, ist demnach nicht zu treffen.

5) L. Cluvius vgl. Nr. 4.

6) M. Cluvius (Vorname Cic. ad Att. VI 2, 3) aus Puteoli, ein reicher Bankier, stand in geschäftlichem und freundschaftlichem Verkehr mit Cicero (a. O.) und Cn. Pompeius (fam. XIII 56, 3). Im J. 703 = 51 gab ihm Cicero ein Empfehlungsschreiben an Q. Minucius Thermus, den Statthalter von Asien, mit, da C. in dessen Provinz verschiedene Schuldforderungen von Gemeinden

und Privaten eintreiben wollte (fam. XIII 56). Bei seinem Tode im J. 709 = 45 setzte C. den Redner zum Miterben ein (ad Att. XIII 46, 3. XIV 9, 1). Vgl. Nr. 7.

7) Num. Cluvius M. f., wie Nr. 6 aus Puteoli und wohl ein Verwandter und Geschäftsteilhaber von ihm. Denn es ist offenbar derselbe Mann, der nach zwei Inschriften aus Puteoli in republicanischer Zeit die höchsten Municipalämter in campanischen Städten bekleidete (CIL I 1235. 10 1236 = X 1572. 1573) und der nach einer Ehreninschrift aus Magnesia am Maeander dort verschiedene Auszeichnungen empfing (Bull. hell. XV 539). In Puteoli finden sich auch noch spätere Nachkommen von Freigelassenen dieser Cluvii (CIL X 1570. 2305—2307. 2511).

8) Sp. Cluvius, Praetor und Statthalter von Sardinien 582 = 172 (Liv. XLII 9, 8. 10, 4). [Münzer.]

9) *Cluvius* (?) *Fuscus* s. *Claudius Fuscus* 20 o. Bd. III S. 2723 Nr. 159.

10) P. Cluvius (? überliefert *Κλουβίος*) P. f. Veturia (tribu) Gallus, Anhänger des Pompeius 705 = 49 in Asien (Joseph. ant. Iud. XIV 229. 238).

11) P. Cluvius Maximus Paulinus, im J. 181 n. Chr. in das Collegium der Salii Palatini cooptiert (CIL VI 1979), demnach Patricier. Vielleicht der Nämliche ist der in der Inschrift VI 31338 a genannte *Max[imus] Paulinus c[larissimus] v[ir], cur[ator] aed[um] sac[rum]* (im J. 214 n. Chr., wenn nämlich daselbst *Max[imus]* und nicht, wie Hülse ergänzt, *M. Ax[ivius]* zu lesen ist; Mommens Ergänzung (St.-R. II 3 1051, 3) entbehrt der Wahrscheinlichkeit. C. gehörte vielleicht der Nachkommenschaft des Cluvius Rufus (Nr. 12) an.

12) Cluvius Rufus. a) Name. An den meisten Stellen finden sich beide Namen des C.; nur *Cluvius* wird er genannt bei Tac. ann. XIII 20. XIV 40 2. Plin. epist. IX 19, 5; *Κλουβίος* (in den Hss. *Κλουβίος*) bei Joseph. ant. XIX 91. 92. Nach Analogie von Nr. 11 und Nr. 13 lässt sich vielleicht vermuten, dass sein Praenomen *Publius* lautete; der Vorname *Marcus*, der ihm von Neueren öfter beigelegt wird, beruht nicht auf antiker Überlieferung.

b) Leben. C. war Senator (vielleicht entstammte er dem plebeischen Geschlechte der Cluvii, o. Nr. 1f.) und gelangte schon vor dem J. 41 zum Consulat; denn bereits als Consular befand er sich am Tage von Caligulas Ermordung (24. Januar 41) im Theater und empfing Kunde von dem geplanten Mordversuch, ohne doch zum Verräter an den Verschworenen zu werden (Joseph. ant. XIX 91. 92; allerdings ist auffällig, dass C., dessen politische Wirksamkeit in weit spätere Zeit fällt, den Consulat so früh erlangt habe; möglicherweise ist die Angabe des Josephus irrig, obwohl oder vielleicht gerade weil er hier aus C. selbst schöpfte, vgl. auch o. Bd. III S. 1384 zu Tac. hist. II 37; die Ergänzung der Inschrift CIL X 826 [*Cluvio P. Clodio cos.* — noch bei Fabia Les sources de Tacite 376 — ist unrichtig, vgl. Mommens zu der Inschrift). Wir begegnen dem C. wieder im J. 65; damals diente der Consul dem Kaiser als Herold bei den zweiten Neronien, als Nero das erstmal in Rom öffentlich auftrat (Suet.

Nero 21; vgl. Schiller Nero 198f.). Dasselbe Amt übte C. bei Neros Künstlerreise durch Griechenland (im J. 66/67) aus (Dio LXIII 14, 3; vgl. Schiller 245ff.). Reich und durch Beredsamkeit berühmt, galt er viel in Neros Kreise, hat aber seinen Einfluss nie zum Verderben seiner Standesgenossen ausgenützt (Tac. hist. IV 43). Seine Stellung mag der Petrons ähnlich gewesen sein, nur dass C. es verstanden hat, auch Nero zu überdauern. Zu Anfang des J. 69 erscheint C. als Galbas Nachfolger in der Verwaltung von Hispania Tarraconensis (Tac. hist. I 8; vielleicht unterstanden ihm provisorisch auch Baetica und Lusitanien, vgl. Tac. hist. II 58. 65 und E. Wolff zu Tac. hist. I 8); vermutlich ist er von Nero nach Galbas Erhebung zum Statthalter ernannt, von Galba, als er sich diesem zuwendete, in seiner Stellung bestätigt worden (vgl. Gercke Jahrb. f. Philol. Suppl.-Bd. XXII 256). Nach dem Ende Galbas (15. Januar 69) neigte er anfangs zu Otho und wurde dafür von diesem in einem Edict belobt (Tac. hist. I 76, vgl. I 62. Plut. Otho 3), schloss sich jedoch bald der Partei des Vitellius an (Tac. I 76). In dieser Zeit des Schwankens liess C. in amtlichen Schriftstücken keinen Kaiser-namen nennen (Tac. hist. II 65, vielleicht enthält Plut. Otho 3 seine Rechtfertigung), was ihm nachher die Beschuldigung zuzog, mit dem Plane der eigenen Erhebung umgegangen zu sein (Tac. a. a. O.). Doch zeigte er seinen Eifer für die Sache des Vitellius, indem er den Procurator der beiden Mauretaniern, Lucceius Albinus, der zu Otho hielt, unschädlich machte und dadurch dessen Provinzen für Vitellius gewann (Tac. hist. II 58. 59). Trotz dieses Verdienstes entging C. nicht der Anklage wegen seines früheren zweideutigen Verhaltens, die der kaiserliche Freigelassene Hilarius gegen ihn erhob. Zu seiner Verantwortung fand sich C. bei Vitellius, der eben von Lugdunum aufgebrochen war, ein; er erlangte die Bestrafung seines Anklägers und behielt die Stellung des Statthalters in Spanien, das er allerdings fortan abwesend verwaltete (Tac. II 65). Der Umgebung des Kaisers zugeteilt, nahm er, wie es scheint, von nun an eine Vertrauensstellung bei Vitellius ein. Als dieser mit Flavius Sabinus die für sein Schicksal entscheidende Zusammenkunft im Apollontempel hatte (Mitte December 69), waren C. und Silius Italicus die einzigen Zeugen (Tac. III 65), C. wohl von Seiten des Vitellius, Silius von Seiten des Sabinus. Unmittelbar nach dem Siege der Flavianer scheint C. seine Statthalterwürde niedergelegt zu haben; um den 1. Januar 70 war Hispania citerior ohne Legaten (Tac. IV 39, doch kann *discessu Cluvii Rufi vacua* auch nur besagen, dass C. nicht selbst in der Provinz weilte, Fabia 377; die Conjectur Nipperdeys Einl. I 9 27, *decessu* statt *discessu* [wiederholt von Baier Tac. und Plut. Pr. 1893, 8f.], ist von Mommens Herm. IV 319 mit Recht zurückgewiesen worden). Dass C. wohl noch geraume Zeit unter Vespasian lebte, wird durch seine schriftstellerische Thätigkeit (s. u.) und durch das Gespräch mit Verginius Rufus, das Plinius (epist. IX 19, 5) überliefert, wahrscheinlich gemacht. Ein Tochter-enkel des C. war vielleicht C. Marius Marcellus Octavius P. Cluvius Rufus (Nr. 13, vgl. Mommens 318, 1). Als *vir facundus et pacis artibus, bellis*



*incertus* wird C. von Tacitus (hist. I 8) bezeichnet, seine Rednergabe und Ehrenhaftigkeit rühmt Helvidius Priscus im Senate (Tac. IV 43).

c) Schriftstellerische Thätigkeit. Durch Plut. Otho 3 wird erwiesen, dass der Historiker C. mit dem Senator identisch ist (vgl. überdies die Charakterisierung bei Tac. I 8). C.s Geschichtswerk führte den Titel *historiae* (Plin. epist. IX 19, 5; die Fragmente s. bei Peter Hist. Rom. fragm. 313f.), war demnach in lateinischer Sprache geschrieben und wurde wohl unter Vespasians Regierung verfasst, kaum gleich im Beginne derselben, wie Gercke (a. a. O. 253) annimmt (vgl. Groag Jahrb. f. Philol. Suppl.-Bd. XXIII 776, 3). Es wird von Tacitus in den Annalen zweimal citirt, das einmal (XIII 20) neben dem älteren Plinius für Vorgänge am Hofe Neros aus dem J. 55, das anderemal (XIV 2) zum J. 59 für den angeblichen Incest Agrippinas und Neros, beidemal im Gegensatz zu Fabius Rusticus. Wie aus Plin. 20 epist. IX 19, 5 hervorgeht, war auch die Thätigkeit des Verginius Rufus im J. 68 zur Zeit von Neros Untergang in den Historien des C. behandelt. Endlich dürfte, wie Mommsen (Herm. IV 320, dagegen Clason Tac. und Suet. 38f.) und Gutschmid (Kl. Schr. IV 351) wohl mit Recht vermuten, auch die Erzählung von Caligulas Ende (ant. XIX 17—200) und der eng anschließende Bericht über Claudius Erhebung (XIX 212—273) bei Josephus dem C., dessen darin für ein geringfügiges Factum Erwähnung geschieht (XIX 91, 92), entnommen sein (abweichend Herzog Staats-Verf. II 263, 2). Dagegen enthält die Angabe einer Thatsache aus der Regierungszeit Othos, die den C. selbst betraf (Plut. Otho 3, s. o.), kaum den Beweis, dass er auch Othos (und Galbas) Principat erzählte, vielmehr wird er in der Geschichte Neros davon gesprochen haben (Fabia 181. Groag 775; Baier 7 denkt an eine mündliche Äusserung des C.). Demnach 40 begannen C.s Historien mutmasslich mit Caligulas Erhebung oder einem noch früheren Zeitpunkt und schlossen mit dem Ende des J. 68 (s. u.), so dass Tacitus Historien ihre unmittelbare Fortsetzung gebildet hätten (Baier 9).

Die Untersuchung der Spuren, die das Werk des C. hinterlassen hat, ist oft und in verschiedenem Sinne geführt worden. Während Clason (5ff.) und Fabia (402ff.) in ihm die Hauptquelle des Tacitus für den zweiten Teil der Annalen 50 sehen, weist ihm Gercke (230ff.) nur eine secundäre Rolle neben Plinius zu. Thatsächlich gab es keine Hauptquelle der Annalen; dass aber unter den Vorlagen des Tacitus C. einen hervorragenden Rang einnahm, beweist schon die Art, wie er citirt wird. Nach Mommsens (322f.) und Schillers Meinung (Nero 23) war C. auch die Primärquelle der suetonischen Biographien des Claudius und Nero (abweichend Clason 27. 51) und eventuell der entsprechenden Partien des 60 edionischen Geschichtswerkes. Man hat ihn ferner für den Historiker gehalten, den Tacitus in den ersten Büchern der Historien. Plutarch im Galba und Otho und Sueton im Galba, Otho, Vitellius gemeinsam benützten (Peter Quellen Plutarchs 40f. Mommsen 318ff.); doch dürfte die Stelle, auf die sich diese Annahme stützt, Plut. Otho 3, mit Suet. Otho 7 und Tac. hist. I 78 vergleichen,

eher beweisen, dass C. dem Tacitus, Sueton und Plutarch nicht selbst vorlag, sondern ein Autor (nach Nissen, Fabia und Gercke Plinius, nach Baier Vipstianus Messala, nach Groag vielleicht Fabius Rusticus), der den C. schon benützt hatte (Nissen Rh. Mus. XXVI 1871, 507ff., dagegen Beckurts Zur Quellenkritik des Tac. Suet. und Dio, 1880, 67; vgl. zu Plut. Otho 3 Fabia 173f. Groag 775, zu Tac. hist. I 76 Groag 764, 1; bemerkenswert ist eine gewisse Abneigung des Autors der gemeinsamen Quelle gegen C., vgl. Tac. II 58. 65). Fabia (176ff.) hat wahrscheinlich gemacht, dass C.s Werk gar nicht so weit reichte; Gercke (237ff.) polemisiert zwar dagegen und weist dem C. auch hier die Rolle einer Secundärquelle nach Plinius zu, doch ist gewiss, dass C. wenigstens die Vorgänge vor dem Untergang des Vitellius nicht mehr dargestellt hat (vgl. zu Tac. III 65 Wolff in seiner commentierten Ausgabe. Fabia 176. 179f. Groag 776, 3). Die Benützung des C. in der Tragoedie Octavia behauptet Nordmeyer (Jahrb. f. Philol. Suppl. XIX 280f.), bestreitet Gercke (196f.). Endlich war C. vermutlich der römische Gewährsmann des Josephus (Mommsen 322. Gercke 253. 258f.), wiewohl dieser für ersonnen Zeit auch aus eigener Kunde schöpfen konnte.

Des C. Werk war eine Zeitgeschichte, der die hohe Stellung des Verfassers, seine Erfahrung, seine bei aller Geschmeidigkeit vornehme Art, seine Eloquenz vorzüglichen Wert verleihen mussten. Den Mittelpunkt der Schrift bildete wohl die Hofgeschichte (vgl. Tac. ann. XIII 20, XIV 2). Die Untersuchung ihrer Eigenart hätte auszugehen von dem Stück aus C., das wir wahrscheinlich bei Josephus (s. o.) erhalten haben. Hier finden wir eine äusserst detaillierte Erzählung, in welche Reden verflochten sind (vgl. ant. XIX 38ff. 54ff. 78ff. 167ff. 242ff.), eine ausgeprägt monarchische Gesinnung, bei welcher die senatorischen Standesgenossen keineswegs gut wegkommen (vgl. XIX 162. 224. 250. 228: ὁ . . . δῆμος . . . τῶν πλεονεξίων αὐτῆς [τῆς βουλῆς] ἐπιστόμισμα τοῖς ἀνοκράτορας εἰδώς). Trotz solcher Denkmalsart wird Cassius Chaerea mit warmer Anteilnahme, Caligula als Despot, Claudius als Schwächling dargestellt. Dass das Urteil über Nero, dem C. persönlich am nächsten stand, günstiger ausfiel, vermutet Gercke (200ff. 254ff.) vielleicht mit Recht, wiewohl die auszeichnende Art, in der Helvidius Priscus des C. gedachte (Tac. IV 43), nicht dafür zu sprechen scheint (vgl. Schiller Nero 11; über die angebliche Animosität des C. gegen die Flavii [Gercke 244ff.] vgl. Groag 776, 3). Dass sich C. in seiner geschichtlichen Auffassung durch persönliche Beziehungen nicht beirren liess und die Fides historica betonte, zeigt sein Gespräch mit Verginius Rufus (Plin. epist. IX 19, 5, vgl. Gercke 240ff. Groag 780, 1).

Plutarch citirt den C. auch für die Entstehung des Wortes *histrion* (quaest. Rom. 107); man führt dieses Citat auf die Historien des C. zurück und sieht darin ein Zeugnis für die Neigung des Historikers zu antiquarischen Rückblicken (Mommsen 320, 1). Denkbar wäre jedoch auch, dass dieses Citat einer eigenen Schrift des C. über Theaterwesen entnommen ist; es würde sich dann vielleicht erklären, weshalb Nero bei seinem

Auftreten im Theater gerade den C. zum Interpreten seiner künstlerischen Absicht wählte.

Litteratur: Mommsen Herm. IV 318ff. Nipperdey-Andresen Tac. ann. Einl. 9 27. Teuffel-Schwabe R. Litt.-Gesch. II 5 764f. Schanz R. Litt.-Gesch. II 382. Bidingers Universalhistorie 199, 2. 201, 1. Wachsmuth Einl. in das Stud. d. alt. Gesch. 446. 680. Peter Geschichtl. Litt. II 41f. Fabia 376ff. Gercke 252ff. Klebs Propogr. I 426 nr. 958.

13) C. Marius Marcellus Octavius Publius Cluvius Rufus, Consul suffectus im J. 80 mit L. Aelius Plautius Lamia Aelianus, s. Marius. [Groag.]

14) C. Cluvius Saxula, Praetor peregrinus 581 = 173 (Liv. XLI 28, 5. XLII 1, 5). Da er das Amt damals zum zweitenmal bekleidete, gehört seine erste Praetur in eines der Jahre, deren Geschichte bei Livius teilweise ausgefallen ist, wahrscheinlich 579 = 175. [Münzer.]

15) Cluvia, als Beispiel einer unkeuschen 20 Frauensperson angeführt. Iuv. II 49. [Stein.]

16) Cluvia Pacula (Liv. XXVI 33, 8; Cluvia Pacula Val. Max. V 2, 1), eine ehemalige Buhlerin in Capua, versorgte während des zweiten punischen Krieges die dort gefangen gehaltenen Römer heimlich mit Speise und behielt deshalb nach der Zurückeroberung ihrer Vaterstadt durch die Römer 544 = 210 laut Volks- und Senatsbeschluss Freiheit und Vermögen (Liv. XXVI 33, 8. 34, 1, daraus Val. Max. a. O.). [Münzer.]

Cnabetius, Beiname des Mars auf einem im Castell Osterburken gefundenen Bronzetäfelchen, welches an einem Weihgeschenk befestigt war: *Paterio cornice(n) Mar(ti) Cnabetio vot(um) r(eddidit) (ubens) l(aetus) m(erito)*. Der obergermanisch-raetische Limes IV Abteil. B nr. 40 p. 31 (mit Abbildung). Danach scheint zu verbessern die Inschrift von Erbstetten (Württemberg) bei Drambach CIRh 1598 *In hon(orem) [d(omi)u]s [d(omi)nae] Mar(i) Cn[ab]etio simu[s] [ac] r[um] u. s. w.* 40 Vgl. J. Becker Bonn. Jahrb. L 162ff. [Ihm.]

Cneius s. Gnaeus.

Coabis (Tab. Peut.), Ort in Palaestina, an der Strasse von Jericho nach Skythopolis, 12 Millien von letzterem entfernt. Da der Ort sonst ganz unbekannt ist, dagegen der Marsch des Pompeius von Skythopolis nach Jericho (Joseph. ant. Ind. XIV 49 = bell. Ind. I 134; ant. Ind. XIV 54) und des Vespasian von Neapolis nach Jericho (Joseph. bell. Ind. IV 449) beweist, dass beide 50 Strassen über Koreai liefen, so erscheint es wahrscheinlich, dass in Tab. Peut. C. ein Schreibfehler für *Coreais* ist, s. Koreai. Ritter Erdkunde XV 473. [Benzinger.]

Coactilia, *πίλος*, Filz. Dig. XXXIV 2. 25, 4. Poll. VII 171. Das Handwerk der Filzbereitung, *πλληυζή*, erwähnt Plat. polit. 280 c; *lanarius coactiliarius* CIL VI 9494, *lanarii coactores* V 4504. 4505. Eine Filzfabrik besass der Kaiser Pertinax, IIist. Aug. 3, 3. Man machte 60 aus Filz Hüte, *πίλος*, *pilleus*, Schuhe, und zwar sowohl grobe (*udones*) als feine. So die Purpur-schuhes des Demetrios Poliorketes, Athen. XII 535 f; vgl. für Ähnliches aus byzantinischer Zeit Casabonus ad Hist. Aug. Claud. 17. Frauensandalen aus Filz, Mysterieninschr. von Andania (Dittenberger Syll 388) 23; aus Buchs und Filz, in Praeneste gefunden, Helbig Bull. d. Inst. 1866,

16f. Ferner Socken, *impilia*; solche sind auch wohl die *πίλοι* Plat. symp. 220 b. Auch Kleider, Plin. n. h. VIII 192. XIX 32. Pferddecke, Ed. Diod. VII 52: *centunculum equestre quoaetile*. Blümner Technol. I 212. Marquardt Privatl. 2 502. [Mau.]

Coactor. Im allgemeinen ist *coactor* jeder Geschäftsmann, der gewerbsmässig für andere ein Incasso (*pecunias cogere* Acro zu Hor. sat. I 6, 10 86; s. u.) besorgt. Insbesondere fällt darunter derjenige, der bei öffentlichen Versteigerungen den bei grösseren Objecten zumeist creditierten Kaufpreis eincassiert, zunächst also der *argentarius* selbst (Cat. de agric. 150, 2. Cic. pro Cluent. 180; pro Rab. Post. 30. Porphyrio zu Hor. sat. I 6, 86: *argentarius, scilicet coactor*. Acro ebd.: *coactores dicuntur argentarii in auctionibus, qui pecunias cogant; ipsi sunt collectarii*. Gloss. Philox. Corp. gloss. II 19, 22: *argentarius κομάρτωρ*; ebd. II 102, 23: *coactor κομάρτωρ*); dann aber auch der Gehilfe des *argentarius* bei der Eintreibung der Gelder (Acro a. a. O. *coactores . . . mercenarii eorum qui habebant argentariam*). Bei der Wichtigkeit und Häufigkeit der Auctionen im römischen Verkehrsleben gab es eine eigene Kategorie von Bankiers, die sich, wie der freigelassene Vater des Horaz (*coactor* nach Hor. sat. I 6, 86; *exactionum coactor* nach Suet. vit. Hor. z. A., wo Reifferscheid ohne zwingenden Grund *auctionum e.* schreibt) und der ehemalige Centurio T. Flavius Petro, Vespasians Grossvater (Suet. Vesp. 1: *coactiones argentarias factitavit*), ausschliesslich dem einträglichem, wenn auch wenig geachteten Auctionsgeschäfte (Porphyrio. a. a. O.: *humile et turpissimum genus quaestus*) widmeten; die technische Bezeichnung dafür ist *coactor argentarius*; vgl. CIL VI 1923. 8728 (*coactor argentarius Caesaris n(ostri)*), ein Freigelassener Traianus, der vermutlich die aus den fiscalischen Auctionen erwachsenen Forderungen eincassierte. V 8212. XI 3156. 3820. 5285. XIV 470; daneben findet sich *argentarius coactor* bei Scaev. Dig. XL 7, 40 § 8. Porphyrio. a. a. O. CIL XIV 2886 und *coactor* schlechthin in CIL VI 1860 (vgl. 1859). 9186. 9186—9190 (vom J. 68). II 2239 (?). XIV 2744 (?). Fast durchaus sind es Freigelassene. Nach stadtrömischen Inschriften war der Sitz der C. hauptsächlich das *forum vinarium* und der *portus vinarium* (CIL VI 9189. 9190; vgl. Mommsen Herm. XII 97, 1. Gilbert Gesch. u. Topogr. der Stadt Rom III 239, 4. 242f., 3). Nach der Lage des Geschäftslocales scheinen sich auch zu bezeichnen der dunkle *coactor inter avarios* (CIL VI 9186; nach Ruggiero Charge in einer Corporation von *fabri avarii*) und der *a VII Caesares argentarius* *coactor* (CIL XIV 2886). Die in Inschriften häufigen *quaglatores* (von *coagulare*) der Collegien, welche nach Mommsen (zu CIL X 3910) ähnlich den *coactores* die Mitgliederbeiträge einzutreiben hatten, gehören wohl kaum hierher; sie dürften vielmehr als Friedensrichter fungiert haben (J. P. Waltzing Étude hist. sur les corpor. I 396. 424). Für die an die Auction anknüpfenden Rechtsverhältnisse vgl. o. Bd. II S. 708f. 2271f.

Litteratur: Mommsen Herm. XII 94. 96ff. 112f. Caillemere Nouvelle Revue hist. du droit franc. et étr. I 1877, 399. 401. E. Saglio in Daremberg-Saglio Dict. I 1265. M. Voigt

Abh. der sächs. Ges. der Wiss. 1888, 528, 54, vgl. 526, 49. Ruggiero Dizion. epigr. II 314, vgl. I 659f. [A. v. Premerstein.]

**Coactor lanarius** s. Coactilia.

**Coadulfaveris** s. Carvo und Castra, Castrum Nr. 23.

**Coa vestis**, ein Gewand aus ganz feinem Gewebe, das den Körper wie nackt durchscheinen liess (Tibull. II 3, 53 und Propert. I 2, 2 = V 5, 56: *tenuis*. Hor. sat. I 2, 101: *Cois tibi paene videre est ut nudam*); die Scholien zu dieser Stelle: *perlucida veste . . . per cuius nimiam subtilitatem, quae intra sunt, translucent; subtilissima*). Es hat seinen Namen daher, dass es auf der Insel Kos gewebt wurde, und zwar soll eine Pamphile, Tochter des Plates, diese Kunstfertigkeit auf Kos zuerst ausgeübt haben (Arist. hist. an. V 19. Plin. n. h. XI 76f. Tibull. a. a. O. Isid. orig. XIX 22, 13). Wahrscheinlich sind hierher auch zu beziehen Plin. n. h. IV 62 und Lucret. IV 1130 20 (s. Lachmanns Note zu diesem Vers und neuerdings Munro<sup>4</sup>), obwohl an diesen Stellen von der Insel Keos die Rede ist, was auf einen Irrtum des Varro zurückgehen wird. Das Gewebe wurde aus den Fäden eines wildlebenden Seidenwurms, des Bombyx, hergestellt. Die ersten Gewebe dieser Art wurden aus Assyrien importiert, dann aber auch in Kos selbst fabriciert, wo nach Plin. XI 77 auch derartige Seidenwürmer lebten. Die koischen Nachahmungen scheinen 30 die assyrischen Originalgewebe an Feinheit nicht erreicht zu haben (Plin. XI 77). Siehe über alle die Fragen, die sich an die Fabrication dieser Stoffe knüpfen, den Artikel Bombyx. Gelegentlich wird von dem Glanz dieser Gewänder gesprochen (Propert. II 1, 5: *Sive illam Cois fulgentem incedere cogis*), seiner Verzierungen mit Goldfäden (Tibull. a. a. O.) und seiner Purpurfärbung (Hor. od. IV 13, 13: *purpurae*. Iuven. VIII 101: *conchyliā Coa*). Dass diese Färbung 40 ebenfalls auf Kos besonders gut hergestellt wurde, zeigt uns Lyd. de magistr. II 13 p. 178: *μανθύνη . . . περιβάλλετο Κόρον ἐν' ἐκείνης τῆς νήσου καὶ μόνῃς ἡ βαθνύεα βαφῆ τοῦ φοινικοῦ χρώματος τὸ πρὶν ἐπηγείτο κατασκευαζομένη*. Vgl. hierzu Rayet Mémoire sur l'île de Cos, Archives des miss. scient. 3. sér. III 87, wo auf einer koischen Inschrift (CIG 2519) ein Purpurchändler nachgewiesen wird, dessen Tochter demselben Handel oblag, und wo darauf hingewiesen wird, 50 dass die Purpurschale sich noch heutzutage häufig in dem Meere zwischen Samos und Kos findet. Die Kos nahegelegene Insel Nisyros wurde wegen ihres Purpurreichtums auch Porphyris genannt (Steph. Byz. s. v.). Aus alledem geht schon hervor, dass die C. v. ein Luxusgewand war (s. auch Propert. V 5, 23); es wurde teuer bezahlt (Propert. V 5, 57), und wir finden es nur in der Garderobe von Courtisanen oder Damen ähnlicher Richtung (Hor. sat. I 2, 101. Ovid. ars amat. II 298. Tibull. a. a. O. und II 4, 29. Propert. a. a. O. und V 2, 23. Hor. od. IV 13, 13). Doch sind nach Plin. XI 77 gelegentlich auch koische Gewänder von Männern als Sommerkleidung getragen worden. Die übliche Form der C. v. muss (s. bes. Propert. I 2, 2 = V 5, 56: *simus*) der Chiton gewesen sein. Dass man in demselben Stoff auch Umwürfe hergestellt habe, ist von vornherein vorzusetzen, scheint

aber auch bestätigt zu werden durch Excerpt. Constant. de nat. anim. I 36 (Suppl. Aristot. I p. 9) *σκόληξ, ἐξ οὗ αἱ γυναικες τὰ βουβύλαια ἐπιβάλλαια ἐφαίνοντο*. Über den Zeitpunkt der Einführung der C. v. können wir nur sagen, dass er vor der Zeit liegt, in der Aristoteles schrieb. Im kaiserlichen Rom ist sie dann augenscheinlich in den angedeuteten Kreisen besonders Mode gewesen. Auf Kunstwerken lässt sich die C. v. mit Sicherheit nicht nachweisen, da es durchscheinende Gewänder auch aus chinesischer Seide (s. o. Bd. III S. 679, 10 und u. Serica) und aus anderen Geweben (s. unter *Ἀμόργυνα*) gab. Auch aus der Anekdote von der bekleideten Aphrodite des Praxiteles auf Kos (Plin. n. h. XXXVI 20) ist nichts Sicheres zu entnehmen; denn wenn wir auch die Anekdote für Erfindung halten, die sich daran angeschlossen habe, dass auf Kos eine bekleidete, auf Knidos eine unbekleidete Aphrodite des Meisters stand, so ist doch noch nicht gesagt, dass Praxiteles jene Aphrodite in der C. v. dargestellt habe (Plinius sagt nur allgemein *velata specie*). Furtwängler (Meisterwerke 552f. Fig. 104) hat eine bekleidete, inschriftlich beglaubigte Aphrodite des Praxiteles nachgewiesen; die Göttin trägt in der That einen durchscheinenden Chiton. Angenommen aber, dass diese Figur jene koische Aphrodite wiedergibt, wie Furtwängler zu vermuten geneigt ist, so wissen wir noch nicht, ob Praxiteles wirklich eine C. v. als Modell benutzt hat, und es ergibt demnach diese Statue für die Frage nach dem Aussehen dieses Gewandes auf keinen Fall etwas Sicheres.

Litteratur: Pardessus Le commerce de la soie chez les anciens, Mémet. de l'institut. royal de France XV 8f. 17f. Pariset Histoire de la soie 63ff. 129ff. Rayet a. a. O. 84ff. Blümner Gewerbl. Thätigkeit 48ff.; Technol. u. Terminol. der Gew. u. Künste I 191. Marquardt Privatleben der Römer<sup>2</sup> 493f. Daremberg et Saglio Dictionnaire I 1264. [Amelung.]

**Coarmio** heisst bei den Gladiatoren der Kammerad von derselben Waffe. CIL X 7297 wird dem Sector Flamma von seinem C. Delicatus eine Grabschrift gesetzt, Friedländer S.-G. II<sup>2</sup> 381. [Pollack.]

**Coba** s. Choba Nr. 1.

**Cobandi** (*Kobardoi*), Volk in Germania Magna auf der kimbriischen Halbinsel (Ptolem. II 11, 7). Zensus Die Deutschen 151f. identifiziert sie mit den Aviones (= Chaibones). Dagegen C. Müller Ausg. des Ptol. I 1, 257. Vgl. Much Deutsche Stammsitze 200. [Ihm.]

**Cobeia**, Göttin, genannt in der Aufschrift einer Patera von Mandeuere, Mowat Notice epigr. 123 *Cobeie votum s(olvi) libens m(erito) Deo cantilla*. [Ihm.]

**Coblomagns** (= *Cobii campus*, ir. *cob* = siegreich, Glück Kelt. Namen 45), *vicius inter Tolosam et Narbonem*, in weinreicher Gegend, Cicero Font. 19 (überliefert *Cobiomacho*, Mommsen *Ehromago*). Holder Altkelt. Sprachschatz s. v. Herzog Gallia Narb. 128. Desjardins Géogr. de la Gaule II 221. 345. [Ihm.]

**Coboea**, Hafen an der mittleren Westküste Arabiens (Plin. VI 150). [D. H. Müller.]

**Coboris**, Insel an der mittleren Westküste Arabiens (Plin. VI 151). [D. H. Müller.]

**Cobotes** (richtiger *Saboces*) s. Sabokoi.

**Cobulatus** s. Kolobatos.

**Coccelannus** s. Cassius Nr. 40, Dion und Salvius.

**Cocceius**. 1) Sex. Cocceius Anicius Faustus Paulinus, s. o. Bd. I S. 2199 Nr. 22; dieser C. ist übrigens wahrscheinlich zu identifizieren mit dem Statthalter von Moesia inferior im J. 230, Anicius Faustus Paulinus (CIL III 7473); vgl. Nr. 22. [Groag.]

2) L. Cocceius Auctus. Den Architekt und Ingenieur, welcher unter M. Agrippa bei Ausführung der grossen Arbeiten in der Gegend von Puteoli thätig war und besonders den Strassentunnel zwischen dem Lacus Avernus und Cumae, die ca. 1000 m. lange Grotta della Pace, erbaute, nennt Strab. V 245 Cocceius; ob er auch als Erbauer des Tunnels zwischen Puteoli und Neapel, der 689 m. langen Grotta vecchia di Posilipo, anzusehen ist, hängt von der Auslegung der vielumstrittenen Worte a. a. O. *πούσαυτος τὴν διώρυγα ἐκείνην τε καὶ ἐπὶ Νέων πόλιν ἐκ Δικαιαρχείας ἐπὶ ταῖς Βαταῖς* ab. Vgl. Kramer zu dieser Stelle und Beloch Campanien 83f. Die Worte rühren schwerlich von Strabon selbst her, der erst 246 von dem Napolitaner Tunnel spricht und zwar in einer Weise, die eine vorhergehende Erwähnung ausschliesst. Den vollen Namen L. Cocceius L. C. Postumi l. Auctus architect(us) giebt die Puteolane Inschrift CIL X 1614 (wahrscheinlich zum Tempel des Augustus gehörend; vgl. die Inschrift eines grossen Architravfragmentes aus Cumae ehd. 3707 L. Cocc... redem...), wonach er Freigelassener zweier Herren, des L. Cocceius (vielleicht von Nr. 12) und des C. Postumius (vermutlich des Architekten C. Postumius Pollio der Inschrift aus Tarracina CIL X 6339) war. [Fabricius und Stein.]

3) C. Cocceius Balbus, *ἀρχιτέκτων (imperator)*, von den Athenern durch eine Statue geehrt (CIA III 571). Der Mann ist ebenso wie seine Familie sonst unbekannt; wahrscheinlich gehört er der Zeit des zweiten Triumvirats (zwischen 709 = 45 und 727 = 27 v. Chr.) an und empfing gleich P. Ventidius und C. Sosius den Imperatortitel als Legat des M. Antonius (Dittenberger zu CIA III 571. Mommsen St.-R. I<sup>3</sup> 125, 4), worauf auch seine Verbindung mit Athen hinweist.

4) Cocceius Campanus, an den ein Rescript der Kaiser Severus und Caracalla, Inst. II 17, 3. 50 Dig. XXXVI 1, 30.

5) Cocceius Cassianus, Senator zur Zeit des Severus und Caracalla, lebte im Concubinat mit einer freigebohrenen Frau Namens Rufina, deren Tochter er in seinem Testamente zur Miterbin seiner Enkelin einsetzte, Papinian. Dig. XXXIV 9, 16, 1. [Groag.]

6) M. Cocceius Genialis. *c(iv) e(gregius), procurator Aug(ustorum)* von Dacia Porolissensis, CIL III Suppl. 7662. Gehört dem 3. Jhdt. 60 n. Chr. an.

7) Cocceius Iulianus Synesius aus Antiochia am Orontes, *κατάκτιστος δουνάριος*, IGI 1347. [Stein.]

8) Cocceius [I]ustus, Proconsul (von Makedonien). Am Olymp gefundene griechische Ehreninschrift seiner Gemahlin, von deren Namen nur *... ταν(τ)ία* erhalten ist. Heuzey Le mont Olympe et l'Acarnanie, Paris 1860, 487 nr. 49.

9) . . . *Laberius Iu . . . [C]occeius Lepidus Proc[ulius?]* (CIL VI 1440) s. Laberius. [Groag.]

10) *Cocceius Minic[ianus], rationalis*, CIL VI 9031; vgl. Hülsen Röm. Mitt. III 231f. [Stein.]

11) M. Cocceius M. [f.] Pol(lia) Nepos, *Xvir s(titibus) [i]udicandis*]; *sevir eq(uitum) R(omanorum), trib(unus) mil(itum) leg(ionis) XI Cl(audiae), quaes(tor)*]; *leg(at)us pr(o) praetore provin(ciae) Siciliae* (Legat des Proconsuls), *trib(unus) pleb(is) desi(gnatus)*]; CIL XI 13 Ravenna (von dem Freigelassenen Primitivus dem C. gesetzte Inschrift, die im 16. Jhdt. restituirt wurde). Vgl. Klein Verw. Beamten 143f.

12) L. Cocceius Nerva. a) Name. L. Cocceius Nerva Porphyry. zu Hor. sat. I 5, 27; *Ἀρόκιος Κοκκίος* Appian. bell. civ. V 60; . . . *Cocceius* CIL 12 p. 65 Fasti min. VIII; *Cocceius* Hor. sat. I 5, 32. 50. — b) C. stammte vielleicht aus Narnia in Umbrien, da sein Urgrossvater, Kaiser Nerva, als *Narniensis* bezeichnet wird (Aur. Vict. Caes. 12 [in den Hss. allerdings *Cretensis*]; Epit. 12; irrig nennt Porphyry. a. a. O. den C. Grossvater des Kaisers). Er war mit Caesar, dem späteren Augustus, und mit M. Antonius gleich befreundet und wurde daher im Sommer 713 = 41 v. Chr. kurz vor dem Ausbruch des perusinischen Bürgerkrieges zusammen mit Caecina von Caesar an Antonius gesendet, den er in Phoinikien traf und nach Italien begleitete. Hier baute er im J. 40 die Verständigung zwischen Caesar und Antonius an und vereinbarte mit Maecenas und Asinius Pollio in Brundisium die Bedingungen für die erneuerte Einigung der Triumvirn (Appian. bell. civ. V 60 — 64. Hor. sat. I 5, 29; vgl. Schiller Gesch. d. r. Kaiserz. I 92. Gardthausen Augustus I 1, 199. 216. Drumann-Groebe Gesch. Roms I<sup>2</sup> 294, 1. 308; der Abschluss des Vertrags von Brundisium gehört in den Herbst 40, vgl. Kromayer Herm. XXIX 1894, 556f.). Im J. 719 = 39 bekleidete C. den Consulat als Suffectus mit P. Alfenus Varus (CIL 12 a. a. O.). Als sich Antonius im Frühjahr 37 wieder nach Italien begab, wurde C. mit Maecenas und Fonteius Capito von Caesar abermals zu Verhandlungen mit Antonius ausersehen; die Reise der Gesandten Caesars von Tarracina nach Brundisium hat Horaz, der sich mit Vergil, Varius und anderen in ihrem Gefolge befand, dichterisch dargestellt. Sie bereiteten damals den Vertrag von Tarent vor, der im Herbst 37 abgeschlossen wurde (Hor. sat. I 5, dazu Porphyrio, der sich auf Livius [CXXVII wohl irrig statt CXXVIII, vgl. Klebs Prosopogr. I 427 nr. 970] beruft; vgl. Gardthausen I 1, 253. Kromayer Rechtl. Begründung des Principats 51f. Drumann-Groebe 308, 5. 327. Kiessling Einl. zu Hor. sat. I 5). C. war, wie es scheint, der Bruder des M. Cocceius Nerva (Nr. 13), der sein Leben dem Ansehen zu verdanken hatte, das C. bei Caesar genoss (Appian. V 61). Eine Villa des C. bei Caudium erwähnt Horaz (sat. I 5, 50f.). Dem Gesinde des L. Cocceius, wohl des unseren, ist die Inschrift CIL I 1044 = VI 9320 von dem Dispensator Dasius gesetzt. Ein Freigelassener des C. und gleichzeitig des C. Postumius (wohl des Architekten C. Postumius Pollio,



CIL X 6339) dürfte L. Cocceius Auctus Nr. 2 gewesen sein (CIL X 1614 Puteoli), vgl. auch X 3707.

13) M. Cocceius Nerva. a) Name. *M. Κοκκήσιος Νέρουας* Dio ind. XLIX; *M. Cocceius* CIL VI 32323, 151. Cassiod.; *M. Cocceius* CIL I 795 = XI 6673, 19; *M. Nerva* Münzen; *Κοκκήσιος Νέρουας* Dio XLIX 1, 1; . . . *Cocceius* CIL I<sup>2</sup> p. 65. — b) C. prägte Silbermünzen mit Namen und Bild der Triumvirn M. Antonius und Caesar, auf welchen er sich als *q(u)æstor* p. bezeichnet (Babelon I 367 nr. 3 = 176 nr. 52); die Bedeutung dieses p. ist unklar, vermutlich trifft Eckhels Ergänzung (IV 248) *p(ro)praetore* trotz der ungewöhnlichen Abkürzung das Richtige (Babelon ergänzt *p(ro)vincialis*), nur dem Sinne nach richtig). Als *pro(q)uæstor* *p(ro)praetore* prägte C. Gold- und Silbermünzen mit den Porträts des M. Antonius und des L. Antonius (Babelon I 367 nr. 1. 2 = 174 nr. 47. 48); da letzterer als *co(n)s(ul)* bezeichnet wird, gehören diese Münzen in das J. 713 = 41 v. Chr., die oben erwähnten mit dem Bilde Caesars in das vorhergehende Jahr. Wahrscheinlich nahm C. im J. 41 auf Seiten des L. Antonius am perusinischen Kriege gegen Caesar teil. Er wird daher der Bruder des L. Cocceius Nerva (Nr. 12) sein, der von Caesar mit Rücksicht auf Lucius Verzeihung erhielt (Appian. bell. civ. V 61); an C. ist auch bei den Worten Senecas zu denken (Augustus) *Sallustium et Cocceius et Dellios et totam cohortem primae admissionis ex adversariorum castris conscripsit* (de clcm. I 10, 1). Im J. 718 = 36 bekleidete C. den Consulat als Ordinarius mit L. Gellius Publicola (CIL I<sup>2</sup> p. 65 Fasti min. VIII. I 795 = XI 6673, 19. Dio ind. XLIX und XLIX 1, 1. Cassiod. Chronogr. a. 354 u. s. w.; vgl. CIL I<sup>2</sup> p. 160f.). Er ist wohl der *M. Cocceius*, der als *XVvir sacris faciundis* an dem Saecularfeste des J. 737 = 17 teilnahm (CIL VI 32323, 151 Acta lud. saec.). Sein Sohn ist der Folgende. Vgl. Borghesi Oeuvres I 433ff. Klehs Prosopogr. I 428 nr. 971. [Groag.]

14) M. Cocceius M. f. Nerva (den vollen Namen geben die Inschriften), Sohn des Consuls von 718 = 36 v. Chr. (Nr. 13), Vater von Nr. 15, Grossvater des Kaisers Nerva (Nr. 16, Frontin. de aquis II 102; vgl. im allgemeinen Borghesi Oeuvr. I 433ff.). Er war Consul suffectus (vgl. CIL VI 1539. 9005) eines unbekanntes Jahres, aber vor 24 n. Chr., und Curator aquarum 24—33 (Frontin. a. a. O., vgl. über dies Aint, das nur an Consulare verliehen wurde, Mommsen St.-R. II<sup>3</sup> 1044ff.). Er stand in besonders nahen Beziehungen zu Kaiser Tiberius (Tac. ann. IV 58. VI 26. Pomp. Dig. I 2, 2, 44. Dio LVIII 21), den er als der einzige Senator bei seinem dauernden Aufbruch aus Rom (26 n. Chr.) begleiten durfte (Tac. IV 58). Er starb im J. 33 n. Chr. durch Selbstmord. In Tacitus Bericht über seinen Tod (VI 26) bleiben die Beweggründe dunkel, nach Dio (a. a. O.) will es scheinen, als habe ihn der Versuch des Tiberius, das in Vergessenheit geratene inlische Wuchergesetz wieder zur Geltung zu bringen, durch welchen die Senatoren in hohem Masse blossgestellt wurden (Tac. VI 16 *neque enim quisquam tali culpa vacuus*), in den Tod getrieben. Als Jurist stand er in hohem Ansehen

(Tac. IV 58 *legum peritia*. VI 26 *omnis divini humanique iuris sciens*. Frontin. a. a. O. *scientia iuris industrius*). Pomponius (48) nennt ihn als Nachfolger Labeos in der von letzterem ausgehenden, später als proculianischen bezeichneten Rechtsschule (vgl. den Art. Cassiani). Sein Gegner war Masurius Sabinus; beide sollen die von ihren Vorgängern übernommenen Streitfragen noch beträchtlich vermehrt haben (ebd.). Er ist als Respondent (frg. 8. 17. 20) und Schriftsteller (frg. 4. 29. 30. 31. 32) hervorgetreten. Titel seiner Werke sind nicht erhalten; die Bruchstücke aus Citaten anderer Juristen s. bei Lenel Paling. I 787ff. (35 Fragmente). Häufig wird er mit andern Häuptern der proculianischen Rechtsschule zusammen (frg. 3. 6. 9. 16. 26), namentlich auch, wenn Streitfragen der Schulen erwähnt werden (frg. 12. 14. 22. 29 [Dig. XLI 1, 7, 7]. 33 [Gai. II 15]. 34 [Gai. II 195]. 35 [Gai. III 133]), genannt. Aber auch abweichende Ansichten von den Lehrmeinungen seiner Schule (frg. 2. 10. 30) und den Gegnern zustimmende Äusserungen (frg. 4. 13. 21. 28; vgl. auch 20, wenn hier *Capito* statt *Cato* zu lesen ist) finden sich. Den Juristen unter den Severen scheinen seine Schriften noch bekannt gewesen zu sein, obwohl in deren Werken manches Citat aus zweiter Hand stammen mag; so mögen mehrere derselben, namentlich bei Paulus ad Plautium auf Atilicianus zurückgehen (vgl. frg. 5 [Dig. X 3, 6, 3—4]. 8. 11. 23. 27. 28. 32). Später aber werden seine Werke bald verloren gegangen sein.

Neuere Litteratur: Zimmern Gesch. d. R. Priv.-R. I 315. Rudorff R. R.-G. I 180. Teuffel R. Litt.-Gesch. § 281, 2. Karlowa R. R.-G. I 686. Krüger Quell. u. Litt. d. R. R. 152f. Landucci Stor. d. dir. R. I<sup>2</sup> 196.

15) M. Cocceius M. f. M. n. Nerva, Sohn von Nr. 14, also Vater des Kaisers Nerva (Nr. 16). Nicht er ist der bei Tac. ann. XV 72 im J. 65 erwähnte Praetor designatus Cocceius Nerva (so Zimmern, Rudorff, Karlowa, Lenel, Krüger), sondern sein Sohn, der spätere Kaiser (geb. 32, Consul I 71); unser Nerva war vielmehr schon im J. 40 Consul suffectus (Klein Fasti cons. z. d. J.; vgl. Henzen Bull. d. Inst. 1870, 134). Schon um sein 17. Lebensjahr soll er über Rechtsfragen respondiert haben (Ulp. Dig. III 1, 1, 3; Respon. s. frg. 2. 4). Er gehörte wie sein Vater der proculianischen Rechtsschule an, war aber nicht Schulhaupt, da auf den älteren Nerva unmittelbar Proculus folgte (Pomp. Dig. I 2, 2, 52). Von seinen Schriften sind nur geringe Bruchstücke durch Citate der späteren Juristen erhalten (Lenel Paling. I 791f. 8 Fragmente); freilich pflegt man ihm gegenüber seinem Vater nur die Stellen zuzusprechen, welche ausdrücklich auf *Nerva filius* zurückgeführt werden; ob diese Scheidung überall zutrifft, muss dahingestellt bleiben. Papinian (Dig. LXI 2. 47 = frg. 3) erwähnt von ihm eine Schrift *de usucapionibus*; mit Recht hat Lenel auch die beiden andern den Besitz behandelnden Stücke (frg. 1. 2) hierhergezogen. Diese Stellen sind namentlich deswegen von Bedeutung, weil sie das Bestreben erkennen lassen, allgemeine Grundsätze über Erwerb, Behauptung und Verlust des Besitzes zu gewinnen. Sonstige Schriften Nervas sind nicht bekannt.

Neuere Litteratur: Zimmern Gesch. d. R. Priv.-R. I 318f. Rudorff R. R.-G. I 180. Teuffel R. Litt.-Gesch. § 298, 2. Karlowa R. R.-G. I 692. Krüger Quell. u. Litt. d. R. R. 153. Landucci Stor. d. dir. R. I<sup>2</sup> 197. [Jörs.]

16) M. Cocceius Nerva = Imperator Nerva Caesar Augustus, römischer Kaiser vom 18. September 96 bis 25. Januar 98 n. Chr.

I. Quellen. a) Von dem Geschichtswerk Dios liegt für diese Zeit nur die Epitome Xiphilins vor (LXVII 15 bis LXVIII 3), daneben der Auszug bei Zonaras und einzelne Excerpte bei den byzantinischen Chronographen, die nur ausnahmsweise citiert zu werden verdienen. Eine knappe Übersicht giebt Eutrop. VIII 1, 2 und nach ihm Oros. VII 11, zum Teil auch Hieron. ad a. Abr. 2112—2114. Eingehendere und, wie es scheint, bessere Nachrichten liefert die Epitome de Caesariis, die besonders über Nerva sehr gut unterrichtet ist (c. 12); schon der äussere Umfang des Capitels ist im Vergleich mit denen über alle andern Kaiser, Titus c. 10 ansgenommen, unverhältnismässig stark angewachsen). Weit dürftiger und minder verlässlich ist Vict. Caes. 12. Eine ergiebige Quelle für die Kenntnis der Persönlichkeiten der Zeit, aber auch für die verschiedensten Verhältnisse und Zustände bilden die damals entstandenen Briefe des jüngeren Plinius und seine Dankrede an Traian. Auch bei Martial finden wir mannigfache Anspielungen auf Zeitverhältnisse. Philostratos Lebensgeschichte des Apollonius von Tyana und Biographien der Sophisten geben Einzelheiten aus dem Leben Nervas, ebenso die Reden von Nervas Freund Dio von Prusa. Unter der Regierung Nervas ist auch eine Schrift entstanden, die freilich nur für einen Zweig der Verwaltung, die Wasserleitungen, vollen Aufschluss bietet, die zwei Bücher De aquis von Frontin, dem Nerva im J. 97 das Amt eines *curator aquarum* übertragen hatte, was für jenen der Anlass zur Abfassung des Buches war (praef. 1. 2), das aber erst nach dem Tode Nervas veröffentlicht wurde (vgl. II 93. 102. 118).

Der Chronograph von 354, Polemius Silvius und Cassiodors chronicon sind nach Mommsen Chron. min. I bezw. II citiert. Die übrigen vereinzelten Notizen sind bei den entsprechenden Gelegenheiten angegeben. Tacitus hatte den Plan, nach Abfassung der Historien gleich die Fortsetzung, eine Geschichte Nervas und Traians, zu schreiben (hist. I 1); aber er wandte sich dann früher der Zeit von Augustus Tod bis zu dem Zeitpunkt zu, wo die Historien einsetzen, und ist nicht mehr zur Ausführung seines früheren Planes gekommen. In gewissem Sinn als sein Fortsetzer ist Ammianus Marcellinus zu betrachten, der die römische Geschichte von Nerva an verfasste (XXXI 16, 9), aber in diesen Teilen nicht erhalten ist. Auch das Werk des Marius Maximus, der als Nachfolger Suetons die Biographien der Kaiser von Nerva bis Elagabal schrieb, ist verloren gegangen.

b) Von Inschriften Nervas ist die gehaltvollste CIL XI 5743, aus der wir seine Laufbahn bis zum ersten Consulat kennen lernen. Recht zahlreich im Verhältnis zur Dauer seiner Regierung sind die Inschriften, die seinen Namen als Kaiser nennen, darunter namentlich viele Meilensteine; vgl. die Indices zum CIL und CIG. Dessau

Inscriptiones Latinae selectae I 273—281. Stadtrömische Inschriften: CIL VI 950—954; Suppl. 31213. Militärdiplom CIL X 7890 = III p. 861 dipl. XVIII, vgl. p. 1967 dipl. XXVI. Andere Inschriften sind bei Gelegenheit erwähnt. Die Papyri aus der Zeit Nervas haben weder für die Geschichte noch für die Zeitbestimmung Bedeutung. Die wichtigsten Münzen bei Eckhel VI 403—411. Cohen II<sup>6</sup> p. 1—15 (die Citate im Text geben die Nummern an). Griechische Münzen bei Mionnet und in den englischen Münzkatalogen zu den einzelnen Städten.

II. Nervas Lebensgang bis zur Kaiserwahl. M. Cocceius Nerva wurde am 8. November (CIL I<sup>2</sup> p. 255. 276f. VI 10050) um das J. 35 (s. Abschnitt IIIf.) in der nmbriischen Stadt Narnia geboren (Vict. Caes. 12, 1. Epit. de Caes. 12, 1). Er stammte aus einer senatorischen und neupatriarchischen Familie (Dio ep. LXVII 15, 5. 6; letzteres ergibt sich auch daraus, dass er nach CIL XI 5743 *salvus Palatinus* war; kaum richtig ist daher die Bemerkung bei Eutrop. VIII 1, 1, dass er *nobilitatis mediae* gewesen sei); sein Stammesbaum lässt sich drei Generationen weit zurückverfolgen. Sicher bezeugt ist, dass der Jurist M. Cocceius Nerva Nr. 14, der von 24—33 n. Chr. *curator aquarum* war, sein Grossvater war (Frontin. de aqu. II 102); danach war wohl M. Cocceius Nerva, der Consul des Jahres 718 = 36 (Nr. 13), sein Urgrossvater und der von den Juristen als *Nerva filius* bezeichnete (Nr. 15) sein Vater. Auch seine Mutter Sergia Plautilla (CIL VI 31297) gehörte einer senatorischen Familie, den Octavii Laenates, an. Fälschlich wird L. Cocceius Nerva (Nr. 12) als sein Grossvater bezeichnet, Porphy. ad Hor. sat. I 5, 27 p. 256 ed. Holder.

C.s Laufbahn erfahren wir aus der Inschrift CIL XI 5743 (aus Sassoferato). Nerva trat zuerst in das Priestercolleg der *sabii Palatini* ein, war *Vivir turma[e eq(uitum) R(omanorum)]* und dann *[quaestor] urbanus*. Die Angabe der Inschrift *triumphalib(us) [ornamentis] honoratus* wird durch Tac. ann. XV 72 bestätigt und näher erklärt. Nach der Unterdrückung der pisonischen Verschwörung im J. 65 liess nämlich Nero wie nach einem siegreich beendeten Krieg die Triumphalornamente an (P.) Petronius Turpilianus, an Ofonius Tigellinus und an C. erteilen; jedoch wurde diesem und Tigellinus noch die Auszeichnung zuteil, dass ihnen ausser der üblichen Triumphalstatue am Forum noch je eine zweite im Kaiserpalast errichtet wurde. Damals war C. Praetor designatus, er hat sonach im J. 66 die Praetur bekleidet. Er wurde dann noch *sodalis [Augustalis]* und *augur*; auch war er *patronus* einer Stadt, vielleicht von Sentinum. Zweimal vor seiner Thronbesteigung ist Nerva zum Consulat gelangt, jedesmal als Consul ordinarius; zum erstenmal im J. 71 mit Kaiser Vespasian cos. III (s. die Consularfasten; ausserdem Frontin. de aqu. II 102 und z. B. CIL VI 1984. X 4734. 5405. Ephem. epigr. I 161 nr. 177), als *consul iterum* im J. 90 mit Domitianus cos. XV (ebd., ferner CIL VI 621. 2067. XII 2602 = Dessau 2118 [nach seiner Thronbesteigung gesetzt]; vgl. Plin. paneg. 90, der wahrscheinlich darauf anspielt: *habuerat hunc honorem periculis nostris divus Nerva*).

So sehen wir Nerva erst als Freund Neros,

dann auch von den Flaviern entschieden begünstigt, da ihm die Ehre zuteil wurde, beidemal mit dem jeweiligen Kaiser zugleich den Consulat bekleiden zu dürfen. Um so überraschender ist es, dass er schon drei Jahre nach seinem zweiten Consulat von Domitian, dem er, wenn wir Apollonius von Tyana bei Philostr. vit. Ap. VII 33, 146 glauben dürfen, treu ergeben war, in die Verbannung nach Tarent geschickt wurde, ja nur mit knapper Not dem Schicksal so vieler vornehmer Männer unter Domitian entging, hingerecht zu werden (Dio ep. LXVII 15, 5f. Philostr. vit. Ap. VII 8, 132; die Zeit ergibt sich aus VIII 7, 160: 38 Jahre nach Neros Regierungsantritt; damit stimmt annähernd, dass Apollonius nach seinem Verhör vor Domitian und nach einer längeren Reise über Sicilien im Sommer 93 = Ol. 213 bei den olympischen Spielen erscheint, Philostr. a. a. O. VIII 16, 167; da Domitian aber nach achtmonatlicher Abwesenheit erst im Januar 93 aus dem Sarmatenkriege nach Rom zurückgekehrt war [vgl. Gsell 226f.], so war das Verhör mit Apollonius und die kurz zuvor erfolgte Verbannung Nervas in der ersten Hälfte des J. 93; für dieses Jahr finden wir auch bei Hieron. a. Abr. 2109 = 93 die Notiz *nobilium . . . quosdam . . . in exilium misit*). Die Ursache der Verbannung erfahren wir aus Philostr. a. a. O. VII 8, 132, 11, 133. Er und zwei andere Männer, (Ser. Cornelius Scipio Salvidienus) Orfitus und (M. Mettius?) Rufus wurden als der Herrschaft würdig bezeichnet und waren daher Domitian verdächtig, der alle drei unter der Anklage der Verschwörung verbannte, Orfitus später sogar tötete (Suet. Dom. 10); ein ähnlicher Grund ist bei Syncell. I 649 und Suid. s. *Δουετιανός* angegeben; vgl. auch Mart. XII 6, 11f. *tu sub principe duro Temporisque malis ausus es esse bonus*. Es ist fast selbstverständlich, dass man später mit beliebiger Vaticinatio ex eventu zu berichten wusste, eine Weissagung der Astrologen, die dem Nerva die Herrschaft voraussagte, sei daran schuld gewesen, und diese Version findet sich bei Dio. Das eine aber kann wahr sein, dass Nerva nur der Prophezeiung eines andern ihm wohlwollend gesinnten oder von ihm bestochenen Astrologen das Leben verdankte, dass er ohnedies in wenigen Tagen sterben würde (Dio a. a. O.), und vielleicht hat gerade dies zu der Bildung der Legende Anlass gegeben. Schon nach ganz kurzer Zeit aber scheint er wieder die Verzeihung Domitians erlangt zu haben; denn sonst könnte Martial nicht im J. 94 in so schmeichelhafter Weise von ihm sprechen (IX 26; hingegen erscheint VIII 70 unmittelbar vor der Verbannung geschrieben zu sein). Jedenfalls finden wir ihn zur Zeit der Ermordung Domitians wieder in Rom (Dio LXVII 15; dass hier die Thronerhebung Nervas unmittelbar mit seiner Gefährdung durch Domitian in Zusammenhang gebracht wird, ist nur eine Folge der schon erwähnten tendenziösen Version; die fabulose Nachricht bei Viet. Caes. 12, 2, dass er zu den Segnanern geflohen und dort von den Legionen zum Kaiser ausgerufen worden sei, kann nur der Merkwürdigkeit halber hier Erwähnung finden). Die Verschwörer, die dem Leben des grausamen und allgemein verhassten Monarchen ein Ende machten, mussten vorher über die Person seines

Nachfolgers schlüssig geworden sein; ihre Wahl fiel auf Nerva erst dann, als die Unterhandlungen mit mehreren anderen Männern gescheitert waren. Schon daraus ergibt sich das Zufällige, das in der Wahl dieser Persönlichkeit liegt, und es kann demnach nicht behauptet werden, dass Nerva in den Augen der Verschworenen in jeder Hinsicht die geeignetste Persönlichkeit für den Kaiserthron war.

Die Seele der Verschwörung gegen Domitian und zugleich der Erhebung Nervas zum Kaiser waren der Gardepraefect T. Petronius Secundus und Domitians Kämmerer und Günstling (Ti. Claudius) Parthenius; unter ihren Helfern werden genannt der kaiserliche Freigelassene Stephanus, der den ersten Streich gegen den Kaiser führte, Parthenius Freigelassener Maximus, dann Sigerius (identisch mit *Saturius* bei Suet. Dom. 17?), der gleichfalls Kämmerer war, der Cornicularius Clodianus und der Freigelassene *a libellis* Entellus; aber selbst des Kaisers Gemahlin Domitia Longina und der zweite Gardepraefect Norbanus waren in das Complot verwickelt. Die That gelang; Domitian wurde am 18. September 96 n. Chr. ermordet (Suet. Dom. 16. 17. Dio ep. LXVII 15. 17. Plin. paneg. 92. Eutrop. VIII 1, 1 = Euseb. Hieron. chron. ad a. Abr. 2112 = Oros. VII 10, 7. 11, 1; vgl. Eutrop. VII 23, 6. Vict. Caes. 11, 7. Epit. de Caes. 11, 11f. Tertull. apolog. 35. Zosim. I 6, 7. Suid. s. *Δουετιανός*; das genaue Datum ist aus Suet. Dom. 17 und Philocal. CIL I 2 255. 272, neuerdings auch aus Not. d. seavi 1894, 96 vgl. mit Plin. paneg. 92 bekannt; vgl. auch CIL VI 472; eine besonders reiche Legende bildete sich über den Tod Domitians hinsichtlich der Vorausverkündigung des Tages, ja der Stunde und der Art seines Todes; Dio ep. LXVII 18, 1. 2 teilt eine darauf bezügliche Vision des Apollonius von Tyana mit, die ausführlich bei Philostr. vit. Apoll. VIII 26f. vgl. VII 9, erzählt ist, citiert bei Zonar. XI 19 p. 61 Dind.; Syncell. I 655 und Kedren. I 431 berichten, dass Apollonius auch das Ende Nervas vorausgesagt habe; ähnlich nennt Kedren. I 430 den bei Dio ep. LXVII 16, 3 ungenannten Astrologen Askletario [Suet. Dom. 15], der für die Vorausverkündigung von Zeit und Art seines Todes von Domitian bestraft worden sei, durch Missverständnis Nerva; eine andere Weissagung von Seiten des Larginus Proculus bei Dio ep. LXVII 16, 2. Kedren. a. a. O. Jo. Antioch. FHG IV 579f., 107. Georg. Monach. III 134, vgl. Boissvain Herm. XXII 162f.; ferner Suet. Dom. 14). Wohl wurde im ersten Augenblick, als die Wache, von der Schreckensbotschaft alarmiert, herbeilief, der Mörder Stephanus niedergemacht; aber da die beiden Gardepraefecten (Norbanus schloss sich seinem Kollegen an) die Verschwörung begünstigt hatten, so beruhigten sich die Truppen, wenn auch nur allmählich (Suet. Dom. 23. Vict. Caes. 11, 9—11; Malal. 267 und Chron. Pasch. I 468f. bringen die erfundene Nachricht, dass ein Volksaufstand deshalb ausgebrochen sei, weil Domitian im Inppitertempel ermordet worden sei) mit dem neuen Zustand der Dinge. C. war dadurch Kaiser geworden.

III. Die Regierung Nervas. a) Name und Titel. Sein Name als Privatmann lautet *M. Cocceius Nerva* (CIL XI 5743; bei Angabe seines

ersten und seines zweiten Consulats CIL VI 621. 1984. X 4734. 5405; nur auf einer Inschrift, die seinen zweiten Consulat angeht, aber offenbar nach seiner Thronbesteigung gesetzt ist, CIL XII 2602 = Dessau 2118, wird er *imperator Nerva* genannt und allein als Consul angeführt). Als Kaiser heisst er *Imperator Nerva Caesar Augustus* (auf Inschriften und Münzen), seltener *Imperator Caesar Nerva Augustus* (z. B. CIL III 216. 3006. X 6820. 6824. 6826). Nachdem er im J. 97 den Ehrenbeinamen *Germanicus* erhalten hatte und zum Imperator acclamiert worden war (s. u.), hiess er gegen Ende seiner Regierung mit vollem Namen und Titel *Imp. Nerva Caes. Aug., Germanicus, pontifex maximus, tribuniciae potestatis II, imp. II, cos. IV, pater patriae*, vgl. CIL V 4314 und Cohen 85—98. Als Anomalie muss es betrachtet werden, dass er auf einer unedierten Inschrift aus Lagina als Kaiser noch mit seinem Vor- und Geschlechtsnamen genannt ist. *Proc(onsul)* in CIL II 4724 ist nur Abschreibefehler; diesen Titel hat sich Nerva, der Italien während seiner Regierung nicht verliess, nirgends beigelegt. Bei Schriftstellern wird er gewöhnlich *Nerva*, auch *Cocceius Nerva* (z. B. Hist. Aug. Aurel. 14, 6. 42, 4) oder *divus Nerva*, zu Lebzeiten *Nerva imperator* und *Nerva Augustus* (Frontin. de aqu. pr. 1) genannt.

b) Erste Regierungsmassnahmen. Nerva konnte sich gleich anfangs nicht des ungetrübten Besitzes seiner Herrschaft erfreuen. Kaum war er zum Kaiser ausgerufen, so erscholl das unbegründete Gerücht, Domitian lebe und werde sogleich herbeikommen. Nur der kräftigen Einwirkung des Parthenius gelang es, den alten Mann, der deutliche Spuren des heftigsten Schreckens zeigte, zu ermutigen, so dass er alsbald seine Zuversicht wieder gewann (Epit. de Caes. 12, 2). Als er zum erstenmal in den Senat kam, wurde er durch laute freudige Kundgebungen begrüsst. Das Gefühl der Erleichterung, der Befreiung von einer unaufhörlich schwebenden Gefahr, der jedermann zum Opfer fallen konnte, das war die allgemeine Stimmung, die Domitians Ermordung zunächst erzeugte; wer immer sein Nachfolger sein mochte, war sicher, Anklang zu finden; umso mehr Nerva, von dem man Milde hoffte, ja vielleicht nur Schwäche erwartete. Wie sehr dies aber anderseits seine Stellung erschwerte, das erkannte am besten sein treuer Freund Arrius Antoninus, der inmitten des allgemeinen Jubels den Staat zu seinem neuem Herrscher beglückwünschte, diesen selbst aber wegen der Übernahme einer so schweren Bürde bedauerte (Epit. de Caes. 12, 3. Hist. Aug. Pius 1, 4). Noch in derselben Senatssitzung wurde Domitian gräbet, die *Damatio memoriae* in vollem Umfang gegen ihn zur Anwendung gebracht (Plin. paneg. 52. Suet. Dom. 23. Dio ep. LXVIII 1, 1. 2. Lactant. de mort. pers. 3. Macrobr. I 12, 37. Euseb.-Hieron. Chron. a. 2113. Euseb. hist. eocl. III 20, 8. Hieron. de vir. illustr. 9. Procop. anecd. 8. Syncell. I 653; auf Inschriften ist Domitians Name fast ausnahmslos eradiert). Wie es fast jedesmal bei solchen Gelegenheiten zu geschehen pflegte, so wurde auch dies zum Ausgangspunkt massloser Verfolgungen genommen. Der Sturm der Leidenschaften, der da entfesselt war, und der manchem auch zur Befriedigung persön-

licher Rachsucht diente (Plin. epist. IX 13, 4), forderte seine Opfer; mehrere Delatoren, darunter (M.) Palfurius Sura (Schol. Iuven. IV 53) und der Philosoph Seras, wurden getötet (Nerva griff hierin auf Verfügungen des Kaisers Titus zurück, Plin. paneg. 35), aber schliesslich obsiegt Nervas verständlicher Charakter und zugleich seine kluge Erwägung; auch die Vorstellungen des Consuls (suffectus Ti. Catus Caesius) Fronto blieben nicht ohne Wirkung auf ihn (Dio ep. LXVIII 1—3). So hörte die Verfolgung der Anhänger Domitians auf, und es konnte sogar geschehen, dass wir Männer, die unter Domitian die berüchtigtesten Angeber gewesen waren, wie (A. Didius Gallus Fabricius) Veiento, unter den intimeren Gästen des Kaisers sehen (Plin. epist. IV 22, 4—6. Epit. de Caes. 12, 5) und den verächtlichen M. Aquilius Regulus, der unter Nerva, wenn auch nicht geehrt, so doch geduldet wurde, noch im J. 100 im Senat finden (Plin. epist. I 5, II 11, 22). Anderseits hatte die Rescission der Acte Domitians die erfreuliche Wirkung, dass viele unschuldig Verbannte zurückgerufen und ungerecht confiscierte Güter zurückerstattet wurden (Dio epist. LXVIII 1, 2, 2, 1. Euseb. Hieron. a. a. O. Oros. VII 11, 2; Beispiele dafür sind C. Iulius Bassus, Plin. epist. IV 9, 2, Iunius Mauricus, ebd. I 5, 10, 15, 16, III 11, 3; vgl. Tac. Agr. 45, Valerius Licinianus, ebd. IV 11, 14; vgl. Suet. 8 [sein Exil wurde, da er nicht ganz unschuldig gewesen zu sein scheint, nur gemildert], Arria und Fannia [Plin. epist. III 11, 3. VII 19, 6. 10. IX 13, 5], vielleicht auch Mettius Modestus [Plin. a. a. O. I 5, 5; vgl. Dessau Prosopogr. II 373 nr. 404], ferner der Rhetor Dio Cocceianus aus Prusa, vgl. Dessau Prosopogr. imp. Rom. II 13 nr. 78 und H. v. Arnim Leben und Werke des Dio von Prusa, 305ff.; eine spätere Version erst meldet, dass auch der Apostel Johannes aus seiner Verbannung in Patmos, wohin er angeblich unter Domitian habe gehen müssen, damals befreit worden sei und sich nach Ephesus begeben habe, Euseb. Hieron. a. a. O. Euseb. hist. eocl. III 20, 8 = Kedren. I 434f. = Georg. Monach. III 134 = Malal. 268 = Chron. Pasch. I 469. Hieron. de vir. ill. 9. Suid. s. *Δουετιανός* und *Νεββας*; Clem. Alex. quis div. salv. 42 ist kein directer Beweis dafür, vgl. H. Ziegler bei Keim Rom und das Christentum 194—196). Im Grunde genommen derselbe Gedanke leitete den Kaiser, wenn er Männer, die sich unter Domitian hatten verborgen halten müssen, wieder zum Betreten der politischen Laufbahn veranlasste. So zog er seinen persönlichen Freund, den ehrwürdigen, über 80 Jahre alten L. Verginius Rufus, der nach einer ruhmvollen Vergangenheit ein Menschenalter in stiller Zurückgezogenheit gelebt hatte, aus der Vergessenheit hervor und liess ihn seinen dritten Consulat als Consul ordinarius im J. 97 zugleich mit dem Kaiser selbst antreten, der gleichfalls *cos III* wurde (Plin. epist. II 1. Dio ep. LXVIII 2, 4. Frontin. de aqu. II 102. Mart. XI 4). Allerdings hat Rufus diese Auszeichnung nicht lange überlebt, da er noch im selben Jahre starb, worauf Nerva das Andenken des Toten durch ein *funus publicum* ehrte (die Leichenrede hielt der damalige Consul Cornelius Tacitus, Plin. a. a. O.; über das Jahr hat zuletzt Hirschfeld Rh. Mus.

1896, 474f. geschrieben; vgl. auch J. Asbach Röm. Kaisertum und Verfassung bis auf Traian, Köln 1896, 127. 191).

Blos die Privilegien und wohlthätigen Stiftungen, die von Domitian herstammten, wurden von der Damnation nicht berührt, sondern sogar ausdrücklich als zu Recht bestehend erklärt. Plin. ad Trai. 58 Beil., vgl. Mommsen St.-R. II<sup>3</sup> 1130f.

c) Die Adoption Traians. Nerva war, wie schon 10 erwähnt, von Anfang an einer schweren Aufgabe gegenübergestellt. Dazu kamen noch einzelne Unruhen und Verschwörungen gegen ihn. Die Nachricht von Domitians Tode gab dem Statthalter von Syrien Anlass zu einem Empörungsversuch (Plin. ep. IX 13, 11), der aber jedenfalls niedergeschlagen wurde, wir wissen nicht, wann und auf welche Weise. Ebenso fand an der Donau eine Erhebung statt, die durch das Eingreifen des Redners Dio von Prusa im Keime erstickt 20 wurde (Philostr. vit. soph. I 7; v. Arnim a. a. O. vermutet, dass sich die Scene in Viminacium abgespielt habe, das wäre also im Lager der *legio VII Claudia*). Auch in Rom bildete sich im J. 97 eine Verschwörung gegen sein Leben, die aber gleichfalls fehlging. (C.) Calpurnius Crassus (Frugi Licinianus) wagte den Versuch, Nerva zu stürzen, indem er die Soldaten durch ungeheure Versprechungen für sich gewann; seine Umtriebe wurden jedoch aufgedeckt, und Nerva 30 schüchtern die Verschworenen durch die nur bei dieser Gelegenheit bewiesene Unererschrockenheit völlig ein. Er begnügte sich damit, Crassus samt seiner Gattin (Agedia Quintina, CIL VI Suppl. 31724) nach Tarent zu verbannen (Dio ep. LXVIII 3, 2; vgl. 2, 3. Epit. de Caes. 12, 6), wo er selbst unter Domitian eine Zeit lang hatte leben müssen; der Senat tadeltete seine allzugrosse Milde, obwohl Nerva hierin nur den zu Beginn seiner Regierung geleisteten Eid befolgte, wonach er 40 Senatoren auf keinen Fall töten zu lassen versprach (Dio ep. LXVIII 2, 3; vgl. Giesen 11). Gefährlicher war ein anderer Aufstand, der in offener Auflehnung gegen die Autorität des Kaisers bestand. Casperius Aelianus, der schon unter Domitian Gardepraefect gewesen war, wurde es unter Nerva nochmals, als Nachfolger des Norbanus. Der nun schürte, kaum zur Macht gelangt, den niemals ganz zurückgedrängten Unmut der Praetorianer gegen die Mörder Domitians, 50 dessen Tod ihre Hoffnungen auf ein ausgiebiges Donativum zu nichte gemacht hatte. In entschiedenem Aufruhr verlangten die Garden die Tötung aller Schuldigen. Nerva war wohl durchaus nicht gewillt, die Männer, denen er seine Herrschaft verdankte, der Wut der Praetorianer zu opfern, aber die drohende Haltung der zum Äussersten entschlossenen Soldaten flosste ihm Schrecken ein, der ihn wieder gänzlich übermannte. Auch als er sich dann gewaltsam bezwang, hatten weder 60 die würdigen Worte, die er an die Meuternden richtete, noch die auf Erregung von Mitleid schlecht berechnete Selbstpreisgebung irgend eine Wirkung; die Hauptstifter der Ermordung Domitians, Secundus und Parthenius, mussten fallen. Nicht genng damit, zwang Aelianus den Kaiser noch zu der Demütigung, den Soldaten dafür öffentlich zu danken (Dio ep. LXVIII 3, 3. Vict. Caes. 11,

9—11. Epit. de Caes. 12, 6; vgl. Plin. paneg. 5. 6. Suet. Dom. 23). Das konnte Nerva nicht so leicht verwinden; immer deutlicher ward ihm, dass seine eigene Kraft nicht ausreiche, die Herrschaft zu führen. So entschloss er sich zu dem bedeutsamen, aber in seiner Lage begreiflichen und gerechtfertigten Schritt, einen Teil der Regierungsgewalt auf jüngere, kräftigere Schultern abzuwälzen. Für den Geeignetsten dazu hielt er den damaligen Statthalter von Germania superior, M. Ulpius Traianus, den er adoptierte und zum Mitregenten ernannte. Um die Adoption möglichst feierlich zu gestalten, vollzog er sie vor dem Altar des Iuppitertempels auf dem Capitol (Dio LXVIII 3, 4. Plin. paneg. 1. 5. 7—10. 23. 47. 88f. 94. Eutrop. VIII 1, 2. Vict. Caes. 13, 1. Epit. de Caes. 12, 9; über die Analogie dieser Adoption mit der Pisos durch Galba vgl. Dierauer 23, 1. Mommsen St.-R. II<sup>3</sup> 1138, 2; dass Traian damals Legat von Germania superior war, folgt aus Hist. Aug. Hadr. 2, 5; zur Zeit von Nervas Tode befand er sich freilich in Köln, Eutrop. VIII 2, 1. Epit. de Caes. 13, 3, da hatte er aber als Mitregent eben schon ein höheres proconsularisches Imperium über ganz Germanien, ähnlich wie z. B. Tiberius unter Augustus oder Germanicus in Syrien, vgl. Henzen Ann. d. Inst. 1862, 146f. Dierauer 30, 4. Herzog 339, 2; es hat daher auch kaum, wie Mommsen St.-R. II<sup>3</sup> 1159, 1 annimmt, ein Unterschied zwischen seiner Gewalt in Germanien und der des L. Aelius in Pannonien bestanden; übrigens war in dieser Zeit sicher schon L. Iulius Ursus Servianus Statthalter von Obergermanien, Hist. Aug. Hadr. 2, 6. Plin. VIII 23, 5, vgl. dagegen Th. Bergk Zur Gesch. u. Topogr. d. Rheinl. 44—48 und ihm folgend Asbach Westd. Ztschr. III 13; dass Traian erst von Nerva Ende 96 oder Anfang 97 nach Germanien geschickt wurde, zeigen Mommsen Herm. III 40, 2. Dierauer 17. Asbach a. a. O. 24f. Dessau Prosopogr. III 464 mit Hinweis auf Plin. paneg. 5. 9. 44. 94, noch sicherer wird dies aus c. 23 *dimissus osculo fueras*, was in diesem Zusammenhang sicher nicht von Traians Verhältnis zu Domitian gesagt werden konnte). Die Adoption fand im Spätherbst des J. 97 statt (Epit. de Caes. 12, 9; vgl. Plin. paneg. 10; s. u.). Naturgemäss nicht gleichzeitig, aber wohl unmittelbar danach erfolgte die Erhebung Traians zum Mitregenten (Plin. Dio. Epit. de Caes. a. a. O.; Vict. Caes. 12, 2 verwirrt die Erzählung dahin, dass er dies Ereignis für eine Abdankung Nervas hält; derselbe Irrtum Lactant. de mort. pers. 18). Obwohl Plinius Worte (paneg. 8 *simul filius, simul Caesar, mox imperator et consors tribuniciae potestatis et omnia pariter et statim factus es*) nach dem Sprachgebrauch seiner Zeit der Annahme einer mit der Adoption ziemlich gleichzeitig erfolgten Erhebung zum Mitregenten einige Schwierigkeit entgegenzusetzen, so können sie doch mit Herbeiziehung von Dio ep. LXVIII 3, 4 und 4, 1 nicht anders gedeutet werden, als dass nach der von Nerva ans eigener Machtvollkommenheit ausgesprochenen Adoption die Ertelung der proconsularischen Gewalt im Senat erfolgte, da sie nur durch Senatsbeschluss, wenn auch auf Initiative des Kaisers, in Kraft treten konnte, vgl. Mommsen St.-R. <sup>3</sup> 1153. Durch diese Acte

wurde also Traian Nervas rechtlicher Nachfolger, er nahm jetzt das Cognomen Nerva an mit gleichzeitiger Abwerfung seines Vor- und Gentilnamens (Dios Bericht ep. LXVIII 3, 4, dass C. bei der Adoption den Namen M. Ulpius Nerva Traianus ausgesprochen habe, ist nicht als Document zu nehmen; diese Namensform ist nicht gut denkbar und wäre überdies in dem vorliegenden Fall eine eigentümliche Prolepsis) und erhielt den dem kaiserlichen Prinzen zukommenden Caesar-, aber 10 nicht den Augustustitel, das Imperium maius oder die höhere proconsularische Gewalt mit dem Wirkungskreis in Germanien, wo er sich eben befand, und das er während der Regierung Nervas nicht verliess (s. o.), und endlich Anteil an der tribunicischen Gewalt, wie ja die Inschriften Traians zeigen, dass seine tribunicische Gewalt von dieser Zeit an gerechnet wird (z. B. CIL III Snpl. p. 1970, dipl. XXX; CIL VI 451 beweist nichts dagegen). Da zur seltenen Zeit die Nach- 20 richt von einem in Pannonien über die Sueben erfochtenen Sieg eintraf, nahm Nerva den Siegerbeinamen *Germanicus* an, den auch Traian erhielt. Auch wurde dieser wie üblich zum Consul ordinarius zugleich mit Nerva für das J. 98 designiert.

Die Umstände, unter denen Nerva auf die Adoption und Annahme zur Mitregentschaft verfiel, zeigen deutlich, dass er sich bei seiner Wahl in erster Linie von der Würdigung persönlicher Tüchtigkeit leiten liess, unbekümmert darum, 30 dass es auffallen musste, wenn zum erstenmal ein Nichtitaliker zur Herrschaft berufen wurde (Dio LXVIII 4, 1. 2). Ansdrücklich wird betont, dass Traian mit dem Kaiser nicht verwandt war (Plin. paneg. 7. Dio ep. LXVIII 4, 1; hier ist auch gesagt, dass Verwandte Nervas vorhanden waren), und was von sonstigen freundschaftlichen Beziehungen Traians zu Nerva mitgeteilt wird, kann nicht zuviel Anspruch auf Glaubwürdigkeit erheben (nach Lyd. de mens. IV 23 p. 81f. Wünsch 40 wäre Traian zum erstenmal dadurch in ein günstiges Verhältnis zu Nerva getreten, dass er ihm sein Vorstadthaus zum Geschenk anbot; eher möchte man annehmen, dass Nerva, wie aus Plin. paneg. 89 hervorzugehen scheint, mit Traians Vater M. Ulpius Traianus befreundet war, der aber wahrscheinlich schon vor der Adoption seines Sohnes gestorben war). Das allerdings mag richtig sein, dass L. Licinius Sura, ein Landsmann Traians, den Kaiser auf dessen hervorragende 50 Eigenschaften aufmerksam machte (Epit. de Caes. 13, 6).

Da Traian zur Zeit seiner Adoption in Germanien war, musste er durch eine Botschaft des Kaisers verständigt werden (Dio ep. LXVIII 3, 4; dass Nerva hiebei das homerische Wort *Τίθειαν Δαναοί ἐνὰ δάκρυα οἴτοι βέλεσσιν* gebraucht habe, ist wohl Ausschmückung, bezeichnet aber die Stimmung ganz treffend; Dessau Prosopogr. III 409 nr. 308 vermutet ansprechend, dass sich Ve- 60 stricius Spurinna unter den Abgesandten befunden habe). Wahrscheinlich bei dieser Gelegenheit erhielt er von seinem Adoptivvater eine kostbare geschnittene Gemme; wenigstens hat später Hadrian, als sie ihm wieder von Traian geschenkt wurde, aus diesem Umstand Hoffnung auf die Thronfolge geschöpft (Hist. Aug. Hadr. 3, 7). Dainals nun war sein Vetter Hadrian unter den-

jenigen, welche die Glückwünsche der verschiedenen Truppen und Provinzen an den neuen Mitregenten zu überbringen hatten; er wurde als Tribun der *legio V Macedonica* in Moesia inferior deren Abgesandter zu Traian und blieb dann gleich in Germanien als Tribun der in Mainz stationierten *legio XXII Primigenia p. f.* (Hadr. 2, 5; vgl. 2, 3 und CIL III 550 = Dessau 308. Henzen a. a. O.); in dieser Stellung konnte er bald danach den Tod Nervas und die Thronerhebung Traians diesem trotz der Ränke seines Schwagers (L. Iulius Ursus) Servianus als erster melden (Hadr. 2, 6).

Die Thatsache der Adoption ist auf Münzen nicht eigens erwähnt, kommt aber auf den Inschriften Traians und der folgenden Kaiser bis Caracalla zum Ausdruck, die eine nur vorübergehend unterbrochene, aber von Septimius Severus an active Descendenzreihe bildeten, und in deren Genealogie Nerva als Ahnherr erscheint. Nerva hat so durch sein Vorgehen nicht nur unmittelbar Gutes gestiftet, sondern auch für die Folgezeit durch sein Beispiel ein Princip inauguriert, das für den Bestand und die Regierung des Reiches von der grössten Bedeutung war. Thatsächlich finden wir sowohl bei den Zeitgenossen als auch in den späteren Quellen diese Adoption vom Standpunkt der Staatsnotwendigkeit beurteilt (Dio a. a. O. Hist. Aug. Aur. 14, 6. Eutrop. VIII 1, 2), vor allem aber von Plinius in einer dem Zwecke des Panegyricus entsprechenden Weise über Gebüth hervorgehoben (paneg. 6. 7. 11).

d) Germanenkriege. Über einen unter Nervas Regierung geführten Krieg liegen drei ganz verschiedenartige Zeugnisse vor. Plinius erwähnt Siegesnachrichten aus Pannonien, die an dem Tage von Traians Adoption in Rom einlangten (Plin. paneg. 8. 16. Kedren. I 433f. = Georg. Monach. III 134), auf einer Inschrift wird ein *bellum Suebicum* unter Nerva genannt (CIL V 7425 = Dessau 2720), und endlich steht durch Münzen und Inschriften fest, dass Nerva und Traian seit Ende 97 den Beinamen *Germanicus* führen (CIL V 4314. VI 952. X 6651. 6820. 6824. 6826. Eckhel VI 408. Cohen II. 53. 82—98), und dass Nerva schon damals auch zum Imperator acclamiert wurde, daher *imp. II* heisst (CIL VI 952; Suppl. 31213. Eckhel a. a. O. Cohen 82—84; die Verleihung des Imperatorititels an Traian bezeichnet nur das proconsularische Imperium, hat aber nichts mit der Ausrufung zum Imperator zu thun; daraus ergibt sich, dass die Vorgänge in Germanien, von denen Plin. paneg. 56 spricht, und die zu einer Imperatoracclamation Traians während seines zweiten Consulats im J. 98 führten, erst in die Zeit von Traians Alleinherrschaft fallen). Diese in keinem äusseren Zusammenhang stehenden Nachrichten sind am wahrscheinlichsten in der Weise zu verbinden, dass wir annehmen, der Sieg in Pannonien sei über die Germanen, und zwar über die Sueben erfochten worden, gegen die auch unter Domitian an der Donau gekämpft worden war (vgl. dazu und zum folgenden Mommsen Herm. III 116ff.). Einzelheiten aus diesem Kriege sind uns nicht bekannt (J. Asbach Westd. Ztschr. III 25 bezieht willkürlich die Stelle bei Tac. Germ. 41 auf diesen Krieg; dass die c. 38—45 der bald danach entstandenen taciteischen



Schrift von Anspielungen auf die Zeitereignisse nicht frei sind, vgl. Hirschfeld Ztschr. f. d. österr. Gymn. XXVIII 1877, 815f., wird allerdings nicht bestritten werden können). In diesen Rahmen passt aber weniger hinein der militärische und politische Erfolg, den Vestricius Spinna am Rhein errungen hat (Plin. ep. II 7, 1. 2), und den Dessau a. a. O. schon mit Rücksicht auf das hohe Alter Spinna's der flavischen Zeit zuweist (vgl. über die Kriege gegen die Germanen in den J. 97 und 98 Mommsen Herm. III 39f. Asbach Bonn. Jahrb. LXIX 3—6; Westd. Ztschr. III 12—15. H. Schiller Jahresber. XXVIII 354f., deren Ausführungen mir nach dem oben Erklärten zum Teil unrichtig erscheinen). Dass an dem Siege über die Germanen Traian einen Anteil hatte, ist trotz Kedren. I 433f. kaum anzunehmen (vgl. Dicrauer 25), da sonst Plinius im Panegyricus ein solches Ereignis mit Nachdruck verwertet hätte, statt nur eine flüchtige Anspielung zu machen (paneg. 9), aus der wir vermuten könnten, Traian habe den Siegernamen *Germanicus* sich selbst zu verdanken.

e) Innere Regierung. Nerva machte es sich zum Princip, seine Herrschaft auf den Senat zu stützen; nicht nur, weil er sich dessen bewusst war, dass er anders den unter so grossen Gefahren errungenen Purpur kaum behaupten und nur so das Dankenswerte des neuen Regierungssystems im Vergleich zum alten eindringlich vor Augen führen konnte, sondern auch, weil dieser Grundsatz durchaus in den Traditionen seiner Familie begründet war. Als eine der wesentlichen Errungenschaften des Senats muss man den Schwur Nervas betrachten, keinen Senator töten zu lassen (Dio ep. LXVIII 2, 3, s. S. 139). Dies hat häufig einen der leitenden Punkte in dem Ringen des Senats mit dem Princeps gebildet: von Titus wurde gerühmt, dass unter ihm tatsächlich kein Mitglied des Senats hingerichtet wurde; aber schon Domitian hat ein darauf bezügliches Versprechen abzugeben ausdrücklich verweigert (Dio ep. LXVII 2, 4); erst Traian (Dio ep. LXVIII 5, 1. 2) und Hadrian sind dem Beispiel Nervas gefolgt (Dio ep. LXIX 2, 4. Hist. Aug. Hadr. 7, 4; vgl. Dicrauer 30. Mommsen St.-R. II 3 961f.).

Die Staatsfinanzen waren beim Tode Domitians in arg zerrüttetem Zustand; es kostete viel Mühe und aussergewöhnliche Mittel der Sparsamkeit, sowie persönliche materielle Opfer des Kaisers (Dio ep. LXVIII 2, 2. Plin. paneg. 51 *usibus suis detrahebat, quae fortuna imperii dederat*), um den Staatshaushalt wieder ins Gleichgewicht zu bringen, und Nerva besass genug Erfahrung in allen Fragen der Staatsverwaltung, um dieser Aufgabe völlig gewachsen zu sein. Seine Finanzverwaltung war mustergiltig; er brachte es zuwege, gleich nachdem die ersten Schwierigkeiten überwunden waren, eine Verminderung der Steuerlasten eintreten zu lassen, er konnte unbesorgt alle ungesetzlichen Abgaben beseitigen, ja er hat schliesslich — und das war der grösste Segen seiner Regierung — eine Reihe von wirtschaftlichen Reformen durchführen können, die auf das Wohl der armen Bevölkerungsschichten abzielten. Um den Senatoren möglichst viel Anteil an der Regierung zu gewähren, und um in seinen Bestrebungen eine entsprechende Stütze zu finden,

setzte er mehrere vom Senate ad hoc gewählte Commissionen ein. Zuerst hatten die *Viri muniendis publicis sumptibus* (Plin. paneg. 62; epist. II 1, 9; hier wird L. Verginius Rufus als ein Mitglied der Commission erwähnt) in dem vom Kaiser angedeuteten Sinne ihres Amtes zu walten. Man griff bei diesen Bestrebungen selbst zur Einschränkung der Spiele und des Aufwands bei Opfern (Dio 2, 3; die Massregel kann nicht lange bestanden haben, denn nach Plin. paneg. 46 sah sich Nerva sogar genötigt, die Pantomimen, die Domitian abgeschafft hatte, wieder einzuführen; nach Malal. 268 = Chron. Pasch. I 469 wurden Tierhetzen neu eingeführt; bei andern spätem Excerpten wie Zonar. III 64 Dind. ist angegeben, dass Nerva die Gladiatorenspiele gänzlich abschaffte, was kaum richtig ist, vgl. Friedländer Sittengesch. II 6 298, 7. Gieseler 12 bringt damit auch die Legende *Neptuno Circeus constituit*, einer nicht unverdächtigen Münze, Eckhel VI 406, in Verbindung). Aber der Erfolg ihrer Wirksamkeit zeigte sich auch bald darin, dass Nerva, wie gesagt, Erleichterungen in den Steuerleistungen eintreten lassen und selbst humanitäre Acte vollziehen konnte. Ausser der Herabminderung der regelmässigen Steuern ordnete er eine beschränktere Anwendung der fünfprozentigen Erbschaftsteuer an (Plin. paneg. 37—39; einige Clauseln, die diesen Bestimmungen anhafteten, hat erst Traian beseitigt), er gab nicht zu, dass die Zuerkennung von Geldstrafen der Bereicherung des Fiscus dienen sollte und erliess sie daher meistens (Epit. de Caes. 12, 4); auch verdankte ihm Italien die Abschaffung einer grossen materiellen Last, der Vehiculatio, die darin bestand, dass jede Gemeinde der kaiserlichen Post, die an dem Orte vorbeikam, im Bedarfsfalle Gespann beizustellen verpflichtet war (Eckhel VI 408. Cohen 143f., J. 97: *vehiculazione Italiae remissa*). In dieselbe Richtung fällt auch eine Neuerung, die er in Ansehung der Steuerproceesse vornahm, indem er zu der bisherigen Zahl (17) der Praetoren einen hinzufügte, *qui inter fiscum et privatos ius diceret* (Dig. I 2, 2, 32, dazu die Worte bei Plin. paneg. 36 *sors et urna fisco iudicem adsignat . . . saepius vincitur fisco*), die er freilich als Lob Traians ausspricht; vgl. Mommsen St.-R. II 3 226. 1023). Damit hatte Nerva mit all den kleinen und ungerechten Mitteln einer habstüchtigen Finanzpolitik entschieden gebrochen. Er schritt auf dieser Bahn nur noch weiter durch Einsetzung wohlthätiger Stiftungen. Dahin gehört vor allem die Alimentarinstitution, deren Keime vielleicht schon auf Domitian zurückgingen (vgl. Asbach Kaisertum und Verf. 189f.; das Edict, das Nerva erliess, um alle Wohlthätigkeitsacte Domitians zu legalisieren, Plin. ad Trai. 58, spricht auch zu Gunsten dieser Ansicht), und die unter Nerva auch noch nicht vollständig ausgebildet wurde, aber seiner kurzen Regierung ein bestimmtes Gepräge giebt. Die Einrichtung bestand darin, dass er in den meisten Städten Italiens für die Erziehung der freigebornen (vgl. Mommsen St.-R. III 447f.) Kinder unbemittelter Eltern Beiträge aus der kaiserlichen Kasse ansetzte (Epit. de Caes. 12, 4; Münzen mit der Umschrift *tutela Italiae* Eckhel VI 408. Cohen 142, aus dem J. 97). Die Kosten

für diese Anstalt brachte er in der Weise auf, dass er ein für allemal eine bestimmte Summe auswarf und für die einzelnen Städte bei verschiedenen Grundbesitzern hypothekarisch sicherstellen liess, d. h. die Grundbesitzer erhielten ein Kapital, das wahrscheinlich unkindbar war, und von dem sie nur die Zinsen aus dem Erträgnis des Bodens, auf dem die Hypothek lastete, jährlich an den Fiscus zu zahlen hatten. Die Höhe des Fonds war so berechnet, dass die von den Grundbesitzern zu entrichtenden Zinsen auch bei einem niedrigen Zinssatz ausreichten, um die Erfordernisse dieser Stiftung zu decken (diese Art der Anlegung des Stiftungskapitals lässt sich bei Nerva allerdings nicht direct nachweisen, sondern nur durch Analogieschluss nach dem uns genau bekannten Vorgang Traians ermitteln; auch Plin. epist. VII 18 berichtet genau, wie er bei seiner Alimentarstiftung zu Werke ging; vgl. Mommsen Herm. III 101), und so bedeutete diese Massregel zugleich auch eine Unterstützung der kleinen Grundbesitzer. Schliesslich hatte Nerva dabei wohl auch noch den Zweck im Auge, der überhandnehmenden Ehelosigkeit und der dadurch verursachten fortschreitenden Entvölkerung Italiens vorzubeugen. Dieser Zweck wurde mit der Zeit auch erreicht, weil die folgenden Kaiser diese Verfügungen weiter aufgriffen, und weil das Beispiel der Kaiser lebhaften Wiederhall bei Privaten fand (Plinius that dasselbe nicht nur für seine Person, epist. I 8, II 5; vgl. CIL V 5262, sondern empfahl es auch andern zur Nachahmung, VII 18; andere Beispiele privater Munificenz in dieser Form mehrfach auf Inschriften erwähnt, Ruggiero Diz. epigr. I 408f.; vgl. Hirschfeld Verw.-G. I 114—122. Mommsen St.-R. II 3 1079f. Marquardt-Dessau St.-V. II 2 141—147. Herzog 337. Kubitschek in Bd. I S. 1484ff. und die übrige dort verzeichnete Literatur). Ein anderes Mittel zur Hebung der Landwirtschaft suchte und fand Nerva darin, dass er die alten Landverteilungsgesetze von neuem ins Leben rief (Dig. XLVII 21, 3, 1 ist von einer *lex agraria* Nervas die Rede; Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 624 weist darauf hin, dass dieses Gesetz keine *lex data*, sondern formell ein Comitialgesetz ist; vgl. auch Mommsen St.-R. II 3 883. 995, wo er seine frühere Ansicht [Abb. d. sächs. Ges. d. Wiss. 1857. 391] ändert, der sich Kuntze Cursus d. röm. Rechts I 188 angegeschlossen hatte). Er erwarb umfangreiche Ländereien und liess sie, wieder durch eine senatorische Commission, den Armen in entsprechend vielen kleineren Theilen anweisen (Dio 2, 1; vgl. Lachmann Röm. Feldmesser 133; die Commission wird auf der Inschrift eines ihrer Mitglieder. CIL VI 1548, *ad agros dividendos* genannt; Plin. epist. VII 31, 4 gebraucht den Ausdruck *emendis dividendisque agris*: aus dieser Stelle erfahren wir auch, dass Q. Corellius Rufus in der Commission war, während der dem Ritterstand angehörige Claudius Pollio nur als Beihelfer des Corellius erwähnt wird). Vielleicht hängt damit zusammen die Verstärkung einiger italischer Colonien wie Vernlae (Röm. Feldmesser 239), Scylacium (CIL X 103 *colonia Minerva Nervia Augusta Scolacium*); aber auch in andern Theilen des Reiches nahm er Neugründungen von

Colonien vor (z. B. Sitifis in Mauretanien, das vollständig *colonia Nerviana Augusta Martialis veteranorum Sitifensium* heisst, vgl. CIL VIII p. 722), und mehrere Städte, namentlich im griechischen Osten, verdankten ihm materielle oder politische Vorteile (Epit. de Caes. 12, 4; Zeugnis dafür legen auch die erhaltenen Ehrungen für den Kaiser in den betreffenden Städten ab; dazu gehören unter anderen, soweit wir wissen, Cition in Cypern, CIL III 216 [vgl. 12103]. S.-Ber. Akad. Münch. 1888, 309, Beroea in Macedonien, der er den Namen einer Metropolis verlieh, vgl. Marquardt St.-V. I 2 319, 16, und Lagina in Carien, zufolge der schon erwähnten unedierten Inschrift; was über Anazarba bei Malal. 267f. und Suid. s. *Αναζάρβα* steht, scheint ein so confuses Gemenge nicht zusammengehöriger Dinge zu sein, dass diese Notiz nicht zu verwenden ist). Unverkennbar ist gleichwohl als ein durchgängiger Zug aller dieser Massnahmen die besondere Fürsorge für Italien und die möglichst starke Herbeiziehung des Senats zu ausserordentlichen Regierungsgeschäften (vgl. Münzen mit dem Revers *providentia senatus*, Cohen 129). In gleicher Weise wie für die arme Landbevölkerung Italiens sorgte Nerva auch für den hauptstädtischen Pöbel durch Frumentationen (*plebei urbanae frumento constituto* Eckhel VI 406f. Cohen 127 aus dem J. 97; dass die Frumentationen zugleich mit den Spielen [s. o.] anfangs abgeschafft und erst später wieder eingeführt wurden, glaubt Mommsen Röm. Tribus 193) und durch ein Congiarium, wahrscheinlich aus Anlass seiner Thronbesteigung (*congiarium populi Romani* Eckhel VI 404. Cohen 37—39, Ende 96. Chronogr. v. J. 354). Die Freigebigkeit des Kaisers im allgemeinen rühmt Plin. paneg. 43. Vermuthlich um auch Gemeinden zu wohlthätigen Stiftungen zu veranlassen, gestattete er ihnen, Legate anzunehmen, Ulpian. frg. 24, 28. Dig. XXX 122 pr.; 117.

Auch von andern Seiten des öffentlichen Lebens, denen Nerva seine Aufmerksamkeit zuwendete, wird mehreres überliefert. Wie so viele, musste auch er gegen den Luxus einschreiten (Dio 1, 1. 2. 1; vgl. Plin. paneg. 51; fraglich ist, ob sich Martial. XII 15 auf ihn oder Traian bezieht, vgl. Friedländer z. St.); auch erliess er ein Verbot, Sklaven zu Eunuchen zu machen (Dio 2, 4; ein ähnliches Gesetz war schon von Domitian ausgegangen, Suet. Dom. 7. Dio ep. LXVII 2, 3. Philostr. vit. Apoll. VI 42, 252. Mart. VI 2, 5f. IX 6, 4f. 8, 7f. Ammian. Marc. XVIII 4, 5. Cassiod. II 139. Dig. XLVIII 8, 6 datirt nach einem Consulpaar in einem nicht bekannten Jahr unter Domitian), und beschränkte die Heirat unter Verwandten (Dio a. a. O.). Anklagen wegen Gottlosigkeit liess er nicht zu, wie er ja überhaupt die Delatoren verfolgte (Dio 1, 2; s. o.), namentlich aber verbot er die Verleumdungen wegen Bekenntnisses des jüdischen Glaubens, die unter Domitian sehr in Schwung gewesen waren, und beschränkte die Judensteuer ausschliesslich auf diejenigen, welche sich öffentlich zum Judentum bekannten (Münzen mit der Legende *fisci Iudaici calumnia sublata*, Eckhel VI 404. Cohen 54—57, aus dem J. 96 und 97; über die Verfolgungen unter Domitian vgl. Suet. Dom. 12). Vgl. die Zusammenstellung

bei Hanel Corp. leg. 67—69; hinzuzufügen wäre Dig. XL 15, 4 (Verfügung über Erbschaftsprozesse).

In jener Zeit war die Entfaltung reger Bauhätigkeit ein so gewichtiger Factor der Regierungsthätigkeit des Kaisers geworden, dass sich ihr auch Nerva nicht entziehen konnte, obwohl sein sparsamer Sinn ihm hierin gewisse Grenzen auferlegte. Dem entsprach es wohl, dass er die Aufforderung ergehen liess, ihn auch in diesem Bestreben zu unterstützen (Plin. ad Traian. 8, 1; dass *munificencia* sich hier nur auf Bauhätigkeit bezieht, geht aus dem Zusammenhang der Stelle selbst hervor und wird auch durch den Gebrauch Plin. paneg. 51 bewiesen; vgl. auch Martial. ep. 2, 7 und die von Friedländer z. St. angeführten Belege, sowie Sittengesch. III<sup>6</sup> 206 gegen Mommsen Herm. III 101, 4). So bildete seine Mässigung einen wohlthuenden Gegensatz zu der von wahnsinniger Eitelkeit dictierten Bauwut Domitians. Vor allem verdankte Rom dem Kaiser Nerva den Ausbau eines neuen Forums, dessen Mittelpunkt der Tempel der Minerva bildete. Die Anlage des Forums geht freilich schon auf Domitian zurück, worauf auch die Widmung des Tempels an Minerva, die besondere Schutzgöttin Domitians, hinweist; aber Nerva erst hat den Bau vollendet (Suet. Dom. 5. Vict. Caes. 12, 2. Eutrop. VII 23, 5. Vict. Caes. 9, 7; vgl. dazu Jordan Topogr. I 2, 449, 17. Hieronym. a. 2105; hier ist im Katalog der Bauten Domitians auch das *forum Traiani* angeführt, ebenso verwechselt dieses mit dem Nervaforum Vict. Caes. 13, 7; auch im Mittelalter wurde das Nervaforum *forum Traiani* genannt, vgl. Duchesne Mélanges d'arch. et d'hist. IX 346—355; Mart. I 2, 8 nach dem Tempel auch *forum Palladium* genannt; die Erwähnung im ersten Buch Martials zeigt auch, dass der Bau des Forums spätestens 86 begonnen wurde; seine Vollendung fällt zufolge der Dedicationsinschrift CIL VI 953 und p. 841 = Ephem. epigr. 40 IV 779 a, verbessert CIL VI Suppl. 31213, in das J. 97 oder Anfang 98, s. S. 150); der Minervatempel und der anstossende Teil des Nervaforums sind dargestellt auf frg. 116 der Forma urbis Romae; vgl. Jordan Topogr. I 2, 449—452; Herm. IV 240—247. 263—265; Forma urb. R. 27f. t. XVII. Gsell Essai sur le règne de Domitian 105—107). In der Anlage dieses Forums bewies der Architekt grosse Geschicklichkeit, indem er den ganz schmalen Raum zwischen dem Augustus- und dem Vespasiansforum vortrefflich auszunutzen verstand. Mitten durch führte eine Strasse, weshalb das *forum Nervae* auch den Namen *forum transitorium* erhielt (Hist. Aug. Alex. 28, 6. 36, 2. Macrobian. I 9, 13. Serv. Aen. VII 607. Not. region. IV, Jordan Topogr. II 547; reg. VIII p. 552 *forum Nervae*; Pol. Silv. I 545 in seiner verwirrten Aufzählung glaubt, dass *forum transitorium* verschieden sei von dem *forum Nervae*; bei Vict. a. a. O. ist die Lesart *forum . . . per* 60 *vicum = transitorium* schon von Arntzen z. St. gegen die Emendation *Nervium* verteidigt worden mit Berufung auf Martial. X 28, 3f., wo der Ausdruck in derselben Bedeutung allerdings nicht vom Forum, sondern vom Ianustempel gebraucht ist). Hier wurde auch ein Heiligtum des Ianus quadrifrons errichtet, dessen Bild angeblich schon nach der Eroberung von Falerii nach Rom ge-

bracht worden war, (Io. Lyd. de mens. IV 1. Martial. X 28. Stat. Silv. IV 3, 9f. Serv. a. a. O.; vgl. Macrobian. a. a. O.).

Es ist anzunehmen, dass Nerva bei einer der häufigen Tiberüberschwemmungen, die sich auch unter seiner Regierung ereignete (Epit. de Caes. 13, 12), kräftig unterstützend eingriff. Zu den Strassenbauten, die auf Nerva zurückgehen, gehören u. a. die *via Tiburtina et Valeria* (CIL IX 5963. 5968f.), die Aubesserung der Via Appia, und zwar namentlich Trockenlegung des sog. Decennovium (CIL X 6813. 6818. 6820. 6822. 6824—6826. 6828f. 6832. 6859. 6861. 6871—73; vgl. Barnabei Not. d. scavi 1895, 29f.), und die Strasse von Puteoli nach Neapel (CIL X 6926—6928); die Strasse im Rheinthal wurde von ihm begonnen, von Traian vollendet (Korr.-Bl. d. westd. Ztschr. 1899, 52f.). Von ihm erst wurde, vielleicht im Zusammenhang mit dem Sieg in Pannonien, die Strasse zwischen Save und Drau angelegt (CIL III 3700); ebenso wurden von ihm Wegbauten in Kleinasien (CIL III 6896f. 6899. 7192. 12158f. CIG II 3482 = Bull. hell. X 403) und Spanien ausgeführt (CIL II 4724) und solche in Afrika in Verbindung mit der Militärpostenanlage zum Schutze der Grenzen, Comptes rendus de l'acad. des inser. 1891, 293. CIL VIII 10016, vgl. p. 859.

Seine Fürsorge für Wasserleitungen erfahren wir aus verschiedenen Stellen in der Schrift *de aquis* von Frontin (vgl. namentlich II 87—89), den Nerva als Curator aquarum eingesetzt hatte.

f) Tod. Bald nach dem Antritt seines IV. Consulats, den er im J. 98 zugleich mit Traian Consul II bekleidete (Plin. paneg. 56. 57. 59), starb Nerva, der bereits alt und leidend war, in Rom in seiner Villa in den sallustianischen Gärten, am 25. Januar 98 (Dio 4, 2. Euseb. Hieron. a. Abr. 2113. Epit. de Caes. 12, 11. Eutrop. VIII 1, 2). Dass er schon zu Zeit seiner Thronbesteigung im Greisenalter stand, wird übereinstimmend berichtet (Dio I, 3. Eutrop. VIII 1, 1. Vict. Caes. 12, 2, 3); aber die Angaben über sein Lebensalter gehen stark auseinander. Nach Epit. de Caes. 12, 11 starb er im 63., nach Eutrop. VIII 1, 2 = Hieron. a. Abr. 2113 im 72. Jahr seines Lebens. Dioscheinbar genaue Bestimmung seiner Lebenszeit: 65 Jahre 10 Monate 10 Tage (4, 2 = Kedren. I 433; nach Malal. 268: 71 Jahre) ist abzulehnen, weil sie mit dem Geburts- und Todesdatum Nervas, das wir sicher kennen, im Widerspruch steht; somit hätte man sich nur zwischen der Angabe der Epitome und der Eutrops zu entscheiden. Von diesen beiden ist aber jene vorzuziehen, weil es dazu am besten passt, dass Nerva im J. 66 Praetor war; denn es ist bei ihm, der in der Gunst Neros stand, anzunehmen, dass er sobald als gesetzlich möglich, das ist im 30. Lebensjahr, oder wenig später zur Praetur zugelassen wurde (vgl. Klebs Prosopogr. I 430); thatsächlich war er damals knapp 30 Jahre alt, wenn wir die Annahme der Epitome gelten lassen, dass er zur Zeit seines Todes im 63. Lebensjahr stand; er war demgemäss am 8. November 35 geboren. Als sein Todestag wird der 25. Januar 98 angegeben Chron. pasch. I 469; auf genau dasselbe Datum kommt man, wenn man zum Tage seiner Thronbesteigung, dem 18. September 96, die bei Eutrop. VIII 1, 2

mit 1 Jahr 4 Monaten 8 Tagen bestimmte Dauer seiner Regierung hinzurechnet. Freilich geben Clemens Alex. Strom. I 21, 144, dessen Zahlenangaben sonst zuverlässig sind, und Epit. de Caes. 12, 1, die speciell über Nerva gut unterrichtet ist (aber hier auch die falsche Nachricht von einer gleichzeitig stattgehabten Sonnenfinsternis giebt, vgl. Oppolzer Kanon d. Finsternisse 126), übereinstimmend 10 anstatt 8 Tage an, was zum 27. Januar führen würde; aber das ersterwähnte Datum dürfte doch den Vorzug verdienen, da es in dieser Form die Gewähr einer von den andern Quellen, deren Spuren sich in unserer Überlieferung finden, unabhängigen Nachricht bietet, die wahrscheinlich auf eine sehr gute officielle Angabe zurückgeht (vgl. auch Gelzer Sex. Iulius Africanus II 156). Der Ansatz Dios (4, 2 = Kedren. I 433) von 9 Tagen passt zu keinem der beiden Daten (Dierauer 28, 3 irrt); die Zahlen des Chronogr. v. J. 354, die hier verderbt überliefert sind, lassen uns bei der Entscheidung dieser Frage im Stich, die übrigen teils ungenauen, teils willkürlichen Angaben kann man ebenfalls ruhig beiseite lassen.

Zur Zeit von Nervas Tod war Traian in Germanien (s. o. S. 140; vgl. auch Plin. paneg. 9); sein Verwandter P. Aelius Hadrianus, der spätere Kaiser, überbrachte ihm, wie erwähnt, als erster die Botschaft. Traian liess es an der geziemenden Pietät gegenüber seinem verstorbenen Adoptivvater nicht fehlen; er ordnete an, dass der Leichnam auf den Schultern von Senatoren zum Mausoleum des Augustus getragen wurde, wo die Beisetzung erfolgte (Epit. de Caes. 12, 12; die angebliche Grabinschrift beim Mirabilieneschreiber Ulrichs Codex urbis Romae topographicus 107; vgl. Jordan Topogr. II 436. De Rossi Inscr. Christ. urb. Romae II 1 p. 303; über das Geschenk, das Nerva testamentarisch dem hauptstädtischen Pöbel zur Verteilung an seiner Leichenfeier vermachte, Chronogr. v. J. 354 *funeraticium plebi urbanae instituit* 40 *XLXIII*, s. Henzen Ann. d. Inst. 1844, 11. Mommsen Abh. d. sächs. Ges. d. Wiss. 1850, 653, 62), und veranlasste sogleich dessen Divinisierung (Plin. paneg. 11. Eutrop. VIII 1, 2; er wird dann allenthalben bei Schriftstellern und auf Münzen, wie auf öffentlichen und privaten Denkmälern *divus Nerva* genannt; Consecrationsmünzen Eckhel VI 409. Cohen 150—153. 160—165; Tesseners aus Anlass der Consecration Rostowzew Rev. numism. 1898, 472f.). Die Erwähnung seines *natalis* bei Philocalus und Polemius Silvius (CIL I<sup>2</sup> 255. 276f.) beweist, dass er gefeiert wurde, solange der Kaisercult überhaupt bestand (vgl. Beurlier Le culte imperial 75); ein Zeugnis für diese Feier in den J. 115 und 124 bietet die Inschrift des Wagenlenkers Crescens, CIL VI 10050.

g) Die Zählung der tribunicischen Gewalten. In der Zählung der Kaiserjahre unter Nerva zeigen die Inschriften ein Schwanken, welches sichtlich einer Änderung in der Zählweise zuzuschreiben ist; aber es ist durch nichts bewiesen, dass diese Änderung schon unter Nerva stattfand; wahrscheinlicher ist vielmehr, dass dies in den ersten Jahren von Traians Alleinherrschaft geschah und dann auf die Datierungen von Nervas Regierung Rückwirkung hatte, die unter Traian verfasst wurden. Das feststehende in der Datierung Nervas ist die Angabe des Consulats, da er 96 noch *cos II*,

97 *cos III* und 98 *cos IV* ist. Das, worauf es ankommt, ist nun die Frage, ob die dritte *tribunicia potestas* Nervas noch bei seinen Lebzeiten bezeugt ist. Es muss zugegeben werden, dass dies der Fall ist; denn CIL III Suppl. 8703 (Saloniae) giebt sicher *trib. pot. III*, und zwar schon für das J. 97 an; aber dieser einen Provincialinschrift (das Fehlen des Beinamens *Germanicus* kann nicht Bedenken erregen, Siegerbeinamen werden ja oft ausgelassen, bei Nerva z. B. CIG I 1733. CIL IX 5969 aus dem J. 98) steht gegenüber das unwiderlegliche Zeugnis zahlreicher Münzen aus dem J. 98 (Eckhel VI 409. Cohen 85—98) und Ende 97 (Eckhel VI 408. Cohen 82—84) und ebenso mehrere Inschriften aus derselben Zeit (CIL V 4314 aus dem J. 98. VI 952 Ende 97; in VI 953 [vgl. Ephem. epigr. IV 779 a] hat Hülsen CIL VI Suppl. 31213 unzweifelhaft richtig wieder *trib. pot. II* eingesetzt, ob aber die Inschrift aus dem J. 97 oder 98 ist, d. h. ob dort *cos III* oder *cos IIII* gestanden hat, ist weniger sicher; auf einigen Inschriften aus dem J. 98 und Ende 97 ist die Zahl der *trib. pot.* wie häufig ausgelassen, so CIG I 1733. CIL IX 5969 und II 956), die alle die *II. trib. pot.* zählen. Die zwei einzigen Inschriften, wo ausserdem *trib. pot. III* sicher überliefert ist (selbstverständlich können hier alle die Inschriften nicht herangezogen werden, die gerade in der Überlieferung der Zahlen Unsicherheit aufweisen), CIL X 6820. 6824, sind Meilensteine, die unter Traian im J. 100 gesetzt sind, wo also höchst wahrscheinlich das damals angenommene System in der Zählung der Regierungsjahre hinterher auch auf Nerva angewendet worden ist (das Schwanken in der Zählung auch unter Traian, Mommsen St.-R. II<sup>3</sup> 800, 1, zeigt auch, dass diese Änderung erst unter ihm eingetreten ist, und dazu passt es, dass die Provincialmünzen von Syrien, Kappadokien und Cypern seit Traian die neue Zählung nach dem tribunicischen Neujahr befolgen, Eckhel IV 418. B. Pick Ztschr. f. Numism. XIV 314. 337; der von Mommsen vermutete sehr plausible Beweggrund Nervas kann ebenso für Traian gelten). Es kann demnach als ziemlich gut beglaubigt angesehen werden, dass Nervas erste *tribunicia potestas* vom 18. September 96 bis 17. September 97, die zweite *trib. pot.* vom 18. September 97 bis zu seinem Tode (25. Januar 98) reichte. Dass auf keinen Fall schon mit dem 10. December 96 die neue Zählung begonnen hat, wird noch weiter bestätigt durch die Masse der Inschriften und Münzen, wo die einfache *trib. pot.* auch noch im J. 97 erscheint, sowie durch den Umstand, dass andererseits nur eine Inschrift aus dem J. 97 vor der Designierung zum vierten Consulat die Angabe der zweiten *trib. pot.* enthält (CIL II 4724; dagegen freilich eine stattliche Anzahl von Münzen, Eckhel VI 408. Cohen 8—10. 22. 33—36. 50f. 70—74. 81. 102f. 117—120. 124. 126, die also zwischen dem 18. September 97 und der Designierung zum nächsten Consulat geprägt sein müssen); vgl. zur ganzen Frage auch Mommsen St.-R. II<sup>3</sup> 799f.

h) Persönlichkeit. a) Ausseres. Die Schilderungen, die wir über Nervas Körperbeschaffenheit besitzen, gelten fast nur für die Zeit seiner Regierung, also in seinem Greisenalter. Zur Zeit seiner Thronbesteigung war er freilich über sein Alter

hinaus schwach und kränklich. Wie sehr die physische Schwäche nachteilig auf seine Regierungstätigkeit wirkte und Mangel an Energie, sowie Untüchtigkeit zur Folge hatte, geht schon aus der Geschichte seiner Regierung hervor. Dio 1, 3 und Epit. de Caes. 12, 6 berichten im Einklang miteinander, wie oft starke Gemütsregungen bei ihm arge Übelkeiten im Gefolge hatten; auch nach Philostr. vit. Apoll. VIII 7, 160 war sein Körper von Krankheiten zerrüttet, unter denen auch sein Gemüt litt. Möglicherweise fand deshalb der Astrolog, der ihm unter Domitian durch Prophezeiung seines angeblich unmittelbar bevorstehenden Todes das Leben rettete (Dio LXVII 15, 6), leichter Glauben. Die Münzbilder zeigen Nerva natürlich auch nur als Kaiser. Sie bilden die zuverlässigste Quelle für die Kenntnis seiner Gesichtszüge; ihnen zufolge hat er einen ganz charakteristischen Ausdruck: einen länglichen Kopf, eine übermässig lange, gebogene Nase, dichtge-  
20 locktes langes, in den Nacken herabreichendes Haar; sein Gesicht ist barflos und schmal, mit moroser Miene; die ganze Physiognomie macht auch hier den Eindruck der Kränklichkeit. Von zwei Statuen, die ihm in der Zeit seines kräftigsten Mannesalters errichtet wurden, ist bei Tacitus die Rede (s. o. S. 134); als Kaiser beschränkte er die Anstellung seiner Statuen, indem er verbot, ihn durch goldene oder silberne Bildnisse zu ehren (Dio 2, 1). Erhalten sind nur mehrere sehr  
30 gute Büsten; doch ist nicht bei allen die Echtheit festzustellen, vgl. J. J. Bernoulli Röm. Ikonographie II 2 (1891), 67—73; die schöne sitzende Colossalstatue im Vatican (Bernoulli 69 nr. 4, der Kopf T. XXIII abgebildet) wird mit Unrecht für Nerva in Anspruch genommen. Bei Malal. 267 fehlt auch von Nerva nicht die übliche Körperbeschreibung, die aber, ebenfalls wie üblich, grösstenteils erfunden ist (er lässt z. B. Nerva bärtig sein).

β) Charakter und Fähigkeiten. Sein wenigstens im Greisenalter schwächliches Wesen ist im Vorstehenden gekennzeichnet worden; doch kann man nicht behaupten, dass wir im übrigen von ihm ein genügend klares Charakterbild gewinnen. Sowohl die einzelnen überlieferten Züge als auch was über seinen Charakter unmittelbar geurteilt wird, trägt ein zu einseitiges Gepräge. Seine Schwäche erscheint in freundlicherem Licht, wenn man seine vielfach erprobte Milde und Nachsicht  
50 darauf zurückführt; sie artete aber auch, wie gezeigt wurde, bisweilen in Feigheit aus und brachte ihn in unwürdige Situationen (vgl. Plin. paneg. 8 *imperator qui reverentiam amiserat*). Um so grösser musste seine Selbstbeherrschung sein, wenn er in Augenblicken, wo Rettung nur durch Standhaftigkeit zu erreichen war, Mut an den Tag legte, wie er dies nach der Aufdeckung von Crassus Verschwörung that. Dass Leutseligkeit und Bescheidenheit seinem sanften Wesen (Martial. XII 6, 1  
60 *mitissimus* [dasselbe von Traian. 9, 1]. Plin. paneg. 6; *lenis* Jordan. Rom. 266) nicht fern lagen, lässt sich leicht denken. Zutritt hatte zu ihm jeder, seinen Kaiserpalast bezeichnete er selbst *publicarum aedium nomine* (Plin. paneg. 47). Einmütig hervorgehoben wird seine Ruhe (Martial. V 28. VIII 70, 1) und sein vernünftiges, massvolles Wesen, das aber auch nicht frei war

von jener Sorgfalt und Ängstlichkeit, die ihn in allem beherrschte. Schon als Senator trat er immer nur zaghaft das angebotene Amt an; er fürchtete, den Anforderungen desselben nicht entsprechen zu können (Philostr. vit. Ap. VII 33, 146. VIII 7, 160. 27; freilich äussert hier Apollonius sein Urteil vor Domitian nicht ohne Nebenabsicht; *moderatus* Eutrop. VIII 1, 1. Vict. Caes. 12, 1. Epit. de Caes. II, 5, vgl. Suet. Dom. 23; *gravitas* Hist. Aug. tyr. trig. 6). Auch Uneigennützigkeit zeichnete ihn in hohem Masse aus, wie sein Verhalten gegenüber (Ti. Claudius) Atticus (Herodes) beweist, dem er einen von diesem gefundenen ungeheuren Schatz überliess, eine im Vergleich zu dem Verfahren der vorhergehenden Kaiser geradezu unerhörte Freigebigkeit (Philostr. v. sophist. II 1, 2 = Zonar. XI 20; vgl. Martial. XI 5 *recti reverentia . . . et aequi*). Dass dieser Mann von nüchternem, einfacher Denkart sich auch  
20 dichterische Lorbeeren zu erwerben bemüht hat, würden wir nicht vermuten, wenn es nicht zufällig überliefert wäre. Nero, dem er sich durch diese Seite seiner Tätigkeit empfahl, nannte ihn den Tibull seiner Zeit, allerdings ein Vergleich, der, wenn überhaupt ernst zu nehmen, auf bloss stofflicher Gemeinschaft zu beruhen scheint, wie denn thatsächlich die stillen Freuden des Landlebens durchaus seinen Neigungen entsprachen. Auch in seinen Dichtungen konnte er seine angeborne Bescheidenheit nicht verleugnen, die ihn  
30 verhinderte, höheren Schwung zu erreichen (Martial. VIII 70; vgl. IX 26. Plin. epist. V 3, 5; ad Traian. 8 wird eine *oratio pulcherrima* des Kaisers erwähnt). Seine Freundschaft mit Männern, wie Apollonius von Tyana und Dio von Prusa beweist, dass er auch griechischer Bildung nicht abhold war.

γ) Sonstiges. Die wenigen verstreuten Notizen, die sich über Nervas Privatleben erhalten haben, sprechen nicht sehr zu seinen Gunsten, sind aber  
40 durchaus nicht ganz unverdächtig. So wird Vict. Caes. 13, 10 ihm gleich Traian Trunksucht vorgeworfen; doch ist der Text an dieser Stelle corrumpt. Dass Suet. Dom. I ihn als Knaben-schänder hinstellt, dürfte auf Schmähschriften gegen Domitian zurückgehen. Der Freundeskreis, in dem sich Nerva als Privatmann bewegte, setzte sich aus Personen der verschiedensten Stände zusammen, denen er auch als Kaiser die Freundschaft bewahrte. Eine grosse Zahl davon kennen wir. Als sich Apollonius von Tyana vor Domitian zu rechtfertigen hatte, da bildete die Freundschaft mit dem kurz zuvor verbannten C. und mit Orfitus und Rufus (s. S. 135) den wesentlichsten Anklagepunkt, Philostr. v. Apoll. VIII 7, 160; vgl. VII 8, 132. 32, 145. VIII 27f. Der jüngere Plinius erfreute sich der Zuneigung Nervas (Plin. epist. VII 33, 9 wird ein Glückwunschschreiben C.s an Plinius aus dem J. 93 erwähnt), der ihn nach seiner Thronbesteigung zum Praefectus aeri Saturni machte (vgl. Mommsen Herm. III 89f.) und ihm auch sonst eine Reihe von Gunstbezeugungen erwies (Plin. epist. II 13, 8; vgl. ad Trai. 4, 2). Noch als Privatmann scheint er auch ein  
entschiedener Gönner Martials gewesen zu sein (Martial. VIII 70. IX 26); als er Kaiser geworden war, liess ihm Martial eine Auswahl aus dem X. und XI. Buch seiner Gedichte durch Parthenius überreichen, der ebenso Günstling Nervas blieb,

wie er der Domitians gewesen war (Martial. XII 5 [und Friedländer z. St. und Sittengesch. III<sup>6</sup> 413]. 6. 11). Sein langjähriger Freund Dio von Prusa war, wie erwähnt, in der Lage, ihm in gefährlichem Augenblick einen wichtigen Dienst zu leisten; aber auch für ihn selbst bedeutete die Thronbesteigung Nervas das Ende eines langjährigen schmerzlichen und entbehrungsreichen Exils. Den in seiner Heimat so gefeierten Rhetor ehrte nun auch sein kaiserlicher Freund (Dio 10 Chrysost. orat. 44, 6. 45, 2; v. Arnim a. a. O. 315 vermutet, Dio habe damals den Beinamen Cocceianus annehmen dürfen). Wie er bisweilen neben den würdigsten und verdientesten Männern der Zeit, L. Verginius Rufus, Q. Corellius Rufus (Plin. epist. IV 17, 8), Iunius Mauricus, Arrius Antoninus auch bedenkliche Leute bei sich aufnahm, ist schon erwähnt worden (das Witzwort des Iunius Mauricus über dieses Verhältnis Plin. epist. IV 22, 4. Epit. de Caes. 12, 5).

Dass Nerva nicht verheiratet war, lässt sich mit einem Argumentum ex silentio wahrscheinlich genug machen; wenigstens dass er keine directen Nachkommen hatte, wird ausdrücklich zwar nur von Auson. XXI 2, 54 berichtet, ist aber auch nach dem, was wir über die Adoption Traians wissen, vollkommen sicher; Dio 4, 1 spricht von Verwandten, die er dabei übergibt.

Ob Cocceia Felicula (CIL VI 15923) seine oder eines andern M. Cocceius Nerva Freigelassene  
30 ist, sei dahingestellt; sichere Freigelassene von ihm finden wir (um beispielsweise nur stadtrömische Grabschriften zu berücksichtigen) CIL VI 15890 (Plutina). 15893. 15895. 15918 (Chrysiptus). 15929 (Carpus). 15936 (Eucolpius).

Wie sehr mit der Thronbesteigung Nervas der Anbruch einer neuen, freiheitlichen Zeit begrüsst wurde (Tac. Agr. 3 *primo . . . beatissimi saeculi ortu*; ebd. *felicissimum temporum* u. Hist. I 1 *rara temporum felicitate*), geht aus gleichzeitigen Kundgebungen hervor. Ähnlich wie nach dem Sturz Nervas wurde auch jetzt der *Libertas ab imp. Nerva Caesare Aug. restituta* ein Tempel errichtet (CIL VI 472; vgl. die Münzlegenden *libertas, libertas publica, Roma renascens*, Cohen 104—121. 130f.). und unter diesem Eindruck spricht wohl Plin. epist. IX 13, 4 von den *primi dies redditae libertatis* und schreibt Tac. Agr. 3 das berühmt gewordene Wort *quamquam . . . Nerva Caesar res olim dissociabiles miscuerit*,  
50 *principatum ac libertatem*. So wird zur Charakterisierung seiner volksfreundlichen Regierung auch ein Ausspruch von ihm mitgeteilt, dass er seine Regierung so eingerichtet habe, dass er jederzeit ungefährdet ins Privatleben treten könnte (Dio 3, 1).

Immer mehr gewöhnte man sich in der Folgezeit daran, Nervas Herrschaft als das Beispiel einer gemässigten, milden und guten Regierung anzusehen und ihn in der Reihe der guten Kaiser  
60 zu nennen (Hist. Aug. Aur. 42, 4; Tac. 6, 9; Car. 3, 3. Eutrop. VIII 1, 1. Zosim. I 7, 1. Lactant. de mort. pers. 3; vgl. Philostr. vit. Ap. VII 8, 132. Synkell. I 654; weniger hoch anzuschlagen sind die Urteile Frontins de aq. 64. praef. 1, der ihm dankbar zu sein allen Grund hatte, des Plinius im Panegyricus an sehr vielen Stellen und Martials XII 6). So erklärt es sich,

dass Septimius Severus ein Interesse daran hatte, durch fingierte Adoption von Seite des Kaisers Marcus seine Dynastie bis auf Nerva zurückzuleiten (die Widmung in CIL VI 954 richtet Septimius Severus an den *divus Nerva*, seinen *atavum*; vgl. Claudian. XXVIII 420 *atavum . . . Nervam*), so dass noch in der Filiation Caracallas der Name Nervas vorkommt; aber noch Severus Alexander liess sich als den Sohn Caracallas und Enkel des Septimius Severus bezeichnen, führte also gleichfalls seinen Stammbaum auf Nerva zurück. Man kann daher am besten schon mit seiner Regierung das glücklichste Zeitalter der römischen Kaisergeschichte, das der Antonine, beginnen lassen.

IV. Litteratur. Dierauer in Büdingers Untersuchungen zur röm. Kaisergesch. I 19—28. Mommsen Herm. III 36—40. 89. 101. 116—118. 120f. Gieslen De M. Coccei Nerae vita, Progr. Bonn 1864. C. De la Berge Essai sur le règne de Traian (Paris 1877) 14—22. S. Gsell Essai sur le règne de Domitien, Paris 1894, 317—337. Champagny-Doehler Die Antonine I (Halle 1876) 38—46. J. Asbach Römisches Kaisertum und Verfassung bis auf Traian (Köln 1896) 114—127. Schiller Gesch. d. röm. Kaiserzeit I 538—543. Herzog Gesch. u. System d. röm. Staatsverfassung II 308. 334—340. 422f. Ranke Weltgeschichte III 1, 264—271. Klebs Prosopogr. I 429f.

17) M. Cocceius Nigrinus, Procurator des Kaisers Caracalla (211—217) von Britannia inferior. CIL VII 875.

18) Cocceius Proculus, *speculator* in einer Praetorianercohorte, Anfang 69 n. Chr., Tac. hist. I 24. [Stein.]

19) Coc(ceius?) Rufinus, Legat von Arabien, Le Bas-Waddington 2070 e Adraa. [Groag.]

20) Cocceius Vennianus, *regator*, Sohn des Cocceius Iulianus Synesius (Nr. 7), IGI 1347. [Stein.]

21) Cocceius Verus, von Septimius Severus im J. 197 oder bald nachher getötet (Hist. Aug. Sev. 13, 4).

22) Sex. Cocceius Vibianus, XVvir sacris faciundis (Ephem. epigr. VIII p. 293. CIL VI Add. p. 3261 und Auctar. Add., irrig Bull. com. I 1872, 71, Inschrift aus Rom) im J. 204 n. Chr. zur Zeit der Saecularspiele (Ephem. epigr. VIII p. 282f. = CIL VI 32327, 9. 14 Acta lud. saec.), Proconsul von Africa (vgl. die stadtrömische Inschrift und die Inschrift aus Turris Tamalleni, dessen Patron C. war, CIL VIII 84, s. Pallu de Lessert Fastes des prov. Afr. 205f., wo die zeitliche Ansetzung zu berichtigen ist). Die seltene Verbindung des Praenomens Sextus mit dem Gentile Cocceius lässt denkbar erscheinen, dass C. der Vater des Sex. Cocceius Anicius Faustus Paulinus (o. Nr. 1) und demnach mit einer Anicia Fausta, etwa der Tochter des Q. Anicius Faustus (Bd. I S. 2197 Nr. 10), vermählt gewesen sei.

23) Cocceia Bassula Numisia Procula, Gemahlin des M. Munatius Popilianus (Ehreninschrift der C., CIL VIII 626 Mactar), nach Borghesis Vermutung (Oeuvres VII 513) Tochter des Q. Camurius Numisius Iunior (o. Bd. III S. 1451 Nr. 3) und der Stertina Cocceia Bassula Venecia Aeliana (den Namen der C. ergänzte Bor-



ghesi in der Inschrift des Numisius, CIL XI 5670 Attidium). Vermutlich dieselbe ist *Nemisia Q. f. Procula*, deren Namen auf bei Rom gefundenen Wasserleitungsröhren erscheint (Lanciani Syll. aq. nr. 233 = CIL XV 7459), vielleicht ihre Tochter die auf Bleiröhren und Inschriften des gleichen Fundortes genannte *Munatia M. fil. Procula* (Lanciani nr. 232 = CIL XV 7498. CIL VI 1465 = 31661 [aus dem J. 165?]. Bull. arch. crist. 1892, 163; ein Verwandter der C. wird auch L. Fulvius Gavins Numisius Petronius Aemilianus gewesen sein, vgl. Dressel zu CIL XV 7459).

24) *Stertinia Cocceia Bassula Venecia Aeliana s. Stertinus*.

25) *Claudia Sestia Cocceia Sev[er]iana s. Claudius Nr. 441*. [Groag.]

**Cocciun**, Station der römischen Strasse an der Westküste Britanniens zwischen Mancunium (s. d.) und Bremetennacum (s. d.) nach dem Itin. Ant. 482, 1, jetzt Ribchester (früher Ribbleschester), mit erheblichen Überresten der Mauern und militärischen Bauten an der Mündung des Flusses Ribble (zwischen Manchester und Lancaster), die seit dem 16. Jhd. bekannt sind (CIL VII p. 58); Castell der *ala Sarmatarum* (CIL VII 218, 229, 230) und anderer Truppenteile (ebd. 222, 225, 227, 228). [Hübner.]

**Cocconae**, Station der längs der Drau führenden Strasse Poetovio-Mursa in Pannonia superior (Itin. Hieros. 562, 4: *mutatio Cocconis*; Geogr. Rav. 215, 11: *Cucconis*) und Heimat eines *equus singularis* und seines ebenfalls in Rom lebenden Bruders, CIL VI 3297: *Ulpian Cocceius eq. s. d. n., castris nor., t. Kastii, ex Pan. sup. natus ad Aquas Balixas, pago Iovista, vic(o) Cocconjetibus . . . [V]ictor frater et Jul. Proc . . . fecerunt*; südöstlich von Pitomača-Carrodunum. Mommsen CIL III p. 507 und Ephem. epigr. V p. 182. Kiepert *Formae orbis antiqui XVII*. Holder *Altkeltischer Sprachschatz s. Cocco*. W. Tomaschek o. Bd. III S. 296f. Nr. 18. Ruggiero *Dizion. epigr. I 574*. [Patsch.]

**Cochlea**. 1) *Cochlea*, *κοχλιάς* oder *κλιε*, die von Archimedes (s. Bd. I S. 538f.) erfundene, zur Hebung des Wassers dienende Schraube. Aus der Beschreibung bei Vitruv X 6 (11) geht hervor, dass biegsame Holzleisten auf einem cylinderförmig abgerundeten Balken in einer mächtig aufsteigenden Schranbenlinie befestigt wurden. Die Dicke des Kernes, um welchen diese Schraube gewunden wurde, betrug  $\frac{1}{16}$  und der Normalschnitt der Schraube samt dem Kerne  $\frac{1}{8}$  der Länge des Balkens, welcher den Kern bildete. Nachdem die Schraube und ihr Kern durch Pichen wasserdicht gemacht waren, wurden sie in ein Gehäuse von dünnen Brettern, das die Schraube cylinderförmig umschloss und ebenfalls wasserdicht, ausserdem auch durch eiserne Reifen gefestigt war, eingefügt. Am obern Ende des ein wenig über das Gehäuse hervorragenden Balkens wurden Speichen durchgesteckt, damit die Schraube von Arbeitern gedreht werden konnte. Zuletzt wurde das Gehäuse, nachdem die untere Mündung ins Wasser getaucht war, in einer Neigung von  $36^\circ 52'$  zum Horizonte auf einem Balkengestelle befestigt oder, wie Vitruv es ausdrückt, es wurde der Wasser-

schraube dieselbe Richtung gegeben wie der Hypotenuse des sog. pythagoreischen Dreieckes (s. o. Bd. II S. 1087), dessen Basis 4 und dessen andere am rechten Winkel anliegende Kathete 3 Längeneinheiten beträgt. Bei dieser Lage der Maschine füllte sich mit der ersten Umdrehung der unterste Teil der Schraube mit Wasser; mit der zweiten Umdrehung wurde gleichzeitig dieses Wasservolumen ein Stück weiter gehoben und der unterste Teil der Schraube neu gefüllt, Vorgänge, die mit den weiteren Umdrehungen sich so oft wiederholten, bis alle Schraubengänge gefüllt waren und sodann das Wasser, wie es stetig von unten aufstieg, so auch stetig oben abfloss. Einen Reconstructionsversuch der ganzen Maschinerie bietet nach Newton Stratico zu Vitruv. architectura (Utini 1825—29) Bd. IV Taf. XV 1, wo auch ein Tretrad eingefügt ist, auf dessen Anwendung man nach Vitruvs Worten *ita cocleae hominibus calcantibus faciunt versationes* geschlossenen hat. Weiteres über den Lauf der vom unteren Ende des Balkens aufsteigenden Schraubengänge und die übrige Einrichtung der Maschine s. bei Blümler *Technologie IV 123ff.* Da einerseits die oben berechnete schiefe Lage der Schraube unumgänglich notwendig war, um das Wasser heben zu können, andererseits die Speichen, welche Vitruv ausdrücklich als Mittel zum Drehen erwähnt, eine horizontale Richtung haben mussten, damit zwei oder mehrere Arbeiter durch Drehung derselben auch die Schraube in Bewegung setzen konnten, überdies aber auch die Schraube, um wirksam zu sein, mit einer gewissen Geschwindigkeit umlaufen musste, so ist anzunehmen, dass durch ein Zahnradgetriebe die von den Arbeitern hervorgebrachte Drehung um eine verticale Achse umgesetzt wurde zur Drehung des schief liegenden Schraubenganges, wobei zugleich durch Einwirkung eines grösseren Triebrades auf ein kleineres eine schnellere Drehung der Schraube erreicht werden konnte.

[Hultsch.]

2) Ein niedriges, enges Thor in den Arenen, in denen Stierkämpfe abgehalten wurden. Varro de r. r. III 5 *ostium habere debet humile et angustum et potissimum eius generis, quod cochleam appellant, ut solet esse in cavea, in qua tauri pugnare solent*. So hiess auch ein Thor im Hippodrom zu Constantinopel von seiner kreisrunden Form *ὁ κοχλιάς*. Procop. de bello Pers. I 24 *ἐκ δὲ παλαιῶν Μοῦσος μὲν διὰ πόλης ἐξήρει, ἐνθεν δὲ ὁ κοχλιάς ἀπὸ τῆς ἰδέας καθόλου κυκλωτοῦς οὐσῆς ὀνόμασαι*. [Pollack.]

**Cochlear**. 1) Für Löffel sind zwei Namen überliefert, *c.* und *ligula*, und zwar ist C. der kleinere Löffel, Martial. VIII 33, 23, 71, 10, wo es als Saturnaliengeschenk vorkommt; als Mass Plin. n. h. XXIII 76 u. a., s. u. Nr. 2. Dementsprechend sind auch die mehrfach, namentlich in Pompeii, gefundenen Löffel, aus Knochen, Bronze und Silber, zweierlei Art: grössere, mit länglichem Behälter, deren Stiel in einen Tierfuss oder in ein ornamentales Motiv ansläuft, und kleinere, mit flachem, kreisrundem Behälter und geradem, in eine Spitze auslaufenden Stiel. Unzweifelhaft ist letztere Form das C., welches nach Martial. XIV 121 zum Essen von Eiern und Schnecken diente. Entscheidend ist das pompeianische Bild Helbig 1668: zwei Eier, darüber

der Eierbecher und über diesem gekreuzt zwei Löffel dieser Form. Wegen der Eier vgl. noch Petron. 33. Plin. n. h. XXVIII 19. Die Schnecken ass man wohl mit der Spitze; ohne Zweifel mit Recht leitet Martial a. O. von diesem Gebrauch den Namen ab. Abbildungen von C. in der sonst unbrauchbaren Schrift Pagano *La ligula*, Napoli 1830. Mus. Borb. X 46, danach Marquardt *Privatl.* 2 314. Emele Beschreibung röm. und deutscher Altert. aus Rheinessen, Mainz 1833. Erster Bericht über die vom Altertumsverein Kempten vorgenommenen Ausgrabungen, Kempten 1888. Vgl. noch Becker-Göll Gallus III 392.

[Man.]

2) Als Mass diente das C. besonders für Arzneien und war als solches =  $\frac{1}{24}$  *hemina* (*κοχλίη*) =  $\frac{1}{4}$  *cyathus* = 1,14 Centiliter, Colum. de r. r. XII 21. Auch Plinius meint wahrscheinlich, wo er das C. als Arzneymass erwähnt (z. B. n. h. XX 45. XXI 172), denselben Betrag. In der Masstafel des Dioskorides, die im wesentlichen die römische Einteilung der Hohlmasse giebt, heisst dasselbe *Mass cheme* (s. *Χήμη*), im Carmen de pond. 77f. aber *mystrum*, und erst das Sechstel des Mystrum = 0,19 cl erscheint hier als C. Ebd. 79ff. wird das System der kleinsten Flüssigkeitsmasse als Duodecimalteilung des Sextarius bis auf das *scripulum* =  $\frac{1}{233}$  dargestellt. So wird der *Cyathus* zur *uncia*, sein Viertel, das *Mystrum*, zum *scitellus*, endlich das C. als Sechstel des *Mystrum* zum *scripulum*. Bei Isid. etymol. XVI 25 (Metrol. script. II 116, 9—12, vgl. ebd. 140, 10—17) wird ein C. im Betrage von  $\frac{1}{20}$  *Cyathus* = 0,23 cl erwähnt, Hultsch *Metrologie* 2 116, 2, 118f. Von den griechisch schreibenden Metrologen der Kaiserzeit wurde das C. als *κοχλιάριον* in ihre Masstafeln aufgenommen und verschiedentlich bestimmt. Hultsch *Metrologie* 635ff., s. das Nähere unter *Κοχλιάριον*.

[Hultsch.]

**Cochlearium**, ein Ort zum Züchten essbarer Schnecken. Über die Einrichtung eines solchen s. Varro r. r. III 14; es ist ein von einem Wassergraben umschlossener, schattiger und feuchter Platz. Ebenda auch über die Arten so gezüchteter Schnecken; vgl. hierüber auch Plin. n. h. IX 173. XXX 45. [Man.]

**Cocidi fanum**, nur beim Geogr. Rav. (433, 4) erwähnte Station der römischen Strasse von Brocavum (s. *Brovonacae*) nach Maiae (s. d.) im nordwestlichen Britannien. Mars Cocidius ist in Britannien vielfach verehrt worden (CIL VII Index p. 330, s. Art. Cocidius). [Hübner.]

**Cocidius**, Beiname des Mars auf zahlreichen in verschiedenen Gegenden Britanniens gefundenen Inschriften, die vollständig verzeichnet sind bei Holder *Altkelt. Sprachschatz s. v.* Der Hauptcultort war vielleicht in der Gegend von Amboglanna (Birdoswald) CIL VII 800—804. 827 (?), wo das *Fanum Cocidi* des Geogr. Rav. V 31 p. 433 (Pinder und Parthey lesen *Fanocodi*), während der Cod. Vat. Urb. und der *Basiliensis Fanocodi* bieten) anzusetzen wäre (Hübner CIL VII p. 141). Die Dedicanten fast aller Inschriften gehören dem Soldatenstande an. Die Inschriften CIL VII 286, 335 (= Ephem. epigr. III p. 128. Bruce Lapidar. septentrionale 421 nr. 826, Lesart unsicher). 643. 886. 914 (= Ephem. epigr. III

p. 136). 977 sind geweiht *Marti Cocidio* (*deo sancto Marti Cocidio* VII 286), in CIL VII 642 ist C. identifiziert mit Silvanus (*deo Silvano Cocidio*), auf den übrigen heisst der Gott bloss *Cocidius* (*deus Cocidius* VII 701. 800—804. 876, *deus sanctus Coc.* 953 und Ephem. epigr. III 137 nr. 113 = Bruce Lapid. sept. 380 nr. 735, *sancto Cocideo* VII 974). Als *Genius valli* wird er bezeichnet VII 886 (vielleicht auch 644 *Cocidio Genio* *pr[ae]sidi v[alli]*). Der Name bedeutet nach Glück *Renos 6 bellator*. Steuding *Roschers Lex.* I 913. [Thm.]

**Cocintum promuntarium**, *Κόκυνθος ἀκρωτήριον*, Vorgebirge an der Ostküste der bruttischen Halbinsel, zwischen Caulonia und dem *sinus Scylacius*, jetzt Capo di Stilo. Polybios II 14, 5 bezeichnet es irrtümlich als die südlichste Spitze Italiens und die Grenze zwischen ionischem und sikelischem Meere; Plinius (der III 95 auch jene irriige Annahme berührt: *Cocintulum quod esse longissimum Italiae promontorium aliqui existimant*) beschreibt III 43 die bruttische Halbinsel: *amazonicae figura desinens parmae, ubi a medio excursu Cocynthus vocatur, per sinus lunatos duo cornua emittens, Leucopetram dextra Lacinium sinistra*. Eine Station *Cocinto* (Itin. Ant. 114) 22 mp. südlich von Scylacium war jedenfalls ohne Stadtrecht; das Itin. marit. 490 nennt an entsprechender Stelle *Stilida*, wohl eine Landmarke, die dem Cap seinen modernen Namen gegeben hat. [Hülsem.]

**Coclicaria**, Ort im nordöstlichen Teil von Sardinien, 15 mp. von Olbia, Itin. Ant. 81.

[Hülsem.]

**Cocleo**, Tab. Peut. IX 3 (Miller) zwischen Dorylaion und Philadelphia, Geogr. Rav. 111, 11 (*Colleon*). Nach Ramsays richtiger Vermutung (Asia Minor 168\*) = Kotiaion. [Ruge.]

**Cocliensis**, Beiname des Liber pater, wahrscheinlich localer oder individueller Natur, auf einer helvetischen Weihinschrift *Libero patri Cocliensi* | *P. Severius* | *Lucanus v. s. l. m.*, Mommsen *Inscr. Helv.* 329. [Aust.]

**Coccondae**, ein Aboriginervolk am unteren Indus, gegen die Wüste hin, neben *Nobundae*, Megasth. bei Plin. V 76; etwa skr. *Kukunda*; bezeugt ist jedoch nur *kukūndha*, ein sich blähendes Gespenst, Kobold neben *kunda*, rundes Gefäss. Unpassend vergleicht Lassen *Ztschr. f. d. K. d. Morgenl.* 1839 II 45, die im Mahābhārata neben *Dārva* und *Abhisāra* erwähnten *Kōkānāda*. [Tomaschek.]

**Cocosates**, Volk in Aquitanien, das sich mit den *Tarbelli*, *Vocates*, *Elusates*, *Bigerriones* u. a. dem Crassus ergab (Caes. b. G. III 27, var. *cocosates*, vgl. den Ortsnamen *Cosa*). Plin. n. h. IV 108 nennt sie *Cocosates Sexsigniani*. Ihre Wohnsitze scheinen bei der Stadt *Cocosa* (*Cocosa*? Holder *Altkelt. Sprachschatz I 1059*) zu suchen zu sein, welche das Itin. Ant. 456 zwischen *Aquae Terehellicae* und *Burdigala* ansetzt (dép. Landes). Desjardins *Géogr. de la Gaule II 363*. O. Hirschfeld *S.-Ber. Akad. Berl.* 1896, 433. [Thm.]

**Coculius**, *M. Coculius Sex. fil. Quirina Quintilianus* (so CIL VIII 7042. 19508; *Quintilianus* 7041) aus Circa in Numidien, bekleidete die Municipal- und Priesterämter seiner Vater-

stadt (VIII 7041 *flamoniū et honores omnes, quibus in colonia . . . Cirta patria sua functus est*; als III vir setzte er dem Kaiser Commodus die Inschrift VIII 6993 = 19417). Von seinem Landsmann Septimius Severus erhielt er den *latus clavus* und wurde wohl im J. 195 (wie die Siegerbeinamen des Severus beweisen, vgl. VIII 306) zum Quaestor designiert (VIII 7041 = 19423, 7042 dem C. errichtete Inschriften). Die Gemahlin des C. hiess Vitruvia Maxima (VIII 19508, 10 C. setzte ihr diese Inschrift noch vor der Aufnahme in den Senat, da der Titel *v. c.* fehlt; auch die Inschrift VIII 6955 = 19416 wird dem C. zugehören). Die Grabschrift eines Q. Cucullinius [F]or[t]unatus VIII 7822 Cirta. [Groag.]

**Codani**, Volk im glücklichen Arabien, von Plin. VI 151 neben den Arsi und Vadaei erwähnt. Die Lage desselben ist schwer zu bestimmen, nach Sprenger (Alte Geogr. Arab. 52) in der Nähe der Bucht von Abu 'Aris zu suchen. Vgl. 20 Glaser (Skizze 99ff.). [D. H. Müller.]

**Codanus sinus** nennt Mela III 31. 54 einen grossen Meerbusen an der Nordküste Germaniens (*super Albin*), in dem er die Insel *Scadinavia* (so Müllenhoff, überliefert *Codamovia*) ansetzt. Vgl. Plin. n. h. IV 96 *mons Saeco ibi immensus nec Raphaeis iugis minor immanem ad Cimbrium usque promunturium efficit sinum, qui Codanus vocatur refertur insulis, quarum clarissima est Scadinavia* (var. *Scatinavia*) *incom-* 30 *partae magnitudinis* (aus Mela). Müllenhoff Deutsche Altertumskunde I 489f. II 284. 359f. Georg Holz Beiträge zur deutschen Altertumskunde I 1894, 24f. [Ihm.]

**Codeta**, nach Paul. p. 58 ein Stück Land bei Rom im transtiberinischen Gebiet, so benannt *quod in eo virgulta nascuntur ad caularum equinarum similitudinem*; noch die constantinische Stadtbeschreibung (Jordan Top. II 564. 567) nennt einen *Campus Codetanus* in der vier- 40 zehnten Region (vgl. auch Polem. Silv. 545). Dagegen lag die *Codeta minor*, wo nach Suet. Caes. 39 Caesar eine Naumachie gab, dem Zeugnisse des Cass. Dio XLIII 23 zufolge *ἐν Ἀπείρῳ πεδίῳ*. Die Lage beider ist nicht näher zu bestimmen. [Hülsem.]

**Codex** bedeutet ebenso wie die daneben vorkommende lautliche Variante *caudex* zunächst einen Klotz vom Baumstamme, ein Scheit Holz (Lyd. de mens. p. 14, 6: *κόδιξ . . . ὁ φερός παρ'* 50 *αἰνοῖς* [scil. τοῖς Πομαίοις] *καλεῖται*), dann alles, was aus Holzbrettern gefertigt ist. So sagt Seneca (de brev. vitae 13, 4): *Claudius is fuit, Caudex ob hoc ipsum adpellatus, quia plurimum tabellarum contextus caudex apud antiquos vocatur, unde publicae tabulae codices dicuntur et naves . . . codicariae vocantur*. Im besonderen heisst C. die Schreibtafel, die aus einem mit Wachs überzogenen Holzbrettchen bestand; Cato bei Fronto ep. ad Antoninum imp. I 2 p. 99 N.: *iussi* 60 *caudicem proferri, ubi mea oratio scripta est*. Wenn mehrere solcher Holzbrettchen durch einen Bindfaden zusammengebunden wurden, dann entstand das Notizbuch, das gleichfalls C., oder in der Deminutivform *codicilli* (s. d.) genannt wird; Catull im 42. Gedicht identifiziert die *codicilli* mit den *pugillaria*: das ist der *pugillus*, den Charisius p. 97 K. definiert *pugillus, qui plures tabellas*

*continet in scriem consutas*. In späterer Zeit stellte man solche Büchlein nicht nur aus Holz, sondern auch aus anderem Material her; eine Aufzählung giebt Ulpian in den Digesten XXXII 52: *quodsi [libri] in codicibus sint membranis vel chartaceis vel etiam eboreis vel alterius materiae, vel in ceratis codicillis, an debeantur videamus*. Wir sehen hieraus deutlich, dass C. hier nicht mehr das Material bezeichnet, sondern das Format: es ist das fertige Buch, wie es durch das Zusammenheften tafelförmiger Lagen entstanden ist; das Buchformat, das bestimmt war, im ausgehenden Altertum die Rolle aus dem Gebrauche zu verdrängen. Die Hss. des Mittelalters sind dem Aussehen nach alle *codices*, dem Stoffe nach zunächst hauptsächlich *membranes* (s. Pergament). Nach seinem Inhalte hat der C. eine wichtige Bedeutung erlangt, einmal als Buch im kaufmännischen Sinne (s. Codex accepti et expensi), Soll und Haben; und dann als Sammelwerk rechtlicher Bestimmungen, benannt nach den Kaisern, von denen die Herausgabe veranlasst war, C. Theodosii, Iustiniani (s. d.). Litteratur: Th. Birt Antikes Buchwesen 95ff. Fr. Blass Palaeographie, Buchwesen und Handschriftenkunde, Iw. v. Müllers Handbuch I<sup>2</sup> 336ff. [Wünsch.]

**Codex accepti et expensi** heisst das Schuldbuch, das jeder Römer führte und dessen richtige Führung als Ehrensache galt, Cic. pro Rosc. com. 2; in Verr. I 60. Zweifelhaft ist der Umfang der hineingehörigen Eintragungen; jedenfalls unterschied es sich von dem *codex rationum* (Dig. II 13, 10, 2) und den besondern *rationes*, in die man die Vermögensstücke gruppenweise eintrug (Dig. XXXIII 10, 7, 2), auch von dem *calendarium*, dem Hauptbuche der Kapitalisten (vgl. Kübler Ztschr. der Savignystiftung XIII 156ff.). Gewiss ist, dass den Eintragungen in den *codex accepti et expensi* vorläufige Vermerke voran- gingen, die man in die *adversaria* (Hilfsbücher, s. d.) machte. Sicher ist ferner, dass sich an die Eintragungen in den *codex accepti et expensi* eine Schuld anschloss, die ohne Rücksicht auf ihren Grund durch den blossen Vermerk im Buche verpflichtete, s. Litterarum obligatio. Gai. III 128—133. Die Eintragung des Gläubigers hiess *expensum ferre* (d. h. als Schuldsumme, gleichsam als ausgezahlte Darlehenssumme einen Betrag vermerken), s. Expensilatio. Ob die *acceptilationes* Quittungsvermerke waren oder Eintragungen im Buche des Schuldners, durch die eine im Buche des Gläubigers geschehene *expensilatio* bestätigt wurde, ist bestritten (s. Niemeyer Ztschr. der Savignystiftung XI 312ff.). Nach den Ausführungen bei Cicero pro Rosc. com. Iff. scheint der Kläger durch Vorlegung seiner Bücher den Gegner dazu genötigt zu haben, gleichfalls seine Bücher vorzulegen. Insoweit beide Bücher übereinstimmten, war der Inhalt rechtsgültig (anderer Meinung, jedoch ohne Grund Cuj Les institutions juridiques des Romains, Paris 1891, 671, 7). Nach Theophilus zu Inst. III 21 stützte sich freilich nach der von Fabrot angenommenen und von Reitz verworfenen Lesart der Gläubiger lediglich auf die *expensilatio* in seinem Buche (*centum aureos, quos mihi ex causa locationis debes, expensos tibi tuli*) und auf eine Erklärung des Schuldners, die diese *expensilatio* als richtig be-

stätigte (*expensos mihi tulisti*). Der Bericht des Theophilus erfreut sich freilich nur geringen Ansehens (vgl. z. B. Mitteis Reichsrecht und Volksrecht 495), doch ist ihm nicht jede Glaubwürdigkeit abzusprechen (so mit Recht Cuj a. a. O. 671, 2, der sich jedoch ohne Grund auf Cic. Verr. II 1, 60 beruft). Wahrscheinlich schöpfte Theophilus aus einer Darstellung der Übergangszeit, in der nur noch ein Teil der römischen Bürger den *codex accepti et expensi* besass. Der Gläubiger, der seine Forderung in sein Buch eintrug, mag sich damals gegenüber einem Schuldner, der kein Buch führte, durch eine blosser Bestätigung der Richtigkeit seiner Eintragung haben sicherstellen lassen. Späterhin kam die Führung des C. a. et e. gänzlich ab, nach einem Berichte des Ps.-Asconius (in Verr. p. 175 Or.) deshalb, weil man Beschlagnahme der Bücher durch die Behörden fürchtete (vgl. hiezu Keller Institutionen 107). Im iustinianischen Rechte ist jedenfalls die *litterarum* 20 *obligatio* zugleich mit dem *codex expensi et accepti* verschwunden; Inst. III 21 pr.

Litteratur. S. die unter Acceptilatio Genannten und ausserdem zu M. Voigt Über die Bankiers, die Buchführung und die Literalobligation der Römer, Leipzig 1887 (Abhandlungen sächs. Gesellsch. der Wiss. nr. VII) Niemeyer Ztschr. d. Savigny-Stiftg. rom. Abt. XI 312ff., ferner L. Goldschmidt ebd. X 367ff. Mitteis Reichsrecht u. Volksrecht 459—498. Voigt Röm. Rechtsg. I 30 594ff. § 53 II. Cuj Les institutions juridiques des Romains, Paris 1891, 670ff. Leonhard Institutionen 415ff. § 134. [Leonhard.]

**Codex Gregorianus**. Im 2. und 3. Jhd. n. Chr. war eine ungeheure Menge allgemeiner verbindlicher kaiserlicher Constitutionen, namentlich Rescripte, ergangen. Viele derselben waren zwar in die Schriften des Juristen eingeflochten, unendlich viel mehr aber waren in den Archiven begraben und hier natürlich nicht sachlich, sondern zeitlich nach ihrem Erlass geordnet. Zum grossen Teil waren sie auch durch spätere Verfügungen oder sonstige Rechtsquellen überholt, so dass sie keine Geltung mehr beanspruchten konnten (Modest. Dig. I 4, 4). Das Bedürfnis nach einer Sammlung, Sichtung und Ordnung des genannten Materials war immer unabweisbarer für die gerichtliche Praxis geworden. Diesen Zuständen suchte am Ende des 3. Jhdts. eine Privatarbeit, der C. G., abzuhelfen, indem sie 50 die für ihre Zeit wichtigsten kaiserlichen Erlasse nach sachlichen Gesichtspunkten zusammenstellte. Das umfangreiche Werk ist uns nicht im Urtexte erhalten, wir kennen aber eine grosse Menge der darin aufgenommenen Constitutionen aus den späteren Sammlungen und Codificationen, nämlich den Fragmenta Vaticana, der Collatio, der Consultatio, der Lex Romana Wisigothorum und ihren Anhängen, der Lex Romana Burgundionum, den Sinai-Scholien zu Ulpian und namentlich aus dem 60 Codex Iustinianus (vgl. die betreffenden Artikel); auch sonst begegnen verstreut noch einzelne Stücke.

Für die Abfassungszeit kommen folgende Punkte in Betracht: 1) Diocletian und Maximian werden (Coll. I, 10) als *domini nostri* bezeichnet; also ist die Sammlung unter ihrer Regierung (285—305) entstanden. 2) Kaiser Iustinian bestimmte (Const. Haec pr. und Summa 1), dass die Com-

pilatoren seines Codex ihr Material für die frühere Zeit aus den Codices Gregorianus, Hermogenianus und Theodosianus entnehmen sollten. Da nun der letztere erst mit dem J. 312 anhebt, so ist klar, dass alle älteren Constitutionen aus dem C. G. oder Hermogenianus stammen. Die älteste derselben (Cod. Inst. VI 23, 1 ohne Datum) rührt von Hadrian her, die jüngste (ebd. IV 42, 5) ist vom 22. December 305. Es bleibt die Frage übrig, wie dies Material auf den C. G. und Hermogenianus zu verteilen ist (vgl. dazu Art. Codex Hermogenianus). 3) Die sicher datierbaren Constitutionen ausserhalb des Codex Iustinianus (der seine Quellen im einzelnen nicht angiebt) reichen vom 1. Juli 196 (Cons. 1, 6) bis zum 1. Mai 295 (Coll. 6, 4). Von den aus dem Codex Hermogenianus stammenden Constitutionen gehört die früheste dem J. 291, eine grosse Anzahl (22) den J. 293—296 an, die übrigen sind jünger und kommen hier nicht in Betracht. Die beiden Codices treffen also hauptsächlich für die drei Jahre 293—295 zusammen; für die frühere Zeit hat der Codex Hermogenianus wohl einzelne Constitutionen geliefert, die grosse Masse der Gesetze aus dieser Zeit jedoch und zwar jedenfalls die vordiocletianischen, stammen aus dem C. G. Wenn man nun in Betracht zieht, dass aus dem J. 295 nur noch eine Constitution des C. G. bekannt ist (Coll. 6, 4), so ist wahrscheinlich, dass das Werk in diesem Jahre seinen Abschluss fand. Allerdings wird in der Coll. 15, 3 unter der Überschrift *Gregorianus libro VII sub titulo de maleficiis et Manichaeis* ein Gesetz angeführt, das die Inscriptio führt: *Imp. Diocletianus et Maximianus AA. [et Constantius] et Maximianus [CC.] Iuliano proconsuli Africae* und dessen Subscriptio lautet *Dat(a) prid. K. April. Alexandriae* (ohne Jahr und Tag). Diocletian ist unseres Wissens zweimal in Alexandria gewesen, im J. 297 nach der Eroberung der Stadt und sodann im J. 302. Von diesen beiden Jahren hat das letztere die grössere Wahrscheinlichkeit für sich (Mommson z. d. St.). Indessen wird man doch, da für ein Werk wie der C. G. die neuesten Constitutionen gerade die wichtigsten waren, aus der Erwähnung eines solchen vereinzelter späteren Gesetzes nur den Schluss ziehen können, dass es sich um einen, vielleicht gar nicht vom Verfasser selbst herrührenden Nachtrag handelt.

Über die Persönlichkeit des Verfassers ist nichts bekannt. Jedenfalls hat er nicht Gregorianus (so Zimmern 162f. Huschke 280ff. Karlowa 941), sondern Gregorius geheissen (Mommson Ztschr. d. Sav.-Stiftg. X 347f.). Sein Material hat er wenigstens in der Hauptsache aus den Archiven geschöpft, denn nur hier waren ihm die Constitutionen in dem Masse, wie er sie benützt hat, zugänglich (Näheres s. bei Krüger 280).

Man hat aus der Thatsache, dass die weitaus meisten, wenn nicht alle Constitutionen des C. G. aus der Zeit des Diocletian im Orient ergangen sind, geschlossen, dass die Sammlung auch dort entstanden sei (Mommson Abh. Akad. Berl. 1859, 397f. 1860, 419. Huschke 307. Krüger 282f. Kipp Krit. Viertelj.-Schr. XXXII 29; anders Karlowa 943). Es wird richtig sein, dass sie dort ihren Abschluss erreichte und veröffentlicht wurde; indessen muss doch in Betracht gezogen werden,

das der Verfasser für die älteren Constitutionen, welche in ihrer Gesamtheit die diocletianischen übersteigen, doch auf die römischen Archive angewiesen war. Er muss also in Rom Vorstudien gemacht haben oder von anderen unbekanntem Mitarbeitern haben machen lassen.

Der C. G. war in Buchform auf Pergament veröffentlicht (Krüger Ztschr. d. Sav.-Stiftg. VIII 81f.; vgl. Mommsen ebd. X 349f.). Er zerfällt in mindestens 19 Bücher (Coll. 3, 4 *Gregorianus libro XVIII sub titulo de accusationibus*; da aber das 14. Buch das Strafrecht behandelte und diese Materie in den Rechtsbüchern sonst immer im Zusammenhang mit dem Strafprocess behandelt wird, auch im übrigen Citate aus späteren Büchern als dem 14. fehlen, so ist fraglich, ob die Zahl XVIII richtig überliefert ist). Die einzelnen Bücher zerfallen in Titel mit sachlichen Rubriken. Massgebend war in Buch I bis XIII im allgemeinen die Ordnung des Edicts, doch waren die gregorianischen Titel ungleich mannichtiger als in diesem Vorbilde (Krüger 281); das 14. Buch enthielt, wie gesagt, das Strafrecht. Innerhalb der Titel waren die einzelnen Constitutionen (wie man aus dem Cod. Iust. erkennen kann) in zeitlicher Reihenfolge mit Inscriptio (Kaiser und Adressat) und Subscriptio (Ort und Zeit des Erlasses), soweit diese festzustellen waren, sonst *sine die et consule* aufgeführt.

Huschke (294ff.) hat die Vermutung ausgesprochen, der C. G. sei auf Anregung des Kaisers Diocletian (namentlich damit die Rechtseinheit gegenüber der Reichsteilung gewahrt bleibe) abgefasst; auch sei ihm von vornherein durch den Kaiser ein solches Ansehen beigelegt, dass Constitutionen aus der von der Sammlung umspannten Zeit mit selbständiger Geltung nicht mehr citiert werden durften, die von ihr aufgenommenen aber die Geltung beglaubigter Abschriften der Originale hatten (S. 298). Die Sammlung sei also zwar kein formell kaiserliches, aber doch ein vom Kaiser angeregtes und in gewisser Weise auch bestätigtes Unternehmen nach Art der julianischen Edictsredaction gewesen (S. 299). Beweisen lässt sich diese Ansicht nicht. Aber auch wenn man ihr nicht beipflichten will (was bei unserer Kenntnis der Überlieferung jedenfalls das sichere ist) und dabei stehen bleibt, dass es sich um eine blosser, dem Bedürfnis der Praxis entsprungene Privatarbeit handelt, so steht doch andererseits fest, dass der C. G. sich thatsächlich schon im 4. Jhd. das Ansehen eines Gesetzbuches in der von Huschke angegebenen Weise errungen hat. Jedenfalls hat die Verordnung des Arcadius und Honorius (Cod. Theod. I 2, 11 vom J. 398), welcher alle kaiserlichen Rescripte, bereits ergangene wie zukünftige, auf den Fall, für den sie erlassen waren, beschränkte, die im C. G. gesammelten nicht betroffen. Denn der Codex Theodosianus (I 1, 5; vgl. die westgothische Interpretatio zu I 4, 3) setzt im J. 438 seine Geltung in der Praxis voraus. Diese hat bis zum 16. April 529 fortgedauert und erst durch den Codex Iustinianus ihr Ende gefunden (Const. *Summa* l. 3. 5; vgl. den Art. Codex Iustinianus).

Dass der C. G. auch in den Rechtsschulen Berücksichtigung fand, zeigen die Sinai-Scholien (3. 9. 10). Auch Theodoros (unter Iustinian) hat

ihn noch bei der Interpretation des Codex Iustinianus (II 4, 18. 43. Basil. z. d. St. I p. 704. 726 Heimbach) herangezogen.

Ausgaben: G. Haenel im Corpus iuris Romani antejustiniani consilio professorum Bonnenisium (sog. Bonner Corp. iuris) II 3ff. (1837); sie enthält das Material aus den damals bekannten vorjustinianischen Rechtsquellen nach Büchern und Titeln geordnet. In der Vorrede p. VI. findet sich eine Übersicht über die älteren Ausgaben. Die neueste Ausgabe ist die von P. Krüger in der von ihm, Mommsen und Studemund besorgten *Collectio librorum iuris antejustiniani* III 221ff.; der Herausgeber hat, weil die Ordnung der Reste des C. G. nicht ohne eine gewisse Willkür möglich ist, auf eine solche verzichtet und zunächst (p. 224ff.) nur den in der *Lex Romana Visigothorum* enthaltenen Auszug gegeben und sodann (p. 236ff.) eine Übersicht sämtlicher ausserhalb des Codex Iustinianus erhaltenen Fragmente in der mutmasslichen Ordnung des C. G. hinzugefügt, bei welcher aber nur diejenigen Stellen ihrem Wortlaute nach angeführt werden, welche nicht schon in anderen Teilen der *Collectio* (Colatio, Consultatio u. s. w.) zum Abdruck gekommen sind. So sehr Krügers Ausgabe der von Haenel in kritischer Hinsicht überlegen ist, so ist doch zu bedauern, dass man sich das Material erst durch Nachschlagen zusammensuchen muss.

Neuere Litteratur: Zimmermann *Gesch. d. R. Priv.-R.* I 157ff. Puchta *I. Inst.* I § 135. Heimbach *Leipz. Repertorium* IX 11ff. 55ff. (1845, 1). Rudorff *R. R.-G.* I 274ff. Teuffel *R. Litt.-Gesch.* § 393. Huschke *Ztschr. f. R.-G.* V. VI 279ff. Karlowa *R. R.-G.* I 941ff. 951f. Krüger *Quell. u. Litt. d. R. R.* 278ff. Landucci *Stor. d. dir. R.* I 2 248ff. Kipp *Quellenkunde* 53ff.

[Jörs.]

**Codex Hermogenianus** ist eine Sammlung kaiserlicher Constitutionen, wie der Codex Gregorianus. Auch er ist uns nicht erhalten, aber Reste von ihm begegnen in denselben Quellen (ausser den *Appendices* zur *Lex Romana Visigothorum*), aus denen wir unsere Kenntnis vom Codex Gregorianus (s. d.) schöpfen.

Das Material von datierbaren Constitutionen, das wir auf den C. H. zurückführen können, setzt sich folgendermassen zusammen:

1. J. 291: 1 Const. (Coll. 6, 5).
2. J. 293—294: 22 Const. (Vat. frag. 270. Coll. 10, 3—6. Cons. 4, 9—11. 5, 6, 6, 10—19. L. R. Wisig. 1. 2 [Krüger *Collect.* III 234f.]. L. R. Burg. 14, 1—3 [Krüger ebd. 244; vgl. Cod. Iust. VIII 24, 2]). Für diese 22 Constitutionen wird uns der C. H. als Quelle genannt. Hierzu kommt aber noch eine grosse Zahl der aus jenen Jahren im Codex Iustinianus erhaltenen Stücke (nach meiner Zählung im ganzen ungefähr 440). Dieses Gesetzbuch giebt seine Quelle nicht an, so dass die Verteilung auf die beiden genannten Codices — eine andere Quelle kommt hier nicht in Betracht — zweifelhaft bleibt. Aber jedenfalls wächst dadurch jene Zahl von 22 Constitutionen des C. H. noch um ein sehr beträchtliches.

3. J. 295: 1 Const. (Cons. 5, 7). Der Codex Iustinianus hat aus diesem Jahre im ganzen nur fünf Gesetze.

4. J. 299—305: Die 20 Const., welche der

Codex Iustinianus aus diesen Jahren anführt (zusammengestellt am Schlusse der Ausgaben dieses Gesetzbuches von Krüger; allerdings stehen die Subscriptions nicht überall fest). Da Iustinians Compileren für die frühere Zeit nur die Codices Gregorianus, Hermogenianus und Theodosianus als Quelle benutzt haben, da ferner der Codex Gregorianus nur bis zum J. 295 reichte und der Codex Theodosianus erst mit dem J. 312 anhub, so ergibt sich, dass sämtliche aus der Zwischenzeit stammenden Stücke des Codex Iustinianus — von 296—298 und von 306—312 enthält dieser überhaupt keine Gesetze — nur aus dem C. H. stammen können. Höchstens könnten vereinzelte Extravaganten des Codex Gregorianus, wie Coll. 15, 3, concurrierend in Betracht kommen.

5. J. 312—324: 3 Const. (Cod. Iust. III 1, 8 [314]. VII 16, 41 [undatiert]. VII 22, 3 [314]). Diese Stücke werden auf Constantin und Licinius als Augusti zurückgeführt. Da nun aber feststeht, dass im Codex Theodosianus Licinius überall als Mitregent getilgt ist, so bleibt für diese Gesetze, welche ihn als solchen benennen, keine andere Quelle als der C. H. übrig (Mommsen *Herm. XVII* 532. Krüger 281f.).

6. J. 364—365: 7 Const. (Cons. 9, 1—7).

Sehr bestritten ist die Frage nach der Zeit der Abfassung des C. H. Eine weit verbreitete Meinung setzt ihn — was ja auf den ersten Blick das nächstliegende zu sein scheint — wegen der vorstehend unter Ziffer 6 erwähnten Constitutionen nach 365 (so Puchta § 135. Rudorff 276. Heimbach 50f. Huschke 289f. Karlowa 941f.). Indessen ist hierbei unerklärlich, wie aus dem 40jährigen Zeitraum zwischen den übrigen datierten Constitutionen (bis um 324; das letzte sichere Jahr ist sogar 314) und diesen von 364 und 365 nicht eine einzige in den vorjustinianischen Sammlungen auf uns gekommen sein sollte. Es kann kein Zufall sein, dass uns aus der früheren Zeit nach der obigen Aufstellung ungefähr 47 Stücke erhalten sind, aus der späteren bis 364 gar keins, während für den Verfasser, der für die Praxis arbeitete, doch gerade die jüngeren Constitutionen die wichtigsten sein mussten. Meines Erachtens folgt hieraus mit Notwendigkeit, dass wir in den sieben Gesetzen der J. 364 und 365 einen, vielleicht nicht einmal vom Verfasser selbst gefertigten Nachtrag zu erblicken haben (ebenso Krüger 282. Teuffel § 393, 3). Neuerdings haben Mommsen und Krüger a. a. O. auf Grund der unter Ziffer 5 angeführten Thatsachen die Entstehung des C. H. in die Zeit von 314—324 gesetzt, da bei einer Herausgabe nach der Rescission der Acta des Licinius auch im C. H. die Tilgung seines Namens hätte erfolgt sein müssen. Mir scheint auch diese Annahme nur unter Einschränkungen zuzutreffen. Auszugehen ist meines Erachtens von einer Notiz bei dem christlichen Dichter Sedulius, der um die Mitte des 5. Jhdts. (Teuffel § 473) die biblische Geschichte zuerst in Versen (*paschale carmen*), dann in Prosa (*paschale opus*) bearbeitete. Wegen der zweiten Herausgabe seines Werkes glaubte er sich gegen missgünstige Kritiker verteidigen zu müssen und weist in deren Vorrede (Ep. ad Macedonium p. 172 Huemer, Corp. SS. eccl. lat. Vind. X) darauf hin, dass auch andere heidnische wie christliche Schrift-

steller derartige Umarbeitungen und Erweiterungen ihrer Werke vorgenommen hätten. Hierbei heisst es: *Cognoscant Hermogenianum, doctissimum iuris laborum, tres editiones sui operis confesse*. Die früher oft versuchte, neuerdings von Karlowa (942) wieder aufgenommene Beziehung dieser Worte auf die *libri iuris epitomatum* des Hermogenian (vgl. u.) ist im höchsten Grade unwahrscheinlich, da dieses Werk vor Iustinian niemals erwähnt wird, während der C. H. im 4. und 5. Jhd. zu den bekanntesten Büchern zählte.

Wenn sich aber die Worte des Sedulius auf den C. H. beziehen, so fragt sich, ob dessen drei Recensionen nicht aus unserer Überlieferung erkennbar sind. Und mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit wird man das wenigstens für die erste behaupten können. Wenn man das bestimmbare und datierbare Material des C. H., das uns erhalten ist, überblickt, so fällt die grosse Zahl der aus den J. 293 und 294 stammenden Constitutionen auf. Aus dem J. 295 besitzen wir nur ein sicher dem C. H. angehöriges Gesetz (fünf im Cod. Iust. sind unbestimmbar), aus den nächsten drei Jahren 296—298 überhaupt keine Constitutionen und aus den dann folgenden (299ff.) auch nur vereinzelte im Codex Iustinianus, die auf den C. H. zurückgehen. Da nun zweifellos für die Praxis die neueren Gesetze von besonderer Wichtigkeit waren, so spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, dass auch der C. H. (ebenso wie der Codex Gregorianus) zuerst im J. 295 oder kurz darauf veröffentlicht ist (so neuerdings auch Kipp 54). Mittelst dieser Annahme wird auch noch eine andere Erscheinung erklärlich. Der Verfasser des C. H. (und ebenso der des Codex Gregorianus) bezeichnet nämlich das J. 293 schlechthin durch *Augustis consulibus* und das J. 294 durch *Caesaribus consulibus* (ohne Iterationsziffer); Diocletian und Maximian sind vorher (287. 290) und nachher (299. 303. 304) zusammen *Consul* gewesen; Constantius und Galerius haben ebenfalls wiederholt mit einander die *Pasces* geführt (300. 302. 305). Wenn der C. H. erst zwischen 314 und 324 oder gar erst nach 365 entstanden wäre, so wäre es im höchsten Grade auffallend, wie der Verfasser für die gar nicht mehr regierenden Kaiser die doch in den Archiven gewiss nicht übliche, abgekürzte und keine genaue Datierung zulassende Bezeichnung gerade für diese Jahre gewählt hätte. Sie ist doch nur dann erklärlich, wenn damit die beiden letzten Jahre gemeint waren. Wir sind demnach zu der Annahme berechtigt, dass die aus dem C. H. stammenden Gesetze von 296—324 erst bei einer späteren Recension aufgenommen sind, und diese muss man allerdings mit Mommsen und Krüger (s. o.) vor die Unterwerfung des Licinius setzen. Ob man noch einen Schritt weiter gehen und die Gesetze von 296—305 der zweiten, die von 312—324 der dritten Recension zuschreiben darf, muss dahingestellt bleiben. Zurückzuweisen dagegen ist die Ansicht, welche die sieben Constitutionen aus den J. 364 und 365 (o. Ziffer 6) durch die Worte des Sedulius zu erklären sucht, also in ihnen einen Rest der dritten Ausgabe erblickt. Dagegen spricht der Wortlaut jener Stelle, wonach die drei Recensionen vom Verfasser selbst besorgt sein sollen (das ist von Bedeutung,



denn gerade der Vorwurf der Umarbeitung des eigenen Werkes ist es, wogegen Sedulius sich verteidigt; wenn wir die erste Ausgabe richtig in das J. 295 gesetzt haben, so kann der Verfasser im J. 365 kaum noch gelebt haben. Wir müssen also dabei stehen bleiben, dass diese Constitutionen einen späteren nach den drei Ausgaben des Verfassers (wahrscheinlich von anderer Hand) hinzugefügten Nachtrag darstellen.

Dass im Verhältnisse zum Codex Gregorianus der C. H. das jüngere Werk war, geht daraus hervor, dass er bei Aufzählungen (Cod. Theod. I 1, 5; Interpr. zu ebd. I 4, 3. Iust. C. Haec. pr.; Summa 1) regelmässig nach jenem genannt wird. Nach unserer obigen Darstellung aber muss er sehr nahe an den Codex Gregorianus herangerückt werden. Wie diese Veröffentlichung der beiden Sammlungen so schnell nach einander zu erklären ist, darüber sind nach Lage unserer Quellen nur Vermutungen möglich. Auf eines mag hingewiesen werden: in den voriustinianischen Quellen — die iustinianischen entziehen sich einer Kontrolle — finden sich für die J. 293 und 294 nur vier Constitutionen aus dem Codex Gregorianus (Cons. 1, 9, 9, 9, 18, 19), dagegen, wie wir sahen (oben bei Ziffer 2), 22 aus dem Codex Hermogenianus. Dieses Verhältnis kann kaum auf Zufall beruhen. Man kann annehmen, dass der Codex Gregorianus jene Jahre mit den früheren im ganzen gleichmässig berücksichtigte, der C. H. dagegen wegen des besonderen Interesses der Praxis an den neuesten Constitutionen gerade innerhalb dieser eine Nachlese veranstaltete.

Der C. H. war nicht wie der Codex Gregorianus in Bücher, sondern nur in Titel (und zwar mindestens 69; vgl. Schol. Sin. 5 Krüger) eingeteilt. Wenn er also auch den Codex Gregorianus an Umfang bei weitem nicht erreichte, so darf man sich diesen doch auch nicht zu gering vorstellen; aus dem genannten Titel wird die 120. Constitution erwähnt.

Über den Urheber des Werkes, Hermogenianus (nicht Hermogenes; vgl. Mommsen Ztschr. d. Sav.-Stiftg. X 348f.) ist nichts bekannt. Dass er eine Person mit dem gleichnamigen Verfasser der *libri iuris epitomarum* war, ist, da die Zeitverhältnisse im ganzen stimmen, möglich, aber nicht beweisbar (vgl. den Art. Hermogenianus).

Über Entstehungsort, Quellen, Benützung, gesetzliche Geltung gilt das gleiche wie beim Codex Gregorianus. Auch die Ausgaben sind immer gemeinschaftlich erfolgt und in der Litteratur beide Sammlungen stets nebeneinander behandelt, so dass wegen aller dieser Punkte auf den Artikel Codex Gregorianus verwiesen werden kann.

[Jörs.]

**Codex Iustinianus.** Schon im ersten Jahre seiner Regierung, am 13. Februar 528 (Const. Haec), begann Kaiser Iustinian das grosse Werk seiner Gesetzgebung damit, dass er die Abfassung einer neuen Sammlung der kaiserlichen Constitutionen anbefahl. Die Arbeit wurde einer Commission von zehn Männern übertragen, unter welchen bereits Tribonian, der in den späteren Stadien der Gesetzgebung eine so hervorragende Rolle spielte, genannt wird. Dieser Commission wurde (anders als der von Theodosius II. im J. 435 eingesetzten) der Auftrag zu teil, nicht nur die neueren Ge-

setze (seit 439), sondern alle Constitutionen, so weit sie praktisch geltendes Recht enthielten, in die Form eines Gesetzbuches zu bringen. Aus den Codices Gregorianus, Hermogenianus, Theodosianus und den seit 439 ergangenen Novellen sollte das Material entnommen und ihm die bereits ergangenen Erlasse Iustinians hinzugefügt werden. Die Commission erhielt die Freiheit, die sachlich unerheblichen Einleitungen der Gesetze zu streichen, Constitutionen veralteten Inhalts, sowie solche, die sich mit früheren deckten oder anderen (aufgenommenen) widersprachen, wegzulassen, auch nach Bedürfnis Zusätze und Änderungen an dem Wortlaute vorzunehmen, namentlich auch mehrere ihrem Inhalte nach zusammentreffende Constitutionen in eine zusammenzuziehen. Eine Beschränkung auf *leges generales* (wie beim Codex Theodosianus) war der Commission nicht auferlegt; was aufgenommen wurde, sollte, auch wenn es ursprünglich personalen Charakter gehabt hatte, damit zum allgemeinen Gesetz werden. Die Commission hat ihre Arbeit schnell genug beendet; am 7. April 529 konnte der Kaiser den neuen Codex Iustinianus veröffentlichen (C. Summa). Mit diesem Tage verloren alle in das neue Werk nicht aufgenommenen Constitutionen, sowie deren bisherige Sammlungen, also die Codices Gregorianus, Hermogenianus, Theodosianus ihre Geltung. Nur solche *Sanctiones pragmaticae* (vgl. d. Artikel), welche personale Verleihungen an Gemeinden, Vereine, Behörden oder Sonderbestimmungen in öffentlichen Angelegenheiten enthielten, sollten, soweit sie dem neuen Codex nicht widersprachen, aufrecht erhalten bleiben (C. Summa 4).

Die nächsten Jahre nach dem Erlasse des Codex Iustinianus waren der Bearbeitung des Juristenrechts gewidmet. Sie erfolgte einerseits durch selbständige kaiserliche Constitutionen — die zum Teil in einer Sammlung, den sog. *quinquaginta decisiones*, zusammengefasst wurden — andererseits durch die Abfassung der Digesten (530—533; s. den Artikel). Dem gegenüber musste der Codex, der noch auf der Grundlage der Geltung der Juristenschriften nach den Vorschriften des sog. Citiergesetzes von 426 erwachsen war und die wichtigen das bisherige Recht umgestaltenden und das Digestenrecht ergänzenden Constitutionen von 529 bis 533 nicht enthielt, schon bald nach seinem Erlasse als veraltet und einer Umarbeitung dringend bedürftig erscheinen. Iustinian setzte deshalb eine neue Commission, diesmal wie bei den Digesten unter Leitung des Tribonian, ein, der ausserdem noch drei Advocaten aus Constantinopel und der Rechtslehrer Dorotheos aus Berytos angehörten. Ihr wurde der Auftrag zu teil, den Codex von 529 im Sinne der neueren Gesetzgebung umzuarbeiten. Sie sollte vor allem jene neueren Constitutionen, soweit es ihr angebracht schien, in den Codex aufnehmen und erhielt wie die frühere die Befugnis durch Streichungen und Änderungen das Werk einheitlich zu gestalten und mit dem Digestenrecht in Einklang zu bringen. Die Arbeit kam während des J. 534 zu stande und konnte am 16. November (C. Cordi) als *Codex repetitae praelectionis* mit Gesetzeskraft vom 29. December ab veröffentlicht werden. Zugleich wurde das bisherige Constitutionsrecht, insbesondere der Codex von 529

und die seither ergangenen Erlasse Iustinians ausdrücklich ausser Kraft gesetzt.

Erhalten ist uns nur der jüngere Codex von 534 (über die Frage einer Benützung des älteren Codex in der späteren Litteratur s. Krüger in der Vorrede zu seiner grossen Ausgabe p. XIIIff., der sie gegen Zachariae [Ztschr. f. R.-G. X 62ff.; Krit. Viertelj.-Schr. XVI 221ff.] verneint hat). Über die Geschichte seiner Überlieferung s. Krüger a. a. O. p. Vff.; vgl. von demselben Verfasser Kritik des iustinianischen Codex (1867); Ztschr. f. R.-G. VIII 1ff.; dazu neuerdings Fitting Ztschr. d. Sav.-Stiftg. X 139f. Mommsen ebd. XII 149ff. Gundermann Rh. Mus. XLV 361ff. Patetta Bull. d. Ist. di dir. R. IV 249. Eine Nachbildung der leider nur sehr bruchstückweise als Palimpsest erhaltenen ältesten Hs. (6.—7. Jhd.) giebt Krüger Codicis Iustiniani fragmenta Veronensia (1874). Das Material ist, wie die obigen Ausführungen zeigen, für die älteren Constitutionen bis auf Constantin den Codices Gregorianus und Hermogenianus, für die Gesetze von Constantin bis auf Theodosius II. (438) dem Codex Theodosianus entnommen; sodann sind die posttheodosianischen Novellen und nur für die jüngsten Constitutionen die Archive unmittelbar benützt.

Der Codex zerfällt in 12 Bücher. Die Anordnung des Stoffes scheint aus dem älteren Codex von 529 übernommen zu sein, für welchen im allgemeinen der Codex Theodosianus als Muster diente. Indessen finden sich diesem gegenüber (vgl. Codex Theodosianus) doch mancherlei Abweichungen; der C. I. ist im ganzen übersichtlicher und einheitlicher disponiert als der Codex Theodosianus. Den Gedanken einer Umarbeitung des neuen C. I. gegenüber dem alten nach Massgabe des Systems der inzwischen veröffentlichten Digesten (Karlowa 1017) muss man mit Krüger (342) zurückweisen. Buch I beginnt mit dem Kirchenrecht (1—13), behandelt sodann die Rechtsquellen (14—23) und schliesslich (von vereinzelt Einschiebungen abgesehen) die Beamten (24—57). Buch II bis VIII geben das Privatrecht und schliessen sich im ganzen der Ordnung des Edicts an; die im Codex Theodosianus (V. VIII 12—19) extravagierenden Materien sind zum Teil eingereiht, zum Teil an den Schluss des Privatrechts gestellt. Auch das Recht der Appellationen (Cod. Theod. XI 29—38) hat hier in passender Weise in Verbindung mit der Behandlung des richterlichen Urteils in Buch VII 61—75 einen Platz gefunden. Buch IX betrifft das Strafrecht und den Strafprocess, Buch X—XII behandeln das öffentliche Recht (insbesondere Fiscalrecht und Steuern, Gemeinden, Beamte) soweit es nicht schon im ersten Buch zur Darstellung gelangt ist.

Die einzelnen Bücher zerfallen in sachliche Titel, denen die einzelnen Constitutionen grundsätzlich chronologisch eingereiht sind. Die Constitutionen benennen gerade wie in den früheren Sammlungen regelmässig zu Anfang den Kaiser und Adressaten (*Inscriptio*) und geben am Schlusse Ort und Zeit ihres Erlasses an (*Subscriptio*). Doch ist gerade in dieser Hinsicht die Überlieferung keineswegs immer zuverlässig; vgl. Mommsen Abh. Akad. Berl. 1860, 349ff. Krüger Vorr. z. grossen Ausg. p. XXIIIff. XXVIIIff.; Ztsch. f. R.-G. VIII 1f. XI 166ff.; Ztschr. d. Sav.-Stiftg. XIII

287ff. Soweit die Compileren von der ihnen gewährten Erlaubnis, Constitutionen zusammenzuziehen, Gebrauch gemacht haben (die Stellen sind im kritischen Apparat der Ausgaben von Krüger kenntlich gemacht), wurde solchen Stücken regelmässig *Inscriptio* und *Subscriptio* derjenigen von ihnen gegeben, aus welcher der Anfang entnommen war. Die Constitutionen sind grösstenteils in lateinischer Sprache abgefasst, die ja bis auf Iustinian im allgemeinen als die officielle der Gesetze festgehalten wurde. Doch finden sich auch schon einige griechische von diesem Kaiser und seinen nächsten Vorgängern. Eine Anzahl von Constitutionen findet sich mehrfach (sog. *Generationen*); sie sind bei Biener Beitr. z. Revision d. iust. Codex 192ff. bes. 203ff. zusammengestellt. Die älteste Constitution rührt als die einzige dieses Kaisers von Hadrian her (VI 23, 1 *sine die et consulibus*). Auch die folgenden Kaiser sind nur mit wenigen Stellen vertreten; grösser ist das Material, das wir von Severus und seinen Nachfolgern erhalten haben; die meisten Constitutionen stammen — was der Anlage der Codices Gregorianus und Hermogenianus entspricht — von Diocletian und Maximian. Ihre Nachfolger sind wieder in geringerer Masse vertreten; die Gesetze von Iustinian werden mit sehr viel geringeren Verkürzungen gegeben als die früheren. Das jüngste von ihnen (I 4, 34) ist erst kurz vor dem Abschluss des Werkes am 4. November 534 ergangen. Eine chronologische Zusammenstellung aller Constitutionen findet sich am Schlusse der beiden Ausgaben Krügers, ferner in Verbindung mit den aus den übrigen Codices bekannten Gesetzen bei Haenel Corpus legum Index p. 3ff. (dazu Mommsen Abh. Akad. Berl. 1860, 421). Vgl. insbesondere für die Constitutionen des Diocletian Mommsen a. a. O. 349ff., für die des Constantin Seeck Ztschr. d. Sav.-Stiftg. X 1ff. 177ff., für die Iustinians Krüger Ztschr. f. R.-G. XI 166ff.

Von den Ausgaben entsprechen den Anforderungen heutiger Textkritik nur die von Krüger: 1) Codex Iustinianus rec. P. Krüger (1877, sog. grosse Ausgabe, mit ausführlichem kritischen Commentar). 2) Im Corpus iuris civilis ed. stereotypa (ed. Mommsen, Krüger, Schöll) Vol. II (1877; sog. kleine Ausgabe: Abdruck des Textes mit dem wichtigsten kritischen Apparat). Über die älteren Ausgaben s. Krüger Vorr. z. grossen Ausgabe p. XIff.; Quell. u. Litt. 386ff.

Neuere Litteratur: Zimmern Gesch. d. R. Priv.-R. I 172f. 176ff. Puchta Inst. I<sup>o</sup> 390. 398f. Rudorff R. R.-G. I 295ff. 314ff. Teuffel R. Litt.-Gesch. § 488, 4. 5. Karlowa R. R.-G. I 1005. 1016ff. Krüger Quell. u. Litt. d. R. R. 322ff. 342ff. Landucci Stor. d. dir. R. I<sup>o</sup> 283ff. 298ff. Kipp Quellenkunde 102f. 109ff. [Jörs.]

**Codex Theodosianus.** Der oströmische Kaiser Theodosius II. (402—450) trug sich mit weitgehenden gesetzgeberischen Plänen. Durch Erlass vom 26. März 429 (Cod. Theod. I 1, 5) setzte er eine Commission von neun Männern ein (darunter die beiden Antiochos Quaestores sacri palatii von 427 und 429; s. Bd. I S. 2492 Nr. 53. 54), welche zunächst nach dem Vorbilde der Codices Gregorianus und Hermogenianus alle von Constantin bis auf die regierenden Kaiser ergangenen *leges generales* (über diesen Begriff vgl. Krüger 264ff. Kipp

43f.) sammeln, auf sachliche Titel verteilen und unter diesen der Zeitfolge nach ordnen sollte. Das Recht, veraltete oder überholte Constitutionen auszuschneiden, war der Commission abgesprochen; die Sammlung sollte das vorhandene Material seinem sachlichen Inhalte nach vollständig erhalten. Dieser neue Codex sollte jedoch ebenso wie fortan die Codices Gregorianus und Hermogenianus lediglich der wissenschaftlichen Forschung (*scholasticae intentioni*) dienen. Darauf sollte aus diesen drei Werken und aus den Schriften der Juristen (*ex his tribus codicibus et per singulas titulas cohaerentibus prudentium tractatibus et responsis*) ein zweiter Codex hergestellt werden; in ihm sollten alle Widersprüche und Wiederholungen beseitigt werden, er allein sollte als Gesetzbuch gelten (*magisterium vitae suscipiet*). Das Ziel war also eine Sammlung des gesamten vorhandenen Materials der Leges und des Ius; man wollte in einem Gesetzbuche Ähnliches schaffen, wie es bisher nur private Sammlungen, z. B. die sog. vaticanischen Fragmente, geliefert hatten. Der Kaiser und seine Räte mochten fühlen, wie wenig der Praxis mit dem drei Jahre vorher ergangenen Citiergesetz geholfen war.

Jedoch sind die Pläne des Kaisers in diesem Umfange nicht zur Durchführung gelangt. Sechs Jahre später erging dann eine andere Verordnung (Cod. Theod. I 1, 6) vom 21. December 435, welche eine neue Commission, diesmal von 16 Männern, einsetzte. An der Spitze wird der schon bei der ersten Arbeit thätige Antiochos, Quaestor von 429, genannt. Des allgemeinen aus Constitutionen- und Juristenrecht zusammengesetzten C. Th., welcher früher das eigentliche Ziel war, wird hier nicht mehr gedacht; statt dessen sollte die Sammlung der Leges generales von Constantin bis auf Theodosius, welche damals nur als Vorarbeit angesehen wurde, jetzt als Gesetzbuch in Angriff genommen werden. Es scheint also, als ob die Commission von 429 gar nicht über die Anfänge der Arbeit hinausgekommen, jedenfalls nicht bis zu dem schwierigsten Punkt ihrer Aufgabe, der Bearbeitung des Ius, vorgedrungen sei. Auch für den neuen C. Th. wurde der Plan einer vollständigen Sammlung festgehalten, eine Auswahl unter den Constitutionen sollte auch die zweite Commission nicht treffen, doch wurde ihr hinsichtlich der Behandlung der einzelnen Gesetze grössere Freiheit gelassen, was ja für die einheitliche Gestaltung des neuen Gesetzbuches notwendig war (*demendi supervacanea verba et adiciendi necessaria et mutandi ambigua et emendandi incongrua tribuimus potestatem*). In wenig mehr als zwei Jahren war die Arbeit beendet; am 15. Februar 438 wurde der neue C. Th. vom Kaiser vollzogen (C. de Th. C. auct. p. 90ff. in Haenels Ausgabe), darauf nach Westrom übersandt und von Valentinian III. bestätigt. Die in unseren Hss. erhaltenen Verhandlungen des römischen Senats *de recipiendo Codice Theodosiano* vom 25. December 438 (p. 81ff. Haenel) beziehen sich auf die Aufbewahrung und Verbreitung des Gesetzbuches. Seine Geltung begann mit dem 1. Januar 439. Seitdem durften die Kaisergesetze nur aus dem C. Th. und nur in der Form, in der sie aufgenommen waren, vor

Gericht verwendet werden. Die Codices Gregorianus und Hermogenianus jedoch wurden dadurch nicht berührt, sondern behielten ihre Geltung, und hinsichtlich der Juristenschriften blieb es bei dem Citiergesetz.

Von diesem C. Th. sind beträchtliche Stücke auf uns gekommen, und zwar einerseits durch spätere Privatarbeiten (vgl. den Art. Consultatio) und Gesetze, welche ihn als Quelle benützten, vor allem durch die Lex Romana Wisigothorum, andererseits durch directe hsl. Überlieferung, welche treulich immer nur Bruchstücke bietet. Vgl. darüber Haenel in der Vorr. z. s. Ausg. p. Iff. Heimbach 89ff. Teuffel § 461, 3. 4. Karlowa 961ff. Krüger 290f. Patetta Bull. d. Ist. d. dir. R. VIII 30ff. Eine Nachbildung des Turiner (Peyronschen) Palimpsestes bietet Krüger Abh. Akad. Berl. 1879.

Das Gesetzbuch zerfällt in 16 Bücher, diese in sachliche Titel. Die ziemlich willkürliche Anordnung des Stoffes ist im allgemeinen folgende: Buch I Rechtsquellen (1—4), höhere kaiserliche Beamte (5—22); Buch II—IV Privatrecht nach der Ordnung des Edicts; Buch V einzelne Gegenstände des Privatrechts z. B. gesetzliches Erbrecht, Postliminium, Wohnheitsrecht; Buch VI wieder Beamte, darunter die republicanischen, auch die Senatoren; Buch VII Militärwesen; Buch VIII Unterbeamte (1—11), dann noch einmal Privatrecht (12—19: Schenkungen, Caelibat, Orbitat und Ius liberorum, Bona materna); Buch IX Strafrecht und Strafprocess; Buch X—XI 28 Fiscalrecht und Steuern, XI 29—38 Appellation, 39 Beweiskraft von Zeugen und Urkunden; Buch XII—XV Rechtsverhältnisse der Gemeinden insbesondere Decurionen, Stände, Vereine, öffentliche Lasten; Buch XVI Kirchenrecht. Den einzelnen Titeln sind die Constitutionen grundsätzlich in zeitlicher Reihenfolge untergeordnet. In den Inscriptionen und Subscriptionen finden sich mancherlei Unrichtigkeiten und Willkürlichkeiten, die jedenfalls zum Teil schon auf die Commission selbst zurückzuführen sind. Näheres s. bei Krüger Comm. in hon. Mommseni 75ff. Mommsen N. Arch. f. ält. deutsche Gesch. XIV 4ff., vgl. Ztschr. d. Sav.-Stiftg. X 351. Seeck ebd. Iff. 177ff. Kürzungen und Änderungen der Texte hat die Commission der ihr zu teil gewordenen Erlaubnis entsprechend nicht selten vorgenommen, auch Redactionsversehen finden sich mehrfach (Krüger 289). Eine chronologische Zusammenstellung giebt Haenel am Schlusse seiner Ausgabe p. 1631ff., s. auch Corp. legum Index p. 3ff. (vgl. d. Art. Codex Iustinianus S. 170).

Der C. Th. ist, wie schon erwähnt, sowohl von den späteren Gesetzgebungen (den germanischen Leges Romanae und dem Codex Iustinianus), als auch in der Litteratur (vgl. d. Art. Consultatio; über Isidor s. Dirksen Hinterl. Schr. I 185ff. 198) viel benützt worden. Die vaticanische Hs. von Buch IX—XVI enthält Scholien, welche in der Hauptsache aus kurzen Auszügen der einzelnen Constitutionen bestehen, aber auch einige selbständige Erklärungen bieten. Vgl. Haenel Antiqua Summaria C. Theodosiani (1834 mit Abdruck der Scholien). Heimbach Leipz. Repert. IX 177ff. Fitting Ztschr. f. R.-G. X 317f. Karlowa 963f. Krüger 297f. und Ztschr.

d. Sav.-Stiftg. VII 1, 138ff. Manenti Stud. Senesi III 259ff. Seine Geltung verlor das Gesetzbuch (zunächst im oströmischen Reiche) mit dem ersten Codex Iustinianus am 16. April 529. Über Benutzung im Mittelalter vgl. Conrat Gesch. d. Quell. u. Litt. d. R. R. im Mittelalter I 91f. 312f.

Über die Ausgaben s. Haenel Praefat. XIIff. Rudorff 279f. Teuffel § 461, 4. Karlowa 961ff. Krüger 291. Unter ihnen ragt auch noch jetzt die von Jacobus Gothofredus (1665), ein Muster philologisch-historischer Arbeit (Usener Philol. u. Geschichtswiss. 37) durch ihren mit staunenswerter Beherrschung der Quellen geschriebenen Commentar hervor. Seitdem ist aber unsere Kenntnis des hsl. Materials (Nachweise s. o.) wesentlich erweitert und vertieft worden. Die vollständigste Ausgabe ist hente die von G. Haenel im Bonner Corp. iur. antejust. II (1842), aber den Anforderungen, die wir heute an eine kritische Ausgestaltung eines Textes zu stellen gewohnt sind, entspricht sie nicht: „Haenel scheint geglaubt zu haben, dass es für einen kritischen Apparat nur darauf ankomme, alle irgendwo vorkommenden Varianten aufzuspüren, so dass der Umfang des Materials die Genauigkeit in den Angaben über die einzelnen Hss. ersetzen könnte“ (Krüger Ztschr. d. Sav.-Stiftg. VII 1, 138ff.). Wegen dieser Mängel, sowie um der Berücksichtigung des seit Haenel bekannt gewordenen Materials willen, ist eine neue Ausgabe heute ein dringendes Bedürfnis. Eine Prosopographie und Topographie bietet die Ausgabe von Gothofredus am Schlusse.

Neuere Litteratur: Zimmern Gesch. d. R. Priv.-R. I 165ff. Puchta Inst. I<sup>10</sup> § 136. Heimbach Leipz. Repertorium IX 89ff. 177ff. (1845). Rudorff R. R.-G. I 277ff. Teuffel R. Litt.-Gesch. § 461. Karlowa R. R.-G. I 943ff. 960ff. Krüger Quell. u. Litt. d. R. R. 285ff. Landucci Stor. d. dir. R. I<sup>2</sup> 250ff. Kipp Quellenkunde 55ff.

[Jörs.]

**Codicarii** oder, wie sie sich auch nennen, *codicarii navicularii* (CIL XIV 106. 131. 170. 185) heissen die Kahnfahrer des Tiber (Varro bei Non. 535. Senec. de brev. vit. 13, 4). Sie zerfallen in zwei Abteilungen, je nachdem sie oberhalb oder unterhalb der Holzbrücke bei Rom ihr Gewerbe betreiben. Die *codicarii navicularii infra pontem sublicium* (CIL XIV 185) oder *inferiores* (CIL XIV 131) sind natürlich von viel grösserer Bedeutung, weil sie den Verkehr der Hauptstadt mit dem Meere vermitteln. Von den Schiffen, die an der Tibermündung landen, nehmen sie die Ladung in ihre Kähne auf (Strab. V 232) und lassen diese dann durch Ochsen den Strom hinaufziehen (Procop. bell. Goth. I 26). Sie haben daher ihr Standquartier in Ostia, wo fast alle ihre Inscriptionen zu Tage gekommen sind (CIL XIV 309: *codicariorum curator Ostias* im Gegensatz zu denjenigen, die in Rom stationieren), später, als hier der Hafen verschlammte, in dem gegenüberliegenden Portus (Procop. a. O.), weshalb sie auch im 4. Jhd. meist im engsten Zusammenhange mit den *mensores Portuenses* genannt werden (Cod. Theod. XIV 4, 9. 15. 1. Dessau 1272 = CIL VI 1759). Denn ihre Hauptbeschäftigung ist der Kornhandel (*codicarius item mercator frumentarius* CIL XIV 4234. Cod. Theod.

XIV 4, 9. 15. 1); darum ist auch ihr Vorgesetzter der Praefectus Annonae (CIL XIV 106. 181), dessen Gerichtsbarkeit sie unterstehen (Dessau 1272. Cod. Theod. XIV 4, 9). Sie bilden ein *corpus* (CIL XIV 170. 4144. Dessau 1272. Cod. Theod. XIV 3, 2. 4, 9), d. h. eine staatlich anerkannte Genossenschaft, die unter den *quinque corpora lenunculariorum Ostiensium* die erste Stelle einnimmt. Denn wo diese gemeinsam eine Statue weihen, werden entweder die C. an der Spitze noch gesondert genannt (CIL XIV 170), oder ihre Vorstände besorgen die Anfertigung derselben (CIL XIV 4144, wo am Schlusse zu ergänzen ist: [*cur(antibus) quin]q[ue]narius corporis splendidissimi codicari(orum)*). Der Verein besitzt natürlich seine Patrone (CIL XIV 4144. Cod. Theod. XIV 3, 2. 4, 9); seine Leitung steht neben verschiedenen Honorati einem oder mehreren Curatoren zu (CIL XIV 309), die in bestimmten Zeitabständen durch Quinquennalen ersetzt werden (CIL XIV 4144).

Im 4. Jhd. sind die C. zu einer Zwangsinnung geworden, der die Verpflichtung obliegt, im Verein mit den Mensores den römischen Bäckern das Korn zu einem staatlich vorgeschriebenen Preise zu liefern (Cod. Theod. XIV 15, 1). Dies hatte natürlich zur Folge, dass die Lieferungen sehr schlecht waren. Daher wurden die Patrone zur Aufsichtsbehörde gemacht, und, um Durchstechereien zu verhüten, verbot Constantius II., dass derselbe Mann das Patronat der Bäcker und der C. übernehme (Cod. Theod. XIV 3, 2). Valentinian I. beschränkte die Zahl der Modii, bei denen die C. nicht über den Zwangspreis hinausgehen durften, auf 200 000, verlangte aber dafür, dass wenigstens diese verminderte Menge in anständiger Qualität gestellt werde (Cod. Theod. XIV 15, 1), was er freilich nicht erreichte. Honorius verordnete, die C. und Mensores sollten aus ihren Patronen einen für je fünf Jahre als Oberaufseher der Getreidevorräte von Portus wählen. Dieser sollte bei seinen Collegen Getreideproben niederlegen, die sorgfältig geheim zu halten seien, damit sie niemand verfälsche und sie als sicherer Massstab für die Lieferungen nach Rom dienen könnten. Hatten die betreffenden Patrone ihre Amtsführung pflichttreu beendet, so sollten sie die Würde von Comitibus tertii ordinis geniessen; wurden sie auf Betrug ertappt, so war ihnen Verurteilung zur Arbeit in den Bäckereien angedroht. Dem Praefectus Annonae sollte gegen die drei ersten Patrone des Corpus keine körperliche Züchtigung gestattet sein, sondern nur dem Praefectus Urbis (Cod. Theod. XIV 4, 9). Nach dem J. 417 werden die C. nicht mehr erwähnt; wahrscheinlich sind die fünf verschiedenen Schiffergilden des Tiber später zu dem einen Corpus der *navicularii anniei* vereinigt worden, das im J. 450 nachweisbar ist (Nov. Val. 28). Henzen Ann. d. Inst. 1851, 160. E. Gebhardt Studien über das Verpflegungswesen von Rom und Constantinopel, Dorpat 1881, 18.

[Seeck.]

**Codicilli**, regelmässig in pluralischer Form gebraucht (Dig. L 16, 148), bezeichnet einen kleinen Codex, d. h. eine Verbindung weniger Wachstafeln oder Pergamentblätter zu einem dünnen Büchlein, mitunter wohl nur ein Dipty-

chon oder Triptychon (Birt Das antike Buchwesen 95). Derartige C. wurden gebraucht:

1) Als Notizbücher, Senec. contr. II 2, 12. Cic. Phil. VIII 28. Plin. epist. VI 16, 8. Solche *pugillaria*, wie sie auch genannt werden, benutzte Catull zur ersten Niederschrift seiner kurzen Gedichtchen (Cat. 42; vgl. Birt a. O.), Cicero, um die Concepte von Briefen zu entwerfen (ad fam. IX 26, 1), und bei einem Familiengericht, wo geheime Abstimmung beschlossen wurde, erfolgte sie in der Weise, dass jeder sein Urteil in seine C. schrieb und sie dann verschlossen abließ, Senec. de clem. I 15, 4.

2) Zu kurzen brieflichen Mitteilungen (Suet. Otho 10. Cic. ad fam. IV 12, 2. VI 18, 1). In diesem Sinne stehen die C. im Gegensatze zur eigentlichen *epistula*, die auf Papyrus geschrieben und meist von größerem Umfang ist, Plin. n. h. XIII 88. XXXIII 12. Senec. epist. 55, 11. Cic. ad Q. fr. II 11, 1.

3) Zu Eingaben an den Kaiser, mochten es Gesuche (Tac. ann. IV 39. VI 9) oder Denuntiationen (Tac. ann. XI 34) sein. Zu diesem Zwecke wählte man wohl die Form der C., weil sich zusammengelegte Tafeln leichter und sicherer verschließen und versiegeln liessen, als ein gerollter Papyrusbrief.

4) Aus demselben Grunde hatten auch die Testamente die gleiche Form; doch nannte man die Urkunde *tabulae testamenti*, nicht C. Wohl aber bezeichnete man mit diesem Namen eine andere Art letztwilliger Verfügungen, die gleich den Soldatentestamenten an keine gesetzlich vorgeschriebenen Formalitäten gebunden waren (Dig. XXIX 7, 6 § 1. 2). Gewöhnlich hatten sie, wie das erhaltene Exemplar CIL X 7457, die Form eines Briefes an den Erben, wober sie auch den Namen C. führten. Doch konnten sie auch mündlich getroffen werden (Cod. Iust. VI 4, 3; vgl. Cod. Theod. IV 4, 7), ja selbst durch einen verständlichen Wink (Cod. Iust. VI 42, 22. Dig. XXXII 21 pr. 39 § 1. Ulp. 25, 3). Sie bedurften daher zu ihrer Gültigkeit auch nicht der lateinischen Rechtssprache, sondern konnten griechisch oder in beliebigen Barbarensprachen abgefasst werden (M. Voigt Das Ius naturale III 336).

Die C. zerfallen in zwei Klassen, die anfangs von sehr verschiedener Rechtskraft sind, sich aber im Laufe der Zeit einander immer mehr nähern, die *c. testamento confirmati* und *non confirmati* (Iust. inst. II 25. Plin. epist. II 16. Gai. II 270 a. Ulp. 24, 29, 5, 11. Dig. XXIX 7, 3 § 2. 6 § 4. 7 pr. u. sonst). Der Unterschied, den die römischen Juristen an die Spitze stellen, zwischen *c. ad testamentum facti* und *c. ab intestato* (Dig. II 15, 8 § 2. XXIX 7, 16. XXXIV 9, 5 § 14 u. sonst) war, wie wir sehen werden, viel minder wesentlich.

Die *c. testamento confirmati* sollen in Augusteischer Zeit aufgefunden sein und zwar durch einen Mann, der in der Provinz starb und deshalb ausser stande war, sein früheres Testament durch ein neues zu ersetzen (Iust. inst. II 25). Denn nicht überall fanden sich die sieben erwachsenen römischen Bürger, deren Unterschrift und Siegel für ein rechtsgültiges Testament gefordert wurde (vgl. Dig. XXIX 7, 8 § 2). Dass die C. schon vor dem Testament niedergeschrieben

und nachträglich durch dieses bestätigt wurden, war der seltenere Fall (Dig. XXIX 7, 5. 8. 18. L 16, 123). Gewöhnlich verfasste man sie als Ergänzung zu einem schon vorhandenen Testament; doch mussten sie in diesem vorgesehen sein, etwa durch folgende Formel: *quod in codicillis scriptum erit, valere volo* oder *si quid tabulis aliove quo genere ad hoc testamentum pertinens reliquero, ita valere volo* (Dig. XXIX 7, 18. XL 5, 56. L 16, 123). Eine solche Bestätigung, ob sie voranging oder nachfolgte, hatte immer die Wirkung, dass der Inhalt der C. die gleiche Rechtskraft gewann, als wenn er einen Teil des Testaments selbst gebildet hätte (Dig. XXIX 7, 14: *codicilli pro parte testamenti habentur*; vgl. XXIX 7, 2 § 2. 10. 16). Freilich galten sie nur als untergeordneter Teil, der den wesentlichen Inhalt nicht berühren dürfe. Sie konnten daher weder über Erbeinsetzung oder Enterbung verfügen (Gai. II 273. Ulp. 25, 11. Dig. XXIX 7, 10. 13 § 1. XXXVI 1, 78. Iust. inst. II 25, 2. Cod. Iust. VI 23, 14. 36, 2. 7) noch eines von diesen beiden an nachträgliche Bedingungen knüpfen (Dig. XXVIII 7, 27 § 1. XXIX 7, 6), wohl aber Tutoren bestellen (Dig. XXVI 3, 1 § 1. 10), über das Begräbnis Anordnungen treffen (Tac. ann. XV 64. CIL III 653. VIII 7074) und Freilassungen (Dig. XXIX 7, 2 § 2. 4. 8 § 5. 11), Legate (Plin. ep. II 16. 20, 5. Tac. ann. XVI 17. Gai. II 270 a. Ulp. 24, 29) oder sonstige Stiftungen begründen (CIL III 5202. VIII 17479. XIV 2795 Z. 9). Wird das Testament nichtig oder anfechtbar, so tritt die gleiche Folge auch für die C. als Teil desselben ein (Dig. XXIX 7, 3 § 2. 8 § 3. 10. 16. XXXIV 9, 5 § 4), doch hat man später diese Konsequenz vermieden, indem man die *c. testamento confirmati* nach Analogie der *non confirmati* behandelte (Dig. XXIX 7, 2 § 4. 3 § 1. 8 § 3. 11. 19).

Nach der Construction der classischen Juristen sollen auch diese letzteren als Teil des Testamentes gelten (Dig. XXIX 7, 3 § 2), ja selbst wenn ein solches gar nicht vorhanden ist, argumentieren sie, der Erblasser habe gewollt, dass die Intestatfolge eintrete, und zu diesem letzten Willen seien die C. als Ergänzung zu betrachten (Dig. XXIX 7, 3. 8 § 1). Doch haben sie selbst die Unrichtigkeit dieser Auffassung stillschweigend anerkannt, indem sie die Wirkung der C. in den meisten Fällen bestehen liessen, auch wenn das Testament hinfällig wurde. Übrigens ist diese auch eine ganz andere, als bei den *c. testamento confirmati*. Noch um das J. 100 n. Chr. waren die *non confirmati* rechtlich Null (*pro non scriptis* Plin. epist. II 16, 1); aber gewissenhafte Erben betrachteten sie trotzdem als Willensausdruck des Erblassers und hielten es für eine Pflicht der Pietät, ihre Forderungen zu erfüllen (Plin. a. O.). Aus dieser Übung entwickelt sich dann bald ein Gewohnheitsrecht. Dasselbe hat also einen ganz ähnlichen Ursprung, wie bei den Fideicommissen, die ja ursprünglich auch an den guten Willen des Erben gestellt waren und daher regelmässig den Inhalt der *c. non confirmati* bilden. Legate, die schon durch den Tod des Erblassers ohne weitere Förmlichkeit Eigentum des Legatars werden, können nur durch Testament oder bestätigte C. bestellt werden; unbestätigte können an den

Erben nur die fideicommissarische Bitte richten, irgend ein Besitztum an einen Dritten abzutreten, wobei dann erst durch die Übergabe Eigentums-erwerb eintritt (Gai. II 270 a. Ulp. 24, 29. 25, 11. Consult. 6, 12. Dig. XXIX 7, 3 § 2). In Testamenten und bestätigten C. kann man folgendermassen freilassen: *Stichum servum meum liberum esse iubeo*; in unbestätigten lautet die Formel: *a te peto, Eudychianum alumnium meum manumittas vindictaque liberes* (CIL X 7457); 10 in jenem Falle wird der Slave *libertus orcinus* des Erblassers, in diesem Freigelassener des Erben. Doch waren man sich in der Formel vergriff, kam darauf auch nichts an, da ja bei den C. nur darauf gesehen wurde, ob der Wille des Erblassers deutlich erkennbar sei, nicht ob er die gesetzlichen Worte gebraucht habe (Dig. XXIX 7, 13).

Aber so wichtig der Unterschied auch juristisch ist, dass die Bestimmungen der bestätigten C. *directo iure*, die der unbestätigten nur auf dem Umwege des Fideicommisses wirksam werden, praktisch schrumpfte er sehr zusammen, da ja auch die Fideicommisses volle Rechtskraft erlangten. Es ist daher wohl begreiflich, dass für die Juristen des 3. Jhdts. die beiden Arten von C. fast zusammenfielen. Denn auch darin, dass sie keine Erbeinsetzung verfügen konnten, stimmten sie überein, weil ja auch das Fideicommissum das Vorhandensein eines gesetzlichen Erben, an den die betreffende Bitte gerichtet werden kann, notwendig voraussetzt. Desto bedeutungsvoller trat der Unterschied der *c. ad testamentum facti* und der *c. ab intestato* hervor, insofern jene das Testament nur ergänzten, diese es ersetzten (Dig. II 15, 8 § 2. XXIX 7, 3. 8 § 1. 16. Iust. inst. II 25, 1. Cod. Iust. VI 36, 4). Ja die letzteren konnten sogar etwas verfügen, was einer Erbeinsetzung sehr nahe kam; wenn sie nämlich den gesetzlichen Erben fideicommissarisch aufforderten, das ganze hinterlassene Vermögen einem Dritten zu übertragen (Dig. XXIX 7, 2 § 4. Iust. inst. II 25, 2. Gai. II 273. Ulp. 25, 11. Cod. Iust. VI 36, 2). Selbst wenn in den C. die an sich unzulässige Formel gebraucht wurde: *Titium heredem esse volo*, konnte man sie so deuten, dass nicht eine directe Erbeinsetzung, sondern eine fideicommissarische gemeint sei, und demgemäss verfahren (Dig. XXIX 7, 13 § 1), weil es ja nur auf die Interpretation der Willensäußerung, nicht auf die Form derselben ankam.

Wie im römischen Reich auf allen Gebieten die formlosen Rechtsgeschäfte die streng formellen zurückdrängten, so gewannen auch die C. den Testamenten gegenüber immer mehr Boden, namentlich da sie auch sonst dem letzten Willen grössere Sicherheit gewährten. Denn die meisten Gründe, die ein Testament ungültig machen konnten, waren für sie nicht vorhanden. Der Eintritt eines neuen *suus heres* in die Familie vernichtete das vorher gemachte Testament, nicht aber die C. (Dig. XXIX 7, 2 § 4. 3 § 1. 8 § 3. 11. 16. 19). Auch wurde jedes Testament durch ein späteres ungültig, während die C. ihre Rechtskraft bewahrten, falls nur das nachfolgende Testament nicht zu ihnen in Widerspruch stand (Iust. inst. II 25, 1. Dig. XXIX 7, 5. 18). Alle diese Vorteile führten dazu, dass man sich der sogenannten Codicillarclausel bediente, die zu-

erst im Anfang des 3. Jhdts. erwähnt wird (Dig. XXVIII 6, 41 § 3. XXIX 1, 3. 7, 1. Cod. Iust. VII 2, 11. Cod. Theod. IV 4, 7. Nov. Theod. 16, 7). Sie bestand in einem Zusatz zum Testament, der bestimmte, dass, falls dieses aus irgend einem Grunde als Testament nicht gültig sei, es rechtlich als C. behandelt werden solle. In einem Testament vom J. 479 n. Chr. lautet sie: *quod testamentum meum, si quo casu vel civili vel praetorio vel alia qualibet iuris ratione valere non potuerit, etiam ab intestato vice codicillorum meorum valere illud voleo* (Bruns Fontes<sup>3</sup> 210). Doch waren auch andere Formeln zulässig, z. B. *ταύτην τὴν διαθήκην βούλομαι εἶναι κυρίαν ἐπὶ πάσης ἐξουσίας* (Dig. XXVIII 1, 29) in griechischer Sprache, da ja bei den C. auf die Formalitäten, zu denen auch die lateinische Rechtssprache gehörte, nichts ankam. Demgemäss wurde beim Testament jede Erklärung, dass es ganz oder teilweise, auch abgesehen von seiner Eigenschaft als Testament, gültig sein solle, als Codicillarclausel betrachtet (Dig. V 2, 13. XXXI 77 § 23. 88 § 17). Diese wurde namentlich mit Vorliebe von Landleuten angewandt (Dig. XXIX 1, 3), die ihrer eigenen Rechtskunde misstrauten und keinen juristischen Beirat zur Hand hatten (Dig. XXXI 88 § 17).

Mit der steigenden Bedeutung der C. stellte sich das Bedürfnis ein, für eine sichere Beglaubigung derselben Sorge zu tragen und ihre Form wenigstens soweit auszuprägen, dass sich ein fest bestimmter letzter Wille von einer blossen, nicht rechtsverbindlichen Absicht unterscheiden lasse (Dig. XXIX 7, 17). Daher verordnete Constantius II. im J. 354, dass C., die nicht nur Vollständigungen eines vorausgegangenen Testaments enthielten, sondern selbständig waren, um Gültigkeit zu erlangen, vor sieben Zeugen, gleich den Testamenten selbst, oder mindestens vor fünf gemacht werden müssten, mochte dies nun mündlich oder schriftlich geschehen (Cod. Theod. IV 4, 1. 3 § 1). Die Zahl der Zeugen wurde später auf drei herabgesetzt, aber 424 wieder auf fünf erhöht und zugleich diese Art von Beglaubigung für alle Arten von C. obligatorisch gemacht (Cod. Theod. IV 4, 7 § 2. Cod. Iust. VI 36, 8 § 3. 42, 22). Werden sie schriftlich abgefasst, so müssen sie, falls der Erblasser überhaupt schreiben kann, entweder ganz von seiner Hand sein oder doch seine eigenhändige Unterschrift tragen, der die Zeugen dann auch die ibrige hinzufügen sollen (Cod. Iust. VI 23, 28 § 6. 36, 8 § 3). Unterlässt man diese Förmlichkeiten, so werden die C. zur blossen *epistula fideicommissaria*, die zwar an sich nicht wirkungslos ist, für deren Echtheit aber ein ausdrücklicher Beweis gefordert wird (Cod. Theod. IV 4, 2; vgl. Cod. Iust. VI 22, 7. Isid. orig. V 24, 14. Dig. XXXII 37, 3).

Im J. 389 verfügte Theodosius der Grosse, dass der Kaiser und seine Familie nur solche Legate und Erbschaften annehmen dürften, die ihnen durch feierliches Testament hinterlassen seien, nicht auch durch C. oder *epistulae* (Cod. Theod. IV 4, 2. Symm. epist. II 13, vgl. rel. 7, 1). Dieses Gesetz, das übrigens in den justinianischen Codex nicht mehr aufgenommen ist, also wohl bald seine Geltung verlor, beruhte auf einer etwas übertriebenen Durchführung des Grund-



satzes: *ex imperfecto testamento legata vel fideicommissa imperatorem vindicare inuerecundum est: decet enim tantae maiestati eas seruare leges, quibus ipse solutus esse videtur* (Dig. XXXII 23; vgl. XXVIII 1, 31. Cod. Iust. VI 23, 3); denn in jener Zeit konnten die C. durchaus nicht mehr für ein *imperfectum testamentum* gelten, wohl aber im 2. Jhdt. n. Chr. Denn damals hatten wenigstens die *c. testamento non confirmati* noch keine unbedingte Rechtskraft, und eben dies scheint der Grund gewesen zu sein, warum von Traian bis auf Antoninus Pius neben der *procuratio hereditatum* noch ein besonderes kaiserliches Hausamt *a codicillis* bestand (Dessau 1529. 1530. CIL VI 6190. 8441), dem zeitweilig auch ein *adiutor a codicillis* an die Seite trat (Dessau 1531). Beide Ämter wurden von Freigelassenen verwaltet. Wahrscheinlich war ihre Aufgabe, die C. daraufhin zu prüfen, ob der Kaiser die Vermächtnisse, die ihm darin zugedacht waren, annehmen oder zurückweisen sollte. Denn dass sie nicht mit den Bestallungsdecreten (s. u.), sondern mit den Erbschaften zu thun hatten, ergibt sich mit Sicherheit aus Fronto ep. ad M. Caes. II 16 p. 37. Hier heisst es in Bezug auf die Hinterlassenschaft einer kaiserlichen Verwandten: *unde nihil Egeatheus acceperit*, und derselbe Egeatheus ist uns als Freigelassener *a codicillis* überliefert (Dessau 1529. O. Hirschfeld Untersuchungen auf dem Gebiete der römischen Verwaltungsgeschichte 60).

M. S. Mayer Die Lehre von den Legaten und Fideicommissen I 59. F. H. Vering Römisches Erbrecht 697. Max Vincent Des Codicilles et des dispositions qui en font partie en droit Romain, Paris 1886. Paul Vincent Des hérités fideicommissaires, Tours 1890.

5) Wie der Kaiser überhaupt schriftliche Befehle in der kurzen Form der C. zu erteilen pflegte (Suet. Tib. 22; Cal. 55), so verlieh er auch Ämter und Würden durch ähnliche Urkunden (Tac. dial. 40 7), und zwar nicht nur die neuen kaiserlichen Ämter (Suet. Claud. 29. Dig. XXVII 1, 41. Epict. III 7, 30. CIG III 4033. 4034), sondern auch die alten republicanischen, z. B. die Praetur (Suet. Cal. 18), bei welchen letzteren wohl diejenigen, die C. empfingen, als *Candidati principis* galten. Diese Schriftstücke wurden auch von den Griechen meist *κωδικέλλοι* (CIG III 4033. 4034. Epict. III 7, 30), nur wenn sie puristisch schrieben, *ραμματεία* (Liban. orat. I 174. II 249) oder *δέλτοι* 50 genannt (Themist. XVIII 224 b. XXIII 292b. 293b. Liban. epist. 84. Ioh. Chrysost. in illud, vidi dominum hom. II 2 = Migne Gr. 56, 110). Über ihre Form und Wirkung besitzen wir erst seit dem 4. Jhdt. genauere Nachrichten. Damals erhielten die höchsten Würdenträger, namentlich die Praefecten, C. aus Gold und Elfenbein (Themist. a. O. Ioh. Chrys. a. O.); die niedrigeren Beamten wahrscheinlich bronzene und hölzerne. In einem Gesetze Constantins (Cod. Theod. VI 22, 60 1) heisst es: *si quis iudicio nostro se adeptum codicillos adstruxerit et idem vel superna codicillorum impressio vel scriptura adstipuletur interior*. Die eigentliche geschriebene Urkunde befand sich danach im Innern der zugeklappten Tafeln, doch trugen sie teilweise auch auf der Aussenseite eingravierte Schrift (*impressio*), die von dem Inhalt Kunde gab. In diesem Falle

waren sie wohl, gleich den Militärdiplomen (CIL III p. 903), verschlossen und versiegelt, so dass man gewöhnlich nur die äussere Aufschrift las und einzig zum Zwecke wichtiger Beurkundungen das Innere eröffnete. Die Illustration dazu bieten die Insignienbilder der *Notitia dignitatum*. Hier zeigen die C. der vornehmsten Beamten, nämlich aller *viri illustres* und unter den *spectabiles* der Proconsuln, des Comes Orientis und des Praefectus Augustalis, auf dem Deckel keine Schrift, sondern nur Verzierungen, bei denen die Mitte in der Regel von einem Kopfe oder zwei Köpfen (Or. V; Occ. IX) eingenommen ist, ohne Zweifel den Bildnissen des Kaisers oder der Kaiser. Bei den niedrigeren Ämtern fehlt die *superna codicillorum impressio* zwar mitunter, aber wohl nur durch Schuld der Abschreiber. Sie beginnt, wo sie erhalten ist, immer mit *FL*, was wohl *feliciter* bedeutet. Dann folgt bei einigen C., die wahrscheinlich auf die Consulares zu beziehen sind: *Val. costr. iussi. d.* (Or. XLV 6. 8. 13. 14. 22), bei dem Corrector (Occ. XLIV; vgl. Or. XLV 30): *Vele corr. iussu d.*, bei dem Praeses (Occ. XLV; vgl. Or. XLV 31): *Vm. prr. iussu dd.*, bei den Magistri Scriniorum: *Valet. mag. epis. iuss. dd.* (Occ. XVII) und *Vale mag. me. iussi d.* (Or. XLV 24). Diese mannigfach corruptierten Aufschriften sind wohl folgendermassen zu lesen: *Vale consularis* (bezw. *corrector, praeses, magister epistularum, magister memoriae*) *iussu domini* oder *dominorum*. Sie geben also an, welchen Amtstitel die Inhaber der C. auf Befehl des Kaisers oder der Kaiser erhalten haben. Die Magistri Scriniorum besitzen doppelte C. Das eine Exemplar zeigt die Inschrift, welche auch bei den meisten *iudices spectabiles*, aber hier als einzige, wiederkehrt: *FL | intall | comord | pr.*, das heisst: *Feliciter! inter allectos comes ordinis primi*. Hier ist also nicht der eigentliche Amtstitel genannt, sondern nur angegeben, dass diese Beamten den Rang der *comites ordinis primi* besitzen und dass sie Senatoren *inter allectos* sind, d. h. solche, die den *munera* der Quaestur und Praetur nicht unterliegen (Gothofredus zu Cod. Theod. VI 4, 10). Wie die *scriptura interior*, also die eigentliche Urkunde, beschaffen war, zeigen die Formulare, die Cassiodor (var. VI. VII) für Ernennungsdecrete aller Art entworfen hat. Es waren wortreiche Prunkstücke, in denen die sogen. *eloquentia* der kaiserlichen Kanzleibeamten sich breitmachte. Iustinian liess bei den Provincialbeamten den C. noch *mandata principis* hinzufügen, die nicht etwa spezielle Anweisungen, sondern nur wertlose allgemeine Ermahnungen enthielten, also die Schreiberei bei den Anstellungen ganz überflüssigerweise vermehrten (Iust. Nov. XVII. XXV 6. XXVI 5. XXVII 1. XXVIII 7. XXIX 5, 1. XXX 9, 1).

Die Ausfertigung der C. lag dem *primicerius notariorum* ob (Claud. epith. Pall. 85. Nov. Iust. XXV. XXVI. XXVII fin.), dem zu diesem Zweck das *laterculum* übergeben war, d. h. ein Verzeichnis sämtlicher Ämter des Reiches, aus dem die erhaltene *Notitia dignitatum* geflossen ist (Not. dign. Or. XVIII; Occ. XVI; vgl. Nov. Iust. XVII pr.). Später wurden die Praeposituren einer Anzahl Cohorten und Alen als *minus laterculum* abgezwiegt (Not. dign. Or. XXVIII 23. XXXI 42.

XXXII 32. XXXIII 29. XXXIV 31. XXXV 26. XXXVI 31. XXXVII 24. XXXVIII 20. XL 44) und dem Quaestor sacri Palatii unterstellt, der ihre Ernennungsdecrete mit Hilfe des *Scrinium memoriae* ausstellen sollte, eine Kompetenz, die durch wiederholte Gesetze gegen die Übergriffe der *Magistri militum* geschützt werden musste (Cod. Theod. I 8, 1—3). Im 6. Jhdt. sind die beiden *latercula* wieder vereinigt und dem *Primicerius*, der von den *Laterculensibus* unterstützt wird, übergeben (Nov. Iust. XXV. XXVI. XXVII fin.), wahrscheinlich aber unter Oberaufsicht des Quaestors gestellt (Nov. Iust. XVII pr.), weshalb die Quaestur auch von Cassiodor (var. VI 5, 5) *genetrix omnium dignitatum* genannt wird. Doch ist später im italischen Ostgothenreiche der *Primicerius sacrarum largitionum* vereinigt, wodurch auf diese die Ausstellung des C. übergeht (Cassiod. var. VI 7, 4. 5). Seeck Herm. XI 71.

C. kommen in der Regel nur bei Einzelbeamten vor, nicht bei denjenigen, die man technisch *mitilantes* nennt, d. h. den Mitgliedern der Beamten-corpora, wie es die Notarii, die verschiedenen Palatini, die *Officiales* waren. Diese erhalten ihr Amt nicht durch eine besondere Urkunde, sondern durch Eintragung in die *matricula* des *Corpus* (s. *Matricula*). Ist dazu persönliche Erlaubnis des Kaisers erforderlich, wie das bei einigen hochgeachteten *Militiae* vorkommt, so erfolgt sie nicht in der Form der C., sondern der *adnotatio* (Cod. Theod. VI 30, 18. Cod. Iust. XII 59, 10) oder *probatoria sacra* (Cod. Theod. VIII 7, 21—23. Cod. Iust. I 31, 5. XII 20, 3 § 2. 57, 2. 59, 9. 10. Ioh. Lyd. de mag. III 2. Cassiod. var. VII 43). Nur mit den Notarii, als den Vornehmsten unter den *Militantes*, scheint man im 6. Jhdt. eine Ausnahme gemacht zu haben, da die Formel ihrer Ernennung bei Cassiodor (var. VI 16) mitten unter den Formeln der C. steht.

Eine besondere Stellung nahmen die *c. honorarii* ein, durch die nicht das Amt selbst, sondern nur Titel, Ehren und Privilegien desselben in der Weise verliehen werden, als wenn man es vorher bekleidet hätte. Der so Begünstigte wird also, um Beispiele anzuführen, *ex praefectis praetorio* oder *ex comitibus*, ohne vorher Praefect oder Comes gewesen zu sein. Solche Scheinwürden nannte man *dignitates codicillariae* (Cod. Theod. VI 22, 7) oder *codicillares* (Hist. Aug. Alex. Sev. 49, 2). Das älteste Beispiel, das bis in den Anfang der Kaiserzeit zurückgeht, ist die *adlectio* in den Senat, wobei man entweder *inter quaestorios* oder *inter aedilicios* oder *inter praetorios*, seit dem 3. Jhdt. auch *inter consulares* in die Senatsliste eintragen wurde und damit ganz dieselben Rechte erlangte, als ob man vorher Quaestor, Aedil, Praetor oder Consul gewesen wäre (s. Bd. I S. 367). Die *consulares ac praetorii codicilli* (Cod. Theod. VI 4, 23) befreiten also von der Praetur und allen niedrigeren Ämtern 60 nebst den Leistungen, mit denen ihre Bekleidung verbunden war.

Bei Lactanz (div. inst. V 14, 18; de mort. pers. 21, 3) finden wir dann die früheste Erwähnung, dass man angesehenen Decurionen die imaginären Würden eines Praeses mit dem Titel *vir perfectissimus* oder eines *rationalis* mit dem Titel *vir egregius* verlieh (Würden: Cod. Theod.

VI 22, 3. VIII 5, 23; vgl. VII 23. XII 1, 14. 26. Titel: Lact. a. O. Cod. Theod. VI 22, 1. 37, 1. VIII 4, 3. X 7, 1. 20, 1. XII 1, 5; beide verbunden Cod. Theod. XII 1, 26. 42; die *centena* und *duccena* sind höhere Grade des *Egregiats*). Diese Übung muss also noch auf Diocletian zurückgehen. Constantin, der in seiner Gutmütigkeit mit Gunstbezeugungen aller Art sehr freigiebig war, verwandte in dem gleichen Sinne auch die dritte höhere Würde des Comes (Euseb. vit. Const. IV 1). Dadurch wurde der *Egregiat* bald so gemein, dass er allen Wert verlor und man ihn zu verleihen aufhörte (letzte Erwähnung vom J. 365, Cod. Theod. VIII 5, 23), wodurch die *Comitiva* und der *Praesidat* oder *Perfectissimat* zu den niedrigsten Titularen wurden (Cod. Theod. VII 23. XII 1, 36. 42). Doch schlossen sich höhere an, und seit Valentinian I. wurden auch die allerhöchsten Amtstitel in dieser Form verliehen: *Praefectura praetorio* und *urbis*, Cod. Theod. VI 22, 7. Nov. Iust. 70 (der Vater des Ausonius wurde in diesem Sinne *Praefectus Illyrici*, Auson. epiced. in patr. 52), *Magisterium militum*, Cod. Theod. VI 22, 4, *Magisterium officiorum*, Cod. Theod. VI 10, 4, *Proconsulat*, *Vicariat*, *Consularitas*, Cod. Theod. VI 22, 5. 7 u. s. w.

Die Gelegenheiten für die Verleihung von *honorarii c.* pflegten folgende zu sein: Wer ein niedrigeres Amt bekleidet hatte, erhielt nach seinem Rücktritt die C. eines höheren, wie bei uns die Hauptleute mit dem Charakter als Major entlassen werden. So gab es frühere *Vicare*, die den Titel *ex praefectis praetorio* führten, frühere *Praesides* mit C. von *ex vicariis*, *ex proconsulibus*, ja sogar *ex praefectis*, bis Theodosius im J. 383 verordnete, dass bei Strafe von 20 Pfund Gold keiner um einen höheren Titel petitionieren dürfe, als der in der Rangfolge unmittelbar über dem thatsächlich von ihm bekleideten Amte stand (Cod. Theod. VI 22, 7; vgl. 5).

Wenn die *Militantes* aus ihrem *Corpus* austreten, empfangen sie oft bei der Entlassung *c. honorarii* (Cod. Theod. VI 22, 1. 5. 6. VIII 5, 23. XII 1, 5. Cassiod. var. VI 13). So können ausgediente *Caesariani* und *Primpilares* zu *viri egregii* oder *viri perfectissimi* werden (Cod. Theod. VIII 4, 3. X 7, 1), *scriniarii* zu *ex comitibus consistoriaris* (Cod. Theod. VI 22, 8 § 1), *notarii* zu *ex magistris officiorum* (Cod. Theod. VI 10, 4. Cod. Iust. XII 7, 2 § 5. Cassiod. var. VI 16, 4) u. s. w. Übrigens konnte man auch während des Amtes oder Dienstes durch C. die *comitiva primi, secundi* oder *tertiü ordinis* erhalten, die dann als leerer Titel neben den des eigentlichen Amtes trat, dessen Pflichten in keiner Weise veränderte, wohl aber seinen Rang etwas steigerte (s. *Comites*).

Der *Decurione*, der als Gesandter seiner Vaterstadt oder Provinz an den Hof gekommen war, wurde oft durch *honorarii c.* geehrt (Cod. Theod. VI 22, 1. VIII 5, 23. XII 1, 25. 36).

Ausserdem wurden sie durch Fürsprache aus der Umgebung des Kaisers, die oft mit Geld oder Versprechungen erkauf war, auch ohne besonderen Anlass verliehen (Cod. Theod. VI 18, 1. 22, 1. 2. XII 1, 5. 25. 26. 27).

Übrigens bedeuteten die *honorarii c.* ursprünglich keine blossen Spielerei mit leeren Titeln, sondern sie hatten auch einen praktischen Wert.

Denn wie die *adlectio inter consulares* oder *inter praetorios* von den senatorischen Leistungen entband, so der *Egrediatus* und die höheren Titularwürden von den Munera der municipalen Curien (Cod. Theod. VI 22, 2. VIII 5, 23). Dies führte dazu, dass viele Decurionen sich *honorarii c.* erschlichen oder erkaufte, wodurch die Verwaltung der Städte ernstlich geschädigt wurde. Diesem Missbrauch traten die Kaiser schon seit Constantin entgegen. Zuerst wird die befreiende Wirkung der *honorarii c.* beschränkt (Cod. Theod. VI 22, 1), dann die Bewerbung leistungspflichtiger Decurionen unter Strafe gestellt (Cod. Theod. XII 1, 24. VI 22, 2) und ihre erschlichenen Ehren vernichtet (Cod. Theod. XII 1, 25. 26. 27. 36); endlich wird verfügt, dass sie die Titel ganz oder teilweise behalten sollen, aber ohne dadurch von den Munera befreit zu werden (Cod. Theod. XII 1, 42. Nov. Iust. 70). Zuletzt setzte sich der Brauch fest, den Decurionen, wenn sie alle ihre Leistungen erfüllt hatten, gewissermassen als Quittung den Titel *ex comitibus* zu gewähren und sie in dieser Form von weiteren Pflichten gegen ihre Curien freizusprechen (s. *Comites*).

Als Valentinian I. die Rangklassen schuf, scheint er sogleich verfügt zu haben, dass diejenigen, welche nur eine Titularwürde besaßen, im Vortritt und den sonstigen Ehrenrechten hinter denen zurückstehen sollten, die das betreffende Amt tatsächlich bekleidet hatten (Cod. Theod. VI 22, 4). Dies Princip ist denn auch von den späteren Kaisern beibehalten, aber zugleich die Stellung der einzelnen Titel in der Rangordnung genauer fixiert worden (Cod. Theod. VI 22, 5—8. Cassiod. var. VI 10, 4. Cod. Iust. XII 8, 2). Seit dem Anfang des 5. Jhdts. werden dann die *dignitates vacantes* als die höher geehrten und privilegierten von den *dignitates honorariae* unterschieden. Beide werden durch C. ohne das entsprechende Amt verliehen, aber die ersteren schliessen sich an ein tatsächlich bekleidetes, wenn auch niedrigeres Amt oder an den Austritt aus einem Beamtenverhältnis an, während die letzteren keine solche Voraussetzung haben (Cod. Theod. VI 18. Cod. Iust. XII 7, 2 § 5). Später werden für Rangordnung und Privilegien noch die feineren Unterschiede gemacht, ob man die C. mit dem *Cingulum*, d. h. mit der Amtstracht, oder ohne dieselbe erhalten, ob sie vom Kaiser persönlich übergeben oder dem Abwesenden zugeschickt sind (Nov. Theod. XXV 4ff. Cod. Iust. XII 8, 2). Doch scheinen diese Unterscheidungen sich nur im Orient behauptet zu haben; im Occident fliessen schon seit der Mitte des 5. Jhdts. die *vacantes dignitates* schon wieder mit den *honorariae* zusammen, Nov. Val. VI 3 § 1. Cassiod. var. VI 16, 4. II 15, 2. 16, 2. VI 10—12. Gothofredus ad Cod. Theod. VI 22. Mommsen Neues Archiv XIV 509. [Seeck.]

**Codrio** (? Hss. *Codriomem*, vgl. Weissenborn z. St.), heisst bei Liv. XXXI 27, 5 eine feste Stadt im südlichen Illyrien, unweit Antipatria (s. d.), welche im J. 200 durch L. Apustius, den Legaten des Consuls P. Sulpicius Galba, besetzt wurde. Nach Leake Northl. Greece III 326ff. und Desdèvièes-du-Dezert Géogr. anc. de la Macéd. 231f. wäre der Ort in der Gegend von Tomor (östlich von Berat) zu suchen. Ob

man ihn dem Chrysondyon (*Χρυσονδύων*) des Pol. V 108, 2 gleichstellen darf, wie Palmerius Graec. ant. 209 und Leake a. a. O. vermuteten, ist fraglich, obwohl dort offenbar auf dieselbe Gegend Bezug genommen ist; vgl. Dimitzas *Αρχ. γλωσσ. τῆς Μακεδ.* II 629ff. [Oberhummer.]

**Codrus.** 1) Als Typus eines mittellosen Privatgelehrten, der dann vollends an den Bettelstab gebracht wird, angeführt bei Iuven. III 208—211.

2) Dichter einer Theseis, Iuven. I 2, s. *Cordus*.  
Sonst s. *Kodros*.

**Coduzabala**, Ort in Kappadokien, zwischen Arasaxa und Komana Cappadociae, Itin. Ant. 180. 181. 210. 213, von Ramsay Asia Minor 272 bei Keui Yere am Seihun (Saros) angesetzt; richtiger vielleicht ist es dort zu suchen, wo sich der Weg über den Yedioluk-Pass nach Kaisariëh und nach Azizie gabelt, Ruge Philol. hist. Beitr. C. Wachsmuth überreicht 27. [Ruge.]

**Coelva.** *Appi[a] Veturia Airula Coelva Sabinilla* s. *Appius* Nr. 22.

**Coedamusi** (*Κοιδάμουσιοι*; auch *Κηδάμ.*, *Κηδάμ.* findet sich in Hss.), Völkerschaft im östlichsten Teile von Mauretania Caesariensis (der späteren Sitifensis), Ptol. IV 2, 21. Hierher gehört auch ohne Zweifel der in der Vandalenzeit unter den Bischöfen von Mauretania Sitifensis erwähnte *episcopus Coedamusiensis* (Not. ep. Maur. Sitif. 29 in Halms Victor Vitensis p. 70). [Dessau.]

**Coedes**, wird unter den *liberti improbi* des Kaisers Verus genannt, Hist. Aug. Ver. 9, 5. [Stein.]

**Coelerni**, eine kallaekische Völkerschaft in Hispania Citerior, in den Listen des Agrippa und Augustus eine von den *civitates* des Bezirks von Bracara (Plin. III 28 *Coelerni*); sie trug im J. 79 mit anderen zum Bau einer der Strassen von Bracara nach Asturica bei (CIL II 2477 = 5616 *Coelerni*). Ptolemaios nennt *Κοιλερινῶν Κοιλιόβριγα* (II 6, 41); es ist nicht nötig, dafür *Κοιλερινόβριγα* zu schreiben (mit K. Müller zu Ptolem.); vgl. Caelobriga. Die Wohnsitze der Coelerner werden am oberen Durus zu suchen sein. [Hübner.]

**Coeletae** s. *Koiletai*.

**Coelianus.** 1) Einer mangelhaft überlieferten Inschrift zufolge Statthalter von Lusitanien unter Severus und Caracalla (CIL II 259, vgl. p. 693 *Olisipo*; als Praenomen und Gentilnamen vermutet Hübner *D. Iulius*?). [Groag.]

2) T. Flavius Coelianus, Consul suffectus im J. 289 n. Chr., CIL X 3698. 4631. [Seeck.]

**Coellus**, plebeische Familie, zur Tribus Aemilia gehörig (Viereck Sermo Graecus 23 nr. 15, 16).

1) L. Coelius, befehligte im J. 585 = 169 als Legat in Illyricum, wurde bei einem Angriffe auf Uskana im Gebiet der Penesten von der makedonischen Besatzung zurückgeschlagen und konnte sich nur der den Römern treu gebliebenen Städte versichern (Liv. XLIII 21, 1—3). Vermutlich ist mit ihm der Münzmeister *L. Coel(i)us* aus derselben Periode identisch (Mommsen Münzwesen 509 nr. 65).

2) P. Coelius, Praetor urbanus mit Verres 680 = 74 (Cic. Verr. I 130). [Münzer.]

3) Q. Coelius L. f., *quaestor*, pro praetore

*ex (senatus) c(onsulto)* [vgl. Mommsen St.-R. I 3 676, 5. II 3 674, 2], *aed(ilis) pl(ebis) Cer(ia)lis*, praetor), brachte der Concordia ein Weihgeschenk dar pro *incolumitate Ti. Caesaris . . Augusti*, wahrscheinlich im J. 16 n. Chr., als wegen der Entdeckung der Verschwörung Libos von Senatswegen Weihgeschenke an Iuppiter, Mars und Concordia beschlossen worden waren (Tac. ann. II 32). CIL VI 91 (dazu Henzens Anm.; die Amtlerlaufbahn ist in der Inschrift in 10 absteigender Reihenfolge angegeben).

4) Roscius Coelius s. unter Roscius (M. Roscius Coelius, cos. 81) und unter Pompeius (Q. Roscius Coelius Murena . . Pompeius Falco, cos. um 109; Q. Pompeius Senecio Roscius Murena Coelius . . Sosius Priscus, cos. 169).

5) Coelius Amarantus, an den ein Rescript des Kaisers Antoninus Pius, Callistr. Dig. XLIX 14, 1, 2. [Groag.]

6) C. (Coelius) Antipater. P. Albinovanus ermordete im Bürgerkriege 672 = 82 unter anderen Unterfeldherrn des Norbanus auch *Γάϊον Ἀντίπατρον* (Appian. bell. civ. I 91), der wohl ein Verwandter des Historikers Nr. 7 sein muss, da sein Cognomen sonst in republicanischer Zeit nicht begegnet. [Münzer.]

7) L. Coelius Antipater, der Annalist, Begründer der historischen Monographie in Rom. Sein Geburtsjahr ist nicht überliefert. Doch haben wir neben der allgemeinen Notiz bei Vell. II 9, 30 6, dass C. älter als Sisenna (geb. ca. 119) war, noch Anhaltspunkte an Cic. Brut. 102, wonach C. Lehrer des L. Crassus (geb. ca. 140) in der Rechtswissenschaft war, und an Cic. de leg. I 6, wo C. ein Altersgenosse des Fannius (cos. 122) genannt wird, so dass wir zu der Annahme berechtigt sind, dass C. zwischen 180 und 170 geboren ist (Meltzer De L. Coelio Antipatro belli Punicii secundii scriptore, Lps. 1867, 6 und H. Peter Veterum historiarum Romanorum reliquiae, Lps. 1870, CCXIV befürworten 174 als Geburtsjahr). Aus seinem Beinamen Antipater hat man geschlossen, dass C. griechischer Abkunft und Freigelassener eines C. gewesen sei. Dem widerspricht aber Suet. rhet. 3, wo berichtet wird, dass nach Nepos Voltacilius, der Lehrer des Pompeius, der erste Freigelassene war, welcher sich der Geschichtsschreibung widmete (vgl. H. Peter Rell. CCXV). Auch hat schon F. Lachmann (De fontibus historiarum Titi Livii commentatio duplex 50 Gott. 1822. 1828 II 19) mit Recht darauf aufmerksam gemacht, dass ein Freigelassener in jenen Zeiten kaum die Rechtskenntnis und Redegewandtheit besessen haben kann, die Cic. Brut. 102 und Pomp. Digest. I 2, 2, 40 dem C. nachrühmen; denn diese beiden Eigenschaften weisen zwingend auf eine öffentliche Thätigkeit des C. als Advocat hin (vgl. Cic. de orat. II 55). Vielleicht war er aber der Sohn eines Freigelassenen (Lachmann a. O. II 19). Seine Lebensschicksale sind uns ganz unbekannt. Im Staatsdienste scheint er nie thätig gewesen zu sein, dennoch aber muss er ein grosses Ansehen genossen haben. Dafür spricht, dass viele, darunter auch L. Crassus, seine Schüler waren, vor allem aber, dass ihm L. Crassus seiner vertrauten Freundschaft würdigte (Cic. de orat. II 54). Wann C. gestorben ist, wissen wir auch nicht. K. J. Neumann (Philol. XLV 385ff.) hat

den Africaumsegler, welchen C. nach Plin. n. h. II 169 gesehen hat (frg. 56), mit Eudoxus von Kyrene identifiziert, dessen Expedition nach Létronne (Recueil des inscriptions grecques et latines de l'Égypte I 58ff.) einige Jahre nach 117 anzusetzen ist. C. könnte also jene Notiz auch erst frühestens einige Jahre nach 117, vielleicht aber erst erheblich später niedergeschrieben haben, vorausgesetzt, dass Neumanns Annahme richtig ist. Aber eben dies scheint trotz H. Peters Zustimmung (Jahresber. LXXVI 111) doch recht zweifelhaft. Sicher ist dagegen, dass C. die gräcischen Unruhen und den Tod des C. Gracchus erlebt hat (vgl. Cic. de div. I 56 und Val. Max. I 7, 6).

Die Hypothese Meursius-Plüss-Sieglin. Unter dem Namen des C. sind uns bei Nonius, Charisius, Priscian u. a. Grammatikern, ferner bei Livius, Cicero, Quintilian u. a. einige 60 Fragmente erhalten. Wo der Titel des Werkes genannt wird, lautet er *historiae*, nur Nonius gebraucht constant den Namen *annales*, Cicero citiert einmal (orat. 230) das *bellum Punicum*. Es lag nahe, diese Titel denselben Werke zuzuweisen, zumal unter allen drei Bezeichnungen Fragmente überliefert sind, die auf das *bellum Hannibalicum* zu beziehen sind. In der That sind schon Antonius Augustinus (Coll. fragm. Hist. Lat. Antv. 1595, 32) und Popma (Fragm. Hist. vet. Lat., Amstelod. 1620, 44) dieser Meinung gefolgt und haben hierbei die Zustimmung der meisten Gelehrten gefunden. Nur Meursius (Macrobii opera cum notis Pontani etc., Lugd. Batav. 1670, 202) stellte die Hypothese auf, dass C. zwei Werke, ein *bellum Punicum sive annales* und Historien über die ganze Geschichte Roms verfasst habe. Lange blieb diese Ansicht unbeachtet, bis Plüss sie in der sechsten These seiner Bonner Dissertation De Cincii, 1865, wieder zur Geltung zu bringen suchte. Eingehende Begründung und Verteidigung fand sie dann durch Sieglin (Jahrb. f. Philol. Suppl. B. XI 1ff.). In das Historien betitelte Werk verweist Sieglin alle Fragmente des C., welche antiquarisch-historischen Inhalts sind und sich auf Sagen- und Völkerkunde, Wortforschung und dergl. beziehen. Dasselbe soll, mit der wesentlichen Tendenz, nebenbei Griechenland mit Rom in Verbindung zu bringen, in den italischen Städten das Werk griechischer Ansiedler zu suchen und zu erblicken (S. 78), ein Seitenstück zu des Cato Origines gewesen sein und die Geschichte Roms bis mindestens zum Ständekampf herabgeführt haben. Beendet sei das Werk wegen des von C. erwähnten Todes des C. Gracchus (vgl. Cic. de div. I 56) nach 121, während das *bellum Punicum* wegen der von Sieglin vertretenen Benutzung des C. durch Polybios mindestens vor 144 geschrieben sei. Trotz der Einwände, welche namentlich Unger, Gilbert und Pöhlmann im Philol. Anzeiger X 384ff. erhoben, und denen auch K. J. Neumann (a. O. 388) beipflichtete, hielt Sieglin in der Berl. philol. Wochenschr. 1883, 1451ff. an seiner Meinung fest und fand Unterstützung an Zarncke, welcher Sieglin's Hypothese in der Wochenschr. f. klass. Philol.-1888, 515 noch weiter zu begründen suchte. Aber wirklich überzeugende Beweise haben weder Sieglin noch Zarncke bei-

zubringen vermocht, dagegen muss es auffallen, dass schon Gellius, welcher nach Sieglins Ansicht wie die andern Grammatiker das *bellum Punicum* als das ältere coelianische Werk zur Charakterisierung seiner Schreibweise verwendet, dafür den Titel des angeblichen antiquarischen Werkes Historien anführt, während dieses nach Sieglin doch noch Jahrhunderte lang bekannt gewesen sein muss, da es noch von Servius eingesehen sein soll. Wir müssen daher wohl mit Recht alle diese antiquarischen Fragmente Digressionen zuweisen und ihre recht beträchtliche Anzahl aus der noch zu behandelnden eigentümlichen Schreibweise und Tendenz des C. erklären.

Bedeutung und Umfang des coelianischen Werkes. Das Werk des C. bedeutet einen wichtigen Wendepunkt in der Geschichte der römischen Historiographie. Denn C. ist der erste Römer, welcher mit der alten Weise der Annalisten, die Geschichte Roms von den sagenhaften Anfängen an zu berichten, bricht und sich auf die Darstellung eines kurzen Zeitabschnittes, des zweiten punischen Krieges, beschränkt. Dass C. mit diesem Kriege begann, beweist Cic. or. 229 = frg. 1 (vgl. H. Peter Rell. CCXV); auch führte das erste Buch schon bis 217, vielleicht sogar bis 216. Krauses (*Vitae et fragmenta veterum historicorum Romanorum*, Berol. 1833, 184) Vermutung, dass C. schon beim ersten punischen Kriege einsetzte, entbehrt also der Begründung. Dafür, dass das Werk nicht über den zweiten punischen Krieg hinausreichte, spricht der Umstand, dass im siebenten Buche ein Gefecht geschildert war, welches im J. 203, also ziemlich am Ende des Krieges, geliefert wurde. Mehr als sieben Bücher werden aber nirgends citiert, auch sind nur zwei Fragmente erhalten, welche Thatsachen aus späterer Zeit berichten. Da nun diese beiden Fragmente, die Erwähnung eines von C. persönlich gekannten Africaumseglers und eines Traumes des C. Gracchus, leicht ihren Platz in Digressionen gehabt haben können, so ist es zum mindesten unwahrscheinlich, dass C., wie Lachmann (a. O. II 20) und Krause (a. O. 184) vorschlugen, die Geschichte Roms bis auf seine Tage herabgeführt habe.

Widmung. C. widmete sein Werk nach der hsl. Überlieferung von Cic. orat. 230 dem Laelius. Damit lässt sich aber kaum vereinigen, dass C. in seiner Schrift den Tod des C. Gracchus erzählte (frg. 50), den Laelius schwerlich noch erlebt hat. Daher hat schon Popma (a. O.) *L. Aelius* für *Laelius* vermutet; diese Conjectur erhielt nicht nur den Beifall vieler Gelehrten, sondern fand auch Unterstützung durch eine Entdeckung von Marx (*Studia Luciliana*, Diss. Bonn. 1882, 96), welcher an der Hand der besten Codices zu dem Schlusse kam, dass die an L. Aelius gerichteten Worte bei Cornif. ad Her. IV 18 gar nicht dem Lucilius, sondern dem C. angehören. Hierdurch sah sich sogar H. Peter, welcher vorher (Rell. CCXVII adn. 1) für die Widmung an Laelius eingetreten war, veranlasst, an Stelle des Laelius den L. Aelius zu setzen (*Historicum Romanorum fragmenta*, Lps. 1883 p. XIII). Indessen sind damit noch nicht alle Zweifel gehoben, wie Peter selbst zugiebt, eingehender aber Sieglin (Berl. Philol. Wochenschr. 1883, 1450f.) begründet.

Composition. Wie C. seinen Stoff, die 18 Jahre des hannibalischen Krieges, auf die sieben Bücher seines Werkes verteilte, vermögen wir nur mit Hülfe der Fragmente zu beurteilen. Von diesen aus versuchten einen Einblick in die Composition zuerst Nauta (Ann. acad. Lugd. Batav. 1820/21) und Groen van Prinsterer (ebd.) zu gewinnen. Es folgten später Meltzer (a. O.), H. Peter (Rell. und Fragm.), Gilbert (Jahrb. f. Philol. Suppl. B. X 365ff.), Sieglin (ebd. XI 1ff.) und Unger (Philol. XL 183ff.). Da jedoch die geringen Reste teils ganz allgemeinen Inhalts sind, teils eine ganz verschiedene Deutung zulassen, und nur verhältnismässig wenige auf ganz bestimmte Ereignisse zu beziehen sind, so weichen die Ergebnisse dieser Untersuchungen sehr von einander ab. Ganz eigenartig ist das Resultat, zu welchem Gilbert kommt. Indem er nämlich von der Annahme ausgeht, dass C. vorzugsweise die Thaten des Scipio habe schildern wollen, weist er den ersten beiden Büchern, die danach gewissermassen nur eine ausführlichere Einleitung bilden, nicht weniger als 8 1/2 Kriegsjahre zu, während sich die übrigen 9 1/2 Kriegsjahre auf fünf Bücher verteilen.

Quellen des C. und Art ihrer Benutzung. An Quellen hatte C. keinen Mangel. Die hohe Bedeutung des Entscheidungskampfes zwischen Rom und Karthago und das grosse Interesse, welches demselben fortdauernd entgegengebracht wurde, liess eine verhältnismässig umfangreiche Litteratur emporblühen, die sich mit den Ereignissen und den Männern jener grossen Zeit beschäftigte. Gilbert (a. O.) nimmt als unzweifelhaft an, dass C. alles gekannt habe, was über den hannibalischen Krieg geschrieben war. Ob dem so ist, lässt sich kaum entscheiden. Doch haben die zahlreichen Untersuchungen, welche im Anschluss an die Frage über das Verhältnis zwischen Livius und C. auch die Quellen des C. behandelten, namentlich die von Böttcher (Jahrb. f. Philol. Suppl. B. V 353ff.), Gilbert (a. O.) und Sieglin (a. O.) dargethan, dass C. das sich ihm bietende Quellenmaterial nach Kräften ausgenutzt hat. Dass er sehr viel aus den Annalen des Q. Fabius Pictor schöpfte, ist bei der grossen Bedeutung, welche dieses Werk eines hervorragenden Zeitgenossen des zweiten punischen Krieges naturgemäss hatte, begreiflich und auch allgemein anerkannt worden. Auch Catos *Origines* hat C. oft und gern herangezogen. Zweifelhaft bleibt die Benutzung des L. Cincius Alimentus, welche Böttcher (a. O.) annahm; dagegen folgte er sicher dem Ennius (vgl. Fronto ad M. Caesarem IV 3 *Ennius eumque studiose aemulatus L. Coelius*). Ferner ist von Keller (Der zweite punische Krieg und seine Quellen, Marburg 1875) ausgeführt und von Sieglin (a. O. 54) nachdrücklich gebilligt worden, dass C. auch Memoiren des Scipio angebeutet hat; derselben Meinung ist Gilbert (a. O.). Selbst an untergeordneten Quellen, wie an der *laudatio* des Marcellus durch seinen Sohn, ging C. nicht vorüber (vgl. Liv. XXVII 27, 13 = frg. 29). Einen ganz besonderen Wert erlangte die Schrift des C. aber dadurch, dass in derselben zuerst von allen historischen Darstellungen der Römer auch gegnerische Quellen verwertet wurden. Aus Cic. de div. I 49 erfahren

wir nämlich, dass C. den Begleiter und Geschichtsschreiber des Hannibal, Silen, benutzt hat. Dass dies aber nicht nur gelegentlich geschah, dass Silen vielmehr häufig die Hauptquelle des C. war, hat Bujak (De Sileno scriptore Hannibalis, Diss. Königsb. 1859) überzeugend dargethan. Gilbert (a. O.) denkt auch an Philinus, kann aber keine stichhaltigen Gründe dafür beibringen. Schliesslich berücksichtigte C. auch die mündliche Tradition, ja er legte ihr sogar einen so hohen Wert bei, dass er sich nicht scheute, ihr zu folgen, wenn sie den schriftlichen Berichten widersprach.

Diese Fülle von Quellen, vor allem aber die Heranziehung gegnerischer Autoren macht es von vornherein wahrscheinlich, dass das Urtheil des Val. Max. I 7, 6, C. sei ein *certus historiae Romanae auctor*, nicht unberechtigt war, dass C. vielmehr wenigstens den Willen hatte, Kritik zu üben und die Wahrheit zu berichten. Dafür haben wir aber auch noch andere Anzeichen: seine eigenen Worte *ex scriptis eorum, qui veri arbitrantur* (frg. 2), ferner den Wert, welchen Livius seinen Berichten beilegt (vgl. H. Peter Rell. CCXXVI), schliesslich sein offenkundiges Streben, unter den verschiedenen Versionen über den Tod des Marcellus die richtige herauszufinden (vgl. Liv. XXVII 27, 13). Schon Nauta (a. O. 16f.) hat daher dem C. Wahrheitsliebe und Gewissenhaftigkeit in der Benutzung der Quellen nachgerühmt, und zu demselben Schlusse kommen Böttcher (a. O.), Gilbert (a. O.), Sieglin (a. O.), Vollmer (Die Quellen der dritten Decade des Livius, Progr. Düren 1881) und Soltau (Livius' Quellen in der dritten Decade, Berl. 1894). Auf der andern Seite ist C. aber auch heftig angegriffen worden, namentlich von Wölfflin (Antiochus von Syracus und Coelius Antipater, Winterthur 1872) und von Hermann Haupt, der in einer Recension der Vollmerschen Abhandlung im Philol. Anzeiger XII 96f. C. einen der gewissenlosesten aller römischen Annalisten nennt. Auch Zielinski (Die letzten Jahre des zweiten punischen Krieges, Leipz. 1880) hatte sich zu einer ähnlichen Ansicht bekannt, trat aber später (Litter. Centralbl. 1895, 658ff.) den Ausführungen Soltaus bei.

Tendenz. Die Erklärung für diese ausserordentlich widerspruchsvollen Beurteilungen des C. liegt in der natürlichen Begabung desselben und in der daraus entspringenden Tendenz seines Werkes. C. ist in erster Linie Rhetor und erst in zweiter Historiker; er will daher nicht nur ein *narrator*, sondern vor allem ein *exornator rerum* sein (Cic. de orat. II 54). Trockene Daten, eine schmucklose Aneinanderreihung von Thatsachen meidet er, wo es irgend angeht. Dafür nimmt er alles auf, was die Darstellung belebter und fesselnder gestalten kann. Prodigien, Anekdoten, bemerkenswerte Einzelheiten, Digressionen actiologischen und antiquarischen Inhalts, besonders über Städtegründungen, heilige Orte und Culte flicht er allenthalben ein, auch ist er der erste Römer, der selbstverfasste Reden einlegt. C. will also vor allem interessant sein; wenn er in diesem Streben Erfundenes berichtet, so macht er nach den Anschauungen seiner Zeit nur von einem Rechte Gebrauch, welches auch der Historiker für sich in Anspruch nehmen darf (vgl. Cic. Brut. 42. Quint. X 1, 31). Ebenso ist es be-

greiflich, wenn er trotz aller Wahrheitsliebe doch alles möglichst fern hält, was die Römer und namentlich die Scipionen, denen er offenbar sehr freundlich gesinnt war, in ungünstigem Lichte erscheinen liesse. Bedenklich wäre es dagegen, wenn nachgewiesen werden könnte, dass C. auch vor absichtlichen Verdrehungen und Entstellungen nicht zurückgeschreckt sei. Indessen ist dieser Nachweis zwar oft versucht, aber bisher keineswegs erbracht worden.

Stil. Mit der rhetorischen Tendenz des coelianischen Werkes harmoniert sein Stil, auf den der Verfasser eine ganz besondere Sorgfalt verwandt hat, wie Cicero mehrfach rühmend hervorhebt (de leg. I 6 *paucis inflavit vehementius . . . admonere reliquos potuit, ut accuratius scriberent*; de orat. II 54 *pauculum se erexit et addidit historiae maiorem sonum vocis*). Seine Sprache war im Gegensatz zu Cato schlicht und einfach (Fronto ad Verum 1 *historiam quoque scripsere . . . verbis Cato multiinguis, Coelius singulis*), wohlbedacht in der Wahl der Worte (nach Fronto ad M. Caesarem IV 3 gehört C. zu denen, die *in labore studiumque et periculum verba industriusius quaerendi sese commiserere*), knapp und lebhaft im Ausdruck. Letzteres erreichte er namentlich durch asyndetisch aneinandergereihte Sätze und durch den häufigen Gebrauch des *Pracsens historicum*. Manchmal nahm die Sprache auch einen höheren Flug und zeigte, offenbar in Anlehnung an Ennius, der nach Fronto ad M. Caesarem IV 3 des C. Vorbild war, eine poetische Färbung (vgl. Liv. XXIX 27, 14 = frg. 40 und vielleicht auch Liv. XXIX 25, 1 = frg. 39, das H. Peter Rell. CCXXII aber aus Silen herleitet; auch eine gewisse Freiheit in der Wortstellung gehört hierher, vgl. Cic. orat. 229 und Cornif. ad Her. IV 18). Nach Sieglin (a. O. 55f.) hat sich C. auch an Thukydides angeschlossen und diesen öfter stilistisch und auch inhaltlich nachgeahmt. Zarneke (Commentat. philol. in hon. O. Ribbecki, Lps. 1888, 268ff.) stimmt Sieglin bei; er hält es für wahrscheinlich, dass C. wenn nicht der Bahnbrecher, so doch wenigstens einer der Hauptbeteiligten bei den zahlreichen Entlehnungen sei, welche die römischen Historiker der Gracchenzeit bei Thukydides, bei Herodot, Xenophon und auch bei den späteren griechischen Historikern gemacht hätten. Auch Zielinski (a. O. 149) und Soltau (a. O. 88) sind der Ansicht, dass C. griechischen Mustern gefolgt sei, während Hesselbarth (Historisch-kritische Untersuchungen zur dritten Dekade des Livius, Halle 1889, 658) eine derartige Beeinflussung in Abrede stellt; desgleichen weist die Recension der Abhandlung von Sieglin im Litter. Centralbl. 1880, 946 darauf hin, dass diese Anklänge an Thukydides eben so gut auch erst Livius zugeschrieben werden können, der sicher mit dem griechischen Historiker hinlänglich vertraut gewesen sei, um die Vermittlung des C. überflüssig zu machen.

C. bei den Späteren. Das Werk des C. fand allgemein grossen Beifall. M. Brutus machte einen Auszug daraus (Cic. ad Att. XIII 8), Cicero spendete ihm reichliches Lob (de leg. I 6; de orat. II 54; Brut. 102), das freilich zum guten Teile dem *exornator rerum* galt. Fronto (ad M. Caesarem IV 3) gedachte seiner voller Anerkennung,



und Hadrian (Hist. Aug. Hadr. 16, 6) stellte C. in seiner Vorliebe für das Altertümliche noch über Sallust. Auch einen Commentator fand C. nach Charisius (p. 127. 143. 217 K.) in Paulus, der vielleicht identisch mit dem Freunde des Gellius, Iulius Paulus, war. Ob der Commentar des Paulus sich nur auf des C. erstes Buch erstreckte, wie H. Peter (Reil. CCXXXI) vermutete, lässt sich kaum ausmachen.

Natürlich wurde ein so angesehenes Werk auch vielfach benutzt. Einerseits bot sein Wortschatz den Grammatikern, wie Gellius, Charisius, Priscian, Nonius, bzw. deren Gewährsmännern, eine reiche Fundgrube für ihre archaischen Forschungen, andererseits wurde es auch inhaltlich oft und gern zu Rate gezogen. Schon Nauta hat (a. O. 13) nachgewiesen, dass C. in der Folgezeit vorzugsweise als der Geschichtsschreiber des zweiten punischen Krieges angesehen wurde, und dass seine Darstellung jenes Entscheidungskampfes die massgebende wurde. Er wurde dadurch eine Hauptquelle für alle Schriftsteller, welche sich mit den Ereignissen des hannibalischen Krieges beschäftigten. Ob und in welchem Umfange C. von den einzelnen benutzt worden ist, ist der Gegenstand mancher Untersuchung geworden.

Besonders oft ist in den letzten Jahrzehnten die Frage, ob Livius den C. in der dritten Dekade stärker herangezogen hat, in Verbindung mit der bekannten Controverse über das Verhältnis zwischen Polybios und Livius bei der Schilderung des zweiten punischen Krieges behandelt worden. Der Umstand, dass C. die einzige Specialgeschichte dieses Krieges geschrieben hat, vor allem aber die Hochachtung, welche Livius dem von ihm elfmal citierten Autor offenbar entgegenbringt (vgl. H. Peter Reil. CCXXVI), machen es von vornherein sehr wahrscheinlich, dass Livius bei der Wiedergabe jenes Krieges C. oft und eingehend zu Rate gezogen hat. Diese Meinung, welche zuerst C. Peter (Über die Quellen des 21. und 22. Buches des Livius, Progr. Schulpforta 1863) nachdrücklicher geltend gemacht hat, hat denn auch nur bei wenigen Gelehrten Widerspruch erfahren. Am weitesten geht Sturm (Quae ratio inter tertiam T. Livi decadem et L. Coeli Antipatri historias intercedat, Diss. Würzb. 1883), welcher behauptet, Livius habe in der dritten Dekade den C. überhaupt nicht gekannt. Später allerdings sei er auf das Werk desselben gestossen und habe nun aus demselben die ihm beachtenswerthe erscheinenden Angaben in die bereits abgeschlossene dritte Dekade eingeschoben. Die Besprechungen in der Wochenschr. f. klass. Philol. I 667f. durch Egelhaaf, in der Philol. Rundschau IV 1573ff. durch L. Bauer, im Philol. Anzeiger XV 335ff. durch L. Cohn und im Jahresber. LXXVI 112 durch H. Peter haben das Haltlose dieser Hypothese zur Genüge dargethan. Ebenso wenig fand Keller (a. O.) Beifall, als er den Nachweis versuchte, dass C. von Livius nur sehr wenig beachtet worden sei, dass wir vielmehr in Piso die Hauptquelle des Livius wie des Polybios erblicken müssten. Kessler namentlich (Secundum quos auctores Livius res a Scipione maiore in Africa gestas narraverit, Diss. Kil. 1877, 11), aber auch Luterbacher (Philol. Anzeiger VII 58) traten ihm mit treffenden Gründen entgegen.

Dasselbe Schicksal hatte endlich auch Gilbert (a. O.), der eine weitergehende Benutzung des C. durch Livius wenigstens für die Kriegsergebnisse der ersten Hälfte des hannibalischen Krieges deshalb bestritt, weil C. wegen der Dürftigkeit des Inhalts hier gar nicht hätte Hauptquelle sein können. Auch diese Abhandlung rief lebhaften Widerspruch hervor, so im Litter. Centralbl. 1880, 466f., am eingehendsten aber begründete sein ablehnendes Urteil Sieglin (a. O.).

Viel weniger einig als über die Benutzung des C. durch Livius überhaupt sind die Gelehrten über das Mass dieser Benutzung. Nachdem schon K. W. Nitzsch in Sybels histor. Zeitschr. 1864, 20 dieselbe Ansicht mit kurzen Worten ausgesprochen hatte, führte Böttcher (a. O.) in einer eingehenden Erörterung aus, dass die gesamte Darstellung des Livius im 21. und 22. Buche ganz coelianisch sei, und dass auf Rechnung des Livius kaum einige stilistische Änderungen kämen. Posner (Quibus auctoribus in bello Hannibalico enarrando usus sit Dio Cassius, Diss. Bonn. 1874, 73) stimmte ihm bei, und Nitzsch (Die römische Annalistik, Berl. 1873, 13ff.) dehnte Böttchers Satz auf die ganze erste Hälfte der dritten Dekade aus; für die zweite Hälfte dagegen nahm er Valerius Antias als Hauptquelle in Anspruch, während Friedersdorff (Das 26. Buch des Livius, Progr. Marienburg 1874) den grössten Teil des 26. Buchs ebenfalls für coelianisch hielt. Kessler (a. O.) endlich fand die Ansicht Böttchers auch für Buch 30 und 29 bestätigt und constatirte nun von diesen Büchern ausgehend, dass die ganze dritte Dekade, wenige Zusätze aus Valerius Antias abgerechnet, ganz auf C. beruhe. Im Gegensatz hierzu behauptete eine Anzahl von Gelehrten, dass Livius nicht ausschliesslich oder fast ausschliesslich den C. ausgeschrieben habe, sondern auch einem oder einigen andern Autoren gefolgt sei, ja, manche glaubten sogar, dass C. hinter diesen Quellen erst in zweiter Linie in Betracht gekommen sei. Dies geschah vor allem von seiten der Gelehrten, welche in Polybios eine Hauptquelle des Livius erblickten. Auf Polybios und C. führten die livianische Darstellung zurück C. Peter (a. O.), H. Peter (Reil. CCXXVI), Wölflin (a. O.), dessen Ausführungen von Gutschmid (Litter. Centralbl. 1872, 1133f.) und Bädinger (Jahresber. 1873, 1188f.) gebilligt wurden. Vollmer (Quaeritur unde belli Punicii secundi scriptores sua hauserint, Diss. Gott. 1872) dagegen legte in weiterer Ausführung eines Gedankens, dem A. Schäfer (in einer Recension der Böttcherschen Arbeit in Sybels histor. Zeitschr. XXIII 436ff.) Ausdruck gegeben hatte, dar, dass Livius auf C. und Valerius Antias zurückgehe. Dasselbe suchte er in einer späteren Abhandlung: Die Quellen der dritten Dekade des Livius, Progr. Düren 1881, zu erweisen. Dass Livius nicht nur auf C. fusse, war auch das Ergebnis einer Untersuchung, welche v. Breska veröffentlichte (Quellenuntersuchungen im 21. bis 23. Buche des Livius, Progr. Berl. 1889); nur liess er es unentschieden, wem die nichtcoelianischen Partien zuzuweisen seien. Nicht nur zwei, sondern drei Hauptquellen, nämlich Polybios, C. und Valerius Antias fanden Luterbacher (De fontibus librorum XXI et XXII Titi Livi, Diss. Argent. 1875)

für die ersten und Zielinski (a. O.) für die letzten Bücher der dritten Dekade, und zu einem ähnlichen Resultate gelangte Hesselbarth, dessen Historisch-kritische Untersuchungen zur dritten Dekade des Livius, Halle 1889, auf Grund von Vorarbeiten, die unter demselben Titel 1882 im Programm der Realschule zu Lippstadt erschienen, die Frage nach den Quellen des Livius in der dritten Dekade abermals zum Gegenstande sehr eingehender Forschungen machten. Danach hat Livius von Hannibals Aufbruch aus Spanien an in erster Linie nach Polybios, in zweiter nach C. gearbeitet, beide aber im Verlaufe des Krieges immer mehr zu Gunsten des Valerius Antias vernachlässigt. In den letzten Jahren hat Soltau eine ganze Reihe von Abhandlungen erscheinen lassen (Herm. XXVI 408ff.; Philol. Suppl. B. VI 699ff.; Die Quellen des Livius im 21. und 22. Buch, Progr. Zabern 1894.; Philol. LIII 588ff. und zusammenfassend: Livius' Quellen in der dritten Dekade, Berlin 1894), welche darthun sollen, dass neben Claudius, welcher dem Livius den Polybios vermittelt habe, am Anfange der Dekade C., später auch Valerius Antias die wichtigste Quelle des Livius gewesen sei.

Hinter diesen zahlreichen und eingehenden Erörterungen über das Verhältnis zwischen Livius und C. treten die Forschungen über die Benutzung des C. von seiten anderer Autoren weit zurück. Dass Polybios aus dem viel jüngeren C. geschöpft haben sollte, wie Sieglin (a. O.) zu erhärten versucht hat, ist überall auf Widerspruch gestossen; mehr Anklang fand die Vermutung, dass sich C. auf Polybios stütze, so bei Kessler (a. O.) und Hesselbarth (a. O.). Doch haben sich in letzter Zeit die Gelehrten mehr und mehr der Ansicht H. Peters (Reil. CCXXIV) angeschlossen, dass C. den Polybios kaum gelesen habe, vgl. z. B. Bauer Zeitschr. f. d. österr. Gymn. XLI 349. Zielinska a. O. 122. Soltau Livius' Quellen in der dritten Dekade 17.

In bedeutendem Umfange dagegen ist C. von Cassius Dio herangezogen worden, wie Posner (a. O.) für den Anfang, Zielinski (a. O. 136ff.) für den Schluss des Krieges nachgewiesen hat. Den Ausführungen dieser Gelehrten stimmten zu Hesselbarth (a. O. 266ff.) und v. Breska (Wochenschr. f. klass. Philol. 1891, 327ff.), welche eine zweite Quelle in Livius sahen, ferner Vollmer (Progr. Düren 36ff.), der ausser C. den Fabius als Gewährsmann des Cassius Dio vorschlug, und Soltau (Livius' Quellen in der dritten Dekade 110f.), nach welchem Cassius Dio aus C. neben Valerius Antias nur indirect geschöpft hat. Nur Unger (Philol. Anzeiger VIII 554. X 386 und Philol. XL 184) hielt daran fest, dass dem Cassius Dio eine Benutzung des C. gar nicht nachzuweisen sei; s. auch E. Schwartz oben Bd. III S. 1694f.

Eng verbunden mit Cassius Dio ist in der Quellenfrage Appian. Während C. Peter (a. O. 77), Kessler (a. O.) und Keller (a. O.) für die bei Appian aufbewahrte Tradition libyschen Ursprung vermuteten, hat zuerst Zielinski (a. O. 136ff.) darauf aufmerksam gemacht, dass für den africanischen Krieg vielfach C. die gemeinsame Quelle für Livius, Appian und Dio-Zonaras sei. Widerspruch fand dieser Satz bei Vollmer (Progr.

Düren), dagegen Anerkennung bei Hesselbarth (a. O.), der als Zwischenglied zwischen Dio und Appian einerseits und C. andererseits den Valerius Antias einführt (vgl. oben Bd. II S. 218); Soltau wiederum (Livius' Quellen in der dritten Dekade 91ff.) nahm statt des Valerius eine *epitome Coeliana* an. Für eine indirecte Benutzung des C. sprach sich auch die Recension zu Soltau im Litter. Centralbl. 1895, 659 aus, ohne entscheiden zu wollen, ob das Mittelglied in einer Epitome oder in einem andern Historiker zu suchen ist.

Auch Diodors 27. Buch ist nach Soltau (Livius' Quellen in der dritten Dekade 58) wohl coelianisch. Dagegen lassen sich für die Vermutung Wölflins (a. O. 28. 50), dass sogar Ammian auf die *epitome Coeliana* des Brutus zurückgegangen sei, keine zwingenden Gründe anführen (vgl. Litter. Centralbl. 1872, 1133). Ebenso wenig haben wir Gewissheit darüber, ob Florus und Aurelius Victor (so Soltau De fontibus Plutarchi in secundo bello Punico enarrando, Diss. Bonn 1870), Eutrop (so Wölflin a. O. 36), Orosius (so Wölflin a. O. 40) u. a. Epitomatoren von C. abhängen. Dagegen hat Cicero dem C. vieles entnommen, namentlich in de divinatione (I 48. 49. 55. 56. 77), vgl. v. Breska Untersuchungen über die Quellen des Polybios im dritten Buche. Diss. Berl. 1880, 97; auch Vergil zog ihn nach Serv. Aen. VI 9 zu Rate, und ebenso war sein *bellum Punicum* den Verfassern von Sammelwerken eine willkommene Fundgrube, so dem Valerius Maximus (vgl. H. Peter Reil. CCXXIV. Wölflin a. O. 77 und Kranz Beiträge zur Quellenkritik des Valerius Maximus, Progr. Posen 1874, 24), dem Frontin (Wölflin a. O. 67) und dem Plinius, der ihn für Buch II, III, XXXI und XXXVI unter seinen Gewährsmännern nennt.

Schliesslich ist auch nach dem Vorgange H. Peters (Die Quellen Plutarchs in den Biographien der Römer, Halle 1865, 56 und 80) Plutarchs Vita des Fabius Maximus fast ganz und die Vita des Marcellus wenigstens zum Teil in eingehender Erörterung auf C. zurückgeführt worden von Soltau (De fontibus Plutarchi und Livius' Quellen in der dritten Dekade 85). Seiner Ansicht pflichteten bei Böttcher (a. O.), K. W. Nitzsch (a. O.) u. a. Zwar versuchte Vollmer (Progr. Düren) Livius und Valerius Antias, Hesselbarth (a. O.) Livius und Polybios als Quellen Plutarchs zu erweisen, aber ohne Erfolg, so dass v. Breska sich in der Wochenschr. f. klass. Philol. 1891, 327ff. abermals entschieden für Soltau aussprechen konnte.

Sammlungen der Fragmente des C.: Nauta De L. Coelio Antipatro historico belli Punicii secundi. Ann. acad. Lugd. Batav. 1820/21. Groen van Prinsterer Disputatio de L. Coelio Antipatro historico belli Punicii secundi. Ann. acad. Lugd. Batav. 1820/21. Krause Vitae et fragmenta veterum historicorum Romanorum. Berol. 1833. Roth Historicorum veterum Romanorum reliquiae in Gerlachs Ausgabe des Sallust, Basel 1852. Meltzer De L. Coelio Antipatro belli Punicii secundi scriptore, Diss. Lps. 1867. H. Peter Historicorum Romanorum reliquiae I, Lps. 1870; Historicorum Romanorum fragmenta, Lps. 1883. Sieglin Jahrb. f. Philol. Suppl. B. XI 80—92.

8) P. Coelius Apollinaris, Consul ordinarius des J. 169 n. Chr. mit Q. Pompeius Senecio Sosius Priscus (CIL VI 1984. 2003. XI 405 P. *Coelius Apollinaris*; XIV 2408 *Coelius Apollinaris*; sonst nur *Apollinaris*), vielleicht Sohn des P. Coelius Balbinus (Nr. 9).

9) P. Coelius P. f. Ser(gia) Balbinus Vibullius Pius, *Xvir stlitib(us) iudic(ando)s*. *Vvir equit(um) Roman(orum) turm(ae) quint(ae), tr(ibunus) mil(itum) leg(ionis) XXII Primig(oniae) p(iae) f(idelis)* [in Obergermanien], *adlectus inter patricios ab imperatore) Caes(are) Traiano Hadriano Aug(usto)* [117–138 n. Chr.], *salus Collinus, quaest(or) Aug(usti), flamen Ulpialis, praetor)* *de fidei commiss(is), co(n)sul) designatus* (CIL VI 1383 = Dessau 1063, dem C. im J. 136 errichtete Inschrift). Consul ordinarius des J. 137 mit L. Aelius Caesar eos. II (CIL III 1933 P. *Coelius Balbinus Vibullius Pius*; XIV 2390 . . . [Vibu]llius Balbinus; IX 5839. XV 20 1057 P. *Coelius Balbinus*; sonst *Balbinus*). Nach dieser Ämterlaufbahn scheint es, als ob sich C. der Gunst des Kaisers Hadrian erfreut hätte. Den Namen Vibullius Pius teilt C. mit Q. Pompeius Falco (Consul um 109) und Q. Pompeius Senecio Sosius Priscus (Consul 169, bei diesem L. Vibullius Pius), wahrscheinlich geht derselbe auf eine Persönlichkeit der flavischen Zeit zurück. Sklaven eines P. Coelius Balbinus, wohl des unseren, werden CIL III 2295 (Salonac) genannt. Vgl. Nr. 8. 30

10) C. Coelius Balbus (*Γ. Κοίλιος Βάλβος*; Mionnet Suppl. V 81 nr. 408 = 172 nr. 995, *Γ. Κοίλιος Βάλβος* 171 nr. 994. 996), auf Münzen aus der Zeit des Claudius als Proconsul von Bithynien genannt, wahrscheinlich falsch gelesen statt L. Mindius Balbus; vgl. Klebs Prosopogr. I 431 nr. 991. [Groag.]

11) Coelius Calvus, *adulescens vetustate familiariae suae dignissimus*, Vell. II 120, 6; er gehörte demnach den plebejischen Coelii Caldi an, von denen C. Coelius Calvus (Nr. 12) im J. 660 = 94 zum Consul gelangte; da dessen Name inschriftlich sicher bezeugt ist (CIL I 2 p. 152. X 3772), so ist die Lesart in Amerbachs Abschrift anzunehmen, während meist mit der Editio princeps unrichtig *Coelius* ediert wird. Er wurde in der Varusschlacht (9 n. Chr.) gefangen und tötete sich selbst mit den Ketten, die ihn fesselten, Vell. a. a. O. [Stein.]

12) C. Coelius Calvus C. f. C. n. hatte als 50 *homo novus* (Cic. de or. I 117) viel Missgunst und Widerstand zu überwinden, ehe er zu den höchsten Ehrenstellen gelangte (Cic. Verr. V 181; Mur. 17). Deshalb war er der Stolz der Familie, und die Münzen seines Enkels Nr. 14 verherrlichen seine und seiner Söhne Thaten, sodass sie eine wichtige Quelle für die Familiengeschichte bilden (eingehend behandelt von Borghesi Oeuvres I 319–325; vgl. Mommsen Münzwesen 636 nr. 280. Babelon Monnaies de la répub. rom. I 60 368). Bei der Bewerbung um die Quaestur fiel C. durch (Cic. Plane. 52) und gelangte zunächst zum Volkstribunat. In dieser Stellung zog er den C. Popillius vor Gericht, der 647 = 107 nach der Niederlage seines Oberbefehlshabers, des Consuls L. Cassius (Bd. III S. 1738 Nr. 62), mit den siegreichen Tigurinern einen schimpflichen Vertrag geschlossen hatte, um wenigstens das Heer zu retten;

damit die Verurteilung gesichert wurde, brachte C. die nach ihm benannte *lex tabellaria* ein, wodurch die Abstimmung mit Stimmtäfelchen auch für Perduellionsproceesse angeordnet wurde, in denen allein sie bis dahin nicht zulässig gewesen war (Cic. leg. III 36. Oros. V 15, 24 und die Münzen; vgl. Cic. de inv. II 72f. Rhet. ad Herenn. I 25. IV 34). Vor 651 = 103 sprach er in einem Proceesse jemand frei, der den Dichter C. Lucilius auf der Bühne mit Namen genannt und beleidigt hatte (Rhet. ad Herenn. II 19); O. Hirschfeld (Herm. VIII 468f.) vermutet daher, dass er der von Lucilius (frg. 1098 Lachm. aus Fest. p. 210) verspottete Senator pedarius Gaius sei. Die Praetur bekleidete er 655 = 99 und verwaltete damals Hispania citerior (vgl. die Münzen, dazu Wilsdorf Leipz. Stud. I 110). Ob er oder sein gleichnamiger Sohn Nr. 13 der im SC. de Adramytt. genannte Senator von praetorischem Range C. Coelius ist, kann zweifelhaft scheinen (Viereck Sermo Graecus 23 nr. 15, 16, vgl. Mommsen St.-R. III 968 Anm.). Zum Consulat wurde er, obgleich ihm die eifersüchtige Nobilität zwei ihrer hervorragendsten Männer als Mitbewerber entgegenstellte ([Q. Cic.] pet. cons. 11), im J. 660 = 94 befördert (Fasti Cap. Capuan. Inschrift CIL I 571, 16 = X 3772. Foedus Thyrracum Viereck a. O. 45 nr. 22 = IGS III 483 = Dittenberger Syll. 2 327. Chronogr. Idat. Chron. pasch. Cassiod. Obsequ. 51. Ascon. Cornel. p. 51). Sein Porträt bieten die Münzen seines Enkels (abgebildet a. O. vgl. auch Bernoulli Röm. Ikonographie I 85); über seine ganze Persönlichkeit äussert sich Cicero (Brut. 165; de or. I 117) so, dass man sieht, C. ist kein irgend wie bedeutender Mann gewesen, aber als Staatsmann und als Redner ganz tüchtig und achtungswert.

13) C. Coelius Calvus, wahrscheinlich älterer Sohn von Nr. 12, war Münzmeister gegen 670 = 84 (Mommsen Münzwesen 563 nr. 180 mit der Anm. von Blacas Tr. Bl. II 389 nr. 195. Babelon Monnaies de la répub. rom. I 368) und später, wie aus den Denaren seines Neffen Nr. 14 hervorgeht, Augur, Decemvir sacris faciundis und um 685 = 69 Statthalter einer orientalischen Provinz, wo er den Imperatortitel erwarb (vgl. die bei Nr. 12 angeführte Litteratur).

14) C. Coelius Calvus, Sohn von Nr. 15 (Aufschrift von Cic. fam. II 19), war Münzmeister gegen 700 = 54 (Mommsen Münzwesen 636 nr. 280) und Quaestor 704 = 50. Als solchem wurde ihm die Provinz Kilikien zugewiesen (Cic. ad Att. VI 2, 10), deren damaliger Statthalter Cicero voll Begier, recht bald heimzukehren, ihn in einem freundlichen Briefe (ad fam. II 19) einlud, schnell zu kommen, und sein Eintreffen ungeduldig erwartete (ad Att. VI 4, 1. 5, 3). Bald nachdem C. angelangt war, übergab ihm Cicero die Provinz und reiste eilig ab; er fühlte sich verpflichtet, seinen Freunden gegenüber dieses Verhalten zu rechtfertigen, da der Quaestor eigentlich viel zu jung und unerfahren für eine solche Stellung war (ad fam. II 15, 4; ad Att. VI 6, 3f., vgl. VII 1, 6).

15) L. Coelius Calvus, wahrscheinlich jüngerer Sohn von Nr. 12 und Vater von Nr. 14, dessen Münzen ihn als Septemvir epulonum bezeichnen (vgl. die bei Nr. 12 angeführte Litteratur).

16) P. Coelius Calvus. P. Coelius war nach

Val. Max. IV 7, 5 im J. 667 = 87 Commandant von Placentia und liess sich nach Einnahme der Stadt durch die Marianer, da er schon alt und krank war, von L. Petronius den Tod geben. Plin. n. h. VIII 144 erzählt: *canis defendit Caecilium senatorem aegrum Placentiae ab armatis oppressum nec prius ille vulneratus est quam cane interempto*, während Plut. sollert. anim. 13, 7 und Aelian. h. a. VII 10 von einem Römer *Κάλδος* oder *Κάλδος* berichten, er sei in einem Bürgerkriege ungeduldet, aber der Leichnam von seinem Hunde verteidigt worden, sodass man ihm erst nach Tötung des Hundes den Kopf abschneiden konnte. Die beiden griechischen Berichte (aus Juba?) sind mit dem des Val. Max. leicht zu combinieren, und die Version des Plinius weicht nur unbedeutend davon ab. [Münzer.]

17) Coelius Clemens, Verwandter von Plinius des Jüngeren Schwiegermutter, wird von Traian zu einem Amt in Bithynien befördert, Plin. ad Traian. 20 51. [Stein.]

18) L. Coelius Festus, *adlectus i[n]ter tribunicios, praetor* (die Praetur steht zwar ausserhalb der absteigend geordneten Ämterreihe gleich nach dem Consulat, ist aber wegen der folgenden praetorischen Ämter hier einzureihen), *praefectus fr[um]enti dandi ex senatus c[on]sulto, leg(atu)s i[m]p[er]atoris Antonini Aug(usti)* [138 –161 n. Chr.] *Astus[ri]ae et Callaeciae* (C. war *legatus iuridicus*, und zwar nicht unter Caracalla, 30 wie bei Marquardt St.-Verw. I 2 255, 3 angenommen wird, vgl. Dessau Inscr. lat. zu nr. 1079. Brandis Herm. XXXI 1896, 164. Klebs Prosopogr. I 432 nr. 994), *praefectus aerari Saturni, proco(n)sul) provinciae Ponti et Bithyniae*, Consul (suffectus in unbekanntem Jahre), Patron von Velesia (dem C. von der *res publica Velleiat(ium)* gesetzte Inschrift, CIL XI 1183 = Dessau 1079). Borghesi (Oeuvres VIII 329) bezog auf C. auch das Inschriftfragment CIL XIV 40 2941 (Praeneste), kaum mit Recht, da in dem Cursus honorum dieser Inschrift die Praefectur des Staatsschatzes nicht vorkam.

19) Q. Coelius Honoratus, praefectus frumenti dandi, legatus Siciliae, legatus Ponti et Bithyniae, proconsul Cypri (griechische Ehreninschrift aus Cypern, Le Bas-Waddington 2814; nach Waddingtons Urteil führen die Buchstabenformen auf die Wende des 1. Jhdts. n. Chr.). Vgl. Klein Verw.-Beamten 140. [Groag.] 50

20) Q. Coelius Latiniensis, Volkstribun und im folgenden Jahre Legat kurze Zeit vor 638 = 66 (Cic. imp. Cn. Pomp. 58), wohl identisch mit dem Aedilen von Tusculum Q. Coelius Q. f. Latin. (CIL I 1125 = XIV 2626). [Münzer.]

21) Coelius Martialis, *clarissimus v(ir)*, Sohn der . . . *lia (Aelia oder Iulia) Honorata clarissima femina*, Bruder des Coelius Senecio und des Cn. Coelius Seneca. Inschrift aus Mauretania Stitensis, Ephem. epigr. V 1297 = CIL 60 VIII Suppl. 20449 (nach Klebs Prosopogr. I 432 nr. 996). Ein T. Coelius Martialis *gregius v(ir)*, entweder der Vater des C. oder dieser selbst vor seiner Aufnahme in den Senat, wird in einer Inschrift derselben Gegend aus dem J. 244 n. Chr. genannt, Ephem. VII 461 = CIL VIII 10907 = Suppl. 20429 (nach Klebs a. a. O.).

22) Coelius Probatas s. Probatas.

23) Coelius Sedulius s. Sedulius.

24) Cn. Coelius Seneca s. Nr. 21.

25) Coelius Senecio, *clarissimus v(ir)*, Bruder des Coelius Martialis (Nr. 21), s. daselbst.

26) L. Coelius Tarphinius (? das Cognomen ist unsicher, vielleicht *Tamphilus*), Proconsul von Cypern, griechische Inschrift aus Cypern, Journ. of hell. stud. IX 1888, 243 nr. 68. [Groag.]

27) M. Coelius Vinicianus M. f., bekleidete zu erst die Quaestur (Grabschrift), darauf im J. 701 = 53 das Volkstribunat (ebd.) und suchte damals mit seinem Collegen C. Lucilius Hirrus die Übertragung der Dictatur an Pompeius zu veranlassen, was die Folge hatte, dass er 703 = 51 bei der Bewerbung um die Aedilität durchfiel (Cic. ad fam. VIII 4, 3). Im Bürgerkriege stand er auf Caesars Seite und wurde von diesem nach dem Siege über Pharnakes mit zwei Legionen in Pontus zurückgelassen (bell. Alex. 77, 2). Vermutlich dankt er dem Dictator die Beförderung zur Praetur und zu einer Provincialstatthalterschaft, die der ihm von seiner Gattin Opsilia in Tusculum gesetzte Grabstein verzeichnet (CIL I 641 = XIV 2602 = Dessau Inscr. Lat. selectae 883). [Münzer.]

28) Coelia Claudiana, *clarissima femina*, setzte ihrer Schwester, der Obervestalin Coelia Claudiana (Nr. 29) die Inschrift CIL VI 2140 zusammen mit (ihrem Gemahl) . . . *Nicomedes Ve...* (kaum *v(ir) e(gregius)*, wie im CIL gelesen wird).

29) Coelia Claudiana, *v(irgo) Vestalis maxima* im J. 286 n. Chr. (CIL VI 2136. 2137). Sie bekleidete das Amt einer Obervestalin durch mehr als 20 Jahre (VI add. 32420) und ist durch mehrere Ehreninschriften (auf Statuenbasen) bekannt, in denen ihre *sanctitas* gepriesen wird (VI 2136–2140. 32420. 32421). Zwei von diesen Inschriften (VI 2139. 2140) sind ihr von ihren Schwestern Coelia Nerviana (Nr. 31) und Coelia Claudiana (Nr. 28) errichtet. Vielleicht zollte auch der Senat ihrer priesterlichen Amtsführung seine Anerkennung (vgl. Mommsens Lesung von VI 2138 *cuius . . . administrationem urbs aeterna laude de senatus) s(ententia) comproba(vit)*). [Groag.]

30) Coelia Concordia s. Concordia.

31) Coelia Nerviana, Schwester der Virgo Vestalis maxima Coelia Claudiana (Nr. 28), der sie und ihr Gatte Pierius nebst ihren Kindern CIL VI 2139 setzt. [Stein.]

Coemptio ist eine eheliche Verbindung durch Kauf, mit Begründung der eherrlichen Gewalt des Mannes über die Frau (s. Manus). Eine solche konnte ausser durch C. auch noch durch *usus* (s. d.) und durch *confarreatio* (s. d.) erworben werden. Die C. war eine Abart der *mancipatio* mit einem besonderem Formulare, das von dem gewöhnlichen abwich, Gai. I 113 (eine nicht vollständig erhaltene Stelle). Es kamen dabei gegenseitige Fragen und Antworten vor. Die Braut bejahte, dass sie dem Bräutigam *materfamilias* sein wolle, d. i. eine in der eherrlichen Gewalt (*manus*) befindliche Frau. Cic. top. 14. Desgleichen versicherte der Bräutigam, dass er ihr *paterfamilias* sein wolle, Boethius ad Cic. top. 14. Bruns Fontes<sup>6</sup> p. 76. Im übrigen ist das Formular unbekannt. Es steht nur fest, dass bei einer Haustochter der Vater, bei einer

gewaltfreien Braut der Vormund das Geschäft durch ein Vollwort (*auctoritas*) bekräftigen musste, Collat. IV 2. 3. IV 7. Gai. I 195 a., auch dass der Name *Gaia* in der Formel vorkam, Cic. pro Murena 27. Plut. quaest. Rom. 30. Es ist hiernach zweifelhaft, wer bei diesem Scheinkaufe als Verkäufer auftrat. Veraltet ist die Meinung, dass das Vermögen der Frau Verkaufsgegenstand war (vgl. dagegen Rossbach Untersuchungen über die röm. Ehe 1853, 72. Karlowa 10 Die Form der röm. Ehe und manus 1868, 56). Zweifelhaft ist dagegen, ob die Haustochter als Braut vom Vater verkauft wurde oder sich selbst mit dessen Zustimmung veräusserte. Das Erstere erscheint deshalb als das Wahrscheinliche, weil der Hausvater bei diesem Geschäfte seine Gewalt preisgab. Seine *auctoritas*, von der ohne Grund behauptet ist, dass sie erst im späteren Rechte nötig wurde (Czyhlarz Inst. 3 239), musste er wahrscheinlich noch zu dem erwähnten Ausspruche der Tochter, dass sie *materfamilias* sein wolle, erteilen, der ebenso wie die Gegenklärung des Bräutigams als Nebenabrede zu dem Scheinkaufe hinzutrat (Rossbach Untersuchungen über d. röm. Ehe 71. Czyhlarz a. a. O.). Diese gegenseitigen Fragen, deren Überlieferung von Baron Inst. 60 § 30, 10 für unzweifelhaft falsch angesehen wird, werden in ungenauer Redeweise mehrfach als ein wechselseitiger Kauf von Mann und Frau bezeichnet, vgl. Serv. Aen. IV 103: *mulier atque vir inter se quasi emptione faciunt* (Bruns Fontes<sup>6</sup> p. 79). Ähnlich Serv. Georg. I 31 (Bruns p. 81) und Isid. orig. V 26: *quod se maritus et uxor invicem emebant, ne videretur uxor ancilla*. Es ist daher auch behauptet worden, dass die *coemptio* ein gegenseitiger Scheinkauf war, namentlich neuerdings von Bourcart in einer hierin zustimmenden Anmerkung zu James Muirhead (Introduction historique au droit privé de Rome traduit et annoté avec l'autorisation de 40 l'auteur, Paris 1889, 556ff.). Ältere Vertreter dieser Ansicht s. bei Rossbach a. a. O. 73, 259. Es ist sogar die Ansicht aufgestellt worden, dass nur die Frau als Käuferin des Mannes aufgetreten sei (Hölder Die röm. Ehe, Zürich 1874, 20), vgl. dagegen Bourcart a. a. O., auch Pillon La célébration du mariage à Rome, Paris 1890, 25, 1: *Il est impossible que l'homme soit acheté par la femme qui tombe en sa possession*. Nach Gai. I 133 wird man vielmehr in dem Manne den Käufer 50 in dessen müssen, in der gewaltfreien Braut die Verkäuferin der *manus*, an deren Stelle bei der Haustochter der Vater trat. Auffallend ist freilich, dass nach Nonius p. 363 s. *nubentes* (Bruns Fontes<sup>6</sup> p. 67) die Braut dem Gatten nach alt-römischer Regel eine Scheinzahlung als Kaufpreis übergab (Hölder a. a. O. 21), doch dass sie dies *ad maritum veniens*, also erst bei dem Eintritte in sein Haus, nicht bei dem Abschlusse der wahrscheinlich vorher zu erledigenden C. 60

Mit der Frage nach dem Formular hängt die andere zusammen, ob die C. von Anfang an ein blosses Scheingeschäft war, das die Folgen der den Patriciern vorbehaltenen *confarreatio* den Plebejern zugänglich machte, was als wahrscheinlich anzusehen ist, oder ob sie aus einem ernstlichen Brautkaufe sich entwickelt hat (dafür n. a. Czyhlarz a. a. O. 239). Ein solcher Brautkauf kann

namentlich in Griechenland vor und erhielt sich dort in der Form einer Gewährung von Brautgeschenken. Mitteis Reichsrecht und Volksrecht 1891, 97; vgl. aber auch Hruza Beiträge zur Geschichte des griechischen und römischen Familienrechts 1; Die Ehebegründung nach attischem Rechte, 1892 und die zustimmenden Bemerkungen von Kübler Ztschr. d. Savigny-Stiftung XV 394. Trotzdem wird die Entwicklung der C. aus einem ernstlichen Kaufe mit Recht bezweifelt, vgl. dagegen Bechmann Der Kauf 1876, 167. Es lässt sich namentlich dawider anführen, dass ein ernstlicher Kauf einer gewaltfreien Braut bei der Manusehe sinnlos gewesen wäre, weil der Kaufpreis hier mit dem Vermögen der Gattin dem Käufer zugefallen, also gewissermassen von ihm an sich selbst gezahlt worden wäre (Hölder a. a. O. 20). Die C. kam aber, soviel wir wissen, in gleicher Weise bei gewaltfreien Bräuten wie bei Haustöchtern vor. Dass die Vormünder ursprünglich ein Verkaufsrecht hatten (Czyhlarz a. a. O.), lässt sich nicht erweisen.

Die C. wurde auch zur Eingehung von Scheinehen verwendet, offenbar um den Frauen gewisse Vorteile einer solchen Verheiratung zuzuwenden (sog. *coemptio cum extraneo*). Es geschah dies, um gewisse Abgaben religiöser Art (*sacra*) zu vermeiden, zuweilen auch um sich von einem lästigen Vormunde zu befreien, eine Abschwächung der Geschlechtsvormundschaft (Karlowa Röm. R.-G. II 299), endlich auch um die Fähigkeit zur Testamentserrichtung zu erlangen, die ursprünglich den in ihrer väterlichen Familie gebliebenen Mädchen oder Frauen versagt war (vgl. hierzu Hoffmann und von Savigny Ztschr. f. gesch. Rechtswissenschaft III 309ff. 328ff.). Zu solchen Geschäften verwendeten die Frauen Greise, denen sie die eheherrliche Gewalt zum Scheine anvertrauten (*senes ad coemptiones faciendas reperti*), Cic. pro Flacc. 84; pro Murena 27; top. 18. Gai. Inst. I 114. 115. 115 a. Mit dem Absterben der *manus* verschwand auch die C. in der Kaiserzeit.

Litteratur ausser den oben erwähnten Schriften: Huschke Studien des römischen Rechts I 1830, 201; Das Recht des Nexum 1846, 102. Rudorff Anm. f zu Puchta-Krüger Institutionen<sup>10</sup> II 392 § 285. v. Jhering Geist des röm. R. 4 III 1 S. 282ff. § 58. Kuntze Cursus des röm. R. 2 1879, 555ff. §§ 792. 793. Pernice M. Antistius Labeo I 193ff. Cuij Les institutions juridiques des Romains 1891, 221, 2. Leonhard Institutionen 196. 197. 206. 223. [Leonhard.]

**Coemus** s. Koinos.

**Coenicum**, Ort auf Corsica. Geogr. Rav. V 27 p. 413, ungewisser Lage; wohl identisch mit *Κένειον* bei Ptolem. III 2, 8. [Hülse.]

**Coenoënum** (*Κοινόνηρον*), Ort im nördlichen Germanien, Ptol. II 11, 12. Lage unbestimmt. [Ihm.]

**Coenon Gallicanon**, Station in Bithynien an der galatischen Grenze, zwischen Dablay und Dastana (s. d.), Ammian. Marc. XIV 11, 6. Itin. Ant. 141. [Ruge.]

**Coenophrurium** s. Koinophrurion.

**Coenus** s. Koinos.

**Coequosa** s. Cocosates.

**Coerannus**. 1) Kappadokischer Fluss, Plin. VI 9. [Ruge.]

2) s. Aelius Nr. 39 und Koiranos.

3) Griechischer Philosoph. Freund des Rubellius Plautus, bei dem er sich zur Zeit der Tötung desselben in Asia befand, im J. 62 n. Chr., Tac. ann. XIV 59. Er wird von Plinius unter den griechischen Quellen zum II. Buch der nat. hist. genannt. [Stein.]

**Coercitio**, das Zwangsrecht, die Disciplinierung 1. vor und neben der strafrechtlichen Judication, und 2. als historische Grundlage dieser Judication und ihren Charakter zum grossen Teil bestimmend.

1. Während den Privatdelicten gegenüber der Civilprozess fungiert, tritt das Amtsverfahren bei Verletzungen des Staates ein. Die Administrativjurisdiction schützt die vermögensrechtlichen Festsetzungen des Staates bei seiner Schädigung, während die sittlich-politischen Delicte gegen den Staat entweder der Coercition oder der Judication anheimfallen. Die Judication bestraft den Verbrecher, die Coercition geht darauf aus, den Ungehorsamen zu beugen und seinen Gehorsam zu erzwingen. Es sind zum Teil dieselben Übel, welche den von der Coercition oder von der Judication Betroffenen zugefügt werden können, aber in dem einen Falle sind es Coercitionsmittel, und nur bei der Judication sind es Strafen. *Coercitio* und *iuris dictio* stehen neben einander bei Hygin. de conditionibus agrorum (Gromat. p. 118, 13 Lachm.) *iuris dictio coercitioque*.

Über das Coercitionsrecht des römischen Königs giebt es keinerlei Überlieferung, aber es versteht sich von selbst, dass es mindestens ebenso frei gewesen sein muss, wie das der Consuln anfangs war. In der Republik steht das Coercitionsrecht bei den Magistraten bis auf die Quaestoren exclusive, welche dieses Recht nicht besitzen. Volles Coercitionsrecht haben die Magistrate mit *imperium*, also auch die Provincialstatthalter, und ausserdem die Volkstribunen; die Coercitions Gewalt 40 des Princeps ruht auf seinem proconsularischen *imperium* und auf seiner *tribunicia potestas*. Minderes Coercitionsrecht steht von den Magistraten ohne *imperium* den Censoren und Aedilen zu, und ebenso den mit Ackerassiguation beauftragten Beamten; auch der Pontifex maximus besitzt dies Recht gegenüber den Pontifices. Diese mindere Coercition beschränkt sich auf das Recht zu büssen und zu pfänden, während das Coercitionsrecht der Magistrate mit *imperium* und das der 50 Volkstribunen darüber hinausgeht. Mandierung dieses Rechtes an einen Gehilfen ist im Gebiete des *imperium domi* ausgeschlossen, innerhalb des *imperium militiae* aber zulässig. Die patricischen Magistrate können die Coercition auch durch Gehilfen und Diener vollstrecken, die plebeischen aber können das nur persönlich thun. Als Coercitionsmittel finden wir 1. die Tötung, 2. den Verkauf in die Slaverie, 3. die Verhaftung und Einsperrung, 4. die körperliche Züchtigung, 5. die Einziehung des Vermögens, die *consecratio bonorum*, 6. die Vermögensbusse, 7. die Pfändung. Unbeschränkt ist die C. geblieben gegenüber Frauen und Fremden, sowie ausserhalb der Stadt, im Gebiete des *imperium domi* aber ist sie seit der Einführung der Provocation beschränkt. Seitdem darf hier die C. kein Übel mehr zufügen, das als Strafe verhängt. Provocation zu-

lässt, d. h. Berufung von dem Spruche des Magistrates an die Volksversammlung und Cassierung dieses Spruches durch diese. Die Provocation ruht auf der *lex Valeria de provocatone*, die im Gebiete des *imperium domi* dem Magistrate die endgültige Entscheidung über das Leben des römischen Bürgers entzieht. Diese *lex Valeria*, welche die Provocation begründete, ist nicht etwa eine Zurückspiegelung der *lex Valeria de provocatone* des M. Valerius Corvus, Consuln im J. 454 = 300 v. Chr., sondern sie ist älter als die *lex Aternia Tarpeia* vom J. 300 = 454 v. Chr., welche für die Vermögensbusse eine Maximalgrenze feststellte. Zu einer Begrenzung der Vermögensbusse kann man nicht geschritten sein, ehe man das Wichtigere und Notwendigere, die Sicherung des Lebens, gewährleistet hatte. Andererseits fällt aber die *lex Valeria* auch nicht in das J. 245 = 509 v. Chr. oder überhaupt in das erste 20 Jahr der Republik, in dem nach der ältesten Überlieferung kein Valerius Consul war. Dass der Anfang der annalistischen Consulnliste einschliesslich der Fasti Capitolini gefälscht ist, bis zu welchem Jahre die Fälschung reicht und aus welchem Motive sie erfolgte, wird an anderem Orte eingehend zu zeigen sein. Die Entscheidung über die Zeit des grundlegenden valerischen Provocationsgesetzes hängt ab von dem Urtheil über die Entstehungszeit der servianischen Centurienverfassung, und dies Urtheil ruht wieder auf der 30 Verantwortung der Frage nach dem Verhältnis dieser Verfassung zur Tribusordnung. Das Bewusstsein davon, dass die servianische Centurienverfassung auf der Tribusordnung ruht, ist auch der römischen Annalistik nicht ganz geschwunden. Es hat ursprünglich vier und später zehu Volkstribunen gegeben, niemals fünf. Die irrig angegebene der Annalen von der zeitweiligen Fünfzahl der Tribunen aber geht von den vermeintlichen fünf Classen der servianischen Centurienordnung aus und ist eine falsche Combination auf Grund der vorhandenen richtigen Kenntnis davon, dass die Tribusordnung die Grundlage der ursprünglichen servianischen Centurienverfassung gebildet hat. Doch hac de re alio die. Der Dictator war lange Zeit provocationsfrei, bis auch er der Provocation unterworfen wurde, vielleicht durch die *Lex Valeria* des Valerius Corvus vom J. 454 = 300 v. Chr. Ob der Decemvirat wirklich provocationsfrei war, wird weiterer Prüfung noch bedürfen; die constituierende sullanische Dictatur war es ohne Zweifel. Ursprünglich schützte die Provocation nur das Leben, nicht den Rücken des römischen Bürgers; diesen, aber nicht den von Schauspielern, hat, nach einem Ansätze in der *Lex des Valerius Corvus*, erst ein Gesetz des alten Cato geschützt.

Wo der Ungehorsam notorisch ist, bedarf es nicht erst seiner Feststellung durch eine eigentliche magistratische Cognition, und wo eine solche zur Ermittlung des Thatbestandes eintritt, ist sie an keine festen Formen gebunden. Auch die Wahl der C.-Mittel steht im Belieben des Magistrates, soweit nicht Provocationsgesetz und Feststellung einer Maximalgrenze für die Multa zu berücksichtigen sind. Den Tribunen gegenüber scheint ein rechtlich bindender Provocationszwang nicht bestanden zu haben; vollziehen aber konnten



die Tribunen oder plebeischen Aedilen die Tötung nur persönlich und vollzogen sie durch das Herabstürzen vom tarpeischen Felsen. Die Vermögensbusse, die *Multa*, wird auferlegt entweder zu Gunsten der Gemeinde (*multam dicere, inrogare*) oder zu Gunsten einer Tempelcase (*in sacrum iudicare*), wie des plebeischen Cerestempels. Früh verschollen, aber gegen Ausgang der Republik wieder ausgegraben ist die Einziehung des Vermögens, die *consecratio honorum*, mit der der 10  
Tribun das Vermögen des Schuldigen einer Gottheit weiht. Auch die plebeische Mult wurde wohl zu Gunsten einer Gottheit auferlegt; dem *aerarium populi Romani* konnten plebeische Multen erst zugewandt werden, seitdem die Volktribunen Magistrate der Gemeinde geworden sind, was nicht vor der Lex Hortensia vom J. 467 = 287 v. Chr. geschehen sein kann. Mit der Mult verbunden ist die Pfändung, die *pignoris capio*. Das Recht zur Verhaftung (*prensio*) und Einsperrung (*ab-* 20  
*ductio in carcerem, in vincula*) haben nur die Magistrate mit *imperium* und die Volktribunen, diese selbst gegenüber den Magistraten mit *imperium*. Der Verkauf in die Sklaverei hat beim Ausbleiben bei der Schatzung und der Aubebung Consula und Censoren zugestanden, ist aber zeitig abgekommen. So lange ein Recht zur körperlichen Züchtigung überhaupt besteht, haben es auch die Aedilen; von körperlicher Züchtigung seitens der Volktribunen ist nie die Rede. 30

In der Kaiserzeit kommt praktisch das auf dem proconsularischen *imperium* und auf der *tribunicia potestas* ruhende Coercitionsrecht des Princeps, sowie das der Provincialstatthalter in Betracht; diese haben von diesem ihrem Rechte auch den Christen gegenüber gelegentlich Gebrauch gemacht.

2. Wie Mommsen's Staatsrecht Wesen und Inhalt der Coercition klargelagt hat, so hat sein Strafrecht das Verhältnis der Judication zur Coercition und den Einfluss der Coercition auf die Judication erkennen lassen. Dieses grandiose Werk hat Strafrecht und Strafprocess der Römer zum erstenmal aus den römischen Grundanschauungen selber entwickelt und hat in der Coercition das Rückgrat der römischen Strafordnung erkannt. Aus der Coercition ist der magistratisch-comitiale Strafprocess der Republik erwachsen, der auf der Provocation ruht und mit ihr gleichalterig ist. Vor der grundlegenden *lex Valeria de provocatione* 50  
müssen Coercition und Judication im wesentlichen zusammengefallen sein. Dem Einfluss der Coercition entzogen ist die civilprocessualische Behandlung der Privatdelicte, sowie der Quaestionenprocess, das Geschworenengericht unter magistratischem Vorsitz, das durch Sulla seine volle Ausbildung erhalten hat und unter Augustus noch Ergänzungen erfuhr. Für die Straf Gewalt der Provincialstatthalter aber bildet das Coercitionsrecht die Grundlage.

Der *ordo iudiciorum publicorum* des Sulla und Augustus wird durch den auf bestimmten Gesetzen ruhenden und an bestimmte Gesetze gebundenen Quaestionenprocess repräsentiert; er ist der *legitimus ordo iudiciorum*. Das Verfahren der ausserhalb dieses *ordo* stehenden befreiten Gerichte ist das ausserordentliche Verfahren, das an die Gesetze nicht strict gebundene Verfahren *extra ordinem*. Wer die sullianischen *quaestiones*

*perpetuae* mit dem den Quellen nicht entsprechenden Namen von *quaestiones extraordinariae* bezeichnet, stiftet Unklarheit und Verwirrung. Die befreiten Gerichte sind einmal das consularisch-senatorische Gericht, sodann die Kaisergerichte und die wenigstens bei den kaiserlichen Statthaltern auf kaiserlicher Mandierung der Strafgewalt beruhenden Gerichte der Provincialstatthalter. Auf die Judication dieser befreiten Gerichte übt die alte Coercition den stärksten Einfluss. Diese Judication teilt mit der Coercition die Ungebundenheit in Form und Sache. Weder die Feststellung des delictischen Thatbestandes, noch die Strafe ist hier an bestimmte Normen gebunden. Das Verfahren dieser Gerichte kann zwar auch in der Form des Accusationsprocesses stattfinden, die Regel aber bildet die reine magistratische Cognation, die wohl einen Denuncianten kennt, aber keinen Ankläger, und auch des Denuncianten nicht unbedingt bedarf. Das Verfahren dieser befreiten Gerichte, denen die gesetzliche Bindung fehlt, kann zur reinen Willkür werden, aber braucht nicht notwendig dazu zu führen. Wo die stricte gesetzliche Bindung fehlt, da wird zwar nicht auf Grund des Gesetzes, aber doch der Regel nach *ad exemplum legis* verfahren. Und eine ruhige Beurteilung der Sachlage wird die grosse Fülle normierender kaiserlicher Bestimmungen nicht unterschätzen. Auch für unsere Einsicht in die Form der Christenprocesses ist die Würdigung der befreiten Gerichte von grösster Bedeutung. Die Form dieser Processes ist nicht der Accusationsprocess, sondern die Cognation gewesen; und wenn die Thätigkeit dieser Gerichte auch Judication ist, so ist doch diese Judication in ihrem Charakter durch die Coercition auf das stärkste bestimmt. *Ad exemplum legis* ist man aber auch hier verfahren. Und für die Erklärung der Zufälligkeiten, von denen es abhängt, ob ein Christ aus der unbehelligten christlichen Menge herausgegriffen und zur Verantwortung gezogen wird, verschlägt es wenig, wenn man den Ankläger durch den Angeber, den Denuncianten ersetzt. Dass das Verfahren des Magistrates aber auch ohne jede Anregung von aussen beginnen konnte, stand bereits fest. Abgesehen von der coercitionsartigen Judication der befreiten Gerichte ist aber, wie bereits am Schluss von Abschnitt I bemerkt wurde, auch reine Coercition den Christen gegenüber vorgekommen.

Litteratur: Mommsen R. St.-R. bes. 13 136—161, vgl. III 1279; Der Religionsfrevler nach römischem Recht, Historische Zeitschrift XXVIII 1890, 389—429; Röm. Strafrecht, Leipzig 1899, zunächst S. 35—54 und sodann an unzähligen einzelnen Stellen des gewaltigen Werkes. Um von dem Studium dieser Meisterwerke in keiner Weise abzulenken, habe ich mit Bedacht Quellenzitate nicht gegeben. [Neumann.]

**Coetum** s. Koiton.

**Cofna** (Tab. Peut.; Geogr. Rav. II 14 = 84, 2 Pind. *Copna*) in Palaestina, s. Gofna.

[Benzinger.]

**Cogidumnus** s. Claudius Nr. 117.

**Cognatio** ist der Zusammenhang durch Geburt (Dig. XXXVIII 8, 1 pr. *cognati appellati sunt quasi ex uno nati*), genauer die gemeinsame Abstammung durch Geburt oder eheliche Zeugung

(Blutsverwandtschaft). Die uneheliche Zeugung bringt das Kind nicht in die Familie des Vaters, sondern in die der Mutter, Gai. I 64. Dig. I 5, 23. XXXVIII 8, 4. Der Zeugung wird die *adoptio* (s. d.) rechtlich gleichgestellt, Dig. XXXVIII 8, 1, 4. Man kann die *cognatio* daher nicht als die Gesamtheit der ‚natürlichen Verwandten‘ (Dig. L 16, 195, 4. Puchta-Krüger Institutionen 10 II 14 § 195) bezeichnen, sondern nur als die vom Recht anerkannte Blutsverwandtschaft (Leonhard 10 Institutionen 211 § 55). Immerlin erscheint diese Gemeinschaft als die natürlicherc (*naturalia iura*) im Gegensatz zu der *agnatio* oder *civitis cognatio* (s. *Agnatio*), Gai. I 158. Ulp. XXVIII 9. Dig. L 17, 8. Die römische Entwicklung ging dahin, die *agnatio* mehr und mehr zurückzudrängen und die Bedeutung der *cognatio* zu steigern, namentlich im Erbrechte, in dem diese Entwicklung in Iustinians nov. 118 ihren Abschluss fand. Dass aber auch schon im älteren römischen Rechte die 20  
C. von grosser Bedeutung war, hat mit grosser, vielleicht zu grosser (so Puchta-Krüger Inst. 10 18 § 195 w) Bestimmtheit Klenze ausgeführt (Ztschr. f. gesch. Rechtsw. VI 1—114). Hier aber bedeutet *cognati* nicht den vollen Kreis der rechtlich anerkannten Blutsverwandten, wie ihn nov. 118 in das Auge fasst, sondern eine engere Gruppe, die nahen Verwandten (*propinqui*, Gai. II 182. Inst. II 16, 4), die durch das Sittengebot gezwungen sind zusammenzuhalten (*necessarii*, Gell. XIII 30 3, 1: *necessitudo ius quoddam et vinculum religiosae coniunctionis*. Dig. I 1, 12). Eine einheitliche Abgrenzung dieses Kreises für alle Fälle, in denen es auf ihn ankam, ist jedoch (abweichend von Klenze) nicht anzunehmen, vielmehr ist sie entweder in einzelnen dieser Fälle zwar in ähnlicher, aber nicht durchweg gleicher Weise gesetzlich geregelt (z. B. bei dem *parricidium*, Dig. XLIX 8, 1, und andererseits bei der praetorischen Erbfolge der *cognati*, Dig. XXXVIII 8, 1, 3) oder jedesmal nach freiem Ermessen bestimmt worden. Der religiöse Zusammenhalt der nächsten Verwandten bei den Caristia, dem gemeinsamen Festmahle (Ovid. fast. II 617—638. Val. Max. II 1, 8, worauf Klenze 16 die bei Festus p. 245 s. *publica sacra* erwähnten *privata sacra* bezieht) und das *ius osculi*, das Recht und die Pflicht zum Verwandtschaftskusse (Serv. Aen. I 256. Donat. in Ter. Eun. III 2, 3. Bruns Fontes<sup>6</sup> p. 78) mögen hierbei von Einfluss gewesen sein, ebenso die 50  
Trauerpflicht (Paul. I 21, 13) und die Eheverbote, Inst. I 10, 1ff. Coll. leg. VI 2ff.

Die nahe Verwandtschaft gewährte teils Vorrechte, die sich auf die gegenseitige Zuneigung der Angehörigen gründeten, teils Zurücksetzungen, die der Furcht der Parteilichkeit gegenüber den nahen Verbundenen entstammten. Zu den Verwandtschaftsrechten gehörte die Mitgliedschaft am *iudicium domesticum*, dem Hausgerichte des *paterfamilias* (s. d.), die Freiheit von gesetzlichen 60  
Schranken unentgeltlicher Zuwendungen, frg. Vat. 158. 298. 301. Ulp. XVI 1; eine Bevorzugung kaufstüchtiger Verwandter bei der *honorum emptio* (s. d.), Dig. XLII 5, 16, sowie das Vorrecht der Angehörigen zu der *adsertio in libertatem* (s. *Adsertor*) und zur Klage wegen Tötung eines Verwandten, Dig. IX 3, 5, 5. Hierher gehört auch die strengere Bestrafung des Verwandtenmordes

XLIX 8, 1, die Befreiung von der Zeugenaussage gegen Verwandte, Dig. XXXVIII 10, 10 pr., vor allem aber das Recht zur Erbfolge nach dem praetorischen *ordo unde cognati*, Dig. XXXVIII 8. Inst. III 5, 5 (4), das den Verwandten bis zum sechsten Grade und vom siebenten dem Kinde des einen zweier Geschwisterenkel (*sobrinus*) gegenüber dem andern Geschwisterenkel (und umgekehrt) zustand. Eine Zurückweisung von Verwandten wegen Verdachtes der Parteilichkeit erwähnt Cic. de leg. agr. II 21; vgl. auch Leist in der Fortsetzung von Glücks Commentar V 50 n. 56. 70 n. 75. 85 n. 86. Karlowa Röm. R.-G. II 1, 62.

Die Heraushebung eines engern Kreises aus der Verwandtschaftsmasse findet ihr Seitenstück in den Rechten anderer Völker, Klenze a. a. O. 120ff. Leist Graeco-italische Rechtsgeschichte 1884, 21ff. Dass aber der Zusammenhalt unter den römischen Blutsverwandten besonders stark war, ergibt sich aus dem weiten Umfang der besonders Bezeichnungen für Verwandtschaftsgrade in der geraden Linie wie in der Seitenverwandtschaft, Dig. XXXVIII 10. Inst. III 6, eingehend erörtert von Schilling Lehrbuch für Institutionen und Geschichte des römischen Privatrechts II 160—191.

Litteratur. Klenze a. a. O. Puchta-Krüger Institutionen 10 14 § 195 und über die Geltung des Mutterrechts (d. h. der rechtlichen Zusammengehörigkeit der von der Mutterseite her Verwandten) für altrömische Familien Bernhöft Ztschr. f. vergleichende Rechtswissenschaft VIII 401. Cug Les institutions juridiques des Romains 1891, 69ff., eine Geltung, die wohl richtiger zu verneinen ist. Vgl. ferner Voigt Röm. Rechtsgeschichte I 113ff. § 12. Leonhard Institutionen 211. 212. 376.

[Leonhard.]

**Cogni** s. Cotini.

**Cognitio**. 1) *Cognitio (notio)* in der Civilrechtspflege.

I. Allgemeines. Die cognoscierenden Personen.

Ein Untersuchen und Erkennen (*cognoscere*) schreiben die Römer allen richterlichen Organen zu: einmal den Beamten, mögen sie eine Rechtsache selbst erledigen oder nur mitwirken bei der Vorbereitung und Begründung des Processes; sodann auch den Privatgeschworenen (Belege bei Wlassak Röm. Processgesetzte I 217. II 65, 12) und den Unterrichtern (Ulp. Dig. IV 4, 18, 4. Iul. Victor 24; s. Bd. II S. 410f. Bd. III S. 2102). Vom Schiedsrichter ist derselbe Ausdruck gebraucht CIL I 199 = V 7749; vgl. Plin. ep. V 1, 4. Für die Entscheidung, die der ‚Untersuchung‘ folgt und auf ihr beruht, bezeugt in den Quellen *decernere, statuere, pronuntiare, condemnare* und Ähnliches; doch wird das Wort C. nicht selten so gesetzt, dass es den abschliessenden Bescheid mitfasst, Iul. Dig. XXI 2, 39 pr. Ulp. Dig. IV 4, 13, 1. In diesem Sinn steht auch in kaiserlichen Rescripten häufig *is curus de ea re notio est*, womit der zum Urteilen Berufene bezeichnet ist. Besonderer Erörterung bedarf hier nur die C. der Beamten, vor allem die der stadtrömischen Magistrate. Man hat gefragt, ob die *iurisdictio* dieser Beamten oder, was nach richtiger Ansicht dasselbe ist, ob ihr *imperium*, so weit es der Rechtspflege zugewandt ist, die C. miteinschliesse? Die Bedenken gegen die he-

jahende Antwort gründen sich auf Äusserungen wie Suet. Nero 15. Ulp. Dig. XLII 1, 5 pr. L 16, 99 pr. Allein bei Sueton macht das *cognoscere* nicht den Gegensatz zur *iurisdicatio*, sondern zur Erledigung von Postulationen *per libellos* (vgl. Ulp. Dig. I 16, 9, 1), und von den ulpianischen Fragmenten beweist das erste geradezu (*etiam! alia* dürfte zu tilgen sein), dass die C. in der *iurisdicatio* enthalten ist. Andererseits setzen allerdings beide Fragmente gewisse Personen voraus, *quae ius habent cognoscendi* (Ulp. Dig. L 16, 46 pr.), während sie der *iurisdicatio* entbehren. Gibt es solche? Gedacht ist sicher — vielleicht ausschliesslich — an die *iudices* oder *arbitri pedanei* („Unterrichter“); ihre Stellung weist genau die von Ulpian hervorgehobenen Merkmale auf (s. Iustinian Cod. II 47 [46], 3 pr.).

II. Gebiet der amtlichen *causae cognitio*.

a) Das Vorverfahren im ordentlichen Process. Zeugnisse für die C. der Magistrate in Rom, der Statthalter, des Kaisers und seiner Beamten liegen aus der Zeit der klassischen Juristen in grosser Menge vor. Dagegen fehlen uns Nachrichten über die Thätigkeit des Consuls und des Praetors in dem alten Verfahren mit *Legis actio*. Nach einer heute gangbaren Ansicht wäre der Magistrat in jener Zeit nur eine Art Urkundsperson, nicht selbständiger Leiter der Verhandlung *in iure* gewesen. Indes ist damit das nachweisbare Beamtenrecht, die *Legis actio* zu verweigern, schlechtbin unvereinbar. Der Magistrat musste zu allen Zeiten befugt sein, das Dasein der Processvoraussetzungen zu prüfen und mindestens im Streitfall über die Angemessenheit der gewählten Spruchformel zu befinden (s. Wlassak a. O. I 124, 33. II 336; Litiskontestation 84). War sonach die Beamtenognition niemals ausgeschlossen, so darf doch die Ausübung dieses Prüfungsrechts im ordentlichen Process keineswegs als das thatsächlich Regelmässige gedacht werden. Für die *Legis actiones* waren im Voraus Schemata von den Juristen entworfen; Formulare für die Streiturkunden des späteren Processes waren im praetorischen Album kundgemacht (Bd. I S. 304f. 1333). Wo im einzelnen Fall das Schema der Gerichtstafel nur der Ausfüllung, nicht der Abänderung (vgl. Cic. pro Tull. 38) bedurfte, hatte der Praetor gewöhnlich keinen Anlass, untersuchend einzugreifen, sofern nicht vom Beklagten begründeter Widerspruch erhoben ist gegen die Formelfassung, wie sie der Kläger beantragt. Dagegen war eine mehr oder minder eindringende C. geboten, wenn die postulierte Processformel kein Vorbild im Album hatte noch auf alter Praxis beruhte, oder wenn zur *actio vulgaris* (Bd. I S. 313. 322) neue, nicht edictmässige Zusätze, etwa bisher nicht übliche Exceptionen erbeten wurden (Gai. IV 118). Endlich weist das Album eine Anzahl von *iudicium (actionem)* verheissenden Edicten auf, welche die Bewilligung der Formel oder einzelner Formelstücke vom Dasein gewisser *in iure* zu prüfenden Voraussetzungen oder ganz unbestimmt davon abhängig machen, dass sich die Bewilligung des *iudicium* in einer praetorischen *causae cognitio* als billig herausstellen werde. Für das erstere bietet ein Beispiel der Satz des Dolusedictes (Dig. IV 3, 1,

1): *si de his rebus alia actio non erit*. Diesen Umstand, dass kein anderes wirksames Rechtsmittel zur Verfügung steht, erforscht der Praetor selbst, bevor er die *Actio doli* zulässt, ebenso wie er nach dem Edicte in Dig. XLVII 10, 17, 10 die Abwesenheit des Gewalthabers und den Mangel eines Procurators selbst untersucht (s. Lenel Edictum 324; Ulpian's Erläuterung des edictalen „*causa cognita*“ Dig. XLVII 10, 17, 17 ist meines Erachtens in den Basiliken und in der Glosse missverstanden). Häufiger ist in den Edicten der unbeschränkte Vorbehalt der C. und zwar in folgender Fassung: *causa cognita* (Prob. 5, 12) *iudicium (actionem) dabo (permittam)*: z. B. Ulp. Dig. IV 2, 14, 1. 2. XIV 5, 2 pr. XLII 8, 10 pr. XLVII 10, 15, 34. Pomp. Dig. XLII 1, 22, 1. oder weitläufiger (vgl. Ulp. Dig. XXIX 4, 6, 3): *si iusta causa esse videbitur* (so im Dolusedict neben dem oben mitgetheilten Satze; vgl. Prob. 5, 10). Noch weiter sind die Grenzen des praetorischen Ermessens gezogen in den mit *uti quaeque res erit, animadvertam* abschliessenden Edicten (Dig. IV 4, 1, 1. XLVII 10, 15, 25), insofern hier selbst die Art der versprochenen Rechtshilfe (ob durch *iudicium dare* oder andere Mittel) im Ungewissen bleibt. Zu erklären ist dieses Vorgehen des Praetors, wodurch nicht festes sondern bewegliches Recht entsteht, wesentlich aus der Schwierigkeit, das zu regelnde Gebiet völlig zu überblicken und den vorschwebenden gesetzgeberischen Gedanken in ganz zutreffenden Worten auszuprägen. Immerhin bilden die Edicte, welche die Gewährung eines *iudicium* oder eine andere Massregel *non simpliciter, non destitute, non temere* („nicht ohne weiteres“), *non semper*, sondern *causa cognita* oder *ex causa* in Aussicht stellen, eine ziemlich kleine Minderheit. In der Regel ist der Praetor vielmehr in der Lage, — wie es die Juristen ausdrücken — *passim, statim, omni modo* (Ulp. Dig. XXXVI 4, 5, 5) dem auf ein Edict gestützten Parteibegehren zu willfahren. Indes ist damit nicht gesagt, dass in den Fällen des schlichten *iudicium dabo* keine C. *in iure* stattfinden konnte. Überall hatte der Praetor zu erwägen, ob die vom Kläger vorläufig edierte Formel den im Album gestellten Anforderungen entsprach. Meist wird hiezu eine blosser Vergleichung mit dem Muster auf der Tafel genügt haben. Doch konnte die Vergleichung leicht in eine Untersuchung übergehen, z. B. in Injuriensachen. Hier verlangte ein Edict (Ulp. Dig. XLVII 10, 7 pr. Paul. Coll. II 6, 1, 3) vom Kläger, dass er die Injurie in der Formel bestimmt bezeichne (*certum dicat*; ähnlich Paul. Dig. IV 3, 16); Paulus aber belehrt uns: *certum an incertum dicat, cognitio ipsius praetoris est*. Allerdings ist nach dem Inhalt gerade dieses Edictes die magistratische C. selbstverständlich. Um dazuthun, dass sie nirgends ausgeschlossen war, auch wo der Text des Albums nicht den geringsten Anhalt bot, mag auf die Bemerkungen der commentierenden Juristen (Dig. III 3, 8, 3. frg. 9—15) zum Edict Dig. III 3, 8, 3 und auf die ebenso freie Behandlung (Labeo-Ulp. Dig. IV 8, 15) der Edictsnorm: (*arbitrium*) *sententiam dicere coyam* (Bd. II S. 409) verwiesen werden. Zudem ist die dem Praetor im Formularverfahren fraglos zustehende *denegatio actionis* (s. d.) nur begreiflich, wenn Verhandlung und C.,

sei es auch in engen Grenzen, bald über die Voraussetzungen des Processes bald über die Sache selbst statthaft war.

b) In *integrum restitutio*. Das bisher erörterte Verfahren zur Vorbereitung des ordentlichen Processes in Privatsachen ist nicht das einzige Gebiet, auf dem magistratische *Cognitiones* stattfinden. Daneben kommen hauptsächlich in Betracht die *in integrum restitutio*, die *missiones (in bona, in rem)*, die Auflegung von *Cautionen (stipulationes praetoriae)*, die Zulassung zur *bonorum possessio*, die Ernennung von Tutoren und Curatoren und sonstige Verfügungen in Vormundschaftsangelegenheiten. Minder Wichtiges bleibt unerwähnt; wegen des *duci iubere* s. Bd. I S. 352 und die Artikel *Ductio, Manus iniectio, Noxa*. Die umfanglichsten Ermittlungen mochten den Beamten in manchen Restitutionssachen obliegen; *passim* zu erteilende Bescheide waren hier regelmässig ausgeschlossen. Modestin behauptet sogar (Dig. IV 1, 3): *Omnes in integrum restitutiones causa cognita a praetore promittuntur*; allein er beachtet dabei nicht eine für die klassische Zeit durch das Edict in Dig. IV 5, 2, 1 ausser Zweifel gesetzte Ausnahme: die Restitution aus dem Grunde der *status permutatio*.

c) Vormundschaftssachen. Mit der Verwaltung der die Tutel und Cura betreffenden Gerichtsbarkeit ist insgemein Recht und Pflicht der C. verbunden. Ob die obrigkeitliche Ernennung (datio) der Vormünder und Pfleger vom Anfang an und unter allen Umständen *causa cognita* geschah (so Rudorff), das ist allerdings keineswegs sicher (vgl. Ulp. Dig. XXVI 5, 18. Schol. Sinait. XIV. XVII. Inst. I 20, 3); doch muss die Frage des Bedürfnisses wohl immer und grundsätzlich auch die Tauglichkeit des zu Ernennenden geprüft worden sein. Die Bestätigung (*confirmatio*, Dig. XXVI 3) der Vormünder erfolgt nach fester Norm bald *omni modo* (Modest. ἀπλῶς), bald *ex inquisitione* (dies ist der übliche Ausdruck, auch bei der *datio*; vgl. aber Lex Salp. c. 29, CIL II 1963. Ulp. Dig. XXVII 10, 6). Die Rechtsmittel der Excusation und der Nomination eines Besseren verlangen ihrer Natur nach eine C., ebenso die Entmündigung der Verschwender und die *suspecti (tutoris, curatoris) postulatio*. Vielfach bezeugt ist die Notwendigkeit eindringender Prüfung behufs obrigkeitlicher Genehmigung der Veräusserung von Mündelgut. In einem späten Kaisererlass (Valent. Theod. Cod. Theod. III 17, 3 pr. = Cod. Iust. V 33, 1 pr.) heisst der Praetor *tutelararius*, dem sonst *iurisdicatio* ebenso zugeschrieben wird wie die Obervormundschaftsgeschäfte des Stadtpraetors auf *iurisdicatio* (trotz Dig. XXVI 1, 6, 2) bernhen, *praetor qui tutelaribus cognitionibus praesidet*.

d) *Cautionen*. Unter den *Cautionen* (meist mit Bürgschaft) sind manche, so die usufructuarische (Dig. VII 9), die *cautio legatorum serrandorum* (Dig. XXXVI 3), die mit dem dinglichen Process (Gai. IV 88—94) und mit der Processstellvertretung (Gai. IV 98. 101) verbundenen, an Voraussetzungen geknüpft, deren Dasein leicht erkennbar und häufig unbestritten ist, so dass der Praetor gewöhnlich den Befehl zum Abschluss des Vertrags „ohne weiteres“ erteilen mochte, zumal da Formulare für die fraglichen Stipulationen

im Album aufgestellt waren. Erhebt sich aber Streit über die Pflicht zu *cavieren*, so soll nach Ulpian (Dig. XLVI 5, 1, 9; dazu XXXVI 4, 3, 1) der Praetor selbst *summatim* cognoscieren. Doch zeigt der Rechtshandel des von Cicero (p. Quint. 30) verteidigten P. Quinctius, dass jene Frage durch Vermittlung einer Praejudicialsponson auch zum Gegenstand eines durch Geschworenenspruch zu erledigenden Privatprocesses werden konnte. Die Entscheidung über die Tauglichkeit der angebotenen Bürgen pflegte der Magistrat durch Bestellung eines Gehülfen (*arbiter datus*. Bd. II S. 411. 414) von sich abzuwälzen. Übrigens fehlt es keineswegs an Beispielen für eingehendere eigene C. des Praetors. Nach einem Edict (Gai. IV 102) muss der von einem Erbschaftsgläubiger zu verklagende Erbe auf dessen Begehre *cautio iudicatum solvi* leisten, wenn ihn der Beamte für „unsicher erachtet“ (*isuspectum aestimaverit*). Das erforderliche Ermittlungsverfahren legt Ulp. Dig. XLII 5, 31 pr. dem Praetor selbst auf, indem er beifügt, die *cautio* dürfe nicht sofort (*statim*) sondern nur *causa cognita* angeordnet werden. Einen anderen Fall, wo die amtliche Untersuchung nicht wie im vorigen einen bestimmten, im Edict bezeichneten Punkt betrifft, sondern überhaupt die Angemessenheit (*si iusta causa esse videbitur*) der *Caution* aufzulegen feststellen soll, enthält Paul. Dig. XXXV 3, 4 pr.; vgl. auch Ulp. Paul. Dig. II 8, 7, 1. II 8, 8, 4—6. Lenel Edictum 419f. 106. Aus dem Edict *de damno infecto* (Dig. XXXIX 2, 7 pr.) gehört der Eingangssatz hieher, der im wesentlichen so lautet: *damni infecti . . . promitti . . . iubebo ei, qui iuraverit non calumniare causa id se postulare . . . in eam diem, quam causa cognita statuero*. Darnach bewilligte der Magistrat die verlangte Stipulation ohne nähere Prüfung, wenn nur der Postulant bereit ist, zu beschwören, dass er seinen Antrag in redlichem Bewusstsein stelle. So ersetzt der Calumnieneid die C. Dagegen behält sich der Praetor ausdrücklich *causae cognitio* vor über die Bestimmungen des der Stipulation einzufügenden Endtermins, der aus nahe liegenden Gründen (s. Ulp. Paul. Dig. XXXIX 2, 13, 15. frg. 14. 15 pr. § 1) im Schema des Albums nicht festgelegt war. Wie hier zur Ergänzung, so tritt allemal amtliche C. oder, wie sich Ulp. Dig. XLVI 5, 1, 10 ausdrückt, die *praetoria iurisdicatio* ein, wo im einzelnen Fall eine Abänderung des zum Muster dienenden *Caution*formulars wünschenswert erscheint.

e) *Bonorum possessio*. *Missionen*. Verwandt mit dem erörterten Gegensatz der *passim* und der *causa cognita* ergehenden Bescheide ist die bei den *Missionen* und bei der *Bonorum possessio* auftretende Unterscheidung dessen, was der Magistrat *ex edicto* (daher *bonorum possessio edictalis* Ulp. Dig. XXXVIII 6, 1, 4) und was er *decreto (bon. p. decretalis* Ulp. Dig. XXXVIII 9, 1, 7) verfügt. Wie u. a. Cic. ad Att. VI 1, 15 zeigt, ist hier, bei der Regulierung der Erbschaften und bei der Beschlagnahme, die Erledigung *ex edicto* das gewöhnliche; Cicero zählt beide Sachen zu denjenigen, die *ex edicto et postulari et fieri solent*. Auch aus der Quinctiana 25. 30 ersehen wir, dass Naevius vom Praetor P. Burrius Missionen in die *bona* des Quinctius erbeten und erhalten

hatte *ex edicto* eben dieses Praetors. Eine Bemerkung Ciceros in derselben Rede 60 darf man vielleicht dahin verstehen, dass die gewährende praetorische Verfügung ausdrücklich den Zusatz: *ex edicto* enthielt. Was aber ist der Sinn dieser Worte? Sicher genügt nicht die nächstliegende Deutung, wonach alles *ex edicto* geschieht, was der Magistrat seinem edictalen Versprechen gemäss anordnet. Dem widerspricht Ulp. Dig. XXXVIII 6, 1, 4, der die (decretale) carbonianische *bonorum possessio*, mag sie auch, wie er selbst sagt, *ex edicto Carbonis* verlichen sein, in Gegensatz bringt zur *edictalis*. Vielmehr kommt jenem Zusatz hier der besondere Sinn zu, dass der bewilligende praetorische Bescheid, dem Antrag entsprechend, nur gelten soll, wenn die für ihn in dem berufenen Edict aufgestellten Erfordernisse, die vom Postulanten zwar behauptet, doch nicht bewiesen sind, wirklich vorliegen. Folgeweise musste über die Rechtfertigkeit des *ex edicto*, d. h. unter Vorbehalt Gewährten ein gerichtliches Nachverfahren offen stehen. Ein Process dieser Art ist der unter Ciceros Beistand von P. Quinctius als Kläger wider S. Naevius durchgeführte (Bd. I S. 120); der Streit betraf die Gültigkeit der *ex edicto* gestatteten Beschlagnahme der Güter des ersteren. Die Frage des Rechtsbestands einer *ex edicto* gewährten *bonorum possessio* kann zur Entscheidung kommen im Process mit dem Interdictum *quorum bonorum* (Dig. XLIII 2, 1 pr.) oder mit einer der ficticiösen Einzelactionen des wahren oder verneintlichen praetorischen Erben (s. Lenel a. O. 143). Wie sehr nun Sachen, die ein praetorischer Bescheid *ex edicto* erledigte, sich dazu eigneten, *passim* ohne C. behandelt zu werden, das ist ohne weiteres klar. Doch wäre es auch hier falsch, den Beamten als eine bloß zum Ja-sagen bestellte Solennitätsperson aufzufassen; ohne Zweifel war er befugt, ein Begehren abzuweisen, das auf Behauptungen beruhte, deren Unwahrheit sich ihm sofort oder, wenn er Verdacht schöpfte, nach gepflogener Untersuchung ergab (vgl. Cic. pro Quinct. 51). Gegenübergestellt sind den *ex edicto* erlassenen Verfügungen die *decreta* (s. d.). Mit diesem letzteren Ausdruck, der eigentlich alle Beschlüsse befasst, bezeichnen die Römer technisch und im engeren Sinn nur die in bestimmter Form ergehenden Bescheide der Beamten. Da in genauer Rede die auf die Eingabe (*libellus*) selbst geschriebene Erledigung (*subscriptio*) und wiederum *libellus*) den Gegensatz zum *decretum* macht, so war für das letztere neben der Verkündung *pro tribunali* wohl die Ausfertigung einer besonderen amtlichen Urkunde erforderlich. Den Zusammenhang mit der Lehre von der C. vermittelt uns der Ausspruch Ulpian's Dig. I 16, 9, 1. I 17, 71: *Ubi decretum necessarium est, per libellum id expedire proconsul non poterit: omnia enim quaecumque causae cognitionem desiderant, per libellum non possunt expediri*. Darnach war überall, wo das Edict oder eine andere Rechtsquelle eine amtliche *causae cognitio* vorschreibt, ein *decretum* notwendig und die Ausfertigung des Beschlusses *per libellum* ausgeschlossen, z. B. bei der Zulassung der Actio *doli* (Ulp. Dig. IV 3, 1, 1, 4), bei der Gewährung der carbonianischen *bonorum possessio* (Ulp. Dig. XXXVII 10, 1 pr. frg. 3, 4f. Iul. frg. 7, 4—6). Dagegen lässt Ulpian

a. O. sowohl die Annahme ungebotener C. zu ohne Abschluss durch ein förmliches Decret, wie auch die Möglichkeit der Erledigung gewisser Sachen *per decretum*, wo keinerlei *causae cognitio* vorausliegt. Das erstere ist deutlich bestätigt durch Ulp. Dig. XXXVII 1, 3, 8: durch die Sonderung der *bonorum possessio decreto data* (= *decretalis*) von der *bonorum possessio edictalis* *causa cognita data* (s. Huschke Krit. Jahrbücher v. Richter-Schneider V 27f.; bei Ulp. Dig. XXXVIII 15, 2, 1 schlägt Noodt vor, die Worte: *vel quae decretum exposcit* als altes Glossen zu streichen); das andere, Decret ohne C., lässt sich ziemlich sicher belegen bei der Confirmation von Vormündern (vgl. Mod. Dig. XXVI 3, 1, 2 mit Ulp. Paul. Vat. Fr. 159. 246) und beim Auflegen von Cautionen (Ed. Dig. XXXIX 2, 7 pr.: *ex decreto meo*). Dass auch die Zulassung zur Klage durchaus *decreto* erfolgte, wird wohl allgemein gelehrt (s. Art. *Dare actionem*); dasselbe nehmen die meisten (s. aber Keller Röm. Civilprocess § 85 S. 438) stillschweigend hinsichtlich aller Missionsbescheide an (arg. Ulp. Dig. XXXIX 2, 15, 16, wo ein *primum decretum* vorausgesetzt ist; Ulp. Dig. XLIII 4, 3 pr. dürfte interpoliert sein; vgl. noch Maec. Dig. XXXVI 4, 12), ohne jedoch den Gegengrund im Cod. Iust. VII 57, 5 (Gordian) zu beachten. Beispiele von Missionen, die der Beamte ausnahmsweise nur *causa cognita* bewilligt, finden sich im Edict Dig. XXXIX 2, 7 pr. (die sog. *missio ex secundo decreto*), bei Iul. Dig. VIII 5, 18. Ulp. Dig. XXXVI 4, 5, 5. XXXVII 9, 7, 1. XLII 4, 8.

Viel enger begrenzt als die Cognitionsthätigkeit der stadtrömischen Beamten und der Provincialregenten ist die der Municipalmagistrate unter den Kaisern, vermutlich seit Augustus (Wlassak Röm. Processgesetzte I 193—200). Zu den leitenden Gedanken der Gerichtsverfassung jener Zeit gehört auch der, den landstädtischen Magistraten alle Sachen zu entziehen, die nicht wohl anders als nach freiem Ermessen des Beamten zu regeln waren. In diesem Sinne äussert sich Paulus, offenbar im Hinblick auf die Vorsteher der Municipien, Dig. L 17, 105 (Lenel Paling. I 967): *Ubi cumque causae cognitio est, ibi praetor desideratur*. Natürlich geht der Jurist nicht davon aus, dass die Inhaber der Niedergerichtsbarkeit im Gegensatz zum Praetor überhaupt des Prüfungsrechtes entbehren. Der nächste Anlass für seine Bemerkung war der Abschluss der Municipalbehörden von dem nur *causa cognita* ergehenden *decretum secundum* wegen verweigerter *cautio damni infecti* (s. Ulp. Dig. XXXIX 2, 4, 3f. Rudorff Edictum perp. 27. 29, 3). Indes haben seine Worte doch auch allgemeinere Bedeutung, insofern die Versagung des Rechtes in *integrum* zu restituieren (Paul. Dig. L 1, 26, 1) und wohl noch andere Beschränkungen der landstädtischen Gerichte auf den von Paulus angedeuteten Gedanken zurückzuführen sind.

III. Formen und Gang des Verfahrens. Das *summatim cognoscere*.

Das Verfahren, welches die cognoscierenden Beamten in den vorerwähnten Sachen einhielten, ist wenig bekannt. Hier sind nur die allgemeinen Formen ins Auge zu fassen, nicht die Eigentümlichkeiten, die sich aus der besonderen Natur

des verhandelten Gegenstands ergaben, so sehr durch sie die Gestaltung des Verfahrens bestimmt sein mochte. Dass die Bewegungsfreiheit des Beamten in erheblichem Masse weder durch legale noch durch edictale Vorschriften eingeengt war, darf für nahezu sicher gelten. Wenn man geneigt ist, die heute sog. Verhandlungsmaxime als etwas mit der privaten Natur des Gegenstandes der C. von selbst Gegebenes anzusehen, so sind jedenfalls Abweichungen von jenem Grundsatz für die *causae cognitio* der römischen Beamten, auch nach Ausscheidung der Vormundschafssachen, anzuerkennen. Besonders im Interesse schutzbedürftiger Personen entfaltet der Praetor gelegentlich aus eigenem Antrieb, ohne hierauf gerichtete Postulation, eine inquisitorische Thätigkeit, wobei er selbst von seiner Evocationsbefugnis Gebrauch macht. Zum Beleg diene Ulp. Dig. XLII 4, 5, 1, wo es sich um die *causa cognita* zu gewährende Mission in die *bona* eines Pupillen oder Wahnsinnigen handelt. Wie aus dieser und deutlicher aus anderen Pandektenstellen erhellt, gehört Zweiseitigkeit der Verhandlung (eine *contradictorische* Verhandlung) nicht schlechthin zum Wesen der magistratischen C., weder der oben (II) besprochenen noch der extraordinären C. Die mehrfach (z. B. Rudorff Röm. Rechtsgeschichte II 201, 3. Bethmann-Hollweg Civilprocess d. gem. Rechts II 758. 4. III 252) begehrende Behauptung des Gegenteils ist anscheinend hervorgerufen durch einen späten, zuverlässig bei Justinian (Cod. Iust. VII 63, 5, 4: *sive ex una parte sive cognitionaliter*) nachweisbaren Sprachgebrauch, der fälschlich schon den classischen Juristen zugeschrieben wurde. Dass der Beamte im Extraordinarprocess, auch wenn der peremptorisch geladene Beklagte ausbleibt, *cognoscirt*, sagt ausdrücklich Ulp. Dig. V 1, 71; Fälle einseitiger *causae cognitio* über Missionsgesuche bieten Iul. Dig. VIII 5, 18. Pomp. Dig. XXVIII 5, 23, 4. Ulp. Dig. XLII 4, 8 (s. Lenel Edictum 336), über den Antrag, Actio *doli* zuzulassen, Constantin Cod. Theod. II 15, 1; betrifft der *cognitio suspecti tutoris* vgl. Ulp. Dig. XXVI 10, 3, 4. Iul. Aquila Dig. XXVI 10, 12. Ein wesentliches Stück der C. ist das Einfordern von Beweisen und deren Würdigung. Bindende Regeln hinsichtlich der Beweismittel wie der ihnen zukommenden Beweiskraft kennt die alte und die classische Zeit weder für die Privatrichter noch für die Beamten. Auf eine Besonderheit des Beweisrechtes weisen nach der herrschenden Ansicht die Quellen hin, wo sie für die Untersuchung die Wendung *summatim cognoscere* (*aestimare* und ähnliches) gebrauchen. In Justinian's Compilation steht dieser Ausdruck zwölfmal (eine Aufzählung der Stellen bei Briegleb Summarische Prozesse 239f.); doch ist in einem Fragment (Paul. Dig. IX 2, 40) das *summatim* nur auf die Thätigkeit der Partei (*rem exponere*) bezogen. Von den Summatimstellen handeln sechs von der praetorischen *causae cognitio*, drei vom classischen Extraordinarverfahren (IV), die constantinische Constitution Cod. Iust. III 19, 2, 1 vom nachclassischen Process; bei Ulp. Dig. X 4, 3, 9 und Paul. Dig. IX 2, 40 wäre ein Privatrichter der *summatim* prüfende, wenn diese Fragmente nicht justinianisiert sind (so Pernice Ztschr. f. Rechtsgesch. Rom. Abt.

XXVII 169, 1. Briegleb a. O. 271). Darnach erscheint es gewagt, ohne weiteres denselben Begriff der *oberflächlichen Untersuchung* in allen Fällen vorauszusetzen, und nach dem Inhalt der Stellen ziemlich aussichtslos, eine bestimmte scharfe Ausprägung des Begriffs als römisch erweisen zu wollen. Der gemeinen Meinung nach (Savigny, Wetzell, Bethmann-Hollweg) begrüßt sich das Summarverfahren mit der blossen *Bescheinigung*, statt einen den Richter völlig überzeugenden Beweis zu verlangen; das Gericht greift nur nach den zunächst sich darbietenden Beweisgründen und lässt die tiefer steckenden unbeachtet (Schrutka). Dagegen findet Briegleb (a. O. 171) das Wesen der Summarcognition in der Beschränkung der Untersuchung auf die nächsten und unerlässlichsten Voraussetzungen des erhobenen Anspruchs mit Ausschluss der *Verteidigung* durch Gegenbeweis und Einreden; es müssten denn *unverzüglich evidente Defensionen* zu Gebote stehen. Werden gerichtliche Entscheidungen zugelassen auf Grund einer bloß *oberflächlichen* Untersuchung, so scheint es gerechtfertigt, ein Verfahren offen zu halten, in dem die nämliche Frage nach gründlicher Prüfung vom Gerichte nochmal und jetzt endgültig zu beantworten ist. Dies wird denn auch mit gutem Grund für alle Fälle der praetorischen, summarisch gestalteten *causae cognitio* angenommen. Dagegen dürfte in Dig. IX 2, 40 und Cod. Iust. III 19, 2 trotz der Summarität der Untersuchung an Entscheidungen über solche Punkte gedacht sein, die im zweiten Process, der andere mit jenen nur zusammenhängende Fragen betrifft, nicht weiter Gegenstand der C. sind. Diese Erwägung und eine neuerdings erst bekannt gewordene Äusserung des Sinai-Scholiasten (XIV) zu Ulpian *ad Sabinum* (Collectio libr. iur. Antejustiniani III 278: *ή σύντομος διάπρωσις* in einem Fall der *tutoris datio*) machen es sehr unsicher, ob die Römer nur einen, und zwar einen genau bestimmten Begriff der Summarcognition hatten. In welchem Verhältnis die *causae cognitio* zum förmlichen *decretum* stand, das ist oben (S. 211) schon gesagt. So wie die Unterscheidung des Decrets im technischen Sinn von den anderen obrigkeitlichen Verfügungen in unseren Quellen erscheint, hat sie deren schriftliche Ausfertigung zur Voraussetzung. Doch folgt daraus nicht, dass sie erst aufkam, als die Magistrate anfangen, sich der Schrift zu dem gedachten Zwecke zu bedienen. Noch engere Beziehungen als zum Decret hat die *causae cognitio* zum Tribunal (Gegensatz: Verfügung *de plano*; s. Art. Tribunal), das Raum bietet wie für den Beamten, der sitzend Recht spricht, so für seine Gehülfen, unter denen auch protocollierende Schreiber sind (Cic. Brut. 290). Nach unseren Zeugnissen ist es kaum zu bezweifeln, dass im Gebiete der Rechtspflege alle amtlichen Cognitionen, die diesen Namen verdienen, mit Einschluss der extraordinären (IV) an das Tribunal gebunden waren; vgl. besonders Ulp. Dig. XXXVII 1, 3, 8. XXXVIII 15, 2, 1, 2 und die Belege bei Pernice Ztschr. f. Rechtsgesch. Rom. Abt. XXVII 153f. Nicht widerlegt ist dieser Satz durch den Sinai-Scholiasten (a. O.) aus dem 5. oder 6. Jhd. n.-Chr., der eine *σύντομος διάπρωσις* kennt, die *in plano* stattfindet. Wie eine Bemerkung des sog. Enantiophanes (zu Bas. XLV



2, 29, 1, Heimb. IV 516) zeigt, der die Fälle der decretalen *bonorum possessio* als solche bezeichnet, welche *δαιμόσιος πώλησις ἡγήσασθαι*, unterschieden die Juristen der christlichen Zeit je nach der Ausdehnung zwei Arten der 'Untersuchung', während nach dem Sprachgebrauch der Classiker dort, wo die Griechen eine 'kurze' *δύπρωσις* annehmen, überhaupt keine *causae cognitio* vorliegt. Wie sich mit dem Tribunal und mittelbar mit der C. die Vorstellung der 'Sitzung' verbindet, zeigt Gai. Dig. XL 2, 7 (vgl. Gai. I 20). Ulp. Dig. XXXVIII 15, 2, 1. 2. Constant. Cod. Inst. III 11, 4. Der *pro tribunali* cognoscierende Beamte sitzt auf dem curulischen oder einem Stuhl niederer Art (*sessio*); gewisse Verfügungen aber (nicht 'Decrete') sind ohne Untersuchung und demnach *in transitu* möglich, sie können erbeten werden vom *procedens index*. Wegen des Zusammenhangs der Verhandlung vor der Gerichtsbühne mit der Protocollierung ist zu verweisen auf Cic. Brut. 290. Carus Cod. Inst. V 71, 6; vgl. indes auch Paul. Fragm. Vat. 112, der über eine sog. *sessio de plano* (s. Pernice a. O. 154f.) berichtet. Welche Folgen es hatte, wenn der Beamte das Gebot missachtet, *pro tribunali* die C. vorzunehmen und vom Tribunal aus das Decret zu erlassen, auf diese Frage geben die Quellen keine allgemeine und keine ganz deutliche Antwort. Mommsen (St.-R. I 400, 1; dazu 397, 5) vermutet Nichtigkeit der vorschriftswidrig *de plano* erlassenen Verfügung, jedoch nur für die 'älteste Zeit'. Wenn aber selbst ein spätclassischer Jurist wie Ulp. Dig. XXXVII 1, 3, 8 von der *bonorum possessio, quae causae cognitionem desiderat* sagt: *alibi quam pro tribunali dari non potest*, so deuten diese Worte doch eher auf Nichtigkeit als auf eine rechtlich unerhebliche Ordnungsvorschrift. Noch weniger zweifelhaft dürfte es sein, mindestens für einzelne Fälle, dass wie die Unterlassung der gebotenen C., so die Erledigung einer Sache *per libellum* statt in gehöriger Weise *per decretum* die Unwirksamkeit des fraglichen Bescheides nach sich zieht; vgl. Ulp. Dig. I 16, 9, 1. Carus und Diocl. Cod. Inst. V 71, 6. 12, auch Alex. Cod. Inst. VII 57, 3.

IV. Die *Cognitio extra ordinem*. Der Civilprocess des Kaiserrechts der christlichen Zeit.

Die Beamten-cognition ist, wie sich gezeigt hat, mit dem ordentlichen Civilprocess keineswegs unverträglich. Sie beherrscht häufig das auf die Begründung solcher Prozesse gerichtete Vorverfahren und ist überdies verbunden mit verschiedenen anderen Verfahrensarten, die — mit Ausnahme der Gerichtsbarkeit in Vormundschaftsachen — mehr oder minder den Zwecken des Ordinarprocesses zu dienen bestimmt sind. Nun kommt aber schon in frühclassischer Zeit auch eine Beamten-cognition vor, die in Gegensatz tritt zum ordentlichen Civilprocess. Dies erklärt sich daraus, dass in den einschlägigen Fällen etwas Gegenstand der obrigkeitlichen Untersuchung wird, was regelmässig nicht den Beamten beschäftigt, sondern dem Bereich der Geschworenenthätigkeit angehört. Wenn also die Juristen der *e. consulis, praetoris* oder *praetoria* den ordentlichen Rechtsgang mit Formeln entgegenstellen, so wird diesem nicht etwa die Beamten-cognition überall abge-

sprochen, vielmehr soll damit nur gesagt sein, dass in jenem Verfahren die magistratische Untersuchung viel weiter greift, da sie die Erledigung der Streitsache durch Endurteil oder sonst durch abschliessenden Bescheid zum Ziele hat. Auf das Regelwidrige der so gearteten Gerichtshilfe weisen die juristischen Classiker hin mit den Worten *extra ordinem* (s. die Belege bei Wlassak a. O. II 66, 15); ähnlich unterscheidet Suet. Claud. 15 die 'Cognitionssache' von den *res ordinari iuris* (vgl. Ulp. Dig. I 16, 178, 2). Die heute gangbare Benennung des ausserordentlichen Processes: *extraordinaria cognitio* ist der Digestenrubrik L 13 entnommen. Eine Übersicht der *extra ordinem* behandelten Rechtssachen giebt E. I. Bekker Die Aktionen II 194—199; andere Prozesse ohne Privatgericht s. bei Bethmann-Hollweg a. O. II 762. 767. Wegen der Abweichungen des schwerlich für alle Fälle gleichgeformten Extraordinarverfahrens vom ordentlichen Process vgl. Art. Ordo. Nach dem Untergang der Privatgerichte kommt die zur Sachentscheidung führende C., soweit der Kaiser nicht selbst eingreift, lediglich den kaiserlichen Beamten (*iudices ordinarii* und *vice sacra iudicantes*) und den zu ihrer Vertretung bestellten Unterrichtern (Bd. II S. 410f. III S. 2102) zu. Hatte die classische Zeit für den Process im ganzen den Ausdruck *cognitio* nur gebraucht, wo *extra ordinem* verfahren wurde, so stand jetzt nichts im Wege, darunter auch andere Prozesse zu begreifen und den richterlichen Beamten allgemein den Namen *cognitores* beizulegen (so im Cod. Theod. Grat. IX 27, 5: *privatarum litium cognitor* und öfter *cognitor ordinarius = index ordinarius = rector provinciae*). Indessen bezeichnet C. häufig auch in späten Kaisererlassen nicht das Verfahren vom Anfang bis zum Ende, sondern die einzelne amtliche Untersuchung und den diesem Zwecke gewidmeten 'Gerichtstermin' (Belege bei Bethmann-Hollweg a. O. III 252, 2; vgl. Paul. Dig. I 22, 1). Jedenfalls ist die Annahme Bethmann-Hollwegs (a. O. III S. VII. 32. 252) mit den Quellen völlig unvereinbar, dass das Wort C. in der Epoche der absoluten Monarchie als Kunstausdruck den Begriff 'Civilprocess' vertrete an Stelle von *iudicium* und *actio* (s. Wlassak a. O. II 67—69). Mit dem alten Sprachgebrauch dürfte sich trotz Wegfalls der Privatrichter auch die Unterscheidung des Ordinar- und Extraordinarverfahrens zunächst erhalten haben. Weder ist in der Zeit Diocletians — wie Keller Röm. Civilprocess<sup>6</sup> § 81 a. E. behauptet — die bisherige *extraordinaria c.* zum Typus des neuen ordentlichen Processes erhoben, noch bedeutet die spätere Ausgleichung der beiden Systeme, wie sie abgeschlossen bei Justinian vorliegt, auf allen Punkten ein Zurückweichen des reich entwickelten älteren Rechts gegenüber der jüngeren C. Vgl. wider Keller, der durch Justinian Inst. III 12 pr. IV 15, 8 beeinflusst ist, Zimmermann Röm. Civilprocess § 89f. Bekker a. O. II 212—243 und o. Bd. I S. 306.

V. C. und *postulatio (simplex)* haben, nebeneinander gestellt bei Paul. Dig. I 22, 1. Ulp. Dig. XXXVIII 15, 2, 2 (wo allerdings der Text nicht heil ist), in Diocletians Maximaltarif 7, 72f. (CIL III Suppl. p. 1936) und in

jüngeren Kaisererlassen eine eigentümliche Bedeutung, die der Erläuterung bedarf. 'Postuliert' (statt dessen steht häufig *petitio*) wird von der Partei vor einer Behörde durch Stellung eines Antrags (Ulp. Dig. III 1, 1, 2), 'cognoscirt' wird von der Obrigkeit. Nicht selten ist die Postulation dahin gerichtet, dass der Beamte eine Verhandlung und Untersuchung eröffne (Ulp. Dig. III 3, 39, 6: *postulata est cognitio*); giebt er dem Begehren statt, so heisst es von ihm *cognitionem suscipit*, auch wohl *e. datur*. In einem besonderen Sinne gebrauchen die späteren Quellen *postulatio*, bald schlechtweg, bald deutlicher mit dem Beiwort *simplex* (vgl. hiezu das vermutlich interpolierte *simplici iussione et non cognitione habita* bei Ulp. Dig. IV 2, 23, 3), wo der Parteiantrag vorerst oder überhaupt keine Verhandlung, mindestens keine genauere Untersuchung hervorruft, wo sich die Behörde also wesentlich receptiv verhält, ohne weiteres genehmigt oder nur protokolliert, z. B. bei der Zulassung zur *bonorum possessio*, zumal seit Constantine (Cod. Inst. VI 9, 9, 8), oder seit derselben Zeit (Constant. Cod. Theod. II 4, 2) bei der *litis denuntiatio* (s. d.). Der so gefassten *postulatio* konnte man füglich die C., d. h. den Gerichtstermin mit Verhandlung vor dem untersuchenden Beamten, entgegenstellen. Freilich musste zu diesem Behuf wie bei der Postulation die Behörde, so umgekehrt bei der C. die Partei und ihr Anwalt als mit-handelnd gedacht werden. Dem gemäss zählt Paulus a. O. zu den Pflichten des Adressors (Bd. I S. 423), der dem Beamten zur Seite steht, die Mitwirkung bei Cognitionen und Postulationen, andererseits spricht Diocletian a. O. im J. 301 dem Parteianwalt für die C., d. h. für jeden einzelnen Verhandlungstermin, eine Summe (1000 Denare) zu, die das Vierfache des für die Postulation bewilligten Honorars darstellt. Ähnlich setzt die etwa 60 Jahre jüngere Spotelordnung des Ulp. Mariscianus CIL VII Suppl. 17896 Z. 26—39 als Anwaltshonorar *in postulazione simplici* 5 Modien Getreide fest, *in contradicione* das Doppelte, als Vergütung für die *Exceptiones in postulazione* ebenfalls 5 Modien, *in contradictione* 12. Die von den meisten Gelehrten (Pernice, Kipp, Mitteis u. a.) angenommene Deutung der *contradictio*, für die nach Z. 42—44 viermal so viel Papier zur Verfügung steht als für die *postulatio*, lässt manche Zweifel übrig (vgl. Kipp selbst 50 Litisdenuntiation 222). Dagegen wird der höhere Preis und die viel grössere Menge Papiers begreiflich, wenn man das fragliche Wort mit der C. Diocletians gleichsetzt und von der 'contradictorischen Verhandlung' versteht (so Mommsen). Schliesslich mag hier noch des kaiserlichen Bureaus *a cognitionibus* (s. d. und vgl. O. Hirschfeld Röm. Verwaltungsvergeschichte I 208—210. Mommsen St.-R.<sup>3</sup> II 965, 2. Ruggiero Dizion. epigr. II 320f.) gedacht werden, welches in den ersten drei Jahrhunderten der Kaiserherrschaft neben einem Amt *a libellis* steht. Für die Sonderung der Geschäftskreise dieser Ämter ist vermutlich der Gedanke, auf dem der Gegensatz von C. und Postulation, Decret und Subscription (*libellus*, s. o. S. 211) beruht, mit von Einfluss gewesen. Dass er gerade ausschlaggebende Bedeutung hatte, soll nicht behauptet werden (s. Hirschfeld a. O. I 207f.).

Litteratur. Eine zusammenfassende Darstellung des hier behandelten Gegenstandes giebt es meines Wissens nicht. Einzelne Punkte erörtern Keller Semestria ad Ciceronem I 79—89; Röm. Civilprocess<sup>6</sup> § 85, 1051. Rudorff Röm. Rechtsgeschichte II 201—203; Recht der Vormundschaft I 438—441. Bethmann-Hollweg Civilprocess d. gemeinen Rechts II S. XIII. 217. 758—763. III 92. 252. E. I. Bekker Die Aktionen II 28f. 101, 38. 149, 28. 268. 273. H. Burckhard in Glücks Pandekten Ser. d. Bücher 37. 38 II 484—495. Eisele Zur Geschichte der processualen Behandlung der Exceptionen 12—17. Wlassak Kritische Studien 81—94. Pernice in Juristische Abhandlungen. Festgabe f. Beseler 51—78 (übersetzt im Archivio giuridico XXXVI 116—148); Ztschr. f. Rechtsgeschichte Rom. Abt. XVIII 30. XXVII 143—146. Ubbelohde in Glücks Pandekten Serie d. Bücher 43. 44 II 53—59. [J. C. Naber Mnemosyne N. F. XXV (1897) 288. 290. 293f. 302. 304. 307f.] Über die C. im Kaisergericht s. Mommsen Röm. St.-R.<sup>3</sup> II 964—988; dazu die Sammlung inschriftlicher Zeugnisse über die durch kaiserliche Delegation zur C. Berufenen bei Ruggiero Dizion. ep. II 322—324. Betreffs der Summarcognition vgl. Savigny Vermischte Schriften II 242—253. H. K. Brieleib Summatim cognoscere (Erlangae 1843); Einleitung in die Theorie der summarischen Prozesse 239—302 (1859). Wetzell in Kritische Jahrbücher für Rechtswissenschaft von Richter-Schneider XXIV 774—776 (1848); System des Civilprocesses<sup>3</sup> 302f. Bethmann-Hollweg a. O. II 779. III 343—345. E. v. Schrutka-Rechtenstamm Zur Dogmengeschichte und Dogmatik der Freigebung fremder Sachen I 25—48 (1889). — Von der Postulation und C. handeln H. F. Hitzig Die Assessoren der röm. Magistrate u. Richter 100—106 (1893) und aus Anlass der Inschrift von Timghad (CIL VIII Suppl. 17896): Mommsen Ephem. epigr. V p. 640—642. Pernice Ztschr. f. Rechtsgeschichte Rom. Abt. XX<sup>2</sup> 124, 2. 129—134. Kipp Die Litisdenuntiation 204. 206f. 218. 222. Baron Abhandlungen aus dem röm. Civilprocess III 230f. 235. Joh. Merkel Abhandlungen aus dem Gebiete d. röm. Rechts III 133—139. Mitteis Reichsrecht u. Volksrecht 519; Corpus papyrorum Raineri I 85. 98. I. C. Naber Mnemosyne N. F. XXII 260f. S. auch Blümner Maximaltarif d. Diocletian 120. [M. Wlassak.]

2) *Cognitio* im Strafprocess bezeichnet seit Mitte des 1. Jhdts. n. Chr. das ganze Erkenntnisverfahren. d. h. Untersuchung mit Entscheidung; der Unterschied zwischen Verfahren *in iure* und *in iudicio* ist verschwunden; Geschworene wurden nicht zugezogen; ausnahmsweise bezeichnet C. nur Verhör, z. B. Digest. I 16, 6 pr.: *custodiarum cognitio*. Dieses Verfahren bestand ursprünglich neben den *quaestiones perpetuae*, richtiger *quaestiones publicae* oder *iudicia publica* genannt, ist aber später an deren Stelle getreten, indem immer häufiger von dem ausserordentlichen Verfahren durch C. Gebrauch gemacht und so das Quaestionsverfahren verdrängt wurde, Digest. XLVIII 1, 8; sein Anwendungsgebiet beschränkte sich jedoch nicht auf die in den *leges iudiciorum publicorum* bedrohten Ver-

brechen, Digest. L 13, 5. Cod. IX 1, 7. 22, 20. Im einzelnen werden erwähnt: *c. falsi*, Digest. XLIV 4, 17 § 2. Suet. Claud. 9. Plin. ep. VI 31; *c. repetundarum*, Plin. ep. II 11; *c. adulterii*, Plin. ep. VI 31; *c. de Christianis*, Plin. ep. X 97; *c. de famosis libellis*, Tac. ann. I 72; *legis Fabiae c.* (betreffend Verbrechen gegen die Freiheit), Mosaic. et Rom. leg. coll. XIV 3; *c. wegen praerogatio*, Plin. ep. III 29ff.; wegen *steltionatus*, Digest. XLVII 20, 3 pr. Die Zuständigkeit des Kaisers war allgemein und nicht an einen Ort gebunden. In Untersuchungen wegen Staatsverbrechen und gegen Angehörige des Senatorenstandes bestand eine concurrende Zuständigkeit des Kaisers und des Senats, Plin. ep. II 9. III 9. V 20. VI 5. 11. 12. Tac. ann. II 28. 29. 50. III 10. Quintil. inst. orat. VII 2, 20. Der Kaiser konnte die beim Senat beantragte Untersuchung an sich ziehen und umgekehrt die Durchführung einer von ihm angeordneten Untersuchung dem Senat übertragen: *preces audit integramque causam ad senatum remitti*, Tac. ann. III 10. Im übrigen besaßen Zuständigkeit der Praefectus urbi und der Praefectus praetorio, Mos. et Rom. leg. coll. XIV 2, 3, der Praefectus annonae (s. Cognitor Nr. 2), sowie der *praeses provinciae*; ebd. und Digest. XLVII 20, 3 pr. XLVIII 18, 17 § 9. Cod. IX 1, 7. Das Verfahren wurde durch einen Antrag auf Eröffnung der Untersuchung (*cognitionem petere, postulare*) eingeleitet; die Untersuchung durch den Senat konnte sowohl beim Senate selbst als bei den Consuln beantragt werden. Auf den Antrag erging ein Beschluss, durch welchen die Anklage angenommen (*cognitionem excipere, recipere, suscipere*; auch *reus receptus est*) oder verworfen wurde. Nicht selten wurden mehrere zusammenhängende Sachen verbunden, Quintil. inst. orat. III 10, 1. Dem Angeklagten gewährte man auf seine Bitte regelmässig Frist zur Vorbereitung seiner Verteidigung und zur Herbeischaffung von Beweisen, insbesondere zur Ladung von Zeugen; nur ausnahmsweise erfolgte die Verwerfung eines solchen Gesuchs. Die Hauptverhandlung begann mit der Vorführung des Angeklagten (*inducere*); hierauf trug der Kläger die Anklage, der Beklagte die Verteidigung vor, und nach diesen Vorträgen folgte die Beweisaufnahme. Der Verletzte und der Thäter konnten ihre Sache selbst führen oder die Vorträge durch andere halten lassen. An die Beweisaufnahme schloss sich die Urteilsfällung an. Die Consuln hatten für den Vollzug der Urteile des Senats zu sorgen, konnten aber den Vollzug dadurch hemmen, dass sie die Zustimmung des Kaisers zum Vollzug einholten; nach einem Gesetze des Tiberius sollten Urteile des Senats erst nach Ablauf einer zehntägigen Frist vollstreckt werden. Tac. ann. III 51. Daraus ist zu schliessen, dass dem Princeps die Anordnung des Vollzugs seiner eigenen Entscheidungen zustand; ebenso hatten wohl die mit der C. betrauten Magistrate zugleich die Vollstreckung zu veranlassen und zu überwachen, Digest. XLVIII 18, 1 § 14. 18 § 9. Plin. ep. II 9ff. III 9ff. V 20. VI 20. Tac. ann. II 28. 50. III 10. XIV 49. Suet. Claud. 9.

Litteratur. G. Geib Geschichte des röm. Criminalprocesses, Leipzig 1842, 393ff. Karlowa Rö-

mische Rechtsgeschichte I, Leipzig 1885, 519. 520. Mommsen Röm. St.-R. II 111ff. 259ff. 920ff. Heumann Handlexikon z. d. Quellen d. röm. Rechts, Jena 1895 s. *cognoscere* und *cognitio*. [Kleinfeller.]

**a cognitionibus.** Mit diesem Beisatze wurden in den ersten drei Jahrhunderten der Kaiserzeit die Angehörigen jenes Hofamtes bezeichnet, welches den Kaiser in der Ausübung seiner ausserordentlichen Gerichtsbarkeit (*cognitio*) zu unterstützen hatte. Bis etwa zur Zeit des Septimius Severus waren die einfach *a cognitionibus* benannten Amtsleiter kaiserliche Freigelassene; vgl. CIL VI 8628 (= Dessau 1679). 8629. 8630 (sämtlich Libertini des flavischen Hauses). 8632 (nicht vor 161). 8633; Suppl. Ital. I 179; desgleichen die Hilfsbeamten, welche CIL VI 8634 (*Ti. Claudii Aug. lib. Aviti imbitatoris et T. Aeli Aug. lib. Thedoti adiutoris a cognitio[n]ibus*) erwähnt werden und, wie Cuq 89ff. gegen Hirschfeld 275f., 10 nachweist, Freigelassene des claudischen Hauses sind, sowie der *adiutor* *a cognitio[n]ibus* in CIL VIII Suppl. 12613 (= Dessau 1680). Ein Slave begegnet in letzterer Stellung CIL VI 8635 (= Dessau 1681): *Delicatus Aug(ustorum duorum) adiutor a cognitio[n]ib(us) domnicis, obiit in expeditione Germanica* (im 19. Lebensjahre), wohl aus der Zeit des M. Aurel und Verus. Untergeordnete Dienste versah jedenfalls auch der CIL VI 8631 (nicht vor Hadrian) genannte *Ca[esaris] vern(a) a cognitio[n]ibus*, verstorben im Alter von 18 Jahren. Als solcher Hilfsslave wird auch bei Senec. apocol. 15 Claudius, dessen Lieblingsbeschäftigung im Leben das Rechtsprechen gewesen war, dem Freigelassenen des Aeacus Menander zugeteilt, *ut a cognitio[n]ibus esset*, wobei Aeacus als die *cognitio* in der Unterwelt ausübend, Menander als sein Bureauvorstand *a cognitio[n]ibus* gedacht ist (vgl. Mommsen 965, 2. Karlowa 545, 6; anders Hirschfeld 208, 4).

Seit Septimius Severus, also spät im Vergleich zu den ungleich angesehenen und einflussreicheren Chefs *a libellis* und *ab epistulis*, waren die Amtsvorsteher *a cognitio[n]ibus* römische Ritter (vgl. auch Dio LII 33, 5 *ἐκ τῶν ἐπιπέων*) mit dem Titel eines *vir perfectissimus*, im Range vor den kaiserlichen Procuratoren; vgl. CIL II 1085 aus severischer Zeit. VIII 9360 (nach 209/211). VIII 9002 *T. Fl(avio) Sereno [a cognitio[n]ib(us) Aug(usti)] utrubique p[raesi]di optimo p[atr]ono*, wo Cuq 133 *utrubique* auf die Dienstleistung bei zwei mit einander regierenden Augusti deutet, während Mommsen a. a. O. dasselbe wohl richtig zu *p[raesi]di optimo* zieht. Ein ehemaliger Slave, aber sicher mit dem Ritterringe begabt, ist der später *inter praetorios* adlegierte Marcus Agrippa (Prosopogr. II 335f. nr. 158) unter Caracalla nach Dio LXXVIII 13, 4 *τὰς τε διαγροσίας αὐτοῦ καὶ τὰς ἐπιστολάς διακίησας*.

Das kaiserliche Bureau *a cognitio[n]ibus* wurde wohl kaum, wie Hirschfeld 208 und nach ihm andere (Cuq 127. Thédenat 1285) annehmen, erst von Claudius, in dessen Zeit es zuerst bei Seneca und in CIL VI 8634 (s. o.) erwähnt wird, eingerichtet; nach Mommsen a. a. O. ist es wohl so alt wie das Kaisergericht selbst. Dio LII 33, 5 lässt den Maecenas im Anschluss an die Fälle, die vor den Staatsrat gebracht werden

sollten, dem Augustus den Rat erteilen, für die *cognationes* (*πρὸς τὰς δίκας*) wie für die *epistulae*, *libelli* und die *memoria* eigene Beamte, allerdings ritterlichen Standes (*συγγενοὺς τὲ τιμὰς καὶ ὑπηρέτας*) sich beizugehen (vgl. Hirschfeld 210, 1). Da das Kaisergericht nicht an Rom gebunden war (Mommsen St.-R. II<sup>3</sup> 966), folgte zwar nicht das Consilium, wohl aber das Bureau *a cognitio[n]ibus* dem Kaiser in der Regel auf länger dauernden Reisen; dies zeigt CIL VI 8635 (s. o.) und die Episode des Heliodorus bei Philostrat. vit. soph. II 32, die sich in Gallien im Lager ereignet (Hirschfeld 210, 1. Cuq 115). Die von Friedländer Sittengesch. I<sup>6</sup> 189f. angenommene zeitweilige Vereinigung mit der Function *ab epistulis* bei dem Rhetor Cornelianus und Marcus Agrippa (s. o.) ist keineswegs sicher. Über ersteren vgl. das unten Gesagte; bei letzterem denken Mommsen und Hirschfeld 209, 1 mit ebensoviel Recht an eine successive Bekleidung der Ämter.

Sehr strittig ist die Kompetenz dieses Hofamtes. Nach Hirschfeld 209f. hatte der Beamte a. c. wahrscheinlich das Referat aus den Acten dem Kaiser vorzutragen, um denselben alle nötigen Informationen zu verschaffen; seit Einsetzung des Staatsrates mag sich jedoch seine Thätigkeit auf diejenigen Fälle beschränkt haben, die ohne Zuziehung des Consiliums vom Kaiser entschieden wurden. Ähnlich Karlowa 545, 30 der jedoch den Beirat des a. c. auf Civilprocesssachen eingeschränkt wissen will; vgl. auch Mispoulet 281. Nach Cuq 124. 126f. hat dagegen der Beamte a. c. als Leiter der Vorerhebungen (*commissaire enquêteur*) bei der *cognitio* fungiert. Die letztere Auffassung scheint mir schon aus dem Grunde zurückzuweisen, weil seine Function durchaus an das Hoflager gebunden erscheint, während die kaiserliche *cognitio* eine örtlich unbeschränkte Kompetenz hatte. Die In-  
struction des Processes erfolgte vielmehr auch hier durch den Richter, d. i. den Kaiser selbst, und zwar entweder auf Grund mündlicher Vernehmung oder erforderlichenfalls protokollierter Zeugenaussagen, welche die Magistrate in den Provinzen aufzunehmen berufen waren. Überhaupt war das anfänglich mit Freigelassenen besetzte Amt a. c., so bedeutend sein factischer Einfluss sein mochte, kaum berechtigt, irgendwie meritorisch in die kaiserliche Rechtspflege einzugreifen. Seine Thätigkeit wird lediglich die eines gerichtlichen Hilfsamtes gewesen sein, welches, ähnlich der bei Lukian apolog. 12 geschilderten Function beim *praefectus Aegypti* (Hirschfeld 209, 3; anders Cuq 95f.), nur die äusseren Veranstaltungen für die Ausübung der Rechtspflege zu treffen hatte. Der Functionär a. c. nimmt die eingereichten Klagen entgegen und stellt (wahrscheinlich auf Grund der Priorität) die Reihenfolge derselben für die Verhandlungen fest (vgl. Lukian a. a. O.); er teilt den Parteien die processleitenden Verfügungen des Kaisers mit, (Philostr. vit. soph. II 30 von Caracalla: *καλέσει τὸν ἐπιτεταγμένον τὰς δίκας προελπεῖν ὅτι τὸ μὴ δι' ἑτέρον, δι' αὐτοῦ δὲ ἀνωρίσασθαι*). Eines seiner Organe (vielleicht der CIL VI 8634 genannte *invitator*) hat die Streittheile vorzuladen und erforderlichenfalls mit Gewaltanwendung vor Gericht zu bringen; eben-

derselbe besorgt bei der Verhandlung den Aufruf der Sache (Philostrat. a. a. O. II 32: *ὁ τὰς δίκας ἐκαλῶν . . . παρήγαγεν αὐτὸν εἰς τὰ δικαστήρια ἄκοντα*; vgl. vita Apoll. VII 29. 31 und Hirschfeld 209f., 3). Der Beamte a. c. leitet ferner die Protokollführung (Lukian a. a. O.); zum Zwecke derselben und sonstiger schriftlicher Ausfertigungen sind ihm Schreiber (*γραμματεῖς* vita Apoll. a. a. O.) beigegeben. Er fertigt ferner das Urteil aus und übergibt dasselbe samt den Acten der Registratur (*commentarii*; vgl. Lukian). Dagegen hat die schriftliche Hinausgabe der kaiserlichen Urteile an Ortsabwesende vielleicht durch das Bureau *ab epistulis* stattgefunden; vgl. Phryn. epit. p. 379 ed. Lobeck, von dem das Amt *ab epistulis graecis* versenden Rhetor Cornelianus: *ἑλληγίζων καὶ ἀπυκίζων τὸ βασιλικὸν διασπῆσιον* (a. M. Friedländer a. a. O. I<sup>6</sup> 188f. Cuq 114). Ob sich diese Thätigkeit nur auf die Civilprocesse, oder, was im vorhinein wahrscheinlicher ist, auch auf Criminalsachen erstreckte, lässt sich aus der unzulänglichen Überlieferung kaum entscheiden; jedenfalls war es dabei ganz irrelevant, ob das Consilium zugezogen wurde oder nicht.

In der diocletianischen Ordnung wurde aus dem ritterlichen a. c. ein *magister sacrarum cognitio[n]um* (CIL V 8972; vgl. Cuq 77f.) mit dem Titel eines *vir perfectissimus*. Späterhin wurde, vermutlich weil die Zahl der in erster Instanz vor dem Kaiser verhandelten Prozesse abnahm (Cuq 133), das Ressort *a cognitio[n]ibus* mit dem vielfach juristisch thätigen Bittschriftenante vereinigt; vgl. CIL VI 510 vom J. 376: *magister libellorum(um) et cognitio[n]um(um) sacrarum*. Not. dign. or. 19, 10ff. (occ. 17, 13): *magister libellorum cognitio[n]es et preces tractat*. Dig. proem. § 9 (vgl. Hirschfeld 208, 3. Cuq 78). Seitdem hatte der *magister libellorum* mit seinem Amtspersonal die kaiserlichen Entscheidungen vorzubereiten, sowie bei den Processen vor dem Kaiser, bezw. dem von ihm ernannten Delegierten (*cognoscens vice sacra*) eine Hilfsthätigkeit zu entfalten (Cod. Iust. III 24, 3 pr. VII 62. 32 § 4. Nov. 20, 9. Karlowa 835).

Litteratur: Hirschfeld Verw.-Gesch. I 208ff. Mispoulet Les institutions politiques des Romains I 279ff. Madvig Verf. u. Verw. I 559f. Ed. Cuq De quelques inscriptions relatives à l'administration de Dioclétien (Bibliothèque des écoles franç. d'Athènes et de Rome XXI), Paris 1881. 75ff. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 545. 835. Mommsen St.-R. II<sup>3</sup> 965, 2. H. Thédenat in Daremberg-Saglio Dict. I 1235ff. Ruggiero Diz. epigr. II 320f. [A. v. Premerstein.]

**Cognitor.** 1) Rechtsgeschichtlich bedeutsam als Processvertreter im Formularprocess neben *procurator*, *tutor*, *curator* (*actor*) Gai. IV 82. Die Kompetenz des C. ist derjenigen eines modernen Processbevollmächtigten ähnlich, nicht aber verwandt. Im Gegensatz zur Processführung des *procurator* der klassischen Zeit äussert die Processführung des C. ihre Wirkungen nicht für ihn, sondern für seine Partei (*dominus*). So wird, wenn der C. des Beklagten unterliegt oder der C. des Klägers siegt, die *actio iudicati* im ersteren Fall nur gegen den Beklagten, im letzteren Fall nur dem Kläger selbst gewährt. Vat. frg.

317. Paul. sent. I 2, 4. Dig. III 4, 6, 3 (Paul.). XLVI 3, 86 (Paul.), auch III 3, 28 (Ulp.). XXIV 3, 31, 2 (Julian.). Cic. Rosc. com. 53. Da der Beklagte bei Verurteilung grundsätzlich selbst haftet, hat er, nicht (wie ein Procurator) sein C. die *satisfactio iudicatum solvi* zu leisten, Gai. IV 101. Dig. XLVI 7, 10 (Modest.). Tritt für den Kläger ein C. ein, so bedarf es nicht der von einem Procurator geforderten *satisfactio ratam rem dominum habiturum* zum Schutz des 10 Beklagten gegen wiederholte Klagerhebung, *quia de qua re quisque per cognitorem egerit, de ea non magis amplius actionem habet quam si ipse egisset*, Gai. IV 98. Dig. XLVI 8, 22, 8. Trotzdem wird das Urteil nicht auf die Partei, sondern auf den C. abgestellt, entsprechend der Klagformel, deren Condemnation in gleicher Weise wie auf einen Procurator auf den C. gewandt ist, Gai. IV 86. Dadurch dass die Formel den Process als eigenen des C. darstellt und erst durch 20 Abwendung der *actio iudicati* das Urteil für die Partei wirksam gemacht wird, erzielt man im Interesse des Processgegners die gleiche Unabhängigkeit des Processführers wie durch eine (den römischen Anschauungen fremde) unbeschränkte und unbeschränkbare Processvollmacht. Dazu betreffend Ausschluss jeglicher Bedingungen bei der Bestellung eines C., Vat. frg. 329; betreffend Unabhängigkeit der Processführung des C. von Leben und Tod der Partei und betreffend Substitutions- 30 befugnis des C., Dig. III 3, 15, 17, 1. Cod. Theod. II 12, 1 = Cod. Iust. II 12, 23. Andererseits handelt es sich nur um Übertragung der Processführung; der C. ist weder zum Zahlungsempfang noch zum Abschluss eines Vergleiches befugt, Vat. frg. 335. Dig. XLVI 3, 86 (Paul.). II 14, 13 pr. (Paul.). III 3, 73 (Paul.), auch Isid. Hisp. differ. I 123. Die Ableitung der Urteilswirkungen auf die Partei fällt ausnahmsweise fort bei dem *c. in rem suam*, der auf Seiten des Klägers wie 40 des Beklagten vorkommt, Gai. II 39, 252. Vat. frg. 260. 317. Digest. III 3, 25, 42, 1—4. 55. III 4, 6, 3, auch III 3, 29. Der C. wird bestellt durch bestimmte, von der Partei gegenüber der anderen Partei mündlich ausgesprochene Worte, Gai. IV 83, 97; dazu Vat. frg. 318 (Ulp.). 319 (Paul.). Gegenwart des C. bei seiner Bestellung scheint erforderlich nach Festus p. 57 Müll. und Isid. Hisp. differ. I 123, dagegen Gai. IV 83. Digest. III 3, 15. Dass die Processführung des 50 C. fortdauernde Gegenwart der Partei voraussetzt, Ps.-Aecon. in Cic. div. 11 p. 104 Orelli, ist sicher irrig, Digest. III 3, 10 (Ulp.). Die Bestellung erfolgt zur Zeit der klassischen Juristen durchweg vor der Litiscontestation und wohl meist *in iure*, derart, dass der C. nun schon das Verfahren *in iure* zu betreiben und die Litiscontestation vorzunehmen hat. Dass die Bestellung bei der durch die Partei vollzogenen Litiscontestation zum Zweck der Vertretung *in iudicio* daneben und in 60 älterer Zeit allein vorkomme, führt Wlassak Festgabe (s. u.) aus. Gegen den *c. ad litem suscipiendum datum* Vat. frg. 341 verheißt das praetorische Edict Zwang zur Litiscontestation. Lenel Ed. perp. 77. Gewisse Personen können nach dem Edict Cognitores nicht bestellen, gewisse Personen nicht als Cognitores bestellt werden, Lenel Ed. perp. 73f. Entsteht Streit dar-

über, ob die Bestellung gegen diese Bestimmungen verstößt, so steht der Gegenpartei eine *exceptio cognitatoria* zu, Lenel Ed. perp. 401. Auctor ad Herenn. II 20 scheint eine Verpflichtung greiser und kranker Personen, sich durch C. vertreten zu lassen, zu bezeugen. Damit, dass der C. *domini loco habetur*, Gai. IV 97, verträgt sich, dass der Partei die Absetzung und Ersetzung des C. vor der Litiscontestation freisteht, Digest. III 3, 16 (Paul.), vgl. Dig. XLVI 7, 7 (Gai.), und nach der Litiscontestation *causa cognita* gestattet wird, Lenel Ed. perp. 77. Über die Wirkung des Todes des C. Cod. Theod. II 12, 7. Die Cognitor trotz Gai. IV 82 für ein *aliviles*, dem Legisactionenprocess entstammendes Institut zu halten, haben insbesondere die *certa verba* und der Ausschluss von Bedingungen bei der Bestellung des C. verleitet, obwohl beides aus praktischen Bedürfnissen im Formularprocess erklärt werden kann. Nach einer von C. A. Schmidt Cic. p. Rosc. com. (Inaug.-Diss. 1839) 29f. vermutungsweise geäußerten, neuerdings von Eisele (Cognitor u. Procurator 1—53; Beiträge [s. u.] 91—159) begründeten Ansicht hat der C. nach der Legisactio *in iudicio* fungiert (darauf beziehen sich Cic. Rosc. com. 54, vgl. auch Eisele Sav.-Zeitschr. f. R.-G. V 195, dagegen Wlassak Festgabe 53f.). Wlassak vermutet Herübernahme der Cognitor in den Bürgerprocess mit Schriftformeln aus dem Internationalprocess. Nachdem in der späteren Kaiserzeit, insbesondere durch die Constitution von 382, Cod. Theod. II 12, 3, die Procurator der modernen Processbevollmächtigung genähert und damit die Competenzen des C. und des Procurator nahezu ausgeglichen waren, ist die Verschmelzung beider Vertretungsarten in der iustinianischen Codification in der Weise vollendet, dass die vom C. handelnden Stellen unter Verdrängung des Wortes C. durch *procurator* aufgenommen sind. So sind namentlich die aus Paulus VIII, IX und Ulpian VIII—X *ad edictum* entnommenen Fragmente interpoliert, Lenel Palingen. I 97ff. II 447, ebenso sämtliche oben angeführte Digestenstellen.

Litteratur. Bethmann-Hollweg Röm. Civilproc. I 417f. Keller-Wach Röm. Civilproc. II 52, 53, 61. Eisele Cognitor u. Procurator (1881). M. Rümelin Zur Geschichte der Stellvertretung im röm. Civilprocess (1886). Wlassak Zur Geschichte der Cognitor in Breslauer Festgabe zum Doctor-Jubiläum von R. v. Jhering (1892). Eisele Die Civilität der Cognitor in Beiträgen zur röm. Rechtsgeschichte 91—159 (1896). [Leist.]

2) *Cognitor* im Strafprocess ist derjenige, welchem die *cognitio* zusteht, Cod. Theod. X 10, 20. Cic. in Cat. IV 9. Die iustinianischen Quellen gebrauchen die Verbalformen *cognoscens* und *cogniturus*, Digest. XLVIII 16, 1 § 3 u. 10, 18, 1 § 17, 18 § 9. Cod. IX 1, 7; ebenso Plin. ep. III 9. Der Cod. Theod. XIII 5, 38 erwähnt einen *c. ammonarius*, welcher identisch ist mit dem Praefectus annonae; dieser war sowohl in der Zeit vor dem citierten Gesetz als später Richter in den die *annonae* betreffenden Strafsachen, Digest. XLVIII 2, 13, 12, 13. Cod. Theod. IX 40, 6. XIII 5, 36. Litteratur s. *Cognitio* Nr. 2. [Kleinfeller.]

*Cognitus* s. Atilius Nr. 37.

*Cognomen*, das dritte der *tria nomina* des römischen Bürgers, musste im mündlichen Verkehr früh üblich werden, da bei der geringen Zahl der Vornamen, und namentlich der innerhalb der einzelnen Familien üblichen, diese zur Unterscheidung nicht ausreichten. Doch ist es dem schriftlichen und namentlich dem officiellen Gebrauch lange fremd geblieben; es kann, da es seinen Platz nach der Tribus hat, erst nach 10 der servianischen Verfassung in denselben eingedrungen sein. Es ist auch erweislich, dass die älteste historische Überlieferung mit wenig Ausnahmen keine C. kannte. Wo die Historiker auf Grund von ihnen gesehener alter Inschriften berichten, ist stets klar, dass diese nur Vor- und Gentilnamen enthielten; das jüngste Beispiel der Art ist die Inschrift des Dictators T. Quinctius 380 v. Chr., Liv. VI 29, 9. Fest. 363 a 28; die Namen der Priester sind aus älterer Zeit stets 20 ohne C. überliefert, erst seit 304 v. Chr. (Liv. IX 46, 6) mit denselben, mit einer einzigen Ausnahme 463 v. Chr., Liv. III 7, 6. Auch die Consuln waren bis 350 v. Chr., mit Ausnahme einiger berühmten Namen (Brutus, Poplicola, Camillus, Cincinnatus), von den älteren Historikern durchaus ohne C. überliefert; erst Licinius Macer (gestorben 66 v. Chr.) hat sie mit denselben versehen. Wenn also in den Consularfasten von Anfang an C. erscheinen, so geht dies auf eine spätere Be- 30 arbeitung derselben zurück; erst etwa von 350 an können sie als in der vorliegenden Form auf gleichzeitiger Aufzeichnung beruhend, also als Quelle auch für die C. gelten. Das C. erscheint schon früh, vom zweiten punischen Krieg an, auf den Münzen, die den gemeinen bürgerlichen Sprachgebrauch zum Ausdruck bringen; noch früher in Ehren- und Grabinschriften (Scipioneninschriften, Scipio Barbatus Consul 328 v. Chr.); für öffentliche Richterverzeichnisse schreibt es das Repe- 40 tendengesetz (123 oder 122 v. Chr.) vor. Dagegen die officiellen Nomenclatur der Gesetze und Senatsbeschlüsse (auch in Municipien, CIL I 577 = X 1781) beschränkt sich bis Sulla auf Nomen und Praenomen; die ersten Beispiele von C. sind hier das SC de Asclepiade und die Lex Antonia de Termessibus, 78 und 72 v. Chr.

Das C. ist hergenommen am häufigsten von körperlichen, erst am erwachsenen Manne hervortretenden Eigenschaften (Barbatus, Cincinnatus, 50 Volso, Longus, Crassus, Capito, Naso, Flavius, Rufus), demnächst von der Herkunft (Sabinus, Tuscus, Malginensis, Medullinus), auch wohl von einer volkstümlichen Bezeichnung (Spinther, Corculum, Scipio, Serapio), und erweist durch diese seine Bedeutung, dass es ursprünglich dem erwachsenen Manne gegeben (dadurch vom Vornamen verschieden) und durchaus persönlich war. Manche C. sind auch später rein persönlich gewesen, andere aber wurden frühzeitig erblich und 60 dienten innerhalb des Geschlechts zur Unterscheidung der *stirpes*. So die zahlreichen *stirpes* der Cornelier: die Maluginenses, Cossi, Scipiones, Rufini, Lentuli, Dolabellae, Blasones, Cethegi, Merulae. Und bei weiterer Verzweigung der *stirpes* führte wieder jeder Zweig sein besonderes erbliches C.; so die von den Scipionen abgezweigten Nasicae. Doch war es statthaft, das erbliche

Haus-C. zu wechseln; so nannten sich die Cornelia Cossi auch Arvinae, die Cornelia Rufina später Sullae. Aber auch Geschlechter, die sich nicht in *stirpes* teilten, führten ihre erblichen C. und unterschieden sich durch sie von den dasselbe Gentil führenden Clienten und Freigelassenen.

Einige Spuren führen darauf, dass ursprünglich das erbliche C. ein Vorrecht der Patricier war. In historischer Zeit führen es alle patricischen Geschlechter, mit Ausnahme derjenigen Claudier, bei denen der nur von ihnen geführte Vorname Appius als hinlängliches *Distinctiv* galt. Dagegen haben eine Reihe plebeischer Geschlechter auch zur Nobilität gelangt sich doch Generationen hindurch des C. enthalten. So die Duilii, Maenii, Genucii, Antonii, Didii, Gabinii, Hortensii, Marii, Pompeii. Ferner der auffallende Ausschluss des C. aus Gesetzen und Senatsbeschlüssen bis auf Sulla scheint sich am besten so zu erklären, dass hier der Patricier vom Plebeier nicht unterschieden werden sollte. Sicher zu erweisen ist dies jedoch nicht, und zweifellos ist das erbliche C. schon frühzeitig auch von Plebeiern geführt worden, zunächst von den zur Nobilität gelangten, dann auch von anderen. Wichtig war hier wohl der Einfluss der mit den italischen Bürgerschaften in die römische gelangten, C. führenden Municipalnobilität. So führte schon Ciceros Grossvater, zur Zeit der Gracchen, dies C. In Inschriften aus der Zeit vor dem zweiten punischen Kriege erscheint das C. nur bei Vornehmen; in der Kaiserzeit ist sein Gebrauch für Freigelassene regelmässig, für freigeborene Nichtadelige überwiegend. Die datierten Inschriften der Pagi von Capua führen darauf, dass der Übergang um 100 v. Chr. stattfand; hier führen von den der niederen Plebs angehörigen Magistri aus den Jahren 112—104 nur wenige (von Freigebohrenen 3 unter 50, von Freigelassenen 8 unter 26) ein C., und zwar in verstohlener Weise, angedeutet durch nicht ohne weiteres verständliche Abkürzungen; dagegen 94—71 herrscht wesentlich die spätere Nomenclatur, und namentlich die Freigelassenen haben durchweg das C. Dementsprechend haben auf den Aschengefässen von S. Cesario in Rom, CIL I 822ff. 1539ff., um 100 v. Chr., die meisten, namentlich auch die meisten Freigelassenen, kein C., ein Freigelassener (840) führt seinen Sclavennamen als Vornamen, einige aber, 12 unter 182, darunter sieben Freigelassene, folgen der späteren Nomenclatur, z. B. 929 C. *Pacci C. I. Salvi*. Es scheint danach, dass zwischen 104 und 94 der schriftliche Gebrauch des C. Nichtadeligen durch ein Gesetz gestattet worden ist. Doch war in republicanischer Zeit der Gebrauch des C. keineswegs allgemein, und in den Municipien begegnen bis in die Kaiserzeit hinein vielfach reiche und angesehene Leute ohne C. In Pompeii z. B. sind aus sullanischer Zeit sieben Duumviren und Aedilen bekannt, von denen nur einer, Q. Valgius Rufus, ein C. führt; in noch wesentlich späterer, nicht genau zu bestimmender Zeit sind die den Altar des Apollotempels stiftenden Quattuorviren (CIL X 800) alle vier ohne C.; ebenso in der chronologisch nicht fixierten Inschrift a. O. 803, 804; und noch in der Kaiserzeit begegnen angesehene Männer, M. Tullius, A. Veius, L. Saginius, ohne C.



Eine besondere Stellung haben unter den C. der vornehmen Familien die von besiegten Ländern und Städten abgeleiteten, wie Messalla, Africanus, Asiaticus, Creticus. Es ist nicht überliefert, ob zur Annahme eines solchen C. staatliche Ermächtigung erforderlich war. Doch scheint dies der Fall gewesen zu sein; wenigstens wird von Mommsen (zuletzt St.-R. III 213, 3) mit Wahrscheinlichkeit auf diese Beinamen die Nachricht Dio frg. 44 bezogen, dass nach einem Senatsbeschluss 240 v. Chr. die *exornula* des Vaters nur auf den ältesten Sohn übergehen sollte. Dieser Regel widersprechende Fälle sind nicht bekannt; es stimmt mit ihr, dass der Kaiser Claudius das C. Germanicus annahm, nachdem sein älterer Bruder von Tiberius adoptiert war.

Ein C. besonderer Art ist ferner das durch Adoption entstandene. Nach älterer Sitte nimmt der Adoptierte die zwei oder drei Namen des Adoptivvaters an und fügt ein von seinem eigenen Gentil durch das Suffix *-anus* abgeleitetes C. hinzu: P. Cornelius Scipio Aemilianus. Ausnahmsweise Cn. Cornelius Lentulus Marcellinus, von C. Marcellus; Orelli Onomast. Tull. 177. Diese C. werden nicht vererbt. Seit Sulla wird es üblich, statt dessen einen der ursprünglichen Namen, und zwar zunächst ein C., unverändert denen des Adoptivvaters beizufügen: M. Terentius Varro Lucullus, Consul 73 v. Chr.; Q. Marcus Rex Vatia, Consul 68. Sehr gewöhnlich ist es seit Beginn der Kaiserzeit, dass der Adoptierte sein altes Gentil (und C.) behält und ihnen Praenomen und Gentil des Adoptivvaters vorsetzt. So wohl schon P. Sulpicius Quirinius, Consul 12 v. Chr.; der jüngere Plinius hieß vor der Adoption C. Caecilius Secundus, nach derselben C. Plinius Caecilius Secundus. Häufig sind solche Namen in der pompeianischen Municipalnoblität, wo freilich die Entstehung durch Adoption in keinem Falle kontrolliert werden kann, aber doch, bei der Häufigkeit namentlich der testamentarischen Adoption, wohl sicher anzunehmen ist: N. Curtius Vibius Salassus, CIL IV 1886 vor 14 n. Chr. In zwei Fällen ist ein Sohn des Betreffenden bekannt, auf den das zweite, also das ursprüngliche Gentil nicht übergeht: CIL X 1036 M. Alleius Lucretius Libella (Duumvir 26 n. Chr., wohl adoptiert von dem Vater seiner Frau Alleia Decimilla), der Sohn M. Alleius Libella f., und Not. d. Scavi 1880, 299 D. Lucretius Satrius Valens (zwischen 50 und 54 n. Chr.), der Sohn D. Lucretius Valens f. Später, als mehr und mehr die Vielnamigkeit zum Zeichen des vornehmen Standes wurde, vererbte man auch diese Namen und übernahm auch die C. des Adoptivvaters. So brachte es der Consul 169 auf 38 Namen (CIL XIV 3609), darunter sämtliche Namen seines Vaters. Davon, dass man auch Vornamen unter die C. aufnahm, ist die erste Spur der Consul 13 n. Chr., der in den Fasten von Antium C. *Silius P. f. P. n. A. Caecina Largus* heisst; in den capitolinischen Fasten fehlt A. und ist *Caecina Largus* getilgt; es scheint also, dass diese Nomenclatur damals nicht zulässig schien. Üblich scheint es erst seit Vespasian geworden zu sein; L. Pompeius Vopiscus C. Arruntius Catellius Celer heisst in den Arvalacten der Consul 69; sodann der Consul 80: C. Marius Marcellus Publius Cluvius Rufus. Bei vielnamigen Indi-

viduen gelten drei oder vier Namen als die Hauptnamen, die bei offizieller Bezeichnung allein berücksichtigt werden; sie stehen im vollen Namen am Anfang oder am Schluss, oder einer am Anfang, einer am Schluss.

Das C. der Freigelassenen ist der Sklavename, gleichviel ob derselbe fremden oder (wie Felix, Faustus, Gratus, Primus, Clarus, Lucifer) römischen Ursprunges ist. Sklavensbezeichnungen wie Olipor (CIL I 1034), Marpor (a. O. 1076) kommen als C. noch 205 n. Chr. (CIL VI 1057 Aulpor) vor. Das C. der Freigelassenen ist nicht erblich, sondern den Nachkommen werden beliebige C. beigelegt. In älterer Zeit, wo die niederen Stände kein C. führen, führt der Freigelassene seinen Sklavennamen als Praenomen: Clepsipus Geganus, Cratea Caecilius, CIL I 805. 840.

Während in älterer Zeit der eigentliche Individualname das Praenomen ist, zu dem dann concurrierend das C. hinzutritt, erhalten in der Kaiserzeit die Söhne eines Vaters durchweg (freilich nicht ausnahmslos: Q. S. Caecilius Lucandi, Bull. d. Inst. 1876, 24) dasselbe Praenomen und unterscheiden sich durch das C. Es fehlt noch an einer Untersuchung über die Art, wie dies gewählt wurde. Es wurde meist irgendwie der Verwandtschaft entnommen, häufig so, dass der älteste Sohn das des Vaters, der jüngere ein durch das Suffix *-anus* oder sonst von dem Gentil der Mutter abgeleitetes erhielt; so hießen die Söhne des Flavius Sabinus und der Vespasia Polla Sabinus und Vespasianus. Ein viel älteres Beispiel solcher Ableitungen vom Mutternamen sind die von dem älteren Cato stammenden Liciniani und Saloniani, Plin. n. h. VII 61. Auch von dem C. der Mutter (Pudens von Pudentilla, Apul. de magia 68) und von dem des Vaters (Priscianus von Priscus, CIL IX 506) werden C. abgeleitet, auch das C. der Mutter in männlicher Form geführt: Marcellinus, Sohn einer Marcellina, CIL III 2875. Beispiele von Brüdern, die sich durch das C. unterscheiden, in den Indices CIL III. V. VIII. IX.

Bei Weglassung des Praenomen wird nach älterem Gebrauch das C. vor das Gentil gesetzt. So *Pulcher Claudius et Rex Marcus* in der Inschrift CIL I 619 = III 547 und regelmässig bei Cicero: *Balbus Cornelius*, ad Att. VIII 15. 3, *Ahala Servilius* pro Mil. 8. Die umgekehrte Stellung consequent bei Caesar und bei dem jüngeren Plinius; Horaz, Livius, Tacitus schwanken.

Im Anschluss an jene ältere Weise ist von sullianischer Zeit an bei einigen vornehmen Familien die Sitte aufgekommen, auch in offizieller Nomenclatur statt des alten Praenomen ein C. vor dem Gentil zu führen, das nun als Vorname galt und auch als Vatername geführt wurde: *Paululus Aemilius Pauli f. Pal. Regillus* CIL II 3837. So Faustus Cornelius Sulla, der Sohn des Dictators, und weitere Fausti Corneliij Sullae Consuln 31 und 52; Cossus Cornelius Lentulus Consul 753; Iullus Antonius, der Sohn des Triumvirn (Hülsem Berl. philol. Wochenschr. 1888. 667); in der Kaiserfamilie Nero, Drusus, Germanicus, Agrippa. Diese Namen werden insofern als C. behandelt, als sie nie auf die Freigelassenen übergehen.

Es kommt vereinzelt vor, dass ein C. zum Gentil wird: Brutus, der Mörder Caesars, von

Q. Servilius Caepio adoptiert, hiess Q. Caepio Brutus, so dass hier das C. *nominis locum obtinuit* (de praen. 2) und auch auf Freigelassene übergeht, CIL VI 9357. Ein zum Nomen gewordenes C. ist auch Verres.

Bei den Frauen kann nicht so scharf wie bei den Männern zwischen dem älteren und jüngeren Individualnamen, Praenomen und C. unterschieden werden. Die Frauen haben von alters her einen Individualnamen; so in der ältesten Überlieferung 10 Acca Larentia, Gaia Caecilia, Quarta Hostilia, Quinta Claudia, in den sehr alten Inschriften des heiligen Hains von Pisaurum CIL I 167ff. (z. B. *Cesula Atilia*) und anderen alten Inschriften (*Dindia Maeconia* auf der ficoronischen Ciste); s. das Verzeichnis CIL I p. 641. Derselbe ist Vorname, insofern er vor dem Gentil steht; auch sind die erblichen Haus-C. als Frauennamen in republicanischer Zeit ausgeschlossen; vereinzelt Metella bei Cic. ad Att. XI 23, 3. 20 XIII 7, 1. Dennoch nähert er sich in mehrfacher Beziehung dem C. Denn erstens wird er in officieller Nomenclatur ausgelassen und ist überhaupt in älterer Zeit (alte Grabschriften von Praeneste CIL I 74ff.) für die Frau das Gentil der Hauptname, in der letzten Zeit der Republik der Gebrauch des blossen Gentils die Regel; zweitens wird er nicht abgekürzt, drittens ist die Auswahl nicht, wie für den männlichen Vornamen, beschränkt, und es begegnen mehrfach Namen, wie 30 sie bei Männern nur als C. vorkommen: Maxsuma, Rutila, Paulla u. a. Nachstellung des Individualnamens begegnet schon einzeln auf den Aschenurnen von S. Cesario, CIL I 953. 965. 981, und wird mit Ende der Republik allgemein üblich, so dass nun der weibliche Individualname ganz mit dem C. zusammenfliesst. Auch die erblichen Haus-C. gehen jetzt auf die Frauen über: Aemilia Lepida, Caecilia Metella, Iunia Torquata (CIL VI 2127f.), und die Auswahl des C. folgt 40 ziemlich denselben Regeln wie bei den Männern; es wird entweder einfach ein C., auch wohl das Gentil, eines der Eltern als C. übernommen, oder es werden von demselben oder von einem Gentil oder C. anderer Verwandten Ableitungen gebildet auf *-ina*, *-illa*, *-ulla*, in Africa *-osa*, seltener *-illa*: Iulia Agrippina, Livia Drusilla, Terentia Terentilla (CIL II 3645), Crepereia Proculosa (CIL VIII 3556), Fullonia Pollitta CIL X 8071, 7. Auch der Vorname des Vaters wird in weiblicher Form als C. geführt (Cornelia L. f. Lucia CIL II 3896) oder von ihm ein C. abgeleitet: Iunia L. f. Lucilla a. O. 245. 1342. Vielnamigkeit wie bei Männern ist bei Frauen nie üblich geworden, doch kommen namentlich in späterer Zeit zwei C. vor: *Livia Medullina cui et cognomen Camillae erat*. Suet. Claud. 26, doch scheint Sueton anzudeuten, dass der zweite Zuname nicht in öffentlichem Gebrauch war. Viel später Furia Sabina Tranquillina, die Gemahlin 60 des dritten Gordian; Otacilia Apollonia Marcella CIL X 2815.

Mommsen Röm. Forschungen I 32ff.; Herrn. III 1869, 62ff.; Ephem. epigr. IV 1881 p. 520; St.-R. III 208. Marquardt Privatl. 2 13ff. Ellendt De cognomine et agnomine Romano, Regimontii 1853. Lahmeyer Philol. XXII 1865, 469ff. A. Schneider Beitr. zur Kenntn. d. röm.

Personennamen. Zürich 1874. Michel Du droit de cité romaine I, Paris 1885, 205ff. Willems Les élections municipales à Pompei, Paris 1887, 136ff. Cichorius De fastis consularibus antiquissimis, Leipz. Stud. IX 177ff. [Mau.]

**Coheres**, der Miterbe, ist der neben einem oder mehreren andern mit einem Bruchteile der Erbschaft Bedachte, s. Heres. Die Klage, die zur Auseinandersetzung unter mehreren *coheredes* dient, heisst *actio familiae erciscundae*, s. Familia. Karlowa R. Rechtsg. II 913. Zur Bezeichnung der Anteile, die den verschiedenen Miterben am Nachlasse zukommen, der Erbquoten, verwendeten die Römer (ebenso, wie bei der Bezeichnung des Zinnsatzes, s. Usura) dieselben Ausdrücke, welche die Bruchteile des *as* benannten. *Heres ex asse* war hiernach der Alleinerbe, *heres ex semisse* der Miterbe zur Hälfte u. s. w. Inst. II 14, 5: *Hereditas plerumque dividitur in duodecim uncias, quae assis appellatione continentur. habent autem et hae partes propria nomina ab uncia usque ad assem, ut puta haec: sextans, quadrans, triens, quincunx, semis, septunx, bes, dodrans, dextans, deunx, as*. Hierbei konnte der Testator die Bedeutung des Wortes *uncia* dadurch umgestalten, dass er weniger als zwölf *unciae* verteilte. Der unverteilte Rest fiel dann im Verhältnisse zu den verteilten Quoten an die genannten Erben; durch eine verhältnismässige Vergrösserung der *unciae* wurde also der Nachlass erschöpft. Es hing dies damit zusammen, dass der unverteilte Rest nicht an die gesetzlichen Erben fallen durfte, sondern den Eingesetzten zu ihrem Teile hinzugelegt wurde, nach der Regel: *nemo pro parte testatus pro parte intestatus decedere potest*, d. h. niemand kann durch seinen Tod sein Vermögen zugleich an Testamentserben und an gesetzliche Erben bringen, nur die ersteren erhalten den Nachlass, Inst. a. a. O. Dieses Verbot, einen Teil des Nachlasses den gesetzlichen Erben zuzuwenden, deren Person erst bei dem Tode und nicht schon bei der Errichtung des letzten Willens feststeht, mag mit dem erst von Justinian beseitigten Verbot, *personae incertae* einzusetzen (Gai. II 238. Ulp. XXII 4. Inst. II 20, 25), zusammengehangen haben und für die Rechtssicherheit bei der Nachlassenteilung, sowie für eine gründliche Erwägung der Testamentserrichtungspläne förderlich gewesen sein. Im übrigen herrscht über die Bedeutung dieses Satzes viel Streit; vgl. d. Litteratur bei Windscheid Pandekten 7 III 23 § 537. 2, insbesondere v. Jhering Geist d. r. R. 4 III 149ff. Hölder Beiträge zur Gesch. d. röm. Erbrechts 1881, 151ff. und neuerdings Carpentier in der Nouvelle revue historique X 1886 nr. 11, 449ff., bes. 470. Dernburg Pand. 5 103 § 57. Karlowa Röm. Rechtsgesch. II 844. Scialoja Bulletino dell' istituto di diritto romano III 176. 177 und Bonfante ebd. IV 97ff. Aus der erwähnten Regel ergab sich auch das Anwachsungsrecht, das Recht der Miterben auf eine verhältnismässige Vergrösserung ihrer Anteile, falls einer oder mehrere von ihnen vor dem Erwerbe der Portion wegfallen, s. *Adresendius*. Dies Recht beruht jedoch nicht bloss auf der vorher erörterten Regel, da es nicht nur für Testamentserben gilt, sondern auch bei gesetzlichen Erben. Es gewährt insbesondere den Nachlassgläubigern

einen sofortigen Ersatz für den Wegfall eines ihrer Mitschuldner. Hofmann (Krit. Studien 93) bemerkt treffend: „Die Accrescenz ist nur der juristische Ausdruck für den höchst einfachen Gedanken, dass der Nachlass ganz verteilt werden müsse“.

Litteratur. S. Adrescendius und dazu Franz Hofmann Kritische Studien im röm. Recht 1885 III: Über den Grund des Anwachungsrechts unter Miterben S. 57ff. 179ff. Karlowa 10 Röm. Rechtsgeschichte II 188. 867. 913. Leonhard Institutionen III 341ff. § 103, III.

[Leonhard.]

**Cohibus flumen**, an der pontischen Küste der indischen Sedochezi (s. d.), Tac. hist. III 48. Bloss wegen der Namensähnlichkeit denken die Erklärer an den kolchischen Fluss Chobus (s. d.).

[Tomaschek.]

**Cohors** \*). Militärisch. a) C. als Unterabteilung der Legion, s. Legio.

b) *Cohors sociorum* der republicanischen Zeit, s. Socii.

c) C. als Truppenabteilung der Garde, s. Praetoriae cohortes, Urbanae cohortes, Vigiles.

d) C. als selbständige taktische Formation, der Truppenkörper der regulären Auxiliarinfanterie im römischen Kaiserheere (griechisch *σπειρα* oder *χόος*), im Gegensatz zu den Cohorten der Legion eine in sich geschlossene Einheit. Ebenso wie die *alae*, die Cavallerie der Auxilien, sind die Cohorten teils den einzelnen Legionen als Hilfstuppen attachiert, deren jeder ca. 5–7 beigegeben sind, teils bilden sie, vor allem in den procuratorischen Provinzen, zusammen mit den *alae* die ausschliessliche Besatzung.

Die Gesamtzahl der Auxiliarcohorten ist nicht bekannt und lässt sich nicht einmal auch nur annähernd genau vermuten. Wir kennen, und zwar überwiegend durch Inschriften, vor allem die Militärdiplome, — von Schriftstellern wird nur ganz vereinzelt einmal eine Cohorte erwähnt — noch etwa 450 solche Cohorten, zu denen noch gegen 100 weitere hinzutreten, die, wenn auch nicht direct bezeugt, doch mit Sicherheit daraus zu erschliessen sind, dass gleichnamige Abteilungen mit höherer Regimentsnummer vorkommen. Wir können also z. B. weil die *coh. II Cantabrorum* bekannt ist, auch die Existenz einer *coh. I Cantabrorum* als bestimmt annehmen, obgleich diese Truppe nirgends erwähnt wird. Da

\*) Bei der Sammlung des Materials für den vorstehenden Artikel, für den ich ganz kaum zehn Monate zur Verfügung standen, hat mich mein Schüler, Dr. Paul Trommsdorff, in der aufopferndsten und dankenswertesten Weise unterstützt. So hat er für die in den Provinzen Aegypten, Africa, Numidien und Mauretania stehenden Cohorten den gesamten Stoff excerptiert, und vor allem auch sämtliche noch nicht ausgegebenen Druckbogen des Corpus Inscriptionum Latinarum durchgesehen; für die Erlaubnis zu deren Benutzung bin ich den Herausgebern, Mommsen, Hirschfeld, v. Domaszewski, Hülsen, Dessau, Bormann und Zangemeister zu grossem Dank verpflichtet, Zangemeister ausserdem noch dafür, dass er gestattet hat, in die Scheden der germanischen Ziegel Einsicht zu nehmen.

fast alljährlich neue Namen zu den bekannten dazukommen und wir die Besatzungstruppen einer ganzen Reihe von Provinzen noch sehr wenig kennen, darf mit Bestimmtheit ausgesprochen werden, dass die Gesamtzahl der Auxiliarcohorten, die es in dem für uns in Betracht kommenden Zeitraum, von Augustus bis Diocletian, gegeben hat, eine noch sehr viel grössere als die obige gewesen ist und wohl zwischen 600 und 700 betragen haben wird. Allerdings haben diese Abteilungen nicht alle gleichzeitig nebeneinander bestanden, da viele von ihnen erst von den späteren Kaisern, zumal den Flaviern, sowie Traian und Hadrian, errichtet worden sind, während manche andere schon vorher zu bestehen aufgehört hatten, sei es, dass sie vom Feinde vernichtet, sei es, dass sie, wie z. B. zahlreiche Abteilungen des niedergermanischen Heeres durch Vespasian, von der kaiserlichen Regierung selbst aufgelöst worden waren.

Die Bezifferung der Cohorten ist ebenso wenig wie die der Legionen oder der *Alen* eine durchgehende gewesen, nicht einmal bei den nach ein und demselben Volksstamm benannten Abteilungen war dies der Fall. Fortlaufend gezählt werden, abgesehen von besonderen Kategorien, wie z. B. den *cohortes Voluntariorum*, immer nur diejenigen Cohorten, die zu ein und demselben Zeitpunkt aus einem bestimmten Volke formiert worden waren. Bei jeder Neuerrichtung weiterer Cohorten aus dem betreffenden Stamme beginnt aber die Zählung wieder mit *I*, und so kommt es, dass eine ganze Anzahl von Abteilungen mit genau demselben Namen und derselben Nummer nebeneinander, oft sogar in ein und derselben Provinz bestanden haben. So hat es z. B. je drei *cohortes II* und *III Gallorum* und gar je sieben verschiedene *cohortes I Hispanorum* und *I Thracum* gegeben. Naturgemäss ist dies am häufigsten bei Truppenkörpern mit der Nummer *I* der Fall.

Die Benennung der Cohorten ist im wesentlichen der der *alae* gleichartig und nicht weniger bunt als diese.

1. Die grosse Mehrzahl der Abteilungen ist auch hier nach den Volksstämmen benannt, aus denen sie ursprünglich gebildet waren und aus denen sie sich zunächst auch noch rekrutiert hatten. Als solche Völkernamen begegnen uns die von *cohortes Afrorum*, *Alpinorum*, *Antiochensium*, *Apamenorum*, *Aquitianorum*, *Ascalonitanorum*, *Asturum*, *Ausetanorum*, *Bactasiorum*, *[Baeticae]*, *Bataavorum*, *Belgarum*, *Bessorum*, *Biturigum*, *Bosporanorum*, *Bracaragustanorum*, *Breucorum*, *Britannicae*, *Brittonum*, *Callaecorum*, *Canathenorum*, *Canninesatium*, *Cantabrorum*, *Carietum*, *Celtiberorum*, *Chalcidenorum*, *Cilicium*, *Cirtensium*, *Cisipalensium*, *Coll(?)*, *Commagenorum*, *Cornoviorum*, *Corsorum*, *Cretum*, *Cugernorum*, *[Cypriae]*, *[Cyrenaicae]*, *Dacorum*, *Damascenorum*, *Dardanorum*, *Delmatarum*, *Dongonum*, *Frisiavorum*, *Gaetulorum*, *Galatarum*, *Gallorum*, *Germanorum*, *Hamiorum*, *Helvetiorum*, *Hemesenorum*, *Hispanorum*, *Ituracorum*, *Labiensium*, *Ligurum*, *Lingonum*, *Lucensium*, *Lusitanorum*, *[Macedonicae]*, *Mattiaeorum*, *Maurorum*, *Menapiorum*, *Montanorum*, *Morinorum*, *Musulamiorum*, *Nemetum*, *Nervio-*

*rum*, *Noricorum*, *Numidarum*, *Nurritanorum*, *Pannoniorum*, *Paphlagonum*, *Petrocorum*, *Raetorum*, *Rauracorum*, *Sardorum*, *Sebastenorum*, *Sequanorum*, *Silauiensium(?)*, *Sugamborum*, *Sunucorum*, *Syrorum*, *Thebaeorum*, *Thracum*, *Treverorum*, *Trumplinorum*, *Tungrorum*, *Tyriorum*, *Ubiorum*, *Usiporum*, *Vangionum*, *Varcianorum*, *Vardullorum*, *Vasconum*, *Veniasum*, *Vindelicorum*. Einzelne der betreffenden Cohorten sind nach zwei verschiedenen Stämmen benannt, hatten also anfänglich Leute aus zwei verschiedenen Völkern umfasst. Es sind dies die *cohortes Asturum et Callaecorum*, *Aquitianorum Biturigum*, *Callaecorum Lucensium*, *Carietum et Veniasum*, *Ligurum et Corsorum*, *Ligurum et Hispanorum*, *[Maurorum et Afrorum]*, *Pannoniorum et Delmatarum*, *Raetorum et Vindelicorum*, *Sardorum et Corsorum*, *Sequanorum et Rauracorum*. Wie ein Blick auf diese Reihe zeigt, handelt es sich dabei regelmässig um zwei nahe verwandte oder benachbarte Stämme.

Die im allgemeinen überwiegende Form ist bei den Stammesnamen die, dass der Name des betreffenden Stammes im Genitiv Pluralis gesetzt wird, doch findet er sich auch nicht selten als Adjectivform im Nominativ. So steht *Alpina* neben *Alpinorum*, *Apamena*, *Hispana*, *Lucensis*, *Sugambra*, *Voluntaria* u. a. neben *Apamenorum*, *Hispanorum*, *Lucensium*, *Sugamborum*, *Voluntariorum*. Da diese verschiedenen Formen oft bei ein und derselben Cohorte gebraucht werden, bezeichnen sie nicht etwa jedesmal verschiedene Abteilungen, sondern sind, wie dies auch bei den *alae* (s. d.) vorkommt, nur eine bequemere, wohl vulgäre Umgestaltung der officiellen Namensform. Nicht anders ist es, wenn z. B. Arrian in der Ektaxis von einer *cohors Italica* bald als von der *σπειρα Ἰταλική*, bald als von *οἱ Ἰταλοί* spricht.

Unter dieser ersten Namensklasse sind auch die ursprünglich aus römischen Bürgern formierten *cohortes Civium Romanorum*, *Ingenuorum*, *Italicae* und die *cohortes Voluntariorum* einzureihen.

2. Nicht zu verwechseln mit den unter 1. besprochenen Stammesnamen sind einige nur als Zusatz zu einem anderen Hauptnamen tretende geographische Beinamen wie *Daciae*, *Germanicae*, *Macedonicae*, *Malvensis*, *Syriaca*. Diese sind jeweils von einer Provinz hergenommen, in der die betreffende Truppe lag oder früher lange gelegen hatte, und dienen meist zur Unterscheidung von einer anderen gleichnamigen Abteilung; innerhalb der Provinz, von der der Name hergeleitet ist, werden sie fast nie gebraucht. Bei mehreren Cohorten, so der *Baetica*, den *Cypriae*, *Cyrenaicae* und der *I Macedonica* ist nicht ohne weiteres zu entscheiden, welche der beiden Namensarten (ob 1. oder 2.) vorliegt.

3. Eine Benennung, die bei den *Alen* nicht selten ist, nämlich die nach irgend einem männlichen Eigennamen, vermutlich dem eines Officiers, der die Abteilung errichtet oder zuerst commandiert hatte, findet sich bei den Cohorten nur ganz vereinzelt, nämlich bei den *coh. Apuleia*, *Flaviana* und *Lepidiana*.

4. Sehr zahlreich sind Namen, die, nach dem eines Kaisers gebildet, teils als Beinamen zu dem eigentlichen Namen der Truppe treten, teils

als selbständige Hauptnamen geführt werden und die den gleichartigen bei den *alae* (s. d.) erscheinenden völlig entsprechen. Auch hier sind die älteren, vor allem *Augusta* und *Claudia*, als Auszeichnungen verliehen, während die jüngeren, *Flavia*, *Nerviana*, *Ulpia*, *Aelia*, *Aurelia*, *Septimia*, einfach die Errichtung der Abteilung durch den betreffenden Kaiser andeuten. Eine besondere Stellung nimmt der Ehrenbeiname *Domitiana* ein, den einige Cohorten des niedergermanischen Heeres als ausserordentliche Auszeichnung unter Domitian erhalten, aber nur bei dessen Lebzeiten geführt haben.

Ganz verschieden hiervon und nicht im mindesten individuell ist der Kaiserbeiname, den im 3. Jhd. wie alle Truppenkörper des Reichsheeres, so auch die Cohorten nach dem jeweils regierenden Herrscher annehmen (z. B. *Antoniniana*, *Severiana*, *Maximiniana*, *Gordiana*, *Philippiana*, *Valeriana* u. a. m.) und der dann mit dem Regierungsantritt jedes neuen Kaisers wechselt.

5. Benennung nach besonderer Bewaffnung oder Ausrüstung findet sich bei den Cohorten sowohl als Haupt- wie als Beiname, jedoch nicht sehr häufig. Es sind hier anzuführen die Namen *Gaesatorum*, *Sagittariorum*, *Scutata* und vielleicht auch *Expedita*.

6. Von taktischen Verhältnissen der verschiedensten Art sind eine grosse Zahl von Cohortennamen oder Beinamen entlehnt. So heissen die Truppen nach ihrer Zusammensetzung *equitatae* oder *peditatae*, nach ihrer Stärke *miliariae* oder *quingenariae*, nach ihrem Alter *veteranae*, bezw. *veteranorum*, oder *novae*; nach der Entstehung *geminae* bezw. *gemellae*, falls sie durch Vereinigung zweier älterer Cohorten gebildet waren. Nach den besonderen Mannschaften, aus denen sie formiert waren, sind die *cohortes Classicae*, *Singularium*, *Voluntariorum* benannt. Auch Beinamen wie *Praetoria* und *Campestris* bezw. *Campanu* oder *Campanorum* werden hierher gehören.

7. Eine ganze Reihe von Ehrenbeinamen, die aber immer nur als Zusatz zu dem Hauptnamen hinzutreten und die auf den Inschriften nicht selten weggelassen werden, sind einzelnen Abteilungen für hervorragende Tapferkeit oder bewiesene Treue erteilt worden. Am häufigsten findet sich der Beiname *civium Romanorum* (c. R.), der auf eine früher einmal erfolgte Verleihung des römischen Bürgerrechts an sämtliche Soldaten der betreffenden Cohorte hinweist, während der gleichartige *civium Latinorum* (c. L.) nur bei der einzigen *coh. II Tungrorum* begegnet, weiter *pia fidelis* (p. f.), der zumal bei niedergermanischen Abteilungen — von Domitian verliehen — vorkommt, ferner *fida*, *pia constans* (p. c.), *victrix*, *velox*, sowie endlich *torquata* der *coh. I Breucorum*, die sich auf Inschriften ausdrücklich als *bis torquata ob virtutem appellata* bezeichnet.

8. Mehrere Namen gestatten eine bestimmte Erklärung überhaupt nicht, so die der *coh. Maritima*, *Naut.*, *Pilatorum*, *Servia Iuvenalis*, *nova Tironum*, doch handelt es sich hier um lauter Abteilungen, von denen es sehr zweifelhaft ist, ob sie überhaupt reguläre Auxiliarcohorten gewesen sind.

Stärke der Cohorten. Von den uns bekannten Cohorten ist der bei weitem grösste Teil,

beinahe dreiviertel aller, als *cohortes quingenariae* zu nominell 500 Mann formiert gewesen, welche Zahl aber factisch natürlich nicht immer genau einzuhalten war; so zählte die *coh. I Augusta Lusitanorum* (s. d.) im J. 156 n. Chr. 505 Leute. Der Rest sind *cohortes miliariae* zu nominell 1000 Mann, darunter die Mehrzahl der seit Beginn des 2. Jhdts. neu errichteten Abteilungen.

Die Zusammensetzung der Cohorten ist eine verschiedene. Die *cohortes peditatae* bestehen ausschliesslich aus Infanteristen, die *equitatae* dagegen sind kombinierte Regimenter, die sowohl Fussgänger, als Reiter umfassten und somit als in sich geschlossene Detachements von beiden Waffengattungen eine besonders für selbständige kleinere Unternehmungen hervorragend brauchbare und schlagfertige Truppe darstellten. Wir können noch gegen 120 der uns bekannten Abteilungen als *equitatae* nachweisen, aber deren Zahl ist zweifellos noch sehr viel grösser gewesen. Nach Hygin de castr. mun. 27 zählte die *cohortes miliaria equitata* 760 *pedites* und 240 Reiter, die *cohortes quingenaria equitata* dagegen 380 *pedites* und 120 Reiter. Genauer sind wir über die Zusammensetzung einer solchen *cohortes quingenaria equitata* jetzt durch die Stammrolle der oben erwähnten *coh. I Augusta Lusitanorum* (BGU 696, vgl. Mommsen Ephem. epigr. VII p. 456f.) unterrichtet. Diese Truppe zählte im J. 156 n. Chr. ohne die Centurionen und Decurionen 363 *pedites*, 114 Reiter und 19 *dromedarii*. Die letzteren, die wir erst aus der genannten Stammrolle als Bestandteil einer Cohorte kennen gelernt haben, können selbstverständlich nur in Abteilungen vorhanden gewesen sein, die im Orient stationiert waren.

Die Einteilung der Cohorten ist, je nachdem sie *peditatae* oder *equitatae* waren, verschieden. Die ersteren zerfallen wie die Legioncohorten in Centurien, und zwar zählte nach Hygin c. 28 die *cohortes miliaria peditata* deren 10, die *quingenaria peditata* dagegen 6. Bei den *cohortes equitatae* sind nur die Infanteristen in Centurien eingeteilt, während die Reiter, wie die Cavallerie überhaupt, in *turmae* formiert waren. Hygin giebt für die *cohortes miliaria equitata* je 10 Centurien, für die *quingenaria equitata* je 6 an. Als Zahl der *turmae*, die bei ihm ausgefallen ist, vermutet Mommsen Ephem. epigr. V p. 31 je 8, v. Domaszewski in seiner Ausgabe des Hygin p. 50 je 10 für die *miliariae* und je die Hälfte für die *quingenariae*. Allein wenigstens die *coh. I Augusta Lusitanorum equitata* hat, wie die Zahl der Centurionen und Decurionen in ihrer Stammrolle beweist, zwar die 6 Centurien, die Hygin angiebt, dagegen nur 3 *turmae* gehabt, und danach würde für die *cohortes quingenaria equitata* eine Zahl von 3, für die *miliaria equitata* also eine solche von 6 *turmae* anzunehmen sein.

Befehlshaber einer Cohorte ist entweder ein *praefectus cohortis*, griechisch *ἑταρχος* (*ἑταρχεύς*) *στρατάρχης*, oder ein *tribunus*, griechisch *χιλαρχος* oder *ἑπιβοῦνος*, wofür aber auf den Inschriften auch nicht selten ungenau *ἑταρχος* gebraucht wird. Was den Unterschied dieser beiden Chargen anlangt, so bleibt die seinerzeit von Grotefend Bonn. Jahrb. XXXII 61f. aufgestellte Regel im wesentlichen auch heute noch zu Recht bestehen.

Danach werden die *cohortes quingenariae* von Praefecten, die *miliariae* von Tribunen befehligt. Die sich findenden Ausnahmen sind nicht zahlreich; vielfach beruhen sie nur auf ungenauer Anwendung von *ἑταρχος* und *χιλαρχος*, zuweilen ist aber auch der Fall eingetreten, dass ein Praefect einer *cohortes quingenaria* unter Belassung in diesem Commando den Titel *tribunus* erhielt, vgl. z. B. den *militans tribunus in praefecto dono principis* CIL VII 759. Dass umgekehrt eine *cohortes miliaria* von einem Praefecten commandiert wird, kommt ganz selten einmal vor; nur die *cohortes I* und *II Tungrorum miliariae* nehmen eine Sonderstellung ein, insofern sie stets unter Praefecten stehen. Die Stellung als *praefectus cohortis* ist die unterste Stufe in der ritterlichen Officierscarriere, die als *tribunus cohortis* dagegen entspricht als gleichwertig der nächsthöheren, nämlich dem Legiontribunat und wird nicht selten an dessen Stelle bekleidet. Etwa von der Mitte des 3. Jhdts. an ist dann insofern eine Änderung eingetreten, als die Befehlshaber aller Cohorten, auch die der *quingenariae*, den Rang eines *tribunus* bekommen haben. Zuweilen finden wir als Befehlshaber von *cohortes quingenariae* ältere Legioncenturionen oder Decurionen abcommandiert, die dann aber meist nur den Titel *praepositus* führen. Der *curator pro praefecto* und der *subpraefectus* sind wohl stellvertretende Commandanten.

Die einzelnen Centurien unterstehen je einem *centurio*, die *turmae* je einem *decurio*. An sonstigen Chargen (vgl. die betreffenden Artikel bei Ruggiero Dizionario epigrafico, sowie die Zusammenstellung von Vaglieri ebd. II 335f.) bezeugen *signifer*, *imaginifer*,  *vexillarius* bzw. *vexillarius equitum*; *bucinator*, *cornicen*, *tubicen*, diese letzteren drei auch zusammengefasst als *aeneatores* (s. *coh. I Sequanorum et Rauracorum*); ferner *optio*, *lesserarius*, *cornicularius*, *beneficiarius praefecti* oder *tribuni*, *princeps* (s. *coh. Thracum*) oder *princeps equitum* (s. *coh. Ligurum*), *duplicarius*, *actarius*, *librarius*, *ensor*, *magister* (? s. *coh. I mil. Hemesenorum*) und *quaestionarius* (? s. *coh. I Belgarum*). Schliesslich wird, wie jede *ala*, so auch jede Cohorte ihren Arzt gehabt haben; denn es kommen *medici* und *medici ordinarii cohortis* vor. Als *singulares consulares* und *stratores consulares* finden wir Soldaten der Cohorten zum Stab der Statthalter abcommandiert. Die Gemeinen werden, je nachdem sie Dienst zu Fuss oder zu Pferde thun, als *militēs* (in den Diplomen auch als *pedites*) oder als *equites cohortis* bezeichnet. Dabei gilt die Stellung des *eques* als die bevorzugtere, und nach Tacitus hist. IV 19 haben 69 n. Chr. die revoltierenden batavischen Cohorten u. a. verlangt *augeri equitum numerum*. Eine Auszeichnung bedeutet natürlich für den Soldaten oder Unterofficier einer Cohorte die Versetzung in eine Legion, während umgekehrt, wie die mehrfach erwähnte Stammrolle der *coh. I Augusta Lusitanorum* beweist, Legionare oder Reiter einer *ala* strafweise in Auxiliarcohorten versetzt werden konnten.

Über Rekrutierung, Dienst, Bewaffnung der Cohorten s. Auxilia.

Litteratur. Eine Geschichte sämtlicher Auxiliarcohorten giebt es bis jetzt nicht. Die

Dissertation von R. Hassencamp De cohortibus Romanorum auxiliariis, Göttingen 1869, behandelt nur die Cohorten von *Afrorum* bis mit *Lusitanorum* und die sie fortsetzende gleichbetitelt Dissertation von O. Schönemann, Halle 1883, reicht nur bis zu den *cohortes Tyriorum*; beide Arbeiten sind zudem längst veraltet. Ein Verzeichnis der Cohortennamen geben Mommsen Ephem. epigr. V p. 164ff. und Vaglieri bei Ruggiero Dizionario epigrafico II 325ff.; für die mit den Buchstaben *A — C* beginnenden Cohorten sind die inschriftlichen Zeugnisse bei Ruggiero unter den betreffenden Stichworten zusammengestellt. Für die *cohortes Thracum* haben wir eine Specialuntersuchung von E. Keil De Thracum auxiliis, Berlin 1885. Die nachstehende Übersicht über die römischen Auxiliarcohorten bis auf Diocletian beruht auf dem epigraphischen Material, in dem Umfange wie es zu Beginn des J. 1898 vorliegt. Sie muss sich selbstverständlich darauf beschränken, die Geschichte der einzelnen Abteilungen zu geben, während für die Erklärung der Namen, zumal der von Volksstämmen hergeleiteten, auf die betreffenden Artikel zu verweisen ist.

*cohortes Aelia*: vgl. *coh. I Brittonum*, *I Classica*, *I Dacorum*, *Expedita*, *(I) Gaesatorum*, *[I Gallorum]*, *I Hispanorum*, *I Sagittariorum*, *I Singularium*.

*cohortes I Afrorum c. R. equitata* wird nur ein einzigesmal, im Cursus honorum des L. Praesentius Paetus CIL IX 5841, genannt. Denkbar wäre es, dass sie identisch ist mit der *cohortes Afrorum in Dacia(m)*, von der ein Praefect in dem stadtrömischen Cursus honorum CIL VI 3529 erscheint.

*cohortes I Ulpia Afrorum equitata*. Ausdrücklich bezeugt ist sie zwar nur durch den griechischen Cursus honorum aus Nicaea, Bull. d. Inst. 1848, 74, wonach sie *equitata* gewesen ist und in Alexandria in Garnison gelegen hat. Allein ihr Name darf jetzt wohl auch noch in einer Papyrusurkunde aus dem Faijüm BGU 241 vom J. 177 n. Chr. ergänzt werden, dem Schreiben eines *προτομαφόρου* (d. i. *imaginiferi*) *στρατάρχης* . . . *ἑταρχος*. Die von den Herausgebern gebotene Erklärung (*δεντέρα*) ist, da eine *cohortes II Ulpia Afrorum* überhaupt nicht bekannt ist, durchaus unbegründet. Es ist vielmehr, da ja die *I Ulpia Afrorum* gerade in Unterägypten bezeugt ist, *ἑταρχος* zu lesen.

[*cohortes II Ulpia Afrorum*]. Über diese vermeintliche Cohorte s. *coh. I Ulpia Afrorum* und *coh. II Ulpia equitata*.

*cohortes [III] Flavia Afrorum* erschliesst Mommsen zu CIL V 6584 vgl. add. p. 1087 aus einer Inschrift von Novaria, auf der er *miss. cens[ur] coh. III Fl. Afr.* liest. Allein wenigstens die Ziffer dürfte dabei nicht unbedingt sicher sein, da die beiden ersten Hasten auch zu *H* von *COH* gehören können und also auch *I* oder *II Fl. Afr.* dagestanden haben kann.

*cohortes Afrorum*: vgl. auch *coh. Maurorum et Afrorum*.

*cohortes I Alpinorum*. Hier ist die Schwierigkeit deshalb gross, weil lange Zeit hindurch zwei *coh. I Alpinorum* in ein und derselben Provinz, anscheinend sogar an zwei ganz nahe bei einander liegenden Orten gestanden haben; sie werden officiell durch die Beinamen *peditata* und *equitata*

unterschieden. Die eine von ihnen ist bereits in Diplom II unter dem J. 60 in Illyricum, d. h. in Pannonien, aufgeführt. Dann kehren in einer Reihe von pannonischen Diplomen regelmässig beide Cohorten nebeneinander wieder, so in Diplom XIII (80 n. Chr.), XVI (84 n. Chr.), XVII (85 n. Chr.) in der noch ungeteilten Provinz, und in Diplom XXXIX (114 n. Chr.) in Pannonia inferior. Auch das unvollständig erhaltene Diplom LVIII (zwischen 138 und 146) hatte neben der 2 genannten *coh. I Alpinorum* vielleicht noch den Namen der anderen geboten. Erst in der späteren Zeit lassen sich dann die beiden Cohorten scheiden:

a) *cohortes I Alpinorum peditata* steht mit diesem Zusatz in den Diplomen LXXIV vom J. 167 und XC (zwischen 216 und 247?), beidemal wieder in Pannonia inferior, verzeichnet. Dazu stimmt die unterpannonische Inschrift III 3318 aus Bölske bei Lussonium, die im J. 163 von der *coh. I Alpinorum. ped.* zu Ehren des Kaisers Marcus errichtet ist.

b) *cohortes I Alpinorum equitata* erscheint mit diesem Beinamen in Diplomen zwar nur in dem einem ihrer Reiter, einem geborenen Eravisker, erteilt LXVIII (zwischen 145 bzw. 154 und 160) von Pannonia inferior, ist dafür aber durch eine grössere Anzahl von Inschriften aus der Provinz bezeugt. Noch dem ersten Jahrhundert gehört der bekannte Stein des T. Calidius CIL III 11213 an, der zuerst als *eques* und *decurio* in einer *coh. I Alpin.* (also der *equitata*) gedient hatte. Im 2. Jhd. muss die Donaustellung Lussonium Standlager der Truppe gewesen sein, wo zwei Inschriften sie ausdrücklich nennen, die eine CIL III 3316/17, die Weihung eines Centurionen, die andere, ebd. 3315, eine officielle Inschrift der Cohorte und ihres Praefecten aus einem Jahre *duobus Augg. dd. nn. eos.*, also wohl 161 oder eher 202. Vielleicht ist auch die Weihung eines *praef. CIL III 10297* des Fundorts Lussonium wegen der Cohorte zuzuweisen. Sonst haben wir noch aus Stuhlweissenburg in Pannonia inferior den von einem *eq. buc.* der Cohorte einem *optio* derselben Truppe gesetzten Grabstein, CIL III 3352. Bei der Dedicationsinschrift eines [*praef. coh.*] *I A[tl]p.* aus Bélye bei Mursa zu Ehren des Septimius Severus und seiner Söhne, CIL III 10269, ist dagegen nicht zu entscheiden, welche der beiden pannonischen Cohorten gemeint ist, und bei anderen gleichfalls niederpannonischen Steinen, z. B. dem späten aus Környe, CIL III 10967 = 4284, ferner ebd. 3406 und 3552 ist es überhaupt ungewiss, ob sie sich auf eine *coh. Alpinorum* beziehen. Dagegen möchte ich in dem dalmatischen Cursus honorum (ebd. 8762) eines Soldaten, der zuerst als *eques coh. I. tp.* gedient hatte, unsere Cohorte wiedererkennen und *I [A]tp.*, nicht wie Hirschfeld *I [U]tp.* ergänzen.

*cohortes I Alpinorum equitata* (so ausdrücklich CIL III 1183 genannt) stand im östlichen Dacien und zwar im Castell von Sávárd, wo Ziegel von ihr (CIL III 1633, 23 und Suppl. 8074, 8, vgl. Arch.-epigr. Mitt. III 116) gefunden sind und wo auf der verstümmelten Inschrift CIL III 6256 aus dem ersten Drittel des 3. Jhdts. mit der [*coh.*] *[A]n[tonin]iana* wohl nur sie gemeint sein kann. Andere Ziegel sind in dem benach-



barten Castell von Mikháza zu Tage getreten. Auf der Weichschrift dacischer Auxilien von Veczel, CIL III 1843, erscheint die Cohorte an dritter Stelle. Sonst haben wir nur noch den Grabstein eines ihrer Veteranen aus Apulum, ebd. 1183. Dass sie mit der gleichnamigen pannonischen identisch ist, ist nicht ausgeschlossen, aber nicht gerade wahrscheinlich.

*cohors I Alpinorum.* Von den pannonischen Cohorten gleichen Namens muss ferner verschiedene sein die *coh. I Alpinorum*, die in Diplom XXXII unter dem J. 103 als Teil des britanischen Heeres erscheint. Jene sind nämlich beide sowohl 85 als 114 in Pannonien nachzuweisen, und an eine zeitweilige Abcommandierung von der Donau nach Britannien, die an sich schon wenig wahrscheinlich wäre, ist gerade während der dacischen Kriege nicht zu denken. Welche *coh. I Alpinorum* der im Cursus honorum CIL XI 4748 genannte Praefect commandiert hat, lässt sich nicht entscheiden.

*cohors I Alpinorum miliaria.* Eine solche würde neben den übrigen *coh. I Alpinorum*, die von Praefecten befehligt, sicher *quingenariae* waren, anzunehmen sein, wenn in der Inschrift CIL XIII 922 = *Mém. des antiq.* II p. 379 aus Aquitanien, dem Grabstein eines *miles ex coh. Alpinor.* das Zeichen vor *Alpinor.* als *miliaria* aufzulösen ist. Vgl. übrigens auch CIL III 10967 = 4284.

*cohors II Alpinorum equitata* (CIL III 3646. 3647) hat, soviel wir sehen können, den grössten Teil der Kaiserzeit in Pannonien gelegen. In der noch ungeteilten Provinz verzeichnen sie die Diplome II (Illyricum) und XVI für die J. 60 und 84, dann in der oberen Provinz die Diplome XLVII, LX, LXI und LXV für die J. 133, 148, 149 und 154. Die früheste Inschrift von ihr ist der Soldatengrabstein CIL III 3261 aus Cserevich in Pannonia inferior, wo sie vielleicht im 1. Jhd. gestanden hat; da der Mann geborener Dalmater ist, könnte die Cohorte vorher ebenso wie die *coh. III Alpinorum* in Dalmatien stationiert gewesen sein. In Pannonia superior scheint ihre Garnison dann Cirpi am Donaukie gewesen zu sein, da wir von dort die offizielle Weihung der Cohorte und ihres Praefecten CIL III 3646 und die Inschrift eines *eq(ues) tubicen* von ihr ebd. 3647 = 10589 haben. Einen Soldaten von ihr nennt ein Familiengrabstein aus Acsa bei Stuhlweissenburg, ebd. 10349 = 6454, und in derselben Gegend ist bei Eskó das einem ihrer Veteranen erteilte Diplom LXV gefunden worden. Auf dem italischen Steine CIL XIV 3903, wo ein *(praef. coh.) II Alpinor.* erscheint, ist es, da der Bruch gerade durch die Zahl geht, ungewiss, ob die *coh. II* oder *III Alpinor.* gemeint ist. Dass auch in dem kaiserlichen Rescript vom 1. Nov. 197 (Cod. Inst. II 50, 1), das einen *centurio cohortis XII Alpinorum* betrifft, die *II Alpin.* gemeint und diese somit für jenes Jahr in Pannonia superior bezeugt ist, hat Ritterling Arch.-epigr. Mitt. XX 34f. gezeigt.

*cohors III Alpinorum (equitata* vgl. CIL III 2012. 2058. 2759. 8495. 8739. 13906) hat lange Zeit zur Besetzung von Dalmatien gehört, unter der sie Diplom XXIII im J. 93 verzeichnet, wo sie aber vielleicht durch die Inschrift eines Praefecten aus Bovianum CIL IX 2564 schon für die Mitte des

1. Jhdts. erwiesen wird. Die beträchtliche Zahl ihrer Inschriften aus Dalmatien verteilt sich auf nicht weniger als neun verschiedene Fundorte, so dass es schwer ist, über ihre Dislocation innerhalb der Provinz ein sicheres Urteil zu gewinnen. Die meisten stammen aus der Hauptstadt Salonae, wo ausser dem erwähnten für einen Soldaten der Cohorte, einen geborenen Davenser, ausgestellten Diplom Grabsteine eines *dec. equit.* CIL III 8739 (hier als *III Alpina* bezeichnet), eines *veril. equi.* ebd. 2012, eines *eq(ues) ebd.* 2058, eines *eq. ex sing.* ebd. 13906 (= 8725 + 8755), eines *mil. Arch.-epigr.* Mitt. XVI 148 und eines Veteranen, CIL III 2003, gefunden sind und wo die Truppe demnach gewiss zeitweilig gelegen hat. Vereinzelt sind gemacht im Norden der Provinz zu Andetrium (Grabstein eines *centurio* CIL III 2746), Verlicca (Grabstein eines *mil. coh. III Alpinor.* ebd. 2748), im nahen Kadina (Weihung eines *dec. eq.* ebd. 2759) und zu Burnum (Grabstein eines Soldaten ebd. 9907 = 14321<sup>b</sup>, von Hirschfeld mit Sicherheit auf die Truppe bezogen). Aus dem Süden haben wir zwei frühe Grabsteine, den eines *tubicen* aus Kutac, ebd. 6366 = 8491, und den eines *eq(ues)*, ebd. 8495 vgl. p. 2322, aus dem nahen Humac; die Cohorte wird also im 1. Jhd. wohl in jener Gegend gelegen haben. Auch der Stein von Narona ebd. 1810, auf dem ein *7 cohortis III* genannt wird, bezieht sich, wie Mommsen erkannt hat, auf die *coh. III Alp.*; bei 9886 aus Scardona scheint mir dies dagegen sehr unsicher. Einen *praef.* nennt in üblicher Weise das Diplom XXIII. In späterer Zeit muss die Cohorte von Dalmatien nach Pannonien verlegt worden sein, wo sie die Not. dign. Occ. XXXII 57 zu Siscia verzeichnet und wo mehrere Inschriften von ihr gefunden sind. Da sie aber in all den pannonischen Diplomen des 2. Jhdts. noch fehlt und auch der eine dalmatische Stein CIL III 2748 frühestens erst Ende dieses Jhdts. gesetzt ist, kann die Verlegung erst im 3. Jhd. erfolgt sein. Die ursprüngliche pannonische Garnison der Cohorte lässt sich mit Sicherheit nicht feststellen; Ziegel von ihr sind nämlich nicht nur an mehreren Orten von Pannonia inferior (Ban und Bellye ebd. 3759), sondern auch in der oberen Provinz in der Gegend von Arrabona (zu Baraföld und Assonyfa ebd. 4665) zu Tage getreten, und ebenso haben wir je eine Inschrift von ihr aus Niederpannonien (Baracska: Grabstein eines *m. cho. [ert.] Alpinoru* ebd. 10371) und aus Oberpannonien (ebd. 4374), auf der Fundorts Arrabona wegen in der *coh. . . Alp. equi.* wohl die *III* erblickt werden muss. Bezüglich des Steines aus der Nähe von Tibur CIL XIV 3903 s. *coh. II Alp.*

*cohors III Alpinorum.* Neben der vorigen führt die Not. dign. Or. XXXVII 35 noch eine andere *coh. III Alpinorum* unter der Besetzung von Arabien *apud Arnona* auf, die also von jener verschieden war und vermutlich stets im Orient gelegen hatte.

*cohors III Alpinorum Dardanorum* ist gleichfalls nur aus der Notitia dignitatum bekannt, die sie Occ. XXXII 53 in Pannonia secunda verzeichnet, aber nach ihrem Namen zu schliessen eine alte Truppe. Von den beiden anderen in der Notitia dignitatum genannten *cohortes III Alpinorum* ist sie sicher verschieden.

*cohortes Alpinae* oder *Alpinorum* werden mehrfach ohne Ziffer genannt. Ein *cent. coh. Alpinae* erscheint z. B. auf der frühen Inschrift CIL V 4951; da diese aber aus dem ursprünglichen Rekrutierungsbezirk der *cohortes Alpinorum* stammt, lässt sich nicht bestimmen, welcher von ihnen der betreffende Mann angehört hatte. Dagegen wird der Stein CIL XII 15 aus Vintium in den Seealpen eines *mil. chor. (. . . Alpinorum* wegen der Worte *qui [occeidi- (so ich), militavi- (Hirschfeld)] t in Pannunia* auf eine der pannonischen *coh. Alpinorum* zu beziehen sein. Bezüglich des *Valerianus centurio cohortis XII Alpinorum* aus dem J. 197, der sich Cod. Inst. II 50, 1 findet, hat Ritterling Arch.-epigr. Mitt. XX 34f. nachgewiesen, dass die pannonische *coh. II Alpinorum* gemeint ist.

*cohors Amiorum:* vgl. *coh. Hamiorum.*

*cohors I Antiochensium* ist erst durch das neue Diplom aus Bulgarien (vgl. Bormann Jahresh. 20 d. öst. arch. Inst. I 170f.) bekannt geworden, das sie im J. 93 unter den Auxilien von Moesia superior aufführt.

[*cohors Antoniniana* (?) vgl. *coh. Treverorum*].

*cohors I Apamenorum sagittariorum equitata.* Alle sicheren Spuren der Cohorte weisen nach Ägypten. Zunächst finden wir sie mehrfach in ägyptischen Papyrusurkunden erwähnt, so BGU 462, dem Schreiben eines ihrer Soldaten an einen Epistrategen, dann Brit. Mus. Greek Papyr. 30 CLXXXVIII, einer Quittung an denselben Soldaten vom J. 145, und BGU 423, einem Brief des 2. Jhdts., dessen Adresse lautet *ἀπόδος εἰς χώραν ποίμαν Ἀπαμηνῶν*. Der Garnisonort scheint also, wie es auch sonst im Reiche öfters vorkommt, den Namen von der dort liegenden Truppe erhalten zu haben. Noch in der Not. dign. Or. XXXI 60 erscheint die *coh. I Apamenorum* in Ägypten mit der Garnisonangabe *Sibili*. Von Ägypten aus wird auch ihr Praefect M. Valerius 40 Lollianus sein aus Reitern verschiedener orientalischer *alae* und *cohortes equitatae* zusammengesetztes Cavalleriecorps (s. CIL III 600) in Traians Partherkrieg geführt haben. Die *coh. I Apamena* im Cursus honorum CIL XIV 171 ist trotz der verschiedenen Form des Namens von der ägyptischen *coh. I Apamenorum* gewiss nicht verschieden.

*cohors Apuleia c. R.* Die Not. dign. Or. XXXVIII 34 nennt als Besetzung von Hyssiportus (unweit von Trapezunt) in Armenia, d. h. in der alten Provinz Cappadocien eine *cohors Apuleia* [codd. *Apuleia*] *crivum Romanorum*, die sich schon durch ihren Namen als eine alte Truppe kennzeichnet. Eine gewisse Bestätigung hierfür lässt sich aus Arrians Ektaxis gewinnen, wo § 7 und 14 unter Arrians Truppen im Alanenkriege eine Hoplitenteilung (also reguläre Auxiliarinfanterie) von *Ἀπυλαῖοι τεταίοι* unter einem römischen Officier *Ἐσουλίνος δοταρετῶν Ἀπυλαῶν ἡγείται* erscheint. Der verderbte Name, für den Grotefend Philol. XXVI 26 *Απυλαῖοι* (s. *coh. I Lepidiana c. R.*) lesen wollte, ist bereits von Seeck und von Mommsen Ephem. epigr. V p. 248 richtig mit der *coh. Apuleia* in Verbindung gebracht worden, und es wird bei Arrian unbedenklich *Ἀπυλαῖοι* corrigiert werden dürfen.

*cohors I Aquitanorum veterana (equitata*

Diplom XXI vgl. CIL X 5831) ist in nicht weniger als fünf Diplomen (XI, XIV [hier ohne den Beinamen], XXI, XL, L) teils von Germania, teils von Germania superior für die J. 74, 82, 90, 116, 134 bezeugt. Von diesen ist XIV einem *pedes*, XXI einem *eq(ues)* der Cohorte verliehen, und da letzterer ein geborener Thraker ist, Diplom XIV aber bei Nikopolis ad Istrum in Moesien gefunden wurde, schliesst Ritterling Korr. d. Westd. Ztschr. XVI 236 wohl richtig, dass die Truppe, bevor sie nach Germanien kam, in Moesien gelegen hatte. Ob die Heimat Ancyra des in XIV genannten Soldaten nicht noch weitere Folgerungen gestattet und etwa eine Teilnahme der Cohorte an den Partherkriegen unter Nero nahe legt, verdient wenigstens in Erwägung gezogen zu werden. Über die germanischen Garnisonen der Truppe ist es schwer ein Urteil zu fällen, da in der Provinz nur Ziegel von ihr, diese aber an einer ganzen Reihe von Orten gefunden worden sind. Allerdings liegen letztere fast alle in nur geringer Entfernung von einander, in dem nach Norden vorspringenden Winkel des Limes, nördlich von Frankfurt. Die Fundorte sind die Castelle von Arnsburg (CIRh 1422 b), Alteburg bei Arnsburg (Bonn. Jahrb. 95, 201. Limesbl. 9, 269), Friedberg (Limesbl. 12, 357. CIRh 1417 d), Kleestadt (nach Mitteilung von Zangemeister), und auch die Ziegel aus dem nahe gelegenen Butzbach mit *QVTA* sind mit Recht auf die *coh. I Aquitanorum* bezogen worden. Die *coh. I Aquitanor. equit.*, von der ein Praefect im Cursus honorum aus Ferentinum, CIL X 5831, begegnet, ist wohl die obige; zwei andere Praefecten nennen die Diplome XIV und XXI.

*cohors I Aquitanorum.* Schon die Thatsache, dass die eben besprochene *coh. I Aquitanorum* den Beinamen *veterana* trägt, nötigt zu der Annahme, dass neben ihr noch eine andere, jüngere *coh. I Aquitanorum* bestanden hat, und zwar, da jener Beiname bereits 74 n. Chr. in Diplom XI erscheint, zum mindesten seit dem genannten Jahre. Wir werden diese dann wohl in einer Cohorte des Namens zu erkennen haben, die gerade im 2. Jhd. mehrfach in Britannien bezeugt ist. Diplom XLIII nennt sie dort im J. 124, und zwei Inschriften von ihr sind, die eine CIL VII 176, eine Weihung eines Praefecten an Mars, zu Haddon, südöstlich von Manchester, die andere ebd. 620 a, das Fragment anscheinend einer Bauinschrift der Cohorte, zu Procolitia am Hadrianswall gefunden worden. Endlich muss die Cohorte noch gemeint sein auf einem meines Wissens unpublizierten Steine aus Viminacium, von dem ich durch die Freundlichkeit des Herrn Weiffert in Belgrad eine Photographie besitze. Es ist der Grabstein eines ehemaligen Veteranen der *legio VII Claudia*, der, nachdem er bereits *decurio* von Viminacium gewesen war, als *praef. coh. I Aquet.* in das Heer zurücktrat. Da er nämlich, wie die Inschrift ausdrücklich sagt, *in Britt(annia)* den Tod gefunden hat, kann er nur die britanische, nicht die germanische Cohorte des Namens befehligt haben.

*cohors I Aquitanica* nennt die stadtrömische Inschrift CIL VI 2131 vom J. 240, die zu Ehren einer Vestaltr. ord. *item secundae militiae Aemilii Pardalas trib. coh. I Aquitanicae petito*

*eius ornatus* errichtet hat. Zwar könnte man in dem Commando durch einen Tribunen ein frühes Beispiel von der Verleihung des Tribunentitels an alle Cohortenpraefecten erkennen und in der Cohorte dann eine der beiden obigen *coh. I Aquitanorum* erblicken wollen, allein die ausdrückliche Bezeichnung der Charge als *secunda militia*, die in dem Legionstribatun oder dem Tribunat einer *cohors miliaria* besteht, legt doch wohl die Erwägung nahe, ob hier nicht eine weitere, von den beiden anderen verschiedene *cohors I Aquitanica miliaria* gemeint sein könnte.

*cohors II Aquitanorum (equitata, s. Diplom LXXIII; der Beinamen p. f., den Zangemeister nach Diplom XL für sie annimmt, bezieht sich dort vielmehr auf die coh. II Hispanorum).* Die Truppe hat zunächst in Germania superior gestanden, wo sie in den Diplomen XIV unter 82 n. Chr. und XXI unter 90 n. Chr. erscheint. Aus dieser germanischen Zeit haben wir Ziegel von ihr aus den benachbarten Castellen Alteburg (Limesbl. 9, 269) und Arnburg (unpubliziert, nach Mitteilung von Zangemeister), also von zwei Orten, an denen auch Ziegel der *coh. I Aquitanorum* vorkommen. Zwischen 90 und 166 ist die Cohorte dann nach Raetien verlegt worden, wo sie für letzteres Jahr Diplom LXXIII nennt. Dass sie zeitweilig in Regensburg stationiert gewesen ist, möchte man aus den dortigen Ziegeln von ihr CIL III 6537 und wegen der dort erfolgten Auffindung des einem ihrer Reiter gehörenden Diploms LXXIII schliessen.

*cohors III Aquitanorum equitata (vgl. CIRh 1728. ORL 40, 37, 3. Limesbl. 3, 68) c. R.* gehört zusammen mit den übrigen aquitanischen Cohorten zum obergermanischen Heere. Die Diplome der Provinz verzeichnen sie in den J. 74 (XI), 82 (XIV), 90 (XXI), 134 (L), und auch in Diplom XL von 116 darf ihr Name mit Bestimmtheit ergänzt werden, s. Mommsen CIL III Suppl. p. 1976. Als Standlager der Truppe erweisen wenigstens für das 3. Jhd. die Funde das Castell von Osterburken in Baden. Dort hat sie, wie die beiden Votivaltäre ORL 40, 37, 2 u. 1 zeigen, sowohl unter Septimius Severus wie auch noch unter Philippus gestanden. und dort wird sie ausserdem durch die Weihinschrift eines *[rex. c]quis[tum]* ebd. 37, 3 bezeugt. Auch die Osterburkener Weihinschrift ohne den Namen der Truppe, die ein *decurio* dem Genus seiner Turma errichtet, ebd. 4, hat Schumacher mit Recht auf die ja als *equitata* bekannte *coh. III Aquitanorum* bezogen, und vielleicht gehören dieser dann auch die drei Bronzetäfelchen (ebd. p. 31, 1 u. 3. 32, 4) aus demselben Castell an, die einen *cornice[n]* und zwei Centurien nennen. Aus dem westlich von Osterburken in der zweiten Castelllinie gelegenen Neckarburken besitzen wir zwei Inschriften mit dem gleichen Wortlaut *coh. III Aquit. eq. c. R.*, CIRh 1728 und Limesbl. 3, 68, aus denen auf Anwesenheit der Truppe daselbst zu schliessen ist. Sonst sind nur noch zu Stockstadt am Main Ziegel der Cohorte zu Tage getreten, CIRh 1761b, vgl. Conrady Westd. Ztschr. V 352, die des Beinamens *Ant(onianiana)* wegen in die Regierung des Caracalla oder Elagabal gehören; dagegen sind die früher angenommenen Ziegel aus Rückingen, CIRh 1436b, irrtümlich auf sie bezogen worden,

vgl. Suchier Westd. Ztschr. III 175. Der *coh. III Aquitanorum* möchte ich schliesslich eine Inschrift aus Zellhausen bei Seligenstadt (CIRh 1408 = Korr. d. Westd. Ztschr. XVI 172f.) vom J. 219 zuweisen, die Weihung eines *praef. coh. . . Aquit. castris E . . . id.*; wenigstens ist in dem nahen Stockstadt eben die *III Aquitanorum* bezeugt, während von den übrigen aquitanischen Cohorten keine in jener Gegend vorkommt.

*cohors III Aquitanorum equitata c. R.* Auch sie hat in Germania superior gelegen, wo wir sie durch die Diplome XI, XIV, XXI, XL, L in den J. 74, 82, 90, 116, 134 nachweisen können. Die Mehrzahl der inschriftlichen Funde von ihr stammt aus dem Castell Obernburg am Main. Dorthier besitzen wir die von einem Arzt der Cohorte zu Ehren des Praefecten L. Petronius Florentinus gesetzte Weihinschrift CIRh 1747, ferner eine Weihinschrift eben dieses Praefecten selbst, ebd. 1748, sowie Ziegel mit *... JAQ*, die Zangemeister des Fundorts wegen mit vollem Recht auf die Cohorte bezieht. Auch die CIRh 1750 veröffentlichten Obernburger Ziegel mit *COH III VO* gehören nicht, wie bisher angenommen wurde, der *coh. III Vo[luntariorum]* an, sondern sind, wie J. Göhler treffend bemerkt, rückwärts zu lesen als *PA III HOO = coh. III Ag.*; andere Ziegel aus Friedberg s. Korr. d. Westd. Ztschr. II 5. Aus Mainz endlich stammt die Weihung eines Angehörigen der Cohorte vom J. 210, CIRh 1284. Da durch diese die Anwesenheit der Truppe am Rhein noch für den Anfang des 3. Jhdts. gesichert ist, kann die zu Latobici in Pannonien 204 n. Chr. zu Ehren eines *p[raef.] coh. III Aqu.* gesetzte Inschrift CIL III 3913 zu Schlüssen für den Standort der Cohorte nicht verwendet werden. Dasselbe gilt von der frühen Inschrift aus Aquitanien CIL XIII 17 = Bull. des antiq. 1884 p. 151, die auf Grund des Testamentes eines Centurionen *hort. Aquit. quart.* offenbar in seinem Heimatsort errichtet worden war.

*cohors Aquitanorum.* Ausser den obigen bezifferten Cohorten nennen eine Anzahl Inschriften *cohortes Aquitanorum* ohne Nummer. Unter diesen heben sich zwei Soldatengrabsteine aus Dalmatien hervor, der eine aus Salonae, CIL III 2053, der andere ebd. 9760 aus Aequum, die beide der früheren Kaiserzeit angehörend, erkennen lassen, dass die betreffende Cohorte einmal in der Provinz Dalmatien gelegen hat. Die germanische Heimat des einen der beiden Soldaten legt die Vermutung nahe, dass die Truppe vorher in Germanien gewesen war. Es könnte also eine der vier in Germanien stehenden aquitanischen Cohorten gemeint sein, die dann zeitweilig nach Dalmatien verlegt gewesen wäre. Ferner hat im 1. Jhd. eine *cohors Aquitanorum* auf der Insel Sardinien gestanden, wo zu Carales ein Soldatengrabstein von ihr, CIL X 7596, gefunden ist. Auch hier kann eine der später am Rhein nachweisbaren aquitanischen Abteilungen gemeint sein. Dagegen lässt sich über den in einem kleinasiatischen Cursus honorum (Wolfe-Sterret nr. 440) erwähnten Praefecten nichts Näheres vermuten. Über den *praef. coh. Aquit.* CIRh 1408 s. *coh. III Aquitanorum.* Allgemeines über die *cohortes Aquitanorum* giebt Ritterling Korr. d. Westd. Ztschr. XVI 286f.

*cohors Aquitanorum*, vgl. auch *coh. I Bituricum*.

*cohors I Ascalonitanorum felix (equitata)* erscheint in der Inschrift aus Byllis CIL III 600 unter den Truppenabteilungen, die Reiter zu dem combinirten Cavalleriecorps des Valerius Lollianus — wahrscheinlich für Traians Partherkrieg — stellten, und wird dann wie alle diese Regimenter im Orient, etwa in Syrien, stationiert gewesen sein.

*cohors I Asturum (equitata, vgl. CIRh 1231)* hat lange Zeit in Germanien gestanden. Im dortigen Heere nennen sie Diplom XI für 74 und XIV für 82, dann für Germania superior XXI und L aus den J. 90 und 134; aber auch in dem unvollständig erhaltenen Diplom XL von 116 n. Chr. muss, wie Mommsen CIL III Suppl. p. 1976 bemerkt, ihr Name gestanden haben. Das älteste ihrer Denkmäler in Germanien dürfte der Grabstein zweier ihrer Leute, eines *mentor* und eines *optio*, aus Mainhardt in Württemberg sein, CIRh 1621, vgl. CIL III Suppl. p. 1617. Daraus, dass beide Soldaten geborene Dalmater sind, darf wohl der Schluss gezogen werden, dass die Truppe vorher in Dalmatien gestanden hatte und von dort nach Germanien verlegt worden war. Von Mainhardt wird die Cohorte dann an den Rhein vorgeschoben worden sein. Zeitweilig wird sie Mainz als Garnison gehabt haben, da dort der Grabstein eines Reiters CIRh 1231 gefunden ist; dieser muss, da es sich bereits um einen in Germanien geborenen Soldaten handelt, jünger sein als jener württembergische. Zahlreich sind die Ziegel der Cohorte in der Provinz; solche sind nachgewiesen zu Gernsheim (südlich von Darmstadt) Korr. d. Westd. Ztschr. V 75 (vgl. auch IV 70), zu Hedderheim Lim.-Bl. 28, 782 und Arch. Anz. 1898, 22, und vor allem in den antiken Ziegeleien von Nied-Höchst, über die ausführlich G. Wolff Archiv für Frankf. Gesch. u. Kunst III. Folge, III 212f. handelt. Über die späteren Schicksale der Truppe sei wenigstens eine Vermutung geäussert. Wir finden seit dem 3. Jhd. in Britannien eine *coh. I Asturum*, die in sämtlichen Diplomen dieser Provinz noch fehlt und offenbar erst spät dorthin gekommen ist. Die Not. dign. Occ. XL 42 setzt sie zu Aesica an und die Zahl I darf keinesfalls, weil zu Aesica auch Inschriften der britannischen *coh. II Asturum* gefunden seien, zu II geändert werden. Vielmehr sichert der der Mitte des 3. Jhdts. angehörende Cursus honorum des Gargilius Martialis CIL VIII 9047 (vgl. Cichorius Leipziger Stud. X 319f.), in welchem ausdrücklich *praef. coh. I Asturum pr. Britanniae* steht, die überlieferte Ziffer. Da nun andererseits kein Denkmal der germanischen *coh. I Asturum* über das J. 134 n. Chr. hinabreicht, so ist diese wohl später nach Britannien verlegt worden. Ich würde es dabei für möglich halten, dass die Cohorte dazwischen noch eine Zeit lang dem niedergermanischen Heere angehört hatte, wenigstens würden sich dann die Ziegel aus Xanten mit *CHO I ASTVR* (Bonn. Jahrb. 87, 95, vgl. Westd. Ztschr. IV 222), die Ritterling Westd. Ztschr. XII 214 auf die *coh. II Asturum* beziehen will, einfach erklären.

*cohors I Asturum.* Von der germanisch-britannischen Cohorte dieses Namens wird notwendig

eine gleichnamige andere unterschieden werden müssen, die, soviel sich erkennen lässt, dauernd in Noricum gestanden hat\*). Wenigstens sind alle Inschriften, die sie nennen, in dieser Provinz gefunden, so zu Virunum die eines Soldaten CIL III 4839 sowie der Grabstein ebd. 4842 = 11508 und bei Celeia die anscheinend dem 3. Jhd. angehörende Grabinschrift ebd. 5292 = 11708. Auch der Grabstein eines *7. ch. Asturu(m)* aus Inuvium ebd. 5539, ist, ebenso wie der *7. coh. I A . . .* auf einer Inschrift aus Solva ebd. 5330, wohl auf diese *coh. I Asturum* zu beziehen. In ihr wird ferner noch der auf dem stadtrömischen Grabstein CIL VI 3588 genannte Soldat, da er aus Noricum selbst gebürtig ist, gedient haben. Bei welchem Anlass er nach Rom gekommen war (ob etwa in den J. 69/70?), ist nicht zu entscheiden. Auch den auf einer Familieninschrift aus Aquincum, CIL III 10507, vorkommenden Mann *qui milit. in coh. I Astor.* wird man eher der norischen Cohorte dieses Namens zuweisen wollen, als der germanischen. Endlich hat vielleicht die in der Not. dign. occ. XXXIV 45 als Cohortenlager verzeichnete norische Station *Astura* (so ist nach Eugippius vita S. Sever. I 1 und I 5 das überlieferte *Austura* zu verbessern) ihren Namen von der dort liegenden *cohors I Asturum* in ähnlicher Weise erhalten, wie dies bei den nach ihrer Besatzung benannten Stationen Commagena, Batava, Petrianae u. a. der Fall ist. In welcher der beiden *coh. I Asturum* der Cagnat L'ann. épigr. 1895, 36 = Arch. Triest. 1894/95 p. 189 genannte *curat. pro praef. chor. I Astur.* gedient hat, ist ungewiss.

*cohors II Asturum* stand im 1. Jhd. in Germanien, da ein Cursus honorum der flavischen Zeit aus Tarraco CIL II 4251 einen *praef. cohort. secund. Astur. in Germ.* nennt und wir thatsächlich aus Brohl in dieser Provinz die Weihinschrift einer *rexelatio cortes II Astur.* CIRh 666 (vielleicht auch Bonn. Jahrb. 81, 115) besitzen. Noch vor dem Ausgang des 1. Jhdts. muss die Truppe dann nach Britannien verlegt worden sein, wo sie die Diplome XXXIV (die Zahl hier sicher ergänzt) für 105, XLIII für 124 und LV (ihr Name steckt hier wie ich glaube in dem *II A . . .*) vor 138 verzeichnen. Zunächst scheint sie im Süden der Provinz stationiert gewesen zu sein, da wir aus Llanio in Wales zwei Inschriften von ihr Ephem. epigr. VII 859 (= CIL VII 150) und 860 (diese richtig von Watkin auf sie bezogen) besitzen. Später ist sie dann weiter nach Norden vorgeschoben worden, denn der africanische Cursus honorum CIL VIII 2766 = 18131 bietet ausdrücklich *praef. coh. II Astur. pr. Britt. infer.* Ihr Standort war dort Aesica, die zehnte Station am Hadrianswall (vgl. oben *coh. I Asturum*), wo nicht nur Ziegel, CIL VII 1228, sondern vor allem auch eine Bauinschrift von ihr aus dem J. 225 ebd. 732 gefunden sind. In Britannien wird der CIL XIV 3955 genannte Praefect die Cohorte befehligt haben, da er un-

\*) Durch das soeben von Novotny (Bendorff-Festschrift 267f.) veröffentlichte Diplom vom J. 106, das für einen Soldaten einer *coh. I Asturum* ausgestellt ist, ist jetzt ein Aufenthalt der Cohorte in Noricum für die Zeit Traians ausdrücklich bezeugt.

mittelbar darauf *caesitor civium Romanorum* der britanischen Colonie Camulodunum war. Dagegen lässt sich von den Praefecten der Cursus honorum CIL V 539. VI 1850 und XI 1437 nicht entscheiden, in welcher der beiden *coh. II Asturum* sie gedient haben.

*cohors II Asturum.* Neben der britanischen *cohors II Asturum* haben wir eine andere in Ägypten anzunehmen, wo die Not. dign. Or. XXVIII 36 zu Busiris *coh. II Asturum* nennt; *Asturum* 10 wird hier für *Asturum* ebenso verschrieben sein, wie wir anderwärts dafür *Astorum*, *Astirum* und *Astyrum* finden.

*cohors III Asturum equitata c. R.* begegnet im Cursus honorum des Sex. Ticienasus Allianus CIL XI 4371 (= Orelli 2211) aus Ameria. Man darf die Truppe wohl in der *coh. III Asturum* wiedererkennen, die die Not. dign. Occ. XXVI 19 zu Tabernae in Mauretania Tingitana verzeichnet. Auf letztere Abteilung möchte ich übrigens auch 20 eine Inschrift aus Teos (Le Bas-Waddington III 104) beziehen, auf der ein *παρχος παίωνος τριπύης ἐν Μαυρητανία* genannt ist; wenigstens kennen wir in beiden mauretanischen Provinzen keine einzige andere Cohorte mit der Nummer III.

[*cohors III Asturum*] ist zwar nicht ausdrücklich bezeugt, muss aber allein schon wegen des Vorkommens je einer *cohors V* und *VI Asturum* mit Bestimmtheit angenommen werden. Zu 30 erwägen wäre, ob sie nicht etwa auf dem Steine aus Andernach CIRh 678 gemeint sein könnte, der Weihung eines *imaginif. coh. III Asturum p. f. Domitianae* (so lautet der Text nach Zangemeister, vgl. Westd. Ztschr. XII 206; Ritterling bezieht dies zwar auf die *cohors II Asturum*, allein ganz abgesehen davon, dass letztere auf keinem ihrer vielen Denkmäler *p. f.* heisst, würde III dem verfügbaren Raum besser entsprechen. Auf jeden Fall hat aber die betreffende Truppe 40 unter Domitian in Germania inferior gelegen.

*cohors V Asturum* muss zeitweilig gleichfalls in Germania inferior gestanden haben. Dies beweisen der Bonner Grabstein eines *signifer* der Cohorte CIRh 478, der etwa der Mitte des 1. Jhdts. angehört, sowie aus Grimlinghausen stammende Ziegel des Bonner Provincialmuseums mit *ΛΥΟΟ*, die Zangemeister sehr ansprechend als *co(h.) V A(st.)* erklärt. Sonst erscheint die Truppe nur noch in der Weihung eines Praefec- 50 ten vom Grossen St. Bernhard CIL V 6874 = Mommsen Inscr. Helv. 35.

*cohors VI Asturum* ist einzig bezeugt durch den aus der Zeit der Flavier stammenden Cursus honorum eines Praefecten aus Asturica CIL II 2637.

*cohors Asturum.* Nicht zu entscheiden ist es, welche der verschiedenen *cohortes Asturum* der CIL XI 6337 (= Henzen 6519) erwähnte Praefect befehligt hat; die von den Herausgebern 60 vorgeschlagene Ergänzung I ist ganz unsicher.

*cohortes Asturum et Callaecorum.* Ausser den einfach als *cohortes Asturum* bezeichneten finden sich mehrere *coh. Asturum et Callaecorum*, die sich ursprünglich aus diesen beiden Stämmen gemeinsam rekrutierten, bei denen aber eine klare Scheidung nicht ganz leicht ist.

*cohors I Asturum et Callaecorum* wird nur

ein einzigesmal in Diplom II genannt, wonach sie 60 n. Chr. in Illyricum, d. h. in Pannonien gestanden hat.

*cohors II Asturum et Callaecorum* ist in den pannonischen Diplomen XIII und XVII der noch ungeteilten Provinz unter den J. 80 und 85, dann in den Diplomen LXVIII/LXIX und LXXIV von Pannonia inferior aus der Zeit zwischen 145 (bezw. 154) und 160 sowie unter 167 verzeichnet. Wir dürfen auf sie vielleicht die Ziegel CIL III 10674 aus Batina in dieser Provinz beziehen, obwohl sie nur *coh. II Ast.* und [*coh*]ortis II Hastr. bieten.

*cohors Asturum et Callaecorum.* Eine solche, deren Nummer (... I Astur. et Call.) nicht mehr zu bestimmen ist, hat zu den noch wenig bekannten Auxilien der Provinz Mauretania Tingitana gehört. Ihr Standquartier scheint sie in der Gegend von Volubilis, westlich von Fés, gehabt zu haben, da sie dort unter ihrem Praefecten ein Praetorium gebaut hat, Bull. com. 1891, 136 = Cagnat L'année épigr. 1891, 115. Die weiteren Zeugnisse für den Aufenthalt der Cohorte in Mauretanien hat bereits Cagnat L'arm. Rom. d'Afr. p. 320 beigebracht und richtig erklärt. Es sind einmal das Fragment eines Cursus honorum aus Rom, CIL VI 3654, in dem ein [*praef. coh. Ast. et*] Gallae. in Maur. erscheint. Ferner ist die Cohorte zweifellos in dem nur handschriftlich überlieferten Texte eines Cursus honorum aus Tarraco, CIL II 4211, gemeint, wo die verderbten Worte *cohort. Astur. Callaeciae et Mauretan. Tingit.* von Hübner treffend zu *cohort. Astur. et Callaec. Mauretan. Tingit.* verbessert sind. Cagnat a. a. O. hält die Cohorte für die früher in Illyricum stehende *coh. I Asturum et Callaecorum*; wenn dies richtig ist, müsste letztere, da das Commando des erwähnten Officiers in Mauretanien in die Zeit Traians anzusetzen ist, noch zu Ende des 1. Jhdts. dorthin verlegt worden sein.

*cohors Asturum et Callaecorum.* Völlig unklar ist das Verhältnis, in dem eine am Rhein nachweisbare Cohorte dieses Namens zu den übrigen *coh. Ast. et Call.* gestanden hat. Bezeugt ist sie einzig durch den der frühen Kaiserzeit angehörenden Grabstein CIRh 1232 aus Mainz, der einem Soldaten *ex cohorte Asturum et Callaecoru* gesetzt ist und aus dem sich eine zeitweilige Anwesenheit der Cohorte in Germanien ergibt. Die Truppe kann ebensowohl mit einer der beiden pannonischen *coh. I* oder *II Ast. et Call.* identisch sein, als auch mit der mauretanischen, falls diese von jenen verschieden sein sollte. Ungewiss ist es endlich auch, welche von all diesen Abteilungen der im Cursus honorum aus Ephesus CIL III 6065 genannte Praefect befehligt hat.

*cohors I Augusta* wird als *coh. Aug. I* in dem Cursus honorum des Q. Aemilius Secundus (CIL III Suppl. 6687 = Pais CIL Suppl. Ital. 475) erwähnt, der sie als Praefect unter Augustus befehligt hatte; sie muss damals in Syrien gestanden haben, da der Officier dem Statthalter dieser Provinz P. Sulpicius Quirinius unterstellt gewesen war. Dann wird sie aber gewiss nicht verschieden sein von der *ορειγα Αὐ(γούστου)*, von der ein Praefect auf der griechischen Inschrift aus Eitha in der Batanaea, Lebas-Waddington 2112, vorkommt. Letztere

Truppe hat bereits Waddington a. a. O. in der *ορειγα Σεβαστή* wiedererkannt, welcher der den Apostel Paulus nach Rom geleitende Centurio Iulius Act. apost. 27, 1 angehörte, und die, da die Entsendung des Paulus von Caesarea aus erfolgte, zweifellos dort oder in der Nähe gestanden haben muss.

[*cohors II Augusta*] haben wir wegen des Vorkommens einer *coh. III Augusta* anzunehmen.

*cohors III Augusta* wird in der stadtrömischen Inschrift CIL VI 3508, einem Cursus honorum der frühen Kaiserzeit, genannt. Da dort kein Buchstabe weiter fehlt, hat die Cohorte wie die *I Augusta* nur diesen einen Namen geführt. *cohors Augusta:* vgl. auch *coh. II Nervia Pacensis miliaria Brittonum, II, Cyrenaica, III Cyrenaica, II Dacorum p. f. miliaria, I Ituraeorum, I Praetoria Lusitanorum, I Nervia velox, I Nero[ia], I Pannoniorum, I Thracum, II Thracum, III Thracum.*

*cohors Aurelia:* vgl. *coh. I Dardanorum.*

*cohors I Ausetanorum.* So wird von den Heransgebern in dem Cursus honorum aus Hispalis CIL II 1181 das erhaltene *praef. cohort. primae Ause...* zweifellos richtig ergänzt.

*cohors I Baetiasorum c. R.* hat anscheinend die ganze Kaiserzeit hindurch in Britannien gestanden. Dort nennen sie wenigstens Diplom XXXII im J. 103, Diplom XLIII im J. 124 und noch die Not. dign. Occ. XXVIII 18, die als ihren 30 Standort Regulbium am Litus Saxonicum angiebt. Zuvor muss die Cohorte aber längere Zeit in Uxellodunum gelegen haben, woher wir nicht weniger als fünf Weihinschriften von ihr besitzen, zwei, CIL VII 391 und 395, unter dem Praefecten Ulpianus Titianus (frühestens 2. Jhd.), drei, ebd. 386. 390. 394, unter dem Praefecten Attius Tutor, dessen Commando auch in seinem Cursus honorum aus Solva in Noricum, CIL III 5331, erwähnt ist.

*cohors Baetica.* Ausdrücklich bezeugt nur durch die Bronzetafel von Bergomum, CIL V 5127 u. add. p. 1082, die das Ehrendecret einer unbekanntem Colonie für M. Sempronius Fuscus *praefectus cohortis Baeticae* enthält. Dieses ist beschlossenen worden bei Gelegenheit der Ablösung des Officiers durch seinen Nachfolger, und der ganze Inhalt zeigt klar, dass die Cohorte als dauernde Besatzung in der betreffenden Gegend gelegen haben muss. Vielleicht ist der Name 50 der Abteilung auch in dem Cursus honorum CIL X 1493 zu ergänzen, wo nur *praef. coh. ... icae* erhalten ist. Denn da nicht mehr als vier Buchstaben fehlen, ist [*I* oder *II Class]icae* ausgeschlossen, und da [*Ital]icae* schon wegen des *praef.* statt *trib.* unmöglich ist, verbleibt als einziger passender Name eben [*Baet]icae*. Dagegen darf CIL II 2552 mit der Truppe nicht in Beziehung gebracht werden.

*cohortes Batavorum* bildeten in der ersten 60 Kaiserzeit eine der Kerntruppen unter den Auxilien des germanischen Heeres. Noch zu Neros Zeit ans nationaler Rekrutierung hervorgehend und von einheimischen Offizieren befehligt, waren sie, wie aus Tacitus hist. IV 19 hervorgeht, als *equitatae* formiert. Schon in den Feldzügen des Germanicus begegnen sie uns, vgl. Tac. ann. II 8. und hist. IV 12 bezeichnet sie Tacitus ausdrücklich

als *diu Germanicis bellis exerciti*. Sie wurden später nach Britannien verlegt, wo sie sich von neuem auszeichneten (ebd. IV 12), und zwar sind sie dann wohl die *octo auxiliarium cohortes*, die nach Tac. ann. XIV 38 im J. 61 aus Germanien nach Britannien gesandt waren, wenigstens treten sie uns weiterhin stets als eine geschlossene Masse von gerade acht Cohorten entgegen. Als Auxilien der *legio XIV Gemina* wurden sie von Nero für seinen geplanten Albanerkrieg aus Britannien herangezogen, scheinen sich aber für Galba erklärt und ihre Legion an einem Eintreten für Nero verhindert zu haben, denn Tacitus hist. II 27 lässt sie sich rühmen *coercitos a se quartadecumanos, ablatam Neroni Italiam*. Sie trennen sich dann von der Legion und treten den Rückmarsch nach Britannien an, schliessen sich aber noch unterwegs auf die Nachricht von Galbas Tod in der Civitas Lingonum, wo sie sich gerade 20 befanden, dem Heere des Fabius Valens an. Schon hier beginnen Reibereien zwischen ihnen und den Legionaren des Armeeceops, Tac. hist. I 59. Als Avantgarde der Vitellianer rücken sie im Frühjahr 69 in Oberitalien ein, überschreiten als erste den Po und verbreiten überall Schrecken unter den Othonianern, ebd. II 17. Unter den *cohortes Germanorum*, die sich dann beim Sturme auf Placentia rühmlich hervorthun, ebd. II 22, werden wieder die Bataver zu verstehen sein. Freilich machen sie sich auch hier wieder durch ihren Übermut und ihre absichtlich herbeigeführten Streitigkeiten mit den Legionaren lästig, so dass Valens den Entschluss fasst, durch Entsendung eines Teils der Cohorten nach Gallia Narbonensis Ruhe zu schaffen; dies führt jedoch zu neuem Tumult und Aufruhr, ebd. 27—29. Die Bataver nehmen dann unter Alfenus Varus an der ersten Schlacht bei Bedriacum teil, ebd. 43. und erhalten nach der Schlacht den Auftrag, 40 ihre alte, bisher auf Othos Seite befindliche *legio XIV Gemina* nach Britannien zu escortieren. Allein schon in Turin kommt es zwischen beiden zu erstem Streit, so dass schliesslich die Bataver allein nach Germanien zurückgesendet werden, ebd. 66 und 69; sie befanden sich bereits in Mainz, als Civilis die ersten Schritte zu seiner Erhebung unternahm, ebd. IV 15. Von Vitellius nach Italien zurückbeordert, treten sie den Marsch dorthin an, werden aber unterwegs von Boten des Civilis eingeholt und für diesen gewonnen. Sie marschieren nun nach Niedergermanien, liefern bei Bonn der dortigen Legion ein siegreiches Gefecht und vereinigen sich mit Civilis, ebd. IV 19—21, von dessen Heere sie von nun an den Kern bilden. Was das spätere Schicksal der Cohorten war, wird in dem erhaltenen Teil der Historien nicht mehr berichtet, allein dass von diesen acht Cohorten, die die allerschwerste Schuld auf sich geladen hatten, Vespasian, als er die vielen am Aufstand beteiligten Truppenteile casierte, auch nur eine geschont haben sollte, ist völlig undenkbar. Deshalb halte ich es auch für ganz ausgeschlossen, dass die später bei Schriftstellern und auf Inschriften erscheinenden *cohortes Batavorum* mit welchen von jenen acht identisch sind. Dies gilt zunächst von den (drei, wenn man die schon von Rhenanus gegebene, mir absolut geboten scheinende Lesung *cohortes*



(tres) annimmt) batavischen Cohorten, die Agricola 84 n. Chr. in Britannien in seinem Heere hatte und die sich in der Schlacht am Berge Graupius auszeichneten, Tac. Agric. 36. Es werden dies neu gebildete Abteilungen mit neuer von I an beginnender Zählung sein, während von der ursprünglichen Reihe nur die wohl immer von den anderen getrennt gewesene *coh. IX Batavorum* bestehen geblieben war.

*cohors I Batavorum miliaria p. f.* wird zuerst in Diplom XXVII von Pannonien genannt, wonach sie 98 n. Chr. in dieser Provinz gestanden hat. In keinem der übrigen pannonischen Diplome, deren wir gerade aus flavischer Zeit mehrere besitzen, kommt die Truppe vor, und es liegt daher die Vermutung nahe, dass sie erst kurz vor dem J. 98 von anwärts in die Provinz verlegt worden ist. Da nun noch im J. 83 batavische Cohorten im britannischen Heere nachweisbar waren, die dann ausser einer einzigen dort verschwinden, und eben zwischen 83 und 98 die *legio II Adiutrix* aus Britannien nach Pannonien verlegt worden war, wäre es denkbar, dass mit deren Auxilien auch die *coh. I Batavorum* an die Donau gekommen wäre (vgl. *coh. II Batavorum*). Keinesfalls aber hat ihr Aufenthalt dort lange gewährt, denn keines der pannonischen Diplome des 2. Jhdts. führt sie auf. Da dagegen mehrere Inschriften von ihr in Dacien zu Tage getreten sind, wird man annehmen dürfen, dass die Cohorte für den Dakerkrieg Traians aus Pannonien abberufen worden und dann in der neu eroberten Provinz als Besatzung verblieben ist. Vielleicht hat sie in der Gegend von Romlot im äussersten Nordwesten des Landes ihr Standquartier gehabt, wenigstens ist dort der Grabstein eines activen Centurionen *coh. I Bat.* CIL III 839 gefunden worden. Aus Potaisa stammen der Grabstein der Frau eines *sig. coh. I Bat.*, ebd. 13760 = Arch.-epigr. Mitt. XVII 17, 40 und ein Fragment. ebd. 13766 = Arch.-epigr. Mitt. XVII 20, in dem *HTBAI* von Cumont richtig als *[co]h. I Bat.* gelesen wird. Ob ein Stein aus Magyar Egregy ebd. 841 mit Mommsen auf die Cohorte bezogen werden darf, erscheint fraglich, da hier auch die *ala I Batavorum* (s. Bd. I S. 1234) gemeint sein könnte.

*cohors I Batavorum.* Von der vorigen Truppe muss verschieden sein eine anscheinend dauernd in Britannien verbliebene *coh. I Batavorum*, und zwar schon deshalb, weil sie von Praefecten befehligt wurde und also eine *quingenaria* gewesen ist. Sie erscheint zuerst in Diplom XLIII vom J. 124 in der Provinz, kann aber doch vielleicht schon an den Kriegen des Agricola teilgenommen haben und in den von Tacitus erwähnten *cohortes Batavorum* inbegriffen gewesen sein. Noch in der Not. dign. Occ. XI 39 finden wir die Cohorte unter dem Besatzungs-corps des Hadrianswalles, und zwar mit der Garnison Procolitia, der siebenten Wallstation. Dort muss sie aber schon lange Zeit vorher ihr Standquartier gehabt haben, denn wir haben dorthin eine ganze Reihe von Denkmälern der Truppe, darunter eine datierte Bauinschrift aus dem J. 237. CIL VII 621. Weihinschriften der Cohorte mit ihrem Praefecten ebd. 617 und eines Praefecten allein Eph. ep. III 185, sowie Grabsteine eines *signifer* Eph. ep. III 106

und eines unbestimmbaren Angehörigen der Cohorte, ebd. 107. Bei anderen dortigen Steinen (z. B. Eph. ep. III 105, 187, 201) ist eine Beziehung die Cohorte zu unsicher. Sonst findet sich ihr Name nur noch auf einem bestimmt (CIL VII 777) und auf einem wahrscheinlich (Eph. ep. VII 1065) aus Magnae am Hadrianswall stammenden Steine, während sie auf dem schottischen CIL VII 1101, wie schon Hübner bemerkt, schwerlich gemeint ist.

*cohors II Batavorum miliaria* erscheint zusammen mit der *coh. I Batavorum miliaria* in dem pannonischen Diplom XXVII vom J. 98, kehrt aber wie jene in keinem der älteren und jüngeren Diplome der Provinz wieder. Sie wird also wie die *I Batavorum* erst kurz vor 98 und zwar vielleicht gleichfalls aus Britannien nach Pannonien gekommen und dann anlässlich Traians Dakerkrieges wieder von dort abgezogen sein. Ausser in dem Diplom wird sie nur noch einmal genannt und zwar auf dem neugefundenen Grabaltar von Adamklissi, dessen eine Columne unter der Überschrift *coh. II Bat.* eine Reihe von Namen gefallener Soldaten der Cohorte verzeichnet, CIL III 14214. Da die Bestimmung der Schlacht oder des Krieges, auf den sich das Denkmal bezieht, erst durch die noch im Gange befindlichen Ausgrabungen ermöglicht werden wird, muss eine Vermutung hierüber vorläufig noch zurückgehalten werden.

*cohors III Batavorum miliaria (equitata?)*, vgl. CIL III 3676) ist zwar zunächst durch das Diplom XXXV für 107 n. Chr. in Raetien bezeugt, kann aber schwerlich noch lange in dieser Provinz verblieben sein; in den späteren raetischen Diplomen fehlt sie nämlich, dafür taucht in Pannonia inferior eine früher dort nicht nachweisbare *coh. III Batavorum* auf, die — von Tribunen befehligt — genau wie die raetische eine *miliaria* war. Es ist also wohl einunddieselbe Truppe zu erkennen, die dann unter Traian oder Hadrian von Raetien nach Pannonia inferior verlegt worden ist. In letzterer Provinz nennt sie das zwischen 138 und 146 anzusetzende Diplom LVIII, und auch in Diplom LXIX (zwischen 145 bzw. 154 und 160) ist für die *coh. . . Batavorum* wohl die Nummer III zu ergänzen, da eine andere batavische Cohorte im 2. Jhd. in Pannonien nicht vorkommt. Als Garnison lässt sich mit Sicherheit Adony an der Donau, südlich von Pest, feststellen. Dort sind ausser zahlreichen Ziegeln mit *coh. III B.*, *coh. III Bata.* und *coh. III B. Antoniniana*, CIL III 3760 und 10671, der Grabstein eines Tribunen der Cohorte ebd. 10329 und eine von Domaszewski richtig auf sie bezogene Soldateninschrift ebd. 10330 gefunden worden. Auch der auf einer aus Stuhlweissenburg, westlich von Adony, stammenden Inschrift genannte *[mi]l. coh. III B.* vom J. 211, ebd. 3345, wird zweifellos der Cohorte angehören, während mir die Beziehung eines Fragments von der Insel Szalk, ebd. 10322, zu unsicher erscheint. Auf unsere Cohorte möchte ich endlich die interessante in Pannonia inferior an unbekanntem Orte gefundene metrische Grabschrift CIL III 3676 beziehen. Der Verstorbene nennt sich *Pannoniis quondam notissimus oris inter mille viros fortis primusque Batavos Hadriano potui qui iudice vasta profundi aequora Danuvii cunctis transnare sub armis* u. s. w. Es ist

längst erkannt, dass hier auf den von Dio LXIX 9 erzählten Vorgang, die Durchschwimmung der Donau durch *το ἱπικὸν τὸν καλονόμενον Βαταύων* bei Anwesenheit Hadrians, Bezug genommen wird; auch dass eine *coh. miliaria Batavorum* gemeint ist, hat schon Mommsen gesehen. Es kann dies dann aber meiner Ansicht nach nur die *III Batavorum miliaria* sein, als die einzige in jener Zeit in Pannonien nachweisbare *coh. Batavorum*; umso mehr als sie gerade schon in den ersten Jahren des Pius dort erscheint. Auch ihre Garnison, das an der Donau gelegene Adony, würde gut zu der Annahme passen.

[*cohortes III. V. VI. VII. VIII Batavorum*] werden einzeln nicht erwähnt; vgl. über sie oben unter *cohortes Batavorum*.

*cohors VIII Batavorum miliaria equitata* (CIL III 11918) wird, wie ihre Nummer schliessen lässt, zu der Reihe der oben erwähnten acht *cohortes Batavorum* gehört haben, mit denen sie dann gleichzeitig formiert sein muss. Ihre Spuren weisen alle nach Raetien. Dort nennt sie Diplom LXXIII im J. 166, und noch die Not. dign. Occ. XXXV 24 verzeichnet *trib. coh. nonae* (so ist mit Mommsen das überlieferte *novae* zu verbessern) *Batavoris Batavis*. Danach war also Passau Garnison der Cohorte und verdankt dieser seinen Namen. Einen Votivaltar der *coh. IX Ba[.] eq. ∞ EXPB* (nach Mommsen *ex provincia Belgica?*), CIL III 11918, haben wir aus Weissenburg, wohl ihrer früheren Garnison; ein Tribun erscheint in dem griechischen Cursus honorum aus Massilia, IGI 2433.

*cohortes Belgarum* haben wir für das J. 68 n. Chr. im Heere von Germania superior anzunehmen nach Tac. hist. IV 17, wo dem Civilis die Worte in den Mund gelegt werden: *fuisse inter Verginii auxilia Belgas*; diese Cohorten (oder Cohorte) waren also an dem Feldzuge gegen Vindex beteiligt. Vielleicht darf auf eine von ihnen der nur handschriftlich überlieferte, anscheinend frühe Grabstein CIRh 1101 aus Mainz, dem Hauptquartier eben des obergermanischen Heeres, bezogen werden, der einen *Aprilis Sol. f. (?) cho. I Belgica natione Lig. Austr.* nennt. Dagegen sind die Ziegel aus Langenhain, die Zangemeister als *coh. I B(e)l.* lesen möchte, wohl eher der *I Biturigum* (s. d.) zuzuweisen. Nicht unmöglich wäre es, dass die germanische *coh. Belgarum* identisch gewesen ist mit der

*cohors I Belgarum (equitata)*, s. CIL III 2744, 8762, 9739), die durch zahlreiche Inschriften in Dalmatien bezeugt ist. Freilich verteilen sich diese auf so viele verschiedene Fundorte, dass es schwer ist, sich über die Garnisonen der Truppe in der Provinz ein bestimmtes Urteil zu bilden. Dass sie zeitweilig in der Gegend von Humac (zwischen Novae und Narona) gelegen hat, beweist die Thatsache, dass sie dort 173 n. Chr. einen Libertempel neu aufgebaut hat (CIL III 60 8484 = 6362 = 1790). Aber auch in jenen beiden benachbarten Stationen nennen Inschriften die Cohorte, in Narona der Grabstein eines *tubicen*. ebd. 8437, bei Novae die Weihinschrift eines Centurionen *leg. I M(in.) praepositus cho. I Belg. hoc in loco . . . servatus*. Ferner lassen die Grabsteine eines *rexill. equit.* aus dem alten Militärorte Delminium, ebd. 9739, und die Weihung eines

anderen *rexill.*, ebd. 2744 (der Name der Cohorte ist von Mommsen richtig hergestellt) aus Andetrium einen Aufenthalt der Truppe dort als möglich erscheinen, während das Vorkommen von Inschriften der Cohorte (Grabstein einer Soldatenfrau ebd. 2067, einer Centurionengattin ebd. 8756, bei Lebzeiten gesetztes Grabdenkmal eines *decurio* ebd. 8762) in der Provinzhauptstadt Salonae nicht unbedingt zu der Annahme nötigt, die Abteilung habe dort in Garnison gelegen. Sonst haben wir noch die Weihinschrift eines Centurio von der Insel Brattia, ebd. 3096, den Grabstein eines Veteranen aus Duboj im Binnenlande der Provinz, ebd. 8376 b, vgl. Arch.-epigr. Mitt. XVI 79, und endlich wird die Cohorte auf einer dalmatischen Inschrift unbekanntem Fundorts, ebd. 3162 b, genannt. Auch auf den Steinen aus Mediolanum Santonum in Aquitanien, CIL XIII 1042—1045, will Hirschfeld im Cursus honorum *cohort. [I] Belg[arum]* ergänzen.

*cohors I Septimia Belg[arum]* oder *Bel[gica]* wird einzig auf einer dem 3. Jhd. angehörenden Inschrift aus Mainz, CIRh 1030, erwähnt, die *in h(on.) d(om.) d(ie) genio chor. I Septimie Belg[.] A(lexandrianae) oder A(ntoninianae)* von einer Anzahl Leute gesetzt ist. Selbst wenn diese Cohorte nicht, wie man aus dem Namen schliessen muss, von Septimius Severus neu errichtet sein sollte, wird sie doch mit der im 1. Jhd. in Mainz nachweisbaren *coh. I Belg.* (s. d.) schwerlich identisch sein.

[*cohors I (Flavia?) Bessorum*] kann vorläufig nur aus der folgenden Truppe erschlossen werden.

*cohors II Flavia Bessorum.* Dem Namen nach von einem der flavischen Kaiser errichtet. Diplom XXXIII nennt sie 105 n. Chr. in Moesia inferior, Diplom XLVI dagegen im J. 129 in Dacia inferior, wohin sie also in der Zwischenzeit verlegt worden war. Sonst wird nur noch in einem dem 2. Jhd. angehörenden Cursus honorum aus Thyatira, CIG 3497, ein Commandeur von ihr genannt.

*cohors I (Aquitanorum) Biturigum.* In Diplom XI kommt unter dem J. 74 n. Chr. in Germanien eine *coh. I Aquitanorum Biturigum* vor. Später kehrt diese nie wieder; dafür begegnet uns aber eben in Germanien eine *coh. I Biturigum*, und es ist längst erkannt, dass beidemal einunddieselbe Truppe gemeint sein muss, die nur, ähnlich wie z. B. die *coh. V Callaecorum Lucensium* (s. d.), später den einen Namen abgeworfen hat. Als *coh. I Biturigum* ist sie in den Diplomen XXI und L von 90 und 134 n. Chr. für Germania superior bezeugt und auch in Diplom XL vom J. 116 mit Bestimmtheit zu ergänzen. In dem Limescastell Langenhain ist ein Bronzeplättchen der *coh. I Bit.* vom J. 177 (ORL 13, 8 = Limesbl. 1. 23) gefunden, und danach dürfen wohl auch die dort zu Tage getretenen Ziegelstempel *COH. I. BI.* eher mit Kofler *I Bitur[ur.]* als mit Zangemeister *I B[e]l.* gelesen werden. Andere Ziegel der Cohorte stammen aus der Gegend von Rottweil in Württemberg, Limesbl. 18, 515, Bonn. Jahrb. 102, 90, vgl. Haug D. röm. Inschr. u. Bildw. Würtemb. 58; ein Praefect erscheint im Cursus honorum CIL II 4203.

*cohors II Biturigum.* Einzig aus einem Main-

zer Cursus honorum des 1. Jhdts., CIRh 1120, bekannt.

*cohortes Bosporanorum.* Ursprünglich wohl die Landestruppen der bosporanischen Könige, aber schon als solche römisch bewaffnet, denn Tacitus ann. XII 16 zählt unter dem J. 49 bei einem Gefecht in der Krim als Centrum der römischen Schlachtordnung auf *cohortes et Bosporani . . . nostris in armis*. Diese Truppen sind dann wohl als reguläre Auxilien in das römische Heer aufgenommen worden, und aus ihnen werden die folgenden Cohorten hervorgegangen sein.

*cohors miliaria Bosporiana* wird in der Not. dign. Or. XXXVIII 29 als Besatzung von Araraca in Armenien verzeichnet. Es darf wohl als sicher angesehen werden, dass dies dieselbe Truppe ist, die Arrian in der Ektaxis § 3 und 18 als *Βοσποριανὸι πεζοί* und als *οἱ πεζοὶ τοξόται οἱ τῶν . . . Βοσποριανῶν* unter den Auxilien seines cappadocischen Heeres auführt.

*cohors I Bosporiana* ist erst ganz kürzlich durch das neu gefundene Diplom von 116 (Arch. epigr. Mitt. XX 157) als Truppenkörper des oberpannonischen Heeres bekannt geworden und muss von der cappadocischen Cohorte notwendig verschieden sein. Ihr möchte ich die beiden Praefecten zuweisen, die als *ἐπαρχος σασινης πρώτης Βοσποριανῆς* Inscr. v. Olympia nr. 447 S. 538 = Arch. Zeit. XXXVII 136 und als *ἐπαρχος σασινης Βοσποριανῆς πρώτης* Bull. hell. XVII 35 in griechischen Cursus honorum vorkommen. Die in Cappadocien stehende *coh. miliaria Bosporiana*, auf die Ritterling beide bezieht, kann nicht in Betracht kommen, denn da beide Officiere das Commando als erstes führen und erst nachher Legionstruhnen werden, müssen sie eine *cohors quingenaria* befehligt haben. Ich ergänze daher auch in dem neuen Diplom *Bos[poriana]* und nicht, wie Ritterling, *Bos[poranorum]*.

*cohors II Bosporanorum.* In dem Cursus honorum aus Misenum CIL X 270\* eines Ti. Claudius Iulius\* wird dieser u. a. *praef. coh. II Bosporanorum* genannt. Die Inschrift ist zwar sicher teilweise interpoliert (vgl. Hirschfeld R. Verw. I 180), doch sind die beiden in ihr genannten Truppenamen durchaus unverdächtig.

*cohors I Bracaraugustanorum.* Eine solche wird zuerst auf einem Steine der frühen Kaiserzeit aus Narona CIL III 1773 erwähnt, der Weibung des Praefecten Ti. Claudius Claudianus (derselbe Mann ist, wie die Herausgeber vermuten, vielleicht auch mit dem CIL II Suppl. 5613 genannten Ti. Clau. [praef.] cho. Bra[car.] gemeint. Aus späterer Zeit findet sich in Dalmatien keine Spur der Cohorte mehr, und sie wird daher wohl bei der Reducierung der dortigen Armee wegverlegt worden sein. Wahrscheinlich kam sie nach Moesia inferior, wo eine *coh. I Bracaraugustanorum* in den Diplomen von 99 (XXXI), c. 112 (XXXVIII) und 134 (XLVIII) erscheint. Diese moesische Cohorte wird CIL XII 1358 gemeint sein in dem Cursus honorum eines Unbekannten, der *praef. coh. . . Bra[carum] Augustanorum* und *praepositus vexillationi exercitus M. . .* gewesen ist; wenigstens ist, soweit wir zu erkennen vermögen, *M[oesia inferior]* die einzige mit *M* beginnende Provinz, in der eine *cohors Bracaraugustanorum* gestanden hat.

*cohors I Bracaraugustanorum.* Ziegel von einer Cohorte dieses Namens haben sich in dem wichtigen, den Ojtoz-Pass deckenden Castell von Berek in Dakien gefunden, CIL III Suppl. 8074, 9. Wenn nun auch die oben besprochene moesische Cohorte etwa während Traians Dakerkriegen dort gebaut haben könnte, ist es doch schon in Anbetracht dessen, dass wegen der zwei verschiedenen *coh. III Bracaraugustanorum* auch zwei *coh. I Bracaraugustanorum* angenommen werden müssen, vielleicht richtiger, hierin eine von der moesischen verschiedene Truppe zu erkennen. Der einen dieser beiden Cohorten gehörte dann der Praefect auf dem späten Cursus honorum aus Caesarea CIL VIII 9358 an, wo der Name als *coh. I Augusta Bracarum* wiedergegeben wird.

*cohors II Bracaraugustanorum* wird nur ein einziges Mal, nämlich in dem stadtrömischen Cursus honorum des A. Atinius Paternus CIL VI 1838 erwähnt, der sie unter Traian befehligt hatte.

*cohors III Bracaraugustanorum* ist im 2. Jhd. in Raetien nachweisbar, wo sie nach Diplom XXXV im J. 107 und nach Diplom LXXIII im J. 166 gelegen hat. Auch ein stadtrömischer Cursus honorum CIL VI 1822 nennt einen *praef. coh. III Bracar. August.* ausdrücklich mit dem Zusatz *(uae) e(st) in Raetia*. Desgleichen wird der *mil. cho. III Braca[r]u[m]*, der seinem in der kaiserlichen Leibwache der *equites singulares* dienenden Freunde, einem geborenen Raeter, zu Rom den Grabstein CIL VI 3228 gesetzt hat, gewiss in der raetischen *coh. III Bracaraugustanorum* gedient haben.

*cohors III Bracaraugustanorum.* Von der vorigen unbedingt verschieden ist die britannische Cohorte gleichen Namens. Dies ergibt sich schon daraus, dass die britannischen Diplome XXXII, XLIII und LVII (die Zahl ist hier aus der Reihenfolge sicher zu ergänzen) sie gerade für die Zeit, wo jene andere in den raetischen Diplomen erscheint, im britannischen Heere auführen, nämlich für die Jahre 103, 124, 146. Inschriften der Cohorte sind in Britannien bis jetzt noch nicht gefunden, aber ich möchte die zu Castlefield bei Manchester gefundenen Ziegel mit *C III BR* (CIL VII 1230) auf sie beziehen und nicht mit Hübner auf eine in Britannien gar nicht nachweisbare *coh. III Brittonum*. Auch die Inschrift aus Braga bei Bellino Inscr. Rom. de Braga p. LXII, in der ein *coh. Bracarum in Britannia* erscheint, muss sich auf unsere *coh.* beziehen, da eine andere Bracarercohorte in Britannien nicht vorkommt. In mehreren Fällen, wo im Cursus honorum je ein *praef.* (bezw. *centurio*) *coh. III Brac.* genannt wird, ist die Entscheidung, ob die raetische oder die britannische Truppe gemeint ist, unmöglich; es sind dies CIL VI 3536. XII 672. VIII 3005 und ev. Paris 189, wo aber auch *III Br[uec.]* oder *Br[itt.]* ergänzt werden kann.

*cohors III Bracaraugustanorum.* Eine solche führt endlich noch das neue Diplom vom J. 139 (Cagnat l'ann. épigr. 1897, 106) unter den Truppen von Syria Palaestina auf. Es kann dies sehr wohl eine der beiden obigen, etwa die raetische Cohorte des Namens sein, die dann von Hadrian zum jüdischen Kriege zeitweilig nach dem Orient ver-

legt und zunächst auch nach dessen Beendigung im Lande verblieben wäre. Ebenso möglich ist aber auch, dass hier eine dritte, von jenen verschiedene, dauernd im Orient stehende *coh. III Bracaraugustanorum* zu erkennen ist.

[*cohors III Valeria Bracarum.*] Über diese in der Not. dign. Or. XL 49 zu Drasdea in der Provinz Thracia verzeichnete Cohorte ist das Urteil ganz unsicher, und es lässt sich nicht einmal feststellen, ob sie überhaupt eine alte Truppe gewesen ist.

*cohors III Bracaraugustanorum* hat in Judaea gestanden, wie der Cursus honorum des C. Aulfidius Maximus aus Cirta CIL VIII 7079 ausdrücklich besagt (*praef. cohort. III Bracarum in Judaea*). Eine Bestätigung bietet das neue Diplom vom J. 139 (Cagnat l'ann. épigr. 1897, 106), das sie unter den Auxilien der Provinz Syria Palaestina aufzählt.

*cohors V Bracaraugustanorum.* Sie findet sich genau wie die *III Bracaraugustanorum* in den raetischen Diplomen XXXV von 107 n. Chr. und LXXIII von 166. Sonst nennt nur noch der stadtrömische Cursus honorum CIL VI 3539 einen *praef. coh. V Bracar. Augustanorum in Germania*. Obgleich auch hier die Möglichkeit besteht, dass sowohl in Germanien wie in Raetien je eine *coh. V Bracaraugustanorum* gleichzeitig gewesen ist, ist doch — zumal bei den vielfachen Truppenverschiebungen gerade zwischen den Provinzen Raetien und Germanien — die grössere Wahrscheinlichkeit die, dass beidemal ein und dieselbe Abteilung gemeint ist, die dann erst in Germanien gestanden haben und später von dort nach Raetien verlegt worden sein wird. Denkbar wäre, dass die raetische Donaustation Quintana Not. dign. Occ. XXXV 23 ihren Namen von der *coh. V Bracaraugustanorum* als der einzigen mit der Ziffer *V* in Raetien nachweisbaren Truppe in derselben Weise bekommen hätte, wie gerade in Raetien und Noricum die Stationen Batava, Astura, Commagena u. a. nach den dort liegenden Auxiliargebieten benannt worden sind.

*cohors I Breucorum D (= quingenaria) Valeria* *V[ictrix] bis torquata* ob *virtutem* *appellata* (*equitata* [?], vgl. CIL III 5918 = 11929). Die nicht wenigen Denkmäler von ihr weisen alle nach Raetien. Dort stand sie nach Diplom XXXV im J. 107 und nach Diplom LXXIII im J. 166. Mehrere Inschriften aus dem Castell von Pfünz beweisen, dass sie zeitweilig daselbst ihr Standlager gehabt hat. Es sind dies eine Reihe von Dedicationen, an Pius CIL III 11930 und 11931 = 5918 a, an Commodus vom J. 183/184 ebd. 11933, an Caracalla vom J. 211 ebd. 11934 = 6530, event. auch 11935, endlich die undatierten Steine 5918 = 11929 und wohl auch 5918 b = 11936, wo Mommsen Korr. d. Westd. Zeitschr. VI 161 zweifellos richtig den Namen der Cohorte eingesetzt hat. Bei welchen Gelegenheiten die Truppe ihren Ehrenbeinamen *Valeria Victrix*, den sie mit der *legio XX Val. Vict.* teilt, und den zweimaligen Titel *torquata* (vgl. *ala torquata* Bd. I S. 1267) erworben hat, lässt sich nicht erweisen.

*cohors I Breucorum equitata c. R.*, die in dem aquilejischen Cursus honorum des C. Minicius Italus CIL V 875 vorkommt (in der schlecht copierten alexandrinischen Inschrift desselben Mannes

Cagnat l'ann. épigr. 1893, 91 ist *coh. I Brit.* verlesen), muss von der raetischen *coh. I Breuc.* doch wohl unterschieden werden. Diese nämlich, die in den beiden besprochenen, sicher jüngeren Pflünder Inschriften offenbar ihre sämtlichen Namen aufführt, würde den besonders ehrenvollen Beinamen *civium Romanorum* gewiss nicht weglassen haben. Die *coh. I Breuc. eq. c. R.* könnte dann diejenige Truppe des Namens sein, von der ein Officier aus der ersten Hälfte des 1. Jhdts. zu Tarsus begraben liegt (CIL III 13622 = Heberdey-Wilhelm Reisen in Kilikien S. 4) und die dann auch im Orient gestanden haben wird, denn an die raetische wird man hier nicht denken wollen. Bei anderen Officieren einer *coh. I Breuc.* (CIL II 4136. X 4619. V 6478) ist eine Entscheidung zu treffen unmöglich.

*cohors II Breucorum* hat zum mindesten während des 2. und 3. Jhdts. zur Besatzung von Mauretania Caesariensis gehört; unter dieser zählt sie 107 n. Chr. Diplom XXXVI auf, und als ihre Garnison erweisen die Inschriften das Castell von Hr. Suik (Tagremaret) im Südwesten der Provinz. Dort muss sie lange Zeit gelegen haben, da der Ort selbst schliesslich officiell *cohors Breucorum* heisst. Er war von grosser militärischer Bedeutung (vgl. Cagnat l'arm. rom. d'Afr. 649f.) als der Ausgangs- und Knotenpunkt verschiedener Strassen. Meilensteine mit a *coh. Breuc.* sind aus den Jahren 270 und 282/83 erhalten, s. Ephem. epigr. VII 670 und 671 (vgl. auch 672). An Inschriften der Cohorte haben wir aus dem Castell die im J. 243 gesetzte Weihung (Ephem. epigr. V 1047 = CIL VIII 21560) eines *dec. praepositus coh. II Breucoru[m] Gordiane*, den Grabstein eines *signifer* (Ephem. epigr. V 1048 = CIL VIII 21561) und endlich eine metrische Grabschrift (Ephem. epigr. V 1049 = CIL VIII 21562) anscheinend eines im Kampfe gefallenen Centurio, die des Fundorts wegen gewiss auf die *coh. II Breucorum* zu beziehen ist. Aus der Provinzhauptstadt Caesarea stammt der Grabstein eines Soldaten, der *translatus in praetorio (ex) coh. II Breucorum* genannt wird, CIL VIII 9391. Einem Praefecten begegnen wir im Cursus honorum CIL IX 5066, einem anderen vielleicht ebd. VII 1054, wo freilich die Zahl nicht ganz sicher ist.

*cohors III Breucorum* ist nur durch mehrere ihrer Praefecten bekannt aus den Cursus honorum CIL X 3847. IX 4753 und III 731 = Suppl. 7395, wo Mommsen den schlecht überlieferten Text zu *III Breucorum* verbessert hat.

*cohors III Breucorum* wird auf mehreren Inschriften aus Britannien genannt, aus denen hervorgeht, dass sie im 3. Jhd. dort gelegen hat. Zu Ebchester sind die Weihung eines *actar. coh. III Br.* aus der Zeit des Caracalla, CIL VII 458, und Ziegel mit *HIBR* ebd. 1229 gefunden worden, die wohl nicht mit Hübner als *[coh.] I Br[itt.]*, sondern des Fundorts wegen als *coh. I III Br[uec.]* aufzulösen sind. Noch klarer ist dies bei den Ziegeln aus Slack mit *coh. III BRE.* ebd. 1231 = Ephem. epigr. VII 1127, bei denen Hübners Erklärung *Brittonum* völlig unverständlich ist. Endlich ist der Name der Cohorte schon von Häsencamp richtig auf einer Inschrift aus Hopton bei Manchester, CIL VII 177, hergestellt worden.

*cohors V Breucorum.* Diplom XIII zählt sie 80 n. Chr. unter den pannonischen Besatzungstruppen auf, und dazu würden die Ziegel aus Brigetio Arch. epigr. Mitt. III 147 stimmen, falls auf diesen tatsächlich *COH V BR* steht. Inschriften der Cohorte sind aber nur aus Noricum bekannt, sodass — zumal sie in all den zahlreichen pannonischen Diplomen der Folgezeit fehlt — die Annahme berechtigt erscheint, sie sei schon bald nach dem J. 80 von Pannonien nach Noricum verlegt worden. Die dortigen Inschriften von ihr sind der Stein eines Soldaten aus dem Thal Lavantina, CIL III 5086, und der Grabstein eines Veteranen aus dem Thal der Mur, ebd. 5472. Auch der Angehörige einer *co[h.] Breuc.*, der zu Wehmörting in Noricum eine Inschrift, ebd. 5613, geweiht hat, hat wohl eben in der *coh. V Breucorum* gedient. Ein Praefect von dieser erscheint auf einem Steine aus Formiae, CIL X 6102.

*cohors VI Breucorum* muss, da sich noch je eine *coh. VII* und *VIII Breucorum* nachweisen lassen, notwendig bestanden haben. Ich möchte auf sie die Bonn. Jahrb. 87, 95 veröffentlichten Ziegel aus Xanten mit *.H.VI.BR* beziehen. Von den beiden hier möglichen Auflösungen als *co[h.] VI Br[euorum]* oder *co[h.] VI Br[ittonum]* scheint mir nämlich die erstere aus dem Grunde vorzuziehen zu sein, weil durch die Xantener Ziegel mit *coh. Breucorum* CIRh 223 p erwiesen ist, dass dort tatsächlich eine *coh. Breucorum* gestanden hat, deren Nummer wir nur bisher nicht kannten.

*cohors VII Breucorum c. R. equitata* (CIL III 10278, vgl. ebd. 215) ist nach Diplom XVII im J. 85 in Pannonien, nach Diplom LXXIV im J. 167 in Pannonia inferior gewesen. Ihren Namen werden wir aber für letztere Provinz wohl auch in Diplom LXVIII (zwischen 145 oder 154 und 160) zu ergänzen haben, wo *coh. VII* weder mit Mommsen zu *III* geändert werden darf, noch auf die *VII Lusitanorum* bezogen werden darf. Aus der in fünf auf einander folgenden Namen genau mit Diplom LXXIV übereinstimmenden Reihenfolge der Truppen ergibt sich vielmehr, dass an dieser Stelle eben die *VII Breucorum* zu erwarten ist. Vom J. 201 besitzen wir eine Inschrift der Cohorte zu Ehren des Septimius Severus aus dem römischen Castell auf der Donauinsel von Mohacs, CIL III 10278, die den Schluss nahe legt, dass die Truppe damals dort in Garnison gelegen hat. Überaus zahlreich sind die Ziegel der Cohorte, die an den verschiedensten Punkten der Provinz zu Tage getreten sind und vermuten lassen, dass die *coh. VII Breucorum* in Pannonia inferior eine ähnliche Rolle gespielt hat, wie die *coh. IIII Vindellicorum* in Germania superior. Solche Ziegel — zum Teil durch die beigesetzten Kaisernamen nach den Regierungen von Caracalla bis Gordian datiert — haben wir aus Aquincum, Belly, Ban, Batina, Baracs, Mitrovic, Esseg, Szekso, Paks, Duna-Pentele und aus dem damals bereits zu Pannonia inferior gehörenden Brigetio CIL III 3757. 6472. 10668. Ein früherer Praefect der Cohorte begegnet auf einer Inschrift aus Worms CIRh 897, ein anderer, der unmittelbar im Anschluss an das Commando ein Detachement von Auxilien der Provinz Pannonia inferior zu irgend welchem auswärtigen Kriege

führt, erscheint im Cursus honorum, CIL III 1464. Ein ähnlicher Anlass mag eine zeitweilige Anwesenheit der ganzen Cohorte auf der Insel Cypern verursacht haben, die durch die Inschrift aus Knodara ebd. 215 bewiesen wird. Dass hier nicht etwa eine andere gleichnamige Truppe gemeint sein kann, zeigt schon die Übereinstimmung der Beinamen *c. R. equitata*. Vielleicht ist die Cohorte während des grossen jüdischen Aufstandes von 117 dorthin geschickt worden und könnte dann vorher schon mit einer der pannonischen Legionen an Traians Partherkrieg beteiligt gewesen sein.

*cohors VIII Breucorum* ist bis jetzt nur durch zwei rheinische Soldatengrabsteine bekannt, einen aus Birten CIRh 159 und einen aus Köln ebd. 232, die den Beweis dafür liefern, dass die Cohorte im 1. Jhd. zu den Auxilien von Germania inferior gehört hat.

*cohors Breucorum* ohne Ziffer findet sich ausser auf den unter *coh. VI Breucorum* angeführten rheinischen Ziegeln auch in einem Cursus honorum traianischer Zeit aus Piemont CIL V 7153; eine Beziehung auf eine der verschiedenen bekannten *cohortes Breucorum* ist unmöglich.

*cohors I Britannica miliaria c. R.* (mit letzterem Beinamen nur in den Diplomen von 105 und 110, als  $\infty$  nur in denen von 85 und 105) kehrt zunächst in den pannonischen Diplomen XIII, XVI, XVII und XCVIII aus den Jahren 80, 84, 85 und 105 wieder. Ob der ziemlich alte Grabstein eines *eq. imag. coh. I Brit.*, eines geborenen Britanniers, aus Titel in Pannonia inferior CIL III 3256 ihr oder der pannonischen *coh. I Brittonum miliaria* zugehört, lässt sich nicht entscheiden. Im Januar 105 ist die Cohorte, wie das einem ihrer Soldaten erteilte Diplom XCVIII schliessen lässt, noch in Pannonien gewesen, noch in demselben Jahre wird sie aber bei Ausbruch des zweiten dakischen Krieges nach dem Kriegsschauplatze abgegangen sein, denn den Krieg hat sie offenbar mitgemacht, da wir sie 110 n. Chr. in dem die Occupationstruppen der neuen Provinz aufzählenden Diplom XXXVII wiederfinden. In Dacien ist sie dann aber auch weiterhin verblieben und hat im Szamosthale in dem Castell von Alsó-Kosály in Garnison gelegen. Von dort besitzen wir nämlich eine offizielle Weihung der *ch. prima Britannica*  $\infty$  für zwei unbekannte Kaiser CIL III 821, und auch von den übrigen dortigen Soldateninschriften ohne Angabe der Truppe mag die eine oder die andere, z. B. ebd. 830, ihr angehören; ihren Namen findet Mommsen ferner auf dem Fragment aus Alsó-Kosály ebd. 829 wieder. Dass der Soldat einer (*coh.*) *I Britta* . . . , dessen Grabstein, CIL III Suppl. 7634, in dem unweit von Alsó-Kosály gelegenen Vád gefunden ist, in derselben Truppe gedient hat, ist wohl nicht zu bezweifeln. Endlich wird der *tribun. coh. I Brit.*, der als solcher Vexillationen dacischer Truppen zu einem Partherkriege führt und dessen Cursus honorum, CIL III 1198, in dem dacischen Apulum zu Tage getreten ist, wohl eben die dacische *cohors I Britannica* befehligt haben. Nicht unerwähnt möchte ich lassen, dass deren Name meiner Ansicht nach auch in dem Diplom LXX (aus der Zeit zwischen 145 und 161) zu stehen scheint, wo ich die im Subscript genannte *coh. I Ulp. Brittonum*  $\infty$  in der ersten Cohorte der Liste, der *I Ulp. . . .*

wiedererkennen und das an siebenter (?) Stelle stehende *i BRITT*  $\infty$ , zumal es nicht wie dort *Britton.* abgekürzt ist, als *coh. I Brit[annica]*  $\infty$  ergänzen möchte. Über das verlesene *coh. I Britann.* auf einer alexandrinischen Inschrift s. *coh. I Breucorum c. R.*

*cohors II Britann[ica] oder Britann[orum] miliaria equitata* ist bis jetzt nur aus Ziegeln zu erschliessen. In Dacien sind solche mit dem Stempel *COH II BR*  $\infty$  und *COH II BR + VN*, CIL III 1633, 2 = Suppl. 8074, 11, im Castell von Romlot und in dem von Alsó Ilosva gefunden worden, die gewiss ein und derselben Truppe angehören. Wo diese vor der Eroberung Dakiens gestanden hatte, ist zunächst ungewiss. Allein wenn wir aus Germania inferior Ziegel mit *COH II BRME*

(aus Vechten, im Leidener Museum, nach freundlicher Mitteilung von Zangemeister) besitzen, die meiner Ansicht nach nur als *II Br[it.] m[il.] e[qu.]* gelesen werden können, so liegt die Vermutung nahe, dass diese von derselben Cohorte herrühren, die dann zunächst in Germanien gestanden hätte und später, etwa mit der niedergermanischen *legio I Minervia*, nach Dakien gekommen wäre.

*cohors Britannica* ohne Nummer findet sich in dem griechischen Cursus honorum aus Attaleia CIG 4340 b (= Le Bas-Waddington 1364 = Lanckoroński I S. 158, 9) erwähnt (*ἐπαρχὸν οὐκ ἐγγασίας*).

*cohors III Britannorum.* Diese ungewöhnliche Form des Namens statt des nach Analogie der übrigen Cohorten zu erwartenden *Britannica* oder *Brittonum* ergibt sich aus der Vergleichung der Stellen, wo der Stammesname vollständig ausgeschrieben ist: *Britannorum* und *Brittan[icorum]* in Diplom XXXV, *Britann.* in Diplom LXXIX, *Britannorum* CIL V 7717 und *Brittorum* Not. dign. Occ. XXXV 25. Die Cohorte hat anscheinend die ganze Kaiserzeit zum raetischen Heere gehört. Nicht nur zählen sie in diesem die Diplome XXXV im J. 107, LXXIII im J. 166 und LXXIX nach 145 (in letzteren beiden ist die Zahl mit Sicherheit zu ergänzen) auf, sondern sie heisst auch in der Inschrift CIL V 7717 ausdrücklich *exercitus Raetici*, und noch die Not. dign. Occ. XXXV 25 verzeichnet sie als Besatzung von Abusina in Raetien. Hier in Abusina, dem heutigen Eining, sind nun auch tatsächlich Inschriften der Cohorte zu Tage getreten, nämlich Ziegel mit *cho. III Br.*, CIL III 11996, und die Weihung eines *praef.* vom J. 211, ebd. 5935; die Truppe muss also dort schon lange vorher gelegen haben. Ob auch das zu Eining gefundene Diplom LXXIX, das einem Soldaten einer *coh. . . Brittonum* erteilt ist, auf die dortige *III Britannorum* bezogen werden darf oder ob eine von der *III Britannorum* verschiedene, gleichfalls in Raetien liegende aber sonst unbekannte *coh. Brittonum* gemeint ist, bleibt ungewiss. Ziegel der Cohorte sind neuerdings auch in dem raetischen Castell Theilenhofen zu Tage getreten, vgl. Hettner Arch. Anz. 1893, 177. Ausserhalb Raetiens ist noch ein interessantes Denkmal der Cohorte gefunden, nämlich der aus Augusta Bagiennorum im westlichen Oberitalien stammende, sicher noch dem 1. Jhd. angehörende Grabstein

*Catavigni Ivomagi f.* (also eines geborenen Kelten) *milit. coh. III Britannorum . . . exercitus Raetici*, CIL V 7717. Die Cohorte muss sich also zeitweilig einmal in Oberitalien befunden haben. Den Zeitpunkt glaube ich wenigstens als möglich nachweisen zu können. Im Anfang 69 hatte sich das raetische Heer dem Vitellius angeschlossen (Tac. hist. I 59) und gleichzeitig mit Caecina den kombinierten Angriff gegen die Helvetier unternommen (ebd. I 67 und 68). Caecina schiebt dann nach Italien als Avantgarde *Gallorum Lusitanorumque et Britannorum cohortes* voran und folgt diesen selbst über die poenimischen Alpen, um Oberitalien zu besetzen (ebd. I 70). Damals mag auch die raetische *coh. III Britannorum* den Zug mitgemacht und der Soldat dabei 69 zu Augusta Bagiennorum den Tod gefunden haben. Ja, es ist nicht unmöglich, dass Tacitus mit *Britannorum coh.* eben sie meint. Über zwei ältere eventuell auf die Cohorte zu beziehende Grabsteine aus Oberitalien s. *coh. III PR.* In dem Cursus honorum Pais 189 ist bei *coh. III BI* ebenso gut *Brit.* als *Breuc.* oder *Brac.* zu ergänzen möglich.

*cohors I Brittonum miliaria* steht 85 n. Chr. in Diplom XVII neben der *I Britannica miliaria* verzeichnet und muss demnach von dieser verschieden sein. Der oben citierte Grabstein aus Titel kann sich ebensogut auf sie beziehen wie auf jene. Von den weiteren Schicksalen der Truppe lässt sich nichts sagen; es ist aber von vorn herein wahrscheinlich, dass sie mit einer der verschiedenen *coh. I Brittonum miliariae* identisch ist, die uns später in anderen Provinzen begegnen. Am ehesten käme da meiner Ansicht nach in Betracht die

*cohors I Brittonum miliaria (equitata?)*, die an verschiedenen Stellen der Wallachei, also in der Provinz Dacia Malvensis, erscheint. Zunächst nennt sie eine noch unpublizierte Bauinschrift aus dem den Vulcanpass von Süden her sperrenden Castell von Bumbesti am Schyl (vgl. darüber Cichorius Reliefs d. Traians. II S. 239f.), von der ich eine freilich wohl hier und da der Berichtigung bedürftige Copie der Freundlichkeit des Herrn Director Al. Stefulescu in Targu Jiu in Rumänien verlanke. Sie ist im J. 201 errichtet und betrifft die Neubauung der Castellmauern *PER · I · COH · BRITORVM*  $\infty$  *EOS*, was wohl zu lesen ist *per coh. I Britto(n)um (miliariam) eq[uitatam]*. Auf dieselbe Cohorte, die also damals zu Bumbesti gestanden zu haben scheint, werden dann die Ziegel mit *COH · I · BR*  $\infty$  aus Orsova, CIL III Suppl. 8074, 10, zu beziehen sein und ebenso die bei Boroneasa am Alt gefundenen mit *CORS M B.* Arch. epigr. Mitt. XIX 84, die schon von den Herausgebern richtig als *co[ha]rs m[il.] B[ritt.]* erklärt sind. Eine gewisse Schwierigkeit bereitet die Inschrift aus Thessalonike ebd. XVII 117, die zu Ehren eines Praeses der Provinz Dacia Malvensis gesetzt ist von seinen Söhnen Philippus und Casianus *trib. coh. I F. M[il.] Bryttonum Malvensis*. Damit soll offenbar eine in Dacia Malvensis stehende *coh. I mil. Brittonum* näher gekennzeichnet werden, und dies würde auf die vorstehende ja trefflich passen, wenn nicht der als *F[lav]ia* zu deutende Beiname, der auf der offiziellen Inschrift aus Bumbesti keinesfalls hätte fehlen dürfen, sich damit schwer vereinigen liesse.



Ausser jener aber noch eine weitere von ihr verschiedene *coh. I Flavia Brittonum miliaria* in der Provinz anzunehmen, wird man sich nur schwer entschliessen (vgl. übrigens noch *coh. I Flavia Brittonum*). Ist auf dem Stein von Bumbesti EO wirklich als EQ aufzufassen, so dürfte ihr vielleicht nicht nur der mehrerwähnte Stein eines Reiters aus Titel, CIL III 3256, zuzuweisen sein, sondern auch der *trib. coh. I Br. ∞ eq.* im Cursus honorum aus Turin, ebd. V 6995; hier ist nämlich eher an eine *coh. Br[ittorum]* zu denken, wie an eine *coh. Br[euorum]*, die Mommsen ergänzen wollte, denn nur von Brittones, nicht aber von Breuci sind *cohortes miliariae* nachweisbar.

*cohortes I Aelia Brittonum (miliaria)*. Schon durch den Beinamen von den übrigen *coh. I Brittonum* verschieden und als *Aelia* wohl von Hadrian errichtet. Sie wird nur auf zwei Inschriften erwähnt, der Weihung eines s. c. vom J. 238 aus Virunum, CIL III 4812, die vermuten lässt, dass sie zur Besetzung von Noricum gehört hat, und einem Cursus honorum aus Firmum Picenum, CIL IX 5357, der einen Tribunen der Cohorte nennt; da der Officier das Commando an Stelle des Legionstribunats führt, muss die *I Aelia Brittonum* eine *cohortes miliaria* gewesen sein; vgl. auch *coh. I Flavia Brittonum*.

*cohortes I Flavia Brittonum* begegnet uns zunächst in Dalmatien, wo zu Salonae der anscheinend frühe Grabstein eines als Activen verstorbene Soldaten, CIL III 2024, gefunden ist. Dass sie zeitweilig in dem Castell von Arkvenica bei Doboj gelegen hat, hat Patsch Arch.-epigr. Mitt. XVI 78 und 79 wahrscheinlich gemacht, indem er zwei dort gefundene Inschriftenfragmente, das eine I · I · PL. . . . VM zu *coh.* I Fl. [Brittonum], das andere COH . . . MILIAR — freilich nicht so überzeugend — zu *coh.* [I Fl. Brittonum] *miliar.* ergänzt. Die Cohorte dürfte dann aber aus Dalmatien wegverlegt worden sein und zwar wohl nach Noricum, wo wir in der späteren Kaiserzeit gleichfalls eine *coh. I Flavia Brittonum* finden. Ein Officier dieser (*trib. chor. I Fl. Brit.*) hat 267 n. Chr. zu Virunum anlässlich eines Sieges die Weihinschrift CIL III 4811 = 11504 errichtet, und der *miles chor. I Fl. BT*, dessen Grabstein aus Melk ebd. 5668 publiziert ist, hat gewiss in derselben Truppe gedient. Dagegen ist es bei einem Familiengrabstein aus dem Murthal, ebd. 5455, auf dem ein *mil. chor[itis] I Brit.* erscheint, nicht ohne weiteres zu entscheiden, ob darunter die *I Flavia Brittonum* oder die gleichfalls in Noricum stationierte *I Aelia Brittonum* zu verstehen ist. Ein *trib. coh. I Fl. Briton.* wird endlich in dem dem 3. Jhdt. angehörenden Cursus honorum aus Pisaurum, CIL XI 6337 = Henzen 6519, erwähnt. Vgl. auch *coh. I Brittonum miliaria*.

*cohortes I Ulpia Brittonum miliaria* hat unter Pius zur Besetzung von Dacia superior gehört, wie das in den Jahren 145/161 anzusetzende Diplom LXX beweist, das einem ihrer Leute, einem geborenen Brittonen, erteilt ist und als damaligen Befehlshaber den L. Nonius Bassus nennt. Wenn man aus dem Namen Ulpia den Schluss ziehen darf, den die übrigen *coh. Ulpiae* nahe legen, so würde die Cohorte überhaupt erst von Traian formiert worden sein.

*cohortes II Augusta Nervia Pacensis miliaria Brittonum* erscheint ein einziges Mal und zwar in dem Diplom XXXIX vom J. 114 unter den Truppen von Pannonia inferior; für ihren ungewöhnlichen Namen ist eine befriedigende Erklärung noch nicht gefunden.

*cohortes II Flavia Brittonum equitata* (CIL XI 5632) ist schon durch ihren Namen, dann aber dadurch, dass sie, von Praefecten befehligt, als *quingenaria* erkennbar ist, von der vorigen verschieden. Sie gehörte nach Diplom XXX im J. 99 zum Heere von Moesia inferior und ist wohl auch in der Folgezeit dauernd in dieser Provinz verblieben. Wenigstens haben wir noch aus dem J. 230 eine Inschrift aus Rutschuk (Sexanta Prista) CIL III Suppl. 7473, die den Wiederaufbau der *balnea coh. II Fl. Britt. Alexandrianae* betrifft und die Rutschuk als damalige Garnison der Truppe erweist. Aus dem nahen Durostorum haben wir den Grabstein eines ihrer Centurionen ebd. 7478, und auch die Inschrift unbekanntem Fundorts aus Moesia inferior ebd. 7594 = 6227, die einen *praeposit.* [*coh. . . . Brit[tonum]*] nennt, wird auf sie zu beziehen sein. Endlich kennen wir einen Praefecten der Cohorte aus hadrianischer Zeit durch den Cursus honorum CIL XI 5632.

*cohortes II Brittonum*, ohne jeden Zunamen, ist in Diplom XXXVI vom J. 107 in Mauretania Caesariensis verzeichnet. Sie kann mit der vorigen keinesfalls identifiziert werden, da sonst eine Verlegung der 99 in Moesia inferior stehenden Cohorte von der Donau nach dem friedlichen Mauretanium gerade während des dakischen Krieges stattgefunden haben müsste, wo umgekehrt aus allen Gegenden Verstärkungen an die Donau gezogen wurden. Dagegen ist die Cohorte vielleicht in dem Cursus honorum CIL V 6995 des L. Alfius Restitutus gemeint, der *praef. coh. II Br. eq. trib. coh. I Br. ∞ eq.* heisst. *Br.* muss beidemal denselben Volksstamm bezeichnen, und da an der zweiten Stelle wegen des ∞ nur an eine *cohortes Brittonum* gedacht werden kann, muss eine solche auch an der ersten Stelle gemeint sein, die Ergänzungen *Breucorum* (so Mommsen) oder *Bracaraugustanorum* sind demnach ausgeschlossen.

*cohortes III Brittonum Veteranorum equitata* ist nur aus einer Inschrift von Ariminum CIL XI 393 bekannt, die einen ihrer Praefecten nennt. Wie aus dem Namen geschlossen werden darf, hat sich die Cohorte durch den Zusatz *Veteranorum* von einer gleichnamigen jüngeren Truppe unterscheiden wollen. Diese ist vielleicht die

*cohortes III Brit[tonum]*, die seit Traian in den unteren Donauländern nachweisbar ist. Zunächst sind Ziegel von ihr in den Pfeilern von Traians 103 bis 105 erbauter steinerner Donaubrücke bei Turn Severin gefunden worden, CIL III 1703, und die Cohorte würde also damals zum Heere von Moesia superior gehört haben. Nach den dakischen Kriegen wird sie in die neu eroberte Provinz Dacia vorgeschoben worden sein. Aus der wir Ziegel mit COH III BRIT (im Bukarester Museum, unbekanntem Fundorts, aber gewiss aus der Wallachei) und mit C III B aus dem Castell von Kleinschenk im Altthäl, CIL III Suppl. 8074, 12, besitzen. Ebenso möglich ist freilich, dass diese Donancohorte die *cohortes III Brittonum Vetera-*

*norum* ist und eine andere, unbekannt *coh. III Brittonum* Veranlassung zu dem Namenszusatz gewesen ist.

[*cohortes III und V Brittonum*] sind vorläufig noch nicht direct bezeugt (über eine vermeintliche *coh. III Brittonum* s. unter *coh. III Breucorum*), aber bestimmt zu erschliessen aus der Existenz der

*cohortes VI Brittonum*. Diese ist durch die Inschriften zweier ihrer Praefecten gesichert, eine 10 africanische, CIL VIII 5363, und eine spanische, ebd. II 2424 aus der Zeit Traians. Die Xantener Ziegel mit [*coh.*] VI Br. beziehen sich wohl nicht auf sie, sondern auf die *coh. VI Br[euorum]* (s. d.).

*cohortes Brittonum*. Eine solche ohne erhaltene Nummer betrifft Diplom LXXIX von Raetien (nach 145), falls dort nicht etwa die *coh. III Brittonum* (s. d.) gemeint ist. Ferner könnte eine *coh. Brittonum* auch in dem Fragment eines Cursus 20 honorum, CIRh 1394, erwähnt gewesen sein.

*coh. Caes.* s. *coh. I Ael. M(aur.) Sag.* bzw. *coh. I Aelia miliaria Sagittariorum*.

*cohortes I Callaecorum* ist bisher nur in Spanien nachgewiesen worden. Dort haben sich in dem gallaecischen Castell von San Cristobal (vgl. *coh. I Celtiberorum*) auch Mannschaften der *coh. I Callaecorum* als abcommandiert befunden und zu Ehren der Kaiser Marcus und Verus die Inschriften CIL II 2555 und 2556 errichtet. Der auf letzterer 30 genannte Centurio Valerius Flavius kehrt auch in der dortigen Weihung ebd. 2553 vom J. 167 wieder als Befehlshaber einer  *vexillatio* der *coh. III Celtiberorum*. Nach alledem gehörte die Cohorte im 2. Jhdt. zur Besetzung von Hispania Tarraconensis.

[*cohortes II, III, IIII Callaecorum*] sind bis jetzt inschriftlich noch nicht bezeugt. Höchstens wäre auf einem Steine aus Viseu in Lusitanien, CIL II 403, eines *imaginifer chor. III. AL* die 40 Ergänzung [*Gal[laec.]*] neben der von Hübner gewählten [*Gal[lor.]*] denkbar.

*cohortes V Callaecorum Lucensium (equitata)* Diplom LIX). Der Name wird verschieden wiedergegeben, die Diplome haben meist *Callaecorum Lucensium*, zweimal aber *Lucensium et Callaecorum*, die Inschriften *Gallaecorum Lucensium* oder einfach *Lucensium*. Die Cohorte ist durch mehrere Jahrhunderte hindurch in Pannonien bezeugt. Schon 60 n. Chr. nennt sie 50 Diplom II in Illyricum, dann 84 und 85 n. Chr. die Diplome XVI und XVII in Pannonia, endlich in 2. Jhdt. nach der Teilung der Provinz mehrere Diplome in Pannonia superior, so XLVII und das neugefundene Arch.-epigr. Mitt. XX 156 für 133, LIX zwischen 138 und 146, LX für 148, LXI für 149, LXV für 154. Zwei dieser Diplome (LIX und LXI) sind für einen Reiter und einen *pedes* der Cohorte ausgestellt und nennen in üblicher Weise ausser diesen Veteranen noch die betreffenden Praefecten der Truppe. Der Standort der Cohorte wird Crumerum an der Grenze der beiden pannonischen Provinzen gewesen sein, woher die beiden einzigen Inschriften von ihr stammen, CIL III 3664 = 10602, eine Dedication der Truppe für Septimius Severus vom J. 198, und ebd. 3662, die Weihung ihres Praefecten für Caracalla oder Elagabal.

*cohortes Callaecorum* s. auch *coh. Asturum et Callaecorum*.

*cohortes Campana (bezw. I Campestris)*. Eine Truppe dieses Namens ohne Ziffer wird durch zwei Steine aus Dalmatien als zeitweilig dort stationiert erwiesen, und zwar scheint die Hauptstadt Salonae selbst ihr Standort gewesen zu sein. Dort ist der Grabstein eines Soldaten Cagnat L'ann. epigr. 1897, 104 = CIL III 14246<sup>1</sup> gefunden, und von dort aus war wohl auch der CIL III 8693 als *custos Traguri* bezeichnete Soldat zum Wachdienst nach dem nahen Trau commandiert worden. Dass beidemal nicht der volle Name der Cohorte wiedergegeben ist, darf als gewiss gelten, und da *Campestris* bzw. *Campana* bis jetzt nur als Beiname einer Voluntarierecohorte (s. *coh. I Camp. Vol.*) bekannt ist, wird wohl an eine solche zu denken sein. Mommsen wollte darin die dalmatische *coh. VIII Voluntariorum* wiedererkennen, allein diese führt auf all den vielen Inschriften, die wir von ihr aus der Provinz besitzen, nie diesen Beinamen. Ich möchte meinerseits den Stein eher auf eine *coh. I Camp.* beziehen, die eben in Dalmatien bezeugt ist durch den Grabstein eines Centurionen, CIL III 8438, aus Narona. Wenn auch der Mann, der vorher als *mil. leg. XIII* in einem unbekanntem Kriege decoriert worden war, bei seinem im 60. Jahre erfolgten Tode nicht mehr activ gewesen sein wird, so hat doch seine Truppe wohl in der Provinz gestanden. Diese *coh. I Camp.* wird dann nicht verschieden sein von der genannten *coh. I Campestris Voluntariorum c. R.* (s. d.), die uns später in Pannonia inferior begegnet, und ist also wohl von Dalmatien nach Pannonien verlegt worden.

*cohortes III Campestris c. R.* erscheint in Diplom XXXVII, das 110 n. Chr. für die nach Beendigung der dakischen Kriege in der neuen Provinz Dacia verbleibenden Occupationstruppen ausgestellt ist, hat also den Krieg selbst zweifellos mitgemacht. Später wird die Cohorte dann die Besetzung von Drobetiae gebildet und die dortige grosse Donaubrücke gedeckt haben. Wenigstens haben wir dorthier zwei Inschriften von ihr, den Grabstein der Frau eines Centurionen, CIL III 14216<sup>10</sup> = Arch.-epigr. Mitt. XIX 217, und den eines Soldaten, CIL III 14216<sup>8</sup> = Arch.-epigr. Mitt. XIX 215, der *bf. trib.* gewesen ist. Man hätte aus letzterer Inschrift also wohl zu schliessen, dass die Cohorte, ebenso wie dies bei der *I Campestris Voluntariorum c. R.* der Fall ist, eine *miliaria* war. Sonst ist nur noch zu Athen der Grabstein eines ihrer Soldaten, CIL III 7289, zu Tage getreten; der Mann war aus Scupi in Moesia superior gebürtig und vielleicht nur von dem moesischen Heere nach Athen abcommandiert gewesen.

*cohortes VII Campestris p. f.* So liest Mommsen überzeugend die nur durch eine ungenügende Copie bekannte Inschrift CIL III 132 (*coh. VII CALMP*) aus Hatne zwischen Damascus und Palmyra, eine Dedication der offenbar dort in Garnison liegenden Cohorte an die Kaiserin Sabinia Tranquillina. Die Truppe würde an jener Stelle schon ein volles Jahrhundert früher bezeugt sein, wenn sich auf sie — was mir nahe zu sicher scheint — die in Hatne gefundene Dedication an Pius ebd. 131 vom J. 138 beziehen liesse, die ebenfalls von einer *coh. VII* .. er-

richtet ist. Wenn die durch die *coh. I Campestris Voluntariorum c. R.* nahe gelegte Gleichsetzung der *coh. Campestris* mit den *coh. Voluntariorum* wirklich berechtigt ist, wäre es übrigens nicht unmöglich, dass auch der Officier, der in dem numidischen Cursus honorum (Mél. d'arch. XIII 1893, 509 vgl. Ephem. epigr. VII 740) [trib.] *co[h.] . . . civi]um Ro[mano]rum Volun[t]arior. p[rae] [fid.]* heisst und dessen weitere militärische Carrière sich ausschliesslich im Orient abgespielt zu haben scheint, in der *coh. VII Campestris* als der einzigen mit dem Beinamen *p. f.* bekannten gegient hätte.

*cohors Campestris* vgl. auch *coh. I Voluntariorum c. R.*

*cohors I Flavia Canathenorum miliaria.* Vollständig ausgeschrieben erscheint ihr Name nur in den Cursus honorum des Sertius M. Plotius Faustus aufzählenden Inschriften aus Thamugadi, CIL VIII 2294. 2295. 17904. Danach kann er aber mit Sicherheit auch in dem rätischen Diplom LXXIII vom J. 166 als [I Fl. Ca]nath. ergänzt werden. Dass die Truppe wirklich in Raetien gestanden hat, bestätigen zahlreiche Ziegel mit dem Stempel *COH I CAN* oder *CIF C* (*coh. I Flav. Canath.*), CIL III 6001 und 11992, die an verschiedenen Orten der Provinz, zu Straubing, Regensburg, Eining, Biburg, Kösching gefunden sind. Auch die Weihung eines *vete. . . [coh.] I Ca[n]a.* aus Straubing, ebd. 5973 = 11976, ist von Ohlenschläger richtig auf die *I Canathenorum* bezogen worden, während mir Mommsens gleiche Vermutung bezüglich des Steines ebd. 5911 zweifelhaft erscheint.

*cohors Caninefatium.* Tacitus berichtet hist. IV 19 aus dem J. 69, dass zusammen mit den batavischen auch *Caninefatium cohortes* auf Befehl des Vitellius den Marsch von Mainz nach Italien angetreten hatten. Durch Sendboten des Civilis eingeholt und zum Abfall verleitet, kehrten sie jedoch um und rückten nach Germania inferior, um sich dem Civilis anzuschliessen. Es müssen damals also eine, vielleicht aber auch mehrere *coh. Caninefatium* bestanden haben, die jedoch dann nach Niederwerfung des Bataveraufstandes als Hauptschuldige wohl zu den in erster Linie cassierten Regimentern gehört haben werden. Wenigstens fehlt in der Folgezeit jede weitere Spur von ihnen. Inschriftlich glaubte man zwar bisher eine

[*cohors I Caninefatium*] durch Diplom LI bezeugt als im J. 138 zur Besetzung von Pannonia superior gehörend, allein jetzt ist durch Bormann Arch.-epigr. Mitt. XX 161 nachgewiesen, dass an der betreffenden Stelle vielmehr die in jener Provinz liegende *ala I Caninefatium* (s. Bd. I S. 1236) gemeint ist.

[*cohors I Cantabrorum*] fehlt noch.

*cohors II Cantabrorum* wird ausser in Diplom XIX, das sie 86 n. Chr. unter den Besatzungstruppen von Judaea aufzählt, nirgends erwähnt.

*cohors Carietum et Venaesum* errichtete zu Brixia die in der frühen Kaiserzeit anzusetzende Ehreninschrift CIL V 4373 für einen offenbar dorthier stammenden Officier, ohne dass sich irgend etwas Näheres über die Truppe vermuten liesse.

*cohors I Celtiberorum* finden wir in den 105 und 146 n. Chr. ausgestellten Diplomen XXXIV

und LVII unter den Auxilien von Britannien, doch haben sich in dieser Provinz keine Inschriften der Cohorte erhalten. Höchstens könnte man vielleicht zweifelnd die Ziegel aus Caesars mit dem Stempel *CICT*, CIL VII 1243c, auf sie beziehen und als *(coh.) I C(elt)* lesen.

*cohors I Celtiberorum* (equitata CIL II 2552). Mit der vorigen schwerlich zu identifizieren ist eine *coh. I Celtiberorum*, die uns im 2. Jhd., ganz kurz nach der Zeit, während der die andere in Britannien nachweisbar ist, unter den Auxilien von Hispania Tarraconensis begegnet. Denn dass von dem im Laufe der Kaiserzeit immer mehr verstärkten britannischen Besatzungsheere eine Abteilung nach dem völlig pacifizierten Spanien verlegt sein sollte, dessen Besatzung umgekehrt stetig vermindert wurde, erscheint ganz ausgeschlossen. Eine Inschrift dieser spanischen Cohorte, CIL II 2552, stammt aus dem Castrum San Cristobal in Gallaecia, wo ein anscheinend jährlich abwechselnd von den verschiedenen Besatzungstruppen der Provinz Hispania Tarraconensis gestelltes Commando in Garnison lag. Der Stein enthält eine Weihung vom 10. Juni 163 für die Kaiser Marcus und Verus durch eine *ve]xillatio* der *leg. VII Gemina* unter verschiedenen Officieren, darunter einem Lucretius Paternus *dec. coh. I Celtiberorum*] (so liest Mommsen den nur hsl. und sehr verderbt überlieferten Text). Derselbe Officier erscheint ebendort auch CIL II 2555 in einer Weihung für Marcus und Verus, und der Cohorte wird dann wohl auch der *tesserar. c. I. C.* auf der dortigen Inschrift ebd. 2553 zugehören. Weiter besitzen wir aus Tarraco den Grabstein eines *praef. coh. I Celtiberor.*, CIL II 4141, womit hier in ihrer Garnisonprovinz gewiss die spanische, nicht die britannische *coh. I Celtiberorum* gemeint ist.

[*cohors II Celtiberorum*] ist bis jetzt noch nicht nachgewiesen.

*cohors III Celtiberorum* hat ebenso wie die *I Celtiberorum* im 2. Jhd. in Hispania Tarraconensis gestanden. Auch sie kennen wir nur aus einer einzigen Inschrift von jenem Castell San Cristobal in Gallaecia, CIL II 2553, einer Weihung, die ein von ihr dorthin gestelltes Commando (*ve]xillarior. coh. III Celtib.*) am 15. October 167 für die Kaiser Marcus und Verus dargebracht hat.

*cohors Celtibera.* Eine *coh. Celtibera, Brigantiae, nunc Iuliobriga* führt die Not. dign. Occ. XLII 30 in Callaecia auf. Da aber gerade aus dieser Gegend die Inschriften der *coh. I* und *III Celtiberorum* stammen, ist damit gewiss eine dieser beiden gemeint, wenn sich auch nicht entscheiden lässt, welche von ihnen.

*cohors I Chalcedenorum equitata* (CIL VIII 17588 = 10658) ist durch eine Reihe von Inschriften als Besatzungstruppe der Provinz Numidien gesichert, und zwar muss sie, da diese bis auf eine sämtlich zu Bir um Ali bei Theuste gefunden sind, an jenem Platze in Garnison gelegen haben. Zwei davon sind Ehreninschriften für die Kaiser Marcus und Verus, im J. 164 von der *coh. I Chalcedenorum equitata* errichtet, CIL VIII 17587 und 17588 = 10658, eine dritte ebd. 17589 = 2090 ist der Grabstein der Frau eines ihrer Praefecten. Weiter hat Dessau mit vollem Recht die am gleichen Orte entdeckte metrische Weih-

inschrift, ebd. 17586, eines *praefectus cohortis* auf die *I Chalcedenorum* bezogen. Ein aus der syrischen *coh. III Thracum* in die *I Chalcedenorum* versetzter Palmyrener erscheint auf einem Steine aus El-Kantara in Tunis, Cagnat L'ann. epigr. 1896, 35, und auch der *praef. coh. Chalceden. in Africa*, CIL VI 3538, hat wohl eben diese Cohorte befehligt. Schließlich dürfte sich wohl auch der nur hsl. überlieferte Cursus honorum aus Urgavo in Baetica, CIL II 2103, auf die africanische *cohors I Chalcedenorum* beziehen, wo allerdings *praef. coh. I Chalcedonen.* überliefert, aber wohl *Chalceden.* zu lesen ist.

*cohors I Flavia Chalcedenorum equitata sagittariorum.* Nur aus der Inschrift CIL III 129 = Suppl. 6658 bekannt, die sie im J. 162 im Castell von Admedera, östlich von Damaskus, offenbar ihrer Garnison, zu Ehren des Kaisers Verus gesetzt hat. Von der africanischen *coh. I Chalcedenorum* ist sie notwendig verschieden, da diese dieselbe Zeit (164 n. Chr.) in ihrer Provinz bezeugt ist und eine Verlegung einer Truppe von Syrien nach Africa gerade während des Partherkrieges völlig ausgeschlossen ist.

*cohors II Chalcedenorum* hat nach den Diplomen XXX und XLVIII in den Jahren 99 und 134 in Moesia inferior gestanden, ohne dass bisher dort irgend welche Inschrift von ihr zu Tage getreten wäre.

[*cohors III* und *cohors IIII Chalcedenorum*] werden zwar nirgends erwähnt, sind aber aus der Existenz der *V Chalcedenorum* bestimmt zu erschliessen.

*cohors V Chalcedenorum* (equitata) muss im Orient gelegen haben, da sie Reiter zu dem mehrfach erwähnten, aus orientalischen Abteilungen kombinierten Cavalleriedetachment des Lollianus, CIL III 600, gestellt hat.

*cohors I Flavia Cilicum equitata* (CIL III 6025. 14147 3. 4. CIG 4713 f. Corp. Pap. Rain. XVIII) lässt sich durch eine ganze Anzahl datierter Zeugnisse beinahe ein Jahrhundert hindurch in Ägypten verfolgen. Unter den Flaviern errichtet, wie ihr Name zeigt, ist sie wohl aus dem Contingent der 74 von Vespasian eingezogenen Cilicia Trachaea hervorgegangen. Jedenfalls fällt ihre Formierung vor das J. 83, wo sie bereits in Diplom XV unter den Auxilien der Provinz Ägypten erscheint. Darnach wird ihr Standort bei Hamamât gewesen sein, wo die Inschrift eines Soldaten, CIG 4716 d<sup>9</sup> 50 = Lepsius 100, 568, aus der Regierung Domitians, sowie eine weitere vielleicht auch auf die Cohorte bezügliche, Lepsius 100, 583, gefunden sind. Am 23. April 118 ist ein Centurio von ihr in die von dort nicht allzu entfernten *ε]ρα* des Mons Claudianus commandiert, der zu *ε]δερμα Τρασανόν* die Inschrift CIG 4713 f setzt, und aus dem J. 124 haben wir einen Auszug *ε]κ τόμου υπομηνατισμόων* eines Praefecten von ihr aus dem Faijûm, Corp. Pap. Rain. nr. XVIII. All dies beweist, dass die Truppe damals noch in der nördlichen Hälfte der Provinz gelegen hat. Wenn wir ihr dann schon 140 im äussersten Süden derselben begegnen, so ist mit Mommsen (Ztschr. d. Savignystift. 1892, 284f.) anzunehmen, dass Hadrian sie um 130 nach Oberägypten verlegt hat. Dort muss sie in Syene in Garnison gestanden haben, wo sie bereits 140 n. Chr. anlässlich der Erbau-

ung einer Basilika zu Ehren des Pius die Inschrift CIL III 6025 setzt und wo noch eine zweite Ehreninschrift von ihr für denselben Kaiser etwa aus dem J. 155, Cagnat L'ann. epigr. 1896, 41 = CIL III Suppl. 14147<sup>3</sup>, gefunden ist. Gleichfalls aus Syene stammt dann noch eine Kaiserinschrift der Cohorte vom J. 162, Cagnat ebd. 42 = CIL III Suppl. 14147<sup>4</sup>. In allen drei Inschriften untersteht die Truppe jedesmal einem Centurio der *legio II Traiana*. Sonst finden wir noch in der dem J. 156 angehörenden Stammrolle der *coh. I Aug. Praet. Lusitanorum* einen in diese Cohorte versetzten Soldaten der *I Fl. Cil.* eingetragenen, und ihr Name wird endlich wohl auch noch auf der Inschrift aus Hiera Sykaminos an der Südgrenze der Provinz, CIG 5110, ergänzt werden dürfen, auf der ein Angehöriger (*στρατης*) *α' Φλα* . . . genannt wird.

*cohors I Cilicum*, von der *I Flavia Cilicum* sicher verschieden, stand zu Ende des 1. Jhdts. in Moesia superior, wo das neue Diplom aus Bulgarien (vgl. Jahresh. d. österr. arch. Institut. I 170f.) sie 93 n. Chr. ansetzt und wo zu Naissus der Grabstein eines Soldaten von ihr CIL III Suppl. 8250 gefunden ist. Wahrscheinlich von Hadrian ist sie nach Moesia inferior verlegt worden, unter dessen Auxilien sie 134 in Diplom XLVIII erscheint. In die Zeit ihres dortigen Aufenthalts würde dann der Grabstein zweier Soldaten fallen, der aus Chersonesos in der Krim stammt, S.-Ber. Akad. Berl. 1895, 522 = CIL III 13751 b, denn so gut Legionäre des niedermoesischen Heeres nach der Krim detachiert wurden, könnte dies auch mit einer Auxiliarcohorte der Fall gewesen sein. Den *praef. coh. Cil.* in dem spanischen Cursus honorum, Ephem. epigr. VIII p. 415, wird man lieber auf die moesische Cohorte beziehen wollen, als auf die ägyptische *I Flavia Cilicum*.

[*cohors I Cilicum miliaria*]. Ob neben den beiden besprochenen Cohorten nicht noch eine *coh. I Cilicum miliaria* anzunehmen wäre, verdient wenigstens in Erwägung gezogen zu werden. Wir kennen nämlich aus einem Cursus honorum des 2. Jhdts. CIG 3497 einen *χιλιαρχος στραίας πρώτης Κιλίκων*, und dass hier nicht etwa *χιλιαρχος* fälschlich für *ε]ραρχος* gebraucht ist, geht daraus hervor, dass der betreffende Officier das Commando zwischen Cohorten- und Alenpraefectur, also an Stelle des Legionstribunats, bekleidet hat, die Truppe also eine *coh. miliaria* gewesen sein muss. Dürfte man die Ziegel aus Szerb Poszezana am linken Donauufer — noch im Militärbezirk von Obermoesien — mit *C18 C1C* (Arch.-epigr. Mitt. IV 178) als *(coh.) I ∞ Ci(li)c.* lesen, so würde man sie auf dieselbe Truppe zu beziehen haben. Ob diese dann aber von der bekannten obermoesischen *coh. I Cilicum* verschieden gewesen ist oder etwa letztere eine *miliaria* war, würde sich mit dem jetzt vorliegenden Material nicht entscheiden lassen.

[*cohors I Cirtensium*] kann zunächst nur wegen der folgenden Cohorte vermutet werden.

*cohors II Cirtensium* ist bisher nur ein einziges Mal in einer Inschrift aus Zuccabar in Mauretania Caesariensis, CIL VIII 9631, genannt, wo *COH II CIRT]VI* wohl richtig als *coh. II Cirtensium*) *VI* gelesen ist und wonach sie dann in jener Provinz gestanden haben muss.

*cohors I Cisipadensium.* Ihr Name ist erst in dem neu gefundenen Diplom von Moesia superior (Jahresh. d. öst. arch. Inst. I 170f.) vollständig überliefert. Danach stand die Cohorte 93 n. Chr. in dieser Provinz; das Diplom ist einem ihrer Soldaten ausgestellt und nennt ausser diesem, einem geborenen Larisener, noch, wie üblich, den Praefecten. Sonst finden wir nur noch einmal einen (*signifer* 7 *cho.* (*Cisipadensium* auf einer Inschrift aus Rovigno in Istrien, CIL V 8185.

*cohors e(vium) L(atinorum) s. coh. II Tungro-  
rorum miliaria.*

*cohors I Civium Romanorum equitata* (CIL VI 3520) *p. f.*, ist im 2. Jhdt. in Germania superior nachweisbar, wo sie die Diplome XL und L für 116 und 134 bezeugen. Aus ihrem Fehlen in den obergermanischen Diplomen des 1. Jhdts. (von 74. 82. 90) schliesst Ritterling Westd. Ztschr. XII 214 mit Recht, dass sie damals noch nicht in der Provinz gewesen war und erst unter Traian dorthin verlegt worden ist. Sie ist dann gewiss identisch mit der *coh. primae equitatae Civae (!) Roman. in Germ. inferior.*, von der ein Praefect CIL VI 3520 genannt wird. Auf eine ursprünglich niedergermanische Truppe passt auch der Beinamen *p. f.* gut, den sie auf der Inschrift aus Grosskrotzenburg führt, vgl. Ritterling a. a. O. Aus dieser früheren Periode würde dann die Weihung einer *exvillatio* der Cohorte an den Hercules Saxanus aus Burgbrohl stammen, 30 aufzulösen ist. Früher hatte man wegen der in Traians Donaubrücke gefundenen Ziegel mit *coh. I CRE*, CIL III 1703, 2, die man als *I C(iv.) R(om.)* (*equ.*) las, eine Anwesenheit der Cohorte an der unteren Donau unter Traian und eine Teilnahme an dessen dakischen Kriegen annehmen zu müssen geglaubt, allein seit wir durch das neue Diplom von 93 n. Chr. (Jahresh. der öst. arch. Inst. I 170f.) eine *coh. I Cretum* im Heere von Moesia superior kennen gelernt haben, sind jene Ziegel natürlich dieser zuzuweisen. In Germania superior ist das Castell von Grosskrotzenburg das Standlager der Cohorte gewesen, wie die Dolichenusweihung eines Praefecten (Wolff D. Römercastell zu Grosskrotzenburg 1882. 53) und dort gefundene Ziegel von ihr beweisen. Auch in der Nähe von Grosskrotzenburg sind Ziegel mit ihrem Stempel zu Seligenstadt, CIRh 1407 b, zu Kesselstadt, ORL 24, 10, und auf dem Salisberg bei Kesselstadt. 50 Westd. Ztschr. VII 288, zu Tage getreten. Aus anderen Gegenden der Provinz besitzen wir solche Ziegel aus Ems, Bonn. Jahrb. 88, 111, und dem nahen Arzbach, CIRh 1542 c, dann aber aus dem Limescastell Alteburg, Limesbl. 9, 269, und — von Zangemeister allerdings bezweifelt — von der Saalburg, CIRh 1431 c.

*cohors II Civium Romanorum equitata* (CIL VIII 18097. 18217) *p. f.* hat, wie die Weihung aus Andernach CIRh 676 beweist, zu Ende des 1. Jhdts. in Germanien gestanden. Nach den Ausführungen von Ritterling Westd. Ztschr. XII 207f. wird ihr der Name *D(omitiana)*, den sie nur in der genannten Inschrift führt, sowie der Ehrentitel *p. f.* von Domitian anlässlich des Saturnipusaufstandes verliehen worden sein. Danach ergänzt Ritterling auch in dem Cursus honorum eines Unbekannten aus Iuvanum, CIL

IX 2958 [*praefecto coh. II Civium Romanorum Germania inferioris*]. Allein, da inzwischen auch in Obergermanien, in der Gegend von Butzbach, Ziegel der Cohorte zu Tage getreten sind (vgl. Limesbl. 4. 111), ist [*superioris*] ebenso möglich. Zwei weitere Praefecten der Cohorte werden genannt, der eine CIL VIII 18217 und 2623 = 18097, der andere CIL II 4114, ein *centurio* endlich auf einem Stein aus Ter- 10 geste CIL V 522.

[*cohors III Civium Romanorum*] soll auf Ziegeln von Seligenstadt CIRh 1407 c (*COH. III C. R.*) genannt sein, allein diese Angabe erscheint sehr bedenklich, und schon längst hat man an eine Verwechslung mit der eben in Seligenstadt liegenden *coh. I Civium Romanorum* gedacht, vgl. Suchier und Ritterling Westd. Ztschr. XII 239.

Die beiden Tribunen einer *coh. . . Civium Romanorum*, CIL XI 392 und 709, können auf die von Praefecten befehligten *coh. I* und *II Civium Romanorum* nicht bezogen werden und haben wohl vielmehr den *coh. Voluntariorum* (s. d.) angehört.

*cohors e(vium) R(omanorum): c. R.* als Ehrenbeinamen s. unter *coh. I Afrorum, Apuleia, III Aquitanorum, III Aquitanorum, III Asturum, I Baetasiarum, I Breucorum, VII Breucorum, I Britannica, III Campestris, I Corsorum, I Ulpia Traiana Cugernorum, III Cyprina, III Dalmatarum p. f., I Flavia, I Gallica, V Gemina, I Germanorum, I Hemesenorum, I Flavia Ulpia Hispanorum, II Hispanorum, I Italica, I Iugunorum, VI Iugunorum, I Lepidiana, I Ligurum et Hispanorum, I Montanorum, III Nerviorum, I Pannoniorum et Dalmatarum, II Raetorum, VIII Raetorum, Scutata, I Thracum Germanica, III Thracum, II Ulp. equit. (?), I Fida Vardulorum, II Vasconum, I Campestris Voluntariorum, III. VIII. XVIII. XXIII. XXV. XXVI. XXXII. [XXXIII] Voluntariorum.*

*cohortes Classicae* sind, wie ich glaube, aus den Flottenmannschaften formiert, die zeitweilig der Landarmee für den schweren Dienst. Wegbahnen u. s. w. zugeteilt waren, Hygin de mun. castr. 24. vgl. Cichorius Die Reliefs der Traianssäule III Bild XCII und XCVII. Es sind mehrere derartige Abteilungen nachweisbar.

*cohors I Classica.* Wie zwei ziemlich frühe Grabsteine von Soldaten, CIL XIII 923 und 924 = Henzen 5225, aus dem Gebiete der Nitobrogos beweisen, hat sie zeitweilig in Aquitanien in Garnison gelegen. Ein Veteran von ihr war als solcher nach Antium deduciert, wo sein Grabstein, CIL X 6672, erhalten ist. Einen *praef. sem. coh. I Classicae* nennt der Cursus honorum aus Trebula CIL IX 4885 und 4886.

*cohors I Aelia Classica* ist, wie ihr Name Aelia beweist, erst von Hadrian errichtet und also schon deshalb von der vorigen verschieden. Sie wird überhaupt nur zweimal erwähnt, zunächst in Diplom LVII vom J. 146 unter den britannischen Auxilien und dann in der Not. dign. Occ. XL 51 als Besatzung von Tunnoecum am Hadrianswalle. Demnach darf angenommen werden, dass sie seit ihrer Errichtung dauernd in Britannien gelegen hat.

*cohors II Classica* wird zunächst in der In-

schrift des Q. Aemilius Secundus, CIL III Suppl. 6687, genannt, der sie unter dem syrischen Legaten P. Sulpicius Quirinius in den letzten Jahren des Augustus befehligt hat. Sie muss damals also in Syrien gelegen haben, und vielleicht hat Secundus seinen in der Inschrift genannten Feldzug gegen die Ituraer im Libanon eben als Befehlshaber der Cohorte geführt. Später erscheint nur noch einmal ein Praefect der Truppe in einem Cursus honorum aus Forum Novum CIL IX 4855 a. 10

Welche der drei *cohortes Classicae* in dem unvollständigen raetischen Cursus honorum, CIL III 5775, bei [*praef. coh. . . Classicae*] zu ergänzen ist, lässt sich nicht mehr entscheiden.

*cohors I Claudia equitata (miliaria?)* wird in der Not. dign. Or. XXXVIII 36 zu Sebastopolis in Armenien, d. h. im alten Cappadocien, verzeichnet. Mit Hilfe dieser Notiz lässt sich meiner Ansicht nach nun auch in einem Cursus honorum aus Iuvanum, CIL IX 2958, *tribuno . . . ucliae* 20 *equitate . . . docia* mit Sicherheit ergänzen zu *tribuno [coh. I Claudia] equitatae [in Cap]p[ad]ocia*, und es würde damit erwiesen sein, dass die Truppe die ganze spätere Kaiserzeit hindurch im östlichen Kleinasien gelegen hat. Da der betreffende Officier vorher schon eine *cohors quingenaria* als Praefect befehligt hatte, muss die *I Claudia* eine *cohors miliaria* gewesen sein.

*cohors II Claudia* ist vorläufig nur aus einer Inschrift aus Temenothyrai, dem Cursus honorum 30 eines Griechen, bekannt, der u. a. *ἐπαγοῦς αὐλαῶς β' Κλαυδίας* gewesen war, s. Bull. hell. XIX 557.

*cohors Claudia miliariensis.* So erklärt Monissen die sehr unsichere Lesung auf dem Grabstein aus Aquileia, CIL V 898, eines Soldaten, der *militavit in CLAUD MILIARENSE*. Bei dieser Annahme könnte dann vielleicht die *I Claudia equitata miliaria* gemeint sein.

*cohors Claudia* s. auch *coh. I Sugambro-* 40 *rum veterana.*

*cohors III Coll. . .* muss im 3. Jhdt. in der Gegend von Kutlovica in Moesia inferior in Garnison gestanden haben, wo 258 n. Chr. ihr Befehlshaber die Porta praetoria ihres Lagers nebst Turm erbaut hat, CIL III Suppl. 7450. Die Lesung ist ganz sicher, und man darf daher — falls man nicht einen Irrtum des Steinmetzen annehmen will — nicht etwa zu *Callae. Gallor., Commag.* oder dgl. ändern.

*cohors I Flavia Commagenorum.* Wie der Name beweist, von einem der flavischen Kaiser errichtet, ebenso wie die *II Flavia Commagenorum*. Da uns 70 n. Chr. im Heere des Titus in Judaea *auxilia regis Antiochi* (von Commagene) begegnen (Tac. hist. V 1), dürften diese wohl bei der im J. 71 erfolgten Einziehung des römischen Reiches von Vespasian als reguläre römische Auxiliarcohorten formiert worden sein. Die *I Flavia Commagenorum* finden wir 105 n. Chr. in 60 Moesia inferior (Diplom XXXIII), dann 157 in Dacia superior nach Diplom LXVI, wo in dem nach den Nummern geordneten Verzeichnisse mit Sicherheit [*I Flav.*], nicht wie Ritterling vorschlägt [*II Flav.*], zu ergänzen ist. In die moesische Zeit werden die aus der Regierung des Hadrian oder Pius stammenden Ziegel mit *COH. COMA*, Arch.-epigr. Mitt. XIV 15, fallen,

die zusammen mit denen der drei niedermoesischen Legionen *I Italica, V Macedonica, XI Claudia* in Draschna de sus in der grossen Wallachei, also innerhalb der militärischen Zone des niedermoesischen Heeres gefunden sind und ihr zweifellos angehören. Bei ihren Ziegeln aus Slaveni am Alt, CIL III 14216<sup>26</sup> = Arch.-epigr. Mitt. XIX 83, ist dagegen eine Entscheidung, ob sie in die moesische oder in die dacische Zeit anzusetzen sind, zweifelhaft. In Dacien selbst ist die Truppe nicht direct bezeugt, doch ist vielleicht in der Weihung der oberdacischen Auxilien von Veczel, CIL III 1343, wo wir als letzte Truppe eine *COH I . . . . . G* finden, ihr Name einzusetzen, wenigstens würde er genau den sieben ausgefallenen Buchstaben entsprechen. Sonst begegnen noch Praefecten von ihr im Cursus honorum CIL IX 1132 und wohl auch VI 3504, wo trotz des Fehlens von *Flavia* gewiss die obige Cohorte zu verstehen ist.

*cohors II Flavia Commagenorum (equitata)* CIL III 1355 hat in Dacien, wohl solange die Provinz überhaupt existiert hat, gelegen und dort den wichtigen Posten Micia-Veczel im Maroschthal, an der Einfallspforte von der ungarischen Tiefebene her, innegehabt. Ausser Ziegeln (CIL III Suppl. 8074, 14) sind nicht weniger als fünfzehn Inschriften der Cohorte in Veczel oder in dessen unmittelbarer Umgebung zu Herepe, Maros-Németi, Cetatje gefunden worden. Zunächst ist die Truppe in der gemeinsamen Weihung verschiedener dacischer Auxiliarabteilungen aus Veczel, CIL III 1343, genannt. Allein hat sie Kaiserinschriften für Hadrian (ebd. 1371), für Marcus (1372) und Verus (1373), beide im J. 164, und für Philippus (1379) im J. 245 n. Chr. gesetzt. Den Wiederaufbau eines Bades im J. 193 betrifft 1374. Andere der Inschriften sind Weihungen teils der Cohorte mit ihrem Praefecten (CIL III Suppl. 7848. [7849]. 7854), teils einzelner Officiere, so eines Praefecten (7855), eines Centurio (1347 = 7850) und eines Decurio (1355). Zwei weitere der Denkmäler sind Grabsteine. 6267 eines Veteranen und 7873 der Familie eines Centurionen; wenn auch auf beiden die Nummer nicht erhalten ist, dürfen sie doch des Fundorts wegen bestimmt auf die *II Flavia Commagenorum* bezogen werden. Ausserhalb von Veczel sind — abgesehen von einem Fragment unbekannter dacischen Fundorts (ebd. 1619), das aber sehr wohl gleichfalls aus Veczel stammen kann (vgl. ebd. 7854) — nur noch an zwei Stellen der Wallachei, zu Pini bei Recka und zu Piatra bei Slatina, Ziegel mit dem Stempel *COH II COH* zu Tage getreten, CIL III 8074, 14, die gewiss derselben Cohorte angehören. Bemerkenswert ist der Cult des *Deus Commagenus* oder *I.O.M. Commagenorum* (CIL III 7832. 7834. 7835) in dem unweit von Veczel gelegenen Ampelum, der doch wohl auf unsere *coh. Commagenorum* zurückzuführen sein wird.

[*cohors III Commagenorum*] ist zwar so nicht ausdrücklich bezeugt, hat aber, da es eine *cohors VI Commagenorum* gegeben hat, zweifellos existiert. Vielleicht hat auch sie, wie die *I* und *II Commagenorum*, in Dacien gestanden, wenigstens lässt sich eine Inschrift aus Héviz am oberen Alt, CIL III 955 = Suppl. 7721, auf der nach der einen Abschrift [*praef. coh. III C I I I I*],



nach der anderen III C/OM gestanden hat, am ehesten als III Commagenorum auflösen.

[cohors III und cohors V Commagenorum]. Von beiden Cohorten fehlen noch jegliche Zeugnisse.

cohors VI Commagenorum equitata (CIL VIII 2532 = 18042 und Ephem. epigr. V 1043) zählte zum numidischen Heere. Ihre Garnison war zunächst wohl der Strassenknotenpunkt Zarai nahe der mauretanischen Grenze. Dort ist der Grabstein eines ihrer Soldaten, CIL VIII 4526, gefunden und dort wohl hat Hadrian am 15. Juli des J. 128 die Cohorte inspiciert. In seinem berühmten Tagesbefehl, ebd. 2532 = 18042, sind hierüber zwar zunächst nach den Eingangsworten Non. Iul. Zarai coh. [VI Comm.] nur wenige Worte erhalten, dafür aber fast vollständig der Passus, der an die Reiter der Cohorte gerichtet ist und deren Leistungen die grösste Anerkennung zollt. Später ist die Cohorte von Zarai wegverlegt worden, wo an ihre Stelle die coh. I Flavia equitata getreten zu sein scheint. Auf diese und nicht auf die VI Commagenorum werden sich dann auch die Worte post discessum cohortis in der Zollliste vom J. 202, ebd. 4508, beziehen. Der spätere Standort der Truppe muss die Oase Mesarfelta (El Uthaiā) am Westabhang des Auresgebirges gewesen sein, wo sie zwischen 177 und 180 unter ihrem Praefecten Aelius Serenus ein Amphitheater wiederaufbaut, ebd. 2488; von dort aus hat sie sich auch wohl an der Expedition beteiligt, die 174 n. Chr. ein aus verschiedenen numidischen Truppenteilen zusammengesetztes Detachement nach dem Süden von Mauretania Caesariensis unternommen hat (vgl. Bd. I S. 1242 s. ala Flavia), denn auf der von einem Officier dieses Detachements zu Aftū bei Geryville gesetzten Inschrift, Ephem. epigr. V 1043, ist auch ein dec. coh. VI C/omm.] genannt. Für die Geschichte und Dislocation der Cohorte ist ohne Bedeutung der aus Batna bei Lambaesis stammende Grabstein eines Officiers der leg. III Aug., den T. Atilius Iuvenalis praef. coh. VI Comm. amico et municipi gesetzt hat.

[cohors Commagenorum]. Eine weitere cohors Commagenorum dürfte aus dem Fragment eines stadtrömischen Cursus honorum, CIL VI 3654, zu erschliessen sein. Dieser bietet u. a. [praef. coh. . .] ag. in Cappad. Da der bestimmt zu berechnende Ausfall zu Beginn der Zeilen je vierzehn Buchstaben beträgt, ist die wohl einzig mögliche Ergänzung, die schon Henzen vorschlug, [praef. coh. . . Comm.] ag. in Cappadocia; wir hätten dann anzunehmen, dass ausser den bekannten cohortes I. II. III. VI Commagenorum noch eine weitere im cappadocischen Heere existiert hatte, und es liegt nahe, in dieser dann eine der noch nicht nachgewiesenen coh. III oder V Commagenorum zu vermuten.

cohors I Cornoviorum. Die Not. dign. Occ. XL 34 führt, in einer Reihe von lauter alten Cohorten, zu Pons Aelius am Hadrianswall eine coh. I Cornoviorum auf, und da ein Volksstamm dieses Namens thatsächlich in Britannien bezeugt ist (Eph. ep. VII 922 c[ivis] Cornovia; vgl. auch die Stadt Durocornovium im Süden der Provinz), wird man auch sie als eine alte Truppe anzusehen haben, von der nur zufällig kein inschriftliches

Zeugnis erhalten ist. In dem in geringer Entfernung nördlich von Pons Aelius gelegenen Binchester ist übrigens eine nur in ungenügender Copie erhaltene Inschrift, CIL VII 425, gefunden, deren Text einen trib. OI . . . CARTOV nennt. Nicht unmöglich wäre es, dass hierin trib. c]OH · T · CoRoOV. versteckt ist.

cohors [I] Corsorum. Auf einer der ersten Hälfte des 1. Jhdts. angehörenden Inschrift aus Praeneste, CIL XIV 2954, kommt ein praefectus T cohortis Corsorum et civitatum Barbariae in Sardinia vor. Daraus ergibt sich als sicher, dass eine cohors Corsorum damals in Sardinien gestanden hat und zwar wohl eine I Corsorum, denn T kann nur als primae aufgelöst werden. Da wir nun Ende des 1. Jhdts. auf der Insel eine coh. I Gemina Sardonum et Corsorum finden, die nach ihrem Namen zu schliessen durch Vereinigung einer coh. Corsorum und einer coh. Sardonum entstanden war, dürfen wir wohl die eine ihrer beiden Stammtruppen in jener coh. [I] Corsorum wiedererkennen.

cohors I Corsorum c. R. wird, da sie 107 n. Chr. in Diplom XXXVI unter den Auxilien von Mauretania Caesariensis aufgeführt ist, von der vorigen Cohorte wohl verschieden sein. Sie dürfte auch in dem Cursus honorum CIL IX 2853 gemeint sein, wo bereits Mommsen, noch ehe jenes Diplom bekannt war, das überlieferte . . . ORSOR C · richtig als coh. . .] Corsor. c. [R. erklärt hatte.

cohors Corsorum s. auch coh. II Gemina Ligurum et Corsorum und coh. I Gemina Sardonum et Corsorum.

cohors I Cretum ist jetzt durch das neue Diplom von Obermoesien (Jahresh. d. öst. arch. Inst. I 170f.), nach dem sie 93 n. Chr. in dieser Provinz gestanden hat, gesichert. Dadurch sind wir auch in den Stand gesetzt, die Ziegel mit (co)H. I CRE, CIL III 1703, 2. Arch.-epigr. Mitt. XIX 219, die sich zu Turn Severin, sowie in Traians dortiger steinerner Donaubrücke, also gerade in Moesia superior, finden und die man bisher auf die germanische coh. I Civium Romanorum equitata bezogen hatte, richtig zu erklären. Ich glaube sie mit Sicherheit als I Cretum lesen zu dürfen. Auch die Inschrift aus Apulum, CIL III 1163, wo im Cursus honorum ein PR. . . I CRETV vorkommt, braucht nun nicht mehr corrigiert zu werden. Es ist ganz einfach ein pr[ae]f. coh. I Cretu[m] gemeint.

cohors II Cretensis wird Not. dign. Or. XXXIV 47 als in Palaestina, am Jordan, in Garnison liegend aufgeführt. Seit die coh. I Cretum beglaubigt ist, darf wohl auch diese II Cretensis (oder Cretum?) als eine alte Truppe angesehen werden.

cohors I Ulpia Traiana Cugernorum c. R. (so mit vollem Namen nur in Diplom XLIII genannt) ist durch die Diplome XXXII und XLIII für die Jahre 103 und 124 als Besatzungstruppe von Britannien bezeugt. Zu Beginn des 3. Jhdts. scheint ihr Standort in Schottland gewesen zu sein, wo in Inglintown eine Dedicationsinschrift von ihr, CIL VII 1085, gefunden ist. Ob aus der späten Weihinschrift der Cohorte aus Procolitia, Eph. ep. III 186 (coh. I Cubernorum), geschlossen werden darf, dass sie später dort ge-

legen hat, bleibe dahingestellt. Die Ziegel aus Caersws mit CICT, CIL VII 1243c, bei denen man auch an c(oh.) I C(u)gernorum) T(r)asana denken könnte, sind vielleicht eher der coh. I Celtiberorum (s. d.) zuzuweisen.

[cohors I Cypria] ist zwar wegen der coh. III Cypria bestimmt anzunehmen, aber noch nicht direct bezeugt. Möglicherweise gehören ihr Ziegel aus Tihó in Dacien, CIL III 1633, 4 = Suppl. 8074, 13, deren Stempel CICY ebenso c(oh.) I Cy(pria) wie c(oh.) I Cy(renaica) bedeuten kann.

[cohors II. III Cypria] vgl. coh. Cypria.

cohors III Cypria c. R. erscheint in dem für die dacische Occupationsarmee ausgestellten Diplom XXXVII vom J. 110, war also wohl vorher schon an der Eroberung des Landes beteiligt. Auch später noch scheint sie in der Provinz verblieben zu sein und zeitweilig in der kleinen Wallachei im Castell von Bumbesti am Südausgang des Vulcanpasses gelegen zu haben. Wenigstens hat die von mir seiner Zeit vorgeschlagene Erklärung der dort gefundenen Ziegel (Arch.-ep. Mitt. XIX 85 = CIL III 1421627) mit CIVC als c(oh.) IV Cypria, soviel ich sehe, überall Aufnahme gefunden.

cohors Cypria. Auf die vorige Cohorte hat man auch eine Inschrift aus Pantikapaion in der Krim, Latyschew II 293, beziehen wollen, die einen Γάιος Μέμμιος στρατάρχης Κυπρίας nennt. Allein in Moesia inferior, von wo aus die Besatzung der Krim nach der herrschenden Anschauung detachiert wurde, ist die IV Cypria überhaupt gar nicht nachweisbar. Es liegt daher, wie ich glaube, viel näher, an eine der cohortes I. II. III Cypriae zu denken, deren Existenz ja aus dem Vorkommen der IV Cypria zu erschliessen ist; ich möchte diese dann aber lieber für eine ständig im bosporanischen Reiche liegende Truppe halten.

cohors I Cyrenaica wird nur auf dem dem 1. Jhd. angehörenden Cursus honorum des C. Antestius Severus aus Mainz, CIRh 1120, erwähnt. Vielleicht mit Recht bezieht v. Domaszewski die Ziegel mit CICY aus dem dacischen Castell Tihó, CIL III 1633, 4 = Suppl. 8074, 13, auf sie, wenn er auch selbst daneben die Erklärung als I Cy(pria) für möglich hält.

cohors II Augusta Cyrenaica equitata (CIRh 1708) gehört zu den obergermanischen Auxilien, unter denen sie in den Diplomen der Provinz aus dem J. 74 (XI), 90 (XXI), 116 (XL) und 134 (L) erscheint. Ihre Garnison ist zeitweilig sicher das Castell von Neuenheim-Heidelberg gewesen (vgl. Schumacher Neue Heid. Jahrb. VIII 110), wo Ziegel mit COH · II · CYR (citirt ORL 14, 26, vgl. Arch. Anz. 1898, 22), eine verstümmelte Inschrift (CIRh 1708) mit coh. II Aug. Ciren. eq. und vor allem ein Beil der Cohorte mit ihrem Namen, Westd. Ztschr. XII 303, gefunden sind. Noch zu Butzbach zu Tage getreten (ORL 14, 26, vgl. Limesbl. 4, 111), und auch die Weihinschrift aus Hedderheim, CIRh 1456, eines Soldaten ex coh. II Aug. Q oder QV wird ihr angehören. Dagegen scheint mir die von Zangemeister Westd. Ztschr. XI 303 vorgeschlagene Beziehung eines eisernen Brennstempels mit CC aus Castell

Alteburg, auf die coh. II Augusta Cyrenaica zweifelhaft.

cohors III Cyrenaica sagittariorum, mit letzterem Beinamen zwar nur im Cursus honorum des Publilius Memorialis (Not. d. Scav. 1895, 342 = Cagnat L'ann. épigr. 1896, 10) genannt, aber gewiss auch in dem Cursus honorum aus Philippis, CIL III 647, gemeint, wo ein praef. coh. III Cyrenaei. erscheint.

cohors III Augusta Cyrenaica ist in dem Cursus honorum des C. Aelius Domitianus Gaurus, Röm. Mitt. III 77, aufgeführt, der sie in der Zeit Marc Aurels als Praefect befehligt hatte. Ob sie mit der vorigen Cohorte identisch gewesen ist, wage ich nicht zu entscheiden; der doch wohl unterscheidende Beiname sagittariorum, den jene führt, scheint dagegen zu sprechen.

cohors Cyrenaica (equitata). In Arrians Armeegegen die Alanen befanden sich auch Kyppraioi, und zwar sowohl Reiter (ect. § 1), als auch Hopliten (ebd. 3 u. 14), d. h. reguläre Auxiliarinfanterie. Es handelt sich also offenbar um eine coh. Cyrenaica equitata, die aber, wie die Worte Kyppraioi παρόντες zeigen, nicht vollzählig zugegen war, sondern nur eine Vexillation zum Expeditions-corps gestellt hatte. Dass unter Hadrian eine coh. Cyrenaica in der Provinz Cappadocien gestanden hat, darf damit als gesichert gelten, es kann dies aber sehr wohl irgend eine der oben aufgezählten coh. Cyrenaicae sein, nur nicht die gerade 184 in Germanien nachweisbare II Augusta Cyrenaica, mit der Hassencamp a. a. O. 41 sie identificieren will.

cohors Cyrenaica, vgl. auch coh. II Hispanorum scutata und coh. I Lusitanorum.

cohors Daciae, s. coh. I Gallorum.

cohors I Aelia Dacorum (miliaria). Die, wie der Name beweist, von Hadrian errichtete Abteilung ist ausschliesslich in Britannien nachweisbar, wo sie bereits 146 n. Chr. in Diplom LVII erscheint und noch in der Not. dign. Occ. XL 44 zu Amboglanna verzeichnet steht. Dass diese am Hadrianswall gelegene Station schon seit dem 2. Jhd. die Garnison der Cohorte gewesen ist, beweisen nicht weniger als dreissig Inschriften von ihr, die dort gefunden sind und die uns die Namen von nicht weniger als sieben ihrer Tribunen nennen. Damit dürfte dann aber zugleich erwiesen sein, dass die Cohorte eine miliaria gewesen ist. Die Mehrzahl jener Inschriften sind officiële Weihungen der Cohorte oder einzelner Tribunen und zum Teil durch die Kaiserbeinamen datiert auf die Zeit des Caracalla CIL VII 837-818], Elagabal ebd. 838 verglichen mit 964, Maximinus, v. 237 n. Chr., ebd. 808, Gordian 819, Postumus 820. 822 [vgl. 821], Tetricus 823. Undatierte Weihinschriften sind CIL VII 803. 806. [807]. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. [824?]. 826. [829]. Eph. ep. VII 1071. Den Grabstein eines ihrer Angehörigen dorthin siehe CIL VII 867, ein unbestimmbares Fragment ebd. 868. Einige Inschriften aus Amboglanna nennen zwar nicht ausdrücklich die Cohorte, können aber doch, da bis jetzt noch keine andere Truppe dort nachgewiesen ist, mit grosser Wahrscheinlichkeit auf sie bezogen werden, so der Grabstein des Kindes eines Tribunen (865), der eines Soldaten (866), der schon, wie Hübner sah, durch seinen Namen

Decibalus als geborener Daker erwiesen wird; ferner 831, wo vielleicht ein bereits aus 826 bekannter Tribun der Cohorte (das verkehrte *praef.* ist wohl auf Rechnung der schlechten Abschrift zu setzen) wiederkehrt. Der einzige Stein, der aus einer anderen Gegend Britanniens der Cohorte zugewiesen werden kann, ist eine Weihung der *coh. I Dac.* aus Bewcastle (ebd. 975, ob auch 974?), bei der aber das Fehlen von *Ael.* sehr auffällig ist. Zwei andere Inschriften, ebd. 886 aus Petrianae und 1055 aus Bremenium, auf denen nur *coh. I Da* dasteht, möchte ich beide, nicht nur die zweite, wie Hübner thut, lieber auf die *I Da(lm.)* beziehen.

*cohors I Ulpia Dacorum* stand zur Zeit der Notitia dignitatum (s. Or. XXXIII 33) zu Claudiana in Syrien, ist aber, wie aus ihrem Beinamen *Ulpia* hervorgeht, schon von Traian errichtet worden.

*cohors II Augusta Dacorum p. f. miliaria* 20 *equitata* wird nur auf der Weihinschrift eines Tribunen aus Teutoburgium in Pannonia inferior (CIL III 6450 = 10255) genannt, nach der sie dort in Garnison gelegen zu haben scheint. Über den Anlass, aus dem sie den Beinamen *p. f.* erhalten hat, lässt sich nichts mehr vermuten.

*cohors III Dacorum (equitata)* ist in der Inschrift des Valerius Lollianus aus Byllis, CIL III 600, unter den Abteilungen aufgezählt, die Reiter zu dem von Lollianus, wahrscheinlich in 30 Traians Partherkrieg, befehligten Cavalleriecorps gestellt hatten, und hat daher wohl, wie alle diese, im Orient gestanden.

*cohors Gemina Dacorum* ist erst neuerdings durch eine Inschrift aus dem römischen Castell bei Belimel in Bulgarien (Rev. arch. 1896 II 258 = Cagnat L'ann. épigr. 1896, 116) bekannt geworden, eine Weihung der Cohorte zu Ehren der Kaiserin Sabinia Tranquillina, der Gemahlin Gordians. Sie scheint demnach im 3. Jhd. in jenem 40 Castell gelegen und also zur Besetzung der Provinz Moesia inferior gehört zu haben. Wenn sie, wie dies für die übrigen *cohortes* und *legiones geminae* anzunehmen ist, durch Vereinigung zweier ursprünglicher Cohorten hervorgegangen ist, so würden dies wohl zwei ältere *cohortes Dacorum* gewesen sein.

Eine *cohors Dacorum* ist auf einer Inschrift aus Caesena (CIL XI 558) zu ergänzen, wo ein [*praef.*] . . . *Dacor.* genannt wird; denn da dies 50 die einzige militärische Würde des Mannes ist, kann an eine *ala Dacorum* nicht gedacht werden. Welche der obigen dakischen Cohorten gemeint ist, lässt sich natürlich nicht entscheiden.

*cohortes Dalmatarum* s. *cohortes Delmatarum.*

*cohors I Flavia Damascenorum miliaria equitata sagittariorum* (so vollständig nur CIRh 1412) ist von einem der flavischen Kaiser errichtet und anscheinend sofort nach Germania superior verlegt worden, wo sie seit 90 in den 60 Diplomen erscheint (90 n. Chr. in Diplom XXI, 116 in XL und XLI und 134 in L). Da sie aber andererseits in den Diplomen von 74 und 82 noch fehlt, darf ihr Eintreffen in der Provinz wohl in die J. 82 bis 90 angesetzt werden. Inschriften von ihr sind in Germanien nur zwei erhalten, der Grabstein eines zum Stabe des Statthalters abcommandierten Soldaten aus Alsheim,

CIRh 914, und die Weihung an Mars und Victoria aus Strassheim, ebd. 1412, eines *cornicularius*, wie sein Name Soemus beweist, eines geborenen Orientalen. Ziegel der Cohorte sind im Castell Friedberg, CIRh 1417 e und Limesbl. 12, 357, aber auch auf der Saalburg gefunden worden. Bei dem Inschriftfragment aus Rottweil CIRh 1645, vgl. Korr. d. Westd. Ztschr. VII 1 und VIII 36, ist es ganz unsicher, ob überhaupt 10 eine *coh. Flavia* gemeint ist.

*cohors I Damascenorum.* Neben der *I Flavia Damascenorum* muss noch eine einfach *I Damascenorum* benannte Cohorte existiert haben, wie mehrere Inschriften von Praefecten einer solchen beweisen, die auf jene von Tribunen befehligte *cohors miliaria* nicht bezogen werden können. Dazu kommt, dass, während die *I Flavia Damascenorum* noch 134 in Germanien bezeugt ist, wir im J. 139 in Syria Palaestina eine *coh. I Damascenorum* ohne Beinamen finden (vgl. das neue Diplom aus Nazareth, Cagnat L'ann. épigr. 1897, 106). Diese im Orient stehende Truppe ist es dann wohl, von der ein früherer Praefect in zwei ägyptischen Papyrusurkunden BGU 73 und 136 erwähnt wird und die zu Beginn des 2. Jhdts. der Freund des jüngeren Plinius, C. Cornelius Minicianus, nach seinem Cursus honorum aus Bergomum, CIL V 5126, befehligte hatte. Auch in dem tusculanischen Cursus honorum, CIL XIV 2618, wo Dessau *praef. coh. I Da[corum]* ergänzt, möchte ich eher *Da[mascenorum]* einsetzen, da bisher zwar je eine *coh. I Aelia Dacorum* und *I Ulpia Dacorum*, aber keine *I Dacorum* nachweisbar ist.

*cohors I Aurelia Dardanorum*, die einzige Truppe mit dem Kaiserbeinamen *Aurelia* und also von Pius oder von Marcus errichtet. Da nun aber gerade von letzterem vit. 21 berichtet wird, dass er *latrones etiam Dalmatiae atque Dardaniae milites fecit*, so möchte ich eher ihn für den Begründer der Truppe ansehen und jene Notiz eben auf die Formierung unserer Cohorte beziehen. Wir haben von ihr den Grabstein eines Soldaten aus Naissus in Moesia superior, CIL III Suppl. 8251, und dürfen danach wohl annehmen, dass sie in dieser Provinz in Garnison gestanden hat. Identisch mit ihr wird die *οὐσία Δαρδάνων* sein, von der ein Praefect in dem griechischen Cursus honorum IGI 2433 aus Massilia genannt wird.

*cohors Dardanorum* s. auch *coh. III Alpinorum.*

*cohors I Delmatarum* nennt das Diplom XLIII vom J. 124 unter den Auxilien von Britannien. Aus dieser Provinz stammt auch die Mehrzahl der Inschriften, die die Truppe nennen, und da nicht weniger als sechs davon zu Uxellodunum oder in dessen Nähe gefunden sind, kann es wohl als sicher gelten, dass sie längere Zeit dort in Garnison gestanden hat. Fünf dieser Inschriften, CIL VII 367. [388]. 387. 400 und Eph. ep. III 93, sind Weihungen der Cohorte oder einzelner Praefecten, darunter zwei *pro salute* des Pius, die sechste Eph. ep. VII 976 ist ein Fragment, das einen Praefecten nennt. Noch zwei weitere Steine, einen aus Petrianae, CIL VII 886 (*OH·I·DA*), und den Grabstein eines *imagin.* *ex coh. I Da* aus Bremenium, ebd. 1055, möchte ich mit Hübner auf die *I Dalmatarum*, nicht etwa auf die *I*

*Aelia Dacorum* (s. d.) beziehen. Im Cursus honorum werden Praefecten der Truppe noch CIL IX 1618 und VI 1607 genannt. Nicht weniger als achtmal also sind durch die angeführten Inschriften für die Cohorte Praefecten bezeugt, und es darf deshalb wohl als sicher gelten, dass sie eine *quingenaria* war und demnach nicht identisch sein kann mit der

*cohors I miliaria Delmatarum*, die durch eine Reihe von Steinen in Dalmatien selbst beglaubigt 10 ist. Diese hat im J. 170 n. Chr. zusammen mit der *II miliaria Delmatarum* die Mauern von Salonae gebaut, CIL III 1979, vielleicht anlässlich des Marcomannenkrieges. Die Weihung eines Tribunen *pro salute* eines Kaisers, dessen Name eradiert ist, haben wir aus Uzice in der Provinz, ebd. 8353, die eines anderen Tribunen, CIL V 707, aus der Gegend von Tergeste, unweit der Grenze von Dalmatien. Dieser *coh. I miliaria Delmatarum* möchte ich ferner mehrere Inschriften aus 20 Dalmatien zuweisen, wo Soldaten einer *coh. I miliaria* genannt werden; wenigstens hat eine andere solche in der Provinz nicht gestanden, und der heimische Name *Delmatarum*, der gerade innerhalb Dalmatiens entbehrlich war, konnte in diesen Privatinschriften — denn um solche handelt es sich — um so leichter ausgelassen werden, als der Name *miliaria* bei unserer Cohorte regelmäßig vor *Delmatarum* steht. Es sind zwei 30 späte Grabsteine, der eines Centurionen *defunctus Sirmi*, CIL III 2006, und der eines Veteranen, ebd. 8731, beide gerade ans Salonae, und eine Weihinschrift eines Centurionen, ebd. 9829, aus Teplju *pro salute* eines Kaisers (des Septimius Severus?). Über die vermeintlich von Iuvenal befehligte *coh. I Delmatarum* s. u. *coh. Delmatarum.*

*cohors II Delmatarum* nennt die Not. dign. Occ. XI 43 in Britannien zu Magnae am Hadrianswall, und thatsächlich besitzen wir von dort die Inschrift eines *imag. coh. II Delmat.*, CIL VII 40 760. Vielleicht darf dann ihr Name auch in dem britannischen Diplom XXXIV vom J. 105 ergänzt werden, wo eine *coh. . . Delmatarum* erscheint, die ihrer Stelle nach nur die Nummer *II* oder eine höhere gehabt haben kann, also entweder die britannische *II* oder *III Delmatarum* gewesen sein muss. Letztere kann aber hier kaum in Betracht kommen, da sie in dem für die Auxilien einer anderen britannischen Legion ausgestellten Diplom XXXII unter 103 erscheint, und so bleibt 50 einzig die *II Delmatarum* übrig. Von dieser bis in die späte Kaiserzeit in Britannien verbliebenen Cohorte muss dann verschieden sein die

*cohors II miliaria Delmatarum*, die im J. 170 in Dalmatien gelegen hat und, wie die Inschrift CIL III 8655 = 6374 beweist, damals zusammen mit der *I miliaria Delmatarum* an den Mauern und Türmen von Salonae gebaut hat.

*cohors III Delmatarum p. f.* hat zunächst in Germania inferior gestanden, wie die Inschrift 60 eines Praefecten aus Köln, Korr. d. Westd. Ztschr. XV 129, beweist, und im niedergermanischen Heere wird sie sich auch den Ehrenbeinamen *p. f.* erworben haben, wie bereits Ritterling, noch ohne Kenntnis der obigen Inschrift, vermutet hatte: von dort muss sie dann nach Germania superior verlegt worden sein, wo sie zuerst in dem Diplom XXI von 90 n. Chr. erscheint und noch 116 in

Diplom XL und 134 in Diplom LXX wiederkehrt. Am häufigsten ist sie in der Provinz bezeugt im Castell Rückingen an der Kinzig, wo von ihr zahlreiche Ziegel mit verschiedenen Typen (CIRh 1436 c. Limesbl. 8, 243. Mitt. d. Han. Bez.-Ver. X 256, vgl. Westd. Ztschr. XII 215 und IV 407. Korr. d. Westd. Ztschr. II 71), sowie eine Inschrift, Westd. Ztschr. III 174 und Taf. 4, 17, gefunden sind. Sonst haben wir noch Ziegel von ihr aus dem Wiesbadener Castell, CIRh 1537 h, sowie aus dem von Oberscheidthal an der Mümlingslinie, ORL 52. 13, zu Tage getreten. Dass sie *quingenaria* war, dürfen wir aus der Erwähnung jenes Praefecten schliessen.

*cohors III Delmatarum miliaria equitata c. R. p. f.* Wie neben der *coh. I* und *II Delmatarum quingenaria* je eine gleichnamige *miliaria* bestanden hat, ist das gleiche anscheinend auch bei der *coh. III Delmatarum* der Fall gewesen. Wir finden nämlich ausser der germanischen *quingenaria* im 3. Jhd. in Dacien eine *III Delmatarum miliaria*, die in dem Castell von Plugowa bei Mehadia gelegen und den wichtigen Pass daselbst gedeckt hat. Auf einer dort gefundenen Inschrift, CIL III 1577 = Suppl. 8010, zu Ehren Galliens aus den J. 257/260, nennt sie sich *Valerian. Galliana c. R. p. f.* Sie kann also wohl nicht mit der germanischen Cohorte identisch sein, obwohl beide denselben Beinamen *p. f.* führen. Ihr gehören dann auch die Ziegel mit *CO III DE I* an (CIL III Suppl. 8074, 15 = 1633, 24), die bei Mehadia und auf der Donauinsel Alt-Moldava gefunden sind und die auf Zugehörigkeit der Cohorte zum obermoesischen Heere schliessen lassen.

*cohors IIII Delmatarum* ist zunächst durch mehrere Soldatengrabsteine, die noch geborene Dalmater betreffen, für das 1. Jhd. in Germanien bezeugt, und zwar muss sie dort zu Bingerbrück gestanden haben, wo zwei der Steine, CIRh 741 und 742, gefunden sind. Auch der Grabstein aus Bingen, ebd. 869, eines *mil. coh. IIII* . . .  $\Gamma^{\wedge} \square$  ist schon seit Hasseneamp richtig auf die Cohorte bezogen worden, zumal es sich wieder um einen Mann dalmatischer Herkunft handelt. In den germanischen Diplomen der flavischen und traianischen Zeit fehlt die Cohorte dann; dies würde sich einfach erklären, wenn wir sie in derjenigen *coh. IIII Delm.* wiedererkennen dürften, die in Diplom XXXII unter 103 n. Chr. im britannischen Heere erscheint. Freilich müsste sie dann später wieder nach Germanien zurückverlegt worden sein, denn 134 n. Chr. finden wir wieder eine *coh. IIII Delm.* in dem obergermanischen Diplom L erwähnt; gerade damals würde aber die Verlegung einer Truppe von Britannien an den Rhein sehr auffällig erscheinen. Auf die Cohorte wird endlich der *praef. cohortis IIII Dalmatarum* zu beziehen sein, den wir aus dem Cursus honorum CIL II 3583 kennen. Dagegen wird das Fragment eines afrieanischen Cursus honorum, CIL VIII 4678 = 16870, wo der Herausgeber den Namen einer *coh. IV Delm.* herstellen will, kaum eine solche angehen.

*cohors IIII Delmatarum miliaria.* Dass eine solche neben der durch den Praefecten bezeugten *quingenaria* des Namens bestanden haben könnte, wäre denkbar, da in dem Cursus honorum CIL III 1474 ein *trib. coh. IIII De(l)ma(t)arum*

genannt ist. Allerdings könnte hier ja auch ein frühes Beispiel der späteren Rangordnung vorliegen, nach der alle Cohortencommandeure den Tribunititel führen, allein das Vorkommen je einer *coh. I. II. III Delmatarum miliaria* neben den betreffenden *quingenariae* lässt jene Annahme doch zum mindesten als erwägenswert erscheinen.

*cohors V Delmatarum* ist ausschliesslich in Germanien nachweisbar, wo sie Diplom XI im J. 74 in der ungeteilten Provinz, Diplom XXI für 90, 10 XL für 116 und L für 194 in der Provincia superior nennen. Dazu stimmen die inschriftlichen Funde, Ziegel mit *COH V DEL* aus Böckingen, ORL 56, 17. Arch. Anz. 1898, 20, und je ein Soldatengrabstein aus Mainz, CIRh 1069, und Wiesbaden, ebd. 1518; letztere beiden gehören, wie schon die dalmatische Heimat der Soldaten beweist, noch der frühen Kaiserzeit an. Steimle bezieht auf die Cohorte auch noch den Stein eines *pr(aef.)* oder *pr(aep.)* aus Böckingen, ORL 56, 14.

*cohors VI Delmatarum (equitata)*, bis jetzt nur durch den frühen Grabstein eines Reiters, noch eines geborenen Dalmaters, aus Caesarea, CIL VIII 9377, bekannt, der beweist, dass die Truppe im 1. Jhd. in Mauretania Caesariensis gestanden hat.

*cohors VII Delmatarum* war wie die *VI Delmatarum* eine *equitata* und hat wie sie im 1. Jhd. in Mauretania in Garnison gestanden. Die beiden Grabsteine von Reitern, auf denen sie genannt wird, CIL VIII 9384 und 21040 (= Eph. ep. VII 516), stammen gleichfalls, wie der der *VI Delmatarum*, aus Caesarea; sie betreffen ebenfalls geborene Dalmater und sind wohl mit jenem ungefähr gleichzeitig. Auf eine der beiden Cohorten ist vielleicht auch noch ein Inschriftfragment aus Caesarea, ebd. 21058, zu beziehen, wo . . . *ATA-RVM* in Anbetracht des Fundorts wohl sicher zu *[coh. . Delm]atarum* zu ergänzen ist.

*cohors Delmatarum*. Eine solche wird ohne 40 Ziffer in der Weihung an Ceres aus Aquinum, CIL X 5382, genannt, die von einem . . . *nus Iuvenalis trib. coh. Delmatarum*, nach der herrschenden Ansicht von dem Dichter Iuvenal, gesetzt ist. Mommsen u. a. ergänzen, da die Nummer nicht fehlen dürfe, vor *Delmatarum* die Ziffer I, weil die *coh. I Delmatarum* in der Iuvenal aus eigener Anschauung bekannten Provinz Britannien gestanden habe. Aber ganz abgesehen davon, dass nach dem Beispiel nicht weniger Inschriften (ein 50 besonders eclatantes, CIL XI 6009, verglichen mit Diplom II, siehe unter *coh. II Hisp. scut. Cyr.*) die Zahl durchaus nicht unbedingt beigefügt gewesen sein muss, würde die Ergänzung von I doch schon deshalb sehr unsicher sein, weil in Britannien nicht nur jene *I Delmatarum* gestanden hat, sondern auch noch die *coh. II* und *III Delmatarum* und diese dann mit ebenso grossem Recht in Betracht kämen. Allein ein anderes Bedenken spricht, wie mir scheint, überhaupt 60 gegen eine Beziehung auf eine der britannischen *coh. Delmatarum*, das ist der Rang des Officiers als *tribunus*, der auf eine *cohors miliaria* deutet, während die genannten Truppen (s. d.) von Praefecten befehligt worden sind. Dagegen kennen wir in anderen Provinzen thatsächlich verschiedene *coh. Delmatarum miliariae*, die unter Tribunen standen (s. *coh. I Delm. mil., II Delm.*

*mil., III Delm. mil., IIII Delm. mil.*), und auf eine von diesen wird man dann folgerichtig die Inschrift von Aquinum zu beziehen haben. Der Dichter Iuvenal kann immerhin darin gemeint sein, aber zu den bisher daraus gezogenen Schlüssen auf sein Leben und speciell auf seinen Aufenthalt in Britannien darf der Stein meiner Ansicht nach nicht mehr verwendet werden.

*cohors Domitiana s. coh. [IIII] Asturum, II Civium Romanorum p. f.* [*cohors I Dongonum*] ist zwar nicht bezeugt, aber durch die Existenz der *coh. II Dongonum* erwiesen.

*cohors II Dongonum* wird nur ein einzigesmal in Diplom XLIII genannt, wonach sie 124 n. Chr. in Britannien gestanden hat.

*cohors I equitata* wird in der Not. dign. Or. XXXIV 43 zu Calamona in Palaestina verzeichnet. Nach Analogie der *coh. II equitum* und der *VI equestris* dürfen wir eine alte Truppe annehmen. Sie könnte übrigens auch in der Papyrusurkunde BGU 447 = 26 gemeint sein, einer *κατ' οὐρανὸν ἀπογραφῆ* vom J. 175, worin die Freigelassene eines *στρ. στρατοῦ δ' [α]χι[α]ς* vorkommt.

*cohors II equitum*. So heisst CIL III 600 eine der — durchweg im Orient stehenden — Abteilungen, die zu einem kombinierten Cavalleriecorps, wohl für Traians Partherkrieg, Mannschaften detachiert hatten. Dieselbe Truppe wird auch in dem Cursus honorum aus Patavium, CIL V 2841, gemeint sein, wo ein *praef. coh. secundae equit[ati]um* erscheint.

[*cohortes III. IIII. V equitatae* bzw. *equitum* oder *equestres*] müssen notwendig als Voraussetzung für die Zählung der *coh. VI equestris* angenommen werden und sind dann vielleicht auch wie die *I. II* und *VI* im Orient stationiert gewesen.

*cohors VI equestris*. Plinius empfiehlt ep. ad Trai. 106 von Bithynien aus dem Traian den P. Accius Aquila *centurio cohortis sextae equestris*, der eine Bittschrift an den Kaiser richtet, und Traians Antwortschreiben 107 enthält dann die Bewilligung dieses Gesuchs. Da sich nun mit einer solchen Bitte an den Statthalter einer Provinz doch nur ein Soldat einer in eben dieser Provinz stehenden Truppe wenden kann, darf wohl geschlossen werden, dass die Cohorte zu Beginn des 2. Jhdts. in Bithynia-Pontus gelegen hat.

*cohors Aelia expedita*. Ein Tribun dieser ihrem Namen nach von Hadrian formierten Cohorte begegnet uns in einem dem 3. Jhd. angehörenden Cursus honorum, CIL VIII 9358, aus dem mauretischen Caesarea. Vielleicht ist dieselbe Truppe auf einem unvollständig erhaltenen Stein aus Safar in Mauretania (Bull. trim. VIII p. 92 = IX p. 275) gemeint, wo *COH·EXP* steht.

*cohors Felix s. coh. I Acalonitanorum. [cohors VIII Fida]*. Zu Talalati in Africa ist kürzlich eine Inschrift vom J. 295 gefunden worden, Compt. rend. 1894, 472 = Cagnat L'ann. épigr. 1895, 17, in der es heisst *castra coh. VIII Fidae opportuno loco a solo instituit operantibus fortissimis militibus suis ex limite Tripolitano*. Eine Cohorte der *legio III Augusta*, an die Cagnat (a. a. O. im Index) zu denken scheint,

ist schwerlich darin zu erkennen; vielleicht ist es eine von Diocletian neu formierte Abteilung.

*cohors Fida s. coh. I Vardullorum.*

*cohors I Flavia equitata* wird so ausdrücklich bezeichnet sowohl in dem stadtrömischen Cursus honorum des L. Domitius Rogatus, CIL VI 1607, der sie unter Hadrian befehligt hatte, als auch auf zwei africanischen Inschriften. Die eine von letzteren, CIL VIII 2844 aus Lambaesis, der Grabstein einer Frau, unter deren Söhnen sich ein 10 *coh. I F. eq.* nennt, ist für die Garnison der Truppe belanglos. Der andere dagegen, ebd. 4527, der Grabstein eines *imaginifer* von ihr aus Zarai in Numidien, dürfte wohl beweisen, dass die Cohorte zeitweilig dort in Garnison gelegen hat. Sie wird dann an Stelle der *coh. VI Commagenorum* (s. d.) dorthin gekommen sein, und vielleicht beziehen sich auf ihre eigene Wegverlegung von Zarai die Worte in der dortigen *Lex portus* vom J. 202, ebd. 4508, die *post discessum cohortis 20 instituta* war.

*cohors I Flavia (equitata) CIRh 645*. Eine *coh. I Flavia* hat auch in Niedergermanien gestanden, denn wir besitzen von dort zahlreiche Ziegel einer solchen mit dem Stempel *COHI FLA* (im Leidener und Utrechter Museum, vgl. CIRh 60 d). Diese ist dann zweifellos auch gemeint auf einer im J. 250 von einem *sacerdos Dolicheni* den *equitibus cohortis I F.* gesetzten Inschrift aus Remagen, ebd. 645. Danach muss also auch sie 30 *equitata* gewesen sein, und dann liegt die Vermutung nahe, dass diese in älterer Zeit in Germanien nicht nachweisbare *coh. I Flavia equitata* von der africanischen gleichen Namens nicht verschieden ist. Diese könnte etwa gegen Ende des 2. Jhdts. von Africa nach dem Rhein verlegt worden sein, und es könnte sich eventuell sogar darauf jener *discessus cohortis* von Zarai beziehen.

*cohors I Flavia c. R. (equitata) CIL III 600*. Neben der (bzw. den beiden) im Westen des 40 Reichs stehenden *coh. I Flar. equ.* hat eine weitere solche, die sich von jener schon durch ihren Beinamen *c. R.* unterscheidet, offenbar die ganze Kaiserzeit hindurch im Orient gestanden. Zunächst finden wir CIL III 600 in dem Verzeichnis der orientalischen Truppen, aus deren Reitern sich das Cavalleriedetachment des Valerius Lollianus in Traians Partherkrieg zusammensetzte, eine *coh. I FLOE*. Mommsens Erklärung *Fl(av.) c. R.* ist glänzend bestätigt worden durch das neugefun- 50 dene Diplom von Syria Palaestina, Cagnat L'ann. épigr. 1897, 106, das im J. 139 thatsächlich unter den Auxilien dieser Provinz die *coh. I Flavia c. R.* aufführt. Endlich nennt auch noch die Not. dign. Or. XXXIV 45 als Besatzung von *Moleatha* in Palaestina eine *coh. I Flavia*, womit gewiss die obige gemeint ist. Diese orientalische Cohorte und nicht die africanische bzw. germanische möchte ich in einer griechischen Inschrift aus Alexandria wiedererkennen, einer Weihung an Isis 60 vom 26. August 158 (Neroutsos *Ἐπιγρ. τῆς Ἀλεξ.*, Athen 1875 nr. 36), wo ein Ägypter als gewesener *ἑταῖρος στρατοῦ α' Φλαυίας* erscheint.

*cohors Flavia: s. auch coh. III Afrorum, II Bessorum, I Brittonum, II Brittonum, I Canathenorum miliaria, I Chalcedenorum sagittariorum, I Cilicium, I Commagenorum, II Commagenorum, I Damascenorum, I Hispanorum*

*miliaria, I Hispanorum, I Ulpia Hispanorum miliaria c. R., I Musulamiorum, I Numidarum, II Numidarum.*

*cohors Flaviana*. Wie es sich mit dieser Truppe verhält, die nur aus vier zu Ehren einunddesselben Mannes gesetzten Inschriften von Ilium (CIG 3615. 3616. 3617 [vgl. 3618]. Lebas-Waddington III 1040) bekannt ist, lässt sich nicht sagen.

*cohors I Frisiavonum* ist zum mindesten seit Traian bis in die späteste Zeit, und zwar anscheinend ununterbrochen, in Britannien gewesen. Dort stand sie nach Diplom XXXIV im J. 105, nach Diplom XLIII im J. 124 und noch zur Zeit der *Notitia dignitatum* (Occ. XL 36). Die wenigen sicheren Inschriften der Cohorte, vier Centuriensteine, CIL VII 178. 213. 214 (ob auch 215?) und Ephem. epigr. IV 674, stammen aus Manchester und dessen nächster Umgebung, sodass die Truppe wohl in jener Gegend zeitweilig gelegen haben wird. Als ihre spätere Garnison giebt die Not. dign. Vindobala am Hadrianswall an; es wäre möglich, dass auch die beiden dort gefundenen Weihungen von Praefecten ungenannter Truppen, CIL VII 541 und 542, sich auf die *I Frisiavonum* beziehen, wenigstens ist eine andere Cohorte dort bis jetzt noch nicht nachgewiesen. Ob die Ziegel aus Caersws in Wales, ebd. 1243a, mit *C I F* als *c(oh.) I F(risiavonum)* gelesen werden dürfen, ist nicht zu entscheiden.

*cohors I [Aelia] Gaesatorum miliaria*. Das auf Dacien bezügliche, aus der Zeit zwischen 145 und 161 stammende Diplom LXX (vgl. CIL III Suppl. p. 1990) nennt unter den Cohorten, die die Nummer I führen, eine *coh. . . Gaesatorum miliaria*. Auf diese Cohorte möchte ich nun die bisher als *coh. prima Gall.* geleseene Ziegel mit *CQGST*, CIL III Suppl. 8074, 26 aus dem römischen Castell von Sebesváralja beziehen und sie als *c(oh.) prim.) G(aes)at* auflösen. Aus demselben Castell besitzen wir aber noch andere Ziegel mit dem retrograden Stempel *ΣΕΑΙΗΘ* (also *CHIAEG*), ebd. 8074, 16; man hielt das früher für *coh. I Aegyptiorum*, während v. Domaszewski *coh. I Ae(lia) G(allorum)* vermutete. Allein es scheint mir unzweifelhaft, dass damit dieselbe Truppe gemeint ist, die im Castell schon bezeugt ist und dass man also *c(oh.) I Ae(lia) G(aesatorum)* auflösen hat. Genau so ist der Sachverhalt bei dem Inschriftfragment aus Sebesváralja, CIL III Suppl. 7648, wo von einer *coh. . . ΑΕΙCΑΙ* die Rede ist und ich gleichfalls *[I] AEL·GAESAT* lese. Vgl. übrigens auch *coh. I Ael. Sagitt. miliaria*.

*cohors Gaetulorum*. Eine solche ohne Nummer wird zunächst auf einem pompeianischen Cursus honorum, CIL X 797, aus der Zeit des Claudius genannt. Dann haben wir den Grabstein eines ihrer Leute (*coh. Gaet. . .*), CIL V 7895, aus Cemenelum in den Seealpen, wo sie also zeitweilig in Garnison gelegen haben muss und zwar, da der Mann noch geborener Africaner ist, nicht später als im 1. Jhd. n. Chr. Auch eine andere Soldateninschrift aus Cemenelum, ebd. 7898, deren sicher verderbte Abschrift *m]il. CCXLTVL* bietet, wird einfach zu *mil. C(oh.) GAETVL* zu verbessern sein, ebenso ist vielleicht ebd. 7820 (aus dem nahen Tropaea Augusti) *m]il. cohortis [G]aet.]* zu lesen.



*cohors I Gaetulorum.* Neben der vorigen, stets ohne Nummer genannten *cohors Gaetulorum* finden wir eine *coh. I Gaetulorum*, die übrigens von jener nicht notwendig verschieden zu sein braucht. Sie erscheint zweimal im *Cursus honorum* (CIL VIII 7039 und CIG 3497) und ist wohl dieselbe, die die *Not. dign. Or. XXXV 32* zu Thilla(z)amana in Osrhoene aufführt.

*cohors I Ulpia Galatarum* wird mit ihrem Kaiserbeinamen zwar nur auf der griechischen Inschrift eines Praefecten aus Kleinasien (CIG 39531, wohl identisch mit Pap. of the Amer. school II nr. 33) genannt, ist aber gewiss auch mit der *coh. I Galatarum* gemeint, die das neu gefundene Diplom (Cagnat L'ann. épigr. 1897, 106) im J. 139 in Syria Palaestina verzeichnet. Wenigstens heisst in diesem auch die *coh. II Ulpia Galatarum* zwar im Subscript so, im Texte aber nur *coh. II Galatarum*.

*cohors II Ulpia Galatarum* erscheint neben der *I Galatarum* im Diplom von 139 (s. o.) und stand danach damals in Syria Palaestina. Das bei Nazareth gefundene Diplom ist einem Soldaten der Truppe, der aus Nicaea gebürtig ist, erteilt und nennt infolgedessen auch noch den betreffenden Praefecten. Noch in der *Not. dign. or. XXXIV 44* finden wir sie in Palaestina mit der Garnison *Arieldela* (d. h. *Arimdela*) vermerkt.

*cohors III Galatarum* hat nach den *coh. I* und *II Ulpia Galatarum* zu schliessen, vielleicht auch den Beinamen *Ulpia* getragen. Sie wird nur in der *Not. dign. Or. XXVIII 35* und zwar als Besatzungstruppe von Ägypten mit der Garnisonangabe *Cefro* genannt, ist aber sicher eine alte Truppe.

*cohors Gallaeorum: s. coh. Callaeorum.*

*cohors I Gallica c. R. equitata* lässt sich durch Combinieren mehrerer Inschriften erschliessen. Zunächst lesen wir in einem *Cursus honorum* aus Sagunt, CIL II 3851 . . . *cohort. I Gallicae [c]ivium Romanorum* . . . Diesen Namen möchte ich dann auch in der Inschrift eines Cornelianus, ebd. 2913, aus der Gegend von Tarraco, einsetzen, der *praefectus C. P. G. E. C. R.* heisst. Hübner liest dies zwar als *c(oh.) p(rim.) G(allaecorum) equitatae c(ivium) R(omanorum)*; aber da eine solche Truppe nicht bekannt ist, dürfte es wohl näher liegen, nach obigem Stein *c(oh.) p(rim.) Gallicae equitatae c(ivium) R(omanorum)* aufzulösen. Die Truppe würde dann in Hispania Tarraconensis gestanden haben und ist dann gewiss dieselbe *cohors prima Gallica*, die die *Not. dign. Occ. XLII 32* zu Veleia in der Provincia Tarracensis verzeichnet und die in dem Lyoner *Cursus honorum* (CIL XIII 1807 = Boissieu Inscr. d. Lyon p. 241) des Timesitheus (*praef. coh. I Gallic. in Hispan.*) erscheint. Die obige Combination findet eine volle Bestätigung durch die -oeben von Hübner *Ephem. epigr. VIII p. 398* veröffentlichte Weihinschrift der *mil(ites) c(oh.) Gallicae eq. c. R.* aus Villa Pouca d'Aguiar, wonach die Cohorte zeitweilig an diesem Platze gestanden haben muss.

*cohors II Gallica.* In der *Not. dign. Occ. XLII 28* steht in einer Reihe von lauter alten Truppen unter Callaacia verzeichnet: *tribunus cohortis secundae Gallicae ad cohortem Gallicam*. Sowohl der Name selbst als auch die Bezeichnung

des Standorts nach dem Cohortennamen lassen auf eine alte, seit langer Zeit an dem betreffenden Platze liegende Truppe schliessen.

*cohortes I Gallorum.* Es muss, da nicht weniger als je drei verschiedene *cohortes II* und *III Gallorum* gleichzeitig neben einander bestanden haben, auch mehrere, mindestens drei *cohortes I Gallorum* gegeben haben, doch ist, da gerade von ihnen nur sehr wenige Inschriften erhalten sind, eine Scheidung hier besonders schwierig. Eine

*cohors I Gal(lorum)* würde im 1. Jhd. in Aquitanien anzunehmen sein, wenn der Grabstein eines *7 K. I Gal.* aus der Gegend von Aulnay de Saintonge, Bull. com. 1888, 417 = Espérandieu *Epigr. rom. du Poit. et de la Saint.* nr. 76, den allerdings Hirschfeld CIL XIII 119\* für verdächtig hält, echt sein sollte.

*cohors [I] Gallorum Dacia* hat nach Diplom LXVI im J. 157 in Dacia superior gestanden; die Zahl ist im Diplom zwar ausgefallen, aber mit Bestimmtheit zu ergänzen. Die Cohorte will sich durch ihren Beinamen von den anderen *coh. I Gallorum* unterscheiden, kann dabei aber sehr wohl z. B. mit der vorigen identisch sein.

*cohors I Gal(lorum) . . . miliaria?* scheint auf der nur hsl. erhaltenen Inschrift aus Nyon (Mommsen *Inscr. Helv.* 116 = CIL XIII 5007) genannt zu sein, die ein Vater zu Ehren seines Sohnes, eines *trib. mil. coh. I GALIHBSP* (oder *CP*) setzt. Mommsens Erklärung *I Gall. I Hisp.* vermag ich nicht anzunehmen, aber auch selbst keine befriedigende zu geben. Vielleicht könnte entweder ein Beiname darin stecken, der, wie oben bei der *I Gallorum Dacia*, die Garnisonprovinz der Truppe nennt, oder aber der Name gab, wie mehrfach bei anderen Cohorten, zwei Volksstämme an, etwa *I Gallorum et Hispanorum* oder *I Gallorum et Bosporanorum*, ähnlich wie wir z. B. eine *ala Gallorum et Bosporanorum* (s. Bd. I S. 1245) kennen.

[*cohors I Aelia Gallorum*] wollte v. Domaszewski aus den dacischen Ziegeln mit *DEAIHO* (CIL III 1633, 7 vgl. Suppl. 8074, 16) erschliessen, allein diese beziehen sich wohl eher auf eine *coh. I Aelia Gaesalarum* (s. d.).

Ein *praef. cohort. I Gallor.* im *Cursus honorum* aus Bologna, CIL XI 709, kann einer bestimmten Cohorte des Namens nicht zugewiesen werden.

*cohors II Gallorum* nennen drei Diplome (XXXI. XXXIII. XXXVIII) in den J. 99. 105 und c. 112 in Moesia inferior; sie hat also während Traians ganzer Regierung in dieser Provinz gelegen und kann dieselbe höchstens behufs Teilnahme an den dacischen Kriegen zeitweilig verlassen haben. Aber auch schon geraume Zeit vor Traian muss sie sich dort befunden haben, denn das aus dem J. 99 stammende, zu Oltina in der Provinz gefundene Diplom XXXI ist einem ihrer Soldaten erteilt, der bereits aus Moesia inferior gebürtig und also daselbst in die Truppe eingetreten war. Als Praefecten nennt das Diplom für 99 den Visulanus Crescens. Sicher von dieser Cohorte verschieden ist die zu derselben Zeit in den Nachbarprovinzen vorkommende

*cohors II Gallorum Macedonica equitata* (CIL II 3230), die ihrem Beinamen nach zu schliessen ursprünglich in Macedonia gestanden hatte. Sie hat 93 n. Chr. in Moesia superior gelegen (s. das

neue Diplom aus Bulgarien, *Jahresh. d. öst. arch. Inst. I 170f.*) und dann offenbar Traians dacische Kriege mitgemacht, denn im J. 110 finden wir sie in dem für die Occupationstruppen der neuen Provinz ausgestellten Diplom XXXVII genannt. Dass sie aber auch später noch in Dacien verblieben ist, geht aus dem *Cursus honorum* des P. Licinius Maximus, CIL II 3230, hervor, der *praef. cohortis II Gallorum equitatae in Dacia* heisst. Ein anderer Praefect T. Varius Clemens wird in mehreren Inschriften aus Celeia, CIL III 5211. 5212. 5214. 5215, und in einer aus Trier, Bonn. Jahrb. 50/51, 218, erwähnt.

*cohors II Gallorum.* Keinesfalls darf mit einer der beiden vorigen *coh. II Gallorum* die gleichnamige Abteilung identifiziert werden, die 107 n. Chr. in Diplom XXXVI unter den Auxilien von Mauretania Caesariensis erscheint. Denn dass von der Donaugrenze, die im Laufe der Kaiserzeit militärisch immer mehr verstärkt wurde, gerade in der kritischen Zeit der Dakerkriege, an denen eben die moesischen Truppen in erster Linie beteiligt waren, eine Cohorte nach dem damals vollständig pacifizierten Mauretanien geschickt sein sollte, ist unbedingt ausgeschlossen. Endlich finden wir eine

*cohors II Gallorum equitata* (CIL VII 317. XI 1303) in Britannien. Sie wird in dieser Provinz unter 146 n. Chr. in Diplom LVII aufgeführt und hat nach Ausweis ihrer Inschriften zu Plumptonwall in Garnison gelegen. Dorthier stammen eine Weihung von ihr und ihrem Praefecten, CIL VII 317, und eine Bauinschrift ebd. 324, aber auch auf mehreren anderen dortigen Steinen ist ihr Name mit Sicherheit wiederzustellen, so auf der Bauinschrift ebd. 316 (. . . *oh. II.* . .) und der Weihung 315 (*coh. . . Gallo.*), durch die dann erwiesen wird, dass die Truppe sich noch unter Philippus, also um die Mitte des 3. Jhdts., in Britannien befunden hat. Zwei weitere Soldatensteine aus Plumptonwall, eine Weihung eines *actor praefecti* und den Grabstein der Tochter eines *imaginifer*, wird man, so lange andere Cohorten auf jener Militärstation nicht nachgewiesen werden können, wohl gleichfalls auf obige beziehen dürfen. Sicher diese britannische Abteilung hat L. Naevius Verus Roscianus befehligt, der bei Placentia den Stein CIL XI 1303 weihet mit den Worten *praef. coh. II Gall. eq. votum ex Britannia retulit*. Eine der moesischen Cohorten kann man in der britannischen *II Gallorum* keinesfalls wiedererkennen, dagegen wäre es möglich, dass sie mit der mauretanischen identisch ist und etwa Hadrian sie nach den schweren Verlusten in Britannien dorthin verlegt hat.

Nicht zu entscheiden ist, auf welche der drei bezw. vier obigen Cohorten die Praefecten zu beziehen sind, die als Commandeure einer *coh. II Gallorum* in den *Cursus honorum* CIL XI 4084. X 270\* (interpoliert, doch sind die Truppennamen ganz unverdächtig, vgl. *coh. II Bosporanorum*) und auf dem Grabstein einer Frau aus Capua, CIL X 3889, genannt werden.

*cohors III Gallorum* hat ursprünglich zum germanischen Heere gehört, in dem sie in Diplom XI unter dem J. 74 n. Chr. erscheint. Nach 74 (wegen der germanischen Heimat des im J. 105 entlassenen Soldaten von Diplom XXXIII viel-

leicht sogar erst nach 79), aber vor 82 ist sie zusammen mit der *coh. V Hispanorum* und der *ala Claudia nova* (s. Bd. I S. 1238) nach Moesien abcommandiert worden, und als abcommandiert wird sie daher in dem germanischen Diplom XIV vom J. 82 aufgeführt. Allein aus der zeitweiligen Detachierung wurde, anscheinend noch unter Domitian, ein vollständiger Übertritt zur niedermoesischen Armee, denn in dieser nennen die Cohorte dann die Diplome XXX. XXXIII und XXXVIII in den J. 99. 105 und c. 112. Endlich wird Hadrian sie dann über die Donau nach Dacia inferior vorgeschoben haben, wo sie nach Diplom XLVI im J. 129 n. Chr. stand. In keinem von all diesen Ländern sind Inschriften der Truppe erhalten, nur ein Praefect erscheint im *Cursus honorum* CIL II 1180. Denn da der betreffende Officier in unmittelbarem Anschluss an die *praefectura* noch zwei weitere Commandos in Dacia inferior geführt hat, ist hier gewiss die unterdacische Truppe gemeint. Einen Praefecten nennt ausserdem noch das für einen Soldaten der Cohorte ausgestellte Diplom XXXIII.

*cohors III Gallorum.* Dass neben der vorigen noch andere *cohortes III Gallorum* bestanden haben, ist wegen der sicher erwiesenen Existenz von mindestens je drei *cohortes II* und *III Gallorum* unbedingt voranzusetzen. Die eine von ihnen dürfte in Spanien gestanden haben. Wenigstens besitzen wir aus Italica in der Baetica einen dem 1. Jhd. angehörenden Grabstein eines activen Soldaten . . . *cohortis III Gallorum*, CIL II 1127. Ob auf der nur hsl. überlieferten Weihinschrift aus Viseu in Lusitanien, CIL II 403, die von einem *mil. imaginifer char. III. al.* gesetzt ist, mit Hübner [*Gallorum*] zu ergänzen ist oder nicht eher [*Callaeorum*], lässt sich nicht entscheiden. Auf eine *coh. III Gallorum* könnte sich endlich noch ein Inschriftfragment aus Ostia *Not. d. scav. 1897, 528* beziehen, auf dem wir [*coh. III Gallorum?*] lesen.

*cohors III Gallorum.* Eine Cohorte dieses Namens hat zum mindesten seit Traian bis hinab in die späte Kaiserzeit zum Heere von Moesia inferior gehört. Unter diesem verzeichnet sie Diplom XXXIII im J. 105 und zählt sie noch die *Not. dign. Or. XL 46* auf, die als ihre Garnison Ulucitra angibt.

*cohors III Gallorum.* Von der vorigen ist unbedingt zu scheiden die *coh. III Gallorum*, die sowohl 107 wie 166 n. Chr. in den raetischen Diplomen XXXV und LXXIII (vielleicht auch in LXXIX) erscheint und die im *Cursus honorum* eines Praefecten aus Caesarea, CIL VIII 9374, ausdrücklich als *coh. III Gallor. in Raetia* bezeichnet wird. Denn dass etwa die moesische Cohorte zwischen 105 und 107, gerade während des zweiten dacischen Krieges, von dem Kriegsschauplatze weg nach dem friedlichen Raetien verlegt worden sein sollte, ist ganz ausgeschlossen.

*cohors III Gallorum equitata* (CIL VII 877. 1001). Eine dritte *coh. III Gallorum* hat in Britannien gestanden; von der moesischen ist sie verschieden, weil die *Not. dign. Occ. XL 41* sie neben jener aufführt, und von der raetischen, weil sie gerade zu der Zeit, wo diese in Raetien war, selbst in Britannien nachzuweisen ist. Sie begegnet uns in der Provinz zuerst 146 n. Chr. in Diplom LVII und

ist dann in ihr bis zu der in der Notitia dignitatum behandelten späten Zeit verblieben. Da sie in allen früheren Diplomen der Provinz noch fehlt, ist sie wohl überhaupt erst im 2. Jhd. dorthin verlegt worden, etwa bei der Verstärkung der britannischen Besatzung unter Hadrian. Eine Vermutung über ihre frühere Garnisonprovinz gestattet jetzt eine soeben von Hübner Ephem. epigr. VIII p. 408 veröffentlichte Inschrift aus Spanien, der Grenzstein *pratorum coh. III Gall.* 10 aus dem sich als sicher ergibt, dass eine *coh. III Gallorum* im 1. Jhd. zu den Besatzungstruppen von Hispania Tarraconensis gehört hat; diese ist dann später dort nicht mehr nachweisbar und kann also sehr wohl im 2. Jhd. nach Britannien verlegt worden sein, genau in derselben Weise, wie die ihr in Spanien unmittelbar benachbarte (Ephem. epigr. a. a. O.) *ala Sabinaiana* (s. Bd. I S. 1259) später gleichfalls im britannischen Heere erscheint. Nach Anweis der Inschriften hat die 20 Cohorte in Britannien nacheinander in einer ganzen Reihe von Garnisonen gelegen. Die früheste nachweisbare dürfte das Castell von Templebury in Yorkshire sein, wo Ziegel von ihr (*C. III G.*) Ephem. epigr. IV 697, zu Tage getreten sind. Später dürfte sie an den Hadrianswall verlegt worden sein und, wie ich glaube, zunächst Petrianae als Station erhalten haben. Dorthier haben wir zwei offizielle Weihungen der Cohorte, CIL VII 877 und 878, während bei anderen dortigen 30 Inschriften (z. B. ebd. 885. 887. 888. 889) nicht zu bestimmen ist, ob sie der *coh. III Gallorum* oder der gleichfalls dort liegenden *coh. II Tungro-rom* angehören. Noch später muss die Truppe nach Schottland vorgeschoben worden sein und dort zeitweilig in Habitancium gelegen haben, woher eine dem 3. Jhd. angehörende Weihinschrift von ihr, ebd. 1001, stammt. Zeitweilig wird sie auch die Station Castlehill am Piuswall besetzt gehalten haben, da dort eine Weihung eines ihrer 40 Praefecten, ebd. 1129, gefunden ist. Als späteste ihrer britannischen Garnisonen werden wir Vindolana am Hadrianswall anzusehen haben, wo sie die Notitia dignitatum ansetzt, und wo hauptsächlich die Weihungen zweier ihrer Praefecten, ebd. 703 und 704, gefunden sind; auch die dortige Kaiserinschrift einer . . . *Gallor.*, ebd. 715, ist ihr wohl sicher zuzuweisen.

Verschiedene Praefecten einer *coh. III Gallorum*, die in den Cursus honorum CIL IX 5357. 50 X 4873 (*coh. III Gall. equitata*), IGI 2433 und vielleicht Cagnat L'ann. épigr. 1893, 54 vorkommen, lassen sich auf keinen bestimmten unter den obigen drei Truppenkörpern beziehen.

*cohors V Gallorum* hat zunächst in Pannonien gestanden, wie die Diplome XVI und XVII für 84 und 85 n. Chr. bezeugen. Noch unter Domitian muss sie dann nach Moesia superior verlegt worden sein, wo sie schon 93 in dem neuen 60 Diplom, Jahresh. d. öst. arch. Inst. I 170f., erscheint; denn dass hier beidemal dieselbe Truppe zu erkennen ist, geht schon daraus hervor, dass die *coh. V Gallorum* in sämtlichen pannonischen Diplomen nach 85 fehlt. In Moesia superior ist die Cohorte anscheinend auch fernerhin verblieben, denn wir haben den Grabstein eines Veteranen von ihr aus Drobotae, Arch.-epigr. Mitt. XIX 213 = CIL III 142164. und Ziegel mit

*COHVGI* aus Szerb-Pozsezsena am linken obermoesischen Donauufer, Arch.-epigr. Mitt. XIV 111 = CIL III 12436; bei den Ziegeln aus Golu-batz dagegen mit *COH V*, CIL III 1702, möchte ich lieber an die *cohors Ubiorum* denken.

*cohors V Gallorum*. Schwerlich ist mit der moesischen Cohorte dieses Namens diejenige identisch, die während der späteren Kaiserzeit in Britannien nachweisbar ist und dort in South Shields am östlichen Ende des Hadrianswalles gelegen hat. Letzteres ergibt sich vor allem aus der an diesem Platze gefundenen Bauinschrift des Alexander Severus (Cagnat L'ann. épigr. 1893, 97), der *aquam usibus mil. coh. V Gallo. induxit*, dann aber auch aus zahlreichen Ziegeln, Ephem. epigr. III 122. IV p. 207. VII 1003. Bonn. Jahrb. 64, 31. Zeitweilig war die Truppe auch nach Schottland vorgeschoben, da wir eine offizielle Weihung von ihr, CIL VII 1083, aus Cramond besitzen. Wenn man den Ziegel aus Köln, Bonn. Jahrb. 82, 20, mit dem Stempel *CVG* als *(coh.) V Gallorum* lesen dürfte, würde die Cohorte, bevor sie nach Britannien kam, in Germania inferior gestanden haben.

Als Praefect einer *coh. V Gall. equitata*, doch ungewiss welcher der beiden obigen, wird C. Minicius Italus im Cursus honorum CIL V 875 und Cagnat L'ann. épigr. 1893, 91 genannt.

*cohors VI Gallorum* wird nur einmal im Cursus honorum des M. Macrinus Avitus Catonius Vindex, CIL VI 1449, erwähnt.

*cohors VII Gallorum* hat während der Regierung Traians in Moesia inferior gestanden. Dort nennt sie Diplom XXX für 99 und Diplom XXXVIII c. 112 n. Chr., und von dort haben wir auch aus Tomi die Grabschrift eines ihrer Soldaten, CIL III Suppl. 7548, während ein Praefect im Cursus honorum ebd. III 1193 erscheint.

[*cohortes VIII. IX. X Gallorum*] fehlen noch. *cohors XI Gallorum (equitata)* muss zeitweilig in Dalmatien gelegen haben, da zu Narona in dieser Provinz der Grabstein eines *d(ec.) cho. XI Gall. domo Patavi*, CIL III 8439, gefunden worden ist. Die früher vielfach angezweifelte Zahl ist ganz sicher.

*cohors Gemella*: s. *coh. II Thracum*. *cohors V Gemina e. R.* ist erst durch das neue Diplom von Syria Palaestina, Cagnat L'ann. épigr. 1897, 106, bekannt geworden, demzufolge sie 139 n. Chr. in dieser Provinz gelegen hat. Es wäre übrigens nicht unmöglich, dass wir in ihr eine Volantarierecohorte zu erkennen hätten.

*cohors Gemina*: s. auch *coh. Dacorum, II Ligurum et Corsorum, I Sardorum et Corsorum*.

*cohors I Germanica*. Auf einem dem 3. Jhd. angehörenden Grabstein aus Lugdunum, CIL XIII 1892 = Ailmer Rev. épigr. II 220, erscheint unter verschiedenen Verwandten, die ihn gemeinsam errichten, ein *M. Valer. Silvanus 7 coh. I Germanicae [in] Ger. inf.* Damit ist eine Cohorte dieses Namens als Bestandteil des niedergermanischen Heeres in der späteren Kaiserzeit gesichert. Hirschfeld möchte darin die obergermanische *coh. I Germanorum* wiedererkennen; unmöglich ist dies natürlich nicht, allein abgesehen von der verschiedenen Namensform spricht dagegen doch wohl, dass jene gerade im 3. Jhd. in Germania superior bezeugt ist, und die Fas-

sung scheint durch den Zusatz *in Ger. inf.* sie eher eben von der obergermanischen *I Germanorum* unterscheiden zu wollen.

*cohors I Nervana Germanorum miliaria equitata* (CIL VII 937. 1063. 1066) ist anscheinend unter Nerva errichtet und nach ihm benannt. Wir kennen sie nur aus britannischen Inschriften, deren verschiedene Fundorte einen mehrmaligen Garnisonwechsel innerhalb der Provinz vermuten lassen. So muss die Cohorte eine 10 Zeit lang zu Gabrosetum am Hadrianswall gestanden haben, von wo wir eine offizielle Weihinschrift von ihr, CIL VII 937 (ob auch 936?), besitzen. Später wird sie nach Schottland vorgeschoben worden sein, wo Blatum Bulgium ihr Standort wurde. Wenigstens haben wir von dort zwei Weihinschriften der Truppe, ebd. 1063 und 1066. Die weitere eines Tribunen, ebd. 953, ist zu Netherby nördlich vom Hadrianswall gefunden, während es bei dem Stein aus Magnae, ebd. 796, 20 nicht ohne weiteres sicher ist, ob die Cohorte gemeint ist.

*cohors I miliaria Germanorum*. Eine Cohorte dieses Namens haben wir neben der *I Nervana Germanorum miliaria* im Orient anzunehmen. Sie wird als *coh. miliaria Germanorum* in der Not. dign. Or. XXXVIII 30 zu Sisila in Armenia, d. h. im alten Cappadocien, aufgeführt; dass sie aber schon viel früher in jenen Gegenden gestanden hat, darf meiner Ansicht nach aus einem in der 30 Dobrudscha gefundenen griechischen Cursus honorum des 3. Jhdts. (Arch.-epigr. Mitt. VIII 22) gefolgert werden. Der betreffende Officier heisst *τροβόνος χόρτης ἁ Γερμανῶν* (also einer *coh. miliaria*) und unmittelbar im Anschluss daran *ἡγεμόνος στρατιωτικῆ ἐν παρατάξει Ἀρμενιακῆ στρατιωτῶν ἐπαρχείας Καππαδοκίαν*. Demnach kann also die britannische Cohorte kaum gemeint sein, zumal deren Beinamen nicht gefehlt hätte. Aus letzterem Grunde wird man auch den im Cursus honorum CIL 40 XIV 160 erscheinenden *trib. coh. I Germanor.* lieber auf die orientalische als auf die britannische Cohorte beziehen.

*cohors I Germanorum e. R.* nennen die Diplome XIV für 82 in Germanien, XL und L für 116 und 134 in Germania superior; den Beinamen *e. R.* giebt nur Diplom XL. Alle directen Denkmäler der Cohorte stammen aus dem württembergischen Neckarkreis, wo zu Olnhausen die Weihinschrift eines Centurionen, CIRh 1616, 50 gefunden ist, während wir aus Jagsthausen, das im 3. Jhd. bestimmt Standort der Cohorte gewesen ist, mehrere Inschriften von ihr haben, so die Weihung eines Tribunen an die Fortuna Bilinearis aus dem J. 248 (Korr. d. Westd. Ztschr. V 227, vgl. Westd. Ztschr. VI 76), ein Fragment aus der Regierung des Alexander Severus, ebd. 77, vgl. Korr. d. Westd. Ztschr. VI 194, und eine gleichfalls in das 3. Jhd. zu setzende Bauinschrift des *balneum coh. I Germ.* . . ., CIRh 1608, auf 60 der ein Tribun genannt wird. Das Vorkommen von Tribunen beweist in jener späten Zeit natürlich noch nicht, dass die Cohorte eine *miliaria* gewesen ist, und es können sich daher immerhin mehrere ältere Cursus honorum, in denen *praefecti* einer *coh. I Germ.* bzw. einer *coh. German.* erscheinen, auf sie beziehen, wenn auch freilich daneben noch die Möglichkeit besteht, dass es

ausserdem eine *cohors quingenaria* des Namens gegeben hat. Jene Cursus honorum sind CIL XI 5745 aus Sentinum, XIV 2960 aus Praeneste, ferner Arch.-epigr. Mitt. VIII 21 aus der Dobrudscha, wo mit . . . *αρχηγῶν ἁ Γερμανῶν*] als erstem Amt der ritterlichen Officierscarrière nur das Commando einer *cohors quingenaria* gemeint sein kann, und endlich das Fragment aus Brixia, CIL V 8884, wo ich *praef. [coh. I] Germa[nor.]* ergänzen möchte.

*cohors I Hamiorum sagittariorum* ist nur in Britannien nachweisbar. Dort wird sie in Diplom XLIII vom J. 124 aufgeführt, und dort sind mehrere Inschriften von ihr gefunden, aus denen sich Magnae am Hadrianswall als ihr Standort ergibt. Die früheste davon ist die Weihung eines Praefecten für L. Aelius Caesar aus den J. 136—138, CIL VII 748, andere Weihungen von Praefecten sind ebd. 758. 773 und ein unbestimmbares Fragment 774. Auch der Altar für die *dea Hammi(a)* aus Magnae 750 und ebenso die metrische Inschrift ebendaher 759 werden mit Recht auf sie bezogen. Endlich wird der Stein eines *Pl. Secund.* . . . *pref.* unbekanntes Fundorts im Museum von Newcastle, ebd. 502c, gleichfalls aus Magnae stammen und der *coh. I Hamiorum* angehören, denn der Officier ist offenbar derselbe, der auf 748 als ihr Praefect genannt ist, und gerade letztere Inschrift befindet sich ebenfalls im 30 Museum von Newcastle. Sonst haben wir noch aus Schottland zwei Inschriften von Praefecten der Cohorte vom Piuswall, die eine, ebd. 1110, ein Grabstein, die andere, Cagnat L'ann. épigr. 1898, 152, eine Weihung an Silvan. Es kann darnach wohl nicht bezweifelt werden, dass die Truppe zeitweilig auch am Piuswall gelegen hat.

*cohors II (Hamiorum)*. Auf dem Grabstein einer Frau aus der Gegend von Theveste in Numidien, CIL VIII 10654, wird deren Sohn Iulius 40 *Securus mil. coh. II Amiorum* genannt. Ein sicherer Schluss kann daraus für die Garnison der Cohorte nicht gefolgert werden, wenn es auch wahrscheinlich ist, dass sie eben in Numidien gelegen hat.

*cohors I Helvetiorum* hat in Germania superior gestanden und dort nach Ausweis der Funde nacheinander zwei verschiedene Garnisonen gehabt. Zunächst wird sie im Castell Böckingen am Neckar gelegen haben, wo sie für das J. 148 durch die Weihinschrift an Fortuna eines sie als *praepositus* befehlighenden Centurionen der *legio VIII Augusta*, CIRh 1583 = ORL 56, 13, bezeugt ist und von wo wir noch eine weitere undatierte Weihinschrift (CIRh 1586, vgl. Ihm Bonn. Jahrb. 83, 131. ORL 56, 14) besitzen. Später wird sie dann nach Osten vorgeschoben worden sein und von da ab zusammen mit einem *numerus Brittonum* die Besatzung des Limescastells Öhringen gebildet haben. Aus diesem stammen vor allem zahlreiche Ziegel der Cohorte, teils diese allein, teils mit ihr die Brittones nennend, CIRh 1563 c. d und wohl auch 2002. ORL 42 und 421 p. 20 und 23 (über andere angeblich in dem Nachbarcastell Jagsthausen gefundene Ziegel s. Nass. Ann. II 3, 264). Dann aber nennen dort die Cohorte auch noch zwei Inschriften, anscheinend des 3. Jhdts., CIRh 1559 und 1560 = ORL 42/421 p. 27.

*cohors I miliaria Hemesenorum sagittariorum equitata* (CIL III 3328 = 10303. 3331) c. R. begegnet uns erst seit der Mitte des 2. Jhdts., dann aber sogleich häufiger und zwar ausschliesslich in Pannonia inferior. Von den Diplomen dieser Provinz nennen die Cohorte das einem ihrer Soldaten, einem geborenen Syrer, erteilte LVIII zwischen 138 und 146 und XC zwischen 216 und 247 (?). Sämtliche neun Inschriften, die wir von ihr besitzen, sind zu Duna-Pentele an der Donau, in dem alten Intercisa, gefunden, das damit als Garnison der Truppe, zum mindesten für das 3. Jhd., erwiesen ist. Es sind Weihungen teils der ganzen Cohorte, so die im J. 240 zu Ehren des Kaisers Gordian, CIL III 3331, teils der Veteranen, so ebd. 10304 zu Ehren des Alexander Severus, aber auch solche einzelner Soldaten, so 10306 eines *bf. cos.* vom J. 213 n. Chr. *pro salute* des Caracalla und *Genio coh.* *o. Hem. Antoninianae*, ferner 3328 = 10303 eines *eques*, 10307 eines *mag. coh.* An Grabsteinen sind in Intercisa gefunden solche von Veteranen ebd. 3334 = 10316 und 10318, von einem *signifer* 10315, und auch der Tribun, dessen Frau zu Intercisa gestorben war, 10321, darf unbedingt der *coh. Hemesenorum* zugewiesen werden. Den Meilenstein ebendaher aus den J. 235/238 einer *coh.* *o. . . Maximiniana*, ebd. 10336 = 3728, hat schon v. Domaszewski richtig auf sie bezogen. Die auf den verschiedenen Inschriften erhaltenen Namen der Soldaten beweisen klar, dass die Cohorte sich auch im 3. Jhd. noch aus geborenen Orientalen rekrutiert hat. Ein Tribun von ihr wird in einem Cursus honorum aus Capua, CIL X 3847, genannt. Der Stein aus Burdigala CIL XIII 595 darf kaum auf eine *coh. Hemesenorum* bezogen werden, vgl. Mommsen Eph. ep. V p. 194.

*cohors Hispania: s. coh. II Vasconum c. R.*  
*cohors I Aelia Hispanorum miliaria equitata* (CIL VII 954. 964. 965) ist nach ihrem Namen zu schliessen erst von Hadrian errichtet und thatsächlich auch nicht vor dem Ende des 2. Jhdts. nachweisbar. Die vier Inschriften, die sie nennen, stammen sämtlich aus Britannien und zwar aus Netherby nördlich vom Hadrianswall und beweisen, dass die Cohorte dort bis mindestens auf Alexander Severus hinunter in Garnison gelegen hat. Es sind die Weihung eines Tribunen, CIL VII 954, je eine Dedication für die Kaiserin Iulia und für ihren Sohn Caracalla, ebd. 963 und 964, und endlich eine Bauinschrift vom J. 222, die sich auf die Herstellung einer *basilica equestris exercitatoria* bezieht, ebd. 965.

*cohors I Flavia Hispanorum miliaria equitata* erscheint 93 n. Chr. unter den Auxilien von Moesia superior in dem neugefundenen Diplom dieser Provinz, Jahresh. d. öst. arch. Inst. I 170f. Dann wird noch ein Tribun von ihr in einem Cursus honorum aus Circei, CIL X 6426, genannt, der wegen der darin vorkommenden *ala I Ulpia Singularium* sicher der nachtraianischen Zeit angehört. Trotz scheinbarer Namensverschiedenheit halte ich die Cohorte für identisch mit der

*cohors I Flavia Ulpia Hispanorum miliaria c. R. equitata*, in der ohne weiteres eine ursprüngliche *coh. I Flavia Hispanorum* zu erkennen ist, die dann unter Traian noch den weiteren Beinamen *Ulpia* erhalten hat. Falls auch der Ehrenbeiname

c. R. erst nach 93 erworben worden wäre, würde sein Fehlen in dem Diplom dieses Jahres (s. o.) nicht auffallen und eine Gleichsetzung beider Truppen als ganz unbedenklich erscheinen. Für eine solche spricht nun alles, was wir von den Schicksalen der *I Flavia Ulpia Hispanorum* wissen. Sie muss unter Traian dessen dacische Kriege mitgemacht haben, da sie in Diplom XXXVII vom 17. Februar 110 unter den noch in der neuen Provinz stehenden Occupationstruppen verzeichnet ist. Dazu stimmt der Meilenstein aus Ajton zwischen Potaissa und Napoca, CIL III 1627, der im J. 109/110 gesetzt ist und sich auf den Bau der betreffenden Strasse *per coh. I Fl. Ulp. Hisp. mil. c. R. eq.* bezieht. Noch unter Pius ist dann die Cohorte in Diplom LXX (zwischen 145 und 161) unter den dacischen Auxilien aufgeführt.

*cohors I Flavia Hispanorum* — als *quingenaria* von der vorigen Cohorte verschieden — gehörte nach Diplom XXXVI im J. 107 zu den Auxilien von Mauretania Caesariensis. Das einzige sichere Denkmal von ihr aus dieser Provinz ist eine Inschrift aus Caesarea, CIL VIII 9360, die zu Ehren eines Statthalters von *Tib. Cl. Licinius ex [p]raef. coh. I Fl. Hisp.* gesetzt ist. Vielleicht darf aber auch auf dem Fragment aus dem unweit von Caesarea gelegenen Manliana, ebd. 9612, *COH. I. . . VN. . . HISP. zu coh. I [Flav]ia[ae] Hisp.* ergänzt und auf obige Cohorte bezogen werden. Sicher ist diese gemeint in dem stadtrömischen Cursus honorum CIL VI 3506, wo wegen des *praef.* nur die mauretische *coh. I Fl. Hisp.*, nicht aber die *miliaria* dieses Namens verstanden werden kann. Möglicherweise könnte auch der CIL VIII 853 = 12370 genannte frühere Centurio einer *coh. I Hisp.*, dessen Dienstzeit in die Regierung Hadrians fällt, ihr angehören, da er ausserdem noch in der mauretischen *coh. IIII Sugambrorum* gedient hatte.

*cohors I Flavia Hispanorum equitata p. f.* wird in einem Cursus honorum unbekanntes Fundorts (Bull. d. Inst. 1868, 60) genannt, aus dem klar hervorgeht, dass sie eine *quingenaria* gewesen ist. Die Möglichkeit, sie mit der vorigen zu identifizieren, besteht zweifellos, wahrscheinlicher dürfte es aber doch sein, dass hier eine von jener verschiedene, sonst unbekannte Truppenabteilung zu erkennen ist.

[*cohors I Hispanorum c. R.*] hatte Mommsen aus dem oberpannonischen Diplom LI vom J. 138 erschlossen, wo er *I HHS. . . R.* auf eine Cohorte beziehen zu müssen glaubte. Allein inzwischen hat Bormann Arch.-epigr. Mitt. XX 161 gezeigt, dass darin der Name einer *ala* und zwar der bekannten oberpannonischen *I Hispanorum Arracorum* (s. d. Bd. I S. 1229) enthalten ist. Die Cohorte scheidet also aus der Reihe der Auxilien aus.

*cohors I Hispanorum p. f.* begegnet uns abschliesslich in Dacien. Dort wird sie bereits unter 110 n. Chr. in Diplom XXXVII aufgeführt, hatte also sicher schon an der Unterwerfung des Landes mit teilgenommen. Aber auch mit der *coh. I Hispan. . .* die in dem dacischen Diplom LXX aus der Zeit des Pius erscheint, wird sie gemeint sein, ebenso wie auf den Ziegeln mit *C(oh.) I HISP B (= quingenaria) TPI (p. f.) IBC,*

CIL III 6283 = Suppl. 8074, 18, die zu Magyar Egregy im äussersten Nordwesten der Provinz Dacien zu Tage getreten sind, denn die dacische *coh. I Flavia Ulpia Hispanorum miliaria* ist durch den ausdrücklichen Zusatz *B* ausgeschlossen, der vielleicht gerade deshalb zugefügt ist, um die Truppe von jener anderen zu unterscheiden.

*cohors I Hispanorum veterana (equitata, vgl. Arch.-epigr. Mitt. XIV 14)* war in den unteren Donauprovinzen stationiert und hat sich durch den Beinamen *veterana* wohl von einer jüngeren, vermutlich gleichfalls in jenen Gegenden stehenden *coh. I Hispanorum* unterscheiden wollen. Wir finden sie mit diesem Namen 99 n. Chr. in Diplom XXXI von Moesia inferior; bald darauf muss sie — zweifellos anlässlich Traians dacischen Kriegen — über die Donau verlegt worden sein, wenigstens fehlt sie in allen niedermoesischen Diplomen der traianischen Zeit, begegnet uns dafür aber 129 n. Chr. in Diplom XLVI in Dacia inferior. Ihr möchte ich dann das Silberplättchen zuweisen, das in dieser Provinz im Castelle von Bivolari am Alt gefunden ist, Arch.-epigr. Mitt. XIV 14 und das einen *eq. tib. chor. I Hisp.* nennt. Hier mit den Herausgebern an die britannische oder an die ägyptische *coh. I Hispanorum* zu denken, geht nicht an. Endlich halte ich es für nicht unmöglich, dass die Ziegel mit dem Stempel *COH. HIS. . .* aus dem Castell von Bereczk in der Háromszék, CIL III Suppl. 8074, 17, von ihr herrühren, da die betreffende Gegend noch zu Dacia inferior gehört zu haben scheint; vgl. auch *coh. I Hispanorum*.

*cohors I Hispanorum equitata* (CIL VII 373. 377. 383. 384. 385. XI 5632) ist bis jetzt nur in Britannien nachzuweisen, wo sie die Diplome XXIX. XXXII. XXXIV. XLIII. LVII für die Jahre 98. 103. 105. 124. 146 nennen und wo sie noch die *Not. dign. Occ. XL 49* zu Uxellodunum verzeichnet. Diese Garnison hatte die Cohorte übrigens bereits unter Hadrian innegehabt, und einen sehr langen Aufenthalt daselbst beweist schon die grosse Zahl ihrer Inschriften von dort. Wir besitzen aus Uxellodunum ausser Ziegeln, CIL VII 1232, nicht weniger als fünfzehn Weihungen an Iuppiter, teils von der Cohorte mit ihren Commandeuren, teils von letzteren allein dargebracht. Es sind dies CIL VII 371—385, wobei freilich auf mehreren Steinen die Truppe selbst nicht genannt ist, aber durch die anderweit bezeugten Namen der weihenden Officiere gesichert wird; so ist z. B. die Weihinschrift an Vulcan, ebd. 398, von demselben Praefecten gesetzt wie 378. Auch den Grabstein aus Uxellodunum, ebd. 406 = 919, dessen Relief einen römischen Reiter zeigt, wird man vielleicht auf die einzige dort nachweisbare *coh. equitata*, eben die *I Hispanorum*, beziehen dürfen, ebenso wie das Fragment 402. Sonst besitzen wir nur noch von einem einzigen Punkte der Provinz eine Inschrift der Cohorte, nämlich 60 aus Ardoch in Schottland den Grabstein eines ihrer Leute, die nördlichste römische Inschrift, die überhaupt bis jetzt gefunden ist. Die Truppe mag bei Gelegenheit eines Krieges so weit nach Norden gekommen sein und der Mann dann dort den Tod gefunden haben. Sicher ist die Cohorte an dem britannischen Kriege unter Hadrian beteiligt gewesen, da es von dem auch aus der

oben erwähnten Weihung von Uxellodunum 379 bekannten M. Maenius Agrippa in seinem Cursus honorum aus Camerinum, CIL XI 5632 = Orelli 804, heisst: *electo a divo Hadriano et misso in expeditionem Britannicam trib. coh. I Hispan. equit.* Auffällig erscheint es, dass dieser Officier und ebenso noch der CIL VII 374. 375. 376 vorkommende C. Caballius Priscus *tribuni* heissen, während die Cohorte sonst — abgesehen von dem als *praepositus coh.* fungierenden Legionscenturionen CIL VII 371 — stets von Praefecten (ebd. 373. 377. 378. 383. 384. 385. 398) befehligt wird. Bei Maenius, der bereits *praef. coh.* gewesen war und der als *hospes* des Kaisers diesem persönlich nahe stand, liess sich allerdings, zumal während des Krieges, die Verleihung des höheren Ranges auch bei dem Commando einer *cohors quingenaria* erklären.

*cohors I Hispanorum equitata.* Von den sämtlichen bisher besprochenen *cohortes I Hispanorum* ist diejenige verschieden, die wir in den Jahren 83 und 98 in Ägypten finden; denn während sich die Mehrzahl der anderen von ihr schon durch ihre Zunamen unterscheidet, sind die beiden einzigen, die mit ihr im Namen *I Hispanorum equitata* übereinstimmen, die eine gerade 98 in Britannien, die andere 99 in Moesien, bezeugt, also mit ihr unmöglich identisch. Unter den ägyptischen Auxilien führt sie Diplom XV vom J. 83 auf, das einem ihrer Centurionen erteilt ist und den damaligen Praefecten M. Sabinus Fuscus nennt. Ihr Standort muss im äussersten Süden der Provinz gewesen sein, da sie zu Syene mit den beiden dort liegenden *coh. II Ituraeorum* und *I Thebaeorum* gemeinsam 99 n. Chr. eine Inschrift zu Ehren Traians, CIL III 14147<sup>2</sup>, setzte; als ihr Befehlshaber erscheint dabei der Praefect Ti. Claudius Africanus. Auf diese *coh. I Hispanorum* werden nun mit Sicherheit die verschiedenen oberägyptischen Inschriften einer *coh. Hispanorum* ohne Zifferangabe bezogen werden dürfen, umso mehr als die Erwähnung von Reitern und *turmac* die betreffende Cohorte als *equitata* erweist. Diese Inschriften, von denen die eine auf das J. 84 datiert ist (CIG 5043 = Lepsius 97, 436; ebd. 5047 = Lepsius 97, 454; ebd. 5046 und Lepsius 97, 460) stammen sämtlich aus dem alten Talmis, wo die Truppe also gestanden haben muss. Möglich ist es, dass auch von den sonstigen ohne Angabe der Truppe zu Talmis vorkommenden Soldaten einzelne der *coh. I Hispanorum* angehört haben. Im Norden von Ägypten ist der Grabstein eines Soldaten, CIL III Suppl. 6590, aus Alexandria auf die Cohorte bezogen worden, auf dem allerdings die Ziffer ergänzt ist. Dagegen wird ihr, wie ich glaube, eine Inschrift auf der Memnonssäule, CIL III 50, zugehören, die bisher auf eine *coh. II* oder *III Hispanorum* bezogen wurde. Sie lautet *Sabinus Fuscus praef. coh. II(?) Hisp. eq. audi VII idus Mart. anno III IS(?) imp. Aug. h. II bis* und wird von Mommsen ins J. 195 gesetzt. Allein der Praefect ist eben derselbe Sabinus Fuscus, den das oben erwähnte Diplom als Praefecten der *coh. I Hispanorum equitata* im J. 83 nennt. Das dritte Jahr ist dann also nicht das des Septimius Severus, sondern das Domitians, d. h. eben das J. 83, für das Sabinus Fuscus bereits in Ägypten nachge-



wiesen ist. Er hat die Memnonssäule offenbar auf der Hinreise zu seiner Cohorte, die ja gerade 84 n. Chr. in Talmis bezeugt ist, am 9. März 83 besucht und bald darauf das Commando übernommen, das er am 9. Juni dieses Jahres im Diplom bereits führt.

*cohors I Hispanorum.* Mehrfach werden auf Inschriften Cohorten dieses Namens erwähnt, ohne dass eine Beziehung auf eine der oben behandelten Truppen möglich wäre; so erscheinen Praefecten im Cursus honorum CIL V 7425 und III 6450 = 10255 (*coh. I Hispan. eqq.*) und ein verabschiedeter Centurio in der africanischen Inschrift CIL VIII 853 = 12370 (s. unter *coh. I Flav. Hisp.*). Auch die in Diplom II unter 60 n. Chr. in Illyricum, d. h. in Pannonien, verzeichnete *coh. I Hispanorum* lässt sich nicht ohne weiteres mit einer der sonst bekannten identifizieren; am nächsten läge es vielleicht, in ihr die moesische *coh. I Hispanorum veterana* zu erkennen. Ob bei dem 20 Steine aus Nyon, Inscr. Helv. 116, mit Mommsen überhaupt an eine *coh. I Hispanorum* zu denken ist, scheint mir fraglich, vgl. *coh. I Gallorum*.

*cohors II Hispanorum scutata Cyrenaica (equitata)* CIL III 843) erscheint mit diesen Beinamen nur in dem dacischen Diplom LXX aus der Zeit des Pius. Sie wird damals ihr Standlager in Sebesváralja im Nordwesten der Provinz gehabt haben. Wenigstens sind dort der Grabstein eines 30 *dec. coh. II His.*, CIL III 843, und Ziegel mit *coh. II His.* (ebd. III 1633, 8 und 9 = Suppl. 8074, 19) bezw. *coh. His.* (Arch.-epigr. Mitt. III 115) gefunden worden. Die frühere Geschichte der Truppe lässt sich nur vermutungsweise rekonstruieren. Sie wird wohl die *coh. II Hispanorum equitata* sein, die von Nero bis Domitian (60. 80. 84. 85 n. Chr.) in Pannonien bezw. Illyricum bezeugt ist durch die Diplome II. XIII. XVI und XVII. Diplom II ist für einen Reiter der 40 Cohorte, einen geborenen Varcianer, ausgestellt (ein weiteres, gleichfalls einem Reiter der Cohorte erteilt und den damaligen Praefecten nennendes Diplom hat soeben Bormann Jahresh. d. öst. arch. Instit. I 162f. veröffentlicht; wie er vermutet, gehört dasselbe in die Zeit vor 60 n. Chr. und bezieht sich gleichfalls auf die Provinz Pannonien), und nennt neben diesem noch den Praefecten C. Caesius Aper, den schon Borghesi in dem 50 *praef. coh. Hispanor. equitatae* gleichen Namens auf einer Inschrift aus Sestinum, CIL XI 6009 = Borghesi Oeuvr. VIII 542, wiedererkannt hat. Bald nach 85 wird die Cohorte aus Pannonien wegverlegt worden sein und zwar anscheinend nach Moesia superior, wo zu Uj Palanka, der Übergangsstelle Traians über die Donau zu Beginn des ersten dacischen Krieges, Ziegel mit *COH II HISP.*, CIL III Suppl. 8074, 20, gefunden sind. An diesem Kriege hat die Cohorte gewiss teilgenommen, und mit dem einzigen Auxiliaren, der auf der Traianssäule statt des Rundschildes das *scutum* der Legionare trägt (Bild XXXVIII), ist, wie ich Reliefs d. Traians. II 191f. zu zeigen versucht habe, ein Soldat eben der *coh. II Hispanorum scutata Cyrenaica* dargestellt. In den Jahren 103—105 hat die Cohorte dann an der steinernen Donaubrücke Traians bei Turn Severin mitgebaut, wie die in den Brücken-

pfeilern gefundenen Ziegel mit *coh. II Hisp.*, CIL III 1703, 1, beweisen; sie gehörte also auch damals noch zum obermoesischen Heere. Den zweiten dacischen Krieg wird sie gleichfalls mitgemacht haben, und 108 n. Chr. finden wir sie dann als vorgeschobenen Posten gegen das eben noch bekämpfte Jazygenland zu Werschetz im Banat, wo sie eine Weihung an Mars, ebd. 6273, darbringt; von da aus wird in der ersten Hälfte des 2. Jhdts. ihre Verlegung nach Sebesváralja erfolgt sein.

*cohors II Hispanorum equitata p. f.* Zu derselben Zeit, wo die *II Hispanorum Cyrenaica* an der unteren Donau stand, ist in Germanien gleichfalls eine *coh. II Hispanorum* bezeugt, die also von jener notwendig verschieden ist. In dem der Zeit Traians zuzuweisenden Cursus honorum aus Dyrrhachium, CIL III 607, heisst nämlich ein Officier *praef. coh. II equitat. Hisp. Germ. sup.* Dieser Truppe dürften dann die Ziegel aus Oedheim bei Neckarsulm, CIRh 1615 = Haug D. röm. Inscr. in Württ. Frank. p. 20, mit *COH II IS* und die von Zangemeister und Schumacher mit Recht auf sie bezogenen Ziegel aus dem nahen Wimpfen (Limesbl. 31, 854) angehören. Ihr Name ist ferner, meiner Ansicht nach unbedingt richtig, von Mommsen in dem obergermanischen Diplom XL des J. 116 hergestellt worden, wo wir *[coh. II . . .]nor. p. f.* lesen. Gegen das von Zangemeister CIL III Suppl. p. 1976 dafür vorgeschlagene *[II Aquitana]nor(um)* p. f. spricht der Umstand, dass die *coh. II Aquitanorum* nie mit dem Beinamen p. f. vorkommt, während dieser sich gerade bei einer *coh. II Hispanorum* findet. In dem Cursus honorum aus Nicaea (Bull. d. Inst. 1848, 74) wird nämlich ein 50 *επαρχος σπειρης β Σπανών εδοξοθεός ποτιής* erwähnt. Ritterling Westd. Ztschr. XII 215 hat nun, wie mir scheint durchaus zutreffend, auf die germanische *coh. II Hispanorum p. f.* auch noch eine Inschrift vom J. 158 aus Remagen bezogen (vgl. Klein Bonn. Jahrb. 93, 219f.), auf der eine *cohors . . . Hisp. equitata p. f.* genannt ist; wir dürfen hier gewiss die Nummer II ergänzen und danach annehmen, dass die Cohorte unter Hadrian oder Pius von der oberen Provinz nach der unteren verlegt worden ist. Neuerdings sind zu Heidesdorf Bruchstücke von Cohortenstempeln gefunden worden (vgl. Limesblatt 31, 840), die nach Ritterling auf die *coh. II Hispanorum equ. p. f.* hinzudeuten scheinen.

*cohors II Hispanorum (equitata)* CIL VIII 2787). Während die beiden eben besprochenen Cohorten unter Traian in Dacien und Germanien nachweisbar waren, finden wir unter Hadrian in Numidien eine *coh. II Hispanorum equitata*, die von jenen deshalb notwendig verschieden sein muss, weil eine Verlegung einer Cohorte von der Donau oder dem Rhein nach Numidien in damaliger Zeit ganz ausgeschlossen ist. Hadrian hat sie im Juli 128 inspiciert und rühmt in seinem bekannten Tagesbefehl CIL VIII 2532 = 18042 — falls sich dort Bb auf die Cohorte bezieht — besonders ihre Schnelligkeit und Sorgfalt im Lagerbau. Dessau vermutet, dass sie in der Hauptstadt Lambaesis selbst gelegen habe, und in der That stammt dort der Grabstein eines *decurio* der Truppe, ebd. 2787, der, sicher der nachhadrianischen Zeit angehörend, den Beweis dafür liefert,

dass die Cohorte auch später noch in der Provinz verblieben ist. Zuzuweisen sein dürfte ihr endlich noch die Weihinschrift eines *dec. coh. Hispanor.* (also gerade einer *equitata*) aus Vazaivi, ebd. 2226 = 17619, denn eine andere *coh. Hispanorum* kommt sonst in Numidien nicht vor.

*cohors II Hispanorum.* Aus Ancyra, also aus dem Militärbereich der Provinz Cappadoeien, haben wir den Teil eines Verzeichnisses, das (Centurionen und) *Decuriones* anscheinend mehrerer *cohortes equitatae* nennt, CIL III Suppl. 6760. Darin findet sich als Überschrift auch der Name einer *[co]h. II Hispanor.*, und eine solche muss also zeitweilig in der Provinz gelegen haben. Thatsächlich begegnet uns nun in einem Cursus honorum aus Aesernia, CIL IX 2649, ein *praef. coh. . . Hispanor. in Cappadoc(ia)*. Da nur etwa zwei Buchstaben ausgefallen sein können, und eine andere *coh. Hispanorum* in Cappadoeien nicht vorkommt, dürfen wir darin wohl jene *II Hispanorum* wieder- 20 erkennen. Es ist übrigens nicht ausgeschlossen, dass diese mit einer der anderen bekannten Cohorten gleichen Namens identisch ist.

*cohors II Hispanorum equitata c. R. (miliaria)*. Eine solche ergibt sich aus dem Cursus honorum des T. Statius Praetuttianus, CIL IX 5066, der, nachdem er *praefectus cohortis* gewesen war, als *tribu. coh. II Hispanorum eq. c. R.* bezeichnet wird und also allem Anschein nach eine *cohors miliaria* befehligt hat. Auf dieselbe 30 Cohorte möchte ich einen Cursus honorum aus Corduba, CIL II 2213 = Eph. ep. VIII p. 395, beziehen, in dem ein *p[raef. cohort. II Hisp. m]iliar. [eq]uit. PR IMP ET LEG XII f]VLM* erwähnt ist. Das unverständliche *PR* ist vielleicht ein Fehler des Steinmetzen statt *CR* und dann wäre die obige Cohorte zu erkennen, vgl. auch *coh. Hisp. mil.*

*cohors II Hispanorum* ist in der Not. dign. Occ. XXVI 14 zu Dnga in Mauretania Tingitana 40 verzeichnet. Es ist sehr wahrscheinlich, dass damit eine der bereits behandelten Cohorten gemeint ist. Am ehesten würde die *II Hispanorum miliaria c. R.* passen, deren Provinz bis jetzt unbekannt ist, oder etwa die früher numidische *coh. II Hispanorum equitata*.

*cohors II Hispanorum* bezw. *Hispana*. Welche von allen verschiedenen *coh. II Hispanorum* die beiden im Cursus honorum genannten Praefecten Tib. Claudius (Bull. hell. XIX 119) und 50 Tib. Antistius Marcianus (Boissien Inscr. d. Lyon 269 = CIL XIII 1680) befehligt haben, muss dahingestellt bleiben.

*[cohors II oder III Hispanorum equitata]* wurde bisher irrtümlich aus einer Inschrift von der Memnonssäule, CIL III 50, für die Provinz Ägypten erschlossen; allein es ist dort, wie oben gezeigt wurde, vielmehr die ägyptische *I Hispanorum equitata* (s. d.) gemeint.

*cohors III Hispanorum* wird zwar nur auf 60 einer einzigen Inschrift aus Mevania, einem dem 1. Jhd. angehörenden Cursus honorum (CIL XI 5028 = Orelli 3839; vgl. Bormann Arch.-epigr. Mitt. XV 29), genannt, doch wird durch eine ganze Reihe von Ziegelfunden Germania superior als ihre Garnisonprovinz erwiesen; dort scheint sie am oberen Rhein gestanden zu haben, denn Ziegel mit *C(oh.) III HI(sp.)* haben wir aus Thingen

und Vindonissa (Mommsen Inscr. Helv. 344, 12, vgl. CIRh p. 306 Anm., sowie neuerdings bei den dortigen Ausgrabungen gefundene laut Meldung der Tageszeitungen), aus der Gegend von Geislingen (unpubliziert, nach freundlicher Mitteilung von Zangemeister). Wahrscheinlich gehört ihr auch der Grabstein eines Soldaten aus Stockstadt am Main, CIRh 1759, an, der einen mil. *coh. II . . . ISP* nennt. Da nämlich nach Zangemeister nur 10 *III* oder *III* dagestanden haben kann und die *III Hispanorum* für Germanien nicht in Betracht kommt, verbleibt nur die eben in der Provinz bezugte *coh. III Hispanorum*.

*cohors III Hispanorum equitata* (CIL III 946 und 6257) hat im 2. Jhd. in Dacia superior gelegen, wo sie Diplom LXVII unter 158 n. Chr. aufzählt und wohl auch in Diplom LXVI für das J. 157 an letzter Stelle ihr Name ergänzt werden darf. Ihr Standort war das im Osten der Provinz liegende Castell von Enlaka, woher drei Inschriften von ihr stammen, während eine vierte in unmittelbarer Nähe des Ortes, in Szent-Mihály, gefunden ist. Es sind Weihungen, teils von Praefecten der Cohorte, CIL III 948 = Suppl. 7718. 945 und 946, teils von der Cohorte selbst mit Nennung des Praefecten, ebd. 6257.

*cohors V Hispanorum equitata* (CIL XI 1597 = VI 3519, VIII 4416) gehörte unter Vespasian zum germanischen Heere, in dem sie Diplom XI im J. 74 nennt. Schon bald nachher, vermutlich zwischen 79 und 82 (s. *coh. III Gallorum*), ist sie dann, zunächst nur als abcommandiert, nach Moesien verlegt worden (vgl. Diplom XIV), aber noch unter Domitian vollständig in den Verband der dortigen Besatzungsarmee übergetreten. Denn schon 93 erscheint sie in dem neuen Diplom von Moesia superior (Jahresh. d. öst. arch. Inst. I 170f.), und noch in der späten numidischen Grabschrift CIL VIII 4416, die ein Bruder dem anderen, einem im Kriege gefallenen *decurio* der Cohorte, setzt, wird diese durch den Zusatz *provinciae Moesiae sup.* bezeichnet. Ihr Commandeur wird der im Cursus honorum, CIL XI 1597 = VI 3519 genannte *praef. coh. V eq. Spanor.* sein, und einen weiteren möchte ich in dem griechischen Cursus honorum aus der Dobrudscha Arch.-epigr. Mitt. VIII 22 erkennen, wo *επαρχον χώρης ΕΠΙΑΝΑΝ* überliefert ist. Ich lese dies nämlich nicht mit den Herausgebern als *Εσπανών*, was ganz ungewöhnlich wäre, sondern als *ε Σπανών*, genau wie gerade unsere Cohorte auf der vorher genannten Inschrift aus Florenz 1 *Spanorum* heisst oder wie wir oben *β Σπανών* fanden.

*cohors VI Hispanorum* dürfte durch Combinieren zweier Cursus honorum gesichert sein, eines griechischen aus Eumonia, CIG 3902c, in dem *[επαρχον χώρης] έκτης [σπανών]* erhalten ist, und eines lateinischen aus America, CIL XI 4376 = Grut. 1104, 3, auf dem überliefert ist *praef. coh. VI Hispan(iae)*.

*cohors Hispanorum miliaria*. Eine *cohors Hispanorum miliaria* endlich haben wir im 3. Jhd. in der Provinz Mauretania Caesariensis anzunehmen auf Grund des 260 n. Chr. gesetzten Cursus honorum aus Auzia des Q. Gargilius Martialis, CIL VIII 9047 (vgl. Cichorius Leipz. Stud. X 319f.). Dieser war, nachdem er vorher *praef. coh. I Astu-*

rum in Britannien gewesen war, also an Stelle des Legionstribunats, *trib. coh. Hisp. pr. (ovenciae) Maur(etaniae) Cae(sariensis)*; es kann also nicht etwa ein frühes Beispiel des Tribunititels bei Praefecten sein, sondern sich wirklich nur auf eine *coh. miliaria* beziehen. Fraglich ist nur, ob dies dann eine der sonst bekannten *coh. Hispanorum miliaria* ist oder ob neben ihnen eine weitere zu constatuieren sein wird. Die dacische *coh. I Flavia Ulpia Hispanorum miliaria c. R.* und die britanische *I Aelia Hispanorum miliaria* können nicht in Betracht kommen, wohl aber könnte die *II Hispanorum miliaria c. R.* gemeint sein. Von der in Mauretania Caesariensis stehenden *I Flavia Hispanorum*, die von Praefecten befehligt war, ist die Truppe sicher verschieden. Ob der Soldatengrabstein aus Auzia, CIL VIII 20754, auf dem *miles e[co]hor[is] . . . an* doch wohl nur zu *[Hisp]an.* ergänzt werden kann, der *Hispanorum miliaria* oder der *I Flavia Hispanorum* zugehört, ist nicht zu entscheiden.

*cohortes Hispanorum* ohne Nummer begegnen auf Inschriften öfters, doch lässt sich eine Beziehung auf eine bestimmte Truppe meist nicht vorschlagen. Ein silbernes Gefäß im Belgrader Museum, CIL III Suppl. 8278, trägt den Namen eines *pr(aef.) cor(tis) Hi(spanorum)*, gewiss von einer der vielen in den unteren Donaualändern stationierten spanischen Abteilungen. Eine von diesen möchte ich auch auf dem macedonischen Soldatengrabstein Bull. hell. IV 103 erkennen, wo ich das überlieferte *PANΩΤΟΥ σπειρης IE. ANHC* als *[σ]πα[ρ]ι[ω]των σπειρης [Ι]σ[π]αν[ω]ν* auflöse. *Chorte Hispana* ergänzt ferner Hübner in einer metrischen Inschrift aus Lusitanien CIL II Suppl. 6333, während auf dem Grabstein eines *miles . . . Hisp.*, CIL III 1316 aus Ampelum in Dacien, meiner Ansicht nach eher der in Ampelum auch sonst nachzuweisende *numerus Hispanorum* gemeint ist. In der griechischen Inschrift aus Neapel IGI 752, vgl. p. 735, bezieht sich dagegen *[Ι]σ[π]αν[ω]ν* überhaupt kaum auf eine militärische Abteilung.

*cohors Hispanorum* s. auch *coh. I Ligurum et Hispanorum c. R.* und *coh. I Lucensium*.

*cohors I (Civium) Romanorum Ingenuorum*. Eine Inschrift aus dem Pagus Arusnatum, CIL V 3936, anscheinend der Zeit des Claudius angehörend, ist zu Ehren eines Statthalters von Raetien errichtet von *C. Ligurinus L. f. Vol. Asper coh. I C. R. Ingenuor.* Es kann sich dabei, zumal so dicht an der raetischen Grenze, doch nur um eine eben in Raetien stehende Truppe handeln, und da wäre dann wohl in Erwägung zu ziehen, ob hier nicht etwa die im Cursus honorum eines Unbekannten (CIL IX 5362 aus Firmum Picenum), eines *praef. coh. . . Civium Romano[rum] in Raetia*, erwähnte Cohorte gemeint sein könnte. Darüber, ob diese dann mit der germanischen *coh. I Civium Romanorum* in Verbindung zu setzen ist, wage ich keine Vermutung. Hirschfeld möchte den Namen der *coh. I Ingenuorum* auch in einer Inschrift aus Nemausus, CIL XII 3177, wiederfinden, auf der er *tribuno cohort. [I] civ. [Rom.] Ingenuorum* ergänzt; allein meiner Ansicht nach ist wenigstens die Zahl hierbei unsicher.

[*cohortes II. III. IIII. V Ingenuorum*]. Ob

diese wegen der *coh. VI Ingenuorum* anzunehmen sind, oder mit anderen, etwa Voluntärercohorten oder *cohortes Civium Romanorum*, zusammenfallen, ist zur Zeit nicht zu beantworten.

*cohors VI Ingenuorum Civium Romanorum*. Durch zwei zu Köln gefundene Soldatengrabsteine, CIRh 2033 und 2034 ist sie für das 1. Jhdt. als zur Besetzung von Germania inferior gehörend erwiesen. Ob der Stein aus Heddesdorf mit *COH VI* ebd. 704 b, sich auf sie oder etwa auf die *VI Breucorum* bezieht, ist nicht zu entscheiden.

*cohors I Italica Civium Romanorum Voluntariorum* wird nur einmal im Cursus honorum eines Tribunen, des C. Nasennius Marcellus Senior, CIL XIV 171, genannt. Mit der *I Campestris Civium Romanorum Voluntariorum* ist sie keinesfalls identisch, und die Beinamen *Italica* und *Campestris* sollen wohl überhaupt zwei verschiedene Reihen von Voluntärercohorten unterscheiden.

*cohors II Italica Civium Romanorum Voluntariorum miliaria*. Eine solche Cohorte lässt sich durch Combinierung verschiedener Inschriften gewinnen. Zunächst haben wir aus Carnuntum den interessanten Grabstein, Arch-epigr. Mitt. XVIII 218 = CIL III 13483 a, eines *Proculus Rabili f. Col. Philadel. mil. optio coh. II Italica c. R. 7 F[aus]tini ex vexil. sagit. exer. Syriaci*. Danach hat also eine *coh. II Italica c. R.* im 1. Jhdt. in Syrien gestanden und zu einer nach dem Westen entsendeten Vexillation Bogenschützen — deren sie demnach eine Anzahl umfasste — gestellt. Bormann vermutet sehr ansprechend, dass der Soldat zu der von Tacitus hist. II 83 erwähnten orientalischen Vexillation von 13000 Mann gehörte, die Mucianus 69 n. Chr. mit an die Donau brachte, und dass er damals zu Carnuntum seinen Tod gefunden hat. Auch die weitere Vermutung Bormanns, dass die hier erscheinende *coh. II Italica* die aus der Apostelgeschichte 10, 1 bekannte *στειρα Ιταλικη* sei, die zu Caesarea lag und in der von dem Apostel Petrus getaufte Centurio Cornelius diente, scheint mir sehr beachtenswert. Als ganz unzweifelhaft betrachte ich es nun aber auch, dass dieselbe syrische *coh. II Italica* in einem von Bormann nicht herangezogenen Cursus honorum aus Forum Sempronii (CIL XI 6117 = Mur. 701, 4) gemeint ist, wo ein *trib. coh. mil. Italica. Volunt., quae est in Syria* erscheint. Damit würde der vollständige Name der Truppe gewonnen sein. Auch der von Bormann übersehene *trib. milit. coh. II Italicae C. Paccius Firmus*, dessen Grabstein wir aus Rom, CIL VI 3528, besitzen, ist ihr bestimmt zuzuweisen.

*cohors Italica*. Eine *coh. Italica*, die übrigens von der *I Italica* (s. d.) nicht verschieden zu sein braucht, muss ferner unter Hadrian in der Provinz Cappadocien gestanden haben. Arrian nennt nämlich ect. 13 in seinem gegen die Alanen marschierenden Heere *οι της σπειρης της Ιταλικης πεζοι* sowie einen *Ποιληρο δοσις και της σπειρης της Ιταλικης αρχη*. Auch § 3 meint er dieselbe Cohorte, wo er von *οι της Ιταλοι* und von *Ποιληρο δοσερ αρχη τοις Ιταλοις* spricht. Wenn die *cohortes Italicae*, wie nach dem Beispiel der *I und II Italica c. R. Voluntariorum* zu schliessen scheint, wirklich Voluntärerabteilungen waren, werden wir die cappadocische *cohors Italica* vielleicht auch in dem städtischen Cursus honorum, CIL

VI 3654, wiederfinden dürfen, in dem ich *[trib. coh. . . Volun]t. [civ.] [Rom.] in Cappad.* ergänzen möchte. Dagegen ist auf dem unvollständig erhaltenen Cursus honorum aus Samos, Athen. Mitt. IX 262, wo der Herausgeber *χρη[σ]τος σπειρης Ιταλικης* liest, wohl überhaupt an keine *cohors Italica* zu denken, sondern einfach ein Tribun der *legio I Italica* zu erkennen.

*cohors I Augusta Ituraeorum sagittariorum* (so nur in Diplom XXXVII) wird zuerst in den beiden pannonischen Diplomen XIII und XXVII von 80 und 98 n. Chr. aufgeführt, von denen das zweite einem ihrer Soldaten erteilt ist und neben diesem, der aus Cyrrhus stammt, den damaligen Praefecten L. Callidus Camidienus nennt. Dann hat die Cohorte offenbar Traians Dakerkriege mitgemacht, da sie 110 n. Chr. in Diplom XXXVII unter den in der neuen Provinz stehenden Auxilien erscheint. Sie ist aber auch fernerhin dort verblieben, denn noch 158 kehrt sie in Diplom LXXVII von Dacia superior wieder, und auch in Diplom LXVI von 157 dürfte ihr Name mit Sicherheit zu ergänzen sein. Die einzige Inschrift, auf der die Cohorte sonst noch erwähnt wird, ist ein Cursus honorum aus Mainz, CIRh 1099.

*cohors I Ituraeorum*. Dass die einfache *I Ituraeorum* benannte Cohorte von der *I Augusta Ituraeorum* verschieden ist, beweist schon die Tatsache, dass Diplom XXXVII sie neben dieser verzeichnet. Die Truppe hat zunächst in Germania superior gelegen, wo zu Mainz drei Soldatengrabsteine von ihr, CIRh 1233. 1234. 1289, gefunden sind, die noch lauter geborene Orientalen betreffen. Der eine lässt durch die Reliefdarstellung eines Bogenschützen darauf schliessen, dass auch sie aus *sagittarii* bestanden hat. Dagegen gehören die früher auf sie bezogenen Ziegel aus Rottweil mit *CO . . . ITVR* (Korr. d. Westd. Ztschr. VII 2) nicht ihr, sondern der *coh. I Biturigum* an, vgl. Herzog Bonn. Jahrb. 102, 90. Die Cohorte hat dann wie die *I Augusta Ituraeorum* unter Traian in Dakien mitgefochten und befindet sich 110 unter den in Diplom XXXVII aufgezählten, im Lande verbleibenden Occupationstruppen. Später verschwindet sie vollständig. Eine in der Not. dign. Or. XXVIII 42 zu Castra Judaeorum in Ägypten verzeichnete *coh. I Epiraeorum* ist schwerlich mit ihr identisch, zumal dort die Änderung Seecks zu *Ituraeorum* durchaus nicht sicher ist.

*cohors I Ituraeorum*. In der Not. dign. Occ. XXVI 16 lesen wir unter Mauretania Tingitana *trib. coh. primae Ituraeorum Castrabariensi (?)*. Dass eine Truppe dieses Namens in späterer Zeit in der Provinz gelegen hat, darf danach nicht bezweifelt werden. Denkbar wäre übrigens, dass diese mit der vorigen Cohorte identisch ist, die dann etwa im 2. Jhdt. nach Mauretanien verlegt worden sein könnte. Wenigstens anzunehmen möchte ich hier eine Inschrift aus der Byzacena, CIL VIII 11176, die einen *[pr]aefectus coh. I I . . . [pro]vinciae Tingitanae* nennt, und wo *Ituraeorum* und *Ingenuorum* die einzigen in Betracht kommenden Namen sein würden.

*cohors II Ituraeorum equitata* (CIL III 141472 und 141477) lässt sich mehr als drei Jahrhunderte hindurch in Ägypten verfolgen und hat dort an der Südgrenze ihre Standquartiere ge-

habt. Das früheste auf sie zu beziehende Zeugnis ist eine Inschrift aus Syene, zu Ehren des Kaisers Gaius am 28. April 39 gesetzt von einer *coh. Ituraeor. cui praef(est) L. Eienus L. f. Fal. Saturninus*, CIL III 14147<sup>1</sup> = Cagnat L'ann. épigr. 1896, 39; zwar ist keine Nummer angegeben, aber v. Domaszewski bemerkt richtig, dass die zu Syene liegende *II Ituraeorum* zu verstehen ist, zumal von dieser auf demselben Stein noch eine weitere Inschrift steht. Dann erscheint die Cohorte 83 in Diplom XV unter den ägyptischen Auxilien, und im J. 98 hat sie wieder zu Syene auf dem gleichen Stein, der die Inschrift vom J. 39 trägt, unter ihrem Praefecten Ti. Claudius Berenicianus gemeinsam mit der *I Hispanorum equitata* und der *I Thebaeorum equitata* eine Inschrift zu Ehren Traians, CIL III 14147<sup>2</sup> = Cagnat L'ann. épigr. 1896, 40, geweiht. Die nächsten datierten Zeugnisse von ihr sind die Inschriften eines ihrer Soldaten vom J. 136 aus Pselkis (CIG 5081 und Add. p. 1240 = Lepsius 95, 386) und die eines andern Soldaten vom J. 147 aus Talmis (CIG 5050 = Lepsius 97, 437), während sich von dem Grabstein eines *decurio* aus Pselkis (CIL III 141477) und einer Weihinschrift aus Hiera Sykaminos (Lepsius 96, 418 = CIG 5110), alles Posten im äussersten Süden der Provinz, die Zeit nicht bestimmen lässt. Dass die Cohorte aber noch bis in die späte Kaiserzeit in Ägypten verblieben ist, beweist die Notitia dignitatum, die sie Or. XXVIII 44 zu Alyi in Ägypten nennt. Ein Praefect von ihr begegnet uns in dem Cursus honorum CIL XI 3101.

*cohors III Ituraeorum* stand wie die *II Ituraeorum* nach Diplom XV im J. 83 in Ägypten. Inschriften von ihr sind dort gleichfalls zu Talmis im Süden der Provinz zu Tage getreten, s. Lepsius 97, 439 und 445. Dass sie zeitweilig den Wachdienst in den Steinbrüchen am Nil bei Ptolemais Hermin zu leisten hatte, beweist die dortige Inschrift Ephem. epigr. VII p. 427, nach der sie die *coh. Scutata Civium Romanorum* (s. d.) dort abgelöst zu haben scheint. Sonst wird sie nur noch in einem Cursus honorum hadrianischer Zeit aus Benevent, CIL IX 1619, sowie auf den drei ein und demselben Mann betreffenden Steinen aus Thamugadi, ebd. VIII 2394, 2395 und 17904, erwähnt.

[*cohortes IIII. V. VI Ituraeorum*]. Von allen drei Cohorten, deren Existenz aus der der *VII Ituraeorum* gefolgt werden muss, fehlt noch jedes directe Zeugnis.

*cohors VII Ituraeorum*. Auch sie wird durch die Inschrift eines ihrer Praefecten von der Memnonssäule, CIL III 59, als eine zur Besetzung Ägyptens gehörende Truppe erwiesen, ohne dass jedoch über ihre Garnison innerhalb der Provinz etwas zu vermuten möglich wäre.

*cohors Ituraeorum (sagittariorum) equitata*. Neben den bisher besprochenen *cohortes Ituraeorum* haben wir eine weitere in der Provinz Cappadocien anzunehmen, denn Arrian erwähnt ect. 18 in seinem gegen die Alanen aufgestellten Heere *πεζοι τοξοται οι των . . . Ιτουραίων* und ebd. 1 ituraeische Reiter. Damit kann nur eine *coh. Ituraeorum sagittariorum equitata* gemeint sein, die dann unter Hadrian in jener Provinz gestanden haben muss und die eine der sonst

noch nicht nachgewiesenen *coh. III. V. VI Ituraeorum* gewesen sein könnte. Ob sie auch auf dem Stein aus Clusium, CIL XI 2113, eines [praef. (?) *coh. . .*] *Ituraeorum sagittarior., qui in bello cecidit* gemeint ist, bleibt fraglich, obwohl die Möglichkeit zuzugeben ist.

*cohors Ituraeorum.* Eine *coh. Ituraeorum* ohne Ziffer wird im Cursus honorum aus Pessinus, Athen. Mitt. XXII 38, genannt, während sich die bei Le Bas-Waddington 2120 veröffentlichte 10 Inschrift aus Eitha schwerlich auf eine reguläre *coh. Ituraeorum* des römischen Heeres bezieht.

[*cohors Iuvenalis s. cohors Servia.*]

*cohors Latabiensium,* so ergänzt Zange-meister Westd. Ztschr. XI 272 den Namen) ist erst durch den zu Köln gefundenen Grabstein, Bonn. Jahrb. 82, 23, eines ihrer Soldaten, eines geborenen Cannanefaten (*mil. cho. I Latabi.*) bekannt geworden, aus dem hervorgeht, dass die 20 Abteilung im 1. Jhd. in Germania inferior ge-legen hat.

*cohors I Lepidiana equitata c. R.* hatte 80 n. Chr. in Pannonien gestanden (Diplom XIII), ist dann aber offenbar noch unter Domitian nach Moesia inferior verlegt worden, wo wir sie im J. 99 (Diplom XXX) und gegen 112 (Diplom XXXVIII) finden. Auch dort kann sie aber nicht sehr lange geblieben sein, sondern muss — etwa anlässlich Traians Partherkrieg — nach dem Orient abgezogen sein. Wenigstens verzeichnet sie die 30 Not. dign. Or. XXXVIII 35 zu Caene-Parembolē in Armenien, d. h. im alten Cappadocien, und aus dieser Provinz wird auch der ohne Angabe des Fundorts von Leemans (Griek. Opschr. uit Klein-Azie, Amst. 1890 nr. XX p. 21 = Cagnat L'ann. épigr. 1890, 159) publicierte kleinasiatische Grabstein des L. Calpurnius Valens *optio coh. I Lepid. eq. c. R. (turma) Pontici* stammen. Grotefend's Versuch, den Namen der Cohorte bei Arrian ect. 7 u. 14 aus dem überlieferten *Αζλαβοί* herzu- 40 stellen, ist verunglückt, s. *coh. Apuleia c. R.*

*cohors I Ligurum* bildete im 1. Jhd. die Besatzung der Provinz Alpes maritimae mit dem Standort Cemenelum. Dort nennt sie mit der Ziffer I der Grabstein eines Soldaten, CIL V 7899, sowie eine ganze Reihe weiterer Grabsteine (ebd. 7889, 7890, 7891, 7897) einfach als *coh. Ligurum*, ohne dass an der Identität beider gezweifelt werden könnte. Unbedingt von derselben Cohorte spricht ferner auch Tacitus hist. II 14, wo er er- 50 zählt, es sei den Truppen, die zum Schutze der von Othos Flotte bedrohten Provincia Narbonensis 69 n. Chr. von Fabius Valens abgeschickt wurden, auch *adiuncta Ligurum cohors, rebus loci auxiliium*. Da es sich eben um die Küstenstrecke der Alpes maritimae handelt, wird damit erwiesen, dass jene Cohorte damals schon seit langer Zeit dort gelegen hatte. Ausser in Cemenelum sind noch zwei Inschriften der Truppe gefunden, die eine, CIL V 7822, eines *missicius* der *coh. I Lig.*, 60 aus dem nahen Monoecus, die andere, ebd. 7426, der Grabstein einer Frau, den ein Centurio *coh. Lig.* zu Libarna in Ligurien gesetzt hat. Ob mit dieser später verschwindenden *coh. I Ligurum* die coh. an ihrer Stelle in Cemenelum sich findende *coh. I Ligurum et Hispanorum c. R.* (s. d.) zusammenhängt, ist nicht zu entscheiden.

*cohors I Ligurum (miliaria)?* Auf eine solche

scheinen zwei Inschriften zu führen, in denen je ein *trib. coh. pri(m.) Ligurum* (bezw. *Liguri-cae*) genannt werden. Die eine ist ein Cursus honorum aus Mutina, CIL XI 838, die andere der zu Ephesus gefundene Grabstein eines aus Rom gebürtigen, als Activen gestorbenen dreundzwanzig-jährigen Officers (CIL III 435 = Suppl. 7131), der einzig auf der Reise nach seiner Garnison zu Ephesus gestorben sein kann. Danach würde anzunehmen sein, dass die Cohorte in einer der orientalischen Provinzen gestanden hat. Dass sie mit der vorigen identisch ist, von der nicht ausdrücklich bezeugt ist, ob sie *miliaria* oder *quingenaria* war, ist zwar möglich, aber nicht wahr-scheinlich.

*cohors I Ligurum et Hispanorum c. R.* stand 116 und 134 n. Chr. in Germania superior, wo sie die Diplome XL (und XLI?) sowie L verzeichnen. Aus der Thatsache, dass zwei Grabsteine, der eines *vexillarius* und der eines *miles* der Cohorte (CIL V 7896 und 7900), aus dem lange Zeit mit Auxiliärsbesatzung belegten Cemenelum in den Seealpen stammen, darf doch wohl geschlossen werden, dass die Truppe früher dort ihre Garnison gehabt hatte; es müsste denn sein, dass beide Soldaten während des J. 69 mit ihrer Truppe an die Riviera gekommen und dort gestorben wären.

*cohors II Gemina Ligurum et Corsorum* erscheint 88 und 96 n. Chr. in den die Provinz Sardinien betreffenden Diplomen XX und XXVI; das letztere ist einem ihrer Soldaten erteilt und nennt ausser diesem noch den damaligen Praefecten. Wie der Name *Gemina* zeigt, ist die Cohorte durch Verschmelzung zweier älterer Abteilungen, vermutlich einer *coh. Ligurum* und einer *coh. Corsorum* gebildet worden; die eine dieser Stammtruppen wird die sardinische *coh. Ligurum equitata* (s. d.) gewesen sein, die andere vielleicht die sardinische *I Corsorum* (s. d.), die eventuell zur Bildung zweier neuer *cohortes Geminae* geteilt worden ist.

*cohors Ligurum equitata.* Eine *coh. Ligurum equitata* haben wir im 1. Jhd. als Besatzung von Sardinien anzunehmen auf Grund eines Inschriftsteines aus Olbia (Not. d. scav. 1892, 105 = Cagnat L'ann. épigr. 1892, 137), der einen C. Cassius Blaesianus *dec. coh. Ligurum, princeps equitum* u. s. w. nennt. Wir haben in ihr vielleicht die eine der beiden Cohorten zu erkennen, durch deren Vereinigung die sardinische *coh. II Gemina Ligurum et Corsorum* (s. d.) entstanden ist. Auf der nur in einer ungenügenden Copie erhaltenen Grabschrift aus Rom (CIL VI 3925) eines *mil. coh. . . V. LIGVI*, worin man eine *coh. Ligurum* erkennen wollte, ist eine solche wohl überhaupt nicht gemeint, sondern einfach *coh. . . V(i) GILVI* verlesen.

*cohors I Lingonum equitata* (CIL VII 1041, XI 6033) gehörte zum britannischen Heere, in dem sie Diplom XXXIV unter dem J. 105 verzeichnet. Die älteste ihrer erhaltenen Inschriften, CIL VII 1041, stammt aus Bremenium, nördlich vom Hadrianswall; sie ist unter Pins (kurz vor dem J. 143) gesetzt und beweist, dass die Cohorte damals zeitweilig dort in Garnison gelegen hat. Auffallenderweise sind dagegen alle jüngeren Steine der Truppe südlich vom Walle gefunden und zwar der Mehrzahl nach zu Lanchester, wo früher die

*coh. I Vardullorum miliaria* gelegen hatte. Meiner Ansicht nach erklärt sich dies so, dass im 3. Jhd., wo die Garnisonen im Norden der Provinz verstärkt werden mussten, die *coh. I Lingonum* mit der doppelt so starken *coh. I Vardullorum miliaria*, die wir dann an ihrer Stelle in Bremenium finden, die Garnison getauscht hatte. Zu Lanchester ist die Cohorte in der Zeit des Gordian durch mehrere Steine eines und desselben Praefecten M. Aurelius Quirinus bezeugt; es sind dies 10 zwei Bauinschriften, eines Bades, CIL VII 445, und der *principia et armamentaria*, ebd. 446, sowie eine Weihung an Silvan aus dem nahen Eastgate 450, letztere wohl wie die gleichartige 451 (vgl. *ala II Gallorum Sebostiana* Bd. I S. 1246) anlässlich eines Jagdausflugs errichtet. Auch die Weihung eines Praefecten ohne Angabe der Truppe aus Lanchester (ebd. 433) wird der Cohorte zuzuweisen sein, da die von Tribunen befehligte *I Vardullorum* nicht in Betracht kommen 20 kann. Die späteste Erwähnung der Cohorte findet sich in der ebendort her stammenden Weihung eines Tribunen an den *genius praetori*, ebd. 432, also aus der Zeit, wo auch den Befehlshabern der *cohortes quingenariae* bereits der Titel *tribunus* verliehen war. Sonst ist nur noch ein Cursus honorum aus Pitinum PISAURENSE, CIL XI 6033 = Fabretti 486, 164, anzuführen, der einen *praef. coh. I Lingonum equitata* nennt.

*cohors II Lingonum equitata* (CIL XI 6123) 30 hat gleichfalls in Britannien gestanden; sie ist dort für 98 n. Chr. durch Diplom XXIX, für 124 durch Diplom XLIII und noch für die späteste Zeit durch die Not. dign. Occ. XL 48 bezeugt, die als ihren Standort das seiner Lage nach unbekannt Congavata angiebt. Inschriften von ihr sind in zwei verschiedenen Gegenden der Provinz gefunden; zu Ilkley, wohl dem alten Olicana, ist die Weihung eines Praefecten Clodius Fronto, CIL VII 208, zu Tage getreten, aus der auf zeit- 40 weilige Anwesenheit der Cohorte daselbst zu schliessen ist, und auch die dortige Weihinschrift eines *praef. coh.*, ebd. 209, ist von Hübner mit Recht auf sie bezogen worden. Der zweite Fundort ist das Küstencastell von Moresby in Cumberland; dorthier stammt die offizielle Weihung der Cohorte mit ihrem Praefecten, ebd. 359, und aus dem nahe gelegenen Harrington die zerstörte Inschrift eines Praefecten, Ephem. epigr. VII 969. Hübner hält Moresby für das alte Congavata, 50 wohin die Cohorte später von Olicana verlegt sein würde. Einen *praef. coh. II Ling. eq.* kennen wir endlich noch aus dem Cursus honorum CIL XI 6123 = Orelli 4039.

*cohors III Lingonum equitata.* Die Abteilung wird nur ein einzigesmal in einem Cursus honorum aus Pitinum Mergense, CIL XI 5959 (= Muratori 1122, 4) erwähnt; über ihren Standort ist nichts bekannt.

*cohors IIII Lingonum equitata* (Korr. d. Westd. 60 Ztschr. XI 82). Auch sie hat wie die I und II *Lingonum* in Britannien gelegen und zwar bereits im J. 103 nach Diplom XXXII (von den Varianten III und IIII ist jetzt die letztere Ziffer als richtig gesichert), dann 146 nach Diplom LVII, und noch in der Notitia dignitatum erscheint sie (Occ. XL 33) mit der Garnison Segedunum, der östlichen Endstation des Hadrianswalles. Dort,

bei dem heutigen Wallsend, ist eine Weihung der Cohorte an den Iuppiter O. M. gefunden (Korr. d. Westd. Ztschr. XI 82), während eine andere eines Praefecten von ihr aus dem nweit gelegenen Tynemouth stammt (CIL VII 493). Ferner begegnet uns noch ein Praefect in dem stadtrömischen Cursus honorum CIL VI 1523.

*cohors V Lingonum* ist neuerdings durch den Cursus honorum des P. Cominius Clemens (Not. d. scav. 1890, 173 = Cagnat L'ann. épigr. 1890, 151) bezeugt und damit ist auch die Überlieferung auf dem Steine aus Porolissum in Dacien CIL III Suppl. 6783 gesichert, auf dem Z. 3 zweifelnd *COH V LING* gelesen war. Dieser ist eine unter der Regierung des Caracalla oder Elagabal gesetzte Weihinschrift eines Praefecten der Cohorte und beweist, dass diese damals zum Heere von Dacien gehört hat.

*cohors I Lucensium equitata* (CIL III 600. 8486. 6320 = 8335). Die ältesten von ihren Inschriften stammen aus Dalmatien und zwar aus dem immer mit Militär besetzten Humac, westlich von Narona, wo die Cohorte also im 1. Jhd. gestanden haben muss. Dort sind die Grabsteine eines Reiters, CIL III 8486, und eines Soldaten, ebd. 8492, gefunden worden, während mir die Ergänzung eines Steines aus Kutac (8494) als *eq. coh. I [Luc.]* zu unsicher erscheint. Aus dem Norden der Provinz haben wir den sehr alten Grabstein eines Soldaten, noch eines geborenen *Lucensis*, aus Teplju, dem alten Promona (9834), und auch der Grabstein aus Salonae (8736) mit dem Cursus honorum eines offenbar in diesem Commando dort gestorbenen *praefect. [coh. . .] [Luc.]* ist von Hirschfeld mit Recht auf obige Cohorte bezogen worden. Endlich möchte ich noch die nur handschriftlich überlieferte Weihinschrift aus dem Castell bei Cačak im dalmatischen Binnenlande, CIL III 6320 = 8335, eines *dec. eq. COHORTISIL*, die v. Domaszewski auf die *cohors I Del.* bezieht, lieber der *I Lucensium* zuweisen und *COHORTIS I Luc.* lesen; jedenfalls passt auf diese Abteilung, die als *equitata* bekannt ist, der *decurio* besser als auf die *I Delmatarum miliaria*. Wenn aus späterer Zeit Denkmäler von ihr aus Dalmatien fehlen, so liegt dies offenbar daran, dass die Cohorte noch im 1. Jhd. nach Pannonien verlegt worden ist, wo sie Diplom XIII bereits für das J. 80 nennt. Auch dort aber kann sie nicht lange verblieben sein, da sie in keinem der übrigen pannonischen Diplome wiederkehrt. Vielleicht ist sie von Traian zusammen mit der *legio XV Apollinaris* nach dem Orient geschickt worden, wo wir sie jedenfalls während des Partherkrieges bereits vorfinden, denn sie hat damals Reiter zu dem unter dem Commando des Valerius Lollianus stehenden kombinierten Cavalleriecorps gestellt, CIL III 600. Ein Praefect von ihr begegnet in dem Cursus honorum ebd. VI 31 863 = Not. d. scav. 1893, 197.

*cohors I Lucensium Hispanorum (p. f.)*, von der vorigen notwendig verschieden, ist zunächst nur durch den dem 1. Jhd. angehörenden Mainzer Grabstein, CIRh 1235, bekannt. Mommsen möchte sie wiedererkennen in einer [*coh. . .*] *Lucensium p. f.*, die in den J. 104—111 zu Roomburg in Holland gestanden und damals zu Ehren Traians die Inschrift ebd. 6 b gesetzt hat. Dies ist umso



wahrscheinlicher, als nach der Zahl der ausgefallenen Buchstaben dort wirklich nur *I* ergänzt werden kann. Die Cohorte wäre dann also noch im 1. Jhd. von Obergermanien nach Germania inferior verlegt worden und würde sich, wie so viele andere Truppenkörper dieser Provinz, unter Domitian den Ehrennamen *p. f.* erworben haben. Dass sie dann noch im Laufe des 2. Jhdts. Roomburg wieder verlassen hat, dürfen wir aus dem Umstände schliessen, dass in den J. 196—198 die damals in Roomburg liegende *coh. XI Voluntariorum* die Rückseite des oben erwähnten Steines der Cohorte für eine eigene Inschrift (ebd. 6a) verwendete, was doch nur geschehen konnte, wenn die ältere Truppe damals nicht mehr dort weilte.

*cohors II Lucensium* nennen die Diplome XXXIII und XXXVIII in Moesia inferior unter 105 und gegen 112 n. Chr. Später hat die Truppe in der zur Provinz Thracia gehörenden Gegend von Dubnica gelegen, wo zu Banja eine Inschrift von ihr aus dem J. 199, CIL III Suppl. 7418, erhalten ist und wohl auch die Cohorteninschrift Arch.-epigr. Mitt. XVII 216 nr. 117 sich auf sie bezieht, während aus dem nahen Musibeg ein Stein von ihr aus dem J. 217—218, Arch.-epigr. Mitt. XV 95 = XVII 216 nr. 118, stammt.

*cohors III Lucensium*. Zu Lucus Augusti in Callaeca ist der späte Grabstein, CIL II 2584, eines *mili. corti tertiae Lucens.*, also anscheinend von einer dort in Garnison liegenden Truppe, gefunden. Nun verzeichnet die Not. dign. Occ. XLII 29 eben in Lucus eine *coh. Lucensis* als Besatzung, und wir werden darin dann unbedingt jene *coh. III Lucensium* wiedererkennen dürfen. Dieselbe Abteilung scheint auch in dem Cursus honorum aus Tarraco, CIL II 4132, gemeint zu sein, wo das überlieferte *praef. . . . III LVG* wohl als *praef. [coh.] III Lucensium* zu lesen ist.

*cohors III Lucensium equitata* ist uns, wie so viele orientalische Auxilien, nur durch den zufälligen Umstand bekannt, dass sie für einen Partherkrieg Leute zu dem kombinierten Reitercorps des Valerius Lollianus abgegeben hat und deshalb in dessen Ehreninschrift aus Byllis, CIL III 600, mit erwähnt wird.

*cohors Lucensium*; vgl. auch *coh. V Callaecorum*.

*cohors I Augusta Praetoria Lusitanorum equitata* (so vollständig genannt BGU 696) hat nach Diplom XIX im J. 86 in Judaea gestanden, ist aber später von dort nach Ägypten verlegt worden, wo wir sie bereits 156 und zwar mit dem Standort Quartier Contrapollonopolis maior in der Thebais durch den interessanten Papyrus BGU 696 (behandelt von Mommsen Ephem. epigr. VII p. 456f.) bezeugt finden. Es ist dies eine Stammrolle der Cohorte vom J. 156, in der ausser dem Praefecten und seinem Vorgänger sowohl ihr damaliger Bestand an Mannschaften, als auch der Zugang von Leuten verzeichnet ist. Danach zählte die Truppe damals 505 Mann, nämlich 6 Centurionen, 3 Decurionen, 114 Reiter, 19 Dromedarii und 363 Pedites. Sie war also nicht nur *equitata*, sondern umfasste auch noch ein Detachement Kamelreiter. Der Zugang besteht in 9 freiwillig eintretenden Rekruten (darunter 1 Reiter und 1 Dromedarius), sowie in mehreren aus anderen Cohorten oder der *legio II Traiana* Ver-

setzten, endlich in einem strafweise zum Infanteristen degradierten Reiter einer *ala*. Das nächste Zeugnis der Cohorte ist die Bauinschrift ihres Lagers zu Hierakonpolis vom J. 288, CIL III 22; wie Mommsen vermutet, war die Truppe gerade damals aus ihrer früheren Garnison dorthin verlegt worden. Zu Hierakonpolis verzeichnet sie noch die Not. dign. Or. XXXI 58 (*cohors prima Lusitanorum Theraco*). Sonst wird nur noch einmal auf einer britannischen Inschrift, CIL VII 1054, im Cursus honorum ein [*praef. coh. I*] *Aug. Lusitanor.* genannt.

*cohors I Lusitanorum* lässt sich ein volles Jahrhundert lang in Pannonien verfolgen. Die Diplome der ungeteilten Provinz II. XVI. XVII. XXVII nennen sie in den J. 60, 84, 85 und 98, ferner die Diplome von Pannonia inferior XXXIX. LXXIV und LXIX in den J. 114, 167 und 145—160; in letzterem fehlt zwar die Zahl, ist aber da zwei *cohortes Lusitanorum* im Diplom aufgeführt sind, mit Sicherheit zu ergänzen, schon wegen der Übereinstimmung der Reihenfolge mit Diplom LXXIV. Auffallenderweise ist bis jetzt keine einzige Inschrift und kein Ziegel der Cohorte in Pannonien gefunden worden. Nur ein Praefect und ein aus Iasus in Karien gebürtiger Soldat von ihr werden in dem für letzteren ausgestellten Diplom XVII genannt. Vgl. *coh. I Lusitanorum Cyrenaica*.

*cohors I Lusitanorum Cyrenaica* ist, ganz abgesehen von ihrem Beinamen, der sie von andern gleichnamigen Cohorten unterscheiden soll, schon deshalb von der vorigen *coh. I Lusitanorum* verschieden, weil diese sowohl 98 als 114 n. Chr. in Pannonien nachweisbar ist, während sie selbst in den J. 99 und 105 durch die Diplome XXX und XXXIII in Moesia inferior beglaubigt ist. Bisher unpublierte Ziegel mit [*coh. I Lus.*] (CIL III 13616) aus Moesia superior könnten ihr, ebenso gut aber auch der niederpannonischen *coh. I Lusitanorum* angehören, und auch bei dem Praefecten im Cursus honorum aus Libarna (ebd. V 7425) ist eine Entscheidung, ob die pannonische oder die moesische Cohorte gemeint ist, unmöglich. Das gleiche dürfte von der Inschrift zu Ehren des [*Cn. T.] arutius Celer [praef. coh. I Lusitanorum]* aus Genf gelten (Mommsen Inscr. Helv. 79 = CIL XII 2603), wo bei dem sicheren Ausfall von je drei Buchstaben mit Wahrscheinlichkeit *I* ergänzt werden darf.

*cohors II Lusitanorum (equitata?)* s. CIL III 8733) hat 107 n. Chr. in Oberägypten gestanden, wie eine vorläufig noch unvollständig publicierte Inschrift aus Talmis zu Ehren des M. Horatius Numisianus *mil. coh. II Lusitan.* (CIL III 13582) zeigt.

*cohors II Lusitanorum (equitata?)* s. CIL III 8733). Eine Cohorte dieses Namens finden wir auch auf einer Weihinschrift aus der Civitas Igaeditanorum in Lusitanien (Cagnat L'ann. epigr. 1896, 1 = Ephem. epigr. VIII p. 360) genannt, die von einem dorthier gebürtigen (vgl. Cagnat a. a. O. 2) *miles signifer coh. II Lus.* der Victoria errichtet ist. Eine Beziehung auf die ägyptische Cohorte dieses Namens ist natürlich nicht unmöglich, doch möchte ich eher an eine von ihr verschiedene, in Lusitanien selbst liegende Truppe denken, umsomehr als es ja

z. B. sicher auch mehrere *cohortes I Lusitanorum* gegeben hat. Zeit übrigens eine *coh. Lusitanorum* wirklich zeitweilig in jener Provinz gestanden hat, dürfte ein Grabstein *militi cortis Lusitanorum* aus Porto de Mós, CIL II Suppl. 5238 beweisen. Welche von beiden Abteilungen dann der *praefect. cohort. II Lusitanor. equitatae* befehligt hat, der in einem Cursus honorum aus Saloniae CIL III 8733 genannt wird, ist ungewiss.

*cohors III Lusitanorum equitata* erscheint in den beiden niederpannonischen Diplomen XXXIX und LXXIV unter 114 und 167 n. Chr., aber auch in dem zwischen 145 und 160 anzusetzenden Diplom LXIX dieser Provinz ist, wie die genau übereinstimmende Reihenfolge in Diplom LXXIV mit Bestimmtheit erkennen lässt, an erster Stelle *coh. [III] Lusitanorum* zu ergänzen. Inschriften der Truppe sind bis jetzt in Pannonien noch nicht gefunden. Da sie übrigens in allen pannonischen Diplomen des 1. Jhdts. noch fehlt, wird sie, wie schon Ritterling Westd. Ztschr. XII 240 vermutet, erst später, etwa unter Traian dahin verlegt worden sein und ist dann wohl — dies hat bereits Hassencamp a. a. O. 68 erkannt — identisch mit einer *coh. III Lusitanorum*, die im 1. Jhd. in Germania inferior gelegen hatte und von der wir einen Soldatengrabstein aus Köln (CIRh 312) besitzen. Hassencamp vermutet dabei sehr ansprechend, dass die Cohorte eine von jenen *Gallorum Lusitanorumque et Britannorum cohortibus* des germanischen Heeres gewesen sei, die Caecina im J. 69 nach Italien vorausgeschickt hatte (Tac. hist. I 70). Ein *subpraef. coh. III Lusitanorum* wird in einem Cursus honorum aus Aquileia (Pais CIL suppl. Ital. I 185) erwähnt, ein [*praef. chor. III Lusit.*] auf einem anderen, gleichfalls aus Aquileia stammenden (Cagnat L'ann. epigr. 1895, 36).

*cohors III Lusitanorum equitata*. Von einem *equus chor. III Lusitanorum* besitzen wir eine frühe Weihinschrift aus Freixo in Portugal, CIL II 432, ohne dass man entscheiden könnte, ob damit die germanisch-pannonische Cohorte oder eine von ihr verschiedene im Lande selbst liegende (vgl. oben *coh. II Lusitanorum*) gemeint ist. [*cohortes III. V. VI Lusitanorum*] sind bis jetzt noch nicht direct bezeugt.

*cohors VII Lusitanorum (equitata)* CIL VIII 3147 = 2887) finden wir im 1. Jhd. in Numidien. Dort hatte etwa unter Nero L. Calpurnius Fabatus, der 112 n. Chr. in hohem Alter verstorbene Grossvater von des jüngeren Plinius Gemahlin als *praef. cohortis VII Lusitan. [et] nation. Gaetulicar. sex quae sunt in Numidia* (CIL V 5267) gedient, und Inschriften von ihr sind an verschiedenen Stellen der Provinz zu Tage getreten, so zu Lambaesis die Grabsteine eines *miles* (CIL VIII 3101) und eines *equus* (3147 = 2887), zu Masenla eine Weihinschrift eines Centurionen (17631 = 10721) und in dem unweit von dort gelegenen Vazaivi das Stück einer grossen Inschrift, derzufolge ein *leg. Aug. pr. pr.* irgendwelchen Bau (*per? coh. VII Lusitanorum . . . restituit*) (10733 = 17673). Vor dem Ende des Jahrhunderts wird die Truppe aber aus Numidien nach Raetien verlegt worden sein, denn wenn wir in den raetischen Diplomen XXXV und LXXIII (die Zahl ist hier mit Sicherheit ergänzt) von

107 und 166 eine *cohors VII Lusitanorum* finden, werden wir schwerlich neben der numidischen noch eine andere mit dieser hohen Nummer statuieren dürfen, sondern beide für identisch halten müssen.

*cohors Lusitanorum*. Ausser den beiden ohne Ziffer überlieferten Zeugnissen einer *coh. Lusitanorum* aus Genf und aus Portugal, die unter *I* und *II Lusitanorum* besprochen sind, haben wir noch zwei gleiche Steine, bei denen sich eine Beziehung auf eine bestimmte Truppe nicht vorschlagen lässt. Der eine, CIL X 7884, bei Austis im inneren Berglande Sardinien gefunden, ist der der frühen Kaiserzeit angehörende Grabstein des *Ubasus Chilonis f. Nictinus tubacen ex coh. Lusitan.* Der Mann ist als activer Soldat dort gestorben; sein Truppenteil muss also damals auf der Insel gelegen haben, und es wäre gar nicht unmöglich, dass es eine der noch nicht nachgewiesenen *cohortes IV. V. VI Lusitanorum* gewesen ist. Die zweite Inschrift, aus Stratonicea in Karien, Bull. hell. XIV 624, ist gleichfalls ein Grabstein eines Soldaten (*militi e[co]hortis Lusitanorum*), der ebenfalls bei seinem Tode noch im Dienste stand und dessen Cohorte sich also damals in Karien befunden haben muss. Da der Stein wegen des Namens Flavius des Manues frühestens dem letzten Drittel des 1. Jhdts. zugewiesen werden kann, ist es wenig wahrscheinlich, dass darin eine der uns aus anderen Provinzen bekannten *cohortes Lusitanorum* zu erkennen ist, doch sei darauf hingewiesen, dass auch bei der *I Lusitanorum* die Heimat Iasus eines Soldaten auf Beziehungen zu Karien schliessen lässt. Wegen der bei Tacitus hist. I 70 erwähnten *cohortes Lusitanorum* des germanischen Heeres s. *coh. III Lusitanorum*.

*cohors I Macedonia* wird nur einmal auf einer Inschrift aus Tarraco, CIL II 4232, erwähnt, die zu Ehren eines aus der Stadt gebürtigen L. Numisius Ovinianus *tribuno chort. I Macedoniae* gesetzt ist.

*cohors Macedoniae*: s. *coh. II Gallorum equitata*.

*cohors Malvensis*: s. *coh. I Flavia Brittonum miliaria*.

*cohors Maritima*. Eine Inschrift aus Cor-duba, CIL II 2224, ist zu Ehren eines L. Iulius Gallus Mummianus *trib. militum coh. Maritimae* gesetzt. Mommsen Ephem. epigr. V p. 249 hält dies für keine römische Auxiliartruppe, allein ich würde es z. B. nicht für unmöglich halten, dass der Name irgendwie mit der Provinz der Alpes maritimae zusammenhänge. Eine Beziehung zum *praef. orae Maritimae*, an die Hübn er denkt, scheint mir dagegen ausgeschlossen.

[*cohors I Mattiacorum*] ist vorläufig nur aus der folgenden Truppe zu erschliessen.

*cohors II Mattiacorum*. Alle Zeugnisse, die wir von dieser Cohorte besitzen, weisen nach der Provinz Moesia inferior. Unter deren Auxilien führen sie zunächst die Diplome XXXI und XLVIII aus dem J. 99 und 134 auf, und Ziegel von ihr aus dem bei Gertina an der Mündung des Sereth in die Donau gelegenen römischen Castell (CIL III Suppl. 7620 = 785, 2) beweisen ihre Anwesenheit dort. Auch zwei Grabsteine von Angehörigen der Truppe sind in Moesia inferior, der eine zu Rustschuk, Arch.-epigr. Mitt.

XV 221, der andere zu Tenča im Bezirk von Tirnowa, ebd. 212, gefunden worden; denn trotz der fehlenden Ziffer darf auch der letztere auf die *coh. II Mattiacorum* bezogen werden.

*cohors miliaria Maurorum (equitata)* CIL III 3444 hat in Pannonia inferior und zwar wohl im Castell von Batta südlich von Pest gelegen, wo ausser Ziegeln von ihr (CIL III 10673) auch eine aus den J. 235—238 stammende Dedicationsinschrift der Cohorte zu Ehren des Maximinus gefunden ist (ebd. 10375). Weitere Inschriften sind in der nahen Provinzialhauptstadt Aquincum zu Tage getreten, nämlich die Weihung eines *equus* (ebd. 3444) und die Grabsteine eines Veteranen (3545), sowie der Frau eines Soldaten (3542). Auch die nur handschriftlich überlieferte Inschrift aus dem dicht bei Batta gelegenen Téteny (3398), auf der angeblich *mil. coh. ∞ N* gestanden hat, möchte ich eher auf die *coh. ∞ Maurorum* als auf die *I Noricorum* (s. d.) beziehen. Der Hist. Aug. trig. tyr. 32 erwähnte *tribunus Maurorum* hat sicherlich die pannonische Cohorte befehligt. Eigentümlich ist bei der Truppe die constante Voranstellung von *miliaria* vor den Stammesnamen.

*cohors miliaria Maurorum* ist nach neuerer Lesung des Steines CIL VIII 4323 aus Casae in Numidien gesichert, der 208 n. Chr. zu Ehren der Familie des Septimius Severus gesetzt ist, und auf dem ein Centurio *coh. mil. Maur.* (nicht *II Maur.*, s. d.) genannt wird. Die Cohorte hat also damals in Numidien gestanden und ist vielleicht nicht verschieden von der dortigen *coh. miliaria* (s. d.).

*cohors quingenaria Maurorum (equitata)* CIL III 3668). Neben der *coh. miliaria Maurorum* hat in Pannonia inferior noch eine weitere nur 500 Mann zählende *coh. Maurorum* gestanden, die sich zum Unterschied von jener ungewöhnlicherweise *coh. quingenaria Maurorum* nennt, und zwar mit derselben charakteristischen Voranstellung der Ziffer vor den Stammesnamen. Direct bezengt ist sie zunächst durch den Grabstein eines *ret. ch. B Maur. d(omo) Africa* aus Gyorköny im Binnenlande der Provinz (CIL III 3324), der von einem anderen Veteranen derselben Cohorte gesetzt ist. Danach scheint mir in der an unbekanntem Orte der Provinz gefundenen Weihung ebd. 3668 *E Q C O H B A A . . .* mit Sicherheit als *eq. coh. (quingenariae) Ma[ur.]* gelesen werden zu können. Ebenso ist der Cohorte dann wohl auch die gleichfalls von unbekanntem Orte aus Pannonia inferior stammende Inschrift zu Ehren des Alexander Severus vom J. 225, ebd. 3675, zuzuweisen, die von einer *coh. I III B E Q A L*, also *Ma[ur.]?* (*quingenaria*) *eq[ui]tata Alexandria* gesetzt ist.

[*cohors Maurorum et Afrorum?*]. In einer Inschrift aus Carales in Sardinien, CIL X 7600, dem *Cursus honorum* eines *Sex. Iulius . . .*, heisst dieser *praef. cohort. Maur. et RQRVM*. Da die aus zwei verschiedenen Stämmen formierten Cohorten regelmässig wenigstens einander nahe verwandte oder benachbarte Völker umfassen, würde *AJFRORVM*, worauf die erhaltenen Buchstaben meiner Ansicht nach zu führen scheinen, auch sachlich alle Wahrscheinlichkeit für sich haben.

[*cohors I Ael(ia) Caes. Maurorum Sagittariorum*] las man bisher nach Mommsens Vorgang den Namen einer in dem pannonischen Diplom XLVII vom J. 133 vorkommenden, aber in keinem der vielen anderen Diplome der Provinz wiederkehrenden Cohorte. Allein jetzt hat Bormann Arch.-epigr. Mitt. XX 161 gezeigt, dass das betreffende Zeichen nicht *M*, sondern *∞*, d. h. *miliaria*, zu lesen ist und also die pannonische *coh. I Aelia miliaria Sagittariorum* (s. d.) gemeint ist.

[*cohors II Maurorum*] beruht nur auf falscher Lesung (*COH II MA VR*) des numidischen Steines CIL VIII 4323, auf dem vielmehr *COII M MA*, also *m(iliaria) Ma[urorum]*, steht (vgl. *coh. miliaria Maurorum* und *coh. miliaria*).

*cohors I Menapiorum*. Die einzige Erwähnung dieser Cohorte findet sich in Diplom XLIII, wonach sie 124 n. Chr. zu den Auxilien des britannischen Heeres gehört hat.

*cohors miliaria (equitata)* CIL VIII 17980). Eine *coh. miliaria* ohne jeden weiteren Zusatz — analog den verschiedenen *alae miliariae* — hat es anscheinend im numidischen Heere gegeben. Aus Gemellae in dieser Provinz, südlich vom Auresgebirge, haben wir nämlich den Grabstein eines *dec. coh. mil.* (CIL VIII 17980) und auch auf dem Inschriftfragment aus Vazaivi (ebd. 17640), wo wir *I COH MILI* lesen, könnte ihr Name enthalten sein. Ob diese Cohorte nicht etwa mit der in Numidien einmal vorkommenden *coh. m(iliaria) Maurorum* (s. d.) zusammenhängt und ob sie nicht vielleicht nur als einzige *miliaria* der Provinz, ähnlich wie z. B. in Dalmatien die *I miliaria Delmatiarum* (s. d.), im Lande selbst kurz *miliaria* genannt wurde, verdient wohl in Erwägung gezogen zu werden. Auf dem Steine von Vazaivi könnte übrigens ebensogut *coh. milif[ar. Maur.]* ergänzt werden (vgl. *coh. II Maurorum*).

*cohors miliaria*. Eine weitere derartige Truppe ohne Stammesnamen muss in Syrien angenommen werden, wo zu Tell ech-Chehab die Inschrift eines *στρατ. χωστ. μιλ(ατίας)*, Bull. hell. XXI 45, gefunden ist. Diese Cohorte ist dann möglicherweise auch auf dem nur handschriftlich erhaltenen späten Grabstein aus Trier, CIRh 787, gemeint, der für einen Centurio . . . *chortis Rhamae miliariae in Syria* errichtet ist. Ich möchte in *Rhamae* nicht einen Namen der betreffenden Cohorte, sondern — wie mehrfach gerade bei syrischen Truppen deren Standort zugefügt wird — ihre Garnison Rhama erkennen, die nur der Steinmetz an die falsche Stelle gesetzt hätte.

*cohors I Montanorum*. Unter den Cohorten dieses Namens hebt sich zunächst eine heraus, die im 1. Jhd. n. Chr. in Noricum, und zwar offenbar in der Hauptstadt Virunum selbst gelegen hat. Von dort haben wir nämlich mehrere wohl noch der ersten Hälfte des Jahrhunderts angehörende Soldatengrabsteine, deren Mehrzahl (CIL III 4844. 4846. 4847. 4849) den Namen übereinstimmend in der ungewöhnlichen Folge *coh. Montanorum pri(ma)* bietet. Dass auch auf dem der gleichen Periode angehörenden dortigen Grabstein eines *miles coh. Montan.* ebd. 11554 die *coh. I Montanorum* gemeint ist, kann als sicher gelten, und vielleicht darf auch noch CIL III 4838, der frühe Grabstein eines *mil. coh. I . . .*

aus Virunum, auf sie bezogen werden. Später findet sich in Noricum keine Spur der Truppe mehr, und es darf daher wohl angenommen werden, dass sie aus der Provinz wegverlegt worden ist. Unzweifelhaft ist sie dann die eine der beiden *coh. Montanorum*, die zu Ende des 1. Jhdts. in der Nachbarprovinz Pannonien gleichzeitig nachweisbar sind.

*cohors I Montanorum c. R.* (mit diesem Beinamen nur in Diplom XXVII) verzeichnen die Diplome XIII. XVI. XVII. XXVII für die J. 80, 84, 85, 98 in der noch ungeteilten Provinz Pannonien, dann XXXIX und LXXIV für 114 und 167 in Pannonia inferior. Die Diplome XIII und XVI sind für Angehörige der Cohorte selbst ausgestellt und nennen daher auch deren damalige Praefecten. Die Heimat der betreffenden Soldaten, eines geborenen Bessers und eines Dalmaters, lässt auf einen früheren Aufenthalt der Truppe in den Ländern der Balkanhalbinsel schliessen.

*cohors I Montanorum* wird neben der vorigen als gleichfalls 85 n. Chr. in Pannonien stehend in Diplom XVII genannt. Da sie in allen übrigen pannonischen Diplomen fehlt, hat sie offenbar nur kurze Zeit dort gelegen und könnte sehr wohl mit der früher in Noricum nachzuweisenden gleichnamigen Truppe identisch sein. Anscheinend ist sie später nach Dacien verlegt worden, wo zu Mühlbach Ziegel mit dem Stempel *III MO* (CIL III Suppl. 8074, 21) gefunden sind, die bereits Gooss Archiv d. Vereins f. Siebenbürg. Landesk. XII 172 richtig als *co]H·I·MO[nt.]* erklärt hat. Auch in der Weihinschrift aus Vezzel in Dacien (CIL III 1343), die eine Reihe von dacischen Auxiliärregimentern aufzählt, könnte in den Buchstaben *.MO. I* der Name der *coh. I] Mo[nt.]* stecken.

*cohors I Montanorum* findet sich endlich auch in dem neuen Diplom von Syria Palaestina aus dem J. 139, vgl. Cagnat L'ann. épigr. 1897, 106. Ob hier eine der oben besprochenen gleichnamigen Cohorten, etwa die pannonische, zu erkennen ist, die dann für den jüdischen Krieg von Hadrian zeitweilig nach dem Orient abkommandiert sein müsste, oder ob daneben noch eine weitere im Orient stehende Cohorte des Namens angenommen werden muss, lässt sich nicht entscheiden. Ungewiss bleibt auch, welche *coh. I Montanorum* die in verschiedenen *Cursus honorum*, CIL V 7425. X 6426. IX 5439, vorkommenden Praefecten befehligt haben. Die letztgenannte Inschrift ist dadurch interessant, dass sie noch den Zusatz *P. C.* (d. i. *pia emstantis*) zum Namen der Cohorte giebt.

*cohors I Morinorum* hat, soweit wir erkennen können, wohl die ganze Kaiserzeit hindurch in Britannien gestanden; 103 n. Chr. findet sie sich in dem britannischen Diplom XXXII, und noch die *Notitia dignitatum* nennt sie Occ. XL 52 und giebt als ihre Garnison Glanbanta am Hadrianswall an. Ein Praefect der Cohorte wird in einer Inschrift aus Salonae CIL III 2049 erwähnt.

*cohors I Flavia Musulamiorum*. Diese Cohorte ist zweimal ausdrücklich für Mauretania bezeugt, zunächst durch Diplom XXXVI vom J. 107 für Mauretania Caesariensis, dann durch einen Grabstein aus Thubursicum in Numidien (CIL VIII 4879), auf dem C. Cornelius Flaccus *praef. cohort. I Musulam.* in *Maur.* heisst.

*cohors Naut[. . .]*. Vier Inschriften aus Cemenelum an der Riviera nennen Soldaten einer *coh. Naut.* (CIL V 7887. 7888. 7892) bzw. *coh. Na.* (ebd. 7884). Die Steine gehören sämtlich der frühen Kaiserzeit an und beweisen, dass die betreffende Cohorte damals zeitweilig dort gestanden hat. Da sie vollständig militärisch organisiert ist, Centurien und Centurionen, *duplurarii* und *tubiniens* besitzt, werden wir doch wohl eine reguläre Auxiliärtruppe darin zu erkennen haben. Ob aber die nahegelegene Auflösung *Nautarum* richtig ist, oder ob in *Naut.* der Name eines unbekanntem Volksstammes steckt — wie solche ja gerade bei den Auxilien mehrfach vorkommen —, ist nicht ohne weiteres zu entscheiden.

*cohors Nemetum*. Aus dem im J. 50 n. Chr. gegen die Chatten geführten Kriege berichtet Tacitus ann. XII 27: *P. Pomponius legatus auxiliaries Vangionas ac Nemetas addito equite alario immittit*. Wie zumal das Wort *alario* beweist, können damit nur reguläre *cohortes Vangionum* und *Nemetum* gemeint sein, und da eine *coh. I Vangionum* thatsächlich bekannt ist, werden wir aus der Stelle mit Sicherheit auch mindestens eine *coh. Nemetum* zu erschliessen haben.

*cohors Nervana*: s. *coh. I Germanorum*.  
*cohors Nervia*: s. *coh. II Augusta Pacensis miliaria Brittonum*.

*cohors I Augusta Nerviana velox* hat 107 n. Chr. zur Besetzung von Mauretania Caesariensis gehört, vgl. Diplom XXXVI.

*cohors I Aug. Nerv. . .* ist in dem zwischen 145 und 161 erteilten, auf Dacia superior bezüglichen Diplom LXX genannt, ohne dass ihr Name sich mit Sicherheit herstellen liesse. Mommsen Ephem. epigr. V p. 178 denkt wegen der *II Augusta Nervia Pacensis miliaria Brittonum* (s. d.) an eine *coh. Brittonum*, doch wäre auch eine Identifizierung mit der mauretianischen *I Augusta Nerviana velox* durchaus nicht ausgeschlossen.

*cohors I Nerviorum* stand nach Diplom XXXIV im J. 105 in Britannien und ist dort auch durch die Inschrift eines ihrer Soldaten aus Caer-gai in Wales (Ephem. epigr. VII 863) bezeugt.

*cohors II Nerviorum* kehrt in den drei britannischen Diplomen XXIX. XLIII. LVII aus den J. 98, 124, 146 wieder. Ihre Garnison scheint Vindolana am Hadrianswall gewesen zu sein, woher wir die Weihung eines ihrer Praefecten (CIL VII 701) haben. Später muss sie allerdings von dort wegverlegt worden sein, da die *Not. dign.* Occ. XL 41 an ihrer Stelle zu Vindolana die *coh. IV Gallorum* nennt. Eine Weihinschrift der *Texandri et Saniaci rex. coh. II Nerviorum* (Ephem. epigr. III 103) ist in dem unweit von Vindolana gelegenen Procolitia gefunden. Ausserdem haben wir noch eine Anzahl Bleitesserae mit der Aufschrift *C·II·NER* (CIL VII 1269. 1269 add.), nach Hübners überzeugender Erklärung Erkennungsmarken der Soldaten.

*cohors III Nerviorum c. R.* hat gleichfalls zum britannischen Heere gehört. In diesem erscheint sie 124 n. Chr. in Diplom XLIII und noch in der *Not. dign.* Occ. XL 53, wo als ihr Standort Alio angegeben wird. Von den drei bzw. vier Inschriften der Cohorte stammen zwei bzw. drei aus Whiteleycastle, südlich vom Hadrianswall, das wohl eben jenes Alio gewesen ist.

Die eine dieser Inschriften (CIL VII 310) ist von der Cohorte in den J. 218—217 zu Ehren des Caracalla gesetzt, die andere (Ephem. epigr. III p. 128 = CIL VII 309) ist die Weihung eines ihrer Angehörigen an Apollo, während in der dritten, die anscheinend gleichfalls zu Ehren Caracallas gesetzt ist (CIL VII 311), Hübner den Namen der Abteilung mit grosser Wahrscheinlichkeit hergestellt hat. Sonst besitzen wir nur aus Vindolana am Hadrianswall eine Weihinschrift der Cohorte und ihres Praefecten an Mars Victor (CIL VII 706), die aber auch anlässlich eines Krieges errichtet sein kann und nicht notwendig die Annahme erfordert, dass die Cohorte zeitweilig dort in Garnison gelegen hatte.

[*cohortes III und V Nerviorum*] kommen einzeln nirgends vor, vgl. unten *coh. Nerviorum*.

*cohortes VI Nerviorum*. Auch sie hat wie die I, II, III *Nerviorum* in Britannien gelegen, wo sie die Diplome XLIII und LVII für 124 und 146 auführen und wo die Not. dign. Occ. XL 56 als ihren Garnisonsort Virosidum nennt. Vielleicht lag dieses bei dem heutigen Bainbridge, wenigstens ist dort eine aus den letzten Jahren des Septimius Severus stammende Bauinschrift der Cohorte gefunden worden (CIL VII 269). Zwei Weihungen von ihr, die eine an die Victoria (ebd. 1092) aus Schottland, vom Piuswall, die andere an die Victoria Augusta (726) aus Aesica am Hadrianswall, können wiederum während gelegentlicher Anwesenheit der Truppe dort in einem Kriege errichtet sein und dürfen für Ansetzung ihrer Garnisonen nicht verwertet werden.

*cohortes Nerviorum*. Nach Tac. hist. IV 33 waren unter den Truppen des Vocula, die dieser in der Schlacht gegen Civilis befehligte, auch *Nerviorum cohortes*, die aber *metu seu perfidia latera nostrorum nudare* und dadurch beinahe die Niederlage der Römer verursacht hätten. Es müssen demnach 69 n. Chr. mehrere *cohortes Nerviorum* zum Heere von Germania inferior gehört haben. Dies können ja freilich auch die später in Britannien erscheinenden *cohortes I, II, III, VI Nerviorum* gewesen sein, aber näher liegt doch wohl die schon von Hartung vertretene Annahme, dass es die sonst nicht nachweisbaren *cohortes III und V Nerviorum* gewesen seien, die dann zu den von Vespasian cassierten Abteilungen gehört haben würden.

*cohortes I Noricorum (equitata?)* CIL III 10279) ist bis jetzt nur in Pannonien nachzuweisen. In der noch ungeteilten Provinz nennen sie die Diplome XIII, XVI, XVII für die J. 80, 84, 85, in Pannonia inferior Diplom LXXIV für das J. 167 und vielleicht schon LVIII aus der Zeit zwischen 138 und 146. Ausserdem heisst L. Volcacius Primus in seinem Cursus honorum CIL IX 5363 und 5364 *praef. coh. I Noricor. in Pannonia*. Mehrere Inschriften aus Niederpannonien lassen sich vielleicht — allerdings keine einzige mit ganz unbedingter Gewissheit — auf die Cohorte beziehen. Am gesichertsten erscheint mir noch die Dedication für Caracalla aus dem römischen Castell auf der Donauinsel von Mohács, CIL III 10279, die von der *coh. I N. R. Antoniniana eq.* gesetzt ist. Ferner möchte ich auf dem für die Garnison der Truppe freilich belanglosen Familiengrabstein aus Aquincum, CIL III 3545, *mil. coh. I Nori-*

*cor.*) ergänzen, während bei der Weihinschrift ebd. 3616 eine Beziehung auf die Cohorte zu problematisch ist. Endlich könnte man noch den Familiengrabstein aus Tétény, ebd. 3398, auf dem ein *mil. coh. I N.* erscheint, auf die Cohorte beziehen wollen. Allein ganz abgesehen davon, dass die *coh. I Noricorum* ja bestimmt eine *quingentaria* war, spricht neben dem Fehlen der Ziffer vor allem die ungewöhnliche Voranstellung von  $\infty$  vor den Namen eher dafür, dass in dem nur hsl. überlieferten Text *N* statt *M* verlesen worden und die pannonische *coh. miliaria Maurorum* (s. d.) gemeint ist, bei der jene Voranstellung der Zahl die Regel ist.

*cohortes Nova*: s. *coh. I miliaria Sutorum sagittariorum, coh. Tyrorum*.

*cohortes I Flavia Numidarum (equitata)* Diplom LXXVI bildete zum mindesten 178 n. Chr. die Besatzung der Provinz Lycia Pamphylia. Aus diesem Jahre besitzen wir das für einen ihrer Leute ausgestellte Diplom LXXVI, das aber auffallenderweise in Bulgarien gefunden worden ist. Ob aus der Thatsache, dass im Diplom als Befehlshaber ein Tribun genannt wird, zu schliessen ist, dass die Cohorte eine *miliaria* gewesen ist, oder ob hier besondere Verhältnisse vorliegen, sei dahingestellt. Sonst kehrt die Truppe nur noch in dem griechischen Cursus honorum aus Brundisium, CIG 5783 c, wieder, wo die Ergänzung  $\chi\omega\rho. \alpha' [\Phi\lambda. N] \nu\mu\iota\delta\acute{\alpha}\nu$  durch die folgenden Worte  $\Pi\acute{\epsilon}\rho\gamma(\eta\varsigma) \tau\acute{\eta}\varsigma [\Pi\alpha\mu] \phi\upsilon\lambda\iota\alpha\varsigma$  gesichert wird. Ob der in einem Cursus honorum aus Samos (Athen. Mitt. IX 262) genannte  $\xi\alpha\rho\chi\omicron\varsigma \sigma\tau\epsilon\iota\eta\varsigma \pi\rho\acute{\omega}\tau\eta\varsigma \text{Νομιδῶν}$  auf die *I Flavia Numidarum* oder auf eine neben dieser anzunehmende *I Numidarum* zu beziehen ist, lässt sich zur Zeit nicht entscheiden.

*cohortes II Flavia Numidarum*. Zweifellosgleichzeitig mit der *I Flavia Numidarum* von einem der flavischen Kaiser errichtet, hat sie im 2. Jhdt. in Dacien gestanden. Diplom XLVI nennt sie 129 unter den Truppen von Dacia inferior; Ziegel von ihr sind dagegen in der oberen Provinz zu Marosporto am Marosch und im Castell von Varmezö im äussersten Nordwesten des Landes gefunden worden (CIL III 1633, 5 = Suppl. 8074, 22. Arch. epigr. Mitt. XVI 256). Ein Praefect der Cohorte erscheint in dem griechischen Cursus honorum aus Thyatira, CIG 3497.

[*cohortes III Numidarum*] ergibt sich aus dem Vorkommen einer *coh. III Numidarum*.

*cohortes III Numidarum* wird zwar nur in der Not. dign. Or. XXVIII 46 als Besatzung von Narmunthi in Ägypten genannt, ist aber doch allem Anschein nach eine alte Truppe.

*cohortes Numidarum*. Eine solche darf für die Regierungszeit Hadrians in Cappadocien angenommen werden. Arrian hatte nämlich in seinem gegen die Alanen aufgestellten Heere unter den  $\delta\alpha\lambda\iota\alpha\iota$ , d. h. der regulären Auxiliarinfanterie, auch  $\text{Νομάδες} \dots \delta\upsilon\lambda\omicron\tau\epsilon\iota\alpha\gamma\mu\epsilon\acute{\nu}\omicron\iota \text{Βήρω τῷ οφετέω ἄρχοντι}$  (ect. 3), also ganz deutlich eine *coh. Numidarum*, die dann, wie die Worte  $\text{οἱ περὶ τοῦτοι οἱ τῶν Νομάδων}$  ebd. 18 zeigen, zum mindesten teilweise aus Bogenschützen bestand. Es wäre nicht unmöglich, dass diese Cohorte etwa mit der *I Numidarum* (s. d.) oder aber mit der bis jetzt noch nicht nachgewiesenen *III Numidarum* identisch ist.

*cohortes I Nurritanorum* zählte nach Diplom XXXVI im J. 107 zur Besatzung von Mauretania Caesariensis, ist aber sonst nur durch den Cursus honorum zweier ihrer Praefecten, CIL XI 6010 = Muratori 677, 1 und VIII 4292, bekannt.

*cohortes I P. P.* Ein später Grabstein aus Potaisa in Dacien, CIL III 908, ist von einem *mil. ch. I P. P.* seinen Angehörigen gesetzt, doch ist es bis jetzt noch nicht gelungen, den Namen der Cohorte sicher festzustellen. Dass diese mit dem schon von Mommsen herangezogenen gleichfalls in Dacien stehenden *n(umerus) P. P.* (ebd. 803) in Zusammenhang steht und vielleicht aus ihm hervorgegangen ist, dürfte wohl nicht unmöglich sein; dagegen kann die Inschrift Arch. epigr. Mitt. XVII 19 (= CIL III 13764) nicht, wie Cumont thut, herangezogen werden. Das zweite *P* hält Bormann (zu letzterer Stelle) für Abkürzung von *P(hilippiana)*. Mir würde immer noch am wahrscheinlichsten die Erklärung als *coh. I Palmyrenorum* erscheinen, da ja ein *numerus Palmyrenorum* in Dacien wirklich vorkommt.

*cohortes Paensis*: s. *coh. II Augusta Nervia miliaria Brittonum*.

*cohortes I Ulpia Pannoniorum miliaria equitata* (CIL III 6302 = Suppl. 8162, 3350). Ihrem Namen nach ist sie von Traian errichtet und wird durch eine Reihe von Diplomen für Pannonia superior bezeugt. Dort lag sie 133 (Diplom XLVII), 138 (Diplom LI), 148 (Diplom LX), 149 (Diplom LXI), 154 (Diplom LXV), ferner in einem nicht genau festzustellenden Jahre, wahrscheinlich 133, nach dem neuen Diplom Arch. epigr. Mitt. XX 156, und auch in dem weiteren, ebd. 158 veröffentlichten Diplom jener Provinz von 116 möchte ich in der *coh. . . miliaria eq.* nicht mit Ritterling die damals wohl schon in Dacien stehende *I Britannica*, sondern die *I Ulpia Pannoniorum* erkennen. Diplom LX ist für einen Soldaten der Cohorte, einen geborenen Azaler, ausgestellt und nennt ausser diesem noch den damaligen Commandeur. In Pannonia superior setzt die Truppe endlich auch eine Inschrift aus Brixia, CIL V 4343, voraus, da sie ein *trib. coh. prim. Pann.* einem Statthalter von Pannonia superior als seinem *praesidi optimo* errichtet. An Denkmälern der Cohorte haben wir aus Pannonia superior einen Grabstein aus Carnuntum, CIL III 11227, wo *. . . coh. I Ulp. . .* doch nur auf sie als die einzige den Beinamen *Ulpia* tragende Cohorte in der Provinz bezogen werden kann, ferner Ziegel aus Gran (ebd. 3756) und einen Soldatengrabstein aus Acsa an der Grenze beider Pannonien (6454 = 10349). Aus Pannonia inferior stammen Ziegel aus Aquincum (3756, vgl. 10667) und der späte Grabstein eines *decurio* aus Stuhlweissenburg (3350). Die Weihinschrift eines aus der *coh. XIII Voluntariorum* in die *I Ulpia Pannoniorum* versetzten Tribunen aus Moesia superior (CIL III 6302 = Suppl. 8162) ist für die Garnison der Truppe ohne Belang. Ein anderer Tribun erscheint in dem stadtrömischen Cursus honorum Not. degli scav. 1887, 537 = CIL VI 31856.

*cohortes I Pannoniorum* ist für das 1. Jhdt. durch mehrere sehr alte Grabsteine in der Provinz Germanien bezeugt. Drei von diesen, CIRh 740, 743, 744, stammen aus Bingerbrück, wo demnach die Cohorte zeitweilig ihr Standquartier gehabt

haben muss. Ein weiterer, ebd. 1519, ist zu Wiesbaden gefunden, und auch auf einem unvollständigen Stein aus der Nähe von Mainz mit *miles . . . niorus* (ebd. 1368) ist, wie bereits Schünemann a. a. O. 21 gesehen hat, wohl [*coh. I Panno]nioru[m]* zu ergänzen. Wobin die Cohorte von Germanien aus gekommen ist, lässt sich zunächst nicht bestimmen. Wohl aber dürfen wir annehmen, dass sie einmal, und zwar anscheinend im 1. Jhdt., vorübergehend in Oberitalien geweiht hat. Aus Aquileia haben wir nämlich den Grabstein eines *mil. coh. I Pannoniorum* (CIL V 885), und dass dies die germanische Cohorte des Namens ist, dürfte die germanische Heimat des erst elf Jahre zuvor in den Dienst getretenen Soldaten beweisen. Nun wissen wir aber thatsächlich von einer *coh. Pannoniorum*, die einmal in Oberitalien gewesen ist; Tacitus erzählt nämlich hist. II 17 aus dem J. 69, dass eine zu Othos Heere gehörende *Pannoniorum cohors* bei Cremona von den vorausgesandten Truppen des Vitellius gefangen genommen worden sei. Auf Grund jenes Grabsteines liegt dann die Vermutung nahe genug, dass dies eben unsere *I Pannoniorum* gewesen ist. Nach Germanien ist die Cohorte dann gewiss nicht wieder zurückgekehrt, dagegen könnte sie nach Britannien verlegt worden sein, wo nach dem Cursus honorum CIL IX 2649 (*praef. coh. I Pannoni[or.] in Britannia*), im 2. oder 3. Jhdt. eine Cohorte des Namens gelegen hat. Ob der stadtrömische Cursus honorum eines *praef. coh. I Pan.* (CIL VI 3540) diese oder eine andere gleichnamige Cohorte meint, ist ungewiss.

*cohortes I Pannoniorum*. Von der vorigen Cohorte zweifellos verschieden ist eine *coh. I Pannoniorum*, die nach Diplom XXXVI im J. 107 in Mauretania Caesariensis gestanden hat und dort auch durch mehrere Inschriften bezeugt ist. Zunächst sind es zwei Steine aus der Zeit des Septimius Severus und seiner Söhne (Cagnat L'ann. epigr. 1892, 116 und 1893, 105), die die Aufstellung neuer Meilensteine an der Strasse von Timzioune nach dem Westen der Provinz durch die *coh. I Pannoniorum* betreffen, sodann ein Grabstein (CIL VIII 21033 = Ephem. epigr. V 991), den ein Vater zu Caesarea seinem Sohne, einem Angehörigen . . . *coh. I Pann.* setzt. Auch der frühe Grabstein eines geborenen Pannoniers aus Caesarea, ebd. 21041 = Cagnat L'ann. epigr. 1894, 42, wird, obwohl hier *coh. Pannonior.* ohne Nummer steht, ihr als der einzigen pannonischen Cohorte in der Provinz angehören; die Truppe würde in diesem Falle schon im 1. Jhdt. in Mauretania nachgewiesen sein.

*cohortes I Pannoniorum*. Einem Soldaten einer *coh. I Pannoniorum Valerio Valeri f. Valenti Ratiaria* ist das auf eine unbekannte Provinz bezügliche Diplom LXXII vom 18. Februar 165 erteilt, das neben diesem noch den betreffenden Praefecten nennt. Welche der verschiedenen *cohortes I Pannoniorum* hier gemeint ist, bleibt — zumal nicht einmal der Fundort des Diploms feststeht — ganz unsicher. Wenn die Heimat des Soldaten einen Anhalt gewähren könnte, würde Moesien in erster Linie in Betracht kommen.

*cohortes I Augusta Pannoniorum* ist in der Notitia dignitatum (Or. XXVIII 41) zu Tohu (oder Thou) in Ägypten angesetzt. Sie wird dann iden-



tisch sein mit der *coh. I Pannoniorum*, die schon 83 n. Chr. in dem ägyptischen Diplom XV genannt ist, und hat also wohl die ganze Kaiserzeit hindurch in Ägypten gestanden. Eine Erwähnung der Cohorte möchte ich noch in einer aus Cuicul in Numidien stammenden Inschrift des J. 160 n. Chr. (Ephem. epigr. VII 798), dem Cursus honorum des L. Claudius Honoratus, finden, der u. a. *trib. mil. . . . I Aug. Pan.* (Variante *P. AN*) *equo publ. exorn. ab imp. Antonino* heißt. Da die Aufzählung der Ämter in absteigender Folge gegeben ist, war das Commando der Truppe das erste, das der Mann nach Verleihung des Ritterpferdes innehatte, und demnach kann nicht, wie die Herausgeber glauben, eine *ala*, sondern unbedingt nur eine Cohorte gemeint sein; in dieser ist dann aber natürlich eben die ägyptische zu erkennen.

*cohors I Pannoniorum et Dalmatarum equitata c. R.* ist vorläufig nur durch den Cursus honorum des T. Pontius Sabinus, CIL X 5829, bezeugt, der sie unter Traian befiehlt hatte.

*cohors I Pannoniorum* wird ausser in einem Cursus honorum hadrianischer Zeit aus Benevent, CIL IX 1619, ausdrücklich genannt nur auf einem Steine aus dem römischen Castell von Malbray in Britannien, CIL VII 417 = Ephem. epigr. VII 978 (*. . . praef. coh. II Pannon. fecit*); danach dürfte die Cohorte zeitweilig dort gelegen haben. Vielleicht ist ihr Name aber auch in dem britannischen Diplom XXXIV vom J. 105 einzusetzen, wo eine *coh. . . Pannoniorum* zwischen der *coh. II Asturum* und einer *coh. . . Delmatarum* steht. Mit letzterer kann, wie unter *II Delmatarum* gezeigt ist, nur die *coh. II Delmatarum* gemeint sein, und damit wäre dann auch für die *coh. Pannoniorum* die Ziffer gesichert; zwischen zwei *cohortes II* stehend muss nämlich auch sie diese Nummer getragen haben. Dagegen ist auf dem Stein von Borcovium CIL VII 692, der Grabschrift eines *mil[is] coh. . . PAN*, nicht zu entscheiden, ob die Zahl *I, II* oder *III* dagestanden hat. Vgl. auch *coh. II Veterana . . . iorum*.

*cohors III Pannoniorum* möchte ich aus dem britannischen Diplom LV (unbestimmter Zeit, aber vor 138) erschliessen, wo eine *coh. III P. . .* erscheint und *P[annoniorum]* die einzig mögliche Ergänzung sein dürfte (vgl. übrigens *coh. II Pannon.*). Die von Schünemann a. a. O. 23 (vgl. Mommsen im Index von CIL III) auf eine *coh. III Pannoniorum* bezogenen Ziegel aus Adony in Pannonia inferior mit *HIIPA* (CIL III 3752) können derselben Truppe angehören, dagegen wird die in der Not. dign. Occ. XXXV 30 in Raetien verzeichnete *coh. III Herculea Pannoniorum* mit der älteren *coh. III Pannoniorum* wohl schwerlich zusammenhängen.

*cohors IIII Pannoniorum* war bisher nur aus einer schlecht überlieferten Inschrift aus Alba Fucens (CIL IX 3924) bekannt gewesen. Neuerdings sind nun zu Apulum Ziegel mit dem Stempel *COHIIIP* (Arch.-epigr. Mitt. XVI 255) gefunden, die meiner Ansicht nach einzig als *coh. IIII Pannoniorum* aufgelöst werden können und also die Zugehörigkeit der Cohorte zum dacischen Heere erweisen.

*cohors Pannoniorum*. Ausser von der auf Seite Othos stehenden *cohors Pannoniorum*. in

der wir die germanische *I Pannoniorum* (s. d.) zu erkennen haben werden, spricht Tacitus hist. II 14 zu Beginn der Feindseligkeiten des J. 69 noch von *quingenli Pannonii nondum sub signis*, die, unter den Truppen des Vitellius befindlich, an dem Küstenschutz der Provincia Narbonensis und an dem Gefecht gegen die Flottenmannschaften Othos beteiligt sind. Damit scheint doch wohl eine neu zu bildende *coh. Pannoniorum quingenaria* gemeint zu sein, die dann mit einer der übrigen uns bekannten *cohortes Pannoniorum* identisch sein könnte.

[*cohors I Ulpia Paphlagonum*] darf nach den *cohortes II* und *III Ulpiae Paphlagonum* mit Bestimmtheit angenommen werden.

*cohors II Ulpia Paphlagonum (equitata)*. Nach dem Namen zu schliessen von Traian errichtet, stellt sie zu dem, wahrscheinlich für den Partherkrieg dieses Kaisers formierten, combinirten Cavalleriecorps, dessen Bestandteile die Inschrift CIL III 600 aufzählt, eine Anzahl Reiter.

*cohors III Ulpia Paphlagonum (equitata)* ist wie die vorige und zwar gewiss gleichzeitig mit ihr von Traian formiert worden und hat wie jene Mannschaften für das Corps des Valerius Lollianus abgegeben (CIL III 600). Ein Praefect von ihr begegnet im Cursus honorum CIL VIII 21037 = Ephem. epigr. V 994.

*cohors I Ulpia Petraeorum (equitata)* war von Traian aus der neuen Provinz Arabien ausgehoben und wie die beiden eben behandelten Cohorten durch eine Vexillation von Reitern am Partherkrieg des Kaisers beteiligt (CIL III 600). Vermuthlich war sie wie die *coh. II* und *III Ulpia Petraeorum* eine *coh. miliaria*.

*cohors II Ulpia Petraeorum miliaria equitata* wird nur in dem Cursus honorum des C. Camurius Clemens, CIL XI 5669 = Orelli 516, erwähnt, der als einer ihrer ersten Commandeure noch unter Traian Tribun der Cohorte war.

*cohors III Ulpia Petraeorum miliaria equitata* (s. u.) steht in der Not. dign. Or. XXXVIII 27 in Armenien (d. h. Cappadocien) zu Metita verzeichnet. Es liegt dann nahe, auf sie die *ἐπιτοξότας τοὺς Περσέων* zu beziehen, die sich in Arrians Heer gegen die Alanen befanden, ect. 1. Da diese nämlich unter *δεκαδάροιαι*, d. h. Decurionen, und nicht unter einem Praefecten stehen, wird es sich um die Vexillation einer *coh. equitata* handeln. Die Truppe hat dann also wohl die ganze Kaiserzeit hindurch in Cappadocien gestanden. Einen Tribunen von ihr nennt ein Cursus honorum aus Sestinum, CIL XI 6010 = Muratori 677, 1.

*cohors III [Ulpia?] Petraeorum* ist erst durch das neue Diplom von Syria Palaestina. Cagnat L'ann. épigr. 1897, 106, bekannt geworden, das für das J. 139 ihre Zugehörigkeit zum Heere dieser Provinz bezeugt. Der Name *Ulpia* darf nach Analogie der *cohortes I, II, III, V Ulpia Petraeorum* für sie und die *coh. VI Petraeorum* vermutet werden, obgleich er im Diplom fehlt, aber dieses giebt, wie das Beispiel der *II Ulpia Galatarum* beweist, im Texte die Beinamen der Truppenabteilungen überhaupt nicht vollständig an.

*cohors V Ulpia Petraeorum equitata*. Sie hat gleichfalls wie die *I Petraeorum* Mannschaften

zur Bildung eines Reitercorps für Traians Partherkrieg abgegeben (CIL III 600). Den Grabstein eines erst 21jährigen Praefecten von ihr haben wir aus Ostia, CIL XIV 162; ob dies die Heimat des Officiers war oder ob er auf der Ausreise nach seiner Garnison dort gestorben ist, bleibt ungewiss.

*cohors VI [Ulpia?] Petraeorum*. Nach dem neu gefundenen Diplom, Cagnat L'ann. épigr. 1897, 106, hat sie im J. 139 zusammen mit der *III Petraeorum* in Syria Palaestina gestanden. Den Namen *Ulpia* wird sie ebenso geführt haben wie die übrigen fünf *cohortes Ulpiae Petraeorum*, mit denen sie offenbar gleichzeitig von Traian errichtet worden war.

*cohors p(ia) c(onstans)*: s. *coh. I Montanorum*.

*cohors p(ia) fidelis*: s. *coh. I Batavorum miliaria, VII Campestris, I und II Civium Romanorum, II Augusta Dacorum miliaria, III Delmatarum, III Delmatarum miliaria, I Hispanorum, I Flavia Hispanorum, II Hispanorum, II [I] Lucensium*.

*cohors Pilato(rum)*. Aus Tarraco besitzen wir eine Inschrift (CIL II 4240) zu Ehren eines Q. Porcius Vetustinus aus Iuliobriga, der *praefec. chor. Pilato(rum)* genannt wird. Mommsen Ephem. epigr. V p. 249 bezweifelt mit Recht, dass dies eine Truppe des römischen Kaiserheeres gewesen ist.

*cohors II Pr. . .* Die Veroneser Inschrift CIL V 3356 zu Ehren des Ti. Claudius Alpinus (des späteren Bellicius Sollers) nennt diesen *praef. alae Gallie trib. leg. II Aug. praef. coh. II Pr. don. don. bello Germ.* Hier kann, ganz abgesehen von dem *praefectus* statt *tribunus*, an eine der stadtrömischen *cohortes praetoriae* keinesfalls gedacht werden. Da das Commando als erstes in einem ganz normalen ritterlichen Cursus honorum aufgeführt ist, haben wir darin vielmehr — falls nicht etwa ein Versehen des Steinmetzen vorliegt — eine *coh. quingenaria* zu erwarten, 40

und es wird daher eine unbekannte Auxiliarcohorte *II Pr. . .* anzunehmen sein, deren Name allerdings vorläufig nicht erklärt zu werden vermag.

[*cohors III Pr. . .*]. In einem Londoner Codex des 16. Jhdts. sind zwei Grabsteine aus Vicetia in Oberitalien erhalten (Pa is CIL Suppl. Ital. 610 und 611), die beide je einen *mil. coh. III Pr* betreffen und bisher auf *cohortes praetoriae* bezogen wurden. Davon erweckt vor allem der zweite 50 die allerschwersten, auch schon von Mommsen betonten Bedenken. Der betreffende Mann würde nämlich unter vielen Hunderten von bekannten Praetorianern das einzige Beispiel peregriner Herkunft bieten (in dem unerklärten Namen der Heimat *TENS* steckt wohl der Volksstamm der Denselatae), und ebensowenig stimmt zur Garde die 20jährige Dienstzeit des Soldaten. Da nun die ganze Inschrift durchaus fehlerhaft abgeschrieben ist, erscheint mir als einfachste Lösung die Annahme, dass der 60

*cohors Praetoria*: s. *coh. I Augusta Lusitanorum*.

*cohors I Raetorum* hat in der Provinz Raetien selbst, zum mindesten während des 2. Jhdts., gestanden, da sie in den raetischen Diplomen XXXV vom J. 107 und LXXIII vom J. 166 genannt wird. Ob die in der Not. dign. Occ. XXXV 28 zu Parrodunum in Raetien verzeichnete *coh. I Herculea Raetorum* mit ihr irgendwie zusammenhängt, ist ungewiss; die von Mommsen Ephem. epigr. V p. 179 verglichene *I Flavia Raetorum* (Not. dign. Occ. XXXV 23) ist eine Ala, keine Cohorte.

*cohors I Raetorum (equitata)*. Neben der raetischen Abteilung dieses Namens scheint mir notwendig eine weitere im Orient anzunehmen zu sein. Arrian ect. 1 zählt nämlich unter den Truppen seines gegen die Alanen mobilgemachten Heeres ausdrücklich *ἰππεῖς . . . οἱ ἀπὸ τῆς πρώτης Παιτικῆς* auf. Es muss demnach unter Hadrian eine *coh. I Raetorum equitata* in der Provinz Cappadocien gelegen haben, die ihre Reiter für jenen Feldzug abgab. Mit der in der Heimatprovinz stehenden kann sie nicht identisch sein, da diese vor und nach Hadrian im Westen nachweisbar ist und zu einer zeitweiligen Verlegung nach dem Euphrat in der hadrianischen Zeit kein Anlass denkbar ist. Dazu kommt, dass allein schon durch die Existenz von je zwei verschiedenen *coh. II* und *III Raetorum* auch die von zwei *coh. I Raetorum* gesichert ist. Welche der beiden Cohorten dann die Praefecten C. Cassius Primus (CIL XII 4232), P. Besius Betunianus (ebd. VIII 9990) und M. Petronius Honoratus (ebd. VI 1625 a und 1625 b) befehligt haben, lässt sich nicht entscheiden.

*cohors II Raetorum c. R.* gehörte zum obergermanischen Heere und hat vielleicht schon unter Germanicus an der Schlacht bei Idistaviso teilgenommen (vgl. Tac. ann. II 17). Diplom XIV nennt sie für 82 in Germanien, ebenso die ausdrücklich Germania superior angehenden Diplome XXI. XL. L für 90. 116. 134. Zwei Garnisonorte lassen sich für sie in der Provinz mit Sicherheit nachweisen, als älterer Wiesbaden, woher wir Grabsteine eines Centurio, CIRh 1520, und eines Soldaten, ebd. 1521 (und wohl auch 1522), haben und wo das einem Manne der Cohorte erteilte, den damaligen Praefecten nennende Diplom von 116 gefunden wurde. Später ist die Truppe dann nach der Saalburg verlegt worden, deren Besetzung sie schon um die Mitte des 2. Jhdts. bildete. Ausser Ziegeln von ihr, CIRh 1431 d, sind das selbst die Weihungen der Cohorte für Pius vom J. 139/140, Korr. der Westd. Ztschr. IV 131, und für einen unbekanntem Kaiser, ebd. 130, sowie die eines Praefecten, ebd. 1427, und eine andere der Cohorte selbst mit dem Praefecten, Westd. Ztschr. XIV 156, zu Tage getreten, und auch in der dortigen Weihung für Caracalla von 212 n. Chr. einer *coh. . . Antoniniana*, CIRh 1424, hat Hammeran Westd. Ztschr. IV 388 den Namen der Cohorte mit Recht eingesetzt, während mir der gleiche Versuch bei dem Inschriftfragment CIRh 1429, 1 (Westd. Ztschr. IV 396) zu unsicher erscheint. Ziegel von ihr von verschiedenen Typen sind dann noch zu Butzbach gefunden, ORL 14, 26. Limesbl. 4, 111. Für die Geschichte der Truppe belanglos ist der Grabstein eines Veteranen aus Lauben-

heim (CIRh 935). Von den in Obergermanien vorkommenden Inschriften von *cohortes Raetorum* ohne Angabe einer Nummer wird man vielleicht den Mainzer Soldatengrabstein CIRh 1128 und den gleichen aus Worms ebd. 892 des Fundorts wegen auf die Wiesbadener *coh. II Raetorum* beziehen dürfen.

*cohors II Raetorum*. Zu derselben Zeit, während der die *coh. II Raetorum c. R.* in Germanien gelegen hat, ist eine *coh. II Raetorum*, die also von ihr notwendig verschieden sein muss (vgl. Hammeran Westd. Ztschr. IV 402), in Raetien selbst bezeugt. Sie findet sich im J. 107 in Diplom XXXV, 166 in Diplom LXXIII und ist dem Platze nach auch mit der (*coh.*) . . . *R[ae]torum* in dem nach 145 anzusetzenden Diplom LXXIX gemeint. Die einzige Spur von ihr, die sich in der Provinz selbst erhalten hat, sind Ziegel mit *II RAET* aus Straubing, CIL III 11997. Ob der *praef. coh. II Raetorum* auf einer Inschrift aus Verona, CIL V 3358, in dieser raetischen oder in der germanischen Cohorte gedient hat, ist unbekannt.

[*cohors III Raetorum*] ist bis jetzt nicht nachweisbar.

*cohors III Raetorum (equitata)* hat unter Hadrian zusammen mit der *I Raetorum* (s. d.) in Cappadocien gestanden. Arrian nennt nämlich ect. I unter seinen Truppen im Alanenkrieg in der Avantgarde *ἰππῆς . . . τῆς σπειρῆς τῆς τεταρτῆς τῶν Ραυ(τ)ῶν, ἧς ἀρχὼν Δάφνης Κορίνθιος*. Die Cohorte, die demnach *equitata* gewesen sein muss, hat anscheinend nur ihre Reiter an das Expeditionscorps abgegeben, da *πεζοὶ* von ihr dann nicht erscheinen. Noch die Notitia dignitatum (Or. XXXVIII 28) verzeichnet die Cohorte in Armenien, d. h. eben in Cappadocien, und giebt als ihre Garnison Analiba an. Sie hat also wohl die ganze spätere Kaiserzeit hindurch in der Provinz gelegen.

*cohors III Raetorum*. Mit der vorigen ist keinesfalls zu identifizieren eine *coh. III Raetorum*, die 93 n. Chr. in Moesia superior gelegen (vgl. das neue Diplom aus Bulgarien, Jahresh. d. öst. arch. Inst. I 170f.) und dann unter Marcus und Commodus am Germanienkriege teilgenommen hat; denn der Officier, der als Praefect einer *coh. III Raetorum* damals decoriert worden ist (CIL VIII 17900), kann sich seine Auszeichnung als Commandeur der orientalischen Cohorte gewiss nicht erworben haben. Die Annahme zweier *cohortes III Raetorum* erweckt aber nicht das mindeste Bedenken, da ja schon zwei *cohortes II Raetorum* sicher nachgewiesen sind. Ein Praefect, ungewiss welcher der beiden *coh. III Raetorum*, erscheint im Cursus honorum aus Messana, CIL X 6976.

*cohors V Raetorum*. Nur durch einen Praefecten aus der Zeit Traians oder Hadrians (CIL VIII 8934) bekannt, ohne dass sich über die Provinz, in der sie gestanden hat, etwas vermuten liesse.

*cohors VI Raetorum* muss in Germania superior und zwar in dessen an Militärdenkmalern ärmeren südwestlichen Teile gestanden haben. Dort sind wenigstens bis jetzt allein directe Spuren von ihr zu Tage getreten, nämlich zu Vindonissa Ziegel (Mommson Inscr. Helv. 344, 8. 9) und zu Vesontio

der Grabstein eines Praefecten (CIL XIII 5882 = Rev. arch. 1861, 391). Einen anderen Praefecten nennt dann noch ein Cursus honorum traianischer Zeit aus Celeia (CIL III 5202). Übrigens verzeichnet auch die Not. dign. Occ. XXXV 27 noch eine *coh. VI Valeria Raetorum* in Raetien selbst, von der es nicht ausgeschlossen ist, dass sie mit der obigen zusammenhängt.

*cohors VII Raetorum equitata* (CIL XI 5669. II 3237. Bonn. Jahrb. 101, 183) ist vom 1. bis zum 3. Jhd. anscheinend ununterbrochen in Germania superior gewesen. Von Diplomen nennen sie dort, bezw. in Germania XI. XIV. XXI. XL. L in den J. 74. 82. 90. 116. 134 n. Chr., sowie ein Cursus honorum aus Spanien (CIL II 3237 *praefecto cohortis VII [R]aetorum equitatae in Germania*). In der Provinz sind aber bis jetzt erst wenige Denkmäler der Cohorte zu Tage getreten. Es sind dies zunächst Ziegel aus Vindonissa (Mommson Inscr. Helv. 344, 10), die auf einen Aufenthalt der Truppe am Oberrhein schliessen lassen. Später hatte sie ihr Standort in der Gegend von Coblenz, wo in dem Castell Niederberg bei Ehrenbreitstein Ziegel (vgl. Mommson a. a. O.) und neuerdings auch eine aus der Zeit Caracallas oder Elagabals stammende Inschrift (Bonn. Jahrb. 101, 183) gefunden sind. Die in dem nahe gelegenen Zwischencastell am Fehrbach bei Hörh gefundene Sigillataserbe (Limesbl. II, 317) mit der Einritzung *coh. VII* wird ebenso wie die Ziegel dorthin von Dahm mit Recht auf die *coh. VII Raetorum* als die einzige uns bekannte siebente im obergermanischen Heere bezogen. Auch der Grabstein eines *miles ex coh. Raetorum* (Bonn. Jahrb. 77, 25 = 73, 156) aus Andernach würde des Fundorts wegen eher auf die *VII Raetorum* als auf die gleichfalls obergermanische *coh. II Raetorum* passen. Ein Praefect der Cohorte begegnet in dem Cursus honorum aus Attidium CIL XI 5669 = Orelli 516.

*cohors VIII Raetorum c. R.* (so nur in Diplom XXXVII) hat nach den Diplomen XIII. XVI und XVII in den J. 80. 84 und 85 in Pannonien gestanden, ist dann aber wohl aus Anlass von Traians Dakerkrieg wegverlegt worden und, nachdem sie an diesem teilgenommen und sich in ihm den Ehrennamen *civium Romanorum* erworben hatte, in der neuen Provinz verblieben; wenigstens verzeichnet sie unter deren Auxilien das dem J. 110 angehörende Diplom XXXVII. Von da an verschwindet die Cohorte vollständig.

*cohors Raetorum et Vindelicorum* ist nur im 1. Jhd. n. Chr. und zwar ausschliesslich in Germania superior nachweisbar, wo je ein Soldatengrabstein von ihr zu Mainz, CIRh 1236, und zu Worms, ebd. 895, gefunden ist. Bereits Mommson Ephem. epigr. V p. 179 hat eine Stelle aus Tacitus (ann. II 17) herangezogen, wonach sich in der Schlacht bei Idistaviso 16 n. Chr. vom Heere des Germanicus besonders *Raetorum Vindelicorumque et Gallicae cohortes* hervorgethan haben. Freilich kann es höchstens als möglich bezeichnet werden, dass damit obige Cohorte gemeint ist.

*cohortes Raetorum* ohne Ziffer finden sich mehrfach, besonders in Obergermanien, wo damit eine der dort stehenden *coh. II* und *VII* (eventuell auch *VII*) *Raetorum* gemeint sein werden, und zwar wird man CIRh 1128 und 892 wohl der

*II Raetorum*, den Grabstein aus Andernach (Bonn. Jahrb. 77, 25 = 73, 156, vgl. Korr. d. Westd. Ztschr. III 125) lieber der *VII Raetorum* zuweisen (s. d.). Bei dem von Zangemeister richtig ergänzten Inschriftfragment vom Castell Schierenhof (ORL 64, 7) mit [*F*]idelis [*l*]ibrarius *coh.*] *Raet.* (vgl. auch den rätselhaften Ziegel ebendaher, a. a. O. 8) wage ich eine bestimmte Beziehung nicht vorzuschlagen. Ganz unmöglich ist eine solche bei den beiden Praefecten im Cursus honorum CIL XI 3101 und 5387 = Grut. 463, 6. Bei der Inschrift aus Holland, CIRh 3 (*COH BAETORVPE*), und bei der aus Aescica am Hadrianswall, CIL VII 731 (*IRAETORV*), ist es überhaupt nicht sicher, ob *cohortes Raetorum* gemeint sind.

*cohors Rauracorum*: s. *coh. I Sequanorum et Rauracorum*.

[*cohors Rhamae miliaria*]: s. *coh. miliaria*.

*cohors I Sagittariorum*. Eine Cohorte dieses Namens hat in der frühen Kaiserzeit in Germania superior gestanden und dort zeitweilig bestimmt das Castell von Bingerbrück als Garnison gehabt, wo zwei Grabsteine von Soldaten von ihr zu Tage getreten sind (CIRh 738. 739). Auch aus dem gegenüberliegenden Bingen stammen zwei Grabsteine, der eine, wenn auch ohne Ziffer, eines *missiensis* (Westd. Ztschr. XI 300), der andere (Korr. d. Westd. Ztschr. XVI 87) eines nicht bestimmbar Angehörigen der Truppe. Von den betreffenden Soldaten ist einer ein geborener Kreter, ein anderer ein Phoinikier. Die von einem Trupenteile . . . *SAGT* zu Ehren eines unbekanntens Kaisers gesetzte Mainzer Inschrift CIRh 1005 wird kaum auf die *coh. I Sagittariorum* bezogen werden dürfen.

*cohors I Sagittariorum miliaria*. Zwei Jahrhunderte nach den rheinischen Denkmälern der vorigen Cohorte taucht eine *coh. I Sagittariorum miliaria* in Dacien auf, die schwerlich mit jener früheren identisch gewesen ist. Dass sie unter Gordian in Drobetiae, dem heutigen Turn Severin, ihren Standort hatte, geht aus der Weihinschrift CIL III 6279 hervor, die sie dem Mars Gradius dort errichtet hat. Ausserdem sind daselbst Ziegel von ihr, CIL III Suppl. 8074, 23, vgl. p. 2318 = Arch.-epigr. Mitt. XIX 219, gefunden und wird auf einem Familiengrabstein ebendaher (CIL III 1583 = Suppl. 8018) ein *imaginifer* der Cohorte genannt.

*cohors I Aelia Sagittariorum miliaria equitata* (CIL III 5645. 5647). Sie wird in den oberpannonischen Diplomen LX und LXI aus den J. 148 und 149 genannt. Garnison der Cohorte ist Klosterneuburg an der Grenze von Pannonia superior und Noricum gewesen, wo auf drei zum Teil officiellen Weihinschriften (CIL III 5645. 5646. 5647) der Name der Truppe entweder direct genannt ist oder doch mit Sicherheit wiederhergestellt werden kann. Die einzige datierbare von diesen (5647), wo sie aber nur *I Ael. Scveriana eq.* heisst, stammt aus dem J. 230. Ziegel von ihr mit verschiedenen Typen sind längs der ganzen Donaugrenze der Provinz zu Tage getreten, zu Wien, Grossschwechat, Carnuntum, Brigetio, s. CIL III 4664. 11371. 11373. Bormann Arch.-epigr. Mitt. XX 161 will die Cohorte auch in dem Pannonia superior betreffenden Diplom XLVII vom

J. 133 erkennen, da dort nicht, wie bisher gelesen war, *I Ael. Caes. M(auror-) Sag.*, sondern  $\infty$  (= *miliaria*) *Sag.* zu lesen ist. Allerdings bleibt dann der bei der Truppe sonst nie wiederkehrende Name *Caes.* unerklärt. Wenigstens hinweisen möchte ich auf die auffallende Ähnlichkeit des Namens mit dem der *I Aelia Gaes(atorum) miliaria* (s. d.).

*cohors I Ulpia Sagittariorum (equitata)* ist, wie ihr Name beweist, von Traian errichtet worden, und zwar wohl im Orient, da sie Reiter für das aus syrischen, ägyptischen und anderen orientalischen Truppenabteilungen kombinierte Detachment des Lollianus zu einem Partherkrieg abgegeben hat (CIL III 600). Ich möchte sie wiedererkennen in der *coh. I Sagittariorum*, die die Not. dign. Or. XXVIII 40 zu *Naitihu* in Ägypten nennt; das Fehlen des Beinamens *Ulpia* beweist nichts dagegen, da er in der Notitia dignitatum z. B. genau so bei der *coh. II Ulpia Galatarum* fehlt.

[*cohors II Sagittariorum*] haben wir wegen des Vorkommens einer *coh. III Sagittariorum* anzunehmen.

*cohors III Sagittariorum* ist vorläufig nur durch den Cursus honorum zweier Praefecten bezeugt (CIL III 335. XIV 8955), von denen der eine die Truppe unter Claudius oder Nero, der andere dagegen im 3. Jhd. befehligt zu haben scheint.

*cohors Sagittariorum*: s. *coh. I Apamenorum, I Flavia Chalcidenorum, III Cyrenaica, I Flavia Damascenorum miliaria, I Hamiorum, I miliaria Hemesenorum, I Aug. Ituraeorum, Ituraeorum, I miliaria nova Sarorum, I Thracum, I Tyriorum*.

*cohors I Sardorum* hat in Sardinien selbst in Garnison gestanden. Wir haben aus der Provinzialhauptstadt Carales zwei frühe Grabsteine von Soldaten der Truppe (CIL X 7594. 7591, letzterer allerdings ohne die Nummer) und ausserdem aus Oristano und aus Oschiri, im Innern der Insel, Ziegel mit dem Stempel *COHR P S* (ebd. 8046, 1 vgl. add.), die Mommson zweifellos richtig als *coh.(or) p(ri)ma S(sardorum)* erklärt. Endlich scheint die Cohorte auch in der vorläufig nach ungenügender Copie veröffentlichten und daher noch unverständlichen Inschrift von der Westküste Sardinien, ebd. 8321, gemeint zu sein. Vgl. auch *coh. I Gemina Sardorum et Corsorum*.

*cohors I Gemina Sardorum et Corsorum* finden wir in den Diplomen XX und XXVI unter den J. 88 und 96 in der Provinz Sardinien verzeichnet. Wie der Name *Gemina* beweist, handelt es sich um eine durch Vereinigung zweier älterer Cohorten, und zwar dem Namen nach zu schliessen wohl durch die einer *coh. Sardorum* und einer *coh. Corsorum*, entstandene Abteilung. Da wir nun auf der Insel thatsächlich sowohl eine *coh. I Sardorum* als eine *coh. I Corsorum* kennen, die später beide verschwinden, so dürfen wir wohl in ihnen die Stammtuppen der *coh. I Gemina Sardorum et Corsorum* vermuten.

*cohors II Sardorum* ist nur in den africanischen Provinzen nachweisbar. Vielleicht hat sie ursprünglich in der Provincia Proconsularis gestanden, wo zu Calama der frühe Grabstein eines ihrer Soldaten (CIL VIII 17587, identisch mit 5364, worin

nur eine schlechte Copie desselben Steines zu erkennen ist) gefunden wurde. In der späteren Kaiserzeit hat sie dann zum Heere von Mauretania Caesariensis gehört, wo sie aber 107 n. Chr. in Diplom XXXVI noch fehlt. Ihre erste Garnison in der neuen Provinz wird das Castell von Sür Djuab (das antike Rapidum?) gewesen sein, woher wir nicht weniger als vier Grabsteine von Soldaten der Truppe besitzen (CIL VIII 9198. 9200. 9202. 9207). Später ist die Cohorte dann nach dem Westen der Provinz verlegt worden und zwar nach Altava, wo sie unter Septimius Severus bereits gewesen ist. Dies beweist die dorthier stammende Weihung eines *dec. al. Thr. praepositus coh. II Sardor.* vom J. 208 (ebd. 10949), die Weihung eines anderen *praepositus* (Cagnat L'ann. épigr. 1891, 5) und eine Ehreninschrift der Truppe selbst für Geta (CIL VIII 9833). Undatiert ist die Weihinschrift eines *praefectus cohortis II Sardorum* aus Altava, ebd. 9831. An 20 anderen Orten der Provinz sind noch ein Stein eines  *vexillarius* (Bull. trim. 1893, 115 = Cagnat L'ann. épigr. 1893, 67) zu Albulae und eine Weihung eines *praep. al. expl. Pom. et coh. II Sard.* (Bull. trim. 1888, 299 = Cagnat a. a. O. 1889, 54) zu Ain Khial gefunden.

*cohors Sardorum.* In dem aus der Zeit nach Hadrian stammenden griechischen Cursus honorum aus Sultanhissar in Lydien (Bull. hell. VII 275) wird ein *ἐπαρχος πείρας Σαρδῶν* genannt, ohne 30 dass sich eine Vermutung darüber aufstellen liesse, welche der obigen *cohortes Sardorum* damit gemeint ist.

*cohors Scutata civium Romanorum* hat ihren Namen, ebenso wie die *II Hispanorum Scutata Cyrenaica* (s. d.), daher, dass sie statt des von den Auxilien sonst allgemein getragenen Rundschildes den viereckigen Schild der Legionare, das *scutum* führte. Sie ist bisher nur in Ägypten nachzuweisen. Dort giebt die Not. dign. Or. XXXI 40 59 als ihre Garnison *Matheos* (Muthi) am Nil in der nördlichen Thebais an, und dazu stimmt gut, dass die Cohorte Wachmannschaften für die von Muthi nicht sehr weit entfernten Steinbrüche am Nil bei Ptolemais Hermin stellte. Eine Inschrift aus diesen (Ephem. epigr. VII p. 427) bezieht sich anscheinend auf die Ablösung eines derartigen Wachcommandos der *coh. Scutata* durch Mannschaften der *coh. III Ituraeorum*. Sonst ist in der Provinz nur noch ein Soldatengrabstein von ihr zu Alexandria gefunden (CIL III Suppl. 6610). Ein Cursus honorum der ersten Kaiserzeit aus Vei (CIL XI 3801 = Orelli 3448) nennt endlich noch einen *praef. cohort. Scutatae*; dass damit die ägyptische gemeint ist, dürfte um so wahrscheinlicher sein, als der Officier auch seine übrigen militärischen Würden in Ägypten bekleidet hat.

*cohors Scutata: s. coh. II Hispanorum Cyrenaica.*

*cohors I Sebastenorum miliaria* ist erst durch 60 das neue Diplom von Syria Palaestina, Cagnat L'ann. épigr. 1897, 106. bekannt geworden, das ihre Anwesenheit in dieser Provinz für das J. 139 bezeugt.

*cohors I Sebastenorum.* Eine Inschrift aus Iader (CIL III 2916 vgl. 9984) ist von einem Privatmann zu Ehren seines Freundes L. Geminius Montanus *praef. cho. I Sebastenorum* gesetzt, ohne

dass daraus für die Provinz, in der die Truppe gestanden hat, ein Schluss gestattet wäre. Wenn sie, wie man wegen des Praefecten annehmen müsste, eine *quingenaria* gewesen ist, würde sie von der vorigen als einer *miliaria* zu unterscheiden sein.

*cohors Septimia: s. coh. I Belgarum.*

*cohors I Sequanorum et Rauracorum equitata* (CIRh 1738. Korr. d. Westd. Ztschr. III 85). Zum obergermanischen Heere gehörend, hat sie zum mindesten zu Ende des 2. Jhdts. in dem Limescastell Miltenberg gelegen, wie die 191 n. Chr. gesetzte Weihinschrift eines Centurionen, CIRh 1740, beweist und ein Ziegel mit dem Stempel der Cohorte (Westd. Ztschr. II 209) sowie das Inschriftfragment CIRh 1744 bestätigen; auch der Stein ebd. 1742 mit *equus* (?) *signif.* darf des Fundorts wegen vielleicht auf sie bezogen werden. Eine zeitweilig abcommandierte Vexillation der Truppe hat im nahe gelegenen Castell Schlossau unter einem Legioncenturionen gebaut und dann die Weihung Korr. d. Westd. Ztschr. III 85 gesetzt. Zwei andere Steine der Cohorte, sicher verschleppt, sind, der eine in Frankfurt (Bonn. Jahrb. 53/54, 154), eine sehr zerstörte Weihung vom J. 193, der andere zu Steinbach (CIRh 1738), die interessante Weihung an Minerva der *aeneatores coh. I Seq. et Raur. eq.; v. Domaszewski* Westd. Ztschr. XIV 29 glaubt, dass letzterer Stein aus Miltenberg stammt, während Schumacher ORL 52, 9 das Castell von Oberscheidenthal als den Fundort ansieht und vermutet, dass die Truppe in diesem ihr Standquartier gehabt habe, bevor sie nach Miltenberg verlegt wurde.

*cohors Servia Iuvenalis.* In der Inschrift aus Castulo, CIL II 3272, des Q. Cornelius Valerianus, der unter Claudius verschiedene Truppenabteilungen in Thracien befehligt hatte, wird als letzter Titel im Cursus honorum aufgeführt . . . *Ionen et cohortis Serviae Iuvenalis.* Man wird Mommsen beistimmen müssen, wenn er bezweifelt, dass dies eine Truppe des Reichsheeres gewesen ist.

*cohors Silaunensium* (?). Dieser rätselhafte Name findet sich auf einem aus Aseburgium in Germania inferior stammenden Grabstein des Bonner Museums (CIRh 230). Der Verstorbene heisst darauf *Tib. Iul. Caretis (= Charetis) f. Stejebdas domo Turo missicius ex coh. SILAVI NENSIV* (so steht nach Hettner Katal. d. Bonn. Mus. nr. 101, vgl. Bonn. Jahrb. 59, 155, auf dem Steine). Von den verschiedenen bisher gemachten Erklärungsversuchen befriedigt kein einziger. Jedenfalls wird man wegen des semitischen Namens und der Heimat Tyrus des Soldaten an eine orientalische Truppe zu denken haben.

*cohors I Aelia Singularium* ist, nach dem Namen zu schliessen, wohl von Hadrian, etwa aus den Singulares des mauretanischen Heeres, formiert worden und hat zweifellos zu Auzia in Mauretania Caesariensis gelegen, woher ihre sämtlichen Inschriften stammen. Es sind mit einer Ausnahme lauter Grabsteine von Soldaten oder von deren Angehörigen, s. CIL VIII 9054. 9055. 9058. 20753 und wohl auch 9056. Unter Kaiser Gallienus war die Cohorte zusammen mit einer *vexillatio equitum Maurorum* zu einem gemischten Detachement unter dem Befehl des Gargilius Martialis (ebd. 9047) vereinigt, um gegen die auf-

rührerischen Wüstenstämme die Wacht zu halten, vgl. darüber Cichorius Leipz. Stud. X 319ff.

*cohors I Sugambrorum veterana.* Das nieder-moesische Diplom XXXI nennt unter dem J. 99 eine *coh. I Sugambrorum veterana*, die sich also von einer jüngeren gleichnamigen Abteilung durch den Beinamen unterscheiden will. Die Cohorte hatte zweifellos schon lange Zeit in Moesien gelegen und ist gewiss dieselbe, von der Tacitus ann. IV 47 spricht. Dort wird aus dem thraki- 10 schen Kriege des J. 26 n. Chr., den moesische Truppen führten, berichtet, die Thraker seien *turbati receptique subsidio Sugambrae cohortis, quam Romanus promptam ad pericula nec minus castrum et armorum tumultu truncem haud procul intruxerat.* Ziegel der Truppe mit *coh. I Sug. vet.* besitzen wir aus Gornja Kutlowica in Bulgarien, Arch. epigr. Mitt. XVIII 106.

*cohors I Claudia Sugambrorum* findet sich in dem Diplom XLVIII der Provinz Moesia in- 20 ferior vom J. 134, in dem aber dafür die *I Sugambrorum veterana* aus Diplom XXXI fehlt. So nahe der Gedanke auch liegen mag, dass beidemal ein und dieselbe Truppe gemeint ist, so spricht dagegen doch, abgesehen von der Namensverschiedenheit, der Umstand, dass der Beiname *veterana* regelmässig zur Unterscheidung von einer in derselben oder einer benachbarten Provinz stehenden Truppe desselben Namens angenommen wird und demnach schon deshalb die Anwesen- 30 heit einer weiteren *coh. I Sugambrorum* an der unteren Donau durchaus wahrscheinlich sein würde. Das Diplom ist für einen aus Stobi gebürtigen Soldaten der *I Claudia Sugambrorum* und dessen Kinder ausgestellt und nennt als damaligen Praefecten den M. Acilius Alexander aus Palmyra.

*cohors I Sygamb(ori)um (equitata)* muss unter Traian im Orient gelegen haben, da sie zusammen mit einer ganzen Reihe sicher orientalischer Auxilien zu dem für einen Partherkrieg formierten 40 Cavalleriecorps des Valerius Lollianus Reiter abgiebt (CIL III 600). Falls die beiden moesischen *cohortes I Sugambrorum* wirklich verschieden sind, wäre es nicht unmöglich, dass darin die *I Sugambrorum veterana* zu erkennen ist, die von Traian nach dem Orient verlegt worden sein könnte.

[*cohors II. III Sugambrorum*]. Von beiden Abteilungen fehlen bis jetzt noch jegliche Zeugnisse.

*cohors III Sugambrorum* gehört zu den Besatzungstruppen von Mauretania Caesariensis. Unter diesen verzeichnet sie für 107 n. Chr. Diplom XXXVI, das für einen Soldaten von ihr, einen geborenen Bracarer, ausgestellt ist und wie üblich neben diesem dann noch den damaligen Praefecten angiebt. In der Provinzialhauptstadt Caesarea selbst ist die Mehrzahl der Inschriften, die die Cohorte nennen, gefunden, darunter das erwähnte Diplom; gleichwohl braucht Caesarea deshalb nicht notwendig das Standquartier der 60 Truppe gewesen zu sein, da jene Inschriften teils für Provincialstatthalter gesetzt sind (CIL VIII 9363 von einem *praef. coh. Sigambrorum praepositus classibus* und ebd. 20999), teils abcommandierte Soldaten betreffen (ebd. 9393 Grabstein eines *miles ch[or]tis quartae Sueamborum pedis sing.*); auf dem Fragment Mél. de l'école de Rome 1890, 408 ist nur noch der Name der

Cohorte erhalten. Das einzige Denkmal, das eine Anwesenheit der Truppe selbst an der betreffenden Stelle voransetzen lässt, ist das aus St. Denis du Sig im Westen von Mauretania Caesariensis (Ephem. epigr. V 1051), das sich auf irgendwelche durch die Truppe vorgenommene Bauarbeit bezieht. In dem mauretanischen Cursus honorum aus P. Aelius Primianus vom J. 255 (CIL VIII 9045) heisst dieser *trib. coh. III Syngb.*; ein Centurio der Cohorte, der unter Hadrian verabschiedet wurde, erscheint in einem Cursus honorum aus Thurbro Maius (CIL VIII 853 = 12370). Endlich wird die Truppe noch in der Inschrift Rev. arch. XVII 1891, 13f. 129f. genannt.

*cohors I Sunucorum* ist vorläufig nur in Britannien bezeugt und zwar durch Diplom XLIII für das J. 124 und durch die Bauinschrift eines Aquaeducts aus der Zeit des Severus und Caracalla (CIL VII 142). Der Fundort der letzteren, Caer Seiont in Wales, an der Küste gegenüber der Insel Anglesey, dürfte das Standquartier der Truppe gewesen sein. Ob die Ziegel aus Ashtead in Surrey mit *C.I.S.C* (ebd. 1244) und aus Chelmsford in Essex mit *C.I.S* (Ephem. epigr. III 124) irgendwie mit der *coh. I Sunucorum* zusammenhängen, wissen wir nicht. Das einem Soldaten der Cohorte erteilte Diplom XLIII, das ausser diesem, einem geborenen Sunucer, noch den Praefecten nennt, ist zu Stannington, östlich von Manchester, gefunden worden.

*cohors Syriaca s. coh. I. II. [III.] III Thraecum.*

*cohors [I] Syrorum.* Ein Grabstein aus Caesarea in Mauretania, CIL VIII 21038 = Ephem. epigr. V 995 nennt einen verabschiedeten Soldaten aus einer *cohorte Syrorum*. Ob das dieselbe Cohorte ist, von der auf einer Familieninschrift aus der Gegend von Lambaesis (Bull. arch. 1891, 203) ein *trib. cohort. I Syrorum* genannt wird, ist nicht zu entscheiden. Wahrscheinlich ist es aber, dass die betreffende Cohorte in Mauretania gelegen hatte, und dass sie dann aus dem früheren dort stehenden *numerus Syrorum* hervorgegangen ist, halte ich für sehr möglich.

*cohors I miliaria nova Suroorum sagittariorum* ist, wie schon ihr Name beweist, eine spätere Formation, die sich von einer älteren *coh. I Suroorum* (wohl der mauretanischen) durch den Zusatz *nova* unterscheiden will. Die Truppe ist nur in Pannonien nachweisbar, wo sie im 3. Jhd. in Uleisia im Norden der *provincia inferior* ihr Standquartier gehabt haben muss. Dort sind eine Dedication an Alexander Severus vom J. 230 (CIL III 3638) und eine gleiche an Mammaea (ebd. 3639) sowie die Weihung eines ihrer Leute (ebd. 3640) gefunden, und auch das Fragment 3641 könnte sich auf sie beziehen. Zwei weitere Inschriften sind in dem von Uleisia nicht weit entfernten Cirpi zu Tage getreten; es sind die Weihung eines *signifer* aus der Zeit des Severus (ebd. 10581) und ein unbestimmbares Fragment (ebd. 10587), das die *coh. I nova* . . . nennt.

*cohors I Thebaeorum equitata* (CIL III 14147 2 und die unten aufgeführten griechischen Inschriften). Wie sie ursprünglich in Ägypten formiert worden ist, ist sie auch später dauernd in dieser Provinz verblieben. Sie wird zuerst mit ihrem Praefecten Sex. Pompeius Merula auf der grossen



aus dem 1. Jhd. stammenden Strassenbauinschrift von Koptos, CIL III Suppl. 6627, genannt, wonach u. a. drei ihrer Centurionen zu diesem Werke commandiert waren. Dann erscheint sie 83 n. Chr. in dem ägyptischen Diplom XV und hat 98 n. Chr. zu Syene zusammen mit der *coh. I Hispanorum* und der *II Atracorum* die Inschrift zu Ehren Traians, CIL III 14147<sup>2</sup> = Cagnat L'ann. épigr. 1896, 40, gesetzt; ihr Praefect P. Claudius Iustus heisst darin gleichzeitig *curator* der beiden anderen Cohorten. Auf jeden Fall wird die Truppe damals zu Syene ihr Standquartier gehabt haben. Aber auch noch weiter im Süden des Landes, zu Talmis, sind eine Anzahl Inschriften von ihr (CIG 5053 = Lepsius 97, 438, 5054 = Lepsius 97, 452, 5052. Lepsius 97, 443 und 448) gefunden, merkwürdigerweise alle ausser einer von Reitern gesetzt; es sind Weihungen der Leute für sich bzw. für ihr Pferd mit jeweiliger Angabe der Turma oder Centurie.

*cohors II Thebaeorum* wird neben der *I Thebaeorum* in Diplom XV von 83 unter den ägyptischen Auxilien verzeichnet. Die einzige Inschrift, die sie nennt, ist ein auflässig des Besuches des Praefectus Aegypti am 14. März 95 auf der Memnonssäule eingehauener Vermerk, CIL III 37. Daraus, dass der Praefect der Cohorte T. Attius Musa die Ausführung dieser Inschrift übernimmt, darf wohl geschlossen werden, dass die Truppe damals in nächster Nähe der Memnonssäule ihr Standlager gehabt hat.

*cohortes I Thracum* begegnen in Inschriften und Diplomen besonders häufig, und es haben offenbar eine ganze Anzahl von Cohorten mit dieser Nummer gleichzeitig nebeneinander bestanden. Die Scheidung zwischen denselben ist nicht immer ganz leicht, und E. Keil De Thracum auxiliis, Berl. 1885, hat in seiner sonst tüchtigen Arbeit meiner Ansicht nach hier nicht immer das Richtige getroffen.

*cohors I Augusta Thracum equitata* (CIL III 109). Ihre Geschichte ist deshalb schwierig zu reconstituieren, weil sie uns in zwei weit von einander entfernten Provinzen entgegentritt und wir nicht wissen, in welcher von beiden sie zuerst gestanden hatte. Diplom LXXIV nennt sie unter dem 5. Mai 167 in Pannonia inferior, da sie jedoch in allen früheren Diplomen der Provinz fehlt, kann sie erst kurz zuvor dorthin gekommen sein. Nun beweisen aber die beiden Inschriften CIL III 109 und 110 aus Motha im äussersten Osten der Provinz Arabia, dass die Truppe zeitweilig auch dort gewesen ist. Sind diese Steine, wie ich glaube, jünger als das Diplom, so müsste die Cohorte nach 167 von Pannonien in den Orient verlegt worden sein, und man würde dann wohl auch die in der Not. dign. Or. XXXVII 32 zu Asabaia in Arabien verzeichnete *coh. I Thracum* in ihr wiedererkennen dürfen. Falls dagegen die Inschriften das ältere Zeugnis sind, könnte die Cohorte etwa für den Partherkrieg des Verus nach dem Orient gekommen und nach dessen Beendigung 166 nach Pannonien dislociert worden sein.

*cohors I Thracum e. R. Germanica* (equitata Diplom LI). Die Cohorte, über die Ritterling Limesbl. 21, 579 handelt (vgl. auch Keil a. a. O. 43f.), lässt sich genauer als viele andere in ihren Schicksalen verfolgen. Schon ihr Name

*Germanica* lässt erkennen, dass sie längere Zeit in Germanien gelegen hat, und in der That nennen sie dort die Diplome XI. XIV. XXI. XL (letztere beide in Germania superior) unter den J. 74. 82. 90. 116. Entweder sie oder die *coh. III* bzw. *VI Thracum* ist bei Tacitus hist. I 68 gemeint, wonach eine zum germanischen Heere gehörende *cohors Thracum* 69 n. Chr. den Zug des Caecina gegen die Helvetier mitgemacht hat. Als Standort der Abteilung wird durch zahlreiche Ziegelfunde die Gegend von Neuwied, speciell das Castell Bendorf, erwiesen (Korr. d. Westd. Ztschr. IX 33. Limesbl. 21, 573 und 577. Bonn. Jahrb. 72, 122 und 88, 111), während der Grabstein eines *7 cho. I Thracum* (so steht nach Zangemeister Westd. Ztschr. III 250 da) aus Offenburg, CIRh 1684, für die Garnison der Truppe meiner Ansicht nach deshalb nichts beweisen kann, weil der im Alter von über 60 Jahren Verstorbene bei seinem Tode gewiss nicht mehr activ war. Eine Weihung eines Praefecten der Cohorte besitzen wir endlich noch aus Worms, CIRh 897. Den Beinamen e. R. giebt zuerst das Diplom von 116, und wir werden dann nicht fehlgehen, wenn wir die *coh. I Thracum e. R.* die in Diplom XXXVII vom J. 110 n. Chr. unter den Occupationstruppen von Dakien erscheint, in ihr wiedererkennen. Dann würde die Truppe im J. 100 oder 101, etwa mit der *legio I Adiutrix* zum Dakerkriege an die Donau abgegangen sein, vielleicht sich während des Krieges den Ehrenbeinamen erworben haben und auch nach der Einrichtung der neuen Provinz noch mehrere Jahre dort verblieben sein. Zwischen 110 und 116 wäre sie dann an den Rhein zurückgekehrt, freilich nur für kurze Zeit. Schon 133 finden wir die Cohorte nämlich nach Diplom XLVII in Pannonia superior, während sie in dem obergermanischen Diplom L von 134 fehlt. Denn dass diese pannonische *coh. I Thracum e. R.* wirklich jene germanische ist, hat bereits Ritterling aus der germanischen Heimat des Reiters erschlossen, dem das ins J. 138 gehörende Diplom LI von Pannonia superior erteilt ist. Ausser diesen beiden Diplomen führen die Cohorte in der Provinz noch LX, LXI, LXV für die Jahre 148, 149, 154 an und ebenso wohl auch das neu gefundene von 133 (?) Arch. epigr. Mitt. XX 156. Einen Praefecten aus dieser Zeit nennt Diplom LI. Noch vor dem Markomannenkriege ist die Truppe dann von Oberpannonien nach Pannonia inferior verlegt worden, in dessen Heer sie Diplom LXXIV zu Anfang des J. 167 auführt. Dass aber diese Verlegung noch unter Pius erfolgt ist, möchte ich daraus schliessen, dass das zwischen 145 und 160 anzusetzende Diplom LXIX bereits zwei *coh. I Thracum* in der unteren Provinz nennt; es müsste die Dislocation also zwischen 154 und 160 fallen. Erst hier in Niederpannonien finden wir die Cohorte als *Germanica* bezeichnet; dies erklärt sich einfach dadurch, dass hier noch eine weitere gleichnamige Cohorte lag, von der sie notwendig unterschieden werden musste, während sie in Pannonia superior die einzige *coh. I Thracum* gewesen war. Gewählt wurde der Beiname dann von ihrem früheren langen Aufenthalt in Germanien. Vielleicht ist sie für Pannonia inferior auch noch in dem zwischen 216 und

247 fallenden Diplom XC genannt; jedenfalls war sie damals noch in der Provinz, in der sie 237 bei Pusza Baracs den Meilenstein CIL III 10639 setzte. Ebendort gefundene Ziegel mit *CHO ITC* (ebd. 10672) hat v. Domaszewski richtig auf sie bezogen, und wir dürfen dann wohl annehmen, dass das Standlager der Cohorte zeitweilig in jener Gegend gewesen ist. Auch der Familiengrabstein aus Böleske, ebd. 10299 = 3319, auf dem ein Veteran und ein Soldat der Truppe erscheinen, ist unweit von dort gefunden. In Pannonia secunda verzeichnet schliesslich noch die Not. dign. Occ. XXXII 59 die *coh. I Thracum civium Romanorum* mit der Garnison Caput Bantis.

*cohors I Thracum miliaria* nennt das neue Diplom von Syria Palaestina (Cagnat L'ann. épigr. 1897, 106) im J. 139 unter den Auxilien dieser Provinz. Mit der gleichfalls orientalischen *I Thracum Syriaea* kann die Cohorte aber nicht identisch sein, weil letztere, die zudem *quingenaria* war, später nach Moesien verlegt wurde, während die *cohors prima miliaria Thracum* noch in der Not. dign. Or. XXXVII 31 zu *Aditha* in Arabien erscheint. Sonst wird noch auf einer Ehreninschrift aus Sevrihissar in Kleinasien (CIG 3132) ein *εταρχος στρατιωτικῆς μελιαιῆς θρακῶν* erwähnt, und auch in dem Fragment eines Cursus honorum CIL XII 2535 wird der *tribunus coh. . . ae Thrac. . .* auf sie als die einzige thrakische *coh. miliaria* zu beziehen und [*miliariae Thracum*] zu ergänzen sein.

*cohors I Thracum sagittariorum* ist bis jetzt nur aus den beiden Diplomen LXVI und LXVII von Dacia superior bekannt, nach denen sie in den Jahren 157 und 158 in dieser Provinz gestanden hatte.

*cohors I Thracum equitata* nennt Diplom LXIX zwischen 145 und 160 neben einer anderen *coh. I Thracum* (vermutlich der *Germanica e. R.*) in Pannonia inferior, und das in einem Diplom ganz ausnahmsweise beigefügte *equitata* zeigt, dass dies hier als unterscheidender Zusatz gegen jene andere Cohorte gebraucht ist. Welche von beiden in dem gleichfalls niederpannonischen Diplom XC (zwischen 216 und 247) mit *coh. . . Thrac[e]* gemeint ist, lässt sich nicht entscheiden. Dagegen bezieht sich meiner Ansicht nach gewiss auf sie der Grabstein eines *eq. coh. I Thrac.* (also eben einer *coh. equitata*) aus Brigetio, CIL III 4316, der aus einer Zeit stammt, wo Brigetio bereits zu Pannonia inferior, der Provinz eben unserer Cohorte, geschlagen war. Ferner darf ihr wohl der *praef. coh. I Thrac. equit.* im Cursus honorum, CIL V 4957, zugewiesen werden und ebenso die Weihung eines *dec. coh. I Thrac.* (also wieder einer *equitata*) aus Virunum in Noricum, CIL III 4851 = 11541.

*cohors I Thracum Syriaea equitata* (CIL III Suppl. 8261. 8262. 600?) muss zeitweilig in dem Castell von Ravna in Moesia superior ihre Garnison gehabt haben, da dort ausser dem Grabstein eines Veteranen, CIL III Suppl. 8262, eine offizielle Weihung von ihr für ihren Praefecten L. Vecilius Modestus, ebd. 8261, erhalten ist, der darauf als *praef. coh. I Thrac. Syr. in Moesia eq.* bezeichnet wird; v. Domaszewski bezieht dies richtig auf eine gerade damals erfolgte Verlegung

der Cohorte nach Moesien von Syrien her, wo sie, ihrem Namen nach zu schliessen, vorher gelegen hatte. Sie wird dann von derjenigen *coh. I Thracum* nicht verschieden sein, die nach Diplom XIX im J. 86 in Judaea gestanden und nach CIL III 600 zu dem Cavalierdetachment des Valerius Lollianus für einen Partherkrieg Reiter gestellt hatte. Dass hier beidemal der Beiname *Syriaca* fehlt, ist nicht auffällig, da die Cohorte in der Provinz selbst dieses unterscheidende Zusätze nicht bedurfte.

*cohors I Thracum*. Eine solche ohne jeden Beinamen, selbst ohne den Zusatz *equitata*, begegnet uns in Niedergermanien und Britannien. Aus dem 1. Jhd. haben wir zwei Grabsteine von Soldaten der Cohorte aus Köln (CIRh 310) und aus Remagen (Zangemeister Westd. Ztschr. XII 281), aber auch die beiden Grabsteine CIRh 414 und 489 aus Köln bzw. Bonn, auf denen Soldaten einer unbezifferten *coh. Traecerum* bzw. *Thraecum* genannt werden, dürfen ihr wohl mit gutem Recht zugewiesen werden. Leicht möglich ist es, dass die nach CIG 4536 f (vgl. Mommsen Herm. XIX 644f.) vom älteren Plinius befehligte *coh. I Thracum* eben diese niedergermanische gewesen ist, zumal wir wissen, dass Plinius thatsächlich ein militärisches Commando in Germanien und zwar wahrscheinlich in Germania inferior bekleidet hat. Im 2. Jhd. finden wir dann eine *coh. I Thracum*, gleichfalls ohne jeden Beinamen, in Britannien, und bei der so häufigen Verlegung gerade niedergermanischer Truppen nach Britannien werden wir darin wohl jene Kölner Abteilung wiedererkennen dürfen. Ihr Standlager wird längere Zeit das Castell von Bowes südlich vom Hadrianswall, gewesen sein, wo sie zwischen 193 und 197 n. Chr. ein abgebranntes Bad neu aufgebaut hat (CIL VII 273) und wo sie noch auf einer zweiten Inschrift (ebd. 274) genannt wird. Ihren Namen möchte ich aber auch auf zwei weiteren dortigen Steinen wiederherstellen, nämlich auf der nur hsl. überlieferten Inschrift zu Ehren Hadrians, ebd. 275, wo in dem *COH IIII*

doch wohl *COH IIII R ac.* stecken dürfte, und in dem Fragment Ephem. epigr. VII 941, wo Z. 2 *IITIIH* wohl gleichfalls [*coh. I Thrac.*] bedeutet. Sonst ist in der Provinz nur noch zu Pons Aelius am Hadrianswall ein Stein mit dem Namen der Cohorte (CIL VII 1501) gefunden worden; dagegen nennt ein frühestens dem 2. Jhd. angehörender Cursus honorum aus Tibur (ebd. XIV 3625) einen *praef. coh. I Thrac. in Brittan.*

*cohors II Augusta Thracum* hat nach Diplom LXXIV im J. 167 in Pannonia inferior gestanden und wird auch in Diplom LXIX dieser Provinz (zwischen 145 und 160) mit der *coh. II Aug.* gemeint sein, die in der Namensreihe genau dieselbe Stelle einnimmt wie in Diplom LXXIV die *II Augusta Thracum*. Da die Truppe in allen früheren Diplomen von Pannonien fehlt, kann sie erst im 2. Jhd. dorthin verlegt worden sein.

*cohors II Gemella Thracum* (equitata CIL VIII 2251. 5885?) Wie bereits Schünemann a. a. O. 51 mit Recht aus dem Namen geschlossen hat, muss sie durch Vereinigung zweier verschiedener (vermutlich beides thrakischer) Cohorten gebildet

sein. Sie hat in Numidien gelegen und zwar wohl zu Mascula am Nordabhang des Aures, wenigstens sind dort der aus dem Ende des 1. Jhdts. stammende Grabstein eines Reiters (CIL VIII 2251) und die Inschrift eines Praefecten (Mél. d'arch. XIII 510 = Cagnat L'ann. épigr. 1894, 87) gefunden worden. Einen weiteren Soldatengrabstein (CIL VIII 5885), vielleicht auch eines eques, haben wir aus Sila in Numidien, während es bei der Inschrift eines *veteranus chor[is] Traec.* 10 aus Karthago (ebd. 14281) nur als möglich bezeichnet werden kann, dass die *II Gemella* gemeint ist.

*cohors II Thracum Syriaca* wird nur einmal im Cursus honorum des C. Valerius Florinus aus Praeneste, CIL XIV 2957, erwähnt. Sie muss, wie ihr Name beweist, in der Provinz Syrien gelegen haben. Keil a. a. O. 56 identifiziert sie, gewiss richtig, mit der später in Ägypten nachweisbaren *coh. II Thracum equitata* (s. d.).

*cohors II Thracum equitata* (Ephem. epigr. VII 967) scheint die ganze Kaiserzeit hindurch in Britannien gelegen zu haben. Diplom XXXII nennt sie dort für 103, und noch in der Not. dign. Occ. XL 50 ist sie zu Gabrosentum am Hadrianswall verzeichnet. Ehe sie letztere Garnison erhielt, muss sie längere Zeit ihr Standortier zu Moresby an der Westküste von Cumberland gehabt haben, wo eine Weihung von ihr mit Angabe des Praefecten (Ephem. epigr. VII 967), ferner eine 30 Bauinschrift (CIL VII 363) und endlich ein Grabstein (ebd. 364) gefunden sind, den Hübner richtig zu *m[il.] coh. I [I] Thrac. [e]q.* (nicht *quingenariae*, wie Keil a. a. O. 53 will) ergänzt. Der Grabstein eines Soldaten, eines geborenen Briganten, aus Mumerills am Piuswall (ebd. 1091) kann aus der Zeit einer vorübergehenden Anwesenheit der Cohorte im Norden, etwa anlässlich eines Krieges, stammen.

*cohors II Thracum (equitata)* Diplom XIX. 40 Dass ausser der vorigen noch eine zweite *coh. II Thracum (equitata)* bestanden hat, geht aus der Notitia dignitatum hervor, die Or. XXVIII 45 neben der britannischen eine solche in Ägypten zu Muson aufführt. Diese Cohorte hatte wohl im 1. Jhd. in Judaea gestanden, wo Diplom XIX unter dem J. 86 eine *coh. II Thracum* verzeichnet, und ist erst später nach Ägypten verlegt worden; von dort haben wir die Inschrift eines *m[il.] benef.* der Truppe (Cagnat L'ann. épigr. 1893, 12). Ein 50 von Wilcken Bonn. Jahrb. 86, 262 = Griech. Ostrak. 927 veröffentlichtes Ostrakon aus Theben enthält die Quittung für gelieferte Spreu eines Claudius Posidonius *ἐκατόνταχος* (so, nicht *χιλιάρχος* möchte ich die Sigle auflösen) *στείρης β' Θρακῶν* aus dem J. 167 und beweist, dass die Cohorte damals in Oberägypten gestanden hat. Dass sie dann noch bis in die späteste Zeit in der Provinz verblieben ist, ersehen wir aus der Notitia dignitatum. Einen Praefecten nennt 60 in üblicher Weise das einem Reiter der Cohorte erteilte Diplom von 86; der Fundort desselben, im äussersten Nordwesten der Provinz Dacia, lässt vermuten, dass der Inhaber später zu den von Traian nach Dakien verpflanzten Colonisten gehört hat. Vgl. auch *cohors II Thracum Syriaca*.

*cohors III Thracum veterana* begegnet uns 107 und 166 n. Chr. in den raetischen Diplomen XXXV

und LXXIII und ist dem Platz in der Namensfolge nach auch mit der *(coh.) III Thr[acum]* in dem nach 145 anzusetzenden dortigen Diplom LXXIX gemeint. Ihren Namen *veterana* trägt sie wie üblich als die ältere zur Unterscheidung von einer gleichnamigen jüngeren Cohorte, und zwar zweifellos von der gleichfalls in Raetien stehenden *III Thracum e. R.*

*cohors III Thracum e. R.* ist neben der vorigen in den Diplomen XXXV und LXXIII (hier ist *e. R.* zu ergänzen) von 107 und 166 verzeichnet und auch in Diplom LXXIX in der *coh. III* ... zu erkennen. Dass sie erst später errichtet worden ist als die *III Thracum veterana*, beweist deren Beiname. Ob ihr oder jener die Inschrift aus der Gegend von Lauingen in Raetien, CIL III 5880, der Grabstein der Frau eines *praef. coh. [III] Thracum*, angehört, muss unentschieden bleiben.

*cohors III Thracum*. Eine solche wird 80 und 84 nach Chr. in Pannonien genannt (Diplom XIII und XVI), da sie aber in allen späteren Diplomen der Provinz fehlt, muss sie bald nachher von dort wegverlegt worden sein. Es liegt dann sehr nahe, sie in einer der beiden raetischen *coh. III Thracum* wiederzufinden, aber in welcher von beiden, ist ganz ungewiss. Jedenfalls würde die Verlegung nach Raetien dann vor 107 anzusetzen sein, wo Diplom XXXV bereits beide Cohorten in der Provinz verzeichnet. Unmöglich ist eine Entscheidung darüber, welche der verschiedenen *coh. III Thracum* der in einem Cursus honorum aus Patavium (CIL V 2841) genannte Praefect befehligt hat.

*cohors III Augusta Thracum equitata* (CIL X 6100) ist nur aus den Cursus honorum zweier ihrer Praefecten, CIL X 6100 und VI 31856 = Cagnat L'ann. épigr. 1888, 66 (Zeit Marc Aurels), bekannt, ohne dass sich etwas über die Garnisonprovinz der Truppe vermuten liesse.

*cohors III Thracum (Syriaca?) (equitata?)*. Zu El-Kantara in Tunis ist der Grabstein eines Soldaten der in der Provinz Africa stehenden *coh. I Chalcidenorum* gefunden worden (Bull. arch. 1895, 74 = Cagnat L'ann. épigr. 1896, 35); der Mann, ein geborener Palmyrener, heisst darauf *q. (ob eq?) coh. III Thrac[acum] Syri ten [III] translatus in coh. I Chalei*. Dem ganzen Zusammenhang nach ist klar, dass der Soldat zuerst in eine in Syrien liegende *coh. III Thracum* eingetreten war, und fraglich bleibt es nur, ob auf dem Stein (*in*) *Syri(a) ten(tentis)* oder *Syriacae* anzunehmen ist. In jedem Falle aber dürfen wir dann die Existenz einer *coh. III Thracum Syriaca* vermuten, die neben der *coh. I II III Thracum Syriacae* an sich schon zu erwarten sein würde.

*cohors III Thracum equitata* (CIRh 1290. 1523. CIL II 4212. XIV 3548) stand im 1. Jhd. in Obergermanien, wo zu Mainz und zu Wiesbaden der Grabstein je eines Reiters von ihr, eines *Dans* ... und eines *Bessus* (CIRh 1290 und 1523) gefunden sind. Ein anderer Mainzer Grabstein (ebd. 980) nennt zwar nur einen *mil. ex coh. Thracum*, so dass eine Entscheidung zwischen den zu Mainz nachweisbaren *coh. I III. VI Thracum* nicht ohne weiteres möglich ist, allein ich führe ihn deshalb unter *coh. III Thracum* an, weil der Mann genau wie der obige

Reiter der *III Thracum* aus Mainz ein geborener *Dansala* ist. Praefecten der Cohorte begegnen mehrfach im Cursus honorum (CIL II 4138. 4212. XIV 3548).

*cohors III Thracum Syriaca* wird von der vorigen durch den Beinamen unterschieden und muss ebenso wie die *cohortes I. II. [III] Thracum Syriacae* in Syrien gestanden haben. Genannt wird sie nur in den Cursus honorum zweier Praefecten, dem einen aus Pola (Pais CIL Suppl. Ital. I 10), dem anderen aus Malaca (CIL II 1970).

[*cohors V Thracum*] ist bis jetzt nur wegen der *coh. VI Thracum* zu vermuten.

*cohors VI Thracum (equitata)* CIRh 990. CIL VII 67. 158 (?) können wir nacheinander in vier verschiedenen Provinzen nachweisen. Zuerst hat sie in Germanien gelegen, wo zu Mainz der Grabstein eines Reiters (CIRh 990) gefunden ist (vgl. auch *III Thracum*). Dann muss die Cohorte, wie so viele rheinische Auxilien, nach Britannien verlegt worden sein, da uns dort ein dem 1. Jhd. angehörender Grabstein eines Reiters, CIL VII 67, aus Durocornovium und Bleitesserae (Erkennungszeichen der Soldaten) mit *CVITR* (ebd. 1269 und Ephem. epigr. III p. 144) erhalten sind. Auch den Grabstein eines Reiters, CIL VII 158, aus Viroconium, nördlich von Durocornovium, auf dem die Nummer der Cohorte nicht mehr erhalten ist, wird man mit Hübner des Fundorts wegen auf die ja gerade als *equitata* bezeugte *coh. VI Thracum* beziehen dürfen. Schon aus dem Fehlen der Truppe in allen britannischen Diplomen würde man zu schliessen haben, dass sie die Provinz bald wieder verlassen hat; wenn wir daher 84 und 85 n. Chr. in den pannonischen Diplomen XVI und XVII eine *coh. VI Thracum* finden, so darf darin wohl bestimmt die britannische wiedererkannt werden, die etwa in den J. 68/69 oder aber nach den Feldzügen des Agricola nach Pannonien verlegt sein könnte. Aber auch hier 40 war ihr Bleiben nur ein kurzes; die Truppe wird Traians Dakerkriege mitgemacht haben und dann zur Besetzung der neuen Provinz verwendet worden sein. Wenigstens fehlt sie in allen späteren pannonischen Diplomen und begegnet uns dafür zwischen 145 und 161 in Diplom LXX in Dacien.

Ziegel mit *COH. VI. TV* (ob *T[hracum]* *E[quitata]*?) bestätigen ihre Anwesenheit dort zu Magyar Egregy (CIL III Suppl. 8074, 24). Je ein 50 Praefect von ihr wird CIL X 1777 und CIRh 1099 im Cursus honorum genannt.

*cohors Thracum*. Eine *coh. Thracum*, die mit keiner der bisher behandelten identisch zu sein scheint, begegnet uns in einer griechischen Inschrift aus Pantikapaion in der Krim (Latschew II 290). Es ist der Grabstein eines geborenen Thrakers, der *κενρωίων ὁ καὶ τοῖνυ στείρας Θρακῶν* heisst. Mögen nun die römischen Besatzungstruppen des bosporanischen Reichs, wie 60 zumeist angenommen wird und wie es auch für die Legionäre feststeht, vom niedermoesischen Heere dorthin abcommandiert worden sein, oder mögen, wie ich eher glaube, bestimmte Auxiliarregimenter ständig dort stationiert gewesen sein, so ist doch die vorstehende Cohorte schon deshalb von den oben besprochenen zu unterscheiden, weil eine *coh. Thracum* unter den Auxilien von

Moesia inferior überhaupt nicht vorkommt. Es könnte die Cohorte z. B. sehr wohl die bisher noch fehlende *coh. V Thracum* sein.

*cohortes Thracum*. Mehrfach werden, zumal auf unvollständig erhaltenen Inschriften, *cohortes Thracum* erwähnt, ohne dass es bei dem Fehlen der Ziffer möglich wäre, eine Beziehung auf eine bestimmte der bekannten vorzuschlagen. Es ist dies der Fall bei dem Fragment eines Cursus honorum aus Apulum (CIL III 1163), bei dem Grabstein eines *imag. ... [I] THRAC* aus Aquileia (ebd.

V 953), sowie bei einem Mainzer Grabstein (Körber Inschr. d. Mainz. Mus. III 46), auf dem aber auch *ala* ergänzt werden kann. Über zwei weitere germanische Grabsteine s. unter *I Thracum* und *III Thracum*.

*cohors nova Tironum* ist eine nur auf spanischen Inschriften erwähnte und anscheinend nicht zum Reichsheer gehörende provinciale Truppe, die, weil sie nur zu Tarraco vorkommt, vielleicht dort gelegen hat. So ehrt CIL II 4138 der Conventus Tarraconensis einen *praef. chor. novae Tironum, praef. orae maritumae*, während ebd. 4234 ein anderer *praef. chor. novae Tironum orae maritumae* heisst. Dieselbe Abteilung scheint auch ebd. 4264 und 4266 gemeint zu sein, wo ein *praef. choort. I et orae marit.* und ein *praef. orae maritumae cohortis I et II* erscheinen. Bei den von Mommsen Ephem. epigr. V p. 249 noch herangezogenen Inschriften 4213 und 4189 dürfte dagegen die Beziehung zu wenig sicher sein.

*cohors Torquata*: s. *coh. I Breucorum his Torquata ob virtutem appellata*.

*cohors Traiana*: s. *coh. I Ulpia Cugernorum e. R.*

*cohors Treverorum equitata* (CIRh 1549). Aus dem Limescastell Zugmantel stammt die interessante Bauinschrift von J. 223 (CIRh 1549), die von einer Truppe: ... *Treveror(um) Alexandriana Severiana) EO derota* gesetzt ist. Wenn hier, wie doch wohl nicht bezweifelt werden kann, *EO* als *E[quitata]* zu lesen ist, kommt einzig eine Cohorte in Betracht (vgl. Schönemann a. a. O. 55), und ich kann Zangemeister (Limesbl. 16, 492) nur zustimmen, wenn er auf diese dann den freilich nicht mehr vorhandenen, vom Zugmantel stammenden Ziegel mit angeblich *COH. III. TR* (CIRh 1550 c) bezieht. Ebenso wird der Cohorte der dortige Stein ebd. 1548 angehören. Nun sind neuerdings auch in dem nahe gelegenen Castell Holzhausen zwei Inschriften einer Treverercohorte gefunden worden, die Hettner (Arch. Anz. 1898, 26) überzeugend auf dieselbe Truppe bezieht. Die eine ist eine Weihung der *e. . . Treverorum* an Mars, die andere ist von ihr im J. 213 zu Ehren Caracallas gesetzt. Wenn auf dieser die Cohorte *coh. Anton[in]iana (Treverorum)* heisst, so kann der in so ungewöhnlicher Weise vorangestellte Beiname *Antoniniana* gewiss, wie Hettner es erklärt, auf eine Errichtung der Truppe durch einen Kaiser Antoninus und zwar dann doch wohl nur durch Caracalla hindeuten sollen. Einen bleibenden Beinamen möchte ich jedoch darin nicht erkennen, denn auf der nur 10 Jahre jüngeren Inschrift vom Zugmantel (s. o.), auf der offenbar alle Namen der Cohorte verzeichnet waren, kann er, wie die Raumverhältnisse lehren, nicht

mit dagestanden haben. Dagegen haben Hettner und Zangemeister mit ihrer Vermutung, dass der oben erwähnte Ziegel nicht III TR sondern A/TTR geboten haben wird, sicher das Richtige getroffen.

[*cohors Trimov* . . oder *Trimach* . . wurde früher aus dem schwer lesbaren Offenburger Grabstein CIRh 1684 erschlossen, allein dort steht vielmehr, wie Zangemeister (vgl. *Ephem. epigr.* V p. 244) zeigt, I TRHACVM (s. I *Thracum* I Germanica)].

*cohors Trumplinorum* wird nur ein einzigesmal in der frühen Inschrift CIL V 4910 aus dem in den Alpen liegenden Gebiete der Trumpliner selbst genannt, die einem *principi Trumplinorum praef.* [e]hohort. *Trumplinorum* [s]ub C. Vibio Pansa legato — wie Mommsen ausführt, schwerlich dem Consul von 43 — gesetzt ist.

*cohors I Tungrorum miliaria*. Bei Tacitus ist seit dem J. 69 mehrfach von zwei *cohortes Tungrorum* die Rede, die stets miteinander operierend gewiss nicht verschieden sind von den beiden durch viele Inschriften später in Britannien bezeugten *cohortes I* und *II Tungrorum miliariae*. Tacitus erwähnt sie zuerst hist. II 14, wonach Fabius Valens beide im Frühjahr 69 zum Schutze der von Otho's Flotte bedrohten Gallia Narbonensis dorthin sandte. Wir werden daraus schliessen dürfen, dass die Cohorten bis dahin zum germanischen Heere gehört hatten. Schon an dem ersten für die Vitellianer ungünstigen Gefecht (ebd. 14) waren auserlesene Mannschaften von ihnen beteiligt, an dem zweiten unmittelbar darauf erfolgenden nehmen sie vollzählig teil, verlieren beide den Praefecten im Kampfe und ziehen sich dann mit den übrigen Truppen nach Antipolis zurück, ebd. 15 und 28.

Der Schauplatz dieser Gefechte war, wie II 15 zeigt, die Küstenstrecke zwischen Antipolis und Albiganum. Gerade auf dieser Strecke ist nun zu Vintium das der früheren Kaiserzeit angehörende (s. Mommsen *Ephem. epigr.* V p. 175) Fragment anscheinend eines Soldatengrabsteines gefunden, das die *coho(rs) p(ri)ma* T . . . nennt (CIL XII 16). Blanc und Hirschfeld haben dies gewiss richtig auf die ja gerade in jener Gegend nachgewiesene *coh. I Tungrorum* bezogen, und die Inschrift wird dann eben aus der Zeit ihres dortigen Aufenthaltes stammen. In der Folgezeit sind beide Cohorten nach Britannien verlegt worden, wo sie schon 83 n. Chr. zum

Heere des Agricola gehören und sich in der Schlacht am Berge Graupius besonders auszeichnen (Tac. Agr. 36). Weiterhin lässt sich nun an der Hand der Inschriften die Geschichte jeder der beiden Abteilungen für sich verfolgen. Die *coh. I Tungrorum* nennen die Diplome XXXII und XLIII für 103 und 124 unter den Auxilien der Provinz, und dass sie noch bis in die späte Kaiserzeit dort verblieben ist, zeigt die Notitia dignitatum, die sie Occ. XL 40 zu Boreovicium am Hadrianswall verzeichnet. Diese Garnison hatte die Truppe offenbar schon seit langer Zeit innegehabt, da alle ihre Inschriften mit Ausnahme von zweien dort gefunden sind. Der Mehrzahl nach sind es Weihungen teils der Cohorte mit oder ohne Angabe des Praefecten (CIL VII 633. 635. 638. 639. 640. 653), teils von Praefecten allein (642. 651). ferner die Grabsteine eines *medicus ordinarius*

(690) und eines *mil. bf. praef.* (691). Vielleicht gehören der Truppe auch die beiden Weihenschriften von Praefecten ohne Namen der Truppe aus Boreovicium (641 und 655) an, ebenso wie die dortigen Ziegel mit COH I T Orfi (ebd. 1227), die eventuell I *Tungr.* gelesen werden könnten. Zwei Inschriften der Cohorte sind dann weiter im Norden in Schottland gefunden worden; die eine (ebd. 1099) aus Castlecary am Piuswall beweist, dass die Truppe unter Kaiser Pius am Bau dieses Walles mit gearbeitet hat, die andere (1084) aus Cramond bei Edinburg ist eine Weihung der Cohorte; es darf hier die überlieferte Ziffer I keinesfalls mit Hübner zu II geändert werden. Auffällig ist, dass die Cohorte ebenso wie die II *Tungrorum* als *miliaria* statt unter Tribunen unter Praefecten steht.

*cohors II Tungrorum miliaria equitata c. L.* Die einzige nachweisbare Truppe, die den Beinamen *civium Latinorum* führt. Über ihre früheren Schicksale in Italien und Britannien s. unter I *Tungrorum*. In letzterer Provinz ist die Cohorte dann, wie zahlreiche Inschriften von ihr beweisen, bis ins 3. Jhd. geblieben. Die meisten von diesen sind zu Blatum Bulgium nördlich vom Hadrianswall gefunden, wo demnach längere Zeit das Quartier der Truppe gewesen sein muss; dass das bereits unter Pius der Fall war, zeigt eine Inschrift von ihr zu Ehren dieses Kaisers vom J. 153 (Cagnat L'ann. *epigr.* 1897, 59). Die übrigen dortigen Steine sind Weihungen teils der Cohorte selbst (CIL VII 1071. Cagnat a. a. O. 1897, 60), teils der in ihr dienenden *cives Raeti* (CIL VII 1068), sowie *pagi Vellaus* (ebd. 1072) und *Condrustis* (1073), endlich eines Soldaten (1074) und eines Freigelassenen für seinen Herrn, einen *praef. coh. II Tun.* (1064 — die Ziffer ist hier mit Sicherheit zu ergänzen); schliesslich ist noch der Grabstein eines Tribunen von ihr (ebd. 1078) dort erhalten. Vier weitere Inschriften der Truppe sind zu Petrianae am Hadrianswall gefunden, darunter drei offizielle Weihungen der Cohorte (ebd. 879. 880. 882) und das Fragment 894; 882 stammt aus dem J. 241, und wir haben daher wohl anzunehmen, dass die Abteilung, nachdem sie zuerst in Blatum Bulgium gestanden hatte, später von dort nach Petrianae verlegt worden ist. Auch sie ist, obwohl *miliaria*, ebenso wie ihre Schwestertruppe, die I *Tungrorum*, von Praefecten befehligt worden; Tribunen nennt nur der späte Stein 1078, der aus einer Zeit stammt, wo bereits allen Cohortenbefehlshabern der Tribunititel verliehen war.

*cohors Tungrorum*. Ausser den beiden stets miteinander genannten *cohortes Tungrorum* erwähnt Tacitus noch einmal eine einzelne *coh. Tungrorum* (hist. IV 16). Danach war der erste grosse Sieg des Civilis auf dem Rhein (etwa Juni 69) hauptsächlich dadurch herbeigeführt worden, dass eine *coh. Tungrorum* zu Civilis überging. Die eben noch im Frühjahr 69 in Oberitalien bei der Armee des Vitellius befindlichen beiden *coh. Tungrorum* können schwerlich jetzt schon wieder am Niederrhein angenommen werden. Ausserdem darf doch wohl als sicher gelten, dass, als Vespasian nach Beendigung des Krieges eine grosse Anzahl der am Aufstand beteiligten Truppenteile cassierte, er diese mit besonders schwerer Schuld

belastete Cohorte in allererster Linie aufgelöst haben wird. Da jene anderen beiden aber später noch in Britannien nachweisbar sind, werden wir neben ihnen eine weitere tungrische Cohorte annehmen müssen.

*cohors I Tyriorum sagittariorum* gehörte 99 n. Chr., wie Diplom XXX zeigt, zum Heere von Moesia inferior. Ein Praefect von ihr begegnet in dem Cursus honorum aus Salonae, CIL III 8716, wo *coh. I TYR.*, wie mir sicher scheint, nicht 10 als *coh. I Tyr.*, sondern nur als *coh. I Tyr.* gelesen werden darf. Die *coh. Tyriorum sagittariorum*, von der ein Praefect auf einem Steine aus Perusia (ebd. XI 1934) genannt wird, wird von der moesischen *coh. I Tyriorum* wohl nicht verschieden sein.

*cohortes Ubiorum*. Solche müssen sich im J. 69 im untergermanischen Heere befunden haben. Tacitus berichtet nämlich hist. IV 28, es seien, als Civilis das Land der Ubier wegen ihrer Treue gegen die Römer verwüsten liess, *caesae cohortes eorum in vico Marcoduro incuriosius agentes, quia procul ripa aberant*. Mit der später in den Donauprovinzen nachweisbaren ubischen Cohorte können diese, wenn sie damals wirklich niedergelassen worden sind, nicht identisch sein, wohl aber wäre es möglich, dass zwei Praefecten, die auf Inschriften des 1. Jhdts. begegnen, je eine dieser germanischen Cohorten befehligt haben. Dies gilt besonders von dem *praef. cohort. Ubiorum peditem et equitum* im Cursus honorum CIL X 4862, der, anscheinend eben in diesem Commando, von Augustus und Tiberius decoriert worden ist; wenigstens würde letzteres auf eine am Rhein stehende Cohorte am ehesten passen. Dieselbe Truppe ist dann wohl auch in dem Cursus honorum aus Aquileia (Pais CIL Suppl. Ital. I 185) gemeint, wo sie *coh. Ubior. equitata* heisst.

*cohors [I] Ubiorum* hat nach dem Cursus honorum CIL X 6015 (*praef. coh. Ubior. Moes. infer.*) in Niedermoesien gestanden, wo sie auch 40 Diplom XXXI im J. 99 verzeichnet. In allen weiteren Diplomen der Provinz fehlt sie, da aber dafür im 2. Jhd. eine gleichnamige Truppe in Dacien erscheint, werden wir annehmen dürfen, dass die Cohorte erst Traians Dakerkriege mitgemacht hatte und dann in der neuen Provinz als Besatzung verblieben war. Diplom LXVI nennt offenbar sie ([I] VLBIOR.) 157 n. Chr. unter den Auxilien von Dacia superior, und zusammen mit einer Anzahl von diesen scheint sie auch die Kaiserinschrift zu Veazel CIL III 1343 gesetzt zu haben, denn die Varianten der beiden Abschriften von Z. 8 (*coh.*) VE (so Mommsen) oder VS (so Torma) führen doch wohl auf eine (*coh.*) VB. Ziegel der Cohorte mit C I VB sind im Osten der Provinz zu Tage getreten zu Székely-Udvárbely, zu Diesö-Szent-Márton und zu Burghallen (CIL III Suppl. 8074, 25); die im Südwesten von Dacien, zu Zsuppa, Sarmizegetusa, Szent-György-Vályas gefundenen Ziegel mit CIV 60

beziehen. Die Weihenschrift an Hercules, CIL III 1571, die ein *praef. coh. I Ubior.* zu Herkulesbad gesetzt hat, wird natürlich bei einem nur vorübergehenden Badeaufenthalt daselbst errichtet sein. Denkbar wäre es endlich, dass die Ziegel mit COHV (CIL III 1702) aus dem Donaucastrum Golubatz in Moesia

superior der Truppe angehören, dagegen scheint mir eine Beziehung der Inschrift ebd. 1187 auf sie, die Mommsen annimmt, sehr unsicher. Auffällig ist, dass die Cohorte mit einziger Ausnahme des Steines CIL III 1571 und der Ziegel stets ohne Nummer genannt wird.

[*cohors I Ulpia*?]. Eine solche muss schon wegen des Vorkommens einer II *Ulpia* angenommen werden, wenn auch kein directes Zeugnis sie nennt. Höchstens könnte vielleicht eine karische Inschrift vom J. 129 (Bull. hell. IX 341) auf sie bezogen werden, die ein *παρχος . . . ΔΟΥΛΠΙΑ* . . . zu Ehren Hadrians gesetzt hat. Neben der von den Herausgebern gebotenen Ergänzung *λεγιώνος κ.*, die mir wegen des *παρχος* weniger wahrscheinlich ist, wäre nämlich auch noch die zu *στειγής α' Οὐλπίας* denkbar. Freilich könnte damit dann auch eine der verschiedenen *cohortes I Ulpiae Afrorum, Galatarum* u. s. w. gemeint sein, soweit diese nicht *miliariae* waren. Dass auf dem Steine aus Salonae CIL III Suppl. 8762 nicht mit Hirschfeld *coh. I [U]lp.*, sondern wohl eher I [A]lp. herzustellen ist, ist unter *coh. I Alpinorum* dargelegt worden.

*cohors II Ulpia equitata c. R. (?)* liest Mommsen in der schlecht überlieferten Inschrift aus Byllis, CIL III 600, wo verschiedene orientalische Truppenkörper aufgezählt werden, aus deren Reitern sich das für einen Partherkrieg formierte Cavalleriecorps des Valerius Lollianus zusammensetzte. Wiedererkennen möchte ich die Truppe in einer Papyrusurkunde vom 10. October 159 (BGU 142), einer Epikrisis des *praef. classis Alexandrinae*, in der ein Mann *ἐκ στειγής β' Οὐλπίας* (*παρὸς [ς] τῶν μὲν Ἀπο[λ]λωνίου*) erscheint. Es handelt sich also um eine in Ägypten stehende Cohorte und zwar gleichfalls um eine *equitata*; man wird dann einfach die obige anzunehmen haben, und nicht wie die Herausgeber eine bisher überhaupt gar nicht nachzuweisende *coh. II Ulpia Afrorum*. Was für eine Truppe in dem verlorenen, ungenügend copierten Cursus honorum aus Masilia (IGI 2433) gemeint ist, wo ein *πραιφεκ. στειγ. β' Οὐλπ. ΥΠΙΑ* genannt ist, ist bisher noch nicht gelungen festzustellen.

*cohors Ulpia*: s. *coh. I Afrorum. I Brittonum miliaria. I Traiana Cugernorum c. R., I Dacorum. I II. [III] Galatarum, I Flavia Hispanorum miliaria c. R., I Pannoniorum c. R. miliaria. [I]. II. III Paphlagonum, I. II. III. [III]. I. [IV] Petraeorum. I Sagittariorum.*

*cohors Usiporum*. Von dieser Abteilung, die anscheinend überhaupt nur wenige Monate bestanden hat, erfahren wir einzig durch Tacitus. Er erzählt Agr. 28, dass sie im Sommer 83 aus Germanien, wo sie neu formiert worden war, nach Britannien übersetzt werden sollte, dass aber unterwegs die Rekruten revoltierten, den sie befehligenden Officier und die eingestellten alten Mannschaften niedermachten und auf den Transportschiffen flüchteten; ausführlich berichtet er dann ihre weiteren Schicksale. Dasselbe erzählt ganz entstellt und ohne den Namen der Cohorte Dio LXVI 20, 2.

*cohors Valeria*: s. *coh. I Breucorum, [III Breucorum]*.

*cohors I Vangionum miliaria equitata* (CIL VII 1003) ist zwar direct nur in Britannien be-



zeugt, doch darf aus Tac. ann. XII 27 wohl geschlossen werden, dass sie vorher in Germania superior gestanden hatte. Bei dem Chattenkriege des J. 50 n. Chr. lässt nämlich der Legat dieser Provinz *auxiliares Vangionas ac Nemetas addito equite alario* einen Angriff auf den Feind machen. Die ganze Darstellung beweist, dass es sich hier um Auxiliarcohorten handelt, und da eine andere vangionische Cohorte nicht bekannt ist, wird man an die spätere britannische *I Vangionum* zu denken haben. Auf der Insel ist diese zunächst durch die beiden Diplome XXXII und XLIII für die Jahre 103 und 124 nachgewiesen, dann aber durch eine grosse Anzahl von Inschriften des 2. und 3. Jhdts., die uns vor allem eine ganze Reihe von Tribunen kennen lehren. Mit zwei Ausnahmen sind diese sämtlich zu Habitanctium gefunden, dem einen der nordwärts vor den Hadrianswall vorgeschobenen starken Auxiliarposten. und schon hierdurch allein ist der Platz als langjähriges Standort der Cohorte erwiesen; eine directe Bestätigung bieten noch die Bauinschriften CIL VII 1003 (aus der Regierung des Septimius Severus), 1007 und 1010. Eine Weihung für Caracalla, ebd. 1002, ist von der Cohorte gemeinsam mit den *Raeti Gaesati* und den *exploratores* gesetzt, die, gleichfalls zu Habitanctium stationiert, wie 987 und 988 schliessen lassen, dem Tribunen der *coh. I Vangionum* unterstanden zu haben scheinen. Die übrigen Inschriften sind Weihungen von Tribunen, so 986 (derselbe Officier wie 1003), 980 und 994 (beidemal derselbe Tribun wie 988). Eine weitere Anzahl von Weihinschriften aus Habitanctium, die einen Tribunen ohne Angabe seiner Truppe nennen (982, 984, 985, 991, 992, 993, 1005), hat bereits Hübner mit Recht auf die *I Vangionum* als die einzige dort nachweisbare *coh. miliaria* bezogen; bei dem 985 genannten ist der Beweis dafür direct zu erbringen, da derselbe Mann 1007 als 40

Tribun der Vangionen bezeichnet wird. Wiederherstellen möchte ich den Namen der Truppe auch in dem Fragment einer Bauinschrift (1009) als [*coh. I Vang. mil. e(ui) praest. M. Peregrinus Super trib.*]. Aus der nahen Wallstation Cilurum haben wir endlich den Grabstein der Tochter des Fabius Honoratus *trib. coh. I Vangion.* (588), aus dem aber auf Anwesenheit der Truppe selbst dort nicht geschlossen werden darf. Ob Ephem. epigr. VII 845 auf dem Grabstein 50

aus Camulodunum [*coh. I Vangionum*] oder *I Vardullorum*] zu ergänzen ist, bleibe dahingestellt. [*cohors I Varcianorum*] muss aus der *II Varcianorum* gefolgert werden. *cohors II Varcianorum equitata* (CIL V 875). C. Minicius Italus heisst in seinem Cursus honorum aus Aquileia, CIL V 875, *praef. coh. II Varc. eq.*, während in der neu gefundenen, denselben Mann betreffenden Inschrift aus Alexandria (Cagnat L'ann. épigr. 1893, 91) von der betreffenden Charge nur noch (*praef. coh.*) . . . erhalten ist. Dies führt auf die von Mommsen für die erste Inschrift zwar hingeworfene, aber ausdrücklich nicht von ihm vertretene Ergänzung *coh. II Varcianorum*, und an dieser wird nicht mehr gezweifelt werden dürfen, seit in den Bonner Jahrbüchern 81, 112 der vorher CIRh 664 unvoll-

ständig und ungenügend wiedergegebene Brohler Stein von Klein in besserer Abschrift veröffentlicht ist. Es ist dies eine Weihung an den Hercules Sarnanus eines *7 coh. I VARCIAN*, und es hat demnach wirklich eine *coh. Varcianorum* bestanden und zwar im niedergermanischen Heere. Dass die Ziffer aber thatsächlich zu *II* ergänzt werden muss, lehrt uns eine gleichfalls untergermanische Weihinschrift aus Köln, CIRh 315, die von einem *mil. coh. II Varc. sing. cos.* gesetzt ist. Brambachs Ergänzung dieser als *II Varc(dullorum)* ist, ganz abgesehen davon, dass eine solche Cohorte nicht nachweisbar ist, zu verwerfen und auch hier vielmehr die in der Provinz nunmehr nachgewiesene *II Varcianorum* einzusetzen. Endlich möchte ich eine *coh. Varcianorum* auch noch in dem unvollständig erhaltenen Cursus honorum aus Bovianum CIL IX 2564 erkennen, in dem ein [*praef. coh. . . . ianorum*] vorkommt. Da nämlich der einzige Cohortenname mit dieser Endung eben *Varcianorum* ist, würde nur an unsere *II Varcianorum* oder an die noch nicht nachgewiesene *I Varcianorum* zu denken sein.

*cohors I Fida Vardullorum c. R. equitata miliaria* ist eine der am häufigsten auf Inschriften genannten Cohorten des britannischen Heeres. Sie erscheint in den Diplomen der Provinz aus den J. 98 (XXXIX), 105 (XXXIV), 124 (XLIII), 146 (LVII) und hat ihr Standort zunächst wohl in Lanchester südlich vom Hadrianswall gehabt, wo zwei Weihungen von ihr (CIL VII 440 und 435) sowie die eines ihrer Tribunen (431, vgl. 440) gefunden sind. Die Mehrzahl ihrer Inschriften stammt aber aus Bremenium, dem nördlich vor den Wall vorgeschobenen Posten, wo früher die *coh. I Lingonum* gelegen hatte; da nun letztere Cohorte (s. d.) später gerade in Lanchester nachweisbar ist, haben wohl, als im Laufe der Zeit eine stärkere Besetzung der Festungen im Norden notwendig wurde, beide Abteilungen ihre Garnisonen unter einander getauscht, und ist die *coh. miliaria* zu Bremenium an die Stelle der *quingenaria* getreten. In Bremenium wird die Cohorte als bleibende Besatzung vor allem durch die Bauinschriften CIL VII 1045 und 1046 erwiesen, die sich auf einen in den Jahren 219/223 erfolgten Wiederaufbau eines Ballistarium durch die Truppe beziehen; eine andere Bauinschrift s. ebd. 1051. Ausserdem besitzen wir dorthin eine grössere Anzahl von Weihungen teils von der Cohorte, teils von ihren Tribunen für die Kaiser Caracalla von 215 n. Chr. (ebd. 1043), für Elagabal (1039), für Gordian (1030), für einen unbestimmbaren Kaiser (1044), für *genius* und *signa* der Cohorte (1031) von einem Tribunen. Auch die mehrfach auf Inschriften von Bremenium ohne Angabe ihrer Truppe genannten Tribunen (vgl. 1034, 1035, 1037, 1038, 1052, 1056) werden der *I Vardullorum* als der einzigen dort nachweisbaren von Tribunen befahligen Cohorte angehören; für den 1035 bezeugenden Caecilius Optatus lässt sich dies aus 1039 beweisen; der Rufinus 1038 ist, nach dem Namen seiner Gemahlin Lucilla zu schliessen, vielleicht derselbe Officier, für den 1054 gesetzt ist. Endlich ist noch ein Stein aus Castleary am Piuswall (ebd. 1096) anzuführen, eine Weihung der Cohorte an Silvan unter dem Praefecten Trebius Verus (derselbe Mann wohl auch ebd. 1124 aus Stirling gemeint). Dass hier im Gegen-

satz zu den zahlreichen uns bekannten Tribunen der Cohorte ein Praefect erscheint, ist auffällig, findet aber eine Parallele in dem auf einer africanischen Inschrift, CIL VIII 5532, erwähnten *praef. coh. primae fidae Vardullorum*, die sich zweifellos auf die britannische Abteilung bezieht, während in dem Fragment aus Mevania, ebd. XI 5038, das Mommsen allerdings richtig auf die Cohorte bezieht, *praef.* nicht auf diese, sondern auf eine andere Truppe geht. Schliesslich möchte ich noch auf Ziegel aus Germania inferior mit *COH. T. FID* hinweisen (CIRh 60 d). Brambach glaubt zwar, es sei dies verlesen statt *COH. T. FLA*, allein als ebenso möglich ist es doch zu bezeichnen, dass die *T FID Vard.* gemeint ist; sie würde dann aus Germania inferior nach Britannien gekommen sein.

[*cohors I Vasconum*]. Tacitus erzählt hist. IV 33, wie unter *coh. II Vasconum* näher dargelegt ist, von dem tapferen Verhalten, das 69 20 n. Chr. im Kriege gegen Civilis *Vasconum lectae a Galba cohortes* bewiesen hatten. Es müssen also damals zum mindesten zwei *cohortes Vasconum* beteiligt gewesen sein, und man wird daher neben der inschriftlich bezeugten *coh. II Vasconum* eine schon durch die Ziffer der letzteren erforderte *coh. I Vasconum* anzunehmen haben. Diese war dann gleichfalls 68 von Galba in Spanien formiert, später an den Rhein geschickt und hatte sich dann dort ausgezeichnet. Von ihren 30 weiteren Schicksalen wissen wir jedoch nichts.

*cohors II Hispana Vasconum c. R. equitata* (CIL II 1086) ist als einzige inschriftlich vorkommende *coh. Vasconum* zweifellos eine der von Galba 68 n. Chr. in Spanien ausgehobenen (s. unter *I Vasconum*), die dann im folgenden Jahre zum Kriege gegen Civilis nach Germanien dirigiert worden waren und gerade im rechten Moment eintrafen, um dem in schwierigem Gefecht gegen die Bataver kämpfenden Heere des Vocula durch einen 40 energischen Rückenangriff Luft zu verschaffen und den Sieg zu entscheiden. Ihren Ehrenbeinamen *c. R.* wird sie wohl eben für jene Heldenthat erhalten haben. Noch im letzten Drittel des 1. Jhdts. ist die Truppe dann nach Britannien verlegt worden, wo sie uns 105 in Diplom XXXIV begegnet und wo sie der Cursus honorum eines Unbekannten CIL II 1086 aus Ilipa ausdrücklich nennt (*in Britan[nia] praef. coh.] II Vasconum equit.*). Ein anderer Praefect erscheint im Cursus honorum CIL XII 3183, wo 50 die Cohorte *II Hispana Vasconum civium Romanorum* heisst. Endlich ist meiner Ansicht nach ihr Name auch in dem Veroneser Cursus honorum CIL V 3376/3377 zu ergänzen, wo nur noch . . . *CON CIVITUM ROM . . . TANNIA ANN VII* erhalten ist. Mommsen dachte an einen *curator conventus civium Rom[anorum]* und wollte danach ein Legiontribunat einsetzen, allein dies ist schon des Raumes wegen unmöglich. Es ist wohl einfach zu ergänzen [*praef. coh. II Vascon. civium Rom[anorum] in Britannia ann[is] VII*]. Inschriften der Truppe sind in Britannien selbst bis jetzt noch nicht zu Tage getreten.

*cohors velox s. coh. I Augusta Nerviana.*  
*cohors Veniaesum s. coh. Carietum et Veniaesum.*

*cohors Veterana s. coh. I Aquitanorum, I Hispanorum, I Sugamborum, III Thracum.*

*cohors II Veterana . . . iorum*. In seinem nur hsl. überlieferten, dem 1. Jhd. angehörenden Cursus honorum aus Hasta, CIL V 7567, heisst P. Vergilius Paulinus: *praef. cohortis II VFERA . . . iorum exercitus . . .* Mommsen hat darin richtig *VETERANA* erkannt, ergänzt dann aber weiter *praeposito vexillar[um] exercitus . . .* Dafür reicht jedoch der Raum nicht aus, und es wird vielmehr in . . . *orum* der Name eines Volkstammes stecken. Die Auswahl ist dann nicht gross, da es sich nur um ein Volk handeln kann, das *cohortes II* stellte und für dessen Namen nur sechs Buchstaben fehlen würden. Die einzige, die diese Bedingungen erfüllte, dürfte eine *coh. II Pannoniorum* sein. Bei dem Stein aus Thugga, CIL VIII 15529 (*praefecto . . . [vete]ranae in Syria*), ist es unsicher, ob überhaupt eine *cohors* und nicht etwa eine *ala*, z. B. die *I Gaetulorum veterana* gemeint ist.

*cohors Veteranorum s. coh. III Brittonum.*  
*cohors Victrix s. coh. I Breucorum Valeria Victrix.*

*cohors I Vindelicorum miliaria* ist in dem für einen ihrer Soldaten erteilten Diplom LXVI vom J. 157 unter den Auxilien von Dacia superior verzeichnet. Thatsächlich ist dieses Diplom in der Provinz zu Zsuppa gefunden worden, und auch auf der gemeinsamen Inschrift einer Reihe dacischer Cohorten aus Veczel CIL III 1343 steht als erster Name der *coh. I Vindelicorum*. Ihr möchte ich ferner die bisher auf die *coh. I Ubiorum* bezogenen Ziegel mit *C. I. V* zu weisen, die im südwestlichen Dacien, zu Sarmizegetusa (Arch. epigr. Mitt. I 124, VI 142), Szent-György Vályas (ebd. IX 243) und vor allem zu Zsuppa (CIL III 8074, 25) zu Tage getreten sind, denselben Orte, woher ja auch das Diplom der Cohorte stammt. Für die frühere Geschichte der Truppe gestatten vielleicht Name und Heintat des im Diplom genannten Soldaten, des *Bar Simson Callistensis* f. aus Caesarea, einen Schluss. Da dieser Israelit schwerlich in eine im fernen Siebenbürgen stehende Truppe eingeteilt sein wird, werden wir eine zeitweilige Anwesenheit der Cohorte in Palaestina anzunehmen haben, und da der Diensttritt des Mannes gerade in der Zeit von Hadrians Judenkrieg fallen muss, wäre es denkbar, dass die *coh. I Vindelicorum* entweder damals überhaupt im Orient gestanden hat, oder aber für den jüdischen Krieg zeitweilig dorthin geschickt worden war. Einen Tribunen von ihr ausser dem im Diplom vermerkten nennt noch der Cursus honorum aus Venafium CIL X 4873. Ob sich der Grabstein eines Angehörigen der *coh.] I Vind.* (ebd. III 3562) aus Aquinum auf unsere Cohorte bezieht, die dann auch einmal in Pannonien gestanden haben könnte, oder etwa auf eine unbekante *coh. I Vindelicorum quingenaria*, bleibt ungewiss. Noch unsicherer ist die Zugehörigkeit des Veteranen einer unbezifferten vindelicischen Cohorte, auf dessen in der Nähe von Ingolstadt gefundenem Grabstein Mommsen den Namen der Truppe erkannt hat (CIL III 5905 = 11906).

[*cohors II und III Vindelicorum*] fehlen vorläufig noch.

*cohors III Vindelicorum* ist eine der am häufigsten bezeugten Cohorten des obergermanischen Heeres. In diesem (bezw. im germanischen) nennen

sie die Diplome XI, XXI, L für 74, 90 und 134, und auch in Diplom XL von 116 wird ihr Name mit Sicherheit ergänzt. Die einzigen Inschriften von ihr sind der Frankfurter Votivstein unbekanntem Fundorts, CIRh 1439, den einer ihrer Soldaten errichtet hat, und drei aus dem Ständlager der Truppe Grosskrotzenburg stammende kleinere Stücke, nämlich ein Bronzefäßchen mit der Weihung eines Centurio (Limesbl. 16, 440), ein anderes solches Fäßchen (ebd. 441) und ein Fragment, CIRh 1434, auf dem ich in *FI III VI coh. III Vi[nd.]* wiedererkennen möchte. Um so grösser ist die Zahl von Ziegeln mit dem Stempel der Cohorte, die an den verschiedensten Stellen der Provinz — ich zähle deren mehr als 20 — zu Tage getreten sind. Es erklärt sich dies nach Wolff damit, dass die Ziegeleien von Grosskrotzenburg, in denen die Cohorte mit ihrem Stempel brannte, auch noch andere Castelle mit Baumaterial versorgten. Die Fundstätten verteilen sich auf die ganze Linie von Niederbieber bis nach Miltenberg, und es sind darunter u. a. die Limescastelle von Heddesdorf, Niederbieber, Augst, Ems, Holzhausen, Saalburg, Langenhain, (Alteburg, Arzbach), Echzell, Rükkingen, Grosskrotzenburg, Stockstadt, Niedernberg, Obernburg, Miltenberg. Von Orten, die rückwärts des Limes liegen, seien (Altwied), Wiesbaden, Mainz und Friedberg genannt. Die angeblich auf rätischem Boden zu Salzbrunn bei Kempten gefundenen Ziegel der Cohorte (Ephem. 30 IV 636) sind, wie Haug Bonn. Jahrb. 69, 144 nachgewiesen hat, aus Obergermanien dorthin verschleppt.

*cohors Vindeliorum* s. *coh. Raetorum et Vindeliorum*.

[*cohors Vocontiorum* konnte man früher wohl (vgl. z. B. Bd. I S. 1270) aus Hist. Aug. trig. tyr. 3 erschliessen, wo in einem Schreiben des Valerianus ein *tribunatus Vocontiorum* genannt wird. Allein nachdem die in die Kaiserbiographien eingelegten Urkunden als gefälscht erwiesen sind, fällt das Zeugnis und damit die *coh. Vocontiorum* überhaupt weg.]

*cohors I Campestris Voluntaria* (oder *Voluntarium*) c. R. (mit vollem Namen nur CIL III 3237 genannt) hat im 2. und 3. Jhdt. in Pannonia inferior gelegen. Zuerst nennt sie dort das in die Zeit zwischen 145 und 160 fallende Diplom LXIX, wo zwar nur . . . *PVOL CR* erhalten, aber der Name sicher zu ergänzen ist. 50 Dann begegnet uns im stadtrömischen Cursus honorum CIL VI 3520 ein *trib. coh. primae Voluntariae Campanorum in Pan[on]ia inferiore*, und aus der Provinz selbst haben wir eine offizielle Weihung der Cohorte vom J. 212 aus Sirmium (ebd. III 3237), die gesetzt ist *cur. ag. P. Ael. Valerio, trib. ex ret.* Dass die Truppe wahrscheinlich mit der früher in Dalmatien nachweisbaren *coh. I Camp.* identisch ist, wurde bereits unter dieser ausgeführt.

*cohors I Italica* c. R. *Voluntarium* s. *coh. I Italica*.

[*cohors II Voluntarium*] s. *coh. II Italica* c. R. *Voluntarium*.

[*cohors III Voluntarium*]. ob in der *coh. III Camp.* (s. d.) zu erkennen?

*cohors IIII Voluntarium* c. R. Ausdrücklich bezeugt ausser durch den Cursus honorum

eines Tribunen CIL III Suppl. 8737 nur durch die beiden Diplome von Pannonia superior LX und LXI, wonach sie 148 und 149 in dieser Provinz gestanden hat; Bormann Arch.-ep. Mitt. XX 161 will ihren Namen freilich auch noch in Diplom LI von 138 ergänzen, doch ist dies sehr unsicher. Die von Brambach auf die Cohorte bezogenen Ziegel aus Germanien, CIRh 1750, gehören vielmehr der *III Aquitanorum* (s. d.) an.

[*cohors V Voluntarium*] fehlt; vgl. übrigens *coh. V Gemina* c. R.

[*cohors VI Voluntarium*] fehlt gleichfalls noch, wenn sie nicht etwa mit der *coh. VI Ingenueorum* (s. d.) zusammenhängt. Hirschfeld möchte zwar in einem Inschriftfragment aus Salonae, CIL III 8747 = 2069, 7 *coh. VI Vol.* ergänzen, allein v. Domaszewski hat darin wohl richtiger die *coh. VI V[igilum]* erkannt. Über einen Stein aus Heddesdorf mit *COH. VI s. coh. VI Ingenueorum*.

[*cohors VII Voluntarium*], ob = *coh. VII Campestris* (s. d.)? Vgl. auch CIL XI 4749 unter *coh. VIII Voluntarium*.

*cohors VIII Voluntarium* können wir vom 1. bis ins 3. Jhdt. in Dalmatien nachweisen, unter dessen Auxilien sie schon 93 n. Chr. in Diplom XXIII erscheint. Zahlreiche Inschriften von ihr sind in der Provinz vorhanden, da diese sich aber auf nicht weniger als zehn verschiedene Fundorte verteilen, ist es schwierig, über Geschichte und Dislocation der Truppe ein klares Bild zu gewinnen. Die ältesten Steine dürften die aus Andetrium sein, zwei wohl noch dem 1. Jhdt. angehörende Soldatengrabschriften (CIL III 2745 [hier nur *coh. VIII* genannt] und 9782); von dort haben wir auch allein Ziegel der Cohorte (ebd. 10182). Dann führt eine Gruppe von Denkmälern in den äussersten Süden von Dalmatien, wo zu Doclea die Weihung (ebd. 12679 — es steht zwar nur *coh. Vol.* da, doch ist sicher die *VIII* gemeint) und zu Epidaurum der Grabstein eines Soldaten (ebd. 1743) sowie der der Freigelassenen eines Centurio (1742) gefunden sind. Weiter nach Norden zu folgt Narona mit dem Grabstein eines *beneficiarius* (1808) und Kutac mit dem eines Soldaten (6365 = 8490). Beinahe die Hälfte aller Denkmäler der Truppe stammt aus der Hauptstadt Salonae oder deren allernächster Umgebung, so dass ein längerer Aufenthalt der Cohorte dort und zwar, nach den Namen der Soldaten zu schliessen, im 2. und 3. Jhdt. unbedingt angenommen werden muss. Es sind zunächst eine Reihe von Grabsteinen, teils von Soldaten (2002, 2045, 2052, 8728, 8751, 8757), teils von deren Angehörigen (2039, 8729, 8775), dann zwei mit Sicherheit auf die Cohorte zu beziehende Fragmente (8776 und 8777). Aus der unmittelbaren Nachbarschaft von Salonae besitzen wir den Grabstein eines Veteranen und seiner Frau (9708) aus Tragarium und den

eines *bucinator* (8522) aus der Gegend von Epetium. Endlich ist auch Delminium als zeitweiliger Standort der Cohorte anzunehmen, da dort die Weihung eines Centurio vom J. 245 (2706 = 9724), der Grabstein, den ein Soldat unter Caracalla oder Elagabal seinem Kinde setzte (9782), ein Soldatengrabstein (Cagnat L'ann. épigr. 1895, 14) und ein unbestimmbares Fragment (ebd. 1895, 15) gefunden sind. Aus der

60

Gegend von Cačak im Binnenlande besitzen wir weiter die Weihinschrift eines Centurionen vom J. 197 (8936 = 6321) und von unbekanntem dalmatischen Fundort den Stein 3163. Möglicherweise könnte der Cohorte auch die Inschrift aus Vicus Martis Tudertis (CIL XI 4749) angehören, wo *mil. coh. VII . . . R Volunt.* erhalten ist; da nämlich der Bruch durch die Zahl geht, kann ebensowohl *VIII* wie *VII* oder *VIII* dagestanden haben. Dagegen bezieht sich der Stein eines *miles cho. Campanae* (CIL III 8693) aus Salonae wohl nicht, wie Mommsen glaubt, auf die *VIII Voluntarium*, sondern auf die dalmatische *coh. I Camp.* (s. d.). In der Notitia dignitatum ist Or. XXXVII 33 zu Valtha in Arabien eine *coh. VIII Voluntaria* verzeichnet. Dass dies eine alte Truppe ist, kann nicht bezweifelt werden; da aber die Annahme zweier verschiedener *coh. VIII Voluntarium* ausgeschlossen sein dürfte, muss die dalmatische Cohorte in der späteren Kaiserzeit nach dem Orient verlegt worden sein, jedoch nicht vor 245, in welchem Jahre sie noch in Dalmatien nachzuweisen ist.

[*cohortes VIII. X. XI. XII Voluntarium*] sind aus dem Vorkommen von Voluntariereinheiten mit höheren Nummern mit Sicherheit zu erschliessen, doch besitzen wir vorläufig noch keinerlei Denkmäler von ihnen.

[*cohors XIII Voluntarium*]. Auf eine solche bezieht Mommsen zweifelnd die nur in ungenügender Copie vorliegende Weihinschrift aus Moesia superior, CIL III 6321 (vom J. 267?), in der *COL XIII VOT* überliefert ist.

[*cohors XIII Voluntarium*] ist anzunehmen, wenn auch bis jetzt noch keine Inschriften von ihr gefunden sind.

*cohors XV Voluntarium* gehörte zum nidergermanischen Heere und hat unter Septimius Severus zu Roomburg in Holland gelegen, als — ungewiss ob unmittelbare — Nachfolgerin der dortigen *coh. Lucensium* (s. d.), deren Stein aus traianischer Zeit CIRh 6a sie in den J. 196/198 für ihre Bauinschrift eines *armamentarium* ebd. 6b benutzte. Auch Ziegel (ebd. 140h) bezeugen ihre Anwesenheit am Niederrhein, während ihr die Weihung aus Brohl, in der Klein Bonn. Jahrb. 81, 115 ihren Namen ergänzen will, schwerlich gehört. Ebensowenig dürfen die beiden stadtrömischen Grabsteine von *militib. coh. XV*, Leuten itali-scher Herkunft (CIL VI 3641, 3642), mit Hen- 50 zen auf die *XV Voluntarium*, sondern, wie bereits Mommsen Ephem. epigr. V p. 245 erkannt hat, nur auf die stadtrömische *coh. XV* (bez. X) *urbana* bezogen werden. Ein Tribun der Cohorte begegnet in dem Cursus honorum CIL X 4579.

[*cohors XVI* und *cohors XVII Voluntarium*] fehlen.

*cohors XVIII Voluntarium* c. R. ist in den oberpannonischen Diplomen LI, LX, LXI, LXV für die Jahre 138, 148, 149, 154 verzeichnet, 60 ohne dass bis jetzt eine Inschrift von ihr in der Provinz gefunden wäre. Einzig auf einer Weihung aus Moesia superior, CIL III Suppl. 8162 = 6302, nennt sich ein Officier *trib. coh. XIX Vol. c. R. et translat. . . in coh. I Ulp. Pan. co eq.*; ein ganz sicherer Schluss für die Geschichte der Truppe lässt sich daraus nicht gewinnen, wenn es auch den Anschein hat, als wäre die Cohorte damals in

Moesien stationiert gewesen. Angeblich findet sich ihr Name noch in einer gallischen Inschrift CIL XIII 1159 = Espérandien Poitou p. 185f. u. 396, dem Grabstein eines *mil. coh. XVIII Vol.* Allein da der Text zweifellos interpoliert ist, dürfte hier wohl eher an die Lyoner *coh. XVIII* (*urb.*) (vgl. Tac. hist. I 64. Mommsen Hermes XVI 643f. Hirschfeld CIL XIII p. 250) zu denken sein.

*cohors XVIII Voluntarium* liest Hübner auf dem Stein aus Uxellodunum CIL VII 383, während Mommsen Ephem. epigr. V p. 249 dafür *XVIII* giebt. Eine Entscheidung ist schwer zu treffen, denn dem Augenschein nach (*XVIII*) sind beide Erklärungen zulässig; ich neige aber deshalb mehr zu *XVIII*, weil sonst das untere Zeichen völlig unverständlich wäre. Es handelt sich in der Inschrift um einen in dieser Eigenschaft auch aus den dortigen Weihungen ebd. 384 und 385 bekannten Praefecten der zu Uxellodunum stehenden *coh. I Hispanorum*, der den Stein wohl anlässlich seines Avancements zum Tribunen der betreffenden Voluntariereinheit errichtet hat.

[*cohors XX Voluntarium*] ist bisher noch nicht bezeugt.

*cohors XXI [Voluntarium?]*. Zu Heddesdorf in Germania inferior ist ein Stein mit *COH. XXI* gefunden worden. Die Möglichkeit, hierin eine *coh. Voluntarium* zu erkennen, scheint mir um so näher zu liegen, als auch die germanischen *cohortes XXIII* und *XXVI Voluntarium* sich auf ihren Ziegeln öfters nur *COH XXIII* und *COH XXVI* nennen, und Mommsen z. B. die gleichartigen pannonischen Ziegel (s. *coh. XXIII Vol.*) ebenfalls auf eine Voluntariereinheit bezieht. Dann könnte der neuerdings zu Heddesdorf gefundene Grabstein eines *trib. mil. coh. . .* (Bonn. Jahrb. 102, 187), der den Beweis dafür liefert, dass wirklich eine von Tribunen befehligte Auxiliareinheit zu Heddesdorf gelegen hat, von einem Commandeur eben der *coh. XXI Voluntarium* herrühren. Endlich wäre vielleicht noch in Erwägung zu ziehen, ob nicht auch die soeben von Bodewig Limesbl. 31, 839 veröffentlichte Inschrift aus Heddesdorf der Cohorte zuzuweisen ist, die meiner Ansicht nach etwa [*in honore]m d[omi]ni divinae] et coh. XXI] Vol. . . .] M. Albinus Auli fil. C]lassician[us] c]oh. s[upra] s[criptae]* gelesen werden könnte.

[*cohors XXII Voluntarium*] ist bis jetzt noch nicht nachgewiesen.

*cohors XXIII [Voluntarium]* erschliesst Mommsen Ephem. epigr. IV 547 p. 158 mit Recht aus Ziegeln von Salaria in Pannonia superior, die *CXXIII*, also *coh. XXIII*, bieten.

*cohors XXIII Voluntarium* c. R. hat lange Zeit in Obergermanien gestanden, wo Ziegel und Inschriften von ihr an einer ganzen Reihe von Orten zu Tage getreten sind. Zunächst scheint sie in der Gegend von Heidelberg in Garnison gelegen zu haben, wo im Castell Heidelberg-Neuenheim und zu Ladenburg Ziegel mit *COH XXIII* (CIRh 1708 add. p. XXXI. Bonn. Jahrb. 79, 30. Arch. Anz. 1898, 22. Baumann Röm. Denkst. i. Mannh. nr. 130) und zu St. Leon die Weihinschrift eines Centurionen der Cohorte (CIRh 1700) gefunden sind. Später muss die Truppe dann nach Württemberg verlegt worden sein, wo sie in dem Limes-

castell Murrhardt noch im 3. Jhd. gestanden hat. Dies beweisen die Inschriften, die sie dort zu Ehren der Julia Augusta (ORL 44, 9) und des Alexander Severus (ebd. 10) gesetzt hat, ferner die Tempelbauinschrift eines Tribunen (CIRh 1568), der Grabstein eines Soldaten (ebd. 1570) und die mit Recht auf sie bezogenen Ziegel (ORL 44, 13). Auch aus dem mit Murrhardt correspondierenden Castell der zweiten Castelllinie, dem von Benningen, haben wir die Weihung eines Tribunen (CIRh 1596). Dazu treten noch vereinzelt als Fundstätten von Ziegeln der Truppe die Castelle von Oberscheidenthal (ORL 52, 13), Würzburg (ORL 49, 9. CIRh 1893, vgl. Westd. Ztschr. VIII 63) und Hedderheim (Baumann a. a. O. 130).

*cohors XXV Voluntariorum c. R.* Westd. Ztschr. I 257 und 383 wird eine Inschrift der *coh. XXV Vol. c. R.* aus Baden-Baden erwähnt. Wenn der Text sicher ist, würde die Cohorte also zusammen mit der *coh. XXVI Vol. c. R.* dort gestanden haben. Eine Erwähnung der Truppe könnte eventuell noch in einer Inschrift aus Taraco CIL II 4258 gefunden werden, wo Hübner Suppl. p. 1124, zweifelnd aber gewiss richtig, *coh. XXV [Vol]unt[ar]ia* ergänzt, nur darf man nicht mit ihm an eine Abteilung der Provincialmiliz denken.

*cohors XXVI Voluntariorum c. R.* Alle ihre Denkmäler deuten auf Germania superior als Standort der Truppe. Dort sind zunächst im Gebiet des Oberrheins mehrfach Ziegel von ihr zu Vindonissa, bei Zurzach, zu Schaffhausen und in dem nahe gelegenen Beringen zu Tage getreten (Mommsen Inscr. Helv. 344, 11. Korr. d. Westd. Ztschr. VI 1), während andere neuerdings zu Bechtersbühl entdeckt wurden (Schumacher N. Heidelb. Jahrb. VIII 103). Als sichere Garnison der Cohorte wird dann aber Baden-Baden erwiesen, wo ausser Ziegeln (CIRh 1673 c) auch mehrere Inschriften von ihr gefunden sind, nämlich der Grabstein eines Soldaten (ebd. 1659), die Weihung eines Centurionen (1667), ein Brunnenstein mit der Aufschrift *coh. XXVI Vol. c. R.* (1662) und eine Platte mit dem gleichen Texte (Nass. Ann. XIII 230). Unbekannten Fundorts aber gleichfalls aus dem Grossherzogtum Baden sind die CIRh 2062 erwähnten Ziegel. Endlich haben wir die Grabschrift eines Tribunen aus Patrae. CIL III 506, und den von einem Soldaten der Cohorte seinem als Praetorianer verstorbenen Bruder gesetzten Grabstein aus Praeneste. CIL XIV 2952.

[*cohortes XXVII. XXVIII. XXVIII Voluntariorum*] fehlen vorläufig noch.

*cohors XXX Voluntariorum* stand in Germania superior, wie der Cursus honorum eines Tribunen von ihr (CIL III Suppl. 6758) aus Ancrea ausdrücklich besagt. Die einzige Inschrift, die die Cohorte ausserdem noch nennt, ist die Weihung eines ihrer Angehörigen (wohl eines Tribunen) [*coh. tricenisimae [Vol]untariorum* vom Grossen St. Bernhard (CIL V 6891 = Mommsen Inscr. Helv. 37). Auf dem moesischen Stein CIL III 6302, wo früher *trib. coh. XXX Vol. c. R.* gelesen wurde, steht vielmehr *XIX Vol.*, vgl. ebd. Suppl. 8162.

[*cohors XXXI Voluntariorum*] ergibt sich aus der folgenden Truppe.

*cohors XXXII Voluntariorum c. R.* Auch sie hat zum germanischen Heere gehört und zwar zu dem der oberen Provinz. Ihre Garnison ist Hedderheim gewesen, wie der von Brambach richtig auf sie bezogene Grabstein eines Soldaten (CIRh 1480) und die Inschrift eines Centurionen (ebd. 1467) beweisen; in nächster Nähe von Hedderheim sind zu Praunheim gleichfalls ein Soldatengrabstein (Korr. d. Westd. Ztschr. I 2) und die Grabschrift CIRh 1496 gefunden, die ein Angehöriger der Cohorte seinem Kinde gesetzt hat. Ziegel der Truppe besitzen wir aus dem Limescastell Ober-Florstadt (Limesbl. 8, 241). Die Thatsache endlich, dass wir zwei Inschriften von ihr, die eines neunzigjährigen Veteranen (CIL III 4006) und den Grabstein eines *medicus coh.* (ebd. 10854) aus der Gegend von Siscia haben, kann auf keinem Zufall beruhen und nötigt zu der Annahme, dass die Cohorte zeitweilig auch in Pannonia superior gelegen hatte. Tribunen von ihr begegnen mehrfach in Cursus honorum, so CIL III 386. IX 5835. 5836. XI 1937, dagegen bezieht sich CIL III 320 wohl nicht auf sie (s. *coh. XXXIII Vol.*).

*cohors XXXIII Voluntariorum c. R.* möchte ich aus dem Cursus honorum aus Amastris (CIL III 320) erschliessen. Mommsen liest zwar dort *XXXII*, jedoch der Text der drei allein erhaltenen Abschriften des Steines giebt *XXXIII, XXXII, XXX* . . . und dies führt doch wohl vielmehr auf eine *coh. XXXIII Voluntariorum*, die zwar anderweit nicht bezeugt ist, aber nicht das mindeste Bedenken erwecken kann. Auffallend ist nur, dass in der Inschrift das *Commando* als erstes vor dem Legionstribunat, also an Stelle der Cohortenpraefectur steht.

*cohors Voluntariorum.* Mehrfach erscheinen auf unvollständig erhaltenen Inschriften *cohortes Voluntariorum* oder *civium Romanorum*, ohne dass es möglich wäre, eine bestimmte von diesen wiederzuerkennen. So finden wir Tribunen auf dem Steine aus der Gegend von Cedia in Numidien (Cagnat L'ann. épig. 1889, 91) und dem aus Bologna (CIL XI 709); eine *coh. . . c. R. Volunt. p. f. s.* unter *VII Campestris*. Wie es mit den *praef. cohortium civium Romanorum quattuor in Hispania* (ebd. 6344) steht, ist unklar.

[Cichorius.]

*Cohors amicorum*, auch *cohors praetoria*, *cohors*, griechisch *φίλων ἄλη* (Appian. Hisp. 84), bezeichnet in der republicanischen Zeit das Gefolge des Oberbeamten in der Provinz, das sich aus Leuten verschiedener Stellung zusammensetzte. Cic. Verr. I 36. II 2, 66. Caes. b. G. I 39, 2. 40, 15. 42, 6. Hor. ep. I 3, 6 mit Porphy. *cohors nunc amici*. I 7, 23. 8, 14. Tib. I 3, 2. Appian. Hisp. 84 und Festus p. 223 M. berichten, dass zuerst Scipio Africanus minor sich 620 = 134 v. Chr. mit einem aus Freunden und Klienten zusammengesetzten Gefolge umgab, das bezeichnet wird als *cohors praetoria* oder vollständiger (Mommsen Herm. XIV 25f.) als *cohors amicorum praetoria*. In der Folgezeit erhielten die Feldherrn die Erlaubnis, ein Gefolge von verschiedenen Leuten, die ohne amtliche Stellung und nicht für die kriegerischen Operationen bestimmt waren, mit sich zu nehmen; diese Begleiter hatten keinen Anspruch auf Besoldung.

Allmählich aber erhielten sie Tagelöhner (*cibaria*) und in ciceronischer Zeit ein sogenanntes Weingeeld (*congariarium*) oder Salzgeld (*salarium*), Cic. ad Att. VII 1, 6. Nach der Schlacht bei Philippi trat die Spaltung der *cohors amicorum praetoria* ein; die *praetoriae cohortes* wurden besonders organisiert, die *cohors amicorum* ganz ihres militärischen Charakters entkleidet, an den nur mehr der Name erinnerte. In der Kaiserzeit umfasste sie das Gefolge der Statthalter, welche Leute zur Unterstützung in der Führung der Administration und Gerichtsbarkeit nötig hatten; daher setzte sich dieses als *cohors amicorum* bezeichnete Gefolge zusammen aus jungen, rechtskundigen und in der Verwaltung geübten Leuten, die eine Mittelstellung zwischen öffentlicher und Privatstellung einnahmen und vom Statthalter selbst nach gewissen Kriterien ausgewählt wurden: vgl. Dig. I 22, 1. L 13, 4. Aus der republicanischen *cohors amicorum* hatte sich auch die kaiserliche *cohors amicorum* entwickelt; sie bezeichnet die zum Reisegefolge des Kaisers constituieren *amici* und ist identisch mit den *comites cuiusdam expeditionis* (Mommsen Herm. IV 130), Suet. Cal. 19; Nero 5; Galba 7. CIL V 7165: *ex cohorte amicorum*. Gewöhnlicher wird das Reisegefolge des Kaisers bezeichnet als *comites* (s. d.), der Ausdruck *cohors amicorum* wird häufiger gebraucht für das Gefolge der kaiserlichen Prinzen, wofür auch *cohors* und *amici*: Tacit. ann. I 29 30 Aponius, *eques R. ex cohorte Drusi*. VI 9; *amici* ann. I 27. 35: 37 u. ö. Im eigentlichen Sinne konnte der Kaiser nur ausserhalb Italiens eine *cohors amicorum* haben, doch erscheint sie auch innerhalb Italiens, Suet. Cal. 19. Da nur wenige Personen des Ritterstandes in der C. a. oder unter den *comites* der Kaiser erwähnt werden, ist es wahrscheinlich, dass in der Regel nur Leute senatorischen Ranges als *comites Augusti* auserwählt wurden, die ohne festbestimmte Competenz dem Kaiser als *consilium* zu dienen berufen waren und bestimmte Aufträge erhielten, wie z. B. Iulius Planta, *amicus et comes* des Claudius, von diesem 46 n. Chr. mit der Ordnung der Verhältnisse der Anauner beauftragt wurde, CIL V 5050. Die Rangstellung der Mitglieder der C. a. der Kaiser war eine höhere als die der C. a. der Statthalter; sie wurden für die Dauer der Reise besoldet, doch lässt sich nicht bestimmen, ob die bei Suet. Tib. 46 berichtete Einteilung und Besoldung in zwei Classen (600 000 für die erste, 400 000 für die zweite Classe) eine bleibende Einrichtung war (s. *Amici* und *Comites*).

Litteratur. Mommsen Hermes IV 120f. XIV 25—35; St.-R. I<sup>3</sup> 298f. II<sup>3</sup> 836. III 542. Humbert bei Daremberg et Saglio Dict. I 1372f. Friedländer S.-Gesch. I<sup>6</sup> 133f. Cicotti bei Ruggiero Dizion. I 447f. [Oehler.]

*Cohortales.* Die *cohors* als Benennung des einem höheren Verwaltungsbeamten untergeordneten Offizientenkörpers kommt zuerst in einer Constitution Diocletians (Cod. Iust. X 55, 3) vor, wonach die Befreiung von *onera* und *munera personalia*, auf welche zwanzigjährige Dienstzeit in der Legion oder Vexillatio Anspruch giebt, dem in der *cohors* Gedienten nicht zukommt (vgl. Cod. Theod. XII 1, 10 vom J. 325, und ebd. I. 13.

Kuhn I 149f.). Der davon abgeleitete Ausdruck *cohortales* bezeichnet in der diocletianisch-constantinischen Bureaucratie die *officiales* der höheren Civiladministrationen überhaupt, die *officiales praesidium* mit inbegriffen (Cod. Theod. VIII 4, 1 vom J. 315; ebd. I. 11 = Cod. Iust. XII 57, 3); so noch in Constitutionen des Constantius und Constantius (z. B. Cod. Theod. VIII 7, 4 vom J. 354; vgl. Gothofreds Ann. Kuhn I 151, 10 1170).

In der späteren Zeit dagegen erscheinen die Benennungen *cohors* (Cod. Theod. VIII 4, 12 vom J. 372. VIII 4, 30 vom J. 436. XII 1, 79 = Cod. Iust. XII 57, 5 vom J. 375), *officium cohortis* (Cod. Theod. XII 1, 83 vom J. 380), *cohortalis* (Cod. Theod. VIII 4, 20 vom J. 407. VIII 5, 66 § 2 vom J. 407. XI 5, 3 vom J. 436), *cohortalis apparitor* (Cod. Theod. VIII 4, 30 vom J. 436), *cohortalis militia* (Cod. Theod. XVI 5, 48), *cohortalinus* (Cod. Theod. VI 35, 14 § 1. VIII 4, 26. 28. XII 1, 184. XVI 5, 61), *cohortalinum officium* (Cod. Theod. I 10, 5 vom J. 400. VIII 5, 66 § 1), *cohortalina militia* (Cod. Theod. XVI 5, 48. 65 § 3) und ähnliche (vgl. Dirksen 156. Gothofredus a. a. O.) auf die den Provinzstatthaltern (*praesides*) gewesen Officialen (Sozom. hist. eccl. V 4 *οἱ ὑπὸ τὸν ἀρχοντα τοῦ ἐθνους στρατιῶται*) beschränkt, während die Hilfsorgane der höherstehenden Beamten zumeist *apparitores* heissen. Synonym mit *c.* werden Ausdrücke wie *provinciale officium*, *apparitio provincialis*, *praesidialis apparitor* u. ä. (Kuhn I 152, 1172—1176) gebraucht.

Während die *officia* der Statthalter früher durchweg mit Soldaten besetzt waren, wurden seit der Trennung der Civil- und Militärverwaltung unter Diocletian nur die Officialen der militärischen Commanden den Truppenkörpern entnommen. Dagegen hat die Stellung der den Civilverwaltungen zugetheilten *cohortales*, die mitunter als *militia cohortalis* der *armata* oder *legionaria militia* gegenübergestellt wird (vgl. Cod. Theod. XVI 5, 65 § 3 *cohortalina* und *castrens militia*. Kuhn I 155, 1218. Bethmann-Hollweg III 135, 13), mit dem Soldatenstande nicht viel mehr als den Namen gemein (Ps.-Ascon. in Verr. I 28 p. 179 Or.), wie auch die angeführte Constitution Diocletians (Cod. Iust. X 55, 3) beweist (Kuhn I 154f.). Näheres über die Organisation der *c.* sieh unter *Officium*; hier sollen nur noch ihre besonderen Rechts- und Ständeverhältnisse, die der Cod. Theod. VIII 4 und der Cod. Iust. XII 57 in je einem besonderen Titel behandelt, kurz erörtert werden. Ausführliche Details und Quellennachweise bietet Kuhn I 149ff.

Innerhalb der einzelnen Provinzen waren die Namen sämtlicher *C.* in *matriculae* (Cod. Theod. VIII 4, 20 vom J. 407; *κατάλογος τῶν ὑπὸ τὸν ἀρχοντα τοῦ ἐθνους στρατιῶτων* Sozom. hist. eccl. V 4) eingetragen. Wie in den übrigen *officia*, hingen auch in der *cohors* die Ernennungen und Vorrückungen nicht ganz vom Belieben des Praeses, sondern auch vom Kaiser ab (Kuhn I 158). Als niederste Stufe der Beamtschaft, zu welcher selbst Haeretiker Zutritt hatten (Cod. Theod. XVI 5, 48. 61. 65 § 3), standen die *C.* in sehr geringem Ansehen (Cod. Theod. VI 35, 14 § 1



*cohortalini . . . inferioris sortis homines.* ebd. XII 1, 134. Sozom. a. a. O.; vgl. Kuhn I 163, 1285) und waren in jeder Hinsicht zurückgesetzt, so z. B. durch das Verbot der Benützung des *cursum publicum* (Cod. Theod. VIII 5, 66 § 1 vom J. 407). Die C. jeder Provinz bildeten eine Art Zwangscorporation (*corpus*; vgl. Waltzing II 140f. 264); gleich den Curialen waren sie samt ihrer männlichen Nachkommenschaft an den Stand gebunden (Cod. Theod. I 10, 5. VIII 4, 4 vom J. 349. VIII 4, 23. 90 = Cod. Inst. XII 57, 12. Cod. Inst. XII 22, 7. Serrigny II 379f. Kuhn I 161, 1263. 173f., bes. A. 1367. Karlowa I 879). Insbesondere war es ihnen nicht gestattet ad *aliam transire militiam sine adnotatione clementiae principalis* (also nur im Gnadenwege; Not. dign. Or. XL 2. XLII 2; Occ. XLI 2. XLIII 2. XLV 2). Nach dem Beispiel der Curialen sollte ein C., welcher dem Verbot zuwider zu einer anderen Beschäftigung überging, zwei Dritteile seines Vermögens an die Söhne abgeben (Cod. Theod. VIII 4, 8 a. E. Kuhn I 174, 1371). Die Befreiung von den Lasten der *curia* erlangten die C. erst durch die *honestam missio* nach 25 Dienstjahren (Cod. Theod. VI 35, 14 § 1. VIII 4, 11. Kuhn I 169). Nach Ablauf dieser Zeit konnten verdiente C. zum s. g. *pastus primipili* (Verteilung der *annona* unter die Soldaten; Cod. Theod. VIII 4, 16. Cod. Inst. XII 57, 7) oder zu Verwaltern des *cursum publicum* vorrücken (Kuhn I 171f. Karlowa I 880). Wie bei anderen Corporationen fiel bei unerbtem Tode eines C. dessen Nachlass nach einem Privileg vom J. 349 (Cod. Inst. VI 62, 3) nicht an den Fiscus, sondern ad *ceteros cohortales eiusdem provinciae* (Waltzing II 457 mit A. 3).

Litteratur: Gothofredus zum Cod. Theod. VIII 4 (vgl. zu XVI 5, 48). Dirksen Manuale latinitatis font. iur. civ. 156. Böcking Notitia dign. I p. 514. II p. 124ff. D. Serrigny Droit public et administratif romain I 168—177. II 379f. E. Kuhn Städt. u. bürgerl. Verf. I 148. 149—174. Bethmann-Hollweg Civilprocess III 135. 137. P. Willems Le droit public romain 4 558—560. E. Cuq Mémoires présentés par divers savans à l'acad. des inscr. I. Série IX 2 (1884) 472. Madvig Verf. u. Verw. II 143, 2. H. Schiller Gesch. d. röm. K.-Z. II 112. Mommsen Eph. epigr. V p. 625ff. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 875ff., bes. 876f. 879. 881f., 7. 882. J. P. 50 Waltzing Etude hist. sur les corporations II 140f. 264. 457. [A. v. Premerstein.]

**Cohortandus** wird in der hsl. Überlieferung von Curt. Ruf. VIII 4, 21 ein *nobilis satrapes* genannt, der sich im Anfang 327 v. Chr. Alexander dem Grossen unterwirft. Geiger Alex. d. Gr. Feldzüge in Sogdiane 37, meint, dass Cohortanus derselbe Name wie Chorieneus sei, und dass Curtius aus einem Ereignis, der Expedition gegen Chorieneus oder Sisimithres, deren zwei gemacht habe, eine Vermutung, für die darin eine Verstärkung gefunden werden könnte, dass Roxane, die damals nach Curt. VIII 4, 23 dem Alexander übergeben wurde, nach Strab. XI 517 sich auf dem Felsen des Sisimithres befand. Auch finden sich anscheinend Züge einer Verdoppelung, z. B. in dem, was über die Söhne des betreffenden Hauptlings gesagt wird; vgl. Curt. VIII 4, 21 mit 2, 33.

Kaerst Beitr. z. Quellenkrit. d. Curtius Rufus 30. Andererseits ist es klar, dass die Erzählung wirklich ursprünglich auf Oxyartes sich bezieht, nicht bloß wegen der Erwähnung der Roxane, die auch bei Curtius selbst später als Tochter des Oxyartes oder Oxartes vorkommt, sondern vor allem wegen der parallelen Stelle bei Diodor (vgl. Inhaltsverzeichnis zu XVII 2). Diodors und Curtius Quelle erwähnte die Übergabe des Oxyartes, abweichend von Arrian, erst an dieser Stelle, nach der Einnahme des Sisimithresfelsens, Arrian dagegen berichtet sie schon bei Gelegenheit der Eroberung des sogdianischen Felsens (vgl. II 828) und nennt Oxyartes als Unterhändler bei der Übergabe des Chorieneus. Diesen Zug hat sich Curtius nicht entgehen lassen, der bei Gelegenheit der Capitulation des Sisimithres einen Oxartes als Unterhändler einführt, der sich schon vorher, also der arrianischen Tradition entsprechend, dem Alexander unterworfen hat (Curt. VIII 2, 25ff.); es sind also hier beide, einander widersprechende, Überlieferungen in einer zum Teil unkenntlich gewordenen Form vereinigt (vgl. auch Kaerst Beitr. z. Quellenkr. d. Curtius 19). Ob nun Curtius VIII 5, 21 wirklich, um die Zerlegung des Oxyartes in zwei Personen zu verdecken, einen andern Namen eingeführt, oder Oxyartes nach Diodor a. O. herzustellen ist, wird sich schwer entscheiden lassen, jedenfalls ist der Versuch Wesseling's zu Diod. XVIII 3, 3 bei Plut. Alex. 47 auf Grund der hsl. Lesart *ἐν Χορτάνου* = *in aedibus Cohortani* herzustellen, abzuweisen. [Kaerst.]

**Coledius.** L. *Coledius* L. f. *Ani(ensis) Candidus, tribunus militum legionis VIII Augustae*, nahm als solcher an einem Feldzuge teil, wohl an der Occupation Britanniens (vgl. Hübner Herm. XVI 1881, 521) und zwar, wie es scheint, bereits im ersten Jahre derselben (43 n. Chr.). Nach der Rückkehr wurde er vom Kaiser Claudius mit militärischen Decorationen (*cor(ona) aurea) mur(al) val(lari) hasta pura*) ausgezeichnet, bekleidete das Amt eines *III viri capital(is)* und wurde hierauf *quaest(or)* des Kaisers und von diesem im gleichen Jahre auch zum *quaestor) aer(ar)ii Saturni* ernannt (vermutlich im J. 47, in dem die Amtszeit der beiden ersten *quaestores aerarii Saturni* abließ, vgl. Mommsen St.-R. II<sup>3</sup> 559 und o. Bd. III S. 2798); das Amt eines *cur(ator) tab(ulariorum) p(ublicorum)* verwaltete er vielleicht gleichzeitig mit der dreijährigen *Quaestur* des Staatsschatzes. CIL XI 6163 = Dessau 967, von der Stadt Suasa in Umbrien dem C. gesetzte Ehreninschrift. Der Gentilname Coledius findet sich meines Wissens nur in Umbrien (XI 5737. 5774). [Groag.]

**Coinquenda**, römische Göttin der Indigamenta, der im Verein mit Adolenda im J. 224 n. Chr. von den Arvalbrüdern am Tempel der Dea Dia beim Zerhacken (*coinquere*) einiger vom Blitz getroffenen Bäume im Haine der Göttin ein Opfer (*oves II*) dargebracht wurde (Henzen Acta frat. Arval. p. CCXIII f. = CIL VI 2107 p. 574). Zu den von Weisweiler (Jahrb. f. Philol. CXXXIX 1889. 37ff.) geäußerten Bedenken gegen die Annahme einer Göttin C. (Marini Atti e monum. dei frat. Arv. 381ff. Henzen a. a. O. 147ff. Oldenberg De sacris frat. Arv., Diss. Berol. 1875, 45ff. Peter in Roschers Mythol. Wörterbuch II 188,

40ff.) vgl. zur Form Jordan Krit. Beitr. 279ff., zur Sache Wissowa oben Bd. I S. 1480, 43ff. 1482, 47ff. [Aust.]

**Colissa**, Station in Armenia auf dem Wege von Melitene nach Amida, XIV m. p. südlich von *Arsinia* (d. i. *Arlinia*, s. Corviliu) und XL m. p. nördlich von Amida ad Tigrim, Tab. Peut. Wenn man von Diyâr-Bekr gegen Arghny hinauf zieht, erreicht man hinter Serbetyn-chân und den Ruinen der im Mittelalter vergebennannten Feste Tell-chûm die Bergklausen Dewe-boyuny ‚Kamelhals‘, wo der Aufstieg beginnt; hier muss C. gesucht werden, abzuleiten von armen. *kois* ‚Seite, Abhang‘ (z. B. in *ain-kois lerin* jenseitig des Gebirges).

[Tomaschek.]

**Coltae**, Volk im westlichen Teil des Kaukasos, neben Cizi und anderen Abteilungen der Kerketai; Plin. VI 19. Vgl. auch Chamaikoi tai.

[Tomaschek.]

**Coitio** im technischen Sinn ist eine Art des *ambitus* (s. d.), ein Wahlmanöver, bei dem sich Candidaten zur Verdrängung von Mitbewerbern vereinigen; dies kann namentlich dadurch geschehen, dass die zur *coitio* zusammentretenden Candidaten sich gegenseitig Stimmkörper zuweisen (*tribum conferre, concedere*), d. h. ein günstiges Abstimmungsergebnis in diesen zusichern. Vgl. namentlich Cic. pro Planc. 22. 54. 53, ausserdem Cic. ad Att. IV 15, 7; ad Quint. frat. III 1. II 15. Ascon. ad or. in tog. cand. arg. p. 83 und dazu Wünder Ausgabe von Cic. pro Planc. p. LXXIV ff. 147ff. Mommsen De coll. et sodal. Rom. 53—55. Rein Criminalrecht d. Röm. 704. 705. *Coire* ist überdies technischer Ausdruck für die Vereinsbildung (*collegium coit*), s. Ulp. Dig. I 12, 1, 14. Marcian. Dig. XLVII 22, 1; vgl. dazu Art. Collegium. Auf dem Gebiet des Strafrechts kommt das *coire* (*coitio* Cic. pro Cluent. 148) zum Zweck gemeinsamer Begehung eines Verbrechens überdies insofern in Betracht, als schon die Complottbildung als solche gelegentlich unter Strafe gestellt wird, vgl. z. B. Ulp. Dig. XLVIII 12, 2 pr. Marcian. Dig. XLVIII 10, 1, 1. Macer Dig. XLVII 13, 2. Cic. pro Cluent. 144. 148. [Hitzig.]

**Colaneorum** (*Κολάνορον*), Stadt im inneren Germanien, Ptol. II 11, 13. Beim heutigen Züllichau? [Ihm.]

**Colanica**, Stadt der Damnonii im nördlichen Britannien, am Wall des Antoninus unweit des Clota nach Ptolem. II 3, 7 (danach Geogr. Rav. 435, 7). Die Lage ist nicht näher zu bestimmen, man sucht es bei Auchindavy. [Hübner.]

**Colapiani**, ein Volksstamm in Pannonia superior (Ptolem. II 14, 2: *Βοιωί . . . , και ἕρ' αὐτοὺς Κολαπιανοί, Ἰάσοιοι . . .*) an der Save (Plin. n. h. III 147: *Saus per Colapianos Breucosque*) und wohl zu beiden Seiten der Kulpa-Colapis. Angehörige dieses Ganes dienten bei den Auxiliartuppen, CIL III 11 227 (Carnuntum) . . . *Li]e-cai [fil.] Colap(i)anus* [mil.?] cho. I Ulp. [Pan(noniorum)] . . . Kiepert Formae orbis antiqui XVII 6. W. Tomaschek Mitt. der geogr. Gesellsch. in Wien 1880, 501. O. Kümme! Die Anfänge deutschen Lebens in Österreich 308. A. von Domaszewski Arch.-epigr. Mitt. XI 10. A. Holder Alteltischer Sprachschatz s. v. [Patsch.]

**Colapis**, rechter befahrbarer Nebenfluss der Save, den sie bei Siscia (Sissek) aufnimmt (Plin. n. h. III 148: *Colapis in Saurum influens iuxta Sisciam gemino alveo insulam ibi efficit quae Segestica appellatur*. Strab. IV 207: *συβάλλει δ' εἰς τὸν Σάον κατὰ τὴν πόλιν (Σερροεικην) καὶ ὁ Κόλαπις ἀμφότεροι δ' εἰσὶ πλοιοί, ἕνοι δ' ἀπὸ τῶν Ἀλπεων*, vgl. VII 314. Dio XLIX 37, 3—5: *Ὁ γὰρ Κόλοψ ὀνομαζόμενος παρ' αὐτὸν τὸ περιβόλον παραρρέων εἰς τὸν Σαῶν ὄλιγον ἀπέχοντα αὐτοῦ ἐμβάλλει καὶ τὴν πᾶσαν τὴν πόλιν ἐγκεκλιῶται, Τιβέριον ἰσχυρῶς ἐπιμαχίη ἐς τοῦτο αὐτὸν καταστήσαντος, τότε δὲ τῆ. μὲν τὸ Κόλοπος παρ' αὐτὰ τὰ τεῖχη παρεξίστοντος, τῆ δὲ τοῦ Σαῶν ὄλιγον ἀπὸθεν παραρρέοντος διὰ κενὸν τι κατέλειπτο . . . Ὁ οὖν Κάισαρ πλοῦτα παρὰ τῶν ταύτῃ συμμάχων ποιθέντα λαβὼν, καὶ διὰ τε τοῦ Ἰστρου ἐς τὸν Σαῶν καὶ δι' ἐκείνου ἐς τὸν Κόλοπον αὐτὰ ἀγαγόν), jetzt Kulpa (kroat. Kupa), die bis Karlstadt mit kleineren, seicht gehenden Dampfern im Frühjahr und Herbst bei Hochwasser befahren wird. Ihr Gebiet ist reich an Eisen. Es ist möglich, dass auch *Kápis* bei Herodot IV 49 denselben Fluss bezeichnet. Mommsen CIL III p. 501. Kiepert Lehrbuch der alten Geographie 354 und Formae orbis antiqui XVII 6. Tomaschek Mitt. der geogr. Gesellschaft in Wien 1880, 501; Die alten Thraker II 2, 100. A. Holder Altkelt. Sprachschatz s. v. H. Cons La province Rom. de Dalmatie 28. 185. 197. [Patsch.]*

**Colarni**, Volk in Lusitanien, nach den Listen des Agrippa und Augustus eine der *civitates stipendiariae* wahrscheinlich des Bezirks von Emerita (Plin. IV 118 *Colarni*). Sie trugen mit anderen zum Bau der Brücke über den Tagus bei Alcántara im J. 105 bei (CIL II 760 Z. 10 *Colarni*). Ptolemaios setzt einen Ort *Κόλαρον* — entweder Missverständnis aus *Κολάρον* oder es gab später ein *oppidum Colarnum* — in die Gegend von Caurium (s. d.) am Tagus (II 5, 6). Dort also etwa sind ihre Wohnsitze zu suchen. [Hübner.]

**Colatio**, Ort in Noricum auf der Tab. Pent. (*Colatione*) zwischen Virunum und Celeia; beim heutigen Windischgrätz? Mommsen CIL III p. 623. 625. Von einem Volke Colletiani ist nichts überliefert. [Ihm.]

**Colehana**, Station XV m. p. von Tigranocerta über Nararra nach Sardeva, Tab. Peut.; *Coleana*. Geogr. Rav. p. 50, 8. 65. 14. [Tomaschek.]

**Colechion**, Ort Armenicus, auf der Strasse von Artaxata nach Satala, Tab. Peut. XI 3 Mill. Vielleicht = *Kolzis* in der Thopitis bei Ptolem. V 13, 19. [Baumgartner.]

**Coldas**, ein von Ermanerich unterworfenen Volk in Skythia, Iord. Get. 28. In den ugrisch-finnischen Sprachen bedeutet *kol* ‚Fisch‘ (daher *Kol-de* ‚Fischfluss‘, Bezeichnung des Ob und des Jenisei bei den Ostjaken); ein östlicher Zufluss des Dniepr heisst in den russischen Jahrbüchern Goltwa. Th. von Grienberger sieht in got. *\*ubigena-scoldas* ‚mindere Heerespflichtige, Trossknechte‘, s. Bubegenas. [Tomaschek.]

**Colebae** (cod. R *Colobae*), vorderindisches Volk am Südrhoden des Imavos; Megasth. bei Plin. VI 67. Lassen Ind. Alt.-K. 70 u. a. O. erkennt darin die Kaulübha, welche in einem späteren

indischen Drama neben Malaya erwähnt werden; doch steht diese Lesart nicht fest. Dagegen werden in indischen Schriften häufig erwähnt die Kauláta oder Kuláta, ein Bergvolk im heutigen Canton Kullu im Quellgebiet des Biás und der Yamuná; bei ihnen herrschte, wie Hyuan-Thsang berichtet die Kropfkrankheit. Vielleicht gab es auch ein kolarisches Aboriginenvolk Kólalpa (von skr. kóla 'Drüse, Frucht von zzyphug iuiba' und suff. -ba).

[Tomaschek.]

**Colenda**, Stadt der Arevaker in Hispania Citerior, nur im Feldzug des T. Didius im J. 656 = 98 v. Chr. erwähnt, mit anderen Städten der Keltiberer, wie Termes (s. d.), der nach Einnahme und Zerstörung ihrer Stadt die Bewohner (Κολενδῆς) mit treuloser Hinterlist tötete (Appian. Hisp. 99. 100); worauf er im J. 661 = 93 v. Chr. de Celtiberis triumphierte (Fasti triumph. CIL I 2 p. 49). Die Lage ist nicht zu ermitteln.

[Hübner.]

**Colentum**, dalmatinische, zum Convent von Salona gehörige Insel (Plin. n. h. III 140: *rursus in continente colonia lader quae a Pola CLX m. pass. abest, inde XXX m. Colentum insula*. 142: *Petunt in eam [Salonam] iura et ex insulis Issaei, Colentini, Separi, Epetini*. Geogr. Rav. 408, 13: *Celentum*, bei Ptolem. II 16, 13 irrthümlich Σκαρδώνια νήσος. ἐν ἡ πόλις δὲ οὐ, Ἄγθα καὶ Κόλλεντον, Mommsen CIL III p. 397. Nach Kiepert Formae orbis antiqui XVII jetzt 30 Murter (Mortario). F. Bullé Bull. Dalm. VIII 145. A. Holder Altkeltischer Sprachschatz s. v. J. W. Kubitschek Imperium Rom. tributum discriptum 231.

[Patsch.]

**Colera insula**, im östlichen Ocean, neben den Sindaiinseln und Agathodaemon; Geogr. Rav. p. 420, 2. Der indische Seespiegel Mohit hat im Bereich des Merguarchipels die Insel Kalári, vielleicht ilha Clara der portugiesischen Seekarten. Legt man auf die Reihenfolge beim Ravennaten kein Gewicht, so vergleicht sich Σέληρα, hundert Stadien von der gedrosischen Küste, Philostrat. v. Apoll. III 56.

[Tomaschek.]

**Colifarumseon patria**, Canton in Armenia, Geogr. Rav. p. 69, 9; vgl. Kotbo-phor, Kotbaphor in Gugarkh. In -seon könnte *Sianikh* stecken.

[Tomaschek.]

**Colias**, Feldherr der Gothen, als sie im J. 376 auf römisches Gebiet übertraten, Ammian. XXXI 6, 1.

[Seeck.]

**Collicaria**, Station der Strasse von Verona nach Bononia, 25 mp. von Hostilia und ebenso weit von Mutina (Itin. Ant. 282), vielleicht S. Posidonio unweit des modernen Mirandola; vgl. Cavdoni Dell' antica via da Modena ad Ostiglia (Indicatore Modenese II 1859) und CIL XI p. 170 und nr. 6650.

[Hülsem.]

**Colichas (Kólizas Polyb., Culchas Liv.)**, ein angesehener spanischer Häuptling, kämpfte 548 = 206 im Bunde mit den Römern gegen die Karthager (Polyb. XI 20, 3. 5. XXI 11, 7. Liv. XXVIII 13, 3), stand aber 557 = 197 auch an der Spitze der Erhebung gegen die römische Herrschaft (Liv. XXXIII 21, 7f.).

[Münzer.]

**Collus**, gallischer Vasenfabrikant der Kaiserzeit. Dragendorff Terra sigillata 98.

[C. Robert.]

**Collare**, ein Halsring. Hundehalsband Varro

r. r. II 9, 15. Als Bestandteil der Fesseln eines fluchtverdächtigen Sklaven Plaut. Capt. 357. Lucil. XXIX 100 M. Man nimmt an, dass mehrfach gefundene Bronzetafeln mit Inschrift enthaltend die Aufforderung, den Entlaufenen dem Herren, dessen Wohnung angeben wird, zurückzubringen, von C. fluchtverdächtiger Sklaven stammen. Orelli 2830—33. De Rossi Bull. crist. 1874, 49, auch in Bull. d. Inst. 1874, 85. So z. B. (Orelli 2832):

10 *tene me ne fugiam et revoca me in foro Traiani in purpuretica ad Pascasium dominum meum*. Doch konnten sie auch an Hundehalsbändern befestigt sein, wie in der That ein silbernes Hundehalsband mit ähnlicher Inschrift gefunden ist, Orelli 4319. Deutlich auf einen Sklaven bezüglich Orelli-Henzen 6264: *iussione add. nun. ne quis servum alienum suscipiat*. Skelett mit eisernem Halsring, unkenntlich, ob mit Inschrift, gefunden bei Brindisi, Not. d. scav. 1879, 49. Marquardt Privat. 2 182, 7. 184, 5. Bekker-Göll Gallus II 174.

[Man.]

**Collatia (Kollatia; Einwohner Collatinus, Κολλατινός)**, alte Stadt in Latium, nach Livius I 38 eine sabinische Niederlassung, wogegen sie Vergil Aen. VI 774 unter den Tochterstädten von Alba Longa, Dionys. III 50 unter den lateinischen Orten anführt. Den Namen leitet Paulus p. 37 ab *quod ibi opes aliarum civitatum fuerint collatae*; Serv. Aen. VI 772 *ex collata pecunia*. Ihre Unterwerfung unter Rom erzählen die Annalisten unter Tarquinius Priscus (Liv. Dionys. a. a. O.); sodann wird sie gelegentlich der Frevelthat des Tarquinius gegen die Lucretia erwähnt (Liv. I 57. Dionys. IV 64. Ovid. fast. II 733. 785. Mythogr. Vat. I 74). In republicanischer Zeit hatte C. seine Selbständigkeit als Gemeinde verloren, wird aber von Cicero de lege agr. II 96 und Strab. V 230 noch als existierend genannt; dagegen sagt Plin. III 68 *interiit sine vestigiis*. Gelegentlich erwähnt noch von Silius Ital. VIII 361. Aur. Vict. de vir. ill. 9. Für die Lage ist entscheidend der Lauf der Via Collatina (s. d.); die Stadt muss demnach südlich von Anio und jenseits des achten Meilensteins der Via Praenestina gelegen haben. Strabons Entfernungsangabe V 230: *Κολλατία δὲ ἦν καὶ Ἀντιμνία καὶ Φιδίηνη καὶ Λαβικόν καὶ ἅλλα τοιαῦτα τότε μὲν πολίχνη, νῦν δὲ κώμαι κήσοις ἰδιωτῶν ἀπὸ τριάκοντα ἢ μικρῶ πλείονων τῆς Πόλεως σταδίων* ist jedenfalls, wie für Labici, erheblich zu niedrig gegriffen. Mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit setzt man daher C. auf den Hügel von Castelluccio südlich Lunghezza, wo Reste einer alten Ringmauer aus Quadern vorhanden sind. Vgl. Geil Topography I 305. Nibby Dintorni I 475—482. Nicolai Dissert. dell' Acc. Pontificia V (1832). Bormann Altlat. Chorographie 186.

[Hülsem.]

**Collatina**, römische Göttin der Indigamenta, der die Ohhut über die Hügel (*colles*) zufällt, Aug. c. d. IV 8.

[Aust.]

**Collatina porta**, nur genannt bei Paulus p. 37: *Collatia oppidum . . . a quo Romae porta Collatina*; keinesfalls ein selbständiges Thor in der Servianmauer, aus deren Porta Esquilina der Weg nach Collatia herausführte. S. Becker De Romae veteris muris atque portis 179. Jordan Topogr. I 1, 245.

[Hülsem.]

**Collatina via**, Vicinalstrasse bei Rom, nur

genannt bei Frontin. aq. 5: (*aqua Appia*) *via Praenestina ad miliarium VI, diverticulo sinistrorsus passuum DCCCLXXX, proxime viam C. accipit fontem* — und c. 10: (*aqua Virgo*) *concepitur via C. ad miliarium octavarum patustribus locis*. Da die Quellen der Appia mit grosser Wahrscheinlichkeit beim Casale della Rustica, die der Virgo sicher bei der Tenuta di Salone liegen, folgt daraus, dass die v. C. nördlich dieser beiden, nahe am Südufer des Teverone verlaufen sein muss. Sie kann also nicht identisch sein mit der Strasse, die (freilich auch wohl auf antiken Spuren; vgl. Lanciani Acque 122) jenseits Tor degli Schiavi von der Via Praenestina abzweigend, nach Castelluccio führt; denn diese würde sowohl von dem *diverticulum* Frontins als von dem bei Plinius gelegentlich der Aqua Virgo erwähnten (XXXI 42: *Agrippa Virginem adduxit ab octavi lapidis diverticulo duobus millibus pass. Praenestina via*) geschnitten werden. Sie scheint eine Seitenstrasse der Via Tiburtina gewesen zu sein, die sich vor Ponte Mammolo von der Hauptstrasse trennte, auf dem linken Ufer des Anio bleibend. Vgl. Lanciani Acque 35 (verfehlt Erklärung der Frontinstelle). 121.

[Hülsem.]

**Collatini**, erwähnt unter den Gemeinden der zweiten Region Italiens bei Plin. III 105; vgl. den *ager Collatinus* in Apulien Lib. colon. I 210. II 261 (*Conlatinus ager qui et Carmeianus, et qui circa montem Garganum sunt*). Lage nicht näher zu bestimmen.

[Hülsem.]

**Collatinus** s. Tarquinius.

**Collatio bonorum** s. Bonorum collatio.

**Collatio frumenti** s. Frumentum.

**Collatio glebalis** (so Cod. Theod. XIII 3, 19), vollständiger *glebalis folium septemve solidorum collatio* (Cod. Theod. VI 2 Überschrift), auch *gleba senatoria* (Cod. Theod. VI 2, 19. XII 1, 74 § 1. 138; vgl. V 14, 4. Symm. epist. IV 61, 2) oder *follis senatorius* (Nov. Mart. II 4) oder kurzweg *gleba* (Cod. Iust. XII 2 Überschrift. XII 2, 2. Cod. Theod. VI 2, 12. 16. Symm. rel. 46) oder *follis* genannt (Cod. Iust. XII 2 Überschrift. XII 2, 2. Zosim. II 38, 4), eine Steuer, die von Constantin dem Grossen (Zosim. II 38, 4) den Senatoren als solchen aufgelegt wurde, und zwar sowohl denen von Rom (Cod. Theod. VI 2, 8. 12. 16. 17. 19. Symm. ep. IV 61) als auch denen von Constantinopel (Cod. Theod. VI 2, 9. 10. 14. 18. 21. XII 1, 74. XIII 3, 19. Nov. Mart. II 4). Wahrscheinlich wurde sie zuerst im Winter 312/13 nach dem Siege an der Milvischen Brücke erhoben, um die Kriegskosten zu decken (s. Censuales), blieb aber auch später bestehen, da der allezeit geldbedürftige Kaiser ihrer nicht entbehren konnte. Der Name *follis* zeigt, dass sie im Gegensatz zu den Naturalsteuern Diocletians (s. Capitatio) in Geld bezahlt wurde, und zwar in jenen grossen Säcken voll Weisskupfermünze, deren jeder den Wert von 100000 Nummi oder 6250 Denaren (= 114, 2 Mark) enthielt (Seeck Ztschr. f. Numismatik XVII 83). Ursprünglich gab es drei Steuerstufen (Liban. epist. 255); die ältesten Senatoren gaben 2 Folles jährlich (Cod. Theod. VI 2, 8 § 2), die zweite Klasse 4 Folles (Cod. Theod. VI 4, 21 § 6), die dritte und höchste 8 (Seeck Ztschr. f. Numism. XVII 86). Theodosius der Grosse fügte im J. 393 noch eine niedrigste Stufe

hinzu, deren Steuer nur 7 Solidi (= 89 Mark) betragen sollte (Cod. Theod. VI 2, 10. 18. 26, 12). Zugleich scheint er angeordnet zu haben, dass künftig die Abgabe nicht mehr in Weisskupfergeld, sondern in Gold zu erheben sei, wobei die 8 Folles des höchsten Satzes einem Pfunde Gold (= 913,6 Mark) gleichgesetzt wurden (Seeck a. O.). Jedenfalls kommt schon seit 398 der Name *glebale aurum* für die Steuer vor (Cod. Theod. VI 2, 16. 17. 26, 14), der freilich die alte Benennung *Follis* nicht ganz verdrängt, obgleich diese jetzt sinnlos geworden war. Um das J. 450 wurde die C. g. ganz aufgehoben (Cod. Iust. XII 2, 2), mit gutem Grunde, denn da die Güter der Senatoren der Indiction ganz ebenso unterlagen, wie jeder andere ländliche Grundbesitz (Cod. Theod. V 14, 4. VI 3), so war diese Zuschlagsteuer, die ihren Stand noch ausserdem traf, sehr drückend.

Die Einordnung in die verschiedenen Stufen wurde durch Wert und Umfang des ländlichen Grundbesitzes bestimmt, woraus sich auch das Beiwort *glebalis* erklärt. Wer in den Senat eintrat, hatte sogleich eine Steuererklärung abzugeben, welche Güter er in den verschiedenen Provinzen besitze (Cod. Theod. VI 2, 8), und wurde danach in die Steuerliste (*glebae senatoriae breves*) eingetragen (Cod. Theod. XII 1, 74 § 1), was die Pflicht der Censuales war. Auf Grund dieser Liste hatten sie alle Vierteljahr ein Verzeichnis darüber zu fertigen, welche Veränderungen im Personalbestande des Senats und zugleich im voraussichtlichen Ertrage der C. g. eingetreten waren, und diese *trimestris instructio* wurde dann durch den Stadtpraefecten dem Kaiser übersandt (Symm. rel. 46. Cod. Theod. VI 2, 8 § 1). Jene Einschätzung heisst *descriptio glebalis* (Cod. Theod. VI 23, 1. XIII 3, 16) oder *senatoria* (Cod. Theod. XIII 3, 15. 16), mitunter auch schlechtweg *descriptio* (Cod. Theod. VI 2, 21) oder *scriptio* (Cod. Theod. VI 26, 12). Verheimlichung irgend eines Grundstückes wird nach einem Gesetz vom J. 383 mit der Confiscation desselben bestraft (Cod. Theod. VI 2, 8). Übrigens liess man es nicht bei der Selbsteinschätzung bewenden, sondern mitunter wurden *quaesitores glebae senatoriae* aus Rom in die Provinzen geschickt, um sich durch den Augenschein über die Verhältnisse der Steuerpflichtigen zu unterrichten (Symm. ep. IV 61, 2). Die Eintreibung der Steuer war anfangs Sache der Censuales; doch wurde sie ihnen im J. 397 im Occident abgenommen und wahrscheinlich den Praesides übertragen (Cod. Theod. VI 2, 12; vgl. Censuales).

Die C. g. wird ausdrücklich als Reallast bezeichnet, die an den Gütern der Senatoren haften blieb, auch wenn diese in nicht senatorische Hände übergingen (Cod. Theod. VI 2, 16. 19. XIV 3, 10). Andererseits kann sie aber auch eine reine Personallast sein, die den Stand als solchen trifft; denn auch diejenigen Senatoren, welche gar keinen ländlichen Grundbesitz nachweisen konnten, wurden zu der niedrigsten Stufe der Steuer herangezogen (Cod. Theod. VI 2, 8 § 2). So konnte es vorkommen, dass jemand doppelt damit belastet wurde, indem er einerseits als Erbe eines Senators Güter besass, die der C. g. unterlagen, andererseits durch die Bekleidung eines senatorischen Amtes selber in den Senat eintrat. Freilich scheint eine solche Doppelbesteuerung nicht

gesetzlich gewesen, sondern nur durch Versehen oder Böswilligkeit der Censuales eingetreten zu sein (Synes. epist. 38).

Befreit von der Steuer waren die Ärzte und Lehrer, wenn sie den Rang von *comites primi* oder *secundi ordinis* erhalten hatten (Cod. Theod. XIII 3, 15—19), die *decuriones sacri palatii* (Cod. Theod. VI 23, 1), die Sacerdotalen in Spanien (Symm. ep. IV 61, 1), doch wurde das Privileg der letzteren später aufgehoben (Cod. Theod. VI 2, 16). Denjenigen, welche durch den Dienst in den kaiserlichen *Scrinia* zur senatorischen Würde aufgestiegen waren, wurde in Constantinopel 401 das Privileg gewährt, dass sie ohne Rücksicht auf die Grösse ihres Grundbesitzes immer den niedrigsten Steuersatz von 7 *Solidi* zahlen sollten (Cod. Theod. VI 26, 12), in Ravenna wurden sie 407, in Constantinopel 414 ganz von der C. g. befreit (Cod. Theod. VI 26, 14, 2, 18). Im J. 384 wurden die constantinopolitanischen Senatoren aus 20 Makedonien für immun erklärt, nachdem schon vorher die aus Thrakien dasselbe Privileg erhalten hatten, wahrscheinlich weil durch die Verwüstungen des grossen Gothenkrieges der Grundbesitz in diesen Diöcesen fast wertlos geworden war (Cod. Theod. VI 2, 9). [Seeck.]

**Collatio legum Mosaicarum et Romanarum** ist der zuerst von L. Charondas in der Vorrede zu seiner Ausgabe der *Digesten* (1572) gebrauchte und seitdem allgemein übliche Titel 30 einer Sammlung von Rechtsquellen, welche in den Hss. wenig zutreffend als *Lex Dei quam praecepit Dominus ad Moysen* bezeichnet wird (Mommsen 112. 118f. 128f.). Der Name des Verfassers ist nicht überliefert. Die im 16. Jhd. (Nachweise bei Blume Vorr. z. s. Ausg. p. Vff. Mommsen 113) umlaufende Nachricht, dass das Werk von dem in Justinians *Digesten* excerpierten Licinius Rufinus (Lenel *Paling.* I 559ff.) herühre, ist durch die Zeitverhältnisse leicht widerlegt, da dieser Jurist ungefähr 200 Jahre älter 40 ist als unser Werk. Wenn Huschke 24ff. (Jurispr. anteius. 5 645f.) wenigstens den zweiten Namen zu retten sucht und die Schrift dem im J. 410 verstorbenen Presbyter Rufinus von Aquileia zuweist, so spricht dagegen, dass sie in dem Verzeichnis der litterarischen Arbeiten dieses Mannes von Gennadius (*de vir. ill.* 17) nicht genannt wird. Und wenn man in dieser Thatsache keinen vollgültigen Gegenbeweis sehen will, so ist doch 50 wenigstens die Vermutung durch nichts glaubhaft gemacht. Als unbewiesen muss ferner auch die Ansicht von Rudorff (Abb. Akad. Berl. 1868, 276ff.) bezeichnet werden, wonach der bekannte Bischof Ambrosius von Mailand (gest. 397) der Verfasser gewesen sein soll (vgl. Mommsen 127f.). Wenn wir nun auch auf einen bestimmten Namen verzichten müssen, so kann doch kaum zweifelhaft sein, dass der Verfasser Christ und zwar wahrscheinlich Kleriker war. Aus seiner weitgehenden Kenntnis der Rechtsbücher (vgl. unten) möchte man schliessen, dass er selbst (vielleicht in früherem Lebensalter wie so mancher andere Kirchenvater) sich einmal berufsmässig mit dieser Wissenschaft befasst hat. Der Zweck seines Werkes ist, den Juristen nachzuweisen (7, 7, 1: *scitote iuris consulti*), dass ihr vielgepriesenes römisches Recht aus dem göttlichen Recht, als dessen älte-

ster Ausdruck ihm das mosaische Gesetz erscheint (*lex divina* 6, 7, 1), hergeleitet ist, ein Gedanke, den vor ihm schon Tertullian ausgesprochen hatte (Apol. 45: *sciat is ipsas leges vestras, quae videntur ad innocentiam pergere, de divina lege ut antiquiore forma mutatas esse*; vgl. auch die Ausführungen von Karlowa I 967f.). Diesen Plan führt der Verfasser in der Weise durch, dass er zu Anfang jedes Titels zuerst die einschlägige Stelle aus dem Pentateuch anführt (*Moses dicit*) und ihr dann die Excerpte aus dem römischen Recht anfügt. Eigene Bemerkungen des Verfassers sind äusserst spärlich und sie beziehen sich immer auf die mitgeteilten Texte.

Von den in der C. verarbeiteten Quellen kommen zunächst die Stellen aus dem Pentateuch in Betracht. Jedenfalls war dem Verfasser die Bibelübersetzung des Hieronymus (383—405) noch unbekannt; die betreffenden Citate erweisen sich vielmehr als eine Übersetzung aus der Septuaginta, deren Urtext in Mommsens Ausgabe an den betreffenden Stellen beigefügt ist. Doch ist nicht anzunehmen, dass der Verfasser die Übertragung selbst angefertigt hat, sondern er scheint, wie die Vergleichenungen Mommsens ergeben haben, ein Exemplar der unter dem Namen *Italia* (Teuffel § 373, 9) bekannten lateinischen Übersetzung benutzt zu haben (so Mommsen 130ff.).

Seine Rechtsquellen erstrecken sich auf die Leges wie auf das Ius. Erstere sind vertreten durch den Cod. Gregorianus (B. IV: 1, 8—10; 10, 8. B. V: 6, 4. 6. B. VII: 15, 3. B. XIX: 3, 4), Cod. Hermogenianus (6, 5; 10, 3—6) und *Novellae Constitutiones*, d. h. Kaisergeretze, die nach dem Cod. Hermogenianus ergangen waren. Sie werden einmal im allgemeinen erwähnt (14, 3, 6), ausserdem begegnet (5, 3) ein zu ihnen gehöriges Gesetz aus dem J. 390 (vgl. unten). Von den Juristenschriften sind benutzt: von Gaius B. III (1ff.) der Institutionen: 16, 2; von Papinian: *responsa* B. XV: 4, 5, *definitiones* B. II: 2, 3, *de adulteris lib. sing.*: 4, 7—11; 6, 6; von Paulus: *sententiae* B. I: 13, 2. B. II: 4, 12; 5, 2; 6, 3; 10, 7. B. IV: 16, 3. B. V: 1, 2. 4. 7. 13; 2, 7; 3, 2; 7, 2. 5; 8, 3—6; 9, 3; 11, 2—5; 12, 2—4; 14, 2, *responsa* B. V: 10, 9, *de iniuriis l. s.*: 2, 5. 6, *de adulteris l. s.*: 4, 2—4. 6, *de poenis omnium legum l. s.*: 8, 2, *de poenis paganorum l. s.*: 11, 6; 12, 6; von Ulpian: *institutiones* (Buchzahl ausgefallen): 16, 5—9, *ad edictum* B. VIII: 7, 3. B. XVIII: 12, 7. B. XIX: 2, 4, *regulae l. s.*: 2, 2; 6, 2; 16, 4, *de officio proconsulis* B. VII: 1, 3. 6. 11; 15, 2. B. VIII: 3, 3; 7, 4; 8, 8; 11, 7. 8; 12, 5; 13, 3. B. IX: 9, 2; 14, 9; von Modestin: *differentiae* B. II: 10, 2. B. VI: 1, 12. Dem Verfasser standen also gute und umfassende litterarische Hilfsmittel zu Gebote, die er, wie es scheint, wortgetreu und namentlich auch unter genauer Angabe von Buch und Titel wiedergibt (die Stellen aus dem Pentateuch sind nicht näher bezeichnet).

Erhalten sind uns 16 Titel grösstenteils strafrechtlichen Inhalts. Auch Titel VIII: *de furibus*, IX: *de familiaris testimonio non admittendo*, X: *de deposito* gehören, wie die vorangeschickten Stellen des mosaischen Rechts und die Auswahl

der Excerpte aus den Rechtsbüchern zeigen, im Sinne des Verfassers hierher. Erst der letzte Titel (16) *de legitima successione* ist rein privatrechtlichen Inhalts. Da wir nun in einer im J. 860 geschriebenen Abhandlung des Bischofs Hinkmar von Rheims *de divorbio Lotharii et Teibergae* (die früheste nachweisbare Erwähnung der C.) unser Werk folgendermassen citiert finden: *sicut in primo libro legis Romanae capitulo sexto* (heute 5) *de stupratoribus et in capitulo septimo* (heute 6) *de incestis et turpibus nuptiis praecipitur* (Savigny *Gesch. d. R. R.* im Mittelalter II<sup>2</sup> 282, der allerdings das erste Buch bei Hinkmar anders auffasst. Dirksen 105. 130ff. Mommsen 112), so ergibt sich daraus, dass uns nur ein Teil der C. (Buch I und auch dieses vielleicht nicht vollständig) vorliegt, sowie ferner, dass der Verfasser seine Vergleichung des mosaischen und römischen Rechts mit dem Strafrecht begonnen und wahrscheinlich auf das ganze Gebiet des Rechts ausgedehnt hat.

Entstanden ist die C. wahrscheinlich in Italien, vielleicht in Rom selbst (Mommsen 128). Für die Abfassungszeit ist die oben erwähnte Constitution 5, 3 massgebend. Sie ist ein von den Kaisern Valentinian II., Theodosius I. und Arcadius an den Vicarius urbis Romae Orientius gerichteter Erlass, welcher hier die *Subscriptio prop(posita) pr. id. Maiae Romae in atrio Mineruae* trägt, während sie im Cod. Theod. IX 30 7, 6 als *p(ro)p(posita) in foro Traiani VIII id. Aug. Valentiniano Augusto III et Nestorio co(n)s(ulibus) [= 390]* wiederkehrt. Die Abweichungen hinsichtlich Ort und Datum, sowie die Thatsache, dass der Text hier vollständiger wiedergegeben wird als im Cod. Theod., zeigen, dass der Verfasser die Constitution nicht aus dem letzteren entnommen hat, und dass die in der Einleitung der Stelle beigefügten Worte der Berliner Hs. *item Theodosianus*, die auch sprachlich 40 aus dem Satz herausfallen, ein späteres Glossem sind. Da dem Verfasser auch sonst der Cod. Theod. unbekannt ist, so ist sicher, dass die C. vor dessen Erlass, also zwischen 390 und 438, entstanden ist. Mommsen 127 will deswegen, weil das fragliche Gesetz in der vom Verfasser herrschenden Einfassung speciell als durch Kaiser Theodosius veranlasst bezeichnet wird, die Grenze auf die Zeit nach dem Wegfall seiner weströmischen Mitkaiser (6. Sept. 394) verengern. Die 50 Ansicht, dass die C., weil die im Citiergezetz (s. d. Art.) an erster Stelle als massgebend hingestellten Juristen hier allein Berücksichtigung gefunden haben, später sei als jenes (Haenel zu Cod. Theod. IX 7, 6. Heimbach *Jen. Litt. Zeitg.* 1843, 719), hat Huschke 9ff. zutreffend durch die Bemerkung zurückgewiesen, dass die fünf ‚Koryphaeen‘ auch schon vorher in der Praxis vorzugsweise benutzt wurden und dieses Gesetz nur die schon bestehenden Verhältnisse legalisierte.

Über die Überlieferung s. Blume Vorr. z. s. Ausgabe p. XIVff. Karlowa 969. Krüger 305. Mommsen 109ff. Lenel *Ztschr.* d. Savigny-Stiftung VIII 195ff. Vgl. auch Conrat *Gesch. d. Quell. u. Litt. des R. R.* im früheren Mittelalter I 87f. 312f. Von den Ausgaben kommt heute nur die von Mommsen in der *Collectio libr. iuris* anteius. III 109ff. in Betracht; über

die älteren s. Blume a. a. O. p. XLIIff. Krüger 305. Mommsen 135.

Neuere Litteratur: Puchta *Inst.* I<sup>10</sup> § 104. Heimbach *Leipz. Repertorium* III 148ff. (1843. 1). Rudorff *R. R.-G.* I 284ff.; *Abh. Akad. Berl.* 1868, 265ff. Huschke *Ztschr. f. gesch. R.-W.* XIII 1ff. Dirksen *Hinterl. Schr.* II 100ff. Teuffel *R. Litt.-Gesch.* § 438. Mommsen *Vorr. z. s. Ausgabe* (s. o.). Karlowa *R. R.-G.* I 967ff. Krüger *Quell. u. Litt. d. R. R.* 302ff. Landucci *Stor. d. dir. R.* I<sup>2</sup> 268f. Kipp *Quellenkunde* 98. [Jörs.]

**Collatio Iustralis**, vollständiger *Iustralis auri argentine collatio* (Cod. Theod. I 5, 14) oder *Iustralis auri collatio* (Cod. Theod. XIII 1, 20), auch *auraria functio* (Cod. Theod. XIII 1, 11. 13. 18. 19. XII 6, 29), *auraria pensio* (Cod. Theod. VII 21, 3. XVI 2, 36), *aurum negotiatorium* (Hist. Aug. Alex. 32, 5), griechisch *εισφορά χρυσού και άργύρου* (Zosim. II 38, 2. Liban. or. II 477), *παγαματευτικόν χρυσόν* (Basil. epist. 88 = Migne G. 32, 469), später kurzweg *χρυσόργυρον* genannt (Zosim. II 38, 3. Zonar. XIV 3 p. 54 B. Euagr. III 39. Georg. Cedren. 627 = Migne G. 86, 2677. 121, 681), war eine Steuer, welcher der Handelsstand als solcher unterlag (Cod. Theod. XIII 1, 1—21. 4, 4. XII 1, 72. XVI 2, 10. 15. Liban. or. II 477). Doch dehnte man im fiscalischen Interesse den Begriff desselben so weit aus, dass nicht nur die Geschäfte des Gastwirts und Bordellhalters (Liban. a. O. Nov. Theod. 18 pr.), sondern selbst der einzeln lebenden Dirne und des Lustknaben (Zosim. II 38, 2. Zonar. XIV 3 p. 54 C. Euagr. III 39. Georg. Cedren. 627 = Migne G. 86, 2677. 121, 681. Hist. Aug. Alex. 24, 3), also fast jede Leistung, für die man gewohnheitsmässig Geld empfing, mit darunter fielen. Valentinian I. befreite die ländlichen Handwerker (Cod. Theod. XIII 1, 10) und die freigebornen Maler, soweit sie nur die Werke ihres eigenen Pinsels verkauften (Cod. Theod. XIII 4, 4); sonst blieben in den Städten selbst die Flickschuster nicht verschont (Liban. or. II 478). Auch die Bettler soll man zu der C. I. herangezogen haben (Zonar. a. O. Euagr. a. O. Georg. Cedren. a. O.); doch dürften damit wohl jene dürftigen Hausierer gemeint sein, wie wir sie noch heute kennen, die sich kaum weniger durch Bettel, als durch den Verkauf ihrer elenden Waren ernähren. Für den Zweck der Steuererhebung waren alle, die als Handeltreibende galten, in eine besondere Liste, die *negotiatorum matricula*, eingetragen (Cod. Theod. XVI 2, 15 § 1. XI 5, 1. XIII 1, 3), die Anastasius bei der Aufhebung der Steuer verbrennen liess (Euagr. a. O. Zonar. a. O. Georg. Cedren. a. O.).

Über ihre Verteilung giebt nur folgende Stelle (Cod. Theod. XII 1, 72) Aufschluss: *pecunia, quam habent in conversatione, mercatoribus indictum aurum argentumque agnoscit*. Danach erscheint das Geld als der eigentliche Steuerträger, d. h. die Höhe der Leistung wurde nach dem im Handel angelegten Capital bemessen. Wer nichts oder sehr wenig besass, wie die ärmsten Handwerker, Dirnen, Lustknaben und bettelhafte Hausierer, musste im 5. Jhd. ein Silberstück entrichten. Auch für ein Pferd, ein Maultier oder ein Rind war dasselbe Silberstück zu bezahlen,



für einen Esel oder einen Hund 6 Folles. Man scheint danach die Tiere als einen Teil des Handelscapitals betrachtet zu haben, wahrscheinlich weil sie zum Transport der Waren benutzt wurden (Georg. Cedren. a. O. Zonar. a. O.). Jene Silbermünze war jedenfalls die Siliqua (= 53 Pfennig), da diese gerade den doppelten Wert von 6 Folles hatte (Mommsen Die Follarmünzen bei Pinder und Friedländer Beiträge zur antiken Münzkunde 128).

Abgesehen von jenen 6 Folles, die nur in Kupfergeld gezahlt werden konnten, wurde die Steuer immer in Gold und Silber erhoben (Cod. Theod. V 14, 4. VII 20, 9. XII 1, 72. XIII 1, 1. 4. 6. 8. CIL X 3732. 5349. Zosim. II 38, 2. Liban. or. II 477), woher sie auch den Namen *χρυσάργυρον* erhielt. Wenn in vielen Gesetzen das Gold allein genannt wird (Cod. Theod. XIII 1, 9. 11. 15. 17. 20. 21) und danach der Name *auraria functio* oder *pensio* sogar zur technischen Bezeichnung der Steuer wurde, so liegt dies vielleicht daran, dass alle Beträge, die nicht zu klein waren, um sich in Goldmünze ausdrücken zu lassen, in diesem Metall entrichtet werden mussten. Daher erfinden auch die Fälscher der *Historia Augusta*, dass Alexander Severus bei jeder Herabsetzung der Steuer die Goldstücke habe leichter ausmünzen lassen (39, 6. 7).

Der Name zeigt, dass die C. l. nicht jährlich erhoben wurde, sondern an die *Lustra* anknüpfte (Liban. or. II 477: *δ ἀφορήτος φόρος, ἀργυρος καὶ χρυσός, φέρτεται προϊστίας ποίων τὰς δεινὰς πεντηγίδας*). Trotzdem ist es nicht ganz unrichtig, wenn andere Quellen die Steuer vierjährig nennen (Zosim. II 38, 2. Euagr. a. O. Georg. Cedren. a. O.; wenn Zonaras XIV 3 p. 54 C von einem *τέλος ἑτήσιον* spricht, kann dies nur Missverständnis sein, da er aus derselben Quelle geschöpft hat, wie die beiden vorgenannten). Denn diese *Lustra* traten nicht selten schon nach vier Jahren ein, da bei ihrer Bestimmung eine grosse Willkür herrschte. Es sind nämlich die Feste des Regierungsantritts und die ihnen entsprechenden *quinquennialia*, *decennialia*, *quindennialia* u. s. w. gemeint, die man oft mit dem Namen der *lustra* bezeichnet (Symm. rel. 13, 2; or. I 16. Eumen. paneg. VIII 13. Apoll. Sid. carm. XIII 28. Cod. Theod. XVI 2, 5). Dies ergibt sich aus den folgenden Nachrichten über die Jahre, in denen die C. l. erhoben wurde:

Constantius feierte am 9. September 357 seine Vicennialien als Augustus (Mommsen Chron. min. I 239; vgl. 235), und am 2. December 356 wird eine eilige (*protinus*) Erhebung der C. l. verfügt (Cod. Theod. XIII 1, 1).

Julianus wurde am 6. November 355 zum Caesar erhoben (Mommsen I 238. Amm. XV 8, 17). Danach ist wahrscheinlich, dass er seine Quinquennialien am gleichen Datum 360 gefeiert hat. In einem Gesetz vom 30. Juni 360 ist die Rede davon, dass die Steuer kürzlich erhoben ist, aber noch Rückstände dazu entrichtet werden müssen (Cod. Theod. XVI 2, 15 § 1; vgl. XIII 1, 2).

Valentinian I. bestieg am 25. Februar 364 den Thron (Mommsen I 240. Amm. XXVI 1, 7) und schrieb schon vor dem 17. April eine C. l. aus (Cod. Theod. XIII 1, 5. 6). Im J. 369 feierte

er die Quinquennialien (Seeck Herm. XVIII 150), und am 26. April 368 findet eine neue Indiction statt (Cod. Theod. XIII 1, 8, über die Datierung s. Krüger Commentationes Mommsenianae 77; vgl. XIII 1, 7). Ins J. 374 müssen seine Decennialien gefallen sein, und vom 5. Februar 374 ist ein Gesetz über die C. l. datiert (Cod. Theod. XIII 1, 10).

Gratian wird den 25. August 367 zum Augustus 10 ausgerufen (Mommsen I 241), wonach er wahrscheinlich 372 seine Quinquennialien gefeiert hat. Schon einige Zeit vor dem 30. Juni 372 war eine C. l. ausgeschrieben (Cod. Theod. XIII 1, 9).

Valentinian II. wurde am 22. November 375 Augustus und feierte seine Quinquennialien wahrscheinlich im J. 380, die Decennialien 385 (Seeck Herm. XVIII 152). Am 5. Juli 379 (Cod. Theod. XIII 1, 11) und am 13. März 384 (Cod. Theod. XIII 1, 12; Nachträge zu dem Gesetz XIII 1, 13. 14) werden Handelssteuern ausgeschrieben.

Arcadius feierte die Quinquennialien am 16. Januar 387 (Mommsen I 244. II 62), die Vicennialien wahrscheinlich 402. Am 14. April 386 (Cod. Theod. XIII 1, 15) war eine C. l. ausgeschrieben. Ein Gesetz entsprechenden Inhalts (Cod. Theod. XIII 1, 16) ist falsch datiert, aber an den Praefectus urbi Clearchus gerichtet, der dies Amt 401 und 402 bekleidete (Seeck Philol. LII 448).

Honorius war am 23. Januar 393 auf den Thron erhoben (Mommsen I 298). Seine Decennialien dürfte er 402 gefeiert haben; denn die Vicennialien beschleunigte er wieder um ein Jahr, da sie 411 stattfanden (Mommsen II 70). Eine C. l. war von ihm vor dem 31. December 400 ausgeschrieben (Cod. Theod. XIII 1, 18, über die Datierung s. Seeck Symmachus p. CLX; Nachträge dazu Cod. Theod. XII 6, 29. XIII 1, 19. XVI 2, 36).

Theodosius II. beging seine Decennialien am 10. Januar 411 (Mommsen II 70; vgl. I 299). Vom 24. Juni 410 ist ein Gesetz über die C. l. (Cod. Theod. XIII 1, 20). Ein anderes nennt zwar in der Überschrift den 21. August 418 (Cod. Theod. XIII 1, 21), aber da die Kaiserconsulate in den Rechtsbüchern sehr oft verwechselt werden (Krüger Comment. Mommsen. 75. Seeck Ztschr. d. Savigny-Stiftg. f. Rechtsgesch., Rom. Abt. X 31), wird man es wohl auf das J. 415 beziehen dürfen, wozu die Quindennialien von 416 passen würden.

Die C. l. knüpft also an die fünfjährigen Regierungsjubiläen an, wiederholt sich aber doch viel häufiger, als alle fünf Jahre. Denn erstens ist in der Regel mehr als ein Kaiser zu berücksichtigen, zweitens können die Feiern beschleunigt und ihr Zwischenraum auf vier Jahre herabgesetzt werden (Honorius), drittens kann man nicht nur die Annahme des Purpurs, sondern auch die Erhebung zum Augustus feiern (Constantius). Auf diese Weise müssen in dem Jahrzehnt von 351—360 nicht weniger als fünf C. l. beigetrieben sein: die erste beim Regierungsantritt des Caesar Gallus (351), die zweite bei den Tricennialien des Constantius (353), die dritte beim Regierungsantritt Iulians (355), die vierte bei den Vicennialien der Augustuswürde des Constantius (357), die fünfte bei den Quinquennialien des Iulian (360).

Bei dieser Unregelmässigkeit ihrer Erhebung, deren Termine vielfach von Willkür und Geldbedürfnis abhingen, versteht es sich von selbst, dass sie jedesmal indiciert werden musste (CIL X 5349. Cod. Theod. XII 1, 72. XIII 1, 1. 4. 6. 9). Doch scheint mit der Indiction nicht auch eine wechselnde Fixierung ihrer Höhe verbunden gewesen zu sein, sondern diese ein für allemal festgestanden zu haben. Denn im J. 408 wird einem Bürger von Interamna Lirinasi nachgerühmt: *populum suum pro sua benivolentia ab indictione auri argentique liberum reddidit* (CIL 5349). Dies ist kaum anders möglich, als durch Stiftung eines Capitals, aus dessen Zinsen die Steuer bezahlt wurde (vgl. CIG II 2336, 27—32. CIL II 3664); zu diesem Zwecke aber musste sie, dem festen Zinseinkommen entsprechend, gleichfalls fest sein. Jeder Stadt scheint eine bestimmte Anzahl von Pfunden Gold und Silber aufgelegt gewesen zu sein, die man, falls sie von den pflichtigen Kaufleuten nicht voll einlief, mitunter durch öffentliche Sammlung freiwilliger Gaben auf die vorgeschriebene Höhe brachte (Basil. epist. 88 = Migne G. 32, 469).

Dass die Steuer nicht jährlich war, sondern in ganz unregelmässigen Zwischenräumen, bei Regierungswechseln auch meist unerwartet aufgelegt wurde, dürfte der wichtigste Grund gewesen sein, warum sie drückender erschien, als alle anderen Auflagen. Bei der grossen Härte, mit der sie beigetrieben wurde, soll sie in der Regel dazu geführt haben, dass Eltern ihre Kinder in die Sklaverei verkauften oder ihre Töchter der Prostitution preisgaben, nur um die Steuerforderungen befriedigen zu können (Zosim. II 38, 3. Liban. or. II 478).

Denn während man sonst in dieser Zeit mit Privilegien und Immunitäten sehr freigiebig ist, treten sie bei der C. l. nur äusserst spärlich auf und pflegen bald widerrufen zu werden. Constantin befreite den Handel der Veteranen bis zu einem Capital von 100 000 Folles, was damals nicht ganz 3000 Mark entsprechen haben dürfte (Cod. Theod. VII 20, 3), und dies Privileg bestand auch unter seinen Söhnen fort (Cod. Theod. XIII 1, 2). Valentinian I. gewährte ihnen 366 volle Steuerfreiheit (Cod. Theod. VII 20, 9); aber schon drei Jahre später wurde dieser Vorzug auf diejenigen beschränkt, die es im Dienste bis zum Range eines Protector gebracht hatten, und auch bei diesen nur bis zu einer gewissen Maximalsumme (Cod. Theod. XIII 1, 7). Im J. 385 wurde diese im Occident auf 15 Solidi (= 190 Mark) herabgesetzt (Cod. Theod. XIII 1, 14); im Orient war das Privileg schon 384 ganz aufgehoben (Cod. Theod. XIII 1, 13), und dasselbe geschah 396 im Occident (Cod. Theod. VII 21, 3). Constantius befreite 343 die Kleriker (Cod. Theod. XVI 2, 8. 14. XIII 1, 1), aber er selbst beschränkte dies schon 360 auf diejenigen, welche durch ihren Handel nicht mehr als den dürftigsten Lebensunterhalt gewannen (Cod. Theod. XVI 2, 15 § 1). Selbst diese geringe Bevorzugung wird die heidnische Reaction Iulians nicht überdauert haben, und seine Nachfolger beeilten sich nicht, sie wiederherzustellen (Cod. Theod. XIII 1, 5. 6). Erst 879 wurde der Clerus für ein Capital befreit, das je nach den Diöcesen verschieden bemessen war, aber nir-

gends die Summe von 15 Solidi überstieg (Cod. Theod. XIII 1, 11); doch hatte dies nur im Occident Bestand (Cod. Theod. XVI 2, 36), im Orient wurde es 399 wieder aufgehoben (Cod. Theod. XIII 1, 16). Auch die Befreiung der Schiffergilde, die 380 und 386 nachweisbar ist (Cod. Theod. XIII 5, 16 § 2. 17), wird kaum gedauert haben.

Nur eine Immunität hat sich dauernd erhalten, die der ländlichen Grundbesitzer, weil diese schon durch die *Capitatio* schwer genug gedrückt waren. Anfangs wurden auch sie, falls sie ihre Producte nicht an Zwischenhändler verkauften, sondern selbst auf den Markt brachten, mit der Handelssteuer belegt. Iulian nahm die Colonen der Senatoren von dieser Bestimmung aus und erteilte bald die gleiche Begünstigung auch den Decurionen (Cod. Theod. XIII 1, 3. 4 = XII 1, 50). Erst Valentinian dehnte sie auf die gesamte Landbevölkerung, die Dorfhandwerker mit eingeschlossen (Cod. Theod. XIII 1, 10), in dem Sinne aus, dass nur der Verkauf ihrer selbst erzeugten Producte frei bleiben sollte, und dies behielten auch die folgenden Kaiser bei (Cod. Theod. XIII 1, 6. 8. 12. 13).

Die eigentümliche Verbindung, in der die C. l. mit dem Regierungsantritt der Kaiser und dessen fünfjähriger Feier steht, erklärt sich aus den ausserordentlichen Bedürfnissen, die dieser Anlass jedesmal hervorrief. Nicht so sehr die Schauspiele, Tierhetzen und Circusrennen kommen hier in Betracht, obgleich auch diese Kosten genug verursachten, sondern namentlich die grossen Geschenke an das Heer. Iulian, der durchaus kein Soldatenkaiser war, versprach bei seiner Erhebung zum Augustus jedem Manne 5 Solidi und ein Pfund Silber (Amm. XX 4, 18), was zusammen 127 Mark entspricht. Da die Gesamtmasse des römischen Heeres damals gewiss nicht hinter 400 000 zurückblieb, muss ein Donativ dieser Art zwischen 50 und 60 Millionen gekostet haben (vgl. Amm. XX 11, 5). Nun waren die Soldaten zum grossen Teil Barbaren, die von jenseit der Reichsgrenzen gekommen waren, um sich anwerben zu lassen, und nach ihrer Verabschiedung in ihre Heimat zurückkehren wollten. Sie verlangten daher Geld, das auch im Auslande Curs hatte, also nicht die schlechte Weisskupfermünze, sondern Edelmetall. Wie Iulians Donativ zur Hälfte aus Gold, zur Hälfte aus Silber bestand (Mommsen Gesch. d. röm. Münzwesens 834), so wird dies die allgemeine Regel gewesen sein (vgl. Hist. Aug. Alex. 32, 4). Daher musste auch die C. l. in diesen beiden Metallen bezahlt werden.

Diocletian hatte das Finanzwesen des Reiches fast ganz auf eine Naturalsteuer gegründet (*s. Capitatio*), mit der sich zwar der Unterhalt des Heeres bestreiten liess, die aber für Geldgeschenke dieser Art nichts hergab. Trotzdem fehlten ihm die Mittel dazu nicht ganz; sie ergaben sich namentlich aus folgenden Quellen:

1) Aus den Confiscationen, die Diocletian sehr in diesem Sinne ausnützte (Lact. de mort. pers. 7, 11).

2) Aus Erbschaften, mochten sie nun dem Kaiser hinterlassen oder als *vacantes vel caduca* eingezogen sein. Bei diesen beiden Einnahmequellen war es üblich, dass, wenn auch die con-

fiscierten Güter an Günstlinge verschleudert wurden, man das Gold und Silber, dessen man am meisten bedurfte, von der Schenkung ausnahm (Cod. Theod. X 9, 2. 10, 21. Hist. Aug. Alex. 46, 4).

3) Aus dem *aurum coronarium* (s. Bd. II S. 2552), das seit Diocletian in grösserem Umfange als je zuvor gefordert und geleistet wurde. Nicht nur Siege (Cod. Theod. XII 13, 4. Liban. epist. 797 a), sondern auch der Regierungsantritt (Amm. XXV 9, 4. XXVIII 6, 7. Eunap. frg. 15. 29), die Verkündigung eines Stenererlasses (Cod. Theod. XII 13, 4), kurz jedes freudige Ereignis (Hist. Aug. Pius 4, 10) wurde von den Gemeinden benützt, um ihre Ergebenheit durch ein kostbares Geschenk darzutun. Zog der Herrscher in eine Stadt ein, so wurde ihm ein goldener Kranz entgegengetragen (Zosim. III 12, 2. Mommsen Chron. min. II 73); ging eine Gesandtschaft an ihn ab, um ihm die Bitten einer Stadt oder Provinz vorzutragen, so führte sie sich mit einem Geldgeschenk in Form eines Kranzes oder einer Statuette bei ihm ein (Synes. de regno 3. Cod. Theod. XII 12, 15. 13, 4. Amm. XXVIII 6, 7. Liban. epist. 766). Auch abhängige Fürsten ludigten dem Kaiser mit solchen Gaben (Ammian. XXIII 3, 8. Cod. Theod. XII 13, 6), ja mitunter nahmen diese völlig den Charakter eines Tributes an. So verpflichtete sich der Gothenkönig Theodahad dem Justinian einen Kranz von 300 Pfund Gold (= 184 000 Mk.) jährlich darzubringen (Procop. bell. Goth. I 6 p. 321 A). Die Städte des Reiches aber meinten die Huld des allmächtigen Gebieters zu gewinnen, indem sie sich in ihren Geschenken gegenseitig überboten; um die Mitte des 4. Jhdts. waren Kränze von 25 000 Mark Goldwert noch nicht einmal die grössten. Auch als Iulian das Maximalgewicht auf ein Pfund Gold (= 913 Mark) herabsetzte (Liban. or. I 536; vgl. Ammian. XXV 4, 15), muss bei der Grösse des Reiches die Gesamtsumme noch sehr bedeutend gewesen sein, da bei Regierungswechseln, grossen Siegen und ähnlichen Gelegenheiten selbst ganz arme Städte sich nicht auszuschliessen wagten (Liban. epist. 766). Das *aurum coronarium* galt als freiwillige Gabe (Cod. Theod. XII 13, 1. 4) und war dies wohl auch in den meisten Fällen, soweit man eben die Erfüllung der Gebote, welche die Sitte vorschreibt, freiwillig nennen kann. Aber war der Kaiser in Geldverlegenheit und fand sich ein passender Anlass, so wurden die Städte oft genug auch zwangsweise dazu angehalten (Cod. Theod. XII 13, 1—3. 5. 6). Das Geld wurde von den Decurionen zusammengeschossen (Cod. Theod. XII 12, 15. 13, 2—4); doch mitunter zog man auch die übrigen Grundbesitzer der Stadtgebiete, mit einziger Ausnahme der Senatoren, heran (Cod. Theod. XII 13, 2).

4) Durch das *aurum oblativum*, ein Geldgeschenk, das der Senat beim Regierungsantritt (Cod. Theod. VI 2, 20) und bei den Lustralfesten der Kaiser darzubringen pflegte. Über die Höhe beschloss man frei; aber da man fürchtete, den Herrscher zu verletzen, wenn man sich ihm gegenüber minder freigiebig zeigte, als gegen seine Vorgänger, so bewirkte die Kriecherei des hauptstädtischen Adels, dass die Last sich immer steigerte (Symm. rel. 13, 2). Bei den Decennalien

Valentinians II. (385) erreichte die Summe, die der Senat von Rom bewilligte, 1600 Pfund Gold (= 1,700,000 Mark). Diese Oblationes waren für die Donative von besonderem Wert, weil sie mit ihnen zeitlich zusammenfielen, also praktisch der C. I. ziemlich gleich standen, Cod. Theod. VI 2, 11. 15. 20. 26, 12. 4, 17. Symmach. rel. 13. 23, 12; or. III 1.

Aus diesen Quellen bezogen die Kaiser Edelmetall genug, um bei so sparsamer Finanzverwaltung, wie Diocletian sie übte, die Habgier ihrer Söldner leidlich befriedigen zu können. Erst die Verschwendung seiner Nachfolger machte die Einführung besonderer Gold- und Silbersteuern nötig. Maxentius gab ihnen die Form freiwilliger Gaben, die aber zwangsweise beigetrieben wurden (Mommsen Chron. min. I 148. Vict. Caes. 40, 24). Galerius liess sie für seine Vicennalien auf die Iuga und Capita umlegen, schrieb sie also in der gewöhnlichen Weise der Indiction aus (Lact. de mort. pers. 31, 2. 5. 6). Den Vorwurf, den man ihm mit Recht machte, dass man von den Bauern, die schon durch die Naturalsteuern gedrückt seien, nicht auch noch bares Geld verlangen dürfe, vermied Constantiu, indem er die C. I. schuf und demjenigen Stande anlegte, für den die Beschaffung von Gold und Silber am wenigsten Schwierigkeiten hatte (Zosim. II 38, 2). Das erste Beispiel ist uns durch Dessau 1216 überliefert, wo ein *comes domini nostri Constantini maximi Augusti et exactor auri et argenti provinciarum trium* genannt wird. Denn da diese Form des Comestitels schon mit dem J. 314 verschwindet (s. Comites unter F), dürfte diese Beitreibung der C. I. für die Decennalien des J. 315 stattgefunden haben (vgl. Cod. Theod. VII 20, 3). Die C. I. ist also gleichzeitig mit der *collatio glebalis* eingeführt; wie diese das Kupfergeld für die regelmässige Löhnung, so lieferte jene das Gold und Silber für die ausserordentlichen Geschenke an die Soldaten. Erst Anastasius (491—518) schaffte sie wieder ab (Zonar. XIV 3 p. 54 C. Euagr. III 39. Georg. Cedren. 627 = Migne G. 86, 2677. 121, 681. Priscian. paneg. in Anast. 149ff.).

[Seeck.]

**Collectarii.** Zu Beginn des 4. Jhdts., wahrscheinlich im Zusammenhange mit der Münzreform Constantins, wurden die bisherigen *argentarii* (s. d.) und *nummularii* unter der Benennung *collectarii* neu organisiert; dieselbe, nach Mommsen Ber. sächs. Gesellsch. 1851, 302, 2 a *colligendis nummis minutulis* abzuleiten, erscheint bei Rufinus versio lat. Eusebii hist. eccl. V 28 (für das griech. *τελεσιάρχης*). Augustinus de civ. dei XXII 8. Symmachus epist. X 42 (49) = relat. 29, 1 vom J. 384/5 (ebd. synonym *nummularii*). Cod. Iust. IV 2, 16 vom J. 408. Nov. Valent. III 14, 1, 1 vom J. 445. CIL III 405. Suid. s. *ἀργυραμοιβός* und *κολλεκτάριος*. Acro zu Hor. sat. I 6, 86. Gloss. nom. bei Hultsch Metrol. scr. p. 307, 14 u. a. (vgl. Voigt 522, 28); daneben erhielt sich auch die Bezeichnung *nummularius* (Voigt a. a. O.) und *argentarius* (Cod. Theod. XII 1, 37 vom J. 344). Sie bildeten in den grösseren Städten zum ausschliesslichen Betriebe ihres Geschäftes privilegierte Corporationen, so in Rom (Symmach. a. a. O.: *corpus collectariorum*), wo sie dem *praefectus urbi* unterstanden (Waltzing

232, 3), in Constantinopel, wo sie als *τὸ τῶν ἀργυραμοιβῶν σώματιον* oder *σώματιον* (Edict. Iust. VII. IX pr. Nov. Iust. 136 pr.) zu einer Zwangs-corporation mit sich vererbender Mitgliedschaft vereinigt waren (Cod. Theod. XVI 4, 5 § 1 vom J. 404: *in nummulariis ceterisque huius almae urbis corporibus*. Cod. Iust. I 2, 9 = XI 17 (18), 1 vom J. 439. Waltzing 232, 5), ebenso wohl auch zu Thyateira in Lydien, wo nach CIL III 405 einem verstorbenen *Exarchus collecta[r]ii titulum conscriptum ex bonis eius posuerunt*. Nach dieser Inschrift (vgl. Mommsen's Note) und Acro zu Hor. sat. I 6, 86 (*coactores dicuntur argentarii in auctionibus, qui pecunias cogant; ipsi sunt collectarii*), dazu Mommsen Herm. XII 97, 3 und oben Art. Coactor lag den C. neben anderen Geschäften der *argentarii* auch die Veranstaltung von Auctionen ob. Ihre von den alten *nummularii* übernommene Function als öffentliche Münzwardeine und Münzprobierer, wobei es namentlich auf die Bewertung nicht vollwertiger Solidi ankam, wurde 363 von Iulian (Cod. Theod. XIII 7, 2) auf eigene, für jede *civitas* bestellte *xygostatae* (*ὑποστάται*) übertragen, so dass die C. nunmehr in die Stellung der einfachen Bankiers eintreten und als solche in der späteren Gesetzgebung auch *trapexitae* (Cod. Iust. XII 57, 12 § 3 vom J. 436) und *argentarii* heissen (Voigt 523, 30). Die C. waren verpflichtet, Goldstücke zu einem staatlich festgesetzten Preise (*taxatio*) gegen Kupfer zu verkaufen. Gegen Ende des 4. Jhdts. erlitten die stadtrömischen C. infolge des stetig steigenden Curses des Solidus, den sie selbst in *foro rerum venalium* zum Marktpreise kaufen mussten, bedeutende Verluste, trotz eines Zuschusses, den sie für jeden nach Taxe verkauften Solidus von der *arca vinararia* ansprechen durften. Eine Erhöhung dieses Zuschusses durch Gratian schaffte nur vorübergehend Abhilfe; im J. 384/5 wurde neuerdings eine Beschwerde der C. durch ihren Vorgesetzten, den Stadtpraefecten Symmachus (epist. a. a. O.), an Valentinian II. geleitet, deren Resultat unbekannt ist. Nach einer Verordnung Valentinians III. vom J. 445 (Nov. a. a. O.) erscheinen einerseits die C. verpflichtet, den Solidus gegen 7200 *nummi* höchstens abzugeben, andererseits jedermann gehalten, den also vom C. gekauften Solidus für mindestens 7000 *nummi* anzunehmen (vgl. auch Kubitschek Wiener numism. Ztschr. XXIX 179f.). Mit Betrügereien, die von und an den C. verübt wurden, beschäftigten sich zahlreiche Verordnungen der späteren Zeit (Waltzing 232, 2).

Litteratur: Gothofredus zum Cod. Theod. IX 22. 1. XI b 6, 13. XII 7, 2. W. Th. Kraut De argentariis et nummulariis. Göttingen 1826, 33. Mommsen Ber. sächs. Ges. der Wiss. 1851, 302ff.; Röm. Münzwesen 845f. (III 151 der franz. Übers.). L. Bouchard Études sur les finances de l'empire romain, Paris 1871, 289. Marquardt St.-V. II 2 45, 10. 64ff. G. Humbert in Daremberg-Saglio Dictionnaire I 1291f. M. Voigt Abh. sächs. Ges. der Wiss. 1888, 522f. Ruggiero Dizionario epigr. II 339f. J. P. Waltzing Étude hist. sur les corporations professionnelles II 115, 1. 231f. [A. v. Premerstein.]

**Collega.** 1) Pompeius Collega, Cos. ord. 93 n. Chr., s. Pompeius.

2) *Collega, conlega*, der Amtsgenosse im gleichen Amte, von *lex* abgeleitet, nach Mommsen in activer Bedeutung der Mitsetzer, Mitmachthaber, nach Vaniceks weniger wahrscheinlicher Auffassung in passiver der Mitbeauftragte. Dem Königtum liegt die Collegialität fern und ebenso denjenigen republicanischen Einrichtungen, welche an das Königtum anknüpfen, der Stellung des Interrex, des Dictators, des Praefectus urbi. Aber die Collegialität ist einer der Grundgedanken der republicanischen Ordnung und ist im System der republicanischen Magistratur durchgeführt; beachtet ist dabei eine Schwächung der Gewalt durch das auf der *par potestas* der Collegen ruhende Einspruchsrecht, das Intercessionsrecht. Die Collegialität ist nämlich nicht so aufzufassen, als ob gültige Amtshandlungen nur von den Collegen gemeinsam ausgeführt werden könnten, vielmehr ist innerhalb der Zuständigkeit des Amtes überhaupt jeder C. für sich allein zu jeder Amtshandlung befähigt und befugt; diesem Rechte aber steht das Einspruchsrecht des Collegen oder der Collegen gegenüber. Die Collegialität ist zunächst von der Zweizahl ausgegangen, beim Consulate, und der Satz *tres faciunt collegium* (Dig. L 16, 85) sonach nicht ursprünglich; diese Zweizahl begegnet auch bei den Quaestoren, den plebeischen und den curulischen Aedilen, den Censoren, nicht bei den Volktribunen, die vielmehr mit der der Zahl der städtischen Tribus entsprechenden Vierzahl beginnen, um zu der dem Decemvirate nachgebildeten Zehnzahl überzugehen. Bei den Consultribunen begegnet ausser der Vierzahl die Zahl sechs als Maximalzahl, die Zahl drei als Minimalzahl; fasst man den mit den J. 388 = 366 v. Chr. eintretenden civiljurisdictionellen Praetor als Collegen der zwei Consulpraetoren, so ist auch nach 366 v. Chr. das Oberamt dreistellig geblieben, bis zur Begründung der Peregrinenpraetur. Eine zeitweilige Fünfzahl der Volktribunen ist unhistorisch.

Im Kreise des *imperium domi* ist in republicanischer Zeit die Collegialität strict durchgeführt mit Ausnahme der Civiljurisdiction, bei der eine collegiale Cooperation den Römern immer unmöglich schien. und bei der 366 v. Chr. die Collegialität überhaupt aufgegeben wird, um der Specialcompetenz zu weichen. An sich kennt die Collegialität keine Kompetenzteilung, und eine thatsächliche Teilung der Geschäfte unter den Collegen hat nur den Wert einer privaten Vereinbarung; die Concurrentz der Collegen wird vielmehr geregelt durch den Turnus, durch das Los oder durch gemeinschaftliches Handeln. durch die Cooperation. Diese ist den ältesten römischen Gemeinwesen offenkundig fremd, wurde aber durch die Rücksicht auf die sonst bestehende Möglichkeit collegialer Intercession begünstigt. Vor allem bei Anträgen an Senat oder Volk wird die Cooperation Regel, nur mit Ausschluss der Wahlrogationen. Die Losung tritt ein für ausserordentliche Fälle und besonders für solche Fälle, die sich in der Amtszeit voraussichtlich nur einmal ereignen. Sie kommt in Betracht für die Abhaltung der Wahlen und für die Ernennung des Dictators; ferner für das den Census abschliessende Lustrum, sowie für die Tempelweihe; die Dedication geht immer nur von einem Magistrate aus. In allen diesen Fällen

können die Beamten aber auch vom Lose absehen und sich unter einander vergleichen. In älterer Zeit war der Turnus Regel, der in historischer Zeit bei den Oberbeamten mehr und mehr schwindet. Die Frist des Turnus war ursprünglich wohl die achtstägige Woche, das Nundinum; bei den Consuln und wohl auch bei den Consulartribunen war es der Monat. Die Fasces fanden sich ursprünglich nur bei dem gerierenden Magistrate, aber dieser Wechsel der Fasces ist früh geschwunden, 10 und jeder Oberbeamte führt seine Fasces die ganze Amtszeit hindurch; Caesar liess 59 v. Chr. als nicht gerierender Consul die Fasces hinter sich gehen. In der augusteischen Zeit gilt für die Consuln wieder monatlicher Wechsel der Fasces. Ausnahmen von der Collegialität begegnen im städtischen Regimente einmal auf sacralem Gebiete, beim Pontifex maximus, sodann beim Interrex, Dictator und Praefectus urbi, sowie den civiljurisdictionellen Praetoren mit ihren Specialcom- 20 petenzen, nur dass auch diesen Praetoren gegenüber das Intercessionsrecht wie der Consuln so der Praetoren untereinander gilt. Auch die Thätigkeit der vier Aedilen war local geschieden.

Im Gebiete des *imperium militiae* fehlt die Intercession, selbst des nicht gerierenden Collegen, da hier jede Intercession die Lahmlegung des Regimentes vor dem Feinde bedeutet hätte; auch gegen die Ernennung eines Dictators giebt es kein Intercessionsrecht des anderen Consuln. Aber Collegia- 30 lität giebt es auch im nichtstädtischen Regimente. Auch im Oberbefehl waltet der Turnus, und der Oberbefehl kann im Felde von Tag zu Tag wechseln, falls keine Vereinbarung eintritt, wie sie aber auf diesem Gebiete in weitestem Umfange üblich ist. Auf militärischem Gebiete fehlt die Cooperation und wird durch die Kompetenzentscheidung ersetzt, einmal in dem Commando über die Reiterei und das Fussvolk und sodann durch die Compe- 40 tenzentscheidung nach Operationsgebieten, durch die consularischen *provinciae* und die nichtstädtischen Specialcompetenzen. Die ausserhalb Roms domicilierten Beamten, die 487 = 267 v. Chr. eingesetzt vier italischen Quaestoren, die Provincialstatthalter und Provincialquaestoren unterliegen thatsächlich der Collegialität nicht. Wohl aber hat man hier formell die Collegialität insofern festgehalten, als nicht unmittelbar die Wahl zu dieser oder jener civiljurisdictionellen Praetur oder einer bestimmten Provincialpraetur berief, 50 man hat vielmehr durch Wahl die jeweilige Gesamtzahl von Praetoren bezw. Quaestoren bestellt und den einzelnen dann durchs Los ihr Gebiet angewiesen. Schon bei der Zweitheilung der consularischen Heere war die Losung der Consuln durchgehender Branch; die Operationsfelder werden dann durch Vereinbarung oder wieder durchs Los geschieden. In die Regelung der ausserstädtischen Thätigkeit der Consuln greift der Senat ein, gesetzlich normiert hat aber erst ein 60 sempronisches Gesetz von 123 v. Chr. die jährliche Feststellung der senatorischen Provinzen durch den Senat. Eingeschränkt war die Allgemeinheit des consularischen Commandos bereits 227 v. Chr. durch die festen überseeischen Specialcommandos der Provincialstatthalter. Ausserordentlich Weise gehen freilich immer noch gelegentlich Consuln in die Provinzen, aber wie die

überseeische Kriegführung der Consuln überhaupt erfolgt dies nur auf Geheiss des Senates. In die Verteilung der Provinzen einzugreifen versuchen die Volksversammlungen zuerst beim älteren Scipio 205 v. Chr.; sie thun es wirklich 147 v. Chr. bei dem jüngeren Africanus. Oft genug geschieht es, seit mit den Gracchen der Kampf der Volksversammlungen gegen den Senat, d. h. der Legislative gegen die Verwaltung, acut geworden ist; es genügt, an Pompeius und an Caesar zu er- 10 innern. Mommsen R. St.-R. I<sup>3</sup> 27—61.

[Neumann.]

#### Collegataris s. Legatum.

**Collegium** (*conlegium* bis zum Ende der Regierung des Augustus oder etwas länger [vgl. CIL VI 243 aus dem J. 19 n. Chr.] und kurze Zeit unter Claudius und Nero; andere Varianten: *collegius* [darüber Gatti Bull. com. d. Roma 1890, 45], *collignium*, *colleceium*, *colligeus* u. s. w.) ist die Bezeichnung für eine Vereinigung von Personen zu einem gemeinsamen, dauernden Zweck; das Wort schliesst zwar die öffentlichen Gemeinwesen aus, entbehrt aber im übrigen jeder festen positiven Bestimmtheit. Gleichwie der Begriff der ‚Gemeinde‘ im römischen Recht als Gattungsbegriff nicht fixiert und in einem technischen Namen ausgeprägt ist, ebensowenig der Begriff des Vereins, der Corporation, insofern es bei e. gleichgültig ist, ob die Gesamtheit eine Mehrheit von Beamten, eine staatliche oder freiwillige Vereinigung ist, und gleichwie die Juristen für den fehlenden Gattungsbegriff der Gemeinde eine Aufzählung aller Arten derselben setzen (z. B. Lex Iulia munic. vom J. 709 = 45 Z. 82f., Bruns Fontes<sup>5</sup> p. 106. Lex agraria vom J. 643 = 111 Z. 31, Bruns p. 78), so auch für den Begriff des ‚Vercins‘ (Gaius Dig. III 4, 1 *neque societatis* [Cohn *sodalitium*] *neque collegium neque huiusmodi corpus*, ebd. *corpus habere collegii societatis* [ve] [*sodalitii*] *sive cuiusque alterius eorum nomine*). Abgesehen aber von der juristisch schärferen Terminologie ist e. in speciellerem Sinn die allgemeinste Bezeichnung für Verein und in diesem Sinne auch im Griechischen (*κολλήγιον*) gebraucht. Von seinen Synonyma kommt ihm am nächsten *corpus* (griechisch dafür gewöhnlich *σώματα*), welches zunächst eine weitere Bedeutung hat ‚Körper‘, ‚Körperschaft‘, eine Art Oberbegriff für alle verbandlichen Organisationen, die öffentlichen Gemeinwesen mit eingeschlossen (Marcian. Dig. XLVII 22, 3 *collegium vel quodcumque tale corpus* und in der oben angeführten Stelle des Gaius *neque huiusmodi corpus*. Dig. II 4, 10, 4 *a corpore aliquo vel collegio vel civitate*. X 4, 7, 3 *in collegiis ceterisque corporibus*. Nov. Maior. tit. 7 § 18 [458]), in der späteren Zeit für eine Classe von Menschen, einen Stand im Staat gebraucht (darüber Waltzing Etude II 139 —142). In engerer, eigentlich technischer Bedeutung steht *corpus* für die rechtlich als öffentlicher Organismus anerkannte, mit den Rechten einer juristischen Person beliehene Genossenschaft, wofür auch *universitas* ‚die Gesamtheit, im Rechtsinn die als Einheit anerkannte Gesamtheit‘ (Gierke Genossenschaftsrecht III 66, 114) gebraucht wird, z. B. beide Ausdrücke abwechselnd Dig. III 4, 1, 1 (*corpus*) und 3 (*universitas*), vgl. Pernice Labo I 289. Gradenwitz Zeitschr. der

Savignystiftung XII (1892) 145. Je mehr dies bei allen Vereinen die Regel wurde, desto mehr wurde der Unterschied zwischen e. und *corpus* hinfällig, und beide Worte wurden schliesslich ganz gleichwertig angewandt (Dig. L 6, 5, 12 *collegia vel corpora*. XXXVI 1, 1, 16 *collegium vel corpus*. IV 2, 9, 1 *vel populus vel curia vel collegium vel corpus*) und dementsprechend auf die davon abgeleiteten Adjectiva *collegiati* und *corporati* (über diese vgl. Waltzing a. a. O. II 140f. 162—164, nach dessen Ansicht entweder *corporati* = *collegiati* oder das erstere etwas umfassender ist, ebenso wie *corpus* im ersten oben angedeuteten Sinn umfassender ist als e.). Rechtlich ist allerdings für die staatlichen Zwangsverbände der späteren Zeit *corpus* die richtige Bezeichnung, und dieses herrscht auch z. B. im Codex Theodosianus vor, während e. in der republicanischen Zeit und der ersten Kaiserzeit das häufigere ist. *Sodalitas* (s. d.) bedeutet ursprünglich die Tischgenossenschaft mit sacraler Umhüllung und wurde die technische Bezeichnung für sacrale Bruderschaften (Cic. Cat. mai. 45. Fest. p. 296. Savigny System II 256), ähnlich wie das griechische Wort *ζῆαρος* (Ziebarth Griech. Vereinsw. 135), abusiv auch für politische, staatsgefährliche Vereine (Cic. ad Quint. fr. II 3, 5). Das Adjectivum *sodales* hat eine weitere Bedeutung und wird von den Mitgliedern eines jeden C. gebraucht, Gaius Dig. XLVII 22, 4 30 *sodales sunt, qui eiusdem collegii sunt*. Einen ganz ähnlichen Bedeutungswandel wie *sodalitas* hat das synonyme *sodalitium*, wofür oft e. *sodalitium* sich findet, durchgemacht. Ursprünglich ganz harmlos und abwechselnd teilweise mit e. — so immer auf den Inschriften — teilweise mit *sodalitas* für religiöse, speciell für Begräbnisvereine gebraucht, wird es ebenfalls die Bezeichnung für politische Vereine im schlechten Sinne (*lex Licinia de sodalitiis*) und bleibt in der juristischen 40 Litteratur der Kaiserzeit der Ausdruck für staatsgefährliche, unerlaubte Vereinigungen (Marcian. Dig. XLVII 22, 1), entsprechend dem griechischen *εταρία*. Auch *ordo*, eigentlich die geschlossene Körperschaft (Mommsen St.-R. III 459, 1), wird manchmal synonym mit e. gebraucht (CIL X 1746. 1747. 3483. 6094. Cic. in Verr. II 137 *ordo aliqui censorum est? collegium? genus aliquod hominum?*); *societas* (s. d.), griechisch *κοινωνία*, ist ein privatrechtlicher Terminus technicus für 50 Contractgesellschaft, d. h. eine Vereinigung der *socii* in jedweder Hinsicht auf bestimmte Zeit; *socii* aber wird auch vereinzelt für die Mitglieder eines C. gebraucht (CIL IX 1642. 1643. 1647. VI 4414. IX 5461).

I. Einteilung und Zweck der Collegien. Die Mindestzahl, die zur Bildung eines C. erfordert wird, ist drei: Neratius Priscus (Dig. L 16, 85) *tres facere existimat collegium*. Wo daher das Wort e. von den in der Zweizahl seit 60 Einführung der Republik in Rom herrschenden Magistraten (s. Collega Nr. 2) gebraucht wird, bezeichnet es nicht collectiv die Gesamtheit der Mitglieder, sondern das Verhältnis eines Collegen zu dem anderen (Mommsen St.-R. I<sup>2</sup> 32; so von den Consuln, Liv. X 13, 13. 22, 3. 24, 6. 26, 2. Tac. ann. III 31; hist. I 52; in anderem Sinn nur Plin. n. h. VII 54). Dagegen spricht

man richtig von e. *tribunorum* (z. B. Cic. Verr. II 41. Liv. IV 26, 9. 30, 33. 53, 7. XLII 32, 7. Cic. pro domo 47. Val. Max VI 3, 4. Suet. Caes. 23. 78), auch von *collegium tribunorum militum cos. pot.* (Liv. IV 17, 9. V 18, 2), viel seltener aber von e. *praetorum* (Cic. de off. III 80) und e. *quaestorum* (Suet. Claud. 24), ‚da durch die Kompetenzzerteilung die Collegialität hier im allgemeinen beseitigt ist‘ (Mommsen St.-R. a. a. O.). Dagegen gab es seit alter Zeit für die Verwaltung der staatlichen Priestertümer diejenige Art der Amtsgemeinschaft, bei welcher eine Gesamtheit als solche zur Trägerin der Amtsbefugnisse berufen war. Hier war die Gesamtheit ein e. und als solches eine Verbandseinheit des *ius publicum*, d. h. sie kam in geordneter und mit Majorität beschliessender Versammlung zu sichtbarer Erscheinung, bildete ein dauerndes und im Wechsel der Glieder identisches *corpus* (Gierke Genossenschaftsrecht III 77f.).

1. Unter diesen amtlichen Collegien sind bei weitem die bedeutendsten die vier sog. grossen Priestercollegien, *sacerdotum quattuor amplissima* (oder *summa*) *collegia* (Suet. Aug. 100. Mon. Ancyr. 2, 16; vgl. Bardt Die Priester der vier grossen Collegien aus römisch-republicanischer Zeit, Berlin 1871) und unter diesen wiederum das c. *pontificum* (Liv. XXXI 9, 8. XXXIV 44, 2. CIL X 1125 u. s. w.), das der Tradition nach dem König Numa seinen Ursprung verdankte (Liv. IV 4, 2. Dionys. II 73. Cic. de or. III 73. Plut. Numa 9. Flor. I 2), anfangs aus fünf (Cic. de rep. II 26), seit der Lex Ogulnia aus acht (Liv. X 6, 6), oder neun, seit Sulla aus fünfzehn Mitgliedern bestand, welcher Zahl die Kaiser noch Mitglieder *supra numerum* hinzufügten (Cass. Dio XLII 51. LI 20), dessen Vorsteher der Pontifex maximus, nicht wie bei den übrigen Priestercollegien ein *magister*, war, wofür jedoch, seit die Kaiser den Oberpontificat inne hatten, auch ein *promagister* eintritt (CIL VI 1422. 1700. X 1125 *in collegio pontificum promagister*. VI 2158, vgl. im übrigen Art. Pontifices). Von diesem C. abzweigend wurde 558 = 196 zur Besorgung der vielen den Pontifices obliegenden Opferhandlungen des c. *Ilvirorum*, dann *Ilvirorum epulonum* (Liv. XXXIII 42, 1), seit Caesar 10 (Cass. Dio XLIII 51; vgl. unter Epulones). Eine weitere Ergänzung erhielten die Pontifices durch das c. *Ilvir.*, dann *Xvir.*, endlich *XVvirorum sacris faciundis*, dem neben jenen, den Vorstehern der römischen *sacra*, die Oberaufsicht über die fremden Culte, die staatlich recipierten *dii peregrini* übertragen wurde (Liv. VI 37, 12 *Xviri*), wahrscheinlich seit Sulla erst fünfzehn (Tac. ann. III 64). s. *Quindecimviri sacris faciundis*. Das vierte dieser grossen Priestercollegien endlich ist das c. *augurum*, ebenfalls der Tradition nach von Numa gegründet (Liv. IV 4, 2), ursprünglich aus drei, seit der Lex Ogulnia aus neun (Liv. X 9, 21), seit Sulla aus fünfzehn (Liv. ep. 89), seit Caesar aus sechzehn Mitgliedern (Cass. Dio XLII 51) bestehend, ein C. von Sachverständigen für die Beobachtung der Auspicien (vgl. u. Augures). Zu diesen vier grossen kommen dann die übrigen ebenfalls staatlichen Priestergenossenschaften: das c. *fetialium* (Liv. XXXVI 3, 7; vgl. XXXI 8, 3. XXXVIII 46, 12. Cic. de leg. II 21. Tac. ann. III 64), aus zwanzig Mitgliedern



bestehend (Varro bei Nonius p. 529, 29; vgl. u. Fetiales); das der Salii (Liv. I 20, 4. Dionys. II 70. Cic. de rep. II 26. Val. Max. I 1, 9 c. *Saliorum*) und zwar der zwölf Salii Palatini (Dionys. II 70, Fasti dieses C. aus den J. 170—202 n. Chr. CIL VI 1977—1983) und der zwölf Salii Agonales, Agonenses oder Collini (Liv. I 27, 7), vgl. Art. Salii; die Luperi, organisiert als zwei *collegia gentilia* (darüber S. 384), die *luperi Fabiani* und die *luperi Quintiales* (Fest. II p. 87. Festus p. 267b. CIL VI 1933; das Hervorgehen des Dienstes aus Gentilculten bestreitet Unger Rh. Mus. XXXVI 1881, 54ff., dessen Meinung etwas modificiert O. Crusius ebd. XXXIX 1884, 164ff. angenommen hat), wozu als drittes C. das der *luperi Iulii* kam, zu Ehren Caesars eingesetzt im J. 710 = 44 (Cass. Dio XLIV 6. XLV 30. Suet. Caes. 76). Bei allen dreien löste sich der gentilicische Verband der Mitglieder und es wurden reine *sodalitates* (im übrigen s. unter Luperi); das C. der zwölf Arvalbrüder (*fratres Arvales* Gell. VII 7, 8. Plin. n. h. XVIII 6, s. Arvales), das der *Sodales Titii*, der Sage nach von Titus Tadius zur Erhaltung des sabinischen Cultes in Rom eingesetzt (Tac. ann. I 54, anders hist. II 95; vgl. Dionys. II 52), anfänglich offenbar ein Gentilcult, in der Kaiserzeit eine besonders vornehme *sodalitas*, in der die Kaiser und Mitglieder des kaiserlichen Hauses vertreten sind. Nach ihrem Muster wurden 30 im J. 14 n. Chr. für den Cult des Augustus innerhalb der Gens Iulia ein Priestercolleg, die *sodales Augustales*, gebildet (Tac. hist. II 95; ann. I 54. Suet. Claud. 6), anfangs aus einundzwanzig, später aus mehr Mitgliedern unter drei *magistri* (CIL VI 1987) bestehend, von Anfang an den grossen Priestertümern gleichgestellt (Cass. Dio LIII 1. LVIII 12. Tac. ann. III 64), seit dem Tod des Claudius erweitert zu *sodales Aug. Claudiales*. Entsprechend wurde nach dem Tod des Vespasian für die Gens Flavia das C. der *sodales Flaviales* gebildet, nach dem Tod des Hadrian die *sodales Hadrianales*, 161 die *sodales Antoniniani* u. s. w. (vgl. Art. Sodales). Über andere Priestersodalitäten für vom Staat übernommene kleinere municipale Culte vgl. Marquardt St.-V. III 475—481.

2) Den betrachteten collegialisch geeinigten Staatspriestertümern (*collegia sacerdotum*), die an der Spitze des gesamten Staatscultes oder bestimmter Zweige desselben stehen, lassen wir folgen die staatlich eingesetzten Cultgenossenschaften (*sodalitates sacrae*), engeren Gemeinden von Gläubigen (*cultores*), zur Verehrung einzelner vom Staate recipierter Gottheiten bezw. zur Übernahme gewisser Functionen in deren Cult. etwa zur Feier eines Festes, von Spielen oder zur Unterhaltung eines Tempels derselben (*collegia templorum* Dig. XXXII 1, 38 § 6). Diese Genossenschaften haben mit den unter 1) 60 genannten gemein, dass sie vom Staate begründet sind, unterscheiden sich aber von jenen dadurch, dass sie keine *sacerdotes*, sondern nur *cultores* der betreffenden Gottheiten enthalten. Im alt-römischen Geschlechterstaat war, wie Mommsen zuerst nachgewiesen hat (de coll. I—27), die Besorgung gewisser Staatsculte (*sacra publica* d. h. *sacra pro populo* Cic. ad Att. I 12, 3. 13, 3),

Sache einzelner *gentes*, die sie für die Gesamtheit zu bewahren hatten (Labeo bei Fest. p. 253). Dieselbe Gepflogenheit wurde in der ältesten Zeit auch bei Aufnahme auswärtiger *gentes* mitsamt ihren *sacra* beibehalten. Der sabinischen Gens Aurelia verblieb der Cult des Sol im Namen des römischen Volkes (Fest. ep. p. 23), den Cult der albanischen in Rom recipierten Minerva behielt das albanische Geschlecht der Nautier (Serv. Aen. II 166. V 704), das troisch-albanische Geschlecht der Inlier den Apolloncult (ebd. X 316; andere Beispiele bei Marquardt St.-V. III 131). Aus Mitgliedern der Gens Iulia bestand auch anfangs noch das von Caesar für die zu Ehren der Venus Genitrix gefeierten Spiele eingesetzte c. (Plin. n. h. II 93. Iul. Obsequens 65 [118]. Cass. Dio XLV 6. Symm. laud. in Valent. sen. II 32). Aber dies war, wie so vieles andere, eine künstliche Erneuerung uralter Gepflogenheiten seitens der Kaiser. An Stelle der gentilicischen Cultverbände waren in der republicanischen Zeit schon lange religiöse Sodalitäten getreten, indem auch Nichtangehörige der betreffenden *gens* in jene eingetreten waren. Neue Genossenschaften bildete der Staat nicht mehr aus gentilicisch verbundenen, sondern durch ihren Beruf oder durch örtliches Zusammenwohnen mit einander vertraut gewordenen Individuen. Für den ersten Fall haben wir das bekannte Beispiel des c. *mercatorum* oder *Mercurialium*, das nach der Tradition für den im J. 259 = 495 v. Chr. am Fusse des Aventin geweihten Tempel des Mercur gegründet wurde (Liv. II 27, 5. Fest. ep. p. 148. Ovid. fast. V 669ff. Cic. ad Quint. fr. II 5, 2. Mommsen CIL I<sup>1</sup> p. 186. 206. Borghesi Oeuvres IV 407ff.), offenbar ursprünglich bestehend aus den *mercatores* des *pagus Arentinensis*, während daneben die *sacrae* Gemeinschaft der übrigen oder sämtlicher *paganii* sich erhielt (vgl. CIL XIV 2105 *mag(ister) coll(egii) Luperco(r)um et Capitolinorum*) und *Mercurialium* et *paganorum Arentinensium*; genau ebenso haben wir in Capua neben paganen sacralen Genossenschaften ein c. *mercatorum* (CIL X 3773), weiter das wahrscheinlich aus Künstlern (*artifices*) zusammengesetzte c. *Minervae* des Domitian (Suet. Dom. 4). Für den zweiten oben erwähnten Fall ist anzuführen das für die Feier der capitolinischen Spiele 367 = 387 v. Chr. gegründete c. *Capitolinorum* (Liv. V 50, 4. 52, 11. Cic. a. a. O. Mommsen CIL a. a. O. CIL XIV 2105), welches gebildet wurde *ex iis, qui in Capitolio atque arce habitarent* (Liv. a. a. O.), worin Mommsen (St.-R. III 115, 2) einen *pagus Capitolinus* entsprechend dem erwähnten *pagus Arentinensis* vermutet. Nicht genau genug unterrichtet sind wir über die Zusammensetzung der *sodalitates*, die zur Zeit von Catos Quaestur (550 = 204 v. Chr.) *sacris Idaeis Magnae Matris acceptis* errichtet wurden (Cic. Cat. mai. 45). Auf einen quasigentilicischen Charakter derselben lässt die Ausernung bei Symmachus (laudat. in Valent. sen. II 32) schliessen: *Ipsa nobilitum divisere* (sc. *dei*) *gentes. Pinarios Hercules occupavit, Idaea mater legit hospites Scipiones* u. s. w.

Das Band, das die Mitglieder aller dieser Genossenschaften, *sodales*, umgab, war ein sehr enges, offenbar infolge des ursprünglich vorhandenen gentilicischen Zusammenhangs. Sodales standen, wenn

auch nicht durch Bande des Blutes, so doch durch eine Art geistiger Verwandtschaft in einer gesetzlich anerkannten *necessitudo*, wie *cognati* und *affines* (Fest. ep. p. 296. 297 b. Qu. Cic. de petit. cons. 5, 16. Cic. Brut. 166: [*L. Philippum*], *summa nobilitate hominem, cognatione, sodalitate, collegio, summa etiam eloquentia*), keiner konnte gegen den andern in einer Criminalsache klagen (Cic. pro Cael. 26; vgl. auch Lex repetund. CIL I 198 Z. 9. 10. 20. 22), vgl. u. 10 Sodalitas.

Als eine Gruppe dieser religiösen Genossenschaften für öffentliche Culte hat man die verbandlichen Organisationen der Stadtteile, der *montes* und *pagi*, aufgefasst (vgl. z. B. die oben angeführte Inschrift CIL XIV 2105). Aber die Art und Weise, wie dieselben neben den *collegia* (Cic. pro domo 74. Qu. Cic. de petit. cons. 8, 30) erwähnt werden, zeigt, dass sie nur eine quasicollegiale Organisation gehabt haben. Waltzing 20 Étude I 101 nennt sie *associations religieuses comparables à nos paroisses*. Controvers ist die Existenz der *collegia compitalicia*, welche Mommsen auf Grund der bei Asconius in Pison. p. 6f. K.-S. erwähnten *magistri collegiorum*, welche die compitalicischen Spiele zu besorgen pflegten, für die republicanische Zeit als erwiesen betrachtet (De coll. 74ff.), eine Ansicht, die von Max Cohn (Zum röm. Vereinsrecht 42ff.) und Waltzing (Étude I 98—111) mit Erfolg bekämpft worden 30 ist (darüber unten S. 406f.). Das einzige inschriftlich bezeugte Beispiel eines c. *compitalicium* stammt aus Faesulae und zeitlich aus der Kaiserzeit, vielleicht aus dem 3. Jhd. (CIL XI 1550), beweist also nichts für Rom und die republicanische Zeit, Waltzing vermutet darin einen privaten Sterbverein, ein c. *Larum*. Entsprechend waren wohl auch die bei den Italikern in Delos erwähnten *Κομπιταλισται* auf einer Inschrift aus dem J. 96 oder 97 v. Chr. *ministri* von *cultores Larum compitalium* (vgl. Schulten De conventibus civ. Rom. 55. Waltzing I 100, 1 und den Art. Conventus).

3) Wir kommen endlich zu den privaten, spontan gebildeten Collegien, zu dem, was wir 'Vereine' nennen. Diese lassen sich, je nachdem sie die Religion und religiöse Handlungen, wie das Begräbnis, oder die Förderung gemeinsamer Interessen mehr in den Vordergrund stellen, in zwei grosse Gruppen teilen: 1) die rein religiösen 50 und Sterbvereine, 2) die Verbände von Berufsgenossen der verschiedensten Art. Doch sind dies keine fest gegen einander abgeschlossenen Gruppen. Das starke Überwiegen des religiösen Zweckes, der sich zunächst in der Wahl eines gemeinsamen Schutzgottes durch fast alle Collegien, dann mehr praktisch in der Fürsorge für ein dem religiösen Bedürfnis entsprechendes Begräbnis der Mitglieder äussert, verwischt sehr die scheinbar vorhandenen Unterschiede; andererseits ist allen römischen Col- 60 legien gemeinsam das Ziel, den Mitgliedern Erholung und Aufheiterung zu bringen und Geselligkeit zu pflegen, so dass man alle als Vergnügungsclubs bezeichnen könnte, wie es von G. Boissier (La religion romaine d'Auguste aux Antonins II 260f.) geschehen ist. Reine Vergnügungsvereine kennen wir sehr wenige (vielleicht sind solche die *pilcrepi* CIL IV 1147 und die

drei Vereine mit scherzhaften Namen CIL IV 581. 576. 575; anders Waltzing I 51). Nur eine vorübergehende Erscheinung sind die politischen Vereine, gewissermassen eine Ausartung der unter 1) und 2) genannten, vornehmlich der religiösen.

a) Die religiösen Vereine (Waltzing I 42ff.) verwalteten im Gegensatz zu den oben erwähnten staatlich für *sacra publica* eingerichteten Sodalitäten *sacra privata*. Während für die staatlichen Cultvereine *sodalitas* offenbar die technische Bezeichnung ist, tritt uns für die privaten fast immer c. oder *sodalium*, in den griechischen Teilen des Reichs *thiasus*, entgegen. Die Mitglieder sind meist aus der Fremde eingewandert und haben den betreffenden Cult mitgebracht, es sind oft in der Form von Cultvereinen geeinigte Landsmannschaften. Hierher gehören die Verbände der Bacchusverehrer, die im J. 568 = 186 v. Chr. vom Senat verboten wurden (Liv. XXXIX 8—19. Cic. de leg. II 37. SC de Bacchan. CIL I<sup>1</sup> 196 p. 44 = X 104 p. 13. Bruns Fontes<sup>5</sup> p. 151), dann die Verehrer der ägyptischen Gottheiten Isis, Serapis, Osiris und Anubis, die trotz mehrfacher Verbote seitens des Senates schon zu Sullas Zeit Collegien bildeten (Apol. metam. XI 30. Marquardt St.-V. III<sup>2</sup> 77, 7), die Judengemeinden in Rom und anderswo, die sich von seiten Caesars grosser Toleranz zu erfreuen hatten (Joseph. ant. Jud. XIV 213ff.; vgl. E. Schürer Die Gemeindeverfassung der Juden in Rom in der Kaiserzeit, Leipzig 1879. Ziebarth Griech. Vereinsw. 128ff.). In der Kaiserzeit war man zunächst den fremden Culten gegenüber zurückhaltend. *Collegia Isidis, collegia pastophorum* für Osiris (CIL V 2806. 7468) kommen vor, weil diese Culte im Beginn der Kaiserzeit recipiert wurden, ebenso wie *collegia dendrophorum* und *cannophorum* im Dienste des Cybele (über diese unten S. 396). Unter den Antoninen strömten dann in Masse die syrischen und persischen Gottheiten ins Reich (Marquardt St.-V. III<sup>2</sup> 83ff. Waltzing I 44). Private Collegien des Mithras, Bull. com. 1884, 869, Sol invictus, Iuppiter Heliopolitanus. CIL VI 422. X 1579. 1634. CIG 5853, Iuppiter Dolichenus. CIL VI 406. 409. 413 u. s. w. bildeten sich überall.

Aber auch die Verehrer der alten griechisch-römischen Gottheiten vereinigten sich privatim, z. B. die des Iuppiter, Vater Liber, der Ceres, des Mars und mit besonderer Vorliebe aus den unteren Ständen die des Hercules und Silvanus, in griechischen Städten des Bacchus (in Puteoli CIL X 1583—1585; in Antiochia CIL III 291, in Philippi CIL III 703f., in Nicopolis in Moesien CIL III 6150); dann aber tauchten überall in Masse die Genossenschaften für den Cult regierender (CIL X 1238) oder gestorbenen Kaiser, zur Ehre des kaiserlichen Hauses (*domus divina*), der kaiserlichen Laren, derjenigen an den *compita*, der Stadt oder eines reichen Privatmannes auf. Charakteristisch für alle diese privaten Cultvereine ist die Zahlung eines bestimmten Beitrags seitens der Mitglieder, *stips* (*menstrua*), zur Bestreitung der Unkosten des Cultes, Unterhaltung des gemeinsamen Tempels u. s. w. Falls sie gruppiert sind um einen bestimmten eigenen Tempel, sind sie manchmal gerade so wie die staatlichen Cultge-

nossenschaften bezeichnet als *collegia templi, cultores templi* (Dig. XXXII 1, 38, 6. Orelli 5910. CIL VI 405—413. XIV 246).

Was die Zusammensetzung dieser Vereine betrifft, so rekrutierten sie sich meist aus den ärmeren Volksschichten, aus Klienten, Freigelassenen und Sklaven, die zum Teil mit der Verehrung ihres Schutzgottes noch einen anderen religiösen Zweck, das Begräbnis ihrer Mitglieder, verbanden, als solche *collegia tenuiorum* in den Rechtsquellen genannt (Marcian. Dig. XLVII 22, 1). Wie die Angehörigen einer Gens im Tode vereint ruhen, so gehören auch die Mitglieder eines Cultvereins, der sacralrechtlich der Gens gleich zu achten ist, im Tode zusammen (Maué Vereine 39). Ein Gegenstand lebhafter Discussion ist die Frage, wieweit sich ausserdem die gegenseitige Unterstützung der Mitglieder bei diesen Vereinen erstreckte. Durch die Vergleichung der erwähnten Marcianstelle mit der statutarischen Bestimmung des *collegium salutare cultorum Dianae et Antinoi* zu Lanuvium (CIL XIV 2112 Z. 11), wonach der monatliche Beitrag in die Vereincasse für das Begräbnis verstorbener Mitglieder verwendet werden soll, ist Mommsen (De coll. 91) dazu gekommen, in diesen *collegia tenuiorum* Sterbevereine oder Sterbecassen (*collegia funeraticia*) zu sehen. Doch ist er selbst schon weitergegangen und hat die Vermutung ausgesprochen, dass diese Collegien, obwohl sie gesetzlich nur zu diesem Zweck concessioniert waren, factisch nachher nebenbei auch andere Zwecke der gegenseitigen Unterstützung verfolgt hätten (a. a. O.). Diese Ansicht ist dann von den meisten nachfolgenden Forschern angenommen und zu stützen gesucht, teilweise sogar allmählich dahin umgemodelt worden, als seien die *collegia funeraticia* nur eine Species der *collegia tenuiorum* gewesen und als hätte es neben den Sterbevereinen Unterstützungscassen gegen Unfall, Krankheit u. s. w. gegeben (E. Loening Gesch. d. deutsch. Kirchenrechts I 204f. H. Schiller Gesch. d. röm. Kaiserzeit I 423 mit Anm. 6 und 7. Maué Vereine 3, 2; Praef. fab. 29f. Schiess Die coll. funeraticia 8. Liebenam Vereinswesen 40). Waltzing (Étude I 145f. 301f.) weist aber nach, dass diese Ansicht jeglichen literarischen und inschriftlichen Belegs entbehrt. Die Worte des Plinius (ep. ad Traian. 93) *ad sustentendam tenuiorum inopia* beziehen sich auf griechische *ἐγάρου*, und das waren gar nicht 50 Vereine zur Selbsthilfe, wie man sich die *collegia tenuiorum* vorstellt, sondern Genossenschaften, die Geld zu einem einmaligen Zweck für rückzahlbare Darlehen zusammenschossen (Foucart Associat. relig. chez les Grecs 142f. Th. Reinach bei Daremberg-Saglio Dict. II 807f. Ziebart a. a. O. 15; jetzt auch Liebenam Ztschr. f. Culturgesch. I 128 m. A. 2). Eine andere Stelle (Tertull. apolog. 39) beweist sogar das Gegenteil von dem, was sie beweisen soll, insofern sie die beste Stütze ist für Waltzings Auffassung, dass alle *collegia tenuiorum* nur *collegia funeraticia* waren. Von den Statuten einiger militärischer Vereine in Lambaesis endlich, die neben der Auszahlung des *funeraticium* noch andere Unterstützungsgelder in ihren Statuten auführen, lässt sich nachweisen, dass sie, durch die eigentümlichen unsichern Verhältnisse der mili-

tärischen Carrière hervorgerufen, eine singuläre Erscheinung bilden, die man nicht ohne weiteres verallgemeinern darf (G. Boissier Rev. arch. XXIII 1872, 91f. R. Cagnat L'armée Romaine 474ff. Waltzing Étude I 308ff., darüber s. u. S. 402).

Die Annahme, dass die Christen der *collegia tenuiorum* sich bedient hätten, und dadurch quasi-gemeindlich organisiert ihre religiösen Pflichten zu erfüllen (De Rossi Roma sott. III 512. G. Boissier La relig. rom. II 299f. E. Loening a. a. O. 207f. W. Liebenam 268f. Waltzing I 150f. 314f., bes. 319f.) hat man neuerdings gänzlich fallen gelassen (R. Sohm Kirchenrecht I 8f. 104ff.).

Sehr mannigfach sind die Bezeichnungen, unter denen die Sterbevereine auf den Inschriften sich verbergen. Nach den grundlegenden Untersuchungen von Mommsen, die Schiess (Die coll. funeraticia, 1888) ergänzt und durch weitere Belege gestützt hat, sind als Sterbevereine zu betrachten: 1) Alle die erwähnten Collegien, welche sich nach einer Gottheit nennen, sei es dass sie *cultores* oder *e. derselben* heissen. Das Wort *cultor* kommt geradezu zu der Bedeutung: Mitglied eines Sterbevereins; vgl. *cultores fabricorum* und darüber Mommsen Ztschr. f. gesch. Rechtswiss. XV 360. Es ist die Vermutung ausgesprochen worden (Marquardt St.-V. III 142. Waltzing I 263), dass die ersten *cultores* bezw. *collegia deorum* nur oder wenigstens in erster Linie der Verehrung des betreffenden Gottes dienten, und dass die Sorge für die Toten, eventuell ursprünglich die Nebensache, schliesslich die Hauptsache wurde. So erklärte sich der religiöse Charakter der Sterbevereine und die Zahlung des monatlichen Beitrags (*stips menstrua*), die einen religiösen Ursprung habe. 2) Jedes C. mit dem Epitheton *salutare*. 3) Alle *collegia domestica*, bestehend aus Sklaven und Freigelassenen a) des Kaiserhauses, b) anderer Häuser. 4) Die *collegia familiae publicae*. 5) Sog. Familiencollegien, behandelt von De Rossi in dem Aufsatz *I collegii funeraticii famigliari e privati e le loro denominazioni* in den Commentationes Mommsen. 705f. (vgl. Henzen zu CIL VI 1367f. und Visconti Bull. com. 1881, 5f.), benannt mit Namen guter Vorbedeutung z. B. *Syncretii, Pancratii* u. s. w. 6) Eine Masse aller der Vereine die unter dem Abschnitt Verbände von Berufsgenossen besprochen werden. 7) Vielleicht auch die sehr verschieden erklärten *collegia iuvenum* (vgl. H. Demoulin Les collegia inuenum dans l'empire Rom. Le Musée Belge I 1897, 114—136. 200—117. A. Floss De collegiis iuv. Diss. Erlang. 1897 [wertlos]). Auf alle Fälle hatten dieselben einen religiösen Charakter wegen der *sacerdotes* an ihrer Spitze (CIL V 4416. 4459. X 5919. G. Boissier La rel. rom. II 267. Waltzing I 390). Mommsen glaubt, dass sie neben ihren religiösen Pflichten die Rolle einer Municipalgarde hatten. L. Renier und andere (Liebenam 34f.) bringen ihre Entstehung mit der Einrichtung der *ludi iuvenales* durch Nero (Tac. ann. XIV 15) zusammen. Doch scheinen sie schon vor diesem Kaiser existiert zu haben (CIL XIV 2592). Später sind sie politisch — offenbar im Theater (Waltzing I 48) — unan-

genehm zu Tage getreten und gesetzlich infolgedessen in ihrer Bewegungsfreiheit gehindert worden, Dig. XLVIII 19. 28, 3 (Callistratus). Die *resaviori* in Thyatira, dieser in Bezug auf das Vereinswesen so ganz romanisierten Stadt des Ostens (s. M. Clerc De rebus Thyatir. 49, 4), welche an der Veranstaltung der städtischen Spiele teilnahmen, scheinen den *iuvenes* des Westens zu entsprechen; über die Vereine der *véoi* im Osten dagegen vgl. S. 390.

Weiter kann man die *collegia funeraticia* einteilen nach der verschiedenen Art, wie sie ihre Bestimmung bei einem Todesfall erfüllten: 1) in solche, die nur einen monatlichen Beitrag in die Casse zahlten und die dann beim Tode eines Mitgliedes eine bestimmte Summe, *funeraticium*, für die gesamten oder (bei ärmeren Vereinen) für einen Teil der Begräbniskosten erstatteten: reine Sterbecassen, Beispiel: *cultores Dianae et Antinoi* (CIL XIV 2112); 2) solche mit einem eigenen Monument oder einer eigenen Begräbnisstätte, wo die Genossen selbst das Begräbnis auf gemeinsamem Grund und Boden besorgten. Vereine mit gemeinsamem Monument huldigten nur der Feuerbestattung, während solche mit einem Begräbnisplatz Beerdigung oder Verbrennung, nicht nur das erste, wie Schiess meint, zulassen (Waltzing I 286f.).

Bei den meisten Sterbevereinen war aber mit dem Begräbnis noch nicht die Aufgabe der Überlebenden erfüllt, vielmehr wurde bei ihnen, wie in jeder Familie, der Totencult gepflegt. Man ehrte jedes Jahr durch Leichenfeste die Erinnerung an die heimgegangenen Mitglieder (Marquardt St.-V. III 31f. Preller Röm. Myth. II 93f. Waltzing I 293f.). Namentlich die reicheren unter den Mitgliedern vermachten dem Colleg Legate, um nach dem Tode regelmässige Totenehren zu erfahren, teils durch Schmückung der Gräber, teils durch gemeinsame Mahlzeiten der Überlebenden zur Erinnerung an die Erblasser. So wurde schon hierdurch jedes *e. funeraticium*, wie jeder religiöse Verband überhaupt, eine Vereinigung auch zur Pflege der Geselligkeit, wie wir noch heute zahllose Sterbecassen in einer mit ihrem ersten Zweck seltsam contrastierenden Weise den gemeinsamen Vergnügungen huldigen sehen. Bezeichnend für diese Seite des Vereinslebens sind Ausdrücke wie *comestores* (CIL IX 3693. 3815), *convictores* (CIL III 1825. IX 5383), *convictores qui una epulo vesai solent* (XI 6244), *convivi* (Arch.-epigr. Mitt. 1884, 127 nr. 99), *sodales ex symposio* (CIL V 6492), *compotores* (C. Jullian Inscript. de Bordeaux Inr. 84 p. 207f.), welche gerade für die Mitglieder von Sacral- und Sterbevereinen sich finden. Falsch ist die Ansicht von Duruy (Hist. des Rom. V 152, 1), der hierin reine Vergnügungsvereine sieht. Wir haben schon angedeutet, dass wir von Vereinen, die ausschliesslich dem Vergnügen und der Geselligkeit huldigten, nur wenige kennen. Abgesehen von den oben S. 385f. erwähnten macht Waltzing (I 51) noch auf ein Distichon aufmerksam, in dem sich ein Bewohner von Puteoli nennt *ex Epicureo gaudivigente choro* (CIL X 2971, vgl. auch Hor. sat. I 2. 1 *ambubaiarum collegia*. Apul. met. VII 7 *Haemi latronis collegium*). Sehr controvers ist der Zweck der Vereine

der *véoi* in den griechischen Städten des Ostens (vgl. darüber Mommsen zu CIL III 7060. M. Collignon Ann. de la fac. des lettres de Bordeaux II 1890, 135—151. O. Liermann Diss. philol. Hal. IX 69. E. Ziebarth Griech. Vereinsw. 111f.), sowie der neben diesen sich findenden Collegien der *ἑσπώρες, ἑσπώσια* (eine Zusammenstellung des inschriftlichen Materials und eine Kritik der verschiedenen Ansichten über diese bei J. Menadier Qua condicione Ephesii usi sint inde ab Asia in formam prov. redacta 48—63. Litteratur bei Lévy Rev. d. Ét. Gr. 1895, 231f., vgl. Ziebarth a. a. O. 115f.). Wir haben es hier mit spezifisch griechischen Erscheinungen zu thun. Die Vereine der *véoi* sind nach Collignon eine Fortführung der Ephebenvereinigungen halbstaatlicher Natur, indem sie auch unter dem städtischen Gymnasiarchen stehen, zur körperlichen und daneben auch geistigen Weiterbildung der jungen Bürger, zugleich mit Anteilnahme an dem religiösen Leben der Stadt. Am ersten könnten wir sie staatlich beaufsichtigte Turn- oder Sportvereine nennen. Die *ἑσπώρες* bildeten nach Menadier ein öffentliches C. sacraler Natur. Nach Mommsen sind es wohl richtiger nicht eigentlich politische Corporationen, sondern „Bürgercasinos“, wofür F. Cumont neuerdings einen weiteren Beleg beigebracht hat (Note sur un passage des actes de St. Mâri, Rev. inst. publ. de Belgique XXXVI 1894, 373f.).

Die politischen Vereine der republicanischen Zeit sind eine Ausartung vornehmlich der religiösen. Das ergibt sich aus dem Bedeutungswandel von *sodalitas* und *sodalitium*. Das religiöse Aushängeschild (*sub praetextu religionis vel sub specie solvendi voti* Dig. XLVII 11, 2 [Ulpian], vgl. auch Cass. Dio LII 36 die Worte in der Rede des Maecenas) verdeckte wohl am bequemsten staatsfeindliche und sonstige das Licht scheuende Bestrebungen. Damit soll aber nicht geleugnet werden, dass dann in den politisch unruhigsten Zeiten sich auch ausschliesslich politische Vereine bildeten, die unter den Bezeichnungen *sodalitates* (Qu. Cic. de petit. cons. 5, 19. Cic. ad Qu. fr. II 3, 5; pro Planc. 37 *consensionem, quae magis honeste, quam vere sodalitas nominaretur*), *sodalicia* (Ascon. in Milon p. 34. Cic. pro Planc. 36. 47; frg. pro Vatini. ed. Müller IV 3 p. 285), *collegia sodalicia* (Dig. XLVII 22, 1), *factiones* (Liv. VII 32, 12. Cic. ad Qu. fr. III 1, 5. 15. Fest. p. 86), *coetus factiosorum hominum* (Ascon. p. 67. Suet. Aug. 32), griechisch *ἐταυρά* sc. *ὄσση-ματα* (Cass. Dio XXXVII 57. Bas. lib. LX 32) oder *ἐταύται* (Plin. ep. ad Trai. 34) uns entgegen-treten. Ein Beispiel ist das *e. Corneliorum*, zusammengesetzt aus Freigelassenen des Sulla, worauf Cicero pro Cornelio bei Ascon. p. 66 anspielt mit den Worten *Cornelius vero ita multos, ut iam etiam collegium constitutum sit*, im Anschluss woran Asconius a. a. O. von den *coetus factiosorum hominum* der damaligen Zeit spricht. Es handelt sich hier also mehr um quasi-collegiale Organisationen, denen man den (Ehren-)Namen eines *e.* nicht zugestehen wollte (Cic. post red. in senat. 33 *simulatione collegiorum*. Cic. pro Planc. s. o.—Suet. Aug. 32 *titulo collegii novi*), ja auf den sie teilweise selbst keinen Anspruch gemacht zu haben scheinen (CIL I 1 585). In

diese Kategorie fallen vor allem die von Clodius im J. 696 = 58 eingerichteten, militärisch organisierten Banden, gegen die sich das SC vom J. 698 = 56 *ut sodalitates decuriatique discederent* (Cic. ad Qu. fr. II 3, 5) und die lex Licinia *de sodaliciis* vom J. 699 = 55 richteten. Mit der Kaiserzeit verschwanden sie infolge der Verfassungsänderung von selbst in Rom, treten uns aber noch manchmal in den Municipien und Provinzialstädten besonders des unruhigen Ostens entgegen (Plin. ep. 34; vgl. Ziebarth Griech. Vereinsw. 94f.).

b) Die nun zu betrachtenden Vereine von Leuten desselben Berufes charakterisiert im Gegensatz zu allen seither betrachteten mit unbestimmter Terminologie die stete Bezeichnung *c.* Wir gruppieren sie so, dass wir zunächst (a) die gewerblichen Vereine, d. h. die Vereine von Handwerkern, Künstlern, sonstigen Gewerbetreibenden, Kaufleuten u. s. w. (*collegia opificum, artificum, mercatorum, negotiatorum*), dann (β) die Vereine der „gedienten“ Staatsbürger, die ihr einmaliges gemeinsames militärisches Dienstverhältnis zum Motiv der Association auch im bürgerlichen Leben machten (*collegia veteranorum*), darauf (γ) die Vereine subalternen Militärs (*collegia militum*), endlich (δ) die Collegien der civilen Subalternbeamten (*collegia apparitorum*; über *decuria apparitorum* s. d. Art. *Decuria*) betrachten.

a) *Collegia opificum, artificum, mercatorum, negotiatorum* hat es sowohl in der republicani- 30 schen, wie in der Kaiserzeit in grosser Anzahl gegeben, in der Kaiserzeit wohl noch zahlreicher, je mehr die Teilung der Arbeit mit fortschreitender Cultur zunahm (hierüber Friedländer Sittengesch. I 6 300ff.), aber doch auch wieder gehemmt durch die in dieser Zeit beschränkte Freiheit der Vereinsbildung. Für uns ist eine zeitliche Gruppierung unmöglich und würde zum mindesten leicht ein falsches Bild erzeugen, da von den Collegien dieser Art aus republicanischer Zeit bei 40 der geringen Berücksichtigung des *vulgus opificum* u. s. w. durch die Schriftsteller (Liv. VIII 20, 4) verschwindend wenige — meist durch Inschriften — uns bekannt sind (vgl. Liebenam Vereinswesen 63ff. Waltzing I 87f.), während die massenhaften epigraphischen Zeugnisse für die Kaiserzeit sehr viel Stoff darbieten. Besser ist daher eine Gruppierung nach den erwähnten vier grossen Gruppen von Berufen.

1. Die *collegia opificum* sind offenbar die 50 ältesten. Die Bildung der ersten Handwerkerzünfte führt die Tradition sogar auf Numa (Plut. Num. 17, vielleicht auf Varro zurückgehend) oder Servius Tullius (Flor. I 6, 3) zurück, was ebenso sehr der Beweise entbehrt, wie die modernen Versuche der Herleitung dieser Zünfte von anderen Völkern, etwa den Etruskern, Sabinern oder Griechen (Dirksen Civil. Abhandlungen II 7. A. Gérard Étude sur les corporations ouvrières à Rome 1884, 4. Müller-Deecke Etrusker II 260, dagegen Mommsen De coll. 27). Die Stelle bei Plutarch beweist nur, dass den Römern als die ältesten von der Hausindustrie losgelösten und corporativ geeinigten Handwerke folgende galten: die Musikanten besonders bei Opfern (*tibicines, aulicai*), die Goldschmiede (*aurifices, χρυσοχοοί*), die Bauhandwerker (*fabri, fabri tignuarii, τέκτορες*), die Färber oder Tüncher (*tinctores, βαφεῖς*),

die Schuster oder Riemer (*sutores, σκευτοίμοι*), die Gerber (*coriarii, σκευαδέψαι*), die Kupferschmiede (*fabri aerarii, χαλκῆς*), die Töpfer (*figuli, κεραμῆς*). Es ist glaublich zu machen versucht worden, dass diese Gewerbe zu den Culturzuständen der Königszeit wohl passen (E. Wezel De officio opificibusque apud veteres Romanos, Berl. 1881), zugleich sind aber auch noch andere Handwerke genannt worden, die in derselben Zeit schon bestanden haben müssten (Wezel a. a. O. Niebuhr R. G. III<sup>s</sup> 349, darüber Liebenam 5f. Waltzing I 66f.). Auf alle Fälle haben wir es hier mit einer der vielen Traditionen zu thun, die die Resultate einer langen Entwicklung einem einzelnen Gesetzgeber beilegen möchten. Ebenso wenig wie die Loslösung der genannten Handwerke von der Hausindustrie mit einem Schlag geschah, ebensowenig haben sich alle diese Handwerke zu gleicher Zeit corporativ geeinigt bzw. sind sogar auf einmal geeinigt worden. Auf eine Entstehung nach einander deutet auch die Rangordnung, die sich unter diesen acht ältesten Zünften und zwar offenbar nach der Anciennität gebildet hat; das *c.* der *fabri aerarii* rangierte an dritter Stelle (Plin. n. h. XXXIV 1), dasjenige der *figuli* an siebenter (Plin. XXXV 159). Zum Bau des Iuppitertempels soll Tarquinius Superbus noch Bauhandwerker (*fabri*) aus Etrurien haben kommen lassen (Liv. I 56 *fabris undique ex Etruria accitis*). Diese Nachricht allein steht schon in unlöslichem Widerspruch zu der Gründung des C. der *fabri* unter Numa. Denn Tarquinius hätte bei dem Bau des Nationalheiligtums das einheimische Handwerk nicht unberücksichtigt gelassen. Auch die Anführungen Helbig's (Die Italiker in der Poebene 77ff.) beweisen, wie gering wir uns nach den Funden die Entfaltung des Handwerks in der Königszeit vorstellen müssen (vgl. Liebenam 5). Nur langsam scheinen sich bei den konservativen Römern die Gewerbe von dem Hauswesen gelöst zu haben, Bäcker gab es bis zum Krieg gegen Perseus nicht in Rom (Gell. XV 19. Aur. Vict. ill. 13, 5. Plin. n. h. XVIII 107), Ärzte seit 535 = 219 (Plin. n. h. XXIX 12), *tonsores* seit 454 = 300 und zwar aus Sicilien importiert (Varro de r. r. II 11, vgl. Plin. n. h. VII 59. Liebenam 3, 2. 9). Vergleichen wir diese Thatsachen aus der älteren republicanischen Zeit mit dem, was uns für die Königszeit überliefert ist, so müssen unsere Bedenken gegen jene Tradition erst recht steigen. Die Scheide zwischen der alten und neuen Zeit wird wohl, wie in so vieler Hinsicht, auch hier der zweite punische Krieg bedeuten. Hatte die römische Gemeinde vorher eine Vereinsbildung unter den Handwerkern wie jede andere grössere italische oder griechische Stadt der Halbinsel, so gab der jetzt entstehende Charakter Roms als Weltstadt mit der in einer solchen heimischen Luxusindustrie ganz neuen Bildungen das Leben (CIL I<sup>1</sup> 1107 *conlegium anularium* [= *anulariorum*]. 1108 *conlegium sectorum* *serrarium* = Steinsäger) und brachte weiter andere für den Römer von jeher aufs engste mit dem Einzelhaushalte verbundene Handierungen, wie das Backen, zur Sonderexistenz als Handwerk, weshalb man aber noch nicht gleich an die Gründung eines *c. pistorum* (wie Pernice Labeo I<sup>1</sup> 291, 5 thut) denken darf.

Dagegen bezieht sich auf *fullones* = Walkergilde schon die lex Metilia vom J. 220 v. Chr. (Plin. n. h. XXXV 197); eine Fleischerzunft, *conlegium leniorum*, wird erwähnt CIL VI 167 (zusammengestellt sind die Vereine der republicanischen Zeit aus Rom und Italien bei Waltzing I 87ff.; singular ist ein Colleg faliskischer Köche in Sardinien schon aus dem 2. Jhd. v. Chr., CIL XI 3078). Eine grössere Masse von Collegien dieser Art muss im letzten Jahrhundert der Republik bestanden 10 haben. Hören wir aus der Zeit des Ständekampfes zwischen Patriciern und Plebejern bei den Schriftstellern von dem Eingreifen der Handwerkerzünfte nichts (nur Liv. VIII 20, 4 *quia opificum quoque vulgus et sellularii, minime militiae idoneum genus, exciti dicuntur* a. d. J. 424—426 = 330—328), so sind es gerade die socialen Kämpfe des letzten republicanischen Jahrhunderts, welche uns die erste grössere Kunde von den Handwerkerzünften im allgemeinen bringen, ohne dass einzelne, 20 ausser den *fabri*, namhaft gemacht werden. Es hängt das ja allerdings mit dem Charakter unserer Überlieferung und mit der unterdessen durch die Centurienreform und die militärischen Reformen des Marius gestiegenen Bedeutung der *capite censi* für den Staat zusammen, aber zu denken giebt es doch auch immerhin.

In den Inschriften aus der Kaiserzeit begegnet uns dann eine grosse Masse von Handwerker- 30 bänden im ganzen Reich, die uns eine Arbeitsteilung bis ins kleinste erkennen lässt (Friedländer Sittengesch. I 6 300ff.). Eine Ausnahme macht nur Africa, wo man die geringe Vereinsbildung verschiedentlich zu erklären gesucht hat, O. Hirschfeld sogar durch die Annahme eines höheren Verbots für diese Provinz (S.-Ber. Akad. Wien CVII 249); die eigentliche Ursache wird wohl in der geringen Anpassung der africanischen Gemeinden an die römischen liegen. J. Schmidt (Rh. Mus. XLV 1891, 609f.) meint, dass die Afri- 40 caner den Ersatz für die Collegien in den Curien fanden, die bei ihnen eine ganz andere Gestaltung und Bedeutung gewannen, als in den übrigen westlichen Provinzen; municipale Curien begegnen uns im römischen Africa in ca. 50 Inschriften, in den ausserafricanischen Reichsteilen in zwei. Das grosse Inschriftenmaterial für die Handwerkercollegien haben Liebenam Vereinswesen 97—121 und Waltzing im Index collegiorum (Bd. III) zusammengestellt. Die bedeutendste Gruppe unter 50 denselben ist die der *fabri*, bezüglich deren auch die meisten Controversen bestehen (vgl. darüber den Artikel *Fabri*). Herausgehoben sei hier nur: *faber* ist ein Sammelname und bedeutet allgemein denjenigen, der einen harten Gegenstand bearbeitet (Holz, Metall, Elfenbein, Stein); vgl. Blümner Terminologie II 11f. 164f. Jullian bei Daremberg-Saglio II 947f. Liebenam bei Ruggiero Diz. epigr. III 4ff. Daher ist gewöhnlich noch eine nähere Bestimmung dabei gegeben, entweder 60 um das Material anzudeuten, in dem der *faber* arbeitet, wie *faber tignarius* oder *tignuarius* für Bauhandwerker oder Zimmermann (Dig. L 16, 235 *fabros tignuarios dicimus non eos dumtaxat, qui tigna dolarent, sed omnes qui aedificarent*), seltener *faber lignarius* (nur Isid. orig. XIX 6; denn Dig. a. a. O. ist zu lesen *fabros tignuarios*), *faber materiarius* für Brettschneider, *faber*

*aerarius* u. s. w., oder eine nähere Bestimmung nach der Art der verfertigten Gegenstände wie *faber navalis, balneator, lectarius* u. s. w. Corporativ geeinigt erscheinen aus der ersten Gruppe am häufigsten die *fabri tignarii* (Liebenam Vereinsw. 98—102; Diz. epigr. 7. 8; auch *tignarii* allein kommt vor), aus der zweiten die *fabri navales* (Liebenam Vereinsw. 97f.; Diz. 7). Daneben aber finden sich zahlreiche Inschriften, die einfach *collegia fabrorum* bieten (zusammengestellt von Liebenam z. B. Diz. epigr. III 4—7). Waltzing (Rev. de l'instr. publ. en Belgique XXXI 1888, 156. XXXIV 1891, 14) und ihm folgend Jullian (a. a. O. 952) behaupten, dass hier *fabri* = *fabri tignuarii* gebraucht sei, während Liebenam (Vereinsw. 98) und offenbar auch Mommsen (St.-R. III 287, 2) dies bestreiten. Die *collegia* der *fabri tignarii* erschienen immer selbstständig und nicht, wie die der *fabri*, mit denen der *centonarii* und *dendrophori* vereinigt. Dass aber auch die *collegia fabrorum* selbst noch in späterer Zeit aus Leuten eines bestimmten Handwerks zusammengesetzt sind, dass also nicht etwa *faber* die allgemeine Bedeutung von Handwerker hier hat, beweist deutlich Dig. L 6, 6 § 12, wo das *corpus fabrorum* als Beispiel für *collegia vel corpora, in quibus artificii sui causa unusquisque adsumitur*, angeführt wird. Die Gleichsetzung dieser *collegia* mit denen der *fabri tignarii* aber ist notwendig, wenn wir sehen, dass in derselben Stadt bald ein *c. fabrorum*, bald ein *c. fabrorum tignariorum* erwähnt wird, worunter nur Bezeichnungen desselben C. zu verstehen sind (Waltzing Étude II 193ff. bes. Anm. 3), so in Praeneste, CIL XIV 3003 *quinq. perp. datus ab imp. Hadr. Aug. collegio fabr(um) tign. 3109 magister quinq. collegii fabrorum tign. Iustri XIII*, aber 2981 *quinq(uennali) perpetuo collegii(um) fabr(um) Praenestinar(um)*, in Lugudunum *fabri tign. Lug. consistentes*, Orelli-Henzen 7260 = Boissieu Inscr. d. Lyon p. 203. 204. Rev. arch. XXI 389. Allmer Musée de Lyon II 185; Bull. ép. de la Gaule 1885, 113, aber *fabri Luguduni consistentes* Boissieu a. a. O. p. 209, vgl. p. 398. 212. 411; für Nemausus vgl. CIL XII 3335. 3165 b mit 3187. Die *fabri* im engeren Sinn decken sich also offenbar mit der nach der oben angeführten Digestenstelle gegebenen weiteren Bedeutung von *fabri tignuarii* = Hausbau- 50 leute, Bauhandwerker. Die Vereine dieser Leute wurden bekanntlich in den Municipalstädten als Feuerwehr benutzt (darüber O. Hirschfeld Der praefectus vigillum von Nemausus und die Feuerwehr in den römischen Municipalstädten, S.-Ber. Akad. Wien CVII 239ff. und den Art. *Fabri*). Je mehr nun dieser städtische Dienst gegenüber der privaten Handwerkstätigkeit in den Vordergrund trat, mag allerdings die Zusammensetzung aus lauter Berufsgenossen manchmal auch aus dem Auge gelassen (vgl. Plin. ep. ad Traian. 33 *ego attendam ne quis nisi faber recipiatur*) und dann die farblosere Bezeichnung als *c. fabrorum* bevorzugt worden sein. Damit hängt es wohl auch zusammen, dass in Rom selbst, wo der Feuerwehrdienst seit Augustus in den Händen der militärisch organisierten *vigiles* lag, nur die Bezeichnung *collegia fabr. tign.* vorkommt (die einzige scheinbar dem entgegenstehende Inschrift



CIL VI 3678 lässt auch die Ergänzung in *fabrum tig.* zu, vgl. Waltzing Rev. de l'inst. publ. en Belgique XXXIV 1891, 14). Aber wenn man bedenkt, dass die Vereine von Berufsgenossen bei den Römern überhaupt nicht streng exklusiv waren (s. u. S. 417), und dass die Nichtbauhandwerker in diesen Collegien sicher nur einen verschwindend geringen Procentsatz ans machten (vgl. Boissieu Inser. de Lyon 203 ein *negotiator murarius* = Salbenhändler unter den *fabri tign.* *Lugud. consistentes* und CIL VII 11 [*collegium fabrorum*] *et qui in eo sunt?*) als Regni in Britannien, eine Inschrift, die allerdings vielfach fälschlich als auf militärische *fabri* bezüglich gefasst wird), so bleibt unsere zuerst geäußerte Ansicht davon unberührt.

Mit den *collegia fabrorum* sind für den municipalen Feuerwehrdienst eng verbunden die *collegia centonariorum* und *dendrophorum*: *collegia tria* CIL V 7881. 7905. XI 541, *tria coll.* 20 *principalia* XI 5749. Die ersteren fasst Maué (Vereine 8ff.) als Vereinigungen von Handwerkern, welche Centonen, d. h. Filzstoffe und Decken aus Wollabfällen, verfertigten und als solche für den Feuerwehrdienst organisiert waren, während O. Hirschfeld in ihnen überhaupt keine Handwerkerrolle, sondern nur eine freiwillige Feuerwehr sieht, die nach dem Gebrauch der *centones* als Feuerlöschmittel benannt sei. Für Hirschfeld sprechen die Inschriften CIL V 5446 mit 30 *einer centuria centonariorum dolabratorum scalarijorum*), also einer nach den wichtigsten Löschrequisiten benannten Unterabteilung der Feuerwehr von Comum, und CIL III 4496 a aus Carnuntum mit einem *collegium veteranorum centonariorum* (um). Das schliesst aber immerhin nicht aus, dass ursprünglich die *collegia centonariorum* so gut wie die beiden anderen damit verbundenen Vereine zünftige Verbindungen von Berufsgenossen gewesen sind — der beste Beweis 40 hierfür ist wohl das in Rom selbst existierende *e. centonariorum* (CIL VI 7861. 7863. 7864. Bull. com. 1884, 398 nr. 3, alle aus dem 1. Jhd. n. Chr. kurz nach Augustus), wo doch der Feuerlöschdienst anders organisiert war —, dass aber andererseits später *collegia centonariorum* auch direct zu Feuerlöschzwecken organisiert sind, geadeso wie das von Plinius beabsichtigte *e. fabrorum* in Nicomedia (vgl. die interessante neue Inschrift Arch.-epigr. Mitt. XVII 1894, 164 [*ar-* 50 *cendis subitis ignibus casibus excubant? . . . collegium centonariorum . . .*]). Die Frage ist hier deshalb complicierter, weil *centones* sowohl Handwerksmaterial als auch das wichtigste Löschrequisit sein kann, während bei den *fabri* und *dendrophori* die Beziehungen zu dem Löschwesen sich nicht schon aus dem Namen derselben ergeben.

Bei den *dendrophori* streitet man darüber, welches Gewerbe sie betrieben. Rodbertus 60 (Hildebrands Jahrb. f. Nationalök. u. Statistik VIII 421, 62), Maué (Vereine 19ff.), Hirschfeld (a. a. O. 249) und Liebenam (Vereinsw. 105) glauben, gestützt auf eine Stelle des Symmachus (relat. 14, epist. X 27, 3), dass sie Holzlieferungen der verschiedensten Art besonders für die öffentlichen Bäder übernahmen, also etwa = Holztransporteure zu fassen seien. Nach Gebhardt (Stu-

dien 7, 3) und Waltzing (Rev. de l'inst. publ. en Belgique XXXV 1892, 221ff.) handelt es sich an jener Stelle um die *mancipes thermarum*. Aber auch nach Ansicht dieser Gelehrten waren die *dendrophori* Leute, die irgendwie mit Holz zu thun hatten, etwa Holzhaue oder Holzhändler mit ursprünglich lateinischem Namen, wahrscheinlich *lignarii* (auch dieses Wort = Holzhaue oder Holzhändler, vgl. Blümner Technol. II 240. Liv. XXXV 14. CIL IV 951. 952. 960. 485), und als solche sind sie bereits zum Dienste im städtischen Feuerlöschwesen herangezogen worden. Den griechischen Namen tragen sie, seitdem sie bei dem Feste der Cybele, deren Cult von Claudius durch Einführung dieses neuen grossen Festes erweitert und den Römern zugänglich gemacht wurde (Lydus de mens. IV 41), mit dem Tragen der heiligen Fichte beauftragt worden waren. Denn seit der grundlegenden Untersuchung von J. Rabanis (Recherches sur les dendrophores et sur les corporations romaines en général, Bordeaux 1841) ist festzuhalten, dass die Cultgenossenschaft und das gewerbliche C. ein und derselbe Verband sind (vgl. Waltzing I 245ff.). Als Holzhändler hatten sie zunächst den Silvanus als Schutzgott (CIL 641. 642. Gatti Bull. com. 1890, 21ff.). Seit der Einrichtung des grossen Cybelefestes durch Claudius lieferten sie vielleicht die notwendigen Bäume für die Dendrophorie und nahmen die phrygische Göttin als Patronin, ohne allerdings Silvanus ganz fallen zu lassen (vgl. CIL XIV 53); dann wurden sie, vielleicht für die staatliche Genehmigung (CIL VI 29691 *coll. dendroph. Romanor.*, *quibus ex SC. coire licet*), zuerst in Rom, dann auch sonst mit dem Tragen der heiligen Fichte beauftragt (CIL X 7 aus Regium Iulium aus dem J. 79. VII 642 aus dem J. 97 n. Chr.). So wurden sie also, betraut mit einer öffentlichen Culthandlung, ein halbamtlicher Sacralverein, am besten zu vergleichen mit dem oben behandelten *e. mercatorum* im öffentlichen Dienst des Mercur oder den Cannophoren ebenfalls im Dienst der Kybele, den Cistophoren im Dienst der Bellona (Orelli 2318), den Pastophoren im Dienst der Isis (CIL V 7468. XII 714, 10f. Apul. met. XI 30. G. Boissier La relig. rom. I 372f.). In Cumae begegnen uns *dendrophori*, die durch ein Decret der dortigen Curie im J. 251 n. Chr. ernannt sind und unter der Aufsicht der *XVvir. s. f.* stehen (CIL X 3699, vgl. auch 3764). Waltzing (I 253, 1) erscheint es fraglich, ob die Collegien der Dendrophori ausser ihrer bürgerlichen Organisation nicht noch eine specielle für ihren Cult hatten. Man begegnet z. B. einem *archidendrophorus* (CIL III 763) und einem *apparator* (XIV 53). Mommsen bringt die *dendrophori* auch noch mit den *hastiferi* zusammen, denen man in Vienna (CIL XII 1814 zusammen mit den *dendroph.* 1917) in Köln (Korr.-Bl. Westd. Ztschr. XII 36) und in der Civitas Mattiacorum (ebd. VI 189. VIII 23. 27. 50) begegnet, und vermutet, dass letztere ebenso wie ein religiöses C., auch eine Municipalgarde bildeten (Korr.-Bl. Westd. Ztschr. VIII 26. 52). Maué verteidigt die ältere Ansicht (von Henzen, Becker und auch Mommsen früher [Herm. VII 325, 4]), dass *hastiferi* eine Übersetzung von *dendrophori* sei, es sich also um ein rein sacrales C. handle, unausgesetzt weiter

(Philol. 1888, 487ff., zuletzt Korr.-Bl. Westd. Ztschr. XIV 6—8), während Liebenam (Vereinsw. 302ff.) sich mit beachtenswerten Gründen zu der Ansicht bekannt hat, dass die *hastiferi* für eine städtische Miliz aus Hirten bestehend zu halten seien, ein Zusammenhang mit den *dendrophori* aber nicht zu erweisen sei.

2. Im Gegensatz zum Griechen, dem jedes Handwerk eine Kunst ist, ist dem praktischen Römer auch die Kunst ein Handwerk. Daher 10 hängen eng zusammen mit den *collegia opificum* die *collegia artificum*. Das älteste unter diesen ist wohl das *e. scribarum histrionumque*, welchem im J. 547 = 207 (Liv. XXVII 37, 7. Fest. p. 333 M.) der Tempel der Minerva auf dem Aventin als Versammlungsort und Cultstätte vom Staate eingeräumt wurde, identisch jedenfalls mit dem von Valerius Maximus aus dem J. 90 v. Chr. erwähnten *e. poetarum* (III 7. 11, darüber O. Jahn Ber. der sächs. Gesellschaft 1856, 293ff.; zu verglei- 20 chen der *σύνδοξος* der *φιλόλογοι* im Museum zu Alexandria, Strab. XVII 794). *Collegia medicorum* begegnen uns in Benevent (CIL IX 1618) und wohl auch in Rom (CIL VI 9566. Marquardt Privatleben 771ff.). Schauspielervereine stellt Liebenam Vereinsw. 123f. zusammen. Ferner erhielten sich die Corporationen der dionysischen Künstler in Gestalt einer allgemeinen Reichs-*σύνδοξος* mit Zweigvereinen bis nach Gallien hin (z. B. in Nemausus CIL XII 3232; vgl. L ü d e r s 30 die dionysischen Künstler 33ff. 73ff. Foucart De coll. scaenicorum artificum apud Graecos, Paris 1873. Friedländer Sittengesch. II 6 87f. Foucart bei Daremberg-Saglio II 246. Fr. Poland De collegiis artificum Dionysiacorum, Dresden 1895. Ziebarth Griech. Vereinsw. 74ff.). Dem veränderten Geschmack der Kaiserzeit verdanken die vielen Gladiatorenvereine (Liebenam 121ff.) und die Athletenvereine (Liebenam 124) ihre Entstehung, dem Kaiserkult die Vereine 40 der *ἐμψόδοι*, 'städtische Musikkapellen' (so Ziebarth a. a. O. 90ff.).

3. Unter *collegia mercatorum* fassen wir zusammen die grosse Masse der Vereine von kleinen Kaufleuten, Krämern und Händlern, welche Liebenam 114ff. zusammenstellt.

4. Als Übergang zu den *collegia negotiatorum*, den Vereinen unter dem Grosskaufmannsstand, ist eine besonders starke Gruppe von Vereinen heranzuheben, bestehend aus Leuten, die dem 50 entwickelten Verkehr im Reiche dienten. Eine Anzahl Collegien, deren Mitglieder sich dem Fuhr- und Transportwesen zu Lande widmeten, stellt Liebenam 107f. zusammen. Viel zahlreicher aber sind die, welche sich auf den Verkehr zu Wasser beziehen. Die grosse Masse der Schiffergilden und deren Abarten setzen die hohe Bedeutung der Wasserstrassen und der Binnenschiffahrt in der Kaiserzeit in helles Licht, vgl. die Zusammenstellung bei Liebenam 81—89, aus 60 der namentlich der bedeutende Binnenverkehr in Südgallien auf der Rhone, Saone und Durance, weiter die Masse von Collegien aus Leuten, die mit der Schifffahrt oder dem Fährwesen auf dem Tiber zu thun hatten, erhellt.

Ein solcher Verkehr im Binnenlande setzt auch eine Menge von Reedern und Grosskaufleuten voraus, die dem Import und Export im

grossen dienten. Das Gegenstück zu den *collegia nautarum* sind die Vereine der grossen Reeder (*navicularii*). In der republicanischen und der ersten Kaiserzeit sind in den Handelshäfen der Provinzialen die Reeder (*navicularii*, griechisch *ναύκληροι*) meist mit den Grosskaufleuten (*negotiatores*) vereinigt (Cic. pro leg. Man. II; in Verr. II 137. V 169. 153), aber nicht in Collegien, sondern in den Conventus der römischen Bürger (s. d.). In Rom, Italien überhaupt, Lugudunum dagegen, d. h. in rein römischen Gemeinden, begegnen uns Collegien von Grosshändlern für den Im- bzw. Export von Getreide, Öl, Wein u. s. w., unterschieden nach den Einkauf- bzw. Absatzgebieten ihres Landes (in Rom: CIL VI 1620 *mercatores frumentarii et olearii Afrari* unter Hadrian. 1625 b *negotiatores ole(ari) ex Baetica*. 1035 *negotiantes boarii*. 8826. 1101 *negotiantes vini Supernat(es) et Ariminenses*) aus dem J. 251 [darüber Waltzing II 97], vgl. CIL VI 9679—9682; Ostia: XIV 430. 153. 409. 318: *corpora vin(ariorum) urb(anorum) [et] Os(tiensium)*, über die Weinhändler von Lugudunum vgl. Wilmanns 2238. 2506 = Orelli 4077. 7017; ebendasselbst ein *corpus splendidissimum cisalpinorum et transalpinorum* [ein Mitglied *negotiator* genannt]: Bull. ép. de la Gaule 1885, 113. Liebenam Epigr. Anhang nr. 66).

Erwähnt seien hier auch die Colonistenvereine in Dacien (Eutrop. VIII 3), allerdings mehr künstliche Bildungen infolge der Besiedlung Daciens durch die Kaiser, anfangs von mehr landsmannschaftlichem Charakter, wie die Vereinigungen römischer Bürger (*conventus*) in den Provinzen (CIL III 1394 *coll. Galatarum*. 860 *Galatae consistentes municipio* in Napoca unter Ant. Pius. 870 *coll. Asianorum* aus dem J. 235; etwas ähnliches ist wohl das *e. peregrinorum* in Voorburg [Brambach CIRh 11] und in Marbach [ebd. 1602. 1603], anders Liebenam 301 nach Henzen Bull. d. Inst. 1851, 113ff. 1884, 21ff.). In späterer Zeit tritt auch hier an die Stelle die Vereinigung nach Berufen ohne Unterschied der Herkunft (CIL III 1500 *negotiatores provinciae Apulensis* mit einem *defensor*; Ähnliches anderwärts, in Aquincum *e. negotiantium* Arch.-epigr. Mitt. VII 85, vgl. CIL III 1351; in der civitas Mattiacorum *negotiatorum civitatis*) *M(att.) qui sibi scholam de suo fecerunt* vom J. 212, Korr.-Bl. der West. Ztschr. IX 186).

Behauptet worden ist, dass auch die *publicani* neben ihren Erwerbsgesellschaften (*societates*) *collegia* zur Erreichung sozialer und ethischer Zwecke gebildet hätten (Roesler Goldschmidts Ztschr. f. Handelsrecht IV 1861, 293. M. Cohn Zum röm. Vereinsrecht 158ff.). Nach Cohn ist Gaius Dig. III 4, 1 statt *societas* aller Wahrscheinlichkeit nach *sodalitium* und § 1 statt *societatis sodalicii* (doch interpretiert Cohn hier die dann folgenden Worte *sive cuiusque alterius eorum* falsch, richtiger F. Kniep Societas publicanorum I 242) zu lesen: im griechischen Text der Basiliken (VIII 2) und in den griechischen Glossen dazu steht *ἐταιρεία* und nicht *κοινωνία*, hinzukommt, dass *neque societas . . . habere conceditur* sprachlich falsch ist (über letzteren Grund s. F. Kniep Societas I 241), und es sind darnach unter den an derselben Stelle erwähnten

corpore der verschiedenen Arten von *publicani* Vereine (*collegia*) von Berufsgenossen zu verstehen, eine Ansicht, die durch eine Anzahl inschriftlicher Zeugnisse von Publicanencollegien gestützt werde (a. a. O. 182). Angenommen haben diese Erklärung Gierke Deutsches Genossenschafts. III 42, 22. Dietrich Die rechtl. Natur der Publik.-Societäten 8f. M. Voigt Röm. Rechtsgesch. I 808. Neuerdings hat F. Kniep (a. a. O. 241ff.) wohl die Conjectur Cohns gutgeheissen, aber die daraus gezogenen Schlüsse über die Existenz von Publicanencollegien neben den Societäten ablehnt, da das von Cohn beigebrachte inschriftliche Material gar nichts beweise (245ff.). Ähnlich ist die Stellungnahme Waltzings (II 224ff.) zu dieser Hypothese, namentlich bezüglich der epigraphischen Beweismittel. Doch will er unter Hinweis auf O. Hirschfeld (S.-Ber. Akad. Wien 1874, 369; Verwalt.-Gesch. 77, 4; vgl. J. Jung Fasten der Provinz Dacien 160. Liebenam 116) wenigstens die Erklärung des *c. aurariarum* (CIL III 941) als eines Verbandes von Pächtern dakischer Goldbergwerke gelten lassen. Er lehnt daher Cohns Aufstellung nicht so vollkommen ab wie Kniep (248, die von Cohn unternommene Beweisführung stellt sich demnach in jeder Beziehung heraus als ein Versuch mit untauglichen Mitteln<sup>1)</sup>, sondern nennt die These wohl mit Recht 'très vraisemblable d'ailleurs', aber noch überzeugenderer Beweise bedürftig.

β) *Collegia veteranorum* (vgl. darüber L. Halkin Les collèges de vétérans, Revue de l'instruct. publ. en Belgique XXXVIII 1895, 367ff. XXXIX 1896, 1—15, auch separat Gand 1896) waren erst möglich seit der Reform des Marius, durch die jene Berufssoldateska aus unbemittelten Menschen grossgezogen wurde, die nach langjährigem Kriegsdienst von ihrem Feldherrn, später dem Kaiser eine hinreichende Civilversorgung verlangten. Diese Versorgung in Gestalt von Landanweisungen konnte nur so lange stattfinden, als Äcker zur Verteilung vorhanden waren. Mit dem Ende des 1. Jhdts. n. Chr. hat dieselbe im Innern des Reiches, besonders in Italien, schon meist ganz aufgehört und die Veteranen siedelten sich dann in den Provinzen in der Nähe ihrer Standlager an (Tac. ann. XIV 27; vgl. Art. Canabae). Hieraus ergibt sich zweierlei: 1) dass zeitlich fast alle Veteranencollegien im Reichsinnern, vor allem in Italien, ihrer Entstehung nach ins 1. Jhd. n. Chr. gehören, 2) dass was natürlich nicht ausschliesst, dass wir sie auch in den folgenden Jahrhunderten noch antreffen (CIL X 1881 aus Puteoli aus dem J. 165 n. Chr. CIL V 2475 aus Ateste *coll[eg]i[us] vetera[norum]* *Augustorum duorum*), demnach frühestens aus dem J. 162. CIL XIV 409 aus Ostia aus dem 2. Jhd. u. s. w.), und 2) dass in den späteren Jahrhunderten Veteranenvereine in den Grenzprovinzen, meist in den aus den *canabae* der castra entstandenen römischen Städten, sich finden (Carnuntum: CIL III 4496 a. 11097, 11189, Lambaesis: VIII 2618; vgl. im übrigen die Zusammenstellung des Materials bei Liebenam 298. L. Halkin Rev. XXXVIII 368ff. Waltzing Diz. epigr. II 951). In Aquincum waren die Veteranen Mitglieder der Feuerwehr (CIL III 3554, 3569, andere Beispiele einzelner Veteranen als Mitglieder von *collegia fabrum* oder *centonariorum* s. bei Hal-

kin Revue XXXIX 7f.), in Carnuntum bildeten sie dieselbe ausschliesslich (s. o.), das Veteranencolleg von Lambaesis (*cultores veterani*, vgl. R. Cagnat L'armée rom. 487ff.) ist wie die meisten inländischen (CIL XI 136, V 884, 4001) ein Sterbverein. Aus der Bezeichnung eines Veteranencollegs in Benevent als *collegium veteranorum sive Martensium* (CIL XI 136) darf man nicht schliessen, dass alle nach Mars benannten Collegien = *Martenses* oder *Martiales* (Zusammenstellung bei Halkin Revue XXXIX 12—14) aus Veteranen bestanden. Vielmehr waren das Sterbvereine, in denen sich wohl ab und zu auch gediente Soldaten fanden (vgl. Halkin a. a. O.). In allen Veteranenvereinen waren einstmals gemeine Soldaten mit ihren Chargen, wie in unseren Kriegervereinen, vereinigt (vgl. CIL VIII 2618, 2626. Halkin XXXVIII 374); anders war es bei

γ) den Vereinen unter Militärpersonen. Für das active Militär war die Vereinsbildung lange Zeit untersagt (Marcian. Dig. XLVII 22, 1). Hier war seitens des Staates die verbandliche Organisation durch Errichtung zweier Cassen, die Vegetius II 20 beschreibt, unnötig gemacht; die eine von diesen, zusammengesetzt aus kleinen Beiträgen der Soldaten, kann man als eine staatlich eingerichtete und beaufsichtigte Sterbecasse bezeichnen. Beide Cassen hatten die *signiferi* zu verwalten, die daher zuverlässige und schreibgewandte Leute sein mussten, *qui et servare deposita scirent et singulis reddere rationem*. Ob und wie weit an diesen Cassen ausser den Gemeinen auch die Soldaten niederer Chargen beteiligt waren, lässt Vegetius nicht erkennen (vgl. Cagnat L'armée rom. 457ff., besonders 461, 2). Durch die Inschriften wird aber erwiesen, dass schon seit Hadrian den dem Heere zugetheilten Handwerkern und Technikern, sowie den Subalternen der höheren Officiere, ähnlich wie den *apparitores* der Civilmagistrate (von Domaszewski Westd. Ztschr. XIV 32, 84, 341. CIL X 3344 aus dem J. 159 n. Chr., vgl. CIL III 10435), dann seit Septimius Severus wohl in grösserem Umfang allen Chargierten zu Vereinen sich zusammenschliessen gestattet wurde, während für die Gemeinen das Verbot weiter bestanden haben muss, da die oben erwähnte Marcianstelle, die noch von dem Verbot spricht, frühestens unter Caracalla geschrieben ist. Es ist wahrscheinlich, dass auch für die Chargierten ursprünglich betreffs des Begräbnisses u. s. w. staatlich gesorgt wurde, von jetzt ab aber die freie Association dies zu besorgen hatte. Zusammenstellungen dieser Militärvereine haben wir bei Liebenam 300ff. v. Domaszewski Die Religion des röm. Heeres, Westd. Ztschr. XIV 1895 [auch separat] 29—33 und 78—95. Waltzing Diz. epigr. II 349—351. Das schon vor Septimius bestehende *c. Germanorum* (CIL VI 8809, 8806, 8802ff.), welches Cohn (113f.) und Waltzing (Diz. epigr. II 351) unter die militärischen Vereine rechnen, gehört nach Liebenam (Vereinswesen 133) und Gardthausen (Augustus I 2, 640) richtiger unter die Collegien des kaiserlichen Gesindes, dem es gestattet war, Vereinigungen zu bilden. Ebenwenig ist das *[colle]gium fabrorum* et *qui in eo [sunt?]* aus Regni in Britannien (CIL VII 11), wie schon angedeutet, ein militärisches. An dieser

Stelle sind überhaupt keine militärischen Inschriften gefunden worden, wohl aber sind sichere Anzeichen vorhanden, dass hier eine nicht kleine Stadt gestanden hat (CIL VII p. 17; vgl. auch die Bemerkung v. Domaszewskis Westd. Ztschr. XIV 87, 351).

δ) Die Vereine der Subalternbeamten. Nach Mommsen (St.-R. I 2 325ff.) ist für die Vereinigungen der *apparitores* (s. d.) der Civilbeamten *decuria* (s. d.), für die der sacralen Unterbeamten *c.* die technische Bezeichnung. Doch ist er zugleich gezwungen, eine Anzahl Ausnahmen zu statuieren (327, 5). C. findet sich zunächst in *collegium apparitorum annualium* (CIL VI 9861—9863), dessen Bedeutung unklar ist (die Inschrift bei Muratori 2015, 6, die fälschlich *collegium* *ap[par]itorum* giebt, steht richtig CIL VI 1948); dann kommt vor *collegium viatorum* (CIL VI 1920—1942 = 7446 aus dem Ende der Republik oder dem Anfang der Kaiserzeit), *c.* *victimarium* (CIL VI 971 aus dem J. 129) und das alte *c. tibicinum* (Plut. Num. 17. Liv. IX 30, 5. Censorin. de die natal. 12. CIL VI 3877 a aus der Zeit des Sulla. 3696). Die beiden zuletzt genannten sind keine Collegien nur von Unterbeamten der Priester, sondern umfassen civile und sacrale Subalterne, vgl. bezüglich der *victimarii* CIL VI 971 die Worte *qui ipsi (Hadriano) et sacerdotibus et magistratibus et senatori apparent*, und das *c. tibicinum* mag wohl auch die Flötenbläser umfasst haben, die den römischen Magistraten, gleichwie den municipalen Beamten, zukamen. Ja Waltzing (Et. I 55), vermutet, dass die Mitglieder dieses Collegs auch dem Privat-erwerbe nachgingen, indem sie bei Begräbnissen und Hochzeiten u. s. w. spielten. Das würde wenigstens die Erwähnung der *tibicines* unter den *collegia opificum* (Plut. Num. 17) rechtfertigen. Ist dies richtig, so hätten wir in den genannten *collegia apparitorum* auch rein private Personenvereinigungen zu erblicken, eine Ansicht, die eine besondere Stütze erhält, wenn wir einen Verein derart, das *c. symphoniacorum* (CIL VI 2193 = 4416), in der Kaiserzeit die staatliche Genehmigung nachsuchen und erhalten sehen (vgl. darüber unten S. 408). Dieses unter Augustus genannte *collegium symphoniacorum*, *qui sacris publicis praesto sunt*, hat man mit dem *c. tibicinum* sogar für identisch erklärt (Mommsen Ztschr. f. gesch. Rechtswiss. XV 354. Waltzing Rev. de l'instr. publ. en Belg. 1888, 158; Étude I 117), während Liebenam (Vereinsw. 31) dies bestreitet. Es ist zu beachten, dass uns die Vereine der *tibicines* als solche in der nachaugusteischen Zeit noch begegnen, im J. 102 vereinigt mit den *fidicines* (CIL VI 2191: *collegium tibicinum et fidicinum Romanorum, qui s. p. p. s.*, aber 2192: *coll. fidicinum Romanorum*), im J. 200 wieder allein: *tibicines Romani, qui s. p. p. s.* (CIL VI 1054, vgl. 240, 2584), und dann, was soll der griechische Name eine Zeit lang für das alt-römische C.? (im übrigen vgl. Liebenam a. a. O. gegen Waltzing).

Alle betrachteten Vereine von Berufsgenossen, mögen es Handwerker oder Veteranencollegien, Vereine von militärischen oder civilen Subalternen sein, weisen eine ungemein starke Gleichartigkeit in ihren Zielen oder Zwecken auf, wie Waltzings

neuerliche eingehende Untersuchung in dieser Richtung wieder bewiesen hat (Étude I 161—333). Im Mittelpunkt steht auch bei diesen Vereinigungen das religiöse Bedürfnis; mit der Errichtung jedes C. geht Hand in Hand die Annahme eines Schutzgottes — zu vergleichen mit dem Heiligen der mittelalterlichen Innung —, zu dessen Verehrung man gemeinsame Opfer und Feste abhält, ja sogar eigene Tempel erbaut (eine Zusammenstellung der hauptsächlichsten Schutzgottheiten der Collegien bei Liebenam 285ff.). Bei den Opfermahlzeiten aber wurden Freundschaft und Geselligkeit gepflegt (die Mitglieder heissen *amici, sodales, comestores, convictores, consacrari, conlatores, amatores regionis macelli, commorientes*; über die Ausartung der collegialischen Gastereien vgl. Tertull. apol. 39. Philo in Flacc. 17). Somit war auch jeder Verein von Berufsgenossen vornehmlich eine Cultgenossenschaft und zugleich ein Geselligkeits- und Freundschaftsclub, gewissermassen eine Familie im grossen (vgl. die Ausdrücke *pater, mater, frater, fratres carissimi, fratres et sorores*, einmal *fabri fratres*, CIL V 7487, vgl. auch lex coll. Dian. et Ant. CIL XIV 2112 u 34 [a n(ostro) collegio dolus malus abesto]). Aus der gemeinsamen Pflege eines Cultes entwickelte sich die gemeinsame Sorge für das Begräbnis der Mitglieder, so dass die meisten *collegia*, wenn nicht alle in erster Linie, so doch nebenbei Sterbecassen waren. Zu weiterer gegenseitiger Unterstützung sind nur die militärischen Collegien mit Rücksicht auf die Unsicherheit der militärischen Carrière fortgeschritten. Hier ist das Ausscheiden mit dem Tod nicht die Regel, viel häufiger vielmehr erfolge Avancement oder Verabschiedung. In diesem Fall erhielt der Betreffende für die von ihm für den Todesfall eingezahlten Beträge eine bestimmte Summe, das sog. *annularium* zurück (CIL VIII 2557. Bruns Fontes<sup>5</sup> p. 323 § 3. 4. Liebenam 306ff.). Dies war also ein im Voraus gezahltes *funeraticium* für denjenigen, der nicht an Ort und Stelle oder infolge seiner Beförderung nicht im Verein bleiben konnte. Daneben unterstützten diese Vereine ihre Mitglieder bei grossen Ausgaben, die die militärische Carrière erforderte, für eine Reise nach Rom in Sachen des Avancements oder beim Übergang in ein anderes Corps (§ 2 und § 6).

Neben den religiösen Motiven und denen der Geselligkeit und gegenseitigen Unterstützung spielt bei der Vereinsbildung wohl auch das Streben der Schwächeren und Ärmern mit, durch die Vereinigung stärker zu werden und mehr zu bedeuten, als dies in der Isolierung möglich war. Allerdings liegt dieser Wunsch, was die gewerblichen Vereine angeht, weniger auf wirtschaftlichem Gebiet; denn alle die geäusserten Vermutungen in dieser Beziehung, von gemeinsamer Betreibung des Handwerks oder Gewerbes durch die Mitglieder, von Vereinigung, um der Slaven-Concurrenz zu begegnen, wohl gar von Monopolisierung gewisser Gewerbe innerhalb eines C. entbehren jeglicher Unterlage. In dieser Richtung erfahren wir fast nichts von den römischen Collegien, und das wenige, was wir hören, wie z. B. die Zulassung auch von Nichtangehörigen des betreffenden Berufs in einem C. von Berufsgenossen (CIL VII 11 *coll. fabrum et qui in eo [sunt?]*). XII

1929 *scaenici Asiaticiani et qui in eodem corpore sunt*) lässt eher Schlüsse im gegenteiligen Sinne zu. Jener Wunsch, mehr zu bedeutenden durch die Vereinigung, bezog sich eher auf das politische, in der Kaiserzeit das municipale Leben. Die Ausartung der Collegien zu politischen Clubs in Rom in der republicanischen Zeit hat dann dem hauptstädtischen Vereinsleben für lange den Todesstoss gegeben. Für die Beteiligung der Collegien an den städtischen Angelegenheiten, vornehmlich den 10 Wahlen, liefert uns das ausgegrabene Pompei mit seinen Maueranschlägen ein typisches Beispiel. Die Sucht in der Öffentlichkeit als Gesamtheit eine Rolle zu spielen, zeigt sich auch in der ‚Denkmalswut‘ für hohe Gönner, municipale oder Reichsbeamte, vor allem aber die Kaiser und ihr Haus, deren Fürsorge für die niederen Classen eine grosse Loyalität daselbst erzeugt hatte.

In mancher Beziehung abweichend ist die Entwicklung im Orient. Hier begegnen uns Erscheinungen, die schon mehr an mittelalterliche und moderne Verhältnisse erinnern. Nirgends giebt es soviel reine Handwerkervereine wie in Thyatira (vgl. M. Clerc De rebus Thyat. 1893, 89ff.). Oehler sagt gelegentlich einer Zusammenstellung kleinasiatischer Vereine (Eranos Vindobonensis 281): ‚In jeder Genossenschaft bildeten sich gewisse Satzungen für die Übernahme und Ausführung der Arbeiten‘, (vgl. CIG 3467. Le Bas III 628). In Hierapolis in Phrygien findet man eine 30 *εργασία θεσμοτακική* bei einem C. von Purpurfärbern (Ramsay Rev. Arch. 1887, 354. Le Bas 1687), vielleicht eine Einrichtung der Wohlthätigkeit (Bekleidung von armen Kindern). Aber dergleichen darf man nicht verallgemeinern (Waltzing Étude I 184, 5); hier sind noch Nachwirkungen des griechischen Vereinslebens zu erkennen, das nur äusserlich vielfach die Formen der römischen *collegia* angenommen hatte (neuerdings hierüber E. Ziebarth Griech. Vereinsw. 101ff.).

II. Der Staat und die Vereine. Vereinsrecht. Die Tradition verlegt, wie schon erwähnt, entsprechend ihrer sonstigen Gepflogenheit, auch die Entstehung der Zünfte in die Königszeit, in die Regierung des Numa (Plut. Num. 17) oder des Servius Tullius (Flor. I 6, 3). Durch diese deutlich als rohe Combinationen greifbaren Nachrichten hat man sich seltsamerweise zu zwei unberechtigten Schlüssen bewegen lassen: 1) dass die Handwerkervereine aus uralten sacralen Verbindungen hervorgegangen seien, bzw. diese sich zum Vorbild genommen hätten (Maué Die Vereine 5. Julian Dict. II 950), eine Ansicht, die schon von Mommsen aufs entschiedenste bekämpft worden ist (De coll. 27); 2) dass dieselben von oben und aussen, nicht durch den Willen der Verbundenen gestiftet und gestaltet worden seien, also staatliche Institutionen, nicht in unserem heutigen Sinne Vereine privater Natur oder freie Zünfte seien (Mommsen De coll. 31, anders R. G. I 8 191f. ‚Die Sachverständigen thäten sich zusammen‘. Gierke Genoss.-Recht III 67. Pernice Labeo I 290f. Karlowa Rechtsgesch. II 63f. Herzog R. St.-V. I 94f. mit Anm. 3. Julian a. a. O.). Diese zweite, weit verbreitete, erst neuerdings von Liebenam (9) und Waltzing (I 69ff.) bekämpfte Ansicht ist durch Plutarch (a. a. O.) verschuldet, welcher jene Nachricht in

Zusammenhang bringt mit einer politischen Einteilung des römischen Volkes durch Numa, um den Gegensatz zwischen Römern und Sabinern durch gemeinsame Ausübung ihrer Berufe zu beseitigen. Aber die ganze Unsinnigkeit der Stelle geht schon aus der Behauptung hervor, Numa habe das ganze Volk (*τὸ σύνπαν ἀλλήθως*) in mehrere Collegien eingeteilt, von denen acht aufgezählt werden, während ein neuntes grösseres alle übrigen Handwerke umfasst haben soll. Ebensovienig wir in der republicanischen Zeit von der Begründung von Vereinen durch den Staat (abgesehen von den amtlichen Collegien und den officiellen Cultgenossenschaften für *sacra publica*) etwas hören, ebensovienig ist das für die Königszeit anzunehmen. Hätte der Staat mitgewirkt, so hätten unsere annalistischen Quellen sicher eine Nachricht von den einzelnen Gründungen gewerblicher Collegien gebracht, geradeso gut wie die Errichtung des *c. Mercurialium* und des *c. Capitolinorum* in den Jahrbüchern wohl vermerkt worden ist. Wie die Dinge aber liegen, finden wir gegen Ende der republicanischen Zeit Erwähnungen von vielen *collegia* alten und neuen Datums (*praeter antiquitus constituta* Suet. Caes. 42. Ascon. p. 6f. 8. 67. Cic. pro Sestio 55; in Pison. 9), ohne über deren successives Entstehen im einzelnen unterrichtet zu sein. Die Gründung derselben muss aus der Masse der Berufsgenossen, nach dem Grundsatz, dass erlaubt, was nicht verboten sei, ohne eine Beschränkung seitens der Regierung, hervorgegangen sein, d. h. es muss freies Vereinsrecht in der republicanischen Zeit bestanden haben und ebenso wohl auch in der Königszeit, ohne dass wir in letzterer Beziehung mehr als eine Vermutung äussern möchten. Förderlich wirkte bei der spontanen Vereinsbildung, dass die Angehörigen eines Berufes dieselben Quartiere und Strassen der Stadt bewohnten (Liebenam 40 9f.), und dass sie ein Beispiel hatten an den uralten localen Vereinigungen der ländlichen oder städtischen Bezirke (*montes, pagi, vici*), an deren religiösen Feiern sie auch teilnahmen. In einer Epoche, wo der religiöse Geist alles durchdrang, waren sie selbst auch gehalten, sich zu der Feier eines gemeinsamen Schutzgottes zu vereinigen und dieser religiöse Charakter hat ihnen sicher Duldung seitens des Staates gebracht (vgl. Waltzing Étude I 69ff.).

Spuren einer Prohibitivgesetzgebung, die man hat finden wollen, existieren nicht. Das Verbot des Tarquinius Superbus (Dionys. IV 43) bezieht sich nicht auf Collegien, sondern auf Vereine von Leuten derselben Bezirke, Verbote von nächtlichen (durch die 12 Tafeln) oder heimlichen (durch eine lex Gabinia) Versammlungen ([Porcius Latro] decl. in Catil. 19; vgl. dazu Liv. II 28. 32, I. 54, 7), sind keine Vereinsverbote. Auf Versammlungen bezieht sich auch die von Cohn (Zum r. Vereinsrecht 35) hierher gezogene Stelle bei Liv. XXXIX 15, 11. 12 (vgl. auch XXXIX 16). Die Stelle aus den zwölf Tafeln, die Gaius (Dig. XLVII 22, 4) citiert, ist eher ein Beweis von Vereinsfreiheit. Sie bestimmt, dass den Collegien gestattet sei *pactionem, quam velint, sibi ferre dum ne quid ex publica lege corrumpant*, gewährt also volle Autonomie im Inneren, die sich documentiert in der Möglichkeit, sich selbst Statuten zu geben

unter der Voraussetzung, dass die Staatsgesetze nicht verletzt werden (falsch ist die Interpretation von P. Kayser Abhandlungen aus dem Process und Strafrecht, II. Die Strafgesetzgebung der Römer gegen Vereine und Versammlungen 139ff.). Endlich die bei Plinius (n. h. XXXV 197) erwähnte *lex Metilia de fullonibus dicta* vom J. 220 v. Chr. ist kein Eingriff in das Vereinswesen, sondern eine — offenbar alte — gewerbepolizeiliche Vorschrift für dieses Handwerk, das eine Art 10 officieller Stellung einnahm (so Liebenam 14).

Nicht von einem Prohibitivsystem, sondern eher von einer Begünstigung der Collegien in republicanischer Zeit kann man reden. Hierher rechne ich die Überlassung von öffentlichen Tempeln an Vereine für ihre Versammlungen und Opferschmäuse, wie des Iuppitertempels auf dem Capitol an die Musikantengilde (Censorin. de die natal. 12), des Minervatempels auf dem Aventin an das vereinigte Dichter- und Schauspielercolleg, 20 dessen Mitglied Livius Andronicus ein Festgedicht im J. 207 zur Verherrlichung der römischen Waffen geliefert hatte (Liv. XXVII 37, 7). Bezeichnend ist auch die Erzählung von der Auswanderung der *tibicines* nach Tibur bei der Wegnahme jenes alten Privilegs durch die Censoren des J. 312 v. Chr. (Liv. IX 30. Val. Max. I 5, 4. Ovid. fast. VI 651ff. Plut. quaest. rom. 55) und der Wiederherstellung und Erweiterung der alten Vorrechte, auch wenn sie in den Einzelheiten oder überhaupt 30 nicht geschichtlich ist (vgl. Zeller Vorträge und Abhandl. II 136ff.).

Ein Grund zum hemmenden Einschreiten seitens des Staates lag nur dann vor, wenn die oben erwähnte Clausel bei Gestattung der inneren Autonomie verletzt wurde, wenn die Statuten des C. gegen die allgemeinen Staatsgesetze verstieessen oder in einer das Staatswohl gefährdenden Weise angewendet wurden. Dieses Einschreiten geschah dann durch den Senat auf dem Ver- 40 waltungswege wie im J. 186 v. Chr. gegenüber den Bacchusvereinen, deren Mitglieder durch ihr Verhalten die öffentliche Moral und Ruhe in grober Weise verletzt hatten (Liv. XXXIX 8—19. SC de Bacchanalibus Bruns Fontes<sup>5</sup> 151ff.). Ihre *collegia* wurden aufgelöst in der Weise, dass denselben verboten wurde, eine gemeinsame Casse zu haben und Priester und Beamte an der Spitze. Dieses Vorgehen hat aber die Bildung von dergleichen und anderen sacralen Genossenschaften 50 zur Verehrung ausländischer, besonders orientalischer Götter (s. o. S. 386), nicht gehindert — ein deutlicher Beweis, dass dem Senat kein Gesetz zu Gebote stand, um das Vereinsleben überhaupt in Fesseln zu schlagen.

Hätte der Senat hier die öffentliche Moral gegenüber den Vereinen in Schutz nehmen müssen, so stand bei den seit dem Auftreten der Gracchen fast unausgesetzten anarchischen Zuständen in der Hauptstadt infolge des Eingreifens fast aller Arten 60 von Collegien in das politische Getriebe, besonders bei den Wahlen, die Existenz des Staates überhaupt auf dem Spiele, und dies verschlimmerte sich allmählich so, dass der Senat zum zweitenmale gegen die Collegien vorzugehen sich gezwungen sah, aber diesmal gegen fast alle und desto radicaler, Ascon. p. 67: *frequentes tum etiam coetus factiosorum hominum sine publica*

*auctoritate* (diese Worte sind eine Übertragung der Verhältnisse der Kaiserzeit auf die republikanische) *malò publico fiebant: propter quod postea collegia et senatus consulto et pluribus legibus sunt sublata praeter pauca atque certa* (ähnlich p. 6f.). Das Jahr dieses Senatsbeschlusses ist controvers (ob 686 = 68 oder 690 = 64), weil die Namen der Consuln ungenau überliefert sind (Ascon. p. 6f.). Doch ist wohl mit Recht das 10 J. 690 = 64 jetzt fast allgemein als das richtige anerkannt wegen der geringen Änderung der Überlieferung in diesem Fall (*Marcio* für überliefertes *Mario* und *post VI annos* statt *post IX annos*) und andererseits wegen des Umstandes, dass offenbar im J. 689 = 65 die Collegien noch bestanden (Ascon. p. 67).

Eine zweite Controverse knüpft sich an die Frage, welche Collegien damals aufgelöst wurden. Als gesichert ist in dieser Beziehung zu betrachten: 1) Die beiden Stellen des Asconius beziehen sich auf dieselbe Massregel vom J. 690 = 64 (falsch daher die Ausführung von Kayser Abhandlungen II 160ff.). 2) Diese Massregel richtete sich gegen alle Vereine: religiöse, neugebildete rein politische (vgl. Asconius *coetus factiosorum hominum* im Anschluss an das von Cicero erwähnte *c. Corneliorum*), auf alle Fälle aber auch gegen die Handwerkerzünfte, da unter den wenigen, bestimmt namhaft gemachten Ausnahmen (*praeter pauca atque certa quae utilitas civitatis desiderasset*) sicher ein (*fabri*), vielleicht auch zwei Handwerkervereine (der Name der zweiten geschonten Innung ist verderbt in *littorunquae*, wofür man allerlei Emendationsversuche vorgebracht hat, zusammengestellt bei Waltzing I 91, 1) erscheinen, wodurch der directe Beweis geliefert ist, dass auch die Mehrzahl dieser aufgelöst wurde. Die Schriftsteller sprechen überhaupt nur allgemein von aufgelösten *collegia* und niemals von einer bestimmten Gruppe derselben; wenn sie einen Zusatz machen, so drückt er die Staatsgefährlichkeit der betreffenden aus (Ascon: *quae adversus rempublicam videbantur esse*. Cass. Dio LVIII 13 *τὰ ἐταιρικά κολλήγια*). Als staatsgefährlich aber werden in der damaligen unruhigen Zeit auch die proletarisirten Handwerker und Krämer vielfach geschildert (Sall. Jug. 73, 6; Catil. 50, 1. Cic. pro Flacc. 17, 18; de domo 13. Ascon. p. 35. Cic. Catil. IV 17; Acad. quaest. II 47; Liebenams Behauptung, dass mit diesen unruhigen, revolutionären Elementen unter den Handwerkern nicht die in den Vereinen incorporirten gemeint seien, bedarf wohl kaum der Widerlegung). 3) Mit der Aufhebung der Collegien stand die Suspension der *ludi compitalicii* in Verbindung (Ascon. a. a. O. *compitalicios . . . qui ludi sublati collegis discussi sunt*), oder genauer, der Senat verbot zugleich die *ludi compitalicii* in demselben *senatus consultum* (Cic. in Pis. 8. Mommsen St.-R. III 1181, 1. Waltzing I 93, 3); diesen Spielen präsidirten die *magistri collegiorum* gleichwie die *magistri vicorum* (Ascon. a. a. O.; über verschiedene Interpunctionen an dieser dunklen Stelle vgl. Waltzing I 102, 2). Dies ist die Nachricht, derentwegen Mommsen unter den aufgehobenen Collegien allein die *collegia compitalicia* verstanden wissen wollte, denn deren *magistri* könnten allein die *ludi compitalicii* feiern.



Andere dagegen, zuletzt Waltzing in ausführlicher Erörterung (1 98ff.), sind mit Recht ausgehend von dem unter 2) über die Ausdehnung des Vereinsverbots auf alle *collegia praeter pauca et certa* Gesagten folgerichtig zu der Annahme gekommen, dass die *magistri* der *collegia* von Berufsgenossen, welche, wie wir sahen, gewöhnlich in gewissen Stadtvierteln zusammen wohnten, mit den *magistri vicorum* in der Ausrichtung der *ludi compitalicii* concurrirten, ja dass vielleicht dieses Amt bereits von den Bezirksvorstehern an die Collegialmagister übergegangen war. Wir hätten dann einen analogen Fall zu der Verdrängung der städtischen *pagi* und der paganen Sacralgenossenschaften durch *collegia* von Leuten der in den betreffenden Bezirken localisirten Berufe (s. o. S. 404). Bei den während der Zeit des Vereinsverbots verschiedentlich gemachten Versuchen, die *ludi compitalicii* entgegen dem SC. vom J. 690 = 64 doch zu feiern (Cic. in Pis. 8 20 Ascon. 6f.), wird auch von *magistri*, an die man sich wegen der Feier wandte, gesprochen, doch sind dies natürlich die *magistri vicorum*, unter deren Leitung allein dann später Augustus wohlweislich die reorganisirten ‚Gassenspiele‘ gestellt hat (darüber Gardthausen Augustus I 2, 927). Die Massregel des Senates war also eine äusserst radicale, nur zu erklären durch die furchtbare Gefahr, in der sich im J. 64 der Staat befand. Es handelte sich um die Consulwahlen für 691 = 63, durch die, im Falle Catilina und Antonius ans Ruder kamen, der Ausbruch der Revolution unvermeidlich gewesen wäre.

Aus dem einen Extrem verfiel man im J. 696 = 58, wie das in politisch so furchtbar aufgeregter Zeit natürlich war, in das andere: der fast vollkommenen Beseitigung der Collegien durch den Senat folgte im genannten Jahre durch Clodius nicht nur die Wiederherstellung der aufgehobenen Vereine, sondern auch die Neuerrichtung einer ganzen Masse von politischen Vereinen der niedrigsten Sorte (Ascon. p. 9 *lex de collegiis restituendis novisque instituendis*. Cic. in Pison. 9 *ex omni faece urbis ac servitio*; vgl. Cic. pro Sestio 55. Cass. Dio XXXVIII 13; letzterer ungenau, weil er nur von der Wiederherstellung der alten Vereine spricht). Der radicale Tribun bediente sich auf diesem Gebiete zum erstenmale der Gesetzgebungsmaschine (*lege lata* Ascon. p. 6f.), indem er eine *lex de collegiis* mit Umgehung des Senates (Cic. pro Sest. 55), dem die Populärpartei die Kompetenz zu jener weitgehenden Verwaltungsmassregel im J. 64 absprach (Cic. in Pis. 8), beim Volke zu stande brachte. Die unter dem Namen *collegia* geschaffenen Banden im Dienste des Clodius beherrschten die Stadt, und die dadurch hervorgerufene allgemeine Unsicherheit erzeugte bei den wiederhergestellten alten Collegien eine Reaction zum Besseren; wenigstens rühmt Cicero in der im September 697 = 57 gehaltenen Rede de domo sua ad pontifices 74 die Unterstützung, welche ihm von diesen Vereinen zu teil wurde (vgl. in Pis. 41). Der Wiederherstellung besserer Zustände diente auch der wohlweislich weniger radicale Senatsbeschluss vom 10. Februar 698 = 56 (Cic. ad Quint. fr. II 3, 5), der nur gegen die wirklich politischen Vereine (*sodalitates*), insonderheit gegen die von Clodius in Decurien organisirten Banden,

sich richtete (P. Kayser a. a. O. 166f.). Um dem Beschluss Nachdruck zu verleihen, wurde ein Gesetz gegen derartige Ausschreitungen in Aussicht gestellt. Es ist strittig, ob dies die im nächsten Jahre (699 = 55) erlassene *lex Licinia de sodaliciis* ist (Cic. pro Planc. 36. Schol. Bob. p. 253 Orelli). In erster Linie war dieses Gesetz eine *lex de ambitu* (so richtig Mommsen De coll. 61ff. und P. Kayser Abhandlungen 168ff., der die falsche Ansicht von Zumpt Criminalrecht der Römer II<sup>2</sup> 367—404 widerlegt), aber in der damaligen Zeit muss ein solches Gesetz auch ein Vereinsgesetz gewesen sein. Doch war der Erfolg offenbar gering. Denn Caesar sehen wir wiederum so radical eingreifen, wie einst den Senat (Snet. Caes. 42 *cuncta collegia praeter antiquitatem constituta distraxit*), und zwar durch eine *lex Iulia* (vgl. Ascon. p. 67 *pluribus legibus*. Mommsen St.-R. III 1181, 2, anders Cohn 71. Liebenam 27. Karlowa II 67). Geschont hat Caesar offenbar dieselben alten Collegien, wie im J. 64 der Senat, ausserdem unter den religiösen Genossenschaften die hauptstädtische Judengemeinde (Joseph. ant. Iud. XIV 215).

Die unruhigen Zeiten nach Caesars Ermordung haben aber das alte Coteriewesen wieder aufleben lassen (Suet. Aug. 32: *plurimae factiones titulo collegii novi ad nullius non faeneratoris societatem coibant*). Augustus griff daher wiederum zu dem alten Mittel und löste alle Collegien *praeter antiqua et legitima* (nach Liebenam 30 ‚zu Recht bestehende‘) auf (Suet. a. a. O.). Dass die Regelung des Vereinswesens diesmal sicher durch eine *lex Iulia de collegiis* stattfand, heweist CIL VI 2193: *D. M. collegio symphoniacorum, qui s. p. p. s., quibus senatus (co)ire c(onvocari) c(ogi) permisit e lege Iulia ex auctoritate . . . Aug(usti) ludorum causa*. Weil das stadtrömische *collegium fabrum tignariorum* seine Aera vom J. 747 = 7 v. Chr. datiert (CIL VI 10299), hält Waltzing dieses für das Entstehungsjahr der *lex Iulia*. Die Inschrift der *symphoniacei* lehrt uns einmal, dass von jetzt die Concession des Senats einzuholen war und dass das Motiv, weshalb die Genehmigung erfolgte, angegeben wurde (hier *ludorum causa*, vgl. Plin. ep. ad Trai. 34 *ex quacunque causa*. Gai. Dig. III 4, 1 pr. *pauca admodum in causis concessa sunt . . .*), womit Augustus an den vom Senat im J. 64 aufgestellten Grundsatz anknüpfte, dass nur dem Staate nützliche Vereine zu belassen bzw. neu zu genehmigen seien (s. o. bei Asconius *quae utilitas civitatis desiderasset*), zweitens, dass die jedesmalige Genehmigung vom Senate einzeln erteilt wurde auf Grund der *lex Iulia*, und drittens, dass der Senat die Concession nicht selbständig erteilte, sondern nach eingeholtem kaiserlichem Consense (*ex auctoritate Augusti*, Mommsen Ztschr. f. gesch. Rechtswiss. XV 355). Die *lex Iulia* ist also das Fundamentalgesetz für die Regelung des Vereinswesens der Kaiserzeit, ausgehend von dem Grundsatz: kein Verein fortan ohne Genehmigung des Staates, d. h. des Kaisers und des Senates, und keiner, der dem Staat nicht einen Nutzen bringt. Die *lex Iulia*, ursprünglich nur für Rom selbst erlassen (Joseph. ant. Iud. XIV 215), muss bald auch auf Italien (Tac. ann. XIV 17: Verbot von Collegien durch den Senat in Pompei im J. 59 n. Chr.; Inschriften

von italischen Collegien mit der stehenden Concessionsformel *quibus ex S. C. coire licet* bei Waltzing I 125) und die Provinzen (vgl. den Briefwechsel zwischen Plinius und Traian) ausgedehnt worden sein. Augustus hat hier dem Senat eine wichtige Verwaltungscompetenz eingeräumt (Plin. paneg. 54), wovon derselbe anfangs sogar in den kaiserlichen Provinzen Gebrauch machte (CIL V 7881 aus Cemenelum, der Hauptstadt der *provincia Alpium Maritimarum*), doch ist offenbar allmählich dessen Competenz auf Italien und die senatorischen Provinzen beschränkt worden (CIL III Suppl. 7060 aus Kyzikos), ja im 2. Jhd. hat sich mit der steigenden Macht des Princeps umgekehrt dessen Befugnis einzugreifen auch auf die senatorischen Provinzen (CIL II 1167) und auf Italien (CIL V 4428) erstreckt. Doch sind wir in dieser wie in anderer Beziehung über die Frage nach der Competenz des Senates und der kaiserlichen Regierung gegenüber den Vereinen ungenügend unterrichtet (vgl. Liebenam 229). Marcian (Dig. XLVII 22, 2) spricht von einer Genehmigung der Vereine entweder durch SC. oder durch kaiserliche Verfügung (*in summa autem, nisi ex senatus consulto auctoritate Caesaris* [so Mommsen für *senatus consulti auctoritate vel Caesaris* St.-R. II<sup>3</sup> 887, 3] *collegium vel quodcumque tale corpus coierit, contra senatus consultum et mandata et constitutiones collegium celebrat*). Schon Gaius (Dig. III 4, 1 pr.) sagt sogar von stadtrömischen Collegien *quorum corpus senatus consultis atque constitutionibus principalibus confirmatum est* (doch hier ist auch noch eine andere Erklärung möglich, s. n. S. 448f.). In der Praxis scheint die Sache so geworden zu sein, dass der Kaiser vermöge seines allgemeinen, im ganzen Reiche ihm zustehenden Oberaufsichtsrechts überall bei der Concession eingriff. Daher die vielen *mandata, constitutiones* derselben in Bezug auf diese Materie. Die polizeiliche Überwachung hatte ohne Zweifel in Italien der Senat, in den Provinzen die Statthalter (Plin. ep. ad Trai. 33. 34. 93. 97. Bull. hell. 1833, 504), die ihre Instructionen vom Kaiser empfangen (Philo in Flacc. p. 965 D. 984 Turneb. Plin. ep. ad Trai. 96. Dig. XLVII 22, 1).

Allgemein durchgesetzt hat sich nach mannigfachen Schwankungen der kaiserlichen Politik gegenüber den Vereinen im Anfang (darüber Liebenam 53) das dauernde Vereinsverbot gegenüber politischen Vereinen (*collegia sodalicia*) und gegenüber den militärischen (Marcian. Dig. XLVII 22, 1). Besonders streng war das Vorgehen aller Kaiser gegenüber der ersten Gruppe. Traian schlug das ganze Vereinswesen in Bithynien in Fesseln und genehmigte auf Antrag seines Statthalters nicht einmal eine im öffentlichen Interesse unbedingt notwendige und von jenem warm befürwortete Feuerwehr von 150 Mann in Nicomeden, weil er die Beobachtung gemacht hatte, dass alle Vereine dort zu politischen Clubs (*hetaeriae*) ausarteten (Plin. ep. 34). Derartige Vereine, die eine staatsgefährliche Gestalt annahmen, hiessen *collegia illicita*. Doch gilt dieselbe Bezeichnung auch für solche Vereine, die, ohne die gesetzliche Genehmigung nachzusuchen, eine factische Existenz führten; dergleichen gab es sicher viele im Reiche, da man in der Praxis Vereine auch ohne staat-

liche Genehmigung so lange gewähren liess, als sie die Gesetze nicht verletzen. Beim Einschreiten hat man gegen solche auch ein milderes Verfahren angewendet, indem man ihnen bei der Auflösung die Teilung des vorhandenen Cassenbestandes gestattete (Marc. Dig. XLVII 22, 3). Die Teilnehmer der anderen, weit gefährlicheren *collegia illicita* dagegen, die am liebsten unter dem Schutz einer sacralen Vereinigung ihr Spiel trieben (Ulp. Dig. XLVII 11, 2 *sub praetextu religionis*. Philo p. 996 A *ἐπι ποροράσι θυσιαῶν*), bestrafte man wie Auführer (Ulp. Dig. XLVII 22, 2) oder Leute, welche sich des Majestätsverbrechens schuldig gemacht hatten (Dig. XLVIII 4, 1, 1). Es bestand ein Senatsbeschluss, *quo illicita collegia arcentur* (Marc. Dig. XLVII 22, 1). In Rom unterwarf Septimius Severus die Mitglieder von unerlaubten Vereinen der Jurisdiction des Praefectus urbi, der das *ius gladii* besass (Ulp. Dig. I 12, 1. 14). Derselbe Kaiser hat aber das Verbot gegen die militärischen Vereine, wie wir schon sahen, teilweise fallen lassen, indem er wenigstens Vereine der Chargierten *in castris* zuließ.

Diesen Gruppen von Collegien, welche immer oder eine Zeit lang insgesamt verboten waren, stehen die *collegia tenuiorum* gegenüber, die generell erlaubt waren und zwar durch einen Senatsbeschluss, der vor Hadrian und nach der *lex Iulia*, vielleicht schon unter Augustus, erlassen worden war, der denselben aber eine Beschränkung des Versammlungsrechtes zu Vereinszwecken (nur einmal im Monat) auferlegte (Marc. Dig. XLVII 22, 1. CIL XIV 2112 r 10—13; aus der Combination dieser beiden Stellen hat Mommsen [De coll. 17ff.] seine Ansicht von der generellen Concession der *c. tenuiorum* gebildet, bekämpft wird dieselbe von P. Kayser Abhandlungen II 187ff. bestätigt von Liebenam 39ff. Waltzing Etude I 141—153). Diese generelle Concession wurde nach Marcian (a. a. O.) von Septimius Severus auch auf Italien und die Provinzen ausgedehnt, nach den Inschriften dagegen schon früher, so dass in Wirklichkeit Septimius Severus nur eine ältere Verordnung von neuem wieder einschärfte oder einen factisch gewordenen Zustand rechtlich fixierte. Jenes SC. war offenbar ein Ausfluss der kaiserlichen Politik, die sich auf die niederen Classen zu stützen suchte. Während man den oberen Classen und dem Mittelstand das Vereinsrecht entzog, gab man es den untersten Schichten auf diese Weise zurück, schuf sich dadurch eine loyale niedere Bevölkerung (Belege dafür s. u. S. 426) und entlastete den Staat von der Sorge für das Begräbnis des ärmsten Teils der arbeitenden Classen. Aber der Schritt hatte unvorhergesehene Folgen. Viele religiöse und gewerbliche Collegien nahmen als Neben Zweck die Sorge für das Begräbnis ihrer Mitglieder an und entzogen sich unter der Firma eines *c. tenuiorum* der Regierung gegenüber der Verpflichtung, um Concession nachsuchen zu müssen.

Dass religiöse Genossenschaften zur Pflege privater Sacra überhaupt der Singularconcession nicht bedurft hätten, hat man aus Marc. Dig. XLVII 22, 1: *sed religionis causa coire non prohibentur, dum tamen per hoc non fiat contra senatus consultum, quo illicita collegia arcentur*, schliessen wollen. Aber dieser Satz bezieht sich

blos auf die *collegia tenuiorum*, von denen an der Stelle kurz vorher die Rede ist (vgl. Mommsens Vorschlag zur Umstellung). Inschriften von rein religiösen Vereinen mit der Concessionsformel *quibus ex SC coire licet* sind zufällig noch nicht zu Tage gekommen. Doch haben wir schon gehört, dass der Judengemeinde in der Hauptstadt die Genehmigung Caesars und Augustus' zu teil wurde, dasselbe hören wir von den *socii Augustales* in Brixia unter Antoninus Pius (CIL V 4428), dem *corpus νεων* in Kyzikos (CIL III Suppl. 7065). Religiöse Genossenschaften, besonders solche für den Cult fremder Gottheiten, hat man in der Kaiserzeit sogar sehr scharf überwacht (Liebenam 33), weil unter diesem Deckmantel zu leicht staatsgefährliche Clubs sich verbargen (Plin. ep. ad Trai. 34. 93 *Amiseno si legibus istorum . . . concessum est eorum habere, possumus quominus habeant non impedire eo facilius, si tali conlatio non ad turbas et ad illicitos coetus . . . uterentur*. Ulp. Dig. XLVII 11, 2, wonach auch den Veteranen verboten war *sub praetextu religionis vel sub specie solvendi voti coetus illicitos* zu bilden).

Bezüglich der Veteranencollegien hat man auch an den Ausnahmezustand einer generellen Concession gedacht (Cohn 109), ohne wirkliche Beweise dafür bringen zu können. Allein der Umstand, dass an der eben betrachteten Digestenstelle das Verbot, keine *collegia illicita* zu bilden, auch für sie eingeschränkt wird, zeigt unumstösslich, dass sie nicht besser gestellt waren, als die bürgerlichen Vereine im Reich (vgl. Halkin Revue de l'instr. publ. en Belgique XXXVIII 371f.).

Wir haben also in der Kaiserzeit im Gegensatz zur Republik eine ausgedehnte Vereinsgesetzgebung, die nach den persönlichen Anschauungen der einzelnen Kaiser und nach den localen Verhältnissen mehr oder weniger rigoros gehandhabt wurde, von manchen Kaisern und in manchen Ländern, wie in Bithynien, nach O. Hirschfeld auch in Africa (s. o. S. 393), so rigoros, dass das ganze Vereinswesen niedergehalten wurde — und trotzdem begegnen wir auf den Inschriften einer ganz erstaunlichen Menge von Vereinen (am reichsten sind Rom, Ostia, Lyon und überhaupt die grossen Handelsstädte der Narbonensis, sowie auch von Gallia cisalpina, vgl. Waltzing II 158f.) gerade aus der Kaiserzeit, die uns, wenn wir die juristischen Quellen nicht hätten, keineswegs eine solche ins Einzelne gehende Vereinsbeschränkung von oben vermuten liesse. Am ärgsten aber steht zu unserem Inschriftenmaterial in Widerspruch eine Stelle des Gaius (Dig. III 4, 1), wo von der stark vereinsbeschränkenden Gesetzgebung die Rede ist und nur *corpora* der *publicani* (über diese s. o. S. 398f.) und von stadtrömischen Collegien die der Bäcker, Reeder und einiger anderer als bestehend erwähnt werden. Cohn (160f.) hat darzuthun gesucht, dass die Stelle in verkürzter Form aus Justinianischer Zeit uns vorliege, dass Gaius eine grosse Aufzählung von Collegien gegeben habe, aus der die Compileratoren der Digesten nur die wichtigsten ihrer Zeit, die der Bäcker und Reeder herausgegriffen hätten, eine Ansicht, der mit Recht Maué Praef. fabr. 40 und Liebenam 45 gefolgt sind. Nach Waltzing (Étude I 129f.) sagt Gaius nicht, dass es nur wenige

erlaubte Collegien, sondern dass es nur wenige Motive (*causae*) für die Concessionierung von Vereinen gegeben habe (*paucis admodum in causis concessa sunt huiusmodi corpora*). Aber dieser Interpretation widerspricht der mit *ut ecce* . . . angeschlossene Satz, der, hätte Waltzing recht, die Andeutung eines oder des anderen Motives als Beispiel geben müsste. Ebenso passt nicht der der dann folgende Satz *item collegia Romae certisunt . . .*, in dem von den Motiven zur Vereinsbildung nicht mehr gesprochen wird. Man wird sich wohl vorläufig bei Cohns Aufstellung beruhigen oder eine noch stärkere Verderbnis der Stelle annehmen müssen (vgl. Gradenwitz Ztschr. d. Savignystiftung XII 1892, 144). Über die schwierige Stelle vgl. auch unten S. 498f.

Überblicken wir abschliessend den Entwicklungsgang des römischen Vereinswesens. Die Zeit der Königsherrschaft und der aristokratischen Republik war die Zeit einer in den Grenzen des gemeinen Rechts sich haltenden Vereinsfreiheit. Die Zeit des Überganges im 7. Jhd., die Periode, in der Oligarchie, Ochlokratie und Militärtyrannis sich schnell nach einander ablösten, war die Zeit der Extreme, der radicalen Unterdrückung der Vereine und der schrankenlosen Vereinsfreiheit, der Vereinsanarchie, zugleich die Zeit der politischen und politisierenden Vereine. Die Epoche der Dyarchie war die Zeit der staatlich beschränkten Vereinsfreiheit nach dem Princip der Nützlichkeit für den Staat, während die dann folgende Zeit der absoluten Monarchie und des omnipotenten Staates die Vereinsfreiheit vollkommen aufhob und Zwangsvereine durch den Staat selbst mit vollkommener Unfreiheit der Mitglieder entstehen liess, wovon noch zu handeln sein wird.

III. Die Stadtgemeinde und die Vereine. Der Fundamentalsatz lautet (abgesehen von den Künstlervereinen, die als Wandergesellschaften sich ausdrücklich *ἀν' οἰκουμένης* bezeichnen und deren Ursprung auf griechischem Boden zu suchen ist, [Liebenam 231]): Jedes C. gehört rechtlich einer bestimmten Stadtgemeinde an, bezw. einer der italischen Stadt gleichgestellten Gemeindeorganisation, z. B. der keltischen *civitas* (Korr.-Bl. Westd. Ztschr. IX nr. 98). Der Stadtname wird im Genitiv, Locativ oder im Adjectiv zu e. hinzugesetzt. Wo dagegen keine Stadt ist, ist auch rechtlich kein Platz für Collegien. Es ist daher incorrect und deshalb singular, wenn in dem des Stadtrechtes entkleideten Capua neben den *pagi*, die natürlich als Überreste aus der vorstädtischen Periode bestehen blieben, auch ein *c. mercatorum* sich findet. Schulden (De conventibus civ. Rom. 117f.) sucht mit Unrecht auch in dem canabensischen *conventus* von Mainz — also auf ausserstädtischem Territorium — eine Kaufmannsgilde nachzuweisen (vgl. Artikel *Conventus*). Bei der Ausdehnung des Stadtgebietes der antiken Stadtstaaten kam es allerdings vor, dass ein C. nicht nur in dem städtischen Centrum (vgl. CIL XIV 2793 aus Gabii *tabernarii intra murum negotiantes*) bezw. im Mittelpunkt der *civitas* seinen Sitz und Wirkungskreis hatte, sondern auch auf andere Punkte des Stadtgebietes wie einen *vicus*, ein *forum* oder *castellum* desselben sich erstreckte und deshalb sozusagen seine Filialen hatte, ja dass hier irregulär auch selbst-

ständige Collegien auftraten. Bei solchen abgezwängten oder vielleicht auch selbständigen Collegien an nichtstädtischen Punkten erscheint regelmässig das Wort *consistere* (CIL V 7357 heisst eine im *vicus* Clastidium detachierte Abteilung der Placentiner Feuerwehr *collegium centonariorum*) *Placentinorum* *consistentium* *Clastidi*; ebd. 4017 die im *vicus* Arilica stationierte Veronenser Schiffergilde: *collegium nautarum Veronensium Arilicae consistentium*, ungenau *collegium nautariorum* oder *nautarum Arilicensium* V 4015. 4016; vgl. V 5446. 5447 und p. 565; *hastiferii* [sic!] *sive pastores consistentes Kastello Mattiacorum* ist eine Abteilung der *hastiferi civitatis Mattiacorum* [Brambach CIRh 1336. Mommsen Korr.-Bl. Westd. Ztschr. VIII 1889, 24ff.], vgl. auch Henzen 5216 *fabri tignuar(i), qui foro Segus(iavorum) consistent* und Rev. Arch. XXXVIII 1877, 199, wo es von den in einem Dorfe der civitas Aeduorum ihren Sitz habenden *opificii loricarii* etwas seltsam heisst: *qui in Aeduis consistent et vico Brivae Sugunhae respondent*.

*Consistere* nämlich ist, sowohl von einzelnen Individuen wie von Collegien gebraucht, der technische Ausdruck für diejenigen, die nicht rechtlich an dem betreffenden Ort ihren Sitz haben, sondern nur vorübergehend oder länger daselbst sich aufhalten und den örtlichen Gerichtsstand geniessen. Das kann sowohl für Personen wie 30 Personenvereinigungen Bezug haben 1) auf einen Ort, wo eine rechtliche Existenz nicht möglich ist, also entweder einen nichtstädtischen Wohnort — diesen Fall hatten wir für Collegien in den eben aufgezählten Beispielen — oder eine bestimmte Localität innerhalb einer Stadt zur Bezeichnung des Sitzes des C., der *schola* oder eines sonstigen Vereinigungsortes, in dieser Beziehung wechselnd mit *esse* (vgl. CIL VI 404 *collegium sanctissimum, quod consistit in praediis Larci Macedonis in curia*. 7458 *collegium cocorum Augusti* *n(ostri)*, *quod consistit in Palatio*, aber auch ebd. *corpori qui sunt in hac stationem*. XII 4449 [coll. sa] *lutare [famili]a[e] tabulariorum* *Caesaris n(ostri) quae sunt Narbone in domo*. VI 9148. 9149. 10260—10264: *collegium quod est in domu Sergiae L. f. Paulinae*. Festus p. 333M. *in Aventino aedis Minervae, in qua liceret scribis histrionibusque consistere ac dona ponere*. CIL VI 9404 coll. 50 *fabrum . . . qui consistent in scola sub teatro Aug. Pompeiano*. Allmer Musée de Lyon II nr. 171: *negotiatores vinari [Lug.] in Kanabis consistentes*, vgl. Waltzing I 215 mit A. 1 und 2. 218, 3). 2) Auf Personen, die in einer Stadt oder einem der Stadt gleichstehenden Gemeinwesen nicht heimatberechtigt sind. Auf diese Bedeutung von *consistere* wird im Artikel *Conventus* zurückzukommen sein. In solcher Anwendung bei Collegien in städtischen Gemeinwesen hat das Wort verschiedene Erklärungen hervorgerufen. In Lugudunum haben z. B. die Mitglieder fast aller Vereine die nähere Bestimmung *consistentes* bei sich. Dies hat Maué (Philologus 1888, 495) zu der Annahme bewegt, dass *consistere* hier die Bedeutung habe „als Colleg mit staatlicher Genehmigung seinen Sitz an einem Ort haben“. Dagegen sind Mommsen (Korr.-Bl. Westd.

Ztschr. VIII 23) und ihm folgend Waltzing (II 179) ganz richtig zu der Ansicht gekommen, dass in einem Handelsemporium wie Lyon die Collegien zum Teil ganz, zum Teil in ihrer Mehrheit aus Fremden, die nur in der Stadt konsistierten (in diesem Falle wäre *Luguduni consistentes* eine Abkürzung für *Lugudunenses et Luguduni consistentes*) bestanden hätten, was durch Inschriften einzelner Mitglieder jener Collegien auf denen deren Heimat angegeben ist, bestätigt wird (Beispiele bei Waltzing a. a. O. 181f.). Ausser in Lyon tritt uns diese Bezeichnungweise vereinzelt bei Collegien in Cöln (Brambach CIRh 2041), Trier (ebd. 770) und Hispalis (CIL II 1180. 1183. 1168. 1169 *scapharii Romulae consistentes, scaph. qui Romulae negotiantur*, ungenau *scapharii Hispalenses*) entgegen, lauter Städten an bedeutenden Wasserstrassen, also mit ausgedehntem Handel und Verkehr. Wenig wahrscheinlich ist die Ergänzung von CIL XI 3209: *coll. li[?]tion[um] quod consistit* *Fale[riis]*.

Die Rolle, die die Collegien innerhalb der Stadtgemeinden spielten, war keine unbedeutende, da die Mittelclassen und die niederen Schichten der Bevölkerung durch sie zu einer Bedeutung gelangten, die sie in der Isolierung nie gehabt hätten. Die incorporierten Bürger folgten im Range unmittelbar der Libertinenaristokratie der Augustalen und standen höher als die nicht incorporierten (*plebs urbana*), so dass sich folgende Rangordnung ergab: *decuriones, Augustales, collegiati, plebs urbana* (CIL IX 3842. X 451. 5796. 1881. XIV 4014. Maué Vereine 50. Waltzing II 183ff.). Ähnlich wie wir bei den ältesten stadtrömischen Handwerkerzünften von einer bestimmten Rangordnung hörten, so gab es auch in den Landstädten offenbar eine Abstufung im Rang innerhalb der incorporierten Bürgerschaft. Am höchsten standen nach den Augustalen die im städtischen Feuerlöschdienst thätigen Gilden der *fabri, centonarii* und *dendrophori*, welche oft kurz als *tria collegia* der Stadt (CIL V 7881. 7905. 7920. XI 5416), ja direct als *tria collegia principalia* (CIL XI 5749 = Wilmanns 2858) bezeichnet werden. In Südfrankreich hatten in manchen Städten die Schiffergilden eigene Plätze im Theater (CIL XII 3316. 3318 c. 714. Korr.-Bl. Westd. Ztschr. II nr. 104f.; vgl. CIL XIV 40. Liebenam 284).

Häufig traten alle Collegien einer Stadt in Gemeinsamkeit auf (*collegia omnia* CIL V 4449. 4484. 7375. XI 6033. 6070. 6071. XII 4255. IX 2998. XI 4589. Allmer Musée de Lyon II 144 *omnia corpora Luguduni licite coemptia*) oder haben einen gemeinsamen Patron (CIL XI 5054. Wilmanns 2226. 2638. CIL V 4484). Bei Festzügen zu Ehren der Kaiser oder municipaler Grössen erscheinen sie, wie die mittelalterlichen Innungen, mit den Zunftbannern (ein *rex* *illifer*) *[coll]e* *fabror[um]* in Sarmizegetusa CIL III Suppl. 7900; *veallarii* desselben C. CIL III 1583. Arch. epigr. Mitt. XII 34), so im Trauerzug für Pertinax (Cass. Dio LXXIV 4), bei den Triumphzügen des Gallienus (Hist. Aug. Gall. 8, 6), des Aurelian (Hist. Aug. Aurel. 34), des Constantian (Panegyrici lat.-VIII 8 p. 187 Baehr.; vgl. über die Darstellung eines solchen Festzuges auf einem Wandgemälde Nissen Pomp. Studien 349ff.

Archaeol. Zeitung XVII 1850, 177). Vereinigungen von Collegien verschiedener Städte kommen nicht vor. Vielmehr blieben sie durchaus auf eine Wirksamkeit innerhalb localer Grenzen beschränkt. Ihre hervorragende Beteiligung an den Municipalwahlen zeigen die Graffiti in Pompeii (einiges daraus bei Liebenam 35f.). Das nahe Verhältnis zu den städtischen Beamten illustriert die Tatsache, dass viele von letzteren als Patrone, ja sogar als Beamte der Collegien uns entgegentreten, (vgl. 20 z. B. CIL IX 3923. XIV 314. 372. 409. 2809. Orelli 2675. CIL III 1051; vgl. 1082. 1083. 1424 u. s. w.), während umgekehrt die Vereine öffentlich verdienten Männern der Stadt Ehrenbezeugungen zu teil werden liessen (CIL XIV 3648. XII 3165 b. IX 5885. 5836). Die enge Zusammengehörigkeit von Stadt und städtischen Collegien tritt endlich zu Tage in dem Umstande, dass der Stadtpatron oft zugleich der der Collegien ist (vgl. z. B. CIL XI 5054. 6070), und 20 in mancher Unterstützung und Ehrung verdienter Collegien durch die Stadt bzw. die städtische Curie (z. B. CIL XII 1182. X 1786).

In Kleinasien waren in vielen Städten die Beschlüsse von Vereinen der Bestätigung von *βουλή* und *δῆμος* unterworfen (Ziebarth Griech. Vereinsw. 109. 113). Eine ganz singuläre Erscheinung begegnet uns in Philadelphia, wo das Volk nach Handwerkerzünften eingeteilt war (Le Bas 648 [= CIG 3422]. 656; vgl. darüber A. 30 Wagener Rev. de l'Instr. publ. en Belgique 1868, 10f. Bull. de l'Acad. royale LIX 1 [1889] 413. Waltzing I 173f.); anders Ziebarth a. a. O. 108.

IV. Grundzüge der Organisation der Collegien (vgl. Schiess 41f. Liebenam 159ff. Waltzing I 334ff.). Auch in der inneren Organisation ist das C. die Gemeinde im kleinen, d. h. die collegiale Organisation ist im allgemeinen ein getreues Abbild der städtischen. 40 Mit Bezug auf die rechtlichen Verhältnisse spricht das deutlich Gaius aus (Dig. III 4, 1 *quibus autem permisum est corpus habere collegii societatis(ve)* [Ohn wohl richtiger *sodalitatis*] *sive cuiusque alterius eorum nomine proprium est ad exemplum rei publicae habere res communes, arcem communem et actorem sive syndicum, per quem tamquam in republica, quod communiter agi fierique oporteat, agatur fiat*). Aber die Ähnlichkeit erstreckt sich auch 50 auf die äusseren Formen der Organisation, womit wir zunächst beginnen.

Die Grundlage der collegialen Verfassung wie der Stadtverfassung bildet ein Statut, der *lex municipalis* entspricht die *lex* (auch *pactio* oder *conventio*) *collegii*. Schon durch die zwölf Tafeln war den Collegien das Recht verliehen, sich selbst Statuten zu geben, wofür nur nicht die Staatsgesetze dadurch verletzt wurden (Dig. XLVII 22, 4 *his* [i. e. *sodalibus, qui eiusdem* 60 *collegii sunt*] *potestatem facit lex, pactionem, quam velint, sibi ferre, dum ne quid ex publica lege corrumpant*, denn nach Dig. II 14, 38 *ius publicum privatorum pactis mutari non potest*).

Von *leges collegiorum* sind uns erhalten (vgl. Karlowa Rechtsgesch. I 813ff. Liebenam 181f. Waltzing I 371):

I. Die Fragmente der Statuten zweier gewerblicher Collegien:

1) einer Walkerinnung (*c. aquae*) aus der spät-republicanischen oder frühangusteischen Zeit: CIL VI 10298. Bruns Fontes<sup>5</sup> 320ff. Rudorff Zeitschr. f. gesch. Rechtswissenschaft XV 203ff. (nach ihm eine *sacrale* Brunnengenossenschaft). Mommsen ebd. 326ff. 348ff.;

2) eines Vereins der Elfenarbeiter und Kunsttischler unter Hadrian: Hülsen Röm. Mitt. 1890, 287ff.; vgl. O. Gradenwitz (mit Bemerkungen von Mommsen) Ztschr. der Savigny-Stiftung R.A. XI (1890) 72—83. XII (1892) 138—145.

II. Die Statuten mehrerer militärischer Collegien aus Lambaesis, der *cornicines*: CIL VIII 2557. Bruns Fontes<sup>5</sup> 323. Liebenam 306ff., der *optiones*, und Fragmente von drei anderen (vgl. CIL VIII 2552. 2553. 2554. 2556), alle aus der Zeit des Septimius Severus.

III. Zwei Statuten von *collegia tenuiorum*

1) *lex collegii Dianae et Antinoi* zu Lanuvium aus dem J. 136, CIL XIV 2112. Bruns Fontes<sup>5</sup> 315ff. Mommsen De coll. 98ff.; Ztschr. f. gesch. Rechtswiss. XV 357ff.;

2) *lex collegii Aesculapi et Hygiae* zu Rom aus dem J. 153. CIL VI 10234. Huschke Ztschr. f. gesch. Rechtswiss. XII 185ff. Bruns 318f.

Endlich ist noch hieher zu ziehen

3) die *lex der curia Iovis* von Simitthus, welche in Form eines *c. funeraticium* organisiert war, aus dem J. 185 n. Chr.: CIL VIII 14683. J. Schmidt Rh. Mus. XLV (1890) 599ff.

Auf die selbst gegebenen Statuten gründete sich die innere Autonomie der Collegien, die nur bei den *collegia tenuiorum* infolge der schon erwähnten Beschränkung des Versammlungsrechtes keine vollständige war.

Auf diesen Statuten, die nach unseren Begriffen eigentlich recht unvollständig sind (darüber Waltzing I 372f.) ruhte unter anderem die Strafgewalt des C. gegen seine Mitglieder; daher über der *lex* des lanuvianischen C. die beherzigenswerten Worte stehen: *Tu qui novos in hoc collegio intrare volēs prius legem perlege et sic intra, ne postmodum queraris aut heredi tuo controver[s]iam relinquis*.

Die Begründung eines C. geschah wohl im allgemeinen durch den freien Willen der Beteiligten. Der Ausspruch des Neratius: *tres facere collegium* (Dig. L 16, 85) will nur besagen, dass die Minimalzahl drei sei, weil anderenfalls die Möglichkeit einer Mehrheit ausgeschlossen ist (vgl. Pernice Labeo I<sup>1</sup> 292). Zuweilen hören wir von einem *constitutor collegii*, worunter offenbar derjenige zu verstehen ist, dem man die Anregung zur Gründung des C. verdankte (CIL VI 10251 a. XIV 3659).

Die Auflösung der Vereine war im allgemeinen eine freiwillige, eine gezwungene nur, wenn der Verein staatsgefährliche Tendenzen verfolgte, überhaupt wenn er ein *c. illicitum* war. Eine freiwillige Auflösung musste öffentlich erklärt werden, da im anderen Falle mit dem Namen die Genossenschaft als bestehend erachtet wurde, selbst wenn nur ein Mitglied noch vorhanden war (Ulp. Dig. III 4, 7, 2). Eine solche öffentliche Erklärung einer beabsichtigten Auflösung ist uns erhalten von seiten des *magister* und der Quae-

storen eines Sterbevereins von Alburnus maior in Dakien aus dem J. 167 n. Chr. (CIL III p. 924. Bruns Fontes<sup>5</sup> 319f.), und zwar hier wegen Mangels an Mitgliedern.

Was die Zusammensetzung der Collegien betrifft, so ist schon darauf hingewiesen, dass bei den Handwerkerzünften keineswegs ausschliesslich Angehörige des betreffenden Berufes aufgenommen wurden, besonders bei den *collegia fabrorum* (s. o. S. 395. CIL VII 11 coll. *fabrorum*), 10 *qui in eo [sunt]*; vgl. Plin. ep. ad Trai. 33 *ego attendam ne quis nisi faber recipiatur*; vgl. Maué Vereine 5, 7), aber auch bei anderen (CIL XII 1929 *scaenici Asiaticiani et qui in eodem corpore sunt*), am auffallendsten in Lugudunum (vgl. Liebenam 258f. Waltzing I 341ff.). Häufig gehören Beamte eines Collegs einem anderen Beruf an, als die Mitglieder selbst. Erwähnenswert sind auch die Doppelcollegien, zusammengesetzt aus Leuten von zwei ähnlichen Gewerben, wie 20 das C. der Elfenbeinarbeiter (*eborarii*) und Kunsttischler (*citriarii*), Röm. Mitt. 1890, 287ff. Doch verbot dasselbe C. seinen Curatoren ausdrücklich die Aufnahme irgend eines anderen Handwerkers, der nicht den beiden genannten angehörte (vgl. Gradenwitz Zeitschr. der Savignystiftung XI 76f. XII 140). Die Vereinigung der *fabri* und *centonarii* zu einem einzigen C., wie sie feststeht für Mailand (CIL V 5761. 5738), Trea (IX 5653) und Regium Lepidum (XI 970), be- 30 ruht wohl auf dem gemeinsamen Feuerlöschdienst.

Wie weit ein gewisses Alter für den Eintritt in das C. vorgeschrieben war, wissen wir nicht. Wir kennen aber Collegien, die auch Kinder aufnahmen (Waltzing I 348), besonders religiöse Collegien (ebd. 245). Frauen waren in Collegien von Männern offenbar nicht zugelassen, während Berufe, die den Frauen allein reserviert waren, sich ebenfalls in Collegien organisierten (CIL VI 10109 *sociae minae*. IX 2480 coll. 40 *cannofororum* u. s. w.). Bei dem *collegium aquae*, das, wie wir gesehen haben, aus *fullones* zusammengesetzt war, musste jeder, der Mitglied sein wollte, zwei staatliche *fullonicae* gemietet haben (CIL VI 10298 Z. 14f.). Die Beteiligung von Slaven an Handwerkercollegien, die Dirksen (Civil. Abhandl. II 81f.) und Mommsen (De coll. 77f.) noch leugneten, hat Waltzing (I 346f.) an der Hand des erweiterten Inschriftenmaterials nachgewiesen.

Viel freier in ihren Aufnahmebedingungen waren die *collegia tenuiorum*. In ihnen finden sich Frauen und Slaven, letztere sogar in grosser Menge, weil sie nur hier auf ein anständiges Begräbnis rechnen konnten, ja es gab Sterbevereine aus lauter Slaven (Schiess 39). Aber gesetzlich wurde gefordert, dass die Aufnahme von Slaven in ein C. nur mit Zustimmung ihres Herrn erfolgen durfte (Marcian. Dig. XLVII 22, 3, 2).

Über die Zusammensetzung der militärischen 60 und der Veteranenvereine ist schon gehandelt.

Die Mitgliederzahl war offenbar sehr verschieden; die uns erhaltenen schwanken zwischen 16 (CIL XIV 252) und ca. 1500 Personen (CIL VI 1060. 9405. 10300); vgl. die Zusammenstellung bei Waltzing I 350f. Plinius (ep. ad Trai. 33) bezeichnet für ein *coll. fabr.* 150 Mitglieder als eine kleine Zahl.

Die Gesamtheit der Mitglieder heisst in Nachahmung des städtischen Vorbildes *populus* oder *plebs collegii*, letztere Bezeichnung im Gegensatz zu den Beamten. Über die Abstufung innerhalb des Mitgliederbestandes und die Mitgliederzahl geben uns die erhaltenen Mitgliederverzeichnisse (*alba*) Aufschluss. Dieselben wurden, wie die städtischen *alba decurionum*, bekannt gemacht, damit nicht Fremde sich die durch die Mitgliedschaft gebotenen Vorteile zu Nutzen machen konnten (CIL VI 10407 *qui haec nomina sociorum aboleverit, ut is neque apud deos superos nec inferos acceptus sit*). Die erhaltenen sind zusammengestellt bei Liebenam 187. Waltzing I 364f.; die meisten von den grossen Collegien in Ostia, von einem sogar zwei, eines aus dem J. 152 n. Chr. (CIL XIV 250) und ein zweites aus dem J. 192 (ebd. 251), woran wir die Veränderungen in der Genossenschaft innerhalb 40 Jahren studieren können. Die Anordnung ist nach der Anciennetät gemacht, die *plebs collegii* ist von 125 auf 258 gestiegen. Meist sind die *alba* ein treues Abbild der Hierarchie und ist folgende Reihenfolge die Regel: *patroni*, Beamte (*quinquennales perpetui, quinquennales* oder *magistri, curatores, quaestores, sacerdotes* u. s. w.), gewesene Beamte wie *quinquennalicii* (XIV 246), allgemein *honorati*, dann (falls das C. solche hatte) *decuriones*, allenfalls *immunes* oder *immunes recepti*, darnach die gewöhnlichen Mitglieder, geordnet nach Decurien (CIL XI 1449. VI 647. 631. X 1403, Curien III 4150), nach dem Alphabet (XIV 3951—3954) oder viel häufiger nach der Anciennetät (XIV 250. 251 s. o.), zum Schluss die Bediensteten der Corporation wie *scribae, viatores* u. s. w. Über die Ereignisse in den Collegien wurden Jahrbücher (*fasti*) geführt, von denen allerdings nur eine geringe Anzahl und diese meist fragmentarisch erhalten sind (CIL XIV 258 bei Waltzing I 364. VI 10299. 10395. 8639 = X 6637. 6638 = I p. 327. VI 10286f. 10288. 10289. Bull. d. Inst. 1871, 150; vgl. Liebenam 190f. Waltzing I 362ff.). Jedes C. hatte seine Aera, indem man vom Gründungsjahr ab nach Lustren (CIL VI 384. XIV 2630) oder nach einzelnen Jahren (V 5578. 5612. 5738. 5878. Mommsen CIL V p. 635) rechnete. Die Fasten gaben zu den einzelnen Jahren die Namen der Consuln und die *magistri* des Jahres bzw. des Lustrum, manchmal auch die neu aufgenommenen Mitglieder = 50 *adlecti* (so CIL XIV 258). Mit Hilfe hiervon kann man bei einigen Collegien das Gründungsjahr ansprechen, so für das *c. fabrum tign.* in Rom das Jahr 747 = 7 v. Chr. (CIL VI 10299; vgl. Liebenam 196f.).

Wie die Städte zerfallen die grösseren Vereine in Unterabteilungen, entweder Decurien oder Centurien, die manchmal wieder ihrerseits aus Decurien sich zusammensetzen, ohne dass damit immer genau Abteilungen von 10 oder 100 gemeint sind (wie CIL VI 631). Speziell von den von Clodius organisierten quasicollegialen Banden wird uns dies mehrfach berichtet (Cic. post redit. ad Q. 13; pro Sestio 34; de domo 13; ad Quint. fr. II 3, 5 *decuriati*; vgl. Art. Decuria). Die Einteilung in Centurien scheint besonders beliebt gewesen zu sein bei den *collegia der fabri* und *centonarii*, deren Beruf als Feuerwehr die



Annäherung an mehr militärische Organisation begrifflich macht (CIL V 5892 aus Comum: *centuria centonar(iorum) dolabrar(iorum) scalar(i) or(um)*), darüber Hirschfeld S.-Ber. Akad. Wien CVII 246); das vereinigte C. der *fabri* und *centonarii* in Mailand zerfiel in 12 Centurien, die ihrerseits eine Anzahl Decurien umfassten (CIL V 5612. 5701. 5738. 5869. 5888, über 5892 und 5847 vgl. Mommsen p. 635. 1191. 1199). An der Spitze der Centurien stehen *centuriones* und *optiones* (vgl. CIL V 5738. 5701) in völliger Nachahmung militärischer Verhältnisse, wozu es gut stimmt, wenn bei den *fabri tignuarii* in Ostia die gewöhnlichen Mitglieder als *caligati* oder *numerus militum caligatorum* (CIL XIV 128. 160. 374, *numerus* bei *centonarii* auch XII 526) bezeichnet werden (vgl. auch *sequella collegii centonariorum* CIL XI 5749), wenn wir oben gesehen haben, dass in diesen Vereinen Veteranen als Mitglieder auftreten und wenn in Ne-mausus an der Spitze der *fabri* als Feuerwehr der *praefectus vigilum et armorum* steht, wie Hirschfeld nachgewiesen hat (a. a. O. 240f.). Die Einteilung der Collegien in Decurien ist weit häufiger (eine Aufzählung solcher Collegien bei Liebenam 191f. Waltzing I 359f., einmal auch Curien CIL III 4150), besonders beliebt in Sterbevereinen und ganz allgemein bei den Sklavenvereinen im kaiserlichen Palast. An der Spitze der Decurie steht ein Decurio, nach dem die Decurie manchmal ihren Namen hat (aber auch andere Arten von Benennung z. B. *decuria Apollinaris* bei den *c. fabrum* von Aquileia, H. Pais CIL V Suppl. ital. I 181). Die Mitglieder solcher Collegien nennen sich auch Decuriales, die Gesamtheit der Decurien wird manchmal zur Bezeichnung des ganzen C. gebraucht (CIL XIV 160 *numerus caligatorum decuriar(um)* XVI *colleg(ii) fabrum tignuar(iorum) Ostis*. III 1043 *ex decur(iis)* (oder *decuria*?) XI). Die einzelnen Decurien wie die Centurien hatten ihre eigene Verwaltung, in Salona hatte jede Decurie der *fabri* ihre eigene Casse (CIL III 2107), in Sarmizegetusa die erste Decurie derselben Körperschaft ihren eigenen Patron (CIL III 7960) u. s. w.

Die Gesamtheit der Decurienvorsteher = *decuriones* bildeten in manchen Collegien, die gleich den Städten der Kaiserzeit die alte demokratische Organisation verlassen hatten, einen eigenen Verwaltungskörper des Gesamtcollegs. entsprechend dem städtischen *ordo decurionum*, eine Benennung, die auch bei den Collegien vorkommt (CIL VI 148 = XIV 5. VI 807. 10333). Viel häufiger ist jedoch die einfache Ausdrucksweise *decuriones* (schwer zu erklären ist ein *collegium decurionum* CIL III 6077, darüber Waltzing I 382, 6) oder bloß *ordo* (wohl zu unterscheiden von *ordo* als Bezeichnung des Gesamtcollegs, s. o. S. 381). Die Beschlüsse tragen in der Regel die Bezeichnung *decreta decurionum*, nicht *decreta ordinis decurionum*, wie in den Städten. In den gewerblichen Collegien und in den Sterbevereinen sind die *decuriones* mit den *honorati* zusammen genannt (= *honorati et decuriones*) und bilden einen von der *plebs collegii* streng geschiedenen Stand, wie die Decurionen gegenüber der Plebs der Städte (vgl. CIL XIV 128 = VI 1116: *honorati et decuriones et numerus militum caligatorum*, äh-

lich in den *collegia domestica: decuriones et familia*: CIL VI 10352. 10357. 10045, *decuriones et plebs* VI 10353). Bei den Collegien der griechischen Städte des Ostens steht sehr selten ein derartiger Verwaltungskörper an der Spitze, so bei den Purpurfärbern in Hierapolis eine *οσωτάτη προεδρία* (Le Bas 1687 b. Rev. arch. 1887, 354. Americ. Journal of Arch. III 348), bei dem *μεγα συνέγγιον* von Side unter dem Namen *γαγοβόλα* (IG 4346. Le Bas 1385, vgl. Waltzing I 383. Ziebarth Gr. Vereinsw. 149).

Neben bzw. über den Decuriones stand die Beamtenschaft der Collegien, deren einzelne Stellen in einem regelrechten Cursus honorum zu durchlaufen waren, so dass uns, wie in den Städten, *omnibus honoribus functi* begegnen (CIL XI 2643. XIV 352. Inscr. helvet. 212 u. s. w.). Leute, die dann schliesslich noch die Ehrenstellung eines *patronus* in ihrem C. einnehmen. Die Zahl der Beamten wechselt nach der Bedeutung und Grösse des C. Es waren Ehrenämter, zu denen man durch Wahl der Mitglieder gelangte, gewöhnlich auf ein Jahr oder auf ein *lustrum*, ohne dass Wiederwahl oder dauernde Übertragung eines Amtes ausgeschlossen war. Auch war es gestattet, derselben Persönlichkeit mehrere Ämter zu übertragen, selbst in verschiedenen Vereinen (vgl. CIL XIV 430. 309. IX 5450. V 4449: *in omnibus collegiis magisterio perfunctus*). Während der Amtsdauer genossen die Beamten (auch die subalternen, von denen noch zu reden sein wird) Immunität, die zuweilen auch *in perpetuum* bewilligt wurde (CIL VI 10332), ferner grössere Sportelanteile (die *magistri* nach der lex coll. Dianae et Ant. *duplas partes*, nach der lex Aescul. et Hygiae das Dreifache, die *curatores* das Doppelte; vgl. CIL VI 10302 *quinquennalis immunitis triplicarius*. 10295 *magistri sesquiplicares*). Die obersten Beamten sind eponym, also namentlich *magistri* oder *quinquennales*, oder diese und *curatores* bzw. letztere allein (so bei zahlreichen Begräbnisvereinen, was die Curatoren als die höchsten Beamten hier erweist).

Die Beamten sind oft mit stolzen Titeln geschmückt. Neben den in der Regel auftretenden *magistri* oder *quinquennales*, *curatores*, *quaestores* kommen auch Titel vor wie *tribunus* (CIL XIV 169. III 4038), *aedilis* (III 5678. XIV 2636. 3864. VI 9288. 9289. III 633), ja sogar *praetor* (XI 3215. 3256), *duumviri* (VI 9144 = I 1107), *triumviri* (VI 9290 a und b. 9291) u. s. w.

*Magistri* begegnen uns an der Spitze der meisten sacralen und gewerblichen Collegien, wenn sie auf die Dauer von fünf Jahren, ein *lustrum*, gewählt sind. *quinquennales* genannt (einmal auch ein auf zehn Jahre gewählter Vorsteher = *magister dece(m)nalis* CIL VI 543). Dass *quinquennalis* später die Bedeutung des für ein *lustrum* gewählten Magister verloren hat, zeigt das nicht seltene Vorkommen von *quinquennales perpetui* = Vorsteher auf Lebenszeit. Im Fall, dass ein und dasselbe C. *quinquennales* und *quinquennales perpetui* hat, ist letzteres wohl ein Ehrentitel. Die *magistri* treten meist in der Mehrzahl uns entgegen, meist 2, 3, 6 oder 10. Schiess (43) glaubt die Beobachtung gemacht zu haben, dass, wenn es mehr als zwei *Magistri* gab, andere

Beamte selten vorkommen, dass vielmehr wohl in diesem Falle die *magistri* wie die *IV viri* der Municipien ein C. bildeten, das sich in die verschiedenen Functionen teilte. Die Thätigkeit der *Magistri* hat man früher fälschlich als eine rein sacrale aufgefasst (Cohn 14, 31. Maué Praef. fabr. 62; vgl. Mommsen St.-R. I<sup>3</sup> 8). Sie hatten allerdings die Leitung des Cultes in C., gerade so wie die Vorsteher des Hauses, der *gens*, des Staates den Cult in dem ihnen unterstehenden Kreise zu leiten hatten. Aber es war das nur eine ihrer vielen Functionen, die in sacrale und civile sich scheiden lassen. Zu jenen gehörte die Ausrichtung des gemeinsamen Opfers, die Herrichtung und Leitung des Opferschmauses und sonstiger religiöser Festmähler (vgl. lex coll. Lanuv. CIL XIV 2112 II 29—30. X 444. V 4489. XI 126), die Abhaltung von Spielen (X 6679. IV 3424. Ascon. in Pison. 6f. s. o.) u. s. w., wobei der *Magister* die weisse Toga, das Priester-20 gewand, trug (Ascon. a. a. O. lex von Lanuv. CIL XIV 2112. II 27—30), zu diesen die Einberufung und Leitung der Versammlungen des C., die Oberaufsicht über die Beobachtung der Statuten, Handhabung der Disciplin im Inneren (Geldstrafen, *multae delictio* CIL VI 10298), Ausführung neuer Beschlüsse des C., die Oberaufsicht über die Casse und das Vermögen der Genossenschaft, Herstellung der Festmahlzeiten und Verteilung der Sporteln dabei (dafür manchmal besondere *magistri cenarum*, lex Lanuv. CIL XIV 2112. II 15ff.), bei den Sterbevereinen Anweisung der *ollae* und Auszahlung der *funeraticia*. Die Nachahmung des höchsten Amtes in den Municipien zeigt sich in der Bezeichnung *magistri designati* vor dem Amtsantritt am 1. Januar (CIL VI 10319. 10333 *cur. desig.*), der Zahlung einer *summa honoraria* beim Antritt des Amtes (H. Pais CIL V Suppl. ital. I 669), dem Zuerkennen eines Ehrensitzes (*bisellium*) an die *magistri*, woher sie den Titel *bisellarii* bekamen, in der Wahl von Suffecti für im Amt gestorbene *Magistri*. Nach Ablauf des Amtes mussten die *magistri* Rechenschaft ablegen, worüber die Statuten des *c. aquae* sehr eingehende Bestimmungen haben. Auch bei der Auflösung des *c. Iovis Corneni* in Alburnus maior legt einer der beiden *magistri* Rechenschaft ab (CIL III p. 924).

Strittig ist die Deutung der neben oder für die *magistri* in Brixia eintretenden *officiales* (CIL V 4488. 4449). Nach Schiess (50) ist es eine Behörde, auf die der sacrale Teil des Magisteramtes übergegangen war, nach Liebenam (287) die Diener der *Magistri*, nach Waltzing die factischen Vorsteher, welche das *officium* der *magistri* ausfüllten, während der Titel reichen, einflussreichen Leuten übertragen war, die sich um die Geschäfte nicht kümmerten. Doch ist bei der letzteren Erklärung auffallend, dass an Stelle von drei *seviri Augustales* in Brixia, die *magistri* in omnibus *collegiis* der Stadt waren, fünf Männer es sind, *qui magister(i)o eor(um) offic(i)o functi sunt* (CIL V 4449).

Für *magistri* finden wir *sacerdotes* bei den religiösen Vereinen, z. B. für orientalische Gottheiten (Isis CIL VI 355, Mithra Bull. com. d. Roma 1884 nr. 869, Iuppiter Heliopolit. CIL VI 422, Dolichenus VI 406. 409. 413), bei den Sterbe-

vereinen der *cultores* sowie in anderen *collegia funeraticia* (vgl. Schiess 51) und in den *collegia iuvenum* (CIL V 4416. 4459. X 5919), deren religiöser Charakter dadurch erwiesen wird (s. o. S. 388). Hier sind *sacerdotes* die obersten Beamten und als solche eponym. An der Seite der *magistri* treten *sacerdotes* (*ἀρχιερεῖς*) auf bei den Kaufmannscollegien in Delos und den Vereinen scaenischer Künstler, bei letzteren auch in den westlichen Teilen des Reiches (Waltzing I 390). An der Spitze der *curia Iovis* von Simitthus (CIL VIII 14683) steht ein *flamen*.

Fast in allen Genossenschaften finden sich ein oder mehrere *Curatoren*, besonders in den Sterbevereinen, wo sogar manchmal Curatoren an Stelle der *magistri* die leitenden Beamten und daher eponym sind (CIL VI 4418. 4419 [vgl. Schiess 59f. über *curator quinquennalis* in der ersten Inschrift und VI 10334—10336]. 4470. 4480. 4481. 4692. 4711. 9822. 10100. 631. 10231: *immanes et curator et plebs universa collegii*). In der Regel aber ist es eine dem Amt des *magister* oder *quinquennalis* untergeordnete Function (CIL XIV 316 *huic (seviri Augustales) post curam quinquennalitate optulerunt*. VI 1872 *patroni, quinquennales perpetui, magistri, curatores*, Aufzählung in absteigender Reihenfolge und so öfter). Das Amt (*curatura* oder *cura*) ist jährlich (nur selten *curatores quinquennales*, s. o.), aber Wiederwahl ist gestattet. Die Zahl ist verschieden (1, 2, 3, 4 bis zu 5 Curatoren). Die Functionen sind nicht subaltern. Wir finden reiche und einflussreiche Leute in diesem Amte, welche in der Stadt *II vir* waren oder gar alle municipales Ehren durchgemacht hatten (CIL V 4338. AlUmer Musée d. Lyon II 180), in den Sterbevereinen aber auch Frauen. Die Competenz dieser Beamten lässt sich schwer im allgemeinen feststellen, da naturgemäss in jedem Verein die Verteilung der Geschäfte von der Anzahl der Beamten abhing (Liebenam 207). Bei zwei ihrem Zweck nach so verschiedenen Gruppen von Collegien, wie den Sterbevereinen und den Feuerwehren, sehen wir sie jedoch in derselben Richtung thätig, nämlich für die Beschaffung und Instandhaltung des zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Materials und der dem Vereine gehörigen Immobilien. Bei den *collegia funeraticia* leiteten sie die Errichtung und Besorgung der Grabmonumente (Schiess 59f.), bei der Bestattung selbst hatten sie die Verteilung der *ollae* in der Hand, was die Feuerwehren betrifft, so begegnet uns ein *curator instrumenti Veronesium* ex numero *colleg. fabrorum* (CIL V 3387), also ein Gerätewart. Der Umstand, dass ihr Name mit oder ohne die der *Magistri* auf den von den Collegien errichteten Statuen bzw. an deren Scholae steht, weist darauf hin, dass sie die Errichtung bzw. Reparatur dieser Banten leiteten (Nachweise bei Waltzing I 410, 2). Dass sie dadurch Beziehungen zur Finanzverwaltung des C. bekamen, ist natürlich, daher anzunehmen ist, dass Curatoren in Collegien, die keine Quaestoren hatten, auch die Cassengeschäfte und alles, was damit zusammenhing, besorgten, vgl. die 4 *curatores areae* bei dem *collegium fabrum et centonarium* in Mailand und dem *coll. fabrum* in Antium (CIL V 5612. 5738. 5869. X 6675; vgl. ausser-

dem ebd. 6677 und das Statut der *eborarii et citrarii*, Gradenwitz Zeitschr. der Savigny-Stiftung R. A. XII 1892, 140f.). In anderen Collegien sind Curator und Quaestor cumliert (CIL VI 10333. Allmer Musée de Lyon II 189). Neben diesen Competenzen mehr finanzieller Natur finden wir die Curatoren auch betraut mit der *adlectio*, der Prüfung der Zulassung neuer Mitglieder (am deutlichsten wieder das erwähnte Statut der *eborarii*, Gradenwitz a. a. O. 138 Z. 4—7), wofür bei anderen Collegien besondere Beamte = *allectores collegii* bestanden (CIL VI 355. 950. 3756; vgl. Waltzing I 356. Ruggiero Diz. epigr. I 422).

Einen *quaestor* (*arcarius* bei religiösen Collegien und Sterbevereinen, griech. *ταμίας*) oder, was häufiger ist, zwei (auch drei kommen vor; über die Zahl vgl. Schiess 61, 166) hatten nicht alle Collegien. Ausser den Curatoren haben oft die Vorsteher der Collegien die Cassengeschäfte mit den ihrigen vereinigt (daher die Bezeichnungen: *magister et quaestor*, *quaestor et quinquernalis*, *curator et quaestor*; Nachweise bei Waltzing I 413). Neben der Verwaltung der Casse hatten die Quaestoren auch noch andere Geschäfte, wie die Ausführung oder Überwachung beschlossener Arbeiten, deren Kosten die Casse zu tragen hatte (CIL VI 868. 1002. 1022. III 7807), in der *curia Iovis* von Simitthus die Anlage der Versammlungen und Leichenbegängnisse. 30 Waltzing (I 414) hat nachgewiesen, dass das Amt schwankte zwischen einem subalternen und einem Ehrenamt. Auffallend ist, dass bei den *centonariis* von Comum ein *quaestor* eponym, also offenbar der Vereinsvorstand ist (CIL V 5446. 5447; vgl. Mommsen ebd. p. 565). Vergleichen lässt sich damit nur, dass auch die militärischen Collegien von Lambaesis niemals andere Beamte als Quaestoren nennen und zwar mit ähnlichen Obliegenheiten, wie sonst die *magistri* (Waltzing I 415 mit A. 2).

Unter den Subalternbeamten sind die wichtigsten die *scribae* (*tabularii*, *notarii*) = Vereinschreiber oder -Secretäre. In manchem C. erfüllte der Vorsteher selbst die Functionen eines Secretärs (daher *scriba et magister*, *magister quinquernalis*, *item scriba* CIL XIV 2299. 418. 419). Aber die Mehrzahl besass einen oder mehrere Secretäre, das *coll. fabrum tignariorum* z. B. deren sechs (CIL VI 1060). Wie alle Subalternbeamte bei den Römern waren auch die *scribae* der Vereine fürs Leben ernannt (vgl. lex Lanuvina CIL XIV 2112 II 19—20). Dasselbe ist der Fall mit einem zweiten Subalternen bei manchen Collegien, dem *riator* (beim *coll. centonariorum* in Rom deren zwei: CIL VI 7861, bei Sterbevereinen auch noch mehr vgl. z. B. CIL VI 647). *Scribae* und *riatores* sind aber keine Diener (*ministri*); denn nach der lex Lanuvina (a. a. O.) erhalten sie das 1½fache (*partes sesquiplas*) bei der Sportelverteilung.

Ein Verzeichnis selten vorkommender Beamten bei Collegien giebt Waltzing I 416—425; vgl. Liebenam 208—210. 211f. Der von Gaius (Dig. III 4, 1) erwähnte *actor collegii* (ein Slave), welcher das C. vor Gericht zu vertreten hatte, findet sich inschriftlich nur bei dem *collegium magnum Lar(um) et Imay(um)*... *Antonini Pii* (CIL VI 671). Der *actor veteranorum* (Bram-

bach CIRh 1049) gehört nicht hierher (darüber vgl. Kornemann De civ. Rom. in imp. consist. 82f.). Bezüglich der *defensores* macht Waltzing mit Recht einen Unterschied zwischen denen vor Alexander Severus und denen, die dieser Kaiser aus der Mitte der Collegien als Rechtsbeistand für dieselben ernannte (Hist. Aug. Alex. Sev. 33, darüber unten S. 451). Die vorseverischen scheinen ihm Leute zu sein, die ihrer socialen Stellung nach über und daher auch ausserhalb der Collegien stehen, etwa wie die Patrone, also = Beschützer, Protectoren der Collegien (vgl. CIL XIV 4144 aus dem J. 147 n. Chr.: ein römischer Ritter *patronus et defensor* der *V corpora lenunculoriorum Ostiensium*; vgl. CIL VI 1649. III 1438. 1500). Sie hatten die Interessen des C. zu schützen (vgl. die erwähnte Inschrift aus Ostia). Eine Anzahl Collegien hatten neben Magistri auch noch *ministri*, meist Slaven, die Bedienten jener. Über den Praefectus collegii bei den *fabri centonarii* u. s. w. vgl. unten S. 476.

Wie die Stadt hatte endlich fast jedes C. seinen *patronus*. Wenigstens 200 Inschriften besitzen wir mit *patroni collegiorum*, d. h. Männern, die mit diesem Ehrentitel beschenkt worden waren, weil sie durch ihre sociale Stellung (Leute senatorischen, ritterlichen Standes, reiche Freigelassene u. s. w. vgl. Liebenam 215f.) der Genossenschaft Vorteile bringen konnten (Listen bei Maué Praef. fabr. 67ff. Schiess 69ff. und am vollständigsten bei Waltzing in den Indices). Erhalten sind uns auch einige Beispiele von Patronatsübertragungen (CIL XI 970. 1354. 5748. 5749. CIL II 2211, *tessera patronatus* aus dem J. 348 n. Chr.). Auch *patronae* gab es, entweder Frauen verdienfter Patrone (CIL XI 2702, *tabula patrocinalis* für eine solche von seiten des *collegium fabrum* zu Volsinii) oder überhaupt reiche Matronen, ohne dass der Gemahl *patronus* des C. war (CIL IX 1578. 5368. V 4432. Henzen 7415). Oft war der Patronat in einem Hause erblich, woraus es sich erklärt, dass auch ganz junge Leute oder Kinder Patrone waren (CIL IX 1684. XI 5748. 5749. 5750. Notizie degli scavi 1880, 260. CIL XIV 341. V 5275. X 1697). Manche bedeutendere Vereine begnügten sich nicht mit einem Patron, sondern hatten deren mehrere (CIL IX 1681. VI 1872. V 7469. 7470. VI 868. XIV 246—256. 281), während umgekehrt die seltene Erwähnung von *patroni* bei den *collegia tenuiorum* offenbar wegen ihres geringen Ansehens hervorzuheben ist (vgl. Boissier La religion rom. II 285f.). Es kam auch vor, dass die Patrone aus dem C. selbst, aus gewesenen verdienften Beamten, genommen wurden, dies vornehmlich in grossen Handelsstädten wie Lugdunum, wo die Collegien selbst genug reiche Leute besaßen (Wilmanns 2233. 2227). Derselbe Mann ist oft Patron sämtlicher oder mehrerer Collegien einer Stadt (Val. Max. IX 15, 1. CIL XIV 409. Wilmanns 2112. 2226. 2638. CIL V 4484. 5375 und öfter; vgl. die Zusammenstellung bei Waltzing I 444 mit Anmerkungen). Das Ganze war eine Speculation auf die Freigebigkeit reicher Gönner. *Ob honorem patronatus* wurde tüchtig gezahlt. Gar oft erhielt das C. ein neues Vereinshaus (*schola*) oder wenigstens Schenkungen für dasselbe u. s. w. Stiftungen seitens reicher Pa-

trone brachten den Vereinsmitgliedern Vergnügungen und materielle Unterstützungen aller Art; vgl. darüber Waltzing I 431—440. Am interessantesten ist der Brief des Sextus Fadius Secundus Musa vom 1. October 149, der dem C. der *fabri subaediani* in Narbo ein Capital von 16000 Sesterzen überwie mit der Auflage, sich jährlich einmal zur Feier seines Geburtstages zu einem Festmahl zu versammeln und die Zinsen jenes Capitals dann unter die Teilnehmer zu verteilen, wofür ihm die Mitglieder des C. eine Statue widmeten (CIL XII 4393). Gegen Boissiers Behauptung (La rel. rom. II 284), dass auf der Bethätigung dieser Freigebigkeit der einzige Zweck der Patrone beruhe, macht aber Waltzing (I 437) mit Recht Front unter Hinweis auf Inschriften wie CIL VI 1673. 1639 = XIV 185. XII 1877, welche beweisen, dass die Patrone die Collegien auch zu verteidigen und zu schützen hatten.

Bezüglich der Titel *pater*, *mater collegii* ist 20 Liebenam (218, 2) der Ansicht, dass sie sich mit *patronus* und *patrona* vollkommen decken. Dagegen macht Waltzing (I 446ff.) nach sorgfältiger Untersuchung des Materials im Anschluss an Stevenson (Ann. d. Inst. 1832, 168ff.) einen Unterschied. Bei den religiösen Collegien, die orientalischen Culten sich widmen, heisst *pater* der Vorsteher der Corporation, ebenso scheint in den gewerblichen Collegien und Sterbevereinen der Vorsteher auch manchmal den Namen *pater* 30 oder *parens collegii* getragen zu haben (CIL XI 5749. V 784. III 4045). Indessen gewöhnlich bezeichnen die Titel *pater* und *mater collegii*, die man bei allen Arten von Collegien findet, weder einen Beamten noch einen gewöhnlich so genannten Patron, sondern es sind reine Ehrentitel, verliehen ohne *tabula patronatus* (Patronatsdiplom), bestimmt für Leute von der gleichen oder sogar geringeren socialen Stellung, wie die Mitglieder des C. (CIL VI 10234. XIV 37. IX 2687. VI 8796. III 7505. IX 5450. XIV 2408). In ähnlichem Sinne ist vielleicht der Titel *filia* zu fassen, welcher zwei Frauen vom *coll. fabr. tig.* in Luna verliehen ist (CIL XI 1355 A), vielleicht auch die Bezeichnung *matrona collegii fabrum* in Aquileia (H. Pais CIL V Suppl. ital. I 181). Doch schliesst das alles nicht aus, dass manchmal auch *pater* und *mater* für *patronus* und *patrona* gesetzt sind (CIL XI 5748. III 1207. XIV 256).

Aus diesem letzten Capitel über die *patroni* vornehmlich ergibt sich, dass selbst die Ausartungen des landstädtischen Kleinlebens der Kaiserzeit, die sich äusserten in einer fabelhaften Titelsucht und Denkmalswut (Liebenam 179), in den Vereinen Nachahmung fanden. Man braucht also nur — wie eingangs dieses Capitels erwähnt wurde — das Bild der Municipalverfassung und des Municipallebens mit seinen schönen und unschönen Seiten ins Kleine zu übertragen, und man 60 hat das C., die Vereinsorganisation und das Vereinsleben. Zur Charakteristik der Titelsucht sei noch erwähnt, dass sich in der späteren Zeit die Vereine, gerade wie die Städte, selbst ehrende Epitheta wie *splendidissimus*, *honestissimus*, *dignissimus* u. s. w. beilegen (CIL XI 5748. XIV 44. 4144. XI 1230. Allmer Musée d. Lyon II 127. 185. 188. CIL VI 22. III 10430; vgl. Waltzing II 191

mit A. 5—7). Die ‚Denkmalswut‘ concentrierte sich vor allem auf die Kaiser und das kaiserliche Haus. Statuen auf Plätzen, die oft von der Stadt oder deren Gemeinderat den Collegien für den Zweck zum Geschenk gemacht wurden (*locus datus decreto decurionum*), oder auf dem Eigentum des C., am häufigsten in der *schola* oder dem Vereinstempel, ferner Altäre wurden den regierenden Kaisern und ihren Angehörigen in Masse errichtet; vgl. die lange Liste dieser von Collegien geehrten Kaiser (Augustus—Constans) mit den Belegen bei Waltzing I 502ff. Das bedeutendste noch erhaltene Denkmal dieser Art ist der Triumphbogen, der von den *argentarii* und *negotiantes boarii* auf dem Forum boarium dem Septimius Severus und seiner ganzen Familie im J. 204 errichtet wurde (CIL VI 1035). Der Geburtstag und der Tag der Thronbesteigung der regierenden Kaiser wurde in den Collegien ganz besonders festlich begangen (CIL VI 9254. 10234 I. 9—10. X 444. VII 530. Rom. Mitt. 1890, 288 Z. 17—18). Auch an dem Cult der verstorbenen Kaiser beteiligten sich die Collegien, wengleich Dedicationen für Divi viel seltener sind, als für lebende Kaiser (vgl. CIL VI 1152. V 6970). Die hohe Verehrung für die Göttlichkeit des Kaisers und der Ausdruck der Loyalität dieser Collegien gegenüber der höchsten weltlichen Obrigkeit im Reich lag auch in der Beilegung des Titels *Augustus* oder *Augusta* an den Schutzgott des Collegs; vgl. z. B. die *mensores frumentarii Ceveris Augustae* in Ostia (CIL XIV 409; darüber G. Boissier Journal des Savants 1887, 272. Preller Röm. Myth. II 441. Maué Vereine 28, 10. 53. Boissieu Inscr. de Lyon p. 201 nr. 30, anders L. Renier Comptes rendus de l'Acad. des Inscr. 1872, 410) oder an Gegenstände, die dem Verein gehörten, z. B. sein Vereinslocal *schola Augusta* (CIL IX.5568). Dazu beachte man die vielen Begräbnisvereine oder *collegia domestica* im kaiserlichen Palast oder in reicheren Häusern mit Namen wie *cultores Augusti* (Tac. ann. I 73 *cultores Augusti, qui per omnes domus in modum collegiorum habebantur*), *cultores imaginum Caesaris nostri*, *cultores Larum et imaginum domus Augustae*, *cultores domus divinae* u. s. w., weiter gewerbliche Vereine mit ähnlichen Beifügungen wie *sagari* [*heatri Marcell(i) cultores domus Augustae*] aus dem J. 104 (CIL VI 956) oder Veteranencollegien mit Namen wie *Veterani Augusti* (CIL XIV 409), *collegium veteranorum Augustorum duorum* (CIL V 2475). Bei anderen Collegien ist der Kaisercultus dem eines anderen Schutzgottes noch hinzugesellt, wie bei den *dendrophori Augustales* von Lyon und Amoldingen (Allmer Musée de Lyon II 102. 167. 169. Mowat Bull. épigr. de la Gaule 1885, 319; vgl. Waltzing I 252, 3. 501f.).

V. Die Verwaltung der Collegien. Auch in der Verwaltung sind die Collegien das Abbild der Städte, allerdings hier in der Mehrzahl nur der mehr demokratischen Form des Municipalregiments aus der ersten Kaiserzeit, d. h. die Collegien sind nur zum Teil der allgemeinen Stadtentwicklung im Römerreich zu mehr aristokratischen Formen durch Beseitigung des Volkes aus der Verwaltung gefolgt; sie sind in der Mehrzahl kleine Republiken geblieben, in denen die be-

schliessende Gewalt bei der allgemeinen Vereinsversammlung, die Ausführung bei den Beamten lag. Zwischen beide Gewalten hat sich nur bei einer Minderzahl ein enger Ausschuss (*ordo* oder *decuriones*) aus den Vereinsmitgliedern, entsprechend dem *ordo decurionum* der Städte, geschoben, der die beschliessende Gewalt mit der Zeit, wie bei dem städtischen Vorbild, ganz an sich riss. Der Zeitpunkt, wann dieser Ausschuss an die Stelle des *populus collegii* als beschliessende Körperschaft getreten ist, lässt sich allerdings nicht bestimmen; immerhin ist die Entwicklung der demokratischen Verfassung einiger Vereine zu einer mehr oder minder aristokratischen beachtenswert (Liebenam 194).

Die Vereinsversammlung (*conventus*, aber nur die zu geschäftlichen Zwecken, im Gegensatz zu den Zusammenkünften, die religiösen oder Vergnügungszwecken dienten) fand statt im Vereinshaus (*schola*) oder im Vereinstempel, bzw. einem vom Staat angewiesenen öffentlichen Tempel. Die Zeit der ordentlichen Versammlungen war festgesetzt durch die Statuten (CIL III p. 924), z. B. an den Kalenden und Iden (CIL II 4468); die Zahl der monatlichen Versammlungen war nur in den *collegia tenuiorum* staatlich beschränkt (s. o. S. 410). Die beschliessende Kompetenz der Vereinsversammlung erstreckte sich auf die Gesetzgebung im C., die Wahl der Beamten und auf ein Stück richterlicher Tätigkeit. An der Spitze der ersten der drei genannten Functionen steht die Aufstellung der gemeinsamen Statuten (*lex, pactio*, ausdrücklich bezeichnet als *ab ipsis constituta*: CIL XIV 2112 I Z. 6—7, oder in *conventu pleno* beschlossen: VI 10234 Z. 8, 16, 20, VIII 16683 a Z. 6). Ergänzt wurden die Bestimmungen derselben durch weitere Entscheidungen oder Beschlüsse des Collegs: *decreta collegii*, nachgebildet den *decreta decurionum* der Städte. Gegenstand dieser *decreta* waren ausser der Ergänzung und Modification der *lex*: Bestimmungen über den Cult wie Regelung der Opfer, der gemeinschaftlichen Mahlzeiten, der Ehren für die Toten, weiter bezüglich der Finanzen: Aufstellung des Budgets, Kontrolle über die Verwaltung des collegialen Besitzes, Veräusserung des Vereinsvermögens (vgl. *loco dato decreto collegii* CIL V 5272, 5287, 5446, 5447, 5773, 5888, XII 1815, Allmer Musée de Lyon II 177), Beschlüsse über Errichtung neuer Bauten oder Reparaturen derselben, Aufstellung von Statuen, Altären, Vereidigung der Beamten, Abnahme von deren Rechenschaftsablage, Belohnungen für verdiente Beamte u. s. w. (vgl. Waltzing I 375f.).

Die Wahl der Beamten gehörte fast immer zu den Functionen der Versammlung (Allmer Musée de Lyon II 169, CIL VI 10333; vgl. auch I 1492). Singulär ist die Ernennung der Beamten durch einen *censor*, offenbar ein bedeutenderes Mitglied, dem die Versammlung ihre Function übertrug (CIL XIV 2630). In der späteren Zeit finden wir Andeutungen von Beamtenernennungen für Vereine durch den Staat; vgl. unter Hadrian in Praeneste ein *quinquennialis perpetuus datus ab imperatore Hadriano Augusto*) *collegio fabricum*) *signariorum*) (CIL XIV 3003), welchen Waltzing (I 378, anders II 356) als einen Ehrenpräsidenten, für das C. zum Ausdruck der kai-

serlichen Gunst ernannt, auffassen möchte. Verschieden ist die Erklärung der *decuriones a co(n)s(ulibus)* CIL VI 10300 (vgl. Mommsen zu der Inschrift. Hirschfeld S.-Ber. Akad. Wien CVII 261. Waltzing I 378, 2).

Die richterliche Tätigkeit der Vereinsversammlung bezog sich wohl auf die Auflage von Strafen, die nicht in den Statuten vorgesehen waren — doch bei manchen Collegien stand die *multae dictio* auch den Beamten zu, z. B. dem *magister* im *collegium aquae* (CIL VI 10298, 4) — dann auch Ausschliessung unwürdiger Mitglieder oder solcher, die sich vergangen hatten, so im Statut der *eborarii* (Röm. Mitt. 1890, 287 *uti curatores . . . ex albo raderentur ab ordine* [*ordo* = *collegium*; vgl. Mommsen und Gradenwitz Zeitschr. der Savignystiftung XII 1892, 140]) und bei Cic. ad Quint. fr. II 5, 2 *M. Furium Flacum, equitem Romanum, hominem nequam, Capitolini et Mercuriales de collegio eiecerunt, praesentem, ad pedes unius cuiusque iacentem*.

In Collegien, die einen *ordo* oder *decuriones* (strittig ist, ob *decuriones* immer nur die Gesamtheit der Decurienvorsteher sind [so Waltzing I 379, 380, 2] oder auch ein aus dem C. gewählter Ausschuss [Schiess 64; ganz falsch ist die Ansicht von Mau é Praef. 57f.]) hatten, übernahmen diese die Functionen der allgemeinen Vereinsversammlung, wie das natürlich war bei so grossen Collegien, wie das stadtrömische *coll. fabricum signariorum*, welches aus 60 Decurien zusammengesetzt war und ca. 1500 Mitglieder zählte (CIL VI 1060, 9405, 10300). *Decreta decurionum* sind häufig auf Inschriften, beteiligt sind manchmal die *honorati* = die gewesenen Beamten (*decreta honoratorum et decurionum* CIL VI 3678). Vor allem in den Sterbevereinen und gewissen religiösen Collegien spielten die *decuriones* eine wichtige Rolle (Schiess 65, Waltzing I 380f.). Doch blieb bei manchen oder wohl den meisten Collegien die allgemeine Vereinsversammlung neben den Decurien in Tätigkeit, aber die Beschlüsse des Ausschusses werden immer zuerst genannt, offenbar weil sie den Ausschlag gaben, CIL VI 10351: *ex decreto decurionum et populi*. 8744: *ex decreto decurionum et plebis*. XIV 3659. VI 9288: *decurio adlectus ex consensu decurionum et familiae voluntate*.

Wie die ausführende Gewalt unter die einzelnen Beamten verteilt war, ist schon oben bei Betrachtung der verschiedenen Beamtenkategorien berührt worden.

VI. Die Collegien als Vermögenssubjecte. Die von Mommsen schon 1843 richtig gezogenen Grundlinien für diesen schwierigsten Teil der Materie sind von den Nachfolgenden, namentlich den Juristen, nicht hinreichend berücksichtigt worden, erst der neueste Bearbeiter auch dieses Abschnittes, Waltzing (II 431—475) geht erfreulicherweise wieder vollkommen auf Mommsen zurück.

Alle Vereinigungen oder Corporationen mit bestimmten Zwecken haben zur Erreichung ihres Zweckes Vermögen nötig; das wenigste ist also, dass eine Vereinskasse vorhanden ist.

Aber gerade als Vermögenssubjecte schieden sich die staatlichen Collegien scharf von den privaten, spontan gebildeten. Die staatlichen

Priestercollegien z. B. empfangen vom Staat Ländereien und Sklaven für den Dienst, den ihnen der Staat im Interesse des Gesamtwohls anvertraut hatte. Jedes dieser Collegien hatte seine eigene Casse, aber diese Casse war nur ein Teil der öffentlichen Casse, jene vom Staate überlassenen Ländereien blieben Teile des öffentlichen Grund und Bodens, die Sklaven *servi publici*, also dieses für Cultzwecke bestimmte Vermögen war nur factisch von dem sonstigen Staatsvermögen separirt (Mommsen De coll. 38f.; St.-R. II<sup>2</sup> 61ff. De Ruggiero Diz. epigr. I 161ff. Waltzing II 432f.; dagegen Karlowa Rechtsgesch. I 278f. II 60f. hält diese staatlichen Collegien für selbständige Vermögenssubjecte).

Gerade diametral entgegengesetzt in dieser Beziehung war die Lage der privaten Collegien, besonders in der republicanischen Zeit, da der Staat mit denselben kaum in Berührung kam.

In der genannten Zeit war nach Mommsen (De coll. 117ff.) das *c.* ein Mittelding zwischen *societas* und *civitas*, wie die *societas* eine auf Grund privater Statuten zur Erreichung bestimmter Zwecke gegründete Personenvereinigung, aber unterschieden von ihr durch den dauernden, nicht allein auf die augenblicklichen Mitglieder beschränkten Zweck (Dig. XVII 2, 1, 70); und zugleich war im Gegensatz zu der vorübergehenden *societas* das für die Dauer geschaffene *c.* mit seiner der *lex municipalis* nachgebildeten *lex collegii* eine *respublica* in Nachahmung der Stadtgemeinde. Die letztere aber ist nicht denkbar ohne Persönlichkeit; denn was der *civitas* gehört, gehört ihr nicht *pro parte civium*, sondern der Gemeinsamkeit als solcher. Wie nun die *civitas* von den *cives* rechtlich für eine *persona* gehalten wird, so auch das *c.* von seinen Mitgliedern. Dagegen konnten alle, die ausserhalb standen, dasselbe als eine *societas* betrachten. Infolge dessen unterschieden sich *c.* und *societas* anfangs nicht rechtlich, sondern nur durch die Art und Weise wie die *socii* und *collegiati* ihre Gemeinsamkeit betrachteten. Die *arca societatis* war nichts als eine Verbindung von *arcae privatae* der einzelnen *socii*, die *arca collegii* dagegen ist eine einzige, von den Mitgliedern als unteilbar angesehene, wenn sie auch rechtlich teilbar war. Für die Mitglieder allein hat also zunächst das *c.* die Eigenschaft der Persönlichkeit und nicht nach aussen, da ihre *lex* gegenüber Aussenstehenden keine bindende Kraft hat, wie die *lex municipalis*. Nach aussen hin konnten die Mitglieder in allen rechtlichen Fragen nur als einzelne Individuen, nicht als Gesamtheit operieren, und das blieb der Zustand der nichtautorisierten Collegien (*collegia illicita*) auch in der Kaiserzeit. Wie das Staatsrecht nach dem oben Ausgeführten sie verbot oder ihnen höchstens provisorische Duldung gewährte, betrachtete das Privatrecht die Mitglieder solcher Vereine als Samteigentümer ihrer Casse, woran jeder seinen Teil hatte (*singulorum pro parte* Dig. I 8, 6, 1), und dem entsprechend wurde im Falle einer von der Regierung verfügten Auflösung die Casse unter die Mitglieder verteilt (Dig. XLVII 22, 3). Das Privatrecht erblickte also in ihnen nicht ein *C.*, sondern nur bestimmte Personen (*certi homines*), und ein Vermächtnis an ein nichtautorisiertes *C.* war nicht-

tig, während, wenn es den einzelnen Mitgliedern vermacht war, jeder von ihnen seinen Teil empfing (Dig. XXXIV 5, 20: *nulla dubitatio est, quod, si corpori cui licet coire, legatum sit, debeat; cui autem non licet si legetur, non valet, nisi singulis legetur: hi enim non quasi collegium sed quasi certi homines admittentur ad legatum*).

Rechtlich aber kamen die Collegien auf eine ganz andere Stufe mit oder infolge der *Lex Julia* des Augustus, seit deren Erlass gewisse Collegien unter Anerkennung und Hervorhebung ihres öffentlichen Nutzens zu öffentlich anerkannten Körperschaften (*corpora*) wurden. Die natürliche Folge dieser Massregel war, dass man ihnen, wie den Städten, unter sachgemässer Weiterbildung des nur auf physische Personen berechneten römischen Rechtsverfahrens eine eigene fingierte Persönlichkeit, welche bis zu einem gewissen Grade juristischer Rechte und Handlungen fähig war, zuerkannte. Aber festzuhalten ist, dass alles, was die Collegien in dieser Hinsicht erlangt haben, ihnen zu teil wurde unter Voransgang und unter Nachahmung der Städte, an denen sich der Begriff der juristischen Persönlichkeit ausgebildet hat, und weiter, dass die Rechte, die man unter diesen Namen zusammenfasst, nicht auf einmal weder den Städten noch den Collegien verliehen wurden, sondern dass wir eine längere Entwicklung vor uns haben, für die man den ersten Spuren nachgehen und dann die nach und nach verliehenen Rechte zu bestimmen suchen muss (Waltzing II 443).

In eine allgemeine Bewegung zu Gunsten der italischen und provincialen Städte, die seit Kaiser Nerva zu beobachten ist, und die nicht dem Wohlthätigkeitssinn der Kaiser oder dem Bestreben, für die Wehrkraft des Reiches zu sorgen, sondern in der Hauptsache dem Bestreben, die Städte für die immer drückender werdenden Steuerlasten und Leistungen zu lebenskräftigen Organismen der Centralregierung zu machen, ihr Entstehen verdankt, werden die Collegien hineingezogen. Die Kaiser des 2. Jhdts. (Hadrian, Pius, Marcus) haben die von Nerva, Traian (auch Hadrian) zu Gunsten der Städte neugeschaffenen Rechtsverhältnisse (Pernice Labo I 283ff.) auf die Collegien übertragen (Ulp. Dig. IV 2, 9, 1 *sive singularis sit persona, quae metum intulit, vel populus vel curia vel collegium vel corpus*), und ihr Zeitgenosse Gaius sagt daher mit vollem Recht (Dig. III 4, 1), dass die staatliche Genehmigung den Besitz jener Rechte, die die juristische Persönlichkeit ausmachten, für die Collegien, auch in dieser Beziehung jetzt das Abbild der Städte, mit sich brachte: *quibus autem permissum est corpus habere collegii societatis* (Mommsen *societatisve, Cohn sodalitiis*) *sive cuiusque alterius eorum nomine, proprium est ad exemplum reipublicae habere res communes, arcam communem et aedorem sive syndicum, per quem tamquam in republica, quod communiter agi fierique oporteat, agatur, fiat*.

In formaler Hinsicht lehrt die Stelle, dass sich bei den Collegien so wenig wie bei den Städten der Begriff der juristischen Persönlichkeit als fingierter oder idealer Persönlichkeit scharf,



etwa im Sinne vieler unserer heutigen Rechtslehrer (darüber sehr fein Kniep Societas I 258ff.), herausgebildet hat. Das zeigen schon die erwähnten Ausdrücke *res communis*, *arca communis*, ebenso wie auch *arca nostra* im Statut der Elfenbeinarbeiter (darüber O. Gradenwitz Ztschr. der Savignystiftung XII 143f., vgl. auch *ratio communis* Dig. XLVII 22, 1, 2; *pecunia communis* Dig. XLVII 22, 3. CIL I 196 Z. 11. VI 10237. XIV 3659), welche noch nicht das eine unteilbare Vermögen der juristischen Person kennzeichnen, sondern von einem Miteigentum der Mitglieder nach Art der Gemeinde, d. h. mit ausgeschlossener Teilungsklage, einer sog. 'teillosen Gemeinschaft' (Brinz Pandekten I<sup>2</sup> 477 § 131) reden (s. Kniep Societas I 269ff.). 'Es ist das,' sagt Gradenwitz (a. a. O. 143), 'die alte Anschauung, die auch in der technischen Bezeichnung *municipes* (vgl. Bruns Fontes<sup>5</sup> 192 nr. 6. 8. Dig. XLVIII 18, 1, 7) zum Ausdruck kommt 20 und in der juristischen Person nicht die Einheit, sondern die Vielheit erblickt. Bei den Collegien ist eine solche Ausdrucksweise besonders häufig auf den Inschriften (CIL VI 7006. 1947. 10296); juristisch am genauesten sind noch diejenigen, welche nicht nur schlechthin die Mitglieder, sondern die gegenwärtigen wie die zukünftigen als Rechtssubjecte bezeichnen: CIL X 444 *ies, qui in collegio Silvani hodie essent quique postea subissent*. X 1579: *qui in coetu corporis Helio-politanorum sunt erunt*. II 2102 *collegas successores*. Hier schwebt schon der Begriff der Gesamtheit vor, welcher unabhängig ist von dem Wechsel der Mitglieder (vgl. CIL VI 10231 *quamdiu is collegius steterit*), der sogar bestehen bleibt, selbst wenn die Mitgliederzahl bis auf eins heruntergegangen ist, insofern dann das Recht aller auf den einen Übrigbleibenden übergeht und die *universitas* noch dem Namen nach besteht (Ulp. Dig. III 4, 7, 2). 40 In den Begriffen *universitas* (Ulp. Dig. III 4, 7, 1: *si quid universitati debetur, singulis non debetur* n. s. w. III 4, 2: *hic enim [actor] pro republica vel universitate intervenit, non pro singulis*. Marcian. Dig. I 8, 6, 1) und *corpus* (Gaius Dig. III 4, 1, von wo der wir ausgegangen sind. Ulp. Dig. XLVIII 18, 1, 7 *nec enim plurimum servus videtur, sed corporis*) ist in der Rechtssprache die Einheit der juristischen Person gegenüber der Vielheit zum Ausdruck gekommen. 50 Doch stehen beide Anschauungsweisen oft neben einander (Dig. III 4, 2 *si municipes vel aliqua universitas*. Marcian. a. a. O.), woraus man ersieht, dass die moderne Anschauung von der Einheit der juristischen Person bei den Römern nicht zum Durchbruch gelangt ist, vgl. Kniep Societas I 272f.

Materiell ergibt darnach die oben angezogene Gaiusstelle, dass für die Collegien genau wie für die Städte die fundamentalen Rechte der Körperschaften sind: 1) eine Casse = *arca*, und unbewegliches Vermögen, wie Grundbesitz, Liegenschaften, Häuser, Sklaven (Dig. XXIX 2, 25 § 1. XLVIII 18, 1 § 7) = *res* (Liebenam 244, 1. Waltzing I 449f.) zu haben, welches gesondert ist von dem Vermögen der einzelnen Mitglieder (*singuli*), daher das Zugeständnis oder das Verbot, eine Vereincasse zu haben, gleichbedeutend

ist mit der Concession bezw. der Aufhebung eines C. (CIL V 4428. SC de Bacchan. Bruns Fontes<sup>5</sup> p. 151 Z. 11); 2) einen *actor* oder *syndicus* zu haben zur Vertretung vor Gericht und bei allen Rechtshandlungen, da die Gesamtheit selbst als abstractes Wesen ohne Körper und Wille nicht handeln kann (Dig. XLI 2, 1, 22. XXXVIII 3, 1, 1).

Die erwähnte, in *corpus* oder *universitas* zu Tage tretende Einheitlichkeit, beruht also nicht in den Personen, sondern ist in der einheitlichen Vermögensverwaltung zu suchen (Kniep a. a. O. I 279). 'Zu dem einheitlichen Vermögen können die einzelnen Mitglieder daher selber in rechtliche Beziehung treten', Ulp. Dig. XXXVI 1, 1, 15: *si autem collegium vel corpus sit, quod rogatum est restituere decreto eorum [cui], qui sunt in collegio vel corpore, in singulis inspecta eorum persona restitutionem valere: nec enim ipse sibi videtur quis horum restituere*.

Da aber das Recht, ein corporatives Vermögen zu haben, das Recht, es zu erwerben, zu vermehren und zu verteidigen, voraussetzt oder mit sich bringt, so mussten auch die Bestimmungen des Privatrechts über Eigentumserwerb, Eigentumsschutz u. s. w. in sachgemässer Weise auf die mit juristischer Person behielten Körperschaften, d. h. wie auf die Städte, so auch auf unsere Collegien übertragen werden (Waltzing II 447).

So erlangten dieselben das zunächst nur den Städten verliehene Recht der Erwerbung von Besitz (*possessio*) und von Eigentum an *res nec mancipi* durch *usucapio* oder *traditio* vermittels eines ihnen gehörigen Sklaven oder eines freien Mandatars (Paulus Dig. XLI 2, 1, 22. Ulp. ebd. 2. L 12, 3, 1) offenbar im Laufe des 2. Jhdts. (Ulp. Dig. X 4, 7, 3: *nam et possidere et usucapere eos [municipes] posse constat, idem et in collegiis ceterisque corporibus dicendum erit*), nachdem das Bedenken der Juristen des 1. Jhdts. gegen den *Circulus vitiosus*, dass die Corporationen ihrerseits den *servus actor* (CIL VI 671), der erwerben sollte, selbst erwerben mussten (Dig. XLI 2, 1, 22), überwunden war. Allerdings ist an der erwähnten Ulpianstelle (Dig. X 4, 7, 3) von der Übertragung der Eigentumserwerbung durch *traditio* (für die *municipes*, vgl. Dig. L 12, 3, 1) auf die Collegien nicht die Rede. Doch ist auch diese Form wohl ebenfalls für die Vereine als zu Recht bestehend anzunehmen, weil auf den Inschriften so oft Schenkungen von Geldsummen erwähnt werden, die von Hand zu Hand gemacht wurden (CIL XII 4393 heisst es in dem Brief des Fadius Secundus: *impensae [= arcae] vestrae inferam*, vgl. dazu die oft auf den Inschriften wiederkehrenden Ausdrücke *arcae dedit*, *arcae intulit*, oder einfach *dedit*, *donavit*, *vicus dedit*), Schenkungen, die meist unter bestimmten Bedingungen, bei Androhung von Strafen oder der Zurücknahme der Schenkung oder der Substitutio durch einen andern gemacht wurden (CIL XI 132. V 5134. IX 1618. XI 4391. Eph. epigr. VIII 210, vgl. Waltzing II 449f.). In gleicher Weise wurden Schenkungen von Mobilien und Gegenständen zur Ausschmückung des Vereinshauses, des Tempels oder zum Gebrauch in der Gemeinschaft, ebenso an Grund und Boden gemacht, sehr oft in der Form, dass die Schenkung

zugleich dem Schutzgotte des C. (*deo . . . et collegio*) oder dem erstern zur Ehre des C. (*in honorem collegii*) gemacht wurde, indem diese Consecration, wenn auch nicht rechtlich, so doch thatsächlich, den betreffenden Objecten einen sacralen Charakter verlieh, der sie gegen profanen Missbrauch und Rückforderung schützte (so richtig Waltzing II 436ff.). Bei italischen Landstücken (*res mancipi*) kommt auch die *mancipatio* vor und zwar *mancipatio nummo uno donationis* 10 4489. VI 10231. 10.802. Mommsen ist aber bei Besprechung von VI 10231 der Ansicht, dass es sich hier gar nicht um *mancipatio* handle, sondern um eine Formel, die in späterer Zeit immer bei Schenkungen angewandt wurde, weil der Akt der Mancipation allen Mitgliedern des C. gegenüber stattfindet, nicht vor dem Vertreter desselben (vgl. De coll. 123, dazu Waltzing II 450f.).

Die Collegien, welche frei über ihr Ver- 20 mögen verfügten, konnten wie die Einzelpersonen active und passive Verpflichtungen eingehen, konnten Schuldner und Gläubiger werden (Beispiele bei Waltzing II 452f.). Bei einer *stipulatio* liess sich das C. durch einen Sklaven vertreten (Dig. III 4, 10. XLV 3, 3. Ulp. frg. 19, 18). Auch hier begegnet uns eine Inschrift (CIL VI 10296), wo der *populus collegii* direct die Verpflichtung eingeht (Mommsen De coll. 123. v. Lyskowski Die collegia tenuiorum 30. 30 Waltzing II 453). Es kommt auch das einfache Versprechen zu schenken (*pollicitatio*) ohne *stipulatio* und *traditio* vor, ein Beispiel ist der Brief des Q. Fadius Musa an die *fabri subaediarii* in Narbo (CIL XII 4393). Er verspricht 16000 Sesterzen in ihre Casse zu zahlen zur jährlichen Feier seines Geburtstags, indem er unter anderem hinzufügt: *epistulam pro perfecto instrumento retinebitis*. Andere Beispiele solcher Versprechungen s. bei Waltzing II 454, 2. 40

Was die Erwerbungen im Todesfall angeht, so konnten die Collegien wie alle juristischen Personen nicht erben *ab intestato*, ausser von ihren Freigelassenen, nachdem von Marc Aurel den Collegien die Freilassung von Sklaven gesetzlich zugestanden worden war (Ulp. Dig. XL 3, 1 u. 2: *Dirus Marcus omnibus collegiis, quibus coeundi ius est, manumittendi potestatem dedit. Quare hi quoque legitimam hereditatem liberti vindicabunt*, vgl. Dig. II 4, 10, 4; doch kommen 50 Freilassungen von Sklaven durch Collegien auch schon vor Marcus vor; die zahlreichen Freigelassenen von Collegien auf Inschriften sind erkennbar an ihren von den Namen der Corporationen abgeleiteten Gentilnamen, wie Fabricius, Centonius, Navicularius, Symphonius u. s. w., vgl. Waltzing I 455f.).

Seitdem konnten die Collegien auch die *bonorum possessio intestati* fordern von Freigelassenen, die keine legitimen Erben hatten, und 60 zwar durch Vermittlung des *actor* oder irgend eines Mandatars (Ulp. Dig. XXXVII 1, 3, 4; denn dass es sich hier nur um Erbschaften von Freigelassenen handeln kann, haben Mommsen De coll. 125f. und Waltzing II 456, 3 darge-

than). Von seinen Mitgliedern selbst konnte das C. nicht erben *ab intestato*, da kein Bawl zwischen

der juristischen Person und ihren Mitgliedern bestand. Erst im 4. Jhd. haben hier Specialprivilegien eine Änderung geschaffen; vgl. darüber S. 477.

Testamentarisch konnte ein C. wohl ebenso wenig, wie die mehrberechtigte Stadtgemeinde, von der es ausdrücklich bezeugt ist (Ulp. frg. 22, 5. Plin. epist. V 7), zum Erben eingesetzt werden, weil es eine *persona incerta* oder ein *corpus incertum* war (Gaius II 238. Ulp. frg. 24, 18. Inst. II 20, 25. Ulp. frg. 22, 4, 5). Ein Erlass des Diocletian und Maximian aus dem J. 290 schärfte diesen Satz für die Collegien insbesondere nochmals ein, wies aber zugleich darauf hin, dass durch Specialprivileg die allgemeine Regel im einzelnen Fall beseitigt werden konnte, Cod. Inst. VI 24, 8 (290). Eine sehr wahrscheinliche Vermutung Mommsens (De coll. 125) und Waltzings (II 460) ist es wohl, dass das Recht, sich von ihren Freigelassenen als Erben einsetzen zu lassen, wie den Städten (Ulp. frg. 22, 5), so auch den Collegien, vielleicht zugleich mit dem Recht der Freilassung und dem *ius patronatus* — also unter Marcus — verliehen wurde.

Ferner kann man auf einem Umweg zum Genuss von Erbschaften seitens der Collegien, seitdem die Erbeinsetzung gewisser, besonders ausländischer Gottheiten vom Staat gestattet war (Ulp. frg. 22, 6). Denn dieses Privileg nützte dann auch den Tempeln und den religiösen Collegien, welche an diese angegliedert waren; vgl. die Formel *Deo et collegio eius*, über die oben S. 433 gesprochen worden ist.

Zu voller Erbfähigkeit sind die Collegien im Gegensatz zu den Städten (Cod. Inst. VI 24, 12 (469) nicht gekommen (vgl. Inst. Inst. II 20, 27. Cod. Inst. VI 48, 1), wie unten S. 477 gezeigt wird.

Eine Zeit lang hat wenigstens das Fideicommiss die Unfähigkeit der Collegien auf diesem Gebiet wett gemacht, insofern bis Hadrian nach Gaius II 287 *personae incertae* wenigstens Fideicommiss erwerben konnten. Aber durch ein SC., auf Anregung desselben Kaisers, wurde dieses Recht beseitigt (Gaius a. a. O.) mit einer Ausnahme allerdings zu Gunsten der Städte (Ulp. frg. 22, 5. Dig. XXXVI 1, 26. 27. XXXVI 4, 12. XXXVIII 3, 1, 1).

Inschriftliche Zeugnisse von Erbschaften ganzer Vermögen seitens gewisser Collegien (CIL V 4122. 4391. 4433. X 3483) oder Stellen in Rechtsquellen, die Ähnliches andeuten (Dig. XXXVI 1, 1, 15. 1, 6, 4), glauben Mommsen (De coll. 126) und Waltzing (II 462) unter dem einen oder anderen dieser Ausnahmefälle subsumieren zu müssen: es handle sich da wohl um die Ererbung eines Freigelassenen des betreffenden C. oder um eine privilegierte Corporation oder um ein Fideicommiss (vgl. Mommsen De coll. 125f.).

Das Recht zur Annahme von Legaten, welches Nerva den Städten verliehen und Hadrian bestätigt hatte (Ulp. frg. 24, 28), dehnte Marcus auch auf die (staatlich genehmigten) Collegien aus, Dig. XXXIV 5, 20 (Paulus). Man findet aber Beispiele von Legaten an Collegien schon aus der Zeit vor Marcus, z. B. auf der Inschrift CIL V 6970, wo aber das Legat vermacht ist *medicis Taurin(is) cultoribus Aesclepi et Hygiae* und nicht dem C. als solchem. Das c. selbst

dagegen wird als empfangend genannt bei Orelli 4412 aus dem J. 107 und CIL VI 978 aus Hadrians Zeit. Hier handelt es sich nach Waltzing (II 464) entweder um falsche Redaction der Inschrift oder um ein Fideicommiss. Seit Marcus zogen dann die Collegien reichen Nutzen aus dieser Vergünstigung, wie die zahlreichen, besonders inschriftlichen, Beispiele dieser Art beweisen (Scaevola Dig. XXXII 93, 4. CIL V 4488. Bormann Inscr. Sass. 24 u. s. w., vgl. Waltzing II 465, 3). Die Legate sind meist unter bestimmten Bedingungen vermacht, die meisten empfangen die *fabri*, *centonarii* und *dendrophori*. Das Recht, Legate zu empfangen, gab dann den Collegien auch wieder das ihnen von Hadrian entzogene Recht zur Annahme von Fideicommissen; denn Ulpian sagt ausdrücklich (frg. 25, 6): *fideicommissa dari possunt his, quibus legari potest* (Beispiele Dig. XXXII 38, 6, vgl. XXXIV 2. XXXVIII 2. CIL VI 9626).

Ein durch alle diese Rechte als Vermögenssubject selbständig gewordenen C. konnte natürlich, um seine Rechte zu schützen, klagen, oder um Übergriffe desselben abzuwehren, verklagt werden. Nachdem einmal bei den *legis actiones* die Stellvertretung zugelassen war, wurde davon auch bei unseren Corporationen Gebrauch gemacht, wenigstens hören wir zur Zeit des Gaius, wie hervorgehoben, von *actores* oder *syndici* mit der Aufgabe, im Namen des C. zu handeln. Neben 30 Sklaven, die den Namen *actor* führten (*seruus actor*), gab es freie Mandatäre, als welche wohl in den Collegien die Beamten (*magistri* oder *curatores*) fungierten (Dig. XLVI 8, 9: *actor civitatis nec ipse caret, nec magister universitatis*). Über den Unterschied von *actor* (= Stellvertreter für einen einzelnen Fall) und *syndicus* (= Generalvollmächtigter; ein griechischer Ausdruck für *defensor*, vgl. Dig. L 4, 18, 13), s. Waltzing II 468 und (besser) Kniep Societas publican. I 355ff. 40

Gegenüber den eigenen Mitgliedern hatten die Collegien offenbar kein Klagerecht vor Gericht, vielmehr waren die einzigen Zwangsmittel gegen widerspenstige Mitglieder solche gesellschaftlicher Natur: Beraubung der Rechte (CIL XIV 2112 I Z. 22—23: Verweigerung des *funeraticium* bei solchen Mitgliedern, die seit sechs oder mehr Monaten ihren Monatsbeitrag nicht gezahlt hatten, vgl. CIL X 1579) oder schliesslich Exclusion (darüber oben S. 428). Bei einer grossen Anzahl nachlässiger Mitglieder war das C. genötigt, sich aufzulösen, z. B. das *c. Iovis Cerneni* in Alburnus Maior (CIL III p. 924. Bruns Fontes<sup>5</sup> 319). Um dem vorzubeugen, verpflichtete man die Mitglieder auf die Statuten, vgl. die Mahnung in der Lex Lanuvina CIL XIV 2112 I Z. 18f.: *tu qui noxos in hoc collegio intrare vole[s], p]rius legem perlege et sic intra. ne postmodum queraris aut heredi tuo controversiam relinquis*. Die Statuten waren also durch das C. und für dasselbe bestimmt (Dig. XLVII 22, 4). Für dritte konnten sie das gemeine Recht nicht ändern, höchstens was das anders bei dem *c. aquae* in Rom (lex coll. aquae Bruns Fontes<sup>5</sup> 321 c. 3 *ex hac lege actio esto*, v. Lyskowski Die coll. tenuiorum 39, 1), das vielleicht ein speciell staatliches Privileg besass, dessen Statuten aber so fragmentarisch erhalten sind, dass vieles darin

noch controvers ist (vgl. Rudorff Ztsch. f. gesch. Rechtswissensch. XV 213ff. Mommsen ebd. 345ff. Bruns Fontes<sup>5</sup> 322. Waltzing II 470). Wenn auch nicht auf Grund seiner Statuten, so konnte gegen Ausenstehende ein C. als juristische Persönlichkeit doch klagen nach den Bestimmungen des gemeinen Rechts, z. B. gegen seine Schuldner (Dig. III 4, 7, 1, Fälle von möglichen *actiones* s. Waltzing I 469).

Belangt werden konnte das C. seitens seiner Mitglieder oder deren Rechtsnachfolger auf Grund der Statuten oder des Privatrechts (Dig. XLVII 22, 1, 2), z. B. seitens des Erben eines Vereinsmitglieds auf Zahlung des *funeraticium* (CIL XIV 2112 I Z. 24 und Z. 19. CIL III p. 925: *testantur, ut si qui defunctus fuerit, ne putet se collegium (h)abere aut ab eis aliquam petitionem funeris (h)abiturum*. CIL XIV 2212 I Z. 30ff.). Dagegen darf der Gläubiger eines Mitglieds an den dem Mitgliede gegen das C. zustehenden Anspruch sich nicht halten, ausser wenn das Mitglied seinen Anspruch durch Erbschaft vergeben hat (CIL XIV 2112 II Z. 1f.). Doch nimmt man an, dass dieser für Ausenstehende verbindliche Satz der Statuten auf Grund speciellen Privilegs für die *collegia tenuiorum*, vielleicht durch das generelle SC. zu ihren Gunsten, sich erklärt (v. Lyskowski Die coll. tenuiorum 35f. Waltzing I 471). Die von Leuten, die einem C. Schenkung gemacht hatten, vorgesehenen Strafgeelder für den Fall, dass die vorgeschriebene Verwendung mit der Schenkung nicht gemacht wurde, waren sicher einklagbar (CIL VI 1925. 10297). Das C. ist als juristische Person auch eines Delictes fähig, in welchem Falle dem Opfer die Klage zusteht, Dig. IV 2, 9, 1: *Sive singularis sit persona, quae metum intulit, vel populus vel curia vel collegium vel corpus, huius edicto locus erit*; vgl. CIL VI 10296.

Viel behandelt ist der lange Process, der gegen die stadtrömische Walkergilde seitens des Fiscus oder des Aerarium, vertreten durch einen kaiserlichen Beamten, wegen der Zahlung von Grundzinsen für einen öffentlichen Platz, von dem die *fullones* den Genuss hatten, geführt wurde: *lis fullonum de pensione solvenda* (CIL VI 266—268. Bruns Fontes<sup>5</sup> 328f.). In dem Process, der von 226—244 n. Chr. dauerte, wurden drei Urtheilssprüche — jedesmal durch einen *praefectus vigilum* — gefällt, und zwar immer zu Gunsten der Beklagten. Infolge mehrfacher controverser Punkte ist darüber eine ganze Litteratur entstanden (Rudorff Ztschr. f. gesch. Rechtsw. XV (1850) 254ff.; Römische Rechtsgesch. II § 59. Mommsen Ztschr. f. g. R. XV 326ff.; St.-R. II 3 1058 m. A. 3; CIL VI p. 51. Bremer Rh. Mus. XXI (1866) 1—49. Karlowa Rechtsgeschichte I 559. 816ff. Liebenam Vereinswesen 239ff. E. Jacob bei Daremberg Dict. II 1351. Waltzing bei Ruggiero Diz. ep. II 405f.; Étude II 472f.).

Als Vermögenssubjecte angesehen fanden also die Collegien in der staatlichen Beschränkung des Vereinsrechts ihren Vorteil: sie wurden nach ihrem Vorbild, den Städten, rechtlich anerkannte öffentliche Institutionen, ausgestattet in immer grösserem Umfang mit den Rechten einer juristischen Persönlichkeit. Das trug sicher mit bei zu der hohen Blüte der Corporationen im 2. und teil-

weise noch im 3. Jhdt. und erleichterte, wie wir sehen werden, etwas die schweren Lasten, die auf den Zwangsinnungen der späteren Zeit ruhten (Waltzing II 474f.).

Zusammenstellungen der Einnahmen und Ausgaben der staatlich genehmigten Collegien der Kaiserzeit sind mehrfach gemacht worden, so von Schiess Die coll. funerat. 51ff. Liebenam Vereinswesen 243ff. Waltzing bei Ruggiero Diz. epigr. II 382ff.; Étude I 449—515, woraus wir das Folgende entnehmen:

#### A. Einnahmen.

Ordentliche Einnahmen waren:

1) Das Eintrittsgeld, bei den *c. tenuiorum* = *kapitularium*, bei den militärischen Vereinen von Lambaesis = *scannarium*. Beim C. Dianae et Antinoi betrug dasselbe eine Amphora guten Weines und 100 Sesterzen, also ein Drittel des Betrages, den das C. beim Tode des Mitgliedes als *funeraticium* zahlte (CIL XIV 2112 I Z. 20f.), 20 bei dem militärischen C. der *cornicines* in Lambaesis (CIL VIII 2557) 750 Denare (wegen dieser hohen Summe hat Cohn Vereinsrecht 183f. *scannarium* anders erklären wollen, vgl. dagegen Liebenam 307 und die sehr annehmbare Aufstellung von Cagnat L'armée rom. en Afr. 470, der meint, dass nur ein Teil beim Eintritt bezahlt worden sei, das übrige dagegen in monatlichen Beiträgen, vgl. CIL VIII 2557 *qui arca soluti sunt*). Auf das Eintrittsgeld scheinen bei 30 Collegien von Sklaven und kaiserlichen Freigelassenen Ausdrücke wie *decuriam emit*, bzw. *emerunt* sich zu beziehen (vgl. Schiess 72. 82). Von gewerblichen Vereinen erwähnen die Elfenbeinarbeiter und Kunstschler in ihren Statuten das Eintrittsgeld (Röm. Mitt. 1890, 287 Z. 25f.). Es trat aber auch Befreiung vom Eintrittsgeld ein: *gratis adlectus inter navicularios* (CIL V 1048), *immunes recepti in collegium fabriam* (CIL XIV 409).

2) Der monatliche Beitrag der Mitglieder = *stips*, *stips menstrua*, auch *sigillum* (vgl. Mommsen De coll. 106f. Waltzing Ét. I 416, 3) sogar einmal *funeraticium* (CIL III p. 924 *conferre funeraticia*), beim C. Dianae et Antinoi monatlich 5 Ass, also jährlich 60 = 15 Sesterzen (CIL XIV 2112 I Z. 20f.), bei den Sterbevereinen mitsamt dem Eintrittsgeld bestimmt für die Bestreitung des Bestattungsgeldes, *funeraticium* = 300 Sesterzen beim C. Dianae, so dass hier 50 in 13—14 Jahren die ganze Summe, abgesehen von den Zinsen, erreicht wurde. Unter den gewerblichen Vereinen hatten diejenigen, welche zugleich Sterbevereine waren, sicher auch die monatliche Beitragspflicht, von den übrigen ist es wohl auch anzunehmen.

3) Die *summa honoraria* der Beamten, welche durch die Statuten oder die Gewohnheit festgesetzt war (die von der Stadt übernommene Bezeichnung *summa honoraria* findet sich von Collegien bei Tertullian. apol. 39 und bei H. Pais CIL V Suppl. ital. I 669). Sie wurde geleistet in Geld oder in natura (Beispiele bei Waltzing I 453, 4—6); statt der fixierten Summe konnte das C. auch eine Statue oder sonst ein für die Allgemeinheit bestimmtes Werk verlangen (Waltzing I 454, 1).

4) Regelmässige Leistungen von Mitgliedern

z. B. von Beamten, wie den *magistri cenarum* im C. von Lanuvium, den *curatores* bei den Elfenbeinarbeitern für die gemeinsamen Mahlzeiten, oder von gewöhnlichen Mitgliedern, z. B. den neu eingetretenen (vgl. die Statuten des letztgenannten Colls Z. 24), bzw. denselben insgesamt, vgl. die *mumera* der Angehörigen des C. Iovis Cerneni, CIL III p. 924.

5) In Ausnahmefällen: Unterstüttungen aus der Gemeindecasse. Eine solche bildete wohl die Befreiung der Walkergilde von den Grundzinsen (*solarium*) für den Genuss eines öffentlichen Platzes in Rom (CIL VI 266). Eine wirkliche pecuniäre Unterstüttung aus der Stadtcasse nimmt Mommsen an für das *c. fabrum et centonarium* in Mailand wegen der Benennung *collegium aerar(ii?) coloniae Mediolanensis*, die nur auf dasselbe C. sich beziehen lässt (CIL V 5847. 5892 u. p. 635. 1191; Hirschfeld nimmt dasselbe an für die *fabri tignuarii* in Rom, da er CIL VI 10300 liest *decuriones a co(n)s(ulibus) [ad aerarium delati]*, S.-Ber. Akad. Wien CVII 255. 2). Vgl. auch die Schenkungen von städtischem oder staatlichem Grundeigentum an Collegien, z. B. in Ostia (CIL VI 814), in Tusculum (CIL XIV 2634), in Caere (XI 3614, vgl. VI 9404. 10251 a). Die in Puteoli wohnende Corporation tyrischer Kaufleute bittet ihre Mutterstadt um eine Unterstüttung (CIG 5853 = Kaibel IGI 830. Mommsen Ber. d. sächs. Ges. 1850, 57ff.).

6) Die Arbeit der dem C. gehörigen Sklaven, die in mancherlei Weise verwendet wurden, z. B. als *scriba*, *custos monumenti*, *actor* u. s. w.

7) Ständiges Einkommen aus Schenkungen oder Legaten (seit Marcus, s. o. S. 434), die für einen bestimmten Zweck (*sub modo*), z. B. für die Geburtstagsfeier des Spenders oder des Kaisers u. s. w., für Totenfeiern an bestimmten Tagen, für Bekrönung der Gräber, für Abhaltung von religiösen Opfernahlzeiten, für Unterhaltung einer Statue, Bau eines Grabmonuments, eines Vereinshauses u. s. w. unter Androhung von Strafen u. s. w. gemacht waren. Diese Stiftungen konnten aus Geld oder aus Immobilien bestehen; Vereine mit gestifteten Capitalien stellt Waltzing bei Ruggiero II 384; Étude I 457ff., solche mit gestifteten Immobilien derselbe bei Ruggiero 384f.; Étude I 460f. Vereine beider Art Schiess 82ff. Liebenam 246ff. zusammen. Am meisten sehen wir die drei vornehmsten Collegien, die der *fabri*, *centonarii* und *dendrophori*, local am häufigsten die Collegien in Italien und im diesseitigen Gallien (falsch Liebenam 249) bedacht.

8) Einkünfte aus anderen Capitalien und Immobilien, die gegeben oder vermacht waren, ohne irgend eine Bedingung daran zu knüpfen. Capitalien: *coll. fabrorum* in Brixia CIL V 4122. 4391. 4433. *dendrophori* in Bergomum V 5135, Grundstücke: *iuvenes Fificulani* IX 3578.

Ausserordentliche Einnahmen:

1) Unregelmässige Leistungen der Mitglieder in Geld oder Naturalien, die nach den Statuten oder freiwillig gegeben wurden. Im lanuvinschen C. musste der Slave bei der Freilassung eine Amphora guten Weines zahlen, in dem *coll. Aesculapi et Hygiae* musste der, welcher seinen Platz an seinen Sohn, Bruder oder Freigelassenen vermachen wollte, die Hälfte des *funeraticium*

in die Casse zahlen (CIL VI 10234 Z. 6—7). Man vergleiche auch die von gewissen Mitgliedern des *c. Silvani* zu Philippus zur Erbauung und Ausschmückung des Vereinstempels geleisteten *munera* (CIL III 633). Vom *c. Fortunae reducis* in Asculum lesen wir CIL IX 5177: *si qui clupeum ponere volat (sc. in templo collegii), dabit arc(a)e (sestertios) II n(ummum)*.

2) Ausserordentliche Beiträge der Mitglieder für ausserordentliche Aufwendungen, z. B. für den Bau eines Vereinshauses oder eines Vereinstempels, eines gemeinsamen Grabmonuments, für die feierliche Bestattung eines verdienten Mitglieds, zur Weihung einer Statue für eine Gottheit oder häufiger noch für einen Patron oder einen Beamten des Vereines, der Stadt oder sonst irgend einen Wohlthäter, vgl. Ausdrücke wie *aere conlato, corporatis conferentibus* u. a. auf den Inschriften, die Waltzing I 464, 2—7 zusammengestellt hat. Die geehrten Persönlichkeiten zählten auch manchmal selbst die Kosten, dann heisst es *honore contentus* oder *honore accepto impensam remisit*.

3) Der Ertrag aus den Strafen (*multae*), meist Geldstrafen, doch daneben auch solche in natura, besonders Weinmulten (vgl. die von den mittelalterlichen Zünften verhängten Strafen in Wein, Bier und Wachs, Gierke D. Genossenschaftsrecht I 398), welche festgesetzt waren in den Statuten oder im einzelnen Fall durch Beschluss der Generalversammlung verhängt werden konnten. Dieselben waren manchmal, besonders bei Beamten, sehr hoch (vgl. die Statuten *collegii Aesculapi et Hygiae* CIL VI 10234 Z. 19—22, *lex coll. eborariorum* Z. 23, 24, *Lex Lanuvina* (CIL XIV 2112 I Z. 26—29. II Z. 8—10). Die lanuvinsche Lex enthält auch eine ganze Sammlung kleinerer Strafen für die Mitglieder, die bei der gemeinsamen Mahlzeit gegen die gute Sitte verstiessen (ebd. II Z. 25—28). Bei demselben C. verfielen die *funeraticia* von Mitgliedern, die über ein halbes Jahr zahlungsunfähig gewesen waren, und solchen, die durch Selbstmord geendet hatten, der Casse (ebd. I Z. 22. II 5—6). Eingehende Strafbestimmungen enthält auch das Statut der *curia Iovis* von Simithus (CIL VIII 14683) und des *collegium aquae* in Rom (CIL VI 10298). Grössere testamentarisch festgesetzte Conventionalstrafen konnten einem C. zufallen, wenn ein anderes die für ein Vermächtnis seitens des Erblassers auferlegten Verpflichtungen nicht erfüllte, z. B. den *fabri tignuarii* in Pisa infolge *stipulatio* eines Soldaten, der den *fabri navales* von Pisa 4000 Sesterzen vermacht hatte unter der Bedingung, für sein Begräbnis zu sorgen, bei Nichterfüllung der Auflage aber die Summe an die *fabri tignuarii* zu zahlen, wodurch natürlich auf diese auch jenes *munus* überging (CIL XI 1436, vgl. VI 9626). Strafen für Entweihung der Gräber, die auf Grabsteinen von früheren Vereinsmitgliedern angedroht werden, verfallen der Vereinscasse (CIL III 2107. 9450. 9672. VI 7458 = 8750. 9485. XI 136. CIG 3639 add. Ann. d. Inst. 1868, 142 oder Dumont Inscr. et mon. fig. de la Thrace 1876 nr. 65 u. s. w.). Sie waren aber manchmal so hoch, dass sie nur zur Abschreckung dienten und wohl kaum jemals gezahlt wurden (50 000 Sesterzen, CIL VI 7458. 8750. 9485).

4) Bei *collegia tenuiorum*: Erlös aus dem Verkauf von Plätzen (*loci, ollae, columbaria*) im Grabmonument an Nichtmitglieder (vgl. CIL VI 7803. Schiess 85).

5) Intestaterhschaften von Freigelassenen seit Marcus (s. o. S. 433).

6) Einmalige freiwillige Gaben von seiten der Patrone, Beamten, reicher Mitglieder oder sonstiger Wohlthäter in der Stadt, z. B. Gastmähler für das C. zur Feier eines für die Genannten freudigen oder ehrenden Ereignisses, oft verbunden mit Sportelverteilungen (Belege bei Waltzing I 470, 1—7. 471, 1—3) oder Gaben für die Erbauung, Ausschmückung, Wiederherstellung oder Erweiterung des Vereinshauses (*schola*) oder Vereinstempels (Waltzing I 471, 4. 472ff. mit Anmerkungen) — grossartige Anlagen mit gepflastertem Hof, mit Hallen, Säulengängen, Gärten u. s. w. müssen so um die *schola* und den Vereinstempel entstanden sein (vgl. Art. Schola) — oder solche für Anlage oder Vergrösserung eines Grabmonuments oder eines gemeinsamen Begräbnisplatzes mit allem, was dazu gehörte (*locus ustrinae, Einfriedigung = macerries, puteus oder puteal, labrum, tricla cum columnis et mensis, porticus cum mensis, vigillum locus* u. s. w. Waltzing I 474ff. mit Anm.), endlich für Statuen oder Altäre zum Schmuck der *schola* oder des Tempels oder auf einem geweihten Platz (eine Liste solcher Geschenke an gewerbliche Collegien bei Waltzing I 477f.).

B. Ausgaben.

Ordentliche Ausgaben:

1) Für das Vereinshaus (*schola*). Viele Collegien waren reich genug, sich selbst ein gemeinsames Haus zu bauen, z. B. das *c. centonariorum* in Apulum (CIL III 1174, ähnlich VIII 2551—2555. XIV 45. 424. IX 5568. Mommsen Inscr. conf. Helv. 182. Korr.-Bl. Westd. Ztschr. IX nr. 98 u. s. w., vgl. Waltzing I 480). Die Kosten wurden aufgebracht durch ausserordentliche Beiträge.

2) Für den Cult. und zwar für Opfer, Festmahlzeiten und die damit verbundenen Verteilungen, Spiele, Leichenbegängnisse und Dedicationen an die Götter. Opfer und Mahlzeiten wurden gewöhnlich durch Einkünfte aus einer Stiftung oder durch gelegentliche Freigebigkeit gedeckt, höchstens musste die Casse das Fehlende ergänzen. Reiche Vereine machten diese Festlichkeiten ganz auf Kosten der Casse, z. B. die Corporation der Elfenbeinarbeiter (Röm. Mitt. 1890, 287 Z. 12). CIL III p. 953 haben wir eine Abrechnung über ein Festessen am letzten April. Nach CIG 5153 = IGI 830 (Mommsen Berichte der sächs. Ges. 1850, 57f.) bittet die Corporation tyrischer Kaufleute in Puteoli ihre Mutterstadt um eine Unterstützung (s. o. S. 438), weil sie bei ihrer geringen Mitgliederzahl nicht mehr im stande ist, die Kosten für den Cult ihrer nationalen Götter u. s. w. zu tragen. Reiche Collegien bauen sogar auf eigene Kosten Tempel ihrem Schutzgott (Liste derselben bei Waltzing I 484f.) bezw. Altäre oder Statuen (ebd. 485ff.).

Dazu kommen bei Vereinen, die für das Begräbnis ihrer Mitglieder sorgen, zwei weitere bedeutende Ausgabeposten:

3) Für das Grabmonument oder den Begräbnis-

platz des Vereins. Auch hier kommt die Herstellung aus eigenen Mitteln vor, vgl. CIL XII 1929. XI 1449. Orelli 4097. Auch *collegia domestica* kaufen ein Monument (z. B. CIL VI 23328) oder sammeln Beiträge, um ein solches zu bauen (z. B. VI 5818).

4) Für das Begräbnis und die Totenehren der Mitglieder. Die Höhe des Bestattungsgeldes = *funeraticium* war wohl in der Regel durch die Statuten festgesetzt (über die sehr verschiedene Höhe der Summen, vgl. die Zusammenstellung bei Waltzing I 487). Manche Collegien trugen nur einen Teil der Kosten. Das lanuvinsche C. gab auch eine Reiseentschädigung von 20 Sesterzen, *viaticum*, für denjenigen, der mit der Besorgung des Begräbnisses eines in einer Entfernung von über 20 Meilen gestorbenen Vereinsmitgliedes betraut war. Die Summe von 50 Sesterzen wurde verteilt von dem nämlichen C. an diejenigen, welche an dem Leichenbegängnis verstorbenen Mitglieder teilnahmen (= *exequarium* oder *sportula exequaria ad rogum*). Doch wurde dies von dem *funeraticium* abgezogen, so dass dadurch dem C. keine neuen Kosten entstanden. Wohl aber erforderte der Totencult, der in Opfern und Mahlzeiten, Bekrönung der Gräber, Unterhaltung einer brennenden Lampe auf dem Grabe oder im Monument (CIL II 2102) u. s. w. bestand, Ausgaben der Casse, wenn hiefür nicht eine Schenkung des Gestorbenen gemacht war.

5) Materielle Zuwendungen an bestimmte Mitglieder, zunächst in Form grösserer Anteile an den Sporteln für die Beamten und Bediensteten. Die Höhe dieser grösseren Anteile schwankt zwischen  $1\frac{1}{2}$ , 2, 3fach, daher die Bezeichnungen *sesquiplicarii, duplicarii, triplicarii* für die verschiedenen Beamtenkategorien. Einige Inschriften sprechen auch von *commoda* der Beamten. CIL VI 3678 handelt es sich nach Waltzing I 490 40 bei *commoda* um Sporteln. Die Curatoren der Elfenbeinarbeitergilde, von denen es heisst *ult sui anni commoda cuncta acciperent* (Statut derselben Z. 19—21. Gradenwitz a. a. O. 141), empfangen vielleicht eine Entschädigung für die Herrichtung der Gastmähler, die sie bei diesem C. zu besorgen hatten. Wenn es in der lanuvinschen Lex bei Auszahlung des *funeraticium* heisst *deductis commodis et exequario* (I Z. 33), so vermutet Mommsen (De coll. 104) wohl mit 50 Recht, dass es sich hier um eine an Beamte gezahlte Entschädigung für die Casseverwaltung handle. Immunität, d. h. Befreiung von den monatlichen Beiträgen (etwas anders Liebenam 186), stand in gewissen Collegien den Beamten und Subalternen zu. Aber auch sonstige Mitglieder haben dieselbe, wahrscheinlich für grosse Verdienste um das C., entweder für ein oder mehrere Jahre oder für immer (Belege Waltzing I 490f.). CIL III 4048 ist die Rede von *immunes recepti in collegium fabrum*. zwei reichen Freigelassenen, die nach Waltzing als Ehrenmitglieder aufzufassen sind; das waren wohl Leute, die ohne Zwang, um der Ehre willen (im Album oder sonst auf Inschriften stehen die *immunes* neben oder gleich nach den Beamten, auf alle Fälle vor den übrigen Mitgliedern, vgl. CIL VI 10231. 10234 u. s. w.) erheblich mehr zahlten.

6) Für Ehrenbezeugungen, die das C. beschloss. Neben den wenig oder nichts kostenden Ehrenbezeugungen, wie Ehrendecrete, Ehrentitel, Verleihung des *bisellium*, gab es solche, wie Widmungen von Statuen und Monumenten, die Ausgaben dem C. brachten, wenn nicht, wie es oft geschah, der Geehrte auch hier *honore contentus* die Kosten auf sich nahm. Von der ‚Denkmalswut‘ der Collegien namentlich in Bezug auf die Person des Kaisers ist oben S. 426 schon gesprochen.

VII. Die Umwandlung der freien Vereine in Zwangsverbände des Staats und der Städte (*corporati* und *collegiati*). Bei der Macht des Staatsgedankens bei den Römern ist es nicht verwunderlich, dass auch die Vereinsbildung in ein staatliches Fahrwasser gelangt ist. Allerdings ist wohl die Centuriebildung aus den handwerktreibenden, nicht ansässigen Bürgen, soweit sie für den Kriegsdienst notwendige Berufe repräsentieren, durch König Servius keine staatliche Indienstellung gewisser Handwerkercollegien, wie Mommsen anzunehmen geneigt ist (St.-R. III 287), vielmehr entstand unserer Ansicht nach jene servianische Massregel in einer Zeit, da vielleicht eine freie private corporative Einigung jener Berufe der Werk- und Spielleute noch nicht stattgefunden hatte (s. o. S. 391), und blieb unverändert bestehen, als sich der private Zusammenschluss der Berufsgenossen in Collegien der *fabri tignuarii, fabri aerarii, tibicines* vollzog, ja als nach den veränderten Kulturverhältnissen und Bedürfnissen der Bevölkerung (z. B. Eisen an Stelle von Erz) alte Vereinsbildungen untergingen (*collegium fabr. aerar.?*) und neue entstanden, wie das *collegium fabrum ferrarium* (CIL VI 1892).

Wenn aber auch nicht in dieser, so sind doch in anderer Beziehung die *collegia fabrum [tign.]* die ersten gewesen, die zum Staate, bezw. der Stadt in ein bestimmtes Verhältnis getreten sind und sich der Fürsorge seitens des Staates zuerst zu erfreuen gehabt haben: nämlich wegen der Hilfeleistung beim städtischen Feuerlöschwesen. Wir sind allerdings über diese Thätigkeit der Bauhandwerkervereine nur durch epigraphische Zeugnisse aus den Municipalstädten der Kaiserzeit unterrichtet (vgl. O. Hirschfeld Gallische Studien III, S.-Ber. Akad. Wien CVII 1884, 239ff.). Aber warum sollen die Municipien der Kaiserzeit, die uns in so vieler sonstiger Beziehung ein Abbild des republicanischen Rom darstellen, es in dieser Hinsicht nicht sein? Welcher Nutzen für den Staat (*utilitas civitatis*) soll es anders gewesen sein, der den Bauhandwerkern neben wenigen andern Vereinen von Gewerbetreibenden im J. 690 = 64 v. Chr. die fernere Existenzberechtigung zu belassen riet (Asconius in Corn. 75, s. oben S. 406)? Unsere Nachrichten über die republicanischen Einrichtungen im städtischen Feuerlöschwesen sind minimal. Wir hören nur von einer *familia publica circa portam et muros disposita*, welche nötigenfalls an die bedrohte Stelle gerufen wurde (Paulus Dig. I 15, 1), und von gelegentlichem Eingreifen privater Slavenscharen (Cass. Dio LIII 24). Die letztere Stelle spricht dann neben Slaven auch noch von ‚anderen gedungenen Leuten‘. Das werden wohl



Handwerker gewesen sein, die ihr Beruf für das Löschgeschäft geeignet machte. Subsidiär sind wohl die Bauhandwerker, *centonarii* u. s. w. auch schon im republicanischen Rom im Feuerwehrdienst in Betracht gekommen, wenn auch vielleicht anfangs freiwillig oder einzeln vom Staate und reichen Privaten gedungen. Und das war wohl der öffentliche Nutzen, von dem im J. 64 die Rede war. Den eigentlichen Entwicklungsprozess der Indienststellung der *collegia fabrum* u. s. w. im städtischen Interesse können wir erst in der Kaiserzeit verfolgen. Sie bleiben Vereine, die aus privater Initiative hervorgegangen sind, die daher staatlicher Concession bei ihrer Gründung bedürfen, aber neben dem Privaterwerb der Mitglieder tritt der städtische Dienst, die Besorgung des öffentlichen Löschwesens, immer mehr in den Vordergrund. Das zeigt sich sehr bald in einer doppelten Organisation, wie sie wenigstens sicher bis jetzt in Nemausus nachgewiesen ist (Hirschfeld a. a. O.): als private Vereine haben diese Collegien ihre collegialen Beamte, wie alle andern, als städtische Feuerwehr sind sie dem *praefectus vigilum et armorum* — an anderen Orten wohl dem *praefectus collegii*, über diesen vgl. unten S. 476 — unterstellt. Wenn Plinius (ep. ad Trai. 33) von *instituere collegium fabrum* in Nicomedia spricht, so ist dabei wohl allerdings noch nicht von einer Gründung der Feuerwehr durch die Regierung zu denken (vgl. Plin. paneg. 54 über eine Senats-sitzung unter Domitian: *de ampliando numero gladiatorum aut de instituendo collegio fabrorum consulebamus*), vielmehr ist damit die Erteilung der staatlichen Concession gemeint (vgl. Plin. ad Trai. 33 die Worte *iure concessio*). Aber bemerkenswert ist, dass in jener Zeit die Regierung schon die Mitgliederzahl aus eigenem Ermessen fixierte (150 in unserem Falle, analog CIL II 1167 bei einem *e. centonariorum* unter Antoninus Pius), auf die Zusammensetzung des C. einen Einfluss auszuüben suchte (Plin. a. a. O. *ego attendam, ne quis nisi faber recipiatur*), und die Erfüllung des einen Zweckes, dessentwegen die Concession gegeben war, d. h. des Feuerwehrdienstes, überwachte (*neve iure concessio in aliud utatur*). Dies scharfe Verfahren hängt allerdings mit den localen Verhältnissen in Bithynien zusammen, und war man vielleicht anderswo noch nicht so weit vorgeschritten, aber die Entwicklung verläuft so, dass der staatliche Zweck immer mehr überwiegt, und die private Initiative und damit auch der private Zweck des Vereins immer mehr beschränkt wird. An einer Stelle des Callistratus (Dig. L 6, 6 [5] § 12) aus der Zeit des Septimius Severus heisst es schon von dem *e. fabrorum* und anderen, die einer ähnlichen Ursache ihre Entstehung verdanken, *idcirco instituta sunt, ut necessariam operam publicis utilitatibus exhiberent*. Doch sind dieselben in jener Zeit noch nicht, wie man nach diesen Worten annehmen könnte, rein staatliche Institutionen für öffentliche Zwecke, sondern es sind noch private Vereine, *quibus ius coeundi lege permissum est* (a. a. O.), deren Mitglieder — und zwar nur die Angehörigen des Berufs = *artifices* — nebenbei dem Staate dienen, wofür den Betreffenden, nicht dem ganzen C., *immunitas* gewährt wird. d. h. Befreiung von gewissen

staatlichen *munera*, weil sie selbst ein *munus publicum* im Dienste der Gesamtheit erfüllen (hierüber und die Widersprüche der Stelle überhaupt vgl. unten S. 447).

Hatten wir in diesen *collegia fabrum* private Vereine zu halbstaatlichen Institutionen infolge einer ausserhalb ihres eigenen Berufes liegenden öffentlichen Dienstleistung sich entwickeln sehen, so ist es bei einer andern Gruppe der Beruf der Mitglieder selbst, welcher eine Fesselung derselben und später der gesamten Collegien an den Staat hervorbrachte.

Trotz der von Augustus im grossartigsten Massstab eingerichteten staatlichen Lebensmittelversorgung der Stadt Rom, die die Herbeischaffung grosser Massen von Naturalien aus den Provinzen notwendig machte, hatte man im Verlauf der ersten Kaiserzeit bekanntlich das Institut der Publicanen, welche die von den Provincialen gelieferten Naturalsteuern auf den stadtrömischen Markt warfen, nach und nach zu beseitigen gesucht (darüber O. Hirschfeld Philol. XXIX 69, 106. Tac. ann. IV 6. XIII 51). Wollte man nicht einen ungewöhnlich grossen Beamtenapparat schaffen, so musste man Ersatz für die Publicanen in anderer Weise suchen, um auch fernerhin die von den Provinzen gelieferten Producte für die Speisung der hungernden grossstädtischen Proletariemassen nutzbar zu machen. Man wandte sich an den Privathandel, d. h. an die Massen von Grosskaufleuten (*negotiatores*) und Reedern (*navicularii*), die schon in der republicanischen Zeit die Provinzen und besonders die Ausfuhrhäfen daselbst überschwemmt hatten (vgl. Art. Conventus), aber nicht an Genossenschaften derselben (wie in der republicanischen Zeit, vgl. Liv. XXIII 48f.: *tres societates hominum undeviginti ad vestimenta ac frumentum Hispaniensi exercitui praebenda*), sondern an einzelne Vertreter dieser Berufe, die für den Transport und den Verkauf von Getreide nach der Hauptstadt besonderer staatlicher Beaufsichtigung und staatlichen Schutzes sich erfreuten (*lex Julia de annonae*, Suet. Aug. 42. Ulp. Dig. XLVIII 12. 2). Aber infolge zu starker Berücksichtigung des consumierenden Teils der Bevölkerung und einer zu niedrigen staatlichen Fixierung der Getreidepreise (Tac. ann. II 87) muss der Privathandel sich der wenig Gewinn bringenden Tätigkeit mehr und mehr entzogen haben, so dass Hungersnöte und infolge dessen Aufstände in Rom ausbrachen. Davoranlasste Claudius zu bedeutenderen Concessionen an die *negotiatores* und *navicularii*: er übernahm das Risiko der Getreidetransporte im Winter auf die Staatscasse, wie das schon in den schweren Zeiten des zweiten punischen Kriegs gegenüber jenen erwähnten Genossenschaften seitens des Staates geschehen war (Liv. XXIII 49), also eine Art staatlicher Unfallversicherung: Schiffseigentümern, welche Schiffe von 10 000 Modii Tragfähigkeit bauten und sie sechs Jahre lang in den Dienst der stadtrömischen Getreide-Verwaltung stellten, gab er Privilegien, nämlich Latinern das römische Bürgerrecht (Gai. I 32 c. Ulpian. frg. 3, 6), römischen Bürgern Befreiung von der Lex Papia Poppaea, Frauen das *ius trium liberorum* (Suet. Claud. 18. 19), wie einst jene *societates* der republicanischen Zeit für ihre Dienste

für das spanische Heer die *vacatio militiae* erhalten hatten. In der Kaiserzeit handelt es sich aber zunächst deutlich um rein persönliche Contractverhältnisse des Staates mit einzelnen Individuen unter festgesetzten Bedingungen auf ganz bestimmte Zeit gegen Gewährung eines bestimmten Entgeltes in Gestalt von Vorrechten. Dass daneben der Staat — im 2. Jhd. wenigstens — auch noch in Gestalt von Frachtgeldern (*vecturae*) pecuniäre Entschädigungen zahlte, beweist eine Inschrift aus der Zeit des Antoninus Pius, CIL II 1180, welche neben *navicularii* auch *scapharii* (Flussschiffer) im Staatsdienste zeigt. Die für den Staat zu leistende Lieferung schloss sicher Privathandel und Privattransporte der Betreffenden nicht aus. Aber das letztere nahm immer mehr ab, da der Staat wieder preisregulierend in den Gütertausch eingriff (Tac. ann. XV 39, vgl. dagegen ebd. XIII 51 und die Versuche Traians, den Privathandel zu heben und das staatliche Eingreifen auf diesem Gebiete zurückzudämmen, Plin. paneg. 29). An allen erwähnten Stellen ist von Collegien der *navicularii* oder *negotiatores* nicht die Rede; dass solche auch in Rom bestanden, ist anzunehmen, da sie in allen grösseren Städten besonders an der See teilweise schon in der republicanischen Zeit sich finden (CIL XIV 3603 *Ostienses navicularii* gehört nach Dessau in die augusteische Zeit, CIL VI 814 ein stadtrömisches *collegium negotiatorum frumentariorum* aus der Zeit der Flavii), aber auf keinen Fall hing die Erlangung der erwähnten staatlichen Privilegien von der Zugehörigkeit zu dem C. ab, und keineswegs sind die Massregeln des Claudius nur denkbar im Zusammenhang mit der Gründung von Reeder- und Getreidehändlercollegien, wie man uns glauben zu machen versucht hat (Marquardt Privatl. 2 424, 3. Liebenan 34. B. Matthiass Zur Geschichte und Organisation der römischen Zwangsverbände 40 28f.). Auch im Anfang des 2. Jhdts. geschieht die staatliche Privilegienverleihung (jetzt ist die Rede von *immunitas, immunitas a muneribus publicis, muneris publici vacatio*) noch an einzelne Individuen und wird abhängig gemacht von dem Besitz von Seeschiffen im Dienste der *annona* (so handelt von Traian Dig. XXVII 1, 17, 6; von Hadrian ebd. L 6, 6 [5] § 5, vgl. Scaevola Dig. L 5, 3 *ob navem*) mit genauer Beschränkung auf die Zeit der wirklichen Dienstleistung (Dig. L 6, 6 [5] § 3 *quamdiu in eiusmodi actu sunt*) und — seit Hadrian wenigstens — von der Bedingung, dass immer der grössere Teil des jeweiligen Vermögens der Betreffenden dem Staatsdienst gewidmet wird, bei Vermehrung des Capitals also mit steigendem Betrage, weil reiche Leute durch die Beteiligung an der grossstädtischen Lebensmittelversorgung mit einem kleinen Bruchteil ihres Vermögens sich den immer lästiger werdenden *munera publica* oder *municipalia* zu entziehen suchten (Dig. L 6, 6 [5] § 8: *negotiatio pro incremento facultatum exercenda est. Alioquin si quis [qui?] maiore pecuniae suae parte negotiationem exercebit [exercebat?] rursus locuples factus in eadem quantitate negotiationis perseveraverit, tenebitur muneribus sicuti locupletes, qui modica pecunia comparatis navibus muneribus se publicis subtrahere*

*temptant: idque ita observandum epistula divi Hadriani scripta [scriptum?] est, vgl. Scaevola Dig. L 4, 5). Seit Antoninus Pius begegnen uns dann in diesem Zusammenhang auch Collegien der *navicularii* und *negotiatores*. Auf zwei Inschriften, die eine aus Hispaliis = Sevilla in Baetica (CIL II 1180, s. o. S. 445), die andere aus Arles in der Narbonensis (CIL XII 672), werden Unterbeamte des *praefectus annonae* von den Collegien der *scapharii Hispalenses*, bzw. der *navicularii marini Arelatenses* — bei letzteren ist der Betreffende sogar *patronus optimus et innocentissimus* — geehrt, woraus man schliessen könnte, dass diese Collegien geschlossen im Dienste der *annona* gestanden hatten. Dass dieser Schluss nicht ganz richtig wäre, zeigen die Rescripte des Antoninus Pius und seiner beiden Nachfolger (Dig. L 6, 6 [5] § 9. 12. 6), die allerdings auch von den Collegien der Reeder und Händler reden, aber zugleich beweisen, dass 1) auch jetzt noch die Übernahme von Leistungen für die *annona* und die Gewährung von Entschädigungen in Privilegien und Geld dafür persönlich durch bzw. an einzelne unter den erwähnten Bedingungen geschah, 2) dass diese einzelnen Personen, mit denen der Staat in ein Contractverhältnis trat, Mitglieder von Collegien waren, 3) dass aber einzig und allein diese, welche jene Bedingungen erfüllten und wirklich selbst den betreffenden Beruf persönlich ansübten, im Genusse der staatlichen Vergünstigungen sich befanden, während man solche, die sich nur auf diese Weise den städtischen Lasten zu entziehen suchten (a. a. O. § 9) und Grosscapitalisten, welche sich auf diesem Wege bereichern wollten, bzw. die ein solches Vermögen besaßen, dass sie die übrigen *munera* zugleich mittragen konnten (§ 12, vgl. besonders die interessanten Worte: *quae tenuioribus per collegia distributis concessa sunt*), auch zu alte und zu junge Angehörige des betreffenden Berufs (§ 12), aufs strengste zwar nicht von den Collegien der betreffenden Berufsgenossen, wohl aber von dem Genusse der staatlichen Vergünstigungen ausschloss, so dass also die Collegien damals neben den im Staatsdienste stehenden, privilegierten Mitgliedern auch privatim arbeitende, nicht-privilegierte umschlossen. Das ganze Verfahren aber, besonders das gegenüber den reichen Leuten, denen man, trotzdem sie alle Bedingungen für den Dienst bei der *annona* erfüllten, die Befreiung von den übrigen *munera* nicht gewährte, zeigt, dass jetzt allein das nackte Staatsinteresse massgebend war, und das passt so recht in die Anschauungen vom Staate bei den gewissenhaften Antoninen, von denen Pius den Ausspruch gethan hat: *nihil esse sordidius, immo crudelius, quam si rempublicam is adroderet, qui nihil in eam suo labore conferret* (Hist. Aug. Ant. Pius 7), womit der späteren Auffassung von dem nach dem Willen des allmächtigen Staates arbeitenden Bürger schon stark vorgearbeitet ist.*

Es war nur ein Schritt weiter auf dem eingeschlagenen Wege, wenn der omnipotente Staat nicht nur einzelne Personen, sondern die ganzen Collegien in seinen Dienst stellte; das begann mit dem Augenblick, da das staatliche Eingreifen auch auf die Corporationen als solche sich bezog. In diesen Zusammenhang gehört wohl die Be-

stimmung des Kaisers Marcus, dass niemand zwei Collegien zugleich angehören dürfe (Dig. XLVII 22, 1, 2), wodurch man einen scharfen Abschluss der Collegien von einander zu erreichen hoffte und die einzelnen Bürger für bestimmte *munera* und zwar mit ihrer ganzen Capitalkraft auszunutzen suchte.

Aber selbst zur Zeit des Septimius Severus waren noch nicht die sämtlichen Mitglieder der Collegien im staatlichen Dienst thätig und dafür durch *immunitas* entschädigt, vielmehr wurden auch jetzt noch die staatlichen Vergünstigungen persönlich und temporär, nicht erblich verliehen, wie der in dieser Zeit lebende Callistratus uns sagt (Dig. L 6, 6 [5] § 3. 4. 12, an der letzteren Stelle: *nec omnibus promiscue, qui adsumpti sunt in his collegiis, immunitas datur, sed artificibus dumtaxat*). Aber die Zahl der privilegierten Vereinsmitglieder muss so überwiegend gewesen sein, dass die übrigen dabei ganz zurücktraten, bezw. nur noch in der Theorie bestanden; denn nur so erklärt sich die andere Ausdrucksweise desselben Callistratus, wie *collegium, quod immunitatem pariat* (ebd. § 7), oder *corpora, quae immunitatem praebent (ut) naviculariorum*, eine ganz offenbar juristisch ungenaue, aber den factischen Verhältnissen meist entsprechende Redeweise, insofern alle Vereinsmitglieder in damaliger Zeit die Bedingungen des Staatsdienstes erfüllten und dafür Immunität genossen, so dass für den Fernerstehenden die Zugehörigkeit zum C. den Genuss der staatlichen Vergünstigungen brachte. Die doppelte Ausdrucksweise tritt gleich im Anfang von § 12 scharf zu Tage in den Worten: *quibusdam collegiis vel corporibus, quibus . . . immunitas tribuitur*, wozu dann berichtend und einschränkend nachher hinzugefügt wird: *nec omnibus promiscue, qui adsumpti sunt in his collegiis, immunitas datur, sed artificibus dumtaxat*. Die ungenaue Ausdrucksweise bei demselben Juristen auch Dig. XXVII 1, 17, 3: *non omnia tamen corpora vel collegia vacationem tutelarum habent . . . nisi nominatim id privilegium eis indultum sit*. Neben diesem einen neuen Gedanken, dass das C. als solches die *immunitas* gewähre, treten bei demselben Callistratus noch zwei andere uns zum erstenmal entgegen: 1) Dass das, was die Mitglieder für die staatliche Privilegierung leisteten, ein *munus publicum* sei, welches die Befreiung von den übrigen *munera* erheische, denn es handle sich bei den für die *annona* Thätigen um *absentia reipublicae causa*, Dig. L 6, 6 (5) § 3. Damit war die juristische Formel gefunden, um die Befreiung gewisser Bürger von den immer lästiger werdenden Municipallasten zu erklären; aber zugleich war das offenbar ursprünglich rein privatrechtliche Contractverhältnis staatsrechtlich aufgefasst und diese Auffassung blieb in der Folgezeit, gerade wie in der Geschichte des Colonats, wo eine analoge Erscheinung zu Tage tritt (vgl. Art. Colonatus). Verkehrt aber ist es, wenn neuerdings Matthiass (Zu Gesch. u. Organisation der römischen Zwangsverb.) mit seinen römischen Collegien in der Aufzählung eines öffentlichen *munus* auf einzelne Bürger, die dafür von anderen befreit werden, den Ausgangspunkt der ganzen Entwicklung sieht,

indem er die vorzüglichen Ausführungen von Rodbertus (Zur Gesch. der römischen Tributsteuern seit Augustus, Hildebr. Jahrb. f. Nat.-Ökon. 1867, 418ff.), der die Entwicklung der Vereine zu Zwangsinnungen in letzter Linie ganz richtig als Folgerscheinung des antiken Naturalsteuersystems und der damit verbundenen Leistungen (*munera*) der Bürger betrachtet, falsch angewendet hat. 2) Ist bei Callistratus neu die Behauptung, dass die Collegien gegründet seien für den öffentlichen Dienst und nicht um eines privaten Zweckes willen, *idcirco instituta sunt, ut necessariam operam publicis utilitatibus exhiberent*, ebd. § 12, also auch hier der Fehler, dass das historische Werden nicht berücksichtigt wird; etwas, was im Laufe der Entwicklung zu dem ursprünglichen Zweck der Collegien hinzugekommen war, erschien jetzt als Zweck der Gründung dieser Collegien.

Wir haben also um die Wende des 2. zum 3. Jhd. zwei Kategorien von zu Recht bestehenden Collegien nebeneinander: neben den concessionierten die privilegierten oder juristisch genau Collegien mit grösstenteils privilegierten und dafür dem Staate dienenden Mitgliedern. Welche gehörten zu den privilegierten Collegien? Callistratus spricht an der oft citierten Digestenstelle (L 6, 6 [5] § 12) von *quibusdam collegiis vel corporibus* und bestimmt sie genauer dadurch, dass dieselben 1) staatliche Concession haben, 2) aus Leuten eines und desselben Berufes zusammengesetzt sein, 3) dem öffentlichen Interesse dienen (oder wie Callistratus fälschlich behauptet, dafür gegründet sein) müssen. Als Beispiel giebt er das *corpus fabrorum* (ebenso Dig. XXVII 1, 17 § 2). Hinzufügen können wir die seither betrachteten Collegien der *navicularii* und *negotiatores frumentarii* (Dig. L 5, 9, 1), der *mercatores olearii* (Dig. L 4, 5, vgl. CIL VI 1620), weiter das C. der stadtrömischen Bäcker (*pistores*), dessen Mitglieder seit Traian schon (Aurel. Vict. de Caes. 13, 5 *annonae perpetuae mire consultum reperto* [dafür Borghesi Oeuvr. III 134 *recepto*, Hirschfeld Philol. XXIX 44 *reparato*] *firmatque pistorum collegio*) unter bestimmten Bedingungen (persönliche Ausübung des Berufs. Nachweis eines bestimmten Masses von Arbeitsleistung täglich, Verpflichtung auf drei Jahre, Ulp. frg. Vat. 233. 234. Gai. I 34) ähnliche, ja noch grössere (frg. Vat. 235. 237. Dig. XXVII 1, 46) staatliche Vergünstigungen wie die Reeder u. s. w. genossen, dafür aber Brot zu billigen Preisen an die Verwaltung der *annona* zu liefern hatten (die Beziehungen des Vereins zum *praefectus annonae* deutet auch der im J. 144 von dem *e. pistorum* dem Antoninus Pius gesetzte Stein an, CIL VI 1002, wo auf der rechten Seite steht *praefectura*) L. *Valeri Proculi*), ferner die *mensores frumentarii* (Dig. XXVII 1, 26. L 5, 10 § 1; vgl. das *corpus mensorum machinariorum frumenti publici* CIL VI 85 aus dem J. 198, mit der Concessionsformel *quibus ex SC. coire licet*), die *suarii* (Ulp. frg. Vat. § 236). Hiermit ist natürlich nur unsere Kenntnis, nicht aber die Liste erschöpft. Vermutungsweise möchte ich noch anfügen, ob nicht an der viel behandelten Gaiusstelle Dig. III 4, 1 in dem Satz: *Item collegia Romae certa* (vgl. *quibusdam* bei Callistratus; *sunt, quorum corpus et senatus consultis atque constitutionibus principa-*

*libus confirmatum est* (vgl. *firmato* vom *corpus pistorum* gebraucht bei Aurel. Vict. de Caes. 13, 5) *veluti pistorum et quorundam aliorum et naviculariorum, qui et in provinciis sunt*, die privilegierten Collegien den gewöhnlichen, bloss concessionierten gegenübergestellt sind. Abgesehen von dem Worte *confirmatum est* gegenüber dem an dieser Stelle sonst gebrauchten *permissum est*, bestimmt mich dazu einmal die Erwähnung der *constitutiones principales*, da doch die Concession der Vereine in Rom wie in ganz Italien vom Senate ausging, während diese kaiserlichen Erlasse bei unserer Annahme auf die Zuerkennung bestimmter Privilegien sich bezögen, dann der eigentümliche Bau des Satzes, indem zunächst von *collegia Romae certa* gesprochen wird und dann bei den *navicularii* hinzugefügt wird *qui et in provinciis sunt*. Wir wissen aber, dass die privilegierten Collegien, wenigstens die mit der *annona* in Beziehung stehenden, auf die Stadt Rom zunächst beschränkt waren (bezeugt für die *pistores* durch Ulp. frg. Vat. 234. 235. Paulus ebd. 237. Dig. XXVII 1, 46; für die *mensores frumentarii* durch Paulus Dig. L 5, 10 § 1) mit Ausnahme der *navicularii* (CIL II 1180), deren Beruf eine Verbreitung über das ganze Reich erheischte. Störend bei dieser Auffassung ist nur das Wörtchen *item*, doch erklärt sich dasselbe, wenn wir mit Cohn die ungeschickte Zusammenziehung einer grösseren Vorlage an dieser Stelle annehmen (darüber s. o. S. 411f.).

Aus diesen von uns sogenannten privilegierten Collegien sind die späteren Zwangsinnungen im Laufe des 3. Jhdts. entstanden. Vergewärtigen wir uns kurz die Lage unserer Collegien zu Beginn dieses folgenschweren Saeculum:

Die weitaus grösste Anzahl, meist sogar alle Mitglieder dieser Collegien waren neben ihrem Privatbetrieb im Staatsdienst thätig unter folgenden Bedingungen:

1) sie mussten persönlich das betreffende Gewerbe betreiben (bezeugt für die *navicularii*, *negotiales*, *pistores*, *fabri*);

2) im Besitz des für den betreffenden Beruf notwendigen Materials sein, die *navicularii* z. B. im Besitz von Schiffen, die *pistores* im Besitz ihres Handwerkszeuges;

3) den grösseren Teil ihres jeweiligen Vermögens für den öffentlichen Dienst nutzbar machen, die *suarii* z. B.  $\frac{2}{3}$  (Ulp. frg. Vat. § 236. Paulus ebd. 237);

4) ein bestimmtes Alter haben, d. h. nicht zu alt und nicht zu jung sein;

5) auf einen bestimmten Zeitraum sich für den öffentlichen Dienst verpflichten (für die *navicularii* Gai. Inst. I 32 c. Ulp. frg. 3, 6, für die *pistores* Gai. Inst. I 34, für die *mercatores olearii* Dig. L 4, 5);

6) (die *pistores* wenigstens) ein bestimmtes Mass von Arbeitsleistung täglich nachweisen (mindestens 100 Scheffel Getreide täglich verbacken), Gai. a. a. O. Ulp. frg. Vat. § 233.

Dafür entschädigte der Staat durch

1) Befreiung von den Gemeindelasten: *vacatio a muneribus publicis (civilibus, municipalibus)* mit Einschluss der *honores* (Paulus Dig. L 5, 9, 1, vgl. dagegen ebd. 6, 6 [5] § 13);

2) Befreiung von der Vormundschaft: *ex-*

*cusatio tutelae* in verschiedenem Umfange, entweder nur von der Vormundschaft über Kinder von nicht dem C. angehörigen Leuten (dies der häufigere Fall, vgl. Dig. XXVII 1, 17 § 2, z. B. die *suarii* Paulus frg. Vat. 237), oder sogar auch von der *tutela* über Kinder der eigenen *collegae* (so die *pistores*, Ulp. a. a. O. § 233. 235. Paulus ebd. 237), aber immer nur zu erlangen durch specielles Privilegium (Dig. XXVII 1, 17 § 3, oben S. 447 ausgeschrieben);

3) *vecturae* = Transportgelder, bezeugt für die *navicularii* (CIL II 1180).

Nicht teil hatten an den staatlichen Vergünstigungen, trotzdem sie dem Staate in der vorgeschriebenen Weise dienten, besonders reich gewordene Leute, insofern diese zur Übernahme der *munera publica* neben dem einmal übernommenen *Special-munus* gezwungen werden konnten; von dieser schon besprochenen Verfügung des Antoninus Pius für die *collegia der annona* (Dig. L 6, 6 [5] § 12) spricht auch Callistratus für die *fabri*, Dig. XXVII 1, 17 § 2: *eos, qui in corporibus sunt veluti fabrorum, immunitatem habere dicimus etiam circa tutelarum exterorum hominum administrationem, nisi si facultates eorum adauctae fuerint, ut ad cetera quoque munera publica suscipienda compellantur*. Aber mit welchen Mitteln brachte der Staat diese Leute zur Erfüllung ihrer Pflichten? Es scheint sich da schon nicht mehr um rein freiwillige Leistungen Reicher zu handeln, sondern hier scheint der Zwang von oben, die zwangsweise Heranziehung der grossen Vermögen für die Pflichten des Staates gegenüber den Ärmsten zu walten (vgl. den Ausdruck *compellantur*).

Welche Kontrolle hatte überhaupt der Staat über die in seinem Dienste stehenden Mitglieder der Collegien? Zwei Stellen, die eine über die *pistores*, die andere über die *suarii* sind belegend: Ulp. frg. Vat. § 233 sagt *sed non alios puto excusandos, quam qui intra numerum constituti centenarium pistrinum secundum litteras divi Traiani ad Sulpicium Similem exerceant, quae omnia litteris praefecti annonae significanda sunt*, derselbe von den *suarii* § 236 *habent excusationem litteris allatis [a praefecto] urbis testimonialibus negotiationis, ut imperator noster et dirus Severus . . . rescripserunt*. Die erste Stelle besagt, dass die *pistores* unter eine bestimmte Zahl aufgenommen sein mussten. Waltzing (Étude II 350) fasst wohl mit Recht diesen *numerus* als eine Liste der zum Staatsdienst Verpflichteten und damit zum Privilegiengenuss Berechtigten, die seitens des Staates geführt wurde. auf, eine Liste, die einen Auszug aus dem Album des C. darstellte, wenn nicht alle Mitglieder desselben die staatlichen Bedingungen erfüllten, oder andernfalls mit dem Album sich deckte. Nach unseren obigen Ausführungen mussten hier hinter den Namen der einzelnen die Personalien, vor allem das Alter, und ferner genau das Vermögen der Betreffenden verzeichnet sein. Die Aufnahme in den *numerus* wurde nach der ersten der beiden angezogenen Stellen unter Traian durch ein Schriftstück des Praefectus annonae, nach der zweiten, d. h. unter Septimius Severus und Caracalla, durch ein solches des Praefectus urbi bescheinigt (über die Veränderungen in der

Stellung des Praefectus annonae vgl. O. Hirschfeld Verwaltungsgesch. I 137f.). Wer die Eintragung nicht hatte vollziehen lassen und jene Bescheinigung nicht besass, war, auch wenn er Mitglied des betreffenden C. war, von den staatlichen Privilegien ausgeschlossen, brauchte aber auch dafür dem Staate keine Dienste zu leisten (Ulp. frg. Vat. 236).

Vom Anfang des 3. Jhdts. ab sind diese Collegien dann auf lange fast vollständig unserer Beobachtung entrückt. Erst zu Beginn des 4. Jhdts. treten sie durch den Codex Theodosianus wieder in unseren Gesichtskreis. Aber zweierlei ist jetzt ganz anders: 1) nicht mehr die einzelnen Mitglieder, sondern die gesamten Collegien stehen im Dienste des Staates, mit anderen Worten, das *album collegii* deckte sich mit jenem *numerus* des Staates; 2) wo wir vorher immer von freiwilliger Übernahme und staatlichen Privilegien (mit Ausnahme bei den ganz reichen Leuten) gehört hatten, begegnen uns jetzt Zwang, Erblichkeit und unerträgliche Lasten (*munera*). Die grösste Veränderung hat auch hier das am meisten für uns in Dunkel gehüllte 3. Jhd. gebracht. Nur durch ein paar dürftige Notizen wird das tiefe Dunkel ein bisschen erhellt. Von Alexander Severus, der nach der furchtbaren Misswirtschaft des Heliogabalus in weitgehendster Weise sich wieder der stadtrömischen Lebensmittelversorgung annahm (Hist. Aug. Alex. Sev. c. 22, 39; vgl. 30 an der ersten Stelle den Hinweis auf die ausgedehnten Immunitätsverleihungen an *negotiatores*, um solche nach Rom zu ziehen; nach c. 32 wurde denselben die bis dahin übliche Gewerbesteuer, *aurum negotiatorum* et *coronarum*, erlassen), heisst es in der Vita c. 33: *corpora omnium constituit vinariorum, lupiniorum, caligariarum et omnino omnium artium idemque ex sese defensores dedit et iussit qui ad quos iudices pertineret*, also eine doppelte Massregel, 1) *corporum constitutio*, 2) die Regelung der Jurisdiktion für alle Collegien. Was den ersten Punkt betrifft, so ist die Ausdrucksweise an der obendrein noch verderbten Stelle (vgl. Liebenam 49, 1) recht unklar. Es handelt sich wohl um die corporative Einigung aller noch nicht in Corporationen geeigneten Berufe und zwar von oben durch die Regierung (vgl. den Ausdruck *constituere* gegenüber dem früher für die Erteilung der staatlichen Concession gebrauchten *instituere*). 50 Das passt sehr wohl zu zwei Nachrichten, die uns die Wahl neuer Mitglieder schon bestehender Collegien durch die Kaiser zu berichten scheinen. Ulp. frg. Vat. 235 erwähnt *pistores ab ipso* (i. e. a Caracalla) *creati* (nach Waltzing II 81 wäre allerdings auch die Erklärung möglich, dass es sich um neu in den Staatsdienst eingestellte Bäcker handle, unsere Auffassung steht aber daneben in A. 1), und Kaiser Aurelian rühmt sich, dass er die Corporationen der Nilschiffer und Tiberschiffer 60 durch Aufnahme neuer Mitglieder vergrössert habe (Hist. Aug. Aurel. 47). Mit diesen Neuerungen im Vereinswesen, der Begründung neuer Collegien, sowie der Ergänzung und Erweiterung schon bestehender durch die Regierung vereinigt sich gut jene zweite Bemerkung in der Vita Alexandri Severi, welche uns die Einrichtung ordentlicher Vertretung vor Gericht aus der Mitte der Col-

legien und die Zuteilung jeder Corporation an ein bestimmtes Ressort der Staatsverwaltung, wo es Recht zu suchen hatte, andeutet. Liebenam (49) sagt unserer Ansicht nach daher mit Recht: „Die Regierung des Alexander Severus bezeichnet eine Epoche in der Geschichte des Vereinswesens“. Die Regulierung der Collegien von oben war aber erst nötig, als der wichtige Schritt, den wir schon unter Septimius Severus sich vorbereiten sahen, gethan war, dass die Immunitäten dem C. als Gesamtheit gehörten, dass die Zugehörigkeit zu dem C. die staatlichen Privilegien und damit auch die Übernahme des betreffenden staatlichen *munus* brachte. Von nun an hatte der Staat ein weitgehendes Interesse daran, nur geeignete Persönlichkeiten, die das betreffende Gewerbe verstanden und vor allem das nötige Vermögen hatten, in den Corporationen zu sehen. Erwähnt sei noch, dass etwa seit Alexander Severus auf Inschriften von Collegien, wenigstens in dem bis jetzt uns vorliegenden Material, die Concessionsformel *quibus ex SC coire licet* nicht mehr vorkommt. In den ersten Jahrzehnten des Jahrhunderts scheint also die private Initiative in der Vereinsbildung erlahmt und die staatliche Thätigkeit an die Stelle getreten zu sein. Dass dann Zwang und Erblichkeit seitens der Regierung angewandt wurden, um die Corporationen zusammenzuhalten, ist keine Einzelercheinung bei den Collegien, sondern eine von den vielen, welche uns die vollkommene Umwandlung des römischen Staatsorganismus offenbaren. In dem allgemeinen Elend des 3. Jhdts., erzeugt durch die fortwährenden Bürgerkriege, die Überflutungen durch Barbaren-scharen, eine ununterbrochene Reihe von Calamitäten wie Pesten, Hungersnöte u. s. w., wurden die *munera*, die der einzelne dem fiscalischen und Verwaltungsdespotismus zu leisten hatte, so unerträglich, dass in allen Klassen sich die Bürger ihren Verpflichtungen zu entziehen suchten. Das führte zu Zwangsmassregeln des omnipotenten Staates gegenüber den verschiedensten Ständen, den Mitgliedern der städtischen Curien, den Officiales, den Bauern (Colonen), dem Erwerbsstand der Städte, der an seine einzelnen Collegia oder Corpora gefesselt als Gesamtstand mit denselben Existenzbedingungen unter dem Namen *collegiati* oder *corporati* der betreffenden Stadt zusammengefasst wurde. Dies erzeugte dann an Stelle der ökonomischen Freiheit den blinden Zwang, eine vollständige Unbeweglichkeit. Die einzelnen sind nominell frei, aber ihr Verhältnis zum Staat, d. h. dem allmächtigen Kaiser und dem Heer der höheren Beamten, war das der *servitudo*, und ihre Thätigkeit heisst *servire* (Cod. Theod. XII 19, 2 [400] *qui curiae vel collegio vel burgis ceterisque corporibus servierit*. Symmach. relat. 14 *patriae servientes*. vgl. hierüber die vorzüglichen Ausführungen von Waltzing Étude II 260ff.). Das letzte Glied in der Kette war die Einführung der Erblichkeit, wodurch der Abschluss der Stände erreicht wurde. Wann dies geschah, wissen wir nicht. Zu Anfang des 3. Jhdts. wird das Gegenteil noch scharf betont. vgl. Callistrat. Dig. L 6, 6 [5] § 4: *Immunitati, quae naviculariis praestatur, certa forma data est: quam immunitatem ipsi dumtaxat habent, non etiam liberis aut libertis eorum praestatur*. In den

ersten Gesetzen des Codex Theodosianus aus dem Anfang des 4. Jhdts. dagegen ist die Erblichkeit des Berufes vorhanden; vgl. für die *navicularii* Cod. Theod. XIII 5, 1 (314) *navicularius originalis*, für die *pistores* ebd. XIII 5, 2 (315) *hereditatis successione pistoriibus obnoxios*, für die *monetarii* ebd. X 20, 1 (317) *monetarios in sua semper durare conditione oportet*. Waltzing (II 283ff.) sucht zu erweisen, dass hier, wie bei den Mitgliedern der Curien, die Bindung der Vermögen, die seit 10 längerer Zeit in den betreffenden Dienst gestellt waren, an den Beruf zunächst factisch, dann rechtlich die Fesselung der Personen, d. h. die Vererbung des Berufes, nach sich zog. Nach Cod. Theod. VIII 4, 11 (365) hatte schon Diocletian verboten, die syrischen Cohortalen in die *bastaga*, unter die *navicularii* oder in die Curie einzureihen. Waltzing meint (II 271), es handle sich hier, da von gewaltsamer Einreihung von Privatleuten in diese Stände in jener Zeit noch 20 nicht die Rede sein könne, um Eigentümer von Vermögen, die mit einem jener drei Dienste beschwert waren. Wir hätten also dann, falls die Annahme Waltzings richtig ist, einen Fall der Bindung von Vermögen an Berufe bereits unter Diocletian.

Das Ganze war eine Ausdehnung des Principes der *origo*, welches den Bürger zur Teilnahme an den communalen Lasten seiner Stadt verpflichtet, auf kleinere Gemeinschaften, als die Städte, zu 30 nächst auf die Curie, auf welcher die städtischen Steuerlasten in der Hauptsache ruhten, und dann dementsprechend auf alle Collegien der Städte, von denen jedes mit einer bestimmten *functio* oder einem besonderen *munus* betraut war. Es genügte, in eine Curie oder ein C. eingetreten zu sein oder darin geboren zu sein, um — abgesehen von ganz seltenen Fällen — nicht wieder austreten zu können (Waltzing II 285). Wie einst die Stadt in so vielem das Vorbild des Ver- 40 eins war, so jetzt die städtische Curie, an der diese Zwangsverhältnisse wohl zuerst sich ausgebildet haben.

„So löst sich das Staatsbürgertum mit seinen allgemeinen Rechten und Pflichten in eine Anzahl streng gegeneinander abgeschlossener, dem Staate zu gewissen Leistungen ausschliesslich verpflichteter, in Personen und Vermögen erblich gebundener Genossenschaften auf, welche nicht das gemeinsame Interesse, sondern nur die 50 gemeinsame Dienstverpflichtung gegenüber dem Staate zusammenhält. Jede freie Lebensbewegung, jede Kraftentfaltung wird dadurch gehemmt und erstickt, alles verkümmert und erstarrt unter dem Druck solches Despotismus. In der engen Enge der Berufsgenossenschaft, welcher er von Geburt angehört, ist der *subiectus* sein Dasein hinzuschleichen verdammt; jedem Versuch, sich davon frei zu machen und in einen anderen Lebenskreis einzutreten, wird aufs strengste entgegengetreten“ 60 (Karlowa Rechtsgesch. I 914f.).

VIII. Die hauptsächlichsten Gruppen der Zwangsverbände hat Waltzing (Étude II 16—246) in erschöpfender und übersichtlicher Weise zusammengestellt. Er unterscheidet drei grosse Gruppen:

A. Verbände der Hauptstädte Rom und Constantinopel (darüber zu vgl. auch Liebenam

Vereinswesen 66ff.). Hier stellen natürlich das Hauptcontingent die Vereine, die

a) der *annona publica* oder *civica* dienen; und zwar geschah für die *res frumentaria* der Aufkauf durch *negotiatores frumentarii* solange, bis der künstlich unterhaltene Privathandel durch die Concurrenz des Staates und die Naturallieferungen an denselben lahm gelegt wurde (vgl. O. Hirschfeld Philol. XXIX 23, 33, über die Bedeutung des Wortes *negotiatores* in der spätesten Zeit vgl. Waltzing II 101ff.), der Transport durch Schiffergilden, sowohl solche von Fluss- (*navatae*, *navicularii amnici*) wie solche von Seeschiffen (*navicularii marini*). Von Flussschiffergilden, die es zur Zeit der freien Vereine in grosser Masse im ganzen Reiche gab (s. darüber oben S. 397f.), hören wir unter den Zwangsinnungen selten (Hist. Aug. Aur. 47). Waltzing vermutet (II 34), dass die Verwaltung der Annona später gar nicht mehr direct mit ihnen zu thun hatte (für das frühere Verhältnis vgl. CIL II 1180. XII 672), dass vielmehr den Curien mit der Verteilung und Erhebung auch der Transport der Naturalsteuern in Getreide zufiel, in der Weise, dass sie das letztere *munus* unter die *navatae* ihres Territoriums verteilten. Dann fielen diese unter die städtischen *collegiati*, von denen unter B die Rede ist. Die Seeschiffer oder Reeder werden gewöhnlich einfach als *navicularii* bezeichnet, was im 4. Jhd. soviel wie Staatsreeder bedeutet. Sie mussten alle Schiffseigentümer sein (daher in den Digesten [z. B. XXVII 1, 17, 6] und auf den Inschriften des 2. Jhdts. *domini navium = navicularii*). Nach Gaius (Dig. III 4, 1) existierten ihre Vereine schon im 2. Jhd. in Rom sowohl wie in den Provinzen. Das stadtrömische *corpus* möchte Waltzing seiner Gründung nach in die Zeit des Traian setzen, doch darf man wohl noch weiter zurückgehen (vgl. die *navicularie Ostiensis* CIL XIV 3603); seine Existenz ist noch bezeugt für die Mitte des 4. Jhdts. (CIL VI 1740 [zw. 350—360]. Cod. Theod. XIII 5, 9 [357]. 11 [365]. 13 [369]. XIII 6, 2 [365]) und den Anfang des 5. Jhdts. (ebd. XIII 5, 29 [400]. 38 [414]). Die *navicularii* ausserhalb Roms werden zusammengefasst nach ganzen Provinzen oder nach grösseren Reichsteilen, so die *navicularii Africani* oder *Afri*, auch *navicularii per Africam* oder *intra Africam* (an vielen Stellen des Cod. Theod., vgl. Waltzing II 38, 2, ausserdem bei Tertullian adv. Marcionem IV 9: *naviculariorum collegium*. Symmach. rel. 44, 2 [ep. X 58]. CIL VIII 969 [a. d. J. 400]. 915. 970, ein Teil derselben brachte nach Rom auch das für die Heizung der öffentlichen Bäder notwendige Holz *navicularii lignarii* Cod. Theod. XIII 5, 10 [364]. 13 [369]. CIL XIV 278. Symmach. rel. 44 [ep. X 58]). die *navicularii Hispaniarum* (Cod. Theod. XIII 5, 4 [324]. 8 [336]), die von Constantin organisierten *navicularii Orientis* oder *Orientalis navarchi*, auch *corpus, coetus* oder *concilium navarchorum Orientis* im Cod. Theod., mit zwei Flotten, der von Asien oder Syrien und der von Carpathus (Cod. Theod. XIII 5, 7 [334]. 14 [371]. 32 [409]); für Aegypten wird im Cod. Theod. nur eine Getreideflotte erwähnt, *Alexandrinus stobus, Alexandrina classis*, vgl. Cod. Theod. XIII 5, 7 [334]. 14 [371]. 18 [390]. 20



[392]. 32 [409], nach Waltzing gehörte sie dem *corpus naviculariarum* von Alexandria, Sozom. hist. eccl. VIII 17: τὸ δὲ τῶν Ἀλεξανδρίων τὸ ναυικόν, sonstige Quellenbelege bei Liebenam 71. 158, 1. Waltzing II 37, 4). Es begegnen uns auf Inschriften der früheren Kaiserzeit auch *navicularii maris Hadriatici* (CIL XIV 409, *corpus maris Hadriatici* CIL VI 9682, *collegium navie. colon. Pisaurensis* Wilmanns 2112), *navicularii Tarric(inenses)* (CIL XIV 279), wohl für das tyrrhenische Meer (vgl. CIL VI 1022. XIV 131, dazu Liebenam 70, 4). Hier handelt es sich wohl um municipale Collegien in Küstenstädten an den beiden Italien bespülenden Meeren, die zu der hauptstädtischen Getreideverwaltung in keiner Beziehung standen, höchstens die *navicularii maris Hadriatici* wurden von Bedeutung, als Ravenna und Mailand Hauptstädte waren. Es ist fraglich, ob es in späterer Zeit eine Gesamtvereinigung aller im Dienst der *annona* stehenden *navicularii* des Reiches gab, die in provinciale Sectionen (s. o. die Ausdrücke *coetus*, *concilium*) geteilt waren, oder ob es lauter getrennte Collegien waren. Auf alle Fälle hatten die *navicularii* jeder Provinz (Ägypten, Africa, Spanien, Orient) einen gemeinsamen Dienst für die *annona*, welcher auf die Grenzen der Provinz beschränkt war.

Für die Empfangnahme, die Vermessung des Getreides gab es in den Hafenstädten Roms und in Rom selbst eine ganze Anzahl Verbände: *acceptores* CIL XIV 2. 150, verbunden mit den *mensores* ebd. 154 aus dem J. 210, *susceptorum Ostiensium sive Portuensium antiquissimum corpus ob urbis Romae utilitatem recreatum* CIL VI 1741. Dessau CIL XIV p. 8 aus der Mitte des 4. Jhdts. (Liebenam 56. 75. 2. Habel oben Bd. I S. 138), *corpus mensurum frumentarium* in Ostia (CIL XIV 172. 184. 303. 309. 363. 364. 438. 4139. 4140. 409), im J. 389 werden erwähnt *mensores Portuenses*, welche einen langen Streit hatten mit den *codicarii*, deren Ladungen sie kontrollieren mussten (CIL VI 1759. Cod. Theod. XIV 4, 9 [417]). In Rom selbst bildeten die *mensores* eine oder mehrere Corporationen, vgl. die schon erwähnten *mensores machinarii frumenti publici* aus dem J. 198 (CIL VI 85). Für den Transport des Getreides von den Schiffen nach den Speichern des Hafens und von da in die Flussbarken sorgten die *saccarii* (vgl. die Beschreibung des auf diese Thätigkeit sich beziehenden Gemäldes von Ostia bei G. Boissier Prom. archéol. 272f. und bei Waltzing II 59f. m. A. 1); *saccarii Portus Romae* Cod. Theod. 14, 22, 1 (364); des Symmachus Worte (rel. 14 = ep. X 27) *frugis et olei baculi* gehen auf derartige Lastenträger von Getreide und Öl in Rom, das *corpus catabolensium*, associiert mit den Bäckern, war wohl mit dem Transport des Getreides nach den Bäckereien beschäftigt (Cod. Theod. XIV 3, 9. 10 [365?]).

Das Personal der Speicher oder Magazine = *horrearii* gehörte zu dem kaiserlichen Haushalt, über deren *familiae* vgl. Waltzing II 65ff., auch *apothecarii* werden erwähnt (Cod. Iust. XII 57, 12, 3). Die Überwachung der Magazine in Portus war den *mensores* und *codicarii* anvertraut, deren Vorsteher sich nannten *patroni*

*horreorum Portuensium*, Cod. Theod. XIV 23, 1 (400).

Der Transport des Getreides vom Hafen nach Rom geschah durch die *codicarii* (*codicarii navicularii* oder blos *caulicarii*). Sie wohnten in Ostia und bildeten wahrscheinlich eine einzige Corporation, *corpus codiciorum* (auf einer Anzahl Inschriften seit 147 n. Chr., zusammengestellt bei Waltzing II 70, 3), welches Curatoren in beiden Städten hatte. Wie sich die von Aurelian geschaffenen *navicularii amnici Romae* (s. o. S. 451) zu den *codicarii* verhielten, ist unbekannt, vielleicht war es eine Ergänzung der *codicarii* (Waltzing II 71, 1, anders Liebenam 72); *navicularii amnici* werden noch Nov. Valent. III. tit. 28 § 2 (450) erwähnt (Cod. Theod. XIV 21, 1 [364] *navatae Tiberini*). Über Specialcollegien der *codicarii*, wie die *codicarii navicularii Infernates* in Ostia (CIL XIV 106 = VI 1022) u. s. w. vgl. Liebenam 70. 72. Waltzing II 71f., Stellen, aus denen man entnehmen kann, ein wie bedeutendes Vereinsleben die Hafenstädte Ostia und Portus in der Kaiserzeit, auch noch in der späteren, hatten. Über andere Schiffergilden auf dem Tiber, wie die *lenuncularii*, *scapharii*, *litrarii* u. s. w. zum Teil zum Personen- und Warentraject, vgl. Liebenam 85ff. Waltzing II 73ff.

Die Verarbeitung des Getreides geschah durch die *pistores*. Wie wir oben S. 448 sahen, hat Traian die Mitglieder des schon bestehenden stadtrömischen *e. pistorum* zur *annona* in Beziehung gesetzt (Aur. Victor. de Caes. 13, 5). Inschriftliche Erwähnungen des Corpus haben wir aus dem 2. Jhd. CIL VI 1002 (aus dem J. 144 n. Chr., worüber schon gehandelt ist), aus dem 4. (CIL VI 1692 aus dem J. 340, vgl. auch 1739); kaiserliche Erlasse aus dem 4. und Anfang des 5. Jhdts. für das *corpus* enthält Cod. Theod. XIV 3, 1—22. IX 40, 3 (319). 9 (365), für Constantinopel vgl. Cod. Theod. XIV 16, 2. 3 (Cod. Iust. XI 16, 1. 2). XIV 17, 9. 10. Nov. Iust. 80 c. 5. Nach Alexander Severus und vor Aurelian kam die Brotverteilung an das Volk auf und infolge dessen war in beiden Hauptstädten das *corpus pistorum* das wichtigste und zahlreichste nach den *navicularii*. In beiden Hauptstädten hießen die *pistores* auch *manipes* (nach O. Hirschfeld Philol. XXIX 45, 62 *manipes* = Geschäftsführer der Bäcker, dagegen Waltzing II 83 m. A. 1). Im 4. Jhd. befindet sich die Corporation ganz im Staatsdienst, ihre Mitglieder sind *pistores publicae annonae* (Symmach. rel. 23 = epist. X 36 § 3). Erst mit Einführung der Wassermühlen an Stelle der von Menschen und Tieren gedrehten im 4. Jhd. wurde die Mülerei von der Bäckerei getrennt, und es gab auch eine Corporation der *molendinari*, welche am Fusse des Ianiculum ihren Sitz hatte (CIL VI 1711. Preller Regionen 214f.). Das Bäckerhandwerk spaltete sich mit der Zeit in Specialgewerbe, welche Sondervereine bildeten, vgl. CIL VI 1739, s. Liebenam 77f. Waltzing II 80. 82, 2.

Für Verteilungen von Öl an das Volk, welche schon in der republicanischen Zeit und in der ersten Kaiserzeit von Zeit zu Zeit stattgefunden hatten, die aber erst seit Septimius Severus ständig wurden und zwar täglich stattfanden, geschah der

Einkauf durch die *mercatores olearii*, welche, wie wir gesehen haben, frühzeitig zu den privilegierten Collegien gehörten (Dig. L 4, 5). Auf den Inschriften begegnen sie uns in zwei Vereinen, von denen der eine mit *Baetica*, der andere mit *Africa* Handel trieb, mit dem Sitz in Rom bzw. Ostia, CIL VI 1620 (nach Hadrian): *mercatores frumentarii et olearii Afrari*. 1625 h (unter Marcus oder Commodus) *negotiatores olearii ex Baetica* (beide Vereine haben als Patrone Praefecti annonae), vgl. 1935. 29 722; für Ostia CIL XIV 409 *olearii (negotiatores)*. Der Transport des Öls geschah durch die *navicularii*, vgl. CIL II 1180.

Für die Fleischlieferung gab es die drei Collegien der *boarii* (CIL VI 1035: *argentarii et negotiantes boarii huius loci qui invehent* [sic], Inschrift auf dem Triumphbogen für Septimius Severus u. s. w.), *pecuarii* (CIL VI 9660. 1770 um 363. Cod. Theod. XIV 4, 10 [419]) und *suarii* (CIL VI 3728. Notizie 1892, 4. Ulp. frg. Vat. 235; über alle drei vgl. Symmach. rel. 14, 3 aus dem J. 384. Liebenam 56). Die zuletzt genannten waren die wichtigsten, seitdem Aurelian die regelmässige Verteilung von Schweinefleisch eingeführt hatte. Über das stadtrömische *corpus suariorum* vgl. CIL VI 1690. 1693. 1771. Cod. Theod. XIV 4, 1—8. 10. Nov. Val. III. 36 (35). Cassiod. var. VI 18. XI 39. Sie beschäftigten sich mit der Empfangnahme oder dem Einkauf der Schweine, welche durch die Gntsbesitzer Süditaliens geliefert wurden (darüber Nov. Valent. III. 36 [35], 1 [452]), weiter aber auch mit der Zubereitung des Fleisches, daher CIL VI 1690 (aus dem J. 337) *corpus suariorum et confectuariorum* zur Bezeichnung einer und derselben Corporation. Honorius vereinigte 419 die *pecuarii* mit den *suarii* (Cod. Theod. XIV 4, 10), 452 unter Valentinian III. heggenen uns aber wieder drei getrennte Collegien der *suarii*, *pecuarii* und *boarii* (Nov. Valent. III. 36 [35] § 2. 8). Auch in Constantinopel gab es *suarii*, Cod. Theod. VIII 7, 22 (426); *porcinarii urbis aeternae* Cod. Iust. XI 17 (16), 1 (389). 2 (395).

Weinverkauf durch den Staat fand zuerst durch Aurelian statt, wodurch der vorher sehr starke private Weinhandel (Collegien von Weinhandlern in Ostia und Rom, vgl. CIL XIV 430. 153. 409. 318. VI 8826. 9682) lahm gelegt wurde. Die Nachricht von der Begründung eines *corpus vinariorum* durch Alexander Severus (Hist. Aug. Alex. Sev. 33) bezieht sich wohl auf die Herstellung der Beziehungen eines solchen C. zur *annona*. CIL VI 1101 erwähnt *negotiantes vini Supernat(es) et Arimin(enses)* aus dem J. 251. Seit Aurelian erforderte der Verkauf des Weines durch den Staat zwei Collegien: das eine für die Beschaffung = *susceptores vini* (Cod. Theod. XIV 4. Cod. Iust. XI 17 [16]. Cod. Theod. XII 6, 26. CIL VI 1785 erkl. von Mommsen Ber. d. sächs. Ges. 1851, 76. E. Gebhardt Studien ü. d. Verpflegungsw. v. Rom u. Constantinopel 27f. Waltzing II 98ff.), das andere für den Verkauf = *falanarii* CIL VI 1785. 7803. Im 4. Jhd. spricht Symmachus (rel. 14) von einem C. der *cauponnes*, welches vielleicht den Verkauf besorgte.

b) Der Privathandel blieb, da der Grosshandel

vom Staate monopolisiert war, nur im kleinen erhalten. Diejenigen, welche sich ihm widmeten, wurden zwar nicht Angestellte des Staates, aber sie arbeiten auch unter dessen Controlle; denn ihre Collegien hatten seit Alexander Severus einen officiellen Charakter (vgl. die S. 451 besprochene Stelle in der vita Al. Sev.). Dass im 4. und 5. Jhd. in Rom und Constantinopel alle Gewerbetreibenden, *negotiatores* im weitesten Sinne, d. h. alle die, welche das *chrysargyrum*, die Gewerbesteuer, zahlten, incorporiert und vom Staate abhängig waren, beweisen Stellen wie Cod. Theod. I 10, 4 (391) *omnia corporatorum genera, quae in Constantinopolitana urbe versantur*. XIII 1, 9 (372) *omnes iam nunc studio negotiationis intenti, seu conchylioleguli seu ex aliquolibet corpore*. ebd. 16 (399) *omnes corporatos . . . negotiatores*. Ambros. offic. lib. III 7. Symm. rel. 14, 3. An der letzteren Stelle, wo eine Aufzählung der stadtrömischen Collegia des 4. Jhdts. sich findet, wird plötzlich nach Nennung der bedeutendsten, meist zur *annona* gehörigen Corporationen abgebrochen mit den Worten: *multosque id genus patriae servientes enumerare fastidium est* (vgl. auch Cod. Theod. XIV 4, 8 [408], nachdem vom *corpus suariorum* die Rede war § 3: *circa reliqua etiam corpora, quae ad privilegia urbis Romae pertinere noscuntur, eadem praeecepti nostri forma servetur*). Von Collegien dieser kleinen Gewerbetreibenden der späteren Zeit erwähnt die angezogene Stelle aus der vita Alex. Sev. 33 *lupinarii*, wohl Händler mit Hülsenfrüchten (Casaubonus las *popinari* = Garköche), dann *caligarii* = Verfertiger von Soldatenstiefeln; alle übrigen bekannten stellt Waltzing II 108ff. zusammen, unter anderen ein *corpus tabernariorum* (CIL VI 9920, das Album dieses C., auf das sich wohl die Fragmente einer Inschrift aus Rom mit einer Liste von Namen aus der Zeit bald nach 368 beziehen, CIL VI 1766. 9103. 10099. Bull. com. 1883. 239. 1885. 163, darüber O. Hirschfeld S.-Ber. Akad. Berl. 1891, 852f.), wahrscheinlich Butiker und Kleinkrämer verschiedener Art; *tabernarii* werden auch noch erwähnt Nov. Val. III. tit. 5 Anf. (440). Ihre Concurrenten waren nach dieser Stelle die *pantapolae*, griechische Kleinkaufleute von grosser Zahl und grosser Rührigkeit, welche ebenfalls eine Corporation (*omne corpus* ebd. § 1) bildeten. Weiter erwähnt Waltzing *cauponnes* = Schenkwirte (Symm. rel. 14, 3, *tabernarii* genannt Cod. Theod. IX 7, 1 [326] und XV 13, 1 [396], nach letzterer Stelle eine sehr verachtete Corporation). *peponarii* Melonenverkäufer (Bull. com. 1887, 160 nr. 1871—73). *oi en Pōny iθnoσπōiαi* (Athen. VI 224 c), *corpus pastillariorum* = Pastetenbäcker (CIL VI 9765. 9766 aus dem J. 435), *οσθημα τῶν ζητονοῶν* = Gärtnergilde in Constantinopel (Iust. Nov. 64. 80, 5), *corpus corariorum*, Genossenschaft der Gerber in Rom am Ende des 3. und zu Anfang des 4. Jhdts. (CIL VI 1117. 1118 aus dem J. 287, ebd. 1682 dem Praefectus urbi von 334), *figuli* (noch erwähnt Cod. Theod. XIII 1, 10 [374]), *argentarii* = Silberarbeiter oder Bankiers, vgl. Liebenam 112. Waltzing II 114 m. A. 3 u. 115. 1. CIL VI 1035 *argentarii et negotiantes boarii* für Sept. Severus. 1101 *argentarii et exceptores* aus dem J. 251).

c) Für öffentliche Arbeiten wird eine ganze Anzahl von Collegien erwähnt, so im öffentlichen Bauwesen die Corporation der *calcei coctores* oder *calcearii* (schon im 1. Jhd., CIL VI 9224; vgl. 9223. 9384): Cod. Theod. XIV 6, 2 *eos quos coctio calceis tenet*, überhaupt ebd. 1—5: *de calceis coctoribus U. R. et C. P.* Symm. rel. 40, 3 (ep. X 53). Cassiod. var. VII 16. Cod. Theod. XII 1, 37 (344), die *vectorarii* oder *vectores* für den Transport des Kalkes Cod. Theod. XIV 6, 1—4, ebenso wie das vorhergehende C. unter der Oberaufsicht des *praepositus calceis* (Cassiod. var. VII 16), das nralt Colleg der *fabri* oder *fabri tignuarii*, CIL VI 1673 (Statue für einen *curator operum publicorum*). Cod. Theod. XII 1, 62 (364). XIII 1, 10 (374), als deren *officium* (Cod. Theod. XII 1, 62) man aber wegen der Beziehung zum *curator operum publicorum* jetzt Frohdienste bei Ausführung öffentlicher Bauten annehmen muss (über das Feuerlöschwesen der spätesten Zeit vgl. unten), ferner das *collegium dendrophorum Romanorum* (CIL VI 641. 29191 aus dem J. 206. Bull. com. 1890, 18 und Taf. I. II), dessen Existenz wir in Rom so gut wie in den Provincialstädten bis 415 annehmen dürfen (415 Aufhebung aller *collegia dendroph.* durch Honorius und Theodosius, Cod. Theod. XVI 10, 20 § 2; ein Gesetz von 315 [Cod. Theod. XIV 8, 1] verband sie aber überall mit den Collegien der *centonarii* und *fabri*), und deren öffentlicher Dienst in Rom in der Lieferung und Heranschaffung von Holz zu öffentlichen Bauten und anderen Zwecken gesucht wird (Waltzing II 122ff.), während die Herbeischaffung des Holzes für die öffentlichen Bäder sowie deren Heizung und Unterhaltung Sache der *manicipes thermarum* oder *salinarum* war (Cod. Theod. XI 20, 3 [400], 16, 1 *de mancipibus* [389]. XIV 5, 1 *de mancipibus thermarum Urbis et subrectione lignorum* (365). Symm. epist. IX 103, 105; rel. 44 = ep. X 58. rel. 14, 3 = epist. X 27 *parenda lavaeris ligna comportat* (richtig Gebhardt 7, 3. Waltzing Revue de l'instr. publ. XXXV 1892, 220ff., fälschlich von Robertus Jahrb. f. Nationalök. VIII 421, 62 und O. Hirschfeld S.-Ber. Akad. Wien CVII 249 auf die Dendrophori bezogen).

d) Für polizeiliche und andere öffentliche Dienste gab es Corporationen, zusammengesetzt aus Leuten, die aus den übrigen Collegien ausgewählt waren, so nach dem Verschwinden der *vigiles* im 4. Jhd. für den Feuerwehrdienst. Dieses Feuerwehrcorps, *collegiati* daher genannt, ist am besten bezeugt für Constantinopel = 563 Mann (Cod. Iust. IV 63, 5 [408 oder 409]. Notit. U. C. P. aus dem J. 411—413 II 25. XI 46 p. 230. 243 ed. Seock). war aber offenbar hier nur eine Nachahmung stadtrömischer Einrichtungen (Lydus de mag. I 50, dazu Mommsen De coll. 3, 10. Symm. rel. 14, 3 = ep. X 27 *per alios foruita arcentur incendia*, womit nach Waltzing Revue de l'instr. publ. en Belg. 1892, 227ff.; Étude II 128f. mit A. 2 nicht auf die *centonarii*, sondern eben auf diese *collegiati* angespielt wird).

Dieselbe Zusammensetzung (Nov. Iust. 43) und denselben Namen *collegiati* (Cod. Iust. I 2, 9 = XI 17, 1 [439] haben Corporationen von Totengräbern (auch *lecticarii*, *decani*, *copiatae*),

welche Constantin in Rom und Constantinopel einrichtete, die man später auch in Italien und Gallien antrifft, Cod. Theod. XIII 1, 1 (357) und Gothofredus z. d. St. XVI 2, 15 § 1 (360). VII 20, 12 § 2 (400). Cod. Iust. I 2, 4 (409). 9 (439) = XI 17, 1 (439). Nov. Iust. 43 (536). 59 (537). Nov. Leonis 12. Sie waren den Mitgliedern des Clerus durch gewisse Privilegien und durch den religiösen Zweck, dem sie dienten, die Besorgung des Begräbnisses armer Leute, angehängt. Constantin machte durch diese Einrichtung offenbar die Institution der *fossores* der Kirche offiziell, wodurch sich dann mit dem Fortschreiten des Christentums das allmähliche Verschwinden der *collegia funeraticia* erklärt (so Waltzing Ét. II 131f.).

Über *collegium omne medicarum* bei Symm. rel. 27, 2 = ep. X 40, welches wohl nur die Gesamtheit der 14 Staatsärzte (*archiatri*) bezeichnet, vgl. Waltzing a. a. O.

e) Für Spiele und andere Culthandlungen bestanden auch in der spätrömischen Zeit Verbände. Denken wir an die geflügelten Worte *panem et circenses*, so erfüllten die für die Spiele thätigen Innungen dem Staate ähnliche Dienste, wie die an die Annona gefesselten (vgl. Cod. Theod. XV 7, 13 [413] *Mimus . . . ad proprium officium summa instantia revocari decernimus, ut voluptatibus populi ac festis diebus solitus ornatus 30 decesse non possit*); nur waren sie viel weniger geachtet als diese, oder besser, während die in der Getreideverwaltung thätigen, vor allem die *navicularii*, an der Spitze aller *collegiati* oder *corporati* stehen, sind die Artisten aus der Hefe des Volkes hervorgegangen, sind *inhonestae personae* (Cod. Theod. XV 7, 12), ihr Geschäft ein *munus turpe* (ebd. 4) trotz aller Ehren, die man ihnen erwies (vgl. überhaupt Cod. Theod. XV 7 *de scaenicis*). Erwähnt werden *thymelici et thymelicae* (Ulp. Dig. III 2, 4. Cod. Theod. XV 7, 5 [380]. 12 [394]. XIV 3, 21 [403]), *actuarii thymelae* (Cod. Theod. VIII 7, 22 [426]), *mimae* (ebd. 11 [393]. 12 § 1 [394]. 13 [413]), *pantomimi* (ebd. 12 [394]) — ihr Dienst heisst auch *hulicra ministeria, scaenica officia* (Cod. Theod. XV 7, 4 [380]. 9 [381]) —, weiter für den Circus *aurigae, agitatores, equorum curulium actuarii* (Cod. Theod. VIII 7, 22 [426] in Constantinopel neben *thymelici* und *suarii*. IX 16, 11 [389]. XIV 3, 21 [403], *eae* [sc. *personae*], *quae aurigandi studio detinentur*. XV 5, 3 [409]: *aurigae cires*. XV 7, 12 [394]).

Mit dem Cult des untergehenden Heidentums zusammenhängende sacrale Genossenschaften sind (vgl. Waltzing Étude II 138) die *dendrophori*, die *Frediani* (Maue die Vereine 27, 5. Waltzing II 138, 4), welche 415 von Honorius und Theodosius aufgehoben wurden (Cod. Theod. XVI 10, 20 § 2), *signiferi*, welche die Götterbilder bei Aufzügen trugen (Cod. Theod. XIV 7, 2 [412]), *cantabrarum, nemesiaci, vitularii* (ebd.; vgl. Commodian. Instruct. I 19 *Nemesiasis vanis v. 7 applicuitque sibi similes collegio facto* [ed. Dombart]), welche alle von Honorius 412 oder 413 zu ihrem Dienst zurückgerufen wurden.

Was schliesslich die Bezeichnung aller der bis jetzt aufgezählten Zwangsverbände angeht, so ist in dieser späteren Zeit die zusammenfassende Be-

zeichnung *corporati* oder *collegiati* für die Mitglieder aller incorporierten Gewerbetreibenden einer Stadt (*corporati* noch in etwas, weiterem Sinn, entsprechend dem umfassenderen Begriff von *corpus*, s. oben S. 380f., auch alle Mitglieder erblich gebundener Stände wie *decuriones, cohortales, veterani, burgarii* umfassend), viel häufiger als die Aufzählung der einzelnen städtischen *collegia* oder *corpora*. Doch ist von Waltzing (II 141) mit Recht darauf aufmerksam gemacht worden, dass die juristischen Quellen für die Angehörigen der Verbände in Rom und Constantinopel selten das Wort *collegiati* anwenden (offenbar reserviert für das Feuerwehrcorps und die Totengräber, s. o. S. 459), vielmehr fast immer *corporati U. R. vel C. P.* (Stellen bei Waltzing II 141, 6), während umgekehrt in den Provincialstädten *collegiati* die gebräuchliche Bezeichnung ist. Andere Zusammenfassungen der hauptstädtischen Verbände sind: *varia corpora hominum 20 urbis aeternae* (Cod. Theod. XIV 2, 1 [364]), *corpora Romana* (Cod. Theod. I 6, 11 [435]), *almae urbis corpora* (Cod. Theod. XVI 4, 5 § 1 [404]), *omnia corporatorum genera, quae in Constantinopolitana urbe versantur* (Cod. Theod. I 10, 4 [391]), *corporati negotiatores* (über *negotiator* hier vgl. o. Symm. rel. 14 = ep. X 27). Alle hatten öffentliche Lasten und dienten so der betreffenden Hauptstadt, daher Symmachus an derselben Stelle die *corporati negotiatores* auch nennt 30 *membra aeternae urbis*, wie die Colonen *membra terrae* (Cod. Iust. XI 47, 23 Anf.) heissen, oder *ministerium necessitatibus urbis consulentia* (Nov. Val. III. tit. 15 [16] [445]).

B. Verbände der Städte Italiens und der Provinzen. Über die Provincialstädte sind wir betreffs der *collegiati* lange nicht so genau unterrichtet, wie über die beiden Hauptstädte. Mit Unrecht ist hier behauptet worden (vgl. Kuhn Die städt. Verf. I 79ff. 249. 283 und Humbert bei Daremberg-Saglio Dictionn. I 448f.), dass *collegiati* die Mitglieder einer einzigen Körperschaft jeder Stadt bedeute. Zuzustimmen ist vielmehr Waltzing (Étude II 164ff.), dass die *collegiati* die Mitglieder verschiedener Collegien sind (am deutlichsten Cod. Theod. XII 1, 179 § 1 [415] *curiae atque collegiis singularum urbium*. Nov. Maior. tit. 7 § 2 *curiae . . . collegiis*. § 4 n. 5 [458], anders zu erklären ist Cod. Theod. XII 19, 3 [400] *curiae vel collegii defugas* nämlich = einer Curie und eines C., Waltzing II 167, 1; vgl. auch die Inschriften, z. B. CIL IX 1596 *reparator collegiorum*. 2998 *nomin[a] tam decurionum quam etiam collegia[torum collegiorum omnium] u. s. w.* mit zweifellos richtiger Ergänzung) und zwar derselben Collegien, wie sie vor dem 4. Jhd. in allen Städten des Reichs existierten, die aber jetzt mit öffentlichen Leistungen belegt waren, ohne die Annahme ganz auszuschliessen, dass gewisse *munera* auch allen Collegien einer Stadt auferlegt waren, somit alle Collegien in gewissem Sinne auch eine grössere Gesamtheit bildeten (so Cod. Theod. XI 1, 24 [395] von den *corporati* von Karthago, XIV 27, 2 [436] von denen von Alexandria).

Eine Aufzählung der municipalen Collegien des 4. und 5. Jhdts. zu geben, ist nicht möglich, da die Inschriften seit dem 3. Jhd. immer seltener

werden und die Codices nur ganz allgemeine Vorschriften für die Gesamtheit geben. Das wenige Bekannte stellt Waltzing II 170f. zusammen, ausser *fabri (fabri subidiani* in Corduba im J. 348, CIL II 2211), *centonarii, dendrophori, pistores* (in Sitifis unter Valentinian, Theodosius und Arcadius CIL VIII 8480) ein *corpus saponariorum* = Seifensieder nach Liebenam 59, 1, = *fabricans de cosmétiques, parfumeurs* nach Waltzing a. a. O. und 599 (Gregor. epist. IX 113 ed. Hartm.), *καπηλοι* in Alexandria im 6. Jhd. (Leontios Vita Iohann. Eleemon. 15), *scaenici* und *scaenicae, aurigae* in allen Städten, besonders in Italien, Africa und dem Orient (Cod. Theod. XV tit. 7 ganz, tit. 5, 3 [376]). Sicher ist damit die grosse Masse der auch jetzt noch existierenden municipalen Collegien in keiner Weise erschöpft. Dass es daneben auch noch nichtincorporierte Gewerbetreibende in den Städten gab, beweisen Stellen wie Cod. Theod. XI 10, 1 (369). 2 (370). XIII 4, 2 (337) *per singulas civitates morantes*, zum Teil also auch nichtincorporierte Handwerker bezeichnend (anders Liebenam 50f. über die letztere Stelle), endlich XII 1, 179 § 1 noch unter Honorius.

Es ist schon nachgewiesen worden, dass, wie in Rom selbst die staatliche Lebensmittelversorgung, so in den Landstädten die vom Staat für notwendig erachtete Handhabung des Feuerlöschdienstes die ersten Fesselungen municipaler Collegien an die Staatsmaschine brachte, die in den Zeiten der Bedrängnis dann als Vorbild dienten für die Verstaatlichung der übrigen Corporationen und Berufe. Über die staatlichen *munera* dieser übrigen Zwangsverbände stellt Waltzing II 208 folgende Sätze auf:

1) Der auferlegte Dienst ist immer ein municipaler; vgl. *obsequium propriae urbis*, Cod. Theod. VII 21, 3 (396).

2) Dieser municipale Dienst war niedriger als der der Curialen. Die *collegiati* leisteten von Zeit zu Zeit neben ihrem privaten Betrieb municipale Frohnden nach Angabe der Curialen (Nov. Maior. tit. 7 § 3 [458]: *collegiati operos patriae alternis vicibus pro curialium dispositione praebentibus*). Im Gegensatz zu den letzteren waren sie arm und dienten mit ihrer Hände Arbeit der Stadt und dadurch dem Staat (Cod. Theod. XVI 2, 42 [416] *sed pauperes a corporatis*. XII 1, 146 [395]: *der curialis* zahlte in dem gegebenen Fall fünfmal so viel als der *collegiatus*. XIII 1, 10 [374] *ii, qui manu vicium rimantur aut tolerant* wie die *figuli* oder *fabri*). Doch waren sie nicht ganz ohne Vermögen (s. die zweite der angeführten Stellen), denn ihr Dienst lastete zugleich auf der Person und dem Vermögen.

3) Dieser Dienst bestand im einzelnen unter Aufsicht der Curialen, welche allein dem Staate für alles verantwortlich waren, in der Besorgung von Lebensmitteln für die Stadt (*navicularii* Wilmanns 2112. CIL XI 135. 138. 3337, *pistores* in Sitifis CIL VIII 8480), der Unterhaltung der öffentlichen Anlagen und Bauten, wie Bäder, Strassen, Wasserleitungen n. s. w. (Lact. de mort. persec. 7), Mitwirkung bei den öffentlichen Spielen (vgl. *scaenici* besonders in Africa und im Orient, s. oben), Stellung von Wagen und gespannen, Transport der staatlichen Abgaben in

natura u. s. w., wofür man früher zum Teil *servi publici* gehabt hatte. Mit der allmählichen Verminderung derselben nahm die Bedeutung der municipalen Collegien, ebenso wie die der stadtrömischen, zu. Wie die Grundeigentümer die Colonen, so zogen in den Städten wohl die Curialen die Mitglieder der Collegien zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegen den Staat heran (Cod. Theod. XI 10, 1 [369]; vgl. Liban. orat. II 527, 9 Reiske über Ähnliches im Orient, wo allerdings *collegiati* nicht vorgekommen zu sein scheinen; Karlowa Rechtsgesch. I 902). Es waren das Handwerker- und Künstlercollegien aller Art, die der Stadt ihrem Gewerbe entsprechende Frohnden leisten mussten.

C. Corporationen in der kaiserlichen Centralverwaltung. Während in der Civil- und Militärverwaltung die Subalternen (*officiales*) keine eigentliche Collegien bildeten, finden sich solche mehrfach in der Finanzverwaltung infolge des Auftretens des Staates selbst als Grossunternehmer.

Das Personal für die Herstellung der Münzen bestand in der früheren Kaiserzeit aus Sklaven (*familia monetalis* oder *monetaria* CIL VI 239, 298; Aufstand derselben unter Aurelian, Hist. Aug. Aurel. 38; vgl. Hirschfeld Verw.-Gesch. I 96, 2), dagegen, seitdem im 4. Jhdt. das Münzrecht ausschliesslich in die Hände des Kaisers übergegangen war, aus freien Leuten (*monetarii* Cod. Theod. X 20, 1 [317]; Julian nimmt aus ihnen Leute zur Ergänzung der Curie von Antiochia, vgl. Julian. Misopog. 28), welche erbliche Corporationen bildeten (Cod. Theod. a. a. O. § 16 *corpus, collegium monetariorum*). Die Änderung geschah vielleicht durch Aurelian, seit dessen Regierung auch in den Provinzen Münzen geschlagen wurden. Im 4. Jhdt. gab es kaiserliche Münzstätten in Rom, Aquileia, Siscia, Lyon, Arles, Trier (Hirschfeld a. a. O. 97, 4), im Orient in Constantinopel (Notit. U. C. P. XIII 12 p. 239 ed. Seeck) und in Cyzicus (Sozom. hist. eccl. V 15. Gothofredus zu Cod. Theod. X 20, 1). An jeder dieser Stätten bildeten wohl die *monetarii* ein C.

Die Münzen in Circulation zu setzen war die Aufgabe eines C. der *collectarii* oder *nummularii* (Symm. rel. 29 [ep. X 42. 49] aus dem J. 384. Nov. Val. III. tit. 4 [3] § 1 [440]; vgl. Mommsen Röm. Münz. 845f.), in Constantinopel τὸ τῶν ἀγοροπρωτοῦν σοφάτειον oder σὸσημα (Edict. Iust. VII. IX Anf. Nov. Inst. 136 Anf.), wahrscheinlich dasselbe wie das Cod. Theod. XVI 4, 5 § 1 (404) auch für Constantinopel bezugte *corpus nummulariorum* oder *corpus argentiarii* (Cod. Iust. I 2, 9 = XI 17 [18], 1 [439] noch unter Leo dem Weisen; vgl. J. Nicole Le livre du préfet S. 22ff.).

Zur Herstellung der von den Kaisern den Angehörigen des Hofes, der Verwaltung und der Armee gelieferten Gewänder gab es besondere kaiserliche Werkstätten, für die feineren Gewänder die *gynaeca* oder *textoria principis* (im Occident 17. s. Waltzing II 233, 1), für die rauheren der Militärpersonen *linificia*, solche z. B. in Ravenna und in Vienna; dort arbeiteten die *gynaecarii*, hier die *linterones*, *linterarii*, *linificii* oder *textores*, welche ebenfalls erbliche Collegien bildeten (Cod. Theod. X 20, 16 [426]); doch waren in denselben auch zahlreiche Sklaven (Cod. Theod.

ebd. 2 [358]. 9 [380]), *familiae* derselben ebd. 7 (372). Gothofredus unterscheidet daher *familiae* und *corpora* bei diesen Arbeitern in den kaiserlichen Manufacturen. Doch macht Waltzing (II 234, 3) darauf aufmerksam, dass *familiae* im 4. Jhdt. nicht immer Gemeinschaften von Sklaven bezeichnet.

Dieselben Verhältnisse (*corpora* und *familiae*) treffen wir bei den *murileguli* oder *chonchylolleguli* (Cod. Theod. X 20, 16, 5), den Purpurschneckenfischern, welche den Vorhergenannten den Purpur zu liefern hatten. Die Gewinnung wie Benutzung des Purpurs war ein Monopol des Kaisers (Cod. Theod. ebd. 12 [385]. 18 [436]).

Die Ausbeutung der staatlichen Minen und Steinbrüche, die früher auf dem Wege der Verpachtung geschehen war, wurde im 4. Jhdt. Sache des Staates selbst, seine Minenarbeiter (*metallarii*) bildeten auch erbliche Corporationen, suchten sich aber ihrem schweren Dienst sehr oft durch die Flucht zu entziehen (Cod. Theod. X tit. 19). Ihre Ergänzung fand aus Verbrechern statt, welche auf Armen und Beinen gezeichnet wurden (vgl. die interessante Verordnung Cod. Theod. IX 40, 2 [315]).

Dasselbe geschah den Mitgliedern der Corporationen, welche bei den staatlichen Waffenfabriken arbeiteten, *fabricenses* (Cod. Theod. X tit. 22. Cod. Iust. XI 9 [10]. Nov. Theod. II. tit. 6 [4] Anf., 438 = Cod. Iust. XI 9, 5; sonstige Belege Waltzing II 241, 1), sie wurden mit einem *stigma hoc est nota publica* auf dem Arm gezeichnet; ihr Dienst heisst *militia* (Cod. Iust. XI 9, 6).

Ebenso bezeichnet ist der Dienst der *bastagarii* (Cod. Theod. X 20, 11 [384]), welche Frohnhöfen (*bastagae*) zum Transport der für den Fiscus bestimmten Lieferungen zu leisten hatten. Von ihren *corpora* hören wir zwar nicht direct, doch sind wohl solche anzunehmen, da sie im Cod. Theod. mit den *murileguli*, *gynaecarii*, *monetarii* in Lib. X tit. 20 zusammengestellt sind.

IX. Der Staat und die Zwangsverbände, deren Leistungen (*munera*) und die Entschädigungen dafür (*privilegia* etc.). Die Leistungen der betrachteten Corporationen waren *munera mixta*, d. h. sie lasteten auf den Personen (persönliche Ausübung des Berufs auch in der späteren Zeit selbst bei den *navicularii*) und dem Vermögen wie bei den privilegierten Collegien früher, und die einzelnen Mitglieder waren jetzt nicht bloss mit ihrer Person, sondern auch mit ihrem Vermögen an die Berufsgenossenschaft gebunden (für die *navicularii* vgl. Cod. Theod. XIII 5, 14 § 3 [371] *ita ut facultatibus propriis per succedaneas hereditatum vices perpetuo sint obnoxii functioni*. 5; vgl. ferner ebd. 3. 20. 27. XIII 6, 3 u. s. w. für die *pistores* XIV 3. 2. 8, die *suarii* u. s. w. XIV 4, 1 *aut retineant bona, quae suariae functioni districta sunt ipsique suario teneantur obsequio*. Nov. Val. III. 35 § 8; daher führte der Staat nicht nur über die Mitglieder, sondern auch über deren Vermögen Listen, Cod. Theod. XIII 5, 14 § 2 [371]. 6, 8 [399]. XIV 3, 3 [364]). Das pflichtige Vermögen bestand aus Immobilien, wie Grundstücken, Häusern u. s. w., oder beweglichem Vermögen, bezw. beidem zusammen. Denn der *corporatus* oder *collegiatus*

musste jetzt mit seinem ganzen Vermögen für die Erfüllung des *munus* haften (Cod. Theod. XIII 5, 2. 5. 14. XIV 4, 1. 7), und diese Verpflichtung war eine erbliche (*originarii*, *originales*, *functio originaria*, *genuina functio*, *originis munus*; vgl. Waltzing II 303, 2). Kam daher ein Nicht-*corporatus* in den Besitz einer *res obnoxia*, so musste er in die Corporation eintreten (*pistores* Cod. Theod. XIV 3, 10 [365?]. 3 Anf. [364]; *suarii* u. s. w. ebd. XIV 4, 3 [408]), ausser bei den *navicularii*, wo man nicht persönlich *navicularium onus* wurde, sondern nur das auf dem Vermögen ruhende *navicularium onus* übernehmen musste (Cod. Theod. XIII 6, 7 [375 = Cod. Iust. XI 3, 2]. 8 [399]), daher nebeneinander wirkliche *navicularii* und blosse Besitzer von *res naviculariae* Cod. Theod. XIII 5, 3 [319]. 20 [392]. 22 [393]. XIII 6, 1 [326]. 8 [399]). Der Käufer durfte nicht in dem Contracte ausmachen, dass nur die betreffenden Vermögensstücke, nicht aber die adhaerierenden *munera* auf ihn übergangen (Cod. Theod. an der zuletzt angeführten Stelle). Nötigenfalls machte die Regierung derartige Veräusserungen rückgängig (ebd.). Von da war es nur ein kleiner Schritt, die Veräusserung von *res obnoxiae* ganz zu verbieten, wie das bei den *pistores* geschah (Cod. Theod. XIV 3, 13 [369]), wodurch der Begriff des Privateigentums fast verloren ging. Wer seiner persönlichen Verpflichtung gegen das C. sich zu entziehen suchte, wurde von demselben vindiciert, und die Regierung wandte alle Mittel (Symm. ep. IX 100 *totis viribus adiuvandi sunt communis patriae corporati praecipue manicipes salinarum*), selbst Zwang, an, die Widerspenstigen zu ihrer Pflicht zurückzuführen (Belege bei Waltzing II 320ff. 326ff.). Das Schlimmste wohl war, dass man den *collegiati* den Aufenthalt ausserhalb ihrer Stadt einfach verbot (Nov. Maior. tit. 7 § 3 [458]). Ansprüche der Corporationen verjährten nie (Cod. Theod. XIII 6, 3 [365]. 5 [367]), bis erst Honorius 423 eine Verjährungsfrist von 50 Jahren einführte (ebd. 10). Trotz aller Gegenmassregeln war das Fliehen der *collegiati*, oft in Masse, an der Tagesordnung, da man selbst den Colonat dem seitherigen Dasein vorzog (Cod. Theod. XII 19, 1 [400]), und die Folge war ein wirkliches Jagden nach den Flüchtlingen (Cod. Theod. X 19, 5 [369]. XII 19, 1 [400]. XIV 2, 4 [412]. 7, 1 [397]. Nov. Val. III. 28 [29] § 1 [450]. tit. 35 [36] § 8 [452]). Aber die Collegien — und damit auch die Städte — wurden unter der neuen Lösung Landluft macht frei immer leerer und leerer (so die *fabri* und *centonarii* Cod. Theod. XIV 8, 1 [315], *suarii* ebd. 4, 1 [334]. 5 [389]. 10 [419]. Nov. Val. III. tit. 35 [36] Anf. [452] *occidit corporis functionem*), *manicipes thermarum*: Symm. rel. 44 [ep. X 58] § 1 [384]. Cod. Theod. XII 16, 1 [389], *navicularii* XIII 5, 22 [393]. 32 [409]. 35 [422], *navicularii amnici* Nov. Val. III. 28 [29] Anf. und § 2 [450]). Vergebens ergänzten die Kaiser die verfallenden Körperschaften durch gewaltsame Einreihung von *otiosi*, *vacantes* oder *vacui* sc. *publico officio* (Symm. a. a. O., d. h. noch nicht incorporierten Bürgern, vergebens reinigten sie zwei oder mehr Collegien zu einem, um dieses eine wenigstens lebenskräftig zu erhalten, so Constantin die *dendrophori* mit den *fabri* und *cen-*

*tonarii* (Cod. Theod. XIV 8, 1 [315]), Honorius die *pecuarii* mit den *suarii* (ebd. 4, 10 [419]), die *manicipes thermarum* wurden durch 60 *navicularii* verstärlt (vgl. Symm. a. a. O. Cod. Theod. XIII 5, 13 und Waltzing II 367 m. A. 1). Vergebens — denn die Leistungen (*munera*) waren zu gross, die auf diesen *collegia* lasteten (Symm. a. a. O. *necessitatis publicae molem ferre non possent*).

In welcher Weise wurden sie geleistet? Das *munus* war eine gemeinsame Last (*commune onus* Cod. Theod. XIII 5, 3 § 1 [319]), die Ableistung wurde aber auf die einzelnen Mitglieder nach Massgabe ihres Vermögens verteilt, wahrscheinlich vom C. selbst (vgl. Cod. Theod. XIII 5, 13 [369]) unter Aufsicht des Staates (Cod. Theod. a. a. O. *pro virili portione*, ebd. 6 [334]. XIV 4, 1 [334]. 8 § 2 [408] *pro rata*). Bei den *navicularii* hören wir von einem gewissen Turnus (Cod. Theod. XIII 5, 6 *ut non promiscue sed per vicissitudines rite servatas iuges cursus agnoscerent*), wobei die Ärmere weniger belastet sein sollten (ebd.). Doch wurde im Notfalle keine Rücksicht darauf genommen, vielmehr dann auch ausgediente, *veteres idonei navicularii* (Cod. Theod. XIII 5, 14 § 4 [371]) herangezogen. Verarmung, Krankheiten oder andere Unfälle gewährten zeitweilige Befreiung (ebd. 13 [369]).

Trotz aller Beschränkungen waren aber die *corporati* oder *collegiati* im Gegensatz zu den Colonen freie Leute und aller privatrechtlichen Handlungen fähig. Sie hatten Eigentum (Cod. Theod. XIV 3, 3 [364], *quae possident privato iure pistores*), sie konnten es veräussern durch Verkauf, Schenkung, Vererbung (mit Ausnahme der *pistores*, s. o. S. 465), andererseits selbst solches erwerben, konnten legitime Ehen eingehen, allerdings mit gewissen Einschränkungen bei ihrer Wahl, ihre Frauen erhalten eine *dos*, die Ehegatten können einander beerben, ihren Kindern werden Vormünder gesetzt und sie selber können Vormünder werden (Belege bei Gebhardt Studien über das Verpflegungswesen von Rom und Constantinopel in der späteren Kaiserzeit, Dorpat 1881, 74f.). Man verbot ihnen nur, sich und ihr Vermögen dem öffentlichen Dienst zu entziehen, für sich und ihre Kinder einen anderen Beruf zu wählen und ihren Wohnsitz zu ändern — ein Schicksal, das sie mit allen Bewohnern des Reiches, vor allem den Curialen, teilten.

Dieser verminderten Freiheit standen aber andererseits zahlreiche Vergünstigungen seitens des Staates gegenüber, die sich zerlegen lassen in 1) Privilegien = *immunitates*, 2) Entschädigungen materieller Art in Geld oder natura, 3) Ehrenverleihungen.

1) Was die Privilegien betrifft, so besteht noch die von uns für die frühere Zeit gekennzeichnete Auffassung, dass die *immunitas* von bestimmten öffentlichen Lasten eine Compensation sein soll für das von den Mitgliedern der Collegien übernommene specielle *munus publicum*, dass also *munus* und das durch die sonstige Immunität gegebene *privilegium* sich verhalten wie Arbeitsleistung und Arbeitslohn (Callistr. Dig. L 6, 6 [5] § 3 und § 12. Cod. Theod. XIII 5, 5 Anf. [326]. XIV 3, 2 [365]). Nur stehen jetzt dem Staate nicht mehr einzelne, sondern Corporationen



für das betreffende *munus* gegenüber, und der Dienst dieser *corporati* charakterisiert sich stets als *functio, munus publicum*, ja als *onus publicum, officium, debitum officium, necessitas, obsequium* (Belege bei Waltzing II 272), die Verpflichteten heissen *functioni obnoxii*. Hiess es früher: Wer aus einem bestimmten Berufe, dessen Dienste der Staat nötig hatte, diese Dienste leisten wollte, konnte dies thun und wurde dafür ein privilegiertes Staatsbürger, so hiess es jetzt, wer einem bestimmten Berufe und der aus diesen Berufsgenossen gebildeten Corporation angehörte, musste dem Staate seine Dienste widmen, wurde dafür allerdings auch noch durch Privilegien entschädigt, war aber trotzdem bei dem zwischen Dienstleistung und Belohnung eingetretenen Missverhältnis nur ein Lastträger des Staates (Symm. rel. 14 § 3 [ep. X 27] *patriae servientes, iungi obsequio immunitatis nomen emervunt*). Drängte man sich daher in den früheren Jahrhunderten zu der Dienstleistung für den Staat, so dass dieser Abwehrmassregeln gegen ungeeignete Elemente eintreten lassen musste (s. o. S. 450), so floh man jetzt überall aus dem öffentlichen Dienste stehenden Corporationen, so dass die Kaiser neben den früher besprochenen Mitteln gelegentlich auch eine Erweiterung der staatlichen Vergünstigungen an die einzelnen, besonders an die am schwersten belasteten Körperschaften eintreten liessen. Daher sind die Privilegien nicht nur nach den Zeiten, sondern auch nach den Collegien verschieden. Im 4. Jhd. gab es aber nicht mehr viel neue Privilegien, sondern von Zeit zu Zeit die Bestätigung der alten. So hat sich ein gewisser Stamm von Privilegien herausgebildet, der jetzt allen Collegien, vor allem den stadtrömischen (vgl. Cod. Theod. XIV 2 *De privilegiis corporatorum urbis Romae* und das Paratitulum des Gothofredus) gemeinsam war. Dies waren: Befreiung 1) von den *munera sordida et extraordinaria*, Cod. Theod. XIV 2, 2 (391); erweitert bei den *navicularii*, vgl. Cod. Theod. XIII 5, 5 (326). 7 (334). 17 (386). 2) Von der Übernahme einer Vormundschaft (*excusatio tutelae*) über Kinder von Nichtmitgliedern der Corporation, nur für die meisten Collegien der Annona bezeugt (Belege s. o. S. 450), z. B. die *suarii, mensores*; die *pistores* brauchten auch über die Kinder ihrer Zunftgenossen nicht die Vormundschaft zu führen (fragm. Vat. § 235); gegenüber den *navicularii* wechselte die Gesetzgebung (Cod. Theod. XIII 5, 7 [334]. III 31, 1 [400] = Cod. Iust. V 62, 24). 3) Von der *collatio equorum* seit Valentinian I. (Symm. rel. 14 [ep. V 27]). 4) Im 5. Jhd. auch vom Militärdienst, Nov. Val. III. tit. 5 § 2 und 3 (440). abgesehen von der Bewachung und Reparatur der Mauern, Thore und Türme der Stadt Rom. 5) Zuteilung von Fremden oder Studierenden in Rom an irgend welche *corpora*, damit dieselben einen längeren Aufenthalt daselbst nehmen konnten (Cod. Theod. XIV 9, 1 [370]). 6) Besonderer Schutz seitens des Statthalters oder des Praefectus urbi gegen Eigenmächtigkeiten anderer Beamten u. s. w. (Cod. Theod. I 6, 11 [423]. I 10, 4 [391] = Cod. Iust. I 28, 4. XI 16 [17]. 2 [408]). 7) Für die auch ausserhalb Roms (*in provinciis* Gaius Dig. III 4. 1) wohnhaften *navicularii* Befreiung von der Curie (Dig. I 2, 9. 1. Cod. Theod. XIII 5, 16 § 1 [380])

und allen municipalen Lasten (ebd. 7 [334] *haec vobis privilegia credidimus deferenda, ut navicularii omnes et civilibus muneribus et oneribus et obsequiis habeantur immunes, et ne honores quidem civicos, ex quibus aliquid incommodum sentiant, subire cogantur*). 8) Befreiung von der Gewerbesteuer (*chrysaargyrum*) — wenigstens für die von ihrer Hände Arbeit lebenden *corporati* unter Valentinian I. (Cod. Theod. XIII 1, 10 [374]).

Neben diesen besaßen einzelne Corporationen noch besondere Privilegien, wie die *navicularii* den Ritterrang (Cod. Theod. XIII 5, 16 [380]) über sonstige besondere Privilegien derselben s. Art. *Navicularii*), die *suarii* die Sicherheit vor der *iniuria corporalis* seit Honorius (Cod. Theod. XIV 4, 10 § 2 [419]; vgl. Nov. Val. III. tit. 35 [36] § 7 [452]), die *calceis coctores* und *vectuarii* seit Valentinian III. Befreiung von der Steuer der sieben Solidi (Nov. Val. III. 5 § 4 [440]), die *fabricenses* Dispens von den militärischen Einquartierungen (*melatus*) (Cod. Theod. VII 8, 8 [400]) u. s. w.

Die *collegiati* der Landstädte genossen wohl Befreiung von den Municipallasten, welche den Curialen reserviert waren, abgesehen von der Unterstützung, welche sie diesen zu leisten hatten. Sie waren befreit vom Kriegsdienst (Cod. Theod. VII 20, 12 § 3 [400]), mussten aber helfen beim Bau und bei Ausbesserungen der Stadtmauer (Cod. Theod. XV 1, 34 [396] = Cod. Iust. VIII 12 [11], 12 [396]. Cod. Theod. XV 1, 49 [412]). Endlich waren viele Mitglieder dieser Collegien begünstigt durch die Immunitätsverleihung des Constantin vom J. 337 an 35 Berufe von Handwerkern und Künstlern *per singulas civitates morantes* (Cod. Theod. XIII 4, 2 [337] = Cod. Iust. X 64 [66] 1 *ab universis muneribus vacare praecepimus*).

2) Reste von Vergütungen pecuniärer Art für die geleisteten Dienste (darüber s. o. S. 445, 450) blieben auch noch zur Zeit der Zwangsverbände. Die *navicularii (Orientis)* erhielten einen Solidus für 1000 *modii* Getreide, welches sie transportierten (Cod. Theod. XIII 5, 7 [334]), ausserdem ein *epimetron* für den Abfall unterwegs, die orientalischen und alexandrinischen Reeder 4% von der Ladung Getreide (Cod. Theod. a. a. O.), die africanischen 1%, weil der Weg kleiner war (Cod. Theod. XIII 5, 36 [412]. 38 [414] u. s. w.), ferner Holzlieferungen für den Bau neuer Schiffe (Cod. XIII 5, 14 § 1 [371]). Die *pistores* hatten eine einmalige grosse Schenkung vom Staate (darüber weiter unten), die *suarii* empfangen für den Schaden besonders an Gewicht bei dem Transport der Tiere 25 000 Amphoren Wein, welcher von den Fleischlieferanten an die *arca ciuaria* gezahlt wurde, wovon  $\frac{2}{3}$  auf die *suarii* selbst entfielen,  $\frac{1}{3}$  auf die *ordines, qui suariam recognoscunt* (CIL VI 1771. Cod. Theod. XIV 4, 4 § 1), und weiter, ebenso wie die *susceptoris* (Cod. Theod. XII 6, 15 [369]), ein *epimetron* = 5% des Fleisches (Cod. Theod. XIV 4, 4 § 4; vgl. auch Nov. Val. III. tit. 35 [36] § 1 [452]), wo von sehr hohen Summen als *emolumenta* für die *suarii* und *boarii* die Rede ist). Unterstützungen aus der *arca vinnaria* treffen wir auch bei den *calceis coctores*, den *vectuarii* (Cod. Theod. XIV 6, 1 [359]), dagegen Bezahlung in Geld ebd. 3 [365]), den *collectarii* (Symm. rel. 29 [epist. X 42]), eine

vorübergehende Unterstützung anderer Art bei den *bastagarii* (Cod. Theod. X 20, 4 [365]). Betreffs der *saccarii*, die die Löschung aller Schiffs-ladungen in Rom als Monopol erhielten, vgl. Cod. Theod. XIV 22, 1 (364). Nicht so klar sind die Verhältnisse in dieser Beziehung bei den *manipes thermarum* und den *vinarii* (Waltzing II 426f.).

Alles dies sollte keine wirkliche Bezahlung der geleisteten Dienste sein, vielmehr handelt es sich nur um Entschädigungen für Verluste oder für die mit dem Dienst verknüpften Ausgaben, welche Honorius richtig charakterisiert als *solatia*: Cod. Theod. XIV 3, 19 (396). XIII 5, 32 (409); vgl. VI 30, 23 (422), Heumann Lexikon s. v. *solatia*.

3) Auch Verleihungen gewisser Ehren sollten die Mitglieder der Collegien für ihre schweren Leistungen entschädigen, wie z. B. die *navicularii* die Verleihung des Ritterranges, wovon schon die Rede war. Bei anderen Collegien erhielten wenigstens die Vorsteher oder sonstige Beamte einen bestimmten Rang (so bei den *suarii*, Cod. Theod. XIV 4, 10 § 2 [419]. Nov. Val. III. tit. 35 [36] § 5; vgl. auch § 3 [452], bei den *caudicarii* und *mensores*, Cod. Theod. XIV 4, 9 [417], bei den *fabricenses der primicerius fabricae* Cod. Theod. X 22, 3 [390] u. s. w.) oder gewisse Vorrechte von seiten des Staates (Cod. Theod. XIV 4, 9 [417]).

Alle diese Verhältnisse erforderten natürlich eine ins einzelste gehende Beaufsichtigung der Collegien durch den Staat. Die oberste Aufsicht und letzte Instanz bildete natürlich auch hier der Kaiser, die Quelle der ganzen gesetzgeberischen und richterlichen Gewalt im Reich. Er giebt nicht nur die allgemeinen Gesetze, sondern greift auch bei den kleinsten Details der inneren Organisation der Corporationen und der Regelung ihres Dienstes ein (vgl. Symm. rel. 44 [ep. X 58]. 14 [ebd. 27]. Cod. Theod. XIV tit. 2. XIII 5, 22 [393]: *ad nos referre necesse est*. XIV 4, 1 [334]: *nos super his consulti*. XIII 5, 14 § 2: *nobis — nuntiantur*); manche Erlasse richten sich direct an die betreffenden Corporationen; vgl. frag. Vatic. § 235. Cod. Theod. XIII 5, 7. 16. 36. 37. XIII 6. 1. XIII 9. 3.

Für die Corporationen von Rom und seit Constantin für die von Constantinopel ist sein Vertreter der Praefectus urbi der betreffenden Stadt (Cod. Theod. I 10, 4 = Cod. Iust. I 28, 4 [391]. Statuen von Collegien für einen Praefectus urbi CIL VI 1739—1742). Er hatte die Strafgewalt gegenüber Vereinen schon seit Septimius Severus, Ulp. Dig. I 12, 1 § 14. Cod. Theod. XVI 4, 5 § 1 (404). In sein Verwaltungsressort fiel die Kontrolle über den Dienst, welcher den Corporationen auferlegt war, wie über alles, was diese Collegien anging (Dig. I 12, 1, 11. CIL VI 1770. 1771. 3001. Mommsen St. R. II<sup>3</sup> 1065f. mit Anm. 1; Constitutionen, die an den Praefectus urbi adressiert sind, bei Waltzing II 382, 1; 60 [392]), oder deren Vorgesetzte, die Vicare und Praefecti praetorio (Belege bei Waltzing II 391, 8). X. Die innere Organisation der Zwangsverbände. Nach dem eben Erörterten kann in dieser Zeit von der Autonomie der Collegien keine Rede mehr sein. Der Staat mischte sich in alles, mochte es sich handeln um die Zusammensetzung des C., um Ein- oder Austritt von Mitgliedern, um die Ernennung von Beamten, um die Kontrolle

ihn vgl. Hirschfeld Philol. XXIX 27f. 45; Verwalt.-Gesch. 128ff., besonders 136ff.). Seine Jurisdiction erstreckte sich vor allem auf Civilsachen (CIL VI 1579 [389]. Cod. Theod. II 17, 1 § 2 [321]), daneben aber auch auf Criminalfälle (Cassiod. var. VI 18. Sen. de brev. vit 19. Cod. Theod. XIII 5, 38 [414]. XIV 3, 15 [377]. XIV 4, 9 [417]). In Constantinopel hat es vielleicht keinen Praefectus annonae gegeben (Hirschfeld Philol. XXIX 86; doch vgl. auch Gebhardt Studien 21, 2). Ausserhalb der Hauptstädte — mit Ausnahme Ostias, wo der Praefectus urbi noch schaltete — hatten die Oberaufsicht über die Corporationen der Annona, d. h. vornehmlich die *navicularii*, die Praefecti praetorio, jeder für seinen Bezirk (vgl. die an sie gerichteten Constitutionen des Titels *de naviculariis* Cod. Theod. XIII 5), unter ihnen die *vicarii* der einzelnen Diöcesen, dann die Statthalter der einzelnen Provinzen. In Karthago und Alexandria gab es dazu noch je einen besonderen Praefectus annonae, welcher die Lieferung des Getreides aus Africa bzw. Ägypten leitete und die Jurisdiction über die *navicularii* dieser Provinzen hatte (Hirschfeld Phil. XXIX 87; für Alexandria vgl. Cod. Theod. XII 6, 3 [349] *praefectus annonae Alexandriae*; für Karthago Not. Dign. Occ. II 41: *praefectus annonae Africae*, abhängig vom *praefectus praetorio per Italiam*).

Für andere Collegien, als die der Annona, in Rom fand der Praefectus urbi Unterstützung an verschiedenen Unterbeamten; wir sehen einen *curator operum publicorum* um 301 in Beziehung zum *collegium fabrum tignuariorum* (CIL VI 1673), der Praefectus vigillum leitete wohl die als Feuerwehr organisierten *collegiati* n. s. w.

Während die Beaufsichtigung der Collegien in den Landstädten, soweit sie im städtischen Dienst standen, wie die *fabri*, in den früheren Jahrhunderten der städtischen Curie bzw. Beamten derselben (vgl. CIL V 5847 den *reponctor collegii acarii* in Mailand, XI 1230 in Piacentia, V 7872 den *dispensator collegii* in Dertona; vgl. Mommsen ebd. p. 635. Hirschfeld S.-Ber. Akad. Wien CVII 255) überlassen war (Maués Aufstellungen über den *praefectus fabrum* als einen kaiserlichen Staatscommissar zur Überwachung der *fabri* sind verfehlt), so drängte sich der Staat auch hier allmählich in die innere Autonomie der Städte ein und brachte auch die Überwachung der municipalen Collegien in seine Gewalt, z. B. durch die von der Centralregierung eingesetzten *defensores civitatis* (Cod. Theod. XII 19, 3 [400]; vgl. X 22, 6 = Cod. Iust. XI 9 [10], 4 [412]), welche den Statthaltern der Provinzen unterstellt waren. Dann sehen wir häufig auch diese letzteren selbst eingreifen (CIL XI 2998. X 4865. XI 377. Cod. Theod. XIV 8, 1 [315]. den *praefectus Augustalis* von Ägypten: Cod. Theod. XIII 5, 18 [390]. 20 [392]), oder deren Vorgesetzte, die Vicare und Praefecti praetorio (Belege bei Waltzing II 391, 8).

X. Die innere Organisation der Zwangsverbände. Nach dem eben Erörterten kann in dieser Zeit von der Autonomie der Collegien keine Rede mehr sein. Der Staat mischte sich in alles, mochte es sich handeln um die Zusammensetzung des C., um Ein- oder Austritt von Mitgliedern, um die Ernennung von Beamten, um die Kontrolle

der Verwaltung, besonders der Finanzen (Waltzing II 358f.).

Was die Zusammensetzung dieser Corporationen betrifft, so sind nicht mehr wie früher auch Leute anderer Berufe in den betreffenden Berufsgenossenschaften, vielmehr hat sich, wie überhaupt im Reich, auch hier ein strenger Abschluss der einzelnen Berufe herausgebildet. Der Satz, dass jemand nur einem Colleg angehören könne (Dig. XLVII 22, 2), war aufs strengste durchgeführt (Cod. Theod. XIV 4, 7 [397]. § 2 [355]. IX 40, 9. XIII 5, 2 [315]). Wer Vermögen, welches mit dem betreffenden *munus* belastet war, erwarb, behielt nur dann seinen früheren Beruf bei, wenn er nicht in das C. selbst eintreten musste, wie bei den *navicularii*. Für die kaiserlichen Manufacturen ist es ausdrücklich gesagt, dass die Aufgenommenen das Handwerk kennen mussten (Cod. Iust. XI 7 [8], 16). Die sociale Lage der Mitglieder war verschieden nach den Collegien und deren Aufgaben im Staat. Die grossen Corporationen der Aemona, vor allem die *navicularii*, rekrutierten sich aus vermögenden Leuten z. T. höherer Stände, in den einmal so genannten *minuscule corpora* (Cod. Theod. XII 16, 1 [389]) befanden sich wohl meist Freigelassene und arme Leute. Slaven begegneten wir nur, worauf oben schon hingewiesen ist, in einigen Corporationen der kaiserlichen Centralverwaltung, wie bei den *gymnecarii*, *murileguli*, *fabricenses*. Waltzing (II 359f.) erblickt in diesen allerdings — und zwar wohl mit Recht — nicht Mitglieder der Collegien, sondern nimmt an, dass sie Eigentum des C. oder Staates waren (vgl. Nov. Maioriani. tit. 7 § 4 [458] *si ingenius probatur, collegiis applicetur*).

Kinder waren auch in diesen Collegien, seitdem der Beruf erblich war. Auf den Mitgliederlisten ist der Name des Vaters gefolgt von denen seiner Kinder (CIL IX 2998. XIV 3649. Dessau Ann. d. Inst. 1882, 134. Hülsen Bull. com. 1891, 352). Doch wurden die Kinder erst wirkliche Mitglieder der Corporation nach erlangter Mündigkeit und zwar auch die weiblichen, so dass jetzt auch Frauen in den Collegien sich befanden (CIL XIV 3469. Cod. Theod. XIII 5, 12 [369]. Nov. Sev. tit. 2 [465] *si qui vel qua ex corporibus publicis vel ex corporatis Urbis Romae*). Aber wir wissen nicht, wie es mit der persönlichen Dienstleistung der Frauen stand. Bei Neuaufnahmen von Männern waren solche von zu hohem Alter ausgeschlossen (vgl. die früher besprochene Verordnung des Antoninus Pius Dig. L 6, 6 [5] § 12, dazu Cod. Iust. XI 7 [8], 6).

Alle Mitglieder waren, wie früher, in ein Album eingetragen, welches manchmal öffentlich aufgestellt wurde (CIL IX 2998. VI 9920; vgl. auch Dessau zu den Alba der Collegien von Ostia CIL XIV 246. 250—253. 256). Doppelt ausgefertigte Abschriften derselben für die Regierung enthielten die Namen, die Herkunft der *corporati* nebst den Namen der Frauen und Kinder und das Vermögen der einzelnen (Cod. Theod. XIII 5, 14 § 2 [371]. XIII 5, 12 [369]).

Die Ergänzung des C. geschah in der Hauptsache durch Erblichkeit, daher die Ausdrücke *originalis navicularius* Cod. Theod. XII 5, 1 (314), *originis vinculo teneri* Cod. Theod. XIV

3, 14 (372), *originaria, genuina functio* (ebd. XIV 4, 8 [408]. XIV 4, 10 § 1 [419] von den *suarii*). Wenn beide Eltern demselben C. angehörten, folgten natürlich die Kinder dem Stande des Vaters. Im Falle dagegen nur einer der beiden Ehegatten incorporiert war, sollte man annehmen, wäre der Stand des Vaters ausschlaggebend gewesen. Dem war nicht so, vielmehr zeigte das Gesetz die Tendenz, den nichtincorporierten Ehegatten, oder wenigstens die Kinder ins C. zu ziehen (Cod. Theod. XIV 4, 8 [408] von den *suarii*: *revocentur tam qui paterno, quam qui materno genere inveniuntur obnoxii*. XIV 3, 14 [372]). Am deutlichsten tritt das zu Tage bei den Collegien, die im Dienste der kaiserlichen Centralverwaltung standen (Cod. Theod. X 20, 5 [371]. 15 [425]. 17 [427] von den *murileguli*; X 19, 15 [424] von den *metallarii* u. s. w.). Bei Ehen zwischen Mitgliedern verschiedener Corporationen folgten wohl die Kinder dem Vater, mussten aber, im Falle sie von der Mutter ein mit einem *munus* belastetes Vermögen erben, dieses noch mit übernehmen oder es dem C. bzw. einem Verwandten mitsamt dem *munus* überlassen (Cod. Theod. XIII 5, 2 [315]). Seit Honorius waren derartige Ehen den Bäckern, vielleicht auch anderen Collegien dieser Art (Gebhardt Studien 51f.), bei schweren Strafen verboten (Cod. Theod. XIV 3, 21 [403]). Bei schon geschlossenen Ehen musste die Frau in die Bäckerei eintreten (a. a. O.). Schon länger galten solche Ehebeschränkungen für die Collegien in den kaiserlichen Manufacturen, z. B. für die *monetarii* (Cod. Theod. X 20, 10 § 2 [380]).

Ausser durch Erblichkeit ergänzten sich die Corporationen durch *allectio*, technisch *applicatio*, entweder aus nichtincorporierten Bürgern (*vacantes, vacui, vacui publico officio, otiosi, privati, extranei*). Cod. Theod. XIII 9, 3 § 4 (380). Symm. relat. 44 (ep. X 58) § 1, oder aus anderen Corporationen (Symm. a. a. O. Cod. Theod. XIII 5, 13 [369]), doch erst, besonders im letzteren Fall — denn im allgemeinen stand der Satz fest, dass an bestimmte Corporationen Gebundene nicht in andere eingereiht werden konnten (Cod. Theod. XIV 4, 7 [397]. VI 30, 16. 17 [399]. VIII 7, 22 [426]) — nach eingeholter Zustimmung der Regierung (Symmach. a. a. O. Cod. Theod. XII 1, 179 [415]). Diese wies auch selbst kurzer Hand den Collegien Mitglieder aus den genannten Classen der Bevölkerung oder aus anderen auch an ihren Beruf gebundenen Ständen zu (technisch *addicere*, Cod. Theod. XII 16, 1 [389], oder *adiungere*, Cod. Theod. XVI 2, 39 [408]: *et pro hominum qualitate et quantitate patrimonii col ordini suo vel collegio civitatis adiungatur*), so den *navicularii* aus den Senatoren (Cod. Theod. XV 14, 4 [326] *super his, qui ex senatoribus ad navicularium munus a tyranno [i. e. Licinio] deieci sunt* XIII 5, 14 § 4 [371]), aus den Beamten (mit Ausnahme derer des Hofes), den Curialen u. s. w. (Cod. Theod. XIII 5, 14 § 4 [371]. 5 [326]. 16 § 1 [380]. 17 [386]. 19 [390]), aus den Curialen (aber nicht mehr seit 395, vgl. XII 1, 149 [395]), den *catholenses* aus den *libertini* mit einem bestimmten Vermögen, ausgenommen wenn diese von ihrem Patron ein mit einem *munus pistorium* behaftetes Vermögen empfangen hatten, in welchem

Falle sie Bäcker wurden (Cod. Theod. XIV 3, 9 10 [365?]); bei den Bäckern wurden die Stellvertreter minderjähriger Mitglieder auch, nachdem diese die Grossjährigkeit erlangt hatten, im C. als Mitglieder festgehalten (Cod. Theod. XIV 3, 5 [364]; über die dunklen Constitutionen ebd. 12 und 17 vgl. Gothofredus z. St. Gebhardt 56f. Waltzing II 328f.). Weiter verurteilte die Regierung wie zum Eintritt in die Curie oder in den Colonat, so auch zum Eintritt in gewisse Collegien, wie z. B. unter die *pistores* (Cod. Theod. IX 40, 3 [319]. 6 [364]. Nov. Iust. 80, 5), aber nur, wenn der betreffende noch nicht *corporatus* war (Cod. Theod. ebd. 9 [365]), oder die *metallarii* (Cod. Theod. IX 40, 2 [315]) u. a. (vgl. ebd. 9 [365]), besonders in der spätesten Zeit (Nov. Maior. tit. 7 § 4 [458]. Edict. Theod. § 64), und zwar traf das Beamte, die ihre Pflicht nicht thaten, leichtere Verbrecher, arbeitsfähige Bettler und Herumstreicher, und sie konnten davon nicht befreit werden, selbst nicht bei einem allgemeinen Gnadenerlass, höchstens auf Grund eines speciellen, vom Kaiser aus eigenem Antrieb erlassenen Rescripts (Cod. Theod. IX 40, 7 [364]; vgl. XIV 3, 20 [398]).

Freiwilliger Eintritt in eine Corporation war gesetzlich möglich und kam wohl auch mitunter vor (Cod. Theod. XIII 5, 14 § 4 [371] bei den *navicularii*; XIV 22, 1 [364] *qui se huic corpori [sc. suariorum] permiscere desiderant*; X 22, 6 [412] bei den *fabricenses*). Die zuletzt angeführte Stelle aber beweist, dass der Betreffende erst seine Heimat, seine Herkunft, sein Freisein von anderen *munera* nachweisen musste. Alle diese vom C. allegierten, von der Regierung zugewiesenen (*addicti*), durch Verurteilung zum Eintritt gezwungenen Personen, endlich die freiwillig Eintretenden waren ebenso an die Corporation gebunden, wie die darin geborenen (*originarii*), und den Austritt konnte ihnen gegen den Willen der Regierung nicht einmal ein Beschluss der Versammlung ermöglichen (Cod. Theod. XIV 3, 8 [365], vgl. 10 [365]. 14 [372]. 21 [403]). Der Austritt aus der Corporation war überhaupt nur in sehr seltenen Fällen gestattet:

1) Wenn ein *corporatus* alle Ämter der Corporation bis zum höchsten zur Zufriedenheit durchlaufen hatte (Nov. Val. III. tit. 15 [16] [445]. Cod. Theod. XIV 3, 7 [364]. 4, 9 [417]. X 22, 3 [390]. CIL VIII 969. 970. 915. Cod. Theod. XIII 5, 14 § 4 [371] *reteres idonei navicularii*). Von Cession des Vermögens an das C. beim Austritt wissen wir nichts (so gegen Gebhardt 86f. richtig Waltzing II 312, 4).

2) In späterer Zeit beim Eintritt in den geistlichen Stand (365 noch gänzlich untersagt, Cod. Theod. XIV 3, 11 [408], von Honorius gestattet gegen Cession des Vermögens, oder falls das frühere *munus* auch fernerhin erfüllt wurde, ebd. XIV 4, 8 [408], vgl. auch Cod. Theod. IX 45, 3 [398], bedinglos 445 von Valentinian III., Nov. Val. III. 60 15 [16], vgl. ebd. 34 [35] § 3 [452] und Nov. Maior. tit. 7 § 7 [458]).

3) Unter dem Einfluss des Christentums wurden die Bestimmungen über die Fesselung der niedrigsten Classe der *corporati*, der *scuencii* und *scuenciae*, etwas wenigstens gemildert und unter gewissen Verhältnissen den Angehörigen dieses Berufes ermöglicht aus dem verachteten Stande

herauszukommen (Cod. Theod. XV 7, 1. 2 [371]. 9 [381]. 8 [381]).

4) Man wandte sich direct an den Kaiser, der durch ein Specialrescript ausnahmsweise Befreiung eintreten lassen konnte, wie wir das schon bei den Verurteilten bemerkt haben (Amman. Marc. XXVII 3, 2. Cod. Theod. XV 14, 4 [326]), eventuell nach Fürsprache hoher Gönner (Symm. rel. 44 [ep. X 58] § 1), welche es mit der Wahl ihrer Mittel nicht allzu genau nahmen (Symmach. a. a. O. § 2. 3. Cod. Theod. XIV 3, 20 [398]). Auch die Petenten selbst suchten die Lösung ihrer Fesseln durch kaiserlichen Erlass durch allerlei Schliche zu erreichen, was natürlich, sobald man den Betrug merkte, *revocatio* derselben zu ihren *munera* zur Folge hatte (Cod. Theod. XIII 5, 3 [319] *per obreptionem*; XIV 4, 1 [334] *quolibet versutiae genere*, Symm. a. a. O. *iniquo elicita rescripta*; Cod. Theod. XIV 4, 8 [408] *adnotationibus vel rescriptis nostrae serenitatis elicitis*; 10 [419] *rescissis omnium privilegiis, vinculis, gratiosis sententiis, si quas in abolitionem genuinac functionis callida fraude meruerunt*. Nov. Theod. II. 8 [7] § 1 [439]).

5) Da Bankerotteure (*decoctores*), welche ihr Vermögen durch eigenes Verschulden verloren hatten, zur Strafe aus dem C. ausgeschlossen wurden (Cod. Theod. XIV 3, 15 [377]), so bemühte man sich durch Verschleuderung seines Vermögens oder dolose Veräusserung desselben die Ausstossung, d. h. für die Betreffenden die Befreiung, zu erlangen. Aber, als man dies merkte, hielt man sie auch ohne Vermögen fest (Cod. Theod. XIV 3, 1 [319]. 14 [372]).

Die Verwaltung der Collegien geschah wie früher durch die Generalversammlung und die Beamten, allerdings jetzt nur, soweit die Regierung nicht eingriff. Die Competenz der allgemeinen Mitgliederversammlung erstreckte sich auf die Verteilung der *munera* auf die einzelnen Angehörigen des C., wobei die Gesamtheit verantwortlich blieb für die Leistungen der einzelnen (Cod. Theod. XIII 5, 6 [334]. 32 [409]; vgl. Gothofredus z. d. St. und Paratitlon ad XIII 9 *de naufragiis* über die *navicularii*. Nov. Theod. II. 6 [4] § 2. 3 = Cod. Iust. XI 9 [10]. 5. VI 62, 5 [438]), auf die Erhaltung der Mitglieder und ihrer Vermögen für das C. (Cod. Theod. XIII 6, 1 [326] *ad decretum naviculariarum*; Zwang zur Klage, im Falle ein Mitglied seinen Pflichten sich entzog: Cod. Theod. XIV 8, 2 [369]), Erhaltung der Privilegien der Corporation, bzw. Gesuche um neue (Cod. Theod. XIII 5, 16 [380]. XIV 4, 6 [389]), die Wahl der Beamten, allerdings unter Aufsicht der Regierung, welcher die Bestätigung zustand (Cod. Theod. XIV 4, 9 [417]. XIV 3, 2), Wahl neuer Mitglieder (*allectio*), ebenfalls aber nur mit Zustimmung der Regierung (darüber ist oben S. 472 gehandelt, ebenso über die Unfähigkeit der Versammlung einem Mitglied den Austritt zu gestatten, Cod. Theod. XIV 3, 8 [365]. XIV 3, 21 [403], anders XIII 5, 13 [369]. Symmach. rel. 44 [ep. X 58]), Oberaufsicht über die Mitglieder des C. (Cod. Theod. XVI 4, 5 § 1 [404]. XIV 8, 2 [369]), Ehrenbeschlüsse für verdiente Mitglieder, Beamte oder einflussreiche Vorgesetzte u. s. w. (CIL VI 1690—1693. 1739. 1740. 1759. XIV 131).

Als Beamte finden sich bei den Collegien der *Annona patroni*, und zwar sind sie nachweisbar bei den *pistores*, *suarii*, *caudicarii* und *mensores*, immer in der Mehrzahl. Die *pistores* hatten mindestens zwei für jede Bäckerei, von denen der eine, *unus prior e patronis*, fünf Jahre lang die Leitung hatte, worauf er die *officina* mit dem gesamten Inventar, nach erfolgter Rechenschaftsablage, an den andern überlieferte (Cod. Theod. XIV 3, 7 [364] und Gothofredus dazu, von *patroni pistorum* im allgemeinen ist die Rede ebd. XIV 3, 2 [355], 12 [365]), die *suarii* insgesamt offenbar drei (Cod. Theod. XIV 4, 10 [419] *tres huius corporis principes*; *patroni* im Plural: Nov. Val. III. tit. 35 [36] § 1. 3. CIL VI 1690 um die Mitte des 4. Jhdts.), wovon einer präsierte (ebd. tit. 35 [36] § 5 *prior corporis*), die *caudicarii* und *mensores* offenbar mehr als drei, da Honorius 417 von *tres primi patroni corporum singularum* spricht (Cod. Theod. XIV 4, 9 [417]). Da diese beiden letzteren Corporationen die Aufsicht über die Getreidevorräte in den Staatsspeichern in Portus (*condita Portuensis* Cod. Theod. XIV 4, 9 [417]) hatten, so müssen der *patronus* und vielleicht besser die *patroni horreorum Portuensium* (erwähnt Cod. Theod. XIV 23, 1 [400]) aus einem der beiden Collegien, nach Gebhardt (19) aus den *mensores*, genommen sein. Waltzing (II 369) geht so weit, diese *patroni horreorum Portuensium* einfach mit den *patroni* der beiden genannten Corporationen zu identifizieren. Gegen die fortwährenden Betrügereien dieser *patroni* (Cod. Theod. XIV 23, 1 [400], 15, 1 [364], 4, 9 [417]) suchte sich die Regierung auf mannigfache Weise zu schützen (Cod. Theod. XIV 23, 1 [400]), bis man endlich 417 einen von den Patronen der *pistores*, welche am meisten geschädigt wurden, zum Oberaufseher über die Magazine wählen liess (Cod. Theod. XIV 4, 9; vgl. dazu Gebhardt 23, 1 gegen Gothofredus Auslegung).

Die Amtsdauer aller genannten *patroni* scheint fünfjährig gewesen zu sein (vgl. Cod. Theod. an der zuletzt angeführten Stelle. XIV 3, 7 [364]), einjährig nur bei den *patroni horreorum Portuensium* seit 400, um eine intensivere Controlle zu ermöglichen (Cod. Theod. XIV 23, 1 [400]). Ihre Hauptaufgabe war offenbar die Überwachung des öffentlichen Dienstes der Corporationen (Nov. Val. III. tit. 35 [36] § 3); infolgedessen legten sie auch vor dem *praefectus annonae* nach beendigter Amtsdauer Rechenschaft ab (Cod. Theod. XIV 4, 9 [417], 23, 1 [400]). Zur Entschädigung erhielten sie gewisse Vorrechte, wie Befreiung von der Corporation (bei den *pistores* Cod. Theod. XIV 3, 7 [367], Nov. Val. III. tit. 15 [16] § 1 [445]) oder einen bestimmten Rang (Cod. Theod. XIV 4, 9 [417], 10 [419], Nov. Val. III. tit. 35 [36] § 5 [452], darüber ist oben schon S. 469 gehandelt).

Auffallend ist es, dass wir bei den *navicularii* gar nichts von Beamten hören. Gebhardt (38) möchte die *summates Alexandrinae et Carpathiae classis* (Cod. Theod. XIII 5, 32 = Cod. Iust. XI 1 [2], 4 [409]) als *patroni* des *corpus naviculariorum* von Alexandria und der Provinz der Inseln fassen, während Waltzing darunter die reichsten Reeder versteht (II 372, 2). Bei den *fabricenses* stand an der Spitze jeder *fabrica*

ein *primicerius fabricae* mit zweijähriger Amtsdauer (Cod. Theod. X 22, 3 [390]).

Bei den *fabri*, *centonarii*, *dendrophori* begegnen wir schon in den früheren Jahrhunderten der Kaiserzeit einem *praefectus collegii* (*praef. coll. fabrum*: CIL III 1495. 2026. 2087. 3438. 4557. V 60. 335. 545. 546. 8667; *praef. fabr. tignarium* XIV 298. III 611; *praef. collegiorum fabr. et cent.* CIL V 749; *praef. centonarium* III 10738. 10836. [XI 4404]; *praef. dendrophorum* XIV 2634), der offenbar der Leiter des öffentlichen Feuerlöschdienstes dieser Collegien war (CIL III 3438 *duxit collegium* (*supra*) *s(criptum)* *in ambulativis* V Kal. Aug.; darüber Hirschfeld S.-Ber. Akad. Wien CVII 252, 1. Liebenam 210, 1. Waltzing II 354, 2; falsch Maué die Vereine 53. 21; Der Praef. fabr. 76). Gewählt wurde dieser Praefect durch die Mitglieder des C. (CIL XIV 2634) und zwar aus hochstehenden Beamten der betreffenden Gemeinde, offenbar eine Ehrenstellung, wie heute die des Feuerwehrhauptmanns oder Branddirectors.

Nach Waltzings Ansicht (II 372) gab es neben allen bis jetzt behandelten Beamten, die für den öffentlichen Dienst bestimmt waren, auch noch die früheren für die Besorgung der privaten Interessen des C., wie *magistri*, *quingennales*, *curatores*, *quaestores* u. s. w. Die Inschriften, die er zum Beweise hierfür anführt, stammen aber alle aus dem 2. (für die *pistores* CIL VI 1002 aus dem J. 144, für die *caudicarii* VI 1022 aus dem J. 166, für die *mensores* VI 85 aus dem J. 198, für das *corpus saburrariorum* CIL XIV 102 unter Marc Aurel [als *curam agentes* drei Personen, ein Patron und zwei Quingennales] und dem 3. Jhd. (CIL VI 868: unbekanntes C. [als *curam agentes* drei Patrone, drei Quingennales, von denen einer auch Patron ist, drei Quaestoren und ein *scriba corporatorum*]). VI 1872: Statue des *corpus piscatorum et urinatorum* für einen *patronus et qq. tertium*, bei der Dedication sind gegenwärtig zwei *patroni*, zwei *quingennales* und zwei *curatores* unter Elagabal. XIV 281: Album der *dendrophori* in Ostia mit zwei *patroni perpetui* und einem *patronus* unter den *quingennales* oder *quingennales perpetui* aus dem Anfang des 3. Jhdts., ebd. 44 *patronus* des *corpus stuppatorum* in Ostia, dessen Sohn *corporatus* ist [vgl. CIL VI 1649]. Ausgeschlossen ist daher nicht, dass beide Arten von Beamten nur in der Übergangszeit nebeneinander fungierten. Aus dem 4. und 5. Jhd. fehlen uns sichere Zeugnisse für andere Beamte als *patroni* und die sonstigen obengenannten für den öffentlichen Dienst (*patroni* auf Inschriften der späteren Zeit: CIL VI 1690 *corpus suariorum et confectuariorum* um die Mitte des 4. Jhdts. VI 9765: *corpus pastillariorum* aus dem J. 435).

Was die Finanzen der Zwangsverbände betrifft, so hatten dieselben für den öffentlichen Dienst zum Teil ein bedeutendes Gesamteigentum, bestehend in beweglichem und unbeweglichem Vermögen, z. B. hatten die *pistores* umfangreiche Besitzungen, die aus einer Schenkung des Staates herrührten und daher den Namen *dos* (*fundi dotales*) trugen (Cod. Theod. XIV 3, 13 [369], 7 [364], vgl. 19 [396]). Ihre Ländereien lagen in allen Teilen des Reichs, besonders aber in Italien und Africa, und waren in der späteren Zeit in

Erbpacht gegeben (Cod. Theod. XIV 3, 19 [396]). Weiter gehörten zu dem Corporationsvermögen der *pistores* die Bäckereien (*pistrina*, *officinae*), das nötige Material darin, vor allem Mühlen mit den dazu gehörigen Lasttieren und Selaven (Cod. Theod. XIV 3, 7 [364], Socrat. hist. ecel. V 18), Getreidemagazine in Rom und Portus (Cod. Theod. XIV 15, 4 § 1 [398]), vgl. hierüber unter *Pistores*. Von einer grossen einmaligen Schenkung hören wir bei den übrigen Corporationen nicht. Doch hatten alle ein Collectivvermögen für den öffentlichen Dienst (die *navicularii* nach Cod. Theod. XIII 6, 2 [365], 5, 29 [400], die *suarii* nach Cod. Theod. XIV 4, 8 [408]), das *corpus magnariorum* nach CIL VI 1696, das *corpus corariorum* nach ebd. 1682). Vermehrt wurde dasselbe z. B. bei den *navicularii* dadurch, dass die Strafen für Erpressungen, die an dem *corpus* begangen wurden, diesem selbst zugesprochen wurden (Cod. Theod. XIII 5, 29 [400]), oder bei den *pistores* dadurch, dass das Vermögen dessen, der das Heiratsverbot nicht achtete, der Confiscation zu Gunsten der Gesamtheit anheimfiel (Cod. Theod. XIV 3, 21 [403]), bei allen Corporationen der *Annona* endlich dadurch, dass ein Mitglied, das aus dem C. austrat, um in den geistlichen Stand überzugehen, sein Vermögen der Corporation überlassen musste (Cod. Theod. XIV 4, 8 [408]). Wenn weiter ein mit einem *munus* belastetes Vermögen an ein Nichtmitglied gekommen war, so fiel es in gewissen Fällen, z. B. wenn der Betreffende ohne Erben starb oder wenn er das *munus* zu erfüllen sich weigerte, an die Corporation zurück (so bei den *navicularii*: Cod. Theod. XIII 6, 2 [365], 4 [367], den *navicularii annici* Nov. Val. III. tit. 28 [29] § 1 [450], den *pistores* Cod. Theod. XIII 5, 2 [315]). Endlich war es eine bedeutende Erweiterung der Rechte gewisser Corporationen als juristischer Persönlichkeiten (vgl. o. S. 430ff.), als dieselben ein Erb- recht auf das Vermögen eines ohne Hinterlassung rechtmässiger oder testamentarischer Erben verstorbenen Mitgliedes erhielten. Wie früher die Stadtgemeinden, so gingen jetzt die Curien in der Erlangung derartiger Privilegien den Collegien voraus. Die genannte Vergünstigung wurde den Curialen schon im J. 319 zu teil (Cod. Theod. V 2, 1 [319], vgl. Cod. Iust. VI 62, 4 [429]), den *navicularii* erst 354 (Cod. Iust. a. a. O. 1), den *fabricenses* 438 (Nov. Theod. II tit. 6 [4] § 3 = Cod. Iust. a. a. O. 5), den *navicularii annici* 450 (Nov. Val. III. tit. 28 [29] § 1). Von anderen wissen wir in dieser Beziehung nichts. Testamentarische Erbfähigkeit haben die Collegien in ihrer Gesamtheit — Ausnahmefälle gründeten sich auf Specialprivilegien, Cod. Iust. VI 24, 3 (290): *collegium, si nullo speciali privilegio subnixum sit, hereditatem capere non posse dubium non est*, über die Stelle ist oben S. 434 schon gehandelt — auch in der spätesten Zeit nicht erlangt. Nach einer Verordnung Justinians mussten Erbschaften von Collegien als an die einzelnen Mitglieder vermacht gedacht werden und zu gleichen Teilen unter die einzelnen verteilt werden (Iust. Inst. II 20, 27. Cod. Iust. VI 48, 1).

XI. Der Untergang der Collegien. Das Erstarken des Christentums gab zunächst den vielen religiösen Vereinen den Todesstoss, so den

*dendrophori* und anderen (Cod. Theod. XVI 10, 20 § 2. 3 [415]). Auch die *collegia tenuiorum* sind, wie schon hervorgehoben, unter dem Einfluss des Christentums allmählich wohl zu Grunde gegangen, weil die Kirche das Begräbnis der armen Leute besorgte (s. o. S. 460).

Die Lage der zu Zwangsverbänden erstarrten gewerblichen Vereine muss im 5. Jhd. im allgemeinen eine sehr bedrängte gewesen sein, wenn wir so gut dotierte und ursprünglich offenbar mitgliederreiche Collegien wie die *pistores* und *navicularii annici* um ihre Existenz ringen und die schärfsten Zwangsregeln zu ihrer Erhaltung angewendet sehen (Cod. Theod. XIV 3, 21 [403], Nov. Val. III. tit. 28 [29] [450]). Die letzten kaiserlichen Erlasse stammen von Majorian (Nov. Mai. tit. 7 [458] § 2—5. 7. 8 § 18) und Severus (Nov. Sev. tit. 2 *de corporatis* [465]); sie zeigen ein massenhaftes Fliehen der *collegiati* (wie der Curialen) aufs Land und Eheschliessungen mit *coloniae* und Slavinnen, sowie Zwangsregeln der schärfsten Art dagegen, wie z. B. vollkommene Beschränkung der Freizügigkeit (Nov. Mai. a. a. O. § 3). Die am spätesten inschriftlich erwähnten Collegien sind das *corpus pastillariorum* im J. 435 (CIL VI 9765 Grabschrift eines *patronus* dieser Corporation) und die *molendinari* um 488 (CIL VI 1711).

Dass die Zwangsverbände auch unter den germanischen Herrschern noch weiter existiert haben, beweisen die Bestimmungen im Edictum Theodorici § 64. 67 (um 500), von denen die eine einen Fall behandelt, in dem Verurteilung zum Eintritt in ein C. vorgeschrieben war, die andere die Verjährungsfrist der Ansprüche eines C. auf ein flüchtiges Mitglied auf 30 Jahre herabsetzt (s. o. S. 465; Bestimmungen über *collegia* in anderen *leges barbarorum* stellt Waltzing II 347, 2 zusammen), und die Erwähnungen der stadtrömischen *corpora*, wie der *pistores*, *suarii*, *caelis coctores* bei Cassiodor (var. VI 18 § 1. 4. XI 39 [533/7]. VII 17). Vielleicht hat man auch Recht, in dem Unbekannten, der in der Inschrift CIL IX 1596 aus Benevent wegen seiner Verdienste um die Wiederaufrichtung der zerstörten Stadt gerühmt und unter anderen auch *reparator collegiorum* genannt wird, Justinians Feldherrn Narses zu sehen. Endlich ist noch in einem Briefe des Papstes Gregor d. Gr. vom J. 599 ein *corpus* der *saponarii* (Liebenam 59, 1 'Seifensieder', Waltzing II 347 'parfumeurs') in Neapel erwähnt, welches über einen Palatinus Johannes Beschwerde führt, weil er ihnen neue Leistungen auferlege und das Eintrittsgeld der Mitglieder in seine Tasche fliessen lasse (Gregor. epist. IX 113 Hartm.).

Im Ostreich haben sich die Zwangsinnungen in den byzantinischen Staat hinübergerettet. Über die Fortdauer des Vereinslebens in Alexandria hat Liebenam (158, 1) aus Leontios Vita des Johannes Eleemon einiges zusammengestellt; darnach gab es hier noch im 7. Jhd. im Dienste der Kirche Gilden der Reeder (*ναυκίηγοι*), der Wirte (*κάπηλοι*), der Geldwechsler (*ἀγοροπράται*), ja sogar der Bettler (*παιχτοί*). Für das byzantinische Vereinswesen in Constantinopel ist jüngst ein wichtiges Document ans Licht gezogen worden: das Edict Leos des Weisen (886—912) über die Cor-



porationen von Constantinopel (J. Nicole *Λέοντος τοῦ Σοφοῦ τὸ ἐπαρχικὸν βιβλίον*: Le livre du préfet on l'édit de Léon le sage sur les corporations de C., Text Genf 1893, Analyse desselben Revue générale du droit 1893, 74-81. 132ff., eine französische Übersetzung des Textes Genf 1894). Man sieht daraus, dass die Collegien auf dem einmal eingeschlagenen Wege weitergegangen sind. Die Regelung von oben ist bis ins kleinste durchgeführt, sie bezieht sich auf die Ergänzung der Mitglieder, die Ausübung des betreffenden Handwerks, welches jetzt streng monopolisiert ist, den gemeinsamen Einkauf der Rohstoffe mit nachheriger Verteilung an die Mitglieder, die Ein- und Ausfuhr der Producte, die Feststellung des Kaufpreises, des Platzes und der Tage, an welchen der Verkauf stattfinden kann u. s. w. Der Stadtpraefect, unterstützt von einer Masse Beamten, kontrolliert alles: die Magazine, die Rechnungsbücher u. s. w. Alle persönliche und gewerbliche Freiheit war beseitigt. Schwere Strafen, wie Geißelung und Abscheren des Haares, warteten derer, die die polizeilichen Vorschriften nicht achteten (Waltzing II 347f.).

Eine alte Streitfrage ist es, ob von den letzten römischen Zwangsverbänden eine Brücke hinüberführt zu den freien deutschen Zünften und Innungen des Mittelalters (die ältere Litteratur über diese Frage ist bei Liebenam 59, 2. 60, 1-3 zusammengestellt). Durchgedrungen ist die Ansicht, dass, ebensowenig wie die deutschen Städte an die römischen *municipia*, ebensowenig die germanischen Gilden an die römischen *collegia* angeknüpft haben (Liebenam 59f. Waltzing II 345, 3. E. Rodocanachi Les corporations ouvrières à Rome depuis la chute de l'Empire romain, 2 Bde. Paris 1894). Doch hat neuerdings L. M. Hartmann Zur Geschichte der Zünfte im frühen Mittelalter, Ztschr. für Soc. u. Wirtschaftsgesch. III (1894/5) 109-129, gestützt auf das erwähnte Edict Leos des Weisen und auf einige Nachrichten über das Zunftleben in Ravenna im 10. Jhd., nachgewiesen, dass hier wenigstens die römische Organisation ohne Unterbrechung sich ins Mittelalter gerettet hat. Man wird sich aber vor Verallgemeinerung solch singulärer Erscheinungen hüten müssen.

Die Litteratur über den Gegenstand ist vollständig verzeichnet bei Waltzing Etude I 17-30. Hier nur eine Auswahl daraus: H. E. Dirksen Civilistische Abhandlungen II: Über den Zustand der juristischen Personen nach römischem Recht, Berlin 1820. Th. Mommsen De collegiis et sodaliciis Romanorum, Kiel 1843. P. Kayser Abhandlungen aus dem Process und Strafrecht II: Die Strafgesetzgebung der Römer gegen Vereine, Berlin 1873, 131-199. M. Cohn Zum römischen Vereinsrecht, Berlin 1873. O. Gierke Das deutsche Genossenschaftsrecht III. Die Staats- und Corporationslehre des Altertums, Berlin 1881, 34-181. A. Pernice M. Antistius Labeo, das römische Privatrecht I 1873 (2 1895) 289-310. O. Karlowa Römische Rechtsgeschichte I (1885) passim. II (1892) 59-69. J. Marquardt Römische Staatsverwaltung II<sup>2</sup> 110-136. III<sup>2</sup> 135-144. G. Boissier La religion romaine d'Auguste aux Antonins, Paris 1878, II 238-304. O. Hirschfeld Der praefectus vigilum in Nemausus und die Feuerwehr in den römischen Landstädten, S.

Ber. Akad. Wien CVII (1884) [Gall. Stud. III] 239-257. H. C. Maué Die Vereine der fabri, centonarii und dendrophori im röm. Reich, Progr. Frankf. 1886; Der praefectus fabrum, Halle 1887. Ed. Gebhardt Studien über das Verpflegungswesen von Rom und Constantinopel in der späteren Kaiserzeit, Diss. Dorpat 1881. B. Matthiass Zur Geschichte und Organisation der römischen Zwangsverbände, Rostocker Festschrift für H. von Buchka 1891. Traugott Schiess Die römischen collegia funeraticia nach den Inschriften, München 1888 (mit einem Anhang von 363 Inschriften). W. Liebenam Zur Geschichte und Organisation des römischen Vereinswesens, drei Untersuchungen, Leipzig 1890 (mit einem Anhang von 82 Inschriften); Aus dem Vereinsleben im römischen Reich, Ztschr. f. Culturgeschichte I (1894) 112-138. II (1895) 172-195. Darenberg et Saglio Dictionnaire I 1392ff. II 947-959 (C. Julian). E. de Ruggiero Dizion. epigr. II 340-406 (Waltzing). If 4-18 (Liebenam). J. P. Waltzing Étude historique sur les corporations professionnelles chez les Romains depuis les origines jusqu'à la chute de l'Empire d'Occident (Mémoires couronnés et autres Mémoires publiés par l'académie roy. de Belgique tom. 50), Bruxelles 1895. 1896. Bis jetzt erschienen Vol. I (1895) 1) Le droit d'association, 2) les collèges prof. considérés comme associations privées. Vol. II (Oct. 1896) Les collèges prof. considérés comme institutions officielles, Vol. III wird eine Sammlung des ganzen litterarischen und inschriftlichen Materials mit Indices dazu bringen (das Werk verarbeitet in umfassender Weise das gesamte Quellenmaterial, sichtet an der Hand desselben die ganze Litteratur über Collegia und ist daher grundlegend für jede weitere Forschung auf dem Gebiet des römischen Vereinswesens).

[Kornemann.]

**Colles Leugari** s. Leugari colles.

**Colletiani** s. Colatio.

**Collina** (über Namensform und Abkürzungen s. Kubitschek De Roman. trib. orig. 39), eine der vier städtischen Tribus der auf Servius Tullius zurückgeführten Stadteinteilung (Varro de l. l. V 56, vgl. 45. Fest. ep. p. 368. Dion. Hal. IV 14, 1. Plin. n. h. XVIII 13). Sie führt ihren Namen von den zu ihr gehörigen *colles* (so im Gegensatz zu den *montes* der älteren Gemeinde des Septimontium, s. d.) Viminalis und Quirinalis (mit seinen Einzelhöhen, Varro de l. l. V 51f.), umfasst also die im Nordosten der Stadt gelegene ehemalige Sondergemeinde; als der jüngste der in das Pomerium einbezogenen Stadtteile hat sie in der officiellen Reihenfolge der Tribus (*ordo tribunum* Cic. de lege agr. II 79) den letzten Platz unter den vier *tribus urbanae* (*Suburana Palatina Esquilina Collina* Varro de l. l. V 56. Fest. ep. p. 368; *Esquilina* und *Collina* vertauscht bei Plin. n. h. XVIII 13, ebenso unter gleichzeitiger Vertauschung von *Suburana* und *Palatina* Dion. Hal. IV 14, 1; auch bei sonst abweichender Reihenfolge steht die *Collina* zuletzt, Liv. per. XX und CIL VI 10214; die veränderte Reihenfolge bei Varro de l. l. V 45 ist in der Festordnung der Argeerprocession begründet). Nachdem seit der Censur des Q. Fabius Maximus 450 = 304 die nicht ansässigen Bürger und später auch die Frei-

gelassenen auf die vier städtischen Tribus beschränkt und diese dadurch in ihrem Ansehen tief gesunken sind (s. Tribus), ist die C. die am wenigsten geachtete aller Tribus, so dass Cicero (pro Mil. 25) geradezu einen Haufen verurufenen Gesindels als *Collina nova* bezeichnen kann. Neu aufgenommenne Bürgergemeinden sind der C. ebensowenig zugewiesen worden wie einer andern *tribus urbana*, dagegen finden wir in der Kaiserzeit, in welcher die Angehörigen der städtischen Tribus eine Mittelstellung zwischen den Vollbürgern der ländlichen Tribus und den des Stimmrechts überhaupt entbehrenden Freigelassenen einnehmen (Mommsen St.-R. III 442), in ihr nicht nur, wie auch in der Suburana und Esquilina, zahlreiche unehelich Geborene (*spurii*), sondern auch eine Reihe römischer Bürger griechischer, speciell asiatischer Herkunft, die für ihre Person mit dem Bürgerrecht beschenkt worden sind (Mommsen a. a. O. 443. Ruggiero Dizion. epigr. II 407ff.). Die Rangstellung der städtischen Tribus untereinander hat sich in dieser Zeit so verschoben, dass die C. nächst der Palatina die vornehmste von ihnen ist (Mommsen a. a. O. 164) und auch vereinzelt Senatoren ihr angehören (z. B. CIL III Suppl. 6072. V 1812).

[Wissowa.]

**Collina porta**, Thor der Serviusmauer in Rom, am nordöstlichen Ende des Quirinalis, Anfangspunkt des *agger Servii* (Dionys. IX 68) und gemeinsamer Ausgang der Via Salaria und Nomentana (Strab. V 228). Als wichtiger strategischer Punkt wird sie häufig in den Kämpfen um Rom erwähnt (Liv. II 11, 7. 51, 2. VII 11, 6), so bei der Galliereroberung (Liv. V 41, 4. Plut. Camill. 22. Flor. I 13. 14. Serv. Aen. VIII 652. Oros. II 19. Zonar. VII 23. Pacatian. Paneg. in Theodos. 46), im hannibalischen Kriege (Liv. XXVI 10, 1. Oros. IV 17. Iuvenal. VI 290. Plin. XV 76. Claudian. de bell. Gild. 86. Serv. Aen. VIII 110. Mythogr. Vat. III 6, 30) und im Bürgerkriege zwischen Marius und Sulla (Appian. bell. civ. I 58. Liv. epit. 88. Aur. Vict. vir. ill. 75. Eutrop. V 8. Vellei. II 27. Plut. Sulla 29. Lucan. II 135). Genannt wird die P. C. ferner wegen mancher in der Nähe gelegenen Heiligtümer, z. B. der Fortuna, der Venus Erycina, des Honos; auch des Campus scleratus und der Gärten des Caesar, s. die betr. Artikel. Ein *vicus portae Collinae* kommt vor auf der Inschrift CIL VI 450. Gelegentlich erwähnt noch bei Liv. III 51, 10. XLI 9, 6. Censorin. de d. nat. 17, 8. Obsequ. 71. Ampepius 42, 3. Aber in der Stelle Fest. 254, aus der man die Identität der Porta Quirinalis und Collina zu folgern pflegt, steht der Name *Collina* nur in den Supplementen des Fulv. Ursinus, s. Wissowa Herm. 1891, 137. Bedeutende Reste der P. C. sind gefunden beim Bau des Finanzministeriums in Via Venti Settembre; vgl. P. Rosa Relazione (1873) 33f. Canevari Atti dell' Acc. dei Lincei II 2 (1874. 1875) 417-435. Lanciani Bull. com. 1876, 166 und Taf. XX und Ancient Rome (1887) 145. [Hülse.]

**Collini** s. Salii.

**Collinus**, Dichter, der beim capitolinischen Agon (dem ersten im J. 86 n. Chr.?) den Preis, einen Eichenkranz, erhielt, Martial. IV 54; vgl. 20, 3. [Stein.]

**Collippo**, *oppidum civium Latinorum*?) zwischen dem Tagus und Durus in Lusitanien, in der Küstenbeschreibung (aus Poseidonios und Varro) bei Plinius zwischen Conimbriga (s. d.) und Eburobritium genannt (IV 113). Dass der Name schon in der Beschreibung der Tagusmündung gestanden habe, die Strabon nach Poseidonios giebt (III 151, in der verderbten Stelle, zu der K. Müller zu Ptol. p. 131 vermutete: *[Καλλί]εσιον [καὶ Σα]λά-ρεια*), ist höchst unwahrscheinlich (ich bin der Vermutung CIL II p. 814 mit Unrecht gefolgt). Des Ptolemaios *Καλλιπόδος ποταμοῦ ἐκβολαί* (II 5, 2; danach *Καλιπόδος* bei Markian II 13) beruhen, wie die Entfernungsangaben zeigen, nur auf einer Verwechslung mit dem sonst bei Ptolemaios nicht genannten C. (wie K. Müller sah). C. aber lag, wie die Inschriften lehren (CIL II 340. 353. 5232), bei San Sebastião do Freixo unweit Leiria, mit *ordo*, *decuriones*, *duoviri*, zur Tribus Quirina gehörig (CIL II p. 36. 814).

[Hübner.]

**Collis Peregrinorum** als Name der Stadt Marbach in Württemberg angeführt, beruht auf der missverstandenen Inschrift Brambach CIRh. 1602. [Thm.]

**Collops**, *Κόλλου μέγας*, nach Ptol. IV 3, 3 ein zweiter Name für Chullu, s. d., der davon ein weiter östlich, zwischen Rusicade und Hippo Regius gelegenes *Κόλλου μικρός* unterscheidet. [Dessau.]

**Collusio**. Das arglistige Durchstecken; a) des *tutor* oder *procurator* (*cognitor*) mit dem Vertrags- oder Processgegner giebt dem Vertretenen subsidiär die *actio doli*, Dig. IV 3, 5. XVII 1, 8, 1. XIX 2, 19 pr. XLI 4, 7, 6. Über die *translatio* mit *exceptio si collusum est* in Dig. IV 3, 7, 9 Keller Röm. Civilpr. N. 369. 812. 927; b) mit dem Processgegner in Processen, deren Entscheidung Rechtskraft gegen Dritte hat. Wegen C. im Ingenuitätsprocess gestattet ein SC unter Marc Aurel, ergänzt durch ein SC unter Domitian und ein SC Ninnianum (Cod. Iust. VII 20, 2), allen postulationsfähigen Personen *extra ordinem* vorzugehen, Dig. XL 16. Cod. Iust. VII 20 *de collusione detegenda*, vgl. Dig. XL 19, 1, 3. Den durch Collusion von Erbpraetendenten gefährdeten Legatarien erlaubte Antoninus Pius die Teilnahme am Rechtsstreit und die Appellation, Dig. V 2, 29 pr. XLIX 1, 14 pr., vgl. Dig. XXX 50, 2; c) im Ehebruchsprocess und anderen Strafverfahren, Dig. XLVIII 5, 3, 20, 3. Dig. XLVIII 16, 1, 6, s. Praevaricatio. [Leist.]

**Colobana**, Stadt in Hispania Ulterior, nach der Küstenbeschreibung aus Poseidonios und Varro bei Plinius *inter aestuaria Baetis* zwischen Nabrisa (s. d.) und Hasta (s. d.) aufgeführt (III 11); daher es mit willkürlicher Annahme nach Trebujena gesetzt wird. Auf einer in Nabrisa einst vorhandenen Inschrift steht *huic ex consensu populi Conoba[ni]* (oder *Conobanensis*) *statuam poni plaquii* (CIL II 1294). Es ist nicht unmöglich, dass bei Plinius statt *Colobana* zu schreiben ist *Conobana* und dieselbe Stadt bezeichnet wird. Zweifelhaft dagegen bleibt, ob ein bei Ptolemaios ebenfalls in dieser Gegend genannter und sonst nirgends erwähnter Ort *Καλδοῦβα* (II 4, 10) damit zusammen zu bringen ist (K. Müller will

in *Kórovβα* ändern). Die Endungen *-oba* und *-uba* wechseln in Städtenamen dieses Gebietes, aber *Calduba* kann von *Conoba* oder *Conobana* ganz verschieden sein. Der Name *Kovóβα* kommt als der eines iberischen *λήσταρχος* im viriatischen Kriege vor (Appian. Hesp. 68). [Hübner.]

**Colobium**, eine Tunica ohne Ärmel (Serv. Aen. X 613. Isid. orig. XIX 22, 24), kommt zuerst vor im Ed. Diocl. XXVI 39. 49. 59. 72, dann im Kleideredict Cod. Theod. XIV 10, 1, wo C. 10 und Paenula als die nicht officiële Tracht der Senatoren erscheinen. C. ist hier Unter-, Paenula Obergewand. Zu dieser Stelle sind bei Gothofredus die zahlreichen, diesen Sprachgebrauch bestätigenden Stellen kirchlicher Schriftsteller gesammelt. Vgl. auch Salmasius zu Tertull. de pallio S. 84. Vermutlich war das C. von der altrömischen Tunica in der Form nicht wesentlich verschieden (so auch Serv. a. O.); doch konnte der Name, ein ‚verstümmeltes‘ Gewand 20 bezeichnend, erst aufkommen im Gegensatz zu einer Ärmeltunica, der Dalmatica (s. d.), der die Kirchenschriftsteller das C. entgegengesetzten. Im Ed. Diocl. finden wir neben einander *δελματικῶν γυναικίων* und *δελματικῶν ἀνδρῶν ἤτοι κολοβίων*. Es scheint danach, dass damals vorwiegend für Männer Dalmatiken ohne Ärmel üblich waren und C. genannt wurden. Wie die Dalmatica wurde das C. über einer langen und langärmeligen, in der späteren Zeit leinenen Tunica (*strictoria, σιγή*) 30 getragen. Es ist wohl zu erkennen auf einigen Consulardiptychen und zwei den die Mappa werfenden Consul darstellenden Statuen im Conservatorenpalast in Rom, wohl aus dem 3. Jhdt., Bull. com. 1883 Taf. III. IV; hier hat die über der langärmeligen Tunica getragene Obertunica keine eigentlichen Ärmel. Natürlich war nicht auf der *strictoria*, sondern auf der Dalmatica oder dem C. der Latus clavus angebracht, der deshalb nach Acron zu Hor. sat. I 5, 36 auch *κολοβίων* 40 genannt wurde. Bei den Christen ist C. das den Arm nur bis zum Ellbogen bedeckende Gewand der Mönche.

Im Ed. Diocl. (a. O.) kommen mit diesem Namen nur ungestreifte leinene C. vor. Sind aber Männerdalmatica und C. identisch, so werden XIX 9 wollene, XXI 8. 12 seidene und halbseidene aufgeführt. Blümner Maximaltarif 170. Marquardt Privatleben<sup>2</sup> 582. [Mau.]

**Colobius**, Beiname des Kaisers Valerian, Epit. 50 de Caes. 32, 1; s. P. Licinius Valerianus Augustus. [Stein.]

**Colocasitis insula**, im roten Meere nördlich von den Chelonitides und gegenüber Mandalum (jetzt Mandalü); Plin. VI 172. [Tomaschek.]

**Colocela**, Ort Gross-Armeniens, als zweite Station auf der Strasse von Artaxata nach Satala eingetragen in Tab. Pent. XI 4 Mill. [Baumgartner.]

**Coloe** s. Koloe.

**Colonatus**. I. Quellen und Litteratur. Wir haben diesen Abschnitt nur deshalb vorausgeschickt, um die späteren Citate verständlich zu machen. Aus diesem Grunde verweilen wir auch nur bei denjenigen Quellen, die, um richtig benutzt zu werden, einer Erläuterung bedürfen. In erster Linie sind hier die classischen Juristen zu nennen. Von den Fröhnden, die für die africa-

nische Landwirtschaft von entscheidender Bedeutung waren und auch in Illyricum vorkommen (Cod. Iust. XI 53 § 1), wissen sie gar nichts, obgleich gerade diese Pflichten der Colonen sehr häufig zu Rechtsstreitigkeiten Grund gaben. Eben- 20 sowenig kommen die charakteristischen Eigentümlichkeiten der ägyptischen Pacht, namentlich die Zahlung in Naturalien, aber nicht nach aliquoten Teilen der Ernte, sondern in festen Summen, bei ihnen vor. Diese findet sich von den juristischen Quellen einzsig in den Kaiserconstitutionen des Codex Justinianus (IV 65, 8. 18. 21). Gaius unterscheidet nur den *colonus, qui ad pecuniam numeratam conducit* und den *colonus partiaris* (Dig. XIX 2, 25 § 6), als wenn es ein Drittes gar nicht gäbe, d. h. er kennt nur diejenigen Formen der Pacht, die in Italien verbreitet waren. Wenn alles Besondere derjenigen Provinzen, von denen uns überhaupt Besonderheiten bekannt sind, in den Digesten unberücksichtigt bleibt, so folgt daraus, dass die classischen Juristen, wenn auch vielleicht nicht ganz ausschliesslich, so doch in der Hauptsache nur für die ländlichen Verhältnisse Italiens als Quellen dienen können, was für ihre Benutzung von hoher Wichtigkeit ist.

Über Africa sind wir durch einige Inschriften unterrichtet, unter denen die Lex Manciana die erste Stelle einnimmt. Wir citieren sie mit LM und Hinzufügung der Columnen- und Zeilenzahlen. Sie ist gefunden bei Henschir-Mettisch im Bagradasthale, nicht weit von Tichilla (Testur), herausgegeben von Cagnat Comptes rendus de l'acad. des inscr. ser. IV tom. XXV 146. T. outain Mémoires des savants étrangers présentés à l'acad. des inscr. ser. I tom. XI 1 mit Lichtdrucktafeln. A. Schulten Abb. d. Göttinger Gesellsch. d. Wissensch. N. F. II 3; zuerst vollständig entziffert bei Seeck Ztschr. f. Social- und Wirtschaftsgesch. VI 305; besprochen auch von Cuq Mémoires de l'acad. des inscr. XI 1. Ein gewisser Mancian entwarf sie für sein Gut Villa Magna Variani, das im Volksmunde Mappalia Siga hiess, um als er einen grossen Teil desselben in Colonenhufen parcel- 30 lieren liess, auf Grund dieses Privatstatuts seine Pächter zu verpflichten. Dies geschah zwischen 93 und 96, da die LM (II 25) ein Verbot, die Weinpflanzungen zu vermehren, als gültig voraussetzt, das nur in diesen Jahren bestand (Euseb. chron. 2108. Suet. Dom. 7. 14. Stat. silv. IV 3. 11. Philostr. vit. Apoll. VI 42; vit. soph. I 21, 12. Seeck 323). In den letzten Jahren Traians ging das Gut an den Fiscus über, und der Kaiser beauftragte zwei Procuratoren, das alte Statut den neuen Verhältnissen gemäss um- 40 zuarbeiten. Sie thaten dies sehr leichtfertig, indem sie fast nichts hinzufügten, sondern nur das Veraltete strichen, und auch dies höchst inconsequent, so dass es an vielen Stellen stehen geblieben ist. In Stein gehauen ist die LM wohl bei Gelegenheit eines Processes, den die Colonen auf Grund derselben gewonnen hatten, um gewissermassen als Siegeszeichen zu dienen, sicher nicht vor dem Ende des 2. Jhdts., wahrscheinlich unter Septimius Severus (Seeck 315). Als Privatstatut übergeht sie alles, was durch das Reichsrecht oder die allgemeinen Gepflogenheiten der Provinz schon geregelt war, und beschäftigt sich nur mit den Bestimmungen, die für dies eine Gut ins-

besondere gelten sollen (Seeck 336). Trotzdem darf ihr Inhalt als typisch für die Verhältnisse des africanischen Grossgrundbesitzes gelten. Für die kaiserlichen Domänen bestand eine ähnliche Lex Hadriana, deren Entstehungszeit durch ihren Namen gegeben ist. Ein grösseres Fragment, herausgegeben von Schulten Herm. XXIX 204, wird künftig citiert mit LH. Auf Grund dieser Lex strengten die Colonen der Domäne Saltus Burunitanus gegen die kaiserlichen Grosspächter einen 10 Process an, weil diese sie mit Fröhnden überbürdeten. Als sie bei dem Procurator, der ihr gesetzlicher Richter war, kein Recht fanden, wandten sie sich mit einer Bittschrift an Commodus und erlangten einen günstigen Bescheid. Zum Andenken daran stifteten auch sie eine Inschrift, künftig citiert mit SB, herausgegeben CIL VIII 10570. 14451. Mommsen Herm. XV 385. Eine ähnliche, sehr verstümmelte Bittschrift vom J. 181, die in Gasr-Mezuar gefunden ist, auch CIL VIII 20 14428.

Aus Ägypten besitzen wir zahlreiche Pachtcontracte, die meist im Corpus Papyrorum Raineri I 149 (citirt mit CPR) und in den ägyptischen Urkunden aus den königlichen Museen zu Berlin (citirt UBM) veröffentlicht sind. Paul Meyer Philol. LVI 193.

Gothofredus zu Cod. Theod. V 9. Savigny Vermischte Schriften II 51. A. W. Zumpt Rh. Mus. III 1. Huschke Über den Censur und die 30 Steuerverfass. d. früheren röm. Kaiserzeit, Berlin 1847. Revillout Revue histor. du droit franç. et étranger II 417. III 209. 343. Rodbertus Jahrb. f. Nationalökonomie u. Statistik II 206. Heisterbergk Die Entstehung des Colonats, Lpz. 1876. Mommsen Herm. XV 385. Fustel de Coulanges Recherches sur quelques problèmes historiques, Paris 1885. G. Bois Du colonat en droit Romain, Paris 1883. Segre Archivio giuridico XLII 467. XLIII 150. XLIV 36. XLVI 261. L. M. Hartmann Arch.-epigr. Mitt. XVII 125; Gesch. Italiens im Mittelalt. I 13. M. Weber Röm. Agrargeschichte, Stuttg. 1891. Seeck Gesch. des Untergangs der antiken Welt I<sup>2</sup> 377. 402. 578; Ztschr. f. Social u. Wirtschaftsgesch. IV 312. VI 305.

II. Erste Periode, bis auf M. Aurelius.

1. Italien. Das Wort *colonus*, griechisch *γεωργός*, bedeutet ursprünglich ganz allgemein den freien Mann, der den Acker selbst bebaut. In diesem Sinne brauchen es Cato agr. 1, 2. Cic. 50 de or. II 287. Ovid. fast. II 646. IV 692 (auch der *possessor colonus* CIL VI 9274 bedeutet wohl einen Grundbesitzer, der mit eigener Hand sein Land bebaut), und der Begriff der *colonia* als einer Ansiedlung von Ackerbürgern geht darauf zurück. Hieran knüpft die zweite Bedeutung des Wortes an, die namentlich in der Verbindung *coloni coloniae Narbonensis*, oder wie sonst der Name der Stadt lauten mag, vorzukommen pflegt; in diesem Sinne bezeichnet es die Bürger einer 60 Colonie im Gegensatz zu den *incolae*, die zwar auch auf dem Gebiete der Stadt ihren Wohnsitz haben, aber nicht das Bürgerrecht derselben besitzen. Uns soll hier eine dritte Bedeutung beschäftigen, nämlich die des Pächters eines fremden ländlichen Grundbesitzes, der als solcher im Gegensatz zum *inquilinus*, dem Mieter einer städtischen Wohnung, steht (Dig. XIX 1, 13 § 30. 2, 19. 24 § 2. 25 § 1.

2. XLI 2, 37. XLIII 32, 1 § 1). Als nämlich gegen Ende der Republik die Bauernhufen mehr und mehr in den Latifundien verschwanden und die Grossgrundbesitzer ihre Güter nicht selbst bewirtschafteten, sondern höchstens hin und wieder be- 10 reisten (Cato agr. 2. 4. Colum. I 1, 18. 2, 1. 3, 3. 4, 8. 7, 6. 8, 20. III 21, 4. XI 3, 1), da heftete sich der Name *coloni* an diejenigen freien Männer, die jetzt noch in eigener Person dem Ackerbau oblagen, d. h. die Pächter (so zuerst Cic. pro Caec. 94). Bei diesen verallgemeinert er sich in Italien bald so sehr, dass auch solche, die nicht selbst die Bebauung leiten, *coloni* genannt werden, dafern sie nur Pächter sind. So redet Colum. I 7, 3 von dem *urbanus colonus, qui per familiam manul agrum, quam per se colere*, und in einer Inschrift (Notiz. degli scavi 1887, 116) erscheint ein *colonus hortorum olitoriorum* einer sacralen Genossenschaft, der 25 000 Sesterzen Pacht zahlt, also jedenfalls kein Kleinpächter ist (vgl. Mart. IV 64, 34). In den Digesten fliessen daher auch *conductor* und *colonus* ganz ineinander, während man in Africa und wahrschein- 20 lich auch in anderen Provinzen mit jenem Worte den Grosspächter, mit diesem den Kleinpächter bezeichnet und beide scharf von einander sondert. Erst im 4. Jhdt. gehört es dann wieder ganz allgemein zum Begriffe des C., dass man den Acker *cultura et sollicitudine propria* bebaue (Cod. Theod. XII 1, 33).

Auch in Italien war die Mehrzahl der grossen Güter an Kleinpächter vergeben. Die Sitte, die Latifundien zu parcellieren und ihrer Bebauung zu übertragen, dürfte zuerst durch die Sklavenkriege und die ihnen folgenden Massenhinrichtungen eine grosse Ausdehnung gewonnen haben. Denn da die Mehrzahl der unfreien Arbeiter hingemordet war, musste man nach freien suchen, die möglichst wenig kosteten, und diese fanden sich in den Colonen, die für eigene Rechnung das Land bauten, wohl besser und billiger, als in gemieteten Tagelöhnern. Geschickte Landwirte meinten freilich noch sehr viel später, die Eigenwirtschaft sei viel gewinnbringender, und empfahlen, nur ungesundes oder unfruchtbares Land, höchstens noch solches, das durch seine weite Entfernung die Aufsicht des Herrn erschwere, durch Kleinpächter auszunutzen (Colum. I 7, 4—6). Viele werden ihnen also nur solchen Boden übergeben haben, der ihnen selbst zu schlecht erschien, um daran die teuren Arbeitskräfte ihrer Sklaven zu verschwenden. Trotzdem hatte sich schon im J. 49 v. Chr. die Kleinpacht in Italien so ausgebreitet, dass die Colonen eines einzelnen Grundbesitzers einen ansehnlichen Bestandteil für die Bemannung einer kleinen Flotte liefern konnten (Caes. b. c. I 34, 2. 56, 3). Doch die grosse Menge von Sklaven, die zuerst die gallischen Kriege Caesars (Plnt. Caes. 15. App. Gall. 1, 2), dann die illyrischen, raetischen, spanischen und germanischen des Augustus auf den Markt brachten, drängte den C. wieder so sehr zurück, dass er in Varros Büchern vom Landbau kaum mehr eine Rolle spielt (Seeck Gesch. I<sup>2</sup> 565). Der Frieden, den Augustus geschaffen hatte, bewirkte aber bald, dass die Zufuhr an Arbeitssklaven dem Bedarf nicht mehr genügte, und die Folge war wieder eine Ausbreitung der Kleinpacht. Im

1. Jhdt. wird sie schon sehr oft erwähnt (Horat. epist. I 14, 2. Lucan. Phars. I 170. Senec. epist. 123, 2. Mart. I 17, 3. III 58, 33. VII 31, 9. XI 14. Tac. Germ. 25 und sonst), und im 2. erscheint es geradezu als Ausnahme, dass ein Landgut ohne Colonen ist (Dig. XX 1, 32). Wo es an solchen fehlt — denn passende Leute waren schwer genug zu bekommen (Plin. ep. III 19, 7. VII 30, 3) —, da beschäftigt man oft sogar die Sklaven in der Weise, dass man ihnen eine Parzelle vom Lande ihres Herrn zur freien Bebauung übergibt und dafür nur eine feste Pacht beansprucht (*quasi colonus* Dig. XXXIII 7, 12 § 3. 18 § 4. 20 § 1); so sehr ist diese Form der Bodennutzung zur herrschenden geworden.

Die Verpachtung pflegte in der Regel auf 5 Jahre zu erfolgen (Plin. epist. IX 37, 2. Dig. XII 1, 4 § 1. XIX 1, 49, 2, 13 § 11. 24 § 2. 4. XLV 1, 89. XLVII 2, 68 § 5); doch falls keine Kündigung stattfand, dauerte sie auch nach Ablauf der Frist stillschweigend fort (Dig. XIX 2, 14. 13 § 11). Auf Einhaltung derselben verpflichteten sich mitunter beide Teile mit einer Poensumme; doch gab Nichterfüllung des Contractes natürlich das Recht, das Verhältnis trotzdem früher zu lösen (Dig. XIX 2, 54 § 1).

Die Form des C. ist in Italien anfangs nur Geldpacht. Columella kennt noch keine andere (I 7, 2), und auch bei den classischen Juristen herrscht sie vor (Dig. V 3, 29. XIX 2, 61. XXXII 91). Daneben haben die Pächter nur Holz und andere Naturalien von geringem Wert als *parvae accessiones* zu liefern (Colum. a. O.). Da aber die Beschaffung von Barmitteln den Colonen oft Schwierigkeiten bereitete, sahen sich im Anfang des 2. Jhdts. manche Gutsbesitzer veranlasst, zur Teilpacht überzugehen, worin sie vielleicht dem Vorbilde Africas folgten (Plin. epist. IX 37, 3; Naturalleistungen auch erwähnt bei Tac. Germ. 25. Mart. VII 31, 9. XIII 121). Seitdem bestehen in Italien beide Pachtformen neben einander (Dig. XIX 2, 25 § 6. XLVII 2, 26 § 1). Besucht der Herr sein Gut, so pflegen ihm die Pächter kleine Geschenke, wie Honig, Käse, Haselmäuse u. dergl., als *xenia* darzubringen (Mart. III 58, 33—40. Philostr. imag. II 26). Frohnden sind ganz unbekannt. Daher gilt auch hier der C. als eine Stellung, die ehrenvoll genug ist, um ihrer auf dem Grabstein Erwähnung zu thun (CIL VI 9273. 9275. 9276. IX 888. 3675. 5659. X 4334), was in keiner Provinz mit Ausnahme von Sardinien (CIL X 7957) vorkommt. Namentlich wer sehr lange dieselbe Pachtung inne gehabt hat, meint mit Grund, sich dessen rühmen zu können (CIL IX 3674. X 1877. 1918). Denn im allgemeinen waren die Colonen ein arg fluctuierendes Völkchen, und der Grundherr betrachtete es als seltenes Glück, wenn er Pächter besass, die schon von ihren Eltern her auf seinem Gute ansässig waren (Colum. I 7, 3). Wirkliche Erbpacht pflegte nur bei städtischem Grundbesitz vorzukommen (Gai. III 145. Cod. Iust. IV 65, 10), und auch hier wohl nur bei Grosspächtern.

Überhaupt scheint das Menschenmaterial, aus dem sich in Italien die Kleinpächter rekrutierten, kein sehr brauchbares gewesen zu sein. In republicanischer Zeit hatte man durch das Auskaufen und Austreiben der Bauern die freie ländliche

Bevölkerung fast vernichtet. Als man sie später, da die Sklavenpreise sich steigerten, wieder brauchte, fanden sich nur noch geringe Reste, und man sah sich darauf angewiesen, die Hefe des städtischen Proletariats, soweit es ging, zu Colonen zu machen. Da man Zwangsmittel nicht besass und die schwere Landarbeit dem Städter zuwider war, musste man ihn dadurch anlocken, dass man ihm Pachtthufen von bedeutender Grösse bot, wahrscheinlich, wie in Africa (LM IV 39. LH II 2), von je einer Centuria oder 200 Iugera (Röm. Feldmesser I 116). Horaz besass daher auf seinem Gute neben seiner eigenen Wirtschaft, die ein *Vilicus* leitete, nur fünf Colonenhufen (epist. I 14, 2), und in der Alimentartafel von Veleia bilden die *Coloniae* ein ansehnliches Zubehör des Fundus (CIL XI 1147, 1. 33. 34. 42. 2, 44. 70. 89. 6, 40). Jedenfalls waren sie meist so umfangreich, dass der Colone sie nicht ganz mit eigener Hand bebauen konnte, sondern Sklaven dazu brauchte (CIL IX 5659. Dig. IX 2, 27 § 9. 11. XIX 2, 20 § 4. Cod. Inst. IV 51, 4), die in der Regel der Grundherr herleihen musste (Plin. epist. III 19, 7. Dig. XIX 2, 54 § 2). Auch das übrige Inventar musste er oft ganz oder teilweise selber stellen (Dig. XIX 2, 3. 19 § 2. XXXIII 7, 24); dies sind die *dotae colonorum*, die in den Rechtsquellen als Zubehör der Grundstücke genannt werden (Dig. XXXIII 7, 20 § 1. 3. XLVI 1, 52 § 2). Sklaven waren also auch auf den verpachteten Gütern nicht ganz zu entbehren; die Colonen führten nur insofern eine Ersparnis an Arbeitskräften herbei, als sie selbst mit Hand anlegten. Freilich waren sie meist träge und liederlich. Der Herr musste in steter Furcht sein, dass sie durch schlechte Bebauung dem Lande schadeten (Dig. XIX 2, 25 § 3. Mart. II 11, 9), namentlich die kostbareren Anlagen, wie Wein- und Baumpflanzungen, ruinierten (Colum. I 7, 6). Er musste den Colonen oft dringend ermahnen oder sogar besondere Wächter anstellen, damit er nur seine eigene Pachtstufe ordentlich bestelle (Colum. I 7, 1. Plin. IX 37, 3), und die Unterlassung dieser Pflicht erscheint unter den Gründen, welche die Ausweisung eines Pächters vor Ablauf seiner Frist rechtfertigen (Dig. XIX 2, 54 § 1). Obgleich der *Vilicus* Sklave war und eigentlich nur den Sklaven zu gebieten hatte, musste ihm doch auch über die Kleinpächter das Aufsichtsrecht eingeräumt werden, schon damit er sie zum Fröhen aufstehen veranlasse, weshalb auch die Colonen in engster Verbindung mit der *familia rustica* erscheinen (Colum. XI 1, 14. CIL IX 3675. Mart. IV 66, 11). Denn der Gutshof liegt inmitten der Pachtthufen (Hor. ep. I 14, 1), und dort befinden sich Mühle und Bäckerei, um das Korn den Colonen zur Nahrung zu bereiten (Colum. I 6, 21). Der Leichtsinns dieses Völkchens steigerte sich noch, wenn sie in Schulden geraten waren, was sehr oft vorkam; dann lebten sie erst recht flott drauflos, weil sie meinten, nicht mehr für sich, sondern nur noch für ihre Gläubiger zu sparen (Plin. epist. IX 37, 2). Immer wieder bettelten sie, oft aus den frivolsten Gründen, um Pachtnachlässe (Dig. XIX 2, 15 § 5. Colum. I 7, 1. Plin. ep. IX 37, 2; ad Trai. 8, 5); anfangs wurde es üblich, ihnen diese bei Unglücksfällen, wie Missernte oder Beraubung, zu gewähren (Plin. ad Trai. 8, 5. Co-

lum. I 7, 1); seit dem 2. Jhdt. besaßen sie auch einen rechtlichen Anspruch darauf (Dig. XIX 2, 15. 25 § 6. 33). Trotzdem blieben sie mit der Pacht sehr oft im Rückstande und verschlechterten ihre Lage noch durch die Zinsen, die sie in solchem Falle zahlen mussten (Dig. XIX 2, 54). Für die Colonen der Domänen wurden diese 367 auf eine *Centesima*, d. h. jährlich 12%, herabgesetzt, waren also vorher noch höher gewesen (Cod. Theod. X 1, 11). Pfänder und Bürgschaften für richtige Pachtzahlung werden erwähnt (Dig. XIX 2, 13 § 11. 53. 54. XX 1, 21. 6, 14. XLVI 1, 52 § 2. 58. XLVII 2, 86), kamen aber wohl häufiger bei den grossen *Conductores*, als bei den Kleinpächtern vor. Auch bei diesen gilt als Pfand, was sie von ihrem Eigentum auf ihre Hufe gebracht haben, in erster Linie ihr Inventar (Dig. XX 4, 11 § 2. 6, 14. XLIII 32, 1 § 1. 33, 1 § 1); der Grundherr konnte sich also durch Execution daran schadlos halten, so weit es reichte. In der Regel aber war es nicht viel, und wenn man es ihnen wegnahm, wurde dadurch ihre Wirtschaft geschädigt und ihre Schulden wuchsen später noch mehr an (Plin. epist. III 19, 6). So werden die *religuae colonorum* zum regelmässigen Zubehör jedes Grundstücks (CIL XI 1147, 6, 75. Dig. XXVI 7, 46 pr. XXXII 78 § 3. 91. 97. 101. § 1. XXXIII 2, 32 § 7. 7, 20 pr. § 3. 27 pr. § 1. 2. XXXIV 3, 17. L 8, 5. Cod. Theod. X 1, 11). In derjenigen Form, die der C. in Italien angenommen hatte, standen sich also die Grossgrundbesitzer dabei ebenso schlecht, wie ihre Pächter.

2. Africa. Hier waren die Latifundien noch ausgedehnter als in Italien. Unter Nero besaßen sechs Römer das halbe Areal der Proconsularprovinz (Plin. h. n. XVIII 35), und nicht selten waren Privatgrundstücke grösser als die Territorien der Städte (Frontin. de contr. agr. 53) und bildeten unter dem Namen *saltus* abgesonderte Bezirke, die keinem Stadtgebiet zugeteilt waren (A. Schulten Die römischen Grundherrschaften, Weimar 1896). Dass diese grossen Güter von ihren Eigentümern selbst oder durch *Vilici* aus dem Sklavenstande als deren Vertreter ausgebeutet wurden, zieht die LM zwar als Möglichkeit in Betracht; in der Regel aber scheint man sie an Grosspächter vergeben zu haben, die dem Grundherrn eine Pauschsumme zahlten und dafür alle Einkünfte, mochten sie nun aus der unmittelbaren Bewirtschaftung des Landes oder aus den Leistungen der Colonen fliessen, für sich einzogen. Jedenfalls war dies so auf den Domänen, wo die kaiserlichen *Procuratores* nur Aufsicht und Gerichtsbarkeit übten (SB II 5. 11. III 6. 26. IV 10), wahrscheinlich auch die jährlichen Pachtzahlungen von den Grosspächtern erhoben, aber die Ausbeutung des Landes ganz in den Händen der letzteren lag. Daher wird in Africa im Gegensatz zu Italien ganz scharf zwischen *conductor* und *colonus* unterschieden. Jener bildet den Mittelsmann zwischen Grundherrn und Kleinpächter, an den er auch direct die Pachtstufe vergeben kann (LM IV 21; vgl. Dig. XIX 2, 53. Hyg. de cond. agr. 116, 22), so dass dieser zum Afterpächter wird. Die fünfjährige Pachtperiode ist auch hier üblich (LH III 16. LM IV 38; vgl. LM II 21. 26. III 7. 11. LH II 13. III 10). Doch erscheint die Geldpacht

nur als Ausnahme, vielleicht nur in der Provincia Tripolitana (Cod. Inst. XI 48, 5). Regel ist die Teilpacht, und zwar wird von den meisten Früchten ein Drittel des Bruttoertrages gezinst, der von dem Getreide schon ausgedroschen, von dem Weiu schon gepresst einzuliefern ist (LM I 24—27. II 16. 29. III 9. 12. LH III 3). Dazu sind Frohnden zu leisten, die aber nicht auf die einzelne Pachtstufe, sondern nach Köpfen verteilt sind (LM IV 25). Ihr Umfang ist in den einzelnen Grundstücken verschieden. Im *Saltus Burunitanus* sind es je zwei Tage jährlich für Bestellung des Ackers, Behacken der Frucht und Ernte, im ganzen also sechs (SB III 11. 26. IV 6), auf einer anderen Domäne das Doppelte (CIL VIII 14428, 12), auf Villa Magna zwei Tage für die Bestellung des Ackers und je zwei für jede Ernte jeder Fruchtart (LM IV 26. 27). Dazu kommen hier und da auch Gespanndienste (SB III 9) und die Verpflichtung zum Ziegelstreichen (CIL VIII 14428, 8) und zum Anführen von öffentlichen Bauten, namentlich Befestigungen, die wegen der Maureneinfälle nötig waren (CIL VIII 8426. 8701. 8777). Ausserdem muss auf Villa Magna je einen Tag der Wächterdienst über die Ernteerträge der übrigen Colonen übernommen werden (LM IV 29). Diese Verpflichtung scheint übrigens nicht obligatorisch gewesen zu sein; dem Herrn war es noch lieber, wenn er die Aufsicht seinen eigenen Sklaven übertragen konnte (LM IV 35), wie dies Plinius auf seinen italischen Gütern that (epist. IX 37, 3). Auf dem Gute des Mancias liegen die persönlichen Dienste nicht allen Kleinpächtern ob, sondern nur den *coloni inquilini eius fundi* (LM IV 22. 27), d. h. denjenigen, welche auf dem Grundstücke selbst wohnen (LM I 5. IV 23. 32). Es giebt daneben auch andere, die ihre Pachtung bestellen, indem sie aussserhalb wohnen, jedenfalls auf ihrer eigenen, freien Bauernhufe, dem *oconarius ager* (LM II 8), so benannt, weil er jährlich 8 Modii vom Iugerum an den Fiscus zu steuern hat (Seeck Ztschr. VI 347).

So ist die Villa Magna umgeben von unabhängigen Bauernlande, und dass sich dieses in Africa in viel weiterem Umfange erhalten hatte, als in Italien, scheint für die Entwicklung des C. von entscheidender Bedeutung gewesen zu sein. Denn mit ihrem gesunden Kinderreichtum (Seeck Gesch. I<sup>2</sup> 347) und ihrer Freude an der ländlichen Arbeit gewährten diese Bauern noch ein reichliches und tüchtiges Menschenmaterial, um das Schwinden der Sklaven zu ersetzen. Freilich scheint auch dieses in Africa minder drückend gewesen zu sein, als in Italien, da Mancias sich erst gegen Ende des 1. Jhdts. veranlasst sah, von der Eigenwirtschaft teilweise zum C. überzugehen. Die zahlreichen Maurenkriege dieser Zeit, deren Gefangene auf den benachbarten Märkten die Sklavenpreise drücken mussten, scheinen für die africanischen Grundbesitzer günstigere Verhältnisse geschaffen zu haben. Auch sie begannen damit, dasjenige Land, das sie selbst nicht benutzten, den umwohnenden Bauern zur Bebauung zu überlassen. Wer auf dem wüsten Boden ihres Grundstücks Feigen- oder Weinpflanzungen anlegte, sollte sie fünf Jahre, wer Ölhaie, zehn Jahre pachtfrei benützen können (LM II 20—III 12), dann das übliche Drittel zahlen. Wer Sand-



boden durch Aussaat von Weizen urbar machte, sollte nur ein Sechstel des Ertrages zinsen (LM III 12—17; vgl. LH III 9). Aus dem neugewonnenen Lande sollte der Pächter nur ausgewiesen werden, falls er es zwei Jahre wieder brach liegen liess, und auch dann konnte er sein Recht daran behaupten, wenn er für das dritte Jahr die Wiederbebauung versprach und ausführte (LM IV 10—22). Das Recht auf den fünfjährigen bezw. zehnjährigen pachtfreien Genuß des urbar gemachten Landes konnte er, falls er vor Ablauf der Frist starb, sogar auf seine Söhne übertragen, aber nur wenn er diesen zugleich sein ganzes Vermögen ungeteilt vermachte (LM IV 2—9). So suchte der Grundherr der Zersplitterung des Bauerngutes vorzubeugen, um seine Pächter leistungsfähig zu erhalten. Indem die Bauern die Gelegenheit benutzten, ihre Wirtschaft zu erweitern, bildeten sich innerhalb des grossen Gutes unregelmässig verteilte kleine Pachthufen, die ihre Entstehung der eigenen Arbeit der Pächter verdankten und wohl in der Regel in der Familie vererbt wurden. Als der Sklavenmangel sich dann fühlbarer machte, wurde wahrscheinlich denselben Bauern noch anderes Land verpachtet, das schon vorher bebaut war, und so die Eigenwirtschaft entlastet. Aber gegen Ende des 1. Jhdts. reicht diese Aushilfe nicht mehr; Manciana lässt daher um 95 n. Chr. einen Teil seines Gutes parcellieren, um mit einem Schläge darauf eine grössere Anzahl Pächter anzusiedeln (LM I 6. Seeck Ztschr. VI 325), die meist aus entfernteren Gegenden als Einwanderer herbeigeklockt werden (CIL VIII 14428, 6. Arnob. I 12). So entstehen die *coloni inquilini eius fundi*, die keinen auswärtigen Grundbesitz mehr ihr eigen nennen und für ihren Unterhalt ganz ausschliesslich auf den Ertrag ihrer Pachtung angewiesen sind. Sie bieten nicht mehr dieselben Garantien für richtige Zahlung, wie die besitzlichen Bauernpächter der früheren Zeit; da es meist arme Teufel sind, muss der Grundherr für die Mehrzahl die Wirtschaftsgebäude errichten (LM I 20. Seeck Ztschr. VI 344), wahrscheinlich auch das Inventar herleihen. Dafür lassen sie es sich gefallen, dass in die Pachtbedingungen auch Frohnden aufgenommen werden, wodurch auf dem Reste des Gutes, der nicht aufgeteilt wird, die Eigenwirtschaft noch möglich bleibt. Freilich verlangen sie als Entgelt, dass ihnen ein sehr auskömmliches Dasein gewährleistet wird. Jede einzelne Hufe umfasst eine Centuria oder 200 Morgen (LH II 2. LM IV 39. Hyg. de cond. agr. 116. 22; vgl. Seeck 331), ist also sehr gross und kann durch Anbau der Subseciva (LM I 6) und anderer wüster Flächen noch vergrössert werden. Ohne Sklaven kommen also die africanischen Colonen ebensowenig aus, wie die italischen. Doch sichern sie durch ihre Frohnden wenigstens in den schweren Zeiten der Feldbestellung und der Ernte dem Grundherrn einen solchen Zuwachs von Arbeitskräften, dass er seine Sklavenschaft, wenn auch nicht abschaffen (LM IV 35), so doch wesentlich beschränken kann.

Nach dem Umfange ihrer Pachthufen hätte die Lage der Colonen eine recht gute sein können, wenn nicht die Grosspächter der Güter, namentlich der kaiserlichen Domänen, unter dem Drucke des Arbeitermangels immer danach gestrebt hätten,

ihre Frohforderungen über das vorgeschriebene Mass auszudehnen. Beschwerden bei den Procuratoren halfen wenig, weil diese mit den Conductores oft befreundet oder gar von ihnen bestochen waren. Nicht nur unterliessen sie die Untersuchung, sondern sie zwangen sogar die Colonen durch Prügelstrafen, den unberechtigten Zumutungen der Grosspächter genug zu thun, und bedienten sich gegen sie militärischer Hülfe (SB II 1—15). Diese Übergriffe führten zu zahlreichen Processen, die zwar in einzelnen Fällen Abhilfe schafften (Seeck 319), aber die Bedrückungen der Mächtigen im grossen und ganzen doch wenig gehemmt haben werden. So blieben die Colonen trotz ihrer grossen Pachtungen arme Teufel, wie sie sich selbst nennen, *homines rustici et tenuis manuum nostrarum operis victum tolerantis* (SB III 18).

Und auch in Africa schritt die Abnahme der Bevölkerung weiter fort und beschränkte sich nicht nur auf die Sklaven. Die Lex Manciana trifft nur über die Urbarmachung wüsten Landes Bestimmungen; die Lex Hadriana fügt ihm auch solchen Boden hinzu, der früher bebaut gewesen war, aber seit mindestens 10 Jahren brach gelegen hatte (II 13). Für die Bebauung beider Bodenklassen werden ganz dieselben Rechte gewährt, und diese sind höhere als in der Lex Manciana. Namentlich wird die Vererblichkeit dieser Pachtungen schon ohne jede Bedingung gesetzlich festgelegt (LH II 9; vgl. Seeck 357). Im J. 193 gestattet dem Kaiser Pertinax schon in allen Provinzen unbebautes Land durch Bebauung nicht nur zur erblichen Pachthufe, sondern zum vollen Eigentum zu machen, das sogar 10 Jahre steuerfrei sein soll (Herod. II 4, 6). So schnell war die Entvölkerung fortgeschritten, dass Grund und Boden fast keinen Wert mehr hatten.

3. Ägypten. Dies ist die einzige Provinz des Römerreiches, in der die Bevölkerungsziffer nicht zurückging, ja vielleicht sogar, wenn auch sehr langsam, im Steigen war (Seeck Geschichte I<sup>2</sup> 347). Infolge dessen sinkt auch hier die Grundrente nicht, sondern die Pachten werden höher. Unter den Ptolemaern begegnet uns die Einrichtung eines Fünftels vom Ertrage (CPR IS. 173), unter Kaiser Tiberius ein Drittel, wie in Africa (UBM 197. 12), im 4. Jhd. die Hälfte (UBM 586, 12. CPR 42, 17. 44, 3). Dabei ist freilich zu berücksichtigen, dass der Verpächter regelmässig die Steuern zu tragen hat (UBM 39. 538. 586. 644. 661. CPR 31. 35. 36. 37. 40—42. 44. 45; Ausnahmen UBM 227); da diese ein Fünftel ausmachten (Oros. I 8, 9), blieb ihm also auch bei Halbpacht kein volles Drittel übrig. Dagegen fiel gewöhnlich das Saatkorn dem Pächter zur Last (UBM 39. 586), auch wenn der Grundbesitzer es herliel (CPR 31. 35. 42. UBM 586). Überhaupt war die Lage des Pächters hier eine recht ungünstige; denn da die Dichtigkeit der Landbevölkerung die Nachfrage nach Pachtungen über das Angebot hinaus steigerte, konnte der Grundbesitzer seine Bedingungen nach Belieben hinaufschrauben. So sind denn hier die Hufen regelmässig so klein, dass sie ohne Beihülfe von Sklaven nur durch die eigene Arbeit des Colonen bewirtschaftet werden konnten, ja meist wird dieser mehrere Pachtungen haben antreten müssen, wenn er nur leben wollte.

Denn oft wird nur eine Arure verpachtet, die wenig grösser war als ein römisches Iugerum (UBM 227. 526. CPR 36), und bei Weizenland kommen grössere Hufen als von 22 Arren (UBM 644. CPR 42. Nicole Papyrus de Genève 13) in den Pachturkunden gar nicht vor. Ein öffentliches Grundstück von 93 Aruren ist unter 19 Kleinpächter verteilt, deren Hufen zwischen 1½ und 9 Aruren schwanken (CPR 93). Auch die Zeitdauer pflegt eine sehr kurze zu sein, gewöhnlich nur ein Jahr (UBM 10 237. 586. 603. CPR 32. 35—37. 40. 41. 45) oder drei Jahre (UBM 39. 227. 407. 487. 538. 633. 644. CPR 34); Verträge auf längere Zeit kommen höchst selten vor (CPR 31. 38. 39). Die fünfjährige Dauer, die in Italien und Africa üblich ist, kennt Ägypten nicht; auch findet sich niemals die Bestimmung, dass nach Ablauf des Termins die Pacht stillschweigend als erneuert gelten solle, falls keine Kündigung erfolgte. Da der Grundherr sicher war, immer neue Pächter zu finden, und oft sogar den Preis hinaufschrauben konnte, wollte er sich eben nicht auf lange Zeit binden. Teilpacht kommt nur im ersten Anfang der Kaiserzeit und dann wieder nach Diocletian vor (UBM 197. 586. CPR 42. 44). In der Zwischenzeit wälzt der Grundeigentümer alle Gefahren, die aus der Unsicherheit der Ernte hervorgehen, auf den Colonen ab und bedingt sich selbst eine feste Summe aus. Denn auch die Vergünstigung, die in Italien und Africa üblich war, dass Verluste durch unvorhergesehenes Unglück einen Pacht-nachlass herbeiführen, ist in Ägypten nicht nachweislich, ja sehr oft wird in den Contracten ausgemacht, die Pacht müsse *ἀκίνδυνα παντός κινδύνου καὶ ἀνυπόλογα παντός βλαβήρου* gezahlt werden (CPR 35. 36. 37. 40. 41. 45. UBM 644). Nur einmal findet sich die Clausel, wenn die Nilüberschwemmung das Land nicht benetze, müsse die Hälfte der Pachtsumme erlassen werden, und dies auch nur bei einem öffentlichen, nicht bei einem Privatgrundstück (CPR 39). Für richtige Zahlung verpfändet der Colone oft sein ganzes Vermögen (CPR 35. 37. 40. 41) oder er stellt Bürgen (UBM 526), oder es thun sich auch zwei Pächter zusammen und leisten sich gegenseitig Bürgschaft (*ἀλληλεγγύη* UBM 85 I 12. 217 i 11. 538. 591. 603. CPR 32. 42). Bei Pachtung von Weideland (CPR 40) oder Baumpflanzung (CPR 45. UBM 591) besteht die Leistung in barem Gelde oder auch in einer Verbindung von Geld und Naturalien (UBM 603. 604. CPR 39), bei Weizenboden regelmässig in Naturalien, aber wie schon gesagt, nicht in aliquoten Teilen, sondern in festen Summen von Artaben (à 3½ Modii = 36½ Liter). Diese schwanken zwischen zwei Artaben auf jede Arure (UBM 349. CPR 32) und 7¼ Artaben (UBM 538); der Durchschnitt dürfte etwa 4 Artaben ausmachen. Ein regelmässiges Steigen zeigt sich übrigens in diesen Zahlen nicht, sondern sie scheinen durch sehr wechselnde Con-juncturen von Angebot und Nachfrage bedingt zu sein. Was sie säen sollen, ist den Pächtern meist contractlich vorgeschrieben; dass sie sich in dieser Beziehung freie Hand vorbehalten, erscheint nur als Ausnahme (CPR 42). Auch die Clausel, dass die Arbeit ordentlich und zu rechter Zeit gemacht werde, fehlt nicht (UBM 39. 227. 237. 526. 538. 586. 633. 644. 661. CPR 31. 38.

45). Der Zahlungstermin ist meist im Monat Payni (Juni), d. h. unmittelbar nach der Ernte (UBM 538. 633. 644. 661. CPR 31. 35—38); doch kommen vereinzelt auch andere Monate vor (CPR 39—41), wie in Ägypten überhaupt alle Pachtbestimmungen dem freien Vertrage überlassen bleiben. Dass es auch hier nicht an den bekannten *religuae colonorum* fehlte, beweisen zwei Quittungen, die erst im J. 314 für den Ertrag des J. 310/11 ausgestellt sind. Da in ihnen von demselben Grundherrn auf 5 Aruren 12½ Artaben Weizen, auf 22 Aruren nur 5 Arten quittiert werden, so handelt es sich jedenfalls nicht um die volle Pacht, sondern um Rückstände derselben (UBM 411. Nicole Papyrus de Genève 13). Einen Unterschied zwischen der *γῆ κατοικική* und dem sonstigen Grundbesitz in Bezug auf die Pachtbedingungen, wie ihn P. Meyer Philol. LVI 203 beobachtet haben will, habe ich in den Urkunden nicht finden können.

4. Griechenland. Hier erscheint bei den attischen Ölwäldern die Teilpacht zu einem Drittel des Ertrages, wie in Africa (CIA III 38, 2); doch scheint daneben auch Geldpacht vorzukommen. Denn in dem Decret von Thisbe ist davon die Rede, dass jemand ein gepachtetes Ödland soweit urbar macht, dass die angelegten Pflanzungen dem Betrage der fünfjährigen Pacht an Wert entsprechen, was die Teilpacht jedenfalls ausschliesst, freilich nicht die Zahlung in festen Massen von Naturalien (Dittenberger Index Schol. Halens. 1891/92 p. IX). Dieselbe Stelle führt auch auf die fünfjährige Dauer des Vertrages, wie sie in Italien und Africa üblich war. In Thisbe ist der Bürger der Stadt berechtigt, wüstliegendes öffentliches Land zu bepflanzen, und darf es dann gegen eine vorher ausbedungene Summe in Erbpacht behalten. In Bezug auf die gewöhnlichen Pachtbestimmungen scheinen sich also Africa und Griechenland sehr nahe zu stehen; desto grösser ist der Unterschied in den tatsächlichen Verhältnissen des ländlichen Grundbesitzes. Denn in dieser Provinz war die Entvölkerung früher und in weiterem Umfang eingetreten, als in irgend einem andern Teile des Reiches. Hier gab es Latifundienbesitzer, die sich gefreut hätten, wenn jemand ihr Land ohne jede Pacht hätte bebauen wollen, weil infolge des Menschenmangels zwei Drittel des Ackerbodens wüst lagen (Dio Chrys. VII 34), und wenn der Fiscus ein Grundstück in Besitz nahm, machte er oft nur die darauf befindlichen Herden zu Geld und liess das Land unbebaut liegen (Dio Chrys. VII 12). Ohne Zweifel war man also im Gegensatz zu Ägypten immer bereit, den Pächtern sehr günstige Bedingungen zu bieten, und die Rente der Grundbesitzer war äusserst niedrig.

Über den Zustand der Colonen in den andern Provinzen scheint es an Quellen zu fehlen.

III. Zweite Periode von Marc Aurel bis auf Diocletian. In allen Provinzen mit einziger Ausnahme Ägyptens hatte im Laufe des 2. Jhdts. die Entvölkerung stetig zugenommen und die ländlichen Arbeitskräfte waren immer spärlicher geworden. Dieser Process erreichte seinen Höhepunkt durch die grosse Pest, die im Anfang von Marcus Regierung im Orient auftrat, sich dann über das ganze Reich verbreitete und

seine Bevölkerung eine Reihe von Jahren hindurch furchtbar decimierte. Marcus musste den schrecklichen Verlust zu ersetzen suchen und benutzte dazu die Barbaren, die im Marcomannenkriege zu Hunderttausenden teils durch Kriegsgefangenschaft, teils durch freiwillige Unterwerfung in seine Hände gefallen waren. Hätte er sie zu Sklaven gemacht, so wären sie bald ebenso hingestorben, wie ihre Vorgänger; auch hätte er die Wehrkraft des Reiches nicht aus ihnen verstärken können, da jeder Sklave vom Heerdienst ausgeschlossen war. Er siedelte sie daher auf den wüstenliegenden Äckern als Kleinpächter an, die zwar dem Rechte gegenüber als *ingenui* galten, aber doch nicht die volle persönliche Freiheit besaßen. Denn ohne Zwang wäre es kaum möglich gewesen, diese Halbnomaden, die des Ackerbaus noch sehr ungewohnt waren, dauernd auf ihrer Pachtung festzuhalten.

Als Vorbild diente ihm dabei das germanische Rechtsinstitut der Liten. Bei den Germanen galt es des freien Mannes noch für unwürdig, ausser Krieg und Jagd irgend eine Arbeit zu thun. Als sie durch die Zunahme der Bevölkerung, die ihre Ernährung immer mehr erschwerte, gezwungen waren, in ausgedehnter Masse Ackerbau zu treiben, benutzten sie dazu die Sklaven, die sie durch ihre steten Kämpfe erwarben. Aber auch die Aufsicht über deren Arbeiten wäre eine zu grosse Mühe gewesen. So wurde ihnen denn die selbständige Bestellung des Landes, das der Herr zur Verfügung hatte, übertragen und nur bestimmte Lieferungen von Korn, Vieh oder selbstgewebten Wollstoffen von ihnen verlangt, so dass sie beinahe die Stellung von Kleinpächtern einnahmen (Tac. Germ. 25). Persönliche Dienste wurden von ihnen fast gar nicht in Anspruch genommen. Allerdings besass der Herr die unbeschränkte Gewalt über sie und konnte sie nach Belieben misshandeln, töten oder verkaufen. Doch dies hörte auf, wenn er ihnen eine partielle Freilassung gewährte, indem er sie zu Liten machte. Damit erlangte der Sklave alle wesentlichen Rechte des freien Mannes. Er durfte mit Erlaubnis des Patrons eine gültige Ehe schliessen, deren Nachkommen dem Stande des Vaters folgten. Schädigte ihn ein Dritter, so konnte er den Fehdegang beschreiten; wurde er erschlagen, so übte seine Familie Blutrache oder liess sie sich durch ein Wergeld abkaufen. Er konnte Vermögen erwerben und Verträge schliessen, selbst mit seinem früheren Herrn. Doch blieb er an die Scholle gebettet und musste seinen Ackerzins nach wie vor erlegen, bis er sich die Vollfreiheit aus seinen Ersparnissen erkaufte oder sie durch die Gnade seines Patrons geschenkt erhielt. In diesem Falle wurde ihm auch die Freizügigkeit zu teil und alle übrigen Rechte, soweit sie nicht durch die Zugehörigkeit zu einer Sippe bedingt waren. Neben diese Form der Freilassung trat dann bald auch die Sitte, ganze unterworfenen Völkerschaften ohne die Durchgangsstufe der Sklaverei zu Liten zu machen. Die Sieger verteilten die Besiegten unter sich und liessen sich durch ihre Landarbeit mit ernähren. Brunner Deutsche Rechtsgeschichte I 99. 102. Seeck Geschichte I<sup>2</sup> 391.

Diese Art der Halbfreiheit entlehnte Marcus den von ihm besiegten Germanen. Die Klein-

pächter, welche nach Litenrecht im Reiche angesiedelt wurden, erscheinen in Gallien sogar unter ihrem germanischen Namen, der nur durch eine naheliegende Volksetymologie in *laeti* verstümmelt ist (Eumen. paneg. V 21. Ammian. XX 3, 13. XXI 13, 16); in den anderen Provinzen bezeichnete man sie als *inquilini*. So hatte man früher diejenigen Colonen genannt, die neben ihrer Pachtung keinen eigenen Grundbesitz hatten und daher auf dem Gute des Verpächters wohnten (Seeck Ztschr. VI 360). Dieses Kennzeichen passte auch auf die angesiedelten Barbaren, auf welche jetzt der Name der *inquilini* beschränkt wurde. In diesem Sinne erscheint er zuerst in einem Rescript der Kaiser Marcus und Commodus (Dig. XXX 112), die 177—180 gemeinsam regierten, und zwar zeigt der Inhalt desselben, dass das Institut damals ein ganz neues gewesen sein muss (Seeck Geschichte I<sup>2</sup> 582). Daraus darf man mit Sicherheit schliessen, dass es den Ansiedlungen, die sich an den Marcomannenkrieg anschlossen (Dio LXXI 11, 4. 21. Hist. Aug. Marc. 22, 2. 24, 3), seine Entstehung verdankt.

Diese Inquilinen sind persönlich freie Leute, deren familienrechtliche Stellung die volle gesetzliche Anerkennung findet, denn sie können Tutoren sein (Dig. XXVII 1, 17 § 7). Doch andererseits stehen sie im persönlichen Eigentum des Grundherrn, auf dessen Gütern sie angesiedelt sind; denn dieser ist verpflichtet, sie beim Census als Vermögensobjecte anzugeben (Dig. L 15, 4 § 8, wo der Zusatz *vel colonum* iustinianische Interpolation ist, Seeck Geschichte I<sup>2</sup> 579), und kann sie testamentarisch vermachen, aber nicht ohne die *praedia, quibus adhaerent* (Dig. XXX 112). Sie sind also an die Scholle gefesselt und gehen mit ihr von einem Grundbesitzer auf den andern über. Mit den freien Colonen leben sie in engster Gemeinschaft und nehmen unter ihnen eine durchaus geachtete Stellung ein; denn in Africa erscheint als deren gewählter jährlicher Vorstand (*magister*) ein Mann, dessen Vater den germanischen Namen Odilo führte, der also jedenfalls ein solcher Inquiline war (LM I 30). Unter Claudius Gothicus soll keine Gegend des Reiches ohne barbarische Ansiedler geblieben sein (Hist. Aug. Claud. 9, 5). Nachweisen lassen sich solche in vordioeletianischer Zeit in Italien (Hist. Aug. Marc. 22, 2. Dio LXXI 11, 4), Sicilien (Hist. Aug. Gall. 4, 9; vgl. Seeck Geschichte I<sup>2</sup> 581), Britannien (Zosim. I 68, 3), Gallien (Eumen. paneg. V 21; vgl. Seeck Geschichte I<sup>2</sup> 584), Germanien, Pannonien, Moesien, Dakien (Dio LXXI 11, 4. LXXII 3, 3), Thracien (Zosim. I 71, 1. Hist. Aug. Prob. 18, 1), Phrygien (Herod. VI 4, 6), Africa (LM I 30; vgl. Arnob. I 12), vielleicht auch in Ägypten, wenn man die *ἀλλόφυλοι*, die in Urkunden des 3. und 4. Jhdts. vorkommen, als Ansiedler dieser Art deuten darf (UBM 34 n 8. 11. 411, 2. 419, 2. Nicole Papyrus de Genève 13, 2). Später werden sie noch häufiger und verbreiteter (Seeck Geschichte I<sup>2</sup> 584).

Dies ist alles, was wir aus Quellen vorconstantinischer Zeit über den Inquilinat wissen. Da aber der spätere C. in der Hauptsache nach jenem Muster ausgestaltet zu sein scheint, werden wir dasjenige, was von ihm überliefert ist, meist auch auf diesen früheren Inquilinat übertragen

dürfen. Einstweilen aber unterscheiden sich noch Colonen und Inquilinen in der Art, dass jene Kleinpächter sind, die zu den Grundherrn in einem jederzeit löslichen Vertragsverhältnis stehen, diese nicht Sklaven, aber doch Eigentum des Grundherrn, an die Scholle gefesselt, aber nur zur Leistung eines Pachtzinses verpflichtet (Seeck Ztschr. VI 360). Ob Frohnden damit verbunden waren, wird sich nach der Übung der einzelnen Provinzen gerichtet haben. Nach Constantinus wurde der Unterschied dieser beiden Pächterclassen zu einem rein historischen. Er erhält sich teilweise in den Namen (Cod. Iust. XI 48, 13. Cod. Theod. V 10. XII 19, 1. 2), wird aber auch hier nicht ganz streng eingehalten (Cod. Theod. V 4, 3), denn praktisch ist er ganz bedeutungslos geworden. Wo dagegen vor Constantin die Colonen schon in der gleichen Abhängigkeit, wie die Inquilinen, auftreten, lässt sich dies immer als spätere Interpolation erweisen (Paul. sent. III 6, 48. Dig. L 15, 4 § 8. Cod. Iust. VIII 51, 1. Cod. Hermog. 16; vgl. Segre Arch. giuridico XLVI 267. Seeck Geschichte I<sup>2</sup> 579). Die älteste Quelle, die sie unzweideutig als Hörige erkennen lässt, stammt aus dem J. 332 (Cod. Theod. V 9, 1); denn auch in einem früheren Gesetze Constantins (Cod. Theod. IX 21, 2 § 4) werden die Colonen zwar erwähnt, aber nicht in einer Weise, welche die Annahme, sie seien damals noch freie Leute gewesen, irgendwie ausschliesse.

IV. Dritte Periode seit Diocletian. Die Angleichung jener zwei ähnlichen, aber rechtlich doch scharf geschiedenen Classen wurde durch die Steuergesetzgebung Diocletians zwar noch nicht herbeigeführt, wohl aber vorbereitet. Die Annona, die als Naturalsteuer nur vom ländlichen Grundbesitz und der Landbevölkerung erhoben wurde, verteilte er derart nach bestimmten Werteinheiten, dass von jeder derselben der gleiche Betrag zu erlegen war. Als Normalmass jener Einheiten diente die Arbeitskraft des männlichen Ackerbauers, ganz gleich ob dieser freier Kleingrundbesitzer, Colone, Inquiline oder Sklave war. Diesem Caput wurden sowohl je zwei Weiber, als auch eine bestimmte Anzahl Viehhäupter, eine bestimmte Anzahl Ölbäume oder Jugera bebauten Landes, die je nach der Art von dessen Bestellung und der Güte des Bodens grösser oder kleiner war, an Steuerwert gleichgesetzt. Durch den Census, der alle fünf Jahre stattfand, wurde die Gesamtzahl solcher Einheiten für jedes Stadtgebiet festgestellt, und die Decurionen hatten dann die betreffende Summe von Naturalien von den einzelnen Grundbesitzern beizutreiben und an den Fiscus abzuführen. Sie waren dafür haftbar, dass das Eingelieferte den Ergebnissen des Census entsprach, und falls innerhalb des Lustrums durch den Tod der Landarbeiter oder die Verödung der Grundstücke die Zahl der Steuerobjecte abnahm, mussten sie den Ausfall aus eigener Tasche decken (s. Capitatio). In einer Zeit, in der die Bevölkerung stetig zurückging und dadurch immer weitere Strecken fruchtbaren Bodens unbebaut blieben, war dies eine sehr schwere Last, und sie erhöhte sich noch dadurch, dass der Steuerdruck viele Colonen veranlasste, ihre Pachtungen aufzugeben und entweder in die Städte zu ziehen oder andere Güter aufzusuchen, wo sie günstigere Bedingungen

für sich zu finden meinten (Lact. de mort. pers. 7, 3). Licinius, der für das niedere Landvolk Vorliebe hegte (Vict. epit. 41, 9) und die höheren Stände desto schwerer drückte, scheute sich nicht, die Decurionen alle Folgen dieser Zustände tragen zu lassen. Die verschwendenden oder toten Colonen besteuerte er nicht nur während der laufenden Schätzungsperiode, sondern liess sie teilweise auch noch in die neuen Censusregister eintragen (Euseb. vit. Const. I 55). Dagegen suchte Constantin dem leidenden Decurionenstande zu helfen und fesselte zu diesem Zwecke im J. 332 die Colonen an ihre Scholle.

Die Grundlage der Steuererhebung bildeten nämlich die einzelnen Landgüter. Jedem derselben war nach dem Ergebnis der letzten Schätzung eine bestimmte Menge jener Werteinheiten zugeschrieben, die, wie schon gesagt, teils aus Menschen oder Vieh, teils aus Ackermassen bestanden (CIL X 407. Seeck Ztschr. IV 303). In steuertechnischem Sinne bildeten also die ländlichen Arbeitskräfte ein Zubehör des Gutes (Cod. Theod. V 3, 1. XI 1, 26. 14). Sollten die Decurionen ihren Verpflichtungen ohne gar zu schwere Einbussen gerecht werden, so musste man dafür sorgen, dass jedes Grundstück seinen Steuerwert, auch soweit er durch die Bewohner des Landes repräsentiert wurde, möglichst unverändert bewahre. Daher verordnete Constantin am 30. October 332 (Cod. Theod. V 9, 1), dass kein Colone das Recht haben solle, seine Pachtung im Stich zu lassen. Wolle er sich der Landarbeit durch die Flucht entziehen, so solle er, obgleich er ein freier Mann sei, doch gleich dem *servus fugitivus* in Fesseln geschmiedet und so zur Erfüllung seiner Pflichten angehalten werden. Wer ihn bei sich aufnehme, müsse ihn nicht nur dem Grundherrn zurückgeben, sondern auch für den Zeitraum, wo er den Flüchtling bei sich gehabt habe, dessen Steuer bezahlen (vgl. Cod. Theod. X 12, 2 § 3). Dieses Gesetz Constantins ist die vielbesprochene *lex a maioribus constituta*, deren Theodosius der Grosse (Cod. Iust. XI 51) erwähnt. Die zuletzt genannte Bestimmung derselben zeigt, dass die Fesselung der freien Colonen an die Scholle, wodurch sie den Inquilinen angenähert und endlich gleichgestellt wurden, von den Bedürfnissen der Steuererhebung ausgeht. Dasselbe ergibt sich aus der Ausbildung, die der Begriff des *adscripticius* — ein Wort, das zuerst unter Valentinian und Valens vorzukommen scheint (Cod. Iust. XI 48, 6), denn in dem Rescript des Alexander Severus Cod. Iust. VIII 51, 1 ist es zweifellos interpoliert — im Lauf des folgenden Jahrhunderts erfährt.

*Adscripticius* (Cod. Iust. I 3, 36. 4. 24. II 4, 43. III 38, 11. XI 48, 6. 21. 23. 24. 69, 1) ist, wie die griechische Übersetzung durch *ἐναπόγραφος* (Cod. Iust. XI 48, 19. Nov. Iust. 22, 17. 162, 2. 3) beweist, hergeleitet von der *adscriptio censualis* (Cod. Theod. XIII 4, 4; vgl. 11, 13. XI 16, 14. 20, 6. 22, 5. 28, 12); *adscripti coloni* (Cod. Theod. X 20, 17) ist daher gleichbedeutend mit *coloni censiti* oder *agricolae censiti* (Titelüberschriften von Cod. Iust. XI 48, 50) oder *tributarii* (Cod. Theod. X 12, 2 § 2. XI 7, 2. Amm. XIX 11, 6. Apoll. Sid. ep. V 19, 2. Cod. Iust. XI 48, 12). Das Wort bezeichnet also in erster

Linie nicht, wie man gemeint hat, die *glebae adscripti*, sondern die *cenfus adscripti* (Cod. Theod. V 3, 1. 4, 3. VII 1, 3. XI 3, 2. Nov. Theod. VII 4, 2. Cod. Iust. XI 48, 18. 50, 2), was praktisch allerdings auf dasselbe hinausläuft. Denn da nur die ländliche Bevölkerung dem Census unterliegt (Sozom. V 4. Cod. Iust. XI 55, 1. Euseb. vit. Const. I 55; vgl. Iulian. or. II 92 A) und die Schatzungslisten nach den Grundstücken geführt werden, so ist jeder, der in sie eingetragen wird, auch einem bestimmten Gute zugeschrieben, das er nach jenem Gesetze Constantins nicht danernd verlassen darf. Die flüchtigen Colonen bezeichnet man daher geradezu als solche, *qui relictiis cenfibus aufugerunt* (Cod. Theod. XIII 10, 7); *cenfus* steht also hier für das Grundstück, welchem man in der Censusliste zugeschrieben ist. Doch ist die Bindung an die Scholle nicht etwa so zu verstehen, dass der Colone immer seine besondere Pachtstufe behalten müsse; vielmehr kann er innerhalb desselben Gutes beliebig aus einem Teil in den andern versetzt werden (Cod. Iust. I 48, 7 § 1). Es kommt eben nicht darauf an, dass er stets dasselbe Land bebaut, sondern nur darauf, dass er demjenigen Capitel der Censusliste, in das er einmal eingetragen ist, nicht entfremdet wird. Gehören mehrere Güter dem gleichen Eigentümer, so darf er sogar einen Teil der Colonen von dem einen auf das andere übertragen; denn die Verwirrung der Censusliste, welche dadurch herbeigeführt wird, kommt praktisch nicht in Betracht, da der Decurione die Steuern der Colonen ja durch Vermittlung des Grundherrn eintreibt (Cod. Theod. XI 1, 14), also der gleiche Mann für die gleiche Summe von Steuereinheiten haftbar bleibt, wenn sie auch jetzt in anderer Weise über die einzelnen Güter verteilt sind. Gehen diese aber durch Erbschaft, Verkauf oder Schenkung in verschiedene Hände über, so ist ein neuer Wechsel ihrer Colonen oder auch nur ein Rückgängigmachen des früheren nicht mehr gestattet (Cod. Iust. XI 48, 13 § 1. Nov. Val. 34, 18). Wer ein ganzes Gut verkauft oder verschenkt, ist nach einem Gesetze des Constantius verpflichtet, auch die Colonen desselben an den neuen Eigentümer zu überlassen (Cod. Theod. XIII 10, 3); wer nur einen Teil eines Gutes veräußert, konnte anfangs mit diesem alle Colonen des ganzen Grundstücks weggeben oder auch alle für sich zurückbehalten, bis Valentinian I. anordnete, dass bei solchen Teilungen der Güter auch die zu ihnen gehörigen Arbeitskräfte, mochten es Slaven, Inquilinen oder Colonen sein, im entsprechenden Verhältnis geteilt werden müssten (Cod. Iust. XI 48, 7).

Aus dem Gesagten wird man schon ersehen haben, dass der Begriff des Adscripticius nicht ganz mit dem des Colonus zusammenfällt, sondern einerseits weiter, andererseits enger ist, weshalb sie auch in den Rechtsquellen manchmal unterschieden werden (Cod. Iust. I 3, 36. XI 48, 6. 19. 23 § 4. Iust. edict. de adscripticiis et colonis). Denn nicht nur die Colonen, sondern alle Menschen, die als Zubehör der ländlichen Grundstücke in die Schatzungslisten eingetragen werden, sind Adscripticii. Ausser den Colonen und Inquilinen umfasst dieser Name danach folgende Classen:

1) Die *serui adscripti cenfus* (Cod. Theod. VII 1, 3. XI 3, 2) oder, wie sie auch genannt

werden, die *rustici cenfisque serui* (Cod. Iust. XI 48, 7). Der städtische Slave, der als persönlicher Bedienter oder auch als Handwerker zu denken ist, wird in dieser Zeit von dem ländlichen Arbeitssclaven streng geschieden (Cod. Theod. III 32, 1. VI 35, 1. IX 42, 7. X 8, 4. XII 1, 6. Cod. Iust. V 37, 22). Jener ist ein frei bewegliches Gut, über das sein Herr nach Belieben verfügen kann; dieser wird rechtlich immer nach Analogie der Immobilien behandelt. Er darf weder freigelassen (Hist. Aug. Tac. 10, 7; vgl. Seeck Ztschr. IV 312), noch ohne das Gut, das er bebaut, verkauft (Cod. Iust. XI 48, 7), noch zur persönlichen Bedienung des Herrn von jenem entfernt werden (Cod. Theod. VII 1, 3). Selbst wenn der Acker wüst liegen bleibt, gewinnt der Grundbesitzer nicht das freie Verfügungsrecht über die Slaven, die früher darauf thätig gewesen sind, sondern diese gelten als *mancipia vaga*, die der Fiscus einziehen und beliebig verschenken kann. Doch bestimmt Valentinian I., dass in diesem Falle ihr neuer Eigentümer die Steuer nicht nur für die Slaven selbst, sondern auch für die Grundstücke, die sie früher bebaut haben, zu entrichten habe (Cod. Theod. XI 1, 12). Dies war in den früheren Jahren Constantins noch nicht Rechtens; im J. 327 wird noch das Recht der Herren anerkannt, auch diese Art von Slaven zu verkaufen; doch wird es dahin beschränkt, dass dies nur innerhalb der Grenzen derselben Provinz geschehen dürfe (Cod. Theod. XI 3, 2). Wahrscheinlich erhoffte der Kaiser, dass die Decurionen auf diese Weise noch immer die Möglichkeit behalten würden, von ihnen durch Vermittlung des Statthalters die Steuer einzutreiben. Doch erwies sich dies gewiss als sehr schwierig; daher wurden auch diese Slaven an die Scholle gefesselt, vielleicht gleichzeitig mit den Colonen im J. 332. Jedenfalls erscheinen sie so schon 349 (Cod. Theod. VII 1, 3), obgleich die gesetzliche Regelung ihrer Stellung erst um 368 ihren vollen Abschluss fand (Cod. Iust. XI 48, 7).

2) Die *Casarii*, die einmal mit den Coloni zusammen als Bestandteil des Inventars confiscierter Vermögen genannt werden (Cod. Theod. IX 42, 7). Wahrscheinlich waren es nicht Kleinpächter, sondern ländliche Tagelöhner, die teils auf dem Gute lebten und dann als Inventarstücke desselben galten, teils als freie Männer ihre eigenen *casae* besaßen und auf den benachbarten Grundstücken gegen Lohn arbeiteten. Da in der Censusliste von Volcei (CIL X 407) mehrere *K(asae)* verzeichnet sind (II 9. 10. III 14. IV 9), scheinen auch sie *cenfus adscripti* gewesen zu sein.

3) Die freien Bauern, die nicht als Grundbesitzer (*possessores*) in der Stadt lebten, sondern ihr kleines Gütchen mit eigener Hand bebauten, also auch als ländliche Arbeitskräfte gelten konnten. Sie waren als Zubehör ihres eigenen Grundbesitzes in die Censuslisten eingetragen (Cod. Theod. XI 1, 14). Auch sie wurden im Laufe des 4. Jhdts. an ihre Scholle gefesselt, wie sich namentlich in Bezug auf Ägypten aus folgender Stelle eines Gesetzes vom J. 415 ergibt, Cod. Theod. XI 24, 6 § 3: *qui vicis, quibus adscripti sunt, derelictis et qui homologi more gentilicio nuncupantur, ad alios seu vicos seu dominos transierunt, ad sedem desolati raris*

*constrictis delentatoribus redire cogantur*. Hier sind zwei Classen unterschieden: a) diejenigen, welche zu *domini* gehören und *homologi* oder, wie es vorher heisst, *homologi coloni* genannt werden; b) diejenigen, welche zu *vicis* gehören und wohl nur selbständige Kleingrundbesitzer sein können. Beide sollen, wenn sie ihren Grundherrn oder ihr Dorf verlassen, zur Rückkehr gezwungen werden.

Wenn so zahlreiche Adscripticii vorkommen, die nicht zugleich Colonen sind, so giebt es andererseits auch Colonen, die nicht *cenfus adscripti* sind (Cod. Iust. XI 50, 2), denn in mehreren Provinzen (Cod. Theod. XI 1, 26) unterlag der Annona nur der Grundbesitz selbst, nicht auch sein lebendes Inventar, und dieses wurde daher auch in die Censusliste nicht eingetragen (s. Capitatio). Wahrscheinlich hat Palaestina dies Privileg um seiner heiligen Geschichte willen schon durch Constantin erhalten. Da hier also kein steuertechnisches Bedürfnis vorlag, die Colonen an die Scholle zu fesseln, blieben sie noch ein halbes Jahrhundert nach Constantin in dem freien, jederzeit löslichen Vertragsverhältnis zu ihren Grundherrn, wie es früher im ganzen Reiche herrschte hatte. Erst zwischen 383 und 389 wurde die Analogie der übrigen Provinzen auch auf Palaestina übertragen (Cod. Iust. XI 51). In Ägypten ist die *capitatio humana* vielleicht am Ende des 4. Jhdts. eingeführt worden, früher war die Diocese jedenfalls davon befreit (Seeck Ztschr. IV 285. 341); daher kommt es wohl, dass hier die Colonen den Namen *homologi* führen (Cod. Theod. XI 24, 6), was man nur durch 'freie Vertragsschliessende' übersetzen kann, obgleich diese Bezeichnung in der Zeit, wo sie uns überliefert ist, ihren Sinn schon verloren hatte. Als endlich Theodosius in Thracien die *humana capitatio* aufhebt, nimmt er an, die Colonen würden jetzt der Meinung sein, sie könnten ihre Pachtungen wieder nach Belieben im Stiche lassen, und sieht sich veranlasst, dies ausdrücklich zu verbieten (Cod. Iust. XI 52), und ähnlich scheint es in Illyricum gegangen zu sein (Cod. Iust. XI 53). Aus diesen Thatsachen lässt sich Entstehung und Entwicklung des hörigen C. mit grösster Deutlichkeit erkennen.

Sein Vorbild fand er in dem Inquilinat, den Marcus für barbarische Ansiedler und nach dem barbarischen Muster des Litentums geschaffen hatte. Der Grund, warum dessen erbliche Bindung an die Scholle auf die freien, römischen Kleinpächter übertragen wurde, lag darin, dass nach diocletianischer Ordnung Kopf- und Grundsteuer in sehr wunderlicher Art miteinander combiniert waren. Jeder Mann, der als Landarbeiter thätig war, stellte eine Werteinheit der Steuerrechnung dar, jedes Weib eine halbe Einheit, und beide galten als Zubehör des Grundstücks, auf dem sie wohnten, und erhöhten dessen Steuerwert. Da nun die Decurionen nach Massgabe dieses Wertes für die Erlegung der Steuer haftbar waren und jede Minderung desselben während der fünfjährigen Censuperiode für sie einen entsprechenden Zuschuss aus ihrem eigenen Vermögen nötig machte, suchte Constantin sie dadurch zu entlasten, indem er jenen Steuerwert möglichst stabil machte, indem er 332 die Entfernung der menschen-

lichen Wertobjecte von dem Gute, zu dem sie gehörten, verbot. Zunächst fand dies noch keine Anwendung auf diejenigen Provinzen, welche der Kopfsteuer nicht unterworfen waren. In Palaestina, Ägypten und Africa blieb daher die Freizügigkeit der Colonen einestweilen noch bestehen. Wurde aber in einem Teil des Reiches, wo sie früher geherrscht hatte, die Kopfsteuer aufgehoben, wie dies durch Constantius im ganzen Orient, durch Valens in Illyricum, durch Theodosius in Thracien geschah, so führte dies keine Befreiung der Kleinpächter herbei. Es hiess dann: *inseruiant terris non tributario nexu, sed nomine et titulo colonorum* (Cod. Iust. XI 53, 1). Ihre Abhängigkeit, die jetzt um der Steuerheber willen nicht mehr nötig war, wurde dann um der Grundherrn willen aufrecht erhalten, wie ja überhaupt diese Spätzeit des Römertums sich dadurch auszeichnet, dass die Interessen der Mächtigen und Einflusserreichen sich immer auf Kosten des niederen Volkes durchzusetzen wissen. Und weil die Hörigkeit der Kleinpächter über den grössten Teil des Reiches verbreitet war, wurde sie der allgemeinen Gleichförmigkeit zu liebe gegen Ende des 4. Jhdts. auch in den Provinzen eingeführt, wo sie bis dahin noch nicht bestanden hatte. Allmählich wurden die Rechte der Herren über sie immer höher gesteigert, ihre eigene Stellung immer mehr herabgedrückt. Um 400 konnte man sagen, sie ständen den Slaven beinahe gleich (Cod. Iust. XI 50, 2: *paene est, ut quodam seruitute deliti videantur*); um 530 liess sich überhaupt kein Unterschied mehr wahrnehmen (Cod. Iust. XI 48, 21: *quae etenim differentia inter seruos et adscripticios intellegatur, cum uterque in domini sui positus est potestate et possit seruum cum peculio manumittere et adscripticium cum terra suo dominio expellere?*). Sie sind *serui terrae ipsius, cui nati sunt* (Cod. Iust. XI 52, 2), und werden daher auch immer mit den Slaven zusammengestellt und rechtlich fast ebenso behandelt (Cod. Theod. XVI 5, 54 § 8. Nov. Val. 22, 3. 30, 6. Nov. Mai. 7 pr. Cod. Iust. VIII 51, 1. XI 48, 23. 69, 1). Dies ist der Abschluss der Entwicklung, die durch den steten Fortschritt der Bevölkerung herbeigeführt war. Erst hatte die Vernichtung des Bauernstandes zur Grosswirtschaft mit Slavenbetrieb geführt, dann das Schwinden der Slaven zur Ausdehnung der Kleinpacht, wobei man sich gezwungen sah, immer weniger brauchbare Elemente heranzuziehen. Dann hatten sich auch diese nicht mehr in genügender Zahl gefunden und man hatte gefangene Barbaren mit Gewalt zur Kleinpacht pressen müssen. Als endlich ein hochgespannter Steuerdruck die Ackerbau zu veröden drohte, hatte man auch die freien Colonen jenen fremden Ansiedlern gleichgestellt, sie an die Scholle gefesselt und zuletzt bis zur Slavery herabgedrückt. Doch alle diese Gewaltmittel der Ratlosigkeit halfen nichts, und während der Colonat unterthänig war, ist ein grösserer Teil des bebauten Landes zur Wüste geworden, als jemals in den früheren Zeiten.

V. Recht und Zustände des hörigen Colonats. Auch in dieser Zeit werden Coloni und Inquilini noch immer nebeneinander gestellt (Cod. Theod. V 9. 10 Überschrift. X 12, 2 § 2. XII 19. 1. 2. Nov. Val. 26, 4. Nov. Sev. 2. Cod. Iust. III 38,



11. XI 48, 6. 12. 13. 53, 1), doch wird ausdrücklich gesagt, dass sie sich nur dem Namen nach unterschieden, in ihren Rechtsverhältnissen dagegen fast ganz zusammenfielen (Cod. Iust. XI 48, 13), und mitunter werden beide Bezeichnungen auch als gleichbedeutend durcheinander gebraucht (Apoll. Sid. ep. V 19. Salv. de gub. dei V 8, 43. 44). Wir fassen sie daher unter dem Namen der Colonen zusammen, wie es auch die Quellen vielfach zu thun scheinen. So heisst es z. B. Cod. Theod. V 4, 3 von angesiedelten Barbaren, dass sie *jure colonatus* ihre künftigen Äcker bebauen sollen (vgl. Aulon. Mos. 9. Hist. Aug. Claud. 9, 4), obgleich diese Art von Hörigen unter den Begriff des Inquilinats fallen müsste. Doch wäre es auch möglich, dass dieser Name nur noch an den Nachkommen von Ansiedlern aus den früheren Jahrhunderten haften und auf die neuen nicht mehr angewandt wurde. Dies halte ich für um so wahrscheinlicher, als der Inquilinat, soweit er einen von dem C. gesonderten Stand darstellen will, im 4. Jhd. nur noch den Charakter eines unlebendigen, historischen Restes zeigt.

Der C. in jenem weiteren Sinne, in dem er den Inquilinat mit umfasst, entsteht in der Regel durch Geburt von Coloneneltern, denn er ist erblich (Cod. Theod. V 10. Cod. Iust. XI 48, 13. 16. 21. 22 § 3. 23. 24. 53, 1. 64, 1. 68, 3. 69, 1. Nov. Val. 30, 2. 34, 19. Nov. Iust. 54. 162, 2. 3), weshalb er auch *originalis* (Cod. Theod. V 10. XI 1, 14. Cod. Iust. XI 68, 1. Apoll. Sid. ep. V 19) oder *originarius* heisst (Cod. Theod. V 10. X 20, 10 § 1. Nov. Val. 26, 4. 30 pr. 1. 34, 18. Cod. Iust. XI 48, 7. 11. 16. 52, 1); er ist daher eine *condicio*, d. h. ein Stand (Cod. Theod. V 10 § 1. 3. Cod. Iust. XI 48, 13. 14. 22. 24. 50, 2. August. de civ. dei X 1, 2 = Migne L. 41, 278). Anfangs verfällt ihm, auch wer ihm nur von väterlicher oder mütterlicher Seite angehört (Nov. Iust. 54 pr. Nov. Val. 30, 6. Cod. Iust. XI 48, 16. 21. 68, 4. 69, 1. Cod. Theod. V 10, 1 § 4); doch werden später teilweise darüber andere Bestimmungen getroffen. Seit 380 folgt das Kind eines *Monetarius*, auch wenn es mit einer Colonin gezeugt ist, dem Stande des Vaters (Cod. Theod. X 20, 10). Ist der Vater an einen anderen Stand gefesselt, so werden seit 400 die Kinder zwischen den Ständen der beiden Eltern geteilt (Cod. Theod. XII 19, 1). Justinian verfügt, dass wenn ein Colone sich mit einer *Scavin* oder einem freien Weibe verbindet, die Kinder in beiden Fällen der Mutter folgen sollen (Cod. Iust. XI 48, 21 § 1. 24. Nov. Iust. 54 pr. § 1). Später ändert er dies dahin, dass das Kind einer freien Mutter zwar nicht eigentlich Colone, aber doch als Ackerbauer an das Gut gefesselt sein solle, auf dem sein Vater Colone war, ausser wenn es selbst Grundbesitzer sei (Nov. Iust. 162, 2), und endlich kam er ganz auf das alte Recht zurück (Iust. edict. de adscripticiis et colonis). Verheiratet sich Colonen verschiedener Grundbesitzer, so fielen die Kinder anfangs wohl dem Herrn des Vaters zu (vgl. Cod. Iust. III 38, 11); seit 419 soll der Herr der Mutter ein Drittel bekommen (Cod. Theod. V 10 § 3); seit 452 wird im Occident die Nachkommenschaft gleich geteilt (Nov. Valent. 34, 19), seit 530 auch im Orient, doch so, dass bei ungerader Zahl die grössere Hälfte dem Herrn

der Mutter zufällt (Nov. Inst. 162, 3). Doch war in allen diesen Fällen die Stellung von Ersatzleuten (*vicarii*) durch den Herrn des Vaters gestattet oder selbst geboten, damit die Familie nicht zerrissen werde (Cod. Theod. V 10, 3. Nov. Valent. 30, 2. 3. Cod. Iust. III 38, 11). Später wird den Colonen die Erlaubnis zur Ehe versagt, wenn sie eine Frau heiraten wollen, die nicht zu demselben Gute gehört, wie sie selbst (A. Holm Geschichte Siciliens III 300).

Zweitens kann der C. dadurch entstehen, dass der Kaiser gefangene Barbaren entweder auf den Domänen ansiedelt oder privaten Grundbesitzern gestattet, aus jenen eine Auswahl zur Ansiedlung auf ihren eigenen Gütern zu treffen (Cod. Theod. V 4, 3). Auch solche Barbarenhaufen, die freiwillig in das römische Reich übertraten, sind wahrscheinlich nicht sehr verschieden behandelt worden (Ammian. XIX 11, 6), nur waren die *terrae laeticae*, die man ihnen anwies, wohl immer fiscalischer Besitz, nicht private Grundstücke (Cod. Theod. XIII 11, 10). Zahlreiche Beispiele dieser Barbarenansiedlungen bei Secck Geschichte des Untergangs der antiken Welt I<sup>2</sup> 585.

Drittens sollen nach einem Gesetz vom J. 382 (Cod. Theod. XIV 18) Bettler, die gesund und arbeitskräftig sind, denjenigen, welche sie denuncieren, als erbliche Colonen zugesprochen werden.

Endlich können freigelebene Römer auch zu Colonen werden, indem sie sich aus eigenem Willen einem Grundherrn unterwerfen (Salv. de gub. dei V 8, 43—46). Justinian bestimmte, dass der Abschluss eines Kleinpachtvertrages nur dann den C. zur Folge haben solle, wenn das in der Urkunde ausdrücklich als Absicht des Pächters ausgesprochen werde (Cod. Iust. XI 48, 22). Dies war also vorher nicht nötig, doch wird es wohl schon damals gestattet gewesen sein, durch eine Clausel des Pachtvertrages die persönliche Abhängigkeit von dem Grundherrn auszuschliessen. So treten denn gegen Ende des 5. Jhdts., allerdings nicht früher, wieder freie Colonen neben den Hörigen auf (Cod. Iust. XI 69, 1. Nov. Iust. 80, 1 vgl. 2). Doch sollten auch diese, wenn sie 30 Jahre auf demselben Grundstück gesessen hatten, nach einem Gesetze des Anastasius zwar nicht ihre persönliche Freiheit und die unbeschränkte Verfügung über ihr Eigentum verlieren, wohl aber als Pächter und Ackerbauer an die Scholle gefesselt bleiben, was Justinian auch auf ihre Kinder ausdehnte (Cod. Iust. XI 48, 19. 23 § 1). Auch wer eine Colonin heiraten will, muss sich nach einem Gesetze Valentinians III. durch Erklärung zu den *Municipalacten* verpflichten, dass er, ohne seine persönliche Freiheit einzubüssen, doch das Grundstück, an das seine Braut gebunden ist, auch seinerseits nie verlassen will (Nov. Val. 30, 5).

Dies über die Entstehung des C.; seine Aufhebung erfolgte durch Eintritt in den Militärdienst (Cod. Iust. XI 63, 4), aber seit Valentinian I. auch dies nur, wenn der Grundherr den Colonen als Recruten stellte (Cod. Theod. V 4, 3), nicht wenn sich dieser seinen Pflichten selbst entzog, um sich als Soldat anwerben zu lassen. In solchem Falle sollte er, selbst wenn er schon zum Range eines *Protectors* aufgestiegen war, entlassen und zurückgegeben werden (Cod. Iust. XI

68, 3). In späterer Zeit ist ihm auch die Befreiung durch den Kriegsdienst verschlossen worden (Nov. Val. 18, 8. Cod. Iust. XI 48, 11. 18. 63, 4. 64, 1. 3. 68, 1. XII 54, 3), obgleich man dies in Zeiten der Not kaum aufrecht erhalten konnte. Die Weihung zum Kleriker oder der Eintritt in ein Kloster befreit nur dann, wenn der Herr seine Einwilligung dazu gegeben hat (Cod. Iust. I 3, 16. 36), und auch dies ist zeitweilig ausser Kraft gesetzt (Nov. Val. 18, 8). Ohne Erlaubnis kann 10 der Colone zwar die Weihen empfangen, aber nur wenn er auf dem Gute selbst, zu dem er gehört, des kirchlichen Dienstes waltet (Cod. Theod. XVI 2, 33) und daneben nach wie vor den Acker bebaut (Nov. Iust. 123, 17, 1) oder durch einen Stellvertreter bebauen lässt (Cod. Iust. I 3, 16). Eine Freilassung war möglich (Apoll. Sid. ep. V 19), doch einzig in der Form, dass der Herr zugleich auch auf das Eigentum an demjenigen Teil seines Grundstücks verzichtete, den der Colone 20 behaute (Cod. Iust. XI 48, 21 § 1). So vertauschte dieser die *persona colomaria* mit der *plebeia* (Apoll. Sid. a. O.), d. h. er wurde einer jener bauerlichen *Adscripticii*, die als Zubehör ihres eigenen Ackers in die Censulisten eingetragen waren. Diese erlitten dadurch zwar insofern eine Veränderung, als ein neuer Titel ihnen hinzutrat und das Gut des Freilassers entsprechend an Steuerwert verlor, aber Verlust und Gewinn gleichen sich aus, so dass den *Decurionen* aus 30 jener Neuerung keine Einbusse erwuchs. Endlich konnte auch Verjährung frei machen. Wer *Decurione* wurde oder sich einer anderen Körperschaft anschloss, die im öffentlichen Interesse thätig war, der gehörte dem neuen Stande nach einem Gesetz vom J. 400 auf immer an, falls ihn sein Grundherr in 30 Jahren oder, wenn der Colone in eine andere Provinz gezogen war, in 40 Jahren nicht zurückgefordert hatte (Cod. Theod. XII 19, 2). In diesem Falle wurde die Fesselung 40 an die Scholle nur mit der Fesselung an einen anderen Stand vertauscht. Doch schon 419 verordnete Honorius ganz allgemein, dass, wenn ein männlicher Colone seit 30 Jahren, ein weiblicher seit 20 unangefochten ausserhalb des Gutes gelebt habe, die Rechte des Grundherrn an ihm erlöschen sollten. Hatte er diesen Zeitraum als Kleinpächter eines andern Grundbesitzers verbracht, so fiel er diesem zu, im anderen Falle wurde er frei (Cod. Theod. V 10. Nov. Val. 26, 50 4. 6). Aber schon 451 wurde für den Occident verfügt, dass diese Art der Verjährung wohl den Wechsel des Eigentums an dem Colonen, aber niemals die Freiheit desselben herbeiführen könne (Nov. Val. 30), und nach einem Gesetze Justinians sollte ein Colonensohn nach dem Tode seines Vaters zurückgefordert werden können, wenn dieser während der betreffenden 30 oder 40 Jahre in seinem Colonat verblieben war. Der Besitz am Vater wurde also auch als Besitz am Sohne betrachtet, 60 so dass für diesen die Verjährungsfrist erst ihre Gültigkeit gewann, wenn ein nicht zu kurzer Zeitraum nach dem Tode des ersten verstrichen war, ohne dass der Grundherr seine Rechte geltend gemacht hatte (Cod. Iust. XI 48, 22 § 3). Zum Schlusse wurde auch dies beseitigt und der Verjährung jede Wirkung auf das Eigentum am Colonen geraubt (Cod. Iust. XI 48, 23).

Die Colonen werden immer von den *Slaven* unterschieden (Cod. Theod. II 30, 2. 31, 1. XII 19, 1. XIV 18. XVI 5, 52 § 4. 54 § 8. 6, 4 pr. Cod. Iust. XI 48, 7. 12. 68, 3. 4) und gelten als *ingenui* (Cod. Iust. XI 52 § 1. 53 § 3. Cod. Theod. V 9, 1), wodurch die Möglichkeit, sie regelmässig für das Heer auszuheben, bedingt wird (Cod. Theod. VII 13, 5. V 4, 3). Demgemäss besitzen sie nicht nur Familien- und Erbrecht, sondern auch das *Conubium* mit freien Bürgern (Cod. Iust. XI 48, 24. 69, 1. Cod. Theod. XII 19, 1. Nov. Val. 30, 5. Nov. Mai. 7 pr. Nov. Iust. 54 pr.). Die Ehe einer Freigeleborenen mit einem fremden Colonen wurde zwar durch Justinian für nichtig erklärt (Nov. 22, 17), doch mit ihrem eigenen blieb sie auch ferner gestattet (Nov. Iust. 54 pr. 1. Iust. edict. de adscripticiis et colonis). Bei Mischehen folgen allerdings die Kinder, auch wenn sie Bastarde wären, dem Stande der Mutter, anfangs nur wenn der weibliche Teil, seit Justinian auch wenn der männliche dem Colonat angehört (S. 503); doch sind es darum nicht weniger *iusta matrimonia* (Cod. Iust. a. O.). Eine besondere Eigentümlichkeit der Colonen war, dass sie auch mit *Slaven* gültige Ehen schliessen konnten, deren Sprosslinge anfangs ganz ordnungsmässig dem Stande des Vaters, erst seit Justinian dem Stande der Mutter folgten (Cod. Iust. XI 48, 21. 69, 1). In Sicilien bedürfen sie Ende des 5. Jhdts. zur Ehe der Erlaubnis des Grundherrn (A. Holm Geschichte Siciliens III 300) und müssen dafür eine Sporteil von 1 *Solidus* zahlen (Greg. I. pap. ep. I 42).

Auch der Eigentümsfähigkeit entbehren die Colonen nicht, wie schon daraus hervorgeht, dass sie ihre Steuern (Cod. Theod. XIII 1, 8. 10. Nov. Iust. 128, 14. Cod. Iust. XI 48, 8 § 1. 20 § 3. 23 pr.) und Strafgeelder (Cod. Theod. XVI 5, 54 § 8) selbst bezahlten. Allerdings war es in manchen Gegenden üblich, dass der Herr die *Capitatio* aus der Pachtsumme erlegte und diese wahrscheinlich entsprechend erhöhen durfte (Cod. Iust. XI 48, 20 § 3 a). Doch können die Colonen neben ihrer Pachtstufe eigenen Grundbesitz haben (Cod. Theod. V 3, 1. 11, 1. 14, 9. XI 1, 14. XII 1, 33. Nov. Iust. 128, 14); nach Entrichtung ihrer Fruchtquote bleibt der Rest ihrer Ernte ihr Eigentum (Cod. Iust. XI 48, 8 § 1), mit dem sie nach Belieben Handel treiben können (Cod. Theod. XIII 1, 3. 8. 10). Auch dürfen sie vor Gericht klagen (Nov. Iust. 80, 1. 2), sogar gegen ihren eigenen Grundherrn (Cod. Iust. XI 50, 1). Dies letztere Recht wurde ihnen aber von *Arcadius* genommen, ausser wo es sich um widerrechtliche Erhöhung der Pachtforderungen oder um criminelle Anklagen handelt (Cod. Iust. XI 50, 2). Justinian dehnte es auch auf den Fall aus, dass der *Adscripticius* behauptete, das von ihm behaute Land gehöre ihm selbst, nicht dem angeblichen Grundherrn. Doch musste er bei einer solchen Klage entweder Bürgen stellen für die richtige Erlegung der Pacht, falls er den Process verliere, oder er musste die streitige Summe bei Gericht deponieren, so dass der Herr für alle Fälle gesichert war (Cod. Iust. XI 48, 20). Auch im übrigen wurden die grossen Grundbesitzer auf Kosten der Colonen begünstigt. Ging man doch sogar soweit, zu ihrem Vorteil von der

alten Regel der *vindiciae secundum libertatem* abzuweichen. Wenn nämlich ein Grundherr einen Menschen als seinen Colonen in Anspruch nahm, so wurde, falls jener nachweisen konnte, dass er diesen früher bona fide besessen habe, zuerst der Besitz wiederhergestellt und dann erst die Frage des Eigentums oder der Freiheit entschieden (Cod. Theod. IV 23). Auch verfügte schon Valens, dass die Colonen ihren eigenen Besitz, namentlich wenn er in Grund und Boden bestand, wohl beliebig vermehren, aber nicht ohne Erlaubnis ihres Herrn veräußern dürften (Cod. Theod. V 11, 1. Cod. Iust. XI 50, 2 § 3, 48, 17); wer nicht nur etwas von dem Ernteertrage, sondern Vieh oder andere Wertstücke von einem Colonen kaufte, konnte durch den Grundherrn auf Diebstahl angeklagt werden (Cod. Hermog. 16). Die Sicherheit, welche der eigene Besitz des Colonen dem Herrn für die richtige Pachtzahlung bot, sollte nicht vermindert werden. So näherte sich ihr Vermögen dem präkären der Sklaven an und wurde daher auch mit dem Namen desselben, *peculium*, belegt (Cod. Theod. V 3, 1. 10, 1 § 2. XVI 5, 54 § 8. Cod. Iust. XI 48, 8 § 1. 19. 52, 2. Nov. Val. 26, 4. Cod. Hermog. 16. Nov. Iust. 162, 2, 1). Eben darin besteht im 6. Jhd. der wesentlichste Unterschied zwischen den hörigen und den freien, aber doch an die Scholle gefesselten Colonen, dass diese kein Peculium, sondern frei veräußerliches Eigentum haben (Cod. Iust. XI 48, 19. Nov. Iust. 162, 30 2, 1).

Überhaupt sinken die Colonen immer mehr zu Sklaven herab, was sich schon darin ausprägt, dass ihr Grundherr anfangs *patronus* heisst (Cod. Theod. V 11, 1; vgl. Cod. Iust. XI 50, 2 § 4: *dominus vel patronus*. 52 § 1: *et patroni sollicitudine et domini potestate*), später nur noch *dominus* genannt wird (Cod. Theod. V 10 § 3. 11 Überschrift. VII 13, 5. August. de civ. dei X 1, 2 = Migne L. 41, 278. Nov. Val. 30, 1. Cod. Iust. XI 50, 48, 11. 12. 18. 19). Diesem wird durch Justinian sogar das Recht körperlicher Züchtigung gegen sie eingeräumt (Cod. Iust. VII 24 § 1. XI 48, 24 § 1. Nov. Iust. 22, 17), und schon früher behandelt sie das Criminalrecht ganz nach Art der Sklaven (Cod. Theod. V 9, 1. XVI 5, 52 § 4. 54 § 8. Cod. Iust. XI 48, 23. Nov. Val. 22, 3). So kann denn im 5. Jhd. mit Recht gesagt werden, dass ein wesentlicher Unterschied zwischen Hörigen und Sklaven kaum bestehe (Cod. Iust. XI 48, 21 § 1. 50, 2. 52. 1. Nov. Val. 30, 6. Salv. de gub. dei V 45), ja man kann die juristische Frage stellen, welches von beiden die *petor fortuna* sei (Cod. Iust. XI 48, 21). Wenn die Colonen anfangs als *ingenui* und *liberi* galten, so wird doch später die *libertas* und *ingenuitas* auch ihrer Stellung entgegengesetzt (Nov. Val. 30, 5. Cod. Iust. XI 48, 16. 24). Ihr Stand fällt daher der tiefsten Verachtung anheim (Nov. Val. 26, 1: *vilissimus colonatus*. Salv. de gub. dei V 44: *iugum inquilinae abiectio*); jede Würde, jeder Rang ist ihnen verschlossen (Cod. Iust. XI 48, 11. 18. 63, 4. 64, 1. 3. 68, 1. XII 54, 3), selbst der Eintritt in den Klerus nur bedingungsweise erlaubt (S. 505).

Trotzdem bleiben sie noch immer in einem Punkte scharf von den Sklaven geschieden, wenn sie gleich auch darin den *servi rustici et censiti*

nabe kommen (S. 500). Sie stehen nicht unmittelbar im Eigentum ihrer Herren, sondern nur durch Vermittlung des Grundstücks, das sie bebauen (Cod. Iust. XI 48, 11. August. civ. dei X 1, 2 = Migne L. 41, 278). Sie sind *servi terrae ipsius, cui nati sunt* (Cod. Iust. XI 52, 1 § 1, 48, 6. 64, 3. Cod. Theod. V 10) oder *membra terrae* (Cod. Iust. XI 48, 23), und können daher nur mit dem Gut, dem sie durch ihre Geburt angehören, freigelassen (Cod. Iust. XI 48, 21 § 1), vererbt (Dig. XXX 112) oder veräußert werden (Cod. Theod. XI 1, 26. XIII 10, 3. Cod. Iust. XI 48, 7. 50, 2 § 1). Doch durften sie innerhalb desselben Gutes oder auch innerhalb verschiedener Güter desselben Grundbesitzers nach dem Belieben des Herrn von einer Pachtstufe auf die andere versetzt werden (S. 499). Auch einen Colonen von dem Grundstück ganz zu entfernen, war anfangs wohl allgemein erlaubt, wenn für ihn ein Ersatzmann gestellt wurde (Cod. Theod. V 10, 3. Nov. Val. 30, 2. 3. Cod. Iust. I 3, 16); doch wurde dies für die *fundi patrimoniales* durch Theodosius den Grossen untersagt (Cod. Iust. XI 63, 3). Im übrigen dürfen sie selbst auf kurze Zeit ihr Grundstück nicht verlassen (Cod. Iust. XI 48, 15); den kaiserlichen Colonen ist es sogar verboten, irgend eine Geschäftsvertretung für einen andern zu übernehmen, damit sie von den Pflichten des Ackerbaus nicht abgezogen werden (Cod. Iust. XI 68, 2). Suchten sie zu entfliehen, so sollte man sie wie *servi fugitivi* in Ketten arbeiten lassen (Cod. Theod. V 9, 1. Cod. Iust. XI 53, 1). Wer sie verbarg oder zurückhielt, sollte anfangs für die Zeit ihrer Abwesenheit nur die Steuer ersetzen (Cod. Theod. V 9, 1. X 12, 2 § 3. XI 24, 1; vgl. Cod. Iust. XI 48, 23 § 5), später für jeden privaten Colonen ein halbes Pfund Gold, für jeden kaiserlichen ein ganzes als Busse zahlen (Cod. Theod. V 9, 2), endlich wurde das Strafmass in das freie Ermessen des Richters gestellt. Dabei sollte nicht einmal die Entschuldigung zugelassen werden, dass man den Colonenstand des Flüchtlings nicht gekannt habe, da auch die Berberkung eines Unbekannten zu unterlassen sei (Cod. Iust. XI 53, 1). Auch die Verführung zur Flucht war strafbar (Cod. Theod. XIV 18). Der Herr konnte seine Colonen nicht für jeden beliebigen Dienst verwenden, sondern ihre Verpflichtung bestand ausschliesslich in der Behauung ihrer Hufe (Cod. Theod. V 11, 1. August. civ. dei X 1, 2. Cod. Iust. XI 48, 7 § 1. 63, 4. 64, 1. 68, 2) und der richtigen Erlegung ihrer Pacht (Cod. Iust. XI 48, 20). In Bezug auf diese ist sogar jede Neuerung verboten; die Kinder der Colonen sollen sie genau in derselben Form und Höhe zahlen, wie ihre Väter und Ahnen sie gezahlt haben (Cod. Iust. XI 48, 5. 23 § 2. 3). Gestattet der Herr sich Mehrforderungen (*superexactiones*), so ist dem Colonen sogar ausnahmsweise eine Klage gegen ihn erlaubt (Cod. Iust. XI 50, 1. 2 § 4). Trotzdem scheinen mannigfache Veränderungen in den Pachtbedingungen durch die Herren herbeigeführt zu sein, und ihrem Einfluss gegenüber waren die armen Colonen wohl nur selten im stande, ihr gutes Recht durchzusetzen. Unter Valentinian I. erscheint noch die Naturalpacht als das normale; sie durch Geldforderungen zu ersetzen, wird zwar von einzelnen

Grundherren versucht, aber ausdrücklich verboten. Nur wo von alters her Geldpacht üblich ist, soll sie erhalten bleiben (Cod. Iust. XI 48, 5. 8 § 1). Dagegen ist unter Justinian die Leistung von Naturalien schon zur Ausnahme geworden und die regelmässige Zahlung erfolgt in Gold (Cod. Iust. XI 48, 20 § 2). Als dieses im Curse sank (Seeck Ztschr. f. Numism. XVII 77. Kubitschek Numism. Ztschr. XXIX 166), mussten sie den Verlust tragen; in Sicilien wurden ihnen im J. 591 für jedes 10 Pfund Gold der Pachtsumme, das sie vorher zu zahlen gehabt hatten, 73 1/2 Solidi statt 72 abgefordert (Gregor. pap. epist. I 42).

Da das Gesetz die Stellung der Adscripticii nur immer tiefer herabdrückte, niemals ihre Rechte verteidigte, suchten sie sich auf ungesetzlichem Wege zu helfen, wobei die schlaun Ägypter vorgegangen sind (Cod. Theod. XI 24, 1), aber bald auch im Orient (Liban. or. II 499) und endlich bis nach Gallien hinüber (Salv. de gub. dei V 38ff., vgl. Cod. Iust. XI 54, 1 § 2) Nachahmung gefunden haben. Waren sie kleine Grundbesitzer, so übergaben sie sich und ihr Land in das Eigentum irgend eines einflussreichen Beamten, am liebsten eines militärischen, der sie, wenn nötig, auch mit Waffengewalt schützen konnte (Cod. Theod. XI 24, 1. 4). Dieser legte ihnen zwar eine Pacht auf, wehrte aber dafür durch seinen übermächtigen Einfluss die viel höheren Steuerforderungen der Decurionen ab. Die Colonen dagegen bemühten sich, Einquartierungen auf ihre Dörfer zu bekommen, und bestachen dann die Soldaten und ihre Führer, um durch sie sowohl die Decurionen, als auch die pachtfordernenden Grundherren zu verjagen, mitunter auch sich auf Kosten der Nachbardörfer zu bereichern (Liban. or. II 501ff.). Diesem Missbrauch trat die Gesetzgebung schon seit dem J. 360 entgegen, hat ihn aber, wie die immer wiederholten Gesetze zeigen, nie ganz abstellen können (Cod. Theod. XI 24, 1—6. 40 Cod. Iust. XI 54, 1—2). Die Adscripticii aber gewannen auch nicht dabei. Sie befreiten sich zwar aus augenblicklichen Verlegenheiten, aber später wuchsen die Ansprüche ihrer Patrone und waren um so schwerer abzuweisen, je mächtigere und einflussreichere sie gewählt hatten.

Durch die Einführung der Hörigkeit hatte man der Verödung des Ackerlandes entgegenzutreten wollen; doch indem man die Massen gänzlich verelendete, hatte man das schlechteste Mittel ergriffen, um eine gesunde Volksvermehrung herbeizuführen. Man hat daher viel über die *colonomum raritas* zu klagen (Nov. Val. 18, 8); als in Illyricum ein grosser Teil der Bevölkerung vor einem Barbareneinfalle flieht, laufen am Kaiserhofe zahlreiche Petitionen von Grundbesitzern ein, ihnen die Flüchtlinge oder Colonen zu schenken (Cod. Theod. X 10, 25); auf den Feldern wird Raum für die Ansiedelung von ungezählten Tausenden von Barbaren, und trotz derselben nimmt der Umfang der *agri deserti* immer zu. Die Colonen, die meinen, jede beliebige Veränderung ihrer Lage könne ihnen nur Vorteil bringen, sind immer zur Flucht geneigt, und finden dabei leicht Unterstützung, weil alle Grundherren an Menschenmangel leiden und die meisten daher trotz der angedrohten Strafen die Flüchtlinge gern bei sich aufnehmen und verbergen, wie sich

aus den zahlreichen Gesetzen, die dem entgegenzutreten, ergibt (Cod. Theod. IV 23, 1. V 4, 3. 9. 1. 2. 10, 1. X 12, 2 § 3. XI 1, 7. 24, 1. XII 19, 2. XIV 18. Nov. Val. 26, 1. Cod. Iust. XI 48, 6. 8. 12. 23. 51, 1. 52, 1 § 2. 53, 1 § 1. 64, 1—3). Der neue Herr pflegte allerdings die Erwartungen, die man in ihm gesetzt hatte, meist auch nicht zu erfüllen. So wechselten denn die Entflohenen immer wieder den Ort (Nov. Val. 30 pr.) oder trieben sich auch als Bettler umher (Cod. Theod. XIV 18), oder sie retteten sich endlich in die von den Barbaren occupierten Landschaften, wo das harte römische Recht nicht mehr herrschte (Salv. de gub. dei V 37). So gehört der C. zu den Gründen, die das Schwinden der Bevölkerung im Römerreiche beschleunigt und endlich dessen Untergang herbeigeführt haben.

[Seeck.]  
Colonia als Ortsname. 1) Ohne näheren Beisatz, s. Camulodunum in Britannien.

[Hübner.]

- 2) Colonia Aelia Augusta s. Italica.
- 3) Colonia Agrippinensis, das heutige Köln. S. die Zeugnisse unter Agrippinenses. Zur Litteratur nachzutragen die umfassende Abhandlung von R. Schultze und C. Steuernagel Colonia Agrippinensis. Ein Beitrag zur Ortskunde der Stadt Köln zur Römerzeit, Bonn. Jahrb. XCVIII 1—144 (mit 17 Tafeln). H. Nissen Zur Geschichte des römischen Köln ebd. 145—171. Über die *civitas Agrippinensium* im 6. Jhd. Longnon Géogr. de la Gaule 382ff. [Ihm.]
- 4) Colonia Aqueensis s. Aqua, Aquae Nr. 85 (Aquae Sextiae).
- 5) Colonia Atacinarum s. Atax und Narbo.
- 6) Colonia Augusta s. Emerita.
- 7) Colonia Augusta Aroë Patrensis s. Patrai.
- 8) Colonia Augusta Firma s. Astigi Nr. 1.
- 9) Colonia Augusta Gemella s. Tucci.
- 10) Colonia Caesarina s. Norba Hisp.
- 11) Colonia Claritas Iulia s. Ucubi.
- 12) Colonia Equestris s. Noviodunum.
- 13) Colonia Faventia Iulia Augusta Pia s. Barcino.
- 14) Colonia Firma Iulia Secundanorum Arausio s. Arausio.
- 15) Colonia Forum Augustum s. Libisosa.
- 16) Colonia Helvetiorum s. Aventicum.
- 17) Colonia Iulia s. Turris Libisonis.
- 18) Colonia Iulia Apta s. Apta Iulia.
- 19) Colonia Iulia Augusta s. Ilici und Dertosa.
- 20) Colonia Iulia Augusta Aquae Sextiae s. Aqua, Aquae Nr. 85.
- 21) Colonia Iulia (Augusta) Buthrotum s. Buthroton.
- 22) Colonia Iulia Gemella s. Acci.
- 23) Colonia Iulia Genetiva Urbanorum s. Urso.
- 24) Colonia Iulia Paterna Arelate s. Arelate Nr. 1.
- 25) Colonia Iulia Paterna Claudia Narbo Martius s. Narbo.
- 26) Colonia Iulia Romula s. Hispalis.
- 27) Colonia Iulia Victrix Lepida s. Celsa.
- 28) Colonia Iulia Victrix Triumphalis s. Taraco.
- 29) Colonia Laus Iulia Corinthus s. Korinthos.

30) *Colonia Maritima*, im südlichen Gallien (Geogr. Rav. IV 28 p. 244. V 3 p. 340. Guido 80 p. 513), bei Ptolemaeus *Ανατικῶν Μαγίτια πόλις κολωνία*, s. Avatici. [Ihm.]

31) *Colonia Nemetum* s. Nemetes und Nomiomagus.

32) *Colonia Patricia* s. Corduba.

33) *Colonia Praesidium Iulium* s. Scallabis.

34) *Colonia Regia* s. Hasta.

35) *Colonia Sulpicia* s. Clunia Nr. 2.

36) *Colonia Traiana* (*Colonia Ulpia Traiana*), von Traian angelegte Colonie am Niederrhein, nordwestlich und in nächster Nähe von Vetera gelegen, zwischen Burginatum und Vetera. Tab. Peut. *Colo. traiana*. Itin. Ant. 370. 375 *Colonia Traiana* (var. *troiana*). Geogr. Rav. IV 24 p. 228 *Troia*. Ptolemaios nennt sie nicht, doch scheint die Überlieferung gestört; Cagnat (Rev. de phil. IX 1885, 138ff. Wochenschrift f. klass. Phil. 1885, 885. Hübner Bonn. Jahrb. LXXXVIII 46. 65) hat wohl mit Recht bei Ptol. II 9, 8 das bei Mogontiacum stehende *Τραϊανή* fünf Zeilen weiter hinaufgerückt, so dass zu lesen ist *ὅρ' ἦν* (scil. Batavodurum) *Τραϊανή, εἴτα Οὐτέρεα*. Der Name der älteren Niederlassung, die wohl sicher dort bestanden hat, ist nicht überliefert; überhaupt wird der Ort, über dessen Lage (Kelln bei Cleve?) die Ansichten mehrfach auseinandergehen, von Schriftstellern sonst nicht erwähnt, sondern nur auf Inschriften. Mehrere Equites singulares (*missi honesta missione* im J. 132) der stadtrömischen Inschrift *Annali d. Inst.* 1885, 239 nr. 4 (vgl. Korr.-Bl. der Westd. Ztschr. V 1886, 125. Bonn. Jahrb. LXXXIII 61) nennen sich *Traianenses Baetasii* (vgl. Brambach CIBh. 199. 314). Ein Votivaltar aus Bonn berichtet, dass im J. 160 in der Colonie Bauten aufgeführt wurden (Jos. Klein Bonn. Jahrb. LXXX 150ff.) und dass mit dem Transport des Baumaterials ein Detachement der *classis Germanica* beauftragt war: *vex(illatio) cl(assis) Germ(anicae) quae est ad lapidem citandum forum c(oloniae) U(lpiae) T(raianae) iussu Claudi Iuliani leg(ati) Aug(usti) pro praetore* [dazu Mommsen Korr.-Bl. d. Westd. Ztschr. V 76ff. 106ff.]. Seviri Augustales (*coloniae Ulpiae Traianae*) nennen die Inschriften Brambach CIBh. 10 und 82 (Holland); ein *d(ecurio) c(oloniae) U(lpiae) T(raianae)* Brambach 213 (aus Xanten, verdächtig?). Von der Bauhätigkeit der Kaiser M. Aurelius Antoninus und L. Aurelius Verus berichtet Brambach 216 (*scholam C. TR. VL.*). Vgl. Fiedler Bonn. Jahrb. XXIII 48. Rein Die röm. Stationsorte u. Strassen zwischen Col. Agripp. und Burginatum (Crefeld 1857) 53ff. C. Müller Ausg. des Ptol. I 1, 227. Desjardins Table de Peut. 8. Pichs Monatschrift f. d. Gesch. Westdeutschlands VI 1880, 330ff. Hübner Bonn. Jahrb. LXXXVIII 65f. [Ihm.]

37) *Colonia Treverorum* s. Treveri.

38) *Colonia Victrix Iulia* s. Carthago nova.

39) *Colonia Virtus Iulia* s. Itucci.

### Coloniae.

I. Name und Begriff.

*Colonia* ist das Abstractum wie *colonus* das Concretum von *colo*. Wenn also *colonus* zunächst der ist, der das Land bebaut, *qui terram colit*, d. i. der Bauer, so ist *colonia* seinem strengen Wortsinn nach das, was bebaut wird: die Bauern-

hufe und der dazu gehörige Bauernhof. Es begegnet so z. B. in der velatischen Tafel (= *fundus*) CIL XI 1147 = Bruns Fontes iuris Rom. 5 285ff. I 42. 43. II 44. 70. 89. VI 40 u. s. w. und bei den Feldmessern (= *ager*): lib. Colon. p. 213, 6. 215, 3. 216, 3. 219, 1. Wie aber *colonus* entsprechend der Entwicklung der römischen Agrarverhältnisse neben dem freien Bauer vor allem den (Klein-) Pächter bezeichnet, so ist auch *colonia* in die juristische Sprache betreffend Grundpachtverhältnisse, z. B. in dem Terminus *technicus colonia partiaria*, gekommen; darüber vgl. man den Art. *Colonus*.

Viel umfangreicher ist die Verwendung des Wortes neben dieser agrartechnischen Grundbedeutung in der Übertragung auf das politische Gebiet und zwar auch hier in einer scharf umrissenen technischen Bedeutung. Hier bezeichnet nämlich *colonia* die durch die gemeinschaftliche Ansiedlung einer Anzahl von Bauern von Rom aus geschaffene, der Mutterstadt als Tochtergemeinde nachgebildete und von ihr abhängige Ortschaft. Serv. Aen. I 12: *colonia est coetus eorum hominum, qui universi deducti sunt in locum certum aedificiis munium, quem certo iure obtinent. Alii: colonia est, quae Gracce ἀνομία vocatur; dicta autem est a colendo; est autem pars civium aut sociorum missa, ubi rempublicam habeant ex consensu suae civitatis aut publico eius populi, unde profecta est, consilio. Hae autem coloniae sunt, quae ex consensu publico, non ex secessione sunt conditae.* Mommsen hat diese beiden Bedeutungen des Wortes in Verbindung zu bringen gesucht durch die Annahme einer ursprünglichen Samtwirtschaft der von Staatswegen hinausgeführten *coloni* (St.-R. III 26. 793; vgl. auch 776). Doch ist dieser Versuch rein hypothetisch, da wir von dem Stadium der Samtwirtschaft bei den Italikern gar keine greifbare Kunde haben. Vielmehr sind die Italiker wie die Kelten ursprünglich Einzelhofbesitzer, und die ersteren, soweit wir sie geschichtlich verfolgen können, Vertreter der Individualwirtschaft im Gegensatz zu den Griechen und Germanen (darüber A. Meitzen Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer u. s. w. Berlin 1895). Es ist daher wohl der Bedeutungswechsel von *colonia* in derselben Weise zu erklären, wie derjenige von *vicus*. Wie dieses ursprünglich den Einzelhof und erst allmählich mit der dichter werdenden Besiedlung des Landes den so entstehenden Complex von Gehöften oder den Weiler bezeichnet, so bedeutet *colonia* zunächst in der Zeit der reinen Einzelsiedlung die einzelne Bauernhufe und den einzelnen Bauernhof, welche Bedeutung in der Agrarsprache denn auch erhalten geblieben ist, und erst später auch eine Summe von Bauernhöfen und die Gesamtheit der zusammengesiedelten Bauern, wie sie das aus der Burg (*oppidum*) zur Stadt (*urbs*) emporgestiegene Rom zur militärischen Sicherung seines Gebietes begründet hat. Varro de l. l. V 143 sagt, dass ursprünglich die Colonien *urbes* genannt wurden, weil sie gerade so wie Rom *Etrusco ritu intra pomerium* gegründet waren. Wenn die Nachricht richtig ist, beweist sie, dass die Übertragung des Ausdrucks *colonia* auf die Tochtergemeinden erst relativ spät erfolgte, auf alle Fälle erst, als die Latiner bereits in der städtischen Epoche ihrer

Geschichte sich befanden. So wenig aber die italische *urbs* im Gegensatz zur griechischen *πόλις* von der localen Selbstverwaltung den Ausgang genommen hat, so wenig auch die *colonia*. Diese ist vielmehr anfangs weiter nichts wie ein Complex von staatlich angelegten Bauernhöfen, der gerade so wie die *urbs* selbst von einer Mauer und einem Pomerium umschlossen, zunächst nur als eine sacrale Einheit aus dem umgebenden *ager*, dem Territorium, herausgehoben ist (darüber u. S. 584f.). Mommsen vermutet mit grosser Wahrscheinlichkeit, dass, solange die Bürgercolonie noch einer eigentlichen *respublica* entbehre, die Adsignation, aus der sie hervorging, als *viriane* gefasst wurde (St.-R. III 638, 4). Später unterscheidet sich die Colonie von der *viritanen* Adsignation dadurch, dass jene aus einer bestimmten zu diesem Zweck ausgewählten Anzahl von Personen besteht, die zu einem geschlossenen Gemeinwesen vereinigt werden, und dass der Staat einen bestimmten wirtschaftlichen oder militärisch-politischen Zweck damit verfolgt. Im Verhältnis zu *municipium* ist *colonia* zunächst etwas geringwertigeres. Mit *municipium* (s. den Artikel) ist früher der Begriff der Selbstverwaltung und des selbständigen Gemeinwesens verbunden als mit *colonia* (Mommsen St.-R. III 796). In der republicanischen Zeit bilden die *municipia* die vornehmste Classe von Städten, da stets aufgezählt werden *municipia, coloniae, praefecturae* (Cic. Phil. IV 7; pro Sest. 30 32; in Pison. 51; pro domo 75. Q. Cicero de pet. cons. 30. Lex Iulia munic. Q. 9. 10. 11. 20. 83. Lex Rubria II 2. 26. 53. 58, auch noch in der Lex Iulia vicisimaria des Augustus, Paul. sent. rec. IV 6 § 2). In der Kaiserzeit dagegen stehen die Colonien an der Spitze. Während nämlich die *Municipia* in der Kaiserzeit, und zwar die provincialen, durch Festhalten an altem Gewohnheitsrecht den Peregrinenstädten sich mehr nähern (Gell. XVI 13, 6, eine Stelle, die von Mommsen [St.-R. III 796, 3] in sehr scharfer Weise verurteilt wird, dagegen von J. Toutain Mélanges d'Archéologie et d'histoire XVI 1896, 315—329 eine neue Beleuchtung erfahren hat, darüber Art. *Municipium*), haben die Colonien mit fortschreitender Romanisierung, mit dem Wachsen des Glanzes des Römertums und der Mutterstadt und Centralgemeinde Rom als die reinsten Typen der Römerstadt, römisch-städtischer Institutionen und als Pflanzstädte römischen Rechts und römischer Sitten ein moralisches, vielleicht in dem Militärstaate der Kaiserzeit als die Aufnahmeorte der ausgeschiedenen Soldaten, der Stützen des neuen Regimentes, auch ein rechtliches Übergewicht erhalten (Rudorff Feldmesser II 415ff.).

### II. Die verschiedenen Arten von Colonien.

Das Institut der Colonie ist altitalisch. Der Kriegsgebrauch nämlich, besiegten Völkern ein Drittel ihres Landes zu nehmen und auf dieses Land eine Ansiedlung hinauszuführen, war nicht den Römern eigentümlich (Dionys. II 16 macht freilich den Romulus zum Erfinder der Colonien), sondern gemeinsame Sitte der Italiker. Die Überlieferung — allerdings eine recht späte und unzuverlässige — spricht von Colonien bei Latnern (Liv. I 3. [Anrel. Viet. orig. 17], Etruskern (Liv. V 33), Aequern (Liv. IV 49), Samniten (Liv. IV 37), Volskern (Liv. VII 27), Umbrern (Strab. V 10)

u. a. Wir können nur bei den Latnern und den Römern selbst wirklich historische Coloniegründungen verfolgen.

A. Die *coloniae Latinorum* sind offenbar die älteren; denn sie stammen wohl in ihrem Ursprung aus der vorrömischen Epoche der italischen Geschichte. Für die geschichtliche Zeit kann man drei Perioden unterscheiden: a) die des alten latinischen Bundes vor dem J. 261 d. St. = 493 v. Chr.; b) die des Dreivölkerbündnisses (Römer, Latiner und Herniker) bis 365 d. St. = 389 v. Chr.; c) die der römischen Deduction seit 365 = 389, vor allem aber seit 416 = 338 v. Chr.: a) die besser gestellten älteren latinischen Colonien römischer Gründung in Italien bis 481 = 273 v. Chr.; β) die zwölf jüngeren latinischen Colonien schlechteren Rechtes in Italien, beginnend mit Ariminum 486 = 268; γ) die latinischen Titularcolonien im transpadanischen Gallien und in den Provinzen seit 665 = 89 v. Chr.

a) Die Colonien des alten Latinerbundes.

\* [Corae] im Volskerland. [Suessa Pometia] ebenda, beide aus der Königszeit nach Liv. II 16; sehr unsicher. Unter den dreissig latinischen Colonien im hannibalischen Krieg (Liv. XXVII 9. XXIX 15) nicht einbegriffen, Mommsen CIL X p. 645, vgl. 560.

1. Signia ebenda, angeblich auch aus der Königszeit, sicher wohl erst im J. 259 = 495 v. Chr. Liv. II 21.

2. Velitrae ebenda, im J. 260 = 494 v. Chr., Liv. II 30. 31. Dionys. VI 42. 43, verstärkt 262 = 492 v. Chr., Liv. II 34. Dionys. VII 12. 13, und noch einmal 350 = 404 v. Chr., Diod. XIV 34. Aber 361 = 393 v. Chr. oder spätestens 416 = 338 v. Chr. verlor die Stadt ihr latinisches Colonialrecht und wurde römische Bürgergemeinde *sine suffragio*, Mommsen Röm. Münzw. 312, 67; CIL X p. 651f.

b) Die latinischen Colonien bis 365 = 389.

3. Norba ebenda, 262 = 492 v. Chr., Liv. II 34. Dionys. VII 13.

\* [Antium], ebenda. Nach Liv. III 1. Dionys. IX 59. 60 latinische Colonie im J. 287 = 467 v. Chr. und dann 416 = 338 in eine römische Colonie verwandelt (Liv. VIII 14, 8. Plin. n. h. III 57). Die erstere Nachricht wird von Mommsen angezweifelt, St.-R. III 778, 1. CIL X p. 660.

4. Ardea im Lande der Rutuli, 312 = 442 v. Chr., Liv. IV 11. Diodor. XII 34.

\* [Vitellia] im eigentlichen Latium, 359 = 395 v. Chr., Liv. V 24, vgl. Suet. Vitell. 1; aber schon 361 = 393 wieder zerstört (Liv. V 29, 3). Mommsen Röm. Münzw. 311, 63.

5. Circeii im Volskerland, 361 = 393 v. Chr., Diodor. XIV 102; der Legende nach schon unter Tarquinius Superbus (Liv. I 56, vgl. II 39. Dionys. IV 63, vgl. VIII 14).

c) Die latinischen Colonien römischer Deduction seit 365 = 389.

6. Satrium ebenda, 369 = 385 v. Chr., Liv. VI 16, vgl. VI 8, nicht, wie Livius sagt, römische, sondern latinische Colonie, wie sich aus Dionys. V 61 ergibt (Mommsen Röm. Gesch. I 3 347f. Anm.). Zerstört 373 = 381 v. Chr. (Liv. 17



- VI 22), wurde die Stadt wiederhergestellt 406 = 348 v. Chr. (Liv. VII 27). Später hatte sie römisches Recht, wenigstens bei ihrer Auflösung 435 = 319 v. Chr., Mommsen Röm. Münzw. 313, 70.
7. Nepes in Etrurien, 371 = 383 v. Chr., Liv. VI 21, 4, nach Vell. I 14 erst 373 v. Chr.
8. Sutrium ebenda, 371 = 383 v. Chr., Vell. I 14, vgl. Liv. XXVII 9. XXIX 15.
9. Setia im Volskerland, 372 = 382 v. Chr., Vell. I 14 ebd.; vgl. Liv. VI 21, neue *coloni* 375 = 379 v. Chr., Liv. VI 30. Nach 338:
10. Cales in Campanien, 420 = 334 v. Chr., Liv. VIII 16. Vell. I 14.
11. Fregellae im Volskerland, 426 = 328 v. Chr., Liv. VIII 22. Zerstört 629 = 125 v. Chr. (Liv. epit. 60. Obsequ. 30. Strab. V 238. Auct. ad Herenn. IV 22), seine Rechtsnachfolgerin als *Colonia latina* wurde *Fabrateria nova* (Vell. I 20 15, 4). Mommsen CIL X p. 546f.
12. Luceria in Apulien, 440 = 314 v. Chr., Liv. IX 26; nach Diodor. XIX 72 im J. 439 = 315, nach Vell. I 14 431 = 323 v. Chr.
13. Suessa Aurunca im Aurunkergebiet, 441 = 313 v. Chr., Liv. IX 28. Vell. I 14.
14. Pontiae (volskische Inseln), 441 = 313 v. Chr., Liv. IX 28, vgl. XXVII 10. Diodor. XIX 105.
15. Saticula in Samnium, 441 = 313 v. Chr., Fest. 340. Vell. I 14, vgl. Liv. IX 22.
16. Interamna Lirinensis im Volskerland, 442 = 312 v. Chr., Liv. IX 28, vgl. X 36. XXVII 9. Diodor. XIX 105. Vell. I 14.
17. Sora ebenda, 451 = 303 v. Chr., Liv. X 1. Vell. I 14.
18. Alba im Marserland 451 = 303 v. Chr., Liv. X 1. Vell. I 14. Appian. Hann. 39. Mommsen CIL IX p. 370.
19. Narnia in Umbrien, 455 = 299 v. Chr., Liv. X 10, vgl. XXVII 9, 7.
20. Carsoli im Aequerland, 456 = 298 v. Chr., Liv. X 13.
21. Venusia in Apulien, 463 = 291 v. Chr., Dionys. Exc. XVI, XVII 5. Vell. I 14; vgl. Hor. sat. II 1, 34. Neue Deduction 554 = 200 v. Chr., Liv. XXXI 49.
22. Hadria in Picenum, zwischen 464—468 = 290—286 v. Chr., Liv. epit. 11.
23. Cosa in Etrurien, 481 = 273 v. Chr., Liv. epit. 14. Vell. I 14. Plin. n. h. III 15. Neue 50 Colonisten 558 = 196 v. Chr., Liv. XXXIII 24, 8; vgl. Bormann CIL XI p. 415.
24. Paestum in Lucanien, 481 = 273 v. Chr., Liv. epit. 14. Vell. I 14. Seit 486 = 268 v. Chr.
25. Ariminum in der Aemilia, 486 = 268 v. Chr., Vell. I 14; vgl. Liv. epit. 15. Eutrop. II 16.
26. Beneventum in Samnium, 486 = 268 v. Chr., Vell. I 14. Liv. epit. 15. Polyb. IV 90. 8. Eutrop. II 16.
27. Firmum in Picenum, 490 = 264 v. Chr., Vell. I 14.
28. Aesernia in Samnium, 491 = 263 v. Chr., Liv. epit. 16. Vell. I 14.
29. Brundisium in Calabrien, 508 = 246 v. Chr. nach Liv. epit. 19, 509 = 245 v. Chr. nach Vell. I 14; vgl. Mommsen CIL IX p. 8.
30. Spolegium in Umbrien, 513 = 241 v. Chr., Vell. I 14. Liv. epit. 20; vgl. Cic. pro Balbo 48.
31. Cremona in Gallia cisalpina, 536 = 218 v. Chr., Ascon. in Cic. Pison. p. 2f. K.-S. Polyb. III 40. Liv. epit. 20. Vell. I 14. Tac. hist. III 35. Neue *Coloni* 564 = 190 v. Chr., Liv. XXXVII 46. 47.
32. Placentia ebenda, 536 = 218 v. Chr., Asconius a. a. O. (nach diesem die 53. von Rom ausgeführte *Colonia*, natürlich römische und latinische durcheinander gerechnet, darüber Mommsen Röm. Münzw. 860). Polyb. Liv. aa. OO.; vgl. Liv. XXI 25. XXVII 10. Vell. I 14, 8. Neue *Coloni* 564 = 190 v. Chr., Liv. XXXVII 47.
- Dies sind die dreissig latinischen *Coloniae* (Velitrae [nr. 2] und Satricum [nr. 6] waren schon wieder eingegangen), von denen Liv. XXVII 9 zum J. 545 = 209 spricht.
33. Copia (Thurii) in Bruttium 561 = 193 v. Chr., Liv. XXXIV 53. XXXV 9. Mommsen CIL X p. 17. \*
34. Vibo Valentia ebenda, 562 = 192 v. Chr., Liv. XXXV 40, vgl. XXXIV 53. Nach Vell. I 14, 8 schon gegründet 515 = 239 v. Chr., Mommsen CIL X p. 7.
35. Bononia in Gallia cisalpina, 565 = 189 v. Chr., Vell. I 15. Liv. XXXVII 57.
36. Aquileia ebenda, 573 = 181 v. Chr., Liv. XL 34. Vell. I 15. CIL V 873. 538. Neue latinische *Coloni* 585 = 169 v. Chr., Liv. XLII 17. Mommsen CIL V p. 83.
- \* [Luca] in Etrurien. 577 = 177 nach Bormann CIL XI p. 295, der Luca (Vell. I 15. 21) für die *colonia latina* hält, die bei Liv. XL 43 erwähnt wird, vgl. dagegen Mommsen CIL I zu nr. 539 und Ruggiero Diz. epigr. II 453.
37. Carteia in Spanien (Baetica), 583 = 171 v. Chr., Liv. XLIII 3. Hierher fand noch eine wirkliche Deduction statt, indem 4000 Abkömmlinge römischer Soldaten und spanischer Frauen nebst ihren Freigelassenen dahin geführt wurden. Zugleich wurde den früheren Bewohnern dieser Stadt, soweit sie ihren heimischen Wohnort beibehalten wollten, gestattet, sich unter die latinischen Colonisten aufnehmen und bei der neuen Ackerassiguation sich Ländereien zuweisen zu lassen. Über die Bezeichnung *colonia latina libertinorum* vgl. man Mommsen St.-R. III S. XIII Anm. 1. Im übrigen Nitzsch Die Graecen 168. Mommsen St.-R. III 624.
38. ? Valentia in Hispania Tarraconensis, 616 = 138 v. Chr., Liv. epit. 55 nur *oppidum* genannt, Sall. hist. II frg. 96, 6 *urbis*, aber CIL I 601 für den Consul vom J. 694 = 60 wahrscheinlich *colonia*. Auch aus den Münzen ist nicht ersichtlich, ob Valentia schon von Anfang an *Colonia* gewesen ist oder nicht. Das erstere ist wahrscheinlicher, weil die Stadt später als römische *Colonia* den Beinamen *Iulia* oder *Augusta* nicht trägt und auf Inschriften erwähnt werden *Valentini veterani et veteres* (CIL II 3733—3737. 3739. 3741, mit zwei Stadträten, *uterque ordo* 3745). Für die Colonialqualität der Stadt von Anfang an ist auch Mommsen Röm. Gesch. II 8 17; St.-R. III 736, 2. Im übrigen vgl. man Hübner CIL II p. 500f. und d. Verz. d. Bürg. Col. nr. 92.

- Welche Rechtsstellung Palma und Pollentia auf den Balearen, die Gründungen des Q. Caecilius Metellus vom J. 631 = 123, einnehmen, ist nicht nachzuweisen. Wir wissen nur, dass 4000 in Spanien ansässige Italiker hier angesiedelt wurden; vgl. Strab. III 167f., der von *πόλις δύο* spricht. Bei Plin. III 76 erscheinen sie unter den *oppida* d. h. den *municipia civium Romanorum*, dagegen bei Mela II 20 werden sie — offenbar fälschlich — *coloniae* genannt, Mommsen Röm. Gesch. II 8 10 18. Hübner CIL II p. 494.
- Seit 665 = 89 v. Chr.
- 39—47. Die im J. 665 = 89 durch die Lex Pompeia geschaffenen städtischen Gemeinwesen von Gallia transpadana, Asconius in Pison. p. 2f. K.-S. Caes. bell. civ. III 87. Suet. Caes. 8; wahrscheinlich: (39) Bergomum, (40) Brixia, (41) Comum (zweimal mit *coloni* ausgestattet, Strab. V 213; über die dritte, die caesarische Deduction von *coloni* s. das Verzeichnis der Bürgercolonien nach nr. 53), (42) Laus Pompeia, (43) Mantua, (44) Mediolanium, (45) Novaria, (46) Vercellae, (47) Verona, die im J. 705 = 49 in *municipia c. R.* umgewandelt wurden.
- Durch Caesar sind dann wahrscheinlich alle Städte der Gallia Narbonensis, soweit sie nicht Bürgercolonien wurden, *coloniae latinae* geworden (s. u.). Durch die Münzen oder Inschriften sind als solche bis jetzt bezeugt:
48. Apta Vulgentium. bei Plin. III 36 diese Stadt wie alle folgenden nur *oppidum latinum*, auf den Inschriften (CIL XII 695. 1005. 1114. 1116. 1118, vgl. 1120) *colonia Iulia Apta*. O. Hirschfeld CIL XII p. 137. Herzog Gallia Narb. 88.
49. Alebec Reiorum Apollinarium. so Plin. a. a. O. Latinische *Colonia* durch Caesar, CIL XII 360. Herzog a. a. O. 89, durch Augustus römische Bürgercolonia = *colonia Iulia Augusta Apollinaris Reiorum* (s. u. nr. 193), CIL XII p. 49.
50. Aquae Sextiae, in der republicanischen Zeit, seit 632 = 122 v. Chr., ein *castellum* mit römischer Besatzung. Liv. epit. 61 wird es fälschlich *colonia* genannt. Vell. I 15, 4. Cassiod. chron. a. 632 p. 618 M. Strab. IV 180; vgl. Mommsen Röm. Gesch. II 8 164 A. Herzog a. a. O. 50. 58. Das *ius Latii* von Caesar (Plin. III 36) bekam auch diese Stadt wohl verbunden mit Colonierecht, da sie als Bürgercolonia unter Augustus den Namen *colonia Iulia Augusta Aquae Sextiae* (s. u. nr. 192) führt. Herzog a. a. O. 86. CIL XII p. 65.
51. Avennio Cavarum. Plin. III 36. Mela II 75. *Colonia* bei Ptolem. II 10, 14 und auf der nicht ganz unverdächtigen Inschrift CIL XII 1120. Wahrscheinlich war die Stadt in der Kaiserzeit Bürgercolonia, vgl. u. nr. 195 der Bürgercolonien, CIL XII p. 130f.
52. Cabellio. Plin. a. a. O. Bei Ptolem. II 10, 14 60 *Colonia*. Nach den Münzen zu schliessen vielleicht erst nach Caesar in der Triumviralzeit latinische *Colonia*. Mommsen Röm. Münzw. 677. Hirschfeld CIL XII p. 136, der sogar die Erhebung zur *Colonia* erst unter Augustus annimmt.
53. Carbantorate Meminorum. Plin. a. a. O. Wahrscheinlich = Forum Neronis, im Gebiet der

- Memini, bei Ptolem. II 10, 16 (nach Ti. Claudius Nero, der unter Caesar in Gallia Narb. Bürgercolonia deducierte, s. u.). *Colonia Iulia Meminorum* CIL XII 1239, vgl. 1159; ebd. XII p. 147.
54. Carcaeso oder Carcasum, Plin. a. a. O. CIL XII 5371: *praef(ori) (col.) I(ul.) C(arcaso-nis)*. CIL XII p. 624.
55. Dinia, Plin. III 37 nur *oppidum*, dagegen CIL XII add. 6037 a *col. Dinia Lub...* (?); möglich auch, dass die Stadt Bürgercolonia war; vgl. O. Hirschfeld im Commentar zu der Inschrift.
56. Luteva. Plin. n. h. III 37 *Lutevani qui et Feroneronienses*. CIL XII 4247 *(colonia?) Claudi(a) Luteva*, wohl auch genannt nach dem Vater des Kaisers Tiberius.
57. Nemausus Arecomiorum, im Besitz des *ius Latii*, Plin. a. a. O. Strab. IV 186 (vgl. über diese Stelle aber CIL XII add. p. 381). Das latinische Colonierecht stammt nach Mommsens Ansicht (Röm. Gesch. III 553, 2) von Caesar, vielleicht aber ist es erst nach-caesarisch; CIL XII 1028 noch ein *praef(ori) Volcar(um)*, ebenso nach den Münzen, Mommsen Röm. Münzw. 677. Unter Augustus wurde die Stadt römische Bürgercolonia (s. u. nr. 194). Hirschfeld CIL XII p. 381.
58. Ruscino, Plin. III 32 *Ruscino Latinorum*. Auf Münzen *colonia*: De la Saussaye Numismatique de la Gaule Narb. 193 pl. 23. Mommsen Röm. Münzw. 676; Röm. Gesch. III 553, 1, falsch Beloch Bevölkerung der griechisch-römischen Welt 331.
59. Vienna Allobrogum. Auf Münzen *(colonia) I(ulius) V(iennensium)*, durch Caesar also latinische *Colonia*, Herzog Gallia Narb. 90f. Hirschfeld CIL XII p. 217ff.
60. ? Tolosa, Plin. III 37 *oppidum latinum*, bei Ptolem. II 10, 6 aber *Colonia*. CIL XII p. 626.
61. ? Valentia, CIL XII 1748; vgl. das Verzeichnis der Bürgercolonien nr. 190.
- Dieses Verzeichnis der uns bekannten latinischen Colonien ergibt, dass im J. 573 = 181 v. Chr. die Gründung latinischer Colonien in Italien mit der Deduction von Aquileia ihren Abschluss fand. Die letzten zwölf dieser italischen von Ariminum ab, d. h. vom J. 486 = 268 ab, waren schon schlechter gestellt als die älteren. Das Recht von Ariminum oder der zwölf jüngsten latinischen Colonien (erwähnt bei Cicero pro Caec. 102) unterscheidet sich von dem früheren dadurch, dass 1) denselben das Münzrecht, sicher das Recht der Silberprägung, nicht mehr zugestanden wurde (Mommsen Röm. Münzwesen 317ff.); 2) dass sie zwar *commercium* mit den Römern (Ulp. frg. 19, 4. Mommsen Die Stadtrechte 401, 27), aber nicht mehr *conubium* hatten (Ulp. frg. 5, 4); 3) dass den Angehörigen dieser Colonien die Erwerbung des römischen Bürgerrechtes wesentlich erschwert wurde, darüber Art. Latium.
- Auf ausseritalischem Boden ist zunächst nur in den frühromanisierten Teilen von Spanien zur Gründung von latinischen Colonien geschritten worden, aber auch hier sicher höchstens mit dem minderen Recht von Ariminum, wenn nicht mit noch schlechterem, wie die Bezeichnung von Carteia als *colonia libertinorum* vermuten lässt.

Einen grossen Einschnitt in dieser Entwicklung bedeutet der italische Bundesgenossenkrieg, infolge dessen 665 = 89 durch die Verleihung des römischen Bürgerrechts an alle Italiker bis zum Po die latinischen Colonien in diesem Gebiete verschwanden, indem römische *municipia*, nicht *coloniae*, aus ihnen wurden (Asconius Zweifel [in Cic. Pison. p. 2 K.-S.] an der Benennung Placentias als *municipium* durch Cicero ist daher vollkommen unberechtigt). Zugleich aber lebte in demselben Jahr das Institut der latinischen Colonie noch einmal auf, indem bei der Einführung der italischen Stadtverfassung im transpadanischen Gallien die mit dem Stadtrecht begabten Vororte der dortigen Keltenstämme mit dem Titel und dem Recht von latinischen Colonien (natürlich dem Recht von Ariminum) beschenkt wurden, Ascon. a. a. O. Angehörige dieser Colonien hiess Caesar schon vor dem J. 705 = 49 in seinen Legionen dienen, Caes. bell. civ. III 87, und auf diese transpadanischen Colonien bezieht sich auch Suet. Caes. 8 (Savigny Vermischte Schriften III 309).

Als dann auch hier durch die Bürgerrechtserteilung Caesars an die Transpadaner im J. 705 = 49 die *coloniae latinae* verschwanden, war in ganz Italien bis zu den Alpen die Institution beseitigt. Caesar rief sie dann zum letztenmal ins Leben, indem er dieses Colonialrecht in Gallia Narbonensis titular verlieh und diese romanisierte Provinz an Stelle der Transpadana zum Vorland von Italien machte. In der Münzprägung scheint er diese neuen latinischen Colonien zum Teil (sicher Nemausus) sogar besser gestellt zu haben, als die zwölf jüngsten italischen Colonien latinischen Rechts (Mommsen Röm. Münzw. 674ff.). Augustus aber hat offenbar, im Gegensatz zu Caesar, den Namen *colonia* auf die römischen Bürgercolonien im officiellen Sprachgebrauch zu beschränken gesucht und hat den latinischen Colonien Caesars, soweit sie nicht *coloniae civium Romanorum* wurden, den Titel *colonia*, wenn auch nicht genommen (dagegen sprechen die Inschriften), so doch inhaltlos gemacht durch Wegnahme der Rechte einer Colonie dieser Art, sicher des Münzrechtes (Mommsen Röm. Münzw. 677). Zu dieser Annahme werden wir gezwungen dadurch, dass bei Plin. n. h. III 36f., d. h. in der agrippisch-augustischen Reichsstatistik, die hier die Quelle bildet, dieselben Städte, deren Coloniemitel, wie wir sahen, anderswoher beglaubigt ist, nur *oppida latina* heissen, wofür weiterhin die Bezeichnung *municipia latina* gebräuchlich wurde, z. B. in dem durch Vespasian mit dem *ius Latii* beschenkten Spanien (vgl. Index zu CIL II). Die Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen, dass Caesar auch in anderen Provinzen zugleich mit der Verleihung des *ius Latii* den Titel einer Colonie vergeben hat, vielleicht sind solche in Spanien unter den von Plinius (n. h. III 7. 18. IV 117) sog. *oppida Latii antiquitus donata* oder *oppida Latinorum veterum* zu suchen, und in Africa hat wahrscheinlich Utica, welches im J. 718 = 86 durch Octavian römisches Bürgermunicipium wurde, vorher von Caesar latinisches Recht gehabt (Mommsen CIL I p. 98; Röm. Gesch. III 555), vielleicht auch in Gestalt einer *colonia latina*.

War also mit dem italischen Bundesgenossenkrieg die Kategorie der bestgestellten altlatini-

schen Colonien (der *prisci Latini*) geschwunden, so wurde seit Augustus auch die Kategorie der schlechter gestellten jüngeren Colonien dieser Art, wenigstens im officiellen Sprachgebrauch, beseitigt, eine Kategorie, die ausserhalb Italiens fast nur als Titularcolonie ihr Leben gefristet hatte. Den Latinerstädten blieb nur noch die Bezeichnung *municipium*, die, wie wir sahen, von Augustus ab im Rang hinter *colonia* kam. Aber ein Überbleibsel der alten Titulatur erhielt sich insofern, als die Bewohner der latinischen Gemeinden im Juristenlatein der Kaiserzeit technisch *Latini coloniarum* heissen (Gai. I 22. 29. 79. III 56. Ulp. frg. 19. 4. Dositheanisches Fragment de manum. 6 p. 49 ed. Böcking, über diese Stellen vgl. Mommsen St.-R. III 625, 1) zum Unterschied von den *Latini Iuniani*, d. h. einer gewissen Classe von Freigelassenen, welchen durch die Lex Iulia Norbana vom J. 19 n. Chr. das *ius Latii* mit besonderen Beschränkungen *viritim* erteilt wurde (Marquardt St.-V. I 63 mit Anm. 2). Auch dieser letzte Rest der latinischen Colonien wurde beseitigt, als durch Caracalla alle Bewohner des römischen Reiches — oder wenigstens alle die, welche städtisch organisiert waren — das Bürgerrecht erhielten (vgl. Marquardt St.-V. I 63, 12 und den Art. Latium).

B. Das Verzeichnis der *coloniae civium Romanorum* geben wir zunächst nach folgenden Kategorien: a) die ältesten italischen Bürgercolonien, in der Hauptsache zur Küstensicherung: *coloniae maritimae* bis 597 = 157 v. Chr.; b) die Versorgungscolonien für bürgerliche und militärische Proletarier, von den Gracchen bis zur Schlacht von Actium 621 = 133 v. Chr. — 723 = 31 v. Chr.; c) die Versorgungscolonien für Veteranen aus der besseren Kaiserzeit und die Titularcolonien der späteren Kaiserzeit, um anschliessend an das Verzeichnis dann diese Einteilung näher zu begründen.

a) Die ältesten Bürgercolonien bis 597 = 157.

1. Ostia (trib. Voturia und Palatina). Der Überlieferung nach unter Ancus Marcius gegründet, Liv. I 33. XXVII 38. Dionys. III 44. Polyb. VI 2. 9. Cic. de rep. II 18. 33. Schwegler Röm. Gesch. I 600, 5. Mommsen St.-R. III 775ff. Dessau CIL XIV p. 3ff.

\* [Labi] gegründet 336 = 418 v. Chr., soll nach Livius (IV 47, 6) die zweite römische Bürgercolonie gewesen sein, aber Diodor (XIII 6) hat nichts davon, Cicero (pro Planc. 23) nennt die Stadt direct sogar *municipium*. Vor allem aber ist ausschlaggebend, dass die Stadt nicht an der Küste lag. Mommsen Röm. Gesch. I 8349. Dessau CIL XIV p. 275.

2. Antium (Quirina) im Volskerland. 416 = 333 v. Chr., Liv. VII 14, 8. XXVII 38. XXXVI 3. Plin. n. h. III 57. Lib. colon. p. 229. Seit 437 = 317 v. Chr. mit eigenen Beamten, vorher wie Ostia verwaltet von Rom aus, Liv. IX 20, 10. Mommsen St.-R. III 778; CIL X p. 660.

3. Tarracina (Oufentina) ebenda, 425 = 329 v. Chr., Liv. VIII 21. XXVII 38. XXXVI 3. Vell. I 14 (427 = 327 v. Chr.), vgl. Hygin. de limit. const. p. 179. Lib. colon. p. 238. Mommsen CIL X p. 624.

4. Minturnae (Teretina) im Aurunkerland, 458 = 296 v. Chr., Liv. X 21. XXVII 38. XXXVI 3. Vell. I 14; vgl. Cic. pro Planc. 26. Dionys. I 9. Plin. n. h. III 59. Ptolem. III 1, 63. Mommsen CIL X p. 595.
5. Sinuessa (Teretina?) ebenda, 458 = 296 v. Chr., Liv. X 21; vgl. XXII 14, 3. Vell. I 14. Mommsen CIL X p. 463f.
6. Castrum novum, unbestimmt ob das in Picenum oder das in Etrurien (nach Liv. XXXVI 10 3, 6 scheint das letztere gemeint zu sein), zwischen 464/8 = 290/86 v. Chr., Liv. epit. 11, vgl. Liv. XXXVI 3, 6. Nach Vell. I 14 allerdings erst um 490 = 264 v. Chr. gegründet; vgl. Mommsen CIL IX p. 491. Bormann CIL XI p. 530.
7. Sena Gallica in Umbrien, 471 = 283 v. Chr., Polyb. II 19, 12. Liv. epit. 11.
8. Aesis oder Aesium (Pollia) ebenda, 507 = 247 v. Chr., falls dies dieselbe Stadt ist, die 20 Vell. I 14, 8 *Aesulum* nennt, Mommsen Röm. Münzw. 332, 113; noch in der Kaiserzeit war die Stadt Colonie, CIL IX 5831. 5832. Mommsen Herm. XVIII 197, 1.
9. Alsium in Etrurien, 507 = 247 v. Chr., Vell. I 14, 8; vgl. Liv. XXVII 38. Bormann CIL XI p. 547.
10. Fregeneae ebenda, 509 = 245 v. Chr., Vell. I 14, 8. Liv. epit. 19, vgl. XXXVI 3, 6. CIL XI 3727. Bormann CIL XI p. 549.
11. Pyrgi ebenda, vor dem J. 563 = 191 v. Chr., Liv. XXXVI 3, 6.
12. Volturnum in Campanien, 560 = 194 v. Chr., Liv. XXXII 29. XXXIV 45. Varro de l. l. V 29. Mommsen CIL X p. 357.
13. Litemum ebenda, 560 = 194 v. Chr., Liv. a. a. O. CIL X p. 356.
14. Puteoli (Palatina) ebenda, 560 = 194 v. Chr., Liv. a. a. O., vgl. XLII 5. Vell. I 15. Strab. V 245. CIL X 1781. Mommsen CIL X 40 p. 182.
15. Salernum ebenda, 560 = 194 v. Chr., Liv. a. a. O. Vell. I 15.
16. Buxentum (Pomptina) in Lucanien, 560 = 194 v. Chr., Liv. Vell. aa. OO. Mommsen CIL X p. 51.
17. Sipontum in Apulien, 560 = 194 v. Chr., Liv. XXXIV 45. Eine Verstärkung der Colonie 568 = 186 v. Chr., Liv. XXXIX 23. Mommsen CIL IX p. 65.
18. Tempsa in Bruttium, 560 = 194 v. Chr., Liv. XXXIV 45.
19. Croton (Cornelia) ebenda, 560 = 194 v. Chr., Liv. a. a. O., vgl. Dionys. I 26.
20. Potentia (Velina) in Picenum, 570 = 184 v. Chr., Liv. XXXIX 44. Vell. I 15.
21. Pisaurum (Caunilia) in Umbrien, 570 = 184 v. Chr., Liv. Vell. aa. OO. Hieron. ad Ol. 160, 2.
22. Mutina (Pollia) in der Aemilia, 571 = 183 v. Chr., Liv. XXXIX 55 (im Binnenland).
23. Parma (Pollia) ebenda, 571 = 183 v. Chr., Liv. a. a. O. Bormann CIL XI p. 188 (im Binnenland).
24. Saturnia (Sabatina) in Etrurien, 571 = 183 v. Chr., Liv. a. a. O. Bormann CIL XI p. 419 (im Binnenland).
25. Graviscae (Stellatina) ebenda, 573 = 181 v.

- Chr., Liv. XL 29. Vell. I 15. CIL I<sup>2</sup> p. 200 elog. XXXII. Bormann CIL XI p. 511.
26. Luna (Galeria) ebenda, 577 = 177 v. Chr., Liv. XLI 13. Vell. I 15, wo aber statt *Luca Luna* zu lesen ist, vgl. o. nach nr. 36 der latinischen Colonien. Wie die Liviusstelle XL 43 zu erklären ist, bleibt unklar. Auch hier mit Mommsen *Luna* einzusetzen, ist zu gewaltsam. Anders Bormann CIL XI p. 259.
27. Auximum (Velina) in Picenum, 597 = 157 v. Chr., Vell. I 15, 3. Mommsen CIL IX 559 (im Binnenland).
- b) Die Versorgungscolonien von den Gracchen bis zur Schlacht bei Actium.
- a) Ältere Colonien dieser Art:
- \* [Fabrateria nova] (Tromentina) im Volskerland, 630 = 124, Colonie nach Vell. I 15, 4. Nach Mommsen CIL X p. 547 (vgl. Herm. XVIII 163, 2) war die Stadt als Rechtsnachfolgerin von Fregellae nicht Bürger-, sondern latinische Colonie und tritt später als *municipium* auf.
28. Tarentum = *colonia Neptunia* (Claudia?), 632 = 122 v. Chr., Vell. I 15, 4. Strab. VI 281. Plin. n. h. III 99. Mommsen CIL X p. 21; Berichte der sächsischen Gesellsch. 1849, 49ff.
29. Scolacium = *colonia Minervia* in Bruttium, 632 = 122 v. Chr., Vell. I 15, 4. Der Hafenort von Scolacium = *castra* d. i. *castra Hannibal* wurde nach Livius XXXII 7 schon im J. 555 = 199 v. Chr. durch 300 Ansiedler colonisiert, wurde damals aber nicht städtische Gemeinde, vielmehr jetzt erst zusammen mit Scolacium.
- \* [Carthago = *colonia Iunonia*], in Africa, die erste ausseritalische Colonie, 632 = 122 v. Chr., Plut. C. Gracch. 10. 11. 14. Appian. b. c. I 24; Pun. 136. Vell. I 15. II 7. Liv. epit. 60, wurde schon im nächsten Jahre durch ein Gesetz des Volkstribunen Minucius Rufus wieder aufgehoben, Appian. Pun. 136; b. c. I 24. Oros. V 11. Flor. II 3.
30. Dertona (Pomptina) in Ligurien. Vell. I 15, der schon selbst über das Gründungsjahr im Zweifel war. Mommsen CIL V p. 831.
31. Narbo Martius in Gallia Narbonensis, 636 = 118 v. Chr., Vell. I 15. II 7. Eutrop. IV 3. Gründer der Colonie L. Licinius Crassus, Cic. Brut. 160; pro Cluent. 140; de orat. II 223; pro Font. 13.
- 50 32. Eporedia in Gallia transpadana, 654 = 100 v. Chr., Vell. I 15, 5.
33. Colonia Mariana in Corsica. Plin. n. h. III 80. Senec. cons. ad Helv. VII 9. Solin. III 3. Mela II 19. Zumpt Comm. epigr. I 228. Mommsen CIL X p. 838. 997.
- β) Colonien Sullas (alphabetisch geordnet, vgl. Mommsen Herm. XVIII 163ff.).
34. ?Abella (Galeria) in Campanien, CIL X 1210. Mommsen CIL X p. 136; Herm. XVIII 164.
35. Abellinum (Galeria) in Samnium, CIL X 1117 (Beiname *Veneria*). Mommsen CIL X p. 127; Herm. XVIII 164. 185.
36. ?Allifae (Teretina) ebenda, Mommsen CIL IX p. 214; Hermes XVIII 164. 175.
37. ?Ardea im Lande der Rutuli (vgl. nr. 4 der latinischen Colonien), CIL X 6766. VIII 7044. X 6764. Mommsen Herm. XVIII 165.
38. Arretium (Pomptina) in Etrurien, Cic. ad Att.

- I 19, 4; pro Murena 49; de domo 79; pro Caec. 97. Plin. n. h. III 52. CIL XI 1849 erwähnt neben *Arretini Fidentiores* und *Arretini Iulenses* noch *Arretini veteres*; es scheint eine Besonderheit der sullianischen Colonien gewesen zu sein, dass neben den neuen *coloni* die Altbürger in geschmälertem Rechtszustand verblieben (vgl. nr. 44 und 46). Mommsen Herm. XVIII 165f. Bormann CIL XI p. 336.
39. Faesulae (Scaptia) in Etrurien. Cic. in Catil. II 14; vgl. II 20; pro Mur. 49. Sallust. Catil. 24. 27. 28. 30. Granius Licinian. p. 42—44. Mommsen Herm. XVIII 166. Bormann CIL XI p. 298
40. ?Florentia (Scaptia) ebenda, Not. d. scavi 1890, 109. CIL XI 1617. Tac. ann. I 79 (im J. 15 n. Chr.). Die Stadt fehlt im Verzeichnis des Plinius, ist also nicht triumvirale oder augustische Colonie; der Lib. colon. p. 213, 6 teilt sie allerdings den Triumvirn zu, sie kann 20 aber sehr wohl schon sullianisch sein, so gut wie Faesulae. Nimmt man das nicht an, so muss man die Gründung der Colonie in die letzten Jahre des Augustus setzen, nachdem des Plinius Vorlage, die Reichsstatistik, schon geschrieben war, so Cuntz De Augusto 22f. Bormann CIL XI p. 306.
41. ?Grumentum (Pomptina) in Lucanien, CIL X 228, vgl. X 221 (älter als Augustus) mit *praetores duumviri*. Mommsen CIL X p. 27; 30 Hermes XVIII 166.
42. ?Hadria (vgl. nr. 22 der latinischen Colonien), Plin. III 110. CIL IX 5020. Kann auch triumvirale oder augustische Colonie sein, wegen der Erwähnung bei Plinius. Mommsen CIL IX p. 480; Herm. XVIII 194.
43. ?Interamnia Praetuttiorum (Velina) in Picenum. Nach CIL IX 5074 in augustischer Zeit *municipium* und *colonia*. Dies entspricht der sullianischen Gepflogenheit. Mommsen 40 CIL IX p. 485; Herm. XVIII 166.
44. Nola (Falerna) in Campanien. Beiname *Felix* CIL X 1244, *veteres Nolani* ebd. 1273, *limites Sullani* Lib. colon. p. 236, 3. Mommsen CIL X p. 142; Herm. XVIII 185.
45. ?Paestum (s. nr. 24 der latinischen Colonien), Mommsen CIL X p. 52f.; Herm. XVIII 166.
46. Pompeii (Menenia) in Campanien, Cic. pro Sulla 21, 60. Beiname *Veneria Cornelia*. Mommsen CIL X p. 89f.; Herm. XVIII 167, 50
47. Praeneste (Menenia) in Latium, Cic. in Cat. I 8; vgl. de lege agr. II 78. Auch auf Inschriften als Colonie. Unter Tiberius wurde die Stadt aus einer Colonie ein *Municipium* (Gell. XVI 13, 5). Dessau CIL XIV p. 289f. Mommsen Herm. XVIII 167.
48. ?Telesia (Falerna) in Samnium. Beiname *Herculanea* inschriftlich bezeugt, an der Spitze Praetores duoviri CIL IX 2235 (aus der republicanischen Zeit). Mommsen CIL IX 60 p. 205; Herm. XVIII 167f.
49. Urbana in Campanien. *colonia Sullana nuper Capuae contributa* bei Plin. n. h. XIV 62. Mommsen CIL X p. 460; Herm. XVIII 168.
50. Aloria in Corsica, Plin. n. h. III 80. Senec. cons. ad Helv. 7, 9. Solin. III 3. Mela II 19. Ptolem. III 2, 5. Zumpt Comm. epigr. I 255. Mommsen CIL X p. 839.

?) Colonien Caesars und der Triumvirn.

- aa) In Italien. 1) Caesars:
51. Capua (Falerna), 695 = 59 v. Chr., Caes. bell. civ. I 14. Suet. Caes. I. Lib. colon. 231, 7. Titel *colonia Iulia Felix*. Nach dem Tode Caesars wurde nach Capua und ebenso nach Calatia eine neue Colonie von Antonius geführt auf Grund der *acta Caesaris* (Cic. Philipp. II 40). Mommsen CIL X p. 368; Herm. XVIII 168f. Vgl. Art. Capua.
52. Calatia, 695 = 59 v. Chr.
53. Casilinum in demselben Jahr. Beide Colonien wurden zusammen mit Capua deduciert (Cic. Phil. II 102; ad Att. XVI 8, 1. Vell. II 61. App. b. c. III 40; vgl. Liv. ep. 117), später aber wie Urbana Capua attribuiert.
- \* [Novum Comum] in der Transpadana, hat Mommsen (CIL V p. 565; Herm. XVIII 169, 1) fälschlich als Bürgercoloniae Caesars erklärt. Caesar hat nur in die latinische Colonie Comum (s. nr. 41 der lat. Col.) nach der *rogatio Vatinia* weitere 5000 Griechen (einer von diesen wird erwähnt Cic. epist. XIII 35, 1), deduciert, die er allerdings — widerrechtlich — mit dem römischen Bürgerrecht ausgestattet hat (Strab. V 213. Suet. Caes. 28). Aber trotzdem blieb die Stadt eine latinische Colonie (Cic. ad Att. V 11, 2 und App. b. c. II 26. Plut. Caes. 29. I nach Asinius Pollio). Das Richtige steht bei Zumpt Comm. epigr. I 308ff.
- 2) Der Triumvirn:
54. Ancona (Lemonia) in Picenum, App. b. c. V 23. Mommsen CIL IX p. 572. 690; Herm. XVIII 170.
55. ?Aquinum (Oufentina) im Volskerland, Lib. colon. p. 229, 13. Plin. III 73. Tac. hist. I 88. II 63. Mommsen CIL X p. 530; Herm. XVIII 175 und 193.
56. Ariminum (vgl. das Verzeichnis der lat. Col. nr. 25), App. b. c. IV 3. Mommsen Herm. XVIII 170. Bormann CIL XI p. 76.
57. Ateste (Romilia) in der Transpadana, Plin. n. h. III 130, verstärkt oder vielleicht gar erst gegründet nach der Schlacht bei Actium, CIL V 2501. Cuntz De Augusto 26. Mommsen CIL V p. 240; Herm. XVIII 172.
58. Beneventum (vgl. nr. 26 der lat. Col.), App. b. c. IV 3. Lib. col. p. 231, 7. Plin. n. h. III 105. CIL X 6087: *agros divisit* (L. Munatius Plancus) *in Italia Beneventi* (darüber E. Jullien Histoire de L. Munatius Plancus 137ff.). Mommsen CIL IX p. 136; Herm. XVIII 170.
59. ?Bovianum vetus (Voltinia) in Samnium, Plin. n. h. III 107. Lib. colon. p. 231, 8. Mommsen CIL IX p. 257; Herm. XVIII 176. 193.
60. ?Bovianum Undecimanorum. Noch zu Caesars Zeit *municipium*. CIL IX 2563, später Colonie: Plin. a. a. O. CIL IX 2564. 2565. Eine zweite Deduction hierher unter Vespasian, s. Cuntz De Augusto 22.
- vgl. nr. 51. Capua im J. 718 = 36 v. Chr. verstärkt, App. b. c. IV 3. Cass. Dio XLIX 14. Mommsen CIL X p. 368; Herm. XVIII 170.
61. ?Castrum novum in Etrurien (vgl. nr. 6), *colonia Iulia*, CIL XI 3576—3578, seltsamer-

- weise fehlend bei Plinius. Der Erklärungsversuch von Cuntz De Augusto 22 ist wenig befriedigend, eher ist anzunehmen, dass die Colonie vielleicht schon eine caesarische Gründung war; vgl. Bormann CIL XI p. 530f., welcher auch darauf aufmerksam macht, dass die Colonie nicht immer den Beinamen *Iulia* trägt, CIL XI 3583. 3586b; vgl. 3580. 3581. Ruggiero Dizion. epigr. II 453.
62. Concordia (Claudia) in der Transpadana. *Colonia Iulia*: CIL V 1884. 1901. Plin. n. h. III 126, vgl. Ptolem. III 1, 29. Front. ad amic. II 7. Mommsen CIL V p. 178; Herm. XVIII 181.
63. Cremona (vgl. das Verzeichnis der lat. Col. nr. 31), Probus zu Verg. Ecl. p. 6 Keil. Plin. n. h. III 130. Tac. hist. III 19. 32. Ptolem. III 1, 31. Frontin. de limit. p. 30. 19. Hyg. de limit. const. p. 70, 19. Mommsen CIL V p. 413f.; Herm. XVIII 170.
- \* [Cumae] (Claudia?) in Campanien. CIL X 3703 ist wohl kaum *colonia Iulia* zu ergänzen. Im Anfang der Kaiserzeit war die Stadt noch *municipium*, CIL X 3711. Mommsen CIL X p. 351; Herm. XVIII 181. Cuntz De Augusto 22.
- vgl. nr. 30. Dertona *colonia Iulia*, CIL VI 1636. Plin. n. h. III 49. Mommsen CIL V p. 831; Herm. XVIII 182. 196.
64. Fanum Fortunae (Pollia) in Umbrien, *colonia Iulia*, Orelli 83. Vitruv. V I, 6. Plin. n. h. III 113. Mommsen Herm. XVIII 182. Bormann CIL XI p. 924.
65. Firmum in Picenum (vgl. das Verzeichnis der lat. Col. nr. 27), Plin. n. h. III 111 (über diese Stelle Mommsen Herm. XVIII 192, 1). Lib. colon. p. 226, 2. CIL IX 5426. Mommsen CIL IX p. 508; Herm. XVIII 170f.
66. Hispellum (Lemonia) in Umbrien, *colonia Iulia*, Orelli 3885. Plin. n. h. III 113. Bormann CIL XI p. 766. Mommsen Herm. XVIII 182.
67. ?Luca in Etrurien (vgl. das Verzeichnis der lat. Col. nach nr. 36), Plin. n. h. III 50. Wegen CIL VI 1460 entweder gegründet nach der philippischen oder nach der aktischen Schlacht. Der ersteren Annahme folgt Mommsen St.-R. II<sup>3</sup> 737, 4; Herm. XVIII 717; vgl. Bormann CIL XI p. 295.
68. Luceria in Apulien (vgl. das Verzeichnis der lat. Col. nr. 12), App. b. c. IV 3 (hier Luceria zu lesen, nicht Nuceria; so richtig Beloch Der italische Bund 7 und Cuntz De Augusto 23). Plin. III 104. Auf Inschriften des 3. Jhdts. *colonia*. Mommsen CIL IX p. 74; Herm. XVIII 194 (falsch).
69. Lucus Feroniae (Voltinia) in Etrurien, *colonia Iulia Felix*, CIL XI 3938. Plin. n. h. III 51; vgl. Ptolem. III 1, 43 (48). Mommsen Herm. XVIII 182. Bormann CIL XI p. 570. 60
70. ?Parentium (Lemonia) in Istrien, *colonia Iulia*, CIL V 335; bei Plin. n. h. III 129 nur *oppidum civium Romanorum*. Cuntz De Augusto 22 sucht deshalb auch diese Stadt wie Castrum novum (nr. 61) als Colonie aus den letzten Jahren des Augustus oder aus der Zeit des Tiberius zu erweisen. Mommsen CIL V p. 35; Herm. XVIII 182. 198.

71. Pisae (Galeria) in Etrurien, *colonia Obsequens Iulia*, CIL XI 1420, 36. Plin. n. h. III 50; vgl. Ptolem. III 1, 43 (48). Mommsen Herm. XVIII 182. Bormann CIL XI p. 273.
- vgl. nr. 21 Pisaurum, Plut. Ant. 60; *colonia Iulia Felix*, Orelli 81. Mommsen Herm. XVIII 171.
72. Pola (Camilia?) in Istrien, gegründet wahrscheinlich 721 = 33 v. Chr., *colonia Pietas Iulia* bei Plin. n. h. III 129, *colonia Iulia Pollentia Herculanica*, CIL V 50, 1016. 8139. Mommsen CIL V p. 3. 1016; Herm. XVIII 182.
73. ?Saena (Oufentina) in Etrurien, *colonia Sena Iulia* auf der Tab. Peut. IV 3; vgl. Tac. hist. IV 45. Mommsen Herm. XVIII 182. Bormann CIL XI p. 332.
74. ?Sora im Volskerland (vgl. das Verzeichnis der lat. Col. nr. 17), CIL X 5713. 5711. Mommsen CIL X p. 560; Herm. XVIII 171. 182. v. Domaszewski Neue Heidelb. Jahrb. IV 183.
75. Suessa im Aurunkerland (vgl. das Verzeichnis der lat. Col. nr. 13), *colonia Iulia Felix classica Suessa*, CIL X 4832. Plin. n. h. III 63. Mommsen Herm. XVIII 182; CIL X p. 415.
76. Sutrium in Etrurien (vgl. das Verzeichnis der lat. Col. nr. 8), *col. Coniuncta Iulia Sutrina*, CIL XI 3254. Plin. n. h. III 51. Lib. colon. p. 217, 17. Mommsen Herm. XVIII 182. Bormann XI p. 489f.
77. Tergeste (Popinia) in Istrien. 721 = 33 v. Chr., Plin. n. h. III 127. Ptol. III 1, 27. Nach den Inschriften geleitet von *duoviri*. Das Gründungsjahr ergibt sich aus CIL V 525. Mommsen CIL V p. 53; Herm. XVIII 172.
78. Tuder (Clustumina) in Umbrien, Plin. n. h. III 113, *colonia Iulia Fida* CIL XI 4646, vgl. 4650. 4654. Lib. colon. p. 214, 3. Mommsen Herm. XVIII 182f. Bormann CIL XI p. 678. v. Domaszewski Neue Heidelb. Jahrb. IV 187f.
79. Venusia in Apulien (vgl. d. Verz. d. lat. Col. nr. 21), 711 = 43 v. Chr., App. b. c. IV 3. Hor. ep. II 2, 50. Plin. n. h. III 104. Lib. colon. p. 210, 7. Mommsen CIL IX p. 44; Herm. XVIII 172.
- ββ) Ausserhalb Italiens (geordnet nach Provinzen):
- 1) Sicilien:
80. Tauromenium, wahrscheinlich 718 = 36 v. Chr., Diodor. XVI 7. Plin. III 88. Ptolem. III 4, 9. Gegen Mommsen CIL X p. 780 richtig J. Beloch Bevölkerung der griech.-röm. Welt 337 mit A. 1 und O. Cuntz De Augusto 35.
- 2) Sardinien:
81. Turris Libisonis, Plin. n. h. III 85 (*colonia ad Turrim Libisonis*). Ptolem. III 7, 85. Geogr. Rav. V 26 p. 411 = *col. Iulia*. Vor 727 = 27 v. Chr. gegründet. weil Sardinien im Mon. Ancyr. nicht unter den Provinzen aufgezählt wird, in denen Augustus Colonien anlegte, Zumpt Comm. epigr. I 364. Mommsen CIL X p. 826. O. Cuntz Jahrb. f. Phil. Suppl. XVII 518.
- 3) Spanien (vgl. Hübner CIL II Suppl. p. XCI). a) Provinz Baetica:



82. Corduba = *colonia Patricia*. 708/9 = 46/5 v. Chr., Plin. n. h. III 11. Mela II 88. Strab. III 141f. CIL II 3272. 3278. Die Stadt trägt nicht den Beinamen *Iulia*, weshalb sie weder von Caesar noch von Octavian vor dem J. 727 = 27 deduciert sein kann. Andererseits heisst sie bei Strab. a. a. O. die älteste Colonie der Römer in diesen Gegenden. Ihre Gründung muss daher vor 709 = 45 v. Chr. fallen, in welchem Jahr die caesarischen Colonien der Baetica deduciert wurden, andererseits nach 706 = 48, da noch in diesem Jahre von einem *conventus Cordubensis* die Rede ist (bell. Alex. c. 57—59, auch Caes. bell. civ. II 19, 3. 21; vgl. Art. *Conventus*). Wahrscheinlich ist die Stadt, welche der Sitz der caesarfeindlichen Partei war, Colonie geworden durch den jüngeren Pompeius (708/9 = 46/5), hernach aber von Caesar bestätigt worden, ebenso von Octavian, der nach den 20 Münzen Veteranen der caesarischen Legionen V und X hier ansiedelte. Zumpt Comm. epigr. I 365, darnach Kubitschek De trib. orig. 138 (falsch); besser Hübner CIL II p. 306f.; Suppl. p. 887 (ohne Entscheidung).
83. Hispalis, *col. Iulia Romula* oder *Romulensis* 709 = 45 v. Chr., Plin. n. h. III 11. Strab. III 141 (verderbte Stelle). Cass. Dio XLIII 39, 5. Isid. orig. XV 1, 71; verstärkt von Otho, Tac. hist. I 78. Nach Mommsens Ansicht ursprünglich eine Doppelcolonie; neben dem zur Colonie erhobenen Bürgerverband (*conventus civium Romanorum*) noch eine Veteranencolonie, wogegen sich Hübner erklärt. Für Mommsen spricht die doppelte Tribus der Stadt (*Sergia* und *Galeria*) und CIL II 1180 (*scapharii Hispalenses*) verglichen mit CIL II 1183 (*scapharii Romul(ae) consistentes*), was auf eine Schiffergilde von Hispalis hinweist, die in der *colonia Iulia Romula* eine Filiale hatte (vgl. oben S. 414). Zumpt Comm. epigr. I 310f. Hübner CIL II p. 152f.; Suppl. p. 841.
84. Urso = *col. Genetira Iulia Urbanorum*, 710 = 44 v. Chr. nach Caesars Tod. Plin. III 12 (statt *Genua* aber *Genetira* zu emendieren). Strab. III 141. CIL II Suppl. 5439 *lex Ursonensis*. 5438 = 1404. 5441. Beiname *Urbanorum*, weil die Coloni aus dem städtischen Proletariat genommen waren (Suet. Caes. 50 42). Daher gehörte Urso auch zu denjenigen caesarischen Colonien, wo zuerst Freigelassene in den *ordo decurionum* und zu den Ehrenstellen gelangten. Zumpt a. a. O. 365f. Hübner CIL II p. 191; Suppl. p. 851.
85. Ucubi = *colonia Claritas Iulia*, Plin. III 12. CIL II 1553. 1559. 1572. 656. Zumpt a. a. O. 311. Hübner CIL II p. 210; Suppl. p. 871.
86. Itucei = *colonia Virtus Iulia*, Plin. III 12. 60 Münzen bei Eckhel I 24. Zumpt 311. CIL II p. 213. 703f. 871.
87. ?Hasta Regia, Plin. III 11. Mela III 4. Zumpt 365f. Kubitschek De trib. orig. 140 (falsch). CIL II p. 175. 699; Suppl. p. 843. b) Provinz Tarraconensis:
88. Tarraco = *colonia Iulia Victrix Triumphalis Tarraco*. 709 = 45 v. Chr., Cass. Dio XLIII
- 39 (ohne Veteranenduction). Plin. n. h. III 21. CIL II 4274. 4071. 4536ff. Die Colonienamen abgekürzt = *C. I. V. T. T.* Zumpt 312f. Hübner Herm. I 97ff.; Röm. Herrschaft in Westeuropa 186ff.; CIL II p. 538f.
89. Carthago nova = *colonia Iulia Victrix Nova Carthago*, 709 = 45 v. Chr., Plin. n. h. III 19. Eckhel I 41. Zumpt 311f. Hübner CIL II p. 500f.
90. Celsa = *col. Iulia Victrix Celsa*, 709 = 45 v. Chr., Plin. III 24. Strab. III 161. Eckhel I 44. Zumpt 313. Hübner CIL II p. 409; Suppl. p. 940.
91. Acci Gemella = *col. Iulia Gemella Acci* oder *Accitana*, Plin. n. h. III 25. Eckhel I 34. CIL II 3391. 3393. 3394. Der Beiname *Gemella* deutet auf die Ansiedlung zweier Legionen; daher vielleicht gegründet durch Octavian in der Triumvirzeit, Zumpt 313. CIL II p. 458
92. Valentia (s. das Verzeichn. d. lat. Col. nr. 38), Plin. III 20. CIL I 601 für Afranius, den Consul vom J. 694 = 60 v. Chr. ist o. S. 516 auf die ältere latinsche Colonie bezogen worden. Anders Kubitschek De trib. orig. 181. Es ist nicht unmöglich, dass auch schon die römische Colonie Valentia gemeint ist, und dass also diese Colonie in ihrer ersten Entstehung wie Corduba vorcaesarisch ist, worauf auch das Fehlen des Beinamens *Iulia* hinweist. Es müssen auf alle Fälle zu irgend welcher Zeit vor Augustus Ende zu einer älteren Gemeinde Veteranen hinzugekommen sein, welche mit der alten Einwohnerschaft eine Doppelgemeinde (*Valentini veterani et veteres*. CIL 3733—3737. 3739. 3741) mit zwei Stadträten (*uterque ordo Valentianorum* 3745) von römischer Colonialqualität bildeten. Zumpt 312. Hübner CIL II p. 500f.
- 4) Gallien. a) Narbonensis: vgl. nr. 31. Narbo Martius = *colonia Iulia Paterna N. M.* Herbst 709 = 45 v. Chr., Plin. n. h. III 32 (*Decumanorum colonia*). Mela II 57 (*Atacinarum Decimanorumque col.*). Der volle Titel mehrfach auf den Inschriften, z. B. CIL XII 4333. dazu später noch der Name *Claudia*, z. B. 4390. 4391. 4397. 4398. 4402. 4406. 4414. Henzen 5232. Die Bewohner: *Decumani Narbonenses* 4344—4346. 4349. Doppelcolonie? vgl. Mela a. a. O. Zumpt 313ff. O. Hirschfeld CIL XII p. 521f.; Westd. Ztschr. VIII (1889) 130ff. (beide haben als Gründungsjahr 708 = 46), dagegen J. Kromayer Herm. XXXI (1896) 1—19.
93. Arelate (Teretina) = *colonia Iulia Paterna Arelate* oder *Arelatensium Sextanorum*, 709 = 45 v. Chr., Suet. Tib. 4. Plin. n. h. III 36. Mela II 75. Ptolem. II 10, 15. CIL XII 689. 694. 700. 702 u. s. w. Die Bewohner *Sextani Arelatenses*, CIL VI 1006. Eine Colonie mit sehr grossem Territorium, die Erbin Massilias. Zumpt 315f. O. Hirschfeld CIL XII p. 83f.; Westd. Ztschr. VIII (1889) 128f. Kromayer a. a. O.
94. Baeterrac = *colonia I(ul)ia Septimanorum B.*, gegründet zwischen 718 = 36 und 727 = 27 v. Chr., wahrscheinlich 718 = 36 v. Chr. Plin. n. h. III 36. Mela II 75

- und 80. CIL XII 4227. 4230. 4255. 985. Brambach CIRh 1057, vgl. 1153. Zumpt 316. CIL XII p. 511. Kromayer a. a. O.
95. Arausio = *col. Firma Iulia Secundanorum Arausio*, gegründet zwischen 719 = 35 und 721 = 33 v. Chr., Plin. n. h. III 36. CIL XII 1242. Herzog Gallia Narb. nr. 183. Zumpt 316. O. Hirschfeld CIL XII p. 152. Kromayer a. a. O.
96. Forum Iulii (Aniensis) = *colonia Octavianorum Pacensis* (oder *Pacata*) *Classica Forum Iulii*, gegründet 724 = 30 v. Chr., Plin. III 35. Mela II 77. Tac. ann. II 63; hist. II 14. III 43; Agric. 4. Herzog nr. 183. CIL XII 3203. Zumpt 315. O. Hirschfeld CIL XII p. 38f. Kromayer a. a. O.
- b) Tres Galliae:
97. Lugudunum = *colonia Copia Claudia Augusta Lugudunum* = *C. C. C. Aug. Lug.*, gegründet 711 = 43 v. Chr., nicht lange vor 20 der Schlacht von Mutina, von L. Munatius Plancus und M. Aemilius Lepidus (Cass. Dio XLVI 50. CIL X 6087. Senec. ep. 91, 14), von Kaiser Claudius verstärkt, Plin. n. h. IV 107. Paul. Dig. L 15, 8. CIL XII 1782. 1898. 3203. XIII 1752—1754. 1916. 1920. 1924. 1925. 1927. 1935. 1943. 1945. 1952. 1957. 1958. 1966. 1967. 1973. 1974. Die Colonie hatte ein sehr kleines Territorium, besass aber in der Narbonensis Land im Gebiet der Valentini, vielleicht attribuiert von Claudius: Zumpt 325. 371. Boissieu Inscr. d. Lyon p. 126ff. O. Hirschfeld Lyon in der Römerzeit, Wien 1878; CIL XIII p. 248ff. E. Jullien Le fondateur de Lyon. Histoire de L. Munatius Plancus, Paris 1892, 93ff.
98. Col. Raurica, später Augusta Rauracorum, von demselben gegründet im J. 711 = 43 v. Chr. (CIL X 6087), Plin. IV 106. Ptolem. II 9, 18. Zumpt 371. Marquardt St.-V. 40 I<sup>2</sup> 267, 5.
99. Noviodunum = *colonia Iulia Equestris*, wohl auch in der Triumvirzeit gegründet, Plin. IV 106. CIL XII 2606. 2614. III Suppl. 11895. Falsch ist die Bemerkung von Mommsen Röm. Gesch. V<sup>3</sup> 79, 1: „Da die Gemeinde später als *civitas Equestrium* auftritt (Inscr. Helv. 115), so scheint sie unter die Gane eingereiht zu sein, was von Lugudunum nicht gilt. *Civitas* bezeichnet vom Ende des 2. Jhdts. 50 an auch jede Stadtgemeinde. Zumpt 371. Marquardt St.-V. I<sup>2</sup> 267, 4.
- 5) Pannonien:
100. Emona (Claudia) = *col. Iulia Emona*, gegründet 720 = 34 v. Chr., Plin. III 147. Orelli 71. CIL III 3890. Mommsen CIL III p. 489. Cuntz Jahrb. Suppl. XVII 517.
- \* [Siscia] hält Cuntz auch für eine octavianische Colonie aus demselben Jahr wegen der Erwähnung bei Plin. a. a. O. Es ist aber 60 anzunehmen, dass Plinius hier einen Nachtrag zur agrippisch-augustischen Statistik aus seiner Zeit gemacht hat, da die Colonie Siscia auf Inschriften nur den Beinamen *Flavia* trägt; s. u. nr. 219.
- 6) Dalmatien:
101. Salona = *col. Martia Iulia Salona*, gegründet 721 = 33 v. Chr.? Plin. n. h. III

141. Ptolem. II 16, 4. CIL III 1933, mit vollem Namen, häufiger nur *col. Salonitana* oder *Salonenis*, CIL III 10156. Im J. 720 = 34 von Augustus im dalmatinischen Krieg niedergebrannt (Strab. VII 315); nach Beendigung desselben wurde wohl die Colonie deduciert. Als oberste Magistrate begegnen *IVviri* und *IIviri*; es ist anzunehmen, dass im 1. Jhd. *IVviri* und im zweiten *IIviri* an der Spitze standen. Möglich ist aber auch, dass die beiden Beamtenkategorien nebeneinander existierten, da ein Zusammenschweissen zweier Gemeinden (*Salonae* und *Issa*) stattgefunden hat. Zumpt 372f. Mommsen CIL III p. 304.
102. Iader, gegründet wohl in demselben Jahr, Plin. n. h. III 140. Ptolem. II 16, 3. CIL III 2907, wo Octavian als *parens coloniae* bezeichnet wird, der der Stadt *murum et turres dedit*. Zumpt 372. CIL III p. 374.
103. Narona, gegründet wohl auch gleichzeitig mit *Salonae* (CIL III 1769), Plin. n. h. III 142. Ptolem. II 10, 12; vgl. VIII 7, 7; hier Veteranen der *Legio VII g. p. f.* (CIL III 1813. 1814. 1818). Geleitet wurde die Colonie von *IVviri*. Zumpt 374. CIL III p. 291.
104. Epidaurus, nur erwähnt bei Plin. n. h. III 143.
- 7) Makedonien:
105. Philippi = *col. Iulia Philippensis*, 712 = 42 v. Chr., Plin. n. h. IV 42. Acta Apostol. 16, 12. Paul. Dig. L 15, 8, 8. CIL III 386. Eckhel II 76, nach der Schlacht bei Philippi, Strab. VII 331 frg. 42, verstärkt durch *coloni* und zwar italische Bürger nach der Schlacht von Actium im J. 724 = 30 v. Chr. Cass. Dio LI 4. Hierüber, sowie über die übrigen *coloniae Iuliae Augustae* in Makedonien wird weiter unten nr. 241ff. gehandelt.
- 8) Achaia mit Epirus:
106. Corinthus = *colonia Laus Iulia Corinthus*, gegründet 710/11 = 44/3 v. Chr., Plin. n. h. IV 11. Mela II 48. Fest. ep. p. 60. CIL III 538. Eckhel II 241ff. Mionnet II 167. Über die Gründungszeit Cass. Dio XLIII 50. Diodor XXXIII 1. Strab. VIII 381. vgl. XVII 833. Paus. II 1, 2, 2, 3, 1. V 1, 2. Appian. Pun. 136. Plut. Caes. 57. Hierher wurden meist Libertini deduciert. Strab. VIII 381. Den Beinamen *Flavia* bekam die Stadt wahrscheinlich unter Domitian. Zumpt 374. F. Hertzberg Gesch. Griechenlands unter d. Herrschaft d. Römer I 461. CIL III p. 99.
107. Dyme, gegründet zwischen 710 = 44 und 727 = 27 v. Chr., Imhoof-Blumer Monn. grecques 165 nr. 42. Irrig Paus. VII 17, 3; noch nach dem Tode des Augustus sind Colonialmünzen der Stadt geschlagen worden. Plin. n. h. IV 13. Mommsen Röm. Gesch. V<sup>3</sup> 238, 3. O. Cuntz Jahrb. Suppl. XVII 514, 3.
108. Buthrotum. Plin. n. h. IV 4. Strab. VII 324. Auf Münzen *col. Iulia* (Imhoof-Blumer Mon. grecq. 138 nr. 28), aber auch *col. Augusta*. Caesar hat hier zuerst eine Colonie gegründet (Cic. ad Att. XVI 16ff.),

Augustus aber hat sie nach der Schlacht von Actium vollendet. Zumpt 318. 376. Hertzberg a. a. O. I 498. Mommsen Röm. Gesch. V<sup>3</sup> 270; CIL III p. 118. O. Cuntz Jahrb. Suppl. XVII 513, 6.

109. Actium, Plin. n. h. IV 5 *colonia Augusti Actium cum civitate libera Nicopolitana*. Tac. ann. V 10 spricht fälschlich von der *colonia Nicopolitana*; offenbar eine Doppelgemeinde, CIL III 7334. Mit Unrecht be-10 zweifeln Bursian (Geogr. von Griechenl. I 32. 114ff.) und Mommsen (Röm. Gesch. V<sup>3</sup> 271, 1) die Existenz einer Stadt Actium. Das Richtige bei O. Cuntz a. a. O. 513; vgl. auch Zumpt 376.

9) Asia:

110. Parium = *colonia Iulia Pariana*, Plin. n. h. V 141 und IV 48. Paul. Dig. L 15, 8. CIL III 386. 727. Le Bas-Waddington 1731. Eckhel II 461. Neugründung durch Ha-20 drian, CIL III 374, seitdem auf den Münzen auch mit dem Beinamen *Hadriana*. Zumpt 378.

10) Bithynia und Pontus:

111. Sinope = *colonia Iulia (Caesarea) Felix Sinope*, gegründet 709 = 45 v. Chr. Aera der Stadt von diesem Jahr (Head HN 435), Plin. n. h. VI 6. Strab. XII 546; die neue Colonie wurde neben der alten Griechenstadt errichtet. CIL III 6978 (= 239). CIG 4164. 30 (Münzen Eckhel II 391. Head a. a. O. *col. Iul. Felix Sinope*. Mionnet II 403 nr. 100ff.; auf Münzen des 2. Jhdts. zur Zeit des L. Aelius und der jüngeren Faustina auch *col. Iul. Augusta Felix S.*, nicht mehr auf den Inschriften und Münzen für Mare Aurel; vgl. CIL III 6978; falsch O. Cuntz De Augusto 21, s. Zumpt 316f. CIL III Suppl. p. 1259.

112. Heraclea Pontica, 709 = 45? Strab. XII 40 543, ebenfalls eine Doppelgemeinde, indem die Griechenstadt (seit Antonius unter der Jurisdiction eines einheimischen Fürsten) neben der caesarischen Veteranencolonie bestehen blieb. Die Colonie ist aber schon vor der Schlacht bei Actium wieder vernichtet und von Augustus nicht wiederhergestellt worden. Zumpt 317.

113. Apamea = *colonia Iulia Concordia (Augusta) Apamea*, Plin. n. h. V 149. Plin. 50 ep. X 56. Ulp. Dig. L 15, 1. Strab. XII 563. CIL III 335; Suppl. 6992. Münzen, auf denen nur steht *col. Iul. Concordia Apamea*, bei Mionnet II 412 nr. 22ff. Eckhel II 406, ausserdem solche unter Hinzufügung von *Augusta* aus severischer Zeit Mionnet II 413 nr. 28; falsch Cuntz De Augusto 21. Apamea ist eine Colonie Caesars, nicht des Augustus. Zumpt 378 (falsch), das Richtige bei Marquardt St.-V. I<sup>2</sup> 357 60 m. A. 5.

11) Galatien:

114. Antiochia = *colonia Antiochia Caesarea*. Plin. n. h. V 94. Strab. XII 577. Paul. Dig. L 15, 8. Eckhel III 18. Mionnet III 491 (nach den Münzen waren hierher deduciert Veteranen der *leg. V Gallica Alauda*). CIG 2811b (= Le Bas-Waddington 1620 a).

6810 = 289. 6811. 6817. 6834. 6835. 7283 = 6102. Caesarea ist auf alle Fälle die älteste der pisidischen Colonien; sie allein wird bei Plinius, d. h. in der agrippischen Statistik, genannt. Der Beiname *Caesarea* deutet auf eine Deduction vor dem J. 727 = 27 v. Chr.; alle übrigen pisidischen Colonien haben den Titel *Iulia Augusta*. Zumpt 379. Marquardt St.-V. I<sup>2</sup> 365, 1 und 2. Das Richtige bei Cuntz Jahrb. Suppl. XVII 490 m. A. 1.

12) Syrien:

115. Berytus (Fabia), ursprünglich = *colonia Felix Iulia*, so bei Plin. n. h. V 78. Die Colonisation des Augustus vom J. 740 = 14 v. Chr. (darüber s. u. nach nr. 270) ist also nicht die älteste. Die Plinius zu Grunde liegende agrippische Statistik ist für Syrien schon zwischen 31 und 20 v. Chr. angefertigt worden. O. Cuntz a. a. O. 481, 11.

13) Ägypten:

116. ?Pharos, *colonia Caesaris dictatoris* nach Plin. n. h. V 128, eine Nachricht, die ganz vereinzelt dasteht. Augustus hat die Veteranensiedlung, wenn überhaupt eine solche bestanden hat, nicht als Colonie anerkannt. Zumpt 316. Beloch Bevölkerung d. griech.-röm. Welt 334. Mommsen Röm. Gesch. V<sup>3</sup> 563, 1. Cuntz a. a. O. 521, 5.

14) Africa:

117. Carthago = *colonia Iulia Carthago* oder *Karthago* (nicht Beiname *Veneria*), gegründet 709 = 45 (s. u. S. 534f.). Über die ephemerere Colonie *Iunonia* des C. Gracchus s. o. nach nr. 29. Die Colonie war wohl als solche wieder aufgehoben worden, aber die den *coloni* bestimmten Äcker wurden doch *viritim* assigniert und damit ca. 6000 römische Bürger in Africa angesiedelt. Plin. n. h. V 24. Mela I 34. Inschriften CIL VIII zahlreich. Münzen: Eckhel IV 139ff. Über die Gründung der caesarischen Colonie: Strab. XVII 833. Plut. Caes. 57. Paus. II 1, 2. Dio XLIII 50. App. Pun. 136. Neue Colonien (3000) wurden hierhergeführt 725 = 29 v. Chr. durch Augustus, App. a. a. O. Dio LII 43. Als Beamte waren in dieser Colonie zunächst Sufeten, L. Müller Numism. de l'ancienne Afrique II 149 nr. 319. 320; nach 725 aber hatte Karthago die Form der übrigen Colonien des Reiches (*II viri* n. s. w.). Zumpt 380. Wilmanns CIL VIII p. 133.

118. Cirta (Quirina) = *colonia Iulia Iuvenalis Honoris et Virtutis Cirta*, Plin. n. h. V 22. Mela I 30. Ptolem. IV 3. 28. Über die Gründung App. b. c. IV 54: eine Colonie, in der die Scharen des P. Sittius Nucerinus angesiedelt wurden, daher bei Plinius *cognomine Sittianorum*, mit einem sehr grossen Territorium, welches nach *pagi* (einheimischen Gaugemeinden) gegliedert war. Tac. ann. III 74. Grosse Territorien sind überhaupt eine Eigentümlichkeit der caesarischen Colonien; vgl. Arelate (nr. 93 und dazu Kromayer Herm. XXXI 12. 7). In übrigen vgl. über Cirta unten nr. 310ff. Zumpt 380. Mommsen Herm. I 47—68. CIL VIII p. 618f.; Suppl. p. 1847ff.

*Coloniae Iuliae* des Augustus (vgl. nr. 120) wohl vom J. 29 (vgl. nr. 117), sind:

119. Thuburbo maius = *colonia Iulia (Aurelia) Commoda Thuburbo maius*, Plin. n. h. V 29. CIL VIII 848. 12366; vgl. ebd. p. 106; Suppl. p. 1272.

120. Veneria Sicca (Quirina) = *colonia Iulia Veneria Cirta nova Sicca*, Plin. n. h. V 22. Ptolem. IV 3, 30. CIL VIII 1632. 1648. 15868. 16258. 16367. Gauckler Bull. Antiqu. de France 1898, 114: *Divo Augusto conditoris, Siccenses*. Zumpt 380. CIL VIII p. 197; Suppl. p. 1523.

121. Maxula, Plin. n. h. V 24. CIL VIII Suppl. 12253. CIL VIII p. 131f.; Suppl. p. 1284.

122. Uthina, Plin. V 29. CIL VIII Suppl. 12400. CIL VIII p. 112; Suppl. p. 1275.

Dazu kommen noch 5 *coloniae Iuliae* auf Inschriften, deren Colonialqualität aber mit den Angaben des Plinius, d. h. der agrippischen Reichs-20 statistik, welche für Africa abgefasst ist nach 729 = 25 v. Chr. und vor dem J. 742 = 13 v. Chr. (Cuntz De Augusto 45f.; Jahrb. Suppl. XVII 524f.) in Widerspruch steht.

- 123 ? Assuras bei Plin. n. h. V 29, d. h. bei Agrippa, *municipium civ. Rom.*, dagegen CIL VIII 1798 aus severischer Zeit *colonia Iulia*. Hier ist vielleicht die Erklärung zulässig, dass Caesar oder Octavian die Stadt nur zum *municipium Iulium* machte und 30 dass, als später die Stadt Colonie wurde, sie die Erinnerung daran festhielt, indem sie den Beinamen *Iulia* auch in ihrem Colonieltitel führte. Dasselbe ist der Fall bei Uselis in Sardinien (nr. 171) und etwas Ähnliches kehrt wieder bei Uchi maius (s. nr. 924), wo der Beiname *Mariana* eine Erinnerung ist an die viritane Assignation des C. Marius an dieser Stelle (Aurel. Vict. de vir. ill. e. 73). So Cuntz De Augusto 43. 40 Oder aber es ist dieselbe Erklärung anzunehmen, wie bei den folgenden Städten:

124. ?Hippo Diarrhytus. Bei Plin. n. h. V 23 Peregrinenstadt. Auf Münzen des Augustus und Tiberius, dann auch des Clodius Albinus *civitas libera* (Head HN 742), *colonia* bei Plin. epist. IX 33, 2. 5, *colonia Iulia* CIL VIII 1206 = Suppl. 14333; vgl. ebd. p. 152; Suppl. p. 1391. O. Cuntz De Augusto 44.

125. ?Curubis, bei Plin. n. h. V 24 *civitas libera*. 50 CIL VIII Suppl. nr. 12452 (aus dem J. 155 n. Chr.) und 980 (aus dem 3. Jhd.). *colonia Iulia*. CIL VIII p. 127; Suppl. p. 1282. Cuntz a. a. O. 45.

126. ?Neapolis. Bei Plin. a. a. O. *civitas libera*. Bei Ptolem. IV 3, 8 Colonie, CIL VIII 968 (aus dem J. 232/3 n. Chr.) *colonia Iulia*. CIL VIII p. 125; Suppl. p. 1282. Cuntz a. a. O. 45.

127. ?Carpis (Karpis). Bei Plin. n. h. V 24 *civitas* 60 ohne nähere Angabe. CIL VIII 1206 = Suppl. 14333 *colonia Iulia*. CIL VIII p. 130. Cuntz a. a. O. 45.

\* Dazu vielleicht noch [Clupea]. Bei Plin. a. a. O. *civ. libera*, CIL X 6104 (aus den Jahren 712/4 = 42/0 v. Chr.) ein *II vir Clupiae bis*. Diese Städte befinden sich offenbar in der gleichen Lage. Zunächst ist es klar, dass ihnen.

wenngleich sie bei Plinius nur im Periplus genannt werden, in der agrippischen Statistik die Qualität von Colonien nicht zuerkannt worden ist, Hippo Diarrhytus und Carpis vielmehr die Qualität von Peregrinenstädten, Curubis und Neapolis (Clupea) von *civitates liberae*; doch hat nach den Münzen auch Hippo Diarrhytus noch unter Augustus die Rangstellung von Curubis, Neapolis und Clupea erlangt, vielleicht auch Carpis. Colonie wird am frühesten Hippo genannt (von Plinius dem Jüngeren), dann Neapolis (von Ptolem.) und Curubis (155 n. Chr.), die übrigen erst im 3. Jhd. n. Chr., aber alle *coloniae Iuliae*. Den Schlüssel zur Lösung des Problems bieten einige Inschriften von Curubis: CIL VIII add. 10525 aus frühcaesarischer Zeit. CIL VIII 979, besser Comptes rendus 1895, 31 (Cagnat Rev. Arch. XXVII 1895, 137 nr. 69) und bei Mommsen Herm. XXX (1895) 456ff., aus der Zeit 706/8 = 48/6 v. Chr., CIL VIII 977 aus dem J. 709 = 45 v. Chr., 978 aus dem J. 734 = 20 v. Chr. Die erste ist eine Patronatstafel für einen C. Pomponius, wonach die Stadt noch unter Sufeten mit punischen Namen stand, ausserdem die Rede ist von *sinatus* (sic) *populusque Curubitanus*, also aus der Zeit vor dem caesarischen Bürgerkrieg. Nach der zweiten wurde Curubis von den Pompeianern durch einen *praefectus* mit einer Mauer, Türmen und einem Graben umgeben, nach der dritten ist dann unter Caesar 709 = 45 durch einen Freigelassenen mit griechischem Beinamen, der sich nennt *duovir V*, die Mauer der Stadt (*oppidi*) *ex saxo quadrato* gebaut worden, nach der letzten endlich führen ein *II vir quinquennialis* und zwei Aedilen, wieder Freigelassene, mit griechischen Beinamen, mehrere öffentliche Arbeiten aus. Dass Freigelassene an der Spitze der Gemeinde stehen, deutet auf eine caesarische Colonie; denn solches kommt nur in der Colonia Genetiva vor (vgl. oben nr. 84); ein weiteres Beispiel zeigt die Inschrift CIL X 6104, nach der M. Caelius M. l. Phileros *II vir Clupiae bis* war (s. o.). Zugleich ergibt diese Inschrift zusammen mit CIL VIII 977. 978, dass offenbar nur ein *duovir* an der Spitze dieser Gemeinden stand. Dieser einzelne Zweimann, im Grunde gerade so unsinnig wie ein *consul sine collega*, war offenbar der Nachfolger des erwähnten *praefectus*. Die Gemeinde aber war unter dem *duovir* rechtlich ein *oppidum* oder ein *castellum*, d. h. eine befestigte Ortschaft ohne Selbstverwaltung. Solcher *castella* scheint es in Africa in der unmittelbaren Folgezeit viele gegeben zu haben; die erwähnte Inschrift CIL X 6104 spricht von 83 solcher *castella*, über die der genannte Freigelassene Phileros, ein *accensus T. Sexti imperatoris* in Africa und zugleich *Carthagine aedilis*, gesetzt war als *praefectus iure dicundo vectigalibus quinquennialibus locandis*, d. h. als höchster richterlicher und censorischer Beamter. Daraus folgt: nach der Deduction der Colonie Karthago, wahrscheinlich 709 = 45 (da in diesem Jahr Curubis schon einen *II vir* an der Spitze hat), ist die Verwaltung dieser *castella* in weitem Umfang an diejenige von Karthago angeschlossen worden. Mit andern Worten: nicht nur die Colonie Cirta in Numidien, sondern auch Karthago im eigentlichen Africa ist von Caesar

mit einem gewaltigen Territorium und einer ganzen Anzahl einheimischer Gemeinden als Dependenz ausgestattet worden. Von Tunes, Neapolis, Clupea sagt Strabon (XVII 834) deutlich, dass sie mit Karthago vereinigt wurden (*συγκαταστάθησαν δὲ τῇ Καρχηδονίᾳ ἐπὶ Ῥωμαίων αἰ πόλεως αὐταί*). Bei diesen Dependenz aber ist Caesar zum Teil soweit gegangen, ihnen an Stelle von *castellum* den Titel einer *colonia* zu verleihen und ihnen statt eines *praefectus* die Leitung durch einen 10 *duovir* und zwei Aedilen zuzugestehen. Diese *Viri* scheinen aber von Karthago aus bestellt worden zu sein. Phileros, der *aedilis* von Karthago, ist nicht nur *praefectus* der 83 *castella*, sondern auch zweimal *Vir* von Clupea: nur so erklärt sich auch der *Vir* V auf der Inschrift CIL VIII 977 von Curubis schon im J. 709 = 45, welches höchstens das erste Jahr des Bestehens der ‚Colonie‘ war; er braucht nicht zum fünftenmal *duovir* in Curubis zu sein, sondern war es 20 vorher auch schon in andern von Karthago abhängigen ‚Colonien‘. In dieser colonialen Samtgemeinde haben wir vielleicht das Vorbild der späteren Gestaltung von Circa (s. nr. 340ff.). Die Samtgemeinde Karthago ist dann aufgelöst worden von Augustus, vielleicht bei der neuen Deduction von Veteranen nach Karthago 725 = 29, und bei dieser Gelegenheit sind die abhängigen iulischen Titularcolonien teilweise als selbständige Peregrinengemeinden (Hippo Diarrhytus, Curubis, Carpis, Neapolis) teilweise als Bürgermunicipium (Assuras) und auch als wirkliche Bürgercolonien (Thurburcomaius, Sica Veneria, Maxula, Uthina) constituirt worden. Alle die Gemeinden, welche nicht gleich *c. civium Romanorum* wurden, haben dann aber im Laufe des ersten nachchristlichen Jahrhunderts wieder die Qualität von *c. Iuliae*, offenbar nur titular, erhalten oder diesen Titel inofficiell weitergeführt.

c) Die Veteranencolonien der besseren 40 und die Titularcolonien der späteren Kaiserzeit von der Schlacht von Actium bezw. vom J. 727 = 27 v. Chr. ab, zunächst diejenigen Italiens, dann die des übrigen Reiches, geordnet nach Provinzen:

- 1) Italien: a) Colonien des Augustus:  
 vgl. nr. 35. ?Abellinum = *colonia Veneria Livina* (?) *Augusta Alexandriana Abellinatium*, CIL X 1117. Aus dem Beinamen *Augusta* kann man auf eine nochmalige Deduction durch 50 Augustus schließen; viel wahrscheinlicher aber ist, da die Stadt bei Plinius nicht *colonia* genannt wird, dass *Augusta* zu *Alexandriana* gehört und sich auf Alexander Severus bezieht, Mommsen Herm. XVIII 185. Cuntz De Augusto 23.  
 128. ?Aquilaia (Verz. d. lat. Col. nr. 36), Plin. n. h. III 126. Auf Inschriften der besseren Kaiserzeit (CIL V 908. 968) *municipium*. Mommsen Herm. XVIII 195 verwirft die 60 Angabe des Plinius. Wer das nicht thut, muss entweder mit O. Hirschfeld die besagten Inschriften unter Augustus und die Colonieerhebung etwa in die Zeit des grossen pannonischen Aufstandes setzen (S.-Ber. Akad. Wien CIII 1883, 322) oder mit O. Cuntz (De Augusto 24) annehmen, dass die Stadt nach Augustus nochmals Municipium ge-

worden sei, um später wieder Colonie zu werden. Mommsen CIL V p. 83. 1185; Herm. XVIII 195f.

- vgl. nr. 56. Ariminum = *colonia Augusta Ariminum*, CIL XI 408. Plin. n. h. III 115. Mommsen Herm. XVIII 170. Bormann CIL XI p. 76.  
 129. ?Asculum Picenum, Plin. n. h. III 112. Frontin. de contr. p. 18, 11. Zahlreiche Inschriften, aber keine mit Beinamen; daher nicht sicher, ob nicht schon aus der Triumviralzeit. Mommsen Herm. XVIII 193; CIL IX p. 494.  
 vgl. nr. 57 über Ateste, welches vielleicht erst nach der Schlacht bei Actium überhaupt gegründet worden ist.  
 130. Augusta Praetoria (Sergia), gegründet 729 = 25 v. Chr. Deduction von 3000 *praetoriani* hierher, Strab. IV 205. Dio Cass. LIII 25. Plin. n. h. III 123. Ptolem. III 1, 34. Zugleich wurden auch Eingeborene in die Colonie aufgenommen, Not. degli scavi 1894, 369 = Cagnat Rev. Arch. XXVI (1895) 276 nr. 22 vom J. 731/2 = 23/2 v. Chr., gesetzt von Salassi, qui initio se in coloniam convulerunt], Mommsen Herm. XVIII 172; CIL V p. 757.  
 131. Augusta Taurinorum (Stellatina), gegründet etwas vor 727 = 27 v. Chr. (Iulia Augusta) = *col. Iulia Augusta Taurinorum*, CIL V 7002. 7003. 7007. Orelli 2179. Plin. n. h. III 123. Tac. hist. II 66. Mommsen Herm. XVIII 181. 185; CIL V p. 779.  
 vgl. nr. 58. Beneventum = *colonia Iulia Concordia Augusta Felix*, CIL IX 2165. Plin. n. h. III 105. Mommsen Herm. XVIII 181. 185; CIL IX p. 136.  
 132. Bononia (Verz. der lat. Col. nr. 35), Plin. n. h. III 119. Vielleicht schon eine Colonie der Triumvirn hierher, Cass. Dio L 6. Die augustische Colonie wird bewiesen durch CIL XI 720 und Plin. n. h. XXXIII 83. Mommsen Herm. XVIII 172f. Bormann CIL XI p. 133.  
 133. ?Brixellum (Arvensis), Plin. III 115. Wahrscheinlich nach 727 = 27 v. Chr., aber nicht sicher, Mommsen Herm. XVIII 194. Bormann CIL XI p. 183.  
 134. Brixia (Fabia), Plin. III 130; *colonia civica Augusta B.* auf den Inschriften; vgl. z. B. CIL V 4212. Mommsen CIL V p. 439; Herm. XVIII 185.  
 vgl. nr. 51 und nach nr. 60. Capua. Die Colonie hat den Beinamen *Augusta* auf der Inschrift CIL X 3832; vgl. 3867; dann bei Plin. n. h. III 63.  
 135. ?Falerio in Picenum, nicht bei Plinius, der offenbar Falerii in Etrurien damit verwechselt und als Colonie bezeichnet hat (n. h. III 51). Von Mommsen (Herm. XVIII 173; CIL IX p. 517) als augustische Colonie in Anspruch genommen wegen CIL IX 5429. Anders O. Cuntz De Augusto 23f.  
 vgl. nr. 40. ?Florentia.  
 vgl. nr. 42. ?Hadria.  
 vgl. nr. 4. Minturnae (Teretina), Plin. n. h. III 59. Hyg. de limit. const. p. 177 Lachm.; vgl. Siculus Flaccus de condic. agr. p. 160,

25. Mommsen Herm. XVIII 173; CIL X p. 595.  
 vgl. nr. 22. ?Mutina, Plin. n. h. III 115, vielleicht auch schon aus der Triumviralzeit.  
 vgl. nr. 44. Nola, Plin. n. h. III 63. CIL X 1244 *colonia Felix Augusta Nola*. Mommsen Herm. XVIII 185; CIL X p. 142.  
 136. ?Nuceria Constantia. Nicht bei Plinius, daher wohl aus den letzten Jahren des Augustus, Lib. colon. p. 235, 20 *colonia deducta iussu imp. Augusti*. CIL X 1090. Seneca quaest. nat. VI 1, 2. Ptolem. III 1, 69. Tac. ann. XIII 31. XIV 17. Mommsen CIL X p. 124; Herm. XVIII 171. 179.  
 vgl. nr. 23. Parma, Plin. n. h. III 115; *colonia Iulia Augusta* CIL XI 1059; vgl. Geogr. Rav. IV.33. Mommsen Herm. XVIII 182. 185. 196.  
 137. ?Placentia (Verz. d. lat. Col. nr. 32), Plin. n. h. III 115. Tac. hist. II 19. CIL XI 20 1217 ein Mann, der *IIIvir Vir* war, was Bormann auf die Zeit des Übergangs von dem Municipium zur Colonie bezieht. Fraglich, ob augustisch oder triumviral. Mommsen Herm. XVIII 194. Bormann CIL XI p. 242.  
 vgl. nr. 14. Puteoli, Plin. n. h. III 61. CIL VIII 7959. Lib. col. p. 236, 11.  
 138. ?Rusellae in Etrurien, Plin. n. h. III 51. CIL XI 2618. Zweifelhaft, ob triumviral 30 oder augustisch. Mommsen Herm. XVIII 195. Bormann CIL XI p. 414.  
 139. ?Teanum Sidicinum, Plin. n. h. III 63. Lib. colon. p. 238, 6. Dagegen CIL X 4781 und 4799 *col. Claudia Firma Teanum*, von diesem Kaiser also eine zweite Deduction, Cuntz De Augusto 22, falsch Mommsen CIL X p. 471; Herm. XVIII 195.  
 140. Venafrum (Teretina), Plin. n. h. III 63; *colonia Augusta Iulia* oder einfach *Iulia*, 40 CIL X 4894. 4875. Lib. colon. 239, 7. Mommsen Herm. XVIII 174, 1. 183. 185; CIL X p. 477.  
 β) Colonien des Claudius:  
 141. Iulium Carnicum, gegründet als Form von Caesar oder Octavian vor 727 = 27 v. Chr. *vici loco*. Colonie vor dem Tode des Claudius, wahrscheinlich durch diesen selbst, CIL V 1838. 1842. Mommsen CIL V p. 172.  
 142. ?Opitergium (Papiria), *colonia* CIL V 333; 50 *coloni Opitergini* schon bei Lucan IV 462. Da die Stadt bei Plinius nicht als Colonie genannt wird, so bleibt nur Claudius oder Nero als Begründer, wahrscheinlicher Claudius, CIL V p. 186.  
 vgl. nr. 139. Teanum Sidicinum.  
 143. ?Misenum, CIL X 3674. 3678. Erste Erwähnung einer Communalverwaltung hier auf einer Inschrift des J. 143/4 n. Chr., CIL VI 2379a u 20. Claudische Colonie vielleicht 60 wegen der Tribus Claudia, Mommsen CIL X p. 317.  
 γ) Colonien des Nero: darüber vgl. A. Sogliano Colonie Neroniane, Rendiconti della R. Acc. dei Lincei S. V vol. VI (1897) 388ff.  
 vgl. nr. 51, nach 60 und noch 134. Capua. Verstärkung durch neue Deduction von Veteranen im J. 57 n. Chr., Tac. ann. XIII 31.

- vgl. nr. 136. Nuceria, neue Colonie in demselben Jahre, Tac. ann. XIII 31; vgl. XIV 17.  
 vgl. nr. 2. Antium. Neue Deduction hierher im J. 61 n. Chr., Tac. ann. XIV 27. Suet. Nero 9. CIL X 6672. Mommsen CIL X p. 660.  
 vgl. nr. 14 und nach 137. Puteoli in demselben Jahr, Tac. ann. a. a. O. *vetus oppidum Puteoli ius coloniae et cognomentum a Nerone apiscuntur*, d. h. das neben der alten römischen Colonie vom J. 194 v. Chr. bestehende *municipium*, so dass jetzt eine coloniale Gemeinde an Stelle der seitherigen Doppelgemeinde trat = *colonia Claudia Neronensis Puteolana*, CIL IV 2152, oder *colonia Neronensis Claudia Augusta*, X 5369, kürzer IGI 830 Z. 40, nach der *damnatio memoriae* des Nero *colonia Flavia Augusta*, CIL XIII 1960. CIL X p. 182.  
 vgl. nr. 28. Tarentum. Neue Veteranen hieher in demselben Jahr, Tac. ann. a. a. O. CIL IX p. 21.  
 vgl. Nr. 46. Pompeii, im J. 62 oder 63 n. Chr., Not. d. scavi 1897, 198, 4. Sogliano a. a. O. 392f.  
 144. Tegeanum in Campanien (darüber Sogliano a. a. O. 393ff.), = *ad Teglamum* der Tab. Peut. und *respublica Tegianensium* CIL X 3704. Not. a. a. O. Sogliano 393ff.  
 vgl. u. nr. 153. Verona.  
 δ) Flavische Colonien:  
 vgl. nr. 60. Bovianum Undecimanorum, Hyg. p. 131 Lachm. CIL IX 2564. Mommsen Herm. XVIII 193f.; CIL IX p. 239. Cuntz De Augusto 22.  
 vgl. nr. 5 Sinuessa = *colonia Flavia* CIL X 4735. Mommsen CIL X p. 463f.  
 ε) Colonie des Nerva:  
 vgl. nr. 29 Scolacium, *colonia Minervia Augusta* CIL X 103. CIL X p. 12.  
 ζ) Colonien des Hadrian:  
 145. Formiae (Aemilia) im Volskerland = *colonia Aelia Hadriana Augusta Formiae* CIL X 6079. CIL X p. 603.  
 146. Aeclanum in Samnium = *col. Aelia [Augusta Ae]clanum*, CIL IX 1111. CIL IX p. 99.  
 η) Colonien des Antoninus Pius und Marc Aurel:  
 147. Canusium (Oufentina) in Apulien, unter Antoninus Pius, wie CIL IX 344 zeigt, *colonia Aurelia [Ae]g. Pia*, CIL IX p. 35.  
 148. ?Mediolanum. Auf einigen Inschriften C. A. A.; wohl = *col. Aelia Augusta* oder *Aurelia Aug.* oder *Antoniniana Aug.* oder *Aurelia Antoniniana*. CIL XI 1230 kommt dazu noch F., vielleicht *Felix*?. CIL V 5869 heisst sie *col. Gallieniana Augusta Felix*, CIL V p. 634.  
 θ) Colonie des Pertinax und Septimius Severus:  
 149. Ricina (Velina) in Picenum, im J. 205 n. Chr. = *colonia Helvia* CIL IX 5747 für Sept. Severus, der *conditor* genannt wird. *Colonia Helvia Pertinax* ebd. 5745, CIL IX p. 547.  
 ι) Colonie des Caracalla:  
 150. Neapolis (Maecia) = *colonia Aurelia Augusta Antoniniana Felix*, Eph. epigr. VIII 871 für Alexander Severus. De Petra Napoli colonia romana, Atti della r. Acc. di Napoli XVI 57f.



- α) Coloniae des Severus Alexander.  
vgl. nr. 35 und vor nr. 128. Abellinum = *colonia Veneria Livia* (?) *Augusta Alexandriana*, CIL X 1117 aus dem J. 240 n. Chr.
- λ) Coloniae des Vibius Trebonianus Gallus:  
151. Perusia (Tromentina) = *colonia Vibia Augusta* CIL XI 1926ff. Bormann CIL XI p. 352.
- μ) Colonien des Gallien:  
152 (vgl. nr. 135). Falerii in Etrurien, CIL XI 3089, 3081—3094. Bormann CIL XI p. 465. 10 vgl. nr. 148. Mediolanum.  
153. Verona (Poblilia), Plin. n. h. III 130 *municipium*; dagegen schon bei Tac. hist. III 8 *colonia*. Tacitus ist aber in terminologischen Dingen sehr wenig zuverlässig. Inschriftlich begegnet uns die Stadt erst als *colonia* im J. 265 n. Chr., CIL V 3329 = *colonia Augusta nova Galliniana*. CIL V p. 327.
- ν) Coloniae des Diocletian:  
vgl. nr. 51 und nach 60, 134, 143. Capua = *colonia 20 Concordia Iulia Valeria Felix*, CIL X 3867 aus diocletianischer Zeit.
- ξ) Colonien der Kaiserzeit unbestimmter Herkunft: aus dem 1. Jhd.?:  
154. Cumae (s. o. nach nr. 63), Mommsen CIL p. 351; Herm. XVIII 181. O. Cuntz De Augusto 22; aus dem 2. Jhd.?:  
155. Regium Lepidum (Pollia) in der Aemilia, Ptolem. III 1, 46. Bormann CIL XI p. 173. 30  
156. Tridentum (Papiria). Unter Claudius noch *municipium*, CIL V 5050 Z. 28; aber CIL V 5036 (nicht älter als Marc Aurel) *colonia*. CIL V p. 531.  
157. Aece in Apulien = *colonia Augusta Apu[la]*, CIL IX 950 für Sept. Severus, CIL IX p. 85; aus dem 3. Jhd.?:  
158. Cales (Verz. der lat. Col. nr. 10), CIL VI 1419. CIL X p. 451.  
159. Carsoli (Verz. der lat. Col. nr. 20). CIL IX 404067; ebd. p. 382.  
Ganz unbestimmbar sind:  
160. Libarna (Maecia) in Ligurien, CIL V 7428.  
161. Lupiae (Camilia) in Calabrien, CIL X 1795; ebd. IX p. 5.  
162. Oriculum (Arnensis) in Umbrien, CIL XIV 2941.  
163. Septempeda (Velina) in Picenum, CIL IX 5630; ebd. p. 533.  
164. Teate (Arnensis) bei den Marrucini, CIL IX 503022; ebd. p. 282.
- 2) Sicilien. α) Augustus:  
165. Syracusae, im J. 733 = 21 v. Chr., Cass. Dio LIV 7. Strab. VI 270. Plin. n. h. III 89. Ptolem. III 4, 9. CIL X 7131. 7132. Zumpt Comm. epigr. I 363. Mommsen CIL X p. 730. O. Cuntz De Augusto 36.  
166. Catina, in demselben Jahr, Cass. Dio a. a. O. Strab. VI 268. Plin. n. h. III 89. Ptolem. III 4, 9. Zumpt a. a. O. CIL X p. 720f. 60 Cuntz a. a. O.  
167. Tyndaris, desgleichen, Appian. b. c. V 116. Plin. n. h. III 90. CIL X 7474—7476. 7478. 7480. Zumpt 364. CIL X p. 771. Cuntz a. a. O.  
168. Thermae Himeratae, wahrscheinlich auch 733 = 21, Plin. n. h. III 90, der allerdings fälschlich *Thermae Selinuntiae* nennt. CIL

- X 7345. Zumpt 363f. Mommsen CIL X p. 761. Cuntz a. a. O.
169. Panormus, aus den letzten Jahren des Augustus, bei Plin. n. h. III 90 noch unter den *oppida*; bei Strabon VI 272 aber *colonia*. Ebenso CIL X 7286. 7279, allerdings beide erst aus dem 3. Jhd., aber 7279 hat *col. Augusta Panormus*. Zumpt 364. 409 und Beloch Bevölkerung der gr.-röm. Welt 325 falsch; das Richtige Mommsen CIL X p. 751f. Marquardt Staatsverw. I 246 m. Anm. 8 und O. Cuntz De Augusto 38f. auf Grund von Münzen.
- β) Pertinax oder Septimius Severus:  
170. Lilybaeum. Am Ende der Regierung des Augustus *municipium Augustum* mit dem Münzrecht, CIL X 7223. *Colonia Helvia Augusta Lilybanorum*, CIL X 7205. 7228, abgekürzt *col. Augusta L.*, 7222. 7229. 7236. 7239. Zumpt 409 und Marquardt 246, 8 falsch. Beloch 325f. (ungenau); das Richtige CIL X p. 742. O. Cuntz De Augusto 38.
- 3) Sardinien:  
171. Uselis, Ptolem. III 2, 2. CIL X 7845 (v. J. 158) = *colonia Iulia Augusta Uselis*. Trotzdem keine Coloniae des Augustus. Plinius n. h. III 85 sagt ausdrücklich, dass nur eine einzige Coloniae in Sardinien bestand (Turris Libisonis s. o. nr. 81), und das Mon. Ancyr. V 35. 36 nennt Sardinien nicht unter den Provinzen, wohin Augustus Colonien führte. Die Stadt wurde wohl durch Augustus ein *municipium Iulium Augustum* und erhielt das Colonialrecht von einem späteren Kaiser (etwa Hadrian?, nicht Tiberius, wie Cuntz De Augusto 21 und Jahrh. Suppl. XVII 518 meint) unter Beibehaltung der alten Beinamen, Zumpt 410. CIL X p. 810f.  
172. ?Cornus, erhielt vielleicht im 3. Jhd. den Titel einer Coloniae, falls CIL X 7915 richtig ergänzt ist, CIL X p. 823
- 4) Spanien (vgl. Hübner CIL II Suppl. p. XCI):  
a) Baetica. α) Augustus:  
173. Astigi (Papiria) = *colonia Augusta Firma* Plin. n. h. III 12. CIL II 1475. 1479. 1630. Zumpt 365f. Hübner CIL II p. 201.  
174. Tucci (Sergia) = *colonia Augusta Gemella*, Plin. n. h. III 12. CIL II 1674. 1676. 1680. 1686. 3278. Zumpt 366. Kubitschek De trib. orig. 151. CIL II p. 221 und Suppl. p. 872.  
175. ?Asido Caesarina, vielleicht schon caesarische Coloniae, Plin. n. h. III 7. Mit Unrecht als Coloniae bestritten von Hübner wegen CIL II 1315; *municipes* werden auch die Einwohner einer Coloniae genannt. In CIL II Suppl. 5407 C. G. A. A. steckt wahrscheinlich der Name derselben, etwa *col.* [*Caesarina*] *A(ug.) A(sido)* oder *coloni* [*coloniae*] *A(ugustae) A(sidonis)*. Weder Munda, noch Carteia, noch Baelo, welche man für diese Stadt als Coloniae hat einsetzen wollen, haben Colonialrecht gehabt, CIL II p. 176. Cuntz De Augusto 7, 4.
- β) Hadrian:  
176. Italica (Sergia), Gell. XVI 13, 4. CIL XII 1856 = *colonia Aelia Augusta Italica*. CIL

- II 1135 *colonia V(ictoria?) Italicensis*, auch CIL XI 2699 (aus Volsinii). Zumpt 411. CIL II p. 146; Suppl. p. 838.
- b) Lusitanien. α) Augustus:  
177. Augusta Emerita, 729 = 25 v. Chr., Plin. n. h. IV 117. Strab. III 151. 166. Isid. orig. XV 1, 69. CIL II 492. Dig. L 15, 8. Coloniae der *veterani quintani* und *decimani* bei Eckhel I 12. Über die Gründung nach Beendigung des cantabrischen 10 Krieges Cass. Dio LIII 26, 1. Frontin. de contr. agr. II 51. Hyg. de limit. const. p. 171 Lachm. Später wurden noch öfter *coloni* hiehergeführt, Tac. hist. I 78 und CIL II 489. Das Territorium der Coloniae hatte eine grosse Ausdehnung. Entstanden sind diese und die folgenden lusitanischen Colonien an der Seite militärischer Lager (aus *canabae*?); sie sind, wenn auch mit Colonierecht begabt, doch auch fernerhin mehr wie militärische 20 Standlager organisiert gewesen. Augustus hat diese Colonien offenbar ganz wie die alt-republicanischen benützt zur Sicherung des neuunterworfenen Landes, Zumpt 369. Hübner CIL II p. 52. 81. Auch die folgenden Colonien verdanken ihre Entstehung als solche dem Augustus, während sie als *castra* von Iulius Caesar, abgesehen vielleicht von dem noch älteren Metellinum (genannt wohl nach Q. Metellus Pius cos. 674 = 80, der über 30 Spanien triumphierte 683 = 71 v. Chr.), begründet wurden und daher teilweise den Beinamen *Iulia* oder *Iulium* führen.  
178. Metellinum, Plin. n. h. IV 117. Ptolem. II 5, 8. Zumpt 369f. Hübner S.-Ber. Akad. Berlin 1861, 405; CIL II p. 72f. Kubitschek De trib. orig. 159.  
179. Scallabis = *colonia Praesidium Iulium*, Plin. n. h. IV 117. Ptolem. II 5, 7. CIL II 35. Zumpt 313. CIL II p. 35. Kubitschek a. a. O. 161. 40  
180. Pax Iulia oder Augusta, Plin. a. a. O. Paul. Dig. L 15, 8. CIL II 47. Strab. III 151, = *Pax Augusta*, Zumpt 369f. CIL II p. 81.  
181. Norba = *colonia Caesarina*, Plin. a. a. O. Ptolem. II 3, 8. CIL II 694. Zumpt 370. CIL II p. 81.
- c) Tarraconensis. α) Augustus:  
182. Ilici = *colonia Iulia Augusta*, Plin. n. h. III 19. Mela II 93. Ptolem. II 6, 15. 62. Paul. Dig. L 15, 8. Eckhel I 51f. Zumpt 50 366. CIL II p. 479f.; Suppl. p. 957.  
183. Barcino (Galeria) = *colonia Faventia Iulia Augusta Pia*, Plin. n. h. III 22. Mela II 90. Paul. Dig. a. a. O. CIL II 4536. 4537. 4538. 4539 u. s. w. Zumpt 366. Kubitschek a. a. O. 166. CIL II p. 599.  
184. Salduba oder Caesar Augusta (Aniensis), Plin. n. h. III 24. Strab. III 151. Eckhel I 36. CIL II 4249. Zumpt 367. Kubitschek a. a. O. 168. CIL II p. 406; Suppl. p. 937 60 (gegen Kubitschek).  
185. Libisosa (Galeria) = *colonia Libisosa Forum Augustum*, Plin. n. h. III 25. Paul. Dig. a. a. O. CIL II 3234. Zumpt 367. Kubitschek a. a. O. 175. CIL II p. 434.  
186. Salaria (Sergia), Plin. n. h. III 25. CIL II 3329, vgl. 3327. 5093. Zumpt 367. Kubitschek a. a. O. 178. CIL II p. 448. 710.
187. Dertosa (Galeria). Bei Plin. n. h. III 23 *oppidum civ. Rom.* (von Caesar her), bei Strabon III 159 Coloniae, dasselbe Verhältnis wie bei Panormus. In den letzten Regierungsjahren des Augustus ist die Coloniae hiehergeführt worden = *colonia Iulia Augusta D.* auf Münzen, CIL II 4058, vgl. 5128. Zumpt 368 (falsch). CIL II p. 535. Weder Bilbilis Augusta (Detlefsen Philol. LII 616. Beloch Bevölkerung 330. Kubitschek 167. O. Cuntz De Augusto 121f.; gegen diese vgl. Hübner CIL II Suppl. p. 941) noch Clunia (Zumpt 367f. CIL II p. 383) sind augustische Colonien gewesen.
- β) Vespasian und später:  
188. Amanus Portus = Flaviobriga, Plin. n. h. IV 110. Ptolem. II 6, 7. Zumpt 395f. CIL II Suppl. p. 934.  
189. Clunia Sulpicia (Galeria), wird wegen des Beinamens auf Galba bezogen, O. Cuntz De Augusto 12f.; aber dem steht das Schweigen des Plinius gegenüber. Coloniae bei Ptolem. II 6, 56 und CIL II 2780, vielleicht durch Hadrian. Zumpt 367f. CIL II p. 383. Kubitschek a. a. O. 170.
- 5) Gallien:  
a) Narbonensis. α) Augustus:  
190. Valentia zwischen 738—741 = 16—13 v. Chr., Plin. n. h. III 36. Ptolem. II 10, 13; vgl. Cass. Dio LIV 23. Mon. Ancyr. V 36. Zumpt und Herzog halten die Stadt für eine augustische, O. Hirschfeld dagegen (wegen CIL XII 1748, darüber Verz. d. lat. Col. nr. 61) vorher vielleicht für eine caesarische Coloniae, Zumpt 370. Herzog Gallia Narb. 95. Beloch Bevölkerung 337f. O. Hirschfeld CIL XII p. 207.  
191. Vienna (Vultinia), um dieselbe Zeit = *colonia Iulia Augusta Florentia Vienna*, Plin. n. h. III 36. CIL XII 2327 (darüber Mommsen Herm. XVIII 180, 1). Das Alter der Coloniae betont Tac. hist. I 66, Oratio Claudii pro iure hon. II 9 (*longo tempore*); vgl. auch CIL XII add. 6034. Verfehlt ist Mommsens Versuch (CIL XII a. a. O. und R. G. V 3 79), wegen Oratio Claudii II 15ff. die Coloniegründung erst unter Gaius zu setzen. An dieser Stelle liegt der Ton auf *solidum*, woraus zu schliessen ist, dass die Bürgerrechtserteilung an Vienna und die Erhebung zur *colonia civ. Rom.* mit gewissen Einschränkungen erfolgt war, die erst durch Gaius bei dessen Anwesenheit in Gallien 39 und 40 aufgehoben wurden. Nicht ausgeschlossen ist auch, dass die Erteilung des *ius Italicum* an die Coloniae gemeint ist. Dig. L 15, 8. Vienna war keine Militärcolonie des Augustus, sondern der mit dem Rang einer römischen Bürgercoloniae ausgestattete Vorort der *civitas Atobrogum*; vgl. Tac. hist. I 65. Cass. Dio XLVI 50. Zumpt 370. Herzog 90f. Cuntz De Augusto 14. 5. Beloch 336. 3. 337 (ohne Entscheidung). O. Hirschfeld CIL XII p. 217ff. und zu add. nr. 6034 c folgt Mommsen.  
192. Aquae Sextiae (Vultinia) = *colonia Iulia Augusta Aquae Sextiae*. Noch bei Plinius III 36 latinische Stadt. Coloniae bei Ptolem.

- II 10, 15. CIL XII 705. 982. 523; add. p. 814 nr. 4414. 4424. 3212. 4528. Unter Augustus wurde die Stadt Colonia (Tribus Voltinia!). O. Hirschfeld CIL XII p. 65. Beloch 381.
193. Apollinaris Reiorum (Voltinia) = *colonia Iulia Augusta Apollinaris Reiorum*. Bei Plinius a. a. O. noch latinische Stadt. Colonia CIL XII 358. 367. 411. 983. 3200. 3291. 4082. Geleitet von *IViri*, CIL XII 367. Herzog 10 Gallia Narb. nr. 357. CIL XII p. 49.
194. Nemausus (Voltinia) = *colonia Augusta*. Bei Plinius III 37 latinische Stadt. Nach CIL XII 3151 gab Augustus der (latin.?) Colonia im J. 738 = 16 v. Chr. Thore und Mauern. CIL XII Addit. p. 883 zu p. 381.
- \* [Ruscino] (Verz. der lat. Col. nr. 58) scheint nicht Bürgercolonie gewesen zu sein. Nach Plinius war es Latinerstadt oder -colonie. Auf Münzen der Stadt (Eckhel I 70) erscheint 20 die *legio VI*; aber damit ist noch nicht bewiesen, dass die Stadt Bürgercolonie war trotz Mommsens (Mon. Ancyr. 2 119), Marquardts (Staatsverw. I<sup>2</sup> 266, 1) und Belochs (Bevölkerung 331) gegenteiliger Meinung.
- β) Hadrian?
195. ?Avennio (Voltinia), ursprünglich latinische Colonia. Wenn die verdächtige Inschrift von Apta CIL XII 1120 richtig ist, so hatte 30 Avennio später den Titel *colonia Iulia Hadriana Avennio*. Als Colonia erscheint die Stadt auch bei Ptolem. II 10, 14. O. Hirschfeld CIL XII p. 130f.; vgl. unten nr. 208.
- b) Tres Galliae und Germaniae. a) Claudius: vgl. nr. 97. Lugudunum.
196. Ara Agrippinensium = *colonia Claudia Augusta Ara Agrippinensium*, gegründet im J. 51 n. Chr., Tac. ann. XII 27. Plin. n. h. IV 106. Ptolem. VI 9, 8. Zahlreiche 40 Inschriften z. B. CIL IX 1584. XIV 208. Index von CIL XIII. Dig. I 15, 8, 2. Ganz verfehlt ist es, wenn Mommsen (Herm. XIX 69ff.) diese, sowie eine Anzahl anderer Bürgercolonien als latinische Colonia hat erweisen wollen, weil von hier Leute zu peregrinen oder latinischen Truppenkörpern gestellt wurden. Dagegen O. Hirschfeld S.-Ber. Akad. Wien CIII (1883) 319ff. (Excurs) und E. Kornemann Zur Stadtentstehung 50 in den ehemals keltischen und germanischen Gebieten des Römerreichs, Gießen 1898, 29. 58ff. Neben der Colonia Agrippinensis bestand noch ein Teil des alten Ubergabes, vielleicht attribuiert der neuen Stadtgemeinde, fort; vgl. auch H. Nissen Zur Geschichte des römischen Köln, Bonn. Jahrb. 98 (1895) 150.
- Alle übrigen im Gebiete der Tres Galliae und der Germaniae genannten Colonien sind keine wirklichen Städte, sondern die im Rahmen der gallischen Volksgemeinden (*civitates*) verbleibenden Vororte (*capita civitatum*), die nur titular Colonien wurden, ohne deshalb aus dem Verbands der Volkschaft auszuschneiden. Über diese gallischen Titularcolonien, die meistens den Namen der Gesamt-*civitas* tragen, vgl. E. Kornemann a. a. O. 37ff. Colonien derart stammen:

- von Claudius?
197. *colonia Vellavorum*, CIL XIII 1577, innerhalb der *civitas libera Vellavorum* (noch im 3. Jhd., vgl. CIL XIII 1614, auch 1576), O. Hirschfeld CIL XIII p. 212f.
198. *colonia Augusta Treverorum*, Tac. hist. IV 62. 72. CIL III 4153. Brambach CIRh 1936 (aus dem J. 121). 1937 (aus dem J. 139); daneben die *civitas Treverorum*, CIL III 5215 (frühestens unter Kaiser Marcus). Korr.-Bl. d. Westd. Ztschr. VII (1888) 50 aus dem J. 197 n. Chr. (dazu Zangemeister).
- β) Wahrscheinlich von Galba:
199. *colonia Sequanorum*, CIL V 6887. Die Samtgemeinde — *civitas* — wird erwähnt CIL XIII 1674. 1695.
- γ) Wahrscheinlich von Otho:
200. *colonia Lingonum*, Tac. hist. I 78. CIL XIII 5685. 5693. 5694.
- δ) Von Vespasian:
201. *colonia Pia Flavia Constans Emerita Helvetiorum foederata* = Aventicum, im J. 74 n. Chr., Inser. Helv. 175. 179, abgekürzt *colonia Helvetiorum* ebd. 164. 181; auch *colonia Aventicensium* ebd. 149. Über das Gründungsjahr Chronik des sog. Fredegar vom J. 613 n. Chr. II 36. Aventicum und Trier hat Mommsen (Herm. XVI 472. XIX 70ff.) auch als latinische Colonien in Anspruch nehmen wollen. Auch hier haben das Gegenteil erwiesen O. Hirschfeld (a. a. O. vgl. nr. 196, anders S.-Ber. Akad. Berl. 1897, 1099, 1. 1100, 5) und E. Kornemann Zur Stadtentstehung 43ff.
202. Forum Segusiavorum = *col. Fl(avia) F(orum) S.*, ein Meilenstein aus Traians Zeit, CIL XIII p. 221. Die *civitas* CIL XIII 1629(?). 1632. 1645. 1646; vgl. CIL XIII p. 221f.
203. *colonia Flavia Nemetum* = Noviomagus, das heutige Speier, Brambach CIRh 1948. 1950. 1951.
- e) Vielleicht auch aus flavischer Zeit:
204. *colonia Morinorum*, Henzen 5211; die *civitas* CIL XI 391.
- ς) Von Traian:
205. *colonia Ulpia Traiana*, Bonn. Jahrb. 80, 150ff., vgl. Korr.-Bl. d. Westd. Ztschr. V 11f. CIL VI 3296, in der *civitas* der Cugerni, wohl = *civitas Traianensis* CIL VII 924, die Bürger, derselben = *cives Traianenses*, Orelli 2003. CIL XIII 1976, attribuiert wohl die *Traianenses Baetasi*, Zangemeister N. Heidelb. Jahrb. V (1895) 50; anders Mommsen Westd. Ztschr. V (1886) 125f. und A. Riese ebd. XIV 1895, 157.
- η) Von Alexander Severus?
206. *colonia Ehusatum* in Aquitanien, CIL XIII 546 (nicht vor dem Ende des 2. Jhdts.), vgl. 544. 545; O. Hirschfeld ebd. p. 72.
207. ?*colonia Senonum*. Die Inschrift CIL XIII 1684 erwähnt einen *praefectus coloniae*, der vielleicht auf die Senonen zu beziehen ist. Die *civitas Senonum* kommt auf der Inschrift CIL XIII 2949 vor (aus dem J. 250). O. Hirschfeld CIL XIII p. 443.
- Eine ebensolche Titularcolonie in der Narbonensis war vielleicht in der *civitas Vocontiorum*

208. *Colonia Dea Augusta Vocontiorum*, CIL XII 690.
- \* [Lugudunum Convenarum] endlich wird bei Ptolem. II 7, 13 Colonia genannt, aber offenbar infolge einer Verwechslung mit Lyon, O. Hirschfeld CIL XIII p. 5f. 29f.
- 6) Britannien. Claudius:
209. Camulodunum oder Camalodunum, aus dem J. 51 n. Chr. = *colonia Victricensis*, Tac. ann. XII 32. Ptolem. II 13, 17. Geogr. Rav. 10 V 31. CIL XIV 3955 Im J. 62 verwüstet, Tac. ebd. XIV 31, vgl. Agricola 14. Zumpt 389. Hübner CIL VII p. 33—35.
- Unbestimmter Herkunft
210. Glevum (Gloucester), CIL VII 54. Geogr. Rav. V 31 p. 427, 12. Viele Münzen schon von Claudius; vielleicht also wohl schon von diesem gegründet, aber später, wie es scheint, gänzlich verlassen, Hübner CIL VII p. 29f.
211. Eburacum (York), CIL VII 248. Hübner 20 ebd. VII p. 61.
212. Lindum, Geogr. Rav. V 31 p. 303; vgl. CIL VII 189, ebd. p. 50f.
- \* [Keine Colonia war Londinium, obwohl es in spätrömischer Zeit sehr bedeutend war und den Beinamen *Augusta* führte (Ammian. Marc. XXVII 18)].
- 7) Dalmatien: Claudius?
213. Col. Claudia Aequum, Ptolem. II 16, 11. 30 CIL III 1323. 1108. 1596. 4376. 2026 (*col. Aequitatis!*). 8721. 9767. 9758. 9771. 9783. Trotz des Beinamens *Claudia* ist es nicht ganz sicher, ob die Colonia von Claudius stammt; denn Plinius, der doch von einer Veteranensiedlung des Claudius in Siculi spricht (n. h. III 14; darüber Beloch Bevölkerung 332. 335. O. Cuntz De Augusto 29), erwähnt sie nicht. CIL III p. 360; Suppl. p. 1613.
- 8) Raetien und Noricum:
- \* [Augusta Vindelicorum] war niemals Colonia, Tac. Germ. 41 ist falsch. Zumpt 403. CIL III p. 708.
- Marcus Aurelius:
214. Ovilava (Wels) = *col. Aurelia Antoniniana Ovilava*, CIL III 5606. 5630, vorher ein *municipium Aelium*.
- Unbestimmt:
215. Virunum (Maria-saal nördlich von Klagenfurt), CIL VI 3304. III 4778; ebd. III p. 597.
216. ?*Flavia Solva* (Seekau bei Leibnitz), offenbar ursprünglich ein flavisches *municipium*; dagegen *Aelia Solva* CIL VI 2385 col. 5 v. 16; sodass die Stadt im 2. Jhd. (vielleicht durch Hadrian) eine Rangerhöhung erfahren zu haben scheint. CIL III Suppl. p. 1831.
217. ??*Cetium*, ursprünglich *municipium Aelium*. Colonia auf der wenig zuverlässigen Inschrift. CIL III 5652; ebd. III p. 684.
- 9) Pannonien.
- a) Pannonia superior. a) Claudius:
218. Savaria (Claudia) (Stein am Anger) = *col. Claudia*. Plin. n. h. III 146. Auf Inschriften C. C. S. CIL III 4070. 4133. 4154. 4156. 4183. 4191. 4194. 4152. 4178. 11223. Westd. Ztschr. XI (1892) 277f. Nicht aus *canabae* entstanden, CIL III p. 525.

- β) Vespasian:
219. Siscia (Sziszek), vgl. o. nach nr. 100 = *col. Flavia S.* oder *col. Septimia Siscia (Augusta)*, Plin. n. h. III 148. Bei Verlegung des Standlagers nach der Donau erhielten offenbar die *Canabae* von Siscia durch Vespasian Colonialrecht. Noch einmal muss sich der Stadt angenommen haben Septimius Severus, CIL III 3951. 4471. 4193. 3973. 3976. 10836. 3936. 3961. 3974. 6011. 10857. Zumpt 374. 396f. CIL III p. 501.
- γ) Traian:
220. Poetovio (Papiria) (Unter-Haidin bei Pettan) = *col. Ulpia Traiana P.* (aus *canabae* Tac. hist. III 1. CIL III 4025); CIL III 753. 5427. 260. Öfter abgekürzt *C. V. T. P.* ebd. 4022. 4038. 4050. 4057. 4067—4068. 4101 u. s. w. Die Coloniegründung war mit einer Veteranen- deduction verbunden. CIL III 4057, vgl. Hygin. grom. p. 121 Lachm. Zumpt 406. CIL III p. 510.
- δ) Ende des 2. oder im 3. Jhd. vgl. nr. 219 Siscia.
221. Carnuntum oder Kamuntum (Petronell), aus den *canabae* zunächst ein *municipium Aelium*, wahrscheinlich durch Hadrian, CIL III 4554. Orelli 2675; noch im J. 178 n. Chr. (CIL III 4495). Colonia auf Inschriften des 3. Jhdts. CIL III 4236. 4539. 4567. 11139. 11255, vermutlich durch Septimius Severus, der hier zum Imperator ausgerufen wurde (Hist. Aug. Sept. 5). Zumpt 428. CIL III p. 550.
222. Brigetio (O-Szöny), aus den *canabae* zunächst ein *municipium Antoninianum*, CIL III 11007, dann, frühestens im 3. Jhd., eine Colonia CIL III 4335; ebd. III p. 539.
- b) Pannonia inferior. a) Flavisch:
223. Simium (Mitrovic) = *colonia Flavia S.* Bei Plin. n. h. III 148 noch als *civitas*. Colonia: CIL III 753. 3230. 3243. 3685. 6441. 3242. 6438 = 10220. Zumpt 430 (falsch). CIL III p. 418.
- β) Hadrian:
224. Mursa (Sergia) (Esseg) = *colonia Aelia M.* Ptolem. II 15, 8. CIL III 3288. 3560. 10305. 3291 = 10267. *Krionia Adquarova* bei Steph. Byz. s. v. CIL III 3279 gesetzt von den Mursenses *Hadriano conditori suo*, 3280 (aus dem J. 133, vielleicht dem Gründungsjahr?). Zumpt 417. CIL III p. 423.
- γ) Septimius Severus:
225. Aquincum (Sergia) (Alt-Ofen), aus den *canabae* zunächst ein *municipium Aelium* durch Hadrian, wahrscheinlicher (CIL III 10336) Antoninus Pius (CIL III 3347 aus dem J. 172. 10398 aus dem J. 193. 10305). Inschriften mit *colonia* sehr viele, die älteste CIL III 10429 aus dem J. 210. Die Verleihung des Colonierrechtes also zwischen 193 und 210 n. Chr., Zumpt 430. CIL III p. 439; Suppl. p. 1691 und zu nr. 10336.
226. Colonia Bassiana (nahe bei Dobrinca zwischen Donau und Sau), Colonia nur auf Inschriften des 3. Jhdts., die älteste für Caracalla und Iulia Domna, CIL III 10197 = 6470. 4. vgl. 10203. 10204. 10205, auch 10206. CIL III Suppl. p. 1670.

- δ) 3. Jhdt.:  
 227. *Colonia Prap* ... oder vielleicht *Prad* ... (Titel an der Theiss, etwas nördlich von der Mündung in die Donau), CIL III 3255 aus dem J. 254/5.  
 10) Moesien:  
 a) Moesia superior. α) Flavien (Vespasian?):  
 228. Scupi (Quirina) (Zlokučan bei Uesküb) = *colonia Flavia* und *colonia Aelia Scupi*; *colonia Flavia*, CIL VI 3205; eine wirklich 10 delucierte Veteranenkolonie der Flavien (CIL III 8195—8197, 8199, 8200). CIL VI 553 *Aelia Scupi*, offenbar durch Hadrian oder Antoninus Pius verstärkt. Einfach *colonia Scupi* oder *Scuporum*, CIL III 8189, 8194, 8197, 8203, 8204, 8206, 8272; vgl. 8271. CIL III Suppl. p. 1460.  
 β) Traian:  
 229. Ratiaria (Papiria) (Arçer) = *colonia Ulpia Ratiaria*, CIL III 753 (zwischen 161—168) 20 6294, 6295 = 8089, 1641 p. 1020. CIL III p. 263, 1020. v. Domaszewski Neue Heidelb. Jahrb. I (1891) 198.  
 γ) 3. Jhdt.:  
 230. Viminacium (Kostolac), zunächst *municipium Aelium*, CIL III 1654 u. s. w. *Colonia* auf Münzen zwischen 240 und 255 n. Chr. geschlagen und auf den Inschriften CIL III 1474, 8109; ebd. III p. 264.  
 231. Singidunum (Belgrad), *municipium* erst nach 30 Hadrian, noch unter Septimius Severus, CIL III 10495. *Colonia* vielleicht erst durch Gordian III. (vgl. CIL III 8154), *colonia* genannt CIL III 1660 = 8151 aus dem J. 287 n. Chr., CIL III p. 265 und Suppl. p. 1454. v. Domaszewski a. a. O.  
 h) Moesia inferior. Traian:  
 232. Oescus (Gičen oder Gigen) = *colonia Ulpia Oescus*, CIL III 753 (aus dem J. 161—168). 6127 = 7426, 7430, 7431. Rev. Arch. XXIX 40 236. (1896) 259 nr. II = Cagnat ebd. 404 nr. 117. CIL III p. 141; add. p. 992. v. Domaszewski a. a. O.  
 11) Dacien. α) Traian:  
 233. Sarmizegetusa (Papiria) (Varhely oder Gredistje), gegründet 110 n. Chr. = *colonia Ulpia Traiana Augusta Dacica Sarmizegetusa*, im 3. Jhdt. dazu noch *metropolis*, CIL III 1445, 1452; *metropolis* zuerst 1456 (aus dem J. 238). abgekürzt *col. S.* oder *col. Dacica* (so offenbar in der traianischen Zeit), die älteste Inschrift vom J. 110 n. Chr. nr. 1443 (Gründungsinschrift). Eine Masse von Inschriften von dieser *Colonia* CIL III p. 238f. 1016.  
 β) Marc Aurel:  
 234. Apulum (Papiria?) (Karlsburg) = *colonia Aurelia Apulum*. An der Seite des Standlagers entstand hier ein *Municipium* und eine *Colonia* nicht nacheinander, wie sonst, sondern zu gleicher Zeit durch Marcus Aurelius; 60 *municipium Aurelium* CIL III 986, 1132, später *Septimium* ebd. 976, 985, 1051, 1082, 1083, es bestand noch unter Gordian III. ebd. 1433. *Colonia Aurelia Apulum* CIL III 7773, vgl. 7804 (aus der Zeit des Septimius), 1139 (aus dem J. 235), 1176 (aus dem J. 250). Ulp. Dig. L 15, 1, 9. CIL III 975 erwähnt einen *decurio municipii Apulensis*, der zugleich

- patronus collegii fabrum coloniae Apul.* war, 7739 einen *gewesenen Ilvir col. Apul.* und *sacerdos municipii*. Die zwei Gemeinden waren ganz selbständig. Das *Municipium* stand (aber erst seit Sept. Severus CIL III 1083; vgl. 1132) unter *IVviri*, die *Colonia* unter *Ilviri*. Zu erklären ist die Doppelgemeinde dadurch, dass vielleicht hier die *canabae* des Standlagers mit dem einheimischen *vicius*, in dessen Nähe das Lager gebaut war und von dem es seinen Namen hatte (bei jedem Standlager [*castra*], zwei Siedlungen: *canabae* [*canabenses*] und *vicius* [*viciani*]; vgl. Tac. hist. IV 20 vom Bonner Lager, darüber E. Kornemann Zur Stadtentstehung 50, 2), nicht örtlich zusammenlagen, und dass der Eingeborenen-*vicius* zum Rang eines *Municipium* gelangte, während die *canabae* *Colonierecht* erhielten. Unter Decius hiess die *Colonia* *colonia nova Apulensis*, CIL III 1176, vielleicht infolge der Vereinigung des *Municipium* mit der *Colonia* zu einer Gemeinde. Zumpt 405 (falsch). CIL III p. 182f.; Suppl. zu 7773.  
 235. Napoca (Klausenburg) = *colonia Aurelia Napoca*. Zunächst *municipium Aelium*, CIL VIII 3021. III 860 (zwischen 139—61). 1100. *Colonia*: Ptolem. III 8, 7. Tab. Peut. Ulp. Dig. L 15, 1, 8, 9. CIL III 7726 = 963. VI 269 (aus dem J. 213). III 865, 1141, 854 = 7657, 858 u. s. w. Von Beamten begegnen nie *Ilviri* oder *IVviri*, sondern auch noch in der Zeit, da die *Stadt Colonia* war, nur *aediles* (III 7633 = 827, 858, 867) oder *praefecti* (858). Die *Napocenser* hatten offenbar nicht das Recht sich höhere Beamte zu wählen, ähnlich wie anfangs das *municipium Aurelium Apulum*. Zumpt 406. CIL III p. 169; Suppl. p. 1380.  
 Drobeta (Turnu Severina). Zunächst *municipium*, CIL III 1581 = 8017 (add. p. 1018) aus dem J. 145. *Colonia* CIL III 1209, 2679, 1570, 1580, 8019. Gründungszeit unsicher, 2679 kann frühestens Ende des 2. Jhdts. geschrieben sein, diese *Colonia* daher auch frühestens von Marc Aurel. CIL III p. 251; add. p. 1018.  
 γ) Septimius Severus:  
 237. Potaisa oder Patavissa (Thorda). Ulp. Dig. L 15, 1, 9; hiernach aus einem *vicius* (von Napoca: CIL III 1627; vgl. X 2600) durch Septimius Severus zu einer *Colonia* erhoben. Aber nach den Inschriften zunächst *municipium* durch diesen Kaiser. CIL III Suppl. 7689, 7804. *Colonia* ebd. 1030, 7709. Zumpt 430. CIL III p. 172f.; Suppl. p. 1382.  
 238. Zerna, Ulp. Dig. L 15, 1, 8 (Dierna: Ptolem. III 8, 11; eine *statio Tiernensium* CIL III 1568f.). Marquardt St.-V. I<sup>2</sup> 311.  
 δ) Unbestimmt:  
 239. *colonia Malu* ... (Malvensis), CIL III p. 893 Dipl. LI vom 7. Januar 230.  
 240. *colonia Ronula* (Rečka). *Municipium* CIL III 8033, 7429. *Colonia* ebd. 8023 = 1588, 8031 (hier bezeichnet Philippus Arabs die *Stadt als colonia sua*; vielleicht war er der Verleiher des *Colonierechts*). CIL III Suppl. p. 1421.

- 12) Makedonien:  
 a) Augustus:  
 241. Dyrrachium (Aemilia) (Durazzo), gegründet nach 724 = 30 v. Chr., Cass. Dio LI 4, Plin. n. h. III 145. Paul. Dig. L 16, 8, 8. CIL III 611, 607, 709. Die alte griechische *Stadt Epidamnos* blieb daneben bestehen, vgl. CIL III 611 und die doppelte *Tribus* (Aemilia und Quirina). Zumpt 376. CIL III p. 117. Cuntz Jahrb. f. Philol. Suppl. XVII 511. 10 250. vgl. nr. 105. Philippi (Vollinia), verstärkt in derselben Zeit = *colonia Augusta Iulia Philippippi* auf Münzen: Eckhel II 76. Cass. Dio a. a. O. Plin. n. h. IV 42. Paul. Dig. L 15, 8, 8; vgl. CIL III 661, 7340. Zumpt 377f. CIL III p. 120.  
 Derselben Zeit gehören wohl an folgende *coloniae Iuliae Augustae*, da Cass. Dio a. a. O. sagt, dass ausser Dyrrachium und Philippi damals noch andere Städte Makedoniens mit italienischen Bürgern besiedelt wurden:  
 242. Dium (Malathria) = *colonia Iulia Augusta Dium*, Plin. IV 35. CIL III 548; Suppl. 7281, 591. Zumpt 377. CIL III p. 115. Cuntz a. a. O. 507.  
 243. Pella = *colonia Iulia Augusta Pella*, Plin. n. h. IV 34. Imhoof-Blumer Monn. grecqu. 86 nr. 98, 99. Eckhel II 74. CIG 1997. Zumpt 377. CIL III p. 116. Cuntz a. a. O.  
 244. Cassandrea (Papiria) = *colonia Iulia Augusta 30 Cassandrea*, Plin. n. h. IV 36. Paul. Dig. L 15, 8, 8. Imhoof-Blumer Monn. grecqu. 67f. CIL III Suppl. 7333. Zumpt 377. Cuntz a. a. O. 511.  
 245. Byllis, Plin. n. h. IV 35. CIL III 600. Zumpt 377. Cuntz a. a. O. 507.  
 β) 3. Jhdt.:  
 246. Stobi. Durch Augustus *municipium*, Plin. n. h. III 34, bis auf Elagabal (Eckhel II 77. CIL III 629); *colonia* Dig. L 15, 8, 8, 40 Zumpt 434, 481, 489.  
 γ) Valerian:  
 247. Thessalonike, Eckhel II 80. CIG 1969. Duchesne et Bayet Mission au Mont Athos nr. 3. *Coloniertitel* offenbar wegen des Widerstandes gegenüber den Skythen im J. 253 (Zosim. I 29). Zumpt 437.  
 13) Achaia mit Epirus.  
 a) Augustus:  
 vgl. nr. 108 Butthrotum auch = *colonia Augusta*. 50 vgl. nr. 109 Actium.  
 248. Patrae (Quirina) (Patras), gegründet 738 = 16 v. Chr. = *colonia Augusta Aroe Patrae*, Euseb. chron. Plin. n. h. V 11. Strab. VIII 387, hierher Veteranen der *legio X* und *XII fulm.* (Eckhel II 257 und Inschriften). Die griechische *Gemeinde* blieb bestehen, ja bekam die *libertas*, Paus. VII 18, 5. Nebeneinander gab es also *Achaei Patrenses* und *Romani Patrenses* (Strab. X 460: *οι ἐν Πάτραις Πωναίων*), d. h. Patrae war eine Doppelgemeinde, vgl. W. Henze De civitatibus liberis, Berliner Diss. 1892, 13f. Die *Colonia* Patrae bekam ein sehr grosses Territorium, dazu gehörte Rhyphae, Paus. VII 18, 7, dann Dyme (vgl. nr. 107). Paus. VII 17, 5, wenn auch erst nach Augustus, endlich die ozolischen Lokrer mit Ausnahme der Amphisphaer,

- Paus. X 38, 9. Zumpt 375f. Hertzberg Gesch. Griechenl. I 495ff. CIL III p. 95.  
 14) Thrakien.  
 a) Claudius:  
 249. Apri = *colonia Claudia Aprensis*, Plin. n. h. IV 47f. Ptolem. III 11, 17. CIL III 386 (III 727 bezieht sich wohl auf Parium). Zumpt 386. CIL III p. 134.  
 β) Flavien:  
 250. Develtus = *colonia Flavia Pacensis Develtus* oder *Deultus*, Plin. n. h. IV 45. Ptolem. III 11, 11. Eckhel II 32. Vaillant I 148. II 155. Zumpt 397.  
 251. Flaviopolis, Plin. n. h. IV 47. Solin. 10. Zumpt a. a. O.  
 252. ? *Ἀλλαιὸν τοῖκος* (Oleiticus), CIL III Dipl. XIV p. 857, Militärdiplom des Domitian vom J. 86; darin: *Coloetic*, nach Henzen = *colonia Ole[i]tic[o]*. Marquardt I<sup>2</sup> 315, 9.  
 γ) Philippus:  
 253. Philippopolis, 248 n. Chr., Euseb. chron. zum J. 248 n. Chr. (ungenau). Eckhel II 44. Aber schon 251 wurde die *Stadt* von den Gothen zerstört, Ammian. XXXI 5, 17. Zumpt 435.  
 15) Asien (prov.).  
 Augustus:  
 254. Alexandria Troas (Aniensis), gegründet zwischen 727 = 27 und 742 = 12 v. Chr. (alle augustischen *Colonien* nämlich, soweit sie bei Plinius vorkommen, gehen auf den agrippischen Teil der Reichsstatistik zurück und müssen daher vor 742 = 12 [Todesjahr des Agrippa] gegründet sein. O. Cuntz Jahrb. Suppl. XVII 522ff.). Plin. n. h. V 124. Paul. Dig. L 15, 8, 9. Strab. XIII 593. Eckhel II 479. CIL III 7282 heisst Hadrian *restitutor coloniae*; auf den Münzen des Caracalla steht der Zusatz *Aurelia Antoniniana*, Eckhel II 482; vgl. CIL III 391 = Suppl. 7073, 7282, 384, 389. Le Bas-Waddington 1734, 1740 c. Zumpt 378, 433.  
 \* Nach [Tralles] wurden von Augustus nach einem furchtbaren Erdbeben *coloni* gesandt (CIG 2927, 2930; Name der *Stadt* seitdem Caesarea oder Caesarea Tralles: Eckhel III 125. CIG 2929. Waddington zu nr. 600 a), aber die *Stadt* wurde nicht *colonia*; falsch Agathias hist. II 17. Marquardt I<sup>2</sup> 347.  
 16) Bithynia und Pontus. Diocletian.  
 255. Nicomedia = *col. Nicomedensium*, CIL III 326 aus dem J. 294.  
 17) Galatien (prov.).  
 a) Augustus: Alle augustischen *Colonien* hier ausser Antiochia (vgl. nr. 114) haben den Beinamen *Iulia Augusta*, Lystra sogar nur *Iulia*. Vor dem J. 727 = 27 v. Chr. kann aber keine von ihnen deduciert sein, da sie alle bei Plinius, d. h. bei Agrippa, fehlen. Sie gehören also in die zweite Hälfte der augustischen Regierung, auf alle Fälle nach dem J. 742 = 12 v. Chr. (vgl. nr. 254); vgl. auch Mon. Ancyr. V 35f. Vielleicht waren sie schon alle zur Zeit, als Antiochia deduciert wurde, projectiert (nach caesarischem Plan?), kamen aber erst später zur Ausführung.  
 256. Gerne in Pisidien = *colonia Iulia Augusta Felix Germe*, Ptolem. V 47. Not. episc.



- Γερμοκολωνία*. Eckhel III 178. Mionnet IV 390. CIL III 284 (für Hadrian). 285. Zumpt 419. CIL III p. 58.
257. Cremna oder Krenne, ebd. (Girme) = *colonia Iulia Augusta Felix Cremna*, Strab. XII 569. Eckhel III 20. Mionnet III 507. VII 114. CIL III Suppl. 6873 (für Nerva). 6874 = 304 (für Hadrian). Le Bas-Waddington 1200. Zumpt 419. CIL III Suppl. p. 1248. Beloch Bevölkerung 334.
258. Olbasa ebenda (Belenli) = *colonia Iulia Augusta Obasenorum*, Ptolem. V 5, 8. Eckhel III 20. CIL III 6889 (aus dem J. 42/3). 6891. 6892. 6888 (bilinguis). Zumpt 438, 1. CIL III Suppl. p. 1250.
259. Comama ebenda (nahe bei Ürgüdlü) = *colonia Iulia Augusta Prima Fida Comama*, Ptolem. V 5, 8. Mionnet II 350, 109 = VII 710, 305. 711, 308 etc. CIL III 6886 *ἡ πρώτη καὶ πιστὴ Κομμαενῶν κολωνία*. 6887. 20 Bull. hell. XVI (1892) 419 nr. 43 = Cagnat Rev. arch. XXI (1893) 255f. nr. 13. Zumpt 432. CIL III Suppl. p. 1250.
260. Lystra in Lycæonien (Khatün Serai) = *colonia Iulia Felix Gemina Lystra*, CIL III 6786 für den Divus Augustus. Waddington Rev. numism. 1883. 57. Imhoof-Blumer Monn. grecqu. p. 347. CIL III Suppl. p. 1239.
261. Parlais ebenda = *colonia Iulia Augusta Parlais*, Eckhel III 34. Zumpt 418f. Marquardt St.-V. I<sup>2</sup> 364, 12. Beloch Bevölkerung 334.
262. Ninica = *colonia Iulia Augusta Felix Ninica Claudiopolis*, Cohen<sup>2</sup> Trajan nr. 715; Ztschr. f. Numism. VI (1879) 12. XVII 239. Kenner Numism. Ztschr. XV (1883) 3; Rev. franç. 1898, 196 nr. 4732; vgl. Ramsay ebd. 1894, 164—173. Das Richtige bei Kubitschek Rundschau über ein Quinquenium (1890—1894) der antiken Numismatik, Wien 1896, 42—44. Über den Beinamen Claudiopolis vgl. Ammian. Marc. XIV 8, 2, der die Stadt fälschlich zu einer Colonie des Claudius macht.
- β) Claudius:
263. Iconium = *colonia Claudia Iconium*, Eckhel III 31. 33. CIG 3991. 3993. Aber auch *colonia Aelia Iconiensis*: Mionnet III 535 nr. 13, so auch Comptes Rend. 1890, 442 50 = Cagnat Rev. Arch. XVII (1891) 414 nr. 90 *colonia Aelia Hadriana Augusta Iconiensium*. Wahrscheinlich neue Colonisation durch Hadrian, Zumpt 418. Perrot Galatie 144.
- 18) Kappadokien.
- α) Claudius:
264. Archelais, Plin. n. h. VI 8. Itin. Ant. p. 144. Ptolem. V 6, 14. Zumpt 386. Marquardt St.-V. I<sup>2</sup> 373, 5.
- β) Anfang des 2. Jhdts.?:
265. Sinis in Kleinarmenien, Ptol. V 7, 5.
- γ) Marcus Aurelius:
266. ?Faustinopolis; aus dem *cicus Halalae colonia* nach Hist. Aug. Marc. Aurel. c. 26. Ob aber hier nicht *colonia* im weiteren Sinn gebraucht ist? Zumpt 429. Marquardt a. a. O. 373, 7.

- δ) Caracalla:
267. Tyana = *Antoniniana col. Tyana*, Eckhel III 195. Mionnet Suppl. VII 715. Zumpt 433.
- 19) Kilikien.
- α) Hadrian?:
268. Selinus = Traianopolis, Dig. L 15, 1, 11. Cass. Dio LXVIII 33. Tab. Peut. Zumpt 419.
- β) 3. Jhdts.:
269. Olba, Mionnet Suppl. VII 238. III 509. Marquardt St.-V. I<sup>2</sup> 389, 9.
270. Mallus, Borrell Numism. Chron. VIII 4. Mionnet Suppl. VII 226.
- 20) Syrien mit Palaestina.
- α) Augustus:
- vgl. nr. 115. Berytus (Fabia), Beirut, seit dem J. 740 = 14 v. Chr. *colonia Iulia Augusta Felix Berytus*, Paul. Dig. L 15, 8 *colonia Augustana*. Joseph. bell. Iud. VII 39. Gründungsjahr bei Euseb. chron. 143 Schoene. Strab. XVI 576. Ansiedlung zweier Veteranenlegionen: *leg. V Mac.* und *VIII Aug.* Eckhel III 356. CIL III 161. 165. 166. 167. 6041. 6671. 6672. 6687 (aus dem J. 749—750 = 5—4 v. Chr.). Zumpt 379. Mommsen Res. gestae divi Aug.<sup>2</sup> p. 43. O. Cuntz Jahrb. Suppl. XVII 481, 11. 482.
271. Heliopolis (Fabia), Baalbek. Auf alle Fälle nach 742 = 12 v. Chr., vgl. nr. 254, = *colonia Iulia Augusta Felix Heliopolis*, Eckhel III 334. Mionnet V 299; Suppl. VIII 210. CIL III 202; Suppl. 6665. Dig. L 15, 1, 2. Zumpt 418. Beloch Bevölkerung 334. 337. Marquardt a. a. O. 428, 3.
- β) Claudius:
272. Ptolemais, vor dem J. 47 n. Chr. (nach den Münzen), Plin. n. h. V 75. Hierher wurden geführt die Legionen *VI Ferrata*, IX, X *Fretensis* und XI *Claudia Pia*: Mionnet V 475. Zumpt 386. Beloch 335.
- γ) Vespasian:
273. Caesarea, früher Turrus Stratonis = *colonia Prima Flavia Augusta Caesarea*, Plin. n. h. V 69. Eckhel III 430. Am. Journ. of Philol. 1890, 334 = Cagnat Rev. Arch. XVII (1891), 257 nr. 1. Paul. Dig. L 15, 8, 7. Ulp. ebd. I § 6. Zumpt 397f. Marquardt 428, 5. \* [Emmaus = Nicopolis] war niemals Colonie, obwohl Vespasian 800 Veteranen hierherführte: Joseph. bell. Iud. VII 217. Aera der Stadt vom J. 71 n. Chr., Eckhel III 454.
- δ) Hadrian:
274. Aelia Capitolina (Jerusalem), Cass. Dio LXIX 12. Euseb. hist. eccl. IV 6. Malal. XI p. 299 Bonn. Ulp. Dig. L 15, 1 § 6; vgl. L 15, 8 § 8. Eckhel III 441—443. Seit Commodus mit dem Beinamen *Commodiana*, Eckhel III 441. CIL III Suppl. 6649. Le Bas-Waddington 1895. Zumpt 417. Marquardt 412, 13. 428, 7.
- ε) Septimius Severus:
275. Laodicea = *colonia Septimia Laodicea metropolis*, Malalas Chronogr. XII p. 293 Bonn. Ulp. Dig. L 15, 1 § 3. Eckhel III 319. Zumpt 431. Marquardt 428. 429, 1.
276. Tyrus = *colonia Septimia Tyrus metropolis*, Ulp. Dig. a. a. O. Eckhel III 387. Auf

- Münzen auch der Name der *leg. III Gall.* Von Elagabal wurde der Stadt vorübergehend das Colonierecht entzogen, von Alexander Severus aber wieder zurückgegeben. Zumpt 431f.
277. Sebaste, früher Samaria = *colonia L. Septimia Sebaste*, Ulp. a. a. O. § 7. Eckhel III 440. Auch hierher wie es scheint *coloni*. Zumpt 432.
278. Palmyra, Colonie auf Inschriften des 3. Jhdts. 10 De Vogüé Syrie centrale, inscript. sémit. nr. 15 (aus dem J. 242). CIG 4485 (etwas vor 265). 4496. 4497. 4498 (*μητροπολις = metropolis colonia*); vgl. Waddington 2606 a. 2607. 2601. Münze des Caracalla mit *colonia Palmyra*. Nach Ulp. Dig. L 15, 1 § 5 mit *ius Italicum* ausgestattet, aber ohne dass sie Colonie genannt wird. Zumpt 418. CIG zu nr. 4485. Marquardt 415. 429.
- ζ) Caracalla:
279. Antiochia in Syrien, Paul. Dig. L 15, 8 § 5. Eckhel III 302. Mionnet V 204ff.; Suppl. VIII 145. Zumpt 433.
280. Hemesa, Dig. L 15, 1 § 4. 8. Eckhel III 310. Mionnet V 228ff. Zumpt 434. Mommsen Ztschr. für Rechtsgesch. IX (1870) 112 Ann.
281. Caesarea ad Libanum (Arca), Mionnet Suppl. VIII 256. Eckhel III 360ff. Mionnet 30 V 358. Zumpt 433.
- η) Elagabal:
282. Sidon = *colonia Aurelia Pia Metropolis Sidon*, Eckhel III 371. 387. Mionnet V 384ff.; *legio III Parthica*. Zumpt 434.
- θ) Alexander Severus:
283. Damascus = *colonia Damascus Metropolis*, Mionnet V 292, 61. Eckhel III 331 falsch, ebenso Zumpt 435f. Marquardt St.-V. I<sup>2</sup> 429, 6.
- ι) Philippus:
284. Neapolis in Samaria, Beiname *Flavia*, weil Vespasian hierher schon Veteranen geführt hatte, Eckhel III 435. Münzen mit *colonia* seit Philippus, Eckhel III 437. Mionnet V 506.
- κ) Unbestimmt:
285. Ascalon. Papyrus, Wilcken Herm. XIX 416ff. aus dem J. 359 n. Chr.: *κολωνία Ἀσκάλων ἡ πιστὴ καὶ ἐλευθέρα*. ebd. S. 418, 2f.
286. Gaza, Waddington 1904.
- \* [Gadara] CIL III 181, darüber add. p. 972.
287. Bakkaiia, bei Ptolemaios Sakkaiia, in der Bactanae. Zuerst eine *κώμη* (Waddington 2136), aber mit einer Garnison (ebd. 2144). Aus den *canabae* dann eine Colonie (Waddington 2139) mit einer Aera, wahrscheinlich aus dem Ende des 1. Jhdts. (ebd. 2159).
- 21) Arabien.
- α) Alexander Severus:
288. Bostra = *Nova Traiana Alexandriana colonia Bostra* erhielt von Septimius Severus Stadtrecht (Phot. bibl. p. 347 Bekker), dagegen wohl erst von Alexander Severus Colonierecht. Eckhel III 500. Mionnet Suppl. VIII 384f. Zumpt 431. Marquardt St.-V. I<sup>2</sup> 432, 1. Paul Meyer Jahrb. f. Philol. 1897, 595, 54.

- β) Philippus Arabs:
289. Philippopolis, ursprünglich *κώμη* (Waddington 2071). Von Philippus zur Stadt erhoben (Aurel. Vict. de Caes. 28), bald darauf auch Colonie, Waddington 2072. v. Domaszewski Rh. Mus. LIV (1899) 159. 22) Mesopotamien.
- \* [Ninus (Ninive)] niemals Colonie, vgl. Kubitschek Rundschau über ein Quinqu. ant. Numism. 42—44. Falsch Marquardt St.-V. I<sup>2</sup> 435, 6. 437, 9.
- \* [Maiozamalcha] vorübergehend unter Traian Colonie, Mionnet Suppl. VIII 414. Marquardt 437, 9.
- α) Marc Aurel:
290. Carthae = *colonia Metropolis Antoniniana Aurelia* später auch *Alexandriana*, Eckhel III 508. Mionnet V 594ff.; Suppl. VIII 392ff. Zumpt 428.
- 20 291. Singara, Eckhel III 519. Zumpt 429.
292. Edessa, Colonie sicher von Caracalla bis Decius, Eckhel III 510; aber auch schon eine Münze von Commodus mit *col. m(etrop.) Edessa*, Mionnet Suppl. VIII 399, 1. Zumpt 433. Marquardt 437, 12.
- β) Septimius Severus:
293. Nisibis = *Septimia colonia Nisibis*, Cass. Dio LXXV 3. Eckhel III 517. Zumpt 431.
294. Rhessaena, Eckhel III 515. Mionnet V 630. Zumpt a. a. O.
295. Zaytha, Mionnet Suppl. VIII 418. Marquardt 437, 15.
- 23) Cyrenaica.
296. ?Cyrene, Colonie nur auf der Tab. Peut.
297. ?Tauchira (Arsinoe), ebenso, Zumpt 426. Marquardt 463, 7.
- 24) Africa (prov. proc.), vgl. J. Toutain Les cités Rom. de la Tunisie, Paris 1895, besonders Appendix I 381—398.
- 40 α) Augustus:
- vgl. nr. 117. Carthago, auch Colonie des Augustus. vgl. nr. 119—122. Thuburbo maius, Veneria Sicca, Maxula und Uthina desgleichen.
298. Simitthus oder Simittus (Quirina) (Hr. Schemtū) = *colonia Iulia Augusta Numidica Simitthus*. Bei Plin. n. h. V 29 noch *oppidum cir. Rom.* Colonie: CIL VIII Suppl. 14559. 14611. 14612 = 1261. 14683; vgl. CIL VIII p. 158; Suppl. p. 1416.
- β) Flavien:
299. Ammaedara (Quirina). (Heidra) = *colonia Flavia Augusta Emerita Ammaedara*, Hygin. de limit. const. p. 180 Lachm. CIL VIII 308. 309 = 11532. 302. CIL VIII p. 50; Suppl. p. 1198.
- γ) Traian:
300. Hadrumetum (Papiria) (Susa) = *colonia Concordia Ulpia Traiana Augusta Frugifera Hadrumetum*, später *Iustinianopolis*, CIL VIII 62 = 10477, 2. 11133. 2968. Ptolem. IV 3, 9. CIL VIII p. 14. 913.
301. Thelepte (Papiria). (Medinet Kedima), Tab. Peut. CIL VIII 211. 216. 12216. 2094, ebd. VIII p. 30. Kubitschek De trib. orig. 200. Toutain Les cités 316f.
302. Cillium (Papiria) = *colonia Cillitana*, CIL VIII 210 = Suppl. 11299 (darüber W. Henze De civitatibus liberis, Berlin 1892, 80f.); ur-

- sprünglich eine Ortschaft von Thelepte; eine Ansiedlung flavischer Veteranen hierher: *Flavium Cilleum*. CIL VIII p. 33; Suppl. p. 1178. Toutain 318.
303. Leptis Magna (Lebda) = *colonia Ulpia Traiana Leptis (Magna)*, CIL VIII 10. 11. ebd. VIII p. 2f. 913; Suppl. p. 1144.
304. Oea (Tarabulus oder Tripoli) = *colonia Oea*, Tab. Peut. Itin. Ant. CIL VIII 24. Colonie vielleicht gleichzeitig mit Leptis; CIL VIII 10 p. 5.
- δ) Hadrian:
305. Utica (Quirina). (Hr. bu Schater) = *colonia Iulia Aelia Hadriana Augusta Utica*. Beiname *Iulia*, weil sie vorher *municipium Iulium* war. Colonie; Gell. XVI 13, 4. CIL VIII 1181. 1182 = 14312. 1183; ebd. VIII p. 149; Suppl. p. 1388.
306. Zama regia = *colonia Aelia Hadriana Augusta Zama regia*, CIL VI 1686. VIII 1218; 20 ebd. p. 1240.
- ε) Antoninus Pius (oder auch noch Hadrian):
307. Lares (Hr. Lorbis) = *colonia Aelia Augusta Lares*, CIL VIII 1779 für den Divus Antoninus. Tab. Peut. Itin. Ant. 26. CIL VIII p. 209; Suppl. p. 1559.
308. Thaenae (Hr. Tine) = *colonia Aelia Augusta Mercurialis Thaenitanorum*, CIL VI 1635; ebd. VIII p. 10.
309. Madaura (Quirina). (Mdaursch). Vor 160 30 n. Chr. Apul. apol. 24; vgl. CIL VIII 4672. 4681; ebd. VIII p. 472; Suppl. p. 1609.
- ζ) Marc Aurel:
310. Sufes (Hr. Sbiba) = *colonia Aurelia (?) Sufetana*, CIL VIII 258 = 11421. 262 = 11430; ebd. VIII p. 44; Suppl. p. 1190.
311. Mactaris (Hr. Makter oder Gašr Bu Fätba) = *colonia Aelia Aurelia Augusta Mactaris*. Colonie in den letzten Jahren des Marc Aurel. CIL VIII Suppl. 11801. 11804. 11809. 40 11813. Bull. arch. du Comité des travaux hist. 1891, 515 nr. 45. R. Cagnat Rev. Arch. XIX (1892) 298 nr. 18. CIL VIII p. 79; Suppl. p. 1279.
- η) Commodus:
- vgl. nr. 119. Thuburbo maius, mit vollem Namen: *colonia Iulia Aurelia Commoda Thuburbo maius*, Bull. arch. du Comité 1893, 222 nr. 48.
- θ) 2. Jhdt.:
312. Thabraca (Tabarka), Ptolem. IV 3, 5. CIL VIII 17933. Bull. arch. du Comité 1892, 204 nr. 22. 23. p. 207 nr. 33. Papier Compt. Rend. Acad. Hippone 1897, 55. CIL VIII p. 513; Suppl. p. 1646.
313. Thuburnica (Sidi Ali bel-Kassem), Ptolem. IV 3, 29. CIL VIII Suppl. 14687. 14690. 14703; ebd. VIII Suppl. p. 1428.
314. Thigiba, Ptolem. IV 3, 29. CIL VIII p. 174.
315. Aphrodisium, Ptolem. IV 3, 5.
316. Thunudromum, Ptolem. IV 3, 29.
317. Culcua (Name richtig)?, Ptolem. a. a. O. \* [Thubba], CIL VIII Suppl. 14295; ebd. p. 1387.
318. Zama minor, nach Hadrian: CIL VIII Suppl. 12018. Toutain Les cités 396.
319. Thysdrus (Galeria). (El Djem), CIL VIII 51. 2343. 2406; add. 10500.

320. Theveste (Papiria), (Tebessa), spätestens unter Commodus (CIL VIII Suppl. 16530), wahrscheinlich aber noch früher, etwa unter Traian (Papiria). CIL VIII Suppl. 16558. CIL VIII p. 215. 860. 865. 575; Suppl. p. 1576.
321. Thibiuca (Hr. Znitina und Hr. Kessa), *municipium*. CIL VIII Suppl. 14293; *colonia* ebd. 14291 für einen Mann, der Consul suffectus war im J. 167. CIL VIII Suppl. p. 1386.
322. Sufetula (Quirina). (Sbitla), Ende des 2. Jhdts. CIL VIII Suppl. 11340. 11343.
- ι) Septimius Severus:
- vgl. nr. 117 und nach nr. 297. Carthago bekam das *ius Italicum* von Septimius Severus und seinem Sohn, Ulp. Dig. L 15, 8, 11, vgl. Blanchet Rev. Num. 1898, 20ff.; seitdem *colonia Iulia Aur(elia) Antoniniana* Karthago.
- vgl. nr. 303. Leptis magna, ebenso, Dig. a. a. O. vgl. nr. 305. Utica, ebenso, Dig. a. a. O.
323. Vaga (Fabia und Arvensis). (Bedja), gegründet 209 n. Chr. = *colonia Septimia Vaga*, CIL VIII 1212 = 14395; Triumphbogen *colonia deducta*. 1222. 14394. CIL VIII p. 154.
- κ) Alexander Severus:
324. Uchi maius = *colonia Mariana Augusta Alexandriana Uchi maius*, CIL VIII Suppl. 15447. 15450. 15454. 15455. 15451. 15452. Marius hatte hier schon Veteranen *viridine* angesiedelt (Aur. Vict. de vir. ill. 73). CIL VIII Suppl. p. 1487.
- λ) Gallien:
325. Thugga (Dougga) = *colonia Licinia Septimia Aurelia Alexandriana Gallieniana Augusta Thugga*, CIL VIII 1487 (für Gallien aus dem J. 261 n. Chr.); Suppl. 15516. CIL VIII p. 174.
326. Thubursicum Bure = *colonia Licinia Septimia Aurelia Alexandriana Gallieniana Augusta Thubursicum Bure*, CIL VIII 1430 (für Gallien). 1437. 1432 = 15267. 15258. Bull. arch. du Comité 1898, 155. CIL VIII p. 174.
- μ) 3. Jhdt.:
327. Thubursicum Numidarum, zunächst *municipium*, *colonia* vor dem J. 270 n. Chr., CIL VIII 4876 (aus dem J. 270). 4877. CIL VIII p. 489; Suppl. p. 1630.
328. Calama (Papiria). (Gelma), unter Caracalla noch *municipium*, *colonia* sicher unter Carinus, CIL VIII 5332 aus dem J. 283; vgl. 5340. 17518. 5356. CIL VIII p. 521; Suppl. p. 1658f.
329. Vallis (Papiria). (Hr. Sidi Mediän), zuerst *municipium*, *colonia*: CIL VIII 1274. 1275. 1285 (?). 1279. Wäre 1275 nicht verdächtig, so müsste man die Erhebung zur Colonie schon dem Caracalla zuschreiben; vgl. Wilmanns z. d. Inschr. u. p. 937. CIL VIII p. 160; Suppl. p. 1437.
330. Capsa (Gafsa), *municipium* zur Zeit Hadrians, CIL VIII 98; *colonia* auf der Tab. Peut. und beim Geogr. Rav. III 5. CIL VIII p. 22; Suppl. p. 1172.
331. Tacapae (Gabes), Tab. Peut. Geogr. Rav. V 5. CIL VIII p. 8; Suppl. p. 1150.

- ν) Ende des 3. oder im 4. Jhdt.:
332. Bisica Lucana (Hr. Bischka), *municipium* wahrscheinlich seit Hadrian; *colonia* CIL VIII 1357 (316/317 n. Chr.). CIL VIII p. 169. 938; Suppl. p. 1265.
333. Uppenna (Hr. Schigarnia oder Fragha), CIL VIII Suppl. 11157 (für Constantin I.); ebd. VIII p. 1163.
334. Pudput oder Puppit, Bulletin de la Soc. des Antiqu. de France 1893, 220f. = R. Cagnat 10 Rev. Arch. XXV (1894) 389 nr. 115 (aus dem Anfang des 4. Jhdts.).
335. Thunusuda (Sidi Acein), *municipium* im Beginn der Kaiserzeit, *colonia* im 4. Jhdt.: Mélanges d'arch. et d'histoire 1893, 446 nr. 56 = Cagnat Rev. Arch. XXIV (1894) 420 nr. 81 (für Magnentius).
- ξ) Ganz unbestimmt:
336. Uzalis (El Alia), *colonia Uxalitana*, CIL VIII Suppl. 14931 = 1204. Aug. de civ. dei XXII 20 8 *colonia Uticae vicina*. CIL VIII p. 1390.
337. Hippo Regius (bei Bona), Itin. Ant. p. 20. CIL VIII 5237 = 17403 eine *colonia*; ebd. VIII p. 516; Suppl. p. 1650.
338. Sabrata, Itin. Ant. Der Name der Stadt steht auch CIL VIII 2568 Z. 71.
339. Colonie an der Stelle von Hr. Sidi Amara und Hr. el Khima, *municipium* noch unter Alexander Severus 232, CIL VIII 714; dagegen *col.* Suppl. 12145 (Buchstaben der 30 343. spätesten Zeit), CIL VIII p. 89; Suppl. p. 1250.
- \* [Auf eine Colonie an der Stelle von Hr. el Oust darf man nicht aus CIL VIII Suppl. 16417 (aus dem J. 188), wo die Errichtung einer Marsyasstatue auf dem Forum der Stadt berichtet wird, schließen. Eine solche Statue befand sich auch in Verecunda (in Numidien), das doch nur *municipium* war, CIL VIII 4219, dazu Wilmanns p. 423, vgl. auch J. Toutain Mélanges d'Archéologie 40 et d'histoire XVIII (1898) 143, I und unten S. 580. CIL VIII Suppl. p. 1568, vgl. zu 17841. Unsicher sind die Ergänzungen von CIL VIII 14436 (vgl. p. 1409) und von 14452 (vgl. nr. 1407)].
- 25) Numidia. Hier zwei Teile: die caesarische Colonie Cirta mit ihrem grossen Territorium und südlich davon das Territorium der *legio III Augusta*.
- vgl. nr. 118. Cirta. An Stelle dieser Colonie treten 50 spätestens
- a) unter Traian (CIL VIII 7069), vielleicht schon früher
340. *IV coloniae Cirtenses*, z. B. so genannt CIL VIII 7080. 8318. 8319, oder kürzer *coloniae Cirtenses* 6942, oder *quattuor coloniae* 7963. 7983. 18912. Es sind dies ausser Cirta *Colonia Veneria Rusicade* (Philippeville) 7960. 6710. 6711. 7124. *colonia Sarnensis Milev* (7013) und *colonia Minervia Chullu* 6710. 6711. Diese vier Colonien bilden bis zu einem Grade eine Samtgemeinde, indem sie gemeinsame Beamte haben, an der Spitze *III viri IIII coloniarum*, bezw. an ihrer Stelle *praefecti i. d. pro III viris*. Von diesen Praefecti sind wohl zu unterscheiden die Leiter der drei contribuierten *e.*, welche auch *praefecti i. d.* heissen und den *III viri co-*

- loniarum* unterstehen, mit anderen Worten die mit Cirta contribuierten drei Gemeinden sind *praefecturae*, die aber, wie die Hauptgemeinde, wenn auch nur titular, *e.* heissen. Über die ganze Organisation vgl. Mommsen Herm. I 47—68. CIL VIII p. 618f. und Suppl. p. 1847ff. An diese vier verbundenen Colonien ist dann im Anfang oder in der Mitte des 2. Jhdts. (sicher vor dem J. 160 n. Chr., CIL VIII Suppl. 20144) noch eine fünfte Colonie angeschlossen worden:
341. Cuicul = *colonia Cuiculitana* (Djemila), CIL VIII Suppl. 20144. 8318. 8319. 8326. 8329 in der Weise, dass z. B. in 8318 ein *flamen perpetuus IIII coloniarum Cirtensium et Cuiculi* erwähnt wird, von dem gesagt wird: *omnibus honoribus in V coloniis functus*. CIL VIII p. 708. 968; Suppl. p. 1896.
- β) 3. Jhdt. Die Contributio der Colonien um Cirta blieb bis in das 3. Jhdt., sicher bis unter Alexander Severus (CIL VIII 7013 verglichen mit 7988. 7989). Für Milev spricht 8210 deutlich von der gelösten *contributio* mit Cirta, wodurch derjenige, dem die Inschrift dediziert ist, *in patria sua primus triumphator* wurde. Wir haben demnach im dritten Jahr fünf einzelne Colonien:
342. *colonia Cirta*, im 4. Jhdt. *colonia Constantina*. CIL VIII 7012. 7013. 7034. Vielleicht gehört hierher auch IGI 278.
343. *colonia Sarnensis Milev* (Mila), CIL VIII 8210. 7013 (zwischen 340/50); ebd. VIII p. 701; Suppl. p. 1887.
344. *colonia Minervia Chullu* oder *colonia Chullitana*, CIL VIII p. 700; Suppl. p. 1883.
345. *colonia Veneria Rusicade* (Philippeville), CIL VIII 7959. 7960 (wegen *sacra urbs* aus dem 3. Jhdt.). Der *curator reipublicae* aus dem J. 303 bei August. adv. Crescon. III 30 ist kein Gegenbeweis gegen die Colonialqualität des Ortes. CIL VIII p. 684; Suppl. p. 1878f.
346. *Colonia Cuiculitana*, CIL VIII 8323 = 20139 aus dem J. 248. 20155 aus dem J. 256. 8326. 8328 (p. 968). 8329. Dazu kommen noch zwei Colonien späterer Zeit aus dieser Gegend, deren Namen aber nicht genau bekannt sind:
347. *colonia Tuticensium* (Villemosse: *Tuccensium*), CIL VIII 8270 (aus Ain Aziz ben Tellin).
348. *colonia Cast...*, CIL VIII 10419. 10421 (für Alexander Severus). Was für eine Colonie CIL VIII 18752 gemeint ist, lässt sich nicht bestimmen.
- \* [Mascula] ist keine Colonie, wie Wilmanns CIL VIII p. 248 annimmt. Noch im 3. Jhdt. hat die Stadt Municipalrecht, CIL VIII Suppl. 17680.
- Im südlichen Teil von Numidien kennen wir zwei Colonien:
- a) unter Traian:
349. Thamugadi (Papiria). (Timgad), gegründet 100 n. Chr. = *colonia Ulpia Marciana Traiana Thamugadi*. Die Gründungsschrift CIL VIII 3255 = 17842; vgl. 17843, ferner 17841. 17844 (= 2357). 17845. u. s. w. (sehr viele Inschriften), ebd. VIII p. 259. 951; Suppl. p. 1693.
- β) Gordian III.?
350. Lambaesis. Aus den *canabae* zunächst ein

- municipium*. Dieses scheint bei der Verlegung der Legion unter Gordian III. mit Colonierecht ausgestattet worden zu sein. Cyprian. epist. 59, 10 ed. Hartel. CIL VIII 2720. 2721. 18240. 18260. 18262. 18332. 10228. 10229. 10256. 10258. 10259; ebd. VIII p. 285.
- 26) Mauretaniae.  
a) Mauretania Tingitana,  
a) Augustus (vgl. Mon. Ancy. V 35f.): 10  
351. Zilis = *colonia Augusta Iulia Constantia Zulil, regum ditioni exempta et iura in Baeticam petere iussa*, Plin. n. h. V 3. Itin. Ant. p. 8.  
352. Babba = *colonia Iulia Campestris Babba, Augusti colonia*, Plin. n. h. V 5.  
353. Banasa = *colonia Valentia Banasa*, Plin. V 5; später auch mit dem Beinamen *Aurelia*, CIL VIII 9992; ebd. VIII p. 855.  
β) Claudius: 20  
354. Tingi (Tanger), *municipium* schon seit Augustus, Cass. Dio XLVIII 45, nach Plin. n. h. V 2 als Colonie genannt *Treducta Iulia*. Das ist aber falsch; so hieß eine Stadt in Baetica; Strab. III 140. CIL II p. 241. Colonie heisst Tingi auch im Itin. Ant. p. 24 und beim Geogr. Rav. CIL VIII add. 10985; ebd. VIII p. 854.  
355. Lixus (El Araisch), Plin. n. h. V 3. Itin. Ant. p. 7 CIL VIII p. 855. 30  
γ) Unbestimmt:  
356. Rusadder, Itin. Ant. p. 11.  
357. Volubilis, Itin. Ant. p. 23 zuerst *municipium*, CIL VIII 9994; ebd. VIII p. 855.  
358. ?Sala, Itin. Ant. p. 7 ist vielleicht zu lesen *Sala colonia* statt des überlieferten *Salacona* oder *Salaconia*. Sala erwähnt bei Mela II 107. Ptolem. IV 1, 2. CIL VIII p. 983.  
b) Mauretania Caesariensis. 40  
a) Augustus.  
359. Cartenna (Tenes), Plin. n. h. V 20. Ptolem. IV 2, 4. CIL VIII 9663. Colonie von Veteranen der *leg. II*, CIL VIII p. 824.  
360. Gunngu, Plin. a. a. O. Hierher Deduction einer *cohors praetoria*.  
361. Igilgili (Djidjelli), Plin. a. a. O. 21. Itin. Ant. p. 8. CIL VIII p. 715.  
362. Rusguniae (Cap Matifu), Plin. a. a. O. CIL VIII 9045. 9047. Itin. Ant. p. 16. CIL VIII p. 792. 50  
363. Rusazus, Plin. a. a. O. Offenbar aber später *municipium*, Tab. Pent. Geogr. Rav. V 4. Itin. Ant. CIL VIII p. 765.  
364. Saldae (Armensis). (Brugie) = *colonia Iulia Augusta Saldae Septimanorum immunis*. Plin. a. a. O. Ptolem. IV 1, 9. Itin. Ant. p. 17. Tab. Pent. CIL VIII 9828 = 8931. 8933; vgl. 8934. 8937.  
365. Tupusuctu (Armensis). (Tiklat) = *colonia Iulia Augusta legionis VII Tupusuctu*. Plin. n. h. V 21. Ptolem. IV 2, 31. CIL VIII 8837; ebd. VIII p. 754. 60  
366. Zuccabar (Affreville), Plin. a. a. O. = *colonia Augusta*. CIL VIII 10450; ebd. VIII p. 822.  
β) Claudius:  
367. Iol = Caesarea (Schierschel) = *colonia Claudia Caesariensis*, abgekürzt *C. C. C.*, Plin. n. h. V 20 (Solin. 25. 16). CIL VIII

9400. 9401. Comptes Rendus 1893, 401 = Cagnat Rev. Arch. XXIV (1894) 284 nr. 26. CIL VIII p. 800.
368. Oppidum Novum (Ain Khadra, franz. Duperré). Plin. n. h. V 20. Ptolem. IV 2, 25. Itin. Ant. p. 38. CIL VIII p. 823.  
γ) Nerva:  
369. Sitifis (Papiria). (Setif) = *colonia Nerviana Augusta Martialis Veteranorum Sitifensium*, CIL VIII 8473. 10337. 10338. 10353. 10362. 8441. 8465. 8467. 8468. Ptolem. IV 2, 34. CIL VIII p. 722f.  
δ) 2. Jhdt. (Ptolemaios).  
370. Aquae Calidae (Hammana-Righa), Ptolem. IV 2, 26. CIL VIII p. 819.  
371. ?Quiza (Pont du Cheliff), Ptolem. IV 2, 3, aber nach dem Itin. Ant. p. 14 *municipium*. CIL VIII 9699 nur *respublica Quizensium*. CIL VIII p. 828. E. Cat Mauretanie César. 146f.  
372. Arsenaria, Ptolem. IV 2, 3. E. Cat a. a. O. 146.  
373. Bida, Ptol. IV 2, 28.  
374. Siga, Ptolem. IV 2, 2.  
ε) Wahrscheinlich auch noch aus dem 2. Jhdt.  
375. Tipasa (Quirina). (Teffesad oder Tipaza), CIL VIII 9290 (eher dem 2. als dem 3. Jhdt. angehörig). Itin. Ant. p. 15. CIL VIII p. 797. St. Gsell Tipasa, Mélanges d'archéol et d'hist. 1894, 291ff.  
ζ) Septimius Severus und Caracalla:  
376. Auzia (Aumale) = *colonia Septimia Aurelia Auziensium*, CIL VIII 9062 (aus dem J. 230). 9014 (aus dem J. 224). 9020. 9023. 9044. 9045. 9047. 9048. 9066. 9068. 9069. CIL VIII p. 769.  
η) 3. Jhdt.  
377. Equizetium (Bordj. Medjana), *colonia* CIL VIII 9045 (vom J. 255); dagegen CIL VIII 10430 (aus diocletianischer Zeit) *municipium*. CIL VIII p. 751.  
θ) Colonien des Itinerars:  
378. Gilva, Itin. Ant. p. 13. CIL VIII p. 838.  
379. Icosium (Alger). Itin. Ant. p. 15. CIL VIII p. 794.  
380. Rusuccuru, *municipium* noch im Anfang des 3. Jhdts., CIL VIII 8995. *colonia* Itin. Ant. p. 16. 38. CIL VIII p. 766.  
381. *col. Th. . . .* (Ain es Sultân), CIL VIII 8781.  
\* [Usinaz = Saneg], CIL VIII 9228 vom J. 205 wird man besser mit Mommsen *burgum*, als mit Renier *colonia* ergänzen. CIL VIII p. 790.  
Dieses Verzeichnis der Bürgercolonien bestätigt den Satz: Die Geschichte der römischen Colonisation ist die Geschichte des römischen Staates. Sie führt uns zuerst in die Zeit der grossartigen Ausbreitung des Römertums über Italien mit Hilfe des nationalen Bürgerheeres, dessen Kern die stark sich vermehrende heimische Bauernschaft war. Die älteste römische Colonisation ist ein Teil der altrömischen Occupationspolitik, die älteste *e.*, weil zuerst nur am Meere angelegt = *coloniae maritimae* (Liv. XXXVI 3. Sic. Flaccus de cond. agr. p. 135, 23. Dionys. III 44), sind detachierte Teile des bäuerlichen *exercitus centuriatus Quiritium*. Die vom Stamm abge-

zweiten, drussen angesiedelten Quiriten sollten in erster Linie den Acker des neu occupierten Landes bebauen, sollten *coloni*, ihre Gesamtheit eine *colonia* sein, aber zugleich auch sollten sie Soldaten, oder besser, Bürger im Soldatenkleide in Permanenz sein, hinausgestellt auf die Aussenposten und Bollwerke der römischen Herrschaft (*propugnacula imperii*, Cic. de leg. agr. II 73); sie dienen also nicht nur einem wirtschaftlichen, sondern auch einem eminent politisch-militärischen Zweck (Siculus Flaccus de cond. agr. p. 135, 20. Dionys. II 35. 36. III 49. V 43. 60. VI 32. 34. VII 13. Liv. I 56, 3. II 34, 6. IV 11, 3. X 1. 10. 21. Cic. de leg. agr. II 73; pro Fonteio 3. Phil. V 10. Appian. bell. civ. I 7. Dig. L 15, 1, 5 u. s. w.). Dass die *c.* zugleich stehende militärische Besatzungen (*praesidia*) waren, zeigt sich vor allem darin, dass dieser Besatzungs- oder Festungsdienst die *coloni* vom Felddienst befreite (über diese *vacatio militiae* der *coloni* vgl. Liv. 20 XXVII 38. XXXVI 3. Mommsen St.-R. III 243. 775), wogegen aber irgend eine Art von Domicilzwang für sie vorhanden war (Liv. XXVII 38, 5). Man erreichte also damit ein Zwiefaches: man sorgte für die militärische Sicherung und zugleich für die Bebauung des neueroberten Landes. Dieses letztere gehörte nach römischem Kriegsrecht dem siegenden Volke, wurde Domäne oder *ager publicus populi Romani*, wie die Angehörigen des besiegten Volkes Sklaven. In praxi 30 nahm man aber nur einen Teil des eroberten Landes, in der Regel ein Drittel weg (Dionys. II 35. 50. 53. Liv. X 1), und dieses wurde, wenn es nicht als *ager publicus* bestehen blieb und censorisch verpachtet oder wenn es nicht veräussert wurde (Liv. II 31. Cic. in Verr. III 13. Siculus Flaccus p. 126 Lachm.), von staatswegen an *coloni* überwiesen, entweder viritim oder an eine Gesamtheit, so dass dann in dem letzteren Fall eine *colonia* entstand. Die Anlage einer Colonie erfolgte aber 40 immer — und das ist ein zweites wichtiges Characteristicum der altrömischen Colonisation — auf Antrag eines Consuls (Liv. VII 16. IX 26. 28) oder eines Tribunen (Liv. XXXII 29. XXXIV 53) und auf Grund eines Senatusconsultum durch einen Volksbeschluss (*lex. lex colonica*, Liv. XXXII 29. XXXIV 53. XXXV 40. Cic. Phil. XIII 31), durch den die Zahl der *coloni*, das Gebiet der Landanweisung, die Commission von Magistraten für die Ausführung des Beschlusses (gewöhnlich 50 *triumviri coloniae deducendae agroque dividendo*, über dies alles vgl. genauer u. S. 568ff.) festgesetzt wurde. Das Volk hatte hierin in der besseren republicanischen Zeit eines seiner wichtigsten Souveränitätsrechte, es propagierte sich gewissermassen selbst. Als dann Italien insgesamt der römischen Herrschaft unterworfen war, da stand von der ersten Hälfte des zweiten vorchristlichen Jahrhunderts ab diese, ebenso wie die schon betrachtete, ganz denselben Zwecken dienende latinische Colonisation still. War wohl in dem cisalpinischen Gallien noch die Coloniegründung, d. h. die Assignation von Grund und Boden zu vollem quiritanischem Eigentum zugelassen worden, so sträubte sich der regierende Senat der nun herrschenden römischen Oligarchie gegen die praktische Anwendung dieses Principis zunächst auf Sicilien und weiter die übrigen als überseeisch

betrachteten Gebiete des *imperium Romanum*. Theoretisch willkürlich wie diese Procedur ist, offenbart sie um so deutlicher den politischen Zweck, der Bildung römischer Colonien ausserhalb Italiens und damit der Denationalisierung des herrschenden Volkes einen Riegel vorzuschieben (Mommsen St.-R. III 733ff.). Die Periode des Stillstandes in der römischen Colonisation ist so recht der Ausdruck des engherzigen oligarchischen Regiments im Römerstaate.

Die von den Graechen gegen dieses Regiment eingeleitete Bewegung ist, wie für die gesamte römische Entwicklung, so auch insonderheit für die Geschichte der römischen Colonisation epochemachend. Sie haben das Institut der Colonie wiederaufleben lassen, aber zu rein socialen Zwecken, zur Versorgung zunächst des bürgerlichen Proletariats der Hauptstadt. Waren die Colonien der ersten Epoche so recht ein Abbild von dem überschüssigen Material an Bauernschaft, so sind die von den Graechen und ihren Nachfolgern in der Revolutionsepoche ausgesandten im Gegenteil ein Zeichen vom Verfall des agrarischen Mittelstandes, der gerade durch diese Coloniegründungen aus den Reihen der hauptstädtischen Proletarier wieder künstlich geschaffen werden sollte. Aber bei der Versorgung des civilen Proletariats ist man nicht stehen geblieben, es galt auch bald das durch die marianischen Reformen im Heerwesen geschaffene ausgediente militärische Proletariat, die nichtbesitzenden Veteranen, zu versorgen, und damit hat Marius mit der *lex Appuleia* vom J. 654 = 100 v. Chr. selbst begonnen, weshalb Velleius (I 15. 5) von hier den zweiten Hauptabschnitt in der römischen Colonisation datiert (von hier ab nach ihm die *coloniae militares*, ein recht unglücklich gewählter Ausdruck, darüber Mommsen St.-R. II<sup>3</sup> 737, 2). Wenn die Notwendigkeit der graechischen Versorgungscolonien für das bürgerliche Proletariat die gewaltigen wirtschaftlichen Umwälzungen im römischen Staatswesen in der Richtung einer mächtigen Capitalansammlung bei den Angehörigen der herrschenden Familien und einer ebenso furchtbaren Pauperisierung der Massen offenbart, so sind die marianischen Versorgungscolonien für die Veteranen der Ausdruck der grossen Umwälzungen auf militärischem Gebiete. Hatten im altrömisch-republicanischen Staate Wehrrecht und Bürgerrecht sich gedeckt, indem nur die Besitzenden wehrberechtigt und damit auch politisch berechtigt waren, so entstand seit Marius durch Einstellung der *capite censi*, der Nichtbesitzenden und politisch Unberechtigten, in die Legionen neben dem bürgerlichen Element der Besitzenden ein eigener Berufssoldatenstand, gebildet aus den Nichtbesitzenden, die nach vollendeter Dienstzeit, sollten sie das vorhandene Proletariat nicht noch vermehren, eine Civilversorgung erhalten mussten. So besteht der erste Unterschied der von den Graechen beginnenden Versorgungscolonien in der Qualität der auszuführenden Colonisten; ein zweiter ist in der Beschaffung des zu verteilenden Landes zu suchen. War dieses früher von selbst durch die stetigen Eroberungen von italischem Grund und Boden gegeben, so musste es jetzt erst beschafft werden; so sind die neuen Coloniegründungsprojekte stets verbunden mit der Beantra-



gung von *leges agrariae*, d. h. mit Anträgen zur Beschaffung von Ackerland, und zwar bewegen sich diese in dreierlei Richtung: 1. gegen die Possessionen der Reichen, d. h. die durch *occupatio* nur in den Besitz, nicht in das Eigentum der Betroffenen übergegangen Teile des *ager publicus*, d. h. Landgewinnung ohne Belastung der Staatskasse (*leges Semproniae, lex Flavia* vom J. 60 v. Chr.), 2. auf Ankauf von Ländereien von staatswegen, also mit Inanspruchnahme des öffentlichen Credits (*lex Appuleia* vom J. 100, *lex Titia* vom J. 99, *leges Liviae* vom J. 91, *lex Servilia* des Rubus vom J. 63, teilweise auch die *lex Julia* des Caesar vom J. 59), 3. auf Aufteilung des noch in Italien vorhandenen *ager publicus*, d. h. des *ager Campanus* (*lex Julia* vom J. 59); oder aber es tritt die Gewalt an Stelle des Rechts, und man gewinnt das Land vermittelst Proscriptionen und Güterconfiscationen, wie es Sulla und die Triumvirn gethan haben (vgl. Art. *Leges agrariae*). Da also die Landgewinnung in Italien, wenn man nicht einfach das Recht brechen wollte, mit Schwierigkeiten verbunden war, richtete sich der Blick der demokratischen Parteiführer entgegen der Doctrin der Oligarchie auch auf den ausseritalischen Boden. Aber solange die Republik bestand, ist die Gründung überseeischer Colonien im wesentlichen mit Erfolg verhindert worden. Erst Caesar ist wie in so vielen, so auch in dieser Beziehung der Vollstrecker der hinterlassenen Entwürfe des C. Gracchus, und gerade in seiner Thätigkeit auf dem colonisatorischen Gebiet zeigt es sich deutlich, dass er nicht nur der erste Kaiser von Rom, sondern auch der letzte und der grösste Führer der Demokratenpartei war. Wie er der letzte und grösste Vorkämpfer und Versorger des civilen Proletariats war (Suet. Caes. 42), so hat er als Herrscher, unter Verzichtleistung auf die Coloniegründung in Italien, die römische Colonisation erst wirklich in die Provinzen hinausgetragen und hat nach der Romanisierung Italiens durch die Republik die Romanisierung des *orbis Romanus*, das Werk der Kaiserzeit, in glänzender Weise vorbereitet. Endlich unterscheidet sich diese zweite Epoche der römischen Coloniegründung von der ersten in den rechtlichen Formen, wie der Beschluss und die Ausführung der Deduction von *coloni* zu stande kam. Die Coloniegründungen vollziehen sich mit der allmählichen Umgestaltung des römischen Gemeinwesens von der Republik zur Monarchie in dieser Revolutionsepoche nicht mehr kraft eines Specialgesetzes, sondern kraft desjenigen, auf dem überhaupt die Gewalt des oder der betreffenden Machthaber beruht, und nicht mehr durch besonders zu diesem Zweck gewählte Magistrate, sondern dem Rechte nach durch den Machthaber selbst (so z. B. durch Marius nach der *lex Appuleia*), thatsächlich durch beliebige, von ihm ausgewählte Personen ohne magistratischen Amtscharakter (genauer hierüber u. S. 570f.). In dieser Beziehung haben schon Marius und Sulla die Volksrechte lahm gelegt und Caesar und die Triumvirn sind ihnen darin gefolgt; von diesen sind die zuletzt Genannten, gerade so wie Sulla, so weit gegangen, sich mit der gesetzgebenden Gewalt auch die Möglichkeit gegeben zu erachten, Privatland im Wege der Confiscation in Gemeindeland zu verwandeln und dann als solches

zur Assignation zu bringen. Unter diesem Gesichtspunkte ist auch die schon erwähnte Einteilung des Velleius (I 15, 5) annehmbarer: die von ihm als *coloniae militares* bezeichneten sind die von Marius und Sulla ab kraft der souveränen Gewalt der Machthaber begründeten Colonien. In jeder Beziehung ist also diese zweite Periode der römischen Colonisation eine Übergangsepoche zu den Veteranencolonien der Kaiserzeit, den Versorgungscolonien ausschliesslich für das militärische Proletariat, vor allem ausserhalb Italiens: es werden sowohl bürgerliche wie militärische Proletarier als Colonisten deduciert; es werden zunächst vornehmlich innerhalb, dann auch ausserhalb Italiens Colonien begründet; es werden sowohl nach dem alten Verfahren auf Grund eines Volksbeschlusses, wie nach dem neuen auf Anordnung der Machthaber, sowohl durch Magistrate, als auch durch einfache Mandatare Colonien ausgesandt; vor allem Caesar steht auf der Schwelle von der alten zur neuen Zeit. Er zuerst geht auch so weit, an Peregrinenstädte der Provinzen nur den Titel, wie einer latinischen (darüber o. S. 535), so auch einer römischen Colonie zu verleihen, womit er den Anstoss giebt zu den zahlreichen Titularcolonien der Kaiserzeit, vor allem der späteren, die schliesslich nur noch diese fictive Coloniegründung kennt. Auch in der Namengebung der Colonien zeichnet sich diese Übergangsepoche deutlich ab: die Colonien tragen jetzt zum ersten Male besondere Beinamen, zunächst von Göttern entnommen: *Iunonia* (Carthago, nach nr. 29), *Martia* (nr. 31, 101), *Neptunia* (nr. 28), *Veneria* (nr. 46, 120), *Cenetiva* (nr. 84) u. s. w., weiter — vor allem die caesarschen — solche ganz abstractor Art in substantivischer Form: *Pietas* (nr. 72), *Claritas* (nr. 85), *Virtus* (nr. 86), *Copia* (nr. 97), *Laus* (nr. 106), *Concordia* (nr. 113), oder adjectivisch unter Anspielung auf den Gründer, die Art der Zusammensetzung, den Anlass der Gründung oder rein ehrender Natur: *Patricia* (nr. 82), *Romula* (nr. 83), *Victrix* (nr. 88, 89, 90 u. s. w.), *Triumphalis* (nr. 88), *Gemella* (nr. 91), *Paterna* (Narbo, nr. 93), *Firma* (nr. 95), *Pacensis* oder *Pacata* (nr. 96), *Equestris* (nr. 99), *Felix* (nr. 111, 115) oder beides zusammen: *Cirta* (nr. 118: *col. Iuvenalis Honoris et Virtutis*), endlich auch die Geschlechts- oder Beinamen der Gewalthaber, welche die Urheber der Deductionen waren; die marianischen: *Mariana*, die sullianischen: *Cornelia* oder *Felix*, die caesarschen und die der Triumvirn bezw. des Octavian vor 727 = 27 v. Chr.: *Julia* oder *Caesarea* (es ist wahrscheinlich, dass es auch Colonien mit dem Beinamen *Antonina* gegeben hat, vgl. Appian. bell. civ. V 31, dass aber Augustus nach seinem Siege über den Rivalen alle triumphalen Colonien *Iuliae* genannt hat, Mommsen Herm. XVIII 188), und diese Sitte ist dann in der Kaiserzeit stehend geworden; ebenso eine andere: nämlich gewöhnlich die Veteranen der einzelnen Legionen geschlossen an einen Punkt geführt wurden (Tac. ann. XIV 25. Hygin. p. 176 Lachm. CIL III p. 95), so gab man schliesslich auch noch als Beinamen der betreffenden Colonie die Nummer der betr. Legion in der Bildung auf *-anus* im Gen. Plur. in dieser Übergangszeit sowohl wie in der ersten Kaiserzeit: nr. 60 *colonia Undecimanorum*, Narbo unter Caesar (nach nr. 92) co-

*lonia Decumanorum*, nr. 93 *colonia Sextanorum*, nr. 95 *Secundanorum*, nr. 96 *Octavanorum*, nr. 965 *colonia legionis VII (Septimanorum)*, vgl. dazu nr. 84 *Urbanorum*.

Dieser Periode der Übergangszeit von 130—80 v. Chr. gegenüber charakterisiert die dritte Epoche, d. h. die Kaiserzeit, wieder eine gewisse Einheitlichkeit sowohl was die Form, wie was den Inhalt der Colonisation angeht. In der Hauptsache werden nur noch Colonien zur Versorgung ausgesandter Soldaten deduciert, die ausseritalischen überwiegen — abgesehen von der augustischen Zeit — bei weitem die italischen an Zahl, die Coloniegründung geschieht nur noch nach kaiserlichem Willen: „Die Assignation wie die Colonisation tritt durchaus auf als kaiserlicher Immediatact“, offenbar wegen des engen Zusammenhangs der Landvergebung mit dem Militärwesen (Mommsen St.-R. II 3 889. 995f.; allein eine Ausnahme macht hierin Nerva, der constitutio- nelle aller Kaiser, der vorübergehend noch einmal zu den republicanischen Formen zurückgekehrt ist, Dig. XLVII 21, 3, 1. Cass. Dio LXVIII 2. Plin. ep. VII 31, 4. CIL VI 1548). Auch jetzt dient das Institut der Colonie vor allem socialen Zwecken, aber nicht mehr der Versorgung des städtischen Proletariats — dies wird in der Kaiserzeit durch die grossartige Ausgestaltung der hauptstädtischen Getreideversorgung und den Bau von Spielstätten mit *panis et circenses* abgefunden — sondern nur noch der Versorgung der Angehörigen des von nun ab stehenden Heeres; wir befinden uns in dem Militärstaat der Kaiserzeit, der mit der Schaffung des stehenden Heeres von Berufssoldaten auch die Civilversorgung der Veteranen auf sich genommen hat. Augustus speciell, der bekanntlich altrömische Bräuche gerne wiederaufleben liess, scheint aber auch bei seinen Coloniegründungen in den Provinzen (darüber Mon. Ancyr. V 35f.) ebenso wie in der Republik militärisch-politische Zwecke verfolgt zu haben, d. h. die Sicherung neu unterworfenen, noch nicht vollkommen befriedeter oder überhaupt noch nicht dem Staatsverband einverleibter Gebiete, wie seine starke Colonisation gerade in Dalmatien, Lusitanien, Mauretarien und Pisidien beweist. Hier waren die Colonien noch einmal auch *praesidia et propugnacula imperii*. Augustus hat weiter als Kaiser im Gegensatz zu den Gepflogenheiten der furchtbaren Triumvirzeit mit ihren massenhaften Confiscationen in der Frage der Entschädigung der ihr Land für Coloniegründungen hergebenden Eigentümer wieder geordnete Zustände geschaffen. Vor allem bei den zweimaligen Deductionen von Militärcolonien in grösserer Zahl, von denen er im Monumentum Ancyranum (III 22ff.) berichtet, im J. 724 = 30 und 740 = 14 v. Chr., hat er, soweit es wenigstens Italiker (besonders bei der Colonisation von 724 = 30) betraf, die früheren Eigentümer entweder durch Ansiedlung in den Provinzen (Cass. Dio LI 4) oder durch Geldzahlung für die abgetretenen Ländereien entschädigt (Mon. Ancyr. a. a. O.). Damit hat sich das Princip des Ankaufs des Landes für die Coloniegründung von Seiten des Staates, welches dem republicanisch-römischen Empfinden so sehr widersprach (Cic. de lege agr. II 73) und um das bei den *leges agrariae* der Übergangszeit besonders heiss ge-

kämpft worden war (Cic. a. a. O.), durchgerungen. Auch bei der zweiten grossen Colonisation des Augustus (vom J. 740 = 14), die sich namentlich auf die spanischen Provinzen, Gallia Narbonensis (Cass. Dio LIV 23), teilweise auch den Osten (vgl. nr. 248 und nach nr. 270) bezog, geschah die Erwerbung der zu assignierenden Länder durch Ankauf. Bei den späteren Coloniegründungen des Augustus in den Provinzen (Mon. Ancyr. V 35f.) ist dieses Verfahren nicht zur Anwendung gekommen, weil offenbar Domänenländereien zur Verfügung standen oder auch, wie Mommsen (Res gestae Divi Aug. 2 65) vermutet, weil man vom J. 741 = 13 v. Chr. ab anfang, die *praemia veteranorum* in Geld zu zahlen. Die Abfindung der Veteranen mit Geld ist dann in der Kaiserzeit immer mehr an Stelle der Landanweisung getreten. Zunächst wurde die Deduction der Veteranen einer oder mehrerer Legionen in eine Colonie (was wir bei den augustischen Colonien zu meist noch nach den Münzen bestimmen können, vgl. die Zusammenstellung bei Mommsen Res gestae 2 119) aufgegeben und seit Nero aus allen möglichen Legionen zusammengewürfelt deduciert, Tac. ann. XIV 27, bis dann endlich seit Hadrian, offenbar zusammenhängend mit der von diesem eingeführten localen Conscription (darüber Mommsen Herm. XIX 21), die Ansiedlung von Veteranen in Verbindung mit einer Coloniegründung aufhörte und neben der Geldzahlung höchstens noch die viritane Assignation an Ort und Stelle entsprechend der örtlichen Aushebung stattfand. Von den späteren Kaisern hat vielleicht nur noch einmal Septimius Severus auf die Deduction von Veteranen zurückgegriffen, vgl. o. nr. 276. 277. 323. Im übrigen sind alle nachhadrianischen Coloniegründungen rein fictiver Natur. Es handelt sich hier nur um Verleihung des Colonienamens und Rechtes als der höchsten Art von Stadtrecht vor allem an Municipien, aber auch an Peregrinenstädte und nichtstädtische Gemeinden (Dig. L 15, 1, 3, Ulpian von Ptolemais in Phoinike: *nihil praeter nomen coloniae habet*). In dieser Beziehung hat schon Caesar, wie oben bemerkt, den Weg gezeigt. Augustus, wenigstens als *princeps* überhaupt ängstlicher in der Ausbreitung des römischen und latinischen Rechts, hat offenbar nur wirkliche Veteranencolonien deduciert (Mon. Ancyr. V 35f.). Wie in so vielem, ist auch hierin Claudius der eifrige Nachtreter des grossen Dictators; er hat sogar mit den Titularcolonien in den gallischen Civitates den Anfang gemacht; dann hat Nero das Municipium Puteoli mit dem Colonierrecht begabt (Tac. ann. XIV 27; s. o. S. 538, 7ff.). In den Provinzen war die Verleihung dieses Titels gewöhnlich der erste Schritt zur Immunität und zu italischem Recht, in Italien dagegen eine Ehrung ohne jeden positiven Wert, worüber Tacitus spottet (annal. XIV 27). Auch Hadrian selbst (bei Gellius XVI 13, 3) findet die Bitte seiner Vaterstadt Italica um den Colonietitel seltsam. Die o. S. 513 schon behandelte Gelliusstelle ist gerade für den unter Hadrian stattfindenden Umschwung in der Wertschätzung der verschiedenen Stadtarten von grösster Bedeutung. Kaiser Hadrian stellt sich noch auf den älteren Standpunkt, dass das *municipium* das selbständigere und daher vornehmere Gemeinwesen, dagegen die Colonie gewissermassen nur

ein Ableger von Rom, also weniger selbständig sei. Er denkt also an wirklich deducierte Colonien, nicht an die durch Fiction nur gewordenen, gegen deren Vermehrung er sich offenbar gestäubt hat. Aber er hat sowohl den Bewohnern seiner Vaterstadt wie den Utiensern (nr. 305) und anderen Städten ihren Wunsch erfüllt, andererseits jedoch das Stadtrecht, wo er es an nicht-städtische Gemeinden verlieh, offenbar mehr in der municipalen Form vergeben (vgl. die vielen *municipia Aelia* in den Donauländern CIL III Index und Art. *Municipium*). Im 2. und vor allem im 3. Jhd. ist auf diese Weise noch gar manche Stadt, wenn auch nicht Colonie, so doch *coloniae loco et iure* geworden. Ja noch über Constantin hinaus scheint das gedauert zu haben. Mit Unrecht schliesst Marquardt (St.-V. I<sup>2</sup> 126) mit diesem Kaiser die Geschichte des römischen Coloniewesens ab, weil er nicht seiner Gründung Constantinopel den Titel einer Colonie verliehen habe, wie Diocletian seiner Residenz Nicomedia (vgl. nr. 255). Aber Constantinopel hat in Wirklichkeit wohl das Recht einer Colonie und zwar bester Art, *iuris Italici*, erhalten (Cod. Theod. XIV 13. Cod. Iust. XI 21), nur nicht den Titel, offenbar weil es Hauptstadt werden sollte (Rudorff Feldmesser II 417f.), also aus demselben Grund, weshalb die Schrule des Commodus, Rom eine *colonia Commodiana* zu nennen (Hist. Aug. Comm. 3, 6. Cass. Dio LXXII 15, 2; Münzen mit *col. L. Ant. Com.* bei Eckhel VII 122. Cohen 469 und 470), nicht Bestand gehabt hat. Noch nach Constantin im 4. Jhd. kommen Verleihungen des Colonietitels vor (vgl. das Verzeichnis).

Die Quellen unserer Kenntnis der römischen Colonisationsarbeit in der ersten Periode bilden die annalistischen Aufzeichnungen, die in die Geschichtswerke der augustischen Zeit, vor allem in Livius, übergegangen sind. Wir haben dadurch eine relativ vollständige Liste der älteren latinischen und Bürgercolonien. Für die zweite Epoche, die Zeit der Revolutionen, ist die litterarische Überlieferung, namentlich was die grossen Colonisationen des Sulla und der Triumvirn betrifft, viel mangelhafter, da sich hier schon die *arcana imperii* geltend machen. Während für die ausseritalischen Gebiete die Auszüge des Plinius in seiner Naturgeschichte aus der agrippischen augustischen Reichsstatistik sehr gute Dienste leisten, ist dessen Heranziehung zur Feststellung der italienischen Colonien erst für diejenigen des Octavian möglich, da hier schon die Quelle keine republicanische und caesarische Colonie vermerkt hatte. Den für Italien daneben als Quelle in Betracht kommenden Liber coloniarum hat Mommsen (Herm. XVIII 173ff., vgl. denselben bei Rudorff Röm. Feldmesser II 143—220) als durch und durch zerrüttet und interpoliert erwiesen. Derselbe hat auch die Zuverlässigkeit des Plinius in Zweifel gezogen (Herm. XVIII 189ff.), aber ihm gegenüber hat nach dem Vorgang von D. Dettlaffen (Comment. Mommsen. 23ff.) vor allem O. Cuntz in den zwei schon vielfach citierten, sehr beachtenswerten Arbeiten De Augusto Plinii geogr. auctore. Diss. Bonn. 1888 und in Jahrb. für Phil. Suppl. XVII 473—520 die allmähliche Entstehung, den Umfang und die Kennzeichen der dem Plinius zu Grunde liegenden, von Agrippa

begonnenen und von Augustus vollendeten Reichsstatistik erwiesen und von der Ausnutzung dieser erstklassigen Quelle durch Plinius eine bessere Anschauung zur Geltung gebracht. Auch der Liber coloniarum hat neuerdings gegenüber Mommsen, was speciell die Flurkarten einer Anzahl von Colonien im sog. *liber diagraphus* betrifft, einen Verteidiger in A. Schulten (Römische Flurkarten, Herm. XXIII 1898, 534—565) gefunden. Für die Colonien der Kaiserzeit kommen neben den geographischen Schriftstellern (neben Plinius vor allem Strabon, Ptolemaios) und den Itinerarien die Inschriften als Quellen in Betracht, welche die unvollständigen oder verwirrten Angaben der Schriftsteller und Karten in glücklicher Weise ergänzen und durch fernere Funde noch weiter ergänzen werden.

C. Neben den betrachteten *coloniae Latinorum* und *coloniae civium Romanorum* hat man weiter erweisen zu können geglaubt *coloniae peregrinorum*, d. h. von den Römern als Colonien begründete Gemeinwesen, in welche Leute peregriner Rechtsstellung geführt wurden; so Mommsen St.-R. III 793, 4, der u. a. als Beispiel anführt Agrigent in Sicilien, wohin die Römer im J. 547 = 207 v. Chr. drei Jahre nach der teilweisen Vernichtung der früheren Stadtbevölkerung (Liv. XXVI 40, 13). Colonisten aus den übrigen sicilischen Städten führten, so dass seitdem zwei Bevölkerungselemente in der Stadt sich befanden (Cic. in Verr. II 2, 123). Aber Peregrinenstädte dieser Art hiessen bei den Römern niemals technisch *c.* Diese Bezeichnung ist auf Städte latinischen oder römischen Rechts beschränkt geblieben (Asconius zu Cic. in Pison. p. 3 K.-S., vgl. Madvig zu Cic. de fin. II 25), und daher sollten die Neueren auch nicht von *coloniae peregrinorum* reden. Nichts damit zu thun hat es, dass oft die Schriftsteller das Wort im weitesten Umfang, aber nicht technisch, anwenden. z. B. Caes. bell. Gall. VI 24 von den Galliern: *fuit antea tempus, cum Galli . . . trans Rhenum colonias mitterent* oder Tacitus (Germ. 41) von Augusta Vindelicorum (s. o. nach nr. 213) oder Livius (Epitome 61) von Aquae Sextiae in der republicanischen Zeit (s. o. nr. 50 im Verzeichnis der lat. Col.).

III. Beschreibung der Coloniegründung. Das Recht der Coloniegründung lag in der Königszeit wahrscheinlich beim Könige. in der republicanischen Zeit bei der Volksversammlung. in der Kaiserzeit beim Kaiser.

In der republicanischen Zeit ging, wie schon erwähnt, jeder Deduction einer Colonie eine Lex voraus, welche beschlossen wurde auf Antrag eines Consuls (Liv. VIII 16, 14. IX 26. 28 u. s. w.) oder eines Volkstribunen (ebd. X 21, 8. XXXII 29, 5 u. s. w.) und bis auf die Gracchen in der Regel (eine Ausnahme macht das flaminische Ackergesetz von 532 = 222 v. Chr., Polyb. II 21. Mommsen St.-R. II<sup>3</sup> 626. 3) nach einem vorherigen Senatus consultum. Aus der öfteren alleinigen Erwähnung des letzteren bei den Schriftstellern (*iussu senatus*, Vell. I 14. vgl. Liv. VIII 16, 14. IX 28, 8. XXXVII 46. 10. XLIII 17. 1) darf man nicht schliessen, dass auch dieses allein hinreichend gewesen wäre (falsch Rudorff Feldmesser II 331; das Richtige bei Mommsen St.-R. II<sup>3</sup> 626). Die *lex* bezeichnete

die Örtlichkeit der Colonie, die Zahl der Colonisten und die Zusammensetzung der Commission, welche die Deduction vornehmen sollte. In der Revolutionsepoche bedurfte es in den Zeiten, da Gwaltthaber an der Spitze des Staates standen, nicht eines Specialgesetzes für jede Coloniegründung, vielmehr haben diese gestützt auf die *lex*, die ihnen die höchste Gewalt im Staate übertrug, aus eigener Machtvollkommenheit (CIL II 5349. I 4. 31. III 5. 31 Urso: *colonia iussu C. Caesaris dietatoris deducta*) Coloniegründungen beschlossen, so Sulla auf Grund der *lex Valeria* vom J. 672 = 82 v. Chr. (Cic. de lege agr. III 5. Appian. bell. civ. I 98. 99. Plut. Sull. 33), Caesar auf Grund des Gesetzes vom J. 706 = 48 (Caes. bell. civ. II 21. Cass. Dio XLI 36. Cic. ad Att. IX 15. Appian. bell. civ. II 46) die Triumvirn auf Grund der *lex Titia* vom J. 711 = 43 v. Chr. (Appian. bell. civ. IV 7; vgl. Cass. Dio XLVII 2). In der Kaiserzeit war die Begründung der Colonien Reservatrecht der Kaiser, wie wir schon sahen, und nur Nerva hat sich dieses Rechtes begeben (s. o. S. 565). Im Mon. Ancyr. V 35f. sagt Augustus mit wünschenswerter Deutlichkeit *colonias militum deducti*, und auf den Inschriften begegnet mancher Kaiser als *conditor coloniae*: Augustus in Veneria Sicca (nr. 120), Traian in Thamgadi (CIL VIII 17841. 17842; vgl. Sarmizegetusa *colonia condita ex auctoritate Traiani* CIL III 1443), Hadrian in Parium (CIL III 374). Mursa (CIL III 3279), Pertinax und Septimius Severus in Ricina (CIL IX 5747), oder als *parens coloniae*: Augustus in Iader (CIL III 2907), in Bononia (CIL XI 720); vgl. Hadrian als *restitutor coloniae* (Alexandria Troas) auf der athenischen Inschrift CIL III 7282. Die Beilegung der kaiserlichen Geschlechtsnamen an die Colonien von Caesar ab ist der rechte Ausdruck der stattgefundenen Wandlung in der Urheberschaft in der Coloniegründung.

Wie die beschliessenden haben sich auch die ausführenden Gewalten bei der Coloniegründung geändert. Mommsen vermutet (St.-R. II<sup>3</sup> 627), dass in der älteren Republik die Gemeinde die Ausführung ihres Beschlusses regelmässig den zur Zeit fungierenden Oberbeamten übertragen habe. Es entspricht diese Annahme nicht bloss dem allgemeinen Gang der republicanischen Entwicklung und der allmählich fortschreitenden Beschränkung der Beamtengewalt, sondern sie empfiehlt sich vor allem dadurch, dass Magistrate mit bloss ausserstädtischer Competenz, wie die späteren Adsignatoren und Deducenten, dem älteren republicanischen Staatsrecht fremd sind. Erst vom 5. Jhd. der Stadt ab, glaubt er, dass die Landanweisungen und Coloniegründungen besonders dazu erwählten Specialbeamten übertragen worden seien. Anders Ruggiero (Dizion. epigr. I 108f. II 429), der auch für die ältere Zeit Specialbeamte annimmt. Ursprünglich waren es drei Personen, die vom Volk zur Ausführung der Colonie, gleich wie zur viritanen Assignation von Ackerland (jede Coloniegründung schliesst die Assignation ein) gewählt wurden und zwar bei römischen wie latinischen Colonien: *triumviri coloniae deducendae*, Liv. III 1, 6 (Antium). IV 11, 5 (Ardea). V 24, 4 (Vitellia). VI 21, 4 (Nepet). IX 28, 8 (Interamna). CIL V 873

(*IIIvir Aquileiae coloniae deducendae*). Lex agraria vom J. 643 = 111 (CIL I 200. Bruns Fontes 5 p. 72ff.) Z. 43, oder breiter *triumviri coloniae deducendae agroque dividundo*, Liv. VIII 16, 14 (Cales); vgl. im übrigen die Zusammenstellung bei Ruggiero Dizion. epigr. II 429f.; zuweilen aber auch mehr: *quinqueviri agris dandis adsignandis* (CIL I<sup>2</sup> elog. XXX p. 199. CIL VI 3826 für einen Consul des J. 693 = 61 v. Chr.; vgl. bei Liv. VI 21, 4 *quinqueviri agro Pomptino dividundo* aus dem J. 371 = 383 v. Chr. oder *septemviri* 710 = 44 (Cic. Phil. V 21. 33. VI 14. VIII 26), *decemviri* (zuerst 553 = 201 v. Chr., Liv. XXXIV 4, 1ff.; vgl. XXXI 49, 5, dann 581 = 173 v. Chr., Liv. XLII 4, 4. 691 = 63 v. Chr., Cic. de lege agr. II 38, auch CIL I<sup>2</sup> elog. XXVII p. 198); vgl. Cic. de lege agr. II 17 *toties legibus agrariis curatores constituti sunt triumviri, quinqueviri, decemviri*. Endlich *quindecimviri agris dandis* werden erwähnt von Plin. n. h. VII 139, *vigintiviri agris dividendis* 695 = 59 v. Chr. (Varro r. r. I 2, 10. Cic. ad Att. II 6, 2. 7. 3. IX 2a, 1. Vell. II 45, 2 u. s. w.). Nicht technisch heissen diese Commissare auch *triumviri agrarii* (Liv. XXVII 21, 10) oder *curatores* (Lex Julia agraria vom J. 695 = 59 v. Chr. Bruns Fontes 5 p. 95; vgl. Cic. de lege agr. II 17). Weniger als drei begegnen im allgemeinen nicht, nur einmal, in der Lex agraria vom J. 643 = 111 v. Chr., CIL I 200 Z. 57ff., werden *duoviri* erwähnt.

Neben dieser Ausführung durch solche Commissionen von 3, 5, 7, 10, 15 oder 20 Männern kommt in der Übergangszeit von der Republik zur Monarchie ein zweites Verfahren auf, dass nämlich der Gwaltthaber, der der Urheber einer Coloniegründung ist, entweder selbst die Deduction vornimmt oder durch seine Mandatäre vornehmen lässt, welche letztere aber nicht Magistrate sind, sondern *legati*, die das persönliche Vertrauen des Machthabers genossen. Für das erstere Verfahren ist ein Beispiel die Beauftragung des Marius mit der Deduction seiner Colonien durch die *lex Appuleia* vom J. 654 = 100, Cic. pro Balbo 21. Liv. epit. 69; vgl. Appian. bell. civ. I 29. Etwas Ähnliches ist es, wenn im J. 711 = 43 v. Chr. der Senat die Consuln beauftragt, Assignationen in Italien vorzunehmen (Cic. Phil. V 53. Cass. Dio XLVI 29) und den zwei Proconsuln von Gallien aufgiebt, die Colonie Lugdunum zu gründen (Cass. Dio XLVI 50. Senec. epist. 91, 14. CIL X 6087; vgl. nr. 97 im Verzeichnis der Bürgercol.). Das zweite Verfahren lässt sich schon durch ein Beispiel aus Sullas Regierung belegen, der seinen Bruderssohn Publius beauftragte, die Colonie Pompeii zu gründen (Cic. pro Sulla 62). Ebenso waren Private oder Officiere die Delegierten des Caesar bei seinen Coloniegründungen. Suet. Tib. 4. Im hoo f-Blum er Monn. grecques 253. Wiener Numism. Ztschr. 1884, 295. Auf die Zeit der Triumvirn bezieht sich der *praefectus legionis XXVI et VII Lucae ad agros dividundos* (CIL VI 1460). Das ist dann schliesslich das Verfahren, dessen sich die Kaiser immer bedienten (Hyg. de cond. agr. p. 121 Lachm.), und auch hier ist nur Nerva durch Verwendung quasimagistratischer senatorischer Commissarien in die Gewohnheiten der republicanischen

schen Zeit vorübergehend zurückgefallen (Cass. Dio LXVIII 2. Plin. ep. VII 31, 4. CIL VI 1548); vgl. im übrigen Mommsen St.-R. II<sup>3</sup> 737ff. 995ff.

Die Wahl der Commissare der republicanischen Zeit geschah meist in den Tributcomitien (Cic. de lege agr. II 17), welche bis zur Gracchenzeit praesidiert wurden von Consuln oder dem städtischen Praetor, nachher von Volkstribunen (Cic. ebd. II 16. 20). Die Gewählten — angesehene Männer, meist Consulare — empfingen dann durch 10 eine *lex curiata de imperio* die Amtsgewalt für die ganze Dauer des Geschäfts, auf drei oder fünf Jahre oder auch auf kürzere Zeit (Liv. XXXII 29. XXXIV 53. Cic. de lege agr. II 13). So lange ihr *imperium* dauerte, hatten sie die höchste Gewalt, entschieden die Streitigkeiten, die wichtigeren selbst, die minderwichtigen durch Bestellung von *iudices* oder *recuperatores* (Lex Mamilia K. L. V, Bruns Fontes iuris<sup>5</sup> 95), stellten die Grenzen von *ager privatus* und *ager publicus* 20 fest (Lex agraria vom J. 643 = 111 v. Chr. Z. 22—24, Bruns Fontes<sup>5</sup> S. 76f.), constituirten das neue Gemeinwesen und ernannten die ersten Beamten und ersten Decurionen (Lex colon. Iul. Genet. CIL II 5439 c. 66. 125. Cic. de lege agr. II 196). Oft waren ihnen noch Specialcompetenzen ausdrücklich gegeben, wie z. B. denen, die die Colonien nach Potentia und Pisaurum ausführten, die Vollmacht, das römische Bürgerrecht an einzelne Einheimische, die sie zu Colonen 30 machten, zu verleihen (Cic. Brut. 79), oder wie Marius durch die *lex Appuleia* vom J. 654 = 100 v. Chr. das Recht, in jeder Colonie, die er begründete, drei Fremde als römische *coloni* aufnehmen zu dürfen (Cic. pro Balb. 48). Zu ihrer Unterstützung erhielten die Commissare eine Ausrüstung an Geld, Kleidung, Unterhalt, Transportmitteln und ein zahlreiches Gefolge von *pullarii*, *apparitores*, *scribae*, *librarii*, *praecones*, *architecti* und *finitores*, auch *agrinsores*, *mensores*, 40 *metitores*, *metatores* oder *limitatores* genannt (Cic. de lege agr. II 35). Waren diese Vorbereitungen alle vollendet — es konnte darüber eine ziemliche Zeit hingehen, z. B. bei Puteoli, Volturum, Liternum war der Beschluss schon 557 = 197 v. Chr. (Liv. XXXII 29) gefasst, kam aber erst 560 = 194 v. Chr. (Liv. XXXIV 45) zur Ausführung —, so schritten die Commissare zur Wahl der Colonen und nahmen zuerst die freiwillig sich Meldenden (*nomen dare*) an (Liv. I 11, 4. III 50 1, 7. X 21. Cic. de domo 78; pro Caec. 98. Senec. consol. ad Helv. 7, 8), indem sie dieselben in eine Liste eintrugen (Fest. ep. p. 14 s. *adscripti*). Reichte diese Zahl nicht aus, so wurde förmlich ausgehoben und zwar, wie zum Kriegsdienst, losweise und nach der Reihe der Tribus (Dionys. VII 13. 28. Plut. Coriol. 13. Liv. XXXVII 46. Cic. de lege agr. II 29), getrennt in *equites* und *pedites* (Ascon. in Pison. p. 3 K.-S.). Die ursprünglich regelmässig wiederkehrende Zahl war 300 (Dionys. II 35. 53. Liv. VIII 21. XXXII 29. XXXIV 45). Diese Zahl wurde sehr vermehrt, als die Colonien in entfernte Gegenden geschickt wurden. Es kommen 1500 *coloni* vor, Liv. IV 47, weiter 2000: Liv. VI 16. XXXIX 55. XL 13; 2500: Liv. IX 26; 3000: Liv. V 24. XL 34; 4000: Liv. IX 28. X 3; 6000: Ascon. in Pison. p. 3 K.-S.. C. Gracchus wollte sogar 60 000

*coloni* nach Carthago führen, Appian. bell. civ. I 24. In der Regel hohe Zahlen zeigen die Deductionen latinischer Colonien, 20 000 z. B. die von Venusia (Dionys. Exc. XVI/XVII 5). Bei römischen Colonien war zur Aufnahme unter die *coloni* in erster Linie erforderlich der Besitz des römischen Bürgerrechts und zwar in der besseren Zeit der Republik die Zugehörigkeit zum *exercitus centuriatus*, was sowohl die *capite censi* wie die *libertini* ursprünglich von der Teilnahme an der Coloniegründung ausschloss; über Ausnahmen Mommsen Herm. XVII 467ff. Im Gegensatz dazu sind die Versorgungscolonien von den Gracchen ab gerade für die *capite censi* bestimmt und ebenso die mit den marianischen Umwälzungen im Heerwesen beginnenden Veteranencolonien, und *libertini* sind von Caesar in Masse in die Colonien aufgenommen worden, vor allem in die Colonie Korinth (Strab. VIII 381; vgl. Suet. Caes. 42); in der *colonia Iulia Genetiva* konnten sogar Freigelassene Decurionen werden (CIL II 5439 c. 55), in den iulischen Titularcolonien in Africa begegnen sie als Beamte (CIL VIII 977. X 6104). Neben römischen Bürgern konnten in *coloniae civium Romanorum* höchstens noch zugelassen werden italische *socii* (Serv. Aen. I 12) und zwar vor allem *socii Latini*, aber öfters mit geringerem Landanteil. Bei der Adsignation des *ager Augustinus* und *ager Gallicus* im J. 581 = 173 v. Chr. heisst es z. B. bei Liv. XLII 4, 4, dass eine Commission von zehn Männern verteilte: *dena iugera in singulos (cives Romanos), sociis nominis Latini teria*; in der Lex agraria vom J. 643 = 111 v. Chr. (CIL I 200 Z. 55. 59. 60. 66. 68; vgl. Z. 45) ist die Rede von Landverteilung *colono* (i. e. *civi Romano*) *sive qui in coloni numero scriptus est*. Aber allein durch die Einschreibung unter die *coloni* einer römischen Colonie wurden die betreffenden *socii* (*Latini*) noch nicht römische Bürger (Liv. XXXIV 42, 5), die gleichzeitige Verleihung des römischen Bürgerrechts musste im Grundgesetz über die betreffende Coloniegründung vorgesehen sein (s. o. S. 571). In den *c. Latinorum* bestand naturgemäss die Mehrheit der *coloni* aus *Latini* und sonstigen *socii Italici*. Doch konnten auch römische Bürger in latinische Colonien deduciert werden; sie verloren aber dann das römische Bürgerrecht und gewannen das latinische (Gai. I 31. III 56; vgl. Cic. de domo 78; pro Caec. 98. Boethius in Cic. Topic. p. 302 Or.). Für die späteren Versorgungscolonien hatten die Ausführenden keine Not mit der Gewinnung der erforderlichen *coloni*. Hier war vielmehr eine Auswahl aus der Masse der vorhandenen Bewerber zu treffen. Die Veteranencolonien wurden zunächst legionsweise deduciert, später die Soldaten aus allen möglichen Truppenkörpern gemischt (Tac. ann. XIV 27. Hyg. p. 176 Lachm. CIL III p. 95).

Der eigentliche Act des Hinausführens in die Colonie (technisch: *deducere in coloniam*). CIL V 2501. IX 4684. X 867 = CIL III Dipl. IX p. 1959. X 3903) verlief so, dass die Colonen in militärischer Ordnung mit dem *veallum* voraus dorthin marschierten (Cic. Phil. II 102; de lege agr. II 86. Plut. C. Gracch. 11). An Ort und Stelle angekommen, wurden Auspicien angestellt, wodurch das neue Gebiet der Colonie die religiöse

Weihe erhielt (Hygin. p. 153 Lachm. Appian. bell. civ. I 24. Cic. de lege agr. II 31; Phil. II 102; de div. I 35. Plut. a. a. O.). Dann zog der mit der Coloniegründung beauftragte Commissar, angethan mit dem *cinetus Gabinus*, das Haupt bedeckt mit der Toga, mit einem Pflug, der rechts mit einem Stier und links mit einer Kuh, beide von weisser Farbe, bespannt war, eine Furche, so wie es nach altetruskischem Ritus bei der Gründung aller Städte zu geschehen pflegte; die entstandene Furche (*primigenius sulcus*) war der Anfang des Stadtgrabens, die Schollen, welche nach innen fallen mussten, des Stadtwalls; an den Stellen, wo die Stadthore angelegt werden sollten, wurde der Pflug gehoben; eine genaue Beschreibung dieses Ritus bei Varro de l. l. V 143. Serv. Aen. V 755. Plut. quaest. Rom. 24; Romulus 11; C. Gracch. 11. Ovid. fast. IV 825. Fest. p. 237 s. *primigenius*, p. 302 s. *sulci*. Isid. orig. XV 2, 3; vgl. Rudorff Feldmesser II 294ff. H. 20 Nissen das Templum 55ff. Der militärische Einzug (Hygin. p. 176 Lachm. Tac. ann. IV 27. Appian. bell. civ. II 120. III 81. Eckhel IV 490ff.) und der alte Ritus der Gründung (auf Colonialmünzen bei Eckhel IV 489) dauerte auch noch unter den Kaisern fort.

Schon vor der Ankunft der Colonisten war das für dieselben bestimmte Territorium durch Agrimensoren, in der Kaiserzeit unterstützt von Centurionen und Soldaten, nach denjenigen Grund- 30 sätzen vermessen worden, welche bei der Augurallehre in Anwendung kamen. Zwei Linien, die eine von Süden nach Norden (*cardo maximus*), die andere von Osten nach Westen (*decumanus maximus*), durch den Mittelpunkt des Territoriums gelegt, teilten dasselbe in vier Teile, welche bezeichnet wurden durch *dextra*, *sinistra decumanum*, *citra* und *ultra cardinem* (Frontin. de limit. p. 27. 28. Hygin. de limit. p. 108. Sicul. Flacc. de cond. agror. p. 153. Hygin. p. 166. 40 167. 111). Zu den beiden sich schneidenden Hauptlinien wurden parallel weitere Linien gezogen, welche ebenfalls *cardines* und *decumani* oder mit einem gemeinsamen Namen *limites* hiessen. So wurde das ganze Territorium, das mit Häusern zu bebauen wie das Ackerland, in rechtwinklige gleichseitige Vierecke = *centuriae* zerlegt (s. den Art. Centuria Nr. 5). Die Schnittpunkte der *limites*, also die Ecken der Centurien, wurden durch Grenzsteine oder Grenzpfähle be- 50 zeichnet (Hygin. de limit. const. p. 172; de gen. contr. p. 126. 127), auf welchen die Zahl des *cardo* und *decumanus* vom Mittelpunkt an vermerkt wurde, so dass darnach die Centurie genau zu bezeichnen war (Frontin. de contr. agr. p. 14. Hygin. de limit. p. 111). Jeder fünfte *limes* (die beiden Hauptlinien nicht mitgezählt) bildete eine Hauptabteilung und hiess *actuaris* oder *quintarius*. die dazwischenliegenden kleineren *limites linearii* oder in Italien *subruncivi*. Alle diese 60 *limites*, welche eine bestimmte Breite erhielten, dienten zugleich als Wege in dem Gebiete der Colonie (Frontin. de contr. agr. p. 24. 41. 58; vgl. Artikel Ager). Der Schnittpunkt des *cardo maximus* und *decumanus maximus* hätte der Theorie nach zugleich der Mittelpunkt der Colonie sein müssen, wie das bei der Absteckung des Lagers, welche im ganzen nach denselben

Grundsätzen geschah, der Fall war, und bei neuen Stadtanlagen pflegte dies beobachtet zu werden (Hygin. de limit. const. p. 180, das hier erwähnte Beispiel ist Ammaedara in Africa, vgl. o. nr. 299). Allein, da bei Colonieanlagen in der Regel die Stadt schon vorhanden war, so nahm man dazu einen willkürlichen Punkt, gewöhnlich ausserhalb derselben (Hygin. ebd. p. 178). Dasselbe war nötig, wenn die Stadt, wie gewöhnlich, auf hohen, zuweilen auf festen Felsen gegründet wurde, welche als unfruchtbares Land von der Limitation ganz ausgeschlossen waren (ebd. p. 179). Die Centurien enthielten im allgemeinen 100 Doppeliugera oder 200 *iugera*, aber auch mehr (Sicul. Flacc. de cond. agr. p. 159. Hygin. de limit. const. p. 170). Sie hiessen, weil sie innerhalb des durch die *limites* gebildeten Netzes lagen, *agri intra clusi* und umfassten nur urbare Land (Frontin. de contr. agr. p. 51. Hygin. p. 112. 199. 201). Im Gegensatz dazu hiessen die ausserhalb der Limitation befindlichen, nicht urbaren Stücke *loca relicta et extra clusa* (Frontin. de contr. agr. p. 55. Hygin. de limit. const. p. 198); dagegen die Stücke urbaren Landes, welche zu klein, eine eigene Centurie zu bilden, zwischen der unregelmässigen Grenze des Territoriums und dem äussersten *limes* lagen oder innerhalb der Limitation durch nicht vermessbare Stücke zwischen den *limites* entstanden, hiessen Schnitzel, *subseciva* (von *subsecare*. Hygin. de gen. contr. p. 132f. Frontin. de agr. qual. p. 6. 7. Agennius Urb. de contr. agr. p. 81. Hygin. de limit. p. 110). Vgl. Rudorff Feldmesser II 335ff. und (kürzer) Marquardt St.-V. I<sup>2</sup> 127ff. Über die Reste der römischen Centuriation, die man vor allem in der Poebene, auf dem Ager Campanus und im Gebiet von Carthago noch verfolgen kann, hat gehandelt A. Schulten. Die römische Flurteilung und ihre Reste, Abhandlungen der Gött. Ges. der Wiss. Phil. hist. Cl. N. F. II nr. 7 (1898), früher schon für ein beschränkteres Gebiet A. Rubbiani L'agro dei Galli Boii diviso ed assegnato ai coloni romani (Anni 565/71 di Roma), Atti e Mem. della R. Dep. di st. patria per la Rom. 3 S. II 65—120.

Auf die Vermessung (*divisio*) folgte die Anweisung des Landes, technisch = *datio assignatio*, woher der angewiesene Teil des limitierten Landes genannt wurde *ager divisus et assignatus*. Zu diesem Zweck wurden die *centuriae* eingeteilt in 50 *sortes*, auch *acceptae* genannt, deren Grösse bei den verschiedenen Colonien verschieden war. Ursprünglich betrug der Ackeranteil für 100 Mann 100 Doppeliugera, also eine Centurie, das ergiebt pro Mann 2 *iugera*, Fest. ep. p. 53 M. (*centuriatus ager, in ducenta iugera distributus, quia Romulus centenis civibus ducenta iugera tribuit*, vgl. Varro de l. l. V 35. Iuv. XIV 163. Plin. n. h. XVIII 7. Sic. Flacc. de cond. agr. p. 153. 26. Hyg. de limit. p. 110, 4). Das ist das alte *heredium* des römischen Bürgers (Varro r. r. I 10, 2. Plin. n. h. XIX 50, nach letzterer Stelle ist nach dem Sprachgebrauch der zwölf Tafeln *hortus* das Bauernhaus und *heredium* das dazu gehörige Gartenland). Mommsen (St.-R. III 23f. 776) glaubt daher, dass die 200 *iugera* der Centurie ursprünglich das für das Gartenland von 100 Mann erforderliche Mass an Grund und Boden sei, während das eigentliche Ackerland sich im Samt-



besitz (des Geschlechts) befunden und dieser Samtbesitz gerade in Bezug auf die Colonien sich besonders lange behauptet habe. Diese Erklärung des ältesten Bodenanteils von zwei *iugera* hat etwas für sich, aber sie bedingt nicht die Annahme von dem Samtbesitz der *coloni*, die eine Hypothese ohne genügendes Fundament ist. Die Anweisung von zwei *iugera* an die *coloni* wird erwähnt für die Colonia Tarracina vom J. 425 = 329 v. Chr. bei Liv. VIII 21, 11 (vgl. IV 47, 6. VI 16, 6, darüber Mommsen St.-R. III 24, 1) und von Ruggiero (Diz. epigr. II 437) auch vermutet für Ostia und Antium. Von 2 1/2 *iugera* spricht Liv. VI 16, 3. VIII 11, von fast 4 Liv. V 24, 4; von 4 ganzen *iugera* Diodor XIV 102; von 5 Liv. XL 29, 1 (Gravisciae). XXXIX 55 (Mutina); von 6 Liv. XXXIX 44, 10 (Potentia und Pisaurum); von 8 Liv. XXXIX 55 (Parma); von 10 und 12 *iugera* (verschieden für *pedites* und *equites*) ist die Rede in der Lex agraria des 20 Rullus, ebenso in der Lex Iulia des Caesar von 695 = 59 v. Chr. (Cic. de leg. agr. II 23. 29; ad Att. II 16, 1); von 20 und 40 Liv. XXXV 9; von 15 und 30 Liv. XXXV 40; von 50 und 70 Liv. XXXVII 57, 8 (latinische Colonie Bononia); von 50 (für die *pedites*), 100 (die Centurionen) und 140 (für die *equites*) Liv. XL 34 (latinische Colonie Aquileia). Noch grössere Zahlen begegnen in der Revolutionszeit (Marius: Auct. de vir. ill. 73; Antonius: Cic. Phil. II 84. 101. Serv. Ecl. 30 IX 36). Die Zahl der Morgen pro Los richtete sich in normalen Zeiten offenbar nach der Güte des Bodens, der Entfernung von Rom, dem Umfang des zu teilenden Landes (Liv. XXXV 9), der Zahl der *coloni*, und zwar wurden in den latinischen Colonien immer grössere Landanteile gegeben als in den römischen. Der Stand der *coloni* wurde anfangs nur insofern berücksichtigt, als die als Reiter dienenden Leute mehr bekamen, als die *pedites*. Zum erstenmal in Aquileia (s. o.) 40 wurden die als Centurionen gedienten Leute mit einem höheren Lose bedacht. Das wurde in den Veteranencolonien der Kaiserzeit ständig. Hier richtete sich die Grösse des Loses in erster Linie nach dem militärischen Grad des Veteranen, *secundum gradum militiae* (Sicul. Flacc. p. 156, 10ff. Hyg. p. 176, 13: die Unterofficiere und Officiere erhielten um die Hälfte oder das Doppelte mehr als die Gemeinen, wie der Centurio auch doppelte Löhnung empfing), und zweitens nach dem Wert und der Fruchtbarkeit des Landes. *secundum 50 bonitatem agrorum* (Sicul. Flacc. p. 156. 15. Hyg. p. 169, 10. Lib. colon. p. 222, 13. 224, 12). Der Dienst in der Garde und der Linie machte keine weiteren Unterschiede, als dass den Praetorianern anfangs ihre Ländereien in Italien (Augusta Praetoria: Cass. Dio LIII 25. Strab. IV 206; Antium: Suet. Nero 9), den Legionären die ihrigen auch in den Provinzen angewiesen wurden. Rudorff Feldmesser II 362ff. Die Verteilung des Landes geschah, wie der Name *sors* für den Anteil schon zeigt, durch Verlosung, um den Beschwerden einzelner über schlechtes Land vorzubeugen (Hyg. de limit. p. 113, 15; vgl. p. 199f.). Schon die Lex agraria vom J. 643 = 111 v. Chr. kennt dieses Verfahren, ebenso die ciceronianische Zeit (Cic. ad fam. XI 20). Den Verlauf dieser Verlosung, die in drei Stadien sich vollzog, 1) die Einteilung

der Empfänger des Landes einer *centuria* in *decursiae* oder *contornationes*, 2) die Losung, um die Ordnung der Zielung festzustellen, und 3) die eigentliche *sortitio centuriarum*, beschreibt ausführlich Hyg. de lim. p. 113. 199f. Über das Ganze wurde ein Protocoll aufgenommen, worin die Zahl der Centurien, die Namen der Empfänger und die Grösse ihrer Anteile angemerkt wurde. Die Assignation ging von aussen nach innen, d. h. man begann auf den vier Seiten der vermessenen Fläche = *pertica (circa extremitatem)*. Dadurch sicherte man die Mitte vor den Angriffen der Nachbarn oder der vertriebenen Eigentümer. Die angewiesenen Centurien wurden wie die Lagerplätze mit *signa (iusti domini)* bezeichnet, woher die Übergabe *assignatio*, das angewiesene Land *ager assignatus* genannt zu sein scheint, Rudorff II 367ff. Von aller Verteilung ausgeschlossen waren die *fundi excepti* und *concessi* (Cic. de leg. agr. II 11. 12. Sicul. Flacc. de cond. agr. 157, 7. 8), von denen die letzteren in der Kaiserzeit unter der Jurisdiction der Colonie standen, die ersteren dagegen eximiert waren (Hyg. p. 197, 10). Die Concession beruhte auf persönlicher Begünstigung von *veteres possessores* (Grom. p. 155, 6. 203, 11—14, ein Beispiel ist Vergil, der die Rückgabe seines Gutes der Gunst des Octavian zu verdanken hatte), deren Güter aber, falls sie zerstreut lagen, bei dieser Gelegenheit meist zusammengelegt wurden (Grom. p. 155, 19. 20). Rudorff II 387ff. blieb nach stattgehabter Aufteilung noch urbares Land übrig, so gehörte dies dem *auctor divisionis*, d. h. es war in der republicanischen Zeit *ager publicus*, in der kaiserlichen Domäne des *princeps*. Dieser konnte es zu einer zweiten Assignation verwenden (Grom. p. 111, 3—5. 295, 9—12) oder der Gemeinde, aus deren Mark die *Pertica* herausgeschnitten war. bzw. der Colonie schenken (*concessa reipublicae* p. 117, 24—118, 4. 163, 5. *concessa coloniae* 117, 21) oder an die Gemeinden bzw. an Private verkaufen oder endlich dem Staat vorbehalten. Im letzteren Falle konnte der Staat das Land jederzeit als sein Eigentum von den Besitzern einziehen, wie z. B. Vespasian und Titus thaten (Grom. p. 52, 4—10. 211, 6—9), oder auch den Occupanten zu vollem Eigentum nachträglich schenken (so Domitian, Suet. Dom. 9). Wenn die überflüssigen Flächen in brauchbarem Land bestanden, so pflanzte sie auch als gemeiner Acker und Weide liegen zu bleiben (*pascua, ager compascuus coloniae*), Rudorff II 395ff. Die Wasserstrassen und ebenso die Landwege in den Colonien wurden nicht selten von der Assignation ausgeschlossen, darüber Rudorff II 399ff.

Wenn in der Kaiserzeit das Gebiet, welches zunächst für die Ansiedlung der *coloni* bestimmt war, selbst mit Einschluss der Weiden, Waldungen, Wege und Flüsse für die Assignation nicht ausreichte, so kaufte oder confiscierte man in den Gebieten der Nachbarstädte, was zur Versorgung der noch unbefriedigten Veteranen erforderlich war. Diese zugekauften oder eingezogenen Güter gingen entweder ohne Limitation und Ausscheidung ans ihrem bisherigen Gemeindeverbande in das Eigentum der Colonisten über (Grom. p. 119, 20—24), oder sie schieden aus dem Territorium, welchem sie angehört hatten, aus, ohne jedoch

der Colonie völlig einverleibt zu werden, vielmehr erhielten sie eine besondere Limitation und bildeten mit dieser ihrer Feldmark eine abhängige, der Jurisdiction der Colonie unterworfenen Gemeinde, d. h. eine *praefectura* (Grom. p. 160, 4. 171, 4—13, s. den Artikel). Rudorff II 402—404.

Die vollendete Limitation und Assignation wurde durch eine zweifache Beurkundung, durch Monumente an Ort und Stelle und durch Documente, fixiert, welche als Beglaubigung eines 10 Staatsactes öffentlichen Glauben hatten. Die örtlichen Grenzmonumente bestanden in steinernen viereckigen oder auf den Biegungen dreieckigen Altären von bedeutender Grösse, welche auf der Grenze der *Pertica* wie der *Praefecturae* errichtet wurden (Grom. p. 199, 2—10, Fig. 192. 193). Von den Documenten war das wichtigste die Karte, welche die ganze Colonie samt ihrem Landgebiet womöglich mit Angabe der Länge und Breite der Assignationen in jeder Centurie zur Übersicht über 20 die noch vorhandenen *subseciva* (Grom. p. 121, 17—24) im kleinen wiedergab (Fig. 196 b. 197 a) und daher *forma (publica), pertica, centuriatio, metatio, limitatio, cancellatio, typus, scarifus (σκαρίφος)* genannt wurde. Das Hauptexemplar dieses Risses wurde in Erz gegraben und gleich dem Statut, der *lex* der Colonie, auf dem Markt der Colonie oder in dem *Tabularium* öffentlich angeschlagen. Dieser Act (*aes fixum*) bezeichnete in Verbindung mit der *machina (groma) sublata* 30 (Grom. p. 295, 11) die Vollendung der Colonie. Das Duplicatoriginal auf Leinwand (*mapa, linteum* Grom. p. 244, 13) kam in das stadtrömische Archiv, wo sämtliche Urkunden über Colonien und Landverteilungen aufbewahrt wurden, und gab in Zweifelsfällen den Ausschlag. An die Karte schlossen sich erläuternd und ergänzend an: 1) die *libri aeris, divisionis, commentarii* (Grom. p. 154, 26. 202, 15), d. h. Verzeichnisse mit den Namen der Landempfänger und der Lose (p. 201, 3—6); 40 2) der *liber subsecivorum*, ein Verzeichnis der nicht assignierten Stücke (p. 202, 5); 3) der *liber beneficiorum*, d. h. die Anzählung der verschenkten oder der Colonie überlassenen *subseciva* oder *extraclusa* (p. 202, 18. 295, 12). Rudorff II 404ff.

Zu dem Geschäft der Landanweisung trat dann für die staatliche Commission oder den einzelnen Mandatar dasjenige der Constituierung der neuen 50 Ortschaft hinzu. Dieses schloss in sich, der Colonie ihr Grundgesetz zu geben (*legem dare*), den ersten Census festzustellen, die ersten Magistrate und die ersten Priester zu ernennen (Lex col. Genet. c. 125. 66. Cic. de leg. agr. II 196), sowie den ersten Gemeinderat zusammenzusetzen (Cic. a. a. O.). Die Mitglieder der constituierenden Commission und ihre Nachkommen blieben dann für alle Zukunft in einem Naheverhältnis (*patronatus*) zu der von ihnen geschaffenen Colonie (Lex col. Genet. c. 97). Der Gründungsact selbst 60 folgte dem Muster des römischen Lustrum. Wie in diesem die Gemeinde Rom jedesmal neu gegründet wird, so ist der Abschluss des den *tresviri coloniae deducendae* übertragenen Geschäfts für die Colonie das, was das servianische Lustrum für Rom ist, die erste dieser Iustralen Gründungen. Das Datum der Coloniegründung (Liv. XXXVII 57, 7. Ascon. in Pison. p. 3 K.-S.) entspricht der

Datierung des Lustrum. Mommsen St.-R. II 3 638, 5.

Die Ergänzung einer Colonie durch Nachsendung neuer Ansiedler (*adscriptio novorum colonorum* Liv. XXXV 9; vgl. Tac. hist. I 78) konnte geschehen durch die mit der Assignation beauftragte Commission. Eine solche fand statt, wenn bei der Assignation ganze Centurien oder Teile davon offen (*vacuae* Grom. p. 163, 6) gelassen waren, wie z. B. in Augusta Emerita in Lusitanien (Tac. hist. I 78. Grom. p. 52, 1—5), oder wenn durch das Aussterben der zuerst angesiedelten *coloni* Lücken entstanden waren (Grom. p. 162, 9—19). Bei einer solchen Ergänzung konnte entweder im Rahmen der alten Limitation partiell neu assigniert werden (so in Minturnae, Hyg. p. 178, 4—9) oder zugleich eine neue Limitation vorgenommen werden, wie in Nola (Grom. p. 236, 3—6), wo dieselbe in spitzen und stumpfen Winkeln auf die alte stiess und zwei *decumani*, ein *dexterior* und ein *sinisterior*, unterschieden wurden (Grom. p. 162, 3—8. Rudorff II 411). Einzelne *coloni* konnten in der späteren Kaiserzeit durch den *ordo* der Colonie, aber offenbar in sehr beschränkter Masse, adlegiert werden; vgl. CIL XIII 1998 *adlectus in numerum) colonorum* (Lugdunum) und Mommsen St.-R. III 136, 1. 788, 1. 803.

Die vollkommene Erneuerung einer Colonie setzt im Gegensatz zu der Ergänzung den Verfall des früher gegründeten Gemeinwesens voraus (Cic. Philipp. II 102). Die Erneuerung ist Zerstörung (*intercisio*) und Begründung (*conditio*) zugleich. Daher erfolgt sie, gemäss dem Satze: *omnia, quae iure contrahuntur, contrario iure pereunt*, durch den Pflug und die Fahne: die alte Limitation wird durch den Pflug zerstört (Grom. p. 173, 2. 3), die neue *Pertica* mit dem Pflug umzogen, das frühere Verxillum weggenommen und das neue aufgepflanzt.

IV. Das Bodenrecht und überhaupt die Rechtsstellung der Colonien.

a) Der römischen Colonien.  
Die den *coloni* in Italien assignierten Ländereien wurden vollkommenes Privateigentum derselben. Der bisherige *ager publicus populi Romani* wurde durch die mit der *assignatio* verbundene *datio*, durch welche das Land vom Staat auf den einzelnen überging (Cic. Phil. II 101), *ager privatus ex iure Quiritium*. Derselbe war *ager limitatus*, nicht wie der *ager publicus arcifimus* (Frontin. de agr. qual. p. 2, 1. 19. 5, 5. 22. Agenn. Urb. p. 72, 14. Hyg. de limit. p. 199, 10; vgl. Mommsen St.-R. II 638. III 827). Die Qualität des italischen *ager colonicus* als *ager optimo iure privato* (Cic. de lege agr. III 7; vgl. de harusp. resp. 14) offenbarte sich in der Möglichkeit einer erblichen oder testamentarischen *successio* (Varro de r. r. I 10, 2. Lex agr. vom J. 643 = 111 Z. 28, vgl. Z. 23. Cic. de lege agr. III 7. 8), der Verkäuflichkeit (Lex agr. vom J. 643 = 111 v. Chr. Z. 15. 16. 23; Ausnahmen statuieren die *lex Semproniana* des Ti. Gracchus vom J. 621 = 133 v. Chr., die jedoch nur auf Viritanassignationen sich bezieht, Appian. bell. civ. I 10, die *lex Cornelia* vom J. 673 = 81 v. Chr., Cic. de lege agr. II 78, und die *lex Iulia* vom J. 695 = 59 v. Chr., die letztere wenigstens für die ersten zwanzig

Jahre, Appian. bell. civ. III 2), der Verpfändbarkeit, der Bestellung als *dos* und der Freiheit von jeglicher Abgabe (Cic. Phil. II 101). Aber die Grundstücke mussten im Censur angegeben werden (*censui censendo sunt*: Lex agr. vom J. 643 = 111 v. Chr. Z. 8. 27. 28. Fest. ep. 28. Cic. pro Flacc. 79). Die Assignation von Grund und Boden in dieser Weise zu vollem quiritärischem Eigentum blieb in der Republik auf Italien, allerdings das cisalpinische Gallien eingeschlossen, beschränkt (Mommson St.-R. III 734; vgl. II<sup>3</sup> 997). Denn da der provinciale Boden nur ein Quasieigentum des Besitzers neben dem Ober-eigentum des Staates ermöglichte, waren Assignationen hier in der obigen Form eigentlich ausgeschlossen. Zum erstenmal practisch wurde die Sache im J. 636 = 118 v. Chr. bei der Gründung der ersten überseeischen Colonie Narbo Martius. Die oligarchische Partei hat dieselbe wohl bestehen lassen, aber nach ihrer Ansicht gewährte die Assignation wohl nur denjenigen Erbbesitz, welche den römischen Rechtslehrern mit dem fortbestehenden Bodeneigentum des Staates verträglich erschien (Mommson St.-R. III 736, vgl. 806). Bei der ephemeren Colonie Karthago des C. Gracchus dagegen wissen wir, dass die Colonisten ihre Landanweisung als *ager privatus ex iure Quiritium* erhielten (CIL I p. 96. 97. Marquardt St.-V. I<sup>2</sup> 92), aber gerade mit aus diesem Grunde ist die Colonie wohl nicht bestehen geblieben.

Damit sind die zwei Hauptkategorien von Colonien in den Provinzen der Kaiserzeit mit Rücksicht auf das Bodenrecht vorgezeichnet, je nachdem das Territorium derselben quiritärischen Eigentums fähig war oder als ehemaliges Provinzialland dem Bodenzins unterlag. Die Regel war, dass auch die römischen Bürger in den Colonien der Provinzen den Abgaben, die dem provincialen Boden auferlegt waren, unterlagen, in den Senatsprovinzen dem *stipendium*, in den kaiserlichen dem *tributum*. Aber von dieser Regel sind schon seit Caesar in zweifacher Weise Ausnahmen gemacht worden 1) in der Form der Verleihung der Immunität, 2) häufiger, vor allem in den kaiserlichen Provinzen, in der Form der Erteilung des *ius Italicum*.

Dass die Immunität der Provincialcolonie nicht zusammenfällt mit dem *ius Italicum*, lehrt die mit Lachmann wohl auf Frontin zurückzuführende, arg zerrüttete Erörterung des Agennius Urbicus bei den Grom. p. 35, 13f. (vgl. p. 62, 19). Bei den *c. immunes* handelt es sich nur um die Freiheit von Abgaben, und zwar in der Regel sowohl vom Bodenzins, wie vom *tributum capitis*, Paul. Dig. L 15, 8, 7: *Dirus Vespasianus Caesarienses colonos fecit non adiecto ut et iuris Italici essent, sed tributum his remisit capitis; sed dirus Titus etiam solum immune factum interpretatus est*, vgl. Dig. ebd. § 5: *dirus Antoninus Antiochenses colonos fecit sabis tributis* (Mommson St.-R. III 807, 3), dagegen bei den *coloniae iuris Italici* um volle Gleichstellung mit den römischen Colonien Italiens, d. h. um das volle römische Privateigentum der Colonisten an Grund und Boden *ex iure Quiritium*, wie es ursprünglich nur an italischem Boden zu erwerben war. So schloss naturgemäss dieses Recht die Immunität in sich: Gaius II 27, vgl. I 120. E. Beaudouin Étude sur le *ius Italicum*. Nouvelle Revue

historique de droit français et étranger V 1881, 147ff. 592ff. VI 1882, 684ff. Wenn aber die Aufstellung der Bildsäule eines nackten Silen mit dem Schlauch auf der Schulter, genannt Marsyas, wie er auf dem Forum von Rom stand, zuerst von Eckhel IV 493ff.) als Abzeichen dieses privilegierten Colonierechts in den Provinzen zu erweisen gesucht worden ist, so wird diese Ansicht widerlegt dadurch, dass sowohl Municipien (Coela in Thracien, Eckhel II 50; Verecunda in Numidien. CIL VIII 4219f. 16417) als auch Colonien, die nachweislich nicht das *ius Italicum* hatten, im Besitz von Marsyasstatuen waren: so richtig J. Toutain Mélanges d'archéol. et d'histoire XVIII (1898) 146, 2, auch schon J. Kubitschek Arch. ep. Mitt. XX (1897) 151. Eine Vermutung Mommsons (St.-R. III 810) ist es, dass bezüglich des Vorrechtes der in Italien ortsangehörigen Bürger, zu den Reichsämtern und dadurch zu dem Reichsenat zu gelangen, von Anfang an die provincialen Colonien italischen Rechts den italischen Gemeinden gleichgestanden haben. Aber diese Zurücksetzung der übrigen provincialen Bürger hat für Gallien schon Kaiser Claudius beseitigt, und anderswo ist bald das Gleiche geschehen. Das folgende Verzeichnis der *coloniae immunes* lehrt, dass die Verleihung der Immunität sich fast nur auf die caesarisch-augustische Zeit beschränkt und local auf Spanien und die damals dazugehörige Küste von Mauretanien:

a) Hispania Tarraconensis:

1. Barcino (nr. 183), Dig. L 15, 8 pr., dessen Immunität später vielleicht in *ius Italicum* umgewandelt wurde (Mommson St.-R. III 807, 4).
2. Caesarangusta (nr. 184), Plin. n. h. III 24.
3. Ilici (nr. 182), Plin. n. h. III 19; *ius Italicum* aber nach Dig. L 15, 8 pr.

b) Hispania Baetica:

4. Urso = col. Genetiva (nr. 84), Plin. n. h. III 12. CIL II 1663.
5. Itucci (nr. 86), Plin. n. h. III 12. CIL II 1663.
6. Ucubi (nr. 85), Plin. a. a. O. CIL ebd.
7. Tucci (nr. 174), ebd.

c) Mauretania Caesariensis:

8. Saldae (nr. 364). CIL VIII 8931. 8933.

d) Syria:

9. Caesarea in Palaestina, nr. 273, durch die Flavij, Paul. Dig. L 15, 8, 7 (s. o. S. 579): vgl. Ulp. Dig. 15, 1, 6.
10. Antiochia (nr. 279) durch Caracalla. Dig. L 15, 8, 5.

Dagegen kennen wir folgende *coloniae iuris Italici* (ein Verzeichnis Dig. L 15 *de censibus*; vgl. Mommson St.-R. III 807. 5. Ruggiero Diz. epigr. II 443f.).

a) Hispania Tarraconensis:

1. Acci (nr. 91), Plin. n. h. III 25.
2. Ilici (nr. 182; vgl. nr. 3 der *col. immunes*). Dig. L 15, 8 pr.
3. Libisosa (nr. 185), Plin. n. h. III 25.
4. Valentia (nr. 92), Dig. L 15, 8 pr.

b) Hispania Lusitania:

5. Augusta Emerita (nr. 177). Dig. ebd.
6. Pax (nr. 180), Dig. ebd.

c) Gallia Narbonensis:

7. Vienna (nr. 191), Dig. L 15, 8, 1.
8. Tres Galliae und Germaniae: Lugudunum (nr. 96), Dig. ebd.

9. Colonia Agrippinensis (nr. 196), Dig. ebd. § 2. e) Dacia:

10. Apulum (nr. 234), Dig. L 15, 1, 8. 9.
11. Napoca (nr. 235), Dig. ebd.
12. Potaisa (nr. 237), Dig. ebd.
13. Sarmizegetusa (nr. 233), Dig. ebd.
14. Zerze (nr. 238), Dig. ebd.

f) Macedonia:

15. Cassandrea (nr. 244), Dig. L 15, 8, 8.
16. Dium (nr. 242), Dig. L 15, 7, 8.
17. Dyrrachium (nr. 241), Dig. ebd.
18. Philippi (nr. 105), Dig. L 15, 6, 8, 8.

g) Thracia:

- \* [Constantinopolis], war wohl mit allen Rechten einer *colonia iuris Italici* ausgestattet, aber ohne den Namen einer solchen, Cod. Theod. XIV 13. Cod. Iust. XI 21; darüber oben S. 567.

h) Asia:

19. Alexandria Troas (nr. 254), Dig. L 15, 7, 8. 9; auf den Münzen eine Marsyasstatue, Eckhel II 482.
20. Parium (nr. 110), Dig. L 15, 8, 9. Marsyasstatue. Mionnet Suppl. V 407 nr. 782. 411 nr. 808.

i) Galatia:

21. Antiochia in Pisidien (nr. 114), Dig. L 15, 8, 10. Marsyasstatue, Mionnet III 493 nr. 8.

k) Syria:

22. Berytus (nr. 115), Dig. L 15, 7, 8. 3. Marsyasstatue, Eckhel III 355.
23. Capitolias (nr. 274), Dig. L 15, 8, 7.
24. Heliopolis (nr. 271), Dig. L 15, 1, 2.
25. Hemesa (nr. 280), Dig. L 15, 4, 8. 6.
26. Laodicea (nr. 275), Dig. L 15, 8, 3. Marsyasstatue, Eckhel III 321.
27. Tyrus (nr. 276), Dig. L 15, 1, 2. 8, 4. Marsyasstatue, Eckhel III 391.

l) Africa:

28. Carthago (nr. 117)
29. Leptis Magna (nr. 303) } durch Septimius Severus, Dig. L 15, 8, 11.
30. Utica (nr. 305)

Colonien mit Marsyasstatuen, von denen eine oder die andere möglicherweise auch noch *ius Italicum* gehabt hat (s. o. S. 580), sind folgende: In Achaia Patrae (Cohen II<sup>2</sup> 240 nr. 1571); in Thracien Deultus (Eckhel II 32); in Galatien Cremna (W. Kubitschek Arch.-epigr. Mitt. XX 1897, 151ff.; Benndorf-Festschr. 198—200), Olbasa (CIL III 6888. Kubitschek Benndorf-Festschr. 200). Nicaea (nach Mitteilung von Kubitschek); in Syrien Damascus (Eckhel III 332), Neapolis (ebd. III 348). Palmyra (De Saulcy Mél. num. 1877 II 335. Kubitschek Arch.-epigr. Mitt. XX 152), Sidon (Eckhel III 371); in Arabien Bostra (ebd. 501); in Africa Thamugadi (CIL VIII 17841).

Endlich hat man neben den *c. immunes* und *c. iuris Italici* noch eine dritte Kategorie von bessergestellten provincialen Colonien finden wollen, nämlich die *c. liberae*. Marquardt St. Verw. I<sup>2</sup> 89. Mommson hat dem Widerspruch, der in dieser Bezeichnung liegt, entgegen wollen und hat die *c. liberae* nicht als römische Bürgercolonien, sondern als *c. peregrinorum* erklärt (St.-R. III 793, 4). So ist man von einer falschen Fährte auf die andere gekommen. Mit der Zurückweisung der *c. peregrinorum* (s. o. S. 568) fallen auch die *c. liberae peregrinorum*. Marquardt (a. a. O.) beruft sich zunächst auf Patrae in Achaia (nr. 248),

welches nach Plinius (n. h. IV 11) und Strabon (VIII 387) durch Augustus römische Bürgercolonie geworden sei, nach Pausanias dagegen (VII 18, 5) die Freiheit erhalten habe. Die Erklärung dieses Widerspruchs hat W. Henze (De civitatibus liberis, Berl. Diss. 1892, 12ff.) gegeben: Pausanias spricht ausdrücklich von den Achaei, d. h. den eingeborenen Griechen von Patrae, denen die *libertas* verliehen wurde, so dass wir eine Doppelgemeinde, eine *civitas libera* der Achaei *Patrenses* (vgl. Paus. X 38, 9 *ὅτι Ἀχαιοὶ Πατρῶν*) und eine römische Bürgercolonie, *οἱ ἐν Πατρῶσι Ῥωμαῖοι*, wie Strabon X 460 sagt, = *Romani Patrenses*, annehmen müssen, ähnlich wie in Heraclea Pontica (Strab. XII 542f., oben nr. 112). Weiter zieht Marquardt die Marsyasmünzen und -Inschriften zum Erweise der *libertas* der betreffenden Colonien heran, und dasselbe thut neuerdings J. Toutain Études sur l'organisation municipale du Haut-Empire II, Mélanges d'archéologie et d'Hist. XVIII 1898, 141ff. Dessen Ansicht aber unterscheidet sich wesentlich von derjenigen Marquardts, indem er (S. 152ff.) alle provincialen Colonien im Besitze einer gewissen *libertas* oder besser gesagt eines höheren Masses administrativer Autonomie, als die anderen Städte des Reiches hatten, erweist und zugleich die Existenz besonders herausgehobener *c. liberae* mit Recht leugnet. Es ist ihm gelungen, zu zeigen, dass der Hinweis des Plinius (epist. X 47 Keil) auf die Colonie Apamea in seiner Provinz Bithynien, welche von der Verpflichtung, dem Statthalter die städtischen Rechnungen vorzulegen, entbunden war, nicht eine vereinzelt Ausnahme etwa auf besonderem Privilegium beruhend, war, wie Mommson (St.-R. III 810f.) meint, sondern dass die Bürgercolonien der Kaiserzeit als treue Abbilder von Rom, was selbst in vielen Ausserlichkeiten wie z. B. der Aufstellung der Marsyasstatue auf ihrem Forum sich documentierte, in der Kaiserzeit das höchste Mass von Selbstverwaltung, die in dem Reichsorganismus möglich war, besaßen. Damit waren diese ursprünglich ganz unselbständigen, von Rom aus verwalteten Tochtergemeinden gerade in das Gegenteil umgeschlagen, aber andererseits passt diese innere Umwandlung sehr gut zu dem etwa mit Augustus, wie wir sahen (S. 513 und 566), beginnenden Emporstiegen der Colonien zur höchsten Rangstufe unter den städtischen Gemeinden der Kaiserzeit. Augustus Eintreten zu Gunsten dieses Instituts erkennen wir auch bei den 28 italischen Colonien, die er selbst gegründet hat; diesen allein gab er das Recht, für die Magistratswahl in Rom an ihrem Wohnort ihre Stimmen abzugeben und vor dem Abstimmungstag versiegelt an den vorsitzenden Beamten in Rom einzusenden, der sie dann zu den persönlich abgehenden in die Stimmkasten zu befördern hatte (Suet. Aug. 46). ein Recht, das allerdings durch die Abschaffung der Volkswahlen bald illusorisch wurde, das aber dem Princip des antiken Stadtstaates vollkommen widersprechend eine ganz eigenartige Bevorzugung der betreffenden Coloniebürger bedeutete. Wenn also nicht schon in Caesar, so müssen wir in Augustus den Mann erkennen, der die Colonien zwar nicht zu *civitates liberae* im alten Sinne gemacht hat, wie man aus Serv. Aen. III 20. IV 58 fälschlich hat schliessen

wollen, sondern sie zu dem Höchstmass von städtischer Selbstverwaltung gebracht hat, damit sie wahre Abbilder — *quasi effigies parvae simulacraque quaedam* — von Rom seien. Aber das berechtigt in keiner Weise, von *c. liberae* zu reden. Das ist ein Begriff, der niemals existiert hat.

b) Der lateinischen Colonien.

In den lateinischen Colonien schuf die Assignation ein Privateigentum der *coloni*, aber nicht *ex iure Quiritium*, sondern *ex iure Latinorum*. Das Territorium, welches an *coloni Latini* assigniert wurde, wurde mit dem Moment von dem römischen *ager publicus* separiert. Ebenso verloren die Bürger der neuen Gemeinde ihr bisheriges römisches oder sonstiges Bürgerrecht, indem sie das neue erwarben. Wie für die Bürgercolonien die Gründung von Ostia, so war für die lateinischen die an Alba geknüpfte Entstehung der lateinischen Bundesgemeinden vorbildlich (Mommsen St.-R. II 3 638). In Gegensatz zu den anfangs ganz unselbständigen Bürgercolonien waren die lateinischen stets souveräne Gemeinden; sie traten auch nach dem J. 416 = 388 v. Chr. in dasselbe Rechtsverhältnis ein, in welchem sich die ursprünglichen lateinischen Bundesstädte erhalten hatten. Mit diesen bildeten sie zusammen das *nomen Latinum* oder die *socii nominis Latini*, und als solche waren sie die bedeutendste und bestgestellte Classe der mit Rom foederierten Staaten. Als souveräne Gemeinden waren sie frei von dem *tributum ex censu* 30 und irgend welcher anderen Geldauflage von Rom aus, besaßen anfangs das Münzrecht, aber ihre Angehörigen waren nicht römische Bürger, sondern *peregrinorum numero* (Gaius I 79, Liv. XLIII 16) und dienten daher nicht in den Legionen, sondern wie die übrigen Bundesgenossen in *alae* und *cohortes*. Ihr Recht war nicht das römische, und jedes römische Gesetz wurde nur durch specielle Reception für die lateinische Colonie gültig (Cic. pro Balbo 21, Gellius IV 4). Die lateinischen Colonien waren also dem Rechte nach vollständig autonome Staaten, und die Bezeichnung derselben als Colonien drückt mehr das Factum der von Rom aus geschehenen Gründung, als ein besonderes Rechtsverhältnis aus (Mommsen Röm. Münzw. 310). Während, wie eben gezeigt, die rechtliche Stellung der Bürgercolonien sich stetig gebessert hat, ist diejenige der lateinischen gesunken. Das geringere Recht der 12 jüngsten italischen Latinercolonien oder das Recht von Ariminum (darüber schon oben S. 518) hat ihnen neben anderen Rechten vor allem das Recht der Münzprägung genommen. Im J. 550 = 204 wurde zwölf lateinischen Colonien, welche die Stellung ihrer Contingente verweigerten, zum erstenmale eine Jahressteuer von eins vom Tausend auferlegt (Liv. XXIX 15, 9). Doch war dies eine Ausnahmesregel, eine Strafvorfugung, die schwerlich bis zum Bundesgenossenkrieg in Kraft geblieben ist (Mommsen St.-R. III 682, 1). In der Kaiserzeit dagegen sind die lateinischen Colonien, wie überhaupt die lateinischen Städte, die es ja nur noch in den Provinzen gab, der Besteuerung unterworfen gewesen, Mommsen St.-R. a. a. O. 684f. und in übrigen der Art. Latium.

V. Die inneren Verhältnisse der Colonien. Die römischen Colonien, diese *effigies parvae simulacraque populi Romani* (Gell. XVI 13),

copierten auch im inneren Aufbau ihrer Gemeinwesen die Mutterstadt Rom. Ursprünglich waren es 300 *coloni*, die hinausgeführt wurden, entsprechend den 300 *gentes* und vielleicht nur aus ihnen entnommen, solange sie den *populus Romanus* bildeten. Wurden diese an einen nicht oder nicht mehr bewohnten Ort geführt, so entstand eine vollständig neue Commune (Ostia, Liv. I 33; Signia, Dionys. IV 63; Karthago, Korinth und eine Anzahl der augustischen Colonien in den Provinzen). Bei Hinausführung der *coloni* an einen schon bewohnten Ort trat ursprünglich zunächst gewöhnlich folgende Gestaltung ein: die 300 *coloni* bildeten in dem Ort den bevorzugten Stand, wie die Patricier in Rom, und besaßen den dritten Teil des Stadtgebiets, den die alten Bewohner einbüßten (Dionys. II 16, 35, 50, 53, VI 32, Liv. II 31). Aus diesen *coloni* wurde analog wie in Rom ein Senat erwählt, der zuerst aus 30 Mitgliedern, *decuriones* genannt, bestehen mochte. Auf sie, die sich auch nach der Ansiedlung im Besitz der unverminderten *civitas cum iure suffragii et honorum* befanden (Ansicht von Madvig Opuscula 244ff.), bezog sich ursprünglich der Begriff der Colonie, der die unterworfenen Einwohner nicht mitumfasste (Dionys. VIII 14). Die Lage der letzteren war vielmehr ursprünglich eine sehr ungünstige (Dionys. II 54, Liv. IX 23, Diod. XIV 102, Liv. X 1, 7); sie bildeten, vielleicht im Besitz der *civitas sine suffragio* (Madvig a. a. O. 232ff. unter Berufung auf Dionys. II 35, 50, III 49, Liv. VIII 14, vgl. VI 17, IX 16), den *coloni* gegenüber in keiner Beziehung ein eigenes Gemeinwesen, sondern waren deren Behörden und Gesetzen unterworfen. Mit der Zeit aber trat eine Verschmelzung der beiden Teile ein. In den Militärcolonien der Kaiserzeit kamen in der Regel zwei Möglichkeiten in Betracht: erstens die alte Einwohnerschaft der schon bestehenden Ortschaft wurde von der Coloniegründung in Mitleidenschaft gezogen, und zwar wurde sie entweder in ihrem peregrinen Rechtszustand belassen und allen Anteils an der Communalverwaltung beraubt, wie z. B. in Camulodunum (Tac. ann. XIV 31), oder unter bestimmten Bedingungen zur Mitverwaltung der Colonie zugelassen, indem ihr zugleich mit der Veteranenansiedlung ganz oder teilweise das *ius c.* verliehen wurde, wie z. B. in Ateste (nr. 57, Mommsen CIL V p. 240), in Augusta Praetoria (nr. 190); zweitens: es blieb die alte Gemeinde bestehen und durch die Veteranenduction entstanden an Stelle der einen alten zwei Gemeinden nebeneinander, und zwar die alte Gemeinde entweder als Peregrinenstadt, wie z. B. in den alten Culturländern des Ostens (so bei der ephemeren Colonie Heraclea Pontica, nr. 112; in Patrae nr. 248, vgl. auch oben S. 582), in Westen Valentia in Spanien (nr. 92, CIL II 3733, 3734ff. 3745 *uterque ordo*), oder als römisches *municipium*, so in Italien Puteoli (s. o. im Verzeichnis unter den neronischen Colonien S. 538), und vor allem bei vielen sullianischen Gründungen. z. B. Arretium (nr. 38), Interannia Praetuttium (nr. 43), wahrscheinlich auch Pompeii (Cic. pro Sulla 60, vgl. o. nr. 46), in Dacien Apulum (nr. 234).

Die Verwaltung der ältesten Bürgercolonien geschah von Rom aus. Ostia ward nur ein selbständiges Gemeinwesen in sacraler Beziehung ge-

währt: *praetores* und *aediles sacris Volcani faciendis* (CIL XIV 306, vgl. Ephem. epigr. III p. 326). Ebenso wurde die zweite Bürgercolonie Antium zunächst ohne Sondergemeinwesen und -Magistratur geschaffen (Liv. VIII 14, 8, vgl. CIL X p. 660); aber sie erhielt im J. 437 = 317 v. Chr. eigene Gesetze und eigene Beamte (Liv. IX 20, 10). Vermutlich sind die später gegründeten Bürgercolonien sämtlich nach diesem Muster eingerichtet worden (Mommsen St.-R. III 776ff.). Das ältere Schema erforderte die Verwaltung von Rom aus durch *praefecti*, das jüngere ist das allgemeine municipale, dass nämlich aus der Gemeinde gewählte Magistrate an der Spitze stehen, worüber im Zusammenhang im Artikel *Municipium* gehandelt wird. Hier sei nur kurz hervorgehoben, was von dem allgemeinen Schema der römischen Stadt- oder Municipalverfassung Abweichendes bei Colonien sich findet. Als Einteilung der Bürgerschaft (*populus*) für die Ausübung der politischen Thätigkeit sind offenbar in den römischen Colonien die Tribus und infolge dessen *comitia tributa* das gewöhnliche (Mommsen Ephem. epigr. II p. 221), wenigstens finden sie sich in der *colonia Genetiva* (Lex col. Genet. c. 91) und in Lilybaeum (Orelli 3718, 3719), welche letzteres (nr. 170) sie aber auch schon als *municipium* gehabt haben wird. Curien in Colonien befangen bis jetzt nur in Africa, wo die Curienverfassung der Städte ganz allgemein ist. Was die leitenden Magistrate betrifft, so kommen in den italischen Bürgercolonien und in den lateinischen Colonien der republicanischen Zeit stellenweise ganz verschiedene Oberbeamte vor: z. B. ein jähriger Dictator in Sutrium (CIL XI 3257, daneben aber *Iviri*), zwei den stadtrömischen Consuln entsprechende Praetoren in den lateinischen Colonien Signia (CIL I 1146) und Setia (ebd. 1159), den Bürgercolonien Castrum novum (CIL IX 5145) und Auximum (CIL IX 5838—5841, 5843, 5845, 5849), endlich 40 in Gallia Narbonensis in der ersten überseeischen Bürgercolonie Narbo Martius, sowie in fast allen lateinischen Colonien hieselbst wie Nemausus, Carcaso, Aquae Sextiae, Avennio, und zwar ursprünglich in der Einzahl, z. B. CIL XII 5371 (falsch Herzog De quibusdam praetorum Galliae Narbonensis municipalium inscriptionibus, Leipzig 1862; Gallia Narbonensis p. 213ff.; das Richtige bei O. Hirschfeld S.-Ber. Akad. Wien CIII [1883] 309 und E. Kornemann Zur 50 Stadtentstehung 26). Übergänge zu der späteren Form zeigen Combinationen wie *praetores Iviri* (z. B. in Narbo) oder *praetores Iviri*, wie in Hispellum oder Nemausus. Im letzten vorchristlichen Jahrhundert sind die Differenzen zwischen den alten Stadtverfassungen Italiens zum grossen Teil verschwunden und hat sich ein im wesentlichen gleichartiges Municipalrecht ausgebildet. Die Entstehung desselben müssen wir auf die *lex Julia de civitate* vom J. 664 = 90 zurückführen (Reste des Municipalstatuts von Tarent aus dem Fundamentalgesetz für die italischen Städte vom J. 664 = 90 sind neuerdings gefunden und zuerst veröffentlicht von V. Scialoja und G. de Petra Monumenti antichi VI [1896] 401—442). Aber wenn auch Cicero (de lege agr. II 93) es für eine Anmassung erklärt, dass *duoviri* einer Colonie sich Praetoren nennen, so ist

doch selbst zur Zeit, da Caesar Alleinherrscher war, noch nicht vollkommene Uniformierung eingetreten (vgl. Lex Julia municipalis Z. 83), ja dieser selbst hat bei Neubegründungen von Colonien seiner auch sonst zu beobachtenden Gewohnheit gemäss localen Eigentümlichkeiten Rechnung getragen, wie er z. B. den lateinischen Colonien in Gallien noch Praetoren bewilligt, der Bürgercolonie Karthago sogar die punischen Suffeten gelassen hat, was aber der engherzigere Augustus bei der Vergrösserung der Colonie im J. 725 = 29 v. Chr. beseitigte (CIL VIII p. 133). Wahrscheinlich gehen auch die *IIIviri locorum publicorum perseguendorum* von Vienna (nr. 191) ebenso wie die *IIIviri* von Circa (nr. 118 und 340) schon auf Caesar zurück, endlich sind wohl auch die *undecimviri* von Nemausus (CIL XII 3179) eine von ihm bestehende gelassene einheimische Körperschaft. In den ehemals griechischen Gemeinden vor allem des Ostens haben sich die Bezeichnungen *ἀρχοντες* (Neapel, CIG 5836, 5838, 5843) oder *στανυτοί* (Korinth, Liban. I p. 429 R.; Palmyra, Waddington 2597, 2601, 2606a, 2607) für die höchsten Beamten durch die ganze Kaiserzeit erhalten. Doch sind das nur andere einheimische Namen für die römischen *duoviri*. Gegenüber den erwähnten Singularitäten hat sich nämlich als die Regel herausgebildet, dass die höchste aus vier Personen, nämlich zwei richterlichen Beamten und zwei Aedilen, bestehende Municipalbehörde, in den Colonien zwei Collegien von Zweimännern, *duoviri iure dicundo* und *duoviri aediles* (*aedilicia potestate*), bildeten, dagegen in den Municipien ein Collegium von Viermännern, von denen zwei *quattuorviri iure dicundo* und die beiden anderen *quattuorviri aediles* genannt wurden. Doch zeigt diese Regel so viele Ausnahmen, dass es nicht gestattet ist, etwa aus der Erwähnung von *Iviri* auf eine Colonie zu schliessen. Wie Municipien mit *Iviri*, so giebt es auch Colonien mit *IIIviri* und zwar abgesehen von allen lateinischen, die noch in der Kaiserzeit bestanden, auch viele Bürgercolonien, in Italien allerdings meist solche, die einstmal lateinische Colonien waren (Luceria nr. 68, Carsioli nr. 159, aber auch Opitergium nr. 142, überhaupt fast alle transpadanischen Bürgercolonien; vgl. E. Kornemann Zur Stadtentstehung 26f., ausserhalb Italiens z. B. Narona {nr. 103}; im Gegensatz dazu vgl. man Placentia nr. 137, wo nach CIL XI 1217 bei der Umwandlung des Municipium in die Colonie ein Übergang vom Quattuorvirat zum Duovirat stattgefunden zu haben scheint). Es begegnen auch Städte, auf deren Inschriften *IVviri* und *IIviri* vorkommen, und zwar nicht nur solche, die zuerst Municipien waren und dann Colonien wurden (z. B. Aeclanum nr. 146, Canusium nr. 147, Teanum nr. 139, Placentia nr. 137), sondern auch solche, und zwar Municipien wie Colonien, in welchen nebeneinander *IVviri* und *IIviri* genannt werden; Colonien dieser Art waren Sora (nr. 74, CIL X 5713; *IIviri*: 5670, 5714), Augusta Taurinorum (nr. 131; *IVviri* CIL V 7028, 7034, 7037; *IIviri* 7015), Brixia (nr. 134; *IVviri* CIL V 4412, 4427; *IIviri* 4384, 4374, 4462; vgl. 4386, 4373, über Salonae, vgl. nr. 101). In der Kaiserzeit, und zwar offenbar von Augustus zuerst, ist auch wieder auf den ältesten



Zustand zurückgegriffen worden, dass die Colonien der Oberbeamten überhaupt entbehrten. So zeigen die angustischen Colonien in Lusitanien (nr. 177—181) einen auffallenden Mangel an höheren Gemeindebeamten, wenigstens im 1. Jhdt. n. Chr., offenbar mit Rücksicht auf den militärischen Zweck, der bei ihrer Anlage verfolgt wurde (darüber vgl. o. unter nr. 177): *Iiviri* begegnen in Metellinum zum erstenmal zu Domitians Zeit (CIL II 610). Aus den gleichen Gründen ist wohl dieselbe Erscheinung in Dacien zu erklären: in Napoca (nr. 235) finden wir weder *Iiviri* noch *IVviri*, sondern wo man solche erwartet, nur *aediles* (CIL III 827. 858. 867) oder *praefecti* (858). In Italien sind eigenartig die Beamtenverhältnisse in den Colonien Ariminum (Bormann CIL XI p. 76f.) und Mediolanium (Mommsen CIL V p. 633ff.). In Ariminum werden neben *Iiviri* auch *IIIviri* oder *IIIviri aediles* erwähnt (CIL XI p. 77). In Mediolanium kommen nur *IIIviri aedilicia potestate* und *curatores aerarii* vor, dagegen keine *IIIviri i. d.* (vgl. jedoch CIL V 5908), aber einmal ein *praefectus i. d.* (5478). Die Titularcolonien innerhalb der gallischen Volkschaften (nr. 197—208), welche ihrerseits unter *Iiviri* stehen, haben an ihrer Spitze in den rein keltischen Gebieten, bezw. in den vor den Flaviern mit dem Colonietitel besetzten Gemeinden, *praefecti*, in den germanischen Grenzländern dagegen, bezw. seit Vespasian *curatores*. vgl. E. Kornemann Zur Stadtentstehung 39ff.

Die Competenzen der höchsten Beamten der Municipien und Colonien sind im allgemeinen gleich. Aber zu den gewöhnlichen Competenzen der obersten Colonialmagistrate tritt in der Colonia Genetiva und wahrscheinlich in allen Colonien, welche auf die Verteidigung gegen äussere Feinde eingerichtet waren, ein militärisches Imperium (Lex col. Genet. c. 103), wovon aber später nicht mehr die Rede ist (Paul. Dig. l. 1. 26. Marquardt Staatsverw. I<sup>2</sup> 155). Andererseits ist die freiwillige Gerichtsbarkeit, d. h. die Vornahme der Manumission, Emancipation und Adoption, wohl in den latinischen Gemeinden und den dazu besonders privilegierten römischen Municipien, nicht aber in den römischen Colonien Sache der *duoviri* (Dig. l. 7. 4. l. 16. 3. Cod. Iust. VIII 48, 1). Diese Differenz ist ein merkwürdiges Zeugnis dafür, dass die latinischen Gemeinden wie ein Teil der Municipien noch in späterer Zeit einen Rest ihrer ursprünglichen Selbständigkeit bewahrt hatten, während die römischen Colonien von Anfang an in der römischen Bürgerschaft völlig aufgingen (Mommsen Stadtrechte 436. Marquardt Staatsverw. I<sup>2</sup> 156).

Über die Rangverhältnisse innerhalb des *ordo decurionum* sind wir gerade in den Bürgercolonien gut unterrichtet, weil wir sowohl aus der italischen Colonia Canusium ein *album ordinis* haben (CIL IX 338 aus dem J. 223), als auch ein zweites aus der africanischen Colonia Thamugadi, welches allerdings erst kurz vor 367 n. Chr. abgefasst ist (Mommsen Eph. epigr. III p. 77ff. und CIL VIII 2403 = *album ordinis col(oniae) Thamug(adensis)*), neue Bruchstücke zweier anderer etwa gleichzeitiger Verzeichnisse ebd. Suppl. 17903; vgl. Joh. Schmidt Rh. Mus. XLVII 114ff.). Unsere Kenntnis der inneren Verhältnisse der

Bürgercolonien überhaupt beruht auf dem uns inschriftlich bekannten Grundgesetz der caesarianischen Colonie Urso in Baetica = *colonia Julia Genetiva* (nr. 84) = Lex Ursonensis, CIL II 5439. Bruns Fontes iuris<sup>5</sup> 119—136. Für die latinischen Colonien kommen mit in Betracht die ebenfalls in Spanien gefundenen Stadtrechte der latinischen Gemeinden, allerdings Municipien, Salpensa und Malaca, ebenfalls in der Provinz Baetica, welche redigiert sind unter Kaiser Domitian zwischen den J. 82 und 84: CIL II 1963. 1964. Bruns Fontes<sup>5</sup> 136—149. Th. Mommsen Die Stadtrechte der latinischen Gemeinden Salpensa und Malaca, Leipzig 1855 (Abhandl. der sächs. Gesellsch. der Wissensch. III 363ff. 489ff.).

#### VI. Litteratur.

Die ältere Litteratur ist durchgehends vollkommen veraltet. Erwähnenswert ist nur noch J. N. Madvig De coloniarum pop. Rom. iure et condicione 1832 = Opusc. acad. 1834, 208ff. A. W. Zumpt De coloniis Romanorum militaribus, Commentationes epigraphicae (Berlin 1850) I 193—492. In der Ausbeutung der Numismatik auch für diese Materie hat J. Eckhel die Grundlagen gelegt. Von neueren Verarbeitungen des numismatischen Materials sind zu nennen Head HN 1887. Cohen Médailles impériales<sup>2</sup>, und für die griechischen Gebiete des Reiches F. Imhoof-Blumer Monnaies grecques, Amsterdam 1883. Weiter hat Th. Mommsen in seiner Geschichte des röm. Münzwesens (Berlin 1860) 308ff. 331ff. die älteren latinischen und Bürgercolonien behandelt. Neben den numismatischen haben aber vor allem die epigraphischen Studien eine ganz neue Basis geschaffen, vor allem seit Erscheinen des Corpus inscriptionum Latinarum, dessen Herausgeber auf Vorschlag Mommsens die Geschichte und Rechtsentwicklung der Gemeinden, von denen Inschriften vorliegen, kurz skizzieren (vgl. die Indices der einzelnen Bände). Auf Grund des epigraphischen Materials handelt Th. Mommsen Herm. XVIII 161ff. über die italischen Colonien von Sulla bis Vespasian. Über die ausseritalischen Colonien fehlt eine zusammenfassende Monographie, welche die Arbeit von Zumpt ersetzen würde; man vgl. J. Marquardt Staatsverw. I<sup>2</sup> unter den einzelnen Provinzen und speciell für Africa J. Toutain Les cités Romaines de la Tunisie, Paris 1895. Für die Rechtsverhältnisse der Colonien vgl. A. Rudorff Grammatische Institutionen in Die Schriften der römischen Feldmesser, herausgegeben und erläutert von F. Blume, K. Lachmann und A. Rudorff II 323—418. J. Marquardt Staatsverw. I<sup>2</sup> 35—40. 48—58. 88—131. 132—215. Th. Mommsen St.-R. II<sup>3</sup> 624—639. III 773—823. E. de Ruggiero Diz. epigr. II 415—457, auch separat Le colonie dei Romani, Roma Spoleto 1897.

[Kornemann.]

**Colonianus**, Epistrateg der Thebais am 29. Juli 212 n. Chr., Oxyrhynchus Papyri I 131 nr. 70. Die Zeit wird dadurch bestimmt, dass die Herausgeber den Papyrus dem 3. Jhdt. zuweisen; demnach kann das 20. Regierungsjahr, nach dem er datiert ist, nur das Caracallas sein. [Stein.]

**Colonis** s. Kolonis.

**Colonus**, Freund des Pompeius Quintianus; an ihm richtet Plinius epist. IX 9. [Stein.]

**Color insaniae** nennt man die Auffassung der Pflichtteilsklage als Anfechtung des Testaments wegen Wahnsinns seines Urhebers. Dies entspricht griechischen Vorbildern und wurde nicht in jeder Hinsicht streng wörtlich genommen, Dig. V 2, 2. Litteratur s. bei Leonhard Institutionen 349, 2. 350, 5. [Leonhard.]

**Colosseum** s. Flavian Amphitheatrum.

**Colosseus**, *vir industris*, Comes von Pannonia Sirmiensis unter Theoderich in den J. 507—511 70 (Cassiod. var. III 23. IV 13). [Hartmann.]

**Colossus** in Rom, hiess vor allem die von Nero im Vestibulum seines goldenen Hauses (Suet. Nero 31. Martial. de spect. 2, 3) errichtete 120' hohe (über die Masse s. Jordan Topogr. II 31. 37. 188) Apollonstatue, ein Werk des Zenodorus (Plin. XXXIV 45), welche von Hadrian ins Thal zwischen Amphitheater und Tempel der Venus und Roma versetzt wurde (Hist. Aug. Hadr. 19). Der erste Kopf mit Porträtzügen des Nero wurde nach dem Sturz des Kaisers von Vespasian durch einen anderen des Sol ersetzt (Suet. Vesp. 18. Cass. Dio XLVI 15. Hist. Aug. a. a. O.). Über den ursprünglichen Standort können wir nur Vermutungen aufstellen; doch scheint es, dass er auf der Höhe der Velia, in der Nähe des späteren Titusbogens, gewesen sei (Martial. de spect. 2, 1f.; epigr. I 70, 7). Commodus verwandelte ihn in einen Hercules (Cass. Dio LXXII 22. Hist. Aug. Commod. 17. Herodian. I 15. Mai Scr. vet. II 225. Hieron. ad a. Abr. 2090); doch muss er im 3. Jhdt. wieder zum Sonnengott umgestaltet sein, da die Notitia (Jordan Topogr. II 546) angibt *alt. ped. CILS, habet in capite radia n. VII singula pedum XXIII*. Im 4. Jhdt. wurde er jährlich am 6. Juni mit Kränzen geschmückt (Kalender. Philocal. CIL I<sup>2</sup> p. 319). Wann er zerstört ist, bleibt ungewiss; wenn im Liber pontificalis (zuerst XCVI Steph. III. [768—772], vgl. dazu Duchesne I 477) oder mittelalterlichen Urkunden vom C. die Rede ist (Jordan Topogr. II 510), so ist damit das Amphitheater, nicht die Statue gemeint. Gelegentlich wird er erwähnt noch CIL VIII 212, 82 (Grabgedicht aus dem 2. Jhdt.). An Ort und Stelle ist nur die Basis aus Gusswerk mit Backsteinverkleidung, ein Quadrat von 8 m. Seitenlänge erhalten, vgl. R. Lanciani FUR Bl. 29. Da im Breviarium der Notitia *colossi II* aufgeführt werden, müssen wir annehmen, dass zur constantinischen Zeit noch eine andere Statue in der Stadt den Namen c. führte (vgl. die bei Plin. n. h. XXXIV 39ff. aufgezählten: auf dem Capitol ein 30 Ellen hoher Apollon, ferner der vom Sp. Carvilius gegossene, vom Mons Albanus aus sichtbare Iuppiter; in der Bibliothek auf dem Palatin ein 50 Fuss hoher *Apollo tuscanicus*; im Marsfeld neben dem Pompeiustheater ein von Claudius errichteter Iuppiter), ohne dass wir ihm mit Bestimmtheit nachweisen können. Jordans Ver- such, die Zahl II der Notitia als Schreibfehler zu eliminieren und *colossus* zu setzen, ist unstatthaft, da die Breviaria nur Zusammenstellungen mehrfach in der Stadt vorhandener Monumente enthalten können. Was mit dem *Palatinus colossus* bei Mart. VIII 60 gemeint ist, bleibt ungewiss; die gewagten Combinationen von Ulrichs (Beiträge zur Kunstgeschichte 94f.), der

eine Colossalstatue der Minerva vor dem Palatium darin vermuthet, sind von Friedländer z. d. St. mit Recht zurückgewiesen worden; ebensowenig lässt sich Gilberts Annahme (Philol. XLV 464) eines C. des Domitian belegen. [Hülsem.]

**Colpiana**, nahe an Exagigarda im südlichen Armenien, Geogr. Rav. p. 50, 7; vielleicht Qolb oder Kutb in der Berglandschaft Sasün, kaum Dittographie von Colchana. [Tomaschek.]

**Colpusa**, alter Name von Kalchedon, Plin. n. h. V 149. [Ruge.]

**Colubraria**, die Schlangensinsel, griechisch *Ὀφιοῦσα* (Strab. III 167 *τῶν Πιτυουσοῶν ἢ μὲν Ἐβουσοῦ, ἢ δὲ Ὀφιοῦσα ἔρημος καὶ πολλὰ ἐλάτων ταύτης*, nämlich *τῆς Ἐβουσοῦ, πλησίον κειμένη*), eine der Pityusen, jetzt Formentera, nach einer auf Poseidonios und Varro zurückgehenden Fabel bei Mela (II 125 *cuius meminisse succurrit, quod cum scateat multo ac malefico genere serpentium et sit ideo inhabitabilis, tamen ingressis eam intra id spatium quod Ebusitana* [s. Ebusus] *humo circumsignaverunt sine pernicie et grata est, isdem illis serpentibus qui alioquin solent obvios adpetere aspectum eius pulveris aliunde quod virus procul et cum pavore fugientibus*) und Plinius (III 78 *Ebusi terra serpentes fugat, Colubrariae parit, ideo infesta omnibus nisi Ebusitanam terra inferentibus; Graeci Ophiussam dicere*; danach Martian. Cap. VI 643). Auch an den Namen Ophiussa, mit dem der alte Periplus den Norden und Nordwesten der Halbinsel bezeichnet, knüpft sich die gleiche Sage (Avien. or. marit. 148ff. 156 *post multa serpens effugavit incolas*). Schlangen scheinen vielfach als Feinde menschlicher Wohnungen gegolten zu haben. Formenteras moderner Name ist wie der des Cap Formentor auf Mallorca schwer zu erklären. Eine andere Insel C. setzt Plinius gleich vorher 700 Stadien von den Pityusen gegen den Fluss Sucro hin (III 76); man sieht darin die las Columbretes noch jetzt genannte Inselgruppe westlich von der Ebronmündung bei Cap S. Martin, deren grösste Insel spanisch Columbrete mayor, catalanisch Mont Colibre heisst. Doch beruht die Angabe des Plinius vielleicht auf Verwechslung oder Missverständnis. [Hübner.]

**Colum**, *ἡθύος, ἑύσηθη, τρύγαιος*, ein Sieb, Durchschlag, Gerät zum Durchsiehen einer Flüssigkeit, Poll. VI 18. 19. X 75. Besonders oft wird das zum Durchsiehen des Weines bestimmte C. erwähnt. Und zwar ist das Durchsiehen des Weines ein zweifaches und gab es daher auch zweierlei ganz verschiedene Wein-C.

Erstens bei der Weinbereitung und zwar wohl in verschiedenen Stadien derselben. Das hierbei benutzte C., das also ein landwirtschaftliches Gerät ist, wird erwähnt Cato de agri cult. XI 2. Verg. Georg. II 241 und Servius z. d. St. Colum. IX 15, 2. XII 19, 4 (vgl. Schneider z. d. St.). Geopon. VII 37. Der Wein wird durchgeseiht (*defaecare*, Plin. n. h. XVIII 232) beim Umfüllen aus dem Dolium (*πίθος*) in die Amphoren; daher das Trinken des ungesiebten Weines *ἀπό τοῦ πίθου πίνεω*, Plut. qu. conv. VI 7, 1. Dies auch sonst gebrauchte landwirtschaftliche C. war aus Weiden oder Binsen oder etwas Ähnlichem geflochten; doch wurde statt desselben auch ein Sack, (*σάκκος, saccus*) benutzt. Hierüber wird unter Wein weiter

zu reden sein. Über Siebe im allgemeinen s. Daremberg zu Oribasius I 633.

Zweitens wird der Wein vor dem Genuss durchgeseiht. Meistens geschah dies wohl so, dass man das C. beim Einschenken über den Becher hielt, Pherecr. bei Athen. XI 480 b; so ist es auch zu verstehen, wenn nach Hellanikos bei Athen. XI 470 d das Trinkgerät der Ägypter aus *πάλη, κιάδος* und *ἡθάνιον* bestand. Nur diese Art des Gebrauches erscheint auf Bildwerken; 10 etruskische Grabgemälde Mon. d. Inst. I 32. Mus. Gregor. II 95 (I 102); etruskischer Sarkophag Mon. d. Inst. VIII 2. Hier überall ist das kleine C. an der Spitze eines etwa 0,50 m. langen Stabes befestigt. Dagegen hat es auf dem attischen Vasenbilde Mon. d. Inst. VIII 27 die Form einer Patera mit Griff und einerbeutelartigen durchlöcherten Vertiefung in der Mitte. Ähnlich ein etruskisches Gemälde Mon. d. Inst. V 34. Mehrfach sind C. ähnlicher Form gefunden worden. Silberne 20 aus südrussischen Gräbern, Ant. du Bosph. Cim. XXXI 4. 5. 6. Bronzene aus etruskischen Gräbern Mus. Greg. I 52 (I 1), 2. 5. 11. F. Venuti Sopra i coli vinarii, in Diss. di Cortona I; aus einem vorrömischen Grab bei Nocera, Bull. napol. V 1856/57, 3. 117 Taf. III, diese mit anderem Trinkgerät (Patera, Schöpfkanne, Simpulum) zusammen gefunden; aus Fasano, Minervini Monum. Barone 54 Taf. XI 2; aus Pompeii, Mus. Borb. VIII 14, 4. 5 (hier irrtümlich als silberne bezeichnet); in 30 Nismes, Daremberg-Saglio Dict. d. Ant. I 1332 Fig. 1732. Etwas anders geformt, gleich vom Rande aus nach unten spitz zulaufend, das Mayersche C., durch Verzierungen bakchischen Charakters auf dem Griff als Wein-C. bezeichnet, Le Chevalier De colo Mayerano, Amsterd. 1694. Aulsius De colo Mayeriano. Menestrier De colo antiquo epistola ad Mayerum, diese beiden in Sallengre Thes. III. Thönerne aus Etrurien. Gori Museo Guarnacci 34. 35.

Wo aber für ein Trinkgelage grössere Mengen Weins im Krater mit Wasser gemischt wurden, da musste das Durchsiehen beim Eingiessen in diesen geschehen und das C. auf den Krater gesetzt werden. Daher *ἡθμός ἐπισηρηίδιος*, Poll. X 108; vgl. CIG 8: *ζοητήρα καὶ ἐποσηρηίδιον καὶ ἡθμόν*, und Martial. VIII 45, 3, wo der Wein aus der Amphora filtriert wird. Auf Bildwerken kommt dies Verfahren nicht vor. Unter den erhaltenen C. könnte auf diese Weise das Mus. 50 Borb. II 60 abgebildete und ähnliche gedient haben; es ist aber ebensogut möglich, dass dies Küchengeräte waren.

Das *ἡθάνιον* der Ägypter war nach Hellanikos a. O. aus Bronze; sonst wird als Material Silber genannt: Epigenes bei Athen. XI 469 c. Dig. XXXIV 2, 21. Auch das C. bei Martial. XIV 103, als reicheres Geschenk dem *saccus* 104 entgegengesetzt, wird aus Silber zu denken sein. Der *ἡθμός χαλκήλατος*, Eurip. bei Poll. X 108, 60 kann ein Küchengerät sein. Nach Martial. a. O. könnte es scheinen, als seien feinere Weine durch das silberne C., geringere durch einen leinenen Beutel oder Durchschlag, *saccus*, *linum*, filtriert worden. Doch widerspricht dem Mart. II 40, 5. VIII 45, 3; und wenn nach Hor. sat. II 4, 54 der Massiker das *linum* nicht verträgt, so ist dies so zu verstehen, dass er überhaupt nicht fil-

triert, sondern durch Stehen geklärt werden soll. Plin. n. h. XIV 133. XIX 53. XXIII 45 nennt nur den *saccus*. Durch das Filtrieren — *colare*. *saccare*, *συντίζω* — wurde der Wein, vom Bodensatz, *faex*, befreit, milder und, wie man meinte, weniger berauschend; daher *sacco frangere vires*, *saccis castrare*, Plin. aa. OO. Ausföhrlich handelt hiervon Plut. qu. conv. VI 7.

Mit dem Durchsiehen verband man das Kühlen des Weines, indem man Schnee in das C. oder den *Saccus* legte; daher *c. nivarium*, *saccus nivarius*, Mart. XIV 103. 104. IX 2, 5.

Irrtümlich sind für C. gehalten worden gewisse bronzene Siebe in Form eines Kochtopfes mit horizontalem Griff, die in ein nicht durchlöcherter Gefäss gleicher Form genau hineinpassen, Mus. Borb. III 31. Overbeck Pompeji 4 445 Fig. 242. 6. Solche Gefässpaare sind im Neapeler Museum zahlreich vorhanden, aber mit einer Ausnahme getrennt aufgestellt, werden aber auch in nördlichen Ländern nicht selten gefunden. Lisch Jahrb. d. Vereins f. mecklenb. Gesch. und Altertumskunde XXXV Taf. I 3. 4. S. 7. 18. 21 des Sep.-Abdr. (Römergräber in Mecklenburg-Schwerin 1870); vgl. ebd. VIII 1843, 41, Taf. I 2. 2a. Westd. Ztschr. 1882, 484 Taf. VIII 36. 37. Dies sind nicht, wie bei Overbeck a. O. und Marquardt Privatl. 2 334, 9. Lisch a. O. angenommen ist, Schöpfgefässe, aus denen dann mittels des Siebes der Bodensatz herausgehoben wäre. Es wäre dies ein an sich ganz unwahrscheinliches Verfahren, und die Form dieses Gerätes — mit horizontalem Griff, während wirkliche Schöpfgefässe verticalen Griff haben, und das äussere Gefäss ohne Ausguss — ist hierfür gänzlich ungeeignet. Es ist vielmehr ein Kochgeschirr, aus dem mittels des Siebes das Gekochte ohne das Wasser, in dem es gekocht war, herausgehoben wurde. In Neapel ist ein solches Gefässpaar mit 40 dem Gekochten — es ist wohl ein Stück Fleisch — erhalten.

Aus etruskischen Gräbern stammen Thonkrüge ('Bucchero'), deren Ausguss durch ein Sieb geschlossen ist. Micali Monum. ined. XXVII 8. XXX 2. Mus. Greg. I 6 (II 98). Vielleicht dienten diese, um ohne besonderes C. den Wein beim Ausgiessen von dem Bodensatz zu befreien. Marquardt a. O. Becker-Göll Charikles II 346; Gallus III 429. Hermann-Blümner Griech. Privataltert. 233, 5. Daremberg-Saglio Dict. d. Ant. I 133. Helbig Ann. d. Inst. XXXVI 1864. 29. 2. [Mau.]

**Columba**, die grössere balearische Insel. Nur in dem Itinerarium maritimum, das dem Itin. Ant. angehängt ist und auf ältere griechische Quellen zurückgeht, werden, nachdem die Entfernung der Balearen von Karthago Spartaria angegeben ist, die beiden Inseln so genannt *insula Columba*, *Balearis maior*, *insula Nura*, *Balearis minor* (511, 2). Darin sind die alten Eigennamen der 'grossen' und 'kleinen' Insel erhalten, wie schon der spanische Antiquar Ludovicus Nonius (1607) zuerst richtig bemerkt hat. Columbaria, Taubensinsel, hiess eine der kleinen Inseln an der westlichen Küste Italiens, unweit Elbas, jetzt Parmajola. Der vielleicht gleiche oder ähnliche Name der grösseren Balears ist möglicherweise erhalten in dem Puerto Colum an der Südostküste der

Insel, der mit Columbus nichts zu thun hat. Vgl. Baliares. [Hübner.]

**Columbaria Insula**, im tyrrhenischen Meere unweit Ilva, Plin. n. h. III 81 (daraus Solin. 3, 2 und Martian. Capella VI 644). [Hülsem.]

**Columbarium** ist die lateinische Bezeichnung für die Nische eines Taubenschlages (Varro de re rust. III 7, 4. 11. Columella VIII 8, 3). Palladius I 24 braucht *columbarium* für den ganzen Taubenschlag, den Varro mit dem griechischen 10 Ausdruck *peristeron* oder *peristerostrophion* bezeichnet (a. a. O. III 7, 2). Die Taubenschläge wurden meist als Turm (Plin. X 110. Pallad. a. a. O.) auf den Dächern errichtet (*in praetorio*, auf dem Herrenhause, Pallad. a. a. O.). Sie wurden innen und aussen weiss angestrichen (Colum. Pallad. a. a. O. Varro a. a. O. III 7, 3; vgl. Ovid. trist. I 9, 7) und enthielten eine grosse Zahl runder Nischen (für jedes Paar eine) in übereinander vom Boden bis zur Decken- 20 wölbung aufsteigenden Reihen (Varro a. a. O. III 7, 4). Vor jedem *columbarium* war eine thönerne Tafel als *vestibulum* für die Tauben angebracht (Varro und Columella a. a. O.). Manche Schläge fassten gegen 5000 Tauben (Varro a. a. O. III 7, 2). Abbildung eines Taubenschlages auf einem Mosaik aus Palestrina, Daremberg-Saglio Dictionnaire I Fig. 1737; vgl. Becker-Göll Gallus I 112. Daremberg-Saglio I 1333.

Wegen ihrer Ähnlichkeit mit den Nischen eines Taubenschlages heissen *columbaria* auch die Öffnungen in der Seitenwand eines Schiffes, durch welche die Ruder gesteckt werden (Fest. 169 a 8, vgl. Daremberg-Saglio a. a. O. 1338), ferner die zur Aufnahme von Balkenköpfen bestimmten Öffnungen in der Wand eines Gebäudes, griech. *πλαί* (Vitr. IV 2, 4) und die Öffnungen an den Seiten eines Schöpfrades (Vitr. X 9, 2; vgl. Tympanon). Vor allem aber hat sich der Name eingebürgert 40 für die zur Aufnahme von Aschenurnen bestimmten Nischen in grossen römischen Grabmonumenten. Irrtümlich wird im modernen Sprachgebrauche dieser Name auf das ganze Monument übertragen. In den Inschriften wird letzteres *ossuarium* (CIL VI 4710. 5531; *ossarium* VI 8738. 4709) genannt oder mit dem allgemeinen Ausdrucke *sepulchrum* (XIV 1214. VI 6150) oder *monumentum* (z. B. XIV 1214) bezeichnet.

Als Vorbild für die römischen Columbarien 50 dienten vielleicht die in Felswände gehauenen, zum Einsetzen von Aschenurnen bestimmten Nischen, die in verschiedenen Orten Etruriens vorkommen (Dennis The cities and cemeteries of Etruria I 10. 26 n. 6. Canina Etr. marit. I 123. Abeken Mittelitalien 258; Abbildung eines Nischengrabes in Veii Canina a. a. O. I Taf. XXXI; in Toscanella Dennis I 485. Daremberg-Saglio I 1334). In Rom wurden die Columbarienmonumente seit dem Anfange der Kai- 60 serzeit üblich, als der hohe Preis des Bodens Einzelmonumente für wenig Bemittelte nicht mehr erlaubte; vielleicht hängt ihre Entstehung auch mit der Schliessung des esquilinischen Gräberfeldes zusammen, auf dem bis dahin die *miseri plebs* (Horat. sat. I 8, 10) bestattet worden war. Die Mehrzahl der Columbarien sind, wie Inschriften und Bauart beweisen, in der Zeit des

Augustus und Tiberius erbaut, nach Claudius scheinen Neugründungen nicht mehr vorgekommen zu sein. Zur Aufstellung von Cippen, Urnen und Sarkophagen wurden die Columbarien bis ins 2. und 3. Jhd. n. Chr. benutzt (die näheren Angaben s. CIL VI p. 877ff.). Die ausserhalb Roms vorkommenden Gräber mit Nischen an den Wänden, wie das Grab des Scaurus in Pompeii (Overbeck-Mau Pompeii 420) und das Grabmahl in Weyden bei Köln (Urlichs Bonner Jahrbücher III 134ff.) unterscheiden sich von den grossen stadtrömischen Columbarien durch die geringe Zahl der Nischen (doch existierten auch in Rom selbst Columbariengräber von ganz geringem Umfange, so ein noch erhaltenes Monument an der Via Latina), vor allem aber dadurch, dass in ihnen die Urnen in die Nischen hineingestellt, in den stadtrömischen Columbarien dagegen die *olae* (s. u.) in die Wand selbst eingemauert sind. Solche Columbarienmonumente finden sich nur in Rom und seiner Umgebung (namentlich Ostia); in andern Teilen des römischen Reiches ist kein derartiges C. nachgewiesen worden, die ganz vereinzelt ausserhalb Roms und seiner Umgebung gefundenen Inschriften von solchen Monumenten sind daher als verschleppt zu betrachten (CIL II 2002. X 756. 2346. 6500. 6551. 8288. 8299. vgl. T. Schiess Die röm. collegia funeraticia, München 1888, 89).

Am besten erhalten sind in Rom folgende Columbarien, auf die in der folgenden Beschreibung hauptsächlich Bezug genommen ist: 1) Monument der Freigelassenen der Marcella (der jüngsten Tochter von Augustus' Schwester Octavia), an der via Appia in der Vigna Codini (CIL VI p. 908. Henzen Annali d. Inst. 1856, 9). 2/3) Zwei andere Columbarien in der Vigna Codini 2) CIL VI p. 926. Campana Due sepolcri del secolo di Augusto, Roma 1840, 41ff. u. Taf. IX—XIII. Daremberg-Saglio I 1337 Fig. 1744f. 3) CIL VI p. 939. Ann. d. Inst. 1856, 18 = Wilmanns Exempla p. 125. 4) C. an der Porta Latina (CIL VI p. 956. Campana a. a. O. 5ff. Taf. I—VIII. Daremberg-Saglio Fig. 1746f. Schreiber Kulturhistorischer Bilderatlas Taf. C, 6). 5) C. in der Villa Pamfili (Jahn Die Wandgemälde des Columbariums in der Villa Pamfili [Abhandlungen Akad. München VIII 2]. Samter und Hülsem Röm. Mitt. VIII 105ff. Arch. Anzeiger 1898, 47ff.).

Die Columbarien, die wie alle römischen Gräber an den Landstrassen liegen (s. O. Richter in I. Müllers Handbuch III 882. 886. 900), sind gemäss der zur Zeit ihrer Entstehungen üblichen Bauart in der Regel in Reticulat (s. Reticulatum opus), einige auch in gutem Ziegelwerk errichtet. Bei den einstöckigen Columbarien liegt nur die obere Hälfte über der Erde, die untere ist unterirdisch, zum Teil in den Tuff des Bodens gehauen. Manche Monumente bestehen aus zwei oder drei Stockwerken, deren unterstes unter der Erde liegt (zweistöckig: C. der Statilii CIL VI p. 994, die beiden Stockwerke stehen hier nicht in Verbindung, sondern haben getrennte Zugänge; dreistöckig: CIL VI p. 987; C. der Servilii in der Villa Wolkonsky VI p. 2618). Der Grundriss der Columbarien ist gewöhnlich rechteckig oder quadratisch; zum Teil bestehen sie aus

einem Raume, zum Teil auch aus mehreren Kammern. Hufeisenförmig ist das dritte C. der Vigna Codini (ungewöhnlich ist hier auch am Ende des dritten Corridors ein schmaler, in den Tuff gehöhlter Gang, anfangs 1,75 m. hoch, später allmählich niedriger werdend, in dem eine grosse Menge Gebeine gefunden wurde). Die Decke ist gewölbt, die lateinische Bezeichnung für die Deckenwölbung ist *camara* (CIL VI 5532. 17703). Getragen wird die Decke ausser durch die Wände häufig noch durch einen Mittelpfeiler, der zugleich zur Aufnahme von Nischen dient, so im zweiten C. der Vigna Codini, im C. der Villa Pamfili und im Monumentum Carviliorum CIL VI p. 1065 (dem gleichen doppelten Zwecke dient der Mittelpfeiler in dem Grabe des Scaurus in Pompeii, s. o.). In dem dritten C. der Vigna Codini sind die Wände durch Pfeiler in Abteilungen gegliedert; auf diesen Pfeilern ruhen Bogen, welche die Deckenwölbung stützen. Spärliches Licht erhalten die Kammern durch Fenster in der Decke oder an den Wänden. Eine meist schmale und steile Treppe (*scalae* VI 4713; *scalaria* VI 5532. 10377. Bull. com. 1886, 368 nr. 1397) führt in das C. hinab, auf einen oder mehrere Bogen gestützt (der lateinische Ausdruck für diese Bogen scheint *camara*, Bull. com. a. a. O. *camaras scalariorum*). In der Regel ist sie an eine Wand gelehnt (CIL VI 5531 bezeichnet *subscalaria* wohl die Wand unter der Treppe); ausnahmsweise ist dies in dem dritten C. der Vigna Codini nicht der Fall, die Treppe ruht hier frei auf zwei Bogen. Gewöhnlich ist sie aus Stein, in dem eben erwähnten Monumente hatte sie ein Holzgeländer. In einem kleinen Grabe auf dem Esquilin (CIL VI p. 987) ist von der Treppe nichts gefunden worden, wahrscheinlich bestand sie also hier aus Holz. Die Grössenverhältnisse einiger Columbarien mögen folgende Angaben zeigen (vgl. weiter unten die Angabe über die Zahl der *ollae*). Das Monumentum Liviae (s. u.) hatte einen Umfang von  $36 \times 21$  röm. Fuss (=  $6,16 \times 10,5$  m.), eine Höhe von ca. 7 m. (CIL VI p. 877). Zweites C. der Vigna Codini:  $7,5 \times 5,65$  m.; Höhe bis zur Deckenwölbung 6 m. Monumentum Aurunceiorum (CIL VI p. 1615):  $4,35 \times 2,80$  m. Monumentum Staliorum (ebd. p. 1011):  $5,20 \times 5,55$  m. C. der Vigna Aquari (ebd. p. 1030):  $4 \times 2,5$  m.; Höhe 5 m. Grab S (die Buchstaben beziehen sich auf den Plan CIL VI p. 982) auf dem Esquilin:  $2,65 \square$  m. (CIL VI p. 1015), Y:  $4,40 \times 3,30$  m., Z:  $4,40 \times 4,20$  m. (ebd. p. 1019), L:  $2,90 \times 1,95$  m., H:  $4,20$  m. (Ann. d. Inst. 1878, 235). Die Wände der Columbarien sind meist der ganzen Ausdehnung nach mit Reihen von Nischen zur Aufnahme von Aschenkrügen besetzt, auch der Mittelpfeiler, die Bogen, welche die Treppe tragen, sowie auch der übrige Teil der Treppenwand sind mit Nischen gefüllt. Die Zahl der Reihen an den Wänden ist verschieden. Nur drei Reihen über einander enthält ein C. (L) auf dem Esquilin (Ann. d. Inst. 1878, 234); die grösste Zahl von Reihen ist neun (Monumentum Marcellae, zweites C. der Vigna Codini, C. in der Vigna Aquari, s. o.). Die Gesamtzahl der *ollae* beträgt im Monumentum Marcellae über 600, in einem Teile des Statiliorummonumentes (CIL VI p. 994) gegen 700. Andere Columbarien bieten für eine weit geringere Zahl

von *ollae* Platz: VI 6150 wird  $\frac{1}{13}$  des ganzen Monumentes auf 10 *ollae* angegeben, dasselbe enthielt also 130 *ollae*; VI 27731:  $\frac{1}{4} = 37$  *ollae*, Gesamtzahl also 148; VI 11576:  $\frac{1}{17} = 9$  *ollae*, also im ganzen 158. Gegen 70 Nischen (zu 1 bis 3 *ollae*, s. u.) enthielt das Monumentum Caeciliorum (CIL VI p. 1053). Um die oberen Reihen bequemer zugänglich zu machen, war bei manchen Columbarien eine umlaufende Gallerie angebracht, zum Teil aus Holz, so dass heute nur noch die viereckigen Löcher vorhanden sind, die zur Aufnahme der Tragebalken für die Gallerie dienten, so in dem zweiten Monumente der Vigna Codini. In letzterem sind an der Treppenwand nur da solche Löcher vorhanden, wo nicht die Treppe selbst als Zugang zu den höheren Reihen dienen konnte (Campana a. a. O. 47). In dem dritten C. der Vigna Codini springen Steinbalken vor, die jedenfalls eine Gallerie trugen, zu welcher der Zugang von der Treppe aus stattgefunden haben muss (Ann. d. Inst. 1856, 19). Im C. der Livia wurde durch ca.  $\frac{1}{2}$  m. vorspringende Travertinblöcke ein Umgang gebildet, der durch eine über dem unteren Eingange gelegene Thür zugänglich war.

Die lateinische Bezeichnung für die Nischen ist *columbarium* (*columbare*, z. B. XIV 1650) oder *ollarium* (z. B. CIL VI 8136. 21852. XIV 1106. 3932). Sie sind teils quadratisch, teils halbrund; letzteres ist das Gewöhnliche. In einigen Monumenten (VI p. 1456, C. der Villa Pamfili) hat die unterste Reihe quadratische, die übrigen halbrunde Nischen. In die untere Fläche dieser Nischen sind ein oder mehrere thönerne Aschenkrüge mit abnehmbaren Deckeln (*opercula* VI 27731) eingelassen (*ollae*; *ollae ossuar.* VI 9189. 12671. 28126. XIV 1636), gewöhnlich zwei. Nur je eine *olla* enthalten z. B. die Nischen im C. der Villa Pamfili und ein Teil der Nischen im Monumentum Caeciliorum (VI p. 1053), während die andern *columbaria* des letzteren Grabmals zwei und drei *ollae* enthalten. *Columbarium* mit drei *ollae* inschriftlich bezeugt VI 29698, zu vier *ollae* VI 7803, zu sechs *ollae* VI 8131. Im dritten Monumente der Vigna Codini sind in denjenigen Nischen, die vier *ollae* enthalten, die beiden *ollae*-Paare hintereinander angebracht, das hintere auf einer erhöhten Stufe, die vorn eine Inschrift trägt (auf derartige *columbaria* bezieht sich vielleicht die Bezeichnung *ollae interiores* VI 5728. 11988. 23209). Neben den gewöhnlichen *columbaria* kommen auch grössere Nischen vor, *cinevaria* (s. d.), *aediculae* (s. d.), *aedicula ossuaria* VI 16624, *aed. cum ollis III* VI 17403, *aediculae* mit vier *ollae* VI 9910. 25359, mit sechs *ollae* VI 14614, mit acht *ollae* VI 18019. Bisweilen schliessen solche *aediculae* mehrere *columbaria*, d. h. kleinere Nischen, in sich. VI 26105 *aediculam cum columbaris III ollar. numero* VI 28960a: *aed. columbarum III*. Im Monumentum Caeciliorum sind die vier dort vorhandenen *aediculae* durch Pfeiler in je drei Nischen geteilt (VI p. 1053). Eine *aedicula* mit sechs kleineren Nischen à sechs *ollae* findet sich in dem dritten C. der Vigna Codini (VI 5181). Im Gegensatz zu den einfachen kleinen Nischen sind die grösseren zum Teil reich ausgestattet, sie bilden häufig eine Tempelfaçade, d. h. sie sind

durch Pfeiler (zum Teil mit Stuckdecoration oder Marmorverkleidung) eingefasst und mit einem Giebel versehen. Abbildung einer solchen Nische z. B. bei Campana a. a. O. Taf. XIII und X, G. In manchen Monumenten wiegen die *aediculae* vor den kleinen Nischen vor. Im C. an der Porta Latina enthält nur die Treppenwand einfache *columbaria*, die übrigen Wände sind mit reich decorierten *aediculae* besetzt (s. u.). Ebenso haben auch in dem dritten C. der Vigna Codini nur die Wände neben der Treppe *columbaria* zu zwei *ollae*, der übrige Teil des C. enthält fast nur grössere *aediculae* von quadratischer Form, einige darunter von der doppelten Höhe der andern, mit reichem Schmucke. Eine grosse *aedicula* dieses Monumentes ist durch eine Marmorthür verschlossen (vgl. VI 5306 *aedicula cum cancellis et ornamentis aereis*). Henzen (Ann. d. Inst. 1856, 19) nimmt an, dass solche verschlossenen *aediculae* mit den *scrinia* VI 4709 gemeint sind (Schiess a. a. O. 93, 307 setzt *scrinia* = *arcae*, Sarkophage).

In einigen Monumenten läuft unten an allen oder einigen Wänden eine niedrige Stufe entlang, in welche, wie in die Nischen, *ollae* eingelassen waren (*podium*, z. B. VI 5533). Im C. der Villa Corsini war ein *podium* auf allen vier Seiten vorhanden (VI p. 1456), in den drei Columbarien der Vigna Codini nur auf drei Seiten (es fehlt hier an der Treppenwand), mit zwei Reihen *ollae*. Das Monumentum Marcellae enthält ausserdem noch zwei *podia* unter den beiden Bogen der Treppe. In dem letzteren C. ist das *podium* in andrer Bauart als das übrige Monument ausgeführt, also ersichtlich ein späterer Zusatz. Jedenfalls sind die *podia* überhaupt erst errichtet worden, wenn die Nischen an den Wänden gefüllt waren.

Die *ollae* sind ab und zu mit Marmorplatten verschlossen, die mit einer Öffnung zum Eingiessen von Flüssigkeiten für das Totenopfer versehen sind. Dieselbe ist teils rund, teils muschelförmig, bisweilen hat sie die Form einer siebartig durchlöchernten *patra*, mit oder ohne Griff.

Für die Beisetzung der Asche in den *ollae* wird der Ausdruck *inferre ossa* (oder Name des Toten) gebraucht (VI 4013. 4802. 4820. 10293), die noch unbenutzten *ollae* werden als *ollae virgines* bezeichnet (VI 25192). Ausser den *ollae* und andern Aschenurnen wurden in den Columbarienmonumenten häufig auch Grabarae und Sarkophage aufgestellt.

Über oder unter den Nischen sind mit eisernen oder bronzenen Nägeln (CIL VI 7191 *quicumque hinc claros exemerit, in oculos sibi figat*) Täfelchen aus weissem oder buntem Marmor befestigt, welche den Namen des Bestatteten u. s. w. angeben (*titulus* VI 4889. 27731. 28354 u. s.). Bei den grösseren *aediculae* in Tempelform steht die Inschrift öfters auf einer Marmortafel im Giebel. Vor der Beisetzung der Asche wurden die Nischen provisorisch mit den Namen der Eigentümer (daher findet sich unter mehreren *ollae* derselbe Name; Name des Herrn, der eine Nische für seine Sklaven oder Freigelassenen erwirbt: Hülsen Röm. Mitt. VIII 164) bezeichnet (Henzen Ann. d. Inst. 1856, 13; vgl. CIL VI 4418 *ollae distributae et inscriptae ex d(ecreto) d(ecurionum)*, s. u.);

entweder wurde auf den Stuck ein Täfelchen gemalt, auf dem der Name angegeben war (z. B. CIL VI p. 1015. Röm. Mitt. VIII 150ff.) oder dieser wurde auch ohne Tafel auf den Stuck geschrieben oder eingeritzt. Die Stelle solcher provisorischen Wandinschriften vertreten nach Henzens Ansicht (a. a. O.) die kleinen Täfelchen, auf denen nur ein Name ohne weiteren Zusatz steht (z. B. VI 4166 im Nom., 4161 im Gen., 4233 im Dat.). Auf derartige Täfelchen bezieht Henzen die 200 *tesselae*, die CIL VI 4709 ein *curator* (s. u.) den Teilhabern des Monumentes schenkt (Mau bei Marquardt Privatleben 373, 2 will darunter lieber Steinchen eines Mosaikfussbodens verstehen, wogegen jedoch Schiess a. a. O. 98, 325 wohl mit Recht die dafür allzu geringe Zahl geltend macht). Ausser diesen Einzelinschriften trägt das Monument ausser eine Inschrift, welche die Besitzer des ganzen Gebäudes bezeichnet. CIL VI 4709 *Tata curator primus dedit. . . titulos marmoreos II, in ossario I, in fronte foras I*. Eine solche äussere Inschrift ist VI 7860 (vgl. p. 1077). Ausserdem wurden auch an den Ecken des Gebäudes Cippen aufgestellt, auf denen die Besitzer angegeben waren (s. Röm. Mitt. VIII 146ff. und Artikel Cippus).

Die mit weissem Stuck (*opus tectorium* VI 10332 u. s.) verkleideten Wände der Columbarien sind häufig, ebenso wie die Deckenwölbung, mit Bildern geschmückt (CIL VI 5346), die zum grössten Teil einen rein decorativen Charakter tragen, ohne die Bestimmung des Gebäudes zu berücksichtigen (Röm. Mitt. VIII 142. O. Jahn a. a. O. 281). Im C. der Villa Pamfili (s. o.) befindet sich zwischen je zwei Nischenreihen je eine Reihe von kleinen Fresken (12 bis 20,5 cm. hoch), erhalten sind noch 126 Bilder. Der Gegenstand derselben ist mannigfaltig: neben einer Anzahl mythologischer Szenen Genrebilder, Landschaften, Vögel, Blumen und Früchte, Pygmaeendarstellungen, ja sogar einige obscene Bilder. Landschaften, Jagdszenen, Blumenstücke schmückten in einem C. der Villa Corsini (VI p. 1456) die Zwischenräume der Nischenreihen und die Deckenwölbung; Abbildung der reichen Decoration anderer Monumente derselben Villa bei Bartoli *Gli antichi sepolcri*, Taf. V—XX (Guhl und Koner *Leb. d. Gr. u. Röm.* Fig. 813). Blumen, Früchte, Vögel bilden auch den Schmuck zweier Columbarien der Vigna Codini (Campana *Due sepolcri* Taf. XI. XII. Ann. d. Inst. 1856, 19). Ranken, zwischen ihnen acht Genien, zieren die Deckenwölbung des C. an der Porta Latina (Campana a. a. O. Taf. V. VI). Darstellungen aus der römischen Sage befanden sich auf den Wänden (hier über den drei Nischenreihen) eines C. auf dem Esquilin (CIL VI p. 990; abgeb. bei Brizio *Pitture e sepolcri scoperti sull' Esquilino*, Roma 1876, Taf. II. Mon. d. Inst. X 60. 60a, beschrieben von Robert Ann. d. Inst. 1878, 234ff.). In dem zweiten C. der Vigna Codini enthält der Mittelpfeiler in seiner oberen — schmälern — Hälfte keine Nischen, sondern ist mit Bildern (zum grösseren Teile Tierbildern) geschmückt (Campana a. a. O. Taf. XI. XII. Daremberg-Saglio I 1337 Fig. 1744). Stuckdecoration der Wölbung im C. der Arruntii (CIL VI p. 979), Piranesi *Antichità Romanae* II Taf. XII.

Die zum Schmucke des gesamten Monumentes



dienende Wand- und Deckendecoration ist jedenfalls auf gemeinsame Kosten für das ganze Grabmal zugleich ausgeführt worden. Daneben liessen einzelne die ihnen gehörigen Plätze, namentlich grössere *aediculae*, noch besonders ausschmücken. Abbildung der Decoration einzelner *aediculae* (in Malerei, Stuck und Mosaik) in dem C. an der Porta Latina: Campana a. a. O. Taf. Iff., vgl. p. 7ff.; s. auch Bartoli a. a. O. Mehrfach sind im Hintergrunde der Nischen oder an den Seiten derselben 10 die darin Bestatteten — in ganzer Figur — dargestellt (Röm. Mitt. VIII 143f.). Aufstellung von Portraitstatuen oder Büsten in einer *aedicula* oder Nische: CIL VI 6223 (Brizio a. a. O. Taf. III 18, vgl. p. 99). 26375. Campana a. a. O. p. 55, Taf. XI B. XIII. X, P. T. Bartoli a. a. O. Taf. XXI. Aufstellung einer Statue oder Büste als Ehrenbezeugung für einen *curator*: CIL VI 10332.

Der Fussboden der Columbarien (*pavimentum* VI 5531 u. ö.) war entweder Estrich (*stratum* VI 5532) oder Mosaik, wie im Monumentum Liviae (VI p. 877), im Monumentum Marcellae und in den Columbarien *TV* auf dem Esquilin (VI p. 1015). In einem C. in Ostia war auf dem Mosaikfussboden der Raub der Proserpina dargestellt (Ann. d. Inst. 1857, 293). Reitender Bacchus auf dem Fussboden eines C. der Villa Corsini: Bartoli a. a. O. Taf. XIV.

Wie zu andern Grabdenkmälern gehört zu den Columbarien eine *area*, die von einer Mauer 30 (*maceria*) umgeben ist (VI 7803 *ut area, quae ei cedit monumento, communiter uti liceat et sacrificium facere*). Als zugehörig zu einem C. werden erwähnt ein Verbrennungsplatz (*ustrina* oder *ustrinum* VI 4415. 11576. 23808. X 6607), eine *trichia* (VI 4305. 4711. 21383. 29958. XIV 1636; nach letzterer Inschrift befinden sich Sarkophage in der *trichia*), eine *porticus* (VI 8117. 10275), ein *trichlinium* (VI 4710. 10332. 14614. XIV 1302. 1636; an den Wänden der in den 40 beiden letzten Inschriften erwähnten Trichlinien befanden sich *ollae*), eine *culina* (VI 14614. 29958), ein *viridarium*, d. h. doch wohl eine Gartenanlage, innerhalb deren sich aber nach VI 17073. 25658. 29982 auch *ollae* befanden, ein *vigilium* (XIV 1868), ein *solarium* (XIV 1868), ein *subsolarium* (VI 10275), ein *hypaethrum* (VI 5532), *puteum* (VI 5532. 29958). Vgl. auch den Art. Gräber.

Errichtet werden die Columbarien in der Regel 50 von Genossenschaften (s. Collegium, oben S. 387ff.). Zum Teil bestehen diese aus Sklaven und Freigelassenen einzelner Familien (auf eine Unterstützung von seiten des Herrn deutet CIL VI 7303), namentlich des Kaiserhauses bzw. einzelner Mitglieder desselben. Grabmal der Freigelassenen und Sklaven der Livia, CIL VI p. 877. Ghezzi Camera sepolcrali de liberti e liberte di Livia Augusta e d'altri Cesari, Roma 1731. Bianchini Camera ed iscrizioni de' liberti etc. della casa di Augusto, Roma 1727. Gori Monum. sive columbarium libert. Liviae, Florenz 1727. Piranesi Antich. Rom. III Taf. XXIf. Daremberg-Saglio Fig. 1741. Schreiber Kulturhistor. Bilderatlas Taf. XCIX 10. Guhl und Koner Leben d. Griech. u. Röm. Fig. 811f. C: der Freigelassenen und Sklaven der Söhne des Drusus CIL VI p. 899, der Marcella s. o. (erstes C. der Vigna Codini). Über Monu-

mente der Sklaven und Freigelassenen anderer Familien s. Schiess a. a. O. 25ff. Ausser von solchen aus Sklaven und Freigelassenen derselben Familien bestehenden Societäten wurden Columbarien auch von anderen Vereinen errichtet (z. B. VI 6150 *socii XII. 11034f. XXXVI socii*). Ferner erbauten auch reiche Familien selbst Columbarien für ihre Sklaven und Freigelassenen (vgl. Brizio a. a. O. 97), auch wurden solche von Unternehmern errichtet, die dann die einzelnen Plätze, d. h. die *ollae*, des Monumentes verkauften (acht Personen sind die Besitzer des C. in der Villa Pamfili, dessen Plätze sie weiter verkaufen, s. Röm. Mitt. VIII 146ff.; auch das zweite C. der Vigna Codini und das an der Porta Latina scheinen nicht von Collegien errichtet zu sein, da in den Inschriften derselben keine Beamten eines Collegiums erwähnt sind; CIL VI 9405 wird ein einzelner als Besitzer eines C. genannt, das er durch Erbschaft erhalten hat).

Die Organisation der Collegien, die Columbarien besitzen, ist dieselbe wie die anderer *collegia funeraticia*, s. Collegium. Hier seien nur einige speciell auf die Columbarien bezüglichen Einzelheiten hervorgehoben.

Zur Errichtung des Monuments (oder zum Ankaufe eines solchen, VI 23328) werden von den Mitgliedern Beiträge gezahlt, der Ausdruck dafür ist *conferre* (VI 11034 *socii, qui in eo monumento contulerunt pecuniam, uti aedificaretur*. VI 5818. 10332). Die *curatores* des Vereins besorgen dann die Errichtung — VI 11034f. übertragen sie die Erbauung einem Unternehmer, s. Mommsen z. Inschr. — und innere Ausstattung des Monumentes (VI 10326 *curator monumentum aedificandum excolendi curavit sociisque probavit*. VI 10332 *monumentum ex pecunia colata sociorum aedificavit arbitrato suo idemque tectoria perfecit*), worüber sie den Mitgliedern nachher Rechenschaft ablegen (VI 10326, s. o.). Öfter übernehmen die *curatores*, wie auch andere Beamte des Vereins (*quaestores, decuriones* s. d.), irgend eine Anschaffung oder Ausschmückung, die sonst dem Verein zugefallen wäre (z. B. Fussboden, Stuckverkleidung der Wände, Trichlinium etc.) auf eigne Kosten (VI 4305. 4419. 4709. 4710. 5531. 8738. 10332. 10377. Bull. com. 1886, 368 nr. 1397). Die Zuweisung der Plätze des Monuments an die einzelnen Mitglieder geschieht durch den *curator* (VI 10335), der technische Ausdruck dafür ist *assignare* (VI 4483. 10294). Die Verteilung findet auf Beschluss der Decurionen statt (VI 4418, s. o.). Die Zahl der den einzelnen *socii* gehörigen *ollae* war verschieden, sie hing jedenfalls von der Höhe des gezahlten Beitrags ab. Der durch einen einfachen Beitrag erworbene Anteil von mehreren *ollae* wird als *pars virilis* (VI 10326, hier à 5 *ollae*) bezeichnet. Wer einen grösseren Beitrag gezahlt hatte, bekam entsprechend viele solcher *partes* (Schiess a. a. O. 95 und Anm. 318). Als Bezeichnung für mehrere zusammengehörige *ollae* wird auch *locus* gebraucht (VI 13871 *locus ollarum duarum*. 17780. X 6607), ähnlich VI 21960 *schola ollarum XX*.

In manchen Monumenten wurden die Nischen zum Zwecke der Verteilung mit Nummern bezeichnet. Zum Teil sind fortlaufende Nummern für das ganze Monument verwendet (VI p. 1088),

in andern Fällen sind die Nischen innerhalb der einzelnen Wände (VI 10293) oder innerhalb der Verticalreihen numeriert (VI 8133). Die Wände (*parietes*) werden durch die Bezeichnung „links und rechts vom Eingange“ unterschieden (VI 4889. XIV 1731), oder sie werden gleichfalls numeriert (VI 10293. 15792), ebenso auch die Verticalreihen (VI 5682. 11034ff. 21085. 22826) und die Horizontalreihen, die von unten nach oben gezählt werden. Für letztere ist die lateinische Bezeichnung *gradus* (VI 4893), für die Verticalreihe *ordo* (VI 8130. 8133. 11449), *linia* (VI 8123ff.) und *locus* (VI 11035ff. Gatti Bull. com. 1882, 11f. Schiess a. a. O. 94, 312). Soll auf der unter einer Nische angebrachten Inschrift angegeben werden, dass sämtliche *ollae* derselben Verticalreihe demselben Besitzer gehören, so wird der Ausdruck *linia perpetua* (VI 8123ff.) gebraucht oder die Bezeichnung *ab imo ad summum* oder ähnlich (VI 8122; *a solo ad fastigium* VI 12905; 20 *ab stillicidio ad imum* VI 22179). Gehört nicht die ganze Verticalreihe ein und demselben Besitzer, so wird in der Inschrift angegeben, wie viel auf einander folgende *ollae* (vom Boden oder von der Inschrift an gerechnet) zusammengehören (VI 8128 *columbaria continua septem ab imo*; 8169 *ab titulo sumum ol. XIX*; ohne Angabe der Richtung z. B. VI 10378 *ollas continentes VI*). Gehören zu der mit einer Inschrift versehenen Nische noch eine oder zwei Nischen in jeder Richtung, so 30 werden die nach oben folgenden *ollae* als *superiores*, die unter der Inschrift befindlichen als *inferiores* bezeichnet (VI 5723f. 5728). Die unter der Treppe oder in dem Podium befindlichen *ollae* werden durch den Zusatz *sub scala* (VI 8123) und *in podio* (VI 5533) bezeichnet.

Da die Plätze eines Monuments nicht alle gleichwertig waren — die untern Reihen waren für das Totenopfer leichter zugänglich und deshalb jedenfalls begehrter (Gatti Bull. com. 1882, 40 7) —, so geschah in den Collegienmonumenten die Verteilung vielfach auch durchs Los, damit sich keiner benachteiligt fühle (*sortitio* VI 10329; vgl. VI 5242. 5290. 5293. 5353). Bei dem Monumentum sociorum XXXVI an der via Latina (VI 11034ff.) waren die *ollae* in fünf Teile geteilt, die einzeln verlost wurden; vermutlich entsprachen die fünf Teile den fünf Horizontalreihen des Monumentes, so dass jeder *socius* in jeder Reihe ein *columbarium* erhielt (VI p. 1437), z. B. werden 50 VI 11044ff. als die fünf Anteile eines *socius* angegeben *sors I loco XXX, sors II loco XXIX, sors III loco VI, sors IV loco VIII, sors V loco XXXI*; *locus* bezeichnet hier die Verticalreihe (s. o.), *sors* nicht, wie Gatti a. a. O. annimmt, die Horizontalreihe, sondern das einzelne aus jeder der fünf Verlosungen dem *socius* zugefallene *columbarium*. In ähnlicher Weise scheint die Verlosung bei dem Monumente, zu dem VI 10329 gehört, vorgenommen zu sein, da auch hier eine 60 *sors prima* und *tertia* erwähnt wird. Als besondere Vergünstigung wird jemandem, zum Dank für seine Verdienste um den Verein, vor der Verlosung eine Auswahl unter den *ollae* gestattet (VI 10332 *curatori sine sorte primo ab sociis, quas vellet, ollae sexs datae sunt*; vgl. VI 10358. 10378).

Die von den einzelnen erworbenen *ollae* gingen

vielfach, wie die Inschriften bezeugen, durch Schenkung oder Kauf in andre Hände über. Für die Schenkung von *ollae* finden sich die Ausdrücke *dare* (z. B. VI 4172 *L. Marcio Ianuario dat Corumbus Diomedis l.*), *donare* (XIV 1650), *mancipio dare* (VI 12905), *emancipare* (VI 15218), *H. n. I donationis causa mancipare* (VI 2211), *donationis causa concedere* (VI 15836). Der Empfänger braucht die Formel: *donationis causa accepit perpetuo* (XIV 1106), *fecit ex donatione loci illius* (VI 4566). Testamentarische Schenkung VI 4930 *ollam legavit*. Der Kauf und Verkauf von *ollae* kommt am häufigsten in dem anscheinend nicht durch einen Verein errichteten zweiten C. der Vigna Codini (s. o.) vor; der Handel mit *ollae* scheint hier von einzelnen Leuten gewerbmässig betrieben worden zu sein, d. h. diese kaufen *ollae* von ihren Besitzern auf, um sie an andere wieder zu verkaufen (VI 4884. 4902. 4940. 5014, vgl. 5045. 5014 b). Aber auch in den Collegienmonumenten verkaufen die *Socii* öfters die ihnen zugewiesenen *ollae*, z. B. VI 4530. 4553. 9135. 10329. Eine ganze Wand mit 65 *ollae*, 1 *inerarium* und 1 *aedicula* wird VI 15551 verkauft, die rechte Hälfte eines ganzen Grabmals VI 18049. Sonstige Beispiele für Verkauf von *ollae* bei Schiess a. a. O. 96, 321. Auch das Collegium selbst verkauft *ollae* an Nichtmitglieder. VI 6150 *ille ollarum decem sepulchrum partem tertiam decumam emit ab sociis XII*. VI 7803. VI 14413 *empta olla ab area publica* (d. h. von der Kasse des Collegiums). Ebenso schenkt auch bisweilen ein Collegium einem Nichtmitgliede einen Platz, gewöhnlich zu Ehren eines Mitglieds (z. B. VI 6213), wozu ein Beschluss der *decuriones* nötig war (VI 6213. 10356). Die Erlaubnis der letzteren scheint auch zu der Schenkung einer *olla* durch ein einzelnes Mitglied erforderlich gewesen zu sein (VI 7304) sowie zur Aufstellung von Cippen, Aschenurnen und Sarkophagen (VI 4226. 7379. 9423. 9424. 10354. 10355 u. ö.).

Mit den erworbenen *ollae* erhält der Besitzer zugleich das Recht des *ius aditus ambitus* (vgl. Art. Gräber) für das Monument bzw. den ihm gehörigen Teil desselben (VI 17653 *Ad has haedículas et ollas itum aditum ambitum) et haustum praestari debetur*. In fronte comprehens aedículis tribus ped(es) octo, introrsus ped(es) duo. VI 7803. 9135. 10259. 14614. 18049. 29958. X 6607. XIV 999. 1650. VI 22216 erwirbt jemand fünf Columbaria: *et ante columb. terram vacuum long. p. IIII S lata p. III. VI 25677: emit . . . aedículas IIII. . . et in solo ante aedic. in fronte ped. IIII S cum eo quidquid in p. quadr. part. interiori continetur*; vgl. VI 15551. 25359). Dieses Recht des Zugangs sowie das Besitzrecht überhaupt wird als *ius* bezeichnet, daher werden für den Kauf von Plätzen in einem C. auch die Formeln *emit ius* (VI 5017. 5159) oder *quod fuit iuris illius* und ähnliche gebraucht (VI 4940. 5783). Vgl. 5181 *illius ollae n. XXXVI propriae iuris eius*. 7459. XIV 1636). Übertragen scheint *ius* dann auch geradezu für den Anteil des einzelnen am Monument gebraucht worden zu sein (VI 4618. 4619).

Im allgemeinen vgl. über Columbarien D a r e m-

berg-Saglio I 1334ff. Marquardt Privatleben 370ff. Schiess a. a. O. 91ff. Wilmans Exempl. p. 117—119. Becker-Göll Gallus III 545. Ruggiero Dizion. epigr. II 464f. [Samter.]

**Columbarium monasterium** bei Greg. Tur. vitae patr. IX 3, jetzt der Ort Colombier (dép. Allier). Longnon Géogr. de la Gaule 465f. [Ihm.]

**Columbarium promunturium**, *Kolymbáγιον ἄκρον*, Vorgebirge Sardinien, an der nordöstlichen Küste, Ptolem. III 3, 4, nach Müller Capo Figari nordöstlich Terranova (Olbia). [Hülsem.]

**Columbus**, Gladiaturname, CIL XII 5696, 32. Huebner Eph. epigr. IV p. 209. Friedländer S.-G. II 6 522 mit näheren Litteraturangaben. [Pollack.]

**Columella** s. Iunius.

**Columna**, vicus der Civitas Aurelianorum (Orléans) bei Gregor. Tur. hist. Franc. III 6 n. 6. Longnon Géogr. de la Gaule 344ff. [Ihm.]

**Columna Regla** (Plin. n. h. III 71. 73. 86; *Πυλίων στήλις* Strab. III 171. VI 257. 265. 268), turmähnliche Säule, von den Regnern erbaut (*πύργιον τι καὶ ὁ τοῦ Πελοπόννησου λέγόμενος πύργος ἀντίκειται ταύτῃ τῇ στήλῃ*, Strab. III 171), oft genannt als Grenzpunkt Italiens und des Fretum Siculum. Nach Itin. Ant. 106. 111 lag sie 38 mp. südlich von Nicotera, also in der Nähe des heutigen Scilla oder Cannitello; denselben Ort bezeichnet der Meilenstein von Polla (CIL X 6950) mit *ad fretum ad statuum* 6 mp. nördlich von Regium. Vgl. auch Geogr. Rav. IV 32. [Hülsem.]

**Columnarium**, eine möglicherweise mit der *lex sumptuaria* (Sueton. Caes. 43) zusammenhängende Luxussteuer, welche von den *columnae* der Privatgebäude (auch in Rom) erhoben wurde; Cic. ad Att. XIII 6, 1 (vom J. 709 = 45), der sie allein erwähnt, vermutet ihre bereits erfolgte Aufhebung. Als Zuschlag zu einem ausserordentlichen *tributum*, welcher nach der Anzahl der Thüren und Säulen an den Privatgebäuden berechnet wurde, sind die *ostiarum* und *columnaria* aufzufassen, die von den Parteigängern des Pompeius im J. 705 = 49 in der Provinz Asien erhoben wurden (Caes. b. c. III 32). Vgl. Marquardt St.-V. II 2 201, 4. G. Humbert in Daremberg-Saglio Dict. I 1355. [A. v. Premerstein.]

**Columnata**, Örtlichkeit in Mauretania, von der der *Praepositus limitis Columnatis* den Namen hatte (Not. dign. Occ. 23. 29). Bischofsitz, nach Not. episc. Maur. Caes. nr. 12 in Halm Victor Vitensis p. 68. Nach dem Meilenstein Ephem. epigr. VII 661 vielleicht an der Stelle des heutigen Ain-Tekria gelegen. [Dessau.]

**Colycantili**, ein verschollenes Volk in Kleinasien, Erostosth. bei Plin. V 127; anklingend an den kilikischen Kalykadnos. [Tomasehek.]

**Coma**, Bruder des Cleon, einer der Führer im sicilischen Sklavenkriege, geriet 622 = 132 in die Gewalt der Römer und tötete sich selbst (Val. Max. IX 12 ext. 1). [Münzer.]

**Comiaceus lacus** s. ad Lacum Comace-num.

**Comiaci** s. Comani Nr. 2.

**Comacia** (*Comacienses*) s. Comagena.

**Comagena** (-ae?), Ort im nordöstlichsten Zipfel

von Noricum, die erste Station an der von Vindobona nach Lauriacum führenden Strasse, beim heutigen Tulln am Wienerwald. Die auf der Tab. Peut. und im Itin. Ant. 248 (*Comagenis*) angegebenen Entfernungen stimmen nicht zu einander (20 Millien von Vindobona scheint die beste Zahl). Erwähnt ferner Not. dign. Occ. V 110. 260 *Lanciarum Comaginenses*. VII 59 *Lancearii Comaginenses*. XXXIV 36 *equites promoti Comagenis*. XXXIV 42 *praefectus classis Arlapensis et (Co)maginensis*. Engipp. vita s. Severini I 3 *inde ad proximum quod comagenis appellatur oppidum declinavit* (zu seiner Zeit war der Ort, wie es scheint, verödet). III 1 *ex supra dicto oppido Commagenis*. XXXIII 1 *ab oppidaneis Commagensibus*. Inschriften aus jener Gegend (Königstetten) sind selten (Mommsen CIL III p. 683). Eine derselben CIL III 5650 ist geweiht *D(e)o i(n)victo M(at)thrae pro salute Comacie et Com(ac)iensium?*. Nach nr. 5652 gehörte der Ort zum Territorium von Cetium. Vgl. Zeuss Die Deutschen 5 und besonders Büdinger S.-Ber. Akad. Wien XCI 798 (CIL III Suppl. p. 1842). [Ihm.]

**Comani**. 1) Volk im Berggebiet von Baktriane, Plin. n. h. VI 47; vgl. Choamani. [Tomasehek.]

2) Nach Ptol. II 10, 5 (var. *Κομμωνῶν* und ähnlich) Volk an der Küste von Gallia Narbonensis, dem er eine ziemlich grosse Ausdehnung giebt, da er die Städte Massalia, Tauroentum, Olbia und Forum Iulii zu ihm rechnet, während Strab. IV 180 *Ταυροέντιον, Ὀλβία, Ἀρτίπολις* und *Νίκαια* zu den Salluvii zählt. Plin. n. h. III 36 nennt *Comani* (var. *comanni, cumani, comaci*) unter den *oppida Latina*. Nach diesem Volke scheinen benannt zu sein die *pernae comatinae* oder *comacinae* bei Varro de r. r. II 4, 10 (dazu der Commentar von H. Keil). Vgl. die massaliotische Legende von Comanus, dem Sohne des Nannus, Königs der Segobrigii, bei Justin. XLIII 4, 3. Desjardins Géogr. de la Gaule II 71 (der am Namen *Commani* festhält, = *communes?*). C. Müller zu Ptolem. a. O. Holder Altkelt. Sprachschatz s. *Comani* und *Comanos* (auch *Comoni*). [Ihm.]

**Comaralis**, an der Strasse zwischen Sebasteia und Kaisareia, Tab. Peut. X 4 (Miller), nach Ramsay Asia Minor 288 wohl = Karmalis, das fälschlicherweise an diese Strasse gerückt worden ist. [Ruge.]

**Comasia** s. Comazon.

**Comassa** s. Kamisa.

**Comata Gallia** hiess bei den Römern der von Caesar unterworfenen Teil Galliens (die *tres Galliae*, benannt nach den langhaarigen Galliern (vgl. Capillati), im Gegensatz zu den Galliern in der Toga (*Gallia togata* = *Cisalpinga*) und den Hosen-galliern des südlichen Galliens (*braecata*). Cic. Phil. VIII 27 *Galliam togatam remitto, comatam postulo*. Nikol. Damasc. v. Caes. 23 *τοὺς Κομάρονς*. Mela III 20. Lucan. I 443. Plin. n. h. IV 105 *Gallia omnis Comata uno nomine appellata in tria populorum genera dividitur omnibus maxime distincta . . . Belgica . . . Celtica eademque Lugudunensis . . . Aquitania*. Suet. Caes. 22 (*comata Gallia* im Gegensatz zur *Cisalpinga*); Tib. 9. Tac. ann. XI 23 *primores Galliae*.

*quae Comata appellatur*. Dio XLVI 55 *τοῦτα, οὗ τε εἰρηνοποιεῖσα παρὰ τὰς ἄλλας ἐδόκει εἶναι καὶ ὅτι καὶ τῇ ἐοῦσῃ τῇ Ῥωμαϊκῇ τῇ ἀουικῇ ἐργῶντο ἤδη . . . κομάτα, ὅτι οἱ Γαλάται οἱ ταύτη ἐς κόμην τὸ πλείστον τὰς τοίχας ἀνιέντες ἐπίσημοι παρὰ τοῦτο παρὰ τοὺς ἄλλους ἦσαν*. Hieron. chron. a. Abr. 1992. Oros. VI 7, 1. Mommsen R. G. III 8 226. [Ihm.]

**Comazon**, Cognomen des P. Valerius Comazon Etychianus, cos. ord. 220 n. Chr. mit Elagabal. 10 Die weibliche Form des Namens ist *Comasia*, Publia Valeria Comasia s. unter Valerius. [Groag.]

**Combaristum**, auf der Tab. Peut. (*Conbaristum*) verzeichnet zwischen Iuliomagus (Angers) und Condate (Rennes). Nach d'Anville u. a. das heutige Combrée, nach andern anders. Desjardins Table de Peut. 27. [Ihm.]

**Combretonium**, Station der römischen Strasse von Venta Icenorum (bei Norwich) nach Londinium an der südöstlichen Küste von Britannien (Itin. Ant. 480, 2; auf der Tab. Peut. *Comvetom*); die Lage ist nicht genau ermittelt, aber in der Nähe von Ipswich oder Woodbridge zu suchen. [Hübner.]

**Combusta**, Ort an der von Narbo über Ruscio und Iuncaria nach Tarraco führenden Strasse, Itin. Ant. 397. Beim heutigen Rives altes (dép. Pyrénées orient.). Auch vom Geogr. Rav. V 3 p. 341 und Guido 81 p. 514 (*Cobusta*) erwähnt (zwischen Narbone und Ruscione). Herzog Gallia Narb. 123. [Ihm.]

**Combustica**, Station der Strasse Ratiaria (Arçer)—Naissus (Niš) in Moesia superior (Tab. Peut. *Combustica*; Geogr. Rav. 191, 9 *Combusticia*), jetzt vielleicht Belogradëk. F. Kanitz Röm. Studien in Serbien 102ff. Kiepert Formae orbis antiqui XVII. A. v. Domaszewski Arch. epigr. Mitt. XIII 145, 85. [Patsch.]

**Comedovi** (oder *Comedovae*), nicht näher bekannte Gottheiten auf einer Inschrift aus Aix-les-Bains CIL XII 2445 *Comedovis Augustis M. Helvius Severi fil(i)us Iuventinus ex voto*. Vgl. Bonn. Jahrb. LXXXIII 103. Stending Roschers Lexik. I 913. Holder Altkelt. Sprachschatz s. v. Eine Beziehung zu den Matres oder Matronae bleibt unsicher (Roschers Lex. II 2475f.). Vgl. Comunes. [Ihm.]

**Comellomagus** s. Comillomagus.

**Comeniaca**, Station der römischen Strasse im nordwestlichen Teil von Hispania Citerior zwischen Viminacium und Ocelodurum, nur beim Geogr. Rav. erwähnt (318, 19 und gleich nachher irrtümlich noch einmal nach Ocelodurum 319, 5). Der Name ist wohl nicht richtig geschrieben, die Lage nicht ermittelt. [Hübner.]

**Comesus**. Ammian. Marc. XXIII 6, 24 erwähnt das von Seleucia nach Rom überführte Bild eines Apollon *Κομαῖος*, dessen Kult in Naukratis verbürgt ist, Athen. IV 149 d. [Jessen.]

**Comidava**, ein dakischer Ort, der sich, wie seine Erwähnung bei Ptolem. III 8, 8 *Κομιδάβα* beweist, noch in die römische Zeit erhalten hat (J. Jung Römer und Romane in den Donauländern<sup>2</sup> 114). Kiepert (Formae orbis antiqui XVII) setzt ihn vermuthungsweise an der oberen Aluta bei Galt-Héviz an, wo sich wegen der Strassen-

kreuzung ein wichtiges Castell befand. Dieses lag auf dem linken Alutaufer, bestimmt zur Deckung des Einganges aus dem Homorod-ins Althal (F. Müller Mitt. der Centralcommission 1859, 106ff. Jung Fasten der Provinz Dacia 138). Unter Septimius Severus stand hier ein Detachement der *leg. XIII gem.* (CIL III 953, vgl. Jung a. a. O. 58. E. Schultze De legione Rom. XIII gem. 103); auch die *ala I Asturum*, die bereits an der Eroberung des Landes teilgenommen hatte, hatte eine Zeit lang diese Garnison inne (CIL III 1633, 11 = 8074, 1. Jung a. a. O. 106. Cichorius o. Bd. I S. 1230); die Beziehung von CIL III 955 = 7721 auf die *coh. III Commagenorum* ist nicht sicher (Jung a. a. O. 116). Beim Lager entstanden *canabae* (CIL III 951 = 7720. 956). Bemerkenswert ist auch die Auffindung eines Schildbuckels der *leg. XV Apollinaris* in dieser Gegend, in Halmagen, westlich von Héviz (CIL III 1640, 2. E. Hübner Arch.-epigr. Mitt. II 105ff.). CIL III p. 179f. 1387f. W. Tomaschek Die alten Thraker II 2, 86. [Patsch.]

**Comidius** s. Cornidius.

**Comillomagus** (so Itin. Ant. 288, *Comellomagus* oder *Comellomagus* Tab. Peut.), Ort in Gallia Cisalpina an der Strasse von Placentia nach Iria (Voghera), 26 mp. vom ersteren, 16 mp. vom letzteren, also beim heutigen Broni. S. Mommsen CIL V p. 827. 828. Holder Altkeltischer Sprachschatz I 717. [Hülsem.]

**Cominiana** s. Valerius (Valeria Cominiana).

**Cominianus**. 1) s. Comnianus, auch Valerius und Vibius.

2) Cominianus, lateinischer Grammatiker, einer der wichtigsten Gewährsmänner des Charisius und nur aus diesem bekannt (*Cominianus grammaticus* steht z. B. 147, 18. 180, 11. 181, 15; *dissertissimus grammaticus* heisst er 175, 29); denn die späteren Citate bei Hagen Anecd. Helv. (z. B. 96, 23. 117, 20) und anderswo stammen aus Charisius, der geradezu *Cominianus* genannt wird (Keil GL I p. XLVIII. Hagen ClVif.). Wir sind somit lediglich auf die Excerpte angewiesen, die ihm Charisius ausdrücklich zuschreibt oder nach wahrscheinlicher Conjectur aus ihm entlehnt hat (vgl. die Übersicht über die Quellen des Charisius oben Bd. III S. 2148f.). Was Diomedes aus Cominian hat, möchte Jeep Redeteile 65f. auf Benutzung des Charisius zurückführen, während man gewöhnlich directe Benutzung des Cominian angenommen hatte (vgl. ausser Keil noch Kumrow Symbol. crit. 11). Über den Anonymus Bob. und sein Verhältnis zu Cominian handeln Christ Philol. XVIII 139 und Jeep a. a. O. 13; vgl. noch Boelte De art. script. 49. Aus den sicheren Bestandteilen der *ars* des Cominian ergibt sich, dass die dürftige Darstellung der Grammatik weniger für Gelehrte als für Lernende bestimmt war und dass sie nicht nur die Redeteile, sondern auch die *vitia orationis* umfasste (Keil XLVIII). Die Quellen des Cominian lassen sich mehr eraten als nachweisen. Dass er den Remmius Palaemon benutzt hat, ist selbstverständlich; vgl. Marshall De Palaem. libr. gramm. 59. 60. 67. 73. Über andere Quellen E. Meyer Quaest. gramm. 37. 65. [Goetz.]

**Cominium** (*Κομίνιον*), Stadt in der Nähe von Atina (Latium adiectum), von den Römern im

dritten Samniterkriege 293 v. Chr. erobert und zerstört. Liv. X 39—43. Dionys. XVII (XVIII) 4. 5. Den Namen bewahrt vielleicht noch heute die Ortschaft S. Donato Val di Comino, nördlich von Atina (C. Mancini Giornale degli scavi di Pompei IV 28—40). Dagegen hat das bei Liv. XXV 14 genannte *Cominum Ocritum* mit diesem C. ebensowenig zu thun, wie mit den *Comini*, die Plin. III 108 unter den untergegangenen Ortschaften der Aequiculi aufzählt. Vgl. Mommsen 10 CIL X p. 507. [Hülser.]

**Cominius.** 1) Unter dem J. 382 = 372, das sonst zu den magistratlosen Jahren gerechnet wird, verzeichnet der Chronograph einen Consul *Cominio*. Soltau Röm. Chronol. 344 hält die Form für entstellte aus *Camerino*, dem Beinamen der Sulpicii.

2) Cominius, Volkstribun um die Mitte des 5. Jhdts. d. St. (vgl. Mommsen St.-R. II 325, 1; Strafrecht 560, 4), zog den Kriegstribunen M. (oder C.) Laetorius Mergus zur Verantwortung, weil er mit einem seiner Untergebenen Unzucht treiben wollte (Val. Max. VI 1, 11; vgl. Dionys. XVI 4, wo *οἱ δῆμαρχοι* allgemein genannt werden).

3) Agilius Cominius (?) s. Agilius Nr. 2.

4) C. Cominius aus Spoletinum (Cic. Brut. 271), römischer Ritter, klagte vermutlich mit seinem Bruder P. zusammen kurz nach 680 = 74 den C. Staienus wegen Richterbestechung an (Cic. Cluent. 100—102, vgl. Nr. 8) und wiederum mit P. 688 = 66 den Volkstribunen des vorübergehenden Jahres C. Cornelius wegen Majestätsverbrechen. Der Praetor P. Cassius erschien nicht zu der aberaumten Verhandlung, und die beiden Brüder wurden mit Gewalt vom Tribunal vertrieben, so dass sie mit Lebensgefahr flüchteten (vgl. Cic. Cornel. I 11—13) und am folgenden Tage nicht erschienen, was die Niederschlagung des Processes ermöglichte. Es hiess dann von ihnen, sie hätten ihr Schweigen erkaufen lassen (Ascon. Cornel. p. 52). Um sich von diesem Vorwurf zu reinigen, erhob C. Cominius 689 = 65 aufs neue dieselbe Anklage (ebd. 53. Cic. Brut. 271). Seine Rede wird von Cicero, dem Verteidiger des Angeklagten, gelobt (a. O.: *et compositum dicendi genus et aere et expeditum*) und von Asconius (a. O. 54) nicht nur wegen der Erwidrerung Ciceros, sondern auch um ihrer selbst willen zur Lectüre empfohlen; Fragmente bei Cic. Cornel. I 8 (Ascon. p. 56) und Quintil. inst. or. IV 4, 8. Im J. 708 = 46 erwähnt Cicero a. O. den C. als kürzlich gestorben. Vermutlich ist er der C., gegen den sich Catull 108 wendet (vgl. Schwabe Quaest. Catull. 317—321). [Münzer.]

5) C. Cominius, römischer Ritter, der ein Schmahgedicht auf Tiberius verfasst hatte, wurde durch die Fürbitte seines Bruders, eines Senators (Borghesis Vermutung, Oeuvres II 155, dass es Cominius Proculus sei [Nr. 21], ist unsicher), im J. 24 n. Chr. freigesprochen, Tac. ann. IV 31.

6) C. Comin[us] setzt eine Weibinschrift für 60 das Wohl der Kaiser (CIRh 1737, genauer Bonn. Jahrb. LII 72, Inschrift aus Walddüren in Baden), dürfte daher irgend eine höhere Stellung in Obergermanien im 2. oder 3. Jhd. n. Chr. bekleidet haben. Vgl. auch Nr. 22. [Stein.]

7) L. Cominius, zeichnete sich 429 = 325 als Kriegstribun im Kriege gegen die Samniten aus (Liv. VIII 30, 6).

8) L. Cominius. L. und P. Cominii, römische Ritter, *honesti homines et disertis*, klagten kurz nach 680 = 74 den C. Staienus wegen Richterbestechung an und erreichten seine Verurteilung (Cic. Cluent. 100—102). Da über die Identität des P. Cominius mit dem gleichnamigen Ankläger des C. Cornelius kaum ein Zweifel bestehen kann, so ist es sehr wahrscheinlich, dass der Vorname L. verschrieben und dass vielmehr der bekanntere Bruder des P., C. Cominius Nr. 4, gemeint ist. Die entgegengesetzte Ansicht, dass stets L. Cominius an Stelle des C. Cominius einzusetzen sei, vertritt R. G. Beck Quaest. in Cic. pro C. Cornelio orat. capita IV (Leipz. 1877) 9. 11.

[Münzer.]

9) L. Cominius, Senator *pedarius* (vgl. Mommsen St.-R. III 982), wurde im J. 743 = 11 v. Chr. von Augustus dem ersten Curator aquarum Messalla Corvinus als zweiter *adiutor* beigegeben, Frontin. de aq. 99.

10) Pontius Cominius, von Plut. fort. Rom. 12 *Πόντιος Πόντιος* genannt, während vielmehr *Pontius*, oskisch = *Quintus*, hier Vorname ist (vgl. Mommsen Unterital. Dialekte 289). Als die Gallier 364 = 390 das Capitol belagerten, durchschwamm C. bei Nacht den Tiber, erklomm den Hügel und brachte der Besatzung die Nachricht von dem nahen Entsatz, worauf er auf demselben Wege zurückkehrte (Diod. XIV 116, 3f.). Nach der jüngeren und schlechteren Tradition hatte sein Wagstück vielmehr den Zweck, die Ernennung des Camillus zum Dictator durch die auf dem Capitol Eingeschlossenen zu veranlassen (Liv. V 46, 8ff. Plut. Camill. 25; fort. Rom. 12. Zonar. VII 23, vgl. Claud. Quadrig. bei Gell. XVII 2, 24; ohne Namen Dionys. XIII 7, ganz abweichend Frontin. strat. III 13, 1; vgl. Mommsen Röm. Forsch. II 322, 325).

11) P. Cominius s. unter Nr. 4 und 8.

12) P. Cominius P. f., Municipalkaestor von Venusia in republicanischer Zeit (CIL I 185 = IX 439).

13) Q. Cominius, römischer Ritter, Anhänger Caesars, wurde bei dessen Übergang von Sicilien nach Africa Ende 707 = 47 von der übrigen Flotte getrennt, von den Pompeianern gefangen und im folgenden Jahre nach der Schlacht bei Thapsus wahrscheinlich auf Befehl des Metellus Scipio hingerichtet (b. Afr. 44, 1. 46, 3).

14) Sex. Cominius, römischer Bürger, von C. Verres während seiner sicilischen Statthalterschaft schimpflich misshandelt (Cic. Verr. IV 24).

[Münzer.]

15) C. Cominius Aufillenus Minicianus setzt seinem Freunde P. Statius Paulinus Postumius Iunior die Inschrift CIL V 4129, aus dem 2. Jhd. n. Chr. [Stein.]

16) Postumus Cominius Auruncus (der volle Name von dem Auct. de praenom. 2 als Beispiel dafür angeführt, dass *in consulum fastis perplexus usus praenominum et cognominum* war), der einzige uns bekannte Patricier dieses Namens, Consul I 253 = 501, Consul II 261 = 493 (*Postumus Cominius* Cic. Balb. 53; rep. II 57. Liv. II 18, 1. 33, 3. Dionys. V 50, 1. VI 49, 1. 91, 1. Casiod.; *Auruncus* Chronogr. Idat.; *Ἀγοῦνχον* Chron. pasch.; *Πόλκον Καυρίων* Ioann. Antioch. FHG IV 555, 45). Die ursprünglich zeitlose Erzählung von

dem Volkskriege, in welchem Cn. Marcius durch die Eroberung von Corioli seinen Beinamen Coriolanus erwarb, ist von der gewöhnlichen Tradition in das zweite Consulat des C. verlegt und dieser selbst zum Feldherrn des Marcius gemacht worden (Liv. Dionys. aa. OO. Auct. de vir. ill. 19, 1; vgl. Mommsen R. Forsch. II 114, 4). Nach Dionys soll er 257 = 497 den Saturntempel geweiht haben (VI 1, 4) und 266 = 488 mit vier anderen Gesandten dem Coriolan entzogen sein (VIII 22, 4). Aus den Consularfasten ist der Name des C. mit denen anderer Consuln derselben Zeit in die Erzählung von den neun verbrannten Tribunen eingesetzt worden (Fest. p. 174: *Postumus Cominius Auruncus*], vgl. Mommsen a. a. O. 171). [Münzer.]

17) *Cominius Bos[ethus?] Agricola [?Aur]elius Aper, (tribus) Claud(ia), praefectus cohort[is] tert(iae) Bracar(um) Augustano(rum), trib(unus) leg(ionis) [I oder II] adiut(ricis), procurator Augustorum ad annonam provinciae Narbonensis et Laguriae, praefectus a[elae] miliariae in Mauretania Caesariensi*, CIL XII 672 (Arelate) = Dessau 1432; aus dem 2. Jhd. n. Chr. [Stein.]

18) M. Aurelius Cominius Cassianus s. Aurelius Nr. 88.

19) P. Cominius, P. f., (tribus) Cl(audia), Clemens, honorat(us) e[quo] publico; nach Klebs Prosop. imp. Rom. I 434 nr. 1016, praefectus] 30 coh(ortis) V Ling(onum, trib(unus) mil(itum) leg. I oder II] adiut(ricis) p(iae) f(idelis) [domus] donatus in] expeditione Germanica (?) corona] murali ins[istis] puris ab Imperatorib(us) Caes(aribus) An[tonino et Vero] Armeniae] Me[di]c[is] Parth[ic]is], praef. aelae I si[ngularium] c(ivium) Riomanorum], procurator Aug(usti) (vicesimae) her[editarium] per Hisp(aniam) e[ter]iorem, proc. Aug. ad famil(iam) glad(iatoriam) Transpa(danam) per Italiam, subpraef. an- 40 n(on)nae], proc. Aug. provinciae] Daciae Apolensis (sic), proc. provinc. Lusitan(iae), proc. Aug. XX her. (als Leiter der Centralstelle in Rom, vgl. Hirschfeld Unters. I 67), praepositus a cens(ibus), praef. classium praef(ictorum) Misens(is) et Ravenn(at)is, CIL V 8659. Not. d. scavi 1890, 173; erstere Inschrift stand auf der Basis einer von Decurionensat von Concordia gesetzten Statue. C. war auch pontifex von Concordia und patronus sowohl von dieser Colonie 50 als von Aquileia, Parma und Venafrum. Jünemann Leipz. Stud. XVI 88 nimmt an, dass seine Decurierung als Militärtribun der leg. I adiutrix im parthischen Feldzug erfolgt sei.

20) L. Cominius, L. f., Maximus, domus Mantua (daher aus der Tribus Sabatina), beneficiarius praefecti praetori(o), evocatus Augustorum, centurio cohortis I praetoriae, X urbanae, V vig(ulum), (primus pilus) zum erstenmal, tribunus cohortis VII praetoriae, XIII 60 urbanae, III vig(ulum), p(rimus) p(ilus) bis (vgl. die ähnliche Laufbahn des L. Claudius Secundinus L. Statius Macedo [Claudius Nr. 336], CIL V 867 und Mommsens Anmerkung dazu), praefectus legionis II Troianae fortis (ducentarius), procurator M. Antonini Augusti, CIL XIV 3626 = Dessau 2742, Grabschrift, die dem mit 82 Jahren Verstorbenen gesetzt ist von seiner

Gattin Numitoria C. f. Moschis, vgl. CIL XIV 3628. [Stein.]

21) Cominius Proculus, Proconsul von Cypern unter Claudius (cyprische Münzen mit dem Bilde und Namen des Kaisers Claudius auf dem Avers, *Ἡ ἐπι Κομίνιον Πρόκλον ἀνδραπάων, Κυπρίων* Mionnet III 671 nr. 7. Cohen I<sup>2</sup> 262 nr. 132. Leake Numism. Hell. Suppl. 161; Numism. Chronicle XI 1891, 146). C. ist wahrscheinlich der Senator, der im J. 24 n. Chr. durch Fürbitte bei Tiberius die Freisprechung seines Bruders C. Cominius (Nr. 5) erlangte (Tac. ann. IV 31, vgl. Borghesi Oeuvres II 155). Die Inschrift *Lartidiae Sex. f. Cominae uxorei . . . T. Cominius T. f. Po[ll]ia] Proculus procos . . .* (CIL VI 2200\*) ist eine Fälschung des Ligorio, dürfte aber, wenigstens teilweise, auf ein antikes Vorbild zurückgehen.

22) Cominius Secundus, Statthalter von Panonia inferior im J. 150 n. Chr. (Militärdiplom vom 1. August 150, CIL III Suppl. p. 2213 dipl. C), möglicherweise eine Person mit C. Cominius Nr. 6. [Groag.]

23) Cominius Suber aus Laurentum heisst der Held einer italischen Parallele zum Hippolytomythos (Plut. par. min. 34 nach Dositheos).

[Münzer.]

24) L. Cominius Vipsanius Salutaris, domo Roma, subprocurator ludii magni, procurator alimentorum] per Apuliam Calabriam Lucaniam Bruttios, proc. provinciae] Sicil(iae), proc. capiend(orum) vectigalium] (?), proc. provinc. Baetic(ae), a cognitionib(us) domini n(ostri) Imp(eratoris) L. Septimi Severi Pertinac(is) Augusti, p(er)fectissimus v(ir), optimus vir et integerrimus, CIL II 1085 = Dessau 1406 (Ilipa); die Ehrung durch einen Untergebenen in der Baetica erfolgte bei seinem Abgang aus der Provinz, als er zu den Cognitiones des Kaisers berufen wurde. Die *Cominia L. fil. Vipsania Dignitas c(larissima) femina*, CIL IX 2336, könnte seine Tochter sein. [Stein.]

25) Lartidia Cominia s. Lartidius (vgl. o. Nr. 21).

26) *Cominia L. fil. Vipsania Dignitas, c(larissima) femina*, CIL IX 2336 (Allifae). Vermutlich Tochter des L. Cominius Vipsanius Salutaris (Nr. 24). [Groag.]

**Comissatio**, *κώμος*, das auf die Mahlzeit (s. Cena, Convivium, *Δείπνον*) folgende Trinkgelage, griechisch wohl auch *συμπόσιον*; doch ist in diesem Worte auch das Mahl mit eingeschlossen; *compotatio* bildet Cic. Cat. mai. 45; ep. IX 24, 3 als Übersetzung von *συμπόσιον*.

Zwischen griechischer und römischer Sitte ist in Betreff der C. kein wesentlicher Unterschied. Hier wie dort bleiben nach alter Sitte die Frauen — abgesehen von Hetaeren — der C. fern. Isae. III 14. Cic. Verr. I 66; in Betreff der römischen Sitte ist bekannt, dass den Frauen das Weintrinken verboten war, Plin. n. h. XIV 90 u. a. Teilnahme der Frauen kommt aber auch bei den Griechen in der Diadochenzeit vor, Athen. XIV 616 c, wurde jedoch nicht allgemein üblich, wie bei den Römern seit der letzten Zeit der Republik. Bei Cic. a. O. wird offenbar die griechische Sitte der römischen entgegengesetzt; vgl. ferner Petron. 65. 67. Plin. n. h. XIV 141. Dar-



stellungen der C. mit Hetaeren auf gemalten Vasen, z. B. Panofka Bilder antiken Lebens XII 3; aus römischer Zeit in pompeianischen Wandgemälden, Helbig Wandgem. 1445. Bnll. d. Inst. 1885, 245, 12; vgl. auch Helbig 757. 758.

Die C. beginnt mit den *secundae mensae*, *δεύτεραι τραπέζαι*, die während der C. fortgesetzt werden, derart, dass das Trinken von Zeit zu Zeit durch einen Speisegang unterbrochen und so die Gäste zu neuem Weingenuss gestärkt werden. Besonders deutlich ist dies bei dem Hochzeitsmahl des Karanos, Athen. IV 129. Bei den Griechen bildet ein dem *ἀγαθὸς δαίμων* dargebrachter Trunk ungemischten Weines den Schluss der eigentlichen Mahlzeit. Dann werden die Esstische entfernt und der Boden gefegt, Wasser und Handtücher zum Waschen der Hände herungereicht, Kränze und Salben verteilt. Der Wein wird im Krater mit Wasser gemischt und mit einem Trankopfer, *σπονδή*, das Trinkgelage eröffnet. Diese Reihenfolge der Handlungen ist mehrfach bezeugt, namentlich durch die von Athen. IX 408. 409. XV 665. 693 gesammelten Stellen; ferner Menander bei Suid. s. *αἶψιν*. Für die *σπονδή*, bei der die Versammelten im Chor den Paian singen, s. Athen. II 38 d. XI 462 e. XV 675 b. c. Xenoph. symp. 2, 1. Plat. symp. 176 a. Flötenbegleitung beim Paian Plut. VII sap. conv. 5; qu. conv. VII 8, 4. Weibrauchopfer Antiph. I 18. Athen. XI 80 462 d. Die *σπονδή* wurde, wohl mit geringerer Feierlichkeit, bei jedem neuen Krater wiederholt; die erste galt nach Philochares bei Athen. II 38 d und Philonides bei Athen. XV 675 c dem Zeus Soter. Doch sind hier die Angaben nicht übereinstimmend, und war wohl die Sitte nicht constant. Nach Schol. Plat. Phileb. 66 d. Poll. VI 15. 100 war der erste Krater dem Zeus Olympios, der zweite den Heroen, erst der dritte dem Zeus Soter geweiht. Auch das Verhältnis des *μετάνπτρον* oder *μετανπτρίς* genannten Trunkes, Athen. XI 486 f, zu der Spende ist nicht ganz klar. Bei Antiphanes, Athen. a. O., wird er *δαίμονος ἀγαθοῦ μετάνπτρον* genannt und von der *σπονδή* unterschieden, scheint also mit dem oben erwähnten Schlussstrunk zusammenzufallen, der aber doch sonst durchaus vor das Händewaschen gesetzt wird. Nach Kallias und Philetairos bei Athen. XI 487 a gilt die *μετανπτρίς* der Hygieia (so auch Poll. VI 100) und besteht nach Philetairos aus gemischtem Wein. Diphilos endlich, ebd., nennt sie *μεστὴν Διὸς σωτήριος ἀγαθοῦ δαίμονος*. Offenbar haben wir es hier mit schwankenden Vorstellungen und Gebräuchen zu thun. Es sei hier gleich erwähnt, dass zum Schluss dem Zeus Teleios gespendet wird, Athen. I 16 b. Die Sitte der homerischen Phaiaken, zuletzt dem Hermes zu opfern (Od. VII 136), erscheint wieder bei Long. Pastor. IV 34. Bei den Römern treten an die Stelle des Zeus Soter die Laren und der Genius des Hausherrn, später der des Kaisers, s. Bd. III S. 1897. Von weiteren Trankopfern im Verlauf der C. ist für römische Sitte nichts überliefert.

Bei Petronius ist die Reihenfolge dieser Handlungen etwas verändert, vielleicht weil Trimalchio als ungebildeter Mann nicht versteht, ein Gastmahl richtig anzuordnen. Durch die von der

Decke herabgelassenen Kränze und Salben, Besprengung mit Safran, Anrufung des Kaisers und der Laren wird der Übergang zur C. bezeichnet (60). Dann folgt aber noch, nach längerem Trinken, ein Gang Speisen, und erst nach diesem werden die *secundae mensae* gebracht (68) und die *epidipnis* — vier Gänge — aufgetragen (69). Dann folgt wieder Salbung und Bekränzung, und zwar ist es eine Besonderheit Trimalchios, dass den Gästen die Füße gesalbt und die Beine bekränzt werden (70). Übrigens kommt wiederholte Bekränzung und Verteilung von Salben auch bei dem Hochzeitsmahl des Karanos, Athen. IV 128 c ff., vor. Hier werden Kränze zu Anfang des Mahles und zu Anfang der C., dann Salben, und weiter noch zweimal Kränze und Salben verteilt.

Man trank den Wein mit Wasser gemischt. Die Mischung geschah im Krater, in den der Wein durch das Sieb (s. Colum) gegossen wurde. Mischung im Becher (Xenophanes bei Athen. XI 482 a; vgl. Pherekr. ebd. 480 b) war ohne Zweifel beim Essen das Gewöhnliche, wird aber bei der C. nur ausnahmsweise vorgekommen sein; ein Beispiel Athen. IV 129 f. Wem die Mischung im Krater nicht recht war, konnte Wein oder Wasser, kaltes oder warmes, zugießen lassen. Ersteres liebte man sehr kalt: *χίονα πίνειν* Athen. III 124 a. Sen. ep. 78, 23. Martial. V 64, 2. VI 86, 1. XII 17, 6. Daher eigene Kühlgefäße: *ψυκτήρ*, *βαύκαλις*, *γίλλο*. Plat. symp. 213 e. Vgl. auch Decocta. Für warmes Wasser findet Athen. III 123 kein Zeugnis aus älterer Zeit. Dass die Griechen den Gebrauch desselben kannten, ist wohl sicher; Worte wie *thermopolium*, *thermopotare* (Plaut. Trin. 1013f.) beweisen es hinlänglich; vgl. auch Athen. VIII 352 b. Für die Verwendung desselben bei der C. wäre Hippolochos bei Athen. IV 129 d anzuführen, wenn *θερμὸς πότος* unzweideutig wäre. Aber es kann auch ein scharfes, lebhaftes Trinken bedeuten. Die Römer liebten den warmen Trunk sehr (s. Calda), auch bei der C., Martial. I 106. Petron. 68.

Drei Krater galten bei den Griechen als mässiger Trunk. Eubulos bei Athen. II 36 b. c bezeichnet den ersten als *ὕμειος*, den zweiten *ἔρατος ἡδονῆς τε*, den dritten *ἔπρον*; die folgenden sieben steigern sich von *ἕβρεος* bis *μανίας*. Doch kam hierbei natürlich die Zahl der Gäste in Betracht.

Aus dem Krater wird das Getränk mit der Kanne (*οἰνοχόη*, lat. wohl *urceus*, *urceolus*; es fehlt ein speciellerer Ausdruck) oder dem Schöpfelöffel (*κύαθος*, *cyathus*, als Opfergerät *simpulum*) in die Becher gefüllt, Poll. VI 19. X 75. Dies besorgen Selaven, *οἰνοχόοι*, *πρὸς ad cyathum*, Hor. od. I 29, 8. Weibliche Mundschenken werden selten erwähnt und waren offenbar wenig üblich. Hesych. s. *οἰνοῦσα*. Athen. X 425 e = XIII 576 f. Doch beweist wohl schon die den Göttern einschenkende Hebe (Hom. II. IV 2) oder Harmonia (Athen. X 425 c), dass diese Vorstellung den Griechen nicht fremd war.

Zur Leitung der C. ernannte man einen Vorsteher, *ἄρχων τῆς πόσεως*; Plat. symp. 213 e, *συμποσιαρχος* Alexis bei Athen. X 431 c. Plut. qu. conv. I 4, 1; *βασιλεύς* Luc. Sat. 4; *potandi moderator* Varro bei Non. 142, 8; *arbiter bibendi* Hor. od. II 7, 25; *rex, regna vini* Hor. od. I 4, 18. Meist geschah dies wohl durch Würfel oder

Astragalen, Horaz und Lucian a. O. Bei Plat. symp. 176 e einigt sich die Gesellschaft, ohne Zwang und ohne Vorsteher zu trinken; nachher ernannt Alkibiades sich selbst zum *ἄρχων τῆς πόσεως*; so auch Plutarch a. O. Zu den Römern war diese Sitte mit den übrigen Gebräuchen der C. ohne Zweifel von den Griechen gekommen, und zwar nach Ciceros Ansicht, Cato mai. 46, schon in alter Zeit, da dort der ältere Cato sie als *a maioribus instituta* bezeichnet. Wenn Plut. a. O. sie als ganz veraltet bezeichnet, so hat dies wohl nur locale Bedeutung.

Über die Thätigkeit des Symposiarchen ist zwar sehr wenig überliefert. Ohne Zweifel bestimmte er aber den Grad der Mischung und die Regeln, nach denen getrunken werden sollte, regelte auch das, was die einzelnen zur Unterhaltung der Gesellschaft zu leisten hatten, Plut. a. O. Plat. symp. 214 b. *Leges insanæ* Hor. sat. II 6, 69. Cic. Verr. V 28. Lucian. a. O. 20

Über die Mischung des Weines mit Wasser s. namentlich Athen. X 426. 430. 431, wo die verschiedenen Mischungsverhältnisse durch Citate belegt werden. Der Regel nach überwog das Wasser; *ἴσον ἴσον* galt schon als sehr starke Mischung, Athen. a. O. und II 36 b. XI 487 a. Ein beliebtes Verhältnis für einen mässigen Trunk scheint 5:2 gewesen zu sein. Alkaios verlangt 2:1; 3:2 Aristoph. equ. 1187 m. d. Schol. Hesych. *τοῖα καὶ δύο*; dagegen galt 4:1 (Hesiod. 30 op. et d. 596) für wässrig. Die Regel *ἢ πέντε πίνειν ἢ τοῖ' ἢ μὴ τέταρα* war schon den Alten nicht recht verständlich. Nach Plut. qu. conv. III 9, 1 sind mit den drei Zahlen die Verhältnisse 3:2, 2:1 und 3:1 gemeint, nach Athen. X 426 e mit den beiden ersten 5:2 und 3:1. Wenn bei Plut. Stich. 707 die Zahl der *cyathi* verstanden wird, so ist dies ein absichtliches oder unabsichtliches Missverständnis. Über das Mischungsverhältnis bei den Römern ist nichts überliefert. Nach älterer Sitte goss man zuerst das Wasser ein (Xenophanes bei Athen. XI 782 a. Hesiod. a. O.), dann den Wein, später umgekehrt. Theophr. bei Athen. XI 782 a. b; so auch Athen. IV 129 f. Das Trinken ungemischten Weines galt als Barbarensitte (Plat. leg. I 637 e. Herodot. VI 84), kam aber doch vor; so bei den Gelagen Alexanders. Athen. XI 434; vgl. Aristot. probl. III 3.

Die *τρόποι τῆς πόσεως* unterschieden sich durch die Grösse der Becher und durch die Reihenfolge, 50 in der man sich vortrank. In beiden Beziehungen herrschten in verschiedenen Teilen Griechenlands verschiedene Sitten. Nach Kritias bei Athen. XI 463 c trank man auf Chios und Thasos aus grossen Bechern nach rechts herum, *ἐπὶ δεξιά*, in Athen aus kleinen Bechern ebenfalls rechts herum, in Thessalien aus grossen Bechern so, dass jeder vortrank, wem er wollte. Dagegen war nach demselben Kritias bei Athen. X 432 e bei den Spartanern die ganze Sitte des Vortrinkens, als die 60 Unmässigkeit befördernd, ausgeschlossen. Das Vortrinken war, wie Athen. V 193 a richtig bemerkt, verschieden von dem homerischen *δειδέχθαι*, welches nur darin bestand, dass man dem anderen einen vollen Becher hinreichte. Dagegen nach späterer Sitte trank man den Becher aus und liess ihn dann, wieder gefüllt, dem anderen überreichen, der ihn dann auch leeren musste,

Plat. symp. 214 a. Man nannte dies *φιλοησία*, auch *πρόποισις*. Hierbei war nun die gewöhnlichste Sitte das oft erwähnte *πίνειν ἐπὶ δεξιά*, Plat. symp. 223 c; resp. IV 420 e. Kritias bei Athen. X 482 e. XIII 600 e; lateinisch *ab summo*, Plaut. Asin. 891; Pers. 771. Es bestand darin, dass jeder seinem Nachbarn zur Rechten zutrank. Hierauf beziehen sich Ausdrücke wie *περιόγειν*, *περισοβεῖν τὰς κύλικας*, Xenoph. symp. 2, 27. Diog. Laert. II 139. Lucian. conv. 15, *περισοβεῖν τὴν φιλοησίαν*, Alkiph. 3, 55, 6. Bei den Römern scheint es wenig üblich gewesen zu sein; es erscheint bei Cic. Cat. mai. 46 als alte Sitte, sonst nur bei Plautus. Aber auch die Sitte, beliebig einem anderen zuzutrinken, wird oft genug erwähnt, und es scheint dabei üblich gewesen zu sein, das Vortrinken zu erwidern, so dass jeder den Becher zweimal leerte; deutlich ist dies in dem, was bei Athen. X 434 von Alexander und Proteas erzählt wird; ebd. 434 c von Alexander: *πᾶσι προῦπαι παρὰ πάντων τὰ ἴσα λαμβάνων*. Solch freies Vortrinken auch Lucian. Hermet. 11. Bei Lucian. Gall. 12 ist es Pflicht des Wirtes, jedem seiner Gäste vorzutrinken, so auch Heliod. Aeth. III 11, wobei aber nach Plut. qu. conv. I 22 die angeseheneren Gäste bevorzugt wurden. Es kommt auch vor, dass einer der ganzen Gesellschaft auf einmal vortrinkt, und dann alle der Reihe nach nachtrinken, Athen. XI 504 a. Die dabei gesprochenen Worte kennen wir nur in der lateinischen Form, *propino tibi*, Plaut. Stich. 707. 710; vgl. Curc. 359. Cic. Tusc. I 96. Wahrscheinlich sind aber diese Worte der griechischen Sitte entlehnt und sagte man auch griechisch *προπίνω σοι*. Man hat die beim Vortrinken gesprochenen Worte auch in den Aufschriften gemalter Gefässe erkennen wollen, wie *χαῖρε ἤδε, χαῖρε καὶ πῖε, χαῖρε καὶ πῖε εὖ*, und Ähnliches, Jahn Vasens. CXI; ebenso in lateinischen Becherinschriften, wie *vivas*, Rhein. Jahrb. XIII 105. XVI 71. Doch ist dies für die griechischen Inschriften sehr unsicher, und für die lateinischen ergibt sich eine andere Erklärung aus Cass. Dio LXXII 18, 2, wo Senat und Volk dem trinkenden Commodus *ροῦτο δὴ τὸ ἐν τοῖς συμποσίοις εἰωθὸς λέγεσθαι ἐξεβόησαν, ζήσας*. Es scheint nach dieser Stelle, dass vielmehr, wenn einer einen starken Trunk that, die Mitgäste riefen: *vivas*, wohl bekomme es!

Von dem eigentlichen Vortrinken ist zu unterscheiden das Trinken auf die Gesundheit jemandes, wofür im Lateinischen die Formel *bene* mit dem Accusativ oder Dativ üblich ist, Plaut. Pers. 776; Stich. 709. Tibull. II 1, 31. Ovid. a. a. I 601; fast. II 637. An allen diesen Stellen ist von einem eigentlichen Vortrinken nicht die Rede; der Glückwunsch richtet sich zum Teil an Abwesende. Doch mag wohl die so gefeierte Person, wenn anwesend, in gleicher Weise das Compliment erwidert haben. Eine Besonderheit ist hierbei das Trinken so vieler *Cyathi*, als der Name der gefeierten Person Buchstaben enthält. Das älteste Beispiel ist Plaut. Pers. 771, wo Toxilus sich und seinen Gästen je sieben einschenken lässt, um auf sein Wohl zu trinken. Dann bei Martial. I 71. IX 93, 4. XI 36, 7. XIV 170. Hier überall ist für die Zahl der Nominativ des Namens, VIII 51, 23–26 der Vocativ massgebend-

Etwas Ähnliches ist es, wenn bei Hor. od. III 19, 13 die Musen mit neun, die Gratien mit drei Cyathi gefeiert werden sollen. Vgl. auch Alexis bei Athen. VI 254 a.

Es mag bei dieser Gelegenheit erwähnt werden, dass manchmal auch die Zahl der Cyathi durch Würfel bestimmt wurde, Plin. n. h. XIV 141.

Für alle solche Trünke war wohl, obgleich dies nicht ausdrücklich bezeugt ist, das Leeren des Bechers in einem Zuge, das oft erwähnte *ἀνενοσι* oder *ἀμνοσι* trinken, obligatorisch. Antiphano bei Athen. X 459 b. Athen. XI 783 d. e.; für die Römer Plin. n. h. XIV 146; vgl. o. Bd. I S. 2013.

Nach älterer Sitte trank man mässig aus kleinen Bechern, Alexis bei Athen. X 431 c. Später wurde es üblich, im Laufe des Gelages zu grösseren Bechern überzugehen. Man hielt dies für eine aus dem Orient eingedrungene Sitte. Dikaiarch bei Athen. XI 461 a; vgl. Xenoph. symp. 2, 23. 20 So trinken bei Platon am Schluss des Symposion (223 c) Sokrates, Agathon und Aristophanes aus einer grossen Schale; Diog. Laert. I 103. Athen. IV 129 d. XI 504 b. Cic. Verr. I 66. III 105. Hor. sat. II 8, 35. Und zwar wurde manchmal das Verlangen nach grossen Gefässen so stark, dass die eigentlich zum Trinken bestimmten nicht ausreichten; so greift Alkibiades, Plat. symp. 213 e, zu einem Kühlgefäss, *ψυκτήρ*, welches acht Kotylen, über 2 Liter, fasste; vgl. Athen. II 58 c. 30 Auch das *ποτήριον δίχουρον* ( $6\frac{1}{2}$  Liter), aus dem Alexander und Proteas tranken (Athen. X 434 a) kann wohl kaum ein eigentliches Trinkgefäss gewesen sein. Letztere Leistung, an deren Wiederholung Alexander gestorben sein soll, klingt freilich unglücklich. Von einem 10 Kotylen,  $2\frac{3}{4}$  Liter, fassenden Gefäss ist bei Menander, Athen. X 434 c, die Rede. Die Sitte, zum Schluss wieder, zur Beruhigung, aus kleinen Gefässen mässig zu trinken, erscheint bei Hippolochos Athen. IV 130 c. Bei 40 den Römern ist der Becher eines mässigen Trinkers der Sextans, 2 Cyathi = 0,09 Liter fassend, Suet. Aug. 77. Martial. XII 28, 1. Ein bei der C. besonders beliebtes Mass ist der Triens, 4 Cyathi = 0,18 Liter, Prop. IV 10, 29. Martial. IV 82, 5. VI 86, 1. X 13, 5. Doch kommt auch die Hemina, 6 Cyathi = 0,275 Liter, vor (Sen. de ira II 33, 4), und der Deunx, 11 Cyathi =  $\frac{1}{2}$  Liter, Mart. VI 78, 6. XII 28, 1, abgesehen von den durch die Buchstaben eines Namens bedingten Massen. 50 Grössere Gefässe waren auch üblich, Galen. X 3 K.: *ἀμυλλομένον περι μεγέθους ἐκπαυμάτων*. Plin. n. h. XIV 139; doch sind keine Masse derselben überliefert. Die Unmässigkeit im Trinken war bei den Griechen gross (s. namentlich was Athen. XI 434 von Alexander berichtet wird) und kam mit anderen griechischen Sitten zu den Römern, Cic. Verr. V 28. Galen. und Plin. a. O. Lucian. conv. 43ff. Wie nachsichtig man bei den Griechen solche Excesse beurteilte, zeigt Platon, 60 der im Symposion mit offenbarem Wohlgefallen die erstaunliche Trinkfähigkeit des Sokrates schildert; bei den Römern werden sie kaum je ohne strenge Missbilligung erwähnt. Die ganze Nacht durch zu zechen (*παννυχίειν*, *διαπαννυχίειν*) war nichts Ungewöhnliches. So in Platons Symposion. Zeitweise war es Sitte, dass, wer bis zuletzt aushielt, einen Kuchen, *πυραμοῦς* oder *οἰσημοῦς*, zum

Lohn erhielt, Athen. XIV 647 c. Poll. VI 108. Schol. Arist. equ. 277. Bestritten ist die Sitte die Eingeschlafenen mit der *ἐαλοχρασία* (s. d.), d. h. Wein- und Speiseresten, zu begiessen.

Die Unterhaltung bei der C. besteht, abgesehen von zwanglosem Gespräch, teils aus Leistungen der Gäste selbst, teils aus Dingen, die der Gastgeber zu ihrer Belustigung veranstaltet. Wie in Platons Symposion die Gäste sich über der Reihe nach zu haltende Vorträge einigen, so konnten derartige Aufträge allen oder einzelnen auch durch den Symposiarchen erteilt werden. Meist handelte es sich hierbei wohl um allerlei lächerliche Handlungen, wovon Lucian. Saturn. 4 und Plut. qu. conv. I 4, 3 einige Beispiele geben. Es kam auch vor, dass die Gäste der Reihe nach einem anderen etwas auftrugen. Plut. a. O. Plat. symp. 214 c, wo auch dies *ἐπι δεξιά* geht.

Zu den Aufgaben, die sich die Gäste gegenseitig stellen, gehört auch das Lösen von Rätseln, *γρίφοι*, von denen besonders ausführlich Athen. X 448 bff. handelt, s. Gripphos. Wer es nicht löste, musste trinken, ungemischten Wein oder Wasser (Hesych. s. *γρίφος*), auch wohl Salzwasser. Antiphano bei Athen. X 458. Es wurde auch gesungen, Aristoph. nub. 1354ff. Und zwar heisst es (Artemon bei Athen. XV 694 a. b. Plut. qu. conv. I 1, 5), dass nach älterer Sitte zuerst, wohl bei der *σπονδή* (vgl. Athen. XIV 628 a), alle im Chor sangen, dann Einzeltvorträge aller der Reihe nach folgten, wobei nach Poll. VI 108 ein Myrtenzweig (Aristoph. a. O. 1364), eine Lyra und ein Becher herumgegeben wurden; es musste also der Singende auch trinken; vgl. Hesych. s. *τὴν ἐπι δεξιάν*. Endlich folgten Gesänge der hierzu besonders Befähigten. Diese letzteren sind nach Artemon die Skolia, so genannt (*σκολιός*, schief) eben weil es nicht mehr der Reihe nach ging. Nach Plutarch ging bei dem Gesang *ἐπι δεξιά* ein Myrtenzweig, erst bei den Skolien die Lyra herum; über diese früh abgekommene Sitte lagen offenbar nur unvollständige und widersprechende Nachrichten vor. Vgl. auch Quintil. inst. I 10, 19. Auch die Römer sangen bei der C., Quintil. inst. I 2, 8: *omne convivium obscenis cantibus strepit*.

Eine beliebte Unterhaltung bei der C. sind ferner die Spiele, unter denen in älterer Zeit der Kottabos (s. d.) das am meisten genannte ist. Später und auch in römischer Zeit überwiegt durchaus das Würfel- oder Astragalenspiel, Plaut. Capt. 72; Asin. 904; Curenl. 354. Copa 37. Suet. Aug. 71. Plut. qu. conv. I 4, 3.

Mit Ausnahme aber eben des Würfelspiels treten in späterer und namentlich in römischer Zeit die auf Selbstthätigkeit der Gäste beruhenden Unterhaltungen zurück gegen die vom Gastgeber veranstalteten Akroamata, unter welchem Namen man auch auf das Gesicht, nicht nur auf das Gehör wirkende Unterhaltungen begriff, wie namentlich Tänze, Athen. XIII 607 c. Plut. qu. conv. VII 8, wo am ausführlichsten von den Akroamata die Rede ist. Das älteste und allgemeinste Akroama ist die Musik. Schon bei Hom. Od. I 153. VIII 73 folgen nach dem Mahle die Vorträge des Sängers. Später gehört zum Symposion die Flötenbläserin, *αὐλητρίς*; es ist Ausnahme und besonderer Motivierung bedürftig, wenn sie bei Plat. symp.

176 e fortgeschickt wird. Platon ist ihr feindlich, weil sie das Gespräch beeinträchtigt, Protag. 347c. d. Sie diene nicht bloss durch ihre Musik zur Belustigung der Gäste (Lucian. Sat. 4), wird oft erwähnt (z. B. Plut. qu. conv. VIII 7. Martial. V 78, 30) und ist in zahlreichen Vasengemälden und sonstigen Bildwerken dargestellt. Stephani Compto-rendu 1868, 85, 1—3. Ein eigentümlicher Gebrauch ist der, dass sie zum Schluss versteigert wird, natürlich für die Nacht. Persaios und Antigonos von Karystos bei Athen. XIII 607 d. e. In Rom waren in der ersten Kaiserzeit die Ambubaias (s. d.) besonders beliebt. Dazu kamen Musikantinnen auf allerlei Saiteninstrumenten, *ψαλτρίαι*, Plat. Protag. 347 d; Bildliches Stephani a. O. 85, 1—7; diese und die Sambucistriae (Athen. IV 129 a) kamen, wie Liv. XXXIX 6, 8 sagt, mit anderen Akroamata nach 187 v. Chr. auch nach Rom, wo aber schon von alters her Flöten- und Saitenspiel beim Mahl üblich war, Quintil. 20 inst. I 10, 20. Doch wurde hier die Musik früher ohne Zweifel von Männern ausgeführt, wie denn auch in den Gemälden etruskischer Gräber der Flötenbläser und sonstige Musikanten männlich sind. Mon. d. Inst. XII 14, und andere für den Tanz zu citierende. Flöte und Lyra zusammen Xenoph. symp. 3, 2. Athen. VIII 364 d. XIV 617 f. Plut. qu. conv. II 10, 1. Vollständige Instrumentalconcerte wurden von den oft genannten Symphoniaci (s. d.) aufgeführt. Cic. Verr. 30 III 105. Petron. 32. 33. 36. 47. Macrob. II 4, 28. Ferner Gesangvorträge. Plutarch. qu. conv. VII 8, 4 will Instrumentalmusik nur als Begleitung des Gesanges zulassen. Athenaios XIV 620 b ff. handelt ausführlich von verschiedenen Arten der bei der C. auftretenden Sänger, den *θαυροδοί*, *λαρφοδοί*, den stark obscönen *ἰωνικολόγοι* oder *κιναιδολόγοι* und *μαρωδοί*. Hor. ep. II 2, 9. Sängerschöre Athen. IV 130 a. Sen. ep. 84, 10, unter Begleitung des Choraules Martial. IX 40 77, 5.

Tanz als Unterhaltung nach dem Mahle kommt schon bei Homer vor, Od. I 152. 421. XVII 605. XVIII 305, doch ist es der Tanz der Gäste selbst, der auch später üblich blieb, Herodot. VII 129. Xen. Hiero 6, 2. Athen. XIV 157 b. Tänzerinnen bei der C. Plat. Protag. 347 d. Xenoph. symp. 2. Athen. IV 130 a. In der Diadochenzeit waren besonders beliebt thessalische Tänzerinnen, die nur mit einem Gurt bekleidet auftraten (Persaios 50 bei Athen. XVIII 607 c), in Rom zur Zeit der Flavier die Tänzerinnen aus Gades, Martial. V 78, 26. VI 71, 2. XIV 203, die ihren Tanz mit Castagnetten und Gesang begleiteten. Ein Wandgemälde aus Pompeii zeigt eine C., bei der eine nackte Tänzerin nach der Musik zweier Flötenbläser tanzt und einer der Gäste, in die Hände klatschend, den Takt angiebt, Bull. d. Inst. 1885, 243, 11. So tanzt auch die Crotalistris, Prop. V 8, 39, nach der Flöte. Auch in den Gemälden 60 etruskischer Gräber erscheinen Tänzer und Tänzerinnen, zum Teil selbst musicierend, bei der C., Mon. d. Inst. I 32. 33. V 33.

An den Tanz schliessen sich an die Productionen der Gaukler und Equilibristen. Bei Xen. a. O. führt die Tänzerin selbst equilibristische Kunststücke aus, und in der That stehen dieselben — Springen durch Reifen, Tanz zwischen

Schwertern (vgl. das Vasenbild Panofka Bild. ant. Lebens XII 4. 6) — auf der Grenze zwischen Tanz und Gauklerkünsten. Weiber, die solche Künste machen, heissen *θαυματουργοί*, *θαυματοποιοί*, Athen. IV 129 d. 137 c. Hierher gehören auch die *κνύβιστηγῆρες* Hom. Od. IV 18, freilich in einer Stelle, die schon im Altertum für interpoliert galt. Bei den Römern heissen sie *petauristae* oder *petauristarum* (s. d.), Petron. 53. 60. Der bei Xenoph. symp. 1, 11 auftretende *γελωτοποιός* Philippos gehört der später Parasiten (s. d.) genannten Classe an und ist selbst Gast. Doch kommen auch *γελωτοποιοί* vor, die geradezu als Akroamata vorgeführt werden. Polyb. XXXI 4, 8. Athen. IV 130 c. XIV 613 d ff., wo verschiedene Arten derselben, *πλάνοι*, *φιλοκωπταί*, unterschieden werden. Auch bei den Römern war diese Art Unterhaltung sehr üblich. Plinius ep. XVII 2 unterscheidet *cinaedi*, die Obscönitäten vorbrachten, *scurrae*, die freche Witze machten, und *moriones*, die durch ihren wirklichen oder fingierten Blödsinn ergötzen. Auch Schauspieler, Mimen und Pantomimen (*ludii*, *histriones*, *planipedes*) liess man in dieser Weise auftreten, Polyb. XXXI 4, 7. Suet. Aug. 74. Plut. qu. conv. VII 8, 4. Macrob. II 1, 9.

Ernstere Leute zogen diesen Akroamata den Vortrag von Litteraturwerken vor. Wir hören von dieser Sitte nicht vor der Kaiserzeit. So liess Juvenal (11, 180) seinen Gästen Homer und Vergil vorlesen; vgl. Pers. 1, 30. So am Tische Traians, Plin. ep. III 5, 11. Das hierzu verwendete Personal bezeichnet derselbe Plinius an zwei Stellen, I 15, 2. IX 17, 3, als *comoedus*, *lector*, *lyristes*, entsprechend dem Vortrag dramatischer, prosaischer und lyrischer Werke; letztere ohne Zweifel mit Musikbegleitung. Plutarch qu. conv. VII 8, 4 will nur die Komödie, und namentlich Menander zulassen. Ebd. I erfahren wir, dass man damals in Rom so weit ging, platonische Dialoge mit verteilten Rollen vortragen zu lassen. Sehr beliebt war diese Unterhaltung nicht, Plin. ep. IX 17, 3; besonders gefürchtet war der seine eigenen Gedichte vorlesende Hausherr, Martial. III 50. V 78, 25. Übrigens fanden diese Vorlesungen nach den angeführten Stellen (besonders Martial. III 50) nicht gerade bei der C., sondern überhaupt bei der Cena statt. Martial freilich will bei der C. gelesen werden: IV 72, 5. X 19, 20.

An das Zechgelage schloss sich häufig noch nächtliches Umhergeschwären an. Auch dies wird als *κωμάειν*, *comissari* bezeichnet, Theopomp. bei Athen. VI 260 b. Liv. IX 17, 17. Plin. n. h. XXI 9. Sen. ben. VI 32, 1. Bildliche Darstellungen gesammelt von Stephani Compto-rendu 1868, 83f.; vgl. Panofka Bilder ant. Leb. XII 7. 8. Ann. d. Inst. LI 1879, U, wo von Engelmann 244, 2 weitere Beispiele gesammelt sind. Oft führen hier diese Schwärmer ein Weingefäss mit sich und sind von einer Flötenspielerin oder Leierspielerin begleitet. Besonders üblich war es, dass auf diese Weise eine Zechgesellschaft die andere besuchte (*ἐπικωμάειν*, *ἐπικωμος* Athen. V 180 a). So Alkibiades und später noch andere, Plat. symp. 212 c. 223 b; auch die mitgebrachte Flötenbläserin wird hier erwähnt. Vgl. Athen. V 193 e. Plaut. Most. 317; Stich. 686. Ter. Eun. 442. Liv. XL 7, 5, und öfter im Folgenden. Hor. od. IV 1, 11.

Petron. 65. Athen. VIII 348 c. Lucian. Lexiph. 9, wo die *εισακομᾶτορες* Wein, Trinkgerät und *τοαγῆματα* mitbringen. Die Ankunft solcher *comitatores* in einer schon im Aufbruch begriffenen Tischgesellschaft ist dargestellt auf einem pompeianischen Gemälde, Bull. d. Inst. 1885, 246, 13. Als *κομᾶτες* wird es auch bezeichnet, wenn sich die trunkenen Leute Einlass suchend vor das Haus einer Hetaere begeben, Alkaios frg. 56 B. Isac. III 14. Athen. XIII 574 e. 585 a, oder einem Mädchen ein Ständchen bringen, Theokr. 3, 1. Lucian. dial. mar. 1, 4. Schwarz De commissationibus veterum. Altdorf 1744. Becker-Göll Charikles I 160ff. II 395ff.; Gallus I 203. Hermann-Blümmel Griech. Privatalt. 244ff. 500ff. Marquardt Privatl. d. Römer<sup>2</sup> 331ff. [Mau.]

**Comitanas**, verstmelter Ortsname zwischen Archelais und Abrostola, Tab. Peut. X 1 (Miller); nach Ramsay (Asia min. 360) = Coropassos, vermischt mit Parnassos. [Ruge.]

**Comitatenses**. 1) Schon seit dem Beginn der Kaiserzeit machte sich im römische Reiche der Mangel einer ausreichenden Armeereserve sehr fühlbar geltend. Fast die ganze Kriegsmacht stand an der Grenze aufgereiht, um die Raubzüge der barbarischen Nachbarn abzuwehren, und unter gewöhnlichen Umständen reichte ihre Grösse für diesen Zweck auch vollkommen aus. Brach aber irgendwo ein schwerer Krieg aus, so war derjenige Punkt, gegen den der erste Angriff sich richtete, zunächst immer ungenügend verteidigt, und es machte grosse Schwierigkeiten, die nötigen Verstärkungen herbeizuschaffen. Aushebungen nützten wenig; denn seit das Soldatentum zum Lebensberuf geworden war, in dem man erst durch lange Übung zur Vollkommenheit gelangte, galten Recruten kaum noch als militärisch brauchbar. An geschulten Truppen aber waren nur die 10 000 Praetorianer verfügbar, die den Kaiser begleiteten, wenn er persönlich ins Feld zog; doch ihre kleine Zahl genügte keineswegs den Bedürfnissen. War also eine Grenze ernster als gewöhnlich bedroht, so sah man sich immer gezwungen, zu ihrer Verteidigung die andern zu entblößen, was oft die schwersten Folgen hatte (Seeck Geschichte des Untergangs der antiken Welt I 243. 373). Dies war der Grund, warum man auf der Scheide des 3. und 4. Jhdts. neben dem Grenzheer, das seine Posten künftig nicht mehr verlassen sollte (*militēs limitanei* oder *riparienses*), als ständige Reserve ein besonderes Marschheer schuf. Da gleichzeitig das Princip aufgestellt wurde, dass alle wichtigeren Kriege nur durch den Kaiser persönlich geführt werden dürften (Seeck I 20), so kämpften diese Truppen regelmässig unter seinem eigenen Commando und wurden daher als zu seiner Umgebung gehörig betrachtet. Hiernach erklärt sich der Name *Comitatenses*, der von *comitatus*, das Hoflager, abgeleitet ist (Dessau 2781 *militavit* — *lectus in sacro comitatu lanciarius*; vgl. CIL III 11026). Die Einführung der C. wird von Zosimus (II 34) erst Constantin dem Grossen zugeschrieben; doch kann dies nicht richtig sein. Denn CIL VI 2759 findet sich ein Soldat, der zuerst 5 Jahre im Grenzheer, dann 11 Jahre im Marschheer und zum Schlusse noch unter den Praetorianern gedient hat. Da nun die praetorianischen Cohorten schon 312 aufgehoben wurden, so muss sein Eintritt in das Marschheer

frühestens in das J. 301 fallen. Auch begegnet uns ein *praepositus equitibus Dalmatis Aque-sianis comitatensibus* zwischen den J. 311 und 313 in Noricum (Dessau 664), das erst Ende 314 in die Gewalt Constantins kam. Die Neneuerung muss also schon auf Diocletian zurückgehen, wahrscheinlich wurde sie durch den Perserkrieg des Jahres 297 veranlasst. Denn damals wiederholte sich die alte Erfahrung, dass die schwachen Grenzheere einem grossen Kriege nicht gewachsen waren. Sie wurden anfangs geschlagen, und erst nachdem Galerius teils aus Recruten, teils aus wieder einberufenen Veteranen eine neue Armee gebildet hatte, gewann er den Sieg (Vict. Caes. 39, 34. Eutrop. IX 24. 25). Um die letzteren unter die Fahnen zurückzuführen, bedurfte es jedenfalls besonderer Ehren und Vorteile, wie sie das Marschheer im Gegensatz zu den *limitanei* besass. Wir dürfen also vermuten, dass diejenigen Soldaten, welche den Narses schlugen, die ersten C. waren.

Die Fusstruppen der C. heissen ausnahmslos *legiones* (Cod. Theod. V 4, 1. Not. dign. or. VII 38. VIII 33. IX 30; occ. V 223), die Abteilungen der Reiterei  *vexillationes* (CIL III 405. Cod. Theod. V 4, 1. VII 4, 22. Not. dign. or. V 33. VI 34. VII 24. VIII 28. IX 18; occ. VI 53), später auch *cunei* (Not. dign. or. VII 34; occ. VI 85; in der Verordnung Cod. Theod. V 4, 1 scheint *seu cunei* Glossen zu sein). Ein Teil von beiden Truppengattungen ist später *palatinae* genannt worden (Cod. Theod. VII 1, 18. 4, 22. VIII 1, 10. Not. dign. or. V 27. 41. VI 27. 41. VIII 24. IX 21; occ. V 144. VI 42), was in ihrer Stellung wahrscheinlich keine wesentliche Veränderung herbeiführte, sondern ein blosser Ehrentitel war. Zuerst lässt er sich im J. 373 nachweisen (Cod. Theod. VIII 1, 10 datiert durch den Ort); doch kann man daraus nicht mit Sicherheit schliessen, dass er erst von Valentinian I. eingeführt ist. Denn wenn er auch in manchen früheren Verordnungen vermisst wird, wo man ihn zu finden erwarten sollte (Cod. Theod. V 4, 1. VII 20, 4), so lässt sich dies vielleicht daraus erklären, dass unter den Worten *numeri comitatenses* die *palatini* mitverstanden sind, wie es auch nach 373 oder kurz vorher erweislich vorkommt (Cod. Theod. VII 13, 7 § 3. 22, 8. VIII 4, 17). Die barbarischen Auxilia mussten sich, wie es scheint, auch damals noch mit den geringeren Rechten der Riparienses begnügen (Cod. Theod. VII 13, 7 § 3: *qui in ripa per cuneos auxiliisque fuerint constituti* im Gegensatz zu den besser gestellten *comitatenses numeri* genannt), obgleich es zum Teil die besten Soldaten waren (Ammian. XVI 12, 43. XX 4, 7. XXV 6, 3, wo die *Iorvi* und *Iviores* fälschlich *legiones* genannt werden, Julian. ep. ad Ath. 280 D) und daher keineswegs an ihre Standlager gefesselt blieben. Als aber endlich ein Teil von ihnen officiell dem Marschheer einverleibt wurde, da ehrte man ihn sogleich mit dem Titel der *palatini*. Es giebt also nur *auxilia palatina* (Not. dign. or. V 48. VI 48. VII 35. IX 23; occ. V 157), nicht auch *comitatensia*. So gelangte das Übergewicht der Barbaren im römischen Heere, so sehr man sich dagegen sträubte, auch zum formellen Ausdruck.

Neben den *palatini* und *comitatenses* stehen in geringerem Range die *pseudocomitatenses* (Cod.

Theod. VII 1, 18. Not. dign. or. VI 68. VII 48. IX 39; occ. V 256), zuerst erwähnt im J. 373 (Cod. Theod. VIII 1, 10 datiert durch den Ort). Es sind Grenztruppen, die zum Dienst im Marschheer abcomandiert sind, ohne doch aller Privilegien desselben teilhaft zu werden (Mommsen Herm. XXIV 209). Wenn in der Notitia dignitatum *legiones* und *auxilia* sonst immer streng gesondert erscheinen, dagegen unter den Überschriften: *Item pseudocomitatenses* bunt durcheinander gemischt sind, so verrät sich in dieser unordentlichen Eintragung, dass diese Truppen nur als vorübergehende Bestandteile des Marschheeres galten, obgleich das Provisorium wohl oft lange Jahre dauern mochte. Übrigens lässt sich durch Vergleichung von Not. occ. V und VII aus der Reihenfolge der Namen, die sich immer streng nach dem Range richtet, mehrfach nachweisen, dass *numeri pseudocomitatenses* zu *legiones comitatenses* (VII 35. 138) oder zu *auxilia palatina* (VII 37. 38. 61) erhoben worden sind, wie auch *legiones* und *vexillationes comitatenses* zu *palatinae* aufrücken (VII 28. 29. 82. 145. 165—170). Wahrscheinlich wurden diese Rangerhöhungen als Belohnung für hervorragende Kriegsthaten verliehen.

Vielfach findet sich der Name derselben Legion einerseits unter den *riparienses*, andererseits unter den *comitatenses* oder *palatinae* vertreten (Not. dign. or. VII 39 = XXVIII 14. XLII 31—33. 39; 30 or. VII 41 = occ. XLII 26; or. VII 42 = occ. XXXIV 25. 27; or. VIII 36. 37 = XXXI 37. 31. 33. 38; or. VIII 38 = XLII 34—38; or. VIII 39 = occ. XXXIV 26. 27; occ. V 235 = XXXIV 37—39; occ. V 237 = XXXV 17—22; occ. V 241 = XXVIII 19). Oft erscheinen die letzteren auch in doppelter Gestalt mit dem Beinamen *seniores* und *iuniores* (or. XXXIX 29—35 = V 43. 44; occ. V 145. 146; or. XXXVII 22 = VII 40; occ. V 265; occ. XXVIII 19 = VII 156; occ. XLII 26 = VII 132. 103) oder ohne dieselben (or. XL 33—35 = VI 46; occ. V 234). Vermutlich ist diese Dreiteilung anfangs ganz allgemein gewesen, womit es wohl auch zusammenhängt, dass die Normalzahl der Legion in der früheren Kaiserzeit 6000 Mann, nach Diocletian wahrscheinlich 2000 beträgt (Seeck Forsch. z. deutsch. Gesch. XXIV 187). Danach dürfen wir uns die erste Bildung der *legiones comitatenses* folgendermassen denken: Man las aus den alten Legionen zwei Drittel ihrer Mannschaften aus und schuf daraus je zwei neue für das Marschheer, die man meist durch die Beinamen *seniores* und *iuniores* unterschied. Das übrigbleibende Drittel, das aus den schlechtesten Leuten bestand, liess man dann als *legio ripariensis* in dem früheren Standlager der Truppe zur Grenzbewachung zurück.

Auch später ist es Brauch geblieben, dass man Leute, die sich ausgezeichnet hatten, aus dem Grenzheer in das Marschheer versetzte (Dessau 60 2781. 2782. CIL VI 2759), bis Honorius es verbot (Cod. Theod. VII 1, 18). In der Hauptsache aber wurde auch das letztere durch directe Aushebungen gebildet; doch nahm man dazu die kräftigsten und bestgewachsenen Recruten, während die geringeren unter die Riparienses eingestellt wurden (Cod. Theod. VII 22, 8). Die C. galten daher als die besseren Soldaten (Ammian.

XXIX 5, 4. Cod. Iust. I 27, 2 § 8) und genossen mannigfacher Privilegien (Cod. Theod. V 4, 1. VII 13, 7 § 3. 20, 4. VIII 1, 10. 4, 17. XII 1, 38). Ihre Standquartiere waren meist nicht an der Grenze, sondern im Innern des Landes (Zosim. II 34, 2. Mommsen Herm. XXIV 227, 3). Anfangs standen sie wahrscheinlich unter dem directen Oberbefehl der Kaiser, seit Constantin der Magistri Militum (Cod. Theod. V 4, 1. VIII 1, 10. Not. dig. or. V—IX; occ. V—VII), während die *riparienses* von den *duces* commandiert werden (s. Limitanei). Mommsen Herm. XXIV 225.

2) *Comitatenses largitiones* s. *Comes sacrarum largitionum* (Comites F Nr. 84). [Seeck.]

**Comitatus**, griechisch *σπαρτάτορον* (CIA III 48, 30. Iulian. epist. 38 p. 415 C. Synes. epist. 5. 66. Athan. apol. c. Ar. 70. 76. Pallad. dial. 7. Euagr. h. e. II 9 = Migne G. 25, 373. 404. 47, 24. 25. 86, 2528). Das Wort C. bedeutet das Gefolge und wird in technischen Sinne namentlich auf die Begleiter angewandt, welche den Kaiser bei seinen Reisen umgeben. Ein Bronze-täfelchen, das wahrscheinlich bestimmt war, an irgend ein Stück des Reisegepäcks angeheftet zu werden, trägt die Aufschrift: *Ex comitatu imperatoris Domitiani Augusti Germanici ab Aquis Statiellis* (Dessau 270). Seit dem 3. Jhd., wo die Göttlichkeit des Kaisertums schärfer betont wird, pflegt man dem Worte C. das Epitheton *sacer* hinzuzufügen. So schreibt Macer (Dig. XLIX 16, 13 § 3), ein Soldat, der schimpflich entlassen sei, dürfe *neque Romae neque in sacro comitatu agere*. Im einfachen Sinne der Begleitung erscheint es noch unter Diocletian, der auf seinen Münzen und denen seiner Mitregenten die Dioscuren darstellt mit der Umschrift: *comitatus Augustorum*, was nichts anderes bedeuten kann, als dass die göttlichen Nothelfer ihn auf seinen Kriegszügen schützend begleiten. Denn dass mit diesen Reitern die Dioscuren, nicht etwa, wie Cohen (Médailles impériales VI<sup>2</sup> 417. 497. VII<sup>2</sup> 59) angiebt, die beiden Kaiser gemeint sind, zeigt die Abbildung (VII<sup>2</sup> 104). Um dieselbe Zeit hat das Wort aber auch schon die besondere Bedeutung des kaiserlichen Hofes angenommen. Denn da nach Diocletians Absicht die Kaiser gar keine feste Residenz mehr besitzen, sondern immer auf Reisen sein sollen, wird die Bezeichnung des Reisegefolges naturgemäss auf den ganzen Hof angewandt. So erscheint C. zuerst in einem Rescript des J. 286, das aus Nikomedia erlassen ist, also nicht auf einer wirklichen Reise, sondern aus der Stadt, wo Diocletian regelmässig zu wohnen pflegte (Cod. Iust. VII 35, 2). Auch später, wo Constantinopel wieder zur stehenden Residenz wird, bleibt C. für den Kaiserhof technisch, nur dass wieder *palatium* gleichberechtigt daneben tritt.

*In sacro comitatu militare* (Dessau 2781. CIL III 11026) bedeutet zu den Comitatuses gehörig, unter welchem Worte das Nötige darüber gesagt ist. Seeck Geschichte des Untergangs der antiken Welt I<sup>2</sup> 22. [Seeck.]

**Comites**. A. Mit diesem Namen bezeichnen die römischen Schriftsteller meist die Gefolgsleute der germanischen Häuptlinge und Könige (Tac. Germ. 13. 14. Ammian. XVI 12, 60. Malalas im Herm. VI 369); doch werden sie ausserdem auch



*clientes* genannt (Tac. ann. I 57. II 45. XII 30). Als das Gefolgswesen im 5. Jhd. auch in das römische Heer eingedrungen war, erscheinen mehrere Reitercorps, die C. heissen und in den Truppenverzeichnissen der *Notitia dignitatum* meist an der Spitze stehen, also für besonders vornehm galten (Not. dign. or. V 29—31. VI 28. 31. VII 25. VIII 25. 26; occ. VI 43. 50. 75. VII 159. 163). Wahrscheinlich sind sie aus den Gefolgen von Privatleuten hervorgegangen, die nach dem Tode ihrer Herren in kaiserlichen Dienst getreten waren. Vgl. Art. *Bucellarii* Bd. III S. 984ff.

B. Die gleiche Benennung wendet man auf diejenigen an, welche die Umgebung eines Statthalters bei seiner Reise in die Provinz bilden; doch ist sie in diesem Sinne niemals officiell geworden und behält daher eine schwankende Bedeutung. So schreibt Cic. pro Rab. Post. 13: *ut tribuni, ut praefecti, ut scribae, ut comites omnes magistratum lege hac teneantur*, bezeichnet also, wie der Zusatz *omnes* beweist, mit *comites* den allgemeineren Begriff, der auch die Tribunen, Praefecten und Schreiber umfasst, und entsprechend redet Hor. epist. I 8, 2 von einem *comes scribaeque Neronis*. Doch andererseits werden bei Cic. Verr. II 2, 27 die *comites* von den *praefecti, scribae, accensi, medici, haruspices, praecones* geschieden, d. h. von allen Mitgliedern der Cohors, die ein Amt mit festumschriebener Kompetenz bekleiden. Diese amtlosen Reisebegleiter werden in erster Linie C. genannt (z. B. Catull. 28, 1. Tac. ann. I 47. Suet. Caes. 42; Vesp. 4), aber nur im Sprachgebrauch des gewöhnlichen Lebens; die ältere Bezeichnung für sie ist *amici* (Cato ed. Jordan p. 37), und diese ist zu allen Zeiten die technische und officielle geblieben (Suet. Tib. 46. Dig. XXXVII 14, 17). Deshalb redet man auch immer von einer *cohors amicorum* (s. d. Suet. Nero 5; Cal. 19; Galba 7 und sonst); *cohors comitum* kommt nur in der Poesie vor (Inven. VIII 127).

Diese C. stehen zu den Statthaltern in einem rein privaten Verhältnis. Sie besitzen nicht einmal einen fest bestimmten Anspruch auf Diäten (*cibaria*), wie er den Praefecten und sonstigen Unterbeamten zukommt (Cic. ad Att. VI 3, 6). Allerdings war es üblich, ihnen freie Reise und Unterhalt (Liv. XLIV 22, 13), daneben ansehnliche Geschenke zu gewähren. Doch blieben dies bis auf die Zeit des Augustus herab freie Gaben derjenigen, welche die C. begleiteten, und konnten nach Belieben bemessen oder auch ganz geweigert werden (Cato a. O. Suet. Tib. 46). Nachdem Cicero in Kilikien einen siegreichen Krieg geführt hatte, besass er das Recht, innerhalb 30 Tagen nach seiner Rechnungslegung nicht nur seine eigenen Reisegenossen, sondern auch die seiner Officiere dem Senat zu Geldbelohnungen vorzuschlagen; doch stand ihm auch hierin die freie Auswahl zu, die durch keine gesetzlichen Bestimmungen beschränkt war (Cic. epist. V 20, 7). Natürlich erwarteten die C. sich in der Provinz zu bereichern (Catull. 10. 28); sie verlangten, dass die Beute (Cato a. O.) und die Überschüsse der Gelder, die dem Statthalter für seine Verwaltung zugewiesen waren, unter sie verteilt wurden, und waren sehr ungehalten, wenn dies nicht geschah (Cic. ad Att. VII 1, 6).

Da die C. den Statthaltern, die ja nur ein sehr kleines Personal von Unterbeamten besaßen, für ihre Amtsführung, namentlich für die Bildung ihres Consilium, unentbehrlich waren, erfuhren ihre Stellung und ihre Geldbezüge in der Kaiserzeit eine festere Regelung. Ihre Auswahl blieb noch immer dem freien Ermessen des Statthalters überlassen (Fronto ad Ant. Pium 8), doch wurde ihm nach seinem Range und der Bedeutung seiner Provinz eine feste Maximalzahl gesetzt (Dig. XXVII 1, 41 § 2). Im Consilium des Proconsuls von Sardinien erscheinen neben dem Legaten und dem Quaestor noch sechs amtlose Leute (CIL X 7852); die Gesamtzahl der C. wird selbst in dieser kleinen Provinz wohl beträchtlich grösser gewesen sein. Ausser bei dem Kaiser selbst, wovon noch später die Rede sein soll, finden sich C. bei den Proconsuln (Dig. XLVIII 19, 6 § 1. L 5, 12 § 1), den kaiserlichen Legaten (Dig. I 22, 4. IV 6, 32. XIX 2, 19 § 10. L 5, 12 § 1) und Procuratoren (Dig. L 5, 12 § 1), also nur bei solchen Beamten, die selbständig an der Spitze einer Provinz stehen. Denn unter den Procuratoren werden nur diejenigen zu verstehen sein, die keinen Legaten neben sich hatten, wie die ritterlichen Statthalter von Raetien oder Noricum. Diese C. beziehen feste Gehälter (Dig. I 22, 4. XIX 2, 19 § 10. L 13, 1 § 8) und müssen daher von den Proconsuln beim Aerarium, von den Legaten und Procuratoren bei den Beamten der kaiserlichen Rechnungsämter angemeldet werden (Dig. IV 6, 32). Auch ihnen ist, wie den Statthaltern selbst, das Betreiben von Geldgeschäften innerhalb ihrer Provinz verboten (Dig. XII 1, 33), und sie unterliegen der Anklage *de repetundis* (Dig. XLVIII 11, 1. 5. Plin. epist. VI 22).

Dass auch die Gesandten C. besaßen, ist wahrscheinlich, aber nicht überliefert. Denn Dig. XLVIII 6, 7 sind Gesandte fremder Völker oder Städte gemeint, deren Begleiter nur das Völkerrecht, nicht das römische Staatsrecht angehen.

Auf Inschriften kommt der C.-Titel bei Untergebenen von Proconsuln oder Legaten nur fünfmal vor (Dessau 1404. CIL II 2415. III 253. 430. 6079. — CIL X 352 und 371 ist *Comes* nicht Titel, sondern Cognomen), was ganz undenkbar wäre, wenn alle die Unzähligen, die während der Kaiserzeit Statthalter in ihre Provinzen begleiteten, ihn sich hätten beilegen dürfen. Dies ist schon deshalb unwahrscheinlich, weil sie officiell ja gar nicht *comites*, sondern *amici* hiessen. Da auch dieses Wort auf Inschriften nicht im titularen Sinne erscheint, wird man schliessen müssen, dass die Stellung des gewöhnlichen C. einen zu privaten Charakter hatte, um neben den staatlichen oder municipalen Würden verzeichnet zu werden. Jene vereinzelt C. möchte man auf ein viel höheres und daher auch selteneres Amt beziehen. Nun befand sich unter den Begleitern des Statthalters jedesmal einer, der eine ganz singuläre und hervorragende Stellung einnahm; das war sein juristischer Berater, der Adressor (s. Bd. I S. 423ff.). Dieser erscheint in den ersten drei Jahrhunderten nur einmal auf einer griechischen Inschrift als *νομικὸς οὐκ ἀθέτος* (CIL VIII 1640), niemals auf lateinischen. ausser in der Verbindung *comes et adessor* (Dessau 1404). Da es kaum denkbar ist, dass ein so wichtiges und ein-

fussreiches Amt mit Ausnahme dieser ganz einzeln dastehenden Fälle ohne jeden titularen Ausdruck blieb, so wird man annehmen müssen, dass auch dort, wo der C. ohne weiteren Zusatz bei Statthaltern auftritt, der Adessor darunter zu verstehen ist.

C. Inschriftlich begegnen uns bei den Kaisern selbst vor der Zeit des Claudius gar keine C., wohl aber bei kaiserlichen Prinzen (Dessau 946. 964) und einzelnen sehr vornehmen Privatpersonen (CIL X 1468; vgl. Senec. epist. 122, 12). In einem Falle ist hier die Annahme ganz ausgeschlossen, dass der betreffende C. Reisebegleiter oder Adessor während eines Provincialamtes gewesen sei, nämlich bei P. Plautius Pulcher *comes Drusi filii Germanici*. Denn der unglückliche Sohn des Germanicus hat es zu keinem höheren Staatsamt gebracht, als zur *praefectura urbi feriarum latinarum causa* (Dessau 186. Tac. ann. IV 36). Er ist schon in früher Jugend eingekerkert und dann zu Tode gequält worden; eine Reise in die Provinz hat er nie unternommen (Dessau Prosopogr. imperii Rom. II 178). Hier kann also C. nur in seinem allgemeinsten Sinne als ‚Freund und Genosse‘ aufgefasst werden, ein Titel, der für Pulcher um so passender erscheint, als er aus sehr vornehmer Familie, mit dem Kaiserhause verschwägert und dem Drusus ziemlich gleichalterig war (Prosopogr. III 45).

Ähnlich, wenn auch etwas verschieden, dürfte es aufzufassen sein, wenn Sex. Palpellius Hister *comes Tiberii-Caesaris Augusti datus ab divo Augusto* genannt wird (Dessau 946). In diesem Falle ist es freilich nicht unmöglich, dass Hister dem Prinzen bei einem seiner Feldzüge als Begleiter mitgegeben war. Um seine Stellung zu erklären, hat man auf M. Lollius hingewiesen, der den jungen Gaius Caesar nach Armenien begleitete. Von ihm sagt Vellei. II 102, 1: *quem veluti moderatorem iuventae filii sui Augustus esse voluerat*, und Suet. Tib. 12 nennt ihn *comes et rector* des Prinzen, so dass bei diesem Manne sowohl der C.-Titel als auch die nähere Bestimmung *datus ab divo Augusto* wiederzukehren scheint. Aber die Analogie ist doch nur eine scheinbare; denn Lollius war als reifer Mann einem Jüngling zum Leiter und Berater gesetzt, während Hister viel jünger gewesen sein muss als Tiberius. Erst nachdem dieser 37 im höchsten Greisenalter gestorben war, bekleidete er 43 das Consulat und war noch 50 Statthalter von Pannonien. *Comes Tiberii* war er noch vor dem Militärtribunat, d. h. ungefähr als Zwanzigjähriger (Prosopogr. III 8). Der C.-Titel ist also in dieser frühesten Zeit, wo er auf Inschriften erscheint, ebenso vieldeutig, wie der Begriff des Genossen. Bei Plautius bezeichnet er den Jugendgefährten, bei Lollius den verantwortlichen älteren Ratgeber, bei Hister den jungen Begleiter. An eine Reise oder einen Kriegszug kann er sich anlehnen, doch ist dies keineswegs notwendig.

Dieselbe allgemeine Bedeutung hat er wohl auch bei L. Ausidius Montanus *comes C. Calvisi Sabini* (CIL X 1468). Denn während bei den späteren Adressoren immer das Provincialamt ihres Vorgesetzten genannt ist, an das sich ihre C.-Stellung knüpft, fehlt hier jeder derartige Zusatz, ein sicheres Zeichen, dass sie sich in diesem Falle

auf die Person des vornehmen Herrn — er war Consul 26 n. Chr. —, nicht auf irgend ein Amt desselben bezieht. Auch bei *Varus, eques Romanus, M. Vinicii comes* (Senec. epist. 122, 12) kann schon deswegen von keiner bestimmten Reisebegleitung die Rede sein, weil die Anekdote, in welcher er als handelnde Person erscheint, sich in Rom selbst abspielt. Denn wenn gemeint wäre, dass er vorher dem Vinicius bei irgend einer Provincialverwaltung zur Hand gewesen sei, so müsste es doch heissen *qui M. Vinicii comes fuerat*. In allen diesen Fällen bezeichnet also der C.-Titel kein Mitglied der *cohors amicorum*, sondern einen persönlichen Freund. Auf seinen Inschriften rühmt man sich einer solchen Stellung natürlich nur dann, wenn man dadurch mit einem Manne sehr hohen Ranges verbunden ist. Doch einen *comes Augusti* kann es noch nicht geben, weil es bei jedem Privatmanne Anmassung wäre, wenn er sich in diesem Sinne als einen ‚Genossen‘ des Kaisers selbst bezeichnen wollte.

D. *Comites Augusti* erscheinen zuerst unter Claudius (Dessau 206. 986), sind aber auch jetzt viel zu selten, als dass man annehmen könnte, alle Mitglieder der *cohors amicorum* seien zur Führung dieses Titels berechtigt gewesen. Alle die Zahllosen, die in *comitatu principis* sind (Dig. XXIX 1, 43), heissen C. *Augusti* wohl in der Rede-weise des gemeinen Lebens, aber nur einzelne von ihnen im officiellen Sprachgebrauch. Denn bis zum Tode des Pius, d. h. während mehr als eines Jahrhunderts, finden sich nur sieben Männer, denen dieser Titel auf Inschriften beigelegt wird (Dessau 206. 308. 986. 1019. 1068. 1069. CIL X 1258). Als dem Claudius hinterbracht wird, dass gewisse Grundstücke dem Fiscus gehören, da schickt er den Iulius Planta, *amicum et comitem meum*, an Ort und Stelle, um dort zu prüfen, lässt sich dann durch ihn ein Rechtsgutachten (*commentarius*) ausarbeiten und endlich auf Grund desselben von ihm die Entscheidung fällen (Dessau 206). Er benutzt ihn also durchaus als Kronjuristen. Es dürfte daher kaum zufällig sein, dass die Adressoren der privaten Magistrate (Senec. de tranq. an. 3, 4), die ja auch den C.-Titel führen, und die C. *Augusti* ganz gleichzeitig in den Quellen zuerst auftreten. Wie jene die juristischen Ratgeber ihrer Vorgesetzten sind, so wahrscheinlich auch diese. In Rom brauchte der Kaiser einen solchen Beamten nicht, weil es dort Rechtskundige in Fülle gab, unter denen er für jeden einzelnen Process die Wahl hatte. Verliess er aber die Hauptstadt, so musste er dafür sorgen, dass ein erprobter Jurist in seiner Umgebung war. So nahm schon Tiberius, als er nach Capri ging, nur einen Senator mit sich, und dies war der berühmte Rechtsgelehrte M. Cocceius Nerva (Prosopogr. I 428), der jedenfalls die Pflichten eines *comes et adessor* erfüllte, obgleich er zu jener Zeit den Titel noch nicht führte. Seit Claudius erscheint er nur, wenn der Kaiser von Rom abwesend ist, meist in der Provinz (Dessau 986: *legato et comiti Claudii Caesaris in Britannia*. 1019: *comiti Imp. Caesaris Nerva Traiani Augusti Germanici Dacici, dum exercitus suos circumit*. 308: *quaestori imperatoris Traiani et comiti expeditionis Daciae*. 1068: *comiti divi Hadriani in Oriente*; vgl.

1069); doch auch während eines Landaufenthalts in Baiae hat Claudius einen C. bei sich (Dessau 206), und einer scheint unter Titus fungiert zu haben, der Italien während seiner ganzen Regierung nie verlassen hat (CIL X 1258). Dieser bringt denn auch seine Stellung mit keiner *expeditio* des Kaisers in Verbindung, offenbar weil wohl die Erwähnung eines Feldzugs oder einer weiten Reise als ehrenvoll gelten konnte, nicht aber einer schlichten Villeggiatur. Die grosse Seltenheit der C. in dieser Zeit scheint darauf hinzuweisen, dass, wie jeder rechtsprechende Beamte nur einen Adressor hatte, so auch der Kaiser bei jeder Reise nur einen C. Wenn zwei Brüder oder Vettern bei Hadrians Orientreise erscheinen, so kann dies Ausnahme sein; doch ist es auch möglich, dass sie einander in der juristischen Beratung des Kaisers abgelöst haben (Dessau 1068. 1069). Die C. Augusti sind in der Regel Senatoren, aber da es bei ihnen mehr auf die Rechtskunde, als auf die Würde ankommt, gehören sie den verschiedensten Rangklassen an; wir finden drei Praetorien (Dessau 986. 1019. 1069), einen Aedilicier (CIL X 1258), einen Quaestor (Dessau 308) und einen, der noch vor der Quaestur steht (Dessau 1068); einer scheint sogar nur Ritter zu sein (Dessau 206). Zwei sind Anverwandte des Kaiserhauses (Dessau 308. 986), darunter auch Hadrian, der bei seinem Vorgänger die Stellungen eines Quaestor und eines C. cumulierte.

Unter Marcus ändert sich die Bedeutung des Amtes, was namentlich darin zum Ausdruck kommt, dass aus seiner 19-jährigen Regierung allein ebenso viele C. überliefert sind, wie aus den vorhergehenden 120 Jahren (Dessau 1081. 1094. 1097 = 1098. 1100. 1112. 1117. CIL XII 2718). Auch später bleiben sie relativ häufig (unter Severus Dessau 456. 1141 = 1142. 1145. 1353; unter Caracalla Dessau 1159; unter Elagabalus Dessau 1329; 40 unter Alexander Dessau 1182; aus unbekannter Zeit, aber nicht vor dem Ende des 2. Jhdts. CIL V 5811. VIII 597. 16809), bis sie nach Alexander Severus ganz verschwinden. Denn dass Pomponius Bassus (CIL VI 3886) nicht der Consul der Jahre 258 und 271 sein kann, weil seine Stadtpraefectur im Chronographen von 354 nicht erwähnt wird, hat Mommsen (Ephem. epigr. I p. 139) gezeigt; er dürfte also auch noch dem Anfang des 3. Jhdts. angehören. Marcus scheint danach aus dem Einzelamt des kaiserlichen Adressor ein grösseres Beamtencollegium gemacht zu haben, und dem entspricht es, dass zuerst in dieser Zeit *allecti inter comites Augustorum nostrorum* auftreten (Dessau 1353. CIL VIII 597), was eine gleichzeitig vorhandene Mehrzahl voraussetzt.

Vorher haben wir sie wohl juristisch thätig gefunden, aber niemals militärisch. Denn wenn Hadrian bei dem dakischen Feldzuge Traians die *dona militaria* erhält, so ist zu berücksichtigen, dass er nicht nur C., sondern zugleich auch Quaestor des Kaisers war (Dessau 308) und als solcher die Dienste eines Unterfeldherrn leisten musste. Später dagegen werden sie sehr oft in dieser Weise ausgezeichnet (Dessau 1094. 1097. 1098. 1112). Im parthischen Feldzuge des L. Verus erscheinen sie als sein Kriegsrat (Hist. Aug. Ver. 7, 6) und haben im Feldlager des

3. Jhdts. ihren festen Platz in der Nähe des Kaiserzeltes (Ps.-Hygin. de mun. castr. 10. 33. 39). Häufig führen sie Detachements (Dessau 1098. 1141. 1142. 1159) und erhalten meist, nachdem sie ihre Stellung als C. niedergelegt haben, Commandos am Rhein (Dessau 1081. 1182), an der Donau (Dessau 1081. 1094. 1097. 1098. 1141. 1142. 1159. Seeck Geschichte des Untergangs der antiken Welt I<sup>2</sup> 572), in Mauretania Tingitana (Dessau 1353), kurz in solchen Provinzen, die den Einfällen der Barbaren besonders ausgesetzt waren und deshalb hervorragende militärische Tüchtigkeit ihrer Statthalter brauchten (vgl. Hist. Aug. Ver. 7, 8). Die niederen Rangklassen des Senats, deren Mitglieder noch keine Gelegenheit hatten, sich als Feldherrn zu bewähren, verschwinden jetzt ganz aus den C. Neben den Praetorien und Consularen treten freilich auch zwei Ritter auf; aber von diesen ist der eine vorher *praefectus legionis* gewesen (Dessau 1353), eine Stellung, die man nur erprobten, alten Soldaten zu verleihen pflegte, und von dem andern (CIL VIII 16809) wird man Ähnliches voraussetzen haben. Durch Marcus ist also der C. aus einem juristischen Berater zum Mitglied des Generalstabs geworden.

Den Grund für diese Neuerungen des Marcus bot wohl sein nicht ganz unberechtigtes Misstrauen in die Feldherrngaben seines Mitregenten. Schon die Adressoren der Magistrate waren, weil sie aus freier Wahl ihrer Vorgesetzten hervorgingen, meist ihre persönlichen Vertrauten, die nicht nur in juristischen Fragen, sondern bei allen Angelegenheiten von Wichtigkeit um Rat angegangen wurden; waren also die Aufgaben des Beamten kriegerische, so konnte auch der Rechtsgelehrte zum Kriegsrat werden. Dasselbe wird auch bei dem C. des Kaisers der Fall gewesen sein. Als nun L. Verus die Führung in dem gefährlichen Partherkriege übernahm, mochte es Marcus angemessen scheinen, seine militärische Schwäche durch die Tüchtigkeit seiner Ratgeber zu stützen. Da eine Commission erprobter Officiere ihrer Meinung jedenfalls leichter Gewicht verschaffen konnte, als ein einzelner Mann, wurde dem Kaiser eine Mehrzahl von C. zur Seite gestellt. Bei dieser grösseren Anzahl konnte man aber nicht mehr juristische Kenntnisse verlangen, weil diese in der römischen Aristokratie viel zu spärlich gesät waren. Daher ging die Rechtsbelehrung des Kaisers von dem C. auf den Consiliarius über, der unter Marcus zum erstenmale auftritt (s. Consistorium).

Unter Alexander Severus lässt sich diese neue Comitiva zuletzt nachweisen. Sein Nachfolger Maximinus Thrax war ein derber Haudgenie, der zum Senat in bewusstem Gegensatze stand und die Mitglieder des Reichsadels mit Misstrauen verfolgte (Seeck Die Entwicklung der antiken Geschichtschreibung 209). Am wenigsten wird er sich in seine kriegerischen Operationen von den hochgeborenen Herren haben dreinreden lassen, und nachdem er die Comitiva beseitigt hatte, hielten seine Nachfolger sie nicht mehr für erforderlich. Ging doch der ganze Zug der Zeit nach der Richtung, die Senatoren mehr und mehr aus allen Stellungen von militärischer Bedeutung zu verdrängen.

E. Nachdem der Comes Augusti aus der menschlichen Titulatur verschwunden ist, erscheint er sehr bald in der göttlichen. Zwar kommt schon unter Commodus auf einer sehr seltenen Münze ein *Herculi comiti* vor (Cohen 186); doch bleibt dies Beispiel noch ganz vereinzelt. Als regelmässige Münzlegende findet sich der Götterbeiname *Comes* erst seit Gallienus (Cohen 975. 978) und zwar bei folgenden Gottheiten, die wir in alphabetischer Reihenfolge aufzählen:

Apollo: Cohen Carausius 16.

Dioscuren: Cohen Constantius Chlorus 14; vgl. Diocletian 23; Maximian 39; Constantius 13; Galerius 17, wo die beiden Reiter auf den Münzen, wie die Abbildung beweist, jedenfalls nicht die Kaiser, sondern die Dioscuren sind.

Hercules: Cohen Postumus 15. 113; Tetricus Sohn 14; Probus 108—110; Maximian 41. 230—232; Constantius 148; Severus 47; Maximinus 103; Maxentius 76—80; Constantinus 272. 273; 20 vgl. CIL VI 305.

Mars: Cohen Victorinus 13—15; Constantius 9; Galerius 12. 18; Maxentius 82—86. 95.

Minerva: Cohen Tetricus Sohn 7; Probus 102—107; Diocletian 21. 22; Maximian 34—38; Carausius 22; Allectus 3; Constantius 10—12; Galerius 14—16.

Mithras s. Sol invictus.

Neptunus: Cohen Postumus 204; Carausius 23. Serapis: Cohen Gallienus 975; Postumus 30 357—360.

Sol invictus: Cohen Gallienus 978; Probus 639; Maximinus 4. 5. 166—176; Licinius 3—5. 161—164; Constantin 39—54. 316. 504—506. 509. 511—549; Crispus 136. 137; Constantin Sohn 182—186; vgl. CIL X 5331.

Victoria: Cohen Postumus 370; Victorinus 16—20; Tetricus 15—20; Tetricus Sohn 4—6; Carausius 24—27; Allectus 4; vgl. Not. d. scavi 1891. 251.

Es ist charakteristisch, dass Iuppiter zwar sehr oft als *Conservator Augusti*, aber niemals als *Comes Augusti* auftritt. Bei dem höchsten aller Götter erschien dem frommen Sinne jener Zeit die Genossenschaft eines Menschen denn doch herabwürdigend. Um so mehr ist Hercules bevorzugt, weil er als gottgewordener Held den Kaisern am nächsten verwandt zu sein schien. Ausserdem stehen naturgemäss die kriegerischen Numina an erster Stelle, namentlich die Modegottheit jener Spätzeit, der Sol invictus. Neptun bezieht sich bei Carausius sicher, bei Postumus wahrscheinlich auf einen Flottensieg.

Die göttlichen C. finden sich noch bei Crispus und Constantin II., die 317 Caesares wurden, aber nicht mehr bei Constantin II., der 324 diese Würde empfing. In der Zwischenzeit muss also Constantin der Grosse aufgehört haben, mit dieser Art von Legenden zu münzen.

F. Schon etwas früher sind die menschlichen C. wieder eingeführt worden, aber doch erst, als die übermenschlichen für den Kaiser ihre Bedeutung verloren, d. h. als er begann, sich dem Christentum zuzuwenden. Zuerst erscheinen sie im J. 312, unmittelbar vor dem Angriff auf Maxentius, dessen Verlauf die volle Bekehrung Constantins herbeiführte (Eumen. paneg. IX 2). Er liebte es gleich den meisten Herrschern jener Zeit, sich

als Erneuerer des Altertums preisen zu lassen. Wie er in diesem Sinne seinen *patricius*, seinen *magister equitum*, seinen *quaestor* den Annalen der Republik oder der ersten Kaiserzeit entlehnte, so erweckte er auch die untergegangene Comitiva zu neuem Leben. Das Amt hat noch unter ihm selbst mannigfache Veränderungen erfahren, um dann in der Beamtenhierarchie des sinkenden Römerreiches eine der charakteristischsten Erscheinungen zu bilden.

In der ersten Zeit, die nur drei Jahre dauert und mit dem Kriege gegen Licinius vom J. 314 endet, lautet der Titel: *Comes domini nostri Constantini Augusti* (Dessau 1213. 1214. 1216). Er wird also nicht, wie später, mit den Kaisern in ihrer Gesamtheit, sondern nur mit der Person des einzelnen Kaisers in Zusammenhang gebracht. Die drei Personen, bei denen er überliefert ist, sind alles Männer von bedeutender Vergangenheit, zwei davon Consulare, einer Ritter, doch wird dieser gleich nach seiner Comitiva *inter consulares* adlegiert. Rufius Volusianus hat, nach der Zeit seines Amtes zu schliessen, den Kaiser wahrscheinlich bei dem Germanenkriege des Jahres 313 begleitet, und vor dem Einfall Constantins in Italien erscheinen seine C. als Mitglieder seines Kriegsrats und werden in dieser Eigenschaft vor den Duces genannt, scheinen also vornehmer zu sein, als diese (Eumen. paneg. IX 2). Die Comitiva hat danach in allem Wesentlichen denselben Charakter, den ihr Marcus seiner Zeit verliehen hatte, nur darin bietet sie Neues, dass die C. nicht nur den Generalstab des Herrschers bilden. Caelius Censorinus (Dessau 1216) nennt sich nämlich *comes domini nostri Constantini maximi Augusti et exactor auri et argenti provinciarum trium*, d. h. er hatte von Constantin den Auftrag erhalten, für die Ausgaben von dessen Decennalien, die 315 gefeiert werden sollten, eine ausserordentliche Gold- und Silbersteuer in Sicilien, Sardinien und Corsica beizutreiben (s. Colatio Iustralis). Wir finden also schon in dieser ersten Periode einen C., der in besonderer Mission vom Hoflager in die Provinz geschickt wurde, ein Präcedenzfall, der für die Folgezeit bedeutungsvoll werden sollte.

In der zweiten Periode heisst der Titel, solange Constantin und Licinius allein regieren (315—317), *comes Augustorum nostrorum* (Dessau 1217), nachdem sie ihre Söhne zu Caesaren ernannt hatten (317—324), wahrscheinlich *comes dominorum nostrorum Augustorum et Caesarum*, nach dem Sturze des Licinius (324) *comes dominorum nostrorum Augusti et Caesarum* (Dessau 1223) oder *comes Flaviales* (Dessau 1224). Der C. gehört nicht mehr zu einer einzelnen Person, sondern zu allen Kaisern, oder als diese in ihrer Gesamtheit der flavischen Familie angehören, zu dem Herrscherhause als solchem. In dieser Periode, die ungefähr mit dem J. 325 geendet zu haben scheint, erfährt die Comitiva ihre Ausbildung zum entscheidenden Factor im Organismus der Reichsverwaltung. Zunächst wird sie ihm noch nicht fest eingegliedert, sondern die C. sind einfach Vertrauensleute des Herrschers, denen er je nach Bedürfnis dieses oder jenes Geschäft überträgt. Als er aber Kinder zu Caesaren ernannt und sie auch bald mit der selbständigen

Verwaltung ausgedehnter Reichsteile betraut, da findet er das Werkzeug ihrer Leitung in seinen C. Hierdurch nun wird es erforderlich, ihre Competenzen fest zu regeln, da die Knaben noch nicht die Einsicht besitzen können, die Verteilung der Geschäfte unter sie immer neu nach den Forderungen des Augenblicks zu gestalten. So entstehen diejenigen Ämter, die später der byzantinischen Verwaltung ihr Gepräge geben sollten, zunächst wohl für den Hof der Caesares; aber da sie sich hier als praktisch erwiesen, übernahmen sie die Augusti auch für den ihrigen.

Zuerst, d. h. schon im J. 316 (Cod. Theod. IX 1, 1. XII 1, 4), treten in dieser Periode diejenigen C. auf, die Constantin selbst *comites qui per provincias constituti sunt* oder *comites provinciarum* nennt (Cod. Theod. I 16, 6. 7). Passender würden sie *comites dioecesium* heißen, da jeder von ihnen eine ganze Dioecese unter sich hat. Wenn ihnen dieser Titel nicht beigelegt wird, so folgt daraus, dass nicht ihr Amtsbezirk bei ihnen als das Wesentliche erscheint, sondern nur der Umstand, dass sie, dem Hofe fern, an den die ‚Genossen‘ des Kaisers doch eigentlich hingehören, in der Provinz zu thun haben. Sie treten nur unter Constantin dem Grossen auf und auch da sehr unregelmässig. In Africa z. B., über das die Überlieferung so reich ist, dass der Liste der Proconsuln und Vicare nicht sehr viel zur Vollständigkeit fehlt, finden sich nur zwei C. dieser Art (Cod. Theod. XII 1, 15. 5, 1. Passio SS. Donati et Advocati 2 = Migne L. 8, 753), wohl ein sicheres Zeichen dafür, dass ihr Amt kein ständiges war. Dazu kommt, dass sie mit Ausnahme von Makedonien (Cod. Theod. XI 3, 2) nur in solchen Dioecesen vorkommen, die Constantin nie persönlich besucht hatte, nämlich in Spanien (Cod. Theod. VIII 12, 5. 13, 3. XI 39, 2. IX 1, 1. XII 1, 4. Cod. Iust. VI 1, 6), Africa (Cod. Theod. XII 5, 1), Asia (Cod. Theod. II 26, 1) und dem Oriens (Euseb. vit. Const. III 53. 62. Dessau 1224. 1225. Athan. apol. c. Ar. 8. 9. 28. 71 = Migne G. 25, 261. 264. 293. 373 und sonst). Danach scheint eine ihrer wesentlichsten Aufgaben gewesen zu sein, dem Kaiser über die Zustände von Ländern zu berichten, die er nicht selbst durch den Augenschein kannte. Wenn schon dies sie als ausserordentliche Sendlinge des Hofes charakterisiert, so nicht minder ihr verschiedener Rang. Octavianus ist vorher 50 Corrector gewesen (Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. Rom. Abt. X 208), Dionysius und Lollianus Consulares (Euseb. vit. Const. IV 42. Dessau 1224. 1225), Acacius und Strategius werden *virī clarissimi* (*διοσημότατοι*) genannt (Euseb. vit. Const. III 62), gehören also gleichfalls dem Senat an; dagegen ist Tertullianus *vir perfectissimus*, d. h. Ritter (Cod. Theod. II 26, 1), und die verschiedenen Stände lösen sich nicht etwa ab, sondern laufen zeitlich durcheinander. Ein ordentliches Amt aber pflegt auch mit einem feststehenden Range versehen zu sein, während bei Vertrauensmännern des Kaisers, die zu gelegentlicher Inspection in die Provinzen geschickt wurden, es begreiflicher Weise mehr auf die Persönlichkeit, als auf den senatorischen oder ritterlichen Stand ankam. Obgleich die Überlieferung über die *comites provinciarum* nicht sehr reich

ist, finden wir doch ein paarmal denselben Mann nacheinander in verschiedenen Dioecesen thätig, so Tiberianus zuerst in Africa (Cod. Theod. XII 1, 15. 5, 1), dann in Spanien (Cod. Iust. VI 1, 6), Acacius zuerst in Makedonien (Cod. Theod. XI 3, 2), dann im Oriens (Euseb. vit. Const. III 53. 62); auch dies entspricht der Stellung einer erprobten Vertrauensperson. Gewöhnlich erscheinen sie einzeln, mitunter aber wirkten auch zwei zusammen (Euseb. vit. Const. III 62), kurz alles zeigt an ihnen den schwankenden Charakter des ausserordentlichen Amtes.

Die *comites provinciarum* sollen die ordentlichen Statthalter beaufsichtigen, Klagen, die über ihre Bedrückungen einlaufen, concurrierend mit den Praefecti Praetorio annehmen (Cod. Theod. I 16, 7) und über die Acclamationen, durch welche die Unterthanen ihrer Zufriedenheit oder Unzufriedenheit mit der Provincialverwaltung Ausdruck gaben, an den Kaiser berichten (Cod. Theod. I 16, 6). Man kann von den Urteilen der statthalterlichen Gerichte an sie appellieren, worauf sie anfangs inappellabel zu entscheiden haben, weil sie ja die Person des Kaisers vertreten (*vice sacra iudicant*); doch wurde im J. 331 auch von ihnen Berufung an den Herrscher selbst gestattet (Cod. Theod. XI 30, 16. 34, 1). Dieser richterlichen Thätigkeit entspricht es, dass vielfach Gesetze über das Civilrecht (Cod. Theod. II 26, 1. VIII 12, 5. 18, 3. 4. XI 3, 2. 39, 2. Cod. Iust. VI 1, 6) oder das Criminalrecht (Cod. Theod. IX 1, 1) an sie gerichtet werden, die wohl zum Teil Antworten auf Relationen der C. darstellen. Sie besorgen auch die Zerstörung heidnischer Heiligtümer (Euseb. vit. Const. III 53), praesidieren christlichen Synoden und greifen in die Streitigkeiten der Secten entscheidend ein (Euseb. vit. Const. III 62. Athan. apol. c. Ar. 8. 9. 28. 71. 72. 78. 79 = Migne G. 25, 261. 264. 293. 373. 377. 389. 392). Wenn der *comes Orientis* sich aus einem zeitweiligen Sendling des Kaisers als einziger unter den *comites provinciarum* zum ständigen Beamten ausgebildet hat, so mag dies seinen Grund darin haben, dass der Arianische Streit hier immer zu neuen Wirren Anlass gab, und so gerade in dieser Dioecese die Anwesenheit eines kaiserlichen Stellvertreters mit grösserer Autorität, als die ordentlichen Beamten sie besaßen, dauernd unentbehrlich schien.

Während die *comites provinciarum* unter Constantin noch ihren ausserordentlichen Charakter behalten, werden am Hofe die Competenzen der einzelnen Comites bald fest geordnet. Zunächst wird auch für sie die Scheidung in militärische und civile Ämter durchgeführt und in jeder der beiden Abteilungen vier Männer als die vornehmsten an die Spitze gestellt. Bei den Militärs sind dies:

der *comes et magister equitum*,  
der *comes et magister peditum*,  
der *comes domesticorum equitum*,  
der *comes domesticorum peditum*;

bei den Civilcomites:

der *comes et quaestor* (Dessau 1255. Cod. Theod. I 1, 6 § 2. 8, 2. Nov. Theod. I 7),

der *comes et magister officiorum* (Cod. Theod. I 8, 3. 9, 1. VI 29, 10. 33, 1. VII 8, 15. VIII 5, 8. IX 38, 11. Cod. Iust. I 31, 3),

der *comes sacrarum largitionum*,  
der *comes rerum privatarum*.

Diese letzten vier werden manchmal unter dem Namen *comites consistoriani* zusammengefasst (Cod. Theod. VII 8, 3; vgl. VI 30, 1. 4. IX 14, 3 pr.), ein Zeichen dafür, dass bei ihnen die Zugehörigkeit zum Rate des Kaisers, d. h. die Qualität des C., das Ursprüngliche ist und die Erteilung einer bestimmten Competenz das Secundäre. Eine Ausnahme macht nur der *magister officiorum*, der, wie der *tribunus stabuli* später zum *comes stabuli* wurde (s. Comes sacri stabuli), so zuerst als *tribunus et magister officiorum* erscheint (Cod. Theod. XVI 10, 1 vom J. 320) und dann den Titel eines *comes consistorianus* erhielt. Dagegen heisst der *comes rerum privatarum* noch 340 in der Überschrift einer Verordnung nur *comes* schlechthin (Cod. Theod. XII 1, 30); erst seit 342 ist sein voller Titel in officiellen Urkunden nachweisbar (Cod. Theod. X 10, 6. 7). Doch haben die Ämter selbst schon lange vorher bestanden.

Wie Zosim. II 33, 3 bezeugt, hat Constantin der Grosse das Magisterium militum geschaffen, wahrscheinlich im J. 318, gleich nach der Ernennung seiner Caesares (Seeck Rh. Mus. XLIX 210). Nun sind aber jene militärischen C. den civilen sowohl in der Vielzahl als auch in der Formlierung ihrer Titel so ähnlich, dass man schon deshalb ihre Entstehung für gleichzeitig wird halten müssen. Und thatsächlich erscheint schon 319 ein Mann, den Constantin zwar nur allgemein *vir perfectissimus comes et amicus noster* nennt, der aber nach dem, was von ihm ausgesagt wird, die Functionen eines *comes rerum privatarum* erfüllt haben muss (Cod. Theod. X 8, 2). Endlich ist ein Mann um 325 im Amte gewesen, der sich bald *comes dominorum nostrorum Augusti et Caesarum* nennt (Dessau 1223), bald *comes Flavianis* (Dessau 1224), bald *comes intra palatium et vice sacra iudicans* (Dessau 1225). Wahrscheinlich ist dies der spätere Quaestor, dessen Hauptaufgabe ja das *vice sacra iudicare*, d. h. die Ansbung der kaiserlichen Appellationsgerichtsbarkeit, war. Die Titel, unter denen wir sie aus der Folgezeit kennen, waren zwar damals noch nicht officiell, wurden aber in der Sprache des täglichen Lebens gewiss schon gebraucht und sind ihnen wahrscheinlich von Constantin selbst beigelegt.

Auch sonst wurden C. mit den mannigfachsten Aufgaben betraut, für die überhaupt ein neues Amt erforderlich schien. Vgl. Comes domorum, Comes rei militaris (unten Nr. 27. 77).

Die dritte Periode charakterisiert sich äusserlich dadurch, dass in der Titulatur der C. der Zusatz *Augusti et Caesarum* verschwindet. Bezeichnenderweise hat ihn Lollianus in seiner frühesten Inschrift (Dessau 1223), lässt ihn aber in den späteren weg (Dessau 1224. 1225). Man nennt sich jetzt *comes* schlechthin, oder man fügt eine nähere Bestimmung, wie *ordinis primi, intra palatium* u. dgl. mehr hinzu, nicht aber den Genitiv des Kaisertitels. Das älteste Beispiel eines C.-Titels ohne jeden Zusatz bietet L. Nonius Verus, der noch vor dem Tode des Crispus, d. h. vor 326, Corrector Apuliae et Calabriae war (CIL IX 1115. 1116) und etwas später C. wurde (Dessau 1218;

vgl. 709). Vielleicht hängt diese Neuerung damit zusammen, dass im J. 325 Constantin und seine Caesares das Diadem annahmen (Seeck Zeitschr. f. Numismatik XXI 27). Mit der Steigerung der Kaiserwürde, die hierin ihren Ausdruck fand, mochte es unverträglich scheinen, noch von privaten ‚Genossen‘ des Herrschers zu reden. Der C.-Titel hatte sich zwar schon zu sehr eingebürgert, um ihn ganz wieder abzuschaffen, doch meinte man das Unangemessene desselben zu mildern, indem man seine Verbindung mit dem Kaisertitel aufgab. Gleich nach dem Tode Constantins des Grossen begegnet uns zwar wieder ein *comes Augustorum* (Dessau 1230); vielleicht hatte Constantin II. noch einmal auf die alte Form der Comitiva zurückgegriffen. Doch nach seinem frühen Ende muss diese Absicht wieder aufgegeben sein; jedenfalls kommt Ähnliches später nicht mehr vor.

Diese Herabdrückung des C.-Titels mochte auch durch die gar zu grosse Freigiebigkeit mitbedingt sein, mit der ihn der gutmütige Kaiser nach der Bestiegung des Licinius (324) zu verteilen begann (Euseb. vit. Const. IV 1). Es bildete sich so in dieser dritten Periode eine Comitiva aus, die keine Vertrauensstellung bei Hofe bedeutete, sondern zudringlichen Petenten nur noch als leerer Titel verliehen wurde (s. Codicilli Nr. 5). Ihr Unterschied von den wirklichen Hofbeamten bestand eben darin, dass sie nicht erst C., sondern sogleich *ex comitibus* wurden, d. h. sie bekleideten kein Amt, sondern erhielten nur Titel und Würde, als ob sie das Amt früher bekleidet hätten (Brambach CIRh 549. Cod. Theod. XII 1, 41. 75. 109. CIL III 1987. 4742. VIII 9255. X 1680. 4755. XI 830. Ephem. epigr. V p. 631; *ἀπό κομιτῶν* CIA III 635). Auch lässt sich der C.-Titel mit jedem beliebigen Amte verbinden, in der Art, dass er dem Inhaber desselben noch besonders verliehen wird (Cod. Theod. VI 13—17. 20. 21; *comes et mechanicus* Symm. epist. V 76, 1; rel. 25, 1. 3. 26, 1), ja manchen Ämtern pflegt er so regelmässig hinzugefügt zu werden, dass dadurch z. B. der *tribunus stabuli* dauernd zum *comes stabuli* wird (s. Comes sacri stabuli, u. Nr. 88). Nur die Praefecti praetorio und urbis verschonte man mit dieser Ehre, weil ihre Ämter schon an sich zu vornehm waren, um durch Dazutreten eines fremden Titels eine Steigerung erfahren zu können. Dieser galt, mit einem niedrigeren Amte vereinigt, zwar als Ehre und Schmuck (Cod. Theod. VI 15), veränderte aber die Functionen desselben in keiner Weise, ja anfangs erhöhte er nicht einmal seinen Rang. Die Comites rei militaris der Notitia dignitatum sind nichts anderes als Duces, denen der C.-Titel gewährt ist. Gleichwohl sind sie den Vicarii nachgestellt, die den Duces im Range gleichstehen (Cod. Theod. VI 16) und ihnen nur deshalb vorangesetzt werden, weil es das allgemeine Princip der Notitia ist, die civilen Ämter vor den militärischen gleicher Würde anzuzählen. Die Duces mit und ohne C.-Titel bilden also gemeinsam mit den Vicarii eine unterschiedslose Rangklasse. Erst Theodosius II. räumt der Comitiva einen gewissen Einfluss auf den Rang ein, aber auch das nur, wenn sie *primi ordinis* ist (Cod. Theod. VI 13. 14, 3. 15—17. 20).

Denn als Constantin der Grosse durch seine gar zu reichliche Verleihung der Comitiva ihren Wert so sehr herabgedrückt hatte, fühlte er selbst



das Bedürfnis, zwischen den vornehmeren und den geringeren Comites irgend eine Unterscheidung herbeizuführen. Er schuf daher in dieser letzten Periode eine *comitiva primi, secundi* und *tertii ordinis* (Euseb. vit. Const. IV 1. Cod. Theod. XII 1, 26, 127, 189. VI 26, 17 § 1. Dessau 1228. 1231. 1232. 1237. 1238. 1243. 1244. 1253. 1255. 1275. 1284. 2946. CIL VI 1791. IX 1563 u. sonst), die sich in den Quellen zuerst um 330 nachweisen lässt (Dessau 1227. 1240). Wie der Kaiser seine Neuerungen überhaupt gerne an vergessene Institutionen des römischen Altertums anknüpfte, so mag auch in diesem Falle eine Erinnerung an jene drei Classen von *amici*, die Sueton (Tib. 46) im Gefolge des Tiberius erwähnt, von Einfluss gewesen sein, ja es ist nicht unmöglich, dass Constantin, der ja viel zu lesen pflegte, sich direct aus dem Sueton sein Vorbild entnommen hat.

Einstweilen blieben freilich alle C., auch wenn sie den niedrigeren Rangclassen angehörten, noch sehr ansehnliche Leute. Innerhalb des Consistoriums scheinen anfangs nur die vier grossen Würdenträger, der Quaestor, der Magister officiorum, der *comes sacrarum largitionum* und der *comes rerum privatarum* den *primus ordo* gebildet zu haben. Symmachus wurde noch im J. 369 nur mit der *comitiva ordinis tertii* in den Kronrat aufgenommen, obgleich er schon vorher die *Correctura Lucaniae et Brittiorum* bekleidet hatte. Doch später sinkt die Würde immer mehr in ihrem Werte. Im 5. Jhd. sind schon alle Consistoriani *comites ordinis primi* (s. Comes consistorianus, u. Nr. 19) und 436 wird dieser Rang sogar den Decurionen grosser Städte erteilt, nachdem sie ihre municipalen Pflichten erfüllt haben (Cod. Theod. XII 1, 189), und ebenso den *principes officii* der verschiedenen Statthalter, wenn sie ihr Amt niederlegen (Cassiod. var. II 28). Comites dieser Art erscheinen CIL V 1658. 6176. VIII 5353. 8653. X 4500. 7123 und sonst.

Auch der leere C.-Titel ohne jede amtliche Befugnis erhielt dadurch einen hohen Wert, dass er von den municipalen Leistungen befreite, was ihm übrigens mit den meisten von Constantin geschaffenen Titularwürden gemein war. Da nun sehr viele bemüht waren, die Last des Decurionates abzuschütteln, wurde dazu die Gutmütigkeit des Kaisers im weitesten Umfange ausgenutzt. Durch Bestechung seiner Hofbeamten gelangte man leicht zu einem Titelchen, und das Überhandnehmen der Befreiungen machte die municipalen Pflichten nur um so schwerer für diejenigen, die sich keine solche Vergünstigung hatten erschleichen oder erkaufen können, also gerade für die Ärmsten und Bedürftigsten. Schon Constantin selbst sah sich daher veranlasst, wenigstens die Erblichkeit jener Immunität für seine Comites und eine Reihe anderer Würdenträger auszuschliessen (Cod. Theod. XII 1, 14), und als seine Söhne zur Regierung gelangten, war es eine ihrer ersten Massregeln, dass sie alle jene unverdienten Ehren, die ihr Vater so freigebig ausgeteilt hatte, jeder Wirkung auf die municipalen Verpflichtungen entkleideten (Cod. Theod. XII 1, 24—27). Anfangs liessen sie die leeren Titel noch bestehen (Cod. Theod. XII 1, 41); später wurden auch diese für ungültig erklärt, wenn sie irgendwie erschlichen und nicht durch ein nachweisbares Verdienst er-

worben waren (Cod. Theod. XII 1, 44). Denn auf das Princip, dass die Comitiva über den Decurionenstand erhebe, wollte man nicht ganz verzichten, obgleich es schon vielfach durchbrochen war (Cod. Theod. VI 14, 2). So wird es denn schon unter den Söhnen Constantins üblich, dass denjenigen, welche alle Ämter ihrer Curie glücklich hinter sich haben, zum Schlusse als Zeichen ihrer Befreiung der Titel *ex comitibus* verliehen wird (erstes Beispiel vom J. 352 Brambach CIRh 549), und Valentinian I. erhob dies zum Gesetz (Cod. Theod. XII 1, 75; vgl. 109. 127. 150. 189). Dasselbe Vorrecht wird dann auch auf die Angehörigen anderer Corporationen, denen die Erfüllung bestimmter staatlicher Pflichten aufgelegt ist, im J. 417 ausgedehnt (Cod. Theod. XIV 4, 9. 10 § 2). Diese Art von *ex comitibus* gehören anfangs alle dem *tertius ordo* an (Cod. Theod. XII 1, 127. XIV 4, 9. 10 § 2), später werden sie, wenn auch vielleicht nur in Grossstädten wie Alexandria, in den *primus ordo* erhoben (Cod. Theod. XII 1, 189). Sie dürfen alle beanspruchen, von dem Statthalter der Provinz in seinem Secretarium mit einem Kuss empfangen zu werden und neben ihm Platz zu nehmen (Cod. Theod. XII 1, 109. Ephem. epigr. V p. 631).

Auf diese Weise war ein Amtstitel, den Constantin erneuert hatte, um die einflussreichsten Berater der Krone zu bezeichnen, schon während seiner eigenen Regierung völlig auf den Hund gekommen, und wenige Jahre später wird er zur reinen Quittung, um die Ableistung der Decurionspflichten zu bescheinigen. Doch wird darum seine alte Bedeutung nicht ganz vergessen. Noch am Ende des 4. Jhdts. kommt es vor, dass der allmächtige Kaisermacher Arbogast sich einfach C. nennt, ohne einen Grad oder eine Kompetenz hinzuzufügen (Dessau 790). Wie unter dem ersten Augustus die C. seiner Prinzen zugleich deren *rectores et moderatores* waren, so weiss in dieser Spätzeit der Lenker des ganzen Staates für sich keinen passenderen Titel zu finden, als den eines ‚Genossen‘ des Kaisers. So hat der Titel seinen Inhalt fortwährend gewechselt, um an Ende ebenso schillernd und unbestimmt zu werden, wie er es am Anfang gewesen war.

Mommsen Herm. IV 120; Memorie dell' Istituto II 303; Ephem. epigr. V p. 634. H. F. Hitzig Die Assessoren der römischen Magistrate und Richter, München 1893, 25. Grossi-Gondi bei Ruggiero Dizionario epigrafico II 468.

Wir schliessen in alphabetischer Reihenfolge die Liste der bezeugten, durch Sondernamen unterschiedenen Comites an:

1) Comes Aegypti. Die Truppen von Unterägypten werden mindestens bis zum J. 368 durch einen Dux befehligt (Athan. vit. S. Anton. 85 = Migne G. 26, 961. Larsow Die Festbriefe des heiligen Athanasius 35. 37. 42—45). Seit 391 erscheint er dann mit dem Titel Comes (Cod. Theod. XVI 10, 11), den er auch in der Notitia dignitatum (or. XXVIII) führt. Hier heisst er *vir spectabilis* und ist den Vicaren und den Ducen an Rang gleichgestellt; dagegen wird ihm im J. 413 eine etwas höhere Würde zugeschrieben, wonach er in die Stufe der Proconsules gehören müsste (Cod. Theod. VI 13). Im J. 468 hat er den Comestitel wieder verloren, aber der Ducat von Unterägypten ist

mit der Praefectura gemeinsam demselben Manne übertragen (Cod. Iust. I 57, 1. II 7, 13), also Militär- und Civilverwaltung wieder vereinigt. Die Truppen, die dem Comes Aegypti untergeben waren, zählt die Notitia dignitatum auf; doch ist dabei zu beachten, dass sie nicht alle zugleich unter seinem Befehl standen, sondern ein Teil vielleicht schon untergegangen war, als die andern nach Ägypten versetzt wurden. So erscheinen die *legio quinta Macedonica* und die *tertia decima gemina* auch 10 Not. dign. or. XLII 31—39 in Dacia ripensis und dürften von dort erst an den Nil übergeführt sein, als ihre alten Standquartiere von den Gothen eingenommen waren. Grossi-Gondi bei Ruggiero Dizionario epigrafico II 519.

2) Comes aerarii s. Comes largitionum (u. Nr. 50), Comes rerum privatarum (Nr. 79), Comes sacrarum largitionum (Nr. 84).

3) Comes Africae. a) Constantin der Grosse pflegte in die einzelnen Dioecesen zeitweilig ausserordentliche Sendlinge mit dem Comestitel zu schicken, um die Statthalter zu beaufsichtigen, von ihnen Appellationen anzunehmen und über die Zustände der Provinzen an den Kaiser zu berichten (s. o. S. 631f. und u. Comes Orientis Nr. 64). In dieser Weise erscheinen als C. per Africam (Cod. Theod. XII 5, 1) ein Leoncius um das J. 320 (Passio SS. Donati et Advocati 2 = Migne L. 8, 753; vgl. Pallu de Lessert 58) und Annius Tiberianus 326—327 30 (Cod. Theod. XII 1, 15. 5, 1). Solche ausserordentliche Abgesandte des Kaiserhofes sind vielleicht auch gemeint, wenn sich zwischen 351 und 354 ein africanischer Stadtrat rühmt, er habe seine Mauern hergestellt *cuncta comitum executus iussa* (CIL VIII 9282).

b) Claudius Avitianus, der von den übrigen Quellen immer nur als Vicarius Africae bezeichnet wird (s. Bd. II S. 2394f.) nennt sich im J. 363 auf seinen Inschriften (CIL VIII 7037. 7038); 40 *Comes primi ordinis agens pro praefectis*. Er besass also als persönliche Auszeichnung die Comitiva und hätte danach Comes Africae genannt werden können, wenn nicht damals der Titel des Vicarius Africae schon zu fest eingebürgert gewesen wäre, als dass man für sein Amt einen andern gebraucht hätte.

c) Als Diocletian die militärische Gewalt von der civilen trennte, setzte er für die gesamte africanische Dioecese einen Oberfeldherrn aus dem Ritterstande ein, der den Titel *dux per Africam Numidiam Mauretaniamque* führte (Ephem. epigr. V 301). Doch entkleidete dieser nur den Consularis Numidiae seiner Militärgewalt; dem Praeses Mauretaniae Caesariensis blieb sie, weil seine Provinz weiter vom Sitze des Centralcommandos abgelegen und zugleich noch mehr den Einfällen der Barbaren ausgesetzt war (CIL VIII 8924. 9041. 9324). Er dürfte sich also zu jenem Dux in der Stellung eines Unterfeldherrn befunden haben. Sehr bald darauf wurde er aber unter dem Titel eines *dux et praeses Mauretaniae Caesariensis* wieder selbständig gemacht (s. Comes Isauriae Nr. 45) und damit die Macht jenes anderen Dux auf die Provinzen Proconsularis, Numidia und Byzacena beschränkt. Den Titel Dux führt er hier noch weiter, mindestens bis zum J. 320 (Ephem. epigr. V 752. Passio SS. Donati et Advoca-

cati 2 = Migne L. 8, 753. Pallu de Lessert 58); aber schon um das J. 330 erscheint bei ihm der Comestitel (Amm. XXX 7, 3), und zwar ist derselbe nicht, wie in Isaurien und Mauretanien, dem einzelnen Commandanten als persönliche Ehre verliehen, sondern gehört notwendig zu ihrer Stellung. Am deutlichsten spricht sich dieser Unterschied in der Inschrift der Aemilia Andronica aus, die sich *filia comitis Africae, nurus comitis ordinis primi Isauriae ducis* nennt (CIL VI 1674). Übrigens ist auch der africanische Feldherr *comes primi ordinis* (CIL VIII 10937). So lange er nur Dux war, gehörte er dem Ritterstande an und führte demgemäss den Titel *vir perfectissimus* (Ephem. epigr. V 752), als Comes wird er Senator und *vir clarissimus* (CIL VIII 10937. Cod. Theod. XI 17, 3) oder nach der Rangordnung Valentinians I. *vir spectabilis* (Cod. Theod. XVI 2, 31. Not. dign. occ. VII 140. 179. XXV 19. 37) und steht den Vicaren an Würde gleich, wie sich aus der Reihenfolge der Ämter in der Notitia dignitatum ergibt.

Die africanischen Militärprovinzen haben in der Notitia dignitatum (occ. XXV. XXX. XXXI) die Eigentümlichkeit, dass unter ihren Befehlhabern keine bestimmten Truppenkörper genannt werden, sondern nur eine Reihe von Praepositi limitum. Es scheint danach, dass ihre regelmässige Truppenmacht nur in den Milizen bestand, die in jenen Grenzstrichen als Banern angesiedelt waren und bei Einfällen der Wüstenstämme jedesmal aufgeboten werden mussten. Daneben aber stehen in Africa eine Anzahl von Reiter- und Fuss-truppen, die thatsächlich von dem Comes Africae befehligt werden (Not. dign. occ. VII 140. 179); doch sind es *palatini* oder *comitatenses*, die rechtlich dem Befehl der Magistri militum untergeben sind und nur als von ihnen hergeliehen gelten, obgleich einzelne davon, wie die *legio tertia Augusta* (Not. dign. occ. VII 151), die africanische Dioecese seit Jahrhunderten nicht mehr verlassen hatten.

Im J. 393 erscheint Gildo mit dem Titel *comes et magister utriusque militiae per Africam* (Cod. Theod. IX 7, 9); schon vorher hatte er acht Jahre lang das Commando der Dioecese geführt (Claud. bell. Gild. 154) und wahrscheinlich durch seine Haltung in den Kriegen des Theodosius gegen die Usurpatoren Maximus und Eugenius jene Rang-erhöhung verdient, die ihn zum *vir illustris* machte und den Praefecti praetorio an Würde gleichstellte. Praktisch wird ihre Folge gewesen sein, dass die Ducen von Mauretanien und Tripolitana seine Untergebenen wurden und die palatinen oder comitatensischen Truppen bei ihm nicht entliehen waren, sondern ihm als höchsten Feldherrn zu gehorchen hatten. Nach seinem Sturze (397) wurde die Comitiva Africae wieder in ihrer alten Form hergestellt (Cod. Theod. XVI 2, 31. XI 17, 3. IX 42, 13), doch kommt es in den J. 414 und 425—432 vor, dass der Commandant von Africa den Titel *comes domesticorum et vices agens magistri militum* führte (s. Bd. III S. 698f. Cod. Theod. XV 11, 1). A. C. Pallu de Lessert Vicaires et Comtes d'Afrique, Constantine et Paris 1892. Grossi-Gondi bei Ruggiero Dizionario epigrafico II 522.

4) Comites Alani, Not. dign. occ. VI 8. 50. VII 163; vgl. o. S. 623.

5) Comites Arcadiaci, Not. dign. or. VIII 25; vgl. o. S. 623.

6) Comites archiatrorum. Wie jeder andere, so kann auch der Arzt den Comestitel erhalten, und namentlich bei den Leibärzten des Kaisers kam es nicht selten vor, dass sie *comites secundi ordinis* (Cod. Theod. XIII 3, 16—18) oder sogar *primi ordinis* wurden (Cod. Theod. VI 16. XIII 3, 12. 16—19). Bewilligte ihnen der Kaiser diese Auszeichnung, so kam ihnen damit die Benennung *comites archiatrorum* zu (Cod. Theod. XI 18), was wohl nichts anderes bedeutet als „die C. unter den Hofärzten“. Erst in ostgothischer Zeit begegnet am Hofe von Ravenna ein einzelner *comes archiatrorum*, der ganz besondere Functionen hat. Er soll als Haupt aller Ärzte des Reiches gelten, ihnen in zweifelhaften Fällen als wissenschaftlicher Ratgeber dienen und jeden medizinischen Streit, der etwa zwischen ihnen entstehen könnte, durch autoritativen Spruch entscheiden, Cassiod. var. VI 19; vgl. Bd. II S. 465 Z. 20ff.

7) Comes Argentoratensis, nur erwähnt in der Notitia dignitatum (occ. XXVII), wahrscheinlich ein militärisches Amt, das erst entstanden ist, als die Rheingrenze schon in den Händen der Barbaren war und nur noch in einzelnen festen Städten, wie Strassburg, sich die römische Macht behauptete.

8) Comes Armeniae. Wie bei den meisten übrigen Duces, so kam es auch bei dem *dux Armeniae* (Not. dign. or. XXXVIII) mitunter vor, dass er als persönliche Auszeichnung den Comestitel erhielt und auf diese Weise zum Comes Armeniae wurde. Das erste Beispiel ist im J. 371 nachweisbar (Amm. XXIX 1, 2; vgl. XXX 1, 18); doch scheint sich Ähnliches immer häufiger wiederholt zu haben und zuletzt ganz regelmässig geworden zu sein, so dass, wie in Isaurien, sich der Ducat zuletzt in eine ordentliche Comitiva verwandelte (s. Comes Isauriae, u. Nr. 45). Als die Bedrückungen der Comites Armeniae das Volk zum Aufstande getrieben hatten, hob Iustinian ihr Amt auf und übertrug die Militärgewalt in der Provinz dem Sittas (= Zetas) als *magister militum per Armeniam et Pontum Polemoniacum et gentes* (Cod. Iust. I 29, 5. Procop. bell. Pers. II 3). Dies geschah vor dem J. 535, in dem der Codex Iustinianus zum Abschluss kam. Aber schon 536 wurde die Verwaltung des ganzen armenischen Gebietes neu geordnet. Es wurde in vier Provinzen geteilt und derjenigen, welche die sechs Städte Melitene als Hauptstadt, Arka, Arabissos, Ariarathia, Komana und Kukusos umfasste, als Verwalter ein *comes Iustinianus Armeniae tertiae* vorgesetzt. Er sollte den Titel *vir spectabilis* führen und in seiner Hand die civile und militärische Macht vereinigen. Ihm sollte der *consularis Armeniae quartae* untergeordnet sein in der Art, dass Appellationen von diesem an den *comes Iustinianus* gingen, Nov. Iust. 31.

9) Comes Asiae, ein Beamter, der nur einmal unter Constantin dem Grossen im J. 330 vorkommt (Cod. Theod. II 26, 1), denn Cod. Iust. XI 50, 2 ist *comiti Asiae* in *proconsuli Asiae* zu ändern, wie das an denselben Beamten gerichtete Gesetz Cod. Theod. XI 30, 56 beweist. Jener constantinische Comes Asiae führt den Titel *vir per-*

*fectissimus*, ist also ritterlichen Standes. Wahrscheinlich haben wir in ihm einen ausserordentlichen Sendling des Hofes zu erkennen, der als persönlicher Vertrauter des Kaisers die Zustände von Asien zu untersuchen, die Statthalter der Dioecese zu beaufsichtigen und darüber Bericht zu erstatten hatte, s. o. S. 631f.

10) Comes Augustorum s. o. S. 626ff.

11) Comes auri, nur in der Not. dign. occ. XI 6 als Untergebener des *comes sacrarum largitionum* erwähnt. Wahrscheinlich verwaltete er die Goldbestände des kaiserlichen Schatzes, die deshalb einem besonderen Beamten untergeben sein mochten, weil sie für die Spenden an das Heer von Bedeutung waren. Auf ihn bezieht sich die Aufschrift, die seit Valentinian I. regelmässig auf den Goldmünzen des Occidents erscheint: *COMOB*, was *Comitis obryxiacus* zu lesen ist und wahrscheinlich bedeutet, dass unter seiner Oberaufsicht das Gold einer Prüfung auf seinen Feingehalt unterworfen ist. H. Willers Wiener numismatische Ztschr. XXXI 10. Grossi-Gondi bei Ruggiero Dizionario epigrafico II 509.

12) Comes Britanniarum. In Britannien nennt die Notitia dignitatum drei Militärcommandanten. Im Norden, vom Hadrianswall, bei dem zu jener Zeit die römische Herrschaft endet, bis etwa in die Breite von Sheffield hinunter ist das Gebiet des *dux Britanniarum* (occ. XL). Hier finden wir fast genau dieselben Truppen und meist auch in denselben Standlagern, die sich in den Inschriften des 3. Jhdts. nachweisen lassen; seit den Zeiten Constantins des Grossen scheint sich gar nichts verändert zu haben. Dies kann den thatsächlichen Verhältnissen des 5. Jhdts., in dem die Notitia dignitatum zum Abschluss kam, unmöglich entsprechen. Denn im 4. Jhd. und im Anfang des 5. ist die Insel mehrmals der Ausgangspunkt von Usurpationen gewesen, und die dort erhobenen Kaiser werden, als sie auf's Festland übergingen, gewiss einen Teil der britannischen Truppen mit sich genommen haben. Dass diese alle, nachdem die Usurpatoren besiegt waren, genau in ihre alten Standquartiere zurückgekehrt seien, ist mehr als unwahrscheinlich. Man muss daher annehmen, dass die Veränderungen, die in jener abgelegensten aller Provinzen vorgegangen waren, im Staatskalender nicht gebührend angemerkt sind und dieser daher uns ein Bild der britannischen Zustände gewährt, das zu seiner Zeit (um 430) in Wirklichkeit längst antiquiert war.

Dasselbe wird man auch von dem Capitel über den *comes litoris Saxonici per Britanniam* (occ. XXVIII) voraussetzen dürfen, obgleich die ihm untergebenen Truppen etwas besser dem Charakter jener Spätzeit entsprechen. Er commandiert den Süden der Insel, wie jener Dux den Norden, und beide werden im J. 367 neben einander genannt (Ammian. XXVII 8, 1: *Nectaridum comitem maritimi tractus oceanum et Fullofauden ducem hostilibus insidiis circumventum*; vgl. XXVIII 5, 1. XXX 7, 3). Wahrscheinlich sind die beiden Commandos schon gleich nach der Besiegung des Allectus (296) eingerichtet, um durch die Teilung der Militärgewalt auf der Insel künftigen Usurpationen vorzubeugen, was freilich nicht gelang. Eine Veränderung dürfte nur insofern

eingetreten sein, als dem Befehlshaber des südlichen Bezirkes, der wegen der häufigen Seeräubzüge der Sachsen der wichtigere war, durch Constantian oder einen seiner Nachfolger der Comestitel verliehen wurde, den die Zeit Diocletians noch nicht kannte (s. oben S. 634). Im wesentlichen werden also jene beiden Capitel der Notitia dignitatum (occ. XXVIII. XL) diejenigen Zustände repräsentieren, welche vor der Usurpation des Maximus (383) herrschten. Wenn schon diese viel auf der Insel verändert haben wird, so blieb sie nach den Aufständen, die im Anfang des 5. Jhdts. ausbrachen (Zosim. VI 2), fast ohne jede Verbindung mit der Centralregierung. Diese konnte keine Beamten mehr dorthin senden, und da der Primicerius Notariorum keine Bestallungsdecrete für Britannien anzustellen hatte, liess er auch die Capitel der Notitia dignitatum, die von diesem verlorenen Lande handelten, gänzlich ohne Correctur (s. Codicilli Nr. 5).

Durch Aëtius scheint eine Wandlung eingetreten zu sein. Denn das siebente Capitel der Notitia dignitatum occ., das sicher erst unter Placidus Valentinianus, d. h. nicht vor 425, zum Abschluss gekommen ist (occ. VII 36), nennt wieder einen *comes Britanniarum* (occ. VII 153. 199), und derselbe ist auch occ. XXIX verzeichnet. Doch steht keine der alten Truppen, die früher auf der Insel garnisoniert waren, mehr unter seinem Commando — diese waren eben in den vorhergehenden Kämpfen alle untergegangen oder auf das Festland hinübergeführt —, sondern er befehligt nur noch einen Teil des Marschheeres, den die Magistri militum ihm geliehen haben. Wahrscheinlich war es ein Feldherr, den Aëtius zur Wiedereroberung Britanniens ausgeschiedt hatte, der aber diese Aufgabe kaum erfüllt haben wird. Der *dux Britanniarum* und der *comes litoris Saxonici per Britanniam* sind also Beamte, die vor 383 und vielleicht noch bis 409 existierten, aber sicher nicht später; der *comes Britanniarum* dagegen ist wohl erst nach 425 geschaffen und hat nur wenige Jahre bestanden.

13) Comites Buccellarii, Not. dign. or. VII 25; vgl. oben S. 623.

14) Comites catafractarii, Not. dign. or. VII 25; vgl. oben S. 623.

15) Comes civitatis. Ein Brief des Ostgothenkönigs Theodorich trägt die Adresse: *Comitibus defensoribus et curiatis Ticinensis civitatis* (Cassiod. var. IV 45). Wenn hier die C. mit den Defensoren und den Decurionen zusammenwirken, aber an erster Stelle vor ihnen genannt werden, so folgt daraus, dass sie an der Spitze der städtischen Verwaltung standen. Der Plural zeigt, dass mehr als einer vorhanden war, und dazu passt es, dass sich unter den Anstellungsformularen des Cassiodor (VII 3. 26) eine *formula comitivae Gothorum per singulas civitates* und eine *formula comitivae diversarum civitatum* findet, die sich offenbar auf zwei verschiedene Ämter beziehen. Mithin befanden sich in jeder Stadt oder doch in allen wichtigeren Städten je zwei C., ein gothischer und ein römischer. Der letztere besass nur die *comitiva secundi ordinis* (var. VII 26, 3); der erste wird jedenfalls dem *primus ordo* angehört haben, da er den Titel *vir illustris* (var. IV 12. 46; vgl. III 24, 2)

oder *vir sublimis* führt (var. VII 3, 1. IX 11. 14, 1. 10. CIL XI 268. Ennod. 60, 1; vgl. Cassiod. var. II 35), also der höchsten Rangklasse zugezählt wird. Beide haben *milites* unter sich, doch ist deren Aufgabe keine kriegerische (Cassiod. var. VI 22, 3: *exercitu uteris pacato, nec pericula belli subis et armorum pompa decoraris*), da sie ihnen nur als Ehrenwache dienen (var. VI 22, 3. 23, 3) und als Apparatoren ihre Befehle ausführen (var. VI 25. VII 28). Denn dass auch der Gothe nicht etwa den *comites rei militaris* zuzuzählen ist, sondern als Beamter der Civilverwaltung gilt, wird ausdrücklich gesagt (var. X 29, 1. VI 22, 3). Seinen vollständigen Titel bietet die Inschrift CIL XI 268, wo folgendermassen zu ergänzen ist: *vir sublimis Gudila comes (es) [ordinis] primus et curator r(e)i p(ub)licae*; sie verbreitet auch Licht über die Entstehung dieses Amtes. Wie oben S. 634 dargelegt ist, wird die Comitiva mit sehr vielen Stellungen zunächst als persönliche Auszeichnung für deren Inhaber verbunden; bei manchen Ämtern wiederholt sich diese Ehrung aber so oft, dass sie endlich ganz regelmässig wird und der Comes dann auch als untrennbarer Bestandteil in den Titel des betreffenden Amtes übergeht (s. Comes Isauriae Nr. 45, Mauretaniae Nr. 59, sacri stabuli Nr. 88). Auf diese Art ist der *curator civitatis* erst häufig, dann regelmässig zum *comes et curator civitatis* geworden, und dies kürzte man zu *comes civitatis* ab (CIL X 6226), wie man den *comes primi ordinis et dux Isauriae* (CIL VI 1674) zum *Comes Isauriae* machte. Theodorich verdoppelte das Amt und schuf damit seinen Gothen eine Vertretung in der höchsten städtischen Magistratur; damit sie im stande seien, den Übergriffen der Provincialbeamten mit der nötigen Autorität entgegenzutreten, verlieh er diesen *comites Gothorum* die Würde von *vir illustres* und ernannte dazu Leute, die sich Kriegererwerb erworben hatten (Cassiod. var. X 29, 1) oder auf andere Weise Ansehen besaßen. Durch den höheren Rang und grösseren Einfluss des gothischen Comes wurde aber der römische immer mehr in den Hintergrund gedrängt, so dass in den Briefen des Cassiodor ausser dem Formular seiner Ernennung gar nicht von ihm die Rede ist. Wir werden uns daher im folgenden auf die Besprechung des *comes Gothorum* beschränken müssen. Übrigens bietet auch nur dieser ein besonderes Interesse dar, weil er durch sein Verhältnis zum gothischen Teil der Stadtbevölkerung eigentümliche Functionen erhalten hat, während der römische Comes civitatis sich in seiner Thätigkeit wahrscheinlich in nichts von dem älteren *curator civitatis* unterschied.

*Comites Gothorum* haben wahrscheinlich in keiner grösseren Stadt gefehlt; nachweislich sind sie in folgenden: Comum (var. II 35. Ennod. 60, 1), Faventia (CIL XI 268), Massilia (var. III 34), Neapolis (var. VI 23—25), Ravenna (var. VII 14), Syracusae (var. VI 22. IX 11. 14), Ticinum (var. IV 45. X 29). Auch der *comes insulae Curtanae et Celsinae* wird in den gleichen Kreis gehören (var. VII 16). Vielleicht ist auch der *Comes Romanus* (var. VII 13) ursprünglich nichts anderes gewesen, als ein gothischer Curator civitatis, aber wenn diese Beamten in den übrigen Städten durch die Fürsorge für die Statuen und sonstigen Denk-

mäler des Altertums nur gelegentlich in Anspruch genommen waren (var. II 35. CIL XI 268), so gewann diese Thätigkeit in Rom eine solche Ausdehnung, dass sie jede andere zurückdrängte und zuletzt den ganzen Kompetenzkreis des *comes Romanus* ausgefüllt zu haben scheint.

In erster Linie ist der *comes Gothorum* Civilrichter (var. VI 22, 1. 23, 1. 3. VII 16. IX 14, 4; vgl. IV 12. 46), und zwar entscheidet er Prozesse, in denen beide Teile Gothen sind, allein, solche, wo eine Partei Römer ist, mit Hinzuziehung eines rechtsgelehrten Römers (var. VII 3, 1. IX 14, 7). Stehen zwei Römer einander gegenüber, so geht aber der Streit nicht an den römischen *Comes civitatis*, sondern an den Statthalter der Provinz (var. VII 3, 1: *quos per provincias dirigitur cognitores*), wie dies auch früher Brauch war. Doch scheint es auch in diesem Falle gestattet gewesen zu sein, die Sache vor das Gericht des *Comes Gothorum* zu bringen, aber nur wenn die Streitenden sich freiwillig dazu vereinigen (var. IX 14, 7). Jedenfalls werden auch Prozesse von Römern durch gothische *Comites civitatum* entschieden, ohne dass dies als ungesetzlich erschiene (var. IV 12. 46). Ferner haben sie den Schmuck der Städte zu beaufsichtigen und öffentliche Bauten zu leiten; so stellen sie zerstörte Statuen her (CIL XI 268), forschen nach dem Verbleib von geraubten (var. II 35) und erheben Gelder für den Mauerbau ihrer Stadt (var. IX 14, 2). In den Seestädten beaufsichtigen sie den Handel und stellen Maximaltarife für die zu verkanfenden Waren fest (var. VI 23, 4. IX 14, 9), üben also einen Teil der Polizeigewalt. Kraft dieser Kompetenz haben sie von den Handelsschiffen Boote oder Schiffe zu requirieren, wenn solche für die königlichen Transporte erforderlich sind, eine Thätigkeit, die namentlich bei dem *comes Ravennas* von Bedeutung ist (var. VII 14, vgl. IV 45). Von Fremden, die ohne Erben verstorben sind, ziehen sie das Vermögen für den Fiskus ein (var. IX 14, 3). Botschaften des Königs werden durch sie den Unterthanen verkündigt (var. IX 11, 3). Mommsen Neues Archiv d. Gesellsch. f. ältere deutsche Geschichtskunde XIV 499. Grossi-Gondi bei Ruggiero Dizionario epigrafico II 528.

16) *Comites clibanarii*. Not. dign. or. V 29; vgl. oben S. 623.

17) *Comes Comensis* s. *Comes civitatis*, oben Nr. 15.

18) *Comes commerciorum*. Um einerseits die Spionage durch fremde Kaufleute (Cod. Iust. IV 63, 4), andererseits die Flucht von Römern zu den feindlichen Nationen zu verhindern, denen sie wichtige Nachrichten überbringen konnten, unterlag der römische Grenzverkehr der strengsten Kontrolle (Ammian. XVIII 5, 3). Valens ging so weit, dass er an der unteren Donau im J. 369 den Handel der Römer mit den Gothen nur noch in zwei Grenzstädten erlaubte (Themist. or. X 60 135 c), und um dieselbe Zeit (371) liess Valentinian im nördlichen Pannonien einen Burgus erbauen, *cui nomen Commercium, qua causa et factus est* (Dessau 775), was wohl bedeutet, dass auch in jener Gegend der Handel mit den Barbaren jenseits der Donau nur innerhalb dieses Castells gestattet sein sollte. Auf dieselbe Weise ist im Anfang des 5. Jhdts. der persische Handel

auf die drei Städte Nisibis, Kallinikon und Artaxata beschränkt (Cod. Iust. IV 63, 4 § 1). Zu diesen Hindernissen kommen dann noch zahlreiche Ausfuhr- und Einfuhrverbote für Waren bestimmter Art (Gothofredus zu Cod. Theod. VII 16, 3).

Um die Durchführung dieser und ähnlicher Bestimmungen zu beaufsichtigen und überhaupt den Grenzhandel zu überwachen, sind die *comites commerciorum* eingesetzt. Sie finden sich daher auch nur in solchen Provinzen oder Diocesen, die an die Gebiete fremder Nationen grenzen. Im Orient nennt die Not. dign. or. XIII 6—9 die folgenden drei:

*per Orientem et Aegyptum,*  
*per Moesiam, Scythiam et Pontum,*  
*per Illyricum.*

Im Occident wird nur einer verzeichnet (Not. dign. occ. XI 86), der *comes commerciorum per Illyricum*, womit natürlich *Illyricum occidentale* oder die *diocesis Pannoniarum* gemeint ist. Von den Grenzdiocesen fehlt Africa, weil am Wüstenrande ein Handel von irgend welcher Bedeutung kaum bestand, Gallien und Britannien wahrscheinlich deshalb, weil sie zur Zeit der Notitia dignitatum schon in den Händen der Barbaren waren. In beiden Reichsteilen sind die *Comites commerciorum* Untergebene des *comes sacrarum largitionum* (vgl. Cod. Iust. IV 63, 6. Cassiod. var. VI 7, 7).

Über ihre besonderen Functionen ist nur noch überliefert, dass seit Theodosius dem Grossen in Mesopotamien der *Comes commerciorum* der einzige war, der das Recht besass, Seidenzeuge von den Barbaren zu kaufen (Cod. Iust. IV 40, 2); wahrscheinlich war der Einzelvertrieb dieser Ware bei den Unterthanen des Reiches zum Staatsmonopol gemacht. Ferner ist bei Strafe von Verbannung und Confiscation verboten, fremde Kaufleute ohne Wissen des *Comes commerciorum*, bei dem wahrscheinlich ihre Anmeldung zu erfolgen hatte, bei sich zu beherbergen (Cod. Iust. IV 63, 6). Grossi-Gondi bei Ruggiero Dizionario epigrafico II 507.

19) *Comes consistorianus*. Als Constantin um das J. 312 den Comestitel erneuerte, gehörten wahrscheinlich alle, die ihn führten, dem Consistorium des Kaisers an, so dass sich eine besondere Gruppe von C. consistoriani zunächst noch nicht bilden konnte. Doch trat bald eine Scheidung ein in militärische und civile C., in solche, die am Hofe selbst beschäftigt und die mit besonderen Aufträgen in die Provinzen gesandt waren, und gegen Ende seiner Regierung wurde der Kaiser mit dem Titel so freigiebig, dass er ihn sehr vielen auch ganz ohne Amt verlieh (s. oben S. 634). Da fühlten diejenigen, welche die Ehre hatten, den Kronrat zu bilden, das Bedürfnis, sich titular von den übrigen C. zu unterscheiden; doch dauerte es noch recht lange, bis sich eine feste technische Bezeichnung für sie ausbildete. Sie nennen sich bald *comes intra palatium* (Dessau 1225. 1232. 1240), bald *comes domesticus* (Dessau 1238. 1244), bald *comes intra consistorium* (Dessau 1243. 1255. 1283), bald *comes consistorii* (Dessau 1254. De Rossi Inscr. christ. urbis Romae 968. Cod. Theod. VI 12, 1. 30, 1) oder *sacri consistorii* (Dessau 1284. 2950. Nov. Theod. I, 7. Cod. Iust. II 7, 23 § 1, griechisch *κόμης τοῦ θεῖου ἡμῶν ἀνεδίου* Haenel Corpus legum 253), vielleicht auch

*κόμης τοῦ δηηλοῦ βήματος* (Cod. Iust. XII 33, 8 § 2), bis im J. 379 zuerst der Titel *Comes consistorianus* auftaucht (Cod. Theod. VI 30, 4) und dann zum herrschenden wird (Cod. Theod. I 1, 6 § 2. VI 12, 1. 22, 8 § 1. VII 8, 3. X 5, 1. XI 16. 15. 18, 1. Nov. Val. 6, 3 § 1. Cod. Iust. II 7, 8). Es sind anfangs nur Civilbeamte, die von den *militares* ausdrücklich geschieden werden (Ammian. XV 5, 12. 6, 1); erst seit der Mitte des 5. Jhdts. erscheinen vereinzelt auch hohe Officiere unter den C. consistoriani (Cod. Iust. XII 8, 2 § 3. De Rossi 968).

Die vornehmste Stelle unter ihnen nehmen die vier *virii illustres* ein, die mit der Teilnahme an den Sitzungen des Consistoriums noch ein hohes Staatsamt vereinigen, der *Quaestor*, der *Magister officiorum*, der *Comes sacrarum largitionum* und der *Comes rerum privatarum* (Cod. Theod. VI 30, 1. 4. VII 8, 3. IX 14, 3. Dessau 1255). Über sie wird unter ihren besonderen Amtstiteln ge-redet werden. Vielleicht ist jedesmal einer von diesen vier gemeint, wenn dem Titel *comes domesticus*, *comes intra palatium* oder *intra consistorium* auf Inschriften die Rangbezeichnung *ordinis primi* hinzugefügt ist. Einmal ist verbunden *comiti ordinis primi intra consistorium et quaestori* (Dessau 1255), einmal steht *magistro officiorum omnium comiti domestico ordinis primi omnibusque palatinis dignitatibus functo* (Dessau 1244), was vielleicht gleichfalls zu verbinden ist. Aber auch wo solche Zusätze sich nicht finden, geht diese Art von Comitiva entweder unmittelbar der Praefectur (Dessau 1232. 1284) oder dem Consulat voraus (Dessau 1238. 1240), oder sie ist von ihnen nur durch ein einziges hohes Amt getrennt (Dessau 1237. 1243). Sie nimmt also eine so hervorragende Stellung im *Cursus honorum* ein, wie sie jenen vier Ämtern zukommen würde.

Ist dies richtig, so würde daraus folgen, dass der gewöhnliche *Comes consistorianus*, der ausser der Beratung des Kaisers keine andere Amtsbe-fugnis hatte, nur die Comitiva *secundi* oder *terti* *ordinis* besessen haben kann, und dazu passen die wenigen bekannten Beispiele. Proculus und Orfitus werden *comites ordinis secundi*, nachdem sie vorher Consulares Siciliae gewesen waren (Dessau 1240. 1243), Symmachus *comes ordinis tertii* nach der *Correctura* Lucaniae et Brittiorum (Dessau 2946), also sämtliche schon in 50 einer recht hohen Rangstellung. Der letzte dieser drei wird als Gesandter des Senats an den Hof Valentinians geschickt, dort festgehalten und begleitet dann den Kaiser bei einem Feldzuge (Seeck Symmach. p. XLVI), wie dies den Consistoriani zukommt (Ammian. XXXI 12, 10). Und dieser Aufenthalt im kaiserlichen Lager scheint zeitlich mit seiner Comitiva *terti ordinis* zusammenzufallen. Auch bei Orfitus erscheint die Comitiva *secundi ordinis* in engster Verbindung mit einer 60 Gesandtschaft des Senats. Allerdings gehen diese Beispiele nicht sehr weit über die Mitte des 4. Jhdts. hinaus; später, wo der Wert aller Titel noch weiter gesunken war, gehörten auch die gewöhnlichen C. consistoriani dem *primus ordo* an (Nov. Val. VI 3, 1. Cassiod. var. VI 12).

Sie führen den Titel *vir spectabilis* (Cod. Theod. I 1, 6 § 2. VI 12. Nov. Theod. I 7. Cod.

Iust. II 7, 23 § 1. XII 10, 2. Cassiod. var. VI 12, 3. Haenel Corpus legum 253. Nov. Iust. 13, 3) und wurden durch die Rangordnung Valentinians I. vielleicht den Vicaren, im J. 399 den Proconsuln an Würde gleichgestellt (Cod. Theod. VI 12). Wo sie in einer längeren Reihe von Ämtern erscheinen, stehen sie nach den *dignitates illustres* (Cod. Theod. XI 16, 15. 18. Nov. Iust. 13, 3. Nov. Val. VI 3, 1) und dem *Primicerius notariorum* (Cod. Theod. XI 18, 1), dem *Magistri scriniorum* sind sie bald vorangestellt (Cod. Theod. I 1, 6 § 2. XI 18, 1. Nov. Theod. I 7. Cassiod. var. VI 12. Gesta de recip. Cod. Theod. p. 85 Haenel), bald folgen sie ihnen nach, wie das namentlich in der Reihenfolge der Titel sowohl im Codex Theodosianus (VI 12), als auch im Justinianus (XII 10) zum Ausdruck kommt. Beide Ämter standen also an Rang ganz gleich, so dass ihre Folge willkürlich war.

Durch ihren nahen Verkehr mit dem Kaiser gelang es den C. consistoriani, sich nach und nach mannigfache Privilegien zu verschaffen. So waren sie, falls sie in den Senat eintraten, von der Leistung der Praetur befreit (Cod. Theod. VI 4, 28), als Pächter von Domänen brauchten sie keine Bürgschaft zu stellen (Cod. Theod. X 5), alle ausserordentlichen Lasten und Dienste wurden ihren Gütern erlassen (Cod. Theod. XI 16, 15. 18), auch die Stellung von Recruten und Pferden (Cod. Theod. XI 18), obgleich hiervon in dringender Not auch Ausnahmen vorkamen (Nov. Val. VI 3, 1); in ihren Processen wurden ihnen für sich selbst, ihre Familie, ihre Slaven und Colonen manche Begünstigungen, namentlich geringere Sporteln gewährt (Cod. Iust. XII 10, 2).

Ihre Zahl dürfte kaum eine fest bestimmte gewesen sein. Am Hofe Valentinians III. gab es beträchtlich mehr als 20 (Nov. Val. VI 3, 1), bei Theodosius II. werden ausser den 4 *illustres* 7 genannt, die bei der Zusammenstellung des Codex Theodosianus mitwirkten (Cod. Theod. I 1, 6 § 2); doch ist dies nur eine kleine Auslese. Noch viel zahlreicher werden diejenigen gewesen sein, denen die Comitiva consistoriana als blosser Titel, ohne das Recht an den Sitzungen des Kronrats teilzunehmen, verliehen wurde (Cod. Theod. VI 22, 8 § 1). In dieser Weise erhielten ihn regelmässig im 5. Jhd. nach vollendeter Dienstzeit die *proximi scriniorum*, die *comites dispositionum* (Cod. Iust. XII 19, 8) und die *advocati fisci*, die bei dem Gericht des Praefectus praetorio angestellt waren (Cod. Iust. II 7, 8). Über die Thätigkeit der C. consistoriani s. Consistorium. C. G. Haubold Opuscula academica I 262. Mommsen Neues Archiv d. Gesellsch. f. ältere deutsche Geschichtskunde XIV 481. Grossi-Gondi bei Ruggiero Dizionario epigrafico II 482.

20) *Comes Dalmatarum et Saviae*, ein Beamter ostgothischer Zeit mit dem Titel *vir illustris*, der in seinem Gebiete die militärische und die civile Gewalt zugleich ausübte, Cassiod. var. I 40. III 26. IV 9. IX 8. 9. Der Princeps seines Officium, der ihm vom Hofe zugesandt wurde, ist erwähnt Cassiod. var. VII 24. 25. Grossi-Gondi bei Ruggiero Dizionario epigrafico II 527.

21) *Comes dioeceseos Asiae* s. *Comes*



Asiae (oben Nr. 9) und entsprechend bei den andern Dioecesen.

22) *Comes dispositionum*. Das *scrinium dispositionum* ist eine der vier grossen Kanzleien, die in nachconstantinischer Zeit unter dem Magister officiorum stehen (Cod. Iust. XII 19, 11. Not. dign. or. XI 16; occ. IX 11). Zuerst wird es erwähnt im J. 362 (Cod. Theod. VI 26, 1). Von seinen Beamten sagt Kaiser Arcadius (Cod. Theod. VI 26, 9): *a quibus dispositionum nostrarum norma seriesque servatur*; sonst ist über seinen Geschäftskreis nichts bekannt. Vielleicht führte es die Listen, nach denen die Geschäftsordnung des Hofes, die Einladungen zur Tafel, die Stationen der kaiserlichen Reisen (Hist. Aug. Alex. Sev. 45) und ähnliche Dinge mehr bestimmt wurden. Dass diese Thätigkeit kaum genügen konnte, um eine Kanzlei zu beschäftigen, würde nichts dagegen beweisen, da es am Hofe angestellte Missgänger in Überfülle gab. Was dieses *Scrinium* von den drei andern unterscheidet, so dass sie ihm gegenüber eine abgesonderte Stellung einnehmen (Cod. Theod. VI 26, 4. 7. 16. 17. 35, 1. Cod. Iust. XII 19, 10. 15), ist namentlich, dass sein Vorstand nicht durch *Codicilli* angestellt wird, weshalb er auch in der *Notitia dignitatum* nicht verzeichnet steht (s. *Codicilli* Nr. 5), sondern sich aus dem Kanzleipersonal empordient, bis er als Ältester an seine Spitze tritt (Cod. Theod. VI 26, 10. 11. 12. 14. 2, 18). Er ist kein Mann, von dem man, wie von den Mitgliedern der andern *Scrinia*, namentlich von ihren Magistri, litterarische Bildung verlangt, sondern ein aufgedienter Subalternbeamter, bei dem man nur Ehrlichkeit und Pflichterfülle beanspruchen kann (Cod. Iust. XII 19, 8). Daher geniessen anfangs nicht nur die Magistri, sondern auch die *Proximi* der andern drei Kanzleien einen Vorzug vor ihm; erst im J. 397 wird er den letzteren an Rechten und Würde gleichgestellt (Cod. Theod. VI 26, 9. 10). Noch bis zum J. 381 führte er den Titel *magister dispositionum* (Cod. Theod. VI 26, 2); aber da es üblich wird, die Inhaber des Amtes zu C. anfangs *tertiū ordinis* (Cod. Theod. VI 26, 10. 17), dann *secundi ordinis* zu ernennen (Cod. Theod. VI 26, 17. 18), heissen sie später *comites dispositionum* (Cod. Theod. VI 2, 18. 26, 12. 14. 18. XI 18, 1. Cod. Iust. XII 19, 8; vgl. *Comes sacri stabuli*, unten Nr. 88).

Der *Comes dispositionum* wird 381 an Rang 50 den *Vicarii* gleichgestellt (Cod. Theod. VI 26, 2. 4. 10. 11. 17. 2, 18), führt also den Titel *vir spectabilis*; doch kommt ihm, da er in den Senatorenstand eintritt, auch der Titel *vir clarissimus* zu (Cod. Theod. VI 26, 2. 10). Seine Dienstzeit ist anfangs wohl unbegrenzt gewesen; doch um die jüngeren Mitglieder des *Scriniums* schneller aufrücken zu lassen, wurde sie erst auf zwei Jahre, dann auf eines herabgesetzt (Cod. Theod. VI 26, 6. 11). Nach seinem Austritt erhält er seit der Mitte des 5. Jhdts. den Titel eines *comes consistoriarum* (Cod. Iust. XII 19, 8). Das Amt befreit ihn selbst und seine ganze Familie vom *Decurionat*, auch wenn er ihm von Geburt angehört (Cod. Theod. VI 26, 1). Er wird zwar Senator, braucht aber nicht die Last der Praetur auf sich zu nehmen (Cod. Theod. VI 26, 13). Von der Senatorensteuer (*collatio glebalis*) zahlt er

seit 401 unabhängig von seinem Vermögen nur das niedrigste Mass von 7 *Solidi* (Cod. Theod. VI 26, 12) und wird wenig später ganz davon befreit (Cod. Theod. VI 26, 14. 2, 18). Auch die Lieferung von Recruten (Cod. Theod. VI 26, 14. XI 18, 1), Pferden (Cod. Theod. VI 26, 3. 14. 15. XI 18, 1) und alle ausserordentlichen Leistungen werden ihm im Laufe der Zeit erlassen (Cod. Theod. VI 26, 14). Auch nach seiner Abdankung hat er das Recht, jederzeit bei Hofe zu erscheinen (Cod. Theod. VI 26, 14). Gothofredus zum Cod. Theod. VI 26, 1. Böcking *Notitia dignitatum* II 305.

23) *Comites diversarum civitatum* s. *Comes civitatis* (Nr. 15).

24) *Comes divinarum domorum* s. *Comes domorum* (Nr. 27).

25) *Comes domesticorum*. In der *Notitia dignitatum* erscheinen nebeneinander ein *comes domesticorum equitum* und ein *comes domesticorum peditum* (or. XV; occ. XIII), und dies zwar sowohl im Occident, als auch im Orient, so dass man die Teilung des Amtes nicht etwa für eine gelegentliche Ausnahme halten kann, die in einem der beiden Reichsteile zeitweilig eingetreten wäre. Die sonstige Überlieferung steht damit in Widerspruch. Denn fast immer, selbst im officiellen Stil der Inschriften (Dessau 790. 1277. 1278. 1308. 1310. 1311. CIL V 8120, 7. VI 1794. 1796, 30. 32. Orelli 3194), steht der Titel *comes domesticorum* ohne Zusatz der Truppengattung, und auch wo von Neubesetzungen der Stellung die Rede ist, zeigt sie sich durchaus als einheitliche und ungeteilte (Zosim. V 36, 3. Ammian. XIV 11, 14. XXI 8, 1). Ein *comes domesticorum peditum* kommt nur zweimal um das J. 452 und 519 vor (Cod. Iust. XII 17, 3. II 7, 25 § 3; vgl. Mommsen Chron. min. III 533), ein *comes domesticorum equitum* dreimal in den J. 409, 517 und 519 (Sozom. IX 8. Dessau 1305. Cod. Iust. II 7, 25 § 3). Über die späteren Beispiele scheint nichts Genaueres bekannt zu sein; bei dem ältesten aber handelt es sich sicher um eine Ausnahme, die durch ganz besondere Umstände hervorgerufen wurde. Der betreffende *Comes* ist nämlich Athaulf, der Schwager und Kampfgenosse Alarichs. Nun war Priscus Attalus, der ihm die Würde verlieh, zwar durch die Gothen auf den Thron erhoben, bemühte sich aber doch, soweit dies irgend ging, seine Unabhängigkeit den Barbaren gegenüber zu bewahren (s. Bd. II S. 2177f.). Wie er dem Alarich selbst, den er zum *Magister militum* ernannte, einen Römer als Collegen beigab (Zosim. VI 7, 2), so wird er auch die *Comitiva domesticorum* geteilt haben, um in einem römischen *Comes domesticorum peditum* ein Gegengewicht gegen den Gothen Athaulf zu schaffen. Die Erklärung jenes Widerspruches liegt wohl in der Analogie des *magisterium militum*. Wie dieses ursprünglich als geteiltes Amt, *magisterium peditum* einerseits, *magisterium equitum* andererseits, durch Constantin d. Gr. geschaffen war (Zosim. II 33, 3), aber später in der Regel zu einem *magisterium equitum et peditum* oder *magisterium utriusque militiae* zusammengefasst wurde, so wird es auch mit der *Comitiva domesticorum* gegangen sein. Nur blieb bei dieser das ursprüngliche

Schema des Doppelamtes im officiellen Staatskalender treuer bewahrt, obgleich es praktisch nur in seltenen Ausnahmefällen angewendet wurde.

Ein *Commando* der Leibwächter, das von der Gardepraefectur unabhängig war, bestand schon im J. 284, da Diocletian es unmittelbar vor seiner Thronbesteigung führte (Vict. Caes. 39, 1; vgl. Seeck Ztschr. d. Savignystift. Gern. Abt. XVII 104). Aber wenn ihn Zonar. XII 31 p. 640 A schon *ἀρχὴν δημοσίων* nennt, so wird dies anachronistisch sein, da der *Comestitel* zwischen Alexander Severus und Constantin ganz verschwunden zu sein scheint (s. o. S. 627f.). In seiner späteren Gestalt ist das Amt, wie wir sahen, ganz nach demselben Princip geordnet, wie das *Magisterium militum*, und dürfte daher wohl gleichzeitig mit diesem entstanden sein, d. h. ungefähr im J. 318 (Seeck Rhein. Mus. XLIX 210). Nachweislich ist es zuerst im J. 346 (Cod. Theod. XII 1, 38. Ammian. XIV 10, 8. 11, 19).

Seinen *Comes domesticorum* besitzt der Caesar wie der Augustus (Ammian. XIV 11, 14. 19. XVIII 3, 6), und später fehlt er auch den germanischen Königen Odoacer (Anon. Vales. 11, 53) und Theodorich nicht (Cassiod. var. VIII 12, 8; vgl. II 15, 2. 16, 2). Schon unter Constantius ist er *vir clarissimus*, d. h. er besitzt senatorischen Rang (Cod. Theod. XII 1, 38); nach der Rangklassenordnung Valentinians führt er den Titel *vir illustris* (Not. dign. or. XV 5; occ. XIII 5. Cod. Iust. XII 16, 1. Cassiod. a. O.: die Inschriften Dessau 1305. 1308. 1310. 1311. CIL VI 1796, 32. V 8120, 7 beweisen nichts, weil in ihnen der Illustrissimatus durch den Consulat oder den Patriciat bedingt sein kann; Orelli 3194 ist wohl lückenhaft; es wird v. c. et [inl.] zu schreiben sein) und rangiert auf gleicher Stufe mit den vier grossen *comites consistoriarum*, eine Stufe niedriger als die Praefecten und Magistri militum (Not. dign. a. O.). Infolge dieser hohen Stellung war er von der Recrutenlieferung befreit (Cod. Theod. XI 18), anfangs auch von den *Decurionatslasten*, und dies Privileg ging auf seine Nachkommen über. Zeno hob es zwar auf, doch wurde es von Anastasius wiederhergestellt (Cod. Iust. X 32, 64. 65). Die das Amt bekleiden, sind vorher gewöhnlich *Tribuni* einer *Schola palatina* gewesen (Dessau 1277. Ammian. XIV 11, 21. XV 5, 6. XXXI 10, 6. Bd. III S. 698). Nur im Ostgothenreiche werden auch Civilbeamte zu C. *domesticorum* befördert (Orelli 3194); doch scheint hier auch das Amt seinen eigentlichen militärischen Charakter verloren zu haben und ihm dafür die Oberleitung der Kanzlei bei dem höchsten Reichsfeldherrn, dem Patricius, übertragen zu sein (Cassiod. var. VIII 12; vgl. Mommsen Neues Archiv der Gesellschaft f. ältere deutsche Geschichtskunde XIV 465. XV 183). Nach der *Comitiva domesticorum* avanciert man in der Regel zum *Magister militum* (Dessau 1277. 1278. 1308; vgl. Addaios 60 Nr. 2, Barbatio, Bonifatius Nr. 1, Castinus Nr. 2, Dagalaifus, Lucilianus, Maiorianus, Ricomeres, Severus, Stilicho), im Ostgothen, reiche auch zum *Comes rerum privatarum*, d. h. zu den höchsten Civilstellungen (Ennodius ed. Vogel p. 350: *beato domno Petro adiuvante oblatum hic codex ab Aratore illustri ex comite domesticorum, ex comite privatarum, viro religioso subdiacono*

*sanctae ecclesiae Romanae*). Die *Decuriones sacri palatii* haben nach Beendigung ihrer Dienstzeit unter Iustinian die Wahl, ob sie die Honorarwürde eines *Comes domesticorum* oder eines *magister officiorum* annehmen wollen (Cod. Iust. XII 16, 1), welche beiden ja an Rang gleichstanden.

Als *Commandant* der *Domestici protectores* hat der *Comes domesticorum* über die Aufnahme in dies vornehme Militärcorps (Cod. Theod. VI 24, 2. 3), über die Ausstossung aus demselben (Cod. Theod. VI 24, 5. XII 1, 38. XVI 5, 42. Cod. Iust. XII 17, 3) und über *Degradation* oder *Avancement* seiner Mitglieder (Cod. Iust. XII 17, 3) nach Anweisung des Kaisers zu verfügen. Der spätere Kaiser Iovian, welcher der Sohn eines *Comes domesticorum* war (Zosim. III 30, 1), stieg daher auch in frühen Jahren zur ersten Stelle innerhalb der Truppe auf (Ammian. XXV 5, 4). Aber da diese nicht als geschlossener Heerkörper verwendet zu werden pflegte, sondern ihre Mitglieder meist als *Adjutanten* oder zu ähnlichen Einzeldiensten benutzt wurden, war ihr *Commando* mehr eine administrative, als eine militärische Aufgabe. Um so häufiger wurde der *Comes domesticorum* mit ausserordentlichen Missionen betraut, da er in der Regel das Vertrauen des Kaisers in hohem Grade besass (Ammian. XIV 10, 8 und sonst). Einmal erscheint in Africa ein *comes domesticorum et vices agens magistri militum* (Cod. Theod. XV 11, 1), und denselben Titel wird man wohl auch dem Bonifatius beilegen dürfen, der gleichfalls als *Comes domesticorum Africa* beherrschte (s. Bd. III S. 699). Aber auch wo dies nicht im Titel ausgesprochen ist, wird der *Comes domesticorum* oft als Vertreter der höchsten Reichsfeldherren benutzt und erscheint demgemäss bald als Führer einzelner Heeressteile (Ammian. XXI 9, 6. XXIV 1, 2. 4. 13. Zosim. III 21, 4), bald als selbständiger Leiter militärischer Expeditionen (Ammian. XXVII 8, 2. XXXI 7, 4. 10, 6. Greg. Tur. II 9. Bd. III S. 699 und sonst). Die C. *domesticorum* haben daher oft das *Consulat* bekleidet und spielen in der Geschichte der nachconstantinischen Zeit eine hochbedeutsame Rolle. Eine Liste der überlieferten Namen steht bei Grossi-Gondi in Ruggieros *Dizionario epigrafico* II 486, die aber sehr unvollständig ist; z. B. fehlen Castinus (s. Bd. III S. 1761), Mallobaudes (Ammian. XXXI 10, 6), Vigilantius (Zosim. V 36, 3) und wohl noch viele andere; dagegen ist der spätere Kaiser Iovianus nicht *Comes domesticorum*, sondern nur *primicerius domesticorum* gewesen.

26) *Comes domesticus ordinis primi* ist ein Titel, der nur in den ersten Jahren nach dem Tode Constantins d. Gr. nachweisbar ist (Dessau 1238. 1244). Wahrscheinlich bezeichnet er dasselbe, was man später *comes consistoriarum* nannte, nur zu einer Zeit, als diese Benennung des Amtes noch nicht zu festem technischen Gebrauche durchgedrungen war. S. *Comes consistoriarum* (Nr. 19).

27) *Comes domorum* oder *divinarum domorum* (Cod. Iust. I 49, 1 pr.), griechisch *κόμης τῶν οἰκιῶν* (Nov. Iust. XX 2. Cod. Iust. I 34, 1), ist ein Beamter der kaiserlichen Domänen mit dem Titel *vir spectabilis* (Cod. Iust. III 26, 11. Nov. Iust. 20, 2. 30, 4), der zuerst in einem Ge-

setze des Jahres 379 erwähnt wird (Cod. Theod. VI 30, 2), aber, wie sich aus dem Inhalt desselben ergibt, schon lange vorher bestanden hatte. Wahrscheinlich ist das Amt von Constantin d. Gr. eingeführt; abgeschafft wurde es im J. 536, indem Iustinian seine Functionen auf den neugeschaffenen Proconsul Iustinianus Cappadociae übertrug, aber das *Officium comitiacum*, d. h. die Subalternen, die früher dem Comes domorum untergeben waren, als gesonderte Beamtencorporation unter Leitung des Proconsuls fortbestehen liess (Nov. Inst. 30; vgl. 2).

Mit dem Ausdruck *divina domus* oder *domus nostra* bezeichnen die Gesetze in der Regel ganz allgemein das Vermögen des Kaisers, so dass das Wort in seiner Bedeutung mit *res privata* zusammenfällt (Cod. Theod. I 32, 2. X 4, 3. XI 30, 64. XIII 1, 5. XVI 5, 52 § 1. 54 § 5. Symmach. ep. I 66. Nov. Theod. 19 pr. Cassiod. var. V 6, I. 9, 2. 18, 1. 19, 1. 20, 1. VI 9, 2. VII 43, 20. XII 5, 7). Mitunter aber tritt es auch in einem besonderen Sinne auf, in dem es den übrigen Gütern der *Res privata* gegenübersteht (Nov. Mart. 2, 1. Nov. Val. 18 pr. 2. 5. Nov. Inst. 102, 1. Edict. Iust. 4, 2, 2. 8, 2. Cod. Theod. V 14, 6. XI 28, 9, 16). *Domus divinae* dieser Art finden sich anfangs nur in Kappadokien (Cod. Theod. VI 30, 2. Not. dign. or. X 2. Nov. Inst. 20, 2, 30), seit dem Tode des africanischen Tyrannen Gildo und der Einziehung seines ungeheuren Vermögens auch in Africa (Cod. Theod. IX 42, 16. Nov. Val. 18 pr. 2. 5. Not. dign. occ. XII 16. CIL VIII 14399), um die Mitte des 5. Jhdts. erscheinen sie in Syrien (Theodor. ep. 42 = Migne Gr. 83, 1220), unter Iustinian auch in anderen Provinzen (Nov. Inst. 30, 1, 1. 5. 102, 1. Edict. Iust. 4, 2, 2, 8, 2). Da von den kappadokischen Gütern und ihren Einkünften immer wieder der Ausdruck *ταμειακός* gebraucht wird (Nov. Inst. 30 passim), so muss man schliessen, dass *praedia tamiaca* (Cod. Iust. XI 69 Überschrift. Theodor. a. O., vgl. Nov. Inst. 38, 6) nur ein anderer Name für die *domus divinae* ist (His 29).

Der kappadokische Landbesitz des Kaisers ist in 13 *domus*, d. h. Güter, eingeteilt und dementsprechend giebt es 13 Magistri, die nach ihrem Dienstalter (Nov. Inst. 30, 4) die ersten in dem *Officium* des Comes domorum sind (Nov. Inst. 30, 2). Ausserdem besitzt jedes Gut seinen besonderen Verwalter, der anfangs den Titel *procurator* (*ἐπιτροπος*) führte (Cod. Theod. IX 27, 7; dies Gesetz ist zwar in Mailand gegeben, aber zu einer Zeit, wo sich Theodosius dort aufhielt, und der Beamte, an den es gerichtet ist, lässt sich im Orient nachweisen, s. Severinus; es bezieht sich also nicht auf Africa, sondern auf Kappadokien). Doch schaffte Iustinian dies Amt ab und übertrug die Güterverwaltung 13 *πράκτορες* aus dem *Officium comitiacum*, in dem sie die nächstältesten nach jenen 13 Magistri sein sollten. Jeder dieser 26 sollte sich einen Adjuvator als Helfer und eventuellen Stellvertreter nach eigener Wahl ernennen (Nov. Inst. 30, 2, 4). Unter den *Procuratores* standen als Rechnungsführer die *tabularii* (*ταξιτεται*); doch wurden auch diese wegen der zahlreichen Erpressungen, die sie sich erlaubten, von Iustinian beseitigt (Cod. Theod. IX 27, 7. Nov. Inst. 30, 2, 3). Die Hauptauf-

gabe dieser Beamten besteht darin, die Einkünfte der Güter beizutreiben, und zwar erheben sie die Pachten direct von den *coloni* (*γεωργοί*) ohne Vermittlung eines Grosspächters (Cod. Theod. X 1, 11. XII 6, 14. Nov. Inst. 30, 2—4, 9). Daher werden als solche, die unter der Habgier des Comes domorum leiden könnten, nur seine Beamten und die Colonen genannt, keine *conductores* (Cod. Theod. IX 27, 7). Die Pachtzahlung scheint in Kappadokien und Syrien in Gold zu erfolgen (Nov. Inst. 30, 6. Theodor. epist. 42 = Migne Gr. 83, 1220), in Africa in Silber (Nov. Val. 18 pr.), also nicht, wie das sonst die Regel ist, in Naturalien. Daneben gehörten zur *domus divina per Cappadociam* eine Weberei unter Leitung eines *praepositus gynaeceae* (Cod. Theod. IX 27, 7. Nov. Inst. 30, 7, 1), aus welcher dem Kaiserhofe Kleider geliefert wurden (Nov. Inst. 30, 6), und ausgedehnte Gestütze (Nov. Inst. 30, 5, 1; vgl. Gothofredus zu Cod. Theod. X 6).

Suchen wir hiernach dasjenige zu bestimmen, was die *domus divinae* als solche charakterisiert, so dürfte es wohl darin liegen, dass sie nicht gleich den andern Domänen durch Grosspächter ausgebeutet wurden, sondern direct unter kaiserlicher Verwaltung standen. Als zweites Merkmal, dem sie den Namen *praedia tamiaca*, d. h. Kassengüter, verdankten, kommt hinzu, dass die Einkünfte aus ihnen zum grössten Teil in barem Gelde einliefen. Dies wird wohl auch der Grund gewesen sein, warum man sie im Laufe der Zeit immer weiter ausdehnte. Von dem Drucke des *Conductors* befreit, nehmen die *coloni tamiaci* (Cod. Iust. XI 69, 1) oder *ἀνδραποδοί ταμειακοί* (Nov. Inst. 30, 1, I. 38, 6) eine bevorzugte Stellung ein, ja in Africa belegt man sie gar nicht mit dem verachteten Namen der *Coloni*, sondern nennt sie *perpetuarii* (Nov. Val. 18 pr., vgl. Cod. Theod. V 14, 6). Ihr Verhältnis zum Grundstück können sie zwar auch nicht beliebig lösen (Cod. Iust. XI 69, 1), wohl aber durch Verkauf auf einen anderen übertragen (Cod. Iust. XI 69, 2). Es erscheint also als nutzbares Recht, nicht, wie bei den andern Colonen, als lästige Pflicht. Dieser günstigeren Lage hatten sie es zu danken, dass sie nicht gleich den andern geschlossenen Ständen jener Zeit immer mehr zusammenschwandten, sondern sich ansehnlich vermehrten (Nov. Inst. 38, 6).

Fragen wir nach der Entstehung dieser eigentümlichen Klasse von Krongütern, so werden wir von den kappadokischen als den ältesten ausgehen müssen. Diese haben sich wahrscheinlich zum grössten Teil dadurch gebildet, dass Constantin den Besitz der heidnischen Tempel, der gerade in dieser Provinz ganz besonders reich und ausgedehnt war (Strab. XII 535. 537), für die *res privata* einzog. Vielleicht hat der Aberglaube und die Volkswut über die Beraubung der Heiligtümer es verhindert, dass sich Grosspächter für die Ausbeutung jener Ländereien meldeten, und der Kaiser sah sich dadurch gezwungen, einem Manne seines persönlichen Vertrauens — denn das pflegten die C. damals noch zu sein — die Güterverwaltung zu übertragen. So dürfte der *comes domorum per Cappadociam* entstanden sein, und nach seinem Vorbilde legte man auch in Africa, als man die Güter des Gildo einzog,

dem Verwalter derselben den Comestitel bei (Cod. Theod. IX 42, 16. Not. dign. occ. XII 5).

Die *Divinae domus* gehörten naturgemäss in das Domänenressort und sind daher im Occident immer unter der Oberaufsicht des *comes rerum privatarum* geblieben (Not. dign. occ. XII 5. 16. His 76, 2). Auch im Orient ist der *comes domorum per Cappadociam* anfangs dessen Untergebener. Er empfängt von ihm den Princeps seines *Officium*, und nachdem ihm eine Zeit lang die eigene Ernennung desselben überlassen worden war, wird im J. 379 die alte Sitte zum Zweck einer strengeren Controlle wiederhergestellt (Cod. Theod. VI 30, 2). Noch 390 ist der *comes rerum privatarum* Richter über ihn (Cod. Theod. IX 27, 7). Der Eunuch Eutropius, der als *praepositus sacri cubiculi* den schwachen Arcadius völlig beherrschte, dürfte hierin eine Veränderung herbeigeführt haben, wahrscheinlich unter dem Vorwande, dass die kappadokischen Gewänder und Rosse ein Bedürfnis der kaiserlichen Kammer seien und daher auch der Verwaltung des Oberkammerers unterstellt werden müssten. Jedenfalls erscheint der *praepositus sacri cubiculi* schon 414 als Vorgesetzter des Comes domorum (Cod. Theod. XI 28, 9 fin. Cod. Iust. III 26, II. Nov. Mart. II 7. Nov. Inst. 30, 6, 2. 7, 1. 8), ja dieser wird geradezu den *Cubicularii* zugerechnet (Cod. Iust. XII 5, 2). Die *Notitia dignitatum*, in der sich vielfach Bestandteile verschiedener Zeiten mischen (or. XIV 3) als auch den jüngeren Zustand dar (or. X 2). Vielleicht haben auch im Occident der *comes Gildoniaci patrimonii* und der *rationalis rei privatae fundorum domus divinae per Africam*, welche sie nebeneinander nennt (occ. XII 5, 16), nicht gleichzeitig bestanden, sondern das letztere Amt ist an die Stelle des ersteren getreten.

Die Verwaltung der *domus divinae* scheint die denkbar schlechteste gewesen zu sein. Die Officialen des *comes domorum per Cappadociam* erhoben von den Colonen alle möglichen Trinkgelder, ja diese scheinen unter dem Namen *Aspastica*, *Tracteutica* und *Ad introitum fast* zu regelmässigen Sporteln geworden zu sein (Nov. Inst. 30, 3, 4). Der Comes domorum selbst nahm Bestechungen an, um die Occupation der kaiserlichen Ländereien durch reiche Privatleute zu gestatten (Nov. Inst. 30, 5, 1. 7. Cod. Iust. XI 67, 1; vgl. VII 38, 3); immerfort liefen Klagen über seine Bedrückungen in Constantinopel ein (Nov. Inst. 30, 5, 1. 9. Cod. Theod. IX 27, 7; vgl. VI 30, 2), und nicht selten kam es darüber zu Tumulten und Aufständen (Nov. Inst. 30, 1, 7). Auf diese Art schrupften zeitweilig die Einkünfte der *divinae domus* so zusammen, dass sie kaum noch nennenswert waren (Nov. Inst. 30, 5, 1), ja die *canonicarii*, die der *praepositus sacri cubiculi* zur Eintreibung der Gefälle nach Kappadokien schickte, konnten manchmal nicht einen Pfennig zurückbringen (Nov. Inst. 30, 7, 1).

Die Macht des Comes domorum blieb nicht auf Kappadokien beschränkt. Auch in Syrien treibt Mitte des 5. Jhdts. das *Officium comitiacum* die Goldleistungen von den *praedia tamiaca* ein (Theodor. epist. 42 = Migne G. 83, 1220). Man scheint danach im ganzen Orient, wo immer man Do-

mänen in der Form der *divinae domus* verwalten liess, sie dem kappadokischen Comes domorum unterstellt zu haben. Erst unter Iustinian treten *curatores divinae domus* mit dem Range der *virii illustres* auf (Cod. Iust. VII 37, 3. Nov. Inst. 148, 1), die ihm und seinem Nachfolger, dem Proconsul Cappadociae, wahrscheinlich einen Teil ihrer Pflichten abnahmen. R. His Die Domänen der römischen Kaiserzeit 75.

28) Comes et curator rei publicae s. Comes civitatis (Nr. 15).

29) Comes et praeses s. Comes Isauriae (Nr. 45), Comes Mauretaniae (Nr. 59). Im übrigen ist bei *comes et magister officiorum* auf *magister officiorum*, bei *comes et quaestor* auf *quaestor* zu verweisen, und entsprechend bei den übrigen Ämtern, mit denen sich die *Comitiva* regelmässig oder gelegentlich verbindet.

30) Comes fabricarum *totius civitatis Beneventanae urbis* erwähnt auf einer späten Inschrift CIL IX 1590; vgl. Fabricae.

31) Comes Faventinus s. Comes civitatis (Nr. 15).

32) Comes Flavalis s. oben S. 630. 633.

33) Comes formarum, vollständiger *comes ordinis primi et formarum*, ein stadtrömischer Beamter mit dem Titel *vir spectabilis* (CIL VI 1765), der für die Instandhaltung der Wasserleitungen Roms zu sorgen hatte. Er findet sich zuerst im Anfang des 5. Jhdts. als Unterbeamter des Praefectus Urbis Romae erwähnt (Not. dign. occ. IV 5) und hat sich dann auch noch im Ostgothenreiche erhalten (Cassiod. var. VII 6). Grossi-Gondi bei Ruggiero Dizionario epigrafico II 527. Mommsen Neues Archiv d. Gesellsch. f. ältere deutsche Geschichtskunde XIV 492. Vgl. Wasserleitungen.

34) Comes Galatiae primae. Der *vicarius Dioeceseos Ponticae* war unter Iustinian zugleich *Consularis Galatiae primae* gewesen und hatte hier auch das Commando der Truppen besessen. Im J. 535 wurde ihm der Titel Comes Galatiae primae verliehen, aber die Befugnisse genommen, die er als Vicar in den übrigen Provinzen der Dioecese ausgeübt hatte. Nov. Inst. VIII 3.

35) Comites Gallicanorum s. Comes largitionum (Nr. 50).

36) Comes Germaniarum. Im J. 365 erwähnt Amm. XXVII 1, 2 eines *Charietto tunc per utramque Germaniam comes*. Während sonst die beiden Germanien jedes unter einem besondern Dux standen, hat man sie also zeitweilig unter einem gemeinsamen Commando vereinigt und dem Inhaber desselben den höheren Titel *comes* gegeben.

37) Comes Gildoniaci patrimonii. Als nach dem Tode des Anführers Gildo in Africa (398) sein grosses Vermögen vom Fiscus eingezogen wurde, da übertrag Honorius die Verwaltung desselben anfangs einem ausserordentlichen Beamten, der in einer Inschrift *comes ordinis primi moderans illustrem sacri patrimonii comitiam* (Dessau 1275), in einem an ihn gerichteten Gesetz (Cod. Theod. IX 42, 16) *comes et procurator divinae domus* genannt wird, also wahrscheinlich gar keinen festen Titel besass. Später wurde dafür nach dem Muster des *comes divinarum domorum per Cappadociam* ein Comes

Gildoniaci patrimonii ernannt und gleich diesem dem *comes rerum privatarum* unterstellt. Vielleicht ist einige Zeit nachher an seine Stelle ein niedrigerer Beamter getreten, der *rationalis rei privatae fundorum domus divinae per Africam*. Denn wenn die Notitia dignitatum (occ. XII 5, 16) beide nennt, so hindert dies nicht, dass sie einander abgelöst haben, da diese Quelle oft Bestandteile aus ganz verschiedenen Zeiten nebeneinander enthält. Seeck Herm. XI 71. Vgl. Comes domorum 10 (Nr. 27). O. Hirschfeld Untersuchungen auf dem Gebiete der römischen Verwaltungsgeschichte I 48. Mommsen Neues Archiv der Gesellsch. f. alt. deutsche Geschichtskunde XIV 464.

38) Comes Gothorum s. Comes civitatis (Nr. 15), Comes provinciae (Nr. 75).

39) Comes Hispaniarum. a) Ein Beamter, der nur unter Constantin dem Grossen vorkommt, und zwar in den Jahren 316 (Cod. Theod. IX 1, I. XII 1, 4), 332 (Cod. Iust. VI 1, 6) und 333 20 (Cod. Theod. VIII 12, 5, 13, 3. XI 39, 2). Von den drei Männern, welche dieses Amt bekleiden, ist der eine vorher *comes per Africam* gewesen (Cod. Theod. XII 5, 1), der andere Corrector Lucaniae et Brittiorum (Cod. Theod. I 16, 1. XVI 2, 2), dieser letztere also jedenfalls senatorischen Standes. Wahrscheinlich waren es ausserordentliche Sendlinge, welche als Vertrauensmänner des Kaisers die Zustände der Dioecese zu untersuchen und zu ordnen hatten (s. oben S. 631). Wenn 30 sie in Spanien häufiger vorkommen als in irgend einer andern Dioecese mit einziger Ausnahme des Oriens, so mag dies daran liegen, dass seit undenklichen Zeiten kein Kaiser mehr persönlich das Land besucht hatte, und daher eine häufigere Berichterstattung darüber und das Eingreifen von Beamten mit aussergewöhnlichen Vollmachten hier besonders notwendig erscheinen konnte. — b) Von den Truppen, welche die Notitia dignitatum im Occident verzeichnet, steht auch eine ansehnliche 40 Zahl unter der Überschrift: *intra Hispanias cum spectabili comite* (VII 118). Dagegen findet sich unter den regelmässigen Ämtern, die sonst den Inhalt der Notitia bilden, kein Comes Hispaniarum, und im 4. Jhd. war in dieser friedlichsten aller Dioecesen auch kein Militärcommandant erforderlich. Dies wurde anders, als im J. 408 die Barbaren die Pässe der Pyrenäen durchbrachen. Im J. 419 und 453 erscheinen bei Hydatius (74. 155 = Mommsen Chron. min. II 20, 27) Comites 50 Hispaniarum, die jedenfalls mit ihrer Bekämpfung beauftragt waren; doch sind sie so selten, dass man sie wohl als ausserordentliche Beamte betrachten darf, und das Gleiche wird auch für den Comes Hispaniarum der Notitia dignitatum gelten. Grossi-Gondi bei Ruggiero Dizionario epigrafico II 525.

40) Comites Honoriaci, Not. dign. or. VIII 26; vgl. oben S. 623.

41) Comes Illyrici. Bei Amm. XXVI 5, 3 60 ist unter dem J. 364 erzählt: *Equitius Illyricano praepositus exercitus nondum magister sed comes*. Also ein Mann, dessen Rang oder Dienstalter nicht genügend erscheint, um ihm die hohe Würde eines *magister militum per Illyricum* zu erteilen, erfüllt die Functionen desselben mit dem etwas niedrigeren Titel eines *comes*. Doch verschwand dieser Comes Illyrici, als Equitius

später zum Magister militum erhoben wurde. Ein ausserordentliches Amt ähnlicher Art dürfte auch der *vir spectabilis comes Illyrici* der Notitia dignitatum (occ. VII 40) bekleidet haben, und dasselbe gilt vielleicht von dem Generidus, dessen Zosim. V 46, 2 erwähnt, obgleich dieser auch Magister militum gewesen sein kann.

42) Comes insulae Curitanae et Celsinae s. Comes civitatis (Nr. 15).

43) Comes intra consistorium (Dessau 1283) oder *comes ordinis primi intra consistorium* (Dessau 1237. 1243. 1255) bedeutet dasselbe wie *comes consistorianus*, s. Nr. 19.

44) Comes intra palatium (Dessau 1225) oder *comes ordinis primi intra palatium* (Dessau 1232. 1240) ist ein Titel, der nur in den letzten Jahren Constantins des Grossen vorkommt. Wahrscheinlich bezeichnet er dasselbe, wofür später die technische Benennung *comes consistorianus* üblich wird. S. Comes consistorianus (Nr. 19).

45) Comes Isauriae. In Isaurien war der Comestitel nicht so untrennbar mit der Stellung des Commandanten verbunden, wie in anderen Militärprovinzen, z. B. Africa. Es ist bezeichnend dafür, dass Aemilia Andronice sich in ihrer Inschrift (CIL VI 1674) *filia comitis Africae, nurus comitis ordinis primi Isauriae ducis* nennt; bei ihrem Vater ist also die Comitiva integrierender Bestandteil des Amtes, bei ihrem Schwiegervater persönliche Auszeichnung, die dem Ducat von Isaurien hinzugefügt ist. Entsprechend redet die Notitia dignitatum (or. XXIX) zu Anfang des betr. Capitels von dem *comes per Isauriam*, am Schlusse von dem *dux Isauriae*, und Ammian (XIX 13, 2) sagt von den aufständischen Isaurern: *ad quos vi vel ratione sedandos Lauricinus adiecta comitis dignitate missus est rector*. Den Duces der Provinz scheint danach der Comestitel bis gegen Ende des 4. Jhdts. häufig, aber nicht regelmässig verliehen zu sein. Zuerst erscheint er im J. 353 (Ammian. XIV 2, 14).

Isauria hat das Eigentümliche, dass hier auch im 4. Jhd. die militärische und die civile Gewalt nicht, wie in den meisten übrigen Provinzen, getrennt wurden, weshalb auch der Statthalter den vollen Titel *comes et praeses* führte (Dessau 740. Not. dign. or. XXIX 6). Diese Verbindung scheint, wie in Mauretania Caesariensis (CIL VIII 8924. 9041. 9324. II 2210. Not. dign. occ. XXX I. 11. 20), aus vordioeletianischer Zeit erhalten, nicht erst später hergestellt zu sein. Denn wo solche Vereinigungen sich seit dem 4. Jhd. vollziehen, da pflegen die Officia der früher getrennten Ämter auch ferner getrennt zu bleiben (Not. dign. or. XXXVII 36. 43. Nov. Iust. 30, 1), während sie in Isaurien und Mauretania einheitlich sind. Diese Provinzen waren eben so klein und unbedeutend, dass sich in ihren Statthaltern Usurpationsgelüste nicht leicht regen konnten. Die Macht derselben durch Teilung ihrer früheren Amtsbefugnisse zu schwächen, war also für Diocletian kein Grund, und die Wildheit der Bewohner, die sich immer wieder in Aufständen und Plünderungszügen Luft machte, liess es hier besonders wünschenswert erscheinen, dass derjenige, welcher über sie als Richter und Steuererheber gesetzt war, auch zugleich Feldherr sei.

Im J. 353 befehligte der Comes Isauriae drei Legionen (Ammian. XIV 2, 14); in der Notitia dignitatum sind ihm davon nur noch die *secunda* und *tertia Isaura* geblieben; die *prima* ist zur pseudocomitatensis gemacht und dem Magister militum per Orientem unterstellt worden. Not. dign. or. VII 56. Grossi-Gondi bei Ruggiero Dizionario epigrafico II 519.

46) Comes Italiae. In der Notitia dignitatum erscheint occ. XXIV ein Comes Italiae mit 10 dem Titel *vir spectabilis*, als dessen Kompetenzkreis der *tractus Italiae circa Alpes* genannt wird. Dementsprechend zeigen seine Insignien die Abbildung hoher Berge, über die zinnengekrönte Mauern weggeführt sind; jedenfalls sind damit Befestigungen gemeint, welche die Alpenpässe sperren sollten. Truppen, die ihm gehörten, werden nicht genannt; wahrscheinlich war er in erster Linie auf die Milizen angewiesen, die er aus der Bergbevölkerung aufbieten konnte. Da 20 neben mögen ihm eine Anzahl *numeri palatini* und *comitatenses* von den Magistri militum geliehen sein. Ein Militärcommando in den Alpen dürfte kaum nötig gewesen sein, ehe die Barbaren Gallien und die Donauprovinzen schon völlig in ihre Hand gebracht hatten. Das Amt gehört also erst dem 5. Jhd. an.

47) Comites Italicianorum s. Comes largitionum (Nr. 50).

48) Comites iuniores, Not. dign. occ. VI 30 32. 75; vgl. oben S. 623.

49) Comes Iustinianus Armeniae tertiae s. Comes Armeniae (Nr. 8).

50) Comes largitionum (Not. dign. or. XIII 5; occ. XI 4. 7. Ammian. XXVII 7, 5. August. confess. VI 10, 16), auch *comes titulorum largitionum* (Not. dign. occ. XI 8. Cod. Theod. I 10, 8), *comes thesaurorum* (Ammian. XXIX 1, 26. Cod. Theod. VIII 7, 14. 23), *comes aerarii* (Cod. Theod. XI 30, 39), griechisch *ἀρχὴ τῶν ὑποαυτῶν* (Basil. ep. 32 = Migne G. 32, 317) 40 genannt, heisst ein Unterbeamter des *comes sacrarum largitionum* (Ammian. XXII 3, 7. Cod. Theod. VIII 7, 14. 23. Not. dign. a. O.), der jedesmal in einer Dioecese die Verwaltung der kaiserlichen Finanzen zu leiten hat (Not. dign. or. XIII 5. Cod. Theod. VIII 7, 23. Ammian. XXII 3, 7: *qui Gallicanos tuebatur thesauros*. August. conf. VI 10, 16. Not. dign. occ. XI 7: *comes largitionum Italicianarum*. Not. dign. occ. XI 4. Ammian. XXVII 7, 50 5: *comes largitionum per Illyricum*. Not. dign. XI 8. Cod. Theod. I 5, 12: *comes titulorum largitionum per Africam*. Ammian. XXIX 1, 26: *comes thesaurorum per Thracias*).

Wenn in der Notitia dignitatum keine C. largitionum in der gallischen Praefectura erscheinen, so liegt das daran, dass sie damals schon von den Barbaren occupiert war. Die gallischen und britannischen *praepositi thesaurorum*, Not. dign. occ. XI 31—37, widersprechen dem nicht, sondern 60 zeigen nur wieder, dass in der Notitia dignitatum Bestandteile verschiedener Zeiten durcheinander gemischt sind. Im J. 400 werden die C. largitionum der westlichen Reichshälfte noch als *comites Italicianorum et Gallicanorum* zusammengefasst nach den beiden Praefecturen, die dem weströmischen Kaiser untergeben waren (Cod. Theod. VI 19). Sie stehen an Rang unter den Con-

sulares (Cod. Theod. VI 19), also wahrscheinlich den Correctores gleich, und werden daher wohl *vir clarissimus* genannt worden sein. Prozesse, die Forderungen der *sacrae largitiones* betreffen, entscheiden sie in erster Instanz (Aug. conf. VI 10, 16), von der die Appellation anfangs an jeden Richter zweiter Instanz gehen kann (Cod. Theod. XI 30, 28), später nur an den *comes sacrarum largitionum* (Cod. Theod. XI 30, 39). Ihnen steht die Oberaufsicht über die kaiserlichen Cassen (*thesauri*) zu, die unter besonderen *praepositi thesaurorum* über die Provinzen ihrer Dioecese zerstreut sind (Not. dign. or. XIII 10; occ. XI 21—37), und aus ihnen haben sie innerhalb ihres Amtsbezirks Zahlungen anzuweisen (Ammian. XXII 3, 7). Als richterliche Beamte haben sie je einen Adressor zum juristischen Beirat (Aug. conf. VI 10, 16). Ihre übrigen Officialen, die *thesaurense*, bedürfen zu ihrer Anstellung einer kaiserlichen Probatoria (Cod. Theod. VIII 7, 23) und bleiben dann für immer an ihren Stand gefesselt. Unter ihnen werden *custodes thesaurorum* und *seriniarii* genannt (Cod. Theod. VIII 7, 14), welche letzteren wohl in erster Linie Rechnungsbeamte waren. Executivbeamte stehen ihnen nicht zur Disposition, müssen ihnen aber auf ihre Forderung von dem Praesides gestellt werden (Cod. Theod. I 10, 8). Grossi-Gondi bei Ruggiero Diz. epigr. II 505.

51) Comes largitionum privatarum ist einer der wechselnden Titel, die nach dem schwankenden Sprachgebrauche jener Zeit dem *comes rerum privatarum* beigelegt werden (Dessau 1290. Cod. Theod. X 9, 3. VI 9, 1. 30. 16. X 1, 13). Doch bezeichnet derselbe auch einen besonderen Beamten, der jenem untergeben war, aber nur im Occident vorkommt (Not. dign. occ. XII 4). Wahrscheinlich lag ihm die Verteilung der Spenden ob, die der Kaiser aus den Beständen der *res privata* machte.

52) Comes largitionum sacrarum s. Comes sacrarum largitionum (Nr. 84).

53) Comes limitis Aegypti s. Comes Aegypti (Nr. 1) und entsprechend bei den anderen Limites.

54) Comes litoris Saxonici per Britanniam s. Comes Britanniarum (Nr. 12).

55) Comes Lycaoniae. Wie alle Provinzen, welche das Land der wilden Isaurer umgaben, besass auch Lycaonien um 472 ein Militärcommando, dessen Inhaber den Titel Comes führte, Cod. Iust. XII 59, 10 § 5.

56) Comes Macedoniae, ein Beamter, der nur einmal unter Constantin dem Grossen im J. 327 vorkommt (Cod. Theod. XI 3, 2). Derselbe Comes Acacius erscheint um das J. 330 im Oriens, wo er den Kaiser bei der Synode von Antiochia vertritt, und wird hier *διοσημότατος*, d. h. *vir clarissimus*, genannt (Euseb. vit. Const. III 62), ist also Senator. Wahrscheinlich haben wir in ihm einen jener Sendlinge des Kaiserhofes zu erblicken, welche die Zustände einer bestimmten Dioecese zu untersuchen, dort eine ausserordentliche Appellationsgerichtsbarkeit zu üben, die Statthalter zu beaufsichtigen und an den Kaiser zu berichten hatten; s. o. S. 631.

57) Comes maritimi tractus ist der Ausdruck, den Ammian. XXVII 8, 1 für den *comes*



*litoris Saxonici per Britannias* braucht; vgl. *Comes Britanniarum* (Nr. 12).

58) *Comes Massiliensis* s. *Comes civitatis* (Nr. 15).

59) *Comes Mauretaniae Caesariensis*. Ausnahmeweise führte auch der *dux et praeses* von Mauretaniern den Comestitel (CIL II 2210), wie dies in Isaurien Regel war; im übrigen war in nachdiocletianischer Zeit die Verwaltung der beiden Provinzen sehr ähnlich geordnet; s. *Comes* 10 *Isauriae* (Nr. 45).

60) *Comes Mauretaniae Tingitanae* s. *Comes Tingitanae* (Nr. 100).

61) *Comes metallorum per Illyricum*, ein Beamter, der dem *comes sacrarum largitionum* im östlichen Reichsteil untergeben ist und die Ausbeutung der illyrischen Bergwerke zu beaufsichtigen hat; zuerst erwähnt im J. 365 (Cod. Theod. X 19, 3). In den andern Dioecesen scheinen entsprechende Beamte nicht vorzukommen. 20 Not. dign. or. XIII 11.

62) *Comes Neapolitanus* s. *Comes civitatis* (Nr. 15).

63) *Comes ordinis primi, secundi, tertii* s. oben S. 635 und *Comes consistorianus* (Nr. 19).

64) *Comes Orientis*. Wie Constantin der Grosse in viele Dioecesen, namentlich in solche, die er persönlich nicht hatte besuchen können, Vertrauensleute mit ausserordentlichen Vollmachten 30 sandte, um die Zustände dort zu untersuchen, die Statthalter zu beaufsichtigen und dem Kaiser Bericht zu erstatten, so geschah es auch im Orient (s. oben S. 631). Durch die kirchlichen Wirren, die der Arianische Streit hervorgerufen hatte, wurde hier eine Vertretung des Herrschers von aussergewöhnlicher Autorität sogar öfter nötig, als in den anderen Ländern des Reiches. So erscheinen denn die C. Constantins hier bald damit beschäftigt, heidnische Heiligtümer aufzuheben 40 und ihre Cultgegenstände zu zerstören (Euseb. vit. Const. III 53), bald leiten sie im Namen des Kaisers christliche Synoden, wie die von Antiochia um 330 (Euseb. vit. Const. III 62) und von Tyrus im J. 335 (Athanas. apol. c. Ar. 8. 9. 28. 71. 72. 78. 79 = Migne Gr. 25, 261. 264. 293. 373. 377. 389. 392 u. sonst). Es sind in der Regel Leute von hohem Range. Lollianus Mavortius, welcher der älteste überlieferte *Comes Orientis* zu sein scheint, war vorher *consularis* 50 *Campaniae* und *comes intra palatium et vice sacra iudicans*, was wahrscheinlich nichts anderes bedeutet, als das höchst einflussreiche Amt, das man später mit dem Titel der *Quaestura sacri Palatii* belegte (Firm. Mat. math. I 1, 7. Dessau u. 1224. 1225). Dionysios, der dem Concil von Tyrus praesidierte, war gleichfalls *ex consularibus* (Euseb. vit. Const. IV 42). Acacius und Strategius werden *διοικηταί*, d. h. *virii clarissimi*, genannt (Euseb. vit. Const. III 53. 62), waren also Senatoren; der 60 erstere war schon vorher als *comes Macedoniae* thätig gewesen (Cod. Theod. XI 3, 2). Der ausserordentliche Charakter des Amtes zeigt sich darin, dass es bald von einem einzelnen Manne, bald collegialisch von zweien verwaltet wird (Euseb. vit. Const. III 62), bald nur die Dioecesis *Orientis* umfasst, bald auch sich über Ägypten ausdehnt. Denn um die Zeit, wo der Perserkrieg des Con-

stantius auf seiner Höhe stand (etwa 340), be- gegnen uns zwei Männer, die, nachdem sie vorher schon sehr hohe Ämter bekleidet haben, zu *comites Orientis Aegypti et Mesopotamiae* ernannt werden (Dessau 1231. 1237). Wahrscheinlich waren es die Bedürfnisse des Krieges, welche dazu veranlassten, Ägypten, das als Kornprovinz des östlichen Reichsteils für die Verpflegung der Heere von besonderer Wichtigkeit war, mit dem Oriens in der Hand eines ausserordentlichen Beamten zu vereinigen. Wenn Mesopotamien, das sonst immer nur einen Teil des Oriens gebildet hat, hier gesondert neben ihm genannt wird, so mag dies darin seinen Grund haben, dass es als der eigentliche Kriegsschauplatz damals zeitweilig eine besondere Organisation erhalten hatte.

Jene langjährigen Kämpfe mit den Persern und wohl noch mehr die religiösen Streitigkeiten, die ihnen parallel liefen, werden dazu geführt haben, dass gerade im Oriens ein Beamter mit ausgedehnten Vollmachten, der als persönlicher Vertreter des Kaisers gelten konnte, nie zu entbehren war. Dadurch wurde die ausserordentliche Kompetenz regelmässig erneuert und bildete sich so zur stehenden und ordentlichen aus. Dies fand darin seinen Ausdruck, dass der *Vicarius Orientis*, der 325 noch nachweisbar ist (Cod. Theod. XII 1. 12. Cod. Iust. XI 50, 1), später wegfiel. Denn da die *comites provinciarum* gleichfalls die Statthalter zu beaufsichtigen hatten und kraft kaiserlicher Delegation Appellationen von ihrem Spruch annehmen konnten (s. oben S. 632), so mussten sie die genau entsprechende, aber niedrigere Gewalt der *Vicare* vollständig lahmlegen, solange sie sich in deren Dioecesen aufhielten. Kamen sie nur als ausserordentliche Sendlinge, um bald wieder an den Kaiserhof zurückzukehren, so bedeutete dies für die Wirksamkeit des entsprechenden *Vicars* nur 40 eine zeitweilige Unterbrechung; wurden sie dagegen ständig, wie dies im Orient geschah, so war seine Thätigkeit ganz überflüssig geworden und folglich konnte sein Amt aufgehoben werden.

Seit der Mitte des 4. Jhdts. erfüllen also die C. *Orientis* im Oriens ungefähr dieselben Obliegenheiten, wie die *Vicare* in den anderen Dioecesen (Cod. Theod. IX 40, 15. XI 30, 16. 30), und führen, gleich diesen, nach der Rangordnung Valentinians I. den Titel *vir spectabilis* (Not. dign. or. XXII 17. 33. Cod. Theod. VIII 7, 21. Cod. Iust. III 13, 4, wo übrigens die Erwähnung des *Comes Orientis* iustinianische Interpolation ist); doch gehen sie ihnen an Rang vor (Cod. Theod. VI 10, 3) und gehören in die gleiche Classe mit den *Proconsuln* (Not. dign. a. O.). Sie residieren in Antiochia (Ammian. XIV 7, 2. Sievers Das Leben des Libanius 73, 155—157. 159. 163—168. 171 u. sonst) und haben die Verwaltung der Grossstadt in derselben Weise zu leiten, wie die *Praefecti Urbis* in Rom und Constantinopel. In diesem Sinne sorgen sie für billiges Brot (Liban. or. I 129. II 328), für die Heizung der öffentlichen Bäder (Liban. or. II 93), für die Wasserleitungen der Stadt (Cod. Theod. XV 2, 7), für die Regulierung des Orontes, der sie durchfliesst (Cod. Theod. X 23) u. dgl. mehr. Doch beschränkt sich ihre Gewalt nicht auf das Stadtgebiet, sondern erstreckt sich über die ganze

Dioecese *Orientis*, welche folgende Provinzen umfasst: *Palaeestina prima*, *Palaeestina secunda*, *Palaeestina salutaris*, *Phoenice*, *Phoenice Libani*, *Syria prima*, *Syria salutaris*, *Cyprus*, *Cilicia prima*, *Cilicia secunda*, *Euphratensis*, *Osrohoena*, *Mesopotamia*, *Isauria*, *Arabia* (Not. dign. or. XXII). In allen diesen Provinzen üben sie das Oberaufsichtsrecht über die Statthalter und die Appellationsgerichtsbarkeit, kurz sie können ganz in derselben Weise als Vertreter der *Praefecti praetorio* gelten, wie die *Vicare*. Ihr *Officium* bestand im J. 394 aus nicht weniger als 600 Subalternbeamten (Cod. Theod. I 13). Eine nicht ganz vollständige Liste der überlieferten C. *Orientis* bei Grossi-Gondi in Ruggieros *Dizionario epigrafico* II 504. Eben dort sind auch Notizen über ihre Thätigkeit gesammelt, die aber keinen wesentlichen Unterschied gegenüber den *Vicaren* ergeben.

65) *Comes Pamphyliæ*. Um das J. 472 besass Pamphylien, um die Einfälle der Isaurer 20 abzuwehren, ein ständiges Militärcommando, dessen Inhaber den Titel *comes* führte. Cod. Iust. XII 59, 10 § 5.

66) *Comes Pannoniae Sirmiensis*, ein Beamter der ostgothischen Zeit mit dem Range eines *vir industris*, der in seiner Provinz die höchste militärische Gewalt mit der civilen vereinigte. Cassiod. var. III 23. 24. IV 13.

67) *Comes patrimonii* s. *Comes sacri patrimonii* (Nr. 87), *Comes Gildoniaci* pa- 30 *trimonii* (Nr. 37).

68) *Comes per Africam* s. *Comes Africae* (Nr. 3) und entsprechend bei den andern Dioecesen.

69) *Comes Phrygiae Pacatianaë*. Unter Iustinian war der *Vicarius Dioeceseos Asiae* zugleich *Praeses Phrygiae Pacatianaë* gewesen. Im J. 535 wurde ihm in dieser letzteren Eigenschaft der Titel *Comes Phrygiae Pacatianaë* verliehen, zugleich aber die Befugnisse genommen, die er als *Vicar* in den übrigen asianischen Provinzen 40 ausgeübt hatte (Nov. Iust. 8, 2, 3). Dafür erhielt er neben der civilen Verwaltung auch das Militärcommando seiner Provinz. Nov. Iust. XXXI 3.

70) *Comes Pisidiaë*. Wie alle Provinzen, welche das Land der wilden Isaurer umgaben, besass auch *Pisidia* um das J. 472 ein Militärcommando, dessen Inhaber den Titel *Comes* führte, Cod. Iust. XII 59, 10 § 5.

71) *Comes Ponticae dioeceseos* wird nur einmal im J. 413 erwähnt, als ein Beamter, der 50 dem *Comes Aegypti* an Rang gleich und eine Stufe höher als die gewöhnlichen *Duces* steht (Cod. Theod. VI 13). Danach muss er *vir spectabilis* im Range der *Proconsuln* gewesen sein. Vielleicht war das Commando des *Dux Armeniae* (Not. dign. or. XXXVIII) bei irgend einer Gelegenheit, wahrscheinlich als ein Perserkrieg drohte, auf die ganze pontische Dioecese ausgedehnt und ihm zugleich der Comestitel verliehen worden.

72) *Comes portus urbis Romae* (Cas- 60 *siod. var. VII 9*), auch *comes portus* (Not. dign. occ. IV 7) oder *comes portuum* genannt (Dessau 1250), weil die beiden Häfen, die südlich und nördlich der Tibermündung lagen, seiner Aufsicht unterstanden (Cassiod. var. VII 9, 2). Er wird zuerst um die Mitte des 4. Jhdts. erwähnt (Dessau a. O.). Über seine Thätigkeit ist nichts weiter bekannt, als dass die landenden

Schiffer ihm Sporneln in der Form freiwilliger Geschenke (*Xenia*) darzubringen hatten (Cassiod. var. VII 9, 3). Grossi-Gondi bei Ruggiero *Dizionario epigrafico* II 528.

73) *Comes primi ordinis* s. oben S. 635 und *Comes consistorianus* (Nr. 19).

74) *Comes privatarum* s. *Comes rerum privatarum* (Nr. 79).

75) *Comes provinciae*. a) Unter *comites provinciarum* oder *comites, qui per provincias constituti sunt* (Cod. Theod. I 16, 6. 7) versteht man unter Constantin dem Grossen ausserordentliche Sendlinge des Hofes, denen die Aufsicht und Berichterstattung an den Kaiser über je eine Dioecese übertragen ist. S. oben S. 631 und *Comes Orientis* (Nr. 64).

b) In ostgotischer Zeit erscheinen in der einzelnen Provinz neben einander ein *iudex Romanus* und ein *comes Gothorum* (Cassiod. var. V 14, 7. 8). Dem scheint es zu entsprechen, wenn bei Cassiod. var. VII 1 und 2 unmittelbar hinter einander eine *formula comitivae provinciae* und eine *formula praesidatus* stehen; diese wird sich eben auf den römischen Richter, jene auf den gotischen beziehen. Denn nach dem Inhalt seines Anstellungsformulars ist auch der *Comes* nicht ein Feldherr, der die Provinz gegen feindliche Angriffe zu verteidigen hätte, sondern ausschliesslich Criminalrichter, und auf dasselbe weisen auch die Formulare hin, die sich auf den *Princeps* seines *Officium* beziehen (Cassiod. var. VII 24. 25). Wenn dem *Comes provinciae* trotzdem militärische Gewalt beigelegt wird, so besitzt er sie doch nur, um Räuberbanden entgegenzutreten oder diejenigen zu zügeln, welche sich ihm mit gewaffneter Hand widersetzen. Es scheint danach, dass Theodorich der Grosse die Provincialverwaltung derart unter Römer und Gothen verteilt hat, dass jene in ihrem *Praeses* den höchsten Steuerbeamten (Cassiod. var. VII 2, 2) und den Civilrichter stellten, diese in dem *Comes* den Criminalrichter. Als Gehülfen des letzteren werden *Domestici* und *Vicedomini* genannt (Cassiod. var. V 14, 8. IX 13, 1).

76) *Comes Ravennas* s. *Comes civitatis* (Nr. 15).

77) *Comes rei militaris* ist ein Titel, der selten in dieser Vollständigkeit gebraucht wird (Cod. Theod. VI 14 Überschrift. Not. dign. or. I 35. XXVIII 13. XXIX 6; occ. I 30), gewöhnlich sagt man dafür *comes* schlechthin ohne weiteren Zusatz (Cod. Theod. VII 1, 9. 4. 32. VIII 7, 11. Ammian. XXVII 1, 2. XXIX 1, 2. Dessau 790 u. sonst). Er bezeichnet einen Mann, der die Würde der *Comitiva* besitzt und zugleich Truppenführer ist, innerhalb dieser Grenzen aber kann er auf Leute des allerhöchsten und eines recht niedrigen Ranges angewandt werden. Deshalb unterscheiden zwei Gesetze (Cod. Theod. VII 11, 1. 2) die *comites minores* oder *inferiores* von den *virii illustres comites et magistri militum*; denn auch diese fallen ohne Zweifel unter den Begriff der *comites rei militaris*, doch werden wir sie unter dem Worte *Magister militum* besprechen und uns hier nur an jene *comites minores* halten. Auch unter diesen giebt es mannigfache Verschiedenheiten. So redet Ammian. XXVII 1, 2 von einem *Charietto tunc per utramque Ger-*

*maniam comes*, der gegen die Alamannen zieht *adscito in societatem laboris Severiano iudem comite invalido et longaevo, qui apud Cabillona Dantensibus praesidebat et Tungreanis*. Also der eine Comes rei militaris befehligt die Heere beider Germanien, der andere nur die Besatzung einer gallischen Stadt, die aus zwei Truppenkörpern besteht. Dieses Beispiel zeigt uns auch die beiden Hauptgruppen, die unter den C. rei militaris bestehen.

a) Der Comes rei militaris bekleidet ein ordentliches und ständiges Commando, d. h. er erfüllt in irgend einer Militärprovinz die Obliegenheiten des Dux. Dieser Art sind die sämtlichen C. rei militaris, denen die Notitia dignitatum gesonderte Capitel widmet (or. XXVIII. XXIX; occ. XXIV—XXIX). Ihr Rang bestimmt sich dadurch, dass sie zwischen die Vicarii und die gewöhnlichen Duces gestellt sind, die beide in der gleichen Rangklasse stehen (Cod. Theod. VI 16). Sie besitzen also, abgesehen von einzelnen Ausnahmen (Cod. Theod. VI 13, 1. 14, 3), keinen höheren Rang als diese und führen demgemäss gleich ihnen den Titel *vir spectabilis*, ja mitunter werden sie unter dem Namen der Duces mit inbegriffen (Cod. Theod. VI 14, 3; vgl. 13, 1). Gleichwohl gilt die Verleihung des Comestitels bei ihnen als Vorzug, wenn er auch keine eigentliche Rangerhöhung bewirkt. Wahrscheinlich waren sie alle *comites primi ordinis* (CIL VIII 10937. VI 1674); in ostgothischer Zeit sind sie sogar *virii illustres* (Cassiod. var. I 40. III 23. 24. 2. 26. IV 9. 13, 1). Vgl. Comes Aegypti (Nr. 1), Africae (Nr. 3), Argentoratensis (Nr. 7), Armeniae (Nr. 8), Britanniarum (Nr. 12), Dalmatiarum (Nr. 20), Galatiae primae (Nr. 34), Germaniarum (Nr. 36), Isauriae (Nr. 45), Italiae (Nr. 46), Lycaoniae (Nr. 55), Mauretaniae (Nr. 59), Pamphyliae (Nr. 65), Pannoniae Sirmiensis (Nr. 66), Phrygiae Pacatiana (Nr. 69), Pisidiae (Nr. 70), Ponticae dioeceseos (Nr. 71), Tingitaniae (Nr. 100), Tripolitanae (Nr. 102).

Unter diesen C. rei militaris lassen sich zwei Gruppen unterscheiden:

a) Sie sind Duces, denen nur als persönliche Ehre der Comestitel verliehen ist. In diesem Falle lautet ihr voller Titel *comes et dux* (Cod. Theod. XI 36, 33. CIL VI 1674. Revue archéol. 1868, 425), doch wird dies in der Regel zu Comes abgekürzt. S. Comes Armeniae (Nr. 8), Isauriae (Nr. 45), Mauretaniae (Nr. 59), Tripolitanae (Nr. 102).

β) Der Comestitel ist mit der Verwaltung der betreffenden Militärprovinz regelmässig verbunden, wie dies z. B. bei dem Comes Africae der Fall war (CIL VI 1674). Doch ist die Scheidung zwischen diesen beiden Classen nicht ganz streng durchzuführen, da sie häufig in der Weise ineinander übergehen, dass der Comestitel anfangs ausserordentlich ist, aber immer häufiger verliehen wird und so zuletzt regelmässig wird. S. Comes Armeniae (Nr. 8), Comes Isauriae (Nr. 45).

Wie der Dux durch die Ernennung zum Comes eine Auszeichnung erfährt, so kann man umgekehrt auch mit dem einfachen Comestitel die Functionen eines Magister militum erfüllen, ohne

doch dessen Würde in vollem Masse zu besitzen (Ammian. XXVI 5, 3. Cod. Theod. VI 14, 3). Es ist das ungefähr dasselbe, wie wenn heutzutage ein Oberst die Dienste eines Brigadegenerals leistet. Auch dies ist ein ordentliches Commando, aber mit ausserordentlichem und zwar niedrigerem Titel, und bildet so den Übergang zu der zweiten Hauptgruppe der C. rei militaris.

b) Der Comes rei militaris wird nur für einen einzelnen Feldzug ernannt (Cod. Theod. VI 14, 1) oder sonst mit einer ausserordentlichen Aufgabe betraut, wie sie jenes Commando von Chalons bei Ammian. XXVII 1, 2 gewesen zu sein scheint. In solchen besonderen Fällen kann er leitender Feldherr sein, aber auch einen ganz kleinen Truppenkörper befehligen. Da diese für einzelne, vorübergehende Zwecke bestellten C. rei militaris also manchmal auch recht bescheidene Dienste leisten, kommt bei ihnen neben der *comitiva primi ordinis* (Cod. Theod. VI 14, 1. 3) auch die *comitiva secundi ordinis* vor (Cod. Theod. VI 14, 2). Haben sie die erstere erhalten, so werden sie den C. rei militaris der ersten Gruppe an Rang gleichgestellt; in beiden Fällen aber sind sie von allen municipalen Pflichten befreit (Cod. Theod. VI 14). Grossi-Gondi bei Ruggiero Dizionario epigrafico II 516.

78) Comes remunerationum s. Comes rerum privatarum (Nr. 79), Comes sacramentorum largitionum (Nr. 84).

79) Comes rerum privatarum, auch *comes privatarum* (Cod. Theod. XII 1, 120), *largitionum privatarum* (Dessau 1290. Cod. Theod. X 9, 3. VI 9, 1. 30, 16. X 1, 13), *privatarum remunerationum* (Cod. Theod. VII 12, 2), *privati aerarii* (Cod. Theod. XI 18. VI 9, 2. XII 6, 32) oder *sacri patrimonii* (Haenel Corpus legum 260. Caissod. var. IV 3, 2. 4, 2), griechisch *κόμης τῆς ἰδιωτῆς περιουσίας* genannt (Cod. Iust. I 33, 4. 5. 34, 1), ist aus den *comites consistoriani* hervorgegangen und wird ihnen auch später noch zugerechnet (Cod. Theod. VI 30, 1. 4). Den Männern seines Vertrauens, die ihn mit dem allgemeinen Titel Comes umgaben, pflegte Constantin der Grosse anfangs ausserordentlicherweise die Geschäfte seiner Hofhaltung zu übertragen. Da er aber seine Caesaren seit dem J. 318 noch als Knaben mit der selbständigen Verwaltung grosser Reichsteile betraute, sah er sich veranlasst, zunächst für ihren Hof, dann auch für seinen eigenen feste Kompetenzteilungen zwischen den C. zu schaffen. So findet sich denn bei ihm zuerst im J. 319 ein Beamter, den er noch einfach *comitem et amicium nostrum* ohne nähere Bestimmung nennt, der aber nach den ihm zugeschriebenen Functionen schon die Stellung eines Comes rerum privatarum ausfüllt (Cod. Theod. X 8, 2. Grossi-Gondi bei Ruggiero Dizionario epigrafico II 489). Noch 340 erscheint dieser mit dem einfachen Comestitel (Cod. Theod. XII 1, 30); erst 342 ist der spätere volle Titel in den Kaisergesetzen nachweisbar (Cod. Theod. X 10, 6. 7), und in dem noch strengeren Stil der Inschriften dringt er erst gegen Ende des 4. Jhdts. durch (zuerst 386, Dessau 1290; vgl. 1279. CIL V 6253). Vorher scheint sich hier das Amt hinter den allgemeinen Titeln *comes consistorianus*, *comes intra palatium* oder *comes ordinis primi* zu verstecken

(s. oben S. 630ff. und Comes consistorianus Nr. 19).

Der Comes rerum privatarum führt unter Constantin dem Grossen noch den Titel *vir perfectissimus*, d. h. er gehört dem Ritterstande an, wie regelmässig die Finanzbeamten der früheren Kaiserzeit (Cod. Theod. X 8, 2). Später ist er immer Senator, wie sich dies in dem Titel *vir clarissimus* ausprägt (Dessau 1290. Cod. Theod. X 10, 13). Nach der Rangordnung Valentinians geht er den Proconsuln vor (Cod. Theod. VI 9, 1) und wird 380 mit den Praefecten beinahe gleichgestellt (Cod. Theod. VI 9, 2), wodurch ihm auch der Titel *vir illustris* (Bull. munic. 1880, 252. Cod. Theod. I 5, 13. VI 30, 24. X 3, 7. 9, 3. 10, 27 § 2. 32 § 1. XI 18) oder *vir magnificus* zukommt (Cod. Theod. X 1, 13). In dieser höchsten Beamtenklasse bilden aber die C. rerum privatarum gemeinsam mit dem Magister officiorum, dem Quaestor, dem Comes sacramentorum und den C. domesticorum eine zweite, niedrigere Stufe (Not. dign. or. XI—XV; occ. IX—XIII. Cod. Theod. VII 8, 16. XI 18. VI 9, 1. 2). Obgleich die beiden Finanz-C. an Rang gleichstehen (Cod. Theod. VI 30, 24), bekleidet man doch oft nach der Comitiva rerum privatarum noch die Comitiva sacramentorum (s. Minervius, Osius, Severinus, Valerius), nicht aber umgekehrt (über die scheinbare Ausnahme Firminus s. Seeck Symmachus p. CXLII Anm. 724), so dass jene zwar nicht als das niedrigere, aber doch als das niedriger geschätzte Amt erscheint. Doch kommt es auch vor, dass der Comes rerum privatarum direct zum Praefectus praetorio befördert wird (s. Bassus Nr. 30, Gorgonius, Johannes, Taurus, Thalassius).

Wie sein Name besagt, hat der Comes rerum privatarum das Privatvermögen des Kaisers zu verwalten, doch bleibt die Abgrenzung desselben gegen das Staatsvermögen und überhaupt die Bestimmung der Kompetenz des Amtes immer etwas willkürlich. So stehen die Staatswebereien im allgemeinen unter dem Comes sacramentorum largitionum (Not. dign. or. XIII 16; occ. XI 45), doch im Occident sind zwei davon der *res privata principis* zugeteilt (Not. dign. occ. XII 26. 27). Umgekehrt gehören die kappadokischen Domänen durchaus in den Geschäftskreis des Comes rerum privatarum hinein und waren ihm anfangs auch untergeben; doch wurden sie gegen Ende des 4. Jhdts. ihm entzogen und unter die Oberaufsicht des Praepositi sacri cubiculi gestellt (s. Comes domorum, Nr. 27). Wie dieser Wechsel wahrscheinlich durch den allmächtigen Eunuchen Eutropius bewirkt wurde, der damals das Amt des Oberkämmerers bekleidete, so gehen wohl auch die übrigen Anomalien in der Kompetenzteilung auf persönliche Einflüsse und zufällige Anlässe ähnlicher Art zurück. Im allgemeinen aber darf man den Comes rerum privatarum als kaiserlichen Domänenminister bezeichnen, obgleich diese Definition in manchen Beziehungen zu eng, in anderen etwas zu weit ist.

Wenn der Staat das Vermögen strafrechtlich verurteilt (Nov. Maior. 5. Cod. Theod. IX 42, 17. X 9, 1. 10, 23. 30, 16, 3), Schenkungen von Ketzern (Cod. Theod. XVI 5, 50) oder unter blutschänderischen Eheleuten (Cod. Iust. V 5, 4),

Erbschaften, die herrenlos oder ungültig vermachung sind (Nov. Maior. 5. Cod. Theod. X 8, 5. 9, 2. 10, 11. 12. 30. 31. 34. XVI 5, 50), Güter der Tempel (Cod. Theod. X 1, 8. 10, 24. 32. Cod. Iust. VII 38, 2. XI 66, 4) oder der Städte (Cod. Theod. X 10, 24. Cod. Iust. VII 38, 2) für sich einzieht, so hat der Comes rerum privatarum die nötigen Anordnungen zu treffen und die Incorporation in das kaiserliche Vermögen zu bewirken (Cod. Theod. X 9). Bei ihm sind daher Delationen über dem Kaiser verfallene Güter anzumelden, ehe in der Provinz, in der sie liegen, die Rechtsmässigkeit des Anspruchs gerichtlich untersucht wird (Cod. Theod. X 10, 13). Er lässt Inventare des gewonnenen Besitzes aufnehmen (Cod. Theod. X 8, 2. 9, 1. 2. 10, 11. 14. 16. 26) und die Forderungen, die zu den Activa der betreffenden Vermögen gehören, einziehen (Cod. Theod. X 16, 3). Sind Güter des Fiscus occupiert oder sonst in irgend einer Weise von Privaten entfremdet worden, so sorgt er für die Rückforderung (Cod. Theod. IV 22, 3. V 14, 7. X 1, 14. XV 14, 10. Nov. Theod. 19. Cod. Iust. VII 38, 2). Auch zieht er die Strafgelehrten ein, die seinen eigenen Subalternbeamten auferlegt werden (Nov. Theod. 19 § 2). Wenn andererseits confiscierte Vermögen ihren früheren Eigentümern zurückgegeben werden, hat er dies gleichfalls zu veranlassen (Cod. Theod. IX 42, 13), und bei den zahlreichen Petitionen, die um Schenkung an den Fiscus gefallener Güter eingereicht werden, lässt er Instructionen darüber abfassen und, falls der Kaiser auf Grund derselben seine Zustimmung giebt, die Übergabe vollziehen (Cod. Theod. IX 42, 7. X 1, 9. 8, 2. 5, 9, 2. 10, 11. 14. 16. 23. 26. Nov. Theod. 6, 3), weshalb auch Gesetze, die solche Schenkungen betreffen, meist an den Comes rerum privatarum gerichtet sind (Cod. Theod. X 10, 6. 8. 12. 18. 21. 22. 24. 31. 32. 34. 13, 1. Cod. Iust. XI 62, 6. Nov. Theod. V 1). Für diese Zwecke befindet sich in seinem Officium ein *scribium beneficiorum* (Not. dign. or. XIV 10; occ. XII 32). Er besorgt auch den Verkauf von Gegenständen des kaiserlichen Besitzes, mögen es bewegliche Dinge (Cod. Iust. IV 44, 18. VII 37, 2), städtische Häuser (Cod. Theod. X 2, 2) oder Landgüter sein (Nov. Val. I. 3 § 7. Cod. Theod. V 14, 8. 9). Bei den letztgenannten findet derselbe in der Regel *salvo canone* statt, d. h. es bleibt eine unveränderliche Pacht, die völlig den Charakter einer Grundsteuer trägt, darauf haften (Cod. Theod. V 14, 4. Cod. Iust. XI 62, 4), ja im J. 440 wird jede andere Art des Verkaufes sogar ganz verboten. Vorher aber konnte man auch den Canon durch einmalige Zahlung an die *res privata* ablösen (Nov. Theod. 19). Wird er nicht ordnungsmässig entrichtet, so fallen die Güter an den Fiscus zurück, und der Comes rerum privatarum hat dann für ihre neue Vergebung zu sorgen (Cod. Theod. V 13, 18. 14, 4). Auch leitet er die Verpachtung des kaiserlichen Grundbesitzes (Cod. Theod. X 3, 3. 6. 7. 5, 1. Cod. Iust. XI 71, 4), wobei freilich die eigentliche Versteigerung an den Meistbietenden in der Provinz von dem Statthalter vorzunehmen ist (Cod. Theod. XI 28, 13. Cod. Iust. XI 71, 1). Doch sind die geleisteten Bürgschaften der Pächter im Officium des Comes rerum privatarum zu huchen

für welchen Zweck es ein *scrinium securitatum* enthält (Not. dign. or. XIV 12; occ. XII 34; vgl. Cod. Theod. I 11, 1. X 3, 4. 5, 1). Über die Eintreibung der Pachten trifft er die nötigen Verfügungen (Cod. Theod. V 14, 6. XI 1, 25. 27, 20, 4), doch erfolgt sie, wie bei den Steuern, durch die Statthalter der Provinzen (Cod. Theod. I 11, 1. 2. VII 7, 1. XI 20, 4 § 2), an welche die *Officiales* des Comes rerum privatarum abgesandt werden, um von ihnen das Einkommene in Empfang zu nehmen und sie zum Eifer zu spornen, wenn Rückstände geblieben sind (Cod. Iust. I 40, 10. Cod. Theod. I 10, 2. V 14, 6. XI 20, 4 § 2). Dass die Statthalter jene Last auf die Decurionen abwälzten, kam wohl nicht selten vor, wurde aber verboten (Cod. Theod. XII 1, 30). Vorübergehend wurde auch die Eintreibung selbst den *Officialen* des Comes rerum privatarum übertragen (Cod. Theod. I 11, 1) oder besondere *Susceptores* dafür von ihm bestellt (Cod. Theod. X 1, 17). Anfangs galt wohl der Grundsatz, dass von den Domänen die Pachtsummen (*canon*) an die *res privata*, die Grundsteuer (*annona*) an die *sacrae largitiones* abzuführen seien, und im J. 399 wurde er wieder eingeschränkt (Cod. Theod. V 14, 5). Doch war er schon 365 durch ein Gesetz Valentinians durchbrochen, der über die *fundi patrimoniales sive emphyteutici*, d. h. diejenigen, welche gegen eine unveränderliche Zahlung in Erbpacht vergeben waren, dem Comes sacrarum largitionum die Aufsicht übertragen und alle Einkünfte derselben mit wenigen Ausnahmen ihm zugewiesen hatte (Cod. Theod. V 13, 19. 20. Cod. Iust. XI 62, 3); deshalb werden auch über diese Art der Domänen mehrfach Gesetze an ihn gerichtet (Cod. Theod. XI 28, 14. Cod. Iust. XI 62, 11. 63, 2) und sie von den *praedia rei privatae* unterschieden (Cod. Theod. XI 19 Überschrift. IV 11, 3. V 13, 19. XI 7, 19. 19, 4. Cod. Iust. XI 62—66 Überschriften; die Gesetze, welche sie der *res privata* zurechnen, wie Cod. Theod. V 13, 17. Cod. Iust. XI 65, 5, fallen in Zeiten, wo ihre Übertragung auf den *comes sacrarum largitionum* entweder noch nicht stattgefunden hatte oder zeitweilig unterbrochen war). Jene feste Pacht hatte sich eben so sehr einer Grundsteuer angenähert, dass es angemessen schien, beide zu verbinden und ganz gleich zu verwalten. Daher findet sich auch ein *scrinium canonum* nicht nur bei dem Comes rerum privatarum (Not. dign. or. XIV 11; occ. XII 33), sondern auch bei dem *comes sacrarum largitionum* (Cod. Theod. X 20, 13. 18. Not. dign. or. XIII 23; occ. XI 89).

Ein Teil der kaiserlichen Güter steht ohne Vermittlung von Grosspächtern unter directer Verwaltung der Beamten. Dies gilt namentlich von der *domus divina per Cappadociam*, wo die Colonen ihre Kleinpacht an die *res privata* zu leisten haben und hier auch die Zinsen für die Rückstände gebucht und eingezogen werden (Cod. Theod. X 1, 11. XII 6, 14). Dies Ressort wird später dem *praepositus sacri cubiculi* übertragen (s. Comes domorum, Nr. 27). Im übrigen kommt Eigenwirtschaft wohl nur bei den grossen Weidetriften zur Anwendung, auf denen die kaiserlichen Herden grasen (Cod. Theod. IX 30, 2. VII 7, 2). Unter dem Comes rerum privatarum stehen daher im Orient keine anderen Procuratoren als die *pro-*

*curatores saltuum* (Not. dign. or. XIV 7; vgl. Cod. Iust. XI 67, 1), und das Gleiche scheint auch für den Occident zu gelten, obgleich sie hier ihrem Titel diese Bezeichnung meist nicht hinzufügen, sondern sich nach den Provinzen unterscheiden. Doch in einem Falle heisst es (occ. XII 18): *procurator rei privatae per Apuliam et Calabriam sive saltus Carminianensis*, und wie das hier ausdrücklich gesagt wird, so muss man auch bei den *procuratores rei privatae per Siciliam, per Dalmatiam, per Saviam, per Italiam, per urbem Romam* (d. h. in der *diocesis urbis Romae*), *per urbarias regiones rerum Iuliani, per Mauretanium Sitifensem* und bei dem *praepositus rei privatae per Sequanicam et Germaniam primam* (Not. dign. occ. XII 17. 19—25) annehmen, dass sie nicht über die ganzen Domänen der Provinz, sondern nur über die *Saltus* gesetzt waren. Dazu passt es, dass in Africa, wo die Dichtigkeit der Bevölkerung und die Intensität des Landbaus die Weidewirtschaft nicht hatte aufkommen lassen, ein kaiserlicher Procurator fehlt. Daher ist auch in einem Gesetz im Zusammenhange mit den *procuratores rei dominicae* von den *pabula* die Rede (Cod. Theod. X 1, 17). Dass sie mitunter auch über die kaiserlichen Häuser zu wachen haben, widerspricht dem nicht, da solche auch auf den Weidetriften stehen mochten (Cod. Theod. X 2, 1); diese beschränkte Kompetenz erklärt es auch, dass seit dem 4. Jhd. von den kaiserlichen Procuratoren so wenig mehr die Rede ist (Cod. Theod. IX 27, 7. X 4, 1. XI 17, 1. XVI 10, 13). Die Pferdeherden, die ihnen anfangs gleich dem übrigen Vieh des kaiserlichen Besitzes unterstanden (Cod. Theod. XI 17, 1), sind im Orient später auf die *praepositi gregum et stabulorum* übertragen worden, die aber gleichfalls zu den Untergebenen des Comes rerum privatarum gehören (Not. dign. or. XIV 6). Die *actores rei privatae*, die jedenfalls auch Organe der Eigenwirtschaft waren, kann man wohl als Unterbeamte der *procuratores saltuum* betrachten; diese hatten ausgedehnte Districte unter sich, jene die Weidewirtschaft eines einzelnen Gutes (Cod. Theod. I 11, 2. II 1, 1. 11. VII 18, 7. 12. X 4, 1. 2. XI 7, 6. 16, 12).

Endlich ist auch derjenige fiscalische Grundbesitz, der nicht dem Erwerb, sondern dem eigenen Gebrauch des Kaisers dienen soll, wie Paläste und Lusthaine, der Aufsicht des Comes rerum privatarum unterstellt, der über ihre Instandhaltung zu wachen hat (Cod. Theod. V 14, 4. X 1, 12. 10, 16. XV 2, 2. Cod. Iust. XI 77, 1. 78, 1. 2; bei der letzten dieser Verordnungen war der Adressat nicht, wie die verdorbene Überschrift besagt, *comes sacrarum largitionum*, sondern nach Nov. Theod. 19 Comes rerum privatarum).

Zum kaiserlichen Grundbesitz gehören die Colonen als Inventar. Deshalb liegt es dem Comes rerum privatarum ob, dafür zu sorgen, dass ihre Zahl nicht geschmälert werde (Cod. Iust. VI 4, 2. XI 68, 4), und sind aus ihnen Recruten zu stellen (Cod. Theod. VII 13, 12; vgl. XI 16, 12) oder auch durch Geldzahlungen abzulösen (Cod. Theod. VII 13, 2. 14. 20. Cod. Iust. XI 75, 3), so ergeht die Verfügung an ihn. Dasselbe gilt bei der Lieferung von Pferden oder Getreide für Kriegszwecke (Cod. Theod. XI 16, 12. 17, 1) oder von

sonstigen Steuern (Cod. Theod. XI 7, 11. 19, 4. 28, 13) und Steuerbefreiungen (Cod. Theod. XI 16, 12. 20). Auch Verordnungen über die Bewässerung der domanialen Grundstücke (Cod. Iust. XI 66, 5) und über die Auslieferung von Flüchtlingen, die sich auf ihnen versteckt haben (Cod. Theod. X 19, 5), ergehen an ihn als kaiserlichen Gutsverwalter. Endlich unterstehen ihm auch die *Bastagae privatae*, d. h. die Einrichtungen für den Transport der Bodenerzeugnisse und sonstigen Güter, die der *res privata* gehören (Not. dign. or. XIV 5; occ. XII 28. 29; vgl. Cod. Theod. VIII 5, 20).

Eigene Gerichtsbarkeit scheint der Comes rerum privatarum Anfangs nicht besessen zu haben. Selbst die Prozesse seiner Untergebenen, der *Palatini*, werden ihm erst um das J. 425 übertragen, und auch das nur, wenn sie sich in der Residenz aufhalten; in der Provinz sind sie den Statthaltern unterstellt (Cod. Iust. XII 23, 12. Cod. Theod. XII 6, 32). Bei Denuntiationen, dass irgend ein Besitz als fiscalischer in Anspruch zu nehmen sei, entscheidet der gewöhnliche Richter, und erst auf seine Anzeige beim Comes rerum privatarum vollzieht dieser die Incorporation in das kaiserliche Vermögen (Cod. Theod. X 10, 7. 8). Auch die Appellation geht nicht an ihn, sondern an die ordentlichen Instanzen, und wenn von diesen weiter appelliert wird, an den Kaiser selbst, für welchen dann freilich der Comes rerum privatarum die Instruction des Processes zu besorgen hat, was praktisch in den meisten Fällen von einer Entscheidung desselben kaum verschieden gewesen sein wird. Zwar hatte er sich schon unter Theodosius dem Grossen die Gerichtsbarkeit in fiscalischen Processen zu verschaffen gewusst; doch wurde dies noch 383 rückgängig gemacht und der alte Zustand wiederhergestellt (Symm. rel. 41, 6. Cod. Theod. XI 30, 18. 41). Schon 385 aber wird verfügt, dass von Entscheidungen der *Rationales* und *Discussores* an ihn zu appellieren sei; doch kann er auch dann seine Befugnis auf einen Provincialstatthalter übertragen (Cod. Theod. XI 30, 45; vgl. X 13, 1. XI 36, 29. 32). Für Rom bestimmt Theodosius 389, dass bei Summen über 200 Pfund Silber die Appellation an den Comes rerum privatarum, bei niedrigeren an den Stadtpraefecten gehen soll (Cod. Theod. XI 30, 49). Auch später versucht man noch zeitweilig, die alte Praxis herzustellen (Cod. Theod. XI 30, 68); doch hat sie keinen Bestand. So entwickelt sich im 5. Jhd. der Comes rerum privatarum zum eigentlich berufenen Richter in fiscalischen Sachen (Cod. Iust. I 33, 3. Cod. Theod. X 10, 32 § 1), und diese Kompetenz bleibt ihm, als Anastasius (491—518) ihm die Domänenverwaltung nimmt und auf den *comes sacri patrimonii* überträgt. Denn dass er diejenigen Befugnisse, nach denen er seinen Namen führte, im 6. Jhd. nicht mehr ausübte, sagt Cassiod. var. VI 8, 1 ausdrücklich: *comiticia privatarum, sicut nominis ipsius sentitur insonare vocabulum, per rationalium curam quondam principum privatam fertur gubernasse substantiam*; vgl. Comes sacri patrimonii (Nr. 87). Jetzt beschränkt sich seine Thätigkeit darauf, die an den Fiscus gefallenen Besitzungen einzuziehen und, falls dessen Ansprüche streitig sind, die darüber geführten Prozesse zu entscheiden (Cassiod. var. VI 8, 5. 6). Ihm wird daher die Einziehung von Strafgeldern

übertragen, auch wenn die Vergehen, wegen deren sie zu zahlen sind, mit der Domänenverwaltung gar nichts zu thun haben (Nov. Iust. 128, 25). In erster Linie erscheint er als Criminalrichter über blutschänderische Ehen und Verletzung der Gräber, weil gerade bei diesen Verbrechen Confiscation die regelmässige Strafe war (Cassiod. var. VI 8, 3. 4. Nov. Iust. 12. 139. 154). Wenn auch in dieser Zeit eine *res privata* noch neben dem *sacrum patrimonium* erwähnt wird (Edict. Iust. 8, 2 und sonst), so werden damit wohl nur die Ländereien gemeint sein, die von dem Comes rerum privatarum eingezogen waren und vorübergehend unter seiner Verwaltung standen, bis sie dem *sacrum patrimonium* incorporiert wurden.

Als Vertreter des Comes rerum privatarum in den einzelnen Diocesen fungieren die *rationales rei privatae* (s. Rationalis). Die Mitglieder seines *Officium*s heissen *palatini rerum privatarum* und geniessen mannigfacher Privilegien (s. Palatini). Ihre Zahl wurde im J. 399 von Honorius auf 300 festgesetzt (Cod. Theod. VI 30, 16). Ein Verzeichnis der überlieferten *Comites rerum privatarum*, das freilich nicht ganz vollständig ist, findet man bei Grossi-Gondi in Ruggieros *Dizionario epigrafico* II 497. His Die Domänen der römischen Kaiserzeit 33.

80) Comes Ripae, ein Amt, das nur in folgender Inschrift, die in Arles gefunden ist, erwähnt wird: *Bene pausanti in pace Fl(avio) Memorio v(iro) p(er)fectissimo, qui milit(avit) int(er) Iovianus annos XXVIII, p(ro)fecto(r) dom(esticus) an(nos) VI, p(rae)positus Lanciaris sen(ioribus an(nos) . . . , t(ri)rib(unus) an(nos) III, comes ripe an(nos) I, com(es) Maur(ettiae) Ting(itanae) an(nos) III, viz(it) an(nos) LXXV. Praesidia cons(ul)ar(um) marito dulcissimo, CIL XII 678 = Dessau 2788. Dass es sich um eine militärische Charge handelt, ergibt die ganze Laufbahn des Mannes. Die *comitiva ripae* steht zwischen dem Tribunat, d. h. dem Commando eines einzelnen Truppenteils, und dem einer ganzen Provinz. Nun giebt es untergeordnete *comites rei militaris*, denen nur die Besatzung einer einzelnen Stadt oder ein Detachement von wenigen Truppen untergeben ist (s. Comes rei militaris, Nr. 77). Einen solchen werden wir hier zu erkennen haben. Wahrscheinlich hatte er die Verteidigung für einen bestimmten kleinen Teil der Donau- oder Rheingrenze zu leiten. Zu vergleichen ist die *ripa prima* in Raetien (Not. dign. occ. XXXV 18) und die verschiedenen *ripae legionum* in Skythien und Moesien (Not. dign. or. XXXIX 30. 31. 33—35. XL 31. 32. 34. 35). An den Oberbefehl über eine ganze Militärprovinz, wie ihn die *Duces* und die höheren *comites rei militaris* besaßen, ist kaum zu denken, da sie sonst, wie Mauretania Tingitana bei dem folgenden Amte, zweifellos genannt worden wäre. Da der Mann noch bei seinem Tode den Titel *vir perfectissimus* führt, während er nach der Rangordnung Valentinians I. als Comes Mauretaniae schon *vir spectabilis* sein müsste, kann die Inschrift nicht weit über die Mitte des 4. Jhdts. herabreichen. Das Amt des Comes ripae scheint danach nur unter der constantinischen Dynastie bestanden zu haben, wenn es nicht überhaupt ein ausserordentliches war. C. Jullian Bull. epigr. IV 8.*



81) Comes riparum et alvei Tiberis et cloacarum ist der Titel, den nach der Zeit Constantins des Grossen (CIL VI 1143. 1723) der *curator alvei Tiberis et cloacarum* erhält, Not. dign. occ. IV 6.

82) Comes Romanus, ein Beamter, der nur bei Cassiod. var. VII 13 vorkommt, aber vielleicht als der Nachfolger des älteren *curator statuarum* (Not. dign. occ. IV 14. Dessau 1222) zu betrachten ist. Er hat dafür zu sorgen, dass die Statuen und öffentlichen Gebäude Roms nicht durch private Habgier angetastet werden, muss für diesen Zweck Nachtwachen ausstellen und die Übelthäter aburteilen; vgl. Comes civitatis (Nr. 15). Mommsen Neues Archiv f. ältere deutsche Geschichtskunde XIV 493.

83) Comes sacrae vestis scheint nach Constant. Porphyr. de caerim. I 9 das Kleidermagazin des Hofes verwaltet und täglich dem Kaiser die für die zu erwartenden Ceremonien erforderlichen Gewänder ausgefolgt zu haben. Er wird zuerst in einem Gesetz des Honorius vom J. 412 erwähnt, aus dem hervorgeht, dass er zu den Cubicularii gehörte und dem *praepositus sacri cubiculi* unterstellt war (Cod. Theod. XI 18). Danach muss er von dem *comes vestiarum*, der als Untergebener des *comes sacrarum largitionum* in der Not. dign. occ. XI 5 erscheint, verschieden gewesen sein.

84) Comes sacrarum largitionum, auch *comes sacrarum* (Cod. Theod. XII 1, 120. Cassiod. var. V 40. VII 22. VIII 16. CIL V 6253), *comes largitionum* (Cod. Theod. XI 16, 7. Ephem. epigr. IV 72. Ammian. XXII 3, 7. XXIII 1, 5), *sacrarum remunerationum comes* (Dessau 809. Cod. Theod. VII 12, 2. XI 30, 41), *comes sacri aerarii* (Cod. Theod. I 5, 13. VI 9, 2. XI 18, 30, 39. XII 6, 32), griechisch *κόμης τῶν θεῶν θησαυρῶν* (Kaibel Epigrammata Graeca 919, 5. Cod. Iust. I 34, 3. Reinach Traité d'épigraphie grec-40 que, Paris 1885, 525), *κόμης τῶν κομηταισίων λαγαυαίων* (Theodor. h. e. IV 22, 10), *τῶν θησαυρῶν ταμίας* (Sozom. VI 19), *δ ἐπὶ τῶν βασιλικῶν θησαυρῶν* (Socrat. IV 21) genannt. Sein Amt ist wohl zugleich mit des *comes rerum privatarum* um 318 entstanden und hat sich diesem parallel entwickelt. So gehört auch er zu den *comites consistoriani* (Cod. Theod. VI 30, 1. 4) und scheint anfangs officell nur den Titel *comes ordinis primi intra consistorium* 50 oder *intra palatium* geführt zu haben. In Gesetzen kommt er mit dem uns geläufigen Titel zuerst 345 vor (Cod. Theod. XI 7, 5), in dem noch strengeren Stil der Inschriften erst 418 (Dessau 1291. 1304. 809. CIL VI 1674). Auch er ist anfangs Ritter und heisst demgemäss *vir perfectissimus* (Cod. Theod. XI 7, 5), wird aber später Senator und erhält den Titel *vir illustris* (Dessau 1291. CIL VI 1674. Cod. Theod. I 5, 13. Not. dign. or. XIII 1. 4. 21; occ. XI 1. 3. 60 87 und sonst), und seine Stellung ist zwar nicht höher an Rang, aber wohl an Einfluss, als die des *comes rerum privatarum*, und wird daher oft nach dieser bekleidet (s. Comes rerum privatarum, Nr. 79).

Die *sacrae largitiones* führen ihren Namen wahrscheinlich von den Geldgeschenken, welche die Soldaten neben ihrer regelmässigen Natural-

verpflegung bei festlichen Gelegenheiten, namentlich bei den Quinquennialfeiern, empfangen (Procop. hist. arc. 24 p. 71 A). Sie stehen daher im Gegensatz zur *area* der Praefecti praetorio, aus der die Ernährung der Truppen zu bestreiten war (Cod. Theod. VIII 1, 12. 8. 5. XI 28, 9. 16. XII 6, 30. Cod. Iust. X 23, 3 § 3). Dieser kommen die *annonarii tituli*, d. h. die Naturalsteuern, zu (Cod. Iust. X 19, 6; vgl. Cod. Theod. XI 28, 9. 17), während die *largitionales tituli* (Cod. Theod. I 10, 2. VIII 1, 12. XI 28, 14. Cod. Iust. IV 61, 12. X 23, 3. 4. Edict. Iust. 13, 11, 2) vorzugsweise in Gold (Cod. Theod. I 10, 7. XII 6, 13. 30) oder Silber (Cod. Theod. XIII 2) zu zahlen waren. Daher bewahren auch die Praefecten die Normalmasse für Korn, Wein u. dgl., der Comes sacrarum largitionum die Normalgewichte für Gold, Silber und andere Metalle (Nov. Iust. 128, 15). Ein solches Solidusgewicht mit der Aufschrift: *exag(ium) sol(idi) sub vi(ro) in(lustri) Iohanni com(ite) s(acrarum) larg(itionum)* hat sich noch erhalten (Cohen Médailles impériales VIII<sup>2</sup> 191). Doch ist jene Scheidung nicht ganz streng durchgeführt; z. B. fliesst von den Domanalgütern, die in Erbpacht gegeben sind, die Grundsteuer (*annona*) in die *sacrae largitiones* (Cod. Theod. V 14, 5) und zeitweilig auch die Pachtsumme selbst (Cod. Theod. V 13, 19. 20. Cod. Iust. XI 62, 3), obgleich beide wahrscheinlich in Naturalien entrichtet wurden. Was zu solchen Ausnahmen Anlass gab und wie lange sie in Geltung waren, ist unbekannt (vgl. Comes rerum privatarum, Nr. 79).

Ausser den Einkünften aus dieser Art von Domänen, über die mehrfach Gesetze an den Comes sacrarum largitionum gerichtet werden (Cod. Theod. XI 28, 14. Cod. Iust. XI 62, 11. 63, 2), wurde seine Casse hauptsächlich aus folgenden Quellen gespeist:

a) Die Senatorensteuer, die anfangs in Weisskupfergeld, später in Gold entrichtet werden musste (Cod. Theod. VI 2, 17; vgl. Collatio glebalis).

b) Die Handelssteuer, die in Gold und Silber bezahlt wurde (Cod. Theod. XI 12, 3. XIII 1, 6. Nov. Val. 23; vgl. Collatio Iustralis).

c) Die Zölle, mögen es nun Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchgangszölle sein (Cod. Theod. IV 12, 8. 9). Im Anschluss hieran und an die eben erwähnte Steuer hat der Comes sacrarum largitionum den Handel im ganzen Reiche, namentlich den Grenzverkehr, zu beaufsichtigen (Cassiod. var. VI 7, 7. Cod. Theod. I 10, 4. Nov. Iust. 136. Nov. Val. 23. Cod. Iust. IV 40, 1. 63, 2. 6), und die *comites commerciorum* sind seine Untergebenen (s. Comes commerciorum, Nr. 18).

d) Das *aurum oblativum*, das der Senat den Kaisern bei ihren fünfjährigen Regierungsjubiläen darzubringen pflegte (Symmach. rel. 13, 3. 30, 1). Dasselbe gilt wohl auch von den anderen scheinbar freiwilligen Geldgeschenken an die Herrscher, wie den *strenae* der Beamten (Symmach. rel. 15) und dem *aurum coronarium*. Allerdings ist es bei diesem auffällig, dass von den Gesetzen darüber keines an den Comes sacrarum largitionum, sondern alle an Praefecten gerichtet sind (Cod. Theod. XII 12. 15. 13, 1—5). Doch mag sich dies daraus erklären, dass die Statthalter, die jenem untergeben waren, die Eintreibung zu be-

sorgen hatten. Ebenso ist auch eine Verordnung über das *argentum, quod quis thesauris fuerat inlaturus*, das also jedenfalls in die *sacrae largitiones* floss, an einen Praefecten erlassen (Cod. Theod. XIII 2).

e) Die Steuer, welche die Juden früher unter dem Namen des *aurum coronarium* ihren Patriarchen gezahlt hatten, wurde seit 429 von dem Comes sacrarum largitionum für seine Casse eingezogen (Cod. Theod. XVI 8, 29 = Cod. Iust. I 9, 17), nachdem schon vorher gelegentliche Confiscationen dieser Gelder vorgekommen waren (Cod. Theod. XVI 8, 14).

f) Der Ertrag der staatlichen Bergwerke, weshalb auch der *comes metallorum per Illyricum* Untergebener des Comes sacrarum largitionum ist (Not. dign. or. XIII 11). Diesem steht auch die Aufsicht über den erblichen Stand der Bergleute (*metallarii*) zu, und er hat dafür zu sorgen, dass sich kein Verpflichteter demselben entzieht (Cod. Theod. X 19, 15). Die Goldwäscherei kann auch von Privaten auf eigene Rechnung betrieben werden, doch haben diese *aurileguli* den *sacrae largitiones* eine bestimmte Abgabe in Goldstaub, den *metallicus canon*, zu entrichten und für den Rest des Gewinnes besitzt die kaiserliche Casse ein Vorkaufsrecht (Cod. Theod. X 19, 3. 4. 12). Endlich muss auch von den Erträgen der Bergwerke, die sich im Privatbesitz befinden, der Zehnte an den Comes sacrarum largitionum bezahlt werden 30 (Cod. Theod. X 19, 10. 11).

g) Der Ertrag des Salzmonopols, das erst unter der Ostgothenherrschaft in Italien nachweisbar ist, aber von Cassiodor schon der Vorzeit zugeschrieben wird (Cassiod. var. VI 7, 8).

h) Die Fabricate der kaiserlichen Webereien und Purpurfärbereien, die alle unter dem Comes sacrarum largitionum standen (Not. dign. or. XIII 14—17. 20; occ. XI 5. 45—77. Cod. Iust. IV 40, 1. XI 8, 14. Cod. Theod. I 32, 3 § 2. X 20, 13. 18. 21, 1—3. Cassiod. var. I 2, 1. VI 7, 6) und deren Erzeugnisse in den *thesauri* niedergelegt wurden (Hist. Aug. Alex. 40, 3). Hieran schloss sich seine Aufsicht über die erblichen Corpora der kaiserlichen Leinweber (*linteones* oder *lintearii* Cod. Theod. X 20, 6. 8. 16), der Wollweber (*gymnaecarii* Cod. Theod. X 20, 2. 3. 7. 9. 16) und der Purpurfärber (*murileguli* oder *conchylioleguli* Cod. Theod. X 20, 5. 12. 14—17).

i) Auch die Fabriken der Barbaricarii, d. h. 50 derjenigen, welche Gewänder und Waffen mit Gold- und Silberschmuck versahen, waren ihm anfangs im ganzen Reiche untergeben (Not. dign. occ. XI 74—77. Cod. Theod. X 22, 1). Doch nach dem J. 374 wurden sie im Orient dem Magister officiorum, dem die Waffenfabriken unterstanden, übertragen (Not. dign. or. XI 45—49; vgl. Bd. II S. 2856f.).

k) Die Kopfsteuer der ländlichen Bevölkerung wird im Ostgothenreiche gleichfalls den *sacrae largitiones* zugeführt (Cassiod. var. VII 12—22).

l) Auch gewisse Strafgeelder werden für sie und durch ihre Beamten eingetrieben (Cod. Theod. IX 21, 7. 8. XI 16, 7. Cassiod. var. VIII 24, 5).

m) Endlich haben die Städte von den Einkünften ihres Grundbesitzes einen bestimmten Teil an die *sacrae largitiones* zu zahlen (Cod. Theod. V 13, 35. XV 1, 32).

Diese Bestände werden in den Thesauri angesammelt, die sich teils am Hofe selbst befinden, teils über die Provinzen zerstreut sind, damit auch dort nach Anweisung des Comes sacrarum largitionum Zahlungen aus ihnen geleistet werden können (Ammian. XXII 3, 7). Ihre unmittelbare Verwaltung kommt den *praepositi thesaurorum* zu, über die wieder die *comites largitionum per omnes dioeceses* als Vertreter der Centralstelle gesetzt sind (s. Comes largitionum, Nr. 50). Von diesen Beamten, wie von ihren Subalternen, den Schatzwächtern und Rechnungsführern, hat der Comes sacrarum largitionum Bürgen zu fordern, und ihm müssen sie bei Niederlegung des Amtes Rechenschaft geben (Cod. Theod. I 32, 3. 4. VIII 7, 14. XII 1, 97. Cod. Iust. XI 8, 14).

Aus dem Metall, das bei ihm einläuft, hat der Comes sacrarum largitionum die Münzprägung besorgen zu lassen (Cassiod. var. VI 7, 3. Not. dign. or. XIII 18; occ. XI 38—44; vgl. Cod. Theod. IX 21, 7—9. I 32, 3 § 2), weshalb auch das erbliche Corpus der *monetarii* seiner Aufsicht untersteht (Cod. Theod. X 20, 1. 10. 16). Nach einer Verordnung vom J. 367 haben diejenigen, welche das Gold in Empfang nehmen, es nicht in der Form von Münzen einzusenden, sondern eingeschmolzen, weil dadurch die Prüfung seiner Echtheit leichter ist (Cod. Theod. XII 6, 13), so dass eine fortwährende Umprägung desselben stattfindet. Diese scheint im Occident der *comes auri* besorgt zu haben, dessen Zeichen daher auch auf den Goldmünzen erscheint (s. Comes auri, Nr. 11).

Für den Transport der fiscalischen Güter stehen dem Comes sacrarum largitionum die *Bastagae* zur Verfügung (Not. dign. or. XIII 19, 33; occ. XI 78—85. 99), woran sich die Aufsicht über den erblichen Verband der *Bastagarii* anschliesst (Cod. Theod. X 20, 11).

Aus den Beständen seiner Cassen zahlt er den Soldaten ihre Bezüge, soweit sie nicht in Naturalverpflegung, sondern in barem Gelde bestehen (Cod. Theod. VII 6, 4. XI 17, 3). Den Beamten liefert er ihre Amtstracht aus den kaiserlichen Kleidermagazinen (Cod. Theod. VI 26, 18. 30, 11. Hist. Aug. Alex. 40, 3) und spendet ihnen die Geldgeschenke, die der Kaiser ihnen am Neujahrstage und bei sonstigen festlichen Gelegenheiten verehren lässt (Cassiod. var. VI 7, 2. Cod. Theod. VI 30, 11), während ihre regelmässige Löhnung (*annona*) aus Naturalien besteht und daher von den Praefecten empfangen wird. Zeitweilig eröffnet er ihnen gegen Sicherheiten auch Credite aus den Goldschätzen der Thesauri, doch wurde dies 381 verboten (Cod. Theod. X 24, 2).

Die Gerichtsbarkeit des Comes sacrarum largitionum hat ganz ähnliche Veränderungen durchgemacht, wie bei dem *comes rerum privatarum*. Anfangs scheint auch in den Processen der *sacrae largitiones* der gewöhnliche Richter entschieden zu haben und bei Appellationen der regelmässige Instanzenweg eingeschlagen zu sein. Im J. 381 urteilt in den Provinzen der *comes largitionum* der einzelnen Dioecese, von dem die Appellation an den Comes sacrarum largitionum geht (Cod. Theod. XI 30, 39). Doch 383 wird der alte Zustand hergestellt; wenn von dem Appellationsrichter an den Kaiser weiter appelliert wird, behält sich dieser die Entscheidung zwar vor, doch

instruiert der Comes sacrum largitionum den Procc (Cod. Theod. XI 30, 40. 41). Im J. 385 wird dieser dann zum höchsten Richter in Fiscalsachen gemacht, soweit sie seine Casse betreffen (Cod. Theod. I 10, 3. 4. XI 30, 46. 36, 30). Die Prozesse seiner Officialen werden ihm erst um das J. 425 zugewiesen, aber nur, wenn sie in der Residenz sind; in der Provinz haben sie vor den Statthaltern Recht zu nehmen (Cod. Iust. XII 23, 12. Cod. Theod. XII 6, 32).

Die Vertreter des Comes sacrum largitionum in der Provinz sind neben den *comites largitionum per singulas dioeceses* die *rationales summarum* (s. Comes largitionum [oben Nr. 50] und Rationalis). Seine Officialen, die am Hofe unter seinem unmittelbaren Befehl stehen und von ihm in die Provinzen geschickt werden, um die Statthalter zur Eintreibung der *tituli largitionales* anzuhalten (Cod. Iust. I 40, 10. Cod. Theod. I 10, 2. 7. XII 6, 30) heissen *palatini sacrarum largitionum* und sind mit mannigfachen Privilegien ausgestattet (s. Palatini). Ihre Zahl wurde im J. 399 im Occident auf 546, im Orient auf 224 und 610 Supernumerarii fixiert (Cod. Theod. VI 30, 15. 17). Sie zerfallen in folgende Abteilungen:

a) *Scrinium canonum* (Not. dign. or. XIII 23; occ. XI 89. Cod. Theod. X 20, 13. 18), das die Eintreibung der Pachten, des *canon metallicus* und ähnlicher fester Einnahmen zu besorgen hat. 30

b) *Scrinium tabulariorum* (Not. dign. or. XIII 24; occ. XI 90. Cod. Theod. X 20, 18. Nov. Val. 7, 3 § 2), dem wohl die Rechnungsführung für den ganzen Umfang der *sacrae largitiones* oblag.

c) *Scrinium numerorum* (Not. dign. a. O.), das die Ausgaben für die Soldaten zu buchen hatte.

d) *Scrinium aureae massae* und

e) *Scrinium auri ad responsum*, jenes wohl für die Verwaltung der Goldbarren, dieses für das gemünzte Gold bestimmt. 40

f) *Scrinium vestiarii sacri* für die Buchung der Kleiderbestände, die sich in den Thesauri befanden.

g) *Scrinium argenti* und

h) *Scrinium a miliarensibus*, jenes wieder für das ungemünzte, dieses für das gemünzte Silber, entsprechend der Einteilung, die auch für das Gold getroffen war.

i) *Scrinium a pecuniis* für das Kupfergeld. Im Ostgothenreiche ist mit der Comitiva sacrum largitionum auch der Primiceriatum Notarium vereinigt, d. h. dem Comes rerum privatarum ist die Ausstellung der Bestallungsdecrete (*codicilli*) für alle höheren Ämter übertragen (Cassiod. var. VI 7, 4. 9).

Ein Verzeichnis der bekannten Comites sacrum largitionum, das freilich nicht ganz vollständig ist, findet man bei Grossi-Gondi in Ruggieros Dizionario epigrafico II 495.

85) Comes sacri aerarii s. Comes sacrum largitionum (Nr. 84).

86) Comes sacri consistorii s. Comes consistorianus (Nr. 19).

87) Comes sacri patrimonii. a) Dies ist eine der vielen Benennungen, mit denen bei der Unsicherheit des technischen Sprachgebrauchs im 4. und 5. Jhd. der *comes rerum privatarum* bezeichnet wird. Haenel Corpus legum 260.

Cassiod. var. IV 3, 2. 4, 2; vgl. Comes rerum privatarum (Nr. 79).

b) Flavius Peregrinus Saturninus wird in seiner Inschrift *comes ordinis primi moderans illustrem sacri patrimonii comitivam* genannt (Dessau 1275), in einem Gesetze des J. 399 *comes et procurator divinae domus* (Cod. Theod. IX 42, 16). Nach dem Inhalte desselben scheint dies ein ausserordentliches Amt gewesen zu sein, 10 bestimmt den ungeheuren Besitz des Gildo in Africa für den Fiscus einzuziehen und seine Verwaltung zu ordnen. O. Hirschfeld Untersuchungen auf dem Gebiete der röm. Verwaltungsgeschichte I 48. Mommsen Neues Archiv d. Gesellsch. f. ältere deutsche Geschichtskunde XIV 464.

c) Ein besonderes Amt, das technisch den Titel Comes sacri patrimonii, griechisch *κόμης τῆς ἰδιότητος κτήσεως* führte, ist erst durch Anastasius (491—518) geschaffen worden (Cod. Iust. I 34. Joh. Lyd. de mag. II 27. Otto Thesaurus iuris Romani III 1776 s. v. *παροικονάλια*). Er zweigte es in der Weise von der *comitiva rerum privatarum* ab, dass dieser die Anführung von Confiscationen und die Entscheidung der damit zusammenhängenden Prozesse verblieb, dagegen die Verwaltung der kaiserlichen Domänen genommen (Cassiod. var. VI 8, 1) und auf das neue Amt übertragen wurde. Dies scheint im J. 509 oder kurz vorher geschehen zu sein; jedenfalls wurde die Neuerung um diese Zeit im Ostgothenreiche durchgeführt. Denn Senarius, der mit der 3. Indiction (1. Sept. 509) sein Amt antrat (Cassiod. var. IV 3, 2), wird noch in der Überschrift aller an ihn gerichteten Briefen *comes privatarum* genannt (Cassiod. var. IV 3, 7. 11. 13); gleichwohl aber schreiben ihm dieselben Briefe (IV 3, 2. 4, 2) die *comitiva patrimonii* zu, was nicht möglich wäre, wenn dieser Titel schon seine neue technische Bedeutung gewonnen hätte. Bald darauf aber erscheint er auch in den officiellen Überschriften der cassiodorischen Urkunden (I 16. V 18. VI 9. VIII 23. IX 3. 13), und Senarius selbst nennt sich in seiner Grabschrift *vir illustris comes patrimonii et patricius* (Cassiodorus ed. Mommsen 199). Danach scheint es, als wenn während seiner Verwaltung jene Teilung der *comitiva rerum privatarum* eingetreten sei. Denn dass Iulianus schon früher die *comitiva patrimonii* bekleidet habe, folgt nicht mit Notwendigkeit aus Cassiod. var. I 16. Wenn ihm dort befohlen wird, gewisse Summen von den Pachtrückständen der ersten Indiction (507/8) zu streichen, so braucht er darum nicht schon in der zweiten Indiction sein Amt bekleidet zu haben, sondern jene Rückstände konnten auch viel älter sein.

Der Comes sacri patrimonii führt den Titel *vir illustris* (Cassiod. var. IV 15, 1. V 7, 3. 18. 1. VIII 23, 1. IX 3, 1. 9. 1. 13. 1. Ennod. 125 = ep. IV 7) und steht dem *comes rerum privatarum* im Range gleich, weshalb auch dieselben Privilegien den Unterbeamten beider zukommen (Cod. Iust. I 34, 1). Diese werden auch bei ihm als Palatini bezeichnet (Procop. hist. arc. 22 p. 64 A), unter ihnen finden sich *chartarii* (Cassiod. var. VIII 23, 4. IX 3, 2).

Der Comes sacri patrimonii leitet die Verwaltung der kaiserlichen Landgüter (Cassiod. var.

VI 9, 6) und hat daher in erster Linie für die Eintreibung der Pachtsummen von den Conductores derselben zu sorgen (Cassiod. var. I 16. V 7, 3. Ennod. 306 = epist. VII 1). An ihn ergehen daher auch die Verfügungen über Herabsetzungen oder Nachlässe der Pachten (Cassiod. var. IX 9, 3. I 16). Wenn auf den Domänen Holz geschlagen (Cassiod. var. V 18, 3. 20, 1) oder ein Bergwerk angelegt werden soll (Cassiod. var. IX 3, 2), trifft er die nötigen Verfügungen. Ihm sind die kaiserlichen Colonen untergeben (Cod. Iust. I 34, 1. Cassiod. var. VI 9, 2) und falls aus ihnen Leute für die Flotte ausgehoben werden, geht der Befehl durch ihn (Cassiod. V 18. 19). Doch behält er auch später über sie ein Recht der Oberaufsicht (Cassiod. var. IV 15, 1), weil ihre Schiffe nicht nur für den Krieg, sondern auch für den Transport des auf den Domänen erzeugten Korns benutzt werden (Cassiod. var. V 16, 2; vgl. Dromonarii). Seiner Gerichtsbarkeit 20 unterstehen die Conductores (Ennod. 275, 2 = ep. VI 10, 2), die Possessoren der emphyteuticarischen Güter (Cassiod. VI 9, 5) und die Colonen (Cod. Iust. I 34, 1); auch besitzt er Strafrecht gegenüber den Statthaltern, falls sie ihn in der Einziehung der Gefälle nicht angemessen unterstützen (Cod. Iust. I 34, 2). Aus seinen Einkünften versieht er den Weinkeller (Cassiod. var. XII 4, 2) und überhaupt die Tafel des Kaisers (Cassiod. var. VI 9, 7. 8), weshalb er auch mit 30 ihm in stetem persönlichen Verkehr steht (Cassiod. var. VI 9, 1. 3. 6. 8). Er zahlt Erbschaften den Berechtigten zurück, auf deren Behauptung der Kaiser verzichtet (Cassiod. var. VIII 23, 2), und ausnahmsweise können auch Erhöhungen von Beamtengehältern auf seine Casse angewiesen werden, in welchem Falle sie wohl als jährlich wiederholte Gnadengeschenke aus dem persönlichen Vermögen des Herrschers zu betrachten sind (Cassiod. var. IX 13). Mommsen Neues Archiv f. ältere 40 deutsche Geschichtskunde XIV 464. 544. Gaudenzi Sui rapporti tra l'Italia e l'impero d'Oriente fra gli anni 476 e 554 d. C., Bologna 1888, 152. R. His Die Domänen der römischen Kaiserzeit 70.

88) Comes sacri stabuli, griechisch *ἀρχὸν τῶν βασιλικῶν ἵπποδρόμων* (Procop. hist. arc. 4 p. 15 A; bell. Goth. I 7 p. 325 C), der Vorsteher des kaiserlichen Marstalls, der sich ebenso bei den Caesares, wie bei den Augusti findet (Ammian. XX 4, 3). führt eigentlich den Titel *tribunus sacri stabuli* (Cod. Theod. VI 13. Ammian. XIV 10, 8. XX 4, 3. XXVI 4, 2. XXVIII 2, 10. XXX 5, 19) und kann nach Bekleidung dieses Amtes noch *tribunus einer schola palatina* werden (Ammian. XIV 10, 8. XX 2, 5), obgleich hierin kein eigentliches Avancement liegt, sondern die beiden Stellungen im Range gleichstehen (Cod. Theod. VI 13; vgl. Ammian. XXXI 13, 18). Doch wird ihm sehr häufig als persönliche Auszeichnung die *comitiva primi ordinis* verliehen, womit er zum 60 Comes sacri stabuli wird (Cod. Theod. a. O.). So heisst noch Stilicho in einer seiner Inschriften *tribunus praetorianus* (Dessau 1277), in einer andern *comes stabuli sacri* (Dessau 1278), was beides dasselbe bezeichnen soll. Aber im Laufe des 5. Jhdts. verbindet sich die Comitiva so regelmässig mit dieser Stellung, dass endlich der Tribunentitel ganz verschwindet. Aus diesem Grunde

hat Iustinian das Gesetz Cod. Theod. VI 13 in der Form in seinen Codex aufgenommen (XII 11), dass er die Worte *tribunos etiam sacri stabuli* durch *comites etiam sacri stabuli* ersetzte. Hier und Cod. Theod. XI 18, 1. 17, 3 erscheinen die betreffenden Beamten in der Mehrzahl; Cod. Theod. XI 1, 29 wird der Singular wohl nur Corruptel sein; wo dagegen Ammianus Marcellinus des Tribunus stabuli erwähnt, scheint es sich immer um ein Einzelamt, nicht um ein collegiales zu handeln. In dieser Beziehung mögen zeitweilige Wechsel eingetreten sein, wie wir sie auch bei anderen Ämtern beobachten können. Im Occident führt der Comes stabuli sacri noch im J. 401 den Titel *vir clarissimus* (Cod. Theod. XI 17, 3); im Orient wird er 413 zum *vir spectabilis* erhoben (Cod. Theod. VI 13).

Der *tribunus stabuli* pflegt grossen Einfluss zu besitzen (Ammian. XIV 10, 8), und oft werden nahe Verwandte des Kaisers mit diesem Amte betraut (Ammian. XXVI 4, 2. XXVIII 2, 10. XXX 5, 19. Dessau 1278). Um 500 wird ein Comes stabuli sacri zum Magister militum befördert (Dessau 1303); doch um die Mitte des 4. Jhdts. erscheint ein entsprechendes Aufsteigen noch als gewaltiger Sprung (Ammian. XIV 10, 8. XX 2, 5), und auch bei Stilicho schiebt sich die Comitiva domesticorum zwischen die Comitiva stabuli und das Magisterium militum ein (Dessau 1278). Da der Comes stabuli sacri von den regelmässigen Pferdesteuern eine Spertula von 2 Solidi (= 25 M.) auf jedes Pferd erhielt (Cod. Theod. XI 17, 3; vgl. 1, 29), scheint er die Pferdelieferungen für die Armee geleitet zu haben. Auch wurden ihm mitunter ausserordentliche Commandos übertragen (Ammian. XX 4, 3. 5. 1. Procop. a. O.).

89) Comites sagittarii, Not. dign. or. V 30. VI 31; vgl. oben S. 623.

90) Comites scholae. Die Tribunen der kaiserlichen Leibwächtercorps (*scholae palatinae*) erhalten anfangs gelegentlich den Comestitel und damit die Würde des *vir spectabilis* und proconsularischen Rang (Cod. Theod. VI 13); dann wird diese Auszeichnung regelmässig, wodurch die *tribuni scholarum* sich in *comites scholarum* verwandeln (Nov. Theod. 21). Die Entwicklung ist also bei diesem Amte genau dieselbe, wie bei der Comitiva sacri stabuli, der es auch im Range gleichsteht. Vgl. Scholae palatinae.

91) Comes secundi ordinis s. oben S. 635f. und Comes consistorianus (Nr. 19).

92) Comites seniores, Not. dign. occ. VI 43. VII 159; or. VI 28; vgl. oben S. 623.

93) Comes siliquatariorum, der Vorsteher der Zolleinnehmer im italischen Ostgothenreiche, Cassiod. var. II 12. III 25; vgl. Siliquaticum.

94) Comes stabuli s. Comes sacri stabuli (Nr. 88).

95) Comes Syracusanus s. Comes civitatis Nr. 15.

96) Comites Taifali, Not. dign. or. V 31; vgl. oben S. 623.

97) Comes tertii ordinis s. oben S. 635f. und Comes consistorianus (Nr. 19).

98) Comes thesaurorum s. Comes largitionum (Nr. 50).

99) Comes Ticinensis s. Comes civitatis (Nr. 15).

**100)** Comites Tingitaniae. Die Streitkräfte von Mauretania Tingitana wurden wohl schon seit dem Anfang des 4. Jhdts. durch einen Comes befehligt. Zuerst erscheint in dieser Stellung ein Mann, der sich vom gemeinen Soldaten emporgedient hat und den Titel *vir perfectissimus* führt (Dessau 2788); nach der Rangordnung Valentinians I. ist der Comes Tingitaniae *vir spectabilis* und steht den Vicaren gleich. Er befehligt regelmässig eine Ala und sieben Cohorten (Not. Dign. occ. XXVI); doch sind im Anfang des 5. Jhdts. noch aus dem Marschheer der Magistri militum vier Truppen Fussvolk und drei Reiterei unter sein zeitweiliges Commando gestellt (Not. dign. occ. VII 135. 206).

**101)** Comes titulorum largitionum per Africam. Dieselben Beamten, die in den übrigen Diocesen *comites largitionum* heissen, führen in Africa im 5. Jhd. den Titel Comes titulorum largitionum per Africam (Not. dign. occ. XI 8. Cod. Theod. I 5, 12, 10, 8), vielleicht weil sie hier infolge der vielen Usurpationen, die dort die Herrschaft des weströmischen Kaisers unterbrochen hatten, mehr mit der Eincassierung alter Steuerrückstände, als der unmittelbaren Steuereintreibung zu thun hatten.

**102)** Comes Tripolitanae. Im J. 406 führt auch der Befehlshaber der Tripolitana, der regelmässig nur Dux ist, ausnahmsweise den Comestitel, Cod. Theod. XI 36, 33.

**103)** *Κόμης τοῦ ὑψηλοῦ βήματος*, eine Würde, die nur einmal unter Iustinian erwähnt wird (Cod. Iust. XII 33, 8 § 2); vielleicht bedeutet sie daselbe, wie *comes consistorianus*, da unter dem *ὑψηλὸν βῆμα* doch wohl das hohe Tribunal des Kaisers zu verstehen sein wird, s. Comes consistorianus (Nr. 19).

**104)** Comes vestiarii erscheint an vornehmer Stelle unter den Hülfbeamten des *comes sacrarum largitionum* im Occident (Not. dign. occ. XI 5; vgl. Cassiod. var. VI 7, 6). Bei Cassiod. var. I 2 ist ein Brief des Königs Theodorich an einen *Theo vir spectabilis* erhalten, in dem dieser ermahnt wird, zu einem bestimmten Termin die erforderlichen Purpurgewänder aus den königlichen Fabriken an den Hof zu liefern. Da ihm der Purpurfärbereien in den Kompetenzkreis des *comes sacrarum largitionum* gehörten (Not. dign. or. XIII 17; occ. XI 64), wird man in ihm wohl diesen Unterbeamten desselben zu erkennen haben, Böcking Notitia dignitatum II 337\*. Vgl. Comes sacrae vestis (Nr. 83). [Seeck.]

**Comitia.** Die Römer unterschieden drei Arten von Volksversammlungen: *concilia* (s. d.), *contiones* (s. d.) und *comitia* (zur Etymologie vgl. die Deutung des *comitium* als Ort des Zusammentritts, Varro de l. l. V 155); Rubino 340. Lange II 448. Mommsen R. F. I 170ff. *Comitia comitiatus* bei Cic. de leg. II 51. III 11; *comitiae* CIL VI 10215; 60 *ἀρχὴ (ἀρχαία)* Gloss. Dosith. im Corp. gloss. ed. Götz II 104, 6. 246, 35. VI 236) sind Versammlungen des gesamten Volkes (Laelius Felix bei Gell. XV 27, 4: *is qui non ut universum populum sed partem aliquam adesse iubet, non comitia sed concilium edicere debet*), von Beamten, welche das *ius agendi cum populo* (Cic. de leg. III 10) haben — Messalla bei Gell. XIII 16 setzt *agere cum populo*

und *c. habere* gleich, dazu Karlowa R.-G. I 381 — an einem inaugurierten Ort (Mommsen St.-R. III 378) in feierlichen Formen unter Beobachtung der *auspicia* (s. d.) berufen und geleitet, zum Zwecke ordnungsgemässer Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten, bestimmte Anträge zu beschliessen, Gesetze zu genehmigen, Recht zu sprechen; vgl. Karlowa I 49. 379; Rubino 245 sagt allgemeiner: *c.* sind feierliche, nach politischen Abteilungen geordnete Versammlungen des gesamten *populus*, bei denen erst aus besonderen Zusätzen oder aus den Gegenständen entnommen werden kann, zu welchem Zwecke sie berufen wurden. Jene Definition ist jedoch nicht zutreffend für die priesterlich berufenen *calata comitia* (s. d., dazu Lange I 398ff. Karlowa I 49ff. 389), bei welchen das Volk nur als Zeuge fungiert, mithin kein *agere cum populo* stattfindet; daher werden sie auch bei Gell. XV 27, 3 als *populi contio* bezeichnet. Gemäss den Gruppierungen des Volkes (*partes populi*) sind weiter nach den Angaben der Alten (Cincius Schrift *de comitiis*, Fest. p. 241, ist nicht erhalten, Teuffel R. L.-G. § 117) dreierlei *c.* zu trennen. Laelius Felix a. a. O.: *cum ex generibus hominum suffragium feratur curiata comitia esse, cum ex censu et aetate centuriata, cum ex regionibus et locis tributa*, zur Erklärung Soltau V.-V. 38, vgl. Ampel. lib. mem. 48: *comitiorum autem triplex ratio est: haec curiata, haec tributa, haec centuriata dicuntur*. Aus praktischen Erwägungen und um das Wesen jeder dieser Versammlungen recht scharf hervortreten zu lassen, ist auch die folgende in Anbetracht des gewaltigen Stoffes äusserst knapp gefasste Auseinandersetzung nach diesen bekanntesten Unterscheidungen angeordnet; zunächst seien noch einige allgemeinere Bemerkungen vorausgeschickt.

Die Bedeutung der Volksversammlungen innerhalb des Staatsorganismus ist selbstverständlich bedingt durch den Einfluss, den die Volksgemeinde (*populus*, zur Begriffsbestimmung Niebuhr R. G. I 467ff. Rubino 233. 260. Schwegler I 621. II 103. Lange II 446ff. Mommsen R. F. I 146. 168ff.; St.-R. III 300ff. Herzog I 1055ff. und Art. Populus) überhaupt ausüben konnte. Wie es in der ältesten Zeit sich verhalten haben mag, ist nicht mehr zu erkennen; die Tradition freilich führt die spätere Machtfülle der *c.* weit zurück, Mommsen St.-R. III 313, und zweifellos war die Einwilligung der Gemeinde in einer ganzen Reihe von wichtigen Angelegenheiten einzuholen (s. u. S. 684f.). Mommsen a. a. O. 314: „Von Haus aus sind die *C.* der Träger derjenigen souveränen Staatsgewalt, welche bei der Ausübung der bestehenden Ordnungen nicht, wohl aber dann functioniert, wenn diese abgeändert oder beseitigt werden sollen“. Dies Entscheidungsrecht der Gemeinde, selbst ein so gewichtiges wie die Zustimmung der Centurien zum Angriffskriege, darf nicht als Volkssouveränität im modernen Sinne betrachtet werden, wie schon zutreffend Rubino 237ff. 256 bemerkte, vgl. Lange I 396. 400. II 601. 450: denn „der Anteil der Individuen daran war keineswegs ein gleicher, sondern ein nach dem Censu, dem Lebensalter und dem Kriegsdienste abgestufter und . . . überhaupt beschränkt durch die einmal bestehende geheiligte

Staatsordnung, welche den grössten Teil der Hoheitsrechte des Staats der Magistratur überwies“ (s. den Art. Magistratus). Von der timokratischen Grundlage der Verfassung und Gliederung des Volkes, „indem die Steuerpflicht die Dienstpflicht und diese das Stimmrecht bedingte“ (vgl. Mommsen St.-R. III 240ff. 246; bei Dionys. VII 59 heissen die *C. centuriata ἢ ἀπὸ τιμημάτων ἐκκλησία*), sowie von dem Verhältnis der Gemeindebeamten, welche bei Berufung und Leitung der hier das Staatswohl 10 entscheidenden Versammlungen das erste Wort zu reden hatten, aber alle staatlichen Geschäfte, worauf Mommsen Abriss 299 mit Nachdruck aufmerksam macht, in breiter Öffentlichkeit vollziehen mussten, ist hier so wenig zu handeln wie von den zu Recht oder Unrecht geschehenen Eingriffen der Bürgerschaft in die den Magistraten zugewiesene Kompetenz. Im allgemeinen ist Mommsen's Satz, St.-R. III 322, gewiss zutreffend, „ernstlich und erfolgreich hat das politische Gemeingefühl der Römer die Magistratur in ihrem Rechtskreis vor den *C.* geschützt und insbesondere der Bürgerschaft nicht gestattet, in die Personalfragen bei Besetzung des Oberbefehles sich einzumischen“. Zu beachten ist ferner, um die formale Bedeutung der Bürgerversammlungen richtig einzuschätzen, dass das Volk nicht aus eigener Initiative, sondern nur infolge der Berufung durch die Magistrate zusammentreten konnte (Mommsen St.-R. III 303), welche die Tageszeit festsetzen, doch ist Tagung vor Aufgang und nach Untergang der Sonne unerlaubt, XII Tab. 1, 9: *solis occasus suprema tempestas esto*, vgl. Liv. XXXIX 16, 4; und dass ferner Jahrhunderte hindurch die Gültigkeit der Beschlüsse von der *auctoritas patrum* (s. Bd. II S. 2275) abhängig war. Principiell galt, dass der Senat und das Volk sich über Vorschläge einigte; zuerst hat der Tribun C. Flaminius (s. d.) eine *lex agraria* im J. 522 = 232 gegen den Willen des Senats durchgeführt, daher Polybios II 21, 8 40 urteilt: *ταύτην τὴν δημοκρασίαν . . . ἀρχὴν μὲν γενέσθαι τῆς ἐπὶ τὸ χεῖρον τοῦ δήμου διαστορῆς*, und dieser Fall ist nicht vereinzelt geblieben. Die mannigfachen Versuche, den Einfluss des Senates auf die Legislative zu brechen, andererseits die zur dauernden Sicherung desselben bis auf Caesar getroffenen Anordnungen können hier nicht aufgezählt werden; einig bei Lange II 646ff., s. Art. Senatus. Die Gemeinde wirkt mit bei Magistratewahl, Gesetzgebung und Criminalprocess (Polyb. VI 14. Dionys. II 14. IV 20. VI 66. Cic. de leg. III 10. 33; de div. II 74, zur Erklärung dieser Stellen Mommsen St.-R. III 326 A.), und zwar ging die Action der *C.* von der Gesetzgebung aus, an die erst später sich zuerst das Criminalverfahren und dann die Magistratewahlen anschlossen, während die Action der Plebeiersammlung sich praktisch in der umgekehrten Folge entwickelte, Mommsen St.-R. III 154. Der Anteil des Volkes an der Gesetzgebung, die nicht dem Rechte der Götter 60 widerstreiten und gegen einzelne Bürger sich richten darf (s. u., Mommsen St.-R. III 335ff.), ist mit der Zeit stetig gewachsen; Polybios VI 14 schlägt ihn sehr hoch an; den Umfang der Legislative kann man aus den vielen Nachrichten über solche Volksbeschlüsse ermassen, vgl. Baier Index legum Romanarum, quarum apud Ciceronem eiusdemque scholiastas, item apud Livium, Vel-

leium Paterculum, A. Gellium nominatim mentio fit, in Orellis Ausgabe des Cicero Bd. VIII 3, Zürich 1838, 117ff. Lange II 654ff., auch Art. Lex. Für die Verhandlungen, in denen sie ihren Willen zum Ausdruck brachte, hatte die Gemeinde sich an gewisse Formen gebunden, die weiter im einzelnen besprochen werden sollen. Im Gegensatz zu den griechischen Volksversammlungen, wo man sass, haben die Römer solche Verhandlungen und Abstimmungen stehend und in strenger Ruhe erledigt, Gell. XVIII 7, 8. Cic. pro Flacc. 16; pro Sest. 127; Brut. 289; orat. 213; Tusc. II 48; Ac. prior. II 144 u. 6. Rubino 254.

Litteratur über *C.* im allgemeinen. C. F. Schuller Von den Volksversammlungen der Römer, Gotha 1815. Götting Die Volksvers. der röm. Rep., Hermes XXVI (Leipzig 1826) 84ff. Rubino Untersuch. über röm. Verfass. und Gesch., Kassel 1839, 233ff. Becker Handb. II 1, 353ff. Mommsen R. Forsch. I 129ff.; St.-R. III 300ff.; Abriss 299ff. Lange R. A. I 3 397ff. II 3 446ff. 715ff. Madvig Verf. u. Verwalt. I 246ff. Karlowa R. R.-G. I 48ff. 379ff. Willems Droit public romain 6 1888, 157ff. Soltau Entstehung und Zusammensetzung d. altröm. Volksversamml., Berlin 1880. Herzog Philol. XXIV 299ff.; St.-V. I 1053ff. J. Kappeyne van de Copello Abb. zum röm. Staats- und Privatrecht, I, Stuttgart 1885. Schiller in I. Müllers Handbuch IV 22, 148ff. Mispoulet Etudes d'institutions rom., Paris 1887. A. Hallays Les comices à Rome, Thèse Paris 1890. Humbert in Daremberg-Saglio Dict. I 1374ff. G. B. dal Lago I comizi romani, Feltre 1870.

**1. Comitia curiata.** Die älteste und zunächst einzige politische Gliederung des römischen Volkes war die altlatinische in Curien (s. Art. Curia). Herzog I 96ff. Mommsen R. F. I 150; St.-R. III 89. 92. Diese Geschlechtsgenossenschaften (*genera hominum* des Laelius Felix, zur Erklärung Soltau 55ff.), welche alle Gemeindeangehörigen, Patricier, Clienten, Plebeier umfassten, traten zu Versammlungen zusammen. Stimmberechtigt sind die Plebeier erst später geworden; über den Termin lässt sich nichts Bestimmtes sagen (Karlowa I 68. 382. Herzog I 1014), jedenfalls aber geschah es, nachdem die Plebeier in den *c. centuriata* mitstimmten, s. den Art. Plebs und Kübler im Art. Curia. Die Annahme, dass in historischer Zeit nur Patricier stimmberechtigt gewesen, wie Niebuhr, Schwegler, Herzog, Lange I 279. 399 annehmen — Geuz Patric. Rom 62 schliesst die Plebs bis zum Decemvirat vom *populus* aus — hat Mommsen R. F. I 141ff. zurückgewiesen. Unwahrscheinlich ist die Ansicht von Pantaleoni Riv. di filol. 1884, 297ff., dass Clienten und Plebeier nur zur Beratung religiöser Angelegenheiten hinzugezogen seien. Über die Formen und Rechte dieser *C.* in der frühesten Periode ist Sicheres nicht bekannt, doch durften besonnene Rückschlüsse aus der republicanischen Zeit in den wichtigsten Punkten nicht fehl gehen.

Die Berufung erfolgte zunächst durch den König (*quando rex comitiarum fias*), ob auch durch den stellvertretenden *interrex* ist fraglich; der Praefectus hatte diese Befugnis schwerlich. Lange I 378. ebensowenig der Tribunus celerum trotz Liv. I 59, 7). unter Beobachtung der üb-



lichen *auspicia*, Liv. V 52, 15. IX 39, 1. Cic. ad Att. VIII 3, 3. II 7, 2. 12, 1. Der Herold ruft die Bürgerschaft zusammen, *lituus* und *tuba* erschallen. Mommsen St.-R. III 306. 386. Als sacrale Versammlungen werden sie vom Oberpontifex durch den *lictor curiatus* veranlasst, in der Curia Calabra auf dem Capitol zusammenzutreten; s. Art. Calata comitia. Sie tagen stets innerhalb des Pomerium, Dio XLI 43. Mommsen St.-R. III 378, meist auf dem Comitium (s. d.), Varro l. 1. V 155. Fest. ep. p. 38. Liv. V 52, 15. Dio XLI 43, aber auch anderwärts, wie auf dem Forum (Suet. Aug. 65: *in foro lege curiata* ist allerdings fraglich) oder dem Capitol (Liv. V 46, 11 ausnahmsweise während der Gallierbelagerung). Diese C. fanden natürlich nur an den *dies comitiales* (s. S. 716) statt, an denen man mit dem Volke verhandeln konnte (*agere cum populo* Macrob. sat. I 16, 14. Varro VI 29) und durften ebenfalls nicht vor Sonnenaufgang eröffnet werden oder nach Sonnenuntergang noch tagen (s. o.). Die Curien traten zusammen a) als regelmässige an bestimmten Tagen, b) als unregelmässige, sobald eine Notwendigkeit vorlag. Alljährlich wurden zweimal von den Curien Testamente entgegengenommen, nicht blos von diesen, in den öffentlichen Schutz des *populus* gestellt, unbedingte Geltung zu sichern, sondern weil es überhaupt Brauch der ältesten Zeit war, das Volk bei Rechtsgeschäften als Zeuge hinzuziehen, Dornburg Beiträge zur Gesch. der röm. Testamente 30 15. Die Zwölfafelgesetze setzten die unbedingte Gültigkeit des letzten Willens fest, Dig. L 16, 120. Die Termine des Zusammentritts waren gewiss feste, wenn auch die Tage nicht bekannt sind, Gell. XV 27, 3. Gai. II 101; Mommsen Röm. Chronologie 241; CIL I 2 p. 289 bezeichnet als solche den 24. März und 24. Mai nach den Bemerkungen des Kalenders *quando (est) comitiarum (fas)*; dagegen Herzog I 110. Ob andere Gegenstände noch erledigt werden konnten, steht dahin. 40 fanden sie regelmässig am ersten Tage jeden Monats statt, an dem der Pontifex c. ausschreibt, um die Nonen festzusetzen, und an den Nonen behufs Bestimmung der Feste, Mommsen Röm. Chronol. 16ff. 250. Im übrigen werden diese C. abgehalten je nach Bedürfnis behufs Erteilung der *lex de imperio*, der Entscheidung über Krieg und Frieden, sowie der Gerichte halber. Die Leitung musste sich zu republicanischer Zeit selbstverständlich ändern; wo sonst der König als oberster Priester 50 die Versammlung geleitet, steht jetzt der Pontifex maximus an der Spitze; in andern fungierten die Consuln oder Stellvertreter, auch der Dictator (Liv. IX 38, 15; Interrex Cic. de rep. II 25, 31. Liv. I 32, 1. Fest. p. 351) als Vorstand. Sie brachten nun die Vorlage in Form einer *rogatio* ein, wie es vordem vom König geschehen war, Dionys. II 14. VII 38. IX 41, 71. 75; die Formel lautete wie bei andern beschliessenden Volksversammlungen, Mommsen St.-R. III 312: *clivis iubeatis, uti vos quirites rogo*, Gell. V 19, 9. Liv. I 46, 1. Andere Ausserlichkeiten, wie Ort (die Pompeianer in Thessalonike konnten im J. 48 keine gültigen Neuwahlen veranstalten, Dio XLI 43) und Zeit sind kaum geändert, auch das Trinundinum ward ferner noch beobachtet, ausser selbstverständlich bei der *lex curiata de imperio*, um die sofortige Übernahme des Amtes zu ermöglichen. Die Einholung

der Auspicien war natürlicherweise erforderlich, Liv. V 52, 15. IX 39, 1. Cic. ad Att. VIII 3, 3. II 7, 2. 12, 1. Für die Abstimmung glaubte Niebuhr aus Gellius XV 27 entnehmen zu dürfen, dass in jeder Curie die Stimmen nach *gentes* gezählt wurden; die Stelle ergibt aber nur, dass die Curien nach Geschlechtern geordnet waren. In jeder Curie ward nach Köpfen (*viritim*) gestimmt, Liv. I 43, 10. Dionys. IV 20, 84, die Mehrheit ist das Ergebnis, Dionys. II 14, man stimmte wohl (s. u.) mit *uti rogas* (Annahme) und *antiquo* (Ablehnung). Zur Ermittlung des Ergebnisses wurden die Curienstimmen in einer durch das Los ermittelten Reihenfolge (vgl. Lex Mal. c. 57) aufgezählt; die zuerst gezogene Curie hiess *principium* (Liv. IX 38, 15), was lange Zeit lediglich auf ein Vorstimmrecht bezogen wurde, Lange I 401. Mercklin De curiatorum comitorium principio, Dorpat 1855; den Sachverhalt erkannte richtig Mommsen Stadtrechte 425; St.-R. III 397. 411.

Competenz. Die richtige Einschätzung der Befugnisse der C. curiata hängt mit der Frage zusammen, welche Rechte dem Könige beizumessen sind (s. den Art. Rex) und wieviel Einfluss dem Volke geblieben ist. Dionysius weiss zwar viel von den ältesten C. curiata zu sagen, giebt ihnen das Recht, Beamte zu wählen, Gesetze zu sanctionieren, über Krieg und Frieden zu befinden, endgültige Urteile zu fällen (II 14, 22. IV 20. VI 66), was schon Rubino 257, als blosse Abstraction des Schriftstellers aus den von den Annalisten erzählten Fällen gebildet, ablehnte, ebenso Karlowa I 50; auch über die bürgerlichen und militärischen Functionen der Curien ist Dionysius nicht klar, J. J. Müller Philologus XXXIV 106. Wenn auch der Beschluss der C. curiata als *iussus populi* bezeichnet wird, so ist dies keineswegs als Ausdruck der Volkssouveränität zu fassen, denn die Curien traten lediglich auf Befehl des Königs, nicht aus eigener Initiative, zusammen, hatten nur seine Mitteilungen entgegenzunehmen und auf seine Fragen zu antworten, Zusätze oder Abänderungen der Vorschläge waren nicht gestattet, Redefreiheit fehlte. Lange I 402. Karlowa I 48: es wäre durchaus irrig, wenn man das römische Volk in der Königszeit als das Subject einer staatlichen Souveränität betrachtete wollte. . . die Römer selbst hegten allgemein die Vorstellung, dass die Befugnisse des Populus in der Königszeit geringe und engbegrenzte waren. Cic. de rep. II 17, 50. 56. Genz Patric. Rom. 62, 67. Vor allem waren die Curien zugegen bei der Inauguration des neugewählten Königs (Plut. Numa 7), wie auch später bei der Einführung des Rex sacrorum, sie erteilen dem König die *lex curiata de imperio*, Cic. de rep. II 25, 31. 33. 35. Rubino 247. 360. Mommsen R. F. I 247ff. Da keine weiteren Magistraturen vorhanden waren, und der König die Aemter vergab, ist das Wahlrecht des Volkes (*ἀγαρευσιδένειν*), welches sich aus der Mitwirkung bei der Königswahl entwickelte, keineswegs anfangs so bedeutend gewesen, wie Dionysius II 14. IV 20 angiebt. Rubino 297ff. 342. Karlowa I 51. Die Legislative hat wohl zunächst der König selbständig gehabt (Liv. I 8, 1), doch ward bald dem Volke Einfluss auch in dieser Hinsicht gewährt, Lange I 406; man darf

jedoch in dem *ἐπιρωδόν*, welches Dionysius a. a. O. unter den ältesten Rechten des Volkes nennt, nicht moderne Institutionen und Begriffe suchen, wie Rubino 351 zutreffend betont. Dass in der Königszeit die Curien fast durchweg bei der Kriegserklärung befragt wurden, scheint gewiss, denn das Interesse des Volkes wurde durch diese Entscheidungen ja am meisten berührt, Liv. I 32, 13. Cic. de rep. II 31. Gell. XVI 4, 1. Rubino 258ff. 289. 291ff. Herzog I 73. Auch die Formel 10 der Fetialen: *quod pop. rom. iussit esse senatusque censuit* hat man auf diese Mitwirkung des Volkes deuten wollen. Tarquinius Superbus wurde beschuldigt, Bündnisse geschlossen (s. u.) und Kriege begonnen zu haben *iniussu populi ac senatus*, Liv. I 49, 7. Karlowa I 50 bestreitet solche staatsrechtliche Notwendigkeit, die Einwilligung des Volkes einzuholen. Das mag sein, immerhin war die Zustimmung desselben von ausschlaggebender Bedeutung, so dass der oberste 20 Kriegsherr sich derselben versichern musste. Beim Friedensschluss sind die Curien nicht gefragt, Rubino 258ff. 260. Verträge haben, so lange Rom von Königen beherrscht war, fremde Völker nur mit den Königen abgeschlossen, Liv. I 13ff. Dionys. II 46. 55. III 32. 41. 54. 60. 66. IV 27. 48. Plut. Rom. 19. Ausföhrlich hierüber, sowie über die spätere Competenz des Senates in diesen Fragen Rubino 264ff.; s. auch den Art. Foedus. Die Jurisdiction der Curien, unbeschadet des königlichen Hoheitsrechtes, erfolgte, wenn der König die Provocation gegen Verurteilung wegen *perduellio* erlaubt hatte, Liv. I 26, 8: *tum Horatius auctore Tullo clemente legis interprete provocat inquit*. Auf den sagenhaft ausgeschmückten Fall des Horatius kann ich hier nicht eingehen, Liv. I 26. Dionys. III 21ff. Fest. ep. p. 297. S. die Art. Perduellio, Provocatio und Karlowa I 53.

In republicanischer Zeit erstreckten sich die Befugnisse der C. curiata 1) auf Angelegenheiten 40 der Curien im Besonderen, Lange I 411, weiter namentlich auf Änderungen in der Zugehörigkeit zu den Geschlechtern, 2) auf Gemeindefinge. 1) Aufnahme von Geschlechtern und einzelnen Personen unter die Bürger, Soltan 61. Die Zustimmung der Curien war erforderlich bei Haus- bzw. Geschlechtswechsel eines selbständigen Bürgers, bei Übertritt von Patriciern in den Plebeierstand (*transitio ad plebem*, z. B. des vielbegehrten Tribunates wegen, so P. Clodius Pulcher, vgl. 50 Lange I 412; s. die Art. Adrogatio und Detestatio sacrorum, Cic. de domo 77. Gai. I 99. Formeln bei Gell. V 19. Mommsen St.-R. III 38. 318. Lange I 131. 134. 141. 412), namentlich auch, wenn eine Adoption als testamentarische erfolgte (s. den Art. Adoptio), Dio XLV 5. Appian. b. c. III 94: *κατὰ νόμον νομιματων* (Fall des Octavian, s. Leonhard oben Bd. I S. 420). Mommsen St.-R. III 40. Augustus adoptierte den Tiberius *lege curiata* 60 auf dem Forum, Suet. Aug. 65. Wenn ein Patricier einen noch in väterlicher Gewalt stehenden Plebeier adoptieren wollte, hatte dabei der Pontifex maximus mitzuwirken, Gell. V 19. Die Curien hatten ferner Genehmigung bei Cooperation (vgl. die von Caesar veranlasste Lex Cassia und die unter Augustus gegebene Lex Saenia), bei Wiederverleihung des aufgegebenen oder entzoge-

nen Bürgerrechtes (Liv. V 46, 10, Camillus Rückberufung, dazu Mommsen St.-R. III 40. 319. Karlowa I 405), Mommsen R. F. I 272. Die Sitte, gewisse Testamente vor den Curien als Zeugen zu machen, ward mehr und mehr verdrängt, Mommsen St.-R. III 319.

2) Politische Bedeutung in beschränktem Masse hatten sie noch durch die Erteilung der *lex curiata de imperio* an höhere wie niedere Beamte (s. den Art. Imperium), die freilich mit der Zeit zur Form ward. Der Beamte, auch der Dictator (Liv. IX 38, 15. 39, 1. Dionys. V 70), suchte seine Bestätigung nach, indem er die Curienversammlung aufforderte, ihm das Imperium durch das genannte Gesetz zu übertragen, Liv. VI 41, 10. Cic. de rep. II 56; de domo 38. Dio XXXIX 19; nur die Censoren hatten sich an die Centurien zu wenden (s. u.). Seit jedoch im J. 455 = 299 der vorsetzende Interrex Stimmen zu Gunsten eines plebeischen Candidaten nicht als gültige anerkennen wollte, zwang man die Curien, im voraus den Centurienbeschluss zu bestätigen, Cic. Brut. 55. Aur. Vict. de vir. il. 33. Mommsen R. F. I 311. Lange II 100. Nochmals gesetzlich festgelegt ward diese Norm in der Lex Maenia kurz nach 467 = 287 (Zeitfrage erörtert Willems Le sénat II 70), wodurch Consul- und Praetorenwahlen auch von der Verpflichtung, die *aucloritas senatus* zu begehren, befreit wurden, Mommsen St.-R. III 1042. Lange I 409. Seitdem war die Genehmigung zu geben *in incertum comitiorum eventum*, Liv. I 17, 9. Sallust. hist. frg. III 61, 15. Immer mehr schien es zwecklos sich zu versammeln, was der wachsenden Zahl von Beamten halber allerdings öfter erforderlich war; die C. curiata wurden eine leere Formalität, das *imperium* ward zwar fortan der Auspicien wegen nach altem Ritus bewilligt, aber schliesslich nur in Gegenwart von Pontifices, drei Anguren und dreissig Lictoren (Mommsen St.-R. I 390. 611) als Vertretern der Curien, Cic. ad Att. IV 18, 4. Dionys. IX 41. Cic. de leg. agr. II 31: *comitia illa ad speciem atque ad usurpationem vetustatis per XXX lictores auspicioium causa adumbrata*; de domo 38. Seit wann allerdings dies abgekürzte Verfahren üblich wurde, steht dahin; vielleicht seit dem zweiten punischen Krieg; dass es in Ciceros Zeit gebräuchlich war, erhellt aus der angegebenen Stelle. Becker-Marquardt II 3, 189. In beglaubigter Zeit sind weder legislative noch richterliche Befugnisse im eigentlichen Sinne noch Wahlcompetenz nachzuweisen, Karlowa I 405.

Litteratur über C. curiata: Rubino 245. 257ff. Lange I 369. 406. Madvig I 222. Willems 159. 171. Mommsen Rh. Mus. 1858, 565ff.; R. F. I 140; St.-R. III 316ff. Karlowa I 31. 49. 382. Herzog I 106. 1059. Clason Krit. Erört. I. Soltan 67. Humbert in Daremberg-Saglio I 1375. 1377 (ebd. ältere Litt.). Schiller in I. Müllers Handb. IV 2, 149. Genz Das patric. Rom 54. Schömann De cur. com., Opuscula I 61. Newman in Class. Museum 1848, 101.

II. Comitia centuriata. Von der auf Servius Tullius nach der Überlieferung zurückgeführten Einteilung des Volkes in nach dem Census abgestufte Classen und in Centurien ist an anderer Stelle gehandelt; s. die Art. Census, Centuria

Nr. 2, Classis Nr. 2. Nach Centurien trat die gesamte wehrhafte Bürgergemeinde zu Versammlungen zusammen. Ob diese C. centuriata schon in der Königszeit bestanden (Dionys. IV 20. VI 66), erscheint zweifelhaft, denn die jenem Herrscher zugeschriebene Reform hatte zunächst keine solchen weitreichenden politischen Zwecke, sondern verfolgte einen militärischen, die Plebeier ebenfalls zum Kriegsdienste heranzuziehen, Mommsen St.-R. III 244. Nach Soltan 283. 290 haben die Centurien erst etwa zur Zeit der Decemviren aufgehört, militärische Compagnien zu sein, während Karlowa I 82 ihnen frühzeitig politische Rechte beimessen möchte. Als das streitbare Heer den Sturz der Königsherrschaft in erster Reihe bewirkt hatte, gewann die patricisch-plebeische Wehrordnung im Staate Einfluss, und schon bei der Umgestaltung der Verfassung lag ihr die Wahl der neuen Behörde ob.

a) Berufung, Geschäftsordnung, äusserer Verlauf der C. centuriata. In Bezug auf diese zu verschiedenen Zwecken nach Classen und Centurien zusammen tretenden Volksversammlungen (*comitiatus maximus* Cic. de leg. III 11. 44, dazu post red. in sen. 27: *quae maxime maiores e. iusta dici haberique voluerunt*, vgl. Mommsen R. F. I 161; St.-R. III 323; Soltan 284 will den Ausdruck nur als Rangbezeichnung fassen) sind zunächst folgende im allgemeinen übereinstimmende Formen hervorzuheben.

Nur die Inhaber des *imperium*, dessen Ausfluss das *ius agendi cum populo* war, sind berechtigt, die C. centuriata zu berufen, *imperare exercitum*, Varro l. l. VI 88, vgl. 93; also sowohl die oberen Magistrate unter Berücksichtigung der bezüglich der Collegialität üblichen Normen, wie die etwa vorübergehend ernannten. Mommsen St.-R. I 192. Zumeist erfolgt die Versammlung der Centurien auf Geheiss der Consuln, Lange I 727. Becker-Marquardt II 3, 52ff., aber auch infolge der Aufforderung von Dictatoren oder Interreges für Wahlen, wahrscheinlich auch der Reiterobersten; ebenso haben die Decemviri leg. scrib. und Consultribunen die Befugnis gehabt. Dem Praetor steht das Recht nur für richterliche C. centuriata zu, Cic. de leg. III 10. Liv. XXVI 3, 9. XLIII 16, 11. Gell. VI 9, 9; als Vertreter des Consuln lag ihm die Anordnung der C. centuriata auch für andere Zwecke ob (Liv. XXII 33, 9). doch kennen wir keinen Fall, dass er dieselben behufs Gesetzgebung berief, Lange I 775. Die Censoren, denen das *ius agendi cum populo* fehlt, können die Centurien nur für Census und Lustrum, wobei nicht abgestimmt wurde, berufen, Varro l. l. VI 86f. 93; fälschlich behauptet Zonaras VII 19, dass sie gesetzgebende C. anordnen durften, Lange I 663. Nicht befügt ist mangels eines eigenen *imperium* der Praefectus urbi (Liv. III 24. 2. vgl. Lange I 280), aus demselben Grunde der Quaestor, sofern ihm nicht Consul oder Praetor eine solche Befugnis erteilen zum Zwecke der Begründung seines Urteilspruches in Capitalprocessen gegenüber der Provocation, Varro l. l. VI 91. Liv. III 24, 7. Dionys. Hal. VIII 77. Die Duoviri perduellioni iudicandae haben das Recht nicht, Karlowa I 389.

Bezüglich der Stimmabgabe sind im allge-

meinen die in der servianischen Verfassung getroffenen Normen massgebend geblieben, allerdings erweitert auf die *proletarii*; in welcher Weise dies geschehen ist, muss unentschieden bleiben. Diese Controverse hat Kübler im Art. Capite censi auseinandergesetzt.

Der Magistrat, dem für die Erledigung der gewöhnlichen Geschäfte und zur Aufrechterhaltung der Ordnung Amtsdieners (s. den Art. Apparitores) zur Verfügung stehen, erlässt ein Edict, das, öffentlich verkündet und aufgestellt, den Tag der C. centuriata sowie den durch Abstimmung zu erledigenden Gegenstand namhaft macht; *c. in diem edicere*, Liv. XXII 33, 9. XXIV 7, 11. XXVII 6, 2; *comitiis diem edicere*, Liv. XXVI 18, 4. XXXI 49, 12; *c. in trinum mundinum indicere*, Liv. III 35, 1; *c. edicere*, Liv. IV 57, 9. XXII 33, 9. XXIV 7, 11. XXXV 24, 3. Varro de l. l. VI 91. Suet. Caes. 18. Gell. III 15, 1; *c. indicere*, Liv. IV 6, 9; *ἀρχαρχεῖων ἡμέραν προτιθέναι*, Dionys. V 19. VI 22; *προεπιέν* X 19. Das Landvolk wurde durch Boten aufgefordert, Liv. XLIII 14, 10. Appian. bell. civ. I 14 u. 6. Der Tag muss *comitialis* sein (s. den Art. Comitiales dies), also weder zu den *dies fasti* noch den *dies nefasti* gehören, Varro de l. l. VI 29: *comitiales dicti quod tum ut coiret (ut iret Spengel) populus constitutus est ad suffragium ferendum*. Macrob. I 16, 14. Ovid. fast. I 53. Fest. ep. p. 38. Liv. VII 18, 9. XXIV 7, 11. XXV 2, 7; auch an den Kalenden, Nonen, Iden, grossen Festen, Nundinen, konnten sie abgehalten werden. Lange I 355. 357. 362. II 518f. Der caesarsche Kalender zählt 191 *dies comitiales*, CIL I 2 p. 296 (s. Fasti). Der ursprünglich militärische Charakter der C. centuriata (daher Varro de l. l. VI 93 *exercitus urbanus*. Liv. I 44, 2 *exercitus instructus*, zur Erklärung Mommsen St.-R. III 387; dass das Volk — ausser beim Census — bewaffnet erschien, ist nicht richtig; Dion. IV 84 ist kein Beweis dafür) hat sich mit der Zeit verloren; Dio XXXVII 28 berichtet irrtümlich, dass militärischer Gehorsam gefordert wurde. Lange II 517. 520. Zwischen Einberufung und Zusammentritt war zunächst eine bestimmte Frist gesetzlich nicht festgelegt, doch herkömmlich einige Zeit zu warten, um dem Volke in Contionen Gelegenheit zur Meinungsäusserung zu geben, Liv. IV 24, 6. X 21, 13. XXIV 7, 11. Dionys. VII 58. Herzog I 1092. Bei Entscheidung über Krieg und Frieden sollten aber, falls nicht Dispens gewährt ward, wenigstens 30 Tage (*iusti dies triginta*, Fest. ep. p. 103. Macrob. I 16, 15. vgl. Serv. Aen. IX 52) als eine dem bundesbrüchigen Gegner zugebilligte Sühnefrist dazwischen liegen; Mommsen St.-R. III 387 weist auf den gleichen aus den Zwölftafeln bekannten Zeitraum hin, den das römische Privatrecht dem Schuldner zwischen Urteilspruch und Verlastung zugestand. Wie bei den C. tributa (Liv. III 35, 1, s. u.) ist später (nach Mommsen a. a. O. 376 schon sehr früh) auch bei den C. centuriata eine Frist von mindestens drei Markttagen (*in trinum mundinum*) üblich gewesen, vgl. SC. de Bacch. v. 22 *haec uti in conventionid exdecatis ne minus trinum mundinum*, und durch die Lex Caecilia Didia 98 v. Chr. (Bardt Herm. IX 305ff.) unbedingt ver-

bindlich gemacht worden. Zur Berechnung vgl. Art. Nundinae. Nach Herzog I 1092 umfasste der Termin nur 17 Tage und war ursprünglich gebunden an wirkliche Markttag. Für zutreffender halte ich Mommsens Deutung des *in trinum mundinum* (Röm. Chronologie 243; St.-R. III 375) als Zeit von 3 Wochen einschliessend den Tag des Edictlerlasses und der Abstimmung (*mundinum* als Woche von 8 Tagen). Schwegler R. G. II 563. Hartmann Ordo iudiciorum 88.

Ort. Das wehrhafte Volk kann ausnahmslos (die entgegengesetzten Berichte bei Appian. bell. civ. III 30. Plut. Cam. 36; Crassus 15; Pomp. 52 beruhen auf Missverständnissen) nur ausserhalb des Pomerium zusammentreten (Liv. V 52. 15. Gell. XV 27, 4), und früher wenigstens überhaupt nicht allzuweit von der Stadt entfernt; seitdem die C. centuriata der tribuicischen Intercession unterworfen waren, durften sie überhaupt nicht jenseits des ersten Meilensteins gehalten werden. Meist ward das Marsfeld gewählt (Laelius Felix bei Gell. XV 27 *centuriata c. in campo Martio haberi exercitumque imperari praesidii causa solitum, quoniam populus esset in suffragiis ferendis occupatus*. Cic. pro Rabirio perd. 11. Liv. I 44, 2. VI 20, 10. Dionys. VII 59), zweimal, soweit wir wissen, der poetelinische Hain (Plut. Cam. 36. Liv. VI 20, 11 Verurteilung des Manlius); die Gesetzgebung des Dictators M. Valerius Corvinus erfolgte vor der Porta Flumentana (zur Lage Jordan Topogr. I 240. Mommsen R. F. II 191); einmal ward das Aesculium (s. d.) gewählt (Plin. n. h. XVI 37, Hortensius Gesetze). Caesars Plan, die C. centuriata überhaupt nach dem vaticanischen Felde zu verlegen, kam nicht zur Ausführung, Cic. ad Att. XIII 33, 4. Drumann III 645. In der Nacht vor dem Zusammentritt hatte der vorsitzende Beamte von einem ausserhalb des Pomerium belegenen *templum* (umfriedigt, daher *tabernaculum*, Cic. de nat. deor. II 11. Liv. IV 7, 3. Serv. Aen. I 178. Karlowa I 158) aus Auspicien (s. den Art. Auspicia) anzustellen. Waren dieselben günstig, so befahl der Magistrat dem *accensus prima luce* die Wehrgemeinde zu berufen, Varro de l. l. VI 88 *C. Calpurni vocu in licium omnes Quirites luc ad me*. Dieser sagt: *omnes Quirites, in licium visite huc ad iudices*. Zur Erklärung des Ausdrucks *in licium vocare* Fest. ep. p. 118f., vgl. Karlowa I 397. Später ging der Auftrag an den Augur, Varro de l. l. VI 95. Die Trompete, *classium*, ertönt auf den Mauern der Burg, Varro de l. l. VI 91. Mommsen St.-R. III 288. Mit feierlichem Gebete und Opfer, wie auch sonst üblich, wird die *contio* eröffnet (Liv. XXVI 22. XXXI 7, 1. XXXIX 15, 1. Cass. Dio LV 1. Cic. pro Mur. 1. Dionys. VII 59. X 32. 57), die der Magistrat auf dem Tribunal sitzend abhält, Varro de l. l. VI 88. Fest. ep. p. 113. Derselbe unterbreitet den Gegenstand der Abstimmung (Liv. VI 39. 60. Cic. ad Att. I 14; Brut. 89; de div. I 102), empfiehlt nochmals die *rogatio* (Cic. de leg. III 11); auch Privaten durfte das Wort zur Empfehlung oder Widerlegung der Vorlage gegeben werden (Liv. III 71. 3. XLII 34, 1. XLV 36, 9. Dio XXXVIII 4), die jedoch nicht in wichtigen Teilen abgeändert werden durfte, da sonst eine neue Ankündigung und Trinundinum erforderlich war.

Auf dem Marke von der Rednertribüne wird die Abstimmung angesagt, Varro de l. l. VI 91 *collegam roges, ut comitia edicat de rostris et argentarii tobernas ocludant*; der erwähnte Ladenschluss hat aber nicht immer stattgefunden. Beibehalten ist jedoch die nur in ältester Zeit berechnigte Sitte, auf dem Ianiculum (nicht auf der *ars*) eine Besatzung zu lassen; ferner wird eine rote Fahne (*vevillum russum* Macrob. sat. I 16, 15, vgl. Liv. XXXIX 15, 11. Dionys. VII 59) — Serv. Aen. VIII 1 spricht undeutlich von zwei Fahnen — aufgezogen, deren Einholung die C. unterbricht, Dio XXXVII 27, vgl. Cic. pro Rab. perd. 10 (durch den Praetor Metellus auf Geheiss des Consuln Cicero). Die Tagung muss ohne Unterbrechung (*uno vocatu*) abgehalten und an dem Einberufungstage vor Sonnenuntergang beendet werden. Nach Beendigung der *contio* (Cic. pro Flacc. 15), erteilt der Magistrat, nachdem er die Worte gesprochen: *quod bonum faustum felixque (felix fortunatumque) sit* (Liv. I 17, 10. Cic. de div. I 102), den Befehl, sich zur Abstimmung zu ordnen, Varro de l. l. VI 88: *impero* — da er jetzt als Inhaber des *imperium* handelt — *qua convenit* (sc. *exercitus*) *ad comitia centuriata*, vgl. *centurias ad suffragium vocare, in suffragium mittere* Liv. X 21, 13; *discedere in suffragium, exercitum comitorum causa educere* Liv. XXXIX 15, 11, vgl. Varro r. r. I 2, 9. Dionys. VII 59, später, als die Tribus Oberabteilungen der Centurien geworden waren, auch *tribus ad suffragia vocare*, Suet. Caes. 80, vgl. Liv. V 18, 2. Der älteren Ordnung gemäss stimmten nach Aufruf des *praeeco* erst die Rittercenturien, zunächst die sechs patricischen, dann die zwölf plebeischen (was Backmund Blätter für bayr. Gymn. 1874, 231 bezweifelt), als *centuriae praerogativae* (Liv. I 43, 11 *equites vocabantur primi*. X 22, 1. Fest. p. 249. Cic. de rep. II 39; de div. I 103), deren Votum als *omen* galt (genauer Kübler oben Bd. III S. 1956). Die Stimmen (*sententiae* Liv. X 11, 4) werden durch einzelne Umfrage gesammelt vom Centurio (Fest. p. 177), später wohl von den *curatores tribuum* als *rogatores centuriarum* (Cic. pro Sest. 103; de div. II 74f.; de nat. deor. II 10; de or. II 260. Ps.-Ascon. p. 108. Mommsen St.-R. III 403. 406), dann aber, etwa in Ciceros Zeit, werden die *rogatores* vom Vorsitzenden jedesmal ernannt, Cic. in Pis. 36; p. red. in sen. 28. Die Übergabe der Stimmen erfolgt an den *praeeco*, welcher dem Vorsitzenden das Ergebnis meldet (Cic. de orat. II 260; *singulae voces praecorum* de leg. agr. II 4); dieser erteilt die Erlaubnis zur öffentlichen Bekanntmachung (*renuntiare* Gell. XII 8, 6). Varro de l. l. VII 42. Cic. in Verr. V 38; pro Mur. 1, vgl. Lex Malac. c. 56. Lange De mag. Rom. renuntiatione, Leipzig 1879. Darauf folgten gemäss dem Census die 80 Centurien der ersten Classe als *primo vocatae*, Liv. X 15, 7. 22, 1; auch deren Votum ward sogleich bekannt gegeben. War jetzt bereits eine Majorität vorhanden, wurde die weitere Abstimmung ausgesetzt (Dionys. X 17), andernfalls jedoch fortgeführt, bis eine solche erzielt war, Liv. I 43, 11: *ibi si variaret, quod raro incidebat, ut secundae classis (centuriae) vocarentur nec fere unquam infra ita descenderent ut ad infimos pervenirent*. X 13, 13; aber nur bis zur Feststellung der Majorität wurden Stimm-

ergebnisse gezählt und durch den vorsitzenden Beamten öffentlich verkündet. Ohne diesen letzten Act wäre die Abstimmung ungültig gewesen, und es ist bei Wahlen vorgekommen, dass die Bekanntgebung des Resultates verweigert wurde, Val. Max. III 8, 3. Herzog I 660. Danach konnte die Entlassung des Volkes erfolgen, *exercitum remittere*, Fest. p. 289. In der reformierten Centurienverfassung (Kübler o. Bd. III S. 1956f.) war das Vorstimmrecht der Ritter weggefallen; sie gaben ihr Votum ab mit oder nach der ersten Classe, Lange II 509ff., nicht blos bei Wahlen, wie Madvig I 264 und Genz Die Centuriatcomitien 18 meinten. Aus derselben ward eine Centurie ausgelost — daher von den *iure vocatae*, Liv. XXVII 6, 3, unterschieden — indem 70 Lose in die *urna* (Lucan. Phars. V 394) oder *stilla* geworfen wurden. Falls die Ziehung rechtsgültig war, stimmte die *praerogativa* ab, Liv. XXIV 7, 12. XXVI 22, 2. XXVII 6, 3, in diesen Fällen 20 eine *centuria iuniorum*, Cic. Phil. II 82; ad Q. fr. II 14, 4, ihr Votum galt als *omen*, Cic. de div. I 103 *praerogativa maiores omen iustorum comitiorum esse voluerunt*; pro Plancio 49. Mommsen St.-R. III 274. 291ff. Der *rogator centuriae* meldete das Ergebnis dem Vorsitzenden (*praerogativam referre*, Cic. de div. II 74), der es durch den *praeco* renuntiiert liess, Cic. Phil. II 82. Bei Wahlcomitien ist zuweilen die Abstimmung der *centuria praerogativa* für ungültig erklärt und 30 dieselbe zu erneuter Stimmabgabe zurückbeordert worden (*revocare*, Liv. XXIV 8, 20. XXVI 22, 4, vgl. V 18, 2. Lange II 523). Die Centurien jeder Classe stimmten gemeinsam ab, ob aber jedesmal das Ergebnis der Zählung gleich verkündet ward, ist nicht zu sagen, wahrscheinlich vermied man eine solche Unterbrechung des Wahlaetes. Ergab sich, was schon bei der Abstimmung der dritten Classe möglich war, eine Majorität, so galt die Abgabe der Vota als beendet. Lange II 526 will aus 40 den Erwähnungen der Einstimmigkeit aller Centurien, Liv. XXIV 9, 3. XXVI 18, 9. 22, 13. XXVII 21, 4. XXIX 22, 5. XXXI 6, 3. Cic. pro Sulla 91; in Pis. 2; pro lege Man. 2, allerdings entnehmen, dass der Regel nach durchgestimmt worden sei. Betreffs der angehiebenen *centuria ni quis scivit*, welche Mommsen und Willems bezweifeln und die nach Herzog I 1123 nur einen Scheinwert hatte, oben Bd. III S. 1955.

In späterer Zeit, schwerlich schon seit der Re- 50 form, sicher aber vor Einführung der schriftlichen Stimmabgabe (Liv. XXVI 22, 11), hatte man behufs einer glatteren und gleichzeitigen Abwicklung des Abstimmungsgeschäftes auf dem Marsfelde durch Seile oder hölzerne Schranken einen Platz (*ovile*, Liv. XXVI 22, 11. Serv. Buc. I 34) und für die Centurien Einzelräume durch Seile abgeteilt. Ein Steg (*pons* s. u.; Auct. ad Herenn. I 21. Cic. ad Att. I 14, 5. Fest. p. 334 s. *sexagenarios de ponte*), führte in jeder Abteilung von der dem 60 Eintritt entgegen gesetzten Seite auf das Marsfeld (so Herzog I 1123). Nach Suet. Caes. 80 befahl der Vorsitzende *e ponte* dem versammelten Volke die Abstimmung zu beginnen, beim Überschreiten des Steges gab jeder dem *rogator*, dem ebenfalls vereidigte Controlleure, *custodes*, zur Seite standen, sein Votum. Seit die *saepta* (s. u. und den Art. *Saepta*) für die C. tributa einge-

richtet waren, wurden dieselben auch für die C. centuriata benutzt.

Später ward schriftliche Abstimmung (von Dionysius schon in die älteste Zeit verlegt), zur Wahrung der Volksfreiheit (Cic. pro Sest. 103: *populus libertatem agi putabat suam*; de leg. III 33—39; pro Plancio 16; de leg. agr. II 4; Lael. 41) eingeführt, schrittweise infolge tribunicischer Gesetze; für die Beamtenwahlen im J. 615 = 139 durch A. Gabinius, für gerichtliche C. ausschliesslich *perduellio* im J. 617 = 137 durch L. Cassius Longinus, für Legislative im J. 623 = 131 durch C. Papirius Carbo, für *perduellio* im J. 647 = 107 durch C. Caelius Caldus. Näheres unter diesen Namen und im Art. *Leges tabellariae*. Der Bürger bekam bei Wahlen, wohl von den Dienern der Magistrate, im *ovile* ein Täfelchen (*tessera, tabella* Cic. de leg. III 11, *tesserula* Varro r. r. III 5, 18), um den Namen des (der) Candidaten, oft nur mit Initialen (Cic. de dom. 112) darauf zu schreiben, Plut. Cato min. 46; C. Gracch. 13. Suet. Caes. 80; bei Gesetzesvorschlägen und bei Rechtsspruch deren zwei: im ersteren Falle das eine bejahend mit *U. R. (uti rogas)* bezeichnet (Liv. VI 38, 5. XXX 43, 3. XXXI 8, 1. XXXIII 25, 7. XXXVIII 54, 12. Cic. de leg. II 24; ad Att. I 14, 5, dazu die Münze des Longinus III vir, Mommsen Röm. Münzwesen 636), das andere verneinend trug wohl den Vermerk *A (antiquo)*, was zwar nicht bezeugt ist, aber aus dem üblichen Sprachgebrauch *legem antiquare* (z. B. Liv. IV 58, 14. V 30, 7. VIII 37, 11. XII 30, 4. XXXI 6, 3. Cic. de leg. III 38; de off. II 73; ad Att. I 14, 5. Becker-Marquardt II 3, 99) geschlossen werden darf. Beim Volksgericht trugen sie aus ähnlichen Gründen vermutlich die Zeichen *A (absolvo)*, *C (condamno)* oder *L (libero)*, *D (damno)*, Münze des Caldus III vir, Mommsen Röm. Münzw. a. a. O.; Strafrecht 171. Das entscheidende Täfelchen legte man bei den Stegen in einen Kasten, *cista* (Auct. ad Her. I 21. Sisenna frg. p. 118 P. Plut. Ti. Gr. 11, *cista* auf einer Münze des Nerva, Mommsen St.-R. III 405 A.). Damit die Freiheit der Abstimmung gewahrt blieb, wurden im Laufe der Zeit mancherlei Vorkehrungen getroffen, so liess Marius die Stege verengern, Plut. Mar. 4. Val. Max. VI 9, 14. Cic. de leg. III 38: *postea latae sunt (leges) quae tegunt omni ratione suffragium, ne quis inspiciat tabellam, ne roget, ne appellet, pontes enim lege Maria fecit angustos*. Trotzdem hat es, wie bekannt, weder an ungesetzlicher Kontrolle der abstimmenden Bürger gefehlt, noch an Missbrauch der Comitien, Auct. ad Her. I 21; ad Att. I 14, 5, vgl. den Art. *Ambitus*. Wenn Wahlen noch lange Zeit im Sinne der Aristokratie ausfielen und tüchtige Persönlichkeiten an die rechte Stelle setzten, wenn die Gesetzgebung eine nützliche und heilsame blieb, so zeugt dies für den trotz aller Parteilidenschaft im ganzen sicheren politischen Takt des römischen Volkes, Herzog I 306. Die Stimmtäfelchen jeder Classe wurden ins Amtshaus der Censoren geschafft und geordnet (Varro r. r. III 2—5), die Zahl der auf einen Candidaten gefallenen Stimmen durch Punkte auf Täfelchen vermerkt, Cic. pro Plancio 54. Schol. Bob. p. 264. Cic. pro Mnr. 72; Tusc. II 62, vgl. Sidon. carm. II 19. Auson. grat. actio III 13, daher Horat. de arte poet. 343: *omne tulit punctum*. Das Er-

gebnis wird dem Vorsitzenden gemeldet, Cic. de div. II 74; de orat. II 260. Q. Cic. de pet. cons. 56. Die in Beutel (*loculi*) verpackten Tafeln wurden aufbewahrt, so lange eine Anfechtung des Ergebnisses möglich war, Varro r. r. III 5, 18. Die Entlassung auch dieser Versammlung (*remittere exercitum* Fest. p. 289) musste, wie gesagt, auf jeden Fall vor Sonnenuntergang erfolgen. Im Falle die Handlung noch nicht beendet war, erfolgte Verschiebung auf den folgenden Tag, Liv. X 22, 8. Inwieweit diese äusseren Formen bei den verschiedenen Arten der C. Abänderungen erfordern, soll bei der folgenden Auseinandersetzung gezeigt werden.

b) Wahlen in den C. centuriata (Lange II 531). Sagte das Edict Wahlen an (zunächst wurden nur die vacanten Stellen bekannt gegeben, später auch die Liste der Candidaten, Mommsen St.-R. I 502), war zumeist die Abhaltung von *contiones* notwendig, um sich über die Candidaten 20 schlüssig zu machen. Zunächst hatte das Volk sich nur über Wahl oder Ablehnung der öffentlich bekannt gegebenen vorgeschlagenen Persönlichkeiten zu entscheiden; andere Namen erklärte der Beamte nicht berücksichtigen zu wollen, Liv. III 21, 8. 64, 5. VIII 15, 9. IX 46, 2. XXVII 6, 5. XXXIX 39, 5. Cic. ad fam. XVI 12, 3; Brut. 55. 224. Gell. VII 9, 3; vgl. Lex Iulia mun. Z. 132. Dass schon Valerius Poplicola (s. d.) dem Volke die Freiheit eigener Wahl verschafft habe (Plut. Val. 30 Popl. 11), ist falsch. Wer gewählt werden wollte, musste eine Zeit zuvor, wohl ein *trinundinum* (Sallust. Cat. 18. Cic. ad fam. XVI 12, 3), sich bei den wahlleitenden Beamten melden (*nomina profiteri, profiteri se petere* Liv. XXVI 18, 5. 7. Ascon. in Corn. p. 89. Vell. II 92, s. den Art. *Proffessio*), und zwar in späterer republicanischer Zeit (etwa seit 692 = 62) persönlich, Cic. de leg. agr. II 24; betrifft Plut. Mar. 12. Mommsen St.-R. I 503. Die Aufstellung von Candidaten 40 war bis zum Beginn der Abstimmung zulässig; erst später kamen auch Wahlen solcher Personen vor, die sich überhaupt nicht gemeldet (Cic. Brut. 55) oder offenkundig eine eventuelle Wahl abgelehnt hatten, Liv. V 18, 1. X 9, 10. Becker II 2, 36ff. Seitdem die einzelnen Ämter an bestimmten Tagen angetreten wurden, fanden auch die Wahlen an regelmässigen Terminen statt, Herzog I 654. Die Collegien wurden zusammen gewählt, so der Praetor seit 387 = 367 mit den Consuln (Liv. 50 X 22, 8. Gell. XIII 15, 6 *eodem auspicio*); erst als mehrere Praetoren zu wählen waren, wurde ein besonderer Termin dazu angesetzt, der bald nach der Consulwahl fiel (Liv. XXVI 23, 1. XXVII 35, 1. XXXIII 24, 2, vgl. Cic. ad fam. VII 30, 1; Phil. II 82), später aber nach einer etwas längeren Pause stattfand, Cic. ad fam. VIII 4, 3. Sobald ein Candidat die Mehrheit erlangt hatte, wurden die Stimmen nicht weiter gezählt. Die Schattenseiten dieses Verfahrens kennzeichnet Herzog I 1104 zutreffend. Wer zuerst die meisten Stimmen auf sich vereinigte (*prior factus est*), ward an erster Stelle renuntiiert, und dieser *gradus renuntiationis* blieb unter sonst gleichgestellten Collegen für den Rang entscheidend, Cic. pro Mur. 18. Der zuerst renuntiierte Beamte, z. B. *prior consul* (Liv. XXIX 25), ist nicht zu verwechseln mit dem seiner An-

ciennität halber genannten *consul maior*, Cic. de rep. II 31. Plut. Popl. 12. Gell. II 15. Fest. p. 161. Lange I 731. II 529 giebt weitere Belege. Nur die Censoren wurden gemeinsam renuntiiert, damit nicht einer derselben aus der früheren Nennung höheres Ansehen herleite, Liv. IX 34, 25. Der *praeco* des wahlleitenden Beamten forderte den *rogator* auf, die Centurienstimme zu verkünden, z. B. *dic de L. Mamio*, Cic. de or. II 260; über die Ausdrücke *dicui, facui* Mommsen St.-R. III 403. Konnten nicht alle Stellen besetzt werden, weil auf einzelne Candidaten nicht genug Stimmen fielen (*centurias non explere*, Liv. XXXVII 47, 7; *legitima suffragia non conficere*, Liv. IX 34, 25) und war eine neue Wahlhandlung am gleichen Tage nicht möglich, so wurden die C. zum nächsten *dies comitialis* verschoben (*differre* Liv. IX 34, 25). So bei Wahlen von Praetoren, Liv. XL 59, 5, Consuln XXXVII 47, 7, Censoren IX 34, 25. Möglich war auch, dass die Abstimmung ausgesetzt wurde, um nochmals auf das Volk zu wirken und eine andere Entscheidung herbeizuführen, Liv. XLV 36. Plut. Aem. Paul. 30. Cic. pro Sulla 65; pro Mur. 51; pro lege Man. 2; über Wahlverschiebungen Lange I 718.

Ob Servius Tullius den C. centuriata die Wahl des Königs übertragen hat, soll dahingestellt bleiben, Lange I 458. Durch diese Wehrversammlung fand nach der Tradition auch die Wahl der ersten Beamten nach dem Sturze des Königtums statt, und den Centurien ist die Wahl der oberen Staatsbeamten verblieben. Cicero pro Planc. 7 nennt die C. centuriata: *e. iis magistratibus mandandis quibus populus salutem suam committi putat* zum Unterschied von den *c. leviora* für unbedeutendere Beamte (s. u.). So sind unter dem Vorsitz der Consuln oder anderer ordentlicher Magistrate gewählt: die Consuln seit 245 = 509, Cic. ad Att. IX 9, 3 (unter Vorsitz des Praefectus urbi Liv. I 60, 4), die Censoren seit 312 = 444, Liv. XL 45, 8. Gell. XIII 15, 4, die Praetoren seit 388 = 366, Liv. VII 1, 6. VIII 32, 3. X 22, 7. Gell. XIII 15. Lange I 771, ausserdem höhere ausserordentliche Beamte, wie die *tribuni militum consulari potestate* von 310—387 = 444—367, Liv. IV 6, 8. V 13, 2. 52, 16 (fälschlich lässt er sie V 18, 2 von den Tribus wählen, die allerdings später die Übertragung ausserordentlicher Competenzen vollzogen), die Decemviri legibus scribundis 303/4 = 451/450, Liv. III 35, 1. Dionys. X 3; ausnahmsweise auch der *prodictator* Liv. XXII 31, 10. vgl. 8, 6. Dass im J. 543 = 211 hier ein Proconsul gewählt sei, berichtet Livius XXVI 18, 4. 9, vgl. Appian. Iber. 18. Zonar. IX 3 fälschlich. Die Wahlen unterlagen der *auctoritas patrum*, deren Erteilung allerdings immer mehr zur Form wurde, s. den Art. *Auctoritas* Nr. 2 und Herzog I 87. 281. 876. Die Bestätigung der Wahlen durch die Curiatcomitien fiel 60 zunächst bei den Censoren im J. 310 = 444 fort, die *lex censoria de potestate* erfolgte in den Centurien, Cic. de leg. agr. II 26, wodurch das Recht der Censoren, die Bürgerschaft zu ordnen, anerkannt wird, Herzog 1075. Lange I 663; die Lex Maenia (s. o.) schaffte auch die Bestätigung für Consuln und Praetorenwahlen ab.

c) Legislative der Comitia centuriata (Lange II 597ff.). Das Edict verkündete (*pro-*



*ulgare*) das zu beschliessende Gesetz (auch auf hölzernen Tafeln, Dio XLII 32) und gab dessen Inhalt kurz an (Herzog I 1107 meint sogar, dass die knappe Form, in welcher viele Gesetze uns überliefert sind, ebensolche Edictfassungen waren). Diese *rogatio* — zum Unterschiede von *lex*, schiefe Definition bei Fest. p. 266, besser Gell. X 20, 7 — war genau ausgearbeitet, nannte den (die) Antragsteller (*rogator, lator* Cic. de div. II 134; *auctor*, sc. *legis*, Liv. II 42, 1 u. 6). Unter Umständen konnten auch andere Magistrate als *adscriptores*, vgl. Cic. de leg. agr. II 22 (s. u.), genannt werden, um dem Antrage mehr Gewicht zu verleihen, Cic. in Pis. 35; ferner stand darin die *sanctio*, Strafdrohung für Übertretung, Dig. XLIX 19, 41. So Lex tab. Bant. CIL I 197. Fragm. Tudert. et Flor. eb. 1409. Fragm. Mediol. eb. 1502. Lex Quinctia in Frontin. de aq. 129. Lex de imp. Vesp. CIL VI 930 Z. 34ff. Ich gehe auf diese formellen Fragen hier nicht weiter ein, vgl. die Art. *Sanctio*, *Lex* und *Leges sacrae*. Lange II 649ff. Herzog I 1109ff. und in Jahrb. f. Philol. 1876, 139ff. Zunächst konnte ein Antrag verschiedenartige Gesetze enthalten, was später verboten war, und besonders hat die Lex Caecilia Didia (s. d.) im J. 656 = 98 (Cic. de domo 53) energisch dies *per saturam ferre* untersagt, Liv. VI 39, 2. Diomedes III p. 486. Cic. de domo 20 *ne per saturam abrogato aut derogato*, vgl. 50. Fest. p. 314. Lex repet. in CIL I 198 Z. 72. Mommsen St.-R. III 336.

In den Contionen zwischen Promulgation und Abstimmung konnten Änderungen des Antrages beraten werden (Cic. ad Att. I 19, 4. Liv. III 34, 4), auch war es möglich, den Entwurf zurückzuziehen, Cic. pro Sulla 62. Bei der Beschlussfassung las der vorsitzende Beamte oder dessen *praeco* den Antrag vor (Cic. Phil. I 24. Ascon. p. 51. Plut. Cato min. 28) und frag: *velitis iubeatisne haec sic fieri?* Liv. XXII 10, 2 u. 6. Dann erfolgte die Abstimmung mit Ja und Nein (s. o.). Nach Verkündigung des Ergebnisses ward in die *praescriptio legis* das Datum (Cic. de leg. agr. II 22) eingesetzt, auch die Namen der zuerst renuntiirten Centurie, sowie dessen, der zuerst abgestimmt hatte (s. Lex de XX quaestoribus, CIL I 202. Lex Quinctia in Frontin. de aq. 129), der beschlossene Teil redigiert, das Gesetz auf hölzernen Tafeln (Dionys. III 36. IV 43), später auf Bronzetafeln (so bereits nach Dion. Hal. X 32 die Lex de Aventino publ. und nach Liv. III 57, 10 die Zwölftafelgesetzte, vgl. im übrigen Ritschl Opusc. philol. IV 427ff.) eingegraben und öffentlich auf dem Forum, Capitol oder anderen Plätzen aufgestellt, *unde de plano recte legi posset*, worüber Mommsen Ann. d. Inst. 1858, 181ff. Man unterschied (vgl. Ulpian, frg. 1ff.) *leges perfectae*, welche die *sanctio* enthalten, dass der Übertretende bestraft werden soll und seine That ungültig sei (der Wortlaut dieser Erklärung ist bei Ulpian nicht erhalten), ferner *leges minus quam perfectae*, deren *sanctio* nur Strafe droht, aber die trotz des Verbotes gesehene Handlung nicht cassirt: *quae vetat aliquid fieri, et si factum sit, non rescindit, sed poenam iniungit ei qui contra legem fecit*, endlich *leges imperfectae* ohne *sanctio*: *quae fieri aliquid vetat nec tamen si factum sit rescindit*, vgl. *lex imperfecta in qua nulla de-*

*viantibus poena sancitur* (Macrob. somn. Scip. II 17. Cic. ad Att. III 23, 2) und im übrigen den Art. *Lex*.

Änderungen und Abschaffungen (*abrogatio* Cic. ad Att. III 23, 2; de invent. II 134. Ulpian, frg. 1, 3. Fest. ep. p. 69 *derogare*, ebd. p. 187 *obrogare*) eines in allen Formen rechtens beschlossenen Gesetzes war nur durch Gesetz möglich.

Den Umfang der legislativen Befugnisse der Centurienversammlung, die Lange II 597ff. und Mommsen St.-R. III 326ff. des Genauern erörtern, kann man sich nicht erheblich genug vorstellen. Nach Herzog hat dieselbe sogar bis zum J. 305 = 449 allein die Gesetzgebung gehabt, so dass all die vorher beschlossenen Gesetze *leges centuriatae* wären. Die Beschränkungen der Kompetenz dieser wie aller C. lagen besonders in den Eingangs erwähnten Normen der mangelnden Initiative des Volkes, das nur auf Geheiss eines Beamten sich versammeln konnte. Zahlreiche hier beschlossene Gesetze hat Lange II 600ff. zusammengestellt; auch die Zwölftafeln, wenigstens die ersten zehn, sind in den C. centuriata rechtskräftig geworden, Liv. III 34, 6. Dionys. X 57, vgl. 55. Lange I 627, Karlowa I 105 A. 2., Die Versammlung der Wehrpflichtigen, sagt Mommsen III 321, ist in dem patricisch-plebeischen Staate der ursprüngliche Träger der Souveränität gewesen, Cic. pro Mur. I. Gell. X 20. Die Zwölftafeln bestimmten zwar (Liv. VII 17, 12), *ut quodcumque postremum populus iussisset, id ius ratumque esset* (IX 38, 9), also die unbedingte Geltung des Volksbeschlusses, aber dadurch war doch die Pflicht, *patrum auctoritas* und Bestätigung der Curien nachzusuchen, nicht beseitigt (Lange I 629), indes seit der Lex Publilia Philonis 415 = 329: *ut legum quae comitiis centuriatis ferrentur, ante initium suffragium patres auctores fierent*, lediglich zur Form geworden. Eine gewisse Einbusse erlitt die Vielseitigkeit der legislativen Kompetenz der Centurien durch das Eingreifen der plebeischen und patricisch-plebeischen C. tributa in die Gesetzgebung (s. u.), vor allem seitdem die Lex Hortensia den tribunicischen Rogationen volle Geltung sicherte. Besonders häufig ist in der Folgezeit die tribunicische Gesetzgebung in Bewegung gesetzt worden. Da selten ausdrücklich gesagt ist, wo ein Gesetz beschlossen ward, lassen sich die Grenzen der Kompetenz dieser Versammlungen nicht überall klar ziehen; man kann eigentlich nur dann mit Sicherheit auf C. tributa schliessen, wenn als Antragsteller ein Tribun genannt ist.

Geblichen ist den C. centuriata die seit Anbeginn ihnen überlassene Genehmigung, einen Angriffskrieg zu eröffnen, *lex de bello indicendo*. Liv. IV 58, 8. 60, 9. VII 6, 7. 12, 6. 19, 10. VIII 25, 2. XXXI 6, 3. 7, 2. XXXVI 1, 4. 2, 3. XXXVIII 45. XLII 30. Dionys. V 37. VIII 15, 91. IX 69. Cass. Dio XXXVIII 41 und viele andere Stellen; eine grosse Reihe Fälle zählt Lange II 600ff. auf. Über den gegen Cn. Manlius erbobenen Tadel, weil er *iniussu populi* die Gallograeci bekriegte, Liv. XXXVIII 45, vgl. Herzog I 944, 3. Die Verwerfung einer solchen *lex de bello indicendo* war nicht undenkbar (Liv. IV 58), wie die von Livius XXXI 6—8 erzählten Vorgänge zeigen, als es sich um die Kriegserklärung an Philipp von Makedonien

handelte, Herzog I 415. Im J. 587 = 167 intercedierten die Tribunen dem Praetor M. Iuventius Thalna, der den C. tributa die Kriegserklärung gegen die Rhodier vorlegte, Liv. XLV 21. Polyb. XXX 4. Eine Bestätigung solcher Beschlüsse durch *auctoritas patrum* ist nicht überliefert. Verträge über Frieden und Bündnisse waren später von den C. centuriata zu ratificieren (Polyb. VI 14, 5. Lange II 599ff. Rubino I 288), doch wurde es, als die C. tributa höheres Ansehen gewannen, üblich, sie diesen vorzulegen. Auch bei anderen wichtigen Entscheidungen hat man sich an die Centurien gewandt, so bei Verfassungsänderungen, wozu namentlich die Einführung neuer Ämter gehörte. Im J. 245 = 509 hat der Tradition nach L. Valerius Poplicola die Beschränkung des consularischen Imperiums durch die Provocation von den Centurien genehmigen lassen, Cic. de rep. II 53. Val. Max. IV 1, 1; das Gesetz über Einsetzung der Censur ward hier angenommen, Liv. IX 34, 7; *lex antiqua qua primum censores creati sunt*, Lange I 664 und Art. *Censores*. Die Erweiterung der Machtbefugnisse der C. tributa durch die horatischen, publilischen, hortensischen Gesetze ward durch die Centurien genehmigt. Hieher gingen auch Anträge über Verleihung des Bürgerrechtes, wie der Sullas betreffs Volaterrae (Cic. de domo 79), hier ward Ciceros Rückberufung durchgesetzt, Cic. in Pis. 35. Allerdings waren in derlei Fragen auch die C. tributa competent, wie die Verhandlungen über das Gesetz des L. Papirius, die *civitas sine suffragio* der Acerner im J. 422 = 332 betreffend, zeigen, Liv. VIII 17, 12. Vell. I 14; nicht klar liegt die Instanz Liv. VI 26, 8. VIII 14, 2. 21, 10. In Verfassungsfragen ist eine Mitwirkung der C. centuriata seit der Lex Hortensia nicht bestimmt überliefert, Lange II 605. Sulla suchte mit der Lex Valeria wieder auf diese C. zurückzugreifen, und nachmals hat Caesar vielleicht seine Lex Iulia de provinciis und Lex Iulia iudiciaria hier zur Genehmigung vorgelegt, Cic. Phil. I 19. Häufigeren Gebrauch von der legislativen Kompetenz der C. centuriata wurde in diesen Zeiten vermutlich vom Senat gemacht, Appian. b. c. III 30. Die Verfügung über Gemeinland hatte der Senat sich schon früh reserviert, Mommsen St.-R. II 131ff. III 112ff., jedoch wandte man sich bei Assignationen an die Centurien, auf deren Beschlüssen die *lex de Aventino publicando*, das auf Sp. Cassius im J. 268 = 486 zurückgeführte, allerdings wohl erfundene Gesetz und die älteren Coloniegründungen beruhten. Der gewaltige Einfluss dieser C. konnte leicht missbräuchlich gegen Bürger ins Feld geführt werden; daher ward schon früh, vielleicht bereits in den Zwölftafelgesetzen, untersagt, die Gesetzgebung auf eine bestimmte Person zu münzen, Cic. de leg. III 11; pro Sest. 65; de domo 43. Lange I 629. Herzog I 185. Über C. centuriata calata s. den Art. *Calata comitia*.

d) Rechtsprechung (Lange II 541ff., ebd. ältere Litt.). Diese Volksgerichte traten in Thätigkeit, sobald ein Verurtheilter vom Rechte der Provocation Gebrauch machte, bildeten mithin die zweite Instanz, was Zumpt R. Criminalrecht mit Unrecht bestreitet; Rubino 445 A. 2. Mommsen in der Bespr. von Geibs Criminalprocess in

der Jenaer Litt.-Ztg. 1844, 245ff. und Strafrecht 167ff. War ein Verbrechen begangen, so wurde dem Angeklagten (*reus*) durch die *duoviri perduellionis* oder die *Quaestores* ein Termin gesetzt (*dies dicere*, Liv. XXV 13, 8) zur *prima accusatio*. In der öffentlichen Ankündigung (in einer *contio* Varro l. l. VI 91) war es nötig, den Schuldigen, der verhaftet werden konnte oder gegen Bürgschaft (*vades* Liv. III 13, 8) frei blieb, zu nennen, die Gründe der Anklage und die voraussichtliche Strafe anzugeben. In der *contio*, welche Gelegenheit bot, die Stimmung des Volkes zu prüfen, konnte der Angeklagte sich selbst oder durch andere verteidigen. Damit es nicht schiene, als trete das Volk den Consul als Richter entgegen, mussten den Spruch begründen die *quaestores paricidii* (s. d.) oder die *duoviri perduellionis* (s. d.), noch im J. 691 = 63 v. Chr., Dio XXXVII 27. Cic. pro Rab. perd. 11ff. Suet. Caes. 12. Lange I 381. II 593ff. Herzog I 697, 815, 836. Später wurden Anklagen auch durch die *tribuni plebis* vertreten, Liv. XXV 3, 9. XXVI 8, 8. XLIII 16, 11. Gell. VII 9, 9. Mommsen St.-R. I 195; einzelne Fälle älterer tribunicischer Anklagen Lange II 552ff. Den Perduellionsprocess haben bald die Quaestores bekommen (Nachweise bei Lange a. a. O.). Zumpts Ansicht, dass lediglich der offenkundige (*manifestus*) oder der geständige (*confessus*) Verbrecher vom Magistrat abgeurteilt werden sollte und Provocation hier unzulässig war, beruht auf falschen Kriterien, Herzog I 1089. Weitere Termine (s. die Ausführungen Ciceros de domo 45; de leg. III 6, vgl. Appian. b. c. I 74), wenn der Magistrat die Anklage nicht aufgab, dienten zur Untersuchung (*capitis* oder *capite anquirere* Liv. II 52, 5. VIII 33, 17. XXVI 3, 6; *de perduellione anquirere* VI 20, 12; vgl. Mommsen Strafrecht 164ff. und den Artikel *Anquisitio*). Manchmal konnte mit Zustimmung des Angeklagten sogleich der Tag des Urteils angesetzt werden, Liv. XLIII 16, 12. Cic. de har. resp. 7. In der *secunda accusatio* wurde die Klage wiederholt und das Zeugenverhör behufs neuer Ermittlungen fortgesetzt, in der *tertia accusatio* der entscheidende Tag bestimmt, *dies prodicitur*, Liv. II 61, 8. III 57, 6. VI 20, 11. XXXVIII 51, 4. Cic. ad Q. fr. II 3, 1. 5, 4. Mommsen Strafrecht 324. Aus triftigen Gründen konnte der nicht verhaftete Angeklagte Verschiebung auf einen neuen Termin nachsuchen (Liv. XXXVIII 52), jedoch war dann auch die Geltendmachung neuer Schuldbeweise der Kläger gestattet. In der *quarta accusatio* wurde das Urteil endgültig gefällt. Welche Fristen zwischen den einzelnen Terminen lagen, ist nicht zu ermitteln; vor dem letzten war sicherlich das Trinundinum zu beobachten, da die C. zum Spruch berufen werden mussten. Herzog I 1115 A. 1. Der Tag des Urteils wurde durch Auspicien eingeleitet, das Volk von der Mauer und der Burg, der Angeklagte vor seinem Hause durch Hornsignale zu den C. geladen (Varro l. l. VI 91), die von dem Richter geleitet wurden (nach Zumpt I 2, 228 ein curulischer Beamter), Mommsen Strafrecht 332. Die Frage lautete z. B. *Velitis iubeatis ut M. Tullio aqua et igni interdicitur?*, Cic. de domo

44. Man stimmte lediglich mit Ja oder Nein (s. o.); unzulässig war, wenn das Volk etwa eine geringere Strafe beschliessen oder die Möglichkeit einer andern Verurteilung offen halten wollte. Waren genug verurteilende Stimmen vorhanden (Polyb. VI 14. Plut. Ti. Gracch. 12), konnte die verhängte Strafe sogleich vollzogen werden. Später ward Todesstrafe nicht mehr ausgesprochen (der letzte Fall war der des Manlius 370 = 384), dem Angeklagten stand es offen, ein freiwilliges *exilium* zu wählen (Polyb. a. a. O.). Ferner war ihm günstig, wenn die Verhandlung nicht an dem betreffenden Tage beendet wurde, da dann das Verfahren als erledigt galt, Schol. Bob. p. 337. Cic. de domo 45. Um Missbrauch zu verhüten, musste der Vorsitzende deshalb ein Zeitmass für die Reden bestimmen, Cic. pro Rab. 9. Wenn übrigens sich die Anklage gegen mehrere Personen richtete, war jeder gesondert abzuurteilen, Liv. IV 41, 10ff. XXV 4, 10. XLIII 16, 14. Niemand jedoch konnte wegen desselben Vergehens zweimal zur Rechenschaft gezogen werden.

Die richterliche Competenz der Centurienversammlungen bestand seit dem von ihnen selbst gebilligten (Cic. de rep. II 61. 54) Provocationsgesetz des Valerius Poplicola (Liv. II 8, 2. Cic. de rep. II 16. Dionys. V 19. Dig. I 2, 2, 16), welches jedem Bürger gestattete, natürlich nur *domi* (Liv. III 20, 7), gegen die von Magistraten in ordnungsgemässer Form verhängten Capitalstrafen an das Volk zu appellieren. Bezüglich dieser Instanzen ist auf den Artikel *Provocatio* zu verweisen, vgl. zunächst Mommsen St.-R. III 351ff.; Strafrecht 168. 171. 473. Herzog I 1077ff. Bestimmt ausgesprochen wurde ihre Befugnis, über Leben und Tod des Bürgers zu befinden, schon in einem Zwölftafelgesetz XII Tab. 9, 2, *quae de capite civis Romani nisi comitiis centuriatis statui vetaret* Cic. de rep. II 61; de leg. III 11. 44; pro Sest. 65; die Nachrichten allerdings von den vor den Centurien geführten, naturgemäss meist politischen Processen (über einzelne Fälle wie die des Sp. Cassius, M. Volscius, M. Manlius vgl. Lange II 550ff. 561ff. und unter diesen Namen) sind in der älteren Zeit durchaus unverbürgte und selbst aus historischer Zeit sehr mangelhaft überliefert. Aber auch in dieser Beziehung trat die wachsende Bedeutung der C. tributa bemehnd in den Weg, und in noch höherem Grade wurde der Machtbereich der richtenden Gewalt der C. centuriata geschwächt durch die Geschworenengerichte (*quaestiones perpetuae*, s. den Art., ausführlich Lange II 563. 695ff.). Völlig untergegangen ist aber das Volksgericht nicht in der Republik, wie Ciceros Rede pro Rabirio perduell. reo zeigt, vgl. de leg. III 11; de domo 43; pro Sest. 65.

Litteratur über C. centuriata. Niebuhr R. G. III 374. Rubino 280. Becker - Marquardt II 3. 1ff. Lange I 457. II 494. 531. 541. 597. Mommsen R. F. I 134ff.; St.-R. III 240. 290. 300; Abriss 318. Soltau 227ff. Madvig I 109. 219. 226. 246. Karlowa I 82ff. 384. 405. Herzog I 1027. 1044. 1066. 1091. 1119. II 906. Humbert in Daremberg-Saglio I 1378. 1389. 1397, ebd. ältere Litt. Schiller in I. Müller Handb. IV<sup>2</sup> 2, 151. 156. ebd. Litt. über die ursprüngliche und die reformierte Centurienverfassung. Lange Die promul-

gatio trinum nund., Rh. Mus. XXX 1875, 350ff. F. Lambertico I diribitores, Venedig 1883. E. Morlot Les comices électoraux sous la répub. rom. Thèse, Paris 1884. M. Le Tellier L'org. centuriata et les comices par cent. Thèse, Paris 1896.

III. Comitia tributa. Da eine ausführliche Behandlung der verwickelten Fragen über Ursprung und Entwicklung der Tributcomitien, die von den verschiedensten Standpunkten aus untersucht sind, hier nicht angängig, vielmehr Beschränkung auf die Hervorhebung der wichtigsten Gesichtspunkte geboten ist, sei ausdrücklich noch auf den Art. *Concilium* verwiesen. Servius Tullius soll nach Dion. Hal. und Varro 30, nach Liv. I 43, 12 (vgl. Mommsen Tribus 4, 17) nur vier locale Tribus ohne Unterschied von Patriciern und Plebeiern geschaffen haben, s. den Art. Tribus. Die Plebs schuf mit der Organisation zum Kampfe gegen die Patricier sich auch eigene Versammlungen, *concilia plebis* (Liv. II 56, 15. 57, 2. 60, 5. VI 5, 8. XXXIX 15, 11. Lex Bant. CIL I 197. Cic. p. red. in sen. 11; de leg. II 31; de inv. II 52. Dionys. IX 41. X 40), geleitet von plebeischen Beamten, Tribunen oder plebeischen Aedilen (Fest. p. 230, s. den Art. Aedilis), zur Wahl der Vorstände, gemeinsamer Vertretung ihrer Angelegenheiten und um Massregeln zum Schutze dieser Zusammenkünfte gegen Störungen aller Art (Dionys. VII 16. Cic. pro Sest. 79) zu treffen. Dass deren Beschlüsse (*plebiscita*, s. d.) nur für die Plebs wirksam waren, ist selbstverständlich; die Frage, seit wann solche Meinungsäusserungen gesetzliche Geltung bekamen, die *concilia plebis tributa* mithin zu Versammlungen des gesamten Volkes geworden waren, muss an anderer Stelle besprochen werden. Die doppelte Form der Tribusversammlungen hat zuerst Rubino 309 erkannt, dann Mommsen R. F. I 155ff. ausführlich begründet, dem Lange I 644. II 460 u. 6. Herzog I 1128. Berns Comitiorum tribut. et concil. pleb. discrimine, Wetzlar 1875 u. a. sich anschlossen. Dagegen wandten sich namentlich Clason Krit. Erört. 81. Ihne Rh. Mus. XXVIII 353. Madvig I 235, welche besonders hervorheben, dass Cicero nie patricisch-plebeische C. tributa nenne, selbst da, wo es unumgänglich wäre, wie de domo 38; diese Thatsache, bemerkt Herzog, erkläre sich vielleicht daraus, dass keine besondere Bezeichnung geschaffen sei, da aus dem Amtscharakter des berufenden Magistrates jedermann wusste, welcher Art die Versammlung sei. Die Sonderversammlungen der Plebs sind anlässlich der Secession im J. 260 = 494 wohl nach Centurien organisiert worden, dann aber nach Curien, Cic. pro Corn. Ascon. p. 76. Dionys. VI 89. IX 41. Mommsen R. F. I 183; St.-R. III 151. 321, anders Lange I 599. Soltau 506ff.; im J. 283 = 471 jedoch wurde die Tribusteilung zu Grunde gelegt, doch wohl nicht blos für die Tribunenwahlen, Fest. p. 235. 236: *sciunt plebei appellatur ea quae plebs suo suffragio sine patribus iussit plebeio magistrato rogante*, p. 330. Gell. XV 27 (s. u.). Beckers unrichtige Annahme, dass seit dem Decemvirat auch Patricier an denselben teilnahmen, wollte Ptaschnik dahin erweitern, dass dies schon seit 283 = 471 der Fall gewesen. Bis 442 = 312 haben aber Stimmrecht nur die ansässigen unbescholtenen freigeborenen Plebeier

samt Clienten gehabt, dann alle Plebeier ausser den *aerarii*, seit 450 = 304 aber die Nichtansässigen und Freigelassenen nur in vier städtischen Tribus und wohl auch die *aerarii*. Als später diese *concilia* sich zu *comitia* erweiterten, ihre Befugnisse sich vergrösserten und die Beschlüsse allgemeine Geltung erlangt hatten, blieben doch vielfach die Ausdrücke wie *plebem rogare*, *ad plebem ferre*, *cum plebe agere*, *concilia plebis*, *plebiscita*, Sanmlung bei Berns a. a. O.

Competenz. Natürlich hatten die Beschlüsse nur für die eigenen Angelegenheiten der Plebs Gültigkeit, aber es war eine Frage der Politik, ob man nicht den Wünschen dieser wichtigen Volksklassen Rechnung tragen sollte. Wahlen der plebeischen Beamten wurden hier vorgenommen. Seit 283 = 471 wurden die Tribunen in den C. tributa erwählt, Liv. II 56, 2 *ut plebei magistratus comitiis tributis fierent*. 58, 1. 60, 4. Diodor. XI 68. Karlowa I 221. Die Frage, wo die Wahl 20 dahin vollzogen wurde, soll hier nicht ausführlich erörtert werden; s. den Art. Tribunus. Dionys. VI 89. IX 41. X 4 sagt davon nichts; nach Cic. Corn. frg. 1, 24, vgl. Ascon. p. 68, geschah sie in den C. curiata. Lange I 410. 599 billigt dies; da ich oben der Ansicht zugestimmt habe, dass die Curien auch die Plebs umfassten, halte ich dies recht wohl für möglich. Schwegler II 552 denkt an Wahl in plebeischen C. tributa, Mommsen an eine solche in den *curiatim* gehaltenen *concilia plebis*. Niebuhr I 687f. und Peter Epochen 23 vermuten Wahl durch Centurien, die durch die Curien bestätigt ward. Herzog I 152 wendet richtig ein, dass die Regierung nicht wohl diejenige Einteilung des Volkes, welche für militärische Zwecke gemacht war, zu einem mit oppositionellen Agitationen verbundenen Zwecke hergeben konnte. Während Herzog I 158, vgl. dessen Glaubwürdigkeit der Gesetze 14ff., die *lex Publilia Voleronis* für eine annalistische Erfindung erklärt 40 und vielmehr die Neuregelung der Tribunenwahl durch ein Centuriengesetz annimmt, sind Schwegler II 255. Ptaschnik Ztschr. für österr. Gymn. 1866, 161f. Ihne Rh. Mus. XXVIII 376f. der Ansicht, dass das publicische Gesetz noch einen weiteren Inhalt gehabt, namentlich auch die legislative Initiative der plebeischen Versammlungen geschaffen oder gesichert habe. Auch Mommsen R. F. I 185; St.-R. III 152 hält die Überlieferung für glaubwürdig und schätzt die politische Tragweite der *Lex Publilia* sehr hoch ein. In der Zeit der Gracchen wurden hier ferner neue ausserordentliche Beamte gewählt, so die Commissare für die Assignmenten, Plut. Ti. Gr. 13. Cic. de lege agr. II 17. CIL I p. 279. Als im J. 690/1 = 643 v. Chr. der Tribun P. Servilius Rullus die Wahl einer Commission, die ein Ackergesetz ausführen sollte, nur 17 Tribus statt allen übertragen wollte, scheiterte dieser Plan an Ciceros Widerspruch (Ideen de leg. agr.).

Legislative. Die Beschlüsse der Plebs gingen schon früh, vor dem hortensischen Gesetze 469 = 287, über die Angelegenheiten hinaus, über welche allein die Plebeier zu befinden berechtigt waren; solche Plebiscite waren z. B. das terentianische 292 = 462, das canuleische 309 = 445, die licinisch-sextischen 387 = 367, das ogulnische 454 = 300. Die Rechtskraft derselben klar zu

begrenzen, ist nicht möglich, ihre Gültigkeit beruhte jedenfalls auf einem Gesetze, dass Anträge, welche nach vorher eingeholter Genehmigung des Senates der Plebs unterbreitet werden, gleich den in C. angenommenen anzusehen sind. Mommsen R. F. I 208; St.-R. III 156. Gesichert ward das Recht der Gesetzgebung durch die *lex Hortensia*, welche das *plebiscitum* den *leges* der C. centuriata und der patricisch-plebeischen Tributcomitien gleichstellte. Daher *lex plebeivocatum* Lex Bant. Z. 15. Lex Rubria Z. 29. 39, *lex sive plebiscitum* Gell. XV 27, 4. Gai. I 3. Dig. I 2, 2, 8. S. den Art. Plebiscitum. Aufzählung der zahlreichen tribunicischen Gesetze bei Orelli-Baiter a. a. O. Lange II 620f. 751. 766.

Jurisdiction. Für die ältere Zeit bestreitet Herzog I 1176 die Competenz im Strafprocess. Dass die Plebeier über Patricier zu Gericht gesessen haben, ist zweifellos, deshalb erklärten ausdrücklich die Zwölftafelgesetze, dass solche Gerichtsbarkeit nur den Centurien gebühre. Man hatte bis dahin vor das Forum der plebeischen Versammlungen eine Reihe politischer Prozesse gezogen; wenn auch das Urteil nicht vollgültig war, so musste es doch als der Wille eines grossen Teiles des Volkes beachtet werden. Die Fälle eines Coriolan (vgl. Mommsen R. F. II 113ff.) und Kaeso Quinctius sind allerdings zu nebelhaft, Herzog I 157. 185, immerhin haben die *concilia plebis*, wenn die Rechte der Plebs verletzt waren, politische Prozesse vor ihrem Forum anhängig gemacht und Selbsthilfe (Mommsen St.-R. II 297. III 154; Strafrecht 156) geübt; Schiller nennt dies Gewalt- und Notwehracte. Nach der Decemviralesgesetzgebung finden Capitalprocesse hier nicht mehr statt, Polyb. VI 14, 7; desto häufiger sind Multiprocesse, deren Tradition in älterer Zeit allerdings wenig sachlich ist, Mommsen II 492f. Lange II 587; auch diese sind im Grunde Provocation, welche gegen alle von Tribunen und Aedilen über das im J. 300 = 454 durch die *lex Aternia Tarpeia* festgesetzte Mass hinaus verhängten Strafen gesichert war, Dionys. X 50. Cic. de rep. II 60. Gell. XI 11. Fest. p. 237 s. *peculatus*, p. 202 s. *duobus oribus*. Wahrscheinlich war das Multrecht der Tribunen auf gewisse Personen und Fälle beschränkt. Man hat angenommen, dass seit 300 = 454 alle Berufungen gegen die von Magistraten verhängten Multen in den *concilia plebis* abgeurteilt wurden, Liv. V 11, 12. VIII 22, 3. X 46, 10; gewiss ist, dass die Multiprocesse der curulischen Aedilen hier verhandelt worden sind, Cic. Ver. V 173. Liv. X 31, 9. XXXV 41, 9. Gell. IV 14. Val. Max. VI 1, 7. Plin. n. h. XVIII 41. Die richterliche Thätigkeit dieser Versammlungen wurde durch Errichtung der *quaestiones perpetuae* erheblich beschränkt und von Sulla gänzlich beseitigt, Cic. de leg. III 22.

Litteratur über *Concilia plebis*: Mommsen R. F. I 177ff.; St.-R. II 272. III 149. 154. 321. Herzog I 1169ff. Karlowa I 388ff. u. 6. Humbert in Daremberg-Saglio I 1380.

IV. Die patricisch-plebeischen Tributcomitien. Die Erweiterung der Befugnisse der *concilia plebis* fand statt durch die *lex Publilia Voleronis* 283 = 471, die *lex Valeria Horatia* 305 = 449, die *lex Publilia* 415 = 339, die *lex Hortensia* 467 = 287, welche von den Centurien

angenommen waren. Unermüdlich hatten die Tribunen agitiert und unter geschickter Ausnutzung der politischen Verhältnisse Schritt für Schritt die Anerkennung der in Versammlungen der Plebs gefassten Beschlüsse als für den Staat verbindlich erkämpft. Da die Tribus Patricier wie Plebeier, seit den Decemviren etwa auch die nichtgrundbesitzenden, umfassten, lag es nahe, diesen Versammlungen eine Reihe von Befugnissen zuzuweisen.

Rechte und Formen der patricisch-plebeischen C. tributa. a) Wahlen. Gewählt werden hier — und das wurde wichtig für die weitere Entwicklung dieser Versammlungen — 1. Quaestoren. Tacitus Notiz (ann. XI 22, vgl. Cic. ad fam. VII 30, 1. Liv. IV 44, 2), dass seit 307 = 447 dieselben nicht mehr von den Consuln ernannt, sondern vom Volke gewählt wurden, ist viel erörtert, da die competente Versammlung nicht genannt ist. Später fand die Wahl unter Vorsitz eines patricischen Magistrats in Tributcomitien statt, ein Rückschluss scheint erlaubt; s. den Art. Quaestor. Mommsen R. F. I 159. Marquardt Handb. II 3, 116 meint, dass in dem genannten Jahre die plebeischen C. tributa den Patriciern zugänglich wurden, also nunmehr von patricischen wie plebeischen Magistraten berufen werden konnten. Herzog I 198 bestreitet das mit dem Hinweis auf den durchaus plebeischen Charakter der C. tributa. 2. Curulische Aedilen seit Errichtung des Amtes 387 = 367 (Liv. IX 46, 11. XXV 2, 7. Gell. VII 9, 2. Zedick De Rom. com. aedilicis, Neustrelitz 1832), meist unter Vorsitz eines Consuln, Cic. pro Planc. 49; ad Att. IV 3. Varro de r. r. III 2, 17. Lange I 862, genauer im Art. Aedilis. 3. Andere ordentliche magistratus minores, z. B. vigintisexviri (Cic. ad fam. VII 30, 1. Gell. XIII 15. Lange I 896, 900. Karlowa I 264), sowie ausserordentliche, Liv. IX 46, 10ff.; ep. XI. Sallust Jug. 63, 4. Cic. de leg. III 4; de leg. agr. II 17. 4. Tribuni militum, deren es seit 392 = 362 sechs, seit 443 = 311 sechzehn gewählte gab, Liv. VII 5, 9. IX 30, 3, seit dem 3. Jhdt. v. Chr. vierundzwanzig, vgl. Liv. XXVII 36, 14. Solche vom Volke gewählten Tribunen sind als *tribuni comitiati* von den durch die Consuln ernannten Militärtribunen (*tribuni Rufuli*) unterschieden, Ascon. p. 142. Fest. p. 261. Da es sich also hier nicht um höhere Stellungen handelte, nennt Cicero pro Planc. 7 diese C. *leviora c.*, vgl. Mesala bei Gell. XIII 15, 4: *minoribus creatis magistratibus tribuitis comitiis magistratus . . datur . . maiores centuriatis comitiis fuit*, überhaupt gegenüber der Kompetenz der C. centuriata mit Recht, Mommsen R. F. I 162; St.-R. III 324. Karlowa I 408.

Endlich sind hier die C. tributa für Priesterwahl zu erwähnen, Mommsen St.-R. II 27. 644 u. 6. Karlowa I 413. Herzog I 1134. In einem unbekanntem Jahre (Langes Annahme II 536 des J. 501 = 253, weil damals zuerst ein plebeischer Pontifex maximus erscheint, ist nicht durchschlagend), etwa seit Mitte der republicanischen Zeit kommt eine Versammlung von 17 erstosten Tribus vor behufs Wahl des Oberpriesters (über dessen Qualifikation s. den Art. Pontifex maximus); die erste Erwähnung im J. 542 = 212, Liv. XXV 5, 1. XXXIX 46, 1. XL 42, 1. Cic. de leg. agr. II 18. Suet. Caes. 13. Vorsitzender

bei der Wahl war ein Pontifex, später nach Cic. Brut. 5 der Consul, Mommsen St.-R. I 582. II 32. Bei dieser Ernennung war ja Volkswahl untersagt; ‚man wollte,‘ bemerkt Schiller, ‚damit den Charakter der Volkswahl ausschliessen, den die Beamtenwahlen hatten, da diese mit dem religiösen Brauche sich nicht vertrug, ohne doch auf die Mitwirkung des Volkes zu verzichten.‘ Vielleicht wurde hier auch der Curio maximus gewählt (Liv. XXVII 8, 1), wenigstens seit 545 = 209, doch ist die Frage nicht geklärt. Vergeblich hat im J. 609 = 145 der Volkstribun L. Licinius Crassus die Priesterwahlen dem Volke übergeben wollen (Cic. Lael. 96); dann hat Cn. Domitius im J. 650 = 104 durchgesetzt, dass in den genannten 17 Tribus die Mitglieder der 4 grossen Collegien (Pontifices, Anguren, Epulonen, Xviri als Bewahrer der sibyllinischen Bücher) gewählt wurden (*lex Domitia de sacerdotibus*, Cic. de leg. agr. II 18: *quod populus per religionem sacerdotia mandare non poterat, ut minor pars populi vocaretur*. Ascon. p. 81. Vell. II 12. Suet. Nero 2). Das Gesetz ist von Sulla aufgehoben worden (Dio XXXVII 37), Labienus führte es wieder ein, Ps.-Ascon. p. 102. Im J. 40 n. Chr. waren die Priesterwahlen zu Ende, nur die *renuntiatio* erfolgte noch, Tac. ann. III 19. Näheres im Art. Pontifices.

b) Legislative bekamen die patricisch-plebeischen C. tributa wohl erst spät, vielleicht um 397 = 357; es giebt überhaupt wenig Fälle von Tribusgesetzen, welche von patricischen Magistraten rogiert sind, in den bekannten Fällen stets von Consuln, so Liv. VII 16, 7 die im Lager von Sutrium beschlossene *lex Manlia de ricesima manumissionum*, welche der Senat bestätigte, während sich die Tribunen wegen dieses *novum exemplum* zu dem Plebiscit veranlasst sahen, *ne quis postea populum sevocaret*. Appian. b. c. III 7 (Dolabella bekommt Syrien). Lex Quinctia bei Frontin. de aq. 129. Lex de XX quaestor., CIL I 202. Tac. ann. III 22. Herzog I 1131 A. 1. Über die Arten der hier vorgelegten Gesetze lässt sich ein Urteil nicht fällen, worin der Unterschied der an die Tribus von den an die Centurien gelangenden Anträge bestand, ist genau nicht zu sagen. Einmal hat ein Praetor versucht, den Tribus sogar die Entscheidung über Krieg und Frieden zu unterbreiten, Liv. XLV 21. Mommsen R. F. I 163; seit es solche Beamte gab (388 = 366), wurden vielleicht *leges praetoriae* hier vorgebracht. Über das Bürgerrecht der Acerraner entschied die Tribus, Liv. VIII 17, 12 (s. o.). Jedenfalls hatte der berufende Magistrat es in der Hand, wohin er sich wenden wollte. Nach Herzog I 132 nahm man bei indifferenten Gesetzen lieber die leichter einzubereufenden C. tributa.

c) Ganz unklar ist die iurisdictionelle Kompetenz. Da den C. centuriata sicher die Capitalproceesse blieben, waren hier Multiproceesse zu entscheiden, s. den Art. Multa. Solche wurden von den curulischen Aedilen und unter deren Vorsitz (vgl. die Nachweise oben) anhängig gemacht, wie die Provocation von den durch plebeische Magistraten angeordneten *multae* an die *concilia plebis tributa* ging, Karlowa I 409; vgl. den Art. Aedilis. Herzog I 812. Lange I 863. Ferner entschieden sie in Berufungen gegen die

vom Oberpontifex den Priestern auferlegten Multen, Liv. XXXVII 51, 4. XL 42, 9. Cic. Phil. XI 18. Herzog I 1132. Mommsen St.-R. II 9, 4 bestreitet, dass dann statt des Pontifex maximus ein Beamter die Tribus berief.

Formen dieser Versammlungen. Sehr früh schon müssen auch hier bestimmte Anordnungen betreffs der Leitung und des Verlaufs in Kraft getreten sein, wenn anders das Ergebnis für die Plebs unangefochtene Geltung haben sollte; dieselben mögen allerdings nicht so festgelegt gewesen sein, wie bei den C. centuriata, sind den dort gültigen aber vielfach nachgebildet, Mommsen St.-R. III 369. Die Berufungsfrist war zunächst nicht auf gewisse Termine beschränkt, man konnte schon am nächsten Tag die Standesgenossen zusammentreten lassen (Liv. II 56, 9. Appian. b. c. I 12), doch wartete man gewöhnlich eine längere Zeit, und es ward üblich, um dem Landvolk die Anwesenheit dabei zu ermöglichen, die Versammlungen an den *nundinae* (s. d.) anzuberanmen, Dionys. VII 58, 59. Varro r. r. II praef. 1. Die Markttag dazwischen wurden zu Contionen benützt, da dieselben als *dies nefasti* für die C. unbrauchbar waren; jedoch sind auch andere Tage üblich geworden. Die Lex Hortensia 467 = 287 verlegte sie auf einen *dies comitalis* nach dem dritten Markttag (*tertiis nundinis*) und schärfte Beobachtung des pontificalen Kalenders ein; Macrob. sat. I 16, 30. Cic. ad Att. I 30 14, 2. IV 3, 4.

Selbstredend fanden die *concilia plebis* innerhalb der Bannmeile statt, im Bereiche der Amtsgewalt der Tribunen, die C. tributa sowohl innerhalb wie ausserhalb des Pomerium, häufig auf dem Comitium (s. d.), dem Capitol, der *area Capitolina* (Liv. XXV 3, 14. XXXIII 25, 7. XXXIV 53, 2. XLIII 16, 9. Ascon. p. 77. Plut. Ti. Gr. 17), auf dem Marsfeld (Varro r. r. III 2, 5. Cic. pro Planc. 16; ad Att. IV 3, 4; ad fam. VII 30, 1), auf den flaminischen Wiesen (Liv. III 54, 15. XXVII 21, 1), meist auf dem Forum, Karlowa I 396. Mommsen St.-R. III 381. Lange II 473. Becker-Marquardt II 3, 122.

Die Leitung der *concilia plebis* lag durchweg in den Händen der Tribunen, nur beim Multiproceß fungierten plebeische Aedilen. Die ersten hatten das so wichtige *ius agendi cum plebe* (Lange I 696. 833ff. II 460), beriefen die Versammlungen, welche zunächst wohl in einer Contio angekündigt wurden (Tag, Ort, Beratungsgegenstand), Liv. II 56, 13. Dionys. VII 38, später auch durch Edicte geboten sind, Liv. XXXIX 15, 11.

Den Vorsitz in den patricisch-plebeischen C. tributa hatten patricische Magistrate, die Consuln (Liv. III 71. 72. VI 42. 13. Cic. in Vatin. 11. Frontin. de aq. 129. Cic. Phil. I 26), unter Umständen auch die Praetoren, Liv. VIII 17, 11. XXXIV 35. Lange II 461. 645. Karlowa 389 (Gellius schreibt den Aedilen ursprünglich das Recht zu, solche C. zu leiten, Mommsen I 194. Madvig I 239. Lange II 461). Mommsen St.-R. III 322; R. F. I 158ff. Die Versammelten werden daher auch *populus* genannt (Liv. VI 42, 14. Frontin. de aq. 129. Prob. de not. ant. 3, Gr. lat. ed. Keil IV 272), die Beschlüsse waren der *patrum auctoritas* unterworfen, die Formen im übrigen den bei den C. centuriata üblichen ähnlich.

Berufung. Die Tribunen stellten Auspicien an; solche wurden schon im J. 415 = 339 durch die *lex Publilia* für die plebeischen Tribusversammlungen verlangt (Lange II 474. Cic. ad fam. VII 30, 1, anders Dionys. X 49. Liv. VI 41, 5. VII 6, 11). Die Obnuntiation patricischer Magistrate war erst wirkungslos, später wurden auch die *leges Aeliae et Fufiae* verbindlich, Cic. in Vat. 18; pro Sest. 56. Die *lex Clodia* (s. d.) untersagte das *servare de caelo* an allen *dies fasti, comitiales* wie nicht *comitiales*. Der Tribun beruft das Volk durch einen *praeco* und geht früh mit den Amtsdienern (Liv. XXXVIII 51, 12) zum Versammlungsort; er redet zum Volke anfangs vom Altar des Vulcan (Dionys. II 50. VI 67), in späterer Zeit von der Rostra, Liv. VIII 14, 12, s. den Art. Rostra. Zunächst stand dabei das Volk auf dem Comitium, bis im J. 609 = 145 der Tribun C. Licinius Crassus die Versammlung auf dem Forum anordnete, Varro r. r. I 2, 9 (zur Erklärung der *septem iugera forensia* Mommsen Chron. 545. Jordan Topogr. I 2 S. 321, 8). Der Abstimmung ging eine *contio* voran, mit Gebet eingeleitet, Auctor ad Herenn. II 68. Der Platz war in so viele Teile geteilt, als Tribus da waren (Dionys. VII 59), das Volk begab sich hinein zur Abstimmung (Liv. II 56, 12), die nicht vor der ersten Tagesstunde begonnen werden durfte (s. o.), Dio XXXIX 65, 2. Später benutzte man die auf dem Marsfelde ständig eingerichteten *saepia*, welche Caesar in Marmor ausführen liess, Cic. ad Att. IV 16, 4. Dio LIII 23 (s. den Art. Saepia). Zuerst ward die Tribus für die Latiner ausgelost, dann die vorstimmende, *principium*, CIL I 200 Z. 1. Lange II 483; de mag. Rom. renuntiatione 16. Plut. Aem. 31. Appian. I 12. Durch den Vorsitzenden ward der zuerst stimmende Bürger im voraus genannt, der diese Ehre manchmal nur seinem glückverheissenden Namen verdankte, Cic. pro Planc. 35. Durch Los wurde die Reihenfolge der Tribus ermittelt; später allerdings kamen die vier städtischen Tribus zuletzt. Herzog I 1170ff. bemerkt, dass es keine rechtlichen Abstufungen unter den Tribus gegeben habe, da aber dieselben sich im Laufe der Zeit naturgemäss vergrösserten, kam eigentlich dem einzelnen Stimmrecht später weniger Bedeutung zu, und vor allem konnten ferner wohnende Mitglieder dies kaum häufig ausüben, Cic. pro Sest. 109. Die Abstimmung selbst fand zwar auf einmal statt (Dionys. VII 59: *μία πλησι*, vgl. Lex Mal. c. 55 *uno vocatu*), aber die *renuntiatio* erfolgte in der durch das Los festgestellten Reihe. Es waren *obnuntiatio* und *intercessio* noch möglich, wenn das *principium* schon zur Stimmabgabe aufgefordert war, Ascon. p. 71. Cic. Phil. II 83. Vielleicht konnte der Vorsitzende aber auch die Abstimmung nach einander vornehmen und unterbrechen, Plut. Ti. Gr. 12. Appian. bell. civ. I 12 (bei der Absetzung des Octavian). Liv. XIV 36 10. Wie bei den C. centuriata ermittelten *rogatores* das Ergebnis, als solche fungierten zumeist die Tribusvorsteher. Sie haben ihren Vermerk über die Abstimmungen wohl so eingerichtet (s. o.), dass sie auf einer Tafel jedes Votum mit Ja oder Nein, und bei Wahlen jede auf einen der Candidaten gefallene Stimme mit einem Punkte neben dem Namen bezeichneten. Ergaben Wahlversammlungen keine vollzähligen



neuen Collegien, so durften die Wähler früher cooptieren (Liv. III 65, 1), seit 306 = 448 erfolgte Vertagung (*differre*) auf einen andern Termin, Liv. IX 34, 25. Herzog I 1182ff.

Seit Einführung der schriftlichen Abstimmung (s. o.) erhielten auch die einzelnen Tribusgenossen Stimmtäfelchen (*tabulae, tesserae* Cic. Phil. XI 19), um sie beim Überschreiten der Stege (*pontes* Cic. de leg. III 38; s. oben) in den Kasten (*cista* Auctor ad Herenn. I 21. Plin. n. h. XXXIII 31) 10 zu werfen (*suffragium ferre*). Bei Abstimmungen über Gesetzentwürfe und in richtenden Versammlungen bekam jeder zwei solcher Täfelchen, eines mit dem Vermerk *U-R (uti rogas)*, eines mit *A (antiquo)*, Cic. de leg. II 24. III 38. Mommsen Röm. Münzwesen 635 nr. 278f. Auch Controlleure werden genannt, Varro r. r. III 5, 18, die Ermittlung der Stimmen erfolgte durch Zähler, *diribitores* (Cic. in Pis. 36), später seit 746 = 8 in einem besonderm Gebäude (Dio LV 8, 3), s. den 20 Art. Diribitorium. Die Formalitäten genau bei Lange II 487ff.

Bei Wahlen musste jedenfalls eine öffentliche Untersuchung über die persönlichen Qualitäten der Candidaten erfolgen, die Meldungen liefen nicht immer zahlreich genug ein, Appian. b. c. I 21, der Wahlact war beendet mit der Renuntiation derer, auf welche die meisten Stimmen gefallen waren, *tribus explere*, Liv. III 64, 8. Lex Mal. 56. Auch betreffs der Formen der richtenden C. tributa ist 30 wenig bekannt, jedenfalls erfolgte die Ladung des Angeklagten, wie bei den C. centuriata (Liv. XXXVIII 51, 16), ebenso scheint es mit den Terminen gehalten zu sein.

Bei Gesetzzugationen waren die Formen wie bei den Centurien. Der Antragsteller (*ator, rogator, auctor legis*, Liv. II 56, 6. IV 48, 16. VI 36, 7) hatte den Wortlaut genau zu formulieren, nötigenfalls nach Rücksprache mit Rechtskundigen, Plut. Ti. Gr. 9. Cic. ad Att. III 23, 4. Der Antrag ward, auf hölzernen Tafeln verzeichnet, während des *trimuminium* öffentlich bekannt gemacht (*promulgare legem*, Cic. de leg. agr. II 13. Liv. III 9, 5. Cic. de domo 41), konnte nach den in *contiones* vielleicht geäußerten Wünschen abgeändert und auch ganz zurückgezogen werden. Cic. pro Sull. 62f.; ad Att. I 19, 4. Auch Beamte, die sich anschlossen (*adscriptores*, Cic. de leg. agr. II 22; in Pis. 35), durften promulgieren. Dann ward der Gesetzentwurf der Versammlung 50 zur Abstimmung unterbreitet (*ferre legem ad populum* Cic. Phil. I 21. II 110; *legem rogare* II 72); noch immer konnte der Antragsteller seine *rogatio* ändern (Cic. ad Att. I 19, 4), erst nach Beginn der Abstimmung war das unmöglich. Auch hier hatte das Volk lediglich über Annahme (*iubere*) oder Verwerfung (*antiquare*) des Antrags zu befinden. Erst mit der öffentlichen Verkündigung durch Beamte wird der Beschluss zum Gesetz (*lex perita, rogata, perfecta* s. o.) und mit dem Namen des (der) Antragstellers bezeichnet z. B. *lex Valeria Horatia*, Mommsen St.-R. III 315. Seitdem zufolge des valerischen Gesetzes die Plebiscite für alle Bürger Geltung hatten, waren auch hier die bei Staatsgesetzen üblichen Formen zu beobachten. Zunächst mussten die Namen der Beantragenden genannt und die in rechtsverbindlicher Weise erfolgte Annahme des Antrags vermerkt werden,

z. B. Frontin. de aq. 129: *T. Quinctius Crispinus consul populum iure rogavit populusque iure scivit, in foro pro rostris . . . tribus Sergia principium fuit; pro tribu Sex. . . L. f. Virro [primus scivit]*; ferner war, solange das vorgeschrieben, die Zustimmung des Senates zu erwähnen (plebiscit. de Termessibus, CIL I 204), ausserdem, wie das genannte Beispiel eines Volksbeschlusses vom J. 745 = 9 zeigt, der Ort der Versammlung, die zuerst stimmende Tribus, der Name dessen, der zuerst votierte (vgl. noch Lex Cornelia, CIL I 202. Lex agr. des J. 643 = 111 ebd. I 200. Cic. Phil. I 26: *in aes incidi iubebitis illa legitima: consules populum iure rogaverunt . . . populusque iure scivit*); sodann folgte der Wortlaut der Gesetze und häufig noch die Androhung von Strafen für Übertretung (*sanctio*, s. o.). Die Originalurkunden wurden früher von den Magistraten aufgehoben, die das Gesetz durchgebracht hatten, dann den Quaestoren für das Aerarium und den Aedilen für den Cerestempel zur Verwahrung übergeben, Serv. Aen. VIII 322 vgl. VI 622. Dabei scheint manchmal die nötige Sorgfalt (Cic. de leg. III 11) ausser acht gelassen zu sein, selbst Fälschungen sind vorgekommen (Plut. Cat. min. 17. Suet. Caes. 28; Aug. 94), die *lex Iunia Licinia* verbot im J. 692 = 62: *ne clam aerario legem inferri liceret*, Schol. Bob. p. 310. Lange II 653. III 266 und Ritschl Opusc. phil. IV 427ff. Der Text wurde öffentlich bekannt gegeben auf Holz- oder Bronzetafeln (*legem, tabulam figere*, Dionys. III 36. X 32. Cic. Phil. I 23. III 80. V 12; ad Att. XIV 12. 1. Liv. III 57, 10), besonders an Gebäuden am Forum, dem Atrium Libertatis, an den Tempeln des Iuppiter Capitolinus und der Fides auf dem Capitol, Liv. VII 3. Dionys. II 98. X 57. Fest. p. 241. Suet. Vesp. 8.

Bei Stimmgleichheit entschied nur in den C. aedilicia das Los, Cic. pro Planc. 53. Schol. Bob. p. 264 Lange I 362.

Litteratur über patricisch-plebeischen C. tributa: Rubino 309. Clason Krit. Erört. 71. Lange II 459. 533. 565. 613. Madvig I 234. Mommsen R. F. I 151. 177; St.-R. III 143. 321. Soltau 473. Herzog I 1128. 1169. Karlowa I 388. Schiller in Iw. Müller Handb. IV 2 2. 161. Mispoulet I 207. Willems 159. 171. Humbert in Daremberg-Saglio I 1380—1387 (ebd. Litt.). Ptaschnik Ztschr. f. öst. Gymn. XXXII 81, darüber auch K. W. Ruppel Die Teilnahme der Patricier an den Trib. Com. Diss. Heidelberg 1887. Fr. Henschel De iure c. trib. in legibus fer., Hildesheim 1871. Ihne Entw. der C. trib., Rh. Mus. XXVIII 353. C. Berns De c. trib. et conciliorum plebis discrim., Wetzlar 1875. Genz in Philol. XXXVI 83. Blasel Die allmährl. staatsrechtl. Kompetenzerweiterung der C. trib., Bonn 1879. Fr. Ruppel De c. trib. et conc. pl. discr., Wiesbaden Progr. 1884.

Auf die beabsichtigte Verminderung, unfreiwillige Störung, Vertagung der *iusta c.* (Cic. post red. in sen. 27), sowie die Ungültigkeitserklärung der Volksschlüsse aus profanen oder sacralen Gründen ist nur mit wenigen Worten einzugehen, da die Einzelheiten passender an andern Stellen behandelt werden. So konnte das Volk gehindert werden *iure rogare, iure sciscere*, und ein comitaler Beschluss, gleichviel ob auf Wahlen, Gesetze

oder Rechtsurteile bezüglich, ungültig sein aus allgemeinen Gründen des Staatsrechts oder weil derselbe eine Kompetenzüberschreitung enthielt, Intercession, Promulgationstermin nicht beachtete, das Verbot des *per satiram ferre* ausser acht gelassen war u. a. m. Namentlich ist hier auf den Art. Intercessio zu verweisen, wo der Einspruch von *par maiorae potestas (bifariam eum populo agi non potest, Gell. XIII 16, 1)* und der von Tribunen so oft geübte erörtert wird. Mommsen St.-R. I 283. II 290. Von der Collision der Volksschlüsse, inwieweit auch solche ausdrücklich als unwiderruflich bezeichnete durch spätere aufgehoben werden können (Mommsen Abriss 322) s. im Art. Lex. Über die Wahrung aller dieser Normen wachte zunächst der Senat; später fehlt eine Instanz, die die Berechtigung eines angefochtenen Beschlusses zu beurteilen gehabt hätte; nur wieder in der Revolutionszeit hat der Senat Volksschlüsse wegen solcher Mängel aufgehoben, 20 so im J. 654 = 100 die *leges Appuleiae*, 655 = 99 *leges Titiae*, 663 = 91 *leges Liviae*, 688 = 68 *lex Manilia* u. a. m. Belege bei Mommsen St.-R. III 367. Da vor den C. Erforschung des Götterwillens und auch während derselben Rücksicht auf die Auspicien Bedingung eines gültigen Verlaufes war (Cic. de div. II 42; Phil. II 81. V 7; in Vatin. 20. Mommsen St.-R. I 98), so konnten leicht Hemmnisse der C. aus religiösen Gründen stattfinden; solche *auspicia e diris* 30 — *triste omen diem diffidit*, Liv. IX 38, 15. Gell. XIV 2 — ferner *auspicia e caelo* und die Folgerungen des Auguralrechtes hat Wissowa in den Art. Augures oben Bd. II S. 2335 und Auspicia ebd. S. 2587 besprochen, vgl. Lange II 475f. Dazu die Aufhebung der C. wegen *morbus comitalis* (Epilepsie) eines Teilnehmers, Fest. p. 234 s. *prohibere*. Seren. Sammon. de med. 1015. Dio XLVI 33 *ἡ νόσος ἡ ἔγδα καλονομεν*. Die vor der Abstimmung erfolgte *nuntiatio (servasse* 40 *se* oder *servaturum se de caelo esse*, Cic. pro Sest. 78, vgl. 79. 83; in Vatin. 16—18; Phil. II 81. Dio XXXVIII 13. Non. p. 92 s. *cis*) eines Augur hatte Verschiebung der C. *alio die* zur Folge, Cic. de leg. II 31. Näheres im Art. Nuntiatio, in den bei Wissowa a. a. O. genannten Arbeiten von Valetton Mnemosyne XVII 275. 418. XVIII 208. 405. XIX 75. 229 und bei Bouché-Leclercq in Daremberg-Saglio Dict. I 550. 580. Selbstredend mussten Vorkehrungen ge- 50 schaffen werden, damit diese discretionäre Vollmacht nicht in Willkür ausartete. Der die Versammlung berufende Magistrat untersagte dann solchen mit geringerer Amtsgewalt, den Himmel während der Zeit zu beobachten. Gell. XIII 15, 1: *ne quis magistratus minor de caelo servasse vellet*. Die *leges Aeliae et Fufiae* (s. den Art.) haben vollends die Obnuntiatio patricischer Magistrate auch auf gesetzgeberische Actionen der Tribunen ausgedehnt und werden von Cicero deshalb (de har. 60 resp. 58; in Vat. 18. 23; pro Sest. 33. 56; p. red. in sen. 11; ad Att. II 9, 1; in Pis. 9. Ascon. p. 9. Schol. Bob. p. 319) als echte Garantien gegen demagogischen Unfug und als Hort der staatlichen Freiheit gepriesen; sie sind dann missachtet — was möglich war, zeigt die fast sechs Monate währende Verschleppung der Consulwahl, von der Ascon. arg. Cic. pro Mil. p. 29 redet — und

durch die Lex des P. Clodius Pulcher im J. 696 = 58 unwirksam gemacht. Lange II 478.

Ferner konnten C. verhindert werden, wenn von Seiten des Senats oder der Consuln *dies comitiales* als Festtage erklärt oder zu *supplicationes* bestimmt wurden, Cic. ad Q. fr. II 4, 4. Dass der augurale laut Senatsbeschluss auf ein *vitium* hinweisende Einspruch nicht unbedingt die Aufhebung des trotzdem vollzogenen Volksbeschlusses zur Folge haben musste, hat Wissowa oben Bd. II S. 2334 ausgeführt, doch haben Magistrate *ritio creati* abgedankt, Varro de l. l. VI 30. Fasti Cap. a. 523. 592 *vitio facti abdicarunt*, vgl. die Beispiele bei Mommsen St.-R. III 364; ihre bisher getroffenen Anordnungen waren ungültig, sie durften den Ergänzungswahlen nicht vorsitzen und waren nicht wählbar. Wer nicht dem Geheisse sich gefügt, konnte verklagt werden, Cic. de nat. deor. II 7; de div. II 71. Willems Le sénat II 107.

Litteratur: Madvig I 265. Herzog I 1117. 1187. Mommsen St.-R. III 363. Willems Droit public<sup>6</sup> 170.

Verfall der C. in der letzten Zeit der Republik und Untergang der Volksversammlungen in der Kaiserzeit. Bedeutung und Einfluss der C. waren mit dem sinkenden Glanze des römischen Freistaates aus verschiedenen Gründen erheblich zurückgegangen. Die Teilnehmer an den C. galten zwar als Repräsentation des römischen Volkes, thatsächlich aber war die Entscheidung dieses verschwindenden Bruchteils nur ein zweifelhafter Ausdruck der Stimmung der gesamten Bürgerschaft. Wenn auch das Bürgerrecht allen Italiern verliehen war, so war eine regelmässige Beteiligung an den Abstimmungen doch unmöglich, und je weiter sich der Machtbereich der Republik dehnte, um so deutlicher offenbarte sich die Unzulänglichkeit der einem Stadtstaat angepassten Verfassung für ein Weltreich. In den C. machte sich die Heftigkeit des Volkes breit (Sallust. Cat. 37), eine trotz der *leges de ambitu* und *de sodalicis* (s. die Art.) feile Menge der Pöbel Roms, sprach das entscheidende Wort; wie sollte dieser zusammengewürfelte Haufen ein besonnenes Urteil über Angelegenheiten von der grössten Tragweite haben? Die Geschichte der Partaikämpfe seit den Gracchen bezeugt nur zu oft, wie die C. der Tummelplatz der Volksleidenschaften wurden, wie Gewalt- und Greuelthaten der Parteien eine ordnungsgemässe Erledigung der Geschäfte vereitelten. Volksversammlungen, die von den Schergen eines Catilina. P. Clodius Pulcher, T. Annius Milo und Männern ähnlichen Schlags beherrscht wurden, waren zum Untergang reif; Cic. p. red. in sen. 18; Sest. 37; Phil. I 25. V 9. Ascon. p. 29. 32. 35. Vell. II 47. Appian. bell. cir. II 19. III 30 u. 6. Herzog I 555. Ferner klagte man über geringen Besuch der C. (Cic. pro Sest. 109. 125), wobei aber zu berücksichtigen ist, dass schon in früherer Zeit die *dies comitiales* aus politischen Gründen vermindert waren, Lange II 519; unter besondern Verhältnissen ergingen durch ganz Italien dringende Einladungen sich in Rom zur Abstimmung einzufinden. Cic. in Pis. 34; p. red. in sen. 10. Andererseits war bei zahlreich besuchten C. die Kontrolle der zur Teilnahme Berechtigten schwierig;

vielfach hatten sich Nichtbürger eingeschlichen, Sallust. Jug. 40. Schol. Bob. p. 296. Liv. XXXIX 3. XLI 8, 7ff. Dion. Hal. VIII 72. Plut. C. Gr. 12.

Seit Rom wieder einen Herrn hatte, musste Entscheidung getroffen werden, ob angesichts der vorgekommenen bedenklichen Ausschreitungen und offenkundigen Missstände die C. abzuschaffen seien, oder ob sie dem ursprünglichen Zwecke gemäss umgestaltet zu verfassungsmässiger Mitwirkung an den Staatsgeschäften berufen sein sollten, um dann als Ausdruck des Volkswillens unter Umständen eine gewichtige Stütze des Principats zu werden. So besonnene Politiker, wie es Caesar und Augustus waren, haben sich nicht dazu verstanden, die C. mit einem Schlage aufzuheben, aber doch mit vorsichtiger Hand deren Untergang in die Wege geleitet. Caesars Kalenderreform liess die alte Zahl von *dies comitiales* bestehen, ohne sie zu vermehren; Augustus vollendete die von Caesar im J. 700 = 54 begonnenen marmornen Saepta auf dem Campus Martius und baute ein Diribitorium behufs bequemerer Stimmzählung; beide Einrichtungen sind bald auch zu Spielen verwandt (Dio LV 8. LIX 7. 10) und nur zu diesem Zwecke, da sie unter Titus abbrannten, von Hadrian wiederhergestellt, Dio LXVI 24. Hist. Aug. Hadr. 19. Von Augustus heisst es ferner bei Suet. Aug. 40: *comitorum pristinum ius reduxit* (s. u.) und weiterhin, dass er eine Beteiligung der italischen Gemeinden an den Wahlen der römischen Beamten auf die Weise habe ermöglichen wollen, dass die in den Bürgercolonien abgegebenen Stimmen von den Decurionen versiegelt zum Comitaltage nach Rom gesandt werden sollten, ebd. 46: *Italiam . . . ctiam iure ac dignatione urbi quodam modo pro parte aliqua adaequavit, excogitato genere suffragiorum, quae de magistratibus urbicis decuriones coloniei in sua quisque colonia ferrent et sub die comitorum obsignata Romam mitterent*. Ob überhaupt und in welchem Umfange die Colonien dies Verfahren geübt, ist nicht überliefert; mit dem Übergang der Wahlen auf den Senat (s. u.) hatte es ohnehin ein Ende.

Erwähnungen von C. finden sich noch bis ins 3. Jhd. (Suet. Vitell. 11; Vesp. 5; Domit. 10. Appian. bell. civ. I 103. Hist. Aug. Sever. 3. Dio LVIII 20), da die Renuntiation der Gewählten bestehen blieb; auch die althergebrachten äusseren Formen, wie die Hissung des *rexillum russeum*, werden noch erwähnt, Dio XXXVII 28; die Classenteilung wurde hinfällig, seit der Census nicht mehr stattfand, Arnob. adv. nat. II 67. Im 4. Jhd. ist eine genauere Kenntnis der Arten und Formen der C. verloren, vgl. Ammian. XIV 6. 6. Mamertin. gr. act. Panegy. X 19. Anson. grat. act. III 13. XI 41. Symm. or. pro p. 7. Sidon. carm. II 19. Im einzelnen sei folgendes bemerkt.

Die *c. curiata* waren in der Kaiserzeit noch üblich für die *adrogatio* (s. d.), Gell. V 19. Rubino 389. Durch eine *lex curiata* wurde Tiberius von Augustus *in foro* adoptiert (s. o.), Nero von Claudius, Tac. ann. XII 26. 41. Darauf bezüglich war ein SC. aus der Zeit der Antonine, Dio LXIX 20. LXXIX 17. Noch Gaius I 98. 102 u. 6. und Ulpianus frg. 8, 2. 3 reden von der *adoptio per populum, adoptio per populi*

*rogationem*. Indes ward sie nicht durchweg geübt, denn Galba nahm den Piso in einer *comito* der Soldaten als Sohn an, Nerva adoptierte Traian auf dem Capitol, Tac. hist. I 14. 15. Dio LXVIII 3. Diese später allgemein übliche *adrogatio ex principali indulgentia* wird noch unter Diocletian Cod. Iust. VIII 47, 2, 1 erwähnt. Die Aufnahme eines Plebeiers unter die Patricier vollzogen die Curien nicht mehr, vgl. die Art. *Lex Cassia* (unter Caesar), *Lex Saenia* (unter Augustus), Tac. ann. XI 25. Betreffs der *lex curiata de imperio* s. den Art. und unter *Imperium*. Mommsen St.-R. II 876.

Die Befugnisse der *c. centuriata* wurden ebenfalls unter den Kaisern immer enger gezogen; die Criminalgerichtsbarkeit, soweit sie nicht längst auf die *quaestiones perpetuae* übergegangen war (s. o.), behielten sie noch unter Caesar, vgl. die *Lex Iulia de vi* im J. 708 = 46, Dig. XLVIII 6, 7. Paulus sent. V 26, 1. Lange III 456; Antonius beabsichtigte sogar Provocation an die C. centuriata zu gestatten von den Entscheidungen der Gerichtshöfe in Anklagen *de vi et maiestate*. Augustus schränkte die Gerichtsbarkeit des Volkes weiter ein, Dio LVI 40; unter ihm und seinen Nachfolgern tritt der Senat als oberster Gerichtshof neben das kaiserliche Gericht, was hier nicht näher zu verfolgen ist. S. den Art. *Senatus*. Mommsen St.-R. II 118f. 235. III 475. 1063f. 1070; Strafrecht 251f.

Länger behielten die *c. centuriata* das Wahlrecht; Caesar hat im J. 709 = 45 nur zwei Candidaten für das Consulat vorgeschlagen; bei andern jährlichen Ämtern durfte die Hälfte durch das Volk gewählt werden, die andere ernannte er thatsächlich selbst (Dio XLII 20. XLIII 46. 47. 51. Suet. Caes. 41), denn seine Empfehlung (*Caesar dictator illi tribui commendo vobis illum et illum, ut vestro suffragio suam dignitatem teneant*) war ein nicht misszuverstehender Befehl. Augustus gewährte das von den Triumvirn sistierte Wahlrecht in beschränktem Masse wiederum, präsentierte persönlich Candidaten (Dio LIII 21. LV 34), gab selbst seine Stimme ab, ambierte für Freunde (Suet. Oct. 56) und spendete ungeachtet der Verbote jedem seiner Tribulen 1000 Sest. (ebd. 40. Herzog II 153). Wie unbehindert zunächst die Wahlen stattfanden, zeigt, dass im J. 735 = 19 dabei, allerdings in Abwesenheit des Augustus, sogar Aufstände in Rom sich ereigneten. Einschränkungen waren die Folge; seinem Nachfolger soll er den Rat gegeben haben, die Volkswahl überhaupt zu unterdrücken. Unter Tiberius *e campo comitia ad patres translata sunt*, Tac. ann. I 15. Vell. II 124. Herzog II 243. Der eigentliche Wahlact ward fortan im Senate vollzogen, nur die unumgänglich notwendige *renuntiation* geschah noch lange öffentlich nach alter Fürmlichkeit (Suet. Dom. 10. Plin. paneg. 63. 64. 77. 92. Dio LVIII 20), aber allmählich verlor sich das Interesse, Vell. II 126. Im übrigen wurde auch die Wahlfreiheit des Senats mehr und mehr illusorisch, da die Kaiser ein Verzeichnis der von ihnen bevorzugten Bewerber aufstellten, das als massgebend galt. Näheres s. unter *Candidatus principis* und *Commendatio*. Karlowa I 516. Caligula hat den C. das Wahlrecht wiedergegeben (Dio. LIX 9. 20. Suet. Cal. 16), aber im Jahre

darauf die Genehmigung zurückgezogen; die Masse verhielt sich gleichgültig; Tacitus Urteil ann. I 15: *neque populus ademptum ius questus est nisi inani rumori*, ist auch hiefür gültig. Die Legislative haben die *c. centuriata* noch im J. 732 = 22, als Augustus die Wahl von zwei Censoren zuließ, mit einer *lex centuriata de potestate censoria* geübt. Dio LIV 2. Suet. Oct. 37, vgl. Claud. 16. Vgl. im übrigen unten betreffs der Gesetzgebung in *c. tributa*. Über einen Angriffskrieg hatten die Centurien nicht mehr zu beschliessen; Caesar hatte sich im J. 706 = 48 dies Recht geben lassen (Dio XLII 20), Augustus und seine Nachfolger übten es als Inhaber des *imperium* (s. u.). Die *c. tributa* verloren die iurisdictionellen Befugnisse, Dio XLII 20. LVI 40. Prozesse, welche die Verantwortlichkeit von Beamten betrafen, gingen an den Senat (Tac. ann. IV 15. XIII 43. Dio LII 21, LVIII 16), andere an die *quaestiones perpetuae*. Über Frieden und Verträge allein zu befinden, war schon dem Dictator Caesar zugestanden (Dio XLII 20. Dionys. V 73) und fortan kaiserliches Recht, *Lex de imp. Vesp.* CIL VI 930 Z. 1: *foedusque cum quibus volet facere liceat uti licuit divo Aug. Ti. Iulio Caesari Aug. Tiberioque Claudio Caesari Aug. Germanico*. Mommsen St.-R. II 739. 955. Hinsichtlich der Wahlen sind die Tribus ebenfalls verkürzt; der Oberpontifex wie die vier grossen Priestertümer, welche im J. 705 = 49 der Dictator Caesar gesetzt hatte (Dio XLI 36), — Augustus ward am 6. März 742 = 12 durch Volkswahl Pontifex maximus — wurden später auf Empfehlung der Kaiser vom Senat verliehen, Lange II 733. Die in den *Arvalacten* zum 5. März 69 erwähnten Opfer *ob comitia sacerdotiorum imp. Othonis Aug.* (p. 93 Henzen) beziehen sich auf behufs Renuntiation einberufene C. Auch die Legislative der *c. tributa* war stark geschwächt. Längst schon war einzelnen Beamten, so Marius, Sulla, Pompeius unter Umständen legislative Kompetenz gegeben, aus eigener Macht Gesetze zu erlassen (*leges datae*, Liv. IX 20, 10. Cic. Verr. II 2, 121. *Lex Iulia* nun. Z. 159 im Gegensatz zu den *leges rogatae*) und vollends den Princeps stand das Recht zu, Mommsen St.-R. II 725. 888. III 319; ferner konnte er wie andere Magistrate durch Edicte (s. den Art. *Edictum*) seinen Willen kund thun und nötigenfalls nochmals durch SC. als Gesetz festlegen lassen. Dio LII 15. LIII 18. 28. LIV 10. Gai. I 5. Dig. I 2, 2. 11. 12. I 4, 1; endlich stand ihm als Inhaber der tribunischen Gewalt zu, gegen ihm nicht genehme Gesetzesvorschläge anderer Beamten zu intercedieren. So lag die gesetzgebende Gewalt beim Princeps, ohne dass der moständliche Weg durch die C. eingeschlagen zu werden brauchte. Gleichwohl ist dies aus bestimmten Gründen doch noch öfter geschehen. Ich gebe die kurzen Titel der in Tributcomitien und *concilia plebis* angenommenen Gesetze, bezüglich der Belege muss auf die betreffenden Artikel, auf Lange II 729f., die ausführliche Besprechung der *Leges* in der Kaiserzeit bei Karlowa I 616f., sowie auf den Art. *Lex* bezüglich der späteren Bestimmung dieses Begriffs verwiesen werden. Unter Augustus folgende *leges Iuliae*: *theatralis, de collegiis, sumptuaria, de aedificiis, de ambitu, de vi publica, de vi privata, de maiestate* (?), *peculatus et de sacrilegis, de residuis, de iudiciis publicis et privatis, de adulteriis et de pudicitia, de fundo dotali, vicesimaria* (de vicesima heredit.); auf sein Geheiss haben andere Beamte noch diese Gesetze dem Volke unterbreitet: *lex Saenia de plebeis in patricios adlegendis, Pacuvia, Quinctia de aquae ductibus, Aelia Sentia de manumissionibus, Fufia Caninia de manumissione testamentaria, Papia Poppaea*. Unter Tiberius: *lex Claudia de flaminica dotali* vom Kaiser beantragt; von Beamten: *lex Iunia Petronia*, ein von Tac. ann. IV 16 genanntes Gesetz, *lex Visellia*, vielleicht auch die *lex Iunia Velleia*, Mommsen St.-R. III 346. Unter Caligula: *lex Julia agraria*, Dig. XLVII 21, 3; doch vgl. Rudorff Schr. der röm. Feldm. II 223. 244. Unter Claudius: *lex Claudia de aere alieno fil. fam.*, *lex Claudia de tutela* und andere Plebiscite, Tac. ann. XI 14. Unter Nero: *lex Petronia*. Unter Vespasian: *lex Flavia de consulatibus abrogandis*. In unbestimmter Zeit die rätselhafte *lex Vestibulici*. Unter Nerva: eine *lex agraria*, Dig. XLVII 21, 3, 1.

Litteratur über C. der Kaiserzeit. Lange II 723. Madvig I 276. Mommsen St.-R. II 845. 708. 877. 917. III 345; Abriss 324. Willems 447. Herzog II 153. 165. 242. 261. Karlowa I 514. Schiller in Iw. Müller Handbuch IV 2, 167. Humbert in Daremberg-Saglio I 1397. A. Schmidt Über den Verfall der Volksrechte in Rom, Ztschr. für Geschichtswiss. I 37. IX 326. Göll Wahlcomitien in der Kaiserzeit, Ztschr. für Altertumswiss. 1856, 509. Stobbe Über die C. unter den Kaisern, Philologus XXXI 288.

C. in den städtischen Gemeinden des Reichs sind nur in wenigen Spuren nachzuweisen. Wie die Landstädte in ihrer Verfassung möglichst Rom nachahmten (Gell. XVI 13, 9. Nov. Iustin. 38: *κατὰ τὴν τῆς βασιλευσῆος πόλεως μίμησιν*), so trat auch die Bürgerschaft zu C. zusammen, je nachdem sie in *curiae* (s. d.) oder in *tribus*, so in der col. Genetiva Iulia (Lex Urs. c. 101), Lilybaeum (CIL X 7233: *XII trib. 7237: tribules trib Iovis Aug.*), Mazara (7206: *XII trib.*), oder in *centuriae*, wie vielleicht in Panormus (CIL X 7295), geteilt war. Dass diese Versammlungen der Bürgerschaft ursprünglich die Entscheidung in städtischen Angelegenheiten gehabt haben, ist anzunehmen. Seit die C. aber im Staate zur Ohnmacht verurteilt waren, ging auch die Bedeutung der landstädtischen zurück. Das von Domitian der spanischen Gemeinde Malaca verliehene Stadtrecht zeigt, dass hier die in Curien geteilte Bürgerschaft die Beamten wählte. Die häufigen Wahlprogramme in Pompeii (CIL IV 34 — 1176, vgl. CIL XIII 1721 = Boissieu Inscr. de Lyon 160: *duumvir design. ex postulatione populi*) bezieht Mommsen, weil sie nie einer Stimmabteilung — mit Unrecht erklärte Willems Les. *decretio municipalis* S. 63. Sabinenses, Campaniensis. Forensis für solche — gedenken, auf ein Wahlrecht, das auf den Weg der Acclamation gewiesen war und ohne ein factisch entscheidendes Vorschlagsrecht nicht gedeutet werden kann. Schon im 1. Jhd. n. Chr. hat dem Gemeinderat ein Vorwahlrecht zugestanden; dem widerspricht auch nicht die Inschrift aus der Zeit Vespasians CIL IV 768: *M. Epidium Sabinum duumvirum*

*iure) d(icendo) ex . . . sententia Suedi Clementis sancti iudicis consensu ordinis . . . faciat(is)*. Der Schwerpunkt der städtischen Verwaltung lag ja überhaupt bei dem Räte. Spätere Erwähnungen von C. finden sich einigemal. CIL XIV 375 (Ostia): *Vir censoriae pot. quinquennial. in comitiis factus* (Zeit Hadrians). 2410 (Bovillae): *primus comitia magistratum [creandum] causa instituit* (im J. 157). nach Mommsen vielleicht eine archaisierende Neuerung, vgl. X 7023 (Catina): *Vir suf. populi creatus*.

Litteratur. Mommsen Die Stadtrechte der latinischen Gemeinden Salpensa und Malaca in der Provinz Baetica, Abh. der sächs. Ges. der Wiss. 1857, 361. 410. 414; St.-R. III 349. Schiller Nero 444. Liebenam Städteverwaltung im römischen Kaiserreich 214. 248.

[Liebenam.]

**Comitiaci** oder **Comitiani**, eine Art von Beamten, die nur im Occident vorkommen und zuerst im J. 432 nachweisbar sind (CIL V 7530). Ihr Titel *vir devotus* zeigt, dass sie Subalterne waren (Cassiod. var. II 10. IV 5. VIII 27. De Rossi Inser. christ. urb. Romae I 887. Marini Papiri diplomatici 79, 105. 106. 120, 72). Auch fallen sie niemals, wo von ihnen die Rede ist, selbständige Entscheidungen, sondern sie verabfolgen Abschriften von Urkunden und beglaubigen sie (Marini 79, 105. 106), oder führen Befehle mannigfacher Art aus, z. B. Einziehung eines unrechtmässigen Besizes und Wiedererstattung an den Eigentümer (Cassiod. var. II 10), Beschlagnahme von Gütern, die dem Fiscus verschuldet sind (Cassiod. var. V 6), Beaufsichtigung des Getreidehandels (Cassiod. var. IV 5), Bestrafung von Plünderern (Cassiod. var. VIII 27). Dass sie zu den Officialen gehörten, wird denn auch ausdrücklich gesagt (Cassiod. var. VI 13), doch schreibt ihnen der Ostgothenkönig ein Officium zu, *quod nostris iussionibus speciali sollicitudine famulatum est* (Cassiod. var. VI 13, 7), und die Befehle an sie gehen alle direct vom Herrscher aus ohne Vermittelung irgend eines höheren Beamten. Demgemäss befindet sich ihr Vorsteher, der *princeps cardinalis*, am Hofe; aber auch in Rom ist ein Teil der C. stationiert und auch hier steht ein Princeps an ihrer Spitze, der als Stellvertreter (*vicarius*) jenes *princeps cardinalis* gilt und künftig in seine Stelle einzurücken berufen ist (Cassiod. var. VII 31). Scheidet einer nach vollendeter Dienstzeit aus dem Corpus der C. aus, so erhält er die *comitara primi ordinis* und die Titularwürde eines Magister scriuii nebst den Privilegien, welche diese mit sich bringt (Cassiod. var. VI 13).

Dass die C. Executivbeamte sind, die unmittelbar dem Herrscher unterstehen, duldet keinen Zweifel; um so schwieriger ist die Erklärung ihres Namens, da dieser doch nichts anderes besagen kann, als dass sie Untergebene irgend eines Comes waren. Mommsen meint daher dies sei der *comes et magister officiorum* gewesen, der allen kaiserlichen Officia vorstand, und C. stelle demgemäss nur eine jüngere Benennung der Agenten in rebus dar. Nun kommt es zwar vor, dass diese nach ihrem Vorgesetzten benannt werden, aber dann heissen sie immer *magisteriani* (s. Bd. I S. 776). Dass sie im 5. Jhd. diesen Namen mit C. vertauschten, wäre allenfalls denkbar, wenn

der *magister officiorum* erst damals den Comestitel erhalten hätte; er führt denselben aber sicher unter Constantius (Cod. Theod. I 9. 1. VIII 5, 8), wahrscheinlich schon seit Constantiu dem Grossen (s. oben S. 632f.), und niemals ist bei seinem Amte gerade dieser Titel als der wesentlichste erschienen. Anders ist dies bei den Reichsfeldherrn, den *comites et magistri militum*; bei diesen kommt es sogar vor, dass sie in officiellen Denkmälern *comes* schlechthin ohne jeden Zusatz genannt werden (Dessau 790). Ich halte es daher für wahrscheinlicher, dass bei den C. an diese zu denken ist.

Der erste C. erscheint im J. 432, also zu der Zeit, wo Aëtius als Magister militum das Reich beherrschte. Damals musste ein Befehl, den einer seiner Officialen überbrachte, ebenso befolgt werden, als wenn er vom Kaiser selbst komme, konnte also von den Unterthanen als Ausfluss des allerhöchsten Willens betrachtet werden. Nicht anders war es zur Zeit des Ricimer und der andern allmächtigen Reichsfeldherrn, die bis auf Romulus Augustulus das Kaisertum völlig überwuchert hatten. Odoacer galt in viel höherem Grade als Nachfolger jener Reichsfeldherrn, denn der weströmische Kaiser. Es war also nur angemessen, dass er die Officialen seiner Vorgänger, jene C., auch für sich beibehielt und sie so zu Organen des italischen Königtums machte, was sie denn auch unter den gotthischen Herrschern geblieben sind. Dies bietet, wie mir scheint, die passendste Erklärung sowohl für den Namen und die Entstehung der C., als auch dafür, dass sie nur im Occident, nicht auch im orientalischen Reichsteil zu finden sind. Dort erscheinen zwar auch Comitiani, doch sind damit, wie allseits zugegeben ist, nur die Officialen des *comes Orientis* gemeint (Cod. Theod. VIII 4, 18). Mommsen Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde XIV 469.

[Seeck.]

**Comitiales dies**, Unterabteilung der *fasti dies* (s. d.). Tage des römischen Kalenders, die, von jeder sacralen Verpflichtung frei, nicht nur für Gerichtsverhandlungen, sondern auch für die Abhaltung von *comitia p. R.* (s. Comitiae) geeignet sind. Varro de l. l. VI 29: *comitiales dicti quod tum ut coiret* (C. O. Müller, esset Hs.) *populus constitutum est ad suffragium ferendum, nisi si quae feriae conceptae essent, propter quas non viveret* (ut) *Comptialia et Latinac*. Maer. sat. I 16, 14: *comitiales sunt quibus cum populo agi licet: et fastis quidem lege agi potest, cum populo non potest, comitibus utrumque potest*; aus derselben Quelle (Verrius Flaccus) Fasti Praen. zum 3. Januar: Ovid. fast. I 53. Fest. ep. p. 38. Die Zahl der *dies comitiales* des alten römischen Jahres, die im julianischen Kalender unverändert blieb, betrug 191 (Mommsen CIL I<sup>2</sup> p. 296), von denen aber, soweit es sich um wirkliche Verwendung für Comitien handelt, all. 4 Tage in Abzug zu bringen sind, auf die entweder bewegliche Feste (Varro a. a. O.) oder die Nundinae (s. d.) fielen. Vgl. Mommsen St.-R. III 372ff.

[Wissowa.]

**Comitiana**, Station an der Strasse von Agrigent nach Panormus, 33 mp. von Agrigent. Itin. Ant. 96.

[Hülsen.]

**Comitiva** s. Comites.

**Comitium**, in Rom, der ursprünglich verfassungsmässig allein zulässige Platz für die Zusammenkunft der nach Curien gegliederten Versammlung und für die Rechtsprechung (Varro de l. l. V 155: *comitium ab eo quod coibant eo comitiis curiatis et litium causa*). Es lag, wie zuerst Mommsen (Ann. d. Inst. 1845, 288ff.) gezeigt und später Detlefsen (Ann. 1860, 128ff.) und Brecher (Progr. d. städt. Bürgerschule z. Berlin 1870) genauer präcisirt haben, am Abhänge des Capitols, anstossend an die Nordecke des Forums. Es war wahrscheinlich als *templum* inaugurirt und hatte die Gestalt eines Quadrats, dessen vier Seiten den vier Himmelsgegenden entsprachen. Als am C. gelegen nannte Varro de l. l. V 155f. und Plin. n. h. VII 212 den Concordiatempel, die Basilica Opimia und die Basilica Porcia an der West-, die Curia (Hostilia) an der Nord-, die Rostra, die Graccostasis und das Senaculum an der mit dem Forum zusammenstossenden Südseite. Die Ostgrenze ist weniger sicher, wahrscheinlich ging das C. bis zu der grossen Strasse des Argiletum (s. d.), welche durch den Lauf der Cloaca Maxima bezeichnet wird. Auf der Fläche des C. lagen die Columna Maenia (Jordan I 2, 345. Hülsen Nomencl. topograph. 22), die Statue und das Puteal des Attus Navius (Cic. de div. I 33. Liv. I 36, 5. Dionys. III 71. Plin. XXXIV 21) sowie der demselben Wunderthäter vom Lupercal auf das C. versetzte heilige Feigenbaum (Dionys. III 71. Plin. XV 77. Tac. ann. XIII 58. Paul. p. 169. Conon narr. 48), ferner die Amtssitze der Volkstribunen (Cic. pro Sest. 18. Plut. Cato min. 5. Suet. Caes. 77) bei der *tabula Valeria* (Cic. in Vatin. 21; ad fam. XIV 2, 2), einem wahrscheinlich in architektonischer Umrahmung freistehend aufgestellten Gemälde des Sieges über Hiero und die Karthager im J. 264 v. Chr. (Plin. XXXV 22). Endlich müssen auf bezw. am C. noch zwei heilige Stätten gesucht werden, die *ara* oder das *sacellum* des Vulcanus (s. Vulcanal) auf dem am 23., und der Luna, auf dem am 24. August (Hemerol. Pincian. z. d. T.: *Tanae in Graccostasi*) geopfert wurde. Das alte C. wurde grossentheils occupirt durch den Neubau der Curie, welchen Caesar begann. Augustus vollendete (Curia Julia), und dessen Reste noch heute in den Kirchen S. Adriano und S. Martina erhalten sind; die modernen Ausgrabungen hatten bis 1898 den Boden des C. noch nicht erreicht. Erst ganz neuerdings ist man südöstlich vom Severusbogen auf eine unter den Resten aus der Kaiserzeit liegende höchst altertümliche Bauschicht gestossen, die möglicherweise schon zum republicanischen C. gehört. Die Orientirung der Bauten ist eine annähernd ost-westliche (s. den Plan Not. d. scavi 1899, 152); unter den gefundenen Monumenten ist von hohem Interesse ein uraltes, von zwei ionischen Basen flankirtes Sacralium von 3,64 × 2,66 m.) mit zahlreichen ärmlichen Weihgaben (Idolen aus Kupfer und Bronze, Astragalen und Würfel, Vasenscherben u. dgl.), und daneben eine Tuffstele mit einer leider sehr fragmentarischen Inschrift, die ohne Zweifel die älteste aller existirenden lateinischen Steininschriften ist. Die Vermutung, dass man es hier mit dem sog. 'Grabe des Romulus oder Faustulus' zu thun habe, einer

von zwei Löwenbildern bewachten schwarzen Steinplatte, neben der eine Stele archaischer Inschrift den Namen des Hostius (Hostilius) oder Faustulus enthielt (Detlefsen De arte Romanorum antiquissima III 1. 2), hat viel Bestechendes, doch sprechen auch Gründe dagegen, die hier nicht entwickelt werden können. Ist diese Vermutung richtig, so müssen die älteren Rostra noch weiter südlich zum Vorschein kommen, also die Grenze des C. nach dem Forum zu um mindestens 25 m. weiter südlich gerückt werden, als ich auf dem Plan Röm. Mitt. 1893 Taf. IV angenommen hatte. Doch kann hier nur die Fortsetzung der Ausgrabungen Gewissheit bringen; einstweilen vgl. Berliner philol. Wochenschr. 1899, 1001ff. Über das C. im allgemeinen s. ausser den eingangs angeführten Monographien Jordan Topogr. I 1, 499. 2, 261. 318—322. Gilbert Topogr. II 70—74. III 138—140. Hülsen Röm. Mitt. 1893, 79—94. C. Maes Comitium, Roma 1899 (verfehlt).

[Hülsen.]

**Comius**. Comius Castronius, Führer des bei einem heiligen Lenze ausgesandten Teiles der Sabiner, aus dem das Volk der Samniten erwuchs (Fest. p. 326). Mommsen (Unterital. Dialekte 271) erklärt den Namen als 'Gründer der Dörfer und Marken'.

[Münzer.]

**Commagenses** s. Comagena.

**Commeatus**. 1) Urlaub. Der Begriff Urlaub setzt einen Urlaub Nehmenden und einen Urlaub Gebenden voraus. Darum ist er mit dem Begriffe der römischen Magistratur unvereinbar, weil die Magistratur kein Dienst, sondern eine Ehre ist und der souveräne Magistrat keinen Vorgesetzten hat; auch dem Volke ist er nicht untergeben, sondern die beiden souveränen Gewalten existieren nebeneinander.

Entstanden ist der Begriff C. im Militärdienste und zwar wahrscheinlich erst dann, als das ursprüngliche Bürgerheer, das nur für den bestimmten Feldzug gesammelt wurde, sich allmählich in ein stehendes unzuwandeln anfang, also während und nach den punischen Kriegen. Soweit es mir bekannt ist, begegnen wir dem Worte c. im angegebenen Sinne zuerst bei Livius (III 46), bei der Schilderung der Unruhen nach der Frevelt that des Decemvir Appius Claudius. Natürlich ist es hier nur Übertragung späterer Zustände auf ältere Zeit. In der kriegsreichen Zeit Ende des 3. und Anfang des 2. Jhdts. v. Chr. werden die Erwähnungen des C. häufiger (z. B. Liv. XXI 21 [Übertragung römischer Sitten auf karthagische Truppen], XXVIII 24. XXXIII 29 u. 8.). Aus diesen Erwähnungen darf man nur schliessen, dass der Urlaub den Soldaten vom Feldherrn erteilt wurde, zuweilen massenhaft, so dass die Armee dadurch geschwächt wurde (Liv. XXXIII 29. XLIII 11. 14: *multos . . . incertis commeatibus . . . abscse* u. 8.). Die Beurlaubten blieben öfters auf dem Kriegsschauplatz und trieben Geldgeschäfte (Liv. XXXIII 29. vgl. V 8, 3). Über die Regulirung des Verfahrens bei dem Beurlauben sind wir nicht unterrichtet.

Ebenso wie die Soldaten werden auch die Officiere beurlaubt (Sallust. b. Jug. 64; vgl. Vellei. II 11, 2 [Marius erbittet sich den Urlaub — bei Sallust *missio* — von Metellus]. Sallust. ebd. 73 [domum dimittit]; s. auch Caes. b. G. I 29 und



Tac. Agric. 5; vgl. Cic. Verr. V 111 [Beurlaubung seitens des Proprietors eines Schiffscapitäns der sicilischen Flotte]. In dieser, wie in anderen Beziehungen behandelte man die *militia* nicht anders wie das *stipendium* (vgl. Mommsen St.-R. III 539ff.).

Seitdem das Heer unter Augustus definitiv zum stehenden geworden war, wurde auch das Beurlauben besser reguliert; wenigstens wissen wir jetzt davon etwas mehr als in der vorhergehenden Periode, dank besonders den Rechtsquellen. Urlaub wurde in der Regel nur sehr sparsam erteilt (Veget. de re mil. II 19, 14—15; vgl. III 4, 15. Dig. XLIX 16, 12, 1. Hist. Aug. Hadr. 10) und den Soldaten untersagt, sich während des Urlaubes mit Handels- und Geldgeschäften abzugeben (Dig. XLIX 16, 9; vgl. Cod. Iust. IV 65, 31. XII 34, 35, 15). Diese Regel wurde aber nicht immer eingehalten, und wir begegnen öfters Klagen, dass ganze Truppenkörper durch massenhafte Urlaube geschwächt wurden und dass die Soldaten sich in der Provinz zum Schaden der Provincialen bereicherten (z. B. Tac. ann. XV 10; besonders hist. I 46, wo ganz dieselben Zustände geschildert werden, wie bei Liv. XXXIII 29). Urlaub wird den Soldaten, wie auch den Officieren vom Feldherrn selbst erteilt (s. die citierten Stellen und besonders Tac. Agric. 5) und zwar nur in seltenen Fällen und nur unter Angabe der Gründe seitens des zu Beurlaubenden (Hist. Aug. Hadr. 10: *numquam passus aliquem a castris iniuste abesse*. Veget. de re mil. II 19, 14). Nur wenige dieser Gründe werden in den Quellen erwähnt; so z. B. wenn der Soldat auf längere Zeit abkommandiert wird (Suet. Tib. 12); wenn er nach Rom reist, um sich dort ein Avancement zu verschaffen (CIL VIII 2554: *collega proficiscens ad spem suam confirmandam*) und ähnliches. Jeder Urlaub wurde registriert (Veget. de re mil. II 19, 14—15), der Beurlaubte genoss alle die Privilegien des Soldatenstandes, aber nur während der Frist des Urlaubes und bei der Erfüllung aller der Bedingungen, die in seinem Entlassungsscheine angegeben wurden (Dig. LI 1, 2, 6, vgl. Sen. dial. X 18, 3). Er galt aber nicht als abkommandiert, d. h. nicht als abwesend *reipublicae causa* (Dig. XLIX 16, 1). Jeder der nach Ablauf der Urlaubszeit bei der Fahne nicht erschien, galt als *desertor* oder *emansor*, wenn er für seine Verspätung keine gewichtigen Gründe angeben konnte (Dig. XLIX 16, 3, 7; vgl. ebd. 14 pr.).

Nach Diocletian blieben dieselben Regeln in Kraft. Die Verbote, Urlaub mehr wie nötig zu erteilen, wurden verschärft und den Befehlshabern der Truppen im Falle der Unbotsamkeit mit strengsten Strafen gedroht (Cod. Theod. VIII 12, 1. Cod. Iust. XII 42, 1, 16, 2—5); besonders streng verfuhr man an den Grenzen und in Kriegszeiten. Urlaub wird jetzt von den *praepositi*, *decuriones* und *tribuni cohortium* gegeben (die ang. Stellen von Gothofredus zur ersten); nach einem Erlasse des Kaisers Anastasius konnten nicht mehr wie 30 Soldaten gleichzeitig beurlaubt werden (Cod. Iust. XII 16, 2—5). Die Abwesenden bekamen regelmässig ihren Sold aus der Staatscasse, wenn aber mehr als 30 abwesend waren, bezahlte ihnen der Tribun aus eigenen Mitteln den Sold (Cod. Iust. a. a. O.).

Wir haben schon erwähnt, dass der Begriff Urlaub ebenso von dem Begriffe Magistratur ausgeschlossen, wie vom Begriffe Beamtentum geradezu gefordert wird. Deswegen müssen wir dem C. auch bei der Regulierung der Lage der kaiserlichen Beamten begegnen. Über die Lage der kaiserlichen ritterlichen Beamten und des Hofgesindes sind wir für die ersten zwei Jahrhunderte sehr schlecht unterrichtet; wir wissen aber, dass alle kaiserlichen Beamten, wenn sie ihren Posten in der Provinz oder in der Stadt Rom verliessen, genötigt waren, sich vom Kaiser Urlaub zu erbitten. Ausdrücklich ist dies bezogen für die Aerarpraefectur unter Traian, Plin. epist. III 4, 2: *cum publicum opus mea pecunia inchoaturus in Tuscos excucurrissem acceperit ut praefectus aerari commeatu*, vgl. X 8, 9 (Plinius Bittschrift und Traians Genehmigung des C.). Plinius sagt ausdrücklich, dass er des C. nicht als Senator (s. u.), sondern als kaiserlicher Beamter bedurfte. Wir dürfen dieses ohne weiteres auch auf andere ritterliche Beamten beziehen. Zu erklären ist das natürlich dadurch, dass das kaiserliche Beamtentum sich hauptsächlich aus dem Ritterdienste entwickelt hat, die *militia* aber in dieser wie in anderen Beziehungen dem *stipendium* gleichgesetzt wird. Schwieriger ist die Frage in Bezug auf die kaiserlichen Hofbeamten. Solange die Hofstellungen rein privater Natur waren, darf man natürlich vom Urlaube für das kaiserliche Gesinde als staatsrechtlichem Begriffe nicht reden. Im weiteren Verlaufe der Geschichte, endgültig seit Diocletian, werden aber auch die Gesindestellungen als *militia* behandelt und bleiben nur für Freie zugänglich (Mommsen Herrn. XXXIV 1899, 151ff.); die *militia* aber, wie wir gesehen haben, sowohl als Beamten- wie als Militärdienst bedarf von Anfang an des Urlaubes, und wirklich sehen wir in der späteren Kaiserzeit alle *militantes* bei ihrer Abwesenheit aus der Hauptstadt mit Urlaub ausgestattet und im Falle der Verspätung mit Strafen bedroht (Cod. Theod. VII 12, 2 = Cod. Iust. XII 42, 2. Cod. Theod. VII 18, 16 [17] = Cod. Iust. XII 42, 3; vgl. Cassiod. var. VII 36). Reguliert wird hier der Urlaub ebenso wie im Militärdienste (Cod. Theod. VII 12, 3 und die Anmerkung des Gothofredus) und wird in unseren Rechtsausgaben im Zusammenhange mit diesem behandelt. Bezeichnend ist es, dass in den Digesten vom Urlaube der Beamten keine Rede ist. Gothofredus ad Cod. Theod. VII 12. Walter Geschichte des röm. Rechts<sup>3</sup> § 418. G. Humbert in Daremberg et Saglio Dictionnaire des antiquités I 1402.

Als Mitglieder eines Rates, der jederzeit zur Verfügung der Magistratur stehen muss, sind die Senatoren verpflichtet, ihren Wohnsitz in Rom zu haben (Lex Julia municip. c. 91 [Brunns Fontes<sup>3</sup> 18] und bes. das Fragmentum Tarentinum Z. 26ff. [Monumenti antichi o. Lincei VI 406ff. und Bull. d. Ist. di dir. Rom. 1897, 8ff. 20ff.]); diese municipalen Verordnungen sind wahrscheinlich eine Ableitung aus den städtischen, wie der Vergleich mit Cicero bei Non. p. 269 und Dio XLII 31, 3 lehrt, s. Scialoja Bull. d. Ist. di dir. Rom. 1898, 32ff.: wenigstens bezeugt der Vergleich diese Verpflichtung der Senatoren, ihren Wohnsitz in Rom zu haben, für das erste vorchristliche Jahrhundert,

wenn Scialoja mit seiner Datierung des Fragments Recht hat). Darum bedürfen sie bei weiterer Entfernung aus der Stadt eines Urlaubes, obwohl sie nicht direct gezwungen werden können, in der Stadt selbst zu verbleiben. Nur in Ausnahmefällen, in Zeiten schwerer Kriegsnot, werden sie durch consularisches Edict in Rom festgehalten oder in die Stadt zurückgerufen (Liv. XXVII 50, 4. XXXVI 3, 3. XLIII 11, 4). Nur für die Entfernung aus Italien bedürfen die Senatoren unbedingt eines Urlaubes, der ihnen in der spätrepublikanischen Zeit gewöhnlich in der Form einer *legatio libera* durch den Senat erteilt wird (Schol. Bob. p. 245 [legationes liberae] *nunc commeatus appellamus*, vgl. Willems Le sénat de la République romaine I 149). Diese Massregel wird von Caesar auch auf die Senatorenöhne angewandt (Suet. Caes. 42). In der Kaiserzeit waren Italien und Sicilien, seit Claudius auch Gallia Narbonensis den Senatoren frei (Tac. ann. XII 23. Dio LII 42), für weitere Entfernungen bedürfen sie des Urlaubes. Die Verpflichtung aber, in Rom ein Domicil, eigenes oder gemietetes Haus, zu haben, verblieb (Suet. Tib. 35. Scialoja a. a. O. 36) auch für die Senatoren, die aus der Provinz stammten (Dig. I 9, 11), selbst die Relegierten hatten rechtlich ihr Domicil in Rom (Suet. Gai. 29. Dig. I 1, 27, 3). Der Urlaub wurde den Senatoren vor Claudius vom Senat, seit Claudius vom Kaiser persönlich erteilt (Suet. Claud. 23. Dio LX 25, 6. 29; vgl. Suet. Nero 35. Suid. s. *Klaudios*. Dig. I 1, 22, 6. Cod. Theod. VI 4, 11 und Cassiod. var. III 21). Manche Senatoren blieben jahrelang ausserhalb Roms; ihnen wurde der Urlaub von Zeit zu Zeit verlängert (Suet. Gai. 29. Dio LX 25, 5); falls dies nicht geschah, wurden sie aus der Senatorenliste gestrichen. Gewöhnlich aber war man in dieser Hinsicht sehr nachlässig (Suet. Galb. 3, vgl. Tac. ann. VI 40). Die Verpflichtung für die Senatoren, Rom und Italien nicht zu verlassen, hörte erst dann auf, als die beiden Senate zu Municipalräten wurden und der provinciale Senatorenstand sich entwickelt hatte (Cod. Iust. XII 1, 15. Kuhn Die städt. und bürg. Verfassung I 174ff.). Mommsen St.-R. III 912ff. Scialoja Bull. d. Ist. di dir. Rom. XI (1898) 32ff.

2) *Commeatus* heisst öfters bei den Schriftstellern der Verproviantierungszug, wie der für eine Armee, Flotte, Festung u. dgl. bestimmte Proviant. In letzterer Bedeutung wird das Wort entweder als allgemeiner Ausdruck für alle militärischen Vorräte gebraucht, oder es bezeichnet in engerer, technischer Beziehung alle Vorräte für die Mannschaft ausser dem Korn (Caes. b. G. II 3: *frumentum commeatumque*. I 48. II 9; bell. civ. III 15. 78. Tac. hist. IV 58. Caes. b. G. IV 30: *pabulatione et commeatu*. VII 14: *pabulatione . . . et frumentatione et reliquo commeatu*. Veget. de re mil. III 3: *ordo postulat ut de commeatu, pabulo frumentisque dicatur*. Caes. b. G. VII 10: *sicuti reliquum commeatum ita lignu*. Dig. XLVIII 4, 4: *cuiusve opera dolo malo hostes populi Romani commeatu, armis, telis, equis, pecunia aliave qua re adiuti erunt . . .*). Die Stellen liesssen sich leicht vermehren, aber die angeführten genügen, um zu zeigen, dass C. technisch alle für das Heer nötigen Vorräte ausser

Korn, Kleidung, Waffen, Pferdefutter bezeichnet; dabei wird das Wort zuweilen in engerer, öfters in weiterer Bedeutung gebraucht (unbestimmt CIL XI 5820: *in commeatum legionibus*; über die Sache vgl. Mommsen Res gestae p. 67, 1; Ephem. epigr. III p. 330). Da der C. als ein Teil der Heeresverpflegung in Bezug auf die Art der Anschaffung der Vorräte und ihrer Verteilung an die Soldaten kaum irgendwelche wichtigen Besonderheiten im Vergleiche mit anderen Verpflegungsgegenständen aufweist, so wird es viel lehrreicher sein, die ganze Heeresverpflegung zusammen zu behandeln, vgl. auch *Annona militaris*, *Cibaria*, *Frumentum*. Schon in dem angeführten militärischen Sinne berührt sich der Begriff C. mit dem Begriffe *annona*, ebenso zuweilen auch im Bezug auf die *annona urbis*, Hist. Aug. Alex. Sev. 21, 9: *commeatum populi Romani* (statt *annonam*) *sic adiuvit, ut cum frumenta Hellogabalus evertisset, hic empti de propria pecunia loco suo reponeret . . .* Daher wird auch die *frumentaria perceptio* in der Volkssprache als C. bezeichnet (CIL VI 10707. 3001. 3011, vgl. Mommsen zu CIL VI 3001 und Ruggiero Diz. epigr. II 536). [Rostowzew.]

**Commellium**, in der (nur aus zwei neueren Abschriften bekannten) Inschrift CIL V 7537 (gefunden südlich von Asti) scheinbar Name eines italischen Ortes, zur Tribus Camilia gehörig; Lage unbekannt. [Hülsem.]

**Commendare** bedeutet zuweilen so viel wie *mandare*, s. d. und über das *commendatum* Voigt Römische Rechtsgeschichte I 823ff. [Leonhard.]

**Commendatio**. Die Commendatio ist das Recht jemanden, insbesondere — wenn man von der republicanischen Zeit absieht, in welcher es dem Dictator Caesar infolge des von dem Volkstribunen L. Antonius im J. 710 = 44 rogierten Plebiscites (Cic. Phil. VII 16. Dio XLIII 51. Suet. Caes. 41) für die Wahlen von 711 und 712 = 43 und 42 eingeräumt wurde — des *princeps*, eine Person mit der Wirksamkeit für ein Amt vorzuschlagen, dass dieselbe von der wahlberechtigten Corporation (Comitien, Senat) berücksichtigt werden muss. Die kaiserliche Commendatio führt in der Regel zur Wahl der empfohlenen Persönlichkeit (Quint. VI 3, 62 . . . *Ingitur amphiboliae similitudo, ut a L. Galba, qui pilam neglectare petenti, sic inquit petis, tamquam Caesaris candidatus; nam illud petis ambiguum est, securitas similis*); es ist dies aber nicht unbedingt nötig und liegt wohl nicht im Begriffe der Commendatio. Der *Princeps* kann nämlich — was allerdings mit Rücksicht auf den gewöhnlichen Mangel an geeigneten Candidaten selten vorkam — eine die Zahl der zu besetzenden Stellen übersteigende Anzahl von Candidaten commendieren und dem Senat die Auswahl unter diesen überlassen. In diesem Falle ist der Wahlkörperschaft eine gewisse Freiheit gelassen, die dem Rechte des Kaisers entsprechende Verpflichtung besteht lediglich darin, bei der Wahl nicht über die vom Kaiser präsentierten Bewerber hinauszugehen; die individuelle Bezeichnung steht ihr zu. Ein derartiger Vorgang ist von Traian gelegentlich der Wahlen für das J. 100 eingehalten worden. Plinius sagt im Panegy. 69, 1 von dem Kaiser: *cepisti tamen et affectus nostri et iudicii experimentum, quan-*

tum maxime praesens capere potuisti illo die, quo sollicitudini pudorique candidatorum ita consuluisti, ne ullius gaudium alterius tristitia turbaret; alii cum laetitia, alii cum spe recesserunt, multis gratulandum, nemo consolandus fuit. (Diese letzteren Worte werden, wie Dicrauer (in Büdingers Untersuchungen zur röm. Kaisergesch. I 204) treffend bemerkt, erst durch c. 70 verständlich (69, 2—6 nicht im Senat gehalten, sondern bei der späteren Redaction hinzugefügt); hier ist davon die Rede, dass der Kaiser einen Quaestor, der die Finanzen einer Provinz in ausgezeichneter Weise verwaltet hatte, als Candidaten für ein höheres Amt (Tribunat oder Praetur, nicht wohl Aedilität mit Rücksicht auf *multis gratulandum fuit*) vorschlägt. Plinius bemerkt nun, dass der Kaiser diese Verdienste gekannt habe, dass ihm überhaupt alle Vorgänge in den Provinzen bekannt waren und jeder pflichttreue Beamte Aussicht auf Beförderung habe (70, 6 *si bene aliquis provinciam rexit, huic quaesita virtute dignitas offertur*). Wenn also ein Candidat auf Grund der ersten kaiserlichen Empfehlung nicht gewählt wurde, erlangte er durch die Commendation gleichwohl die Expectanz auf das höhere Amt (*cum spe recesserunt*). So ergibt sich aus den Worten *alii cum laetitia, alii cum spe recesserunt* (69, 1) in Verbindung mit c. 70, dass die Commendation keineswegs immer die Wahl des Empfohlenen zur Folge haben muss. Hiemit stimmt auch der oft citierte Passus der Lex de imperio Vespasiani überein, indem derselbe den vorhin ins Auge gefassten Fall berücksichtigend, dass eine die Zahl der zu besetzenden Stellen übersteigende Anzahl von Personen vorgeschlagen wird, nicht sagt, dass der Commendierte gewählt werden müsse, sondern viel allgemeiner, dass die Commendierten berücksichtigt werden müssen (*uti quos commendaverit . . . eorum . . . ratio habeatur*), CIL VI 930 Z. 10ff.

Jene Art der Ausübung des Commendationsrechtes, bei welcher die Zahl der Commendierten mit der zu besetzenden Stellen zusammenfällt, schliesst jede Ingerenz der Wahlkörperschaft auf die Wahl und jeden Ambitus aus (Tac. ann. I 15 *sine repulsa et ambitu designandos*) und kommt im Wesen einer Ernennung gleich; sie ist im 3. Jhd. ausschliesslich in Gebrauch (Modestin. Dig. XLVIII 14, 1. Ulp. Dig. XLI 2, 57). Wenn nun Hist. Aug. Sev. 3, 3 Septimius Severus als *designatus . . . a Marco non in cautela, sed in competitorum grege* bezeichnet wird, so liegt hier wohl nicht die Übertragung eines im 3. Jhd. dem Kaiser beigelegten allgemeinen Designationsrechtes vor, sondern die Übertragung des der Praxis des 3. Jhdts. entsprechenden Commendationsbegriffes auf eine frühere Zeit, auch Septimius Severus war vom Kaiser commendiert und daher *praetor candidatus*, aber Marc Aurel hatte eine grossere Anzahl von Candidaten vorgeschlagen als Stellen zu besetzen waren (*in competitorum grege*).

Terminologie. Der technische Ausdruck für das kaiserliche Empfehlungsrecht ist *commendare* (das entsprechende Substantiv *commendatio* ist Tac. ann. III 74 und CIL IX 2342 wohl nicht im technischen Sinn gebraucht); gleichbedeutend hiemit ist *suffragari*, *suffragationem dare* (Lex

de imp. Vesp.). Bei den griechisch schreibenden Schriftstellern begegnet *ovvovai* (Dio LV 34), *avovaviv* (Appian. bell. civ. I 103) und *avovaviv* (Appian. a. a. O. Dio passim; vgl. auch CIA III 626).

Die vom Kaiser Commendierten führen den Titel *candidati Caesaris* (s. Bd. III S. 1469ff.).

Umfang. a) Das kaiserliche Commendationsrecht erstreckt sich nach der Lex de imperio Vespasiani auf sämtliche im Wege der Wahl zu besetzende Ämter und bei den einzelnen Ämtern auf sämtliche Stellen (Z. 10ff.: *Utique quos magistratum, potestatem imperium curationemve cuius rei petentes senatus commendaverit . . . eorum comitis quibusque extra ordinem ratio habeatur*). In dieser Allgemeinheit kann es erst nach Claudius (dem letzten Kaiser, dessen das Bestallungsgesetz noch Erwähnung thut bezw. thun durfte) in Wirksamkeit getreten sein, da sonst wie bei den anderen dem Vespasiani in der Lex de imperio decretierten Befugnissen (vgl. Z. 1ff. 5ff. u. s. w.) die Bezugnahme auf den Kaiser Claudius (event. dessen Vorgänger) stattgefunden hätte. Fraglich ist nur, worin die Ausdehnung, die nach Claudius erfolgt sein muss, bestanden hat; Mommsen hat zuletzt (St.-R. II 925ff.) die Ansicht vertreten, dass das Consulat, welches nach Suet. Caes. 41 von dem Dictator Caesar eingeräumten hindenden Empfehlungsrecht ausgenommen war, auch von dem dem Kaiser Augustus im J. 727 = 27 zuerkannten Commendationsrecht nicht berührt wurde, sondern erst unter Nero demselben unterworfen wurde (anders Stobbe); die nach Claudius erfolgte Erweiterung kann aber auch darin bestanden haben, dass die unter Tiberius eingetretene Beschränkung der Commendation auf ein Drittel der Praetoren (Tac. ann. I 15) beseitigt wurde. Für die Ämter unter dem Consulat ist die kaiserliche Commendation jedenfalls seit Augustus in Kraft.

b) Wenn auch dem Kaiser nach der Lex de imperio Vespasiani das Recht zusteht, sämtliche Stellen im Wege der Commendation zu besetzen, so ist doch in Wirklichkeit davon nur für eine geringe Anzahl Gebrauch gemacht worden, was schon daraus hervorgeht, dass die vom Kaiser Commendierten seit Traian ihrem Amtstitel die Bezeichnung *candidatus principis* als etwas Auszeichnendes hinzufügen; nur beim Consulat sind wohl sämtliche Stellen auf Grund der Commendation besetzt worden; sie bildet hier (Streitfrage nur bezüglich der kaiserlichen Consulate) den einzigen Besetzungsmodus. Beweis hierfür ist hauptsächlich, dass nirgends ein Consul begegnet, der sich als *candidatus principis* bezeichnet, offenbar weil die kaiserliche Commendation beim Consulat sich von selbst versteht.

Für die niedrigeren Ämter des Vigintivirats, für die geringere plebeische Aedilität und für die städtische Quaestur scheint vom Empfehlungsrecht kein Gebrauch gemacht worden zu sein (wir haben bisher noch keine Inschrift, in welcher der Träger dieser Ämter *cand. princ.* genannt wurde), äusserst selten nur für die Provincialquaestur (CIL X 1123) und für die curulische Aedilität (Ephem. epigr. VII 206). Unrichtig ist die von Mommsen (St.-R. II 901f.) für das geringe Vorkommen der Commendation bei der curulischen Aedilität gegebene Erklärung (vgl. Brassloff, s. u.). Den Aus-

gangspunkt derselben bilden zwei Inschriften des Tib. Claudius Frontinus Niceratus (CIL 1133. 1227), welcher das Amt eines *ab actis senatus* bekleidet hat und in dieser Stellung als *candidatus principis* bezeichnet wird. Mommsen bemerkt nun, dass die Bezeichnung *candidatus principis* hier keinen Sinn habe, da das Amt nicht wie die übrigen Magistraturen auf Grund der Commendation, sondern vom Kaiser im Ernennungswege vergeben werde; die Candidatur sei in den erwähnten Inschriften nur durch einen Fehler des griechisch schreibenden Concipienten bei der *cura ab actis* angeführt. Die Fassung des Griechen sei aber, wenn auch nicht gerechtfertigt, so doch erklärlich, wenn man annehme, dass die Commendation zur Aedilität zugleich die Wahl zu der *cura actorum* einschloss. Unter dieser letzteren Voraussetzung erkläre sich auch, dass die Beispiele für vom Kaiser commendierte Aedilen so dürftig seien: „die meisten stecken in den *ab actis senatus, aediles curules*“. Richtig ist, dass die Bezeichnung *candidatus principis* nicht bei einem Amte vorkommen kann, welches der Kaiser kraft Ernennungsrechtes vergiebt; aber gerade letzteres ist für die *cura actorum* nicht nachweisbar (die Annahme eines Ernennungsrechtes ist eine *Petitio principii*). Die Inschriften CIG 1133. 1227 zeigen vielmehr, dass auch hier der Senat das Besetzungsrecht ausübte, welches in gleicher Weise wie bei den Magistraturen durch das Commendationsrecht beschränkt war. Dieses Commendationsrecht ist in der Lex de imperio (Vespasiani) begründet, wo es ausdrücklich für die als *curationes* bezeichneten Ämter statthaft erklärt wird; dafür, dass vom Empfehlungsrecht auch sonst bei den *curae* Gebrauch gemacht wird, bietet ein Beispiel die bisher stets falsch aufgefasste Inschrift CIL V 877, wo *candidatus divi Traiani* ganz richtig bei *curator viarum Cassiae Clodiae Ciminiae viae Traianae* steht und nicht etwa zu *quaestor provinciae Macedoniae* (Mommsen zu CIL V 877) oder *praetor* (Borghesi Oeuvres III 123) zu setzen ist (Brassloff a. a. O.). Es ist sonach unrichtig, dass die Commendation zur Aedilität zugleich die Wahl zum *ab actis senatus* in sich schliesst.

Sehr häufig begegnet die kaiserliche Commendation bei der Praetur (*praetor urbanus, praetor peregrinus, praetor tutelaris*) und beim Volkstribunat (vgl. die Listen der *candidati principis* bei Kuebler, s. u.), und die zum persönlichen Dienste des Kaisers bestimmten *quaestores Augusti* sind sämtlich vom Kaiser empfohlen; über dieselben mag hier nur die Bemerkung Aufnahme finden, dass sie seit Traian bezüglich des Avancements von den übrigen Quaestoren geschieden sind, indem seit jener Zeit nur die städtischen und Provincialquaestoren, nie aber die *quaestores Augusti*, wie es früher vorkam, das Amt des *ab actis senatus* bekleiden (Nachweis bei Brassloff a. a. O.).

Litteratur. a) Allgemeine: Mommsen St.-R. II 529f. 730ff. 923—930. Herzog Röm. Staatsverf. II 701—705. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 516. b) Specielle: Mager-Graun De candidato principis (Dissertation der Leipziger Juristenfacultät 1733). Stobbe Die candidati principis,

Philologus XXVII 88—112. XXVIII 648—700. Brassloff Über die ab actis senatus, Wien. Stud. XXII (im Druck). Vgl. auch die lexicalischen Artikel über *candidati principis* von Morel in Daremberg-Saglio's Dictionnaire I 876f. Kuebler bei Ruggiero Dictionario epigr. II 65—78 und Kubitschek oben Bd. III S. 1469ff. S. auch Creatio. [Brassloff.]

**Commentariensis** s. a commentariis.  
**Commentarii**. Neben der bei Schriftstellern und in Inschriften (vgl. bes. a *commentariis* u. S. 759ff.) gewöhnlichen Pluralform *e*. (selten *commentaria*) kommt mitunter der Singular vor, entweder als Masculinum *commentarius* oder als Neutrum *commentarium* (z. B. Varro de l. l. VI 90. Cic. Brut. 164; ad Att. II 1, 1. Inschriften: CIL XI 3614. Ephem. epigr. VIII p. 229, 62. 278. 1; vgl. u. S. 731); s. Georges Lexikon der lat. Wortformen 152. Ruggiero Diz. epigr. II 537. Wie die Ableitung des Wortes (vgl. *commisissor* u. s. w.; Wortspiel bei Cic. Phil. V 12 *commentariis commenticiis*) und die Wiedergabe durch das griechische *avovavivata* (*avovavivatai*) nahelegt, bedeutet *e*. jede das Gedächtnis unterstützende Aufzeichnung; aus dieser Grundbedeutung ergibt sich auch der Unterschied zwischen *e*. und *acta* (u. S. 748f.).

Im Abschnitt I. dieses Artikels kommen die *e*. als geschäftliche Aufzeichnungen A. des Privatlebens, B. der öffentlichen Verwaltung zur Darstellung; Abschnitt II. behandelt die daraus entwickelte Litteraturgattung. I. Commentarii als geschäftliche Aufzeichnungen.

A. Im Bereiche des Privatlebens begegnet der Ausdruck *e*. in mannigfacher, aber stets auf die Grundbedeutung zurückführender Anwendung. Das Haushuch, gewöhnlich *tabulae (codex) accepti et expensi* (später auch *ephemeris*) genannt, heisst in weniger strenger Rede *commentarius* (Cic. ad Att. VII 3, 7; Phil. V 12 über die von Antonius verfälschten geschäftlichen Aufzeichnungen Caesars: *commentariis commenticiis chirographisque venaliciis innumerabilis pecunia congesta in illam domum est*; vgl. J. E. Kuntze Cursus des r. Rechts 2 465. Thédenat Dict. des ant. I 1404. M. Voigt Abh. der sächs. Ges. der Wiss. XXIII [phil.-hist. Cl. X] 530, 3). Nach Mommsen Strafrecht 513, 3 enthielt es neben den Einnahme- und Ausgabeposten auch die das Vermögen betreffenden Urkunden, allem Anschein nach selbst solche, die den Haushuchführer nicht persönlich angien (Cic. pro Q. Roscio 1). Die Datierung war wesentlich und die Reihenfolge (*ordo*) dadurch bestimmt (Cic. pro Q. Roscio 3 und sonst). Nicht völlig gleichartig ist die von Thédenat und Voigt verglichene Übersicht der Begebenheiten auf den Gütern Trimalchios VII *Kalendas Sextiles* bei Petron. 53, welche der Actuaris des Trimalchios *tanquam artis acta* verliest (vgl. Friedländer zu Petron. Cen. Trim. p. 259. H. Peter Geschichtl. Litt. der Kaiserzeit I 213); hier liegt vielmehr ein eigenartiges, aus verschiedenen Geschäftsbüchern (*e*.) redigiertes Summarium vor, wie man es wohl auch sonst in grossen Wirtschaften alltäglich in ein besonderes Buch einzutragen pflegte (mit der *ephemeris* identisch, vgl. Voigt a. a. O. 531, 9).

Daneben wird *c.* zur Bezeichnung der verschiedensten Notizen gebraucht; so 1) Tagebücher über persönliche Erlebnisse (vgl. unter II). 2) Aufzeichnungen und Entwürfe als Vorbereitung und Gedächtnisbehelf für zu haltende Reden (z. B. Cic. Verr. II 21. 54; Brut. 105. 164. 301. Quintil. inst. X 7. 30—32. IV 1. 69; bei Tac. dial. 12. 23 *libri* genannt), die mitunter zu förmlichen Summarien der Reden wurden (für Cicero gesammelt und herausgegeben von Tiro. Teuffel-Schwabe<sup>5</sup> § 180, 3; vgl. auch Thédenat 1404 n. I. Ruggiero 538. Birt Buchwesen 57. 58. Grasberger Erziehung und Unterricht III 383. 457. H. Peter Gesch. Litt. I 201). 3) Aufzeichnungen der Grammatiker und Juristen — wir würden sagen Collegienhefte — als Grundlage für den Unterricht, häufig im Anschlusse an litterarische und juristische Texte (vgl. Suet. de gramm. 4 *veteres grammatici et rhetoricam docebant, ac multorum de utraque arte commentarii feruntur*). 4) Notizen und Excerpte der Schüler über gehörte Vorlesungen und Declamationen (vgl. Quintil. inst. II 11, 7 *puerorum commentariis, in quos ea, quae aliis declamantibus laudata sunt, regerunt*; dazu Peter I 236, 1); insbesondere die vollständigen, häufig ins Reine geschriebenen Nachschriften der Vorlesungen (bei den Griechen *ὑπομνήματα, σχολικά ὑπομνήματα*, dazu Birt a. a. O. 346, 3); vgl. Quintil. inst. III 6, 59 *sunt enim velut regesiae in hos commentarios, quos adolescens deduxerat, scholae* (Grasberger a. a. O. II 306. III 383, vgl. 434). Wiederholt wurden aus den unter 3) und 4) erwähnten *c.* — mitunter wider Willen des Autors — von Schülern und Freunden Editionen veranstaltet (vgl. Birt a. a. O. 346f.; u. S. 757). Dies gilt z. B. von Quintilians Declamationen (vgl. Inst. I proem. 7). Als ältestes juristisches Collegienheft, das uns erhalten ist, sucht H. Dernburg (Die Institutionen des Gaius, ein Collegienheft aus dem J. 161 n. Chr., Halle 1869) die *c. institutionum* des Gaius nachzuweisen (vgl. Grasberger III 456f. P. Krüger Geschichte der Quellen und Litt. des r. R. 184, 15. Teuffel-Schwabe<sup>5</sup> § 361, 4; anders Kuntze Excursus über r. R. 348). Nach Dernburg 34 enthält dieses Werk die Vorlesungen des Autors, wie sie derselbe jedesmal unmittelbar vor der Abhaltung niedergeschrieben hatte, vielleicht teilweise ergänzt durch eine vor der Veröffentlichung benutzte correcte und wörtliche Niederschrift eines Zuhörers\* über Spuren des Nachschreibens vgl. ebd. 45f. 50. 58. 62. 65; weitere Beispiele von juristischen *c.* a. a. O. 60). Galens Lehrvorträge (*ὑπομνήματα*), die ihr Verfasser keiner *ἔκδοσις* für wert hielt, wurden hinter seinem Rücken nach Privatnachschriften veröffentlicht (Birt 346, 3). Auch die uns erhaltenen antiken Commentare zu Schriftstellertexten gehen gewiss vielfach auf die mündlichen Interpretationen der Grammatiker in den Schulen zurück. 5) Excerptsammlungen aus Litteraturwerken; vgl. z. B. die 160 unedierten *c. electorum*, die der ältere Plinius seinem Neffen (Plin. epist. III 5, 17) hinterliess (Teuffel-Schwabe<sup>5</sup> § 312, 2. Birt 349, 2). 6) Entwürfe und Brouillons litterarischer Arbeiten; so sagt Cic. de or. I 5 von seiner Schrift de inventione: *pueris aut adolescentulis nobis ex commentariolis nostris incohata ac rudia*

*exiderunt, via hac actate digna et hoc usu* (dazu Birt 345). 7) Skizzenhafte Berichte, z. B. über den Kriegsschauplatz und die Kriegsergebnisse als Grundlage für die stilistisch ausgeführte historische Darstellung, wie sie Kaiser Verus und in dessen Auftrage die Unterfeldherren als Vorarbeit für Frontos Geschichte des Partherkrieges liefern sollten (Fronto ep. p. 131 Nab.; dazu Peter I 378f.).

B. Commentarii der öffentlichen Verwaltung.

a) Commentarii regum. Seit dem Ausgange der Republik weiss unsere Überlieferung aus *c. regum* teils sacrale, teils rechtliche Bestimmungen anzuführen. Im Perduellionsproceß des C. Rabirius (Mommsen St.-R. II<sup>3</sup> 615; Strafr. 155, 1) beruft sich der Ankläger auf sie (Cic. p. Rab. 15 *ex annalium monumentis atque ex regum commentariis*; vgl. Liv. I 26, 5f. über die Bestellung der *duoviri perduellionis iudicandae* unter Tullus Hostilius). Im einzelnen werden erwähnt *c.* des Numa, nach deren Angaben Tullus Hostilius das Opfer für Iuppiter Elicius vollzieht (Liv. I 31, 8; vgl. L. Piso bei Plin. n. b. XXVIII 14 *libri Numa*), und deren sacrale Anordnungen Ancus Marcius *in album elata proponere in publico iubet* (Liv. I 32, 2, vgl. Dionys. III 36). Aus den *ὑπομνήματα* Numas wird ferner bei Plut. Marcell. 8 eine sacrale Satzung betreffs der *spolia optima* angeführt, als deren Quelle anderwärts die *leges Numa* (Serv. Aen. VI 860) oder eine *Pompili regis lex in pontificum libris* (Varro bei Fest. p. 189) genannt werden (vgl. Bruns Fontes I<sup>6</sup> 8f. n. 4). Nach Livius I 60, 4 wurden *ex commentariis Servii Tullii* die ersten Consuln gewählt; daneben führt Fest. p. 246 (nach Varro) technische Ausdrücke der sog. servianischen Centurienordnung als von Servius Tullius *in descriptione centuriarum* gebraucht an, dann p. 249 aus der *descriptio classium, quam fecit Ser. Tullius*, die Worte *procurum patricium*, während Cic. orat. 156 die Genetivformen *fabrum* und *procurum* aus den *ensoriae tabulae* belegt (vgl. Mommsen St.-R. II<sup>3</sup> 361, 2. III 245, 1). Nach Mommsen (St.-R. I<sup>3</sup> 5. II<sup>3</sup> 12, 3. 42. 3. III 245; ähnlich Karlowa Rechtsgesch. I 107f.) existierten diese *c. regum* wirklich; er sieht in ihnen uralte, daher den Königen beigelegte Schemata und Instructionen für die Handhabung sacraler und magistratischer Geschäfte, die noch von den Gelehrten der angustischen Zeit benützt worden seien, und sucht a. a. O. II<sup>3</sup> 43f., 3 ihr Verhältnis zu den sog. *leges regiae* näher zu bestimmen. Gegen die Auffassung der *c.* als Amtsinstructionen wird unten (S. 747f.) das Nötige bemerkt werden; aber auch in der modificierten Fassung, dass gegen Ende der Republik thatsächlich amtliche Aufzeichnungen aus sehr alter Zeit vorhanden waren, die, wenn auch irrthümlich, als *c. regum* gauten, scheint Mommsens Annahme zu verwerfen. Ohne hier den schwierigen Fragen über die Überlieferung der sog. *leges regiae* näher treten zu wollen, sei nur bemerkt, dass die *c. regum* lediglich auf Hypothesen der späteren römischen Antiquare beruhen. Bekanntlich liebte es die jüngere Annalistik, wie Dionysios und das I. Buch des Livius zeigen können, den mageren Stoff der Königszeit durch

allerlei alte Satzungen und Formeln, wie sie in den älteren noch erreichbaren, zum Teil aber auch in den gleichzeitigen priesterlichen und magistratischen Aufzeichnungen tralatitisch waren, zu erweitern und auszuschmücken; und ebenso haben die Antiquare, wie Varro, manche uralten Rechtssätze und Gebräuche, die ihnen unterkamen, vermutungsweise auf einen oder den andern König, z. B. Numa oder Servius Tullius, zurückzuführen versucht. Daher die Übereinstimmung des angeblich aus der Königszeit Herührenden mit den *pontificum libri* oder den *ensoriae tabulae*. Als man sehr bald auf das bloß hypothetische dieser Zuteilungen vergessen hatte, construierte man für dasjenige, was als echtes Gut der Königszeit galt, eine primäre Quelle, auf welcher die späteren amtlichen Aufzeichnungen und die Darstellungen der Annalen im letzten Grunde beruhen sollten, die fictiven *c. regum*, deren Originale man jedesfalls auch durch 20

Litteratur: Schwegler Röm. Gesch. I 27. 545. Mommsen St.-R. I<sup>3</sup> 5. II<sup>3</sup> 12, 3. 42f., 3. III 245. Teuffel-Schwabe L.-G.<sup>5</sup> § 72. M. Voigt Abh. der sächs. Ges. der Wiss. XVII (phil.-hist. Cl. VII 1879) 647—664. Karlowa Rechtsgesch. I 107f. Thédenat Diet. des ant. 30 I 1406 n. XIII. Bruns Fontes I<sup>6</sup> 1ff.

b) Commentarii der Priestercollegien.

1) *C. pontificum* werden bezeugt bei Cic. pro domo 136 (für Ereignisse der J. 600 = 154, 631 = 123, Brut. 55. Liv. IV 3, 9. VI 1, 2. Quintil. VIII 2, 12. Plin. n. h. XVIII 14. Fest. p. 286 b, 17 (hier als *c. sacrorum pontificium*; vgl. Fest. p. 165 a, 3. 360 b, 17 *c. sacrorum*). Der Ausdruck *acta pontificum* (Marquardt St.-V. III<sup>2</sup> 299) kommt nicht vor; dagegen werden in der Überlieferung *libri pontificum* (*pontificum libri*) erwähnt (Stellensammlung bei Schwegler R. G. I 31f. P. Preibisch De libris pontif., Breslau 1874. Voigt 648; vgl. Marquardt-Wissowa St.-V. III<sup>2</sup> 299, 4). Die erhaltenen Fragmente stellt Preibisch Fragmenta librorum pontificum (Progr. Tilsit 1878) zusammen. Frühere Forscher, deren Ansichten bei Preibisch und Voigt 649f. zusammengestellt sind (vgl. auch E. Hübn. Jahrb. f. Philol. LXXIX 407ff. H. Peter 50 Hist. Rom. rell. I p. IIIff. Tenffel-Schwabe<sup>5</sup> § 73), machen einen Unterschied zwischen *c.* und *libri pontificum*; noch Marquardt a. a. O. 299f. definiert die *libri* als Instructionen für die Ausübung sacraler Handlungen, die *c.* als Aufzeichnung der *decreta* und *responsa* des Collegiums. Die Unhaltbarkeit dieser Unterscheidung, welche nach Reifferscheids Vorgange von P. Preibisch a. a. O. 4 und eindringlicher noch von P. Regell De aug. publ. nrbris 30ff. dargelegt wurde (vgl. A. Reifferscheid Jahresber. XXIII 274ff. Wissowa bei Marquardt a. a. O. 300, 4. 401, 5), ergibt sich schon daraus, dass mehrfach Dinge, die nach obiger Annahme als uralte Instructionen den *libri* entnommen sein müssten, aus den *c.* citiert werden (z. B. Plin. n. h. XVIII 14 über das *augurium canarium*). Genau dasselbe gilt für die *c.* und *libri augurum*,

welche Marquardt 400f. in analoger Weise auseinanderhält; auch hier werden sacrale Instructionen. z. B. die Regel *Iove tonante fulgurante comitia populi habere nefas* (Cic. de divin. II 42) oder die Lehre von den *aves augurales* (Serv. Aen. I 398. Fest. p. 317 b, 31) aus den *c.* angeführt (Regell a. a. O. 30—41. Wissowa a. a. O. 401, 5). Bei Val. Max. I 1, 3 werden die nämlichen Auguralbücher, die Plut. Marcell. 5 als *ὑπομνήματα* citiert, *libri* genannt. Die unter anderen von Mommsen vertretene Annahme, dass die priesterlichen *libri* und *c.*, ebenso wie die magistratischen, Amtsinstructionen waren, wird u. S. 747f. als unhaltbar nachgewiesen. Eine Vorstellung von der Anlage geben uns das *commentarium lutorum saecularium* der *XV viri s. f.* und die Arvalacten. Danach waren die *c.* der Priestercollegien, wie die der Magistrate, Protocoll- oder Register über die von ihnen vorgenommenen Amtshandlungen, unter welchen die Verrichtung der *sacra* (daher *c. sacrorum*) und die Verhandlungen und Beschlussfassungen (*decreta* und *responsa*; vgl. Macrob. III 3, 1. Cic. pro domo 136) in sacralen Fragen bei den Pontifices und Auguren von besonderer Wichtigkeit waren. Wie ausführlich und detailliert die Aufzeichnungen über die *sacra* waren, zeigen sowohl die Saecular- als auch die Arvalacten; aber auch in den Beratungsprotocollen scheinen die abgegebenen Meinungen aufgenannt zu sein; vgl. Cic. Brut. 55: *possumus . . . suspicari disertum . . . Ti. Coruncanium* (cos. 474 = 280); Pontifex maximus), *quod ex pontificum commentariis longe plurimum ingenio valuisse videatur* (dazu Jordan Herm. VI 199f. Voigt 649, 213). Die aus den *c.* und *libri pontificum* angeführten Formulare für gottesdienstliche Handlungen (Serv. Aen. II 351, vgl. IV 577. IX 641. Schol. Bern. in Verg. Georg. IV 230, vgl. Serv. Aen. VIII 173; dazu Voigt 655) werden, wie die erhaltenen *c.* zeigen, den Protocollen über verrichtete *sacra* entnommen sein, soweit sie nicht etwa unter den *decreta* des Collegiums standen. Von den bis auf Mucius Scaevola (zwischen 624 = 130 und 640 = 114) geführten *annales pontificum* unterschieden sich die *c.* wohl dadurch, dass sie die Beratungen und Decrete über die Vornahme jener *sacra* enthielten, deren öffentliche Bekanntmachung dann mit kurzer Angabe des Anlasses durch die öffentlich proponierte Pontificaltafel erfolgte. In der Kaiserzeit wurden die *c. pontificum* jedenfalls im Namen und Auftrag des Princeps als Pontifex maximus geführt. Während das Schreibgeschäft der Protocollierung bei den Pontifices in republicanischer Zeit (bei den *XV viri s. f.* und den Arvalen noch unter den Kaisern) wahrscheinlich von *servi publici* besorgt wurde, waren in der Kaiserzeit kaiserliche Beamte damit betraut; vgl. CIL VI 8878 = Dessau 1685 (kaiserlicher Freigelassener; unter Marcus) *proximus a iuribus sacerdotalibus*). Dagegen sind CIL VI 963.\* 964\*, die einen Freigelassenen der Livia als *scriba a libris pontificalibus* erwähnen. Igitorianische Fälschungen (vgl. Hirschfeld Verw.-Gesch. I 202, 2 und bei Friedlaender S.-G. I<sup>6</sup> 182. W. Henzen Commentationes Mommsen. 633). Neben den *c.* hat es besondere *acta pontificum*, wie sie z. B. Marquardt a. a. O. 299, 5.



Ruggiero Dizion. II 546 annehmen, nicht geben.

2) *Commentarii augurum* werden erwähnt bei Cic. de divin. II 42. Serv. Aen. I 398. Fest. p. 317 b, 31; gleichbedeutend sind die *libri augurum* oder *augurales* (Stellensammlung bei Voigt 648. Regell a. a. O.; vgl. Ruggiero II 546). Auch sie enthielten, wie die *e. pontificum*, Protocoll der sacralen Handlungen und der im Collegium abgehaltenen Beratungen mit den Entscheidungen (*responsa, decreta*); s. unter 1). Vgl. H. Galetschky *Fragmenta auguralia*, Progr. Gymn. Ratibor 1875. P. Regell *De augurum publ. libris*, Diss. Breslau 1878. Reifferscheid a. a. O. 275f. Mommsen St.-R. I<sup>3</sup> 4, 2. Marquardt-Wissowa St.-V. III<sup>2</sup> 400f. Teuffel-Schwabe § 77, 1. Bouché-Leclercq *Diet. des ant. I* 554. Wissowa o. Bd. II S. 2323f.

3) *Commentarii XV virum sacris faciundis* werden von Censorin. de die nat. 17, 9, 10, 11 20 zur Feststellung der Jahre, in welchen Saecularfeiern stattfanden, herangezogen (Teuffel-Schwabe § 77, 3). In dem Fragment CIL VI 2312 erscheint ein Staatsclavus (*publicus*) in der Stellung *a commentariis XV virum sacris faciundis* (Ausschnitt aus diesen fortlaufenden Protocollen sind die inschriftlich auf uns gekommenen officiellen Berichte über die Saecularfeiern unter Augustus im J. 737 = 17 bezeichnet als *commentari[um ludorum eorum]*, Ephem. epigr. VIII p. 229 Z. 59—63 = CIL VI 877) und unter Septimius Severus (überschrieben *[commentariarum ludorum saecularium] s[e]ptimiorum qui facti sunt* u. s. w. Ephem. epigr. VIII p. 278 Z. 1ff.); vgl. Ruggiero Diz. II 537, 546. Diese zwei Urkunden geben uns gleich den sog. Arvalacten eine sehr deutliche Vorstellung von Inhalt und Anlage priesterlicher Commentarien; in chronologischer Aneinanderreihung enthalten sie eine eingehende Schilderung des Rituals der Opfer 40 und Spiele, den Wortlaut der verrichteten Gebete, ferner das Senatusconsult, welches die Feier anordnete, die verschiedenen Edicte der Quindicimviri u. s. w. Die zum Teil wörtliche Übereinstimmung beider Berichte in der Protocollierung und in den Formularen zeigt, dass man bei der severischen Feier auf die *e.* der früheren Saecularspiele als Formelbücher zurückgriff (u. S. 748). Vgl. aber Marquardt-Wissowa St.-V. III<sup>2</sup> 388, 6.

4) Auch die seit Marini als *acta fratrum Arvalium* bezeichneten, inschriftlich erhaltenen Aufzeichnungen (vgl. Wissowa o. Bd. II S. 1464ff.) haben vielleicht, wie Ruggiero Diz. II 537f. 546 bemerkt, im Altertume den Titel *e.* geführt. In CIL VI 2067 u 5 wird ein *commentariensis* als anwesend bei der *elatio ferri* im J. 221 erwähnt, ebenso in CIL VI 2103 a Z. 4, 11, 2104 b, 30 (vgl. 2105, 18) ein *publicus* a *commentariis* (*fratrum Arvalium*) (dazu Henzen *Acta fr. Arv.* 134). Auf Grund der Niederschrift in den *e.* erfolgte alljährlich im April oder Mai die Einweisselung der Protocoll in Marmor. Über Anlage und Inhalt der Arvalcommentarien vgl. unter 3).

c) *Commentarii magistratum*. Die Amtsbücher der Magistrate heissen in älterer Zeit technisch *tabulae publicae* (z. B. Cic. in Vat. 34; pro Balb. 11) mit Hinzusetzung des Namens des

Beamten, in dessen Auftrag sie geführt werden; daneben erscheint, da mehrere *tabulae* zu einem *codex* (s. d.) zusammengefasst wurden, der Ausdruck *codices* (Cic. Verr. I 119. Plin. n. h. XXXV 7 u. S. 755; vgl. Senec. de brev. vitae 13, 4 *publicae tabulae codices dicuntur*. CIL X 7852 u. S. 733. Mommsen Strafr. 514, 2). Über den Ausdruck *monumenta* vgl. u. S. 755; Mommsen Strafr. 519, 2. In der Zeit Ciceros und Varros wurde, vielleicht weil damals neben den Wachstafeln Papyrus als Schreibmaterial für die Amtsbücher in Aufnahme kam (u. S. 750), neben *tabulae* die allgemeinere Bezeichnung *e. (commentarium)* üblich, welche, ebenso wie das griechische *ἐπισημασιον* (*ἐπισημασιον*, vgl. *ἐπισημασιον*, *ἐπισηματογράφος*), in der Kaiserzeit fast ausschliesslich gebraucht wurde (Mommsen a. a. O. 514, 3). Mit der stetig fortschreitenden Spezialisierung der amtlichen Aufzeichnungen schwindet dann, schon seit dem 3. Jhd., die Benennung *e.* aus dem officiellen Sprachgebrauch, der indessen die Ableitung *commentariensis* bis in die späteste Zeit beibehalten hat. Die verschiedenen Kategorien der Amtsbücher heissen seitdem *acta* (s. d.), *gesta* (Belege Mommsen Strafr. 514, 5, 6), *cottidiana* und *regesta* (so z. B. die Protocoll der bei den richterlichen Behörden einlaufenden, für die Entscheidung massgebenden kaiserlichen Rescripte; vgl. P. Krüger *Gesch. der Quellen des r. R.* 276, 105. Mommsen *Ztschr. der Savigny-Stiftung X Rom. Abt.* 350); daneben kam vielleicht auch in neuer Anwendung die Bezeichnung *codex* für Rescriptsammlungen in Blattform auf (Mommsen a. a. O. 349f.).

1) *Commentarii consulares* (vgl. Voigt 649ff.). Unter der Überschrift *in commentariis consularibus scriptum sic inveni* führt Varro de l. l. VI 88 eine Darstellung der Berufung der Centuriatcomitien durch den Consul an, die nach Mommsen St.-R. I<sup>3</sup> 51, 4 eine schematisch gefasste Instruction für diese Amtshandlung vorstellen soll, in Wirklichkeit aber wohl einer Aufzeichnung concreter Vorgänge entnommen ist (u. S. 747f.). Auf derselben nicht mehr haltbaren Auffassung der magistratischen *commentarii* als Instructionsbücher beruht die Vermutung A. Reifferscheids (*Rh. Mus. XV* 627), wonach das Citat bei Velius Longus G. L. VII 74 (Saturnier?) *oriens consil magistrum populi dicit den e. consulares* entnommen wäre (ebenso Mommsen a. a. O. Teuffel-Schwabe § 78, 1). Nach den inschriftlich erhaltenen Acten des Processes der Oropier gegen die römischen Steuerpächter (Mommsen *Herm. XX* 268ff. Bruns *Fontes I* 6 172ff. u. 40. Dittenberger *IGS I* 413; *Syll. I*<sup>2</sup> 334; vgl. Viereck *Sermo gr.* 35 n. XVIII) wurden die von den Consuln unter Beziehung des Consiliums gefällten Entscheidungen in *ἐπισημασιον* eingetragen (Mommsen St.-R. II<sup>3</sup> 109, 1); vgl. Z. 31 (*γνώμη*) *εἰς τὴν τῶν ἐπισημασιῶν δέκτρον καταχωροῦσθαι*. L. δὲ τὴν ἐν τῷ οὐμβουλίῳ παρηγοῦν οἱ αὐτοὶ οἱ ἐμ' πραγμάτων συμβεβουλευμένον δέκτρον πρότερον, κηρώματι τεσσαρεσκαιδέκτα, dazu S. 749. Nach Wilamowitz *Herm. XXI* 103, 1. Viereck a. a. O. Dittenberger *Syll. I*<sup>2</sup> p. 542, 48 (dagegen Mommsen bei Bruns *I* 6 176, 6) bezieht sich die Verweisung Z. 57ff. auf die amtlichen Aufzeichnungen des L. Cornelius Sulla (cos. 674 = 80 v. Chr.); die *res de consilii sententia actae*

wurden demnach, wie Dittenberger a. a. O. hervorhebt, getrennt von jenen Entscheidungen, bei welchen ein Consilium nicht beigezogen wurde, in einem besonderen Journal aufzeichnet, in welchem auch ein einschlägiges Senatusconsult (Z. 51ff.) protocolliert wurde. Dagegen nimmt die Erwähnung in Z. 31 Bezug auf die *e.* der gerade im Amte befindlichen Consuln des J. 681 = 73 v. Chr. (Dittenberger a. a. O. p. 540, 35).

2) *Commentarii censorii* bezeugt Dionys. I 74, 5: *δηλοῦνται δὲ ἐξ ἄλλων τε πολλῶν καὶ τῶν καλουμένων τιμητικῶν ἐπισημασιῶν, ἃ διαδέχεται παῖς παρὰ παιδὸς καὶ περὶ πολλοῦ ποιεῖται τοῖς μὲν' αὐτῶν ἐσομένοις ὥστερ' πατρὸς παραδιδόναι· πολλοὶ δ' εἶναι ἀπὸ τῶν τιμητικῶν οἴκων ἄνδρες ἐπιφανεῖς οἱ διαφιλότεροι αὐτά; er führt daraus den Census von 361/2 = 393/2 v. Chr. an. Ohne Zweifel sind damit identisch die *tabulae censoriae*, aus welchen Varro de l. l. VI 86f. eine Anordnung über die Berufung der Volksversammlung 20 wiedergibt (u. S. 747), und die *censorii libri* (Mommsen St.-R. II<sup>3</sup> 361. Teuffel-Schwabe § 78, 2, 3).*

3) Aus einem *commentarium . . . vetus antiquitatis M. Sergii Manii filii quaestoris, qui capitis accusavit Trogum*, führt Varro de l. l. VI 90ff. einiges an (vgl. Herzog *Staatsverf.* I 816, 1). Von den hier gegebenen Anweisungen (§ 91, 92; im Imperativ der 2. Pers. Sing.), um derentwillen Mommsen St.-R. I<sup>3</sup> 5f., 4 auch dieses *commentarium* zu der Classe schematischer Dienstinstructions für die Magistrate rechnet (vgl. u. S. 747f.), wird die eine (92) ausdrücklich als *caput edicti* bezeichnet. Es liegt also hier (und wohl auch in § 91) der Wortlaut eines für den concreten Fall erlassenen Edictes vor, das — wahrscheinlich von einem der Consuln, deren Gehülften in der Strafrechtspflege die Quaestoren waren — als schriftliche Instruction für die gegen einen gewissen T. Quintius Trogus (90, 92) zu führende Vor- 40 untersuchung (*anquisitio*, vgl. Mommsen Strafr. 164f. mit A. 3) an den Quaestor M. Sergius gerichtet und von diesem in die fortlaufende Aufzeichnung der Amtshandlung mit aufgenommen worden war. Vgl. Teuffel-Schwabe § 78, 1.

4) Aus den C. der spielgebenden Magistrate, besonders der Aedilen, stammen wohl zum Teile die erhaltenen Didaskalien zu den Stücken des Terenz. Auf *antiqui commentarii* beruft sich Cic. Brut. 72 für die Aufführung eines Stückes 50 des Livius Andronicus im J. 514 = 240 (Teuffel-Schwabe § 94, 2). Zu den *veteres commentarii* bei Cic. Brut. 60 vgl. ebd. § 95, 4.

5) *Commentarii* der Provinzstatthalter. Auch für diese ist in älterer Zeit die technische Bezeichnung *tabulae publicae* mit Hinzusetzung des Beamtennamens im Genetiv (Mommsen Strafr. 514, 2). daneben *codex* (Cic. Verr. I 119. Mommsen a. a. O. 514f., 7). So ist noch der Auszug aus dem Amtsbuche des Proconsuls von Sardinien vom J. 68 n. Chr., CIL X 7852 (Mommsen *Herm. II* 102ff. III 167ff. Bruns *Fontes I* 6 231f. nr. 67), der die Entscheidung in dem Grenzstreite zweier sardinischer Gemeinden enthält, überschrieben *descriptum et recognitum ex codice ansato L. Helvi Agrippae proconsulis . . . tabula V O (= cera χήρομα? u. S. 749f.) VIII et VIII et X. Synonym mit *tabulae* (Verr. III 26) braucht schon*

Cic. Verr. V 54 den Ausdruck *commentarius* von dem Amtsbuch des Verres, aus welchem er ein *decretum de consilii sententia* citiert (Mommsen Strafr. 418, 6, 514, 3). Für den späteren technischen Sprachgebrauch genügt es, auf die militärischen Subalternen *a commentariis* und *commentarienses* (u. S. 762f.) hinzuweisen (Mommsen a. a. O. 418, 6, 514, 3). Während die militärischen Aufzeichnungen (*acta* im engeren Sinne) und Dienststücke von dem *actarius* ausgefertigt wurden, bezogen sich die Protocoll der *commentarienses*, die *e.*, anscheinend bloß auf die Civilverwaltung; vgl. Veget. II 19, wonach neben den militärischen Acten *res annonariae vel civilis polyptychis* (dazu u. S. 749) *adnotatur*. Dass innerhalb dieses Bereiches wieder ein gesondertes Protocoll über die *acta civilia* im engeren Sinne — im Gegensatz zur Criminalrechtspflege — geführt werden konnte, scheint der *comm(entariensis) ab actis civilibus* CIL II 4179 anzudeuten (vgl. u. S. 763).

Aus den C. der Statthalter, wie anderer richterlicher Beamten, stammt vielleicht zum grösseren Teile, was die Märtyreracten an echtem Gute enthalten; vgl. Le Blant *Nouv. rev. hist.* III 463f. Mittels Reichsrecht und Volksrecht 175f. Mommsen Strafr. 404, 4, 520, 2.

Ausführliche Auszüge aus den griechisch geschriebenen *ἐπισημασιον* der *praefecti Aegypti*, mit deren bei Lukian apol. 12 (u. S. 764) geschilderter Herstellung der *προσοδοποιός* genannte Canzleidirector (über diesen u. S. 764) betraut war, überliefern die Papyrus. Vgl. z. B. UBM I 114 col. I 1—13 (Auszug aus dem Tagebuch des Praef. Aeg. Lupus vom J. 117 n. Chr.; dazu U. Wilcken *Phil. LIII* 107 nr. 4, 109); ebd. II 388 (Protocoll über die Vorverhandlung in einem Criminalprocesse vor einem Praef. Postumus, Ende des 2. Jhdts.; neu ediert von Mommsen *Ztschr. der Savigny-Stiftung XVI Rom. Abt.* 181ff.; vgl. Erman-Krebs *Aus den Papyrus der kgl. Museen* 127ff.; u. S. 764). Grenfell und Hunt *The Oxyrhynchus Papyri I* p. 84 nr. 40 (Copie aus dem Amtsbuche des Praef. Val. Eudaemon, II nr. 237 col. VII 19ff. (Protocoll über eine Gerichtsverhandlung vor dem Praef. Flavius Titianus im 12. Jahre Hadrians). Eine Abschrift *ἐκ τῶν ἐπισημασιῶν [B]λασιῶν Μα[ρ]τιανοῦ ἐπάρχου οὐσιῶν [π]ρό[σ]της Φλαουτίας Κη[ρ]σίου [ἑ]πιπαικῆς*, enthaltend das Protocoll über einen Erbschaftsprozess aus dem J. 124, in welchem der genannte Cohortenpraefect *ἐξ ἀναπομπῆς (ex delegatione)* des Praef. Aeg. Richter war, giebt ein Wiener Papyrus (*Corp. papyr. Rain. I* 51f. nr. 18. Mommsen *Ztschr. d. Savigny-Stiftg. XII Rom. Abt.* 284ff. Bruns *Fontes I* 6 364ff. nr. 160 a); ein anderes *ἀντιγράφον* aus einem solchen Protocoll ist UBM I 19 vom J. 135 (Mommsen *Ztschr. a. a. O. XIV* 1ff. Bruns *I* 6 367f. nr. 160 b). Th. Reinach *Nouv. rev. hist. du droit franç. et étr.* XVII 5ff. Wilcken a. a. O. 107 nr. 5). Auf ähnliche Protocoll über delegierte Rechtsprechung weist wohl auch der *comm(entariensis) trib(uni) sexmestris* CIL VIII 2586 (u. S. 762). *Commentarii custodiarum* des Provinzstatthalters u. S. 760. Zu den C. gehören wohl auch Berichte der Statthalter über ihre Kriegführung (u. S. 757f.). Dass auch über die Durchführung amtlicher Aufträge von kürzerer Dauer Vormerkungen und Berichte in Form von *e.* gemacht wurden, zeigt z. B. das

Edict des Claudius vom J. 46 CIL V 5050 (= Dessau 206. Bruns I<sup>6</sup> 240f. nr. 74) Z. 20.

Den Übergang zu den *c. principales* mögen bilden die

6) *Commentarii* des Dictators Caesar (*commentarii C. Caesaris* z. B. bei Cic. Phil. II 95. V 11; *actorum eiusdem commentarii* Vell. II 60; *βιβλία τοῦ Καίσαρος, ἐν οἷς ἐπισημάνηται τῶν πεπραγμένων καὶ δεδομένων ἢ ἀναγεγραμμένα* Plut. Ant. 15; *τὰ ἐπισημάνηται τῶν βεβουλευμένων* Appian. bell. civ. III 5; *γράμματα τοῦ Καίσαρος* Dio XLIV 53, 2; in dem Briefe des Antonius an die Aphrodisier CIG II 2737 = Bruns Fontes I<sup>6</sup> 177ff. nr. 41, um das J. 712 = 42. Z. 27f. als *δημοσίαι δέλοισι*, Z. 51 als *γράμματα Καίσαρος* bezeichnet). Diese *Commentarii*, welche infolge der Bestätigung der *acta* des ermordeten Caesar (17. März 710 = 44) grosse Bedeutung gewannen und von Antonius im weitesten Umfange durch Einschübe und Zusätze (Vell. a. a. O. *insertis falsis vitatisque corrupti*; Plut. a. a. O. *παραγγράφων*) verfälscht wurden, enthielten u. a. Volks- (Dio) und Senatsbeschlüsse (Inscription von Aphrodisias), Staatsverträge, Decrete (Cic.) und Urteile (Plut. App.). Verleihungen der Immunität, Civität, der Stellung einer *civitas libera*, Abtretungen von Ländereien (Cic. Phil. V 11. 92; vgl. Dio a. a. O.), Adlectionen in den Senat (Plut.). Viele dieser Verordnungen wurden auf Veranlassung des Antonius auf Erztafeln (*tabulae aeneae*) öffentlich proponiert (Cic. Phil. II 37. V 11. 92). Vgl. Drumann Gesch. Roms I 108ff. Gardthausen Augustus I 34. 42f. II 13, 38—45. H. Bresslau Ztschr. der Savigny-Stiftung VI Rom. Abt. 265.

d) *Commentarii principis*. Die Fülle der Geschäfte, die vom Princeps oder in seinem Namen erledigt wurden, führte von selbst zu einer weitgehenden Specialisierung der amtlichen Aufzeichnungen, so dass z. B. die kaiserliche Rechtsprechung (S. 743f.), die Erlässe nach ihren verschiedenen Formen (S. 737ff.), die Gnadenacte (S. 741ff.), die sacrale Thätigkeit des Kaisers als Pontifex maximus (S. 745) in besonderen *Commentarien*rollen gebucht wurden. Neben diesen chronologisch angeordneten Protocollen und Verordnungsjournalen, welche II. Bresslau Ztschr. d. Savigny-Stiftung VI Rom. Abt. 242ff. zutreffend mit den mittelalterlichen Registerbüchern vergleicht, bestanden als notwendige Ergänzung seit jeher

1) Kaiserliche *c.* in Tagebuchform. Das Vorbild derselben sind wohl nach einer Vermutung von Casaubonus (zu Suet. Aug. 61), die von Friedländer S.-G. I<sup>6</sup> 199. 204. Wilcken Phil. LIII 116f. und Peter Geschichtl. Litt. I 276 angenommen wird, die Ephemeriden der hellenistischen Fürsten, welche πάντα τὰ λεγόμενα καὶ πρασσόμενα verzeichneten (Wilcken III f.). Eine Mischung von Hof- und Geschäftsjournal (Wilcken 117). boten die Tagebücher des Princeps die unentbehrliche Übersicht über seine gesamte amtliche und ausseramtliche Thätigkeit und die täglichen häuslichen Vorgänge am Hofe, wobei die Erledigung jener Agenden, für welche besondere *c.* bestanden, natürlich nur ganz knapp vermerkt wurde. Im kleinen geben uns ein Bild davon die von Wilcken behandelten *ἐπισημάνηται* eines ägyptischen Strategen vom J. 232 (S. 746). Die stetig zunehmende Einführung besonderer Registerbücher für alle

Zweige der amtlichen Thätigkeit des Kaisers brachte es dann mit sich, dass das eigentliche Tagebuch immer mehr auf die ausseramtlichen Vorgänge beschränkt wurde und darin hauptsächlich, wie u. a. die aus den *ephemerides* schöpfenden Kaiserbiographien (S. 737) zeigen, Gegenstände der hofischen Lebensführung und Repräsentation, wie die Einladungen, das Menu u. dgl. Platz finden mochten (Mommsen St.-R. II<sup>3</sup> 907, 1; anders Wilcken 116).

So sicher es ein eigenes Hofjournal gegeben hat, so zweifelhaft ist seine technische Benennung in der ersten Kaiserzeit. Vielleicht gehört hierher Suet. Aug. 64, wonach Augustus den Damen seines Hauses verbot, irgend etwas zu reden *nisi propulam et quod in diurnos commentarios referretur* (Peter a. a. O. I 371); Wilcken 116 bezieht diese Nachricht allerdings auf die *diurna actorum scriptura* (Tac. ann. III 3), d. h. die *acta diurna populi Romani*. Übrigens wurden auch die letzteren wenigstens in späterer Zeit von einem kaiserlichen Beamten redigiert (Peter I 212f, dazu noch der militärische *optio ab actis urbi* CIL VIII 4874) und schöpften sicherlich den grössten Teil ihrer Nachrichten aus den *commentarii principis*. Auch bei Sueton Domit. 20 (*praeter commentarios et acta Tiberii Caesaris nihil lecitabat*) wird man unter *commentarii* vielleicht das Tagebuch (daneben aber auch die kurzen persönlichen Aufzeichnungen des Kaisers; vgl. Suet. Tib. 61; u. S. 758), unter *acta* die officielle Aufzeichnung der Regierungshandlungen verstehen dürfen (vgl. Mommsen St.-R. II<sup>3</sup> 869, 1. Peter I 90. 205, 3. Thédénat Dict. des ant. I 1405 n. 4). Tagebücher Caracallas sind vielleicht in der lückenhaften Stelle Dio LXXVIII 2, 2 gemeint: τῶ βιβλίῳ τῶ περὶ αὐτοῦ γραφέντι (Peter I 371 mit A. 4). Mit diesen *C.* der älteren Zeit ist jedenfalls identisch und nur in der Benennung von den zahlreichen anderen kaiserlichen *C.* differenziert die kaiserliche *ephemeris* des 3. Jhdts., zuerst erwähnt unter Alexander Severus CIL III 536 (= Dessau 1575), wo ein Freiglassener des Kaisers als *procurator* ab *ephemeride* genannt wird (dazu Mommsen St.-R. II<sup>3</sup> 907, 1. Friedländer I<sup>6</sup> 199. Hirschfeld Verw.-Gesch. I 206, 1. Peter I 350f. Ruggiero Diz. II 543. Wilcken 116). Die Vermutung Hirschfelds bei Friedländer, dass diese sonst nicht bezugte Procuratur von Alexander Severus in Nachäffung Alexanders des Grossen, dessen Ephemeriden Eumenes von Kardia führte, geschaffen wurde, ist wohl entbehrlich; man kann den *procurator* Augusti ab *actis urbis* (CIL VIII 11813. Peter I 213. 351) vergleichen. Daneben erfahren wir von *libri lintei*, welche die *ephemerides* Aurelians enthielten, und worin *ipse cotidiana sua scribi praeceperat* (Hist. Aug. Aurel. I, 6f. H. Peter Die Scriptorum hist. Aug. 165; Gesch. Litt. I 371. 3. 376, 1). Das literarische Hausmännchen eines *procurator* ab *ephemeride* bekleideten vielleicht auch Palfurius Sura, *qui ephemeridas eius* (des Gallienus) *ritae composuit* (Hist. Aug. Gall. 18. 6). und Turdulus Gallianus, der Verfasser einer von Vopiscus (Hist. Aug. Prob. 2, 2. vgl. 3. 4. 5. 1) benützten *ephemeris* (wohl des Probus; vgl. Friedländer I<sup>6</sup> 199. Peter I 371, 4). Den Inhalt dieser *ephemerides*, in welchen die eigentlichen Regierungshand-

lungen, für die es besondere Protocolle gab, nur ganz kurz vermerkt waren, zeigen am besten die aus ihnen geschöpften anekdotischen Nachrichten des Scriptorum historiae Augustae.

Litteratur: Mommsen St.-R. II<sup>3</sup> 907, 1. III 1018. Thédénat Dict. des ant. I 1405. Friedländer S.-G. I<sup>6</sup> 199. 204. U. Wilcken Phil. LIII 116f. Ruggiero Diz. epigr. II 542f. H. Peter Geschichtl. Litt. der röm. Kaiserzeit I 231. 370f.

2) *Commentarii* über die von den Kaisern geführten Kriege. Auf solche Feldherrnjournale, nicht etwa, wie zumeist angenommen wird, auf eigentliche Geschichtswerke, beziehen sich höchst wahrscheinlich die Anführungen der *ἐπισημάνηται* der Kaiser Vespasian und Titus über den jüdischen Krieg bei Josephus (Peter Hist. Rom. fragm. 306f.; Gesch. Litt. I 374. Teuffel-Schwabe § 311, 1) und der *Daciae* Traians (Peter Hist. frg. § 231f.; Gesch. Litt. I 374. Teuffel-Schwabe § 330, 2). Hierher gehören wohl auch die von den *ephemerides* verschiedenen Aufzeichnungen über Kriege Aurelians (Hist. Aug. Aurelian. I, 6 *bella characterare historico digesta*).

3) *Commentarii* über die Verhandlungen des Princeps mit Gesandtschaften wurden, wie es scheint, unter Leitung des Bureauchefs ab *epistulis*, der zugleich mit der *cura legationum* betraut war, geführt. Der Bericht über eine zwischen dem Kaiser (Traian?) und einer alexandrinisch-jüdischen Abordnung gepflogene Unterredung (U. Wilcken Herm. XXVII 464ff., vgl. XXX 461f. Reinach Revue des études juives XXVII 69ff.) ist zwar jedenfalls aus den *ἐπισημάνηται* der Gesandten selbst geschöpft, geht aber, wie Wilcken a. a. O. XXX 496ff. wahrscheinlich macht, mittelbar auf ein lateinisches Original — vermutlich die kaiserlichen Gesandtschaftsprotocolle — zurück. Dagegen scheint UBM II 511 (dazu S. 744) aus den Protocollen über die kaiserliche Cognition herzurühren.

Auch über das, was bei den sonstigen Empfängen und Audienzen (*admissiones*; s. d.) des Kaisers sich ereignete und verhandelt wurde, wurden Protocolle geführt. In der sicher aus den kaiserlichen *C.* geflossenen merkwürdigen Excerptsammlung des Dositheus über *divi Hadriani sententiae et epistolae* (ed. Böcking Corpus iur. antieut. I 201ff.) sind mündliche Verhandlungen Hadrians mit Bittstellern in grosser Zahl (vgl. § 2. 4. 5. 7. 8. 10—14) neben einzelnen Rescripten auszugsweise überliefert. Protocolle der gleichen Art setzt auch das wohl erschwindelte Citat Hist. Aug. Aurelian. 12. 4ff. voraus, wo *ex libris Aholz, qui magister admissionum Valeriani principis fuit, libro actorum eius nono* ein ausführlicher Bericht über den Empfang Aurelians durch Kaiser Valerian im J. 258 aufgenommen ist (vgl. Peter I 254. 257f. Kubitschek P. I S. 204f.).

4) *Commentarii* der kaiserlichen Constitutionen. In einer oft behandelten Inschrift von Smyrna (CIG 3175 = CIL III 411 = Dessau 338; dazu Huschke Ztschr. f. gesch. Rechtsw. XII 191. Mommsen Ber. der sächs. Ges. d. W. 1851, 374. Bruns Commentationes Mommsen. 501. 504. E. Cuq Mémoires présentés par divers savants à l'acad. des inscr. I. série, IX 1884, 2

p. 419f. Bresslau Ztschr. a. a. O. 256. O. Karlowa Rechtsgesch. I 651; Neue Heidelb. Jahrb. II 142. 144. 146, 2. VI 213. Max Memelsdorff De archivis imperatorum Rom., Diss. Halle 1890, 51f. 54, 4 u. s. w.) bittet der Petent den Kaiser Antoninus im J. 139 um Gewährung der Abschrift einer Verfügung Hadrians zu Gunsten der Smyrnaer aus den *c.*: *κελευσαι δοθῆναι μοι τὰ ἀντίγραφα τῶν ἐπισημάνηται, ὡς καὶ ὁ θεὸς πατὴρ συνεχώρησεν*.

Unterhalb dieses *libellus* steht die kaiserliche Bewilligung als Rescript (*sententiam divi patris mei, si quid pro sententia dixit, describere tibi permitto*) mit dem Vermerk *rescripti recog(novi)* und der Actenzahl (?) *undevicensimus*. Es folgte darauf die beglaubigte Abschrift der Verordnung aus den *c.*, eingeleitet durch die erhaltene Anführung der siegelnden Zeugen, welche die Conformität bestätigen, und durch den (gleichfalls erhaltenen) Elitionsauftrag an zwei Archivbeamte: *Stasime, Dapeni, edite ex forma sententiam vel constitutionem* (dazu u. S. 755). Von späteren Kaisern werden gleichfalls Sammlungen von Constitutionen angeführt; s. Dig. XXVII 1, 6 § 8 *ἐν ταῖς τοῦ βασιλέως Κοιμύδου διατάξεων*; Brunet de Presle und Egger Notices et extraits XVIII 2 n. 69 (unter Alexander Severus) *θεῖαι διατάξεις*; Nov. 25, 6 (unter Iustinian) *τὸ τῶν θεῶν ἡμῶν διατάξεων βιβλίον*, 26, 5 *τὸ τῶν νόμων βιβλίον* u. a. (Bresslau a. a. O. 258, 1. Cuq a. a. O. 421f.). Diese offiziellen *Commentarii* der kaiserlichen Archiven sind, wie Bresslau Ztschr. d. Savigny-Stift. VI Rom. Abt. 247—254 ausführt, eine Hauptquelle für die erhaltenen amtlichen und privaten Gesetzsammlungen (Codex Gregorianus, Theodosianus, Iustinianus u. s. w.) gewesen; nach Bresslau lassen viele Stücke namentlich des Codex Theodosianus und der Novellensammlungen in den beigelegten Kanzleivermerken diese Provenienz deutlich erkennen. Dieser Annahme widerspricht allerdings, was die Zeit seit Diocletian betrifft, O. Seeck Ztschr. d. Savigny-Stift. X Rom. Abt. 8ff.: nach ihm hörte, seit Diocletian an die Stelle der Hofburg (*palatium*) das beständig wandernde Hoflager (*comitatus*) gesetzt hatte, die Möglichkeit einer geordneten Archivverwaltung und damit auch der Eintragung sämtlicher kaiserlicher Gesetze und Rescripte in die bisher geführten *c.* auf. Daraus erklärt sich nach Seeck, dass für den Codex Theodosianus nicht ein kaiserliches Centralarchiv, sondern die Provincialarchive bis in den fernsten Westen hin ausgebeutet wurden; der Gebrauch der *c. principum* sei auch später, als die Kaiser wieder ständige Wohnsitze nahmen, nicht erneuert worden. Indessen haben die Ausführungen Seecks insbesondere bei Mommsen Ztschr. d. Savigny-Stift. X Rom. Abt. 351 zum Teil berechtigten Widerspruch gefunden (vgl. auch Memelsdorff a. a. O. 42, 2). Jedenfalls steht der Annahme von am Hofe selbst geführten Sammelrollen der kaiserlichen Constitutionen auch in der Zeit seit Diocletian kein ernstliches Bedenken im Wege.

Der Ressortteilung der kaiserlichen Secretariate (*ab epistulis, a libellis, a memoria*) entsprechend wurden die Constitutionen wenigstens in den drei ersten Jahrhunderten der Kaiserzeit nach ihrer äusseren Form als *edicta, epistolae, rescripta, beneficia* auseinandergelassen und dem-

gemäss auch in besonderen Rollen vereinigt. Die kaiserlichen Constitutionen wurden wahrscheinlich zunächst vom Referenten im Brouillon (*periculum*, vgl. Mommsen Strafr. 268, 2. 516, 1. 517, 2) aufgesetzt (Hist. Aug. Marc. 11, 10 *habuit secum praefectos, quorum et auctoritate et periculo semper iura dictavit*) und dem Kaiser zur Correctur und Genehmigung vorgelegt (Hist. Aug. Alex. Sev. 31, 1). Aus dem *periculum* wurde dann die Ausfertigung für die *c.*, die sog. *forma* (vgl. CIL III 411; anders Memelsdorff 52, 1) hergestellt, die vom Kaiser durch eigenhändige Subscription (z. B. *rescripsi recognovi*) beglaubigt wurde und die Grundlage für die Parteienbescheide (u. S. 754f.) bildete.

a) *Commentarii* als Sammlungen kaiserlicher Edicte werden bezeugt durch Plin. ad Trai. 65, 3. 66, 1 (s. u.).

β) *Commentarii epistularum*. Ein *seriniarius ab epistulis*, der wahrscheinlich die an den Kaiser gerichteten Briefe und die Concepte der vom Kaiser abgeordneten Correspondenzen verwahrte, wird erwähnt unter Claudius CIL X 527 (= Dessau 1671); vgl. Cuj. Mémoires a. a. O. 370, 1. Peter I 232. Sammlungen der kaiserlichen Correspondenz in Form von *c.* sind schon für die Flavii bezeugt; vgl. Plin. ad Trai. 65, 3 *recitabatur autem apud me edictum quod dicebatur divi Augusti . . . recitatae et epistulae divi Vespasiani ad Laedaemonios et divi Titi ad eosdem et ad Achaeos et Domitiani ad Avidium Nigrinum et Armenium Brocchum proconsules, item ad Laedaemonios: quae ideo tibi non misi, quia et parum emendata et quaedam non certae fidei videbantur et quia vera et emendata in seriniis tuis esse credebam*; darauf Traians Erwiderung 66, 1: *nec quicquam invenitur in commentariis eorum principum qui ante me fuerunt, quod ad omnes provincias sit constitutum. Epistulae sane sunt Domitiani ad Avidium Nigrinum et Armenium Brocchum u. s. w.* (dazu Bresslau Ztschr. a. a. O. 255f. Mommsen St.-R. II<sup>3</sup> 905, 3. Peter Gesch. Litt. I 227. 232). Der Grammatiker Dositheos citiert aus *divi Hadriani sententiae et epistulae* (o. S. 737). Wie der Ausdruck *c.* beweist, wurden die *epistulae* in Rollen (*volumina*) zusammengefasst und zwar, wie das *vera et emendata* des Plinius darthut, nicht etwa in Abschriften, sondern in Originalausfertigungen, also wahrscheinlich in den vom Kaiser genehmigten Concepten (*formae*), die einfach zu den umfangreichen Rollen aneinandergeklebt wurden, wie sie die Notitia dignitatum (or. 19 p. 43 Seeck; occ. 17 p. 161) als Insignien des *magister serinii epistularum* (neben *codices*) im Bilde zeigt. Reste von derart hergestellten (privaten) Briefsammlungen sind noch erhalten (u. S. 752).

γ) Sammlungen der *libelli rescripti*. Schon unter den Claudiern wurden die Originale der dem Kaiser überreichten und von ihm erledigten Bittschriften in einem besonderen *serinium* gesammelt; vgl. den *seriniarius a libellis* CIL VI 8617 (= Dessau 1675; dazu Peter I 232. Cuj. 370, 1) und den *custos a libellis* CIL VI 8616. Die Excerptensammlung des Dositheos (s. o. S. 737) enthält Bruchstücke von Rescripten Hadrians (mit Auszügen aus den *libelli*), welche ohne

Zweifel auf die kaiserlichen *c.* zurückgehen. Von den Juristen werden mehrfach Rescripte des *divus Marcus* aus sog. *semenstria* angeführt (Belege und Litteratur bei Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 654, 1); diese definiert die Turiner Institutionenglosse (zu Inst. I 25, 1): *semenstria sunt codex, in quo leges per sex menses prolatae in unum redigebantur* (dazu Cuj. Mémoires a. a. O. 421. Karlowa Neue Heidelb. Jahrb. II 143). Die inschriftlich erhaltene Supplik kleinasiatischer Colonen an die beiden Philippi vom J. 244/7 (A. Schulten Röm. Mitt. XIII 232f.) beruft sich in Z. 24f. nach Schultens gewiss zutreffender Ergänzung auf eine *del[ta] ἀρχισυνήγη ἢ τοῖς ἐπομνημασιν] ἐνστατυμένη*. Noch in späterer Zeit wurde die eingereichten und beantworteten *libelli* zu *volumina* zusammengefasst; Bündel solcher Rollen bildet die Notitia dignitatum unter den Insignien des mit der Erledigung der *preces* betrauten *quaestor* (or. 12 p. 34 Seeck; occ. 10 p. 147) und des *magister libellorum* (or. 19 p. 43; occ. 17 p. 161) ab (vgl. Wattenbach Schriftwesen<sup>8</sup> 162). Besondere Rollen waren für die zur öffentlichen Proposition bestimmten *libelli rescripti* angelegt. Die Inschrift von Skaptoparene (Athen. Mitt. XVI 267ff. mit Mommsens Bemerkungen 279ff. Mommsen Ztschr. d. Savigny-Stift. XII Rom. Abt. 244ff. Bruns Fontes I<sup>6</sup> 248f. n. 82. Dittenberger Syll. I<sup>2</sup> 418; dazu O. Karlowa Neue Heidelb. Jahrb. II 141ff. VI 217f.) enthält einen beglaubigten Auszug *ex libro libellorum rescriptorum a domino n. imp. Caes. M. Antonio Gordiano Pio Felice Aug. et propositorum Romae in partem thermarum Traianarum* vom J. 238. Auf diese Überschrift folgt der Vermerk über die Präsentierung (*dat[um] per Aur[elium] Purrum u. s. w.*), dann der Wortlaut der griechisch abgefassten *deprecis* der Skaptoparener und die lateinische Antwort Gordians (am Schlusse *rescripsi recognovi*) und die *signa* der Richtigkeit der Abschrift aus dem *liber libellorum* bestätigenden Zeugen.

Nach dem Gesagten wurden auch die *libelli rescripti* — gleich den übrigen Constitutionen — chronologisch in Form von *c.* aneinandergereiht (vgl. Cuj. Mémoires a. a. O. 421f. Memelsdorff 24). Sowohl die Inschrift von Skaptoparene wie auch die anderen über kaiserliche Rescripte ausgefertigten Parteienbescheide (vgl. die Inschrift von Ephesus CIL III 411 = Dessau 338, o. S. 737f.; das *decretum Commodi de saltu Burunitano* CIL VIII 10570 = Suppl. 14464 = Bruns I<sup>6</sup> 244f. n. 80, dazu Mommsen Hermes XV 386ff.; die Inschrift der kleinasiatischen Colonen o. S. 740; Dig. XIV 2, 9. XLVIII 6, 6; ein ägyptisches Majestäts-gesuch vom J. 391 2, herausg. von C. Wessely 14. Jahresber. des Staatsgymn. in Hernalis 1888 39ff.) enthalten nicht blos das kaiserliche *rescriptum* (lateinisch), sondern anfänglich vor, später hinter demselben ein *exemplum libelli* oder *precis* (lateinisch oder griechisch); anders Memelsdorff 46. Demgemäss müssen auch die in der kaiserlichen Kanzlei zurückbehaltenen Ausfertigungen, als deren Abschriften sich diese Bescheide durch den Beisatz *recognovi* darstellen, sowohl den (in unseren Rechtssammlungen zumeist nicht aufgenommenen) *libellus* als auch das *rescriptum* enthalten haben. Höchst wahrscheinlich sind diese ersten Ausfertigungen identisch mit den Originalen der

Gesuche, auf welche von dem Beamten *a libellis* eine Abschrift des Brouillons (*periculum*) der kaiserlichen Erledigung, darunter als Subscription das eigenhändige kaiserliche *rescripsi* (oder *scripsi*) gesetzt wurde. Diese *libelli rescripti* wurden dann nicht etwa abschriftlich, sondern im Original durch einfaches Aneinanderkleben (u. S. 752) in der Registratur zu Rollen nach Art der allgemein gangbaren *c.* zusammengefasst, welche, wie die *semenstria* (s. o.) zeigen, in chronologischer Folge die Stücke bestimmter Zeiträume vereinigten. Zur Insinuation an die Partei wurden in der Regel von den ersten Ausfertigungen Reinschriften hergestellt, welche der Kaiser nochmals durch eigenhändiges *rescripsi* beglaubigte und durch den weiteren Beisatz *recognovi* als dem originalen *libellus rescriptus* conform bestätigte. Dasselbe geschah, wie die Inschrift von Skaptoparene (mit dem Beisatz *rescripsi; recognovi*) beweist, bei jenen Reinschriften, welche für die öffentliche Proposition bestimmt waren und ihrerseits wieder (durch mechanisches Aneinanderleimen) zu Commentarienrollen, den *libri libellorum rescriptorum et propositorum*, zusammengefasst wurden. Zu der sehr umstrittenen Formel *rescripsi; recognovi*, welcher in ihrem zweiten Teil das *ἀνέγραψον* in den öffentlich proponierten Reinschriften der ägyptischen *δικομηνατισμοί* entspricht (Wilcken Phil. LIII 101; u. S. 750) vgl. bes. die zur Inschrift von Skaptoparene angef. Litteratur, ausserdem Memelsdorff 51, 30 4. Mommsen Ztschr. d. Savigny-Stift. XVI Rom. Abt. 196f. O. Gradenwitz ebd. 136. Ch. Diehl Bull. hell. XVII 501ff., bes. 505f. (über ein Rescript vom J. 527). O. Karlowa Festgabe zur Feier des 50. Jahrestages der Doktor-Promotion E. I. Bekkers (1899) 64.

δ) *Commentarii beneficiorum*. Eine besondere Kategorie unter den *c.* über die kaiserlichen Constitutionen bilden die Anzeichnungen der Gnadennacte (*beneficia*). Schon der Dictator Caesar hatte die von ihm verliehenen Privilegien in seinen *c.* buchen lassen (vgl. bes. Cic. Philipp. II 92; o. S. 735). Die Hist. Aug. Alex. Sev. 46, 3 berichtet von diesem: *cogitabat secum et descriptum habebat cui quid praestitisset* (Memelsdorff 27, 4). Dieser Eintragung kam constitutive Bedeutung zu (vgl. u. S. 755). Antonius betrieb sich für die Gewährung von Privilegien auf die (von ihm verfälschten) *c.* Caesars (o. S. 735). Kaiser Traian (ad Plin. 95. 105) bedient sich der Formel *referri in commentarios meos iussi*, um Plinius der in aller Form vollzogenen Verleihung des Bürgerrechtes (vgl. Mommsen St.-R. II<sup>3</sup> 415, 3) und des *ius trium liberorum* zu versichern (Bresslau Ztschr. a. a. O. 257. Peter I 227. 229 n. 3. 4). Auch die Ernennungen und die Gehaltsansprüche der vom Kaiser bestellten Beamten wurden durch Eintragung in die *c. principis* perfect. Nach Dig. IV 6, 32 trifft der Begriff *ues abesse reip. causa* zu *tur tribunos militum et praefectos et comites legatorum qui ad aerarium delati aut in commentarios principis relati* (hs. *delati sunt*) (vgl. Mommsen St.-R. I<sup>3</sup> 299, 2. II<sup>3</sup> 1002, 2; Strafr. 141. Hirschfeld Verw.-Gesch. I 206, 1. Peter I 230. 224 mit A. 3). Auf die Bitte des Sueton, den ihm zugeordneten Tribunat einem Verwandten zukommen zu lassen, antwortet Plinius ep. III 8, 4: *neque*

*enim adhuc nomen in numeros relatum est, ideoque liberum est nobis Silvanum in locum tuum subdere*. Die Eintragungen waren zum Teil vielleicht in der knappen Form von Listen (*latereuli*, später *breves*) angelegt, in welchen die jeweilig hinzukommenden Namen hinzugefügt wurden (Memelsdorff 27. 45). Aus ihnen mögen dann zum guten Teil die Schematismen, wie die *Notitiae dignitatum*, geflossen sein. Ausser der Eintragung in die *c.* fand naturgemäss Verständigung der Interessenten durch *epistula*, *diploma* oder *codicilli* statt (Hirschfeld a. a. O. 204f., 4). Bei der Schenkung der Civität durch den Kaiser war Herkunft, Alter und Vermögen (*cen-sus*) des neuen Bürgers gewissen kaiserlichen Freigelassenen anzugeben (Plin. ad Trai. 6, 2 *annos eius et census libertis tuis quibus iusseras misi*), vermutlich zur Aufnahme in das kaiserliche Journal (*c.*), und wurde die Heimat-gemeinde von dieser Erteilung in Kenntnis gesetzt (Plin. a. a. O. 6. 105, vgl. 5. 7. Mommsen St.-R. II<sup>3</sup> 415, 3). Da die erwähnten kaiserlichen Constitutionen unter den Begriff des *beneficium* fallen (vgl. o. Bd. III S. 273; dazu Hirschfeld a. a. O. I 206. Ruggiero Diz. epigr. I 996), wird man wohl die in Rugschriften der Zeit Traians und Hadrians bezeugten *c. beneficiorum* (S. 760), unter welchen Mommsen Beiträge zur alten Gesch. (Festschrift für H. Kiepert) 104, 2 blos den gromatischen *liber beneficiorum* (s. u.) versteht, ganz im allgemeinen als Aufzeichnungen über die kaiserlichen Gnadennacte betrachten dürfen (vgl. auch Hirschfeld a. a. O. I 206, 1. E. Cuj. a. a. O. [o. S. 737] 420f. H. Bresslau Urkundenlehre I 91).

Eine besondere Stellung nehmen jene eben erwähnten *libri beneficiorum* ein, in welchen die Verleihungen nutzbarer Rechte an den kaiserlichen Domänen und die Verzeichnisse der den Gemein-den überlassenen *subseciva* und *extracta* eingetragen wurden; vgl. Hyg. Grom. I 202, 17 *et si qua beneficium concessa aut adsignata coloniae fuerint . . . in libro beneficiorum adscribentur*. Nipsus ebd. 295, 12 (dazu Rudorff II 406. Mommsen St.-R. II<sup>3</sup> 1126. Memelsdorff 12 n. 4. 27, 5. 45. Peter I 230 n. 6). Nach Nipsus a. a. O. (*si in libro beneficiorum regionis illius beneficium alicui Augustus dederit*) war für jede italische Region ein eigenes Beneficienbuch angelegt (Mommsen Beiträge a. a. O. 104, 2). Über das in den Provinzen bestehende *serinium beneficiorum* vgl. R. His Die Domänen der röm. Kaiserzeit 52.

ε) Eine weitere Gruppe der Beneficienbücher bilden die *c. aquarum* (vgl. den Beamten *a commentariis aquarum*, u. S. 765). Ihren Inhalt deutet Frontin. de aqu. 98 an: *M. Agrippa . . . dixerit, quid aquarum publicis operibus, quid laeibus, quid privatim daretur*; nach c. 99 wurden bei der Übernahme der Wasserleitungen in kaiserliche Verwaltung (*in sua* — d. h. des Augustus — *beneficia translata*) die von Agrippa eingeräumten Wasserbezugsrechte jener, *qui ex commentariis Agrippae aquas haberent*, durch ein Edict des Augustus geregelt (Teuffel-Schwabe R. L.-G.<sup>5</sup> § 220, 1 sieht in diesen Commentariis litterarische Erzeugnisse!). Eintragungen dieser Art wurden dann wohl in dem kaiserlichen Bureau



ab *epistulis*, später a *memoria* fortgeführt; über den Act erhielt der zum Wasserbezug Berechtigte eine kaiserliche *epistula*, mit welcher er sich beim *curator aquarum* auszuweisen hatte (Hirschfeld Verw. Gesch. I 165, 1. 205, 1).

5) *Commentarii* über die kaiserliche Cognition (Cuj Mémoires a. a. O. 415—423). Die vor dem Kaiser stattfindenden Gerichtsverhandlungen wurden anscheinend im Wortlaut von Stenographen (*notarii, exceptores*, vgl. Philostr. v. Apoll. VII 29 10 γραμματεὺς τῆς τῶν βασιλικῶν δικῶν) aufgenommen (u. S. 749). Aus dieser Niederschrift wurde ein knapper Auszug hergestellt (Hist. Aug. Alex. Sev. 28 *notarium qui falsum causae brevem in consilio imperatorio retulisset*), das eigentliche offizielle Protocoll, das u. a. die Klage, dann in Form der Rede und Gegenrede zwischen dem Princeps, seinen Beisitzern, den Parteien oder ihren Vertretern das wichtigste Vorgebrachte und das Urteil des Princeps enthält. Die Form war die 20 der *e.*; zur Veranschaulichung können die erhaltenen Auszüge aus *ἑπομησιακοί* der ägyptischen richterlichen Beamten herangezogen werden (o. S. 734; u. S. 746). Die Überwachung der Protocollierung gehörte zu den Aemtern des Beamten a *cognitionibus* (s. o. S. 221).

a) Protocolle über die Cognition in Civilsachen. Die Aufnahme der *sententiae* in die *ἑπομήματα* bezeugt ausdrücklich CIL III 411 (o. S. 738). Ein Auszug aus diesen *e.*, überschrieben *sententia* 30 *imperatoris Antonini Augusti, Pudente et Pollione consulibus* (J. 166), steht in den Dig. XXVIII 4, 3; vgl. die *sententia divi Severi data in persona Marci Prisci idibus Ian. Pompeiano et Avito cons.* (J. 209) im Cod. Iust. VII 62, 1. Die Datierung dieser *sententiae* weist auf die gewöhnliche chronologische Anordnung der *e.* hin. Unmittelbar auf diese dürften Arbeiten wie die *imperialium sententiarum in cognitionibus prolatarum libri VI* des Juristen Paulus zurück- 40 gehen (E. Cuj Bibl. des écoles franç. XXI 83, 1; a. a. O. 443. Karlowa Röm. Rechtsgesch. 1654. Peter I 254, 3).

β) Grosse Ähnlichkeit mit der Protocollierung des Civilprocesses hatte jene des Strafverfahrens, welche Mommsen Strafr. 512ff. behandelt. Gewöhnlicher Gegenstand derselben sind nach Mommsen 517 die Annahme der Anklage mit der Inscription und der Subscription, die Geschworenenliste und deren Modificationen, die Vorträge der 50 Parteien und ihrer Vertreter, die Aussagen der Zeugen, die Abstimmung und die Urteilsfällung. Anderweitige Beispiele dafür sind das quaestorische *commentarium* bei Varro de l. l. VI 90f. (o. S. 733), die Gerichtsprotocolle der Provinzstatthalter (S. 734) u. a.

Protocolle dieser Art wurden auch über die kaiserliche Cognition in Strafsachen geführt. Nach Tac. hist. IV 40 wurde im J. 70 *signo ultionis in accusatores dato* im Senate beantragt, den Kaiser 60 zu ersuchen, *ut commentariorum principalium potestatem senatui faceret, per quos noseeret, quem quisque accusandum poposcisset*. Im J. 58 erklärte Nero nach Tac. ann. XIII 43 *comperturn sibi . . . ex commentariis patris sui nullam causamquam accusationem ab eo coactam*. Auch die *commentarii ad matris fratrisque suorum causas pertinentes*, die Gaius verbrennen liess,

*ne cui postmodum delatori aut testi maneret ullus metus* (Suet. Cal. 15), werden hierher gehören (Bresslau Ztschr. 257f. Mommsen St.-R. II<sup>3</sup> 907, 2. Memelsdorff 27, 2. Peter I 227. 236f. 4), ebenso die von Tac. ann. XV 73 erwähnten *conlata in libros iudicia confessionisque damnatorum* (Memelsdorff 45, 4). Einen Einblick in die Beschaffenheit dieser *e.* gewähren uns zwei Papyrus, von welchen der eine (UBM II 511. U. Wilcken Herm. XXX 486ff. Th. Reinach Revue des études juives XXXI 163f.; dazu Mommsen Strafr. 265f. 4. 267, 1) eine Gerichtssitzung des Kaisers Claudius in einer von alexandrinischen Gesandten gegen einen jüdischen König Agrippa und einen gewissen Isidoros vorgebrachten Anklage schildert, der andere (Grenfell und Hunt The Oxyrhynchus Papyri I n. 33) über einen vor Commodus (?) geführten Capitalprocess gegen einen vornehmen Alexandriner Appianus berichtet (dazu Mommsen Strafr. 265, 1. 4. O. Schulthess Wochenschr. f. kl. Philol. XVI 1899, 1055f., der die Ähnlichkeit mit den Märtyreracten hervorhebt). Auszüge aus den kaiserlichen Commentarien waren die Urteilsammlungen, wie die *libri decretorum* des Paulus (vgl. Dig. XLVIII 19, 40; dazu Cuj 416).

6) *Commentarii* der Mensoren. Vor dem Abgange des Tiberius nach dem Osten (20 v. Chr.) sandte Augustus den Geographen Isidoros aus Charax *ad commentanda omnia* dorthin voraus (Plin. n. h. VI 141); von seinem Werke sind die *σταθμοὶ Παρθίων*, ein Itinerarium des parthischen Reiches, erhalten (Peter Gesch. Litt. I 417 mit A. 2). Ähnliches wird im Liber coloniarum (Grom. I 239, 15ff.) von einem *Balbus mentor* berichtet, *qui temporibus Augusti omnium provinciarum et formas civitatum et mensuras compertas in commentariis contulit* (dazu Mommsen Feldm. II 176f.). Auf Vorarbeiten dieser Art, welche den Aufzeichnungen der *ἑπομησιακοί* Alexanders d. Gr. vergleichbar sind, mochten die berühmten geographischen *e.* des Agrippa, nach welchen Augustus die Weltkarte in der Porticus Vipsania herstellen liess, beruhen (Plin. n. h. III 17). Agrimensurischen Inhalts, wahrscheinlich auf Dejectionen und Landanweisungen bezüglich, waren die von den Feldmessern häufig citierten *libri* des Augustus, des Nero u. a.; eine *lex agraria ex commentario Claudi Caesaris*, wofür Mommsen (Feldm. II 160) vielleicht ohne Nötigung C. Iulii Caesaris schreibt, führt der Liber colon. a. a. O. I 211, 23 an (vgl. Teuffel-Schwabe § 286, 2 a. E.). Die von den Verneßungscommissionen aufgenommenen Protocolle, welche die Flurkarten der Stadtgebiete und Privatgrundstücke ergänzten und erläuterten, heissen gleichfalls *e.*; dieselben wurden samt einem Exemplar der Karte auf Leinwand (*mapa*) im kaiserlichen *tabularium* niedergelegt (Siculus Flaccus Grom. I 154, 19. Liber colon. ebd. I 223, 6; dazu Rudorff II 405. Peter I 223, 230 n. 6. E. Schulze Neue Jahrb. f. d. class. Alt. I 1898, 268). Nach Siculus Flaccus a. a. O. 155, 1 sollten für den Fall, dass über die Richtigkeit der in den Colonien ausgestellten *formae* Zweifel entstünde, die im *sanctuarium principis* niedergelegten *formae* und *e.* ausschlaggebend sein. Über den von den Gromatikern angeführten *liber bene-*

*ficiorum*, der in gewissem Sinne hierher gehört, vgl. o. S. 742.

6) Zu den kaiserlichen *libri sacerdotes*, die für den Kaiser als Pontifex maximus und Vorstand der übrigen vornehmsten Priestertümer (XVviri s. f.; fratres Arvales u. s. w.) geführt wurden, vgl. o. S. 730. Über den Beamtenapparat s. u. S. 760.

Litteratur: Mommsen St.-R. II<sup>3</sup> 905, 3. 906, 3. 907f. mit A. 1; vgl. 415, 3. P. Krüger Gesch. 10 der Quellen u. Litt. d. röm. Rechts 108. E. Cuj Mémoire sur le consilium principis d'Auguste à Dioclétien (Mémoires présentés par divers savants à l'académie des inscriptions et belles-lettres I. série IX 1884, 2) 415—425. H. Bresslau Die Commentarii der römischen Kaiser und die Registerbücher der Päpste (Ztschr. der Savigny-Stift. VI 1885 Rom. Abt. 242—260; dazu Mommsen St.-R. II<sup>3</sup> 908, 2); Handbuch d. Urkundenlehre I 91f. O. Seeck Ztschr. d. Savigny-Stift. X Rom. 20 Abt. 8ff. Max Memelsdorff De archivis imperatorum Rom., Diss. Halle 1890. E. Herzog Gesch. und System II 717. Ruggiero Diz. epigr. II 542f. E. Groag Jahrb. f. Phil. Suppl. XXIII (1897) 732f. H. Peter Geschichtliche Litteratur über die röm. Kaiserzeit I 225—232.

e. *Commentarii* der municipalen Magistrate. Eine Inschrift aus Caere, CIL XI 3614 (vgl. Mommsen Herm. II 115f.; St.-R. II<sup>3</sup> 1013, 2; Strafr. 514, 1. 4. 515, 7. Cuj Mémoires a. a. O. 30 418. Bresslau Ztschr. a. a. O. 257, 3. Wilcken Phil. LIII 110. Ruggiero Dizion. epigr. II 545f.) hat uns einen (als Parteienbescheid ausgefertigten) Auszug aus den amtlichen Aufzeichnungen der dortigen eponymen Magistrate erhalten. Das *volumen*, dem diese Stücke entnommen wurden, trug an der Spitze das Anfangsdatum nach den Consuln (J. 113 n. Chr.), den Kalendertag und den Eponymen der Stadt, und den Titel *commentarium cottidianum municipi Caeritum*. Zu 40 nächst wird daraus *inde* (d. h. nach der Titelseite) *pagina XXVII capite VI* ein Decurionenbeschluss vom 13. April 113 angeführt; die solenernen Formeln und die Urkundszeugen der perscribten Beschlüsse fehlen hier (Mommsen St.-R. III 1015, 2. Kubitschek o. Bd. I S. 298). Es folgt *inde pagina altera capite primo* ein Brief der Magistrate an den Curator vom 13. August; darauf *inde pagina octava capite primo* die Antwort des Curators vom 12. September. Die Art 50 der Bezifferung der *paginae* macht Schwierigkeiten, da nach Seite 27 Seite 2 und 8 citiert werden; vielleicht wurde kurz vor dem 13. August, etwa mit Beginn des zweiten Halbjahres eine neue Rolle begonnen (anders Birt Buchwesen 158, 3. Kubitschek o. Bd. I S. 299). Die beiden Briefe waren wahrscheinlich im *commentarium* selbst nicht abschriftlich, sondern im Original, bezw. Concept eingefügt (u. S. 752). Ein über Rück- 60 forderung der Mitgift nach der Scheidung von der Municipalbehörde aufgenommenes Protocoll ist Vat. frg. 112ff. überliefert: *Anicius Vitalis* (der Vertreter der Frau) *dixit*, dann *Flavins Vetus iunior* (der Ehemann) *dixit*, dann *duumvirum dixit*, alles in directer Rede (Mommsen Strafr. 517, 8). Ein Protocoll über eine Testamentseröffnung im J. 474 vor den ravenatischen Duovirn steht bei Marini Papiri diplomatici

(1805) p. 110 (Bruns Fontes I<sup>6</sup> 280ff. nr. 103; dazu Mommsen Strafr. 515, 3). Über die *actus* eines africanischen Duovirn unter Constantinus vgl. Mommsen Strafr. 516, 4. In später Zeit scheint, wie das Protocoll vom J. 474 zeigt, das Amtsbuch für beide Duovirn gemeinschaftlich geführt worden zu sein. Die Führung und Verwahrung des Amtsbuches obliegt nach CIL XI 3614 dem *scriba*. Über den *comm(entariensis) rei p(ublicae) Benevent(anae)* CIL IX 1663, vgl. u. S. 766.

Für eine ganze Reihe von *e.* kaiserlicher Verwaltungsbehörden in Rom und in den Provinzen (darunter auch der Praefecti praetorio, urbis, Aegypti und vigillum), die uns zumeist nur durch die Inschriften der Beamten a *commentariis* bezeugt sind, vgl. unter a *commentariis* u. S. 759ff.

Von den zahlreichen aus den Papyrus bekannt gewordenen *ἑπομησιακοί* ägyptischer Behörden, welche U. Wilcken Phil. LIII 80—126 (bes. 104—109) und F. Krebs ebd. 577—587 zusammenstellten, wurden in die vorstehende Aufzählung nur die des Praefectus Aegypti und der von ihm delegierten Richter (S. 734) einbezogen. Nicht aufgenommen wurden die *ἑπομησιακοί* der untergeordneten localen Behörden, deren amtliche Buchführung gewiss nicht erst auf römischer Institution beruht (u. S. 747). Wohl aber werden die letzteren, unter welchen die in einem Pariser Papyrus erhaltenen Reste des für den Strategen des ombitischen und elephantinischen Nomos im J. 232 geführten Tagebuches, von Wilcken a. a. O. 80—102 mit vorzüglichem Commentar herausgegeben (dazu jetzt auch A. v. Domaszewski Neue Heidelb. Jahrb. IX 159f. 162), von besonderer Bedeutung sind, geeigneten Ortes zur Erläuterung der römischen *e.* herangezogen werden.

Ursprung und Verbreitung der amtlichen Commentarii. Die Commentarien der Magistrate und Priester lehnen sich, wie Mommsen Strafr. 513 (mit Anm. 3) darlegt, wahrscheinlich an die alte Hausbuchführung an; dies zeigt die Gleichartigkeit der Benennung, des Inhalts und der Behandlung. Ursprünglich mögen die Amtstagebücher den staatsrechtlich ganz irrelevanten Charakter einer privaten Aufzeichnung getragen haben, lediglich dazu bestimmt, das Gedächtnis des Beamten zu entlasten und ihm einen Überblick über die vollzogenen Geschäfte zu gewähren. Darauf weist noch in späterer Zeit so manches hin. Bei collegial besetzten Behörden führt in älterer Zeit jeder Magistrat das Amtsbuch für sich allein (Cic. pro Arch. 9; Verr. I 119; dazu Mommsen Strafr. 515, 2); erst in späterer Zeit begegnet ein gemeinschaftliches Amtsbuch (Mommsen a. a. O. Anm. 3; o. S. 745f.). Ferner scheint mit der Buchführung noch in späterer Zeit häufig das Privatgesinde (bei den Priestercollegien *servi publici*) betraut gewesen zu sein (u. S. 759; Mommsen Strafr. 515f. 516, 1). Nach Umständen konnte allerdings dies Geschäft auch zuverlässigen Freunden übertragen werden; so verwendete Cicero (pro Sull. 14) als Consul bei der Vernehmung der Catilinarier für die Aufzeichnung junge Senatoren (Mommsen a. a. O. 516, 2). Endlich blieb das Amtsbuch bis in die letzte Zeit der Republik persönliches Eigentum

des Magistrates und befand sich auch nach seinem Abgang vom Amte in seiner und seiner Erben Verwahrung (vgl. u. S. 755).

Da die *c. regum* (S. 728f.) eine Fiction sind, dürften wohl die Aufzeichnungen der Priestercolliegen (S. 729ff.) als die älteste Gattung der *c.* zu betrachten sein. Nach ihnen, wir wissen nicht wann und wie, aber ziemlich früh (Mommsen St.-R. III 1015), entstanden die *C.* der Magistrate (*τιμητὰ ἐπονηματῶν* über den Censur von 361/2 = 393/2 bei Dionys. I 74, 5, o. S. 733). Der complicierte und weitverzweigte Verwaltungsapparat der Kaiserzeit brachte ausser den *c. principis*, welche die Geschäfte der höchsten Regierungsgewalt betrafen, die Amtsbücher der zahlreichen untergeordneten *officia* hervor (vgl. o. S. 746 und u. S. 759ff.). In der Kaiserzeit verbreitete sich der Gebrauch der Amtstagebücher nach allen Teilen des Reiches, soweit er nicht bereits bestand. U. Wilcken Philol. LIII 110ff. sucht die von ihm für das römische Ägypten nachgewiesenen amtlichen *ἐπονηματῶν* auf die *ἐφημερίδες* Alexanders d. Gr. und der Diadochen zurückzuführen; nach Mommsen Strafr. 513, 3 hingegen lässt die Vergleichung der römischen Angaben darüber keinen Zweifel, dass die Sitte aus Rom nach Ägypten gelangt ist. Wilckens Annahme hat, wenn sich auch ein eigentlicher Nachweis dafür noch nicht erbringen lässt, die grössere Wahrscheinlichkeit für sich, zumal die Römer den ausgebildeten Verwaltungsapparat Ägyptens einfach übernommen haben. Natürlich wurde die Technik der amtlichen Buchführung in allen Provinzen des Reiches, also auch dort, wo sie an ältere analoge Einrichtungen anknüpfen konnte, durch den Einfluss der Centralgewalt thunlichst ausgeglichen.

Gegenstand und Zweck der Aufzeichnung. Nach einer sehr verbreiteten Annahme (Mommsen St.-R. I<sup>3</sup> 4f. II<sup>3</sup> 12, 3. 42, 3. III 245. Voigt a. a. O. [o. S. 729] 649f. Karlowa Rechtsgesch. I 107f.) sind zunächst einzelne magistratische Acte deshalb aufgezeichnet oder aufbewahrt worden, weil sie für die späteren Träger desselben Amtes als Präcedentien dienen konnten; aber auch die älteste theoretische Thätigkeit hat sich noch in der Form bewegt, dass die für die Magistrate erforderlichen Schemata auf den Namen beliebig gewählter Vorgänger gestellt wurden (St.-R. I<sup>3</sup> 5). Zu diesen Schemata würden nach Mommsen St.-R. II<sup>3</sup> 5f., 4 insbesondere die von Varro de l. l. VI 86—92 aus den Commentarien der Magistrate mitgetheilten Formulare für die Berufung der Gemeinde durch die Consuln (S. 732) und die Censoren (S. 733) und auch das *commentarium vetus* des Quaestors M. Sergius (S. 733) gehören, da sie nicht Geschehenes berichten, sondern auffordernd und vorschreibend auftreten. Dasselbe würde im wesentlichen auch für die priesterlichen Commentarien gelten, aus welchen vielfach sacrale Satzungen und Formeln citiert werden (S. 729ff.). Diese Auffassung wird durch die aus Inschriften und Papyrus bekannt gewordenen ausführlicheren Auszüge aus Amtsbüchern widerlegt, die — allerdings erst der Zeit seit Augustus angehörend — in der Hauptsache als chronologisch fortlaufende Aufzeichnungen über die Amtshandlungen sich darstellen, in denen aber auch imperativisch gehaltene Anweisungen,

ähnlich den von Varro citierten, recht wohl vorkommen können. Namentlich das *commentarium XV virum s. f.* über die Saecularfeier unter Augustus (S. 731) zeigt deutlich, wie in die fortschreitende Berichterstattung über die sacrale Handlung Senatsbeschlüsse, magistratische Edicte, Decrete des Collegiums, kurzum zahlreiche Anordnungen und Befehle aufgenommen werden konnten, deren Beziehung auf den concreten Fall hier ausser Frage steht. So ist auch in den älteren von Varro angeführten Commentarien, wie z. B. VI 87. 88. 95 (*hoc ipsum in legibus inlexit scriptum inveni in M. Iunii commentariis*) zeigen, der Grundcharakter ein berichtender; die etwas abweichende Fassung in VI 87 (*qui lustrum conditurus est*). 88 (*qui exercitum imperaturus erit*) — statt der Namen der Magistrate) dürfte von Varro selbst herrühren, der aus einer Mehrzahl von Aufzeichnungen die stets wiederkehrende Grundformel heraushebt. Die als Befehle oder Instructionen gefassten Ausführungen VI 86. 91. 92 sind für den einzelnen Fall erlassene Weisungen, die vom Adressaten in sein Amtsprotocoll eingefügt wurden (o. S. 733).

Der eigentliche Zweck der Protocollierung war vielmehr — was schon die Grundbedeutung von *c.* (o. S. 726) erkennen lässt — das Festhalten zu dauernder Erinnerung, wodurch einerseits das Gedächtnis des Functionärs unterstützt und entlastet, andererseits die Amtshandlung als solche gegen formelle Anfechtung und materielle Zweifel geschützt werden sollte. Der im römischen Wesen so stark ausgeprägte Formalismus brachte es mit sich, dass die Aufzeichnung, was die varronischen Citate ebenso wie die Commentare der Saecularfeiern und die Arvalacten zeigen können, auf das geringfügigste Detail einging. Damit wurden denn — anfänglich sicher ungewollt — Praecedentien und Schemata für künftige Amtshandlungen geschaffen, von denen namentlich auf sacralem Gebiete ausgiebiger Gebrauch gemacht wurde, wie die immer wiederkehrenden tralatitischen Wendungen der erhaltenen priesterlichen *C.* lehren können. Daneben gab es frühzeitig theoretische Lehrschriften für die priesterliche und magistratische Amtsführung (Mommsen St.-R. II<sup>3</sup> 4, 2ff. Voigt 654. 227), die jedoch Privatarbeiten sind; dass eine derselben, die von Varro für Pompeius Übernahme des Consulates im J. 684 = 70 v. Chr. verfasste Einleitungsschrift, von ihm selbst *commentarium isagogicum* betitelt wurde (Gell. XIV 7, 2. Mommsen St.-R. II<sup>3</sup> 5f. 4), beweist natürlich nichts für den Inhalt und Zweck der amtlichen *c.*

Über das Verhältnis der *c.* zu den *acta*, welche sowohl die Amtshandlungen selbst, als auch die Aufzeichnungen derselben bedeuten, handeln H. Thédénat Dict. des ant. I 1406. Ruggiero Diz. epigr. II 539, 3 (vgl. I 57ff.). Kubitschek o. Bd. I S. 286—299. H. Peter Geschichtl. Litt. I 205; dazu Mommsen Strafr. 514 mit A. 5. In dem Begriffe der *acta* tritt mehr die Absicht hervor, das Verhandelte rechtlich zu fixieren und gegen Zweifel zu schützen, bei *c.* das Bestreben, durch die Niederschrift das Gedächtnis zu unterstützen und dadurch Material für die Zukunft zu gewinnen. Während die *acta* strenge genommen nur die Amtshandlungen der buchführenden Be-

hörde enthalten können, nehmen die *c.* — den Hausbüchern vergleichbar — alles in sich auf, was für die Geschäftsführung der Behörde von Interesse sein kann, nicht blos ihre eigenen *acta*, d. h. concreten Amtshandlungen (vgl. z. B. den *commentariensis ab actis civilibus* S. 734. 763), sondern auch die Bescheide und Correspondenzen anderer Behörden (u. S. 751). In formeller Hinsicht wird sowohl für die *acta* wie für die *c.* chronologische Anordnung anzunehmen sein; dagegen erscheinen in den letzteren die Solennitätsformeln der *acta* in der Regel vernachlässigt (vgl. den Decurionenbeschluss in CIL XI 3614 gegenüber den *acta senatus*, o. S. 745). Zu Sueton Domitian. 20 (*commentarios et acta Ti. Caesaris*) vgl. o. S. 736. Wie aber vielfach die beiden Zwecke der Beurkundung und der Aufzeichnung zum dauernden Gedächtnis ineinander übergehen (über die *C.* als Urkunden vgl. u. S. 753), so auch die Wörter *acta* und *c.* im praktischen Gebrauche; die Griechen pflegten beides mit *ἐπονηματα* oder *ἐπονηματῶν* wiederzugeben. Selbst in den beiden Fällen, wo der Ausdruck *acta* technisch geworden ist, wird daneben mitunter *commentarii* gesetzt; so erscheint neben *acta urbis* die Bezeichnung *c. urbis* (Kubitschek o. Bd. I S. 291f.), neben *acta senatus* bei Tacitus, der allerdings die technischen Termini zu umschreiben liebt, ann. XV 74 *c. senatus* (Kubitschek o. Bd. I S. 286. Thédénat 1405 n. IX. Ruggiero 539, 2. H. 30 Peter I 205, 4).

Vorbereitung der Aufzeichnung in den Commentarii. Der Eintragung in die *C.* gingen in der Regel vorläufige Aufschreibungen der Amtshandlungen voran. So wurden unter anderem die Verhandlungen vor dem Kaisergerichte (o. S. 743) und vor den Statthaltern durch *notarii* oder *exceptores* tachygraphisch im Wortlaute festgehalten, um dann zumeist auszugsweise in den Commentarien Aufnahme zu finden (Mommsen Strafr. 40 516, 1. Cuy Mémoires 415). Die *acta* eines africanischen Duumvirs wurden zunächst von seinem *scriba* auf Wachstafeln (*in cera*) schriftlich fixiert, aus welchen dann die eigentliche Reinschrift (auf Papyrus) hergestellt wurde (Mommsen a. a. O. 516, 4). Über die Vorbereitung der kaiserlichen Constitutionen o. S. 739.

Schreibstoff und Anlage. Während der Republik und noch in der Folgezeit wurden die geschäftlichen Aufzeichnungen des privaten und öffentlichen Lebens gewöhnlich auf Wachstafeln niedergeschrieben; daher die alte Bezeichnung als *tabulae (tabulae publicae)*; o. S. 731f.), *ἐπονημάτων δέξιος* in der Inschrift von Oropos o. S. 732. Wenn ebd. Z. 58f. die 14. Wachfläche (*πίρρωμα*) der 1. Tafel (*δέξιος*) angeführt wird, so ist dies wohl — trotz der von Mommsen Herm. XX 280. Dittenberger Syll. 1<sup>2</sup> p. 5421., H. Peter Gesch. Litt. I 234 erhobenen Bedenken (vgl. o. S. 732) — auf Polyptychen zu beziehen, die noch bei Veget. II 19 (S. 734) ausdrücklich als Schreibstoff der *c.* genannt werden. Dieselbe Citirweise scheint in CIL X 7852 vom J. 68 (o. S. 733) vorzuliegen, wo aus dem *codex ansatus* des Proconsuls von Sardinien *tabula V, O III et VIII et X* angeführt wird; das Zeichen *o* wird mit Mommsen Herm. a. O. (der diese Deutung allerdings bei Bruns Fontes 16 231f., 4 zurücknimmt), Dittenberger

und Peter a. a. O. gleichfalls als *cera* = *πίρρωμα* zu verstehen sein. Die fortlaufend bezifferten *tabulae (polyptycha)*, innerhalb deren die einzelnen *cerae (πίρρωματα)* gleichfalls ihre Nummern hatten, wurden für einen bestimmten Zeitraum, z. B. für ein Verwaltungsjahr, gleich den Senatsbeschlüssen, zu einem *codex* vereinigt.

Neben der Benennung *tabulae* oder *codex* kommt seit dem Ausgange der Republik die auf den Inhalt gehende Bezeichnung *c.* (*ἐπονηματῶν*) auf, verdrängt die erstere nach und nach und wird bis ins 3. Jhd. der Kaiserzeit hinein fast ausschliesslich gebraucht (o. S. 732). Für diesen Wandel der Terminologie dürfte ein Hauptgrund darin liegen, dass neben der Holztafel nunmehr auch das Papyrusblatt, für welches der Ausdruck *tabulae* nicht passte, ausgiebige Verwendung fand. Eine Übertragung der Terminologie *tabula* und *cera* auf die Papyrusrolle und ihre *σελίδες*, wie sie Mommsen Herm. II 114ff.; Ztschr. d. Savigny-Stift. X Rom. Abt. 349 als möglich hinstellt (vgl. auch Memelsdorff 43f.), halte ich für ausgeschlossen. Die Manipulation beim Gebrauche von Papyrus wurde erst durch die Untersuchungen von U. Wilcken Philol. LIII 97—102 verständlich gemacht (vgl. Peter a. a. O. I 233f. 235). In dem Bureau des Strategen in dem ägyptischen Ombi wurden, wie der von Wilcken meisterhaft behandelte Papyrus vom J. 232 darthut, zum Zwecke der Niederlegung in dem Archiv des Ganes die täglichen Aufzeichnungen des Geschäftsjournals (*ἐπονηματῶν*), die Tag für Tag von dem Strategen mit der eigenhändigen Subscription *ἀνέγγων* versehen wurden, in Reinschrift auf Papyrusstreifen übertragen, deren jeder — einen Monat umfassend — an der Spitze die Überschrift *ἐπονηματῶν Ἀθηναίου Λεοντῆ στρατηγῶ Ὀμβίτου Ἐλεφαντίνης* mit nachfolgendem Jahr und Datum, unter jedem Tage das eigenhändige *ἀνέγγων* des Strategen (vgl. Mommsen Strafr. 517 mit A. 2) enthielt. Diese Papyrusstreifen wurden der *δημοσία βιβλιοθήκη*, d. h. dem Archiv des Ganes, übergeben, wo bald der eine, bald der andere Beamte am unteren Ende des Streifens den Eingang mit Nennung seines Namens und den Worten vermerkte: *ἐπ(εὶ) προθ(έσως) εἰς δημόσια καταχώρισα* (zur Erklärung Wilcken 99f. Mommsen Strafr. 520. 1. Peter I 235 mit A. 1). Dieses *καταχωρίζω* — der technische Ausdruck für das Einregistrieren (vgl. die Inschrift von Oropos Z. 31, o. S. 732. Wilcken 99. 130; daneben *ἐπιτάσσειν* in dem Gesuch der kleinasiatischen Colonen, o. S. 740; lat. *referre in commentarios* o. S. 741f.) — bestand in diesem Falle darin, dass die Papyrusstreifen so lange aneinander geleimt wurden, bis die Rolle die übliche Länge erhalten hatte. Daran erklären sich Citate, wie *ὁ στρατηγὸς κολλήματος* ὡς ῥόμον β', d. h. auf dem 77. Papyrusblatt der zweiten Rolle des Strategenjournal (Wilcken 102. Mommsen Strafr. 515. 7. Peter I 233).

Wilcken hat a. a. O. 104—109 diese Einrichtung der *ἐπονηματῶν* für eine ganze Reihe höherer und niederer Verwaltungsbeamten in Ägypten nachweisen können. Dieselbe Anlage ist aber auch in hohem Grade wahrscheinlich für das *commentarium cotidianum municipi Caeritum* CIL

XI 3614 (o. S. 745), welches nach dem Jahresbände, der *pagina* und dem Absatz (*caput*) angeführt wird (Wilcken 110. Mommsen a. a. O. 514f., 7. Peter I 235). Nach Lydus de mag. III 11 liessen die Assessoren nach Verlesung des Urteils das Concept desselben, τὸ παρ' Ἰταλοῦ καλούμενον ἔκρινον (vielleicht verdorben aus *periculum* τῷ καλούμενῳ σχηματῶν — vermutlich den *c.* — einreihen und durch die betreffenden Subalternen (*subscribendarii*) dem Beamten zur Unterschrift vorlegen (Mommsen Strafr. 517, 2); für die Parteien wurde darnach eine Reinschrift (*καθαρόν*) ausgefertigt. Die in den Papyrus erhaltenen Parteienbescheide, die sich als *ἀντίγραφον* aus den *ὑπομνηματισμοί* geben, bestätigen diese Nachricht (u. S. 754).

Nicht alle *c.* enthielten, wie die von Wilcken herausgegebenen *ὑπομνηματισμοί*, blos eine fortschreitende Berichterstattung über die amtliche Thätigkeit des Magistrats oder der Priesterschaft. Bei vielen waren im Rahmen dieser Berichterstattung auf die betreffende Amtshandlung bezügliche Verordnungen (Senatusconsulte, magistratische Edicte, Instructionen) und Correspondenzen anderer Behörden eingefügt. Manche *C.* bestanden überhaupt nur aus einer chronologischen Aneinanderreihung von Briefen, Verordnungen (z. B. kaiserlichen Rescripten) u. ä. Es entsteht nun die Frage, ob diese Schriftstücke in der amtlich vorliegenden Ausfertigung, die wir kurz als Original bezeichnen wollen, oder aber nur in Abschrift (so Bresslau, der die *C.* mit den mittelalterlichen Copial- oder Registerbüchern vergleicht, Wilcken 103, 21. Mommsen Strafr. 518) in die *C.* aufgenommen wurden. Wir glauben, uns für erstere Annahme entscheiden zu sollen. Die gebräuchlichen Ausdrücke *referre in commentarios*, griechisch *καταχωρίζω* (auch im Sinne der Beilage zu einem Actenstück gebraucht; Belege bei Wilcken 103 mit A. 22), besonders aber *ἐντάσσειν* (S. 740; vgl. die Inschrift von Aphrodisias oben S. 735, Z. 48ff. *ἐν τοῖς δημοσίοις τοῖς παρ' ἡμῶν γράμμασιν ἐντάσαι*), *ἀναλαμβάνειν εἰς ὑπομνήματα*, neben welchen niemals *ἀντιγράφειν* steht, widersprechen wenigstens dieser Annahme nicht, welche durch den besonderen Charakter der *C.* als Urkundensammlungen empfohlen wird. Wenn z. B. Antonius in seinem Briefe an die Aphrodisier dieselben auffordert, die *γράμματα Καίσαρος* in ihre *δημόσια γράμματα* aufzunehmen (*ἐντάσαι*), kann er kaum etwas anderes als die seinem Briefe folgende Ausfertigung im Original darunter meinen. Ebenso werden die Abschriften von amtlichen Correspondenzen in der Inschrift von Caere CIL XI 3614 (o. S. 745) aus dem *commentarium cottidianum*, nicht aus daneben etwa noch vorhandenen Originalen entnommen sein. Für die kaiserlichen Constitutionen (*epistulae, rescripta* u. s. w.) gelten die *c.* als *forma*, d. h. Originalausfertigung (u. S. 755), während also die Originalconcepte enthalten haben. Die Verwahrung der Originalen in den *c.* erklärt auch die Benennung *authentica*, die für eine amtliche Briefsammlung Hist. Aug. XXX tyr. 10, 9 gebraucht zu sein scheint: *exlat epistola divi Claudii tunc privati, qua Regiliano, Illyrici duci, gratias agit ob redditum Illyricum . . . quam ego repertam in authenticis (hs. athenicis) inserendam putavi.*

*fruit enim publica* (dazu Memmendorff II. 23).

In der älteren Zeit wurden wohl die betreffenden Wachstafeln einfach in die Polyptychen der *codices* eingefügt. Bei der späteren Verwendung von Papyrus dürften die Ergebnisse Wilckens (o. S. 750) sinngemässe Anwendung finden. So mögen z. B. die *libri litterarum missarum* und jene *litterarum adlatarum* der Publicanengesellschaften (Cic. Verr. III 167) und das *volumen epistularum* des Atticus (Cic. ad Att. IX 10, 4. Birt Buchwesen 21) einfach durch Aneinanderkleben der Briefconcepte, bezw. der zugestellten Briefe gebildet worden sein, wie denn sohergestellte Briefsammlungen noch erhalten sind (C. Wessely Schrifttafeln zur ält. lat. Palaeogr. 5). In gleicher Weise erklären sich die *c. principum*, die kaiserliche Briefe als *vera et emendata* enthalten (S. 739), und der *liber libellorum rescriptorum* Gordians, von welchem der Bescheid an die Skaptoparener Abschrift ist (S. 740), durch mechanisches Aneinanderfügen der Briefconcepte, bezw. der Copien der mit der kaiserlichen Erledigung versehenen Bittschriften (o. S. 741). Aber auch Schriftstücke disparaten stilistischen Charakters konnten in der nämlichen Weise in einer und derselben Commentarienrolle aneinandergereiht werden. So wurde in dem *commentarium* von Caere (S. 745), welches auch die Decurionenbeschlüsse enthielt, der Brief der Magistrate von Caere an den Curator wahrscheinlich im Originalconcept, die Antwort des Curators in der zugestellten Ausfertigung eingeklebt. Dies gilt überhaupt von den Correspondenzen, Instructionen, Erlassen und Bescheiden anderer Behörden (z. B. kaiserliche Constitutionen in den *c.* der Provinzstatthalter), die in die Amtsbücher aufgenommen wurden. Namentlich in den richterlichen *c.* wurden, wie die in den Papyrus auf uns gekommenen Abschriften vermuten lassen. Schriftstücke der verschiedensten Art, Parteieneingaben, Verhandlungsprotocolle, Beweisstücke, Briefschaften (vgl. z. B. UBM I 19 [o. S. 734] i Z. 10, dazu i Z. 11ff. u 12ff.), Rechtsbelehrungen der höheren Richter, Urteile u. s. w., gewiss auch nicht im Wege zeitraubender Abschriftnahme, sondern durch mechanisches Aneinanderfügen zu Rollen vereinigt — allerdings nicht etwa, wie die heutigen Actenfascikel, nach einzelnen Processfällen geordnet, sondern ohne Rücksicht auf sachliche Zugehörigkeit nach der zeitlichen Reihenfolge des Einlaufs oder der Expedition, so dass man sich z. B. das Material über einen bestimmten Process an verschiedenen Stellen, zuweilen in verschiedenen Rollen zusammensuchen musste.

Das geschilderte Verfahren, auf dem das antike Acten- und Registraturwesen zum grössten Teil beruht haben muss, welches trotz seiner Einfachheit an Accuratesse hinter dem modernen wenig zurücksteht (Wilcken 101) und Fälschungen und Einschübe sehr erschwerte, ermöglichte es also, Amtspapiere aller Art in Originalen, d. h. in den Concepten oder beglaubigten Ausfertigungen, nicht in Abschriften, in den als *c.* bezeichneten Rollen (*libri, τόμοι*) übersichtlich zusammenzufassen.

Litteratur: Mommsen Herm. II 114ff. XX 280; Ztschr. d. Savigny-Stift. X Rom. Abt. 349; Strafr. 515ff. U. Wilcken Philol. LIII 97—102.

P. Krüger Ztschr. d. Savigny-Stift. VIII Rom. Abt. 81. H. Peter Geschichtl. Litt. I 233.

Form der Protocollierung. In jenen Commentarien, welche den Charakter der Berichterstattung tragen (z. B. priestertliche Commentarien o. S. 729ff., Ephemeriden der Kaiser u. a.) berichtet der Schreiber in dritter Person und in erzählender Fassung (daher meist im Perfectum, vgl. aber O. Gradenwitz Ztschr. d. Savigny-Stift. XVI Rom. Abt. 134f.), was von Tag zu Tag der Beamte oder Priester gethan oder gesagt hat, oder was vor ihm verhandelt worden ist, wobei Gerichtsverhandlungen und Verordnungen aller Art einen besonders breiten Raum einnehmen können. Im ganzen beschränkte sich die Aufzeichnung auf die Amtshandlungen; indessen werden in den kaiserlichen Ephemeriden sicher höfische Ereignisse sehr ausführlich behandelt worden sein (o. S. 735f.); auch die ägyptischen *ὑπομνηματισμοί* vom J. 232 verzeichnen amtliche Besuche und Festlichkeiten. Die Aufzeichnung konnte je nach der Anordnung der Behörde nur eine knappe auszugsweise Wiedergabe der Reden (vgl. Lukian. apol. 12 τὰς τῶν δικαιοδογόντων ἡτοιμασθε ἑνθιμῶν) oder aber eine vollständige Niederschrift auf Grund tachygraphischer Notizen der *exceptores* oder *notarii* enthalten (o. S. 749). Schriftstücke, die zur Verhandlung gehörten, Erlässe und Correspondenzen anderer Behörden, Eingaben der Parteien, die von dem Beamten selbst entworfenen und vom Blatt verlesenen Urteilssprüche wurden wahrscheinlich im-Original an gehöriger Stelle eingefügt (o. S. 751f.; vgl. Mommsen Strafr. 518). — Auf blosse chronologische Aneinanderreihung beschränkte sich jene Gruppe von *C.*, in welchen Correspondenzen, Verordnungen (z. B. die kaiserlichen *epistulae* und *libelli rescripti*) ohne nebenherlaufende Berichterstattung vereinigt wurden.

Auf Bestätigung der Aufzeichnungen durch den Beamten führt in der älteren Epoche keine Spur. In der Kaiserzeit dürfte sie jedoch die Regel gewesen sein, wie das *rescripti recognovi* in dem kaiserlichen *liber libellorum rescriptorum* (o. S. 740f.) und das *ἀνέγνω* in den ägyptischen *ὑπομνηματισμοί* (Wilcken 98. Mommsen Strafr. 517) annehmen lässt.

Rechtlicher Charakter der Commentarii. Die Amtshandlungen der Magistrate und Priester bedurften selbstverständlich zu ihrer Gültigkeit nicht der schriftlichen Aufzeichnung; wohl aber machte umgekehrt die auf Geheiss des Beamten oder Priesters erfolgte Eintragung in die *c.* vollen Beweis für die Vornahme des betreffenden Actes. Schon in hellenistischen Urkunden steht, wie Wilcken Phil. LIII 103f. (vgl. 108 n. 8) darlegt, *ὑπομνηματισμός* in der prägnanten Bedeutung ‚Entscheidung‘, ‚Decret‘. In Rom war diese Auffassung bereits im letzten Jhd. der Republik durchgedrungen. In dem schreiben an die Oropier vom J. 681 = 73 Z. 30f. (o. S. 732) bemerken die Consuln ausdrücklich: (τῆν γρόμην) εἰς τὴν τῶν ὑπομνημάτων δέλλον καταχωρίζασθαι. Ebenso berief sich Antonius für eine Reihe von fingierten Gesetzen, Erlassen und Privilegien auf die von ihm verfälschten Commentarien des Dictators Caesar (o. S. 735). Unter Traian sucht der jüngere Plinius ein Edict des Augustus und *epistulae* der flavischen Kaiser in

authentischer Überlieferung (*vera et emendata*) in den *c. principum* (S. 739). Traian versichert den Plinius der in aller Form vollzogenen Verleihung angesuchter Beneficien mit den Worten: *in commentarios meos referri iussi* (S. 741). In einem Gesuche vom J. 244/7 (S. 740) Z. 24f. berufen sich die Bittsteller auf eine *θεῖα ἀντιγραφή ἢ τοῖς ὑπομνήμασιν ἐντεταγμένη*. Nach den Grammatikern endlich sollen bei Zweifeln in Fragen der Landvermessung die commissionellen *c.* eingesehen werden (o. S. 744). Dieselbe *publica fides* kam bekanntlich auch den schriftlich aufgezeichneten *acta senatus* zu (Kubitschek o. Bd. I S. 287ff.). Der urkundlichen Wichtigkeit der *C.* entspricht denn auch die Sorgfalt bei ihrer Herstellung und Verwahrung (vgl. u. a. Lukian apol. 12, u. S. 764).

In dieser Anschauung über die *publica fides* der *C.* wurzelt die spätestens seit der Kaiserzeit nachweisbare Kanzleiregel, wonach die schriftliche Fassung der *acta* in den *c.* als Originalausfertigung anzusehen ist. Schon das Schreiben der Consuln an die Oropier vom J. 681 = 73 (o. S. 732), welches bis auf die Grussformel nichts anderes ist, als ein Auszug aus den ausdrücklich angeführten *ὑπομνήματα*, lässt diese Auffassung zu. Demgemäss wird den Interessenten nicht nur auf gelegentliches späteres Ansuchen Abschrift aus den *C.* gewährt (so in dem Briefe des M. Antonius an die Aphrodisier Z. 21ff., S. 735; in der Inschrift von Smyrna, S. 737f.), sondern auch die den Parteien im Zuge der Amtshandlung selbst in welcher Form immer ausgefolgten Bescheide stellen sich sehr häufig unmittelbar als beglaubigte Abschriften aus den *C.* dar. Solche Parteienbescheide sind ihrer Natur nach die meisten inschriftlich erhaltenen Entscheidungen in der Form von Auszügen aus amtlichen *C.* (z. B. CIL X 7852, o. S. 733; CIL XI 3614 aus Caere, o. S. 745; die Inschrift von Skaptoparene S. 740), desgleichen jene zahlreichen Papyrusurkunden, die sich als Copien der *ὑπομνηματισμοί* verschiedener richterlicher Beamten bezeichnen (vgl. dazu auch die Angaben bei Lyd. de mag. III 11, o. S. 751). Die Beglaubigung der Abschrift, die hier auf private Initiative hergestellt wird, ist entweder eine private durch Unterschrift und Siegelung von sieben Zeugen (so in CIL X 7852, den Inschriften von Smyrna und Skaptoparene; vgl. auch das Senatusconsult CIL VIII 270 = Suppl. 11451, Bruns I 6 196 u. 58), oder aber eine amtliche (auf ägyptischen Urkunden durch den *βιβλιοφύλαξ*, z. B. in dem Wiener Papyrus vom J. 124, Z. 41: *Κλαύδιος . . . ὁ βιβλιοφύλαξ ἐπέσχευε*; vgl. auch Paul. Dig. XLIX 14, 45 § 7 *eaque manu commentariensis adnotanda sunt* und Lyd. de mag. III 11). Einen etwas anderen Charakter haben jene Parteienbescheide, die in Form von *epistulae* und *rescripta* von amtswegen ausgegeben und durch die Subscription des Beamten (bei den Rescripten *rescripti; recognovi*, o. S. 740) in ähnlicher Weise authentisiert werden, wie die analoge Niederschrift in den *c.* Hier liegen gewissermassen zwei nahezu gleichwertige authentische Ausfertigungen vor (Karlowa Neue Heidelb. Jahrb. VI 211ff.), aber auch da dürfte im Zweifelsfalle, wie die angeführten Worte des Plinius (*vera et emendata* S. 739) dar-



thum, die Niederschrift in den C. wegen der geringeren Gefahr der Verfälschung (o. S. 752) als die ausschlaggebende angesehen worden sein, die daher in CIL III 411 (o. S. 737f.) als die *forma*, d. h. Originalconcept, bezeichnet wird (o. S. 751). Dasselbe gilt namentlich auch von den Eintragungen in den *c. beneficiorum* und *aquarum* im Verhältnis zu den darüber ausgegebenen *epistulae* und *codicilli* (o. S. 742f.).

Auch gegenüber den zur öffentlichen Proposition bestimmten Ausfertigungen gilt die Aufzeichnung in den *c.* als die ursprüngliche und authentische. Dies zeigen z. B. die Nachrichten über die zahlreichen Verordnungen und Privilegienverleihungen auf Grund der (von Antonius verfälschten) *c.* des Dictators Caesar, die in *tabulae aeneae* auf dem Capitol proponiert wurden (o. S. 735). Auch die *tabulae aeneae* über Schenkungen des Bürgerrechtes in der Kaiserzeit werden auf die kaiserlichen Beneficienbücher zurückgehen (o. S. 741f.). Natürlich besitzen auch diese Ausfertigungen *publica fides* (die Rescripte in dem öffentlich proponierten *liber libellorum rescriptorum* Gordians tragen die Beglaubigungsformel *rescripsi; recognovi*; o. S. 740), und es können von ihnen, wie die sog. Militärdiplome und die Inschrift von Skaptoparene zeigen, von Zeugen beglaubigte Abschriften genommen werden.

Aufbewahrung der Commentarii. Wie die Herstellung, so war auch die Verwahrung der Amtsbücher ursprünglich eine private; vgl. Cic. pro Sulla 42 *cum seirem ita esse indicium retatum in tabulas publicas, ut illae tabulae privata tamen custodia more maiorum continerentur*. Das Amtsbuch verbleibt Eigentum des ehemaligen Magistrates und in seinem und später seiner Erben Gewahrsam (Mommsen St.-R. I<sup>3</sup> 5, 2. III 1016; Strafr. 519). Selbst bei den *τυπικὰ ἐπισημηματα* wird uns dies von Dionys. I 74, 5 (o. S. 733) wenigstens für die älteste Zeit — er citiert aus dem Census von 361.2 = 393.2 — ausdrücklich bezeugt. Mommsens Annahme (St.-R. II<sup>3</sup> 361, 3), dass die Ablieferung der Listen an das Aerarium nie fehlen konnte und nur Abschriften und vorbereitende Aufzeichnungen in den Händen der gewesenen Censoren geblieben sein mochten, setzt einen für diese älteste Zeit kaum wahrscheinlichen archivalischen Apparat voraus.

Die *privata monumenta* (Liv. VI 1, 2 *si quae in commentariis pontificum aliisque publicis priuatisque erant monumentis, incensa urbe pleraeque interiere*), in welchen man herkömmlich Haus- und Familienchroniken zu sehen pflegt (Schwegler R. G. I 12. H. Peter Hist. Rom. reli. I p. XXVIII f. XXXII. E. Lübbert De gentium Romanorum commentariis domesticis. Giessen 1878. Birt Buchwesen 63f. Teuffel-Schwabe<sup>5</sup> § 80. Thédénat Diet. des ant. I 1404 n. II.) sind, soweit es sich nicht um *laudationes* (Cic. Brut. 62) und um späte antiquarische Erzeugnisse handelt, kaum etwas anderes als die Amtsbücher der ehemaligen Magistrate, die in den *tabulae* ihrer Familien als Erinnerungszeichen und praktische Vorlagen für die Nachkommen verwahrt wurden; vgl. Plin. n. h. XXXV 7 *tabularum codicibus implebantur et monumentis rerum in magistratu gestarum*. Fest. p. 356 *tabularum proximae atrium locus dicitur, quod*

*antiqui magistratus in suo imperio tabulis seum implebant*. Die Sitte der privaten Aufbewahrung durch den gewesenen Magistrat erhielt sich sogar hic und da bis in die späte Kaiserzeit hinein, wie ein interessantes Beispiel bei Mommsen Strafr. 516, 4 (vgl. 519; *actus* eines gewesenen africanischen Duovirs) darthut (o. S. 746). Eine Ausnahmestellung scheinen seit uralter Zeit die *c.* der Priestertümer eingenommen zu haben, die nicht für einzelne, sondern für das Collegium geführt wurden, und für deren Aufbewahrung die Regia und die übrigen schon frühzeitig als Archive benützten Cultstätten seit jeher als feste Sitze sich darbieten.

Erst seit dem Ende der Republik und dem Beginne des Principats wurden die magistratischen *c.* in Rom und ausserhalb der Hauptstadt in den öffentlichen Archiven aufbewahrt (vgl. dazu Max Memelsdorff De archivis imperatorum Romanorum, qualia fuerint usque ad Diocletiani aetatem, Diss. Halle 1890. H. Peter Gesch. Litt. I 223ff.). Die Amtsbücher der Consuln und der übrigen hauptstädtischen Magistrate waren im Aerarium niedergelegt (Mommsen St.-R. II<sup>3</sup> 547. Memelsdorff a. a. O. 4f. Peter I 224f.). Die Continuität der kaiserlichen Amtsführung äussert sich auch darin, dass jeder Princeps den schriftlichen Nachlass seiner Vorgänger übernimmt (vgl. Plin. ad Trai. 65, 3. 66, 1, o. S. 739, Peter I 227f.). Die Actenstücke der kaiserlichen Kanzleien wurden anfänglich, wie es scheint, in den *serinia* der verschiedenen Bureaux (vgl. die *seriniarii* *ab epistulis* und *a libellis* aus claudisch-neronischer Zeit, o. S. 739; so wohl noch unter Traian, vgl. Plin. ad Trai. 65, 3 *in seriniis suis*, o. S. 739; ein *custos a commentariis beneficiorum* unter Traian u. S. 760). Als diese Räume zu enge wurden, brachte man wenigstens den älteren Vorrat an *c.* und ähnlichen Acten in einem besonderen Archive im Kaiserpalaste, dem *tabularium principis* (Hirschfeld V.-G. I 206f., 3) unter, dessen jedenfalls sehr reiche Bestände an Urkunden jeder Art Memelsdorff a. a. O. 20ff. und Peter I 225ff., bes. 229ff. erörtern. Ausdrücklich bezeugt ist uns die Hinterlegung der grammatistischen *c.* im *tabularium* oder *sanctuarium Caesaris* (o. S. 744).

Auch in den Provinzen entstanden allmählich Archive, in welchen die Amtsbücher der Statthalter hinterlegt wurden (Mommsen Strafr. 519, 2. 3. Peter I 240). Nach O. Seeck Ztschr. d. Savigny-Stiftung X Rom. Abt. 6ff. bildeten die Provinzialarchive eine Hauptquelle für die Gesetzsammlungen, namentlich den Codex Theodosianus (dagegen Mommsen ebd. 351; vgl. o. S. 738). Besonders entwickelt und bis ins Detail ausgebildet war der Archivdienst in Ägypten, über den die Papyrusurkunden zahlreiche noch nicht erschöpfend verwertete Aufschlüsse enthalten (vgl. C. Wilcken Observ. ad historiam Aegypti 30. Mommsen Ztschr. der Savigny-Stiftung XII Rom. Abt. 296); der von Mommsen a. a. O. 284ff. veröffentlichte Wiener Papyrus, ein Auszug aus richterlichen *ἐπισημηματομοί* vom J. 124 (o. S. 734), schliesst mit dem Collationsvermerk eines *βιβλιοφύλαξ* (Z. 40f.); die *ἐπισημηματομοί* des Strategen von Ombi vom J. 232 (o. S. 746) tragen gleichfalls den Registraturvermerk ver-

schiedener Archivbeamten. Endlich gab es auch in Italien wie in den Provinzen städtische Archive (Memelsdorff 34—41. Peter I 240).

Benützung der Commentarii. Der ursprünglich private Charakter der amtlichen Buchführung äussert sich auch darin, dass ihre Benützung durch andere von rechtswegen nur mit Bewilligung des Magistrates erfolgen kann. Der von Paulus Dig. XLIX 14, 45 § 7 ausgesprochene Satz *quotiens apud fiscum agitur, actorum potestas postulanda est, ut merito eis uti liceat, eaque manu commentariensis adnotanda sunt* (Bresslau Ztschr. der Savigny-Stift. VI Rom. Abt. 257. Memelsdorff 50, 5. Peter I 236, 4) lässt sich auch auf die *c. principis* ausdehnen; die *potestas inspiciendi describendique* (Belege bei Memelsdorff 50, 5) wird vom Kaiser nur auf besonderes Ansuchen nach freiem Ermessen gewährt oder verweigert; vgl. Tac. hist. IV 40 zum J. 70: *petit a Caesare (Domitiano) Iunius Mauricius, ut commentariorum principalem potestatem senatus faceret, per quos nosceret u. s. w.* (o. S. 743). Ein Bittgesuch (*libellus*) um Bewilligung der Abschriftnahme aus den *ἐπισημηματα* Hadrians liegt in der Inschrift von Smyrna CIL III 411 (o. S. 737f.) vom J. 139 vor; die Genehmigung des Kaisers wird in Form eines Rescriptes erteilt, und ausserdem ergeht der ausdrückliche Befehl zur Edition an zwei Archivbeamte. Über die Beglaubigung der aus den Commentarien erteilten Abschriften vgl. o. S. 754 (Peter I 236f., 4). Über die Benützung der *c. principis* durch den Kaiser selbst o. S. 739, für Gesandtschaftsberichte o. S. 737, für historische Zwecke o. S. 736f. Vgl. Memelsdorff 50f. Peter I 236f. Mommsen Strafr. 520.

II. Commentarii in der Litteratur. Seit dem letzten Jahrhundert der Republik tritt die Bezeichnung *commentarii* auch als Benennung für Werke der wissenschaftlichen (besonders historischen) und technischen Litteratur auf. Dabei muss, ähnlich wie in der Epistolographie, unterschieden werden zwischen solchen *c.*, die ursprünglich bestimmten praktischen Zwecken (z. B. als Tagebücher, als Behelfe für die Rednerbühne oder die Schule) dienten und nur zufällig durch eine zunächst nicht beabsichtigte Edition zu Litteraturwerken wurden, und jenen *c.*, die in vorhinein mit der Absicht der Veröffentlichung niedergeschrieben wurden. Nur letztere können förmlich als eine besondere litterarische Gattung betrachtet werden.

Zu der ersten Kategorie gehören z. B. die Entwürfe und Concepte von Reden (*c. causarum*), welche aus Ciceros Nachlass dessen Freigelassener Tiro veröffentlichte (Teuffel-Schwabe Gesch. d. r. L. § 180, 4, vgl. § 174, 3), vielleicht auch die von Sueton de gramm. 4 (o. S. 727) erwähnten Vorlesungen über Grammatik und Rhetorik, die zunächst als Collegienheft gedachten *c. institutionum* des Juristen Gaius (o. S. 727) u. ä. Aus antiken C. über Kriegereignisse und Provinzverwaltung, die mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache veröffentlicht wurden, nicht aus eigentlichen Geschichtswerken stammen gewiss auch die historischen Notizen, die uns unter dem Namen der Kaiser Vespasian (Joseph. vit. 65 *ἐν τοῖς Οἰεοπασιανοῦ τοῦ αὐτοκράτορος ἐπισημηματομοί*) und

Traian, dann des Cn. Domitius Corbulo, Ti. Claudius Balbillus, C. Suetonius Paulinus und M. Antonius Iulianus erhalten sind (vgl. H. Peter Hist. Rom. fragm. p. 303ff.; Geschichtl. Litt. I 361ff., bes. 365, 374).

In die zweite Gruppe sind von historischen Schriften einzureihen die autobiographischen 22 Bücher *c. (ἐπισημηματα; daneben rerum gestarum libri* betitelt) des Dictators Sulla (Teuffel-Schwabe § 157, 2. Wachsmuth Einleitung 206), der von Cicero im J. 694 = 60 ausgearbeitete *commentarius consularis sui graece compositus* (*ἐπισημηματα τῆς ἱστῶσεως*), neben welchem auch eine lateinische Bearbeitung desselben Stoffes von Cicero beabsichtigt war (Teuffel-Schwabe § 186, 2. Peter Gesch. Litt. I 201. Wachsmuth a. a. O.), endlich das hervorragendste Memoirenwerk des Altertums, die *c. Caesaris* (griech. *ἐπισημηματα* oder *ἐφημερίδες*) über das *bellum Gallicum* und *civile* samt den Supplementen. Aus der Kaiserzeit sind zu nennen z. B. der *commentarius de vita sua* des Tiberius (Teuffel-Schwabe § 275, 1. Peter I 373; o. S. 736) und die *c. Agrippinae* (Tac. ann. IV 58. Teuffel-Schwabe § 286, 6. Peter I 374). Neben diesen ausdrücklich als *c.* bezeichneten Werken giebt es natürlich noch eine ganze Reihe sachlich zugehöriger Werke aus dem Gebiete der Selbstbiographie und Memoirenlitteratur (Wachsmuth 205ff. Peter I 201ff. 372ff.). Ausserdem gehören hierher die *c.* (Entwürfe) der Reden des Juristen und Sachwalters Ser. Sulpicius Rufus, von welchen Quintilian inst. X 7, 30 — im Gegensatz zu jenen des Cicero — bemerkt: *ita sunt exacti ut ab ipso milii in memoriam posteritatis videantur esse compositi* (Teuffel-Schwabe § 174, 3), ferner eine grosse Anzahl grammatischer *c.*, die Einleitungsschrift Varros für die Übernahme des Consulats durch Pompeius (*commentarium isagogicum*; Teuffel-Schwabe § 166, 4 a. E.; o. S. 748), vielleicht auch die *c. artis suae* des Rechenkünstlers Melior (CIL XIV 472; Ruggiero Diz. epigr. II 588) u. s. w.

Die für die Edition aufgezeichneten *c.* bewegen sich, wie man sieht, im ganzen auf denselben nämlichen Gebieten wie die privaten und amtlichen geschäftlichen Aufzeichnungen. Letztere sind auch in aller Regel als die Grundlage für das thatsächliche Material, welches die litterarischen *c.* bieten, zu betrachten. Aber auch in formeller Hinsicht lehnen sich die litterarischen *c.* mehr oder weniger an die des praktischen Lebens an. Dies gilt insbesondere für die historischen *c.*; auch für die griechischen geschichtlichen *ἐπισημηματα* und *ἐπισημηματομοί* hat Wilcken Philol. LIII 117ff. den Zusammenhang mit den Amtsbüchern überzeugend dargelegt. So ist z. B. für die beiden im caesarischen Corpus überlieferten Commentarien über das *bellum Africanum* und *Hispaniense* charakteristisch eine mechanische Einhaltung der chronologischen Folge und die Wesentliches und Unbedeutendes nicht unterscheidende Umständlichkeit in der Darstellung, unter deren rhetorischem Aufputz das ursprüngliche Gerüst des Tagebuches deutlich zum Vorschein kommt. Nicht minder werden höher stehende Producte dieser Gattung, wie etwa die ciceronischen *c. consularis* oder die von Caesar selbst

verfassten Commentarien ohne Zweifel das Tatsächliche aus den amtlichen *e. consulum* (o. S. 732), bezw. aus dem Feldherrnjournal und den Berichten der Unterbefehlshaber (vgl. die Äusserung des Asinius Pollio bei Suet. Caes. 56) geschöpft haben. Aber auch hinsichtlich der Form wirkt der Charakter der stofflichen Vorlage nach. Der Titel *e.* weist gewissermassen den Anspruch auf buchmässige Ausarbeitung und stilistische Vollendung zurück. Ursprünglichkeit und Unmittelbarkeit, Freiheit und Einfachheit des Ausdrucks, eine rhetorischen Schmuck verschmähende Richtung auf das Sachliche sind die grossen Vorzüge der historischen *C.* besserer Art gegenüber der in steife rhetorische Regeln gezwängten zünftigen Geschichtschreibung jener Epoche. Namentlich in den caesarischen *C.*, deren schriftstellerische Vorzüge Cicero Brut. 262 würdigt, ist in glücklicher Weise die Mitte gehalten zwischen den flüchtig hingeworfenen Bemerkungen eines Tagebuches und einem sorgfältig ausgearbeiteten historischen Werke. Dies schliesst natürlich nicht aus, dass diese einfache Sprache — wie bei dem eiceronischen *ἔπιγραμμα*, — blos erkünstelt war und die vorgeschobene Absicht, nur Material für eine spätere kunstgemässe Darstellung liefern zu wollen, als Deckmantel für das persönliche Interesse oder politische Tendenzen diente (so bei den Commentarien Sullas, Ciceros, Caesars).

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die von Peter I 201 versuchte Erklärung der Benennung *e.* wohl kaum das Wesen der Sache trifft: „wie die Entwürfe (*commentarii* . . .) sich zu den ausgearbeiteten und gesprochenen Reden verhalten, so sollten sich jene ‚Denkwürdigkeiten‘ zu wahren Geschichtswerken verhalten, und so kam für diese Litteraturgattung überhaupt der Name *e.* auf. Nicht etwa dieser formelle Parallelismus, sondern der innige Zusammenhang mit den mannigfachen *e.* der privaten und öffentlichen Praxis in Inhalt und Form war für die Benennung der historischen und sonstigen in der Litteratur auftretenden *e.* ausschlaggebend.

[A. v. Premerstein.]

**a commentariis.** Als Terminus für den Protocollführer erscheint *a e.* zuerst in Inschriften der Kaiserzeit (das älteste Beispiel CIL VI 10089, unten nr. 24 unter Claudius). Etwa seit der Mitte des 2. Jhdts. begegnet daneben die Bildung *commentariensis*, welche zunächst für die (früher gleichfalls als *a e.* — vgl. CIL XI 6343 u. S. 761 — bezeichneten) soldatischen Officialen ausschliesslich gebräuchlich wird und sehr bald die Titulatur *a e.* fast überall verdrängt. Über die Differenzierung der ritterlichen Beamten *a commentariis praefecti praetorio* und der militärischen *commentarienses* vgl. u. S. 761. Eine vereinzelte hybride Form ist der *ἀπομνημονεύου* der Inschrift Le Bas-Foucart VI 2225.

Dem ursprünglich privaten Charakter der amtlichen Aufzeichnungen entsprechend waren die Organe *a e.* anfänglich wohl Sklaven des Beamten (bei den Priestercollegien *servi publici*: vgl. o. S. 730). Die *a e.* der kaiserlichen Hofämter und Verwaltungsbehörden sind zumeist Freigelassene des Kaisers, zuweilen auch Sklaven. In den militärischen Officialen der Provinzverwaltung sind auch die *commentarienses* Legionssoldaten, also —

wirklich oder fictiv — *ingenui*. Im ritterlichen Range stehen der *a commentariis praefecti praetorio* und der *προσοδοποιός* des Praefectus Aegypti.

I. Protocollbeamte der Kaiserzeit vor Diocletian.

a) Hofkanzleien. Der ungewöhnliche Umfang der Geschäfte, deren Erledigung dem Princeps zustand, erheischte es, dass die Agenden der Protocollierung, welche in den untergeordneten Ämtern samt und sonders von einem oder mehreren *a e.* besorgt werden konnten, seitjeher unter mehrere Departements (*ab epistulis*, *a libellis*, *a cognitionibus*, später *a memoria*) aufgeteilt waren. Die Hilfsbeamten dieser Hofkanzleien waren es, welche unter Kontrolle der Bureauvorstände die verschiedenen *commentarii principis* (o. S. 735ff.) führten. Daher kommt die Bezeichnung *a e.* nur bei zwei ausserhalb der genannten Departements stehenden Kategorien von Hilfsbeamten vor, nämlich bei den kaiserlichen Freigelassenen, welche das Hofstagebuch aufzeichneten (später Procuratur *ab ephemeride*; o. S. 735), und bei den *a commentariis beneficiorum*, die nur unter Traian und Hadrian bezeugt sind, und aus welchen vielleicht später ein neues Hofamt *a memoria* (s. d.) hervorgieng.

1. *a commentariis* *Aug(usti)* CIL VI 8623 (Freigelassener eines Kaisers aus dem flavischen Hause); *Aug(usti) ver(na) a comment(ariis)* CIL VI 8624, 8625; [*Aug(usti) nostri) com(m)entariensis*] CIL V 475; *Aug(usti) nostri servus adiutor a commentariis* Cagnat Année epigr. 1891 nr. 19. Die hier als *commentarii* *κατ' ἐξοχήν* bezeichneten Aufzeichnungen sind wahrscheinlich die kaiserlichen Ephemeriden (o. S. 735f.).

2. *a commentariis beneficiorum* (vgl. dazu o. S. 741f.) werden in Inschriften der Epoche Traians und Hadrians genannt. CIL VI 1884 = Dessau 1792 *M. Ulpio Aug. lib. Phaedimo d(omi)ni Traiani Aug. a potione. item a laguna et tridiniarch(ae), licitori proximo et a comment(ariis) beneficiorum* (gest. 117; dazu Friedländer S. G. I 6 193. H. Dessau Beiträge zur alten Gesch. u. Geogr., Festschr. f. H. Kiepert 88f. E. Groag Röm. Mitt. XIV 271ff.). CIL VI 8627 (Freigelassener Traians) *qui fuit custos a commentariis beneficiorum*. Not. d. scavi 1893, 195 (Freigelassener Hadrians) *adind(or) a comment(ariis) beneficiorum*. Vgl. im allgemeinen Ed. Cuq Mémoires a. a. O. (o. S. 745) 417f. Mommsen Beiträge a. a. O. 104. 2. Peter Gesch. Litt. I 231. Ruggiero Diz. epigr. I 996. II 543. Vielleicht sind damit identisch die bei Plin. ad Trai. 6. 2 erwähnten kaiserlichen Freigelassenen (vgl. o. S. 742).

b) Delegierte kaiserliche Gerichtsbarkeit in Rom.

3. *a commentariis custodiarum*. Über die Strafvollstreckung wurden für die richterlichen Beamten in Rom und in den Provinzen gesonderte *commentarii custodiarum* geführt. Den Inhalt des für Verres als Statthalter von Sicilien angelegten Gefängnisjournals deutet Cic. Verr. V 57 an: *cedo rationem carceris, quae diligentissime conficitur, quo quisque die datus in custodiam, quo mortuus, quo necatus sit* (Hirschfeld S. Ber. Akad. Berlin 1891. 877, 155. G. Humbert Diet. des ant. I 918). CIL XI 6343 (= Dessau

2073) nennt einen *beneficiarius Getae* (wahrscheinlich des Praef. praet. Lusius Geta unter Claudius; vgl. Bormann Ephem. epigr. IV p. 400 nr. 423) *ab commentariis* (sic) *custodiarum* (m), CIL XI 19 einen *evoc(atus) a comment(ariis) custodiarum*; vgl. auch Ephem. epigr. IV 963 (aus Rom). Diesen lag in Rom beim Kaiser, bezw. seinem Stellvertreter, dem Gardecommandanten, die Führung des Gefängnisjournals ob, welche in den Bureaux der Provinzstatthalter zu den Functionen des *commentariensis* gehörte (Hirschfeld a. a. O. 859, 62. Cauver Ephem. epigr. IV p. 423 nr. 20. 21. Ruggiero Diz. epigr. II 541. Mommsen Ephem. epigr. V p. 148, 2. 149, 2; Strafr. 317, 1). Zu Cod. Theod. IX 3, 6 vom J. 380 vgl. S. 767.

4. *a commentariis praefecti praetorio*. Nach Mommsens Vermutung (St.-R. II<sup>3</sup> 1122. 1; ebenso Ruggiero Diz. epigr. II 540) hätten sich die Praefecti praetorio zur Führung des Amtsbuches ursprünglich — ähnlich wie die Praefecti vigillum (u. S. 762) — im Range unter den Centurionen stehender abcommandierter Soldaten bedient. Mit dem wachsenden Umfange und Ansehen der Praefectur wurden ihnen dann Männer ritterlichen Standes als Kanzleigelehrten zugewiesen, die auch in der Titulatur *a e.* von den subalternen *commentarienses* der Militärordnung sich differenzierten (vgl. auch Mommsen Ztschr. d. Savigny-Stiftung XVI Rom. Abt. 189, 5). Auch die Fassung von Vatic. frag. 222, wonach *is qui commentarios habet praefecti, quamvis hic commentariis habet praefecti*, nach einem Rescripte des *divus Marcus cum filio* von der Titel excusiert sein sollte, lässt erkennen, dass diese Stellung damals nicht mehr den eigentlichen *officia militaria* zugezählt wurde. Von den bei Cauver und Ruggiero a. a. O. gesammelten inschriftlichen Erwähnungen (CIL VI 1564. 8400. VIII 8328. 9368. 11341. X 7585; unsicher XII 671. XIV 185) ist die älteste (CIL VI 1564 = Dessau 1452 *ab commentariis Corneli Re[pentini] praefecti praetorio*) nicht vor Antoninus Pius, vielleicht sogar erst unter Marc Aurel anzusetzen (Hirschfeld Verw.-Gesch. I 216, 2. Klebs Prosopogr. I 461f. nr. 1168). Obgleich die Titulatur häufig *a commentariis praefectorum praetorio* lautet (CIL VI 8400. VIII 9368. 11341), hatte doch jeder Praefect, wie sein eigenes Officium, so auch seinen besonderen *a e.* (vgl. CIL VI 1564. Vatic. frag. 222, dazu Hirschfeld a. a. O.; vgl. auch Mommsen Strafr. 515 mit A. 2). Nach Hirschfeld (anders Mommsen St.-R. II<sup>3</sup> 1122. 1; vgl. Cauver a. a. O. 478) rangieren diese Beamten mit den niederen Procuraturen; zu hohen Würden gelangten später die in CIL VI 1564. X 7585 genannten Männer.

Wie die vorangehende oder nachfolgende Bekleidung der Ämter *ab epistulis* (CIL VI 1564; dazu Hirschfeld a. a. O. 34, 1 nr. 1), *a studiis* (CIL VI 8400) zeigt, bevorzugte man juristisch und litterarisch gebildete Männer auf diesem Posten. Die Agenden desselben müssen jenen des ritterlichen *a cognitionibus* (s. d.) beim Kaisergerichte und des gleichgestellten *προσοδοποιός* des Praefecten von Ägypten im wesentlichen analog gewesen sein (u. S. 764). Hierher gehört auch Dio LXXV 15 (über den *a e.* des Praef. praet. Plautianus); *ὅ τε τὰς δίκας ἐπ' αὐτοῦ λεγομένας διατάττον, κλεινοῦθις ποτε ἰπὸ τοῦ Σεβήρου*

*ἀγοῶντος δίκην τὰ εἰσαγγεῖν. οὐκ ἠθέλησεν* (vgl. Mommsen Ztschr. a. a. O.). Ein in den *commentariis* (*ἐπισημῆματα*) des Praefecten enthaltener Ausweisungsbefehl wird in der Entscheidung Hadrians bei Dositheus § 78 (Corpus iur. anteiust. I, ed. Böcking col. 205) erwähnt. Neben der Vorbereitung und der Protocollierung der vor dem Praefecten in und ausserhalb des Consiliums geführten Gerichtsverhandlungen war sein *a e.*, da der Praefect zugleich oberste Instanz für das hauptstädtische Gefängniswesen war (Mommsen Strafr. 317 mit A. 1), wahrscheinlich schon damals, wie später im 4. Jhd., mit der Überwachung der Inhaftierten und der Führung der Gefangenelisten (o. S. 760f.) betraut.

Litteratur: Hirschfeld Verw.-Gesch. I 216f., 2. P. Cauver Ephem. epigr. IV p. 424f. 478. E. Cuq Mémoires présentés par divers savants à l'acad. des inscr. I. série IX 2 (1884) 358, 3. Mommsen St.-R. II<sup>3</sup> 1122, 1; Ephem. epigr. V p. 128. H. Thédénat Diet. des ant. I 1403f. Ruggiero Diz. epigr. II 539f.

5. *a commentariis praefecti vigillum*. So hat Kellermann (Vigil. Rom. laterc. 15) die Abkürzung *ACPR* gedeutet, die in CIL VI 1057, u 62. 1058 u 3 vor den Namen zweier gewöhnlicher Soldaten steht. P. Cauver Ephem. epigr. IV p. 425 (vgl. Ruggiero Diz. epigr. II 540) bestreitet dies — kaum mit Recht — unter Hinweis auf den ritterlichen Rang der mit ungleich wichtigeren Agenden betrauten *a commentariis praefectorum praetorio*, der übrigens auch nicht vor der 2. Hälfte des 2. Jhdts. nachweisbar ist.

6. *comm(entariensis) praefecti urbis*, CIL VI 8402. Cuq Mémoires a. a. O. 358, 3.

c) Statthalterschaften der Provinzen.

7. Im 2. und 3. Jhd. der Kaiserzeit ist der *commentariensis* ein in das Officium des *praeses provinciae* abcommandierter privilegierter Legionssoldat (*principalis*), der mit der Führung des Amtsbuches des Statthalters beauftragt ist. In den von Cauver p. 424 und Ruggiero 540f. zusammengestellten Inschriften kommt einmal (CIL V 6867) ein *a commentariis co(n)sularis*, sonst zumeist die Benennung *commentariensis legati pro praetore* oder *consularis* vor. In Inschriften wie CIL II 4122. 4156. III 4452 (dazu v. Domaszewski Rh. Mus. XLV 204. 209) sind die *commentarienses*, obgleich hier der Charge der Legionsname im Genetiv beigefügt ist, nicht etwa, wie Cauver a. a. O. 424 und Ruggiero annehmen, als den einzelnen Legionslegaten zugewiesen anzusehen; sicher gehörten auch sie dem Officium des Statthalters an. Vgl. die Inschrift Mitt. der Centralcomm. N. F. XXIII (1897) 77 nr. 21 mit *co(m)ment(ariensi) co(n)s(ularis) legionis VII Cl(audia) provinciae Moesi(ae) superioris*. Dasselbe gilt auch wohl dort, wo Soldaten als *commentariensis* ohne weiteren Beisatz bezeichnet werden (Cauver a. a. O. 423. Ruggiero a. a. O. 541). Ausnahmsweise erscheint in CIL VIII 2586 neben einem *comm(entariensis) leg(ati)* (des Legaten von Numidien) ein *comm(entariensis) trib(uni) sexmenstris*, der dem letzteren wohl bei Rechtsprechungen *ex delegatione legati* als Protocollführer beigegeben sein mochte (vgl. o. S. 734). Zweifelhafte ist der *a comment(ariis) praefecti* der legio XXII *primigenia* in CIL V 7004.

Gleich den übrigen Officialen des Praeses, wurden die c. in gleicher Anzahl wie die *cornicularii*, d. h. zwei oder drei (vgl. CIL II 4122, III 4452, VIII 2586) von den in der Provinz liegenden Legionen beigestellt; in Provinzen, wo keine Legionen standen, wurden sie den Legionen der Nachbarprovinzen entnommen (so in Dalmatien, CIL III 2015, dazu Mommsen CIL III p. 283. v. Domaszewski a. a. O. 211. Balil-Patsch Röm. Strassen in Bosnien I 57). In 10 den gemeinsamen Dedicationen von *principales* (CIL II 4122, III 4452; Suppl. 7794, dazu J. Jung Fasten der Provinz Dacien 177, 180), die selbstverständlich alle unter den Centurionen rangierten (Mommsen St.-R. II<sup>3</sup> 1122, 1), stehen die c. im Range hinter den *cornicularii* und vor den *speculatores*. Man rückte zumeist vom *speculator* (zu diesen v. Domaszewski 209ff. CIL II 4145, vgl. 4179, III 2015, Boissieu Inscr. de Lyon p. 64), mitunter vom *frumentarius*, cen- 20 *turiarius* oder *questionarius* (CIL II 4156; vgl. CIL VIII 2586, 2751) zum *commentariensis*, zuweilen aber auch mit Übersprungung dieser Stufe zum *cornicularius* vor (vgl. Cauer a. a. O. 478).

Mit den militärischen Functionen des Statthalters scheint der c. nichts zu thun gehabt zu haben (o. S. 734); das Kanzleiorgan für die militärischen Dienststücke, Befehle und Rechnungen, war der *actarius* (vgl. Kubitschek o. Bd. I S. 286. Seeck ebd. S. 301f.). Da- 30 gegen oblag den c. jedenfalls die Protocollführung über die nicht militärischen Verwaltungsacte der Statthalter (über deren *commentarii* oben S. 733f.); Vegetius II 19 (vgl. Kubitschek o. Bd. I S. 286) berichtet, dass neben der Aufzeichnung der militärischen Acta auch *res . . . civilis polyptychis adnotatur*. Daneben hatten sie vielleicht auch ähnliche Functionen wie der *προσοδοποιός* des Praefectus Aegypti (u. S. 764). Von den zwei *commentarienses*, die nach CIL II 4122 im Officium des 40 Legaten von Hispania citerior dienten, nennt CIL II 4179 (dazu Ruggiero a. a. O. 541) einen *commentariensis ab actis civilibus* (vgl. dazu CIL II 4145). Da die *commentarienses* mit den *acta militaria* nichts zu schaffen haben, soll der Beisatz *ab actis civilibus* vermutlich den Protocollführer im Civilproceß von jenem *commentariensis* unterscheiden, der das Amtsbuch über die Strafverhandlungen vor dem Statthalter führte. Vielleicht ist damit die spätere Differenzierung des civil- 50 processualen *ab actis* von dem auf das Strafverfahren beschränkten *commentariensis* (u. S. 766) vorgebildet. Als Gehülfe im Strafverfahren begegnet ein *commentariensis* in den Acta S. Pionii c. 21 (Acta SS. I. Febr. I p. 40ff.; unter Decius), wo der hl. Pionius von Smyrna von ihm zur Hinrichtung geführt wird (Hirschfeld S.-Ber. Akad. Berl. 1891, 33, 155).

Litteratur: E. Kuhn Städt. Verw. des röm. Reichs I 152f. Mommsen zu CIL III 4452, 60 P. Cauer Eph. epigr. IV p. 424, 478. E. Cuq Mémoires présentés par divers savants à l'acad. des inser. I. série IX 2 (1884) 471. Marquardt-Domaszewski St.-V. II<sup>2</sup> 547. A. v. Domaszewski Rhein. Mus. N. F. XLV 209ff.; Westd. Ztschr. XIV 81—83. H. Thédénat Dict. des ant. I 1402f. R. Cagnat L'armée romaine d'Afrique 126ff., 131, 1. 133f. Kubitschek o. B. I S. 287,

Ruggiero Diz. epigr. II 540f. (vgl. I 53ff.). H. Peter Gesch. Litt. I 231.

8. (*a commentariis praefecti Aegypti*). Im nänlichen Range wie die dem Ritterstande angehörigen *a commentariis praefectorum praetorio* steht der Kanzleibeamte, der den Praefectus Aegypti bei seinen richterlichen Functionen unterstützt und die Processprotocolle führt. Philon in Flacc. 16 schildert die Thätigkeit eines gewissen Lampon: *προσετάως τοῖς ἡγεμόσι, ὁπότε δικάζοντο, ὑπεμνηματίζετο τὰς δίκας εἰσάγων ὡς ἔχων τάξιν*, und bemerkt, die Statthalter hätten bei der Masse der Geschäfte einen solchen *γραμματοκόρυφον* nicht entbehren können. Lukian bekleidete selbst dieses Amt (apol. 12): *δημοσίᾳ τῆς μεγίστης ἀρχῆς κοινονοῦμεν καὶ τὸ μέγος συνδιαπραττομεν. ἐργῶν ὄντων εἰ σκέρατο. δόξαται ἂν σοι οὐ τὸ μικρότατον τῆς Αἰγυπτίας ταύτης ἀρχῆς ἐγκεισθῆναι, τὰς δίκας εἰσάγειν καὶ τὰς αὐταῖς τὴν προσήκουσαν ἐπιτιθέσθαι καὶ τῶν πραγματοποιησῶν καὶ λεγομένων ἀπαλατάντων ἐπομνήματα γράφεισθαι καὶ τὰς τε ἄητορείας τῶν δικαιολογούντων ἐνθυμίζειν καὶ τὰς τοῦ ἀρχοντος γνώσεις πρὸς τὸ σαφέστατον ἅμα καὶ ἀκριβέστατον ὄντι πιστεῖν τῆς μεγίστης διαφυλάττειν καὶ παραδιδόναι δημοσίᾳ πρὸς τὸν αἰεὶ χρόνον ἀποκεισομένας*. Dafür beziehe er — fügt Lukian hinzu — öffentliches hohes Gehalt und habe Aussicht auf die procuratorische Laufbahn (*ἔθνος ἐπιπροσπύνην ἢ τινας ἄλλας πράξεις βασιλικὰς*); vgl. auch Hirschfeld Verw.-Gesch. I 209, 3. Prosopogr. II 301f. nr. 276. H. Peter Gesch. Litt. I 226, 3. 235, 1. Den griechischen Titel dieser Stellung hat Mommsen Ztschr. d. Savigny-Stiftg. XVI Rom. Abt. 181ff. erkannt in dem *προσοδοποιός*, der in dem von ihm neu edierten Protocoll eines vor dem Praefectus Aegypti stattgefundenen Strafprocesses aus dem Ende des 2. Jhdts. (UBM II 388) als instruierender Beamter und eigentlicher Leiter der Untersuchung erscheint (vgl. Mommsen a. a. O. 188f.). Seine bisher noch nicht nachgewiesene lateinische Bezeichnung könnte *a commentariis praefecti Aegypti* gelautet haben. Unverkennbar ist die Ähnlichkeit mit dem im 2. Jhd. gleichfalls ritterlichen Beamten *a cognitionibus*, der nach Philostr. vit. soph. II 30 (vgl. 32) im Kaisergericht die Proceße aufruft und die Protocollierung besorgt (o. S. 221). Die Überlieferung über den *προσοδοποιός* gestattet einen Rückschluss auf die Agen- 50 den der gleichgestellten Beamten *a commentariis praefectorum praetorio*, sowie — wenigstens bis zu einem gewissen Grade — der im Range allerdings weit zurückstehenden *commentarienses* in den Officien anderer Provinzen (o. S. 762f.).

Litteratur: E. Cuq Études d'épigraphie juridique (Biblioth. des écoles franç., XXI) 95f. Mommsen Ztschr. der Savigny-Stift. XVI Rom. Abt. 181ff.

a) Centralverwaltung der Finanzen.  
9. *commentariensis rationalis kastrensis* CIL VI 8519 (unter Marc Aurel und Verus); *adiutor officii commentarii kas(trensis)* (unter Pius) CIL VI 8518.  
10. *a commentaris rationis patrimoni* CIL VI 8502 (unter Traian). 8503 vgl. VI 8509. XI 3860 (unter Traian). Hirschfeld V.-G. I 42, 1. 80, 1. M. Rostowzew Röm. Mitt. XIII 110, 1.

11. *a[g]lens pro comm(entariensis) summ(ae) privatae* CIL VI 29682 = Röm. Mitt. VI 340; vielleicht der Stellvertreter des ordentlichen Beamten *a comm(entariensis) s. rei p.*, vgl. Hirschfeld S.-Ber. Akad. Berlin 1893, 423, 2.

12. *a comment(aris) rat(ionis) hereditat(ium)* CIL VI 8933 (unter Claudius); *commentaresis [ad] stationem her[editatium]* CIL VI 8437 (unter Pius); *lib(arius) comm(entariorum) st(ationis) her(editatium) (abularii) k(astrensis)* 10 CIL X 3878. Hirschfeld I 55, 3.

e) Finanzverwaltung der Provinzen.  
13. Neben den militärischen *commentarienses* werden in den Inschriften mitunter kaiserliche Freigelassene als *a e.* oder *commentarienses* einer bestimmten Provinz bezeichnet; vgl. CIL II 6085 (Baetica, dann Alpes Cottiae). III 258 (Galatia). X 6092 = Dessau 1500 (Belgica; unter den Flaviern). V 7882 (Alpes maritimae). Bull. hell. XVI 174 (= Glasnik zemaljskog muzeja u Bosni 20 XI 1899, 786) Aug. *lib. ab commentariis Ep(ari) et Achaiae* (vgl. Ruggiero II 540). Da unter diesen Provinzen auch senatorische (Baetica, Achaia), daneben besonders procuratorische vertreten sind, dürften diese kaiserlichen Freigelassenen den Bureaux der *procuratores Augusti*, also der Finanzverwaltung zugeteilt gewesen sein: vgl. bes. CIL X 6092 *proxim(o) rationali et a commentariis provinciae) Belgicae*. Ein *collegium Faustinianum commentaresium* bezeugt CIL III 30 6077 (Grabchrift eines *arcarius provinciae Asiae*).

Hierher gehört das Bureaupersonal des *procurator Augusti tractus Karthaginiensis* in dessen *labularium* zu Karthago, durchaus kaiserliche Slaven: *adiutor a commentariis* CIL VIII 12610—12612. 12893—12897. 16561; *adiutor ad instrumentu(m) commentariorum* CIL VIII 12898; vgl. Mommsen Ephem. epigr. V p. 111; CIL VIII p. 1335ff. A. Schulten Die röm. Grundherrschaften 74f.

14. *a commentariis fisci Asiatici* CIL VI 8572 = Dessau 1516. Hirschfeld I 14, 1.

15. *commentariensis aurariarum Delmatarum* CIL III 1997 = Dessau 1595. Hirschfeld I 84f., 5.

16. *commentar[i]ensis (quadragesimae) Galliciarum* CIL II 6085 = Dessau 1560 (unter Marcus und Verus).

17. *a comment(aris) vicesimae hereditatium Hispaniae citerioris* CIL II 4184 = Dessau 1556. Hirschfeld I 66, 1. 68, 1.

f) Reichspost.

18. *a commentariis vehicutorum* CIL VI 8542 = Wilmanns 1375 (Freigelassener des Traian). Hirschfeld I 100, 2. Marquardt-Mau Privatleben I<sup>2</sup> 150, 5.

g) Öffentliche Bauten Roms.  
19. *commentar[i]ensis urbis al[r]ei Tiberis* CIL II 6085 (unter Marcus und Verus).

20. *a commentariis operum publicorum* CIL 60 XI 3860 = Dessau 1603 (unter Traian). Hirschfeld I 42, 1. 4. 156, 3. 158.

h) Wasser- und Getreideversorgung Roms.

21. *prox(imus) comm(entariensis) ann(ona)e* CIL X 1727. Rostowzew Röm. Mitt. XIII 120, 122 A. 3.

22. *a commentaris aquarum* CIL VI 8487

= Dessau 1609 (flavische Epoche). Hirschfeld I 173, 2; o. S. 742.

i) Kaiserliche Spiele.  
23. *comm(entariensis) lud(um) matutini* CIL VI 352. Hirschfeld I 179f., 3.

24. *a comment(aris) rat(ionis) vestium scaenic(arum) et gladiat(oriarum)* CIL VI 10089 (Freigelassener des Claudius). Hirschfeld I 184, 1.

k) Kaiserlicher Haushalt.  
25. *a commentaris ornamentorum* CIL VI 8951 = Dessau 1783. Hirschfeld I 184, 1.

26. *comm(entariensis) villae Tiburtis* CIL XIV 3636 = Dessau 1584 (nicht vor Hadrian). Rostowzew Röm. Mitt. XIII 111.

l) Priestercollegien.  
27. *publicus a commentaris (quindecim)virum s(acris) fac(i)undis* CIL VI 2312; o. S. 731.

28. *publicus a commentariis [fratrum Arvalium]* CIL VI 2103 a 4; *comm(entariensis)* CIL VI 2067 n 5; vgl. o. S. 731.

m) Städtische Verwaltung.  
29. *comm(entariensis) rei p(ublicae) Beneventanae* CIL IX 1663 (römischer Ritter); vgl. o. S. 746.

Litteratur: Marquardt-Mau Privatleben I<sup>2</sup> 151, 1ff. Ruggiero Diz. epigr. II 539. Thédénat Dict. des ant. I 1403. Mommsen Strafr. 515f.

II. Protocollbeamte seit Diocletian. In der diocletianisch-constantinischen Amterordnung, welche die Trennung der civilen und militärischen Verwaltung durchführte, waren die *commentarienses* nur in den militärischen Officien nach wie vor abcommandierte Soldaten, in den übrigen Bureaux dagegen Civilbeamte, deren Titulatur (bei Lydus de mag. III 4. 8 mit *ἐπομνηματογράφος* erklärt) allerdings nach Ps.-Ascon. zu Cic. Verr. p. 169 Orelli de *legionaria militiā* hergenommen war. Die geläufige Annahme, dass der c. damals ausschliesslich mit der Criminalrechtspflege zu thun hatte, trifft wenigstens für den Anfang dieser Periode nicht zu. Nach dem *ordo salutationis sportularumque sub imp. Iuliano* (J. 361—363) in *provincia Numidia* CIL VIII Suppl. 17896 (vgl. Mommsen Eph. epigr. V p. 629ff. Bruns Fontes I<sup>6</sup> 257f. n. 87; dazu O. Karlowa Neue Heidelb. Jahrb. I 164ff.) waren in Civilprocessen an mehrere Oberbeamte (*primates officii*), darunter den *princeps*, den *cornicularius* und den *commentariensis* (Z. 23f.), gewisse Sporteln zu zahlen (vgl. Lydus de mag. III 24. Schiller Gesch. d. röm. Kaiserzeit II 114), nicht etwa blos wegen ihrer Stellung im Officium (Karlowa Rechtsgesch. I 830, 7. 884), sondern als Honorar für bestimmte Dienstleistungen. Erst seit dem Ausgange des 4. Jhdts. erscheint der c. in den Rechtsquellen ausschliesslich als Hilfsorgan der Strafrechtspflege: als Gehülfe des Magistrates bei civilgerichtlichen Verhandlungen hat sich von ihm der *ab actis* (o. Bd. I S. 325f.) differenziert. Den Übergang zeigt der *com(mentariensis) ab actis civilibus* einer älteren Inschrift CIL II 4179 (dazu o. S. 763). Demgemäss nennt die Notitia dignitatum, wie schon Bethmann-Hollweg III 449 bemerkt hat, bei allen *iudices civiles* sowohl den c. als auch den *ab actis*, während die den *iudices militares*, die anfäng-



lich nur Criminalgerichtsbarkeit hatten, blos den *c.* zuweist; vgl. die Zusammenstellung nach Behörden bei Thédénat 1403, 11 und Ruggiero 544f. Index zu Seecks Ausgabe p. 303.

Der *c.* nimmt die förmliche Anklage (*inscriptio*) zu Protocol (vgl. Hesych. s. *κομμεταγωγίος τὰς ἐγγράφους τῶν ἐγκλημάτων δεχόμενος*); er sorgt für die Ausführung des Haftbefehles des Beamten (Edict. Iust. 13 c. 12. 17. 29. Lyd. de mag. III 18) und hat den Angeschuldigten dem Richter vorzuführen, ihn in Gewahrsam zu halten (C. Th. IX 3, 5. Mommsen Eph. epigr. V p. 149 n. 2), die Acten über die Verhandlung zu führen, den Angeklagten foltern und schliesslich das Urteil an ihm vollstrecken zu lassen (Acta martyrum bei Panciroli Not. dign. or. c. 13). Dementsprechend hat er die Aufsicht über das Gefängnis (Cod. Theod. IX 3, 5. 6 = Cod. Iust. IX 4, 4. 5. Cod. Theod. VIII 15, 5 § 1. Firm. Mat. III 6), dessen Schliessler und Kerkermeister (*applicitarii* und *clavicularii*) ihm unterstehen (Lyd. III 8. 16. Etymol. magn. s. *κομμεταγωγίος*. Gothofredus zu Cod. Theod. IX 3, 5. Kuhn I 166 mit A. 1304. Bethmann-Hollweg III 148). Er ist persönlich für die Häftlinge verantwortlich, nimmt die Taggelder für die Verpflegung unermittelte Gefangener in Empfang (Cod. Theod. IX 3, 7 = Cod. Iust. I 4, 9. Mommsen Strafr. 304, 6, vgl. 303, 6) und hat nach einer Verordnung vom J. 380 (Cod. Theod. IX 3, 6) allmonatlich dem Beamten ein Verzeichnis der Inhaftierten vorzulegen (Mommsen a. a. O. 310, 4; vgl. o. S. 760f.).

Im Range kommt der *c.* im Officium des *praeses provinciae* (vgl. Mommsen Eph. epigr. V p. 636 mit A. 1), ähnlich wie schon im 2. und 3. Jhd., erst nach den Spitzen des Bureaus, dem *princeps* und dem *cornicularius*. Während die beiden letzteren nach dem numidischen *ordo salutationis* (o. S. 766) in der zweiten Gruppe zur *salutatio* des Statthalters zugelassen werden, dürfen die *c.* erst in der vierten Gruppe unter den *[off]iciales ex ordine* (Z. 14) Zutritt gehabt haben; über ihre Zulassung zur Adoration des Kaisers vgl. Karlowa Jahrb. a. a. O. I 173. In der Regel hatte jedes Officium einen *c.* Bei seinen Agenden wurde der *c.* durch ein mehr oder minder zahlreiches Bureaupersonal (*scrinium*) unterstützt, bestehend aus einer Anzahl von *adiutores*, welche der Schola der Exceptoren entnommen waren (Cod. Iust. I 27, 25. Cod. Theod. IX 3, 5 = Cod. Iust. IX 4, 4. Lyd. III 16), und andern *exceptores* untergeordneten Ranges (Lyd. III 17. 18). Vom *adiutor* rückte man nach Massgabe des Dienstalters zum *commentariensis* vor (Cod. Theod. VIII 1. 2. Lyd. III 16. 20; vgl. Kuhn I 159 mit A. 1256. Bethmann-Hollweg III 147f.).

Den Praefecti praetorio war in dieser Epoche gleichfalls je ein *c.* als Kanzleibeamter für die Criminalgerichtsbarkeit zugewiesen; vgl. Not. dign. occ. II 17 (Italien), III 12 (Gallien), or. II 33 (Orient), III 24 (Illyricum); dazu Cod. Iust. I 27, 25 (Africa). Unter den sehr angesehenen Officialen der Praefecten (*praefectiani*, vgl. Bethmann-Hollweg III 137) nimmt der *c.* eine bevorzugte Stellung ein; er rangiert gleich hinter dem *cornicularius* und dessen *adiutor*. Ausführliche Nachrichten über die zwei *κομμεταγωγίος* des *praefectus praetorio Orientis* und ihr Bureaupersonal

im 6. Jhd. giebt Lyd. de mag. III 4. 8. 9. 16. 17. Nach ihm (III 17) waren sie damals die höchsten Criminalbeamten des Reiches, das Werkzeug kaiserlicher Ungnade, nicht blos des Unwillens des Praefecten, von den Beamten ihres eigenen Officium unterwürdig verehrt und gefürchtet (Kuhn I 165). Ausser sechs *adiutores* (III 9. 16) unterstand ihnen die ganze Schar der *applicitarii* und *clavicularii* (III 8. 16).

Litteratur: Gothofredus zu Cod. Theod. IX 3, 5. Dirksen Manuale latinatis 164. Kuhn Städt. Verw. I 159. 165. Bethmann-Hollweg Civilprocess III 147f. Puchta Institutionen I 9 351. Krüger Kritik d. Iust. Cod. 167f. Karlowa Rechtsgesch. I 883f. 880, 7. Thédénat Dict. des ant. I 1402f. P. E. Vigneaux Praefectura urbis 102f. Ruggiero Diz. epigr. II 544f.

[A. v. Premerstein.]

**Commercium.** 1) Ein im J. 371 n. Chr. von der Legio I Martiorum an der Donau bei Gran erbauter *burgus* (CIL III 3653, vgl. Mommsen zu CIL III 10596 und p. 459), bei dem sich wohl ein Marktplatz für die norddanuvianischen Barbaren befand. J. Jung Römer und Romanen in den Donauländern<sup>2</sup> 129, 2. [Patsch.]

2) *Commercium* ist der rechtsgeschäftliche Güterumsatz, benannt nach dem Hauptfalle, dem Warenaustausche, und das Recht auf Teilnahme an diesem Umsatze. Auch der Erwerb aus letztwilligen Verfügungen gehört dazu, Dig. XXX 4. XXXI 49, 2. Ulp. XIX 5 *commercium est emendi vendendique invicem ius* (ähnlich Inst. III 19, 2) bestimmt den Begriff daher zu eng und dabei auch wieder zu weit, denn das *c.*, das auch Nichtrömern verliehen werden konnte, obwohl es ohne weiteres nur Römern zustand (Cic. Verr. II 124. III 93. Ulp. XIX 4. Liv. XXXI 31. XLIII 5 *denorum equorum commercium*), bezog sich wohl nur auf *negotia iuris civilis*, z. B. die *mancipatio* Ulp. XIX 4, während die Geschäfte des *ius gentium* wenigstens in der Regel grundsätzlich auch den *peregrini* offenstanden, insoweit sie überhaupt zum Geschäftsverkehre zugelassen waren. Cic. Verr. IV 135. Inst. III 19, 2. Dig. XLV 1, 34. XXX 40, vgl. hierzu Voigt Ius naturale II 699ff. Baron Peregrinenrecht und *ius gentium*. Leipzig 1892, 19ff. und die dort Angeführten, insbesondere auch Jörs Röm. Rechtswissenschaft zur Zeit der Republik 1888, 134ff. und Wlassak Röm. Processgesetz II 145ff. Cuj. Les institutions juridiques des Romains, Paris 1891, 396ff.

Das *commercium* konnte im Verkehre unter den Bürgern entzogen werden. Es geschah dies z. B. gegenüber dem Verschwender, über den eine alte Interdictionformel den Befehl verhängte: *Quando tibi bona paterna avitaeque nequitia tua disperdis liberosque tuos ad egestatem perducis, ob eam rem tibi ea re commercioque interdicto*, Paul. III 4 a, 7. Ferner waren gewisse Sachen dem Verkehre entzogen, die *res extra commercium* (zuweilen verwechselt mit den *res extra patrimonium*, Inst. II 1 pr., die allerdings auch *extra c.* sind, vgl. Inst. II 1, 7ff. Windscheid Pand. I 416 § 147, 1). Zu diesen *res extra commercium* gehören namentlich die *res publico usui destinatae*, die dem Gemeingebrauche gewidmeten Sachen. Sie waren, ebenso wie die *res sacrae* und *religiosae* (s. Sacrum und Religiosum) nach

römischem Rechte so völlig vom Verkehre ausgeschlossen, dass nicht einmal im Hinblick auf einen späteren Wegfall ihrer Verkehrsunfähigkeit ein Vertrag über sie zulässig war, Dig. XVIII 1, 34, 1. XLV 1, 83 § 5; vgl. auch Inst. II 20, 4. Dig. XXX 39, 10. Ulp. XXIV 9. Litteratur zu den *res extra c.* Windscheid Pandekten<sup>7</sup> I 146. 147. Derenburg Pand. I § 69ff., zu C. überhaupt Karlowa R. R.-G. II 71f. 236. 316 und Leonhard Institut. 184. 243. 409. [R. Leonhard.]

**Commetaculum**, eine Rute, die der Flamen beim Zuge zum Opfer in der Hand trägt, um die Menschen von sich abzuhalten (Fest. ep. p. 64. 56), damit nicht eine Berührung ihn verunreinige. [Wissowa.]

**Commissoria lex** ist die Verfallclausel, benannt nach dem Worte *committi* = verfallen, z. B. *poena committitur* Dig. III 5, 1; *multa committitur* Dig. XXXV 1, 6 pr.; *dies committendi* = der Verfalltag, Dig. IV 4, 38 pr. Die *l. c.* 20 hat eine verschiedene Bedeutung je nach dem Gegenstande des Verfalles, den sie betrifft. Bei zweiseitigen Geschäften ordnet die Verfallclausel den Wegfall des ganzen Geschäftes unter bestimmten Bedingungen als verabredete Strafe an, z. B. *ut si intra duos menses ab emptione reliqui pretii partem dimidiam non solvisses, inemptus esset* (s. *fundus*), Dig. IV 4, 38 pr. XVIII 3, 4 pr. Den säumigen Käufer trifft hier nicht nur die Ungültigkeit des Geschäftes, sondern auch der Verlust 30 der *arra* (s. d. Nr. 4) und der richtigen Meinung nach auch der bereits gezahlten Teilleistung, vgl. Glück Comment. XVI 289ff. und Burckhard Archiv f. civ. Pr. LI 12. 17. 151ff. 289ff. Pernice Labeo II 188, 1. Dernburg Pandekten<sup>5</sup> II 263 § 95, 22. Bei dem Pfandvertrage betrifft die *l. c.* nicht den Verfall des Geschäftes, sondern des Pfandes, das nach ihrem Inhalte dem Gläubiger gehören soll, wenn er nicht befriedigt wird. Diese Form der Verfallclausel diente vielfach zur Ausbeutung des Schuldners, sobald der Wert des Pfandstückes die Höhe der Schuldsumme erheblich überstieg. Darum hat Constantinus sie verboten, Cod. Theod. III 2, 1 = Iust. VIII 34 (35), 3. Dernburg Das Pfandrecht des heut. röm. R. II 1864, 273ff.; Pandekten<sup>5</sup> I 689 § 280 und über die geschichtliche Entwicklung dieser *lex commissoria* Pernice Ztschr. d. Savigny-Stiftung V 134. [R. Leonhard.]

**Commissum** ist das zur Strafe für Nichtbezahlung eines Zolls, einer Steuer oder einer Abgabe an den Empfangsberechtigten verfallene Gut, Dig. IV 4, 9, 5. XIX 2, 61, 1. XXXIX 4 *de publicanis et vectigalibus et commissis* 11 § 4. 16 pr. § 2. 3. 4. 12. Cod. Theod. III 30, 5. V 13, 15ff. XII 6, 2, 1. Der zur Erhebung der nicht getilgten Schuld Berechtigte erwirbt das Eigentum an dem C. sofort und überträgt sein Recht daher auf seine Erben; auch sind die Erben des Schuldigen unbeschränkt haftbar, was beides von 60 dem gewöhnlichen Rechte der Strafsprüche abweicht, Dig. XXXIX 4, 14. Nach Quint. decl. 359 scheint es freilich, als ob — wenigstens für die *publicani* — eine *manus infectio* zum Erwerbe des C. nötig war, vgl. Cic. Verr. III 54. Fr. de iure fisci § 18. Pernice Parerga, Ztschr. der Sav.-Stift V 130, 5. Karlowa R. R.-G. II 39.

[R. Leonhard.]

**Commius**, ein Atrebate, wurde nach der Unterwerfung seines Stammes 697 = 57 von Caesar als König eingesetzt (Caes. b. g. IV 21, 7. Silbermünzen der Atrebatens bei Holder Altkelt. Sprachschatz 1073. 1077f., s. o. B. III S. 867). Er wurde dann 699 = 55 vor Caesars erster Expedition nach Britannien wegen seines grossen Ansehens bei den dortigen Völkernschaften vorausgesandt, um sie zur Anerkennung der römischen Oberhoheit zu bewegen, aber er wurde nach seiner Ankunft auf der Insel festgenommen und erst nach einem glücklichen Gefecht, das die Römer den Barbaren lieferten, mit der Bitte um Frieden und um Entschuldigung zurückgesandt; mit seinem kleinen berittenen Gefolge leistete er darauf gute Dienste (Caes. IV 21, 8. 27, 2—4. 35, 1). Auch beim zweiten britanischen Feldzuge 700 = 54 begleitete er Caesar und vermittelte den Frieden mit Cassivellanus (V 22, 3). Zum Dank für seine Dienste verlieh Caesar den Atrebatens Steuerfreiheit und volle Unabhängigkeit in allen inneren Angelegenheiten und dem C. selbst die Herrschaft über die Moriner (VII 76, 1), bewies ihm auch im J. 701 = 53 sein Vertrauen, indem er ihn nach dem Feldzuge gegen die Menapier mit einer Reiterabteilung in deren Gebiete zurückliess (VI 6, 4). Aber der Geist des Anführers, der sich 702 = 52 mit Blitzesschnelle durch ganz Gallien verbreitete, ergriff auch den C. gewaltig; die Bellovaker, die den Krieg nur auf eigene Faust führen wollten, wurden durch seine Autorität zum Anschluss an den grossen Bund aller Stämme bewogen, er erhielt mit drei anderen Fürsten den Oberbefehl über das Heer, das vergeblich versuchte, den in Alesia eingeschlossenen Vercingetorix zu entsetzen (VII 75, 5. 76, 1. 2. 4. 79, 1). Die nächsten Thaten und Schicksale des C. berichtet Dio XL 2, 1—3: C. setzte sich an die Spitze der Belgen und lieferte den Römern drei Gefechte, die zwar unglücklich endeten, aber seine Verschlagenheit und Gefährlichkeit deutlich offenbarten. Er fuhr fort, die verschiedenen Völkernschaften gegen die Fremdherrschaft aufzuwiegeln, so dass T. Labienus, der während des Winters in Caesars Abwesenheit den Oberbefehl führte, sich seiner mit List zu entledigen trachtete. Aber der von ihm damit beauftragte C. Volusenus Quadratus führte seine Aufgabe nur halb aus; bei einer Unterredung wollte er C. heimtückisch ermorden lassen, doch dieser wurde schwer verwundet von den Seinigen in Sicherheit gebracht (Hirt. b. g. VIII 23, 3—7. Dio XL 2, 1). Seitdem verfolgte C. die Römer mit noch unversöhnlicherer Hasse, als zuvor. 703 = 51 stellte er sich zunächst den Bellovakern zur Verfügung, die unter ihrem Häuptling Correus eine neue Erhebung vorbereiteten, und suchte durch Werbung germanischer Hülfstruppen ihre Macht zu verstärken (Hirt. VIII 2, 7. 6. 10, 4f.). Nachher, als die Bellovaker geschlagen waren, Correus seinen Tod in der Schlacht gefunden hatte und alle anderen sich unterwarfen, flüchtete er zu den Germanen und setzte allein den Kampf fort, wobei er mit seinen Reitern dem Gegner mancherlei Schaden zufügte (ebd. 21, 1. 23, 2. 47, 1—3). Der kühne Atrebate war der einzige Mann in Gallien, der seinen Widerstand noch nicht aufgegeben hatte; daher

entsandte M. Antonius noch einmal den C. Volusenus gegen ihn. Es kam zum Gefecht, worin C. diesen seinen Todfeind lebensgefährlich verwundete, aber schliesslich den kürzeren zog (ebd. 48, 1—7). Damit war sein Hass wenigstens zum Teil befriedigt und seine Kraft erschöpft; die Gegner aber, die die übrige für den nahen Entscheidungskampf zwischen Caesar und Pompeius aufsparen mussten, liessen sich gleichfalls bereit finden, zu unterhandeln. C. willigte ein, an einem von jenen zu bestimmenden Orte ruhig zu leben, unter der Bedingung, dass er persönlich nie einem Römer vor die Augen zu treten brauchte, und Antonius gestand die von berechtigtem Misstrauen dictierte Bedingung zu (ebd. 23, 7, 48, 8f. Dio XL 43, 2). Es ist unbekannt, welche der beiden Parteien Grund hatte, zu fürchten, dass die andere den Vertrag nicht beobachten würde. C. entschloss sich, anscheinend nach kurzer Zeit, im freien Keltienlande jenseits des Canals seinen Wohnsitz zu nehmen und täuschte durch eine seiner Kriegslisten die nachsetzenden Römer (Frontin. strat. II 13, 11). Auch ein Teil der Atrebatensiedelte nach dem südöstlichen Britannien über (vgl. o. Bd. II S. 2138) und C. gründete mit ihnen ein neues Reich. Seinen Namen tragen die dort gefundenen Goldmünzen seines Sohnes Verica (vgl. Holder a. O. 1077f.), der gewöhnlich mit Bericus identifiziert wird, dessen Hülfesuch unter Claudius die Occupation der Insel durch die Römer veranlasste (Dio LX 19, 1, vgl. Hübner Herm. XVI 519f., dagegen Holder a. O. 406; s. o. Bd. III S. 294, 869). Eine Monographie über C. von Stocchi (Due studi di storia Romana, Florenz 1887) kenne ich nur aus Burs. Jahresber. LX 1889, 291. [Münzer.]

**Commodatum** ist die unentgeltliche Leihe einer beweglichen oder unbeweglichen Sache zu einem ausdrücklich oder stillschweigend bestimmten Gebrauche. Die Gebrauchsbestimmung ist es, was das c. vom *precarium* (s. d.) unterscheidet, der widerruflichen Verleihung einer Sache zu beliebigem Gebrauche (G. E. Schmidt Das commodatum und precarium, Leipzig 1841, besonders S. 161), während die herrschende Meinung in der Beschränkung des Widerrufsrechts des Verleihers auf einen Zeitraum das eigentliche Unterscheidungsmerkmal zwischen c. und *Precarium* sieht. Ubbelohde Archiv f. civ. Pr. LIX 221ff. hat nachgewiesen, dass das *Precarium* Fälle umfasst, in denen möglicherweise der vorbehaltene Widerruf der Leihe gänzlich unterbleiben soll, z. B. eine vorläufige leihweise geschehende Hingabe der verkauften Sache in der Hoffnung, dass sie der Empfänger durch Preiszahlung erwerben werde. Auch hierdurch ist die übliche Auffassung des c. widerlegt. Die geschichtliche Bedeutung der beiden Formen von Leihe ist jedenfalls eine verschiedene. Das *precarium* hat sich aller Wahrscheinlichkeit nach im Verhältnis zwischen Patron und Clienten entwickelt (v. Ihering Geist des röm. Rechts I 239ff. in Anlehnung an ältere Schriftsteller); es kam daher vorwiegend bei Grundstücken vor (Dig. XLIII 26, 4 pr.), galt als Seitenstück der Schenkung (Dig. XLVII 2, 14, 11) und war nur ausnahmsweise auf eine gewisse Zeit beschränkt (Dig. XLIII 26, 4 § 4). Das römische Recht gewährte dem *Precaristen* einen Besitzschutz (Dig.

XLIII 26. G. E. Schmidt a. a. O. 55ff. § 3) und befreit ihn von der Pflicht zu einer besondern Sorgfalt, so dass er nur für Dolus (und grobes Versehen) haftet (Dig. L 17, 23), da den Herrn sein Widerrufsrecht in genügender Weise schützte. Isid. orig. V 25, 16. 17. Bruns Font. II 84. Das c. dagegen war die freundschaftliche Ausleihe von Gegenständen, wie sie gelegentlich und in der Regel nur auf kürzere Zeit vorkommt. *Commodare* bedeutete überhaupt ursprünglich so viel wie zur Verfügung stellen (z. B. *operam commodare*, Plaut. Rud. 439; *nomen commodare*, Cic. Verr. IV 91; de off. I 51; ep. II 17. III 3. Pernice Labeo I 429, 19. 21. Cic. Verr. IV 6: *commodis hospitum*. Cic. Cael. 32. 33. 51). Das c. kam vorwiegend bei beweglichen Sachen vor; bei Verleihung von Grundstücken zu einem bestimmten Gebrauche wollte daher Labeo nicht von *commodare*, sondern von *utendum dare* reden, eine Verfeinerung des Sprachgebrauches, die nicht durchdrang und auch nicht im Edictum perpetuum Aufnahme fand (Dig. XIII 6, 1, 1. Pernice Labeo I 430. Lenel Ed. perpetuum 200; vgl. auch Vat. frg. 269). Dig. XII 5, 9 pr. (Paulus) spricht sogar von *vestimenta utenda commodare*. Vom Darlehen unterscheidet sich das c. (ebenso wie das *precarium*) dadurch, dass der Empfänger zur Rückgabe derselben Sache, die er empfangen hat, verpflichtet ist, Dig. XIII 6, 8. Agroecius de orthogr. G. L. VII 124, 13 K. Ihm ist hinsichtlich dieser Sache eine ganz besondere Sorgfalt auferlegt (Dig. XLIV 7, 1, 4. XIII 6, 18 pr.; vgl. hierzu Pernice Labeo II 354). Ein bewusster vertragswidriger Gebrauch der geliehenen Sache, die selbst c. heisst (Isidor. V 25), galt als *furtum*, Dig. XIII 6, 5. 8. Gai. III 196ff. Die Unvollkommenheit der Rechte des Commodatars veranlasste Seneca de consol. ad Marc. X 1 die vergänglichen irdischen Güter mit dem c. zu vergleichen. Der Schutz des c. war wohl ursprünglich der Sitte überlassen. Später stellte das praetorische Edict Klagen auf (in Anlehnung an ein älteres *arbitrium commodati*, Schulin Geschichte des röm. R. 402), Inst. IV 6, 28. Der Verleiher erhielt die *actio commodati directa* gegen den Entleiher, der Entleiher eine *actio commodati contraria* zum Ersatz für notwendige Auslagen auf die geliehene Sache oder für den aus einer groben Verschuldung des Verleihers erlittenen Schaden, Paul. II 4. Dig. XIII 6. Cod. IV 23. Inst. III 14, 2. Die *actio commodati* wurde zuweilen als *formula in ius concepta* gewährt, zuweilen als *formula in factum concepta*, Gai. IV 47. Die Veranlassung und der Sinn dieses Unterschiedes sind zweifelhaft (Eisele Die materielle Grundlage der exceptio 1871, 130ff. Bekker Die Actionen des röm. Privatrechts 1871 I 310. Pernice Labeo I 433, 34. Lenel a. a. O. v. Pokrowsky Ztschr. der Savigny-Stiftung XVI 11 und hierzu Erman Servus vicarius, Lausanne 1890, 498ff.). Jedenfalls war die *actio in factum* dem Kläger vorteilhafter als die *actio in ius concepta*, weil sie die nicht in der Formel erwähnten Civilrechtseinreden abschnitt (vgl. Eisele a. a. O.) und bei Abweisung des Klägers den Anspruch nicht mit derselben Stärke tilgte, wie eine *formula in ius concepta*, Gai. IV 107. Vielleicht gab der Praetor sie dann, wenn er im Wider-

spruche mit dem Civilrechte eine *Commodatsklage* gewähren wollte. Besondere Zweifel ergaben sich aus der Frage, wem die *actio furti* zustehen sollte, falls eine verleihere Sache entwendet worden war, dem Verleiher oder dem Entleiher. Justinian hat diesen Punkt geregelt, Cod. VII 2, 22. Inst. IV 1, 16; vgl. Dernburg Pand. II § 90, 14; Pfandrecht I 147ff.

Litteratur s. bei Windscheid Pandekten<sup>7</sup> II 379. 383 § 374. 376. Dernburg Pandekten<sup>5</sup> II 10 243. 246 § 90, 1. § 91, 1; bes. Ferrini Storia e teoria del contratto di commodato, Arch. giurid. LII 469; vgl. ferner Puchta-Krüger Institutionen<sup>10</sup> II 351 § 272. Leonhard Institutionen 393. 467. [R. Leonhard.]

**Commodianus.** 1) s. Cosconius und Flavius.

2) Christlicher Dichter, in älterer Zeit nur zweimal erwähnt, von Gennad. de vir. ill. 15 und im Decretum Gelasii, das (wohl im J. 496, 20 also höchstens im Anschluss an Gennadius, nicht umgekehrt) die *opuscula Commodi* als *apocrypha* aufführt. Was der Verfasser des Decrets über C. gewusst hat, kann nicht bestimmt werden, Gennadius schöpft sein Wissen lediglich aus der einen ihm bekannt gewordenen Schrift des C. Nach dieser war er erst im reiferen Alter vom Heidentum zum Christentum übergetreten und fühlt sich nun berufen auf Grund seiner Kenntnis der Schrift die unwissende *civica turba* in der Wahrheit zu unterweisen. Er that das in zwei *libri Instructionum*, die aus zusammen 80 Gedichten von verschiedenem Umfang (zwischen 6 und 48 Zeilen schwankend) bestehen. Sie sind akrostichisch angelegt, so dass die Anfangsbuchstaben von oben nach unten oder umgekehrt gelesen die Überschrift ergeben, zwei *abecedarii* sind darunter I 35. II 19; die Verse sind Hexameter, aber ohne Rücksicht auf die Quantität nach dem Accent gebaut. Die Sprache ist Vulgärlatein, voller Unregelmässigkeiten; von poetischem Schwung keine Spur. Nicht viel günstiger wird über das *Carmen Apologeticum* zu urteilen sein, das J. B. Pitra zuerst 1852 aus einem Codex Phillippsianus herausgab und das, obwohl in der Hs. ohne Angabe des Verfassers, mit Recht allgemein demselben Autor wie die *Instructiones* zugeschrieben wird. In beiden Werken herrscht die apologetische Tendenz vor, gegenüber Heiden und Juden die Thorheit ihrer Religionen zu erweisen und die christliche zu empfehlen; nur in *Instructiones* II wendet sich C. mehr an die einzelnen Stände innerhalb der Christenheit und giebt eine Art christlicher Sittenlehre in einzelnen Stücken. Wie formell, so tragen auch inhaltlich C.'s Belehrungen einen etwas vulgären Charakter; es ist nur ein Durchschnittschristentum, das er vertritt, und von gelehrter Bildung kann bei ihm nicht die Rede sein, ebendeshalb aber darf man auf seinen groben Chiasmus, seine doletischen und monarchianisierenden Neigungen in der Christologie nicht zu viel Gewicht bei der Bestimmung seines Zeitalters legen. Bei einem geschulten Theologen würden wir die Verbindung dieser Eigenheiten nach 300 freilich nicht mehr glaublich finden; bei einem Laien brauchen sie noch bis 400 hin nicht zu überraschen. Nun soll zwar C. Bischof gewesen sein. Auch das würde im 4. Jhdt. laienhafte Bildung

nicht ausschliessen; aber ihm diesen Titel zu verleihen bloss auf die Subscription in dem Codex Phillippsianus hin, der doch den Namen des Autors nicht kennt, scheint sehr gewagt; ich glaube, dass der väterlich seelsorgerliche Ton der *Instructiones* uns nicht einmal berechtigt, ihn für einen Presbyter zu erklären. Die vulgäre Haltung seiner Dichtungen wird zum Teil vom Verfasser beabsichtigt sein, vgl. Augustinus Retract. I 20 und Art. Abecedarii Bd. I S. 27. Er ist nämlich mit classischen Dichtern, mit Vergil und Horaz z. B., bekannt; an einigen Stellen des *Carmen Apologeticum*, wo die Fessel des Akrostichs gefallen ist, erhebt er sich auch zu einer gewissen Vornehmheit. Offenbar hätte er Eleganteres schreiben können, er wollte es nicht, weil die neue Religion ihm den classischen Flitter auszuschliessen schien. Daraus folgt wohl, dass er von einer christlichen Kunstdichtung noch nichts wusste; der erste christliche Dichter braucht er, da seine Belesenheit in der christlichen Litteratur nicht eben weit reicht, deshalb doch nicht gewesen zu sein. Fast allgemein setzt man ihn bald nach 251 an; da aber manches für das 4. Jhdt. spricht, muss die Zeit bis etwa 350 für ihn offen gehalten werden. In das Abendland gehört er, wenn auch vielleicht des Griechischen oberflächlich kundig, jedenfalls, je früher man ihn ansetzt, um so wahrscheinlicher wird seine africanische Herkunft; ihm mit Gaza in Verbindung zu bringen, bietet die Überschrift von *Instructiones* II 39 *nomen Gasei* in ihrer Rätselhaftigkeit nicht genügenden Anhalt; das Akrostich ergibt hier den Namen des Verfassers *Commodianus mendicicus Christi*. Text: *Commodiani carmina* rec. B. Dombart in Corp. script. ecclesiast. lat. Vindob. XV 1837. Aus der reichen Litteratur über C., besonders seine Verskunst, vgl. W. Meyer Abh. Akad. München, Cl. I Bd. XVII 2, 1885. G. Boisier *Commodien*, Paris 1886. L. Vernier *La versification lat. populaire en Afrique*. *Commodien et Verecundus*, Revue de philol. XV 1891, 14—33. [Jülicher.]

**Commodum** bedeutet in der Redeweise der Juristen den Vorteil, den irgend eine Sache oder eine Sachlage gewährt, z. B. *commoda hereditaria* Dig. XXXVII 1, 1, oder *commoda pecuniae* (Zinsen) Dig. XXXI 22. L 8, 2, 5, auch die durch ein Gesetz oder ein Edict gewährte Berechtigung heisst c., Dig. XXXVII 10, 1, 2. XXXVIII 17, 2 pr. Über den Zusammenhang mit dem Worte *commodatum* s. o. S. 772. Von besonderer Bedeutung ist das c. als Nebenleistung in Schuldverhältnissen da, wo ein Verpflichteter neben dem Gegenstande seiner Schuld auch die Vorteile herausgeben muss, die er aus der bisherigen Nichterfüllung genossen hat, so z. B. der Verkäufer die Früchte der Sache vom Vertrage bis zur Übergabe, Dig. XVIII 6. Cod. IV 48 *de periculo et commodo rei redditae*. Inst. III 23. 3: *commodum eius esse debet. cuius periculum est*; ähnlich Dig. L 17, 10. Von besonderer Bedeutung ist das c. *temporis* oder *medii temporis*, auch c. *repraesentationis* (Dig. XXIV 3, 24, 2. XXXI 82 pr. XXXV 2, 45 pr. XXXIII 4, 1 § 2. 12. XLII 8, 10 § 12). Es ist dies der Vorteil, den ein Gläubiger daraus erhalten würde, wenn man ihm eine später fallige Schuld schon jetzt bezahlte. Dieser Vorteil muss

von der Schuldsomme abgezogen werden, sobald festzustellen ist, wie viel die später fällige Schuld schon in einem früheren Zeitpunkt wert ist, z. B. bei dem Abzuge der *quarta Falcidia*, s. *Quarta*. Über die römische Berechnung dieses *c. repraesentationis* vgl. Dig. XXXV 2, 88, 3, auch frg. 3 § 2 ebd. und dazu Oettinger Archiv f. civ. Pr. XXIX 42ff. Litteratur: v. Ihering Abhandlungen aus dem röm. R. I 1844, 3ff. Mommsen Beiträge zum Obligationenrecht I 1853, 286ff. Windscheid Pand. II 7 419 § 389 Anm. 15. 71 § 274 Anm. 3. Dernburg Pand. II 69.99 § 23 IVb. § 35 Anm. 5. v. Petrážkycki Die Lehre vom Einkommen II 1895, 48ff. § 3 a. E. Wendt Pandekten 1888, 518 § 211. [R. Leonhard.]

**Commodus.** 1) [*Commodus* (?), *commodus* (*ularis*)] von Syria Palaestina unter Kaiser Verus (CIL III 6645 Inschriftfragment aus Jericho), s. unter Iulius Commodus (vgl. vorläufig Bornmann Arch.-epigr. Mitt. XVIII 1894, 114f. Ritterling ebd. XX 1897, 27f.).

2) Commodus, der Kaiser, s. Aurelius Nr. 89.

3) Commodus s. Ceionius Nr. 5ff., Fabius, Iulius.

4) Commodus, Cognomen folgender Consules ordinarii der Kaiserzeit: a) L. Ceionius Commodus cos. 78 n. Chr. mit D. Novius Priscus. b) L. Ceionius Commodus cos. 106 mit Cerialis. c) L. Ceionius Commodus cos. 136 mit Sex. Vultenus Civica Pompeianus. d) L. Aelius Aurelius Commodus (der spätere Kaiser Verus s. Bd. III S. 1832ff.) cos. 154 mit T. Sextius Lateranus, cos. II 161 mit M. Aelius Aurelius Verus Caesar cos. III. [Groag.]

**Commolenda** (*Commolanda*), römische Göttin der Indigitamenta, der im Verein mit Adolenda und Deferunda im J. 183 n. Chr. von den Arvalbrüdern am Tempel der dea Dia beim Zerstückeln (*commolere*) eines auf dem Dach des Tempels gewachsenen Feigenbaumes ein Opfer (*ores II*) 40 dargebracht wurde (Henzen Acta frat. Arval. p. CLXXXVI = CIL VI 2099, 5 p. 560). Gegenüber den von Weisweiler (Jahrb. f. Philol. CXXXIX 1889, 37ff.) geäußerten Bedenken gegen die Annahme einer Göttin C. (Marini Atti e monum. dei frat. Arv. 381ff. Henzen a. a. O. 147ff. Oldenberg De sacr. frat. Arv. Diss. Berol. 1875, 45ff. Peter in Roschers Mythol. Wörterbuch II 188, 40ff.) vgl. zur Form Jordan Krit. Beitr. 279ff., zur Sache Wissowa oben Bd. II S. 1480, 43ff. 1482, 47ff. [Aust.]

**Commonitio** s. *Conventio*.

**Commonitorium** ist ein kurzer Zettel, den man jemand übergibt oder überschickt, um ihn an eine Pflicht oder ein Versprechen zu erinnern (Symmach. epist. V 21. 22. 26. VI 45. Ammian. XXVIII 1. 20. 53). Daraus entwickeln sich folgende technische Bedeutungen:

1) Gesuch an einen Beamten, Symm. epist. I 68. Cod. Theod. II 29 2 § 3. Enthielt das selbe ein Versprechen, dass man die Erfüllung durch ein bestimmtes Geschenk belohnen wolle, so konnte dieses nach einem Gesetz des Theodosius vom J. 394 gerichtlich beigetrieben werden, Cod. Theod. a. O.

2) *Commonitorium sacrum*, griechisch *θεῖον ὑπομνηστικόν* (Mansi Concil. coll. VI 596. Theodor. epist. 80 = Migne G. 83, 1257), ist eine

Urkunde, durch die der Kaiser einem Beamten einen besonderen Auftrag erteilt (Cod. Theod. VI 29. 10. VII 4, 27. Nov. Inst. 31, 2. 128, 17. Suid. s. *κομμωντήριοσ*). Beispiele und Formulare bei Cassiod. var. III 19. VII 22. Theodor. a. O. Mansi a. O.

3) Da unter diesen Aufträgen diejenigen zur Beitreibung von Steuern wohl die häufigsten waren (Cassiod. var. VII 22), wird der Name C. auch auf solche Privaturkunden übertragen, durch welche ein Grundbesitzer irgend jemand zum Eintreiben von Pachten oder Pachtrückständen bevollmächtigt. Marini Papiri diplomatici 73 p. 109.

[Seeck.]

**Commorl**, ein Volk in Ariana, gegen Oxos, Plin. VI 47; vgl. *Comari* Mela I 13 und Chomara. [Tomaschek.]

**Commune** ist alles, was einer Mehrheit und nicht einem einzelnen gehört, Quintil. VII 3, 24 *quod commune cum alio est desinit esse proprium*. In der Sprache der Feldmesser wird daher der Plural *communia* gebraucht für alles Land, das unter die Colonisten nicht aufgeteilt ist (s. Art. Coloniae), so für *loca relicta* und *loca compascua*, z. B. Frontin. de lim. agr. 41 Lachm. Der Singular bedeutet zunächst, gerade so wie im Griechischen *κοινόν*, das Gemeingut überhaupt, das gemeinschaftliche Vermögen einer Mehrheit von Individuen, die corporativ geeinigt sind, in der Theorie sowohl eines Vereins wie eines städtischen und staatlichen Gemeinwesens. Doch ist in der Praxis der Kaiserzeit, in der sich erst die Begriffe von Staat und Stadt schärfer in ihrem Gegensatz entwickelt haben, das Neutrum *c.* sowohl wie das Adjectiv *communis* überhaupt immer mehr für das städtische Gemeinwesen reserviert worden, während *publicus* der entsprechende Terminus für die stadtrömische und staatliche Sphäre wurde, Ulp. Dig. L 16, 15: *bona civitatis* (einer Gemeinde) *abusive publica dicta sunt: sola enim ea publica sunt, quae populi Romani sunt*. *C.* bedeutet so in der Kaiserzeit prägnant die städtische Casse, das städtische Vermögen überhaupt, Stadtrecht von Malaca, CIL II 1963 c. 60: *praedes in commune municipium dare*. c. 64: *in commune obligari*, der breitere Ausdruck *pecunia communis* ebd. c. 57. 60. 67. Wenn es in den Acta ludorum Saecularium des Septimius Severus (Ephem. epigr. VIII p. 280 Z. 23—24) heisst: *[sollem]nia in annum decernatis sumptusque communi e[xpensa] fieri*, so beweist das nur, dass unter Septimius Severus schon Rom nicht nur tatsächlich, sondern auch rechtlich den übrigen Städten des Reiches gleichgestellt war (Mommsen ebd. p. 297).

Neben der Bezeichnung des gemeinsamen Vermögens wird dann das Wort von der Gemeinschaft selbst gebraucht, d. h. sowohl synonym, wenn auch selten, mit *collegium* (vgl. *c. memorum* CIL XIV 2408) als auch mit *respublica* im Sinn von Stadtgemeinde, z. B. *c. Milyadum*, Cicero in Verr. act. II 1, 95 und Ps.-Ascon. z. d. St.

Endlich wird *c.* angewendet concurrierend mit *concilium* (s. d. Art.) und zwar ebenso wie dieses:

a) für die landschaftlichen Verbände italischer und anseritalischer Stämme und Völker und deren Versammlungen, wie *c. Latium* bei Festus s.

*praetor* p. 241 M., vgl. *c. gentis Pelasgae* Ovid. met. XII 7, weiter häufig bei Livius, der auch *c. concilium* zusammen gebraucht, so z. B. XXXVIII 34, 5 (*c. concilium Achaeorum*). XLII 43, 5; vgl. XLV 19, 6 (*c. concilium Boeotorum*). Tac. hist. IV 67;

b) vor allem für die technisch *concilium* (s. den Artikel) genannten Provinciallandtage, besonders in den hellenischen Ländern für die aus der vorrömischen Zeit stammenden *κωριά*; so aus der republicanischen Zeit *c. Siciliae*, Cic. in Verr. act. II 2, 114. 145. 154; *c. Lyciae* CIL I 589; aus der Kaiserzeit *c. Asiae* Cohen Médailles imp. I 466 nr. 1. II 3 nr. 6; *c. Cretensium* CIL X 1432, und dieser Sprachgebrauch hat sich erhalten auch für die Landtage der nachdiocletianischen Zeit, so z. B. *c. Campaniae* bei Symmach. ep. IV 46, *c. Siciliae* ebd. I 11. Cod. Theod. XII 12, 9 (vom J. 382 n. Chr.); vgl. im übrigen Art. *Concilium*. Daremberg-Saglio Dict. I 1410. Ruggiero 20 Dizion. epigr. II 561. [Kornemann.]

**Communes** will als Beinamen der Matres aus der Inschrift Ephem. epigr. VII p. 322 nr. 1032 (= IV p. 201 nr. 680) erschlossen Haverfield unter Hinweis auf nr. 1017. Ganz unsicher. Vgl. Bonn. Jahrb. LXXXIX 240. Roschers Lex. II 2476. Ebenso unsicher die im Index von Ephem. epigr. VII vorgeschlagene Ergänzung *Com(edovis)*.

[Thm.]

**Communio** bedeutet zuweilen so viel wie 30 Rechtsgemeinschaft, d. h. gemeinsamer Anteil an gewissen Rechtsinstituten. So wird bei Gai. III 179 die *communio civis cum peregrino* hinsichtlich der *sponsio* verneint, d. h. die Möglichkeit diesen Vertrag abzuschließen, und Ulpianus begründet Dig. XXVIII 1, 20, 7 die Unfähigkeit des Selaven zum Testamentsergebnisse damit, dass er *iuris civilis communionem non habet in totum, ne praetoris quidem edicti*. In der Regel bedeutet jedoch *c.* das Miteigentum, und zwar 40 ebensowohl das durch Vertrag begründete, als auch das ohne Gesellschaftsvertrag, z. B. durch Miterbfolge, entstandene. Obwohl daher *socius* ebensowohl den Miteigentümer bezeichnet als den Gesellschafter aus einem Verträge (vgl. z. B. Dig. X 3, 4, 3. s. *Socius*), so werden doch Societätsvertrag und Miteigentum scharf unterschieden; vgl. Ulp. Dig. XVII 2, 31: *Ut sit pro socio actio, societatem intercedere oportet: nec enim sufficit rem esse communem, nisi societas intercedat*. 50 *communiter autem res agi potest etiam extra societatem, ut puto cum non adfectione societatis incidimus in communionem, ut evenit in re duobus legata, item si a duobus simul emptas res sit, aut si hereditas vel donatio communiter nobis obvenit, aut si a duobus separatim emimus partes eorum non socii* (d. h. keine Gesellschafter aus dem Verträge) *futuri*. Hiernach und nach Dig. X 2, 25. 16 nennt man in der Redeweise der gemeinrechtlichen Wissenschaft das Miteigentum ohne Gesellschaftsvertrag *c. incidens* (vgl. Windscheid Pandekten<sup>7</sup> II § 449 Anm. 1. Dernburg Pandekten<sup>5</sup> I § 195 Anm. 3); vgl. auch Dig. X 3, 2 pr. Inst. III 27, 3. Insofern eine Mithberechtigung mehrerer bei der *c.* nicht blos das Eigentum betreffen kann, sondern z. B. auch ein mit dem gemeinsamen Grundstücke verbundenes Dienstbarkeitsrecht, und insofern eine *c.*

auch an Pfandrechten oder eigentumsähnlichen Rechten (*superficies* und *emphyteusis*, s. d.) möglich ist, fasst man vielfach *c.* im weitern Sinne als *Gemeinschaftlichkeit eines dinglichen Rechtes* auf, während der Ausdruck in den Quellen in der Regel nur auf das gemeinschaftliche Eigentum hindeutet, vgl. aber auch Dig. XXXVI 1, 80 (78), 8: *communio honorum ex fideicommissis* und über einen *usus communis* Dig. X 3, 10 § 1. G. Rümelin Die Teilung der Rechte 1883, 126 (auch S. 118 über die Teilung eines Niessbranches).

Die Aussprüche der Quellen über das Miteigentum haben vornehmlich dadurch Zweifel erregt, dass sie bei diesem Rechtsverhältnisse eine Teilung der Sache oder des Eigentumsrechtes an ihr bald behaupten und bald verneinen. So sagt z. B. Ulpianus Dig. XLV 3, 5: *Servus communis sic omnium est non quasi singulorum totus, sed pro partibus utique indivisis, ut intellectus magis partes habeant quam corpore*. *Pars indivisa* ist hier der in körperlicher Hinsicht unabgetrennte Teil, also mehr ein „Anteil“ (vgl. Brinz Pandekten<sup>2</sup> 478) als ein Teil, vgl. ferner Dig. L 16 de verb. sign. frg. 25, 1: *Quintus Mucius ait partis appellatione rem pro indiviso significari: nam quod pro diviso nostrum sit, id non partem, sed totum esse*. Ähnlich auch die Dig. XIII 6, 5, 15 mitgeteilte Ansicht des Celsus: *nec quemquam partis corporis dominum esse, sed totius corporis pro indiviso pro parte dominium habere*, vgl. auch Dig. VIII 1, 11 (*pars dominii*). XXX 50 pr. XXXI 66, 2. XL 12, 7, 3. XXXIX 2, 40, 4 (*portiones dominii*). Zuweilen werden geradezu körperliche Sachteile genannt, wo blos Bruchteile des Eigentums bezeichnet werden sollen, vgl. Dig. XXI 2, 64. Man hat demnach behauptet, dass weder Sache noch Eigentum geteilt sei, sondern der Wert der Sache (Girtanner Jahrb. f. Dogmatik III 239ff. und Steinlechner Das Wesen der iuris communio 1878, 109ff.). Hiergegen ist wohl mit Unrecht geltend gemacht worden (namentlich von Dernburg Pandekten<sup>5</sup> I 464 § 195 a. E.), dass die Teilung des blossen Wertes nicht denkbar sei, vielmehr ist der Gedanke einer Zerlegung des Wertes nach Bruchteilen wohlverständlich. Man wird sogar zugeben müssen, dass bei jedem Miteigentum eine Teilung des Wertes allerdings vorliegt. Nur wird damit das Sachverhältnis nicht erschöpft, vielmehr reichen die Rechte der einzelnen Miteigentümer weiter; denn sie ergreifen z. B. den aus der Sache gewonnenen teilbaren Erwerb, z. B. die Früchte, unmittelbar, nicht blos ihren Wert, vgl. Dig. XXX 50 pr. Dazu kommt, dass nach römischem Rechte jeder Miteigentümer grundsätzlich über seinen Anteil verfügen kann, Dig. X 3, 6, 9. VII 6, 5, 2. Cod. IV 52, 3. Auch können die sonstigen Befugnisse des Eigentums nicht als völlig ungeteilt gelten. Vielmehr kann die Sache in mancher Hinsicht von jedem einzelnen für sich benützt werden, z. B. wenn ein Miteigentümer den gemeinsamen Selaven dazu verwendet, durch ihn lediglich für sich, nicht für die andern Miteigentümer einen Erwerb zu machen (Dig. XLV 3, 5) oder wenn es sich um eine Verwertung der Sache handelt, die lediglich dem einen Herren Nutzen bringt, ohne die anderen zu beschränken. Dig. XLV 3, 1, 4: *persona servi communis eius con-*



*dicionis est, ut in eo, quod alter ex dominis potest adquirere, alter non potest, perinde habetur, ac si eius solius esset, eui adquirendi facultatem habeat.* Man könnte in diesen Beziehungen eher von einer Vervielfältigung der Eigentumsbefugnisse reden, als von einer Teilung (so Steinlechner Das Wesen der iuris communio I 1876, 44ff. und dagegen meines Erachtens mit Unrecht Scheurl Weitere Beiträge zur Bearbeitung des röm. Rechts, Erlangen 1884, 17ff.). Dies könnte man auch bei andern Eigentumsbefugnissen thun, die der einzelne Miteigentümer zwar nicht, wie die soeben erwähnten, für sich allein, wohl aber für die Gesamtheit der Mitberechtigten ausüben darf, wohin namentlich der Schutz der Sache gegen unberechtigte Eingriffe oder Ansprüche Dritter gehört (vgl. über diesen streitigen Punkt Windscheid Pandekten<sup>7</sup> II 504 Anm. 4 a § 169 a).

Insoweit nicht hiernach die Vorteile des Eigentums entweder verteilt oder vervielfältigt sind, unterliegen sie der Bestimmung sämtlicher Mitberechtigter zur gemeinsamen Ausübung. Dig. X 3, 28. VIII 2, 26 (*in re enim pari potiorum causam esse prohibentis constat*).

Die soeben geschilderte Sachlage ist hiernach viel zu verwickelt, als dass die Frage, in wie weit sie eine Teilung der Sache und des Eigentums in sich schliesse, mit einer kurzen Antwort abgethan werden könnte. Der Satz, dass eine intellectuelle Teilung vorliege, der der herrschenden Meinung entspricht, ist allerdings richtig, aber nichtssagend. Wenn Rümelin, der ihn ansieht (a. a. O. 12), statt dessen (S. 32) von einer „anbefohlenen, aber nicht durchgeführten Teilung“ reden will, so wird dies nicht dem Umstande gerecht, dass gewisse Eigentumsvorteile von vornherein geteilt sind. Auch die Lehre, die Dernburg a. a. O. 463 in Anlehnung an Scheurl vertritt (Weitere Beiträge zur Bearbeitung des röm. Rechts 1884, 19ff.), dass bei dem Miteigentum der Umfang des Rechtes geteilt sei, aber nicht der Inhalt, bedarf mehr einer Erläuterung, als sie eine solche zu geben vermag.

Man wird daher anzunehmen haben, dass die Vorteile, die das Eigentum und die Sache gewähren, bei mehreren Miteigentümern in gewisser Hinsicht geteilt, in anderer vervielfältigt und wiederum in anderer an gemeinsame Ausübung gebunden ist. Die nähere Bestimmung, inwieweit das eine und inwieweit das andere der Fall ist, hängt von dem Werte ab, den die Rechtsordnung dem Institute und den in ihm vorhandenen Interesse beilegt. Die römische Behandlung des Miteigentums weicht in vielen Punkten von den in der Gegenwart in Deutschland durchgedrungenen Grundsätzen ab, was man bei dem practischen Sinne der Römer wohl weniger auf einen doctrinären Individualismus zurückführen muss, als auf den Gang, den die volkswirtschaftliche Entwicklung in Rom genommen hat. Ein allmähliches Absterben des Bauern- und des Mittelstandes und das Aufkommen des Latifundienwesens musste unwillkürlich die Einzelwirtschaft vom Grosscapitalisten, die in der Regel zugleich Grossgrundbesitzer waren, wichtiger erscheinen lassen, als die Associationen kleiner Capitalien, wie sie im deutschen Verkehrsleben eine so grosse Rolle spielt. Es scheint daher, dass man die Vorteile andauern-

der Miteigentumsverhältnisse minder klar empfunden hat, als die Nachteile, die nicht nur in der sprichwörtlichen Veranlassung zum Streite hervortreten, sondern auch in der Schwierigkeit eine einmütige angemessene Bewirtschaftung des Miteigentumsgegenstandes zu ermöglichen (vgl. Dig. VIII 2, 26: *itaque propter immensam contentiones plerumque res ad divisionem pervenit*; vgl. auch VII 1, 13, 3). So erklärt es sich, dass die römischen Quellen die *c.* als einen Übergangszustand anzusehen scheinen, weil sie grundsätzlich jedem Miteigentümer die Aufkündigung dieses Verhältnisses gewähren. Cod. III 37, 5: *in communione vel societatem nemo compellitur invito detineri*. Die Klage, die jedem aus der unerwünschten Gemeinschaft heraushilft, ist die *actio communi dividundo*, Dig. X 3. Cod. III 37, 38. Sie geht auf Teilung des Miteigentumsgegenstandes, aber auch auf Erfüllung der gegenseitigen Verpflichtungen aus dem Miteigentumsverhältnisse, Dig. X 3, 3 pr. u. 6. Besonders strenge ist der Anspruch auf Ersatz von Reparaturkosten geschützt, die ein Miteigentümer auf ein gemeinsames Bauwerk ausgesetzt hat. Erfolgt die Erfüllung dieser Pflicht nicht binnen vier Monaten, so verliert der Säumige seinen Anteil an den Berechtigten, Dig. XVII 2, 52, 10. Cod. VIII 10, 4. Die Klage geht übrigens trotz ihres Namens nicht bloß auf Auseinandersetzung, sondern auch auf Geltendmachung der Rechte, die der eine Miteigentümer auch bei dauernder Gemeinschaft gegen den andern hat. Eck Die sog. doppelseitigen Klagen des Röm. u. gem. Deutschen Rechts, Berlin 1870, 98—100, vgl. hierzu neuere Litteratur in Windscheids Pandekten<sup>7</sup> II § 449 Anm. 4. Dig. VII 1, 13, 3. X 3, 12 u. 23. VIII 2, 26. XXXIII 3, 4. XXXIX 1, 3, 1 u. 2.

Die Auflösbarkeit des Miteigentumsverhältnisses war übrigens insofern abgeschwächt, als es möglich war, die Teilung für einige Zeit, wenn auch nicht für immer, auszuschließen. Dig. X 3, 14, 2. XVII 2, 16, 1 (insbesondere für das *vestibulum commune* Dig. X 3, 19, 1 und für gemeinsame Grenzmauern Dig. VIII 2, 13, 1. frg. 19. XXXIX 2 *de damno inf.* frg. 35—37).

Dem Streben des römischen Rechtes die Miteigentumsverhältnisse möglichst in den als angemessener empfundenen Zustand des Alleineigentums zurückzuführen, entsprechen auch die (übrigens vielfach bestrittenen) römischen Vorschriften über das Anwachsungsrecht bei dem Miteigentume. Ein Rechtszustand, in dem nur zu einem oder mehreren Bruchteilen Eigentum besteht, daneben aber zu einem andern Bruchteile Herrenlosigkeit der Sache (eine Herrenlosigkeit, die wegen des Rechtes der Miteigentümer nach aussen hin in der Regel nicht erkennbar sein würde), scheinen die Römer als ein des Rechtsschutzes würdiges Verhältnis nicht angesehen zu haben. So erklärt sich die Unmöglichkeit, einen Bruchteil seines Eigentums preiszugeben. Man darf also auf sein Eigentum nur gänzlich oder gar nicht verzichten. Dig. XLI 7, 3: *totius rei dominus efficere non potest, ut partem retineat, partem pro derelicto habeat*. Darum fiel auch der Anteil eines Miteigentümers, der einen Sklaven freiließ, dem andern Miteigentümer zu, ein Grundsatz, der späterhin durch eine Sondervorschrift aus Gründen der

Menschlichkeit beseitigt worden ist. Cod. VII 7, 1. Dig. XLI 7, 3. Auch ist nach Cod. III 38, 8 anzunehmen, dass die einfache Preisgabe eines Eigentumsanteiles ohne weiteres den Miteigentümern zu gute kam.

Litteratur. Eck Die sogenannten doppelseitigen Klagen des Römischen und gemeinen Deutschen Rechts, Berlin 1870, 88ff. Steinlechner Das Wesen der iuris communio und quasi iuris communio, Innsbruck 1876. 1878. Geib Die rechtliche Natur der actio communi dividundo, 1882. G. Rümelin Die Teilung der Rechte, 1883. Eisele Archiv für civilist. Praxis LXIII 27ff. Windscheid Pand. I 502ff. § 169 a. II § 449. Dernburg Pand. I 461ff. §§ 195ff. Bekker Pand. I 98ff. § 32. [R. Leonhard.]

**Communis.** 1) Ein hervorragender Wagenlenker der blauen Circuspartei. Er war ein *nalearius* (s. d.), CIL VI 10048 Z. 18 (überliefert ist nur *ommanem*, Friedländer S.-G. II<sup>6</sup> 515). 2) Onuph. Panvinus De lud. circ. I 11 (Graevii Thes. ant. Rom. 114). [Pollack.]

2) **Communis**, gallischer Vasenfabrikant der Kaiserzeit. Dragendorff Terra sigillata 93. [C. Robert.]

**Comniades** (*Comniades*) s. Komniades.

**Comnianus.** *Badrius Comnianus, procurator* [e]t vice praesidis agens von Gallia Lugdunensis, Ehreninschrift des T. Sennius Sollemnis aus Thorigny, CIL XIII 3162; die Inschrift trägt das Datum 16. Dec. 238 n. Chr. und enthält ein wohl nicht zu lange vorher verfasstes Empfehlungsschreiben des Praefectus praetorio Aedinius Iulianus an ihn. Offenbar während dessen Stathalterschaft in Gallien war C. Procurator gewesen und dann, als Iulianus nach Rom berufen wurde, provisorisch mit der Provinzverwaltung betraut. [Stein.]

**Comosicus**, König und Oberpriester der Daker, Nachfolger des Decaenus, der zu Augustus und Tiberius Zeiten gelebt hatte (vgl. Strab. VII 304. 298. XVI 762), Iord. Get. I 73. [Stein.]

**Comparatio publica** (der Ausdruck findet sich in der Rubrik zu Cod. Theod. XI 15) ist die von der Stadt Rom (bzw. dem römischen Fiscus) und den Gemeinden ausserhalb Roms erfolgende Anschaffung von Verbrauchsgegenständen insbesondere Getreide oder Öl zum Zwecke entgeltlicher oder unentgeltlicher Überlassung an die einzelnen Gemeindeangehörigen oder zur Verwendung für die eigenen Bedürfnisse (Unterhalt für das Heer u. dergl.). Mit *c. p.* identisch sind die Ausdrücke *comparatio diversarum specierum* (Cod. Theod. XI 15, 1), *comparatio specierum* (Cod. Theod. XI 17, 4. XV 1, 49), *venalitium* (Cod. Theod. VI 26, 14; hiez vgl. Gothofredus Comm. zu Cod. Theod. II 159), *synoneton* (Cod. Iust. XI 15, 1), *avrovij* (Cod. Iust. X 27, 2 passim. Suid. s. v.), *avrovij* (Cod. Iust. XII 63, 2, 4); Hauptgegenstand der *c. p.* ist Getreide, daher in den Quellen von *comparatio frumentaria* (Cod. Theod. XIV 16, 1) gleichbedeutend mit *comemptio frumentaria* (Cod. Theod. XIV 16, 3) die Rede ist.

Die *c. p.* findet sich schon in der Republik, indem zum Zwecke der Frumentationen, ausnahmsweise auch behufs entgeltlicher Weiterverässerung Getreide in den Provinzen von staatswegen angekauft wurde (s. o. Annona Bd. I S. 2317f.).

In der Kaiserzeit ist der Bedarf für die Frumentationen, solange dieselben sich erhielten, durch die Naturalsteuern gedeckt worden; nachdem aber die Getreideversorgung in dieser Periode ein Gegenstand staatlicher Fürsorge geworden war, haben auch in der Kaiserzeit Ankaufe von Weizen, Gerste u. s. w. von Seite der Stadt (später des römischen Fiscus) in grossem Masse stattgefunden (vgl. O. Hirschfeld Philol. XXIX 67); auch in den Gemeinden ausserhalb Roms ist (nie und da mit Benützung hellenischer Institutionen) die *c. p.* nach römischem Muster eingerichtet worden (Hirschfeld a. a. O. 83ff. Liebenam Städteverwaltung im röm. Kaiserreich 369f.). In der nachdiocletianischen Zeit ist die *c. p.* mehrfach Gegenstand gesetzlicher Regelung geworden, wovon die Abgrenzung der Anschaffungsgebiete für die beiden Hauptstädte (Ägypten für Constantinopel, das übrige Africa für Rom) die wichtigste Neuerung ist (Hirschfeld a. a. O. 85ff.).

Die *c. p.* ist nach Gothofredus Einteilung entweder eine *voluntaria* oder eine *necessaria*, je nachdem die Hingabe der *species* vom freien Willen des Eigentümers abhängt oder eine Nötigung zur Lieferung besteht. Für die Zeit der Republik und für die heidnische Kaiserzeit liegt nichts vor, was zur Annahme einer Verpflichtung zur entgeltlichen Lieferung berechtigen würde. Die älteste Rechtsquelle, aus welcher sich ein Anhaltspunkt für eine solche gewinnen lässt, ist die Oratio des Constantius aus dem J. 361 (Cod. Theod. XI 15, 1); in derselben wird den *actores* und *procuratores* der Senatoren die Immunität von der *c. p.* erteilt; es hat also allem Anscheine nach damals die allgemeine, aber durch Privilegien beschränkbare Verpflichtung zur Lieferung der *species annonariae* bestanden. Dies ergibt sich auch aus Cod. Theod. XI 15, 2, aus dem J. 384, indem hier mit Bezug auf die Vergantheit gesagt wird: *sciant provinciale, nullam sibi necessitatem indictionis imponi, sed huius adscriptionis necessitatem sublata*. Der Standpunkt der Verpflichtung ist in dem eben citierten Erlass aus dem J. 384 verlassen; der Abschluss eines Verkaufes wird in das Belieben der Provincianen gestellt (*unusquisque provincialium nostrorum arbitrato proprio... species petitas libens praestet ac distrahat*) und nur an die Vermögendere, die *possessores*, die unverbindliche Mahnung gerichtet, sich bei der *c. p.* entgegenkommend zu zeigen (*quibus cohortatio non imperatur, ut consensum facilem praestent super speciebus annonariis distrahendis*). Dass in den J. 382—384 Hungersnot im Orient herrschte, kann wohl kaum (mit Gothofredus a. a. O. IV 108) als Grund für die Festsetzung dieser Bestimmung angesehen werden, da offenbar einer Hungersnot viel wirksamer nach dem alten Rechte abzuhelfen war. Der Übergang vom System des Contrahierungszwanges zur Contrahierungsfreiheit wurde dadurch ermöglicht, dass von Theodosius unter Einem (Cod. Theod. XI 1, 4) die bis dahin zulässige Ablösung der Naturalsteuern durch Geld verboten wurde. In den J. 408 und 412 ist hauptsächlich infolge der Erhebung des Stilicho, der die Zufuhr aus dem Orient hinderte (Gothofredus a. a. O. IV 139. V 323), der Contrahierungszwang für Illyrien wieder einge-

führt worden (Cod. Theod. XI 17, 4. XV 1, 49 = Cod. Iust. X 49, 1, beide an *Herculius pf. p. Illyrici* gerichtet und im wesentlichen gleichlautend) und die Heranziehung sämtlicher Bewohner ohne Unterschied verordnet worden (*comparationi . . . specierum univrsi sine ullo privilegio coarcentur, ita ut in his dumtaxat titulis univrsi pro portione possessionis et iugationis . . . coarcentur*); dem J. 412 und nicht, wie man aus der Datierung *Id. Oct. Ravenna Honorio VII et Theodosio II A.A. coss.* entnehmen müsste, dem J. 407, gehört der auf unser Institut Bezug habende Erlass in Cod. Theod. VI 26, 14 (= Cod. Iust. XII 19, 4) an, in welchem die kaiserlichen *scriuarii* unter anderem auch von der der C. p. entsprechenden Verpflichtung zur entgeltlichen Lieferung der *species annonariae* befreit werden (*iubemus, ut primo omnium sit eorum secura possessio ab omnibus sordidis muneribus excusata, superindictum non timeant, venalicium non petatur, solumque canonicae indictionis praestent tributum*). Schon Gothofredus hat (a. a. O. II 108) bemerkt, dass der in Rede stehende Erlass mit Cod. Theod. VI 18, 1, dessen Subscription *D. Id. Oct. Ravennae Honorio IX et Theodosio V A.A. coss.* lautet, zu verbinden ist — Inscription, Ort, Tag und Monat in der Subscription und Gegenstand stimmen überein — bezüglich der abweichenden Angabe des Jahres aber, der zu Cod. Theod. VI 18, 1 der Vorzug zu geben ist, da der in der Inscription genannte Epiphanius noch im J. 414 (in Cod. Theod. VI 24, 7) als Praefectus urbi begegnet. Für das J. 407 wäre aber die Erteilung eines Privilegiums bezüglich der C. p. ganz unbegreiflich; der Erlass in Cod. Theod. XV 1, 49 will ja die im J. 386 eingeführte Contrahierungsfreiheit im allgemeinen fortbestehen lassen und nur für Illyrien eine Ausnahme statuieren; die Annahme einer solchen in noch so beschränktem territorialen Umfange für die Zeit vor 412 ist nach dem Wortlaute von Cod. Theod. XV 1, 49 als ausgeschlossen anzusehen. Im J. 491 ist dann von Anastasius wieder für die ganze östliche Reichshälfte die allgemeine, durch Privilegien nicht beschränkbare Verpflichtung der provincialen Grundbesitzer zur Lieferung von *species annonariae*, aber nur für den Fall einer dringenden Notwendigkeit ausgesprochen worden (Cod. Iust. X 27, 1: *quotiens urgente necessitate comparationes frumenti vel hordei aliarumque specierum quibuslibet provinciis indicentur, nulli penitus possidentium sese sub cuiuscumque privilegii occasione excusandi tribui facultatem censemus*). Der Standpunkt der Verpflichtung ist auch in der die C. p. (des Ostreiches) in umfassender Weise regelnden Constitution in Cod. Iust. X 27, 2 (zwischen 491 und 505 erlassen) festgehalten: die zwangsweise C. p. soll nur in Fällen dringender Notwendigkeit über besondere kaiserliche Anordnung stattfinden (§ 5) und sollen die einzelnen *possessores pro modo iugerum et capitum* herangezogen werden (§ 8); niemand soll verpflichtet sein, seinen ganzen Vorrat zu verkaufen, sondern nur den den eigenen Bedarf übersteigenden Teil (§ 9), auch weiters, den Fall einer *ἀνάγκης αἰτία* ausgenommen, zu einer Lieferung an eine fremde Gemeinde nicht verhalten werden können.

Über die Regulierung des Kaufpreises bei der C. p. enthalten Cod. Theod. XI 15, 2 und Cod. Iust. X 27, 2 übereinstimmend die Bestimmung, dass als Entgelt für die Hingabe der Waren der offizielle Marktpreis zu leisten und der ganze Kaufschilling sofort ziffermässig zu bestimmen sei; in Cod. Iust. X 27, 2 ist überdies noch die gleichzeitige Abrechnung der von dem Verkäufer etwa in Geld zu leistenden Abgaben verordnet. Über Kaufschilling (bezw. der nach jenem Abzug übrige bleibende Rest) ist nach Cod. Theod. a. a. O. sofort, nach Cod. Iust. X 27, 3 zu den vorher festgesetzten Terminen zu bezahlen. S. im übrigen Annona, Curator frumenti comparandi, Praefectus annonae. [Brassloff.]

**Compascuus ager** s. Ager o. Bd. I S. 792.

**Compendium**, Ort der Civitas Suesionum, Greg. Tur. hist. Franc. IV 21. Jetzt Compiègne (dep. Oise), Longnon Géogr. de la Gaule 401f. Nach Holder Altkelt. Sprachschatz I 1036 verkürzt aus *Compendiacum*. [Ihm.]

**Compensatio** ist Ausgleichung entgegengesetzter Dinge, die einander aufwiegen, z. B. *compensatio lucri cum damno* (vgl. Oertmann Centralblatt für die juristische Praxis XV 1897, 9) oder die Ausgleichung erbrechtlicher Ansprüche mit erbrechtlichen Lasten (Kretschmar Erbrechtliche Compensationen, Leipzig 1892) oder die Ausgleichung der *culpa* des einen wider den andern gegen die *culpa* dieses andern wider ihn (*compensatione negligentiae facta* Dig. XVI 2 *de comp.* frg. 10 pr. Pernice M. Antistius Labeo II<sup>2</sup> 89ff. Priester Compensatio culpa, Diss. Würzburg 1896). In Dig. VI 1, 65 wird eine Einnahme gegen eine Forderung aufgerechnet; vgl. auch Sen. de benef. VI 4, 5: *Inter beneficia quoque et iniurias ratio confertur*. Auch das Gegengewicht der politischen Gewalten im Staate wird bei Cicero de rep. II 33 als C. bezeichnet. Im engeren gewöhnlichen Sinne bezeichnet aber C. die Ausgleichung einer Forderung wider eine Gegenforderung, Dig. XVI 2, 1 *de compensationibus*: *Compensatio est debiti et crediti inter se contributio*. Forderung und Gegenforderung eignen sich dann zur Ausgleichung, wenn beide fällig sind (Dig. XVI 2, 7 pr.), gleichartige Schuldlösungen betreffen und ihrem Betrage nach feststehen.

Die Ausgleichung von Schuld und Gegenschuld kann eine gerichtliche sein, wenn die Schuld eingeklagt wird und der Gegner die Gegenforderung aufrechnet. Eine Tilgung beider Schulden tritt jedoch nur dann ein, wenn der Richter die Aufrechnung berücksichtigt und hiernach sein Urteil fällt. Dig. XVI 2, 7, 1 (Geib Theorie der gerichtlichen Compensation 1897, 86ff.). Wenn also die C. der Zahlung gleichgestellt wird (Cod. IV 31, 4 *pro soluto compensationem haberi oportet*), so ist dies nicht wörtlich zu nehmen; sie ist ihr nur ähnlich, nicht völlig gleich. Auch aussergerichtlich ist eine C. möglich. Dieser Compensationsvertrag (Dernburg Geschichte und Theorie der Compensation 2 1868, 16ff. Eisele Die Compensation nach röm. und gem. Recht 1876, 229ff. 236) muss als gegenseitiger Schuldverlass gegolten haben. Wenn ein solcher Vertrag uns auch vielleicht nicht ausdrücklich bezeugt wird, so sollte seine Zulässigkeit nach römischem Rechte doch

nicht bestritten werden, wie dies von Franz Leonhard geschieht (Die Aufrechnung, Göttingen 1896, 12ff., woselbst die zweifelhaften Quellenstellen besprochen sind). Endlich ist die Erklärung eines Schuldners an den Gläubiger, mit einer Gegenforderung aufrechnen zu wollen, schon nach römischem Rechte möglich. Dass sie aber schon nach diesem einseitiges schuldtilgendes Rechtsgeschäft war, ist zu erweisen versucht worden, aber nicht in völlig überzeugender Weise (Franz Leonhard Die Aufrechnung 1896 und dazu Kohler Ztschr. für Civilprocess XXIII 489ff. Stölzel Schulung für die civil. Praxis II 11, 5. Hellmann Krit. Vierteljahrsschrift XL 93ff. v. Tuhr Deutsche Litteratur-Zeitung 1898, 846ff.).

Noch viel zweifelhafter aber ist, ob nach römischem Rechte das blosse Nebeneinanderbestehen gleichartiger Forderungen und Gegenforderungen einen gegenseitigen Einfluss dieser Vermögensstücke auf einander, auch ohne jede Erklärung von der einen oder der andern Seite, ausgeübt hat und ob dieser Einfluss mit der Wendung *ipso iure compensari* in allen oder doch in einigen der Stellen, die sie enthalten, bezeichnet werden soll (Dig. XVI 2 frg. 4. 21. Cod. IV 31, 4. 14; vgl. auch Dig. XVI 2, 10 pr.). Hierauf bezieht sich namentlich Ubbelohde Über den Satz ipso iure compensatur 1858 und mehr oder weniger die gesamte Litteratur über C., neuerdings auch Priester Ipso iure compensatur, Frankfurt a. M. 1897. Von einer völligen Tilgung der Forderungen durch das Dasein gleichartiger Gegenforderungen kann freilich nicht die Rede sein, wohl aber von einer gegenseitigen Entwertung, wenigstens in dem Falle, dass Gläubiger und Gegengläubiger sich ihrer Schulden bewusst sind und redlich handeln (Dig. XVI 2 *de compens.* 3 *quia interest nostra potius non solvere quam solutum repetere*; vgl. auch Kohler Ztschr. f. Civilprocess XXIII 490). In diesem Falle wird vernünftigerweise jeder von beiden ein Hin- und Herzahlen für unverständlich halten, ja selbst eine Erklärung hierüber als überflüssig vermeiden. Die Sachlage wird also ipso iure, d. h. ohne alle Parteierklärungen, die Eintreibung wie die Zahlung hemmen und Forderung sowie Gegenforderung entkräften oder lähmen, wenn auch nicht geradezu vertilgen. Die neuere Wissenschaft ist übrigens in vielen ihrer Vertreter so weit entfernt davon, dies anzuerkennen oder darin das *ipso iure compensari* zu erblicken, dass sie schliesslich dazu gelangt ist, die Quellenstellen, um deren Auslegung es sich handelt, zum grössten Teile als interpoliert anzusehen (Appleton Histoire de la compensation en droit Romain, Paris 1895 und dazu Eisele Ztschr. d. Savignystiftung, Rom. Abt. XVII 348ff. sowie dagegen Franz Leonhard a. a. O. 214), eine Methode, deren allzu starke Verwertung der Wissenschaft ihre quellenmässigen Ausgangspunkte zu rauben droht. Jene gegenseitige Entkräftung der ausgleichenden Schulden ist übrigens keineswegs ohne praktische Bedeutung, sondern zeigt sich in der beiderseitigen Befreiung von Zinszahlungspflichten (Cod. IV 31, 4. Dig. XVI 2, 11. 12.) Die Zweifel, die dann entstanden, wenn einer Forderung gleichzeitig mehrere gleichartige Gegenforderungen gegenübertraten, scheinen nach römischem Rechte dadurch ausgeglichen worden

zu sein, dass die Wahl des mehrfach Berechtigten darüber entschied, welcher seiner Gegenansprüche mit dem Anspruche des Schuldners als ausgeglichen gelten sollte.

Diese gegenseitige Entwertung von Forderung und Gegenforderung ist dadurch in hohem Masse verdunkelt worden, dass man sie mit der Zulassung der Compensationseinrede in Zusammenhang gebracht und die Geschichte der Compensationseinrede mit der Geschichte der C. zusammengeworfen hat. Die genannte gegenseitige Entwertung ist von der Zulassung von Compensationseinreden völlig unabhängig. Selbst da, wo solche Einreden unzulässig sind, wirkt sie, weil auch dort jede der beiden Parteien die Klage der andern fürchtet und deshalb die Eintreibung ihrer Schuld unterlässt. Was dagegen die Zulässigkeit der Compensationseinrede betrifft, so beruht ihre Beschränkung durch Rechtssatz, wo sie sich vorfindet, vornehmlich auf dem Missbrauche, der mit dieser Einrede getrieben werden kann, um Processentscheidungen zu verzögern. Die Art und Weise aber, in der dieser Gedanke Anerkennung gefunden hat, hat im Laufe der Rechtsgeschichte aus Rücksicht auf den jedesmaligen Zustand des Processrechtes mannigfache Änderungen erfahren. Obwohl daher schon in alter Zeit die durch Gegenforderungen getilgten Forderungen aus den Rechnungsbüchern ausgemerzt wurden (Gell. VI 5, 6, eine Stelle, deren Beziehung auf Compensationen bestritten ist; vgl. Hellmann Krit. Vierteljahrsschrift XL 94. Plaut. Mostell. 296ff.; Aul. 527. Dernburg a. a. O. 22ff. Asher Die Compensation im Civilprocess des classischen römischen Rechts 1863, 3 und über die Compensationen in den *leges locutionis* bei Cato de agric. Bekker Ztschr. f. R.-G. III 424ff. 437ff.), so scheint doch dem alten Legislationenprocesse eine Compensationseinrede völlig fremd gewesen zu sein (vgl. Eisele Die Compensation nach röm. und gem. Recht 1876, 29, 29 abweichend von Jhering Geist des römischen Rechts § 52 Anm. 84ff.). Immerhin ist es aber möglich, dass schon in dieser Zeit der Kläger bei Strafe des Processverlustes genötigt war, solche Gegenforderungen von seinem Anspruche abzuziehen, die nach ihrem Betrage einer besondern richterlichen Feststellung nicht bedurften. Die Compensationseinrede zur Zeit des Formularprocesses unterliegt den grössten Zweifeln (vgl. Dernburg a. a. O. § 19ff. Eisele a. a. O. 16ff. Asher a. a. O. 5ff. Stampe Das Compensationsverfahren im vorustinianischen stricte iudicium 1836 und die andern bei Franz Leonhard 23ff. Angeführten). Zwei Punkte sind es namentlich, in denen Widersprüche der Texte vorzuliegen scheinen: die Zulassung von Compensationseinreden bei Forderungen *ex dispari causa* und bei *actiones stricti iuris*. Paul. sent. II 5, 3 lässt *compensationes ex dispari causa* (d. h. aus unzusammenhängenden Schuldsgründen) mit Bestimmtheit zu, während Gai. IV 63 und Inst. IV 6, 39 sie mit derselben Bestimmtheit verneinen. Andererseits sagt Inst. IV 6, 30: *sed et in strictis iudiciis ex rescripto divi Marci opposita doli mali exceptione compensatio inducebatur*, während Paul. sent. II 5, 3 von der Notwendigkeit einer *exceptio* für die Zulassung von Compensationseinwendungen nichts weiss: *si totum*

*petas, plus petendo causa cadis.* Der Widerspruch dieser Stellen wird noch verschärft durch die herrschende Ansicht, dass bei *actiones stricti iuris compensaciones ex eadem causa* undenkbar seien, weil diese *actiones* streng einseitige Forderungen betreffen, denen eine Gegenforderung aus demselben Vertrage nicht gegenübersteht. Hierbei wird nun offenbar die *stipulatio*, die eine einseitige Verpflichtung erzeugt, mit der *causa stipulationis* verwechselt. Diese konnte auch ein zweiseitiges Geschäft sein, z. B. ein Kaufgeschäft, aus dem die Preisforderung in eine *stipulatio* eingekleidet war. Eine *c. ex eadem causa* war also auch gegenüber einer *actio stricti iuris* aus einer solchen *stipulatio* wohl denkbar. Im übrigen lässt sich der klare Widerspruch der Stellen nur daraus erklären, dass in ihnen von zwei verschiedenen Arten der C. die Rede ist (worauf namentlich die Ausführungen von Franz Leonhard a. a. O. 75 hindeuten). Gai. IV 63 und Inst. IV 6, 39 sprechen nur von den *c. in iudiciis*, d. i. den erst im Prozesse möglich gewordenen Compensationen, im Gegensatz zu den *c. ante iudicia*, auf die sich Paul. sent. II 5, 3 bezieht. Zu jenen gehören solche Gegenforderungen, die der Richter überhaupt erst nach ihrer Höhe feststellt und dadurch compensationsfähig macht, z. B. Entschädigungsansprüche für eine zerstörte Sache, deren Wert streitig ist. Solche Ansprüche scheinen nur *ex pari causa* zugelassen worden zu sein. Auch waren sie nur dann compensabel, wenn es dem Richter gefiel (Gai. IV 63). Endlich konnten sie bei *actiones stricti iuris* bis Marc Aurel gar nicht zur Compensation verwendet werden, seitdem aber nur dann, wenn vom Verklagten eine *exceptio doli* erhoben war (über das Processstadium, in dem dies geschehen musste, vgl. Eisele Ztschr. der Savignystiftung, Rom. Abt. XVII 354). Iustinian befreite auch bei den genannten *actiones* die compensationslustigen Verklagten von der Erhebung einer besondern *exceptio doli*, so dass also auch bei *actiones stricti iuris* die richterlich festgestellten Gegenforderungen fortan ohne weiteres (*ipso iure*) ebenso wirken sollten, wie alle andern Compensationen. Von richterlichem Belieben soll im übrigen nach Iustinians Verschrift die Berücksichtigung des Compensationseinwandes in keinem Falle mehr abhängen, wohl aber durchweg davon, ob er liquid, d. h. ohne Verzögerungsgefahr beweisbar, ist (Cod. IV 31, 14).

Eine besondere Bewandnis hatte es nach Gai. IV 63–65 mit den Compensationen des *argentarius* und des *bonorum emptor* in der älteren Kaiserzeit. Der *argentarius* musste alle Gegenforderungen von seinem Anspruche abziehen und zwar, wie es scheint, auch solche, die zunächst nach ihrem Betrage noch nicht feststanden, also noch nicht compensabel waren. Da ihm nun aber jedenfalls vor dem eigentlichen Processbeginn eine Gelegenheit zur Feststellung gegeben worden sein muss, so scheint er ein Recht darauf gehabt zu haben, dass diese Feststellung vor dem Magistrate erfolgte, ehe er seinen Anspruch durch *litis contestatio* rechtshängig machte, ein Privileg seines auch sonst in jener Zeit bevorzugten Gewerbes. Der *bonorum emptor* war dagegen der Käufer einer ganzen Vermögensmasse mit Forderungen und Schulden (s. *Bonorum emptio*). Zur besseren

Abwicklung dieser Angelegenheiten war er nicht nur dazu gezwungen, Compensationen zu erdulden, sondern er musste *cum deductione agere*, d. h. dem Gegner das Recht einräumen, den Wert seiner Gegenansprüche von der eingeklagten Forderung abzuziehen, selbst wenn sie dieser ungleichartig waren, also von einer *compensatio ipso iure* keine Rede sein konnte.

Einige Forderungen sind in ihrem Werte dadurch erhöht, dass eine Compensation ihnen gegenüber verboten ist. So namentlich die *actio depositi*. Senec. de benef. VI 5, 5. Cod. IV 31, 14 § 1. Andere Fälle enthalten Cod. IV 31, 14, 2. IV 31, 3. Dig. XLIX 14, 46, 4 und 5.

Litteratur: Dernburg Geschichte und Theorie der Compensation nach römischem und neuem Rechte<sup>2</sup> 1868. Eisele Die Compensation nach röm. und gemeinem Recht, Berlin 1876 und dazu Brinz Krit. Vierteljahrsschrift XIX 321ff. Geib Theorie der gerichtlichen Compensation, Tübingen 1897 und die bei Franz Leonhard Die Aufrechnung 1896 § 212 Genannten, auch R. Leonhard Institutionen 493ff. [R. Leonhard.]

**Comperendinatio** (ältere Form *comperendinatus*, Cic. Brut. 87; in Verr. act. II 1, 26), ist abgeleitet von *perendinus* scil. *dies* = *dies tertius*, d. h. der dritte Tag, wenn man den, von welchem die Berechnung ausgeht, als ersten zählt, also übermorgen (Cic. pro Mur. 27. Prob. de not. 4: I. D. T. S. P. = *in diem tertium sive perendinum*. Paul. p. 283 s. *res comperendinata*. Gell. X 24, 9); die Form *comperendinus dies* (Gai. IV 15) dürfte erst von *comperendinare* gebildet sein.

a) Im Civilprocess ist C. bezeugt als ein Act bei der *legis actio sacramento in personam* (Gai. a. a. O.) wie in *rem* (ebd. IV 16. Ps.-Ascon. zu Cic. in Verr. p. 164 Or.), und zwar als die nach der Richterbestellung *in iure* erfolgende gegenseitige Aufforderung (*denuntiabant*) der Parteien, übermorgen vor dem *iudex* zu erscheinen (s. vielleicht von dieser Gegenseitigkeit, wie *litis contestatio*; doch ist diese Auffassung nicht notwendig, vgl. die einseitige *condictio*). Ob in gleicher Weise auch bei anderen *legis actiones* verfahren wurde, ist nicht sicher; jedenfalls ist diese C. dem Legisactionenprocess eigentümlich gewesen (Prob. a. a. O.: *in legis actionibus haec*). Möglich ist, dass die dem ersten Termin *in iudicio* etwa folgenden (vgl. XII tab. II 2 [Bruns]), wiederum mit Freilassung eines Zwischentages stattfanden, wofür indirect Fest. p. 233 s. *portum* spricht, möglich auch, dass das Wiederkommen in diesen folgenden Terminen eine ohne neue Ansage selbstverständliche Verpflichtung war; nicht annehmbar aber ist, dass die Ladung *in diem tertium sive perendinum* den Wortsinn hat: auf den dritten Tag und eventuell auch die ihm mit ungerader Zahl weiter folgenden Tage (Karlowa 362f.). Der *dies tertius sive perendinus* ist ein Tag, der in der Weise der Römer mit zwei Ausdrücken bezeichnet wurde, weil Streit war, welches der juristisch correcte sei (Cic. pro Mur. 27). Auch in Betreff der Vadimonien wird behauptet (Huschke 317. Karlowa 364), dass sie auf einen bestimmten und die ihm mit ungerader Zahl folgenden Tage gestellt zu werden pflegten. Allein der dafür angeführte Gaius (Dig. II 11, 8) sagt nur, dass, wenn der Beklagte (bei-

spielsweise) drei, fünf oder selbst mehr Tage nach dem durch Vadimonium (interpoliert: *cautio iudicio sisti*) bestimmten Tage sich stellt, die *actio vadimonii deserti* gegen ihn nicht durchgreift, falls nur dem Kläger durch die Säumnis kein Schaden erwachsen ist. Es ist auch bei process-einleitendem Vadimonium undenkbar, dass der Beklagte, wenn der Kläger am bestimmten Tage selbst nicht erschien, jeden dritten Tag wieder kommen musste. War aber die Verhandlung eröffnet und ein weiterer Termin *in iure* nötig, so erfolgte neues Vadimonium auf einen vom Magistrat bestimmten Tag; dass dies bei Gell. VI [VII] 1, 10 der dritte Tag ist, beruht auf freier Entschliessung Scipios, wenn diese auch dem Gewöhnlichen entsprechen haben mag. Nach Macrobr. sat. I 16, 3. 14 sollen *comperendini dies* die sein, *quibus vadimonium licet dicere*. Diese ihrem nächstliegenden Sinne nach sicher falsche Notiz bleibt auch dann unrichtig, wenn man sie dahin versteht (Karlowa 364. Huschke 313), dass Vadimonien (nur) auf *comperendini dies* abgeschlossen werden können oder (nur) an *comperendini dies* gerichtliche Verhandlung stattfinden kann; und dass *comperendini dies* unter gänzlicher Lösung von dem ursprünglichen Sinn die Gerichtstage überhaupt bedeuten konnten, wird wenigstens durch nichts anderes bestätigt. Wie die Überleitung des Verfahrens *e iure in iudicium* sich im Formularprocess gestaltete, ist unklar. C. kommt in diesem Zusammenhange nicht vor (Paul. p. 283 ist ohne deutliche Beziehung); die Möglichkeit, dass das Verfahren *in iudicio* am dritten Tage nach Schluss des Verfahrens *in iure* eröffnet zu werden pflegte, besteht natürlich. Vertagungen *in iudicio* ordnet das Gericht nach seinem Ermessen an. Dabei ist rechtlich jeder neue Termin für jedes Angriffs- und Verteidigungsmittel offen, jede neue Verhandlung kann den ganzen Rechtsstreit umfassen. In Ciceros Zeit waren solche wiederholte Verhandlungen sehr häufig (Cic. pro Caec. 6. 7; pro Quinct. 3; pro Flacc. 48). Es griff aber hierin, wahrscheinlich einengend, die Gerichtsordnung des Augustus ein (Gell. XIV 2, 1). Ob die dort mit *dierum diffissiones* zusammengestellten *comperendinationes* in dem strengen Sinne einer Vertagung auf den dritten Tag zu verstehen sind, ist nicht sicher, da das Wort *e* überhaupt den allgemeinen Sinn des Aufschubs angenommen hat (s. Lexica); von 50

b) Im comitalen Strafprocess erfolgt in einem ersten Termin die Anschuldigung durch den Magistrat, in drei ferneren dreimalige Verhandlung über die Beschuldigung. Diese vier Termine müssen jeder von dem folgenden durch 60 (mindestens) einen freien Tag getrennt sein (Cic. de domo 45: *intermissa die*). Diese Intervallierung entspricht dem Begriff der *e*, obwohl das Wort dafür nicht nachweislich ist. Wenn im vierten Termin der Magistrat verurteilt, und dagegen Provocation erfolgt, so findet die Abstimmung der Comitien in einem fünften Termin statt, der regelmässig mit Innehaltung einer vier-

undzwanzigtägigen Frist angesetzt wird (*trinum mundinum prodicita die* Cic. a. a. O.); verlegt werden kann dieser Urteilstermin nicht. Kommt es in ihm nicht zum Urteil, so ist der Process zu Ende (Cic. a. a. O.). Der Process der *quaestiones perpetuae* kannte zunächst die *ampliatio* (s. d.), d. h. die Anordnung der Wiederholung des Processes in einem zweiten oder weiteren Termin, wenn die Geschworenen das Ergebnis der ersten (zweiten oder ferneren) Verhandlung für zweifelhaft erkannt hatten. Dieselbe Anordnung kann in der magistratischen Cognition der Magistrat treffen, obwohl ihn hier der Spruch des zugezogenen Consiliums nicht bindet (Cic. Brut. 85; in Verr. act. II 1, 74). Als Termin der neuen Verhandlung kommt der zweitnächste Tag vor (Cic. Brut. 87), ein Zwang in diesem Sinne hat aber für die magistratische Cognition nicht bestanden (ebd. 86) und wohl auch nicht für das Quaestionenverfahren. Die Lex Servilia (Glaucae) 111 v. Chr. hob für das Verfahren wegen Repetunden die Möglichkeit der Ampliatio auf und verordnete statt dessen, dass der Process zweimal verhandelt werden muss, aber nicht öfter verhandelt werden darf (Cic. in Verr. act. II 1, 26). Dass zwischen beiden Verhandlungen ein Tag frei bleiben muss, ist aus dem Gebrauch des Wortes *comperendinatus, reum comperendinare* (Cic. a. a. O. und ebd. 20. IV 33; act. I 34) in Verbindung damit zu schliessen, dass Cic. Brut. 87 in einem Falle der Vertagung der magistratischen Cognition auf den dritten Tag sagt: *unum quasi comperendinatus medium diem fuisse*. Übrigens ist dieser Zwischentag als Minimalfrist aufzufassen (s. Cic. in Verr. act. II 1, 20 i. f. IV 33; act. I 33). Nicht anzunehmen ist die Ansicht (Geib 376), dass der Mitteltag zu Zeugenvernehmungen benützt werden durfte. Dass eine Maximalfrist für den Zwischenraum festgesetzt sei (Zumpt II 1, 210) ist unerweislich und unwahrscheinlich. Die Dauer jeder der beiden Verhandlungen ist nicht auf einen Tag beschränkt (Cic. in Verr. act. II 1, 20). Die erste und die zweite Verhandlung (*prima* und *secunda actio*) sind rechtlich als gleichwertig anzusehen, und es hing lediglich von der Processtaktik der Parteien ab, wie sie ihren Stoff verteilen und was sie etwa wiederholt vorbringen wollten. Hierfür spricht das *bis causam dicere* bei Cicero und die Analogie des Verfahrens in den Comitialprocessen ebenso wie die der Ampliatio des Strafprocesses und der gleichen Erscheinung im Civilprocess (s. S. 789); unhaltbar ist die Notiz von Ps.-Ascon. in Verr. p. 163 Or., dass bei der zweiten Verhandlung der Verteidiger zuerst, der Ankläger zuletzt sprach. Dass die *e* auf andere als Repetundenprocesses ausgedehnt sei (nach Zumpt auf alle Amtsverbrechen), ist nicht erweislich. Ebensovienig kann Zumpt II 2, 212f. darin beigetreten werden, dass die *e* durch die Lex Aurelia vom J. 70 wieder abgeschafft sei. Insbesondere konnte Cic. pro Fonteii. 37 [27]. 40 [30], auch wenn nicht mehr und nicht weniger als zwei *actiones* stattfinden mussten, dem Zusammenhange nach nicht *utraque actione*, sondern musste *duabus actionibus* sagen.

Litteratur. Spiess Diss. de comperendinatione, Lips. 1728. Bunk De ampliacionib. et



compendinationibus cet., Diss. Vratislaviae 1865. Karlowa R. Civilproc. z. Zeit d. Legislationen 360f. Bethmann-Hollweg R. Civilproc. II 586. 590f. Keller R. Civilproc. N. 778f. Huschke Römische Jahr 312ff. Mommsen Röm. St.-R. III 1, 354f. Geib Gesch. d. röm. Criminalprocesses 368—379. Zumpt Criminalr. d. röm. Republ. II 1, 204ff. 426ff. 119. II 2, 125ff. 211ff. 274ff.; Criminalprocess 220ff. [Kipp.]

**Compitalia** (auch *feriae compitaliciae*, Schol. Pers. 4, 28), Fest des altrömischen Kalenders, angeblich von Servius Tullius eingesetzt (Dion. Hal. IV 14, 3. Plin. n. h. XXXVI 204; über angebliche Reformen des Tarquinins Spenser und M. Iunius Brutus Macr. Sat. I 7, 34f.) und von allen Bürgern gefeiert (trotz des verschiedenen Namens geht sicher darauf Fest. p. 258 *popularia sacra sunt, ut ait Labeo, quae omnes cives faciunt nec certis familiis attributa sunt, Fornacalia Parilia Laralia porca praecedanea*), aber nicht in ihrer Gesamtheit, sondern je von den Anwohnern eines *compitum* (s. d.) gemeinsam. Das Fest trägt einen ländlichen Charakter und fällt nach Beendigung aller bäuerlichen Arbeiten (*compita ... ubi sacrificia finita agricultura rustici celebrabant* Schol. Pers. 4, 28) in den Winter, nicht lange nach den Saturnalien (Dion. Hal. IV 14, 4; beide Feste zusammen genannt bei Cato de agric. 57. Plin. n. h. XIX 114. Auson. de fer. 15ff.); wie viele der ländlichen Feste ist es ein Wandfest (*feriae conceptivae* Varro de l. l. VI 25. 29. Fest. ep. p. 62. Macr. Sat. I 16, 6. Auson. a. a. O. 17), dessen Tag alljährlich durch den Praetor eine Woche vorher angesetzt wird (*verba sollemnia praetoris, quibus more maiorum ferias concipere solet, quae appellantur Compitalia. ea verba haec sunt: die noni populo Romano Quiritibus Compitalia erunt; quando concepta fuerint, nefas*, Gell. X 24, 3 = Macr. Sat. I 4, 27); in Ciceros Zeit kennen wir 40 Beispiele, wo das Fest auf den 31. December (Ascon. p. 57, 17 K.-Sch. vgl. mit Cass. Dio XXXVI 42, 2 vom J. 687 = 67), den 1. (Cic. ad Att. II 3, 4 vgl. mit II 2, 3 vom J. 695 = 59; Cic. in Pison. 8 vom J. 696 = 58) oder 2. Januar (Cic. ad Att. VII 7, 3 vom J. 704 = 50) fiel, und zwar ist es durchaus eintägig (*compitaliorum dies* Cic. in Pison. 8, *compitalicium dies* Cic. ad Att. VII 7, 3). doch bestand schon damals die Neigung, die Feier auf drei Tage auszudehnen 50 (Fest. p. 254. 257: *Quinquatrus appellari quidam putant a numero dierum, qui feriis iis celebrantur; quo scilicet errant tam hercle quam qui triduo Saturnalia et totidem diebus Compitalia; nam omnibus his singulis diebus fiunt sacra*), und diese Dauer ist im 4. Jhdt. n. Chr. officiell anerkannt, indem die Kalender des Philocalus und Polemius Silvius am 3. bis 5. Januar *ludi compitales* verzeichnen. Das Fest gilt den Lares (s. d.) und wird unter besonders starker 60 Beteiligung des unfreien Gesindes gefeiert (Dion. Hal. IV 14, 3 *τοὺς δὲ τὰ περὶ τῶν γειτόνων ἰερά συντελοῦν ἐν τοῖς προωλοῖς οὐ τοῖς ἐλευθέρους; ἀλλὰ τοὺς δοῦλους; ἔταξε παραίναί τε καὶ συνιερούγειν*. Cic. de leg. II 27 *a maioribus prodita ... eum dominis tum famulis ... religio Larum*), das eine Extraration Wein erhält (Cato de agric. 57; vgl. *compita proprie a computando*, Schol.

Pers. 4, 28, und *uncta Compitalia*, Verg. catal. 13, 27) und als dessen Vertreter der *vilius* — nur an diesem Tage im Jahre — selbst ein Opfer in *compito* darbringt (Cato a. a. O. 5, 3; ein *vilius* weicht *compitum*) [et] *aram Laribus*, CIL V 7739 add.); auch der Festbrauch, den Laren Bälle (*pilae*) und Puppen (*maniae*) aus Wolle in den Compitaleapellen (so nach Fest. ep. p. 121. 239, während Macr. Sat. I 7, 35 das *pro singularum foribus* geschehen lässt; vgl. Varro Menipp. frg. 463 Buech. *suspendit Laribus manias, mollis pilas, reticula et strophia*) aufzuhängen, wurde in der Weise geübt, dass *tot pilae, quot capita servorum, tot effigies, quot essent liberi, ponebantur* (Fest. ep. p. 239; über die Herleitung dieses Brauches ans dem Totenculte und seine Auffassung als stellvertretendes Opfer an Stelle eines Menschenopfers [Fest. ep. aa. OO. Macr. Sat. I 7, 34f.] s. Artikel Lares). Am *compitum* fand sowohl das Opfer (*parva saginati lustrabant compita porci*, Prop. IV 1, 23), zu dem jede Familie einen Opferkuchen beisteuerte (Dion. Hal. IV 14, 3), statt, wie die Festspiele (Macr. a. a. O. Plin. XXXVI 204; *ludi compitalicii* Cic. in Pis. 8. Ascon. p. 6, 9. 24. 7, 8. Serv. Georg. II 382; Aen. VIII 717), deren Ausrichtung in der Stadt schon in republicanischer Zeit den *magistri vicorum* oblag (Cic. und Ascon. aa. OO.; vgl. Liv. XXXIV 7, 2. Röm. Mitt. IV 262. CIL VI 1324. 2221; s. Artikel Vicus) und durch die augusteische Reform des Larendienstes (s. Lares) neu geordnet wurde; gelegentlich werden auch ausserordentliche Gladiatoren- und andere Spiele der *vici*, die jedenfalls auch an den Compita stattfanden, erwähnt (Tac. hist. II 95: *natalem Vettellii diem Caecina ac Valens editis tota urbe vicatim gladiatoribus celebrare*. Suet. Aug. 43 *fecitque — ludos — nonnumquam vicatim*).

[Wissowa.]

**Compitum** (die masculine Nebenform *compitus* belegt Non. p. 196 mit Beispielen aus Caec. Stat. frg. 226 Ribb. und Varro de scaen. orig. lib. III), zunächst die Wegkreuzung (CIL XI 3384 *a compitu mil(ia) pedum decem*) *sua* (*pecunia*) *s(trar)it*). Varro *regi αἰγέσεων* bei Non. p. 94 *ab uno quoque compito ternae viae oriuntur. a primo compito dextimam viam munit Epicurus*. Cic. de leg. agr. I 7 *in trivis aut in compitis*. Ovid. fast. I 142 *in ternas compita secta vias*. Pers. 5, 35 *ramosa in compita*), *ubi viae competunt* (Varro de l. l. VI 25; vgl. Schol. Pers. 4, 28. Serv. Georg. II 382. Isid. orig. XV 2, 15; andre Etymologie *a computando* Schol. Pers. a. a. O.) dann die an dieser Wegkreuzung errichtete Capelle (*ἱεραὶ καλιῶδες* Dion. Hal. IV 14, 3) der Lares (s. d.), manchmal auch auf Heiligthümer anderer Götter übertragen (Gratt. cyn. 483 *idcirco aeris molinarum compita lucis*, von Diana, vgl. Prop. IV 3, 57 *flore sacella teo. verbenis compita vero*); die genaueste Definition findet sich bei Philarg. zu Verg. Georg. II 382: *Compita, ut Trebatio* (so Osann. überliefert *relatio*) *placet, locus ex pluribus partibus in se vel in eadem partes ex se vias atque itinera* (überliefert *via atque itinere*) *dirigens, sive is cum ara sive sine ara, sive sub tecto sive sub dio sit*. Diese Capellen hoben so viele Nischen oder Öffnungen als Wege bezw. Grundstücke oder ihnen zusammen-

stiesen, also an einem Quadrivium deren vier, so dass sie den Eindruck eines *ianus quadrifrons* machten; darum redet Pers. 4, 28 von den *per-tusa compita*; vgl. Schol. z. d. St.: *compita sunt loca in quadrivis quasi turres, ubi sacrificia finita agricultura rustici celebrabant; merito pertusa, quia per omnes quattuor partes pateant* und besonders die ausführliche, durch eine Zeichnung im Gudianus (Lachmann Taf. 30 Fig. 226) illustrierte Beschreibung Grom. Lat. 10 p. 302, 20ff.: *Fines templaes sic quaeri debent, ut si in quadrivisio est positus et quattuor possessionibus finem faciet, quattuor aras quaeras et aedes quattuor ingressus habeat ideoque ut ad sacrificium quisquis per agrum suum intraret. quod si desertum fuerit templum, aras sic quaeris: longe a templo quaeris pedibus XV et inveris velut fundamenta aliqua. quod si inter tres, tria ingressa habet, inter duos dua ingressa habet templum*. An diesen Compitalsacella wird 20 alljährlich die Festfeier der Compitalia (s. d.) abgehalten, aber auch sonst bildeten sie für die umwohnenden Landleute den sacralen Mittelpunkt: Versammlungen finden an den *compita* statt (Philarg. a. a. O. *ubi pagani agrestes buccina convocati solent certa invire consilia*; vgl. Isid. orig. XV 2, 15), ausgedienten Ackergeräth wird in diesen Capellen geweiht (Pers. 4, 28 m. Schol.), bei der Eheschliessung legt die Neuvermählte einen As *compito vicinali* nieder (Varro de vita p. R. lib. 30 I bei Non. p. 531). Die ganze Anlage der 30, ist zunächst auf ländliche Verhältnisse berechnet, und Cicero de leg. II 19 meint mit den *Larum* und Cicero de leg. II 19 meint mit den *Larum sedes in agris*, die er den *delubra* der Städte gegenüberstellt, sicher eben die *sacella* der Compita, wie besonders die Erklärung ebd. 27 (*in fundo villaque in conspectu religio Larum*, vgl. CIL VI 29784 *via quae ducit per agrum Nonianum ... per compitum secus piscinam in fundo Decimiano*) zeigt: das *compitum* ist ein Heiligtum 40 des ländlichen *pagus* (*pagani agrestes*. Philarg. a. a. O.); *pagos et compita circum*, Verg. Georg. II 382 = Hor. epist. I 1, 49; CIL IX 1618 errichten zwei Stifter zu Beneventum *pagani communibus*) *pagi Luent ... porticum cum apparitorio et compitum*), und speciell in Rom scheinen vor der augusteischen Reform des Larendienstes die *compita* der *pagi* im Gegensatz zu den *sacella* der *montes* (s. Wissowa Satura Viadrina, 1896, 6ff. und Art. Septimontium) gestanden 50 zu haben, während seit Augustus jeder Vicus ein *compitum Larum* zum sacralen Mittelpunkt hat, so dass c. vielfach mit *viciis* gleichgesetzt (z. B. *per vias et compita*. Liv. XXXIV 2, 12; *non in compitis tantum ... sed in foro*, Gell. I 22, 2; *per fora et compita et plateas*, Ammian. Marc. XXVIII 4, 29; *per compita semitarum*, Solin. I 7, 10; vgl. Hor. sat. II 3, 25. 6, 50) und die Compita wie die *vici* als eine die ganze Stadt umfassende Unterabteilung der Regionen angesehen werden (Plin. n. h. III 66 *urbis ... dividitur in regiones quattuordecim, compita Larum CCLXV*; vgl. Wissowa in Roschers Mythol. Lexic. II 1879ff. und Artikel Lares und Vicus). Dass diese Compita wenigstens zum Teil Specialnamen führten, zeigen gelegentliche Erwähnungen stadtrömischer Compita: c. *Acili* Fast. Arval. z. 1. Oct. Plin. n. h. XIX 12; c. *aliarium* CIL VI

4476. 9971; c. *Fabricium* Fest. p. 174; c. *pastoris* (*viciis compiti pastoris* CIL VI 975, Reg. XII). Ausserhalb Roms kennen wir aus inschriftlichen Erwähnungen Compita in Pompei (CIL IV 60 *mag(istri) vici et compiti* vom J. 707/8 = 47/6), Verona (CIL V 3257 *mag(istri) — folgen Namen von drei Freien — ministri — Namen von drei Slaven — compitum refecerunt ... de sua pecunia Laribus dant*, vom J. 753 = 1), der Gegend von Genua (CIL V 7739: ein *vilius* weicht *comp(itum)* [et] *aram Laribus*), Beneventum (CIL IX 1618, s. o.), Ostia (Bull. arch. com. XX 1892, 370 ... *duoviri locum dederunt compiti aedificandi ... compitum transtulit ... mag(istri) vici macerem et columnam de suo fecerunt*), überal in Verbindung mit dem Larendienste und dem *magisterium vicorum*. In Spolegium begegnen uns *compitales Larum Augusti*, CIL XI 4815. 4818, die offenbar dem Culte der Lares und des Genius Augusti an den Compita in ähnlicher Weise vorstehen, wie in Rom und anderswo die *magistri vicorum*; in Faesulae ist inschriftlich ein *collegium compitalicium* bezeugt (CIL XI 1550; über die *collegia compitalicia* der ciceronischen Zeit s. Artikel Collegium o. S. 385. 406f.). In Pompei liegt ein Compitum mit gemauertem Altar und darüber auf den Stück der Wand angebrachtem Gemälde (Opfer der Vicomagistri an die Lares) in einer Seitengasse nördlich vom Forum (Helbig Wandgemälde nr. 41. Daremberg-Saglio Dict. I 1430 Fig. 1888), bei andern Strassenaltären (Overbeck-Mau Pompei 240. 243. Helbig a. a. O. nr. 88) ist die Beziehung auf den Compitaldienst wegen Zerstörung der zugehörigen Bilder unsicher. Dagegen hat sich in Rom ein wohl erhaltenes Compital-Sacellum mit einer Inschrift aus augusteischer Zeit auf dem Esquilin gefunden; vgl. G. Gatti Bull. arch. com. XVI 1888, 221ff. [Wissowa.]

**Compitum Anagninum** (Itin. Ant. 305. 306 oder *sibi Anagnina* ebd. 302), am Vereinigungspunkt der Via Latina und Labicana, in der Nähe der jetzigen Osteria della Fortuna unterhalb Anagnina. Liv. XXVII 4, 12 (z. J. 544 = 210) *isdem ferme diebus Anagninae terram ante portam iotam diem ac noctem sine ullo ignis alimento arsisse et aves ad Compitum Anagninum in lucu Dianae nidus in arboribus reliquisse*. Vgl. Mommsen CIL X p. 696. [Hülsem.]

**Complatum** (?). Cod. Theod. VIII 7, 10 Rescript von Valentinian und Valens an Viventius, datiert XVI Kal. Iun. *Complati Valentiniano n. p. et Victore cons.* (369 n. Chr.). Der Ort scheint in Gallien zu suchen zu sein (Goyau Chronologie de l'empire romain zum J. 369). Vgl. das spanische *Complutum*. Vielleicht hat es in Gallien einen Ort gleichen Namens gegeben. Riese Rhein. Germanien 319. [Ihm.]

**Complega**, Stadt der Keltiberer in Hispania Citerior. in den Feldzügen des Q. Fulvius Flaccus und des Ti. Gracchus in den J. 572—575 = 182—179 v. Chr. erwähnt, wo die nicht sesshaften Keltiberer dorthin flohen (Appian. Hist. 42 *ἔς Κομπλέγαν πόλιν συνέφυγον, ἣ νεόκτιστός τε ἦν καὶ ὄρητὰ καὶ ἤξετο ταχέως*). Die Angaben über ihre Forderungen an den römischen Feldherrn — Mantel (*σάγον*), Ross und Schwert — und ihre doppelten Rösche (*χρῶνται δὲ διπλοῖς ἱματίοις πα-*

χέων ἀντι γλαυδῶν ἀτὰ περιστοπώμενοι καὶ τοῦτο σάρον ἡγοῦνται) gehen wohl auf Poseidonios zurück. Unter dem Nachfolger des Flaccus Ti. Gracchus bedient sich einer seiner Reiterführer dieser Tracht (ἐπεπορήσατο σάρον Ἰβηρικῶς), um sich unter die Feinde zu mischen (vgl. Caravi); worauf 20000 (?) aus C. zu Gracchus überlaufen und nachher erschlagen werden (Appian. Hisp. 43). Da Gracchus dann Verträge schliesst und das Land ordnet, von der Zerstörung der Stadt 10 aber nichts erzählt wird, so ist bei Appians grosser Ungenauigkeit in der Schreibung der Namen die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass C. und Complutum (s. d.) dieselbe Stadt bezeichnen.

[Hübner.]

**Complices dii**, nach Arnob. III 40 gleichbedeutend mit Consentes dii (s. d.) und angeblich nach etruskischer Lehre Bezeichnung der zwölf höchsten Götter, die als *summi Iovis consiliarii ac participes* gelten. [Wissowa.] 20

**Complutica**, Station der einen von den vier römischen Strassen von Bracara nach Asturica zwischen den ebenfalls unbekanntenen Stationen Roboretum und Veniatia (Itin. Ant. 423, 1 *Complutica* und *Completica* die Hss.), von Ptolemaios als Ortschaft der kallaekischen Brakarer angeführt (II 6, 38). Die Lage ist nicht genau bestimmt; man sucht es bei Castrelo in der Nähe von Lubian. Der lateinische Name kommt in jener Gegend auch sonst vor (Compludo bei Ponferrada); vgl. 30 Complutum. [Hübner.]

**Complutum**, Stadt der Carpetaner in Hispania Citerior, jetzt Alcalá de Henares, gehörte nach den Listen des Agrippa und Augustus zu den *civitates stipendiariae* des Bezirks von Caesar-Augusta (Plin. III 24 *Complutenses*), Station der römischen Strasse von Emerita nach Caesar-Augusta (Itin. Ant. 436, 2. 438, 9. Geogr. Rav. 312, 7. 18; Meilensteine der von Traian hergestellten Strasse CIL II 4913. 4914; vgl. Ptolem. II 6, 40 24). Die Lage der alten Stadt auf dem Hügel San Juan del Viso oder Zulema ist durch Reste von Bauten u. s. w. festgestellt (CIL II 410. 941). Auf einer der älteren Inschriften wird neben Decurionen ein *magister* genannt (CIL II 3033), sonst nur Seviri Augustales (3030); die Stadt ist frühestens im 2. Jhd. Municipium geworden. Ist sie nicht verschieden von Appians Complega (s. d.), so könnte der Umstand, dass sie im 6. Jhd. d. St. erst gegründet worden, den römischen Namen 50 'Regenstadt' erklären. Als einer der frühesten Sitze des Christentums in Hispanien wird sie bei Prudentius (peristeph. IV 41—44) und Paulinus von Nola (carm. 35, 605) gefeiert und seit dem 6. Jhd. in Chroniken und Concilienunterschriften oft genannt (Joh. Biclár. 4 Synod. Tolet. a. 610, Mansi X 508 u. s.). [Hübner.]

**Compluvium**, die Dachöffnung des Atriums (s. d.), Varro de l. l. V 161. Fest. ep. 108, 14. Nach Vitruv. VI 3 (4). 6 soll seine Länge und 60 Breite nicht unter  $\frac{1}{4}$  und nicht über  $\frac{1}{3}$  der Länge und Breite des Atriums betragen. In Pompeii, wo die Grösse des C. aus dem ihm im Fussboden entsprechenden Impluvium (s. d.) erkannt wird, pflegt in regelmässig gebauten tuscanischen Atrien das Verhältnis ungefähr 1:4 zu sein, so dass die Länge zwischen etwa 2,50 und 3,50 m., die Breite zwischen etwa 1,80 und 2,60 m. variiert.

Doch kommen auch viel kleinere C., von etwa 1,50 m. im Quadrat, vor. Das Verhältnis der Länge zur Breite richtet sich ungefähr nach der Form des Atriums. Beim viersäuligen Atrium pflegt das C. beträchtlich grösser zu sein und, wie das Atrium selbst, sich quadratischer Form zu nähern. Im Nebenatrium der Casa del Fauno (10 × 12 m.) misst es 3 × 3,50 m., in der Casa delle nozze d'argento 3,60 × 5,20 m. in einem Atrium von 11,92 × 16,46 m. Noch grösser ist es im korinthischen Atrium, welches durch die um das Impluvium stehenden, das Dach tragenden Säulen fast die Form eines Porticus annimmt: nur so erklärt sich auch der Name, da natürlich eigentliche Atrien in Korinth nicht üblich waren. So hat in der Casa di Castore e Polluce das Atrium 11, das C. 4,50 m. im Quadrat; im Hause des Epidius Rufus misst das Atrium 11 × 16,80 m., das C. 4 × 7,20 m. In Pompeii pflegt das Dach um das C. mit einem annähernd senkrecht aufstehenden Rande versehen zu sein, etwa 0,30 m. hoch, oben mit einem Gesims abgeschlossen, mit Wasserspeiern in Gestalt von Löwen- oder Hundeköpfen, v. Rohden Terracotten von Pompeii 5. 9ff. Taf. V—VII. Overbeck Pompeii 4 260. In einem Falle (Reg. I ins. 2 nr. 28) fand man das C. durch ein Eisengitter geschlossen, zum Schutz gegen Diebe, Fiorelli Descr. di Pompei 48. Bull. d. Inst. 1874, 249. Dass es durch ein Velum geschlossen werden konnte, bezeugen Ovid. met. X 595. Plin. n. h. XIX 24; vgl. Dig. XXXIII 7, 12, 20. An zwei Säulen des viersäuligen Atriums der Casa delle nozze d'argento sind Bronzeringe angebracht, durch die wahrscheinlich die Schnüre gingen, mittels derer man das Velum bewegte, Not. d. scav. 1896, 424.

Das C. spielt eine Rolle in alten sacralen Gebräuchen. Wenn ein Gefesselter das Haus des Flamen dialis betrat, so mussten seine Fesseln gelöst und durch das C. entfernt werden, Fabius Pictor bei Gell. X 15, 8 (vgl. Serv. Aen. II 57), der ungenau *impluvium* für C. sagt; ebenso Plaut. Amph. 1108; Mil. 159. 287. 340. Umgekehrt Suet. Aug. 92. Litteratur s. unter Atrium.

[Mau.]

**Compromissum**. Der Spruch eines *arbiter*, der nicht vom zuständigen Magistrat gegeben ist, schafft in der klassischen Zeit niemals *res iudicata* (s. *Arbiter* Nr. 1). Die ohne Mitwirkung des Magistrats erfolgende Einigung, einen Streit durch einen *arbiter* entscheiden zu lassen, gewinnt deshalb nur dadurch Bestand, dass die Streitenden zugleich ihre Unterwerfung unter die Entscheidung des Erwählten sicherstellen. Dies geschieht durch das C., buchstäblich die Verbindung gegenseitiger Stipulationen unter der Bedingung, dass man bei dem Schiedsspruch nicht stehen bleiben werde (*nisi sententia(e) arbitri steterit*, vgl. Dig. IV 8, 23, 2. 27, 7). Unter der Voraussetzung, dass zu dem C. die Annahme durch den zum Schiedsmann Erwählten hinzugekommen ist (s. *Receptum arbitrii*), verheisst der Praetor, den *arbiter* zur Erfüllung der übernommenen Pflicht zu zwingen (*qui arbitrium pecunia compromissa receperit, eum sententiam dicere cogam*, Lenel Ed. perp. § 48). Ob, wann und wie aus dem C. auf die versprochene Leistung (*poena compromissi*) geklagt werden kann, regelt grund-

sätzlich das für solche bedingte Stipulationen geltende Civilrecht. Im Einklang mit diesem verfällt die Busse schon dann, wenn eine Partei es nicht zum Schiedsspruch kommen lässt, Dig. IV 8, 27, 4. 30. Dagegen gehört die Frage, wie ein C. beschaffen sein muss, um in Verbindung mit dem *receptum arbitrii* die Anwendung des praetorischen Zwangsdicts herbeizuführen, dem praetorischen Recht an. In letzterer Hinsicht wird das C., da die Thätigkeit des *arbiter* demselben Zwecke dient wie die des *iudex*, vielfach den Anforderungen unterworfen, die für die Bestellung des *iudex* massgebend sind (Dig. IV 8, 1 c. *ad similitudinem iudiciorum redigitur*; vgl. Dig. IV 8, 6. 13, 3. 32, 9. 41. XV 1, 3, 8. Weizsäcker Das römische Schiedsrichteramt unter Vergleichung mit dem officium iudicis, Tübingen 1879). Ein die Anwendung des Zwangsdicts begründendes C. wird von Ulpian als *plenum* bezeichnet in Dig. IV 8, 11, 2. 13, 1; andere 20 Bedeutungen von *plenum c. (quod de rebus controversiisque compositum est und quod et doli clausulae habet mentionem)* giebt Ulpian in Dig. IV 8, 21, 6. 31 an. Hinsichtlich des Verfalls der versprochenen Busse kann dagegen auch ein jenen Anforderungen nicht entsprechendes C. wirksam sein, wenn der *arbiter* den Schiedsspruch freiwillig abgiebt. Doch haben die Juristen, die das C. im Anschluss an das Edict zu erörtern pflegen, nahezu in allen Punkten die bei der Frage, ob 30 der *arbiter cogendus sit sententiam dicere*, festgestellten Erfordernisse des C. auch hinsichtlich der *poenae persecutio* zur Geltung gebracht. Nur im Sinn des Edicts lassen sie als C. einen der Stipulationen entbehrenden, durch Hinterlegungen oder *factum de non petendo* gesicherten Schiedsvertrag gelten, Dig. IV 11, 2. 3. Das C. begrenzt, ähnlich der *formula*, das *officium arbitri* und ist somit dafür massgebend, ob dem Schiedsspruch bei Vermeidung des Verfalls der *poena* zu gehorchen ist, Dig. IV 8, 32, 15f. 21, 6. Cic. ad fam. XII 30, 5.

Litteratur unter *Arbiter* Nr. 1 (Bd. II S. 410); hervorzuheben B. Matthiass Die Entwicklung des röm. Schiedsgerichts in Festschr. der Rostocker Juristenfakultät t. B. Windscheid (1888).

[Leist.]

**Compsa** (Κόμψα Ptolem. III 1, 70), Stadt der Hirpiner unweit der Quellen des Aufidus an der Grenze von Lucanien und nicht entfernt von 50 der von Apulien, weshalb es Ptolem. a. a. O. unter den Städten Lucaniens, der Lib. coloniar. 210. 261 unter den apulischen anführt. Zuerst wird sie genannt im zweiten punischen Kriege, wo sie von Hannibal im J. 216 durch Verrat genommen (Liv. XXIII 1), aber zwei Jahre später von den Römern zurückerobert wurde (Liv. XXIV 20); dann im Bundesgenossenkriege (Vell. II 16, wo die Hs. *Cosa*); endlich als der Ort, wo Milo seinen Tod fand (Caes. bell. civ. III 22. Vell. II 68. Plin. n. h. 60 II 147, wo die Überlieferung *Cosa* oder *Capsa* bietet; vgl. Cass. Dio XLII 25). In der Kaiserzeit wird es nur inschriftlich erwähnt (CIL VI 2382 a. b. IX 668. 1006); es war Municipium (vgl. P. Garius *municeps Consarius* bei Cic. Verr. V 158—160) und gehörte zur Tribus Galeria (Kubitschek Imp. rom. tributim discriptum 40). Die Reste im modernen Conza sind unbedeutend;

lateinische Inschriften CIL IX 969—993. Ein *templum Iovis Viciliani in agro Compsano* erwähnt Liv. XXIV 44, 8; ein *castellum Compsanum* Plin. n. h. II 147, s. o. Vgl. Mommsen CIL IX p. 88. [Hülse.]

**Compulsor** s. *Canonicarius*.**Compulteria** s. *Cubulteria*.

**Conae**, hinterasiatisches Volk, nördlich vom Imavos, Plin. VI 55; vielleicht die Kanka des indischen Epos, tibetisch Kiang; oder es ist statt *et conas* zu lesen *Essedonas*; skr. *kōna* bedeutet 'Winkel'. Vgl. Brisari. [Tomaschek.]

**Conatus** s. *Dolus*.**Conbarlstum** s. *Combaristum*.

**Conbulantia**, beim Geogr. Rav. IV 26 p. 234 wohl = *Confluentes* (vgl. IV 24 p. 227), s. u. S. 872. [Ihm.]

**Concam** . . . verzeichnet Holder Altkelt. Sprachschatz s. v. als Göttername in irrthümlicher Auffassung der Inschrift CIL V 5501 *I(ovi) (optimo) m(aximo) Matronis concam* (d. h. *concham*) L. Clodius Marcian(us) v. s. l. m. Vgl. Bonn. Jahrb. LXXXIII 116 nr. 60. CIL VIII 8396 *conchas de suo posuit*. [Ihm.]

**Concanauni**, Bewohner einer Gemeinde (Völkerschaft?) im Mailändischen, zu erschliessen aus der den *Matronae Ucellasicae Concanaunae* geweihten Inschrift CIL V 5584 (Fundort Corbetta, zwischen Mailand und Novara). Bonn. Jahrb. LXXXIII 15. 16. Vgl. die Namen der Alpenvölker *Anauni, Genaunae, Velavni* u. a. [Ihm.]

**Concani**, ein wahrscheinlich hispanisches Volk, nur von Horaz in der Aufzählung von Thaten des Augustus erwähnt (II 4, 34 *laetum equino sanguine Concanum*, dazu Porphy. *Concani Hispaniae gens est vel ut alii dicunt Scythiae*; danach Silius III 311 *cornipedis fusa satiaris Concaene venae*). Da Ptolemaios unter den Städten der Kantabrer Κογκάνα nennt (II 6, 50), so wird die skythische Sitte, Pferdeblut zu trinken, entweder wirklich auch in Kantabrien vorhanden gewesen sein, dessen Rosse berühmt waren (s. *Cantabri*), oder der Dichter oder seine Quelle haben sie irrthümlich dorthin übertragen. Da die Namen sonst nirgends genannt werden, so ist auch die doppelte Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass es skythische Concaner gab oder dass die Horaz-erklärer und mit ihnen Ptolemaios (Marinus) irrthümlich einen Ort Concana in Kantabrien angesetzt habe. Münzen mit der iberischen Aufschrift *kntan — Contanum?* —, die nach den Typen zu den Vasconen gesetzt werden (Mon. ling. Iber. nr. 53), zeigen ähnliche Namenbildung. Vgl. *Connisci, Κορνιακοί, Conca*, die lateinische Grundform des heutigen Namens der Stadt Cuenca im inneren Keltiherien (wie *Olba Huelva, Osa Huesca*), ist nur in der frühmittelalterlichen Überlieferung erhalten. Obgleich davon regelrecht das Adjectiv *Concanus* gebildet wird, so spricht der Name doch nur für die Möglichkeit, in den horazischen Concanern ein hispanisches Volk zu sehen; dasselbe aber braucht damit nicht gemeint zu sein. [Hübner.]

**Concessus** s. *Gallienus*.

**Concha** (*conca*), Muschel, Schnecke. Nach der Muschelform werden so benannt ein einfaches Gefäss für Salz zum Gebrauche bei Tische, Hor. sat. I 3, 14 (zu unterscheiden von dem silbernen

*salinum*, Marquardt-Mau Privatleben der Römer I<sup>2</sup> 318), für Salbe, Hor. carm. II 7, 23, für Öl, Cato de agri cult. 13, 2: *in cellam oleariam haec opus sunt . . . concas maioris II et minoris II*. Colum. de r. r. XII 50, 523 Bip.: *conchae ferreae quibus depletur oleum*. Nach Plin. n. h. XXXIII 88 dienten *conchae* (wohl natürliche Muschelschalen) zum Auswaschen des fein pulverisierten Berg- oder Kupfergrün (*chrysoocolla*). Nach Iuv. 6, 304 wird bei einem ausschweifenden Gelage der Falernerwein aus grossen Schalen getrunken: *bibitur concha, non calicibus*, wie der Scholiast hinzusetzt. Nach der schneckenförmigen Gestalt wird als *c.* das Tritonshorn bezeichnet von Verg. Aen. VI 171. Plin. n. h. IX 9 u. a. [Hultsch.]

#### Conchylioleguli s. Mureileguli.

**Conciliabulum**, abgeleitet von *concilium*, bezeichnet demnach den Versammlungsplatz, vgl. Festus ep. p. 38 M.: *c. locus, ubi in concilium convenitur*. Ein ähnlicher Begriff ist *conventus* (von *convenire*). Solche allgemeinen Bezeichnungen sind charakteristisch für nichtstädtische Ansiedlungen; sie bringen das Minimum politischer Functionen (*convenire, concilium*) zum Ausdruck, welche derartige Ortschaften von den ganz und gar politischer Bedeutung entbehrenden Ansiedlungen, wie es der *vicus* ist, einer- und den vollberechtigten Siedlungszentren, den Colonien und Municipien mit ihren charakteristischen Namen andererseits unterscheidet. Das C. ist mehr wie ein *vicus*, denn es beruht auf staatlicher Gründung, und weniger als eine ordentliche (Stadt-) Gemeinde, denn es hat kein Stadtrecht. Es lässt sich also definieren als eine von Staatswegen geschaffene oder legitimierte Ortschaft ohne Stadtrecht. Somit gehört es in die unterste Kategorie der Gemeinden des römischen Staates: es ist kein *municipium*, aber es ist *quasimunicipal*. Als selbständige Gemeinde hat das C. Magistrate und Gemeinderat (vgl. Lex Iulia mun. Z. 83ff. 108ff. 126ff. bei Bruns Fontes<sup>6</sup> p. 110) und eigenes Gebiet (vgl. Lex Mamilia Roscia etc. bei Bruns a. a. O. p. 96 und Frontinus, Grom. lat. I p. 35, 15), also diejenigen Elemente, welche dem *vicus* fehlen. Andererseits haben seine Magistrate keine staatlichen Hoheitsrechte wie die der Colonien und Municipien. Diese übt vielmehr in dem C. ein *praefectus*, der Vertreter der römischen Beamten, aus. Deshalb gehört das C. zur Kategorie der *praefecturae*, derjenigen Ortschaften, welche wohl für die communalen Angelegenheiten, dagegen nicht für staatliche Functionen competente Magistrate haben. So wird z. B. die Aushebung in den C. besorgt nicht von der Ortsbehörde, sondern von römischen Beamten, wie dies Livius an vielen Stellen (verzeichnet bei Daremberg-Saglio Dictionn. I 1432) bezeugt (vgl. Mommsen St.-R. II<sup>3</sup> 663, 1). Die C. sind Elemente der römischen Verwaltung, und von der Centralregierung getroffene Anordnungen werden wie in den Städten so auch in den C., sei es durch die staatlichen Organe, sei es durch die Ortsbehörde, ausgeführt; so haben die Magistrate der C. das ihnen über sandte SC. de Bacchanalibus zur Kenntnis ihrer Ortschaft zu bringen (*. . . haec exdecatis*, vgl. Mommsen St.-R. I<sup>3</sup> 206). Die Verpachtung der Salzregie wird wie in Rom und den Städten so auch in den C. vorgenommen, und zwar kom-

men für die C. andere Pachtsätze zur Anwendung als in Rom (Liv. XXIX 37, 3, s. Mommsen a. a. O. III 1115). Dementsprechend werden die C. genannt als Gemeinden in der Aufzählung der Gemeindekategorien, wie sie mehrere republicanische Gesetze bieten (Lex Mamilia etc., Lex Rubria, Lex Iulia municipalis). Sie figurieren dort teils als besondere Kategorie neben den *praefecturae*, teils werden sie unter dieser Kategorie subsumiert und nicht besonders genannt (*in municipio, colonia, praefectura*: in der Lex Iul. mun. Z. 98 bei Bruns p. 110 und im Fragment. Atestinum Z. 10, ebd. p. 103). Andere ähnlich wie das C. der städtischen Hoheitsrechte entbehrenden aber doch mit Ortsbehörden versehenen Kategorien sind *forum, vicus, castellum*. Die volle Reihe aller mehr oder weniger selbständigen Communen lautet so: *oppidum* (der allgemeine Begriff für Gemeinde), *municipium, colonia, praefectura, forum, vicus, conciliabulum, castellum territorium* (Lex Rubria, vgl. Mommsen St.-R. III 798). Die einzelnen Gemeinden minderen Rechts von einander zu unterscheiden ist schwer; gemeinsam ist ihnen allen die territoriale Selbständigkeit und das daraus folgende Vorhandensein eigener Verwaltung; der in jener Reihe genannte *vicus* ist also nicht etwa ein gewöhnliches in einem städtischen Territorium belegenes Dorf. Alle diese Kategorien sind gewiss strenggenommen Dörfer des Gebiets der Stadt Rom, aber wie aus der Feldmark Roms das römische Reich geworden ist, so sind jene Dörfer zu selbständigen Communen geworden. Willems (Droit public<sup>2</sup> p. 362) hält die C. irrig für gewöhnliche Stadtdörfer. Am nächsten stehen die C., insofern sie zugleich eigene Territorien bilden und doch politisch abhängig sind, den attribuierten Gemeinden, von denen dasselbe gilt (vgl. über sie Mommsen St.-R. III 765f.). Auch die attribuierten Territorien sind *praefecturae* — so haben die der Stadt Brixia attribuierten Camunni einen *praefectus*, s. CIL V 4957 — nur nicht *praefecturae* der Stadt Rom wie die *conciliabula*, sondern der Municipien. Mit dem C. wird besonders oft zusammen genannt das *forum*; *fora et conciliabula* bildet fast einen Begriff. Wie das *forum*, die mit Marktrecht ausgestattete Ansiedlung, beruht auch das C. notwendig auf staatlicher Autorität; seine Insassen bilden eine vom Staat sanctionierte Ansiedlung, während die gewöhnlichen *vici* rein private Siedlungszentren sind. So findet denn auch auf die C. so gut wie auf die anderen nicht deducierten Gemeinden das Prädikat *constituere* Anwendung: *quae colonia hac lege deducta, quodae municipium praefectura forum conciliabulum constitutum erit* (s. Lex Mamilia, Bruns Fontes p. 96). Wie alle derartigen Territorien kann das C. jederzeit Stadtrecht erhalten, vgl. Frontinus Grom. p. 19: *hoc (Interamna) conciliabulum fuisse factum et postea in municipii ius relatum*. Seit der ausgedehnten Verleihung der communalen Selbständigkeit an die italischen Gemeinden infolge des marsischen Kriegs sind wohl die meisten C. entweder selbst in Municipien verwandelt oder in das Territorium anderer Municipien einbezogen worden. Wie für die Umwandlung in eine Stadt, so bieten die Feldmesser auch für die Einverleibung eines C. in

ein städtisches Territorium einen Beleg; Frontinus sagt Grom. I p. 55, 17: *sunt autem loca publica coloniarum ubi prius fuere conciliabula et postea sunt in municipii ius relata* (das heisst nicht etwa ‚mit Stadtrecht versehen‘, sondern ‚der Jurisdiction des Municipiums zugewiesen‘). Während wir für *forum* als municipale Kategorie mehrere inschriftliche Belege haben, fehlt dergleichen für C. gänzlich (abgesehen von der Nennung der blossen Namen in den citierten Gesetzen).

Litteratur: Mommsen St.-R. II<sup>3</sup> 116, 1. 663. III 122. 149. 775. 793, 3. 798. 1117. 1181. Daremberg-Saglio Dictionn. I 1432. Houdouy Droit municipal (1875) 204—314. Voigt Drei epigraphische Constitutionen Constantins (1880).

[Schulten.]

**Concilium** bedeutet allgemein jede Versammlung irgend welcher Art; so häufig bei Schriftstellern und auf Inschriften. Von den Historikern wird es gern gebraucht zur Bezeichnung ausländischer Gemeinde- oder Delegiertenversammlungen: *c. populi* bei Liv. XXIV 37, 11 im ersteren Sinne; für die andere Bedeutung vgl. man die häufig vorkommende Phrase *conubia commerciaque et concilia adimere*, z. B. Liv. VIII 14, 10, oder die Erwähnungen der *concilia Gallorum* = Versammlungen oder Tagessatzungen der gallischen Völkerschaften eines bestimmten Landstrichs bei Caesar (über stehende Verbände dieser Art wie das *c. Etruscorum* s. weiter unten). Daher *conciliabulum* = *locus, ubi in concilium convenitur* (Fest. p. 38 M.). Übertragen kommt das Wort auch vor für Versammlungen von Curien, CIL VIII 14683. Sidon. Apollin. epist. V 20, 1, auch ebd. I 6, 4 (nach Carrette Les assemblées 253, 362f.), oder von Körperschaften: Cic. de domo 74 *conventicula et quasi concilia* (von den Zusammenkünften der Bezirksvereine der *pagani* und *montani*). Vgl. dazu J. Schmidt Rh. Mus. XLV 605f. und Artikel Conventus.

Technisch aber wird C. angewendet zur Bezeichnung derjenigen Versammlungen der Bürger im römischen Staatswesen, die nicht *comitia* waren. Das Wort hat also, wie Mommsen am besten dargelegt hat (Röm. Forsch. I 170, 8; St.-R. III 149, 3), genau genommen negativen Wert. Denn es bezeichnet 1) auf die Gesamtbürgerschaft angewendet jede nicht nach den Abteilungen gegliederte und nicht beschliessende Versammlung der Samtgemeinde (= *contio*) (Liv. I 8, 1. 26. 50. II 7, 7. V 43, 8; vgl. V 47, 7, auch die III 71, 3 c. genannte Versammlung steht nach Mommsen der *contio* näher als den Comitien), weshalb die ganz vereinzelt vorkommende Verwendung für Tribut- (Liv. I 36, 6) oder gar für Centuriatcomitien (ebd. VI 20, 11) eigentlich incorrect ist, sich aber dadurch erklären lässt, dass *c.* im Gegensatz zu dem eng umgrenzten Begriff der *comitia* der allgemeinere Ausdruck ist, der jenen in sich schliesst, Fest. ep. p. 50 M. s. *cum populo agere*. Wenn daher im iulischen Municipalgesetz Z. 132, wo die Rede ist von den Wahlen der Municipalmagistrate, *comitiis concilio* steht, so ist unter *c.* auch hier jede nicht *comitia* benannte, nach Localstatut gleich den Comitien wahlberechtigte Versammlung verstanden. 2) Bezeichnet das Wort jede Versammlung eines Teils der Bürgerschaft, Laelius Felix bei Gellius XV 27, 4: *is qui non*

*universum populum, sed partem aliquam adesse iubet, non comitia sed concilium edicere debet*, und zwar speciell die Versammlung, und zwar auch die beschliessende, der Plebs. Bürger- und Plebsversammlungen werden neben einander genannt, Cic. de leg. II 31. Lex Bantina CIL I 197 Z. 5. Cic. post red. in sen. 11. Tertull. apol. 38; sehr instructiv ist Liv. XXXIX 15, 11: *cum aut . . . comitiorum causa exercitus eductus esset aut plebi concilium tribuni edixisset aut aliquis ex magistratibus ad contionem vocasset*. Der Beschluss des *c. plebis* heisst *scitum* oder *plebiscitum* (von der *plebs* wird immer *seiscere* gebraucht), während der in den *comitia* vereinigte *populus Quiritium* ein *iussum* oder eine *lex* zu Tage fördert, Cic. pro Flacc. 15; pro Balb. 42. Griechisch wird *c.* in diesen Bedeutungen durch *óλλογος* wiedergegeben, *comitia* dagegen durch *ἐκκλησία*. So steht *óλλογος* = *contio*, Cass. Dio XXXVI 27. XXXVII 51. XXXIX 19, = *concilium plebis* XXXVI 22. XXXIX 7. 34. 35. 36. In der Kaiserzeit ist der strengere Gebrauch von *comitia* verloren gegangen, und es wird dieses Wort auch für früher technisch nur *c.* zu nennende Versammlungen gebraucht (einmal schon bei Cicero, aber in den Briefen ad Att. I 1, 1), nach Berns (35f.) allerdings nur dann, wenn es sich um Wahlversammlungen handelt; anders Mommsen St.-R. III 150, 1. Vgl. die Artikel Comitium und Plebs. Berns De comitiorum tributorum et conciliorum plebis discrimine, Wetzlar 1875. Mommsen Röm. Forsch. I 170. 177ff.; St.-R. III 149ff.

Zweitens bedeutet *c.* technisch die Versammlung der zu einem Bund, vor allem religiöser Natur, daher gewöhnlich um ein gemeinsames Heiligtum vereinigten Völkerschaften, Nationen oder Städte. So spricht Livius 1) von *concilia* der italischen Völkerschaften vor der römischen Unterjochung, von dem Bund der Latiner, der sich im Hain der Ferentina zu gemeinsamen Opfern versammelte, Liv. I 50—52. VI 10, 7. 33, 6. VII 25, 5. VIII 3, 2; vgl. Dionys. IV 47f. V 50. 61; der Volsker, Liv. IV 25, 17. VI 10, 7; der Herniker, die sich im Circus von Anagnia versammelten, Liv. IX 42, 11, der Aequer, Liv. III 2, 3. IV 25, 7. 49, 5; der Samniten, Liv. VII 31, 11, oder einzelner Stämme von Samnium, VIII 39, 10. X 12, 2; der Etrusker — im ganzen zwölf Bundesstädte, Liv. V 33, 9, unter einem Bundespriester, Liv. V 1, 5 — bei dem Tempel der Voltumna bei Volsinii, IV 23, 5. 25, 7. 61, 2. V 17, 6. VI 2, 2. Die letztere Bundesgemeinschaft bestand noch als die einzige dieser vorrömischen Verbände — allerdings nunmehr zusammengesetzt aus fünfzehn Gemeinden — die ganze Kaiserzeit hindurch (nicht nur in der späteren, wie man nach Marquardt St.-V. I<sup>2</sup> 516, 1 zu glauben geneigt sein könnte) in einer eigentümlichen Organisation: an der Spitze ein oder mehrere *praetores Etruriae XV populorum*, alle von ritterlicher oder senatorischer Herkunft (CIL XI 2699. 2115. 2114. 1941. XIV 172; Hadrian als *praetor Etruriae* erwähnt Hist. Aug. Hadr. 19), daneben ein oder mehrere *aediles Etruriae* (CIL XI 2116, vielleicht auch 2110. 3257 = 3615), ein *sacerdos III lucorum* (ebd. 1941), die Mitglieder offenbar = *iurati ad sacra Etruriae* (CIL XI 1848); vgl. Mommsen Berichte der Sächs. Gesellsch. d. Wiss.



1850, 65, 209ff. Henzen Ann. d. Inst. 1863, 284ff. Bull. d. Inst. 1883, 206f. 2) Livius giebt zur Bezeichnung der Landtage der alten Völkerbünde im hellenischen Osten den griechischen Ausdruck *κοινόν* wenn nicht durch *commune concilium* (s. Art. Commune), so einfach durch *c.* wieder, z. B. *c. Achaicum* oder *Achaeorum*, Liv. XXXVI 31, 2. 9. 10, *c. Aetolorum*, ebd. XXVI 26ff., *c. Boeotorum* XLII 44, 6. 47, 3, *Macedonum* XLV 19, 6 u. s. w.

In der Kaiserzeit ist dann C. die technische Bezeichnung für die nach dem Muster der griechischen *κοινά* im Osten, die die Römer mit mehr oder weniger Modificationen bestehen liessen (s. Art. *Κοινόν*), in den Ländern des Westens gegründeten Provinciallandtage. Diese provincialen *concilia* der Kaiserzeit — es werden in der Hauptsache hier nur diejenigen des Occidents behandelt und zur Ergänzung ist der Art. *Κοινόν* heranzuziehen — haben in der nachdiocletianischen Zeit einen etwas anderen Charakter angenommen; daher sind zu scheiden A. die *concilia* dieser Art der ersten drei nachchristlichen Jahrhunderte und B. diejenigen des 4. und 5. Jhdts. n. Chr.

A. Die *Concilia* des 1. bis 3. Jhdts. n. Chr. I. Der provinciale Kaisercult und die *Concilia*. Im Gegensatz zu den berührten Verhältnissen des Ostens geht bezüglich des Westens die allgemeine Meinung dahin, dass hier die Provinciallandtage im wesentlichen Neuschöpfungen der Römer sind. Zwar hat man für die Tres Galliae die Anknüpfung des römischen C. an eine gallische Versammlung am 1. August zur Feier eines Festes für den Keltegott Lug wahrscheinlich zu machen versucht (D'Arbois de Jubainville *Le cycle mythologique irlandais* 5. 138, 304f.; *Nouv. Revue hist. du droit* 1881, 195. Guiraud *Assemblées prov.* 45), doch fehlt es noch an einer genügenden Begründung dieser Hypothese (dagegen Julian *Rev. hist.* XLI 1889, 402, während Beurlier *Culte imp.* 104, 1 und Carotte *Assemblées* 15ff. wieder für die alte Ansicht eintreten). Wie dem auch in Gallien sei, in den anderen Ländern des Westens ausserhalb des Gehiets des Hellenismus haben wir gar keine Indicien für ähnliche grössere landschaftliche Verbände religiöser Art aus der vorrömischen Zeit. Die Neuschaffung dieser C. durch die Römer ist nach der allgemeinen Ansicht erfolgt im Anschluss an die Ausbreitung des Kaisercultes. Die Einrichtung eines provincialen Kaisercultes oder Kaisertempels, des damit verbundenen Provincialpriestertums und Begründung eines C. gehen nach dieser Ansicht Hand in Hand. Aus der Existenz einer provincialen Kaisercultstätte oder eines Provincialpriesters schliesst man auf das Vorhandensein eines C. und umgekehrt. Gegen den letzteren Schluss hat Krascheninnikoff in einer sehr beachtenswerten Arbeit „Über die Einführung des provincialen Kaisercults im römischen Westen“ (Philol. LIII [N.F. VII] 1894, 147—189) Einspruch erhoben (169, 107). Er hat hier, ausgehend von dem unstrittig richtigen Satz, dass das Alter des Kaisercultes der einzelnen westlichen Provinzen und dasjenige der daselbst von den Römern eingepflanzten Cult in umgekehrtem Verhältnis stehen, dass also dieser Cult zunächst wesentlich Romanisierungszwecken diene, nachzuweisen versucht, dass in Baetica, Gallia

Narbonensis und Africa erst Vespasian (in Africa zwischen 71 und 73 n. Chr.) der Begründer sei. ein Nachweis, der für Africa infolge des hier vorliegenden Beweismaterials evident ist, für die beiden anderen Senatsprovinzen aber etwas modificiert werden muss (darüber unten S. 809ff.). Krascheninnikoff hat aus seinem Resultat nun nicht die weitere Konsequenz gezogen (wie bezüglich Africas es Joh. Schmidt zu CIL VIII Suppl. 12039 gethan hat), dass auch die *concilia* der seiner Ansicht nach erst unter Vespasian mit dem Kaisercult versehenen Provinzen zu derselben Zeit errichtet worden seien, vielmehr hat er für die drei genannten, frühzeitig sehr stark romanisierten Provinzen vor Vespasian wohl *concilia*, aber noch keinen Kaisercult statuiert (a. a. O. 178f.). Als Beweis für diese gänzlich neue Anschauung führt er an Tac. ann. IV 37 (aus dem J. 25), wo es heisst: *per idem tempus Hispania ulterior missis ad senatum legatis oravit, ut u. s. w.*, woraus man auf das Bestehen eines *c. provinciae Baeticae* schliessen könne; weiter spricht er (179, 143) die Vermutung aus, dass man bei den Worten Suetons Tib. 31 *tanta auctoritate ut legati ex Africa adierint eos querentes u. s. w.* an eine africanische Provincialgesandtschaft denken könne. In ähnlicher Weise hält er (175, 132) sogar schon für die Tarraconensis wegen der Worte Tac. ann. I 78 *petentibus Hispanis* das Bestehen eines C. oder einer Art von C. vor dem J. 15 n. Chr., dem Jahr der Errichtung des Kaisertempels für die Provinz, für möglich. Aber er selbst hat die unzulängliche Beweiskraft dieser Stellen dargethan durch den Nachweis (179, 144), dass man die ähnlichen Worte *accusantibus Mauris* (Tac. ann. XIV 28 aus dem J. 60) keineswegs zum Beweis der Existenz eines mauretanischen Provinciallandtags so ohne weiteres verwenden dürfe, was aus einem Vergleich von Plin. ep. II 11, 2 mit III 9, 4 aufs deutlichste sich ergibt. Am meisten Wert hat noch die Stelle über Baetica, weil hier die Provinz als solche als Petentin auftritt. Aber auf diese eine Stelle hin, die in ihrer Vereinzelung noch nicht einmal volle Beweiskraft hat, die Existenz römischer Provinciallandtage, die unabhängig sind vom Kaisercult, anzunehmen, scheint zu gewagt. Es könnte wie für den provincialen Kaisercult ein erweiterter municipaler Cult, nämlich der der *coloniae immunes Baeticae*, offenbar „als eine Art Surrogat“ gedient hat (a. a. O. 183), so auch an Stelle der mit dem Kaisercult verbundenen periodischen *concilia* ein Zusammenwirken der Gemeinden der betreffenden Provinz nur im gegebenen Fall vorgesehen gewesen sein, wie z. B. die Gemeinden von Dalmatien (CIL III 1741: *civitates superioris provinciae Illyricae*) im J. 14 n. Chr., d. h. vielleicht vor Einführung des Kaisercultes. für die ganze Provinz einem gewissen Statthalter eine Ehreninschrift setzen (doch vgl. auch CIL III 2808, Inschrift der *civitates Liburniae* vor dem J. 31 n. Chr., d. h. zu einer Zeit, da möglicherweise der Kaisercult in Liburnien schon eingeführt war, vgl. u. S. 811). Die Auslassung des Paetus Thrasca bei Tac. ann. XV 20f. über die *nova provincialium superbia* infolge ihres Beschwerderechts gegenüber den kaiserlichen Beamten giebt ja

auch zu der Vermutung Anlass, dass ein Verfahren zur Beschwerdeführung wie zur Belobigung der Statthalter seitens des Augustus, noch erweitert vielleicht durch den um die Provincialverwaltung hochverdienten Tiberius, den Provincialen allgemein zugestanden war; aber trotzdem kann die Form, in der dasselbe ausgeübt wurde, verschieden gewesen sein: in den neuen, noch wenig romanisierten Provinzen durch die mit dem Kaisercult frühzeitig entstandenen festgeordneten periodischen *10 concilia*, in den alten, den senatorischen Provinzen dagegen durch Cooperieren der Gemeinden nur in den bestimmten Fällen, ohne dass dadurch eine dauernde Verbindung hervorgerufen wurde. Fest steht so viel, dass bis jetzt die Bezeichnung *c.* nur für die mit dem Kaisercult aufgekommenen Versammlungen, die in erster Linie religiöser Natur waren, bekannt ist. Von diesen ist allein auch im Folgenden die Rede.

II. Zusammenstellung der Provinzen, 20 deren *Concilia direct* bezeugt sind (bezw. aus dem Vorkommen von Provincialpriestern oder anderen Andeutungen erschlossen werden können).

- Sicilia gehört noch zu hellenistischen Gebieten mit einem schon vorrömischen Landtag (*κοινόν*). Dieser begegnet in der republicanischen Zeit als *commune Siciliae* (Cic. in Verr. act. II 2, 114. 145. 154, vgl. 103. 146), welches dem Verres zu Ehren Festspiele (*Verria*) gab und Statuen errichtete. Trotz Mangels an Zeugnissen ist das Fortbestehen desselben in der Kaiserzeit anzunehmen, weil es nach Constantin wieder erscheint (s. n. S. 821).
- Sardinien, CIL X 7599 *flamen divor. Aug. ex consensu provinciae* 7917 (3. Jhd. *sacerdos prov. Sard. . . . ex consensu provinciae Sar[di]niae*). 7518 ist gesetzt einem *adlecto inter sa[c]erdotes prov. Sard.*
- Hispania Tarraconensis; Sitz des *c. Tar-raco*, der Augustustempel für die Provinz daselbst erbaut im J. 15 n. Chr. (Tac. ann. I 78; über den Tempel vgl. Hist. Aug. Hadr. 12; Sept. Sev. 3 und Hübner Herm. I 111), *c. provinciae Hispaniae citerioris*, abgekürzt *concilium P. II. C.* auf den Inschriften: CIL II 4127. 4230. 4246. 4255. 4055, vgl. auch 4233. 4210. 4192. 4248. 4208; Ehreninschriften unterschrieben P. H. C. haben wir in Masse. Über die Provincialpriester (mit vollem Titel: *flamen Romae divorum et Augustorum P. H. C.*, daneben auch *flaminicae*) vgl. Hübner Herm. I 111ff.; CIL II p. 540f. E. Cicotti I *sacerdoti municipali e provinciali della Spagna*, Riv. filol. XIX 1890, 46ff. (auch für die beiden folgenden Provinzen). Innerhalb der Provinz hatten hier auch die *conventus* (s. d.) ihre eigenen Kaisercultstätten, Kaiserpriester (zusammengestellt bei Cicotti a. a. O. 44ff.) und demgemäss auch eigene *concilia*; das *c. conventus Cluniensis* erwähnt sich im J. 222 einen *patronus* (CIL VI 1454). Inschriften dediciend treten auf der *conventus Tarraconensis* (CIL II 3840. 4138), der *conventus Carthaginiensis* (3412 unter Antoninus Pius, 3413 für die Mutter des Severus Alexander, 3416. 3418), der *conventus Bracaravugustanus* in der eigenen Hauptstadt sowohl (2426) wie in der der Provinz (4123);

alle diese, sowie auch der *conventus Asturum* (II 4223. 6094, vgl. 4072) mit eigenen Kaiserpriestern.

- Hispania Baetica; Sitz in Corduba. *C. prov. Baeticae*: CIL II 2344 (aus traianischer Zeit). Dig. XLVII 14, 1 (Rescript des Hadrian an das C.). *C. universae provinciae Baeticae* CIL II 2221 (aus dem J. 216 n. Chr.), vgl. auch 1475. Provincialpriester, deren voller Titel hier *flamen divorum Augustorum provinciae* lautet, kommen mehrfach vor, der *flamen Augustalis in Baetica primus* auf der Inschrift CIL II 3271; darüber Krascheninnikoff a. a. O. 180ff.
- Lusitania; Sitz in Emerita. Das C. ist nicht direct bezeugt, ergibt sich aber aus dem Vorhandensein von Provincialpriestern und Priesterinnen, sowie aus dem Umstand, dass die *provincia Lusitania* im J. 77 dem Titus ein Denkmal in Emerita setzt (CIL II Suppl. 5264).
- Gallia Narbonensis; Sitz in Narbo. Das *c. provinciae Narbonensis* wird erwähnt in dem narbonensischen Gesetz, CIL XII 6038 u. Z. 14 (nach Krascheninnikoff a. a. O. 159 auch schon ebd. Z. 10), weiter iv Z. 22—24, welches Mommsen und Hirschfeld dem Augustus, Krascheninnikoff dagegen mit grösserer Wahrscheinlichkeit dem Vespasian zuschreibt (vgl. die neue Redaction von Cap. 2 des Gesetzes Z. 10—13 bei demselben a. a. O. 159ff.). CIL XII 392 heisst es von einem Provincialpriester, dass er *uni[versae] provin[cia] consensiente* gewählt worden sei (*electus est*). Auf einer athenischen Inschrift (CIA III 623. 624) haben wir in Q. Trebellius Rufus aus Tolosa den *δοκιμὸς πρώτος ἐπαρχίας τῆς ἐκ Ναυβάρου*, der nach Dittenbergers Zeitbestimmung der Inschrift noch in den letzten Regierungsjahren Traians oder zu Anfang der Regierung Hadrians lebte; vgl. Krascheninnikoff a. a. O. 152ff., der gegen die ältere Ansicht, die die Inschrift in die Zeit des Tiberius verlegte, polemisiert (vgl. dazu auch Guiraud *Assemblées* 83, 2 über das Amt eines *ἑγεγὸς Ἀγοῦσου ἐνάτου*, welches Trebellius Rufus u. a. später bekleidete, woraus Marquardt irrthümlich Schlüsse zur Datierung der Inschrift unter Tiberius gezogen hat). Der *flamen primus [Aug. templi] novi Narbo[ne]* (CIL XII 4393) ist, wenn die Inschrift richtig ergänzt ist, vielleicht der erste Provincialpriester bei dem nach dem grossen Brand unter Antoninus Pius neu erbauten Augustustempel. Die Provincialpriester und Priesterinnen sind zusammengestellt CIL XII Index p. 935.
- Alpes Maritimae; Sitz in Cemenelum (Cimiez), Mommsen CIL V p. 902. Das C. ist gesichert durch die Dedicationen der Provinz CIL V 7979 (aus dem J. 198). 7980 (für Caracalla) und durch die Existenz von *flamines provinciae Alpium Maritimarum* ebd. 7907 (aus dem J. 181). 7917 (zugleich *patronus prov.*) XII 81.
- Alpes Cottiae; Sitz in Segusio (Susa), gesichert durch den *flamen Aug. prov. Cottianae*, CIL V 7259 (aus Susa).
- Tres Galliae; Sitz bei Lugudunum ad *confluentes Araris et Rhodani* im *pagus Condate*,

- gegründet von Drusus am 1. August 742 = 12 v. Chr. (darüber s. u.). Der seitdem sich hier versammelnde Landtag für die drei gallischen Provinzen Aquitania, Lugudunensis und Belgica führt den Titel *e. (trium) Galliarum* (CIL XII 3162 nr 14ff. [Inscription von Thorigny]; vgl. das Fragment ebd. 1722; einmal auch *conventus arenensis* [CIL XIII 1671, vgl. ebd. 939 *sacerdos arenensis*], sehr oft auf Ehreninschriften einfach *Tres provinciae Galliae*, vgl. CIL XIII 1671ff.) und wurde ursprünglich von 60 (Strab. IV 192), später von 64 *civitates* (Tac. ann. III 44, Serv. Aen. I 285) besetzt, deren Namen auf dem Altar aufgeschrieben waren (Strab. a. a. O.). Die Provincialpriester, deren voller Titel hier lautet: *sacerdos Romae et Augusti ad aram ad confluentes Araris et Rhodani*, sind zusammengestellt von O. Hirschfeld CIL XIII p. 228f. Die Ansicht von Mommsen (R. G. V<sup>3</sup> 88, 2), dass die Novempopulana von Traian ab ihren eigenen Landtag hatte, wird mit Recht von O. Hirschfeld S.-Ber. Akad. Berl. 1896, 441 verworfen; kaum richtig ist aber seine eigene Hypothese, dass die iberischen Stämme Aquitanien überhaupt an dem Lyoner Cult nicht beteiligt gewesen seien, E. Kornemann Zur Stadtentstehung in den ehemals kelt. und germ. Gebieten S. 58.
10. ? Germania; Sitz in *oppidum Ubiorum*, später = *colonia Claudia Ara Agrippinensis*. Bekannt ist nur, dass der Cherusker Segimundus, der Sohn des Segestes, *sacerdos apud aram Ubiorum* war (Tac. ann. I 57), dass also nach dem Plan des Augustus Köln die Stellung in Germanien einnehmen sollte, die Lyon in Gallien hatte. Was nach der varianischen Niederlage aus dem Projecte geworden ist, wissen wir nicht. Wahrscheinlich ist die *ara* für den municipalen Cult der Ubier, später von Köln erhalten geblieben, während die vier linksrheinischen Germanenstämme dem gallischen Landtag zugewiesen wurden (s. unter Tres Galliae).
11. Britannia; Sitz in Camulodunum. Ein *templum divi Claudii* hierselbst erwähnt bei Tac. ann. XIV 31. Sen. Apocol. 8. Die Inschriften CIL XIV 2508 (für den Consul vom J. 212 *patrono*) und CIL XI 383 sind gesetzt von der *provincia Britannia*; vgl. E. Hübner CIL VII p. 33.
- \*Über [Raetien und Noricum] wissen wir nichts. 50 Der *pontifex sacrorum Raeticorum* der Inschrift CIL V 3927 aus dem *pagus Arusnatum* bei Verona hat gar nichts mit dem Kaisercult von Raetien zu thun. Der *sacerdos Urbis Romae aeternae* CIL III 5443 aus Noricum ist wahrscheinlich kein Provincialpriester.
12. Dalmatia. Für die gesamte Provinz haben wir bis jetzt nur die Inschrift CIL III 1741, gesetzt von den *civitates superioris provinciae Illiriae*, die eigentlich nichts beweist, wie oben S. 804 ausgeführt ist. Dagegen bestand hier wie in der Tarraconensis offenbar in den einzelnen *conventus* ein besonderer Kaisercult und wohl auch Landtag. CIL III 2810 begegnet ein *sacerdos ad aram Augusti Liburniae*, vgl. ebd. 2803. Der Sitz dieses Kreisculturns und Kreislandtags war Scardona, die Hauptstadt des *conventus*.

13. Pannonia superior; Sitz in Savaria (Stein am Anger), wo eine *ara Augusti* sich befand, bei der auch andere Gemeinden der Provinz Statuen errichteten (CIL III 4170. 4192. 4193). Ein *sacerdos provinciae* ebd. 4108, vgl. 4178, ein *sacerdotalis* 4183; ein *collegium genis provinciae Pannoniae superioris* in Savaria wird erwähnt ebd. 4168; vgl. Mommsen CIL III p. 525.
14. Pannonia inferior; Sitz auf dem Territorium von Aquincum bei dem heutigen Stuhlweissenburg (CIL III p. 432), wo ebenfalls eine *ara Augusti* war. Ein *sacerdos provinciae*, CIL III 3485, vgl. 3626, mit vollere Titel *sacerdos arae Augusti nostri provinciae Pannoniae inferioris*, ebd. Suppl. 10496.
- \*Für [Moesia superior] fehlt bis jetzt jeder Beleg.
15. Moesia inferior; Sitz vielleicht in Troesmis. Ein *sacerdos provinciae* CIL III 6170 = 773 aus der genannten Stadt (für Elagabal). Innerhalb der Provinz bildeten fünf, später sechs griechische Städte am schwarzen Meer unter dem Vorsitz von Tomi einen besonderen, aus hellenistischer Zeit stammenden Landtag (*κοινὸν τῶν Ἑλλήνων* oder *κοινὸν τῆς πενταπόλεως*) mit einem *ἀρχὼν* oder *Πρωτάρχης* an der Spitze (Perrot Mémoires d'arch. p. 193. 199. CIG 2056 c; vgl. Art. *Κοινόν*).
16. Dacia; Sitz in Sarmizegetusa (CIL III p. 229, falsch Ephem. epigr. IV p. 65). CIL III Suppl. 7902 gesetzt von der *provincia* im J. 161 für einen verdienten Statthalter. Als *e. provinciarum Daciae trium* erscheint der Landtag CIL III 1454 (für Gordian III. aus dem J. 241 n. Chr.), *sacerdotes arae Aug.* CIL III 1209. 1433. 1509. 1513, auch unter dem Titel *coronatus Daciae trium*, ebd. Suppl. 7688.
- Von den africanischen Provinzen hat
17. die kombinierte Provinz Creta-Cyrenaica nicht einen, sondern zwei Landtage. Das *κοινὸν τῶν Κρητῶν* (CIG 2583. 2595—2597) heisst lateinisch CIL X 1430—1432 *commune Cretensum*; von demselben handelt Tac. ann. XV 20—22; im übrigen Art. *Κοινόν*. Auf das C. von Cyrenaica bezieht sich Tac. ann. XIV 18.
18. Africa proconsularis; Sitz in Karthago. Das *e. provinciae Africae* wird erwähnt CIL VIII Suppl. 17899 (aus Timghäd; eine zweite Ansicht über diese Inschrift s. unter nr. 19), ebd. Suppl. 11017, Inschr. der *Gigith[en]ses ex decreto provinciae Africae*, ebd. 14364 von der *civitas Uccula decreto Afrorum*. Eine Zusammenstellung der Provincialpriester (*sacerdotes provinciae*, auch *sacerdotales provinciae* kommen vor) giebt O. Hirschfeld Ann. d. Inst. 1866, 69—77 und Pallu de Lessert Nouvelles observations 24ff.
19. Africa nova oder Numidia. Ob vor Septimius Severus, d. h. bevor Numidien definitiv als selbständige Provinz von der Proconsularis getrennt wurde, ein eigener Kaisercult und auch ein eigener Landtag daselbst anzunehmen ist, wird verschieden beantwortet. Die vier *coloniae Cirtenses* (s. o. S. 557f.) hatten einen Kaisercult mit einem *flamen divi Iuli* an der Spitze (CIL VIII 7986); aber dieser war wohl zu-

- nächst ein municipaler Cult ohne ein C., scheint sich aber mit der Zeit, je mehr die Stellung von Numidien sich verselbständigte (dafür sehr wichtig CIL VIII Suppl. 14882 unter Vespasian), zu einem provincialen entwickelt zu haben; wenigstens heisst derselbe Caecilius Gallus, dem die erwähnte Inschrift (7986) als *flamen divi Iuli* gesetzt ist, auf der Grabschrift seiner Tochter (ebd. 7987, nach Mommsen Herm. I 60 auch noch aus dem 1. Jhd.) bereits *flamen provinciae*; so Mommsen a. a. O. Hirschfeld Ann. d. Inst. 1866, 76; S.-Ber. Akad. Berl. 1888, 841, 38 u. 850, 76. Krascheninnikoff a. a. O. 174, 128; anders Pallu de Lessert Nouvelles observations 28f., der *provincia* in der zweiten Inschrift für eine incorrecte Bezeichnung der cirtensischen Samtgemeinde hält, was sehr wohl möglich ist. Ist die erstere Ansicht die richtige, so würde trotz des besondern Kaisercultes von Numidien, der in der Hauptsache doch wohl auf das cirtensische Gebiet beschränkt blieb, das Bestehen nur eines Landtags für ganz Africa durch die oben herangezogene Inschrift von Timghäd mit *e. provinciae Africae* (CIL VIII Suppl. 17899), die in das Ende des 2. Jhdts. gehört (vgl. 17900), erwiesen, wenn nicht statt *provinciae* hier gerade so gut auch *provinciae novae Africae* ergänzt werden könnte: wodurch die Inschrift auch zum Beweis des Gegenteils dienen kann. Sicher hat ein eigener Landtag von Numidien seit Septimius Severus bestanden, auf dessen Beschluss in dem Rescript von Vazaivi, etwa aus der Mitte des 3. Jhdts., CIL VIII Suppl. 17639 (*Z. 3 decreti concili*), Bezug genommen zu sein scheint. Zudem heisst CIL VIII Suppl. 11546 ein gewesener Priester der Proconsularis nicht blos *sacerdotalis prov. Africae*, sondern ausdrücklich *prov. Africae veteris*. Endlich begegnen wir auch in der nachdiocletianischen Zeit zwei Landtagen in dem betrachteten Gebiet.
20. Mauretania Caesariensis; Sitz Caesarea. Ehreninschriften der Provinz: CIL VIII 9087 (für Iulia Domna), 8930 (aus dem J. 213—217). VI 1060 (für Gordian III. in Rom gesetzt). VIII 9040 (für Aurelianus); vgl. auch die Acten über das Martyrium d. S. Fabius in Caesarea aus dem Juli 304 (de Smedt Analecta Bollandiana IX 1890, 123ff.). Die Provincialpriester sind zusammengestellt bei Pallu de Lessert Nouvelles observations 35.
21. Mauretania Tingitana; Sitz in Tingi? Eine Ehreninschrift der Provinz für ihren Patron, den Consul Iulius Asper vom J. 212, CIL XIV 2509; vgl. 2516 für den Vater des Genannten, der Patron der spanischen und der zwei mauretanischen Provinzen war. Vielleicht gehört hierher auch CIL VIII 908.
- III. Über die Entstehungszeit der Con-

- LIV 32. Liv. epit. 139. Suet. Claud. 2, der allerdings — offenbar irrtümlich — 744 = 10 v. Chr. als Gründungsjahr annimmt). Die *ara Ubiorum* für die beabsichtigte Provinz Germania ist die zweite Gründung des Augustus, auf alle Fälle vor dem J. 9 n. Chr., sicher bald nach der Eroberung des rechten Rheinuferes errichtet (Krascheninnikoff a. a. O. 172). Ganz sicher datierbar sind dann nur noch der Beginn des Provincialcultes und damit auch der Landtage in drei Fällen: in Hispania Tarraconensis im J. 15 n. Chr. (Tac. ann. I 78), in Britannia unmittelbar nach der Besitzergreifung unter Claudius (Hirschfeld S.-Ber. Akad. Berl. 1888, 841), in Africa proconsularis unter Vespasian etwa zwischen den J. 71/73 n. Chr. (CIL VIII 12039 und dazu Joh. Schmidt. Krascheninnikoff a. a. O. 173ff.; etwas abweichend O. Hirschfeld S.-Ber. Akad. Berl. 1888, 841, 38). Die übrigen zum Teil annähernd zu bestimmen, giebt es ein Indicium. Es ist schon lange bemerkt worden, dass die Provincialpriester teils *sacerdotes* teils *flamines* heissen, ohne dass man den Grund für diese Verschiedenheit scharf formuliert hätte. Es ergibt sich nun, dass bei den beiden Cultgründungen des Augustus selbst *sacerdotes* als Provincialpriester fungierten, und zwar in den Tres Galliae mit vollem Titel *sacerdos Romae et Augusti ad aram ad u. s. w.* (Hirschfeld CIL XIII p. 228f.) — wozu herangezogen werden muss Suet. Aug. 52, wonach Augustus immer nur zu Ehren der Roma und des Augustus Altäre oder Tempel errichtete —, bei der ersten nachaugustischen Gründung dagegen ein *flamen*, bei der vespasianischen wieder ein *sacerdos* oder besser ein *sacerdos provinciae*. Wir stellen daher den Satz auf: aus der Existenz von *sacerdotes Romae et Augusti* ergeben sich augustische Cult- und Landtagsgründungen, aus dem Vorhandensein von *flamines* solche aus der Zeit zwischen 15 und 69 n. Chr., aus der Erwähnung von *sacerdotes provinciae* kann auf vespasianische und nachvespasianische Gründungen geschlossen werden (darüber genauer unten). Dieser Satz ergibt folgende Konsequenzen: In der Tarraconensis sind die Culte und daher wohl auch die Landtage der Convente und zwar derjenigen der Dioecese und Quasiprovinz Asturia et Callaica (darüber Marquardt St.-V. I<sup>2</sup> 254) älter als der Provincialcult und -Landtag, und zwar gegründet unter Augustus in einer Zeit, da das nordwestliche Barbarengbiet noch in zwei, nicht in drei Districte zerfiel; wir kennen fünf *sacerdotes Romae et Augusti* (so ist überall zu ergänzen und nicht *Augustorum*), wie CIL II Suppl. Index p. 1132 geschieht) des *conventus Asturum* (aus Asturica CIL II 5124. 2637. 2638, aus Tarraco 4223. 6094) und drei des *conventus Bracaraugustanus* (aus Bracara CIL II 2426. 2416, aus Tarraco 4215), aber keinen *sacerdos* dieser Art des *conventus Lucensis*; zudem ist einer der *sacerdotes*, deren Inschriften aus Asturica stammen (2638), *sacerdos Romae et Augusti ad Lucum Augusti*, und an dem letzteren Platze bestand nach 2573 ein *collegium divi Augusti*. Es haben daher ursprünglich und vielleicht in sacraler Beziehung immer der *conventus Asturum* und *Lucensis* einen Bezirk gebildet, offenbar weil sie bei der Gründung des Kaiseraltars in Lucus Augusti ein zusammengehöriges Ganzes bildeten =

Asturia, wie der *conventus Bracaraugustanus* wohl das alte Callaëcia (CIL II 2422), wenigstens zum grossen Teil, darstellt. Wahrscheinlich ist, dass auch noch der *conventus Cluniensis* einen vor dem provincialen eingerichteten Kaisercult hatte wegen CIL II Suppl. 6093 (aus Tarraco), wo ein Mann aus Intercatia in diesem Convente bezeichnet wird als *sacerdos Romae et Augusti ap. . . .*; die Ergänzung des dann folgenden ist schwierig. Sicher falsch ist die Ergänzung *A[u]-gust[an]ar[um]* im Corpus; vielleicht stand etwas da wie *ap[sud] Au[gustan]ar[um]*. Daneben begegnet aber ein *flamen Romae et Divi Augusti* aus Clunia (II 2782), ein städtischer Priester, der, wie *Divus* zeigt, nachaugustisch ist. Es scheint also auch hier in diesem halbstädtisch organisierten *conventus* der Conventscult (mit *sacerdos*) dem städtischen (mit *flamen*) vorausgegangen zu sein, während in allen anderen Conventen der Tarraconensis wie auch der viel stärker romanisierten Baetica es umgekehrt war (*sacerdotes* stellenweise als Priester des städtischen Cultes, zusammengestellt CIL II Suppl. p. 1133, dagegen ein *flamen conventus Carthaginiensis* II 3412. 3418). Ähnlich wie in der Tarraconensis steht es in Dalmatien, wo in Liburnien wegen des *sacerdos ad aram Augusti Lib[urn]n[ae]* CIL III 2810) unter der Annahme einer Abkürzung für *ad aram Romae et Augusti* an einen augustischen Cult zu denken ist, während vielleicht der Provincialcult von Dalmatien erst nach Augustus eingeführt ist. Für Pannonien und Moesien ist das Material noch zu gering, um eine Entscheidung zu wagen. Betrachten wir die Gebiete, für die wir sicher augustischen Ursprung der Culte und auch wohl der Landtage annehmen dürfen, Gallien, abgesehen von der Narbonensis, Germanien, den Nordwesten der Tarraconensis, d. h. Asturien und Callaëcia, vielleicht auch Liburnien und andere Gebiete von Illyricum, so ergibt sich, dass Augustus diese Institution allein in den nicht städtisch, sondern nur volksgemeindlich organisierten Provinzen und Landschaften eingerichtet hat, während er offenbar in den übrigen Gebieten den Stadtgemeinden die Organisation des Kaisercultes überliess. Damit wird der oben (S. 803) angeführte allgemeine Satz von Krascheninnikoff vollkommen bestätigt. Provinzen mit *flamines* im Provincialcult und daher nach obiger Ausführung zwischen 15 und 69 n. Chr. in dieser Beziehung eingerichtet sind ausser der Tarraconensis Lusitanien, Baetica, Sardinien (CIL X 7599 *flamen divorum Augustorum*, später erst in Angleichung an die allgemeine Titulatur der Provincialpriester = *sacerdos provinciae*, ebd. 7917, vgl. 7918), Gallia Narbonensis, Alpes Maritimae, Alpes Cottiae (Numidien, darüber o. S. 808f.), Mauretania Caesariensis, und das stimmt vorzüglich mit Krascheninnikoffs Resultaten, wenn man folgende Reihenfolge mit Berücksichtigung seiner Argumente annimmt: Lusitanien bald nach der Tarraconensis (wegen II 473 *Divo Augusto* von einem *flamen divi Augusti prov. Lusitaniae*), vielleicht auch noch Sardinien unter Tiberius, die Alpenprovinzen und Mauretania (bezw. beide Mauretania) unter Claudius und zuletzt erst Baetica und Gallia Narbonensis etwa unter Nero. Die *lex Narbonensis* kann trotzdem erst unter

Vespasian entstanden sein, wie Krascheninnikoff nachzuweisen sucht. Die erste vespasianische Gründung ist dann, wie erwähnt, Africa. Der Schluss auf weitere vespasianische oder nach- vespasianische Gründungen aus der Erwähnung eines *sacerdos provinciae* ist deshalb nicht ganz sicher, weil, wie das Beispiel von Sardinien zeigt, auch ursprünglich mit einem *flamen* ausgestattete Provinzen später ihren Priester der allgemeinen Gepflogenheit gemäss *sacerdos provinciae* genannt haben. Wäre das nicht der Fall, so müsste man für die beiden Pannonien und Moesia inferior auch erst Vespasian oder einen seiner Nachfolger als Begründer des Provincialcultes in Anspruch nehmen. Für Dakien ist es naturgemäss Traian.

IV. Umfang, Sitz und Zusammensetzung der Concilia.

Aus der obigen Zusammenstellung des Materials ergibt sich weiter, dass in den lateinischen Ländern des Römerreichs im allgemeinen eine Provinz einen Landtag hatte. Landtage, die grössere Gebiete als nur eine Provinz umfassten, waren die der Tres Galliae und seit Marc Aurel (Marquardt St.-V. 1<sup>2</sup> 309) der Tres Daciae, zwei Ausnahmefälle, die ihre Erklärung leicht darin finden, dass beide Gebiete bei der Cultgründung nur je einen Verwaltungssprengel bildeten (Marquardt a. a. O. 267. 308). Landtage, die kleinere Bezirke als eine Provinz umfassten, begegnen zunächst in Moesia inferior und in Creta-Cyrenaica, d. h. in der Gestalt alter griechischer *κοινά* (von Tomi und Creta), auf dem Grenzgebiet zwischen den lateinischen und griechischen Ländern des Reichs, in welchem letzteren dies die Regel bildete (vgl. Art. *Κοινόν*), dann weiter in Dalmatien (Liburnien) und in der Tarraconensis in Gestalt der hier vorkommenden Conventsculte und Landtage. Es sind das Gebiete, in denen die Romanisierung besonders schwierige Aufgaben gegenüberstand, weshalb hier, wie im vorigen Capitel ausgeführt wurde, der Kaisercult zuerst in den kleineren und desselben am meisten bedürftigen Bezirken eingeführt wurde. Numidien (vor Septimius Severus) gehört vielleicht auch hierher (s. o. S. 808f.); hier lag der Grund in der frühzeitigen quasiprovincialen Stellung des Gebietes.

Der Sitz der Versammlung war meist die Hauptstadt der Provinz; eine Ausnahme bildet Pannonia superior mit Savaria als sacralem Vorort. Stellenweise war die Cultstätte und der Versammlungsplatz des C. nicht in, sondern bei der betreffenden Hauptstadt, so in den Tres Galliae (S. 806f. nr. 9) und in Pannonia inferior (S. 808 nr. 14).

Zusammengesetzt waren die *concilia* aus Repräsentanten (*legati*, so CIL XIII 3162 III 22ff.) der einzelnen Gemeinden der betreffenden Provinz oder des Bezirks. Dass alle Stadtgemeinden, bezw. in den nichtstädtisch organisierten Gebieten alle Volkschaften (*civitates, gentes*) ohne Rücksicht auf ihre Qualität als Bürger-, latinische oder Peregrinengemeinden Sitz und Stimme in dem C. hatten, ergibt sich aus dem, was wir in dieser Beziehung durch Strabon über die Tres Galliae wissen (s. o. S. 806f. nr. 9). Nach dem Umfang der Gemeinden war wohl — wenigstens in den Tres Galliae — die Zahl ihrer *legati* bemessen (CIL XIII 1667; vgl. auch ebd. 3162 III 22ff. *cum inter co[ter]os] legatum eum creasset* und

über diese Stelle Guiraud 64. Carette 119f. O. Hirschfeld CIL XIII p. 228; eine Analogie bilden die Verhältnisse des lykischen *κοινόν*, Strab. XIV 664). Entnommen waren, wie es scheint, diese Gemeindevertreter beim Provinciallandtag den Decurionen (Guiraud 65. Carette 118f. O. Hirschfeld a. a. O.). Ausser diesen Abgeordneten der Provincialgemeinden hatten in jedem C. ständigen Sitz und Stimme die gewesenen Provincialpriester = *sacerdotes* oder *flamines* (Lex 10 Narb. CIL XII 6038 Z. 14f., die Ansichten der Neueren über das hier auch erwähnte *ius signandi* der Genannten sind zusammengestellt bei Carette 110—115).

V. Über Vorstandschaft und Zweck der Concilia.

Der Vorsteher des Provincialkaisercultes und der Leiter des damit verbundenen C. war, der Priester an dem Provincialaltar oder Tempel. Nirgends ist es ein Priestercollegium, sondern immer 20 ein Einzelpriester (*sacerdos* oder *flamen*); die Worte in dem *SC Italicense* CIL II Suppl. 6278 *sacerdotes fidelissimarum Galliarum concursare, guardare, inter se loqui* sind entsprechend dem ganzen Ton, in dem das Document gehalten ist, eine rhetorische Übertreibung oder schliessen die gewesenen und designierten Priester mit ein, oft mit einer Priesterin (*flaminica*), meist seiner Gemahlin (z. B. CIL II 396. 397), zur Seite, nicht für den Cult einzelner *divae Augustae*, sondern zur Unterstützung für den Gesamtcult (Carette 100. O. Hirschfeld S.-Ber. Akad. Berl. 1888, 850f.). Gewählt wurden diese priesterlichen Vorsteher der C. nach einem bestimmten Turnus von den Curien der Gemeinden, die an der Reihe waren, worauf sie durch Zustimmung des C. die formale Bestätigung erhielten (so Hirschfeld S.-Ber. Akad. Berl. 1888, 853f., vgl. CIL II 2344. XII 392. XIII 1698 und 1700, *flamines designati*: CIL II 2220. 5124, vgl. 4196; in der Tarraconensis sind Provincialpriester aus 36 Gemeinden — die von Tarraco selbst nicht mit eingerechnet — bekannt, Hübner CIL II p. 540f., in den Tres Galliae aus 16 Volkschaften, Hirschfeld CIL XIII p. 228), und zwar aus den Leuten, die in ihrer Heimatgemeinde alle Ämter bekleidet hatten (CIL II 4223; Suppl. 5523. V 7259. III 1209. 3936. 4108; Suppl. 10496. XII 4393. XIII 1702 u. s. w.), oft aus einer und derselben Familie, offenbar der führenden in der betreffenden Gemeinde (CIL II 4231 und 4232. XIII 939. 1704. 1711. 1712). Nach dieser Vorcarrière war das Amt kaum vor vollendetem 30. Lebensjahr zu erreichen (eine Ausnahme, wozu aber besonderes Einverständnis des C. erforderlich war, CIL XIII 1699 und 1700) und bildete den Abschluss und Höhepunkt der municipalprovincialen Carrière (die *sacerdotes* von Gallien im *SC Italicense*, CIL II Suppl. 6278, werden *principales viri* genannt, vgl. Censorin. de die natali XV 4 und 6; nicht selten 60 Leute von Ritterrang: CIL II 4238. III 1513. 3936. XII 3212. 3213; vgl. auch II 4225. III 129. XII 3183. 3184. 3275 add.). Nach einjähriger Amtsdauer (Lex Narbonensis CIL XII 6038 Z. 20, die Angabe des Priesterjahres CIL VIII Suppl. 12039 und 14611, vgl. CIL II 2195. 2221. 2344. 3711, der Gegensatz zu dem lebenslänglichen Municipalflaminat [fl. pp.] zeigt sich ebd.

32. 4211; Ausnahmen nur bei Frauen: *flaminica perpetua prov. Hispaniae citerioris* CIL II 4190. 4462, *sacerdos perpetua Romae et Augusti conventus Bracaraugustani* ebd. 2416, vielleicht Ehrentitel) wurden die abgehenden Provincialpriester und Priesterinnen geehrt vom C. durch die Errichtung von Statuen für sie und auch für Angehörige vor dem Kaisertempel (Vorschriften darüber in der Lex Narb. CIL XII 6038 Z. 11ff., eine Masse von Inschriften derart haben wir aus Tarraco und Lugudunum) und in der Heimat (CIL XIII 1042—45, Saintes. 3162, Inschrift von Thorigny. VIII Suppl. 17899, Thamugadi. VIII 4611, Simitthus, hier von der eigenen Gemeinde), weiter durch dauernden Sitz in der Curie der Heimatstadt und im C. (Lex Narb. Z. 14f.), sowie durch den Titel eines *sacerdotalis* oder *flaminialis* (Album von Thamugadi. CIL VIII 2403). Die Gesamtheit dieser gewesenen Priester bildete dann die höchste Schicht der provincialen Aristokratie, woraus entsprechend der allgemeinen Entwicklung zum Kastenwesen im spätrömischen Staate allmählich ein besonderer, anfangs nur factisch, später rechtlich geschlossener *ordo* wurde, in dem man zur besonderen Ehrung aufgenommen werden konnte (CIL X 7518 ein *adlectus inter sacerdotales prov. Sardiniae*). Im übrigen vgl. die Art. *Flamen* und *Sacerdos*.

Aus den Befugnissen dieser priesterlichen Vorsteher der Concilia ergeben sich am deutlichsten Zweck und Aufgaben der Provinciallandtage selbst, soweit sie religiöser Natur waren. Die Provincialpriester hatten neben dem Vorsitz im C. im Namen der Provinz die Leitung der Ceremonien des Kaisercultes und die Abhaltung der damit verbundenen Festspiele (O. Hirschfeld S.-Ber. Akad. Berl. 1888, 856ff. Carette 67ff.). Aus der Leitung des Landtags durch einen Priester ergibt sich der religiöse Grundcharakter der ganzen Institution. Das Provincialfest, bestehend aus einer Procession mit dem Provincialpriester an der Spitze, dem Gebet am Kaiseraltar für die Roma und den Augustus bezw. die *divi Augusti*, dem feierlichen Opfer für dieselben und dem daran anschliessenden Festmahl und den Spielen, welches stattfand am Gründungstag des betreffenden Altars — in Lugudunum am 1. August (s. o.), in Caesarea in Mauretania in der zweiten Hälfte des Juli, Pallu de Lessert Nouvelles observat. 13 —, war auch die Zeit für die jährlich stattfindende Versammlung des C., dessen Mitglieder zunächst dem Provincialpriester bei diesen feierlichen Handlungen als Vertreter der einzelnen Provincialgemeinden assistierten. Die mit dem Fest verbundenen Spiele (über dieselben vgl. Suet. Gaius 20. Iuvenal. I 43), an denen die Deputierten auf reservierten Plätzen teilnahmen (CIL XIII 1667), entrückten andererseits durch ihren halbprofanen Charakter das C. schon der rein religiösen Sphäre. In letzterer Beziehung wirkte auch der Umstand, dass die Versammlung für die Instandhaltung der der Provinz gehörigen Heiligtümer mit allen Nebengebäuden und für die Vorbereitung des jährlichen Provincialfestes eine starke Verwaltungsthätigkeit, besonders in finanzieller Hinsicht, entfalten musste. Endlich kam dazu, dass diesen Versammlungen wie jedem Privatmann und jeder Curie ein Petitionsrecht an den Kaiser zustand, und im Anschluss



darán vielleicht ist ihnen das wichtige Recht verliehen worden, nicht nur die Thätigkeit der Statthalter durch Errichtung von Ehrenstatuen oder durch Ehrendecrete anzuerkennen, sondern auch über dieselben Beschwerde zu führen, ja sogar Anklagen gegen dieselben beim Senate zu erheben — zum grossen Verdruss der stadtrömischen Aristokratie (vgl. die Rede des Paetus Thrasea, Tac. ann. XV 20—21). So schuf die römische Regierung in dem Kaisercult und den Concilia, aus-

gehend von den Provinzen der Peripherie, den eigentlich kaiserlichen, nicht nur religiöse Mittelpunkte für die Provinzen, die in den barbarischen Ländern eminent den Zwecken der Romanisierung dienten, sondern auch, was die Concilia betrifft, zugleich Organe für die Wünsche, Bedürfnisse und Klagen der Provincialen sowie zur Controlle der kaiserlichen Beamten, gab also diesen Versammlungen unter dem religiösen Deckmantel auch eminent politische Aufgaben.

Betreffs weiterer Zwecke, denen die Concilia gedient haben sollen, ist die Ansicht Mommsens (R. G. V<sup>3</sup> 85) von der Mitwirkung bei der Repartition der Steuern der Provinz, wenigstens in den Tres Galliae, nicht genügend durch Beweise gestützt (Carette 157ff. O. Hirschfeld CIL XIII p. 229 und zu nr. 1694; über die von Mommsen auch herangezogene Inschrift CIL II 4248 urteilt richtiger Hübner CIL II p. 540f.). Dagegen hat Hirschfeld (CIL XIII p. 230) die interessante Beobachtung gemacht, dass dieses C. Galliarum auf dem Gebiete des Handels und Verkehrs einen Einfluss geübt hat. Eine ganze Anzahl Schiffergilden, die nicht auf das Territorium von Lugdunum oder der Segusiavi ihre Thätigkeit beschränken, daher hier nur consistieren (s. Art. Consistere), haben Beamte dieses C. als *patroni* (CIL XIII 1688. 1709. 1695), so dass die Vermutung naheliegt, dass ihre Rechte und Privilegien für ein grösseres Gebiet in Gallien, 40 wenn auch nicht vom C. ihnen gegeben wurden, so doch von seiner Zustimmung oder Bestätigung abhängig waren (vgl. auch Hirschfelds Bemerkung ebd. Anm. 3 über den *libertus Galliarum Abascantus*, der lange Zeit in Ostia gelebt hat: CIL XIV 324—328, auch 71 und 281 II 15).

VI. Das Verhältnis der Concilia zum Kaiser und den kaiserlichen Beamten im einzelnen.

Um Wünsche oder Klagen an den Kaiser zu 50 bringen, wurde entweder eine *legatio* vom C. nach Rom gesandt oder aber brieflich mit dem Kaiser in Verbindung getreten, letzteres durch Vermittlung des Statthalters. Aus den zum Teil erhaltenen Antworten der Kaiser erhellt, um was für Dinge es sich hierbei handelt. Eine *epistula Titi ad Achaeos* (Plin. ep. ad Traian. 65) beschäftigt sich mit den Alimentarstiftungen, ein Rescript des Hadrian an das C. von Baetica (Dig. XLVII 14, 1) handelt über die Strafe, welcher die Vieh- 60 rauber vertallen sollen. Um was für einen von demselben Kaiser erfüllten Wunsch der Tres Galliae es sich in der Inschrift CIL XIII 1685 handelt, ist nicht mehr festzustellen (vgl. den Versuch einer Ergänzung daselbst). Ebenso kann der Inhalt des Rescripts an das C. von Numidien, CIL VIII Suppl. 17639, wonach Bedrückungen der Provincialen durch Beamte (und Soldaten?) in

Zukunft schärfer geahndet werden sollen, nicht im einzelnen sicher bestimmt werden (vgl. den Commentar zu der Inschrift). Der Brief des Valerian *ad Gallos* (Hist. Aug. Postum. 8), der die Ernennung des Postumus als *transrhenani limitis duae et Galliae praeses* anzeigt, ist wahrscheinlich nicht an das C. gerichtet (Carette 198). Die Kaiser und ihre Angehörige waren naturgemäss auch Gegenstand der Schmeichelei und Anerkennung durch Glückwunschsadressen (Quintil. VIII 5, 15), Ehreninschriften und -Statuen, sowohl am Sitz des C. (CIL V 7980 für Caracalla in Cemenelum. III 6170 für Elagabal in Troesmis. ebd. 1454 für Gordian III. in Sarmizegetusa. VIII 9037 für Iulia Domna in Caesarea) als auch in Rom (CIL VI 1060 für Gordian III. von der Mauretania Caesariensis).

Ebenso muss die Ehrung der kaiserlichen Beamten durch die Provinzen schon früh im Über- 20 mass vorgekommen sein. Schon Augustus verbot im J. 11 n. Chr. den Provinzen, einem Statthalter während der Zeit des Amtes oder innerhalb 60 Tagen nach dem Abgang eine Ehrenbezeugung zu teil werden zu lassen (Cass. Dio LVI 25). Ein Gesetz des Nero, welches überhaupt untersagte, dass irgend eine an den Senat gerichtete Dankesbezeugung für Statthalter bei einem Provinciallandtag (*concilium sociorum*) beantragt werde (Tac. ann. XV 22), muss sehr bald wieder in Vergessenheit geraten sein. Wir besitzen eine ganze Anzahl Ehreninschriften dieser Art von Provinzen für Statthalter z. B. CIL XIII 1679. III 1412; vgl. ebd. 1741. X 1430—32. 3853, und für sonstige Provincialbeamte CIL VI 3835 (für einen Quaestor pro praet. von der Provinz Asia). XIII 1680 (für einen Finanz-Procurator von den Tres Galliae).

Aber auch vom Recht, gegen Statthalter zu klagen, scheint nicht wenig Gebrauch gemacht worden zu sein. Die uns durch Tacitus und die Briefe des jüngeren Plinius bekannten Prozesse dieser Art sind von Guiraud 173f. zusammengestellt. Das Verfahren in der Versammlung bis zum Beschluss, ob eine Anklage zu erheben sei oder nicht, berichtet die Inschrift von Thorigny CIL XIII 3162 III 14ff. (darüber unten S. 818f.). Im Falle die Anklage gebilligt wurde, gingen ein oder mehrere *legati* mit dem Beschluss des C. nach Rom ab (Plin. epist. VII 6, 1). Wurde die Klage hier angenommen, so wurde sie bis auf Hadrian meist vor dem Senat, nachher vor dem Kaiser bzw. dessen Stellvertreter, dem Praefectus praetorio, anhängig gemacht, wobei die Deputierten des C. das Recht hatten, persönlich in den Verhandlungen das Wort zu ergreifen (Plin. epist. V 20). Auf ein zu Gunsten der Provinz Africa glücklich beendetes Verfahren bezieht sich wohl die Inschrift CIL VIII Suppl. 11017: *Genio s[e]natu ob [repar]atam iustitiam servata def[ens]aque [p]rovincia Africa Gith[ens]es publice ex d[ecreto] p[ro]vinciae Africae*.

VII. Die Finanzen der Concilia.

Ausgaben erwachsen den Concilia: 1) für den Cultus, 2) für die Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwaltung. Was den Cultus betrifft, so verursachten Kosten die Errichtung und Unterhaltung der für den Cult notwendigen Gebäude, vor allem des Kaiseraltars und -Tempels (Strab.

IV 192: *τό τε ἔργον τὸ ἀναδεδιχθὲν ὑπὸ πάντων κοινῇ τῶν Γαλατῶν Καίσαρι τῷ Σεβαστῶ πρό ται- 25 τῆς ἰδρυταίης πόλεως*; es kam aber vor, dass die Kaiser diese Kosten den Provinzen manchmal abnahmen, Hist. Aug. Hadr. 12. CIL III 3342; vgl. XIII 1685), der um den Tempel sich gruppierenden Nebengebäude, z. B. in Gestalt von Wohnungen für das Tempelunterpersonal, weiter für die Provincialspele eines Amphitheaters der Provinz, wie es z. B. in Lyon nachgewiesen ist 10 (O. Hirschfeld S.-Ber. Akad. Berl. 1888, 840), endlich der Statuen der consecrierten Kaiser (von Hadrian gab es in Tarraco sogar mehrere und zwar vergoldete, CIL II 4230; aus dem Ende der Lex Narbonensis scheint hervorzugehen, dass der *flamen* einen bestimmten Fond in Händen hatte, über dessen Verwendung u. a. für Statuen und Bilder des Kaisers er Rechenschaft ablegen musste). Weiter wurde das C. mit Ausgaben in Cultsachen belastet durch die Opfer und vor allem die Spiele 20 beim Provincialfest. Doch waren die Kosten der letzteren hauptsächlich den Priestern aufgebürdet (CIL II Suppl. 5523 *edito ob honorem flaminatus munere gladiatorio et duabus lusionib[us]*), die dadurch nur zu oft finanziell ruiniert wurden (vgl. die Klagen derselben im *SC Ialicense* CIL II Suppl. 6278). Die Ausführung von Beschlüssen der Versammlung brachte Kosten vor allem in zweierlei Richtung 1) für die Gesandtschaften an den Kaiser — aber auch hier kam es vor, dass 80 reiche Leute der Provinz die Reise auf eigene Kosten machten, CIL II 4201, vgl. Archaeol. Ztg. 1878, 177; 2) für die Ehreninschriften und -Statuen, sowie für die Prozesse gegen die Statthalter. Die Kosten der Statuen für die abtretenden Provincialpriester trugen in der Narbonensis diese selbst (Lex Narb. Z. 10ff.), anderswo wurden sie von den Angehörigen freiwillig übernommen (CIL II 2221. 4233. 4241. 4246). Diesen Ausgaben standen Einnahmen gegenüber 1) aus dem 40 Eigentum an Grund und Boden um den Tempel (CIL II 4269 *loco a provincia impetrato*) und an Sklaven (CIL XIV 328. II 6101); 2) aus jährlichen Beiträgen der Gemeinden (*stips annua*: Dio Chrysost. II p. 45 Dind. Cic. ep. ad Quint. fr. I 1, 26. Strab. IV 192. O. Hirschfeld CIL XIII p. 229f.) in eine gemeinsame Casse = *arca*, für welche wir allerdings bis jetzt nur Zeugnisse aus den Tres Galliae haben (CIL XIII 1686. 1688. 1707. 1709, weder CIL VI 8575 = Wil- 50 manns 1404 noch CIL III 4049 gehört hierher).

Das Münzrecht scheinen die Concilia des Westens niemals besessen zu haben (Guiraud 147ff. Carette 168f.), während es sich im Orient bei einzelnen *κονά* nachweisen lässt.

VIII. Die Verwaltungsbeamten der Concilia.

Die priesterlichen Vorsteher der C. umgeben im Westen nicht so viel Beamte wie diejenigen der alten griechischen *κονά* im Osten. Ein 60 grösseres Beamtenpersonal kennen wir nur beim C. der Tres Galliae. Für die Finanzverwaltung begegnet ein *iudex arcae Galliarum* (CIL XIII 1686. 1707. 1708), wie es scheint, der juristische Beirat bei der Cassenverwaltung des Landtags, der über die die *arca* betreffenden Streitigkeiten und Prozesse zu entscheiden hatte; daneben ein *allectus* (nicht *allector*, vgl. O. Hirschfeld CIL

XIII p. 230) *arcae Galliarum* (ebd. 1688. 1709), den Hirschfeld für einen Gehilfen oder Assessor des *iudex arcae* hält; offenbar ist es der Cassierer des C. Ein dritter Beamter hier, der *inquisitor Galliarum* (ebd. 1690. 1695. 1697. 1703), ist am schwierigsten in seinen Functionen zu bestimmen; vgl. die Zusammenstellung der verschiedenen Ansichten bei Carette 170ff. und O. Hirschfeld CIL XIII p. 230. Am ehesten sind noch an- 10 nehmbar die Vermutungen, dass er entweder bestellt gewesen sei, um die Stellung und das Vermögen der Leute zu inquiren, die für das Amt des Provincialpriesters in Aussicht genommen waren, oder um die Prozesse zu instruieren, bevor sie an den *iudex arcae* gelangten. Auch diese Beamte stammen — offenbar nach einem Turnus — aus den verschiedensten Gemeinden und haben in der Heimatgemeinde die Municipalämter bekleidet (s. die oben angef. Inschr.), einer der *allecti* ist sogar von Ritterrang (XIII 1688). Auch ihnen werden nach Vollendung ihrer (einjährigen?) Dienstzeit zur Anerkennung vom C. Statuen errichtet (1688: *ob allecturam fideliter administratam*).

Ausserhalb Galliens scheint die Cassenverwaltung und das damit verbundene Archiv der Provinz mit dem Amt des Provincialpriesters cumuliert gewesen zu sein (in der Tarraconensis wird wenigstens durch einstimmigen Beschluss des C. ein Provincialpriester durch Errichtung einer Statue unter den *flamines* geehrt *ob curam tabulari censualis fideliter administratam*, CIL II 4248; die auf den Inschriften der verschiedensten Provinzen vorkommenden *tabularii*, gewöhnlich Freigelassene, müssen sich nicht immer auf die Archivverwaltung der Concilia beziehen, sondern gehören wohl meist zu der kaiserlichen Provincialfinanzverwaltung; *tabularius Galliarum*: CIL VIII 1725, *tab. Alpium Cottiarum* CIL V 7258, in Lusitanien II 485. 486 u. s. w., in Dakien III 1467), ebenso die Verwaltung des Tempelgebäudes (in der Tarraconensis ebenfalls ein Provincialpriester, der zugleich Curator templi war, CIL II 4202). Die unterste Schicht der Angestellten bilden die Sklaven und Freigelassenen im Provincialdienst; Sklaven der Provinzen: CIL II 6101 (der Tarraconensis). XIV 328 aus dem J. 177 (der Tres Galliae; später, ebd. 324ff., war derselbe *Galliarum libertus*). II 2230 ein *libertus* der Provinz Baetica.

Endlich sei hieran noch angeschlossen, dass auch die C. wie alle Körperschaften im römischen Reich sich *patroni* wählten, einmal aus der Reihe der gewesenen Statthalter und sonstigen kaiserlichen Provincialbeamten und Militärs (CIL X 1430—32. XI 383. XIV 2508. 2509; vgl. 2516. VIII 9047), die in Rom nötigenfalls ihren Einfluss zu Gunsten der Provinzen anwendeten (Plin. epist. VII 33), und zweitens aus den gewesenen Provincialpriestern und anderen verdienten Männern der Provinz (CIL V 7917. 9699 u. s. w.).

IX. Die Geschäftsordnung der Concilia. Jedes Mitglied scheint in der Versammlung das Recht der Initiative gehabt zu haben (Tac. ann. XV 22. CIL XIII 3162 III 14ff.). Die Streitfrage, ob die Delegierten durch ein imperatives Mandat der Gemeinden gebunden waren, wird von Guiraud (110f.) in bejahendem Sinn gelöst, mit Rücksicht auf die Worte in der Inschrift von Thorigny über Sollemnis XIII 3162 III Z. 22ff. *quod*

*patria eius cum inter ce[ter]os] legatum eum creasset, nihil de ac[cusa]tione mandasset, immo contra laud[asse]nt*, während Carette (129ff.) gerade unter Bezugnahme auf dieselbe Stelle mit dem Einwand Einspruch erhebt, dass dann Sollemnis die übrigen Deputierten, die wir uns ebenfalls im Besitz eines solchen Mandats denken müssten, nicht hätte umstimmen können. Es hatten nämlich in dem C. Galliarum nach dieser Inschrift mehrere Mitglieder die Initiative zu einer Anklage gegen den Statthalter der Lugdunensis, Paulinus, ergriffen. Sollemnis, dem zu Ehren die Inschrift gesetzt ist, tritt dagegen auf und erklärt, geschweige denn, dass er mit einer Klage gegen diesen Mann betraut sei, habe er seine Verwaltung vielmehr zu loben. Infolge seiner energischen Opposition wird die Anklage fallen gelassen. Es kann sich, wie man sieht, doch hier nur um eine ganz allgemeine Instruction des Sollemnis durch seine Heimatgemeinde handeln. In der Lex Narbonensis (CIL XII 6038 Z. 10ff., vgl. auch die Fassung von Krascheninnikoff a. a. O. 161) ist ein Fall vorgesehen, in dem nur der vorsitzende *flamen provinciae* die Initiative ergreifen kann, nämlich dann, wenn sein Vorgänger autorisiert werden soll, sich eine Statue im Bezirk des Provincialtempels zu errichten.

Die Discussion war offenbar frei, wie die Inschrift von Thorigny (a. a. O.) zeigt. In diesem Falle endete sie mit allgemeiner Ablehnung des Antrags. Die Abstimmung in dem eben aus der Lex Narbonensis angezogenen Falle geschah nach Vereidigung der Mitglieder (*iurati*) und geheim (*per tabell[as]*, eine Ergänzung, die jetzt allgemein angenommen ist, auch von O. Hirschfeld S.-Ber. Akad. Berl. 1888, 859, 123) analog der Abstimmung im *κοινὸν Θεσσαλῶν μετ' ἄρκου κρύφα* (Le Bas III 1189). Das war aber wohl eine Ausnahme, im allgemeinen war wohl offene Abstimmung üblich und es genügte einfache Majorität. Einstimmige Beschlüsse werden in den Inschriften ausdrücklich vermerkt z. B. durch die Formel *universi censuerunt* (CIL II 4248, vgl. XII 392 *uni[vers]a provin[cia] consentiente*). Nach Guiraud (108f.) hat auch die häufig vorkommende Formel *ex consensu provinciae* (CIL II 2221. 2344. 4246. X 7518. 7599. 7917) wegen der in der Inschrift von Thorigny gebrauchten Wendung *quasi ex consensu provinciae* denselben Sinn. Während O. Hirschfeld (S.-Ber. Akad. Berl. 1888, 859, 90) sich zustimmend äussert, hält Carette (150) diese Formel für gleichbedeutend mit *ex decreto concilii* oder *provinciae* (CIL II 4255. VIII 11017. 14364). Beschlüsse (*decreta*) der Versammlungen haben wir im Wortlaut von den Concilia des Westens nicht (anders bei den *κονά*, s. Guiraud 111 m. A. 5). Ob überhaupt bezw. wie weit dieselben der Genehmigung des Statthalters oder Kaisers unterworfen waren, ist unbekannt. Nach der Lex Narbonensis Z. 13 (60) hat so, wie Mommsen und Hirschfeld ergänzen, der Kaiser in dem hier angeführten Fall ein Einspruchsrecht (Carette 151f.; eine andere Ergänzung und Auffassung der Stelle bei Krascheninnikoff a. a. O. 160f.).

X. Die rechtliche Stellung der Landtage.

Guiraud (113ff.) reiht die Concilia in die

Classe der *collegia licite coeuntia* religiöser Natur (s. o. S. 386ff. 408ff.) ein; Carette (50f.) sucht sie als rein staatliche Körperschaften, wie etwa die Curien der Städte, zu erweisen. Die richtige Auffassung liegt in der Mitte und zwar näher bei Guirauds Ansicht, abgesehen von den Gründungen des Augustus. Unter ihm scheint der Staat bei der Einrichtung bestimmend eingegriffen zu haben (so Drusus in den Tres Galliae, Cass. Dio LIV 32), aber nachher kamen doch die meisten Culte und Landtage der Provinzen auf Initiative der Unterthanen, gerade wie die Collegien, zu stande (vgl. Tac. ann. I 78 *petentibus Hispanis permissum, datumque in omnes provincias exemplum*). Carette stützt seine Ansicht vor allem auf die *lex* des narbonensischen C. (CIL XII 6038); doch das genügt nicht, da auch jedes Colleg seine *lex*, d. h. seine Statuten, hatte. Auch ist die Lex Narbonensis weder eine Ergänzung des Stadtrechts von Narbo (Bruns Fontes I<sup>6</sup> p. 140f.) noch der *lex provinciae Narbonensis* (Krascheninnikoff a. a. O. 148). Eher wäre geltend zu machen gewesen, dass ein C. wohl rechtlich seinen Sitz in einer bestimmten Stadtgemeinde (z. B. in Narbo) hatte, aber doch nicht nur auf diese, sondern über die ganze Provinz sich erstreckte, etwas, was bei Collegien sehr selten vorkommt; dieselben sind gewöhnlich nur auf das Territorium der betreffenden Gemeinde, in der sie concessioniert sind, beschränkt (über Ausnahmen in Lyon und deren Zusammenhang mit dem *curium Galliarum* ist o. S. 815 gehandelt). Neben der Ausdehnung über eine ganze Provinz anstatt über ein Gemeindeterritorium ist es dann weiter der Umstand, der die *concilia* von den *collegia* scheidet, dass die ersteren früher und intensiver in den Dienst der Staatsverwaltung gestellt wurden, als die letzteren (über diese Entwicklung der privaten Vereine s. oben S. 442ff.), d. h. dass sie, wohl von vornherein, neben ihre religiösen Function eine Art von Repräsentation der Provinz darstellten, die nicht nur in politischer, sondern auch — wenigstens was das C. der Tres Galliae betrifft — später in wirtschaftlicher Beziehung für das betreffende Gebiet eine über die private Sphäre weit hinausgehende Bedeutung hatte, so dass sie schliesslich in der nachdiocletianischen Zeit, wie sich zeigen wird, das, was Carette auch schon für die bessere Kaiserzeit annimmt, wurden, nämlich rein staatliche Körperschaften.

B. Die Concilia der nachdiocletianischen Kaiserzeit.

Neben der eben schon angedeuteten allgemeinen Entwicklung des Römerreichs zur Einstellung aller privaten Körperschaften in den Dienst des Staates haben vor allem zwei Momente eine starke Umwandlung dieses Institutes hervorgerufen: 1) die diocletianisch-constantinische Reichsform und 2) die Erhebung des Christentums zu einer mit dem Heidentum gleichberechtigten, später zur einzigberechtigten Religion. Das erste Moment hat infolge der Erhöhung der Zahl der Provinzen und der Provincialisierung Italiens vor allem die Quantität, das zweite infolge des Absterbens des Kaisercultus die Qualität der Concilia ganz wesentlich verändert.

I. Die uns bezeugten Concilia dieser Zeit (mit Einschluss der orientalischen).

a) Westen.

- Baetica, CIL II 1972 *consensu totius provinciae . . . ordo civitatis Malacitane*.
- Lusitania, Cod. Theod. I 1, 1 und Cod. Iust. I 23, 4, Constantinus *ad Lusitanos* aus dem J. 322.
- Gallaecia, Chronik des Hydatius, Mommsen Chron. min. II 33.
- Novempopulana, CIL XIII 412 (Ende des 3. Jhdts.); ebd. 128 i 9. u 1 (christliche Inschrift, nach den Buchstaben ungefähr des 5. Jhdts.).
- Narbonensis, Ammian. Marc. VIII 1, 4. \* [Lugdunensis], Sid. Apollin. ep. I 6, 4; Carette (367) bezieht die Bezeichnung *c.* auf eine städtische Curie.
- Liguria, Ennod. vit. Epiph. 53. 57.
- Venetia et Histria, CIL VI 1751 (aus dem J. 378) *Petronio Probo . . . Veneti adque Histri peculiare eius patrono praestantissimo*.
- Tuscia et Umbria, CIL VI 1702 (nach 366), gesetzt von den *Tusci et Umbri*, Wilmanns 2843 = Henzen 5580. Wilmanns 2102 ein *coronatus Tusciae et Umbriae*. Die gemeinschaftliche Hauptstadt war das etruskische Volsinii, offenbar in Anlehnung an den uralten Landtag der Etrusker hier (s. o. S. 802). An der Spitze standen zwei Provincialpriester, offenbar bedingt durch den Charakter als Doppelprovinz (Wilmanns 2843). Diese Inschrift lehrt uns nun weiter, dass in sacraler Beziehung im J. 326 eine Teilung in Tuscia und Umbria stattfand, indem wegen der beschwerlichen Reise nach Volsinii für die Umbrer Hispellum, nuncmehr = Urbs Flavia Constans, der Sitz eines besonderen umbrischen Kaisercultes der *gens Flavia* mit einem eigenen Tempel, besonderen Spielen und einem besonderen Landtag für Umbrien wurde, Mommsen Ber. d. Sächs. Ges. der Wiss. 1850, 210. Der *coronatus Tusciae et Umbriae* der unstreitig jüngeren Inschrift Wilmanns 2102, der nachher auch *pontifex gentis Flaviae* war, bekleidete wahrscheinlich dieses Amt noch vor der Trennung der beiden Provinzhälften in sacerdotaler Beziehung und wurde wohl als *pontifex gentis Flaviae* der erste Priester des umbrischen Cultes und Landtags (Mommsen a. a. O. 220, 2).
- Picenum et Flaminia, CIL VI 1706.
- Campania, Symmach. epist. IV 46 *Campanorum provincialium commune*. Ein *sacerdos* der Provinz CIL X 3792 (vom 22. Nov. 387); darüber Mommsen Ber. Sächs. Ges. d. Wiss. 1850, 65.
- Apulia et Calabria, CIL IX 33, gesetzt von den *Apuli et Calabri* für den Vater des Kaisers Theodosius.
- Sicilia, Symmach. epist. I 11 *Siciliae commune*. 60 Africanische Provinzen: Cod. Theod. XII 12, 1 (335) *in Africanis provinciis universis conciliis* u. s. w.
- Tripolitana, Ammian. Marc. XXVIII 6, 7. CIL VIII Suppl. 11025 = 27 (aus den J. 383 — 388 n. Chr.).
- Byzacena, Cod. Theod. II 19, 3 und IV 10, 1 *ad concilium Byzacenorum* (332). V 13, 16.

- X 10, 9 *ad provinciales Byzacenos* (364). XI 19, 3 (364) *provincialibus Byzacenis*. XII 1, 59. 60. XVI 2, 17 *ad Byzacenos* (364).
- Africa proconsularis, Cod. Iust. II 12, 21 (aus dem J. 315). Cod. Theod. XI 30, 15 (329). XII 5, 2 (337), alle drei *ad concilium provinciae Africae*; ebd. X 10, 10 (365). XIII 6, 6 (372): *ad provinciales Afros*. VIII 4, 2 (315). XI 7, 4 (327). IX 34, 5 (338): *ad Afros*. VII 4, 26 (401). VIII 5, 63 (401). XI 1, 29 (401): *provincialibus provinciae proconsularis*. XI 28, 5 (410). IX 40, 21 (413): *honoratis et provincialibus Africae*. XII 1, 186 (429) erwähnt eine *legatio proconsularis provinciae*. Von Inschriften gehört hierher CIL VI 1736 für den Proconsul Iulius Festus Hymettius, gesetzt von der *provincia Africa* um 368. Endlich vgl. Clandian. laus Stil. II 191. Eine Zusammenstellung der Priester dieser Zeit bei Pallu de Lessert *Nouvelles observations* 43ff.
- Numidia, CIL VIII 7012. 7013, Ehrung des Ceionius Italicus (noch im Dienst) durch die Provinz im J. 353. Nov. Valent. III. 18 Anf. (445) *Numidarum et Maurorum Sitifensium nuper acta legatio* u. s. w. Die Provincialpriester bei Pallu de Lessert a. a. O. 47ff.
- Mauretania Sitifensis, Cod. Theod. VII 1, 6 (365). XII 1, 64 (365): *Mauris Sitifensibus*. Nov. Valent. III. a. a. O. (445).  
b) Osten.
- Moesia, Cod. Theod. XII 1, 96 (383) *Concessum curialibus provinciae Mysiae*.
- Thracia, Iulian. ep. 47.
- Alle Provinzen der Diocese Macedonia, Cod. Theod. XI 1, 33 (424).
- Epirus, Ammian. Marc. XXX 5, 8.
- Achaia, Cod. Theod. XI 7, 18 (409) *legatorum Achaeorum admonitione*.
- Creta, CIG 2595—2597.
- Cyrenaica, Synes. de insomniis 9; de regno 2; hymn. III.
- Bithynia, Cod. Theod. VIII 4, 3. X 7, 1. X 20, 1. XII 1, 5 (alle aus dem J. 317): *ad Bithynos*. Ein Provincialpriester von hier Haenel Corp. leg. 220.
- Asia, ein Provincialpriester bei Iulian. ep. 63.
- Lydia, FHG IV 21, 15. Ein Provincialpriester Eunapius vita Max. p. 478, 14ff. Didot.
- Galatia, ein Provincialpriester Iulian ep. 49.
- Phoenice, CIL III 167 (im J. 344) *decretis provinciae Phoenice sententia divina firmatis* gesetzt vom *ordo Berytiorum*.  
Damit ist unsere Kenntnis, aber noch nicht die Liste der *concilia provinciae* dieser Zeit zu Ende. Aus Cod. Theod. XII 12, 11—13 ergibt sich aufs deutlichste, dass ein Landtag (*provinciale concilium* a. a. O. 13) für jede Provinz obligatorisch war. Diese allgemeine Anordnung regelmässiger Provinciallandtage in allen Provinzen des Reiches scheint Mommsen (Ber. d. Sächs. Gesellsch. d. Wiss. 1850, 208) durch ein Gesetz Constantins erfolgt zu sein, das im Cod. Theod. XII 12, 4 (364) erwähnt wird und wahrscheinlich die ausführliche Verordnung vom J. 331 *ad universos provinciales* war, von der besonders die Fragmente Cod. Theod. I 16, 6. 7 hierher gehören. Doch enthielten wohl, was auch Mommsen für möglich hält, noch ältere Ver-

ordnungen Constantins oder Diocletians schon ähnliche Bestimmungen in dieser Richtung. Die Edicte Constantins an die einzelnen Provinzen bzw. deren Landtage beginnen in der uns vorliegenden Sammlung schon mit dem J. 315 (Cod. Theod. VIII 4, 2. Cod. Inst. II 12, 21). Wir müssen also die betreffende Anordnung auf alle Fälle vor diesem Jahr suchen. Der Wunsch der Gesetzgeber war dabei offenbar der, durch ein gesteigertes Provincialleben das allmählich ersterbende Municipalleben zu ersetzen. Die durch Diocletian verkleinerten Provinzen sollten gewissermassen an Stelle der Städte treten. Mit Recht sagt Mommsen (a. a. O. 207f.): „Während in der früheren Kaiserzeit im römischen Reiche und namentlich in Italien der Municipalverband die Provincialverfassung überwogen hatte, und, wengleich Zusammenkünfte und gemeinschaftliche Feste der Provinzialen stattfanden, das eigentliche Communalleben auf die städtischen Gemeinden angewiesen war, wurde in der diocletianisch-constantinischen Epoche das Verhältnis umgekehrt. Daraus erkennt man deutlich die gesteigerte Bedeutung der Provinciallandtage dieser spätrömischen Kaiserzeit.“

Aber neben diesen Versammlungen der einzelnen Provinzen hat man auch *conciha* für grössere Gebiete, die Dioecesen, geschaffen. Wir kennen deren bis jetzt nur zwei:

1. für die Dioecese Hispaniae CIL VI 1729 (vom J. 364);
2. die Dioecese Viennensis mit einer Versammlung in Arles: Edict des Honorius vom J. 418 Dom Bouquet I 766. Haenel Corp. leg. 238. Carette 450ff. (hier die vollständige Bibliographie für das Gesetz).

Aber auch diese Art von Versammlungen hat offenbar in allen Dioecesen bestanden, wie die *ad provinciales* gerichtete Verordnung Cod. Theod. XII 12, 9 (aus dem J. 382), die sich im allgemeinen sowohl mit den Dioecesen wie den Provinciallandtagen befasst, deutlich zeigt. Doch ist man wegen der wenigen Zeugnisse, die diese Institution hinterlassen hat, auf den Gedanken gekommen, dass die Dioecesenversammlungen zunächst nicht in bestimmten Intervallen wiederkehrten, sondern dass man hier sich nur versammelte, wenn es das Interesse erforderte. Wenn diese Annahme für das 4. Jhd. vielleicht auch möglich ist, für das 5. wissen wir ganz bestimmt, wenigstens was das C. von Arelate betrifft, durch das Edict des Honorius, dass auch hier die Periodicität der Zusammenkünfte durchgeführt war, und zwar nicht erst 418 durch das Edict selbst, sondern durch ein früheres kurz nach dem J. 400 erlassenes, auf welches in dem Document von 418 zurückverwiesen wird. Nach Beseitigung der in Gallien dann bald darauf durch die Barbarenüberschwemmungen eingetretenen Krisis hat Honorius durch das Edict von 418 die Neubelebung des arelatensischen Landtags wieder versucht. Die Versammlungen der Dioecesen schlossen offenbar nicht (wie Guiraud 288f. glaubt) diejenigen der Provinzen aus, sondern beide gingen neben einander her, die einen mehr für die localen, die anderen für die Interessen der grösseren Bezirke (Carette 250ff.).

II. Die durch das Absterben des Kaisercultes veränderte Stellung des Sacerdos

provinciae und die dadurch bedingte Sacularisation der Concilia.

Constantius und Constantian I. sind die letzten römischen Kaiser, die nach ihrem Tode consecrirt wurden (Mommsen a. a. O. 219f.); der Cult dieser *gens Flavia* ist der letzte Zweig des römischen Kaisercultes; ihm zu Ehren wurde, wie gezeigt, der Kaisertempel in Hispellum im J. 326 erbaut (s. o.) und in der Mitte des 4. Jhdts. noch in Africa ein *sacerdotium gentis Flaviae* neu geschaffen (Aur. Vict. de Caes. XL 28), wodurch auch auf die Ehrung des Proconsuls von Africa, Hymettius, durch die Provinz, *quod studium sacerdotii provinciae restituerit*, Licht fällt. Die Inschrift CIL VI 1690 zeigt uns noch den Consul vom J. 390 als *pontifex Flavialis*. Aber schon Constantin schloss bei der Genehmigung des Tempels von Hispellum, wie es in der Inschrift Wilmanns 2843 heisst, *civisquom contagiosae superstitionis fraudes* aus, d. h. die Darbringung von Opfern sollte verboten sein (Cod. Theod. XII 10, 1. 2. Euseb. vit. Const. IV 23), und der Tempel sollte nur für die jährlichen Feste die Mittelpunkt bilden (Mommsen a. a. O. 212f.). Damit verloren die Provincialpriester ihre eigentlich religiöse Function. Für die christlichen Kaiser wurden sie eine weltliche Administrativbehörde zur Verwaltung der noch vorhandenen Tempel und Tempelgüter und zur Abhaltung der Provincialspiele (Inschrift von Hispellum, Wilmanns 2843 Z. 14f. 23ff.), während die heidnischen Kaiser einen letzten Versuch machten, um auch im Heidentum mit ihrer Hilfe eine priesterliche Hierarchie nach dem Muster der christlichen durch Unterordnung der Municipalpriester herzustellen (zuerst so Maximinus Daia, Euseb. hist. eccl. VIII 14. IX 4. Lact. de mort. persec. 36, über die Bestrebungen des Iulian ep. 49. 63). Doch mit dem endgültigen Siege des Christentums unter Iulians Nachfolger haben auch diese Bestrebungen ihr Ende erreicht. In Africa wurden nur *advocati* zur Bekleidung dieses Amtes zugelassen (Cod. Theod. XII 1, 46 aus dem J. 358); ein Zwang zur Übernahme des Amtes aber wurde seitens der Regierung fallen gelassen (Cod. Theod. XII 1, 103 [383]. 109 [385]. 166 [400]). Aber wegen der damit verbundenen Privilegien (Guiraud 251, 2) und vor allem wegen der Möglichkeit, auf diese Weise aus dem verhassten Curialenstand herauszukommen, fand es immer wieder Bewerber. Die *sacerdotales* bildeten zudem einen bevorzugten *ordo* der Provinz, der ebenfalls mit bestimmten Rechten ausgestattet war (vgl. Albm von Thaumagadi CIL VIII 2403). Mit den Provincialpriestern wurden auch die Provincialversammlungen allmählich ihres sacralen Charakters entkleidet. Die Provincialfeste wurden so umgestaltet, dass auch Christen daran teilnehmen konnten, wie das z. B. Mommsen in sehr instructiver Weise an dem Ferialen von Capua vom 22. November 387 (CIL X 3792) in den Ber. Sächs. Ges. der Wiss. 1850, 64ff. gezeigt hat, d. h. es blieben in der Hauptsache, wie erwähnt, nur die Spiele (s. die oben citierten Stellen aus der Inschrift von Hispellum, dazu Guiraud 245f. Carette 259ff.), welche aber ebenfalls im christlichen Sinne reformirt wurden (Cod. Theod. XV 7, 3 [376]. XVI 10, 17 [399]). Was die Concilia

aber auf dem religiösen Gebiet an Befugnissen verloren, gewannen sie auf dem politischen.

III. Die Zusammensetzung und Organisation der spätrömischen Provinciallandtage.

Als Mitglieder werden uns in erster Linie die *honorati* genannt (Cod. Theod. XII 12, 13 [392]: *quos emeritos honor a plebe secernit*. XI 28, 5 [410] an die *honorati et possessores per Africam*, womit offenbar die Antwort auf eine Anfrage des africanischen Landtags gegeben wird), d. i. die hohe Reichsaristokratie, innerhalb deren aber die vornehmsten, die *praefectorii*, eine Ausnahmestellung einnahmen: sie waren wohl Mitglieder der Landtage, brauchten aber zu den Versammlungen nicht zu erscheinen, sondern hatten das Recht, zu Hause consultirt zu werden (Cod. Theod. XII 12, 12 [392]). Die zweite Classe von Teilnehmern sind die *curiales*, die Municipalaristokratie, an einer der eben angeführten Stellen (Cod. Theod. XI 28, 5) auch *possessores* genannt. Die *honorati*, die nicht so zahlreich in der Provinz waren, nahmen, wenn sie wollten, in der Regel alle an den Sitzungen teil (Cod. Theod. XII 12, 13) und zwar an einem ihrer Würde entsprechenden bevorzugten Platz, konnten sich aber auch vertreten lassen (Cod. Theod. a. O.). Unter den *curiales* mussten nur diejenigen der höchsten Classe, die *principales* oder *primates*, persönlich erscheinen (Cod. Theod. XII 12, 12), sie allein offenbar waren von Rechtswegen als Vertreter ihrer Curien Mitglieder der Concilia, alle übrigen Curialen konnten kommen, waren aber wohl nicht verpflichtet (so wenigstens die Ansicht von Guiraud 262f. und Carette 360ff.). Noch andere Mitglieder hat man erschliessen wollen aus Sidonius Apoll. ep. I 6, 4 (vgl. dagegen Carette 362f.). Diese Concilia waren also durch und durch aristokratisch zusammengesetzt, sie umfassten nach dem Ausdruck eines Schriftstellers der Zeit (Ennodius vit. Epiph. 53) den Adel der betreffenden Gegend (*collectio Ligurum nobilitatis*).

Der Versammlungsort war auch jetzt noch am häufigsten die Hauptstadt der Provinz, aber auch andere bedeutendere, volkreiche Städte konnten gewählt werden (Cod. Theod. XII 12, 12 u. 13); das Sitzungslocal musste so gelegen und so geräumig sein, dass es der Masse des Volkes zugänglich war (ebd. 13). Wer den Vorsitz führte, wird nicht berichtet; dass es der Provincialstatthalter war, ist eine unhaltbare Vermutung (Carette 374), eher war es wie früher der *sacerdos provinciae*. Seitens der Regierung war bestimmt, dass volle Freiheit der Discussion herrschen solle über jeden Gegenstand, der auf die Tagesordnung gebracht wurde (Cod. Theod. XII 12, 1 [355]). Man unterschied ordentliche Sitzungen = *concilium solemne*, *c. ordinarium* oder allgemein *c. provinciale* (Cod. Theod. XII 12, 13 und Gothofredus Paratilon ad tit. XII Cod. Theod. 12), gelegentlich auch = *tractatus* (Cod. Theod. XII 12, 4. 7. 9). Diese ordentlichen Versammlungen fanden in der Tripolitana jährlich auf einen bestimmten Tag statt (Ammian. Marc. XXVIII 6, 7 *adlapso legitimo die concilii quod apud eos est annuum*), und wahrscheinlich war es in anderen Provinzen des Westens ähnlich, da dies wohl die Versamm-

lungen waren zur Zeit der jährlichen Provincialfestspiele. Daneben gab es *conciha extraordinaria* (Cod. Theod. XII 12, 12 u. 13. VI 7, 1; hier *extraordinarii conventus*). Guiraud (269f.) meint, dass die einen Provinzen *c. ordinaria*, die anderen *c. extraordinaria* hatten, während Carette (377f.) richtig darlegt, dass das eine die ordentlichen und regelmässigen, das andere die eingelegten Sitzungen derselben Landtage waren. Die Entscheidungen der Versammlungen heissen wie früher *decreta* (Cod. Theod. XII 12, 3. 9. 10), doch kommen auch die Ausdrücke *desideria* (CIL VI 1706), *postulata* (*postulationes*) oder gegebenen Falls auch *querelae* und sogar *edicta* vor (Mommsen Ber. Sächs. Ges. d. Wiss. 1850, 209), der letzte Ausdruck offenbar dadurch bedingt, dass bei zustimmender Antwort des Kaisers diese Beschlüsse Gesetzeskraft erhalten konnten. Sie wurden geschrieben den *legati* — gewöhnlich drei, aber auch weniger, welche von der Versammlung gewählt wurden (Ammian. XXVIII 6, 7 u. 16) aus den eigenen Mitgliedern und zwar den bedeutendsten Persönlichkeiten der Provinz (Cod. Theod. XII 1, 186. VI 22, 1. XII 1, 25. Nov. Valent. III. 18 Anf. Symmach. ep. I 7. CIL VIII 11025 = 27. Ammian. XXX 8, manchmal aus den *advocati*, Symmach. ep. I 17, oder im 5. Jhd. auch aus den Bischöfen, Ennod. vit. Epiph. 60. 82. Hydat., Mommsen Chron. min. II 33; vgl. Artikel Legatio) — zur Überbringung an den Kaiser übergeben (Ammian. XXVIII 6, 9; Gesandte ohne geschriebene Beschlüsse wurden sofort wieder zurückgeschickt, Cod. Theod. XII 12, 11), zuvor aber in den Akten der Statthalter registriert (Cod. Theod. XII 12, 3), welchen nach dem Gesetz von 364 (ebd. 4. 12, vgl. auch 9) streng verboten war, etwas daran zu ändern. Alle Beschlüsse der Versammlung, selbst einfache Ehrendecrete, hingen somit von der Bestätigung des Kaisers ab (CIL III 167, [s. o. S. 822 nr. 29]. VI 1729 *missis legatis iussione sacra Hispaniae dicaverunt*, ebd. 1736 *prov. Africa decretis ad divinos principes nostros missis. . . statum . . . postulandam esse credidit*. VIII 7013 *iussione venerabili DD. Ausgque NN. . . statum . . . posuit*).

IV. Zusammensetzung und Organisation der Dioecesenversammlungen.

Genauer bekannt ist von dieser Art nur das C. von Arelate durch das erwähnte Edict des Honorius von 418. Darnach nahmen drei Classen von Mitgliedern an diesen Versammlungen teil: 1) *iudices*, die Statthalter der Provinzen der betreffenden Dioecese; 2) *honorati*, wie schon erwähnt die Reichsaristokratie, meist senatorischen Ranges; 3) die *curiales* oder *possessores*. Die *iudices*, deren es sieben gab in der Dioecese, mussten kommen unter Strafe von fünf Pfund Gold, nur diejenigen der Novempopulana und von Aquitania II konnten sich — offenbar wegen der zu weiten Entfernung — durch Legati vertreten lassen. Die *honorati* und *curiales* wurden im Falle des Nichterscheinens mit drei Pfund Gold bestraft. Die Neueren haben eingewendet, dass, wenn alle Curialen der Dioecese bei ca. 60 Städten in derselben an den C. hätten teilnehmen müssen, es sich um ca. 3000 Deputierte dieser Art gehandelt haben müsste; man nimmt daher



an, dass auch in diesen Versammlungen nur Vertreter der einzelnen Curien gesessen haben.

Das C., das in Arelate (Arles) seinen Sitz hatte, versammelte sich alljährlich zwischen dem 13. August und dem 13. September, und zwar bestimmte den genaueren Termin innerhalb dieses Zeitraums wahrscheinlich der Praefectus praetorio. Die Verhandlungen geschahen in Gegenwart des letzteren (Carette 324f.), weniger richtig nach Guiraud (260f.) unter dessen Vorsitz. *Concilia extraordinaria* sind für die Dioecese in dem Edict nicht vorgesehen, wohl aber nach einer Verordnung vom J. 382 (Cod. Theod. XII 12, 9), und zwar damals vielleicht, wie schon angedeutet, als die einzigen in den Dioecesen, so dass die Nenerung des Honorius darin bestanden hätte, dass er periodisch wiederkehrende, feststehende Versammlungen, wie sie in den Provinzen schon seit alters bestanden, auch in den Dioecesen eingeführt hätte.

V. Befugnisse der spätrömischen Concilia (sowohl der in den Provinzen wie in den Dioecesen).

Einstmals in der Hauptsache religiöse Institutionen für den Kaisercult und nur accidentiell auch in der Reichsverwaltung in Thätigkeit, wurden die Concilia in der diocletianischen Zeit staatliche Verwaltungskörperschaften, während ihnen von der einstigen Hauptbethätigung in sacraler Hinsicht nur noch die Assistenz bei den Provinzialspielen blieb (und zwar war dies wohl in erster Linie nur eine Beteiligung in finanzieller Hinsicht; im übrigen wissen wir nicht viel hierüber; Carette 391). Damit kamen sie ein für allemal aus der privaten in die staatliche Sphäre und zwar nicht nur *de facto*, sondern auch *de iure*. Die Gesetzgebung bemächtigte sich ihrer mehr und mehr, Reichsbeamte wurden bei ihnen zugelassen, ein immer innigerer Connex mit der Centralreichsverwaltung entstand.

Gesandte an den Kaiser zu senden, um Dank oder Klagen der Provincialen an sein Ohr zu bringen und Petitionen ihm zu überreichen, sowie die Ausübung der Controlle über die Statthalter wurden jetzt die vornehmlichsten Seiten ihrer Bethätigung.

Das Petitionsrecht der Concilia war in dieser Zeit vielleicht noch unbeschränkter als früher, wie die Verordnung Cod. Theod. XII 12, 1 (aus dem J. 355) zur Genüge zeigt. Die Entscheidung der Kaiser erfolgte meist in Form der von Constantin aufgebracht *leges edictales* (Mommsen Ber. d. Sächs. Ges. d. Wiss. 1850, 208f.) oder in Form von Rescripten an die Concilia, deren Mitglieder oder an die Bewohner bzw. Beamten der betreffenden Provinz (ein Beispiel von vielen ist die Inschrift von Hissellum, Wilmanns 2843). Aus diesen ersehen wir, auf welche mannigfache Gebiete sich die Gesuche und Beschwerden der Concilia dieser Zeit bezogen, auf fiscalische Fragen, solche des Privatrechts, der Provincialverwaltung, der Justiz. Eine Zusammenstellung der hierhergehörigen Verordnungen des Codex Theodosianus und der übrigen Rechtsquellen giebt Guiraud 279ff. und 283f.

Das Recht der Controlle über die Statthalter äusserte sich auch jetzt sowohl in Lobesbethätigungen wie in Anklagen. Nach beiden Richtungen

war den Provincialen dieses Recht durch kaiserliche Verordnungen aufs intensivste garantiert, indem den Praefecti praetorio und den Statthaltern aufs strengste verboten war, in dieser Beziehung ihren Untergebenen irgend ein Hindernis in den Weg zu legen (Cod. Theod. I 16, 6. Cod. Iust. I 40, 3 [aus dem J. 331]). Ehrungen von Statthaltern wegen guter Amtsführung enthalten die Inschriften CIL VI 1702 *ob singularia eius erga provinciales beneficia et ob moderationem pro documento etiam posteris relinquendam*. 1706 *ob egregia facta et rarum veteris sanctitatis exemplar* u. s. w. 1736 *ob insignia eius in rempublicam merita et ob depulsam ab eadem provinciam famis et inopiae vastitatem consiliis et provisionibus, [quod] neque aequitati in cognoscendo neque iustitiae defuerit, quod studium sacerdotii provinciae restituerit, ut nunc a competitoribus adpetatur, quod antea formidini fuerit*.

VIII 7012 *ob merita erga se* (d. i. die colonia Constantina) et provinciam continentiae, patientiae, fortitudinis, liberalitatis et amoris in omnes praecipui; weiter 7013. II 1972. CIG 2595—97. CIL III 167; vgl. Claudian. de laud. Stilich. II 183ff.

Von Anklagen der *concilia provinciae* kennen wir diejenige gegen Numerius Negidius im J. 359 von seiten der Narbonensis (Ammian. Marc. XVIII 1, 4) und die gegen Romanus seitens der Tripolitana (ebd. XXVIII 6).

Aber trotz aller Anstrengungen der Kaiser, die Kompetenzen dieser Versammlungen zu steigern und ihre Thätigkeit immer und immer wieder zu beleben und anzueifern (Cod. Theod. XII 12, 1. 7. 8. 9. 14. 16), um bei der grossen Ausdehnung des Reiches einigermaßen die Amtsführung der Beamten übersehen zu können und die Schäden, die ein schlimmes Beamtenverhältnis im Staate anzurichten vermag, hintanzuhalten (Cod. Theod. I 16, 6. Cod. Iust. I 40, 3), blieben diese Bemühungen gegenüber der übermächtigen Bureaukratie sehr oft erfolglos. Den Einfluss, den die Versammlungen übten, wird man sich daher nicht allzu gross vorstellen dürfen. Ihre Abhängigkeit von den Beamten trotz aller Gegenmassregeln illustriert am besten die Erzählung bei Ammian. XXX 5, 8 von den Delegierten des epirotischen C., welche auf eindringliches Fragen des Kaisers zugestehen, dass die Ehrung eines Statthalters mehr der Not gehorchend als dem eigenen Trieb, d. h. auf Commando des zu Ehrenden ihrerseits erfolgt sei, und die Darstellung desselben Historikers (ebd. XXVIII 6) von der verunglückten Action des tripolitanschen Landtags gegen den Comes Africae Romanus. Hatte man auch die heimische Bureaukratie schliesslich hinter sich, so galt es dann für die *legati* der Concilia das Beamtenheer, das die kaiserliche Person am Hofe umgab, zu durchdringen, um die Beschwerde beim Kaiser selbst vorzubringen. Die Gesandtschaft

des Synesius für die Cyrenaica im J. 377 dauerte nicht weniger als drei Jahre (hymn. III 430—502; de insomn. 9). Zur Unterstützung nahmen auch jetzt noch, wie in der besseren Kaiserzeit, die Concilia sich Patrone aus den älteren hohen Verwaltungsbeamten des Reiches, CIL VI 1702. VIII 7012. VI 1751. Aber trotz alledem hat Guiraud wohl recht, wenn er meint (295), dass im Grunde genommen diese Versammlungen keine wahren Be-

fugnisse hatten, sondern zwar über alles sprechen, aber selbständig gar nichts entscheiden konnten.

Nicht besser stand es wohl mit den Concilia der Dioecesen. Bei ihnen hören wir auch nur von dem Recht, Gesandtschaften zu senden (Cod. Theod. XII 12, 9 [382]), sowie von Dankesbezeugungen (CIL VI 1729) und Anklagen gegenüber Beamten (der Process gegen den Praefectus praet. Arvandus im J. 468, von dem Sidonius ep. I 7 als von der *provincia Gallia* angestrengt berichtet, ging der Meinung der Neueren nach von der Dioecese Viennensis aus, Guiraud 236, 3. 283. Carette 334). Wenn Gibbon (Decline and fall of the Roman Empire XXXI 529) diesen Versammlungen eine Mitwirkung bei der Besteuerung der Provinzen hat zusprechen wollen, so ist diese Hypothese ebenso unhaltbar, wie die ähnliche Mommsens für die vordiocletianische Zeit (s. o. S. 815).

VI. Das Ende der Concilia.

Die Versammlungen beiderlei Art haben, im Centrum des Reiches wenigstens, mindestens bis zum Ende des weströmischen Reiches bestanden. Bei der Veröffentlichung des Codex Theodosianus im J. 438 waren sie noch in vollkommener Thätigkeit; das beweist deutlich die grosse Zahl von Gesetzen, die auf sie bezüglich darin aufgenommen wurden. Der Process gegen Arvandus fällt ins J. 468, die christliche metrische Inschrift mit der Erwähnung des C. der Novempopulana (CIL XIII 128) stammt aus der zweiten Hälfte des 5. Jhdts. Das C. von Ligurien erwähnt Ennodius (vit. Epiph. 53. 57) noch im J. 471. Auf alle Fälle vor Iustinian ist die Institution schon sehr ausser Brauch gekommen. Denn im Gegensatz zu den vielen hierher gehörigen Gesetzen im Codex Theodosianus begegnet im Codex Iustinianus nur noch eines über Concilia, eine Verordnung Theodosius d. Gr. vom J. 392 (Cod. Iustin. X 65, 5 = Cod. Theod. XII 12, 12) und diese bedenklich verkürzt und zu Gunsten der Bureaukratie modificiert. Was von den Neueren von Anspielungen auf Concilia im Westen nach dem Sturz des weströmischen Reiches noch angeführt wird, lässt sich andere Deutungen zu. Am ehesten ist vielleicht noch einmal ein Hinweis auf das ligurische C. bei Ennod. vita Epiph. 130 p. 100, 28 Vogel in den Worten *Liguria vestra nobiscum profusa supplicat* enthalten, und vielleicht beziehen sich Ausdrücke wie *conventus nobilium* bei Cassiod. var. VI 21 (vgl. VII 37 in *conventibus publicis*) auf die Concilia. Viel über das 5. Jhd., dürfen wir annehmen, haben sich aber weder im Osten noch im Westen diese Landtage erhalten.

Die Kirchenversammlungen des Christentums haben dann den Namen geerbt; aber vielleicht nicht nur das. In der Zusammensetzung erinnern die ältesten christlichen *concilia* an die Provinciallandtage und ebenso an die Privilegien, die den Teilnehmern zustanden. Die Abgrenzung der kirchlichen Verwaltungsgebiete knüpfte zudem an die weltlichen an (Carette 423—428). O. Hirschfeld schliesst seine schöne Studie über die Geschichte des römischen Kaisercultes mit den Worten (S.-Ber. Akad. Berl. 1888, 862): „Es ist ein bedeutsames Zeugnis für die Continuität aller menschlichen Entwicklung, selbst wo sie sich anscheinend in schroffem Gegensatz zu der Vergangen-

heit vollzieht, dass die christliche Kirche für ihre Concilien und Priester die äusseren Formen, Namen und Abzeichen nicht zum geringsten Teil dem provincialen Kaisercult entlehnt hat, der drei Jahrhunderte hindurch das heidnische Wahrzeichen der römischen Reichseinheit im Osten und Westen gebildet hatte“.

Litteratur: C. Menn Über die römischen Provinciallandtage, Progr. Neuss 1852 (ohne Wert). J. Marquardt De Romanorum provinciarum conciliis et sacerdotibus, Ephem. epigr. I (1872) p. 200ff.; St.-V. I<sup>2</sup> 503—516. Über die Provincialpriester und Concilia der spätrömischen Kaiserzeit: Th. Mommsen Bericht, d. Sächs. Gesellsch. d. Wissenschaften 1850, 65ff. und 199ff. Zusammenfassend: P. Guiraud Les assemblées provinciales dans l'empire rom., Paris 1887; Un document nouveau sur l'hist. des ass. prov. dans l'empire rom., Séances et Travaux de l'Acad. des sciences morales et polit. CXXX 262. Für einzelne Landschaften, aber unter Berücksichtigung des ganzen Materials: Cl. Pallu de Lessert Les assemblées provinciales et le culte prov. dans l'Afrique Romaine, Bulletin trimestriel des antiquités afr. II (1884) 5—67 und 321—344; Nouvelles observations sur les assemblées prov. et le culte prov. dans l'Afr. Rom., Paris 1891. E. Carette Les assemblées provinciales de la Gaule Romaine, Paris 1895 (hier S. 441ff. und S. 502 noch eingehendere Angaben über die Litteratur). Vgl. auch D. Vaglieri in Ruggieros Dizion. epigr. II 566—571 (dürftig). [Kornemann.]

*Concium*, verderbter Name eines Ortes in Italien bei Obseq. 14 (73): *Conciū homo ex speculo acie orta combustus*; Heinsius verbessert *Antii*. [Hülse.]

*Concla* s. Concula.

*Concoabar* s. Konkobar.

*Concon* (Tab. Pent., Congo Geogr. Rav. p. 67, 18), Station nördlich von der assyrischen Hügel-feste des Königs Thelser, Tilasarra; Yâqûb bezeugt einen Ort Kongäwer (s. Konkobar) im Gebiet von Gezirat el-'Omâr. [Tomaschek.]

*Concordia*. 1) Ort in Venetien westlich von Aquileia am Flusse Lemene, noch jetzt Concordia (neuerdings mit dem Beinamen Sagittaria). Vor Caesar *vicus* (Inschrift von vier *magistri* CIL V 1890), wurde es von Augustus zur Colonie unter dem Namen *colonia Iulia Concordia* erhoben (Plin. III 126. Ptolem. III 1, 29; der volle Name CIL III 5238. V 1884. 1901. VI 1622). Erwähnt wird es ausser von den Geographen (Mela II 61. Strab. V 214) und Itinerarien (Antonin. 126. 128. 281; Hierosolym. 559. Tab. Pent.) von Fronto (ep. ad amicos II 6. 7), wo gelegentlich der Processus eines Decurionen von C. Auszüge aus der *lex coloniae* gegeben werden. Die Tribus von C. war die Claudia, Kubitschek Imp. Rom. tributum descript. 109. In der späteren Kaiserzeit ist C. eine der bedeutenderen Städte Oberitaliens (Eutrop. VIII 10. Zosim. V 37. Aur. Vict. epit. 16) und ein wichtiger Waffenplatz; hier war eine Geschossfabrik (*fabrica Concordiensis sagittaria*, Not. dign. occ. IX 24; vgl. den *praepositus fabricae sagit.* CIL V 8697. 8721; s. Not. d. scavi 1892, 335 und die *fabricenses* CIL V 8742. 8754. 8757. Not. 1890, 172) und lag eine starke Garnison. Das Grabfeld dieser Truppen (hauptsächlich Ba-

*tavi seniores, Mattiaci seniores, Brachati seniores und Heruli seniores*, seit 1873 aufgedeckt, hat eine grosse Anzahl wichtiger Inschriften geliefert (CIL V 8721—8781. 8988—8989. Not. d. scavi 1885, 174. 1887, 261. 305. 339. 1890, 169. 339. 1892, 3. 335. 1893, 222. 490); die datierten aus dem Ende des 4. und Anfang des 5. Jhdts. Der christlichen Gemeinde in C. thum nr. 8738. 8740. 8745 Erwähnung. Im J. 452 wurde C. von Attila eingenommen und zerstört (Paul. Diac. hist. Rom. XIV 11); später gedenkt der *civitas Concordiensis* Cassiod. var. XII 26. Die Reste des alten C. sind zahlreich und bedeutend; ein (freilich auf nicht ganz sicheren Grundlagen fussender) Stadtplan wird Not. d. scavi 1880 Taf. XII (vgl. dazu 411—437) gegeben. Ermittelt scheint die Lage des Forums (Not. 1882, 425), des Theaters (Not. 1894, 333), vielleicht auch der Waffenfabrik (Not. 1880 a. a. O.); über die Construction der Stadtmauer vgl. Not. d. scavi 1894, 399. Vgl. ferner über neue Ausgrabungen Not. 1877, 240. 295. 1878, 281—288. 1883, 197. 1886, 65. 107. 1893, 219. 1895, 194. 1896, 176. Lateinische Inschriften aus C. CIL V 1866—1955. 8654—8781. 8987—8989. Paris Suppl. 390—427. 1226—1229. Als Heimat von Soldaten genannt wird C. noch CIL VI 414. 2675. Ephem. epigr. IV 912. Zur Litteratur vgl. Mau Katal. d. Biblioth. d. arch. Inst. I 195. [Hülens.]

2) Ort in Obergermanien im Gebiet der Trihoci an der von Argentorate (Strassburg) nordwärts führenden Strasse, 18 Millien nördlich von Brocomagos (Brumat), Itin. Ant. 253. Auch von Ammian. Marc. XVI 12, 58 erwähnt (als *castrum*). Das heutige Weissenburg? Vgl. Bonn. Jahrb. LXXV 31. 35. Vielleicht ist der Name auch in der Inschrift von Altripp Brambach CIRh. 1791 (vom J. 181) enthalten. [Ihm.]

3) Stadt in Lusitanien. Unter den *civitates stipendiariae* der Provinz nennen die alphabetischen Listen des Agrippa und Augustus *Concordienses* (Plin. IV 118), und Ptolemaios führt danach unter den Städten der Lusitaner zwischen Scallabis (s. d.) und Talabriga (s. d.) *Korvogaða* an (II 5, 6). Die Lage ist nicht ermittelt. [Hübner.]

4) Coelia Concordia, Virgo Vestalis maxima, errichtet 385 dem Praetextatus eine Statue (Symm. ep. II 36, 2) und wird von dessen Gattin Paulina in derselben Weise geehrt, CIL VI 2145. [Seeck.]

5) Als Göttin eine der frühesten im Cult gefeierten Personifikationen der römischen Religion, verkörpert nach ältester Auffassung die Eintracht zwischen den bürgerlichen Parteien; die Stiftung ihrer Heiligtümer fällt in die Zeiten tieferer politischer Erregung (s. n.). Später wird C. zur Vertreterin der Eintracht in des Wortes weitester Bedeutung.

Cultstätten in Rom: 1) Den ersten Tempel der C. gelobte im J. 367 v. Chr. der Dictator M. Furius Camillus, der Eroberer von Veii, zum Andenken an die wiederhergestellte Eintracht der Stände nach dem Kampfe um die Licinischen Gesetze; er wurde auf Senatsbeschluss erbaut (Ovid. fast. I 641f. Plut. Cam. 42; vgl. Liv. VI 42, 4f.) und zwar an der Nordwestecke des Forums auf einer der ältesten Cultstätten Roms, der

*area Volcani* (Jordan Topogr. I 2, 192. 336f. Richter in Müllers Handbuch III 786. Gilbert Gesch. und Topogr. Roms III 63f.; vgl. Hülsens Skizze des Comitiums, Röm. Mitt. VIII 1898, 91). Die Prodigien der Jahre 211 (Liv. XXVI 23, 4; die Victoria auf dem Giebel des Tempels wird vom Blitz getroffen), 183 und 181 (Liv. XXXIX 56, 6. XL 19, 2 = Iul. Obs. 4. 59: Blutregen in *area Concordiae*) werden nach griechischem Ritus durch die *decemviri s. f.* gesühnt. Nach der Ermordung des jüngeren Gracchus im J. 121 v. Chr. wurde der Tempel durch den Consul L. Opimius in grösserem Massstab wiederhergestellt und daneben eine Basilica errichtet (Varro de l. l. V 156. Cic. pro Sest. 140. Plut. C. Gracch. 17. Appian. bell. civ. I 26. Fest. p. 347. Aug. c. d. III 25). Der Tempel des Opimius (erwähnt noch bei Cic. in Cat. III 21 [vgl. Sall. Cat. XLVI 5. XLIX 4]; pro Sest. 26. 28; de dom. 11; Phil. II 19. 112. III 30. V 18. Val. Max. IX 7, 4. Cass. Dio XLVII 2. XLIX 18. L 8. LIV 35) erfuhr unter Augustus eine grossartige Umgestaltung und Erweiterung (vielleicht eine Ausführung des Senatsbeschlusses vom J. 44, Dio XLIV 4; vgl. Gilbert a. a. O. 65, 2). Die Kosten aus dem Erlös der germanischen Beute bestreitend, nahm Tiberius den Neubau im J. 7 n. Chr. in Angriff und weihete ihn nach der Niederwerfung des pannonischen Aufstands im J. 10 n. Chr. (das J. 12 nennt Suet. Tib. 20) am 16. Januar in seinem und seines Bruders Drusus Namen als *aedes Concordiae Augustae* (Ovid. fast. I 645f. Cass. Dio LV 8. LVI 24. Fast. Praen. 16. Jan., CIL I<sup>2</sup> p. 231). Wie Stücke des Stadtplans und der in den Jahren 1817 und 1830 aufgedeckte, noch Spuren kostbaren Marmorpavimentes zeigende Unterbau deutlich erkennen lassen, hatte der Tempel einen eigentümlichen Grundriss: die Cella war fast doppelt so breit als tief und der vorliegende Pronaos, zu dem eine Treppe hinaufführte, nahm etwa nur die Hälfte von der Breitseite der Cella ein, die Front war dem Forum zugekehrt, die Rückseite verdeckte zum grossen Teil das Tabularium, rechts vom Forum aus führten die Stufen zur Arx empor, links erstand später die *aedes divi Vespasiani* (Ovid. fast. I 633f. Stat. silv. I 1, 22f. Iuven. I 116. Hyg. fab. 261. Serv. Aen. II 116. Notit. und Curios. urbis reg. VIII Jordan Form. urb. III 22 und S. 25. Richter a. a. O. Plan des Forums nach S. 802). Senats-sitzungen im Tempel der C. waren nicht selten (Cass. Dio LVIII 11. LXXXVII 1. Hist. Aug. Alex. Sev. 6; Max. et Balb. 1 [doch vgl. Herod. VII 10]; Prob. 11; vgl. Willems Le sénat Rom. II 159), die Arvalen opferten daselbst unter Claudius (Henzen Act. frat. Arr. LVI = CIL VI 2203 p. 474), ihr *magister* verkündete hier das Opfer an dea Dia (Henzen CXVII und S. 5 = CIL VI 2165, 51 p. 514. Ephem. epigr. VIII p. 332, 13). Nach der Verschwörung des Libo im J. 16 n. Chr. wurden neben Iuppiter und Mars der C. reiche Geschenke dargebracht (Tac. ann. II 32). Auf den gleichen Anlass gehen die in der Ruine oder in ihrer Nähe gefundenen Widmungen *pro incolumitate* oder *salute Tiberii* zurück (CIL VI 91—93. 3675, wahrscheinlich auch 90. 94. 3675 a). Der Tempel ward zu einer Art Museum und füllte sich mit den herrlichsten Wer-

ken der Malerei und Bildhauerkunst (Cass. Dio LV 9, 6. Plin. n. h. XXXIV 73. 77. 89. 90. XXXV 66. 131. 144. XXXVI 196. XXXVII 4). *Aeditui* des Heiligtums sind auf drei Inschriften genannt (CIL VI 2204. 2205. 8703). Der Tempel, in später, aber nicht genau feststellbarer Zeit noch einmal restauriert (CIL VI 89), überdauerte den Untergang des Reiches und sank erst im 14. Jhd. in Trümmer (Jordan Top. II 444. 455). 2) Um die durch die Veröffentlichung des amtlichen Kalenders erbitterten Patricier mit dem Volke zu versöhnen, weihete im J. 304 der Aedil Cn. Flavius der C. eine kleine eherner Capelle in *area Vulcani* (Liv. IX 46, 6) in *Graecostasi* (Plin. n. h. XXXIII 19), also in unmittelbarer Nähe des älteren Heiligtums; sie ist vielleicht schon bei dem Neubau des Opimius verschwunden, sicher aber bei dem des Tiberius. 3) Im ersten Jahre des zweiten punischen Krieges hatte der Praetor L. Manlius bei einer Meuterei des Heeres in Gallien der C. einen Tempel gelobt, der Bau wurde im J. 217 *in arce* begonnen (Liv. XXII 3, 7f.; vgl. XXI 25, 8f.) und am 5. Februar des nächsten Jahres geweiht (Liv. XXIII 21, 7. Fast. Praen. 5. Febr., CIL I<sup>2</sup> p. 233). Auch er lag wohl nicht weit von der alten Cultstätte. 4) In dem auf der Höhe des Oppius gelegenen *porticus Liviae* (Richter a. a. O. 908) stiftete Livia zum Andenken an ihre einträgliche Ehe mit Augustus der C. ein Heiligtum am 11. Juni (Ovid. fast. VI 637ff.). Über die verschiedenen Cultstätten vgl. noch Mommsen Herm. IX (1875) 287ff. Jordan Top. I 2, 192. 332f. 5) Nach dem Sprachgebrauch des Kalenders setzt auch die Notiz zum 22. Juli *Concor(diae) aulim* (= *milivim*, wie O. Hirschfeld mit Beziehung auf den Frieden von Misenum im J. 39 v. Chr. vermutet, Mommsen CIL I<sup>2</sup> p. 323) in den fast. Tusc. CIL I<sup>2</sup> p. 219 eine *aedes sacra* voraus.

Am Altar der Friedensgöttin, den Augustus 40 im J. 745 = 9 auf dem Marsfeld errichtete, wurde am 30. März neben Pax, Ianus und Salus auch der C. geopfert (Ovid. fast. III 881f. Cass. Dio LIV 35). Eine Statue der C. war vom Censor Q. Marcius im J. 590 = 164 aufgestellt (Cic. de dom. 130. 136).

Cultstätten ausserhalb Roms: Altar zu Syrakus (Liv. XXIV 22, 1), Altar und Bild zu Casinum (CIL X 5159, 40 v. Chr.), Chalcidicum zu Pompeii der C. Augusta und Pietas geweiht (CIL X 810, daselbst eine Statue der C. (?) mit Füllhorn gefunden, der Kopf fehlt, Overbeck Pompeii<sup>4</sup> 131ff.), Tempel der C. Augusta zu Patavium, in der die Priesterschaft der *Concordiales* den Dienst versah (CIL V 2307. 2525. 2843. 2865. 2869. 2872. 2874. 3130, dazu Mommsen p. 268), *ara cum signo* der C. Augusta zu Ananum (CIL V 5058), *aedes curialis Concordiae* zu Gales (CIL VIII 757).

Wie die Inschriften bezeugen, wurde C. besonders in Spanien, im cisalpinischen Gallien und in Africa gefeiert; ganze Gemeinden, die verschiedensten Berufsklassen und Verbände stellen sich unter ihren Schutz *C. Agrigentinorum* (CIL X 7192), *coloniariaum Cartensium* (CIL VIII 6942), *populi et ordinis Thamugadi* (ebd. 2342), *decurionum* (CIL II 3424), *curatorum arcae collegii fabrum et centonariorum* (CIL V 5612), *collegii*

*fabrum hastensium* (CIL V 7555), *brattianorum inauratorum* (CIL VI 95). Zahlreich sind die Inschriften, die die Göttin als *C. Augusta*, *Augusti*, *Augustorum* d. h. Schützerin des Kaiserhauses feiern (CIL II 465. 3090. 3349. 4270. V 5058. VIII 8300. 8301. 14686. 17829. X 810. 811. Cohen Méd. imp. Néron 66 etc.). Auf Münzen erscheint die *C. felix* (Cohen a. a. O. Lucille 18), *aeterna* (Caracalla, Septime Sévère et Julie 1—5), *perpetua* (Maximian Hercule 18), *praetorianorum* (Galba 359), *provinciarum* (Galba 360), *populi Romani* (Vitellius), *exercituum* (Vespasian 70), *senatus* (Vespasian 76), *milivim* (Septime Sévère 75), *legionum* (Valérien 44), *equitum* (Gallien 119), *imperii* (Galère Maximien 18).

Darstellung. Die Münzen der republicanischen Zeit mit der Umschrift C. zeigen den nach rechts gewandten Kopf der Göttin mit Diadem und Schleier (Cohen Méd. cons. pl. I Aemilia nr. 10 = Babelon Monn. de la republ. Rom. I 122f. nr. 10. 11. Cohen pl. XVIII Fonteja nr. 10 = Babelon I 455 nr. 1. Cohen XXIX Mussidia nr. 4. 5 = Babelon II 242f. nr. 5. 6; ohne Namen Babelon Antonia I 173 nr. 42; die andere Seite zeigt öfter als Symbol der Eintracht verschlungene Hände) oder lorbeerbekrönt und mit Perlenhalsband (Cohen pl. XLII Vinicia nr. 1 = Babelon II 551 nr. 1); vgl. Kluegmann Ztschr. f. Numismat. VII (1880) 64ff. Auf Münzen der Kaiserzeit erscheint die Göttin durch die Beischrift kenntlich zuerst unter Nero und zwar als C. Augusta: in lang herabwallendem Gewande thront sie nach links gewendet auf einem Sessel und trägt in der vorgestreckten Rechten eine Opferschale, während die Linke ein Füllhorn hält (Cohen Méd. imp.<sup>2</sup> Néron 66. 67; Vitellius 13—16; Vespasian 62. 63. 71—74 etc.). Dieser Typus ist der vorherrschende geblieben, daneben treten vielfache Variationen auf. Die Göttin erscheint en face (Faustine mère 157), stehend nach links (Vespasian 70; Lucille 11; Sept. Sévère 72ff.), nach rechts (Antonin 135; Faustine mère 156ff.), an Stelle der Opferschale tritt ein Ölweig (Galba 2. 3) oder Ähren (Vespasian 64—69; Titus 38—39; Domitian 37—38) oder eine Blume (Faustine jeune 53—58); das Füllhorn verdoppelt sich (Vitellius 17—21; Sabine 2; Antonin 136—137ff.) oder liegt unter ihrem Sitze (Antonin 131—132ff.) oder dient ihr als Stütze (Adrien 266; Aelius 1—14ff.) oder wird durch ein Scepter ersetzt (Sabine 24—26; Commode 42. 43ff.) oder fehlt gänzlich (M. Aurèle 29; Gordien 57ff.), hinter C. erscheint eine Statuette der Hoffnung (Adrien 247—255), oder die Göttin stützt sich darauf (Adrien 256. 257; Sabine 10—23; Antonin 128—130ff.), bald ruht die Linke auf der Brust (M. Aurèle 38), bald hebt die Rechte das Gewand (Faustine jeune 43—52), die Göttin lehnt sich an eine Säule (Adrien 267; Sabine 3—9; Aelius 14—15), zu ihren Füssen steht ein Altar (M. Aurèle 63. 65; Septime Sévère 71), an dem sie opfert (Mammée 4; Gordien le pieux 58—60); durch die stetig wechselnde Verbindung dieser einzelnen Abweichungen entsteht eine Fülle von Typen, wie sie kaum bei einer andern Gottheit sich findet; die Kaiserinnen, durch die Beischrift kenntlich, zeigen den Typus der C. Augusta (Caligula 4; Claudia 1) oder C. wird unter dem Bilde der Kaiserinnen

dargestellt (Galba 43). Ein zweiter Haupttypus zeigt die C. (meist mit dem Zusatz *Augustorum, felix, aeterna*) stehend zwischen zwei Mitgliedern des Kaiserhauses, die sich die Hände reichen (Adrien 258f.; Aelius 16; Caracalla 22; Julia Paula 13—15), sie breitet das Gewand über ihre Schützlinge aus (Marc Aurèle 67, 68), zuweilen hält sie eine Statuette der Hoffnung (Adrien; dasselbe Bild ohne die Göttin Antonin 145—146, 158—161; Marc Aurèle 45—59ff.). Ein dritter häufig wiederkehrender Typus zeigt die *C. exercituum* oder *milium* stehend, in jeder Hand ein militärisches Feldzeichen (Adrien 268—269; Marc Aurèle 66; Septime Sévère 76—78), statt des einen die Victoria (Antonin 139—143) oder umgeben von sechs Fahnen, ein Scepter (Lanze?) haltend (Septime Sévère 75; Géta 19—20ff.); militärische Zeichen, mit dem Namen aber ohne das Bild der C., Vespasian 75; Caracalla 25ff.). Bei den wechselnden Formen der Typen, die sich vielfach mit denen anderer Göttinnen berühren und kreuzen, bleibt es immer ein unsicherer Versuch, statuistische und sonstige Darstellungen lediglich auf ihre Attribute hin als C. zu bezeichnen; vgl. noch R. Peter in Roschers Mythol. Wörterbuch I 914ff. [Aust.]

**Concordius.** 1) s. Aurelius Nr. 90.

2) Valerius Concordius, vir perfectissimus, Dux Germaniae primae zwischen 293 und 305. Bonn. Jahrb. LVIII 1876, 177. [Seeck.]

**Concubinatus** ist bei den Römern ein dauerndes geschlechtliches Zusammenleben eines Mannes mit einer Frau, deren Kinder nicht als seine vollberechtigten Abkömmlinge gelten sollen. Das letztere Merkmal vermag bei der Formlosigkeit der römischen Eheschliessungen allein den C. von der Ehe zu unterscheiden. Dem Gefährten der *concubina* fehlt die wahre *affectio uxoris* (sc. *habendae*) Dig. XXIV 1, 3, 1; denn in der Absicht, den Kindern aus dem C. die gesetzlichen Kindesrechte zu verweigern, liegt ein Mangel an Achtung vor der Mutter. So ist zu verstehen Paul. II 20, 1: *concubina agitur ab uxore solo dilectio separatur* und Dig. XXV 7, 4: *concubinatus ex animi destinatione aestimari oportet*. P. Meyer (Der Concubinatus nach den Rechtsquellen und den Inschriften, Leipzig 1895, 89) nimmt noch weitere Merkmale in die Begriffsbestimmung des C. auf; namentlich den monogamischen Charakter der Verbindung und den gesetzlich anerkannten Namen. Beides jedoch mit Unrecht. Der monogamische Charakter des C. war insofern eine Bedingung seiner Zulässigkeit, als es verboten war, neben der Gattin eine Concubine zu halten. Paul. sent. II 20, 1. Cod. VII 15, 3, 2. Das Verbot, mehrere Concubinen neben einander zu haben, ist für die ältere Kaiserzeit keineswegs sicher. Dagegen namentlich Gide De la condition de l'enfant naturel et de la concubine dans la législation Romaine, Paris 1890, 20, 1 mit Berufung auf Plin. epist. III 14. Im neuesten römischen Recht ist freilich der monogamische Charakter des gesetzlich begünstigten C. ausser Zweifel, Nov. Iust. XVIII 5. Man darf aber überhaupt nicht den engern Begriff des erlaubten oder begünstigten C. mit dem des C. überhaupt verwechseln, um so weniger, als der C. zunächst zwar als Regel erlaubt wurde, aber hierbei sowie auch später gewisse

Fälle des C. durch Ausnahmenvorschriften verboten worden sind. Indem Meyer den nicht verbotenen C. als den C. im technischen Sinne des Wortes ansieht, ist er genötigt, neben dieser Bedeutung des Wortes *concubina* noch eine weitere, bei nicht-juristischen Schriftstellern häufige = Keksweib anzunehmen und folgeweise Stellen, die man allgemein auf den C. bezieht, wie namentlich Hist. Aug. Aurel. 49 anders zu deuten, als der Wortlaut es nahelegt (Meyer 30, 59). Auch die Benennung des C. mit einem gesetzlichen Namen ist kein Begriffsmerkmal; denn diese Eigentümlichkeit teilt der C. mit allen durch Gesetz geregelten Rechtsbegriffen. Allerdings ist die gesetzliche Benennung des C. als eines Ausnahmefalles der Strafbestimmungen, die Augustus gegen das *stuprum* erliess, bezeugt Dig. XXV 7, 3, 1 *quia per leges nomen assumpsit, extra legis poenam est*. Der Gesetzgeber hat aber den Ausdruck C. nicht geschaffen, sondern ihm nur eine feste Bedeutung aufgeprägt, namentlich seine Beziehung auf dauernde Verhältnisse gesichert. Im übrigen findet sich dieser Ausdruck schon früher, namentlich bei Plautus (die einzelnen Stellen s. bei Costa Il diritto privato Romano nelle commedie di Plauto, Torino 1890, 183ff.). Es wird angenommen (Meyer a. a. O. 16), dass Plautus dabei griechische Vorbilder vor Augen gehabt habe. Es kommt aber auch hier in Betracht, dass Plautus weit mehr als Terentius die in den griechischen Vorbildern enthaltenen Rechtsbegriffe zu romanisieren und dadurch zu popularisieren sucht (eine Behauptung, die hier nicht näher ausgeführt werden kann). Der Ausdruck *concubina* war wohl zunächst im wesentlichen gleichbedeutend mit *paëlex*, Fest. ep. p. 222 s. *paëlices*. Gell. IV 3. Dieser Ausdruck, der von hebraeischem Stamme ist (Meyer a. a. O. 8. Kühler Ztschr. d. Savignystiftung XVII 358) und auf phoinikische Einflüsse hindeutet, erlangte — vielleicht, wie Meyer 10 annimmt, am Ende der Republik — die besondere Bedeutung der Beischläferin eines Verheirateten, Dig. L 16, 144.

Dass der C. sich nur auf dauernde Verhältnisse bezieht, hat Meyer mit Recht gegen Gide a. a. O. betont (so auch schon R. Leonhard in der Anzeige der Gideschen Schrift, Krit. Vierteljahrsschrift XXIII 347). Meyer geht aber wohl darin zu weit und nähert sich wieder der älteren, neuerdings meist verworfenen Auffassung, die in dem C. schon für die frühere Kaiserzeit eine unvollkommene Ehe sah (vgl. Gide 5, 1. Leonhard a. a. O. 346), indem er behauptet, dass an der Stellung der *concubina* keinerlei Missachtung gehaftet, ja sogar, dass der Kaiser den C. geradezu der Missachtung entrückt habe (Meyer a. a. O. 28, 92). Damit verträgt sich sehr schlecht die völlige, auch von Meyer anerkannte privatrechtliche Wirkungslosigkeit des C. und die Pflicht der unbescholteneren Römerin, die zur Stellung einer *concubina* hinabsteigen wollte, sich selbst durch eine öffentliche Bekanntmachung ihrer Absicht an den Pranger zu stellen, Dig. XXV 7, 3 pr.; vgl. auch Dig. XXXII 49, 4. Dig. XXV 7, 5: *Concubinam ex ea provincia, in qua quis aliquid administrat, habere potest*, worin eine Geringschätzung des voraussichtlichen Einflusses der *concubina* auf ihren Lebensgefährten liegt.

Dig. XXXIII 2, 24 und 41, 1. Überhaupt fasst Meyer die Lage der von ihrem Patrone geheirateten Freigelassenen, die an ihren Gatten gebunden war, viel zu günstig auf (so richtig B. Kühler Ztschr. d. Savignystiftung, Rom. Abt. XVII 361). Ihre Sonderstellung ist nichts als ein Überrest der früheren Sklaverei der *liberta* (Leonhard a. a. O. 346; vgl. auch Dig. XXXIV 9, 16, 1) und darum nichts weniger als eine bevorzugte. Der Ausspruch Ulpian Dig. XXV 7, 1 pr. *cum honestius sit patrono libertam concubinam quam matrem familias habere* war wohl schwerlich etwas anderes als ein Ausdruck des Selbstbewusstseins der angeseheneren Stände, die für ein Mädchen niederer Herkunft einen bescheideneren, aber in sittlicher Hinsicht bedenklichen Platz für angemessener hielten als eine sittlich vollwertige Stellung (vgl. hierzu auch Bernhöft Ztschr. f. vgl. R.-W. VIII 198). Allerdings war die Freigelassene als Concubine (nicht als Gattin) des *patronus* bevorzugt. Dig. XLVIII 5, 14 (13): *matronae nomen non amisit*, dafür war ihr aber das Recht zum C. mit andern, als dem *patronus* genommen. Dig. XXXIII 2, 41, 1. XXV 7, 1 pr.

Immerhin ist es jedenfalls richtig, dass, wie Meyer hervorhebt, Augustus mit der Strafflosigkeit des C. den besondern Zweck verfolgt hat, den am Heiraten Verhinderten im C. einen Ersatz für die von ihm eingeführten Beschränkungen der Ehehindnisse (vgl. Jörs Die Ehegesetze des Augustus 1894, 21ff.) zu bieten, wobei er zunächst an die Beschränkungen der Männer dachte (Dig. XXV 7, 3 pr. verglichen mit Ulp. XIII 1), während die spätere Entwicklung auch Frauen berücksichtigte, weil die Ehe der *patrona* mit dem *libertus* von Septimius Severus verboten wurde. Dig. XXIII 2, 62, 1. Cod. V 4, 3. Meyer a. a. O. 64ff.

Von besonderer Bedeutung war der C. für den Soldatenstand, weil für einen grossen Teil des Heeres in den ersten Jahrhunderten der Kaiserzeit die Ehe verboten war (vgl. Seeck Geschichte des Untergangs der antiken Welt, Berlin 1895 I 253ff. 391f. 535 und dazu Meyer a. a. O. 169ff.). Darum bedurfte es einer besonderen Rücksicht auf diese Verhältnisse, namentlich für die Kinder *ex castris*; vgl. hierüber die sehr eingehende, durch Rücksicht auf die Militärdiplome und auf Inschriften belegten Ausführungen Meyers a. a. O. 93ff.

Zweifelhaft ist die Rechtslage der *foecaria*, Cod. V 16, 2. Mommsen CIL III p. 1212 und 1215 sieht in ihr die Soldatencconcubine. Dagegen Meyer a. a. O. 97ff., der in ihr ein Keksweib niederen Ranges erblickt (vgl. dagegen Kühler Ztschr. der Savignystiftung, Rom. Abt. XVII 362, 364, der auf Dig. XXXIV 9, 14 hinweist, wonach eine *stupra cognita* ohne Erbrecht war, während eine *foecaria* in der oben angeführten Inschrift als *heres* auftritt). Überhaupt folgt daraus, dass die *foecaria* in der Unfähigkeit, Schenkungen entgegenzunehmen, einer Gattin ähnlicher war, als die gewöhnliche *concubina*, wohl schwerlich, dass sie unter einer solchen standen hat.

Einen tiefgreifenden Einfluss übte das Christentum auf die Lage der Concubinenkinder aus, die im neuesten römischen Rechte den Namen *liberi*

*naturales* haben. Meyers Ausführung a. a. O. 39, dass dieser Ausdruck ursprünglich einen weiteren Sinn gehabt habe, hängt vielleicht mit seiner oben erwähnten engen Begrenzung des Begriffes *concubina* zusammen. Ein technisches Gepräge erhielt der Ausdruck *liberi naturales* aber allerdings erst durch Theodosius und Valentinian, Cod. Theod. IV 6, 7: *Naturalium nomen sancimus imponi iis, quos sine honesta celebratione matrimonii procreatos legitima coniunctio fuderit in lucem*. Das ältere Recht hatte die Kinder einer *concubina* von andern unehelichen Kindern nicht unterschieden, Gai. I 64. Dig. I 5, 19. Das Christentum dagegen verfolgte zwei Hauptbestrebungen, welche bei der Behandlung des C. in einen Widerstreit geraten mussten. Der Kampf der christlichen Kirche um Hebung der geschlechtlichen Sittlichkeit musste zu einer Missbilligung des C. und einer Missgunst gegen die Kinder eines solchen Bundes hinführen (Anschauungen, welche schon den stoischen Philosophen nicht fremd waren; vgl. Gide a. a. O. 27), während andererseits die christliche Fürsorge für die Armen und Schwachen eine Verbesserung der Lage der Concubinenkinder nahe legte. Aus diesen entgegengesetzten Strömungen entstand eine eigenartige Entwicklung des spätrömischen Rechts, in der sich Gunst und Ungunst gegenüber den *liberi naturales* vermischten, dargestellt von Meyer a. a. O. 128ff. Sie endete schliesslich in Iustianians Rechtsbüchern mit Verbesserungen der Lage der *liberi naturales*, die neben erbrechtlichen Beschränkungen (Cod. Theod. IV 6, 6. Cod. Iust. V 27, 2) standen und namentlich den *liberi naturales* mehrere Wege zu den Rechten ehelicher Kinder eröffneten, auch Ernährungsansprüche und Erbrechte zuwies. Inst. I 10, 13. Cod. V 27, nov. 18. 74. 89; vgl. auch S. Mayer Das Intestaterbrecht der *liberi naturales* nach dem heut. röm. R. 1838, 11ff. Im späteren byzantinischen Reiche liess die Kirche von der Missbilligung des C. nicht ab, bis Leo Philosophus ihn verbot. Nov. 91 Imp. Leonis. Basil. LX 37, 83.

Litteratur vgl. die bei Meyer Der römische Concubinatus nach den Rechtsquellen und den Inschriften, Leipzig 1895, 1ff. Genannten und ausserdem Birnbaum zu Fr. Creuzer Abriss der römischen Antiquitäten<sup>2</sup>, Leipzig 1829, 484. Burchardi Lehrbuch des röm. R. 2, Stuttgart 1854, 281ff. Schulin Lehrb. d. Gesch. d. röm. Rechts 237ff. Mommsen St.-R. III 430, 3. P. Meyer Die ägypt. Urkunden u. d. Ehre d. röm. Soldaten, Ztschr. d. Savignystiftung XVIII 44ff. R. Leonhard Krit. Vierteljahrsschrift XXIII 345ff.; Institutionen 207ff. J. Merkel über die Schrift Meyers in den Göttinger gelehrten Anzeigen 1896, 852ff., woselbst 852, 1 die neuere französische Litteratur angegeben ist. [R. Leonhard.]

**Concubinus**, allegorische Personification des ungebundenen Liebesgenusses, der beim Geleite der jungen Frau in ihr neues Heim „Nüsse“, die Sinnbilder der Befruchtung, ausstreut (Catull. LXI 124ff.) und dann vom Mann Abschied nimmt, um sein Regiment dem Gott der Ehe zu überlassen (vgl. Preller Rom. Mythol. II<sup>3</sup> 215ff. und Marquardt-Röm. Privatleben I<sup>2</sup> 54f.). Da C. sonst nirgends erwähnt wird, ist er gewiss nur eine dichterische Schöpfung Catulls. [Aust.]



**Concula** heisst bei Isid. etymol. XVI 25 (Metrol. script. II 116, 10f., vgl. die Auszüge aus Isid. ebd. 140, 14) ein kleines Massgefäß in Muschelform (vgl. Concha). Es hielt 3 *coctearia*, deren 20 von Isidor auf den Cyathus gerechnet werden (vgl. S. 157). Daraus berechnet sich für die C. ein Betrag von 0,68 Centiliter. In einer ebenfalls erst dem Mittelalter zugehörigen Mass-tafel wird eine *concla* = 4 *coctearii* =  $\frac{1}{3}$  *emina*, d. i. = 3,42 Centiliter gesetzt, Metrol. script. II 133, 1—3. [Hultsch.]

**Concurrere** im juristischen Sinne heisst das Zusammenreffen mehrerer Ansprüche oder Personen an derselben Stelle. So bei dem *concursum actionum* (s. d.), dem Zusammenreffen mehrerer Ansprüche oder Klageformen in einem und demselben Falle (Dig. L 17, 43, 1. J. Merkel Über den Concurs der Actionen nach römischem Privatrecht, 1877 und dazu Brinz Krit. Vierteljahrsschr. XX 161ff.). Ebenso bei dem *concursum creditorum*, 20 der zu dem nachrömischen Ausdruck Concurs geführt hat. Der Satz *concursum partes fiunt* (Frg. Vat. 78. 79. Dig. XXXIX 2, 15, 8. XXXII 80. Ulp. XXIV 12. Dig. XX 4, 7 pr.), der namentlich Miterben betrifft (s. Adrescendius), gilt auch hier, da die einzelnen Gläubiger als Wettbewerber neben einander (Concurrenten) auftreten. Irrig ist es jedoch anzunehmen, dass c. notwendigerweise in allen Fällen auf ein Concurrenzverhältnis im modernen Sinne des Wortes 30 hindeute. C. heisst nur ‚Zusammentreffen‘, nicht notwendigerweise ‚Zusammentreffen mit gegenseitiger Benachteiligung‘; arg. Gai. I 17. Ulp. XI 28. Man kann also von einem c. auch da reden, wo zwei Personen bei derselben Sache mit Ansprüchen so zusammentreffen (*concurrunt*), dass die eine hinter der andern stehen soll und will. Indem man dies übersah, hat man zwischen Dig. XX 4, 7, 1 und Dig. XX 4, 21 einen Widerspruch gesehen, dessen Erörterung der Gegenstand einer umfangreichen Litteratur geworden ist, jedoch bei richtiger Übersetzung des Wortes c. verschwindet (vgl. über diese Litteratur v. Vangerow Pand. 7 I 819 § 369, 1. Windscheid Pand. 7 I 739 § 242, 10. Dernburg Pand. 5 I 666 § 267, 8).

[R. Leonhard.]

**Concursum actionum.** Zur Erreichung desselben Ziels können verschiedene *actiones* zur Verfügung stehen. So erwächst aus der Beschädigung der Mietsache durch den Mieter sowohl die *actio locati* als die *actio legis Aquiliae*, beide gerichtet auf Schadenersatz, der nur bei der *actio legis Aquiliae* reichlicher ausgemessen werden kann. So begründet auch der Raub *hominibus coactis* die *actio furti* und *vi bonorum raptorum*, beide auf eine *poena* gerichtet, erstere auf *duplum*, letztere auf *quadruplum*. Solche Fälle wenigstens teilweiser Identität des Erfolgs wie des klagbegründenden Thatbestands behandelte Paulus in einem *liber singularis de concurrentibus actionibus*, aus dem Dig. XLIV 7, 34. XLVII 2, 89 entnommen sind; vgl. auch Ulp. Dig. L 17, 43, 1. Aber auch der Fall, dass injuriöse Verletzung eines fremden Slaven sowohl die *actio iniuriarum* als die *actio legis Aquiliae* begründet, ist von Paulus wie von Ulpian (Dig. IX 2, 5, 1) als Fall des c. a. behandelt, obwohl die *actio iniuriarum* die *aestimatio contumeliae*, die *actio legis Aquiliae*

dagegen die *aestimatio damni* bezieht. Andererseits wird auch, wo Identität des Erfolgs verschiedener Actionen, aber vollständige Verschiedenheit des klagbegründenden Thatbestands vorliegt, von c. a. gesprochen, Ulp. Dig. XIX 1, 10. Darüber, in welcher Weise in diesen verschiedenen Fällen einer doppelten Belastung und Belästigung des Verpflichteten entgegengewirkt wird (Consumption der einen *actio* durch Litiscontestation über die andere *ipso iure* oder *ope exceptionis* — oder Befreiung erst durch Erfüllung — oder Nötigung zur Remission der zweiten *actio* vor der Verurteilung auf Grund der ersten), vgl. die bei Dernburg Pand. I 5 135 angegebene Litteratur, insbesondere J. Merkel Über den Concurs der Actionen (1877). Eisele Zur Lehre von der Klagenkonkurrenz in Archiv f. civ. Praxis LXXXIX 327f. [Leist.]

**Concursum delictorum** s. Delictum.

**Concussio** ist das römische Vorbild unserer Erpressung; sie erscheint in der Kaiserzeit als *crimen extraordinarium* (s. Art. Crimen). Eine Legaldefinition existiert nicht; die Fälle, in denen die Quellen von *concussio* reden, sind sehr verschiedenartig, doch scheint als wesentlich betrachtet zu werden 1) dass der Thäter bei einem anderen Furcht erregt (*concutere*, vgl. *terror est metus concutiens*, Cic. Tusc. IV 19. Paul. V 25, 12) und 2) aus der so geschaffenen Lage einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zieht (*extorquet illiute* Ulp. Dig. III 6, 8).

Die Fälle lassen sich nach den Mitteln, durch welche die Furcht erregt wird, so gruppieren: a) Erregung der Furcht durch Drohung mit einer unbegründeten Anklage (*crimen minari, ob accusationis metum dare*), gleichviel ob der Drohende ein Privater ist oder nicht, Macer Dig. XLVII 13, 2. Ulp. Dig. III 6, 8. Diocl. u. Maxim. Cod. Inst. IX 9, 23. Tertull. ad Scap. 4. Mit dem *crimen concussionis* können in besonderen Fällen andere Rechtsmittel strafrechtlicher und civilrechtlicher Natur concurrieren, s. Macer Dig. XLVII 13, 2. Ulp. Coll. VIII 7, 2. Venul. Dig. XLVIII 11, 6, 2. Ulp. Dig. III 6, 8. b) Erregung der Furcht durch Vorspiegelung eines öffentlichen Amtes oder eines obrigkeitlichen Befehls, Ulp. Dig. XLVII 13, 1. Paul. V 25, 12. Hierher gehören wohl viele der in den Quellen erwähnten *concussiones* von Subalternbeamten, vgl. z. B. Honor. u. Theod. Cod. Inst. XII 53, 2. Hier kann mit dem Thatbestand der *concussio* zugleich derjenige des *falsum* gegeben sein, Paul. V 25, 12, vgl. mit Mod. Dig. XLVIII 10, 27, 2. c) In einem weiteren Sinn ist *concussio* jede missbräuchliche Anwendung vorhandener Amtsgewalt zur Erlangung von Vermögensvorteilen, auch durch andere als das sub a) erwähnte Mittel, z. B. rechtswidrige Erhebung von Gebühren durch Officialen, *depraedationes* der Steuereintreiber u. s. w. s. Ulp. Dig. I 18, 6, 3. Diocl. u. Maxim. Cod. Inst. IV 7, 3. Constant. Cod. Theod. I 16, 7 und Cod. Inst. X 19, 1. Valent. Theod. und Arcad. Cod. Inst. IX 27, 5. Arcad. und Honor. Cod. Inst. X 1, 7, 20 u. 6. Vgl. Rein Criminalrecht der Römer 343—346.

[Hitzig.]

**Condaca**, Station in Armenia, etwa südlich vom Van-See, Geogr. Rav. p. 63, 18; vgl. Kandak, Graben, Canal in Sakastane; armen. *kntak, kndak*

bedeutet ‚kahle Stelle‘, neupers. *chwandah, ridens, amoerius*. [Tomaschek.]

**Condatis.** Im Keltengebiet häufig vorkommender Ortsname, der so viel bedeutet wie *confluentes* (Am Zusammenfluss). Glück Kelt. Namen 65. Baumeister Kelt. Briefe 108. Holder Altkelt. Sprachschatz s. *condati*. Vgl. *Condatis, Condatis-co(ne), Condatomagus*. 1) Bei den Redones. Ptolem. II 8, 9 *παρά τὸν Αἰγείρα ποταμὸν Πήδονες ὄν πόλις Κονδάτε*. Ptolemaios setzt den Ort 10 (das heutige Rennes am Zusammenfluss von Ille und Vilaine) irrtümlich an die Loire, an der ein anderes C. lag (s. Nr. 2). Tab. Peut. Itin. Ant. 386. 387. In der Not. Gall. III 4 *Civitas Redonum*. Desjardins Table de Peut. 27; Géogr. de la Gaule II 487. Longnon Géogr. 306.

2) Condatis, an der Strasse Augustodunum—Lutetia zwischen Nevirnum (Nevers) und Brivodunum, an der Loire. Itin. Ant. 367. Heute Cosne, wo der Nohain in die Loire fällt. Vgl. Nr. 1. 20

3) Condatis, bei den Aulerci Ebuovices, an der Vereinigung zweier Arme des Iton, jetzt Condésur-Iton (départ. Eure). Itin. Ant. 385 und Tab. Peut. Desjardins Table de Peut. 22.

4) Condatis, Zusammenfluss von Rhône und Saône, ein Stadtteil von Lugdunum. Boissieu Inscr. de Lyon 19 = Wilmanns 2225: [*Di*]anae Aug[ustae] sacrum [i]n honor[em] pagi Condatis[ensis] C. Gentius Olivus magister pagi . . . [i]ocus] d[atus] d[ecreto] p[aganorum] Cond[ati] 30 III 446 (mit pl. II). Deloche Mémoir. prés. à l'acad. des inscr. 2. sér. IV 374. Die Lesart *CONDEATIVM* der Inschrift Boissieu 259 ist unsicher.

5) Condatis (*Condatisensis*) vicus der Civitas Turonum, bei Sulp. Sev. epist. III 6. Greg. Tur. u. a. öfter erwähnt, jetzt Candes (départ. Indre-et-Loire). Longnon Géogr. de la Gaule 270ff. Holder Altkelt. Sprachsch. I 1093 (nr. 8).

6) Condatis, im Gebiet der Santones an der Strasse Mediolanum (Saintes)—Vesunna (Périgueux). Tab. Peut. IA 1. Beim heutigen Cognac. Desjardins Table de Peut. 40.

7) Condatis, am Zusammenfluss von Yonne und Seine, beim heutigen Montrean, arrond. Fontainebleau. Itin. Ant. 383. Tab. Peut. Desjardins Table de Peut. 25.

8) Condatis, im Gebiet der Gabali, zwischen Revessone und Anderitum (Tab. Peut.). Nach 50 d'Anville (Notice 238) am Zusammenfluss von Auce und Allier. Auch vom Geogr. Rav. IV 26 p. 238 erwähnt. Desjardins Table de Peut. 44.

9) Condatis bei Auson. epist. V 31f. (p. 253 Peiper) *unus Dumnotoni te litore perferet aestus Condatis ad portum*. Damit wohl identisch der *Condatis vicus* Paulin. Nol. epist. 12 ad Ausonium v. 259 (p. 304 Peiper). Jetzt Condatis bei Libourne am Zusammenfluss von Isle und Dordogne (départ. Gironde).

10) Condatis, im Gebiet der Allobroges, beim heutigen Seyssel an der Rhône, südwestlich von Genf (départ. Haute-Savoie). Tab. Peut. Geogr. Rav. IV 26 p. 237. Desjardins Table de Peut. 55. [Ihm.]

11) Station der römischen Strasse im westlichen Britannien, zwischen Deva (s. d.) und Cambodunum (s. d. Nr. 2), 20 Millien von ersterem

(Itin. Ant. 469, 1) und 18 von Mancunium (482, 3. Geogr. Rav. 429, 5); sie wird danach an den Zusammenfluss von einigen kleinen Flüssen in der Nähe von Northwich in Cheshire gesetzt. [Hübner.]

**Condatis**, Beiname des Mars (von einem Ort Condatis?) auf zwei Inschriften Britannien. CIL VII 420 (Piers bridge, Durham) *D(eo) M(ar)ti Condati Attonius Quintianus men(s)or ex CC (du)cenario imp(er)atoris ex iusso l. l. m.* Ephem. epigr. VII 313 nr. 984 (Bull. épigr. VI 146, aus Chester-le-Street) *Deo Marti Condati [.] P[ro]binus p[ro] et suis v. s. l. m.* Vgl. R. Mowat Notice épigraphique 64 (Ziegelstempel *CONDATI* aus Allonnes, arrond. Le Mans, hat mit dem Mars C. schwerlich etwas zu thun). [Ihm.]

**Condatiscone (monasterium)** bei Greg. Tur. vitae patr. I 2. Ort der Civitas Lugdunensium, jetzt Saint-Claude (départ. Jura). Longnon Géogr. de la Gaule 199. Andere Zeugnisse bei Holder Altkelt. Sprachschatz s. v. Vgl. Condatis. [Ihm.]

**Condatomagus**, Ort bei den Ruteni, Tab. Peut. (*Condatomago*). Desjardins Géogr. de la Gaule II 423; Table de Peut. 54. Revue celtique VIII 398. Holder Altkelt. Sprachschatz s. v. (Feld an der Vereinigung des Tarn und der Dourbie?). Vgl. Condatis. [Ihm.]

**Condemnatio.** 1) Im Strafprocess ist C. das schuldig erklärende Urteil. Wo die Urteilsfindung ganz in die Hand des Magistrats gelegt ist und dieser höchstens von einem freigewählten Consilium unterstützt wird, wird von ihm selbst gesagt: *condemnat*, Cic. Verr. II 75. V 114. In allen übrigen Fällen (Comitialgericht, Quaestionengericht) wird *condemnare* nicht von der Urteilsverkündung des praesidierenden Magistrats, sondern von der Stimmabgabe des einzelnen Bürgers (Geschworenen) gesagt, *condemnare* = für Verurteilung stimmen, Cic. pro Cluent. 76. 108. 131. *Condemnare* findet sich auch in der Bedeutung ‚die Verurteilung (durch Betreibung der Anklage) herbeiführen‘, Cic. divin. in Caec. 30. Suet. Tib. 8; Vitell. 2. Ulp. Dig. XLVIII 5, 2 pr. Lex Col. Iul. Genet. c. 124, Bruns Fontes iur. Rom. 6 p. 135. Die Stimmabgabe erfolgt bei der schriftlichen Abstimmung (vgl. über diese und die Stimmzählung den Art. Absolutio) durch ein Täfelchen mit der Aufschrift *D* (= *damno*, bei Comitialgericht) oder *C* (= *condemno*, bei Quaestionengericht), s. die Münze bei Mommsen Gesch. d. röm. Münzwesens 638 nr. 280. Ps.-Ascon. p. 108. 164 Orell. Lex Acil. repet. Z. 51—55 (Bruns Font. iur. Rom. 6 p. 67) und Mommsen Röm. St.-R. III 402, 3. Geib Gesch. d. röm. Crim.-Proz. 365. Zumpt Crim.-Proz. d. röm. Rep. 360ff. Bei der Verkündung des verurteilenden Erkenntnisses (*pronuntiatio*) ist der Ausdruck *videri* üblich, wahrscheinlich regelmässig verbunden mit einem der Anklage entsprechenden Infinitiv. Cic. Verr. II 90 vgl. mit II 93 (*aiunt a Sthenio litteras publicas esse corruptas — iste pronuntiat, Sthenium litteras publicas corrupisse*) und Plin. ep. V 1, 6. Apul. de mag. 2. Papin. Dig. III 2, 20. Marcian. Dig. XLVIII 16, 1, 5; ein allgemeiner Ausdruck für schuldig erklären ist *pronuntiare fecisse videri*, Cic. Verr. V 14; in Pison. 97; Acad. II 146; vgl. Geib a. a. O. 368. Zumpt a. a. O. 372—374. Über

das Urteil im allgemeinen und die Urteilsverkündung vgl. den Art. Sententia, über Vollstreckung des Urteils Art. Poena und Carnifex.

Eine ganz eigentümliche Art der Verurteilung bildet in der Kaiserzeit die *pronuntiatio* (oder *interlocutio principii scribendum esse*; sie kommt zur Anwendung, wenn der Provincialstatthalter die Todesstrafe über einen *decurio* oder die Deportationsstrafe verhängen will, sie ist eine vorläufige Verurteilung (*sententia* bei Ulp. Dig. XLIX 4, 1 pr.); der Angeklagte wird, wenn er bisher auf freiem Fuss oder in leichter Haft war, in *diligentior custodia* genommen; der Statthalter referiert an den Kaiser mit Beifügung eines Straf-Antrags, den der Kaiser durch Rescript bestätigt oder modificiert, Ulp. Dig. XXVIII 3, 6, 7. XLVIII 19, 9, 11. 22, 6, 1. XLIX 4, 1 pr. Callistr. Dig. XLVIII 10, 31. 19, 27, 1. 2. Macer Dig. XLVIII 21, 2, 1; vgl. Ulp. Dig. XLVIII 19, 2, 1.

2) Ausser Verurteilung heisst C. auch der (nur bei Praejudicialklagen fehlende) Schlussbestandteil der Formula, der den Richter anweist, wenn er die vorher angegebenen Rechte oder That-sachen bestätigt finde, zu verurteilen, andernfalls freizprechen (*condemna, si non paret absolve*), Gai. IV 43. Die Absolutionsclausel gilt als selbst-verständlich (Dig. XLII 1, 3. L 17, 37), ist aber wegen des Interesses der Parteien an einem formellen Abschluss des *iudicium* nicht überflüssig; 30  
Die Verurteilung im Formularprocess muss sich immer auf eine bestimmte Geldsumme richten, Gai. IV 48. 52. Dig. XLII 1, 13, 1, vgl. 6, 1 (weil die bei dem Mangel an Vollstreckungsbeamten allein mögliche Zwangsvollstreckung gegen die Person und gegen das ganze Vermögen die Angabe einer Leistung nötig macht, mit der auch Dritte den Verurteilten zu befreien vermögen). Die Condemnationsanweisung dagegen geht entweder auf *certa pecunia* oder 40  
auf *incerta pecunia* oder giebt einen Maximalbetrag an (*c. certa pecuniae, infinita, cum taxatione* Gai. IV 48—51). Die *c. certa pecuniae* oder *cum taxatione* bindet den Richter derart, dass er durch Abweichung von der bestimmten Summe oder Überschreitung des Maximalbetrags *litem suam facit*, Gai. IV 52. Keller-Wach § 86 II. Demgemäss nötigt die Einsetzung einer zu hohen Summe in die C. (nicht die *intentio*) der vom Beklagten angenommenen Formula zu 50  
übermässiger Verurteilung des Beklagten, die nur vom Magistrat durch *in integrum restitutio* abgewandt werden kann, während die Einfügung einer zu niedrigen Summe zur Schädigung des Klägers führt, Gai. IV 52. 57. Bei Klagen wie der *actio de peculio et de in rem verso*, der *actio doli* gegen die Erben, zuweilen (Leneb. Ed. perp. 345, 3) auch bei Klagen, denen gegenüber das sog. *beneficium competentiae* (Windscheid Pand. 7 II § 267) zusteht, wird der Richter durch 60  
Zusätze zur C. wie *dumtaxat de peculio et quod in rem Ni versum est, dumtaxat de eo quod ad eos pervenit, dumtaxat quod Ns facere potest* zur Beschränkung der Verurteilung angewiesen. Bei *actiones arbitrarie* wird die Condemnationsanweisung von dem Ungehorsam gegen das *arbitrium de restituenda vel exhibenda re* abhängig gemacht (Bd. I S. 309); andere Condemnationsbedingungen

s. Lex Rubria c. 20. Die *translatio iudicii* (Keller-Wach § 68) wird durch Umstellung der C. bewirkt. Rudorff Röm. R.-Gesch. II 98. Bethmann-Hollweg Röm. Civilprocess II 224. Keller-Wach § 39. Solum Institutionen 7 § 53.

[Leist.]

**Condereum**, das dritte der grossen Castelle am Wall des Hadrian im nördlichen Britannien, jetzt Benwell, bei Newcastle-upon-Tyne, in der Liste der Castelle beim Geogr. Rav. 432, 13 (*Condereum*) und in der Not. dign. als Sitz des *praefectus alae I Asurum* erwähnt (Occ. XL 35), die auf vier Inschriften aus Benwell genannt ist (CIL VII 510. 513. 537. 538). Auch sind erhebliche Reste des Castells erhalten (CIL VII p. 110; vgl. Bruce Roman Wall<sup>3</sup>, Lond. 1869, 107ff. und Lapidarium septentrionale, Lond. 1875, 19ff.

[Hübner.]

**Condoso**, Ort des nördlichsten Armenien an der Strasse von Artaxata nach Sebastopolis, dem heutigen Poti, Tab. Peut. XI 4 Mill. Geogr. Rav. 73, 16.

[Baumgartner.]

**Condētius**. P. *Condētios Va(lesi?) fi(lius)* wird auf einer Inschrift unbekanntes Fundorts, etwa aus der Zeit des hannibalischen Krieges, als Aedil, wahrscheinlich eines Municipiums, bezeichnet (CIL I 187).

[Münzer.]

**Condēvincum**, Hauptort der Namnetae in Gallia Lugudunensis bei Ptol. II 8, 8 *Ναυηῆσαι ἢ πῶλις Κονδηούωνον*. Nach gewöhnlicher Annahme identisch mit *Portus Namnetum* (Tab. Peut.), dem heutigen Nantes (Not. Gall. III 6 *civitas Namnetum*). Vielleicht ist C. die ältere Ansiedelung. C. Müller zu Ptol. a. O. Desjardins Table de Peut. 28; Geogr. de la Gaule II 187. Die falsche Lesart *Condēvincum* ist in dem Atlas antiq. von Kiepert verzeichnet (vgl. *Alisincum, Agedincum, Vapincum* u. a.). Dass C. bei Ptolemaios entstanden sei aus *Condāt vicus*, ist nicht wahrscheinlich. Holder Altkelt. Sprachschatz s. v.

[Ihm.]

**Condianus**, Cognomen der Jahresconsuln Sex. Quintilius Condiannus cos. 151 mit Sex. Quintilius Valerius Maximus und Sex. Quintilius Condiannus cos. 180 mit L. Fulvius . . . C. Bruttius Praesens.

[Grog.]

**Condicio** heisst im weiteren Sinne die Geschäftsbestimmung in dem Sinne, in dem auch in der deutschen Sprache von Geschäftsbedingungen geredet wird; vgl. Dig. XXIII 1, 18. XVIII 2, 2 pr. *meliore allata condicione* (= Anerbieten). Im engern technischen Sinne ist aber C. ein solcher Zusatz zu einer rechtsgeschäftlichen Anordnung, welche ihren Inhalt vorläufig ausser Kraft setzt, bis eine zur Zeit ungewisse Entscheidung getroffen sein werde. Der imperative Teil des Gewollten wird hier durch einen andern conditionalen Teil aufgeschoben. Die C. erzeugt also einen Schwebezustand, der durch besondere Vorschriften geregelt ist und bringt eine doppelte Möglichkeit mit sich: Eintritt oder Ausfall der Bedingung. Jedes bedingte Rechtsgeschäft hat daher vorläufige und endgültige Folgen. Zu den ersteren gehört die Vererblichkeit der bedingten Rechte und der bedingten Verpflichtungen bei Geschäften unter Lebenden, Dig. XVIII 6, 8 pr. Inst. III 15, 4. Bedingte Rechte aus letztwilligen Verfügungen sind nicht vererblich, weil bei ihnen der Geber nur die bedachte

Person selbst als Gegenstand seines Wohlwollens in das Auge zu fassen pflegt, nicht deren ihm vielleicht unbekanntes Erben, Dig. XLIV 7, 42 pr. L 17, 18. Eine vorläufige Bedingung bedingter Geschäfte zeigt sich auch namentlich bei den bedingten Schuldumwandlungen (*novationes*), z. B. der bedingten Annahme eines neuen Gläubigers an Stelle eines alten. Hier sind zunächst auch die Klagerechte des alten Gläubigers vorläufig ausser Kraft gesetzt, bis es sich entscheidet, ob 10  
der Nachfolger an seine Stelle treten werde oder nicht, Dig. XII 1, 36. XXIII 3, 80 und 83.

Zu den vorläufigen Folgen des bedingten Geschäfts gehört ferner die Pflicht des bedingt Belasteten, weder den Inhalt des bedingten Geschäfts zu vereiteln (also z. B. die bedingt versprochene Sache nicht zu beschädigen), noch den Eintritt der Bedingung böswilligerweise zu verhindern, z. B. ein Pferd, gegen dessen Sieg im Wettkampfe gewettet worden ist, nicht zu töten. Bei einer 20  
derartigen Rechtswidrigkeit gilt die Bedingung ohne weiteres als erfüllt, Dig. L 17, 161.

Die endgültigen Folgen eines bedingten Geschäfts bestehen bei dem Ausfalle der Bedingung in dem Wegfalle aller vorläufigen Folgen. Bei dem Eintritt der Bedingung soll es nach Dig. XX 4, 11, 1 so gehalten werden, *ac si illo tempore, quo stipulatio interposita est, sine condicione facta esset*, also eine Rückbeziehung des Eintritts auf den Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses statt- 30  
finden. In dieser Allgemeinheit ist jedoch der nur in einer besonderen Bedeutung ausgesprochene Grundsatz unhaltbar. So findet z. B. in der Frage, ob ein Geschäft wegen fehlenden Gegenstandes ungültig ist, eine Rückbeziehung nicht statt. Dig. XLVI 2, 14 pr.; ähnlich Dig. XLV 1, 31. Wohl aber greift sie z. B. Platz, um den Altersvortrag eines bedingten Pfandrechtes zu bestimmen (Dig. XX 4, 8 und 11, 1). Eine Rückbeziehung wird daher nur insoweit anzunehmen sein, als sie aus 40  
besonderen Gründen angemessen erscheint; vgl. auch Dig. XLVI 3, 16 und andererseits Dig. XLVI 1, 72. XLVI 4, 13, 8.

Weil die Sondervorschriften für Bedingungen einen Schwebezustand voraussetzen, so sind solche in Bedingungsform gekleidete Zusätze zu Rechtsgeschäften, bei denen eine vorübergehende Ungewissheit nicht eintritt, keine eigentlichen Bedingungen. Dahin gehören Bedingungssätze, deren Inhalt gewiss ist, die sich z. B. auf einen gegen- 50  
wärtigen oder vergangenen Umstand beziehen oder auch auf einen solchen zukünftigen, der mit Notwendigkeit entweder eintreten oder ansbleiben muss. Dig. XLV 1, 100 und 120. XLVI 2, 9, 1. XLV 1, 3: *si intra calendas digito caelum non tetigerit*. Derartige unmögliche Bedingungen, ebenso wie unsittliche Bedingungen, entkräften die Geschäfte unter Lebenden, werden aber bei letztwilligen Verfügungen gestrichen (Gai. III 98. Dig. XXXV 1, 3), so dass bei diesen der bedingt Berechtigte nicht in Vernehmung kommen kann, auf ihre Erfüllung hinzuwirken. Auch solche Bedingungen, die nicht von der Parteiwillkür, sondern von der Rechtsordnung gesetzt sind, z. B. der Tod als Bedingung der Erbinsetzung, fallen in der Regel nicht unter das Recht der Bedingungen. Sie werden *condiciones supervacuae* genannt Dig. XXXVI 2, 22, 1; vgl. auch XXVIII 7, 12: *frustra adduntur*. Solche

Bedingungen heissen *condiciones iuris*, Dig. XXXV 1, 21, auch *condiciones tacitae, quae tacite inesse videantur* (Dig. XXXV 1, 99), doch sind dies nicht die einzigen stillschweigenden Bedingungen; vielmehr giebt es auch noch andere stillschweigend gesetzte Bedingungen, die weder selbstverständlich noch unumgänglich sind; vgl. Dig. XXIII 3, 68: *cum omnis dotis promissio futuri matrimonii tacitam condicionem accipiat*.

Hängt die Erfüllung einer Bedingung vom Willen einer Partei ab, so heisst sie *c. potestativa*. Cod. VI 51, 7.

So wie der Inhalt einer *lex negotii* durch Bedingung hinausgeschoben werden kann, so kann auch die Wiederaufhebung einer Geschäftsfolge unter einer Bedingung angeordnet sein (sog. Resolutivbedingung). Eine solche Anordnung ist immer eine zweite suspensiv bedingte, die neben der nicht aufgeschobenen Geschäftsinhalt tritt, aber mit ihm insofern ein Ganzes bildet, als hier die eine Anordnung nur dann gilt, wenn auch die andere gültig ist. So ist z. B. ein Mietvertrag hinfällig, wenn die Parteien blos über Wohnung und Preis, nicht aber über die Kündigungsbedingungen zu einer Einigung haben gelangen können. Immerhin hat aber die bedingte Festsetzung, dass ein Vertragsinhalt später wieder wegfallen solle, diesem Inhalte gegenüber eine gewisse Selbständigkeit, so dass sie als ein besonderes Nebengeschäft, nicht als ein blosses Stück des Hauptgeschäftes bezeichnet wird. Dig. XLI 4, 2, 3: *si conventio est, magis resolvetur quam implebitur* (sc. emptio). XVIII 2, 2 pr. *pura emptio, quae sub condicione resolvitur*. XVIII 3, 1. Die Bestimmung, dass die Folgen eines Geschäfts zwar nicht aufgeschoben, aber später unter Umständen aufgehoben sein sollen, kann in verschiedener Stärke beabsichtigt sein. Es kann bestimmt sein, dass die Folgen eines Geschäfts nach jeder Seite hin in einem gewissen Falle erlöschen sollen (eigentliche Resolutivbedingung), Dig. XX 6, 3. Cod. VIII 54 (55), 2. Man nimmt an, dass das römische Recht diese auflösende Kraft eines Nebengeschäfts nur ‚zögernd und widerwillig anerkannt habe‘ (so namentlich Windscheid Pandekten 7 I 251 § 90). Es ergibt sich dies namentlich aus einer Vergleichung von Prg. Vat. 283 mit Cod. VIII 54 (55), 2; vgl. Dernburg Pand. 5 I 271 § 114, 16 und die dort Angeführten. Wohl aber steht fest, dass manche Geschäfte, namentlich die Erbinsetzung, eine solche geschäftsauflösende Nebenbestimmung nicht vertrugen (*semel heres semper heres*), Dig. XVIII 5, 89 (88): *non potest adiectus efficere, ut, qui semel heres existit, desinat heres esse*. Unzulässig ist eine solche Geschäftsauflösung auch da, wo sie auf die Schädigung eines redlichen Dritten durch eine Partei hinauslaufen würde, z. B. wenn sich ein Käufer die Auflösung eines Kaufes auch für den Fall vorbehalten hat, dass er die Sache bereits weiterveräussert haben sollte, Dig. XX 6, 3. Statt einer solchen bedingten Geschäftsauflösung mit allseitiger Kraft kann auch eine minder starke Form gewählt sein, nämlich die Verpflichtung einer Partei, unter gewissen Umständen ein Geschäft rückgängig zu machen. Diese geht unbeteiligte Dritte nichts an. So z. B. die Rückgabepflicht des befriedigten Faustpfandgläubigers. Endlich kann der Em-

pfänger einer Sache für einen gewissen Fall lediglich zur Rückgabe der Bereicherung verbunden sein (Dig. XII 6, 52), z. B. der Empfänger einer *dos*, wenn die beabsichtigte Eheschließung scheitert, Dig. XII 7, 5 pr. In solchen Fällen spricht man nicht von einer *c.*, sondern nur von einem *habere sine causa*, einer fehlenden oder fehlgeschlagenen Voraussetzung. Einigen Geschäften ist überhaupt jede Kraft entzogen, sobald ihnen eine Bedingung hinzugefügt ist, Dig. L 17, 77: *actus legitimi, qui non recipiunt diem vel condicionem, veluti emancipatio* (ursprünglich stand hier *mancipatio* arg. Erg. Vatic. 329), *acceptilatio, hereditatis aditio, servi optio, datio tutoris, in totum vitiantur per temporis vel condicionis adiectionem*. Man bezieht dies auch auf selbstverständliche Bedingungen; vgl. Dig. L 17, 77, wo das Wort *nonnunquam* nicht zu übersehen ist, und meint, dass der Satz: *expressa nocent, non expressa non nocent* Dig. L 17, 195 hierher gehöre (so z. B. Arndts Pandekten § 68, 1). Dieser Ausspruch will aber wohl nur in Sprichwortform vor unvorsichtigen Geschäftserklärungen warnen, namentlich vor der Offenbarung eines unzulässigen Hintergedankens, arg. Dig. XXXV 1, 52. XXVIII 5, 69 (68). Bei Geschäften, die nicht an eine stilistische Form gebunden waren, wie z. B. die *hereditatis aditio*, wird wohl auch eine *condicio supervacua* schwerlich den Act entkräftet haben (z. B. *Titii hereditatem adeo, si Titius mortuus est*); denn sie bringt in das Geschäft keine andere Ungewissheit hinein, als eine solche, die auch ohnedies mit ihm untrennbar verbunden ist. Bei solchen Geschäften dagegen, die von einer festen stilistischen Form abhängen, wie die *acceptilatio* und die *mancipatio*, entstellte jeder Zusatz die notwendige Form. Dies galt daher auch von den selbstverständlichen Bedingungen, wenn sie in Bedingungsform ausgesprochen wurden; vgl. Dig. L 17, 77. Erg. Vatic. 329. Litteratur (sehr umfangreich) siehe bei Windscheid Pandekten<sup>7</sup> § 86ff. Dernburg Pandekten<sup>5</sup> § 105ff.; vgl. auch Leonhard Institutionen § 42ff.

[R. Leonhard.]

**Condictio** gehört zu *condicere* = durch Ansage festsetzen; *condicere est dicendo denunciare* (Paul. p. 64), *condicere est denunciare prisca lingua* (Gai. IV 18). Der Sinn der Vereinbarung liegt in dem *condicere* nicht, mindestens nicht notwendig, vgl. das priesterliche *condicere* bei Gell. X 24, 9. Der *condictus dies cum hoste* (Gell. XVI 4, 4. Plaut. Curcul. 5) kann ein mit dem Fremden wahrzunehmender, muss nicht ein mit ihm vereinbarter Termin sein. C. muss nach den zuletzt angeführten Stellen eine Ladung im Fremdenprocess, nach Gell. X 24, 9 auch eine priesterliche Ladung gewesen sein. Dagegen ist das *condicere* des *pater patratus* bei Liv. I 32 keine Ladung, sondern identisch mit dem *res repetere*, es ist das älteste *rem condicere*.

I. Zunächst tritt hervor C. als eine Form der *legis actio*.

1) Das wesentliche Merkmal der *legis actio per condicionem* soll darin gelegen haben, dass der Kläger dem Beklagten ansagte, er solle am dreissigsten Tage *in iure* gegenwärtig sein, um die Richterbestellung entgegenzunehmen. Nach der einen

Ansicht erfolgte diese Ansage aussergerichtlich zur Einleitung des Processes (Keller Civilpr. n. 242. Jhering Geist. d. r. R. II zu 889f. Eisele Die materielle Grundlage der Exceptio 159, 17. Bekker Actionen I 75. Voigt Vadimonium 328f. Eisele Beitr. z. röm. R.-Gesch. 272f.), nach der andern vor dem Magistrat *in iure* (Zimmern Rechtsgesch. III 120f. Mommsen Krit. Jahrb. XVIII 877f. Bethmann-Hollweg R. Civilpr. I 152. Karlowa Legisactiones 233. Huschke Multa 487. 490f. Baron Conditionen 192f. Wach zu Keller a. a. O. Hartmann-Ubbelohde Ordo Indiciorum I 460f., 60. Sohm Institutionen<sup>7</sup> 228). Der letzteren Ansicht ist beizutreten. Neben sachlichen Gründen (s. insbesondere Wach a. a. O.) entscheidet dafür auch die Form bei Gai. IV 18: *actor denuntiabat adversario, ut ad iudicem capiendum die trigesimo adesset*, welches ohne Angabe eines andern Orts sich auf diejenige Stätte bezieht, wo die Ansage erfolgt; und eben weil es zweifellos ist, dass die Richterbestellung *in iure* erfolgte (Eisele Beitr. 273), muss man annehmen, dass die obige Ansage auch ihrerseits *in iure* vor sich ging. Dass die Ansage von beiden Streittheilen erfolgt sei (Rudorff zu Puchta Instit. I § 162c, s. auch Sohm a. a. O. 228, vereinbarten<sup>7</sup>), ist mit Gai. a. a. O. unverträglich. Eine gegenseitige Denuntiation der Parteien *in iure*, am dreissigsten Tage zur Richterbestellung wiederzuerscheinen, findet sich bei der *legis actio sacramento*; andererseits kann, ja muss man bei der *legis actio per c.* und bei der *legis actio sacramento* sich auch einen Antrag an den Magistrat auf Bestellung des Richters, wie bei der *legis actio per iudicis postulationem*, denken, so dass eine klare Unterscheidung der genannten drei *legis actiones* fehlt; an einer für diese Unterscheidung vielleicht sehr wichtigen Stelle fehlen 48 Zeilen des Gaius (IV 17). Man kann nur soviel mit Sicherheit sagen, dass bei der *legis actio per iudicis postulationem* und derjenigen per c. kein *sacramentum* vorkommt, dass die *iudicis arbitrive postulatio* bei der nach ihr benannten *legis actio* in dem Processmechanismus eine bedeutungsvollere Stelle gehabt haben muss, als bei den beiden andern, und dass ebenso die *c.* bei der *legis actio per c.* in einer das Ganze charakterisierenden Weise schärfer hervortrat als die Doppel-C. bei der *legis actio sacramento*.

2) Die *legis actio per c.* ist nach Gaius eingeführt für persönliche Ansprüche auf ein *dari oportere* und zwar durch eine Lex Silia unbekanntes Alters für solche Ansprüche auf *certa pecunia*, und durch eine Lex Calpurnia ebenfalls unbekanntes Alters für solche Ansprüche auf eine sonstige *certa res*. Hierunter darf man entsprechend späterer Auffassung der Römer verstehen: die Verschaffung des Eigentums an einer individuellen körperlichen Sache oder an einer bestimmten Quantität vertretbarer Sachen; ob auch die Verschaffung eines *ius in re aliena*, ist zweifelhaft, weil diese zum Gebiet der *c. certae rei* auch im Formularprocess nicht überall gerechnet wird. Warum für jene Ansprüche die *legis actio per c.* eingeführt sei, während die *legis actio sacramento* und die *per iudicis postulationem* bereits das ganze Gebiet des *dare oportere* beherrschten, war nach

Gaius (IV 20) sehr bestritten, und es fehlt uns an jedem soliden Anhalt, dieses Problem zu lösen, vgl. im übrigen den Artikel *Legis actiones*.

II. Im Formularprocess ist nach Gai. IV 5 und Ulp. Dig. XLIV 7, 25 c. der gemeinsame Name für *actiones in personam*. So deutlich Ulpian (dass die Stelle interpoliert sei, braucht nicht angenommen zu werden, weil auch Gaius a. a. O. *Appellantur . . . in personam vero actiones, quibus dari fierive oportere intendimus condictiones* nicht die *c.* als eine Unterart der *actiones in personam* bezeichnet, sondern die *actiones in personam* mit denjenigen *quibus dari fierive oportere intendimus* [s. auch IV 2] und somit die *c.* mit der *actio in personam* identifiziert). Wlassak (s. Art. Actio Bd. I S. 306ff. 313) nimmt an, dass beide Juristen die *actio in personam* nur als *actio civilis* (nicht auch *honoraria*) verstanden wissen wollen, aber auch so stimmen ihre Definitionen mit dem sonstigen wesentlich engeren Gebrauch des Wortes C. nicht überein. Man muss daher mit Pernice Labeo III 202f. jene Definitionen beiseite lassen und unabhängig davon untersuchen, was *c.* im Formularprocess ist.

1) Hier sind zunächst die *c. certae pecuniae* und die *c. certae rei (triticaria)* ins Auge zu fassen, welche gewiss mit den beiden Fällen der *legis actio per c.* in einem geschichtlichen Zusammenhange stehen, der aber verdunkelt ist.

a. Ausserhalb der iustinianischen Compilation ist in specieller Verwendung erweislich (für den Fall der irrthümlichen Zahlung einer Nichtschuld): *proinde ei condici potest si paret eum dare oportere ac si mutuum accepisset* (Gai. III 91); ferner: *extinctae res licet vindicari non possunt, condici tamen furibus et quibusdam aliis possessoribus possunt* (Gai. II 79), *rei conditio auf Grund eines furtum* (Paul. II 31, 28) und *rei persecutio genere . . . condicionis*, wiederum auf Grund eines *furtum* (ebd. 13). Das *condicere* kann, wenn eine bestimmte Geldsumme gefordert wurde, gemäss Gai. III 91 nur mit der Formel erfolgt sein, welche Gai. IV 41. 50 ergibt: *si paret N. Negidium A. Agerio sestertium decem milia dare oportere, iudex, N. Negidium A. Agerio sest. decem milia condemna, si non paret absolve*, also einer Formel, die den Schuldgrund nicht nennt. Diese Formel ist diejenige der *actio certae creditae pecuniae* (Lex Rubr. c. 21. Gai. IV 171). Die *actio certae pecuniae* kann freilich nach Cic. pro Rosc. com. 14 nur auf Grund einer Geldleistung des Klägers oder auf Grund von Litteralcontract oder Stipulation angestellt werden; es ist aber anzunehmen, dass ihr Gebiet, eben weil sie keinen Schuldgrund in der Formel nennt, sich im Laufe der Zeit ausdehnen konnte und dahin ausgedehnt hat, dass die Klage aus jedem das *certain pecuniam dare oportere* civilrechtlich rechtfertigenden Grunde angestellt werden konnte (s. u. S. 850). Die *c. certae pecuniae* ist mit der *actio certae creditae pecuniae* identisch (so auch Leonhard im Art. Creditor). Eigentümlich ist der *c. certae pecuniae*, dass der Beklagte auf Verlangen des Klägers (dies heisst *sponsionem facere permittitur* Gai. IV 171) eine Strafsponsum auf  $\frac{1}{3}$  des Streitgegenstandes für den Fall seines Unterliegens eingehen, der Kläger dann aber auch den gleichen Betrag für den um-

gekehrten Fall auf *restitutio* des Beklagten spondieren muss, Gai. IV 13 (Lenel Edict 188). Auch die Eideszuschreibung (*in iure*) über den Anspruch mit der Zwangswirkung, dass Beklagter schwören, den Eid zurückzuschieben oder Execution wie aus Urteil leiden muss, ist nach dem Edict nur für die *actio certae creditae pecuniae* zugelassen, von den Juristen aber auf die *c. triticaria* und einige verwandte Fälle ausgedehnt (s. Lenel a. a. O. 188f. Demelius Schiedsleid und Beweiseid, 1887). Eigentümlich gestaltet sich bei der *actio certae pecuniae* auch die Folge verweigerter *defensio*; es tritt sofortige Execution ein (Lex Rubr. c. 21). Dass das Gleiche auch bei *confessio certae pecuniae* eintritt (ebd.), ist keine Eigentümlichkeit der *actio certae pecuniae*; denn der Beklagte kann auch bei anderen Klagen *certain pecuniam confiteri*.

b. Die Klage auf *certain rem dare*, d. h. Eigentumsverschaffung an einer individuellen Sache oder einer Quantität von vertretbaren Sachen (Gai. Dig. XLIV 1, 74), heisst *c. triticaria* (Rubr. Dig. XIII 1 *de condicione triticaria*. Ulp. tit. cit. 1 pr.). Ihr Name ist von dem Formular des praetorischen Albums genommen (Stephani Schol. ad Basil. XXIV 8, 7 [Heimb. III 43]). Ihre Formel lautete, wiederum ohne Nennung des Klaggrundes, s. p. N. *Negidium A. Agerio tritici Africani optimi modios centum dare oportere, quanti ea res est, tantam pecuniam, iudex, N. Negidium A. Agerio condemna, s. n. p. a.* (Gai. IV 4. Gai. Dig. XIII 3, 4. Lenel 190f.). Dass diese Klage in classischer Zeit aus jedem civilrechtlich das *dare oportere* rechtfertigenden Grunde erhoben werden konnte oder wenigstens nicht auf Fälle der Rückforderung eines ungerechtfertigten Erwerbes beschränkt war, ist schon nach Gai. Dig. XIII 3, 4 wahrscheinlich; denn die *merx aliqua quae certo die dari debebat*, muss eine terminlich versprochene Ware sein; am nächsten liegt es, eine Stipulation auf Grund Kaufes anzunehmen.

c. Nun sagt Ulp. Dig. XII 1, 9 pr.: *Certi conditio competit ex omni causa, ex omni obligatione ex qua certum petitur, sive ex certo contractu petitur sive ex incerto: licet enim nobis ex omni contractu certum condicere . . . (1) competit haec actio etiam ex legati causa et ex lege Aquilia, sed et ex causa furtiva per hanc actionem condicitur. et si ex senatus consulto agatur, competit haec actio, veluti si is, cui fiduciaria hereditas restituta est, agere volet*. Das bedeutet: wenn *certum* gefordert wird (und zwar rechtmässigerweise), so kommt es für die Zulässigkeit der *certi conditio* auf den Grund der Verbindlichkeit in keiner Weise an. Versteht Ulpian unter *certum* nur die *certain pecunia* und nennt die *actio certae pecuniae certi conditio*, so kann man annehmen, dass unter dem *legatum* ein Damnationslegat auf *certain pecunia* zu verstehen, bei der *actio legis Aquiliae* an das Abhandeln von Geldstücken (Paul. Dig. IX 2, 27, 21), bei der *c. ex causa furtiva* an Gelddiebstahl, bei der Klage des Universalfideicommissars an die Geltendmachung einer Geldforderung des Erblassers gedacht ist. Bei dem Abhandeln von Geld die *ex lege Aquilia* zu fordernde Schadenssumme ohne weiteres mit der Geldsumme



zu identificieren, musste man dem Kläger freistellen, und gegen den Leugnenden, gegen welchen der Anspruch *ex lege Aquilia* und das Damationslegat auf das Doppelte ging, eine *c. certae pecuniae* auf das Doppelte der abhanden gebrachten oder vermachten Summe zu formulieren, konnte ebenfalls nicht auf Bedenken stossen. Übrigens kann man mit Lenel (Paling. II 569 n. 4) auch annehmen, dass Ulpian hier unter *certum* die *certa pecunia* und die *certa res* gemeinsam versteht; dann ist die Stelle kein Beleg für die Bezeichnung der *actio certae creditae pecuniae* als *c. certi* im besonderen Sinne, sondern nur ein Beleg dafür, dass sie wie die *c. triticaria c.* hiess, und Ulpian gebraucht *c. certi* als gemeinsamen Namen für *c. certae pecuniae* und *c. certae rei*. Andererseits wird dann die Stelle zum Beleg dafür, dass auch die *c. certae rei* aus jedem Grunde angestellt werden kann, der das *certum rem dari oportere* rechtfertigt. Da Ulpian nicht sagt, dass alle seine Beispiele für beide *c.* brauchbar seien, so zwingt die Auffassung Lenels nicht dazu, eine *c. certae rei* aus Zerstörung oder Abhandenbringen einer Sache (ausser Geld) abzuleiten, was allerdings bedenklich wäre, trotzdem von der *c. furtiva* der Weg zu einer solchen *c.* nicht weit ist. Keine der obigen Auffassungen kommt mit den Anschauungen, die man dem classischen Recht zutrauen darf, in solchen Conflict, dass man die Stelle Ulpians für interpoliert halten müsste.

d. Eine ganz andere Frage ist es, ob in Fällen von Ansprüchen, die materiellrechtlich auf etwas anderes als Geld gerichtet sind, oder zwar auf Geld, aber nicht auf eine bestimmte Summe, der Kläger (auf Gefahr der *pluris petitio*) den Streitgegenstand selbst abschätzen und mittels *c. certae pecuniae* klagen konnte. Diese, namentlich von Baron vertretene Auffassung hat sachlich schwere Bedenken gegen sich. Es war von 40 seiten des Klägers gewiss kein praktisches Unternehmen, so vorzugehen, denn er musste, um nicht der Gefahr ausgesetzt zu sein, seinen ganzen Anspruch zu verlieren, die Schätzung so niedrig greifen, dass dieselbe auf jeden Fall nicht zu hoch gefunden werden konnte, und stand sich dabei durchschnittlich notwendig schlechter, als wenn er die Schätzung dem Verfahren *in iudicio* überliess; zudem schnitt er sich die Möglichkeit ab, die *omnis causa* nach der Listiscontestation (vgl. 50 Paul. Dig. XII 1, 30 pr.) in die Schätzung aufzunehmen; denn da er die Dauer des Processes nicht kannte, fehlte für diese Schätzung der Zeitmassstab. Es ist doch recht fraglich, ob das Eidesrecht der *c. certae pecuniae* ein Vorteil war, der diesen Nachteil ausglich. Andere Vorteile kommen aber nicht in Frage; denn der *responsio tertiae partis* wird durch die Gefahr der *restitutio* aufgewogen, und die Abschneidung von Einreden erzielte der Kläger nicht; denn der Be- 60 klagte konnte auch gegen die *actio certae pecuniae* jede Einrede vorbringen und alle erdenklichen sich durch Insertion der *exceptio doli (generalis)* sichern. Es erscheint aber auch kaum glaublich, dass der Beklagte ein solches Verfahren dulden musste. Wenn derselbe z. B. auf Grund des materiellen Rechtsverhältnisses dem Kläger eine Sache zu leisten hatte, so war die Behauptung des Klä-

gers, dass er ihm 1000 Sesterzen schuldig sei, materiellrechtlich einfach unwar, und dachte man daran, dass mangels Leistung den Schuldner eine Geldcondemnation auf 1000 Sesterzen ertheile, so konnte höchstens (auch das wäre noch schief) gesagt werden, er schulde die Sache oder 1000 Sesterzen. Eine Klage schlechthin auf 1000 Sesterzen liess, auch wenn man den sabinianischen Satz *omnia iudicia absolutoria esse* (Gai. IV 114) zu Grunde legt, dem Beklagten nur die Möglichkeit, sich durch Zahlung von 1000 Sesterzen, nicht aber die, sich durch Leistung der eigentlich geschuldeten Sache zu befreien. Besonders deutlich tritt diese Beeinträchtigung des Beklagten hervor, wenn die Formel, die man sich durch die *c. certae pecuniae* ersetzt denkt, eine arbiträre (mit Restitutionsclausel) ist. Ein Kläger aber, der dem Beklagten in seiner *intentio* einen materiellrechtlich eröffneten Weg zur Befreiung abschneidet, begeht eine *pluris petitio causa* (Gai. IV 53 d) und wird abgewiesen; das musste also den Kläger in den fraglichen Fällen stets treffen, wenn auch seine Schätzung richtig war. Wenn jene Function der *c. certae pecuniae* bestanden hätte, müsste es auch möglich gewesen sein, dass bei einer Geldschuld mit festem Erfüllungsort der Gläubiger an anderem Orte mit *c. certae pecuniae* auftrat, indem er (auf eigene Gefahr) die Ortsdifferenz selbst schätzte. Nach Gai. Dig. XIII 4, 1 hatte er aber für solche Fälle keine Klagemöglichkeit, abgesehen von der *actio de eo quod certo loco dari oportet*. Unter den Gründen nun, welche man für jene auf Selbstschätzung beruhende *c. certae pecuniae* zu haben glaubt, scheidet nach dem Vorigen Ulp. Dig. XII 1, 9 aus; denn diese Stelle führt zur Annahme einer solchen Function der *c. certae pecuniae* nicht. Das Gleiche gilt aber von den sonstigen Stellen, in denen *c.* in Concurrenz mit anderen Klagen auftritt. Paul. Dig. XIV 3, 17, 4, 5 stellt die *c.* als Bereicherungsklage neben die *actio de in rem verso* und lässt vollkommen offen, dass je nach Umständen *c. certae pecuniae* oder *c. triticaria* zu wählen ist. Paul. Dig. XII 1, 29, welcher eine *c.* statt einer *actio institoria* bewilligt, meint, dass in der *Intentio* ein *directes dominum dare oportere* behauptet werden darf, statt der bei der *actio institoria* gebräuchlichen Stellung der *intentio* auf den Namen des Vertreters; aber es ist von einer *c. certae pecuniae* in Fällen, wo nicht schon aus dem Contract *certa pecunia* geschuldet wird, nicht die Rede; auch bei Paul. Dig. XII 2, 28, 4. Ulp. Dig. XLIV 2, 5 ist das nicht der Fall. Glaubte man in Dig. XII 1, 9 die Anerkennung einer auf Selbstschätzung des Klägers beruhenden *c. certae pecuniae* finden zu müssen, so muss man die Stelle für interpoliert halten (Lenel Edict 185f. Naber Mnemosyne XIX 182ff. Pernice Ztschr. d. Sav.-Stift. XIII 250f.; Labo 211f. Girard Nov. Rev. hist. XIX 416).

e. Trotz der allgemeinen Anwendbarkeit der *c. certi* und *triticaria* auf alle Fälle, in denen *certa pecunia* bzw. *certa res* geschuldet wird, werden beide bei den classischen Juristen meistens in dem Zusammenhange erwähnt, dass etwas zurückzuleisten ist, was der Beklagte irgendwie unrechtfertig in Händen hat. Auch von dem-

jenigen, was mit der Abrede der Rückleistung gegeben und genommen ist, liess sich sagen, dass seine Vorenthaltung ein unrechtmässiges Haben sei, und man kann sehr wohl mit Pernice Labo III 220f. annehmen, dass unter diesem Gesichtspunkt bei den classischen Juristen sich die Darlehensklage mit denen wegen ungerechtfertigter Bereicherung zusammenschliesst. Trotzdem muss festgehalten werden, dass die Verpflichtung zur Rückgabe des mit Rückgabeverprechen Empfangenen (*creditum* in diesem Sinne) der ursprüngliche Fall der *c.* des Hingegebenen sein muss, und die Entwicklung der sonstigen Rückforderungen von Leistungen auch in ihren ältesten Fällen nicht älter sein kann, als die *c.* aus dem *mutuum*. Die *c.* aus Litteralcontract ist sicher jünger als die Darlehensklage; denn die Klage aus fictiver Zahlung muss jünger sein als die Klage aus realer Zahlung. Wenn auch für die Stipulation Paul. Dig. XII 2, 2 hervorhebt, 20 sie sei ein *verbis credere*, also für sie eine Anknüpfung an den Begriff des *creditum* sucht, so ist zu beachten, dass er dies nicht auf die Stipulation beschränkt, sondern für alle obligatorischen Verträge dasselbe sagt (a. a. O.). Das Ganze ist eine nachträgliche Begründung für den vorhandenen Zustand, dass die *actio certae creditae pecuniae* auch aus solchen obligationsbegründenden Thatbeständen gegeben wurde, bei welchen von anvertrautem Gelde in Wahrheit 30 nicht zu sprechen war. Dass sich geschichtlich die Stipulationsklage erst an die Darlehensklage angelehnt habe, kann man nicht glauben; sie ist vielmehr für älter als diese zu halten, und wie es kam, dass man im Formularprocess eine abstracte Klage auf *dari oportere* zunächst für Ansprüche aus Stipulation, *datum* und Litteralcontract (oder ursprünglich noch enger?) einführte, dafür eben fehlt uns die Aufklärung. Im übrigen erklärt sich das Vorwiegen von Erörterungen über die Bereicherungsklagen in der Conditionenlehre dadurch, dass bei ihnen eine Fülle von Erscheinungen vorlag, bei denen beständig zu fragen war, ob condiciert werden könne oder nicht.

2) Die *c.* wegen Unrechtfertigkeit des Habens tritt zunächst auf

a. als *c.* von etwas Geleistetem; dahin gehört die *c.* dessen, was geleistet worden ist in der irrthümlichen Annahme, man sei es schuldig, 50 *indebitum solutum*, Dig. XII 6. Ebenso ist *c.* begründet, wenn sonst ein juristischer Rechtfertigungsgrund der Leistung (*causa*) als vorhanden angenommen wird, der nicht besteht (Afric. Dig. XII 7, 4. Ulp. ebd. 1, 2, 3). Dahin gehört es auch, wenn die *causa* nichtig ist, während doch die um ihretwillen gemachte Leistung dinglich wirksam ist, so bei *dotis datio* in Bezug auf nichtige Ehe (Hermog. Dig. XXIII 3, 74; ist die Leistung selbst nichtig, so findet nicht *condictio* 60 *rei* sondern *rei vindicatio* statt). Hieran reiht sich die *c.* dessen, was zur Herbeiführung eines bestimmten Erfolges gegeben ist, wenn dieser Erfolg nicht eingetreten ist, *condicitur ob rem datum re non secuta*, Cels. Dig. XII 4, 16. Pomp. Dig. XII 6, 52. Paul. Dig. XII 5, 1 pr. Ulp. Dig. XII 4, 1 pr. Es kann aber schon bei den Classikern an beiden Stellen für *res* auch *causa*

gesetzt werden. Für das *ob rem datum* sagt Paul. ebd. § 2: *quod si turpis causa accipientis fuerit, statt re secuta* sagt Ulpian a. a. O. *causa secuta*. Derselbe Dig. XII 7, 1, 1 *ob causam . . . causa . . . secuta non est*, ähnlich Afric. Dig. XII 7, 4. Zum Gebiet der *c.* in dieser Function gehört namentlich dasjenige der sog. Innominalrealcontracte (z. B. Dig. XII 5, 16); aus diesen Contracten entspringt neben der *c.*, d. h. der Rückforderung des Geleisteten, auch eine Klage auf Erfüllung des von der Gegenseite gegebenen Versprechens. Nach classischem Recht kann die *c.* durch die Bereitschaft zu solcher Erfüllung abgewehrt werden, und es beruht auf Interpolationen, wenn nach Digestenrecht trotz solcher Bereitschaft der Teil, welcher vorgeleistet hat, beliebig auch zur *c.* greifen kann (s. z. B. Dig. XII 4, 3, 2; vgl. Manns Das Pönitenzrecht, eine byzant. Compilation, 1879. Gradenwitz Interpolationen 146f. Lenel Ztschr. d. Sav.-Stift. IX 181f. Pernice Labo III 261f. Gradenwitz Ztschr. d. Sav.-Stift. XIV 121f. Girard Manuel élément. 576f. Bekker Ztschr. d. Sav.-Stift. XIII 117. Karlowa 772). Wenn die *res*, um derentwillen gegeben wurde, schimpflich für den Empfänger ist, oder wenn es schimpflich ist, zu dieser Handlung (oder Unterlassung) sich erst durch Geld oder Geldeswert bestimmen zu lassen, so findet die *c.* auch statt, wenn die Handlung vorgenommen (bezw. unterlassen) wurde. Wenn dagegen die Unsitlichkeit auf seiten des Gebers oder auch des Gebers liegt, so findet nicht einmal dann *c.* statt, wenn die bezweckte Handlung (Unterlassung) ausbleibt (Tit. Dig. XII 5). Auch dann kann condiciert werden, wenn durch die Leistung ein Rechtsverhältnis hervorgerufen werden sollte, dieser Erfolg aber scheidert, z. B. wenn etwas als *dos* gegeben wird und die Ehe nicht zu stande kommt, das Gegebene also nicht *dos* werden kann (Ulp. Dig. XXIII 3, 7, 3. 9 pr.), oder wenn Geld zu Darlehen gezahlt wird, der Darlehensvertrag aber wegen Dissensus scheidert (Cels. Dig. XII 1, 32). Ferner, wenn ein juristischer Rechtfertigungsgrund der Leistung zwar anfangs vorhanden war, aber die Leistung ihre juristische Function vollständig erfüllt hat, oder der Rechtfertigungsgrund des Habens in anderer Weise wieder fortgefallen ist (*causa finita* [Ulp. Dig. XII 7, 1, 2. XIX 1, 11, 6] *redit (datum) ad non iustam causam* [Ulp. Dig. XII 7, 1, 3]). Deshalb wird condiciert die *Arra* nach Abwicklung des Geschäfts (Ulp. Dig. XIX 1, 11, 6), das Pfand nach getilgter Schuld (Ulp. Dig. XII 1, 4, 1), der ehemalige Dotalgegenstand (welcher durch einen andern ersetzt ist. Afric. Dig. XXIII 3, 50 pr.), der geleistete Schadensersatz nach Wiederbeschaffung der Sache, wegen deren Verlust er geleistet ist (Ulp. Dig. XII 7, 2).

b. Die Conditionen greifen aber über die Rückforderung dessen, was jemand auf Grund einer Leistung rechtlos in Händen hat, auch auf andere Fälle des rechtlosen Habens hinüber. Weil aber die Klage auf *dare oportere*, d. h. Eigentumsverschaffung, gerichtet ist, so setzt sie normalerweise voraus, dass nicht ein im Eigentum des Klägers stehendes Object gefordert wird, dass also der Beklagte das Eigentum erworben hat oder statt des aus irgend einem andern Grunde nicht mehr vin-

dierbaren Objects Ersatz gefordert wird. So erfolgt bei Schenkung unter Ehegatten kein Eigentumserwerb des Beschenkten; hat er das Geschenk verzehrt, so ist er nicht eigentlich durch die Schenkungsleistung bereichert, sondern diese hat ihm nur die factische Gelegenheit geboten, sich einseitig aus fremdem Vermögen zu bereichern. Die Bereicherung wird condiciert (Ulp. Dig. XXIV 1, 5 § 18. Gai. ebd. 6). Wenn der gutgläubige Besitzer einer fremden Sache sie verzehrt oder veräußert, so kann die ihm dadurch zugegangene Bereicherung condiciert werden. Es ist dazu aber erforderlich, dass die Bereicherung nicht durch die Regressforderung dessen, an welchen die Veräußerung stattgefunden hat, compensiert wird (also muss z. B. der Evictionsregress des Käufers durch den Tod des gekauften Slaven ausgeschlossen sein, Afric. Dig. XII 1, 23), und dass nicht die Bereicherung durch einen Rückleistungsanspruch dessen ausgeschlossen ist, von dem der Empfänger die Sache erhielt. Ist z. B. fremdes Geld dargeliehen, und hat der Empfänger es gutgläubig verzehrt, so wird er Darlehensschuldner des Gebers (Pomp. Dig. XII 1, 12. Ulp. ebd. 13, 1), und der Eigentümer kann nicht vom Darlehensnehmer, sondern nur vom Geber, als dem Bereicherten, condicieren. Im Falle des *furtum* wurde von dem oben bemerkten Bedenken abgesehen und die *condictio rei* trotz des fort dauernden Eigentums des Klägers zugelassen (Gai. IV 4). Das Gleiche gilt nach Gai. II 79 gegenüber einigen andern Besitzern, z. B. demjenigen, der gewaltsam ein fremdes Grundstück besetzt hat (Ulp. Dig. XIII 3, 1, 1. l. 2). Dass man sich in diesen Fällen nicht mit *c. possessionis* begnüge, hängt mit der Abschätzung des Streitwerts zusammen.

3) Kraft der *c. possessionis* kann nämlich, ohne Lösung der Eigentumsfrage, ein unrechtfertig an den Gegner gelangter Besitz zurückgefordert werden. Dahin gehört die *c.* des gewaltsam besessenen Grundstücks durch den verdrängten Besitzer, der nicht Eigentümer ist (Ulp. [Cels.] Dig. XIII 3, 2. Cels. Dig. XLVII 2, 25, 1), die *c.* des bestohlenen Besitzers einer beweglichen Sache (Cels. Dig. XLVII 2, 25, 1), die *c.* des Besitzes einer *indebita* geleisteten fremden Sache (Paul. Dig. XII 1, 15, 1), also z. B. auch des Besitzes der dargeliehenen fremden Geldstücke vor der Consumtion, des Besitzes der unter Ehegatten verschenkten fremden Sache (Ulp. Dig. XXIV 1, 46 in Verbindung mit Gai. ebd. 6). Die *c.* der *vi fluminum importata* (Ulp. Dig. XII 1, 4, 2) ist dem Wortlaut nach eine *c. rei*, hält man sie für eine *c. possessionis* (Windscheid Pand. II § 161 N. 2), so muss doch bedacht werden, dass sie, von dem Eigentümer angestellt, wie die *c. furtiva* eine *c. rei* sein kann und muss. Der praktische Unterschied der *c. rei* und *c. possessionis* liegt in der Abschätzung des Streitgegenstandes für die Zwecke der *condemnatio*; bei der *c. rei* wird der volle Sachwert, bei der *c. possessionis* nur der Wert des Besitzes zur Abschätzung gebracht (vgl. Paul. Dig. IV 2, 21, 2). Bei der *c.* der *vi fluminum importata* hat aber der Eigentümer in der *condemnatio*summe den Sachwert, nicht bloß den Besitzeswert zu fordern. Ebenso ist die *c.* der Pfandsache nach getilgter Schuld (Ulp.

Dig. XII 1, 4, 1) nicht mit *Pernice Labeo III 231* als *c. possessionis*, sondern als *c. rei* zu bezeichnen. Wie die Formel der *c. possessionis* gefasst war, lässt sich mit Sicherheit nicht sagen. Die Möglichkeit ist nicht abzuweisen, dass die nach dem Vorbild der *c. rei* unter Streit entwickelte *c. possessionis* (Dig. XLVII 2, 25, 1 Labeo gegen Celsus) eine Formel nach Analogie der *c. triticaria* erhalten hat (etwa s. p. N. *Negidium A. Agerio fundi possessionem restituere oportere*), und es ist nicht gewiss, dass die *c. possessionis* in das Gebiet der *c. incerti* gehört. Dig. XLIII 26, 19, 2 ist der Interpolation verdächtig. Ulp. Dig. XIII 1, 12, 2 greift vielleicht deshalb zur *c. incerti*, weil der bestohlene Pfandgläubiger weder ein Eigentums- noch ein blosses Besitzinteresse geltend macht.

4) Die *c. incerti* ist bezeugt im Falle der Klage auf Aufhebung einer *sine causa* eingegangenen Obligation (Iul. Dig. XII 7, 3. XXXIX 5, 2, 3; vgl. XLIV 4, 7. XXIII 3, 46. Paul. [Pomp.] Dig. XIX 1, 5, 1. XLVI 2, 12; bei Ulp. Dig. XII 7, 1 pr. Tryph. Dig. XXIII 3, 76 fehlt der Zusatz *incerti*; hieher gehört auch Ulp. [Pomp.] Dig. IV 4, 16, 2; einige dieser Stellen werden freilich der Interpolation verdächtig [Pernice Labeo III 203, 5. 206, 1], allein meines Erachtens mit Unrecht; insbes. in Dig. IV 4, 16 verschwindet der formale Verdachtsgrund, wenn man, was der Sinn fordert, einschreibt *adicit non obesse quod*). Ferner kommt *c. incerti* vor als Klage auf Errichtung einer Servitut, welche der Veräußerer eines Grundstücks bei der Übereignung sich vorzubehalten berechtigt war, wenn dieser Vorbehalt irrtümlich unterblieben ist (eine Art *c. indebiti*, Pomp. Dig. XII 6, 22, 1. Marcian. Dig. VIII 2, 35. Paul. Dig. XIX 1, 8 pr.). Danach hat die *c. incerti* als Klage auf Errichtung der Stipulation, von deren Eingehung die Übereignung der verbrauchbaren Niessbrauchsubjecte hätte abhängig gemacht werden dürfen, wie sie Ulp. Dig. III 5, 5, 1 für zulässig erklärt, doch wohl kaum etwas gegen sich, und es ist unberechtigt, die *c. incerti* hier für interpoliert zu halten (Pernice 203, 5); s. auch Ulp. Dig. VII 9, 7 pr., die freilich ebenfalls (Pernice a. a. O.) als interpoliert angefochten wird. Wenn andere Stellen sich in ähnlichen oder gleichen Fällen ohne solche *c.* behelfen (s. Pernice a. a. O.), so kann dies sehr wohl auf Meinungsverschiedenheit der römischen Juristen beruhen. Bei Iul. Dig. XXX 60 (vgl. 58, 59) und Marcian. Dig. XII 6, 40, 1 erscheint *c. incerti* als Klage auf Erstattung von Auslagen, welche der Erbe auf einen Fideicommissgegenstand gemacht hat, und die er bei Leistung des Fideicommisses hätte fordern können; da es sich hier um Geldleistung handelt, so kann die Klage als *c. incerti* nur deswegen qualifiziert sein, weil die Kosten der Abschätzung bedürfen (Pap. Dig. XXX 58) (zugleich also ein Beleg gegen die *c. certae pecuniae* auf Grund von Selbstschätzung). Noch weiter als Pernice gehen in der Annahme von Interpolationen Trampedach und H. H. Pflüger, von denen der erstere die *c. incerti* dem Worte nach, der letztere auch der Sache nach aus dem classischen Rechte ganz wegdeducieren will, beides meines Erachtens erfolglos. Die *c. incerti* ist eine Klage auf Erstattung un-

gerechtfertigter Bereicherung, und zwar für solche Fälle, in denen wegen des Leistungsgegenstandes die *c. certae pecuniae* oder *c. triticaria* nicht anwendbar war. Zu beachten ist dabei freilich, dass die Klage auf Errichtung einer Servitut und selbst auf Bestellung des nur praetorischen Rechts am *ager vectigalis* in anderen Stellen zum Gebiet der *c. certae rei* gerechnet wird (z. B. Ulp. XIII 3, 1 pr.). Die Formel der *c. incerti* muss eine unbestimmte *intentio* (*quicquid dare facere oportet*) gehabt haben; es ist aber weiter wahrscheinlich, dass die für diese *intentio* unerlässliche Aufklärung nicht in einer Angabe des Rechtsverhältnisses bestand, aus welchem geklagt wurde (denn es ist wahrscheinlich, dass die *c. incerti* ebenso wie die beiden andern abstract war), sondern vielmehr in einer näheren Angabe des Klageziels (s. darüber Lenel *Edictum perpetuum* 121f.). Von einer Ausdehnung der *c. possessionis* und der *c. incerti* über den Bereich der Rückforderung von etwas unrechtmässig Erlangtem hinaus verlautet nichts.

5) Die römischen Juristen weisen bei den Conditionen im Sinne der Rückforderung des zu Unrecht Erlangten oder Besessenen oft auf das *bonum et aequum* als die Grundlage hin, und formulieren dabei als allgemeines Princip der *aequitas*, des *ius gentium* oder *naturae*, dass niemand mit dem Schaden eines andern sich bereichern dürfe, eine unrechtfertig erlangte Bereicherung zurückzugeben werden müsse (Cels. Dig. XII 1, 32. Pomp. Dig. XII 6, 14. L 17, 206. Pap. Dig. XII 6, 66. Marcian. Dig. XXV 2, 25. Ulp. Dig. II 15, 8, 22. XV 1, 3, 12). Indessen kann man nur mit grosser Vorsicht aus solchen allgemeinen Sätzen auf die Zulässigkeit einer *c.* in Fällen schliessen, für welche sich kein besonderes Zeugnis und keine Verwandtschaft mit einem bezeugten Falle von *c.* findet.

6) Die bunte Fülle der verschiedenen Gründe einer Rückforderung wegen ungerechtfertigter Bereicherung haben die römischen Juristen in verschiedener Weise zu ordnen gesucht, sind aber dabei immer nur auf diejenigen Fälle eingegangen, in denen eine Leistung (ein *datum* oder *promissum*) zurückgefordert wird (vgl. Pomp. Dig. XII 6, 52. Paul. Dig. XII 5, 1. XII 6, 65. Ulp. Dig. XII 7, 1). Technische Namen einzelner *c.* nach dem Rückforderungsgrunde sind den classischen Juristen fremd. Erst die iustinianischen Compiler haben zum Zwecke der (übrigens sehr unvollkommen gegliederten) Ordnung der verschiedenen Conditionsfälle in Titel der Digesten und des Codex Überschriften aufgestellt, welche den einzelnen Gruppen von Conditionsfällen technische Namen nach dem Grunde anweisen. Die Anordnung der entsprechenden Partie der Digesten erklärt sich so: das praetorische Edict hatte eine allgemeine Rubrik *de rebus creditis*, deren erster Titel war: *si certum petetur*, und zwar a) *certa pecunia*, b) *certa res*. Zu dem Paragraphen über die *c. certae pecuniae* gehörten im Edict auch dessen Sätze über das Eidesrecht (Lenel 188f.). Auf die Rubrik *si certum petetur* folgte: *de eo, quod certo loco dari oportet*, dann *de pecunia constituta*. Die Compiler beginnen mit einem Titel (XII 1) *de rebus creditis si certum petetur et de condictione*, handelnd vom Dar-

lehen, aber auch von anderen Fällen der *c.*, und zwar ganz vorwiegend von der *c. certae pecuniae*. Daran schliesst sich das Eidesrecht (XII 2, 3); hierauf die Bereicherungsconditionen (XII 4ff.). Ganz am Schlusse steht der Titel *de c. triticaria* (XIII 3). Die Grundidee der Compiler ist danach gewesen, zu handeln 1) von der *c. certae pecuniae*, 2) von der *c. triticaria*, die genauere Lehre von den Gründen der *c.* aber im Zusammenhange der Lehre von der *c. certae pecuniae* zu geben, so dass sie bei der *c. triticaria* nicht wiederholt zu werden brauchte; die Lehre von den Conditionsgründen zwang sie aber, vielfältig schon Stellen zu benutzen, welche zum Gebiet der *c. triticaria* gehören. Die *c. incerti* ist *ex professo* in den Digesten überhaupt nicht behandelt (ihre Stellung im praetorischen Edict ist ungewiss, s. Lenel 121f.). Nach der *c. triticaria* folgt wie im Edict so auch in den Digesten die *actio de eo quod certo loco dari oportet* (XIII 4) und die *pecunia constituta* (XIII 5). Die einzelnen Bereicherungsklagen unterscheiden die Compiler so: XII 4 *de condictione causa* (Abl.) *data* (Acc.) *causa non secuta* (classisch konnte nur gesagt werden *condicuntur causa* [= *ob causam*] *data causa non secuta*), XII 5 *de condictione ob turpem vel iniustam causam*, XII 6 *de condictione indebiti* (scil. *soluti*), XII 7 *de condictione sine causa* (scil. *dati vel promissi*), XIII 1 *de c. furtiva* (die Classiker sagen *condictio rei furtivae* [Ulp. Dig. XIII 1, 7, 2], *condicuntur ex causa furtiva* [Ulp. ebd. 8, 1], *c. ex causa furtiva* [Ulp. ebd. 9]); dann haben die Compiler noch einen Titel XIII 2 hinzugefügt, den sie *de c. ex lege* überschrieben, und in welchem nur eine Stelle (Paul.) untergebracht ist, die besagt, wenn eine neue *lex* eine Obligation einführe und nicht bestimme, mit welcher Klage sie zu verfolgen sei, dann *ex lege agendum est*. Welchen Zusammenhang dies bei Paulus gehabt hat, ist unbekannt. Dass für die *c. certae pecuniae* oder *triticaria* auch ein neues Gesetz, das ein *dare oportere* rechtfertigt, zur Grundlage genommen werden konnte, ist zweifellos, aber den technischen Begriff einer *c. ex lege* haben erst die Compiler erfunden. Im Codex vgl. die etwas abweichende Ordnung und Rubricierung IV 1. 2. 5—9.

Litteratur. Bekker Die Aktionen I 93f. 303f. Baron Abhandlungen aus dem röm. Civilprocess I. Die Conditionen (1881). Pernice Labeo III 1 (1892). 202f. Girard Nouvelle Revue histor. XIX 408ff. Bolze Zur Lehre v. d. Konditionen insonderheit v. d. *c. sine causa*, Archiv f. d. civilist. Praxis LXXVIII 422f., s. auch LXXIX 183f. Kindel Die Natur der Sach- und Haftklage, insbesondere der Kondiktion, Archiv f. bürgerliches Recht VII 236f. Trampedach Ztschr. d. Sav.-Stift. XVII 97f. Pflüger ebd. XVIII 75f. (beide letztere speciell über *c. incerti*). Keller Civilproc. §§ 18. 88. Bethmann-Hollweg Civilpr. II 261f. Lenel *Edictum perpetuum* 121f. 184f. Karlowa Röm. Rechtsgesch. II 761f. Savigny System V 107f. 503f. Brinz Pandekten II § 300—305. Dernburg Pand. II § 138—143. Windscheid Pand. II § 421—429, weitere Speciallitteratur besonders bei dem Letztgenannten. [Kipp.]

**Condigramma** (skr. *Kuntigrāma*, Pfahldorf), Stadt am westlichen Ufer des Indus nahe der Einmündung des Cabirus (s. d.), Plin. VI 94; irgendwo südlich von der Salzkette von Kalabagh zu suchen. [Tomaschek.]

**Conditor**, römischer Gott der Indigitamenta, unter dessen Schutze das Getreide in den Speichern geborgen wurde, angerufen beim Opfer des Flamen an Tellus und Ceres, Fabius Pictor beim Interpol. Serv. Georg. I 21. [Anst.]

**Conditor factionis**, zum Verwaltungspersonale der römischen Renngesellschaften (s. *Factiones*) gehörig, hatte vermutlich die Renngerätschaften, wie Wagen, Geschirre, Vorräte u. dergl. zu verschleissen und aufzubewahren. Der C. Chrestus CIL VI 10046 ist ein Sklave. In dieser Inschrift findet sich auch die Bezeichnung *sueconditor*. Ein Freigelassener ist der CIL VI 10069 erwähnte *c. gregis russatae*, wo freilich die Bezeichnung der Partei durch *gregis* auffällig ist. Zu der Inschrift gehört das Monument im capitolinischen Museum zu Rom, das einen Mann darstellt, wie er zwei Pferde füttert. Ein *c. factionis prasinae* Gruter Inscr. 1089, 8. Ein *c. factionis albatae* Reine s. d. V 56. Scaliger zu *Catalecta Vergil* p. 239 versteht unter C. Leute, *qui factionem edunt et missus suppeditant*, eine Ansicht, die von Marini Fratr. Arv. 215 unterstützt wird. Turnebus Advers. XVIII 33 hält sie für identisch mit den in den Gloss. Labb. und 30 Philox. vorkommenden *ἀλειτταί πίων*, Pferdewärtern, die die Pferde mit Öl zu salben hatten. Scaliger conjiciert hier für *πίων πίων* oder *πίων* (also Leute, die die Weinfässer auspichen), während Salmasius zu Vopisc. Sat. 7 und 8 unter den *ἀλειτταί* Zauberer versteht, die durch Zaubertränke und Zaubersprüche Wagenlenker und Pferde zum Siege geschickt machten. Forcellini Lex. u. *conditor*. J. C. Bulengerus De circo Rom. Iudisq. circ. XLIV (in Graevii Thes. ant. Rom. IX 685ff.). Friedländer bei Marquardt-Wissowa Röm. Staatsverw. III<sup>2</sup> 520, 5.

[Pollack.]

**Condorsa**, falsche Lesart für *Conderava*, das heutige Gondorf. S. Contra. [Ihm.]

**Condrusi**, nach Caes. b. G. II 4 angeblich germanisches Volk in Gallia Belgica (*Condrosos*, *Eburones*, *Caeruosos*, *Caernanos*, *qui uno nomine Germani appellantur*). Klienten der Treverer (b. G. IV 6); vgl. VI 32 *Segni Condrusique ex gente et numero Germanorum, qui sunt inter Eburones Treverosque*. Der Name hat sich bis heute erhalten im *pays de Condroz*, der Landschaft am südlichen Ufer der Maas von Namur bis gegen Lüttich. Hier lag der in mittelalterlichen Urkunden *Condruistius*, *Condruustus*, *Condruistius* und ähnlich genannte *pagus*, dessen alter Name auf einer brittannischen Inschrift *pagus Condruistis* lautet: CIL VII 1073 *Deac Viradesthi pagus Condruistis mili[ans] in coh[orte] II Tungro-* 60 *rum*; vgl. auch CIL VII 1234 *n(umerus) Condruisorum*? Zeuss Die Deutschen 212. 213. Glück Kelt. Namen 64. Bergk Zur Gesch. u. Topographie der Rheinlande 119ff. Holder Altkelt. Sprachschatz s. v. [Ihm.]

**Condruistis pagus** s. *Condrusi*.

**Conductio** ist, wörtlich übersetzt, die Mitnahme einer Sache oder Person, daher auch die

Mitnahme einer Sache zu vorübergehendem Gebrauche gegen Mietslohn oder einer Person zu vorübergehender Benutzung ihrer Dienste oder auch die Mitnahme einer fremden Sache in die eigene Werkstätte, um sie gegen Lohn zu bearbeiten, mit einem Worte: 'die Miete'. Inst. III 24. Dig. XIX 2. Cod. IV 65. Dieser Sprachgebrauch scheint sich für bewegliche Sachen entwickelt zu haben und dann auf Grundstücke übertragen worden zu sein, auf die er nicht passt (ähnlich wie das Wort *traditio*); vgl. Dernburg Pand. II 302. § 110, 4, dessen Deutung (Anm. 7) des Wortes *conducere* als 'sich etwas Vorteilhaftes zu Gemüte führen' mit dem Geiste der lateinischen Sprache nicht vereinbar ist. Die *c.* erscheint in drei Formen: als *conductio rei*, *operarum*, *operis*, und zwar steht hier jedesmal dem *conductor* ein *locator* (Vermieter) gegenüber. Der Mietsvertrag heisst daher *locatio conductio*, die Klagen aus diesem Vertrage sind die *actio locati* und die *actio conducti*. Inst. III 24 *de locatone et conductione* Dig. XIX 2 *locati conducti*. Die *conductio rei* geht auf Benutzung der gemieteten Sache, z. B. eines Zugtiers, das der Mieter mit sich nimmt (*conductus*) und der Vermieter bei ihm einstellt (*locat*). In der Redeweise der Dichter kommt auch eine Miete von Geld (Kapitalmiete) vor, Horat. sat. I 2, 9. Den juristischen Schriftstellern ist diese Ausdrucksweise fremd, sie reden vielmehr in einem solchen Falle von einem Darlehen mit hinzugefügtem Zinsversprechen, Cod. Inst. IV 32, 3. Der Wohnungsmieter heisst *inquilinus*, Dig. XIX 2, 24, 2. 58 pr. Der Mieter fruchttragender Grundstücke heisst in der Regel *colonus* (Pächter), obwohl eine scharfe Scheidung von Miete und Pacht sich in den Quellen nicht vorfindet (Dernburg a. a. O. II 304, 2), und wenn er einen Teil der Früchte als Pachtzins liefern muss, *colonus partiarius*. Dig. XIX 2, 25, 6 *quasi societatis iure et damnum et lucrum cum domino fundi partitur*. Der Pächter hatte in unfruchtbaren Jahren ein Recht auf verhältnismässigen Erlass des Pachtzinses, Dig. XIX 2, 15, 2 u. 7 *oportere enim agrum praestari conductori, ut frui possit*.

Das Recht der Sachmiete scheint sich aus dem Rechte des Kaufes abgezweigt zu haben und zwar zunächst für Verträge des Staates, die einen publicistischen Charakter besaßen und unter dem Zwange der Magistrate standen (v. Czychlarz Institutionen<sup>3</sup> 187 und Karlowa R. Rechtsg. II 40 über die *leges censoriae* und das auf sie bezügliche SC. Oropium), Festus p. 376: *renditimes olim dicebantur censorum locationes, quod velut fructus publicorum locorum venibant*.

Für die Sachmiete entwickelte sich eine stillschweigende Mietsverlängerung über die verabredete Zeit hinaus (*relocatio tacita*). Für *praedia non urbana* = *rustica* (gemeint ist damit die Grundstücks- 60 miete mit Fruchtbezugsrecht, also die Pacht) ist diese Mietsverlängerung auf ein Jahr anerkannt, Dig. XIX 2, 13, 11. XIX 2, 14. Ob und wie weit sie auch bei *praedia urbana* gegolten habe, ist Gegenstand eines lebhaften Streites (vgl. v. Vangerow Pandekten<sup>7</sup> III 455ff. § 644. Dernburg Pandekten<sup>5</sup> II 310 § 111, 46). Wahrscheinlich war dem römischen Rechte die stillschweigende Mietsverlängerung bei Wohnungs-

mieten in Häusern unbekannt, was mit der gedrückten Lage der ärmeren, wohnungsmietenden Classen zusammenhängt (vgl. Behn Archiv f. civ. Praxis LXVIII 52ff. und Dernburg a. a. O.). Besondere Endigungsgründe der Sachmiete sind: eine *causa cur periculum timeret (conductor)* Dig. XIX 2, 27, 1, Untergang der Sache, Dig. XIX 2, 30, 1, Heraustreibung des Mieters, der zwei Jahre lang mit dem Mietzins rückständig ist, Dig. XIX 2, 54, 1, oder die Mietssache schädigt, 10 Cod. IV 65, 3, notwendige Ausbesserungen, Dig. XIX 2, 35 pr., und ein plötzlich eintretendes Bedürfnis des Vermieters, die Sache selbst zu benutzen, Cod. IV 65, 3. Eine Art der *colonia* war der Erbnutzungsvertrag (s. *Emphyteusis*).

Neben dieser Sachmiete steht die Gewährung von Arbeitsleistungen gegen Lohn in zwei Formen, entweder als *conductio operarum* oder als *conductio operis*. Beiden Geschäften gemeinsam ist, dass sie sich nur auf *operae locari solitae* bezogen. 20 Miete von seltenen Leistungen oder von höheren Leistungen (s. *Mandatum*) fielen daher nicht unter den Begriff der *c.*, Dig. XIX 5, 5, 2. Das Unterscheidungsmerkmal beider Arten von *c.*, die Arbeitsleistungen betrafen, besteht darin, dass der *conductor operarum* mehrere in gleicher Art besoldete Arbeiten mietet, der *conductor operis* aber eine einheitlich besoldete Arbeitsleistung verspricht oder mit andern Worten die Gelegenheit zu einem einheitlich besoldeten Arbeitserfolge erlangt. Daher ist der Arbeitgeber dort *conductor*, hier *locator*. Dig. L 16, 5, 1 (Paulus) *opere locato conducto, his verbis Labeo significari ait id opus, quod Graeci ἀποτέλεσμα vocant, non ἔργον. id est ex opere facto corpus aliquid perfectum*. Unter dieser Vollendung des Werkes, die bei der *conductio operis* zu besolden ist, verstand man jedoch nur die vertragsmässige Herstellung des Werkes, nicht seine Ablieferung. Dig. XIX 2, 37 *detrimentum ad locatorum ita pertinet, si tale opus fuit, ut probari deberet*. Irreführend ist Paul. Dig. XIX 2, 22, 2 *locat enim artifex operam suam, id est faciendi necessitatem*; denn nach dieser Stelle würde der *artifex* bei der *locatio operis locator* heissen müssen, während er in Wahrheit *conductor* heisst, wahrscheinlich nach dem Handwerker, der den Arbeitsgegenstand in seine Werkstätte trägt. Bei der *locatio operarum* heisst dagegen der Arbeiter *locator*, weil er im Hause des *locator* eine Stellung annimmt, also seine 50 Dienste dort anbringt (placiert). Liefert der Arbeiter auch den Stoff, so gilt die Werkverdingung als Kauf, Dig. XIX 2, 2, 1.

Der Lohn musste bei beiden Geschäften in Geld bestehen, widrigenfalls ein *Innominatcontract* vorlag, Dig. XIX 5, 17, 3, keine Miete. Es hängt dies damit zusammen, dass nur besonders häufige Geschäfte als *Consensualverträge* durch die Verpflichtungskraft der formlosen Abrede angezeichnet waren (s. *Consensus*), darunter 60 auch die *locatio conductio*, seltenere Geschäfte also, wie die Gewährung von Diensten gegen etwas anderes als Geld, nicht dazu gerechnet wurden (vgl. Bernhöft Kauf, Miete und verwandte Verträge 1889, 64).

Der Lohn wird bei beiden Arbeitsverträgen (*locatio operarum* und *operis*) erst nachträglich gezahlt, und zwar bei der *conductio operarum*

nach römischem Rechte auch dann, wenn der Arbeiter ohne seine Schuld ausser stande war, die Arbeiten zu leisten. Paul. Dig. XIX 2, 38 pr. *qui operas suas locavit, totius temporis mercedem accipere debet, si per eum non stetit quominus operas praestet*; vgl. auch Dig. XIX 2, 19, 9. L 13, 1, 13. Dieser Satz, der die Arbeitsunternehmer, die fremde Kräfte benützten, sehr schwer belastet haben muss, wird vielfach bestritten, scheint aber in Rom deshalb erträglich gewesen zu sein, weil die Hilfskräfte der Arbeitsherren dort in der Regel Sklaven, nicht freie Vertragsgenossen waren.

Litteratur: Mommsen Die römischen Anfänge von Kauf und Miete, Ztschr. der Savignystiftung, Rom. Abt. VI 260. Chr. Burkhard Zur Geschichte der *locatio conductio*, 1889. Degenkolb Platzrecht und Miete, 1867, 127ff. Karlowa Röm. Rechtsgesch. II 1, 18ff. 632ff. Voigt Röm. Rechtsgesch. I 657ff. Brinz Pandekten<sup>2</sup> II 752, 4. Windscheid Pandekten<sup>7</sup> II 399ff. § 451ff. Dernburg Pandekten<sup>5</sup> II 110ff. § 301ff. Puchta-Krüger Institutionen<sup>10</sup> 360ff. § 275. Leonhard Institutionen 425ff., und über die *colonia partiaria* Zachariae von Lingenthal Ztschr. der Savignystiftung, Rom. Abt. XII 80. Waaser Die *colonia partiaria* und dagegen Dernburg Pandekten<sup>5</sup> II 304 § 111, 4; vgl. auch die dort Angeführten. Über die *conductores vectigalium*, vgl. Karlowa Röm. Rechtsgesch. II 18ff. [R. Leonhard.]

**Condylum** s. *Kondylon*.

**Condylus**, willkürlich gewählter Name für einen unzufriedenen Sklaven, Mart. IX 92.

[Stein.]

**Confarreatio** war die Eheschliessung mit feierlichen Worten und einem Opfer von Feldfrüchten (Gai. I 112 *quoddam genus sacrificii; far von fero*, vgl. Rossbach Untersuchungen über die römische Ehe 1853, 104, 361. Cuj Les institutions juridiques, Paris 1891, 215, 1). Sie war ein Vorrecht der Patricier. So erklärt man, warum Cicero pro Flacc. 84 sie nicht erwähnt, vgl. auch Gai. I 118ff. 137 a. II 112. Die *flamines maiores* und die *reges sacrorum* mussten einer *confarreaten* Ehe entstammen und konnten ohne eine solche nicht ihres Amtes walten, Gai. I 112. Serv. Aen. IV 103. 374. Auch die *flaminica* musste der Sprössling einer solchen Ehe sein (Suet. Caes. I, wonach Caesar anscheinend aus diesem Grunde seine Braut mit einer andern vertauscht hat). Die durch C. begründete Ehe war eine Ehe mit *manus*, d. h. eheherrlicher Gewalt, bei der die Gattin aus der Gewalt ihres Vaters heraustrat und das Frauenvermögen dem Manne zufiel, Gai. I 110. Aus Scheu vor diesen Folgen kam die *Manus-ehe* am Ende der Republik ausser Gebrauch und folgeweise auch die C. Da jedoch diese Eheschliessungsform aus *sacralen* Gründen unentbehrlich war, so erging unter Tiberius ein Gesetz des Inhaltes, dass die C. fortan die bisherigen privatrechtlichen Folgen nicht mehr haben und nur nach *ius sacrum* wirksam sein sollte, Tac. ann. IV 16. In späterer Zeit kam sie nur noch bei Priestern vor, Boeth. ad Cic. top. 3, 14.

Wie sich die Ceremonien der C. zu den bei allen andern Hochzeiten üblichen Formlichkeiten (Lucan. II 352ff.) verhielten, ist nicht ganz klar (vgl. hierzu Rossbach a. a. O. 100ff.). Jeden-



falls müssen sie in einem Zusatz zu ihnen bestanden haben, weil sonst jede Eheschliessung eine C. mit ihren Folgen gewesen wäre. Die C. war vielmehr der höchste Grad der Feierlichkeit bei Ehebündnissen, Plin. XVIII 3: *in sacris nihil religiosius confarreationis vinculo erat*; vgl. auch Tac. ann. IV 16. Diese Feierlichkeit vollzog sich wahrscheinlich im Hause der Braut (anders Karlowa Röm. R.-G. II 155). Überliefert ist, dass das Brautpaar mit verhülltem Haupte, dem Symbole religiöser Sammlung, auf zwei Stühlen sass, die von einem Schaffelle bedeckt waren, der Haut eines Opfertieres, Serv. Aen. 374. Ausserdem vollzog sich die Feierlichkeit *aqua et igni*, den Symbolen des häuslichen Zusammenlebens, Serv. Aen. IV 103. 167, und vor zehn Zeugen, in denen Rein (N. Jahrb. f. Ph. und Päd. XXV 1839, 67ff.) die Vertreter der zehn zu einer *curia* gehörenden *gentes* sieht, vgl. hierzu auch Cug Les institutions juridiques des Romains, Paris 1891, 223, 1. Dass das *far* nicht als Mehl, sondern in gebackenem Zustande verwendet wurde, ist gewiss. Ulp. IX spricht vom *panis farreus*, ebenso Gai. I 112, vgl. aber auch Serv. Georg. I 31 *per fruges et molam salsam iungebantur*. Karlowa Röm. R.-G. II 155 nimmt hiernach an, dass neben dem Opferbrote auch noch Opfermehl verwendet wurde. Ungewiss ist dagegen, ob das Brot verzehrt oder in die Flammen geworfen wurde (wie Rossbach a. a. O. 108 vermutet). Die Anwesenheit von Priestern bei dem Acte ist bezeugt, Serv. Georg. I 31. CIL X 6662. Von einer Einsegnung der Ehe durch sie findet sich keine Spur. Ob die Priester die erforderlichen *solemnia verba* sprachen, ist völlig ungewiss. Wahrscheinlich war es Sache der Brautleute, sie auszusprechen (Rossbach 111. 387). Der Inhalt der *verba solemnia* ist gleichfalls unbekannt. Vielleicht bestanden sie in einem Anrufen der Gottheit (Rossbach a. a. O.), vielleicht aber auch in der gegenseitigen Frage des einen Teiles an den andern, ob er mit dem Fragenden eine Manusehe schliessen wolle. Es ist wenigstens nicht unwahrscheinlich, dass die uns überlieferten Fragen bei der *coemptio* (s. Coemptio) dem Ritual der C. nachgebildet waren (so Karlowa Röm. R.-G. II 156). Durch ein Gewitter wurde der Abschluss der C. verhindert, Serv. Aen. IV 339.

Die Einführung der C. wird auf Romulus zurückgeführt (Dion. II 25), entsprechend der Gewohnheit, altrömische Gebräuche den Anordnungen der Könige zuzuschreiben. Sie ist daher wohl älter als die *Coemptio* (Karlowa Röm. R.-G. II 164ff.). Für die durch C. geschlossenen Ehen, ist nach einer angeblichen Lex Romuli (Plut. Rom. 22), die Scheidung nur in gewissen Fällen erlaubt (Karlowa Röm. R.-G. II 72, vgl. dagegen aber auch Cod. VIII 38 (39), 2). Überdies wurde, auch seitdem dies nicht mehr galt, die Scheidung bei den confarreaten Ehen insofern erschwert, als es bei ihnen einer besonderen *diffareatio* bedurfte, die mit Verwünschungen verbunden war (Fest. op. p. 74. Plut. qu. Rom. 50. Rossbach a. a. O. 128ff.). Diese Verwünschungen richteten sich wahrscheinlich, wie Rossbach a. a. O. 127 vermutet, gegen den schuldigen Teil. Nach Dion. II 25 soll Romulus die Scheidung der confarreaten Ehe überhaupt verboten haben, vgl. hier-

zu Schlesinger Ztschr. f. Rechtsgeschichte VIII 58ff.

Litteratur: Rossbach Untersuchungen über die römische Ehe, Stuttgart 1853, daselbst ältere Schriften 97, 336. 107, 378. 118, 413. 121, 420. 124, 424 und ausserdem in Graevius Thesaurus VIII Trajecti ad Rh. 1698. Briassonius De veteri ritu nuptiarum et jure connubiorum 1011ff. und Hotmanus De veteri ritu nuptiarum 1112ff. Wächter Über Ehescheidungen bei den Römern, Stuttgart 1822, 62ff. 65ff. 69ff. 75ff. Rein N. Jahrb. f. Philol. u. Paed., Leipzig 1839, 67ff. (für den etruskischen Ursprung der C. wider die Annahme eines sabinischen Ursprunges). Karlowa Die Formen der römischen Ehe und manus, 1868 § 4. Danz Lehrb. d. Gesch. d. röm. R. II 153 § 93. Schulin Lehrb. der Gesch. d. röm. R. 209ff. Karlowa Röm. R.-G. II 72. 155ff. 164ff. Cug Les institutions juridiques des Romains, Paris 1891, 151. 174. 198. 206. 214. 221. 223, 1. 227. 373, 2. Puchta-Krüger Institutionen<sup>10</sup> II 391ff. Leonhard Institutionen 53. 196. 205.

[R. Leonhard.]

**Confessio** (*confiteri*) kann, wie die *actio confessoria* als Klage zur Geltendmachung einer Servitut (Ulp. Dig. VIII 5, 2 pr.) beweist, ebenso wohl die Rechtsbehauptung wie das Zugeständnis bedeuten. Letzteres ist aber der regelmässige Sinn des Wortes.

1) Im Civilprocesse ist zu unterscheiden *c. in iure* und *c. in iudicio*.

1) *C. in iure*. a) Im Legislationenverfahren wird derjenige, welcher sich *in iure* schuldig bekennt, dem Kläger eine bestimmte Geldsumme zu zahlen, oder, was dem gleichsteht, den dahingehenden Anspruch des Klägers nicht bestreitet (s. Demelius 75f.), einem zu dieser Zahlung Verurteilten gleichbehandelt (Gell. XV 13, 11. XX 1, 45). Bei *rei vindicatio* wurde, wenn der Beklagte die Contravindicatio unterliess oder den Gegner als Eigentümer der Sache ausdrücklich anerkannte, die Sache vom Magistrat dem Gegner addicirt; dies hat zu dem Rechtsgeschäft der *in iure cessio* geführt (Gai. II 24), und da diese auch auf die Begründung und Aufhebung von Servituten angewandt worden ist, so muss auch bei der *actio confessoria* wie der *actio negatoria* das entsprechende Verfahren im Ernstprocesse gegolten haben. Das Gleiche darf aber für die *hereditatis petitio* behauptet werden; denn obwohl hier die *in iure cessio* nur beschränkt zulässig ist, setzt sie doch auch in dieser beschränkten Anwendung die Existenz eines entsprechenden Verfahrens im Ernstprocesse voraus.

b) Im Formularverfahren. a. Hier gilt ebenfalls der Grundsatz *confessus pro iudicato est* (Paul. Dig. XL 11, 2, 1. Antonin. Carac. Cod. Iust. VII 59, 1) zunächst in dem Sinne, dass derjenige, welcher zur Zahlung einer bestimmten Geldsumme sich schuldig bekennt, der Execution wie auf Grund Urteils unterliegt (Lex Rubr. c. 21. Paul. Dig. V 1, 21. Paul. sent. II 1, 5. V 5 a, 2. 4. Diocl. Cod. Inst. VI 31, 4). Dieses Bekenntnis kann nicht nur bei *actio certae creditae pecuniae*, sondern auch bei jeder andern Klage vorkommen. Bei allen Klagen wurde der Streitgegenstand zum Zwecke der Condemnation auf eine bestimmte Geldsumme abgeschätzt, und auf diese die Ver-

urteilung gerichtet. Die richterliche Schätzung und die entsprechende Condemnation konnte aber dadurch ersetzt werden, dass der Beklagte eine bestimmte Schätzungssumme, mit welcher der Kläger zufrieden war, *in iure* als seine Schuld anerkannte; ob der Vorschlag der Summe vom Kläger oder Beklagten ausging, musste gleichgültig sein (s. Demelius 159); die Möglichkeit einer *certae pecuniae condictio* auf Grund einer vom Kläger ausgehenden Schätzung des Streitgegenstandes (s. dagegen den Art. Condictio) wird durch die Möglichkeit einer *certae pecuniae confessio* auf Grund Einverständnisses der Parteien über eine Schätzungssumme natürlich nicht bewiesen. Der Execution gegenüber muss der Beklagte in der Lage gewesen sein, die Thatsache des erfolgten Geständnisses zu bestreiten oder die Nichtigkeit des Geständnisses wegen Mangels seiner formalen Voraussetzungen (vgl. Ulp. Dig. XLII 2, 6, 3) zu behaupten. Aber der Satz: *non fatetur qui errat nisi ius ignoravit* (Ulp. Dig. XLII 2, 2) ergibt weiter, dass der Beklagte auch wegen tatsächlichen Irrtums über den Inhalt des Geständnisses dasselbe anfechten konnte. In welchen Formen solche Verteidigungen sich zu bewegen hatten, ist nicht klar. Eine *in duplum revocatio* wie gegenüber dem Urteil fand nicht statt (Paul. V 5 a, 5), ebenso wenig eine Appellation (Paul. V 35, 2). Auch vom Erbierten zur Übernahme einer *actio* ähnlich der *actio iudicati* ist nichts überliefert. Demelius (220ff.) scheint eine directe Abwehr der Execution nur bei Nichtexistenz oder formaler Nichtigkeit des Geständnisses zuzulassen (221, 91), wegen Irrtums dagegen nur *condictio indebiti* nach der Zahlung. Allein die Nichtigkeit der C. wegen Irrtums, welche Ulpian ausspricht, muss der aus formalen Gründen hervorgehenden gleichgestellt werden. Auch war der Magistrat in keiner Weise gehindert, die executive Decretur wegen Ermangelung ihrer Voraussetzungen einfach zurückzunehmen (Cels. Dig. XLII 1, 14). Jedenfalls war dies der Weg, auf welchem eine auf die gewöhnlichen Gründe zu stützende *in integrum restitutio* gegen die C. zu erteilen war (Ulp. Dig. XLII 2, 6, 6).

β. Wenn der Beklagte nur den Grund des Anspruchs, aber nicht dessen Betrag, oder nur einzelne Voraussetzungen desselben zugestehet, oder sich zur Leistung eines Gegenstandes schuldig bekennt, aber nicht eine Schätzungssumme confitirt, so kommt es zur Niedersetzung des regelmässigen Iudiciums. Damit stimmt es durchaus überein, dass die Lex Rubria für den Fall eines nicht auf *certa pecunia* gerichteten Geständnisses an und für sich nichts verordnet, vielmehr nur Fürsorge trifft für den Fall, dass der Beklagte nach einem solchen Geständnis sich nicht processordnungsgemäss verteidigt (*neque se iudicio, ut ei oportebit, defendet*). In dem zu übernehmenden Iudicium wirkt die abgelegte C. zum Beweise ihres Inhalts, aber es ist anzunehmen, dass unbeschränkter Gegenbeweis zulässig, nicht etwa nur wegen Irrtums das Geständnis widerprüflich ist. Dies entspricht der Analogie der *in iudicio* abgelegten C. und der C. einzelner Punkte im Cognitionenverfahren (s. u. 2, 3).

γ. Durch ein SC. unter Marc Aurel ist für einen bestimmten Fall oder einen bestimmten Kreis von

Fällen eingeführt, dass auch das Interlocut, welches einen bestimmten Processabschnitt beendigt, durch C. ersetzt, und dem dann niederzusetzenden Iudicium in der Formel nur die Aufgabe gestellt wird, die noch streitigen Punkte zu erledigen. Danach ergibt sich, dass der Inhalt der C. als feststehend angenommen wurde, und eine Befreiung des Beklagten von den Wirkungen seines Geständnisses konnte nur im Wege der *in integrum restitutio* gegen die erteilte Formel erfolgen. Bei der Leichtigkeit jedoch, mit welcher die *in integrum restitutio* gegen unbillige Formel zu Gunsten des Beklagten erteilt zu werden pflegte (Gai. IV 57), ist es möglich, dass diese Wiedereinsetzung auf den Beweis der Unrichtigkeit des Geständnisses auch ohne den Beweis des Irrtums erfolgen konnte. Wahrscheinlich bezog sich das SC. auf die *rei vindicatio* und ordnete an, dass die *pronuntiatio rem actoris esse* durch C. ersetzt und dann nur ein *iudicium* angeordnet wird, bei welchem der Index instruiert wird, falls nicht Restitution *arbitratu iudicis* erfolge, auf eine entsprechende Geldsumme zu verurteilen. Gesteht der Beklagte auch die Restitutionspflicht so zu, wie Kläger sie behauptet, so wird vom Praetor (wie sonst vom Iudex) eine Frist zur Restitution anberaumt, und bei deren fruchtlosem Ablauf ausschliesslich für die *aestimatio litis* ein Iudicium berufen. In analoger Anwendung des SC. (*subsequi praetorem voluntatem orationis divi Marci debere*) sind die entsprechenden Sätze auf alle andern exhibitorischen und restitutorischen Klagen ausgedehnt worden. So viel darf Ulp. Dig. XLII 2, 6, 2 entnommen werden.

δ. Freilich findet sich eine besondere auf C. gebaute Formulierung der *actio* auch in anderen Fällen als bei den *actiones arbitrariae*. So bei der *actio legis Aquiliae*, welche als *confessoria actio* (Ulp. Dig. IX 2, 23, 11) gegen den der That Geständigen *in simplum* formuliert wird, während sie gegen den die That Leugnenden *in duplum* geht. Der Richter hat bei der *actio confessoria* im allgemeinen nur die Aufgabe der *litis aestimatio* (Ulp. Dig. IX 2, 25, 2. Paul. ebd. 26). Es kann aber trotz des Geständnisses zur Absolution kommen, wenn sich herausstellt, dass (z. B.) der Selave, welchen getötet oder verwundet zu haben der Beklagte gestanden hat, lebt oder unverwundet ist (Ulp. [Iul.] ebd. 23, 11. Paul. ebd. 24). Ja selbst wenn er zwar tot ist, aber nicht von fremder Hand gefallen, nahm Ulpian an, dass der der Tötung Geständige freizusprechen sei (Dig. IX 2, 25 pr., vgl. Paul. Dig. XLII 2, 4). Auch bei dem Damnationslegat, bei welchem ebenfalls die Klage gegen den Leugnenden auf das Doppelte ging, wurde gegen den der Legatschuld Geständigen auf Grund der C. eine besondere *actio in simplum* formuliert (Paul. Dig. XLII 2, 4, vgl. Javol. Dig. XXXV 2, 61 i. f.; auch Ulp. Dig. XLII 2, 5 wird hierher gehören [Demelius 208ff.]). In diesen Fällen hängt die Behandlung der C. offenbar mit dem Satz *lis infititendo crescit in duplum* zusammen, und jene Behandlung wird nicht erst aus der *oratio divi Marci* stammen.

ε. Andererseits ist es sehr fraglich, ob die extensive Interpretation jener *oratio* wirklich Einfluss über die *actiones arbitrariae* hinaus auf alle

Klagen gewonnen hat. Der allgemeine Satz Ulpian's (Dig. XLII 1, 56): *post . . . confessionem in iure factam nihil quaeritur post orationem divi Marci, quia in iure confessi pro indicatis habentur* gehört in den Zusammenhang der *actio de pecunia constituta* (Lenel Palingen. Ulp. 795); welches die genauere Beziehung war, ist unklar. Wollte Ulpian sagen, dass der *certam pecuniam confessus pro iudicato habetur*, so konnte er dies nicht erst von der *oratio divi Marci* an datieren; 10 wollte er auch von C. andern Inhalts handeln, so kann das *nihil quaeritur* nicht bedeuten, dass damit der Process zu Ende ist, sondern nur, dass der Inhalt der C. ausser Frage tritt, vorbehaltlich des Verfahrens über verbleibende Streitpunkte. In Dig. XLII 2, 6, 2 heisst es: *omne omnino quod quis confessus est pro iudicato habetur*. Aber Ulpian sagt im pr. derselben Stelle: *certum confessus pro iudicato erit, incertum non erit*, und noch Diocletian (Cod. Iust. VI 61, 4) erklärt, der 20 Satz *confessus pro iudicato habetur* beziehe sich auf den einer bestimmten Geldschuld (*quantitas* in diesem Sinne) Geständigen. Das *omne omnino* der l. 6 § 2 cit. wird auf Rechnung der Compileratoren zu setzen sein. Es fehlt bei allen andern als den exhibitorischen und restitutorischen Klagen an jedem speciellen Anhalt dafür, dass die C. bei ihnen seit der *oratio divi Marci* anders behandelt sei, als zuvor. Wahrscheinlich handelt Ulpian in l. 6 cit. pr. § 1 von den Conditionen, bei welchen 30 ein durch C. ersetzbares Interlocut nicht vorkommt. Er sagt, es solle der, welcher confitirt, aber nicht einen bestimmten Geldbetrag, gedrängt werden (*urgueri*), seinem Geständnis den Charakter der C. einer bestimmten Geldsumme zu geben. Das ist nur verständlich, wenn in dem Verfahren, von welchem Ulpian spricht, es nicht möglich war, die unbestimmte C. ohne weiteres als Grundlage des ferneren, entsprechend vereinfachten Verfahrens zu verwenden. Man muss 40 sich also denken, dass bei der *condictio* auch nach der *oratio divi Marci* nur die Wahl zwischen Anordnung des Iudiciums mit der regelmässigen Formel oder der Execution auf Grund *certae pecuniae c.* bestand. Es ist meines Erachtens nicht richtig, mit Mommsen z. d. St. und Lenel Palingen. II 996, 2 die Worte *vel corpus . . . oportere* zu streichen, sondern es ist zu vermuten, dass Ulpian sagen wollte, bei *condictio incerti* und *certae rei* sei auf ein Geldgeständnis zu dringen, 50 nicht minder aber bei *condictio certae pecuniae*, wenn das Rechtsverhältnis (*res* in diesem Sinne) zugestanden, der Betrag des Anspruchs aber streitig sei, womöglich ein Geständnis einer bestimmten Summe herbeizuführen (denn natürlich kann auch bei *condictio certae pecuniae* ein Geständnis des grundlegenden Rechtsverhältnisses, z. B. des Darlehens unter Bestreiten der Höhe des vom Kläger angegebenen Betrages vorkommen).

Der Druck, welcher zur Erzielung eines bestimmten Geständnisses angewandt werden soll, kann kein wirklicher Zwang gewesen sein, denn der Process ist nicht zur Erpressung von Geständnissen da; es ist vielmehr nur an Vorstellungen des Magistrats mit Hinweis auf die sonst unvermeidliche Übernahme des ordentlichen Iudiciums zu denken.

ζ. Wenn der Beklagte nicht zugestand, aber

auch nicht bestritt, vielmehr nicht antwortete, so war ausschliesslich bei *actio certae creditae pecuniae* ebenso wie auf Grund Geständnisses die Execution einzuleiten (Lex Rubr. c. 21), während bei anderen Ansprüchen, da hier das Nichtantworten sich nicht auf eine bestimmte Geldsumme bezieht, die Forderung durch das Nichtantworten nicht executionsreif wurde, vielmehr nur die Folgen der mangelnden Defension eintreten konnten.

η. Über das Geständnis auf *interrogatio in iure* siehe diesen Artikel.

c) Sehr unvollkommen orientiert sind wir über die Wirkungen der C. im Interdictverfahren. Bei *interdicta exhibitoria* und *restitutoria* entspricht es der Sachlage, dass der Praetor bei Geständnis aller Voraussetzungen des Interdicts einen nicht mehr hypothetischen, sondern unbedingten Befehl zur Exhibition oder Restitution erliess. In der That konnte nach Ulp. Dig. XLIII 5, 1, 1. XXIX 3, 2, 8 bei dem *interdictum de tabulis exhibendis* gegen den Geständigen ein solcher Befehl erlassen und seine Befolgung mit praetorischen Zwangsmitteln erwirkt werden, und es besteht kein Grund, dies Verfahren auf das *interdictum de tabulis exhibendis* beschränkt zu denken, wenn auch andererseits nicht erweislich ist, dass es bei allen restitutorischen und exhibitorischen Interdicten anwendbar war. Man muss beachten, dass Rechtsschutz durch praetorischen Zwang, auch abgesehen vom Geständnis, nicht selten mit dem Interdictverfahren concurriert. Ein Sponsionsstreit über die Voraussetzungen des Interdicts war jedenfalls bei Geständnis aller Voraussetzungen des Interdicts überflüssig. Das Erbitten eines *arbiter* konnte wohl nur den Sinn haben, dass dieser über den Umfang der Restitutions- oder Exhibitionspflicht zu entscheiden und eventuell die Geldcondemnation zu bewerkstelligen hatte. Dass ein *arbiter* gegen den *confessus* berufen werden konnte, bezeugt Gai. IV 163, indem er sagt, Proculus sei der Ansicht gewesen, dass in dem Erbitten des *arbiter* die C. liege; denn diese Ansicht setzt jene Möglichkeit voraus. Wenn nach Ulp. Dig. XLII 2, 6, 2 die *oratio divi Marci* auch auf die exhibitorischen und restitutorischen Interdicten Einfluss gehabt hat, so lässt sich denken, dass vor diesem SC. die Formel, durch welche der *arbiter* instruiert wurde, noch nicht auf das Geständnis Bezug nehmen und daselbe dadurch fixieren konnte, während nach der *oratio divi Marci* oder ihrer Interpretation diese Bezugnahme wie bei den sonstigen *actiones arbitrariae* stattfand. Bei prohibitorischen Interdicten kann man sich ebenfalls denken, dass bei Geständnis der grundlegenden Thatsachen das Interdict in entsprechend abgeänderter Form erging. Insbesondere kann bei *interdicta duplicia*, z. B. *utrubi*, wenn eine Partei den fehlerfreien längeren Besitz des Gegners zugestand, doch nicht wohl an den (sumlosen) doppelseitigen Erlass des Interdicts gedacht werden, sondern es wird ein *interdictum simplex*, nach Art des *secundarium* erlassen sein (Gai. IV 170). Im übrigen ist auch hier unmittelbarer Schutz des Klägers durch die Mittel der praetorischen Macht sehr wohl denkbar (vgl. Ulp. Dig. XLIII 4, 3 pr. § 1). Unklar ist, auf welche Weise, wenn man zu dieser anser- ordentlichen Hülfe nicht griff, auf Grund des Ge-

ständnisses sich die *actiones ex interdicto prohibitorio* entfalten. Zu diesen *actiones* war nur auf Grund von Sponsionen zu gelangen. Es hat aber auch die Annahme nichts gegen sich, dass derjenige, welcher nach Erlass des Interdicts trotz seines früheren Zugeständnisses des Interdictsgrundes interdictswidriges Verhalten begann oder fortsetzte, zum Abschluss der Sponsionen verpflichtet und das weitere Verfahren von dem gewöhnlichen nicht verschieden war. Gestand der Beklagte dann die Sponsionsschuld ein, so war er in dieser Beziehung *certae pecuniae confessus*. Auf die arbiträren Formeln aus *interdictum prohibitorium* wird die *oratio divi Marci* denselben Einfluss gehabt haben, wie auf die sonstigen arbiträren Klagen.

2) Über die *c. in iudicio* sind wir unvollkommen unterrichtet. Anzunehmen ist, dass das Geständnis von Thatsachen als Beweismittel wirkte, aber der Gegenbeweis ohne Beweis eines Irrtums 20 zulässig war; bestand der Beklagte bei *condictio certae pecuniae* den geforderten Geldbetrag zu, oder einigte er sich mit dem Kläger über einen Betrag der *litis aestimatio*, ohne denselben zu erlegen, so wird der Richter nicht gezögert haben, dementsprechend zu condemnieren. Eine Zurücknahme des Geständnisses kann dann nur durch die gegen das Urteil zulässigen Rechtsmittel geltend gemacht worden sein. Wenn der Beklagte etwa bei *rei vindicatio* das Eigentum des Klägers zu- 30 gestand, so wird der *iudex* die *pronuntiatio rem actoris esse* erlassen haben. Da er aber Interlocute zurücknehmen kann (nur das Endurteil kann er nicht selbst ändern, Ulp. Dig. XLII 1, 55), so kann er auch bei Zurücknahme des Geständnisses die Verhandlung über das Eigentum des Klägers wieder eröffnen, und es wird in diesem wie in ähnlichen Fällen die Entscheidung darüber, ob er dies thun wollte, von seinem freien Ermessen abhängig gewesen sein.

3) Im Cognitionenverfahren muss das Eingeständnis einer bestimmten Geldschuld ebenso gewirkt haben, wie im Formularverfahren die *c. in iure* gleichen Inhalts. Da aber im Cognitionenverfahren nicht notwendig eine Geldcondemnation erfolgen musste (s. den Art. *Aestimatio litis*), so konnte die C. eines nicht auf Geld gerichteten Anspruches magistratischen Zwang zur Erfüllung der eingestandenen Verpflichtung, je nach Ermessen des Magistrats aber auch die Über- 50 weisung der Sache an einen *arbiter* zu näherer Bestimmung des Umfangs der einbekannten Verpflichtung und zur eventuellen Geldcondemnation zur Folge haben, und zwar unzweifelhaft schon vor der *oratio divi Marci*. Ebenso wird der Magistrat bei Eingeständnis einzelner für die Entscheidung wichtiger Punkte das Geständnis zur Richtschnur des weiteren Verfahrens genommen und geeigneten Falles dementsprechend interlocutirt und bei Bestellung eines *arbiter* die In- 60 struction desselben auf das Geständnis gebant haben. Der Magistrat kann, wenn das Geständnis sich als unrichtig herausstellt, seine Decretur ändern, ohne dass der Beweis eines Irrtums bei Ablegung des Geständnisses dafür Voraussetzung wäre; der bestellte *arbiter* kann freisprechen, wenn der Freispruch nicht dem Inhalt der Instruction zuwiderläuft, welche auf dem Geständnis beruht.

Findet er, dass wegen Unrichtigkeit des Geständnisinhalts freizusprechen wäre, so muss er die Sache an den Magistrat zurückgeben, damit dieser freispreche (Afric. Dig. XLII 2, 7 [dazu Demelius 209f.]).

4) Für das iustinianische Recht darf behauptet werden, dass der Richter wie im Cognitionenverfahren der früheren Zeit jedes Geständnis von Thatsachen oder von Rechtsverhältnissen, von denen die Entscheidung über den Anspruch abhängt, seinem Inhalt gemäss für den Fortgang des Processes zu verwerthen hat, *omne omnino quod quis confessus est pro iudicato habere debet* (Dig. XLII 2, 6, 2). Da er aber Interlocute zurücknehmen kann (Dig. XLII 1, 14), so kann dies auch wegen Unrichtigkeit des Geständnisses geschehen, auf dem sie beruhen (Dig. XLII 2, 7). Beweis des Irrtums ist dabei nicht vorausgesetzt. Wird der Anspruch des Klägers selbst anerkannt, so folgt daraus Execution ohne Endurteil, wie wenn es erlassen wäre; Dig. XLII 2, 1 XLII 2, 6, 7. XLII 1, 31. V 1, 21. Cod. Iust. VII 59, 1. VII 53, 9. VI 31, 4). Wenn bei einem Anspruch, der nicht auf Geld gerichtet ist, aus einer solchen C. mangels Befriedigung erst ein Verfahren zur *aestimatio litis* hervorgehen soll (Dig. XLII 2, 6, 2), so gilt dies doch nicht mit Notwendigkeit, denn der Kläger kann auch Execution zur Beitreibung der geschuldeten Leistung wenigstens dann verlangen, wenn es sich um Herausgabe einer Sache handelt (Dig. VI 1, 68). An dem Satz, dass ein der alten *c. in iure* gleichstehendes, das Endurteil ersetzendes Geständnis des Klaganspruchs nur wegen Nichtigkeit oder thatsächlichen Irrtums über seinen Inhalt angefochten werden kann, ist nichts geändert, und fraglich ist nur, ob in dieser Beziehung jetzt auch das Geständnis eines nicht auf Geld gerichteten Anspruchs als eine das Endurteil ersetzende C. gilt. Dies wird zu bejahen sein, soweit Naturalexecution aus solchem Geständnis zulässig ist.

Litteratur: Demelius Die C. im römischen Civilprocess und das gerichtliche Geständnis der neuesten Processgesetzgebung, Graz 1880. Ubbelohde Interdicta (Forts. v. Glück 43/44) II 11f. Karlowa Legisactiones 154f. Keller R. Civilprocess 96f. §16f. Bethmann-Hollweg Röm. Civilpr. I 116f. II 539f. 594f. III 254f. Wetzell Civilproc. § 14 zu 6f. § 19, 1.

2) Im Strafprocess ist anfangs das Geständnis des Angeklagten, wenn es den vollen Thatbestand des Verbrechens deckt, als vollgültiger Beweis, auf welchen hin die Verurteilung zu ergehen hat, betrachtet worden, so dass dem Angeklagten nicht mehr Verteidigung, sondern nur *deprecatio* übrig bleibt (Cic. Verr. V 165. 166; pro Mil. 7; pro Ligar. 1. 2; de invent. I 15. Auct. ad Herenn. I 24. II 25. Sallust. Catil. 52, 36. Quintil. V 13, 5–7. VII 4, 17–20). Es ist aber auch möglich, dass der Angeklagte einzelne Thatsachen zugesteht, andere bestreitet, insbesondere dass er den objectiven Thatbestand zugiebt, aber sein Verschulden leugnet (Cic. de invent. I 15. Auct. ad Herenn. I 24. II 23. 24. Quintil. VII 4, 14. 15), auch dass er bestreitet, seine That falle unter das Strafgesetz (Cic. pro Mil. 15). Dann bleibt das Bestrittene Gegenstand der Untersuchung. Dass aber die Glaubwürdigkeit des Geständnisses

selbst seinem Inhalte nach noch der Prüfung zu unterziehen sei, ist erst eine Aufstellung, welche zu den glänzenden Fortschritten der classischen Zeit gehört; die ältesten Zeugnisse für dieselben sind Rescripte von den *divi fratres* und Septimius Severus (Ulp. Dig. XLVIII 18, 1, 17, 27; vgl. ferner Tertull. apolog. 2; ad nat. I 2). S. Geib Gesch. d. röm. Criminalproc. 157f. 328f. 612f. Hartmann-Ubbelohde Röm. Gerichtsverfassung 406f.

**Confessoria actio** heisst im civilrechtlichen Sinne die zum Schutze einer Servitut gewährte Klage, Dig. VIII 5, 2 pr. §§ 1ff. und § 2, s. Servitus. Im Edicte waren für die verschiedenen Servituten verschiedene Formeln aufgestellt (Lenel Edictum perpetuum 148. 151ff.), so dass man eigentlich nicht von einer dem Servitutenschutze gewidmeten *actio confessoria*, sondern von mehreren *actiones confessoriae* würde reden müssen (Dernburg Pandekten<sup>5</sup> I 630, 1 § 255). Anders jedoch Dig. VIII 5, 2 pr. *confessoria* (sc. *actio*) *competit ei qui servitutes sibi competere contendit*. In Dig. VII 6. VIII 5 rubr. ist von einer *vindicatio servitutis* die Rede, die offenbar mit der *a. e.* identisch ist. Cujus Les institutions juridiques des Romains, Paris 1891, 275 leitet hieraus die Vermutung her, dass ursprünglich der Rechtsschutz der Servituten nach denselben Grundsätzen behandelt worden sei, wie die *rei vindicatio*, was immerhin zweifelhaft bleibt. [R. Leonhard.]

**Confinium** heisst die Grenze im natürlichen (Dig. XXXII 35, 1) wie im bildlichen Sinne (*in confinio furoris* Cod. V 70, 6, 1). Auf ihre Ordnung bezieht sich die *actio finium regundorum* Dig. X 1, 4, 10, s. Karlowa Röm. R.-G. II 459ff. und hierüber, sowie über die Beschaffenheit des Grenzraums den Artikel Finis. Die Bäume und die Steine auf der Grenze (*in confinio*) sind, so lange sie nicht herausgenommen sind, Teile der Grundstücke, in denen sie stecken, so dass die Grenzlinie und die auf ihr gedachte senkrechte Fläche sie unter die beiden Grenznachbarn verteilt. Werden sie dagegen herausgenommen, so sind sie rechtlich selbständige Sachen, die im Miteigentume der Grenznachbarn stehen, Dig. X 3, 19. XLI 1, 8. Die Eigentumsanteile sind als gleiche anzusehen. Allerdings sagt Dig. XVII 2, 83 (Paulus) *naturali convenit rationi et postea tantam partem utrumque habere tam in lapide, quam in arbore, quantum et in terra habebat*. Es ist jedoch nicht anzunehmen, dass die Miteigentumsanteile nach dem Wertverhältnisse der Stücke bestimmt wurden, die den Nachbarn früher gehörten, als die Sache noch im Boden steckte. Es würde dies zu schwierigen und verwickelten Berechnungen genötigt haben, die oft gar nicht ausführbar gewesen sein würden. Paulus will vielmehr nur sagen, dass die Nachbarn trotz ihres Eigentums zu gleichen Teilen, doch, sofern dies möglich ist, eine solche Zerspaltung der Sache verlangen können, bei der jeder so viel Material bekommt, wie ihm zukam, als die Sache noch im Grundstücke befindlich war.

Litteratur s. Windscheid Pand.<sup>7</sup> I 401 § 142, 4. Dernburg Pand.<sup>5</sup> I 177 § 76, 4. Karlowa a. a. O.

[R. Leonhard.]

**Confiscatio** s. Pnblicatio.

**Confluentes**. 1) Der Zusammenfluss von Mosel

und Rhein, das heutige Coblenz. Zuerst erwähnt von Suet. Calig. 8 *vico Ambitarvio supra Confluentes* (d. h. der Mosel und des Rheines, andere Flüsse können gemeint sein, s. Ambitarvius). Die Bezeichnung entspricht dem keltischen *Condate* (s. d.). Dass am Zusammenfluss von Rhein und Mosel schon zu Anfang der Kaiserzeit eine Niederlassung bestand, ist wahrscheinlich; aber eine strategische Bedeutung kam dem Ort schwerlich zu; von einem römischen Castell wird nichts berichtet. Die in Coblenz gemachten Inschriftenfunde sind unerheblich (Brambach CIRh. 705—708. Bonn. Jahrb. L 295 = LXXXIII 134 nr. 192 Widmung eines *publicanus* an die Götinnen der Kreuzwege). Jedenfalls bestand hier, wie die Itinerarien beweisen, eine Mansio. Auf dem Meilenstein von Tongern *Confluentes* (Or. Henzen 5236. Desjardins Géogr. de la Gaule IV 31 pl. VI); Tab. Peut. *Confluentes*; Itin. Ant. 371 *Confluentibus*. Auch im 4. Jhd. ist von einem Castell oder einer Stadtgemeinde nicht die Rede, Ammian. Marc. XVI 3, 1 (zum J. 354) *ne civitas ulla visitur nec castellum, nisi quod apud Confluentes, locum ita cognominatum ubi amnis Mosella confunditur Rheno, Rigomagum oppidum est*; auch Ausonius (Mos. 473 *vel qua Germanis sub portibus ostia solvis*) und noch im 6. Jhd. Venantius Fortunatus (carm. X 9, 47 *tum venio qua se duo flumina iungunt, hinc Rhenus spumans, inde Mosella ferox*) drücken sich höchst unbestimmt aus. Erst in der Not. dign. occ. XLI 24 erscheint *sub dispositione viri spectabilis ducis Mogontiaccensis der praefectus militum defensorum Confluentibus* (vgl. hierzu Böcking); also war die Station der Rheinstrasse um die Wende des 4. und 5. Jhdts. ein mit *militibus defensores* belegter Wachtposten. Und ebenso erscheint im 6. Jhd. bei Greg. Tur. hist. Fr. VIII 13 das *Castrum Confluentes* (vgl. Longnon Géogr. de la Gaule au VI<sup>e</sup> siècle 368). Das beim Geogr. Rav. IV 26 p. 234 genannte *Conbulantia* ist wahrscheinlich mit *Confluentes* IV 24 p. 227 (= Coblenz) identisch. Über die römische Moselbrücke bei Coblenz (Pfahlbrücke) vgl. die ausführlichen Berichte von Schmidt, Nobiling, Hoyer, Eltester Bonn. Jahrb. XLII 1—44 und besonders Hübner ebd. 45—63.

2) *Confluentes*, in Raetien. Not. dign. occ. XXXV (*dux Raetiae*) 32 *praefectus numeri barbariorum Confluentibus sive Breccantia*. Nach Bergk Zur Geschichte und Topogr. der Rheinlande 98 die Mündung des Rheins in den Bodensee bei Rheineck, nach andern (vgl. Hübner Bonn. Jahrb. XLII 47) Coblenz am Zusammenfluss von Aare und Rhein. Die Bezeichnung *Confluentia Helvetiorum* im Altertum ohne Beleg.

3) *Confluentes*, Zusammenfluss von Arar und Rhodanus bei Lugudunum, wo der bekannte Altar des Augustus stand, auf mehreren Inschriften genannt, aber immer mit Zusatz der Flussnamen. Boissien Inscr. de Lyon 5 (= Orelli 4018) *sacerdos Romae et Aug. ad aram ad confluentes Araris et Rhodani*. Vgl. Boissien 84. 95. 114. Liv. epit. 139. Hübner Bonn. Jahrb. XLII 47. Bergk Zur Gesch. u. Topogr. d. Rheinlande 7. Bei Cic. ad fam. X 34, 1 ist überliefert *ab conflente ab Rhodano* (dazu die adn. crit. von C. F. W. Müller p. LVI ed. a. 1896). [Ihm.]

4) *ad Confluentes*, Station der Via Aemilia zwischen Caesena und Ariminum, 8 mp. von ersteren, 12 mp. von letzteren, Tab. Peut., also in der Gegend des heutigen Savignano (vgl. CIL XI 6637), genannt von der Vereinigung des Rugone und Fiumicino, welche in römischer Zeit vorhanden gewesen zu sein scheint, während jetzt beide in getrenntem Bett sich ins Meer ergiessen. Dieselbe scheint gemeint mit der *mutatio Competu*, welche das Itin. Hierosolym. 615 12 mp. von Ariminum, 6 mp. von Caesena ansetzt, Desjardins Table de Peutinger 117. [Hülse.]

5) Unter den Städten der Arevaker in Hispania Citerior nennt nur Ptolemaios einen Ort *Κομφλόεντα* in der Gegend von Clunia (II 6, 55), wohl *ad Confluentes* oder *ad Confluentia*; aber auf welchen Zusammenfluss zweier *flumina* die Bezeichnung geht, ist bisher nicht ermittelt. [Hübner.]

6) Ort an der Einmündung der Save in die Donau, gegenüber von Singidunum (Belgrad), III 20 m. p. von Taurunum (Semlin) entfernt (Tab. Peut. *Confluentibus*. Geogr. Rav. 214, 13: *Confluentes*). Mommsen CIL III p. 417. [Patsch.]

7) *ad Confluentes*, Station in Armenia, mitten auf dem Wege von Satala nach Artaxata, X m. p. östlich von Datamissa (d. i. Dätamithra? die heutige Burg Hasan-qala an der Araxesquelle Qal'a-sü); Tab. Peut. C. wird demnach die Stelle bezeichnet haben, wo sich der Qal'a-sü mit der zweiten und längeren Araxesquelle Pasin-sü, d. i. 30 dem Phasis des Xenophon, armen. Baseanget, vereinigt, also die heutige Station Köprü-köi, Brückendorf. Dieser Ansatz bietet auf der ganzen Heeresstrasse die sicherste Gewähr. [Tomaschek.]

**Confluentia** s. *Confluentes* Nr. 2.

**Confusio** ist die Vermischung flüssiger Stoffe, durch welche, wenn sie mehreren Eigentümern gehörten, Miteigentum entsteht, Dig. VI 1, 3, 1 fr. 4. 5 pr. § 1. Man unterscheidet sie zuweilen von der *commixtio*, der untrennbaren Verbindung trockener Stoffe (z. B. Vermischung von Getreidemassen verschiedener Art) und behauptet, dass bei dieser eine andere rechtliche Behandlung stattfindet als bei jener (vgl. statt vieler Arndts Pandekten § 151. Dernburg<sup>5</sup> I 496 § 210). Es ist jedoch nicht nur kein Grund für solche Unterscheidung ersichtlich, sondern es spricht auch Dig. VI 1, 3, 2 dagegen. Dig. VI 1, 5 pr. und Inst. II 1, 28 sind aber überhaupt nicht auf eine untrennbare, sondern auf eine trennbare Verbindung zu beziehen, Dig. VI 1, 5, 1 auf eine solche, die nicht durch einfache Wegnahme, wohl aber durch Schmelzen trennbar ist (Leonhard Institutionen 263). Litteratur bei Windscheid Pand.<sup>7</sup> I 569 § 188. Dernburg Pand.<sup>5</sup> I 496 § 210, 1.

In einem andern Sinne bezeichnet C. den Zusammenfall von Gläubigerschaft und Schuld, namentlich bei Beerbung des Gläubigers durch den Schuldner oder des Schuldners durch den Gläubiger, Dig. XLVI 1, 71 pr. XLVI 3, 75. Die Herr der schuldnerischen Vermögensmasse ist, aus der sie befriedigt werden soll. Auch bei dinglichen Rechten findet eine Tilgung durch ein Zusammenfallen der Berechtigung und des Eigentums an der belasteten Sache statt (Dig. VIII 6, 1. XXX 116, 4), weil auch hier das Recht keines weiteren Schutzes bedarf. Wo ein Pfand-

recht mit dem Eigentume zusammenfällt, da dauert seine Kraft insoweit fort, als es den Eigentümer gegen das Nachrücken der nachstehenden Pfandgläubiger sichert (sog. Pfandrecht an eigener Sache), Dig. XLIV 2, 30, 1.

Litteratur vgl. Windscheid Pand.<sup>7</sup> I 648 § 215, 3. 753 § 248, 4. II 129 § 295, 9. 307 § 352. III 202 § 606, 14. 358 § 665, 2, 4. 4 a. Dernburg Pand.<sup>5</sup> I 627 § 254. II 185 § 67. III 359 § 175.

**Congavata**, das vierzehnte der grossen Castelle am Wall des Hadrian im nördlichen Britannien, das der örtlichen Reihenfolge der Castelle entsprechend nach Stanwix, unmittelbar vor Carlisle (jetzt Villenvorstadt davon) fallen muss (CIL VII p. 159. Bruce Roman Wall<sup>3</sup>, Lond. 1860, 290ff.; Lapidarium septentrionale, Lond. 1875, 239ff.). Die Not. dign. setzt den *tribunus cohortis II Lingonum* nach C. (Occ. XL 48). Inschriften dieser Cohorte sind bisher in Stanwix nicht gefunden worden, wohl aber die von einigen anderen Truppenteilen (CIL VII 914—920). [Hübner.]

**Congedus**, kleiner Fluss in der Nähe von Bilibis, in Hispania Citerior, nur von Martial in der Schilderung der Umgebungen seiner Heimatstadt erwähnt (I 49, 9 *tepidi natabis lene Congedi vadum*), jetzt Codes, Nebenfluss des Iberus. [Hübner.]

**Conger**, der γόγγρος der Griechen, der Meer-aal, der jetzt im Kykladenmeer *μονγκρίον* oder *εγγέλιον* genannt wird. Vgl. Aubert-Wimmer Arist. Tierkunde I 126. Nach Nikander (Athen. VII 288 c) hiess er auch γοόλλος, doch scheint Diphilos beide zu unterscheiden (Athen. VIII 356 a). Aristoteles rechnete ihn zu den Knorpelfischen (*σελάχη*, Ael. XI 37) und beschreibt ihn als langen, glatten Fisch (h. a. I 5, 8 B. Plin. VIII 72), der nur zwei Flossen hat. Auf jeder Seite hat er zwei Kiemen, eine mit einer, die andere mit zwei Reihen (h. a. II 13, 41, vgl. Plin. VIII 73), ferner eine kleine Speiseröhre (II 17, 45), während ihm Eierstöcke bald zugeschrieben (h. a. VI 17, 176), bald abgesprochen werden (III 10, 68). Er nährt sich von Polypen (VIII 2, 217. Plin. IX 185), während ihm die Muräne gefährlich wird (IX 2, 257. Plin. IX 185. Ael. V 48), und hält sich eine Zeit lang verborgen (VIII 15, 234. Plin. VIII 57). Er unterscheidet zwei Arten: die *λευκοί γόγγροι* sind Fische der hohen See, die *μέλανες γόγγροι* kommen sowohl in der hohen See als in der Nähe des Landes vor (VIII 13, 231. Opp. hal. I 113). Sie nähren sich von Fleisch (VIII 2, 218) und fressen einander (VIII 2, 218. Ovid. hal. 115; vgl. Birt De hal. Ovidio falso adscriptis 112). Die grössten Meer-aale wurden an der Küste des südlichen Spaniens gefangen (Strab. III 145), berühmt waren auch die von Sikyon (Eudoxos bei Athen. VII 288 c. Arcestratos bei Athen. VII 293f. Philemon Com. II 500 K.). Man kochte ihn mit Grünzeug in Salzlauge (Arcestratos bei Athen. VII 293f.). Er galt für weniger schmackhaft und nahrhaft als der Flusssaal, aber für leichter verdaulich (Diphilos bei Athen. VIII 355 d, aus ihm Hikesios Athen. VII 288 c und Xenokrates bei Orib. I 135). Träume von ihm bedeuten, dass Hoffnungen nicht in Erfüllung gehen (Artemid. oneir. I 14, 109 H.). [M. Wellmann.]



**Congiarium.** Von *congius* abgeleitet bedeutet C. ein gewisses Mass Wein oder Öl, welches, gewöhnlich von einem Magistrate oder einer Person, die eine quasi-magistratische Stellung im Staate einnimmt, an mehrere von ihm abhängige Personen oder an das ganze Volk unentgeltlich ausgeteilt wird, nicht im Namen des Staates, sondern als rein private Freigebigkeit. Solche Geschenke sind öfters von Magistraten und Candidaten zur Magistratur an das römische Volk als Zulage zum *frumentum* (Liv. XXV 2, C. gegeben von einem Aedil, vgl. Plin. n. h. XV 2. Liv. XXXVII 57, von einem Candidaten zur Censur. Plin. n. h. XIV 96, von einem siegreichen Feldherrn, vgl. Cic. Philipp. II 45), auch von Provincialmagistraten an ihre *cohors praetoria* und Legionen als Zulage zur Naturalverpflegung und zum Solde (Mommsen St.-R. I 300, 2) verteilt worden. Schon frühzeitig wurde es üblich, diese Naturalgeschenke durch Geld zu ersetzen, besonders bei den Geschenken an die *cohors praetoria*, die gegen das Ende der Republik zu regelmässigen wurden (Mommsen a. a. O.; auf die Könige wird die Sitte, sowohl Geld- als Naturalienverteilungen zu veranstalten, zurückgeführt von dem Chronographen des J. 354, der wahrscheinlich aus Sueton schöpft, Mommsen Abh. der sächs. Gesellschaft, phil.-hist. Classe II 1 [1850], 649, 10). Rein privater Natur bleiben diese Geschenke auch in der ersten Kaiserzeit. Der Charakter aber und der Massstab dieser Verteilungen verändert sich seit Caesar gründlich. Caesar zuerst verteilte Geld an das ganze Volk und nur als Zulage dazu Korn und Öl (Suet. Caes. 38. Dio XLIII 21), seit ihm gehört auch das Recht, Spenden an das Volk zu verteilen, hauptsächlich ausschliesslich dem Princeps. Selbst Agrippa unter Augustus verteilte nicht Geld, sondern Öl (Dio XLIX 43). Wenn in der Kaiserzeit Geld oder Naturalien nicht vom Kaiser selbst, sondern hauptsächlich von einem Mitgliede der kaiserlichen Familie oder einem Feldherrn verteilt werden, so geschieht es in der Form, dass der Spender doch der Kaiser bleibt, er aber die Spenden nicht in seinem Namen, sondern im Namen eines anderen verteilt (*nomine alicuius*; Mon. Anc. III 7f.: *nomine meo*. Tac. ann. II 42: *nomine Germanici*; vgl. die Tessere CIL XV 2 p. 995, 1. Hist. Aug. Anton. Diadum. 2). Besonders häufig wird diese Vertretung durch die Verteilungsmarken (*tesseræ numariae* s. u.) bezeugt. So erscheinen auf den Tesseran Livia unter Caligula, Iulia unter Augustus, Antonia Frau des Drusus unter Claudius, Britanica unter demselben, Agrippina und Nero unter demselben, Nero mit seiner Tochter Claudia, Sabina mit ihrem Gemahle Hadrianus, ebenso Suetonius Paulinus und der König von Armenien auf den Tesseran des Nero, s. Rostowzew Étude sur les plombs antiques, Rev. num. 1898, 77ff., bes. 100. Besonders lehrreich ist die Tessere der Antonia, wo auf einer Seite das Bildnis der Antonia mit Aufschrift, auf der anderen die Aufschrift: *ex liberalitate Ti. Claudii Caesaris Aug(usti)* steht.

Durch diese Geschenke fesselten die Kaiser das römische Volk an ihre Person, ebenso wie sie dies durch die *Frumentationes* zu erreichen suchten und wie sie durch Geld- (*donativa*) und Ackerverteilungen die Soldaten in der Treue erhielten.

Unter Augustus, dessen Freigebigkeit lange Zeit ohne gleichen blieb (Mommsen Res gestae p. 58ff.), bewahren diese Verteilungen noch den Charakter rein privater, zwangsloser Geschenke in Geld oder Naturalien (Geld, Mommsen Res gestae p. 59. 62. 157. Marquardt St.-V. II 138. Korn, Mon. Anc. XV 11. 12. Suet. Aug. 41; vgl. Rev. num. 1898, 259f.). Allmählich aber werden Geldverteilungen zur Regel und die zwanglose Freigebigkeit zu regelmässigen Zahlungen, die grösser oder kleiner sein können, aber nicht ausbleiben dürfen, wie besonders der bekannte Fall von Galba lehrt (Suet. Galb. 16—17. Tac. hist. I 5. Dio LIV 3, 3; vgl. Dio LIX 2, wo von Caligula das Anrecht des Volkes auf das C. ausdrücklich anerkannt wird).

Dadurch wird die private Freigebigkeit hauptsächlich zu einer Staatsinstitution, und damit steht wohl im Zusammenhange, dass die Mittel dazu nicht mehr aus der kaiserlichen Privatschatulle, sondern aus den Staatscassen genommen werden; leider aber sind wir nicht in der Lage, hier wie auch in mehreren anderen Fällen den Zeitpunkt festzustellen, wo dies zum erstenmale geschah, und die Cassen zu bestimmen, aus welchen das dazu nötige Geld genommen wurde (Augustus bestritt die Kosten seiner C. teilweise *ex manibus*, teilweise aus Privatmitteln, Mommsen Res gestae p. 58ff. Kniep Societas publicanorum I 161f.; zuerst unter Traian begegnen wir einem directen Zeugnisse, dass sie dazu aus öffentlichen Geldern genommen wurden, Plin. paneg. 41). Die Sache hängt eng zusammen mit der allmählichen Verstaatlichung des kaiserlichen Privatvermögens einerseits und andererseits mit der Entwicklung der Idee, dass das, was dem Staate gehört, ebensogut des Kaisers Eigentum ist. Natürlich werden eine Zeit lang die Kosten der *largitiones* ebenso aus Privat- wie aus Staatsmitteln von den Kaisern bestritten.

Über die Natur und die Verteilungsart der C. sind wir für die ersten drei nachchristlichen Jahrhunderte ziemlich gut unterrichtet. Die Geschichtschreiber dieser Periode, wie besonders Tacitus, Sueton, Cassius Dio, die Script. hist. Aug., Herodian und andere verzeichnen für gewöhnlich die wichtigsten C. jeder Regierung; aus dem 4. Jhd. haben wir ein Verzeichnis der hauptsächlichsten C. der Kaiserzeit in dem Chronographen des J. 354 n. Chr.; das Verzeichnis beruht sicher nicht auf officiellen Documenten, sondern ist aus Schriftstellerzeugnissen compiliert (Mommsen Abh. der sächs. Ges., phil.-hist. Cl. II 1850, 599. 644ff.). Es ist auch nicht vollständig und kann selbst auf Grund der uns bekannten Schriftstellerzeugnisse vervollständigt werden. Weitere Angaben haben wir in den Münzinschriften und Bildern, wo die C. häufig erwähnt und die einer Regierung öfters der Reihe nach durch Zahlen gekennzeichnet werden (die Münzen lassen sich leicht aus der Sammlung von Cohen zusammenstellen; in den älteren numismatischen Arbeiten sind diese Münzen mehrmals zusammengestellt worden, z. B. bei Rasche Lexicon totius rei numariae s. *congiarium* und *liberalitas*). Eine viel ergiebige Quelle sind die Bilder und Aufschriften der *tesseræ numariae*, die in ziemlich grosser Fülle vorhanden sind; manche C. bezeugen sie allein und lehren uns manche wichtige Einzelheit über die

Natur und Verteilungsart der C. kennen (Rostowzew Rev. num. 1898, 77ff. 251ff.) Dennoch kann man keine vollständige Zusammenstellung der C. geben, wie jeder Vergleich unserer litterarischen und numismatischen-antiquarischen Quellen lehrt. Die Münzen verzeichnen die C. sehr unregelmässig und werden ausgiebiger erst im 2. Jhd., nichtsdestoweniger geben sie uns zuweilen mehr, als die litterarischen Quellen, selbst für das 1. Jhd. Andererseits geben uns die Tesseran, hauptsächlich für das erste nachchristliche Jahrhundert, eine ganze Reihe von C., welche weder aus Münzen, noch aus Texten bekannt sind. Besonders lehrreich ist dafür die Regierung Neros. Der Chronograph und die geschichtliche Überlieferung (Tac. ann. XIII 31. Suet. Nero 10) verzeichnen nur ein C., die Münzen zwei, die Tesseran aber bezeugen eine ganze Reihe solcher, die sich alle auf bekannte Thatsachen aus der Regierung Neros beziehen lassen (Rev. num. 1898, 98ff.).

Wir haben schon erwähnt, dass in der Kaiserzeit bei den C. ausschliesslich Geld verteilt wurde. Gewöhnlich aber führt man noch andere Gegenstände, die als C. verteilt werden sollten, an (Thédenat bei Daremberg et Saglio Dict. des ant. I 1442f.; vgl. Espérandieu Diz. epigr. II 599f.; in Wirklichkeit beziehen sich die Stellen, die das bezeugen sollen, auf andere Verteilungsarten, wie auf die ganz unregelmässigen Spenden, welche im Theater, Amphitheater oder Circus durch Ausstreuen der sog. *tesseræ missiles* (s. *Missilia*) ausgeteilt wurden (Dio LXI 18. Suet. Nero 11), oder (Hist. Aug. Alex. Sev. 22. 26; Aurel. 35. 48) auf die Zulagen, nicht zu den C., sondern zu den regelmässigen täglichen Brotverteilungen der späteren Zeit und auf die täglichen Naturalienverteilungen (Austeilungen von Öl, Wein, Schweinefleisch s. O. Hirschfeld Philol. 1870, 19ff.).

Teilnehmer an den C. waren alle, die an den *Frumentationes* teilnahmen, alle *ineisi* (Plin. paneg. 25f. Hist. Aug. Ant. Diadum. 2. Mommsen Die Tribus 194ff. Hirschfeld Philol. 1870, 9), auch Kinder vom zwölften Jahre an (Suet. Aug. 41). Zuweilen aber wurden zu den Verteilungen auch Kinder unter elf Jahren zugelassen, so unter Augustus (Suet. a. a. O. Dio LI 21) und Traian (Plin. paneg. 26; vgl. die ähnliche Massregel unter Macrinus, Hist. Aug. Ant. Diadum. 2; s. auch CIL VI 10228. Hirschfeld Philol. 1870, 8. Mommsen Die Tribus 193, 47).

Die Anlässe zu den Verteilungen waren verschiedenster Arten, wie grosse Staatsfeste, bei denen eine Verteilung des C. zur Regel wurde, z. B. Thronwechsel (Thédenat a. a. O. 1443, vgl. die Tessere CIL XV 2 p. 995, 2 mit der Aufschrift: *diei imperii Hadriani Aug(usti) fel(icit)er*); hiebei kann natürlich auch an eine Verteilung bei einem Anniversarium des Kaisers gedacht werden); *diei tirocinii* des Thronfolgers oder seine *deductio in forum* (Thédenat a. a. O.; vgl. die Tessere Rev. num. 1898, 79); Adoption des Thronfolgers (Thédenat 1444; vgl. die Tesseran Rev. num. 1898, 82. 99. 88. 252); Verleihung der *tribunicia potestas* (Tessere Rev. num. 1898, 89. 253, vgl. Hist. Aug. Ant. phil. 27); Verleihung des Consulats an den Thronfolger (Thédenat 1444); grosse Siege und Triumphe (Thédenat

1443; vgl. die Tesseran Rev. num. 1898, 78. 94 [Augustus]. 82. 100 [Nero]. 85. 251f. [die Flavien] und andere ebd.); grosse Empfänge von Staatswegen (Rev. num. 1898, 100); grosse öffentliche Bauten (Portus Traianus, Rev. num. 1898, 86. 252) und ähnliches. Bei allerlei Familienereignissen war es in Rom üblich, nicht bloss in der kaiserlichen Familie, Verteilungen an Bekannte oder sogar an das ganze Volk zu machen (Plin. epist. X 117. Apul. apol. 88). Diese rein privaten Spenden werden nur selten in unseren litterarischen Quellen erwähnt, so z. B. als Commodus heiratete (Hist. Aug. Ant. phil. 27); desto öfter bezeugen solche C. die Tesseran, so als Iulia, die Tochter des Augustus, heiratete (?) (Rev. num. 1898, 79), als Claudius den Namen Britanicus an seinen Sohn verlieh (? ebd. 91); als Popaea dem Nero die Tochter Claudia Augusta gab (ebd. 102); bei der Consecration eines Mitgliedes der kaiserlichen Familie (ebd. 87 nr. 252); bei anderen Gelegenheiten zu Ehren eines Verstorbenen oder lebenden Mitgliedes der kaiserlichen Familie: ebd. 79. 96 (Livia). 80 nr. 98 (Antonia Drusi). 83. 99 (Agrippina). 87 (Sabina Hadrians Frau), vgl. Dio LIV 29 (Augustus zu Ehren des verstorbenen Agrippa). Endlich bei anderen Ereignissen im Leben des Kaisers, wie z. B. Nero bei seinem artistischen Triumphe (Rev. num. 1898, 101).

Die Höhe des C. wird öfters angegeben; man bemerkt dabei eine allmähliche Steigerung der Summen (Marquardt St.-V. II 139f.) sowohl in Bezug auf die Höhe jedes einzelnen Geschenkes, wie auf die Zahl der Geschenke. Leider aber erlaubt das unvollständige Material, das wir besitzen, keine sicheren Schlüsse, selbst in ganz allgemeiner Haltung. Es hing natürlich vom Willen des Kaisers bei jeder Verteilung ab, gewissen Classen höhere Summen zu bewilligen, zuweilen bekommen die kinderreichen Bürger mehr wie die anderen (Dio LX 25, 7. Hirschfeld Philol. 1870, 9).

Es bleibt noch die Frage zu erörtern, wie und wo die Verteilung der C. stattfand. Material für die Entscheidung dieser Frage liefern uns manche Darstellungen auf den Münzen (besonders lehrreich sind einige Grossbronzen des Nero, Cohen I 293 nr. 68, und Nerva, Cohen II 4 nr. 37—39), einige Erwähnungen bei den Schriftstellern, ein Relief des Constantinsbogen, welches eine Geldverteilung durch den Kaiser darstellt, endlich die Tesseran. Man ersieht daraus, besonders aus den Darstellungen der Ceremonie, dass der Kaiser als Spender die Verteilung persönlich leitete. Der Act dieser persönlichen Verteilung wird sowohl auf dem Relief, wie auf den Münzen dargestellt. Wir sehen den Kaiser auf einem *suggestus* sitzend, neben ihm stehen ein oder mehrere Gehülfen, von denen einer die ausgegebenen Summen notiert (Münzen des Nero) oder verrechnet (das Constantinsrelief); neben dem *suggestus* erscheint zuweilen ein Soldat (auf den Münzen; später wird er durch die personifizierte Liberalitas ersetzt) mit einer *tabula* auf einem Stocke befestigt in der Hand (wahrscheinlich der *tablifer*, Rostowzew Commentationes philologicae zu Ehren von J. W. Pomilovskij, Petersburg. 1897, 131ff. [russisch]; auf der *tabula* wird öfters ein Quincunx dargestellt). Zu dem Kaiser schreiten die oder der Empfänger öfters

mit Kindern an der Hand oder in den Armen. Das Local, wo die Scene sich abspielt, wird auf einigen Münzen durch eine Statue der Minerva charakterisiert, vielleicht ist das *continens curia chalcidicum* gemeint. Auf dem Relief sehen wir eine *porticus* mit mehreren Rechnungsbureaus, wahrscheinlich die *porticus Minucia* (s. u.). Commodus verteilte eines seiner C. in der *basilica Traiani* (Hist. Aug. Comm. 1). Es ist aber kaum denkbar, dass jede Verteilung wirklich vom Kaiser persönlich nicht blos eingeleitet, sondern auch zu Ende geführt worden wäre, obwohl es für einige C. zweifellos ist (so Claudius, Dio LX 25, 7—8: *οὐ μέντοι καὶ πάντα αὐτὸς διέκρινε ἀλλὰ καὶ οἱ γαμβροὶ αὐτοῦ, ἐπειδήπερ ἐπὶ πλείους ἡμέρας ἢ διάδοσις ἐγένετο καὶ ἠθέλησε καὶ δικάσαι ἐν ταύταις*, vgl. Hist. Aug. Comm. 1). Gewöhnlich praesidierte der Kaiser wohl nur bei der Einleitungsceremonie, die Verteilung wurde nachher von anderen zu Ende geführt. Der Kaiser selbst verteilte, wie das Constantinsrelief zeigt, Geld, gewöhnlich aber bekamen die Participanten Tesserer, die sog. *tesseræ numariae* (Suet. Aug. 41, vgl. Rev. num. 1898, 257ff.), die jedem Empfänger das Recht auf den Empfang der festgesetzten Summe gaben. Dieser Tesserer besitzen wir eine ganze Anzahl, wie wir oben mehrmals erwähnt haben. Für die Verteilung der Tesserer und die Auszahlung der Summen gab es natürlich keine speziellen Beamten; die Tesserer wurden sicher, wie erwähnt, in feierlicher Versammlung (*contio*) an einem bestimmten Tage, wenn nicht vom Kaiser selbst, so doch von seinen nächsten Vertrauten oder Mitgliedern seiner Familie, ausgeteilt. Das Geld nachher zahlten die Beamten und zwar die, die die regelmässigen *frumentationes* (s. *Frumentatio*) leiteten, also die Beamten der *porticus Minucia*. Dies wird ausdrücklich durch zwei längst bekannte Tesserer bezeugt. Auf einer (Garrucci Plombi Altieri Taf. III 1) liest man: *de* (oder *d(i)e*, Hirschfeld) *lib(eralitate) I for(o) IV* und auf dem *R. Minucia*; auf der anderen (Orelli 9360): *Ant(oni)ni Aug(usti) lib(eralitas) LI* (nach der wahrscheinlich richtigen Lesung des P. Leslea II, vgl. Hirschfeld Philol. 1870, 17) und auf dem *R. frumentatio n(umero) LXI*. Dadurch wird ausdrücklich bezeugt: erstens dass die *liberalitates* in der Minucia ausgezahlt, zweitens, dass sie zuweilen oder sogar regelmässig mit den regelmässigen *frumentationes* verbunden worden sind. Diese Angaben werden durch die Darstellung auf dem Constantinsbogen bestätigt; das dort dargestellte Local mit seinen Rechnungsbureaus kann kaum etwas anderes sein als die Porticus Minucia mit ihren 45 *ostia*. Die Verteilung der Tesserer geschah natürlich an einem bestimmten Tage; wenn ein Tag nicht ausreichte, so nahm man auch den oder die folgenden dazu. Die Auszahlung aber ebenso wie die Austeilung der Tesserer für die *frumentationes* geschah natürlich nur allmählich in mehreren Tagen (s. die Inschriften der *incisi* und der Beamten, wo der Tag angegeben wird, CIL VI 10223—10225, vgl. die Tessere mit der Aufschrift *d(i)e) III*, Rev. num. 1898, 267). Die Gründe, die Hirschfeld (Philol. 1870, 19) dagegen anführt, halten nicht Stich. Philo leg. ad Gai. 23 sagt nur, dass die Verteilung an jeden

einzelnen an einem bestimmten, nicht an einem einzigen Tage stattfand; dabei wird wohl auch dem Verfasser der einzige Tag, an welchem die Tesserer für das C. ausgegeben wurden (Plin. paneg. 26), vorgeschwebt haben.

Wir haben schon erwähnt, dass der Brauch, C. auszuteilen, von privaten Spenden ausgegangen ist. Die kaiserlichen C. haben der Sitte neues Leben gegeben und sie auch in die Municipien verpflanzt, wo die Verteilungen im Municipalleben eine grosse Rolle gespielt haben (Plin. epist. ad Trai. 116—117 [117—118]. Apul. apol. 88, vgl. die zahlreichen Inschriften gesammelt von O. Toller De spectaculis, cenis, distributionibus in municipiis romanis occidentis imperatorum acetate exhibitis, Altenburg, 1869, 77ff. und die Tesserer Rev. num. 1896, 466ff.). Dabei wurde aber von den Reichsbehörden streng darauf geachtet, dass diese Verteilungen nicht zu wirklichen C. würden, sondern im Rahmen der privaten Freigebigkeit blieben (Plin. a. a. O. 116 *vereor . . . ne si qui mille homines interdum etiam plures vocant modum excedere et in speciem dianomes incidere videntur*, vgl. ebd. 117 die Antwort Traians: *merito vereris ut in speciem dianomes incidat inevitatio; dianome* ist der griechische Ausdruck für öffentliche Verteilung, s. Philo a. a. O.; andere Termini sind *δοσεία* und *ἐπιδοσεία* oder *διάδοσις*, Mon. Aneyr. c. 15). Damit hängt zusammen, dass, wie die Inschriften bezeugen, in den Municipien bei Geldverteilungen fast immer die Fiction erhalten wurde, das Geld sei zum Ankauf eines Epulum verteilt (Marquardt-Mau Privatleben 209; vgl. Epulum und Sportula). Aus denselben Gründen werden in den Municipien private *frumentationes* vermieden (Toller a. a. O. 93); die Kornversorgung lastet auf den municipalen Beamten als solchen (Hirschfeld Philol. 1870, 83ff.).

Wenn diese Regel in den Municipien so consequent durchgeführt wurde, so geschah es desto mehr in Rom selbst, wo es Privatleuten und selbst Magistraten sicher streng verboten war, grössere Verteilungen an das ganze Volk vorzunehmen. Dagegen galten manche kaiserlichen Spenden nicht nur Rom, sondern auch den römischen Bürgern in den italischen und selbst provincialen Municipien; so verteilte man öfters Geld im kaiserlichen Namen an die *iuvenes*, wie mehrere Tesserer lehren (Rev. num. 1893, 278 und 465), ganz abgesehen von den Spenden an die in Italien und den Provinzen angesiedelten Veteranen (Mon. Anc. III 7. 8. VII 17—18. Mommsen Res gestae<sup>2</sup> p. 60) und die in den Festungen und Municipien garnisonierenden Soldaten (Dio LIX 2). Als Beispiel für grössere Geld- und Kornverteilungen an die Municipien aus der späteren Zeit kann eine Verteilung aus dem J. 381 n. Chr. in Gortyn dienen (Museo ital. di antichità class. III 709).

Mommsen Die Tribus 193ff. Marquardt-Dessau St.-V. II 136. Théodat bei Daremberg et Saglio Dict. des ant. I 1442ff. Espérandieu bei Ruggiero Dizion. epigr. II 599ff. Rostowzew Rev. num. 1898, 77ff. [Rostowzew.]

**Congius**, ein römisches Flüssigkeitsmass, der achte Teil einer Amphora, mithin = 6 *sextarii* = 12 *heminae*. Das Gewicht des einen C. füllenden Weines war durch Volksbeschluss auf zehn

Pfund festgesetzt. Mithin war dieses römische Mass gleich dem attischen *χοῦς*, dem ein Wein- oder Wassergewicht von  $\frac{1}{8}$  solonischem Talente (1 Talent = 80 röm. Pfund) zukam. Fest. p. 258 Müller. Paul. p. 259. Volus. Maec. 79. Carmen de pond. 59ff. Hultsch Metrologie<sup>2</sup> 113ff. 506f. Ein unter Vespasian im J. 75 auf dem Capitol geaichtes Massgefäss, der sog. farnesische C., hat beim Nachmessen einen Betrag von 3,38 l ergeben. Das ist etwas zu hoch, denn nach dem Volksbeschlusse und im Vergleiche mit altägyptischem Gewichte und Hohlmasse kommen auf den C., wie auf den attischen Chus, nur 3,28 l. Hultsch Metrol. 123f. 704 A. und vgl. o. Bd. III S. 2527. Wie neben dem römischen Modius als Doppelmass ein *castrensis modius* (s. d.) bestand, so wird von Hieron. in Ezech. 4, 9 ein *castrensis sextarius* erwähnt und zu 2 attischen Choen = 2 italischen *sextarii* bestimmt. Hier gebraucht Hieronymus das Wort *sextarius* (wie auch sein Zeitgenosse Epiphanius in dem allgem. Sinne eines landesüblichen Hohlmasses; der *italicus sextarius* ist bei ihm, wie auch die Gleichstellung mit dem attischen Chus beweist, nichts anderes als der römische C., mithin der *castrensis sextarius* ein Doppel-C. im Betrage von 12 eigentlichen römischen Sextaren = 6,56 l. Mit diesem provincialen Masse stellt dann Hieronymus den *judaeicus sextarius*, d. i. das hebräische Hin (Metrologie 450. 456), im Betrage von 30 12 Log = 6,06 l., zusammen. [Hultsch.]

**Congonneticus**, Sohn des Arvernerkönigs. Bituitus, nach dessen Gefangennahme durch die Römer 633 = 121 gleichfalls nach Italien gebracht (Liv. ep. LXI), später als Freund und Bundesgenosse Roms wieder in seine väterliche Herrschaft eingesetzt (Diod. XXXIV 36: *Κογγοννιάρτος*). [Münzer.]

**Congonnetodumnus**, einer der Führer der Carnuten bei der Erhebung des J. 702 = 52 gegen die römische Besatzung von Cenabum (Orléans), die das Signal zum allgemeinen Aufstand der Gallier gab (Caes. b. g. VII 3, 1). Vermutlich erhielt C. trotzdem von Caesar Verzeihung, da sein Sohn dessen Namen führte: *C. Iulius Congonnetodubni f. Voltinia tribu Victor* (Holder Altkelt. Sprachschatz 1100f.). [Münzer.]

**Congrae et Reitae**, zwei Völker der skythischen Region nördlich vom Tyras oder Danaster, Geogr. Rav. p. 114, 16; derselbe verzeichnet p. 178, 8 im Anschluss an das dakische Porolissum die Station *Congri* (s. d.). In jener Region sassen die germanischen Bastarnai gemischt mit keltischen Stämmen, die *Laute con-gra* und *con-ger* machen ganz den Eindruck keltischer Bildungen; vgl. kelt. *gera*, *ger-* ‚verehren, lieben‘, also C. ‚Freunde, Mitgenossen‘. Die *Reitae* dagegen deuten sich eher als germanische oder gotische Hraitha, nach R. Much (Ztschr. f. deutsches Altertum 1895) etwa ‚die Anserlesenen‘; vgl. ags. *Hré-got*, *Hred-gotan*, anord. *Hreid-gotar*; nach der Hervara-saga war zur Hunnenzeit Danpar-stadir ‚Dnepr-stadt‘ = Kijew Hauptburg von Reidgotaland, das sich bis zu den Karpaten oder ‚chorwatischen Felsen‘ Harvada-fjöll ausdehnte; die *Reitae* lassen sich aus hunno-türkischen Sprachmitteln unmöglich deuten, eher ginge dies an mit C. [Tomaschek.]

**Congri** (Geogr. Rav. 178, 8), ein Ort an einem mutmasslich von Porolissum ausgehenden, den dakischen Nordosten Tyra zu durchschneidenden Handelswege gelegen, erste Station vom Ausgangspunkte; vermutlich das jetzige Szamos-Ujvár an der kleinen Szamos (Kiepert Formae orbis antiqui XVII 4, 39). Hier befand sich ein Lager (J. Ornstein Arch.-epigr. Mitt. XIV 186ff. J. Jung Fasten der Provinz Dacien 137 und Mitt. des Instituts f. österr. Geschichtsforschung, IV. Ergänzungsbd. 10, 5), das von der *ala II Pannoniorum* besetzt war (CIL III 1633, 3 = 8074, 5. 832 [vgl. p. 1377]. 12540. Arch.-epigr. Mitt. XIV 172, 1. Cichorius o. Bd. I S. 1254). Bemerkenswert ist auch, dass hier ein *mil. [le]g. X[III] gem. Antoninian[ae] libr. cos. n.* stationiert war. Neben dem Lager entstanden *canabae* (Ornstein a. a. O. CIL III 833. Arch.-epigr. Mitt. XIV 173, 2. 174), in denen auch Mithras verehrt wurde (CIL III 12540 = F. Cumont Textes et monuments figurés relatifs aux mystères de Mithra I nr. 231 a). Der Ort hat bis ins 3. Jhd. seine Bedeutung bewahrt (CIL III 6246. Arch.-epigr. Mitt. XIV 173, 2). In Szamos-Ujvár und beim nahen Marktflecken Szék befanden sich römische Tagbaue auf Salz. [Patsch.]

**Coniectio causae** bezeichnet im Process vor dem Privatrichter die dem *causam perorare* voraufgehende kurze Darstellung des Sach- und Streitstandes seitens der Parteien. Unrichtig dürfte es sein, dabei mit Keller ‚vor allem an einen Vortrag über die vollzogene Legisactio‘ zu denken. So sicher der Richter irgendwie Kenntnis erhalten musste von dem Wortlaut der *in iure* gebrauchten Spruchformel, so wenig kann nach den Quellen eine derartige Mitteilung, falls sie überhaupt zur C. c. gehörte, deren wesentlichen Inhalt ausgemacht haben. Wenn Gaius (IV 15; dazu Sab.-Paul. Dig. L 17, 1) von den Parteien sagt, dass sie nach der Ankunft vor dem Iudex zuerst *brevitèr ei et quasi per indicem rem exponere solebant* und dies eine *quasi causae suae in breve coactio* nennt, so hat er wohl eine übersichtliche Vorführung der Thatsachen im Auge, auf die sich der Erwerb wie die Bestreitung der in den Process gezogenen Rechte stützt (so Karlowa). Hiernach wird man auch den Zweck der C. c. nicht darein setzen, die Parteien ‚gleichsam zu legitimieren‘. Vielmehr sollte sie das leisten, wozu die Kenntnis der Legisactio allein nicht ausreicht: sie sollte den Richter so weit einführen in die Streitsache, dass er die Fähigkeit gewann, die folgende Verhandlung zweckmässig zu leiten. Wo es zur Verhandlung nicht kam, weil eine der Parteien ausgeblieben war, da fiel auch die C. c. weg (s. Art. Absentia, Addicere Bd. I S. 121. 349f.). Dies letztere ist zuverlässig der Zwölftafelstelle bei Gell. XVII 2, 10 zu entnehmen, obwohl nicht alle Textworte gesichert sind. Das Gesetz spricht ohne Zweifel von unserer C. c. (Gai. IV 15 *solebant* steht nicht entgegen) und verlangt, dass sie vor sich gehe *ante meridiem*. Die *peroratio* sollte sich unmittelbar anschliessen; die Annahme, dass sie erst in einem zweiten Termin nachfolgte, scheint mit dem Wortlaut des Gesetzes kaum vereinbar. Bestimmt bezeugt ist die C. c. nur für den durch Legisactio begründeten Privatprocess vor einem Richter; doch gehörte sie vermutlich auch dem

Rechtsgang vor den Centumvirn an. Dagegen wäre sie, wenn die Zeitformen bei Gai. IV 15 (*solebant dicebatur*) mit Vorbedacht gewählt sind, weder in den Schriftformelprocess übernommen noch in das reformierte Legisactionenverfahren der Kaiserzeit. Indes haben jene Imperfecta mitten in einer Schilderung des alten, von Augustus beseitigten Spruchprocesses nicht gerade durchschlagende Beweiskraft. Masurius Sabinus bei Paulus (Dig. L 17, 1) zieht die C. c. noch heran 10 V 10, 9 dem hier augenscheinlich romanisierten Prozesse zwischen Protogoras und Euathlus zu; freilich kann letzterer eine Quelle aus voraugusteischer Zeit benutzt haben. Jedenfalls wissen wir nicht, wodurch die C. c. im späteren Process entbehrlich wurde. Durch die Vorweisung der Schriftformel (Gai. IV 141) wird der Privatrichter häufig nicht besser unterrichtet gewesen sein als ehemals durch die Mitteilung der Legisactio.

Quellen. Das oben genannte Zwölftafelgesetz aus Gell. XVII 2, 10 gilt fast allgemein (s. aber Karlowa Röm. Civilprocess 268—270) für identisch mit dem vom Auct. ad Her. II 20 angeführten (so Schoell Leg. XII tab. 118. Bruns Fontes iur. Rom. I<sup>6</sup> 18f. M. Voigt Die XII Tafeln I 696. Huschke Röm. Jahr 314, 227. Bechmann Legisactio sacramenti 26f.), obwohl sich die Übereinstimmung auf drei Worte beschränkt. Möglich ist die Verknüpfung nur durch Text- 30 änderungen hier und dort. Hsl. überliefert ist bei Gellius *coniciunt* und *conitium* (Hertz), beim Auct. ad Her. *cucito* und *conicito*, *conitito* (Marx); daraus hat man *coniciunt* gemacht (s. z. B. Mommsen bei Bruns a. O.). Das Gesetz bei Gellius betrifft unverkennbar den von Gai. IV 15 (wo Studemund mit Recht das hsl. *collectio* durch *conicito* ersetzt) geschilderten Vorgang vor dem Privatrichter; die Notwendigkeit einer Textverbesserung ist kaum nachzuweisen. 40 Dagegen bezieht man den Legalsatz im Auct. ad Her. besser auf das Verfahren *in iure*, wenn mit Lachmann (in Lucret. de rer. nat. 4 p. 349) u. a. statt *cucito* etwa *conscito* (= *cognoscito*) geschrieben wird. Wesentlich unterstützt ist diese Deutung durch Gaius *lib. primo ad leg. duodec. tab. Dig. II 4, 22, 1: qui in ius vocatus est, . . . dimittendus est, . . . si, dum in ius venit, de re transactum fuerit*. Gaius Vorlage sind hier allem Anschein nach die Worte der Zwölftafeln beim Auct. ad Her.: *Rem ubi pagunt, oral(o); ni pagunt . . .* Weitere Erwähnungen der C. c.: Afranius bei Nonius p. 267. Gell. V 10, 9 (wo das überlieferte *consistendaeque* schwerlich haltbar ist). Paul.-Sab. Dig. L 17, 1 (die grammatisch naheliegende Beziehung des Schlnssatzes auf C. c. statt auf *regula* ist aus sachlichen Gründen abzuweisen). Ps.-Ascon. in Verr. p. 164 Or. (aus Gai. IV 15 oder aus einer von diesem benutzten Quelle).

Litteratur. Ph. E. Huschke in Imman. G. Huschke Analecta litteraria (1826) 106; Das alte Röm. Jahr 314; Die Multa 448, 261. Zimmermann Geschichte d. Röm. Privatrechts III 105f. 396, 8. Puchta Institutionen<sup>10</sup> I 471f. 527. 537 gg. Wetzell Röm. Vindicationsprocess 56f. Keller-Wach Röm. Civilprocess<sup>6</sup> § 13 z. n. 200. § 66, 759. W. Rein Privatrecht u. Civilprocess d. Römer

898f. Rudorff Röm. Rechtsgeschichte II 79. 250f. Bethmann-Hollweg Civilprocess d. gemeinen Rechts I 180, 4. 184f. II 586, 4. Wieding Iustinian. Libellprocess 73—85. Karlowa Röm. Civilprocess z. Zeit der Legisactionen 268—270. 368—371. 374. J. E. Kuntze Cursus d. Röm. Rechts<sup>2</sup> 91f. 165. Madwig Verfassung u. Verwaltung II 257. M. Voigt Die XII Tafeln I 532f. 541. 565f. 696f. Baron Geschichte d. Röm. Rechts I § 201. Jörs Röm. Rechtswissenschaft I 292, 3. Bechmann S.-Ber. Akad. München 1890, 172.

[M. Wlassak.]

Conil s. Cynetes.

**Conimbrica**, Stadt in Lusitanien, nicht beim jetzigen Coimbra, das mit dem Bischofssitz im 9. Jhd. den Namen annahm, während an seiner Stelle Aeminium lag (s. d.), sondern bei Condeixa a velha (CIL II p. 40. 815), bei Plinius in der Küstenbeschreibung nach Varro (bei Mela III 8 ist der betreffende Abschnitt weggelassen), von Norden beginnend zwischen Aeminium und Colippo (s. d.) genannt (IV 113 *cinumbria* die Hss.), was nur auf Condeixa passt. In der alphabetischen Aufzählung der *civitates stipendiariae* in Lusitanien ist es von Plinius übergangen (IV 118); aber aus amtlichen Quellen nennt Phlegon zwei Männer *πόλεως Κοιμβρυησίας* (macrob. I p. 87). Es lag an der römischen Strasse von Olisipo nach Bracara zwischen Sellium und Aeminium (Itin. Ant. 421, 4 *Conembriga*). Die ältere Namensform scheint *Coniunbriga* gewesen zu sein, nach einer Weihung des *Ti. Claudius Saneius eques cohortis III Lusitanorum* an die *deae Coniunbricenses*, die aus einem nahe gelegenen Ort stammt (CIL II 432, vielleicht auch *Conium[bricensis]* 5866). Aus Condeixa selbst stammt die Inschrift eines *Conimbrica natus* (CIL II 391), aus Emerita eine dem Vespasian im J. 77 gesetzte Inschrift *L. Iunio Latrone Conimbricenses flamine provinciae Lusitaniae* (CIL II 5264). Die Stadt scheint danach seit Vespasian Municipium gewesen zu sein. In der Chronik des Hydatius wird *Conimbrica* öfter genannt (229. 231. 241), ebenso seit dem 6. Jhd. in Concilienunterschriften (z. B. a. 572 Mansi IX c. 841 D u. s.).

[Hübner.]

**Conisei**, kantabrisches Volk in Hispania Citerior, nach Poseidonios nur bei Strabon, neben den Beronen (s. d.), genannt (III 162 *Βήρωνες Καντάβριους ὄμοιοι τοῖς Κονισαίοις*). Strabon nennt an einer anderen Stelle unter den nach der Unterwerfung der Kantabrer im römischen Heere dienenden iberischen Völkern die Koniaker (III 156 *στρατεύονσι νῦν ὑπὲρ τῶν Ῥωμαίων οἱ τε Κονιακοὶ καὶ οἱ πρὸς ταῖς πηγαῖς τοῦ Ἰβήρων οἰκοῦντες*, folgt ein verderbter Name). Ob Konisker und Koniaker dasselbe Volk bedeuten, ist nicht zu entscheiden; auch mit den Concani (s. d.) hat man sie zusammengestellt.

[Hübner.]

**Conistoris**, Stadt im südlichen Lusitanien, zuerst erwähnt in dem Bericht über den Feldzug des Praetors L. Mummius vom J. 601 = 153 v. Chr. bei Appian. Ib. 57 [*Λυσιτανίαι*] *Κονιστορίας ἐπόρθον, οἱ Ῥωμαῖοι ἦσαν ἐπίσκοι, καὶ πόλιν αὐτῶν μέγαν εἶλον Κοινοτοροῦν*. Da die Kyneten (s. d.) oder Cuneer im südwestlichen Iberien sassen, so ist damit vielleicht das nur bei Livius (XXV 32, 5) genannte *Antorgis* (s. d.) zu vergleichen, wo Has-

drubal im J. 542 = 212 v. Chr. lagerte, das in der Ulterior lag. Auf die gleiche Quelle (Poseidonios?) geht zurück, wenn die Stadt C. zu den Keltikern (s. Bd. III S. 1892) gesetzt wird (Strab. III 141 *ἐν δὲ τοῖς Κελτικοῖς Κοινοτορίας ἐστὶ γρωμιοράτην*). Endlich nennt auch Sallust in einem von den Grammatikern erhaltenen Fragment der Historien die Stadt (fg. hist. inc. 70 D. *ille Conistorgim apud legiones venit*). Wahrscheinlich wurde sie zerstört und ist nicht zu 10 identifizieren.

[Hübner.]

**Coniumbricenses dii deaeque** auf der Inschrift CIL II 432, zu beziehen auf die lusitanische Stadt Conimbrica (s. d.). [Ihm.]

**Conluratio**, militärisch das Zusammenschwören. Ausser dem einzeln geleisteten Sacramentum schwuren die römischen Soldaten nach Livius XXII 38, 3. 4 Decurien- und Centurienweise gemeinsam noch einen besonderen, anfangs freiwilligen, seit 216 ausdrücklich vorgeschriebenen Eid, 20 nicht zu fliehen oder aus dem Gliede zu treten; vgl. Madvig Die Verf. u. Verw. d. röm. Staates II 479. Marquardt St.-V. II<sup>2</sup> 386. Vor allem aber kam die C. in Zeiten der Bedrängnis, insbesondere bei einem ausbrechenden *bellum Italicum* oder *Galicum*, wenn keine Zeit war, die ausgehobenen Truppen einzeln zu vereidigen, zur Anwendung, Serv. Aen. VII 614. VIII 1. Isid. orig. IX 3, 53—55. Diese beschleunigte Art der Aushebung hiess daher selbst auch C. (Schmidt 30 Herm. XIV 324). Eine solche C. ordnete der Senat z. B. 52 v. Chr. nach Clodius Ermordung an, Caes. b. Gall. VII 1, 1. Wer als *coniuratus* ausgehoben war, wurde nach beendigtem Kriege ohne weiteres entlassen, Liv. XLV 2, 1, für die übrigen bedurfte es hierzu einer besonderen Missio (Mommsen Ephem. epigr. V p. 143).

[Fiebiger.]

**Conna** (Itin. Ant. 199, 8. Not. dign. or. XXXII 35 *Conna*), Ort in Koilesyrien an der 40 Strasse von Heliopolis (Ba'albek) nach Laodikeia Scabiosa, 32 Millien von jeder dieser beiden Städte entfernt; Militärstation (*ala prima Francorum*) im Gebiet des Dux Phoenicis; wahrscheinlich das heutige Räs Ba'albek.

[Benzinger.]

**Connoha** (*Κοννόβας*), ein spanischer Bandenführer (*ἀγοραρχος*) und Anhänger Viriaths, ergab sich 613 = 141 dem Q. Fabius Servilianus (Appian. Ib. 68).

[Münzer.]

**Conoba** s. Colobana.

**Conopas**, zwerghafter Mensch, Hofnarr von Augustus Enkelin (Vipsania) Iulia, der Tochter des M. Agrippa, Plin. n. h. VII 75. [Stein.]

**Conovium** s. Canovicium.

**Conpulsor** s. Canoniearius.

**Conqudam**, Münzen mit der iberischen Aufschrift *knqd* (Mon. ling. Iber. nr. 53. 58. 67) scheinen damit den Namen eines iberischen Stammes zu bezeichnen, der im späteren Gebiet der Vasconen im nordöstlichen Teil von Hispania Citerior zu 60 suchen sein dürfte.

[Hübner.]

**Conquistores** hiessen in der republicanischen Zeit die Werbeofficiere, die Aushebungskommissare; vgl. Cic. ad Att. VII 21, 1. Auct. b. Alex. 2, 1. Als solche standen sie wohl im Dienste des mit der *conquisitio militum* betrauten Proconsuls (Liv. XXIII 32, 19). Wenigstens spricht Cicero Mil. 67 von C. des Pompeius, welche die von

ihm anlässlich der Unruhen des Milo angeordneten Aushebungen vornahm. Nach Cic. prov. cons. 5. Liv. XXI 11, 13. XXIX 35, 10 scheint die *Conquisitio* meist sehr streng gehandhabt worden zu sein. Litteratur: Cagnat bei Daremberg et Saglio Dict. II 215. 217. Madvig Die Verf. u. Verw. d. röm. Staates II 474. Rich Wörterb. d. röm. Altert. 182. [Fiebiger.]

**Conradeculia**, ein unter dem Dux provinciae Valeriae stehendes Castell, Not. dign. occ. XXXIII 6: *Conradeculia = 27: cuneus equitum Stablesianorum, Ripa Alta, nunc Conradeculia*. Wohl *Contra Herculia (castra)*, s. d.; vgl. O. Seeck a. a. O. [Patsch.]

**Conreus** (*correus*) ist der in einer einzigen Stelle der Digesten (XXXIV 3, 3, 3) so genannte Gesamtschuldner, d. i. ein Schuldner, der neben einem oder mehreren anderen für eine nur einmal notwendige Leistung haftet, so dass der Gläubiger die Wahl hat, an wen von ihnen er sich halten will. Er wird anderweitig *reus promittendi* genannt, falls seine Haftung auf einer *stipulatio* (s. d.) beruht, Inst. III 16 (17). Dig. XLV 2. Cod. VIII 40. In Anlehnung an die genannte Stelle (Dig. XXXIV 3, 3, 3) nannte man alle Gesamtschuldner Correal- oder Solidarschuldner. Dies hat sich jedoch infolge einer bahnbrechenden Schrift von Ribbentrop geändert: Zur Lehre von den Korrealobligationen, Göttingen 1831, die sich an Ausführungen von Keller Litis-Contestatio und Urteil § 49. 52ff. anlehnt. Seitdem unterscheidet man (ohne hierzu einen Anhalt in den Quellen zu haben) zwei Arten von Solidarschulden: die Correal- und die nichtcorrealen Solidarschulden. Bei jenen stehe, so nimmt man an, hinter der Verpflichtung der mehreren Schuldner eine Einheit, bei diesen eine Mehrheit der Obligation, so dass nur bei jenen alle solche Tilgungsgründe, die den objectiven Bestand der Obligation tilgen, alle Schuldner befreien. Diese vielfach angefochtene Ansicht bedarf jedoch weit mehr der Erklärung, als sie eine solche zu bieten vermag. Sie ist weniger unrichtig, als unklar. Ihre einzige sichere Grundlage in den Quellen ist der von Keller hervorgehobene Umstand, dass bei gewissen Gesamtschulden der Processbeginn des Gläubigers mit einem Schuldner alle andern befreite (Dig. XLV 2, 2), während dies bei andern nicht der Fall war, vgl. die bei Vangerow Pandekten<sup>7</sup> III 69 angeführten Stellen. Iustinian hob diese Befreiung auf (Cod. VIII 40 [41] de fideiuss. c. 28) und damit den einzigen sicheren Unterschied zwischen den beiden Gruppen von Gesamtschulden. Die von Iustinian beseitigte Vorschrift wird am befriedigendsten von Dernburg (Pandekten<sup>5</sup> II 196, 4) daraus erklärt, dass sie der Gefahr einer mehrfachen Beitreibung derselben Schuld vorbeugte. Diese Gefahr schien nur dann Beachtung zu verdienen, wenn zwischen den Gesamtschuldnern eine solche Vertragsbeziehung bestand oder doch möglich erschien, aus der der eine von dem andern eine Erstattung des auf die Schuld Gezahlten verlangen konnte, nicht aber dann, wenn solche Beziehungen unter den mehreren Schuldnern dem äusseren Anschein nach fehlten, also namentlich nicht bei der Haftung mehrerer aus demselben Delicte, Dig. IV 3, 17 pr. IX 3,



1, 10 fig. 2. 3. 4 *ceteri liberantur perceptione, non litis contestatione*, vgl. aber auch XLII 24, 15, 2. So erklärt es sich, warum gerade da, wo die Gesamtschuld aus einem Vertrage hervorging und in einigen ähnlichen Fällen jeder Gesamtschuldner, sobald er verklagt wurde, dagegen Sicherung fand, dass nicht hinterher ein anderer Mitschuldner nochmals verklagt und zur Zahlung genötigt werden könnte, dem er vielleicht dadurch ersatzpflichtig werden würde. Diesen bis zu Iustinian durch eine besondere Kraft des Processbeginnes ausgezeichneten Fällen der Gesamtschuld teilte man (ohne Anhalt in den Quellen) den Namen ‚Correalobligationen‘ als technische Bezeichnung zu.

Im übrigen nimmt man aber an, dass der erwähnte Unterschied zwischen correalen und nicht-correalen Gesamtschulden nicht der einzige ist. So bezieht sich jedenfalls Iustinians Vorschrift, dass eine Verjährung, wenn man sie gegenüber einem Gesamtschuldner unterbricht, auch gegenüber den andern unterbrochen sein solle, Cod. VIII 39 (40) c. 5, nach dem Wortlaute des Gesetzes nur auf Gesamtschulden aus demselben Rechtsgeschäfte. Die andern Rechtsätze aber, die für gewisse correale Gesamtschulden bezeugt und von der herrschenden Lehre auf diese beschränkt werden (vgl. namentlich Dig. XLV 2, 2. 18. XLVI 4, 16. XII 2, 28, 3), sind in den Quellen keineswegs in diesem beschränkten Umfange aufgestellt. Wenn und insoweit z. B. *acceptilatio* (s. d.), *novatio* (s. d.) und Eid der Zahlung allgemein gleichgestellt wurden, so mussten sie folgerichtigerweise alle Solidarschulden vollständig tilgen, da ja die Zahlung ohne Zweifel diesen Erfolg hatte. Von grosser Bedeutung ist, ob die *correi socii* sind, d. h. aus der Eingehung der Gesamtschuld gegenseitige Rechte und Pflichten haben oder nicht (vgl. Dig. XLVI 1, 71 pr. II 14, 25. XLV 2, 10. IV 8, 34 pr.). Einen Regressanspruch haben nämlich die *correi* als solche untereinander der richtigen Meinung nach nicht, es kommt vielmehr darauf an, aus welchen Gründen sie in die Gesamtschuld hineingeraten sind. Wenn z. B. zwei Schuldner sich samt und sonders für Rückzahlung einer Darlehenssumme verpflichten, der eine, um das Geld zu bekommen, der andere, um ihm Credit zu verschaffen, vgl. z. B. Dig. XV 3, 10, 10, so ist es klar, dass der erstere gegen den letzteren keinen Regressanspruch hat, falls er später zahlt. Im übrigen ist die Frage des Regresses unter C. sehr bestritten (s. v. Vangerow a. a. O. 70ff.). Noch zweifelhafter ist der Sinn der Novell. 99, in der Iustinian für Gesamtschuldner eine Rechtswohlthat der Teilung einführt, jedoch nur für die *ἀλληλεγγύως ἐπέδουνοι*, dies sind wohl die durch eine Regresspflicht gegenseitig verbundenen. Doch ist dies überaus bestritten (vgl. v. Vangerow a. a. O. 78ff. Dernburg Pand. II 200 § 73).

Neben den Gesamtschulden, namentlich den *plures rei promittendi*, giebt es auch Gesamtsforderungen, namentlich *plures rei stipulandi*, vgl. rubr. Inst. III 16. Cod. VIII 39 (40). Diese dürfen nicht nach Analogie der Gesamtschulden beurteilt werden. Zwar ist auch bei ihnen nur eine einzige, einmal nötige Leistung vorhanden und eine Mehrheit von Beteiligten. Ihr Zweck ist aber dem Zwecke der Gesamtschulden gerade

entgegengesetzt. Bei den Gesamtschulden dient die Mehrheit der auf einer Seite Beteiligten zur Verstärkung des Anspruches des Gläubigers, bei den Gesamtsforderungen dient sie zu seiner Abschwächung. Der Gläubiger hat hier Mitbewerber neben sich, die ihm zuvorkommen und ihn schädigen können, und hat daher das Recht, auch seinerseits ihnen zuvorkommen. Deshalb darf ihm dies Recht auch nicht durch *confusio* (s. d.) verkürzt werden (vgl. Arnolds Pandekten § 273, 2). Es zerstört also die *confusio* die Gesamtsforderung, die Gesamtschuld aber nicht, Dig. XLVI 1, 71 pr. Dass der Processbeginn des einen Gesamtsgläubigers mit dem Schuldner die andern ausschliesst (Cod. VIII 40 [41], 28 also keine analoge Anwendung finden darf), gilt aus demselben Grunde auch noch im iustinianischen Rechte. Andererseits zerstört jeder Gesamtgläubiger durch ein *constitutum debiti* (s. Constituire) mit dem Schuldner die Rechte seiner Nebengläubiger (Dig. XIII 5, 10), während das *constitutum* eines Gesamtschuldners die Nebenschuldner nicht befreit. Ein Missgriff ist daher auch, den Unterschied der correalen und der nichtcorreale Schulden auf die Gesamtsforderungen zu übertragen und Correalforderungen von activen Solidarobligationen zu unterscheiden. Dies ist, namentlich gegen v. Jhering (Dogm. Jahrb. XXIV 128ff.), erwiesen von Ludwig Dambitsch Entsteht aus dem Versprechen der Leistung an einen Dritten nach § 335 des Bürgerlichen Gesetzbuches ein Gesamtgläubigerverhältnis? Diss. Breslau 1897, 4ff.

Die Litteratur über Correalschulden findet sich bei v. Vangerow Pandekten III 59. Windscheid Pandekten II 118 § 292. Dernburg Pandekten II 192 § 71, 1. Windscheid bemerkt a. a. O. am Ende der Litteraturübersicht: ‚Noch im J. 1829 konnte geschrieben werden (Guyet Abhandl. aus dem Gebiete des Civilrechts 262): ‚Es ist ... nicht leicht über irgend einen andern Hauptpunkt des römischen Rechts die Litteratur so dürftig, wie über diesen.‘ ‚Mancher möchte vielleicht diesen Zustand zurückwünschen.‘ Diese unnatürliche Fruchtbarkeit in einer verhältnismässig untergeordneten Frage dürfte auf den verkehrten Ausgangspunkt zurückzuführen sein, von dem aus sie seit Ribbentrop behandelt zu werden pflegt. Er liegt in der Frage, ob und wie weit der Einheitsbegriff auf Gesamtschulden anwendbar sei oder nicht. Als ungeschichtlich muss es aber bezeichnet werden, dass man den von praktisch-politischen Gesichtspunkten beherrschten römischen Juristen es allen Ernstes zutraut, die rechtliche Behandlung der *correi* nicht aus den Bedürfnissen des Lebens und des Gemeinwohls abgeleitet zu haben, sondern aus doctrinären Erwägungen über Einheit und Vielheit; vgl. hierzu auch Leonhard Institutionen 405ff. Ein besonderes Verdienst um die Anfechtung der bisher üblichen Methode ist neben Dernburg (Preuss. Privatrecht II § 47, 7) G. Hartmann zuzuschreiben (Ztschr. f. schweizerisches Recht VI 1886, 113ff.).

[R. Leonhard.]  
**Conribillo** (oder *Corcibilo*), ein spanischer Häuptling, erwähnt 562 = 192 (Liv. XXX 22, 5).

[Münzer.]  
**Cons . . .**, Inschrift aus Altenstadt in Oberhessen, Brambach CIRh. 1410 (aus dem J. 242)

in *h(onorem) d(omus) d(ivinae) Genio collegi iuventutis Cons. At(tico) et Pretectato eos*. In *Cons.* steckt vermutlich ein Ortsname, vgl. nr. 1138 *Genio collegi iuventutis vici Apollinesis*.

[Ihm.]  
**Consabura**, Stadt in Hispania Citerior, bei den Carpetanern, südlich von Toletum, wurde zuerst von Livius im sertorianischen Krieg genannt (Frontin. strat. IV 5, 19 *Hispani Consabrae obsessi*; die verkürzte Form ist alt und echt). Nach den alphabetischen Listen des Agrippa und Augustus gehörten zu den *civitates stipendiariae* des Bezirkes von Neukarthago die *Consaburrenses* (III 25 so die Hss.). Ptolemaios setzt es zu den Keltiberern (II 6, 57 *Κορδαβόρα*). Ein *Q. Domitius Q. l. Mucer Consaburensis* erscheint auf einer Inschrift aus Epora (CIL II 2166). Seit Vespasian muss die Stadt Municipium gewesen sein, da als Flamen der Provinz zu Tarraco *L. Domitius M. fil. Ser(gia) Dentoniamus als Uvir municipii Consaburensis* eine Statue erhielt (CIL II 4211). Es lag an der römischen Strasse von Laminium (s. d.) nach Toletum (Itin. Ant. 446, 6 *Consabro*. Geogr. Rav. 313, 15 *Consabron*) und entspricht der Lage wie dem Namen nach genau dem heutigen *Consuegra* (CIL II p. 431), wo aber bis jetzt nur eine einzige verstümmelte Inschrift gefunden worden ist (CIL II 3220). [Hübner.]

**Consacran** (*consacranus* CIL III 2109; *consacra* CIL VII 1039; *consecranei* Hist. 30 aus Gord. 14, 1. Tertull. apol. 16), eine nachmals von den Christen acceptierte (Tertull. a. a. O.) Bezeichnung für Cultgenossen, die sich einerseits bei den Kelten in Gallien (CIL XII 5379 = XIII 397. XIII 147. 1561, sämtlich Weihungen an keltische Gottheiten, Erditse, Laha, Mars Tertullus) und Britannien (CIL VII 1039 *Deo Invicto Soli Soc(i) . . . L. Caecilius Optatus trib(unus) coh(ortis) I Vardul(orum) cum consacra*), andererseits im illyrisch-thracischen Gebiete nachweisen lässt (*Fulvius Hermes col(lega) et consacranus* CIL III 2109 aus Saloniae; Maximinus Thrax redet seine Soldaten an: *sacratum commilitones, immo mei consecranei* Hist. Aug. Gord. 14, 1). [Wissowa.]

**Consanguinel** sind in der Redeweise der römischen Juristen nicht die Blutsverwandten (trotz Dig. XXXVIII 16, 1, 10 *consanguineos autem Cassius definit eos, qui sanguine inter se conexi sunt*), sondern die Geschwister von der Vaterseite, im Gegensatz zu den *uterini*, den Geschwistern von der Mutterseite, Inst. III 2, 4. 9, 3. Coll. leg. Mos. XVI 6. Gai. III 10. Dieser Sprachgebrauch mag auf der Anschauung beruht haben, dass die Blutgemeinschaft vorwiegend auf der Verwandtschaft von der väterlichen Seite beruhe (vgl. Isid. orig. IX 6 *nam semen viri spuma est sanguinis, ad instar aquae in seopulos collatae*) und auf dem Bestreben, den Namen der von der Vaterseite verwandten auf die wichtigste Verwandtengruppe zu beschränken. Erst hinterher mag man den Namen C. auf Geschwister, die durch Adoption in die Familie gekommen sind, ausgedehnt haben (Dig. XXXVIII 16, 11. Coll. XVI 6).

Die *c.* gehören zu den *agnati* (s. Agnatio) und darum auch zu den civilrechtlichen Erben, den *legitimi* (Cod. V 30, 3 *tam consanguineus,*

*id est frater, quam patruus ceterique legitimi ad pupillarum feminarum tutelam vocantur*). So auch Ulp. XXVI 1 (ebenso Paul. Coll. XVI 3), während derselbe Ulpianus in Dig. XXXVIII 16, 2 ungenauerweise die *c.* von den *agnati* unterscheidet und ebenso Coll. XVI 7 sie von den *legitimi* absondert.

Die Redeweise der späteren Zeit, in der die technischen juristischen Ausdrücke sich verwischten, kehrt zu der Bedeutung des Wortes *c.*, die seinem Wortlaute entspricht, zurück und verwendet es zur Bezeichnung der Blutsverwandten (Cod. Theod. IV 21, 1), sogar der Abkömmlinge (Cod. XIV 4, 5) und des blutsverwandten Oheims, *consanguineus patruus* III 17, 2. Es wird sogar schliesslich der *filius consanguineus* als blutsverwandter Sohn zu dem adoptierten Sohne in einen Gegensatz gestellt, Cod. Theod. V 1, 2. Diese Redeweise ist aber in Iustinians Rechtsbüchern wieder aufgegeben, wozu die Sammlung der Pandektenstellen aus älteren Juristen Anlass gegeben haben mag. In ihr sind die *c.* nur die Geschwister von der Vaterseite.

Zur Zeit der römischen Republik war der Begriff der *consanguinea* dadurch von besonderer Bedeutung, dass die Jurisprudenz das Recht der zwölf Tafeln, welche die agnatischen Frauen den Männern gleichgestellt hatte, aufhob und zwar *Voconiana ratione*, d. h. nach Analogie der *lex Voconia* (s. d.), die im Hinblick auf den Sittenverfall das testamentarische Erbrecht der Frauen beschränkt hatte, Coll. XVI 3, 20. Paul. sent. IV 8, 20 (22). Den agnatischen Schwestern nahm man jedoch ihr Erbrecht nicht, so dass sie den andern Agnatinnen gegenüber in eine bevorzugte Sonderstellung kamen, *nostrae verae hereditates ad feminas ultra consanguineorum gradum non pertinent*, Coll. XVI 2, 14. Ulp. XXVI 6. Gai. III 23. 29. Iustinian beseitigte dies und kehrte zum Rechte der zwölf Tafeln zurück, Cod. VI 53, 14. Inst. III 2, 3b. Cuj (Les institutions juridiques des Romains, Paris 1891, 528) sucht die erwähnte eigentümliche Bevorzugung der agnatischen Schwestern vor den übrigen Agnatinnen durch eine Vermutung zu erklären. Die Geschwister eines Verstorbenen seien die einzigen Agnaten, deren Arbeit im Elternhause bei dem Erwerbe des vom Erblasser früher ererbten väterlichen Vermögens mitgewirkt habe. Darum habe man ihnen allein unter allen Agnaten ein Erbrecht gewähren wollen, habe aber gegenüber dem Wortlaute der zwölf Tafeln diesen Gedanken nur bei Frauen, nicht bei Männern durchgeführt. Hiergegen ist zu erwägen, dass das alt-römische gesetzliche Erbrecht auf Erhaltung der Familienmacht abzielte, nicht auf Belohnung einer Erwerbsthätigkeit, und ein Streben, entferntere Agnaten auszuschliessen, dem nicht entsprechen haben würde. Immerhin mögen aber Erwägungen der von Cuj angegebenen Art von Einfluss darauf gewesen sein, dass man nicht *Voconiana ratione* alle Agnatinnen von dem gesetzlichen Erbrechte ausschloss, sondern bei dieser weiberfeindlichen Bewegung die agnatischen Schwestern verschonte.

Bevorzugt waren die *c.* auch nach dem SC. Tertullianum unter Hadrian, das der Mutter unter gewissen Bedingungen ein Erbrecht an den Nachlass ihres Kindes gewährte, Gai. III 24. Inst.

III 3. Dig. XXXVIII 17. Cod. VI 56. Während nämlich die Mutter hierbei allen andern Seitenverwandten vorgezogen wurde, musste sie dem *frater consanguineus* nachstehen und mit einer *soror consanguinea* den Nachlass teilen, was Iustinian abänderte, vgl. Puchta-Krüger Institutionen<sup>10</sup> II 431 ff. § 304. Leonhard Institutionen 374. 375. — Während des Druckes erschien und konnte nicht mehr berücksichtigt werden: J. Binder Die Korreobligationen im römischen und im heutigen Recht, Leipzig 1899.

[R. Leonhard.]

**Conscripti.** Der Ausdruck *conscripti* (der Singular *conscriptus*, in Bezug auf eine Einzelperson verwendet, kommt in der Litteratur nur äusserst selten vor, so Hor. ars poet. 314 . . . *quid sit conscripti* . . . *officium* [in scherzhafter Rede Cic. Phil. XIII 28 *pater conscriptus repente factus est*], vgl. auch Lex Italia municip. Z. 108. 127) bildet einen Bestandteil des Anredetitels des römischen Senates *patres conscripti* und ursprünglich wohl auch der Ladungsformel bei Berufung der Ratsmitglieder zur Senatssitzung (dieselbe ist bei Fest. p. 254 und Livius II 1 fragmentarisch erhalten); in den Gemeinden ausserhalb Roms wird *c.* häufig (vgl. die Zusammenstellung bei Ruggiero, s. u.) zur Bezeichnung der Gesamtheit der Mitglieder des Rates synonym mit *decuriones*, *senatores* gebraucht (s. Decurio). Der Anredetitel des römischen Senates ist bereits bei 30 den Alten Gegenstand zahlreicher Erklärungsversuche gewesen und es sind dabei schon damals dieselben Gegensätze zu Tage getreten, welche noch heute die Wissenschaft beherrschen.

A. Die überwiegende Anzahl der römischen Erklärer erblickt in dem Ausdruck *p. c.* die Zusammenfassung zweier verschiedener Kategorien von Senatoren; im einzelnen gehen die Ansichten über das Wesen der *C.* vielfach auseinander. Nach Fest. ep. p. 7 sind die *C.* diejenigen, *qui 40 in senatu scriptis sunt annotati* (im Gegensatz zu den *patres*, . . . *qui sunt patricii generis*), die *propter inopiam patriciorum* aus der *plebs* oder, wie er wohl einschränkt p. 41 und p. 7, 5 bemerkt, aus den (plebejischen) Rittern (*ex equestri ordine*) in den Senat von Valerius Poplicola neu aufgenommenen Senatsmitglieder (Fest. p. 254). Nach Livius II 1 sind die *C.* die zur Ergänzung des Senates auf die Normalzahl von 300 Mitgliedern aus den Vornehmsten des Ritterstandes 50 von Brutus neuberufenen Mitglieder (*caedibus regis deminutum patrum numerum primoribus equestris gradus lectis ad trecentorum summam explevit, traditumque inde fertur, ut in senatum vocarentur, qui patres, qui(que) conscripti essent. conscriptos videlicet in novum senatum appellabat lectos*). Welchem Stande die *primores equestris gradus* angehörten, ist hier nicht direct gesagt, aber es ergeht sich aus dem unmittelbar darauf folgenden Satz *id mirum, quantum 60 profuit ad . . . iungendos . . . patribus plebis animos*, dass Plebejer nach Ansicht des Livius damals in den Senat kamen; für die Annahme, dass nach Livius Darstellung sämtliche von Brutus neucreierte Senatoren Plebejer waren (so Willems Le Senat I 35), bietet die Stelle keinen Anhaltspunkt. Erwägt man, dass bei Livius der Senat im ersten Jahrhundert als Vertreter des

Patriciats erscheint, niemals in diesem Zeitraum sich im Senat eine Stimme zu Gunsten der Plebs erhebt (auf diese Momente machen Ihne 22 und Willems a. a. O. 43 aufmerksam), so wird man vielmehr annehmen müssen, dass Livius unter den neu aufgenommenen *primores equestris gradus* nicht nur nicht ausschliesslich Plebejer, sondern geradezu hauptsächlich Patricier sich denkt; bei dieser Annahme ist es dann auch nicht nötig, mit Ihne Livius die Auffassung zu supponieren, dass er die Neuaufgenommenen als zu Patriciern erhoben denkt. Der Bobienser Scholiast zu Cic. pro Scauro p. 374 Or. führt die *C.* auf eine Allection von hundert patricischen Senatoren durch Tarquinius Priscus zurück; die später aufgenommenen Plebejer werden von ihm unter diesem Ausdrucke nicht begriffen (*Tarquinius Priscus addidit alios centum [et quod eos] conscripsit, eo de vocabulo conscriptis patribus dicti sunt conscripti. postea placuit populo addi familias plebeias ad senatum et facti sunt senatores plebei*). Bei Serv. Aen. I 426 ist noch eine vierte Ansicht wiedergegeben, welche dahin geht, dass die *C.* die von Servius Tullius aus den Plebs neucreierten Ratsmitglieder seien (*alii patres a plebe in consilium senatus separatos tradunt [so liest Willems für das hsl. erhaltene *alii*] conscriptos, qui post a Servio Tullio e plebe electi sunt*); in der Annahme der Allection von Plebejern durch Servius Tullius stimmt diese Ansicht mit Zonar. VII 9 überein. Dem Johannes Lydus endlich (de mag. I 16) sind die *C.* die nach dem Raube der Sabinerinnen hinzugekommenen Senatoren.

B. Die einheitliche Auffassung des Anredetitels des römischen Senates findet sich bei Dionysios, Isidorus und in dem Referat des Serv. Aen. I 426. Dionysios übersetzt (II 12) den römischen Ausdruck *patres conscripti* mit *πατέρες ἔγγραφοι*, ‚die in den Senat Eingeschriebenen‘ (II 57 spricht er von den Senatoren als *οἱ καταγραφέντες εἰς τὴν βουλὴν*) und führt die, wie er sagt, noch zu seinen Zeiten in Gebrauch stehende Bezeichnung bis auf den romulischen Senat zurück (II 12 *οἱ δὲ μετέχοντες τοῦ βουλευτηρίου πατέρες ἔγγραφοι προσηγορέθησαν καὶ μέχρις ἐμοῦ ταύτης ἐτήγγανοντες προσηγορίας*). Diese Auffassung des Dionysios über die Bedeutung von *patres conscripti* erklärt sich daraus, dass nach seiner Ansicht (V 13) die bei Begründung der Republik (von Brutus und Poplicola) zu den am Leben gebliebenen Senatoren hinzugefügten Ratsmitglieder vor der Aufnahme in den Senat Patricier wurden (Tac. ann. XI 25 erblickt in ihnen irrigerweise die *patres minorum gentium*) und daher das unterscheidende Merkmal der Standesverschiedenheit der alten und neuen Senatoren, wie es Festus, der Scholiast zu Cic. pro Scauro u. a. zur Grundlage der Erklärung nehmen (die Ansicht Ihnes 21 ff., dass auch diese eine [nachträgliche] Aufnahme der neu hinzugegetretenen Plebejer in den Patriciat annehmen, ist irrig, vgl. Willems a. a. O. 36, 1), für ihn nicht vorhanden ist. Auch Isidorus orig. IX 11, 4 führt die Formel bis auf Romulus zurück; er erklärt sie damit, dass der erste König bei der Bildung der zehn Decurien der Senatoren die Namen der letzteren in Gegenwart des *populus* auf goldene Tafeln eingraben liess (*Patres conscripti, quia dum Romulus de-*

*cem decurias senatorum elegisset, nomina eorum praesente populo in tabulas aureas contulit atque inde patres conscripti vocati*). Eine dritte bei Servius a. a. O. erhaltene Ansicht geht dahin, dass der Senat (gedacht ist an den *exactis regibus* von Brutus ergänzten Senat) mit *patres conscripti* benannt worden sei, weil die Senatoren Patricier waren (*eum . . . ordinem senatum appellatum, quod una sensissent, quod patricii essent, patres conscriptos*).

C. Eine eigentümliche Auffassung begegnet bei Plutarch; danach wären als *patres conscripti* (*πατέρες συγγραμμένοι*) zunächst die von Poplicola in den Senat neu aufgenommenen 164 Plebejer (Popl. 11) im Gegensatz zu den patricischen *πατέρες* bezeichnet worden (quaest. Rom. 58), sodann sei dieser Ausdruck auch für den patricisch-plebejischen Gesamtsenat in Anwendung gewesen (Rom. 13).

In der neueren Litteratur sind von den vorgeführten Ansichten der Alten über die *C.* einige, wie die, welche die Entstehung derselben mit dem Raube der Sabinerinnen in Zusammenhang bringt (Joh. Lydus), oder auf Tarquinius Priscus zurückführt (Schol. Cic. pro Scauro) ganz aufgegeben; auch die Ansicht des Plutarch über die ursprüngliche Bedeutung von *patres conscripti* ist nirgends recipiert worden; allgemein verworfen sind die Angaben des Dionysios, wonach die Plebejer vor der Aufnahme in den Senat vorerst zu Patriciern 30 erhoben worden wären, und die des Festus und Plutarch, welche die Zahl der neu hinzugegetretenen Plebejer mit 164 beziffert, also eine plebejische Majorität bei Begründung der Republik voraussetzt.

Die Vertreter der Ansicht, dass im Anredetitel des Senates die Bezeichnungen zweier qualitativ verschiedener Kategorien von Senatoren zusammengefasst seien, erblicken in den *C.*, meist im Anschluss an die ‚bessere‘ Überlieferung des Festus und Livius (auf letzteren stützen sie sich 40 nach dem oben Bemerkten ganz mit Unrecht), die plebejischen Mitglieder des Senates (Mommsen Röm. Forsch. I 254; St.-R. III 838. Becker Handb. a. a. O. II 2, 388 ff. Lange 576. Herzog 133. 869); mit Ausnahme Langes, der die Zulassung von Plebejern in die Regierung des Servius Tullius versetzt, wird von ihnen die Aufnahme der letzteren dem Brutus bzw. Poplicola zugeschrieben. Die qualitative Verschiedenheit der patricischen und plebejischen Senatsmitglieder wird 50 darin gefunden, dass (Mommsen Röm. Forsch. I 250 ff. Herzog 131 ff.; vgl. auch O. Hirschfeld Ztschr. f. öst. Gym. XXXV 317) die letzteren von dem Interregnum und der *autoritas* bei Wahlen und Gesetzesrogationen ausgeschlossen sind (diese Dinge sind ein Privileg des ‚Patriciersenates‘) und sich auch nicht (so Mommsen Röm. Forsch. I 263, anders Herzog a. a. O.) an der Debatte, sondern nur an der Abstimmung beteiligen können. Karlowa erblickt in den *C.* die nach freier Wahl 60 von den Consln (seit Begründung der Republik) Berufenen, zum Unterschiede von den *patres*, welche vermöge Geschlechterrechtes als Vertreter ihrer *gentes* dem Senat angehören; die ersteren können Patricier und Plebejer sein, die letzteren sind notwendig ausschliesslich Patricier. Bemerkenswert ist noch, dass Mommsen ursprünglich (Röm. Forsch. u. a.) die historische Erklärung von *C.*

mit der lexicalischen dadurch in Einklang zu bringen versuchte, dass er in Anschluss an Fest. ep. p. 7 *conscripti* als gleichbedeutend mit *allecti* erklärte und mit ‚Zugeschriebene‘ übersetzte. Über den von den Vertretern der entgegengesetzten Auffassung erhobenen Einwand, dass dieser Übersetzung *adscripti* oder *adscripticii*, nicht aber *c.* (welches ‚die in eine Liste Verzeichneten, die Eingeschriebenen‘ bezeichne) entspreche (Ihne 30 f. 10 Willems a. a. O. 38 f.; vgl. auch Karlowa), hat Mommsen die Gleichstellung von *C.* mit *allecti* aufgegeben und die wohl einzig richtige Wiedergabe des Wortes mit ‚Eingeschriebene‘ acceptiert; die Bezeichnung der plebejischen Senatoren mit diesem, auf alle Ratsmitglieder anwendbaren Ausdruck wird damit gerechtfertigt, dass nach allgemein gültiger Bedeweise im Lateinischen die allgemein gültige Kategorie speciell für die geringere Rangklasse verwendet werde, sonach *C.* in einem engeren Sinn die geringere Rangklasse der plebejischen Senatoren bezeichne (St.-R. III 840, 1).

Die einheitliche Auffassung des Anredetitels ist in der neueren Wissenschaft von Ihne begründet und durch Willems in eingehender Untersuchung ausgeführt worden. Dieselben gehen davon aus, dass die Überlieferung über das erste Jahrhundert der Republik, nach welcher der Senat durchaus als Organ der Patricier erscheint, die Aufnahme von Plebejern in den Senat ausschliesse, sei es, dass man sich dieselben zu Patriciern erhoben denke, oder dass man annehme, sie seien auch weiter Plebejer geblieben, dass ferner die plebejischen Senatsmitglieder keineswegs als Pediarier anzusehen seien (Willems erblickt in ihnen die nicht-curulischen Mitglieder des Senats) und durch Ausschliessung von dem Interregnum und der *autoritas patrum* eine geringere Rangklasse repräsentierten (nach Willems a. a. O. 38 ist in den 40 Ausdrücken *auspicia penes patres*, *autoritas patrum* das Wort *patres* als Bezeichnung für den ‚Senat‘, nicht für ‚die Patricier‘ verwendet), dass endlich die *patres conscripti* dem Bewusstsein der Römer nie als zwei verschiedene Classen von Senatoren erschienen, und kommt zu dem Ergebnisse, dass die Angaben der Autoren nicht auf eine wirkliche Überlieferung sich gründen, sondern auf das Bestreben der römischen Antiquare, die in Gebrauch stehenden staatsrechtlichen Termini zu erklären, zurückzuführen sind. Die *patres conscripti* sind nach der Ihne-Willemschen Theorie, welche in ihrem positiven Teile sich wesentlich auf die Beobachtung des Sprachgebrauches von *conscribere* stützt, die in die Senatsliste (seit dem Aufkommen der Schreibkunst, nach Willems näherer Angabe schon seit Romulus) eingeschriebenen, die einberufenen, ausgewählten *patres*, wobei, wie Ihne bemerkt, *c.* determinierend zu *patres* hinzugefügt wurde, weil staatsrechtlich alle Patricier *patres* sind: diese Bezeichnung hat sich auch erhalten, nachdem die Plebejer (im 2. Jhd. der Republik) in den Senat aufgenommen wurden.

Es ist hier nicht der Ort, eine eingehende Kritik der geäusserten Ansichten über das Wesen der *C.* zu geben; nur einige Bemerkungen mögen gestattet sein. Nachdem Mommsen, der Hauptvertreter der Lehre, welche in den *C.* die plebe-

jischen Ratsmitglieder erblickt, sich zuletzt (St.-R. III 840) der Auffassung, dass C. ‚die Eingeschriebenen‘ bedeute, angeschlossen hat, kann sich die lexicologische Untersuchung auf die Frage beschränken, ob der von ihm aufgestellte Satz über die terminologische Verwendung der allgemeinen Kategorie für die geringere Rangklasse überhaupt gelte, und wenn, ob er auf unseren Fall Anwendung finde. Es muss nun zugegeben werden, dass dieses Princip bei der Namengebung für die geringeren von Servius Tullius in die Centurien nicht einbezogenen Arten von Bürgern, die *capite censi*, *proletarii* und *aerarii* (die ursprüngliche Identität von *capite censi* und *proletarii* vorausgesetzt) wirksam gewesen ist und auch in der Verwendung von *municeps* und *pedarius* sich äussert; der von Mommsen angestellte Satz ist also wohl begründet; bemerkt muss aber werden, dass in allen diesen Fällen zur Bezeichnung der geringeren Classe eine dem in Betracht gezogenen höheren Ganzen derart charakteristische Eigenschaft gewählt wird, dass sie nur auf letzteres beschränkt ist, was von der ‚Verzeichnung in eine Liste‘ nicht gesagt werden kann, da das *conscribere* nicht nur bei der *lectio senatus* sondern auch sonst, wie beim *dilectus exercitus* vorkommt; eine passende Bezeichnung für die plebejischen Senatsmitglieder wäre unter Voraussetzung der Mommsenschen Lehre *pedarii* gewesen, da ja nach Mommsen die Plebejer sich nur an der *discessio* beteiligen; daraus, dass er für dieselben nicht gebraucht wird, ersieht man, dass die Lehre von der Beschränkung der Plebejer auf die *discessio* unrichtig ist; nimmt man noch hinzu, dass die Annahme eines engeren Patriciersenates, welchem *interregnum* und *auctoritas* allein zustehen sollen, nach Willems Erklärung (s. *Creatio*) nicht zutrifft, so entfällt auch die von Mommsen angenommene geringere Rangklasse und damit die wesentlichste Voraussetzung für die Anwendung des aufgestellten Grundsatzes.

Mommsen hat (R. F. I 263) die Beschränkung der Plebejer auf die *discessio* hauptsächlich aus der nicht zu bestreitenden Thatsache gefolgert, dass bei Livius nirgends im 1. Jhd. der Republik ein Plebejer im Senate das Wort ergreift. Man wird dies mit Ihne und Willems damit zu erklären haben, dass die Plebejer damals noch nicht zum Senate zugelassen waren, und wenn Karlowa die Aufnahme derselben zur Zeit der Könige deshalb annehmen zu müssen vermeint, weil die Überlieferung nichts von Bestrebungen der Plebejer, in den Senat zu gelangen, und darauf abzielenden Rogationen berichtet, so steht dem (wie schon Ihne 27ff. richtig bemerkt hat) entgegen, dass die Plebejer kein Gewicht darauf legen konnten, in den Senat zu gelangen, in welchem sie schliesslich doch einer patricischen Majorität machtlos gegenübergestanden hätten. Die Berichte der Autoren, welche die Aufnahme der Plebejer in den Senat mit der Begründung der Republik in Zusammenhang bringen, enthalten sonach keine ‚bessere Überlieferung‘, ja überhaupt keine Überlieferung, sondern sind in der That nichts als Deutungsversuche der römischen Antiquare. Wenn Lange (Jen. Lit.-Ztg. VI 331) auf die Verbindung *decuriones conscriptique* (Lex Iul. municip. Z. 109. Lex Salp. c. 25. Lex Malac. c. 64. 67) zum

Erweise des Umstandes, dass dem Sprachgebrauch der Redactoren dieser Gesetze die Erinnerung an die Zweigliedrigkeit des Ausdrucks *patres conscripti* noch nicht entschwunden war, hinweist, so muss bemerkt werden, dass an ersterer Stelle die Verbindung *in senatu decurionibus conscriptisque* lautet, also die Erinnerung an eine Zweigliedrigkeit des Anredetitels des römischen Senates in ihr nicht gefunden werden kann; was die beiden Beispiele aus der Lex Salp. und Lex Malac. an betrifft, so dürfte das *que* auf ein kleines stilistisches Versehen der Redactoren bezw. der mit der Herstellung der Inschrift betrauten Person, nicht aber auf eine historische Reminiscenz zurückzuführen sein.

Litteratur. Mommsen Röm. Forsch. I 254ff.; R. St.-R. III 838ff. Becker Hdb. d. röm. Altert. II 2, 387ff. Lange Röm. Altert. I 576f. (vgl. auch Jen. Litt.-Ztg. VI 327ff.). Madvig Verf. und Verw. d. röm. Staates I 125f. Herzog Röm. Staatsverf. I 130f. 868f. 1045. Karlowa Röm. Rechtsg. I 356ff. Willems Le sénat I 85ff. App. I 640ff.; Droit public 169ff. Zöllner Röm. Staats- und Rechtsaltert. 321ff. Ruggiero Dizion. epigr. II 604ff. Monographie von Ihne Über die *patres conscripti*, in der Festschrift zur Heidelberger Philologenvers. 1865, 19ff. [Brassloff.]

**Conscriptio** s. *Dilectus*.

**Consecratio** ist die rechtsgültige und dauernde Überweisung einer Sache oder Person aus dem Rechtsbereiche des *ius humanum* in das des *ius divinum*, die ihre Einreihung in die Kategorie des *sacrum* (s. d.) zur Folge hat (daher ursprünglich einfach *sacrare*, z. B. Varro de l. l. VI 54 *pontifices in sacrando fati sunt finem*. Liv. II 8, 2 *sacrando cum bonis capite eius*. V 25, 12 *praedam Veientanam publicando sacrandoque ad nihilum redegit*. Serv. Aen. I 763 *sacratas mensas*, häufig bei Vergil, Ovid, Curtius, Plinius n. h. u. a.). Da die *res sacrae* einerseits vom Staate in Stand gehalten werden müssen, also die Staatscasse belasten (Mommsen St.-R. II 61, 1. 602), andererseits dem privatrechtlichen *commercium* völlig entzogen sind (*quod divini iuris est, nullius in bonis est* Inst. II 1, 7), so konnte die C., auch wo es sich nicht um Staats-, sondern um Privateigentum handelte, nicht der Willkür des einzelnen überlassen werden, und es gilt daher als Rechtssatz, dass eine C. nur unter Mitwirkung der staatsrechtlichen Factoren geschehen kann; was der Privatmann der Gottheit weihet, ist nicht *res sacra*, sondern nur *res religiosa* (s. *Religiosum*). Fest. p. 318. 321 *Gallus Aelius ait, sacrum esse quodcumque more* (so Lachmann, *quocumque modo* die Hs.) *atque instituto civitatis consecratum sit, sive aedis sive ara sive signum sive locus sive pecunia sive quid aliud, quod dis dedicatum atque consecratum sit: quod autem privati suae religionis causa aliquid earum rerum deo dedicant, id pontifices Romanos non existimare sacrum*. Marcian. Digest. I 8, 6, 3 *sacrae autem res sunt hae, quae publice consecratae sunt, non private; si quis ergo private sibi sacrum constituerit, sacrum non est sed profanum*. Ulp. ebd. I 8, 9 pr. *sacra loca ea sunt, quae publice sunt dedicata sive in civitate sint sive in agro*. Gai. II 5 *sed sacrum quidem hoc solum existimatur, quod ex auctori-*

*tate populi Romani consecratum est, veluti lege de ea re lata aut senatus consulto facto*. Auf solche ohne Consens des Staates durch den Eigentümer oder mit dessen Zustimmung vollzogene Weihungen von Privateigentum bezog sich wahrscheinlich die *lex vetus tribunicia* (unbestimmter Zeit) des Q. Papirius, welche (mit Beschränkung auf die Immobilien) das Verbot aussprach *iniussu plebis aedis terram aram consecrari* (Cic. de domo 127f.). Eine andere Beschränkung der Immobilienconsecration ist die, dass sie mit voller Rechtswirksamkeit nur *in agro Italico* vollzogen werden kann, während *in provinciali solo* das von Staatswegen geweihte Grundstück ebensowenig *sacrum* wird, wie das von einem Privatmanne geweihte *religiosum*, sondern beide nur *pro sacro* bzw. *pro religioso* gelten (Gai. II 7a *item quod in provinciis [non] ex auctoritate populi Romani consecratum est, proprie sacrum non est, tamen pro sacro habetur*, wo die Tilgung des durch den Sinn und Zusammenhang unbedingt erfordert wird); dementsprechend entscheidet auch Kaiser Traian auf eine Anfrage des jüngeren Plinius, dass der Verlegung eines alten Tempels der Magna Mater zu Nicomedia kein religiöses Bedenken entgegenstehe, *cum solum peregrinae civitatis capax non sit dedicationis quae fit nostro iure* (Plin. epist. ad Trai. 49. 50; vgl. Mommsen St.-R. III 734f.).

Die C. hat zur Voraussetzung, dass sich der Eigentümer des zu weihenden Objectes in aller Form dieses Besitzes entäußert, dasselbe zu Gunsten der Gottheit auflässt. Das geschieht durch den Act der *dedicatio* (s. d.), der mit der C. so eng zusammenhängt, dass beide Ausdrücke oft mit einander verbunden (*dis dedicatum atque consecratum* Fest. a. a. O.; *consecratae et publice dedicatee* Cic. n. d. II 79, vgl. de leg. II 28; *hunc lucum tibi dedico consecroque* Priape Catull. frg. 1, 1 Schw., *consecravit dedicavit* CIL VI 9671, *consecravit item dedicavit* XI 1322, *dedicavit et consecravit* Gruter 14, 16 = CIL XI 4174), auch gelegentlich vertauscht werden (*lex dedicationis* Trai. ad Plin. 50 = *consecrationis lex* Serv. Aen. II 761; *mensae arulaeque eodem die quo aedes ipsae dedicari solent* Macrobr. S. III 11, 6 = *mensam cum aris mos erat consecrari quo die templum consecrabatur* Serv. Aen. VIII 279). Genauere Kenntnis haben wir nur von dem Hergange bei staatlichen Weiheacten. Die rechtskräftige Aufgabe des Eigentumsrechtes der Gemeinde, die zur Umwandlung des Gemeindegutes in Göttergut notwendig ist, kann nie ein Privatmann vollziehen, sondern nur der durch sein Amt von selbst dazu befugte oder durch Specialauftrag (*nominatim*) vom Volke dazu bestimmte Magistrat. Die Beamten *cum imperio* haben das Recht der Dedication ohne weiteres eben kraft ihrer Befehlsgewalt besessen (Liv. IX 46, 6 *cum more maiorum negaret [pontifex maximus] nisi consularem aut imperatorem posse templum dedicare*), für jeden andern Beamten bedarf es der Ermächtigung durch Volksbeschluss, und ebenso tritt dieser ein, wenn es sich darum handelt, denjenigen, der einen Tempel gelobt und begonnen hat, oder auch seinen Sohn mit dem Acte der Dedication eigens zu betrauen, obwohl sie in dem be-

treffenden Jahre kein Amt bekleiden (s. Mommsen St.-R. II 601ff. und Art. *Dedicatio* und *Duoviri aedi dedicandae*). Als im J. 600 = 154 der Censor C. Cassius Longinus die Absicht hatte, nachdem er ein *in publico* aufgestelltes Bild der Concordia nach der Curie überführt hatte, diese selbst samt dem Bilde der Concordia zu weihen, entschied das Pontificalcollegium auf Anfrage, *nisi cum populus Romanus nominatim praefecisset atque iussu faceret, non videri eam posse recte dedicari* (Cic. de domo 130. 136). Ebenso lautete das Gutachten der Pontifices, als Clodius einen Teil des auf Grund eines Plebiscites confiscierten, also zu Staatsgut gewordenen Hauses des Cicero der Libertas consecrirt hatte und Cicero nach seiner Rückberufung die Rechtsgültigkeit des Actes anfocht und die Rückgabe beanspruchte (die Acten bei Cic. de domo 106—141): *si neque populi iussu neque plebis scitu is, qui se dedicasse diceret, nominatim ei rei praefecisset esset neque populi iussu aut plebis scitu id facere iussus esset, videri posse sine religione eam partem arcae M. Tullio restitui* (Cic. ad Att. IV 2, 3). In dem Falle der Vestalin Licinia, die im J. 631 = 123 *in loco publico* am Aventin einen Altar, eine Kapelle und ein Pulvinar dediciert hatte, beruhte die Nichtigkeit der Weihung auf einem doppelten Rechtsgrunde, indem einerseits die Vestalin als Privatperson überhaupt nicht im stande war, eine Stelle rechtlich zum *locus sacer* zu machen, andererseits sie noch weniger befugt war, Staatsgut (d. h. das Stück Staatsland, auf dem der Altar stand) an die Gottheit aufzulassen; daher schritt der Stadtpraetor officii gegen jene Weihung ein und die Pontifices entschieden: *quod in loco publico Licinia Gai filia iniussu populi dedicasset, sacrum non viderier* (Cic. de domo 136). Das angeblich im J. 450 = 304 erlassene Gesetz: *ne quis templum aramve iniussu senatus aut tribunorum plebei partis maioris dedicaret* (Liv. IX 46, 7) bezieht sich, wenn es nicht überhaupt apokryph ist, wahrscheinlich gar nicht auf die Berechtigung zur Consecrierung von Staatsgut, sondern auf die Begründung neuer Culte, für die in der That der Senat zuständig war (s. u.). In der Kaiserzeit steht das Recht der Dedication dem Princeps zu, Ulp. Dig. I 8, 9, 1: *sciendum est locum publicum tunc sacrum fieri posse, cum princeps eum dedicavit vel dedicandi dedit potestatem*; vielleicht haben in seinem Auftrage die *curatores aedium sacrarum et operum locorumque publicorum* (Mommsen St.-R. II 1006) die Befugnis gehabt, Privatleuten die Erlaubnis zu geben, von ihrem Eigentume Stücke zu consecrieren d. h. in wirkliche *loca sacra* zu verwandeln; wenigstens gebraucht in der Inschrift CIL VI 360 = Dessau 366 vom 21. August 166 n. Chr. der weihende Privatmann unter Berufung auf die Erlaubnis der Curator aedium zweimal mit Nachdruck das Wort *consecravit* (*Junoni Lucinae pro salute domus Augustorum* u. s. w. *aram cum base consecravit*) — *permissu Maecii Rufi curat(oris) aedium* — *consecravit* X K. Sept. u. s. w.).

Beim staatlichen Weiheacte ist die Zuziehung eines Pontifex, wenn auch nicht gesetzlich vorgeschrieben, so doch im Interesse der Correctheit



und Unanfechtbarkeit der Handlung durchaus üblich (Inst. II 1, 8 *sacra sunt quae rite et per pontifices deo consecrata sunt*); nur ist die Auffassung, als sei der ganze Act ein gegenseitiges Rechtsgeschäft, bei welchem der dedicierende Magistrat die weihende Gemeinde, der Pontifex die empfangende Gottheit vertrete (Marquardt St.-V. III 269ff., vgl. auch Lübbers Commentat. pontificales 20ff.), nicht haltbar (A. Pernice S.-Ber. Akad. Berl. 1885, 1150ff.). Denn Magistrat und Pontifex sprechen nicht die als Frage und Antwort sich ergänzenden Formeln der Stipulation, sondern beide thun und reden das Gleiche, indem der Pontifex als Sachverständiger im *ius divinum* dem Magistrate sowohl die für die Dedicatio grundlegende symbolische Handlung des *postem tenere* (s. Art. Dedicatio) vornimmt, als ihm die Dedicationsformel vorspricht. Sie sind also beide an demselben Acte in gleicher Richtung, nicht als Vertreter verschiedener Parteien beteiligt, und darum wird das Wort *dedicare* nicht nur vom Magistrate, sondern auch vom Pontifex gebraucht (Fest. ep. p. 88 *famum . . . quod dum pontifex dedicat, certa verba fatur*. Plin. n. h. XI 174 [Metellus pontifex] *meditatur in dedicanda aede Opi opiferae dicere*), und das *consecrare* kommt durchaus nicht dem Pontifex speciell zu (weder Varro de l. l. VI 54 *fana nominata, quae pontifices in sacrando fati sunt finem*, noch Cic. de domo 119 *verbone pontificis putatis . . . domum uniuscuiusque consecrari posse* beweist etwas dafür), sondern tritt auf Grund der vollzogenen Dedicatio ein; der officielle Ausdruck ist *aedis sacra a magistratu pontifice praeeunte dicendo dedicatur* (Varro de l. l. VI 61) oder *magistratus per pontificem dedicat* (Cic. a. a. O. 120. 122; *pro pontifice* Liv. II 27, 5); die Formel, mit welcher der dedicierende Beamte den Beistand des Pontifex requiriert, giebt Cic. de domo 133: *ades, Luculle, Servili, dum dedico domum Ciceronis, ut mihi praeeatis postemque teneatis*. Der formlose private Weiheact entbehrt der Mitwirkung der Pontifices; ihm kommt aber auch der Name *consecratio* nicht im technischen Sinne zu, und wenn er doch hin und wieder dafür gebraucht wird (CIL XI 1322 *I(ovi) O. M. . . consecravit item dedicavit*. Gruter XI 4174 *I(ovi) O. M. . . dedicavit et consecravit*. CIL X 444, 21 *cum pro salute optum[i] principis et domini i(n)fra s(cripti) fundi consecrat[i] sint*; über CIL VI 50 360 s. o.), so geschieht das ebenso abusiv, wie wenn mit Bezug auf das Grab, das notorisch nicht zu den *loca sacra*, sondern zu den *loca religiosa* gehört, von *consecratio* geredet wird (Cic. ad Att. XII 19, 1 vom Grabmal der Tullia: *sed in eunda nobis ratio est, quemadmodum in omni mutatione . . . illud quasi consecratum remanere possit*; vgl. 18, 1 *perfecto illam consecrabo omni genere monumentorum*. CIL VI 16033 *haec aedificia propria comparata facta diotaque sunt monumenti sive sepulchrum est et ollarum quae in his aedificiis insunt et consecratae sunt religionisque earum causa*. CIL VI 9671 *aram posuit sibi consecravit dedicavitque libertisque suis posterisque eorum*).

Als Object der C. kommen am häufigsten Immobilien in Betracht, Tempel, feste Altäre, heilige Haine u. a., aber auch Tempelgerät (z. B. *sacrae*

*mensae*, Serv. Aen. I 736, vgl. VIII 279) und insbesondere das Cultbild (*consecrata simulacra*, Cic. nat. deor. III 61; so heisst es z. B. vom Kaiser Hadrian, CIL XIV 2088 = Dessau 316, *I(unoni) S(ospiti) M(atri) R(eginae) statuum ex donis aureis et argenteis vetustate corruptis fieri et consecrari iussit*); Tempelsclaven, d. h. der Gottheit zum Dienste consecririerte Menschen, kennt das römische Sacralrecht nicht, aber in Larinum bestanden nach Cic. Cluent. 43 *Martiales . . . ministri publici Martis atque ei deo veteribus institutis religionibusque consecrati*; die Bemerkung des Serv. Aen. XI 558 *in sacris legitur posse etiam opera consecrari ex servis, usque dum solvatur caput hominis, id est liberetur sationis nexu* (vgl. XI 591. 830), die sich auf Verlöbniß eines Menschen in den Tempeldienst eines Gottes bezieht, geht jedenfalls nicht auf römische Verhältnisse.

Wenn bei den bisher behandelten Weihungen die Überführung eines Gegenstandes aus dem Gebiete des *ius humanum* in das des *ius divinum* in der Absicht erfolgt, der Gottheit eine gelobte oder geschuldete Gabe darzubringen, so ist in andern Fällen der Zweck der C. nur der, eine Person oder Sache durch Überweisung an die Gottheit ausserhalb des menschlichen Rechtsverkehrs und Rechtsschutzes zu setzen. Das älteste Strafrecht fasst das Urteil für den, der gegen die Gemeinde gefrevelt hat, in die Form der Übereignung des Verurteilten und seiner Habe an die Gottheit (Mommsen Strafrecht 900ff.) nach dem Beispiele (Liv. III 55, 7) *ut qui tribunus plebis . . . nocuisset, eius caput Iovi sacrum esset, familia ad aedem Cereris Liberi Liberaeque venum iret* (wobei natürlich die Namen der Gottheiten je nach der Art des Delictes wechseln). Diese Gesetze heissen *leges sacrae* (s. d. und Fest. p. 318 *sacrae leges sunt, quibus sanctum est, qui quid adversus eas fecerit, sacer alicui deorum sit sicut familia pecuniaque*) und die Strafindrohung selbst c. (Cic. pro Balb. 33 [verderbte Stelle] *sanctiones sacrandae sunt aut genere ipso et obestatione et consecratione legis aut poena, cum caput eius, qui contra fecerit, consecratur*). Diese C. der Person ist nachher aus der Gesetzesprache verschwunden und begegnet nur noch in Formeln der Verwünschung (Liv. III 48, 5 *te, Appi, tuumque caput sanguine hoc consecro*) und Selbstverwünschung (Plin. paneg. 64 *verba, quibus caput suum, domum suam, si sciens fellisset, deorum irae consecraret*; so wird dann c. schliesslich geradezu soviel wie Zauberformel, Serv. Aen. IV 694. Hist. Aug. Elag. 9, 1), wohl aber spielt die c. *bonorum* auch später noch eine gewisse Rolle. Sie tritt nämlich nicht nur als Consequenz eines Capitalurteils ein (z. B. Sp. Cassius, Dion. Hal. VIII 79 und dazu Mommsen R. Forsch. II 174ff.; Vitruvius Vaccus Liv. VIII 20, 8), sondern als Coercitionsact der Volkstribunen ohne Processverfahren und sogar, wie es scheint, mit Ausschluss der Provocation (Mommsen St.-R. I 150ff.; Strafr. 49). Der Act vollzieht sich in der sacralen Form der Opferung (*capite relato, contione advocata, foculoposito*, Cic. de domo 124; *foculoposito adhibitoque tibicine* ebd. 123, vgl. 125), die Mitwirkung des Pontifex wird dabei nicht erwähnt (denn die C. von Ciceros Hause, zu der der Pon-

tifex L. Pinarius Natta zugezogen war, ist nicht eine c. *bonorum* im Sinne der Vermögensconsecration zu Gunsten einer Tempelcasse, sondern Dedicatio von Staatsgut; ausdrücklich in Gegensatz zur c. *bonorum* stellt sie Cic. de domo 125 *an consecratio nulum habet ius, dedicatio est religiosa?*, eine Stelle, die u. a. von E. Pottier bei Daremberg-Saglio Diction. I 1450 argmissverstanden worden ist). Historische Beispiele (was Dion. Hal. II 42 von dem Vorgehen der Volkstribunen gegen diejenigen Patricier berichtet, die die Versammlungen der Plebs gestört hatten, ist zum mindesten ungenau dargestellt; denn er lässt die c. *bonorum*, unter ausdrücklicher Ausschliessung des Capitalurteils, durch die Tribunsversammlung aussprechen) geben das Vorgehen der Volkstribunen P. Rutilius gegen den Censor Ti. Sempronius Gracchus (585 = 169, Liv. XLIII 16, 10) und C. Atinius Labeo gegen den Censor Q. Caecilius Metellus (623 = 131, Plin. n. h. VII 143f. Cic. de domo 123), dann wird das gleiche Verfahren im J. 684 = 70 von einem Volkstribunen gegen den Censor Cn. Cornelius Lentulus und 696 = 58 von P. Clodius gegen den Consul A. Gabinius zur Anwendung gebracht (Cic. a. a. O. 124). Im Zwecke der Ausserverkehrsetzung stimmt mit dieser c. *bonorum* auch die Consecration der Ländereien des vertriebenen tarquinischen Königsgeschlechtes (*ager Tarquiniorum . . . consecratus Marti*, Liv. II 5, 2) und des Gebietes von Karthago (*vetere Karthaginem . . . quam videlicet P. Africanus non propter religionem sedum illarum ac vetustatis de consilii sententia consecravit*, Cic. de leg. agr. II 51, vgl. I 5 und de domo 128: *consecrabantur agri, non ita ut nostra praedia, si qui vellet, sed ut imperator agros de hostibus captos consecraret*; auch den *campus Stellatis* nennt Suet. Caes. 20 *maioribus consecratum*) überein; die letztere ist nur die Erfüllung des vor der Einnahme der Stadt bei der Devotion (s. d.) derselben gethanen Gelübdes (Macrob. S. III 9, 9ff., namentlich § 10 *uti vos eas urbes agrosque capita aetatesque eorum devotas consecratasque habeatis illis legibus, quibus quandoque sunt maxime hostes devoti*). Auch die C. von Rossen, die Caesar beim Übergang über den Rubico vornahm und durch Freilassung dieser Herden vollzog (*equorum greges, quos in traiciendo Rubicone flumine consecravit ac vagos sine custode dimiserat*, Suet. Caes. 81), 50 fällt unter denselben Gesichtspunkt.

Mit dem gleichen Worte c. wird endlich auch die Aufnahme eines neuen Gottes in die Reihe der Staatsgötter bezeichnet (z. B. Cic. nat. deor. II 62 [Liberum] *quem nostri maiores auguste sanctaque cum Cerere et Libera consecraverunt*; de leg. II 27 *ex hominum genere consecratos*; ebd. 28 *bene vero quod mens, pietas, virtus, fides consecratur humana, quarum omnium Romae dedicato publice templi sunt*). Da das Praedicat *sacer* nicht der Gottheit, sondern ihrem Eigentume zukommt, so ist die Wendung *deum consecrare* nur aus einer Übertragung zu erklären, die von der C. des Götterbildes (s. o. und Dig. XLVIII 4, 5, 2 *imagines Caesarum nondum consecratas*, vgl. ebd. 4, 6. Minuc. Fel. 23, 9 *hominum imagines consecratas vulgus orare ac publice colere*) ausgeht. In der Kaiserzeit ist C. der stän-

dige Ausdruck (Act. Arval. CIL VI 2032, 16 [ob consecrationem divae Augustae]. 2030, 6 in consecratione Julij Matidiae Augustae). Tac. ann. XIII 2. 14. Suet. passim) für die Apotheose der verstorbenen Kaiser und Mitglieder der kaiserlichen Familie (Mommsen St.-R. II 732ff. 791. 805. Marquardt St.-Verw. III 275f. 465ff. Beurlier Culte impérial 55ff.). Da die Entscheidung über die Aufnahme neuer Götter in die Staatsreligion von jeher dem Senate zugestanden hat (Tertull. apol. 5 *vetus erat decretum ne qui deus ab imperatore consecraretur nisi a senatu probatus*), so ist auch die C. der Kaiser durch den Senat, und zwar auf Antrag des Kaisers, erfolgt (Mommsen a. a. O. II 849f., vgl. III 1050, 3. Beurlier a. a. O.), und durch diese Consecrationen, die mit Caesar beginnen und bis zu den Kaisern des 4. Jhdts. hinabreichen, entstand eine eigene neue Classe römischer Staatsgötter, die Divi (s. d.). Der consecrierende Senatsbeschluss erfolgt bei den ersten Kaisern erst eine Zeit nach der Bestattung, später gleich nach dem Tode, so dass Bestattung und Consecrationsfeier zusammenfallen. Da bei der Verbrennung der Leiche des Augustus angeblich ein Adler aus der Flamme des Scheiterhaufens gen Himmel fliegend gesehen worden war (Cass. Dio LVI 42, 3, vgl. mit Suet. Aug. 100), so liess man später regelmässig einen solchen am Schlusse der Bestattungsfeierlichkeit von der Spitze des Scheiterhaufens aus auffliegen (Cass. Dio LXXIV 5, 5. Herod. IV 2, 11. Artemid. oneir. II 20); daher ist der die Seele des Kaisers dem Himmel zutragende Adler, an dessen Stelle bei consecririerten Frauen seit dem 2. Jhd. zuweilen der Pfau als Vogel der Iuno eintritt, auf den Consecrationsmünzen (Eckhel D. N. VIII 464ff.) und andern Denkmälern (Marquardt a. a. O. 467. Beurlier a. a. O. 67f.) das ständige Symbol der Apotheose.

[Wissowa.]

**Consensus** heisst die Zustimmung, z. B. der *consensus parentum* zur Ehe der Gewaltunterworfenen, Inst. I 10 pr., oder der *consensus curatoris* zu den Geschäften seines Pflégelings, Dig. XXVI 8 *de auctoritate et consensu tutorum et curatorum*. Dieselbe Bedeutung hat aber das Wort auch da, wo es zur Kennzeichnung des bei Vertragsschlüssen vorliegenden Thatbestandes verwendet wird, namentlich in der grundlegenden Stelle: Ulp. Dig. II 14, 1, 2 *pactio duorum plurimove in idem placitum (et) consensus* (über die Lesart s. Mommsen zu dieser Stelle). Der Vertragsschluss ist hiernach die gegenseitige Zustimmung zu einem vorgeschlagenen Vertragsinhalte, vgl. auch Dig. II 14, 2 pr. *sed etiam tacite consensu convenire intellegitur* (sog. stillschweigende Zustimmung zu einem Vertragsinhalte). In diesem Sinne heisst c. daher so viel wie der formlose Vertragsschluss, der sich aus der gegenseitigen Zustimmung der Parteien zu demselben Vertragsnorm (*lex contractus*) bildet. Es müsste daher eigentlich von *obligatione nudo consensu* die Rede sein statt von *obligatione consensu*, denn ein C. ist bei allen Verträgen nötig, nicht blos bei den Consensualcontracten, s. *Contractus*. Dig. II 14, 1. 3. Inst. III 22 pr. (*de consensu obligatione*): *consensus fiunt obligationes in emptionibus venditionibus, locationibus conductionibus,*

*societatibus, mandatis*. Ebd. § 1 *sufficit eos qui negotium gerunt consentire*. Als fünften Consensualcontract zählt man nach einer Lex Zenoniana den *contractus emphyteusos* auf (Inst. III 24, 3), der jedoch nicht bloß *obligationes* erzeugt, sondern auch ein Sachenrecht, die *emphyteusis* (s. d.).

Die Einsicht in diese Bedeutung des Wortes C. (Zustimmung, insbesondere gegenseitige Zustimmung) ist dadurch verdunkelt worden, dass man, verleitet durch die Etymologie des Wortes, ihm eine andere Bedeutung untergeschoben hat, nämlich: Einverständnis oder gegenseitiges Einverständnis, gewöhnlich Willensübereinstimmung genannt (vgl. über dogmengeschichtliche Einflüsse auf diesen Irrtum Leonard Der Irrtum bei nichtigen Verträgen des röm. R. II 1883, 571ff.). Das Einverständnis unterscheidet sich von der Zustimmung dadurch, dass es ein lediglich innerer Thatbestand ist, der gewöhnlich mit der äusseren Zustimmung verbunden ist, aber auch einerseits unausgesprochen vorhanden sein und andererseits dann fehlen kann, wenn aus Versehen eine Zustimmung erteilt wird, die dem inneren Willen des Zustimmungenden nicht entspricht, z. B. dann, wenn ein Vater der Ehe seiner Tochter mit X. nur deshalb zustimmt, weil er ihn mit Y. verwechselt.

Eine von namhaften Juristen (Windscheid Archiv f. civilist. Praxis LIII 86. Zitelmann Dogmat. Jahrb. XVI 425. Brinz Pand. I 1574) vertretene und bereits von Röver über die Bedeutung des Willens bei Willenserklärungen, Rostock 1874, angefochtene Lehre ging dahin, dass zu jedem Vertragschlusse ein doppelter Thatbestand gehöre, die Abgabe übereinstimmender Erklärungen und die daneben stehende Übereinstimmung der inneren Willen. Die erstere heisse *conventio*, die letztere *consensus* (so ausdrücklich Brinz a. a. O.). Gegen diese, übrigens nicht von allen (z. B. nicht von Voigt Ius nat. III 266) geteilte, aber immerhin herrschende Deutung des Wortes C. als eines inneren Seelenzustandes wendeten sich folgende Schriften von R. Leonard Der Irrtum bei nichtigen Verträgen nach römischem Rechte, Berlin 1882, 1883 (Inhaltsangabe dieser Schrift in den Göttinger gelehrten Anzeigen 1883, 176ff.); Archiv f. civil. Praxis LXXII 42ff.; Der Irrtum als Nichtigkeitsgrund im Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches f. d. Deutschen Reich 1889, 19ff. insbesondere die Quellenbeweise 28 (übereinstimmend mit den Verhandlungen des zwanzigsten Deutschen Juristentages 23ff.); Jahrbuch der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre, Berlin 1897, insbesondere 62 über die dem römischen Ausdrucke *consensus* entsprechenden Terminologien neuerer ausländischer Gesetzbücher (vgl. auch Schuster Über die Redeweise des englischen Rechtes im Archiv für Theorie und Praxis des Handelsrechts LV 317ff.). Gegen diese Übersetzung des Wortes *consensus* als 'Zustimmung zu einem Geschäftsinhalte', die nur von einzelnen Seiten eine uneingeschränkte Anerkennung gefunden hat (vgl. die im Archiv f. civ. Praxis LXXII 43, 3 Angeführten und dazu auch Hartmann Archiv für civ. Praxis LXXII 177. Kohler Jahrb. f. Dogm. XXVIII 166ff.), haben

sich — von einzelnen gelegentlichen Ausführungen abgesehen — mehrere Schriftsteller in eingehenden Auseinandersetzungen gewendet, namentlich Lotmar Münchener kritische Vierteljahrschrift XXV 368ff. XXVI 220ff. Drucker Rechtsgelehrter Magazijn III 1884, 238—262 (Eene Bijdrage ter vereenvondiging van der leer der Overeenkomsten). Regelsberger Ztschr. f. Handelsrecht XXIX 308ff. Mandry Archiv f. civ. Praxis LXVI 480ff. Fritsche Untersuchung über die Bedeutung von consensus und consentire in den Digesten, Berlin 1888. Enneccerus Rechtsgeschäft, Bedingung und Anfangstermin, Marburg 1889, 107ff.

Obwohl diese Ausführungen den Verfasser in der oben vertretenen Deutung des Wortes *consensus* nicht irre gemacht haben, so hat er doch auf ihre eingehende Würdigung bis jetzt verzichtet, um nicht in dieser schwierigen Frage zu einem voreiligen Abschlusse zu gelangen. Nunmehr, da dieser Artikel dazu drängt, glaubt er jedoch zu einem solchen Abschlusse im stande zu sein.

Vorweg ist ein Missverständnis zu berichtigen, das in den Schriften seiner Gegner eine nicht unbedeutende Rolle spielt (vgl. z. B. Mandry a. a. O. 483). C. bedeutet nicht bei Vertragschlüssen die Übereinstimmung der Erklärungen, sondern die Erklärungsacte selber, die gegenseitigen Zustimmungen zu demselben Vertragsinhalte. Es bedeutet das Wort im technischen Sinne also überhaupt keine Übereinstimmung im Sinne einer Harmonie, sondern einfach einen Zustimmungssact. Darum ist, was der Verfasser leider bisher nicht mit der erforderlichen Bestimmtheit hervorgehoben hat, die Bedeutung des Wortes C. genau dieselbe bei dem Abschluss eines Vertrages für den Consentierenden, wie bei der Zustimmung dritter zu dem Vertragschlusse anderer, also z. B. bei der Ehe ist der C. der Brautleute dasselbe wie der Consens des Hausvaters, nämlich eine Zustimmung zu dem beabsichtigten Rechtsgeschäfte (anders die herrschende Meinung, vgl. z. B. das Sachregister von Lotmar in Brinz Pandekten<sup>2</sup> IV 462, woselbst der C. bei Vertragschlüssen von dem C. zu fremden Geschäften grundsätzlich getrennt wird). Eine sprachliche Missbildung der Neueren, die weder zu der deutschen noch zu der lateinischen Sprache passt, ist das Wort 'Consenserklärung' statt Consens.

Im übrigen ist der Standpunkt, den die Gegner der oben vertretenen Ansicht hinsichtlich der Bedeutung des Wortes C. einnehmen, ein verschiedener. Regelsberger a. a. O. 314 behauptet, dass das Wort C. bald den Willen, bald die Erklärung des Willens bezeichne. Die Möglichkeit dieser Annahme kann nicht bestritten werden. Im technischen Sinne kann dann aber doch nur die eine dieser Bedeutungen (Zustimmungserklärung) gelten; denn darüber, dass ein nicht erklärtes Einverständnis ohne rechtliche Kraft ist, herrscht kein Streit (vgl. Kohler a. a. O. 286). Mandry hält mit seiner eigenen Ansicht über die Bedeutung des Wortes C. zurück, vermisst aber a. a. O. 483 Beweisstellen, die bei Divergenz zwischen Entschluss und Erklärung den C. annehmen. Solche Stellen liegen überall da vor, wo der *nudus consensus* als verpflichtend erscheint (sog. Consensualcontracte, Gai. III 135ff. Inst. III 22), insofern ja unzweifelhaft diese Verträge, wie alle

andern auch dann gelten, wenn der Wille einer Partei, den Vertrag gelten zu lassen, durch einen geheimen Vorbehalt des Gegenteils ausgeschlossen ist, sog. Mentalreservation (vgl. Regelsberger Pandekten I 516). Auch in solchen Fällen würde aber in der Redeweise der Quellen von einer *obligatio consensu* die Rede sein. Damit ist der von Mandry vermisste Quellenbeweis geliefert. Enneccerus (a. a. O. 107ff.) verfiel in einer sorgfältigen Quellenexegese eine neue Ansicht, die als Mittelmeinung zwischen der bisher herrschenden, namentlich von Brinz und der von Röver und Leonard vertretenen bezeichnet werden kann. Nach dieser bezeichnet C. weder den inneren Willen, noch den Erklärungsact, sondern einen doppelten Thatbestand: 'Den Willen und die dazu gekommene Erklärung', so dass also, wo der Wille fehlt, auch kein C. vorliege. Auch schon Lotmar schien (Krit. Viertelj.-Schr. XXV 376) dieselbe Mittelmeinung vertreten zu wollen, in Brinz Pandekten<sup>2</sup> IV 296 § 569 bekennt er sich freilich mit Bestimmtheit zu der Ansicht von Brinz. Gegen diese von Enneccerus mit Sorgfalt und Klarheit entwickelte Mittelmeinung spricht dieselbe Argumentation, die soeben gegen Mandry geltend gemacht wurde. Lotmar hatte in der Krit. Viertelj.-Schr. XXV 377 bemerkt: 'Dass der römische Consens nicht bloß etwas Inneres und nicht ohne etwas Äusseres sei, hat Verfasser genugsam bewiesen und wird für manchen ohnehin offenbar gewesen sein'. Für die Vertreter der herrschenden Meinung war es das übrige nicht und ist es auch nicht für Lotmar geblieben; denn späterhin ist er (Brinz Pand.<sup>2</sup> § 569) zu der in dieser Bemerkung preisgegebenen Ansicht, welche den C. für etwas bloß Inneres hält, zurückgekehrt. Fritsches Arbeit vermag durch ein grosses Quellenmaterial über den innern Widerspruch seiner Behauptungen bei oberflächlicher Betrachtung hinwegzutäuschen. Sie erweckt den Anschein, als habe er dieselbe Ansicht, zu der er sich schliesslich selbst bekennt, zunächst widerlegt. Das Endergebnis seiner Schrift lautet nämlich 101: 'C. bedeutet also ... Willensübereinstimmung im Sinne der Vereinigung zweier äusserlich erkennbarer Willensrichtungen entsprechenden rechtsgeschäftlichen Inhalts.' Hiernach würde der Verfasser dieses Artikels eine schätzenswerte Bestätigung seiner Ansicht erblicken, wenn nicht dieselbe Schrift 60—72 die Identität der Ausdrücke *conventio* und *consensus* mit Unrecht bekämpfte (anderer Meinung war mit Recht Cujacius Opera, Neapoli 1722 I 917. 918 *pacta enim conventiones sunt: consensu enim et quidem solo constant*) und mit vollen Segeln in die Ansicht zurücksteuerte, nach der der C. nicht den äusserlich erkennbaren Vertragschluss, sondern das innere Einverständnis der Parteien bezeichnen soll. Auf S. 69 heisst es ausdrücklich: 'C. ist gleich *Conventio* minus Erklärung' und 'C. ist Willensübereinstimmung als psychologische Thatsache der Congruenz innerer Willen'. Nach diesen Ausführungen, die neben dem angeführten Schlussworte und den andern diesem entsprechenden Auslassungen der Schrift (81ff.) stehen, hat Fritsche nicht, wie Lotmar (Brinz Pand.<sup>2</sup> IV 296) meint, erwiesen, dass Cujacius sich in der Identifizierung von *conventio* und *consensus* ge-

irrt habe, sondern Behauptungen, die untereinander in handgreiflichem Widerspruche stehen, neben einander vertreten.

Dass im übrigen das Wort C., jedenfalls in vielen Stellen, das Einverständnis, also einen bloß innern Seelenzustand, nicht bezeichnen kann, sondern einen äussern Zustimmungssact bezeichnen muss, ist eine Behauptung, deren besondere Verteidigung angesichts von Redewendungen wie *ore consentire* Cic. de amic. 23, *voce consentire* Cic. Philipp. I 21, *consensum accomodare* Dig. XX I, 26, 1, *consensum dare* Dig. ebd. überflüssig erscheint. Nicht zu ihrem Beweise, der bereits geführt ist, sondern zur besseren Einsicht in den Stand der Quellen sei noch hingewiesen auf das *consensum ac fidem accomodare* Cod. II 6, 3; *inter actorem et reum ... consensus fuerit* Cod. II (55) 56 c. 4 § 1; *consensus dederint* Cod. III 38, 2 und für die Gleichbedeutung der Ausdrücke *consensus* und *conventio* Dig. I 3, 32, 1 verglichen mit Dig. I 3, 35 (*tacitus consensus = tacita conventio*). In der Redeweise des öffentlichen Rechts bezeichnet C. ohne Zweifel die Zustimmung, insbesondere den zustimmenden Beschluss, so namentlich beim *consensus decurionum* CIL IV 768. V 5239. VIII 698. 1548. IV 4970. X 3782. 3708, daher denn auch wohl die häufige Redewendung *consensu populi* auf einen Volksschluss oder eine stillschweigende Zustimmung des Volkes zu beziehen ist, CIL II 1294. VIII 7115. 7119. IX 330. 340. X 53. 1026. 1030. 7917; vgl. auch IX 1511. XIV 1658. Bildlich ist der Ausdruck *consensus lapidum* CIL VIII 212, 43. Dass das Wort C. sogar eine solche Zustimmung bezeichnen kann, die im Widerspruch mit dem wirklichen Denken des Zustimmungenden ist, ergibt sich aus Isid. orig. V 25 *nam cedere proprie dicitur, qui contra veritatem alicui consentit*. Allerdings ist hier von dem besondern Falle der *in iure cessio* die Rede (s. *Cessio* in iure), bei der jemand ein Recht abtrat, indem er wissentlich dem Gegner das falsche Zugeständnis machte, dass ihm das Recht bereits gehörte. Immerhin beweist die Stelle, dass *consentire* sehr wohl auch eine Erklärung im Gegensatze zu dem dahinter stehenden Gedanken bezeichnen kann.

Es ist jedenfalls eine auffallende und beachtenswerte Erscheinung, dass Juristen, denen es an Scharfsinn nicht fehlt, neben der notgedrungen als richtig anerkannten Ansicht, dass C. etwas Äusseres bedeute, die gegenteilige Meinung schlechterdings nicht fallen lassen wollen. Ohne einen richtigen Kern würde diese letztere geradezu unbegreiflich sein. Der Verfasser dieses Artikels ist nunmehr geneigt, zuzugeben, dass ein solcher Kern vorhanden ist. Der erwähnte Streit würde minder heftig sein, wenn nicht von beiden Seiten eine falsche Methode angewendet würde, die ihn ohne Not verschärft. Man glaubt nämlich in der richtigen Deutung des Wortes C. den Schlüssel zur Lösung einer wichtigen juristischen Frage zu besitzen, nämlich der Frage, ob bei Widersprüchen zwischen einer Erklärung und den Absichten der Erklärenden die Erklärung gelte oder nicht. Das letztere lehrt das sog. Willensdogma, das erstere die sog. Erklärungstheorie, s. *Voluntas*. Während also die herrschende Meinung aus der Deutung des Wortes C. als 'Einverständnis' das

Willensdogma folgert, leitete der Verfasser umgekehrt aus dem Sinne desselben Wortes als 'Zustimmungsact' die Erklärungstheorie her, wodurch alle Anhänger des Willensdogmas unwillkürlich zur Ablehnung der richtigen Übersetzung von C. geneigt wurden. Jetzt giebt er zu, dass seine Schlussfolgerung ebenso unzulässig ist, wie diejenige seiner Gegner, weil beide den Gesetzen der Sprachbildung, nämlich der Unbefangenheit der Redeweise des Volkes, nicht genügend Rechnung tragen. Als die Römer das Wort *consensus* bildeten, geschah dies sicherlich in Anlehnung an den Normalfall der Vertragsschlüsse, in dem Wille und Erklärung sich decken, also derselbe Name für beides passend scheint (vgl. hierzu namentlich Drucker a. a. O.). Ist aber erst einmal ein *Terminus technicus* für den Normalfall eines Begriffes geschaffen, dann wird er auch auf Ausnahmefälle, auf die er nach seiner Etymologie nicht passt, ohne Scheu angewendet, weil das Volk bei einem bekannten Ausdrucke an seine Etymologie nicht mehr denkt. So sind wahrscheinlich die Ausdrücke *locatio* und *traditio* für bewegliche Sachen geschaffen worden, das entwickelte Sprachgefühl empfindet aber nicht mehr das Unpassende ihrer festeingebürgerten Anwendung auf Grundstücke, und es würde sehr verkehrt sein, diese Anwendbarkeit etwa zu bezweifeln. Genau so liegt es mit dem C. Das Wort ist jedenfalls für Fälle inneren Einverständnisses mit entsprechender Erklärung entwickelt worden; seine Anwendung auf Zustimmungsfälle ohne Einverständnis wird dadurch weder unmöglich oder aus der Etymologie widerlegbar, noch auch andererseits ausgeschlossen. Ebenso wenig wie man etwa aus der Etymologie des Wortes *consanguineus* (s. d.) schliessen darf, dass in der Redeweise der Pandektenjuristen der Adoptivbruder kein *consanguineus* ist, was falsch sein würde, ebenso wenig kann man aus der Etymologie des Wortes *consensus* folgern, dass Fälle eines fehlenden inneren Einverständnisses zu dem Begriffe des C. gehören oder nicht gehören. In dieser Methode liegt eine Überschätzung des Wertes, den das Wort gegenüber dem Begriffe hat. Die Frage, ob das Willensdogma richtig ist oder nicht, hat also jedenfalls durch die Verwendung des Wortes C. von den Römern nicht beantwortet werden sollen, und eine Einsicht in die richtige Bedeutung dieses Wortes würde die Anhänger des Willensdogmas nicht dazu zwingen, dieses Dogma preiszugeben.

Dieses Willensdogma ist übrigens keineswegs so unbedingt unrichtig, als der Verfasser bisher angenommen hat. Es galt in Rom jedenfalls in vielen Fällen, die dem eigentlichen Verkehrsleben nicht angehören, namentlich bei Schenkungen (Leonhard Der Irrtum bei nichtigen Verträgen II 363ff. Regelsberger Pandekten I 513) ebenso bei Besitzergreifungen und ähnlichen Rechtsacten (s. Animus). Vor allem aber gilt, wie der Verfasser übrigens immer anerkannt hat, das Willensdogma bei allen zweideutigen Erklärungen. Diese gelten nur, wenn der hinter ihnen stehende Wille sie aufzuklären vermag. Wenn z. B. ein Vater zur Ehe seiner Haustochter mit Titius consentiert, und es zweifelhaft ist, welcher von zwei Titii gemeint ist, so gilt der Consensus, wenn der Vater den einen der Titii meinte. Hatte er aber einen

dritten, den Mevius, im Auge, so ist sein zweideutiger Consensus wegen Nichtübereinstimmung des Willens mit der Erklärung nichtig. Das Gleiche gilt auch für Vertragsschlüsse, Dig. XXXIV 5, 3 *in ambiguo sermone non utrumque dicimus, sed id dumtaxat quod volumus. Itaque qui aliud dicit quam vult, neque id dicit quod vox significat, quia id non vult, neque id quod vult quia id non loquitur.* Es hat sich nunmehr die Unsitte eingebürgert, von dieser Stelle, deren *itaque* auf die Verbindung des zweiten Satzes mit dem ersten hindeutet, nur den zweiten Satz ohne das *itaque* wie ein Rechtssprichwort zu citieren und dadurch den Schein zu erwecken, als ob die Römer diesen für zweideutige Erklärungen gegebenen Ausspruch auch auf unzweideutige Erklärungen angewandt wissen wollten. Hiergegen hat der Verfasser protestiert (Irrtum bei nicht. Vertr. 185), aber freilich nicht ohne Widerspruch zu finden (vgl. Eisele Dogm. Jahrb. XXV 427. Lotmar Krit. Viertelj.-Schr. XXV 412ff.). Selbst Regelsberger Pandekten I 513, 6 hält des Verfassers Auslegung für eine 'gewagte'. Dagegen ist zu bemerken, dass bei zwei Auslegungen, von denen die eine eine Stelle vollständig liest, die andere aber in verstümmeltem Zustande, die letztere als die gewagte, die erstere aber als die vorsichtiger bezeichnet werden muss. Für unzweideutige Erklärungen gilt aber das Willensdogma ausnahmsweise nicht, Dig. XXXII 25, 1: *Cum in verbis nulla ambiguitas est, non debet admitti voluntatis quaesitio*, vgl. ferner Dig. II 15, 12: *Non est ferendus qui generaliter in his, quae testamento ei relicta sunt, transegerit, si postea causetur de eo solo se cogitasse, quod prima parte testamenti ac non etiam quod posteriori legatum sit.* Hieran ist unbedingt auch für das römische Recht festzuhalten. Immerhin ist der Verfasser darin zu weit gegangen, dass er diese Ausnahme bisher als Regel, die Regel aber als Ausnahme dargestellt, also das Willensdogma als Regel angefochten hat. Er ist neuerdings daran durch die Betrachtung irre geworden, dass da, wo Wort und Wille sich nicht decken, im praktischen Leben in der Regel auch Zweideutigkeiten sich einzustellen pflegen. Der Irrtum pflegt die Zweideutigkeit zu gebären, und unzweideutige Erklärungen ohne einen entsprechenden inneren Willen sind sehr selten. Darum darf man nicht bei einem Missklang von Erklärung und Absicht die Behandlung der unzweideutigen Geschäfte als die Regel hinstellen. Die Regel ist vielmehr hier die Behandlung zweideutiger Erklärungen, also auch das für sie bestimmte Willensdogma. Um so bestimmter muss aber die als Regel unhaltbare Erklärungstheorie als eine Ausnahme für unzweideutige Verkehrsgeschäfte aufrecht erhalten werden (vgl. Regelsberger Pand. a. a. O. 513), und zwar nicht blos für Mentalreservationen, sondern für alle Fälle der Nichtübereinstimmung von Erklärung und Wille. In diesem Sinne ist namentlich auch Danz Die Auslegung der Rechtsgeschäfte, Jena 1897, gehalten.

Auf dem Boden dieser Auseinandersetzungen muss den Gegnern nunmehr auch zugegeben werden, dass C. keineswegs immer blos einen äusseren Thatbestand bezeichnen kann. Wo nämlich eine zweideutige Zustimmung abgegeben ist und aus

dem innern Willen des Zustimmenden ergänzt werden muss (so bei dem oben fingierten Falle des Eheconsensus), da gehört zum Thatbestande des C. allerdings auch das innere Einverständnis mit dem Inhalte der Erklärung, und wenn dies fehlt, so fehlt in einem solchen Falle auch der C. Der schwebende Streit lässt sich also nur durch eine scharfe Sonderung der unzweideutigen Erklärungen von den zweideutigen schlichten. Unbedingt aber muss die Ansicht abgelehnt werden, dass C. einen rein inneren Thatbestand bezeichne, vielmehr ist ihre fortwährende Vertretung gegenüber klaren Quellenstellen nicht zu rechtfertigen. Für diese Ansicht scheint freilich Dig. I 17, 116 insoweit zu sprechen, als nach ihr der Zwang (*vis atque metus*) *consensui contrarium* ist. Dies will aber nicht sagen, dass die innere Unfreiheit dessen, der eine erzwungene Zustimmung erteilt, den Thatbestand des C. ausschliesst (anders Der Irrtum b. n. Vertr. 395, 3, eine Stelle, deren Richtigkeit nicht aufrecht erhalten werden kann). Es würde ja sonst das Gleiche auch bei einer solchen Furcht gelten müssen, die nicht auf äusserem Zwange beruht (so richtig Hartmann Dogm. Jahrbücher XX 60); bei einer derartigen Unfreiheit ist aber die Gültigkeit des Geschäftes ausser Zweifel. Darum hindert auch der Zwang den Thatbestand des C. nicht (vgl. Dig. IV 2 *quod metus c. frg. 21 § 5 quamvis si liberum esset, noluissem, tamen coactus volui*), wohl aber sind erzwungene Geschäfte aus rechtspolitischen Gründen anfechtbar (Dig. IV 2, 1 pr. *Aut praetor: Quod metus causa gestum est, ratum non habeo*) und insofern ist daher die *vis consensui contraria*, weil sie neben ihm steht und ihn entkräftet, wenn sie auch sein Dasein nicht zu verhindern vermag.

Mit der richtigen Übersetzung des Wortes C. hängt auch die Frage zusammen, ob in Dig. XLI 1, 34 pr. mit *Mommien* ein *non* einzuschließen ist. Der Verfasser hat sich früher dagegen erklärt (Der Irrtum bei nicht. Vertr. II 430ff.); jetzt steht er auf dem Standpunkte, dass die Einschließung des *non* möglich und zulässig, aber nicht unbedingt nötig ist (hierfür vgl. a. a. O. 432, 2). Die Stelle spricht von dem Falle, dass jemand einen andern in ein Grundstück schickt, um ihm dadurch Besitz und Eigentum zu übertragen. Der Erwerbslustige geht in dieses Grundstück hinein, verwechselt es aber mit einem andern. Man kann hier nun von den Parteien ebenso gut sagen *consenserunt*, wie *non consenserunt*. Dem, was geschehen ist, haben beide zugestimmt, dem aber was daraus entstehen sollte (Besitz- und Eigentumsübergang), haben sie nicht zugestimmt. Darum ist und bleibt die Lesart dieser Stelle zweifelhaft.

Dass der Satz: *Error non habet consensum* oder *non consentiunt, qui errant* Dig. V 1, 1. II 1, 15. Cod. IV 65, 23 irgendwie einzuschließen ist, ist unbestritten. Nicht jeder Irrtum schliesst den C. aus. Wohl aber thut dies ein übereinstimmender Irrtum beider über den Vertragsinhalt, z. B. die beiderseitige Unterzeichnung einer Urkunde, die von beiden mit einem andern Schriftstücke verwechselt wird (Leonhard Irrtum bei nicht. Vertr. I 28ff. II 380ff.). Dass ferner bei zweideutigen Erklärungen der Irrtum des Erklärenden über den Inhalt des Erklärten den Thatbestand

des C. ausschliesst, dass also ein solches Geschäft nicht gelten kann, weil ihm ein Stück seiner natürlichen Vorbedingungen fehlt, wurde schon oben erörtert. In solchen Fällen schliesst allerdings der Irrtum, indem er den innern Willen in Widerspruch mit der Erklärung bringt, die aus ihm zu ergänzen ist, die Entstehung eines C. aus. [R. Leonhard.]

**Consentes**, die Zusammenstehenden (gebildet wie *ab-sentes*, *prae-sentes*, Jordan bei Preller Röm. Mythol. I 69, 3), hiessen zu Rom zwölf Götter, sechs männliche und sechs weibliche, denen schon in republicanischer Zeit am Markte vergoldete Bildsäulen errichtet waren (Varro de r. r. I 1, 4); die Wiederherstellung der Statuen durch den Stadtpraefecten Vettius Praetextatus im J. 367 n. Chr. bekundet die Inschrift auf dem Epistyl der zugehörigen Säulenhalle (CIL VI 102); diese im J. 1834 wieder aufgedeckte *porticus deorum Consentium* am Anfang vom Forum zum Capitol lehnt sich, einen stumpfen Winkel bildend, an die Wand des Tabulariums und die Substruction des Clivus Capitolinus (Richter in Müllers Handbuch III 787) und ist nicht zu verwechseln mit der Schola Xantha, dem Amtlocal der *scribae aedilium* (Hülse Röm. Mitt. III 1888, 208ff.). Haltlose Vermutungen über eine *aedes* am selben Ort und mit ihr zusammenhängende *sacra consentia*, deren Ableitung *ex multorum consensu* (Fest. ep. 65) auf falscher Etymologie beruhe, bei Gilbert Gesch. und Top. Roms III 103, 2. Der Gedanke an eine zahlenmässige Abgrenzung der göttlichen Wesen ist der altitalischen Religion fremd und weist auf griechischen Ursprung (Mommien Röm. Chronol. 2 305ff.). Über die Namen der 12 Götter zu Rom, ihre Herkunft und das Alter ihrer Verehrung belehrt uns das Lectisterium vom J. 217 v. Chr. (Liv. XXII 10, 9). Hier erscheinen zum erstenmal die aus der griechischen Mythologie bekannten (Preller-Robert Griech. Mythol. 110f.) zwölf Hauptgottheiten, sechs männliche und sechs weibliche, paarweise geordnet: Iuppiter Iuno, Neptunus Minerva, Mars Venus, Apollo Diana, Vulcanus Vesta, Mercurius Ceres (in zwei Hexameter gebracht von Ennius frg. 45 Vahlen bei Apul. de deo Socr. 2 p. 7 Goldb., angedeutet bei Plaut. Epid. 608. 673); vgl. ihre Darstellung auf dem Wandbilde in Pompei (Helbig Wandg. nr. 7). Inschriftlich erwähnt werden *duo* C. CIL III 942, als Schutzgötter der zwölf Monate CIL VI 2305. Die Vorstellung eines geschlossenen Götterkreises zeigt sich auch, freilich mit freier Deutung des Wortes, in den Widmungen *Consenti]o deorum* (CIL III 1935), *I. O. M. et Consessu] deorum* (CIL III 1063), *consilio deorum deorumque* (Orelli 1869), *Mercurio consentienti* (CIL III 898). Auch Mithras wird zum *deus consens* (CIL VI 736). Nach der Überlieferung spielen die *duo* C. eine Rolle in der Fulguraldisciplin der Etrusker (Müller-Deecke II 83). In der auguralen Himmelseinteilung bewohnen sie neben Iuppiter und andern Göttern die erste Region (Mart. Cap. I 45). Iuppiter, dem mächtigsten Insassen der sechzehn Regionen, standen drei Blitzarten (*manubiae*) zur Verfügung. Die zweite Art durfte er nur verwenden in Übereinstimmung mit dem Rate der zwölf Götter; es waren dies geheimnisvolle Wesen niederer Ord-



nung (Sen. quaest. nat. II 41. Mart. Cap. I 41 und die unklare Notiz bei Arnobius III 40, der Varro als Gewährsmann anführt), deutlich geschieden von den *diis superiores et involuti*, die Iuppiter vor der Entscheidung der dritten und furchtbarsten Blitzart befragen musste (Sen. a. a. O.; vgl. Fest. p. 129. Plin. n. h. II 138. Aug. c. d. IV 21). Die Zwölfzahl und der Name C. beruhen wohl auf Verwechslung mit den römischen C.; vgl. Schmeisser Comment. in hon. 10 Reifferscheidii, Vratisl. 1884, 29ff. Preller Röm. Mythol. I<sup>3</sup> 66ff. Wissowa in Roschers Mythol. Wörterbuch I 922. [Aust.]

**Consentia** (*Cosentia* der alte Meilenstein des Popillius, CIL IX 6950, *Kovaevria* oder *Kosovria*; Einw. *Consentinus*), Hauptstadt der Bruttier (*Kosovria μητροπολις Βοεττιων*, Strab. VI 256), mitten im Lande, unweit der Quellen des Krathis, jetzt Cosenza. Zuerst erwähnt bei Gelegenheit der Expedition Alexanders von Epeiros ca. 330 v. Chr., 20 der hier beerdigt war (Strab. a. a. O. Liv. VIII 24, 14. 16; s. Bd. I S. 1410), erscheint es im zweiten punischen Kriege bald auf Seiten der Römer, bald der Karthager (Liv. XXIII 30, 5. XXV 1, 2. XXVIII 11, 13. XXIX 33, 1. XXX 19, 10. Appian. Hannib. 56). Seit 204 dauernd den Römern unterworfen, stand es mehr unter dem Einfluss griechischer Cultur und Sitte (Lucilius bei Cic. de fin. I 7). Genannt wird es im Kriege gegen Spartacus (Oros. V 24) und im Bürgerkriege, wo es 30 im J. 40 v. Chr. erfolglos von Sex. Pompeius belagert wurde (Appian. b. c. V 56. 58). Nach Lib. colon. 229 assignierte Kaiser Augustus das Gebiet von C. *limitibus Graccanis*. Varro de r. r. I 7, 6 (daraus Plin. n. h. XVI 115) rühmt die Obstcultur von C., wo die Äpfel jährlich zweimal Früchte brachten; den Wein von C. Plin. XVI 69. In der Kaiserzeit wird es, ausser von den Geographen (Mela II 68. Plin. III 72. Ptolem. III 1, 65) und Itinerarien (Antonin. 110. Tab. Peut. 40 Geogr. Rav. IV 31 p. 278) selten genannt; im 5. Jhd. gelegentlich der Kämpfe des Alarich, welcher hier seinen Tod und sein Grab fand (Jordan. Get. 30; s. Bd. I S. 1291). Die antiken Funde in C. sind unbedeutend, fast nur römische und griechische Münzen (Not. d. seavi 1877, 117. 1879, 77). Sogar Inschriften, griechische wie lateinische, fehlen bisher völlig. Vgl. Mommsen CIL X p. 17. [Hülsem.]

**Consentius**. 1) Narbonenser, Philosoph und Dichter, vermählt mit der Tochter des Iovinus, der 367 Consul war, Apoll. Sid. carm. XXIII 33ff. 97—177; epist. IX 15, 1 v. 22.

2) Sohn der Vorhergehenden, Dichter (Apoll. Sid. carm. XXIII 5. 204; epist. VIII 4, 2. IX 15, 1 v. 22). In früher Jugend wurde er *tribunus et notarius* (carm. XXIII 214) bei Valentinian III. (a. O. 229), später *Curia palatii* unter Avitus (455—456, a. O. 430). Aus seiner Feder sollen die meisten Urkunden geflossen sein, die Valentinian 60 an fremde Höfe richtete (a. O. 228ff.). An den Wagenrennen, die der Kaiser veranstaltete, beteiligte er sich persönlich (a. O. 307ff.). An ihn gerichtet Apoll. Sid. epist. VIII 4; carm. XXIII. [Seeck.]

3) Lateinischer Grammatiker, nach Lachmann's wahrscheinlicher Vermutung (Terent. Masurus XIII) derselben begüterten Narbonenser Familie

angehörig, aus der der poetisch veranlagte Freund des Sidonius Apollinaris (Nr. 2) stammt (vgl. Osann Beitr. II 345), wird gewöhnlich dem 5. Jhd. zugewiesen. Er ist der Verfasser einer *ars*, von der die bei Keil GL V 338ff. abgedruckten Abschnitte *de nomine et verbo, de barbarismis et metaplasmiss* erhalten sind. Dass das ursprüngliche Werk vollständiger war, ergeben die Hinweisungen auf nicht mehr vorhandene teils voraufgegangene (353, 17. 398, 35f. 399, 30), teils später behandelte Partien (377, 26. 393, 30ff.; vgl. Keil 332). Der Inhalt der genannten Abschnitte berührt sich mit Charisius und Diomedes, ganz besonders aber mit Donat, den er ohne Zweifel direct benutzt hat (Keil 335. Jeep Redeteile 69). Die von C. selbst citierten Autoren (Probus, Celsus, Palaemon, Pansa, Varro) kommen für die Quellenfrage insofern nicht wesentlich in Betracht, als sie mehr für Kleinigkeiten angeführt werden, die gerade in dem Satze ausgesagt sind, in welchem sie vorkommen (Jeep a. a. O.). Während Keil annimmt, dass C. dieselben Quellen wie Charisius und Diomedes benutzt habe (vgl. auch Kummrow Symb. crit. 20. E. Meyer Quaest. gramm. 40), ist Jeep a. a. O. der Meinung, dass eine Benutzung dieser Vorgänger selbst teils sicher, teils wahrscheinlich sei. Dass er daneben auch die *commentatores Donati* eingesehen hat, wie z. B. den Servius, muss als möglich zugegeben werden (Keil 335). Hingegen erscheint mir die Annahme einer directen Benutzung des Palaemon (Birt Rh. Mus. XXXIV 1879, 24ff.) nicht ohne Bedenken. Über die hsl. Überlieferung vgl. Keil in der praef.; die einzige vollständige Hs. ist der Monac. 14666 saec. X. Hauptausgabe von Keil GL V 339ff. Vgl. Jeep a. a. O. 68ff. [Goetz.]

**Conserturinus** s. Iulius.

**Considius**. 1) Considius, Staatspächter und Freund des Redners L. Licinius Crassus, der in einem Prozesse mit L. Sergius Orata über die Fischereiberechtigung im Lucriner See als Anwalt des C. auftrat (Val. Max. IX 1, 1). Vgl. Nr. 7.

2) Considius, *quaesitor* in dem Prozesse des M. Sufteius wegen Gewalt 702 = 52 (Ascon. Milon. p. 49). Mommsen (St.-R. II 524, 1) identifiziert ihn mit C. Considius Nr. 12; doch vgl. Nr. 13. [Münzer.]

3) Considius, Praetorier, klagte im J. 31 n. Chr. P. Pomponius Secundus der Majestätsverletzung an (Tac. ann. V 8). Mit Considius Proculus (Nr. 15) ist er wohl nicht zu identifizieren (vgl. Nipperdey-Andresen I<sup>9</sup> zu Tac. ann. VI 18). [Groag.]

4) L. Considius und Sex. Saltius. Duumvirn in der von M. Iunius Brutus 671 = 83 deducierten, von Sulla wieder aufgehobenen Colonie Capua, massen sich die Titel und Insignien der Praetoren und die Eponymität an (Cic. leg. agr. II 22f.).

5) P. Considius, *qui rei militaris peritissimus habebatur et in exercitu L. Sullae et postea* (653 = 71?) *in M. Crassi fuerat*, zeigte sich beim Kriege Caesars mit den Helvetiern 696 = 58 ziemlich furchtsam und vereitelte dadurch den Plan des Feldherrn, die Feinde zu überrumpeln (Caes. b. g. I 21, 4. 22, 2. 4).

6) Q. Considius und T. Genucius, Volkstri-

bunen 278 = 476, beantragten zusammen ein Ackergesetz (Liv. II 52,3) und zogen den Consul des vorhergehenden Jahres, T. Menenius, vor Gericht, weil er der Niederlage der Fabier an der Cremera von einem nahen Feldlager aus unthätig zugehört habe (Liv. ebd. Dionys. IX 37, 2).

7) Q. Considius, vielleicht ein Sohn von Nr. 1 oder mit ihm identisch, Richter im Process des Albius Oppianicus 680 = 74, zeichnete sich durch seine Unbestechlichkeit und Ehrenhaftigkeit aus 10 (Cic. Cluent. 107). Daher liess es sich C. Verres, obwohl er mit C. befreundet war, gern gefallen, dass dieser bei seinem Process 684 = 70 von dem Richtercollegium ausgeschlossen wurde (Cic. Verr. I 18). Er war ein reicher Kapitalist (Cic. ad Att. I 12, 1 aus dem J. 693 = 61) und hatte grosse Summen ausgeliehen. In der allgemeinen Verwirrung des J. 691 = 63, als infolge der catilinarischen Verschwörung eine grosse finanzielle 20 Krisis drohte, kündigte er keinem seiner Schuldner die Kapitalien, die im ganzen 15 Millionen Sesterzen (über 2 600 000 Mark) betrugten, und beugte dadurch, soweit es in seinen Kräften stand, grösserem Unheil vor, so dass ihm dafür der Senat seinen Dank förmlich decretierte (Val. Max. IV 8, 3). Mit Unersehrockenheit trat C., damals hochbejahrt, 695 = 59 dem Versuch des Consuls Caesar, den Senat zu vergewaltigen, entgegen; er sagte ihm ins Gesicht, dass die meisten Senatoren aus Furcht vor seinen Bewaffneten der 30 Sitzung fern blieben, und erwiderte auf die Frage, warum er selbst es nicht ebenso mache, er sei zu alt, um den Tod zu fürchten (Cic. ad Att. II 24, 4. Plut. Caes. 14, 6). [Münzer.]

8) Considius Aequus, römischer Ritter, wurde im J. 21 n. Chr. wegen falscher Majestätsanklagen bestraft, Tac. ann. III 37. [Stein.]

9) L. Considius L. f. Gallus, *praefectus urbis (feriarum Latinarum), quaestor, tribunus plebis, praetor inter civis et peregrinos*, 40 *XXVvir sacris faciundis* CIL VI add. 31705, wohl Grabschrift (die Ämter in absteigender Folge). Vermutlich Nachkomme des Q. Considius Gallus (Nr. 10). Anfang der Kaiserzeit. [Groag.]

10) Q. Considius Gallus, im J. 710 = 44 unter den Erben des Q. Turius genannt (Cic. ad fam. XII 26, 1), vielleicht ein Sohn von Nr. 7.

11) C. Considius C. f. Longus, bekleidete in einem nicht genau zu bestimmenden Jahre die Praetur und verwaltete darauf die Provinz Africa; 50 noch vor dem Ablauf seiner Statthalterschaft reiste er Ende 704 = 50 nach Rom, um sich ums Consulat zu bewerben, und liess Q. Ligarius als seinen Stellvertreter zurück (Cic. Lig. 2. Schol. Gronov. zu dieser Rede p. 414 Or.). Nach dem Ausbruch des Bürgerkrieges ging er im folgenden Jahre mit anderen Anhängern des Pompeius nach Africa zurück und wurde von ihnen neben P. Attius Varus als Legatus pro praetore anerkannt, weil beide nacheinander als Propaetoren die Provinz 60 innegehabt hatten und jetzt als Unterfeldherren des Pompeius und später des Metellus Scipio dieses Amt weiterführten (Inschrift von Curubis mit Mommsens Erläuterung Herm. XXX 456—460); er hielt Hadrumetum mit einer Legion besetzt und beteiligte sich an den erfolgreichen Kämpfen gegen C. Curio (Caes. b. c. II 23, 4). Während der beiden nächsten Jahre verstärkten die Pom-

peianer in Africa ihre Macht, um den Angriffen Caesars begegnen zu können; Attius und C. liessen unter anderem die Stadt Curubis befestigen (vgl. die angeführte Inschrift), und C. zog weitere Truppen an sich, so dass seine Besatzung in Hadrumetum im J. 708 = 46 auf 2 Legionen und 700 Reiter gebracht worden war (b. Afr. 3, 1. 33, 1). Nach Caesars Landung in diesem Jahre wies er jede Aufforderung, zu unterhandeln und sich zu ergeben, aufs schroffste zurück (ebd. 4, 1—4). Die Stadt Acylla, die dieser Aufforderung Folge leistete, wollte er erst mit Gewalt davon zurückhalten, kam zu spät, zog aber aufs neue vor sie, um sie zu belagern, hob die Belagerung auf eine falsche Nachricht hin auf und zog sich nach der Abgabe eines Teiles seiner Truppen an den Oberfeldherrn Metellus Scipio wieder nach Hadrumetum zurück (33, 3. 5. 43). Er setzte sich dann mit seinen Soldaten und Gladiatoren in Thysdra fest (76, 1). Auf die Nachricht von der Niederlage seiner Parteigenossen bei Thapsus am 6. April und von dem Anmarsch des Cn. Domitius gegen Thysdra verliess er heimlich die Stadt, beladen mit der Kriegskasse und in Begleitung weniger Gaetuler; unterwegs wurden diese von Begier nach dem Gelde ergriffen, erschlugen den C. und zerstreuten sich mit ihrer Beute (86, 3. 93, 1f.).

12) C. Considius Nonianus, Münzmeister um 700 = 54 (Mommsen Münzwesen 637 nr. 281). Vgl. Nr. 2.

13) M. Considius Nonianus, wird zweimal in Ciceros Briefwechsel aus dem Anfang des J. 705 = 49 erwähnt. Nach ad Att. VIII 11 B, 2 sollte Cicero mit dem Propaetor M. Considius auf Wunsch des Pompeius damals dessen Interessen in Capua wahrnehmen. Nach ad fam. XVI 12, 3 war dem Considius Nonianus als Nachfolger Caesars die Provinz Gallia citerior zugefallen. Ausser diesen Stellen bezieht sich aller Wahrscheinlichkeit nach die oben bei Nr. 2 angeführte des Ascon. Milon. p. 49 auf denselben Mann, so dass sich ergibt: C. war Praetor 702 = 52 und führte den Vorsitz bei den Quaestiones de vi (vgl. über die Bezeichnung des vorsitzenden Praetors als *quaesitor* Mommsen Strafrecht 208, 1); 705 = 49 sollte er als Propaetor Gallia citerior erhalten, als der Bürgerkrieg ausbrach, bei dessen Beginn er auf Seiten des Pompeius stand. Vgl. Holzl Fasti praetorii (Leipz. 1876) 73f.

14) C. Considius Paetus, Sohn von Nr. 11, gleich seinem Vater Anhänger des Pompeius, Münzmeister 705 = 49 (Mommsen Münzw. 651. 657 Anm. 556), fiel 708 = 46 bei der Einnahme von Hadrumetum in Caesars Hände und wurde von ihm begnadigt (b. Afr. 89, 2: C. *Considius filius*, die Identität angenommen von Borghesi Oeuvres II 152). [Münzer.]

15) Considius Proculus wird im J. 33 n. Chr. wegen Majestätsbeleidigung angeklagt und hingerichtet, seine Schwester Sancta (Nr. 17) verbannt, Tac. ann. VI 18. [Stein.]

16) (Servilia) Considia s. Servilius.

17) (Considia) Sancta (in der Hs. *Sancia*, corrigiert von Hirschfeld Prosopogr. III 172 nr. 130, doch findet sich eine *Sancia C. l. Pieris* CIL VI 25859a), Schwester des Considius Proculus (Nr. 15), im J. 33 auf Grund der Anklage des

Q. Pomponius zur Deportation verurteilt (Tac. ann. VI 18). [Groag.]

**Consignare** s. Obsignare.

**Consiliarius** s. Consistorium.

**Consilium castrum**, an der Küste des Brutierlandes, zwischen Caulonia und dem Cocintum promunturium, Plin. III 95, nicht näher zu bestimmen. S: auch Cosilinum. [Hülsem.]

**Consillum**. Mit C. wird sowohl der Beirat bezeichnet, welchen Privatpersonen vor der Entschliessung in wichtigen Angelegenheiten üblicher Weise befragten, als auch der Kreis von sachverständigen und hervorragenden Männern, den die römischen Könige, die Beamten, dann einzelne Kaiser berufen haben, um deren Ansicht in entscheidenden Fragen anzuhören. Weder lassen sich die Ursprünge dieser Sitte bestimmen, noch ist die weitere Entwicklung dieser beiden Arten von C., an der das Gewohnheitsrecht (*mos maiorum*) grossen Anteil hat, im einzelnen zu verfolgen. Als grundsätzlich wichtig für die Beurteilung des Einflusses, welcher den verschiedenen C. eingeräumt war, ist hervorzuheben, dass kein Zwang bestand, dasselbe zu befragen und der Berufende nicht gehalten war, seine etwa abweichende Meinung der von den Ratmännern kundgegebenen unterzuordnen.

**Consilium im Privatrechte**. Es ist natürlich nicht möglich, die ausserordentliche Mannigfaltigkeit von Fällen, in denen Privatpersonen ein C. beriefen, zu besprechen; die folgenden Nachweise müssen daher genügen. In erster Linie hat der Pater familias ein C. versammelt, wenn er als Richter über Kinder oder Gattin eine Capitalstrafe verhängen musste. Die Tradition über einige solcher Urteile ist allerdings nicht einwandfrei. Bezüglich des Sp. Cassius ist das durch Plinius, Valerius Maximus, Dionysius, Livius überlieferte Hausgericht als spätere Erfindung zu beanstanden, wie schon Schwegler R. G. II 471 und namentlich Mommsen Röm. Forschungen II 174ff. zeigte. Bezeugt sind solche C. in dem von Val. Max. V 9, 1 berichteten Falle des L. Gellius: *paene universo senatu adhibito in e. . . . absolvi (flivum) cum consilio tum etiam sua sententia*. An dem C., welches L. Tarius Rufus beim Spruch über seinen Sohn heruft, nimmt Augustus teil, Senec. de clem. I 15. König Herodes hat den Spruch über seine Söhne gefällt nach römischem Beispiel unter Hinzuziehung eines C. von fast 150 Mitgliedern, aus der königlichen Familie und den höhern römischen Officieren erwählt, Joseph. ant. Ind. XVI 361—372; bell. Ind. I 535—543. Mommsen Strafrecht 25. Betreffs der Formen geht aus den Erwähnungen soviel hervor, dass Verwandte (*cognati*, *propinqui*, *necessarii*, *sui*, Belege weiterhin) und Freunde zum C. hinzugezogen wurden, Val. Max. V 8, 2 *adhibito propinquorum et amicorum consilio*; hatte der Ehemann über die Frau zu richten, so bildeten meist nur Familienangehörige das C., vgl. Dionys. II 25 *ταῦτα οἱ συγγενεῖς μετὰ τοῦ ἀνδρός ἐδικάζον* (ebd. sind die Vergehen aufgezählt, wegen derer solch Hausgericht über Frauen zusammentrat). Liv. XXXIX 18, 6: *mulieres damnatas cognatis aut in quorum manu essent tradebant, ut ipsi in privato animadverterent in eas*, vgl. Val. Max. VI 3, 7. Liv. ep. 48: *Publilia et Licinia . . . quae viros suos consulares necasse insimu-*

*labantur, cognita causa . . . cognatorum* (Val. Max. VI 3, 8: *propinquorum*) *decreto necatae sunt*. Tac. ann. II 50: *adulterii graviorem poenam deprecatus, ut exemplo maiorum (a) propinquis suis* (Appuleia) *ultra ducentissimum lapidem removeretur, suavit* (Tiberius). Suet. Tib. 35: *matronas prostratas pudicitiae, quibus accusator publicus desset, ut propinquis more maiorum de communi sententia coerceret auctor fuit*. Tac. ann. XIII 32: *Pomponia Graecina . . . superstitionis externae rea mariti iudicio permissa, itaque prisco instituto propinquis coram de capite famaque conjugis cognovit et insonem pronuntiavit*. Plin. n. h. XIV 89: *matronam . . . a suis inedia mori coactam*.

Freunde in einem C. zur Entscheidung über Frauen sind z. B. Val. Max. II 9, 2. V 8, 2. 9, 1. Gell. XVII 21 erwähnt. Mommsen Strafrecht 19. 26. Natürlich bestand kein gesetzlicher Zwang, ein C. zu befragen, wenn auch das Herkommen die Beachtung eines seit alten Zeiten geübten Brauches gebot. Es sind Fälle bekannt, in denen das Urteil ohne Hinzuziehung des C. erfolgte. T. Manlius Torquatus leitete gegen seinen Sohn, trotzdem derselbe nicht mehr unter *patria potestas* stand, Untersuchung ein und fällte den Spruch, ohne ein C. zu hören, Cic. de fin. I 24. Liv. ep. 55. Val. Max. V 8, 3: *cognitione suscepta domi cedit solusque utrique parti per totum biduum vacavit ac tertio plenissime die diligentissimeque auditis testibus . . . pronuntiavit*; weitere Beispiele der Hausjustiz des Vaters ohne C. Liv. IV 29, 5. VIII 7, 19. Sallust. Catil. 39. 52. Cass. Dio XXXVII 36. Val. Max. VI 1, 1. 2. VIII 8, 5. Gell. XVII 21, 17. Oros. IV 13, 18 u. a. m. Ebensovienig war das Urteil des Pater familias, dem Frau und Kinder unbedingte sich fügen mussten, gebunden durch die Meinungsäusserungen des Beirates, doch gewärtigte er bei ungerechtem Spruche die Rüge des Censors, Dionys. XX 13. Val. Max. II 9, 2. Plut. Cato mai. 16. 17. Cic. de rep. IV 6. Mommsen St.-R. II 381, 5. Schriftliche Abstimmung des C. bezeugt Senec. de clem. I 15.

Dass man Freilassungen, namentlich seit sie häufiger geübt und nicht durchweg gerechtfertigt waren, mit guten Freunden vorher besprach, lag nahe. Um dem Übermass zu steuern, hat Augustus im J. 4 n. Chr. einen solchen längst gewohnheitsgemäss herangezogenen Beirat obligatorisch gemacht und damit der hausrechtlichen Gewalt Schranken gezogen. Die Lex Aelia Sentia bestimmte, sofern der Slave noch nicht 30 Jahre, der Herr noch nicht 20 Jahre alt, dass in Rom ein C. von je 5 Senatoren und Rittern, ausserhalb Italiens ein solches von 20 durch den Statthalter ausgewählten Recuperatoren gehört werde, Gai. I 18—20. Ulp. I 13 u. 6. Instit. I 6, 4. Die Mitglieder der Sitzungen (*conventus*) dieser Commission liessen auch *iudices*, Dig. I 21, 2. 10, 1, 2. XL 2, 16. Cod. Inst. VII 1, 1. CIL XIV 1437 (Ostia): *D. Otacilius Felix fecit sibi et Otaciliae Hilarae libertae, D. Otacilio Hilaro (liberto), D. Otacilio Eudoxo (liberto) in consilio manumisso . . .* CIL VI 1877 (Roma): *Persicus lib(ertus) manumissus ad consilium procuratorio nom[ine] apud Domitianum Caesarem in secund[is] co(n)s(ulatu) exerevit decurias . . .* Rein Privatrecht 277.

Um ein solches privates C. handelt es sich in der so oft besprochenen Stelle des Plinius n. h. XXXVI 37 (vgl. Wagnon Rev. arch. XLIV 66ff.), deren Deutung durch Lachmann (Kleine philol. Schrift. II 273) Mommsen Herm. XX 285 wesentlich dahin modificierte: die Künstler der Laokoongruppe haben den Plan des Werkes im Freundeskreise erwogen, so dass die Ausführung in gewissem Sinne *de consilii sententia* geschah.

**Consilium im öffentlichen Rechte**. Zunächst eine Vorbemerkung. Dass die Beamten gehalten waren, in bestimmten Fällen nicht ohne die Willensmeinung des Senates eingeholt zu haben, zu verfahren (Mommsen St.-R. III 1031), und dass die Entscheidung dieser Körperschaft bei dem stetigen raschen Wechsel der Magistrate ausserordentlich ins Gewicht fallen musste, ist bekannt (daher Cic. pro Sest. 137 sich zu der Äusserung verheissen konnte: *maiores nostri senatum rei publicae custodem, praesidem, propugnatores collocaverunt, huius ordinis auctoritate uti magistratus et quasi ministros gravissimi consilii esse voluerunt*), an dieser Stelle aber nicht des Näheren auszuführen. Vgl. die Art. Magistratus und Senatus. Deshalb ist aber der Senat noch nicht als ein C. in der hier zu erörternden Beziehung zu betrachten, obwohl er vielfach *e. publicum* genannt wird, u. a. Liv. III 63, 10. VI 6, 15. XXIII 2, 4. Vellei. I 8. 30 Fest. p. 246 s. *praeteriti senatores*, auch *dominus e. publici* Cic. de leg. III 28; *caput publici e. Liv. V 39, 12; publicum orbis terrae e. Cic. ad fam. III 8, 4; vgl. in Catil. I 2. 9; Phil. III 34 und die Curie als templum e. publici Cic. de domo 131; pro Mil. 90, ebenso die Senatverhandlungen e. publicum heissen, Liv. II 23, 11. XXIII 22, 2. Cic. pro Sest. 42; vgl. Mon. Ancyr. III 3 mit Mommsens Commentar<sup>2</sup> p. 54. CIL VI 894. 895; übrigen werden auch andere Versammlungen ebenso bezeichnet, vgl. die Stellen bei Mommsen St.-R. III 1028, vgl. 843 und I 310ff., der bemerkt, dass terminologisch im technischen Sprachgebrauch niemals C. vom Senat steht. Beide Begriffe schliessen sich aus. Der Senat hat eine bestimmte Zahl von Mitgliedern, die auf Lebenszeit berufen sind, und tagt in Rom zu gewissen Zeiten; die Zahl der zu einem C. hinzugezogenen Personen ist nicht festgelegt, dasselbe wird versammelt je nach Bedürfnis und kann überall zu-*

50  
60  
66  
sammentreten.  
Consilium des Königs. Dass der König vor Entscheidungen über Krieg, Bedürfnisse, Rechtspruch oder andere innere Staatsangelegenheiten mit einem C. sich ins Einvernehmen gesetzt habe, wird zwar behauptet, ist aber doch nicht zu erweisen. Der dem Romulus gemachte Vorwurf: *την δίκην αὐτὸς μόνος δικάσας*, Dionys. II 56, kann sowenig wie der gegen Tarquinius Superbus erhobene: *cognitioibus capitalium rerum sine consilio per se solus exercebat* (Liv. I 49, 4. Dio fig. II, 6. Dionys. IV 42) als Beleg gelten.

Consilium der Beamten. Wie weit das Recht der Magistrate zurückgeht, bei wichtigen Entschliessungen einen Beirat sachkundiger und unparteiischer Männer zu befragen, ist nicht zu sagen; besonders während des Ständekampfes mag die Hinzuziehung eines C. häufiger geworden sein,

wenn die gemeinsame Stellungnahme der Collegen zur Beratung stand. Ein C. anzuhören galt weder als Pflicht im strengen Sinne — nur bei Capitalprocessen ward die Umgehung des C. als Ungehörigkeit angesehen —, noch war der Beamte gehalten, gemäss Meinungsäusserung desselben zu entscheiden; niemals kann er, wenn selbst das ganze C. seiner Ansicht beigetreten ist, der eigenen Verantwortlichkeit enthoben werden. Der Beamte soll selbständig sein und bleiben, wenn auch eine fortgesetzte Nichtbeachtung und Missachtung der C. nicht möglich erscheint. Damit sind die grossen Machtbefugnisse, welche die römische Verfassung den Beamten in die Hände gelegt hatte, zwar nicht staatsrechtlich beschränkt, aber doch gewohnheitsgemäss auf dem Wege der Befragung begrenzt worden. Namentlich bei der Rechtspflege und auf dem Verwaltungsgebiete, für Acte, wo es sich um Eingriffe in die persönlichen oder bürgerlichen Rechte der Bürger handelt, Herzog I 619, wird schon früh die Heranziehung von Beratern üblich geworden sein, damit sie *in consilio* seien; die Bezeichnung als *consiliarii* (*συμβολοι*) kommt erst unter dem Principat vor (Suet. Claud. 12: *ut unus e consiliariis*). Mommsen Strafrecht 138. Vgl. auch die Art. Adessor und Consistorium.

Allgemeine Vorschriften über die nach Sitte und Brauch zu einem C. zu berufenden Persönlichkeiten hat es nicht gegeben: die Auswahl derselben richtete sich nach dem zur Beratung stehenden Gegenstand und war Sache desjenigen, der das C. zusammentreten liess. Die Aufforderung, an einem C. teilzunehmen, ward als Ehrenerweisung betrachtet, Cic. pro Flacc. 77. Der Beamte wandte sich in erster Linie an seine Collegen (s. u.), sofern sie nicht ohnehin zur Mitentscheidung befugt waren, Mommsen St.-R. I 315, 4; des weitern ist überhaupt Sachkunde (Cic. top. 65. Gell. XII 13, 2. XIV 2, 9) sowie hohe Rangstellung für die Auswahl massgebend und überhaupt der herkömmliche Branch von Bedeutung geblieben. Stellen bei Mommsen a. a. O. 317, 2. 3. 318, 2.

Über die Formen des C., naturgemäss verschieden nach der Veranlassung desselben, ist wenig bekannt. Dass die Willensmeinung des C. nicht durch Majorität entschieden wurde, ist gewiss; Sallust. Jug. 29. Caes. b. G. III 3. Mommsen St.-R. I 319. Die Beamten erwähnen im Beschlusse die Befragung des C., dessen Mitglieder wohl, wo sie namentlich verzeichnet werden, dem Range nach aufgezählt sind, mit den Worten *c(um) c(onsilio) c(onlocutus)* (vgl. Gramm. Lat. ed. Keil IV 289), so CIL VI 266 im Urteil des Praefectus vigilum, X 3334 in dem des Praefectus classis Misensis, III 4847: *adhibito e.*, II 4125 in dem des Legaten von Hispania Tarraconensis, Cod. Inst. VII 26, 6 in einer Entscheidung des Kaisers, Acta Cypriani ed. Hartol p. CXII (im J. 258); Apostelgesch. XXV 12 heisst es vom Procurator von Judaea: *συλλήθεας μετὰ τοῦ συμβουλίου* (betreffs der Gleichung C. = *συμβούλιον* in der Amtssprache sei Plut. Rom. 14 angeführt: *ὀνόμαζον δὲ τὸν θεὸν Κώνσων, εἴτε βουλευτὸν-δὲτα ἢ κωνούλιον γὰρ ἐπὶ νῦν τὸ συμβούλιον καλοῦσι*, ferner Corp. gloss. ed. Götz VI 263). Mommsen a. a. O. erwähnt noch Sal-

Iust. Iug. 29: *pro consilio imperare*. Handelt es sich jedoch um ein C., dessen Votum für den Magistrat verbindlich ist, so steht die Formel *de consilii sententia*. Beispiele s. u.

a) C. der Consuln sind folgende hervorzuheben. Im J. 574 = 180 sollten die Consuln die apuanischen Lignrner nach Benevent verpflanzen, Liv. XL 38, 7: *postulantibus ipsis quinqueviri ab senatu dati quorum ex consilio agerent*. Der Consul des J. 688 = 66 prüfte die Frage der Zulassung des angeklagten Catilina zur Candidatur für das Consulat in einem *c. publicum*, Ascon. in or. in toga cand. p. 80. Mommsen St.-R. I 481, 3. Bezüglich des zerstörten Hauses Ciceros vgl. die Stelle *superficiem aedium consules de c. sententia aestimaverunt sestertio vicies*, Cic. ad Att. IV 2, 5. Im Streite zwischen Pergamon und den römischen Publicani sprach 632 = 122 in Rom ein Consul (oder Praetor) Recht im Auftrage des Senates mit einem C. (*μετὰ συμβούλιον*) von wenigstens 30 senatorischen und nichtsenatorischen Mitgliedern, Ephem. epigr. IV p. 213. Ruggiero L'arbitrato pubblico 300f. Bei der Untersuchung wegen ungerichteter Steuererhebung der Publicani betraf Oropos im J. 680 = 74 hatten die Consuln, denen der Senat die Entscheidung übertrug, ein C. von 15 Senatoren. Das Urteil, dessen Bestätigung der Senat sich vorbehalten, erfolgt *de c. sententia* (*ἀπὸ συμβούλιον γνώμης*, vgl. *ἐν τῷ συμβούλιῳ παρῆσαν*), Bruns Fontes p. 162. Mommsen Herm. 30 XX 268. 278; St.-R. II 109. Ruggiero a. a. O. 313f. Als C. darf man auch fassen die zehn Legaten, welche der Senat dem Consul beigab, um die Streitfrage zwischen Reate und Interamna Nahars wegen des Velinensees im J. 700 = 54 beizulegen, Cic. ad Att. IV 15, 5; pro Scuro 27. Ruggiero a. a. O. 323. Über andere solche Senatscommissionen, die nicht ein C. in dem hier zu behandelnden Sinne bilden, da dem Beamten obliegt, der Urteilsfällung dieser Senatsboten zu folgen, s. den Art. Legatus und Mommsen St.-R. II 675ff. 692ff. Die Rechtsprechung der Consuln vollzog sich ebenfalls unter Zuziehung eines C., so als sie im J. 616 = 138 den Briganten des Silwaldes den Process machten, Cic. Brut. 86 (*de c. sententia pronuntiarissent*), und beim Verfahren gegen die Anhänger des Ti. Gracchus im J. 622 = 132, Cic. de amic. 36. Val. Max. IV 7, 1.

Hier sei auch des Kriegsrates gedacht, den der Feldherr (Consul, Proconsul, Praetor, Proprætor) zwar nicht obligatorisch, aber gewöhnlich berief (Liv. IX 2, 15 *in c. advocare*, XLIV 2, 4 *convocare*, vgl. 2, 37 *advocare*; bei Polybins *συβούλιον*), wozu Senatoren der Begleitung (Sallust. Iug. 62, 4. 104, 1. Cass. Dio XLII 43. Plut. Cat. min. 59), vor allem aber alle Kriegstribunen (Polyb. I 14, 3; *συναγών τοὺς χιλιάρχους* I 49, 3. III 41, 8. VIII 9, 5. XI 25, 8. XX 10, 10), die ersten Centurionen (Polyb. VI 24, 2. Caes. b. G. V 28: *centuriones primorum ordinum*), ausnahmsweise sogar alle Centurionen (Caes. b. G. I 40), später auch alle Legaten (welche Livius dabei schon in früherer Zeit erwähnt, Mommsen St.-R. I 316) versammelt werden. Auch beim Kriegsgesicht wird ein C. hinzugezogen, Liv. XXIX 20, 5. 21, 8. Mommsen a. a. O. III 1249; Strafrecht 33.

Pompeius machte von seiner Vollmacht, in Spanien das Bürgerrecht zu verleihen, nach Besprechung mit einem C. Gebrauch, Cic. pro Balb. 8.

b) C. der Statthalter. Ebenso haben diese in Fragen der Verwaltung und Justiz (Mommsen Strafrecht 239, 3) vielfach einen Beirat befragt, indem sie Sachverständige aus ihrem Gefolge (vgl. den Process des Sopater, Cic. Verr. II 70ff., und den wertvollen achten Brief Frontos an Pius), namentlich Senatoren oder sonst anwesende Bürger zum C. beriefen. Erwähnungen desselben sind nicht selten, so *συμβούλιον* des Proconsuls im J. 610 = 144, CIG 1543, vgl. Inschr. von Pergamon II 254; nach einem Decret des Proconsuls von Sardinien im J. 69 *in c. fuerunt* acht Personen, zuerst der Legat und Quaestor, CIL X 7852. Mommsen Herm. II 102ff.; ferner Joseph. c. Apion. II 18. Ammian. XXIII 6, 82. Dig. I 22, I. II 2, 2.

c) C. des Praetor. Dass der Praetor bei dem Verfahren *in iure* ein förmliches C. hinzugezogen habe, bezweifelt mit Recht Mommsen St.-R. I 310, 1. Vielfach bezeugt ist das C. beim regelmäßigen Civilprocess, Mommsen a. a. O. 314. Hinsichtlich der *quaestiones extraordinariae* ist bekannt, dass beispielsweise der Praetor M. Pomponius im J. 550 = 204 die Untersuchung gegen Pleminius unter Zuziehung eines C. von zehn senatorischen Legaten, zwei Volktribunen und eines Aedilen zu führen hatte, Liv. XXIX 20, 4. 21, 8. In ähnlicher Weise bekam der Praetor urbanus L. Cornelius Lentulus im J. 556 = 198 zur Bestrafung der am Sclavenaufstand in Latium Schuldigen fünf Legaten beigeordnet, Liv. XXXII 26, 11. Die Bedeutung des Geschworenengerichtes als C. des richtenden Beamten im weitern Sinne (so Lex Acilia repet. CIL I 198 Z. 57: *de c. maioris partis sententia*, Z. 60. 71 u. 8. vgl. Cic. Rose. Amer. 151: *hoc quod maiores c. publicum vocari voluerunt*; pro Caec. 29; in Verr. I 30) hat neuerdings Mommsen Strafrecht 213ff. (vgl. St.-R. I 313. II 223. 582) ins Licht gesetzt, auf dessen Ausführungen sowie auf den Art. Iudex des Nähern verwiesen sei. Hier müssen wir uns auf wenige Bemerkungen beschränken.

Bezüglich der Auswahl der Mitglieder enthält das genannte Repetendengesetz Normen Z. 20—22, z. B. dass weder Verwandte des Angeklagten noch seine *sodales* noch Vereinsgenossen (*qui in eodem collegio siet*) als solche zugelassen sind. Die Geschworenen kann nur eine vom C. zu prüfende Entschuldigung vom Erscheinen befreien (Tac. Dial. 5. Cic. Phil. V 14), andernfalls erfolgt Bestrafung — *suprema multa*, Lex Ac. repet. Z. 45 —, noch unter Traian erwähnt, Plin. ep. V 9, 7. Die Zusammensetzung dieses C. in jedem einzelnen Falle erfolgte auf Grund des grossen Verzeichnisses aller in Betracht kommender Persönlichkeiten, und zwar durch Losung (*sortitio*) oder indem der Angeklagte zunächst die bei dem schwebenden Process ungeeigneten Personen namhaft macht, dann der Ankläger seiner Ansicht nach passende auswählt, von welchen der Angeklagte wiederum die Hälfte ablehnen kann (*editio*). Die Einzelheiten s. im Art. Iudex. Die Losung ist die älteste Form, uns näher bekannt bei den senatorischen Gerichten, welche zu diesem Zwecke wohl eine Decurie ausgelost hatten, Cic. Verr. I

16. III 28, vgl. pro Cluentio 108. Über die Lex Pompeia vom J. 702 = 52, welche Asconius in Milon. p. 31ff. erläutert, Mommsen Strafrecht 199. 216. Jede Partei konnte einen Teil solcher Beisitzer ablehnen; s. den Art. Reiectio. Dem Angeklagten stand das durch ein sullianisches Gesetz deutlicher begrenzte Recht zu (Cic. Verr. II 77), eine Anzahl Mitglieder des C. namhaft zu machen (Cic. Verr. I 18), von den weitern eine Anzahl abzulehnen — ein nicht senatorischer Angeklagter allerdings nur drei. Von dem Rest lehnt der Ankläger dann so viele ab, bis die für den Process normierte Stimmenzahl verbleibt. Die Lex Vatinia (s. d.) *de alternis consiliis reiciendis* (Cic. in Vat. 27; pro Planc. 36. Schol. Bob. p. 321. 235) vom J. 695 = 59 gestattet, wenn eine Partei Zurückweisung geübt, der andern das ganze C. zu verwerfen, Willems Droit public 316. Lange III 283. Zumpt Criminalrecht II 2, 280ff. Falls vor Beendigung des Processes ein Mitglied des C. an der weiteren Teilnahme verhindert wird, erfolgt Ersatz bei dem senatorischen C. durch *subsortitio* aus einer andern Decurie. Nachweise bei Mommsen Strafrecht 217, wo weiterhin auch hinsichtlich der Zahl von Beisitzern Stellen angeführt sind. Die Formen solcher Prozesse sind hier nicht zu erläutern. Vgl. besonders den Art. Quaestiones perpetuae.

d) C. der Censoren, bei der Schätzung herangezogen, erwähnt Varro l. l. VI 87: *praetores tribunicie plebis quique in c. vocati sunt*.

e) C. der Aedilen ist nur belegt durch Inven. sat. III 162: *quando in consilio est aedilibus* und dem Zwecke nach nicht bestimmbar.

f) C. des Praefectus urbi bei seiner Strafrechtspflege bezeugt die Inschrift aus dem 3. Jhdt. CIL XI 6337 (Pisanum): *Ti. Claudio Zenon(i) Ulpiano v(i)ro (g)regio: . . adiut(ori) a[d] c(ens)us, ex sacra iussione adhib(it)o in consil(i)um praef(ectorum) praet(orio) item urb(i) — vgl. Plin. 40 ep. VI 11, 1. Appul. apol. 2. 3 ein *c. consularium virorum* im Process wegen Testamentsfälschung — zugleich Beleg für das*

g) C. des Praefectus praetorio, Mommsen Strafrecht 274.

h) C. des Praefectus vigilum. In der bekannten Inschrift des Fullonenprocesses aus den J. 226/244 n. Chr. (C. VI 266 = Bruns Fontes p. 328, vgl. Liebenam Vereinswesen 239ff. Mommsen St.-R. II 1058), sind drei Entscheidungen der verschiedenen Praefecti vigilum angeführt, Z. 23 mit dem Vermerk: *R[est]it[ut]ia[n]us c(um) c(onsilio) c(ollocutus) d(i)xit*.

i) C. des Subpraefectus classis ist ganz aussergewöhnlich, CIL X 3334 (Misenum): *D. Alfenius Senecio subpraef. classis pr(aetoriae) Mis. c(um) c(onsilio) c(ollocutus) d(i)xit* . . .

k) C. der Decemviri agris dandis adsignandis. Dass solche Specialcommissionen zur Entscheidung über Bodeneigentum ein C. herbeizogen, darf man aus Ciceros Bemerkung *de lege agr. II 33* schliessen, dass die Decemviri des Servilius Rullus *cognitio sine consilio* hatten.

l) C. des Curator rei publicae, Dig. I 22, 6. Vgl. Liebenam Philol. LVI 310 und den Art. Curator (rei publicae).

Eine Art Beirat bilden endlich, wie noch angemerkt sein mag, die wenn auch selten bei der

*specio* des Magistrats aufgeführten Anguren (Liv. IV 18. Cic. de leg. II 20), welche übrigens auch selbst bei Beobachtung der heiligen Bräuche andere Personen hinzuziehen, Cic. a. a. O. III 43. Mommsen St.-R. I 106. 312.

Das C. der Beamten gewinnt seine folgerichtige Entwicklung im C. des Princeps und gelangt hier nicht allein zu bestimmten Formen, deren Ausbildung sich in wesentlichen Zügen durch die Jahrhunderte verfolgen lassen, sondern auch zu massgebender Bedeutung. S. den Art. Consistorium.

Consilium in Landstädten. Unter den mannigfachen Bezeichnungen des Gemeinderates (s. den Art. Ordo) findet sich auch der Name C., CIL XI 3614 (Caere): *desideranti a nobis . . consilium decurion(um) coegimus* . . Ferner wird analog den Bestimmungen des oben erwähnten aelisch-sertischen Gesetzes in der Lex Salpensana c. 28 verordnet: *[d]um is qui minor XX annorum erit ita manumittat, si causam manumittendi iusta[m] esse is numerus decurionum, per quem decreta h(ac) lege facta rata sunt, censuerit*, Mommsen Stadtrechte von Salp. und Malaca 413.

Des weitern fungieren in der vielerörterten puteolanischen Verdingungsurkunde zeitige und gewesene Ratsherren als C., CIL X 1781: *arbitratu duovir(um) et duovira[l]ium qui in eo consilio esse solent Puteoleis, dum ni minus viginti adsient, cum ea res consuletur*, zweifellos analog dem bei Abnahme staatlicher Bauten üblichen Brauche, Mommsen St.-R. I 315. 317. Liebenam Städteverwaltung 388.

Litteratur: Mommsen St.-R. I 307ff.; Strafrecht 25. 138. 149. 213ff. 442. 449. Madvig St.-V. II 305. 519 n. 8. Lange R.-A. I 113. 235. 313. 392. II 427 u. 8. Herzog St.-V. I 65. 619. II 176. 259. 489. 756. Karlowa R.-G. I 190ff. Humbert in Daremberg-Saglio Dict. I 1451ff. Ruggiero Dizionario II 609ff.

[Liebenam.]

Consistere ist, ausgehend von der Bedeutung ‚Halt machen, sich aufhalten‘ (Cic. in Verr. V 28 *ex his oppidis in quibus consistere praetores et conventum agere soleant*; pro Flacco 50), in der Rechtssprache der Terminus technicus zur Bezeichnung des factischen Aufenthalts einer einzelnen Person (CIL XIII 1972. *centonarius Lug(aduni) consistens* 1978. 2669 *civis Trever. . . in Aeduis consistens*) oder einer Gruppe von Personen (corporativ vereinigt in *conventus* oder *collegia*, darüber unten), die an dem betreffenden Orte nicht rechtlich zu Hause sind, daselbst nicht ihre *origo* haben. 1) Auf eine Stadtgemeinde (oder die dieser gleichgestellte gallische Volksgemeinde) bezogen, umfasst das Wort also alle nach dem *ius domicilii* irgendwo sesshaften, d. h. alle *incolae* der Gemeinde, welche gerade so wie die *cives* zur Übernahme der städtischen *honores* und *munera* verpflichtet waren (E. Kuhn Die städtische u. bürgerl. Verf. d. röm. Reichs I 9), und darüber hinaus auch alle die, welche ohne an dem betreffenden Ort das *ius domicilii* zu besitzen, nur eine Geschäftsstelle haben, wo sie Handel treiben, ein Verhältnis, das nur den örtlichen Gerichtsstand bedingt, Ulp. Dig. V 1, 19 § 2: *at si quo constitit, non dico iure domicilii*,



sed tabernulam, pergulam, horreum, armarium, officinam conduxit ibique distraxit, egit, defendere se eo loco debet; vgl. CIL VIII 9250 *Rusgumenses et Rusgumii consistentes*. Der Kreis der *consistentes* ist also streng genommen etwas grösser als der der *incolae*, da zur Begründung des Incolats das *domicilium* erforderlich ist, während die als *c.* bezeichnete factische Ortsangehörigkeit auch *sine iure domicilii* stattfinden kann, etwa so, dass die betreffenden Geschäftsinhaber ihr Geschäft in der Weise betreiben, dass sie ihre Beauftragten ab- und zugehend beaufsichtigen (Mommmsen Herm. VII 310, 4). Mit *consistentes* oder *qui consistent* werden daher gleichbedeutend gebraucht Ausdrücke wie *negotiantes* oder *qui negotiantur*, vgl. CIL II 1183 *scapharii* (nämlich *Hispalenses* ebd. 1180) *qui Romul(ae) consistunt* mit ebd. 1168 und 1169 *scapharii qui Romulae negotiantur*, ebenso wie mit dem entsprechenden griechischen Terminus *κατοικοῦντες* Ausdrücke wie *πραγματευόμενοι, συναπραγματευόμενοι, ἐργαζόμενοι* (Kornemann De civibus Romanis in prov. imp. consistentibus 98ff.). Der weniger strenge, offenbar spätere Sprachgebrauch setzt *incolae* und *consistentes* auch manchmal gleich (Fragm. Vatic. 232, 247. Cod. Theod. XIII 4, 4 [374]), wo es von den *picturae professores* heisst: *arbitrium habeant consistendi in civitate, quam elegerint*; vgl. die Glosse *consistit: incolit*, Götz, Corp. gloss. lat. IV 323), etwas, was Schulzen (De conventibus civium Romanorum 102ff.) fälschlich zur Regel macht. Wie von den *incolae* sind auch von den *consistentes* alle nur vorübergehend in einer Stadt anwesenden, alle in Herbergen ab- und zugehenden Personen (*advenae, adventores, hospites*, vgl. Cic. in Verr. IV 130. CIL IX 2652, 5074, 5075. Orelli 2287. CIL XIV 2978, 2979, auch *peregrini* [griech. ξένοι] genannt, CIL V 376) ausgeschlossen. 2) Es kann aber *c.* auch auf eine Örtlichkeit bezogen werden, mit welcher die Gemeindeangehörigkeit überhaupt nicht verbunden sein kann, wie auf den Versammlungsplatz, welcher in der späteren Latinität selbst *consistorium* genannt wird, oder auf einen *vicus* oder sonst eine nichtstädtische Gemeinde. In letzteren kann man wohl *incola* sein oder consistieren, aber man kann nicht *civis* sein, so z. B. in den einzelnen Ortschaften der nicht rechtlich an eine einzelne Stadt geknüpften gallischen *civitas* oder Volksgemeinde, wie Mommmsen (Herm. XVI 479ff.) an dem Gegensatz der *incolae Arenticensis* zu den *cives Helvetii* vorzüglich nachgewiesen hat.

Beide Anwendungsarten des Wortes *c.* finden sich häufig bei den Verbänden römischer Bürger in den Provinzen (vgl. Art. *Conventus*), sowie bei den Vereinen überhaupt (vgl. Art. *Collegium*). Die unter 1) angeführte Verwendung begegnet bei allen Bürgerconventen, deren Mitglieder in einer latinischen oder peregrinischen Stadtgemeinde wohnten; als Beispiele aus dem im Artikel *Conventus* vollständig zusammengestellten Material seien angeführt: Ephem. epigr. VII p. 425 nr. 5 (*cives*) *R(omani) q(ui) G(ortynae) c(onsistent)*. CIL III Suppl. 7061 (*cives*) *R(omani) qui Cyxici [consistent] et Cyxi[ce]ni*; die andere Anwendung bei Örtlichkeiten ohne Stadtrecht bedingt die sog. dörflichen oder vi-

canen Convente, vgl. CIL III Suppl. 10305 (aus Vetussalinae). 7533 (Anadolkoï bei Tomi, vgl. 7536). Caes. bell. gall. VII 3, 1 *cives Romani, qui negotiandi causa ibi* (in Cenabum) *constiterant*, gerade so von Cabillonum ebd. VII 42, vgl. CIL III 5212 *cives Romani in Baetia consistentes*; hierher gehören auch alle canabensischen Convente, deren Mitglieder sich bezeichnen als *cives Romani* (auch *veterani et c. R.*) *consistentes ad leg(ionem)* u. s. w. oder mit Angabe des *vicus* zum Beispiel *Troesmi consistentes* (vgl. Artikel *Canabae*). Synonym damit werden gebraucht *habitare* (CIL VIII Suppl. 15775 *conventus civium Romanorum et Numidarum, qui Mascululae habitant*) und *incolere*: Sall. Jug. 47, 1. Hirtius bell. Alex. 43, 2.

Ebenso steht *c.* bei Vereinen in zweifacher Anwendung:

1) von städtischen Collegien, und zwar a) wenn der Versammlungsplatz bezeichnet wird, wo die Gesamtheit zeitweise sich aufhält, so in stadtrömischen Inschriften: CIL VI 7458 *collegium cocorum Aug(usti) n(ostri) quod consistit in Palatio* (vgl. aber ebd. Z. 11f.: *corpori, qui sunt in hac stationem*). Ebd. 404 *collegium sanctissimum, quod consistit in praedi(i)s Larci Macedonis in curia*. Ebd. 9404 *coll. fabrum . . . , qui consistent in scola sub theatro Aug. Pompeiano*. Festus p. 333 M. in *Aentino aedis Minervae, in qua liceret scribis histrionibusque consistere ac dona ponere*, abwechselnd mit esse: CIL VI 10251 a *collegium numinis dominorum quod est sup templo Divi Claudi*. Ebd. 9148, 9149, 10261, 10262, 10264: *collegium quod est in domu Sergiae Paullinae*, vgl. CIL XII 4449 aus Narbo, oder in Inschriften von Lyon: *negotiatores vinarii Luguduni in kanab(is) consist(entes)* CIL XIII 1954, VI 29722, wofür allerdings auch abgekürzt steht *negotiatores vinarii Luguduni consistentes* CIL XIII 1911, vgl. 2033. Ähnlich wie hier steht *c.* in der Inschrift Westd. Ztschr. X (1891) Korr. Bl. 102ff. aus Bitburg: *In h. d. d. num. Augg. fara[va]rem exaedificaverunt suo impendio iuniores vici hic cos[ist]entes loco sibi c[on]cesso u. s. w.*; b) wenn die Angehörigen des betreffenden Collegium nicht *cives*, sondern nur *incolae* der Stadt oder Volksgemeinde, und zwar alle oder zum grössten Teil sind, so bei einer Anzahl von Gilden in Lyon: CIL XIII 1688, 1709 *patronus Cond[er]at[i]um i[stem] A[r]c[ar]iorum Lugud(uni) consistentium*. 1954 ein *VI vir utr[ic]ulariorum fabror(um) Lugud(uni) consistentium*. 1985 *corpus utriculariorum Luguduni consistentium*, dieselben sind erwähnt 1998, 2009, 2023, 2039 (hier ein *civis Lugud. incorporatus inter utricularios Lug. consistentes*). 1960. CIL XII 1742; weiter CIL XIII 1961, 1972: *centonarii Luguduni consistentes*. 1752: *dendrophori Luguduni consistentes*, vgl. auch 1978: *D. M. et memoriae aeternae Aprieli Prisciani consistentis Luguduni pertinentis ad collegium fabror(um)*. 1939 ein *corporatus inter fabros tignuarios Luguduni consist(entes)*, ebenso 1966, 1967; dagegen *fabri tignuarii Lugud(uni)* 2029 und 2036; also neben den Collegien der *fabri, centonarii, dendrophori*, welche im Dienste des städtischen Feuerlöschwesens herangezogen wurden (vgl. o. S. 393ff.), vor allem Schiffergilden, deren vielleicht

vom *consilium trium Galliarum* verliehene Concessionen wohl nicht allein auf das Territorium von Lyon sich erstreckten (O. Hirschfeld CIL XIII p. 230, s. o. S. 815), so dass infolge davon Leute aus ganz Gallien in ihnen vereinigt waren. Weiter gehören hierher CIL X 1634: *cultores Iovis Heliopolitani Berytenses, qui Puteolis consistent*. CIL III 860 *Galatae consistentes municipio* (Napoca), welche gleichwie das *collegium Galatarum* (ebd. 1394 aus Germisara) 10 und die *Asiani* (870 ebenfalls aus Napoca) zu den von Traian ins Land gebrachten Colonisten (Eutrop. VIII 6) gehörten (Henzen Bull. d. Inst. 1848, 129. Mommmsen CIL III p. 169), endlich auch die *scapharii Romul(ae) consist(entes)* CIL II 1183 (vgl. 1168, 1169 *scapharii, qui Romulae negotiantur*), die, wie die Inschrift ebd. 1180 (*scapharii Hispalenses*) zeigt, *cives* von Hispalis waren, falls die im Artikel *Coloniae* o. S. 527 nr. 83 gegebene Erklärung richtig ist (anders in Art. *Collegium* o. S. 414). Ein Beispiel eines Collegiums dieser Art aus einer Volksgemeinde sind die *opifices loricari qui in Aeduis consistunt* et *vico Brivae Sugnutiae respondent* (CIL XIII 2828, darüber s. u.).

2) Von Collegien, die sich in einer nicht mit Stadtrecht ausgestatteten Ortschaft befinden, wo rechtlich ein Collegium für sich nicht bestehen kann; das kann geschehen: a) wenn ein städtisches Collegium ausserhalb der eigentlichen Stadt 30 in einem Dorf oder Flecken des Stadterritoriums eine Filiale hat, CIL V 4017 *coll(egium) n(autarum) Veronensium Areliticae* (an der Südspitze des Gardasees) *consist(entium)*. Ebd. 7357 *collegium centonariorum Placent(inorum) consistent(ium) Clastidi*. CIL III 4779 *iuventutis Manliensium gentiles qui consistent in Manlia* (auf dem Gebiet von Virunum); b) in allen gallischen und germanischen *civitates*, wo die Collegien rechtlich der gesamten Volksgemeinde angehören, thätig 40 sächlich aber sowohl im Vorort, wie auch in anderen *vici* der *civitas* consistieren. Am deutlichsten lässt sich dies Verhältnis klar machen an den *hastiferi* der *civitas Mattiacorum*: das *collegium* heisst *hastiferi civitatis Mattiacorum* (Brambach CIRh 1336; damit vergleiche man die *sabinatores civitatis Menapiorum* CIL XI 390, ebenso *civitatis Morinorum* ebd. 391, die *nautae Parisiaci* CIL XIII 3026), ein in Castel vorhandenes Corps dieser Körperschaften heisst *hastiferi sine pastores consistentes castello Mattiacorum* (Mommmsen Westd. Ztschr. VIII Korr.-Bl. 24ff., vgl. 50ff.). Wie es in der Volksgemeinde der Helvetier keine *cives Arenticensis*, sondern nur *incolae Arenticensis* giebt (s. o.), so auch in der *civitas Segusiarorum* nur *fabri tignuarii qui Foro Segusiarorum consistent* (CIL XIII 1640) oder in der *civitas Haeduarum* ein *collegium fab[r]u[m] Au[gus]todu[ni] c[onsis]tentium* (ebd. 2678), in der *civitas Lingonum fabri ferrarii Dibione consistentes* (Orelli 4083) oder *lapidarii pag(o) Andomo c[on]sistentes* (P. Lejay Inscr. de Côte d'Or 239 nr. 294), in der *civitas Trererorum arenarii(i) consistentes* *coloniae Aug(usta) Treverorum* (Brambach CIRh. 770, über diese *Coloniae* vgl. Art. *Coloniae*, o. S. 543f.), in der *civitas Tungrorum [civ]e[s] Tungrum nautae, qui Fectone consistent* (Hettner Westd. Ztschr. II 1883, 430f.). Etwas anders

steht es mit den oben schon angeführten *opifices loricari qui in Aeduis consistent et vico Brivae Sugnutiae respondent* (CIL XIII 2828); diese werden als in der *civitas* consistierend bezeichnet, weil die Mitglieder der Gilde nicht *cives Aedui* sind; innerhalb der *civitas Aeduarum* aber hatte der Verein dieser Nicht-Aeduer seinen Sitz in dem *vicus Briva Sugnutia* (Brèves), was auch durch *consistent* hätte ausgedrückt werden können (für das angewandte *respondent* sei verwiesen auf Ulp. Dig. L 1, 30 *cui reipublicae vicus ille respondet*). Vgl. im übrigen Th. Mommsen Herm. VII (1873) 309ff. und Westd. Ztschr. VIII (1889) Korr.-Bl. 19ff.; an letzterer Stelle gegen die vollkommen verfehlten Ausführungen von Maué Philol. XLVII (1888) 487ff.; vgl. Westd. Ztschr. a. a. O. 103f. [Kornemann.]

**Consistorium**, griechisch *θεῖον οὐράδιον* (Haenel Corpus legum 253). Während sonst jeder römische Beamte das Recht besass, die Mitglieder des Consilium (s. d.), nach dessen Mehrheitsentscheidung er seine Sprüche fällt, nach eigenem Ermessen zu wählen, hat Augustus für sich auf diese Freiheit verzichtet. Er wollte den Senat zu seinem Mitregenten machen und stellte deshalb auch die Thätigkeit seines geheimen Rates unter dessen Aufsicht, indem er ihn nicht aus beliebig gewählten Vertrauensmännern zusammensetzte, sondern eine Senatscommission dazu machte, deren Mitglieder durch den Zufall bestimmt wurden. Zu diesem Zwecke liess er jedes halbe Jahr 15 Senatoren auslosen, denen er die jeweiligen Consulin und je einen Vertreter der niedrigeren Amtsstufen hinzufügte. Sie pflegten ihm als Beisitzer zu dienen, wenn er Recht sprach, und seine sonstigen Beschlüsse zu begutachten, von denen der Senat zur endgültigen Entscheidung gingen (Cass. Dio LIII 21, 4. 5. Suet. Aug. 35). Gleichwohl galt jener Rat als staatsrechtliche Institution, wie daraus hervorgeht, dass der Kaiser sich in seinen Edicten auf den Spruch desselben zu berufen pflegte (Joseph. ant. Iud. XVI 163: *ἰδοῦτέ μοι καὶ τῷ ἐμῷ συμβουλίῳ μετὰ δημοσίων*). Auch wurden die Sitzungen gleich denen des Senates selbst an geweihtem Ort, nämlich im palatinischen Apollontempel gehalten (Joseph. ant. Iud. XVII 301; bell. Iud. II 81). Als später Augustus wegen seines hohen Alters nicht mehr oft im Senat erscheinen konnte, verliess ihm dieser das Recht, dass alles, was die Mehrheit jener Commission unter seinem Vorsitz beschlossen werde, als Senatsconsult gelten solle. Zugleich wurde auch die Dauer ihrer Thätigkeit auf ein ganzes Jahr verlängert, und ihre Zusammensetzung erfuhr eine kleine Veränderung. Sie sollte künftig aus zwanzig erlosten Mitgliedern bestehen, denen die kaiserlichen Prinzen (Joseph. bell. Iud. II 25) und neben den fungierenden auch die designierten Consulin hinzutraten, während die niedrigeren Beamten, soweit sie nicht durch das Los Zutritt erhielten, jetzt wegfielen. Wichtiger war, dass Augustus die Befugnis in Anspruch nahm, zu jeder Sitzung ausserordentliche Teilnehmer in beliebiger Zahl heranziehen, die dann gleichfalls das volle Stimmrecht ausüben sollten (Cass. Dio LVI 28, 2. 3). So erhielt er die Möglichkeit, zwar nicht sein Consilium frei zu bilden, wohl

aber die Majorität desselben in jedem einzelnen Falle nach Bedürfnis zu bestimmen.

Tiberius ging teilweise auf die Übung des Augustus zurück (Cass. Dio LVII 7, 2), fügte aber manche Neuerungen hinzu. Auch er erbat sich vom Senat zwanzig Berater, aber da diese *e numero principum civitatis* waren, können sie nicht durch das Los bestimmt, sondern nur aus freier Wahl des Senats hervorgegangen sein; auch scheinen sie nicht jährlich gewechselt, sondern ihre Stellung lebenslanglich behalten zu haben. Ihnen fügte er seine persönlichen Freunde und Vertrauten nicht nur, wie Augustus, durch ausserordentliche Berufung, sondern als ständige Beisitzer hinzu, darunter auch Ritter, wie den Gardepraefecten Aelius Seianus (Suet. Tib. 55). Übrigens wurde nicht immer der ganze Kronrat berufen, sondern mitunter traf der Kaiser eine engere Auswahl aus ihm (Tac. ann. III 10). Als dann Tiberius nach Capri ging, liess er sein Consilium in Rom zurück (Tac. ann. IV 58), und während seiner elfjährigen Abwesenheit kam es ganz in Vergessenheit. Claudius erneuerte es zwar nach den alten Grundsätzen (Cass. Dio LX 4, 3), doch unter dem Lotterregiment seines Nachfolgers wird es sich kaum erhalten haben. So war denn die ganze Institution zu kurzlebig und zu lange unterbrochen, als dass sich auch nur ein besonderer Name dafür hätte ausbilden können; wo davon die Rede ist, wird sie einfach *consilium* (*συμβούλιον, συνέδριον*) genannt, wie der Beirat jedes beliebigen Magistrats.

Auch in der folgenden Zeit ist der Kronrat keine ständig organisierte Körperschaft gewesen, sondern wenn der Kaiser Recht sprach oder sonst des Rates bedurfte, wählte er, wie jeder andere Beamte, in sein Consilium diejenigen Leute, die ihm für den einzelnen Fall die geeignetsten schienen (Tac. ann. XIV 62. Suet. Nero 15. CIL IX 5420. Iuven. IV 72. Plin. epist. IV 22, 1. VI 40 22, 2. 31, 1. Hist. Aug. Hadr. 8, 9. 22, 11; Alex. Sev. 16. Dig. XXVII 14, 17. Cass. Dio LII 33, 3. LXIX 7, 1. Lact. de mort. pers. 11, 5). Wer ihm selbst persönlich nahestand, wurde natürlich in erster Linie berücksichtigt (Hist. Aug. Pius 6, 11; Marcus 22, 3. 4). Die Auswahl derjenigen, welche er in seine Umgebung zog, war daher bei jedem Kaiser von hoher politischer Bedeutung, und wenn sie sich unter der einen Regierung bewährt hatten, wurden sie meist auch unter den folgenden beibehalten (Suet. Tit. 7). Aber die Zahl dieser sogenannten 'Freunde' war viel zu gross, als dass man sie jedesmal alle hätte zu Rate ziehen können; bald kam der eine, bald der andere daran, je nach Laune und Bedürfnis.

Aus folgender Stelle hat man schliessen wollen, dass Hadrian das Consilium neu organisiert habe: Hist. Aug. Hadr. 18, 1: *cum iudicaret, in consilio habuit non amicos suos aut comites solum, sed iuris consultos, et praecipue Iulium Celsum, Salvium Iulianum, Naeratium Priscum aliosque, quos tamen senatus omnes probasset*. Aber dass Juristen zugezogen wurden, war nichts Neues; wahrscheinlich war es auch früher jedesmal geschehen, wenn Rechtsfragen zur Beratung standen. Zu diesem Zwecke behielt Tiberius, selbst als er sich nach Capri zurückzog, den Rechtsge-

lehrten Cocceius Nerva als einzigen Senator in seiner Umgebung (Tac. ann. IV 58. VI 26), und im Consilium des Domitian erscheint Pegasus (Iuven. IV 77). Und dass der Senat sie gebilligt habe, bedeutet nichts weiter, als dass Hadrian nur solche Personen wählte, von denen er wusste, dass sie den Senatoren nicht verhasst waren, falls es nicht eine von den vielen Schwindeleien der Scriptorum Historiae Augustae ist. Denn an eine Wahl oder Bestätigung durch den Senat kann nicht gedacht werden, weil die Zusammensetzung des Consilium noch bis auf Diocletian herab keine feste war (Lact. a. O.).

Auch wenn der Kaiser sich ausserhalb Roms befand, pflegte sein Gefolge gross genug zu sein, um einen Wechsel in den Personen des Consilium zu gestatten. Doch gehörte wohl in diesem Falle ein Mann ihm ganz regelmässig an; das war der Comes Augusti, der dem Adressor der übrigen Magistrate entsprach und den juristischen Ratgeber des Kaisers darstellte. Innerhalb Roms brauchte man sich an keinen bestimmten Rechtsgelehrten zu binden, weil man hier für jeden einzelnen Fall reiche Auswahl hatte. Auf der Reise dagegen konnte man nicht darauf rechnen, überall eine passende Persönlichkeit zu finden; der Kaiser musste sie daher aus der Hauptstadt mitnehmen, wodurch unter Claudius das Amt des Kronjuristen oder *comes Augusti* entstand. Er fungierte aber nur ausserhalb Roms, und zwar befand sich im Reisegefolge regelmässig wohl nur ein solcher Beamter (s. Comites o. S. 626).

Als durch Marcus die Comites vermehrt und zugleich aus juristischen Beratern zum Generalstabe des Kaisers wurden (s. Comites o. S. 627), tritt an die Stelle des alten Comes-Adressor ein Consiliarius. Zuerst ist er bei Lucius Verus (161—172) nachweisbar, und zwar schon in den ersten Jahren des Kaisers. Denn die betreffende Persönlichkeit ist ein Sohn des Consuls von 112 und hat die Stellung noch vor der Praetur, also kaum nach dem dreissigsten Jahre bekleidet (CIL VI 1518). Das Amt tritt also ganz gleichzeitig mit der Umwandlung der Comitiva auf und hängt zweifellos mit ihr zusammen. Sein Inhaber ist ein junger Senator; doch führt er noch keinen fest ausgeprägten Titel, sondern nennt sich *in consilio imperatoris Caesaris L. Veri Augusti*. Jedenfalls kann hiermit keine gelegentliche Berufung in das Consilium, sondern nur eine feste Stellung innerhalb desselben gemeint sein. Auch später wechselt der Titel oft; so heisst er *adsumptus in consilium* (Dig. XXVII 1, 30. Dessau 1455), *δοκνηγάτος ἐν συμβούλιον τοῦ Σεβαστοῦ* (Bull. hell. VII 1883, 16), *consiliarius Augustorum* oder *Augusti* (Dessau 1423. 1455), *συμβουλος τοῦ Σεβαστοῦ* (CIG III 5895) oder schlechtweg *consiliarius* (Dig. IV 4, 11 § 2). Das Amt scheint eben zu kurze Zeit gedauert zu haben, um einen ganz festen Titel auszubilden; denn nur unter Marcus (CIL VI 1518), Commodus (Dessau 1455) und Severus (Dig. IV 4, 11 § 2. XXVII 1, 30; auch Dessau 1423 dürfte der *procurator ad bona damnatorum* auf die Zeit hinweisen, wo die Güter des Pescennius Niger, des Clodius Albinus und ihrer Anhänger eingezogen wurden) ist es nachweisbar. Wahrscheinlich wurde es deshalb abgeschafft, weil seit Severus fast immer die

hervorragendsten Rechtslehrer zu Praefecti praetorio gemacht wurden und neben diesen ein besonderer juristischer Ratgeber im Consilium des Kaisers überflüssig schien (vgl. Cod. Iust. IX 51, 1). Denn der Consiliarius ist immer Rechtsgelehrter (Dig. XXVII 1, 30. IV 4, 11 § 2. Dessau 1455; auch CIL VI 1518 ist wohl *iu[r]is[peritus]* oder *iu[r]e[re]con[s]ultus*, nicht *iu[r]id[ic]us*) zu ergänzen; mit Ausnahme des frühesten, der noch Senator ist, gehören alle dem Ritterstande an. Es finden sich bei ihnen die Gehaltsstufen des *ducenarius* (Bull. hell. VII 1883, 16), des *centenarius* und des *sexagenarius* (Dessau 1455). Doch ist es nicht nötig, dass alle drei neben einander vorhanden waren; vielmehr weist die grosse Seltenheit der Inschriften, die Consiliarii nennen, darauf hin, dass immer nur einer am Hofe vorhanden war, der je nach Rang oder Verdienst dieser oder jener Gehaltsstufe zugeteilt sein konnte. Wenn Papinian (Dig. XXVII 1, 30) von Consiliarii in der Mehrzahl spricht, so kann er nach einander fungierende damit meinen. Insofern dürfte also der Consiliarius vollkommen dem älteren Comes-Adressor entsprechen; doch ist er darin von ihm verschieden, dass er nicht nur auf der Reise, sondern immer und an jedem Orte, also auch in Rom, dem Herrscher zu Diensten ist (Dig. IV 4, 11 § 2. XXVII 1, 30).

Seit der Beseitigung des Consiliarius besass das Consilium kein einziges festes Mitglied mehr, und seine Auswahl fand wieder in vollem Umfange für jeden einzelnen Fall statt, wie dies vor Marcus gewesen war. Denn wenn die Mutter des jungen Alexander Severus ihm 16 Senatoren zur Seite stellte (Herod. VI 1, 2), so hatten diese eher den Charakter eines Vormundschaftsrates, als eines Consilium.

Die Stellung des Consilium war im Princip ganz dieselbe, wie bei den übrigen Beamten (vgl. Cod. Iust. VII 26, 6, wo die Formel *Imp. Philippus Augustus cum consilio collocatus dicitur* gebraucht wird, die ebenso bei allen rechtsprechenden Magistraten üblich war), thatsächlich aber erlangten seine Abstimmungen bei diesen entscheidende Kraft, während sie beim Kaiser immer den Charakter von Ratschlägen behielten, die nicht bindend waren. Gleichwohl scheute auch er sich, seinen Spruch gegen die Majorität zu fällen (Hist. Aug. Marc. 22, 4). Aus diesem Grunde liess Nero die Mitglieder des Consilium ihre Meinung auf Täfelchen schreiben und las diese für sich allein, damit die Mehrheit nicht kund werde und er nach Belieben entscheiden könne (Suet. Nero 15). In der Regel aber pflegte der Kaiser die Stimmen, wie im Senat, mündlich abzufragen (Plin. epist. IV 22, 3). Nur bei criminalen Urteilen bediente man sich der geheimen Abstimmung durch Täfelchen (Suet. Aug. 33), wie überhaupt in der gerichtlichen Thätigkeit des Kaisers und seines Consilium die üblichen Formen des Processes meist gewahrt blieben. Doch wurde sowohl die Art der Beratungen als auch der Umfang der Wirksamkeit, welche dem Consilium zugewiesen war, so sehr durch die Individualität der einzelnen Kaiser bestimmt, dass sich ganze feste Regeln dafür kaum ausbilden konnten. Beispiel einer Beratung vom J. 166 mit Protocollauszug Dig. XXVIII 4, 3.

Unter Diocletian erhält der kaiserliche Kronrat zuerst den neuen Namen *consistorium* (Cod. Iust. IX 47, 12; nächst dem ist das älteste Zeugnis für das Wort erst aus der Zeit des Constantius II. Dessau 1243). Augustus, der bemüht gewesen war, seine Gewalt in die Formen der republicanischen Magistratur zu kleiden, hatte auch seinen Beirat, gleich dem aller andern Beamten, Consilium genannt. Dem gegenüber strebte Diocletian danach, den Kaiser durch seine Insignien und die neue Hofetikette möglichst von allen gemeinen Sterblichen zu sondern, und wählte daher für den erlauchten Kreis, der seine 'göttlichen' Entschlüsse beeinflussen durfte, auch eine unterscheidende Benennung. Wer einen gewöhnlichen Magistrat beriet, sass neben demselben; wenn auch nicht alle Mitglieder des Consilium *adseors* hiessen, war doch das *adsidere* ihr gemeinsames Recht. Wer dem Kaiser nahe, der musste nach diocletianischer Ordnung zuerst vor ihm niederfallen und den Saum seines Purpurgewandes küssen (s. Bd. I S. 400, 48) und durfte auch später nur stehend zu ihm reden. An die Stelle des *adsidere* ist also hier das *adstare* getreten (Cod. Theod. XI 39, 5. Cod. Iust. X 48, 2. Ambros. epist. 24, 3 = Migne L. 16, 1036). Mithin wurde der Beginn der Verhandlungen im kaiserlichen Rate dadurch bezeichnet, dass die Berufenen Aufstellung nahmen, und von diesem *consistere* erhielt die ganze Versammlung ihren Namen, weil es gegenüber den gemeinen Beamtenconsilia als unterscheidendes Merkmal gelten konnte. Das Wort C. kommt vorher schon bei Tertullian vor (de resurr. carn. 26; ad ux. II 6) und bezeichnet hier den Ort, auf dem etwas steht. Später benannte man damit in Privathäusern ganz kleine Zimmerchen, die nur zum Stehen, nicht zum Liegen oder Sitzen Raum boten (Apoll. Sid. epist. II 2, 13). Im 6. Jhd. wird auch das Gemach des Kaiserpalastes in dem die Beratungen des Kronrats stattfanden, C. genannt (Cod. Iust. I 2, 22. 14, 12. II 55, 4 und sonst); vorher hiess man ihn *sacrarium* (zuerst 290 nachweisbar, Eumen. paneg. III 11; vgl. Cod. Theod. IX 40, 11. XII 12, 8. 16. Gesta de recip. cod. Theod. p. 85 Haenel), das ist das Heiligtum, in dem neben der vergöttlichten Person des Herrschers nur seinen Vertrautesten zu weilen gestattet ist (vgl. *nostra altaria* Cod. Theod. X 3, 7 § 1. XI 29, 6).

Mit der Änderung des Namens scheint übrigens keine Änderung der Organisation verbunden zu sein. Auch das C. hat, wie früher das Consilium, keinen festen Kreis von Mitgliedern, sondern der Kaiser beruft zu den Sitzungen bald diese, bald jene, bald mehr, bald weniger Personen, wie es ihm dem zeitweiligen Gegenstande der Beratung zu entsprechen scheint (Lact. de mort. pers. 11, 5. 6). Aber da wieder die Gardepraefectur meist mit ungebildeten Soldaten besetzt wird, muss der Kaiser, wie in der vorseverischen Zeit, einen rechtskundigen Beirat anstellen. Dies ist um so notwendiger, als er die feste Residenz in der Hauptstadt aufgeben hat, und an den abgelegenen Orten, in denen er oft umherzieht, nicht immer juristisch gebildete Leute zu finden sind. Diese neuen Adseors sind Männer des Ritterstandes; der eine nennt sich *a studiis et a consiliis Au-*

*gustorum* (CIL V 8972), der andere *a consiliis sacris* (Dessau 1214). Dieser letztere ist vorher Advocat gewesen, woraus man sieht, dass Rechtskenntnis für das Amt erforderlich ist. Er steigt vom *sexagenarius a consiliis sacris* zum *ducentarius a consiliis* auf, was wohl nur eine Erhöhung des Ranges und Gehaltes, keine Änderung in den Amtspflichten bedeutet. Nachdem er dann zwei kaiserliche Canzleien als Magister geleitet hat, wird er *vicarius a consiliis sacris*, was wahrscheinlich bedeutet, dass er bei Abwesenheit der Gardepraefecten den Vorsitz im C. für sie zu übernehmen hat.

Als Constantin die Comitiva zu neuem Leben erweckte (s. o. S. 629ff.), erhielt das C. auch eine dauernde Zusammensetzung; denn wahrscheinlich wurden anfangs alle Comitēs; solange sie sich in der Umgebung des Kaisers aufhielten, regelmässig zu seinen Beratungen herangezogen. Da aber Constantin mit der Verleihung des Comestitels immer freigebiger wurde, schloss sich der Kreis der *comites consistoriani*, d. h. der ständigen Mitglieder des Kronrats, nicht nur gegen diejenigen Comitēs ab, die gar nicht am Hofe weilten, sondern auch gegen die militärischen Begleiter des Kaisers (Ammian. XV 5, 12. 6, 1). Diese waren eben meist Barbaren, und man traute ihnen nur ausnahmsweise die Bildung zu, um bei den Rechtsfragen, die in den Verhandlungen des C. immer den meisten Raum einnahmen, ein sachverständiges Urteil zu fällen. Die vornehmsten *comites consistoriani*, die bei den Beratungen regelmässig anwesend sein müssen, sind der Quaestor, der ungefähr dem Justizminister entsprach (Cod. Theod. XI 39, 5. Dessau 1255. Ammian. XXVIII 1, 25. Symm. epist. I 23, 3), der Magister officiorum, dem alle kaiserlichen Canzleien untergeben waren (Cod. Theod. XI 39, 5. Ammian. XV 5, 12. Cassiod. var. VI 6, 2) und die Vorsteher der Finanzen und der Domänen, der *comes sacrarum largitionum* und der *comes rerum privatarum* (Cod. Theod. VI 30, 1. 4. XI 39, 5). Vgl. *Comes consistorianus*, o. S. 644ff.

Im Laufe des 4. Jhdts. gestaltet sich dann die Thätigkeit des C. folgendermassen. In ihm werden alle Angelegenheiten beraten, die der Kaiser nicht durch seine Beamten erledigen lässt, sondern seiner eigenen Entscheidung vorbehält. Es kann daher den Caesaren ebenso wenig fehlen, wie den Augusti (Amm. XIV 7, 11), und muss den Kaiser überall, auch wenn er im Felde steht, begleiten. Als z. B. Valens bei Adrianopel gegen die Gothen kämpft, befinden sich der Praefectus praetorio und die Comitēs consistoriani, die als Civilpersonen in das Schlachtgetümmel nicht hineingehören, mit dem Kronschatz in der benachbarten Stadt (Ammian. XXXI 12, 10). In ihrer Gegenwart und unter ihrem Beirat empfängt der Kaiser Gesandtschaften (Ammian. XXVIII 1, 25. Ambros. epist. 24. 2ff. Cod. Theod. XII 12, 8. 10. 16) lässt Bittschriften und sonstige Eingaben verlesen und prüfen (Const. Sirm. 3), Verwaltungsfragen entscheiden (Cod. Theod. I 22, 4), über die Wehrkraft des Reiches beschliessen (Nov. Theod. 24, 5) und die Gesetzgebung vorbereiten (Cod. Iust. I 14, 8). Unter den Mitarbeitern am Codex Theodosianus spielen daher die Comitēs consistoriani eine hervorragende Rolle (Cod. Theod. I 1, 6 § 2. Nov. Theod.

1, 7). Vor allem aber werden im C. Prozesse zur Entscheidung gebracht, teils in erster und letzter Instanz, teils auch auf Appelation, und zwar sowohl criminelle, namentlich wenn Hochverrat in Frage kommt (Ammian. XV 5, 5. 12. 18), als auch civile (Nov. Iust. 23, 2. 62, 1. 2. Cod. Iust. VII 63, 5 § 3). Die Aussprüche, welche der Kaiser in solchen Fragen mündlich im C. thut, haben gleiche Rechtskraft, wie die Rescripte der früheren Zeit, und Protocollauszüge darüber werden als Rechtsquellen veröffentlicht (Cod. Iust. IX 47, 12. Cod. Theod. I 22, 4. IV 20, 3. VIII 15, 1. XI 39, 5. 8). Die Vorbereitung und das Referat für Anliegen von Gesandtschaften und andere Verwaltungssachen steht dem Magister officiorum zu (Ammian. XXVIII 6, 9. Nov. Theod. 24, 5), über Fragen der Justiz und Gesetzgebung wird wohl meist der Quaestor, über die Finanzen die *comites sacrarum largitionum* und *rerum privatarum* Vortrag gehalten haben. Auch die Vorsteher der kaiserlichen Scriinia und ihre Unterbeamten haben nicht selten im C. zu erscheinen und Bericht zu erstatten, obgleich sie nicht regelmässige Mitglieder desselben sind (Cod. Theod. VI 26, 5. XII 12, 10).

Auch sonst kommt es vor, dass ausserhalb des C. Stehende zu den Sitzungen desselben herangezogen werden; z. B. nehmen bei dem Hochverratsprocess gegen den Feldherrn Silvanus auch die militärischen Begleiter des Kaisers an den Beratungen teil (Ammian. XV 5, 12). Denn natürlich kann dieser seinen Kronrat, wie ihm dies den Bedürfnissen zu entsprechen scheint, beliebig verstärken. Im allgemeinen aber herrscht die Tendenz, die heilige Scheu, die den Kaiser selbst umgiebt, auch auf seine persönlichen Berater auszudehnen und in diesem Sinne den Kreis derselben immer mehr abzuschliessen. An den weihvollen Geheimnissen (*arcana*) des C. teilnehmen zu dürfen, gilt als ein Vorzug, der jeden, dem er zu teil wird, hoch über alle gemeinen Sterblichen erhebt (Cod. Theod. VI 4, 28. 22, 8 § 1. 35, 7. Cassiod. var. VI 16, 1. Pacat. paneg. XII 15). In den Processen, die hier in so grosser Zahl entschieden wurden, scheint man daher selbst die Vertretung der Parteien durch Advocaten nur vorübergehend gestattet zu haben, da nur ein einziger Sachwalter um 376 beim C. nachweisbar ist (CIL VI 510). Die Einführung der Gesandtschaften, und wem sonst der Kaiser Gehör bewilligte, geschah mit höchster Feierlichkeit durch keine geringere Person als den Magister officiorum (Cassiod. var. VI 6, 2), und sogar die Subalternbeamten, die beim C. beschäftigt waren, wie die Notare als Protocollführer (Cod. Theod. VI 35, 7. 10, 2. Dessau 809. Cassiod. var. VI 16, 1. Apoll. Sid. carm. XXIII 216), die Decurionen der Silentarii (Cod. Theod. VI 2, 21) wahrscheinlich als Thürsteher (Cod. Theod. VI 23, 4 § 2), wurden zu Lenten von hoher Macht und Würde.

E. Cuy Mémoires de l'acad. d. inscript. ser. I tom. IX 311. C. G. Haubold Opuscula academica I 262. Mommsen Neues Archiv d. Gesellsch. f. ältere deutsche Geschichtskunde XIV 481: Röm. St.-R. II<sup>3</sup> 988. [Seeck.]

**Consitius.** L. Consitius, Wunderwesen aus Thysdrus, von dem Plin. n. h. VII 36 wissen will, dass er erst an seinem Hochzeitstag in einen

Mann verwandelt worden sei; die Stelle ist auch citiert bei Gell. IX 4, 15, wo der Name *Cossitius* überliefert ist und noch der Zusatz steht, dass er zur Zeit, als Plinius die Naturalis historia schrieb (kurz vor 77 n. Chr.), noch gelebt habe. [Stein.]

**Consius.** 1) Consius Quartus, wird in einem nicht mehr erhaltenen Inschriftfragment genannt, in welchem seine Quaestur und Praetur erwähnt waren (CIL II 1270 [Baetica]; überliefert ist *Consio Quarto... quaestorio... praetorio... legionis* u. s. w., die Inschrift stammt wohl aus späterer Zeit, vgl. Hübners Anm.). Vermutlich derselbe ist der auf einem in Süditalien gefundenen Siegel (CIL X 8059, 123) genannte *Consius Quartus c(larissimus) v(ir)*, während *M. Aur(elius) Consius Quartus iunior* (Nr. 2) vielleicht als Sohn des C. anzusehen wäre. Consii erscheinen öfter auf italischen, namentlich unteritalischen Inschriften (CIL VI 16072ff. IX 502. 3309 [M. Consius 20 *Dexter*]. X 580. 2323. 3785, 2 [M. Consius M. l. Nicol(ous)]. 8059, 163. XIV 865. 4012ff. [M. Consius M. l. Cerinthus]).

2) *M. Aur(elius) Consius Quartus iunior, c(larissimus) v(ir), corrector Flamini(a)e et Piceni* (vgl. Mommsen St.-R. II<sup>3</sup> 1086. Herzog St.-Verf. II 748. Cagnat bei Daremberg-Saglio Dict. I 1538f.), *pontifex maior promagister iterum* (vgl. Marquardt-Wissowa III<sup>2</sup> 245), *duodecimvir (urbis) Romae*, vgl. CIL VI 500. 30 VIII 11338 = Dessau 1198), Patron der Städte Ancona und Fanum Fortunae, deren Einwohner ihm die Ehreninschrift CIL VI 1700 = Dessau 1249 setzten. Er gehört in das Ende des 3. oder in das 4. Jhd. n. Chr. Vgl. Nr. 1. [Groag.]

**Consobrinini** sind Geschwisterkinder, eigentlich Schwesterkinder, Paul. IV 11, 4 *avunculi et materterae filius filia*. Gai. III 10. Dig. XXXVIII 10, 1, 6 und 4, 15: *fratres patruales sorores patruales (id est qui quaeve ex duobus fratribus progenerantur), item consobrinini consobrinaeque (id est qui quaeve ex duobus sororibus nascuntur, quasi consobrinini), item amitini amitinae (id est qui quaeve ex fratre et sorore propagantur), sed fore vulgus omnes istos communi appellatime consobrininos vocant*. Die C. gehörten zu den näheren Verwandten, deren Ermordung von der *lex Pompeia de parricidiis* bestraft wurde. Dig. XLVIII 9, 1. 3. Nach Cod. V 4, 19 (vgl. Cod. Theod. III 10, 1) wurde von Arcadius und 50 Honorius die Ehe unter C. gestattet. In älterer Zeit war sie verboten, Ulp. V 6. Puchta-Krüger Institutionen<sup>10</sup> II 398. Leonhard Institutionen 200 § 52, 6 und die dort citierten. Cuy Les institutions juridiques des Romains 1891, 69, 2 erwähnt C. unter den Verwandtschaftsnamen, die auf einen ursprünglichen Zusammenhalt der durch Weiber verbundenen Verwandten hindeuten sollen. [R. Leonhard.]

**Consolatio ad Liviam.** *Publii Ovidii Nasonis Consolatio ad Liviam Augustam de morte Drusi Neronis filii eius qui in Germania morbo periit*, so lautet mit unerheblichen Varianten in unserer Überlieferung der Titel eines 237 Distichen umfassenden Gedichtes auf den Tod des Drusus. Erhalten ist es nur in Ovid- oder Miscellanhandschriften aus dem Ende des 15. oder Anfang des 16. Jhdts. (Dresdensis, Urbinas, Laurentianus

XXXVI 2 u. a.) und aus diesen in die eine Editio princeps des Ovid (Rom 1471) geflossen (die Bononiensis enthält das Gedicht nicht; siehe über all dies K. Schenk1 Wiener Studien II 56ff. gegen Baehrens PLM I 97ff.). Über den ästhetischen Wert des Werkes sind ebenso wie über seine Datierung sehr verschiedene Ansichten laut geworden. Am längsten ist man sich darüber klar, dass es nicht von Ovid herkommen kann, der in ihm ausgeschrieben ist (s. u.) und es unter seinen Werken auch da nicht nennt, wo seine Anführung so gut wie unumgänglich gewesen wäre (trist. II 61ff. 547ff.). Aber während es nun Scaliger ebenso wie die zwei Elegien auf den Tod des Maecenas (s. u.) dem Albinovanus Pedo zuschrieb — übrigens völlig unbegründeterweise — und N. Heinsius es als ein *poematium quantitatis pretii* und einen *insignis thesaurus* wenigstens in die Zeit dieses Dichters setzte (C. Pedonis Albinovani elegiae III, Amsterdam 1703, p. \*\*4), erklärte es M. Haupt für ein im Durchschnitt nur mittelmässiges, stellenweise abgeschmacktes und mit Formfehlern behaftetes Product eines italienischen Humanisten des 15. Jhdts. (Epicedion Drusi, Rectoratsprogramm v. Leipzig 1849 = Opusc. I 315ff.).

Von der ästhetischen Seite ist gegen Haupts Urteil, zumal er dem Gedichte doch nicht alle *lumina* abspricht, gewiss nichts einzuwenden. Der Dichter wiederholt sich (v. 6 ~ 149f.; 130 ~ 193; 209f. ~ 465f.), widerspricht sich (95ff. 'die Mutter war nicht einmal bei ihm, als er starb', aber 393f. als Tröstung für die Mutter 'sie hat ihn wenigstens nicht sterben zu sehen brauchen'), weiss bisweilen den Übergang nicht zu finden (299—328 an Drusus Gattin Antonia gerichtet, dann 329—40 'er wird in ein glückliches Jenseits eingehen', darauf 341f. *haec, optima mater, debuerant luctus attenuasse tuos*), gefällt sich in geschmacklosen Übertreibungen (226 Tiberinus weint, dass der Fluss überzutreten droht, ähnlich 435). Bisweilen hat ein Gedanke nicht für ein ganzes Distichon ausgereicht; dann ist der Pentameter nur eine schwache Wiederholung des Hexameters (78), oder ein an sich guter Vers muss als unpassender Flicker dienen (100).

Diese ästhetischen Bedenklichkeiten aber können unmöglich gegen den antiken Ursprung der Consolatio beweisen, da Haupts sonstige Argumente zuerst von F. Th. Adler (Programm von Anklam 1851), dann von E. Hübner (Herm. XIII 145ff.) und Schenk1 a. O. in allem Wesentlichen widerlegt worden sind. Die Art der Überlieferung zunächst kann ansich das Gedicht nicht verdächtigen. Auch Tacitus' kleine Schriften kennen wir nur durch Hss. des 15. Jhdts; ebenso steht es, wenn man von II 7 absieht, mit den Silven des Statius. Und wie für diese ausdrücklich berichtet wird, dass sie erst durch Poggios Fund bekannt geworden sind, so wird es auch seine Richtigkeit haben, wenn der Laurentianus in einer Vita des Ovid über die Consolatio bemerkt: *nuper inventa est* (Hübner Herm. XIII 427). Was Sprache und Metrik des Gedichtes angeht, so genügt es, abgesehen von dem, was weiterhin zur Sprache kommen muss, gegen Haupt auf Adler und Hübner zu verweisen; über die Metrik siehe jetzt auch L. Müller De re metr. 2



34f. Es ist ferner dem Verfasser nicht ein Verstoß gegen Geschichte und Antiquitäten nachgewiesen (über v. 417ff. s. u.), und wenn er auch, wie Haupt 349ff. meint, die meisten seiner Angaben aus Cassius Dio, Lucan, Seneca, Servius, Sueton, Tacitus zusammengestoppelt haben könnte, so ist diese Annahme doch nicht nur an sich unwahrscheinlich, sondern wird direct widerlegt durch einige Einzelheiten, den Fluss *Isargus* (Eisack) v. 386, den unsere Quellen bei Gelegenheit der Züge des Drusus gegen die Raeter und Vindeliker nicht erwähnen und der ein merkwürdig glücklicher Treffer des Fälschers wäre, da das sog. Tropaeum Alpium (Plin. n. h. III 136) unter zahlreichen anderen Völkernamen auch *Isargi* bietet (Haupt 352. Hübner 237), ferner die dakischen Appur v. 387f., deren Kenntniss gewiss nicht aus Ptolem. geogr. III 8, 8 geschöpft ist (Hübner a. O.), endlich die *eversi in funere fasces* v. 142, die nur bei Tac. ann. III 2 eine, den 20 italienischen Humanisten erst 1508 bekannt gewordene Parallele haben. Wenn v. 161 ausdrücklich hervorgehoben wird, dass Drusus eigentlich im Claudiergrabe liegen müsste, so ist auch das ein gutes Zeugnis für die Sachkunde des Verfassers. Die Thatsache, dass Drusus *ἐς τὸ Ἀγούστον μνήμα κατεβήθη* ist freilich auch durch Cass. Dio LV 2 bekannt (vgl. O. Hirschfeld S.-Ber. Akad. Berl. 1886, 1152); das Auffällige der Sache zu bemerken, wäre aber dem Humanisten schwerlich 30 beigemommen. Dagegen scheint mir der Bericht über die dem Todesfall vorausgegangenen Prodigien v. 401ff. so wenig zum Beweise für wie gegen die Echtheit dienen zu können; was der Consolator mehr hat als Cass. Dio LV 1, kann einfache Erdichtung sein, kann aber auch den *πολλὰ ἄλλα σημεῖα* des Dio entsprechen; die Nichterwähnung der wunderbaren Frauengestalt (Dio § 3) beweist allerdings wenigstens das, dass der Consolator nicht von Dio abhängig ist. Aber es kommt auf 40 einen solchen einzelnen positiven Beweis für den antiken Ursprung mehr oder weniger nicht an, denn der wichtigste ist unerschütterlich: die Consolatio steht ganz deutlich im Zusammenhang der antiken Schultradition über die Epicedien, wie sie sich unter dem Einfluss der älteren philosophischen Trostschriften einer, der rednerischen Behandlung des Stoffes andererseits gerade etwa um Christi Geburt entwickelt hat. Es zeigt sich das weniger im Verhältnis der Disposition des Ganzen 50 zu den rhetorischen Vorschriften, z. B. des Ps.-Menander und Ps.-Dionys, als in den einzelnen *τόποι* und Wendungen, für die sich in den übrigen antiken Consolationen vielfache Parallelen finden. Im allgemeinen ist das schon mehrfach ausgesprochen worden, z. B. von Ribbeck Röm. Dicht. III 138 und Vollmer Statius Silven p. 316f., aber zum Vergleich im einzelnen hat man nur Seneca (Adler 14. G. Wieding De aetate consolationis ad Liviam, Diss. Kiel 1888, 14f.) und etwa Statius 60 (O. Schantz De incerti poetae consolatione ad Liviam deque carminum consolatoriorum apud Graecos et Romanos historia, Diss. Marburg 1889) angezogen. Daher stehe hier ein eingehenderer Vergleich der Consolatio mit der Parallelliteratur, zumal er ein Urteil über die Anordnung des Gedichts und seine geringe Originalität ermöglichen wird. Es kam dabei weder darauf an, Vollstän-

digkeit auch nur annähernd zu erreichen, noch der Geschichte der einzelnen Gedanken nachzugehen, sondern nur darauf, ihren Gebrauch im selben Zusammenhang und möglichst in den Consolationen des 1. Jhdts. zu constatieren.

Es scheiden sich — entsprechend den Vorschriften der rhetorischen Theorie (Ps.-Dionys. 25ff. Us. Ps.-Menander III 418ff. Sp.) — ein enkommiastisch-threnetischer (*χορὴ γὰρ τὰ κεφάλαια μὴ καθαρεύειν τῶν θρηνην, ἀλλὰ καὶ γένος λέγης θρηνεῖν καὶ ἑτερόν τι κεφάλαιον* Men. p. 419, 21) und ein paramythischer Teil (v. 329ff.); im ersteren sondert sich aus die von den Rhetoren vorgesehene (Men. 421, 32. 436, 11: nach dem Enkomion *διαγράφεις τὴν ἐκφοράν, τὴν εἰσοδὸν τῆς πόλεως*) und bei Statius stehende Schilderung der Bestattung (167—264). ‚Wer könnte Deinem Schmerz gebieten wollen, Livia, beginnt der Dichter, da Du den einen von Deinen zwei Söhnen verloren hast? (*et quisquam leges audeat tibi dicere flendi* v. 7 im Ausdruck sich nahe berührend mit Stat. s. V 5, 60f. *nimum crudelis qui dicere legem flentibus aut fines audeat censere dolendi*; der Gedanke natürlich häufig, s. z. B. Stat. II 6, 1 und mehr bei Vollmer 318). ‚Freilich, bei den Schmerzen anderer tapfere Worte zu sprechen ist leicht‘ (*ῥῆον παρανεύσαι ἑτέροις ἔστιν ἢ αὐτὸν παθόντα καρτερεῖν* in der nach den üblichen philosophisch-rhetorischen Recepten für die *παραμυθία* *φυγῆς* gefertigten Unterhaltung Ciceros mit Philokos, Cass. Dio XXXVIII 18; öfter nimmt der Gedanke die Wendung ‚beim Unglück anderer hattest Du tapfere Worte, habe sie jetzt im eigenen‘, Stat. s. V 5, 45ff. Buresch Leipz. Stud. IX 99). Nun folgt ein Stück *ἐγκώμιον* für Drusus (bis v. 20), wobei die Vorschrift nicht vergessen ist *ἐπαινεταὶ δὲ εἰσὶν αἱ πράξεις καὶ εἰ μόνος ἐπράξεν ἢ ἡ πρότερος* (Theon progymn. II p. 110, 21 Sp.); s. v. 19 *ignotumque tibi meruit, Romane, triumphum protulit in terras imperiumque novas*. Wenn sich daran der Gedanke schliesst ‚Du, Mutter, schicktest Dich schon an, ihn freudig zu empfangen, stellst Dir schon vor, wie Du ihm entgegengehst, ihn küssen, ihm erzählen, Dir von ihm erzählen lassen würdest‘ (bis v. 36, ähnlich weiterhin in der Anrede an Antonia v. 311—314), so scheint der Dichter hier sich einer andern Lection der Rhetorenschule erinnert zu haben, in der von den *προπεμπτικά* die Rede gewesen war. Denn genau so malt sich Statius im Propempticon III 2, 127ff. (Vollmer zu v. 134) das Wiedersehen mit dem Freunde aus. ‚Vergebens war die Hoffnung‘ fährt der Dichter fort, ‚Dich haben, Livia, all Deine Tugenden vor der *invidia* Fortunae nicht schützen können‘ (bis v. 58, vgl. 371—376). Unter den Vorzügen der Livia erscheint hier, dass sie ihre Macht gegen niemand gemissbraucht habe, was anderwärts unter den Tugenden des Toten aufgeführt wird: Senec. Polyb. 3, 2 *nemo potentiam eius iniuriis sensit, numquam ille te (Polybius) fratrem ulli minatus est*. Eleg. in Maec. I 15 *omnia cum posses tanto tam carus amico, te nemo sensit velle nocere tamen* (s. u.); der *τόπος* von der Fortuna ist einer der üblichsten, siehe ausser den Grabinschriften, auf die ich für diesen wie für andere Punkte nur im allgemeinen verwiesen haben will, z. B. Senec. Polyb. 2, 2 *iniquissima om-*

*nium iudicio* Fortuna u. s. w. (vgl. noch insbesondere *munere tuo tantam venerationem receperat, ut felicitas eius effugeret invidiam* mit consol. v. 57 *quid si non habitu sic se gessisset in omni, ut sua non essent invidiosa bona*). Ebd. 2, 7 *quo melior enim est quisque, hoc saepius ferre te (Fortuna) consuevit sine ullo delectu furentem* (consol. v. 373 *furibunda*). Stat. s. V 1, 143ff. *primumque intravit vis saeva larem*. Theophr. bei Plut. ad Apoll. 104 D. Menand. p. 435, 9 *10 χορὴ τὸννν ἐν τοῦτοις τοῖς λόγοις εὐθὺς μὲν σχετλιάζειν ἐν ἀρχῇ πρὸς δαίμονας καὶ πρὸς μοῖραν ἀδικον* u. s. w. ‚Und Augustus, der wie von einer Burg auf das menschliche Treiben herabschauen sollte (zum Bilde Vollmer 352), muss eben auch leiden, dass die Seinigen sterben (Senec. Polyb. 3, 5), und wie oft hat er's gelitten‘ (ebd. 15, 2ff. und besonders 16, 4 *ostendere quam nihil sacrum intactumque sit Fortunae* u. s. w.). ‚Auch der Bruder ist vom Verlust schwer getroffen (v. 84ff.), 20 aber er hat doch wenigstens Drusus sterben sehen und Drusus bis zum letzten seine Augen auf ihn gerichtet‘ (dergl. Schilderungen stehend bei Statius, Vollmer zu II 1, 148; was Statius gewöhnlich damit verbindet, dass der Sterbende noch zuletzt den Namen des Überlebenden murmelt, dieser seinen letzten Hauch auffängt, bringt die Consolatio in anderem Zusammenhange 97f. 307f., vgl. Senec. ad Marc. 3, 2. Quintil. inst. VI proem. 11f.). ‚Dagegen die Mutter hat ihm leider beim 30 Scheiden nicht beigestanden‘ (Plut. ad Apoll. 117 B *εὐν μὲν γὰρ ἐν ἀποδημίᾳ τις ὄν ἀποδηνῆ, στέρουσαν ἐπιλέγοντες· δόμομος, οὐτ' ἄρα τῷ γε πατρὶ καὶ πότινα μήτηρ ὄσοε καθαυρῆουσαν*; bei dem in v. 100 eingeschobenen *utilior patriae quam tibi, Druse, tuae* [ähnlich v. 270. 458] mag man an die Vorschrift des Theon a. O. 110, 15 denken, zu den *καλαὶ πράξεις*, die im *ἐγκώμιον* und also natürlich auch im Epicedion hervorzuheben wären, gehörten die *ἀς ἄλλων ἕνεκα καὶ 40 μὴ ἑαυτῶν πράττομεν*). ‚Die Mutter klagt nun um ihn wie Philomele, Alkyone, die Schwestern des Meleager, Mutter und Schwestern des Phaethon‘ (bis v. 112); die Hälfte dieser Exempla bezeichnet Statius V 3, 84ff. als in den Epicedien abgebraucht, vgl. III 3, 175 (5, 57f.). Senec. Herc. Oet. 186ff. (Octav. 7ff.). V. 121ff. folgt dann die Klage der Livia in directer Rede; ich hebe daraus hervor den *τόπος* 129ff. (vgl. 193ff.): ‚Ist das der Lohn meiner Frömmigkeit? Dies Unglück veran- 50 lasst mich, an der Existenz der Götter zu zweifeln‘ (Ovid. am. III 9, 36ff. Quintil. VI proem. 4 *nullam in terras despicere providentiam tester* u. s. w. Lucian Inpp. trag. 19. Claudian. in Ruf. I 12ff.). Hiernach beginnt, wie schon gesagt, die Schilderung des Funus, die genau chronologisch verläuft von der Absicht der Soldaten an, den Drusus in Germanien zu bestatten (vgl. Senec. Polyb. 15, 5), bis zum Verbrennen des Körpers. Unterbrochen wird der Zusammenhang durch die Verse 221— 60 252: Tiberinus will *ictu fluminis* den Scheiterhaufen löschen, Mars hält ihn zurück. Hierauf zunächst eine Rachedrohung an die Germanen 271—282, dann eine kurze Schilderung des trauernden Tiberius, eine längere der Antonia, wobei nicht vergessen ist, was die Rhetoren lehren: wenn man sich an die Gattin des Toten wendet, soll man *ἐξαίρειν πρότερον τὸ πρόσωπον τῆς γυναῖκος*

*ἢνα μὴ πρὸς φάλλον καὶ εὐτελὲς διαλέγεσθαι δοκῆς πρόσωπον* (Menand. 421, 19). Im paramythischen Teil bringt dann der Dichter die satksam bekannten Tröstungen dieser Litteraturgattung in solcher Fülle, dass er fast denen zuzuzählen ist, die wie Cicero in der *Consolatio omnia genera consolandi colligunt* (Cic. Tusc. III 76). Ich scheidet hier mit beigetzten Ziffern das einzelne schärfer, als es der Dichter gewollt hat; für ihn bildet z. B. 369f. den unmerklichen Übergang von nr. 3 zu 5: 1) V. 329ff. ‚Drusus wird ins Gefilde der Seligen eingehen und von seinen Ahnen freudig als ihrer wert empfangen werden. *Ὁ δὲ θρηνεῖν· πολιτεύεται γὰρ μετὰ τῶν θεῶν, ἢ τὸ Ἥλισιον ἔχει πεδίον* Menand. 421, 16, vgl. 414, 16, natürlich eins der ältesten und verbreitetsten consolatorischen Argumente, Plat. apol. 40 C u. s. w. Hyperid. epit. 35ff., späterhin z. B. Ovid. am. III 9, 59ff. Senec. Polyb. 9, 3; Marc. 25. Stat. s. II 7, 107ff. Vollmer zu V 1, 253. 3, 19 (auch II 1, 194ff. gehört hierher). Plut. Apoll. 120 B. Ael. Aristid. XII 88. Bücheler zu Anthol. epigr. 423, 4. — 2) V. 345ff. ‚Du, Livia, in Deiner Stellung darfst dem Schmerz nicht nachgeben. Vgl. Senec. Polyb. 5, 4f. 6, 1ff. Hieron. ep. 60 = Migne L. 22, 598f. (aus Cic. consol., vgl. Cic. ad Brut. I 9, 2. Buresch a. O. 100. 103) *in te oculi omnium dirigitur* (≈ v. 351 *ad te oculos auresque trahis* u. s. w.), *domus tua et conversatio quasi in specula constituta* (≈ v. 349 *posuit te alte Fortuna locumque tueri iussit honoratum*) *magistra est publicae disciplinae. Quidquid feceris, id sibi omnes faciendum putant* (≈ 355 *melius per te* [?] *virtutum exempla petemus*). — 3) V. 357ff. ‚Thou know'st 't is common — all that live must die; das Weltall selbst muss einst zu Grunde gehn. Auch dieser Gedanke ist in seinem ersten Teile einer der den Consolatoren geläufigsten, Plut. Apoll. 106 C *κοινὸν καὶ πολλῶν τὸ συμβεβηκός*. Menand. 414, 3. Buresch 32, 3. Vollmer zu Stat. II 1, 218; mit demselben Ausdruck wie cons. 359 (*tendimus huc omnes*) Senec. Polyb. 11, 4 *omnes in eundem locum tendimus*; epist. 99, 7 *observa hunc comitatum generis humani eodem tendentis*. Plut. Apoll. 113 C *πάντες ἐπι ταῦτὸν ἔρχονται*. Auch die besondere Ausführung ‚auch die mächtigsten Reiche gehen zu Grunde, nun beklage Du Dich über Dein persönliches Schicksal‘ findet sich wieder (Serv. Sulpic. epist. ad fam. IV 5, 4. Senec. Polyb. 11, 4), oder dass das Leid des einzelnen gleichgültig ist, wenn man es an der Vergänglichkeit des Alls misst (Senec. Polyb. 1, 2; epigr. VII H. Stat. II 1, 211). — 4) V. 369f. ‚Das Leben ist nur ein Darlehen. Axioch. 367 B, dann z. B. Senec. Marc. 10, 2. Plut. Apoll. 106 F und überaus oft, s. Gercke Tirocinium philol., Berlin 1883, 55. Buresch 104, 3 und besonders Wendland Beitr. z. griech. Philos. u. Religionsgesch. 59, etwas modificiert Anthol. epigr. 1001. — 5) V. 371ff. An den Gedanken von der Allmacht der Fortuna (s. o. zu v. 41ff.), die so viel Leid bringt, knüpft sich hier der weitere ‚oft hat sie Dir doch auch Gutes gethan‘, wie ähnlich unten v. 411ff. Gleiches für die Zukunft vorausgesagt wird. Vgl. Senec. Polyb. 18, 3 *multa providit Fortuna quibus hanc emendaret iniuriam, multa etiam nunc dabit quibus redimat*. Plut. ad uxor. 611 B *δεινὸν ἔστιν ἑτέροις*

μὲν ἡδέως ἂν ἐλθεῖναι τὴν σὴν τύχην καὶ τοῦτον παρόντος ἐπ' ἢ νῦν ἀνώμεθα, οὐ δ' ἐγκαλεῖν καὶ δυσφορεῖν παρούσης καὶ μηδ' ἀπ' αὐτοῦ τοῦ δάκρυτος αἰσθάνεσθαι πηλίκας ἔχει τὰ σφαιρόμενα χάριτας u. s. w. — 6) V. 393ff. „Du hast ihn nicht sterben zu sehen brauchen“. Dass dies üblicher Trost war, ergibt sich aus dem Klagegrund Plut. Apoll. 117 B ἐὰν (τις ἀποθάνῃ) ἐπὶ τῆς οἰκείας πατρίδος παρόντων τῶν γονέων, δόξονται ὡς ἔξαπασθέντος καὶ τὴν ἐν ὀφθαλμοῖς ὀδύνην αὐτοῖς ἀφέντος. — 7) V. 399ff. „Du warst auf den Schlag durch Prodigien u. a. vorbereitet: quae multo ante praevia sumt, languidius incurrunt Senec. Marc. 9, 2; illis gravis est (Fortuna) quibus est repentina u. s. w. Helv. 5, 3. — 8) V. 411ff. „Der andere Sohn wird Dir bleiben und Freude machen“, s. o. unter 5) und vgl. noch Senec. Polyb. 12, 1. Plut. Apoll. 118 B φροντίσαντες τῆς τῶν οὐμβιόντων ἡμῶν σωτηρίας; ad uxor. 611 B ἐννοεῖ μάλλον ὡς ζηλουμένη διατελεῖς ἐπὶ τέκνω καὶ οἴκῳ καὶ βίῳ. — 9) Wenig geschickt lässt nun der Dichter ein bereits v. 103 kurz angedeutetes Motiv folgen, das Statius wiederholt effectvoll, nur eben nicht inmitten der paramythetischen Gedanken verwertet. „Du hast mit dem Toten sterben wollen und wider Deinen Willen haben Dich Augustus und Tiberius retten müssen“. So will sich oft bei Statius der Leidtragende töten und wird nur mit Mühe von seinen Begleitern daran gehindert (Vollmer zu II 1, 25. V 1, 199 u. ö.). Hiernach begreift sich der Widerspruch zwischen unserer Stelle und dem was Senec. Marc. 3f. von der Standhaftigkeit der Livia beim Tode des Drusus erzählt. Da Marcia die Livia familiariter coluit (ad Marc. 4, 1), muss Senecas Bericht der zutreffende sein; dem Consolator war die Wahrheit entweder unbekannt oder sie schien ihm nicht rührend genug, in jedem Fall hat er für sie eingesetzt, was ihm die Rhetorenschule bot. — 10) V. 427ff. „Lass das Weinen, es bringt den Toten doch nicht zurück.“ Natürlich wieder ein Satz aus dem eisernen Bestand der Consolationen, das alte οὐ γὰρ τις ποτὲς πέλεται κρηεροῦ γόου, das z. B. bei Properz IV 11, 1ff. wiederklingt, dann Senec. Polyb. 2, 1. 4, 1; Marc. 6, 2 si nullis planetibus defuncta revocantur . . . desinat dolor qui perit. Oxyrhynch. Papyr. I 115 ἀλλ' ὅμως οὐδὲν δύναιται τις πρὸς τὰ τοιαῦτα παρηγορεῖτε οὐν ἑαυτοῦς. Wenn als Beispiel nutzloser Klage Thetis genannt wird, so geschah auch das offenbar gewöhnlich in diesem Zusammenhang (ebenso wie Achilles stehend ist als Exemplum jung Verstorbener, Ps.-Dionys. p. 30, 10 Us. Ovid. am. III 9, 1. Dio Chrys. Melanc. B 12). Stat. V 1, 35. Kaibel Epigr. 191, 5ff. μητρί λυτὸν βαρὴν πόνον. ἀλλὰ τί θαῦμα; καὶ θεῖς Διὰ κληρὸν κλαῖον ἀποσθίμενον. Plaut. Truc. 730 wird, wer facta infecta verbis facere postulat, mit der klagenden Thetis verglichen. — 11) V. 445ff. Endlich wird der Schatten des Verstorbenen selbst heraufbeschworen, um die Mutter aufzurichten. Auch das ist nicht nur bei Statius häufig (Vollmer zu II 1, 226), sondern findet sich auch bei Senec. Marc. 26 (nur erscheint statt des beklagten Sohnes der Marcia ihr Vater); auch Plut. Apoll. 121 F ist im Sinne des verstorbenen Sohnes gesprochen und die Corneliae reiht sich ebenfalls diesem Zusammenhange ein. — 12) Auch das einzelne, was der Dichter nun den

Toten sagen lässt, sind Schulerminiscenzen. „Mein Leben war nur kurz, aber man muss die Thaten zählen, nicht die Jahre“. Vgl. v. 285f. 399f. (wo das überlieferte *virī* natürlich zu halten ist, *credent* gehört ἀπὸ *νοῦ* und zum Hexameter und zum Pentameter, s. etwa Vollmer zu silv. IV 4, 102). Senec. epist. 93, 2 *longa est vita si plena est*; ebd. 4 *actu vitam metiamur, non tempore*; Marc. 24, 1 *inveire virtutibus illum, non annis numerare*. Quintil. declam. IV 11 *infirmae prorsus terrenaque mentis est ut numeretis annos, ego virtute consemui*. Anthol. epigr. 1057, 12 *mente senes, aevo sed periere [brevi] u. ö.* Plut. Apoll. 111 B τὸ γὰρ καλὸν οὐκ ἐν μήκει χρόνον θετέον, ἀλλ' ἐν ἀρετῇ. Ebd. D μέτρον γὰρ τοῦ βίου τὸ καλόν, οὐ τὸ τοῦ χρόνου μήκος. Zum Ausdruck vgl. noch Vollmer zu silv. II 1, 38. — 13) V. 467f. Dann mahnt der Verstorbene die Mutter selbst, das Weinen zu lassen, ganz in Übereinstimmung mit der rhetorischen Vorschrift und dem Usus, s. Vollmer zu s. II 6, 93. Die Verse 469—474 schliessen mit einem Hinweis auf das, was der Livia geblieben (vgl. zu v. 411ff.), das Gedicht ab. Auch hier noch einmal eine der üblichen Wendungen 469: *haec sentit Drusus, si quid modo sentit in umbra*, das alte *εἰ τις αἰσθάνοις ἐν Ἄιδου* (Isokr. IX 2 n. s. w. vgl. Gercke a. O. 30ff.), das z. B. noch Octavia 13 *si quis remanet sensus in umbris*, Anthol. epigr. 1147 *si quid Manes sapient* (Bücheler p. 200 zu 428, 14) wiederklingt.

Es kann danach wohl gar kein Zweifel sein, dass der Consolator nicht mühselig gesammelte Lesefrüchte bietet, sondern aus der Fülle der antiken Consolationentechnik schöpft. Es gilt auch von der Form, was Bücheler (Philol. Kritik, Bonn 1878, 21) vom Stoff gesagt hat: ein paar Einzelheiten konnte der Humanist wohl aus seiner Lectüre schöpfen, alle in solcher Gesamtheit nicht. Aber aus welcher Zeit des Altertums stammt denn nun die Consolatio? Man glaubt heutzutage allgemein, sie nicht als das ansehen zu dürfen, wofür sie sich giebt, ein Gedicht, das der Livia kurz nach dem Trauerfall überreicht worden sei, wie man der Octavia *carmina celebrandae Marcelli memoriae composita* zu überreichen versucht hatte (Senec. Marc. 2, 5). Dazu wird man durch drei Gründe bestimmt: 1) v. 283ff. sollen sich auf die Weihung des Dioskurentempels durch Tiberius im J. 6 n. Chr. beziehen, 2) der Dichter soll nicht bloß frühere Dichtungen Ovids, sondern auch die letzten einschliesslich der erst 13 n. Chr. veröffentlichten ersten drei Bücher ex Ponto nachgeahmt haben, 3) er soll von Senecas Consolationen abhängig sein. Wir werden eine richtige Schätzung dieser Argumente gewinnen müssen, ehe es möglich sein wird, den thatsächlich vorhandenen Anhaltspunkten für die Datierung des Gedichtes ihr Recht zu verschaffen. Was das erste angeht, so ist zuzugeben, dass man am Wortlaut der Verse 283ff. weder denken noch ändern darf; insbesondere ist v. 284 durch Ovid. fast. V 552 gegen jede Änderung geschützt. Und auch das steht fest, dass die Weihinschrift, die Tiberius im J. 6 n. Chr. am Castortempel anbringen liess, ausser seinem Namen auch den des toten Bruders nannte (Cass. Dio LV 27, vgl. Suet. Tib. 20), wie das z. B. auch auf der Inschrift CIL IX 2443 geschehen ist. Aber wenn die Quellen das als

etwas Besonderes hervorheben, so liegt das — eine Auffassung, die ich Wisoowa verdanke (vgl. seine *Analecta Romana topographica*, Halle 1897, 16) — daran, dass der Neubau des J. 6 n. Chr. gar nicht mehr der von beiden Brüdern geplant gewesene ist. Der von Drusus wirklich bei seinen Lebzeiten mit Tiberius zusammen vovierte ist beim Brande des Forums zwei Jahre nach Drusus Tod zu Grunde gegangen. Und auf ihn lassen sich allein, wie mir scheinen will, die Worte des Dichters ohne Zwang beziehen; jedenfalls ist wenigstens die Möglichkeit solcher Beziehung schon hier zuzugeben. Wenn zweitens die Consolatio auch mit Tristien und ex Ponto mehrfach schlagende Ähnlichkeit aufweist, ganze Verse mit ihnen gemein hat (Wieding 21ff.; namentlich 120 = tr. I 3, 42. 362 ~ II 426. 104 *accusatque annos ut diuturna suos* ~ V 5, 24 *consumatque annos sed diuturna suos*. 385 ~ P. III 4, 108. 471 ~ II 8, 48), so scheint es zunächst natürlich, den 20 schwächeren Dichter auch als den Nachahmer anzusehen, zumal er seinem Ausdruck durchweg mit Reminiscenzen aus grossen Vorgängern und insbesondere auch den älteren Werken Ovids hilft (vgl. Haupt 335f. Hübner 151ff.). So wird Benutzung Tibulls erwiesen allein schon durch das Distichon 281f. *hunc Aurora diem spectacula tanta ferentem quam primum croceis rosida portet equis* ~ Tib. I 3, 93 *hunc illum nobis Aurora nitentem Luciferum roseis candida portet equis*; für Vergil s. cons. 133 ~ Aen. I 253, für Properz (für den Hübner 160ff. die Sache sehr übertreibt) namentlich v. 330 ~ IV 11, 102. v. 466 ~ ebd. 60; den Ausdruck *testis Isurgus* 386 wird man wohl aus Hor. carm. IV 4, 38 herleiten, sowie man bedenkt, dass es sich an beiden Stellen darum handelt *quid debeat Roma Neronibus*. Aber weit stärker als diese alle ist Ovid ausgebeutet, dermassen, dass die Consolatio vielfach fast den Eindruck eines ovidischen Cento macht (Adler 6ff. Hübner 151ff.). Selbst wo der Consolator Stellen anderer Dichter benutzt, contaminiert er sie womöglich mit einer ovidischen, wie er z. B. die eben angeführte Tibullstelle offenbar unter dem Einfluss von am. II 11, 55 *haec mihi quam primum caelo nitidissimum albo Lucifer admissa tempora portet equo* zugestutzt hat; auch Eigentümlichkeiten, wie die Bildung des fünften Pentameterfusses durch Hyperbaton von *que* (v. 20. 172. 286. 336. 466; ebenso eleg. in 50 Maec. I 8. 94. II 12) und die Endung des Gerundivs (v. 32. 126. 188. 284. 370. 444. Maec. I 126) mögen vorzugsweise Ovid abgesehen sein. Bei solcher Abhängigkeit des Consolators, namentlich auch von Ovid, scheint es ja bedenklich, ihn andererseits wieder als Ovids Vorbild anzusehen. Man hat das Gewicht dieses allgemeinen Bedenkens noch dadurch zu verstärken gesucht, dass man finden wollte, die Verse, die die Consolatio mit den Tristien und ex Ponto gemeinsam hat, fügten sich bei Ovid glatter in den Zusammenhang. Aber diese Argumentation scheint mir — um ganz abzusehen von den Fällen, wo der Text der Consolatio nicht sicher steht (z. B. 362) — nicht zwingend: er wusste nicht was Perlen sind, drum nahm ich sie ihm weg — so sprach der Dicht'. Man sagt nun freilich, Ovid citiere sonst ganze Verse anderer Dichter nur gewissermassen in Gänsefüsschen.

Das wird aber nicht bloß durch eine Bemerkung, wie die des Vaters Seneca controv. II 2, 8 unwahrscheinlich, sondern direct widerlegt durch Ovids Verhältnis zu Lygdamus. Denn dass er den Lygdamus ausgeschrieben hat, nicht umgekehrt, muss (gegen Marx o. Bd. I S. 1325f.) annehmen, wer sich nicht in unlösbare chronologische Schwierigkeiten verstricken will. Einmal ertappen wir sogar, glaube ich, den Plagiator noch auf der That. In den oben zum erstenmal verglichenen Versen cons. 104 ~ trist. V 5, 24 ist beim Consolator alles glatt, insbesondere das *ut tadellos*. Wenn nun an sich unwahrscheinlich ist, dass durch Veränderung dieser einen Silbe der ovidischen Wendung ein so durchaus sinngemässer Ausdruck zu stande gekommen ist, so kommt hinzu, dass bei Ovid gerade das *sed* gar nicht wohl passt, ja das *sed diuturna* geradezu im Widerspruch steht mit *suos* (die ihr gehörigen, zugemessenen Jahre). Irre ich hierin nicht, so macht dies eine Moment schon die Wagschale zu Gunsten der Priorität der Consolatio sinken. Ein weiteres wird im folgenden noch hinzukommen. Wenn dann drittens der Consolator sich von Seneca abhängig zeigen soll, so wird es darüber jetzt nicht mehr viel Worte brauchen; was die beiden miteinander gemein haben, stammt vielmehr, wie oben gezeigt, aus der gemeinsamen Quelle der philosophisch-rhetorischen Tradition. Gewiss war es ein höchst unglücklicher Gedanke, die im ganzen wohlgeordneten straffen Gedankenreihen Senecas aus dem oft vagen und klarer Disposition entbehrenden Gedichte herleiten zu wollen. Aber auch die umgekehrte Ansicht kann nicht richtig sein; denn so wenig alle consolatorischen Argumente Senecas in der Consolatio stehen (Gercke a. O. 54, 1), so wenig die der Consolatio alle bei Seneca (s. die obigen Zusammenstellungen). Eine wörtliche Übereinstimmung hat man nur zwischen v. 361ff. und Senec. Polyb. 1, 2 angemerkt: *das All wird zusammenbrechen, i nunc et ruina tanta impendente ruina in te solam oculos et tua damna refer* und *hoc universum dies aliquis dissipabit: cat nunc aliquis et singulas compleret animas*. Ich stehe nicht an, sie für nicht beweisend zu erklären. Der Ausdruck *i nunc* ist so geläufig (s. Jahn zu Pers. IV 19 und zuletzt E. B. Leese Amer. Journ. of Philol. XIX 59ff.), dass er in diesem Zusammenhang beiden Schriftstellern ganz unwillkürlich kommen konnte, zumal er dem Consolator aus dem von ihm viel geplünderten Ovid her in den Ohren liegen musste (Hübner 179f.) und Seneca ihn auch sonst öfter verwendet, so a. a. O. noch ein zweitesmal, dann z. B. Helv. 6, 8. 10, 10; de brev. vitae 12, 8; qu. nat. I 16; ep. 88, 38. Umsomehr ist natürlich die o. S. 938 unter 3) angeführte Übereinstimmung des Ausdrucks nur durch die Gemeinsamkeit des Gedankens gegeben. Nicht besser geglückt als diese Bestimmung eines Terminus post quem für die Consolatio sind die letzten Versuche, einen Terminus ante quem zu gewinnen. Wenn Beziehungen zwischen dem Consolator und Lucan (Hosius Rhein. Mus. XLVIII 396; besonders 185f. ~ I 260), Statius (s. o. zu v. 7 und Wieding 54f.), dem Sapphobrief (besonders 106 ~ 154. 204 ~ 54), vielleicht auch Martial vorliegen, so sind diese alle derart, dass erst auf Grund anderweitiger chronologischer

Bestimmung der Consolatio ausgemacht werden kann, wer hier der Nachahmer ist; Mart. XII 3, 16 ist freilich ungeschickter als 232 (Wieding 56), aber Martial ahmt hier nicht die Consolatio nach, sondern etwa Ovid tr. I 1, 28.

Auch was sonst noch über die Form der Consolatio zu sagen wäre, lässt (abgesehen etwa von der durchgehenden Erhaltung des auslautenden langen *ō*: *ombō* 452, *erō* 467) einen ziemlich grossen Spielraum frei, spricht aber jedenfalls auch nicht mit Entschiedenheit gegen das J. 9 v. Chr. *Civis* 163 ist entweder durch die Kraft der Arsis entschuldigt oder, wie mir wahrscheinlicher, Analogiebildung nach *sanguis* wie doch wohl auch *ignis* bei Hor. od. I 15, 36 und vielleicht *pulvis* bei Verg. Aen. I 478. Elisionen sind auffallend häufig, etwa wie bei Vergil, viel reichlicher als in Ovids Distichen, aber die von Haupt beanstandete Härte *dece inmittis* v. 375 hat selbst bei letzterem (met. VIII 810 *viro inspirat*) eine Parallele. Was die Caesuren im Hexameter angeht, so haben 88% der Verse die männliche im dritten Fuss; der Rest zeigt die weibliche im selben Fuss regelmässig von beiden männlichen Nebencaesuren begleitet (Ausnahmen nur 307, 35 und 449; 379 wohl verderbt). Die Pentameter schliessen durchaus auf iambische Worte, zu denen natürlich wie bei Ovid *ubi's* 122, 124, *ope's* 426 zählt (*Pannonii* 390 ist durch den Eigennamen entschuldigt), d. h. sie sind so streng behandelt wie bei Ovid in den vorxilischen Dichtungen. Sprachlich ist für die augusteische Zeit auffallend *fructus* 393 (übrigens nicht einstimmig überliefert) im Sinn von ‚verstorben‘ ohne weiteren Beisatz, was sonst vor Senec. Med. 999; Thy. 749. Anthol. epigr. 1057, 9 nicht vorkommen scheint; doch ist eine solche Einzelheit natürlich belanglos, wenn ihr gewichtigere Argumente widersprechen.

Solche sind vorhanden im Sachlichen. Der Verfasser giebt an (v. 202), *equus* zu sein und als solcher dem Begräbnis des Drusus beigewohnt zu haben. Diese schlichte Nachricht sieht nicht nach Fiction aus; wer sich für Ovid ausgeben wollte, hätte das wahrhaftig deutlicher thun müssen. Die *laudatio* des Augustus auf Drusus hat der Consolator gekannt; die Worte v. 211f. *Tu* (Augustus) *letum optasti par tibi*, die an die Erwähnung der Leichenrede anschliessen, entsprechen einer tatsächlichen Äusserung des Augustus in der *laudatio*: *deos precatus est, sibi tam honestum quandoque exitum darent quam illi dedissent*, Suet. Claud. 1. Von Toten aus dem augusteischen Hause werden 67ff. nur Agrippa, Marcellus, Octavia, nicht die nach 9 v. Chr. gestorbenen Angehörigen erwähnt. Von mehr Bedeutung ist anderes. Ein so speciell Interesse an einer Person des iulisch-claudischen Hauses wie Livia oder Drusus setzt wohl voraus, dass dies Haus noch existiert; ja meines Erachtens ist sogar Hirschfelds Frage durchaus berechtigt, ob nach der Regierung des Sohnes des Drusus noch jemand auf den Gedanken habe kommen können, einen solchen Stoff dichterisch zu verwerten (a. a. O. 1151f.). Den Anschlag zu geben scheint mir endlich v. 245f., auf dessen Bedeutung merkwürdigerweise bisher nur Lindenberg aufmerksam geworden war (s. die oben genannte Amsterdamer Ausgabe zur St.). Mars spricht: ‚dem Orcus ist

entgangen Romulus auf meinen Wunsch. *moz Veneri Caesar promissus uterque: hos debet solos Martia Roma deos*. Unter wie vielen Kaisern hat man wohl in Rom so sprechen können — selbst wenn man fingierte, im J. 9 v. Chr. geschrieben zu haben? Tiberius freilich hat sich 25 n. Chr., als ihm Hispania ulterior göttliche Ehren antrug, so ausgesprochen wie Mars: *effigie numinum sacrari ambitiosum, superbum; et vanaescit Augusti honor, si promissus adulationibus vulgatur* (Tac. ann. IV 37, vgl. Mommsen St.-R. II 3 758, 1). Aber schon unter Gaius und Claudius ist die Wendung der Consolatio kaum mehr denkbar. Denn wenn auch weder Tiberius noch Gaius consecriert worden sind, so hat doch letzterer schon bei Lebzeiten göttliche Verehrung verlangt (Suet. Calig. 22), und sowohl unter seiner wie unter Claudius Regierung ist die Consecration anderer Mitglieder des Kaiserhauses erfolgt (vgl. O. Hirschfeld S.-Ber. Akad. Berl. 1888, 842ff.). Dabei ist noch in Betracht zu ziehen, dass im Dichterstile ja nicht blos jeder consecrierte Kaiser, sondern überhaupt jeder Kaiser ein Gott ist. Sonach ist — zumal man schon aus prosodischen Gründen (s. o.) schwerlich über die neronische Zeit wird hinausgehen wollen — durchaus wahrscheinlich, dass die Consolatio entweder unter Augustus oder unter Tiberius geschrieben ist. Entschliesst man sich aber erst einmal, nicht weiter hinautergehen, so ist es das Natürliche, die Consolatio auch zu Lebzeiten der Livia (+ 29) anzusetzen. Und nicht nur am Leben, sondern, wenn es sich um die Regierungszeit des Tiberius handelt, auch noch auf gutem Fuss mit dem Herrscher (schon wegen v. 416. 471f. u. dgl.) wird man sich die Frau denken wollen, der in dieser Weise Interesse und Huldigung dargebracht wird. So präsentiert sich das Verhältnis zwischen Tiberius und Livia nach aussen hin noch im J. 22 (Tac. ann. III 64); bald wurde seine Lockerung auch der Öffentlichkeit kenntlich. Aber nicht einmal bei diesem Terminus ante quem kann man sich beruhigen. An sich wäre ja denkbar, dass der Livia das Gedicht auf den Sohn lange nach dessen Tode überreicht worden ist; wir wissen, dass sie *non desuit Drusi sui celebrare nomen, ubique illum sibi privatim publiceque repraesentare, libentissime de illo loqui, de illo audire* (Senec. Marc. 3, 2). Aber nicht nur geschmack-, sondern sinnlos wäre in einem ihr nach dem Tode des Gatten überreichten Gedicht die Schlusswendung: *est conuix tutela hominum quo sospite vestram, Livia, funestam dedecet esse domum*. Ist sie also wirklich die Empfängerin des Gedichtes, dann hat auch Augustus noch gelebt, als sie es empfing, und damit schwindet nun völlig die Möglichkeit, Ovids Briefe ex Ponto als Vorbild des Consolators anzusehen. Denn wären sie das, so datierte sich die Consolatio zwischen 13 und 14 n. Chr. — ein Ergebnis, das schon wegen seiner Genauigkeit nicht richtig sein kann.

Bei Lebzeiten des Augustus, vor Ovids ex Ponto — so ist denn wohl alle Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Consolatio, da sonst nichts dagegen spricht, wirklich 9 v. Chr. geschrieben ist. Dass wir uns mit der blossen Wahrscheinlichkeit nicht zu begnügen brauchen, verdanken wir den zwei Elegien auf Maecenas, die zuerst Scaliger denselben

Verfasser zugeschrieben hat, wie unsere Consolatio. Diese beiden Gedichte sind überliefert in solchen Hss. der kleineren ‚vergilischen‘ Gedichte, die Culex Dirae Copa Moretum enthalten, so besonders einem Bruxellensis s. XII, dann mehreren Münchener und einer Pariser aus saec. XI (Ribbeck Vergil. IV p. 24ff. Baehrens PLM I 124ff.), so dass die Notiz in zwei Hss. des 15. Jhdts., Enoch von Ascoli habe die Elegien *in Dacia* gefunden (Ty. Mommsen Rh. Mus. VI 626), für die Überlieferungsgeschichte kein weiteres Interesse hat. Die erste der Elegien beklagt in 72 Distichen das Hinscheiden des Maecenas und sucht ihn gegen Vorwürfe in Schutz zu nehmen; die zweite, zuerst von Scaliger abgetrennt (die Hss. geben beide als ein Stück mit dem Titel *Maecenas* oder *Vergilii Maecenas*), enthält in 17 Distichen Worte des sterbenden Maecenas. Die Beziehungen dieser Elegien zur Consolatio hat nach Scaligers Vorgang Haupt 347f. dargelegt: *Caesaris illud opus von Drusus cons. 39. eleg. II 6; illa rapit iuvenes von Charons Kahn cons. 372. eleg. I 7; cons. 47f. eleg. I 15f. (s. o.); besonders wichtig ist eleg. I 1f. defleram iuvenis tristi modo carmine fata, sunt etiam merito carmina danda seni*. Denn Maecenas starb ein Jahr nach Drusus (Vahlen Herm. XXXIII 245); dass aber letzterer wirklich unter dem *iuvenis* gemeint ist, ergibt die sichere Verbesserung von II 3: *Maecenas klagt mene . . . iuvenis primaevi ante Drusi (bruti die Hss.) angustam non cecidisse diem*. Auch die Elegien bis in die Renaissance hinab zu drücken, geht wegen des Alters ihrer Handschriften nicht an; wer also nicht zu einer abenteuerlichen Hypothese wie Haupt seine Zufucht nehmen will, muss schon aus diesem Grunde auch die Consolatio als antik anerkennen. Aber die angebliche Senecanachahmung hat auch hier gespuht und als eine innerliche Berechtigung dafür gelten müssen, wenn man wenigstens innerhalb des Altertums die Elegien so weit herunter datierte wie die Consolatio, also ins 2. oder 3. Jhd.; in derselben Rhetorenschule wie das Trostgedicht sollte auch der *Maecenas* gefertigt sein (Hübner 243). Die Abhängigkeit von Seneca ist indessen hier wenn möglich mit noch geringerem Recht als dort behauptet worden. Nach Haupt ist nämlich die erste Elegie eine Verteidigung des Maecenas gegen Senecas 114. Brief (§ 4ff.). Aber den einzigen Vorwurf, gegen den Dichter Maecenas in Schutz nimmt, die *tunicae solutae* (I 21. 25f.), brauchte er wahrhaftig nicht erst beim Seneca zu lesen, er war ja so gut wie sprichwörtlich (Friedländer zu Iuven. XII 39; auch den *Mallinus* bei Hor. sat. I 2, 25 bezog ja ein Teil der alten Erklärer auf Maecenas). Aber mehr: der Dichter braucht den Seneca nicht blos nicht gelesen zu haben, er hat ihn nicht gelesen. Selbst wenn richtig sein sollte, was die Hss. I 21 geben *quod discinctus eras, animo quoque, carpitur unam* (Bücheler überzeugend *animo, quod carpitur unum*), der Dichter verteidigt den Maecenas jedenfalls nur gegen den Tadel der Kleidung, während der doch wie ein Lob aussieht gegen das, was Seneca sonst dem Maecenas vorrückt; sollte dieser gerade gegen den 114. Brief in Schutz genommen werden, so dürfte doch wohl unbedingt nicht totgeschwiegen werden, was dort gleich nach den *tunicae solutae* zu lesen

steht: *hunc esse cui . . . comitatus hic fuerit in publico, duo spadones, magis tamen viri quam ipse; hunc esse qui uxorem miliens duxerit cum unam habuerit*.

Form und Inhalt der Elegien weisen denn auch übereinstimmend darauf hin, dass Hübners Datierung unmöglich und selbst Seneca als Terminus post quem schwerlich denkbar ist. Die metrische Technik der Elegien zunächst stimmt im ganzen vortrefflich zur Consolatio und mithin zur augusteischen Zeit. Auch hier ist auslautendes langes *ō* durchweg erhalten und zwar in noch mehr Fällen als in der Consolatio (L. Müller a. O. 35f.). Der Gebrauch der Caesuren entspricht in der ersten Elegie genau dem für die Consolatio oben nachgewiesenen, in der zweiten ist die männliche im dritten Fuss etwas häufiger. Auch die Pentameterbildung ist völlig dieselbe, nur iambische Worte am Schluss (als solches gilt natürlich auch *sat est* II 12). Die einzige Verschiedenheit zwischen Consolatio und Elegien betrifft die Elisionen. Die Elegien sind viel strenger, sie haben in ihren 178 Versen nur ein Dutzend Elisionen, nur zwei davon im vierten Fuss des Pentameters, alle übrigen im ersten Fuss; nur zweimal wird kurzer Vocal + *m* elidiert, sonst blos *ā* und *ē*. Der Zahl nach sind es kaum weniger Elisionen als in Ovids Distichen, aber Ovid ist nicht so ängstlich hinsichtlich der Stelle der Elision. Immerhin ist zwischen der Strenge der Elegien und etwa der des Calpurnius (o. Bd. III S. 1402) noch ein erheblicher Unterschied, die Entwicklung eines Dichters von der Freiheit der Consolatio zur Behutsamkeit der Elegien für die augusteische Zeit also wohl denkbar. Properz, Ovid u. s. w. sind in den Elegien ähnlich ausgenutzt wie in der Consolatio (s. z. B. I 37f. Prop. III 2, 23f. — Ovid. a. a. I 292 und Baehrens PLM I 123).

Deutlicher noch zeigt der Inhalt, wie nahe der Dichter den geschilderten Ereignissen gestanden hat. Jemand, der in der Rhetorenschule später Zeit den Maecenas hätte feiern wollen, würde in erster Reihe das hervorgehoben haben, wovon die Elegien kein Wort sagen, nämlich was er für die grossen Dichter seines Zeitalters gewesen ist. Überhaupt aber findet sich Rhetorisches, Declamatorisches auffallend wenig in beiden Elegien. Viel mythologische Gelehrsamkeit, namentlich wo sich's darum handelt, zu zeigen, dass man sich nach grossen Thaten Bequemlichkeiten verstatten darf (I 49f.), im übrigen schlichte Sachlichkeit, wo von des Maecenas Abstammung, seinen Kriegsthaten, seiner *cura urbis*, seinen geistigen Interessen die Rede ist (I 13f. 27f. 31f. 41f.), ebenso erfreuliche Einfachheit in seinen Abschiedsworten und auffallende Zartheit, wo er (II 7) des unglücklichen Verhältnisses zur Terentia (Gardthausen Augustus I 776f.) gedenkt. Die Hervorhebung all dieser Dinge, an denen eine spätere Zeit doch wahrlich kein grosses Interesse mehr haben, die sie sich, namentlich was das Verhältnis zur Terentia angeht, schwerlich noch so lebendig machen konnte, scheint dafür zu sprechen, dass der Dichter mit der geschilderten Person auf direktem Wege als durch Seneca und sonstige Lectüre bekannt war. Dafür giebt auch die erste Elegie noch einen ganz bestimmten Fingerzeig: ich bin



nicht mit Maecenas selbst in Verkehr gewesen, sagt der Dichter v. 9. *Lollius hoc ergo concepit opus*, d. h. Lollius hat mich veranlasst, dies Gedicht zu schreiben. Hier schliesst die nüchterne Sachlichkeit dieser Mitteilung, das Fehlen jedes weitern Beisatzes bei dem Namen Lollius den Gedanken rhetorischer Erfindung ans. Wir können in solchem Zusammenhang nur an einen Lollius denken, und andererseits ist der doch nach der augusteischen oder wenigstens der frühesten Kaiserzeit gewiss nicht mehr so bekannt gewesen, dass ein später Rhetor ihn hier so richtig hätte einführen oder gar glauben können, ihn für seine Hörer oder Leser mit dem blossen Namen Lollius genügend zu bezeichnen. Es ist das M. Lollius, Consul 20, gest. 1 v. Chr., der Augustus Vertrauen in höchstem Masse genoss und also jedenfalls auch wohl zu Maecenas in Beziehungen gestanden haben wird (vgl. Kiessling zu Hor. carm. IV 9. Prosopogr. II 295 nr. 226). Noch weniger waren natürlich späterhin andere Lollier der frühen Kaiserzeit bekannt, der jüngere, an den Horaz epist. I 2 und 18 richtet (Prosopogr. II 295f. nr. 232), oder der Verfasser griechischer Epigramme auf den Tod des Germanicus (Anth. Pal. VII 391); bei beiden haben wir zudem keine Spur davon, dass sie jemals dem Maecenas irgendwie nahe getreten sind.

Es muss also wohl bei M. Lollius bleiben. Dann ist aber nicht nur, wie gesagt, klar, dass die Elegien nicht gar lange nach dem geschilderten Ereignis anzusetzen sind, sondern auch, dass die Consolidatio nicht erst nach 13 n. Chr. geschrieben sein kann. Denn in diesem Fall müsste, da sie den Elegien vorausgegangen ist, die Anregung durch Lollius wenigstens vierzehn Jahre im Dichter geschlummert haben — eine Unwahrscheinlichkeit, die sich selbst richtet. [Skutsch.]

**Consolidatio ususfructus** ist die Verstärkung eines Niessbrauchsrechts durch seine Verbindung mit dem Eigentume, Inst. II 4, 3. Dig. XXIII 3, 78, 2. VII 2, 3, 2. 6 pr. Frg. Vat. 83. Es ist dies ein Fall der *confusio* (s. d.). Der Niessbrauch wird hierbei von dem Eigentume als dem stärkeren Rechte absorbiert und dadurch gewissermassen nach seinem Inhalte verstärkt.

[R. Leonhard.]

**Conсорanni** (*Conсорani*), Völkerschaft an der Südküste Galliens, nach Plin. n. h. III 32 (*in ora regio Sordorum intusque Conсорanorum*) zur Narhonenensis gehörig, während er IV 108 die von den *Conсорani* schwerlich verschiedenen *Conсорanni* in Aquitanica ansetzt. Die Not. Gall. XIV 6 verzeichnet die *civitas Conсорannorum* in der *provincia Novempopulona*. der Geogr. Rav. IV 41 p. 300 *Censeranni* in *Spanoguascomia*. In der heutigen Landschaft Couserans (Haute-Gascogne) ist der Name erhalten. Die weiteren Zeugnisse (Greg. Tur. u. a.) bei Holder Altkelt. Sprachschatz s. v. Vgl. Desjardins Géogr. de la Gaule II 366. Longnon Atlas p. 150 u. Geogr. de la Gaule au VI<sup>e</sup> siècle 593. Sacaze Epigraphie de la Civitas Conсорanorum (1883), s. Bull. épigr. III 310. [Ihm.]

**Consortium** ist die Gemeinschaft mehrerer, die zu demselben Schicksale rechtlich verbunden sind, also namentlich der Bund der Ehegatten, Cod. Theod. XIV 3, 14. Frg. Vat. 314. Dig. XXIII

2. 1 *consortium omnis vitae*, auch die Körperschaft, z. B. *pastrini consortium* Cod. Theod. XIV 3, 2 c. 21. Der Ausdruck C. wurde im 4. Jhd. für Concubinat (s. d.) und Ehe häufig, vgl. Kübler Ztschr. der Savigny-Stiftung, Rom. Abt. XVII 364 und die dort Angeführten. Auch die Miterben heissen im Hinblick auf die Erbschaftsteilung *consortes*, Fest. ep. p. 82 *erctum citumque quod fit inter consortes*, s. auch p. 297. 72. Gell. N. A. I 9, 12. Dig. XXVII 1, 31, 4. Schulin Lehrb. d. Gesch. d. röm. R. 417, 2. Cuq Les institutions juridiques des Romains, Paris 1891, 289. [R. Leonhard.]

P. Consta, Jurist, von Cicero verspottet (Plut. Cic. 26, 7; der Name vielleicht verderbt).

[Münzer.]

**Constans**. 1) T. (?) Flavius Constans, Procurator von Dacia inferior im J. 138 n. Chr., Arch-epigr. Mitt. XIV 13f., 21f. = CIL III Suppl. 12601 a. b = 13793f. Arch-epigr. Mitt. XVII 224, 1 (vgl. 226) = CIL III Suppl. 13795.

2) S. Aelius Nr. 40, Claudius Nr. 118 und Raecius. [Stein.]

3) Constans, römischer Kaiser 333—350. Flavius Iulius Constans (Dessau 724—726), vierter oder vielleicht fünfter Sohn Constantins d. Gr., geboren von dessen Gattin Fausta (Dessau 723. CIL II 6209. Seeck Ztschr. f. Numism. XXI 42). Er starb nach Eutr. X 9, 4. Zonar. XIII 6 p. 14 A im dreissigsten Lebensjahre, nach Vict. epit. 41, 23 im siebenundzwanzigsten. Da die erstere Zahl wie eine Abrundung der letzteren aussieht, wird man diese für zuverlässiger halten dürfen, was auch eine Münze zu bestätigen scheint (Seeck a. O. 39). Danach muss er um 323 geboren sein. Seinen Unterricht leiteten die hervorragendsten Rhetoren seiner Zeit (Liban. or. III 283), namentlich Aemilius Magnus Arborius (Auson. prof. Burd. 17, 15). Am Weihnachtstage 333 wurde er zum Caesar ernannt (Mommsen Chron. min. I 234. Euseb. laud. Const. 3; vit. Const. IV 40. Liban. or. III 285); dass in der folgenden Nacht ein Nordlicht erschien, deutete man als böses Omen für seine Regierung (Vict. Caes. 41, 14). Nachdem er sich noch eine Zeit lang am Hofe seines Vaters aufgehalten hatte (Liban. or. III 286), übertrug ihm dieser die Verwaltung Italiens noch vor dem Sommer 335 (Euseb. laud. Const. 3; vit. Const. IV 51). Später, wahrscheinlich kurz vor dem Tode seines Vaters (337), verlobte er sich mit Olympias, der kleinen Tochter des Praefecten Ablabius; nach dessen Tode (338) nahm er sie an seinen Hof und liess sie zu seiner Gattin erziehen, gelangte aber nicht zur Hochzeit, wahrscheinlich weil die Braut noch bis zu seiner Ermordung das heiratsfähige Alter nicht erreicht hatte (Athan. hist. Ar. ad mon. 69 = Migne G. 25, 776. Ammian. XX 11, 3). Das Consulat bekleidete er noch nicht als Caesar, sondern erst nach dem Ableben seines Vaters in den Jahren 339, 342 und 346.

Nachdem Constantin d. Gr. gestorben war (22. Mai 337), wurde der Regierungsantritt seiner Söhne durch Misshelligkeiten mit ihren Vettern, die gleichfalls zur Nachfolge berufen waren, noch um einige Monate verzögert. Erst als diese durch die Soldaten ermordet waren, nahmen C. und seine Brüder am 9. September 337 den Augustustitel

an (Mommsen I 235. Euseb. vit. Const. IV 68). Im Sommer 338 versammelten sich die drei Kaiser in Viminacium, um das Reich unter sich zu teilen (Julian. or. I 19 A. 20 B. Liban. or. III 297. Seeck Ztschr. f. Kirchengesch. XVII 44). Die gegenseitige Missgunst der beiden älteren Brüder hatte hier zur Folge, dass sie sich mit den Gebieten, die schon der Vater ihnen zugewiesen hatte, begnügten und den Anteil des ermordeten Dalmatius in seinem vollen Umfange dem jüngsten zu wiesen, wodurch C. zum Beherrscher von Africa, Italien, Pannonien, Illyricum und Thrakien wurde (Vict. epit. 41, 20). Doch nahm Constantin II. eine Art von Vormundschaft über den fünfzehnjährigen in Anspruch, erliess Gesetze für sein Gebiet (Cod. Theod. XII 1, 27) und ernannte wahrscheinlich seine vornehmsten Beamten, weshalb auch Zosim. II 39, 2 ihre Reichsteile als gemeinsamen Besitz beider Brüder zusammenfasst (Seeck Ztschr. f. Numism. XXI 47). Auf diese Weise glaubte Constantin den Constantius übervorteilt und teils unmittelbar, teils mittelbar drei Viertel des Reiches in seine Gewalt gebracht zu haben.

Schon gleich nach dem Auseinandergehen des Congresses von Viminacium, im Herbst 338, gewann C. einen Sieg im Donaugebiet, nach dem er den Titel *Sarmaticus* annahm (Dessau 724. Seeck Ztschr. f. Numism. XXI 56). Durch diesen Erfolg in seinem Selbstbewusstsein gehoben, beanspruchte er volle Unabhängigkeit und begann die Gesetzgebung für seinen Reichsteil selbständig auszuüben (Cod. Theod. X 10, 5. XII 1, 29. Seeck 54), wozu ihn seine intrigante Umgebung, namentlich der Tribun Amphilocheus, aufgestachelte haben soll (Ammian. XXI 6, 2). In seinen Erwartungen getäuscht und unwillig über die Bevorzugung des jüngsten Bruders, verlangte jetzt Constantin II. die Dioecesen Italien und Africa für sich (Zonar. XIII 5 p. 11 C. Zosim. II 41, 1. Vict. epit. 41, 40 21). C. weigerte sich und suchte Anschluss an Constantius, dem er, um seine Unterstützung zu gewinnen, Thrakien abtrat (Zonar. a. O. Seeck 61). Um sich der streitigen Provinzen mit Gewalt zu bemächtigen, fiel Constantin Anfang 340 plötzlich in Oberitalien ein (Mommsen Chron. min. I 236. Socrat. II 5. Hieron. chron. 2356). C., der sich damals in dem dakischen Naissus aufhielt, wurde vollständig überrascht (Zonar. a. O. Cod. Theod. X 10, 5. XII 1, 29). Er sandte eine Vorhut eiligst nach Italien, durch die Constantin bei Aquileia besiegt und getötet wurde (Eutrop. X 9, 2. Vict. Caes. 41, 22; epit. 41, 21. Julian. or. II 94 B. Sozom. III 2. Philost. III 1 = Migne G. 65, 480). Als der Kaiser selbst mit dem Gros des Heeres vor dem 9. April 340 in Aquileia anlangte (Cod. Theod. II 7, 3. X 15, 3), fand er den Krieg schon entschieden (Zonar. a. O.).

Diese Unruhen im Römerreiche dürften der Grund gewesen sein, dass die Franken 341 einen Einfall machten. C. zog ihnen entgegen und kämpfte sie; doch gelang es ihm erst 342, sie zu besiegen und zu einem Bündnis zu zwingen (Mommsen I 236. Socr. II 10, 21. 13, 4. Hieron. chron. 2358. Liban. or. III 316ff. Dessau 728). Später hat er keinen grösseren Krieg mehr zu führen gehabt, weil die Barbaren seine Macht und Tapferkeit fürchteten (Ammian. XXX 7, 5.

Vict. Caes. 41, 23; epit. 41, 24). Zur Erhaltung der Ruhe an den Grenzen wird es beigetragen haben, dass der Kaiser sehr schnell in den Provinzen seines Reichsteils hin- und herreiste und überall durch seine persönliche Anwesenheit die Barbaren zurückschreckte (Liban. or. III 323). So finden wir ihn nach dem Sarmatenkriege von 338 am 6. April 339 in dem pannonischen Sabaria (Cod. Theod. X 10, 6, wo in der Datierung die beiden Kaiserconsulate von 339 und 342 verwechselt sind), Anfang 340 in dem dakischen Naissus (Cod. Theod. X 10, 5. XII 1, 29. Zonar. XIII 5 p. 11 D), am 9. April in Aquileia (Cod. Theod. II 7, 3. X 15, 3), am 25. Juni in Mailand (Cod. Theod. IX 17, 1). Von hier geht er 341 an die Donau, wo er am 24. Juni in Lauriacum erscheint (Cod. Theod. VIII 2, 1 = XII 1, 31), um gleich darauf nach Gallien in den Frankenkrieg zu eilen (vgl. Athan. de synod. 25 = Migne G. 26, 725). Nach Beendigung desselben ist er im Sommer oder Herbst 342 in Mailand (Athan. apol. ad Const. 4 = Migne G. 25, 600), dann am 25. Januar 343 in Boulogne (Cod. Theod. XII 6, 5), von wo er mitten im Winter nach Britannien übersetzt (Liban. or. III 320. Firm. Matern. de err. prof. rel. 28, 6), wahrscheinlich um dort einen Einfall der Picten und Scoten abzuwehren (Ammian. XX 1, 1. XXVII 8, 4). Am 30. Juni hält er sich in Trier auf (Cod. Theod. XII 1, 36; vgl. Athan. a. O.), gegen Ende des J. 344 in Aquileia (Athan. apol. ad Const. 3. 4. 15 = Migne G. 25, 597. 601. 613), am 15. Mai 345 wieder in Trier (Cod. Theod. X 10, 7; vgl. Athan. a. O.), dann in Köln (Cod. Theod. III 5, 7). Im J. 346 ist er in Italien, wo er sich am 28. Mai in Caesena (Cod. Theod. XII 1, 38), dann in Aquileia (Athan. apol. ad Const. 3. 4 = Migne G. 25, 597. 601), am 4. December in Mailand nachweisen lässt (Cod. Theod. IX 7, 3). Hier erscheint er auch am 17. Juni 348 (Cod. Theod. X 14, 3), geht dann nach Pannonien (Liban. or. III 318) und ist am 27. Mai 349 in Sirmium (Cod. Theod. VII 1, 2. VIII 7, 3). Endlich ereilte ihn im Januar 350 der Tod in Gallien.

Von entschieden christlicher Gesinnung, empfing er die Taufe, beschenkte die Kirchen reich (Athan. apol. ad Const. 7 = Migne G. 25, 604. Optat. III 3) und verbot den heidnischen Cultus (Cod. Theod. XVI 10, 2. 3. Sozom. III 17. Theodor. h. e. V 21, 2. Firm. Mat. 28, 6. Symmach. rel. 3, 4). In dem arianischen Streite nahm er Partei für Athanasius (Sozom. III 18). Als dieser von der Synode zu Antiochia verurteilt wurde, verlangte er durch einen Brief an Constantius Rechenschaft darüber, weshalb eine Gesandtschaft orientlicher Bischöfe ihn in Gallien aufsuchte (341) und ihm ihr Glaubensbekenntnis überbrachte (Socr. II 18. Athan. de synod. 25 = Migne G. 26, 725). Den verbannten Athanasius berief er mehrmals an sein Hoflager, und es ging das Gerücht, dass dieser ihn gegen Constantius aufgereizt habe (Athan. apol. ad Const. 2—5 = Migne G. 25, 597). Als die Briefe, durch welche C. die Rückberufung des alexandrinischen Bischofs forderte, fruchtlos blieben, veranlasste er 347 das Concil zu Serdica (Socr. II 20. Sozom. III 11). Als dessen Spruch dem Athanasius und dem gleichfalls verbannten Paulus von Constantinopel günstig war, drohte er seinem

Bruder mit Krieg, falls er sie nicht wieder in ihre Ämter einsetze (Soer. II 22. Sozom. III 20. Philostorg. III 12 = Migne G. 65, 500). Constans, der seine Übermacht zu fürchten hatte, schrieb ihm darauf einen versöhnlichen Brief und erfüllte sein Verlangen (a. O. Athan. apol. c. Ar. 51 = Migne G. 25, 341).

Anfangs soll die Regierung des C. gut und gerecht gewesen sein (Eutrop. X 9, 3); später suchte er möglichst viel Geld aus den Unterthanen herauszupressen (Vict. Caes. 41, 23), verkaufte die Statthalterschaften (Vict. epit. 41, 24) und gestattete seinen Günstlingen die ärgsten Bedrückungen (Vict. a. O. Eutrop. a. O. Liban. or. I 427. Zosim. II 42, 1. Ammian. XVI 7, 5). Namentlich soll er seinen Buhknaben alles erlaubt haben, meist jungen Barbaren, die er teils als Geiseln empfangen, teils mit Geld erkaufte hatte (Zosim. II 42, 1. Vict. Caes. 41, 24. Zonar. XIII 5 p. 12 A. Ioann. monach. pass. S. Artemii 10 = Mai Spicilegium Romanum IV 347). Seine Ausschweifungen hatten ihm schon früh die Gicht zugezogen, die auf seine Laune und dadurch auch auf seine Regierung gleichfalls ungünstig einwirkte (Eutrop. X 9, 3. Zonar. XIII 6 p. 13 C. Vict. epit. 41, 24). Von seinem Vater hatte er dessen Vorliebe für Rhetorik geerbt. Den christlichen Sophisten Proairesios berief er an seinen Hof nach Gallien, machte ihn zu seinem Tischgenossen und entliess ihn später mit reichen Geschenken und der Titularwürde eines Magister Militum (Eunap. vit. soph. 90). Die Soldaten wusste er mit Kraft in ihren Schranken zu halten (Eutrop. X 9, 4). Bei einem Aufstande gegen den Officier Magnentius, der später gegen ihn zum Usurpator werden sollte, rettete er den Bedrohten durch sein persönliches Einschreiten (Zonar. XIII 5 p. 12 A). Doch trug er seine Verachtung gegen das Militär zur Schau (Vict. Caes. 41, 23) und machte sich bei ihm verhasst (Eutrop. X 9, 3. Zosim. II 47, 3).

Dies benutzten einige seiner Beamten, um eine Verschwörung gegen ihn anzuzetteln, an deren Spitze der Comes sacrarum largitionum Marcellinus stand (Zosim. II 42, 2. Vict. epit. 41, 22. Julian. or. II 57 D. 58 C. 59 B). Ausserdem werden noch als Teilnehmer ein Chrestus genannt (Vict. a. O.) und namentlich Magnentius, der mit dem Comestitel die Legionen der Ioviani und Herculiani commandierte (Zosim. a. O. Zonar. XIII 6 p. 13 B). Während C. als eifriger Jäger (Liban. or. III 324) in den benachbarten Wäldern umherstreifte, benützte Marcellinus seine Abwesenheit, um am 18. Januar 350 (Mommsen Chron. min. I 237; vgl. Julian. or. I 26 B) in Augustodunum die Spitzen des Heeres scheinbar zu einem Familienfeste bei sich zu versammeln. Als das Zechen schon bis in die Nacht hinein gedauert hatte und alles vom Wein erhitzt war (Julian. or. II 56 C), erschien Magnentius, der sich unter einem Vorwande entfernt hatte, plötzlich in kaiserlichem Schmucke und liess sich zum Augustus anrufen. Sobald die Soldaten in der Stadt davon erfuhren, schlossen sie sich dem Aufstande an (Zosim. II 41, 3—5. Vict. epit. 41, 22. Zonar. XIII 6. Hieron. chron. 2366). Auf diese Nachricht floh C. nach der spanischen Grenze, zuletzt nur noch von dem Franken Laniogaisus begleitet (Ammian. XV 5, 16). Bei dem Castell

Helena erreichte ihn Gaiso, den Magnentius ihm mit einer auserlesenen Schar nachgeschickt hatte, und tötete ihn (Zosim. II 42, 5. Vict. epit. 41, 23. Zonar. XIII 6 p. 14 B. Eutrop. X 9, 4. Julian. or. I 26 C. II 55 D. Vict. Caes. 41, 23. Mommsen Chron. min. I 237. Soer. II 25, 7. Sozom. IV 1). Andere Versionen über seinen Tod bei Zonar. XIII 6 p. 13 D. Joh. Chrysost. in epist. ad Philipp. IV 15, 5 = Migne G. 62, 295.

4) Flavius Maecius Constans, Praeses Mauretaniae Sitifensis zwischen 383 und 392, CIL VIII 8480.

5) Beamter des Usurpators Priscus Attalus, von diesem 409 nach Africa geschickt, um die Provinz für ihn zu gewinnen, wird dort von dem Comes Africae Heraclianus getötet, Zosim. VI 7, 6. 9, 1. Sozom. IX 8.

6) Älterer Sohn des Usurpators Constantin III., war anfangs Mönch, wurde aber 408 zum Caesar erhoben (Oros. VII 40, 7. Olymp. frag. 12. 16) und zu einer Heirat veranlasst (Greg. Tur. II 9). Dann wurde er nach Spanien geschickt und eroberte nach hartem Kampfe das Land für seinen Vater (Oros. a. O. Zosim. VI 4. Sozom. IX 11. 12). An den Hof desselben berufen, liess er 409 seine Frau und seinen Hofstaat in Caesaraugusta zurück und übertrug den Oberbefehl in Spanien dem Gerontius (Greg. Tur. II 9). Den Schutz der Pässe in den Pyrenäen, die bisher von den spanischen Milizen bewacht worden waren, übergab er trotz ihrer Bitten der barbarischen Hülfstruppe der Honoriaci, wodurch bald darauf das Eindringen der Germanen ermöglicht wurde (Oros. VII 40, 7—10. Zosim. VI 5, 1. Sozom. IX 12). Er hatte die Absicht, nach Spanien zurückzukehren, als Gerontius dort den Maximus zum Kaiser erhob und zugleich die Germanen zu einem Einfall über den Rhein anreizte, weshalb C. sich gegen diese wenden musste (Zosim. VI 5. Greg. Tur. II 9). Im J. 410 wurde er zum Augustus erhoben (Zosim. VI 13, 1. Sozom. IX 11. 12. Olymp. frag. 16. Cohen Médailles impériales VIII<sup>2</sup> 200) und wieder nach Spanien gesandt; doch schlug ihn Gerontius zurück, verfolgte ihn nach Gallien und liess ihn in Vienna ermorden (Sozom. 12. 13. Olymp. frag. 16. Oros. VII 42, 4. Mommsen Chron. min. I 466. II 70).

7) Magister Militum per Thracias im J. 412 (Cod. Theod. VII 17), bekleidete 414 in Constantinopel das Consulat. Olymp. frag. 23. De Rossi Inscr. christ. urb. Romae I p. 255. Mommsen Chron. min. III 527. An ihn ist vielleicht Synes. epist. 27 gerichtet. [Seeck.]

Constantia. 1) In Palaestina = Majuma, der Hafenstadt Gazas (Sozom. hist. V 3. Euseb. Vit. Const. IV 38), s. d.

2) In Arabia (Hierocl. Synecd. 723, 2. Not. episc. I 1026 *Konstantin*). Bischofssitz; vielleicht, wie Waddington vermutet, das heutige Brak in der Trachonitis. Inschriften von dort s. CIG 4540 und Add. p. 1180. Le Bas-Waddington III 2537 a. b.

3) In Phoinikien (Theoph. Chron. 57, 10 Bonn. = 38, 8 Boor), anderer Name der Stadt Antarados, der ihr von Constantin bei Neugründung der Stadt gegeben wurde. Damit dürfte wohl identisch sein *Konstantiniva* bei Hierokles (Synecd.

716, 7), das allerdings neben Arados und Antarados aufgezählt wird, s. Antarados.

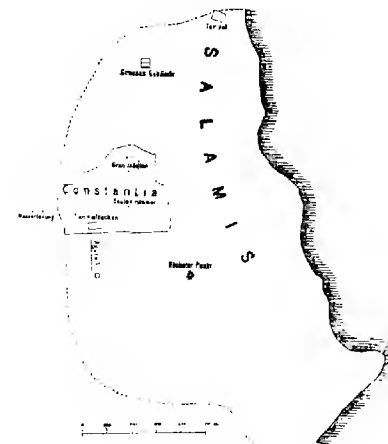
[Benzinger.]

4) Constantia (*Κωνσταντία*), späterer Name für Antoninopolis (s. d.), Theoph. 36, 10 u. 6. Hierocl. 714, 2. Georg. Cypr. (Gelzer) 894. Die häufigere Form *Constantina* (*Κωνσταντίνα*) ist unrichtig; s. Gelzer Anm. zu Georg. Cypr. a. a. O. Jetzt Viransehr. [Fraenkel.]

5) Stadt auf Kypros, in welcher das alte Salamis (s. d.), wenn gleich in kleinerem Umfange, während der christlichen Periode fortlebte. Nachdem Salamis, bereits durch wiederholte Schläge erschöpft, von zwei rasch folgenden Erdbeben (332 und 342 n. Chr.) völlig verwüstet war (Theoph. chron. I 29. 37 de Boor. Georg. Kedr. 296 c. d. Par. Oberhammer Cypern 139f.), entstand auf den Trümmern der alten Stadt durch kaiserliche Fürsorge ein neues Gemeinwesen *Konstantia*, dessen Gründung Jo. Mal. 415 c. d. Ox. dem Constantius Chlorus († 306) zuschreibt. Offenbar liegt hier, wie aus obigen Daten des Theophanes hervorgeht, eine Verwechslung mit Constantius II. (337—361) vor, und hierzu stimmt auch, dass in der Kirchenversammlung von Nikaia (325) Salamis, in jener von Ephesos (431) C. als Bischofssitz erscheint, s. Harduin Conc. coll. I 319f. S. 1044f. Lequien Or. christ. II 1044f. 1039. Freilich blieb auch nachher der alte Name Salamis neben C. noch in Gebrauch, und der bekannte Bischof Epiphanius (367—403) heisst daher bei Soer. VI 10, 1 *Κωνσταντίας τῆς Κύπρου ἐπίσκοπος* (ebenso Suid. s. *Ἐπιφάνιος, Κωνσταντίας — τῆς πρότερον Σαλαμίνης*), dagegen bei Sozom. VI 32, 2 *Σαλαμίνος τῆς Κύπρου ἐπίσκοπος* (ebenso VIII 14, 1). Auch Epiphanius selbst und dessen alte Lebensbeschreibungen (in Epiph. op. ed. Dindorf vol. I u. V) gebrauchen beide Namen gleichbedeutend, s. Epiph. adv. haer. 51, 24 *Σαλαμίνος τοὺς καὶ Κωνσταντίας*; mens. et pond. 21 (op. IV 1, 26) *Σαλαμίνιοι εἶνον Κωνσταντίοι*; vit. Epiph. op. vol. I 38f. (Cap. 33f.). 54 (Cap. 49). 263. vol. V p. XIII. Hieron. ep. 108 (bei Migne L. 22, 881) *Epiphanius Salaminae Cyprī, quae nunc Constantia dicitur*. Beda Ven. nom. loc. in Act. Ap. (Migne L. 92, 1039) *Salamis — nunc Constantia dicta*, Ludolph It. terr. S. (Bibl. d. litt. Ver. 25) 33: *Constantia vel Salamina*. Moses v. Chorene (trad. par Le Vailant Ven. 1841 S. 33) nennt *Ebipan* Bischof von *Gosdantia* in *Quibros*. Von nun an erscheint C. als *μητρόπολις* von Kypros; vgl. zu obigen Stellen noch Steph. Byz. *Κωνσταντία* (nicht *Κωνσταντία*, wie Meineke gegen die Hss. nach Xylander schreibt) *ἡ νῦν ἐν Κύπρῳ Σαλαμίς*. Argum. Isoer. II *Σαλαμίνος — τῆς νῦν Κωνσταντινίου (so!) καλονομένης καὶ μητροπόλεως οὐσῆς πάσης τῆς Κύπρου*. Hierokl. 44 *Κωνσταντία μητρόπολις*. Const. Porph. them. I 15 *Κωνσταντία μητρόπολις*. Georg. Cypr. 1098 *ἡμεῖς Κωνσταντία μητροπολις*. Nil. Doxop. 177 *Parthey εἰσὶ δὲ καὶ ἐν αὐτῇ (nämlich Κύπρῳ) ἐπισκοπαὶ γ', ἃν προκάθηται ἡ λεγομένη Κωνσταντία*. Sozom. VI 32, 2 *Ἐπιφάνιος — ἡσέθη τῆς μητροπόλεως τῆς νῦν ἐπισκοπεῖν*. Acta SS. Febr. III 125 *Constantia metropolis Cyprī constituitur in omnibus notitiis ecclesiarum*. Acta Spyrid. bei Surtius Vitae Sanct. VI 969 *C. metropolis*. Das Ethnikon lautet *Κωνσταντιεύς* Epiph. adv.

haer. 51, 24 (op. II 489, doch vgl. Dindorf ebd. I 373. III 732). Alex. Cypr. in Act. SS. Jun. II 451 § 46, *Κωνσταντιεύς* Const. Porph. admin. imp. 48, *Κωνσταντιεύς* in Hss. des Epiphanius, s. Dindorf a. a. O. u. vit. Epiph. op. V p. XXV; *Κωνσταντίους* Epiph. mens. et pond. 21 (s. o.); *Κωνσταντιεύς* Steph. Byz.

Durch die Gunst der Lage, welche schon die Entwicklung von Salamis befördert hatte, und seine Bedeutung als kirchlicher Mittelpunkt der Insel gelangte C. bald zu ansehnlicher Blüte, welche sowohl aus Stellen über die Bevölkerung wie aus der Bauhätigkeit in der Stadt (s. u.) hervorgeht; so sagt Sozomenos VI 32, 2 von Epiphanius *ἐν δούλῳ γὰρ καὶ πόλει μεγάλη καὶ παραλίᾳ ἰσχωρούμενος*, und die Vita Epiph. I 75 Cap. 66 Dind. nennt C. eine *πολιάνθρωπος μητρόπολις*. Ebenso nennt der jakobitische Patriarch Michael d. Gr. (12. Jhd.) C. zur Zeit der arabischen Eroberung eine reiche und stark bevölkerte



Stadt, s. Chronique de Michel le Grand (übers. von Langlois, Ven. 1868) S. 235 (auch bei Oberhammer Cypern 34). Dass diese zahlreiche Bevölkerung vorwiegend griechisch und den Römern nicht günstig gesinnt war, erhellt aus derselben Quelle 41 § 36, wogegen ebd. I 46 c. 40 der Reichtum der dortigen Griechen hervorgehoben wird; *ἀστικοὶ* und *ξένοι* der Bürgerschaft unterscheidet Sozom. a. a. O. Als besondere Ereignisse in der Geschichte der Stadt sind hervorzuheben eine im J. 401 dort abgehaltene Synode der kyprischen Bischöfe, über welche vgl. Labbe Concil. II 9ff. Bardenhewer im Freiburger Kirchenlex. IV 714. F. Ludwig Der hl. Job. Chrysost. 73, und eine Belagerung, durch die gnostische Secte der Markionisten, deren Verbreitung in C. Epiph. panar. 42, 1 (op. II 303 Dind.) erwähnt, nach Io. Chrysost. ep. 221 (Migne Gr. 52, 733). Es scheinen diese Unruhen mit dem Tode des Epiphanius († 403) zusammenzuhängen, dessen Nachfolger auf dem Metropolitanstuhle nach den älteren Quellen Lequien Or. christ. II 1043ff. zusammengestellt hat. Eine Reihe anderer Namen lernen wir aus der Chronik des Leontios Machairas S. 18 Miller und teilweise aus Inschriften kennen, s. Oberhammer S.-Ber. Akad. München 1888, 344f.; der dort genannte Erzbischof Plutarchos steht auch bei Leon-

tios Machairas. Über Sergios ἀρχιεπ. Κωνσταντίας τῆς Κύπρου s. das Leben Spyridons nach Usener Jahrb. f. prot. Theol. 1887, 230.

Ihr Ende hat die Stadt ebenso rasch gefunden wie sie entstanden war, als im J. 647 Muawia, der Feldherr des Chalifen Othman, die Insel Kypros mit Feuer und Schwert verheerte und dabei auch, wie es scheint, die Stadt C. gründlich zerstörte, Theoph. chron. S. 343f. de Boor. Georg. Kedr. S. 431. Hist. Misc. XXXI 3. Const. Porph. 20 de admin. imp. 20. Moses v. Chor. a. a. O. 34f. Michael d. Gr. a. a. O. G. Weil Gesch. d. Chal. I 160, 2. III Anh. I S. II. Ob unter diesen Umständen eine von J. Sabatier Descr. gén. d. monn. Byz. I 298 beschriebene Münze vom J. 656 mit der Aufschrift ΚΩΝΣΤΑΝ wirklich auf die Stadt und nicht auf den damals regierenden Kaiser Constans II. zu beziehen ist, erscheint mir sehr fraglich. Die Verödung der Stadt in der zweiten Hälfte des 7. Jhdts. wird auch dadurch bestätigt, dass unter Iustinian II. (685—695) der Erzbischof Johannes I. seinen Sitz nach der Stadt Iustinianopolis Nova bei Kyzikos verlegte, welchen Schritt die sog. Quinisexta oder trullanische Synode im J. 692 mit den Worten bestätigte τὴν νέαν ὡστε Ἰουστινιανούπολιν τὸ δίκαιον ἔχει τῆς Κωνσταντινέων πόλεως (bei Migne Gr. 137, 647 falsch Κωνσταντινουπόλεως; vgl. Const. Porph. admin. imp. 47f.). Gleichwohl kann dieselbe keine vollständige gewesen sein, da die Reisebeschreibung des hl. Willibald (723—6) noch von einem Aufenthalt in der Stadt C. spricht, s. Tobler Descr. Terrae Sanctae (Leipzig 1874) 21. 26. Über die Verlegung des Metropolitanats von Cypern nach der Provinz Hellespontos vgl. Harduin Concil. coll. III 1676. Lequien Or. christ. II 1041. 1050f. Hefele Konziliengesch. III 306 (2 335f.). Doch scheint die Trennung des kirchlichen Thrones von der Insel nicht lange gedauert zu haben, denn schon um 750 finden wir wieder einen Erzbischof Georgios auf der Insel, der aber seinen Sitz nicht mehr zu C., sondern zu Arsinoe, allerdings unweit des alten Salamis, aufschlug; vgl. Lequien II 1051. Neher im Freiburger Kirchenlex. III 2 1269. Bähr Allg. Encykl. I 60, 205 XIII. Im J. 787 erscheint sogar auf der (2.) Kirchenversammlung von Nikaia wieder ein Κωνσταντίνος ἐπίσκοπος Κωνσταντίας τῆς Κύπρου, Lequien II 1051f. Migne Gr. 93, 1609. Es ist das letztmal, dass der Name C. in den Bischofslisten der Insel erscheint, obwohl die Erzbischöfe bis zur Mitte des 13. Jhdts. in dem nahe gelegenen Famagusta residierten; dagegen findet sich die Titulatur nach Iustinianopolis (νέα Ἰουστινιανή) noch 1678, s. Sathas Μνημ. III 520.

In der Legende des späteren Mittelalters galt als Gründer von C. ein König Costus (früher Constantius genannt), der als Bruder oder Sohn Constantins d. Gr., stets aber als Vater der hl. Katharina erscheint, deren Verehrung sich an einen nralten Felsbau bei Salamis (s. d.) knüpft, s. Martoni (1894) Rev. de l'Orient Latin III 631f. Fabri (1483) Evagatorium III 239 (Bibl. de lit. Ver. 4). Grünberg (1486) Hss. Karlsruhe Fol. 25 (mit Abbild.), Hss. Gotha Fol. 39/40 (s. Röhrich Bibl. Geog. Pal. 139). Wanner (1507) Ztschr. d. D. Palästinaver. I 205. L. Tschudi (1519) Reysn u. s. w. (Rorschach 1606) 341. Zu-

allart (1586) Viaggio (Rom 1595) 94. Coto-vicus (1596) Itinerarium (Antverp. 1619) 108. L. Conrady Vier rhein. Palästina-Pilgerschr. (Wiesb. 1882) 349. H. Knust Gesch. d. Legenden d. hl. Katharina u. s. w. (Halle 1890) 23ff. 45. 47. 49ff. 97ff. (altengl. Gedicht d. 15. Jhdts.). 121ff. 137. Im übrigen vergleiche man über C. aus der Litteratur der Pilgerschriften noch Willibald und Ludolph a. a. O. Chr. FÜRER v. Haimendorff Reisebeschr. (Nürnb. 1646) 202 u. A.

Topographie. Der Umfang von C. ist durch die wohlerhaltene Stadtmauer, welche etwa 1/5 von dem Areal des alten Salamis umschliesst, deutlich gegeben; die Westmauer fällt dabei mit jener von Salamis ungefähr zusammen, so dass C. in die Ruinen der antiken Stadt hineingebaut erscheint. Die wichtigsten Fundstätten von Salamis und C. sind im J. 1890 durch eine englische Expedition näher untersucht worden, worüber die Leiter J. A. R. Munro und H. A. Tubbs Journ. Hell. Stud. 1891, 59—198 Taf. IV—X eingehend berichtet haben; ersterer giebt auf Taf. V einen ziemlich mangelhaften Plan, in welchem jedoch die mit late wall bezeichnete Mauer von C. gut zu erkennen ist (vgl. unsere kleine Planskizze auf S. 954). Von den erhaltenen Gebäuderesten innerhalb der Stadt ist weitaus der wichtigste jener merkwürdige Bau, welchen Tubbs a. a. O. 81—91 Taf. VII unter der volkstümlichen Bezeichnung Λουτρόν (auch Βαῦτρα) beschrieben und abgebildet hat. Dasselbe ist wahrscheinlich ein sogen. castellum (s. d. Nr. 3) oder ein Samuelbecken, aus welchem das Wasser durch Röhren in die Stadt verteilt wurde; auf diesen Zweck weist sowohl die Benennung Λουτρόν wie die Auffassung neuerer Besucher, von denen schon der erst kürzlich veröffentlichte Reisebericht des italienischen Notars Martoni aus dem 14. Jhd. (s. o.) die cisterna antiqua beschreibt, cum lamia (Dach?) sublevata super 36 columnis et cum spiraculis supra, unde aurbatur aqua u. s. w., dann Lusignan (Chorografia (Bol. 1573) f. 12 den Bau als cisterna over conserva bezeichnet, ebenso Mariti Viaggi I (1769) 160. Ross Inselreisen IV 124 (castrum aquae). Wahrscheinlich mündete hier die sog. justinianische Wasserleitung, welche die Stadt aus der Gegend von Chytroi (s. d. Nr. 3) mit Wasser versorgte; über ihren Verlauf, Bangeschichte und Ruinen vgl. Oberhammer a. a. O. 341. 346ff. 526 (daselbst auch die ält. Lit.). Wenn Tubbs a. a. O. das Λουτρόν genannte Gebäude nicht mit dieser, sondern einer älteren Wasserleitung in Zusammenhang bringt, so scheint mir dies nach meiner eigenen Beobachtung mindestens zweifelhaft. Vgl. noch Martoni a. a. O. und das seltene Reisewerk von A. Drummond (Travels etc., London 1754) 274, wo die Cisterne und andere Ruinen eingehend beschrieben sind.

Von anderen Örtlichkeiten innerhalb der Stadt ist hervorzuheben ein viereckiger, mit Granitsäulen bedeckter Platz, dessen Bedeutung auch durch die Ausgrabungen nicht aufgeklärt wurde, s. Munro-Tubbs 63ff. 122f. Taf. VI, sowie eine weitere mit Säulenbruchstücken aus Kalkstein bedeckte Stelle, von Tubbs als the Drums bezeichnet, ebd. 101ff. Taf. VII A. Inwieweit diese oder andere Ruinen mit Baulichkeiten zusammenhängen, über welche wir litterarische Andeutungen

besitzen, ist bei dem dormaligen Fundbestand nicht auszumachen; erwähnt werden die von Epiphanius (s. o.) erbaute bischöfliche Kathedrale, welche an Stelle einer kleinen älteren Kirche trat und als sehr prächtig geschildert wird, s. Epiph. op. ed. Dind. I S. XXXIII. S. 40 c. 34. S. 41 c. 35 (hier noch andere Kirchen erwähnt). S. 46 c. 40. S. 76 c. 67 und Chronique de Michel le Grand (Ven. 1868) 235; ferner der bischöfliche Palast (ἐπισκοπείον), Epiph. I S. 40 c. 34. S. 42f. 10 c. 36f. S. 60ff. c. 55f. (80 Mönche!). V S. XXI, sowie ein Gefängnis (φυλακή), ebd. I S. 41f. c. 36. Weitere Ausgrabungen sind hier wie auf dem Boden von Salamis zur Klarstellung der Topographie unbedingt nötig. [Oberhammer.]

6) Constantia, ein Castell an der Donau in Pannonia inferior, besetzt von equites Dalmatae (Not. dign. occ. XXXIII 13 = 34). Nach Mommsen CIL III p. 458 identisch mit Ulcisia castra (Szent-Endre, s. d.), nördlich von Aquincum.

7) Constantia (Priscus FHG IV p. 72: παραγινονται ἐς Μάργον . . . ἢ δὲ πόλις τῶν ἐν Ἰλλυρία Μυσῶν πρὸς τῷ Ἰστροῦ κειμένη ποταμῶ ἀπικρῶ Κωνσταντίας φρουρίου κατὰ τὴν ἐτέραν ὄψθην διακειμένη), wohl identisch mit Not. dign. XLI 33: Praefectus militum . . . contra Margum in castris Augustavianensibus. Die Lage der obermoesischen Stadt Margum ist durch CIL III 8141 (vgl. A. v. Domaszewski CIL III p. 1453) in Orašje auf dem rechten Ufer der Morava (Margus) bei deren Einmündung in die Donau bestimmt worden; über die Stätte von C. ist man aber noch nicht im klaren. Sie wird bald am linken Donauufer bei Kubin (C. Jireček Die Heerstrasse von Belgrad nach Constantinopel 15. Th. Ortva Margum és Contra-Margum helyekvése [Budapest 1876] 55), bald südlich der Donau am linken Moravaufer bei Kulić, wo sich römische Reste befinden, gesucht. L. Böhm Arch. epigr. Mitt. IV 175. F. Kanitz Röm. Studien 40 in Serbien 12. [Patsch.]

8) Constantia civitas in Lugudunensis secunda, Not. Gall. II 8. Vgl. Not. dign. occ. XXXVII 9 = 20. XLII 34. Bei Gregor. Tur. hist. Franc. V 19. VI 36 civitas Constantina. Nach allgemeiner Annahme das heutige Contance (Cotentin). Longnon Géogr. de la Gaule 241. Man vermutet, dass der ältere Name der Stadt Cosedia (Tab. Peut. Itin. Ant. 386) sei. Desjardins Table de Peut. 27f.; Géogr. de la Gaule III 438. Vgl. Castra, 50 Castrum Nr. 12.

9) Constantia, jetzt Konstanz am Bodensee, Geogr. Rav. IV 26 p. 231. J. Marmor Geschichtliche Topographie der Stadt Konstanz 1860. [Ihm.]

10) Constantia castra s. Castra, Castrum Nr. 12.

11) Constantia Iulia s. Lacimurga.

12) Personification der Standhaftigkeit, deren Namen uns nur auf den Münzen des Kaisers Claudius und seiner Mutter Antonia begegnet; diese zeigen neben der Umschrift Constantiae Augusti die stehende Ceres mit Fackel und Füllhorn (Cohen Méd. imp. 2 Antonia I. 2), jene neben derselben Umschrift eine zwiefache Darstellung: a) eine sitzende, nach links gewandte Frau, welche die Rechte gegen das Gesicht emporhebt (Cohen Claude I 4—12), b) eine

stehende, an Tracht und Haltung der Roma-Virtus gleichende Frau mit Helm und Mantel, welche gleichfalls die Rechte gegen das Gesicht emporhebt, während die Linke sich auf das Scepter stützt (Cohen Claude I 13, dazu R. Peter in Roschers Mythol. Wörterbuch I 924). Von einem Culte der C. wird uns nichts berichtet. [Aust.]

13) Flavia Iulia Constantia (Dessau 711), eines von den sechs Kindern des Kaisers Constantius und der Theodora (Entrop. IX 22, 1), Stiefschwester Constantins des Grossen, wurde Ende 311 oder Anfang 312 mit Licinius verlobt (Lact. de mort. pers. 43, 2. Zosim. II 17, 2) und feierte im Februr 313 (Ztschr. f. Rechtsgesch. Rom. Abt. X 182) zu Mailand ihre Hochzeit (Zosim. a. O. Lact. de mort. pers. 45, 1. 48, 2. Anon. Val. 5, 13. Viet. ep. 41, 4. 39, 7; Caes. 41, 2. Euseb. hist. eccl. X 8, 2. 4. 5, 3; vit. Const. I 49. 50. Petr. Patric. fig. 15 = FHG IV 190. Eutrop. X 5. Zonar. XII 34. XIII 1 p. 645 C. Sozom. I 7), wobei sie wahrscheinlich durch ein Rescript Constantins (Cod. Theod. IV 6, 2) den Bastard ihres Gatten adoptierte; denn später wird er ihr Sohn genannt (Eutrop. X 6, 3. Ztschr. f. wissenschaftl. Theologie XXXIII 73). Während sie als Kaiserin des orientalischen Reichsteils in Nikomedia residierte, gewann der dortige Bischof Eusebius Einfluss bei Hofe (Sozom. I 15. Socr. I 6, 33) und brachte sie in Verbindung mit Arius, dessen treue Anhängerin sie wurde (Hieron. ep. 133, 4 = Migne L. 22, 1153). Auch mit einem anderen Haupte der arianischen Secte, Eusebius Pamphili von Caesarea, stand sie im Briefwechsel (Mansi Concil. coll. XIII 313). Als sich ihr Gemahl, nachdem er 324 die Entscheidungsschlacht bei Chrysopolis gegen Constantin verloren hatte, nach Nikomedia rettete (Zosim. II 26, 3), vermittelte sie ihm bei ihrem Bruder den Frieden (Anon. Val. 5, 28. Zonar. XIII 1 p. 3 A. Zosim. II 28, 2. Viet. epit. 41, 7). Sie hörte jetzt zwar auf, Augusta zu sein, und erhielt nur den niedrigeren Titel nobilissima femina, doch bewahrte sie sich Einfluss bei ihrem Bruder, der auch später mit ihrem Bildnis Münzen schlagen liess (Cohen Médailles impéiales VII 2 211), und als er den Hafen von Gaza zur selbständigen Stadt erhob, ihn nach ihrem Namen benannte (Euseb. vit. Const. IV 38; vgl. Ztschr. f. Kirchengesch. XVII 5. 357). Daher werden ihr auch nach dem Tode ihres Mannes noch Statuen gesetzt (CIL VI 1153). Bei dem nicaenischen Concil 325 war sie anwesend und beredete ihre arianischen Freunde, die Bekenntnisformel anzunehmen (Philostorg. I 9 = Migne G. 65, 465); doch soll sie auch für diejenigen, welche sich dessen weigerten, später bei ihrem Bruder eingetreten sein (Sozom. III 19). Dass sie auf ihrem Totenbette einen arianischen Presbyter ihrem Bruder empfohlen und dadurch dessen Gesinnung für die Secte gewonnen habe, scheint dabei zu sein (Rufin. hist. eccl. I 11 = Migne L. 21, 482. Seeck Ztschr. f. Kirchengesch. XVII 20).

14) Älteste Tochter Constantins d. Gr. Sie heisst Constantia bei Ammian. XIV 7, 4. Zosim. II 45, 1. Petr. Patric. fig. 16. Zonar. XIII 8 p. 16 B. Philostorg. III 22. 28. Iv 1 = Migne G. 65, 512. 516. Mommsen Chron. min. I 237, Constantiana bei Anon. Val. 6, 35, Constantina



bei Ammian. XIV 11, 22. XXI 1, 5. Vict. epit. 42, 1. Joh. Monach. pass. S. Artem. 14 = Mai Spicilegium Romanum IV 350. Darnach ist der ersten Namensform der Vorzug zu geben, umso mehr als sie der verbreiteten Sitte entspricht, die ältesten Kinder nach dem Grossvater zu benennen. C. hatte schon bei Lebzeiten ihres Vaters das Diadem und den Titel Augusta erhalten (Philostorg. III 22, 28) und war ihrem Vetter Hannibalianus vermählt, der 337 ermordet wurde (Ammian. XIV 1, 2. Anon. Val. 6, 35. Philostorg. III 22). Nach der Usurpation des Magnentius veranlasste sie, um ihm ein Gegengewicht zu schaffen, den Vetricianus, am 1. März 350 in Sirmium den Purpur zu nehmen, und wusste brieflich ihren Bruder Constantius zu bewegen, dass er ihn anerkante (Philostorg. a. O. Mommsen a. O. Joh. Monach. pass. S. Artem. 11). Magnentius bewarb sich um ihre Hand, um so mit dem Hause Constantins seinen Frieden zu schliessen, wurde aber von Constantius abgewiesen (Petr. Patric. frg. 16). Als Gallus 351 zum Caesar erhoben wurde, vermählte sie sich mit ihm in Sirmium (Joh. Monach. pass. S. Artem. 12. Zosim. II 45, 1. Zonar. XIII 8 p. 16 B. Vict. epit. 42, 1) und gebar ihm später eine Tochter (Julian. epist. ad Athen. 272 D). In Antiochia, wo er seine Residenz nahm, soll sie die Hauptanstinsterin seiner Mordthaten gewesen sein (Ammian. XIV 1, 2. 3. 8. 7, 4. 9, 3. 11, 22. Philostorg. III 28. Zonar. XIII 9 p. 18 D. 19 A). Da Constantius ihm zur Verantwortung nach Italien an seinen Hof entbot, reiste sie voran, um ihren kaiserlichen Bruder zu besänftigen, starb aber unterwegs 354 in dem bithynischen Orte Coenen Gallicanov (Joh. Monach. pass. S. Artem. 14. Ammian. XIV 11, 6. Philostorg. IV 1. Zonar. XIII 9 p. 19 B; vgl. Itin. Ant. 141) und wurde bei Rom an der Via Nomentana begraben (Ammian. XXI 1, 5).

15) Tochter des Kaisers Constantius II. und seiner dritten Frau Faustina, geboren nach dem Tode ihres Vaters, Ende 361 oder Anfang 362 (Ammian. XXI 15, 6), befand sich 365 in Constantinopel, wo der Usurpator Procopius sich oft mit dem Kinde auf dem Arme den Soldaten zeigte, um diese durch das Andenken des verstorbenen Kaisers für sich zu gewinnen (Ammian. XXVI 7, 10). Auch im Kriege gegen Valens musste sie das Heer begleiten (Ammian. XXVI 9, 3). Als zwölfjährige wurde sie 374 nach Gallien geschickt, um dem jungen Kaiser Gratian vermählt zu werden, aber unterwegs beinahe von den Quaden gefangen (Ammian. XXIX 6, 7; vgl. XXI 15, 6). Schon vor dem J. 379 gebar sie einen Sohn (August. de civ. dei V 25), starb aber nicht sehr lange darauf, da ihr Gemahl sich kurz vor seinem Tode (383) zum zweitenmal vermählte (s. Laeta). Am 12. September 383 wurde der Leichnam der C. nach Constantinopel gebracht (Mommsen Chron. min. I 244). Erwähnt bei Joh. Chrys. ad 60 vid. inn. 4 = Migne G. 48, 605. [Seeck.]

Constantiana (griechisch *Κωνσταντιανή* bei Prokop, aber *Κωνσταντιανή* Hierokles p. 3 Burckh. nach der besten Hs. und die kirchl. Liste bei de Boor Ztschr. f. Kirchengesch. XII 531), Stadt in Niedermoesien am Pontos Euxineos. Der Name dieser Stadt begegnet uns zuerst in der Zeit Iustinians, der nach Procop. de aedif. IV a. E. in

Thrakien am schwarzen Meer neben anderen Forts auch C. herrichten liess, dann bei Hierokles a. a. O., bei dem in der *ἑξαρχία Σαυδίας* der Ort *Κωνσταντιανή* sich findet. Constantinos Porphyrogenetos de them. II 1, der die Liste des Hierokles ausschreibt, lässt *Κωνσταντιανή* aus, obwohl die Zahl der von ihm hier aufgeführten Städte — *α̅* — mit der des Hierokles stimmt. Die schon erwähnte kirchliche Liste, welche de Boor herausgegeben hat, führt gleichfalls in der *ἑξαρχία Σαυδίας* unter den Bischöfen auch den von C. (*ἡ Κωνσταντιανῶν*) an. Zu beachten ist, dass in den kirchlichen Listen der Sitz des Metropolitens Tomis ist; diese letztere Stadt hat also offenbar unter ihrem alten Namen fortbestanden. Nun ist es ja bekannt, dass das alte Tomis heute rumänisch Konstantza, türkisch Küstendje heisst, weshalb Kiepert Lehrb. d. alt. Geographie 328 u. a. glaubten, dass Tomis später C. genannt sei. Offenbar ist aber der Sachverhalt so, dass C. in der Nähe des alten Tomis gelegen war und dass dessen Name auf die an Stelle des alten Tomis erstandene neue Stadt übertragen ist. Die von Mannert Geographie d. Gr. u. Röm. VII 127 versuchte Identification von Istros und C. ist sicher verkehrt, schon weil das letztere wegen der Übertragung seines Namens auf den vom alten Tomis innegehabten Ort doch in der Nähe dieses letzteren gesucht werden muss. [Brandis.]

Constantianus. 1) Bruder der Kaiserin Iustina und des Cerealis (Ammian. XXVIII 2, 10). Bei dem Perserfeldzuge Iulians gehörte er 363 als Tribunus zu den Führern der Euphratflotte (Ammian. XXIII 3, 9. Zosim. III 13, 3). Als Tribunus stabuli wurde er um 370 von gallischen Räuberhaufen erschlagen (Ammian. XXVIII 2, 10).

2) Vicarius Dioeceseos Ponticae in den J. 382 und 383. Cod. Theod. VII 18, 7. VIII 5, 42. XI 7, 12. XII 1, 94. XVI 5, 10. Praefectus praetorio Galliarum im J. 389. Cod. Theod. V 1, 4. VI 26, 5. XV 14, 8. [Seeck.]

3) Ein Rhetor, der von Iustinian zweimal als Gesandter an Chosroes geschickt wurde, Prok. Pers. II 24 p. 259f. II 28 p. 280 B.

4) Comes sacri stabuli, schlug die Gothen im J. 536 aus Dalmatien heraus (Prok. Goth. I 7), kam, als Belisar im J. 540 abberufen wurde, als Befehlshaber nach Ravenna (II 30) und verhandelte mit Totila wegen der Übergabe von Treviso (III 2 p. 288 B.). Als Totila zum Könige gewählt war, nahm er als ranghöchster italienischer General an dem verunglückten Zuge gegen Verona und der Niederlage von Faenza teil (III 3), blieb dann unbeweglich in Ravenna (III 6 p. 302) und schrieb mit den übrigen Generalen an den Kaiser einen Brief, in welchem sie sich ansser stande erklärten, den Gothenkrieg zu führen (III 9 p. 312 B.). Nach Constantinopel zurückgekehrt, gab er Zeugnis zu Gunsten des angeklagten Germanus (III 32 p. 415 B.), wurde mit anderen Generalen gegen die Gepiden geschickt (III 34 p. 426 B.) und kämpfte im J. 550 unter dem Oberbefehl des Scholasticus unglücklich gegen die Slaven (III 40 p. 456 B.). [Hartmann.]

Constantina. 1) *Κωνσταντινα* (Hierocl. Synecd. 716, 7), Bischofssitz in Phoinikien, neben

Arados und Antarados genannt, aber trotzdem wohl mit letzterem, das von Constantin den Namen Constantia erhalten hatte, identisch; s. Constantia Nr. 3. [Benzinger.]

2) Späterer Beiname der Stadt Arelate (s. d.). [Ihm.]

3) s. Constantia Nr. 8.

4) s. Cirta, o. Bd. III S. 2588.

5) Nach Hist. Aug. Claud. 13, 3 war dies der Name einer Schwester des Kaisers Claudius Gothicus, die sich mit einem *tribunus Assyriorum* (vgl. Mommsen Herm. XXV 235) vermählte und bald darauf starb. Doch gehört diese C. wohl unter die Stammbaumfälschungen, mit denen man Constantin d. Gr. an den Divus Claudius anzuknüpfen versuchte, und hat in Wirklichkeit nie existiert. Seeck Rh. Mus. XLIX 215; Geschichte des Untergangs der antiken Welt I<sup>2</sup> 110, 488.

6) Angebliche Tochter Constantins d. G., vielmehr Constantia, s. d. Nr. 14. [Seeck.]

Constantini arcus, Triumphbogen in Rom, die Strasse zwischen Palatin und Caelius an deren östlichem Ende beim Colosseum überspannend, errichtet laut Inschrift (CIL VI 1139) im J. 315 n. Chr. zu Ehren des Sieges über Maxentius, literarisch merkwürdigerweise niemals, auch nicht von den Regionsbeschreibern, erwähnt. Zu seiner Herstellung haben ältere Monumente, besonders aus traianischer (doch nicht ein Triumphbogen des Traian) und antoninischer Zeit Material und namentlich Reliefschmuck liefern müssen (vgl. darüber Petersen Röm. Mitt. 1889, 314—339; Alte Denkmäler I Taf. 42, 43); die Sculpturen aus constantinischer Zeit stechen durch die rohe und handwerksmässige Weise hässlich von diesen ab, während die Architektur des Ganzen durch Verhältnisse und Aufbau einen bedeutenden und eleganten Eindruck erzielt. Im Mittelalter zunächst als Monument des ersten christlichen Kaisers mit Schonung behandelt, sodann in eine Festung der Frangipani verbaut, ward er 1731 einer umfassenden Reparatur unterworfen und seit 1805 bis auf das antike Niveau freigelegt. Aufnahmen bei Bartoli Arcus antiq. 23—47. Rossini Archi trionf. tav. 67—73. Taylor und Cresy Architectural antiquities of Rome tav. 30—40. Beschr. Roms III 1, 314f. Canina Edifizj IV tab. 249—250. De Rossi Bull. di arch. crist. 1863, 58. Petersen Vom alten Rom 40f.

Ein anderer arcus (*divi*) C. lag laut der Regionsbeschreibung in der elften Region Circus Maximus (Jordan II 559). Die Identität mit dem sog. Giano quadrifronte bei S. Giorgio in Velabro ist wahrscheinlich, aber nicht sicher; namentlich wird sie nicht erwiesen durch eine griechische Kritzelei, in der der Name irgend eines *Κωνσταντίνος* vorkommt, auf einer der inneren Wände (wie Jordan Topogr. I 2, 471 will; auch die Angaben über das angeblich ganz entsprechende constantinische Denkmal in Theveste sind falsch). Über das Bauwerk vgl. Rossini Archi trionfali 62ff. Canina Edifizj tav. 253f. Reber Ruinen Roms 343. Gregorovius Rom im M. A. III 521. IV 653. VI 701. Lanciani Ruins and excavations of Anc. Rome (1897) 520. [Hülsem.]

Constantini basilica in Rom, an der Sacra via, wo dieselbe zur Velia ansteigt, an Stelle der früheren vespasianischen Gewürzmagazine (*horrea*

*piperataria*) zu erbauen begonnen von Maxentius, vollendet von Constantiu (Chronogr. a. 354 bei Mommsen Chron. min. I 146. Pol. Silv. ebd. 545. Not. reg. IV in Jordans Topogr. II 547. Aurel. Vict. Caes. 40). Es ist ein riesiger dreischiffiger Bau, in der Construction den Hauptsäulen der Caracalla- und Diocletiansthermen ähnlich, aber sie an Ausdehnung und Kühnheit der Construction noch weit übertreffend. Der Innenraum hat, abgesehen von der Exedra am westlichen Ende, 60 × 100 m. (gegen 45 × 60 des Hauptsaaus der Caracallathermen) Grundfläche; nur vier Stützen, abgesehen von den Aussenwänden, tragen das Dach. Der ursprüngliche Eingang, mit Bogenvorhalle, ist auf der Ostseite nach dem Colosseum zu; gegenüber, am Ende des Mittelschiffes, eine grosse halbkreisförmige Apsis, in der höchst wahrscheinlich ein colossales Sitzbild des Constantins seinen Platz hatte (Stücke im Hof des Conservatorenpalastes; s. Helbig Museen<sup>2</sup> I 372 nr. 551. Petersen Atti dell' Accad. Pontificia 1899). Später, vielleicht nach der Besiegung des Maxentius, hat man einen zweiten Eingang nach der Sacra via zu in der Queraxe, und ihm gegenüber eine Exedra mit Tribunal im mittleren Bogen des rechten Seitenschiffs angelegt. Papst Honorius (625—638) nahm dem Gebäude die bronzenen Dachziegel, um damit die Basilica des hl. Petrus zu decken (Lib. pontif. LXXXII a *tegelis aereis quas levavit de templo qui appellatur Romae*; dass hier und an anderen Stellen des Lib. pont. nicht der Tempel der Venus und Roma, sondern die b. C. zu verstehen ist, hat Duchesne Mélanges de l'éc. franç. 1886, 25ff. gezeigt); später scheinen grosse Erdbeben die Zerstörung vollendet zu haben. Im späteren Mittelalter waren nur noch die drei heutzutage stehenden Bogen des rechten Seitenschiffes erhalten, die dann den Baumeistern der Renaissance bekanntlich als Vorbild für das Hauptschiff von Neu-St. Peter dienten. Die letzte noch vor einem der Pfeiler stehende Säule nahm Paul V. 1618 weg, um sie vor S. Maria Maggiore aufzustellen. Der Name der b. C. war seit dem frühen Mittelalter verschollen, falsche Gelehrsamkeit brachte statt dessen den Namen *templum Pacis* auf, den erst Anfang unseres Jahrhunderts Nibby nach heftiger Opposition wieder durch den wahren ersetzte. Freigelegt ist die Ruine teils 1812—1828, teils 1878—79. Vgl. Nibby Roma antica II 238—249. Canina Edifizj II Taf. 129—132. Reber Ruinen Roms 392—397. Durm Baukunst der Römer 170. 202. 324. Lanciani Ruins and excavations of anc. Rome 203—208. Not. degli scavi 1878, 163. 1879, 14. 262. 312. Petersen Vom alten Rom 51—53. [Hülsem.]

Constantini porticus, zu Rom in der 7. Region Via lata, nur erwähnt in der constantinischen Stadtbeschreibung (Jordan Top. II 550). Lage unbekannt; Lancianis Vermutung, dass er bei SS. Apostoli unterhalb der Constantinsthermen gelegen habe (Mon. dei Lincei I 474), ist schwach begründet. [Hülsem.]

Constantini thermae, in Rom auf dem Quirinal, genannt in der Not. reg. VI (Jordan Topogr. II 549) und bei Aurel. Vict. Caes. 40. Das Jahr der Dedication ist nicht bekannt, doch wahrscheinlich vor 315 (Jordan II 8. 10); durch ein Erdbeben beschädigt, wurden sie im J. 443 von

dem Stadtpraefecten Petronius Perpenna Magnus Quadratianus wiederhergestellt (CIL VI 1750) und wahrscheinlich erst damals mit den Colossalstatuen der Dioskuren als Rossebändiger geschmückt (Michaelis Röm. Mitt. 1898, 273). Über ihre Schicksale im späten Altertum wissen wir nichts; bedeutende Ruinen waren noch im 15. und 16. Jhd. übrig (Abbildungen u. a. bei Duperac Vestigj Taf. 31. 32. Ant. van den Wyngaarde herausgegeben von Lanciani Bull. com. 1895 Taf. VI—XIII), sie verschwanden zum Teil im 17. Jhd. bei Erbauung des Palazzo Rospigliosi, zum Teil im 18. bei Errichtung der Scuderie pontificie. Doch kann man sich mit Hülfe der alten Pläne (namentlich Palladio Le terme tav. XIV. Serlio Architettura I. III p. 92) noch eine annähernde Vorstellung von der Anlage machen. Ein Hauptgebäude mit den üblichen Räumen (Piscina, Tepidarium, Caldarium u. s. w.), ziemlich genau nordsüdlich orientiert, lag auf einem unregelmässigen Platze; der eine Haupteingang befand sich im Norden (Piazza del Quirinale), der andere am Westabhange des Hügels, wo eine grossartige Treppenanlage aus dem Marsfelde auf die Höhe des Quirinals führte. Hier war auch ein grosses älteres Gebäude, der Serapistempel des Caracalla, in die Anlage mit einbezogen, dessen Reste unter dem Namen torre Mesa oder Frontispizio di Nerone noch bis ins 17. Jhd. erhalten waren (Duperac Taf. 31 u. a., vgl. Lanciani Ruins and Excavations of anc. Rome 431, der an der falschen Benennung Templum Solis Aureliani [vgl. dagegen Rh. Mus. XLIX 1894, 392. Bull. com. 1895, 39—59] festhält). Unter den Kunstwerken, welche aus den Ruinen der C-Thermen zu Tage gekommen sind, verdienen genannt zu werden einige Wandgemälde, jetzt im Palazzo Rospigliosi (Matz-Duhn Ant. Bildwerke in Rom 4111. Lanciani Bull. com. 1895, 88) und die beiden Bronze- statuen eines Athleten und eines Faustkämpfers, jetzt im Museo delle Terme (Helbig Führer II<sup>2</sup> nr. 1113. 1114. Antike Denkmäler I Taf. 4. 5). Vgl. über die Thermen Nibby Roma antica II 798f. Canina Edif. IV tab. 220—222. Reber Ruinen Roms 496—500. Hülsen Rh. Mus. XLIX 1894, 389—392. [Hülsen.]

**Constantinopolis** ist der am allgemeinsten gebrauchte Name für die von Constantinus I. (s. d. Nr. 2) neu gegründete Reichshauptstadt des Ostens, deren Vorläuferin Byzantion o. Bd. III S. 1116—1150 nach Lage und Geschichte ausführlich behandelt worden ist (Plan s. u. zu S. 1011f.).

Gründung. Bald nach der Niederlage des Licinius (324 n. Chr.), durch welche Constantin Alleinherrscher des römischen Reiches geworden war (s. unten S. 1020), brachte der Kaiser den vielleicht schon früher gehegten Entschluss, eine neue Reichshauptstadt zu begründen, zur Ausführung. In der zweiten Hälfte des J. 326 (oder 328) — über das Datum (26. September, 4., 26. November) schwanken die Angaben — wurde der Grundstein zur westlichen Ringmauer gelegt, womit die Ausdehnung der auf den drei anderen Seiten vom Meere bespülten Stadt gegeben war; am 11. Mai 330 wurde die neue Stadt feierlich eingeweiht und dieser Tag als der jährlich zu feiernde Geburtstag (*τὰ ἑξαιμία*) festgesetzt, Hesych. Mil. or. Const. 42 (FHG IV 154).

Kodin. 17 Bonn. Kedren. I 497 Bonn. Zon. XIII 3. Malal. 322 Bonn. Chron. Pasch. I 527ff. Bonn. Banduri Imp. orient. I p. 3 S. 2f. Gibbon Hist. of the Decline etc. ch. XVII. J. Burckhardt Die Zeit Constantins d. Gr. 2 413ff. H. Schiller Gesch. d. römischen Kaiserzeit II 223ff. G. F. Hertzberg Gesch. d. röm. Kaiserreich. 677ff. Die übrigen Quellennachweise über die Gründung s. bei Schiller a. a. O. Auszüge der Quellen in Übersetzung bei F. W. Unger Quellen d. byzant. Kunstgesch. 62ff.

Name. Der alte thrakische, schon vor der griechischen Besiedelung an der Örtlichkeit haftende Name Byzantion, dessen ihrer Bedeutung nach allerdings unaufgeklärte Herkunft o. Bd. III S. 1127 besprochen wurde, war durch die amtliche Neubenennung der Stadt so wenig vollständig verdrängt worden, dass derselbe im neueren Sprachgebrauch geradezu zum Träger einer grossen Kulturepoche und des oströmischen Reichsgedankens geworden ist. Manche byzantinische Schriftsteller bedienen sich des Namens *Βυζάντιον* neben *Κωνσταντινούπολις* oder auch des ersteren ausschliesslich, immer aber bleibt *Βυζάντιον* (neben *Ῥωμαῖοι*) die gebräuchliche Benennung für die Einwohner der Stadt; man vgl. z. B. die Indices von C. de Boor zu seinen Ausgaben des Theophanes, Nikephoros und Theophylaktos u. a. Wie schon die amtliche Bezeichnung Antonia (Antoninua), welche die Stadt nach der Wiederherstellung durch Severus unter diesem und seinem Sohne Caracalla geführt hatte (s. o. Bd. III S. 1140 und K. Müller zu Hes. Mil. 38, FHG IV 153), nur eine vorübergehende und kaum je volkstümlich war, so hat auch die amtliche Taufe der neuen Stadt als Neu-Rom (*Nova Roma*, *Νέα Ῥώμη*) nicht durchzudringen vermocht; die Belege für diese und ähnliche Benennungen (*δευτέρα Ῥώμη*, *Βυζαντίας Ῥώμη*, *ἡ ἕξτα Ῥώμη* u. s. w.) s. bei Pape-Benseler Wörterb. d. gr. Eigennam. 1319 a. E., dazu Sokr. I 16. Theoph. 28. 69 de Boor. Paul. Diac. hist. Lang. VI 47. Hist. Misc. XI 14 (*secunda Roma*). Ducange Const. christ. 34ff. J. Strzygowski Analecta Graeciensia (Graz 1893) 194f. Immerhin war dieselbe nicht bedeutungslos für die Überlieferung des Römertums in C., das dort noch Jahrhunderte lang im amtlichen Sprachgebrauch und allen Formen des öffentlichen Lebens über dem griechischen Volkstum stand (s. u. S. 1001) und sich in der Bezeichnung *Ῥωμαῖος* (rhomäisch) für das neuere Griechentum (im Gegensatz zum hellenischen Altertum) bis zur Gegenwart erhalten hat. Neben der amtlichen Bezeichnung bestand, ähnlich wie im alten Rom, noch ein priesterlicher Geheimname (*ἰσομα ἱεροακρόν*), nämlich *Ἀρδοῦσα*, analog dem römischen Flora, und mit Bezug auf die Göttin *Τύχη*, welcher Constantin die Stadt schon im J. 328 weihte. s. Bd. I S. 2393 Art. Anthusa. Burckhardt a. a. O. 414. Strzygowski Die Tyche von Constantinopel, a. a. O. 141—153. Die für den praktischen Gebrauch der ganzen Folgezeit allein massgebende und wohl von Anfang an auch amtlich zugelassene Benennung blieb jedoch *Κωνσταντινούπολις*, auch *Κωνσταντινὸν πόλις* geschrieben und zuweilen durch das kürzere *ἡ Κωνσταντινὸν* ersetzt; sie findet sich allgemein bei den Geschichtsschreibern von Priskos und Zosimos angefangen, soweit nicht noch der alte

Name *Βυζάντιον* (s. o.) in seinem Rechte bleibt, ebenso in den kirchlichen Verzeichnissen, wo der *θρόνος Κωνσταντινουπόλεως* den Mittelpunkt der griechischen Hierarchie bildet, im Gegensatz zur alten *ἐπισκοπή Βυζαντίου*, über welche vgl. Nil. Dox. 174 und Neher im Freiburg. Kirchenlex. 2 III 992ff.; sonst wird dort, z. B. bei Nil. Dox., Byzantion nur in geographischem Sinne genannt. Verhältnismässig selten findet sich dagegen das Ethnikon *Κωνσταντινοῦπολίτης* (so einmal bei Theoph. 398 de Boor); dasselbe dient nur zur Bezeichnung einer einzelnen, aus C. stammenden Person, niemals für die Bevölkerung als solche. Letztere wird vielmehr immer *Βυζάντιοι* oder *Ῥωμαῖοι* genannt, oder der Begriff anderweitig umschrieben. Volkstümlich und jedenfalls sehr alt, aber auch bei Schriftstellern häufig, ist die einfache Bezeichnung der Stadt als *ἡ πόλις*, welche noch heute im ganzen Gebiet griechischer Zunge in der Umgangssprache vorherrscht, so auch im griechischen Königreich, wo damit nicht etwa Athen, sondern C. gemeint ist. *Πόλις ἐνὶ μὴν ἁβίαν urbem vocant Graeci, solam vero Constantinopolim per excellentiam; sed alias omnes urbes vocant castra* sagt Romanos Nikephoros (17. Jhd.) in seiner unedierten griechischen Vulgärgrammatik (Journ. asiat. IX 458; vgl. u.). Litterarisch lässt sich dieser Gebrauch bis auf den Kirchenhistoriker Sokrates (Migne gr. 67, 678) zurückverfolgen, s. Sophokles Greek Lex. s. *πόλις*. Schmückende Beiwörter wie *βασιλική*, *βασιλεύουσα πόλις* u. a. sind in der byzantinischen Litteratur nicht selten; man vgl. besonders *θεοφύλακτος καὶ βασιλική πόλις* Theoph. 384f. de Boor, *ἡ πρώτη καὶ βασιλική τῶν πόλεων πόλις* Nikeph. Patr. 172 de Boor, *ἡ βασιλική μεγαλόπολις* ebd. 200, *τὸ βασιλείον ἄστυ* ebd. 6, *βασιλική τῶν πόλεων* Theophyl. Sim. VIII 11, 2 de Boor u. s. w.

Die einheimische Benennung wurde auch massgebend für Sprache und Schrifttum der lateinischen Völker, durch welche der Name C. in alle modernen Cultursprachen übergegangen ist, meist nur mit leichter Anpassung der Endung, zuweilen in Verkürzung, wie *Cospoli* im italienisch-levantinischen Sprachgebrauch, s. Egli Nom. geogr. 504. Lediglich geschichtliche Bedeutung hat die Bezeichnung Miklagard (*Miklagard*), welche im Mittelalter bei den Nordgermanen für C. gebräuchlich war, denen dieselbe durch die Waräger (*Báragars*) auf dem *Austrvegr* (Ostweg) über Russland zukam, s. Th. Schieffmann Russland u. s. w. I 43f. G. F. Hertzberg Gesch. d. Byz. 221f. Allgemein dagegen wird auch heute noch bei den slavischen Völkern der Name Zarigrad (Kaiserstadt) gebraucht, ausserdem sollen sich noch die Formen *Stanbol* (im südslavischen Volkslied) und *Ἰζαντίε* (bei Kirchenschriftstellern) finden, s. F. S. Krauss Globus 63, 35f. Besonders merkwürdig ist die Geschichte des Namens bei den orientalischen Völkern. Die Araber gebrauchten von Haus aus die aus dem Griechischen zurecht gemachte Form *Ko(n)stantinieh*, welche bei arabischen Geschichtsschreibern, sowie besonders im älteren arabisch-persisch-türkischen Sprachgebrauch und noch auf türkischen Münzen, sowie, wenn gleich seltener, in der heutigen arabischen Umgangssprache, erscheint; vgl. Grosvenor I 49. Hesselting Rev. ét. gr. 1890, 190f. J. v. Hammer

Constantinopolis I 6 führt aus dem türkischen Dichter Jahjabeg, der die Schönheiten von C. besang, die Verse an: *Constantinije* ist der Name dieser Stadt, die sich das Haus Otman zum Sitz gewählt hat. Daneben findet sich auch *İslâtiye* (äg. *elâstiane*), das nach freundlicher Mitteilung von E. Glaser wahrscheinlich durch Verstimmlung des Wortes unter volksetymologischer Anlehnung an persisch *estân* (Land) entstanden ist, und das türkische Istanbul (Islambul), s. u. Dagegen hat sich der auf C. übertragene Name Roms in der Form *Rûm* als Länderbegriff zunächst für das byzantinische Reich, weiterhin für die Gesamtheit der christlichen Länder und den Westen überhaupt, später für das Sultanat von Ikonion und deshalb auch für Kleinasien, seit dem Einbruche der Türken in Europa aber vorwiegend für die alten Landschaften Thrakien und Makedonien als *Rumili* (Land von Rum, ngr. *Ῥωμῆλλα*) im Gegensatz zu *Anadolu* (westliches Kleinasien) erhalten; daher auch die Scheidung von Orten am Bosporos als *Rumili Hissar* und *Anadolu Hissar*, *Rumili Kawagh* und *Anadolu Kawagh* u. s. w. Vgl. Egli Nom. geogr. 797. A. Müller Der Islam II 347, 3. C. v. Sax Österr. Monatsschr. 1897, 123f. Besonderer Besprechung bedarf der von den Türken seit Jahrhunderten gebrauchte und durch sie auch zu anderen Völkern übergegangene Name *Stambul* (*Istanbul*, *Istanbol*), welcher jetzt von den Franken gewöhnlich in dem Sinne gebraucht wird, dass er die alte kaiserliche, heute wesentlich türkische Stadt zwischen Marmarameer und Goldenem Horn im Gegensatze zu den Vorstädten Pera, Galata und Skutari bezeichnet, während man unter C. die ganze Stadt mit allen ihren Teilen versteht; dagegen pflegen die Türken die ihnen allein geläufige Benennung in beiderlei Sinn zu gebrauchen, sei es für die Stadt im ganzen oder für die Altstadt, sofern die örtliche Richtung auf letztere von einer der Vorstädte aus betont wird. Bekanntlich wurde der Name *Stambul* früher allgemein von *eis tyn polin* abgeleitet; diese Erklärung findet sich zuerst in der oben erwähnten Vulgärgrammatik des Nikephoros Romanos (Paris Bibl. Nat., Man. gr. 2604), über welche vgl. E. Jaquet Journ. asiat. IX (1832) 458 und Psichari Rev. crit. 1884, 450, 2. Von diesem hat sie Ducange übernommen und in seinem Glossar. med. et inf. Graec. (1687) unter *πόλις* mitgeteilt, welches die Quelle für alle Neueren geworden ist. Einen energischen Angriff auf diese Ableitung, die schon Dethier Der Bosphor (2 1876) 1 wegen der vermeintlich dorisierenden Wandlung von *ryn* in *tan* anzweifelte, hat meines Wissens zuerst G. Rosen Allgem. Encykl. II 38, 336, I (1885) unternommen und eine Verkürzung aus *Kostandipol* zu Grunde gelegt, ohne jedoch die geschichtliche Entwicklung des Sprachgebrauchs zu prüfen, und J. Egli Nom. geogr. (2 1893) 374, sowie Grosvenor I 28, 1 sind ihm in dieser Annahme gefolgt, ebenso Krauss a. a. O., der darin ebenfalls eine durch die südslavischen Idiome vermittelte Abkürzung des Namens Constantinopolis sieht. Dagegen haben nun E. G. Bourne Amer. Journ. Philol. 1887, 78ff. und D. Hesselting Rev. ét. gr. 1890, 189ff. mit gewichtigen Gründen die herkömmliche Erklärung zu stützen gesucht, indem ersterer, nach Jaquet a. a. O. 459ff. und

H. Yule Cathay II 402f. Anm. 3, eine Reihe von Belegen aus älteren Schriftstellern beibringt; so finden sich die Formen *Bölin* und *Stambölin* bei Masudi (10. Jhdt.), welcher ausdrücklich sagt, dass dieselben zu seiner Zeit bei den Griechen den Namen C. verdrängt hatten (Jacquet 460), *Esthambül* bei Ibn Batuta (14. Jhdt.), *Esdampol* in der armenischen Geographie des Vartan (14. Jhdt.), *Escomboli* in Clavijos Reise (1403); besonders wichtig ist das Zeugnis von Joh. Schiltberger (1426; Ausg. von Langmantel 45), C. hayssen die Christen *Istimboli* und die Thürcken hayssen das *Stambol*. Jacquet hielt auch das in chinesischen Berichten des 7. und 8. Jhdts. auftretende *Folin* und *Fulin* für unser *πόλις*, worin ihm u. a. auch F. v. Richthofen (China I 535, 2; vgl. 529. 535) beigestimmt hat; doch wird diese Gleichung neuerdings von F. Hirth China and the Roman Orient (1885) 283ff. lebhaft bestritten, welcher als älteste Ansprache 20 des chinesischen Namens die Form *Butlim* nachweist und denselben in Vorderasien localisiert. Zu obigen Zeugnissen aus der Zeit vor der türkischen Eroberung kommt nun die Analogie von Namen wie *Isnik* (Nikaia), *Is(nik)mid* (Nikomedea), *Istendül* (Tenos), *Setimes* (Athen), *Samsun* (Amisos), *Stalimene* (Lemnos), *Stanco* (eigentlich *istanköj*, Kos), *Satalia* (Adalia) u. a.; dazu auch die Bemerkung von A. Sartori (gegen Krauss a. a. O.) Globus 63, 116. Bezüglich der Schwierig- 30 keit, welche in der Umwandlung des *την* (gespr. *tan*) in *stan* und in dem Gebrauch des Accusativs liegt, weisen Hesselting a. a. O. 193ff., sowie Gust. Meyer Türk. Stud. I (S.-Ber. Akad. Wien 1893) 14 auf die Gesetze der türkischen Vocalharmonie und besonders auf den neugriechischen Ersatz des Dativs durch den Accusativ hin, so dass *ς την πόλις* den zahlreichen Locativformen wie Bergen, Am- 40 bach, Termonde u. s. w. anzureihen ist. Hiedurch wird man auch der seit Ducange verbreiteten ein- fältigen Erklärung, als ob die Türken sich erst bei den ‚zur Stadt‘ gehenden Landleuten nach dem Namen derselben erkundigt hätten (!), über- hoben, und die Ableitung in den Bereich der Wahrscheinlichkeit gerückt, durch die geschicht- lichen Zeugnisse und die verwandten Bildungen aber zur Gewissheit erhoben. Immerhin mag der Anklang an den oft gehörten Namen C. bei der Bildung von *Stambul* mitgewirkt haben. Dass 50 die daneben schon frühzeitig vorkommende Form *Islambül* lediglich einer bewussten Anpassung an Sprache und Gedankenkreis der Muselmanen ent- spricht, ist schon bei d'Herbelot Biblioth. orient. I s. Costhantinah (1777) richtig hervorge- hoben worden, ebenso bei Jacquet 458, 2. Egli a. a. O. Hesselting a. a. O. 189f. G. Meyer a. a. O. Vgl. zur ganzen Frage noch Krum- bacher Byz. Ztschr. II 305. IV 613f.; Byz. Litt. 2 412. Miklosich Denkschr. Ak. Wien, Phil. Kl. XXXIV 313. Als weitere, mehr den Charakter 60 von Beinamen tragende Bezeichnungen werden noch angeführt arabisch *el Farruch* (von *farak* trennen, scheiden, nämlich die Erde), *Ummudunia* (Mutter der Welt) und *Der el Saadet* (Pforte der Glückseligkeit); letztere habe ich besonders als Druckort auf türkischen Büchern gefunden. Vgl. Grosvenor I 69. Hammer I 4. Lage. Dieselbe ist bereits o. Bd. III S. 1116ff.

besprochen worden. Den dort angeführten Stellen aus der antiken Litteratur ist hinzuzufügen Prokop. aed. IV 8 und besonders die schwungvolle Lobrede des Himer. or. VII (16), aus der neueren Gillius Const. top. praef. Derselbe giebt auch (I 7—18) eine genaue Beschreibung der (ebenfalls bereits a. a. O. besprochenen) 7 Hügel und zugehörigen ‚Thäler‘, wozu noch vgl. Ducange I 8. Rosen a. a. O. 337. Unger 109f. Grosvenor I 12f. Plan bei Mordtmann Esq. top. Besondere Namen führten der mittlere (oder 4.) Hügel als *Μεσόλορον* (auch *Μεσόμαφαλον*), welcher die Apostelkirche trug und jetzt von der domi- nierenden Mehmedie-Moschee gekrönt wird (Kodin. 77 u. a.), sowie der durch das Lykosthal isolierte 7. Hügel, welcher, wohl im Gegensatz zu dem einst besser bewachsenen Hügelszug nördlich des Lykos, *Ἐρηόλοφος* genannt wurde und ein altes Heiligtum des Apollon trug, Gillius IV 8. Für die Betrachtung des natürlichen Bodens der Stadt wichtig ist die Angabe der *Πάτρια*, dass Constantin d. Gr. die Felskuppen einebnen liess, um Raum für freie Plätze und Bauten zu gewinnen, Kodin. 123f. Bonn. Anon. Bandur. bei Unger 206f. Im übrigen vgl. man über den Boden der Stadt und ihrer Umgebung Tchihatchef Le Bosphore. v. Hochstetter Jahrb. d. geol. Reichsanstalt 1870, 372ff. Bezüglich der in der Stadtlage von C. so bedeutungsvollen Serailspitze (*Βοσπόρου ἄκρα*, s. o. Bd. III S. 741) ist zu bemerken, dass dieselbe im Mittelalter *Angulus Sti. Demetrii* oder *Angulus Sti. Georgii in Manganis* hiess, s. Mordtmann Esquisse top. § 88; ebenso führte der Bosphoros lange Zeit den Namen St. Georgsarm, s. o. Bd. III S. 755. Über die physische Geographie dieser Meerenge vgl. man jetzt A. Philippson Geogr. Ztschr. IV 16ff., wo im Gegensatz zu der oben Bd. III S. 742 vertretenen Ansicht die Erosion als Hauptursache ihrer Entstehung angenommen wird, ferner F. Toula in Beitr. z. Palaeont. u. Geol. Österreich-Ungarns XII (1893) 1ff. 22f. Über das ‚Goldene Horn‘ vgl. die Art. Chryso- 50 kerass und Kerass.

Klima. Dasselbe ist ebenfalls in dem Art. Byzantion Bd. III S. 1118 besprochen worden. Die ausführlichste Schilderung giebt Tchihatchef Le Bosphore Cap. XIff. ‚Das Observatorium von C. giebt seit 1894 ein Bull. Mét. heraus; im Jahr- gang 1894 sind einige Mittel für C. nach 25jähri- gen Beobachtungen mitgeteilt‘ (Geogr. Jahrb. 1898, 371).

Ausdehnung. In der räumlichen Entwick- lung von C. sind mindestens drei (mit der Gegen- wart vier) Hauptepochen zu unterscheiden, deren zweite und dritte durch Constantin d. Gr. und Theodosios II. eingeleitet werden. Die antike Stadt umfasste, wie aus der Skizze oben Bd. III S. 1121f. ersichtlich, im wesentlichen nur die Ostspitze der Halbinsel mit dem ersten Hügel 60 und dem westlich anschliessenden Thale, in wel- chem jetzt die Trambahn zum Bahnhof hinunter- zieht; auch durch Septimius Severus (s. o. Bd. III S. 1120 und 1140) scheint die Mauerlinie nur wenig nach Westen vorgeschoben worden zu sein. Einen andern Versuch, die Ausdehnung des alten Byzantion festzustellen, hat A. van Millingen auf dem historischen Plan zu Murrays Handbook (1893) gemacht; er führt die Mauer vom Hafen

westlich über den Bazar bis zur Bajezit-Moschee und im Süden über Hippodrom und Achmed- Moschee an die Ostküste der Halbinsel bei der jetzigen Militärschule; vgl. Text S. 22. Die bedeutendste Erweiterung erfuhr nun die Stadt durch Constantin, der die Mauern um 15 Stadien (ca. 2,8 km) nach der Landseite hin vor- schob, so dass der Hauptplatz der neuen Stadt, das *Forum Constantinianum*, an der Stelle des alten Stadthors lag (Zosim. II 30, 4; vgl. Kodin. 75 10 Bonn.), die neuen Mauern aber bis zu den ‚troadi- schen Hallen‘ (*Τρωαδαιῶν ἐμβόλους*) in der 12. Region reichten (Hes. Mil. 39 und Kodin. FHG IV 153f.; vgl. die Stellen bei Ducange I 9. Unger 205ff.). Sie zogen westlich der einst die Stelle der Moschee Mohammed II. (Mehmedie) einnehmenden Apostelkirche vorbei, s. Mordt- mann Esq. top. § 127. Doch lässt sich der Verlauf im einzelnen, bei dem fast völligen Mangel von Überresten, nur ungefähr feststellen. Jeden- 20 falls umschloss sie den 3. und 4. Hügel, sowie die Ostspitze des 7. Hügels (Xerolophos o. Bd. III S. 1117), s. die Darlegung bei Mordtmann § 15f. und den zugehörigen Plan, nach welchem auch die mutmassliche Mauer Constantins auf der hier bei- gegebenen Skizze eingetragen ist. Ihre im wesent- lichen endgültige Ausdehnung, soweit die Halb- insel zwischen Goldenem Horn und Marmarameer in Betracht kam, erhielt die Stadt erst unter Theodosios II. durch den Praefecten Anthemios 30 (s. Bd. I S. 2365) im J. 413 (sog. theodosianische Mauer, u. S. 975). Nur ein kleines, aber wichtiges Viertel, das der Blachernen (s. d. Bd. III S. 554ff.), wurde erst später unter Herakleios mit einbe- zogen (625 n. Chr.). Den Umfang der Stadt, wie er seitdem feststand, giebt Laon. Chalkond. 388 Bekk. auf 111 Stadien (ca. 20½ km.), Phrantz. III 8 zu 18 Meilen (26½ km.?) an. Thatsäch- lich beträgt derselbe nach v. Moltke Briefe 34 auf der Landseite 8600 Schritt, längs des 40 Meeres und des Hafens 17 500 Schritt, im ganzen reichlich 2½ geographische Meilen; nach meiner annähernden Messung innerhalb der noch vor- handenen Mauern 18—19 km, wovon 6—7 km auf die Landseite entfallen. Über letztere vgl. auch u. S. 975f. Die Länge der constantinischen Stadt giebt die Beschreibung der *urbis Constantinopolitana* (s. unter Quellen (zu 14075' (4,22 km), die Breite zu 6150' (1,84 km) an. Letztere be- trägt in dem schmälern östlichen Teile der jetzigen 50 Stadt nur 1½—2 km, um an der Westmauer auf ca. 5 km zu steigen, die grösste Länge vom Kanonen- thor (in der Mitte der Westmauer) bis zum Ost- rand des Serailhügels reichlich 5 km.

Über diesen von Mauern umschlossenen Raum hinaus wuchs die Stadt schon frühzeitig durch die Entwicklung von Vorstädten (*προάστεια*), die sich teils unmittelbar anschlossen, teils jenseits des Goldenen Hornes und selbst am asiatischen Ufer des Bosphoros entstanden und in neuerer Zeit 60 so sehr das städtische Leben an sich zogen, dass der Schwerpunkt desselben jetzt schon mehr ausser- halb als innerhalb des alten C. liegt. Im geringsten Masse war dies der Fall auf der Land- seite von C., wo sich vor der Stadterweiterung durch Theodosios II. ausserhalb der constantini- schen Mauer der anfänglich nur *γῶρα* genannte Platz ausdehnte, welcher den gothischen Hüfs-

truppen als Lagerraum diente; nach einer Säule, welche Constantin d. Gr. auf diesem Platz ausser- halb der Mauer unweit der alten *porta aurea* errichtete, und welche deshalb als *ἔξω λίων* bezeichnet wurde, erhielt diese Lagerstadt später den Namen Exokionion, an den noch die neuere, aus der (von Sophokles Greek Lex. u. d. W. für richtiger erklärten) Nebenform *Ἐξακίονιον* ent- standene Bezeichnung *Eximarmara* (türk. *altı mermer*, d. i. 6 Marmore) erinnert, s. Mordt- mann Esq. top. § 1. 114. 127. 130. 134. Unger 186ff. Meyers Türkei 281. Die Säule hat noch Buondelmonte auf seinem Plane (s. unter Plane) verzeichnet und Gillius Const. top. IV 1 be- richtet, dass sie noch kurz vor seiner Zeit zu sehen war (Mordtmann § 15 und S. 73). Durch die theodosianische Mauer war das Exokionion zur Stadt gezogen und der letzteren nach Westen eine schwer überschreitbare Grenze der Ausdehnung 70 gegeben worden. In der That ist der jedem feind- lichen Angriff blossgestellte Raum vor den Mauern in seiner grössten Erstreckung bis heute unbe- siedelt geblieben, nur am Goldenen Horn, wo schon vor Constantin die Gegend der Blachernen bewohnt gewesen war (vgl. u. S. 974f.), lockte die Wasserverbindung zur Anlage neuer Stadtteile, welche sich immer weiter nach Norden vorschoben, auch nachdem das Blachernenviertel durch die Mauer des Herakleios zur befestigten Stadt ge- 80 zogen war. Hieher gehört das ‚Jägerviertel‘ (*τὸ μέρος τοῦ Κυνηγοῦ*), welches sich beim gleich- namigen Thore (auch *τῶν Κυνηγῶν*) am Hafen hin erstreckte (Plan 3 D) und offenbar nach ehemaligen Jagdgründen benannt war, im Gegensatze zu dem für Tierkämpfe dienenden Theater *Κυνήγιον* in der Stadt des Sept. Severus, worüber vgl. Bd. III S. 1126. 1140; s. Mordtmann Esq. § 17. 65. Weiter ausserhalb am Goldenen Horn, mit dem genannten Hafenquartier durch das ‚Holzthor‘ (*Xyloporta*) verbunden, lag die Vorstadt Kosmi- 90 dion, benannt nach einer prächtigen Kirche (nebst Kloster und Befestigung) der hl. Kosmas und Da- mianos (*Ἁ. Ἀγαγύζων*), Nikeph. Bryenn. III 12. Ephr. 6798. 10 169. Andere Stellen bei J. P. Richter 150ff. Mordtmann Esq. § 60f. 64. Die Kirche war von dem unter Theodosios II. (408—450) hingerichteten Senator Paulinus erbaut und durch Iustinian I. verschönert worden (Kodin. 111. Prokop. aed. I 6, wonach die Kirche am Abhang zum Goldenen Horne lag); später nahm dort Boëmund von Tarent seinen Sitz, weshalb die Gegend in der Kreuzfahrerzeit auch mit *Ca- 95 stellum Boëmundi* (Wilhelm von Tyrus, Ville- hardouin) bezeichnet wird. Unger 244f. Grosvenor I 81f. Spruner Handatl. 84. Im J. 1406 fand bei Kosmidion eine Schlacht zwischen den Söhnen Bajezits I. statt, Hertzberg Gesch. d. Byz. 535. Die byzantinische Vorstadt ging seit 1453 in das türkische Ejub über, benannt nach dem Fahnenträger des Propheten, der bei der ersten Belagerung von C. durch die Araber im J. 672 hier gefallen sein soll; die (angebliche) Wiederauffindung seines Grabes während der Be- lagerung im J. 1453 feuerte den bereits gesunkenen Mut der Türken zu neuem Fanatismus an und veranlasste die Erbauung der prächtigen, noch heute von keinem Christen betretenen Ejub-Moschee durch Mohammed II., welche jetzt den Mittel-



punkt der fast nur von Abkömmlingen des Prophen bevölkerten Vorstadt bildet, s. v. Hammer C. II 21ff. Grosvenor I 82ff. Meyer 315f.

Als Vorstädte im weiteren Sinne auf der Landseite von C. wären noch die an der Propontis gelegenen Orte Rhegion (s. d. u. vgl. Unger 113) und Hebdomon zu nennen. Letzterer Name, der im Gegensatz zu dem gleichnamigen Quartier der gothischen Hülfsstruppen im Exokionion (u. S. 974) von der Lage beim 7. Meilenstein hergenommen ist (daher in lateinischen Quellen *Septimum*, z. B. Hist. Misc. XXI 15), ist von Gillius Top. IV 4 und Ducange Const. Christ. II 172ff. auf den Palast Tekfur Serai, worüber vgl. u. S. 991, an der Innenseite der Stadtmauer bezogen worden, und diese Benennung ist bis heute populär geblieben, obwohl die Prüfung der Quellen kaum einen Zweifel darüber lässt, dass das Hebdomon ausserhalb der Stadt, bei dem Dorfe Makrykōi gesucht werden muss, s. Unger 113f. Mordtmann § 51. A. van Millingen *Ελλην. φιλολ. Σύλλογος. Παράοι. τοῦ κ'—κβ' τόμ.* (1892) 33ff. Den Hafen des Hebdomon erwähnt u. a. Theoph. 228 de Boor, s. u. S. 983. Das Blachfeld zwischen der Mauer und dem Hebdomon wurde als *Κάματος, Camrus* (entsprechend dem römischen Marsfelde) bezeichnet und bildete einen Teil des Hexamilion (*Ἑξαμίλιον*) oder des Raumes ausserhalb der Stadtmauer, welcher sich bis zum 6. Meilenstein von Meer zu Meer erstreckte, s. Unger 188ff.

Frühzeitig wurde die Gegenküste des Goldenen Hornes besiedelt, wo sich zwischen diesem und dem Bosporos das Land mit stumpfer Spitze gegen die Halbinsel von Byzanz vorschiebt. Dort stand nach Hes. Mil. 4, 16 (FHG IV 149) in der nach Feigenbäumen *Sy kai* benannten Gegend ein altes Heiligtum des Amphiaros (vgl. Bd. III S. 746 nr. 34), und Strab. VII 319 erwähnt hier einen Hafen *ὑπὸ τῆ Συκαί*, während Steph. Byz. *Συκαί* bereits als Stadt kennt. Über die Schreibung des Namens vgl. Steph. Byz. (gegen Strab.) und Dion. Byz. 33 Wesch., wo jedoch Wieseler Gött. gel. Anz. 1876, 348f. nach Gillius *Συκώδης* gegen das von Wescher in Übereinstimmung mit den Schol. edierte *Συκίδης* (s. Weschers Ausg. S. 15. 38 Schol. 41 *περὶ Συκίδων τῶν τῶν Συκῶν*. S. 49. 57) herstellen will; vgl. Bd. III S. 746 nr. 33.

Aus Nikeph. Kall. Xanthop. VIII 6 (bei Migne Gr. 146, 29) erfahren wir, dass Bischof Pertainax *ἐν τόπῳ ᾧ Συκαί κληθεὶς ἦν* eine Kirche der hl. Eirene erbaute, um welche sich durch Zuzug von Christen ein Ort städtischen Charakters entwickelte, den schon Constantin zu einem besonderen Quartier erhob (s. u. S. 974) und mit Mauern umgab. Doch erhielt sie Stadtrecht erst im J. 528 durch Justinian, der die Mauern und das dortige Theater erneuerte und den Ort *Ἰουστινιανὰ* oder *Ἰουστινιανούπολις* nannte, Chron. Pasch. I 618 Bonn. Iust. Nov. 5. Cod. I 2, 18. Julian. Antecess. 53. Daher ist auch bei Steph. Byz. der Zusatz *ἢ καθ' ἡμᾶς Ἰουστινιανὰ προσαγορευθεῖσα* gegen Meineke als echt festzuhalten. Theoph. chron. 132. 228. 352 de Boor spricht von dem Orte als *πέραν (ἀντιπέραν) ἐν Συκαίς*, woraus sich die spätere Benennung *Pera* erklärt (s. u.); ebd. 228 über Kirche und Fest der hl. Eirene. Nach ebd. 132. 140. 352 befand sich in Sykai auch die Richtstätte; dasselbe be-

stätigen Zosim. IV 52, 4, der Sykai als *προάστειον* bezeichnet, Eustath. Epiph. 6 (FHG IV 141) *ἐν ταῖς καλουμέναις Συκαίς ἀντιπέραν τῆς Κωνσταντινίου*. Sonst vgl. noch Sokr. II 38, 19. Sozom. IV 20. Gillius Const. top. IV 10f. und Bosp. I 5 (Geogr. gr. min. II 32). Unger 119f. 211. J. P. Richter Byz. Kunstgesch. 9f. Grosvenor I 94. Unter dem neueren Namen Galata erscheint diese Vorstadt zuerst im J. 717 bei Theoph. chron. 396. 434 de Boor als *καστέλλον τῶν Γαλάτων*, wo der Hafen durch eine Kette abgesperrt war, ebenso bei Nikeph. Const. 68 de Boor als *τῶν Γαλάτων λεγόμενον φρούριον* (zum J. 764); die Bedeutung des Namens scheint im Mittelalter schon vergessen gewesen zu sein, da Kodin. 119 Bonn. denselben auf einen unbekanntem ‚Galatas‘ zurückführt. Doch dürfte derselbe, wie schon Gillius vermutete, mit der Wanderung der Galater nach Kleinasien zusammenhängen und sonach antiken Ursprungs sein. Eine grössere Bedeutung gewann Galata, als Michael VIII. Palaiologos im J. 1261 *τὸ κατὰ τὴν περαιάν τοῦ Γαλάτων φρούριον* eroberte (Nikeph. Greg. IV 1, 4) und nach der Wiederherstellung des griechischen Kaisertums in C. den Platz den Genuesen überliess; vgl. Nikeph. Greg. VIII 1, 2 *λατίνων τῶν ἐν τοῖς Γαλάτων τὴν οἰκῆσιν κεκτημένων* und besonders IV 5, 4 über die Ansiedlung der Genuesen *ἀντιπέραν περὶ τὸν τοῦ Γαλάτων τόπον*. Vorher (IV 2, 5) ist von dem *σικμρότατον τοῦ Γαλάτων πόλιν* die Rede, über dessen Befestigung vgl. ebd. XV 2, 4 *τὸ τοῦ Γαλάτων φρούριον*. XVIII 1, 2 *ἢ τοῦ πέραν Γαλατικοῦ φρουρίου καταστροφῆ*. Über die Geschichte der Genuesen in Galata vgl. Index zu Nikeph. Greg. II Schopen unter *Galataei Genueses*. Kürzer berichtet über diese Dinge Georg. Pachym. Mich. Pal. II 20 (*τῶ Γαλατῶ*). 35 *Γενουίτας — κατανικηθὲν τῆς περαιᾶς παρὰ μόνον τοῦ Γαλατῶ φρουρίου ἀσφαλῆς ἐδοκίμαζε κατοικεῖν*. Vgl. Unger 120ff., und über die weitere Entwicklung von Galata, das nach Schleifung des alten Forts (s. o.) seit dem J. 1303 mit Mauern, Gräben und Glacis umgeben wurde und sich zu einer bedeutenden Stadt unter einem mit weitgehender Machtvollkommenheit ausgestatteten Podestá entwickelte, Gibbon Roman Empire ch. 63. Hertzberg a. a. O. 428. 448f. 454. 481. 583. 590f. Heyd Gesch. d. Levantehandels, s. Reg. u. ‚Pera‘. Paspates *Βυζ. Μελ.* 127ff. v. Hammer Const. II 75ff.; Gesch. d. osman. Reiches<sup>2</sup> I 123. 130. 422. 428. Grosvenor I 93ff. Die Mauern von Galata, die auf allen älteren Ansichten von C. zu sehen sind, sehr gut z. B. bei Grosvenor I 94 (aus dem J. 1635), bestanden bis zum J. 1857; jetzt sind nur noch spärliche Reste zwischen den Häusern versteckt erhalten (s. den Plan). Das bedeutendste alte Bauwerk von Galata ist jetzt der durch seine prachtvolle Ansicht über C. allen Besuchern der Stadt wohlbekannte Turm von Galata, früher *πέγγος τοῦ Χριστοῦ* oder *τοῦ Σταυροῦ* genannt, nach einem mächtigen lateinischen Kreuz, das denselben bis zur türkischen Eroberung krönte. Hier, wo die Mauern der Landseite von Galata zusammenstiessen, hatte schon Anastasios I. (491—518) einen festen Turm erbaut, der von den Genuesen 1348 und 1446, dann wieder durch Mahmud II. erneuert bzw. erhöht und nach wiederholten Feuersbrünsten durch Selim III., Mohammed II. und

Abdul Medschid wiederhergestellt wurde, Grosvenor I 400ff. Meyers Türkei 210ff. (Panorama!). Die Höhe des Turmes ist nicht genau bekannt; sie soll bis zur Gallerie ca. 50 m betragen. Der Fusspunkt liegt nach meiner sorgfältigen barometrischen Messung 41 m über dem Goldenen Horn (bei Meyer 210 falsch 100 m). Dass der Name Galata jedoch nicht von Haus aus auf den engbegrenzten Raum bis zum Christusturm beschränkt war und auch auf das heutige Pera ausgedehnt wurde, zeigt u. a. die Bezeichnung *Galata Serai* für den kaiserlichen Palast, den Sultan Bajazit II. errichtete und Suleiman I für die Erziehung der Itschoglan (Pagen) bestimmte; seine Stelle nimmt jetzt das 1869 gestiftete gleichnamige kaiserliche Lyceum an der grossen Perastrasse ein; s. Grosvenor I 113f. Hammer Const. II 127f.; Gesch. d. osm. R.<sup>2</sup> IV 509. Plan in Meyers Türkei<sup>5</sup> 208. Der offenbar schon auf antiker Überlieferung fussende Sprachgebrauch, aus dem sich die heutige Benennung von Pera entwickelt hat, erhellt aus den oben angeführten Stellen byzantinischer Schriftsteller, zu welchen noch einige bei Unger 122f. (*τῆ ἔω Περαίων*) und unten Z. 67ff. zu vergleichen sind. Lange Zeit fast nur von Gärten und Weinbergen eingenommen, ist Pera durch die Niederlassung der europäischen Gesandtschaften, von denen zuerst die französische (unter Franz I.) und die venezianische (an Stelle der jetzigen österreichischen Botschaft) dort ihre Residenz aufschlugen, der Mittelpunkt des europäischen Lebens und damit jener Richtung in der Entwicklung von C. geworden, in der sich, anschliessend an die Handelsvorstadt Galata, der Geist abendländischer Cultur mit seinen Vorzügen und Schattenseiten gegenüber den byzantinisch-türkischen Traditionen ausprägt. Vgl. über die Geschichte, Besiedelung u. s. w. von Pera auch Heyd a. a. O. (ebd. II 343 über den Titel des *consul Perae*). Zu erwähnen sind noch die griechische Benennung *Σταυροδόμιον*, welche wohl mit dem Christusturm (s. o.) in Verbindung zu bringen ist, auf den die grosse Perastrasse zuführt (doch s. Dethier 62f., der es im Sinne wie unser ‚Kreuzweg‘ fasst), und der türkische Name ‚Beyoglu‘ (Fürstensohn), der auf Alexios (V.) von Trapezunt zurückgeht, welcher nach seiner Verdrängung durch seinen Oheim David (1458) hier seinen Wohnsitz nahm, s. Grosvenor 103 (anders Hammer Const. II 111). Fallmerayer Gesch. d. Kaisert. Trapezunt 261ff.

Das *προάστειον, ὃ Πικροδίου ὀνόμασται*, welches Io. Kinn. II 14 S. 75 Mein. (vgl. Anon. Band. p. 57) erwähnt, ist ebenfalls jenseits des Goldenen Hornes, an dessen oberen Ende, etwa in der Gegend von Südlüdsche, zu suchen; vgl. Unger 122. Weiter abwärts, gegen Galata zu, in dem Thale von Kassim Pascha, lag die quellenreiche Vorstadt *Κομηδέες*. Dion. Byz. 29 Wesch. m. Schol.; vom 7. Jhd. an erscheint dieselbe unter dem Namen *εἰς Πηγᾶς* (Spigae), s. Mordtmann § 71ff. und unten S. 980. Über das *προάστειον Δάφνη = Δαφλοκίονιον*, welches dem jetzigen Beschtasch am Bosporos entspricht, vgl. o. Bd. III S. 747 nr. 46 und Kodin. 100f. Bekk., sowie die Stellen bei Nikeph. Chon. 595 Bonn. *ἢ κατὰ τὸν διπλοῦν κίονα περαιᾶ*. 717 *κατὰραντες ὄντες*

*Χαλκηδὼνα πρὸς τὴν ἀντιπορθμον* ἔκτισε τῆ ἔω *Περαίων τὴν κάτωθεν μικρόν τι τοῦ διπλοῦ κίονος*; über andere Örtlichkeiten am Goldenen Horn s. d. Art. Keras. Besondere Erwähnung verdient noch hier die Benennung *Στενόν* (Enge), welche zunächst den Bosporos überhaupt bezeichnete, s. Bd. III S. 755 und die Stellen bei Tafel Symb. crit. II 96ff. (Abb. bayer. Akad. III. Kl. V 3), im besonderen aber zur näheren Bezeichnung des Judenviertels diente, seitdem die Juden unter Theodosios II. (408—450) aus der eigentlichen Stadt vertrieben und an das jenseitige Ufer verwiesen waren, wo sie sich auf der Ostseite von Galata niederliessen; in diesem Sinne spricht z. B. Villehardouin 88 Wailly von der *Juerie*, welche man *l'Estanor (= Stenon)* nennt, während Benjamin von Tudela u. A. als Wohnsitz der Juden einfach Pera angeben, s. Unger 124 und u. S. 1003. Als *προάστειον* wird bei Sokr. VIII 26 (VII 16, 2) und Nikeph. Kall. Xanth. VIII 6 und sonst auch Elaia (*Ελαία*) genannt (Richter 10), das Grosvenor I 130 in dem alten *Αἰάντειον* (o. Bd. III S. 746 nr. 39) und heutigen Sali-Bazar sucht. Andere Vororte am Bosporos, welche anscheinend immer zum weiteren Bereiche der Stadt gerechnet wurden und auch jetzt mit derselben nur eine Gemeinde bilden, s. Bd. III 746ff. Über die Vorgeschichte von Skutari (Üsküdar), das in türkischer Zeit zum dritten Hauptbestandteil von C. herangewachsen ist, vgl. die Art. Kalchedon und Chrysopolis Nr. 1, dann Hammer Const. II 311ff. Grosvenor I 241ff. Meyers Türkei 344ff. Sonst ist über die Vorstädte von C. im allgemeinen noch zu vgl. Unger 112f. Hammer Const. I 62. II 2—184. Dethier<sup>2</sup> 58ff. Paspates *Ἐλλ. φιλολ. Σύλλογος* XII.

Einteilung. Neben der Gliederung nach sieben Hügeln (s. o. S. 968) war die Stadt analog dem kaiserlichen Rom von Anfang an in vierzehn Regionen (*ἑξεῶνες*) geteilt, deren älteste Übersicht aus dem 5. Jhd. stammt, s. u. S. 1005. Gillius hat seine Beschreibung der Stadt nach Hügeln und Regionen eingeteilt, und G. Panciroli eine (bei Gillius und Banduri) abgedruckte Erläuterung zu der alten lateinischen Übersicht gegeben; ferner hat Ducange Const. christ. I 20f. darüber gehandelt und Banduri eine Einzzeichnung der Regionen in den Plan von C. versucht (s. die Tafeln zu S. 448 des III. Teiles). Dieser Versuch war jedoch insofern verfehlt, als er die theodosianische Stadt zu Grunde legte, während für die schon von Constantia d. Gr. angeordnete Einteilung nur der Raum bis zur constantinischen Mauer, ohne das Exokionion, in Betracht kommen kann; letzteres zerfiel vielmehr in die sieben Quartiere der Cohorten gothischer Hülfsstruppen, von deren Bezeichnungen nach der Nummer der Cohorten uns die Namen *Deuteron, Triton, Pempton, Hebdomon* überliefert sind, s. die Planskizze zu Dethier Const. und Mordtmann Esq. 2, wo man S. 2—11 eine Aufzählung der einzelnen Regionen mit näherer Bestimmung der Lage findet (vgl. den zugehörigen Plan). Nur zwei Regionen lagen von Anfang an ausserhalb der constantinischen Mauer und bezogen dadurch die schon damals selbständige Bedeutung dieser Quartiere, nämlich die *regio XIII Syccena* (s. o. unter S. 971f.) und die *regio XIV Blacher-*

narum (s. Bd. III S. 554ff. u. o. S. 970), deren ab-  
gesonderte Lage an die *regio XIV trans Tiberim*  
in Rom erinnert. Vgl. über die Regionen auch  
Unger 101ff. und ebd. 110ff. sowie J. P. Richter  
XLIIff. über die Teilung in drei Zonen, nach wel-  
chen der sog. Anonymus des Banduri die Denk-  
mäler von C. aufzählt; durch diese drei Zonen  
(μέρη) wurde die Stadt der Länge nach von der  
theodosianischen Mauer bis zur Serailspitze in  
Streifen zerlegt, wie die zweite Tafel bei Ban-  
duri a. a. O. veranschaulicht. Selbstverständlich  
diente diese Teilung dem Verfasser bzw. Red-  
actor der *Itárica* lediglich zur übersichtlichen  
Gruppierung der Denkmäler und hatte niemals  
administrativen oder sonstigen Wert. Neuerdings  
hat Grosvenor I 290ff. wieder die Regionen und  
ihre Denkmäler aufgezählt.

Befestigung. Die Lage und Erstreckung  
der Mauern erhellt im allgemeinen aus den obigen  
Angaben über die Ausdehnung der Stadt. Man  
vgl. über die Stadtmauer des alten Byzantion,  
deren Türme und Thore Bd. III S. 1120ff., über  
jene des Septimius Severus ebd. S. 1125, dazu  
die Quellenauszüge bei Unger 203ff. 214f. und  
oben S. 968 die von meinem Versuch abweichende  
Annahme von Millingens über diese Mauer  
und deren Verlauf. Die Mauer Constantins zog  
ebenso wie jene des alten Byzantion nicht nur  
quer über die Halbinsel, sondern auch rings  
am Meere entlang (Unger 206f.). Dasselbe gilt  
von der späteren und heute noch, freilich in sehr  
verfallenen Zustände erhaltenen Ummauerung,  
welche in ihren Grundzügen durch Theodosios II.  
(408—450) festgestellt wurde, nachdem infolge  
einer Erdbebenperiode zu Anfang des 5. Jhdts.  
die constantinische Mauer im J. 412 zum grossen  
Teil eingestürzt war. Auch der Bau der theo-  
dosianischen Mauer wurde durch Erdbeben wieder-  
holt behindert und nur durch die Energie des  
Stadtpraefecten Kyros (439—41) schliesslich zu  
stande gebracht, so dass ihm das Volk im Hippo-  
drom zurief: ‚Constantin baute, Kyros erneuerte!‘  
Die Nachweise der Quellen s. bei Ducange I  
10. 12. Unger 207ff. Wesentlich verändert wurde  
die Befestigungslinie später nur an einer Stelle  
durch die Einbeziehung des Blachernenviertels  
in der Nordecke der Stadt am Goldenen Horn  
(Plan 3 D), welche durch die Erbauung des *μυρό-  
τειχος* unter Herakleios im J. 625 (627) erfolgte, s.  
Bd. III S. 555f. u. o. S. 970. 974f. Natürlich musste  
auch später noch oft an den Mauern gearbeitet  
werden, um verfallene oder beschädigte Teile  
wiederherzustellen, so besonders unter Tiberius III.  
(698—705), Anastasios II. im J. 714, Leo III.  
im J. 740 infolge eines Erdbebens, Nikephoros I.  
im J. 803, Theophilos im J. 831, Michael VIII.  
im J. 1262, Andronikos II. im J. 1316, Johannes  
VIII. in den Jahren 1431—44; Belege s. bei Unger  
211ff. Mordtmann § 23. Die Länge der theo-  
dosianischen Landmauer vom Marmarameer bis  
zum Goldenen Horn betrug 5650 m., nach Ein-  
beziehung des Blachernenviertels (bis zum jetzigen  
Aiwan Serai Kapussi) 6671 m. Im Gegensatz  
zur Mauer des Herakleios (die deshalb *μυρότειχος*  
genannt wurde) und zu den Mauern der Seeseite  
war die theodosianische Landmauer eine doppelte;  
sie bestand aus der 15—20 m. hohen inneren  
Mauer (*τὸ ἔσω τείχος* oder *μέγα τείχος*), für welche

jedoch v. Moltke Briefe 34 nur 30—40 Fuss  
Höhe und 5—8 Fuss obere Stärke angeht, und  
der bedeutend niedrigeren äusseren Mauer (*τὸ ἔξω  
τείχος*), welche von ersterer durch einen Wall-  
gang (*περίβολος*) von 18 m. Breite getrennt war.  
Vor der äusseren Mauer wurde in entsprechend  
tieferer Lage ein zweiter Wallgang (*προτείχισμα*)  
gezogen, der durch eine mannshohe, zinnenge-  
krönte Brustwehr gegen den Graben geschützt  
war. Letzterer konnte durch ein System von  
Schleussen unter Wasser gesetzt werden und war  
durch Quermauern (*διαταφροίματα*), deren man  
jetzt noch 19 zählt, in Abschnitte geteilt; die  
ursprüngliche Tiefe ist infolge des Schuttes nicht  
mehr erkennbar und beträgt jetzt höchstens 10 m.,  
meist viel weniger. Hölzerne Brücken, die im  
Kriegsfall abgebrochen wurden, führten an Stelle  
der jetzigen steinernen über den Graben zu den  
Thoren. An der Aussenseite des Grabens war  
die äussere Böschung (*Contrescarpe*) nochmals  
durch eine niedrige Mauer geschützt. Siehe  
das Profil der theodosianischen Landmauer bei  
Dethier a. a. O. Taf. III; hienach auch  
bei Grosvenor 585. Meyer 298—300; vgl.  
Mordtmann § 17f. Eine wichtige Verstär-  
kung der Mauer waren die durchschnittlich alle  
60 Schritt hervortretenden Türme, von denen  
man auf der Landseite an der inneren Mauer  
noch 120, an der äusseren 71 zählt; von ersteren  
sind 87 viereckig, 2 fünfeckig, 8 sechseckig, 3  
siebeneckig, 15 achteckig, 5 halbkreisförmig (Meyer  
300). Quellenbelege bei Ducange I 13. Unger  
215ff. Von einzelnen Türmen sind hervorzuheben  
der *Κεντηναῖος πύργος* (Theoph. 379 de Boor),  
auch *Κεντηνάριος* (Leo Diak. V 2), *Κεντηνάριον*  
(Kodin. 114), *Κεντινάριος* (CIG IV 8664), der  
von Constantin erbaut, von Theodosios II. und  
Leo III. (im J. 727) erneuert, zur Befestigung der  
eisernen Kette diente, welche den Eingang zum  
Goldenen Horn sperrte; er ist deshalb in der  
Nähe der Porta Eugenii und des jetzigen Bahn-  
hofes zu suchen (Plan 6 H). Mordtmann § 85.  
v. Moltke Briefe S. 196 d. Ausgabe von Hirsch-  
feld. Viel späteren Ursprungs ist der Turm (und  
Gefängnis) des Anemas (Plan 3 D), benannt nach  
Michael Anemas, welcher darin wegen Aufruhrs  
gegen Alexios I. (1081—1118) gefangen gehalten  
wurde; Näheres bei Ducange I 13. Unger  
220. Mordtmann § 19 u. 6. Meyer 313f.  
Grosvenor I 395f. Unmittelbar daneben liegt  
das Pentapyrgion, wie in neuerer Zeit ein von  
der Mauer des Herakleios und dem vor demselben  
gezogenen Mauerstück des Leo (sog. leontische  
Mauer) umschlossener, von fünf Türmen überragter  
Raum (Plan 3 D) genannt wird; der Name scheint  
sich jedoch in byzantinischer Zeit auf einen Teil  
des grossen Kaiserpalastes bezogen zu haben und  
erst in neuerer Zeit irrthümlich hierher übertragen  
worden zu sein, s. Mordtmann § 19. 56; doch  
vgl. auch u. über das Kyklobion. Plan bei Meyer  
310, wo man jetzt die verwickelten Befestigungs-  
linien bei den Blachernen am besten übersieht;  
vgl. den Art. Blachernai und Unger 243f.  
Wie das nördliche, so war auch das südliche Ende  
der Landmauern durch eine besondere Befestigung  
verstärkt, deren ältester Name Kyklobion sich,  
wie aus Theoph. 353 de Boor erhellt, ursprüng-  
lich auf den Vorsprung der Küste daselbst bezog

(μέγρι τοῦ ἀκρωτηρίου τοῦ λεγομένου Κυκλοβίου);  
vgl. ebd. 395 *προσώρμισαν ἀπὸ τῆς Μαγναύρας  
ἕως τῶν Κυκλοβίου*. Die zuerst im J. 480 durch  
Kaiser Zeno angelegte Befestigung wird zum  
erstenmal im J. 775 als das runde Castell (Stron-  
gylon) bezeichnet (*ἐν τῷ Στρογγύλῳ κασιτέλλῳ*  
Theophr. 448 de B.). Andere Stellen darüber bei  
Unger 115. 238f., dann Georg. Kedr. I 764f. II  
18 u. a. Mordtmann § 22. Später wurde das  
Castell, das im 10. und 11. Jhd. wiederholt ver-  
stärkt, im lateinischen Kreuzzug geschleift worden  
war, wegen seiner fünf Türme Pentapyrgon und,  
als Johannes VI. Kantakuzenos im J. 1350 (oder  
Johannes V. Palaiologos im J. 1390) zwei weitere  
Türme hinzufügte, als Heptapyrgon oder Schloss  
der sieben Türme bezeichnet, wovon die türki-  
sche Benennung *Jedi Kule* die Übersetzung ist.  
Seine jetzige Gestalt verdankt das Castell im  
wesentlichen dem Neubau des Sultan Moham-  
med II. im J. 1455. Grosvenor II 594ff. 20  
Meyer 302f. Unger 41. 239f. Zur Verstärkung  
der Hafenummauer längs des Goldenen Hornes diente  
das Petrion (*κάστρον Πετρίον* oder *τῶν Πετρίων*)  
zwischen dem gleichnamigen Thor und dem Phanar  
(Plan 4 E), Kodin. 114. Niket. Chon. 721. 753.  
Chron. Pasch. I 494 Bonn. Const. Porph. caer.  
I 27, 2. Unger 58. 129. 245f. Mordtmann  
§ 67f. Aus den angeführten Stellen erhellt, dass  
der Name *Πέτρα* oder *Πετρίον* (z. B. Phrantz.  
254 Bekk. *ἐν τοῖς μέγροι τοῦ Πετρίου* u. s. w.)  
ebenso wie später jener des Phanar (*Φανάρι*, türk.  
*Fener*) einen Stadtteil bezeichnete, der schon früh-  
zeitig durch zahlreiche kirchliche Gebäude aus-  
gezeichnet war, über welche vgl. noch Richter  
7ff. 183. 234. 380. Selbstverständlich war zu  
allen Zeiten auch jener bevorzugte Teil der Stadt,  
welcher in vorchristlicher Zeit die Akropolis (Bd. III  
S. 1121f.), seit Constantin d. Gr. den grossen  
Kaiserpalast (s. unten S. 989ff.) und später das  
(jetzt verlassene) Serail trug, besonders befestigt;  
vgl. Zonar. XVI 25, wo unter Nikephoros II.  
(963—69) ausdrücklich von der östlichen und west-  
lichen (Stadtseite) Mauer der *ἀκρόπολις* die Rede  
ist, und Unger 237f. Ob die jetzt das Serail  
nach der Stadt abschliessende zinnengekrönte und  
turmbesetzte Mauer byzantinischen Ursprungs und  
von Michael VIII. im J. 1261 errichtet ist, wie Pas-  
pates meinte, ist sehr zweifelhaft; gute Kenner  
von C. halten dieselbe für ein Werk des Sultans  
Mohammed II. aus dem J. 1468, s. G. Rosen a. 50  
a. O. 349. Grosvenor II 801f. 708. Doch dürfte  
ihr Verlauf wenigstens im nördlichen Teile mit  
der byzantinischen, wahrscheinlich schon von Con-  
stantin angelegten Mauer zusammenfallen. Über  
die Mauer am Marmarameer, welche besonders  
durch den Bau der Eisenbahn (eröffnet 1873) ge-  
litten hat, s. Grosvenor 561ff., über jene am  
Hafen, von welcher die Uferlinie hauptsächlich in  
den letzten 100 Jahren immer mehr abgerückt ist,  
ebd. 570ff.

Ausserhalb der eigentlichen Stadt waren be-  
sonders befestigt die Blachernen, (s. o. S. 975 und  
Unger 243f., das Kosmidion (*castrum Boë-  
mundi*), worüber o. S. 970, das Hebdomon (ebd.)  
wo Theoph. 297 de B. *τὸ κασιτέλλον Θεοδοσιανῶν  
ἐν τῷ Ἐβδόμῳ* erwähnt, die Vorstadt Sykai oder  
Galata (s. o. S. 971f.). Vorgeschobene Befestigungs-  
werke auf der Landseite befanden sich bei Athyras

(s. d. Art. und Unger 241) und bei Selymbria,  
von wo die ‚lange Mauer‘ (*τὸ μακρόν τεῖχος*) des  
Kaisers Anastasios I. nördlich bis zum Schwarzen  
Meere zog; dieselbe war im J. 507 oder 512 (Chron.  
Pasch.), zum Schutze gegen die Einfälle der Thraker  
und anderer Barbaren errichtet und von Justinian I.  
verbessert worden (Prokop. de aedif. IV 9); sie  
war 280 Stadien (60 Milien) von der Stadt ent-  
fernt, 420 Stadien (Suid. 50 Milien) lang und  
20 Fuss dick, s. Enagr. III 38. Suid. s. *Ἀνα-  
στάσιος* und die übrigen Stellen bei Unger 241ff.  
sowie Art. Anastasios Bd. I S. 2066. Gillius  
I 21 (spricht offenbar nicht aus Selbstanschauung).  
Kiepert Specialk. v. Westkleinasien Bl. II.

Heute haben die Mauern von C. jeden Befesti-  
gungswert verloren, gehören aber als ehrwürdige  
Denkmäler der Vergangenheit und als ein Bild  
von grosser malerischer Schönheit und romanti-  
schem Zauber zu den hervorstechendsten Erschei-  
nungen im Gesamtbild der Stadt. Leider sind  
dieselben noch in den allerletzten Jahren durch  
Erdbeben und absichtliche Abtragungen beschä-  
digt worden, so dass der Gesamteindruck dadurch  
erheblich beeinträchtigt ist, wie ich selbst im  
J. 1897 gegenüber 1887 erfahren musste. Über  
die Mauern von C. vgl. im allgemeinen Gillius  
I 19. J. Dallaway Archaeologia XIV (1803)  
231—43 mit 4 Taf. v. Hammer Const. I 67—  
100. v. Moltke Briefe 34 mit G. Hirschfelds  
Anmerk. A. G. Paspates *Βυζαντ. μελέται* 1—61.  
S. Aristarches *Ἀρχαιολ. χάριτος τῶν χροσάιων  
τειχῶν Κωνσταντινουπόλεως*. *Ἑλλ. Φιλολ. Σύλλο-  
γος, Παράρτ. τοῦ ἰδ' τόμου*. Konst. 1884, mit grossem  
Plan und zahlreichen Ansichten. Grosvenor II 558  
—624 (Abbild.). A. van Millingen, s. u. S. 1010.

Thore. Über die Thore der Stadt handeln  
Gillius I 20. Ducange I 14—16. Unger  
221—37. Hammer I 100—120. Mordtmann  
passim (s. d. Reg.). Paspates a. a. O. 61—83.  
Ein anonymes griechisches Verzeichnis aus einer  
Wiener Handschrift des 16. Jhdts. verdanke ich  
freundlicher Mitteilung von Th. Preger. Die  
Thore der constantinischen Landmauer waren, von  
Süden nach Norden folgend, nach Mordtmann  
§ 16: 1. die *Porta aurea antiqua*, noch zu Chry-  
soloras Zeit (14. Jhd.) bestehend, bei Buondel-  
monte (1422) *Porta antiquissima*, jetzt *Isa Kapu*  
(Jesusthor), Plan 7 C. 2. Die *Porta Attali*. 3. Die  
*Porta Saturnini*. 4. Die *Porta Polyandrii*. 5. Die  
*Porta Sancti Ioannis*. Unter den Thoren der  
theodosianischen Mauer entsprach als südlichstes  
der alten *Porta aurea*, an welcher die *Via trium-  
phalis* (s. u.) endigte, das berühmte ‚Goldene Thor‘  
(*Χρυσή πύλη, Porta Aurea*; Anon. Vind. *τῶν ἐπὶ  
γούλαδων πόρτα* d. i. Thor der 7 Türme) beim Ky-  
klobion (s. o. S. 976) mit drei Eingängen und  
reichem bildnerischen Schmuck, jetzt vermauert, s.  
die Stellen bei Ducange I 15. 16. Unger 225ff.  
Mordtmann § 21. J. Strzygowski Arch. Jahrb.  
1893, 1—39 mit Plänen u. Abbild. (Hauptschrift).  
Plan 9 B. Es folgt nach Norden das Thor des  
zweiten Militärbezirks (*πύλη τοῦ δευτέρου*, auch  
Thor von Rhegion), lange vermauert, seit 1886  
dem Verkehr wieder geöffnet (Plan 8 B); über die  
Bedeutung dieser Zwischenthore, welche weniger  
dem Verkehr als strategischen Rücksichten dienten,  
s. Mordtmann § 20. Dann das Thor von Se-  
lymbria (auch *πύλη τῆς περῆς* genannt, s. Unger

224f., nach der 1/2 km westlich davon gelegenen *ζωοδόχος πηγή*, jetzt *Αγίασμα Α. Δημητρίου* oder *Balykly*, noch jetzt *Silivri kapussı* (Plan 7 b), Anon. Vind. *Συλληφρία πόρτα = Συλληφρί κληροί*. Gleich darauf das dritte Militäthor (*πόλη τοῦ τριτοῦ*) an der als *Σίγμα* bezeichneten Einbiegung der Stadtmauer (Plan 7 B). Mordtmann § 23f. Das dritte Hauptthor war die *Μελανδροία πόλη, Πόρτα Μελαντιάδος, Πόρτα τοῦ Ρουαίου*, jetzt *Mewlewehane Jeni Kapu*, Plan 6 B. Mordtmann § 24f. Weiter das vierte Militäthor (*πόλη τοῦ τετάρτου*), und das Hauptthor des heiligen Romanos, auf der höchsten Stelle zwischen Marmarameer und Lykosthal gelegen, wo Kaiser Constantin XI. Palaiologos, der hier gegen den Hauptangriff der Türken die Verteidigung persönlich leitete, den Heldentod starb, jetzt *Top Kapu* (*τόπ κληροί*, Kanonenthor), Plan 5 B. Unger 229f. Am jenseitigen Abhang des Lykosthales lag das fünfte Militäthor (*πόλη τοῦ πέμπτου*), höher hinauf das (fünfte) Hauptthor von Adrianopel, türkisch *Edrene Kapussı* (Anon. Vind. *θύρα τῆς Ἀδριανουπόλεως = ἐντρονέ κληροί*), nach den eingehenden Untersuchungen von Mordtmann § 26—50 (vgl. Unger 230f.) wahrscheinlich das Thor des Charisios (*Χαροῖον πόρτα, Χαροῖα πόλη, Χαροῖος πόλη, Porta Carisii* u. s. w.; vgl. u. *Καροῖα πόλη*) der byzantinischen Schriftsteller, Plan 4 C. In dem Winkel beim Tekfur Serai, welcher durch den Anschluss der herakleischen Mauer an die theodosianische gebildet wird (Plan 3/4 C/D), sind drei Nebenpforten (*παρὰ πόρτα*) zu suchen: das Thor Xylokerkos oder Kerkoporta (*Κερκοπόρτα, ἡ λεγομένη Συλοκέρκρον πύλις*), benannt nach einer hölzernen Rennbahn, die sich dort ausserhalb der Mauer befand, Unger 233. 286. 127. 211. Mordtmann § 52f.; ferner eine jetzt vermauerte Pforte, die Paspates als *πόρτα τῶν Ἀσωμάτων* bezeichnete, welcher Name bei Kantakuz. III 88 sich jedoch nach Mordtmann § 54 auf Thessalonike bezieht, sowie die Pforte des Kallinikos (bei Theoph. 380 de Boor τῶ ἀνω τῶν Καλλινίκης παραπορτίω, vgl. Unger 231; jetzt gleichfalls vermauert), Mordtmann § 53. 60 (wo sie jedoch beim Holzthor, s. u., gesucht wird). Meyer<sup>5</sup> 311 mit dem Specialplan des Blachernenviertels. Letzterem entspricht jetzt ungefähr der Stadtteil *Egri Kapu*, benannt nach dem gleichnamigen 'Krummen Thore', welches aus demselben ins Freie führt, und im 15. Jhd. als *Καροῖα, Ἐγκαροῖα πόλη* bezeichnet wird, wovon der türkische Name die Übersetzung zu sein scheint; so der Anon. Vind. *ἐγγρί κληροί = στραβή πόρτα*. Man hat deshalb auch das Thor des Charisios (s. o.) hier gesucht, während Mordtmann § 58 (vgl. 52—55) die erst zur Zeit der türkischen Belagerung genannte *porta Caligaria* (beim Schusterviertel, *ἐν Καλλιμαροῖς*) dafür in Anspruch nimmt. Etwas weiter nördlich (Plan 3 C) lag das erst seit der Komnenenzeit erwähnte Thor Gyrolimne (*αἱ πρὸς τὴν Γυρολίμνην λεγόμεναί πύλαι*), dessen Name von dem *Ἀργυρῶ λίμνη* genannten obersten Teil des Goldenen Hornes herrühren soll (Unger 231f.), endlich das als Doppelthor durch die herakleische und die leontische Mauer geführte (innere und äussere) Thor der Blachernen, über welches vgl. Bd. III S. 556. Meyer 314. Unger 232. Das Holz-

thor (*Συλοπόρτα, Συλίγη πόρτα*), erst bei Kantakuzenos erwähnt, war kein Mauerthor, sondern diente nur zur Verbindung des ausserhalb der Mauer gelegenen Hafendamms am Goldenen Horn mit der Vorstadt Kosmidion beim jetzigen *Αἰῶνα Σεραι Kapussı*, Mordtmann § 52. 60—64. Unger 234f. Meyer 314f. Es folgen nun in der Mauer am Goldenen Horn (nach Mordtmann) das 'Jägerthor' (*πόλη τοῦ Κυνηγοῦ* oder *τῶν Κυνηγῶν*, § 65), welches mit der gleichnamigen Vorstadt (s. S. 970) zum Hafen führte (Plan 3 D); das 'Kaiserthor' (*βασιλική πόλη, porta imperialis*, § 66), so benannt, weil dort der Kaiser zu landen pflegte, wenn er sich nach den Blachernen begab, daher noch jetzt *Balat Kapussı* (Plan 3 D), wie auch der anstossende Stadtteil *Balat* (d. i. *παλάτιον*, nämlich der Blachernenpalast) heisst; dagegen setzt der Anon. Vind., welcher zwischen dem 'Krummen Thor' und der *Porta Caligaria* eine *πόρτα τοῦ ἀγιοβασαρή* (beim Turm des Anemas) einschleibt, *τοῦ κυνηγοῦ πόρτα = μπαλατὰ κληροί*; die *porta Phari* (*τοῦ φαναρίου ἡ πόρτα*, jetzt *Fener Kapussı*, § 67; Plan 4 E); das 'Eisenthor' (*σιδηρὰ πόλη*) beim Petron (s. o. S. 977), jetzt *Petri Kapussı* (§ 67f., Plan. 4 E); das Thor der heiligen Theodosia (*πόλη τῆς Α. Θεοδοσίας*), benannt nach der zur 'Rosenmoschee' (*Γὺλ δισχάμη*) umgewandelten Kirche der heiligen Theodosia und identisch mit der älteren, nach einem Kloster benannten *πόρτα Δεξιοκράτους*, jetzt *ἀγίας πόρτα = ἀγία κληροί, Ἀἶα Kapu* (§ 69, Plan 4 E); das 'Quellenthor' (*πόρτα εἰς Πηγὰς?*, *porta Puteas, porta al roxo*), welches sich nach dem Vorort *Spigae* (*ἴς πηγὰς*) jenseits des Goldenen Hornes (s. o. S. 973) öffnete, jetzt *Dschub Ali Kapussı* (§ 71ff.); das 'Mittelthor' (*Porta Messa* bei Buondelmonte), auch *Porta Platea* genannt nach dem benachbarten Quartier *Πλατεία*, jetzt *Un Kapu* (*οὖν κληροί κληροί = Mehlthor*) bei der alten Brücke (§ 74, Plan 5 F); die *Porta Vigla* oder *Drungariv* (*Βίγλας, Δρουγγαρία*), jetzt *Odm Kapussı* oder 'Holzthor' (*τῶν ξύλων ἡ πόρτα*, nach einer Holzniederlage), § 78, Plan 5 F); die *Porta S. Ioannis de Cornibus*, jetzt *Sindan Kapussı* (Kerkerthor; nach andern ist diese = *Porta Drungariv*); das 'Fährthor' (*porta peramatis*), auch 'Judenthor' (*πόρτα Ἑβραϊκή, Τσχιφούτ Kapu*, s. u. S. 1003) und 'Fischerthor' (*porta piscaria*) genannt, jetzt *Balyk Basar Kapussı* (Anon. Vind. *ἡ πόρτα τῶν ψαροπώλιων = μπαλιόν κληροί*; 'Fischmarktthor') bei der neuen Brücke (§ 75. 79; Plan 6 G); das 'Hafenthor' (*porta Neoriv*, bei späteren Byzantinern in Verkenntung des ursprünglichen Namens *ὠραία πόλη*, das 'schöne Thor' genannt, s. z. B. Ducas S. 282 Bekk. Unger 236), jetzt *Bağtsche Kapussı* (Gartenthor), beim Bahnhof (§ 83, Plan 6 G); dagegen im Anon. Vind. *ὠραίας πόρτα = ἑβραϊκὰς π. = τζηφούτ κληροί*; verschieden davon *Μποστὰν τζήματα* (*bostan* = Garten). Das vor diesem an erster Stelle des Wiener Verzeichnisses genannte *ἡ ἀθηνικὴ εἰς τὸ σαράγι* ist das ins Serail führende *Babi Humajun* (Kaiserthor). Das Thor des Eugenios (*πόλη Εὐγενίου, μαρμαροπόρτα ἐν τῇ ἐνορίᾳ τοῦ Εὐγενίου*), beim Turme *Κεντηνάριος Εὐγενίου* (s. o. S. 976), entsprechend dem späteren *Jaly Kösekh Kapussı* (Thor am Uferkiosk), das jetzt mit anstossenden Theilen der Stadtmauer

der Bahnhofanlage zum Opfer gefallen ist (§ 84ff. Unger 235f., Plan 6 H). An der Serailspitze (*Βοσπόριος ἄκρα, Angulus S. Demetrii*, o. S. 968), wo Küste und Mauer sich nach Süden wenden, lag das Thor der heiligen Barbara, später *Top Kapu* (Kanonenthor), mit welchem die Reihe der gegen die Hafenseite sich öffnenden Thore abschliesst (§ 84. 87. Unger 222, Plan 6 H). Verhältnismässig wenig Thore sind, abgesehen von den Zugängen, welche die Häfen boten, längs der weniger belebten Südseite der Stadt am Marmarameer zu nennen. Türkischen Ursprungs scheint das 'Stallthor' *Achyr Kapussı* beim alten Hafen Bukoleon zu sein, auf welches eine zweite Eisenpforte (*σιδηρὰ πόρτα*, vgl. oben) folgt, jetzt *Tschatlady Kapu* (Schlächterthor), § 95. Unger 222f., Plan 8 G; dann die *Porta Contoseali* (*τὸ κοντοσκάλι ἡ πόρτα*), später *Kum Kapu* (Sandthor), § 103, Plan 7/8 F (vgl. Unger 263ff. über Örtlichkeit und Namen des *Κοντοσκάλιον* und u. S. 982); das Thor beim Hafen Vlanga (*πόρτα τοῦ βλάγκα*, u. S. 983), jetzt *Jeni Kapu* (neues Thor) § 103f., Plan 7 E; das Thor des heiligen Aemilian, benannt nach einer nahe gelegenen Kirche, jetzt *David Pascha Kapussı*, § 124. Unger 223, Plan 8 D; das Sandthor (*πόλη Ψαμαθία, τοῦ Ψαμαθίου*, bei Phrantz. 253 τῶν Ὑρωμαθίων), noch jetzt *Psamatia Kapussı*, § 100. Unger 223f., Plan 8 C; endlich die Pforte beim Kloster des Joannes Studios (Plan 8 B), türk. *Narly Kapu*, beim Anon. Vind. *ναρλί κληροί ἡ γρον τῶν ὁδοίων ἡ πόρτα* (Granatapfelpforte), § 108. Häfen. C. besitzt im Goldenen Horn einen der geräumigsten und sichersten natürlichen Häfen der Welt, über dessen geographische Beschaffenheit u. s. w. vgl. den Art. Keras, sowie Bd. III S. 1116f. 2513 (Chrysokeras). In ältester Zeit diente jedoch nicht, wie jetzt, diese Bucht in ihrer Gesamtheit als Hafen, sondern dem anfangs beschränkteren localen Bedarfe entsprachen die kleineren Einschnitte der Küste, welche noch bis Ausgang der byzantinischen Zeit in weit höherem Mass als heute das Gestade gliederten. Soweit dieselben noch dem alten Byzanzion angehörten, ist bereits Bd. III S. 1121ff. darüber gesprochen worden. Es sind hienach 1. der Hafen Bosporion (auch *Φωσφόριον* und *Προσφόριον*), schon im 4. Jhd. v. Chr. erwähnt, wahrscheinlich an Stelle der späteren *Sirkedschi Iskelessi* beim jetzigen Bahnhof, wo zweifellos bedeutende Auffüllungen stattgefunden haben, s. Bd. III S. 741. 1122 mit Plan, dazu noch Unger 256f. Mordtmann § 8. 85. 2. Der Hafen Neorion, das eigentliche Arsenal, jetzt ebenfalls zum Teil ausgefüllt, doch noch als Einbuchtung westlich vom Vorwerk beim jetzigen Zollamt erkennbar, wo das 'Hafenthor' (s. oben) in die Stadt führte. s. Bd. III S. 1121f. Theoph. 370 de B. τὸν Νεωρήσιον λιμένα. 386 τὸν τοῦ Νεωρῶν τῆς πόλεως λιμένα. 3. Der von Dion. Byz. erwähnte dritte Hafen des alten Byzanzion (s. Bd. III S. 1122f.) ist wohl identisch mit dem Perama (*πέραμα*) der Byzantiner, der Überfahrtsstelle nach Galata, wo jetzt (seit 1845) die sog. Neue Brücke den Hauptverkehr zwischen Stambul und der Gegenseite vermittelt; vgl. o. S. 980 über das 'Fährthor', sowie Unger 90. Mordtmann § 8. 76, wonach diese Gegend früher auch Zeugma (*ζεύγμα* = Überfahrt?)

hiess. 4. Der Hafen Bukoleon (*Βουκολέων*) beim gleichnamigen Palast, s. d. Art. Bd. III S. 997. Unger 259f., Plan 7/8 H. Bei Buondelmonte noch als 'Portus Palatii imperialis' bezeichnet, ist dieser Hafen auf dem Plan von 1567 nur noch als schwache Einbuchtung beim 'Stallthore' zu erkennen. 5. Der Hafen des Iulian (Plan 8 G), von Kaiser Iulianus (361—363) erbaut, um den durch Südwinde gefährdeten Schiffen Schutz zu gewähren, Zosim. III 11, 3. Kodin. 87. 52. Anastasios I. (491—518) liess denselben ausbaggern und durch Wellenbrecher (*πρόβολοι*) gegen weitere Verschlämmung schützen, Suid. Procop. Marcell. bei Unger 261. Gleichwohl entging der Hafen, den man auch nach dem anstossenden Palaste des Hormisdas (*τὰ δὲ καλούμενα Ὀρμιόδου λιμὴν* Kodin. 87; vgl. Mordtmann § 94. 96. 101) benannte, diesem Schicksal nicht, so dass derselbe durch die Kaiserin Sophia, die Gemahlin Iustinus II. (565—78), völlig neu hergestellt werden musste und deshalb von nun an als der sophianische (mit Bezug auf die nahen *καλὰ τῶν Σοφριανῶν*, s. u. S. 991 und Theoph. 250 de B. τὸ παλάτιον τὸ ἐν τῷ Ἰουλιανῷ λιμένι — ἐπωνόμασεν — ἐπ' ὀνόματι Σοφίας) bezeichnet wurde, s. Gillius II 15 und die Stellen bei Ducange I 19, 1. Banduri Comm. 678ff. Unger 260ff. Mordtmann § 98. Theoph. 184 de B. τὸν Ἰουλιανῷ, τὸν Σοφίας λέγω, λιμένα. ebd. 368 ἐν τῷ Ἰουλιανῷ λιμένι τῶν Σοφίας πλοίων τὸν Μαύρον. 235 τῷ λιμένι Ἰουλιανῷ. 299 τῷ λιμένι τῆς Σοφίας. Mohammed II. liess 1462 die Befestigung wieder in Stand setzen, Leunclavius Hist. musul. (Francof. 1591) 584f.; nach den Untersuchungen von Paspates diente der Hafen den Türken dann noch bis zum J. 1515 als Arsenal, und so benennt und zeichnet ihn auch der venezianische Plan von 1567 (s. u. S. 1011). Als man aber den Kriegshafen nach dem Goldenen Horn bei Kassim Pascha verlegte, da wurde der sophianische Hafen ausgefüllt, so dass jetzt nur der Name *Kadriga Limani* ('Galeerenhafen') des theils freien, theils von Gärten eingenommenen Platzes und dessen tiefe Lage, noch im 16. Jhd. durch einen Wassertümpel gekennzeichnet, an den einst vielbenutzten Hafen erinnern, P. Ramnusius Hist. de bello Const. (Ven. 1634) 141. Caedicius Ancien plan de Const. 5. Meyer<sup>5</sup> 265. Der Lage nach ist mit diesem Hafen wohl identisch das von Nikeph. Greg. XVII 4 genannte *νεώριον περὶ τὸν ἐπιπόρομον*, welches Ducange z. St. (S. 854 und 1291 d. Bonn. Ausg.) jedoch auf den folgenden bezieht. 6. Verschieden vom vorigen ist der Hafen Heptaskalon (*Ἑπτάσκαλον* Kedr. II 240 Bekk.), auch Kontoskalion genannt; s. Kodin. 109 τὸ δὲ λεγόμενον Κοντοσκάλιον ἡ πόρτα (o. S. 981) ἀπὸ Γαληνοῦ τοῦ παρισταμένου εἰς τὸ κτίσμα τοῦ λιμένος ἔλαβε τὸν ὄνομα, dazu Lambeck ebd. 273 und Anon. Band. 34. Pachym. I 365 Bekk. τὸ πρὸς τὸν βλάγκα Κοντοσκάλιον. Kantakuz. ed. Schopen III 72 πρὸς τὸ λεγόμενον Κοντοσκάλιον νεωρῶν αἱ κληροί εὐκατηγόντο. 74 ähnlich. 165 τὸ νεώριον τὸ πρὸς τῷ Ἑπτασκάλῳ gereinigt im J. 1351, da der Schlamm Lastschiffen mit bedeutendem Tiefgang den Zugang nicht mehr gestattete. 212 ähnlich. 220. 284. Phrantz. S. 253 Bekk. Nach Mordtmann § 103 wäre es derselbe Hafen, welcher bei Theoph. 353 de B. mit *ἐν τῷ Προκλιανῷ τῶν Καισαρίων λιμένι*



bezeichnet wird. Buondelmonte nennt die Stelle *Condoscali vel Arsenia* und noch jetzt haftet die Benennung an der Örtlichkeit (Pl. 8 F). Freilich ist der Hafen, dessen Ausdehnung an der Einbiegung der Stadtmauer noch wohl zu erkennen ist, jetzt ebenfalls zum grössten Teil ausgefüllt, aber der halbmondförmige Damm, welcher den Eingang gegen das Meer hin schützte und von Theoph. 436 de B. als *μῦλος τοῦ Ἀ. Θωμά* genannt wird (nach der nahen Kirche des heiligen Thomas, vgl. Mordtmann § 100), ist noch wohl erhalten und dient noch jetzt dem localen Verkehr von Schifferbarken und kleineren Fahrzeugen. 7. Der älteste und seiner ursprünglichen Anlage nach anscheinend grösste Hafen am Marmarameer war der eleutherische, von Constantin d. Gr. vielleicht mit Benützung einer natürlichen Mündungsbucht des Lykos angelegt und nach dem Leiter des Baues, dem Patricier Eleutherios, benannt, aber schon von Theodosios II. (408—450) wieder ausgefüllt, Kodin. 49. 104. Anon. Band. 46. Doch scheint diese Ausfüllung keine vollständige gewesen zu sein, da die Beschreibung der Urbs Const. regio XII einen *portus Theodosiacus* erwähnt, der wohl nur mit vorigem identisch sein kann; ausserdem weist eine am Eingang befindliche Inschrift *ΜΙΧΑΗΛ ΑΥΤΟΚ(ΡΑΤΩΡ)* auf Wiederherstellung in späterer Zeit. Immerhin befanden sich schon in byzantinischer Zeit (wie jetzt) dort ausgedehnte Gärten, welche man nach dem benachbarten Quartier *Vlanga* (*Βλάγγα, Βλάγγας*, Ducas S. 283 Bekk.; wohl von *αἴλας* [?], daher auf Karten des 15. und 16. Jhdts. *la Ulucça*) benannte, noch jetzt *Vlanga Bostani* ('Vlanga-Garten'). Dieser Hafen war, wie noch jetzt erkennbar ist, ähnlich dem sophianischen, in einen inneren und äusseren geteilt und sowohl auf der Land- wie auf der Seeseite von der Mauer umschlossen, deren Anlage zum Teil noch auf Constantin d. Gr. zurückgeht (Plan 7/8 D/E). Mordtmann § 104. 40 107. Bei Buondelmonte erscheint der Hafen noch als *portus Volanga*; auf dem Plan von 1567 ist *Laulaca* ein unmauerter Garten. S. Caedicius a. a. O. 5. 8. Die Bezeichnung *Portus Hebdomi*, welche Mordtmann auf seinem Plane der Landestelle im Goldenen Horn bei den Blachernen giebt, kann nach dem, was oben S. 971. über die Lage des Hebdomon gesagt ist, nicht aufrecht erhalten werden. Vielmehr ist der von Theoph. 228 de B. genannte *λιμὴν τοῦ Ἐβδόμου*, 50 mit welchem auch der Hafen beim Palaste *Secundiana* nach Malal. 486 (*ἐκαθάρισθη ὁ λιμὴν ὁ πλησίον τοῦ παλατίου Σεκουδιανῶν*) identisch sein muss, an der a. a. O. näher bestimmten Stelle des Marmarameeres zu suchen. 9. Die Landestelle für die Blachernen befand sich beim Kaiserthore, s. o. S. 980; eine eigentliche Hafenanlage scheint dort nicht bestanden zu haben und war wohl auch nicht nötig. Dass sich dagegen eine Schiffswerfte dort befand, erhellt aus Georg. 60 Pach. I 365 Bekk. *τὸ ἐν Βλαχέρωναι νεώριον*. Noch weiter aufwärts im Goldenen Horn, bei Esma Sultan Serai, lag (10.) der von Leo I. im J. 469 erbaute kleine Hafen (*λιμενάριον*) des Mamas, welcher für das gleichnamige Kloster und den Palast ausserhalb der Blachernen diente, s. Chron. Pasch. Ol. 312, 11 (I 598 Dind.). Theoph. 385 de B. Unger 79. 258. Richter 389ff. (die

topographische Frage ist hier offenbar verwirrt). Mordtmann § 51. 53. Grosvenor I 81f. Dass jenseits des goldenen Hornes in Sykai (Galata, s. o. S. 971f.) seit ältester Zeit ein Hafen bestand, zeigt Strab. VII 919 a. E. *τὸν ὑπὸ τῆ Σικαί καλούμενον λιμένα*. Für die spätere Entwicklung von Galata als Handelscentrum von C. war dieser Hafen von grösster Wichtigkeit, wie auch jetzt an der Landestelle von *Karaköi* (Schwarzdorf), wie türkisch dieser Teil von Galata heisst, die Fäden des Seeverkehrs von C. zusammenlaufen. Bedeutende Veränderungen haben an der Küste auch hier seit dem Mittelalter stattgefunden; es scheint, dass der Hafen von Sykai eine Einbuchtung war, welche sich an der Stelle der Moschee Kılıdş Ali Pascha und des Exercierplatzes von Tophane erstreckte und erst im J. 1580 ausgefüllt wurde, s. Grosvenor I 128. 674, dazu Meyer 5 219 über den jetzigen Hafendamm und den Specialplan ebd. 208. Nach Grosvenor I 132f. sind auch bei *Kabatash* (s. Art. Bosphoros Bd. III S. 747) Reste einer Hafenanlage noch jetzt zu sehen (Hafen der Rhodier?, doch s. Bd. III S. 747 nr. 47). Derselbe giebt 133f. nähere Mittheilung über die Bucht von *Dolma Bagtsche* (Kürbisgarten oder Gemüsegarten), welche sich an Stelle der Sultan Valide-Moschee, des Westflügels von Dolma Bagtsche-Serai und der dazu gehörigen kaiserlichen Stallungen landeinwärts erstreckte und noch den lateinischen Kreuzfahrern, sowie Mohammed II., der von hier aus seine Galeeren über den Landrücken in das Goldene Horn hindüschaffen liess, als Hafen diente. Erst unter der Regierung Solimans I. (1520—1566) liess der türkische Seeheld Chaireddin Barbarossa die Bucht durch 16 000 Christensclaven ausfüllen und dort einen Gemüsegarten anlegen, welcher der Örtlichkeit wie auch dem bekannten prunkvollen Palast den Namen gegeben hat. Nach Grosvenor entspräche diese Bucht dem Iasion der Alten, worüber vgl. Bd. III S. 747 nr. 46. Bezüglich der übrigen Häfen und Landstellen am Bosphoros muss ich auf diesen Artikel verweisen, sowie auf Art. Chrysopolis und Chalchedon; über die Lage der (jetzt ausgefüllten) Häfen der beiden letzteren Städte s. auch Grosvenor 246. 257. Leuchttürme stehen in so enger Beziehung zum Seeverkehr, dass sie am besten hier abschliessend an die Häfen erwähnt werden. Ein solcher befand sich mindestens schon im 4. Jhd. n. Chr. auf der Höhe des ersten Hügels (Ammian. Marc. XXII 8, 7; vgl. Chrysokeras), etwa zwischen Bukoleon und Magnaura (Plan 7 H), wo Constantin V. (741—775) auch eine nach dem Leuchtturm (*Φάρος*) benannte Kirche und Kloster der Muttergottes erbaute, s. die Stellen bei Unger 266ff. Richter 337ff. Grosvenor I 301f. 307. Ein zweiter kleinerer Leuchtturm, *φανίον* (*Fani* bei Leon. Chi. nach Unger 268) oder *φανάρι* genannt, befand sich auf einem Landvorsprung im oberen Teile des Goldenen Horns; nach demselben wurde schon im Mittelalter das dortige Stadthor (s. o. S. 980) wie auch das angrenzende Stadtviertel benannt, z. B. *τοιοῦτοῦ τοῦ Φανάρι* in einer Urkunde von 1351 bei Müller und Miklosich Acta et Dipl. I 312. Mordtmann § 67. Zu allgemeinerer Bedeutung gelangte diese Bezeichnung, als nach dem Falle

von C. das Patriarchat, welches schon im J. 1455 nach dem oberhalb dieses Hafenviertels gelegenen Kloster der *Παναγία Παμμακάριστος* (Plan 4 D) verlegt worden war, mit der Verwindung dieses Klosters in eine Moschee durch Murad III. im J. 1591 im *Phanar* (türk. *Fener*) selbst seinen Sitz nahm und dieser Stadtteil mehr und mehr die Zuflucht der um das Patriarchat sich scharenden vornehmen griechischen Familien, der sog. *Φαναριώται*, wurde. Hertzberg Gesch. d. Byz. 595. 10 647. Meyer 318f. Grosvenor II 436f. 580. Th. Kind Art. 'Phanarioten' in der Allgem. Encycl. III 21, 445—452. Krumbacher Byz. Litt. 2 1083. M. J. Gedeon *Χρονικὰ τοῦ Πατριαρχικοῦ οἴκου καὶ τοῦ ναοῦ*. K/pel. 1884. Über Leuchttürme am Bosphoros s. Bd. III S. 751f. nr. 77f. 86f., über *Fener Burnu* = Heraion bei Chalchedon Grosvenor II 260f.

Brücken. Abgesehen von den kleinen Brücken, welche z. B. über den Stadtgraben (s. o. S. 976) 20 führten und zu welchen die von Kantakuz. I 56. III 81 (Unger 254) erwähnte Kamelbrücke beim Thore Gyrolimne (s. o. S. 979) gehört zu haben scheint, kennen wir aus byzantinischer Zeit nur eine Brücke, welche zur Verbindung grosser Stadtteile diente, nämlich jene, welche Justinian über den oberen Teil des Goldenen Horns baute, und welche nach ihrer Lage auch Brücke des h. Kalinikos, des h. Mamas, des h. Panteleimon, von Kosmidion oder bei den Blachernen (Bd. III S. 556) 30 genannt wurde; vom jetzigen Landeplatz *Defterdar Iskelessi* aus überspannte dieselbe in zwölf Bogen den hier schon sehr seichten (höchstens 2 m tiefen) Meeresarm bis nach der Vorstadt Pirkridios (s. o. S. 973). Chron. Pasch. I 618. 720 Bonn. Anon. Band. 58. Io. Kinn. II 14 a. E. Ducange IV 14. Unger 122. 254. Mordtmann § 60. 72. Grosvenor I 81. Unter der Brücke über den Fluss Barbyzes (s. d. Bd. III S. 5f.), welche Nikeph. Const. 14. 26 de Boor zum J. 619 40 —638 erwähnt, ist wohl dieselbe zu verstehen. Im unteren Teile des Hornes vermittelte nur eine Fähre (*τὸ πέρασμα*) den Verkehr mit Sykai, Theoph. 228 und o. S. 981. Nach Dukas 38 a. E. u. a. errichtete Mohammed II. bei der Belagerung eine hölzerne Brücke *ἐπὶ τῶν τοῦ Γαλατῶ βέλτων εἰς Κωννηρόν*; s. A. D. Mordtmann Belag. Constantinopels 72f. Caedicius Ancien plan de Const. S. 7 N. 42. Da sich dieselbe in der Gegend der justinianischen Brücke befunden haben muss, so 50 ist anzunehmen, dass die letztere vorher abgebrochen war. In unserem Jahrhundert wurde in derselben Gegend (bei Aiwan Serai) eine Pfahlbrücke errichtet, welche jedoch nach wenigen Jahren (1861) als unrentabel wieder abgetragen wurde, s. A. D. Mordtmann Führer von C. S. 40 und den Plan von Stolpe. Die beiden gegenwärtig über das Horn führenden Brücken sind ebenfalls ganz jungen Ursprungs. Die 'alte Brücke' oder Maimudbrücke wurde vom Sultan Maimud II. 60 im J. 1838 errichtet, s. Rosen Allg. Encycl. II 38, 351; die 'neue Brücke', auch Sultan-Valide-Brücke oder Brücke von Karaköi (o. S. 984) genannt, wurde 1845 von der Mutter Sultan Abdul Medschids erbaut und 1877 erneuert, s. Meyer 223. Sie bildet jetzt den Brennpunkt des Verkehrs, während die 'alte Brücke' nur wenig belebt ist. Die Geschichte dieser Brückenbauten

von Justinian bis zur Gegenwart zeigt deutlich, wie der Schwerpunkt des städtischen Verkehrs am Goldenen Horne abwärts gewandert ist, und wie die ganze städtische Entwicklung immer mehr auf den Bosphoros hinausdrängt (vgl. o. S. 970 und u. S. 990f.). Eine Schiffsbrücke über den letzteren, welche Kaiser Herakleios im J. 638 beim *Στενόν* (der engsten Stelle) schlagen liess, also ein Gegenstück zu jener des Mandrokles (Bd. III S. 748 nr. 57) erwähnt Nikeph. Const. 25f. de B.

Strassen. Unter den Strassen der Stadt tritt besonders hervor die Mittelstrasse, *λεωφόρος μέση* oder meist kurzweg *ἡ Μέση* genannt, z. B. Theophyl. Sim. VIII 8, 11 *διὰ τῆς λεωφόρου ἢν Μέσην τὰ πληθὴ κατονομαζούσων*. Theoph. 369 de B. *διὰ τῆς μέσης λεωφόρου; ἡ Μέση* ebd. 102. 236. 239. 267. 442. 453. Andere Stellen bei Ducange I 23. Unger 125ff. Sie zog hienach vom Million (s. u. S. 995) in der Richtung der Meeresküste westwärts über das Forum Constantini, Forum Tauri, Forum Bovis, die troadensischen Hallen und den Xerolophos zum Goldenen Thor (s. o. S. 978), wo sie dann längs des Meeres weiter nach Hebdomon führte. Sie war die eigentliche *via triumphalis* von C., durch welche alle feierlichen Einzüge stattfanden, dabei auch eine Hauptader des Verkehrs und deshalb auch häufig der Sammelpunkt anführerischer Volksmassen (s. z. B. Theoph. a. a. O.). Sie entspricht in ihrem östlichen Teile der jetzigen Hauptstrasse *Divan yolu*, im westlichen Teile dem mit verschiedenen Namen bezeichneten Strassenzuge, welchem jetzt von Ak-Serai bis Jedikule die Trambahn folgt, Mordtmann § 4. 109. 111.

Abgesehen von dieser Hauptstrasse sind uns in den Quellen wenig unmittelbare Anhaltspunkte für die Wiederherstellung des Strassennetzes von C. überliefert. Indessen stimme ich G. Rosen Allg. Encycl. II 38, 337 darin bei, dass sich das selbe in seinen Grundzügen während des 1550-jährigen Bestehens von C. wenig verändert haben dürfte. Gewiss knüpfte schon der Bauplan der constantinischen Stadt an die Hauptverkehrswege an, welche von der Landseite her sowie von den Häfen nach Byzantion hineinführten. Nach diesen Hauptrichtungen des Landverkehrs bestimmte sich die Anlage der Hauptthore in der constantinischen wie in der theodosianischen Mauer; die auf die Thore von Adrianopel (*Edrene Kap.*), Selymbria (*Silivri Kap.*) und *Top Kapu* führenden Strassenzüge, deren letztgenannter jetzt ebenfalls durch eine Trambahnlinie bezeichnet wird, müssen in der Zeit Justinians ebenso wie heute Hauptadern des Verkehrs gewesen sein; vgl. Meyer 271. 280f. Obwohl Privathäuser aus vortürkischer Zeit kaum mehr vorhanden sind (Rosen a. a. O. 338) und manche freie Plätze (s. u.) später überbaut wurden, während frühere Bauflächen da und dort jetzt freigelegt sind, so ist doch anzunehmen, dass bei der fortwährenden Erneuerung der Stadt, für welche schon die häufigen Feuersbrünste sorgten, doch in der Hauptsache immer wieder die alten Verkehrslinien beibehalten wurden, die schon durch die Richtung auf die Thore, die grossen Plätze und sonstigen Mittelpunkte des öffentlichen Lebens gegeben waren. So entspricht der jetzige *Uzun tscharschi* (langer Markt), welcher vom grossen Bazar zum Goldenen Horn führt, dem

Μακρὸν ἔμβολον der Byzantiner, s. Mordtmann § 10. 79f. Letzterer gehörte zur Art der Bogengänge (ἔμβολοι), worüber Heyd Levantehandel I 274 und u. S. 996. Über die von den Strassen (λεωφόροι) zu unterscheidenden Gassen (στενωποὶ) vgl. auch u. S. 1000.

Plätze besass das byzantinische C. in ziemlich grosser Zahl. An Stelle der Agora von Byzanzion, über welche vgl. Bd. III S. 1123 und Unger 131f., trat, mit einiger Verschiebung der Örtlichkeit, das Augustäion (Αὐγουσταῖον, Αἰγυψιαῖον, Αἰγυπτιαῖον), worüber s. den Art. Bd. II S. 2349 und Bd. III S. 1123, sowie die Quellauszüge bei Ducange I 24, 1. Unger 132—146, aus welchen die bauliche und bildnerische Ausgestaltung des Platzes zu entnehmen ist, Plan 7 G. Über den bildnerischen Hauptschmuck des Platzes, die Reiterstatue Iustinians, s. ausserdem Unger im Repert. f. Kunstwiss. II 131—137. Dethier Augusteon, Pest 1867. Mordtmann 64ff., wo eine im Serail aufbewahrte Zeichnung derselben aus dem 14. Jhd. mitgeteilt wird. Buondelmonte sah die Statue noch vollständig (1422) und Gillius konnte um 1523 noch Bruchstücke derselben messen, Grosvenor I 297f. Th. Reinach Rev. ét. gr. 1896, 82—85, ferner die unten über den Kaiserpalast und das Hippodrom angeführte Litteratur. Weiter westlich lag das Forum Constantini, der Hauptplatz und Mittelpunkt der constantinischen Stadt, angeblich der Punkt, wo Constantin während der Belagerung sein Zelt aufgeschlagen hatte (Kodin. 41). Es war ein weiter, länglich runder, mit Platten belegter (πλακοτόν), von zweistöckigen Hallen umschlossener Platz mit zwei Triumphbogen als Portalen, durch Denkmäler der Kunst reich geschmückt. In der Mitte erhob sich eine mächtige, von Constantin aus dem Apollontempel in Rom nach C. gebrachte Porphyrsäule (ὁ πορφυρεὺς καὶ περιβλεπτός κίων Hes. Mil. 4, 41), welche das Standbild des Kaisers als Apollon-Helios trug, δίσκῳ ἢ λόῳ προλάμποντα τοῖς πολιταῖς (Hes.). Es ist die noch jetzt erhaltene sog. 'Verbrannte Säule', türkisch Dschemberli Tasch (d. i. 'Säule mit den Reifen'), ursprünglich mit Fussgestell und Standbild 176'. Jetzt noch 40 m hoch, ohne die etwa 2 m unter dem jetzigen Niveau der Strasse liegende Basis. Auch mehrere antike Bildwerke waren auf diesem Forum aufgestellt. Näheres bei Ducange I 24, 5. Unger 146—161; Repert. f. Kunstwiss. II 110—118. Gillius III 3. Rosen a. a. O. 341f. Meyer 269f. Th. Reinach Rev. ét. gr. 1896, 71—74. Vgl. u. S. 1013.

Die wie andere städtische Einrichtungen aus Rom übernommene Bezeichnung forum, φόρον, wurde ausser dem Augustäion und dem forum Constantini noch auf andere Plätze von C. angewendet, so besonders auf das forum Theodosii oder Tauri, auch kurzweg ὁ Ταῖος genannt nach dem wahrscheinlich früher hier befindlichen Rindermarkt, wogegen an den Kaiser Theodosios I. der im J. 393 n. Chr. diesen anscheinend grössten Platz in C. anlegen liess, dessen Standbild auf einer 140 Fuss hohen, mit Relieffdarstellungen geschmückten und schon 386 errichteten Säule erinnerte (im J. 506 durch ein solches des Anastasios I. ersetzt). Quellauszüge bei Ducange I 24, 7. Unger 168—175; Repert. f. Kunstwiss. II 118—121. Reinach a. a. O. 74—78, wonach

das silberne Reiterdenkmal von dem Standbild auf der Säule zu scheiden. Letztere wurde nach Gillius III 6 erst unter Sultan Bajezit II. (1481—1512) niedergelegt, um der Anlage eines Bades Platz zu machen (nach Grosvenor 300, der hierin dem Konstantios folgt, wurde sie im J. 1517 durch einen Sturm gestürzt). Weiteres s. u. bei der Säule des Arkadios. Jetzt nimmt die Stelle des Tauros teils der Platz bei der Bajezitmoschee, teils das Seraskierat ein (Plan 6/7 F). Siehe noch Mordtmann § 122f. Nicht zu verwechseln mit dem Tauros ist das forum Bovis, Βοῦς ἀγορά, auch kurzweg ὁ Βοῦς genannt, nach dem ehernen Ofen in Form eines Rindes, in welchem vom 4.—7. Jhd. Verbrecher verbrannt wurden; s. Art. Bus Nr. 1, Bd. III S. 1072, dazu noch Unger 176—179. Es entspricht etwa dem jetzigen Stadtviertel von Ak Serai, das nach Mordtmann § 107 seinen Namen ('weisses Schloss') wahrscheinlich von dem ehemaligen Palaste des Eleutherios hat.

Noch weiter westlich längs der Mittelstrasse an Stelle des türkischen 'Weibermarktes' (Avret bazar), jenseits der Thalsenkung des Lykos und bereits auf dem Hügel Xerolophos, nach welchem später auch der Platz (und die Säule) selbst benannt wurde, lag das forum Arcadii, von Kaiser Arkadios im J. 403 angelegt und durch Theodosios II. im J. 421 vollendet, daher seitdem amtlich auch forum Theodosianum benannt (Plan 7 D). Auf dem Platze erhob sich eine 40 m hohe Säule, welche nach Art der Traianssäule mit Relieffdarstellungen geschmückt war und ein Standbild des Arkadios trug. Letzteres stürzte bei dem Erdbeben des J. 740 herab, die Säule selbst aber wurde erst im J. 1719 durch ein Erdbeben so zerstört, dass sie abgetragen werden musste bis auf das 6 m hohe Fussgestell (mit dem Anfang des Säulenschaftes), welches noch jetzt erhalten ist und bei den Türken der 'Weiberstein' (Avret tasch) heisst.

Über die Säule des Arkadios, welche in der Litteratur fortwährend mit jener des Theodosios verwechselt und wie diese als columna historiata bezeichnet wird, vgl. die gute Beschreibung des Gillius IV 7 und Ducange I 24, 10. Die von letzterem auf S. 79 gegebene Abbildung (Reliefband linksläufig!), welche bald auf die eine, bald auf die andere der beiden Säulen bezogen wurde, ist jetzt ziemlich allgemein als wertlos anerkannt, s. Unger 171. Geoffroy Mon. Piot II 122ff. 129f. Reinach a. a. O. 75f., 4. Dagegen findet sich eine kleine aber wertvolle Totalansicht bei Sandys Relation of a Journey 1610. Im J. 1676 erwarb die Académie de Peinture zu Paris eine 52 Fuss lange Zeichnung der Reliefs von der columna historiata, welche sich jetzt im Louvre befindet; nach einer von Paillet 1702 gefertigten, auf 32 Fuss verkleinerten Copie (jetzt in der Ecole des beaux arts) hat dieselbe der Jesuit C. F. Menestrier Description de la colonne historique u. s. w. (Paris 1702 und Venedig 1765) und dann Banduri auf 19 T. (hinter S. 566 des Commentars) herausgegeben. Als Autor der Zeichnungen wird Gentile Bellini bezeichnet, den die Republik Venedig im J. 1480 zu Sultan Mohammed II. sandte; doch weist der Stil der Zeichnungen eher auf das 17.(?) Jhd., was jedoch nicht

ausschliesst, dass ein Original von Bellini zu Grunde lag. In neuerer Zeit hat man nun ziemlich allgemein diese Zeichnungen auf die Säule des Arkadios bezogen, es scheint aber, dass sie doch von jener des Theodosios stammen; in letzterem Fall kann nur Bellini der Autor sein, da vor 1500 sonst gewiss niemand in der Lage war, ein solches Werk in Constantinopel auszuführen. Vgl. Unger Quellen 179—186; Repert. f. Kunstwiss. II 121—130. E. Müntz La colonne Théodosienne (die er S. 381, 1 mit jener des Arkadios verwechselt!), Rev. ét. gr. 1888, 318—325 (mit einem Bruchstück nach dem Original im Louvre). Reinach ebd. 1896, 75f. Unsere Kenntnis der Säule des Arkadios wurde erheblich gefördert durch die von A. Michaelis Arch. Jahrb. 1892, 91f. mitgeteilte Zeichnung eines Stückes der Reliefs von M. Lorch (Lorich), welcher sich bei der Gesandtschaft Busbecqs (s. u. S. 1008) befand, aus dem J. 1559. Auf Grund dieser und der sonstigen Materialien, wie der Zeichnungen des vor 100 Jahren noch besser erhaltenen Sockels durch Cassas hat dann J. Strzygowski Arch. Jahrb. 1893, 230—249 eine eingehende Darlegung über die Säule des Arkadios gegeben, welche jedoch seither durch die von A. Geoffroy Monuments Piot II (1895) 99—130 Taf. X—XIII veröffentlichte Beschreibung nach einer unedierten Zeichnung der Pariser Nationalbibliothek (2,42 m hoch, 0,43 m breit) überholt wurde; dieselbe stammt aus dem 17. Jhd. und ist vielleicht durch den Gesandten Nointel (zwischen 1670 und 1680) veranlasst worden. Das ganze Material über die Säule des Arkadios hat dann zuletzt nochmal Th. Reinach Rev. ét. gr. 1896, 78—82 kurz zusammengefasst.

Andere Plätze waren das Strategion, worüber vgl. Bd. III S. 1123 (mit Plan) und Unger 161ff.; das Artopolion oder der Brotmarkt (ἀρτοποιία, ἀρτοποιεῖον), zwischen Tauros und forum Constantini, in der Gegend des grossen Bazar, Ducange I 24, 12. Unger 163ff., Plan 8 F; der Amastrianos (τὰ Ἀμαστριανῶν, ἀγορὰ τοῦ Ἀμαστριανῶν) mit einer Richtstätte, deren Beziehung zur Stadt Amastris (s. d.) nicht ganz klar ist, dem Etmeidan (Fleischplatz) im ehemaligen Janitscharenquartier entsprechend, am nördlichsten Punkt der Mittelstrasse (Plan 6 E), Ducange I 24, 13. Unger 165—168. Mordtmann § 13. 110. 112. 126. 133. Über die Gegend der κατὰ ῥαῖα (Buden der Erzhändler) nördlich der hl. Sophia vgl. Gillius II 21. Mordtmann § 6f. 118f. Richter 154. CIG IV 8695.

Unweit dieses Platzes nach dem Tauros zu auf dem Μεσοβύβαλος (o. S. 968) ist das Philadelphion mit dem χαλκοῦν τετράπυλον und dem στήθειος κίων zu suchen, benannt nach einer die Begegnung der Söhne Constantins d. Gr. darstellenden Gruppe, worüber Ducange II 16, 65. Unger 175. Mordtmann § 120.

Paläste. Unter den einzelnen baulichen Anlagen von C. nahm nach Umfang und geschichtlicher Bedeutung der grosse Kaiserpalast die erste Stelle ein, gewöhnlich nur τὸ μέγα παλάτιον, τὸ παλάτιον, τὰ βασίλεια, τὰ ἀνάκτορα genannt, gelegentlich auch als der 'constantinische Palast' bezeichnet, da Constantin d. Gr. denselben angelegt und zu seiner Lieblingsresidenz erkoren hatte.

Von Iustinian I. und seinen Nachfolgern bedeutend erweitert, schloss der Kaiserpalast eine Bauhätigkeit von acht Jahrhunderten in sich und bildete nicht nur den vornehmsten und glänzendsten Teil der Stadt, sondern auch den Mittelpunkt für die Politik und Verwaltung des ganzen oströmischen Reiches. Gleich dem Krenl in Moskau, dem Serai der türkischen Sultane, das an Stelle des byzantinischen Kaiserpalastes trat, und ähnlich den Residenzen anderer orientalischer Herrscher, wie z. B. jener zu Peking, bildete der 'grosse Palast' eine wohlbefestigte Stadt für sich und umfasste ausser den eigentlichen Palästen und Wohngebäuden für den Kaiser und die kaiserliche Familie ausgedehnte Gärten, Höfe, Säulenhallen, Empfangssäle, Wohnhäuser für die Palastbeamten und Garden und eine Menge von kirchlichen Gebäuden. Zu den Hauptbestandteilen des eigentlichen Palastes gehörten das Chrysothronion (τὸ Χρυσόθρονιον oder ἡ Χρυσόθρονος κλῆρος) mit dem Thronsaal, von Iustinus II. 570 errichtet, das Trikonchon, ein von Theophilus 839 aufgeführter Bau, der zu ceremoniellen Zwecken dienende Gebäudecomplex Daphne, von Constantin erbaut und von Iustinian erneuert. In mehr losem Zusammenhang mit dem Hauptpalaste standen der Palast Chalke (τῶν βασιλείων τὰ προσύλαια ἢ καλουμένη Χαλκῆ, ἢ Χαλκῆ πύλη τοῦ παλατίου, s. Bd. III S. 2066f.), von Zeno 479 angelegt und von Anastasios I. wiederhergestellt, der von Constantin erbaut und von Leo VI. erneuerte Palast Magnaura (Μαγναύρα, Μανναύρα u. s. w.), der schon von Theodosios II. angelegt, aber erst seit dem 10. Jhd. mehr hervortretende Palast Bukoleon, über welchen vgl. den Art. Bd. III S. 997, der von Constantin für die Niederkunft der Kaiserinnen bestimmte Porphyralast (ἡ Πορφύρα), das Pentakubuklon (Πεντακούβουκλον, quinque cubicula) u. s. w. Ferner gehörten zum Bereich des Palastes 28 Kirchen und Capellen, das Zeughaus Mangana, das Gefängnis Numera u. s. w. (vgl. u. S. 995). Seit der Eroberung von C. durch die Lateiner und der Bevorzugung der Blachernen als Kaiserresidenz verödete der 'grosse Palast' mehr und mehr und war schon in einem fortgeschrittenen Zustande des Verfalles, als die Türken einzogen und Mohammed II. im J. 1468 den Plan fasste, hier einen neuen Palast anzulegen, der im Gegensatz zu dem (jetzt längst verschwundenen) alten Serai (Eski serai) beim jetzigen Seraskierat, das bis auf Soliman I. als Hauptresidenz diente und später den Exsultaninnen als Wohnsitz angewiesen wurde, als 'neues Serai' (Jeni serai) oder Top Kapu serai (nach dem Kanonthor, s. o. S. 981) benannt wurde, bis Abdül Medschid im J. 1839 die Residenz an den Bosphorus hinaus verlegte, so dass seither auch die auf der Stelle des 'grossen Kaiserpalastes' liegenden Gebäude als 'altes Serai' bezeichnet werden. Eine Beschreibung des letzteren aus der ersten Zeit hat uns Gillius I 7 gegeben. Vgl. Grosvenor 706—749. Diese Wandergeschichte der Kaiserresidenz in C. spiegelt in bezeichnender Weise den ganzen Gang der Stadtentwicklung wieder, wie er sich uns bereits in der Entstehung der Vorstädte und der Verschiebung der Brücken gezeigt hat, nämlich zunächst das Wachstum landeinwärts bis zum oberen Ende des Hornes, wo vom 13. bis zum 15. Jhd. der

Schwerpunkt der Hofhaltung lag, dann wieder ein Vorrücken bis zur Serailspitze, bis in unserem Jahrhundert der Bruch mit einer dreihundert-jährigen Überlieferung die Meeresstrasse des Bosphorus in den Mittelpunkt der städtischen Entwicklung rückte in ähnlicher Weise, wie jetzt die Bai von New York zum verbindenden Mittelglied des Städtecomplexes von Brooklyn bis Newark geworden ist; vgl. die Bd. III S. 743 angeführte treffende Bemerkung v. Moltkes (Briefe nr. 31 = Ges. Schr. VIII 162) über die Bedeutung des Bosphorus als Hauptstrasse von C.

Die Quellen über den grossen Kaiserpalast hat zuerst Ducange II 4 zusammengestellt, wobei freilich das erst 1751 veröffentlichte wichtige Werk des Constantinus VII. Porphyrogenetos über das Ceremonienwesen des byzantinischen Hofes noch fehlt. Dazu kommen jetzt die Auszüge bei Richter 253—371, welche auch die innerhalb des Palastviertels gelegenen kirchlichen und sonstigen Nebenbauten mit umfassen. Den Versuch einer Wiederherstellung des Kaiserpalastes mit dem Augustaion und dem Hippodrom hat nach den beachtenswerten Vorarbeiten von C. P. Bock Bonn. Jahrb. V. VI (1844) 1—160 in neuerer Zeit J. Labarte Le palais impérial de C. (Paris 1861) unternommen, ein Versuch, der jedoch schon deshalb nicht befriedigend ausfallen konnte, weil er ohne Augenschein der Örtlichkeit gemacht ist. Auf gründlicher Ortskenntnis beruht dagegen das wichtige Werk von A. G. Paspates *Tà Βυζαντινά Ανάκτορα* (Athen 1885, mit grossem Plan), wovon W. Metcalfe eine englische Übersetzung (*The Great Palace of C.*, Lond. 1893) gegeben hat; vgl. dagegen die scharfe Kritik im Athenaeum 1894 nr. 3486. Mit Paspates stimmt im wesentlichen auch die von einer rohen Planskizze begleitete Darstellung bei Grosvenor I 301—308 überein. Zu wesentlich anderen Ergebnissen über die Lage der einzelnen Palastteile als die früheren Forscher kommt, ebenfalls auf Grund sorgfältiger örtlicher Studien F. v. Reber *Der Karoling. Palastbau* (Abb. d. bayer. Akad. III. Kl. XIX Bd. [1891] 715—803, mit Planskizze). Gleichzeitig erschienen die eingehenden Untersuchungen über die Topographie des Kaiserpalastes von D. Beljajev *Byzantina* (in *Mém. Soc. arch. russe* V, St. Petersburg 1891. Russ.), wozu vgl. G. Destanis *Byz. Ztschr.* I 344—347. Eine endgültige Klärung der Topographie dieses und anderer Teile von C. ist jedoch wohl so lange aussichtslos, als es nicht möglich ist, systematische Nachgrabungen anzustellen und überall ungehinderten Zutritt zu erlangen. Was unter türkischer Herrschaft völlig ausgeschlossen erscheint.

Nächst dem grossen Kaiserpalast nimmt ohne Zweifel der Palastbau der Blachernen die wichtigste Stelle in C. ein, über welchen schon unter Blachernai Bd. III S. 555 das Nötigste gesagt ist. Weitere Quellenauszüge jetzt bei Richter 372ff., und ebd. 376—392 sowie Ducange II 5 über andere Palastbauten, von denen ich hier die Sophianen (*τῶν Σοφιανῶν* Theoph. 243. 434 de B.) in der Nähe des gleichnamigen Hafens (o. S. 982) und den des Eleutherios (ebd. 467—478 de B. o.) noch besonders nenne. Dass der einzige noch teilweise erhaltene Palastbau von C. das *Tekfur Serai* oder *Tekir Serai* (angeblich aus *τὰ Κύριον*, d. i. Palast des

Prinzen) unweit der Blachernen gewöhnlich, aber fälschlich, als Hebdomon (auch als Palast des Belisar, Justinian oder Constantin) bezeichnet wird, ist bereits o. S. 971 hervorgehoben worden; vgl. darüber Rosen 342. Meyer 309ff. Grosvenor 391ff. Salzenberg in dem u. gen. Werke S. 36f., Taf. XXXVIII.

Kirchen. Obschon eine Besprechung der kirchlichen Bauten im einzelnen schon wegen des dem classischen Altertum fremden Gegenstands noch mehr ausserhalb der Aufgabe dieses Artikels liegt als die nähere Beschreibung der Paläste und anderer öffentlicher Bauten von C., so müssen dieselben nicht nur deshalb hier auch berücksichtigt werden, weil gerade die bedeutendsten Kirchenbauten in der Zeit von Constantin bis Justinian entstanden sind, sondern besonders, weil ohne dieselben das Stadtbild, wie es sich seit Constantin d. Gr. entwickelt hat, eines seiner wesentlichsten Züge entbehren würde. Die Zahl der Kirchen in C. war ansserordentlich gross; Paspates zählt deren 392, Ducange 428, Gedeon 463, davon allein 64 Marienkirchen, 95 Klosterkirchen (nach Grosvenor I 311).

Weitaus an erster Stelle unter allen kirchlichen Bauten von C. steht der Wunderbau, welchen Justinian I. in den Jahren 532—37 durch die Baumeister Anthemios von Tralles und Isidoros von Milet an Stelle der Basilika errichtete, die nach gewöhnlicher Annahme Constantin d. Gr. im J. 326 ‚der göttlichen Weisheit‘ (*τῆ ἀγία Σοφία*) widmete und Constantius im J. 360 verschönerte, wogegen dem letzteren die neuere Forschung überhaupt die erste Anlage der Sophienkirche zuschreibt. Fast ein Jahrtausend lang der Stolz und Mittelpunkt der griechischen Christenheit blieb die H. Sophia, vielfach bloss *ἡ μεγάλη ἐκκλησία* genannt, durch die Umwandlung in eine Moschee vor dem Schicksal der Zerstörung bewahrt. Ist auch der äussere Anblick der *Aja Sofia*, wie die Türken in Bewahrung des christlichen Namens sie nennen, durch diese Verwandlung wesentlich verändert worden, so atmet doch das Innere, wenn man von den Zuthaten des mohammedanischen Cultus absieht, noch ganz den Geist der iustinianischen Zeit, die hier das herrlichste Denkmal byzantinischer Baukunst geschaffen. Für Näheres muss ich auf die reiche Litteratur verweisen, besonders Gillius II 3f. Ducange III 2. Richter 12—101 (Quellenauszüge). G. Fossati *Aja Sofia*, Lond. 1852 (mit 25 Farbentafeln). W. Salzenberg *Altchristl. Bau- und Denkmäler von C.* (Berl. 1854) S. 15—32, Taf. VI—XXXII (älteres Hauptwerk). W. R. Lethaby und H. Swainson *The Church of S. Sophia*, Lond. 1894 (wichtig für die Baugeschichte; vgl. dazu F. v. Reber *Byz. Ztschr.* IV 607—614). H. Holtzinger *Die Sophienkirche*, Leipz. 1898 (kurze Beschreibung mit guten Bildern). Grosvenor II 494—557.

Die zweite Stelle an thatsächlicher Bedeutung (nicht an kirchlichem Rang, s. u. H. Eirene) unter den Kirchen von C. nahm jene der Apostel (*οἱ ἄγιοι Ἀπόστολοι*) ein, von Constantin d. Gr. erbaut, die Begräbnisstätte der Kaiser, nach der Eroberung von C. kurze Zeit (1453—55) Patriarchatskirche (an Stelle der H. Sophia), dann auf Befehl Mohammeds II. niedergedrückt, um der

grossen Moschee dieses Sultans (erbaut 1463—69) Platz zu machen (Plan 5 D). Ducange IV 5, 1. Richter 101—14. Grosvenor I 311ff. Kürzlich ist in der Bibliothek des Athosklosters Laura ein zwischen 931—44 verfasstes Gedicht des Constantinos von Rhodos zum Vorschein gekommen, welches die ausführlichste Beschreibung der Apostelkirche enthält; dasselbe ist von G. P. Begleri (Odessa 1896; russ.) und (besser) von E. Legrand mit archäologischen Erläuterungen von Th. Reinach *Rev. ét. gr.* 1896, 32—103, sodann von G. Wulff *Nachr. d. russ. archäol. Inst. in C.* I 35—78. 173ff. (russ.) herausgegeben und erläutert worden, s. Krumbacher *Byz. Lit.* 2 723ff.; *Byz. Ztschr.* VI 166ff. VII 316ff. (mit Plan).

Als dritte Kirche von C. wäre die der Muttergottes in den Blachernen (*ἡ ἀγία Θεοτόκος τῶν Βλαχερνῶν*) zu nennen, über welche s. Bd. III S. 555 und zu der dort angeführten Litteratur noch 20 Richter 164—170. *Byz. Ztschr.* V 369f. 639.

Von den übrigen Kirchen in C. nenne ich hier als durch Alter und Bedeutung besonders wichtig die von Constantin d. Gr. ‚dem göttlichen Frieden‘ gewidmete H. Eirene (Plan 7 H), vortrefflich erhalten, aber von den Türken als Arsenal benützt und deshalb unzugänglich; dem kirchlichen Range nach nur der heiligen Sophia nachstehend, zu der sie als eigentliche Parochialkirche des Patriarchen in ähnlichem Verhältnis stand, wie S. Giovanni in 30 Laterano als Kathedrale des Bischofs von Rom zu St. Peter als der Ceremonienkirche des Papstes. Dann die unter Justinian I. erbaute Kirche der heiligen Sergios und Bakchos (Plan 8 G), als Moschee ‚die kleine heilige Sophia‘ (*Kütschük Aja Sofia*) genannt, welche durch ihre gesicherte Lage einen festen Punkt in der alten Topographie dieses Teiles von C. bildet; ferner die Kirche der heiligen Anastasia (Plan 7 G), jetzt *Mehemet Sokolli Dschami*; die im J. 463 vom Patricier Studios erbaute Klosterkirche des heiligen Johannes (Plan 8 B), eines der ältesten und ehrwürdigsten Bauwerke von C. von basilikaler Anlage, durch den Stallmeister Elias des Sultans Bajezit II. (1481—1512) in eine Moschee verwandelt und als solche *Mir Achor Dschami* (Stallmeistermoschee) genannt; die durch ihre wunderbaren Mosaiken und Frescobilder (aus dem 14. Jhd.) berühmte, uralte Klosterkirche Chora (*Μονὴ τῆς ζωῆας = fuori le mura*), schon vor der Gründung des kaiserlichen C. als Zuflucht 50 der Christen weit ausserhalb der Stadt angelegt (Plan 4 C), jetzt *Kachrieh Dschami*; die Kirchen der heiligen Theodosia (Plan 5 E), jetzt *Gül Dschami* (die Rosenmoschee), Pantokrator (*τὸ Παντοκράτορος*, ‚des Allmächtigen‘), Plan 5 E, jetzt *Zeyrek Dschami*, des heiligen Theodoros von Tyron (Plan 6 F), jetzt *Kilissch Dschami* (‚Kirchenmoschee‘), Pammakaristos (*τῆς Παμμακαριστοῦ*, der allerseligsten Gottesmutter), 1456—1586 als Patriarchatskirche dienend (Plan 4 D/E), jetzt 60 *Fetihieh Dschami*, u. a. Im übrigen verweise ich auf die Quellenauszüge bei Ducange III und IV sowie bei Richter 1—252, auf Paspates *Byz. Μελέραι* 277—409 und die kunstgeschichtlichen Werke, besonders Salzenberg a. a. O. und D. Pulgher *Les anc. églises byzant. de Const.*, Wien 1878 (mit Atlas 1880), sowie Grosvenor Ch. VIII.

Klöster. Dieselben bildeten einen wesentlichen Zug im Gesamteindruck von C. Bezüglich des einzelnen verweise ich ausser den Quellenauszügen bei Richter a. a. O. besonders auf das Werk von E. Marin *Les moines de C/ple* (380—898), Paris 1897, gegen dessen zum Teil unkritische Ausführungen vgl. auch J. Pargoire *Les débuts du monachisme à C/ple.*, *Rev. quest. hist.* 1899, 67—143.

Öffentliche Gebäude. Neben Kirchen und Palästen war weitaus das bekannteste Bauwerk in C. der Hippodrom (*ὁ ἵπποδρόμος* oder nach byzantinischem Sprachgebrauch gewöhnlich *τὸ ἵπποδρόμον*), dessen erste Anlage durch Septimius Severus (im J. 203) bereits Bd. III S. 1125 besprochen wurde. Durch den Tod des Kaisers (211) unvollendet geblieben und seitdem vernachlässigt, wurde derselbe erst von Constantin d. Gr. ausgebaut und am 11. Mai 330 feierlich eingeweiht. Bestimmt einen ähnlichen Mittelpunkt für öffentliche Spiele und Belustigungen zu bilden wie der Circus Maximus in Rom, concentrierte der Hippodrom zu C. bald in noch weit höherem Grade das öffentliche Leben nicht nur der Hauptstadt, sondern des ganzen Reiches in sich, indem bei dem Mangel an sonstiger Gelegenheit zu verfassungsmässiger Bethätigung die politischen Leidenschaften und Interessen der grossen Masse der Bevölkerung sich hier mit elementarer Gewalt Bahn brachen und die Reichsregierung nicht selten in ihren Grundfesten erschütterten. Der Nikaufstand des J. 532, der Einfluss der Rennbahnparteien auf die Besetzung des Kaiserthrones und das Schicksal so mancher Herrscher, die hier der Volkswut zum Opfer fielen, kennzeichnen die centrale Stellung, welche dem Hippodrom in der byzantinischen Reichsgeschichte bis um 1200 n. Chr. zukommt. Als im J. 1204 die christlichen Kreuzfahrer, die wahren Henker von C., denen weit mehr von dem alten Glanze und dem Reichtum an Kunstwerken zum Opfer fiel, als den Türken zu zerstören übrig blieb, sengend und raubend die damals prächtigste Stadt der Welt verheerten, da war die Rolle des Hippodrom ausgespielt, und wie der grosse Kaiserpalast, so ging auch dieses durch Brand und unwillige Zerstörung arg beschädigte Bauwerk seit 1204 dem vollständigen Verfall entgegen. Wir besitzen eine Zeichnung der Ruinen aus der Mitte des 15. Jhdts. (s. u. S. 1013), welche bei Banduri zu S. 664 wiederholt ist und erkennen lässt, wie weit der Verfall um die Zeit der türkischen Eroberung vorgeschritten war. Gillius II 11 giebt uns eine wertvolle Beschreibung der gegen 1550 noch vorhandenen Baureste. Dieselben sind jetzt mit Ausnahme der drei Denkmäler der *spina*, fast vollständig verschwunden; nur von den Unterbauten der *σφενδόνη* oder Rundung der Bahn sind noch Teile erhalten. Doch ist der Boden des Platzes, der früher den Itscheglans (Serai-pagan) zum Tummeln ihrer Rosse und zum Werfen des *Dscheridan* (Rossplatz) noch die Erinnerung an die einstige Bestimmung bewahrte, jetzt etwa 7 m über die Arena des Hippodrom erhöht, so dass die Oberfläche der *spina* mit dem drei allein noch erhaltenen, erst im J. 1856 frei gelegten Denkmälern des Hippodroms jetzt tief in der Erde steckt. Diese Denk-



mäler sind der Obelisk Thutmes III., von Theodosios d. Gr. im J. 381 in der Mitte der Rennbahn aufgerichtet, die eiserne Schlangensäule, welche einst den goldenen Dreifuss zu Delphi als Weihgeschenk für die Schlacht von Plataiai trug und noch jetzt die bekannte Weihinschrift IGA 70 zeigt, endlich die in Gestalt eines Obelisk gemauerte Säule Constantins VII. Porphyrogenetos, einst mit vergoldeten Bronzeplatten bedeckt, jetzt aber sehr unansehnlich geworden. Über den Hippodrom vgl. Ducange II 1. Unger 286—305. Grosvenor I 319—353. 377—384; The Hippodrome of Constantinople, Lond. 1889. J. B. Bury The Nika Riot. Journ. Hell. Stud. XVII 1897, 92—119, ferner die oben genannten Werke über den Kaiserpalast, von dessen Topographie jene des Hippodroms nicht zu trennen ist. Über das plataeische Weihgeschenk s. besonders O. Frick Jahrb. f. Philol. Suppl. III 487—556 (1859). LXXXV (1862) 440—466. Dethier und Mordtmann Epigr. v. Byz. 3—48. E. Fabricius Arch. Jahrb. I 1886, 176—191. IGA 70. Dittenberger Syll. 1; über den ägyptischen Obelisk Lepsius Denkmäler III 60. Birch Transact. R. Soc. Lit. II (1847) S. II 218ff. Petrie Hist. of Egypt II<sup>2</sup> 132f. A. Wiedemann Ägypt. Gesch. I 365; über die Säule Constantins B. Paluka Byz. Ztschr. V 158f.

Unter den Gebäuden beim Forum Augusteum ist das Milion (*τὸ Μίλιον*, in der Urbs Const. IV *miliarium aureum*) zu nennen, seiner Bestimmung nach als Ausgangspunkt für die Meilenzählung der kaiserlichen Heeresstrassen dem *miliarium aureum* in Rom nachgebildet, an Gestalt als ein auf vier Bogen ruhendes Gewölbe mit bildlichem Schmuck und Durchgängen aber eher dem Janus quadrifrons am Forum boarium zu vergleichen. Ducange I 24, 2. Unger 247—253. Gillius II 23. F. v. Reber 734. An das Augusteum stiess ferner im Osten (Plan 7 H) der Senatspalast (*Σενάτων*, auch *Σύγκλητον*, *Βουλευτήριον μέγα* u. s. w.), für die Sitzungen des Staatsrates bestimmt, während ein gleichnamiges Gebäude am Forum Constantini für die Sitzungen der Stadtverordneten (*λογάδες*) diente und vom Kaiser nur in Ausübung consularischer Befugnisse betreten wurde, s. Kod. 174f. Kedr. I 565. 610, wonach für die Beratungen der städtischen Behörden noch ein zweites Gebäude am Tauros diente. Gillius II 17. III 4. Ducange II 9, 1. Richter 398. 50 Reinach Rev. ét. gr. 1896, 86ff.

An das Vorbild des alten Rom erinnerte ferner das in der Gegend des Seraskierats beim Tauros hoch gelegene Capitol (*τὸ Καπετώλιον*), ein sonst wenig genanntes Gebäude. Ducange II 9, 2. Unger 246. Mordtmann § 9. 10. 27. 76. 123. Plan 6 F. Als Gerichtsgebäude und Gefängnis diente das Praetorium (*Πραιτώριον*), das nach dem Ceremonienbuch östlich des Forum Constantini gesucht werden muss. Ducange II 9, C. Richter 398ff. Mordtmann § 110. In früherer Zeit wurde nach Kod. 76 auch das Strategion Bd. III S. 1123) als Gefängnis benutzt, ausserdem auch die schon o. S. 990 genannten Numera (*τὰ Νούμερα*). In der Nähe des (alten) Patriarchats (bei der H. Sophia) ist nach Theoph. 467 B. auch das Quaestorium (*Κραισιώριον*, *Κοιμιστώριον*) zu suchen, vgl. Ducange II 9, 7. Richter 400. Als Schatz-

amt diente übrigens das Genikon (*τὸ Γενικόν*), wegen für die Verwaltung des kaiserlichen Privatvermögens das Idikon (*τὸ Ἰδικόν*) bestimmt war, Ducange II 9, 9. 10. Richter 256. 400f. Über die in C. als Basiliken bezeichneten Gebäude, besonders die als Gerichtshalle dienende grosse Basilika (*Βασιλικὸς σιόα*, *Βασιλική*) oder Regia (*Ρηγία*) hinter dem Milion und die damit verbundene Bibliothek s. Gillius II 20. Ducange II 9, 3. 12—14. Richter 405—412. Mordtmann § 118, auch den Art. Basilica Bd. III S. 85. In derselben Gegend ist auch der ebenfalls mit einer Bibliothek in Verbindung gebrachte Bau des Oktogon (*Ὀκτάγωνον*) zu suchen, worüber Gillius II 20. Ducange II 9, 4. Unger 84. Mordtmann § 118—121. Über ähnliche, für Studienzwecke bestimmte Bauten dieser Art, deren einer in der Bibliothek des Klosters Pantokrator, jetzt *Scheich Suleiman Mesdschidi* genannt (Plan 5/6 E) erhalten ist, s. Grosvenor II 427f., über das Oktogon des Daphnepalastes F. v. Reber a. a. O. 764f.

Von den als Halle n (*σισαί*) bezeichneten Bauten, zu denen die Basiliken u. a. gehörten, sind im allgemeinen zu unterscheiden die Säulengänge oder Arkaden (*ἔμβολοι*), deren Unger 127ff. die wichtigsten zusammengestellt hat. Dazu gehörten u. a. die schon o. S. 969 genannten *porticus Troadenses* und die *porticus Cariana* (*Καριανὸς ἔμβολος* Theoph. 261 de B.) bei den Blachernen, wo von noch beträchtliche Reste bei dem Thore Aivan Serai Kapussi erhalten sind, s. Mordtmann § 64 mit Plan und den Plan zu Meyer<sup>5</sup> 311; vgl. auch Ducange II 3 *Porticus*. Über das *Μακρόν ἔμβολον* s. o. S. 987.

Einen nicht unwesentlichen Zug in der architectonischen Physiognomie der Stadt bildeten die Säulen (*κίονες*), deren wir bereits mehrere in Verbindung mit den öffentlichen Plätzen kennen gelernt haben, so die Säule Justinians auf dem Augusteion (*ὁ χαλκοῦς κίων ὁ μέγας — ὁ λεγόμενος Ἀγρονσοῦς* Theoph. 224 de B.), o. S. 987, die Purpursäule (*πορφυροῦς κίων* ebd. 21) auf dem Forum Constantini, o. S. 987, die Säule des Theodosios auf dem Tauros (*κίων τοῦ Ταύρου* ebd. 70 u. 8.), o. S. 987, die Säule des Arkadios auf dem Xerolophos (*κίων τοῦ Ξερολόφου* ebd. 77 u. 8.), die *columna historiata* der älteren Reisenden (Plan 7 D), worüber o. S. 988f. Dazu ist ausser der schon oben Bd. III S. 1124f. besprochenen Gothen säule hauptsächlich noch die Säule des Kaisers Marcianus (450—457) zu erwähnen, welche noch in ihrer ganzen Höhe von 10 m erhalten ist und von den Türken *Kys Tasch* (Jungferstein) genannt wird (Plan 6 D). Näheres bei Meyer 277f. und über die Säulen im allgemeinen Grosvenor 371ff. F. W. Unger Über die vier Colossalsäulen in C., Repert. f. Kunstwiss. II (1879) 108—37.

Das in älterer Zeit zu Tierkämpfen dienende Kynegion (*Κυνήγιον*) auf der Serailspitze wurde in byzantinischer Zeit nur mehr als Richtstätte benutzt; s. Bd. III S. 1126. Mordtmann § 88. Unger 284ff., wo man auch das Wenige zusammengestellt findet, was sonst über Theater und Amphitheater in C. bekannt ist (besser bei Ducange II 2). Unter den Zughäusern (*ἀρματοφιλάνεια*, *ἀρμαμένα*) sind die schon o. S. 990 genannten Mangana (*τὰ Μάγγανα* oder *Μάγκανα = machinae*) be-

sonders hervorzuheben, weil dieser Name zur Bezeichnung einer bestimmten Gegend im Bereiche des grossen Kaiserpalastes dient; vgl. Richter 401ff. Mordtmann § 88f. In dieser Beziehung ist auch die Bezeichnung *Τοποι* (*οἱ λεγόμενοι Τόποι* Kodin. 25) anzuführen, worüber vgl. Bd. III S. 1119 mit Plan S. 1122. Ducange II 16, 89. Richter 224. Mordtmann § 93, sowie das Tzykanisterion (*Τζυκανιστήριον*, auch *Τζουκανιστήριον*), ein von Theodosios II. errichtetes Gebäude für das von den Persern (*ἰθυγαν* (gr. *ἐκκαλίω* = *εὐάειν τὴν σφαίραν*, s. Ducange Gloss. und Sophokles Lex. u. d. W.) genannte Reiterspiel des Balltreibens, worüber Ducange II 4, 30. Richter 305ff. F. v. Reber 772. Über die zahlreichen Spitäler (*ἐνώνες*, *ξεροδοχεῖα*) und ähnliche der öffentlichen Fürsorge dienende Anstalten sehe man das Verzeichnis bei Ducange IV 9 und das Reg. zu Richter unter „Hospize“, auch Mordtmann § 117. 121 u. 8.

Wasserversorgung. Zu den wichtigsten 20 und auch in der Topographie der Stadt und ihrer Umgebung meist hervortretenden öffentlichen Bauten gehören alle jene Anlagen, welche die Versorgung der Stadt mit Nutzwasser und dessen Verwendung für die Öffentlichkeit (in Bädern u. s. w.) zum Ziele hatte. Die wenigen natürlichen Quellen innerhalb des Stadtgebietes und das in Brunnen schächten zu Tage tretende Grundwasser konnte in keiner Weise dem Bedürfnis einer Grossstadt genügen, und schon vor der Erhebung von Byzanz zur Kaiserresidenz war man auf Zuleitung des Wassers von aussen bedacht. Aus Cod. Iust. XI 43, 6, und der Osterchronik I 619 Dind. erfahren wir, dass schon Hadrian eine Wasserleitung (*ἀγωγός*) anlegen liess, welche durch ein an den Praef. praet. Kyros (439—441) gerichtetes Gesetz für den Gebrauch des Palastes, der öffentlichen Bäder und Brunnenhäuser vorbehalten und von Justinian I. im J. 528 erneuert wurde; es ist der noch jetzt so genannte Aquaeduct Justinians, das hervorragendste Denkmal byzantinischer Wasserbaukunst, in zweigeschossiger Bogenstellung 265 m lang, 35 m hoch. Ebenfalls antiken Ursprungs ist der Aquaeduct des Valens, *ὁ μέγας ἀγωγός τοῦ Οὐάλεντος*, auch bloss *ὁ ἀγωγός* u. ä. bei Theoph., in den Patria als *ἀγωγός τῶν μεγάλων ἀψίδων ἧτοι αἱ οὐράναι καμάραι* bezeichnet, türkisch *box doghan kemeri*, d. i. ‚Bogen des grauen Falken‘, von Kaiser Valens im J. 368 aus den Mauern des zerstörten Chalkedon erbaut, von Justinian II. 576 und Constantin V. 766 wieder hergestellt, dann von Soliman I. wieder in Stand gesetzt und noch heute benutzt, um das bis zur Höhe des vierten Hügels, bei der Moschee Mohammeds des Eroberers, unterirdisch geleitete Wasser über das dieselbe vom dritten Hügel (beim Seraskierat) trennende Thal zu führen, als zweigeschossiger Bau 625 m lang und 23 m hoch erhalten, Plan 6 E. Meyer 275f. Grosvenor I 356ff. Im übrigen sehe man die Quellenansätze bei Ducange I 25 *Aquaeductus*; 26 *Nymphaea*; 27 *Bal-naea*, *Thermae*; 28 *Cisternae*; 29 *Cloacae*; 30 *Latrinae publicae*. Unger 191—202 ‚Wasserleitungen, Cisternen und Brunnenhäuser‘, dann Andréossy Voy. à l'enbouch. de la Mer Noire (Paris 1818) II. v. Moltke Briefe 20. Tchihatchef Le Bosphore 46—63, und besonders das vortreffliche neuere Hauptwerk von Ph. Forchheimer

und J. Strzygowski Die byzantinischen Wasserbehälter von Constantinopel. Wien 1893, dazu F. v. Reber Byz. Ztschr. IV 128—136. Eine gute Übersicht der Wasserzufuhr von C. geben die Karten der Umgebung der Stadt von H. Kiepert und C. v. d. Goltz (s. u.).

Das durch die Wasserleitungen zugeführte Wasser wurde teils in offene Becken, teils in geschlossene Behälter geleitet, welche von den Byzantinern gleicherweise als Cisternen (*κισιτέρη*, *δεξαμενή*, *δοξυστων ὕδατος*, *ἔλυτρον* u. s. w.) bezeichnet wurden. Die drei hervorragendsten Beispiele der ersteren Art, welche an die offenen Teiche in und bei Jerusalem erinnern, finden sich im westlichen Teile der Stadt, zwischen der constantinischen und der theodosischen Mauer. Es sind der jetzt als *Tschukur bostan* (Grubengarten) bezeichnete Behälter in Exi Marmara (Plan 7 C), seit Gillius als die von Anastasios I. (491—518) erbaute Cisterne des heiligen Mokios (*κισιτέρη τοῦ Ἁ. Μωκίου*) erkannt, dann das von Strzygowski für die *Cisterna Arcadiaca* der alten Regionsbeschreibung erklärte und sonach noch ältere Becken bei der Selimmoschee (Plan 5 D), endlich die von Aspar im J. 459 angelegte Cisterne (*ἡ Ἀσπάρου κισιτέρη*) an der zum Adrianopeler Thor führenden Strasse, jetzt *Tschukur bostan* von Karagümrik (Plan 4 D). Es ist zu beachten, dass die drei genannten grossen Wasserbecken zur Zeit ihrer Entstehung ausserhalb der Stadtmauer lagen, doch gab es auch innerhalb der constantinischen Mauer solche Behälter, wie die im J. 369 angelegte Cisterne des Modestus, welche jetzt Strzygowski in dem ehemaligen Teich beim Sattlermarkt (Sarrâdsch hané) erkennt, wo man früher die Cisterne der heiligen Apostel oder der vierzig Märtyrer suchte (s. Plan 6 E). Überwiegend waren jedoch innerhalb der älteren Stadt, schon der Kostbarkeit des Platzes wegen, die geschlossenen unterirdischen Becken, deren noch eine ganze Anzahl erhalten ist; die berühmtesten derselben sind die stannenswerten Anlagen von *Bin bir direk* (1001 Säule) und *ferbatan Serai* (das versunkene Schloss), von denen erstere gewöhnlich für die unter Constantin d. Gr. erbaute Cisterne des Philoxenos (Plan 7 G), letztere für die von Justinian I. angelegte Cisterne Basilica (*ἡ βασιλική κισιτέρη*) gehalten wird (Plan 6/7 G). Gegen die herkömmliche Auffassung dieser durch die Grossartigkeit ihrer Anlage und die vortreffliche Erhaltung imponierenden Bauten als Cisternen hat neuerdings F. v. Reber a. a. O. erhebliche Einwendungen erhoben und die Verwendung derselben als Wasserbehälter aus technischen und künstlerischen Gründen bestritten. Eine endgültige Entscheidung hierüber ist wohl so lange nicht möglich, als nicht auch der Zusammenhang dieser Räume mit dem ganzen System der Wasserversorgung von C. durch Canäle u. s. w. aufgeklärt ist. Von anderen Cisternen nenne ich noch jene des Theodosios in der 5. Region (Plan 5 G), des Aëtius, des Bonus (*Βῶνος*; Plan 4 D, doch ist die Lage unsicher), der Pulcheria, die ‚grosse Cisterne bei der Porphyrsäule‘ und jene unter dem Hippodrom, worüber man die Nachweise jetzt am besten bei Forchheimer-Strzygowski 147—188 findet, ebenso wie ebd. 35—114 ein möglichst vollständiges Verzeichnis der noch

erhaltenen Wasserbehälter. Weitere Beiträge zur Kenntnis der letzteren liefert B. Paluka Mittel. d. deutschen Exkursionsklubs I 48—56 und Byz. Ztschr. II 647f. IV 594—600. Im übrigen vgl. noch Grosvenor I 360—371. Meyer 267ff.

Unter den öffentlichen Bädern in C. werden neben den schon Bd. III S. 1125f. besprochenen, auf Severns zurückgehenden Thermen Kaminia und Zeuxippos jene des Constantiu und des Arkadios besonders erwähnt. Näheres über diese und andere Bäder in den von Ducange a. a. O. und bei Unger 269—283 gesammelten Stellen. Nur von den Thermen Constantins, welche von Mohammed II. wieder in Stand gesetzt und von den Türken (mit Bezug auf ihre Lage in einer Rinsenkung des 4. Hügels) *Tschukur Hammam* (Grubenbad) genannt wurden, hat sich das alte Mauerwerk noch zum Teile erhalten. Ist aber jetzt ganz unzugänglich. Grosvenor I 296f. 359f. Meyer 278.

Über die zur Canalisation und Abfuhr des Urates dienenden Einrichtungen (Kloaken u. s. w.) sehe man die Stellen bei Ducange a. a. O., über die nächtliche Beleuchtung der Stadt Hertzberg Gesch. d. röm. Kaiserr. 681 und Ammian. Marc. XIV 1, 9 (diese Stelle bezieht sich jedoch auf Antiochien).

Privatbauten. Neben den zahlreichen öffentlichen Bauten, welche das architektonische Gesamtbild der Stadt bestimmten, treten naturgemäss die privaten Gebäude, in denen das häusliche Leben des Volkes von C. sich abspielte, an individueller Bedeutung ganz zurück; doch werden verschiedene Privathäuser vornehmer Byzantiner genannt, wie das durch seine Kunstschatze berühmte Haus des Lausus, das jedoch nicht mit dem *Λαυσιαδός* genannten Teile des grossen Kaiserpalastes zu verwechseln ist, jene des Harmatios, des Antiochos, des Toxaras, des Ioannes Synkellos u. a., worüber man bei Richter 415ff. einiges gesammelt findet. Eine hierauf gerichtete Durchforschung der byzantinischen Litteratur würde gewiss noch weit mehr zu Tage fördern, besonders auch bezüglich der Einrichtung des byzantinischen Privathauses, für die wir um so mehr auf die literarischen Quellen angewiesen sind, als sich von dieser Art von Bauten wohl nichts erhalten hat; vgl. o. S. 986. Was die Menge und Anordnung der dicht aneinandergebauten Privathäuser betrifft, so ist dafür Agath. V 3 zu beachten (*ἐννεχθεῖ γὰρ ἀπανταχοῦ αἱ οἰκοδομίαι τῆς πόλεως καὶ ξηνημέναι ἀλλήλοις καὶ σπανίατα ἴδοι τις ἐν γοῖσι ὑπαιθροῖς*).

Doch bestimmte schon der Cod. Theod. XV 46, dass private Bauten von den öffentlichen mindestens 15 Fuss entfernt zu sein hätten, und die Bauordnung des Kaisers Zeno (474—491) für C. setzte fest, dass auch bei den Privathäusern unter sich je 12 Fuss vom Fundament bis zum Dach Abstand bleiben solle; der Höhe des Hausbaues war unter dieser Voraussetzung nur in so weit Schranke gesetzt, als keinem Nachbar die freie Aussicht auf das Meer entzogen werden durfte (Cod. Iust. VIII 10, 12). Für die Bauart der Privathäuser ist besonders die Ansicht des Hippodrom von 1450 (vgl. o. S. 994) zu beachten, welcher ein ganzes Stadtviertel mit giebelgedeckten und einigen flachgedeckten Häusern sowie zahlreichen Kuppelbauten (Kirchen?) zeigt; auch der Plan des Buondelmonte

und die älteren Ansichten aus türkischer Zeit (s. u.) sind in dieser Beziehung sehr lehrreich. Aus derselben Bauverordnung, welche Unger 70ff. nebst einigen anderen aus Cod. Theod. und Iust. mitgeteilt hat, ersehen wir, dass an den Häusern häufig Altane (*solaria*, Söller) angebracht waren, welche nach unten frei sein mussten und weder durch Säulen gestützt, noch mit der Strasse durch eine Treppe verbunden sein durften; zwischen den Altanen gegenüberüberliegender Häusermuss mindestens 10 Fuss Abstand bleiben, was auch das Mindestmass für die Breite der Gassen (*στενωπολά*) gewesen zu sein scheint. Diese und andere Bauverordnungen, deren Erläuterung besonders vom bautechnischen Standpunkt aus sehr zu wünschen wäre, waren neben ästhetischen und hygienischen Rücksichten, wie sie besonders in dem Erlass des Kaisers Zeno geltend gemacht werden, hauptsächlich, wie ebenfalls mehrfach ausdrücklich hervorgehoben wird, durch die Gefahr der Feuersbrünste bedingt, welche in byzantinischer Zeit kaum minder verheerend waren, als die berühmten Brände der türkischen Stadt. Sie haben mehr als irgend ein anderer Eingriff bis auf die Gegenwart zur fortwährenden Umgestaltung und Erneuerung der Stadt und zur Zerstörung des Alten beigetragen, und naturgemäss wurde davon die grosse Masse der Wohnhäuser mehr und häufiger betroffen als die solideren und besser geschützten öffentlichen Bauten. Solche Brände fanden statt in den J. 400, 404 (H. Sophia), 406 (Hippodrom), 433, 462, 465, 469, 476, 491, 498, 507, 509, 510, 513, 532 (H. Sophia), 549, 559, 561, 562, 564, 583, 603, 791, 887, 931, 956, 1040, 1203, 1204, 1261, 1291, 1308 u. s. w. Quellen bei Unger 74—91.

Nächst dem Feuer haben zur Zerstörung der Gebäude von C. am meisten die Erdbeben mitgewirkt, welche bis zur Gegenwart eine stete Gefahr für die Stadt bilden. Erdbebenjahre der byzantinischen Zeit sind 402, 407, 412, 417, 422, 447 (Einsturz der Mauern), 450, 480, 492, 542, 554, 555, 558 (Einsturz der Sophienkuppel), 740, 865, 869, 945, 986 (wieder ein Teil der Sophienkuppel eingestürzt), 1010, 1064, 1202, 1296, 1331, 1343. Quellen bei Unger 92—100. Weiteres Material über die Erdbeben von C. bei A. Perrey Mém. s. l. trembl. de terre ress. dans la pénins. turco-hellén. et en Syrie (in den Mém. couronnés u. s. w. der Ac. R. de Belg. XXIII 1848). J. F. Julius Schmidt Stud. üb. Erdbeben (2 Lpz. 1879) 137ff. O. Weismantel Die Erdbeben des vord. Kleinasiens in geschichtl. Zeit, Marb. 1891. G. Maas Das Erdbeben von Konstantinopel 1894, Himmel und Erde VII 409—426. 458—467.

An dritter Stelle treten als zerstörendes Moment die gewaltsamen Veränderungen durch Menschenhand hinzu, welche sich hauptsächlich an die beiden Eroberungen der Stadt durch die Lateiner im J. 1204 und durch die Türken im J. 1453 knüpfen; über erstere vgl. oben S. 994 und, ausser den bekannten Geschichtswerken, Ch. Hopf Chroniques gréco-rom., Berl. 1873. Grosvenor I 33f. II 533f. Über die zweite Eroberung durch die Türken, welche nach Gillius II *l jam centum annos non cessant funditus antiquae urbis vestigia delere*, vgl. J. v. Hammer Gesch. d. osman. Reiches I<sup>2</sup> 386ff. A. v. Mordt-

mann Belag. u. Eroberung Constantinopels durch die Türken, Stuttgart 1858. A. G. Paspates *Πολιορκία καὶ ἄλωσις τῆς Κωνσταντινῆς ὑπὸ τῶν Ὀθωμανῶν*, Athen 1890, dazu Byz. Ztschr. II 331f. Grosvenor I 40ff. II 536ff. J. Mordtmann Esquisse p. 80 (Quellen).

Bevölkerung. Die Grundlage der Bevölkerung bildeten die dorischen Ansiedler, durch welche anfangs der dorische Dialekt herrschend wurde, der jedoch schon frühzeitig in die *κοινή* überging, s. den Art. Byzantion Bd. III S. 1143. Ohne Zweifel hatte sich jedoch von Anfang an die Colonie nicht reinen Stammes erhalten, sondern mit fremden, besonders thrakischen Elementen vermischt, die aber von dem griechischen Volkstum äusserlich aufgesogen wurden. Eine viel weiter gehende Mischung hatte die Neugründung von C. als Reichshauptstadt zur Folge. Um seine Schöpfung möglichst schnell durch ein neues Volk zu beleben und zahlreiche Ansiedler zur Übersiedelung zu locken, wandte Constantin alle möglichen Mittel und Begünstigungen an. Nicht nur dass Constantinopel als Gemeinde mit allen Rechten und Privilegien der alten Welt-hauptstadt an der Tiber begabt wurde und mit dem ‚italischen‘ Rechte die Befreiung von Reichssteuern erhielt, so stellte der Kaiser auch den einzelnen Ansiedlern namhafte Vorteile in Aussicht. Hertzberg Gesch. d. röm. Kaiserr. 681f. Schiller Gesch. d. röm. Kaiserz. II 225. Burckhardt Zeit Constantins d. Gr. 418. Dieses Zustromen der verschiedensten Elemente konnte jedoch den griechischen Typus der Stadt nicht ändern, wenigstens derselbe, ähnlich der Bevölkerung aller Grossstädte, ein individuelles Gepräge erhielt. Auch der amtliche Gebrauch der römischen Sprache, wie er in den Titulaturen der Kaiser und den Einrichtungen der Staatsverwaltung, in den Gesetzgebungswerken des Theodosius und Justinian und in der Organisation der Armee zu Tage trat, blieb rein äusserlich und beeinflusste das Volkstum nicht weiter, als dass eine Anzahl römischer Ausdrücke, mit denen ein fest umschriebener Begriff verbunden war, unverändert in den griechischen Sprachgebrauch übergingen, statt wie früher übersetzt zu werden, z. B. *Σεβάστον*, *Πηγεῶνες* u. s. w. Anderes der Art s. bei Hertzberg Gesch. d. Byz. 194. Die Inschriften aus C., auch aus früherer Zeit, sind fast ausschliesslich griechisch und zeigen, dass das Lateinische der Bevölkerung oder auch nur einem nennenswerten Bruchteil derselben niemals geläufig war. Mit dem Zerfalle des weströmischen Reiches und der Consolidierung der östlichen Reichshälfte als eines geschlossenen Staatswesens, in welchem griechisches Volkstum und griechische Sprache die unbedingte Vorherrschaft hatten, wurden auch die äusseren Zeichen, in denen sich das Fortleben des römischen Staatsgedankens verkörperte, mehr und mehr abgestreift. Das Lateinische, noch zu Justinians Zeit, doch nicht mehr ausschliesslich, die Hofsprache in C., verlor seit Maurikios (582—602) seine officielle Geltung, und alle amtlichen Erlasse werden seitdem nur noch griechisch veröffentlicht, Finlay Griechenl. unt. d. Röm. 284, 10. Die natürliche Folge war, dass seit dem 7. Jhd. das Griechische als Commandosprache der Armee an Stelle des Lateinischen trat und

im 8. Jhd. die lateinischen Münzlegenden durch griechische verdrängt wurden. Constantiu V. (741—775) und Leo IV. (775—780) sind die ersten, welche gelegentlich auf Münzen statt des herkömmlichen *dominus* und *Augustus* als *θεοπότης* und *βασιλεὺς* bezeichnet werden, und Michael I. (811—813) heisst zuerst *βασιλεὺς Ῥωμαίων*, s. Kubitschek Bd. III S. 1154. Das 9. Jhd. brachte endlich auch in der Gesetzgebung den griechischen Charakter des Staates zum vollen Siege. Waren auch die seit dem 7. Jhd. neu erlassenen Gesetze sämtlich griechisch, so bildete die Grundlage des bürgerlichen Rechtes doch das grosse Gesetzgebungswerk Justinians, für dessen officielle Geltung, unbeschadet der Verbreitung einzelner Teile in griechischer Bearbeitung, die lateinische Fassung massgebend war. Hiedurch wurde dasselbe dem Rechtsbewusstsein des Volkes mehr und mehr entfremdet, bis der grosse Reorganisator des Reichs, der Makedonier Basileios I. (876—886), das von seinem Nachfolger Leo VI. (886—911) vollendete Werk der Basiliken (*τὰ Βασιλικά*) schuf, welches das *Corpus iuris*, auf dessen Inhalt es wesentlich beruhte, bald ganz verdrängte, Krumbacher Byz. Litt. 605ff. Freilich war dieses griechische Volkstum, wie es bis zum 10. Jhd. mit steigender Macht in allen Zweigen der Staatsverwaltung, in der Umgangssprache der Provinzen und im Leben der Reichshauptstadt zur Geltung kam, längst nicht mehr das antike, auch nicht mehr im Sinne des durch die makedonische Weltpolitik geschaffenen Hellenismus und der *κοινή*. Das Griechentum war in jene Phase übergegangen, die wir als den Rhomaismus bezeichnen können, scharf geschieden von der antiken Cultur durch die christliche Weltanschauung und durch jene Umbildung der Sprache, aus der das Neugriechische hervorgegangen ist, dem schon die Volkssprache der iustinianischen Zeit innerlich näher gestanden zu haben scheint, als dem Griechentum des perikleischen Zeitalters. Vgl. hiezu meine Bemerkungen Korr.-Bl. d. Ges. f. Anthr. 1897, 4f.

War sonach die Bevölkerung von C. der Sprache nach im wesentlichen eine einheitliche, wie sie es allmählich im ganzen Reiche geworden war, so war sie es keineswegs dem Blute nach. Zu den verschiedenartigen Elementen, die wie oben bemerkt bei und zum Teil schon vor der Gründung von C. am Goldenen Horn zusammenströmten, kamen im Laufe der Zeit noch vielfach fremde Volksbestandteile, welche eine weitgehende Rassenmischung zur Folge hatten. Hierher gehörten von Anfang an die fremden Truppen, in denen die barbarischen Elemente mehr und mehr überhand nahmen, im Besondern auch die gotischen Abteilungen, welche ausserhalb der constantinischen Mauer im sog. Hexakionion (s. o. S. 971) garnisonierten, sowie die seit dem 9. und 10. Jhd. auftretende nordgermanische Garde der Warangen (*Βαργγοι*, Waräger, *Vaeringjar*), welche anfangs aus durch Russland eingewanderte Normannen, seit dem 11. Jhd. auch durch Angelsachsen ergänzt wurde. Viele derselben heirateten, blieben in C. und gründeten unter den Rhomaeern ihr eigenes Hauswesen. Namentlich gab es manche ihrer Führer, die sich mit der griechischen Aristokratie verschwägerten, und deren Nachkommen sich und

ihre Nachkommen vollständig graecisirt haben. Hertzberg Gesch. d. Byz. 221. Weitere Litteratur hierüber bei Krumbacher Gesch. d. Byz. Litt. 1086. Noch bedeutender an Zahl war das fremde Volkselement, welches C. seit dem 11. Jhd. durch die Ansiedlung fremder, hauptsächlich italienischer Kaufleute erhielt. Während die Garde nur durch fortwährend frischen Zuzug ihren fremden Charakter bewahrte, jede Generation derselben aber nach und nach vom Rhomaeertum aufgesogen wurde, bildeten die Genuesen in Galata eine Gemeinde für sich mit selbständiger Verwaltung, Kirche und Umgangssprache, welche diesem Stadtteil einen erst in der Gegenwart sich verwindenden italienischen Charakter auftrug, s. o. S. 973 und Paspates *Ελλ. Φιλολ. Σύλλ.* VI. *Βυζαντ. Μελέται* 127ff. 204ff. Heyd Gesch. d. Levantehandels I 208ff. 499ff. II 305ff. Auch in der Altstadt besaßen dieselben ein Quartier am Hafen (Plan 6 G) ebenso wie die Pisaner und die Venezianer (ebd. 20 6 F), über deren Ansiedlungen im 14. Jhd. vgl. auch Ch. Diehl *Mé. d'archéol.* 1883, 90—131. Näheres über die Lage der einzelnen Quartiere und das Verhältnis derselben zur griechischen Bevölkerung bei Heyd I 275ff. Einen nicht geringen Procentsatz machten ferner die Juden aus, welche allerdings erst durch die Einwanderung der spanischen Juden (*Sephardim*) seit 1492 in C. und besonders in Thessalonike zu einem erheblichen Bestandteil der Bevölkerung wurden, 30 worüber vgl. besonders Karl Braun *Türk. Reise* II 275ff. Doch auch im Mittelalter waren die der deutsch-polnischen Gruppe (*Aschkenazim*) angehörigen Juden in C. schon zahlreich und in bestimmten Gegenden der Stadt localisirt, s. o. S. 974 und vgl. ferner die *Porta Ebraica* oder *P. Iudaea* o. S. 980, *Ἑβραϊκὴ οὐλά* u. s. w. in dem *Hebraica* oder *Iudeca* genannten Quartier am Hafen (Plan 6 G). Über letzteres vgl. jedoch Heyd a. a. O. I 275ff., wonach die Ju- 40 den seit Theodosius II. (408—450) in der eigentlichen Stadt nicht wohnen durften; ebenso nach Benjamin von Tudela (12. Jhd.), der in Pera 2000 rabbanitische und 500 karaitische Juden zählt. Doch müssen sie unter den Türken auch in Stambul wieder zugelassen worden sein, denn Gillius III 2 a. E. fand sie dort in der Nähe des Hafens angesiedelt. Im J. 1589 wurden die Juden aus dem Quartier in Stambul vertrieben und später an Stelle des Ghetto die Jeni Valide Moschee errichtet, 50 Grosvenor II 575. Mordtmann § 78. 82. Die jetzt so zahlreichen Armenier kommen für die ältere Zeit nicht in Betracht, da der Zug der armenischen Einwanderung erst mit der türkischen Eroberung beginnt, wengleich einzelne Armenier ebenso wie Türken schon in der letzten Periode des byzantinischen Reiches in C. angesiedelt gewesen sein mögen. So war Axuchos, der Minister des Kaisers Ioannes II. Komnenos (1118—43), ein geborener Türke, s. Hertzberg Gesch. d. Byz. 285, 286, und gegen Ende des 14. Jhdts. war die Zahl der als Kaufleute in C. angesiedelten Türken bereits so gross, dass Sultan Bajezit I. (1389—1403) bei Kaiser Manuel II. (1391—1425) für dieselben die Erbauung einer Moschee auf dem Xerolophos, welche nach seinem Grossvezier Daud Pascha genannt wurde, sowie eigene Gerichtsbarkeit durchsetzte, Grosvenor II 699. Hammer I 431.

Die Zahl der Bewohner kann nur ganz annähernd geschätzt werden. Schon zu Anfang des 5. Jhdts. soll dieselbe mehr als 1/2 Million betragen haben, s. Hertzberg Gesch. d. römischen Kaiserreichs 682. Auch die neueren Schätzungen weichen ansehnlich von einander ab; so berechnete R. Pococke im vorigen Jahrhundert die Bevölkerung auf 3 600 000 (!); Graf Andréossy (s. u.) nach dem Wasser- und Mchlbedarf auf 633 000; vgl. Grosvenor I 8f. Von diesen Extremen kommt das untere der Wahrheit jedenfalls näher als das obere. Eine Reihe anderer Angaben über die Bevölkerung von C. findet man bei Byzantios I 72ff. besprochen. Die amtliche Statistik aus dem J. 1885 giebt die Gesamtzahl zu 873 565 Seelen an, wovon, nach den zehn jetzigen Bezirken verteilt, 389 545 auf Stambul (das eigentliche C. des Mittelalters), 237 293 auf Galata, Pera und die angrenzenden Stadtteile, 118 467 auf Skutari mit Kadiköi, 99 102 auf das europäische, 29 158 auf das asiatische Ufer des Bosporos entfallen, Meyer 205f. Beruhen diese Ziffern auch, trotz ihrer scheinbaren Genauigkeit, auf einer höchst unsicheren Grundlage, so geben sie doch einen Anhaltspunkt für die Verteilung der Bevölkerung um das verbindende Mittelglied des Bosporos und gestatten unter Berücksichtigung der mehrfach dargelegten Verschiebung des städtischen Schwerpunktes auch Rückschlüsse auf das byzantinische C. Hierbei ist jedoch nicht zu übersehen, dass die Bevölkerung von C. auch mehrfach grossen Schwankungen unterlag. Neben der Erschütterung des Gleichgewichtes, welche die lateinische und die türkische Eroberung mit sich brachte, und neben der grossen Zahl von Menschen, welche den Erdbeben (s. o. S. 1000) zum Opfer gefallen sind (so z. B. im J. 1509 über 13 000, s. Maas a. a. O. 415), sind es besonders verheerende Seuchen und vor allem die Pest gewesen, an deren Auftreten sich bedeutende Rückschläge knüpfen. So folgte dem furchtbaren Nikaaufruf, bei dem allein an 40 000 Menschen umgekommen waren, die sog. iustinianische Pest, welche in dem Zeitraum von 531—580 periodisch wiederkehrte und zeitweise täglich 5000, ja 10 000 Menschen in C. dahingerafft haben soll, J. F. C. Hecker *Volkskrankheiten des Mittelalters* 3ff. Häser *Gesch. d. Medizin* III 43ff. K. Martin *Peterm. Mitt.* 1879, 257ff. Eine der furchtbarsten Epidemien war die fünfte Bubonepest zu C., welche im J. 747 von Unteritalien über Griechenland her sich ausbreitete und besonders in der Hauptstadt zahllose Opfer forderte, so dass viele Häuser ganz ausstarben, Theoph. 422f. de B. Nikeph. *Const.* 62f. de B. Im J. 1592 fielen in C. 180 000 Menschen an der Pest, während die überlebenden 400 000 sich unter gemeinsamer Leitung des Patriarchen und des Scheich ül Islam zum Bittgebet auf dem Okmeidan von Sonnenaufgang bis zum Abend versammelten, Grosvenor I 90f. Noch 1812 soll 1/4 der Bewohner (160 000) der Seuche erlegen sein, wie Andréossy *Const.* 161ff. berichtet, und bei der letzten Pestepidemie von 1837, welche uns Moltke Briefe nr. 26 geschildert hat, sind nach dessen Schätzung mindestens 20—30 000 umgekommen.

Die Geschichte der Stadt als solche gesondert von jener des byzantinischen, bzw. türki-

schen Reiches zu schreiben, ist bisher von niemand ernstlich versucht worden. Über die Geschichte des alten Byzantion hinaus, welche zum erstenmal von J. Müller an dieser Stelle in ihrem ganzen Zusammenhange dargestellt wurde (Bd. III S. 1127—1150), hesitzen wir, von summarischen Übersichten, wie bei Grosvenor I 18—58 abgesehen, nur fragmentarische Ansätze in der einen oder der anderen Richtung, wie solche auch in obiger Darlegung mehrfach angedeutet sind. Hierher gehören als äussere Geschichte die Gründung (o. S. 963) und die bauliche Entwicklung, dann die Kriegergebnisse wie die Belagerungen durch die Sarazenen, Slaven u. s. w., die Eroberungen durch die Lateiner 1204 und die Türken 1453, Volksaufstände wie der Nikaaufruf 532, Erdbeben, Feuersbrünste und Seuchen, s. o.; als innere Geschichte die Entwicklung der Bevölkerung nach Umfang und Verteilung, nach Nationalität und Sprache, die wirtschaftlichen Grundlagen (Handel und Gewerbe) ihres Daseins, die gesellschaftlichen Verhältnisse und die geistige Kultur, die locale Entwicklung von Christentum und Kirche, das Sonderleben der fremden Elemente wie der Genuesen, Juden und Armenier, die Stellung der Aristokratie, des Heeres und der Hofhaltung im städtischen Leben, ferner die städtische Verwaltung, in Bezug auf welche hier die Bemerkungen über das Stadtgebiet und dessen Einteilungen, über Bauverordnungen und Wasserversorgung, Beleuchtung, Canalisation u. s. w. o. S. 997f., über öffentliche Wohlthätigkeit o. S. 997, endlich über die Amtlocale der Stadtverordneten und die consularischen Functionen der Kaiser, o. S. 995, einige Andeutungen geben, die weiter zu verfolgen eine dankbare Aufgabe wäre; vgl. auch die nachfolgend genannte Regionsbeschreibung.

Quellen. Die älteste Beschreibung von C. ist ein *Urbs Constantinopolitana Nova Roma* betitelt lateinisches Verzeichnis der 14 Regionen 40 mit Aufzählung der wichtigsten Bauwerke und Angabe der Zahl der Bezirke (*vici sive angiportus*). Häuser und localen Beamten (*curatores, collegati, ricomagistri*), nebst Gesamtübersicht. Dieselbe ist von einem unbekanntem Verfasser unter Theodosius II. (408—450), doch nach dem J. 424 bearbeitet und im 16. Jhd. wiederholt mit der sog. *Notitia dignitatum* herausgegeben worden, so besonders von G. Panciroli, Ven. 1593, dessen Erläuterungen dazu auch hinter der Elzevirausgabe des Gillius (Lugd. Bat. 1632) 353—421 und bei Banduri 429—444 abgedruckt sind. Neue Ausg. in *Not. dign. ed. O. Seeck* (Berol. 1875) 227—243 und in *Geogr. Lat. min. coll.* A. Riese (Heilbr. 1878) 133—139. Übersetzung bei Unger 101—109.

Unter den byzantinischen Quellen stehen die sog. *Patria* (*Ἱστορία τῆς Κωνσταντινουπόλεως*) an erster Stelle. Allerdings ist bei ihrer Benützung vor den historischen Notizen, die an die Gebände 50 angeknüpft werden, sehr zu warnen, da sie meist legendär sind. Das Werk ist eine Compilation von Nachrichten zur Topographie und Geschichte der Stadt, welche um 995 entstanden ist. Von den benützten Quellen sind uns drei erhalten, nämlich die im 6. Jhd. entstandenen *Ἱστορία Κηρύλλου* des Hesychios Illustrios, ein Ausschnitt aus dessen Weltgeschichte (letzte Ausgabe von C.

Müller FHG IV 146ff.), die um 800 verfassten *Παροισιαι οὐνοτομοι χρονικαι* (ed. Th. Preger Progr. München 1898) und die Legende vom Bau der hl. Sophia (ed. Combefis im *Manipulus originum Cpolitinarum* 1664). Das ganze Werk ist uns in zwei Fassungen überliefert, deren eine sich ziemlich eng an das Original hält und unter dem Namen des Georgios Kodinos zuletzt von I. Bekker Bonn 1843 (wiederholt bei Migne Gr. 157, 429—634) herausgegeben ist. Die andere, unter Alexios I. Komnenos (1081—1118) entstanden, hat die Abschnitte des sog. Kodinos nach topographischen Gesichtspunkten geordnet und geht unter dem Namen des Anonymus Banduri (*Imp. Orient.* III 1—80). Eine Klärung des Verhältnisses beider Recensionen zu einander und zu ihren Quellen ist erst durch Th. Preger Beiträge zur Textgeschichte der *Ἱστορία Κωνσταντινουπόλεως* (München 1895) angebahnt worden und von demselben auch eine kritische Ausgabe des ganzen Werkes zu erwarten; vgl. Krumbacher *Byz. Litt.* 2 422ff.

Nächst den *Patria* ist das wichtigste Werk der byzantinischen Litteratur für die Topographie von C., besonders für den Kaiserpalast (s. S. 991), das Buch des Kaisers Constantin VII. Porphyrogenetos (912—959) über das Ceremonienwesen des byzantinischen Hofes (*Ἐκθεσις τῆς βασιλείου τάξεως*); in einer einzigen Hs. der Leipziger Stadtbibliothek erhalten, wurde dasselbe zuerst von J. H. Leich und J. J. Reiske (2 Bde., Lpz. 1751—1754) dann von I. Bekker (2 Bde., Bonn 1829/30 und nochmals bei Migne Gr. 112f. herausgegeben. Vgl. dazu Krumbacher 254ff. Mordtmann § 109f. F. v. Reber a. a. O. 728f. Als dritte Quelle der vorgenannten Art ist des Prokopios um 560 n. Chr. verfasste Schrift über die Bauten Iustinians (*περὶ κτισμάτων*) anzuführen, deren erstes Buch die Bauten in C. behandelt. 40 Ausg. bei Procop. rec. G. Dindorf vol. III (Bonn 1838).

Reichliches, aber weit zerstreutes Material für die Topographie bieten auch die byzantinischen Historiker, unter denen ich hier nur Zosimos als Hauptquelle für die constantinische Stadt und Theophanes wegen des ausgezeichneten topographischen Index zur Ausgabe von C. de Boor (Lpz. 1883—85) unter *Κωνσταντινούπολις* S. 647—655 hervorhebe. In gleichem Sinne ist auch an die französischen Quellen zur Geschichte der Kreuzzüge und des lateinischen Kaisertums und an die türkischen Geschichtsschreiber zu erinnern, deren letztere durch J. v. Hammers Geschichte des osmanischen Reiches (10 Bde., Pesth 1827—1834; 2. Aufl. 4 Bde., 1835f.) zugänglicher geworden sind. Unter der noch wenig ausgebeuteten Litteratur der mittelalterlichen Pilgerschriften ist hier besonders der Bericht des Erzbischofs Antonius von Novgorod zu nennen, welcher C. kurz vor der lateinischen Eroberung besuchte. s. B. de Khitrowo *Itinéraires russes en Orient I* (Genf 1889). Ch. Hopf *Chron. gréco-rom.* 93ff. Mordtmann § 114. Auch der obengenannte Rabbi Benjamin von Tudela (reiste 1160—1173) muss hier erwähnt werden; Hauptausg. von A. Asher *The Itinerary of R. B. of T.* 2 Bde., Lond. 1841; deutsche Übersetzung des hebräischen Textes auch von A. Martinet *Reisetagebuch u. s. w.*, Bamberg 1858



(Constantinopel S. 8f.). Viel Wichtiges bieten auch die Menologien; das topographische Material aus dem Synaxarium Sirmondi hat H. Delehayé zusammengestellt, *Analecta Bollandiana* XII (1895) 421ff. (431ff. Liste topographique des Sanctuaires).

Aus der letzten Periode des byzantinischen Reiches ist die wichtige Beschreibung des Florentiners Buondelmonte vom J. 1422 zu nennen, dem wir auch den ältesten erhaltenen Plan von C. (s. u.) verdanken; Christoph. Bondeumontii lib. ins. Archipel. ed. G. R. L. de Sinner (Lpz. 1824) 121ff. mit den Bemerkungen von Ducange (zu Ioannes Kinnamos, Paris 1670) ebd. 225ff. S. Reinach *La description de C. par Buondelmonte*; *Ell. Philol. Σολλ.* XVIII (1888) *Παράγρ.* 181—187 (mit einer alten griechischen Übersetzung des Textes von Buondelmonte).

An der Spitze der Quellen aus neuerer Zeit steht der französische Naturforscher Pierre Gilles aus Alby (1490—1555), welcher vor dem persischen Feldzug Sultan Solimans 1548/9 mehrere Jahre in C. zubrachte und uns ebenso wie über den Bosphoros (s. Bd. III S. 756), so auch über die Topographie von C. eine durch Belesenheit in den älteren Schriftquellen wie durch gründliche Selbstanschauung gleich wertvolle Schrift hinterliess. P. Gyllii *De Constantinopoleos topographia et de illius antiquitatibus libri IV.* Lugd. 1561 (Neudruck 1562). Lugd. Bat. 1632 (Elzevir). Wiederholt bei Banduri III 343—428 und Jac. Gro-  
nov *Thes. ant. Graec.* VI 3219—3342. Vgl. C. Müller *Geogr. gr. min.* II S. 1ff. J. F. Volbeding *Allgem. Encycl.* I 67, 309. Anschliessend an Gillius sei auch eine 1565—75 verfasste Schrift über die Denkmäler von C. genannt, welche R. Förster *De antiquitatibus et libris mss. Const.* (Rostock 1877) herausgegeben hat.

Grundlegend für die litterarische Bearbeitung der Topographie von C. wurde des Charles Dufresne, Sieur Ducange (1610—88) *Historia Byzantina* (Lut. 1680), deren zweiter Teil ‚Constantinopolis Christiana‘ in vier Büchern (mit getrennter Paginierung für I/II und III/IV) das reiche Material systematisch ordnet; beigegeben sind eine Umgebungskarte des Bosphoros, der Plan von 1422 (s. u.), zwei Münztafeln und Risse der H. Sophia. Ein Quellenwerk von ähnlicher Bedeutung ist des Anselm Banduri (1670—1748) *Imperium orientale s. antiquitates Constantinopolitanae* (2 Bde., Paris 1711, nachgedruckt Venedig 1729). Der erste Band dieses Werkes umfasst in Teil I und II (214 Seiten) die Schrift des Constantinus Porphyrogenetis über die Themata, den Synekdemos des Hierokles, die Schrift des Constantinus Porphyrogenetis über die Verwaltung des Reiches und andere (für die Topographie nicht in Betracht kommende) Schriften von Agapetus Diaconus, Kaiser Basileios und Erzbischof Theophylaktos; in Teil III (mit neuer Paginierung 1—444, ohne den Index) den Text der *Πάτρια* (sog. Anonymus Banduri, s. o.), eine Sammlung auf C. bezüglicher Epigramme und Inschriften, Verzeichnisse der Bischöfe, Patriarchen und Kaiser, die Werke des Gillius über den Bosphoros und über C. (s. o.) und die Regionsbeschreibung der *Urbs Const.* mit den Noten des Panciroli (s. o. S. 1005). Der zweite Band enthält im IV. Teil (S. 445—1017) acht Bücher Erläuterungen (*commentarii*) des Herausgebers zu den *Patria* u. s. w.

sowie besonders paginierte (1—140) *Animadversiones* zu den Quellenschriften des ersten und zweiten Teiles. Diesem Bande sind zahlreiche Tafeln beigegeben, worüber vgl. die Vorrede S. 445ff., nämlich die von Banduri entworfenen Pläne von C. mit der Einteilung nach Regionen und Zonen (s. o. S. 974f.), zwei Karten des Bosphoros von G. Sanson (nach Gillius) und de Combes, den Plan des Buondelmonte von 1422, Ansichten der Stadt und des Marmarameeres mit Hellespont und C. aus der Vogelschau (s. u.); sieben Münztafeln, die Abbildungen der *Columna historiata* (19 Taf.) und anderer Denkmäler, die oben genannte Ansicht des Hippodrom um 1450, Ansichten und Risse des Serail und mehrerer Moscheen und zwei von G. de l'Isle entworfene Übersichtskarten des byzantinischen Reiches mit der Themeneinteilung.

Diesen älteren gelehrten Werken über C. sind auch folgende Abhandlungen von Ch. G. Heyne anzuschliessen: *Priscae artis opera quae C. extitisse memorantur*, *Comm. soc. reg. scient. Götting.* cl. hist. et phil. XI 1—38 (1790); *Serioris artis opera quae sub imperatoribus Byzantinis facta memorantur*, ebd. 39—62 (1791); *De interitu operum etc. quae C. fuisse memorantur*, ebd. XII 273—308 (1792/3); *Artes ex C. nunquam prorsus exulantes etc.*, ebd. XIII 3—22 (1795); *Antiquitatis Byzantinae recognitio historica et critica*, *Comment. soc. reg. scient. Götting. recent.* I (1809). Vgl. K. Bursian *Gesch. d. klass. Philol.* 495f.

Während die letztgenannten Werke von Ducange ab ausschliesslich auf gelehrter Forschung ohne Selbstanschauung beruhten, hatten bis zum Ende des 18. Jhdts. zahlreiche Reisewerke den damaligen Zustand von C. geschildert. Eine hervorragende Stelle unter denselben nehmen die Berichte über Gesandtschaftsreisen ein, als deren erster und wichtigster jener des kaiserlichen Gesandten Augier Ghislain de Busbecq, auch välmisch Ogier Gislén von Busbeek geschrieben, (1555—1562) zu nennen ist; vgl. über denselben G. Hirschfeld *Aus dem Orient* 49ff. H. Zimmerer *Durch Syrien* 8f.; Eine Reise nach Amasia (Ludwigsh. 1899). Weiteres s. bei A. Mordtmann *Eine deutsche Botschaft in C. 1573—1578* (Bern 1895), ferner bei J. Mordtmann *Esquisse* 80 nr. 20. 22, und bei Hammer I p. XII—XXII, wo man die älteren Reisewerke über C. ziemlich vollständig aufgezählt findet. J. Dallaway *Constantinople ancient and modern*, Lond. 1794; französisch von A. Morellet, Paris, 2 Bde. An VII; die Beschreibung von C. bildet hier nur einen Teil des Reiseberichts.

Das erste systematische und ausführliche Werk, welches sich auf Grund von Selbstanschauung mit C. und seiner Umgebung ausschliesslich beschäftigt, ist Jos. v. Hammer *Constantinopolis und der Bosphoros*, 2 Bde., Pesth 1822. Lange Zeit das Hauptwerk über C. und in mancher Beziehung noch heute nicht ersetzt, ist dasselbe, weil sehr unkritisch, nur mit Vorsicht zu gebrauchen und für das byzantinische C. jetzt wertlos. Der Hauptwert des Buches beruht in der umfassenden Kenntnis des Verfassers von den türkischen Dingen.

Ein sehr brauchbares, in Deutschland aber weniger bekannt gewordenes Buch ist des ehemaligen französischen Gesandten (1812—1814)

Grafen A. F. Andróssy *Constantinople et le Bosphore de Thrace*, Paris 1828, mit Atlas; deutsch von Bergk, Lpz. 1828. Wie in seinem früheren Werke über den Bosphoros (s. den Art. Bd. III S. 756) ist auch hier der physischen Geographie und besonders der Wasserversorgung von C. (s. o. S. 997f.) grosses Augenmerk gewidmet.

Um dieselbe Zeit wie die beiden vorgenannten erschien auch das erste bedeutendere Werk von griechischer Seite über C., nämlich des Patriarchen Konstantios I. *Κωνσταντινίδας παλαιά και νεωτέρα*, Vened. 1824 (anonym mit Bildern), dann wiederholt aufgelegt, so K/pel 1844, und auch ins Französische (K/pel 1846) und Englische (zuletzt 1868) übertragen, s. G. Hirschfeld *Geogr. Jahrb.* XII 244. Umfassender, doch auch nur mit Vorbehalt zu gebrauchen ist des Skarlatos D. Byzantios *Κωνσταντινούπολις*, Athen 1851—1869, in 3 Bänden (mit Plänen und Bildern), deren erster die Beschreibung der eigentlichen Stadt, der zweite (1862) jene der Vorstädte und des Bosphoros, der dritte eine Darlegung der Verwaltung und der Bewohner von C., von deren Sitten, Gebräuchen, Religionsübung und Sprache enthält. Später hat sich besonders A. G. Paspates grosse Verdienste um die Erforschung des byzantinischen C. erworben, wozu die Anlage der Eisenbahn durch die Stadt eine aussergewöhnliche Gelegenheit bot. Doch ist der kritische Wert seiner Arbeiten vielfach überschätzt worden; s. o. S. 991. Hauptwerke: *Βυζαντινὰ Μελέται τοπογραφικαὶ καὶ ιστορικαὶ*, K/pel 1877, in 3 Büchern, deren erstes von den Landmauern, dem Blachernenpalast und den Ausgrabungen längs der Eisenbahn, das zweite von den Niederlassungen der Genesenen, das dritte von den byzantinischen Kirchen handelt (mit zahlreichen Abbildungen); *Τὰ Βυζαντινὰ Ἀνάκτορα καὶ περίεσ αὐτῶν ἰδιώματα*, Athen 1885; mit Plan. Vgl. o. S. 991. Viele Beiträge zur Kenntnis von C. enthalten ferner die Schriften des *Ἑλληνικός Φιλολογικός Σύλλογος*, so besonders den grossen Plan der Stadtmauern, worüber o. S. 978; ferner die zahlreichen Schriften von M. J. Gedeon, welche man in dessen *Ἀναγραφὴ ὀγκραφῶν κτλ.*, K/pel 1896) verzeichnet findet; vgl. o. S. 985. Derselbe hat auch einen eingehenden Artikel über C. für das vom Neológos in Constantinopel herausgegebene *Λεξικὸν ἱστορίας καὶ γεωγραφίας* III 929—1123 (1881) verfasst.

Ungemein zahlreich sind die Schilderungen von Reiseeindrücken u. s. w. aus neuer Zeit, von denen ich hier nur die klassischen ‚Briefe über Zustände und Begebenheiten in der Türkei aus den J. 1835—39‘ von H. v. Moltke hervorhebe (6. Aufl. mit Anmerk. von G. Hirschfeld, Berl. 1893 = *Gesamm. Schriften* VIII). Für die physische Geographie von C. und Umgegend ist das Hauptwerk P. de Tchibatchef *Le Bosphore et Constantinople*, Paris 1864, mit 2 Karten und 9 Tafeln (Titelauf. 1866 und 1877), wozu vgl. die im Art. Bosphoros Bd. III S. 742ff. angeführte Litteratur und o. S. 968.

Wichtig, aber in der Methode ganz unwissenschaftlich, ist ferner A. Dethier u. A. D. Mordtmann *Epigraphik von Byzanzion u. C. bis 1453*, I. Denkschr. Akad. Wien, Philos.-hist. Kl. XIII (1864). Ergänzt wird diese Sammlung jetzt (für antike Inschriften) durch E. Kalinka *Arch.*

*epigr. Mitt.* XIX 1896, 58—68 und *Jahreshefte d. öst. arch. Inst.* 1898, 31—37. Unbedeutend ist P. A. Dethier *Der Bosphor und Constantinopel* (2. Aufl., Wien 1876), aus welcher Gelegenheitschrift nur der mehrfach entlehnte Querschnitt der Landmauer (s. o. S. 976) bleibenden Wert hat. Der wiederholt angeführte Artikel ‚Constantinopel‘ von G. Rosen in der *Allgem. Encycl.* II 38 (1885) 336—356 bietet abgesehen von dem Angriff auf die Etymologie von ‚Stambul‘ (o. S. 966) auch wenig von Bedeutung, und das bekannte Buch von E. de Amicis *Constantinopoli*, Mil. 1877 (deutsch von A. Burchard<sup>2</sup> Rostock 1884) kommt nur als farbenprächtige Schilderung in Betracht, ähnlich die populäre Schrift von P. Leonhardi *Constantinopel u. Umgebung*, Zürich o. J. (*Eur. Wanderbild.* nr. 77—80). Ein sehr nützlich und verlässiges Hilfsmittel ist Meyers *Türkei*<sup>5</sup> (Leipz. 1898), in welchem der C. betreffende Abschnitt von G. Albert bearbeitet ist; ähnlich D. Murrays *Handbook for Travellers in Constantinople*, Lond. 1893.

Friedr. Wilh. Unger *Quellen der byzantinischen Kunstgesch.* I Wien 1878 (= *Quellenschr. d. Kunstgesch.*, herausgeg. von R. Eitelberger XII) giebt eine sehr zweckmässige, wenn gleich den Anforderungen philologischer Kritik nicht ganz entsprechende Zusammenstellung der Quellen zur Topographie, deren Fortsetzung aus dem Nachlasse des Verfassers von Jean Paul Richter *Quellen der byzant. Kunstgesch.*, Wien 1897 (= *Quellenschr. u. s. w.*, N. F. VIII) herausgegeben worden ist, wozu vgl. Th. Preger *Byzant. Ztschr.* VII 198ff. Eine Reihe schwieriger Probleme der Topographie von C. behandelt (J. Mordtmann *Esquisse topographique de Constantinople*, Lille 1892, S.-A. a. d. *Rev. de l'art chrétien*, N. S. IX (1891), mit einem grossen Plane von C. im Mittelalter. Vgl. *Byzant. Ztschr.* I 181. Ch. Diehl ebd. 145ff.

Das letzte bedeutende Gesamtwerk über C. ist E. A. Grosvenor *Constantinople*, 2 Bde., Lond. 1895. Ausserlich reich und vornehm ausgestattet (zahlreiche Bilder), bietet dasselbe eine auf gründlicher Kenntnis der Stadt und ihrer Geschichte beruhende schwungvolle Schilderung für weitere Kreise; Quellenbelege und Erörterungen über wissenschaftliche Einzelfragen findet man in demselben nicht. Die Litteratur über einzelne Zweige der Topographie wie den Kaiserpalast, die Kirchen, die Wasserleitungen u. s. w. ist bereits bei den betreffenden Abschnitten angeführt. Weitere Litteraturnachweise s. bei Unger XV—XXV. Richter XXV—XXXIX. Krumbacher *Byz. Litt.* 1111f. *Byzant. Ztschr.* I 636—641. II 647f. III 219. 429f. IV 208ff. Manches enthalten auch die ‚Mitteilungen des deutschen Exkursions-Clubs in Constantinopel‘. Heft 1—3 (1889—1891). neue F. (herausgeg. von G. Albert) Heft 1—3 (1893—1895).

Während des Druckes dieses Bogens erhalte ich die Anzeige eines neuen Werkes von A. van Millingen *Byzantine Constantinople. The Walls of the City and adjoining Historical Sites* (London 1900), welches ein wichtiges Hilfsmittel für die byzantinische Topographie von C. zu werden verspricht und besonders für die Kenntnis der Be-

festigungen und erhaltenen Mauerreste grundlegend sein dürfte.

Pläne. Ohne Zweifel gab es schon im Altertum Pläne von C., wie wir einen solchen von Rom in dem sog. capitulischen Stadtplan thatsächlich erhalten haben. So setzt schon die Neuanlage der Stadt durch Constantin einen Plan voraus, ebenso liegt wohl der Notitia des 5. Jhdts. ein solcher zu Grunde. Der erste Plan, von dem wir directe Kenntnis erhalten, ist die *mensa ar-gentea, forma quadrangula, descriptionem urbis Constantinopolitanae continens*, welche von Karl d. Gr. der Basilika des hl. Petrus testamentarisch vermacht wurde und wahrscheinlich im J. 798 mit den Geschenken der Kaiserin Irene nach Aachen gelangt war; Einhardi Vita Car. c. 33. Reber a. a. O. 720, 9. Der älteste erhaltene Plan ist jener des Buondelmonte vom J. 1422, welchen bereits Ducange und Banduri (s. S. 1007) nach der Pariser Hs. und neuerdings Mordtmann 20 Esquisse 44. 73 in etwas abweichender Ausführung nach den Hss. zu Rom und Venedig, nach letzterer (der besten) auch Sathas Docum. inédits III (Photogr.), herausgegeben hat; vgl. noch de Rossi Piante iconogr. di Roma (1879) 90f. Strzygowski Arch. Jahrb. 1893, 244. Derselbe umfasst Stambul mit Pera und ist bei aller Unbeholfenheit der Zeichnung durch die perspectivische Darstellung der wichtigsten Bauten, der Mauern, Hafenanlagen u. s. w. von hohem Wert. Auf einer 30 wesentlich vollkommeneren Stufe steht der zuerst im J. 1567 in Venedig gedruckte Plan, welcher die Bildnisse der Sultane von Osman bis Selim II. (1566–1574) bzw. Murad III. (1574–1595) und die Aufschrift *Byzantium nunc Constantinopolis*, sonst aber italienische Legende trägt. Derselbe ist ebenfalls perspectivisch gezeichnet und zeigt die Umgestaltung der Stadt unter der türkischen Herrschaft, sowie die Umrisse der Küste in ausgezeichneter Weise. Veröffentlicht u. a. bei Georg Braun 40 Civitates orbis terr. VI (Col. Agr. 1618) 3, sowie (verkleinert) bei Grosvenor I 50, wo derselbe in das J. 1481 (s. u.) gesetzt wird, und mit Erläuterungen von Caedicius (= Mordtmann) Ancien plan de Constantinople imprimé entre 1566 et 1574, Const. 1889: nach letzterem wäre der Plan noch unter Mohammed II. († 1481) entworfen. Auf diesem Plan beruht offenbar in der Hauptsache auch noch jener, welcher im 18. Jhd. aus der bekannten Anstalt von M. Seutter in 50 Augsburg hervorgegangen und bei Mordtmann Esquisse Taf. III u. V wiedergegeben ist. Ein anderes, nur noch mehr in perspectivischem Sinne verschobenes Bild gewährt dagegen der von dem französischen Zeichner G. J. Grelot, über welchen vgl. Ph. H. Külb in der Allg. Encykl. I 90, 137, aus der Vogelschau entworfene und zuerst in seine Relation d'un voyage de Const. (Paris 1680) mitgeteilte Plan, den Banduri auf Taf. VI (vgl. S. 416) wiederholt hat. Einen rein geometrischen Grundriss kleinen Massstabes zeigt dagegen die Karte von K/pel und Umgebung in den Atlanten von J. B. Homann (Nürnberg), welche sich bis etwa 1720 zurückverfolgen lässt, s. Ch. Sandler Ztschr. Ges. f. Erdk. 1886, 348. 384. Ztschr. f. wiss. Geogr. VII 426. Grösser, aber noch immer sehr mangelhaft ist der Plan des ungarischen Ingenieurhauptmannes J. B. v. Reben,

von den Homännischen Erben zu Nürnberg 1764 auf einem besonderen Blatte herausgegeben. Etwas berichtigt erscheint die Situation dann bei Karsten Niebuhr Reisebeschr. I 23ff. und Taf. III, wo man auch zuerst die geographische Breite von C. genauer bestimmt findet. Den ersten moderneren Anforderungen entsprechenden Plan lieferte dann Ingenieur F. Kauffer, welcher denselben 1776 für den französischen Gesandten Graf Choiseul-Gouffier aufgenommen und 1786 revidiert hat. Derselbe ist mit Zusätzen von J. D. Barbié du Bocage zuerst bei Melling Voy. pitt. (1819) in 1:20000, dann bei Choiseul-Gouffier Voy. pitt. II 2 pl. 68 und im Atlas zu Hammer Const. veröffentlicht und ein Teil desselben nach Kauffers Original auch bei Labarte Palais Imp. Taf. I nochmals abgedruckt worden; s. ebd. S. 10f. (Spezialpläne des Serail und Umgebung 1:5555 und der Gegend der 7 Türme 1:4000). Auch Byzantios I hat den Kaufferschen Plan in griechischer Übersetzung und mit einigen Ergänzungen (1850) wiederholt. Inzwischen war derselbe durch die neue Aufnahme überholt worden, welche H. v. Moltke im Auftrage Sultan Mahmuds II. in den J. 1836/7 ausführte und in der 'Karte von Konstantinopel' (Berl. 1842), sowie der 'Karte des nördlichen Bosphorus' (Berl. 1846), beide in 1:25000 niederlegte; vgl. dessen Briefe nr. 26 mit den Anmerkungen von G. Hirschfeld. Beide Karten vereinigt in der Reduction von H. Kiepert Constantinopel und der Bosphorus, 1:100000, Berl. 1853. Moltkes Aufnahmen bilden neben den englischen und französischen Seekarten, über welche vgl. Bosphorus Bd. III S. 742, bis heute die geodätische Grundlage aller weiteren Pläne und Karten von C. und Umgebung; für die Einzelheiten eines Stadtplanes war jedoch der Massstab unzureichend. In dieser Hinsicht hat sich besonders C. Stolpe durch seinen 1855–1863 aufgenommenen Plan der Stadt Constantinopel in 1:10000 (nur Stambul mit Galata umfassend) und den 'Plan von Constantinopel mit den Vorstädten' in 1:15000, welcher 1882 als Beigabe zu A. D. Mordtmann Führer von Const. (K/pel o. J.) erschien, verdient gemacht. F. v. Hübner Plan de Constantinople (K/pel 1889/90) umfasst nur Pera, Galata und die benachbarten Vorstädte in 1:6000. Über eine berichtigte Aufnahme der Gegend des Hippodroms und der H. Sophia vgl. F. v. Reber a. a. O. 780, 1 und die zugehörige Planskizze. Meyers Türkei<sup>5</sup> enthält einen eleganten Plan von C. in 1:25000 und Spezialpläne von Pera-Galata in 1:9500, der Gegend um den grossen Bazar in 1:3600, des Kaiserpalastes in 1:16000 und des Blachernenviertels in 1:8000; ferner den hier mit geringen Änderungen wiederholten Plan von C. im Mittelalter, welcher in der Hauptsache auf dem grossen Plan von Mordtmann Const. au 50 moyen âge (s. o. S. 1010) beruht. Sonst kommen für die geschichtliche Entwicklung der Stadt noch die Nebenkärtchen in Spruner-Menke Hist. Handatlas<sup>3</sup> 1880) nr. 76. 79. 84. 86. 89, sowie bei Hertzberg Gesch. d. Byz. 20f. in Betracht. Für die Umgebung der Stadt besitzen wir jetzt in C. Frhr. v. der Goltz-Pascha, Karte der Um-gegend von Const. in 1:100000 (Berl. 1897) das beste Hilfsmittel.

Ansichten der Stadt sind für die ältere Zeit von den Plänen kaum zu trennen, da diese alle mehr oder weniger zugleich ein perspectivisches Bild geben. So zeigt schon die Tab. Peut. IX bei C. neben einem thronenden Feldherrn eine turmartige Säule mit Standbild, welche ich mit K. Müller Weltkarte des Castorius 50f. für die Porphyrsäule (s. o. S. 987) halte. Aus dem Mittelalter ist eine Darstellung des Angriffes der Kreuzfahrer auf die Mauern beim Petron (s. o. S. 977) vom Goldenen Horn aus zu erwähnen, welche Mordtmann 41 abgebildet hat, sowie jene schon genannte höchst merkwürdige Zeichnung des Hippodroms und seiner Umgebung, welche Onuphr. Panvinus De ludis circensibus (Ven. 1600 u. ö.) herausgab, *ex antiqua Constantinopolis topographia, quae paulo antequam urbs in Turcorum potestatem venisset, facta fuit* (S. 61), also um 1450; wenn dagegen auf der Tafel, welche im J. 1580 in Venedig gestochen wurde, steht *reli- 20 quiae, quae centesimo ante anno quam ea urbs a Turcis occupata est adhuc supererant* (also um 1350), so beruht dies anscheinend auf einem Missverständnis, das sich wohl aus dem folgenden Vergleich des Panvinus mit der 100 Jahre jüngeren Beschreibung des Gillius erklärt; Bild und Erklärung nach Panvinus wiederholt bei Banduri 664. Drei sehr merkwürdige Ansichten von Charakter der perspektivischen Pläne enthält die Weltchronik von Hartmann Schedel (Nürnberg 1493) 30 Fol. 129/30, 249 und 257, wovon die beiden ersten die ganze Stadt mit ihrer Umgebung, der letzte die Gegend der hl. Sophia veranschaulichen. Der erste (grössere) Plan wiederholt bei Hertzberg Gesch. d. Byz. 661 und von Th. Reinach Rev. et. gr. 1896, 102 (dazu ebd. 101, 3). Mehr den Charakter eines Panoramas scheint dagegen der von M. Lorch (s. o. S. 989) 1557–1559 aufgenommene 'Plan' zu haben, welcher sich nach einer Mitteilung von A. Geoffroy Monuments Piot II 40 106 in der Universitätsbibliothek in Leiden befindet und nie herausgegeben wurde; derselbe ist 11,52 m. lang, 0,44 m. hoch und in 21 Blatt geteilt. Von den Städtebildern in den kosmographischen Werken des 16. und 17. Jhdts. ist ein solches (deutsch) von 1635 bei Grosvenor I 94 wiedergegeben, identisch damit ist die Ansicht, welche unter M. Seutters Plan bei J. Mordtmann Taf. V (S. 73) abgedruckt ist. Interessante 50 Ansichten der Serailspitze u. s. w. nach Grelot (s. o.) bei Banduri 1007ff. Die prächtigsten Illustrationen unter den älteren Reisewerken bieten Choiseul-Gouffier Voy. pittor. de la Grèce II 2 (Paris 1822) und besonders Melling Voy. pittor. de Constantinople (Paris 1819); von neueren Werken Grosvenor a. a. O., meist nach Photographien, deren jetzt Berggreen und Sebah in Konstantinopel die reichste und beste Auswahl bieten. [Oberhummer.]

Constantinus. 1) s. Aurelius Nr. 91. 60  
2) Constantinus der Grosse = *Imp. Caes. Flavius Valerius Constantinus Aug.*, regiert 306–337. Quellen: Lact. de mort. persec. 24 bis Schluss. Paneg. lat. VI–X. Euseb. hist. eccl. VIII–X; vita Constant. (die Urkunden fast alle gefälscht oder höchst zweifelhaft). Exc. Vales. 1, 1–6, 35. Zosim. II 8–39. Aurel. Vict. Caes. 40, 2–41, 17; Epit. de Caes. 39, 7–41, 17. Eutrop.

IX 22–X 10. Dazu die verschiedenen Fasten und die gelegentlichen Erwähnungen, vor allem im Anhang zu Seecks untengenanntem Werke citiert. Die erhaltenen Gesetze im Cod. Theod. (dazu die Const. Sirmondi) und Cod. Iust. Für die Inschriften s. die Indices der Bände des CIL. Die Münzen bei Cohen VII; sehr viel Einschlägiges bei Schiller nach Graf C. v. Westphalen.

Litteratur: Ausser den Werken von Tille-mont, Gibbon, Ranke, Duruy, Hertzberg, speciell Manso Leben C. d. Gr., Breslau 1817. Burckhardt Zeit C. d. Gr.<sup>2</sup>, Leipz. 1880. Schiller Geschichte der römischen Kaiserzeit II 2, 164–297. Dahn-Wietersheim Geschichte der Völkerwanderung II 358–462. Seeck Geschichte des Untergangs der antiken Welt I<sup>2</sup> 42–188 (der Anhang bis jetzt nur in erster Auflage; das Werk reicht zur Zeit bis zur Herstellung der Reichseinheit; es ist in erster Linie zu berücksichtigen und im folgenden einfach Seeck citiert).

Herkunft und Verwandtschaft: Flavius Valerius Constantinus (das Praenomen auf den Inschriften bald L., bald M., bald C., was daher rührt, dass er dasselbe nach dem Beispiel seines Vaters wie alle folgenden Kaiser abgelegt hat (Dessau 690), ausserhehlicher Sohn des Constantius und der Helena, einer ehemaligen Gastwirtin (Ambros. de obit. Theod. 42), und günstigsten Falls später legitimiert (Seeck 47), wurde am 27. Februar bald nach 280 (Seeck 407; das Datum CIL I<sup>2</sup> p. 302) zu Naissus geboren. Die inschriftlich (z. B. CIL XI 9) und sonst berichtete Verwandtschaft mit Claudius Gothicus (C. zunächst ein Enkel, darauf Neffe u. s. w. desselben) ist eine offenbare Fiction, die vermutlich von C. selbst nach dem Tode des Maximian aufgebracht wurde, um eine neue Legitimität der Familie des Constantius zu begründen (Dessau Herm. XXIV 341. Seeck 451).

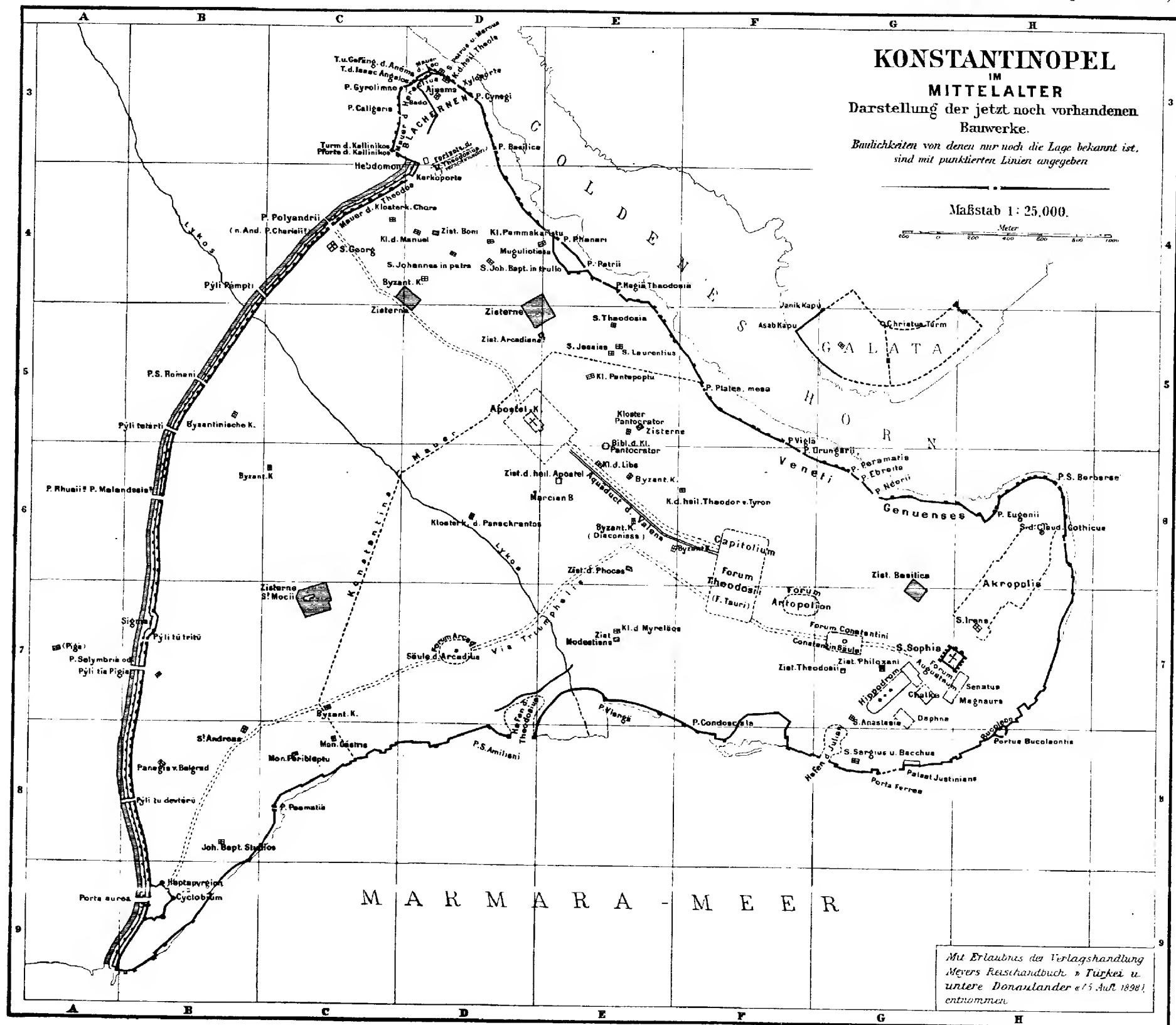
Bis zu seinem Regierungsantritt. Seine militärische Ausbildung empfing C. unter Diocletianus, der ihn bereits zum *tribunus primi ordinis* gemacht hatte (Lact. 18), und Galerius, an dessen Hofe er gleichsam als Geisel für die Treue des Vaters weilte. Er hat sich damals z. B. in den Kämpfen gegen die Sarmaten persönlich ausgezeichnet (Exc. Vales. 2, 3. Paneg. VII 3). Als Severus und Maximinus Daia an Stelle des Diocletianus und Maximianus die Herrschaft angetreten hatten, bittet Constantius den Galerius brieflich um Rücksendung des Sohnes, die dieser wohl oder übel gestatten musste. Die von Lact. 24 u. a. erzählte Geschichte von der Unbrauchbarmachung der Staatspost für seine Verfolger durch C. ist nach Seeck 434 und Duruy 97 eine Erfindung des Lactanz, die die anderen weiter ausgesponnen hätten; doch kann Paneg. VII 7 stutzig machen. Den Vater trifft C. kurz vor der Abfahrt nach Britannien in Bononia = Boulogne (Paneg. VII 7. Exc. Vales. 2, 4). Als dieser bald darauf in Eboracum gestorben war, wird dem C. vom Heere das *imperium* übertragen (Paneg. VI 5), für welches ihn der Vater möglicherweise noch vor seinem Tode empfohlen hatte (Lact. 24); am 25. Juli 306 (CIL I<sup>2</sup> p. 302. Fast. Hydat. 306. 335). Wesentlich soll dabei das an die Comitatus verteilte Geld (Zosim.

# KONSTANTINOPEL

IM  
MITTELALTER  
Darstellung der jetzt noch vorhandenen  
Bauwerke.

*Baulichkeiten von denen nur noch die Lage bekannt ist,  
sind mit punktierten Linien angegeben*

Maßstab 1 : 25.000.



*Mit Erlaubnis der Verlagshandlung  
Meyers Reisehandbuch » Türkei u.  
untere Donauländer « 15. Aufl. 1890,  
entnommen.*



II 9, 1) und der Eifer des Alamannenfürsten Erosus (Epit. de Caes. 41, 3) mitgewirkt haben. Die berichtete Flucht vor der Wahl zu Ross (Paneg. VII 8) ist höchstens ein unbedeutender Akt geheuchelter Bescheidenheit. Dass C. im übrigen zum Caesar, wie die jüngeren Quellen berichten (Exc. Vales. 2, 4. Zosim. II 9, 1), nicht aber zum Augustus (Lact. 25. Paneg. VI 5) ausgerufen wurde, ist wenig wahrscheinlich (absichtlich läßt Euseb. vita C. I 21), wenn er sich anseheinend zunächst auch persönlich mit dem geringeren Titel begnügt hat (vgl. die Britannische Inschrift Dessau 682). Auf jeden Fall teilte C. das Geschehene dem Galerius mit, und dieser erkannte ihn, gewiss unwillig genug, als Caesar an (Lact. 24. 25. Dessau 657). Anders ordnet die Dinge Seeck 72 an, der aus Paneg. VII 8 auf zwei Briefe des C. an den Galerius schliesst, während der Redner wohl nur den Eifer des Galerius, den C. zu bestätigen, hervortreten lassen will.

Seine Regierung. Die nächste Zeit wird durch Grenzkämpfe mit den wohl durch den Tod des Vaters erregten Germanen ausgefüllt. Alamannen und Franken werden unterworfen (Eutrop. X 3), ihre Könige Ascarius und Ragaisus gefangen genommen und durch Tierhetze getötet (Paneg. VII 10—12. X 16. 18). Eine Rheinbrücke wird bei Köln gebaut und die Rheinflotte in gutem Stand erhalten (Paneg. X 13); der von Euseb. vita C. I 25 berichtete zweite Zug nach Britannien beruht wohl auf Verwechslung.

Wichtiger sind die allgemeinen politischen Verwicklungen, die schliesslich zum Kampfe gegen Maxentius führen. C.s Ernennung hatte die eigenmächtige Erhebung des Maxentius, des Sohnes des Maximianus, zu Rom herbeigeführt. Gegen ihn erhebt sich die legitime Reichsgewalt in der Person des Severus. Indem nun der Sohn den Vater zur Hilfe ruft, ergreift dieser wiederum den Purpur, und beiden gelingt es, den Gegner zu überwinden und persönlich gefangen zu setzen. Darauf sucht sich Maximianus eine gegen Galerius gesicherte Stellung zu verschaffen durch den Anschluss an C.; er vermag ihm die ihm noch fehlende Anerkennung als Augustus zu bieten (Paneg. VI 1. 5). C. nimmt diese an, und das Verhältnis wird durch den Abschluss seiner Ehe mit Maximianus Tochter Fausta, mit der er schon seit seiner Kindheit verlobt war (Seeck 431), besiegelt (Lact. 27. Paneg. VI); über Münzen des C. mit den Köpfen der beiden Herrscher Italiens vgl. Seeck Numism. Ztschr. XVII 48. Natürlich behielt sich C. innerlich dabei durchaus vor, in einem eventuellen Kampfe je nach den Umständen Partei zu ergreifen. 307 bekleidet er mit Maximianus das Consulat, wie die occidentalischen Fasten bezeugen, während dasselbe allerdings im Orient nie anerkannt worden ist (Mommsen Herm. XXXII 541).

Zunächst geht nun Maximianus nach Italien, und hier tritt etwas ganz Unerwartetes ein: mag er wirklich von dem nach dem Sieg über Galerius völlig übermütigen Sohne schlecht behandelt worden sein oder hat er etwa wieder den Anschluss an Galerius und damit die legitime Gewalt gesucht, kurz er versucht dem eigenen Sohn vor versammeltem Heere den Purpur herunterzureissen.

Der Versuch misslingt, und so flieht Maximianus nach Gallien (Lact. 28. Paneg. IX 3) Mitte April 308 (Seeck 449). C. hat dem augenscheinlich nun völlig machtlosen Manne natürlich keine Hoffnungen gemacht, und so hat es dieser noch einmal mit Diocletianus und Galerius, die eben in Carnuntum zusammentrafen, versucht (Lact. 29. Epit. de Caes. 39, 6). Aber ihm bleibt nichts übrig, als einfach abzudanken, und so kehrt er wieder zu C. zurück, der nun den Schwiegervater als vornehmen Privatmann behandelt (Paneg. VII 15—16). Im übrigen verhält sich C. zu den Beschlüssen von Carnuntum ähnlich wie zu Maximianus Erhebung. Wie er damals, was ihm geboten, schweigend angenommen hatte, so ignorierte er jetzt schweigend seine Degradation, die in der Ernennung des Licinius zum Augustus und dem ihm selbst zur Entschädigung gewährten Titel *filius Augusti* (Lact. 32. Dessau 683. Eckhel VIII 72) für ihn lag, ebenso das erste Consulat für 309, das ihm die Gesamtherrscher zuerteilten (Mommsen Herm. XXXII 542). So gehen die Sachen etwa ein Jahr lang weiter. Da versucht der alte Maximianus, während C. einen Zug an den Rhein gegen die Franken unternommen hat (Paneg. VII 14—16. Lact. 29), dessen Heer zu bestechen und aufs neue zum Purpur zu greifen. Schleunig kehrt C. um und verfolgt den Maximianus nach Arelate und weiter nach Massilia. Die Stadt ergiebt sich, und der Alte wird — ohne Zweifel mit vollem Recht — hingerichtet (Eutrop. X 3. Epit. de Caes. 40, 7); vor 25. Juli 310 (Seeck 451). Paneg. VII 21 und Lact. 30, welche den Selbstmord des alten Mannes berichten, geben die offizielle Darstellung, die ebenso wie die Geschichte von einer ersten Begnadigung zu verwerfen ist. C. selbst aber setzt an die Stelle seiner alten, durch die unvermeidliche Darnation des Toten vernichteten Legitimität eine neue, die er zu seinen Quinquennialien durch Eumenius in die Welt hinausrufen lässt (Paneg. VII): seine Abstammung von Kaiser Claudius.

Mai 311 starb Galerius, nachdem er noch das umfassende Toleranzedict für die Christen erlassen hatte, und nun entstand die Combination, welche schliesslich zur dauernden Entscheidung über die Herrschaft führen sollte. Licinius und Maximianus daia vermochten sich über die Erbschaft des Galerius dauernd nicht zu einigen, und so suchte und fand letzterer den Anschluss an Maxentius. Notwendigerweise bildete sich das Gegenbündnis des C. und Licinius, und ersterer verlobte diesem seine Schwester Constantia (Lact. 43. Zosim. II 17, 5). Dass nun der Krieg zuerst zwischen C. und Maxentius ausbrach, ist der Hast des letzteren zuzuschreiben. Wegen der Tötung seines Vaters begann er Unterhandlungen und schritt bald dazu, C.s Statuen in Rom umstürzen zu lassen (Lact. 43. Zosim. II 14, 1). Damit war denn der Krieg erklärt.

C. geht mit seinem Heer, dessen damalige Gesamtzahl Zosim. II 15, 2 auf 90 000 Mann zu Fuss und 8000 Reiter angiebt (Seeck 118 folgt Paneg. IX 2, der das Expeditionscorps, um den Ruhm C.s zu erhöhen, sicher viel zu niedrig auf ein Viertel seiner Macht beziffert), über die Alpen und stürmt Segusio (Frühjahr 312). Er schlägt

ein feindliches Heer bei Augusta Taurinorum, wobei ihm die Cataphractenreiter viel zu schaffen machen, nimmt die Stadt sowie Mailand durch freiwillige Übergabe, schlägt die feindliche Reiterei bei Brixen (Paneg. IX 5—7. X 17, 21—26) und schickt sich an, den feindlichen Feldherrn Ruricius in Verona zu belagern. Bei einer Anfallschlacht schlägt dieser mit einem Teil des eingeschlossenen Heeres durch und greift in der folgenden Nacht mit herbeigeholten Hülfsstruppen von aussen an, so dass C. zwischen zwei Feuer gerät. Doch fällt Ruricius, und C. erobert die Stadt (Paneg. IX 8. 11. X 25—26. Exc. Vales. 4, 12). Nun liegt, nachdem auch Aquileia und Modena genommen, Italien vor C. offen, und er kann auf Rom losmarschieren, wo allerdings noch die Hauptarbeit bevorstand; denn der träge und in Lüste versunkene Maxentius war mit dem Gros seines Heeres — nach Zosim. II 14 170 000 Mann zu Fuss und 18 000 Reitern — ruhig dort stehen geblieben.

Ehe wir zur Entscheidungsschlacht kommen, ist auf das mystische Zeichen, das C. geführt haben soll, das Labarum, und damit auf sein damaliges Verhältnis zum Christentum einzugehen. Freilich ist hier das Urteil weniger von der historischen Detailforschung als von den allgemeinen Grundanschauungen abhängig. Denn ebenso wie vom clericalen Standpunkt aus noch heute gerade wie von Tillemont alles als bare Münze genommen werden wird, so kann man andererseits von Burckhardts Standpunkt aus, der in C. ‚den genialen, durchaus irreligiösen Ehrgeizigen‘ sieht, ‚der das Heilige nur als Reminiscenz oder als abergläubische Anwandlung kennt und das Christentum zu seinen rein politischen Zwecken ausnützt, nur zur völligen Verdammung der Überlieferung kommen. Wie einseitig Burckhardts Standpunkt ist und wie wenig er den in 4. Jhd. wirksamen geistigen Mächten gerecht wird, hat Seeck eingehend nachgewiesen (58—68, 127—129 u. s.); es bleibt dabei völlig die ungeheure Neigung jener Zeit und noch besonders der Soldaten für Aberglauben jeder Art unberücksichtigt. Geht man aber von dieser aus, so wird man es mit Seeck begreiflich finden, dass C., der in den Traditionen seines Vaters wandelnd bereits seine Regierung mit einem Toleranzedict für die Christen eröffnet hatte (Lact. mort. pers. 24; divin. inst. I 1, 13), jetzt seine völlig ungewisse Lage und die Beobachtung, dass alle Christenverfolger gescheitert waren, während ihm sein Zug gegen den Verehrer der Heidengötter Maxentius bisher so über Erwarten gelungen war (über Bischof Hosius von Cordova als C.s Begleiter auf dem Feldzug vgl. Seeck 455) zu einem freilich seiner Zeit und Bildung entsprechenden Christentum, an dem der Landsknechtsaberglaube sein gutes Teil hatte, innerlich hinüberführte. Ist das aber zugegeben, so liegt kein Grund vor, warum man die Erzählung des Lactantius (44), dass der Kaiser infolge eines Traumes das Monogramm Christi auf den Schilden seiner Soldaten anbringen liess, verwerfen soll, um so mehr, als Andeutungen der Panegyristen (IX 2—4. X 14) und sogar die Inschrift des Constantiusbogens (Dessau 694 *instinctu divinitatis*) genau nach der gleichen Richtung weisen. Ebenso bestimmt ist allerdings die

Geschichte von der Himmelserscheinung und dem Eide C.s, die Eusebius erst in der vita C. kennt (128), erlogen; vgl. Crivellucci Della fede storica di Eusebio, Livorno 1888. Sonst zum Vorhergehenden und überhaupt zu C.s Verhältnis zum Christentum: Keim Der Übertritt C.s d. Grossen z. Christentum, Zürich 1862. Zahn C. d. Grosse und die Kirche, Hannover 1876. Brieger C. als Religionspolitiker, Gotha 1880. Schultze Ztschr. f. Kirchengesch. XIV 503. Görres Ztschr. f. wissenschaftl. Theolog. XXXI 72. Zum Labarum noch Jeep Abh. für Curtius 79. Rapp Bonn. Jahrb. XL 116.

Die Schlacht selbst fand nach allgemeinem Zeugnis jenseits des Tiber beim Pons Mulvius (Paneg. IX 17. Lact. 44. Epit. de Caes. 40, 7. Dessau 686) statt, neben dem Maxentius eiligst eine Schiffbrücke hatte schlagen lassen (Euseb. vita C. I 38; hist. eccl. IX 9, 5. Zosim. II 15, 3); nicht aber bei Saxa Rubra, wie Moltke (Handschriftl. Aufzeich. a. d. Reisebuch 117) nach Vict. Caes. 40, 23 annahm. Anderes bleibt trotz Jessen (bei Seeck 455) unklar. Jedenfalls hat C. zunächst mit der Reiterei angegriffen, und auch nur diese Truppe des Feindes und die Praetorianer haben energischen Widerstand geleistet (Zosim. II 16. Paneg. IX 17). Ganz verwirrt wurde die Flucht des Feindes durch den Einsturz der Schiffbrücke, bei welcher Gelegenheit Maxentius — unbekannt wie — den Tod in den Wellen fand (Paneg. X 30. Exc. Vales. 4, 12. Zonar. XIII 1); den 28. October 312 (CIL I p. 405).

In Rom steckt C. im allgemeinen die feindlichen Soldaten in sein Heer (Paneg. IX 21) und hebt nur die Praetorianer auf (Zosim. II 17. Vict. Caes. 40, 25). Der Senat weiht dem C. verschiedene schon durch Maxentius errichtete Gebäude (Vict. Caes. 40, 27) — den Constantinsbogen erst 315 — und erteilt dem Kaiser, was wichtiger ist, die Stelle als ältester Augustus (CIL V 8021. 8060 a. Lact. 44), womit das Recht der Gesetzgebung und der Consulernennung verbunden war (Seeck Ztschr. d. Savignystiftg. Roman. Abt. X 179). Der Kaiser seinerseits lässt Edicte gegen die Delatoren ergehen (Cod. Theod. X 10, 2). Am bedeutsamsten aber ist, dass er durch die Übernahme der Unterhaltung der christlichen Priesterschaft auf die Staatscasse und ihre Befreiung von den Municipallasten (Euseb. hist. eccl. X 6, 7. Cod. Theod. XVI 2, 1. 2, 7) das Christentum unter die anerkannten Staatsculte einreihet, nicht, wie man fälschlich gesagt hat (vgl. Seeck 457), zur Staatsreligion erhebt (über C.s Statue mit dem Kreuz in Rom vgl. Schultze Ztschr. f. Kirchengesch. VII 343).

Darauf eilt C. nach Mailand, um hier die Vermählungsfeier seiner Schwester Constantia mit Licinius zu begeben (Zosim. II 17. Exc. Vales. 5, 13. Epit. de Caes. 41, 4) und das Weitere zu verabreden. Es gelingt C., das Christentum auch im Orient ohne jede Schwierigkeit zur gesetzlichen Anerkennung zu bringen (Lact. 48 = Euseb. hist. eccl. X 5, 3), während er seinerseits den einzigen Leibeserben des Licinius anerkennt und wenigstens thatsächlich das Recht der Gesetzgebung im Namen beider für dessen eigenen Reichsteil dem Licinius zugestehen muss (Seeck Ztschr. f. Savignystiftg. Roman. Abt. X 179). Über das sog. Edict von Mailand, das jedoch thatsächlich nie

existiert hat, vgl. Seeck Ztschr. f. Kirchengesch. XII 181. 457 (verteidigt von Görres Ztschr. f. wissenschaftl. Theol. XXV 282 und Crivellucci Stud. stor. I 239). Von Mailand begiebt sich C. nach Gallien zurück, um die Germanen, was nach der langen Abwesenheit des Kaisers nötig war, wieder einmal in ihre Schranken zu weisen (Paneg. IX 20. 21. Zosim. II 17. Exc. Vales. 5, 13).

Aber der Friede zwischen C. und Licinius hatte, nachdem letzterer den Maximinus Daia besiegt und aus der Zahl der Mitregenten ausgeschieden hatte, keine Dauer. Der Grund zum Kriege lag nach der einzigen Quelle (Exc. Vales. 5, 14—15; Zosim. II 18, 2 und Eutr. X 5) passen eher auf den zweiten Krieg mit Licinius) darin, dass Licinius versuchte, den Bassianus, den C. zum Caesar für Italien (und Illyricum?) ernennen wollte und deshalb bereits mit seiner Schwester Anastasia vermählt hatte, durch seinen Bruder Senecio zur Revolte zu verleiten, ja, als Bassianus gescheitert war, sich sogar weigerte, den Senecio auszuliefern, und duldet, dass seine Unterthanen in Aemona C.'s Statuen umstürzten. Wiederum ergriff C. mit nur 20 000 Mann die Offensive und überraschte den Licinius, der nur ein Heer von 35 000 Mann zusammen hatte, bei Cibalae. C. griff mit der Reiterei an (Zosim. II 18), und nach hartem Kampfe errang er den Sieg, den die Flucht des Licinius nach Sirmium vollendete (Exc. Vales. 5, 16); 8. Oct. 314, fast. Hydat. Aber es gelang dem Licinius dennoch dadurch, dass C. die Fühlung mit ihm verlor (Seeck 160. 463), ein neues Heer zusammenzubringen, und er wagte es, die Absetzung C.'s auszusprechen und einen neuen Augustus in der Person des Grenzcommandanten Valens zu ernennen (Cohen VII 223). Der weitere Verlauf des Krieges ist recht unklar. Zwischen Philippopolis (so bei Exc. Vales. 5, 17 für Philippopolis zu lesen) und Adrianopolis auf dem *Campus Martiensis* (oder *Iarbiensis* Seeck 464), fand eine zweite unentschiedene Schlacht statt, infolge deren die militärische mehr als die politische Lage den C. bewog, sich auf Friedensverhandlungen einzulassen. Valens wurde abgesetzt und Illyricum an C. übergeben, so dass dieser nun über drei Viertel des Reiches gebot (Zosim. II 20, 1. Eutrop. X 5). In Bezug auf alles Wesentliche — Gesetzgebung wie Münzprägung (Cod. Theod. XV 14, 1. Seeck Ztschr. f. Numism. XVII 45. 149) — war

das Reich nunmehr in zwei selbständige Teile gespalten, aber die äusserliche Einheit verkündete das gemeinsame Consulat der beiden für 315. Am 1. März 317 wurden sogar C.'s Söhne, Crispus und Constantinus, sowie der Bastard des Licinius gemeinsam zu Caesaren erhoben (Vict. Caes. 41, 5. Epit. de Caes. 41, 4. Fast. Hydat. Chron. Pasch.). Gar zu lange dauerte der Friede freilich nicht. Für C. kam zu den übrigen Gründen, die einen Entscheidungskampf früher oder später notwendig machten, die Aufnahme der Christenverfolgungen durch Licinius seit 321 hinzu (Euseb. hist. eccl. X 8, 10—19; vita C. I 52—54. Keim Protest. Kirchentz. LXXV 300. Görres Krit. Unters. z. Gesch. d. Licinian. Christenverfolg., Jena 1875. Seeck Ztschr. f. Kirchengesch. XVII 1). Unter diesen Umständen war es ihm gewiss nicht unangenehm, wenn eine Grenzverletzung, die er bei

Abwehr der durch die Nachlässigkeit des Licinius im Grenzschutz hervorgerufenen Gothen- und Sarmateneinfälle beging (Zosim. II 21. Schiller 199), den Licinius veranlasste, ihm den Krieg zu erklären (Exc. Vales. 5, 21). War doch C. mit der Ausrüstung einer Flotte von je 200 Schlacht- und Lastschiffen sowie eines Heeres von 130 000 Mann dem Gegner vorausgekommen, der freilich im ganzen 350 Kriegsschiffe und 165 000 Mann zusammenzuziehen vermochte (Zosim. II 22); Frühjahr 323, vgl. Mommsen Herin. XXXII 545, der Seecks Versuch, den Krieg ins J. 324 zu verlegen, widerlegt. Bei Adrianopolis, wo Licinius eine feste Stellung eingenommen hatte, kam es am 3. Juli zur Schlacht (fast. Hydat. CIL I<sup>2</sup> p. 268). Der hart erkämpfte Sieg (dies und das Folgende Exc. Vales. 5, 23—28. Zosim. II 22—26) machte C. zum Herren von Europa bis auf das eine Byzanz, das dem Licinius noch schnell zu besetzen gelang. Nachdem C.'s Sohn Crispus, nicht ohne den glücklichen Zufall eines Sturmes, der die feindliche Flotte zum Teil vernichtete, den Admiral des Licinius, Abantus oder Amandus, geschlagen hatte, konnte C. zur planmässigen Belagerung der Stadt schreiten. Doch schon vorher war Licinius nach Asien geflohen, hatte hier ein Heer von 130 000 Mann, unter denen die Gothen einen wichtigen Teil bildeten (Exc. Vales. 5, 27) zusammengebracht und an Stelle des C. seinen Magister officiorum Martinianus zum Mitaugustus ernannt (Vict. Caes. 41, 8; Epit. d. Caes. 41, 6. Cohen VII 224). Aber durch List gelang es C., nach Asien einzusetzen, und am 18. September (fast. Hydat.) wurde Licinius wiederum — diesmal entscheidend — bei Chrysopolis geschlagen. Nun übergaben sich Byzanz und Chalkedon, und dem in Nikomedia belagerten Licinius blieb nur die Hoffnung auf die Gnade C.'s, die seine Gemahlin Constantia auch bei dem Bruder für ihn erwirkte. C. versicherte den Gegner durch einen Schwur seines Lebens (Zosim. II 28, 2) und wies ihm Thessalonike als Wohnsitz an (Exc. Vales. 5, 28). Aber Licinius knüpfte noch im folgenden Jahr mit den Donaubarbaren wieder hochverräterische Verhandlungen an, und so blieb dem C., dessen Soldaten so wie so schon über die vorherige Begnadigung aufs höchste erzürnt waren, nichts übrig, als den Licinius nach Anrufung des Urteilspruches des Senats hinrichten zu lassen (Zosim. II 2, 8. Epit. d. Caes. 41, 7. Euseb. vita C. II 19. Eutrop. X 6. Zonar. XIII 1 = Exc. Vales. 5, 29, vgl. Seeck 468). Zu gleicher Zeit wurden alle Gesetze und Regierungshandlungen des 'Tyrannen' cassiert (Cod. Theod. XIV 14, 1—2). Das dieser Zeit angehörige, von Eusebios (vita C. II 24—42. 48—60) überlieferte Edict an die Provincialen von Palaestina und das an die Völker des Orients ist genau wie oben das von Mailand eine Fälschung (Crivellucci Della fede storica di Eus., Livorno 1888).

Am 20. Mai 325 eröffnete dann C. persönlich zu Nicaea das berühmte Concil, wie er schon im J. 316 dem Concil zu Arles beigewohnt hatte (Seeck Ztschr. f. Kirchengesch. X 509). Ihn veranlassten dazu vor allem die zahlreichen religiösen Streitfragen, die mit dem Verlangen, von ihm entschieden zu werden, an ihn herantraten, wie er auch hoffte, die Einheitlichkeit der Osterfeier, die ihm sehr am Herzen lag und die er 316 für den

Westen durchgesetzt hatte, jetzt auf das ganze Reich auszudehnen. C. selbst führte mit grosser Unparteilichkeit das Präsidium, wenn auch natürlich die von ihm geäusserten Ansichten von entscheidendem Einfluss gewesen sind. Bald nach der Feier der Vicennalien des Kaisers (25. Juli 325) ging die Synode auseinander, wurde aber im J. 327 noch einmal berufen, um die das erste mal gegen die Arianer gefallene Entscheidung zu mildern. Vor allem wird den Kaiser das in zwischen über sein Haus hereingebrochene schwere Unglück (s. u.) über die Gottgefälligkeit der ersten Entscheidung zweifelhaft gemacht haben. Definitiv aufgelöst wurde das Concil dann im November 327 (Seeck Ztschr. f. Kirchengesch. XVII 319. Bernouilli Concil von Nicaea, Freib. 1896).

Zwischen beiden Tagungen des Concils war der Kaiser im Westen gewesen und hatte Juli bis September 326 in Rom gewohnt (fast. Hydat.), wo seine Vicennalien noch einmal mit grosser Pracht begangen wurden. Hier gab er den Hinrichtungsbefehl für seinen Sohn Crispus, der dann auch zu Pola den Tod fand (Ammian. Marc. XIV 11, 20). Die Gründe dazu haben in irgendwelchem Gegensatz des Sohnes der Concubine Mamertina (Zosim. II 20. Epit. de Caes. 41, 4) zu Fausta gelegen; ja, diese war soweit die intellectuelle Urheberin der That, dass C., als er zu spät sich von der Unschuld des Sohnes vor allem durch den Einfluss seiner Mutter Helena überzeugt hatte, nun die Fausta selbst töten liess (Zosim. II 29, 1—5. Vict. Caes. 41, 5; epit. de Caes. 41, 11—12. Eutrop. X 6). Diese Geschehnisse, sowie die ähnlichen mit Licinius und seinem Sohne haben zu einer erregten Debatte über die 'Verwandtenmorde C.'s' geführt (Görres Ztschr. f. wissenschaftl. Theol. XXX 343. XXXIII 320. Seeck Ztschr. f. wissenschaftl. Theol. XXXIII 63). Wenn es auch schwer ist, zu einem moralischen Urteil zu gelangen, so wird man Seeck doch zugeben, dass C. nicht der Mann ist, dem man aus reinem Sultanismus derartige Thaten zutrauen darf.

In diese und die folgenden Jahre fällt sodann das welthistorische Ereignis der Neugründung von Byzanz als Constantinopel und seine Erhebung zur Hauptstadt (Vict. Caes. 41, 11). Der Grund dafür lag ausser der Freude, die der Kaiser naturgemäss an einem so dauernden Denkmal seines Ruhmes gehabt haben muss (Burckhardt 413), in den geographischen und militärischen Vorteilen, die die Lage der neuen Stadt bot. Zunächst soll der Kaiser an das alte Ilios und andere Städte gedacht haben (Zosim. II 30, 2. Sozom. hist. eccl. II 3). Dass wirklich ein bewusster Act der Feindschaft gegen Rom darin gelegen habe (Zosim. II 29—30. Eutrop. X 8, 1), ist nicht unmöglich; es müsste die Abneigung des Christen gegen die Hochburg des Heidentums gewesen sein. Dass wenigstens die christliche Gesinnung des Kaisers nicht unbeteiligt war, zeigt, dass er sich zur Gründung der Stadt persönlich durch einen Traum veranlasst fühlte (Cod. Theod. XIII 5, 7. Sozom. II 3). Der Grundstein zu der neuen Stadt wurde am 26. November 326 gelegt und am 11. Mai 330 die Einweihung vollzogen (Fast. Hydat. Malal. XIII 322. Cedren. I 497). Natürlich wurde die neue Stadt aufs prächtigste ausgeschmückt und mit Privilegien jeder Art bedacht; das *Ius Italicum* wurde

ihr verliehen (Cod. Theod. XIV 13. Gothofredus 247), die römischen Senatoren auf alle Weise zur Übersiedlung in die neue Stadt bestimmt (Denkmünzen auf den neuen Senat Kenner Wien. Numis. Ztschr. III 117), und besonders die Versorgung des Pöbels mit Getreide in analoger Weise, wie in Rom, eingerichtet (Cod. Theod. XIV 16. Gothofredus 262).

Die letzten Regierungsjahre C.'s sind, was kriegerische Ereignisse betrifft, durch Kämpfe zum Schutze der Grenzen ausgefüllt. 332 rufen die Sarmaten in Kämpfen gegen die Gothen den Kaiser zu Hülfe, der seinen Sohn Constantinus schickt. Am 20. April wird ein grosser Sieg erfochten und der Gothenprinz Ariarius als Geisel den Römern übergeben (Exc. Vales. 6, 31. Sozom. hist. eccl. I 8. Fast. Hydat. CIL I<sup>2</sup> p. 386). Weitere Unruhen folgen 334 an der Donau (Euseb. vita C. IV 5—7. Hieron. 2350. Joh. Antioch. 171 Müller); C. soll damals 300 000 Sarmaten in Pannonien, Thracien, Makedonien, ja Italien angesiedelt haben (Exc. Vales. 6, 32—34. Eutrop. X 7, 1. Vict. Caes. 41, 12). Von einem Brückenbau über die Donau, der in diese Jahre gehören dürfte, berichten Vict. Caes. 41, 18 und Epit. de Caes. 41, 13. Wichtiger aber als diese unbedeutenden Ereignisse an der Grenze und der Aufstand des Aufsehers der kaiserlichen Kamelherden, Calocerus, auf Cypern (335), der leicht unterdrückt wurde (Exc. Vales. 6, 35. Hieron. 2350. Vict. Caes. 41, 10), und der den Kaiser veranlasste, aus Vorsorge gegen spätere mögliche Störungen der inneren Ruhe des Reiches, den Bastard des Licinius durch allgemeines Gesetz in den Sclavenstand zurückstossen (Cod. Theod. IV 6, 2, 3) und nachher töten zu lassen (vgl. oben die Litteratur zu den Verwandtenmorden), sind die Bestimmungen, die C. in diesen letzten Regierungsjahren über die Thronfolge traf.

C. hatte von der Fausta (vgl. die unberechtigten Zweifel bei Schiller 234) drei Söhne: Constantinus, der seit 317 (s. o.) Caesar war, Constantius, der 323 oder 324 diese Würde erhielt, und Constans, der 333 erhoben wurde (diese drei auf einer Inschrift mit dem Vater z. B. CIL VIII 7011). Diesen wurde als vierter Caesar im J. 335 C.'s Brudersohn Delmatius beigelegt (Vict. Caes. 41, 12. 14. Fast. Hydat. Chron. Alex. Hieron.), der sich soeben durch die Niederwerfung des Calocerus verdient gemacht hatte. Weist schon diese Vierzahl, die gleichsam gewaltsam durch Hinzuziehung des Delmatius erreicht wurde, auf die alte diocletianische Verfassung hin, so zeigt sich die Tendenz zur Rückkehr zu derselben noch deutlicher in den Reichsteilen, die ein jeder erhielt (Zosim. II 39, 3—4. Exc. Vales. 6, 35. Euseb. vita C. IV 51—52. Eutrop. X 6, 2), sowie in der eigentümlichen Stellung, die dem Bruder des Delmatius, Hanniballianus, zugewiesen wurde: C., der ihn mit seiner Schwester Constantia vermählt hatte, erhob ihn zum Grosskönig eines Königreiches Pontus oder Armenien (Cohen VII 211), augenscheinlich doch nur, um die Zahl von vier Caesaren nicht zu überschreiten (Vict. Caes. 41, 20. Exc. Vales. 6, 35. Hieron. 2351. Sozom. hist. eccl. II 34). Wie überhaupt C.'s ganze Regierung die Neigung hat, an Diocletians Erbschaft festzuhalten, hat Seeck eingehend gezeigt. Hat nun

der Kaiser je daran gedacht, die Vier noch bei seinen Lebzeiten die Regierung antraten zu lassen, so wurde jedenfalls nichts mehr daraus.

Shapur II. von Persien forderte plötzlich die diocletianischen Eroberungen zurück, eroberte Armenien und fiel sogar in Mesopotamien ein (Nöldeke Gesch. d. Perser z. Z. d. Sassaniden 79). C. rüstete und beabsichtigte, den Feldzug persönlich zu führen. Da erkrankte er in der Osterwoche 337 und, nachdem er vergeblich die Quellen von Drepanum oder, wie er es umgenannt hatte, Helenopolis, gebraucht hatte, begab er sich, von Todesgedanken erfüllt, nach Ancyrone, einer Vorstadt von Nikomedia in Bithynien (Vict. Caes. 41, 15—16. Eutrop. X 8, 2. Exc. Vales. 6, 35). Hier starb er am letzten Tage des Pfingstfestes, nachdem er noch vorher vom Bischof Eusebius von Nikomedia die Taufe empfangen hatte (Euseb. vita C. IV 61—64), die er in „naiver Schlaueit“ bis zur Todesstunde hinausgeschoben hatte, um an die für einen Herrscher gar zu strenge Moral des Christentums nicht mit seinem Seelenheil gebunden zu sein (Seeck 68).

Sein Leichnam wurde nach Constantinopel überführt und im Grabmal der Apostelkirche beigesetzt (Euseb. vita C. IV 66—70). Dass er consecrirt worden ist (vgl. Eutrop. X 8, 2), zeigen die Inschriften (z. B. CIL II 4742) und die Münzen (Eckhel VIII 92). Über seine Heiligsprechung durch die katholische Kirche vgl. Tillemont 30 Cap. 78.

Was die inneren Verhältnisse der Regierung betrifft, so ist über die politische Stellung des Kaisers zum Christentum bereits oben das Meiste gesagt worden. In der Zeit von der Besiegung des Maxentius bis zu der des Licinius giebt sich C. im wesentlichen damit zufrieden, die Gleichberechtigung des Christentums gesetzlich festzustellen und durchzuführen, augenscheinlich, weil er noch nicht in der Lage war, seine Gesinnung gegenüber dem starken Heidentum rein zur Geltung zu bringen (Seeck 61). Neben Cod. Theod. XVI 2, 1, das schon erwähnt, ist hier die Befreiung der Kirche von Tributum und Annona (Cod. Theod. XI 1, 1) im J. 313 oder 315 zu nennen. Weiter die an die Kirche generell erteilte Erlaubnis zur Annahme von Vermächtnissen (Cod. Th. XVI 2, 4), ein Gesetz, das einen so starken Zudrang zum geistlichen Stande veranlasste, dass dem bereits wieder gesteuert werden musste (Cod. Theod. XVI 2, 3). Fast hinaus über die blosse Toleranz geht schon ein Gesetz von 320 (Cod. Theod. VIII 16, 1), das — augenscheinlich im Interesse des von der Kirche bevorzugten Coelibates — die Gesetzgebung gegen die Ehelosigkeit ausser Thätigkeit setzte.

Seit 324 tritt C. denn auch offen vom Heidentum zurück, wie dies am deutlichsten das Concil von Nicäa und schliesslich seine Taufe zeigt. Nun verschwinden die Götterbilder von den Münzen 60 der seitdem ernannten Caesaren (C. v. Westphalen bei Schiller 207—209. 211—212), ein grosser Teil der Münzen zeigt den Kaiser deutlich mit gegen den Himmel erhobenen Augen (Cohen VII 240. 256. 311). Den Bischöfen wird die Befugnis von Civilrichtern erteilt, und selbst die Appellation an den Kaiser ausdrücklich ausgeschlossen (Const. Sirmondi 1 vom J. 331). Eine

Stadt wird einzig und allein, weil sie von Christen bewohnt wird, begünstigt (CIL III 7000), und schliesslich werden sogar alle heidnischen Culthandlungen im allgemeinen verboten (Cod. Theod. XVI 10, 2. Euseb. laud. C. 8; vita C. II 44—45. III 55—58. IV 23—25). Anscheinende Widersprüche (Cod. Theod. XII 5, 2 und das Edict von Hissellum CIL XI 5265) finden ihre Erklärung darin, dass es sich um nichts als alte Namen handelt, bei denen das Wesentliche des alten Heidentums bereits verschwunden ist oder ausdrücklich verboten wird (Seeck 439); vgl. Seuffert C.s Gesetze und das Christentum (1891).

Von der Staatsverfassung, die sie unter C. weiter ausgebildet hat, während sie in ihren Grundlagen schon der diocletianischen Zeit angehört, kann hier natürlich nicht einmal in Kürze ein Abbild gegeben werden (das reichste Material in Gothofredus Commentar zum Cod. Theod.; ein Abriss bei Mommsen Abr. des Röm. Staats 1893, 347, ausführlicher bei Schiller und bei Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 822; die Gesetze C.s chronologisch geordnet von Seeck Ztschr. d. Savigny-Stiftung Roman. Abt. X 1ff. 177ff.).

Bei C. zuerst prägt sich das Wesen der neuen Herrscherstellung nach aussen deutlich aus, indem er die Bezeichnung *dominus* auf seine Münzen setzt und auf sich selbst anwendet (Friedländer Ztschr. f. Numism. III 127). Ebenso hat er sich zuerst mit dem Diadem geschmückt (Epit. de Caes. 41, 14. Eckhel VIII 79. 363), wie denn all diese äusseren Zeichen wohl an Plätze waren, da andererseits unter dem Einfluss des Christentums die frühere Titulatur zum Teil aufgegeben werden musste. Wie der Kaiser seinen eigenen Rang deutlich hervorhebt, so auch den seiner Beamten, die bekanntlich damals nach ganz bestimmten Rangklassen geordnet sind. Mit Sicherheit auf C. lässt sich wenigstens die Wiederherstellung des Patriciats als der höchsten Rangstufe zurückführen (Zosim. II 40); er durfte nur den Inhabern der allerhöchsten Ämter auf Lebenszeit verliehen werden, und verschaffte denen, welche ihn erhielten, den Vorrang vor allen Collegen (Stückerberg Der Konstant. Patriciat, Basel 1891).

Sodann ist unter C. die schon lange angebahnte Trennung der Civil- und Militärverwaltung erst völlig vollzogen worden, indem durch ihn den Praefecti Praetorio die Beteiligung an der Kriegführung geradezu verboten wurde (Zosim. II 33. Cod. Theod. XI 1, 1). Auch ist erst in dieser Zeit die Zahl der Praefecti Praetorio gewöhnlich vier, deren Geschäftskreis sich an die durch Diocletian geschaffene Reichseinteilung anschliesst. Durch die Sorge für die Naturalverpflegung der Truppen haben sie den höchsten Einfluss auf das ganze Finanzwesen und sind seit 331 in dem Masse die höchsten Justizbeamten, dass sogar die Appellation von ihrem Urteil an den Kaiser verboten ist (Cod. Theod. XI 30, 16). Unter und zum Teil neben ihnen stehen für die einzelnen Diocesen die Vicarii, neben welchen wiederum unter C. von 317—326 Comites auftreten, die eine mit den Vicarii concurrierende Gewalt gehabt haben müssen (Gothofredus zu Cod. Theod. VI 13, 1). Was schliesslich die unterste Instanz, die Provincialstatthalter, betrifft, so hat C. die seit Gallienus verdrängten Senatoren — wenn auch nicht mehr

ausschliesslich — zu diesem Amte zugelassen. Ausgenommen ist von dieser ganzen Einteilung einzig Rom und Constantinopel, die in jeder Beziehung unter je einem Praefectus urbi stehen. C. scheint die richterliche Gewalt des römischen sogar noch auf die *provinciae suburbanae*, d. h. ziemlich ganz Mittel- und Unteritalien, ausgedehnt zu haben (Mommsen Röm. Feldmesser II 200). Im Zusammenhang mit der Umwandlung der Stellung des Praefectus Praetorio stand dann die Schaffung eines anderen Amtes, das wahrscheinlich auf C. zurückzuführen ist: des Magister Officiorum. Er wird in den Gesetzen zuerst 320 und 323 erwähnt (Cod. Theod. XVI 10, 1. XI 9, 1; vgl. Zosim. II 25, 4). Ihm wurden die neuen Hoftruppen, die *scholae*, unterstellt (Cod. Theod. XIV 17, 9. XII 1, 38), die C. an Stelle der von ihm aufgelösten Praetorianer schuf (Zosim. II 17, 4. Vict. Caes. 40, 25). Sie standen in Rom und Constantinopel, und der unmittelbare Wachtdienst 20 im Hause des Kaisers war ihnen anvertraut. Unter demselben Beamten standen die gleichfalls von C. geschaffenen Agentes in rebus (s. d., Cod. Theod. III 6, 35), die eine Art von Geheimpolizei bildeten (O. Hirschfeld S.-Ber. Akad. Berl. 1896, 421).

Die einschneidendsten Änderungen aber erfuhr unter C. das Militärwesen. Er schuf das neue Amt der „Heermeister“, deren es zunächst je einen für die Infanterie und die Reiterei gab (*magister equitum*, *peditum*). Beide Ämter konnten auch zum *magister utriusque militiae* (Cod. Theod. XI 1, 1) cumuliert werden, und es kommt andererseits, wie das später die Regel war, vor, dass eine Mehrzahl von ihnen ernannt wird. Noch wichtiger aber ist die Erweiterung der von Diocletian geschaffenen kaiserlichen Garde zu einem Feldheer durch Neuschaffung der Comitatuses zu den von Diocletian geschaffenen Palatini; erst dadurch wurde, was bisher gefehlt, ein wirklich 40 schlagfertiges Heer von ausreichender Grösse geschaffen, das jeder Zeit im Stande war, dem Kaiser überall hin zu folgen. Im Zusammenhang damit stand die Degradierung der Grenzbesatzungen (*limitanei*) zu Soldaten zweiten Ranges und die wesentliche Verringerung ihrer Zahl (Zosim. II 34). Die gesamte Neueinrichtung muss bereits den ersten Regierungsjahren C.s angehören (Mommsen Herm. XXIV 195).

Auch die gesetzgeberische Thätigkeit, wie sie 50 der Cod. Theod. ausweist, ist während der ganzen Regierung C.s eine sehr grosse gewesen. Hier soll nur auf zwei Gruppen von Gesetzen hingewiesen werden: einmal diejenigen, welche dem fiscalischen Interesse dienen und die trotz alles Wohlwollens der Regierung schliesslich doch — zweifellos zum Teil infolge der grossen Kosten, welche die Erbanung von Constantinopel machte — einen harten Steuerdruck hervorriefen (Zosim. II 28). Sodann auf diejenigen, welche der Besserung der 60 Rechtspflege gelten. Hier bemerkt man deutlich das Streben nach Gerechtigkeit, wie denn z. B. gegen die geschäftsmässige Anzeige von Majestätsverbrechen vorgegangen wird; aber noch mehr tritt der Einfluss des Christentums zu Tage in den äusserst zahlreichen Gesetzen, welche sich mit harten Strafen gegen den Ehebruch wenden, das Concubinat einzudämmen suchen (P. Meyer

Röm. Concubinat 128—133) und die Lage der Slaven zu bessern bestrebt sind.

Zum Schluss muss noch auf C.s Reform des Münzwesens hingewiesen werden. Die Goldprägung zu  $\frac{1}{72}$  Pfund, die noch Constantinus kurz vor seinem Tode durch Rückkehr zur älteren diocletianischen Währung vollzogen hatte (zunächst behielten die Münzen zu  $\frac{1}{60}$  daneben ihre Geltung), wurde nach dem Siege über Licinius auch im Osten eingeführt, und es wird jetzt das Gold überhaupt reichlicher. Ebenso wird die Silberprägung reformirt, und im J. 313 an Stelle des entwerteten Follis der einigermassen gleichmässig geprägte Denar ( $\frac{1}{20}$  nominell) gesetzt, so dass nun auch das Kupfer, die eigentliche Münze für den Inlandsverkehr, in Ordnung war. Freilich fand seit 330 infolge der Kosten, die der Bau von Constantinopel bereitete, wieder eine wesentliche Münzverschlechterung statt (Seeck Numism. Ztschr. XVII 36. 113).

[Benjamin.]

3) Constantin II., römischer Kaiser 317—340. *Flavius Claudius Constantinus* (Dessau 712. 713. 721. 722. 724 und sonst), zweiter Sohn Constantins d. Gr., aber nicht von dessen Gattin Fausta, da diese schon sieben Monate nach seiner Geburt mit einem andern Kinde niederkam (s. Constantinus Nr. 4). Wahrscheinlich war seine Mutter irgend eine Arelatenserin, mit welcher der Kaiser ein vorübergehendes Verhältnis gehabt hatte. Denn zu Arelate wurde er im Februar 317 in Abwesenheit seines Vaters geboren (Zosim. II 20, 2. Vict. epit. 41, 4), und dieser war am 6. Mai 316 in Vienna (Cod. Theod. II 6, 1) und kann von hier gleich darauf nach Arelate gegangen sein, wo er im August nachweisbar ist (Cod. Theod. XI 30, 5. 6). Dies würde also zu der Zeit, in welcher C. gezeugt sein muss, recht gut passen (Seeck Ztschr. f. Numism. XXI 33; Geschichte des Untergangs der antiken Welt I<sup>2</sup> 476). Wenige Tage alt (Zosim. II 20, 2. Vict. epit. 41, 4) wurde er am 1. März 317 (Mommsen Chron. min. I 232) gemeinsam mit seinem älteren Bruder Crispus und dem kleinen Sohne des Licinius zum Caesar ernannt (Anon. Val. 5, 19. Vict. Caes. 41, 6. Euseb. vit. Const. IV 40; laud. Const. 3). Viermal bekleidete er das Consulat, 320, 321, 324 und 329, und feierte 321 seine Quinquennalien (Nazar. paneg. X 2), 226 die Decennalien (Seeck Ztschr. f. Numism. XXI 25). Bei dem ersten dieser Feste befand er sich am Hoflager seines Vaters zu Serdica (Ztschr. f. Rechtsgesch. Rom. Abt. X 227); doch erwartete man schon bei dem vierjährigen Knaben, dass ihm in nicht zu langer Zeit ein selbständiges Commando gewährt werden würde (Nazar. paneg. 37), und wirklich scheint er schon sehr bald nach dem Tode seines Bruders Crispus (326) diesen in Gallien ersetzt und durch seine Feldherrn die Alamannen geschlagen zu haben (Cohen Médailles impériales VII<sup>2</sup> 377, 108). Der Titel *Alamannicus* ist bei ihm seit 331 nachweisbar (CIL III 7000. Dessau 724), und da weder sein Vater noch einer seiner Brüder ihn mit ihm teilten, muss er auf einen Sieg zurückgehen, der dem jungen C. als persönliche Leistung angerechnet werden konnte. Als die Sarmaten die Hülfe der Römer gegen die Gothen anriefen, wurde er an die untere Donau commandirt, überschritt sie, während sein Vater zu Mar-



cianopolis in Reserve stand (Cod. Theod. III 5, 4. 5), und schlug den Feind am 20. April 332 (Mommsen Chron. min. I 234. Hieron. chron. 2348). Durch Hunger und Frost sollen 100 000 Gothen umgekommen sein, weshalb sie sich zum Frieden bequemen und ihr König Ariarich seinen Sohn als Geisel gab. Da aber auch die Sarmaten sich treulos erwiesen, musste auch gegen diese Krieg geführt werden. Er endete damit, dass ihre Sklaven sich gegen sie empörten, über 300 000 Mann stark auf römisches Gebiet übertraten und von Constantin d. Gr. in Thrakien, Skythien, Makedonien und Italien als Colonen angesiedelt wurden (Anon. Val. 6, 31. 32. Iulian. or. I 9 D. Euseb. vit. Const. I 8. IV 5. Vict. Caes. 41, 18. Eutrop. X 7, 1. Seeck Ztschr. f. Numism. XXI 35). Dies ist vielleicht auch der Anlass gewesen, eine feste Donaubrücke zu bauen (Vict. epit. 41, 13). Um diese Zeit scheint sich C. II. auch vermählt zu haben; jedenfalls war er es schon lange vor dem 20. J. 335 (Euseb. vit. Const. IV 49). Damals befand er sich wieder in Gallien, wo er in Trier residierte und mit dem verbannten Athanasius in Verbindung trat (Euseb. laud. Const. 3. Athan. apol. c. Ar. 87 = Migne G. 25, 405).

Auch nach dem Tode seines Vaters (22. Mai 337) behielt er den gallischen Reichsteil, den jener ihm zugewiesen hatte (Euseb. vit. Const. IV 51. Anon. Val. 6, 35), und regierte ihn einstweilen noch als Caesar (Euseb. vit. Const. IV 68. Athan. 30 a. O.), bis er nach der Ermordung seiner Vettern, die ihm zu Mitregenten bestimmt waren, am 9. September 337 gemeinsam mit seinen beiden Brüdern Constantinus und Constans den Augustustitel annahm (Mommsen Chron. min. I 235. Euseb. vit. Const. IV 68). Im Sommer 338 hatten die drei Kaiser eine Zusammenkunft, nach Iulian. or. I 19 A. 20 C in Pannonien, richtiger wohl nahe der pannonischen Grenze in Viminacium, wo C. II. am 12. Juni (Cod. Theod. X 10, 4) und Constantinus um dieselbe Zeit nachweisbar ist (Athan. ap. ad Const. 5 = Migne G. 25, 601. Seeck Ztschr. f. Kirchengesch. XVII 44). An die Ermordung der Vettern hatten sich zahlreiche Hinrichtungen angeschlossen, und die Verfolgungen ihrer Anhänger scheinen auch später noch fortgedauert zu haben (s. Constantinus Nr. 4). Um das Publicum zu beruhigen, wurden jetzt die anonymen Denuntiationen alle verbrannt und dies öffentlich bekannt gemacht (Cod. Theod. IX 34, 5. X 10, 4). Sodann gewährten die Brüder allen verbannten Bischöfen, welcher Richtung sie auch angehören mochten, die Rückkehr (Athan. hist. Ar. ad mon. 8 = Migne G. 25, 704). Vor allem aber hatte der Congress den Zweck, die Teilung des Reiches unter die drei Kaiser festzustellen (Iulian. a. O.). Constantin d. Gr. hatte jedem von ihnen vier Diocesen schon bei seinen Lebzeiten übergeben, C. II. Britannien, Spanien und die beiden Gallien, Constans Africa, Pannonien und die beiden Italien, Constantinus Pontus, Asia, Oriens und Aegypten. Makedonien, Dakien und Thracien waren seinem Neffen Dalmatius zugeordnet gewesen; da dieser jetzt ermordet war, drohte sein Nachlass zum Zankapfel zwischen den Brüdern zu werden. Zum Schlusse einigte man sich dahin, ihn ungeteilt dem jüngsten und ungefährlichsten, Constans, zu übergeben; doch nahm C. II.

als der älteste über den fünfzehnjährigen Bruder eine Art von Vormundschaft in Anspruch, erliess später von Trier aus Gesetze für dessen Reichsteil (Cod. Theod. XII 1, 27) und ernannte wahrscheinlich auch für ihn die höchsten Beamten (Seeck Ztschr. f. Numism. XXI 44). Daher fasst Zosimus (II 39, 2; vgl. Vict. epit. 41, 20) auch die Gebiete beider als einheitlichen Reichsteil zusammen. Aber schon im folgenden Jahre schüttelte Constans, durch seine ehrgeizige Umgebung aufgestachelt (Ammian. XXI 6, 2), die Oberherrschaft des Bruders ab (s. o. S. 949). Nachdem so C.s Plan, drei Vierteile des Reiches teils unmittelbar, teils in der Form der Vormundschaft zu beherrschen, zerstört war, fühlte er sich nicht mit Unrecht durch den grösseren Reichsteil des jüngsten benachteiligt und forderte drohend die Abtretung von Italien und Africa (Zonar. XIII 5 p. 11 C. Zosim. II 41, 1. Vict. epit. 41, 21). Da dies verweigert wurde, fiel er Anfang 340 (Mommsen Chron. min. I 236. Socrat. II 5. Hieron. chron. 2356), während Constans zu Naissus in Dakien weilte (Zonar. a. O. Cod. Theod. X 10, 5. XII 1, 29), unerwartet in Italien ein und gelangte bis in die Nähe von Aquileia. Hier traf er auf die Vorhut des Constans, die dieser selbst mit dem Gros des Heeres folgend, vorausgeschickt hatte, fiel bei seinem unbesonnenen Vorstürmen in einen Hinterhalt, wurde im Kampfe erschlagen (Zonar. a. O. Eutrop. X 9, 2. Vict. Caes. 41, 22. Zosim. II 41, 1. Iulian. or. II 94 B. Sozom. III 2. Philostorg. III 1 = Migne G. 65, 480) und sein Leichnam in das Flösschen Alsa geworfen (Vict. epit. 41, 21. Hieron. chron. 2356). Dies geschah vor dem 9. April 340, da an diesem Tage Constans schon in Aquileia eingetroffen war (Cod. Theod. II 7, 3. X 15, 3). Dieser ächtete das Andenken des Bruders als eines *hostis publicus*, hob seine Verfügungen auf (Cod. Theod. XI 12, 1) und liess seine Inschriften tilgen. Doch scheint dieser Befehl nicht mit aller Strenge ausgeführt zu sein, da die Rasur von C.s Namen auf den erhaltenen Steinen recht selten ist (CIL V 8030. Ephem. epigr. V 303).

4) Den Namen Constantinus legte sich der Usurpator Flavius Popilius Nepotianus im J. 350 bei; s. Nepotianus.

5) Constantinus III., Usurpator im gallischen Reichsteil 407—411. Flavius Claudius Constantinus war der volle Name, den er als Kaiser führte (Cohen Médailles impériales VIII<sup>2</sup> 198); jedenfalls beabsichtigte er damit, seine Herkunft an Constantin d. Gr. und über diesen hinaus an Claudius Gothicus anzuknüpfen (Seeck Jahrb. f. Philol. 1890, 634; Rh. Mus. XLIX 224).

Als 406 die Alanen, Vandalen und Sueben in Gallien eingefallen waren und auch Britannien bedrohten, suchte das dortige Heer, von jeder Hilfe aus Italien abgeschnitten, Rettung für die Insel, indem es sich selbst einen Kaiser schuf. Nachdem zuerst Marcus, dann Gratianus erhoben und bald darauf ermordet waren, wurde 407 C. mit dem Purpur bekleidet. Vorher war er gemeiner Soldat gewesen und verdankte seine Wahl angeblich nur seinem Namen (Oros. VII 40, 4. Sozom. IX 11), thatsächlich wohl der Behauptung, dass er ein Nachkomme Constantins d. Gr. sei. Gleich nach seiner Thronbesteigung setzte er nach

Boulogne über; die Truppen Galliens fielen ihm zu, und bald beherrschte er das ganze Land bis zu den Alpen und Pyrenäen (Zosim. VI 2, 2ff. 3, 1. V 27, 2. Procop. b. Vand. I 2 p. 181 A. Olymp. frag. 12. Oros. a. O. Sozom. a. O. Mommsen Chron. min. I 465). Da sandte Stilicho den Gothen Sarus gegen ihn. Dieser schlug und tötete seinen Feldherrn Iustinianus und schloss C. selbst in Valentia ein, wurde aber schon nach sieben-tägiger Belagerung zum Rückzuge über die Alpen gezwungen. Jetzt liess C. deren Pässe besetzen (Zosim. VI 2, 3ff.) und schlug seine Residenz in Arelate auf (Zosim. V 31, 4. Sozom. IX 4). Den in Gallien eingefallenen Germanen brachte er eine schwere Niederlage bei (Zosim. VI 3, 2) und zwang sie zu Bündnissen, welche freilich bald wieder gebrochen wurden (Oros. VII 40, 4). Trotzdem war er im stande, die Befestigungen der Rheinlinie herzustellen und wieder zu besetzen, damit neuen Barbarenschwärmen das Eindringen 20 verwehrt werde (Zosim. VI 3, 3).

Spanien hatte sich anfangs dem C. unterworfen und die von ihm gesandten Statthalter zugelassen (Procop. a. O.). Da erhoben sich 408 zwei Verwandte des Honorius, die Brüder Didymus und Verenianus, bewaffneten ihre Sklaven und Colonen und besetzten mit ihnen die Pässe der Pyrenäen (Oros. VII 40, 5. 6). C., der sich noch immer von Italien aus bedroht fühlte, fürchtete von zwei Seiten angegriffen zu werden, und beschloss daher, zuerst die Gefahr in seinem Rücken zu beseitigen (Zosim. VI 4, 2). Er ernannte seinen älteren Sohn Constans, der vorher Mönch gewesen war (Oros. VII 40, 7), zum Caesar und gab dem jüngeren Iulianus den Titel *nobilissimus* (Olymp. frag. 12). Dann veranlasste er jenen als künftigen Thronerben zu heiraten (Greg. Tur. II 9) und sandte ihn mit Gerontius als *Magister militum* (Zosim. VI 4, 2. 5. 2) und Apollinaris, dem Grossvater des gleichnamigen Dichters, als *Praefectus praetorio* nach Spanien (s. Bd. I S. 2845 Nr. 8). Nach harten Kämpfen, die sich bis nach Lusitanien ausdehnten (Sozom. IX 11. Zosim. VI 4, 3), wurden Didymus und Verenianus zur Übergabe gezwungen. C. dem die Gefangenen zugeschiedt wurden, liess sie Anfang 409 töten (Sozom. IX 12. Zosim. V 43, 2. VI 4, 4—5, 2. Oros. VII 40, 8. Olymp. frag. 16).

Unterdessen hatte Honorius zur Wiedererob-erung Galliens gerüstet. Alarich war zu dieser Aufgabe bestimmt (Zosim. V 31, 5), und schon musterte der Kaiser in Ticinum die Truppen, die gegen Constantin III. geschickt werden sollten (Zosim. V 32, 3), als im August 408 der Aufstand ausbrach, welcher den Sturz des Stilicho zur Folge hatte. Damit änderte sich die ganze Politik des italischen Hofes. Man betrachtete es jetzt als ihre Hauptaufgabe, alle Kräfte des Reiches gegen die Barbaren, namentlich gegen Alarich, zu concentrieren (s. Bd. I S. 1289), und suchte daher eine Annäherung an den gallischen Usurpator. Dieser bethätigte schon Ende 408 seine versöhnliche Gesinnung, indem er für 409 das Consulat des Honorius neben seinem eigenen in seinem Machtgebiete verkündigen liess (CIG 9891); doch wurde diese Höflichkeit in Italien nicht erwidert (De Rossi Inscr. christ. urb. Rom. I p. XXXIX). Gleichwohl schickte C. Anfang 409 (Zosim. V 42, 3)

seine Hofeunuchen zu Honorius, um die Usurpation durch den Zwang des Heeres zu entschuldigen und Anerkennung zu erbitten. Da Alarich eben siegreich Italien durchzog, konnte der Kaiser an eine Machtentfaltung nach aussen nicht denken, auch hoffte er, seinen spanischen Vettern, von deren Tod er noch nicht unterrichtet war, durch Nachgiebigkeit das Leben zu retten. Er erkannte daher den Gegenkaiser als Mitregenten an, indem er ihm ein Purpurgewand überschickte (Zosim. V 43. Olymp. frag. 12).

Unterdessen war Constans nach seinem Siege über Didymus und Verenianus von seinem Vater zu gemeinsamer Beratung nach Gallien berufen worden. In der Absicht, bald wieder zurückzukehren, hatte er seine Frau und seinen Hofstaat in Caesaraugusta gelassen und dem Gerontius das Obercommando in Spanien übertragen (Greg. Tur. II 9). Die Hut der Pyrenäenpässe, die bisher den spanischen Milizen obgelegen hatte, übergab er gegen deren Bitten den Honoriaci, einer barbarischen Söldnerschar, die schon im nächsten J. 409 (Mommsen Chron. minor. I 246. 465) den vordringenden Germanen den Durchgang öffnete und so die feindliche Occupation Spaniens veranlasste (Oros. VII 40, 7—10. Zosim. VI 5, 1. Sozom. IX 12).

C. sandte jetzt an Honorius eine zweite Gesandtschaft, durch die er sich wegen des Todes von Didymus und Verenianus zu entschuldigen suchte und Hilfe gegen Alarich versprach, in der Hoffnung, sich auf diese Weise auch Italiens bemächtigen zu können (Zosim. VI 1). Seinen Sohn wollte er nach Spanien zurückschicken und gab zugleich dem Gerontius, der ihm gefährlich scheinen mochte, in Iustus einen Nachfolger (Zosim. VI 5, 2). Hierdurch erzürnt, liess jener durch das spanische Heer seine Creatur Maximus zum Kaiser ausrufen (Sozom. IX 13. Olymp. frag. 16. Oros. VII 42, 4. Cohen Médailles impériales VIII<sup>2</sup> 200. Mommsen Chron. min. I 466. 523. 630. 656) und reizte zugleich die Rheingermanen zum Einfall in Gallien auf (Zosim. VI 5, 2). Die Nachricht gelangte zu C., noch ehe sein Sohn den Hof verlassen hatte, und dieser musste sich nun gegen die barbarischen Feinde in Gallien wenden (Greg. Tur. II 9). Da die Hauptmacht des Usurpators mit Spanien verloren war, gestaltete sich der Kampf sehr schwierig. Britannien, das nicht mehr verteidigt werden konnte, Aremorica und andere Teile Galliens machten sich selbständig, erkannten gar keinen Herrscher mehr an und suchten auf eigene Faust für ihre Sicherheit zu sorgen (Zosim. VI 5, 2. 3). Die Vandalen, Sueben und Alanen drangen noch 409 bis zu den Pyrenäen vor, gewannen den Durchgang und fielen in Spanien ein (Mommsen Chron. min. I 246. 465. Sozom. IX 12). Doch eben dies scheint den Gerontius selbst beschäftigt und C. wieder Luft geschafft zu haben, so dass er schon im J. 410 wieder an die Gewinnung von Spanien und selbst von Italien denken konnte.

Am Hofe von Ravenna hatte Allobich im J. 409 seine Gegner aus dem Wege geräumt und sich des beherrschenden Einflusses bemächtigt (Bd. I S. 1587). Dieser knüpfte mit C. an und forderte ihn auf, die versprochene Hilfe gegen Alarich zu leisten, die ihm für die Occupation Italiens als

Vorwand dienen sollte. Der gallische Usurpator, von neuen Hoffnungen geschwellt, ernannte daher 410 seinen Sohn Constans zum Augustus (Zosim. VI 13, 1. Sozom. IX 11. 12. Olymp. frg. 16. Cohen *Médailles impériales VIII*<sup>a</sup> 200) und beauftragte ihn mit der Wiedereroberung Spaniens, während er selbst die Alpen überschritt. Ungehindert gelangte er bis Verona und wollte schon über den Po gehen, um in Ravenna in scheinbarer Gemeinschaft mit Honorius die Herrschaft zu übernehmen, als Allobich ermordet und damit alle seine Pläne vernichtet wurden. Eilig kehrte er nach Arelate zurück, wohin um dieselbe Zeit auch Constans kam, der unterdessen aus Spanien vertrieben war (Sozom. IX 12. Olymp. frg. 14). C. schickte jetzt Edobich, seinen Feldherrn, über den Rhein, um dort bei Franken und Alamannen Hilfstruppen zu werben; seinem Sohne übertrug er das Commando in Vienna und blieb selbst in Arelate. Jetzt fiel aber auch Gerontius, den Maximus in Tarraco zurücklassend, in Gallien ein (Sozom. IX 13). Wahrscheinlich um den germanischen Zuzug abzuschneiden, wandte er sich zuerst gegen Vienna und bewirkte dort die Ermordung des Constans (Sozom. a. O. Olymp. frg. 16. Oros. VII 42, 4. Mommsen I 466. II 70). Dann zog er gegen Arelate und begann die Stadt zu belagern. Doch während dessen zog auch ein Heer des Honorius, befehligt von den *Magistri militum* Constantius und Ulfilas, heran, und der grösste Teil von des Gerontius Soldaten ging zu jenen über, so dass er selbst mit geringer Begleitung nach Spanien fliehen musste (Sozom. IX 13. Olymp. frg. 16). Jetzt nahmen die Feldherren des Honorius die Belagerung auf und setzten sie vier Monate lang fort. Während im nördlichen Gallien sich ein neuer Usurpator Iovinus erhob (Greg. Tur. II 9), rückte Edobich mit den angeworbenen Germanen heran, was bei den Belagerern solchen Schrecken hervorrief, dass sie schon an den Rückzug nach Italien dachten. Doch entschlossen sie sich, lieber dem Feinde entgegenzugehen, überschritten die Rhone, und Constantius erwartete an einer günstigen Stelle mit dem Fussvolk den Edobich, während Ulfilas sich mit den Reitern in einen Hinterhalt legte. Aus diesem brach er beim Beginn der Schlacht im Rücken des feindlichen Heeres hervor und brachte ihm so die vollständigste Niederlage bei (Sozom. IX 14). Jetzt hielt C. weiteren Widerstand für fruitlos; er floh in eine Kirche, legte die Insignien des Kaisertums nieder und liess sich zum Presbyter weihen. Sein Heer öffnete gegen das Versprechen der Straflosigkeit die Thore der Stadt. C. und sein jüngerer Sohn Iulianus wurden zu Honorius geschickt, der sie aber schon unterwegs töten liess (Sozom. IX 15. Olymp. frg. 16. Oros. VII 42, 3. Mommsen Chron. min. I 630. 654. II 18. 70). Sie fanden ihr Ende 30 Milien vor Ravenna (Olymp. a. O.) an der Quelle des unbekanntesten Flüsschens Mincia (Greg. Tur. II 9. Mommsen I 300. 466). Das abgeschlagene Haupt C.'s wurde nach Spanien geschickt, wo es am 18. September 411 anlangte (Mommsen I 246).

6) Flavius Constantinus (De Rossi Inscr. christ. urb. Romae I 810), Consul 457, dreimal Praefectus praetorio und Patricius (Prisc. frg. 31. 32). In seiner ersten Praefectur stellte er, als

Attila heranzog, die Mauern von Constantinopel, die durch Erdbeben beschädigt waren, 447 in 60 Tagen her (Dessau 823. Mommsen Chron. min. II 82), die zweite bekleidete er 456 (Cod. Iust. I 4, 13. X 22, 3; vgl. I 3, 25. IV 41, 2), die dritte 459 (Cod. Iust. VIII 53, 30; vgl. X 32, 62). Um 464 unternahm er eine Gesandtschaft zum Perserkönig (Prisc. frg. 31—33).

7) Praefectus praetorio im Orient im J. 471. Cod. Iust. I 40, 14. XII 57, 14.

8) Praefectus urbis Constantinopolitanae im J. 483 (Cod. Iust. IV 59, 2), vielleicht identisch mit dem Vorhergehenden. [Seeck.]

9) Praefectus praetorio in den J. 502—505 nach Cod. Iust. II 7, 22. III 13, 7.

10) Quaestor unter Justinian, Prok. *ἀνέκδ.* 21 p. 118 B.

11) Ein thrakischer Oberst, der unter Belisar diente, nach der Besetzung Roms durch die Kaiserlichen Spoletto und Perugia einnahm und sich während der Belagerung Roms durch Witiges vielfach auszeichnete. Wegen einer an einem reichen Römer verübten Erpressung zur Rede gestellt, soll er gegen Belisar seinen Dolch gezückt haben, wurde verhaftet und in der Haft auf Belisars Geheiss umgebracht. Nach der in der Geheimgeschichte Prokops mitgeteilten Version soll er der Rache der Antonina zum Opfer gefallen sein, Prok. Goth. I 5 p. 26. I 16 p. 81. I 17 p. 84. I 19 p. 96. I 22. II 1 p. 145 B. II 8; dazu *ἀνέκδ.* I p. 15f. [Hartmann.]

12) Constantinus, armer fahrender lateinischer Dichter, wird dem Sophisten Sopatros von Aineias von Gaza (ep. 9) empfohlen. [W. Schmid.]

13) C. Kephala (über den Namen = *ὁ μεγάλην κεφαλήν ἔχων* vgl. Wolters Rh. Mus. XXXVIII 117), Redactor des Haupttheiles der sog. Palatinischen Anthologie, war im J. 917 *πρωτοπαπᾶς τοῦ παλατίου* (Wolters De epigrammatum gr. antholog. Halle 1882, 11). Die Anthologie wird er, bevor er zu dieser hohen Stellung emporstieg, verfasst haben, da ihn das Lemma zu VII 429 in enger Verbindung mit Gregorius Magister, dem Sammler der inschriftlich erhaltenen Epigramme und Lehrer an der Schule der *νέα ἐκκλησία* zeigt. Über den Umfang seiner Arbeit, seine Quellen und die Art der Benutzung, vgl. besonders Weisshäupl D. Grabgedichte der griech. Anthologie, Wien 1889 und ausserdem die Bd. I S. 2384 verzeichnete Litteratur. Neu hinzutreten ist P. Sakolowski De anth. Pal. quaest., Leipzig 1893 (vielfach verfehlt) und die Einleitung der Ausgabe v. Stadtmüller.

14) C. *Ψόδιος*, zuerst im J. 911 von Georgios Mon. V 6 p. 793 Mur. als Notar des Samonas erwähnt, im J. 927 nach demselben (V 10 p. 831 Mur.) *βασιλικὸς κληρικὸς* (vgl. Wolters Rh. Mus. XXXVIII 118), endlich zu der Stellung des *a secretis* am Hofe des C. Porphyrogenetus emporgestiegen. In letzterer verfasste er eine Beschreibung der Apostelkirche zu Byzanz in 981 Trimetern, welche von E. Legrand in der Revue des Études gr. 1896, 32ff. nach einer Hs. vom Athos recht fehlerhaft publiciert und von Theod. Reinach mit einem archäologischen Commentar versehen ist (über andere urb. nicht zugängliche Ausgaben vgl. Krumbacher Gesch. d. byz. Litt. 2 723ff. und o. S. 993). Das Gedicht ist, wie schon andere vor ihm, auf einen

Auftrag des Kaisers in höchster Schnelligkeit hingeworfen und scheint unvollständig (es bricht in der Beschreibung des einen Mosaiks mitten in der Rede der Maria unter dem Kreuz ab). Auch zu Anfang scheinen verschiedene Entwürfe durcheinander gemengt. Nach einem akrostichischen Prooemium v. 1—18 beschreiben 19—254 zunächst die Wunder Constantinopels; die v. 255—422 bilden die Einleitung eines Gedichtes, welches hiervon unabhängig sowohl die Apostelkirche, wie die Hagia Sophia beschreiben sollte (vgl. die Wiederholungen v. 43 = 366, v. 45 = 367), 423—981 endlich mit neuem Titel und neuer Einleitung geben die Beschreibung der Apostelkirche, sicher zum Teil nach litterarischen Quellen. Die Darstellung ist in dem technischen Teil breit und unklar, die Sprache geziert, aber eintönig, das Ganze nur durch einige sachliche Angaben und die Übereinstimmungen mit Kedrenos, welche dessen Quelle erkennen lassen, interessant. Als Zeit der Abfassung hat Reinach 931—944 bestimmt. Ähnlich unbedeutend waren die Jugendwerke des C., von welchen in der Anth. Pal. XV 15—17 drei Epigramme erhalten sind. Einige iambische Schimpfgedichte mit unfätigen und thörichten Nachahmungen des Aristophanes bietet Matrangana Anecd. gr. II 624—632.

15) C. *Σικελός* (*ὁ φιλόσοφος*), Verfasser eines Epigramms der Anth. Pal. XV 13 und eines anakreontischen Gedichtes bei Matrangana Anecd. gr. II 689. Bergk PLG III<sup>4</sup> 348. Nach dem Stil des letzteren und dem Inhalt des Epigramms ist er identisch mit dem Grammatiker C. *ὁ Σικελιώτης*, von welchem ein anakreontisches Gedicht bei Matrangana II 693. Bergk III<sup>4</sup> 351 veröffentlicht ist. Die Abschrift eines noch unedierten dritten fand sich in dem Nachlass W. Studemunds (jetzt in der Breslauer Universitätsbibliothek); über andere unveröffentlichte Gedichte des C. vgl. Krumbacher Gesch. d. byz. Litt. 2 439. 40 C. gehört, in Empfindung wie Ausdruck, zu den besten der späteren Anakreontiker. Anderen Ursprungs scheint daher das bei Matrangana II 696. Bergk 354 (vgl. dessen Anmerkung) abgedruckte Gedicht. Die Zeit des C. wäre bestimmt, wenn ihn Krumbacher mit Recht wieder mit C., dem Schüler Leons des Philosophen, identificierte, von welchem Matrangana II 555 einige kleine Gedichte giebt; vgl. aber hiergegen Wolters Rh. Mus. XXXVIII 116, welchem sich Hansen anschliesst. 50 Jünger ist C., Verfasser eines Epigramms auf Johannes Zonaras (Cod. Barber. I 74); vgl. Krumbacher Gesch. d. byz. Litt. 2 376.

[Reitzenstein.]

16) Constantinus VII. Porphyrogenetus (*Κωνσταντῖνος Πορφυρογέννητος*), Sohn Leos des Weisen, byzantinischer Kaiser von 912—959, hat sich als Schriftsteller auf verschiedenen Gebieten versucht. Ganz besonders aber hat er sich durch seinen regen Eifer für die Wissenschaften und durch die Fürsorge und Förderung, die er als Herrscher ihnen angedeihen liess, einen Namen erworben. Die ihm zugeschriebenen und unter seinem Namen überlieferten Schriften, bei denen aber auch zweifelhaft ist, wieweit sie von ihm selbst oder nur unter seinen Auspicien von andern verfasst wurden, sind die folgenden: 1. Eine Lebensbeschreibung seines Grossvaters, des Kaisers

Basilios I. (*Ἱστορικὴ διήγησις τοῦ βίου καὶ τῶν πράξεων Βασιλείου τοῦ ἀδελφοῦ βασιλέως*), die in panegyrischem Tone gehalten ist und einige Gewandtheit in der Darstellung zeigt. Zuerst herausgegeben von Leo Allatius in den *Σύμμικτα*, Colon. Agripp. 1653, lib. II p. 1ff., in verbesserter Gestalt als 5. Buch der sog. Fortsetzung des Theophanes von Fr. Combefis in den *Scriptores post Theophanem*, Paris 1685, p. 132ff. und von I. Bekker im *Theophanes continuatus* des Bonner Corpus script. Byzant., Bonn 1838, p. 211—353 = Migne Patrol. gr. CIX 225—369. Die vier ersten Bücher der Fortsetzung des Theophanes (*Οἱ μετὰ Θεοφάνην, Theophanes continuatus*), die die Zeit von 813—867 behandeln, sind auf Veranlassung des C. Porphyrogenetus selbst verfasst und mit derselben Tendenz gearbeitet wie das Leben des Basilios I. (867—886), das als 5. Buch dem Werke angegliedert wurde; später ist dann noch ein 6. Buch (über die Zeit von 886—961) hinzugekommen. Die Hauptquelle für die unbekannteten Verfasser der vier ersten Bücher und für C. Porphyrogenetus im Leben des Basilios bildeten die vier Bücher *Βασιλείων* des Genesios, in denen dieselbe Zeit (813—886) behandelt war. 2. Zwei Bücher *De ceremoniis aulae Byzantinae, Ἐκθεσις τῆς βασιλείου τάξεως* nach einem aus der Vorrede entnommenen Titel, während die Überschrift in der einzigen noch vorhandenen Hs. der Leipziger Stadtbibliothek (saec. XI—XII) bloss lautet *Κωνσταντῖνου . . . σύνταγμα τι*, eine umfangreiche und culturhistorisch sehr interessante Darstellung des Ceremonienwesens am byzantinischen Hofe. Hier und da finden sich Zusätze aus späterer Zeit. In litterarhistorischer Hinsicht sind wichtig die den Kaisern bei verschiedenen Gelegenheiten gewidmeten poetischen Acclamationen, die in dem Werke angeführt werden. Vgl. H. Waeschke in der Festschrift des Franciscum zur Dessauer Philologenversammlung, Zerbst 1884. Herausgegeben mit latein. Übersetzung und ausführlichem Commentar von F. H. Leich und J. J. Reiske, Lipsiae 1751 (2 voll.); daraus abgedruckt im *Constantinus Porphyrogenetus* des Bonner Corp. script. Byz., Vol. I. II, Bonn 1829—1830 und bei Migne Patrol. gr. CXII 73ff. 3. Zwei Bücher *περὶ θεμάτων* (*De praefecturis*), über die Verteilung der einzelnen Heeresabteilungen (*θέματα*) in den verschiedenen Provinzen des Reiches, von welchen zugleich geographische und statistische Nachrichten gegeben werden, die sich aber gar nicht auf die Zeit des C. Porphyrogenetus, sondern auf die Zeit des Justinian beziehen; der Verfasser hat sie nämlich grösstenteils aus den dem 6. Jhd. angehörenden Werken des Stephanos von Byzanz und des Hierokles geschöpft. Das erste Buch mit lateinischer Übersetzung herausgegeben von Bonav. Vulcanius, Lugd. Bat. 1588, das zweite von F. Morel, Paris 1609; beide Bücher von J. Meursius in den *Opera Constantini*, Lugd. Bat. 1617; von A. Banduri im *Imperium Orientale* T. I, Paris 1711; von I. Bekker im *Const. Porph.* des Corp. script. Byz., Vol. III, Bonn 1840, und Migne Patrol. gr. CXIII 63—140. Das zweite Buch mit gelehrter Einleitung herausgegeben von L. Fr. Tafel, Tubingae 1847. 4. Eine an seinen Sohn Romanos gerichtete Schrift über die Staatsverwaltung

(*De administrando imperio*), in der auch Nachrichten über die verschiedenen Nachbarvölker des Ostens, Nordens und Westens vorkommen, mit welchen das byzantinische Reich damals in meist feindlichen Beziehungen stand. Zuerst herausgegeben von J. Meursius, Lugd. Bat. 1611, wiederholt in den Opera Constantini, 1617; von A. Banduri im Imperium Orientale T. I, Paris 1711; von I. Bekker im Const. Porph. des Bonner Corp. script. Byz., Vol. III, und Migne Patrol. gr. CXIII 157—422. 5. Eine Rede des C. Porphyrogenetus über die Sendung eines Christusbildes an Angaros (Abgar, König von Edessa, das am 16. August 944 nach Constantinopel gebracht wurde (*Διήγησις περὶ τῆς πρὸς Ἀγγαρον ἀποσταλείσης ἀχειροποιήτου θείας εἰκόνης Χριστοῦ τοῦ Θεοῦ ἡμῶν*). Herausgegeben von Combefis in den Origines et antiquitates Constantinopol., Paris 1664 p. 75ff. (Migne Patrol. gr. CXIII 423—454). Sie ist auch von Symeon Metaphrastes in das 10. Buch der Legendenammlung aufgenommen. Vgl. A. Ehrhard in der Festschrift z. 1100jähr. Jubiläum des deutschen Campo Santo in Rom 48. 6. Eine C. Porphyrogenetus beigelegte Schrift taktischen Inhalts (*Βιβλίον τακτικόν, τάξιν περιέχον τῶν κατὰ θάλατταν καὶ γῆν μαχομένων*), abgedruckt in Meursii Opera Constantini und daraus in Meursii Opera von F. Lamius T. VI, Lugd. Bat. 1741) trägt im Titel den Vermerk *ἄπερ ἐνέγραψε Κωνσταντῖνος βασιλεὺς ὁ τοῦ Ῥωμανοῦ υἱός*, gehört also seinem Enkel Konstantin VIII. (1025—1028); sie ist übrigens im wesentlichen eine Wiederholung der Taktik Leos des Weisen. Nur fragmentarisch erhalten ist eine ebendasselbst abgedruckte und gleichfalls C. Porphyrogenetus beigelegte Schrift verwandten Inhalts *Στρατηγικὸν περὶ ἐθνῶν διαφορῶν ἐθνῶν*, über die bei verschiedenen Völkern vorkommenden Kampfesarten.

Ausser diesen von ihm selbst oder unter seiner persönlichen Mitwirkung verfassten Schriften liess C. Porphyrogenetus verschiedene Sammelwerke herstellen in der Absicht, die sinkende Wissenschaft dadurch zu erhalten und zu fördern, dass aus den vorhandenen Werken der früheren Zeit Encyclopädien des Wissenswertesten zusammengestellt werden sollten: ein zwar nützlich und wohlgemeintes Bestreben, dem wir die Erhaltung von bedeutenden Bruchstücken zahlreicher verlorenen Werke des Altertums zu verdanken haben, das aber andererseits auch Schaden verursachte, indem die bequeme Benutzung solcher Auszüge zu dem Verlust der vollständigen Werke mancher der älteren Autoren, aus denen Stücke in diese Sammlungen aufgenommen wurden, sicherlich viel beigetragen hat. Von selbständiger wissenschaftlicher Arbeit ist in diesen Werken wenig zu erkennen, die Auszüge wurden rein mechanisch angefertigt, teilweise wurde auf ältere Sammelwerke zurückgegriffen, die mit geringen Abänderungen und Zusätzen neu herausgegeben wurden. Mit Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit lassen sich die folgenden Sammelwerke auf die Anregung oder Anordnung des C. Porphyrogenetus zurückführen:

1. Die Basiliken (*Τὰ Βασιλικὰ*), das byzantinische Gesetzbuch, eine Zusammenstellung aus den verschiedenen Teilen des iustinianischen Cor-

pus iuris (Digesten, Codex, Novellen) in 60 Büchern. Das Werk war schon unter Basilius I. begonnen und unter Leo dem Weisen fortgeführt worden; unter C. Porphyrogenetus wurde es vollendet und besonders durch Auszüge aus früheren Bearbeitungen der Digesten und Novellen erweitert. Die Basiliken bildeten fortan die Grundlage des Rechtsstudiums, und wurden später vielfach bearbeitet, durch Zusätze vermehrt und excerptiert. Herausgegeben von W. Ernst Heimbach, Lipsiae 1833—1897 (7 voll.); der 6. Band (1870) enthält Heimbachs Prolegomena und Register, der 7. Band (1897) Bruchstücke aus einem ambrosianischen Palimpsest herausgegeben von Ferrini und Mercati.

2. Die Sammlung der Geoponika (*Γεωπονικά*), ein aus Excerpten aus älteren Werken zusammengestelltes Handbuch der Landwirtschaft in 20 Büchern, deren jedes in eine Anzahl Capitel zerfällt und mit einer kurzen Vorrede versehen ist. In der ältesten Handschrift (Laur. F saec. XI) und in deren Abschriften ist dem Ganzen ein Widmungsschreiben an C. Porphyrogenetus vorausgeschickt. In einem Marcianus (M saec. XIV) und in jüngeren Hss. steht an der Spitze die Überschrift: *Ἀρχὴ σὺν θεῷ τοῦ βιβλίου τῶν περὶ γεωργίας ἐκλογῶν: Κασσιανοῦ Βάσσου σχολαστικοῦ*. Man hat daher gewöhnlich angenommen, dass Cassianus Bassus im Auftrage des Kaisers C. Porphyrogenetus die Sammlung redigiert hat. E. Oder hat indessen gezeigt, dass der Verfasser des Widmungsschreibens mit dem eigentlichen Redactor der *Ἐκλογαὶ περὶ γεωργίας* nicht identisch ist und dass dieser (Cassianus Bassus) einer viel früheren Zeit, dem 6. Jhd. oder Anfang des 7., angehört hat. Die uns vorliegende Geoponika sind also nur eine unter C. Porphyrogenetus veranstaltete Überarbeitung eines älteren Sammelwerkes, das ein gewisser Cassianus Bassus verfasst hatte. Dieser war selbst im wesentlichen nichts als Redactor, indem er hauptsächlich zwei frühere Werke über Landwirtschaft benützte, in welche bereits Auszüge aus älteren Autoren aufgenommen waren: die *Συναγωγή γεωργικῶν ἐπιτηδευμάτων* (12 Bücher) des Vindanios Anatolios aus Berytos (4. Jhd.) und die *Γεωργικά* (15 Bücher) eines Didymos (4. oder 5. Jhd.). Ausgaben der Geoponika: von Braccianus, Basileae 1539; von P. Needham, Cantabrigiae 1704; von N. Niclas, Lipsiae 1784 (4 voll.); Kritische Ausgabe von H. Beckh, Lipsiae (Teubner) 1895. Über Quellen, Verfasser und Überlieferung vgl. W. Gemoll Berliner Studien f. class. Philol. I (1884) 1—280. H. Beckh De Geopon. codicibus, Acta semin. philol. Erlang. IV (1886) 261—346. E. Oder Rh. Mus. XLV (1890) 58—99. 212—222 und XLVIII (1893) 1—40.

3. Die Sammlung der Hippiatrika, Auszüge aus älteren Werken über Tierarzneikunde, wird gewöhnlich, da sie sich mit den Geoponika berührt (das 16. Buch der Geoponika kehrt fast wörtlich in den Hippiatrika wieder), ebenfalls auf C. Porphyrogenetus zurückgeführt. Ein directes Zeugnis dafür ist nicht vorhanden, die Thatsache wird deshalb neuerdings (von Ihm und Oder) in Abrede gestellt. Dennoch ist es nicht unwahrscheinlich, dass wenigstens diejenige Redaction, die in den meisten Hss. überliefert und bisher

allein gedruckt ist, unter C. Porphyrogenetus entstanden ist. Die älteste Hs., die sich jetzt in der Königl. Bibliothek in Berlin befindet (Cod. Phillipps. 1538), gehört dem 10. Jhd. an und ist so kostbar ausgestattet, dass sie als ein für einen Kaiser bestimmtes Exemplar angesehen werden muss. Unter den benützten Autoren, aus denen Auszüge aufgenommen sind, kommen am meisten vor ein Hippokratēs und ein Apsyrtes, die unter Konstantin d. Gr. lebten, sodann ein gewisser Hierokles, der seine zwei Bücher *περὶ ἰππων θεωρίας* einem Freunde Namens Bassus gewidmet hatte, und selbst bereits Apsyrtes benützte, also später lebte und wohl dem 5. oder 6. Jhd. angehörte. Vgl. M. Ihm Rh. Mus. XLVII (1892) 312—318. E. Oder Rh. Mus. XLVIII (1893) 33ff. Leop. Cohn Byz. Ztschr. IX 1900, 158ff. Ausgabe von S. Grynaeus, Basel 1537. Eine kritische Ausgabe wird von E. Oder vorbereitet. Eine vielfach abweichende Redaction enthalten der Parisinus 2322 und eine Hs. des Emmanuel College in Cambridge: vgl. E. Miller Notices et Extraits XXI 2 (1865) 1—163. E. Oder Rh. Mus. LI (1896) 52—69.

4. Die tiergeschichtliche Sammlung (*Συλλογὴ τῆς περὶ ζῴων ἱστορίας χερσαίων πτηνῶν τε καὶ θαλασσιῶν Κωνσταντῖνῳ τῷ μεγάλῳ βασιλεῖ καὶ αὐτοκράτορι φιλοσοφηθείσῃ*), eine Compilation aus der von Aristophanes von Byzanz verfassten Epitome der aristotelischen Tiergeschichte mit Zusätzen aus anderen Schriftstellern, hauptsächlich aus Aelian und Timotheos von Gaza, wie der Zusatztitel ausdrücklich besagt (*Ἀριστοτέλους περὶ ζῴων ἐπιτομή, ἐπιτεθέντων ἐκάστῳ ζῴῳ καὶ τῶν Αἰλιανῶ καὶ Τιμοθέῳ καὶ ἑτέροις τοῖς περὶ αὐτῶν εἰρημένῳ*). Von den vier Büchern der ursprünglichen Sammlung sind bisher nur zwei bekannt geworden: das erste Buch in einer von Minoides Mynas vom Athos nach Paris gebrachten Hs. (herausg. von Val. Rose Anecd. Gr. et Graecolat. II, Berlin 1870), das zweite Buch in einer Athos-Hs.; beide Bücher herausgegeben von Spyr. Lambros in dem von der Preuss. Akademie d. W. herausgegebenen Supplementum Aristotelicum Vol. I pars 1, Berol. 1885.

5. Die Sammlung der Iatrika, ein von Theophanes Nonnos im Auftrage des Kaisers C. Porphyrogenetus verfasstes Handbuch der Medicin (*Θεοφάνους Νόννου πρὸς Κωνσταντῖνον τὸν πορφυρογέννητον βασιλέα σύντομος ἐν ἐπιτομῇ τῆς ἱατρικῆς ἀπάσης τέχνης*), eine hauptsächlich aus Orbasios geschöpfte Compilation. Herausgegeben von Jo. Steph. Bernard unter dem Titel Theophanis Nonni Epitome de curatione morborum, Gothae 1794—1795 (2 voll.). Ebendasselbe verfasste auf Anordnung des Kaisers ein Compendium der Diaetetik in zwei Büchern, das in einigen Hss. unter dem Titel *Θεοφάνους περὶ διαίτης πρὸς Κωνσταντῖνον τὸν βασιλέα καὶ πορφυρογέννητον* erhalten ist; teilweise (aber anonym) herausgegeben von Ideler Phys. et med. gr. min. II 257ff. Vgl. Leop. Cohn Byz. Ztschr. IX 1900, 154ff.

6. Die historische Encyclopädie, das bedeutsamste der von C. Porphyrogenetus angeordneten wissenschaftlichen Unternehmungen. Sie war in der Weise angelegt, dass aus den vorhandenen Werken der griechischen Historiker alles

das, was für jene Zeit wissenschaftlich und notwendig erschien, excerptiert wurde und die so hergestellten Auszüge nach sachlichen Gesichtspunkten in bestimmte Rubriken geordnet und unter 53 Abschnitte (*κεφαλαίων ἐπιθέσεων βιβλία γ'*) verteilt wurden. Das Werk sollte den Inbegriff der historischen und politischen Wissenschaft enthalten und die grosse Masse der älteren Geschichtswerke selbst ersetzen, die oft schwer zugänglich oder zu umfangreich waren, um mit Nutzen gelesen zu werden. Bei dem gänzlichen Verlust mancher dieser Geschichtswerke sind die konstantinischen Excerpte für uns von unschätzbarem Werte. Leider sind uns von den 53 Büchern, in welche die umfangreiche Sammlung zerfiel, nur 4 Bücher erhalten, und zwar *περὶ προσειῶν* vollständig, *περὶ ἀρετῆς καὶ κακίας* zur Hälfte, *περὶ γυναικῶν* in geringeren Resten, die übrigen sind verloren gegangen; aus Verweisungen in den erhaltenen Abschnitten erfahren wir auch die Titel von anderen Büchern, so dass uns im ganzen 26 Titel bekannt sind. Vgl. E. Schulze De excerptis Constantianis quaestiones criticae, Bonn 1866. H. Waeschke Über die Reihenfolge der Excerpte Konstantins, Philol. XLI (1882) 270—283. C. de Boor Zu den Excerpten-Sammlungen des C. Porphyrogenetus, Hermes XIX (1884) 123—148. C. Wachsmuth Einleitung in das Studium der alten Geschichte, Leipzig 1895, 69—77. Excerptiert sind von Historikern der classischen Zeit Herodot, Thukydides und Xenophon, von den späteren Polybios, Diodor, Dionys von Halikarnass, Nikolaos von Damaskos, Josephos, Appian, Arrian (Anabasis), Cassius Dio, Dexippos, Eunapios, Zosimos, Priskos, Malchos, Petros Patrikios, Prokopios, Agathias, Menander, Theophylaktos, Malalas, Georgios Monachos, Theophanes, Ioannes Antiochenus. Der Titel des ersten Buches der Sammlung war *περὶ βασιλέων ἀναγορεύσεως*, der Titel *περὶ προσειῶν* umfasste das 27. Buch, der Titel *περὶ ἀρετῆς καὶ κακίας* das 50. Buch. Die aus vier Büchern erhaltenen Auszüge sind die folgenden: 1. *Ἐκλογαὶ περὶ προσειῶν* (*Excerpta de legationibus*) bestehen aus zwei Teilen; der erste Teil enthält Berichte der Historiker über Gesandtschaften fremder Völker an die Römer, der zweite Teil Berichte über Gesandtschaften der Römer an fremde Völker. Zuerst unvollständig (nur die Excerpte aus Polybios) herausgegeben Antwerp. 1582 ex bibliotheca Fulvii Ursini; ergänzt von David Hoeschel, Aug. Vind. 1603 (*Excerpta Hoescheliana*); vollständig herausgegeben von K. H. Fabrot mit den Notizen von H. Valesius, Paris 1609, und von Niebuhr im ersten Bande des Corpus script. Byz., Bonn 1829 (Migne Patrol. gr. CXIII 605ff.). Vgl. H. Nissen Kritische Untersuchung über die Quellen der 4. und 5. Dekade des Livius, Berlin 1863, 313—323. 2. *Ἐκλογαὶ περὶ ἀρετῆς καὶ κακίας* (*Excerpta de virtutibus et vitis*), auch *Excerpta Peiresciana* genannt nach dem ehemaligen Besitzer der in Tours befindlichen Hs. Nic. Claude Fabre de Peiresc). Herausgegeben von H. Valesius, Paris 1634. Genaue Beschreibung des Codex Peirescianus von Th. Büttner-Wobst in den Ber. Sächs. Gesellsch. d. Wiss. 1893, 261—353. Vgl. auch Cassius Dio ed. E.



Gros vol. I (1845) 57—84. 3. *Ἐκλογαὶ περὶ γνώμων* (*Excerpta de sententiis*). Aus einem vaticanischen Palimpsest herausg. von A. Mai Script. vet. nova collectio vol. II, Rom 1827. Die Excerpte aus Polybios neu herausgeg. von Th. Heise, Berlin 1846. Emendationen auf Grund einer neuen Collation der Hs. gab H. van Herwerden Spicilegium Vaticanum, Lngd. Bat. 1860. Über die Excerpte aus Cassius Dio und dessen Fortsetzern vgl. U. Ph. Boissevain De excerptis Planudeis et Constantianis, Progr. Rotterdam 1884. C. de Boor Römische Kaisergeschichte in byzantinischer Fassung, Byzant. Ztschr. I (1892) 13—33. 4. *Ἐκλογαὶ περὶ ἐπιβολῶν κατὰ βασιλέων γεγονυῶν* (*Excerpta de insidiis*), in einer Escorial-Hs. gefunden und herausgegeben von C. Aug. L. Feder, Darmstadt 1848—1855 (3 voll.). Sehr zweifelhaft ist, ob die Excerpte *περὶ στρατηγημάτων* und *περὶ δημογοριῶν* mit der konstantinischen Sammlung etwas zu thun haben. Die Auszüge *περὶ στρατηγημάτων* finden sich in einer von Minoides Mynas nach Paris gebrachten Athos-Hs. und sind herausgegeben von C. Wescher Poliorcétique des Grecs, Paris 1867 p. 195—279. Vgl. C. Müller FHG II 31—42. V Proleg. VIIff. 21ff. Die Auszüge *περὶ δημογοριῶν*, eine Sammlung militärischer Ansprachen, sind aus einer Florentiner Hs. saec. X herausgegeben von A. Koechly Anonymi Byzantini rhetorica militaris, Progr. Zürich 1855—1856. Die Vermutung von Reiske, dass Teile des ersten Abschnittes *περὶ βασιλέων ἀναγορεύσεως* in den Cap. 91—96 des ersten Buches der Schrift *De caeremoniis aulae Byzantinae* erhalten seien, ist widerlegt von H. Waeschke Über das von Reiske vermutete Fragment der Excerpte Konstantins *περὶ ἀναγορεύσεως*, Progr. Dessau 1878.

Zu den hsl. erhaltenen Auszügen lassen sich weitere Bruchstücke der historischen Excerptensammlung aus anderen Quellen gewinnen, namentlich aus dem Lexikon des Suidas, der nachweislich mehrere Abteilungen der konstantinischen Sammlung (wie *περὶ ἀρετῆς καὶ κακίας* und *περὶ ἐκκλησιαστικῶν*) benützt und wohl den grössten Teil seiner historischen Artikel aus ihnen geschöpft hat. Vgl. C. de Boor Hermes XX (1885) 327ff. XXI (1886) 1—26. Vielleicht hängen auch mit der konstantinischen Sammlung die anderweitig erhaltenen Auszüge aus Polybios und Diodor irgendwie zusammen (Polybios-Excerpte aus einem Cod. Urbinas ed. Hervagen, Basel 1549; Diodor-Excerpte aus einem Laurentianus ed. D. Hoeschel im Anhang seiner Ausgabe der *Excerpta de legationibus*). Der Gegenstand bedarf noch genauerer Untersuchung. Eine neue Gesamtausgabe aller Auszüge ist sehr nötig.

In gleicher Weise wie die genannten Sammelwerke mögen auch noch andere wissenschaftliche Unternehmungen jener Zeit der Anregung des Kaisers C. Porphyrogenetus ihr Entstehen zu verdanken haben. So die von Symeon Metaphrastes (Logothetes) verfasste grosse Sammlung von Heiligenleben, die nach einer Angabe des Michael Psellos in dem Enkomion auf Symeon, auf Befehl des Kaisers unternommen wurde, womit wahrscheinlich C. Porphyrogenetus gemeint ist. Vgl. A. Ehrhard in Krumbachers Geschichte der Byzant. Litteratur<sup>2</sup> 200ff. und (über

den ursprünglichen Bestand und die hsl. Überlieferung der Sammlung und ihr Verhältnis zu den älteren Heiligenlegenden) in der Festschrift zum elfhundertjährigen Jubiläum des deutschen Campo Santo in Rom, Freiburg 1897, 46—82.

Allgemeine Litteratur über C. Porphyrogenetus: Alfr. Rambaud L'empire grec au dixième siècle, Constantin Porphyrogénète, Paris 1870. Ferd. Hirsch Konstantin VII. Porphyrogenetos, Progr. der Königstädtischen Realschule, Berlin 1873. K. Krumbacher Geschichte der Byzantin. Litteratur<sup>2</sup> 252—264. [Cohn.]

**Constantiolus.** 1) Sohn des Florentius, Dux von Moesien, wird von den Hunnen gefangen und von Kaiser Iustinian ausgelöst, Malal. p. 438 B. (bei Theophan. z. J. 6081 heisst derselbe Constantinus).

2) Unterstützt Kaiser Iustinian beim Nikaufstande (Chron. Pasch. p. 621 B. Theophan. 20 z. J. 6024). [Hartmann.]

**Constantius.** 1) Constantius I., römischer Kaiser 293—306. Er führte nach seiner Thronbesteigung die Namen *Flavius Valerius Constantius* (Dessau 630. 637. 639. 640—643. 648—652 und sonst; der Name *Gaius Fabius Constantius* bei Dessau 650a beruht wohl nur auf Unkunde derjenigen, welche den Stein gesetzt haben), doch hat er das zweite Gentilicium jedenfalls erst von dem Stifter der Dynastie C. Valerius Diocletianus angenommen. Als Adoptivsohn Maximians, der sich der Abkunft von Hercules rühmte, wird er auch *Herculius* genannt (Dessau 634. Cohen Médailles impériales VII<sup>2</sup> 88, 306; vgl. Eumen. paneg. VI 2). Mitunter legt man ihm den Vornamen des Diocletian, *Gaius* (Dessau 649. 650 a), mitunter den des Maximian, *Marcus*, bei (Dessau 637). Der Beiname *Chlorus* ist nicht zeitgenössisch, sondern kommt erst bei spätem Byzantinern vor.

Später behauptete man, er stamme von dem Kaiser Claudius Gothicus ab (Eumen. paneg. VIII 2. 4. Euseb. hist. eccl. X 8, 4. Vit. Const. I 50. Julian. or. I 6 D. II 51 C; Caes. 313 D. Hist. Aug. Elag. 2, 4. 35, 2; Gall. 7, 1. 14, 3; Tyrann. 31, 6; Claud. 1ff.; Aurel. 44, 4), und machte ihn anfangs zu dessen natürlichem Sohne (Eumen. paneg. VII 2. Dessau 699. 702. 725. 730. 732), dann, als man unter dem Einfluss des Christentums an seiner illegitimen Abstammung Anstoss nahm, zum Neffen (Anon. Vales. 1, 1), Tochtersohn (Eutrop. IX 22. Zonar. XII 31 p. 640 D. Dessau 723) oder Grossneffen (Hist. Aug. Claud. 13, 2). Doch ist diese Fabel erst nach seinem Tode im J. 310 aufgetaucht (Dessau Herm. XXIV 342. Seeck Jahrb. f. Philol. 1890, 623; Geschichte des Untergangs der antiken Welt I<sup>2</sup> 109). Wenn man ihm eine beliebige Herkunft erfinden konnte, so ist dies wohl das sicherste Zeichen, dass seine Eltern so gut wie unbekannt, er also ganz niedrigen Standes war. Sein Heimatland soll Illyricum gewesen sein (Vict. Caes. 39, 26). Auch sein Cursus honorum bei Anon. Vales. 1, 1 (*protector primum, exin tribunus, postea praeses Dalmatarum fuit*) ist zweifelhaft, weil gerade das höchste Amt, die Praefectura Praetorio, die er nachweislich bekleidet hat, darin fehlt. Als sein Geburtstag scheint der 31. März gegolten zu haben (CIL I<sup>2</sup> p. 301), doch das Geburtsjahr ist

unbekannt. Die erste sichere Thatsache aus seinem Leben ist, dass er die Gastwirtin Flavia Helena (Ambros. de obit. Theod. 42 = Migne L. 16, 1399. Anon. Vales. 2, 2. Zosim. III 8, 2. 9, 2) zu wilder Ehe mit sich nahm (Zosim. II 8, 2. 9, 1. Zonar. XIII 1 p. 1 A. Hieron. chron. 2322) und sie ihm zu Naissus (Firm. Mat. math. I 10, 16. Anon. Vales. 2, 2. Steph. Byz. s. *Ναϊσός*) am 27. Februar (CIL I<sup>2</sup> p. 302), wahrscheinlich im J. 288 (Seeck Geschichte des Untergangs der antiken Welt I<sup>2</sup> 435), einen Sohn Constantin gebar. Denn wenn andere Quellen sie seine Gattin nennen, so ist dies nur Schmeichelei gegen die Mutter des späteren Kaisers (CIL X 517. 1488. Dessau 708. Anon. Vales. 1, 1. Eutrop. X 2, 2. Vict. Caes. 39, 25; epit. 39, 2. Zonar. XII 31. 33. XIII 1 p. 640 D. 644 D. 1 A).

Wenig später verschaffte er dem Redner Eumenius die Erlaubnis, seine erste Rede vor Maximian zu halten (paneg. V 1 *cum favente nomine tuo ipse ille iam pridem mihi, qui me in lucem primus eduxit, divinarum patris tui aurium aditus evenerit*), die am 21. April 289 vorgelesen wurde (Seeck Jahrb. f. Philol. 1888, 716). Damals muss C. also schon eine ansehnliche Stellung am Kaiserhofe eingenommen haben. Es ist daher wohl mehr als Vermutung, dass er einer jener Praefecti Praetorio war, deren Eumenius zum Dank für jene Fürsprache in eben jener Rede erwähnt (paneg. II 11). Diese hatten kurz vorher einen Sieg über die Franken erfochten und waren mit Maximian verschwägert. Die Verheiratung mit dessen Stieftochter Flavia Maximiana Theodora (Cohen Médailles impériales VII<sup>2</sup> 98) fand also nicht erst bei der Erhebung des C. zum Caesar statt, sondern spätestens Anfang 289 (Eumen. paneg. VI 7. 14. Anon. Vales. 1, 1. Eutrop. IX 22. Vict. Caes. 39, 24; epit. 39, 2. Zonar. XII 31. XIII 1 p. 640 D. 1 A). Sie gebar ihm sechs Kinder (Eutrop. a. O.), die Söhne Dalmatius, Julius Constantius und Hannibalianus und die Töchter Flavia Iulia Constantia, Anastasia und Eutropia, über die unter ihren Namen zu handeln sein wird. Der Name der Eutropia ist der Mutter der Theodora entnommen; Hannibalianus lässt vermuten, dass ihr leiblicher Vater Afranius Hannibalianus Consul 292 war; der Name Anastasia ist von der Auferstehung hergeleitet und kommt nur bei Christen vor. Er bestätigt also die Angabe Constantins d. Gr. (Euseb. vit. Const. II 49), dass C. dem christlichen Glauben anhing, wenn er sich auch öffentlich jedenfalls zu der herrschenden Religion bekannte (Seeck Ztschr. f. Kirchengesch. XVIII 334).

Am 1. März 293, wahrscheinlich zu Mailand, wurde C. von Maximian adoptiert und mit dem Purpur des Caesars bekleidet (Seeck Geschichte des Untergangs der antiken Welt I<sup>2</sup> 453). Das Consulat erhielt er 294. 296. 300. 302. 305 und 306. Als Wirkungskreis war ihm der gallische Reichsteil bestimmt (Julian. or. II 51 D), namentlich hartete seiner die Aufgabe, Britannien und einige Teile der westlichen Küste Galliens, die unter Carausius abgefallen waren, für Diocletian und Maximian wieder zu gewinnen. Dies wurde ihm dadurch erleichtert, dass um dieselbe Zeit der tüchtige Carausius ermordet wurde und Allectus an seine

Stelle trat (s. Bd. I S. 1584). Gleich nach seiner Thronbesteigung ging C. nach Gallien und rückte vor Boulogne, um diese Hafenstadt, die damals den wichtigsten Übergangspunkt nach Britannien bildete, dem Usurpator zu entreissen. Indem er dessen Flotte durch ins Meer gebaute Dämme am Einlaufen hinderte, gelang ihm die Eroberung. Den Angriff auf die Insel musste er noch aufschieben, bis er selbst sich eine Flotte geschaffen hatte (Eumen. paneg. V 6. 7. VII 5). Unterdessen machte er einen Feldzug gegen die Franken im Mündungsgebiete des Rheins und siedelte grosse Scharen von ihnen als Colonen auf den wüstliegenden Äckern Galliens an (a. O. V 7—9. 21. VII 5). Erst 296 war seine Rüstung vollendet und konnte der Übergang nach Britannien erfolgen (Eutrop. IX 22, 2). Während Maximian an den Rhein ging, um die Germanen zu beobachten (Eumen. paneg. V 13), stach C. mit zwei Flotten in See, die eine unter seiner eigenen Führung von Boulogne aus, die andere unter seinem Praefecten Asclepiodotus aus der Seine-mündung. Dieser gelang es, unter dem Schutze eines dichten Nebels an der Insel Wight, wo die feindliche Flotte sie erwartete, unbemerkt vorüberzukommen und die Landung zu bewirken. Aber derselbe Nebel führte auch C. von seinem Wege ab, so dass er in Britannien erst anlangte, als Allectus schon von Asclepiodotus geschlagen und im Kampfe gefallen war. Doch eine Abteilung seines Heeres machte in London, wohin sie verschlagen war, noch eine Frankenschar nieder, die sich aus der Schlacht gerettet und die Stadt geplündert hatte (Eumen. paneg. V 13—20. VII 5. IX 25. Vict. Caes. 39, 42. Eutrop. a. O. Zonar. XII 31 p. 641 A). Aus Britannien wurden zahlreiche Handwerker nach Gallien hinübergeführt, um dort die halbverfallenen Städte wieder herzustellen (Eumen. paneg. V 21).

Im Sommer 297 ging C. nach Italien, um die Herrschaft über das Land zu übernehmen, während Maximian in Africa die Mauren bekämpfte. Doch kehrte er gleich darauf nach Gallien zurück, wo ihm zum Empfang Eumenius den fünften Panegyrikus hielt (paneg. IV 14. Seeck Jahrb. f. Phil. 1888, 723).

Zeitlos sind von ihm noch folgende Kriegsthaten überliefert: ein zweiter Feldzug gegen die Franken, bei dem er tief in ihr Gebiet eindrang und wieder zahlreiche Colonen nach Gallien verpflanzte; ein Sieg über die Alamannen, der mit einer Niederlage begann; denn unerwartet hatten sie den Kaiser im Gebiete der Lingones überfallen und mit seiner geringen Macht in die Flucht geschlagen. Er konnte sich, selbst verwundet, nur dadurch in die Stadt retten, dass er an Stricken über ihre Mauern gezogen wurde, da der Andrang der Feinde ein Öffnen des Thores nicht gestattete. Aber schon nach fünf Stunden rückte ein starker Entsatz heran, mit dem die Feinde besiegt und 60 000 von ihnen erschlagen wurden. Ferner wird berichtet von einem andern Germanensiege bei Vindonissa; von der Gefangennahme eines germanischen Wanderzuges, der über den gefrorenen Rhein auf eine Flussinsel gelangt war und dann durch den Eisgang von beiden Ufern abgeschnitten wurde (Eumen. paneg. VII 6. Eutrop. IX 23). Jedenfalls müssen alle diese Kämpfe in die J. 298—305 fallen.

Als 303 die Christenverfolgung begann, liess C. zwar auch in seinem Reichsteil die Kirchen niederreißen, aber keine Todesurteile gegen die Gläubigen vollstrecken (Lact. de mort. pers. 15, 7; anders Euseb. hist. eccl. VIII 13, 13; append. 4; vit. Const. I 13). So blieb Gallien wenigstens von den ärgsten Härten der Verfolgung verschont (Optat. I 22).

Als Diocletian und Maximian am 1. Mai 305 abdankten (Seeck Ztschr. f. Numismatik XII 125; Geschichte des Untergangs der antiken Welt I<sup>2</sup> 39. 462), wurde C. Augustus und erhielt die erste Stelle im Kaisercollegium (Lact. de mort. pers. 20, 1), wie er vorher unter den Caesaren der ältere gewesen war. Doch waren die neuen Caesaren Creaturen des Galerius (Lact. de mort. pers. 18, 8. Anon. Vales. 4, 9, wo Constantio für Constantino zu schreiben ist), und dieser behauptete daher die entscheidende Macht. Auch der junge Sohn des C. Constantin befand sich an seinem Hofe und konnte ihm für das Wohlverhalten des Vaters als Geisel dienen (Lact. de mort. pers. 24, 3. Vict. Caes. 40, 2; epit. 41, 2. Anon. Vales. 2, 2. Zonar. XII 33 p. 645 A. Zosim. II 8, 3. Euseb. vit. Const. I 19). Doch berief ihn C. noch kurz vor seinem Tode zu sich. Mit ihm ging er nach Britannien hinüber, wo er noch einen Sieg über die Picten und Scoten gewann, von dem er den Titel *imperator II* annahm (Dessau 651), und dann, nachdem er schon lange vorher gekränkelt hatte (Lact. de mort. pers. 20, 1), in Eburacum kurz vor dem 25. Juli 306 starb (Eumen. paneg. VII 7. Anon. Vales. 2, 4. Eutrop. X 1, 3. 2, 2. Vict. Caes. 40, 4. Zonar. XII 33 p. 644 D. Euseb. hist. eccl. VIII 13, 12; über das Datum s. Mommsen Chron. min. I 231; CIL I<sup>2</sup> p. 302). Seine Leiche scheint nach Gallien gebracht und dort, wahrscheinlich in Trier, begraben zu sein (Iulian. epist. ad Athen. 287 A). Über seine angebliche Grabschrift s. Constantius Nr. 13.

Seine Milde und Scheu, die Unterthanen durch übermäßige Steuern zu drücken, wurden hoch gerühmt und gaben schon bald nach seinem Tode Anlass zur Erfindung höchst wunderlicher Anekdoten (Euseb. vit. Const. I 13ff. Liban. epit. Iul. I 524; de Const. et Const. III 277. Eutrop. X 1, 2).

2) Consul 327. Wohl derselbe, der 314 als Unterhändler von Constantin d. Gr. an Licinius abgesandt wurde (Anon. Vales. 5, 14). Im J. 315 erscheint er als Provincialbeamter, der Sardinien unter sich hat, da ein an ihn gerichtetes Gesetz in Caralis publiciert wird (Cod. Theod. VIII 5, 1). Doch dass er damals schon Praefectus Praetorio war, wie eine andere Adresse ihn nennt, ist unwahrscheinlich (Cod. Theod. VIII 4, 1; vgl. Ztschr. f. Rechtsgesch. Rom. Abt. X 213). Dagegen bekleidete er wirklich dies Amt, und zwar im Orient (Cod. Theod. I 5, 1, das in Antiochia publiciert, nicht gegeben ist), in den J. 324—327 (Cod. Theod. II 24, 2. XII 1, 11. XV 14, 1. Cod. Iust. XI 68, 1).

3) Iulius Constantius, Consul 335 und Patricius, Halbbruder Constantins d. Gr. (Athan. apol. c. Ar. 75 = Migne G. 25, 385. Larsow Die Festbriefe des heiligen Athanasius 95). Da er erst zwei Jahre nach seinem Bruder Dalmatius das Consulat bekleidete, scheint er jünger als dieser

gewesen zu sein; auch wird er, wo die Söhne C. s. I. und der Theodora aufgezählt werden, regelmässig an zweiter oder dritter Stelle genannt (Joh. Monach. pass. S. Artemii 7 = Mai Spicilegium Romanum IV 345. Zonar. XII 33 p. 644 D. Chron. Pasch. a. 304 p. 277 D). Durch die Ränke seiner Stiefmutter Helena wurde er anfangs dem Hofe seines kaiserlichen Bruders ferngehalten (Liban. or. I 434). Er musste mit seinen leiblichen Brüdern in dem abgelegenen Tolosa wohnen, wo er mit den Heeren in keine Berührung kam (Auson. profess. Burd. 17, 11); nm 325 hielt er sich eine Zeit lang auf einem Landgut in Etrurien (Ammian. XIV 11, 27), dann in Korinth auf, um von dort nach diesen langen Irrfahrten endlich nach Constantinopel berufen zu werden (Liban. or. I 434), wo er mit Constantin d. Gr. in bester Eintracht lebte (Liban. or. I 524) und von ihm zu den höchsten Würden des Patricians und des Consulats erhoben wurde. Dass er aber auch die Caesarenwürde erhielt, scheint nicht richtig zu sein (Zosim. II 39, 2. Joh. Monach. pass. S. Artemii 7 = Mai Spicilegium Romanum IV 345). Überhaupt hat ihn Constantin im Gegensatz zu seinem andern Bruder Dalmatius wenig zu politischer Thätigkeit herangezogen, was man später daraus erklärte, dass er durch einen grausamen Rat dem Kaiser Anstoss gegeben habe (Liban. or. I 634). In erster Ehe war er vermählt mit Galla, der Schwester des Vulcatius Rufinus und des Naeratus Cerealis, die ihm zwei Söhne gebar, von denen der jüngere der spätere Caesar Gallus war (Ammian. XIV 11, 27. Iulian. epist. ad Athen. 270 D. Philost. III 25 = Migne G. 65, 512. Liban. or. I 527. 530), und eine Tochter, die im J. 335 seinem Neffen Constantius II. angetraut wurde (Euseb. vit. Const. IV 49. Iulian. epist. ad Athen. 272 D. Athan. hist. Ar. ad mon. 69 = Migne G. 25, 776). In Constantinopel verheiratete er sich zum zweitenmal mit Basilina, der Tochter des Caeionius Iulianus Cameinius Praefectus praetorio und Consul 325, von der sein dritter Sohn, der spätere Kaiser Iulianus, abstammte (s. Bd. III S. 98). Der Militäraufstand nach dem Tode Constantins d. Gr. (337) brachte ihm und seinem ältesten Sohne den Tod (Iulian. epist. ad Athen. 270 C. D. 281 B. Liban. or. I 524. 532. Zosim. II 40, 2. Ammian. XXI 16, 8. Athanas. hist. Ar. ad mon. 69. Greg. Naz. or. 21, 26 = Migne G. 25, 776. 35, 1112). Das Märchen war verbreitet, er und sein Bruder Dalmatius hätten den Kaiser vergiftet (Philost. II 4. 16 = Migne G. 65, 468. 477. Zonar. XIII 4 p. 10 C. Joh. Monach. pass. S. Artem. 7. 45). Sein Vermögen wurde von Constantius II. confisciert (Iulian. epist. ad Athen. 273 B).

4) Constantius II., römischer Kaiser 324—361. *Flavius Iulius Constantius* (Dessau 705. 724. 730. 731—734. 737. 739 u. sonst), dritter Sohn Constantins d. Gr., geboren von seiner Gattin Flavia Maxima Fausta, der Tochter Maximians (Dessau 730. Iulian. or. I 9 B. II 51 C. Athan. hist. Ar. ad mon. 44. 64; de synod. 18 = Migne G. 25. 744. 769. 26, 713), am 7. August (CIL I<sup>2</sup> p. 302) des J. 317. Denn bei seinem Tode (3. November 361) stand er im 45. Lebensjahre (Eutrop. X 15, 2; dies hat Socrat. II 47 dahin entstellt, dass er 45 Jahre alt geworden sei, wie umgekehrt Vict. epit. 42,

17 ihm im 44. Lebensjahre sterben lässt, weil er in seiner Quelle gefunden hatte, er sei 44 Jahre alt geworden). Sein Geburtsort lag in Illyricum (Iulian. or. I 5 D); wahrscheinlich war es Sirmium, wo Constantin d. Gr. sich um jene Zeit aufhielt (Seeck Ztschr. f. Rechtsgesch. Rom. Abt. X 218). Zuerst wird er als Kind erwähnt im J. 321 (Nazar. paneg. X 36). Nach der Besiegung des Licinius wurde er am 8. November 324 zum Caesar ernannt (Mommsen Chron. min. I 232. Euseb. vit. Const. IV 40. CIL I<sup>2</sup> p. 276. 302), wahrscheinlich in Nicomedia (Seeck 232). Das Consulat bekleidete er 326, 339, 342, 346, 352, 353, 354, 356, 357 und 360. Seine Quinquennalien muss er am Ende des vierten Jahres begangen haben (328), da er seine Tricennalien am Ende des 29. Jahres (353) feierte, und zwar, wie es damals üblich war, einen ganzen Monat lang, von a. d. VI id. Oct. bis a. d. VI id. Nov. (Ammian. XIV 5, 1; vgl. Seeck Ztschr. f. Numismatik XII 129). Während sein älterer Bruder Constantin II. an der Donau kämpfte, musste er ihn 332 als fünfzehnjähriger in Gallien vertreten (Iulian. or. I 12 A), um bei seiner Rückkehr in den Orient geschickt zu werden (Iulian. or. I 13 B. D). Um 335 kehrte er zu den Tricennalien seines Vaters nach Constantinopel zurück und feierte dort seine Hochzeit (Euseb. vit. Const. IV 49) mit der Tochter seines Oheims Iulius Constantius (Iulian. epist. ad Athen. 272 D. Athan. 30 hist. Ar. ad mon. 69 = Migne G. 25, 776). Dann muss er in einem Kriege an der Donau das Commando geführt haben, da er sich bald darauf den Siegestitel *Sarmaticus* beilegte (Dessau 724; vgl. Ammian. XVII 13, 25. 33).

Um das J. 336 begannen die Perser wieder, Mesopotamien durch Einfälle zu beunruhigen, und C. wurde gegen sie in den Orient geschickt (Ruf. Fest. 26. Euseb. vit. Const. IV 56. Iulian. or. I 13 B. Eutrop. X 8, 2. Joh. mon. pass. S. Artem. 8 = Mai Spicileg. Rom. IV 346), während Constantin d. Gr. selbst einen Kriegszug vorbereitete. Da erschien eine persische Gesandtschaft in Constantinopel, um Entschuldigungen zu machen, und erhielt, wie es scheint, eine answeichende Antwort (Euseb. vit. Const. IV 57. Ruf. Fest. 26. Liban. or. III 296), die zur Folge hatte, dass die Perser in den nächsten zwei Jahren Ruhe hielten (Liban. or. III 297). Doch Constantin unterbrach seine Rüstungen nicht und war eben im Begriff, den Feldzug anzutreten, als ihm am 22. Mai 337 bei Nicomedia der Tod ereilte (Iulian. or. I 18 B. Vict. Caes. 41, 16. Eutrop. X 8, 2. Ruf. Fest. 26. Liban. or. III 292. Ammian. XXV 4, 23).

Auf die Nachricht von der Krankheit seines Vaters eilte C. sogleich zu ihm, fand ihn aber schon verstorben (Iulian. or. I 16 D. Zonar. XIII 4 p. 10 C, wo *οὐκ ἔτι ζῶντα* zu schreiben ist). Eine zweite Botschaft, welche die Officiere an alle drei Söhne schickten, um ihnen den Tod ihres Vaters zu melden (Euseb. vit. Const. IV 67, 68), wird ihn unterwegs angetroffen haben. C. geleitete die Leiche nach Constantinopel (Euseb. vit. Const. IV 70) und veranstaltete dort das Begräbnis (a. O. Liban. or. III 297. Vict. Caes. 41, 17; epit. 41, 17. Anon. Vales. 6, 35).

Constantin d. Gr. hatte schon bei Lebzeiten das Reich nach dem Muster Diocletians in vier

Verwaltungsbezirke geteilt, die seinen Caesaren übergeben waren, damit sie später auch als Augusti in derselben Verteilung regieren sollten. Jeder der drei Söhne hatte vier Dioecesen erhalten, Constantin II. Britannien, Spanien und die beiden Gallien, C. Ägypten, Oriens, Asia und Pontus, Constans Africa, Pannonien und die beiden Italien; seinem Neffen Dalmatius war Dakien, Makedonien und Thracien zugeteilt; endlich hatte er für einen zweiten Neffen Hannibalianus ein Königreich über die verbündeten Völker an der östlichen Grenze des Reiches geschaffen, das wahrscheinlich aus den persischen Eroberungen vergrößert werden sollte (Anon. Vales. 6, 35. Vict. epit. 41, 20, wo *Dalmatius* für *Dalmatam* zu schreiben ist. Euseb. vit. Const. IV 51. Zonar. XIII 5 p. 11 B. Iulian. or. II 52 B. Eutrop. X 6, 2). Doch nach dem Tode des Kaisers erklärten die Soldaten, die sich dem jungen Caesar gegenüber als Herren fühlten (Iulian. or. I 18 D), sie fürchteten, dass aus der Mitregentschaft der Neffen innere Unruhen hervorgehen könnten (Greg. Naz. contra Iulian. I 21 = Migne G. 35, 549; *τὸ στρατιωτικὸν ἐξὸπλισθὲν κατὰ τῶν ἐν τέλει καινοτομοῦν φόβῳ καινοτομίας*), und würden daher nur die Söhne Constantins als Herrscher über sich dulden. Dies teilten sie durch gemeinsame Briefe auch den andern Heeren mit und fanden überall Zustimmung (Euseb. vit. Const. IV 68. 69. Zosim. II 40, 3). C. entliess den Praefectus Praetorio Orientis Ablabius, der in der letzten Zeit die Politik seines Vaters mitbestimmt hatte, und umgab sich mit neun Männern (Eunap. vit. Aed. 25. Greg. Naz. a. O.). Es wurden Gerüchte verbreitet, dass Constantin durch seine Brüder vergiftet worden sei (Philost. II 4. 16 = Migne G. 65, 468. 477. Zonar. XIII 4 p. 10 C. Joh. Monach. pass. S. Artemii 7. 45 = Mai Spicilegium Romanum IV 345. 375), und endlich machte sich die wachsende Erregung der Soldateska dadurch Luft, dass sie die Seitenverwandten des Kaiserhauses fast alle umbrachte (Vict. Caes. 41, 22; epit. 41, 18. Auson. profess. Burd. 18, 9. Greg. Naz. a. O.). C., dem die Beseitigung der Mitregenten nicht unwillkommen war, hatte sie gleichwohl mehr geduldet, als angestiftet (Eutrop. X 9, 1. Iulian. or. I 17 A), ja seine beiden jüngsten Vettern, die Knaben Gallus und Iulianus, sollen ihm ihre Rettung verdankt haben (Greg. Naz. a. O.). Doch wurde er später fast allgemein als der eigentliche Urheber jener Massenmorde betrachtet (Iulian. epist. ad Athen. 270 C. 181 B. Liban. or. I 524. 532. Athanas. hist. Ar. ad mon. 69 = Migne G. 25. 776. Zosim. II 40. Hieron. chron. 2354. Ammian. XXI 16, 8), und er selbst soll bis zu seiner Todesstunde Rene darüber gefühlt (Greg. Naz. or. 21, 26 = Migne G. 35, 1112) und seine Kinderlosigkeit und die Misserfolge der Perserkriege der Strafe Gottes zugeschrieben haben (Iulian. epist. ad Athen. 271 A). Übrigens hinderte ihn dies nicht, die Anhänger der Ermordeten mit Hochverratsprozessen zu verfolgen und eine ganze Anzahl der höchsten Würdenträger, darunter auch Ablabius und den Patricius Optatus, hinrichten zu lassen (s. Bd. I S. 103, 41). Auch confiscierte er das Vermögen seiner toten Verwandten (Iulian. epist. ad Athen. 273 B).

Am 9. September 337 nahmen die drei Brüder

den Augustustitel an (Mommson Chron. min. I 235. Euseb. vit. Const. IV 68). Von hier an sollen die Ereignisse, die aus der Regierung des C. überliefert sind, in annalistischer Ordnung dargestellt werden.

338. Den Anfang des Jahres scheint C. noch in Constantinopel unter Processen und Hinrichtungen zugebracht zu haben. Im Sommer traten die drei Brüder zu einem Congress zusammen (Liban. or. III 297), angeblich in Pannonien (Julian. or. I 19 A. 20 C), richtiger in Moesien, aber dicht an der pannonischen Grenze. Denn in Viminacium sind sie im Juni nachweisbar (Cod. Theod. X 10, 4. Athan. apol. ad Const. 5 = Migne G. 25, 601. Seeck Ztschr. f. Kirchengesch. XVII 44). Um nach den Justizmorden der letzten Zeit einige Beruhigung zu schaffen, wurden die anonymen Denuntiationen verbrannt und dies im ganzen Reiche durch Edict verkündigt (Cod. Theod. IX 34, 5. X 10, 4). Ferner wurde allen Bischöfen, die in den Kirchenstreitigkeiten am Ende von Constantius d. Gr. Regierung verbannt waren, die Rückkehr in ihre Dioecesen bewilligt (Athan. hist. Ar. ad mon. 8. Philostorg. II 18 = Migne G. 25, 704. 65, 480). Namentlich aber musste man sich über eine neue Reichsteilung einigen, weil die drei Dioecesen Dacia, Macedonia und Thracia durch die Ermordung des Dalmatius jetzt herrenlos geworden waren. C. verzichtete auf jede Vergrößerung seines Gebietes (Julian. or. I 19 B 30—20 A), vielleicht weil er dadurch, dass er den Gewinn des Verbrechens nicht für sich in Anspruch nahm, seine Gewissensbisse zu beschwichtigen hoffte. Da sich die neugewonnenen Länder auch nicht wohl mit dem gallischen Reichsteil vereinigen liessen, einigten sich die älteren Brüder, sie ungeteilt dem jüngsten von ihnen zu überlassen. Doch nahm Constantin II. über den fünfzehnjährigen Constans eine Art von Vormundschaft in Anspruch, so dass man die Gebiete beider fast als zusammenhängenden Reichsteil betrachtete (Zosim. II 39, 2), wodurch C. sehr im Nachteil blieb (Themist. or. II 38 C. Seeck Ztschr. f. Numism. XXI 44ff.). Doch hatte er Eile, in den Orient zurückzukommen, wo der lange erwartete Perserkrieg unterdessen ausgebrochen war. Er zog durch Kappadokien (Athan. apol. ad Const. 5 = Migne G. 25, 601) nach Syrien (Julian. or. I 20 C. Liban. or. III 298), wo er am 11. October in Antiochia nachweisbar ist (Cod. Theod. XII 50 1, 23), ging dann nach Emesa (28. October, Cod. Theod. XII 1, 25) und trat mit den räuberischen Araberstämmen in Unterhandlung, wodurch es gelang, sie zu Plünderungen auf dem persischen Gebiete zu bewegen (Julian. or. I 21 B).

Während der Abwesenheit des C. waren die Verhältnisse im Osten höchst drohend geworden. Das römische Heer war meuterisch und zuchtlos; in Armenien war eine perserfreundliche Partei zur Herrschaft gelangt, hatte den König des Landes mit seinen treuesten Anhängern vertrieben und veranstaltete Plünderungszüge in das römische Grenzgebiet (Julian. or. I 18 D. 20 B. D). Die Perser hatten zwar länger Ruhe gehalten, als man hatte erwarten können (Liban. or. III 297); doch waren sie unter persönlicher Anführung ihres Königs Sapor dann in Mesopotamien eingefallen, hatten das Land verwüstet und Nisibis 68 Tage

lang belagert. Aber die Stadt hielt sich und zwang den Feind, unverrichteter Sache heimzuziehen (Hieron. chron. 2354. Mommson Chron. min. I 236. Liban. a. O. Ruf. Fest. 27. Theodor. Reliq. hist. I = Migne G. 82, 1304. Firm. Mat. de errore prof. gent. 29, 3).

C. stellte durch seine Ankunft die Mannszucht unter den Truppen wieder her. Während des Winters, den er in Antiochia zubrachte (Cod. Theod. II 6, 4), veranstaltete er Aushebungen, übte die Recruten und bildete eine Schar von Panzerreitern, deren Ausrüstung der persischen nachgebildet war (Julian. or. I 20 D. 21 C; vgl. Liban. or. I 591. III 296). Schon während seines Aufenthalts an der Donau hatte er eine gothische Hülfsstruppe angeworben, die ihm jetzt in den Orient gefolgt war (Liban. or. I 578. III 303). Um die Kosten der Rüstungen zu decken, wurde eine ausserordentliche Steuer erhoben (Julian. or. I 21 D. Cod. Theod. XI 1, 5).

Schon in dieser Zeit begannen die kirchlichen Wirren, die während der ganzen Regierung des C. das Reich zerrütten sollten. Die Arianer hielten zwar an ihrer Überzeugung fest, dass der Sohn dem Vater untergeordnet sei, betrachteten aber diese Ansicht nicht als wesentlichen Bestandteil des christlichen Glaubens, dessen Bekenntnis für die Seligkeit erforderlich sei. Sie hatten auf jeden Versuch, ihre Lehre zum bindenden Dogma zu erheben, endgültig verzichtet und sogar, um die Einheit der Kirche nicht zu stören, das nicaenische Glaubensbekenntnis mit unterschrieben. Sie verlangten nur, dass man sie trotz ihrer abweichenden Ansicht als Mitglieder der allgemeinen Kirche anerkenne; aber auch dieser bescheidenen Forderung widersetzten sich die Heissporne der Orthodoxie, weil sie in der Herabsetzung Christi eine unverzeihliche Lästerung erblickten (Seeck Ztschr. f. Kirchengesch. XVII 7. 36. 361). Constantin d. Gr. hatte anfangs auf die Bischöfe dieser Richtung einzuwirken gesucht, dass sie die Arianer zu ihrer Communion zuließen (Athan. apol. c. Ar. 59 = Migne G. 25, 357); als aber seine ersten Drohungen fruchtlos blieben, hatten diejenigen, welche sich nicht fügen wollten, in die Verbannung gehen müssen, namentlich Athanasius von Alexandria, Paulus von Constantinopel, Marcellus von Ankyra, Asklepas von Gaza und Lucius von Hadrianopolis (Hilar. frg. 3, 8. 9 = Migne L. 10, 664). Im Occident teilte fast die ganze Geistlichkeit die Anschauungen der widerspenstigen Bischöfe. Denn hier war der Arianismus so gut wie unbekannt; man hatte sich mit der ganzen Streitfrage so wenig beschäftigt, dass die Mehrzahl der Bischöfe nicht einmal den Wortlaut des nicaenischen Glaubensbekenntnisses kannte (Hilar. de synod. 91 = Migne L. 10, 545); doch nur umsonst hielt man die Herabsetzung des Sohnes unter den Vater für eine Ketzerei von ganz ungeheurer Verwerflichkeit. Unter dem Einfluss ihrer orthodoxen Umgebung schlossen auch die occidentalischen Kaiser Constantin II. und Constans, die von den Verhältnissen des Ostens sehr wenig wussten, sich dieser Meinung an. Der Tod des alten Kaisers gab daher allen Verbannten neue Hoffnungen. Paulus von Constantinopel eilte aus dem Pontus, wo ihm sein Wohnsitz angewiesen war (Athan.

hist. Ar. ad mon. 7 = Migne G. 25, 701), sogleich nach Trier, dessen Bischof Maximinus ihn in seine Communion aufnahm und bei Constantin II. für seine Rückberufung wirkte (Hilar. frg. 3, 27 = Migne L. 10, 674). Athanasius wagte schon Ende 337, noch ehe er aus der Verbannung entlassen war, den Ostertag des J. 338 durch einen der üblichen Festbriefe für Ägypten zu bestimmen (Larsow die Festbriefe des h. Athanasius 104). So wusste es denn auch Constantin II. auf dem Congress von Viminacium durchzusetzen, dass die verurteilten Bischöfe allesamt heimkehren durften (Athan. hist. Ar. ad mon. 8. Philostorg. II 18 = Migne G. 25, 704. 65, 480). Sie kamen als übermütige Sieger und liessen ihren Groll an den Gegnern aus; einzelne sollen so weit gegangen sein, die Altäre zu zertrümmern, die durch die Arianer entweiht waren, oder die Hostien den Hunden vorzuwerfen. Tumulte, die zu Totschlag und Brandstiftung führten, gab es in den meisten Städten, wo die Verbannten wieder eingesetzt wurden (Hilar. frg. 3, 9). C. hielt es für seine Pflicht, hier einzuschreiten. Schon als er auf seiner eiligen Reise von Viminacium nach Antiochia durch Constantinopel kam, entfernte er hier den Bischof Paulus. Seine formelle Absetzung und die Berufung des Eusebius von Nikomedia an seine Stelle wird er damals wohl noch nicht ausgesprochen haben, weil hierfür das Gericht einer Synode erforderlich war und er nicht die Zeit hatte, sie gleich zu berufen (Socrat. II 7. Sozom. III 4. Athan. apol. c. Ar. 6. 25; hist. Ar. ad mon. 7). Auch brauchte er dies nicht zu eilen, da eine sehr ansehnliche Versammlung von Kirchenhäuptern noch in demselben Winter für einen andern Zweck zusammentreten sollte und dann auch das Richteramt übernehmen konnte. Schon vor zehn Jahren hatte Constantin den Bau einer grossen Kirche in Antiochia begonnen, die jetzt vollendet war und ihrer Einweihung entgegen sah. Unter Leitung des Eusebius von Nikomedia, der sich wahrscheinlich hier zum Bischof von Constantinopel weihen lassen wollte, hatten sich 97 Bischöfe aus allen Teilen des Orients eingefunden. Der erste Gottesdienst in der neuen Kirche fand wohl bei den Quinquennalien des Constans am Weihnachtstage 338 statt (Socrat. II 8. Sozom. III 5. Hieron. chron. 2358. Hilar. de synod. 28. Athan. de synod. 25, 22. 23 = Migne L. 10, 502; G. 26, 725). Ebenso hatte Constantin d. Gr. seine Vicennalien mit dem nicaenischen Concil begangen.

Athanasius hatte auf seiner Rückreise nach Alexandria zuerst in Viminacium, dann in dem cappadocischen Caesarea Audienzen bei dem Kaiser gehabt und sich in ihnen höchst massvoll über seine Gegner geäußert (Athan. apol. ad Const. 5 = Migne G. 25, 601). Trotzdem begann er schon unterwegs in Städten, deren geistliche Oberhäupter ihm der Hinneigung zum Arianismus verdächtig schienen, Gegenbischöfe einzusetzen (Hilar. frg. 3, 8 = Migne L. 10, 664). Während er noch Syrien durchreiste, brachen schon in Alexandria Tumulte zwischen den Anhängern der verschiedenen Richtungen aus, die den Praefecten von Ägypten zwangen, mit Verbannungen und Hinrichtungen einzugreifen (Athan. apol. c. Ar. 5 = Migne G. 25, 256). Auch nach seinem Einzuge in die

Stadt, der am 23. November 338 stattfand (Larsow 29), scheinen sich die Kravalle erneuert zu haben (Socrat. II 8, 7. Sozom. III 5; *στάσεις* Athan. apol. c. Ar. 7; *φόνοι και σφαγαί* 3. 4. 5). Constantin d. Gr. hatte von dem Ertrage der Naturalsteuern zum Unterhalt der christlichen Witwen und Waisen in Alexandria gewisse Kornlieferungen angewiesen, welche die Kirche verwaltete. Diese scheint jetzt Athanasius den schismatischen Armen, die sie während seiner Abwesenheit empfangen hatten, genommen zu haben. Jedenfalls wurde gegen ihn von seinen Gegnern die Anklage erhoben, dass er das Getreide seinem Zweck entfremdet habe, und C. erteilte ihm deshalb schriftlich einen scharfen Verweis (Athan. apol. c. Ar. 18; vgl. hist. Ar. ad mon. 10). Ihn absetzen zu lassen, wagte er noch nicht sogleich, wahrscheinlich aus Furcht vor seinen Brüdern. Doch setzte die Synode von Antiochia eine Klageschrift gegen ihn an die drei Kaiser auf (Athan. hist. Ar. ad mon. 9; apol. c. Ar. 3. 4. 6. 17) und schickte diese, wie es scheint, durch eine Gesandtschaft nach Trier an Constantin II. (Athan. apol. c. Ar. 3: *οὐδὲ πρὸς τὰ διαστήματα τῶν ὀδῶν ἀποκνήσαντες, μόνον ἵνα πάντα μείζονα δικαστήρια τῆς κατηγορίας αὐτῶν ἐμπλησθῆ*). Um einstweilen auch den Schismatikern ein Oberhaupt zu geben, das ihre Interessen gegen Athanasius vertreten könne, wurde für sie der ehemalige Presbyter Pistos in Alexandria zum Bischof gemacht und seine Weihe durch Secundus von Pentapolis, den alten Genossen des Arius, vollzogen (Athan. epist. encycl. 6; apol. c. Ar. 19. 24 = Migne G. 25, 236. 280. 288. Epiphan. haer. 69, 8). An Julius, Bischof von Rom, richtete die antiochenische Synode einen Brief (Athan. apol. c. Ar. 19. 20. 27. 44; hist. Ar. ad mon. 9), den der Presbyter Makarios und die Diaconen Martyrios und Hesyehios überbringen sollten (Athan. apol. c. Ar. 22. 24. 26. 27). In dem Schreiben war betont, dass Athanasius durch die Synode von Tyros abgesetzt und nur durch kaiserliches Decret nach Alexandria zurückberufen sei; den kirchlichen Autoritäten aber komme es zu, dafür zu sorgen, dass die Entscheidungen der Synoden aufrecht erhalten blieben (Socrat. II 8, 6. Sozom. III 5. Athan. apol. c. Ar. 7. 10. 22. 25). Die alten und neuen Sünden des Athanasius wurden aufgezählt und Julius ermahnt, die Einheitlichkeit der Kirche nicht zu zerstören (Athan. apol. c. Ar. 25. 34). Den Commentar dazu sollten die Abgesandten geben, indem sie den Papst mündlich zu bewegen suchten, dass er mit dem arianischen Gegenbischof Pistos in Communion trete (Athan. ap. c. Ar. 24). Diese Beschlüsse müssen schon Ende 338 gefasst sein, da Athanasius im ersten Anfang des folgenden Jahres sich über die neuen Angriffe der Eusebianer unterrichtet zeigt (Larsow 124).

339. Um für die Entscheidung der Antiochener ein Gegengericht zu schaffen, berief Athanasius sogleich eine Versammlung der ägyptischen Bischöfe nach Alexandria, zu der sich über achtzig Teilnehmer einfanden (Athan. apol. c. Ar. 37; *ἔγγυς ἑκατόν* 1). In einem Rundschreiben an alle Bischöfe der Christenheit, das noch erhalten ist (Athan. apol. c. Ar. 3—19), suchte diese Synode die Anklagen zu widerlegen, und auf Grund ihrer Erklärung schickte Athanasius eine Gesandtschaft



von Presbytern an Iulius und an die occidentalischen Kaiser (Athanas. apol. c. Ar. 22. 24. 27. 28; hist. Ar. ad mon. 9; apol. ad Const. 4). An beiden Stellen hatten sie Erfolg. Als die Abgesandten der Gegner in Rom von der Ankunft der alexandrischen Presbyter erfuhren, reiste der Vornehmste unter ihnen noch in derselben Nacht nach Antiochia zurück, um dort Meldung zu erstatten und neue Instruktionen zu holen. Die beiden zurückgebliebenen liessen sich auf eine Disputation mit den Presbytern ein; als sie aber dabei den kürzeren zogen, liessen sie sich zu der Unbesonnenheit hinreissen, dass sie Iulius auf forderten, er möge eine Synode nach Rom berufen, die den Streit endgültig entscheiden solle (Athanas. apol. c. Ar. 20. 22. 24). Daraufhin lud er den Athanasius vor (Athanas. apol. c. Ar. 29) und übersandte ihm zugleich die Acten des Concils von Tyros, damit er sich auf die Verteidigung vorbereiten könne (Athanas. apol. c. Ar. 83). Auch an die Synode von Antiochia wurden zwei römische Presbyter, Helpidius und Philoxenus, abgesandt mit einem Brief an Eusebius von Constantinopel (Athanas. apol. c. Ar. 26), um dies Haupt der Gegenpartei und seine Anhänger gleichfalls nach Rom zu berufen (Apol. c. Ar. 20. 22. 23. 33; hist. Ar. ad mon. 9. 11; epist. encycl. 7).

Unterdessen hatte sich das Schicksal des Athanasius schon entschieden. Da die Einsetzung des arianischen Nebenbischofs Pistos auf heftigen Widerstand stiess (Athanas. epist. encycl. = Migne G. 25, 236) und auch dem Princip der Antiochener, die Kirche nicht zu spalten, widersprach, entschloss sich die Synode, ihn fallen zu lassen, aber zugleich den Athanasius abzusetzen und für Alexandria einen neuen Bischof zu weihen, unter dem sich alle Secten vereinigen sollten. Man wählte den Edessener Eusebius, und als dieser ablehnte, den Kappadoker Gregorius (Socrat. II 9. 10. Sozom. III 5. 6. Athanas. epist. encycl. 6; apol. c. Ar. 39. 43; hist. Ar. ad mon. 9. 51. 74). Gleichzeitig wurden wohl auch die andern gar zu orthodoxen Bischöfe aus ihren Diocesen verbannt. Dies teilte die Synode durch ein Rundschreiben allen christlichen Kirchen mit und verwarnte sich zugleich darin, die Lehren des Arius angenommen zu haben. Wohl aber habe sie dieselben geprüft und nicht im Widerspruch mit dem wesentlichen Inhalt des christlichen Glaubens gefunden. Zum Zeichen dessen wurde ein kurzes Glaubensbekenntnis hinzugefügt, das die Schlagworte der streitenden Parteien vermied und so beiden die Möglichkeit gewährte, sich in ihm zu vereinigen. Bald darauf entdeckte man ein Glaubensbekenntnis, das der antiochenische Presbyter Lucianus, der Lehrer des Arius und Eusebius gewesen und später den Märtyrertod gestorben war, eigenhändig aufgesetzt hatte. Da es von derselben Unbestimmtheit war, schloss sich die Synode ihm an und versandte es gleichfalls, um so durch die Autorität des wunderthätigen Heiligen ihre eigene zu stützen (Sozom. III 5. Athanas. de synod. 22. 23 = Migne G. 26, 720. Socrat. II 10).

Bald erschien der ehemalige Presbyter Karpone, einer der ältesten und treuesten Anhänger des Arius, im Auftrage des Gregorius in Alexandria, um dort die Leitung der arianischen Gemeinde zu übernehmen (Athanas. apol. c. Ar. 24;

vgl. Seeck Ztschr. für Kirchengesch. XVII 16). Dann liess Philagrius, der Praefect von Aegypten (Larsow 30. 114. Athanas. epist. encycl. 3), ein Edict anschlagen, durch das die Entsetzung des Athanasius und die Wahl des Gregorius öffentlich verkündet wurde. Die Anhänger des Bischofs sammelten sich in den Kirchen; doch im Auftrage des Praefecten wurde die Kirche des Kyrios (Athanas. hist. Ar. ad mon. 10) von feindlichen Volksmassen gestürmt, und auch auf die des Theonas, in der Athanasius sich befand, bereitete man einen Angriff vor (Athanas. epist. encycl. 2ff.). Doch rettete er sich am 19. März 339 durch heimliche Flucht. Vier Tage später hielt Gregorius unter militärischem Schutze seinen Einzug und bemächtigte sich mit rücksichtsloser Gewalt der Herrschaft (Larsow 30. Athanas. epist. encycl. 4. 5; apol. c. Ar. 30; hist. Ar. ad mon. 10. 14. Hilar. frg. 3, 8 = Migne L. 10, 665). Die Erbitterung gegen ihn war so wild, dass die Anhänger des Athanasius die Kirche des Dionysius in Brand steckten (Socrat. II 11, 6. Sozom. III 6. Hilar. a. O. Athanas. epist. encycl. 7; apol. c. Ar. 30).

Nach seiner Flucht reiste Athanasius umher, um von den Bischöfen möglichst vieler Städte zustimmende Briefe zu erbitten. Mit ihnen ausgerüstet eilte er dann, als er die Vorladung des Iulius erhielt, nach Rom (Hilar. frg. 3, 10. Athanas. apol. c. Ar. 23. 27. 44), wo er in die Communion der katholischen Kirche aufgenommen wurde (Athanas. apol. c. Ar. 27. 34. Hilar. a. O.) und bis zum Zusammentreten der Synode ein Jahr und sechs Monate verweilte (Athanas. apol. c. Ar. 29). Auch die occidentalischen Kaiser erkannten die Rechtfertigung des Athanasius an (Athanas. hist. Ar. ad mon. 9) und hätten vielleicht seine Rückkehr bei C. erzwungen, wenn nicht um dieselbe Zeit jener Zwist zwischen ihnen ausgebrochen wäre, der bald zum Bürgerkriege führen sollte. Unter diesen Umständen war Constantian II. ausser stande, auf die kirchlichen Verhältnisse des Orients irgend welche Einwirkung zu üben, und Constans konnte erst recht nichts gegen C. unternehmen, weil er dessen Bundesgenossenschaft gegen den ältesten Bruder suchte. Um sie zu erlangen, trat er um diese Zeit die Diocese Thracien an den orientalischen Kaiser ab, was zur Folge hatte, dass Constantinopel jetzt zur zweiten Reichshauptstadt erhoben wurde (Seeck Ztschr. für Numismatik XXI 61).

Auf diese wichtige Neuerung dürften die kirchlichen Wirren nicht ohne Einfluss gewesen sein. Constantin d. Gr. hatte eine gewaltige Stadt schaffen wollen, die seinen Namen für alle Folgezeit bewahren und verherrlichen sollte. Aber sie Rom selbst gleichzustellen, war ihm nicht eingefallen, vielmehr hatte er ganz geflissentlich die Unterordnung Constantinopels unter die Reichshauptstadt betont. Freilich gab er auch jenem nicht einen *ordo decurionum*, wie die Stadträte der gewöhnlichen Städte hiessen, sondern einen *senatus*; aber dieser wurde ausdrücklich als *senatus secundi ordinis* charakterisiert und seine Mitglieder erhielten nicht, wie die römischen Senatoren, den Titel *vir clarissimus*, sondern nur *vir clarus* (Anon. Vales. 6, 30). Auch Constantinopel wurde von der Provincialverwaltung ausgenommen und einem besonderen kaiserlichen Be-

amten untergeben; aber während dieser in Rom Praefectus urbi hiess, musste er sich hier mit dem geringeren Rang und Titel eines Proconsul begnügen (Sievers Das Leben des Libanius 211). Unter Constantian II. wird dies anders. Im J. 359 erhält auch Constantinopel seinen Praefectus urbi (Mommsen Chron. min. I 239. Hieron. chron. 2375. Socrat. II 41, 1); aber schon 339 werden eine Reihe von Festmünzen geprägt, welche die thronende Constantinopolis als Herrscherin zeigen und offenbar ihre Erhebung zur zweiten Hauptstadt feiern sollen (Johann. monach. passio S. Artemii 8 = Mai Spicilegium Romanum IV 346), und etwa gleichzeitig erscheinen auf anderen Münzen die Gestalten der Roma und der Constantinopolis gleichberechtigt nebeneinander sitzend (Seeck 59. 64). Der Grund lag nicht nur in der Eitelkeit des Kaisers, der auch in seinem Reichsteil eine Hauptstadt besitzen wollte. Der Bischof von Rom nahm eben damals das Richteramt über die in Antiochia versammelte Geistlichkeit des Orients in Anspruch, und nach dem Empfang, den er Athanasius bereitet hatte, konnte seine Entscheidung kaum zweifelhaft sein; der Vorrang aber, den er sich beilegte, beruhte in erster Linie auf der staatlichen Bedeutung seines Bischofssitzes. Der Führer der Antiochener, Eusebius von Constantinopel, beabsichtigte wahrscheinlich, dadurch dem römischen Bischof die Spitze zu bieten, dass er den Kaiser veranlasste, seine Stadt Rom gleichzustellen und so auch die Unterordnung des constantinopolitanischen Bischofs zu beseitigen. Diese Massregel aber dürfte erst gegen Ende des J. 339 durchgeführt sein, als C. schon von seinem ersten Perserfeldzuge nach Antiochia zurückgekehrt war.

Diesen scheint er im Frühling 339 angetreten zu haben; doch war er Mitte März noch in Antiochia, da Gregorius, als er am 23. März in Alexandria einzog, direct aus der Umgebung des Kaisers kam (*ἀπὸ τοῦ κοιτάριου*, Athanas. epist. encycl. 2; *ἐκ παλαιῶν* hist. Ar. ad mon. 14). C. führte das Heer zuerst gegen Armenien, setzte dort den König und die übrigen Verbannten in ihre Stellungen wieder ein, nahm die Häupter der Gegenpartei gefangen und internierte sie auf römischem Gebiete (Iulian. or. I 20 D). Dann zog er an die persische Grenze, fand aber dort keinen Feind, der ihm widerstanden hätte, und kehrte daher nach Antiochia zurück (Liban. or. III 298).

Dieser ergebnislose Feldzug sollte vorbildlich sein für den ganzen weiteren Verlauf des langjährigen Krieges. Im ersten Vorfrühling pflegten regelmässig die Perser in Mesopotamien einzufallen, plünderten das Land und belagerten die Festungen (Liban. or. I 591. Ammian. XVIII 6, 3. XIX 2, 8. 9, 9). C. der meist durch die kirchlichen Wirren in Antiochia festgehalten wurde, erschien erst im Sommer jenseits des Euphrat, zögernd vor und sorgte vor allem dafür, dass er selbst keine Niederlage erlitt (Liban. or. I 591. III 298. 300. 302). Denn abergläubisch, wie er war, lebte er in steter Furcht, dass er durch kriegerische Misserfolge für die Ermordung seiner Oheime und Vetter gestraft werde (Iulian. epist. ad Athen. 271 A), und obgleich er meist einen vermeintlichen Heiligen auf dem Feldzuge

mit sich führte, um sich durch dessen Gebete unterstützen zu lassen (Socrat. II 9, 10. Sozom. III 6), hegte er doch eine heillose Angst vor den Persern (Liban. or. II 186) und übertrug sie auf seine Soldaten (Liban. or. I 592. 593). Erst wenn der Feind abgezogen war, rückte er nach, und fand dann in der Regel keinen Widerstand, weil das persische Heer sich nach jedem Feldzuge auflösen pflegte. So konnte der Kaiser am Ufer des Tigris Castelle errichten, ja selbst den Fluss einigemal ungehindert überschreiten und das Feindesland verwüsten (Iulian. or. I 22 A—C. II 74 B. Liban. or. III 299. 300). Einmal gelang es ihm sogar, eine persische Stadt zu erobern und deren Bewohner als Colonen nach Thrakien zu verpflanzen (Liban. or. III 300). Obgleich Mesopotamien durch die Plünderungen der Feinde furchtbar litt, waren daher die militärischen Verluste sehr gering (Iulian. or. I 47 C. Ammian. XXI 16, 3). Denn in Anwesenheit des Kaisers kam es in diesem langjährigen Kriege, in dem er fast jeden Sommer im Felde erschien, doch nur zu zwei grösseren Schlachten. Seine Feldherrn hatten ausserdem freilich noch sieben andere zu schlagen, doch wird nur von einem wirklichen Siege der Römer berichtet (Ruf. Fest. 27. Hieron. chron. 2363. Eutrop. X 10, 1. Ammian. XVIII 5, 7. XXI 15, 15). Im allgemeinen schleppte sich der Krieg hin ohne Entscheidung nach irgend einer Seite, aber für die römischen Provinzen doch noch verderblicher, als für die Perser. Trotzdem gab er dem Kaiser den Anlass, die *ludi Persici* zu stiften, die vom 13. bis zum 17. Mai gefeiert wurden (CIL I<sup>2</sup> p. 318). Doch ob er sich den Titel *Adiabenicus maximus* beigelegt hat, ist zweifelhaft, weil die Inschrift, in welcher derselbe allein auftritt (Dessau 732), den einzigen ganz sicher beglaubigten Siegestitel des C. *Sarmaticus* (Dessau 724. Ammian. XVII 13, 25. 33) auslässt, also jedenfalls nicht von einem Kundigen gesetzt ist.

340. Die Synode von Antiochia, die noch immer versammelt war (Athanas. apol. c. Ar. 20; de synod. 25 = Migne G. 25, 281. 26, 725), hatte die Abgesandten des Bischofs von Rom bis zum Januar festgehalten und sie dann mit einem Brief entlassen, in dem sie erklärte, dass ihre Teilnehmer nicht nach Rom kommen könnten, weil der Termin zu kurz sei und der Perserkrieg ihre Anwesenheit im Orient nötig mache (Athanas. apol. c. Ar. 20. 25. 44; hist. Ar. ad mon. 11). Dem Papst wurde die Wahl gestellt, ob er mit Athanasius und Marcellus von Ancyra oder mit den Antiochenern Communion halten wolle (Athanas. apol. c. Ar. 34), d. h. er wurde selbst mit dem Ausschluss aus der Kirchengemeinschaft bedroht, wie denn überhaupt der ganze Brief in höchst gereiztem Tone geschrieben war (Athanas. apol. c. Ar. 21). Unterdessen waren in Rom ausser Marcellus (Athanas. apol. c. Ar. 23. 27. 32. 33) noch eine ganze Anzahl verbannter Bischöfe aus dem Orient eingetroffen und hatten die Hilfe des Iulius angerufen (Athanas. apol. c. Ar. 33. 35. Socrat. II 15, 2). So versammelte denn dieser im Spätherbst oder Winter 340 (Athanas. apol. c. Ar. 29) in Rom über 50 Bischöfe und liess durch sie die Absetzung des Athanasius und seiner Schicksalsgenossen für ungültig erklären (Athanas. apol. c. Ar. 1. 20. 37; hist. Ar. ad mon. 15).

Von der ägyptischen Geistlichkeit hatten mehrere nach Rom kommen wollen, waren aber durch Gregorius daran verhindert worden (Athan. apol. c. Ar. 33). Der neue Bischof von Alexandria suchte mit Gewalt zu erzwingen, dass die Anhänger des Athanasius mit ihm communicierten. Er unterdrückte ihre privaten Conventikel, ging mit Gefängnis, Verbannung und Kerkerstrafen gegen die widerspenstigen Geistlichen vor, verweigerte einer Verwandten des Athanasius sogar das Begräbnis, wahrscheinlich weil sein geistlicher Beistand dabei zurückgewiesen wurde, und liess sich selbst durch die Ermahnungen des hochangesehenen Einsiedlers Antonius nicht bekehren (Larsow 30, 129. Hieron. chron. 2355. Athan. epist. encycl. 5; apol. c. Ar. 33; hist. Ar. ad mon. 13, 14; vita S. Anton. 86). Gleichwohl konnte die Synode von Antiochia in dem Briefe, den sie an Iulius richtete, behaupten, in Alexandria herrsche seit der Verbannung des Athanasius tiefer Frieden (Athan. apol. c. Ar. 30, 34).

Der Kaiser hatte auch in diesem Jahre einen Feldzug nach Mesopotamien geführt, wo er am 12. August in Edessa nachweisbar ist (Cod. Theod. XII 1, 30, wo *Edessae* für *Bessae* zu schreiben ist). Nach Antiochia zurückgekehrt, ordnete er am 9. September durch ein Gesetz die Verhältnisse der neuen Hauptstadt, schuf nach dem Muster Roms Praeturen für sie und bestimmte die Lasten und Obliegenheiten derselben (Cod. Theod. VI 4, 5, 6).

341. Constans, der im vorhergehenden Jahre durch den Tod Constantins II. auch dessen Reichthum gewonnen hatte und jetzt C. gegenüber eine ganz erdrückende Übermacht besass, begann diese geltend zu machen, indem er in die kirchlichen Verhältnisse des Ostens eingriff. Auch zu ihm war die Behauptung gedungen, die Antiochener seien versteckte Arianer und Christuslästerer (*χριστομαχίαι*) und bedrängten den Athanasius und seine Genossen nur um ihrer Rechtgläubigkeit willen. Er verlangte daher durch einen Brief an C. von der Synode zu Antiochia, die noch immer tagte, Rechenschaft über die Absetzung der Bischöfe, und sie schickte an ihn eine Gesandtschaft, die ihm ein Glaubensbekenntnis überbringen sollte und ihn in Gallien, wo er eben damals gegen die Franken Krieg führte, antraf (Socrat. II 18, 1. Epiph. haer. 73, 2. Athan. de synod. 25 = Migne G. 26, 725; vgl. Mommsen Chron. min. I 236). Der Inhalt jenes Bekenntnisses ist dem der früheren verwandt, sucht aber noch engeren Anschluss an das Nicaenische, um dadurch den Kaiser zu gewinnen. Nur wird auch diesmal das Wort *δμοούσιος* vermieden und so den Arianern die Möglichkeit gewahrt, auch ferner für rechtgläubige Glieder der Kirchengemeinschaft zu gelten. Endlich beschloss die Synode noch 25 Canones, die vorzugsweise bestimmt waren, den Gregorius in seinem Kampfe gegen die orthodoxen Sectierer zu stützen und die Absetzung des Athanasius zu rechtfertigen (Mansi Concil. coll. II 1307. Hefele Conciliengeschichte I 2 502). Diese kirchliche Gesetzgebung kam wahrscheinlich erst nach dem Tode des Eusebius von Constantinopel zum Abschluss. Denn der 21. Canon erneuert die Bestimmung des Concils von Nicaea, dass kein Bischof aus seiner Diocese in eine andere

versetzt werden dürfe, wodurch jener verurteilt und seine Bekleidung des hauptstädtischen Bistums, zu dem er von dem Nikomedensischen kürzlich befördert war, für ungültig erklärt worden wäre. Jedenfalls steht es auch aus anderen Zeugnissen fest, dass er starb, noch ehe die Entscheidung der römischen Synode an ihn gelangte, d. h. in den ersten Monaten des J. 341 (Socrat. II 12. Sozom. III 7. Athan. apol. c. Ar. 36). Sein Tod, verbunden mit furchtbaren Erdbeben, die ein ganzes Jahr lang die Städte des Orients und namentlich Antiochia heimsuchten (Socrat. II 10, 22. Sozom. III 6. Hieron. chron. 2357. Mommsen Chron. min. I 236), mag den Teilnehmern des Concils als Strafe Gottes für jenen Bruch der kirchlichen Sitte erschienen sein und sie zu jenem Canon veranlasst haben. Bald darauf scheint sich die Synode von Antiochia nach dreijähriger Tagung aufgelöst zu haben.

Als die Nachricht vom Tode des Eusebius nach Constantinopel gelangt war, hatte das Volk der Stadt den früheren Bischof Paulus, der wahrscheinlich im Vertrauen auf den Spruch der römischen Synode zurückgekehrt war, wieder in seine Kirche eingeführt. Doch die Häupter der Eusebianischen Partei versammelten sich in Constantinopel, wahrscheinlich während sie auf der Heimreise aus Antiochia begriffen waren, und weihten dort den Macedonius zum Gegenbischof. Zwischen dessen Anhängern und denen des Paulus kam es jetzt zu häufigen Strassenkämpfen, die viel Blut kosteten. Dies wurde dem Kaiser gemeldet, der nach dem üblichen Sommerfeldzuge wieder in Antiochia verweilte und eben im Begriffe war, den Magister equitum Hermogenes nach Thracien zu entsenden, damit er den Oberbefehl der Donaustruppen übernehme. Dieser erhielt jetzt den Auftrag, bei seinem Durchzug durch Constantinopel dort mit Waffengewalt die Ruhe herzustellen und den Paulus aus der Stadt zu entfernen (Socrat. II 12, 13. Sozom. III 7).

342. Als Hermogenes dies zur Ausführung bringen wollte, erhob sich ein furchtbarer Aufruhr; sein Haus wurde vom Volk in Brand gesteckt, er selbst ermordet und sein Leichnam durch die Strassen geschleift (Socrat. II 13. Sozom. III 7. IV 3. Mommsen Chron. min. I 236. Hieron. chron. 2358. Ammian. XIV 10, 2. Hilar. frg. 3, 20). Der Proconsul Alexander wurde verwundet und musste nach Herakleia fliehen (Liban. or. I 34, 35). Als diese Kunde noch im tiefsten Winter nach Antiochia gelangte, reiste C. sogleich in grösster Eile nach Constantinopel, wo schon die Nachricht von seiner bevorstehenden Ankunft das Volk zur Vernunft brachte. Weinend und um Verzeihung flehend zog es ihm entgegen, und wirklich strafte er es nur dadurch, dass er ihm von den 80 000 Modii ägyptischen Getreides, die Constantin d. Gr. zur täglichen Verteilung bestimmt hatte, die Hälfte entzog. Bluturteile wurden nicht verhängt, wohl aber Paulus nach Singara in Mesopotamien verbannt, von wo ihm erst später gestattet wurde, nach Emesa überzusiedeln. Dann kehrte C. mit eben so grosser Geschwindigkeit, wie er gekommen war, nach Antiochia zurück (Socrat. a. O. Sozom. a. O. Liban. or. III 304—306. Athan. hist. Ar. ad mon. 7 = Migne G. 25, 701), wo er schon am 31. März wieder

nachweisbar ist (Cod. Theod. III 12, 1). Hier verweilte er dann mindestens bis zum 11. Mai (Cod. Theod. XI 36, 6. XII 1, 33, 34), um den Sommer wohl wieder auf dem Feldzuge gegen die Perser zuzubringen.

Während jenes Aufenthaltes zu Antiochia hatte Constans seinen Bruder brieflich um Wiedereinsetzung des Athanasius und Paulus gebeten, war aber zurückgewiesen worden, wahrscheinlich mit Hinweis darauf, dass es den Kaisern nicht zu stehe, die Beschlüsse eines Concils, wie das Antiochenische, umzustossen (Sozom. III 11. Socrat. II 20, 2). Auf Anregung des Maximinus von Trier, des Iulius von Rom und des Hosius von Corduba (Hilar. frg. 3, 14. Athan. apol. ad Const. 4) schlug darauf Constans vor, eine gemeinsame Synode der occidentalischen und der orientalischen Bischöfe zu berufen, die in Serdica, weil dieses an der Grenze beider Reichsteile lag, zusammentreten sollte, und C. ging darauf ein (Socrat. II 20, 3. Sozom. III 11. Theod. h. e. II 4, 5, 6. Athan. apol. c. Ar. 36; hist. Ar. ad mon. 15). Im Sommer oder Herbst 342, als Constans den Athanasius an sein Hoflager nach Mailand berief, konnte er ihm mitteilen, dass er die Verhandlungen über das Concil mit C. eröffnet habe, und bald darauf müssen die Einladungen erlassen sein (Athan. apol. ad Const. 4).

343. Der Kaiser ist am 18. Februar in Antiochia nachweisbar (Cod. Theod. IX 21, 5), am 27. Juni und 4. Juli in Hierapolis (Cod. Theod. XII 1, 35. XV 8, 1), von wo aus er wahrscheinlich seinen alljährlichen Perserfeldzug antrat. Am Ende desselben muss er irgend einen Erfolg errungen haben, da die orientalischen Bischöfe während des Concils von Serdica eine Siegesnachricht erhielten (Athan. hist. Ar. ad mon. 16).

Im Sommer wurde Athanasius aus Mailand, wo er sich damals aufhielt, an das Hoflager des Constans nach Gallien berufen. Dort traf er mit Hosius von Corduba zusammen, um mit ihm nach Serdica zu reisen (Athan. apol. ad Const. 4 = Migne G. 25, 601).

Hier scheint sich das Concil gegen Ende des Jahres versammelt zu haben (Larsow 31) und dauerte dann bis in den März 344; denn die Abgesandten, welche es nach Antiochia schickte, um C. seine Beschlüsse mitzuteilen, langten dort um die Zeit des Osterfestes (15. April) an (Athan. hist. Ar. ad mon. 20 = Migne G. 25, 717).

344. Hosius von Corduba, der berühmte Bekenner, war, wie schon bei dem Concil von Nicaea, auch in Serdica der eigentliche Leiter der Versammlung (Athan. apol. de fuga 5; apol. c. Ar. 44; hist. Ar. ad mon. 15, 16, 44. Phoebad. Agenn. c. Arian. 23 = Migne L. 20, 30). Er beantragte die meisten Canones (Mansi Concil. coll. III 6ff.), in den Unterschriften der Synodalbriefe steht sein Name immer an erster Stelle (Mansi III 38, 42, 65. Hilar. frg. 2, 15. Athan. apol. c. Ar. 50), und neben Protogenes von Serdica, der den Vorsitz geführt zu haben scheint, weil in seiner Stadt die Synode sich versammelte, treffen ihn in erster Linie die Anklagen der Gegner (Hilar. frg. 3, 14, 15, 16, 18, 19, 24, 27). Im ganzen fanden sich etwa 170 Bischöfe aus beiden Reichsteilen ein (Athan. hist. Ar. ad mon. 15; vgl. Hefele Conciliengeschichte I 2 539), von denen

ungefähr 90, die meist den occidentalischen Provinzen angehörten, auf seiten des Athanasius standen, also nur eine sehr knappe Majorität (Hilar. frg. 3, 16). Da sich manche Zweifelhafte vielleicht noch hätten gewinnen lassen, waren die 80 orientalischen Bischöfe, welche den Standpunkt der Synode von Antiochia vertraten und im Sinne derselben auch später ein eigenes Glaubensbekenntnis formulierten (Hilar. de synod. 33, 34), in keiner ganz ungunstigen Lage; nur liessen sie sich durch eine Formfrage verleiten, gleich von Anfang an den Kampf aufzugeben. Schon auf der Hinreise hatten sie sich in Philippopolis versammelt und von dort aus ein Schreiben nach Serdica gerichtet, in dem sie die Forderung stellten, dass Athanasius und seine Genossen auf Grund der Urteile von Tyros und Antiochia einstweilen als abgesetzt behandelt werden müssten. Demgemäss sollten sie, bis die Synode einen andern Beschluss fasste, von Sitz und Stimme und von der Communion der versammelten Bischöfe ausgeschlossen sein (Sozom. III 11. Athan. apol. c. Ar. 48; vgl. Socrat. II 20, 9, 22, 1, wo aber die Beschlüsse von Philippopolis fälschlich an das Ende der Synode gesetzt sind). Da ihnen dies abgeschlagen wurde, kamen sie zwar nach Serdica, erklärten aber, mit den Gebannten keine kirchliche Gemeinschaft halten zu können, und weigerten sich deshalb, die Kirche, in der die occidentalischen Bischöfe sich versammelten, zu betreten. Sie wohnten allesamt in demselben Hause, um die persönliche Unterstützung fest zu halten, und traten nur als Gesamtheit mit dem übrigen Concil in Verbindung. Nur zwei Bischöfe aus ihrem Kreise, Makarios und Asterios, gingen zur Gegenpartei über und beteiligten sich an den Sitzungen (Sozom. a. O. Athan. apol. c. Ar. 48; hist. Ar. ad mon. 15. Hilar. frg. 3, 4, 14, 15, 17ff.). Nachdem die Leiter des Concils die Orientalen wiederholt zum Anschluss aufgefordert hatten, ohne Gehör zu finden, excommunicierte es ihre Führer und erklärte Athanasius und seine Genossen für unschuldig, was durch ein Rundschreiben den Bischöfen der gesamten Christenheit und ausserdem durch besondere Schreiben noch den Gemeinden jedes einzelnen der abgesetzten Bischöfe mitgeteilt wurde (Athan. apol. c. Ar. 36ff. Hilar. frg. 2. Athan. hist. Ar. ad mon. 16, 17, 44). Auch die Orientalen erliessen dann ein Rundschreiben, in dem sie ihrerseits die Führer des Concils mit dem Banne belegten (Hilar. frg. 3). Doch von den occidentalischen Bischöfen, die bisher in dem Kampfe gegen Athanasius eine führende Stellung eingenommen hatten, Ursacius von Singidunum und Valens von Mursa, wagte nur der letztere mit zu unterschreiben. Später sahen sich beide durch Furcht vor Constans veranlasst, nach Rom zu gehen, sich dort bei Papst Iulius zu entschuldigen und einen schriftlichen Widerruf sowohl an ihn als auch an Athanasius zu richten (Athan. hist. Ar. ad mon. 26, 29, 44; apol. c. Ar. 58. Hilar. frg. 2, 19, 20 und sonst).

Auf die Freisprechung der Synode hin suchten mehrere der abgesetzten Bischöfe, sich sogleich wieder ihrer Bistümer zu bemächtigen. Zwar Athanasius war vorsichtig genug, sich auf das Gebiet des Constans zurückzuziehen, wo er in Naissus am 15. April das Osterfest feierte

(Larsow 31. Athan. apol. ad Const. 4). Doch Lucius kehrte nach Hadrianopolis, Paulus nach Constantinopel zurück. Da aber jener den orientalischen Bischöfen, als sie bei ihrer Rückkehr von Serdica durch seine Stadt kamen, die Communion versagte, liess C. ihn bald darauf in Ketten legen und in die Verbannung schicken, und mehrere seiner Anhänger wurden hingerichtet (Athan. hist. Ar. ad mon. 18. 19). Mit Paulus verfuhr man glimpflicher, weil man die Wut des Volkes in Constantinopel scheute. Der Praefect Philippus liess ihn heimlich aus der Stadt schaffen und nach Thessalonike in das Gebiet des Constans einschiffen. Als er aber an Stelle des Abgesetzten den Macedonius unter militärischer Bedeckung als Bischof in die Hauptkirche einfuhrte, brach ein Aufstand los, bei dem 3150 Menschen umgekommen sein sollen (Socrat. II 16. Sozom. III 9). Aus Thessalonike floh Paulus bald zum Kaiser Constans, um durch diesen seine Rückberufung zu erwirken (Socrat. II 17, 12). Nach Alexandria und anderen Städten erging der Befehl, die Häfen und Zugänge zu bewachen, damit die verbannten Geistlichen keinen Versuch zur Rückkehr machen könnten, und die Beamten wurden angewiesen, jene, wenn sie in ihrer Stadt betroffen würden, hinzurichten (Athan. hist. Ar. ad mon. 19).

Unterdessen bereitete sich aber schon ein Umschwung vor. Zwei Bischöfe, welche das Concil zu Serdica als Gesandte an den Kaiser nach Antiochia geschickt hatte, suchte der dortige Bischof Stephanos des Umgangs mit einer öffentlichen Dirne zu verdächtigen (April 344). Die Intrigue wurde aber entdeckt und ihr Anstifter zur Rechenschaft gezogen. Zehn Monate vor dem Tode des Gregorius, d. h. im August 344, wurde Stephanos durch eine Synode abgesetzt und Leontius an seine Stelle gewählt. Jene schmutzigen Machenschaften eines Mannes, der zu den Führern der orientalischen Partei gehört hatte, veränderten die Stimmung des Kaisers, namentlich da auch Constans brieflich darauf bestand, dass die Entscheidung der Synode aufrecht erhalten werde. Einige der verbannten Alexandriner erhielten jetzt Erlaubnis zur Rückkehr, und nach Ägypten wurde ein Erlass gerichtet, dass weitere Verfolgungen gegen die Anhänger des Athanasius unterbleiben sollten (Athan. hist. Ar. ad mon. 20. 21. Theod. hist. eccl. II 8. 54. 9. Socrat. II 22, 3. Sozom. III 20). Um von neuem die Einigung des Ostens und des Westens zu betreiben, arbeitete jene Synode, die über Stephanos zu Gericht gesessen hatte, wieder ein Glaubensbekenntnis aus, das unter dem Namen der *μακροβύχιος* bekannt ist, und übersandte es den Bischöfen Italiens; aber da das Wort *ὁμοούσιος* auch diesmal vermieden war, hatte dies natürlich keinen Erfolg (Athan. de synod. 26. Sozom. III 11. Socrat. II 19).

Durch ein Erdbeben wurde Neocaesarea im Pontus zerstört (Hieron. chron. 2360).

345. Ein Meerbeben vernichtete Dyrrhachium gänzlich und überschweimte auch Rom und mehrere Städte Campaniens (Hieron. chron. 2361. Expos. tot. mundi 53 = Riese Geogr. lat. min. 119).

Bei Seleucia wurde für Antiochia ein Hafen gebaut, zu welchem Zwecke eine Durchfahrt durch einen Berg gebrochen werden musste (Hieron.

a. O. Expos. tot. mundi 28. Liban. or. I 361. Julian. or. I 40 D).

Athanasius war von Constans an seinen Hof nach Aquileia berufen (Athan. apol. ad Const. 3. 4. 15; apol. c. Ar. 51) und feierte dort am 7. April das Osterfest (Larsow 32). Durch seinen persönlichen Einfluss veranlasst, trat jetzt der occidentalische Kaiser energisch für ihn und die übrigen verbannten Bischöfe ein. Er schrieb an C. einen Brief, in dem er ihre Rückberufung, in erster Linie die des Athanasius und Paulus, forderte und im Weigerungsfalle mit Krieg drohte (Rufin. hist. eccl. I 19. Socrat. II 22, 4. 5. Sozom. III 20. IV 8. Lucif. de s. Athan. I 29. Philost. III 12. Theodor. hist. eccl. II 8, 55). C. versammelte wieder eine Synode und legte ihr den Brief vor; da die orientalischen Bischöfe selbst dafür entschieden, dass man um des Athanasius willen keinen Bürgerkrieg entfachen dürfe, gab auch der Kaiser nach (Socrat. II 23, 1. 2. Sozom. III 21; vgl. Athan. hist. Ar. ad mon. 49), was ihm dadurch erleichtert wurde, dass am 26. Juni Gregorius gestorben und der Bischofsstuhl von Alexandria daher unbesetzt war (Larsow 32. Athan. hist. Ar. ad mon. 21). Doch dauerte der Zwiespalt der Brüder noch bis zum Ende des Jahres und scheint auch am Anfang des folgenden noch nicht ganz beigelegt gewesen zu sein. Denn als der Kaiser, um seiner versöhnlichen Gesinnung Ausdruck zu geben, sich und Constans gemeinsam für das nächste Jahr zu Consuln ernannte, wurde dies im Occident nicht anerkannt.

346. Dieses Jahr heisst aus dem eben angeführten Grunde in den orientalischen Fasten: *Constantio IV et Constante III A. A. cons.*, im Occident: *post consulatum Amantii et Albini* (Mommson Chron. min. III 521).

Die Uneinigkeit der Kaiser, die in der zwiespältigen Jahresbezeichnung öffentlich zu Tage trat, veranlasste auch die Perser zu einem energischeren Angriff. Sapor fiel in Mesopotamien ein und belagerte Nisibis zum zweitenmal, musste aber nach drei Monaten unverrichteter Sache abziehen (Hieron. chron. 2362. Ruf. Fest. 27). Vielleicht wurde die Stadt durch das Heer des C. entsetzt, da dieser im Sommer zu Edessa, d. h. auf der grossen Strasse, die nach Nisibis führte, nachweisbar ist (Athan. apol. c. Ar. 51).

Unterdessen hatte Constans die Wiedereinsetzung der verbannten Geistlichen durchgeführt. Paulus wurde auf seinen Befehl von zwei Bischöfen seines Reichsteils feierlich nach Constantinopel geleitet (Socrat. II 23, 3), wo sein Gegner Macedonius in der nächsten Folgezeit auf private Gottesdienste angewiesen war. In Ankyra kam es bei der Zurückführung des Marcellus und der Absetzung des Basileios, der in der Zwischenzeit das Bistum bekleidet hatte, zu wilden Volksaufständen. Ruhiger vollzog sich die Heimkehr des Lucius nach Hadrianopolis und des Asklepas nach Gaza (Sozom. III 24. Socrat. II 23, 39). Athanasius zögerte am längsten; drei Briefe musste C. an ihn richten und seine ersten Hofbeamten veranlassen, dass sie ihn gleichfalls brieflich zur Rückkehr aufforderten (Athan. apol. c. Ar. 51; hist. Ar. ad mon. 21—23). Endlich folgte der Bischof; zunächst besuchte er noch den Constans auf dessen Einladung in Gallien (Athan. apol. ad

Const. 4); dann reiste er nach Rom, um sich von Iulius zu verabschieden, der ihm ein triumphierendes Begleitschreiben an die Gemeinde von Alexandria mitgab (Athan. apol. c. Ar. 51. 52). Endlich traf er mit dem Kaiser in Antiochia zusammen und empfing von ihm auch mündlich die Zusicherung künftigen Schutzes (Athan. apol. c. Ar. 54; hist. Ar. ad mon. 22. 44; apol. ad Const. 5. Rufin. hist. eccl. I 19). Mit Briefen des C. ausgerüstet, zog er über Jerusalem, wo eine eben versammelte Synode ihm gleichfalls ein Gratulationsschreiben an die ägyptische Geistlichkeit mitgab (Athan. apol. c. Ar. 54—57; hist. Ar. ad mon. 23—25), nach Alexandria, von wo ihm das Volk bis auf 100 Millionen entgegenzog und ihn am 21. October feierlich in die Stadt einfuhrte (Larsow 32. Hist. aceph. 2 = Migne G. 26, 1443). Nur eine kleine Gruppe von etwa 30 orientalischen Bischöfen blieb dabei, dass die Rückkehr des Athanasius widerrechtlich sei. Sie versammelten sich in Antiochia, wählten als Nachfolger für den verstorbenen Gregorius dessen Landsmann Georgios zum Bischof von Alexandria und erliessen ein Rundschreiben, in dem sie alle Gemeinden der Christenheit aufforderten, nur mit diesem zu communicieren und den Athanasius von ihrer Communion auszuschliessen. Einstweilen blieb dies ohne Folgen, sollte aber nach dem Tode des Constans bedeutungsvoll werden (Sozom. IV 8).

347. Der Kaiser erscheint am 11. Mai in Hierapolis auf dem Wege nach Mesopotamien (Cod. Theod. V 4, 1). Dieser Feldzug führte zu einem Waffenstillstande mit den Persern, den sie aber schon im folgenden Jahre brachen (Liban. or. III 300. Julian. or. I 23 C). Einstweilen benutzten sie ihn, um die Nachbarvölker teils mit Gewalt zur Heerfolge zu zwingen, teils sie zum Bündnis zu veranlassen oder ihren Beistand zu erkaufen (Liban. III 307).

348. In diesem Jahre vollzog sich der bedeutendste Kampf des ganzen Perserkrieges (Mommson Chron. min. I 236. Hieron. chron. 2363. Liban. or. III 306; die abweichende Zeitbestimmung bei Julian. or. I 26 B muss auf Irrtum oder falscher Überlieferung beruhen). Sapor hatte seine Bundesgenossen versammelt, die Waffenfähigen seines Volkes fast bis zum Knabenalter herab ausgehoben und selbst die Weiber zum Dienste herangezogen, um das Gepäck des Heeres zu schleppen (Liban. or. III 307. 311). Der Hochsommer war schon eingetreten, als dies ungeheure Heer an den Tigris gelangte (Julian. or. I 23 B. Liban. or. III 309). Die Grenzwatchen der Römer zogen sich auf Befehl des Kaisers zurück und liessen den Übergang unbehindert (Liban. or. III 307. 311), der auf drei Brücken ausgeführt wurde. Dann drang das Heer kampfflos ins Innere von Mesopotamien vor und schlug am Fusse eines Hügelrückens, der mit Schützen besetzt wurde, ein festes Pallisadenlager (Liban. or. III 308. 309. 310) bei Hileia oder Ellia in der Nähe der Stadt Singara (Ammian. XVIII 5, 7. Ruf. Fest. 27). C. rückte mit einem grossen Heere heran, doch waren gerade die besten Kerntruppen nicht dabei (Liban. or. III 311). Sapor zog ihm bis etwa 25 km. vom Lager aus entgegen (Liban. or. III 309). Hier standen die Truppen sich längere Zeit gegenüber, da jeder Teil dem andern

die Offensive überlassen wollte (Julian. or. I 23 C). Dann lockten die Perser durch verstellte Flucht die Römer hinter sich her, um den ersten Kampf unter den Wällen ihres Lagers aufnehmen zu können. Denn hier hatten sie die Waffengattung, der sie am meisten vertrauten, die mit Schuppenpanzern versehenen Reiter, in Reserve gestellt und zugleich vermochten sie das römische Heer von den Höhen und den Wällen aus durch ihre Schützen zu bedrängen (Liban. or. III 308. 310. 312. Julian. or. I 23 D. Ruf. Fest. 27). Die List gelang. Zwar suchte C. die Soldaten, als sie an das Lager gekommen waren, von weiterem Kampfe zurückzuhalten (Liban. or. III 309. Julian. or. I 24 A. Ruf. Fest. 27. Eutrop. X 10, 1). Aber da sie vom Vormittag bis in die sinkende Nacht hinein in glühender Hitze gekämpft hatten (Liban. or. III 309. Julian. or. I 23 B. 24 C), waren sie von Durst gequält (Julian. or. I 24 C. 26 A. Ruf. Fest. 27. Liban. or. III 309), und die Quellen, mit denen sie ihn hätten stillen können, befanden sich innerhalb des feindlichen Lagers (Liban. or. III 308). Sie setzten daher gegen den Befehl den Kampf fort, besiegten auch die Eisenreiter mit Keulenschlägen und durchbrachen die Pallisaden des Walles. Doch zerstreuten sie sich jetzt zur Plünderung und zum Trinken, und so verwandelte sich in den folgenden Nachtkämpfen der Sieg in eine Niederlage (Liban. or. I 592. III 310. 312. Julian. or. I 24 C). Denn in der Dunkelheit vermochten sie sich nicht zu recht zu finden, und als sie Lichter anzündeten, boten sie dadurch den auf den Hügeln stehenden Schützen nur ein sicheres Ziel (Ruf. Fest. 27). Gleichwohl wurde der Sohn des Perserkönigs gefangen und unter Qualen umgebracht (Liban. or. III 312. Julian. or. I 24 D). Sapor selbst war schon vor der Erstürmung des Lagers zum Tigris geflohen (Julian. or. I 23 D. 24 D. Ruf. Fest. 27), und nach der Schlacht zog sich auch sein Heer unverrichteter Sache über die persischen Grenzen zurück (Liban. or. III 311. 313. Julian. or. I 25 B).

Dieser Zeit scheint auch eine höchst radicale Neuerung im Münzwesen anzugehören. Constantin d. Gr. hatte in seinen letzten Jahren das Weiskupfergeld leichter schlagen lassen und dadurch eine starke Entwertung desselben herbeigeführt. Jetzt vermehrte seine Söhne das Gewicht desselben, schufen zwei Nominale, die *pecunia maiorina*, deren einzelne Stücke  $\frac{1}{72}$  des silbernen Miliarenses gelten sollten, und den kleineren Centenionalis als Halbstück derselben. Zugleich wurde das alte Geld für wertlos erklärt und sein Gebrauch verboten. Die neuen Stücke tragen sämtlich die gleiche Aufschrift: *Felicium temporum reparatio*, wahrscheinlich um so ein klares Mittel der Unterscheidung des erlaubten Geldes von dem verbotenen zu gewinnen (Seeck Ztschr. f. Numismatik XVII 132).

350. Am 18. Januar bemächtigte sich Magnus Magnentius in Gallien der Herrschaft (Mommson Chron. min. I 237. Julian. or. I 26 B); schon im Februar hatte er auch Italien gewonnen (Julian. or. I 26 C. Zos. II 43, 1), wie daraus hervorgeht, dass er am 27. Februar einen neuen Praefecten für Rom ernannte (Mommson I 69), und bald darauf schloss sich ihm Africa an (Dessau 744. 747. CIL VIII 10169. Eutrop. X 10, 2), von wo er seine Macht auch über die Cyrenaica ausdehnte



(Socrat. II 25, 8; vgl. Athan. apol. ad Const. 9). Damit er nicht den ganzen Reichsteil des Constans gewinnen und dann mit erdrückender Übermacht dem C. entgegenzutreten könne, bewog dessen Schwester Constantia (Philostorg. III 22 = Migne G. 65, 509) den greisen Vetrico, der als Magister peditum das Donauheer befehligte (Vict. Caes. 41, 26), sich am 1. März (Mommsen Chron. min. I 237) in Mursa (Hieron. chron. 2366. Zosim. II 43, 1. Vict. epit. 41, 25; in Sirmium nach 10 Mommsen a. O. Socrat. II 25, 9) von den Soldaten zum Kaiser ausrufen zu lassen (Iulian. or. I 26 C. Eutrop. X 10, 2. Zonar. XIII 7 p. 15 C. Johann. Ant. frg. 172 = FHG IV 604), und benachrichtigte seinen Bruder brieflich davon (Johann. monach. pass. S. Artemii 11 = Mai Spicilegium Romanum IV 348). Dem Beispiel des Vetrico folgte bald der Vetter des Kaisers, Flavius Popilius Nepotianus (Cohen Médailles impériales VIII<sup>2</sup> 1), der am 3. Juni den Purpur nahm und mit einer Schar 20 von Gladiatoren und allerlei Gesindel gegen Rom zog. Hier besiegte er die bewaffneten Volkshaufen, die ihm der Praefectus Praetorio des Magnentius, Aniketos, entgegenwarf, und richtete unter ihnen ein furchtbares Blutbad an. In die Stadt eingedrungen, liess er den Praefecten und zahlreiche Römer jedes Standes umbringen. Sehr bald nachher aber griff ihn der Magister Officiorum des Tyrannen; Marcellinus, mit einem Heere an, besiegte ihn durch den Verrat eines Senators Herakleides (Hieron. chron. 2366), liess ihn schon am 30. Juni töten und sein Haupt auf einer Stange durch die Stadt tragen (Zosim. II 43, 2. Johann. Ant. frg. 174. Vict. Caes. 42, 6; epit. 42, 3. Eutrop. X 11, 2. Mommsen Chron. min. I 237. Ammian. XXVIII 1, 1. Mamert. paneg. in Iulian. XI 13; vgl. De Rossi Rev. arch. VI 375). Es folgten massenhafte Hinrichtungen in Rom, denen auch Entropia, die Mutter des Nepotianus und Tante des C., zum Opfer fiel (Eutrop. a. O. Athan. apol. ad Const. 6. Johann. Ant. a. O. Iulian. or. II 58 C. D).

Gegen Ende des Winters erfuhr C. von dem Tode seines Bruders (Iulian. or. I 26 B), doch wagte er nicht, dem Usurpator entgegen zu ziehen, ehe er die Städte des Ostens durch Verproviantierung und Besetzungen dazu ausgerüstet hatte, einem Angriff der Perser zu widerstehen (Iulian. or. I 26 D; vgl. Zonar. XIII 7 p. 15 B). Er eilte daher nach Mesopotamien und erhielt in Edessa die Nachricht, dass Vetrico in Illyricum sich bereit mache, dem Magnentius Einhalt zu gebieten, und seine Unterstützung dafür erbittet (Philostorg. III 22 = Migne G. 65, 509. Iulian. or. I 26 C. 30 C. 31 A. Zonar. a. O.). Er übersandte ihm ein Diadem und erkannte ihn dadurch als Mitregenten an (Philostorg. a. O.); auch schickte er ihm Geld und wies die Donaustruppen an, ihm Zuzug zu leisten (Iulian. or. I 30 B. C). Nachdem er so etwas Zeit gewonnen hatte, die Abwehr der Perser vorzubereiten, übergab er dem Lucilianus das Commando (Zosim. II 45, 2. III 8, 2) und zog selbst nach Norden dem Usurpator entgegen.

Auch den Persern war die Zerrüttung des Römerreiches kund geworden, und Sapor hielt daher die Zeit für geeignet, einen Hauptschlag zu unternehmen. Er brachte nicht nur ein grosses Heer zusammen, zu dem er bis nach Indien hin seine

Unterthanen aufbot, sondern organisierte eine Völkerwanderung mit Weibern und Kindern, um römisches Gebiet mit persischen Colonisten zu besiedeln (Iulian. or. I 27 A. II 62 C. 67 B. Zonar. XIII 7 p. 14 C). Nachdem er das östliche Mesopotamien verwüstet und mehrere Castelle genommen hatte, begann er Nisibis zum drittenmale zu belagern (Zonar. a. O. Ruf. Fest. 27. Ammian. XXV 8, 13, 14). Die Stadt wurde durch Lucilianus geschickt verteidigt (Zosim. III 8, 2), und die Predigten und Weissagungen ihres Bischofs Jacobus, der im Rufe der Heiligkeit stand, hoben den Mut der Bürger (Philostorg. III 23. Theodor. hist. eccl. II 30; hist. relig. 1, 1 = Migne G. 82, 1304). Als die üblichen Künste versagten und auch der Versuch, der Stadt das Wasser abzuschneiden, misslang (Zonar. XIII 7 p. 14 D), liess Sapor das Bett des Mygdonios, der sie durchfloss, abdämmen und so um sie her einen künstlichen See erzeugen, auf dem er mit Schiffen die Belagerungsgeräte an die Mauer brachte, ohne etwas damit zu erreichen (Iulian. or. I 27 B. 30 A. II 62 C. 67 B. Liban. or. I 592. Theodor. a. O. Themist. or. II 37 A). Als dann das Wasser durch einen Dammbruch seinen Abfluss fand (Iulian. or. II 63 A. 66 D), stürzte ein Teil der Mauer, deren Luftziegel durch die Feuchtigkeit erweicht waren, zusammen (Iulian. or. I 28 D. 30 A. II 63 A. 67 B. Zonar. XIII 7 p. 15 A. Theodor. hist. eccl. II 30, 5, 6). Darauf erfolgte ein Sturm der Reiterei und der Elefanten, dem Sapor von einem künstlichen Hügel aus zusah (Iulian. or. II 63 B); aber die Tiere blieben im Schlamm stecken (Iulian. or. II 64 B ff.), und einige der Elefanten wandten sich rückwärts und brachten die Reihen der Perser selbst in Verwirrung (Ammian. XXV 1, 15). Als dann die Einwohner hinter der Bresche in kürzester Zeit eine neue Mauer aufführten (Iulian. or. II 66 B. Zonar. XIII 7 p. 15 A. Theodor. hist. eccl. II 30, 7), verlor er den Mut. Zwar setzte er noch kurze Zeit die Belagerung fort; doch kam bald die Nachricht, die Massageten seien in sein Reich eingebrochen, und zwang ihn zum Abzuge (Zonar. XIII 7 p. 15 B), nachdem er vier Monate vor der Stadt gelegen hatte (Iulian. or. I 28 D. II 62 D). Durch Kämpfe gegen Grenzvölker beschäftigt (Ammian. XIV 3, 1. XVI 9, 3), hielten die Perser in der nächsten Zeit Ruhe, so dass C. in der Bekämpfung des Usurpators ungestört blieb (Iulian. or. I 28 D. II 66 D. Themist. or. II 39 A).

Unterdessen zog C. über Ankyra, wo ihm der junge Themistius mit seiner Erstlingsrede begrüßte (Themist. or. I Überschrift; Anspielung auf die Hoffnungen des Kaisers p. 9 C), langsam gegen des Bosphorus heran. Wahrscheinlich wollte er abwarten, bis die beiden Usurpatoren sich in gegenseitigen Kämpfen aufgerieben hätten und er dann mit seinem frischen Heere die Entscheidung bringen könnte. Ihm selbst versagte einstweilen noch keiner von ihnen die Anerkennung, wie daraus hervorgeht, dass sie in den ihnen untergegebenen Prägstätten beide Münzen mit dem Bilde des C. schlagen liessen (Schiller Gesch. d. röm. Kaiserzeit II 252, 254). Doch hielt es Vetrico bald für das Zweckmässigste, mit Magnentius seinen Frieden zu machen (Iulian. or. I 26 D. 30 C. 31 A. II 76 C). Eine Gesandt-

schafft, die dieser vorher an C. nach Syrien geschickt hatte, war über Africa und Aegypten gereist, um dem Vetrico nicht in die Hände zu fallen (Athan. apol. ad Const. 9 = Migne G. 25, 605). Jetzt kam von beiden eine gemeinsame Gesandtschaft, bestehend aus den Praefecten Rufinus und Nunechios, dem Magister Militum Marcellinus und einem Maximus, die den Kaiser in dem thracischen Herakleia antraf. Die Vorschläge, welche sie brachte, waren folgende: C. sollte den ersten Platz im Herrschercollegium behalten, aber dafür die beiden Usurpatoren als Mitregenten anerkennen. Magnentius bot ihm seine Tochter zur Ehe an und warb dafür um seine älteste Schwester Constantia. Der Kaiser schwankte anfangs in seinem Entschlusse, wurde aber durch einen Traum zum Widerstande ermutigt. Er liess die Gesandten mit Ausnahme des Rufinus als Mitschuldige der Usurpatoren gefangen setzen und rückte schnell auf Serdica vor (Zonar. XIII 7 p. 15 C. 20 Petr. Patr. frg. 16 = FHG IV 190). Vetrico wollte anfangs seinen Vormarsch aufhalten, indem er den Pass Succii, der die beiden Reichsteile trennte, mit seinen Truppen besetzt hielt (Philostorg. III 24 = Migne G. 65, 512. Iulian. or. I 31 A. II 76 C). Doch als bei ihm zugleich Gesandte des Magnentius und des C. eintrafen, konnte der alte Soldat es doch nicht übers Herz bringen, seinem früheren Kriegsherrn abzusagen, und machte ihm den Durchzug frei (Zosim. II 44, 2). In 30 Serdica begrüsste er ihn persönlich in aller Unterthänigkeit (Zonar. XIII 7 p. 15 D), und beide zogen gemeinsam nach dem nahen Naissus (Hieron. chron. 2367; anders Socrat. II 28, 17. Sozom. IV 4). Während dessen liess C., wie es scheint, durch den Tribunus Scutariorum Gumoarius die Truppen des Vetrico heimlich bearbeiten und Geld unter sie verteilen (Ammian. XXI 8, 1. Zosim. II 44, 4). In einer Versammlung beider Heere sollten sie durch Reden der Kaiser auf den Krieg 40 gegen Magnentius vorbereitet werden. Die Herrscher standen zusammen auf dem Suggestus, und C. nahm als der Vornehmere zuerst das Wort. Er machte mit demjenigen, was er sagte, solchen Eindruck, dass die Soldaten in den Zurufen, mit denen sie die Rede beantworteten, ihn allein als Imperator begrüßten, ohne des Vetrico Erwähnung zu thun. Daraufhin warf dieser sich dem C. zu Füssen und flehte um Verzeihung. Der Kaiser nahm ihm Diadem und Purpur ab, um- 50 armte ihn aber dann, redete ihn 'Vater' an und führte den Greis achtungsvoll die Stufen herab (Zosim. II 44, 2—45, 2. Socrat. II 28, 17. Iulian. or. II 76 D. I 31 B. Athan. hist. Ar. ad mon. 49, 74. Liban. or. I 58. Themist. or. II 34 B. 37 A. III 45 B. IV 56 B. Eutrop. X 11, 1. Vict. Caes. 42, 3. Ammian. XV 1, 2). Dies geschah am 25. December 350 (Mommsen Chron. min. I 238), im zehnten Monate nach der Erhebung des Vetrico (Mommsen I 237. Vict. Caes. 42, 1). C. zog den Greis 60 an seine Tafel (Zonar. XIII 7 p. 16 A. Philostorg. III 22. Mommsen a. O.) und sandte ihn über Constantinopel (Themist. or. IV 56 B) nach Prusa in Bithynien, wo er, mit einem kaiserlichen Jahrgelde ausgestattet, noch sechs Jahre lebte (Zonar. a. O. Mommsen a. O. Philostorg. a. O. Socrat. II 28, 18. Zosim. II 44, 4. Themist. or. II 38 A. VI 80 C. Vict. Caes. 42, 1; epit. 41, 25. Iulian. or. II 77 C).

Um dieselbe Zeit erhob Magnentius, der sich damals in Mailand aufhielt, seinen Vetter Magnus Decentius zum Caesar, um ihn in Gallien als Feldherrn gegen die Germanen zu gebrauchen (s. Decentius). Denn diese hatte C. zu einem Einfall über den Rhein veranlasst, indem er sie durch Briefe von ihrem früheren Verträge entband und ihnen den Besitz des Landes zusicherte, das sie dem Usurpator abnehmen würden. Auch durch 10 Geldmittel soll er sie unterstützt haben. Die Folge war, dass der grösste Teil Galliens von ihnen überschwemmt wurde und es später dem Heldenmuth des Iulianus nur unter grossen Schwierigkeiten gelang, das Land wieder von ihnen zu reinigen (Liban. or. I 533, 540. Zosim. II 53, 3. Iulian. epist. ad Athen. 278 D. Sozom. V 1. Ammian. XVI 12, 5).

351. Diesem Jahre sollten nach der Regel, dass Kaiser am 1. Januar, der ihrer Thronbesteigung zunächst folgte, das Consulat bekleideten, wahrscheinlich Magnentius und Vetrico den Namen geben. C. wird dem nicht widersprochen haben, solange er den einen noch als Mitregenten anerkannte; da aber am Schlusse des Vorjahres auch dieser wegfiel, blieb das Jahr im Orient ohne Consuln, und man datierte *post consulatum Sergii et Nigriniani*. Im Occident ernannte Magnentius, als Vetrico von ihm abgefallen war, Gaiso, den Mörder des Constans, mit sich gemeinsam zum Consuln (Mommsen Chron. min. III 522). Wenn man in Rom am Anfang des Jahres *Magnentio et Decentio* cons. datierte (De Rossi Inscript. christ. urb. Rom. I 111), so beruhte dies wohl nur auf der falschen, aber naheliegenden Annahme, dass der Usurpator sich und seinem Nächstverwandten das Consulat erteilt habe. Es beweist aber, dass die Verkündigung der Consuln sehr spät erfolgt war.

Der raue Winter hinderte C., sogleich die Alpen zu überschreiten und den Kampf gegen Magnentius aufzunehmen (Vict. Caes. 42, 5). Während er in Sirmium verweilte (Johann. monach. pass. S. Artemii 12 = Mai Spicilegium Romanum IV 349. Socrat. II 28, 23), bekam er die Nachricht von neuen Bewegungen der Perser (Philostorg. III 25. Zonar. XIII 8 p. 16 B. Mommsen I 238. Liban. or. I 527) und hielt daher einen kaiserlichen Feldherrn im Orient für unentbehrlich. So liess er denn nach dem Beispiel des Magnentius seinen fünfundzwanzigjährigen Vetter Gallus der bis dahin auf einer cappadocischen Domäne in ehrenvoller Gefangenschaft gelebt hatte (Iulian. epist. ad Athen. 272 A. Ammian. XV 2, 7. Sozom. V 2), an seinen Hof kommen und ernannte ihn am 15. März 351 zum Caesar (Mommsen I 238. Eutrop. X 12, 2. Themist. or. II 40 A). Doch da der Altersunterschied zwischen ihnen zu gering war, adoptierte er ihn nicht (CIL XII 5560), sondern machte ihn zum *frater Augusti*, wie später den Iulian; zugleich veranlasste er ihn, den Namen Gallus abzulegen und sich statt dessen *Flavius Claudius Constantius* zu nennen (Cohen Médailles impériales VIII<sup>2</sup> 32. Dessau 737. CIL V 8073. VIII 8475. XII 5560. Ephem. epigr. V 1112. Vict. Caes. 42, 9. Socrat. II 28, 21. Mommsen I 238. Larsow 34), und vermählte ihn mit seiner ältesten Schwester Constantia (Johann. monach. 12. Zosim. II 45, 1. Zonar. XIII 8 p. 16 B. Iulian.

epist. ad Athen. 272D. Vict. epit. 42, 1) Um sich vor der Rache des Jünglings zu schützen, dem er Vater und Bruder hatte ermorden lassen, leistete und empfing C. unter Assistenz des Bischofs Theophilus heilige Eide, dass keiner der beiden Mitregenten dem andern Böses sinnen wolle (Philostorg. IV 1). Der neue Caesar musste sogleich nach Antiochia aufbrechen (Zonar. XIII 8 p. 16 C. Socrat. II 28, 21. Mommsen I 238), von wo aus er den Perserkrieg mit Erfolg geleitet haben soll (Philostorg. III 28).

Magnentius hatte die Vorbereitungen zum Kriege mit rücksichtsloser Härte getroffen. Um sich Geld zu verschaffen, hatte er eine Steuer von der Hälfte des Einkommens aufgelegt und die Wohlhabenden gezwungen, das ihm unnütze Scheinende vom Besitze des Constans zu kaufen. Er hatte die Grenzen Galliens von ihren Verteidigern entblösst und grosse Werbungen unter den Germanen angestellt. So war es ihm gelungen, eine Heeresmacht zu vereinigen, deren Sieg kaum zweifelhaft schien (Julian. or. I 34 B—35 C. II 56 C. 57 A). Trotzdem begann C. im Frühling die Offensive und rückte gegen die Alpenpässe vor. Doch fiel er schon bei Atrans in einen Hinterhalt, den Magnentius ihm gelegt hatte, und musste sich nach schweren Verlusten zurückziehen (Zosim. II 45, 3. 4. Julian. or. I 35 C. II 57 B. 97 C). Dieser verfolgte ihn nach Pannonien hinein (Julian. I 35 D. II 57 B), verlor aber die Fühlung mit 30 dem Feinde und zog daher nach Poetovio, während C. südlich nach Siscia ausgewichen war. Von hier aus schickte er den Gardepraefecten Philippos an Magnentius, um einen ehrenvollen Frieden zu verhandeln. Er erklärte sich bereit, auf den gallischen Reichsteil zu verzichten (Zonar. XIII 8 p. 16 C) und den Usurpator als Mitregenten anzuerkennen, wenn ihm dafür Italien und Africa abgetreten würden. Doch hielt Magnentius den Gesandten fest und führte sein Heer gegen Siscia. 40 Hier kam es um den Übergang über die Save zu einem Gefecht, in dem C. sich den Sieg zuschrieb. Gleichwohl hielt er es für angemessen, noch weiter zurückzugehen und in der starken Stellung von Cibalae, wo einst Licinius den Angriff seines Vaters erwartet hatte (Seeck Geschichte des Untergangs der antiken Welt I<sup>2</sup> 158), nachdem er sie noch weiter befestigt hatte, den Kampf wieder aufzunehmen (Zosim. II 46 ff.). Magnentius nahm unterdessen Siscia im Sturm und verwüstete 50 die Stadt; dann versuchte er einen Handstreich auf Sirmium, der abgeschlagen wurde, und zog endlich gegen Mursa, die Stellung des C. im Rücken umgehend. Dadurch war dieser gezwungen, sie aufzugeben und mit seinem Heere die belagerte Stadt zu entsetzen (Zosim. II 49). So kam es am 28. September 351 bei Mursa zur Entscheidungsschlacht (Mommsen I 237. Julian. or. I 38 B), nachdem kurz vorher der Tribunus Armarurum Silvanus mit seiner Reiterschar von Magnentius abgefallen und zu C. übergegangen war (Ammian. XV 5, 33. Zonar. XIII 8 p. 16 D. Vict. Caes. 42, 15. Julian. or. I 48 B. II 97 C). Schon bei seinem Heranrücken erlangte C. einen erheblichen Vorteil; denn Magnentius hatte vier Auxilia in einem Amphitheater ausserhalb der Stadt verborgen, um dem Feinde während der Schlacht in den Rücken zu fallen; dies aber wurde

verraten und die ganze Schar durch die Tribunen Scodilo und Manados niedergemacht (Zosim. II 50). Die Hauptschlacht soll C. mit 80 000 Mann, Magnentius nur mit 36 000 geliefert haben (Zonar. XIII 8 p. 17 B), vermutlich weil ein grosser Teil seines Heeres durch die Umschliessung von Mursa, vielleicht auch von Sirmium, in Anspruch genommen wurde. Er lehnte seinen linken Flügel an die Drau, C. den rechten (Julian. or. I 36 A. II 60 B. 97 C). Dieser hatte seine treffliche Reiterei, deren Überlegenheit auf dem ebenen Gelände vortrefflich zur Geltung kam, auf die Flügel gestellt (Julian. or. I 36 A. 57 B; vgl. Zosim. II 45, 4), die Schützen, unter denen sich namentlich die Armenier auszeichneten (Zosim. II 51, 4. 52), in das Hintertreffen (Julian. or. II 57 D). Beide Heere standen sich lange zaudernd gegenüber, Magnentius wahrscheinlich wegen seiner geringen Streitmacht, C., weil er die Donau im Rücken hatte und im Fall einer Niederlage die Verfolgung, wenn sie lange fortgesetzt werden konnte, sein ganzes Heer vernichten musste. Nachdem Magnentius, wie später seine Feinde behaupteten, noch durch böse Zauberkünste den Mut seiner Krieger gesteigert hatte, begann die Schlacht am späten Nachmittag (Zonar. XIII 8 p. 16 D; vgl. Athan. apol. ad Const. 7 = Migne G. 25, 604) und dauerte bis tief in die Nacht hinein (Zosim. II 51, 2. 3. Zonar. p. 17 A. Julian. or. I 37 A. II 60 B). C. umfasste mit seiner Reiterei den rechten Flügel des Feindes und brachte, indem er ihn auf das Centrum zudrängte, die ganze Schlachtordnung in Verwirrung (Julian. or. I 36 A. II 57 D). Magnentius, der an dieser Stelle den Oberbefehl führte, wurde beinahe gefangen (Eutrop. X 12, 1. Johann. Ant. frg. 174 = FHG IV 604) und vermochte sich nur zu retten, indem er verkleidet floh (Zonar. XIII 8 p. 17 A). Doch setzte auch später sein Magister Equitum, der Romulus hiess und endlich im Kampfe fiel (Zosim. II 52, 2), die Schlacht noch lange fort (Julian. or. II 57 D. I 36 B). Der Zusammenhang des gallischen Heeres war zerrissen, aber jede einzelne Truppe kämpfte gesondert weiter (Julian. or. I 36 D. II 59 C); erst ein neuer Angriff der Kataphrakten und der reitenden Bogenschützen brachte die Entscheidung (Julian. or. I 36 D. II 60 A. Zosim. II 52, 1). Das Lager der Feinde wurde genommen und ein grosser Teil in den Fluss getrieben (Julian. or. II 60 B. 59 A. I 37 A. Zonar. XIII 8 p. 17 B). Der Rest ergab sich und erhielt von C. Verzeihung zugesichert (Julian. or. II 58 B). Trotzdem war das Gemetzel ein so furchtbares, dass die Wehrkraft des Reiches dauernd durch die Verluste geschädigt wurde (Eutrop. X 12, 1. Vict. epit. 42, 4. Zosim. II 51, 1. Johann. Ant. frg. 174). Auf beiden des Magnentius sollen 24 000, auf beiden des C. gar 30 000 gefallen sein (Zonar. XIII 8 p. 17 B). Der Kaiser wohnte der Schlacht nicht persönlich bei, sondern betete unterdessen in einer Märtyrerkirche, die vor den Thoren Mursas lag. Hier verkündigte ihm Valens, der Bischof der Stadt, den Sieg als Eingebung eines Engels und erlangte dadurch grossen Einfluss bei ihm (Sulp. Sever. chron. II 38, 5). Am andern Morgen überblickte er von einem Hügel aus mit Thränen das leichenbedeckte Schlachtfeld und gab Befehl, für Bestattung der Toten beider Parteien und Pflege der Verwundeten

zu sorgen (Zonar. XIII 8 p. 17 B). Später wurde für die Anhänger des Magnentius mit Ausnahme derjenigen, die an der Ermordung des Constans mitschuldig waren, volle Amnestie verkündigt (Julian. or. I 38 B. II 58 B). Der Winter hinderte C., den Krieg fortzusetzen (Julian. or. I 38 B); doch brachte während desselben die Flotte zahlreiche Flüchtlinge aus Italien an seinen Hof, die sich denjenigen, welche schon vor der Schlacht bei Mursa nach Pannonien gekommen waren, angeschlossen (Julian. or. I 38 C. 48 B. II 97 B. C). Gesandtschaften des Magnentius wurden zurückgewiesen (Zonar. XIII 8 p. 17 C).

Kaum war der Krieg zu einer vorläufigen Entscheidung gelangt, so begannen die Ketzengerichte von neuem. In Sirmium, wo der Kaiser den Winter zubrachte, versammelte sich eine Synode und verurteilte die Lehren des dortigen Bischofs Photinos, die schon unter Constans mehrere Synoden in Thätigkeit gesetzt hatten, aber ohne dass man zur Absetzung des Haeretikers geschritten wäre (Hefele Conciliengeschichte I<sup>2</sup> 634). Zugleich kündigte sich schon das Vorgehen des C. gegen Athanasius und Marcellus, deren Wiedereinsetzung Constans erzwungen hatte, dadurch an, dass ihre Gegenbischöfe Georgios und Basileios zur Synode als gleichberechtigte Mitglieder zugelassen wurden (Socrat. II 29. Sozom. IV 6. Epiphan. haer. 73, 2. Athan. de synod. 27. Hilar. de synod. 37. 38). Photinos wurde zur Unterschrift 30 aufgefordert, erlangte aber eine neue Disputation über seine Lehre, die ihm der Kaiser später unter Assistenz einiger seiner vornehmsten Hofbeamten gewährte und die mit seiner Absetzung endete (Socrat. II 30. Sozom. IV 6. Epiphan. haer. 71, 1).

352. Magnentius hatte in Aquileia seine Residenz aufgeschlagen, wo er in aller Pracht Hof hielt (Julian. or. I 38 D. 39 C. II 71 D). Er glaubte sich genügend geschützt zu haben, indem er eine alte Burg, welche den Pass der julischen 40 Alpen versperrte, neu befestigte und eine starke Besatzung hineinlegte (Julian. or. II 71 C. I 38 C). Aber durch eine Kriegsalist des Comes Actus gewann C. die Burg fast ohne Verlust (Ammian. XXXI 11, 3. Julian. or. II 72 D). Ein anderes Heer, das sich ihm in den Pässen entgegenstellte, zwang er dadurch zur Übergabe, dass er ihm einen Teil seiner Truppen auf schwer gangbaren Bergpfaden bei Nacht in den Rücken führte (Julian. or. I 39 B). Die Nachricht erhielt Magnentius, 50 als er eben in Aquileia den Circusspielen präsiidierte, verliess sogleich die Stadt und floh nach Westen (Julian. or. I 39 C). Bei Ticinum brachte er noch der Vorhut des C., die ihn unvorsichtig verfolgte, eine Niederlage bei (Vict. epit. 42, 5). Doch unterdessen fuhr ein Teil der äusserst zahlreichen Flotte, die C. sich vorher erbaut hatte (Julian. or. I 42 D), in die Mündungen des Po ein und schnitt damit alle südlich stehenden 60 Truppen von der Verbindung mit Magnentius ab. Ein anderer Teil besetzte Sicilien und Africa (Julian. or. II 74 C), wohin schon von Ägypten aus Boten vorausgeschickt waren (Julian. or. I 40 C). Die Besatzungen mehrerer Städte von Oberitalien ergaben sich freiwillig (Zonar. XIII 8 p. 17 C. Julian. or. I 48 C), und der Usurpator musste über die Alpen fliehen (Zosim. II 53, 2. Julian. or. I 39 D), während C. mit der

Flotte ein Heer nach den Pyrenäen schickte, um jenem so die Verbindung mit Spanien abzuschneiden (Julian. or. I 40 C. Zosim. II 53, 3). Am 3. November war der Kaiser schon in Mailand und erliess von hier aus ein Edict, durch welches die Verfügungen des Magnentius aufgehoben und seine Confiscationen für ungültig erklärt wurden (Cod. Theod. XV 14, 5). Dieser versuchte, um den C. durch neue Schwierigkeiten im Orient einem Friedensschlusse geneigt zu machen, den Caesar Galus in Antiochia ermorden zu lassen; doch wurde das Complot entdeckt und vereitelt (Zonar. XIII 8 p. 17 D. Ammian. XIV 7, 4).

Hatte C. früher in dem unglücklichen Verlaufe des Perserkrieges eine Strafe Gottes gesehen (Julian. epist. ad Athen. 271 A), so erblickte er jetzt in seinen glänzenden Erfolgen ein Zeichen dafür, dass er der besondere Liebling des Höchsten sei. Bald darauf begann er in officiellen Schriftstücken sich selbst den Titel *aeternitas mea* beizulegen (Ammian. XV 1, 3), und auch für seine vermittelnde Kirchenpolitik und seinen Kampf gegen die starre Orthodoxie meinte er in seinem unerwarteten Glück eine Sanction Gottes erkennen zu dürfen, Anschauungen, gegen welche die Schrift des Lucifer von Caralis *de regibus apostatis* gerichtet ist (vgl. Athan. hist. Ar. ad mon. 74). Er hielt sich jetzt für den berufensten Richter in Glaubenssachen und liess sich in diesem Sinne von den ihm ergebenden Bischöfen gern *episcopus episcoporum* nennen (Lucif. Moriend. esse pro dei filio 13). Noch unmittelbar nach dem Tode des Constans hatte er an Athanasius einen Brief geschrieben, in dem er ihn seiner unveränderten Huld versicherte (Athan. apol. ad Const. 10. 22. 23; hist. Ar. ad mon. 24. 30. Larsow 33). Aber während der Schlacht bei Mursa hatte der dortige Bischof Valens, der alte Gegner des Athanasius, beim Kaiser grosses Ansehen erlangt (Sulp. Sev. chron. II 38, 7). Er und sein Genosse Ursacius von Singidunum erklärten jetzt, nur aus Furcht vor Constans der Entscheidung von Serdica zugestimmt zu haben, und drangen auf eine neue Untersuchung (Athan. hist. Ar. ad mon. 29. 44), die jetzt noch durch eine Anklage auf Zauberei verschärft wurde (Ammian. XV 7, 8; vgl. Sozom. IV 10). Auch die orientalischen Bischöfe traten zusammen und schickten zu dem gleichen Zwecke eine Gesandtschaft an den Kaiser und einen Brief an den Bischof Iulius von Rom (Athan. hist. Ar. ad mon. 28. 30. Hilar. frg. 4, 1 = Migne L. 10, 679). Aber dieser starb am 12. April 352, und am 22. Mai wurde Liberius an seiner Stelle geweiht (Mommsen Chron. min. I 76), der zunächst nur danach strebte, den Frieden mit der orientalischen Kirche und ihrem siegreichen Kaiser wiederherzustellen. Er schickte daher drei römische Presbyter nach Alexandria und liess durch sie Athanasius vor seinen Richterstuhl laden. Da dieser es ablehnte, sich wegen einer Sache, die schon durch das Concil von Serdica endgültig entschieden sei, noch einmal zu verantworten, schloss ihn Liberius von seiner Communion aus und zeigte dies den orientalischen Bischöfen durch ein Rundschreiben an (Hilar. frg. 4, 1. 6, 8).

Während der Kampf im Westen alle Kräfte des Reiches in Anspruch nahm, ermordeten die

Juden in Diocaesarea bei Nacht die Besatzung und riefen Patricius zu ihrem Könige aus. Doch schlugen die Truppen des Gallus den Aufstand nieder, verbrannten ausser Diocaesarea noch Tiberias, Diospolis und mehrere kleine Orte und richteten ein grosses Blutbad an (Hieron. chron. 2368. Vict. Caes. 42, 11. Socrat. II 33. Sozom. IV 7. Theophan. chron. 5843. August. serm. 5, 5 = Migne L. 38, 57).

353. Während der Winterquartiere in Mailand (Larsow 34) scheint C. seine Hochzeit mit Eusebia gefeiert zu haben (Julian. or. III 109 A. 110 D), die er zu diesem Zwecke mit grossem Pomp gemeinsam mit ihrer Mutter, die Witwe war, aus Macedonien an den Hof geleiten liess (Julian. or. III 110 D). Sie stammte aus Thessalonike (Julian. or. III 107 D; vgl. 110 B), war Schwester des Flavius Eusebius und des Flavius Hypatius, die im J. 359 Consuln wurden (Ammian. XXI 6, 4. XXIX 2, 9; vgl. Mommsen Chron. min. III 522), und Tochter eines Mannes, der als Homo novus (Julian. or. III 108 C) das Consulat bekleidet hatte (Julian. or. III 107 D. 109 A), wahrscheinlich des Flavius Eusebius, Magister equitum et peditum und Consul im J. 347 (Cod. Theod. XI 1, 1. CIL X 477). Sie zeichnete sich durch Schönheit aus und gewann bald grossen Einfluss auf ihren Gatten (Vict. epit. 42, 20. Ammian. XVIII 3, 2. XXI 6, 4).

Im Sommer drang C. in Gallien ein, wobei er sich den Durchzug durch die cottischen Alpen (Julian. or. II 74 C) in der Schlacht bei Mons Seleuci (La-Batie-Mont-Saléon) erkämpfen musste (Mommsen I 238. Socrat. II 32, 6. Sozom. IV 7. Zonar. XIII 9 p. 18 A. Julian. or. I 40 B. CIL XII p. 184). Magnentius, der noch unmittelbar vorher mit ausgesuchter Grausamkeit gegen alle gewütet hatte, die seiner Herrschaft in Gallien gefährlich schienen (Julian. or. I 39 D), floh nach dieser neuen Niederlage nach Lyon. Hier fassten die Soldaten, die ihm noch geblieben waren, den Entschluss, ihn an C. auszuliefern und sich so Verzeihung zu erkaufen, und versicherten sich seiner Person, indem sie seinen Palast unter dem Schein einer Ehrenwache umstellten (Zonar. XIII 9 p. 18 B). Da tötete er seine Mutter und die übrigen Verwandten und Freunde, die sich in seiner Umgebung befanden, und endlich sich selbst (Socrat. II 32, 7. Sozom. IV 7. Zonar. a. O. Philostorg. III 26 = Migne G. 65, 513. Vict. epit. 42, 6; Caes. 42, 9. Eutrop. X 12, 2. Zosim. II 53, 3. Johann. Ant. frg. 174. Julian. or. I 40 B. II 74 C). Dies geschah am 10. oder 11. August 353 (Mommsen Chron. min. I 238). Sein Caesar Decentius, der ihm zu Hülfe heranzog, erfuhr es unterwegs in Sens und erhängte sich am 18. August (Mommsen a. O. Zonar. XIII 9 p. 18 C. Zosim. II 54, 2. Eutrop. X 12, 2. Vict. epit. 42, 8; Caes. 42, 9. Johann. Ant. frg. 174. Socrat. II 32, 9. Sozom. IV 7). Das Haupt des Magnentius wurde in den Provinzen umhergeschickt, um alle Hoffnungen seiner Anhänger zu vernichten (Ammian. XXII 14, 4).

Am 6. September war C. in Lyon und verkündigte hier eine Amnestie für alle Anhänger des Besiegten mit Ausnahme derjenigen, die sich gemeiner Verbrechen schuldig gemacht hatten (Cod. Theod. IX 38, 2). Auch scheint Desiderius,

der Bruder des Magnentius, der von den Wunden, die dieser ihm beigebracht hatte, genas, am Leben geblieben zu sein (Zonar. XIII 9 p. 18 C), und der Consul Fabius Titianus, der sich als Gesandter des Usurpators höchst anmassend gegen C. benommen hatte (Zosim. II 49), blieb unbestraft (Julian. or. II 96 A. Themist. or. VI 80 C). Doch in den meisten Fällen machte das Misstrauen des Kaisers die Amnestie illusorisch und veranlasste eine lange Reihe von Hochverratsprocessen, in denen namentlich der Notar Paulus als Angeber und grausamer Untersuchungsrichter eine traurige Berühmtheit erlangte (Ammian. XIV 5. Liban. or. I 429. Zosim. II 55, 1). So kam es, dass viele von den Soldaten des Magnentius nicht dem C. beizutreten wagten, sondern sich als Räuber in Gallien umhertrieben, bis endlich Julian die Amnestie verwirklichte und sie wieder in das Heer aufnahm (Liban. or. I 557).

C. brachte den Winter in Arelate zu und feierte dort von a. d. VI id. Oct. bis a. d. VI id. Nov., an welchem Tage er 324 zum Caesar ernannt war, das Fest seiner Tricennalien (Ammian. XIV 5, 1), das man gleich den entsprechenden Festen der Decennalien und Vicennalien über einen ganzen Monat auszudehnen pflegte (Seeck Ztschr. für Numism. XII 128). Diese Feier wurde durch eine Versammlung von Bischöfen verherrlicht, bei der auch die Sache des Athanasius von neuem zur Verhandlung kam (Athanas. hist. Ar. ad mon. 31. Hilar. ad Constant. I 8; frg. 1, 6. 5, 2 = Migne L. 10, 562. 631. 683. Sulpic. Sever. chron. II 39, 2).

Als diesem seine Excommunication durch Liberius bekannt geworden war, hatte er eine Synode von 80 ägyptischen Bischöfen zusammenberufen, durch sie seine Unschuld beglaubigen lassen und ihr Urteil nach Rom gesandt. Der Papst, der bei seiner früheren Entscheidung nur von dem Wunsche geleitet worden war, seine Einigkeit mit der orientalischen Kirche wiederherzustellen, wurde jetzt stutzig, da eine noch grössere Zahl von Bischöfen für Athanasius eingetreten war, als ihm vorher angeklagt hatten. Er suspendierte daher seine frühere Sentenz, machte von dem Schreiben der Ägypter den italienischen Bischöfen Mitteilung und übersandte später durch Vincentius von Capua eine Abschrift desselben auch nach Arelate (Hilar. frg. 5, 2). Auch Athanasius hatte, um seine Sache bei dem Kaiser zu führen und ihm das Urteil der Synode zu überbringen, schon am 19. Mai fünf ägyptische Bischöfe und drei alexandrinische Presbyter nach Mailand geschickt. Aber als ihr Schiff erst kürzlich den Hafen von Alexandria verlassen hatte, langte am 23. Mai vom Hoflager der Palatinus Montanus an (Larsow 34. Sozom. IV 9), den Athanasius selbst zum Kaiser zu entbieten. Der Befehl stützte sich auf einen Brief, durch den der Bischof um eine Audienz gebeten haben sollte. Dieser aber behauptete, niemals einen solchen Brief geschrieben zu haben, und verweigerte unter dem Vorwande, dass nur eine Fälschung seiner Gegner die Vorladung veranlasst habe, den Gehorsam (Athanas. apol. ad Const. 19—21). Durch Aufstände des alexandrinischen Pöbels geschreckt, wagte Montanus nicht, den Athanasius zur Abreise zu zwingen. Aber auch die ägyptische Gesandtschaft scheute sich, vor den Kaiser zu treten,

und kehrte unverrichteter Sache wieder heim (Larsow 34).

In dem Rundschreiben der 80 Bischöfe war ohne Zweifel dasselbe betont, was Athanasius in allen seinen Verteidigungsschriften bis zum Überdruß zu wiederholen pflegt, dass nämlich die Anklagen gegen ihn keinen andern Grund hätten, als den versteckten Wunsch seiner Gegner, den Arianismus wieder zu Ehren zu bringen. Dies scheint auf Liberius besonderen Eindruck gemacht zu haben. Er versammelte um sich eine Anzahl italischer Bischöfe, und diese beschlossen eine Petition an den Kaiser, er möge in Aquileia ein Concilium zusammentreten lassen, um in der Glaubensfrage Sicherheit zu schaffen. Vincentius von Capua, der schon als Presbyter dem nicaenischen Concilium beigezogen hatte und daher besonders vertrauenswürdig schien (Mansi Conciliorum collectio II 692), und Marcellus, ein anderer campanischer Bischof, wurden zur Vertretung dieser Bitte nach Arelate geschickt (Hilar. frg. 6, 3; vgl. 5, 1. 5. 6). Dort aber wurden sie veranlasst, sich an der Versammlung zu beteiligen, die sich zu den Tricennalien des C. eingefunden hatte und auch über Athanasius urteilen sollte. Sie forderten, die Richter sollten sich vorher dadurch legitimieren, dass sie die Lehren des Arius ausdrücklich verdammt. Doch auf Betreiben des Valens wurde die Frage des Glaubensbekenntnisses ganz von der Tagesordnung abgesetzt und nur über die Schuld des Athanasius verhandelt (Sulp. Sev. chron. II 39, 2. 3. Hilar. frg. 5, 5). Dieser wurde natürlich verurteilt, und auch Vincentius und Marcellus liessen sich bereit finden, die Entscheidung der Synode mit zu unterzeichnen (Hilar. frg. 6, 3; vgl. Mansi Concil. coll. III 204. Athanas. apol. ad Const. 27). Nur Paulinus von Trier widersetzte sich und wurde dafür nach Phrygien verbannt (Hilar. ad Constant. I 8; contra Constant. 2. 11; frg. 1, 6. Sulp. Sev. chron. II 39, 3. Athanas. apol. de fuga 4; hist. Ar. ad mon. 76). C. erliess ein Edict, das alle Bischöfe, die das Urteil gegen Athanasius nicht unterzeichneten, mit Verbannung bedrohte (Sulp. Sev. chron. II 39, 1. Hilar. contra Const. 11. Lucif. Caral. de non conven. 9; de s. Athan. I 42; de non pare. 16. 35; moriend. esse pro dei filio 2. 4) und namentlich den Liberius scharf tadelte (Hilar. frg. 5, 1). Doch ein flehender Brief desselben, der durch Lucifer von Caralis dem Kaiser überbracht wurde (Hilar. frg. 5, 5. 6. Mansi III 204. 205), veranlasste diesen, ein Concilium für das J. 355 nach Mailand zu berufen, und bis der Spruch desselben erfolgte, das Urteil gegen Athanasius zu suspendieren. Als Vorspiel der künftigen Verurteilung wurde diesem fürs erste nur eines seiner wichtigsten Machtmittel, das Recht der Kornverteilung an die Armen seiner Dioecese, entzogen (Athanas. hist. Ar. ad mon. 31).

354. Im Frühling ging C. nach Valentia, um einen Feldzug gegen die Alamannen vorzubereiten, der sich aber durch Schwierigkeiten der Verpflegung sehr verzögerte. Als der Kaiser endlich bei Rauracum den Rhein überschritten hatte, boten die Feinde ihm Frieden an, der ihnen auch gewährt wurde. Nach dem feierlichen Abschluss desselben begab sich C. in die Winterquartiere nach Mailand (Ammian. XIV 10).

In Rom entstanden Tumulte durch den Mangel an Wein (Ammian. XIV 6, 1).

Im Orient machten die Isaurer und die Sarazenen Plünderungszüge (Ammian. XIV 2, 4, 1).

Die unerträgliche Tyrannei, die Gallus in Antiochia ausübte, erregte das Misstrauen des C. und veranlasste ihn, den Caesar zu sich nach Mailand zu berufen, ihn aber schon unterwegs in Istrien hinrichten zu lassen (s. Constantius Nr. 5). Es folgte eine Reihe von Hochverratsprocessen gegen seine Freunde und Anhänger (Ammian. XV 2, 1—6. 10, 3, 1—2. Greg. Nyss. in Eunom. I = Migne G. 45, 257). Da die Furcht des Kaisers durch die vorhergehenden Usurpationen erregt war, fanden Angeber bei ihm jederzeit ein offenes Ohr, und den Processen, die an den Tod des Gallus anknüpften, schlossen sich sehr bald andere an (Ammian. XV 3, 3—11. XVI 8, 3. Julian. epist. ad Athen. 273 C). Auch Julian, der Bruder des hingerichteten Caesar, sah sein Leben bedroht; sieben Monate lang blieb er unter Bewachung, und nur die Fürsprache der Kaiserin Eusebia rettete ihn (Ammian. XV 2, 7—9. Julian. epist. ad Athen. 272 D. Liban. or. I 530). Da Gallus zu den Führern der anomoeischen Secte, von der später noch die Rede sein soll, in engen Beziehungen gestanden hatte, wurde jetzt auch gegen diese eine Verfolgung eingeleitet, wobei die Bischöfe Basileios von Ankyra und Eustathios von Sebasteia die Rolle der Ankläger übernahmen und wahrscheinlich auch die Synoden leiteten, durch welche die Urteile gefällt werden mussten. Es wurden dabei an 70 Geistliche in die Verbannung geschickt, darunter Aëtios und Eunomios, die Stifter der Secte, und Eudoxios, der Bischof von Antiochia (Philostorg. IV 8).

355. Zum Concilium, das der Kaiser berufen hatte, versammelten sich in Mailand über 300 Bischöfe, fast alle aus den occidentalischen Provinzen. Auch das Exil des Paulinus von Trier scheint bis nach der Entscheidung der Synode suspendiert worden zu sein, so dass er sich an ihren Beratungen beteiligen konnte (Socrat. II 36. Sozom. IV 9. Rufin. h. e. I 20. Athanas. apol. de fuga 4; hist. Ar. ad monach. 76). Trotzdem wagten es nur sehr wenige, sich der Verurteilung des Athanasius zu widersetzen; selbst Fortunatianus von Aquileia, auf den Liberius grosse Hoffnungen setzte (Mansi III 206), schloss sich der Mehrheit an (Hieron. de vir. ill. 97). Eusebius von Vercellae, der für einen der ersten Vorkämpfer der Orthodoxie galt (Mansi 204ff.), hielt es, gleich Liberius selbst, für das Geratenste, dem Concilium fernzubleiben. Doch die Verteidiger des Athanasius, namentlich Lucifer von Caralis, drangen auf seine Berufung, weil sie sich von seiner anerkannten Autorität den Sieg versprochen (Mansi III 237), und auch die Mehrheit empfand es als Makel, wenn ein so angesehener Bischof, dessen Dioecese in der nächsten Nachbarschaft Mailands lag, sich ihrer Entscheidung nicht anschloss. Er wurde daher durch eine Gesandtschaft des Conciliums, die mit dem Briefe desselben auch ein Handschreiben des Kaisers überbrachte, zur Teilnahme eingeladen (Mansi III 236. 238. 247). Aber nachdem er gekommen war, wurde er noch zehn Tage von den Sitzungen ferngehalten, um ihn gleich der vollendeten Thatsache gegenüberstellen



zu können. Endlich liess man ihn zu, aber nur um seine Unterschrift für die Verurteilung des Athanasius zu fordern. Da schlug er denselben Weg ein, wie vorher die orthodoxen Bischöfe auf dem Concil zu Arelate. Er erklärte, dass die Synode nicht eher für berechtigt gelten dürfe, als bis sie sich einstimmig zum rechten Glauben bekannt habe, und beanspruchte daher, dass alle ihre Teilnehmer, ehe er sich ihrem Urteil anschliesse, das Glaubensbekenntnis von Nicaea, von dem er eine Abschrift mitgebracht hatte, unterzeichnen sollten. Der vorsitzende Bischof, Dionys von Mailand, fand sich bereit dazu; aber Valens riss ihm das Blatt aus der Hand und wiederholte hier, wie in Arelate, dass es sich nicht um den Glauben handle, sondern nur um den Richterspruch. Es entspann sich ein heftiger Streit, der auch zur Kunde der Stadtbevölkerung gelangte und bei dieser solche Aufregung hervorrief, dass die späteren Sitzungen des Concils, um die Sicherheit seiner Mitglieder zu gewährleisten, aus der Kirche in den Kaiserpalast verlegt werden mussten (Hilar. ad Const. I 8. Sulp. Sev. chron. II 39, 4. Athan. hist. Ar. ad mon. 76), wo C. hinter einem Vorhang sitzend den Beratungen zuhörte (Lucif. moriendum esse pro dei filio 1. 4). Eusebius, Lucifer, Paulinus und Dionysius behaupteten jetzt, dass die Anklagen gegen Athanasius schon deswegen keinen Glauben verdienen, weil ihre hauptsächlichsten Urheber Valens und Ursacius sie früher selbst schriftlich widerrufen hätten. Doch C. erklärte, er selbst trete als Ankläger auf (Athan. hist. Ar. ad mon. 76). Die Opposition erwiderte, dass man den Angeklagten nicht ungehört verurteilen dürfe (Athan. a. O. Lucif. de sancto Athan. I 27), und weigerte sich, als dies keine Beachtung fand, weiter am Concil teilzunehmen, weil dasselbe dem Verdachte der arianischen Ketzerei unterliege (Lucif. de non conven. c. haeret. 12). Der Kaiser klagte sie an, den Frieden der Kirche zu stören und ihre Einheit zu gefährden (Lucif. a. O. 1); er forderte sie noch einmal auf, das Urteil gegen Athanasius zu unterschreiben, bedrohte sie, als sie hartnäckig blieben, mit dem Tode und liess sie endlich in Fesseln legen und in die Verbannung führen (Athan. hist. Ar. ad mon. 33, 34. 75. 76; apol. ad Const. 27; apol. de fuga 4. Hieron. chron. 2371. 2374; de vir. ill. 95. 96. Rufin. h. e. I 20. Hilar. contra Const. 2; frg. 6. 50 Mansi III 250. Epistulae imperatorum pontificum ed. O. Guenther Corp. scr. eccl. latin. XXV epist. I 1. Sulp. Sev. chron. II 39, 6). So wurde denn Athanasius ohne weiteren Widerstand auf Zauberei verurteilt (Ammian. XV 7, 7. 8) und der Notar Diogenes nach Alexandria geschickt, um seine Absetzung zu bewirken. Er langte hier gegen Ende des Monats Mesori (25. Juli—23. Aug.) an, trat aber mit dem Bischof in keinerlei persönliche Verbindung (Athan. apol. ad Const. 22), sondern begann statt dessen, sich der Kirchen für die Gegenpartei zu bemächtigen. Am 3. September musste er die eine mit Gewalt erstürmen lassen, scheint sich aber zuletzt überzeugt zu haben, dass er das aufgeregte Volk ohne militärische Unterstützung nicht bezwingen könne, und zog daher nach viermonatlichem Aufenthalt am 22. December wieder unverrichteter Sache ab

(Larsow 35. Sozom. IV 9. Athan. hist. Ar. ad mon. 48. 52).

Der Kaiser ist bis zum 18. Februar in Mailand nachweisbar (Cod. Theod. XI 34, 2. Cod. Inst. VI 22, 6), doch wird ihm das Concil dort wohl noch bis in den Frühling festgehalten haben. Mit dem Beginn desselben überschritt er die Alpen, um vom Bodensee aus einen Feldzug gegen die Alamannen zu leiten. Nachdem sein Magister equitum Arbetio dort eine Schlappe erlitten hatte, erfocht er einen Sieg, dessen er sich in einem Erlasse an den Senat von Constantinopel, der dort am 1. September verlesen wurde, rühmt (Themist. 18 C. Ammian. XV 4). Vor dem 17. Juli war er wieder nach Mailand zurückgekehrt (Cod. Theod. XII 1, 43; vgl. I 5, 5. II 1, 2. VI 29, 1. IX 34, 6. XII 12, 1. Ammian. XV 4, 13).

Während er sich hier aufhielt, erfolgte in Gallien der Aufstand des Claudius Silvanus (Des-sau 748). Er war der Sohn des Franken Bonitus, der sich im Kriege Constantins gegen Licinius ausgezeichnet hatte; er selbst hatte sich im J. 351 zum Tribunus Armaturarum emporgedient, war mit Magnentius nach Pannonien gezogen, aber kurz vor der Schlacht bei Mursa von ihm zu C. abgefallen, wofür ihn dieser durch die Ernennung zum Magister peditum belohnt hatte (Vict. Caes. 42, 14; epit. 42, 11. Ammian. XV 5, 33. Zonar. XIII 8 p. 16 D. Iulian. or. I 48 B. II 97 C). Auf Anraten des Arbetio, der den einflussreichen Nebenbuhler aus der Umgebung des Kaisers entfernen wollte, hatte ihn dann C. nach Gallien geschickt, um die Germanen, die der Kaiser selbst zum Einfall angestiftet hatte, damit sich dem Magnentius hinter seinem Rücken Verlegenheiten bereiteten (Liban. or. I 533. 540. Zosim. II 53, 3), wieder aus dem Lande zu schlagen (Ammian. XV 5, 2. Zonar. XIII 9 p. 19 C). Er hatte dort den Kampf nicht ohne Geschick geführt (Ammian. XV 5, 4. XVI 2, 4), sich aber freilich gezwungen gesehen, mit dem Gelde, das die gallischen Städte dazu hergeben mussten, von einem Teil der barbarischen Scharen zeitweiligen Frieden zu erkaufen (Iulian. or. II 98 D). Unter dessen wurde gegen ihn bei Hofe eine Intrigue gesponnen, deren Hauptansteller der Gardepraefect C. Caeionius Rufius Volusianus, genannt Lampadius, gewesen sein soll (vgl. Bd. III S. 1860 Nr. 24). Durch einen gefälschten Brief suchte man C. glauben zu machen, dass Silvanus einen Aufstand vorbereite, und obgleich der Betrug bald entdeckt wurde, war doch schon vorher der Agens in Rebus Apodemius, eines der gefährlichsten Werkzeuge der kaiserlichen Justizmorde (s. Bd. I S. 2819 Nr. 1), auf den Rat des Arbetio abgeschickt worden, um den Magister peditum nach Mailand zu citieren. Der Auftrag wurde aber nicht ausgeführt, wie er gegeben war. Apodemius suchte den Silvanus nicht persönlich auf, sondern liess statt dessen mehrere seiner Sklaven und Freunde gefangen setzen, um ihnen Geständnisse zu erpressen. Auf diese Nachricht dachte Silvanus zuerst daran, zu den Germanen zu entfliehen; da er aber fürchtete, von ihnen getötet oder ausgeliefert zu werden, sah er sich zuletzt gezwungen, um seiner Sicherheit willen das Verbrechen zu begehen, dessen er fälschlich angeklagt war. Er gewann die leitenden Persönlichkeiten seines Heeres

durch hohe Versprechungen und nahm in Köln den Purpur (Ammian. XV 5, 3—16. Zonar. XIII 9 p. 19 C. Iulian. or. II 48 C. II 98 D; epist. ad Athen. 273 D. 274 C. Vict. Caes. 42, 15). Als die Nachricht in Mailand ankam, meinte C., dass nur der Magister equitum Ursicinus, der im Jahre vorher unter dem Verdacht, für seine Söhne nach der Krone zu streben, aus dem Orient an das Hoflager berufen war (Ammian. XIV 11, 2—5. XV 5, 19, 23), schnelle Rettung schaffen könne. Der Kaiser schrieb einen Brief an Silvanus, in dem er sich stellte, als wenn er von dessen Erhebung noch nichts wisse, Ursicinus zu seinem Nachfolger in Gallien ernannte und ihn selbst in allen Ehren nach Mailand beschied. Mit diesem Schriftstück, das seine Reise motivieren sollte, eilte Ursicinus, in dessen Umgebung sich auch der Geschichtschreiber Ammianus Marcellinus befand, nach Köln, wo er freundlich empfangen wurde. Denn Silvanus erblickte auch in ihm einen verdienten Mann, der aus unberechtigtem Misstrauen von C. zurückgesetzt war, und hoffte daher auf seine Unterstützung. Aber Ursicinus gewann heimlich durch grosse Geldgeschenke die beiden Auxilien der Brachiati und Cornuti und veranlasste sie, beim Morgengrauen den Palast zu stürmen und den Silvanus zu ermorden (Ammian. XV 5, 17—31. Zonar. XIII 9 p. 19 D). Sein Kaisertum hatte nur 28 Tage gedauert (Vict. Caes. 42, 15; epit. 42, 10. Johann. Ant. frg. 174. 30 Iulian. or. II 99 A. Eutrop. X 13). Um so mehr ist es zu verwundern, dass sich in Campanien eine Inschrift von ihm gefunden hat (CIL X 6945 = Des-sau 748). Vielleicht haben die religiösen Streitigkeiten, die, wie wir sogleich sehen werden, um diese Zeit in Italien eine grosse Aufregung hervorriefen, hier eine Empörung veranlasst, deren Urheber Anlehnung an den gallischen Usurpator suchten; doch war sie wohl nur unbedeutend, da die Autoren alle darüber schweigen. Eine genaue Zeitbestimmung für die kurze Regierung des Silvanus lässt sich daraus gewinnen, dass er am fünften Tage vor seiner Erhebung eine bedeutende Goldspende unter dem Namen des C. an sein Heer verteilt hatte (Ammian. XV 6, 3). Denn die gewöhnliche Löhnung der Soldaten bestand in Naturalien; Gold pflegten sie nur als Festgeschenk zu erhalten. Nun fällt aber in die Zeitgrenzen, die einerseits durch den Feldzug gegen die Alamannen, andererseits durch die Erhebung des Iulian zum Caesar (6. November) gegeben sind, nur ein Fest, das hier in Betracht kommen könnte, nämlich der Geburtstag des C., d. h. der 7. August. Mithin dürfte sich Silvanus am 11. August erhoben haben und am 7. September ermordet sein. Gegen seine Anhänger folgten Hochverratsprocesse und Todesurteile (Ammian. XV 6), obgleich C. sich diesmal milder erwies, als es sonst seine Art war. Denn er schonte die Freunde des Usurpators, soweit sie nicht an dem Aufstande teilgenommen hatten, und liess selbst seinen kleinen Sohn, der als Geisel in Mailand zurückgeblieben war, am Leben (Iulian. or. I 48 C. II 98 C. 99 A).

Diese Ereignisse hatten das Misstrauen, das in der Natur des C. lag, noch verstärkt und liessen es ihm als die höchste Gefahr für das Reich erscheinen, wenn er auch ferner privaten

Feldherren Aufgaben von Wichtigkeit anvertraute. Er hielt es für angemessen, im Centrum des Reiches, d. h. in Italien, seine ständige Residenz zu haben (Ammian. XV 8, 1), und doch traten fast an allen Grenzen militärische Forderungen an ihn heran. In Persien war zwar der Grosskönig selbst durch Kriege gegen entfernte Grenzvölker beschäftigt; aber seine Feldherren suchten fortwährend bald Mesopotamien, bald Armenien mit Raubzügen heim (Ammian. XV 13, 4. XVI 9, 1); Quaden und Sarmaten plünderten Pannonien und Obermoesien (Zosim. III 1, 1); vor allem aber heischten die Zustände Galliens dringend Abhülfe (Ammian. XV 8, 1. 6. 13). Die Franken, Alamannen und Sachsen sollen in diesen Jahren am Rhein 40 Castelle zerstört und ihre Bewohner als Sklaven weggeschleppt haben (Zosim. III 1, 1), und noch Ende 355 eroberten sie Köln nach langer Belagerung und verwüsteten es (Ammian. XV 8, 19). So beschloss denn C. auf den dringenden Rat seiner Gattin Eusebia (Ammian. XV 8, 3. Zosim. III 1, 2; vgl. Iulian. epist. ad Athen. 274 Aff.), den letzten männlichen Verwandten, den er noch besass, den Halbbruder des Gallus, Flavius Claudius Iulianus, zum Caesar zu ernennen. Er berief ihn nach Mailand (Iulian. epist. ad Athen. 275 B. Hieron. chron. 2371. Ammian. XV 8, 4. 18), liess ihn hier am 6. November von den Truppen zum Caesar ausrufen (Ammian. XV 8, 17. Mommsen Chron. min. I 238. Socrat. II 34, 5) und vermählte ihn gleich darauf mit seiner Schwester Helena (Ammian. XV 8, 18. Mommsen a. O. Iulian. or. III 123 D). Schon am 1. December verliess Iulian wieder die Stadt, um, vom Kaiser ein Stück begleitet, nach Gallien abzuziehen (Ammian. a. O.). Wie er dort die Verhältnisse ordnete, soll unter dem Wort Iulianus dargestellt werden.

Während dieser ganzen Zeit hatte der kirchliche Streit nicht geruht. Der Kaiser hatte Sendboten an alle Bischöfe geschickt, die dem Concil nicht beigewohnt hatten, dass auch sie die Verurteilung des Athanasius mit unterschreiben und ihm die Communion weigern sollten. Konnten sie sich dazu nicht entschliessen, so wurden auch sie verbannt, was vielfach Tumulte in ihren Bischofsitzen und harte Strafen gegen die Anstifter zur Folge hatte. Einige Bischöfe citierte man auch nach Mailand, um durch die persönliche Einwirkung des Kaisers ihre Unterschrift zu erpressen (Athan. hist. Ar. ad mon. 31. 32. 44). Zu diesen gehörte auch Liberius von Rom, auf dessen Zustimmung man natürlich besonderen Wert legte. Er hatte den Presbyter Eutropius und den Diakonen Hilarius, welcher letztere schon dem Mailänder Concil beigewohnt hatte (Hilar. frg. 5, 6. Mansi III 237), an den Kaiser mit einem Briefe geschickt, in dem er seine Unterschrift zu dem Urteil über Athanasius versagte. Die Folge war, dass die beiden Gesandten verbannt wurden. Hilarius, nachdem er vorher ausgepeitscht war, wahrscheinlich um so die Opposition, die er schon auf dem Concil gemacht hatte, zu rächen (Athan. hist. Ar. ad mon. 41. Hieron. chron. 2371). Nachdem man so Liberius geschreckt hatte, wurde, um ihn weiter zu bearbeiten, der oberste Hofeunuch Eusebius mit Drohungen und Geschenken nach Rom geschickt. Beide wies der Bischof zurück und

liess, als Eusebius die Geschenke in der Peterskirche niederlegte, sie von dort entfernen (Athan. hist. Ar. ad mon. 35—37). Darauf erging an Leonorius, der wahrscheinlich seit dem Herbst 355 die Stadtpraefectur von Rom bekleidete (Seeck Herm. XVIII 299), der Befehl, den Liberius an das Hoflager zu schaffen, was man aus Furcht vor der Wut des Volkes, das an seinem Bischof hing, nur in der Heimlichkeit der Nacht zur Ausführung bringen konnte (Ammian. XV 7, 6—10. Athan. hist. Ar. ad mon. 37. 98). In Mailand suchte C. noch persönlich den Bischof umzustimmen (Athan. hist. Ar. ad mon. 39; das scheinbare Protokoll über das Gespräch zwischen Kaiser und Papst bei Theodor. h. e. II 16 ist zweifellos unecht), und als dies vergeblich blieb, verbannte er ihn nach Beroea in Thrakien (Theodor. h. e. II 16, 27. Hilar. frg. 6 u. sonst). Sobald diese Nachricht nach Rom gelangte, leistete dort der gesamte Clerus angesichts der in der Kirche versammelten Gemeinde einen feierlichen Eid, bei Lebzeiten des Liberius keinen andern Bischof über sich zu dulden (Epist. imperat. pontif. I 2 = Corp. script. eccl. latin. XXXV 1. Hieron. chron. 2365). Zu ihm und zu den andern Verbannten kamen später huldigende Gesandtschaften aus allen Teilen des Reiches, Geldgeschenke wurden ihnen dargebracht, kurz in jeder Beziehung erwies das Volk seine Sympathie mit den Märtyrern (Sulp. Sev. chron. II 39, 9).

Nächst dem Bischof von Rom kam vor allen andern der greise Hosius von Corduba in Betracht, der schon 60 Jahre sein Bistum bekleidete, bei der Christenverfolgung Diocletians den Ruhm des Bekenntners gewonnen und die Concilien von Nicäa und Serdica in ihren Beschlüssen geleitet hatte. Auch er wurde daher etwa gleichzeitig mit Liberius nach Mailand beschieden, da er aber standhaft blieb, wagte C. nicht, den hochverehrten Greis gleichfalls zu verbannen, sondern entliess ihn ungekränkt nach Spanien (Athan. hist. Ar. ad mon. 42. 43).

356. Jetzt sollte endlich auch gegen Athanasius Ernst gezeigt werden. Wieder kam ein Notar Hilarius vom Hoflager nach Alexandria (Larsow 35. Sozom. IV 9. Athan. hist. Ar. ad mon. 48. 81; apol. ad Const. 24), aber diesmal mit dem Auftrag an den Dux Syrianus, dass er den Widerstand des Pöbels mit Waffengewalt niederschlage. Als dieser am 5. Januar in Alexandria einzog (Larsow 35), erklärte ihm Athanasius, nicht früher weichen zu wollen, als bis ihm ein schriftlicher Befehl des Kaisers vorgelegt werde, der nicht vorhanden war. Die Presbyter der Stadt, begleitet von einer ungeheuren Volksmenge, erschienen gleichfalls vor Syrianus, verlangten Aufschub, bis der schriftliche Befehl eintreffe und bis sie selbst unterdessen eine Gesandtschaft der Stadt an C. abgefertigt hätten, um für ihren Bischof zu bitten (Athan. apol. ad Const. 22—25; hist. Ar. ad mon. 52). Nachdem die Unterhandlungen sich 10 Tage lang hingeschleppt hatten, versprach der Dux, einstweilen nichts zu unternehmen; aber schon nach weiteren 23 Tagen wurde ihm diese Zusage leid (Athan. apol. ad Const. 25). In der Nacht vom 8. auf den 9. Februar (Larsow 35. 36. Athan. hist. Ar. ad mon. 81) rückte er mit den Truppen vor die Kirche des Theonas, wo Athanasius eben

Gottesdienst hielt, sprengte die Thüren und richtete unter der Gemeinde ein Blutbad an, während der Bischof sich ihm im Gedränge durch die Flucht entzog und sich seitdem versteckt hielt (Athan. apol. ad Const. 25; apol. de fuga 24; hist. Ar. ad mon. 48. 81. Larsow 35. 36. Sozom. IV 9). Doch kaum war dies geschehen, so wurde Syrianus selbst durch die Folgen seiner That erschreckt und suchte sie vor dem Kaiser geheim zu halten, was den Anhängern des Athanasius wieder Mut gab. Sie erliessen einen Protest an den Kaiser, in dem sie zugleich die Wiedereinsetzung ihres Bischofs forderten (Athan. hist. Ar. ad mon. 48. 81), und behaupteten noch vier Monate lang die Kirchen der Stadt, in denen sie unter Leitung der orthodoxen Presbyter ihre Gottesdienste hielten (Larsow 36. Sozom. IV 10). Doch am 10. Juni erschien der Comes Herakleios vom Hoflager in Alexandria (Larsow a. O.), nahm die Kirchen für die Gegenpartei in Besitz und brachte einen Brief des C. an Senat und Volk der Stadt mit, durch den jeder aufgefordert wurde, auf den verschwundenen Athanasius zu fahnden (Athan. hist. Ar. ad mon. 48—51. 54). Überall wurden Haussuchungen nach ihm gehalten, und gegen seine Anhänger begann eine schwere Zeit der Verfolgung (Athan. hist. Ar. ad mon. 54ff.).

In Gallien hatten schon gleich nach der Synode zu Mailand die weltlichen Richter begonnen, gegen die Bischöfe Zwang auszuüben, damit sie mit den Arianern communicierten und die Verurteilung des Athanasius unterzeichneten. Hiergegen hatte Hilarius von Pictavi in einer Petition an den Kaiser, die noch in stark fragmentierter Gestalt erhalten ist (Migne L. 10, 557), Protest eingelegt und wenigstens soviel erreicht, dass durch ein Gesetz vom 23. September 355 den Statthaltern das Gericht über Bischöfe entzogen und deren Collegien zugewiesen wurde (Cod. Theod. XVI 2, 12). Um über die widerspenstigen Geistlichen Galliens zu urteilen, versammelte sich in der ersten Hälfte des J. 356 eine Synode in Baeterrae (Migne L. 9, 142), deren Leiter Saturninus von Arelate war (Hieron. de vir. ill. 100; chron. 2372. Hilar. de synod. 2; contra Auxent. 7; frg. 2, 18 = Migne L. 10, 481. 614. 644), und sprach über Hilarius die Verbannung aus (a. O. Hilar. ad Const. II 2). Das gleiche Schicksal traf seinen Anhänger Rhodanus von Tolosa (Sulpic. Sever. II 39, 2. 7. Rufin. hist. eccles. I 20).

Auch in Rom wurde der Widerstand gebrochen. Trotz seines Eides liess sich der Diacon Felix bereit finden, das Bistum zu übernehmen. Da man vor dem Volke Furcht hegte, wurde die Weihe nicht in der Kirche, sondern im Kaiserpalast durch den Palaestiner Acacius von Caesarea, einen der Führer der orientalischen Partei, und zwei andere Bischöfe vollzogen (Athan. hist. Ar. ad mon. 75. Hieron. de vir. ill. 98; chron. 2365. Rufin. h. e. I 22. Sozom. IV 11). Die Rechtgläubigkeit des Felix wurde nicht in Zweifel gezogen, und der Clerus liess sich daher bewegen, ihn anzuerkennen (Epist. imper. pontif. I 2. Hieron. chron. 2365); doch die Gemeinde hielt sich fern von ihm und besuchte keine Kirche, in der er anwesend war (Theodor. h. e. II 17, 4).

Während so C. der Kirche seinen Willen aufzuzwingen suchte, wurden zugleich die heidnischen

Opfer durch ein Gesetz vom 19. Februar unter Todesstrafe verboten (Cod. Theod. XVI 10, 6); doch scheint die Ausführung viel an der Strenge dieses Gesetzes gemildert zu haben (Symmach. rel. 3, 7).

Mindestens bis zum 11. April war der Kaiser in Mailand (Cod. Theod. VI 4, 8. 9; vgl. IV 12, 4. IX 42, 2. XI 16, 7. XII 12, 2. XVI 10, 6). Im Frühling zog er durch Raetien an den Rhein, während seine Gattin Eusebia nach Rom ging, 10 um sich dort vom Senat feiern zu lassen und Geschenke unter das Volk zu verteilen (Julian. or. III 129 B). Er überschritt den Fluss, während zugleich sein Caesar Iulianus die Alamannen von Gallien aus bedrohte und ein anderer germanischer Stamm, mit dem sie im Zwiste lagen, ihnen in den Rücken fiel. So wagten sie nicht zu widerstehen, zogen sich in das Innere ihres Landes zurück und hielten, als der Kaiser ihnen nachzog, um Frieden (Julian. a. O. Ammian. XVI 12, 15 20—17). Am 5. Juli war C. wieder in Mailand (Cod. Theod. I 2, 7. Ammian. XVI 7, 2).

357. Am 22. Mai wurden es zwanzig Jahre, seit Constantin d. Gr. gestorben war und dadurch C. die selbständige Regierung angetreten hatte. Um dies Jubiläum würdig zu feiern, besuchte der Kaiser zum erstenmal in seinem Leben die Reichshauptstadt, wohin die anderen Städte ihre Gesandten mit Glückwünschen und goldenen Kränzen schickten (Themist. or. III 41 C). Am 28. April 30 hielt er seinen feierlichen Einzug und setzte dann die Spiele und Festlichkeiten, wie es bei solchen Gelegenheiten üblich war (Seeck Ztschr. f. Numism. XII 129), einen ganzen Monat lang fort (Mommsen Chron. min. I 239. Ammian. XVI 10, 20). Die Kaiserin Eusebia und Helena, die Gattin Iulians, befanden sich dabei in der Umgebung des Kaisers (Ammian. XVI 10, 18). C. staunte über die Pracht der ewigen Stadt, mit der sich keine andere, die er vorher gesehen hatte, 40 vergleichen liess (Ammian. XVI 10, 13ff. Symmach. rel. 3, 7), und um auch seinerseits ihrem Schmucke etwas hinzuzufügen, gab er den Befehl, den grossen Obolischen, der jetzt vor dem Lateran steht, im Circus Maximus aufzustellen (Ammian. XVI 10, 17. XVII 4. Dessau 736). Auch im Senat erschien er, um dort den versammelten Adel Roms anzureden (Ammian. XVI 10, 13), liess aber vorher den Altar der Victoria, der mitten in der Curie stand, als heidnischen Greuel entfernen 50 (Ambros. epist. 18, 32 = Migne L. 16, 981. Symmach. rel. 3, 6). Die Anwesenheit des Kaisers in Rom erschien den Anhängern des Liberius als passende Gelegenheit, sich für ihren Bischof zu verwenden. Da aber die Männer den Zorn des C. scheuten, erschien vor ihm eine Deputation vornehmer Matronen, denen er nach einigem Zögern die Erfüllung ihrer Bitte unter den Bedingungen zusagte, dass Liberius sich jetzt der Entscheidung des Mailänder Concils unterwerfe, und dass Felix 60 neben jenem die Bischofswürde behalte. Das Versprechen des Kaisers wurde im Circus verlesen und von dem versammelten Volke mit Jubelgeschrei begrüsst (Theodor. II 17. Sozom. IV 11. Epist. imper. pontif. I 3. Philostorg. IV 3 = Migne G. 65, 517). Auf die Nachricht, dass die Sueben in Raetien, die Quaden in Valeria, die Sarmaten in Pannonien und Moesien Plünderungszüge mach-

ten, verliess C. am 29. Mai die Stadt, um über Trient an die Donau (Ammian. XVI 10, 20) und dann an dieser entlang zu ziehen, wobei er die feindlichen Völkerschaften zu Friedensschlüssen veranlasste (Julian. epist. ad Athen. 279 D. Themist. or. IV 57 A), bis er endlich über Singidunum (Philostorg. IV 10) nach Sirmium gelangte (Ammian. XVI 10, 21. Philostorg. IV 3. Cod. Theod. VII 4, 3).

Hierher hatte er ein Concil berufen, das in seiner Religionspolitik einen Umschwung bezeichnen sollte. Bis dahin waren der Kaiser und seine einflussreichsten theologischen Berater Valens und Ursacius nur bestrebt gewesen, die Einheit der Kirche aufrecht zu erhalten. Diese erkannten sie in dem gemeinsamen Glauben an die Bibel und lehnten alle Speculationen, die über ihren ausdrücklichen und unzweideutigen Wortlaut hinausgingen, gefissentlich ab. Das Verhältnis zwischen Vater und Sohn galt ihnen als göttliches Geheimnis, das der Menschengestalt nicht durchdringen könne; sie gestatteten daher Speculationen darüber, wollten aber abweichende Meinungen über das Unerforschliche nicht als Ketzereien gelten lassen. In diesem Sinne stellten sie immer wieder Bekenntnisformeln auf, welche beiden Lehren, der arianischen und der orthodoxen, Raum gewährten, und bekämpften an der nicäenischen Formel vornehmlich das Wort *ὁμοούσιος*, weil es in der Bibel nirgends gebraucht wird und zugleich die arianische Anschauung unzweideutig ausschliesst. In Arelate und Mailand hatten sie eine Erörterung des Bekenntnisses ganz abgelehnt und nur das eine durchgesetzt, dass die unversöhnlichen Vorkämpfer der Orthodoxie unter den Bischöfen beseitigt wurden, um milderen Gemeindegliedern Platz zu machen. In Sirmium dagegen treten sie wieder mit einer Glaubensformel hervor, die zwar nicht entschieden arianisch ist, sich aber doch dem Arianismus sehr nähert. Man meinte eben mit Recht, die Gegner schon so mürbe gemacht zu haben, dass sie sich jetzt endlich fügen würden.

Die Versammlung stand, wie dies üblich war, unter formeller Leitung des Bischofs der Stadt, in welcher sie vor sich ging, in diesem Falle des Germinius, der als Bischof von Sirmium an die Stelle des abgesetzten Photinos getreten war. Neben ihm spielten Ursacius und Valens die Hauptrollen (Athan. de synod. 28. Hilar. de synod. 11. 81 = Migne L. 10, 487. 534. Sozom. IV 12). Doch war auch Hosius von Corduba anwesend, der sogar mit Potamius gemeinsam die Glaubensformel verfasste (Hilar. de synod. 3. 10; contra Constant. 23. Phoebad. Agenn. contra Arian. 5. 23 = Migne L. 20, 16. 30). C. hatte ihn 355 in seine Heimat entlassen, dann aber durch wiederholte Briefe auf ihn zu wirken gesucht, dass er sich der einheitlichen Kirche, die der Kaiser herstellen wollte, anschliesse (Athan. hist. Ar. ad mon. 43). Da dies keinen Erfolg hatte, beschied er ihn nach Sirmium, liess den Greis dort ein ganzes Jahr warten, so dass ihm schon ein Vorschmack der drohenden Verbannung zu teil wurde, und wusste ihn dann, genügend mürbe gemacht, seinem Willen zu beugen (Athan. hist. Ar. ad mon. 45; apol. de fuga 5; apol. c. Ar. 89. 90. Socrat. II 31. Sozom. IV 12. Epiphan. haer. 73, 14. Sulp. Sev.

chron. II 40, 5). So wurde denn eine Glaubensformel abgefasst, welche die Unterscheidungsörter *δμοούσιος* und *ὁμοούσιος* zu gebrauchen verbot, um so den Streitpunkt hinwegzuräumen, doch im arianischen Sinne die Unterordnung des Sohnes unter den Vater scharf betonte, obgleich ihr gegenseitiges Verhältnis wieder für ein unerforschliches Geheimnis erklärt wurde (Athanas. de synod. 28. Hilar. de synod. 11. Socrat. II 30).

Als C. auf der Reise nach Sirmium in Singidunum angelangt war, hatte eine Gesandtschaft orientalischer Bischöfe ihn aufgesucht und ihn um Rückberufung der anomoeischen Geistlichen, die nach dem Sturze des Gallus verbannt waren, zu bitten gewagt. Der Kaiser hatte sich durch sie bestimmen lassen und benutzte nun die Synode, um die Urteile, welche 354 und 355 ergangen waren, wieder aufzuheben. So kehrten die Führer des entschiedensten Arianismus, namentlich Eudoxios von Antiochia, in ihren Wirkungskreis zurück und begannen sehr bald ihre Agitation von neuem (Philostorg. IV 10).

Bei der Ankunft des C. in Sirmium wurde ihm der Alamannenkönig Chnodomarius zugeführt, den Iulian indessen in der Schlacht bei Strassburg gefangen hatte. Dieser Sieg bildete den Abschluss der Reinigung Galliens von barbarischen Feinden, die unterdessen dem Caesar trotz der Hindernisse, die ihm die übelwollenden Feldherren des C. entgegengesetzten, glücklich gelungen war (s. Iulianus).

Unterdessen hatte der Praefectus Praetorio Orientis Strategius, mit dem Beinamen Musonianus, Unterhandlungen wegen eines Friedens mit den Persern, eröffnet, die zunächst mit Tampsapor, dem Feldherrn, der die persische Westgrenze verteidigte, gepflogen wurden. Da der König Sapor weit im Osten gegen die Chioniten und Gelanen zu kämpfen hatte, konnte ihm die Meldung erst sehr spät zugestellt werden, und zwar geschah dies in der Form, dass die Römer, in andere Kriege verwickelt, um Frieden bäten (Ammian. XVI 9. XVII 5, 1. Themist. or. IV 57 B). Sapor, der unterweil mit seinen östlichen Feinden zu einem Abkommen gelangt war, richtete jetzt einen Brief an C., den er durch eine Gesandtschaft unter Führung des Narses überbringen liess (Ammian. XVII 5, 2. Petr. Patric. frag. 17 = FHG IV 190).

358. Am 23. Februar zogen die Gesandten in Constantinopel ein (Mommson Chron. min. I 239) und setzten dann ihren Weg zum Kaiser nach Sirmium fort (Zonar. XIII 9 p. 19 D; vgl. Ammian. XVII 12, 1). Der Brief des Perserkönigs forderte in dem übermütigsten Tone die Abtretung von Mesopotamien und Armenien und drohte, falls dies abgeschlagen werde, mit Erneuerung der Einfälle in das römische Gebiet. C. antwortete zwar ablehnend (Ammian. XVII 5, 3—14. Zonar. a. O.), sah sich aber doch veranlasst, seinen Brief, begleitet von Geschenken, durch eine Gesandtschaft, die der Comes Prosper, der Notar Spectatus und der Philosoph Eustathius, dessen Überredungsgabe berühmt war, an den König überbringen zu lassen, in der Hoffnung, dass sie ihn beschwichtigen oder wenigstens aufhalten werde. Sie traf den Sapor in Ktesiphon, musste aber nach langem Aufenthalt unrichteter Sache zurückkehren. Nichtsdestoweniger schickte C. noch eine zweite

Gesandtschaft unter dem Comes Lucillianus und dem Notar Procopius aus, die keinen besseren Erfolg hatte (Ammian. XVII 5, 15. 14, 1—3. XVIII 6, 17. Eunap. vit. Sophist. 50. Sievers Das Leben des Libanius 239).

Unterdessen fielen die Iuthungen in Raetien ein, wurden aber durch den Magister peditum Barbatio aufs Haupt geschlagen (Ammian. XVII 6). Auch kamen Nachrichten, dass die Sarmaten und Quaden in Pannonien und Obermoesien eingedrungen seien. Der Kaiser verliess daher gegen Anfang April sein Winterquartier Sirmium, um den Feinden entgegenzuziehen (Ammian. XVII 12, 1. 4. 13, 28). Die Kämpfe, die er jetzt jenseits der Donau führte, dehnten sich von Brigetio (Ammian. XVII 12, 21) bis in die Theissniederungen aus (Ammian. XVII 13, 4), zogen sich also an den Grenzen der vier Provinzen Pannonia secunda, Valeria, Savia und Moesia prima hin (Ammian. XVII 12, 6. 13, 20). Das feindliche Land wurde gründlich verwüstet und in einigen Teilen desselben die Bevölkerung fast ausgerottet; anderen der feindlichen Scharen gewährte der Kaiser auf ihr Flehen den Frieden, wofür sie natürlich die vorher bei der Plünderung im römischen Lande weggeschleppten Gefangenen ausliefern mussten. Für einige der sarmatischen Stämme ernannte C. den Zizais zum König (Ammian. XVII 12, 20. 13. 30. Vict. Caes. 42, 21). Diese Erfolge wurden durch die Soldaten anerkannt, indem sie den Kaiser mit dem Siegestitel *Sarmaticus iterum* begrüssten (Ammian. XVII 13, 25. 33; vgl. Dessau 724); im Triumph hielt er seinen Einzug in Sirmium, um dort den Winter zuzubringen (Ammian. XVII 13, 34).

Am 24. August trat ein Erdbeben ein, das 150 Städte von Makedonien, Pontus und Asien schwer schädigte und Nikomedia, wo es noch von einer fünftägigen Feuersbrunst gefolgt war, völlig zerstörte (Ammian. XVII 7, 1—8. XXII 9, 4. Mommson Chron. min. I 239. II 87. Hieron. chron. 2374. Socrat. II 39, 2. Sozom. IV 16. Vict. Caes. 16, 12. Liban. or. I 80; epist. 24. 31. 33. 284. 285. 391. 551. 1036 b. 1320. 1510 a. Gregor. Nyss. de fat. 2 = Migne G. 45, 165). Unter den Trümmern kamen auch der Vicar Aristainetos (Ammian. XVII 7, 6. Liban. epist. 25. 31) und der Bischof Kekropios ums Leben (Sozom. IV 16. Philostorg. IV 10). Libanius schrieb auf dies Unglück eine noch erhaltene Monodie (or. III 337) und der Diakon Ephrem eine Elegie (Gennad. de vir. ill. 67. Mommson II 87).

Als die Glaubensformel, die im Jahre vorher unter Assistenz des Hosius zu stande gekommen war, in die Provinzen verschickt wurde, wiesen sie viele Gemeinden Galliens als Lästerung gegen den göttlichen Sohn zurück (Hilar. de synod. 2). Dagegen versammelte sich in Antiochia unter dem Vorsitz des dortigen Bischofs Eudoxios eine Synode, die dem Kaiser ihre Zustimmung und ihren Dank dafür aussprach, dass er auch den Occident zur Einheit der Kirche zurückgeführt habe (Sozom. IV 12. 15). Gerade dies aber rief auch im orientalischen Reichsteil, dessen Bischöfe mit wenigen Ausnahmen bisher die Vermittlungspolitik des C. unterstützt hatten, eine unerwartete Opposition hervor. Es hatte sich nämlich unterdessen innerhalb der Arianer eine entschiedenere Parteirich-

tung ausgebildet, deren Führer Aëtios und sein Schüler Eunomios waren. Sie sahen in dem Verhältnis von Vater und Sohn kein unerforschliches Geheimnis, sondern meinten es mit Hilfe philosophischer Speculation sicher lösen zu können. Der ewig Ungezeugte, so lehrten sie, könne mit dem Gezeugten, der, eben weil er gezeugt sei, einen Anfang gehabt haben müsse, nicht desselben und nicht einmal ähnlichen Wesens sein. Sie verwarfen daher nicht nur das *δμοούσιος* der nicaenischen Formel, sondern auch das *ὁμοούσιος*, das die vermittelnden Bischöfe von der Richtung des Ursacius und Valens an dessen Stelle gesetzt hatten (Hefele Conciliengeschichte I<sup>2</sup> 666. Harnack Dogmengeschichte II<sup>2</sup> 245). Als nun die Synode von Sirmium den Gebrauch beider Worte verbot, begrüssten die Eunomianer, wie sie später genannt wurden, dies mit Freuden, weil dadurch für ihr *ἀνόμοιος* Raum geschaffen wurde, und eben dies war der Grund, warum Eudoxios von Antiochia, der durch dieselbe Synode aus der Verbannung zurückgerufen war, in so demonstrativer Weise die Glaubensformel unterstützte (Sozom. IV 15). Der antiochenischen Synode hatte auch Acacius von Caesarea beigewohnt (Sozom. IV 12), der beim Kaiser in solchem Ansehen stand, dass er 356 die Weihung des römischen Gegenbischofs Felix hatte vollziehen dürfen (Hieron. de vir. ill. 98). Der Presbyter Asphalios, der den Synodalbeschluss an das Hoflager brachte, wurde daher freundlich angenommen und erhielt den Auftrag, ein zustimmendes Schreiben des Kaisers zurückzutragen. Doch als er sich eben zur Abreise bereit machte, wurde ihm dasselbe wieder abgenommen und durch einen scharf tadelnden und drohenden Brief ersetzt. Es waren die Beschlüsse der Synode zu Ankyra, welche diesen Wechsel in der Anschauung des C. herbeigeführt hatten (Sozom. IV 13).

Der Bischof Basileios von Ankyra hatte den Bau einer Kirche in seiner Stadt vollendet und eine Anzahl von Bischöfen eingeladen, ihm bei der Einweihung in der Osterzeit 358 zu assistieren. An diese Versammlung gelangte ein Brief des Georgios von Laodikeia, in dem er Klage darüber führte, dass Eudoxios in seinem Sprengel die eunomianische Lehre verbreite und überall Geistliche anstelle, die ihr anhängen. Zugleich wurden Basileios und seine Genossen angefordert, Gegenmassregeln zu ergreifen (Sozom. IV 13. Epiphan. haer. 73, 2). So wurde denn in Ankyra eine Glaubensformel abgefasst, die in einer langen Reihe von Anathematismen sowohl den photinischen Ketzereien, als namentlich auch den eunomianischen entgegentrat (Epiphan. haer. 73, 2—11. Hilar. de synod. 12 ff. = Migne L. 10, 490. Basil. epist. 74. Dies Schriftstück überbrachte eine Gesandtschaft von Geistlichen dem Kaiser und kam gerade noch früh genug, um seine Zustimmung zu dem Beschluss der Synode von Antiochia zu hintertreiben und ihn von deren Irrgläubigkeit zu überzeugen (Sozom. IV 13. 14).

Als der Kaiser von seinem Feldzuge nach Sirmium zurückgekehrt war, hatte ihn dort eine Gesandtschaft occidentalischer Bischöfe begrüsst. Diese wurden jetzt mit den Gesandten der Synode zu Ankyra und den anderen Bischöfen, die sich am Hofe aufhielten, zu einer Synode vereinigt,

um die verschiedenen Glaubensformeln einer Prüfung zu unterziehen. So stellten sie compilatorisch eine Norm auf, die im wesentlichen auf dem vermittelnden *δμοούσιος* beruhte (Sozom. IV 15. Hilar. frag. 6, 6). Ein Verzeichnis derjenigen, von welchen sie ausging, freilich ein sehr unvollständiges, bietet Hilar. frag. 6, 7 = Migne L. 10, 692.

Auf Grund dieser Formel gelang es dem Kaiser, das Versprechen, das er 357 in Rom gegeben hatte, zu erfüllen und mit Liberius seinen Frieden zu machen. Der Bischof war seines Märtyrertums nach zweijähriger Dauer müde geworden und sehnte sich nach Rom zurück (Athanas. apol. c. Ar. 39; hist. Ar. ad mon. 41. Hieron. chron. 2365. Hilar. frag. 6, 11). Als nun C. den Fortunatianus von Aquileia zu ihm sendete, um ihn zum Nachgeben zu bewegen, da fügte er sich (Hieron. vir. ill. 97. Hilar. frag. 6, 5. 9), erklärte in mehreren Briefen, den Athanasius auch seinerseits zu verurteilen und mit den Halbrianern Communion zu halten (Hilar. frag. 6, 5—11), wurde darauf nach Sirmium bernfen, um dort die Formel mit zu unterschreiben, und dann nach Rom gesandt, wo er mit Felix gemeinsam das Bistum bekleiden sollte (Sozom. IV 15. Hieron. chron. 2365. Socrat. II 37, 94. Theodor. hist. eccl. II 17. Sulpic. Sev. chron. II 39, 8. Hilar. contra Const. 11. Mommson Deutsche Ztschr. f. Geschichtswissenschaft VII 167).

359. Am Anfang des Jahres gelangte die Nachricht nach Sirmium, die Sarmatae lärmigantes bereiteten einen Einfall vor. Der Kaiser zog ihnen daher nach Acumincum entgegen, das nur wenige Meilen von Sirmium entfernt an der Donau liegt (Ammian. XIX 11, 8), noch ehe das Eis des Flusses aufgegangen war (Ammian. XIX 11, 4). Jetzt erböten sich die Sarmaten, sich im Reiche als Colonen ansiedeln zu lassen, machten aber, als der Kaiser ihre Unterwerfung in feierlicher Form entgegennehmen wollte, einen verräterischen Angriff auf ihn, was zur Niedermetzlung der ganzen Masse durch das römische Heer führte. Vor dem 22. Mai war C. wieder nach Sirmium zurückgekehrt (Athanas. de synod. 8. Epiphan. haer. 73, 22. Ammian. XIX 11, 17).

Hier waren unterdessen die Bischöfe versammelt geblieben, um das grosse Concil, auf dem der Kaiser die Einigkeit der Kirche endlich zu erreichen hoffte, durch ihre Beratungen vorzubereiten. Ein solches war schon im J. 357 beschlossen und für den Herbst 358 in der Art einberufen worden, dass die occidentalischen Bischöfe sich in Ariminum, die orientalischen in Nikomedia versammeln sollten (Philostorg. IV 10). Diese Teilung war vermutlich durch die Rücksicht auf die kaiserliche Post veranlasst worden, die bei einem gar zu weiten Hin- und Herreisen der Bischöfe noch schwerer gelitten hätte, als sie durch die immer wiederholten Synoden ohnehin schon litt (Ammian. XXI 16, 18. Theodor. hist. eccl. II 16, 17). Aber als schon manche der Teilnehmer ihre Reise angetreten hatten, traten am 24. August 358 die Erdbeben ein, welche Nikomedia zerstörte, und veranlasste die Verschiebung des Concils auf das J. 359 und zugleich die Verlegung seiner orientalischen Hälfte. Anfangs dachte man daran, sie nach Nicaea oder Tarsos zu berufen, doch ent-



schied sich der Kaiser zuletzt für das isaurische Seleukeia (Sozom. IV 16. 17. III 19. Philostorg. IV 11. Socrat. II 37. 39. Athan. de synod. I 8 = Migne G. 26, 681. 692). Um den Beratungen dieses Doppelconcils als Grundlage zu dienen, wurde in Sirmium von Marcus von Arethusa unter Assistenz der übrigen dort versammelten Bischöfe eine Glaubensformel abgefasst und am Tage vor dem Pfingstfeste, dem 22. Mai 359, im Beisein des Kaisers von ihnen allen unterzeichnet. Ihr Inhalt entsprach den Anschauungen der Halbarianer und war in erster Linie durch Basileios von Ankyra und Valens von Mursa bestimmt; namentlich war darin verboten, das Wort *oúcia*, das so viel Streit verursacht hatte, in Bezug auf das Verhältnis von Vater und Sohn überhaupt zu gebrauchen (Athan. de synod. 8. Socrat. II 37, 17. Epiphani. haer. 73, 22. Hilar. frg. 15, 3. Sozom. IV 17).

In dem Einberufungsschreiben hatte C. verfügt, dass zuerst die Glaubensfrage entschieden werde, dann die persönlichen Angelegenheiten einzelner Geistlichen, wie Anklagen, Restitution von Verbannten u. dgl. m., beraten werden sollten. Zum Schlusse sollten von jedem der beiden Concilien je zehn Gesandte an den Kaiser geschickt werden, um ihm die Beschlüsse mitzuteilen und, falls sie von einander abwichen, unter seiner persönlichen Leitung die Einigung zu erzielen (Sozom. IV 17; vgl. 16. Hilar. frg. 7, 2). Der Gardopraefect Taurus wurde mit der Leitung in Ariminum betraut und ihm das Consulat versprochen, wenn er über die Glaubensformel Einstimmigkeit erziele (Sulp. Sev. chron. II 41, 1; vgl. Hieron. adv. Lucif. 18 = Migne L. 23, 171). Im J. 361 ist er denn auch wirklich Consul gewesen. Damit die occidentalischen Bischöfe nicht wieder die Sache des Athanasius aufwärmten, wurde der ariminensischen Versammlung durch einen Erlass vom 27. Mai 359 ausdrücklich verboten, sich in die besonderen Angelegenheiten der orientalischen Kirche einzumischen (Hilar. frg. 7, 1. 2).

Die Zahl der Bischöfe, die in Ariminum spätestens im Juli zusammentraten (Hilar. frg. 7, 4), betrug über 400 (Athan. de synod. 8. Sozom. IV 17. Sulpic. Sev. chron. II 41, 2). Nicht mehr als 80 davon gehörten der halbarianischen Partei an, die in einem besonderen Gebäude ihre Zusammenkünfte zu halten pflegte (Sulp. Sev. chron. II 41, 5). Die Stimmung der übrigen charakterisierte sich dadurch, dass alle Geistlichen aus Gallien und Britannien mit nur drei Ausnahmen den freien Unterhalt nicht annahmen, den ihnen C. angewiesen hatte (Sulpic. Sev. chron. II 41, 3). Auch scheint man anfangs den Versuch gewagt zu haben, die Verurteilung des Athanasius noch einmal anzugreifen, doch wurde dies auf Grund der kaiserlichen Verordnung hintertrieben und sogleich zur Erörterung der Glaubensformel übergegangen (Sozom. IV 17). Hierbei legten Valens und seine Genossen die in Sirmium beschlossene Fassung vor und verlangten, sie solle, da sie dem Kaiser genehm sei, unverändert angenommen werden (Sozom. IV 17. Athan. de synod. 8. Socrat. II 37, 15. Hilar. frg. 7, 4). Über die genaue Interpretation der einzelnen Sätze lehnten sie eine Debatte ab und überliessen es jedem, sie in seiner Weise auszulegen, so dass innerhalb der Einheit

der Kirche, die sich in jener gemeinsamen Formel aussprechen sollte, Meinungsverschiedenheiten im einzelnen freien Raum behielten (Sozom. a. O. Athan. a. O.). Doch die Orthodoxen hatten durch ihre grosse Zahl Mut bekommen, da kaum zu erwarten war, dass der Kaiser es wagen würde, mehr als 300 Bischöfe in die Verbannung zu schicken. Sie verlangten daher die Hinzufügung von Anathemen gegen die Hauptsätze des Arianismus und der übrigen ketzerischen Lehren, d. h. sie widerstrebten dem weiten Spielraum, den die Formel dem selbständigen Denken bot, und wollten nicht nur, was rechter Glaube, sondern auch was haeretisch sei, scharf definiert sehen. Als Valens und seine Genossen sich dieser Forderung widersetzen, wurden sie am 21. Juli 359 auf Antrag des Gracianus von Cales excommuniciert (Athan. de synod. 9; epist. ad Afros 3. Hilar. frg. 7, 4. 8, 5 = Migne G. 26, 693. 1033; L. 10, 697. 702) und dies durch ein Rundschreiben allen Bischöfen der Christenheit mitgeteilt (Athan. de synod. 11). Darauf wurden die Anathemen feierlich verkündet (Hilar. a. O.) und ein Schreiben an C. gerichtet, in dem die Synode erklärte, sie lehne den Beschluss über eine neue Glaubensformel ab, weil die nicaenische ihr genüge, und zugleich den Kaiser bat, er möge den Bischöfen gestatten, in ihre Heimat zurückzukehren (Hilar. frg. 8. Athan. de synod. 10; epist. ad Afros 3. Socrat. II 37. Sozom. IV 17. 18. Theodor. hist. eccl. II 19). Mit diesem Brief wurden der Verordnung des Kaisers gemäss zehn Bischöfe an sein Hoflager entsandt, denen die Partei des Valens ebensoviele hinzufügte (Sulpic. Sev. chron. II 41, 6. 7. Hilar. frg. 8, 4), so dass es im ganzen zwanzig waren (Athan. de synod. 55. Sozom. IV 18).

Auf die Nachricht von einem neuen Einfall der Perser, von dem später noch zu reden sein wird, war C. aus Sirmium über Singidunum, wo er am 18. Juni nachweisbar ist (Cod. Theod. XI 30, 28), nach Constantinopel gezogen. Hier wollte er den Winter zubringen und während dessen die Vorbereitungen für den Feldzug treffen, der dann im Frühling von Syrien aus angetreten werden sollte (Ammian. XIX 11, 17. XX 8, 1. Cod. Theod. XI 24, 1).

Den ariminensischen Gesandten waren Valens und Ursacius nach Constantinopel vorangeeilt, um den Kaiser auf ihre Antwort vorzubereiten. Dieser fasste jetzt den Beschluss, das Concil durch Hinhalten müde zu machen. Denn da ein grosser Teil der Bischöfe den Unterhalt aus Staatsmitteln zurückgewiesen hatte und auf seine eigenen Kosten lebte, übte der lange Aufenthalt in einer fremden, von Zugereisten überfüllten Stadt einen sehr empfindlichen pecuniären Druck auf sie aus. Die Gesandten wurden daher lange Zeit gar nicht angenommen (Socrat. II 37, 75. Sozom. IV 19. Theodor. hist. eccl. II 19, 14). Im Herbst reiste C. sogar an die Donau, um dort gothische Hülstruppen für den Perserkrieg anzuwerben (Ammian. XX 8, 1). Erst jetzt richtete er einen Brief an das Concil, in dem er ihm zusammenzubleiben befahl, bis es den Bescheid der Gesandtschaft erhalten habe, und diese anwies, nach Hadriano-polis zu gehen und dort die Rückkehr des Kaisers zu erwarten. Mit diesem Schreiben wurden drei der in Constantinopel wartenden Bischöfe nach

Ariminum zurückgeschickt (Athan. de synod. 55. Socrat. II 37, 78. Sozom. IV 19). Das Concil antwortete sogleich durch eine neue Gesandtschaft, die wahrscheinlich aus sieben Bischöfen bestand, da die Zahl der orthodoxen Deputierten später auf vierzehn gestiegen war (Hilar. frg. 8, 5). In dem Schreiben, das sie überbrachten, wurden noch einmal die früheren Beschlüsse aufrecht erhalten, zugleich aber recht kläglich um die Erlaubnis zur Heimkehr gebeten, ehe der Winter komme und die Reise erschwere (Athan. a. O. Socrat. a. O. Sozom. a. O. Theodor. II 20). Um eine Einigung herbeizuführen, traten darauf die vierzehn orthodoxen Gesandten mit den arianischen in dem thrakischen Dorfe Nike zur Beratung zusammen. Der Ort soll gewählt sein, damit man das dort beschlossene Glaubensbekenntnis, durch die Ähnlichkeit des Namens getäuscht, mit dem nicaenischen verwechselte (Socrat. II 37, 95. Sozom. IV 19. Theodor. hist. eccl. II 21. Hilar. c. Auxent. 20 8; frg. 8, 5. 11, 1 = Migne L. 10, 614. 702. 711). Durch die Gefahr, im harten thrakischen Winter die beschwerliche Rückreise antreten zu müssen, wurden die schwachen Geisse so geschreckt (Athan. epist. ad Afros 3. Hilar. c. Auxent. 8), dass sie das Anathem gegen Valens und seine Genossen widerriefen und am 10. October eine Glaubensformel unterschrieben (Hilar. frg. 8, 5. Sulp. Sev. chron. II 43, 1), die ihnen aus Constantinopel zugeschickt war. Sie beruhte auf den Beschlüssen, die unterdessen in Seleukeia gefasst waren, hatte aber auch diese noch etwas im halbarianischen Sinne verändert (Athan. de synod. 30. Theodor. II 21, 3).

Jetzt durften die Gesandten nach Ariminum zurückkehren, und zugleich erhielt der Praefect Taurus den Befehl, die Synode nicht eher auseinandergehen zu lassen, als bis sie einstimmig die neue Glaubensformel angenommen habe. Wenn nicht mehr als 15 Bischöfe ihr hartnäckig widerstrebten, sollten diese entsetzt und in die Verbannung geschickt werden (Sulpic. Sev. chron. II 43, 3). Als der excommunicierte Valens vor dem Concil erschien und, von den orthodoxen Gesandten unterstützt, das Bekenntnis vorlegte (Hilar. frg. 8, 7), verweigerten die versammelten Bischöfe anfangs auch diesen die Communion. Da sie sich aber auf den festen Entschluss des Kaisers und die Drohung mit der Winterreise berufen konnten, wurden auch die anderen allmählich schwach (Sulpic. Sev. chron. II 43, 4. Athan. epist. ad Afros 3. Rufin. hist. eccl. I 21. Augustin. c. Maxim. Arian. II 14, 3 = Migne L. 42, 772). Als noch ein Brief des C. eintraf, der mit Entschiedenheit auf der Verwerfung der Worte *oúcia* und *homoínios* bestand (Hilar. contra Const. 16 = Migne L. 10, 594), kroch die fromme Gesellschaft zu Krenze. In einem Schreiben an den Kaiser sprach sie ihm ihren unterthänigen Dank für seinen Glaubenseifer aus, erklärte ihre Zustimmung und bat recht jämmerlich, den Praefecten endlich anzuweisen, dass er ihnen die Heimkehr gestatte (Hilar. frg. 9. Hieron. adv. Lucif. 18 = Migne L. 10, 703. 23, 171). Nur 20 Bischöfe unter Führung des Phocadius von Aginnum und des Servatio von Tungrin blieben noch einige Tage standhaft, liessen sich aber auch durch die Rücksicht auf die Einigung mit der orientalischen Kirche allmählich bereden.

Da Valens erklärte, er sei kein Arianer, und selbst als Zusatz zu der Glaubensformel eine Anzahl von Anathemen gegen die Hauptlehren des entschiedenen Arianismus in Vorschlag brachte, gaben auch sie nach (Sulpic. Sev. chron. II 44. Hieron. a. O.). So konnte die Synode nach siebenmonatlicher Dauer geschlossen (Sulpic. Sev. chron. II 44, 1) und ihr Erfolg durch eine neue Gesandtschaft, deren Führer diesmal Ursacius und Valens waren, dem Kaiser mitgeteilt werden (Hilar. frg. 10, 1).

Während dieser Verhandlungen hatte auch in Seleukeia die orientalische Synode getagt, die am 27. September begann und nur wenige Tage dauerte. Als Commissare des Kaisers fungierten dabei der Comes Leonas und der Statthalter der Provinz Isaurien, Bassicius Lauricius. Die Zahl der anwesenden Bischöfe betrug 150—160, von denen die grosse Majorität Halbarianer waren. Doch unter den wenigen Eunomianern befanden sich so bedeutende Kirchenhäupter, wie Akakios von Caesarea, Eudoxios von Antiocheia und Georgios von Alexandria, und da sie erklärten, mit der sirmischen Formel einverstanden zu sein, fanden sie die lebhafteste Unterstützung der leitenden Beamten. Denn wie in Ariminum, so erklärte auch hier die Majorität, dass ein neues Bekenntnis gar nicht erforderlich sei, nur wollte sie nicht auf das nicaenische, sondern auf das antiochenische von 341 zurückgreifen. Nach heftigen Streitigkeiten, die teils zur Absetzung, teils zur Excommunication der Eunomianer führten, wurden auch in Seleukeia zehn Gesandte an den Kaiser erwählt, die dessen Willen widerstrebten. Doch auch diese wurden in Constantinopel zum Nachgeben veranlasst und so die Einheit der Kirche scheinbar hergestellt (Socrat. II 39. 40. Sozom. IV 22. 23. Athan. de synod. 12. 29. Hilar. contra Const. 12ff.; frg. 10. Epiphani. haer. 73, 25. Sulpic. Sev. chron. II 42. 45. Basil. c. Eunom. I 2 = Migne G. 29, 504). Hier hielten dann noch etwa 50 Bischöfe eine neue Synode, deren entscheidende Leiter Akakios und Eudoxios waren und die sich namentlich mit persönlichen Anklagen gegen verschiedene Bischöfe beschäftigte. Eine ganze Reihe von Geistlichen, die dem Kaiser oder der herrschenden Partei nicht genehm waren, wurden abgesetzt, darunter Aëtios, der Begründer der eunomianischen Lehre, Basileios von Ankyra und Makedonios von Constantinopel, an dessen Stelle Eudoxios trat. Dann wurde das Bekenntnis von Nike an alle Bischöfe der Christenheit verschickt, begleitet von einer Verordnung des Kaisers, die alle, die es nicht unterschreiben wollten, mit Verbannung bedrohte (Socrat. II 42. 43. Sozom. IV 24. 25. Philostorg. V 1. 2. Sulpic. Sev. chron. II 45. Hilar. ad Const. II 3. Theodor. hist. eccl. II 28. Hieron. chron. 2375. Gregor. Naz. or. 19. 21. Basil. epist. 51; contra Eunom. I 2 = Migne G. 29, 505).

Der Aufenthalt des Kaisers in der Hauptstadt des Ostens war auch dadurch epochemachend, dass jetzt deren Gleichstellung mit Rom, zu der 339 und 340 die ersten Schritte gethan waren, zum endgültigen Abschluss kam. Dies fand darin seinen Ausdruck, dass der oberste Beamte der Stadt, der bis dahin den Titel Proconsul geführt hatte, jetzt zum Praefectus urbi erhoben und den

Praefecti praetorio an Rang gleichgestellt wurde. Denn der erste, der dies Amt in seiner neuen Form am 11. December 359 antrat, Honoratus, war vorher Praefectus Praetorio Galliarum gewesen (Mommson I 239. Hieron. chron. 2375. Socrat. II 41, 1. Sozom. IV 23. Liban. epist. 389; vgl. Sievers Das Leben des Libanius 211). Zugleich wurde den Praetoren von Constantinopel nach dem Muster der römischen die Jurisdiction in Freiheitsprocessen übertragen (Cod. Theod. VI 4, 16). Noch kurz vor seinem Tode erweiterte dann C. die Competenz des Praefectus urbi dahin, dass ihm die Appellationsgerichtsbarkeit über die Provinzen Bithynia, Lydia, Hellespontus, Insulae, Phrygia salutaris, Europa, Rhodope und Haemimontus zustehen solle (Cod. Theod. I 6, 1).

Unterdessen hatte Sapor die Kriegsdrohung, die er 358 durch seine Gesandtschaft dem Kaiser überschickt hatte, zur That gemacht. Und er traf den Orient gerade in sehr wenig verteidigungsfähigem Zustande, weil der grösste Teil der Truppen mit C. in die Westprovinzen abgezogen (Ammian. XVIII 5, 2) und nur sehr unvollständig durch die früheren Soldaten des Magnentius ersetzt war (Ammian. XVIII 9, 3). Auch wurde gerade um diese Zeit der fähigste Feldherr, der die orientalischen Verhältnisse durch ein zehnjähriges Commando kannte (Ammian. XVIII 6, 2), der Magister equitum Ursicinus, an das Hoflager berufen, weil der Kaiser durch seine Umgebung, namentlich den allmächtigen Eunuchen Eusebius, aufgestachelt, ihm misstraute (Ammian. XVIII 4, 2). Kurz vorher war der Magister peditum Barbatio wegen eines unbegründeten Verdachtes, dass er nach der Krone strebe, hingerichtet worden (s. Bd. III S. 2, 13); so wurde denn Ursicinus zu seinem Nachfolger ernannt, da er in der Umgebung des Kaisers minder gefährlich schien (Ammian. XVIII 5, 5), und Sabinianus, ein unfähiger Greis, in den Orient geschickt (Ammian. XVIII 5, 5. 6, 1. 7, 7. XIX 3, 1), obgleich die Bevölkerung der Städte durch Acclamationen und Decrete ihrer Decurionen den früheren Feldherrn zurückzuhalten suchte (Ammian. XVIII 6, 2). Als aber die Nachrichten von dem bevorstehenden Persereinfalle drohender wurden, befahl C. den Ursicinus, der schon auf der Reise war, wieder in den Orient; doch blieb er dort dem Sabinianus untergeordnet und konnte daher nichts Erhebliches leisten (Ammian. XVIII 6, 5—7. XIX 3, 1). Dieser suchte die Gefahr durch eifriges Beten an den Reliquien der Märtyrer abzuwenden (Ammian. XVIII 7, 7. XIX 3, 1), während Ursicinus nach Nisibis eilte, um die Stadt in Verteidigungszustand zu setzen (Ammian. XVIII 6, 8). Doch kam er so spät, dass unterdessen die Vorhut der Perser den Tigris schon überschritten hatte und der Feldherr zweimal nahe daran war, von ihnen auf seinen Streifzügen gefangen zu werden (Ammian. XVIII 6, 12. 8, 1).

Durch einen römischen Officier Antoninus, der genau mit den militärischen Verhältnissen des Reiches bekannt und durch Bedrückungen der Beamten zur Flucht nach Persien gezwungen worden war, hatte Sapor von der Entblössung des Orients erfahren (s. Bd. I S. 2572 Nr. 12). Er hatte die letzte römische Gesandtschaft bei sich festgehalten (Ammian. XVIII 6, 17. 18) und im

Laufe des Winters 358/359 ein Heer gesammelt, das Ammianus Marcellinus, der als Kundschafter dessen Anzug beobachten konnte (Ammian. XVIII 6, 22), auf 100 000 Mann schätzte (Ammian. XIX 6, 11; vgl. XVIII 4, 1. 5, 8. 6, 4. XIX 2, 4); doch hatten die Rüstungen so viel Zeit in Anspruch genommen, dass erst im Hochsommer der Tigris überschritten wurde (Ammian. XVIII 7, 4). Der Plan, den Antoninus angeregt hatte, war, sich diesmal nicht mit zeitraubenden Belagerungen aufzuhalten, sondern schnell Mesopotamien zu durchziehen und dann gleich in Syrien einzufallen, das durch langen Frieden am wenigsten gegen einen Angriff vorbereitet war (Ammian. XVIII 6, 3. 18. 10, 1). Ursicinus, der davon durch Überläufer erfahren hatte (Ammian. XVIII 8, 1), befahl daher den Landbewohnern in Mesopotamien, sich in die festen Städte zu flüchten und alle Felder in Brand zu stecken, so dass zwischen Euphrat und Tigris das ganze Land zeitweilig zur Wüste wurde (Ammian. XVIII 7, 3). Da Sapor ausserdem Kunde erhielt, dass der Euphrat durch die Schneeschmelze in den armenischen Gebirgen stark angeschwollen war (Ammian. XVIII 7, 9), beschloss er auf den Rat des Antoninus nach Norden auszuweichen, wo am Fusse des Gebirges noch frisches Gras zu finden war, und den Fluss dann nahe bei seiner Quelle zu überschreiten (Ammian. XVIII 7, 8. 10). Unterwegs nahm er die Castelle Reman und Busan, die von ihren Verteidigern mutlos übergeben wurden, und liess hier grosse Milde walten in der Hoffnung, dadurch auch andere feste Plätze zum Abfall zu bewegen (Ammian. XVIII 10). In diesem Sinne liess er am dritten Tage darauf auch Amida zur Übergabe auffordern mit der Absicht, falls sie verweigert würde, weiterzuziehen. Doch wurde, als er unter den Mauern der Stadt hielt, sein Mantel von einem Pfeil durchbohrt, eine Schmach, die ihm Rache zu fordern schien. Mit Mühe überredete ihn seine Umgebung, deshalb den ursprünglichen Kriegsplan nicht scheitern zu lassen. Als aber bei einer zweiten Aufforderung der Sohn des Chionitenkönigs Grumbates, der Sapor begleitete, durch eine Balliste erschossen wurde, hielt dieser es für eine Ehrenschuld gegen seinen Verbündeten, die Stadt nicht unbestraft zu lassen (Ammian. XIX 1, 1—2, 1). So begann denn die Belagerung, bei der die sieben Legionen, welche Amida besetzt hielten (Ammian. XVIII 9, 3. XIX 2, 14), und die Einwohnerschaft sich heldenmütig verteidigten, so dass die Erroberung dem Perserkönig 30 000 Mann und einen Zeitverlust von 73 Tagen kostete (Ammian. XIX 9, 9). Ursicinus wollte sie entsetzen, doch Sabinianus, der vom Kaiser den Befehl erhalten hatte, nach Möglichkeit Soldaten zu sparen, gab ihm nicht die nötigen Truppen dazu (Ammian. XIX 3, 1. 2). So fiel denn endlich Amida, und seine Einwohner wurden teils niedergemacht, teils in die Sklaverei geschleppt. Nur mit Mühe rettete sich der Geschichtschreiber Ammianus Marcellinus, der gleichfalls in den Mauern war und die Belagerung daher ausführlich geschildert hat (XIX 1—9). Doch war unterdessen der Sommer vergangen und Sapor musste heimziehen, ohne seinen Kriegsplan zur Ausführung gebracht zu haben (Ammian. XIX 9, 1).

Die Isaurer plünderten auch in diesem Jahre, wurden aber durch die Umsicht des Comes Bassidius Lauricius zur Ruhe gebracht (Ammian. XIX 13. Dessau 740). In Rom entstand im Frühjahr durch die Verspätung der africanischen Kornschiffe eine Hungersnot, die zu den gewöhnlichen Tumulten führte (Ammian. XIX 10).

360. Da er jetzt nicht mehr darauf rechnen konnte, die syrischen Provinzen unvorbereitet zu treffen, verzichtete Sapor auf den Kriegsplan des vorbergehenden Jahres und kehrte wieder zu der Übung zurück, Stadt für Stadt in Mesopotamien seinem Reich zu unterwerfen. Bei einem neuen Einfall eroberte er Singara und Bezabde, wurde aber von Virta abgewehrt und kehrte, als die Belagerung nicht zum Ziele führte, in sein Reich zurück (Ammian. XX 6, 7).

C. rüstete unterdessen in Constantinopel (Ammian. XX 8, 1. 4, 1. 2) und richtete zu diesem Zwecke auch an Iulian die Forderung, dass er ihm einen Teil der gallischen Truppen sende. Dies führte dazu, dass in Paris das Heer sich empörte und den Caesar zum Augustus ausrief (s. Iulianus). Ausserdem wurden die Synodalgerichte gegen missliebige Bischöfe und Geistliche, die 359 begonnen hatten, weiter fortgesetzt. Auch Ursicinus zog man wegen des Falles von Amida zur Rechenschaft, und da der Eunuch Eusebius gegen ihn arbeitete, wurde er seines Amtes entsetzt (Ammian. XX 2). Nachdem der Kaiser dann noch am 15. Februar eine grosse neuerbaute Kirche in Constantinopel eingeweiht hatte (Mommson I 239. Hieron. chron. 2376; vgl. Cod. Theod. XI 24, 1), brach er im Frühling gegen die Perser auf (Ammian. XX 4, 2. 8, 1). Als er nach dem cappadocischen Caesarea gelangt war, erhielt er Nachricht von der Erhebung Iulians (Ammian. XX 8, 4), was ihn zur Unterbrechung seiner Reise veranlasste, so dass ihn auch noch die Gesandten des Usurpators hier antrafen (Ammian. XX 9, 1). Anfangs zauderte er, ob er sich gegen Iulian oder gegen Sapor wenden soll; doch siegte sein Pflichtgefühl und er wandte sich nach Süden, während er mit jenem die Verhandlungen fortsetzte (Ammian. XX 9, 3). Unterwegs liess er noch den König Arshak von Armenien, den er mit Olympias, der Tochter des Ablabius, der früheren Braut seines Bruders Constans, verheiratet (Ammian. XX 11, 3. Athan. hist. Ar. ad mon. 69) und auch sonst mit Gunstbezeugungen überhäuft hatte (Cod. Theod. XI 1, 1), zu sich kommen, um ihn zur Treue zu ermahnen (Ammian. XX 11, 1). Dann zog er über Melitena, Lakotena und Samosata nach Edessa, wo er bis zum Herbst mit der Concentration der Truppen und der Füllung der Magazine zu thun hatte. Erst Ende September oder noch später brach er auf, um zuerst die Ruinen von Amida zu besuchen (Ammian. XX 11, 4. 5). Dann versuchte er Bezabde wieder zu erobern, dessen Mauern die Perser wiederhergestellt und eine Besatzung hineingelegt hatten (Ammian. XX 7, 16). Doch nach langer und verlustreicher Belagerung wurde C. durch die Regengüsse des hereinbrechenden Winters gezwungen, unverrichteter Sache wieder abzuziehen (Ammian. XX 11, 6—25. 31). Über Hierapolis, wo er am 17. December nachweisbar ist (Cod. Theod. VII 4, 6; es ist Jan. für Iun. zu schreiben), bezog er seine Winter-

quartiere in Antiochia (Ammian. XX 11, 32. XXI 6, 1. Cod. Theod. XVI 2, 16).

361. Wie C. einst gegen Magnentius die Germanen zur Hilfe gerufen hatte, so soll er es jetzt auch gegen Iulianus gethan haben (Iulian. epist. ad Athen. 286 A. B. 287 A. Liban. or. I 558. 559. Ammian. XXI 3, 4). In Antiochia vermählte er sich, da seine zweite Gattin Eusebia gestorben war, zum drittenmal mit Faustina (Ammian. XXI 6, 4). Sie brachte ihm sein erstes Kind, eine Tochter; doch wurde diese erst nach dem Tode des Vaters geboren (s. Constantia Nr. 15). Zugleich fanden grosse Aushebungen statt und hohe Steuern an Gold, Silber und Naturalien wurden für den bevorstehenden Krieg ausgeschrieben (Ammian. XXI 6, 6). Nach Africa wurde der Notar Gaudentius geschickt, um dem Abfall der Dioecese zu Iulian vorzubeugen, was auch gelang (Ammian. XXI 7, 2—5). Der Kaiser selbst zog zunächst gegen die Perser (Ammian. XXI 7, 1), überschritt bei Kapersana den Euphrat und blieb dann bei Edessa stehen, wo er einerseits erfuhr, dass Iulian in Thracien eingebrochen sei, andererseits dass die Perser in diesem Jahre keinen Erfolg beabsichtigten (Ammian. XXI 7, 7. 13. 1—7). So zog er denn dem Iulian entgegen. Er gelangte über Hierapolis (Ammian. XXI 13, 8), Antiochia und Tarsus bis zu dem kilikischen Städtchen Mopsukrene, wo er am 3. November an einem Fieber starb (Ammian. XXI 15. Mommson I 239. 240. Socrat. II 47. Sozom. V 1. Zonar. XIII 11 p. 22 C. Vict. epist. 42, 17), nachdem er durch den Arianer Buzoios die Taufe empfangen hatte (Athan. de synod. 31. Philostorg. VI 5. Socrat. II 47). H. Schiller Geschichte der röm. Kaiserzeit II 238. V. Duruy Gesch. des röm. Kaiserreiches, übers. von G. Hertzberg V 259. C. J. v. Hefele Conciliengeschichte I<sup>2</sup> 488.

5) Constantius Gallus, Caesar 351—354. Auf seinen Münzen (Cohen Médailles impériales VIII<sup>2</sup> 32) und Inschriften (Dessau 737 = CIL V 8073. VIII 8475. XII 5560. Ephem. epigr. V 1112; vgl. Seeck Rhein. Mus. LV 319) heisst er *Flavius Claudius Constantius*. Wenn daneben vereinzelt *Flavius Iulius Constantius* vorkommt (Cohen 3. 31), dürfte dies auf einen Irrtum des Stempel-schneiders zurückgehen. Den dritten Namen hatte er erst bei seiner Thronbesteigung von seinem Mitregenten angenommen (Vict. Caes. 42, 8. Mommson Chron. min. I 238. Larsow die Festbriefe des h. Athanasius 34. Socrat. II 28, 21); vorher hatte er Gallus geheissen und die meisten Schriftsteller pflegen ihn auch später zum Unterschiede von Constantius II. so zu nennen, obgleich er in den officiellen Urkunden, Fasten, Münzen, Inschriften, der Chronik von Constantinopel, niemals diesen Namen führt, ihn also jedenfalls abgelegt hatte.

Er war geboren auf dem Landgute Massa Veterensis in Etrurien im J. 325 oder 326 (Ammian. XIV 11, 27), als jüngerer Sohn (Iulian. epist. ad Athen. 270 D; vgl. Liban. or. I 532) des Iulius Constantius, des Halbbruders Constantins d. Gr. und der Galla, der Schwester des Vulcatius Rufinus und des Naeratus Cerealis (Ammian. XIV 11, 27. 10, 5. Philostorg. III 25 = Migne G. 65, 512. Liban. or. I 527. 530). Er war also Halbbruder des Iulianus Apostata und Vetter Constantius II.,

der zudem noch eine Schwester von ihm geheiratet hatte, aber sie bald durch den Tod verloren zu haben scheint (Iulian. epist. ad Athen. 272 D. Athan. hist. Ar. ad mon. 69 = Migne G. 25, 776). Als sein Vater und die meisten Seitenverwandten Constantins d. Gr. im J. 337 durch die Soldaten ermordet wurden, verschonte man den Knaben, weil er eben an einer Krankheit litt, die für tödlich galt (Socrat. III 1). Doch wurde ihm sein ganzes mütterliches Erbe und die grössere Hälfte des väterlichen entrissen (Iulian. epist. ad Athen. 273 B). Immerhin blieb ihm noch bedeutender Grundbesitz in Ionien, wo er die nächste Zeit lebte und in Ephesus die Schule besuchte (Socrat. III 1; vgl. Liban. or. I 531). Im J. 344 oder 345 (Iulian. epist. ad Athen. 271 C) wurde er dann mit seinem Bruder Iulianus nach Cappadocien geschickt, wo ihnen in der Nähe von Caesarea eine kaiserliche Domäne, namens Fundus Macelli, zum Wohnsitz angewiesen wurde (Ammian. XV 2, 7. Sozom. V 2). Dort erhielten sie einen Hofhalt, der ihres Standes würdig war; ihre Erziehung wurde in streng christlichem Sinne fortgesetzt; sie gingen fleissig in die Kirche, ja sie traten sogar in den Klerus ein und lasen der Gemeinde die Bibel vor; auch begannen sie über dem Grabe des Märtyrers Mamas gemeinsam eine Kirche zu erbauen (Sozom. a. O. Gregor. Naz. or. IV 22ff. = Migne G. 35, 550). Doch genossen sie fast nur des Umgangs der kaiserlichen Diener, und kein fremder Besuch durfte von ihnen empfangen werden (Iulian. epist. ad Athen. 271 C).

Aus dieser Abgeschiedenheit wurde Gallus erst befreit, als C. ihn an sein Hoflager nach Pannonien berief (Iulian. epist. ad Athen. 272 A), um ihn am 15. März 351 (Mommsen Chron. min. I 238) in Sirmium (Joh. monach. pass. S. Artemii 12 = Mai Spicilegium Romanum IV 349) zum Caesar für den orientalischen Reichsteil zu ernennen (Vict. Caes. 42, 8. Eutrop. X 12, 2. Themist. or. II 40 A) und zugleich mit seiner Schwester Constantia zu vermählen (Johann. monach. a. O. Zosim. II 45, 1. Zonar. XIII 8 p. 16 B. Vict. epit. 42, 1), die ihm später eine Tochter gebar (Iulian. epist. ad Athen. 272 D). Doch wurde er von dem Augustus nicht adoptiert, sondern erhielt, wie später Iulian, den Titel seines Bruders, wie sich daraus ergibt, dass er in einer Inschrift (CIL XII 5560) *divi Constantii pii Augusti nepos* nicht *pronepos* genannt wird. Unter Assistenz des Bischofs Theophilus schworen sich die beiden Mitregenten heilige Eide, dass keiner von ihnen dem andern Böses sinnen wolle (Philostorg. IV 1 = Migne G. 65, 517). So suchte sich C. vor der Rache desjenigen zu schützen, dem er Vater und Bruder hatte ermorden lassen. Seine Erhebung hatte darin ihren Grund, dass der Augustus durch den Krieg gegen Magnentius im Westen beschäftigt war und doch die Gefahr des Perserkrieges einen kaiserlichen Feldherrn im Orient unentbehrlich machte (Philostorg. III 25 = Migne G. 65, 512. Zonar. a. O. Mommsen I 238. Ammian. XXI 13, 11. Socrat. II 28, 21. Liban. or. I 527). Für 352 wurde ihm das Consulat gemeinsam mit Constantius übertragen, und die gleiche Würde bekleidete er auch 353 und 354.

Gallus begab sich über Constantinopel, wo er mit seinem Bruder Iulian zusammentraf (Ammian.

XV 2, 7. Liban. or. I 527), sogleich mit seiner Frau nach Antiochia (Zonar. XIII 8 p. 16 C. Socrat. II 28, 21. Mommsen I 238). Von hier aus soll er dann auch den Krieg nicht ohne Glück geführt haben (Philostorg. III 28; vgl. Ammian. XIV 7, 5). Doch kann es sich dabei wohl nur um unbedeutende Scharmützel gehandelt haben, weil die Perser, durch Einfälle wilder Grenzvölker beunruhigt, in dieser Zeit nichts Bedeutendes unternahm (Ammian. XIV 3, 1. XVI 9, 3. Zonar. XIII 7 p. 15 B. Iulian. or. I 28 D. II 66 D. Themist. or. II 39 A). Immerhin war seine Anwesenheit im Orient eine Drohung für den Feind, die dazu beitrug, ihn von Angriffen zurückzuhalten (Zosim. III 1, 1. Johann. monach. pass. S. Artem. 12). Daher versuchte Magnentius, als er nach der Schlacht bei Mursa in höchster Not war, den Kaiser dadurch vom Bürgerkriege abzuziehen, dass er ihm im Osten zu schaffen machte, und dang einen Mörder gegen Gallus. Dieser kam nach Antiochia und stiftete eine Verschwörung unter den gemeinen Soldaten. Doch die alte Frau, bei der er Quartier genommen hatte, zeigte ihm an; er wurde ergriffen und nebst seinen Mitwissern hingerichtet. Die Denuntiantin belohnte Constantia reichlich und liess sie auf einem Wagen aus dem Paradedor des Palastes durch die Stadt führen, um so auch andere Angeber anzulocken (Zonar. XIII 8 p. 17 D. Ammian. XIV 7, 4).

Die Tyrannennatur, die in Gallus schlummerte (Iulian. epist. ad Athen. 271 D. Ammian. XIV 11, 3. Vict. Caes. 42, 11. Johann. Ant. frg. 174 = FHG IV 604. Eutrop. X 13) und von seiner Frau genährt wurde (Ammian. XIV 1, 2. 8. 9, 3. 11, 22. Zonar. XIII 9 p. 18 D. Philostorg. III 28), scheint durch dieses Erlebnis zum Ausbruch gekommen zu sein. Von Misstrauen erfasst, organisierte er eine unerträgliche Spionage in Antiochia (Ammian. XIV 1, 2. 7. 7, 4), ja er trieb sich selbst, verkleidet und von wenigen Genossen, die heimlich Waffen trugen, begleitet, des Nachts in den Strassen der Stadt umher, um anzuhorchen, wie man über ihn denke (Ammian. XIV 1, 9). Auch besass er einen natürlichen Hang zur Grausamkeit, der sich namentlich in seiner Freude an blutigen öffentlichen Spielen kundgab (Ammian. XIV 7, 3; vgl. Iulian. Misopog. 340 A). Harte Strafen wegen angeblichen Hochverrats oder Zauberei waren daher bei ihm ganz alltäglich (Ammian. XIV 1, 2. 4), und meist sparte er sich dabei sogar die Formen des Processes und liess die Verdächtigen ohne Anklage und Verteidigung hinrichten oder verbannen (Ammian. XIV 1, 3. 5. 9, 3. 6; vgl. Liban. epist. 605). Als er bei drohender Hungersnot eine Herabsetzung der Kornpreise anordnete und der Stadtrat von Antiochia dies Ansinnen in etwas scharfer Form zurückgewiesen hatte, wollte er die Häupter desselben allesamt hinrichten lassen. Einige waren schon gefallen, und die andern sassen im Gefängnis, als der kühne und energische Widerspruch des Comes Orientis Honoratus sie rettete (Ammian. XIV 7, 2. Liban. or. I 68; epist. 394 a; vgl. epist. 286). Da die Not drückender wurde und das Volk ihn um Hilfe ansah, hetzte er es auf den Consularis Syriae Theophilus, was zur Folge hatte, dass dieser bald darauf durch einen Aufstand, der von Brandstiftung begleitet war,

ermordet wurde (Ammian. XIV 7, 5—8. XV 13, 2. Liban. or. I 72. 645). Dies geschah, als der Caesar sich anschickte, den Perserfeldzug anzutreten (Ammian. XIV 7, 5), also wohl im Frühling des J. 354 (Iulian. misop. 370 C).

Während Gallus so gegen Hoch und Niedrig wütete (Ammian. XIV 7, 1. Hieron. chron. 2368), erwies er sich doch als treuen Sohn der Kirche (Sozom. III 15). Er liess die Reliquien des heiligen Babylas aus Antiochia in den Hain von Daphne überführen, erbaute ihnen eine Kirche und trat auf diese Weise dem dortigen Apolloncult und seinen lasciven Gebräuchen entgegen (Sozom. V 19. Liban. or. II 556). Den Führer des entschiedensten Arianismus, Aëtios, bedrohte er anfangs mit dem Tode, doch auf Zureden des Bischofs von Antiochia, Leontios, trat er mit ihm in persönlichen Verkehr, erwies ihm hohe Achtung und schickte ihn mehrmals zu seinem Bruder Iulian, damit er dessen Neigung zum Heidentum, die dem Gallus nicht unbekannt geblieben war, durch seine Belehrung entgegen trete (Philostorg. III 27. Sozom. III 15. Iulian. epist. 31. Galli epistula ad Iulianum bei Hertlein Iulianus II 613. Greg. Nyss. in Eunom. I = Migne G. 45, 257). Daher führte der Tod des Caesars zu einer Verfolgung der extremen Arianer, weil sie für seine treuesten Freunde und Anhänger galten (Philostorg. IV 8). Doch auch der heidnischen Rhetorik brachte er das Interesse entgegen, das den Sitten seiner Zeit entsprach. Er fühlte sich höchlichst geschmeichelt, wenn man seine Redekunst lobte (Liban. or. I 68), und veranlasste den Libanius zweimal, ihm Panegyriken zu halten (Liban. or. I 65. 68). Doch gestattete er dem gelehrten Heiden, dem man Zauberkünste beilegte (Liban. or. I 69), nur ungern, nach Antiochia zu kommen, und suchte den gefährlichen Menschen von dort recht bald wieder los zu werden (Liban. or. I 62. 63. 67. 70; epist. 394 a. 389).

Neben dem Perserkriege beschäftigten den Caesar auch Kämpfe im Inneren des orientalischen Reichsteils. In den Juden scheinen sich neue Messias Hoffnungen geregt zu haben. In Diocaesarea ermordeten sie in einer Nacht des J. 352 die römische Besatzung, riefen einen gewissen Patricius zu ihrem Könige aus (Vict. Caes. 42, 10) und verbreiteten dann den Aufstand auch über mehrere andere Städte Palaestinas. Aber die Truppen, welche Gallus hinschickte, schlugen die Bewegung schnell nieder, richteten ein furchtbares Blutbad an, bei dem selbst Kinder nicht verschont wurden, und verbrannten Diocaesarea, Tiberias und Diospolis nebst mehreren kleineren Orten (Hieron. chron. 2368. Socrat. II 33. Sozom. IV 7. Theophan. 5843. August. serm. 5, 5 = Migne L. 38, 57). Im J. 354 machten die Saracenen (Ammian. XIV 4, 1) und die Isaurer Plünderungszüge. Die letzteren wagten es sogar, das kilikische Seleukeia zu belagern; doch auf Befehl des Gallus entsetzte Nebriidius, der Nachfolger des Honoratus in der Comitiva Orientis (Liban. epist. 402), die bedrängte Stadt und stellte in der Provinz die Ruhe her (Ammian. XIV 2).

Der Tyrannei des Gallus suchte Thalassius, den C. ihm als Praefectus praetorio mitgegeben hatte (Johann. monach. pass. S. Artem. 12), nach Kräften entgegen zu treten, that dies aber in

wenig taktvoller Weise, so dass er den Caesar mehr dadurch aufreizte als zurückhielt. In seinen Berichten an den Augustus verklagte er ihn immer wieder (Ammian. XIV 1, 10. 7, 9) und wurde dabei von dem Comes domesticorum am antiochenischen Hofe, Barbatio, unterstützt (Ammian. XIV 11, 19. 24. XVIII 3, 6), bis der misstrauische Kaiser zu der Meinung gelangte, Gallus bereite eine Erhebung gegen ihn vor (Zonar. XIII 9 p. 18 D. Johann. monach. 13. Socrat. II 34, 1. Sozom. IV 7. Ammian. XIV 1, 1. 7, 19. 10, 2. Zosim. II 55, 2. Hieron. chron. 2370). Er begann daher, ihm den Oberbefehl über die Truppen des orientalischen Reichsteils allmählich zu entziehen, indem er ihm zugleich die freundlichsten Briefe schrieb. Als dann Thalassius im Winter 353/4 starb, schickte er ihm seinen ehemaligen Comes sacrarum largitionum Domitianus als Praefecten zu mit dem Auftrage, den Caesar in vorsichtiger Weise dazu zu bewegen, dass er an den Hof des C. komme (Ammian. XIV 7, 9. Johann. monach. 13. Zonar. XIII 9 p. 18 D). Dieser verfuhr aber höchst ungeschickt; er verschmähte es anfangs lange Zeit, sich Gallus vorzustellen, und sandte unterdessen Berichte voll gehässiger Anklagen an den Augustus, die dem Caesar verateten wurden (Ammian. XIV 7, 10. Iulian. epist. ad Athen. 272 B. Liban. or. I 530. Philostorg. III 28). Endlich von diesem vorgefordert, erschien er im Consistorium, aber nur um in schroffster Form die Abreise des Gallus zu befehlen und im Weigerungsfalle mit Entziehung des Unterhaltes für den antiochenischen Hof zu drohen. Dann ging er zornig und folgte weiteren Ladungen nicht mehr (Ammian. XIV 7, 11. Zonar. XIII 9 p. 19 A). Hierauf liess ihn Gallus durch einige Protectores in Haft nehmen. Dies veranlasste den Quaestor sacri Palatii Montius, einige der vornehmsten Leibwächter um sich zu versammeln und ihnen vorzustellen, dass, wenn der Caesar sich herausnehme, den Praefecten abzurteilen, dies einer Anflehnung gegen den Augustus gleichkomme. Als er dies erfuhr, liess Gallus, von seiner Frau aufgereizt, alle Soldaten der Stadt zusammen-treten und forderte sie durch eine Rede auf, ihn gegen den Quaestor zu verteidigen. Die Folge war, dass dieser und mit ihm Domitianus von den Soldaten zerrissen, ihre Leichname an Stricken durch die Strassen geschleift und dann in den Orontes geworfen wurden (Ammian. XIV 7, 12—17. 11, 17. XV 3, 1. 13, 1. Zonar. XIII 9 p. 19 A. Johann. monach. 13. Liban. or. I 628. II 401. Socrat. II 34. Sozom. IV 7. Greg. Nyss. c. Eunom. I = Migne G. 45, 257; etwas anders Philostorg. III 28). Es folgten in Antiochia eine Reihe von Hochverratsprocessen gegen Anhänger des Montius und andere, die eines Strebens nach der Krone verdächtig schienen. Als Richter wurde zwar der Magister equitum Ursicinus eingesetzt, doch die wirkliche Leitung lag in den Händen des Gallus und seiner Frau, die, ohne irgend eine Rechtsform zu beobachten, nach Belieben Bluturteile verhängten (Ammian. XIV 7, 18—21. 9, 1—9).

Voll Furcht und Misstrauen suchte jetzt Constantius II., namentlich von seinem Hofeunuchen Eusebius beraten, den Gallus durch freundliche Briefe an seinen Hof zu locken (Ammian. XIV 11, 1. 2. Iulian. epist. ad Athen. 272 D; Dy-



namus und Lampadius, die Zosim. II 55, 2, 3 als Verfolger des Gallus nennt, sind wohl nur durch eine Verwechslung desselben mit Silvanus in diesen Bericht hineingekommen; vgl. Ammian. XV 5, 4. Iulian. epist. ad Athen. 273 D). Der Caesar schickte seine Gattin voraus, von der er hoffte, dass sie den Zorn ihres Bruders beschwichtigen werde. Doch starb sie unterwegs. Dadurch wurde die Furcht des Gallus verdoppelt, doch weil er seiner eigenen Umgebung nicht traute und es daher nicht wagen konnte, sich in Antiochia zum Augustus ausrufen zu lassen und so einen Bürgerkrieg zu entfachen, machte er sich nach langem Drängen auf den Weg (Ammian. XIV 11, 6—12. Philostorg. IV 1. Johann. monach. 14). Als er durch Constantinopel kam, leitete er hier das Circusrennen. Dies brachte C. noch mehr gegen ihn auf. Er umgab ihn mit Wächtern, die ihm angeblich als Hofbeamte dienen sollten, und liess die Soldaten aus allen Städten entfernen, 20 die Gallus durchzog, damit er nicht, auf sie gestützt, einen Aufstand unternehmen könne (Ammian. XIV 11, 12—18). Erst als er nach Poetovio in Noricum gelangt war, wurde ihm Barbatio mit einer Schar Soldaten, auf deren unerschütterliche Treue sich der Augustus verlassen konnte, entgegen geschickt und beraubte ihn des Purpurs. Er wurde nach der Insel Flanona, nahe bei Pola geschickt, wo er sich vor einer Beamtencommission, deren Leiter Eusebius war, über die Morde in Antiochia verantworten sollte. Da dies ihm nicht gelang, liess C. ihn gegen Ende des J. 354 ent- 30 haupten (Ammian. XIV 11, 18—28. XV 1, 2. Johann. monach. 14. 15. Philostorg. IV 1. Zonar. XIII 9 p. 19 B. Zosim. II 55, 3. Liban. or. I 530. Iulian. epist. ad Athen. 272 A ff. Mommsen Chron. min. I 238. Socrat. II 34. Sozom. IV 7. Eutrop. X 13. Vict. Caes. 42, 11; epist. 42, 9. Athan. hist. Ar. ad mon. 74 = Migne G. 25, 784). Sein Name wurde nicht aus den Fasten getilgt 40 und ist auch auf Inschriften nur ausnahmsweise radiert (CIL III 214. VIII 8475, wo er nach den Supplementen in Rasur hergestellt ist, offenbar unter der Regierung des Iulian; unradiert erhalten CIL III 198. V 8073. XII 5560. Ephem. epigr. V 1112).

6) Tribunus im Heere Iulians, war mit ihm 363 in Antiochia (Liban. epist. 713) und begleitete ihn auf dem Perserzuge. Nach dem Friedensschluss wurde er von Iovian beauftragt, den Persern die römischen Castelle, die abzutreten waren, zu übergeben (Ammian. XXV 9, 12). An ihn gerichtet Liban. epist. 713. 1559.

7) Proconsul Africae in den J. 374 und 375, Cod. Theod. IV 12, 7. VIII 5, 33.

8) Comes sacrarum largitionum im orientalischen Reichsteil im J. 399, Cod. Theod. VI 30, 15.

9) Flavius Constantius, Consul dreimal in den J. 414, 417 und 420 (Mommsen Chron. min. III 527), weströmischer Kaiser im J. 421. Er stammte aus Naissus in Dacien (Olymp. frg. 39 = FHG IV 66), aber nicht aus barbarischem, sondern aus römischem Blute (Oros. VII 42, 2). Unter Theodosius d. Gr. (379—395) war er in das Heer eingetreten und hatte sich in zahlreichen Feldzügen emporgedient (Olymp. a. O.). Er wird geschildert als ein Mann mit starkem Nacken und grossen Augen, der sich beim Mahle fröhlich gehen

liess, aber bei seinem öffentlichen Erscheinen gebückt und mit niedergeschlagenen Augen zu Rosse sass und einen befangenen Eindruck machte (Olymp. frg. 23). Als er später zum Kaiser erhoben wurde, war ihm daher das beschränkende Ceremoniell eine schwere Last (Olymp. frg. 34). Er soll sich anfangs unbestechlich gezeigt haben; aber nachdem sich ihm durch die Vermählung mit Placidia die Aussicht auf den Thron eröffnete, begann er Geld zusammenzuscharren, so dass nach seinem Tode bei Honorius zahlreiche Klagen wegen seiner Erpressungen anhängig gemacht wurden (Olymp. frg. 39). Durch seine Tapferkeit und Kriegskunst war er in hohem Grade populär, um so mehr als er nicht Barbar war und diese Eigenschaften bei einem Römer jener Zeit sehr selten geworden waren (Oros. VII 42, 2. Sozom. IX 16. Olymp. frg. 39).

Im J. 411 war er Comes et magister militum (Oros. a. O. Cod. Theod. VII 4, 34. 18, 17) und muss schon damals grossen Einfluss auf Honorius gehabt haben, da die Sendung des Marcellinus nach Africa, die in dem Religionsgespräch von Karthago zur Verurteilung der Donatisten führte, auf seinen Rat zurückgeführt wird (Oros. VII 42, 16). In diesem Jahre wurde er von Honorius gemeinsam mit dem Gothen Ulfilas zum Feldherrn gegen den Usurpator Constantinus III. ernannt (Olymp. frg. 16. Sozom. IX 14. Mommsen Chron. min. I 800. 466. Oros. VII 42, 1). Sie fanden diesen in Arelate von seinem eigenen Feldherrn Gerontius, der sich gegen ihn erhoben hatte, belagert, brachten dessen Heer zum Abfall, so dass er selbst sich mit nur wenigen treugebliebenen Soldaten nach Spanien retten musste, und nahmen dann ihrerseits die Belagerung auf (Sozom. IX 13. Olymp. frg. 16). Über drei Monate hielten sie die Stadt umschlossen (Gregor. Turon. II 9), als Edobich mit einem grossen Heere von Burgundern, Alamannen, Franken und Alanen, das er im Auftrage Constantins III. geworben hatte (Sozom. IX 13), zum Entsatz heranrückte. Anfangs dachten die Feldherren des Honorius daran, sich über die Alpen zurückzuziehen; da aber der Feind schon zu nahe war, gingen sie ihm über die Rhone entgegen und besiegten ihn durch einen Hinterhalt, aus dem Ulfilas ihm mit der Reiterei in den Rücken fiel (Sozom. IX 14). Auf diese Nachricht hin floh Constantin in eine Kirche und liess sich zum Presbyter weihen, während sein Heer gegen das Gelöbnis der Straflosigkeit die Stadt übergab. C. sandte den Usurpator und dessen Sohn Iulianus an Honorius, der sie gegen das von seinem Feldherrn gegebene Versprechen töten liess (Sozom. IX 15. Olymp. frg. 16. Oros. VII 42, 3. Gregor. Tur. II 9. Mommsen I 246. 300. 466. 630. 654. II 18. 70). Auch in den Kampf gegen die andern gallischen und spanischen Usurpatoren scheint C. entscheidend eingegriffen zu haben (Oros. VII 42, 15); doch wird uns über seine damalige Thätigkeit nichts Genaueres berichtet, ausser dass er 412 eine Bischofswahl in Arelate bestimmte (Mommsen I 466) und über die gefangenen Anhänger des Iovinus in Arverni ein furchtbares Strafgericht hielt (Gregor. Tur. II 9).

Für seine Thaten wurde er mit dem Consulat des J. 414 belohnt und erhielt zugleich das confiscierte Vermögen des africanischen Usurpators Heraclianus zum Geschenk, um damit die Kosten

zu bestreiten. Die Feier des Antritts beging er in Ravenna (Olymp. frg. 23). Schon vorher hatte er sich eifrig bemüht, von dem Gothenkönig Athaulf die Auslieferung der gefangenen Placidia, der Schwester des Honorius, zu erlangen (Olymp. frg. 20). Doch hatten die Verhandlungen keinen Erfolg gehabt, und im Januar 414 heiratete der Gothe die Kaisertochter (s. Bd. II S. 1940, 50) und erhob bald darauf den Priscus Attalus zum zweitenmal auf den Thron (s. Bd. II S. 2179, 11). Infolge dessen zog C. wieder mit einem römischen Heer über die Alpen und wählte Arelate zum Hauptquartier (Oros. VII 43, 1), wobei er für diese Stadt eine solche Vorliebe fasste, dass er im J. 418 ihre Erhebung zur Metropole der Dioecesis septem provinciarum erwirkte (Haenel Corp. leg. 238). Indem er den Gothen die Zufuhren abschnitt, zwang er sie, sich im J. 415 über die Pyrenäen zurückzuziehen (Oros. a. O. Mommsen II 19), und wurde dafür zum Patri- 20 cius ernannt (Cod. Theod. XV 14, 14. Dessau 801. Mommsen I 467. 469. 496. 630. II 19. 276. Haenel a. O.). Gegen Ende des Jahres fiel auch Attalus in seine Hände (Mommsen I 467. Oros. VII 42, 9, vgl. Bd. II S. 2179, 19). Die Versuche des Athaulf, nachdem ihm Placidia einen Sohn geboren hatte, mit Honorius seinen Frieden zu machen, wusste C. zu vereiteln (Olymp. frg. 26). Nachdem aber der Gothenkönig 416 ermordet war, erlangte er von dessen Nachfolger 30 Vallia die Auslieferung der Kaisertochter (Mommsen I 468. II 19. Olymp. frg. 31. Philostorg. XII 4 = Migne G. 65, 612. Oros. VII 43, 12. Jordan. Get. 32, 164. 165). Er selbst scheint bei dieser Gelegenheit auch in Spanien eingedrungen zu sein, da er den Vandalenkönig Fredbal durch eine List ohne Kampf gefangen nahm und an Honorius schickte (Mommsen II 19). Zur Belohnung erhielt er das zweite Consulat und wurde bei dem Antritt desselben am 1. Ja- 40 nuar 417 mit Placidia, obgleich sie sich dagegen sträubte, in Ravenna vermählt (Olymp. frg. 34. 20. Mommsen I 303. 468. 496. 630. 654. II 19. Jordan. Get. 32, 164. Sozom. IX 16. Philostorg. XII 4. 12. Procop. hell. Vand. I 3 p. 182 B). Sie gebar ihm zuerst die Insta Grata Honoria (Olymp. frg. 34. Dessau 818), dann am 3. Juli 419 zu Ravenna den späteren Kaiser Placidus Valentinianus (Mommsen II 74. 20; Prosper setzt seine Geburt auf den 2. Juli 418, doch wäre dies Datum 50 nur bei einer Frühgeburt möglich, Mommsen I 469; vgl. Socrat. VII 24. Sozom. IX 13. Theophan. 5911. 5912. Philostorg. praef. = Migne G. 65, 460. Anon. de promiss. III 38, 44 = Migne L. 51, 835). Um dieselbe Zeit schloss C. einen neuen Vertrag mit Vallia, wodurch den Gothen die Rückkehr nach Gallien und Wohnsitze in der Provinz Aquitania secunda gewährt wurden (Mommsen I 469. II 19). Denn schon damals wurde er fast als Mitregent betrachtet, wie die 60 Relationen, die der Stadtpraefect Symmachus an ihn richtete, und seine Antworten darauf beweisen (Epist. imperat. pont. 29. 30. 32 = Corp. script. eccles. latin. XXXV 74; vgl. Apoll. Sidon. carm. VII 210). Im J. 420 wurde er zum drittenmal Consul und am 8. Februar 421 (Theophan. 5913) erhob ihn Honorius zum Augustus und Mitregenten (Dessau 809. Cohen Médailles impériales

VIII<sup>2</sup> 192. Socrat. VII 24. Sozom. IX 16. Apoll. Sidon. carm. VII 211. Mommsen I 469. 523. 630. 656. II 20), was beinahe gegen seinen Willen geschehen sein soll. Auch verweigerte Theodosius II. seine Anerkennung, und ein ernstes Zerwürfnis zwischen den beiden Theilen des Reiches wurde nur dadurch vermieden, dass C. im siebenten Monate seiner Regierung (Olymp. frg. 34. Philostorg. XII 12. Mommsen I 657; anders I 656) am 2. September 421 (Theophan. 5913) an einer Krankheit zu Ravenna starb (Mommsen II 20. I 469. 630. Socrat. VII 24. Sozom. IX 16). Auf ihn beziehen manche eine Inschrift, die von der Herstellung und neuen Ummauerung der Stadt Albingaunum in Ligurien redet (CIL V 7781), doch kann sie auch Constantius II. an- gehören.

10) Vicarius einer unbekanntenen Dioecese, lebte im J. 418 nach Niederlegung seines Amtes in Rom und hatte dort schwere Kämpfe mit den Pelagianern zu bestehen, Mommsen Chron. min. I 468.

11) Praefectus urbis Constantinopolitanae in den J. 424 und 425, Cod. Theod. I 6, 12. XV 1, 53.

12) Zwei Männer dieses Namens dienten nacheinander, von Aëtius zu diesem Zwecke geschickt, dem Hunnenkönig Attila als Geheimschreiber. Der eine stammte aus Gallien (Prisc. frg. 8 = FHG IV 84), der andere aus Italien (FHG IV 80. 84. 89. 93). Dieser stand in solcher Gunst, dass Attila sich eifrig bemühte, ihm aus Constantinopel eine reiche und vornehme Frau zu verschaffen. Nach langwierigen Verhandlungen, die zu diesem Zwecke mit Theodosius II. geführt wurden (Prisc. frg. 8. 12. 13 = FHG IV 93. 94. 97), erhielt C. die Witwe des Harmatius zur Gattin (Prisc. frg. 14).

13) Es ist nicht unmöglich, dass dieser C. identisch ist mit einem römischen Feldherrn, den wir sonst nur aus seiner Grabschrift kennen (De Rossi Inscript. christ. urb. Rom. I 265. II 280. 284. Buecheler Carm. epigr. nr. 1335). Jedenfalls stimmt die Zeit und das Heimatland. Mommsen (Herm. XXVIII 33) bezieht die Inschrift auf den Kaiser Constantius I.; doch ist diese Deutung schon dadurch ausgeschlossen, dass mit keinem Worte von der Herrscherwürde des Verstorbenen die Rede ist; vielmehr erscheint er als treuer Diener seiner Kaiser, denen er die Köpfe erschlagener Feinde zu Füssen legt (*munera principibus colla secata dedit*). Wenn auch seine Gattin Theodora heisst, so ist hieraus bei der grossen Häufigkeit dieses Namens nichts zu schliessen; auch CIL V 1618 finden sich in derselben Weise ein C. und eine Theodora verbunden, obgleich hier an das Kaiserpaar gar nicht zu denken ist. Der C. der Grabschrift stammte aus Italien (*hic decus Italiae tegitur Constantius heros, qui patriae tegmen, murus et arma fuit*). Er und seine Söhne hatten sich durch Kriegsthaten emporgeschwungen (*iste sibi et natis bello mercavit honores*), waren also aus niederem Stande. Doch scheinen sie bei ihrem gemeinsamen Tode schon in den römischen Senat aufgenommen zu sein (*peius Roma gemit tanto spolata senatu, perdidit ornatum, perdidit arma simul*). Er hatte eine wilde Völkerschaft, wahrscheinlich die Vandalen, deren Flotten damals

Italien brandschatzten, in einer Seeschlacht besiegt, sie dann auch auf das Land verfolgt und dort ihre Niederlage vollendet (*hic mare per medium gentem compressit euntem, et victis pariter terra negavit openi*). Auch hatte er sich den Völkern, die Pannonien bewohnten, d. h. den Hunnen oder den Gothen, furchtbar gemacht (*Pannoniis gentibus horror erat*). Er fiel zugleich mit seinen Söhnen in einer siegreichen Schlacht (*confixus plagis, victor ubique tamen . . . naturam medio fixus pater: amara mater, quem plangat, nescit, stat stupefacta dolens*; überliefert ist *naturum medio pictus* oder *naturum media pictis*; doch ist der Sinn dadurch sicher gestellt, dass die Mutter nicht weiss, welchen ihrer Lieben sie beweinen soll, also jedenfalls mehrere, d. h. Gatten und Söhne, zugleich verloren hat). Die Inschrift ist ins 5. Jhd. zu setzen, da sie einerseits Pannonien nicht mehr als römische Provinz, sondern als feindliches Land kennt, andererseits das Bestehen eines occidentalischen Kaisertums noch voraussetzt. Da der Mann nicht nur wegen seiner kriegerischen Thaten, sondern auch wegen seiner geistigen Bildung gerühmt wird (*primus in ingenio, primus in arma fuit*), kann er sehr wohl der Geheimschreiber des Attila gewesen sein. Denn da dieser aus der Umgebung des weströmischen Reichsfeldherrn Aëtius hervorgegangen war, dürfte auch er dem Soldatenstande angehört haben.

14) Praefectus praetorio Orientis um das J. 444; an ihn gerichtet Theodor. epist. 42 = Migne G. 83, 1217. [Seeck.]

15) Vir illustris, aus Ligurien gebürtig, an den die Briefe des Ennodius op. 54. 56. 57. 142. 251. (ep. II 17. 19. 20. IV 13. V 23) gerichtet sind.

16) Vir spectabilis, dem Könige Theoderich von Papst Gelasius empfohlen (J.-K. 641 = Coll. Brit. Gel. 5 = Mon. Germ. Auct. ant. XII 389, 1). [Hartmann.]

17) Presbyter in Antiochien um 400, intimer Freund des Johannes Chrysostomos. Nach Palladius de vita S. Joh. Chrys. XV 144f. wäre er Nachfolger des 404 gestorbenen Bischofs von Antiochien Flavianus geworden; aber die Intriguen des ehrgeizigen Porphyrios verdrängten ihn; C. wurde durch ein kaiserliches Schreiben nach der grossen Oase verbannt, mit Hilfe von Freunden entwich C. nach Cypern. Unter den Briefen des Chrysostomos sind zwei an einen Presbyter C. gerichtet, von dem Chrysostomos, nach Kükusos verbannt, briefliche Referate erbittet, fünf Briefe (nr. 237—241, Migne Patrol. gr. LII) sind von C. geschrieben, an seine Mutter, Schwester und Freunde gerichtet. Auch die Homilien des Chrysostomos hat ein C. nach dem Tode des Meisters auf Grund seiner älteren Nachschriften veröffentlicht; da der eine C. sich bei Chrysostomos in Kükusos befand, als dieser an den andern schrieb, um sich über dessen Schweigen zu beklagen, müssen zwei Presbyter dieses Namens als Freunde des Chrysostomos unter dem antiochenischen Klerus um 404 angenommen werden; wie unter diese beiden das sonst über C. Bekannte zu verteilen wäre, steht nicht fest. Vgl. Tillemont Mémoires pour servir à l'hist. eccl. XI 632—635.

18) Gallischer Kleriker um 470, Freund des

Apollinaris Sidonius, der vier an ihn gerichtete Briefe (ep. I 1. III 2. VII 18. VIII 16) veröffentlicht und ihm die von C. angeregte Arbeit, zuerst sieben Libri epistolarum, dann noch ein achttes Buch gewidmet hat. Sidonius spricht von ihm mit grosser Ehrfurcht; offenbar hatte der ferne wohnende Freund bei einem Besuch in schweren Zeiten um die Heimat des Briefschreibers, die Auvergne, sich grosse Verdienste erworben. Da er so gut wie sicher identisch ist mit dem C., der nach ep. II 7 hexametrische Gedichte gefertigt hat, die Bischof Patiens von Lyon auf einer Innenwand seiner Hauptkirche nahe dem Altar hat anbringen lassen, und mit denen Sidonius seine Verse gar nicht zu vergleichen wagt, so ist er auch identisch mit dem C., von dem wir eine Vita des um 448 gestorbenen Bischofs Germanus von Auxerre besitzen. Nebst zwei kurzen Briefen an den eben erwähnten Bischof von Lyon, auf dessen Wunsch das Buch verfasst worden war, und an einen Nachfolger des Germanus, Censurius, ist es abgedruckt Acta SS. Inl. VII 200—220. Die Herausgeber setzen die Abfassungszeit mit guten Gründen auf etwa 483. Die Vita ist, ohne zu viel Rhetorik, warm und anschaulich gehalten; durch die Menge von Einzelzügen aller Art aus dem Leben des Germanus wird sie zu einer wichtigen Quelle besonders für die kirchliche Geschichte von Gallien und Britannien im 5. Jhd.

30 Tillemonts Vermutung, dass dieser C. auch eine Vita des Bischofs Iustus von Lyon verfasst habe, die die Acta SS. Sept. I 373ff. mitteilen, ist von den Bollandisten S. 369ff. genügend widerlegt worden. [Jülicher.]

**Constituere** heisst die Abgabe eines formlosen Versprechens zur Befestigung einer eigenen oder fremden Schuld, Dig. XIII 5. Cod. IV 18. Cic. pro Quinct. 18; ad Att. I 7. XVI 15. Terent. Phormio 676; Heautont. 726. Andere Stellen

40 vgl. bei Bruns Ztschr. f. Rechtsg. I 33ff. Der Praetor schützte dies Versprechen durch eine besondere Klage, die bald *actio de pecunia constituta* (Dig. XIII 5. 26. 31. XLVI 3, 59), bald *actio constitutoria* (Dig. XIII 5, 20), bald *actio pecuniae constitutae* (Cod. IV 18, 1. Dig. XIII 5, 22, 30) heisst. Der Kläger konnte bei ihr verlangen, dass ihm der Verklagte für den Fall seines Unterliegens eine *sponsio dimidiae partis* leistete, so dass also sein Forderungsbetrag sich beim Proceßgewinne um die Hälfte erhöhte, Gai. IV 171. J. Kappeyne van de Coppello Abhandlungen zum römischen Staats- und Privatrecht, nach dem Holländischen. Mit Vorwort von Dr. Max Conrat (Cohn) I. Stuttgart 1885, 200. 230ff. sieht in Anlehnung an Puchta Institutionen<sup>10</sup> § 168. I 507, der dies für die ältere Zeit annahm, in dem Ansprüche des Empfängers eines *constitutum* ein blosses Anrecht auf die *sponsio dimidiae partis* und eine aus dieser gewährte *condictio*. Damit steht nicht im Einklange, dass Dig. XIII 5, 31 beim *constitutum* von einer praetorischen Klage im Gegensatz zu den Civilklagen, zu denen die *condictio* gehört, ausdrücklich redet. vgl. hierzu Baron Kritische Vierteljahrsschrift XXVIII 240ff. und Pfersche in Grünhuts Ztschr. f. das Privat- u. öffentl. R. der Gegenwart XIV 173ff. Das im iustinianischen Rechte weggefallene *receptum argentariorum* wird von Iustinian wie

eine besondere Art des *constitutum* behandelt, Cod. IV 18, 2 pr. Es ist jedoch richtiger, mit Lenel anzunehmen (Ztschr. d. Sav.-Stift., Rom. Abt. II 62ff.), dass dieses *receptum argentariorum* keine Schuldbefestigung, sondern ein einfaches, in der Regel auf Anweisung erteiltes Versprechen war, das nicht, wie das *constitutum*, eine schon bestehende Schuld voraussetzte (so auch Dernburg Pand.<sup>5</sup> II 210 § 77).

Die Schuldbefestigung durch *constitutum* konnte ursprünglich nur auf eine Geldsumme gehen (Dig. XIII 5 *de pecunia constituta*). Es wurde dies jedoch auf Zusicherungen anderer vertretbarer, d. h. unter sich gleichartiger und gleichwertiger Sachen, wie Getreide, Öl u. dgl. ausgedehnt. Eine ansprechende Vermutung Karlowas (Grünhuts Ztschr. f. d. Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart XVI 449ff.) nimmt an, dass das *constitutum* auf diese Sachen angewandt worden sei, um das Interesse des Gläubigers an rechtzeitiger Erfüllung mit der *actio constitutoria* einklagen zu lassen, weil die *actiones stricti iuris* dem Kläger keine Verzugszinsen verschafften, also dieses Interesse nicht berücksichtigten. Iustinian gestattete ein *constitutum* auch als Versprechen anderer nichtvertretbarer Schuldgegenstände, Cod. IV 18, 2.

Ein *constitutum* kann eine eigene Schuld oder auch eine fremde befestigen. In beiden Fällen kann der Inhalt der befestigten Schuld in dem Bestärkungsversprechen eine Abänderung erfahren (Dig. XIII 5, 1, 5 pr. 16, 1), namentlich die Einfügung eines Zahlungstermins, niemals aber eine Steigerung, weil sonst nicht eine alte Schuld bestärkt, sondern eine neue begründet werden würde, Dig. XIII 5, 11, 1. Das *constitutum* einer fremden Schuld kann dem Zwecke einer Schuldübernahme dienen, wenn der Gläubiger zugleich auf die Geltendmachung der ursprünglichen Forderung verzichtet. Dies muss durch besonderen Vertrag geschehen; denn ohnedies vertilgt das *constitutum* (im Gegensatz zur *novatio*) die ursprüngliche Schuld nicht, sondern setzt neben sie eine neue (vgl. hierzu Windscheid Pand.<sup>7</sup> II 95 § 284, 11. Leonhard Ztschr. für Handelsrecht XXVI 312 und v. Blume Novation, Delegation und Schuldübertragung, Göttingen 1895, 66ff.). Deshalb kann das *constitutum debiti alieni* auch zum Zwecke einer Bürgschaft dienen. Wo dies der Fall ist, da unterscheidet es sich von der *fideiussio* (s. d.) dadurch, dass es den Schuldbetrag, für den der Bürge haftet, ein für allemal feststellt, so dass er von einem weiteren Anwachsen der Hauptschuld nicht berührt wird. Es enthält also eine Bürgschaft mit Feststellung des Bürgschaftsbetrages, Dig. XIII 5, 2, 5, 2, 3.

Litteratur. Göschen Vorlesungen über das gemeine Civilrecht 1839 II 497ff. Schulin Lehrb. d. Gesch. d. röm. R. 217. 338ff. 352. Weitere Litteraturangaben s. bei Windscheid Pand.<sup>7</sup> II 93. 94. 717. 718 §§ 284. 476, 7. Dernburg Pand.<sup>5</sup> II 188ff. 210 §§ 69. 77; vgl. insbes. 189 § 69, 4.

Besondere Beachtung verdienen Bruns Das *constitutum debiti*, Ztschr. f. Rechtsg. I 28ff. = Kleinere Schriften, Weimar 1882, I 221ff. Lenel Ztschr. der Savigny-Stiftung II 62ff. Bekker ebd. III 1ff. Lenel Edictum perpetuum 104. 196ff. Voigt Röm. Rechtsg. I 684 und die bei Dern-

burg Pand.<sup>5</sup> 210. 77, 2 Angeführten. Die Annahme der Neueren, dass Iustinian in der Verschmelzung des *receptum argentariorum* mit dem *constitutum* einen gar nicht herb genug zu verurteilenden Fehlgriff (Lenel a. a. O. II 62) begangen habe, lässt sich schwer mit Cod. IV 18, 2 pr. vereinigen, wo Iustinian das *receptum* als ein schon vor seiner Zeit veraltetes Geschäft behandelt: *Recepticia actione cessante, quae solemnibus verbis composita inusitato recessit vestigio, necessarium nobis visum est magis pecuniae constitutae naturam ampliare*. [R. Leonhard.]

**Constitutiones principum** ist die in den Rechtsbüchern gebräuchliche Bezeichnung der kaiserlichen Verfügungen. Im 1. Jhd. scheint sie allerdings in diesem allgemeinen Sinne noch nicht üblich gewesen zu sein; die Lex de imperio Vespasiani (CIL VI 930. Bruns Fontes<sup>6</sup> 192ff.) spricht (29) von *acta gesta decreta imperata ab Imp. Caesare Vespasiano*; das praetorische Edict führt regelmässig die *edicta decreta principum* an (Dig. II 14, 7, 7. III 1, 1, 8. IV 6, 1, 1. XLIII 8, 2 pr.), und Papinian bezeichnet noch im 2. Jhd. die kaiserlichen Verordnungen im allgemeinen als *decreta principum* (Dig. I 1, 7). Doch ist zu dieser Zeit die regelmässige Bezeichnung schon *constitutiones* (*δυναστεύς*). Plin. ad Trai. 65. Gai. I 5. Pomp. Dig. I 2, 2, 11. 12. Ulp. Dig. I 4, 1, 1: *haec sunt quae vulgo constitutiones appellamus*. Von den vielen die Constitutionen betreffenden Fragen soll hier nur die nach ihrer verbindlichen Kraft erörtert werden; für alles Weitere wird auf die Artikel verwiesen, welche ihre einzelnen Erscheinungsformen darstellen; vgl. Edictum, Decretum, Epistulae, Rescriptum, Mandatum, Oratio, Adnotatio (Seeck Bd. I S. 382f.), Leges generales, Sanctio pragmatica.

Über das Recht, allgemein verbindliche Verfügungen zu erlassen, bestimmt die schon erwähnte Lex de imp. Vesp. (17ff.) folgendes: *utique quaecumque ex usu rei publicae maiestate[que] divinarum humanarum publicarum privatarumque rerum esse censebit, ei agere facere ius potestasque sit, ita uti dicitur Augusto, Tiberioque Julio Caesari Augusto, Tiberioque Claudio Caesari Augusto Germanico fuit*. Bei der Auslegung dieser Stelle werden regelmässig die letzten Worte nicht genügend berücksichtigt; sie sagt nicht schlechthin, dass dem Kaiser das Gesetzgebungsrecht zustehen solle, sondern giebt ihm das Recht, Verfügungen zu erlassen (denn dass dies in dem *agere facere* enthalten ist, kann nicht bezweifelt werden), d. h. in dem Umfange und mit der Wirkung, wie es Augustus, Tiberius und Claudius gehabt haben. Nun wissen wir aber gerade von Augustus, dass er das ihm vom Senat und Volk angetragene Recht, eigenmächtig gesetzgleiche Verfügungen zu erlassen, mehrfach zurückgewiesen hat (Mon. Anc. gr. 3, 11ff.); demgemäss können auch die Worte des Bestallungsgesetzes des Vespasian nicht jenen Sinn haben. Eine wirkliche Übertragung des Gesetzgebungsrechtes des Volkes auf den Kaiser findet nur auf dem besonderen Gebiete der sog. *leges datae* (Verleihung von Stadtordnungen; s. d. Art.) statt; sie sollen deshalb im folgenden ausser Betracht bleiben. Es fragt sich nun

1. wie weit den in dem Bestallungsgesetz genannten Kaisern überhaupt ein Verfügungsrecht zugestanden hat. In dieser darf als feststehend gelten — für die Einzelheiten wird auf die oben genannten Artikel verwiesen — dass schon unter Augustus anerkannt waren a) das *ius edicendi*; b) das Recht der Urteilsfällung (durch *decreta*) in Civil- und Strafsachen; c) das Recht, soweit die kaiserliche Verwaltung reichte, an Beamte und Privatpersonen die nötigen Anweisungen ergehen zu lassen, wobei zu bemerken ist, dass schon die Ausdehnung des Reiches und das Bestreben, die kaiserlichen Befehle und Entscheidungen unverrückbar festzustellen, hier mit Notwendigkeit zur Schriftform führten: in der That sind die kaiserlichen Befehle regelmässig in Briefform (als *epistulae*) ergangen, gleichviel ob ihnen eine Anfrage von Magistraten und Privaten vorausging (in dieser Hinsicht werden sie als *rescripta* [ἀντιγραφαί] bezeichnet) oder nicht. Das beste Beispiel bietet die Correspondenz des Plinius als kaiserlichen Commissars von Bithynien mit Traian; d) zu den Verwaltungsacten im weiteren Sinne gehörten auch die Instructionen, welche die Kaiser an die ihnen unterstellten oder doch von ihnen beauftragten oder beaufsichtigten Beamten erliessen (*mandata*, ἐπιτολαί, ἐπιταγαί);

2. ob und wie weit durch diese Constitutionen allgemein verbindliches, in seiner Wirkung dem Gesetz gleich stehendes Recht geschaffen wurde. 30 Diese Frage ist (zu a) für die Edicte (προγράμματα) insofern zu bejahen, als durch sie den Kaisern allerdings die Möglichkeit gegeben war, zum mindesten für ihre Regierungszeit allgemeine Vorschriften zu erlassen und wegen eines etwaigen Übergriffes auf das Gebiet der Gesetzgebung niemand den Kaiser zur Verantwortung ziehen konnte. Aber es ist darauf hinzuweisen, dass das Edict (s. d. Art.) seiner Entstehung und Verwertung nach in der republicanischen Zeit 40 kein Gesetz war, sondern vielmehr als Amtsrecht im scharfen Gegensatz zum Volksrecht steht; diese Grenzen haben sich auch in der Kaiserzeit zunächst nicht verwischt. Und jedenfalls haben sich die Kaiser der ersten drei Jahrhunderte, was ihr *ius edicendi* anlangt, im allgemeinen in engen Grenzen gehalten und eine Concurrenz mit dem Volksgesetz oder dem *Senatus consultum*, soweit dies an seine Stelle getreten war, nach Möglichkeit vermieden (vgl. Karlowa 648f.). 50 Die kaiserliche Rechtsprechung ist (zu b) zunächst keine Rechtssatzung, sondern Anwendung und Auslegung des geltenden Rechts gewesen (so mit Recht Mommsen St.-R. II<sup>3</sup> 911ff.; Ztschr. d. Sav.-Stiftg. XII 264f. Wlassak 151ff. Krüger 102. Kipp 36. 38. Sohm 103. Mitteis Reichsrecht und Volksrecht 120). Von den *Epistulae* (c) ist, da sie nicht durch ihren Inhalt, sondern durch ihre Form gekennzeichnet sind, im allgemeinen wenig zu sagen. Die Kaiser hatten es natürlich in ihrer Macht, die ihnen vorliegende Verwaltungsangelegenheit vorübergehend oder für die Dauer zu regeln. Die *Mandata* (d) beziehen sich als Dienstweisungen für einen bestimmten Beamten zunächst auf dessen Amtszeit und Amtsbezirk. Aber es versteht sich von selbst, dass man beispielsweise den nach einander folgenden Statthaltern einer Provinz keine wesentlich verschiedenen

Instructionen erteilte, sondern die des Vorgängers mit den etwa nötig werdenden Abänderungen wiederholte und auch die der verschiedenen Provinzen, soweit es die Verhältnisse zulieszen, mit einander auszugleichen suchte; vgl. Dig. XXIX 1, 1 pr.: *Postea divus Nerva plenissimam indulgentiam in milites contulit; eamque et Traianus secutus est, et exinde mandatis inseri coepit caput tale* (folgt der Wortlaut). Die Bestimmungen der Mandate wurden zum grossen Teil tralatitisch, wie es die des praetorischen Edicts waren.

Aus alledem ergibt sich, dass im 1. Jhdt. ein Recht der Kaiser, schlechthin Verfügungen mit gesetzgleicher Kraft zu erlassen, noch nicht anerkannt und insbesondere auch nicht in der *Lex de imp. Vespasiani* ausgesprochen war. Anders gestalteten sich die Verhältnisse seit dem 2. Jhdt. Zwar haben — darin zeigt sich auch jetzt noch der fortwirkende republicanische Staatsgedanke — die Edicte und ebenso die Mandate keinen wesentlich verschiedenen Charakter angenommen. Was die *Decrete* anlangt, so kann man wahrnehmen, dass die Kaiser sich mit immer grösserer Freiheit gegenüber dem geltenden Recht bewegten und die Aufgabe der Rechtsauslegung in einem recht weiten Sinne verstanden. So bringt beispielsweise das bekannte *decretum Divi Marci* (Dig. IV 2, 13. XLVIII 7, 7) in der Form des Urteils einen entschieden neuen Rechtssatz zur Anwendung. Ihrer Wirkung nach bezogen sich die *Decrete* auch jetzt grundsätzlich nur auf den Process, in dem sie ergangen waren. Doch ist es erklärlich, dass man die kaiserliche Rechtsauslegung auch in andern Fällen, in denen die gleiche Frage auftauchte, als massgebend ansah. Schon in republicanischer Zeit werden die Praejudicien als Rechtsquelle genannt (Rhet. ad Her. II 14. 18. 19. 46. Cic. de or. I 180; Top. 28. 44; de part. or. 136; vgl. Quint. V 2, 1. Kallistr. Dig. I 3, 38), und es liegt in den politischen Zuständen begründet, dass man den Rechtssprüchen der Kaiser erst recht eine solche Kraft beilegte und ihre Rechtsauslegung immer mehr als eine authentische, d. h. eine in jedem Falle den Richter zwingende Norm ansah. Dem giebt Fronto (ep. I 6 p. 14 Naber) offenen Ausdruck: *Tuis autem decretis, imperator, exempla in perpetuum valitura sanciuntur . . . ; tu ubi quid in singulas decernis, ibi universos exemplo tuo adstringis*. Von der grössten Bedeutung aber werden jetzt die seit Hadrian nachweisbaren Processrescripte, durch welche die Kaiser in einem vor dem gewöhnlichen Gericht anhängigen Prozesse auf Anfrage einer Partei oder auch des Magistrates eine Entscheidung lediglich der Rechtsfrage (nicht in der Sache selbst) in einer für den Richter bindenden Weise aussprachen. Diese Rescripte wurden, so oft es dem Kaiser angebracht erschien, durch öffentlichen Aushang (*proponere*) zur allgemeinen Kenntnis und Nachachtung gebracht; damit galten sie als allgemein verbindlich und werden von den Juristen regelmässig als geltendes Recht behandelt.

Wenn man diese Entwicklung überblickt, so wird es erklärlich, dass man allmählich dazu gelangte, allen Constitutionen schlechthin gesetzgleiche Kraft beizulegen. Diese Auffassung ist bei den Juristen des 2. Jhdts. ganz allgemein

anerkannt; vgl. Gai. I 5: *Constitutio principis est quod imperator decreto vel edicto vel epistula constituit. nec unquam dubitatum est, quin id legis vicem optineat, cum ipse imperator per legem imperium accipiat*. Pomp. Dig. I 2, 2, 11: *Constituto principe datum est ei ius, ut quod constituisset ratum esset*. Ulpian. Dig. I 4, 1: *Quod principi placuit legis habet vigorem: utpote cum lege regia, quae de imperio eius lata est, populus ei et in eum omne suum imperium et potestatem conferat. Quodcumque igitur imperator per epistolam et subscriptionem statuit vel cognoscens decrevit vel de plano interlocutus est vel edicto praecepit, legem esse constat*; vgl. auch Inst. I 2, 6. Const. Deo 7. Cod. Inst. I 14, 12, I. Dass man dabei das Recht des Kaisers, gesetzgleiche Verfügungen zu erlassen, als von jeher vorhanden hinstellte, kann nicht Wunder nehmen. Interessant aber ist die Art und Weise, wie die Juristen diese ihre Auffassung staatsrechtlich begründeten: nämlich durch das oben erwähnte Bestallungsgesetz (vgl. auch Cod. Inst. VI 23, 3). Es muss dahingestellt bleiben, ob die Juristen sich dabei auf den oben mitgetheilten Passus stützten; dann wäre ihre Auslegung im Sinne des Augustus und Vespasian fraglos eine unrichtige gewesen — aber die Zeiten hatten sich eben geändert, was namentlich auch in der *lex regia* zum Ausdruck kommt (wenn diese schon von Ulpian herrührt; vgl. Mommsen II<sup>3</sup> 876, 30 2). Möglich ist aber auch, dass die Juristen sich auf andere, uns verlorene, allgemeine Wendungen des Bestallungsgesetzes stützten, oder dass dieses zu ihrer Zeit einen anderen Wortlaut hatte. Jedenfalls aber ist es verkehrt, wenn Gaius uns sagt, die Gesetzeskraft der kaiserlichen Constitutionen sei niemals in Zweifel gezogen worden; der Ausgangspunkt ist, was die Mandate, Decrete und Rescripte anlangt, entschieden der entgegengesetzte gewesen; und dass diese Ansicht überhaupt keine 40 so allgemein anerkannte war, zeigt uns auch ein Gesetz Justinians (Cod. Inst. I 14, 12, 2), in dem es heisst: *Cum igitur et hoc in veteribus legibus (d. h. Juristenschriften) invenimus dubitatum, si imperialis sensus legem interpretatus est, an oporteat huiusmodi regiam interpretationem obtinere, eorum quidem vanam scrupulositatem tam risimus quam corrigendam esse censuimus*.

Seit Diocletian steht das allgemeine Gesetzgebungsrecht der Kaiser unbedingt fest. 50 Zwar haben sich die Kaiser auch jetzt noch der verschiedenen oben erwähnten Formen bedient (über deren Verbindlichkeit s. die einzelnen Artikel). Aber es ist bezeichnend, dass jetzt ein Unterschied zwischen Edict und Gesetz nicht mehr gemacht wird, dass mit andern Worten die Gesetze nichts sind als kaiserliche Willensentschlüsse und geradezu als *leges* bezeichnet werden.

Über Sammlungen kaiserlicher Constitutionen im Altertum s. d. Art. Papius Iustus; *Fragmenta Vaticana*; *Collatio legum Mosaicarum et Romanarum*; *Consultatio veteris cuiusdam iuris consulti*; *Codex Gregorianus*, *Hermogenianus*, *Theodosianus*, *Iustinianus*; vgl. auch *Lex Romana Wisigothorum*, *Burgundionum*, *Edictum Theoderici*. Aus neuerer Zeit ist zu nennen G. Haenel *Corpus legum* (1859) Index p. 3ff.

Neuere Litteratur: Zimmern *Gesch. d. R. Priv.-R. I* 140ff. Puchta *Inst. I* 10 § 109ff. 130ff. Rudorff *R. R.-G. I* 130ff. 204ff. Mommsen *St.-R. II* 3 905ff. Wlassak *Krit. Studien z. Theorie d. Rechtsquellen* (1884) bes. 106. Karlowa *R. R.-G. I* 646ff. 934ff. Krüger *Quell. u. Litt. d. R. R.* 92ff. 264ff. Sohm *Inst.* 7 103ff. Leonhard *Inst.* 99f. Landucci *Stor. d. dir. R.* 238ff. Kipp *Quellenkunde* 32ff. [Jörs.]

10 **Constitutiones Sirmondi.** Der französische Geistliche Jacques Sirmond (1559—1651) gab unter dem Titel *Appendix Codicis Theodosiani novis constitutionibus cumulator* (Paris 1631) eine Sammlung von 21 kaiserlichen Constitutionen kirchenrechtlichen Inhalts heraus, die seitdem nach ihm die obige Bezeichnung führt. Von diesen Constitutionen sind die drei letzten ein von Sirmond aus anderen Quellen hinzugefügter Anhang (Haenel 410), die übrigen 18 rühren aus einer besonderen Sammlung her, welche für kirchliche Zwecke in Gallien angefertigt zu sein scheint (Haenel 422f. Krüger 294). In den älteren Hss. sind sie einer Sammlung gallischer Concilienbeschlüsse angehängt (Haenel 414f.). Die beiden letzten (17. 18) bezeichnen sich ausdrücklich in der Überschrift als aus dem Cod. Theod. entlehnt. Von den übrigen (1—16) finden sich sechs (1. 3. 5. 7. 8. 13) überhaupt nicht im Cod. Theod., soweit er uns erhalten ist, die andern zehn (2 = Cod. Theod. XVI 2, 35. 4 = XVI 9, 1; 8. 5. 6 = XVI 2, 47; 5, 62. 64. 9 = XVI 2, 39. 10 = XVI 2, 44. 11 = XVI 2, 40. 12 = XVI 5, 43; 10, 19. 14 = XVI 2, 31; 5, 46; 15 = XVI 2, 41; 16 = V 5, 2) erscheinen in den C. S. in einer vollständigeren und darum ohne Frage ursprünglicheren Fassung als im Cod. Theod. Man darf daraus schliessen, dass die Sammlung ursprünglich nur aus diesen 16 Stücken bestanden hat und vor dem Cod. Theod., oder genauer, da die jüngste hier mitgeteilte Constitution (6) dem J. 425 angehört, zwischen 425 und 433 entstanden ist, und dass c. 17. 18 nach dem Erlasse des Cod. Theod. daraus (vielleicht bei einer neuen Redaction der Sammlung) hinzugefügt sind. Zurückzuweisen ist die Ansicht von Haenel 424, der aus der Überlieferung im Zusammenhang mit den Concilien, deren jüngstes dem J. 581 angehört, folgert, dass auch die Sammlung der Constitutionen erst nach diesem Jahre entstanden sei, weil es dann schwer erklärlich bleibt, wie sich hier eine augenscheinlich ältere Form der Gesetze als im Cod. Theod. erhalten haben sollte und warum die Sammlung keine jüngeren Constitutionen des 5. oder 6. Jhdts. aufzuweisen hat. Wiederholt ist die Echtheit der C. S. in Frage gestellt worden (Nachweise s. bei Haenel) und zwar hauptsächlich deshalb, weil die erste und älteste von ihnen (Constantin vom J. 331) eine Ausdehnung der bischöflichen Gerichtsbarkeit darstellt, die mit dem, was aus der späteren Zeit darüber bekannt ist (vgl. Arcad. u. Honor. Cod. Inst. I 4, 7. Cod. Theod. XVI 11, 1; auch Iustinian. Nov. 79. 83. 86, 4 ging nicht so weit), schwer vereinbar ist. Dass die kirchliche Machtentfaltung in dieser Zeit eine Einschränkung erfahren haben sollte, stimmt allerdings wenig zu ihrer Stellung in jener Zeit. Jedenfalls würden diese Bedenken doch immer nur eine Constitu-



tion betreffen, gegen die übrigen, von denen ein Teil ja ausserdem durch den Cod. Theod. sicher gestellt ist, ist nichts Stichhaltiges vorgebracht worden. Äussere Momente, die gegen die Echtheit sprächen, fehlen; eine sichere Entscheidung der Frage ist nach unseren Quellen nicht möglich. Vgl. hierzu Haenel a. a. O. Krüger 294f. Karlowa 968.

Über die Überlieferung s. Haenel 410ff. Ausgabe G. Haenel De constitutionibus quas J. 10 Sirmondus edidit (1840) und im Bonner Corp. iur. anteiust. II 405ff. (über ältere Ausgaben s. ebd. 405f.). Maassen 792.

Neuere Litteratur: Haenel a. a. O. (die Citate im Vorstehenden beziehen sich auf das Bonner Corp. iur.). Heimbach Leipz. Repertorium IX 215ff. (1843. 1). Puchta Inst. I<sup>10</sup> § 126. Rudorff R. R.-G. I 282f. Karlowa R. R.-G. I 966. Krüger Quell. u. Litt. 293f. Maassen Quell. u. Litt. d. Canon. R. I 792ff. Conrat Gesch. 20 d. Quell. u. Litt. d. R. R. im früh. Mittelalter I 93f. 146f. [Jörs.]

**Constitutins**, Praeses der Alpes Pannoniae im 4. oder 5. Jhd., CIL XII 139. [Seeck.]

**Constitutum** s. Constituire.

**Constratus pes**, die dem griechischen *ἐπιπέδος ποῖς* nachgebildete Benennung des Quadrates (vgl. Quadratus pes). Da der römische Fuss als Längenmass (*pes porrectus*) zwischen 0,2955 und 0,296 m betragen hat und 0,2957 m 30 als wahrscheinlicher Mittelwert anzusetzen ist, so kommen auf den C. p. 0,0874 qm, Balb. Gromat. I 95, 3. 97, 4ff. (Metrol. script. II 58, 16. 59, 7ff., und vgl. *pes prostratus* ebd. 124, 7f.), Hulstsch Metrologie<sup>2</sup> 82. 92ff. 98. Ausgehend von dem Ansatz des römischen Fusses zu 0,296 m. rechnet Nissen Handb. der klass. Altertumswiss. I<sup>2</sup> 841, vgl. mit 887f. auf den C. p. 0,0876 qm. [Hulstsch.]

**Consualla**, altrömisches Staatsfest zu Ehren des Consus (Varro de l. l. VI 20), das nach dem 40 numanischen Kalender alljährlich zweimal gefeiert wurde, am 21. August (fast. Vall. CIL I<sup>2</sup> p. 240) und 15. December (fast. Praen. Amit. CIL I<sup>2</sup> p. 237. 245), zu einer Zeit, wo die Ernte in den Scheuern bzw. die neue Saat im Erdboden geborgen wurde. An diesen Tagen öffnete sich der unterirdische, sonst mit Erde bedeckte Altar des Gottes (Dion. II 31. Plut. Rom. 14. Tertull. de spectac. 5; vgl. Serv. Aen. VIII 636) an den südlichen *metae* des Circus maximus (Varro a. a. O. 50 Tac. ann. XII 24. Tertull. de spectac. 8; vgl. Richter in Müllers Handbuch III 840f.), und der Flamen Quirinalis vollzog an ihm unter Beihilfe der vestalischen Jungfrauen das offizielle Opfer (Tertull. de spectac. 5 bezeugt es wenigstens für den 21. August). Hieran schlossen sich circensische Spiele, zuerst im freien Felde, später in dem dort errichteten Circus maximus (Dion. II 31. Serv. Aen. VIII 635. 636. Ps.-Ascon. p. 142 Or., vgl. Ascon. p. 92 K.-S.) unter der Leitung 60 des Pontifices (Varro a. a. O. *sacerdotes*).

Bei den C. am 15. December scheint auch der *rex sacrorum* beteiligt zu sein (fast. Praen. a. a. O.). Maultiere, das älteste italische Zugvieh, liefen dabei um die Wette (Fest. ep. 148), Pferde und Esel ruhten von der Arbeit und wurden mit Blumen bekränzt (fast. Praen. 15. Dec. Dion. I 33. Plut. qu. R. 48). Volkstümliche Lustbarkeiten

erhöhten die Festesfreude (Varro bei Non. p. 21). Die Feier wurde noch in augusteischer Zeit begangen (Strab. V 230. Dion. II 31; vgl. Ovid. fast. III 199f.). Die Folge der Gleichsetzung des Consus mit *Ἰουλιδῶν Ἰαυῖος* war die Zurückführung der C. auf den Arkadier Euander, der sie den *Ἰπποκράτεια* seiner Heimat (Preller-Robert Griech. Mythol. 576) nachgebildet habe (Dion. I 33). Infolge der auf falscher Etymologie beruhenden Auffassung des Gottes als *deus consiliorum* wurde das Fest zum Raube der Sabinerinnen in Beziehung gesetzt und seine Stiftung dem Romulus zugeschrieben (Varro de l. l. VI 20. Cic. de rep. II 12. Dion. II 30. Polyæn. VIII 3. Strab. Ps.-Ascon. Serv. a. a. O.), der die Ausführung jenes Planes den geheimen Ratschlägen des Gottes zu danken hatte (Ovid. a. a. O. Arnob. III 23. Tertull. de spectac. 5. Cyprian quod idola dii non sunt 4). Wenn nach Serv. Aen. VIII 636 die C., an denen der Raub der Jungfrauen stattfand, in den März fielen, so liegt wohl eine Verwechslung vor mit der Angabe Ovids (fast. III 179f.), der zufolge die Matronalia am 1. März auf die Versöhnung der Sabinerinnen und Römer durch die geraubten Sabinerinnen zurückgehen sollten. Eine andere vereinzelte Nachricht, Romulus habe die C. in die Equirria umgewandelt (Tertull. a. a. O.), erklärt sich vielleicht aus dem Umstande, dass gerade an diesen beiden Festen seit ältester Zeit Wettrennen veranstaltet wurden. Nicht ersichtlich ist, warum Plutarch (Rom. 15), dem Schwiegler (Röm. Gesch. I 477) zustimmt, die C. des Romulus auf den 18. August verlegt. Im übrigen wäre es eine mühsige Speculation, aus den vagen Angaben späterer Schriftsteller auf ein von den C. des numanischen Kalenders verschiedenes älteres Fest schliessen und dieses zeitlich genau fixieren zu wollen. Die Notiz der fast. Vall. zum 21. Aug. a. a. O. *Conso in Aventino sacrificium* hat mit den C. nichts zu schaffen, sondern bezeichnet den Dedicationstermin eines Tempels auf dem Aventin (s. u. Consus). Beiden C. folgte nach einem durch den sacralen Brauch festgesetzten dreitägigen Zwischenraume ein Fest der zu Consus gehörigen Göttin Ops (Wissowa De feriis anni Rom. vetust., Ind. lect. aestiv. Marpurg. 1891, 6f.). [Aust.]

**Consuanetes** s. Cosuanetes.

**Consuarani** s. Cosuaranni.

**Consuetudo** als Grundlage des Gewohnheitsrechtes im Gegensatz zu dem Gesetzesrechte, s. Lex und Mores. [R. Leonhard.]

**Consul**. Der Consulat ist ursprünglich das höchste und mächtigste der ordentlichen Ämter des römischen Staates; seine Entwicklung aber vollzieht sich in der Weise, dass seine Bedeutung immer mehr eingeschränkt und geschwächt wird; obwohl dieser Verfall ununterbrochen fortschreitet, so lassen sich doch deutlich drei Stufen unterscheiden: die republicanische Zeit, die Zeit des von Augustus begründeten Principats und die Zeit der diocletianisch-constantinischen Monarchie. Danach kann man, wie Gibbon sagt (c. 40; Bd. VII p. 280 der Übersetzung von Sporschell), den Consulat nacheinander im Lichte einer Wesenheit, eines Schattens und eines Namens betrachten.

I. Republicanische Zeit.

Nach der Vertreibung der Könige aus Rom traten an deren Stelle zwei C. Sie bildeten eine Einheit (Ulp. Dig. I 1, 25); zwar hat jeder von ihnen volle Gewalt, Befehle zu erlassen, ohne seinen Kollegen vorher zu befragen, doch ist jeder der beiden C. für die Amtshandlungen seines Kollegen mit verantwortlich. Um diese Verantwortlichkeit tragen zu können, hat jeder C. das Recht, alle Amtshandlungen seines Kollegen aufzuheben 10 (Liv. II 18, 8. 27, 2. Dionys. V 9. Flor. I 3 [9], 2. Eutrop. I 9, 1. Lyd. de mag. I 33. Suid. s. *ἴπατος*, vgl. Cass. Dio XXXVIII 4, 3. Tac. ann. I 1). Insofern als an Stelle des Einen Herrschers zwei getreten sind, welche in ihren Beschlüssen und Handlungen einander hemmen können, ist die Macht der obersten Regierungsgewalt wesentlich eingeschränkt. Eine zweite Beschränkung liegt darin, dass die Amtsdauer des Consulats die Zeit eines Jahres nicht überschreiten darf (Liv. II 1, 7. 20 III 21, 2. IX 18, 13. XXIV 9, 1. XXVII 6, 4. Cic. de rep. II 56. Flor. I 3 [9], 2. Eutrop. I 9, 1. Lyd. de mag. I 33. 37). Ausnahmen: P. Valerius Puplicia cos. 245—247 (509—507). C. Plautius Decianus cos. 425. 426 (329. 328). L. Papirius Cursor cos. 434. 435 (320. 319). Q. Fabius Maximus Rullianus cos. 444 (310), Dictator 445 (309), cos. 446 (308). M. Curius Dentatus cos. 479. 480 (275. 274). Q. Fabius Maximus cos. 539. 540 (215. 214). C. Marius cos. 650—654 (104—100). 30 L. Cornelius Cinna cos. 667—670 (87—84). Cn. Pompeius Carbo cos. 669—670 (85. 84). (Momm- sen Rh. Mus. XIII 570).

Namen. Neben der später allein üblichen Bezeichnung führten die C. in den ältesten Zeiten auch die Namen *praetores* und *iudices*. *Praetor* = *praetor* (Varro de l. l. V 80. 87; de vit. pop. Rom. I II bei Non. p. 23. Cic. de leg. III 8. Iust. Nov. 24 praef.) war nach Liv. III 55, 12. Fest. v. *praetoria porta* p. 223. Zonar. VII 19, 1. 40 Iust. Nov. 25 praef. die ältere Bezeichnung (vgl. auch Ps.-Ascon. Verr. I 14, 36). Sie allein begegnet auf den 12 Tafeln, und in den latinischen Städten führten die obersten Beamten durchgängig diesen Titel. Die Bezeichnung *iudex* wird von Varro de l. l. VI 88 aus den *commentarii consularibus* bezeugt und von Cic. de leg. III 8 bestätigt (wahrscheinlich irrtümlich Liv. III 55, 12 *quod iis temporibus* [im J. 305 = 419] *nondum consulum iudicem sed praetorem appellari mos fuerit*). Vielleicht war sie officell für die Friedens- thätigkeit der C., während der Titel Praetor sich auf die Wirksamkeit im Kriege bezog, jedenfalls aber sehr alt. Dass auch die dritte, später allein in Gebrauch gebliebene Bezeichnung des Amtes, *consul*, welche nach Zonar. VII 19, 1 im J. 305 = 449 zuerst gebraucht wurde, sehr alt war, dafür spricht die Abkürzung *cos*, welche aufgefunden sein muss, bevor man den Nasal durch den Buchstaben *n* ausdrückte. Die Alten leiten das Wort 60 meist von *consulere* in der Bedeutung 'sorgen' ab (Accius bei Varro de l. l. V 80. Cic. de orat. II 165; de leg. III 8; de rep. II 54 [bei Aug. de civ. d. V 12]. Dionys. IV 76, 2. V 1, 2. Flor. I 3 [9], 2. Pomp. Dig. I 2, 2. 16. Cassiod. var. VI 1, 3. Isid. orig. IX 3, 6. Suid. s. *ἴπατος*) oder auch von *consulere* in der Bedeutung 'um Rat fragen' (Varro de l. l. V 80; de vit. pop. R. I II

bei Non. p. 23). Quintilian (I 6, 32) setzt *consulere* gleich mit *iudicare*; vgl. Fest. s. *consulas* p. 41. Lydus (de mag. I 30) bringt gar *consul* mit *condere* zusammen, *κόσουλός ὁ κορυμβίους*. In Wahrheit ist *consul* gebildet wie *praesul*, *exul*, aber nicht, wie Niebuhr meinte (R. G. I 4 546) aus *cum* und *esse*, sondern, wie Mommsen zeigt, aus *cum* und dem Stamm von *salire*, also eigentlich 'Mittänzer' (vgl. *praesul* = Vortänzer), 'Mitspringer', d. i. College, indem hiedurch der Hauptunterschied des Amtes von der königlichen Gewalt hervorgehoben wird. Bei den Griechen heisst der C. auf den ältesten Inschriften *στρατηγός ἴπατος*, eine Bezeichnung, die auch bei Polybios einigemale, sonst nur ganz vereinzelt begegnet (Polyb. I 52, 5. VI 14, 2 [wo Bekker und Hulstsch *στρατηγῶν* tilgen]. XVIII 46, 5, vgl. Plut. Flam. 10. Dionys. XIX 10 [XVII 17]. Plut. apophthegm. reg. et imp. Publ. Licin. p. 197 E.), und dann in der verkürzten Form *ἴπατος* allgemeine Geltung erlangte. Nur Polybios sagt dafür einigemale (VI 15, 7. 8. XXI 32 [XXI 15]. 13. XXIV [XXIII] 1, 8) *στρατηγός*, während er den Praetor *στρατηγός ἐξαπέλευτος* oder bloß *ἐξαπέλευτος* nennt. Vgl. Mommsen Ephem. epigr. I p. 223; St.-R. II 3 76.

Berechtigung. Zugänglich war der Consulat zunächst nur den Patriciern; durch die Leges Liciniae Sextiae im J. 387 = 367 wurde bestimmt, dass der eine der beiden C. aus den Plebeiern gewählt würde (Liv. VI 35, 5. 37, 4. 40, 16. 42, 9. VII 1, 2. X 8. 8. Fasti Cap. ad ann. 388 = 366; nach Diod. XII 25, 2 wurde eine solche gesetzliche Bestimmung bereits im J. 305 = 449 nach dem Sturze der Decemviri getroffen; vgl. darüber Mommsen Röm. Forsch. II 288; St.-R. II 3 79, 1. Ed. Meyer Rh. Mus. XXXVII 619ff.). Diese Bestimmung ist zwar zunächst wiederholt übertreten worden (patricische C. in den Fasten 399 = 355 Liv. VII 17, 12; 400 = 354 Liv. VII 18, 10; 401 = 353 Liv. VII 19, 6; 403 = 351 Liv. VII 22, 2; 405 = 349 Liv. VII 24, 11; 409 = 345 Liv. VII 28, 1; 411 = 343 Liv. VII 28, 10), von 412 = 342 aber bis auf 708 = 46 ohne Ausnahme eingehalten worden; vgl. Leges Liciniae und Patricii. Im J. 412 = 342 wurde durch ein Plebiscit auch die zweite Stelle den Plebeiern eröffnet (Liv. VII 42, 2). Zwei Plebeier wurden zum erstenmale erwählt 539 = 215, wo jedoch der eine verzichtete (Liv. XXIII 31, 13); wirklich fungiert haben zum erstenmale zwei Plebeier 582 = 162 (Fasti Cap. *ambo primi de plebe*). Wahrscheinlich durch die Lex Villia Annalis (Liv. XL 44, 1. Fest. s. *annaria lex* p. 27. Cic. Phil. V 47. Ovid. fast. V 65. Arnob. II 67) vom J. 574 = 180 wurde die Erlaubnis zur Bewerbung um den Consulat davon abhängig gemacht, dass der Candidat vorher die Praetor bekleidet hatte, und dass seit Niederlegung der Praetor bis zum Antritt des Consulats zwei Jahre verstrichen waren. Ausnahmen von der Regel sind L. Scipio Aemilianus cos. 607 = 147, C. Marius der Sohn cos. 672 = 82, Cn. Pompeius cos. 684 = 70, P. Cornelius Dolabella cos. 710 = 44, Augustus cos. 711 = 43, Q. Salvidienus Rufus cos. 714 = 40. Vergeblich bewarben sich um den Consulat, ohne die Praetor bekleidet zu haben, C. Iulius Caesar Strabo Vopiscus für 667 = 87, Q. Lucretius Ofella für 674 = 80 und L. Cal-

urnius Bestia für 712 = 42. Mommsen St.-R. I<sup>3</sup> 539, 1. Eine directe Altersgrenze hat es in älterer Zeit für den Consulat nicht gegeben und ist auch wahrscheinlich durch die Lex Villia annalis nicht festgesetzt worden. Sie ergab sich jedoch indirect, wenn für eines der dem Consulat vorausgehenden Ämter ein Minimalalter gefordert wurde. Vielleicht ist das durch Sulla geschehen (vgl. Appian. bell. civ. I 100, 121); doch haben wir darüber keine Nachricht. Wir wissen nur, dass Cicero, der im 43. Lebensjahre C. war, dies Jahr wiederholt als *suus annus* bezeichnet (de off. II 59; Brut. 323), ein andermal sagt, er habe den Consulat so früh, als gesetzlich erlaubt sei, erlangt (de leg. agr. II 3), und an einer Stelle (Phil. V 48) vom 43. Lebensjahre als dem gesetzlichen Minimalalter für den Consulat spricht. Bestand also zu seiner Zeit diese Regel, so machte Caesar, der im J. 695 = 59 in seinem 41. Lebensjahre C. wurde, eine Ausnahme, falls sein Geburtstag (12. Juli 654 = 100) richtig und nicht um zwei Jahre zu spät angegeben wird (Mommsen R. G. III 15 Anm.; St.-R. I<sup>3</sup> 570, 1. Nipperdey Abhandl. d. sächs. Ges. d. Wiss. V 1ff.). Vgl. Art. Leges annales und Magistratus.

Wahl. Die C.-Wahl erfolgte in Centuriation (Liv. I 60, 4. Dionys. IV 84, 4. Messala bei Gell. XIII 15, 4). Die Wahltermine fanden in älterer Zeit, als die C. meist ins Feld rückten, erst nach der Rückkehr, oft kurz vor Ablauf des Amtes statt. Seit Sulla dagegen wurden sie, falls sie nicht aus besonderen Gründen verschoben wurden, in der Regel im Monat Juli abgehalten (Cic. Verr. act. I 17 *his diebus paucis comitiis consularibus factis*; die Rede ist gehalten am 5. Aug. Cael. ad fam. VIII 4, 1. Cic. ad Att. I 16, 13; ad Qu. frat. II 15, 5. Ascon. p. 16 K.-S.; die Wahlen der Municipalmagistrate *post Kal. Quint.* nach lex Iul. Municip. Z. 98. Mommsen St.-R. I<sup>3</sup> 584ff.). Die Wahl leitete ein C. (Consulartribun), eventuell ein Dictator oder Interrex, aber nicht, oder doch nur wider die Regel, ein Praetor (Cic. ad Att. IX 9, 3. Messala bei Gell. XIII 15, 4. Dio XLVI 45, 4). Er pflegte vor der Verkündigung des Ergebnisses (*renuntiatio*) dem Gewählten einen Eid auf gewissenhafte Pflichterfüllung abzunehmen (Plin. panegy. 64, 77. Stadtr. v. Malaca c. 57, 59), vgl. Comititia Centuriata. Wenn die eine der beiden Stellen vor Ablauf des Amtsjahres durch Tod des Inhabers oder sonstwie erledigt wird, so ist der übrigbleibende C. verpflichtet, die Nachwahl eines Collegen anzuberaumen. Die Bestimmung des Termins derselben bleibt seinem Ermessen überlassen; daher ist die Nachwahl bisweilen ganz unterblieben, namentlich wenn das Amtsjahr bald zu Ende war (so nach dem Tode des Manius Tullius 254 = 500 Dionys. V 57; nach dem Tode des Ap. Claudius 405 = 349 Liv. VII 25, 10, des Paulus 538 = 216. des Marcellus 546 = 208 Liv. XXVII 33, 60 des Q. Petillius 578 = 176 Liv. XLI 18, 15, des L. Metellus 686 = 68 Dio XXXVI 4, 1 u. 5.). Wenn aber von vorneherein nur ein C. erwählt wurde, und dieser sein Amt *sine collega* antrat, wie Pompeius 702 = 52 und Caesar 709 = 45, so liegt darin eine schwere Anomalie.

Amtsamttritt. Der Termin des Amtsantritts war in älterer Zeit sehr schwankend, nämlich

245—260 = 509—494 am 13. September (so Mommsen Röm. Chronol. 2 86 nach Dionys. V 1, 2. VI 49), 261 = 493 am 1. September (Dionys. VI 49), 278 = 476, 291 = 463 am 1. August (Dionys. IX 25. Liv. III 6, 1), 292 = 462 am 11. August (Liv. III 8, 3), 304 = 450 am 15. Mai (Liv. III 36, 3. 38, 1. Dionys. X 59), 305—352 = 449—402 am 13. December (Liv. IV 37, 3. V 9, 3. 11, 11. Dionys. XI 63; vgl. Mommsen Herm. V 381), 353 = 401 am 1. October (Liv. V 9, 8. 11, 11), 363 = 391, 425 = 329 am 1. Juli (Liv. V 32, 1. VIII 20, 3), 435—459 = 319—295 im Herbst (Triumphaltafel). Zwischen 531 und 537 = 223 und 217 ist er auf den 15. März (Liv. XXII 1, 4. XXXI 5, 2), im J. 601 = 153 auf den 1. Januar fixiert worden (Fast. Praen. zum 1. Jan. Cassiod. chron. zum J. 601 = 153. Liv. ep. XLVII; vgl. Mommsen Röm. Chronol. 2 86ff.; St.-R. I<sup>3</sup> 598ff.; abweichend Seeck Kalendertafel der Pontifices 1885, 145f. Soltau Prolegomena zu einer röm. Chronologie 1886, 180. Unger Zeitrechnung der Griechen und Römer 2 814 [§ 88]). Die neu eintretenden C. erbitten zunächst die Auspicien, den Blitz von links (Dionys. II 6, 2. Cic. de div. II 74. Lyd. de mens. IV 4); ein Donner galt als ungünstiges Vorzeichen und hatte die Abdankung des Gewählten zur Folge (Marcellus im J. 539 = 215; Liv. XXIII 31, 13. Plut. Marc. 12). Wenn die Auspicien günstig ausgefallen waren, so legte der C., falls er in Rom sein Amt antrat, in seiner Privatwohnung die Toga praetexta an (Liv. XXI 63, 10); es erschienen die Lictoren und erhoben die Fasces (*fasces attollere* Verg. VII 173); unter ihrem Vortritt und der Begleitung zahlreicher Freunde, die Ritter vor ihm, die Senatoren hinter ihm, begab er sich auf das Capitol, wo er zum erstenmale auf der *sella curulis* Platz nahm (Ovid. fast. I 79; ex Pont. IV 4, 25, 9, 3ff. Hist. Aug. Elag. 15, 5) und die von seinem Vorgänger für gnädigen Schutz des Volkes dem Iuppiter gelobten weissen Rinder opferte, sowie neue gelobte (Ovid. a. a. O. Liv. XXI 63, 8. XLI 14, 7). Darauf hielten beide C. eine Senatssitzung auf dem Capitol ab (Liv. a. a. O. XXVI 26, 5), in welcher namentlich der Termin für das lateinische Fest angesetzt wurde (vgl. Art. Senatus und Feriae Latinae), und wurden dann von demselben Ehrengeloge in feierlichem Zuge nach Hause geleitet (Ov. ex Pont. IV 4, 41). Bald nach dem Antritt des Amtes vollzieht einer der C. das Opfer der Feriae Latinae (Liv. XXI 63, 5. XXII 1, 6. XXV 12, 1. XLII 10, 15. XLIV 22, 16. CIL I<sup>2</sup> p. 55ff., vgl. d. Art.), und beide bringen den Penaten und der Vesta ein Opfer in Lavinium dar (Macrob. sat. III 4, 11. Serv. Aen. I 296. Schol. Ver. Aen. I 259. Val. Max. I 6, 7). Innerhalb der ersten fünf Tage nach Antritt des Amtes (Lex Bant. Z. 18f., vgl. Lex Salpens. c. 25. 26. Liv. II 1, 9. Dionys. V 1, 3. Liv. XXXI 50, 7. Tac. hist. III 37. Plin. pan. 65. Appian. bell. civ. I 30) hatten die neuen C. in Gegenwart des Quaestors am Castortempel (Lex Bant. Z. 17) einen Eid auf die Gesetze zu leisten (*iurare in leges*), und es wurde darüber ein Protocoll aufgenommen (Lex Bant. Z. 20, 21). Wer den Eid nicht leistete, verlor die Fähigkeit, ein Amt zu bekleiden (Lex Bant. a. a. O. Liv. XXXI 50, 7), und damit das gegenwärtige. Doch trat später, wie es scheint, an

Stelle dieser strengen Bestimmung eine Geldstrafe (Lex Salpens. c. 26). Da die Bestimmung der Lex Salpens. c. 26, wonach die neuen Stadtbeamten vor Ableistung des Eides keine Senatssitzung halten dürfen, mit Wahrscheinlichkeit auch auf die römischen Verhältnisse bezogen werden darf, die C. aber am 1. Januar den Senat zu versammeln pflegten, so muss jene Vereidigung in der Regel an demselben Tag stattgefunden haben. Für die Kaiserzeit ist das ausdrücklich bezeugt (Dio XLVII 18, 3). Über die Lex curiata de imperio s. Art. Comititia Curciata.

Niederlegung des Amtes. Auch beim Rücktritt vom Amte leisteten die C. einen Eid *se nihil contra leges fecisse* (Plin. paneg. 65. Cic. ad Att. VI 1, 22. Fronto ad Caes. I 8 p. 32 Nab.; *ἐξομολοσάσαι τὴν ὑπατείαν* Plut. Marcell. 4; *ἀπόμυσθαι τὴν ἀρχήν* Herodian. IV 2, 4; von der Praetur Plut. Cic. 19), diesmal auf den Rostra (Plut. Cic. 23. Dio LIII 1, 1. LIX 13, 1. Herodian. 20 a. a. O.). Daran pflegten sie eine Ansprache an das Volk zu knüpfen, in der sie ihre Amtsführung rechtfertigten (Cic. ad fam. V 2, 7; in Pis. 6; p. Sull. 34; de dom. 94. Plut. Cic. 23. Dio XXXVII 38. XXXVIII 12, 3), für die sie verantwortlich waren (Polyb. VI 15, 10).

Vorzeitige freiwillige Niederlegung des Consulats war gestattet (Collatinus Liv. II 2, 10) und geschah öfters auf Senatsbeschluss (C. Flaminus im J. 531 = 223 Liv. XXI 63, 2. Plut. 30 Marcell. 4; im J. 363 = 391 Liv. V 31, 8; im J. 413 = 341 Liv. VIII 3, 4). Absetzung aber konnte nur durch einen Dictator verfügt werden (Consul L. Minucius durch den Dictator L. Quinctius abgesetzt im J. 296 = 458 Liv. III 29, 2. Dionys. X 25; nach Mommsen St.-R. I<sup>3</sup> 262, 2 war dies nicht Absetzung, sondern Suspension; nach ihm schloss die ältere Auffassung der Magistratur als eines der Bürgerschaft coordinierten Factors des Gemeinwesens die Abrogation jener durch diese aus, St.-R. I<sup>3</sup> 630). Im übrigen war sie ungesetzlich, ist aber später doch vorgekommen; abgesetzt wurde L. Cornelius Cinna cos. 667 = 87 (Vell. II 20, 3. Liv. ep. LXXXIX. Appian. bell. civ. I 65), Antonius cos. des. für 723 = 31 (Dio L 4, 3. 10, 1. 20, 5), Carbo cos. 670 = 84 wurde von den Volkstribunen mit Absetzung bedroht (Appian. bell. civ. I 78). Über Verlängerung des Imperium s. Art. Proconsul. Über Stellvertretung der C. s. Art. Praefectus urbi und Praetor.

Iteration. Mehrfache Bekleidung des Consulats war in älterer Zeit unbeschränkt gestattet. Durch ein Plebiscit, welches Livius VII 42, 2 zum J. 412 = 342 anführt, wurde eine Zwischenfrist von mindestens zehn Jahren gefordert. Doch kamen Überretungen vor (Liv. XXVII 6, 7). Ein späteres Gesetz, das Liv. epit. LVI beim J. 620 = 134 erwähnt, Mommsen um 603 = 151 ansetzt, verbot die Iteration des Consulats gänzlich. Auch dies wurde nicht eingehalten (Marius, Cinna, Carbo). Durch die sullanische Gesetzgebung wurde die Iteration mit der zehnjährigen Zwischenfrist wieder eingeführt (Appian. hell. civ. I 100). Mommsen St.-R. I<sup>3</sup> 519ff.

Insignien. Die Amtszeichen der C. sind die zwölf Lictoren mit den Fasces, die Sella curulis, die purpurumsäumte Toga (*toga praetexta*) im

Frieden, das meist purpurrote (Plin. n. h. XXII 3. Sil. XVII 395. Plut. Crass. 23), selten weisse (Val. Max. I 6, 11) Kriegsgewand (*paludamentum*) im Kriege. Zu den wichtigsten Vorrechten der C. gehörte, dass nach ihnen das Jahr benannt wurde; vgl. Art. Fasti.

Rang und Amtsführung. Derjenige der beiden C., welcher an Jahren älter war oder den Consulat schon früher bekleidet hatte, galt als *maior*, derjenige, welcher bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hatte, als *prior* (Liv. XXIX 22, 5, anders Festus s. *maiolem consulem* p. 161). Auf die Amtsführung aber oder die Stellung der Namen in der Eponymie hatten diese Vorzüge keinen Einfluss, vielmehr war die Stellung der beiden C. eine ganz gleiche (Serv. Aen. VII 613). Da jedoch eine Reihe von Amtshandlungen gesetzlich nur von Einem vollzogen werden konnten, so einigten sich hierüber die Collegen, indem sie entweder einen Turnus vereinbarten oder das Los entscheiden liessen. Nach dem Turnus führte nur der amtierende C. die Fasces (*penes quem fasces erant* Liv. IX 8, 2. II 1, 8. VIII 12, 13. Dionys. V 2, 1. IX 43, 4. Cic. de rep. II 55. Val. Max. IV 1, 1. Fest. s. *maiolem consulem* p. 161). Jedoch scheint dieser Brauch nur in älterer Zeit bestanden zu haben. Caesar, der ihn erneuerte, liess während seines Amtsjahres in den Monaten, in welchen sein College die Fasces hatte, die Lictoren hinter sich hergehen (*antiquum morem retulit* Suet. Caes. 20). Der Turnus wechselte in der Stadt Monat um Monat, im Felde Tag um Tag (Polyb. III 110, 4. Liv. XXII 41, 3. XXVIII 9, 10. Sil. IX 17), er begann in der Stadt gewöhnlich mit dem älteren der beiden Collegen (Plut. Popl. 12. Gell. II 15, 8; vgl. Dionys. VI 57. Liv. IX 8, 2). Über den Beginn im Felde wissen wir nichts. Das Los wurde beliebt besonders für die Leitung der Beamtenwahlen (Liv. XXIV 10, 1) oder die Ernennung eines Dictators (Liv. IV 26, 11), ferner bei religiösen Acten wie Tempelweihungen (Liv. II 8, 6), falls nicht die C. sich unter einander verglichen (*inter se parare* oder *comparare* z. B. Liv. XXIV 10, 1. XXXV 20, 2. XL 17, 8. XLI 6, 1. XLII 31, 1. XLIII 12, 1 u. 5.). Dagegen scheint bei gemeinschaftlicher Kriegführung der beiden C. eine Losung um den Oberbefehl nicht stattgefunden zu haben, wohl aber um die Stellung in der Schlacht (Liv. XLI 18, 7) und um das Operationsgebiet bei getrennter Kriegführung (Liv. XXX 1, 2. XXXII 8, 1. XXXVII 1, 7). Vgl. Mommsen St.-R. I<sup>3</sup> 49ff.

Amtsgewalt. Die C. sind nach römischer Anschauung Erben der königlichen Gewalt (Cic. de rep. II 56; de leg. III 8. Liv. II 1, 7. III 9, 3. 34, 8. IV 2, 8. 3. 9. VIII 32, 3. Val. Max. IV 1, 1. Pomp. Dig. I 2, 2, 16. Dionys. IV 84, 4. VI 65, 1. VII 35, 5. IX 41, 1. X 34. Polyb. VI 11, 12. 12, 9. Julian. orat. III p. 107 D. Ampel. 50). Allein in Wirklichkeit besaßen sie diese unumschränkte Macht nur im Amtskreise *militariae*. Innerhalb des ersten Meilensteines waren sie zwar gleichfalls die Leiter der militärischen, wie bürgerlichen Verwaltung und die höchsten Gewalten der Executive, jedoch gebunden an die Beschlüsse des Senates und Volkes und schon frühe eingeschränkt durch die Intercession der Tribunen. In der Gesetzgebung war ihre Wirksamkeit auf das Recht

der Initiative beschränkt. Die richterliche Gewalt, die ihnen ursprünglich gebührte, übten sie tatsächlich auf dem Gebiete des Civilrechts nur bis zur Einrichtung der Praetur, auf dem des Criminalrechtes stets nur innerhalb der Grenzen der Provocation. Die priesterlichen Functionen endlich, welche der König besessen hatte, sind ihnen mit geringen Ausnahmen genommen.

#### A. Militärischer Oberbefehl.

Das Commando im Kriege konnte den C. als Haupttheil des ihnen übertragenen Imperium zu (vgl. Art. Imperium und Provincia). Brach ein Krieg aus, so rückten in der Regel beide C. in's Feld. Wenn in den Quellen bisweilen berichtet wird, dass der eine der Collegen zurückbleibt (*ad urbem* Liv. III 4, 10. 22, 3. IV 10, 3 Unterscheidung von *e. togatus* und *armatus*. 37, 6. 43, 1. VII 38, 8. IX 42, 4. Dionys. V 35, 3. VI 24, 1. 91, 1), so sind solche Fälle doch sehr selten, und falls ihnen wirklich Thatsachen zu Grunde liegen, als Verstöße gegen die Regel zu betrachten (Mommsen St.-R. I<sup>3</sup> 35 A.). Dagegen war es nicht ungewöhnlich, dass der eine der C. zeitweilig nach Rom zurückkehrte, um die Wahlen zu leiten oder einen Dictator zu ernennen, oder wenn andere Angelegenheiten, bei denen eine Stellvertretung unzulässig war, die Anwesenheit des C. in der Hauptstadt erforderlich machten. Meist wurde jedem C. ein besonderes Operationsgebiet angewiesen, auf dem er die Leitung zu übernehmen hatte; es kam aber auch vor, dass beide auf denselben Kriegsschauplatz gingen (z. B. Varro und Paulus bei Cannae; vgl. Liv. IV 46, 4ff. XLII 1, 1. Eutr. VI 6). Das Recht, aus eigener Machtvollkommenheit den Krieg zu erklären, haben die C. nicht besessen, nur hatte nach erfolgter Kriegserklärung der amtierende C. (oder der *consul prior*?) in der Trabea und dem *Cinctus Gabinus* den Janustempel zu öffnen (Verg. Aen. VII 611ff. und dazu Servius). Dagegen haben die C. gleich dem König ursprünglich das Recht besessen, Bündnisse und Verträge abzuschließen. Erst später waren dergleichen Abmachungen der Bestätigung durch das Volk unterworfen (Sall. Jug. 39, 3. Polyb. VI 14, 10—11. Liv. epit. LV). Irrig ist die Darstellung bei Dionys. II 14. IV 20. VI 66, wonach bereits in älterer Zeit Verträge, die von den C. abgeschlossen sind, zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch das Volk bedürfen. Vgl. Rubino Untersuch. üb. röm. Verf. u. Gesch. 264ff. Mommsen St.-R. I<sup>3</sup> 246. III 340—345. Immer aber waren die vom C. abgeschlossenen Verträge nur militärischen Inhalts oder, wenn sie politische Abmachungen enthielten, nur vorbereitend; die definitive Festsetzung stand dem Senate zu, dessen Beschlüsse bisweilen dem Volke zur Genehmigung unterbreitet werden. Vgl. über diese ganze Frage, die hier im Zusammenhange nicht erörtert werden kann, Mommsen St.-R. III 1158—1173 und Art. Senatus. Es war dem Consul gestattet, wenn er einmal im Kriege begriffen war, denselben nach seinem Belieben auszudehnen (Cic. ad Att. VIII 15, 3). In das Gebiet des Kollegen, wenn derselbe, wie namentlich in älterer Zeit häufig geschah, gleichfalls im Felde stand, übergreifen, galt zwar als ungeschicklich (Liv. X 37, 7. XXVII 43, 6. XLIII 1, 7), kam aber gleichwohl vor. Erst in der Zeit nach Sulla waren auch Feldherrn

mit consularischem Imperium an die Grenzen ihrer Provinz gebunden; vgl. Art. Proconsul, und über die Beschränkung des consularischen Oberbefehls im Vergleich zur königlichen Vollgewalt Liv. IX 18. In Rom, und seit Sulla innerhalb Italiens, ruhen die militärischen Functionen der C., abgesehen von der Aushebung und dem Triumph. Jene zu veranstalten, ist das verfassungsmässige Recht der C., sie wird auch dann von ihnen vollzogen, wenn das auszuhebende Heer für andere Beamte bestimmt ist (Caes. b. G. VI 1, 1. 2. Polyb. VI 19, 5—9. Liv. II 28, 5. 55, 1. III 4, 10. 69, 6. IV 1, 6. 55, 2. X 25, 1. XXII 38, 1. XXV 5, 4. XXVI 35, 1. XXVII 38, 1. XXVIII 10, 14. 45, 13. XXIX 13, 1. XXXI 8, 5. XXXIII 26, 3. 43, 3. 6. XXXV 41, 7. XLII 32, 8. XLIII 12, 3—5. 14, 3; epit. XLVIII. Dionys. VII 19, 1. VIII 87, 3. IX 5, 1. 38, 3. X 20, 22. 33. 43. Val. Max. VI 3, 4 u. 6.). Dass auch der Dictator zur Aushebung befugt ist, ist selbstverständlich (z. B. Liv. VI 2, 6); dagegen wird sie den Praetoren nur in Ausnahmefällen übertragen (Liv. XXXII 8, 6. XXXIII 43, 7. XXXV 2, 4. XXXVI 2, 15. XXXVII 2, 8. 10. XXXIX 20, 4. 38, 10. XL 26, 7. XLII 18, 6. 35, 4. XLIII 14, 4. 15, 1. XLIV 21, 7). Die Aushebung begann mit der Ernennung der Tribunen, die ursprünglich nur durch die C. erfolgte (durch die Praetoren ausnahmsweise Liv. XLII 31, 5. 35, 4). Doch erhielt das Volk 392 = 362 das Recht, sechs Tribunen, 443 = 311 weitere zehn und zwischen 463 und 535 = 291 und 219 (nach einer andern Ansicht erst 547 = 207, vgl. Liv. XXVII 36, 14) alle vierundzwanzig Tribunen des regulären Jahrescontingents von vier Legionen zu wählen, so dass den C. nur die Ernennung für die weiteren Legionen verblieb (Fest. s. *Rufuli* p. 261. Liv. VII 5, 9. IX 30, 3. Polyb. VI 12, 6. Marquardt-Domaszewski Röm. Staatsverw. II<sup>2</sup> 364; vgl. Art. Tribuni). Im J. 583 = 171 wurde den Consula auf ihren Antrag vom Volke gestattet, ausnahmsweise alle Tribunen zu ernennen (Liv. XLII 31, 5). Der Ernennung der Tribunen folgt unter Mitwirkung dieser die der Centurionen und Decurionen (Liv. XLII 34, 5. 14. 35, 2. Polyb. VI 24, 2. 25, 1. Cic. de imp. Cn. Pomp. 37; in Pis. 83. Varro bei Non. p. 16 s. *extispices*. Tac. ann. I 44) und die Aushebung der gemeinen Soldaten, welche danach *in verba consulis* vereidigt wurden (vgl. Art. Sacramentum und Dilectus). Auch die Aufbietung des Contingentes der Bundesgenossen und die Ernennung der *praefecti* derselben stand bei den C. (Polyb. VI 21, 4. 26, 5. Liv. XXXI 8, 7. Dio XXXIX 33, 2). Das gesamte Aushebungsgeschäft war indessen, soweit es in Rom geschah, der Intercession der Tribunen unterworfen. — Der Triumph (s. d.) konnte ursprünglich vom siegreichen C. aus eigener Machtbefugnis veranstaltet werden (im Widerspruch mit dem Senate triumphierten Valerius und Horatius 305 = 449 Liv. III 63, 11. Zonar. VII 19, 2; L. Postumius Megellus 460 = 294 Liv. X 37, 12. Dionys. XVIII 5; C. Flaminius und P. Furius Philus 531 = 223 Zonar. VIII 20, 7. Plut. Marcell. 4; Ap. Claudius 611 = 143 Oros. V 4, 7. Dio fig. 74, 2), wurde aber später abhängig von der Genehmigung des Senats, der dazu die Geldmittel bewilligte (Polyb. VI 15, 8). War also das militä-

rische Commando in Rom mehrfachen Einschränkungen unterworfen, so war es dagegen ausserhalb, im Kriege sowohl als auch im Frieden, völlig ungebunden.

Belagerungszustand. Nur in besonders dringenden Fällen der Not, mochten solche nun durch äussere Feinde (Liv. III 4, 9) oder durch inneren Anfruhr (Liv. VI 19) verursacht sein, haben die C. auch innerhalb des ersten Meilensteines das unumschränkte militärische Commando erhalten (*domi militariaeque imperium atque iudicium summum*). Es wurde dann durch Senatsbeschluss (*ultimum* S. C.) der Belagerungszustand verhängt (z. B. Sall. Cat. 29. Caes. b. c. I 5, 3. Cic. p. Rab. perd. 20) mit den bekannten Worten *dent operam consules . . ne quid resp. detrimenti capiat* (so bei Caes. a. a. O.; sonst ähnlich) und hiedurch den obersten Beamten unumschränkte Gewalt mit dem Rechte über Leben und Tod verliehen, Zumpt Criminalr. I 2, 397. Lange Röm. Altert. I<sup>3</sup> 728. Mommsen St.-R. I<sup>3</sup> 687—697. III 1240—51.

#### B. Innere Verwaltung.

In der inneren Verwaltung steht den C. das Recht zu, Senat und Volk, letzteres nach Curien, Centurien oder Tribus (Polyb. VI 12, 4. Liv. III 71, 3. 72, 6. Tac. ann. XI 22, weitere Belege für die Tribuscomitien bei Mommsen St.-R. II<sup>3</sup> 128, 1) zu berufen (Cic. de leg. III 10), diesen Versammlungen zu praesidieren, Anträge darin zu stellen und andern das Wort zu erteilen, vgl. Art. Comitia, Senatus. Sie können den Senatsbeschlüssen, die auf Antrag eines Consuls oder Praetors erfolgen, intercedieren (Liv. XXX 43, 1. XXXVIII 42, 9. XXXIX 38, 9. XLII 10, 10. Ascon. in Pison. 62 p. 13 K.-S., bis auf den letzten Fall ist jedoch die Intercession überall unwirksam geblieben; vgl. Herzog Gesch. u. Syst. d. röm. Staatsverf. I 599, 1), nicht aber denen, die von einem Tribun beantragt sind (so Mommsen St.-R. I<sup>3</sup> 282 nach Gell. XIV 7, 6 und Cic. de leg. III 10). Vielleicht hat Sulla das Intercessionsrecht der C. gegen Senatsbeschlüsse aufgehoben; wenigstens findet sich später kein sicheres Beispiel mehr dafür. Die beiden einzigen Stellen, auf die man sich beruft, Caes. b. c. I 6, 4 und Suet. Caes. 29 lassen eine andere Auffassung zu, wonach es sich nicht um Intercession, sondern um einfache politische Opposition handelte (Mommsen St.-R. I<sup>3</sup> 272, 7 gegen Willems Le sénat II 200). In den Volksversammlungen beantragen die C. Gesetze und andere Volksbeschlüsse und leiten sie die Wahlen der Magistrate. Letzteres ist ausschliessliches Recht der C.; wenn Magistratswahlen bisweilen auch unter Leitung von Praetoren stattgefunden haben, so war das ungesetzlich (Cic. ad Att. IX 9, 3. 15, 2. Messala bei Gell. XIII 15, 4). Als wahlleitende Magistrate haben die C. die Pflicht, die Qualifikation der Candidaten zu prüfen. Über die Gegenstände ihrer amtlichen Thätigkeit hatten die C., wie alle andern Magistrate, das Recht, Bekanntmachungen und Befehle von vorübergehendem Interesse oder auch von dauernder Gültigkeit, Edicta, mündlich durch Heroldsruf, wie schriftlich, zu erlassen. Solche werden z. B. erwähnt über Execution gegen Schuldner Liv. II 24, 6, über C. Wahlen Liv. III 21, 8, über das Local der Senatsitzungen Liv. XXIII 32, 3, über

Matrosenaushebung Liv. XXIV 11, 7. XXVI 35, 3, über Bacchanalien Liv. XXXIX 17, 1—3, über das Commando von zwei Legionen Dio XL 66, 2 (erlassen vor Antritt des Amtes), von Antonius gegen Octavianus Appian. bell. civ. III 31. Andere Beispiele s. u. S. 1123. Viele dieser Edicte sind durch einen Senatsbeschluss veranlasst; doch besitzen die C. das *ius edicendi* natürlich aus eigener Machtvollkommenheit, vgl. Art. Edictum. Das Schätzungsgeschäft, dem die C. ursprünglich vorstanden, wurde ihnen genommen durch die Errichtung der Censur 319 = 435, die Senatsergänzung durch das orinische Gesetz (Fest. s. *praeteriti senatores* p. 246; nach Mommsen St.-R. II<sup>3</sup> 418, 3 im J. 442 = 312, nach Hofmann Röm. Sen. 12f. bald nach 387 = 367, nach Herzog Syst. I 260 zwischen 415 und 442 = 339 und 312; andere Ansätze s. ebd.). Vgl. Art. Censores. Auch die Pflege und Instandhaltung der öffentlichen Gebäude, die Verdingung der öffentlichen Bauten und der Zölle ging bei Errichtung der Censur an das neue Amt über, wurde aber in Vertretung der Censores auch jetzt noch von den C. besorgt (z. B. Cic. in Verr. II 1, 130ff.; Strassenbauten von C.: Via Aemilia 567 = 187 Liv. XXXIX 2, 10. CIL I 535—537; Via Postumia 606 = 148 CIL I 540; Bauten des Popillius cos. 622 = 182 CIL I 551). Die Verfügung über das Gemeindevermögen, die den C. als Erben der königlichen Gewalt ursprünglich zugestanden hat, ist sehr bald auf ein geringes Mass eingeschränkt worden. Nur über die bewegliche Kriegsbeute durften sie nach eigenem Ermessen disponieren (Marquardt Röm. Staatsverw. II<sup>2</sup> 285. Mommsen Herm. I 177 = R. F. II<sup>3</sup> 443); Gemeindegeld zu veräussern, sei es an Götter oder an Menschen, war ihnen nicht einmal dann verstattet, wenn sie es selbst erbeutet hatten. Aus dem Staatsschatz durften sie für die Bedürfnisse ihrer Thätigkeit Geld entnehmen, aber nur unter Controlle der Quaestoren, welche die Schlüssel der Kasse führten (Polyb. VI 12, 8. 13, 2. XXIII 14, 5. Liv. XXXVIII 55, 13. Plut. apophth. reg. et imper. Scip. mai. 9 p. 196 F; wahrscheinlich irrthümlich Dio XLI 17, 2, vgl. Mommsen St.-R. II<sup>3</sup> 132, 2, der sich gegen die Ansicht wendet, dass die C. den Schlüssel zum *aerarium sanctius* gehabt hätten, Caes. b. c. I 14, 1. Lucan. III 117).

Die Steuerausreibungen, welche regelmässig durch die C. erfolgten, waren, wie Mommsen (St.-R. II<sup>3</sup> 131) und Herzog (Syst. I 701) mit Recht annehmen, von der Einwilligung des Senats abhängig (Liv. XXIII 31, 1. XXIV 11, 7; das Senatsconsult ist nicht erwähnt Liv. XXVI 35, 3); die Steueranlagung ging seit Errichtung der Censur auf dieses Amt über. Fast in allen Punkten der Finanzverwaltung, in welchen die C. thätig sind, ist ihre Befugnis auf die Ausführung des Willens des Senates oder des Volkes beschränkt. Auf allen übrigen Gebieten der Verwaltung bilden, soweit nicht besondere Bestimmungen bestehen, die C. die oberste Behörde. So werden nach Lex Iul. Munc. Z. 1ff. von den Getreideempfängern bei ihnen Declarationen (vermuthlich über Vermögen) abgegeben und von ihnen veröffentlicht. Sie sorgen an erster Stelle für die öffentliche Sicherheit (Tac. ann. IV 19), haben die Aufsicht über die Staatsgefangenen (Dio LVIII 3, 5. Tac. ann. VI 3), erlassen die Edicte gegen diejenigen,



welchen die Gemeinschaft von Feuer und Wasser versagt werden soll (Appian. bell. civ. I 31), verbieten in aufgeregten Zeiten das Waffentragen innerhalb der Stadt (Plin. n. h. XXXIV 139), weisen die Fremden aus (Cic. p. Sest. 30. Liv. XLI 9, 9. XLII 10, 3. Appian. bell. civ. I 23. Plut. C. Gracch. 12. Joseph. ant. XVIII 84) u. dgl. m. Bei Feuersbrünsten erscheinen sie auf der Brandstätte (Cic. in Pis. 26).

Rechtspflege. Als Inhaber der *regia potestas* besitzen die C. ursprünglich die civile und criminelle Gerichtsbarkeit (Dionys. X 1, vgl. VI 24, 1. VII 34. X 5. 7. 19. Liv. II 1, 8. 27, 1. III 9, 4. IV 3, 9. Ovid. fast. I 207). Die erstere ist ihnen jedoch durch die Errichtung der Praetor 387 = 367 genommen worden, und es ist ihnen nur das Einspruchsrecht gegen die Decrete des Praetors (Val. Max. VII 7, 6), sowie die Berechtigung, freiwillige Gerichtsbarkeit, wie Adoption, Freilassung und Emancipation zu vollziehen, geblieben (Ulp. reg. 1, 7). Eine specielle Competenz über Freilassungen wurde im J. 577 = 177 dem cos. C. Claudius Pulcher erteilt (Liv. XLI 9, 12). Aber hievon abgesehen, haben die C. selbst ausserhalb Roms in Ausübung des militärischen Imperium die Civilgerichtsbarkeit über die Wälle des Lagers hinaus nicht besessen (Gell. VI 1, 8). Wenn sie das Commando in einer praetorischen Provinz übernahmen, so wurde ihnen der Praetor beigegeben, dem wahrscheinlich die Wahrnehmung der Rechtspflege oblag, so in Sicilien 536 = 218 (Liv. XXI 49, 6), in Spanien 559 = 195 (Liv. XXXIII 43, 9) und in Sardinien 577 = 177ff. (Liv. XLI 15, 6). Dagegen ist mit der proconsularischen Provincialverwaltung seit Sulla regelmässig und in einzelnen Fällen auch schon früher die Gerichtsbarkeit in Civilsachen verbunden; vgl. darüber Art. Proconsul. Die Criminalgerichtsbarkeit, welche den C. theoretisch zunächst in vollem Umfange zukommt, practisch aber schon im ersten Jahre der Republik durch die Provocation eingeschränkt wird (Dionys. V 19. Cic. de rep. II 54), besteht einerseits in der Züchtigung des Ungehorsamen behufs Erzwingung des Gehorsams (Coercition), andererseits in der Aburteilung gemeiner Verbrechen behufs Bestrafung des Schuldigen (Iudication). Coercitionsmittel sind Todesstrafe, Freiheitsverlust, Haft, körperliche Züchtigung, Geldbusse und Pfändung. Doch ist die Todesstrafe, welche von den ersten C. verhängt und vollstreckt wurde (Liv. II 5, 8. Dionys. V 8—13), innerhalb Roms sofort beseitigt und nur dann wieder angewendet worden, wenn sich der C. in der Notwehr befand (wie von M. Antonius gegen den falschen Marius und Genossen 710 = 44, Appian. b. c. III 3). Verkauf in die Slavery, welche nur dem C. zustand, ist wegen Entziehung der Dienstpflicht (Varro bei Non. p. 19. Val. Max. VI 3. 4. Dionys. VIII 81. X 33. Arr. Men. Digest. XLIX 16. 4, 10) oder der Selbsteinschätzung (Zonar. VII 19, 8) in älterer Zeit oft vorgekommen, wird von Cicero als gesetzliches und in Übung befindliches Zuchtmittel erwähnt (p. Caec. 99) und ist noch in der Kaiserzeit wiederholt zur Anwendung gebracht worden (Dio LVI 23, 2. Suet. Aug. 24). Das Recht, die körperliche Züchtigung an Bürgern vollziehen zu lassen, ist wenn nicht bereits früher (durch Lex

Valeria 454 = 300? Liv. X 9, 5), so doch sicher durch die Leges Porciae beseitigt worden (Liv. X 9, 4. Cic. de rep. II 54; in Cornel. bei Asc. p. 69 K.-S.; Verr. V 163; p. Rab. perd. 8. 12. 13. Sall. Cat. 51, 22. 40). Für die Geldbusse ist schon in sehr früher Zeit ein Maximum von 30 Rindern und 2 Schafen festgesetzt worden, was dann durch Lex Aternia Tarpeia im J. 300 = 454 (oder Julia Papiria im J. 324 = 430? Liv. IV 30, 3. Cic. de rep. II 60) in eine Geldbusse von 3020 As verwandelt wurde (Gell. XI 1, 2. Dionys. X 50. Fest. s. *maximam multam* p. 144. Mommsen R. Münzw. 175). Alle Strafen, welche über die angegebenen Grenzen hinausgehen, bedürfen der Genehmigung der Volksversammlung. Bei den dort zu führenden Verhandlungen aber (*iudicia populi*) treten nicht die C. als Ankläger auf, sondern die Quaestoren und Duovirn (s. d.). Dasselbe gilt von der gesamten Strafrechtspflege im Gebiete der gemeinen Verbrechen; auch bei den im 7. Jhd. eingerichteten Quaestionengerichten sind die C. nicht beteiligt. In ausserordentlichen Fällen aber ist den C. bisweilen vom Volke die Untersuchung in Capital-sachen übertragen worden, so 340 = 414 nach Ermordung des Consultribunen M. Postumius durch seine Soldaten (Liv. IV 50, 51) und 613 = 141 gegen den Praetor L. Tubulus wegen Bestechung im Vorsitze der *quaestio inter sicarios* (Cic. de fin. II 54). Hieher gehört noch die auf Urtheilsspruch der C. verfügte Auslieferung solcher, die das Völkerrecht verletzt haben, an den verletzten Staat (z. B. Cic. de rep. III 28). Frauen, Fremde und Sklaven besaßen das Provocationsrecht nicht und waren daher der unbeschränkten Iudication des C. unterworfen; doch gehören Frauen in der Regel vor das Hausgericht, und Strafsachen gegen Fremde und Sklaven wurden in Rom meist von den Tresviri capitales (s. d.) abgeurteilt; vgl. Mommsen St.-R. I<sup>3</sup> 136—169. Zumpt Criminalrecht I 1, 354ff. Im Amtskreise *militariae* haben die C. das unumschränkte Imperium und damit die unumschränkte, nicht einmal der Intercession der Volkstribunen unterworfenen Coercition und Iudication nicht nur über Soldaten und Officiere ihrer Heere (Liv. IV 50, 4. VIII 7. Dionys. VIII 87. IX 50), sondern auch über die Fremden (Dionys. X 21) und Bürger. Doch stand den letzteren wohl immer die Provocation an die Volksgerichte in Rom frei. Nur in Ausnahmefällen wurden die C. ermächtigt, Verbrecher auch römischen Rechts vor ihr Tribunal zu ziehen und abzuurteilen, so bei Verschwürgen, wie 425 = 329 (Liv. VIII 20, 7), 451 = 303 (Liv. X 1, 3), 550 = 204 (Liv. XXXIX 36, 10), wegen Bacchanalien 568 = 186 (*extra ordinem*, Liv. XXXIX 14, 6), wegen Mordthaten im Silawalde 616 = 138 (Cic. Brut. 85).

Streitigkeiten foederierter Staaten unter einander oder zwischen foederierten Staaten und Römern gehören vor den Senat und werden von diesem oft an die C. (oder einen Praetor) zur Entscheidung übergeben; so 681 = 73 der Streit zwischen römischen Steuerpächtern und Oropus (Mommsen Herm. XX 268), 700 = 54 zwischen Reate und Interamma Nahars (Cic. ad Att. IV 15, 5; pro Scaur. 27), zwischen Pompei und Nuceria 59 n. Chr. (Tac. ann. XIV 17). Der Senat giebt in der Regel dem delegierten C. ein Consilium

(17 Senatoren bei Oropus, 10 bei Reate). Die von dem C. gefällte Sentenz bedarf der Bestätigung des Senates. De Ruggiero L'Arbitrato pubblico in relazione col privato presso i Romani (Rom 1893) 158ff.

Religionspflege. Dass auch in der Leitung und Beaufsichtigung des Gottesdienstes die C. ursprünglich Nachfolger der Könige gewesen sind, dafür fehlt es, wenn auch im allgemeinen die Überwachung und Anordnung der verschiedenen Culte in der Hand der grossen Priestercollegien lag, nicht an deutlichen Spuren. Über die Ferae Latinae und das Vestaopfer in Lavinium s. o. S. 1116. Die C. leisten ferner für das Volk Gelübde und lösen sie durch Verrichtung von Opfern und Spielen (z. B. Liv. XXI 63, 7. Ov. ex Pont. IV 9, 49. Fest. s. *nuncupata* p. 171. Arvalacten zu 23. Januar 37 und 17. Januar 89; mehr o. S. 1116); sie sühnen die Prodigien (Liv. XXV 7, 9), sie ordnen die nicht kalendrisch fixierten Feste an, wie die Ferae Latinae, und sie bestimmen die Termine der vom Senat beschlossenen Supplicationen (Liv. XXXI 8, 2. XXXVI 2, 2. XL 19, 5. Macr. I 16, 6). Sie führen den Vorsitz bei den Ludi Romani am 15. September (Liv. XLV 1, 6) und bei anderen Spielen (z. B. Liv. V 31, 2). Sie weihen, sofern nicht andere Bestimmungen darüber getroffen sind, Tempel (Liv. IX 46, 6), und wenn man mit Mommsen (St.-R. II<sup>3</sup> 135) aus einer analogen Bestimmung der Lex col. Genetivae über die dortigen Duovirn auf die römischen Verhältnisse zurückschliessen darf, so bestellen sie jährliche *magistri* oder *curatores* für diejenigen Tempel, welche keinen eigenen priesterlichen Vorstand hatten (Lex Urson. c. 128). Es stimmt zu dieser Annahme, dass aus dem J. 259 = 495 ein Senatsbeschluss überliefert ist, wonach das Mercurialcollegium durch denjenigen C. eingesetzt werden sollte, dem die Weihung des Mercurtempels übertragen werden würde (Liv. II 27, 5).

## II. Zeit des Principats.

Den naheliegenden Gedanken, die Monarchie auf dem Consulate zu erbauen, der vielleicht dem Caesar nicht fremd war, von Augustus sicher eine Zeit lang gehegt wurde, hat dieser dann doch fallen lassen. Indem er nun aber die Herrschaft des Reiches zwischen dem Senate und dem Princeps teilte, wurden die C. die höchsten Repräsentanten der senatorischen Herrschaft. Dabei musste ihre thatsächliche Macht immer mehr verkümmern, da es im Wesen des Principates lag, die gesamte Verwaltung an sich zu ziehen. Die consularische Macht war um so stärker und bedeutungsvoller, wenn ein schwacher Princeps die Zügel der Regierung führte (Herod. II 12, 4). Ganz eingegangen ist jedoch der Consulat erst sehr viel später; vielmehr wurde diese historische Institution von den Kaisern sorgfältig gepflegt und mit immer grösserem Glanze umgeben.

A. Ausserer Glanz und Insignien.

Die C. erhielten gleich dem Senate den Titel *amplissimus* (CIL VIII 2553. Rescripte Dig. XXXV 1, 50. XLIX 1, 1, 3. Fragm. Vat. 155. Plin. paneg. 77. Suet. Aug. 26. Marcus an Fronto II 2, 3, 6, 10, 11). Seit der Mitte des 2. Jhdts. hielt der C. den feierlichen Aufzug auf das Capitol am 1. Januar mit Triumphschmuck (*processus consularis* Eckhel VIII 335ff. Götting Philol. XIV

586. Mommsen St.-R. I<sup>3</sup> 414. Jullian Revue d. Philolog. 1883, 145ff. Bloch bei Daremberg-Saglio Diction. I 1470ff.). Er trug dabei die lorbeerumkränzten Rutenbündel (erste Erwähnung bei Mart. X 10, 1 im J. 98; vgl. XII 3, 11) mit den Beilen (Claudian. in cons. Prob. 232), die ganz purpurne Toga (*toga picta*) und die *tunica palmata* (Martial. XI 4, 5. Front. ad Marc. I 7 p. 20 N. Herodian. I 16, 3. Hist. Aug. Aurel. 13, 3; Alex. Sev. 40, 8; Gord. 4, 4), die Trabea (Serv. Aen. VII 610. 612. Claud. in Eutrop. I 9. Anson. grat. act. 51ff. Amm. XXIII 1, 1. XXV 10, 11. XXVI 5, 6. Cassiod. var. II 1, 3, 2, 6. IX 23, 5) und das Scepter (Hist. Aug. Aurel. 13, 4. Prudent. Peristeph. X 148. Cassiod. var. VI 1, 6. CIL X 1709. Eckhel VI 114). Später kamen dazu noch goldene Schuhe (*calcei aurati* Cass. VI 1, 6). Der C. ging nicht mehr zu Fuss auf das Capitol, sondern fuhr, und zwar wenn er ein Kaiser war, mit vier Pferden, oder liess sich in der Sänfte tragen (Mamertin. grat. act. 30. Götting a. a. O. 601ff.). Die älteste bildliche Darstellung eines solchen Processus consularis im Triumphschmuck findet sich nach U. Köhler Athen. Mitt. I 126 auf dem Philippoposidenmal zu Athen, sodann nach Mommsen St.-R. I<sup>3</sup> 415, 2 auf einer Münze des Pius zum J. 140 (Cohen II 286 nr. 50, Abbild. Taf. 13), ferner auf einer Münze des Caesar Marcus vom J. 146 (Eckhel VII 46). Der Antritt des Consulates pflegte mit Spielen gefeiert zu werden (Arrian. Diss. IV 10, 21. Front. ad Marc. II 1. Ammian. Marc. XXII 7, 2), und auch während der Amtszeit hatten die C. mehrfache Spiele auszurichten (Mommsen CIL I<sup>2</sup> p. 306 zum 7. Januar. Hist. Aug. Aurel. 12, 1. Iust. Nov. 105). Polemius Silvius erwähnt an drei Tagen consularische Circusspiele: am 7. Januar die *prima mappa* (Antrittsspiele? Ammian. Marc. a. a. O. Iust. Nov. 105), am 13. Januar zu Ehren des Iuppiter Stator, und am 19. April bei Gelegenheit der *Iudi Ceriales*. In der 105. Novelle Iustinians werden von den dort aufgeführten 7 *processus consulares* (*απόδοσις*), die hinfort den C. verstatet sein sollen, 5 (2—6) als mit Spielen verbunden bezeichnet, nämlich nr. 2 *θία τῶν ἀμυλλητηρίων ἱππῶν, ἣν δὴ μάππαν προσαγορεύουσιν*; nr. 3 *θεατροκοννήγιον*; nr. 4 *μονημέριον, ἔνθα πολλῆς ἡδοναθείας ἐμπλήσει τὸν δῆμον τὸ τε καλοῦμενον πάγκαρον θεόμενον καὶ θηρίους προσμαχομένους ἀνθρώπους καὶ εὐδοκιοῦντας τῇ τόλμῃ καὶ πρὸς γε ἀναρισόμενα τὰ θηρία*; nr. 5 *πόρνα, ἔνθα τοῖς ἐπὶ σκηπῆς γελωτοποιοῖς ἔσται χάρα τρωαδοῖς τε καὶ τοῖς ἐπὶ τῆς θυμῆλης χοροῖς κτλ.*; nr. 6 *θία ἱππῶν ἀμυλλητηρίων ἥτοι ἡ καλονομένη μάππα*. Aus früherer Zeit werden Consularspiele genannt am Jahrestage der Schlacht bei Actium (Dio LIX 20, 1), am Geburtstage des Kaisers Augustus 23. September (Dio LVI 46, 4), am Geburtstage des regierenden Kaisers (Dio LIX 20, 1. Plin. pan. 92. Cod. Theod. XV 5, 2, 1) und bei ausserordentlichen Gelegenheiten (Dio XLIX 42, 1. LX 23, 4). Sonstige Erwähnungen der Consularspiele Suet. Ner. 4. Martial. VIII 78, 12. Iuven. X 41. Hist. Aug. Gord. 4, 3. Dio XLVIII 32, 4. LV 8, 3. LVI 1, 1. LIX 14, 1. LX 27, 2. LXI 6, 2. LXXX 5, 1. Marcell. Dig. XXXV 1, 36 pr. (vor Antritt des Amtes gegeben). Claudian. in cons. Theod. 280—332. Symmach. epist. VII 4, 7, 8. IX 149. Cod.

Theod. XV 5, 2, 1. 7, 6, 9, 1. Cassiod. var. VI 1, 7. III 39. V 42, 1. VI 10, 2. Abgebildet sind sie öfter auf den Diptycha (darüber s. u.). Es scheint, als ob den C. allein für ihre Spiele das Colosseum überlassen wurde (Symm. ep. IV 8, 2), während es den übrigen Beamten versagt wurde. Merkel zu Ovids Fasten praef. IX—XI. Mommsen St.-R. II<sup>3</sup> 136ff.; CIL I<sup>2</sup> p. 299. 328. 329 = I<sup>1</sup> p. 377. 401. 402.

Wahl und Ernennung. Es gehörte ferner zur Erhöhung des äusseren Glanzes des Consulats, dass die Kaiser seit Claudius regelmässig im ersten Jahre ihrer Regierung und auch sonst noch öfter — Domitian war in seinen 15 Regierungsjahren zehnmal C. — dieses Amt bekleideten; aber es lag darin zugleich eine Minderung seiner Bedeutung. Denn mochten sich auch einzelne besonders gewissenhafte Kaiser alle Mühe geben, die Consulatsgeschäfte pünktlich zu erfüllen, so liegt es doch auf der Hand, dass ein Amt, dessen Functionen der Kaiser neben seinen Regierungspflichten zu erledigen vermochte, himmelweit verschieden war von dem, dessen Inhaber fünf Jahrhunderte lang die Geschichte des Reiches geleitet hatten. Und wenn die C., wie wir sahen, die obersten Vertreter der in der Theorie der Kaiser ebenbürtig gegenüberstehenden Senatsregierung waren, so war es seitens der Kaiser ein Übergriff, dass sie selbst sich den Consulats beileigten. Hiermit steht es nun völlig im Einklange, dass die Wahl der C. zur Zeit des Principates illusorisch wurde. Bereits Caesar hat die C. thatsächlich eingesetzt, wenn er auch das Wahlrecht des Volkes formell nicht angetastet hat. Von den Triumphvorn aber sind alle C. ohne Befragung der Comitien ernannt worden (Dio XLVI 55, 3. Appian. b. c. IV 2). Augustus liess zwar seit dem J. 727 = 27 die Magistrate im allgemeinen wieder durch das Volk wählen, hat sie aber bisweilen doch mit Umgehung der Comitien selbst ernannt, so 735 = 19 den cos. Q. Lucretius (Dio LIV 10, 2), im J. 7 n. Chr. alle Beamten (Dio LV 34, 2; vgl. auch Dio LV 6, 5. 22, 1. Pomp. Dig. I 2, 47. Senec. de clem. I 9, 12). Unter Tiberius wurden die Comitien in den Senat verlegt; der Kaiser beeinflusste die Wahlen, indem er die Bewerber, die ihm genehm waren, unterstützte (CIL IX 2342. Dio LVIII 20 *ὑπατεύειν ἐπιτείν*); doch lässt sich ein formeller Eingriff des Kaisers in das Wahlrecht mit Bestimmtheit noch nicht nachweisen. Caligula gab sogar dem Volke das Wahlrecht zurück (Dio LIX 9, 6) und liess es formell unangetastet (Dio LIX 20, 3). Am Ende der Regierung Neros aber werden die C. durch kaiserliche Ernennung in ihr Amt eingesetzt (Tac. hist. I 77. II 71), und diese Neuerung wird daher von Mommsen (St.-R. II<sup>3</sup> 124) auf Nero zurückgeführt. Von jetzt ab ernennt der Kaiser nur soviel Consulatscandidaten, als zu wählen sind, und diese werden ohne Widerspruch gewählt; die C. sind also factisch nur noch vom Kaiser ernannte Beamte (CIL XIV 3608. Appian. b. c. I 103. Plin. paneg. 77. Dio LXVII 4, 2. Symmach. pro patre 7). Der Consulats wurde auch bisweilen mehrmals demselben Manne verliehen, doch nie öfter als dreimal (Plin. ep. II 1, 2; dreimal waren Private C.: L. Vitellius 34. 43. 47; A. Fabricius Veiento und Vibius Crispus, cos. III i. J. 83? [Statius beim Schol. Vall.

zu Iuv. IV 94. Dessau 1010]; L. Verginius Rufus 63. 69. 97; M. Annius Verus II 121, III 126; Sex. Iulius Frontinus 74 (?). 98. 100; C. Licinius Mucianus II 70, III 72; L. Licinius Sura II 102, III 107; L. Iulius Ursus Servianus II 102, III 134. Hist. Aug. Hadr. 8, 4).

Verkürzung des Consulates. Es war eine weitere schwere Beeinträchtigung der Würde und Bedeutung des Consulats, dass man, unter dem Vorwande, mehr verdiente Leute an der Ehre des höchsten Amtes teilnehmen zu lassen, seine Dauer verkürzte. Den Beginn mit dieser Neuerung machte, wie Dio richtig bemerkt (XLIII 46, 3; dagegen Herzog System II 33. 828), Caesar, der im J. 709 = 45 am 1. October das Amt niederlegte und zwei andere C. an seine Stelle treten liess (Dio XLIII 46, 2. Suet. Caes. 80. Lucan. V 399). Als die Triumphvorn im J. 715 = 39 die Consulats für 720—723 = 34—31 im Voraus bestimmten, setzten sie sogleich kürzere Fristen an (Dio XLVIII 35, 2). Zum J. 721 = 33 sind in den Fasten acht C. und fünf Amtsbeginne (1. Januar, 1. Mai, 1. Juli, 1. September, 1. October) verzeichnet. Nachdem Augustus für einige Zeit zum alten System zurückgekehrt war, werden seit 754 bis zur Regierung des Claudius Jahresconsulate immer seltener und wohl nur als besondere Auszeichnung, meist an Verwandte des kaiserlichen Hauses verliehen (Borghesi Oeuvr. IV 483): C. Caesar 1 n. Chr., M. Aemilius Lepidus 6, Q. Caecilius Metellus Creticus 7 (doch vgl. Borghesi Oeuvr. V 313). T. Statilius Taurus 11, Germanicus 12 (Dio LVI 26, 1), Sex. Pompeius und Sex. Apuleius 14, Drusus Caesar 15, M. Iunius Silanus 19, M. Valerius Messalla und M. Aurelius Cotta 20, C. Asinius Pollio 23 (Arvalfasten), Cn. Donitius Ahenobarbus 32 (Dio LVIII 20, 1), C. Caecina Largus 42 (Dio LX 10, 1), T. Statilius Taurus 44 (Borghesi Oeuvr. IV 531. VIII 523), M. Valerius Asiaticus 46 (Dio LX 27, 1), Faustus Cornelius Sulla 52. Vgl. Mommsen St.-R. II<sup>3</sup> 83, 3. Klein Fasti Consulares, Leipz. 1881. Dann hören die Jahresconsulate ganz auf. Jahresconsulate der Kaiser kommen fast gar nicht vor (Nero 57; vgl. Mommsen Herm. XII 1877, 129). Dagegen gehören unter der julisch-claudischen Dynastie, abgesehen von der Regierung des Caligula und Claudius, halbjährige Consulats zur Regel, Suet. Nero 15. Noch mehr verkürzt werden die Consulats in der flavischen Dynastie. Das Jahr wird nun in verschiedene ungleiche Abschnitte (*nundinia* Hist. Aug. Alex. Sev. 28, 1. 43, 2; Tacit. 9, 6), teils viermonatliche, teils zweimonatliche geteilt. Waren unter Vespasian und Domitian wenigstens die eponymen Consulats meist viermonatlich, so sind im 2. Jhd., wie es scheint, die zweimonatlichen Consulats Regel geworden. Nur einzelne Kaiser, wie Hadrian und Traian, bekleideten bisweilen den Consulats durch zwei Nundinia, um mehr Privaten die Ehre der kaiserlichen Collegialität zu verschaffen. Auch im 3. Jhd. sind zweimonatliche Consulats nach Dio XLIII 46, 5 das übliche; doch finden sich Ausnahmen (Henzen, s. u.); so sind in den Fasten (CIL X 4631) für 289 zwei viermonatliche Consulats bezeugt. Andere Fristen, wie monatliche oder dreimonatliche, sind sehr selten. Unter Commodus waren einmal 25 C. in einem Jahre (Hist.

Aug. Commod. 6, 9. Dio LXXII 12, 4). Vgl. Aschbach S.-Ber. Akad. Wien XXXV (1861) 706. XXXVI 247. Stobbe Philol. XXXI (1872) 263ff. Henzen Ephem. epigr. I p. 187ff. Aschbach Festschr. f. A. Schäfer 1882, 190—210.

*Ornamenta Consularia. Adlecti inter Consules.* In der Kaiserzeit werden auch solchen, die den Consulats nicht bekleidet haben, bisweilen die Ehrenrechte verliehen, welche sich an dies Amt knüpften, und zwar entweder durch *adlectio inter consulares* oder durch die Verleihung der *ornamenta consularia*. Der Unterschied bestand darin, dass die *adlecti* alle politischen und Ehrenrechte der gewesenen C. erhielten, namentlich Sitz und Stimme unter den *consulares* im Senat, die mit den *ornamenta consularia* geehrten dagegen nur die Ehrenrechte, d. h. namentlich die Berechtigung, mit den consularischen Insignien bei feierlichen Gelegenheiten öffentlich zu erscheinen, den Sitz unter den Consularen aber nur dann, wenn sie bereits vorher im Senate sass. Die erste nachweisliche Verleihung der *Ornamenta consularia* geschah an den Tribunicier C. Papirius Carbo 689 = 65 nach einer glücklich durchgeführten Repetundenklage (Dio XXXVI 40, 4). Unter dem Principate ist sie häufig erfolgt (Beispiele bei Mommsen St.-R. I<sup>3</sup> 461ff.), jedoch an Senatoren nicht über das 1. Jhd. hinaus. Verfügt wurde sie vom Senate, aber wohl immer auf Empfehlung des Kaisers. In der Aufzählung der Ämter wurden die *Ornamenta* in älterer Zeit nicht mitgerechnet; erst C. Fulvius Plautianus cos. 203 wurde von Septimius Severus wegen der ihm früher verliehenen consularischen *Ornamenta* als *consul II* renuntiiert (Dio XLVI 46, 4. LXXVIII 13, 1). Die *adlectio inter consulares* ist von Caesar vorgenommen worden (Dio XLIII 47, 3), begegnet dann aber erst wieder im 3. Jhd. unter Macrinus (217, Dio LXXXVIII 13, 1. Hist. Aug. Alex. Sev. 21, 3; am Ende des 3. Jhdts. M. Caecilius Novatilianus, CIL IX 1571. 1572; unter Constantin: C. Caelius Saturninus CIL VI 1704 und C. Iulius Rufinianus Tatianus CIL X 1125. Mommsen Memorie dell' inst. II 302), da die mit einer solchen Auszeichnung verbundene Ehrung bequemer durch Verleihung des Consulats selbst, der ja infolge der Verkürzung der Amtsdauer jetzt einer grösseren Zahl von Bewerbern zugänglich gemacht war, erreicht wurde. Häufiger wurde sie erst in der diocletianisch-constantinischen Epoche. Auch sie erfolgte immer durch den Senat. Vgl. Art. *Adlectio*, o. Bd. I S. 366ff. Nipperdey Abh. d. sächs. Ges. d. Wissensch. V 69ff. Lange Röm. Altert. I<sup>3</sup> 741. Mommsen St.-R. I<sup>3</sup> 455ff. II<sup>3</sup> 939ff. Bloch De decretis functorum magistratum ornamentis, Paris 1883, 73ff. De Ruggiero Diz. epigr. I 413.

Eponymie. Bei der Nennung der C. steht seit Tiberius regelmässig, falls ein Inhaber des Amtes aus dem kaiserlichen Hause vorhanden ist, dieser voran; im übrigen gehen diejenigen vor, die das Amt zum zweitenmal verwalten (anders Theodosius und Valentinian Cod. Inst. XII 3, 1, 2); nach der Ehegesetzgebung des Augustus soll der verheiratete dem unverheirateten, der Vater dem kinderlosen vorangehen (Gell. II 15, 4. Fragm. Vat. 197—199). Dankt einer der C. vorzeitig ab, so tritt der Ersatzmann an seine Stelle.

Für die Eponymie bürgert sich im privaten Verkehr seit der Mitte des 1. Jhdts. der Brauch ein, dass nach den am 1. Januar antretenden C. (*consules ordinarii* Suet. Galb. 6; Vitell. 2; Domit. 2. Senec. de ira III 31, 2. Hist. Aug. Alex. Sev. 28, 1. 43, 2. Symmach. ep. IX (130) 149, oder *ex Kal. Ian. Nero cos. IV 59, CIL VII 1203; Regulus cos. 157, CIL XIV 2501*) das ganze Jahr benannt wird; die ältesten bekanntesten Beispiele hierfür sind 5 n. Chr., CIL II 1343; 13, CIL VI 7479; 27, CIL II 4963 (Herm. XXI 1886, 275) und in einer pompeianischen Urkunde Hermes XII 127; 44, Borghesi Oeuvr. IV 531. Zwar behauptet Dio (XLVIII 35, 3; doch vgl. XLIII 46, 6), dass sich in Italien bis auf seine Zeit die Gewohnheit, nach den zur Zeit fungierenden C. zu datieren, erhalten habe, während in den Provinzen die Suffecti meist gar nicht bekannt gewesen und deshalb kleinere C. (*συμπετότεροι ἕπαροι*) genannt worden seien. Diese Bemerkung findet jedoch Mommsen (St.-R. II<sup>3</sup> 91, 2) nicht im Einklange mit den Monumenten, und ihre Richtigkeit kann durch vereinzelte neuere Funde, wie durch eine pompeianische Geschäftsurkunde vom J. 61 n. Chr. (Eck Ztschr. d. Savigny-Stiftg. IX 1888, 78), nicht erhärtet werden. Auch das Material, welches Aschbach Festschrift für A. Schäfer 1882, 211—216 fleissig gesammelt hat, reicht dazu nicht aus. Auf officiellen Urkunden erhält sich der Brauch, nach den fungierenden C. zu datieren, länger. Wir finden sie noch auf den Militärdiplomen vom J. 166 (Eph. epigr. II p. 460) und 167 (CIL III p. 888) und in den Arvalacten zwischen 186 und 188 (CIL VI 2100), im 3. Jhd. aber schwindet er auch hier; die fungierenden C. begegnen nur noch ganz vereinzelt im J. 289 auf einer Urkunde der römischen Quindecimvorn (CIL X 3698), wo sie neben den ordentlichen C. angegeben sind, und in den Fasten von Cales (CIL X 4631). Den gleichen Fall, dass beide C.-Paare, die ordentlichen und die fungierenden, aufgeführt werden, finden wir auch in den Auguralfasten zum J. 714 = 40 (CIL VI 1976), in einer stadtrömischen Inschrift vom J. 96, Henzen Röm. Mitt. 1886, 128, und in einem Schreiben des Pontificalcollegiums vom J. 155 (CIL VI 2120). Wenn bisweilen bloss nach einem C. datiert wird (z. B. CIL II 4963 a 27; vgl. Aschbach a. a. O. 212, 2), so ist das „incorrecte Abkürzung“ (Mommsen St.-R. II<sup>3</sup> 90, 6). Dass man in diesem Falle immer nur den *consul prior* genannt habe, wie Borghesi Oeuvr. V 74 zu erweisen suchte, bestätigt sich nicht durchweg. Es ist begreiflich, dass die ordentlichen Consulats (*ἀρχαὶ ἐπὶ τῶν ἡμετέρων* Herod. I 16, 3) höher geschätzt wurden, als die der Suffecti (Senec. de ira III 31, 2. Anson. grat. act. VII 32); jene allein wurden von den Kaisern übernommen, wenn diese nicht, wie Caligula, so gierig nach dem Amte waren, dass sie bei der Thronbesteigung das neue Jahr nicht abwarten konnten. Der Titel *consul ordinarius* wurde für die Eponymen im 3. Jhd. officiell (Mommsen Ephem. epigr. I p. 136) und in der Aufzählung der Ämter, in der auch die nicht eponymen Consulats mit gerechnet wurden, ausdrücklich genannt.

Consularische Competenzen. Von seinen Machtbefugnissen büsste der Consulats unter dem Principate ein die Aushebung und die Officiers-

ernennung, die auf den Kaiser übergangen. Ebenso fiel, da Volksversammlungen nicht mehr stattfanden, das *agere cum populo* weg. Die Berufung des Senates und die Leitung der Verhandlungen blieb den C. zwar, aber entweder geteilt mit dem Princeps oder doch durch dessen Beeinflussung und Mitwirkung in ihrer politischen Bedeutung stark beschränkt. Bei der Umfrage im Senat wurden die designierten C. (Plin. ep. II 11, 19. IX 13, 18) oder in deren Abwesenheit die ältesten 10 Consulare zuerst zur Meinungsabgabe aufgefordert, wenn der Princeps praesidierte, die functionierenden C. (Tac. ann. III 17). Die Wahlen, welche seit Tiberius in den Senat verlegt waren, leiteten zwar die C., aber auch hier war die Bedeutung der Wahlhandlung durch den Einfluss des Kaisers illusorisch geworden.

Dagegen wurden dem Consulate jetzt einige Obliegenheiten, die ihm in der Zeit der Republik gehören einige auf die innere Verwaltung bezüglichen Geschäfte der Censur, die unter dem Principate (seit Domitian) aufgehoben wurde, wie die Verpachtung der Staats Einkünfte (Ovid. ex Ponto IV 5, 19. Senatsbeschluss bei Frontin de aq. 100; aber irrtümlich ist jedenfalls die Bemerkung Schol. Pers. III 28 *cognatio enim equitum Romanorum censoribus erat subiecta, quae nunc consulum est officii*); ferner mehrere juristische Competenzen. Dass die C. auch nach Errichtung der Praetor 30 für die Acte freiwilliger Gerichtsbarkeit in republicanischer Zeit zuständig waren, ist oben bemerkt worden. Jetzt wurde ihnen durch die Lex Aelia Sentia vom J. 4 n. Chr. eine besondere Kompetenz über Freilassungen übertragen (Ulp. Dig. I 10, 1. XXXV 1, 50. Iul. ebd. XL 2, 5. CIL VI 1877. Hänel Corp. leg. 20. Mommsen St.-R. II<sup>3</sup> 102. Pernice Festgabe für Beseler, Berl. 1885, 64). In welcher Weise diese gegen die Praetoren abgegrenzt war, lässt sich nicht 40 erkennen (unzulänglich Bethmann-Hollweg Civilprocess II 766). Zur Zeit des Severus trat an ihre Stelle (oder an ihre Seite?) ein Praetor *de liberalibus causis* (CIL X 5398). Dazu kam unter Augustus in einzelnen Fällen der Auftrag, die Erfüllung fideicommissarischer Erbverpflichtungen zu überwachen (Iust. Inst. II 23, 1 und dazu Theophilus), und hieraus entwickelte sich eine ordentliche consularische Gerichtsbarkeit für bedeutendere Fideicommisssachen in Rom, welcher 50 für die geringeren eine praetorische Instanz zur Seite stand (Cels. Digest. XXXI 29 pr. Pomp. Dig. I 2, 2, 32. Gai. Inst. II 278. Ulp. reg. 25, 12). Auch hier ist freilich die Abgrenzung der Competenzen nicht mehr deutlich. Lenel Palingenesia II 924, 2 vermutet wegen Ulp. Dig. I 9, 8. II 1, 19 pr. L 16, 100, dass für diejenigen Personen, welche den Clarissimat besaßen, nur die C. zuständig waren. Von Claudius wurde den C. die obrigkeitliche Vormünderernennung übertragen, die unter Marcus 60 auf die Praetoren übergang (Suet. Claud. 23. Plin. ep. IX 13, 16. Iust. Inst. I 20, 3. Hist. Aug. Marc. 10, 11. Ulp. Dig. XL 12, 27). Zur Zeit des Ulpian hatten die C. ferner die Rechtsprechung in Alimentationssachen (Ulp. Dig. XXV 3, 5. XXXIV 1, 3) und bildeten eine Art von Oberverwaltungsgericht über städtische Angelegenheiten in Italien (Ulp. Dig. XLIX 10, 1. L 4, 9.

12, 8), vor welches seit Traian alle Pollicitations- sachen gehörten (Pernice a. a. O. 58; derselbe vermutet p. 16 der italienischen Übersetzung dieser Abhandlung, dass auch für die Erzwingung der Ausstattung heiratsfähiger Töchter durch ihre Väter das Consulargericht seit Septimius Severus zuständig war). Wenn schliesslich an einer Reihe von Stellen consularische Rechtsprechung ohne Angabe des Falles erwähnt wird (Ovid. ex Ponto IV 5, 17. 9, 43. Dio LX 4, 4. LXIX 7, 1. Suet. Tib. 31. Calpurn. Ecl. 1, 69ff. Tac. ann. XIII 4, 28. Gell. XII 13, 1. XIII 25, 2. Rescr. div. frat. Dig. XLIX 1, 1, 3. Hermog. Dig. I 18, 10), der sich auch die Kaiser in ihrem Consulate unterzogen (Plin. paneg. 77. Suet. Claud. 14; Nero 14. 15. Hist. Aug. Hadr. 8, 5), so entzieht es sich unserer Kenntnis, ob sich diese Iurisdiction, soweit es sich dabei überhaupt um Civilgerichte handelt, auf die oben aufgezählten Gebiete beschränkt oder auch auf andere ausgedehnt war. Die Ansicht Mommsens, dass es sich um eine Appellationsinstanz, concurrierend mit der kaiserlichen Civilgerichtsbarkeit gehandelt habe (St.-R. II<sup>3</sup> 105; vgl. Tac. ann. XIV 28. Suet. Nero 17. Hist. Aug. Prob. 13, 1), wird von Herzog (System II 883, 3) bekämpft. In der That ist die Stelle aus Plin. paneg. 77, auf welche sich Mommsen vornehmlich beruft, nicht beweisend genug (Traian weist die Appellationen ja gerade mit der Bemerkung ab: *se consulum esse*); und an und für sich ist es wenig wahrscheinlich, dass die häufig erwähnte Rechtsprechung der C. nichts anderes gewesen sein sollte, als die bereits in republicanischer Zeit zulässige und allerdings unter dem Principat fortdauernde Ausübung der Intercession gegen magistratische Decrete; denn an eine Appellation vom Spruche der Geschworenen an die C. ist kaum zu denken, wenigstens wird eine solche von Mommsen selbst nur in beschränktem Umfange angenommen (Cassation von Sprüchen, die durch Betrug, Zwang oder Bestechung beeinflusst erscheinen, St.-R. II<sup>3</sup> 980; dagegen Wlassak Prozessgesetze I 216ff. und Art. Appellatio). Wenn es neben der kaiserlichen Appellationsinstanz eine solche des Senates gab (Tac. ann. XIV 28. Suet. Nero 17. Hist. Aug. Prob. 3, 1) und der Senat Sachen, die vor ihn gebracht wurden, oft an die C. zur Aburteilung überwies, so ist diese den C. im einzelnen Falle delegierte Gerichtsbarkeit nicht zu verwechseln mit der ihnen kraft ihres Amtes zustehenden eigenen Iurisdiction, wie auch beim Kaiser die Berufungsinstanz von der eigenen Rechtsprechung streng geschieden wird (Suet. Dom. 8. Mommsen St.-R. II<sup>3</sup> 981, 1). Nicht einmal das halte ich für völlig sicher, dass die gesamte civile Iurisdiction der C. eine ausserordentliche (*extra ordinem*), nur in Cognition bestehende war (so Mommsen St.-R. II<sup>3</sup> 984, 1 und Pernice a. a. O.); denn wenn Gellius (XII 13, 1) sagt, dass er *a consulis iudex extra ordinem datus erat*, so hätte er dies doch nicht hervorzuheben brauchen, wenn es den C. nicht zugestanden hätte, Geschworene im ordentlichen Verfahren zu ernennen (Dig. XLIX 1, 1, 3). Die Dürftigkeit des Quellenmaterials gestattet jedoch in diesen Fragen keine sichere Entscheidung (vgl. die Fragmente von Ulpian's Schrift *de officio consulis* bei Lenel Palingenes. II 951ff.).

Auch die Criminalgerichtsbarkeit der C. ist unter dem Principate beträchtlich erweitert worden; es konnte jetzt bei den C., wie beim Kaiser, gegen jedermann wegen jedes Verbrechens Klage erhoben werden, so dass neben dem fortbestehenden Quaestionengericht, welches als das ordentliche zu betrachten ist, die beiden ausserordentlichen Gerichtshöfe des Kaisers und der C. traten. Die letzteren aber fielen das Urteil nicht allein, sondern in Gemeinschaft mit dem Senate, der ihr 10 Consilium bildete. Das consularisch-senatorische Gericht wurde vornehmlich, aber nicht ausschliesslich, gegen Personen der höheren Stände, namentlich senatorischen Ranges angewandt (vgl. die oben mitgeteilte Vermutung Lenel's betreffs der consularischen Gerichtsbarkeit in Fideicommisssachen), doch sind auch Prozesse gegen Plebeier vor diesem Forum zur Verhandlung gekommen (z. B. Plin. ep. VIII 14, 12. Tac. ann. I 6). Näheres hierüber s. u. Senatus und Iudicium (Mommsen St.-R. II<sup>3</sup> 118—125). Die Vollstreckung der Strafe lag, wenn sie auf Tod lautete, den C. ob (Tac. ann. II 32); sie wurde anfänglich unmittelbar nach Fällung des Spruches vollzogen; ein von Tiberius veranlasster Senatsbeschluss vom J. 22 setzte zwischen Urteilsfällung und Vollstreckung eine Minimalfrist von 10 Tagen an (Tac. ann. III 51. Suet. Tib. 75. Dio LVII 20, 4. LVIII 27, 5. Senec. de tranqu. an. 14, 6). Doch wurde dies nicht immer eingehalten (Tac. ann. IV 70). Wurde 30 der Angeklagte zu Schadenersatz verurteilt, so wurde die Höhe des zu vergütenden Schadens durch ein besonders zu diesem Zwecke eingesetztes Recuperatorengericht bestimmt (Plin. ep. II 11, 2. IV 9, 19. VI 29, 10. Tac. ann. I 74. Suet. Dom. 8). Es ist endlich noch zu erwähnen, dass die C. dem Verwaltungsgerichte des Senates präsi- dierten; an dieses gingen z. B. Klagen der Unterbeamten wegen Auszahlung des Honorars (Plin. ep. IV 12) oder Klagen gegen Staatspächter wegen 40 Bedrückung des Handels durch allzu starke Einfuhr (Plin. n. h. XXXIII 164). Vgl. Senatus.

III. Der Consulat in der dioeletianisch-constantinischen Monarchie bis zu seinem Erlöschen.

Wenn unter dem Principate die C. als die 50 Vormänner des Senates betrachtet werden dürfen, so ergibt sich schon hieraus, dass ihrem Amte, wie viel an Macht und Einfluss es auch eingebüsst hatte, doch immer noch einige Bedeutung inne wohnte. Dagegen blieb in der von Diocletian begründeten Monarchie vom Consulate nichts übrig, als der Name, der Glanz und die Ehre (*in consulatu honos sine labore suscipitur*, Mamert. grat. act. paneg. XI 2). Allerdings galt es noch immer als das vornehmste Amt (Jordan. Getica 57, 289: *quod summum bonum primumque in mundo decus edicitur*; besonders schön Iulian. orat. III p. 108 A.; vgl. Lyd. de mag. II 8 p. 173. Liban. orat. 8 in cons. ad Iulian. p. 229ff. Morell. Symm. 60 epist. IV 8, 2. Sidon. Apoll. ep. II 3, 1; *fastigium dignitatum* Cassiod. II 2, 1. VI 1. Procop. de bell. Pers. I 25 p. 136 Dind. Cod. Theod. VI 6, 1 und dazu Gothofredus II 72ff. Ioh. Chrysost. homil. 9 in Hebr. p. 1824 ed. Commel. = Migne Gr. 63, 82). Die C. gehörten meist der ersten Rangklasse, den *illustres*, an (*consul amplissimus* Mamert. grat. act. paneg. XI 28.

29. Symmach. I 101, 1; oft nennen sie sich *vir clarissimus et illustrissimus*, z. B. Turcius Apronianus, cos. 494, in der Subscriptio des Cod. Medic. des Vergil, und öfters auf den Diptychen; vgl. De Rossi Inscr. Christ. I p. LI). Der Consulatsantritt wurde mit noch grösserem Gepränge wie früher gefeiert (ausführliche Schilderungen des *processus consularis* des Honorius von Claudian in cons. III Honor. und des Justin II. von Corippus in laud. Justin. I IV; vgl. Julian Revue de philol. VII 1883, 145ff.). Die C. luden dazu ihre Freunde von nah und fern ein, und es galt als Pflicht, dieser Einladung (*evocatio*) Folge zu geben, wenn nicht triftige Entschuldigungsgründe vorlagen (Symmach. I 101. III 21. VIII 21. IX 112. Göll a. a. O. 593). Auch sandten sie an alle ihre Bekannten Tafelchen, meist aus Elfenbein, doch auch aus Silber, auf denen sie im Triumphschmuck abgebildet und ihr Name und Titel verzeichnet war, die sog. Consulardiptychen, von denen noch eine Anzahl vorhanden ist (Gori Thesaurus diptychorum, Florent. 1759 3 Bde. Fol. W. Meyer Abh. Akad. München XV 1879, 1. Marquardt Privatl. II<sup>2</sup> 563, 1 und Bloch bei Daremberg-Saglio Diction. I 1470ff.; daselbst auch die vollständigste Angabe der Litteratur über diese Diptycha. Cod. Theod. XV 9, 1 pr. Claudian. de laud. Stilich. III 347. Symmach. II 81; *fasti* heissen sie Sidon. Apoll. ep. VIII 6, 5). Die anwesenden Freunde wurden mit Geldgeschenken bedacht (Cod. Theod. VIII 11, 1. XV 9, 1. Symmach. IV 15, 1. IX 153. Sidon. Apoll. ep. VIII 6, 5: erste Erwähnung dieses Brauches Plin. ep. X 116; vgl. den Artikel Sportula). Auf dem Wege zum Capitol wurde reichlich Geld unter die Menge geworfen, was Kaiser Marcian im J. 452 durch ein Verbot zu hindern suchte, indem er befahl, die antretenden C. sollten statt dessen 100 Pfund Gold zum Besten der Wasserleitungen zahlen, Cod. Iust. XII 3, 2, eine Verpflichtung, die Kaiser Zeno auch auf die *consules honorarii* ausdehnte (Cod. Iust. XII 3, 3). Justinian hob dies Gesetz auf, suchte aber dem Unwesen dadurch zu steuern, dass er das Ausstreuen von Goldmünzen, die der kaiserlichen Freigebigkeit vorbehalten wurden, untersagte, dagegen Silbermünzen zu spenden gestattete (Nov. 105, 2, 1 vom J. 536; vgl. Art. Missilia). Die Kleidung, welche die C. beim Processus trugen, wurde immer prächtiger; Ansonius erhielt dazu vom Kaiser ein Kleid geschenkt, das mit Palmen und dem Bilde Constantins bestickt war (Auson. grat. act. XI 53) und von Gold starrte (vgl. Claud. in cons. Prob. et Olybr. 182). Der Tag des Consulatsantrittes wurde in allen Städten des Reiches festlich begangen (Auson. grat. act. VII 34). Um die Festesfreude zu erhöhen, nahm der neue C. zahlreiche Freilassungen vor, vielleicht bei Gelegenheit der ersten Spiele, die er veranstaltete (s. o. Amm. XXII 7, 2. Liban. I p. 403 ed. Reisk. Claudian. de IV cons. Hon. 612. Cod. Theod. XV 14, 13. Sidon. carn. II 545. Cassiod. var. VI 1, 4. Dig. I 10).

Ganz unberechtigt war allerdings ein solches Gepränge nicht. Denn nicht allein dienten die Namen der C. zur Jahresbezeichnung, die in allen Teilen des Reiches, im Osten wie im Westen, als einzig officielle galt und auch in den meisten



der damals neu entstehenden germanischen Reiche Eingang fand; die C. waren auch die Repräsentanten der ideellen Einheit des Reiches, an welcher selbst nach der Teilung in eine östliche und westliche Hälfte durch Theodosius I. stets festgehalten wurde. Die Consulate wurden im 6. Jhdt. wieder jährlich (Zeno Cod. Iust. XII 3, 3, 1. Justin. Novell. 105, 1). Sie wurden häufig von den Kaisern übernommen oder an Mitglieder des kaiserlichen Hauses verliehen. Die Consulats-Verleihungen sind politisch und historisch nicht ohne Bedeutung. In ihnen spiegelt sich im J. 307 und den darauf folgenden der Streit um die Herrschaft des Reiches (Mommsen Herm. XXXII 1897, 538ff.); sie zeigen besser als die historischen Berichte den Untergang des Westreiches und die Wiederaufnahme desselben durch die ostgothischen Könige Odovacar und Theoderich (Mommsen a. a. O. 548); sie lassen endlich durch die Art der Ernennung und die Verschiedenheit der Datierungsform in den beiden Reichshälften ein Licht fallen auf die jeweiligen diplomatischen Verhältnisse zwischen den Höfen des Ostens und Westens.

In welcher Weise sich im 4. Jhdt. die verschiedenen Herrscher über die Besetzung der Consulate einigten, ist nicht bekannt; sicher ist nur, dass eine solche Einigung stattgefunden haben muss, da z. B. bisweilen beide Consuln von demselben Herrscher ernannt (379 von Gratian) und von den Mitregenten anerkannt werden. Seit der endgültigen Teilung des Reiches im J. 395 gilt es als Norm, dass der eine C. im Osten, der andere im Westen ernannt wird (zum erstenmale sicher bezeugt für das J. 399, wo der von Arcadius ernannte Eunuch Eutrop von Stilicho und Honorius nicht anerkannt wird, der andere C., Mallius Theodorus, die Fasces vom Herrscher des Westens erhält; vgl. auch Claudian. de consul. Theod. prolog. 11. Procop. Hist. arc. 26 p. 144 Dind.). Die Reihenfolge der beiden C. wird durch den Rang bestimmt. Wird der eine der beiden Consulate von einem Kaiser oder Prinzen bekleidet, so steht dieser immer voran; sind beide C. Kaiser, so erhält der im Amte ältere die erste Stelle, von zwei Privaten derjenige, welcher das Amt zum zweitenmale bekleidet (z. B. Longinus C. 490, CIL V 5210. 5656. 7531). Von der Ernennung des C. wird der Regierung und wohl auch den höchsten Beamten der andern Reichshälfte durch kaiserliche Boten Anzeige gemacht (Cod. Theod. VIII 11, 1. Iust. XII 63, 2), worauf die Publication (durch Edict?) erfolgt. An Abweichungen von diesen Regeln fehlt es jedoch nicht. Es kommt ebenso vor, dass beide C. vom Kaiser des Ostens (427. 429. 436. 476. 500) wie von dem des Westens (522 die beiden Söhne des Boethius, ausserdem 437. 443. 446. 450) ernannt werden. Die normale Reihenfolge der Consuln wird oft umgestossen, indem in jeder Reichshälfte die eigene Nuntiation bevorzugt wird. So wird in den Urkunden, die aus der Kanzlei der römischen Bischöfe hervorgehen, der C. des Ostens immer an zweiter Stelle genannt oder ganz fortgelassen. Ueberhaupt begnügt man sich namentlich im Westen (aber auch im Osten; CIG 9259 nur Dagalaifus cos. 461) bei nicht officieller Datierung nicht selten mit der Nennung des eigenen C. Erfolgt die Ernennung oder Publication erst

nach Beginn des Jahres, so wird in den officiellen Listen die Bezeichnung angewandt: *consules quos iusserint domini nostri Augusti* (so in der Liste der Praefecti urbi des Chronographen von 354 zum J. 308. 311. 317) oder ähnlich (*et qui de Oriente fuerit nuntiatus* CIL V 6268; *et qui de Oriente*, Hydatus zu den J. 459. 461; *Theodosio Aug. VII et qui fuerit nuntiatus* Cod. Theod. VI 32, 1 zum 8. Febr. 416; weitere Belege Mommsen Nenes Archiv XIV 232), griechisch *τοῖς ἐομομένους* (Theo zum J. 351) oder *καὶ τοῦ δηλωθέντος* (CIG 3467. Brissonius De formulis p. 350), während in Privaturkunden meist postconsularisch datiert wird. *Quod si adhuc eiusdem anni paschae dies incerta est, illa praecedens adiungatur, quomodo solet post consulatum in publicis gestis adscribi* Canon. II 20 Concil. Milevit. II vom J. 416 (nach andern, wie De Rossi Inscr. Christ. I xxviii vom ersten Concil. Milevit. vom J. 402) bei Mansi Acta Conc. IV 332, abgedruckt auch bei Du Cange Gloss. Med. Lat. s. v. *consulatus*. Diese Datierungsform ist für die Fälle, in denen die consulfreie Intervalle bis zur Jahresfrist oder darüber hinausreichen, auch in die öffentlichen Listen übergegangen, zum erstenmale für die J. 309. 310, da die für diese Jahre in den verschiedenen Reichsteilen ernannten C. später cassiert wurden. Die Bezeichnung lautet daher für 309: *post consulatum* (Diocletiani) X et (Maximiani) VI, für 310: *anno II post consulatum X et VII*. Im 6. Jhdt., wo infolge des häufigen Unterbleibens der C.-Ernennung diese Datierungsform häufiger wird, lautet die Formel für das erste Jahr des Postconsulates *post consules illos*, für das zweite *iterum* (seltener *anno secundo*) p. c., für das dritte *et iterum* (seltener *tertium* oder *anno tertio*) p. c., für das vierte *quartum* p. c. u. s. w. Bisweilen begegnet eine andere Form, bei welcher der Consulat selbst mitgerechnet wird, z. B. für 541 und 542: *Basilii anno primo* und *post consulatum Basilii anno secundo*. Die Consular-datierung blieb im officiellen Gebrauch des römischen Reiches die alleinige bis zum J. 537; dann trat neben sie auf Befehl Justinians (Nov. 47) die Rechnung nach Indictionen und Regierungsjahren der Kaiser. Vgl. De Rossi Inscr. Christ. urh. Romae I p. XXII. Mommsen Neues Archiv f. ältere deutsche Geschichtsforschung XIV 1888, 226—249. XVI 1890, 54ff.; Herm. XXXII 1897, 538—553; Chron. min. III 498. G. Kaufmann Die Fasten der späteren Kaiserzeit als ein Mittel zur Kritik der weströmischen Geschichte, Göttingen 1874 (auch Philol. XXXIV 235—295). W. Arndt Bischof Marius von Aventicum. Nebst einem Anhang über die C.-Reihen der Chronik, Leipz. 1875.

Aber mit der politischen Bedeutung des Amtes war es vorbei. Selbst die Scheinwahl des Senates fiel fort, die C. wurden einfach vom Kaiser ernannt (Symm. ep. V 15; pro patre 8. Auson. grat. act. IX 43. Mamert. Grat. act. paneg. XI 2. Cod. Theod. VIII 11, 3; unter der Herrschaft der Gotthen vom Könige, Cassiod. Var. II 2. 3. IX 22, 23; fragm. Orat. p. 468 ed. Mommsen; vgl. Mommsen CIL I<sup>2</sup> p. 307 zum 9. Januar). Dass dem Senate von der Ernennung Anzeige gemacht und er zur Bestätigung aufgefordert wurde, war eine leere Förmlichkeit. Die Kaiser trafen ihre Wahl nicht etwa

nach politischer Befähigung, sondern sie verliehen den Consulat als Auszeichnung solchen, die sie ehren wollten (Julian. orat. III p. 108; *divinum praemium consulatus* Cod. Theod. IX 40, 17); so wurde im J. 379 Ausonius von Gratian zum C. ernannt, weil er dessen Lehrer gewesen war (Auson. grat. act. II 7. IV 17). Honorius wurde sogar im Jahre seiner Geburt (386) zum C. ernannt (Claudian. in IV cons. Hon. 155, nach Prosper und Fast. Vindob. dreijährig). Auch Gratian und Valentinian II. erhielten den Consulat im frühesten Knabenalter. Wie in den früheren Jahrhunderten die consularischen Ehren bisweilen auch solchen zuerkannt wurden, die das Amt nicht bekleidet hatten, so machte man auch jetzt Titular-C.; diese führten zum Unterschiede von den fungierenden die Bezeichnung *consules honorarii* oder *consulares* (s. d.) oder *ex consule* (Narses CIL VI 1199; Solomon CIL VIII 1863, 4677). Die wirklich fungierenden Consuln nannten sich nach Niederlegung des Amtes *ex consule ordinario*, so Decius CIL X 6850 u. a. (Mommsen Neues Archiv XV 1890, 184). Auch fremden Fürsten wurde der Ehre halber der Consulat verliehen, z. B. dem Chlodwig im J. 508 von Kaiser Anastasius (Greg. Turon. II 38). Die *consulares* erhielten vielleicht, wie früher die *adlecti inter consules* und jetzt noch die *suffecti* (Silv. Polem. zum 9. Januar), die Auszeichnung durch den Senat (Cassiod. var. II 1, 2; doch vgl. Iust. Nov. 81, 1. Cod. Iust. XII 30, 3, 3). Von Amtspflichten hören wir nichts mehr. In dem Pandektentitel *de officio consulis* (I 10) ist nur von den consularischen Freilassungen die Rede; im Codex (XII 2) wird blos von Ausserlichkeiten, wie der Rangstellung der beiden C. zu einander und den Geldspenden gehandelt; ein Titel über die Amtspflichten des C. fehlt. In den Fragmenten aber aus Ulpian's Schrift *de officio consulis*, welche sich sonst noch in den Pandekten finden, ist überall das Wort *consul* von Tribonian durch *index* ersetzt worden, der beste Beweis dafür, dass der Consulat zu seiner Zeit eben zu einem blossen Ehrenamt herabgesunken war. Die C. hatten denn auch keinen Assessor, der doch sonst allen höheren Beamten zukam (Hitzig Die Assessoren, München 1893, 159ff.). Nur die Last der Spiele war den C. nicht abgenommen (Claudian. in cons. Mall. Theod. 274—381); doch ist darüber bereits o. S. 1126 das Nötige gesagt worden. Die Kosten der Spiele beliefen sich zu Justinian's Zeit auf 20 Centner Gold, wurden aber bisweilen auf die kaiserliche Kasse übernommen (Procop. hist. arc. c. 26 p. 144 Ddf.; vgl. Gibbon c. XVII Bd. III p. 98 der Übers. von Sporschil). Letzter C. von Westrom war Decius Theodorus Paulinus, Sohn des Venantius, im J. 534. Die beiden Schreiben des Königs Athalarich, die ihm und dem Senate die Ernennung mitteilen, sind uns aufbewahrt von Cassiod. var. IX 22, 23. Zum letztenmal wurde ein Nichtkaiser in Ostrom C. im J. 541, nämlich Flavius Basilius der Jüngere. Nach ihm nahm Iustinus II. den Consulat im J. 566 und wiederholte ihn im J. 568; seinen Processus beschreibt Corippus in laud. Iust. lib. IV; er führte, wie die folgenden Kaiser, den Consulat allein. Seine Nachfolger übernahmen ihn jedesmal im ersten Jahre ihrer Regierung (vgl. darüber Du Cange De inferioris

aevi numismatibus XXIII [XV] abgedruckt hinter dem Gloss. Lat. med.). Leo der Weise (888—911) hob Iustinian's Novelle 109, die Missilia betreffend, auf, liess aber die Consulate bestehen (Coll. II Nov. 94). Vgl. Zachariae v. Lingenthal Ztschr. d. Sav.-Stiftung XII (1891) 88ff. Die weiteren Schicksale des Consulats s. bei Du Cange Gloss. Graec. med. s. *βασίλειος* und Gloss. Lat. med. s. *consul*, sowie in der gelehrten Schrift von Pagi Dissertatio Hypatica, Lugd. 1682.

Vgl. Mommsen St.-R., besonders II<sup>3</sup> 74—140. Herzog Gesch. u. System der röm. Staatsverwaltung I 688—718. II 827—835. Lange Röm. Alt. I<sup>3</sup> 724—748. H. Schiller in W. Müllers Handbuch IV 53—57ff. Humbert und Bloch bei Daremberg-Saglio Dictionn. I 1455ff. De Ruggiero Diz. Epigr. II 679ff. [Kübler.]

**Consularis.** 1) *Consularis* oder *vir consularis* heisst jeder, der den Consulat bekleidet hat. Die gewesenen Consuln nahmen im Senate die vornehmste Stelle ein und werden bei der Umfrage zuerst zur Stimmabgabe aufgefordert (*singulos debere consuli gradatim incipique a consulari gradu*, Varro bei Gell. XIV 7, 9. Mommsen St.-R. III 966). Sie genossen die Vorrechte, zu welchen die Bekleidung eines curulischen Amtes befähigt, dürfen also an gewissen Festtagen die purpurverbrämte Toga tragen und in dieser bestattet werden, ihr Bildnis darf nach ihrem Tode im Ahnensaal des Hauses aufgestellt werden. Ihr Rang geht auch auf ihre Gemahlinnen über (*consularis femina*) und verbleibt nach ihrem Tode der Witwe (Ulp. Dig. I 9, 1, 1. CIL IX 6414b = Dessau 1166. VIII 8993 = Dessau 1200; griechisch: *ἐπαρχική* CIG 3104. 3908. 4380 b 2. 4774. Inscr. of the Brit. Mus. III 562; *ἐπάνασσα* CIG 9008. Mommsen St.-R. III 468, 3). Ausserordentlicherweise konnte der Rang und die Ehren der C. auch solchen verliehen werden, die den Consulat nicht bekleidet hatten, nämlich entweder durch *adlectio inter consulares* oder durch Verleihung der *ornamenta* (auch *insignia*) *consularia*. Indessen ist diese Einrichtung, von der man in der Zeit der Republik nur spärlichen Gebrauch machte (erste Verleihung der *ornamenta consularia* 689 = 65 Dio XXXVI 40, 4; dann durch Caesar Suet. Caes. 76; *adlectio* zuerst unter Caesar 709 = 45, Cass. Dio XLIII 47, s. Art. *Adlectio*), erst in der Monarchie zur Blüte gelangt (Mommsen N. Arch. XIV 486). Eine Reihe von Staatsämtern ist nur den Consulares zugänglich, nämlich in republicanischer Zeit nach dem Zeugnis des Livius (II 18, 5) laut Bestimmung des Einführungsgesetzes Dictatur und das Amt des Magister equitum (*consulares legere: ita lex subebat de dictatore creando lata*, Liv. a. a. O.; mit einem solchen Gesetze, falls es wirklich bestand, was Mommsen St.-R. II<sup>3</sup> 145. 173 stark bezweifelt, hat sich freilich die Praxis nicht im Einklang befunden), ferner die Censur (s. d.) und die Verwaltung gewisser Provinzen, worüber weiterhin. In der Kaiserzeit fiel die Censur fort, dafür sind nun einige andere Ämter ins Leben gerufen worden, welche nur den Consulares zugänglich waren. Hieher gehören:

A. *Consulares* als Oberrichter. Hadrian teilte ganz Italien in vier Iurisdictionenbezirke ein und setzte an die Spitze eines jeden einen C. (Hist.

Aug. Hadr. 22, 13; Pius 2, 11; Marc. 11, 6). Jedoch wurde diese Einrichtung bald nach seinem Tode wieder abgeschafft (Appian. b. c. I 38). Vgl. Mommsen Schrift. d. röm. Feldmesser II 192; St.-R. I<sup>3</sup> 1085 und s. Art. Iuridicus.

B. Der *Praefectus urbi* (s. d.).

C. *Consulares sacrae urbis*. Sie wurden von Alexander Severus dem Stadtpraefecten als eine Art Consilium beigegeben. Ihre Zahl betrug 14, den Regionen der Stadt entsprechend (Hist. Aug. Alex. Sev. 33, 1. CIL XIV 2078: *consulari sacrae urbis regionis IIII. X 6507: cur. reg. VII*). Cass. Dio LV 8, 7 bringt diese Consulares mit den 14 von Augustus eingesetzten Regionenvorstehern, die ans den Aedilen, Volktribunen und Praetoren erlost wurden, in Verbindung, wie Mommsen glaubt, aus Versehen. Wenn Lydus den Domitian jeder der zwölf (so!) Regionen einen Beamten vortsetzen lässt (de mag. II 19; vgl. I 49), so sieht Mommsen darin wohl mit Recht nichts als eine Verschiebung der Institution Alexanders; vgl. Mommsen St.-R. II<sup>3</sup> 1061.

D. *Consulares operum publicorum, alvei Tiberis et cloacarum, aquarum*, vgl. darüber den Art. Curator.

Die C. als Provincialstatthalter erfordern, obwohl ihre Thätigkeit auch in dem Artikel über die Verwaltung der römischen Provinzen zur Sprache kommt, doch auch hier eine specielle Betrachtung. Als durch Augustus im J. 727 = 27 die Provinzen senatorische und kaiserliche geteilt wurden, wurden von den ersteren Asia und Africa als solche hervorgehoben, deren Verwaltung nur einem *vir consularis* übertragen werden konnte, und dabei ist es geblieben bis in die spätesten Zeiten des römischen Reiches. Die Statthalter dieser beiden Provinzen werden durch das Praedicat *proconsul* c. (falls Mommsens Conjectur zu Tac. Agric. 42 richtig ist, St.-R. I<sup>3</sup> 303, 1. II 244, 4) vor ihren Collegen praetorischen Ranges ausgezeichnet. Die kaiserlichen Provinzen dagegen haben entweder einen Mann senatorischen Ranges mit dem officiellen Titel *legatus Augusti pro praetore* zum Statthalter oder einen *procurator* von Ritterrang. Die *legati pro praetore* waren teils *consulares*, teils *praetorii*. Jene wurden über solche Provinzen als Statthalter gesetzt, in welchen mehrere Legionen standen, und sie fügten, anfangs selten, später (im 3. Jhd.) gewöhnlich, ihrem Titel das Rangpraedicat *vir consularis* oder *consularis* (griechisch *ἐπιαιτός*), welches der officiellen Titel nicht erkennen liess, hinzu (Tac. hist. I 9. 52. 56. II 86. Suet. Tib. 41; Calig. 14; Claud. 24; Vesp. 4. 6. Hist. Aug. Gord. tres 8, 3. CIL III 1092. 1174. 1178. 1393. 2864. VI 1451. VIII 7978. Waddington-Le Bas 2237. 2308. 2213. 2212. Eph. epigr. V 270; vgl. Liebenam Forschungen z. Verwaltungsgesch. 465).

Welche Provinzen unter Consulares standen, lässt sich nicht mit einem Worte sagen, da die Kaiser sich bei Verleihung der Statthalterschaften nicht an ein festes Schema banden und in speciellen Fällen wohl eine Provinz, die meist von Consulares verwaltet wurde, auch einem Praetorier übertragen oder umgekehrt. Im allgemeinen gilt als Regel, dass diejenigen Provinzen, deren Besetzung stärker war, als eine Legion, einen C. zum Statthalter hatten. Wurde aus irgend wel-

chen Gründen die Besetzung einer Provinz verstärkt oder vermindert, so hatte dies die Erhöhung oder Herabsetzung des Ranges des Statthalters zur Folge. Um die Mitte des 2. Jhdts. n. Chr. standen folgende Provinzen unter der Verwaltung von C. (Marquardt St.-V. I<sup>2</sup> 494. Liebenam 458ff.): Hispania citerior (Tarraconensis), Germania superior, im 1. Jhd. auch inferior, Britannia, Pannonia superior und seit Caracalla auch inferior (v. Domaszewski Rh. Mus. XLV 205ff.), Moesia superior und inferior seit der Teilung durch Traian (v. Domaszewski Rh. Mus. XLV 1ff.), Dacia seit der Dreiteilung der Provinz durch Mark Aurel (v. Domaszewski Rh. Mus. XLVIII 241), Dalmatia, Cappadocia (bis zum Partherkrieg des Traian mit Galatia vereinigt, v. Domaszewski Rh. Mus. XLVIII 246), Syria, seit Caracalla auch Cilicia (Bull. hell. 1881, 317. Hicks Journ. of hell. stud. XI 1890, 251. Cod. Iust. IX 43, 1 und dazu Mommsen Ztschr. d. Sav. Stiftung XII 1892, 149). Über Numidien s. CIL VIII p. 1067.

Der Titel c. bezeichnete also ursprünglich einen Legaten, der wirklich den Consulat bekleidet hatte oder doch wenigstens vom Kaiser den consularischen Rang erhalten hatte. Er bürgerte sich zunächst im gewöhnlichen Leben statt der officiellen Titulatur — *legatus Augusti pro praetore* — ein. So nannten sich diejenigen Militärpersonen, die vom Provincialstatthalter befördert waren, *beneficiarii, carcerarii, cornicularii, exacti, librarii, quaestuarii, singulares, speculatores, stratores* u. s. w. c. (Marquardt Staatsverw. II<sup>2</sup> 549ff. Caer Ephem. epigr. IV p. 379f.). Besonders merkwürdig in dieser Beziehung ist die Inschrift aus Mainz, Brambach 982 *Cl(audio) Aetio Pollioni leg. Aug. pr. pr. (Germ.) sup. praesidi integerrimo beneficiarii consularis (Germ.) sup.*; vgl. CIL VIII 2751 = Dessau 1162. Während aber bis ins 3. Jhd. nur wirklich gewesene Consuls das Praedicat c. erhielten, ist allmählich der Amtstitel ganz durch das Rangpraedicat verdrängt worden. Nun wurde die Bezeichnung c. gleichbedeutend mit Provincialstatthalter; keineswegs aber sollte damit ausgedrückt werden, dass diejenigen, denen sie verliehen ward, jemals Consuln gewesen wären (Mommsen Ber. d. sächs. Ges. d. Wiss. 1852, 225; N. Arch. XIV 486. Borghesi Ann. d. Inst. 1856. 49). Zwar standen die Statthalter, welche den Titel c. führten, höher an Rang, als die Praesides oder Correctores (Not. Dign. ed Seck p. 3 und 104), doch im Senate bildeten sie nach der Zerstückelung und Verkleinerung der Provinzen durch Diocletian und Constantin die unterste Stufe (Kuhn Städt. u. bürgerl. Verfass. I 188ff.); vielleicht waren sie dort mit den Praesides und Correctores vereinigt, welche nach Kuhns wahrscheinlicher Vermutung (a. a. O. 194) gleichfalls dem Senate angehörten. Ihrem Range nach waren sie *virii clarissimi* (Cod. Iust. XII 17, 2 *consulari id est clarissimatus dignitate*). Es giebt also jetzt zwei Classen von C., die gewesenen oder titularen Consuln vom Range des Illustrats, welche Sitz und Stimme im Senat haben, und die wirklichen oder titularen Provincialstatthalter, erster Ordnung, bei welchem Amtstitel jetzt an den Consulrang nicht mehr gedacht wird. (Mommsen

sen Neues Archiv f. älter. deutsch. Gesch. XIV 1889, 487. Kuhn 190. Ulp. oder vielmehr Tribon. Dig. I 9, 12, 1). Nur in seltenen Fällen wurde den Consulares als besondere Auszeichnung der Rang des Proconsuls verliehen (z. B. dem C. von Palaestina 383, Böcking zu Not. dign. or. 511, und dem von Campanien, Böcking 1174\*), ebenso wie die C. von Numidien seit Valentinian und Valens durch das Recht, sechs Fasces zu führen, geehrt wurden, während ihnen eigentlich nur fünf zustanden (Mommsen Sächs. Ber. 1852, 221; St.-R. I<sup>3</sup> 386. II<sup>3</sup> 260). Sie nannten sich in diesem Falle *consulares seafascales* (z. B. CIL VIII 2216. 2242. 7015. 7034. 7975. 8324. 10897. 17686. 20156).

Nach der Notitia dignitatum (um 400 n. Chr.) standen folgende Provinzen unter Consulares: Im Orient *Palaestina prima* (Gesamtpalaestina unter *consulares* nicht vor 365, vorher unter *proconsules*; die Provinz geteilt nicht vor 385; seit 20 536 wieder unter *proconsules*, Nov. Iust. 103. Kuhn Jahrb. f. Philol. CXV 1877, 715), *Phoenicia* (seit Iulian? Kuhn a. a. O. 713), *Syria prima* (seit Constantin?), *Cilicia prima* (seit Arcadius? Malal. XIV p. 365 Bonn. Mommsen Polem. Silv. p. 258), *Cyprus, Pamphylia* (bei Hierokles auch Lycia; die Trennung der beiden Provinzen erfolgte zwischen 313 und 325, vgl. Cod. Theod. XIII 10, 2 mit Mansi Concil. II 695), *Hellaspontus* (zwischen 325 und 347 eingerichtet, Kuhn a. a. O. 703), *Lydia, Galatia* (CIG 4050), *Bithynia* (seit Theodosius I.? Malal. a. a. O. Böcking zu Not. dign. or. 129. Kuhn Städt. Verw. II 262; vorher mit Pontus vereinigt, CIL VIII 5348 = Dessau 1228), *Europa, Thracia* (CIL VI 1690 = Dessau 1240 L. Aradius Val. Proculus *consularis Europae et Thraciae*. Aradius war 340 Consul), *Creta* (Ephem. epigr. VII 426, 6), *Macedonia, Dacia mediterranea*. Im Occident: *Pannonia secunda* (früher unter *praesides*, CIL IX 2566 *consuli Pannoniarum secundae post praesides primo*), *Venetia et Histria* (der älteste datierbare C. vom J. 365, Cod. Theod. VIII 8, 1. XI 7, 10; vorher unter einem *corrector*. Böcking 440\*. Mommsen Gromat. II 204), *Aemilia, Liguria* (ursprünglich, vielleicht bis 396, mit Aemilia verbunden; Böcking 441\*. Mommsen Gromat. II 204), *Flaminia et Picenum annonarium* (bis spätestens 350 unter einem *Corrector* mit dem Rangpraedicat c. v.; erst nach 364 Picenum von Flaminia getrennt, Mommsen Gromat. II 208), *Tuscia et Umbria* (seit 370, Cod. Theod. XII 1, 72; vorher unter *correctores*. Böcking 431\*. Mommsen Gromat. II 207); *Picenum suburbicarium* (seit etwa 365, Cod. Theod. XV 1, 17. IX 2, 2. 30, 4), *Campania* (seit 321? der älteste datierbare C. ist Barbarus Pompeianus, CIL X 1199. XIV 2919. Cod. Theod. I 2, 6; vorher *correctores*, die aber das Rangpraedicat v. cl. oder cons. haben. Böcking 1169\*. Mommsen Gromat. II 206), *Sicilia* (Fabius Titianus CIL VI 1717 = Dessau 1227, C. Caelius Censorinus CIL X 3732, beide unter Constantin; Mommsen CIL X p. 714). *Byzantium* (im J. 321 C. Aradius praes. prov. Val. Byz. v. c. CIL VI 1687; später immer *consulares*), *Numidia* (seit Constantin; der älteste Zenophilus 320 [oder 329?], Acta purg. Caeciliani, abgedruckt bei Migne Opp. Augustin. Tom. IX 793 und

wörtlich wiedergegeben von Augustin c. Crescon. III 29 [33]. Tom. IX 513 Migne), *Baetica* (seit Constantin II. 327—361; vgl. CIL II 2206), *Lusitania* (etwa seit Constantin II. vgl. CIL VI 1777 = Dessau 1258), *Gallaecia* (seit Maximus 383—388; Antonius Maximus *a nova provincia Gallaecia primus consularis, ante praeses* CIL II 4911), *Viennensis, Lugdunensis prima* (zuerst nachweisbar 372, Fragm. Vat. 37, vorher unter *praesides*, Cod. Theod. 11, 3, 1), *Germania prima, Germania secunda, Belgica prima, Belgica secunda* (diese vier eingerichtet von Diocletian nach dem ums J. 297 verfassten Veroneser Provinzenverzeichnis), *Britannia Maxima Caesariensis, Britannia Valentia* (eingerrichtet 369, Amm. Marcell. XXVIII 3, 7). Marquardt St.-V. I passim. Unter Iustinian sind die Provinzen zum Teil noch mehr zerstückelt worden, bei anderen ist eine Ranganhebung des Statthalters eingetreten. Nach dem Synkedemos des Hierokles (verfasst unter Iustinian vor dem J. 535) standen unter Consulares folgende Provinzen des Ostens: Europa, Thracia, Macedonia prima, Creta, Epirus nova\*, Dacia mediterranea, eine Provinz, deren Name verdorben ist, Hellespontus, Phrygia Capatiana\* (d. i. Pacatiana), Lydia, Pisidia\*, Lycæonia\*, Phrygia Salutaris\*, Pamphylia, Lycia\*, Caria\*, Pontica prima (d. i. Bithynia), Galatia, Cappadocia prima\*, Helenopontus\*, Cilicia prima, Cyprus, Syria prima, Phoenice, Palaestina prima, Arabia\*. Hinzugekommen sind also 11 (in unserer Aufzählung mit einem Stern bezeichnet), oder wenn man diejenigen, deren Namen nicht zu bestimmen ist, hinzurechnet, 12 Provinzen. Dagegen fehlt Pannonien, das nun unter einem *ἡγεμόν (praeses)* steht. Im Westen wurde nach der Zerstörung des Vandalenreiches in Africa Numidien einem Praeses gegeben, aber Tripolis einem C., Cod. Iust. I 27, 1, 12.

In der Notitia dignitatum, welche der 8. Novelle Iustiniams vom J. 535 angehängt ist, ist die Ordnung des Ostreiches wiederum geändert. Als Provinzen, die unter Consulares stehen, sind hinzugekommen: Palaestina secunda, Syria secunda, Theodorias, Osroene, Nova Iustiniana, Armenia secunda, Armenia magna, Cappadocia secunda, Rhodope, Haemimontus, Augustamnica (diese vielleicht irrtümlich). Dagegen fehlen Epirus nova, Dacia mediterranea, Phrygia Pacatiana, Galatia, Syria prima, Arabia. Von ihnen stehen Galatia und Phrygia Pacatiana jetzt unter *comites*, Arabia unter einem *praeses*; an die Stelle von Syria prima ist Theodorias unter einem c. getreten (Malalas XVIII p. 448 Bonn.).

Waddington zu nr. 1950. 2212. 2309. 2602. Borghesi Ann. d. Inst. 1856, 51. Mommsen St.-R. II<sup>3</sup> 244ff.; Ber. d. sächs. Ges. d. Wissensch. 1852, 225; Bull. d. Inst. 1852, 171. Marquardt Staatsverw. I 548ff. Kuhn Städt. u. bürgerl. Verfass. I 192. Liebenam Forschungen z. Verwaltungsgesch. d. röm. Kaiserreichs I, Leipz. 1888, 465 u. 6. [Kübler.]

2) *Vir illustris* bei Cassiod. var. III 52.

[Hartmann.]

**Consultatio.** C. oder *relatio* ist der Bericht eines Beamten an seinen Vorgesetzten, insbesondere eines Unterrichters an den Oberrichter in einer Rechtsache. Zu dieser C. kann der Unterrichter schreiten, wenn ihm die Entscheidung

zweifelhaft ist (*c. ante sententiam*). Die Absicht einer solcher C. wird durch Interlocut den Parteien angekündigt (Ulp. Dig. XLIX 1, 1, 2). Sie ist zu richten an den Richter, an welchen auch die Appellation von dem gefällten Spruch gehen würde. So hat der *legatus proconsulis* den Proconsul zu consultieren, an welchen auch von ihm appelliert wird (Ulp. Dig. I 16, 6, 2. Venul. Dig. XLIX 3, 2). Die C. an den Kaiser, welche die Hauptrolle spielt, kann also nur von denjenigen Beamten ausgehen, von welchen Appellation an den Kaiser stattfindet. Der Kaiser entscheidet durch Rescript (s. d.). Appellation gegen das Rescript oder die darauf gegründete Verfügung ist zulässig wegen unrichtigen oder unvollständigen Berichtes; ist der Bericht aber der Partei abschriftlich mitgeteilt, so kann nicht gegen das Rescript, sondern muss alsbald gegen den Bericht appelliert werden (vgl. den Art. Appellatio o. Bd. II S. 199). Später wurde die Erteilung einer Berichtsabschrift an die Parteien Vorschrift. Nach einem Gesetz Constantins d. Gr. (Cod. Theod. XI 30, 1) soll die Erteilung binnen zehn Tagen nach Erlass des vorerwähnten Interlocuts erfolgen, worauf die Parteien, wenn sie gegen den Bericht etwas einzuwenden haben, *libelli refutatorii* binnen fünf Tagen nach Empfang der Abschrift einreichen können. Sodann wird der Bericht nebst den Acten und den *libelli refutatorii* dem Kaiser übersandt. In der entsprechenden Weise wird jetzt verfahren, wenn Appellation an den Kaiser eingelegt ist (*appellatio more consultationis*). Hierüber und zugleich über die fernere Entwicklung der *c. ante sententiam*, vgl. Appellatio o. Bd. II S. 206f. Justinian hat in Nov. 125 vom J. 543 die *c. ante sententiam* verboten; vgl. Bethmann-Hollweg Röm. Civilproc. II 780. III 90ff. 294ff. 322ff. Puchta Institutionen I § 178. Kipp Quellenkunde 39. 45. [Kipp.]

**Consultatio veteris iuris consulti** ist der seit Cuiacius übliche Titel eines römischen Rechtsbuches aus späterer Zeit. Eine Hs. ist heute nicht mehr vorhanden, sondern seit dem 16. Jhd. verschollen. Sie gehörte damals dem französischen Gelehrten Ant. Loisel, der seinem Freunde Jacobus Cuiacius eine Abschrift des Werkes überliess. Nachdem letzterer schon in früheren Werken (1564. 1566) einzelne Stücke veröffentlicht hatte, gab er das ganze als Einleitung zu seinen Consultationes zuerst im J. 1577, darauf noch einmal 1586 in ergänzter Gestalt und mit teilweise abweichenden Lesungen heraus. Auf diesen Ausgaben des Cuiacius beruht unser heutiger Text. Vgl. Rudorff Ztschr. 50ff. Krüger vor s. Ausg. 201f. Karlowa 973.

Das Werk enthält Ausführungen eines Juristen über Rechtsfragen, die ihm teils von einem Sachwalter vorgelegt, teils auch wohl von ihm selbst aufgeworfen sind, mit Belegstellen aus dem Ius und den Leges. Die Begutachtung ist eine wesentlich andere als die uns aus den Responsen der klassischen Juristen bekannte. Nicht um eine (autoritative) Belehrung des Richters handelt es sich, sondern um eine Anweisung an den Sachwalter, welche Argumente er bei Gericht vorbringen und welche Stellen aus den Rechtsbüchern er zur Begründung der von ihm vertretenen Ansicht dort verlesen solle (*lectiones* vgl. besonders 4,

2. 5). Diese Art der Verhandlung vor Gericht tritt in unserer Schrift besonders anschaulich entgegen. An einzelnen Stellen (6, 10—21) fehlen auch die eigenen Auseinandersetzungen und wird nur die Frage mit den *lectiones* gegeben; das neunte Capitel enthält nur Kaiserconstitutionen und scheint ein Nachtrag zu sein. Der Wert der Schrift liegt für uns in den Belegstücken, d. h. in dem beigefügten Material aus der Jurisprudenz und der Kaisergesetzgebung. Benutzt sind in ersterer Hinsicht: Codex Gregorianus Buch II: 1, 6—10, Buch III: 2, 6, 7, ohne nähere Angabe 9, 8—11. 14—19; Codex Hermogenianus, mit Angabe des Titels: 4, 9 11; 5, 6, 7; 6, 10—19, ohne nähere Angabe: 9, 1—7; Cod. Theod. Buch II: 3, 12, 13, Buch IX: 7 a, 3, 5, ohne nähere Angabe: 1, 12 (Cod. Theod. II 9, 3); 8, 2 (Cod. Theod. II 12, 4); 8, 7 (Cod. Theod. I 2, 7); 9, 12 (Cod. Theod. II 16, 3); 9, 13. Aus der juristischen Litteratur sind nur die Sententiae des Paulus herangezogen und zwar am ausgiebigsten Buch I: 3, 6—9; 4, 3—7; 5, 4, 5, 6, 5—7, 20; 7, 4—6. Buch II: 6, 8, Buch III: 4, 8; 6, 9, Buch V: 6, 21. Bei den Citaten wird regelmässig das Buch, häufig auch der Titel angegeben; nur am Schlusse ist dies durchweg unterblieben. An den Stellen, bei welchen eine Vergleichung mit anderen Quellen möglich ist — sie sind in der Ausgabe von Krüger an den betreffenden Orten angeführt — sieht man, dass die Citate mehrfach in einer recht verkürzten und veränderten Gestalt wiedergegeben sind, auch Stellen wie 6, 5, 9 können so kaum von Paulus geschrieben sein; doch mag manches von derartigen Unrichtigkeiten auf die Rechnung der von ihm benutzten Texte zu setzen sein. Übrigens passen die Belege auch keineswegs immer auf die vorliegenden Fragen und Ausführungen. Und wenn der Verfasser angiebt, er kenne auch noch andere *consultorum iura*, die beizufügen er für überflüssig erachte, so brauchen wir ihm das nicht ohne weiteres zu glauben. Auffallend ist, dass er nicht einmal die Institutionen des Gaius herangezogen hat, die doch zur Zeit der Entstehung seines Werkes weit verbreitet waren.

Über den Verfasser ist nichts bekannt, auch nichts Näheres zu ermitteln. Dass er Christ war, zeigen seine Darlegungen mehrfach, versteht sich aber für die Zeit, in der er schrieb, von selbst. Diese (die Entstehungszeit) lässt sich nur sehr annäherungsweise bestimmen. Natürlich ist das Werk vor Justinians Gesetzgebung (529) abgefasst, da die von dieser ausser Kraft gesetzten Rechtsquellen hier noch als geltendes Recht behandelt werden, auch das Citiergesetz noch als massgebend erwähnt wird (7, 3). Andererseits ist der Codex Theodosianus (von 438) bereits ergangen. Dass der Verfasser diesen nur aus der westgothischen Gesetzgebung gekannt habe, ist nicht erweislich und namentlich deswegen nicht glaubhaft, weil sich die aus dem Codex Theodosianus und Paulus citierten Stellen nicht sämtlich, die aus den Codices Gregorianus und Hermogenianus entlehnten überhaupt nicht in Alarichs Gesetzbuch finden. Wenn er die älteren Texte selbst eingesehen hat, so ist das für das neuere Gesetzbuch um so mehr anzunehmen. Rudorff (Ztschr. 62ff.) glaubt eine engere Grenze ziehen zu können. Indem er in der Stelle 7, 3

(*secundum sententiam Pauli iuridici, cuius sententias sacratissimorum principum scita semper valituras ac divalis constitutio declaravit* [in der Ausgabe des Cuiacius von 1577: *declarat*]) die *divalis constitutio* auf das Gesetz Constantinus im Cod. Theod. I 4, 2 und die *sacratissimorum principum scita* auf das Citiergesetz (ebd. 3) begiebt, schliesst er, die C. müsse, wenn Constantinus hier als *divus*, Valentinian III. und Theodosius II., die Urheber des Citiergesetzes, als *sacratissimi principes* bezeichnet werden, bei Lebzeiten der letzteren, also vor dem Tode des zuerst von ihnen verstorbenen (Theodosius), d. h. zwischen 438 und 450 entstanden sein (zustimmend Fitting 244, 43. Teuffel § 462, 1). Diese Ansicht wird meines Erachtens nicht dadurch widerlegt, dass, wie Mommsen (in Böckings Ausgabe des Ulpian [1855] p. 118 Anm.) einwendet, es bei einem Schriftsteller des 6. Jhdts. nichts Anstössiges habe, wenn verstorbene Herrscher als *sacratissimi principes* bezeichnet werden. Nicht hierauf allein kommt es an, sondern in erster Linie auf den von Rudorff hervorgehobenen Gegensatz zwischen *divalis* und *sacratissimi*. Auch Huschke (p. 852 z. d. St.) Conjectur *declarant* statt *declaravit* und Erklärung der Worte *ae divalis constitutio* durch *perinde ac d. e.* sind wenig befriedigend. Wohl aber spricht gegen die Datierung von Rudorff, dass sich starke sachliche und sprachliche Zusammenhänge der C. mit der Interpretatio des westgothischen Gesetzbuches und zur Lex Romana Burgundionum nachweisen lassen (Huschke 836ff. Fitting 244ff. Krüger 306); diese zwingen uns zwar nicht, die Entstehung der C. nach jenen Gesetzen anzunehmen, lassen aber doch eine zeitlich nähere Beziehung zu ihnen glaubhaft erscheinen. Auch wird man der Thatsache, dass dem Verfasser aus der juristischen Litteratur nur des Paulus Sententiae bekannt waren, am besten gerecht, wenn man sein Werk möglichst weit, also etwa auf die Wende vom 5. zum 6. Jhd., hinabrückt. Als Entstehungsort hat man wohl mit Recht Gallien angesehen, weil die Sammlung dort allein und zwar bis ins 12. Jhd. zurück nachweisbar ist (Rudorff Ztschr. 54. Huschke 838. Karlowa 975f. Krüger 306f. Conrat Quell. u. Litt. d. R. R. im früheren Mittelalter I 90. Mitteis 201f.).

Die neueste und beste Ausgabe ist die von Krüger in der Collect. libr. iur. anteiust. III 199ff.

Neuere Litteratur: Puchta Inst.<sup>10</sup> § 104. Heimbach Leipz. Repertorium III 154ff. (1843. 3). Rudorff Ztschr. f. gesch. R.-W. XIII 50ff.; R. R.-G. I 286f. Fitting Ztschr. f. R.-G. IX 244ff. Teuffel R. Litt.-Gesch. § 462, 1. Huschke Iurispr. anteiust.<sup>5</sup> 833ff. Karlowa R. R.-G. I 973ff. Krüger Quell. u. Litt. d. R. R. 305ff. Landucci Stor. d. dir. R. I<sup>2</sup> 270. Mitteis Reichsr. u. Volksr. 201f. Kipp Quellenkunde 98f. [Jörs.]

**Consumere** hat in der Sprache der Juristen eine weitere Bedeutung als das daraus hervorgegangene deutsche Wort ‚consumieren‘. Es bezeichnet nicht bloß die Aufzehrung oder Vernichtung eines Gegenstandes, sondern jede Form der Beseitigung oder Fortschaffung eines Vermögens-

stückes aus dem Herrschaftskreise dessen, dem es zusteht. Darum gehören namentlich zu den *fructus consumpti* nicht bloß die aufgezehrten, sondern die von ihrem Besitzer veräusserten Früchte (vgl. Pfersche Privatrechtliche Abhandlungen, Erlangen 1886, 136, 2. Karlowa Röm. Rechtsgesch. II 423ff.), Dig. XXV 2, 3, 3 *res quas divortii tempore mulier comederit vendiderit donaverit qualibet ratione consumpserit*. Es kann hiernach eine Sache *consumpta* und doch noch *in rerum natura* vorhanden sein, so dass z. B. bei *agri consumpti* die Frage, ob sie unter gewissen Umständen eressen werden können, einen Sinn hat, Dig. XLI 3, 4, 19 (vgl. v. Petrazzky Die Fruchtverteilung beim Wechsel des Nutzungsberechtigten, Berlin 1892, 91 und dazu Leonhard Ztschr. der Savigny-Stiftung, Rom. Abt. XIV 275). Nach dieser weiteren Bedeutung ist auch der Begriff der *res quae usu consumuntur* zu verstehen. Dig. VII 5 *de usu fructu earum rerum, quae usu consumuntur vel minuantur*, der sog. verbrauchbaren Sachen, ein Begriff, der namentlich bei einem Niessbrauche an einem ganzen Vermögen von Bedeutung ist, weil bei diesem die verbrauchbaren Sachen nicht in einem wahren Niessbrauche stehen, sondern nur in einem niessbrauchähnlichen Verhältnisse (sog. *quasi usus-fructus*, s. Ususfructus), Dig. VII 5, 1. Inst. II 4, 2. Dass namentlich auch das Geld zu den verbrauchbaren Sachen gehört, erscheint hiernach durchaus richtig, weil seine Benützung es aus dem Vermögen des Eigentümers fortschafft und seine Vermischung mit anderem Gelde ihm seine Erkennbarkeit als besonderes, von dem übrigen Besitztume seines Herren unterscheidbares Vermögensstück raubt, es also wenigstens als solches beseitigt (anderer Meinung namentlich Hohenemser Die Consumtion des Geldes durch Vermischung und Verausgabung, Diss. Marburg 1892). Hinsichtlich der Kleider ist es streitig, ob sie zu den verbrauchbaren Sachen gehören. Dafür Inst. II 4, 2, dagegen VII 1, 15, 4. 5. VII 9, 9, 3. Es wird wohl auf die Art der Kleider ankommen, Sie selbst werden durch die Benutzung allerdings nicht aus dem Vermögen ihres Herren beseitigt, wohl aber ihr Wert. Dies gilt jedoch nicht von allen Kleidern, sondern nur von den meisten, während Pelze, Waffenrüstungen, Schmuckgegenstände u. dgl., namentlich die *scaenica vestis* (Dig. VII 1, 15, 4), durch Benützung keinen oder nur einen geringen Verlust erleiden.

Litteratur. Hanausek Die Lehre vom un-eigentlichen Niessbrauch, Erlangen 1879. Roguin Les choses fungibles et les choses de consommation, Lausanne 1892 und die bei Dernburg Pandekten<sup>5</sup> I 497 § 210, 7 Angeführten; vgl. auch Dernburg I 610ff. § 249. Puchta Krüger Institutionen<sup>10</sup> I 285 § 255. Leonhard Institutionen 291ff. [R. Leonhard.]

**Consumptio actionis**. Die ein *iudicium legitimum* begründende *litis contestatio* zehrt die *actio* auf (*consumit* Gai. IV 131. Instit. IV 10. Dig. XIV 3, 13 pr.), derart, dass die Einleitung eines neuen Processes auf Grund derselben Spruch- oder Schriftformel *ipso iure* ausgeschlossen oder doch (bei *actio in rem* und *in factum*) der Magistrat verpflichtet ist, eine Erneuerung des Streits durch *exceptio* zu verhindern. War durch die



*litiscontestatio* nur ein *iudicium imperio continens* begründet, so hängt es von dem Ermessen des Magistrats ab, ob er dem Grundsatz *de eadem re ne bis sit actio* durch *denegatio actionis* oder *exceptio rei iudicatae vel in iudicium deductae* Geltung verschaffen will, Cic. orat. I 168; p. Flacc. 50. Gai. III 181. IV 103—109. Auch in gewissen Fällen des *concursum actionum* (s. d.) *per alteram actionem altera consumitur*, Dig. XII 2, 28, 4, auch hier entweder *ipso iure* oder *ope exceptionis*, Dig. XLVII 2, 72 pr. XLIV 7, 34, 1. XV 2, 14, 13. Verwandt ist die durch die Litiscontestatio bei Correalobligationen eintretende Consumption, Dig. XLVI 1, 5, 1f.: *quia natura obligationum duarum, quas haberet, ea esset, ut, cum altera earum in iudicium deduceretur, altera consumeretur*. Die *c. a.* als „negative“ Wirkung der *litiscontestatio* schwindet mit deren Entartung im nachclassischen Process. Näheres s. unter *Litis contestatio*; Litteraturnachweise bei Windscheid Pandekten<sup>7</sup> I § 124. [Leist.]

**Consus.** 1) s. C. Flavius Consus.

2) Altrömischer Gott, dem zu Ehren am 21. August und 15. December die bereits im numanischen Kalender verzeichneten *Consualia* gefeiert wurden (fast. Praen. Vall. Amit. CIL I<sup>2</sup> p. 237. 240. 245). Die Lage der Feste in einer Zeit, wo die Ernte beendet ist und wo nach der Arbeit des Dreschens der Reichtum der Speicher sich offenbart, die dabei beobachteten Bräuche, nämlich das Darbringen von Erstlingsopfern (Dion. II 31), der Wettlauf, die Feiertagsruhe und Bekränzung der bei der Feldarbeit beschäftigten Tiere (Fest. ep. 148. Dion. I 33. Plut. qu. R. 48. Fast. Praen. 15. Dec.), ferner der unterirdische mit Erde bedeckte Altar des Gottes (Dion. II 31. Plut. Rom. 14. Tertull. de spectac. 5), der an die älteste Art des Bergens der Feldfrucht erinnert, und schliesslich die in dem dreitägigen Abstand der *Consualia* von den *Opiconsiva* und *Opalia* zum Ausdruck kommende Verbindung des C. mit Ops (Wissowa De feriis anni Rom. vetust., Ind. lect. aest. Marburg. 1891, 6f.) setzen es ausser allen Zweifel, dass C. unter die Göttheiten des Ackerbaues gehört und dass speciell das Bergen der Feldfrucht unter seinem Schutze steht (*Consus = Condius* von *condere* vgl. Mommsen CIL I<sup>2</sup> p. 337. Jordan bei Preller Röm. Myth. II<sup>2</sup> 324, 1). Veranlasst durch das an seinem Feste stattfindende Wettrennen, identifizierte man ihn mit dem, wie man aus dem Beinamen irrtümlich schloss, in gleicher Weise gefeierten *Ποσειδών Ἰαπιος* (Liv. I 9, 7. Dion. I 33. II 30. 31. Strab. V 230. Polyae. VIII 3. Serv. Aen. VIII 635. 636. Lyd. de mag. I 30. Plut. Tertull. a. a. O.; vgl. Auson. p. 149, 87. 161, 46. 340, 9. Peiper). Doch schon dem Dionys (II 31) erregte der unterirdische Altar Bedenken, weshalb er den Gott der *ara* von dem der Spiele unterschied. Andere leiteten C. von *consilium* ab und hielten ihn für einen *deus consiliorum* (Fest. ep. p. 41. Ovid. fast. III 199. Plut. Rom. 14. Arnob. III 23. Ps.-Asc. p. 142 Or. Tertull. ad nat. II 11. Cyprian quod idola dii non sunt 4. Auson. de fer. Rom. 20). Alle diese Combinationen der alten Forscher sind den oben angeführten Thatsachen gegenüber völlig bedeutungslos, und aus demselben Grunde muss die Inschrift auf dem Altar im Circus: *Consus consilio, Mars*

*duello, Larcs † coillo* (compito Heinsius) potentes (Tertull. de spectac. 5) als ein Erzeugnis gelehrter Deutung aus späterer Zeit betrachtet werden, wenn auch die Verbindung des C. mit Mars und den Laren auf älterer Vorstellung beruhen mag und vielleicht aus alten Gebetsformeln entnommen war. Im J. 272 v. Chr. gelobte der Consul L. Papirius Cursor dem Gotte einen Tempel (Fest. p. 209); dieser wurde auf dem Aventin erbaut und ist also nicht identisch mit der *ara in circo* (Jordan De Vortumni et Consi aedibus Aventinensibus, Gratulationsschrift d. Königsb. Univ. zum 50jährig. Jubil. d. Arch. Inst. in Rom 1879 p. 3f.). Nach altem sacralen Brauche war er am Feste des Gottes (21. Aug.) dediziert (fast. Vall. *Conso in Aventino sacrificium* CIL I<sup>2</sup> p. 240). Wahrscheinlich wurde das Heiligtum in den letzten Jahren der Regierung des Augustus wiederhergestellt und dabei der Dedicationstag auf den 12. December verlegt (fast. Amit. CIL I<sup>2</sup> p. 245). Aus welchem Anlass die Pontifices am 7. Juli ein Opfer am Altar im Circus darbrachten (Tertull. a. a. O.), ist nicht ersichtlich. Dem Herzen des Volkes war C. entfremdet; bisher hat sich wenigstens keine Weihinschrift an ihn gefunden (Wissowa in Roschers Mythol. Wörterbuch I 924f.). [Aust.]

**Contarli** oder *Contati* (Veget. III 9. 16. 17), griechisch *Κοντοπόροι* (Arrian. tact. 4, 3. 44, 1; contra Alanos 16. Lukian. Alex. 55; de hist. conscrib. 16. Pollux I 131), waren Lanzenreiter, nach ihrer Hauptwaffe, dem Contus (s. d.), benannt. Arrian. tact. 44, 1 zufolge war diese Truppengattung den Sarmaten eigen. Von ihnen übernahmen sie in der Kaiserzeit die Römer (Joseph. bell. Iud. III 96. Arrian. tact. 4, 7). Ein ganzes Regiment solcher C. bildete die *ala I Ulpia contariorum miliaria c. R.* Über dieselbe s. Cichorius o. Bd. I S. 1239f. Nach Vegetius III 16. 17 kämpften die C. in der Schlacht auf den Flügeln. Ihr Aussehen veranschaulicht eine Abbildung bei Daremberg-Saglio Dict. I 1495. [Fiebiger.]

**Contenebra**, etruskischer Ort im Gebiet von Tarquinii, 389 v. Chr. von den Römern erstürmt, Liv. VI 4, 9. Lage ungewiss. [Hülsem.]

**Contestani**, Volk in Hispania Citerior an der Südküste im östlichen Teile des jetzigen Murcia und im westlichen von Valencia. Zuerst wird die Landschaft *Contestania* im sertorianischen Krieg erwähnt (Liv. Frgm. des B. XCI), als mit *Ilercavonia* (s. d.) in der Hand des Sertorius. Plinius nennt nach Poseidonios und Varro in der Küstenbeschreibung von Süden beginnend erst *Bastitania* (s. Bd. III S. 113), dann *Deitania* (s. d.), *dein Contestania* und *Carthago nova* (III 19) und nachher den Fluss *Sucro* als *Contestaniae finis* (III 20). Ebenso Ptolemaios *Κοντοστάνων παράλιος* (II 6. 14) und *ἐνθα δαίδοον οἰκοῦντες Κοντοστάνοι* (II 6. 61). Der Name gilt für keltisch (von *Contextos*); aber gerade in den Gegenden, die von den Contestanern bewohnt wurden, ist keine Spur einer keltischen Niederlassung, so dass die Übereinstimmung des Namens, dessen iberische Urform von der griechisch-römischen Umformung verschieden sein mochte, wohl zufällig ist. Das Volk ist sicher für iberisch zu halten. Dass die Münzen mit der iberischen Aufschrift *guthiqm* (Mon. ling.

Iber. nr. 103) — etwa *Conticum* — den Contestanern gehörten, wie vermutet worden ist, bleibt unerwiesen. Doch sind beide Namen vielleicht vom gleichen Stamm. [Hübner.]

**Contiensis.** Eumen. paneg. Constantii Caes. 2 *a ponte Rheni usque ad Danuvium transitum Contiensis*. Gemeint wohl der Donauübergang bei Guntia, dem heutigen Günzburg. Zeuss Die Deutschen 309. Mommsen CIL III p. 721. S. Guntia. [Ihm.]

**Continentia urbis** (*urbi, extra urbem aedificia*) im Gegensatz zu der durch das *pomerium* begrenzten *urbs* die Vorstädte Roms, soweit tatsächlich die städtisch angebauten Strassen reichen, bilden mit der *urbs* einerseits und den *horti urbi iuncti* (Paul. Dig. XXXIII 9, 4, 5) andererseits Rom in seiner factischen Ausdehnung, Frontin. de aq. 127 (SC. vom J. 743 = 11). 129 (lex Quinctia), vgl. 104 (*qui in urbe essent intraque aedificia urbi coniuncta*). Dig. L 16, 87 (Alfenus bei Marcellus). 16, 2 (Paul.). Mommsen St.-R. I<sup>3</sup> 63, 2. II<sup>3</sup> 1035. Die Grenze der C. fällt danach mit der des Stadtkreises *propius urbem Romam passus mille* nicht zusammen (anders Karlowa Röm. R.-Gesch. I 87). Zu Lex Iulia munic. Z. 20: *in urbem Romam propiusve urbem Romam passus M. ubi continente habitabitur*, Z. 56: *intra ea loca, ubi continenti habitabitur*, vgl. Mommsen St.-R. I<sup>3</sup> 68, 2. II<sup>3</sup> 1035. Zu Dig. L 16, 154 (Macer): *mille passus non a miliario urbis, sed a continentibus aedificiis numerandi sunt* vgl. Jordan Topogr. II 95. Hirschfeld Unters. z. röm. Verwaltungsgesch. 66, 4. Mommsen a. a. O. Ob Aufenthalt *intra c.* als *praesentia* aufzufassen ist, erörtert Paulus Dig. III 3, 6 mit Bezug auf den *procurator praesentis*, Ulp. Dig. L 16, 173, 1 und anscheinend auch (Pernice Ztschr. d. Savigny-Stiftg. f. R.-G. XIV 182) Dig. L 16, 199 hinsichtlich der Vormundbestellung nach der Lex Iulia et Titia (vgl. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 289). Über Dig. L 16, 139, 147 (Ulpian und Terentius Clemens ad legem Iuliam et Papiam) vgl. Lenel Paling. II 337. 945. [Leist.]

**Continuum tempus** heisst die fortlaufend bezeichnete Frist im Gegensatz zu dem *tempus utile*, bei welchem nur solche Tage berechnet werden, die für eine bestimmte, an die Frist gebundene Handlung brauchbar sind (z. B. die *dies, quibus seieris poterisque* bei der *cretio vulgaris* s. Cretio). Ein solches *tempus utile* war die Frist für Geldendmachung eines heimlichen Mangels der gekauften Sache, bei der die Tage der Unkenntnis dieses Mangels nicht mitgezählt werden, Gai. II 173. III 79. Ulp. XXII 32. Paul. V 2, 3. Dig. XXV 3, 1, 9. XLVIII 5, 12 (11), 4. 29, 5. XVI 1, 24, 3. XX 1, 19, 6. 55. [R. Leonhard.]

**Contio** (*concentio, conventus*, vgl. SC. de Bacch. Z. 23: *in conventione*). Fest. ep. p. 113: *60 in conventione in contione*. Varro de l. l. VI 88 Corp. gloss. ed. Götz VI 270) ist die von Magistraten oder Priestern berufene und geleitete Versammlung, in welcher das Volk nicht nach den politischen Abteilungen gesondert ist, nicht Beschlüsse fassen kann, sondern lediglich Mitteilungen entgegennehmen soll. Fest. p. 38: *c. significat conventum non tamen alium quam eum, qui a*

*magistratu vel a sacerdote publico per praekonem convocatur*. Dionys. IV 37. 76. V 57. Liv. XXXIX 15, 1 (s. u.). So dienen die C. vornehmlich dazu, die Bürgerschaft hinsichtlich der in den Comitia zu erledigenden Gesetze, Wahlen, Gerichte aufzuklären, jedoch nicht ausschliesslich; denn C. haben auch stattgefunden, wie Mommsen St.-R. I 198 scharf hervorhebt, ohne dass Comitien folgten, z. B. die C. im Lager, Liv. VII 36, 9. VIII 7, 14 u. 6., die behufs politischer Agitation oder zur Teilnahme an öffentlichen Acten (Liv. XLII 33, 2), so bei Hinrichtungen (Cic. pro Rab. ad pop. 11. 15. Tac. ann. II 32) einberufene Versammlung. Die Formen haben sich in beiden Fällen nicht wesentlich unterschieden, waren jedoch strenger gebunden bei denjenigen C., welchen Comitia sich unmittelbar anschlossen, besonders in Bezug auf Beobachtung des Trinundinum und Vornahme von Auspicien; endlich war es dann unzulässig, dass mehrere Volksversammlungen zu gleicher Zeit tagten, Gell. XIII 16, 1 (Messalla): *si contionem habere voluit, uti ne eum populo agant, quameris multi magistratus simul contionem habere possunt*. Lange I 561. Sonst war natürlich kein Hinderungsgrund, verschiedene C. gleichzeitig zu halten (Mommsen St.-R. I 199. III 374), doch darf eine solche nicht stattfinden, wenn die Versammlungen des ganzen Volkes, die *comitia*, tagen. Das *ius contionem habendi* — die Bezeichnung *cum populo agere* hiefür wird Gell. XIII 16, 2. 3 (Messalla) abgelehnt: *aliud esse eum populo agere, aliud contionem habere. nam cum populo agere est rogare quid populum, quod suffragis suis aut iubeat aut vetet, contionem autem habere est verba facere ad populum sine ulla rogatione*; betreffs der mehrfach irrtümlich hierher gezogenen Stellen, Cic. in Verr. I 36. Macroh. sat. I 16, 22. Liv. XLII 34, 1 vgl. Mommsen St.-R. I 192, 1 —, welches in der Königszeit gewiss dem Herrscher allein zugestanden hat (Dionys. V 11, vgl. Plut. Poplic. 3, während nach Liv. I 16, 1. Cic. de rep. II 20 nach Romulus Tode ein Privater in einer C. spricht), besaßen die patricischen Oberbeamten des *populus* (Cic. ad Att. IV 1, 6), die Censoren, die Aedilen, Quaestoren (Gell. XIII 16, 1. Schol. in Cic. in Clod. et Cur. p. 330 Or.: [P. Clodius] *cum illo anno potestate quaestoria fungeretur, apud populum creberrimam eum* [Ciceronem] *contionibus lacessabat*, dazu die Bemerkung Mommsens St.-R. I p. XIX), selten die Promagistrate (Vell. I 10) und für religiöse Angelegenheiten die Priester (Varro de l. l. VI 28. Fest. ep. p. 38. Gell. II 12, 11. Macroh. sat. I 15, 9—12, vgl. Serv. Aen. VIII 654), endlich vor allem die Tribunen. Bei Collisionen hatte der höher Stehende das grössere Recht *contionem avocare*; so müssen vor der vom Consul berufenen C. alle andern ausser den von Tribunen anberaumten, denen also ein besonderer Schutz gewährt war, zurückstehen, vor der vom Praetor berufenen alle von niedern Magistraten angeordneten, Karlowa I 380. Dass aber, wenn ein Tribun C. hielt, auch die Comitien des *populus* zu unterbleiben hatten, ist trotz Liv. IV 25, 1 nicht anzunehmen, da ja zur C. nicht jedermann kommen musste, Mommsen St.-R. I 289; anders Lange I 604. 826. II 716. Wollten die Tribunen Obstruction üben, so boten *intercessio* und *obnuntiatio* bequeme

Handhaben. Waren die C. auch nicht Versammlungen des ganzen Volkes (trotz der Übertreibungen wie Sallust. Jug. 33. Cic. in Verr. I 45; pro Sest. 126. 114. 107), so konnten sie doch naturgemäss eine grosse Bedeutung haben, da in denselben Gelegenheiten geboten war, das Volk zu Worte kommen zu lassen (s. u.).

Die Berufung einer C. (*vocare ad c.*, Liv. XXXIX 15, 11; *populum advocare*, Liv. I 59, 7. XLII 33, 2; *c. advocare*, Sallust. Jug. 33. Cic. 10 pro Sest. 28. Auct. ad Herenn. IV 55. Macrob. sat. I 16, 22; *c. convocare*, Gell. I 15, 9) geschah, wenn sie nicht schon früher in einer andern C. angekündigt war, wie Liv. XXXVIII 51, in einfacher Weise durch *praeco*nes, Liv. I 59, 7. IV 32, 1 (*per viros dimissi*). Dionys. IV 37. 76. V 57. Fest. p. 38; zu dem im Feldlager sich versammelnden erscholl das *classicum*, Liv. VII 36, 9. VIII 7, 14. 32, 1. Tac. ann. II 32. Hinsichtlich der Zeit sind unsere Nachrichten zwispältig. 20 Mommsen St.-R. I 199 hält es für wahrscheinlich, dass an den im Kalender als für Comitien verbotenen Tagen auch C. nicht stattfinden durften, unter Berufung auf Macrob. sat. I 16, 22: *Iulius Caesar XVI auspicioum libro negat nundinis contionem advocari posse, id est cum populo agi, ideoque nundinis Romanorum haberi comitia non posse* (vgl. Cic. ad Att. IV 3, 4); doch finden sich C. an den Nundinen (Cic. ad Att. I 14, 1, vgl. Lex col. Genet. c. 81) und *dies nefasti*, 30 Cic. ad Q. fr. II 3, 1. 2. Ascon. p. 41. Cic. ad Att. IV 1, 5. 6. Karlowa I 380. Dass die C. wie die Comitien (s. d.) nur möglich war, solange die Sonne am Himmel stand, bezeugt Liv. XXXIX 17, 4. 5. Plut. Aem. 30. Declam. in Catil. 19. Der Ort der Versammlung stand völlig im Belieben des berufenden Magistrats, deshalb werden ganz verschiedene Localitäten genannt, Forum, *area Capitolina* (Liv. XXXIV 1, 4), am Circus Flaminius, Liv. XXVII 21, 1. Cic. ad Att. I 14, 1; 40 Sest. 33. Früher stand der Magistrat am Vulcanal (Dion. II 50. VI 67. XI 39), später auf den Rostra oder auf der Treppe des Castortempels. Dass übrigens C. nicht den Ort der Versammlung bedeutet, trotz Gellius, bemerkt Lange, wohl aber steht *contio* für die Rede selbst (Ciceros zweite und dritte catilinarische), Gell. XVIII 7, 6. 7. Cic. in Vat. 3; ad Att. XIV 11, 1. 20, 3. XV 2, 3; ad fam. IX 14, 7. X 33, 2. Liv. XXIV 22, 1 u. o. Teilnehmer durfte jeder Bürger sein, 50 doch war eine Verpflichtung zum Erscheinen nicht geboten. Da der fehlenden Gliederung halber jede Controlle fehlte, konnten leicht sich auch Nichtbürger einmischen, und später hatten die schlechten und unwissenden Elemente oft genug das Übergewicht, Cic. pro Sest. 104. 105. 106. 127; pro Flacco 17; ad Att. I 16, 11. XIV 20, 2; pro Cluentio 110. Bei den C., welchen Comitien folgten, mussten die zur Abstimmung nicht Berechtigten entfernt werden, soweit das möglich war 60 (*contionem summoveri*), Liv. II 56, 10: *occupabant tribuni templum... consules nobilitasque ad impediendam legem in contione consistunt. submoveri Laetorius iubet praeterquam qui suffragium ineanit*. III 11, 4. XXV 3, 15. Cic. pro Flacco 15. Ascon. in Corn. p. 70: *adstat populus confusus ut semper alias, ita et in contione*. Mommsen St.-R. III 390.

Bezüglich der äusseren Formen ist weiter zu erwähnen, dass der leitende Magistrat sitzt, die Teilnehmer der C. stehen und zuzuhören haben, vgl. auch die Bemerkung Mommsens St.-R. III 396, 3. Der Auspicien bedurften die gewöhnlichen C. nicht, doch war es üblich, dass der vorsitzende Magistrat ein Gebet sprach, Liv. XXXIX 15, 1: *contione advocata cum sollemne carmen precationis, quod praefari priusquam populum adlocuantur solent magistratus, peregrisset, consul ita coepit*. Serv. Aen. XI 301. Auct. ad Her. IV 68: *cum Gracchus deos inciperet precari*. Gell. XIII 23, 1. Darauf eröffnete der Vorsitzende seine Mitteilungen dem Volke (Lange II 480), die beifällig oder auch mit Zeichen des Missbehagens aufgenommen wurden, Liv. X 19, 10. XXVII 51, 6. XXX 17, 5. XLV 2, 6. Dionys. IV 84. Sallust. Jug. 34. Cic. in Verr. I 45; ad Q. fr. II 3, 2. Wie tumultuarisch es zugehen konnte, zeigt Liv. XXXIV 1—7, vgl. Mommsen St.-R. III 1178. Sprechen darf ausserdem in der C. aus dem *coetus populi adstantis* (Gell. XVIII 7, 8) nur, wem der Magistrat es, wohl unter Bemessung der Redezeit, gestattet (Liv. XLV 40, 9. XLII 34, 1. Dionys. V 11. Ascon. p. 34), wie z. B. dem Cicero das Wort gewährt ward (*contionem dare*, ad Att. IV 1, 6. 2, 3; verweigert ebd. II 24, 3; *in contionem producere*, Cic. ad Att. I 14, 1. XIV 20, 5; pro Sest. 132; in Vatin. 24. Liv. X 26, 1. Lange II 720. Mommsen St.-R. I 201). Solche Privatpersonen müssen *ex inferiore loco* reden (Cic. ad Att. II 24, 3. Liv. VIII 32, 2. 33, 9), doch konnten ihnen auch die Rostra eingeräumt werden, um den Worten mehr Gewicht zu verschaffen; Liv. X 26. Cic. ad Att. I 14, 1. II 24, 3. XIV 20, 5; pro Sest. 33. 107; in Vatin. 24. Cass. Dio XXXVIII 4. Damit war doch die Möglichkeit einer Discussion (*suasio, dissuasio*, Quint. II 4. 33; *Romanis pro contione suadere ac dissuadere moris fuit*) über Gesetzesanträge (Ciceros zweite und dritte Rede *de lege agraria*) und Candidatenfragen gegeben, Herzog I 1181. Die Entlassung der C. (*dimittere c.* Cic. ad Att. II 24, 3) erfolgte durch den leitenden Magistrat (*discedite*).

Die Veranlassungen zur Einberufung von C. waren naturgemäss ausserordentlich verschiedenfache. Einige wichtigere nur noch seien erwähnt. Gewöhnlich danken die Consuln beim Amtsantritt in C. dem Volke für die Wahl (Cic. de leg. agr. II 1), legen ebenda ihr Amt unter Eidesleistung nieder, Lange I 721; ferner fanden C. stets statt vor oder nach Triumphen, um den Bericht des siegreichen Feldherrn entgegenzunehmen (Liv. XLV 41. Vell. I 10, 4. Appian. Mac. 19. Dionys. VIII 70), besonders feierliche vor dem Censur (Formel der Berufung bei Varro l. I. VI 86) vor der *villa publica* der Censoren (Liv. IV 22, 7. XLIII 14, 5), wobei dieselben die Gesichtspunkte darlegten, nach denen sie ihre Geschäfte vornehmen wollten (genauer Lange I 801. Herzog I 766); weiter, um dem Volke Edicte der Magistrate bekannt zu geben und überhaupt Mitteilungen zu machen, so im J. 568 = 186, um die nach Entdeckung der Bacchanalia entstandene Erregung der Bürger zu beschwichtigen (Cicero verzichtete in einer C. auf seine Provinz, ad fam. V 2, 3; vgl. die von Livius XLI 15 erzählten Vorgänge), besonders um die Massen

über Vorgänge auf dem Kriegsschauplatze aufzuklären (Liv. X 45. XXII 7, 8. XLV 1. Polyb. III 85, 7. 8), weiter zur Empfehlung und Bekämpfung von Candidaten, von Gesetzentwürfen, deren Inhalt mitgeteilt wurde (die Erwähnungen solcher C. in ältester Zeit wie Liv. II 41. III 34, 1. Dionys. X 3 sind nicht gesichert), Cic. ad Att. I 11, 4. 14, 5; de leg. agr. III 1. 2. 16; zur Beratung über bevorstehende Gerichtsversammlungen — über diese drei C. Lange II 721 und im Art. Comitia. Karlowa I 381.

Mehr und mehr, besonders seit der gracchischen Zeit, wurden die C. von demagogischer Seite, von den *domini contionum* (Cic. pro Sest. 127), benützt, das Volk Sonderinteressen dienstbar zu machen, Cicero nennt sie *turbulentae, temerariae, furiosissimae*, ad Att. IV 3, 4, und spricht von den Teilnehmern als *contionalis hirudo acerrari, misera ac teiuna plebecula*, ad Att. I 16, 11. Lange II 723.

Die vom Feldherrn einberufene C. hatte zum Zweck, Auszeichnungen öffentlich bekannt zu geben, Liv. II 59, 4. VII 26, 10. 36, 9. 37, 1. XXIV 47. XL 32, 8; nähere Nachweise giebt Madvig II 534.

Noch in der Kaiserzeit sind C. gehalten, gewiss nur nach Genehmigung des Herrschers, der selbst dem Volke Kundgebungen in dieser Form zuweilen zugehen liess, Tac. hist. I 90. Hist. Aug. Sev. Alex. 3, 4. 25. 11.

Litteratur. Lange Altert. I 398. 561. II 450. 480. 521. 715ff. Soltau Altröm. Volksvers. 37ff. Mommsen St.-R. I 191. 197ff. III 390. Herzog System I 634ff. 1057ff. 1181. 1183. 1187. II 911. Karlowa Rechtsgesch. I 48. 379. Humbert bei Daremberg-Saglio Dict. I 1485. [Liebenam.]

**Contionaeum**, das heutige Conz bei Trier, Cod. Theod. II 4, 3 (vom J. 371). IX 3, 5 (= Cod. Iust. IX 4, 4). XI 1, 17 (= Cod. Iust. XI 58, 4). Riese Rhein. Germanen 320. Holder 40 Altkelt. Sprachschatz s. v. Bergks (Zur Gesch. u. Topogr. der Rheinlande 97ff.) Gründe für die Annahme, dass C. der spätere Name des *vicus Ambitarvius* (s. d.) sei, sind nicht zwingend.

[Ihm.]

**Contobris** s. Contrebia.

**Contorniaten** nennt man gewisse medaillenähnliche Bronzen aus der römischen Kaiserzeit, die in ziemlich beträchtlicher Zahl erhalten und in allen Münzsammlungen zu finden sind. Sie 50 sind von kreisrunder Gestalt, in dieser Hinsicht genauer gearbeitet als die Münzen, teils geprägt, teils gegossen. Der Durchmesser ist verschieden; doch ist die gewöhnlichste Grösse 37—38 mm., zuweilen auch einige Millimeter mehr oder weniger; Stücke unter 30 mm. sind sehr selten, solche über 40 mm. (45, 50 und etwas darüber), mit den Bildern des Iulianus und späterer Kaiser, etwas häufiger. Wie die Münzen sind auch die C. mit Bild und Schrift versehen, in der Regel auf beiden 60 Seiten, einseitige sind sehr selten; die Schrift kann auch fehlen. Ausnahmen bilden die C. mit vertieften Darstellungen und Inschriften und diejenigen, bei denen die Schrift erst nachträglich eingraviert ist. Die Hauptmasse ähnelt den grossen Kupfermünzen und sog. Medaillons; und wenn sie sich von denjenigen der früheren Kaiserzeit durch das flachere Relief besonders der Rückseite

Pauly-Wissowa IV

und den schlechteren Stil leicht unterscheiden lassen, so kann man bei den Kaisern des 4. Jhdts. zuweilen in Zweifel sein, ob man es mit einer Münze oder mit einem C. zu thun hat. In den meisten Fällen sind aber die C. auch ohne Berücksichtigung des Stils leicht als solche zu erkennen. Abgesehen von dem, was unten über die Zeit ihrer Herstellung und über ihre Bestimmung gesagt werden wird, genügen auch schon ihre äusseren Merkmale fast immer zur Unterscheidung von den Münzen: die auf beiden Seiten ganz nahe am Rande mehr oder weniger tief eingegrabene Kreislinie und der überstehende Rand. Dem ersteren Merkmal verdanken die C. ihren modernen Namen (vom ital. *contorno*), aber ursprünglich ist wohl das andere das wichtigere gewesen; denn der überstehende Rand ist gleich bei der Fabrication der C. mit hergestellt, wogegen die vertiefte Kreislinie erst nachträglich 20 eingerissen ist, was daraus zu erkennen ist, dass die Buchstaben der Umschrift oft von ihr durchschnitten sind. Wozu die vertiefte Linie diente, ist nicht klar; der erhöhte Rand hatte, wie wir sehen werden, einen praktischen Zweck bei der Benutzung der C. Bei sehr vielen Stücken kommt zu diesen beiden Merkmalen als drittes hinzu, dass sie, meistens auf der Vorderseite, mit eingravierten Zeichen versehen sind, die zuweilen mit Silber ausgelegt sind. Solche Zeichen sind ein Palmzweig, 30 Blatt, Kranz u. a., am häufigsten aber das Monogramm **E** (oder ähnlich; *EP* oder *PE*, lateinisch oder griechisch?), das wie einige der übrigen Zeichen auch auf anderen Denkmälern vorkommt, aber noch nicht zuverlässig erklärt ist (vgl. Bruzza Ann. d. Inst. 1877, 58—72. Blanchet Revue num. 1890, 480—486. Ihm Röm. Mitt. 1891, 216ff. zur Spieltafel nr. 70, wo aber das zweimalige *PER* gewiss nur auf willkürlicher Auflösung des Monogramms durch Jucundus beruht). Auf 40 Münzen finden sich diese eingravierten Zeichen äusserst selten; sie beweisen dann, dass die so bezeichneten Stücke zu demselben Zweck wie die C. benutzt worden sind.

Wie bei den Münzen unterscheidet man auch bei den C. Vorderseite und Rückseite. Die eine Seite zeigt in der Regel einen Kopf oder ein Brustbild; diese können wir hier um so mehr als die Haupt- oder Vorderseite bezeichnen, als auch das Relief meistens höher ist als auf der andern Seite. Gewöhnlich ist es der Kopf eines Kaisers, wobei Nero und Traianus am häufigsten erscheinen (weit mehr als die Hälfte aller bekannten C. zeigt ihr Bild); andere Herrscher und Mitglieder der Kaiserhäuser des 1. und 2. Jhdts. sind selten; von Kaisern des 3. Jhdts. findet sich nur Caracalla, dann erst wieder aus dem 4. Jhd. Constantin d. Gr. und seine Söhne Constans und Constantius, ferner Iulianus (Iovianus aber nicht, sein Name auf dem C. bei Sabatier IX 12 ist gefälscht; vgl. Cohen VIII 314), Theodosius I., Honorius, Valentinian III., Maiorianus und Anthemius, nach der Reichsteilung also nur weströmische Kaiser, was beachtenswert ist. Von anderen Persönlichkeiten ist am häufigsten Alexander d. Gr. dargestellt, auch der Kopf seiner Mutter Olympias findet sich, wenn auch nur selten; dann erscheint ziemlich oft das conventionelle Porträt des Homer, während Euripides und Demosthenes nur je einmal nachweisbar sind.

Das Stück mit den Köpfen des Nikokreon und Anaxarchos (Sabatier XV 2) ist gefälscht (s. Cohen VIII 283). Von römischen Schriftstellern findet sich am häufigsten Sallust, nächst ihm Horaz, aber auch Appuleius und Terenz; diese Porträts scheinen nicht willkürlich erfunden zu sein, sondern auf zuverlässige Vorlagen zurückzugehen (für Horaz vgl. O. Rossbach Neue Jahrb. 1899, 20). Auch der Kopf des Apollonius von Tyana findet sich einmal; er verdankt das viel- leicht weniger seiner Schriftstellerei als seinem Ruf als Wunderthäter; auch für Appuleius könnte dasselbe gelten. Götterköpfe erscheinen selten; nur von Roma ist eine grössere Anzahl, zum Teil beachtenswerter Darstellungen vorhanden. Von anderen Bildern der Vorderseiten sei noch das der zwei Masken und das besonders häufige eines Kutschers (?) mit seinem Pferde, gewöhnlich in halber Figur, erwähnt. Die Inschriften geben die Namen der dargestellten Persönlichkeiten an, gewöhnlich im Nominativ, aber auch als Dedi- cation im Dativ; bei den Kaisern oft auch die Titel, aber mit so vielen Fehlern, dass schon da- durch der nichtoffizielle Ursprung dieser Denk- mähler erwiesen wird. Die Sprache ist gewöhn- lich die lateinische, auch bei den Köpfen Ale- xanders d. Gr. (mit einer Ausnahme), mit mancherlei Fehlern in der Schreibung der griechischen Eigen- namen. Die Namen der griechischen Schriftsteller, mit Ausnahme des Apollonius, sowie der Olympias 30 und des Antinoos sind griechisch angegeben, der des Homer regelmässig *ΩΜΗΡΟΣ* geschrieben; von Fehlern im Lateinischen verdient die Legende *SALVSTIVS AVTOR* (so auf allen Exemplaren) Beachtung.

Die Betrachtung der Rückseiten ergibt schon beim ersten Überblick, dass die Darstellungen, die sich auf Circus und Amphitheater beziehen, weit zahlreicher sind als alle anderen zusammen. Ausser den Gebäuden selbst, deren Abbildungen 40 nicht ohne Wert sind, finden wir die verschiedenen Arten von Kämpfen und Kämpfern, besonders die Quadrigen dargestellt, wobei oft die Namen der Kämpfer oder Sieger und auch der Pferde bei- geschrieben sind. Dazu kommen einige Typen, welche theatrale und musikalische Aufführungen wiederzugeben scheinen; auch von den mythologi- schen und anderen Szenen mag einiges auf Dramen zurückgehen. Aber die Ansicht von Ch. Robert und Gneccchi, dass alle Darstellungen mytho- 50 logischen, heroischen und historischen Inhalts von der Bühne hergenommen seien, also auch diese C. auf öffentliche Spiele Bezug hätten, ist sicher zu verwerfen; es handelt sich vielmehr sehr oft um Wiedergabe von bekannten Münztypen und Werken der bildenden Kunst. Von Göttern sind am häufigsten Dionysos (namentlich sein Zug), Kybele (gewöhnlich mit Atys) und Herakles dar- gestellt, andere nur vereinzelt. Wertvoller sind die Illustrationen von Mythen und Sagen, wie die Bestrafung der Dirke, die Schindung des Marsyas, Endymion und Selene, Hero und Leander, Achill und Penthesilea, Odysseus in verschiedenen Szenen (Kirke; Skylla; unter dem Widder ver- borgen), die Flucht des Aeneas. Zuweilen stehen die Darstellungen nicht mit der geläufigen Form der Sagen in Einklang; so findet sich öfters ein Bild, auf dem eine Frau mit einem Kinde im

Arm entflieht, während am Boden ein zweites Kind mit einer oder zwei Schlangen sitzt; man würde an Alkmene mit Iphikles und Herakles denken, wenn nicht die Umschrift *ΥΨΙΠΥΛΗ* lautete (s. Cohen nr. 236. 394. Gneccchi nr. 76. Cat. Robert nr. 1281. 1347 mit Abb. auf Taf. XVI und XX). Der Typus ist gewiss nicht von den untergeordneten Leuten erfunden, die die C. her- stellten, sondern er geht auf ein gutes Vorbild zurück; aber man könnte allenfalls annehmen, dass der Handwerker die Scene nicht erkannte und daher eine falsche Beischrift hinzufügte, falls nicht doch eine besondere Version der Hypsipyle- Sage vorliegt. Auch sonst verdienten viele Bilder der C. grössere Aufmerksamkeit der Archäologen; nur ist bei der Behandlung grosse Vorsicht nötig, weil die Exemplare oft überarbeitet sind. In manchen Fällen lässt sich aus der Gleichheit der Vorderseiten feststellen, dass zwei verschiedene Typen als Gegenstücke zusammengehören, so die Flucht der Hypsipyle und die Flucht des Aeneas; doch ist es zweifelhaft, ob daraus etwas für die Erklärung gewonnen werden kann. Von historis- chen Persönlichkeiten bieten die Rückseiten der C. wiederum besonders gern Alexander d. Gr., und ein sehr beliebter Typus ist seine Mutter Olympias, auf der Kline liegend, vor ihr die Schlange; ferner kommt hier die sitzende Figur des Pytha- goras einmal vor. Von römischen Typen ver- dient nur der öfters erscheinende Raub der Sa- binerinnen Erwähnung, die Darstellung geht viel- leicht auf ein theatrales Vorbild zurück; die von Cohen für Münzen gehaltenen Stücke des Constantius mit derselben Scene dürften eben- falls C. sein. Umgekehrt würde man das merk- würdige Stück des Constans mit der Inschrift *BONONIA OCEANEN* (d. i. Boulogne) trotz der vertieften Kreislinien eher für ein Medaillon halten (Eckhel VIII 110. Cohen VIII 318 nr. 331 mit Abb.). Auf der Rückseite eines Horaz-C. erscheint ein sitzender Mann mit der Beischrift *ACCIVS*; man will darin die Statue des Dichters Accius (Plin. n. h. XXXIV 19) erkennen. Von Szenen des täglichen Lebens findet sich nur wenig; ein Typus zeigt drei Männer bei einem Fass mit Ge- treide (?) beschäftigt (Cohen nr. 201 mit Abb. Cat. Robert nr. 1254 mit Abb. auf Taf. XV); häufiger ist ein anderer, bei dem drei Männer in einem Gewölbe um einen Tisch stehen, auf dem runde Gegenstände liegen (Sabatier Taf. XIX 3. Gneccchi Riv. ital. 1895, 32 und sonst); Gneccchi sieht darin ein Spiel mit C. Endlich sind als eine besondere Gruppe der C. diejenigen zu nennen, welche Münztypen wiedergeben, Dar- stellungen jeder Art, mehr oder weniger genau den Münzen nachgeahmt, oft sogar mit Herüber- nahme der Buchstaben *S. C.*, des Zeichens der senatorischen Prägung. Die Inschriften geben wie die der Vorderseiten grösstenteils die Er- klärung der Darstellung, die Namen der Götter, Heroen und menschlichen Figuren, bei den Kämp- fern auch wohl die der Rosse und vereinzelt die Angabe der Faction (*IN PRASINO*, *IN TE- NETO*) u. dgl., öfter lateinisch als griechisch, zuweilen beide Sprachen gemischt. Die Namen der Kämpfer stehen öfters auch im Vocativ, unter Beifügung der Acclamation *VINCAS* oder *NIKA* (dafür auch *NICA* und selbst *NICAS*). Die ver-

wandte Acclamation *PLACEAS* findet sich nur in zwei, vielleicht zusammengehörigen Fällen, in denen es sich um Vorführung einer Orgel handelt (*PETRONI PLACEAS* ein Römer mit dem Modell einer Orgel zwischen zwei anderen Römern, auf C. des Sallustius bei Sabatier X 4; *PLACEAS PETRI* eine grosse Orgel, von zwei Männern be- dient, dahinter ein dritter, auf einem C. des Va- lentinianus bei Sabatier X 6). Zahlreich sind auch auf der Rückseite die orthographischen Fehler, 10 namentlich wieder bei der lateinischen Schreibung griechischer Namen. Dahin gehört vermutlich auch die bisher unverstandene Inschrift *OLEXIVS* (Sabatier XIII 17 und sonst); da es die Bei- schrift zu einem Odysseus-Typus ist, so darf man wohl eine Entstellung von *Ulixes* darin erkennen. Etwas Ähnliches mag auch bei der Inschrift *SABVCIVS PINIAN*... auf einem andern C. (Sa- batier XIII 16 und sonst) vorliegen, der wegen seiner genau gleichen Vorderseite mit diesen zu- 20 sammengehört; sein Typus, ein Mann mit Stange an einem Baume, unten eine Leiter und eine Schlange, ist noch nicht erklärt. Zuweilen sind die Inschriften auch ganz unverständlich; und es ist nicht unmöglich bei dieser Art von Denk- mälern, dass es sich um absichtliche Spielereien handelt, so z. B. bei dem sitzenden Manne mit der Umschrift *NTSMAGCON MONIMVS*, der mit verschiedenen Vorderseiten vorkommt.

Um die Zeit festzustellen, aus der die C. 30 stammen, darf man sich nicht daran halten, dass auf den Vorderseiten meistens historische Persön- lichkeiten erscheinen. Es ist nicht nur die Zeit Alexanders d. Gr. ausgeschlossen, sondern auch noch die des Nero und Traianus und der andern Kaiser bis zu Caracalla einschliesslich. Ausser dem Stil beweisen die zahlreichen Fehler in der Titulatur und der Orthographie, dass kein uns bekannter C. in das 1. oder 2. Jhd. gehören kann, und selbst an das 3. Jhd. ist kaum zu denken. 40 Wann ihre Herstellung begonnen hat, ist nicht sicher festzustellen; wahrscheinlich geschah es in der Zeit Constantins und seiner Söhne, weil gerade bei ihnen die Unterscheidung der C. von den sog. Medaillons mit Porträts desselben Herr- schers schwierig ist, wogegen bei den Stücken mit Porträts der älteren Kaiser (bis Caracalla) und der späteren (seit Iulianus) eine Verwech- slung mit ihren Münzen nicht gut möglich ist. Cohen wollte die Entstehung der C. bestimmter 50 unter Constans ansetzen, weil auf zwei Medaillons dieses Kaisers Merkmale erscheinen, die den C. zukommen, einmal ein Palmzweig und einmal die vertiefte Kreislinie (Méd. imp. I<sup>2</sup> Introd. S. XXV und VII<sup>2</sup> 405); aber das beweist nichts, weil auch auf sicheren Münzen älterer Kaiser, wie Gneccchi (Riv. ital. 1895, 285) nachgewiesen hat, solche Zeichen nachträglich eingraviert erscheinen. Mit einiger Sicherheit kann man nur sagen, dass die Herstellung der C. im 4. Jhd. begonnen hat 60 und im 5. Jhd. fortgeführt worden ist. Der späteste trägt das Porträt des Anthemius; und auch von den Stücken ohne Kaiserbild scheint dem Stile nach keins in spätere Zeit zu gehören.

Es bleibt noch die Frage zu erörtern, für welchen Zweck die C. bestimmt waren. Sicher ist, dass sie nicht als Geld gedient haben. Denn bei staatlichen Denkmälern, wie es die Münzen

sind, dürften Fehler in der Titulatur u. s. w., wie sie oben geschildert wurden, nicht in solcher Menge vorkommen, wenn auch hin und wieder auch bei Münzen Versehen der Stempelschneider nachweisbar sind. Ebenso wenig wäre es da mög- lich, dass in so vielen Fällen Vorder- und Rück- seite eines Stückes gar nicht zusammenpassen; es genügt zu erwähnen, dass auf C. mit dem Kopfe Alexanders der Raub der Sabinerinnen, die römische Wölfin u. dgl. erscheint, oder dass auf der einen Seite der Kopf des Nero und auf der anderen Faustina dargestellt ist; die Stempel- vertauschungen der sog. hybriden Münzen sind etwas anderes. Endlich ist es undenkbar, dass die Münzherren des 4. und 5. Jhdts. statt des eigenen Bildes diejenigen verschiedener Kaiser der Vorzeit und anderer Leute auf ihre Münzen setzten, da es sich weder um Ehrung von Vorfahren noch um sog. restituierte Münzen handelt. Es blieben also nur die C. mit den Porträts des Constantin und der späteren Kaiser übrig, welche in der That unter der Regierung der auf ihnen abgebildeten Herrscher hergestellt zu sein scheinen. Aber auch von diesen könnten nur einige des Constantin und seiner Söhne allenfalls als Geld gedient haben; die der späteren Kaiser unterscheiden sich doch zu sehr von den Münzen. Dagegen wäre es mög- lich, dass einige von den letzteren als Medaillen bei besonderer Gelegenheit hergestellt worden 20 wären, wenn nicht von den Kaisern, so doch von anderen Stellen; namentlich die ganz grossen Stücke, die durch bessere Porträts mit richtiger Titulatur ausgezeichnet sind und meistens auch den früher fast immer fehlenden Perlkreis haben, könnte man wohl als Denkmünzen betrachten. Wenn das richtig ist, so kann z. B. der merkwürdige C. Valentianus III., auf dessen Rückseite sein Günstling Petronius Maximus mit der Umschrift *PETRONIVS MAXVMVS VC CONS* dar- gestellt ist (Sabatier XVI 4), eine Medaille sein, die der letztere bei Gelegenheit seines ersten Consulats verteilt hat. Ähnlich sind vielleicht die C. aufzufassen, die auf der Vorderseite das behelmte Brustbild der Roma mit der Beischrift *INVICTA ROMA FELIX SENATVS* haben und auf der Rückseite die Inschrift *REPARATIO MVNERIS FELICITER* mit verschiedenen Ty- pen (Sabatier XI. XIX 13); diese wären dann vom Senat bei Erneuerung gewisser Spiele ausgegeben. Natürlich können solche Stücke, wenn sie ursprüng- lich auch als Medaillen gedacht waren, nebenbei auch in derselben Weise wie die gewöhnlichen C. benützt worden sein. Über diese gewöhnliche Verwendung sind früher sehr verschiedene Ver- mutungen aufgestellt worden, die alle von dem Überwiegen der Circus- und ähnlichen Typen aus- gingen; danach wollte man in den C. Preise für die Sieger, Eintrittsmarken, Reklamen der Kämpfer u. dgl., Talismane und Amulette sehen. Alle diese Erklärungen sind von Fröhner und dann von Gneccchi mit Recht abgelehnt worden. Fröhner schlug vor, in den C. Damenbrettsteine zu sehen, während Gneccchi vielmehr Spielmedaillen, ge- wissermassen Vorläufer der Spielkarten, in ihnen erkennen will. Gneccchi hat sich aber ohne Not gegen Fröhners Vorschlag gesträubt; er be- dachte nicht, dass es sehr verschiedene Arten von Brettspielen gegeben hat, im Altertum so gut wie



heute, für die zahllose verschiedene Brettsteine verwendet worden sein müssen. Es ist durchaus zutreffend, dass eine gewisse Ähnlichkeit zwischen den Elfenbeintesserae der ersten Kaiserzeit und den späteren C. besteht, wie es Fröhner hervorgehoben hat. Das wichtigste gemeinsame Merkmal war der überstehende Rand, der den Zweck hatte, die Typen beim Hinundherschleppen der Steine auf dem Brett gegen zu schnelle Abschleppung zu schützen. Wir haben oben gesehen, dass auch die C. mit einem solchen Rand hergestellt wurden, der nur infolge der Abnutzung durch langen Gebrauch zuweilen nicht mehr erkennbar ist. Ferner hat Gneecchi als eine Vorstufe der C. jene grossen Kupfermünzen der älteren Kaiserzeit nachgewiesen, deren Rand nachträglich so gehämmert ist, dass er überstehend beide Seiten der Münze beschützt. Dieser überstehende Rand hätte keinen Zweck gehabt, wenn nicht diese Münzen und die C. ebenso wie die alten Tesserae dazu bestimmt gewesen wären, auf Spielbrettern hin und hergeschoben zu werden. Die C. scheinen also in der That als Brettsteine gedient zu haben. Den Münzen mit gehämmertem Rand gegenüber bezeichnen sie einen Fortschritt, weil sie eigens für diesen Zweck hergestellt sind und bei der Wahl ihrer Typen auf die Verschiedenheit der Spiele Rücksicht genommen werden konnte. Auch das hat Fröhner schon angedeutet, dass die uns bekannten römischen Spieltafeln, die sog. *tabulae lusoriae* (gesammelt von Ihm Bonner Studien R. Kekulé gewidmet 223—229; Nachträge Röm. Mitt. 1891, 208—220), mancherlei Beziehungen zu den C. haben. Die verhältnismässig zahlreichen Spieltafeln mit Inschriften wie *CIRCUS PLENVS CLAMOR POPVLI* u. s. w. (Ihm nr. 39—46) erinnern an die grosse Masse der C. mit Circusdarstellungen, ebenso diejenigen mit der Acclamation *VINCAS*; das war vielleicht ein Brettspiel wie unser 'Wettrennspiel'. An die Inschrift mit Erwähnung von Nahrungsmitteln (Ihm nr. 47: *ABEMVS IN CENA PVLLVM PISCEM PERNAM PAONEM*) erinnern die C. mit Darstellung von Fischen (Sabatier XIX 4) oder mit Schinken, Schweinskopf, Brot und Messer (Cohen nr. 188 = Cat. Robert nr. 1253). Auch die Zeichen zur Trennung der Gruppen auf den Spieltafeln, wie Zweig, Blatt und das Monogramm **E**, kehren eingraviert auf den C. wieder; einmal sind auch die sämtlichen Felder des Brettes mit jenem Monogramm bezeichnet (Ihm nr. 76). Wir sind natürlich nicht im Stande, die Spielregeln für alle diese Brettspiele und die Verwendung der C. bei diesen Spielen zu erkennen. Manches hat Gneecchi schon richtig hervorgehoben: da die Rückseiten meistens viel stärker abgenutzt sind, darf man annehmen, dass sie beim Spiel unten lagen; die Seite mit dem Kopf war immer die Hauptseite; bei den einseitigen C. weist die leere Rückseite darauf, dass sie als Null oder Niete zu gelten hatten, und anderes. Man wird weiter kommen, wenn einmal ein vollständiges Corpus alle bekannten C. genau beschreibt, wofür Gneecchi gute Regeln aufgestellt hat. Zur Vergleichung wären die sämtlichen Spielbretter, auch diejenigen ohne Inschriften, und alle Arten von Tesserae, besonders auch einige Gruppen von Bleimarken (vgl. über diese namentlich Rostowzew Revue

num. 1899, 54ff.), heranzuziehen. Auf diese Weise könnte noch manche sichere Erkenntnis über die C. und die römischen Brettspiele gewonnen werden.

Litteratur. Sammlungen: Sabatier Description générale des Médaillons Contorniates (Paris 1860) und Cohen Médailles impériales VIII 273—322; ferner Gneecchi Rivista Ital. di Numismatica VIII (1895) 287—306 (besonders aus seiner Sammlung und der Brera) und Cat. Robert (Auctions-catalog von Sambon 1898 nr. 5; er enthält unter nr. 1150—1356 die von Ch. Robert hinterlassenen C.). Bearbeitungen: Eckhel D. N. VIII 277—314. Sabatier a. a. O. F. Lenormant La monnaie dans l'antiquité I 49ff. und im Dictionnaire des ant. I 1485ff. Ch. Robert besonders Revue belge 1892, 97ff. und 364ff. Blanchet Revue Num. 1890, 480ff. Fröhner Annuaire de Num. 1894, 83ff. Gneecchi Rivista Ital. VIII (1895) 31ff. und 277ff. Scholz Wiener num. Monatsblatt nr. 173f. [Pick.]

**Contosolla**, Ort in Lusitanien, Station der römischen Strasse von Emerita nach Laminium (s. d.), wahrscheinlich in der Richtung auf Metellinum, das hier ausgefallen zu sein scheint (Itin. Ant. 444, 5). Dann würde der Ort dem heutigen Magacela entsprechen (Guerra Discurso á Saavedra 91). [Hübner.]

**Contra**, 'gegenüber', mit dem Namen einer Stadt verbunden bezeichnet vielfach, namentlich in Oberägypten und Unternubien, eine Station der römischen Heerstrassen, die der betreffenden Stadt gegenüber am jenseitigen Ufer des Nils lag. Vermutlich schlossen sich die so benannten Stationen keiner älteren Ansiedlung von Bedeutung an, sondern waren nur Militärposten, die von den Römern der gegenüberliegenden grösseren Stadt wegen angelegt waren. Die Stationen, die in dieser Weise benannt waren, sind:

1) **Contra Apollonos** (scil. *polin*) oder Contrapolonopolis maior, gegenüber der Stadt Apollonopolis magna, dem heutigen Edfu, in Oberägypten (Thebais), Itin. Ant. 165, im J. 156 Standort der *coh(ors) I Augusta praetoria Ius(itanorum) equitata*, Aegypt. Urkunden d. Berl. Mus. II nr. 696, 1, 3 (Mommsen Ephem. epigr. VII p. 456ff.), nach der Not. dign. or. XXXI 51 der *ala prima Francorum*. Die Station war wichtig wegen der 8 km. südlich beim Dorfe Redesich abgehenden Wüstenstrasse nach den Smaragdminen des Gebel Zebara (*Σμαράγδος ὄρος*) und der Hafenstadt Berenike (Nr. 5) am roten Meere (vgl. die griechischen Inschriften Lepsius Denkm. VI 81). Golenischeff Recueil de trav. rél. à la philol. et archéol. égypt. XIII 75ff.

2) **Contra Copto**, gegenüber der wichtigen Handelsstadt Koptos, Itin. Ant. 159, etwa in der Nähe des heutigen Ballas gelegen.

3) **Contra Lato** (*polin*), gegenüber der Stadt Latopolis, dem heutigen Esneh, Itin. Ant. 165, Standort der *ala VII Herculia voluntaria* nach der Not. dign. or. XXXI 50. Bei El Hilleh, gegenüber von Esneh finden sich spärliche Ruinen.

4) **Contra Ombos**, gegenüber der Stadt Ombos dem heutigen Kom Ombo, Itin. Ant. 160.

5) **Contra Pselcis**, gegenüber der Stadt Pselchis, dem heutigen Dakkeh in Unternubien, Itin. Ant. 164. Bei dem Dorfe Kubän, schräg gegenüber von Dakkeh, stehen noch die Ruinen einer rö-

mischen Festung, mit Gräben und Türmen, die wohl den Zugang zum Wadi Olaki mit seinen bis ins Mittelalter ausgebeuteten Goldminen beherrschten sollte. Vgl. Wilkinson Modern Egypt II 320. Baedekers Aegypten 1897, 377.

6) **Contra Syene**, gegenüber der am nördlichen Ende der Nilkatarakten gelegenen Stadt Syene, dem heutigen Assuan, Itin. Ant. 167 (vgl. Not. dign. or. XXXI 65). Der Ort weist noch spärliche Ruinen aus dem Altertum auf, s. de Morgan Catalogue gén. des monuments de l'Égypte I 125ff.

7) **Contra Taphis**, gegenüber der Stadt Taphis in Unternubien, dem heutigen Tafeh, Itin. Ant. 164.

8) **Contra Talmis**, gegenüber der bedeutenden Stadt Talmis in Unternubien, dem heutigen Kalabsch, Itin. Ant. 164.

9) **Contra Thumuis** in Oberägypten, gegenüber einer sonst unbekanntem Stadt Thumuis auf der Hälfte des Weges zwischen Apollonopolis magna (Edfu) und Contra Ombos, Itin. Ant. 160.

10) **Contra Aginnum**, Ort der Suessiones in Gallia Belgica zwischen Augusta Viromandorum und Augusta Suessionum (Soissons), Itin. Ant. 379. Vgl. Not. dign. occ. XLII 41 *praefectus laetorum Bataworum Contragimmentium Noviomago Belgicae secundae*. Beim heutigen Condren. Holder Altkelt. Sprachschatz s. *Aginnum*. [Ihm.]

11) **Contra Aquincum** (Not. dign. occ. XXXIII 30 48) s. Trans Aquincum.

12) **Contra Florentiam** (Not. dign. occ. XXXIII 44) s. Florentia.

13) **Contra Reginam**, Donaucastrum in Moesia superior, Not. dig. or. XLI 21: *auxiliares Reginenses, contra Reginam*. [Patsch.]

**Contractus** bezeichnet den Vertragsschluss und seine Folgen, jedoch nur bei den nach altrömischem Civilrecht verpflichtenden klagbaren Verträgen im Gegensatz zu den *pacta*, die entweder keine Verpflichtungen erzeugen, sondern nur solche ändern oder aufheben, oder doch nicht nach älterem Civilrechte, sondern nach praetorischem oder kaiserlichem Rechte klagbare Verbindlichkeiten nach sich ziehen, s. Pactum. Die *contractus* zerfielen nach Beseitigung des alten Formgeschäftes des *nexum* (s. d.) nach römischer Einteilung in 4 Classen, nach der Art ihres Abschlusses *re verbis litteris consensu*, Gai. III 89. Inst. III 13, 2. Ein *consensus* war bei allen Contract-

abschlüssen nötig, Consensualcontracte waren daher nicht alle, die *consensu* entstanden, sondern die *nudo consensu* herstellbaren, d. h. die zur Entstehung nur des *consensus* (s. d. und Obligatio) bedurften. Es waren dies Kauf, Miete, Gesellschaftsvertrag und Auftragsübernahme, s. Emptio, Conductio, Societas, Mandatum. Über den Vertragschluss *litteris* s. Acceptilatio und Tabulae. Der *verbis* abgeschlossene Vertrag war die *stipulatio*, s. d. In den Verpflichtungen, die *re* entstanden, sah man nicht bloss solche, die durch Hingabe einer körperlichen Sache begründet wurden, sondern *res* bedeutet hier so viel wie die tatsächliche Leistung (vgl. hierzu die bei Puchta-Krüger Institutionen<sup>10</sup> 349 a Angeführten). Eine Hingabe der körperlichen Sache gehörte allerdings in den vier benannten Realcontracten: *mutuum, depositum, commodatum,*

*pignus*, s. d. Daneben gab es aber auch unbenannte Realcontracte, *contractus innominati*, die seit Labeo als klagbar angesehen wurden und mit einer *actio praescriptis verbis* vor Gericht verfolgbar waren, Dig. II 14, 7, 2. XIX 5, 2. Lenel Edictum perpetuum 238; Ztschr. der Savigny-Stiftung IX 181. Gradenwitz Interpolationen in den Pandekten 1887, 122ff. Pernice Ztschr. d. Savigny-Stiftung IX 248ff.; Labeo III 88ff.

Sie erschienen in vier Gruppen: *do ut des, do ut facias, facio ut des, facio ut facias*, Dig. XIX 5, 5 pr. *Dare* heisst hierbei die Gewährung eines dinglichen Rechtes, nicht die blosses Hingabe einer Sache zum Besitze oder zur Inhabung, Dig. XLV 1, 75, 10. L 16, 175. 189. *Innominati* heissen diese *contractus*, weil sie *nomen suum non habent*, Dig. XIX 4, 1, 2, und weil bei ihnen *appellationes nullae iure civili proditae sunt*, d. h. in den Quellen des *ius civile*, Dig. XIX 5, 3 (vgl. hierüber Leonhard Institutionen 395). Diese Verträge waren darum Realcontracte, weil keine Partei die Erfüllung auf Grund des blossen *consensus* verlangen konnte, sondern nur unter der Voraussetzung, dass die andere Partei die ihr gebührende Leistung angenommen hatte. In solchem Falle konnte sogar die geschehene Vorleistung bis zur erfolgten Gegenleistung zurückgenommen werden (*ius paenitendi*). Die Stellen, in denen dies anerkannt ist (Dig. XII 4, 3, 1. 2. 5 pr. § 1), gelten neuerdings für interpoliert (Gradenwitz Interpolationen in den Pandekten 146ff. Dernburg Pand. II 20 § 7, 16), es ist aber nicht wahrscheinlich und entspricht dem Entwicklungsgange des römischen Rechtes nicht, dass dieses *ius paenitendi* erst später aufkam. Es scheint vielmehr auf einer Unvollkommenheit der *contractus innominati* beruht zu haben, die an ihnen aus der alten Zeit ihrer Klaglosigkeit haften geblieben war (vgl. auch Bernhöft Kauf, Miete und verwandte Verträge 1889, 64), der dieses *ius paenitendi* daraus erklärt, dass es sich bei den *contractus innominati* nicht, wie bei den Consensualcontracten, um häufige Geschäfte des täglichen Lebens handelte, sondern um seltenerer Gelegenheitsgeschäfte, für die ein vollkräftiger Rechtsschutz nicht nötig schien.

Die Römer stellen neben die *obligationes ex contractu* die *obligationes quae quasi ex contractu nascuntur*, d. h. Schuldverhältnisse, die zwar nicht auf Verträgen beruhen, aber nach ihrem Inhalte gewissen Vertragspflichten ähnlich sind, z. B. die Ansprüche aus der unbeauftragten Geschäftsführung (*negotiorum gestio*) als Seitenstück der *obligationes ex mandato* und die Haftung aus dem Miteigentume als Seitenstück des Gesellschaftsvertrags, Inst. III 27 pr. 3. Unrömisch und unlogisch ist der Begriff des Quasi-contracts für die Thatbestände, auf denen solche Verpflichtungen beruhen. Diese Schuldverhältnisse sind nicht in der Entstehung, sondern nur in ihrem Inhalte den Verträgen ähnlich, *quasi ex contractu nascuntur*, nicht aber *ex quasi-contractu nascuntur* (Eisele Jahrb. f. Dogmatik XXV 449). Gai. III 88 erwähnt in seiner Einteilung diese Classe übrigens nicht.

Litteratur vgl. Puchta-Krüger Institutionen<sup>10</sup> II 348ff. §§ 271ff. Leonhard Institutionen 314. 386ff., besonders 394ff. Schlossmann Der

Vertrag 1876. Pernice Labeo I 403ff. Voigt Röm. Rechtsgr. I 572ff. und insbesondere über die *lex contractus* Pernice Labeo III 19ff. und Danz Die Auslegung der Rechtsgeschäfte, Jena 1897, 10ff. [R. Leonhard.]

**Conradis**, Führer einer Seeräuberflotte, der die Inseln und Küsten des Mittelmeeres heunruhigt und im J. 438 n. Chr. gefangen und getötet wird, Marcell. chron. 438, 1; vgl. Prosper epit. chron. 1330. 1332 = Mommsen Chron. 10 min. I 476. II 79. [Seeck.]

**Contraginenses** s. *Contra* Nr. 10.

**Contrarete** ist eine wohl aus Gladiatorenkreisen stammende Bezeichnung für die verschiedenen Gegner der *retiaris* (s. d.). CIL VI 10180. In der Inschrift CIL VI 636 wird C. durch das sechs Gladiatorennamen beigefügte Zeichen >RET. ausgedrückt, Friedländer S.-G. II<sup>6</sup> 530.

[Pollack.]

**Contrebia**. 1) *Caput gentis Celtiberorum* 20 (nach Liv. bei Valer. Max. VII 4, 5), südöstlich von Saragossa. Ihre Eroberung durch den Praetor Q. Fulvius Flaccus erzählt ausführlich nach Polybios und römischen Annalen Livius (XL 33, 1—4); die Truppen sind von Aebura (s. d.) durch Carpetanien dahin gelangt. Vielfache Kämpfe um C. hatte dann Q. Caecilius Metellus Maedonicus im J. 612 = 142 v. Chr., von denen nach Livius Velleius (II 5, 2), Valerius Maximus (II 7, 10. VII 4 ext. 5), Florus (I 33, 10; vgl. Ampel. 18, 14. Victor 30 de vir. ill. 61, 4) berichten. Wenn die in den Excerpten aus Diodor (XXXIII 24) erwähnte Stadt *Κόντροβίς* im Land der Lusitaner oder Keltiberer, wie wahrscheinlich, C. ist und der ihnen gegenüberstehende römische Consul (ἕπαρος) *Ἰούριος* Decimus Brutus (im J. 616 = 138 v. Chr.), so ist sie nachher wieder unabhängig geworden; ihre drohende Antwort gleicht übrigens der von Comptega (s. d.) gegebenen (Appian. Hist. 42). Nachher wird die Stadt von Sertorius mit grossen 40 Verlusten nach 44tägiger Belagerung erobert; er zieht von da an den Hiberus und schlägt sein Lager auf bei dem *oppidum, quod Castra Aelia vocatur* (Liv. frg. I. XCI). Auch die weiteren Bewegungen des Sertorius sprechen dafür, C.s Lage etwas südlich von Bilbilis, im Thal des Jiloca, nördlich von Albarracin, anzusetzen. Es lag an der nur beim Geogr. Rav. verzeichneten Strasse von Caesarangusta nach Leonica (s. d.) und wahrscheinlich Libisosa (310, 5. 12; an der zweiten Stelle *Trebia*), zu 50 der wohl auch der Meilenstein des Tiberius von Montizon, südlich von Libisosa, gehört (CIL II 4935). Der Name scheint keltisch zu sein (vgl. den *deus Contrebis* auf britannischen Inschriften CIL VII 284. 290). Die Münzen mit den iberischen Aufschriften *qnthrpa — carpea* (Mon. ling. Iber. nr. 100. 103) werden mit grosser Wahrscheinlichkeit *Contrebia* (*Carpetanorum*?) zugeteilt.

2) Als verschieden davon wird in dem Bericht über den Feldzug des Sertorius bei Livius (frg. 60 l. XCI) *Contrebia quae Leucada appellatur* genannt; nach dem Gebiet der Beronen zu (s. d.), also nördlich von dem andern C., vielleicht zwischen Logroño und Piana, im Mittelalter Cantabria (nach Sandoval, s. Ukert S. 458).

[Hübner.]

**Contrebis**, Göttername auf den britannischen Inschriften CIL VII 284 (Lancaster) *Deo Ialono*

*Contre(bi) sanctissimo Iulius Ianuarius em(eritus) ex decu(rione)*. 290 (Overborough bei Lancaster) *Deo sancto Contrebi*. Vgl. die spanische Stadt Contrebia. Steuding Roschers Lex. I 927. [Ihm.]

**Contrectatio** s. *Furtum*.

**Contributa Italia** s. *Ugultuniacum*.

**Contributio** bezeichnet jede Art von Beitrag oder Aufopferung. So heisst z. B. die *compensatio* (s. d.) eine *contributio*, Dig. XVI 2, 1, weil bei ihr Hauptforderung und Gegenforderung zur beiderseitigen Tilgung aufgeopfert werden. Auch die Beiträge zu Seeschäden nach der *lex Rhodia de iactu* (s. d.) werden so genannt (Dig. XIV 2, 1, 2, 7. 3), ebenso die Beiträge der Vermächtnisnehmer zur Ergänzung der sog. *quarta Falcidia*, die dem Erben von seinem Erbteile nach der *lex Falcidia* (s. d.) ungeschmälert verbleiben soll, Dig. XXXV 2, 30, 8, endlich auch Abgaben und Steuern, Dig. XXVI 7, 32, 6. Cod. Theod. XII 1, 173, 1. [R. Leonhard.]

**Contributum** s. *Ipsca*.

**Controversia**, vorzugsweise der rechtliche Streit, und zwar der privatrechtliche im Gegensatz zum criminellen, Cic. Caec. 6; orat. 104. Dig. XXXVII 10, 7, 3. Enger der rechtliche Streit, der noch nicht durch Contestatio zum eigentlichen Rechtsstreit geworden ist, Dig. V 2, 6, 2. V 3, 25, 7. Wlassak Z. Gesch. d. Cognitur in Festgabe für Jhering (1892) 20. Als Gegenstand der C. findet sich häufig im Genetiv oder mit de hinzugefügt *hereditas* und *status* (*libertas, ingenuitas* u. s. w.), ausserdem *proprietas, iter via actus, fines, possessio*, nie *nomen obligatio* u. dgl. Brissonius De formulis h. v. Danach scheint dem Wort C. eine ähnliche besondere Beziehung zum doppelseitigen Process (*legis actio sacramento* des Centumviralgerichts und *iudicia duplicita*) anzuhaften wie dem Wort *ἀμφισβήτησις* zur *διὰδικασία*, Leist Attischer Eigentumstreit (1886) 6f. [Leist.]

**Contra**, Ort an der Mosel, erwähnt von Venant. Fortun. carm. X 9, 45 *hinc quoque ducor aquis qua se rate Contra complet, quo fuit antiquum nobilitate caput*. Nach allgemeiner Ansicht das heutige Gondorf (in mittelalterlichen Urkunden *Contraue, Conderava, Gunderewa, Contreue* und ähnlich, Böcking Bonn. Jahrb. VII 114). Über daselbst gemachte Funde berichten die Bonn. Jahrb. mehrfach, vgl. LXXXIV 238ff. LXXXV 157. LXXXVII 17ff. Holder Altkelt. Sprachschatz s. v. [Ihm.]

**Contrubil**. Nach den Acta triumph. a. 588 CIL I<sup>2</sup> p. 48 triumphierte M. Claudius M. f. M. n. Marcellus *[de G]alleis Contrubijjeis et Liguribus [Elea]tibusque*. Der Name der gallischen C. wird sonst nicht genannt; dass sie ins Alpengebiet gehören, ergibt sich aus Liv. epit. XLVI *Claudius Marcellus consul Alpinos Gallos, C. Sulpicius Gallus Ligures subegit*. [Ihm.]

**Contubernium**. 1) Zunächst das eheliche Zusammenleben unter Sklaven, Paul. II 19, 6. 21, 6, auch unter *coloni glebae adscripti*, Cod. XI 69 (68), 1. Derartige Verbindungen (*serviles nuptiae* Plaut. Casin. 67—77 und dazu F. Rost Opusc. Plautina I 1836, 64—71) wurden vielfach von den Herren anbefohlen Colum. I 8 *quaecumque vilico contubernalis mulier assignanda est*. Mar-

quardt Privatleb. I 163. Beispiele eines C. CIL II 561. V 644. 2960. 3060. 5279. 5945. VIII 1044. 3150. 1838. 2608. X 217. 385. 422. 756. 3084. 4319. 6336. 7536. 7685. 7683. 7717. 5652. Als Ehen wurden die *contubernia* nicht angesehen, Cod. IX 9, 23 pr., daher gab es dabei auch keine Bestrafung wegen Ehebruchs. Wurde der Mann freigelassen, so wurde diese Wohlthat zuweilen auch auf seine Lebensfährtn ausgedehnt, Dig. XXXV 1, 81 pr. XL 5, 41, 15. Litteratur: Gundlingiana X 412ff. Schulin Lehrb. der Gesch. des röm. R. 257.

Auch die dauernden Verbindungen von Freien mit Sclavinnen und freien Frauen mit Sclaven heissen *contubernia*, Paul. II 19, 6. Cod. V 5, 3 pr. Hierauf bezieht sich das SC. Claudianum (s. d.).

C. bezeichnet auch die Lebensgemeinschaft, welche zwischen den Principes, Heerführern und Provincialstatthaltern und ihrem Gefolge (*comites* 20 oder *amici*) bestand, Cic. pr. Planc. 27; p. Coel. 73. Suet. Iul. 2. 42; Tib. 14; Vesp. 4. Es scheint dies auf einer weiteren Bedeutung des Wortes C. zu beruhen, in der es jede Art einer Zelt-, Haus- oder Lebensgemeinschaft umfasst, daher sein Sinn bei manchen der überlieferten Inschriften zweifelhaft ist, CIL III 5790 (*contubernium Marticultorum*). VIII 3201. 3246. 2354. 2470. 2760. I 533. 2564. 5297. [R. Leonhard.]

2) Rein militärisch bezeichnet C. zunächst 30 das Lagerzelt (vgl. Caes. bell. civ. II 29, 4. III 76, 2. Fest. ep. p. 38 M. Tac. ann. I 17. 41. 48. Veget. II 7), dann aber im besondern die in demselben campierende Truppenabteilung. Diese, wohl nach dem Vorbilde der altrömischen *decuria* formiert (Mommsen St.-R. III 104, 5), war dementsprechend zehn Mann stark (Hist. Aug. Pescennius Niger 10, 5. Veget. II 13; Ausnahmen hiervon kennt nur die späteste Zeit; vgl. Leo tact. 20, 194), die zusammen eine Zeltgenossenschaft bildeten und allabendlich zwei Mann zum Wächtdienst stellten (Hug. de mun. castr. 1. Veget. II 19). Die Centurie zu 100 Mann zerfiel somit in 10 (vgl. Joseph. bell. Iud. III 117), die zu 80 Mann in 8 solcher Contubernia (Hug. a. a. O. Marquardt St.-V. II<sup>2</sup> 601), die, in der späteren Kaiserzeit wenigstens, wo sie auch den Namen *manipuli* führen (Veget. II 13), von je einem *decanus* (s. d.) befehligt wurden (Veget. II 8. 13. Marquardt St.-V. II<sup>2</sup> 607). Über 50 die Verwendung der Contubernia zur Bedienung der Carrobalisten vgl. Veget. II 25. [Fiebiger.]

**Contuccius** s. *Sex. Cornelius Repentinus*.

**Contumacia** ist absichtlicher Ungehorsam gegen ein Gebot des Magistrats oder des Iudex, z. B. gegen den Restitutions- oder Exhibitionsbefehl des Iudex (Paul. Dig. XII 3, 2. Scaev. Dig. XLIX 1. 28. 1), gegen das verurteilende Endurteil (Callistr. Dig. XLII 1. 31), gegen die Anordnung der Collation (Ulp. Dig. XXXVII 6, 1. 60 10. 13), die Nichtbeantwortung der *interrogatio in iure*, welche der Praetor stellt, oder deren Beantwortung, nachdem der Kläger sie gestellt hat, der Praetor verlangt (Ulp. Dig. XI 1. 11, 4 [vgl. 9. 1]) vor allem aber die Missachtung des magistratischen Ladungsdecrets (Hermog. Dig. XLII 1. 53. Paul. ebd. 54, 1. Paul. sent. V 5 a, 7. Ulp. Dig. XLVIII 19, 5 pr. Diocl. Cod. Inst. VII 43.

8). Das etymologisch zu c. gehörige *contemnere* steht auch technisch in dem entsprechenden Sinne (Ulp. Dig. XXV 4, 1, 3. Hermog. Dig. XLII 1, 53, 1). Die Folgen des C. können je nach dem Inhalt des Befehls, dem gegenüber sie begangen wird, und nach den darüber geltenden besonderen Satzungen sehr verschieden sein. Wenn der Beklagte dem richterlichen Restitutions- oder Exhibitionsbescheid dolos nicht nachkommt, so hat der Kläger das Recht, sein Interesse an dem Streitgegenstand eidlich zu erhärten (*ius iurandum in litem*; s. d.) und der Beklagte wird auf die beschworene Summe verurteilt (Paul. Dig. XII 3, 2 [vgl. Ulp. Dig. VI 1, 68]). Wenn der Teilerbe die Frage *an heres sit vel quota ex parte* nicht beantwortet, so trifft ihn der Nachteil, dass der Erbschaftsgläubiger ihn auf den ganzen Betrag der Erbschaftsschuld in Anspruch nehmen kann (Ulp. Dig. XI 1, 11, 4). Allgemein lässt sich nur sagen, dass wenn der anwesende Beklagte einem zum Fortgang des Verfahrens erlassenen magistratischen Decret die Befolgung verweigert, in Ermangelung besonderer Vorschriften die gewöhnlichen Folgen der verweigerten *defensio* (s. d.) eintreten. Wenn einem gleichartigen Decret der Kläger den Gehorsam verweigert, so ist die regelmässige Folge die, dass der Magistrat ihm die weitere Rechtshilfe versagt, *denegatio iurisdictionis* (s. d.) (Ulp. Dig. IV 6, 26, 7; vgl. XXXVII 6, 1, 10. 13).

Eine genauere Darstellung kann in diesem Artikel nur der C. gegenüber einem Ladungsdecret gewidmet werden. Diese Materie gehört dem weiteren Gebiet der Abwesenheit einer Partei im Proceß an. Indessen die einfache Abwesenheit und selbst das Sichverborgenhalten gegenüber dem suchenden Kläger ist keine C. gegenüber der Obrigkeit. S. darüber und über die *missio in bona*, welche dem Kläger in Bezug auf die Güter des Abwesenden oder Latitierenden gegeben wurde (wenn sich kein *defensor* für ihn fand), die Artikel Absentia, Latitare, Defensio, Missio in bona, Venditio bonorum. Nichtbefolgung der *in ius vocatio* (s. d.) ist wegen des privaten Charakters der letzteren ebenfalls nicht C. Dasselbe gilt von der Versäumnis eines durch *Vadimonium* (s. d.) festgestellten Termins *in iure*. Die Versäumnis eines Termins nach der Litiscontestatio ist unter *Eremodicium* zu suchen, die Versäumnis des durch *litis denuntiatio* anberaumten Termins unter *Denuntiatio* (litis), die Versäumnis in der Appellationsinstanz unter *Appellatio* Bd. II S. 205f. Das Nichterscheinen einer Partei im Strafprocess behandelt Absentia Nr. 3. Der gegenwärtige Artikel hat sich also auf das eigentlich sog. Contumacialverfahren des Civilprocesses, d. h. die Process-einleitung durch magistratische Ladung und die Folgen des Ausbleibens einer Partei in dem durch solche Ladung anberaumten Termin zu beschränken.

1) Es gab im römischen Civilprocess eine magistratische *evocatio*, d. h. eine Ladung durch den Magistrat, welche gegen den ortsanwesenden Beklagten durch *denuntiatio* (s. d.) gegen denjenigen, der sich an bekanntem anderen Orte aufhält, durch Vermittlung der mittels Requisitionsschreibens darum ersuchten Magistrate dieses Orts (*litteris*), und gegen denjenigen, dessen Aufenthalt

unbekannt ist, durch öffentlichen Aushang eines Edicts bewerkstelligt wird (Paul. V 5a, 7. Ulp. Dig. XL 5, 26. 9. V 3, 20. 6. [SC. Inuentian.]. Marc. Dig. XLVIII 17, 1, 2. Macer ebd. 4 pr. Diocl. Cod. Iust. VII 43, 8. Ulp. Dig. XLVIII 19, 5 pr.; vgl. Kipp Litisdenuntiation 119—134), *citare* ist technisch nicht die Ladung (obwohl es später auch diesen Sinn angenommen hat [Constantin. Cod. Iust. III 19, 2 *edictis legitimis proponendis eum citare*. Iust. Cod. Iust. VII 17, 1, 2 *edictis citati*]), sondern der Aufruf des Geladenen durch den Praeco im Termin, um zu constatuieren, ob er erschienen ist (s. Marcell. [Anton. Pius] Dig. IV 1, 7 pr. Ulp. Dig. V 1, 73 pr.).

2) Diese *evocatio* kann zweifellos zur ersten Einleitung des Processes verwandt werden. S. insbesondere das SC. Inuentian.: *Petitam autem fisco hereditatem ex eo tempore existimandam esse, quo primum scierit quisque eam a se peti, id est cum primum aut denuntiatum esset ei aut litteris vel edicto evocatus esset*; vgl. Kipp a. a. O. 135—140. Die Ladung wird gewöhnlich, wenn der Beklagte nicht erscheint, dreimal ohne Androhung von Nachteilen vorgenommen, mit Zwischenfristen von mindestens 10 Tagen; die vierte Ladung ergeht dann als peremptorische (*peremptorium edictum*) d. h. mit der Androhung, dass beim Ausbleiben des Geladenen in seiner Abwesenheit werde verhandelt und entschieden werden. Nach Ermessen des Magistrats kann die Zahl der peremptorischen vorangehenden Ladungen verringert, ja selbst die erste Ladung als peremptorische erlassen werden.

3) Auf Grund der peremptorischen Ladung wird der Kläger, wenn der Beklagte nicht erscheint, zur Ausführung und zum Beweise seines Anspruchs zugelassen, und je nach dem Ergebnis vom Magistrat geurteilt; also ist keineswegs der Angebliebene ohne weiteres sachfällig, wie es nach Hermog. Dig. XLII 1, 53 pr. scheinen könnte; dagegen Ulp. Dig. V 1, 73 pr. Wenn der Kläger, der die peremptorische Ladung erwirkt hat, in dem Termin seinerseits ausbleibt, so wird, auch wenn der Beklagte erschienen ist, nicht verhandelt; der Kläger ist jedoch nach der von Ulpian gebilligten Ansicht nicht sachfällig, sondern der Process bleibt nur liegen, so dass der Kläger ihn später wieder aufnehmen kann (vgl. über alles vorige Ulp. Dig. V 1, 68—73. Hermog. Dig. XLII 1, 53 pr. § 1. Antonin. Pius Cod. Iust. VII 43, 1).

4) Ist der Beklagte in einem Falle wahrer C. ordnungsmässig verurteilt, so kann er nicht appellieren (Ulp. Dig. V 1, 73, 3. Carac. Cod. Iust. VII 65, 1. Inst. Cod. Iust. III 1, 13, 4). C. liegt aber nicht vor, wenn der Beklagte der Gerichtsgewalt des Ladenden nicht unterworfen ist (Hermog. Dig. XLII 1, 53, 3), oder wenn ein triftiger Entschuldigungsgrund dem Beklagten zur Seite steht, wie Unkenntnis der Ladung (Pap. Dig. XLIX 1, 23, 3), Krankheit oder Abhaltung durch ein Geschäft von grösserer Bedeutung als der Process, in welchem die peremptorische Ladung erging (Hermog. Dig. XLII 1, 53, 2, vgl. Paul. ebd. 54, 1). Auch dann soll der Beklagte als entschuldigt gelten, wenn er nach Erlass des verurteilenden Erkenntnisses in derselben Gerichtsitzung sich noch meldet, weil dann die Möglichkeit besteht, dass er nur den Aufruf durch den

*praeco* überhört hat (Marcell. [Anton. Pius] Dig. IV 1, 7 pr.). Wenn keine gehörige Ladung erfolgt ist (Diocl. Cod. Iust. VII 73, 7), z. B. auch wenn die Ladung auf einen andern Ort lautete, als wo die Cognition stattfindet (Philipp. ebd. 5), so ist das Urteil nichtig. Der Mangel der Proposition des Edicts kann aber vielleicht nach Macer Dig. XLIX 8, 1, 3 durch anderweitige Kenntnis des Beklagten von dem Edict ersetzt werden. Ist die peremptorische Ladung gegen Pupillen, Minderjährige, *rei publicae causa* Abwesende erlassen, so ist sie nichtig (Paul. Dig. XLII 1, 54). Folglich muss auch die Verurteilung, welche auf ihr beruht, ebenso nichtig sein, wie dies in den Fällen Dig. XLIX 8, 1, 3. Cod. Iust. VII 43, 5, 7 ausgesprochen wird, und bei Verurteilung durch den unzuständigen Magistrat gilt (Cod. Iust. VII 48). Liegt dagegen keine solche Rechtsverletzung, sondern nur ein Entschuldigungsgrund auf Seiten des Beklagten vor, so hat es sein Bewenden dabei, dass Appellation gegen das Urteil zulässig ist (Ulp. Dig. V 1, 73, 3), möglicherweise auch *in integrum restitutio* stattfindet (Dig. IV 1, 7 pr.). Selbstverständlich ist, wenn der entgegenstehende Grund rechtzeitig zur Kenntnis des Magistrats gelangt, von dem Erlass der peremptorischen Ladung bzw. des Urteils abzusehen. Gegenüber dritten, welche die Rechtskraft des contradictorischen Urteils binden würde, wirkt das Contumacialurteil nicht (Ulp. [Divi fratres] Dig. XLIX 1, 14, 1. Ulp. Dig. XXX 50, 1. Paul. Dig. V 2, 17, 1).

5) Das geschilderte Verfahren ist jedenfalls zunächst dem Cognitionenprocess eigentümlich gewesen, d. h. es fand statt in solchen Sachen, in welchen, auch wenn der Beklagte erschien, der Magistrat, ohne Geschworene zuzuziehen, selbst das Urteil sprechen konnte (Kipp Litisdenuntiation 139ff.). Ob es auch in solchen Sachen angewandt werden konnte, in welchen beim Erscheinen des Beklagten ein Schwurgericht niederszusetzen war, ist nicht unzweifelhaft. Einen sicheren Beleg für diese Annahme giebt es nicht; denn auch das *a quo debitum petebatur* bei Iul. Dig. V 1, 75 und das *secundum morem privatorum iudiciorum* (Gegensatz: Strafprocess) bei Ulp. Dig. XLVIII 19, 5 pr. bietet einen sicheren Anhalt nicht. Andererseits giebt es aber auch keinen sicheren Grund der Verneinung. Der Unterzeichnete hat früher (Litisdenuntiation 141) darauf verwiesen, dass man keinen Anlass habe, dem Contumacialverfahren ein breiteres Anwendungsgebiet zuzumessen als dem contradictorischen Cognitionenverfahren, wenn man nur bedenke, dass dieses selbst in der classischen Zeit (namentlich in den Provinzen) das Geschworenverfahren bereits stark zurückgedrängt habe. Der Unterzeichnete ist aber jetzt geneigt, anzunehmen, dass die Magistrate auch unter solchen Umständen, unter welchen sie beim Erscheinen des Beklagten bei dem alten Geschworenverfahren stehen geblieben sein würden, geneigt gewesen sind, auf Antrag bei Abwesenheit des Beklagten zu dem beschriebenen Contumacialverfahren zu schreiten, um den Unzukömmlichkeiten des älteren Verfahrens gegen den *indefensus* mit *missio in bona* und *bonorum venditio* aus dem Wege zu gehen. Dies stellte einen ähnlichen Fortschritt dar, wie die Zulassung

der *pignoris capio* (s. d.) statt der alten *bonorum venditio*, mag nun die *pignoris capio* für magistratisches und Geschworenurteil gleichzeitig eingeführt sein oder, was wahrscheinlicher ist, zuerst auf Grund magistratischer Urteile stattgefunden haben und dann (von Antoninus Pius) auf die Geschworenurteile übertragen sein.

6) Selbstverständlich ist, dass in Fällen besonderer Art, wenn die Anwesenheit des Belangten unentbehrlich ist, auch sein Erscheinen *re mediis praetoriis* erzwungen werden (Ulp. Dig. XXV 4, 1, 3), oder nach erfolgloser Evocation statt der Verurteilung ein Decret anderen Inhalts ergehen konnte, z. B. Absetzung des evocierten Vormundes (Ulp. Dig. XXVI 10, 7, 3. XXXVIII 17, 2, 41. Tryph. Dig. XXVII 2, 6), eine *in integrum restitutio* (Ulp. Dig. IV 4, 13 pr. Mod. ebd. 29, 2, vgl. ferner Ulp. [Pomp.] Dig. XVI 3, 5, 2). In dem Falle des SC. Rubrianum (Dig. XL 5, 26, 7) ist die Pronuntiation *libertatem debere* inhaltlich der Verurteilung eines sonstigen Schuldners gleich (vgl. Iul. Dig. V 1, 75); das Eigentümliche des SC. besteht nur darin, dass auf Grund jenes Ausspruchs der Kläger ohne weiteres als frei und zwar als *libertus oreinus* gilt. Über Contumacialverfahren gegen den *delator* s. Mauric. Dig. XLIX 14, 15, 2. 4. Valens ebd. 42, 1.

7) Über das Alter des Contumacialverfahrens hat Baron (Der Denunciationsprocess, 1837, bes. 68ff.) die Ansicht aufgestellt, dasselbe sei von Marc Aurel eingeführt; es ist aber erweislich älter (vgl. Kipp in Stammler und Kipp Festg. f. Windscheid 1888, 98ff.). Antoninus Pius (Cod. Iust. VII 43, 1) citiert ein Rescript Hadrians, in dem es als üblich bezeichnet wird; er behandelt es auch an anderem Orte als feststehendes Institut (Dig. IV 1, 7 pr.). Es darf sogar behauptet werden, dass schon das SC. Rubrianum (im J. 103) es als gegeben voraussetzt (s. o.).

8) Im iustinianischen Recht, in welchem die Ladung zum Process stets obrigkeitlich erfolgte, sind die oben dargestellten Sätze, wie die Belege aus der Compilation zeigen, bestehen geblieben. Es kann aber statt des Contumacialverfahrens auch Zwang zum Erscheinen durch Strafen und zwangsweise Vorführung des Beklagten eintreten (vgl. darüber Bethmann-Hollweg III 302f. 249ff. u. s. Art. Exhibitio). Bei dinglichen Klagen kann statt Erwirkung des Contumacialurteils auch eine Einweisung des Klägers in den Besitz der streitigen Sache erfolgen, welche aus dem alten *interdictum quem fundum* (s. d.) und den ihm gleichartigen Rechtsmitteln hervorgegangen ist (Diocl. Cod. Iust. VII 43, 8). Dass dieser Einweisung eine summarische Untersuchung voranzugehen hatte, ist wahrscheinlich wegen Constant. Cod. Iust. III 19, 2, obwohl dort nicht vom Verfahren gegen den Beklagten, sondern gegen den von diesem benannten *dominus* die Rede ist. In der Sache selbst ist dem Abwesenden durch jene Einweisung die Ausführung seiner Rechte nicht abgeschnitten; er muss aber als Kläger auftreten (Cod. Iust. VII 43, 8, vgl. III 19, 2), wenn er nicht binnen eines Jahres sich meldet und *cautio suscipiendae litis* stellt; im letzteren Falle bleibt ihm die Beklagtenrolle gewahrt (Iust. Cod. Iust. VII 39, 8). Das Contu-

macialurteil selbst dagegen ist auch unter Iustinian jedenfalls bei dinglichen Klagen unanfechtbar, wenn es ordnungsmässig zu Stande gekommen ist und kein Grund der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand obwaltet. Bei persönlichen Klagen misst ihm Bethmann-Hollweg III 304ff. nur provisorische Wirkung bei, und zwar in der Weise, dass der Beklagte bis zur Beendigung der Execution (durch *missio in bona* und später *bonorum venditio*) noch gegen Erstattung der Kosten und Bürgenstellung zur *defensio* zuzulassen war. Für diese Ansicht spricht die Aufnahme von Ulp. Dig. XLII 5, 33, 1 in die Digesten, die anscheinende besondere Betonung, mit welcher Iustinian Cod. Iust. III 1, 13, 3 bei Ausbleiben des Beklagten nach der Litiscontestations (*in eremodicium*) dem verurteilten Beklagten die nachträgliche Verteidigung abschneidet, endlich die Zulassung derselben im Falle der Nov. 53, 4. Dieser Fall ist aber ein besonderer (Hartmann 112f.), und im übrigen spricht die ganze (oben ersichtliche) Behandlung des Contumacialurteils in den Digesten und im Codex für die definitive Wirkung desselben auch im iustinianischen Recht.

Litteratur: O. E. Hartmann Über das römische Contumacialverfahren, Gött. 1851. Bethmann-Hollweg Röm. Civilpr. II 769f. III 300f. Nicht mehr brauchbar Keller Röm. Civilproc. 354ff. [Kipp.]

**Contumelia** s. Iniuria.

**Contus.** Als Waffe bezeichnet C. eine lange (Joseph. bell. Iud. III 96), starke (Nonius p. 556 M.), mit einer Eisenspitze versehene (Arrian. contra Alanos 16) Reiterlanze in der Art der makedonischen Sarisse (Veget. III 24). Wie die Abbildung bei Daremberg (Veget. III 24). I 1495 zeigt, wurde sie von dem Kämpfenden mit beiden Händen erfasst (vgl. auch Tac. hist. I 79). Ursprünglich die Nationalwaffe der sarmatischen Reitervölker (Tac. ann. VI 35; hist. I 79. Sil. Ital. XV 684. Stat. Achill. II 418. Val. Flacc. VI 162. Vaders De alis exercitus Romani 19), gelangte sie in der Kaiserzeit auch bei der römischen Reiterei zur Einführung (Joseph. bell. Iud. III 96. Arrian. taet. 4, 7. Marquardt St.-V. II<sup>2</sup> 469). Im besonderen hat die *ala I Ulpia contariorum miliaria c. R.* (s. Cichorius o. Bd. I S. 1239f.) von dieser Waffe ihren Namen. Litteratur: Rich Illustr. Wörterb. 184f. Cagnat bei Daremberg et Saglio Dict. I 1495f.

[Fiebiger.]

**Convallis** s. Fortunatae insulae.

**Conubium** ist die Fähigkeit mit einer andern Person eine vollgültige Ehe einzugehen, Gai. I 67. Serv. Aen. I 73 *ius legitimi matrimonii*, nach Ulpianus (V 3) zu enger Definition die *uxoris ducendae facultas*, vgl. Karlowa Röm. Rechtsg. II 70. Boeth. z. Cic. top. p. 304 Orelli. Sie war ursprünglich den Plebeiern den Patriciern gegenüber versagt und wurde von ihnen durch die Lex Canuleia 309 d. St. = 445 v. Chr. erworben, Liv. IV 1f. XXIII 4. Dionys. X 60. XI 28. Niebuhr Röm. G. 3 380, 756. 424ff. Karlowa a. a. O. 69. 167ff. Mommsen R. G. I 287; St.-R. III 79, der jedoch annimmt, dass gewisse Ehen zwischen den Angehörigen der beiden Stände schon vorher gültig gewesen sein müssen. Seitdem ist das C. mit Römern ein Vorrecht der römischen Bürger,



Sen. de benef. IV 35. Inst. I 10 pr. Isid. orig. IX 8, oder der Angehörigen solcher Volksgemeinden, denen es besonders gewährt war, Ulp. V 4ff. X 3. Liv. IX 43. XXXI 31. XLIII 3. Eine solche Gewährung war gegenüber den Völkern des alten lateinischen Bundes geschehen und bei der Auflösung dieses Bundes wieder aufgehoben worden, Liv. VIII 14. Dion. VI 1. Auch späterhin fand sie mehrfach statt, Liv. IX 43. XXXI 31. XLIII 3. Aristid. *Ῥώμης ἐγκώμιον* 395. Prudentius contra Symm. II 609ff. Auch eine Entziehung des C. bestimmter Gemeinden unter einander kommt vor, Liv. XLV 29. Die Verleihung des C. an einen Peregrinen gewährte diesem übrigens noch keineswegs die römischen Familienrechte, sondern nur die vollen Familienrechte seiner Rechtsgemeinde, Karlowa Röm. Rechtsg. II 71. Den Sklaven ist das C. gänzlich versagt, Ulp. V 5. Paul. II 19, 6. Cod. V 5, 3 pr. Wie das C. über die römische Bürgerschaft hinaus erstreckt wurde, so war es innerhalb derselben eingeschränkt. Dahin gehören die Ebehindernisse, insbesondere wegen Verwandtschaft, s. *Matrimonium* und *Nuptiae*, Cic. top. 4. Von besonderer Bedeutung war auf diesem Gebiete die Ehegesetzgebung des Augustus (Jors Die Ehegesetze des Augustus, Marburg 1894, s. *Lex Julia et Papia Poppaea*), Dio LIV 16. Dig. XXIII 2, 23. Während man bisher annahm, dass Augustus den Senatoren hier die Eheschließung mit Freigelassenen verboten habe, führt Mommsen St.-R. III 429ff. aus, dass vor Augustus ein Verbot der Ehen mit Freigelassenen für alle Freigeborenen bestanden habe, das allerdings zuletzt nicht mehr streng gehandhabt worden sei, Cic. pro Sest. 110. Augustus habe es auf die Senatoren beschränkt. Mommsen macht darauf aufmerksam, dass nach Liv. XXXIX 19, 5 der Senat der *Hispalla Fecenia* wegen ihrer Verdienste um das Gemeinwohl gestattet hat, *uti ei ingenio nubere liceret, nec quid ei, qui eam duxisset, ob id fraudi ignominiae esset*. Hiernach scheint freilich, als ob dies von Mommsen mit Recht angenommene Verbot ein unvollkommenes war, dessen Übertretung nur Infamie, nicht aber Nichtigkeit der Ehe zur Folge hatte.

Den Soldaten wurde zum grossen Teile in der Kaiserzeit das C. entzogen (s. o. *Concubinatus*) und dann wieder an einzelnen als Privileg gegeben, Mommsen CIL III p. 843—919; Ephem. epigr. IV p. 495ff. CIL IX 2995. III Suppl. p. 1958ff. Bruns Fontes 252ff. P. Meyer Der römische Concubinatus nach den Quellen und Inschriften, Leipzig 1895, 118ff.; Die ägyptischen Urkunden und das Ehrecht der römischen Soldaten, Ztschr. d. Sav.-Stiftg., Rom. Abt. XVIII 44ff.

Ein C. mit Ausländern ist auch im iustinianischen Rechte noch nicht gewährt, Inst. I 10 pr. Viehnähr war die Ehe des *civis* mit einer Ausländerin kein vollgültiges (*ustum*) *matrimonium*, sondern ein blosses *matrimonium iuris gentium*, aus dem eine väterliche Gewalt über die Kinder des Ehebundes nicht entsprang, Inst. I 10 pr. Valentinian und Valens hatten sogar die Ehe der *provinciales* mit einer *uxor barbara* streng verboten, Cod. Theod. III 14 *de nuptiis gentilianis* und dazu Gothofredus III 348f., auch Claudian. de bello Gildonico 190ff. Eunap. ed. Boissonade I p. 487 (in Iustinians Sammlung nicht erwähnt; vgl. Inst.

I 10 pr.). Eigentümliche Ehebeschränkungen der späteren Zeit enthalten Cod. Theod. XIV 3, 2 und Cod. Iust. XI 69 (68), 1. Die Ehe der *coloni* mit Freien wurde von Iustinian verboten, Nov. 22, 17. Vorher war sie möglich, Cod. XI 48 (47), 24, worauf sich Nov. Iust. 54 pr. bezieht. Seeck Geschichte des Untergangs der antiken Welt I 531, 34.

In einer vereinzelt Redeweise bedeutet C. nicht die Fähigkeit zur Ehe, sondern die Ehe selbst, Coll. leg. VI 4, 3. 4. Andere Beweisstellen aus älterer Zeit bei Forcellini s. v., vgl. auch CIL III 1759.

Litteratur. B. Brissonius De veteri ritu nuptiarum et iure concubiorum in Graevius Thesaurus Trai. ad Rhén. 1698 p. 1011ff. Hotmanus De veteri ritu nuptiarum observatio, ebd. 1112. Schulin Lehrb. der Geschichte d. röm. R. 30. 32. 179. 203. Karlowa Röm. Rechtsg. II 69ff. 167ff. Mommsen Röm. St.-R. III 79. 429ff. [R. Leonhard.]

**Convectio**, römischer Gott der Indigitamenta, unter dessen Schutz das abgemähte Getreide zusammengebracht und eingefahren wurde, angerufen beim Opfer des Flamen an Tellus und Ceres, Fabius Pictor beim Interpol. Serv. Georg. I 21. [Aust.]

**Convenae**. Als Pompeius den sertorianischen Krieg beendet hatte, siedelte er auf dem Rückweg Überbleibsel des sertorianischen Heeres in dem Pyrenaeenorte an, der unter dem Namen Lugdunum Convenarum eine für diese Gegenden nicht unerhebliche Bedeutung erlangt hat, Hieron. advers. Vigilant. 4 = Migne XXIII 342 (vgl. Isid. orig. IX 2, 108) *de latronum et convenarum natus est semine, quos Ch. Pompeius edomita Hispania et ad triumphum redire festinans in Pyrenaei iugis deposuit et in unum oppidum congregavit, unde et Convenarum urbs nomen accepit* (aus Sallusts hist.? O. Hirschfeld S.-Ber. Akad. Berlin 1896, 430. Desjardins Géogr. de la Gaule II 347). Vgl. Strab. IV 190 *πὸς μὲν τῆ Πυρρήνη τῆν τῶν Κωνοειῶν, ὃ ἐστὶ συνηλέδων, ἐν ἣ πόλις Λούγδουνον*. Plin. n. h. IV 108 *mox in oppidum contributi Convenae* (Schulten Rh. Mus. L 1895, 523). Nach Strab. IV 191 hatte die Gemeinde das *Ius Latii*, Ptolem. II 7, 13 nennt die *πόλις* der *Κωνοειῶν* (lies *Κωνοειῶν*) *Λούγδουνον* *κολωνία*. Lugdunum im Itin. Ant. 457. 462. 463. Die Not. Gall. XIV 5 verzeichnet in Novempopulona die *civitas Convenarum*. Spätere Bezeichnungen sind *Convenae, urbs Convenae, urbs Convenica, urbs Conveniensis* (Sidon. Apoll. ep. VII 6, 7. Greg. Tur., vgl. Longnon Géogr. de la Gaule au VI<sup>e</sup> siècle 591ff.). Das heutige St. Bertrand de Comminges, wo sich die Inschrift Murat. 1041, 1 = 2049, 7 mit *CIVITAS CONVEN.* (Zeit des Claudius?) gefunden hat, ist ein unbedeutender Ort. In der Nähe lag der durch seine heissen Quellen bekannte Badeort *Aquae Convenarum* (Geogr. Rav. IV 28 p. 245 *Aquae Convenarum*. V 3 p. 340 *Aquae Conventantia*. Guido 80 p. 513 *Aquae Conventantia*). Vgl. *Aqua Aquae* Nr. 36 und 63. [Hm.]

**Conventina** s. *Coventina*.

**Conventio**, Übereinkommen, Dig. II 14, 1, 3 (Ulp.): *Conventionis verbum generale est ad omnia pertinentens, de quibus negotiis contrahendi transigendique causa consentiunt qui inter se agunt.*

Damit in Zusammenhang: C. = *Litis contestatio* Dig. XLIII 24, 15 (Ulp.). C. *in manum*, Eintritt der Frau in die *Manus* des Ehemanns, Gai. I 110: *olim tribus modis in manum conveniebant, usu, farreo, coemptione*, s. Art. *Confarreatio*, *Coemptio*, *Manus*. Karlowa R. R.-Gesch. II 154. [Leist.]

**Conventus** heisst im allgemeinen jedes Zusammenkommen einer Anzahl Menschen an einem bestimmten Ort, *multitudo ex compluribus generibus hominum contracta in unum locum* (Fest. ep. 41 M.), wird also synonym gebraucht mit *contio*, *concilium* und allen Ausdrücken für Anhäufungen von Menschen oder Versammlungen, Cic. in Verr. IV 110 *contio conventusque civium*. V 100 *hominum conventus atque multitudo*; pro Archia 3 *conventus frequentiaque*; in Verr. IV 138 *Romae in conventu Siculorum*, sehr häufig *in conventu palam* in den Verrinen (IV 85. V 139. III 149. act. I 18). Colum. I praef. 18 *muridarum e.*; Cic. in Verr. IV 138 wird so der syracusanische Senat genannt; weiter heissen die gewöhnlich *concilia* (griechisch *κοινά*) genannten Bundesversammlungen oder Tagessatzungen mehrerer Gemeinden oder Staaten gelegentlich *e.*: Liv. XXXIII 34, 5 *e. civitatum gentiumque*. XXXIV 48, 3. 50, 8. 51, 1 *e. Euboicarum civitatum*. XLV 26, 11; auch die römischen Provinziallandtage dieser Art, *s. e. arenis* vom *concilium trium Galliarum* (CIL XIII 1674), oder in den Rechtsquellen der nachdiocletianischen Zeit, Cod. Theod. XII 12, 7 (380). 13 (392), vgl. die *e. nobilitum* bei Cassiod. var. VI 21 (VII 37); im übrigen s. Art. *Concilium*.

In der Bedeutung Versammlung bezeichnet C. aber technisch:

A. Die Versammlung eines Vereins (darüber Artikel *Collegium*), und zwar die Versammlung zu geschäftlichen Zwecken, CIL XIV 2112 1 3. II 23. VI 10234. 10294; vgl. Liebenam Röm. Vereinswesen 279. Joh. Schmidt Rh. Mus. XLV 605f. (auch zu CIL VIII Suppl. 14683), nach dessen Ansicht *concilium* technisch die Versammlung „höherer — staatlicher — Ordnung“ den *e.*, den Versammlungen privaten Charakters, entgegengesetzt ist, Cic. de domo 74 von den Versammlungen der *pagani* und *montani*: *quoniam plebei quoque urbanae maiores nostri conventicula et quasi concilia quaedam esse voluerunt*. Es war eine Folge der im Laufe der Zeit verminderten Bedeutung jener Körperschaften, dass ihre Versammlungen dem Staatsrechtslehrer am Ausgang der Republik schon mehr in die Kategorie der *e.* zu gehören schienen. Von verbotenen Vereinsversammlungen (*e. illiciti, e. interditi*) wird das Wort gebraucht abwechselnd mit *conventicula* in der späteren Rechtsprache, z. B. Cod. Theod. XVI 4, 5 und 6 (404).

B. Die Versammlung zu Gerichtszwecken in der Provinz an den von den Statthaltern ausgeschriebenen Tagen, Fest. ep. 41 *cum a magistratibus iudicii causa populus congregatur*. Cic. in Verr. II 48. 58. 74. IV 67. 107; ad fam. III 8, 6. XV 4, 2. Hor. sat. I 7, 22ff. Den Hergang beschreibt Livius XXI 29, 8f.: *praetor Romanus conventus agit; eo imperio evocati conveniunt; excelso in suggestu* (vgl. Cic. ad Quint. fr. I 1, 25 *illo populari accessu ac tribunali superba iura reddentem, stipatum licitoribus vi-*

*dent; virgae tergo, secures cervicibus imminet*; für den Osten vgl. die Schilderung von Dio Chrysost. II p. 69 R. Man sagt *conventum indicere*, Liv. XXXI 29, 8. 9, oder *edicere*, XXXIV 48, für das Abhalten *conventum agere*, Cic. in Verr. V 28. Caes. bell. Gall. I 54 und öfters. Liv. XXXI 9, 8; perioch. CXXXIV. Plin. ep. X 66 (58 Keil) vgl. Iustin. XII 13, wofür auch *forum agere* gebraucht wird (Cic. ad Att. V 16, 4. 17, 6. 21. 10. VI 2, 4). Die griechischen Schriftsteller sagen entsprechend dafür *ἀγοραῖον* (sc. *σύνδορον*) *ποιεῖν* (Strab. XIII 629) oder *ἀγεῖν* (Joseph. ant. XIV 245. Acta apost. 19) bezw. *ἀγορᾶν ἀγεῖν* (Philostrat. vit. Apoll. I 12) oder *συνάγειν* (Strab. VIII 341); vgl. *ἀγορᾶν καὶ σύνδορον παρῆχειν* (Dio Chrysost. II p. 69 R.). Der Statthalter bereist, um Recht zu sprechen, seine Provinz und macht in einzelnen Städten Halt, um für einen bestimmten Bezirk Gericht zu halten. Im allgemeinen stehen die Städte schon in der republicanischen Zeit fest (für Sicilien: Cic. in Verr. V 28 *oppidum esse in Sicilia nullum ex iis oppidis, in quibus consistere praetores et conventum agere soleant*; für Asien: Cic. pro Flacc. 71 *cur non Pergami, Smyrnae, Trallibus [negotiaris] ubi et multi cives Romani sunt et ius a nostro magistratu dicitur*; für Kilikien: Cic. ad fam. III 8, 5. 6. XV 4, 2; ad Att. V 16, 2. V 20), aber der Statthalter brauchte nicht immer in allen Recht zu sprechen, sondern konnte in eine Stadt die Bewohner mehrerer Bezirke zusammenrufen (*evocare*), Cic. ad Att. V 21, 9 *forum institueram agere Laodiceae: Cibyrateum et Apameense, ex idibus Martiis ibidem Synnadense, Pamphylium, Lycaonium, Isauricum*. VI 2, 4 *atque hoc foro, quod egi ex idibus februariis Laodiceae ad Kal. Maias omnium dioecesium praeter Ciliciae*; Laodicea war demnach nicht nur Gerichtsort für den cibyratischen Sprengel, sondern auch manchmal für das ganze Gebiet ausserhalb des eigentlichen Kilikiens. Es gab aber Bezirke, deren Bewohner vor der *evocatio* sicher waren, und denen an Ort und Stelle Recht gesprochen werden musste, vgl. Cic. ad Att. V 21, 6. Die Zeit für die Abhaltung der Gerichtsversammlungen lag in der republicanischen Zeit meist im Winter (Liv. XXXIV 48, 2. Cic. ad Att. V 14, 2. Caes. bell. Gall. pass.), da der Sommer der Kriegführung und Verwaltungsgeschäften gewidmet war, in der Kaiserzeit aber im Sommer (Strab. III 167). Die Richter oder Geschworenen für die Prozesse wurden vom Statthalter bestellt (Plin. ep. X 66 [58 Keil]; s. Art. *Iudex* und *Recuperator*). Die Verhandlungen waren öffentlich und dauerten oft längere Zeit (Gai. Inst. I 20: *ultimo die e.*).

Übertragen bedeutet dann das Wort in dieser Richtung weiter: I. die Zeit der betreffenden Gerichtsversammlung, also den oder die Gerichtstage, Cic. ad fam. III 8, 6; II. den Ort, an dem die betreffende Versammlung gehalten wurde, Cic. in Verr. II 160. V 16, vielleicht auch II 22. 44. Hirt. bell. gall. VIII 46 *e. percurrere* (vgl. aber Herzog z. d. St.). Suet. Caes. 7. Iuven. VIII 129. Für Sicilien waren Gerichtsstädte nach Livius (XXXI 29, 8) Syracusae, Messina, Lilybaeum, nach Cicero ausser diesen auch Agrigentum und Panormus (in Verr. II 63. V 16); in der Narbonensis z. B. Narbo selbst (Liv. per-

CXXXIV: *cum Augustus conventum Narbone ageret*), in der Provinz Asia z. B. Pergamum, Smyrna, Tralles (Cic. pro Flacc. 71; für Tralles auch Joseph. ant. XIV 245), Ephesus (Cic. ad Att. V 20, 1), Samus (Cic. ad fam. III 8, 4; ad Att. V 13, 1), in Kilikien Laodicea, Apamea, Synnada, Philomelium, Iconium, Tarsus (Cic. ad fam. III 8, 5. 6. XV 4, 2; ad Att. V 16, 2. 20); III. den Bezirk, für den in einer bestimmten Stadt Recht gesprochen wurde, also den 10 Gerichtssprengel. Dergleichen begegnen uns zuerst in den hellenistischen Gebieten des Ostens, wo sie Cicero aber noch nicht *c.*, sondern *dioceses* nennt (ad Att. V 21, 7. VI 2, 4; ad fam. III 8, 4. XIII 67, 1); es sind hier vielleicht alte Verwaltungsbezirke der vorrömischen Reiche, z. B. des pergamenischen (v. Wilamowitz bei Schulten De conventibus civ. Rom. 12, 2, vgl. 128f.). In griechischen Schriftstellern ist *διοίκησις* auch immer der technische Ausdruck für diese Gerichtssprengel geblieben (Strab. XIII 629, 631. Dio Chrysost. II p. 205. 208 R., vgl. CIG 3902 b), während zuerst bei dem älteren Plinius (s. u.) bezw. in der augustisch-agrippischen Reichsstatistik *c.* in dieser Bedeutung auftritt, oft mit dem Zusatz *iuridicus* (auch *iurisdictionis*). Es scheinen bestimmte, festumgrenzte Gerichtssprengel, im Osten im Anschluss an die bezeichneten vorrömischen *διοίκησις*, also erst mit Beginn der Kaiserzeit, etwa von Augustus bei der besseren Ordnung der 30 Provincialverwaltung eingerichtet worden zu sein, und zwar noch nicht einmal in allen Provinzen. Wir kennen nämlich *c. iuridici* der Kaiserzeit nur in den folgenden Provinzen:

1. In Hispania Baetica, welches in 4 Gerichtssprengel zerfiel (Plin. n. h. III 7),

a) *c. Gaditanus* mit Gades (Cadix) als Hauptstadt, Plin. n. h. III 7, 15. Hübner CIL II p. 229; Suppl. p. 873 tab. I. III;

b) *c. Hispalensis* mit Hispalis (Sevilla) als 40 Hauptstadt, Plin. a. a. O. 7. 11. 13. Hübner a. a. O. p. 121; Suppl. 833 tab. I. III;

c) *c. Astigitanus* mit Astigi (Ecija), Plin. a. a. O. 7. 12. Hübner a. a. O. p. 185; Suppl. p. 847 tab. a. a. O.;

d) *c. Cordubensis* mit Corduba (Cordova), Plin. a. a. O. 7. 10. 14. Hübner a. a. O. p. 269; Suppl. p. 878 tab. a. a. O.

Die Grenzen dieser baetischen Convente haben festzustellen gesucht Detlefsen Philol. XXX 50 (1870) 276ff. und Hübner aa. OO. und Suppl. p. 833. Fest steht, dass der *c. Gaditanus* in sehr langgestreckter Form an der Südküste sich hinzog, der *c. Hispalensis* den Unterlauf des Baetis mit Erstreckung vor allem nach Norden und Osten bis zur Grenze Lusitaniens, der *c. Cordubensis* den Mittel- und Oberlauf des Baetis bis zur Tarraconensis umfasste, der *c. Astigitanus* endlich südlich vom Baetis, ohne allerdings denselben irgendwo zu berühren, sich ausdehnte (vgl. 60 tab. I. III in CIL II Suppl.). Hübners Annahme einer Enclave des *c. Cordubensis* zwischen dem *c. Astigitanus* und *Gaditanus* (gegen die Tarraconensis hin), welche von dem Hauptgebiet des Conventes vollständig getrennt sein soll, hat Detlefsen durch eine Interpunktionsänderung im Texte des Plinius (n. h. III 10: *omnia Bae-taniae vergentis ad mare* [Punkt, nicht Komma].

*C. vero Cordubensis circa flumen ipsum u. s. w.)* unnötig gemacht (a. a. O. 281f.). Sein Standpunkt, dass diese Convente compacte geographische Gebiete umfassten (277), erhält auch dadurch eine Stütze, dass die Hübnersche Zerreißung des cordubensischen Convents in Baetica und in ganz Spanien keine Analogie für sich hat (281).

2. In Lusitania, welches in drei Sprengel zerfiel (Plin. n. h. IV 117):

a) *c. Emeritensis* mit Augusta Emerita (Merida) als Hauptstadt, Plin. a. a. O. Hübner CIL II p. 52; Suppl. p. 820 tab. I;

b) *c. Pacensis* mit Pax Iulia (Beja) als Hauptstadt, Plin. a. a. O. Hübner a. a. O. p. 3; Suppl. p. 781 tab. I;

c) *c. Scallabitanus* mit Scallabis, Praesidium Iulium (Santarem) als Hauptstadt, Plin. a. a. O. Hübner a. a. O. p. 35; Suppl. p. 810 tab. I.

Der *c. Emeritensis* umfasste das binnenländische Gebiet von Lusitanien, etwa zwischen dem 20 Anas (Guadiana) und Durio (Duero), soweit es auf heutigem spanischen Boden liegt; der *c. Scallabitanus* das Küstengebiet (Portugal) zwischen dem Durio (Duero) und Tagus (Tajo); und der *c. Pacensis* den vom Tagus südlich sich erstreckenden Teil von Lusitanien, Hübner a. a. O. Suppl. p. 781 und tab. I.

3. In Hispania citerior (Tarraconensis), welches in sieben Sprengel zerfiel (Plin. n. h. III 18):

a) *c. Carthaginensis* mit Carthago nova (Cartagena) als Hauptstadt, Plin. a. a. O., 65 Stadtgemeinden umfassend, abgesehen von den zugehörigen Inseln (ebd. 25, aufgezählt sind die Inselgemeinden, die hierher gehören, ebd. III 76). Ehreninschriften von diesem C.: CIL II 3412 (für Antoninus Pius, besorgt durch einen *flamen conventus*), 3413 (für Iulia Mamaea), 3418 (für einen *flamen* des Conventes, den Buchstaben nach aus dem Anfang des 2. Jhdts. n. Chr.), vgl. 3416. Erwähnung des *c.* in Heimatzeichnungen von Provincialpriestern in Tarraco (vgl. Art. Concilium), CIL II 4189. 4252. 4200. Hübner CIL II p. 413; Suppl. p. 942 tab. I—III;

b) *c. Tarraconensis* mit Tarraco (Tarragona) als Hauptstadt, Plin. a. a. O., und 42 Stadtgemeinden (ebd. 23). Ehreninschriften des C.: CIL II 3840 (für einen *procurator Caesarum* vom *c. Tarrachon(ensis)* [sic], vermutlich aus der ersten Kaiserzeit, vgl. Hübner z. d. Inscr.). 4138 (für einen *praefectus orae maritumae*). Hübner CIL II p. 500; Suppl. p. 965 tab. II;

c) *c. Caesar-Augustanus* mit Caesar-Augusta (Zaragoza) als Hauptstadt, Plin. a. a. O., und 55 Stadtgemeinden (ebd. 24). Ein *consitor c. Caesar-Augustani* wird erwähnt CIL VIII 7070; add. p. 965. CIL II 4073 ist gesetzt: *Genio conventus Caesar-Augustani*, und zwar in Tarraco, offenbar beim provincialen Kaisertempel (Hübner Herm. I 113). Endlich kommt der C. vor in Heimatangaben von Provincialpriestern in Tarraco, CIL II 4203. 4242. Hübner ebd. p. 401; Suppl. p. 936 tab. II;

d) *c. Cluniensis* mit Clunia Sulpicia als Hauptstadt, Plin. a. a. O., und 69 zum grössten Teil nichtstädtischen Gemeinden (ebd. 26f. und dazu Detlefsen Philol. XXXII [1873] 605). Nach CIL VI 1454 (aus dem J. 222) cooptiert sich das

*concilium conventus Cluniensis* einen *patronus* (vgl. Art. Concilium), in Heimatzeichnungen CIL II 4198. 4233; Suppl. 6093. Hübner CIL II p. 377; Suppl. p. 924 tab. I;

e) *c. Asturum* oder *Asturicensis* mit Asturica Augusta (Astorga) als Hauptstadt, Plin. a. a. O., und 22 nichtstädtischen oder Volksgemeinden, welche in zwei Unterabteilungen zerfielen: die *Astures Augustani* und *Astures Transmontani* (ebd. 28). CIL II 4072: *Genio conventus Asturum*. Ein *sacerdos Romae et Augusti conventus Asturum* wird erwähnt CIL II 4223, ebenso 6094; im übrigen vgl. Art. Concilium. Hübner CIL II p. 362; Suppl. p. 909 tab. I;

f) *c. Lucensis* mit Lucus Augusti (Lugo) als Hauptstadt, Plin. a. a. O., und 16 Volksgemeinden (ebd. 28). Der C. kommt inschriftlich vor in der Heimatangabe eines Provincialpriesters in Tarraco, CIL II 4255; vgl. Hübner ebd. p. 351; Suppl. p. 904 tab. I;

g) *c. Bracaraugustanus* (auch nur *Bracarus* oder *Augustanus*) mit Bracara Augusta (Braga) als Hauptstadt, Plin. a. a. O., und 24 Volksgemeinden (ebd. 28). Ehreninschriften, die von diesem C. stammen, sind CIL II 2426 (für einen *sacerdos Romae Augusti Caesa[rum]*), 4123; Kaiserpriester dieses C. (*sacerdos Romae et Augusti conventus Bracaraugustani*) ebd. 2416. 4215; in Heimatangaben von Provincialpriestern ebd. 4236. 4257. 4204. Hübner ebd. p. 331; Suppl. 30 p. 891 tab. I.

Auch hier hat die Abgrenzung dieser Convente neben Hübner (an den aa. OO.) Detlefsen Philol. XXXII (1873) 600ff. versucht. Die Einteilung in Convente scheint sich in dieser Provinz angelehnt zu haben an eine ältere (dadurch allerdings nicht beseitigte) Zerlegung der diesseitigen Provinz in drei grössere Gebiete (Strab. III 166f.), auch Dioecesen genannt (Ephem. epigr. IV p. 223): *Asturia* et *Callaecia*, ursprünglich 40 wohl nur *Callaecia* (CIL II 2422 zu Ehren des C. Caesar Aug. f., vgl. ebd. Suppl. p. LXXXVI), unter einem Legaten mit zwei Legionen (*legatus Aug. per Asturiam et Callaeciam* CIL II 2634, öfter *leg. Aug. iuridicus per u. s. w.* CIL VIII 2747. VI 1486. 1507. XII 3170, *leg. Aug. et iuridicus Asturiae et Callaeciae* CIL VI 1507), woraus wohl die drei nordwestlichen, in mehrfacher Beziehung enger zusammengehörigen Convente gebildet sind; ein zweites Gebiet, östlich an 50 Asturien sich anlehnend bis zu den Pyrenäen, unter einem Legaten mit einer Legion, etwa das Gebiet des *c. Cluniensis*; endlich das frühzeitig romanisierte und städtisch organisierte Ebro- und Küstengebiet unter einem Legaten selbst in der ersten Zeit meist ohne Legion (in der bessern Zeit *legatus citerioris Hispaniae*, im Gegensatz zu dem Statthalter der ganzen Provinz mit consularischem Rang nur ein Praetorium, aber immer ohne den Zusatz *pro praetore*, CIL V 6974ff., im 3. Jhd. 60 *legatus iuridicus provinciae Hispaniae Tarraconensis*, CIL II 3738, ähnlich 4113. XII 3167. IX 1572. VIII 8421, *δικαιοδότης Σ[ταβίας] διοικήσεως Ταρρακων[ων]ίας* auf einer griechischen Inschrift Ephem. epigr. IV p. 223, dazu Mommsen ebd. p. 224), etwa die C. Caesar-Augustanus, Tarraconensis und Carthaginensis umfassend. Es sind also auseinanderzuhalten die *provincia Tar-*

*raconensis* (vor Dioeletian richtiger *prov. Hispania citerior*), die *diocesis Tarraconensis* und der *c. Tarraconensis*. Von der zweiten der erwähnten Dioecesen des Strabon fehlt bis heute noch der Name und die Erwähnung irgend eines Legaten auf Inschriften (Mommsen a. a. O. 225. Hübner CIL II Suppl. p. LXXXVI); vielleicht ist nach der Wegnahme der Legion aus dieser *diocesis* (bei Iuliobriga im Gebiet der Cantabrer, Hübner a. a. O.) zur Rechtsprechung kein besonderer Legat mehr hierher gesandt worden, da die Dioecese unserer Ansicht nach nur den einen *c. Cluniensis* umfasste, der vom Statthalter selbst oder auch von dem *legatus* der Dioecese Tarraconensis versehen wurde. Die Convente dieser Provinz insgesamt sind aber — offenbar infolge der grossen Ausdehnung der Provinz — frühzeitig hinausgewachsen über ihren juristischen Zweck. Sie bilden — zuerst in den barbarischen Gebieten des Nordwestens, vgl. Art. Concilium — auch religiöse Gemeinschaften um einen Altar der Roma und des Augustus, und sind auch, wie der *consitor conventus Caesar-Augustani* zeigt, in Steuersachen verwendet worden, sind mit andern Worten nicht nur Gerichtssprengel, sondern auch kirchliche- und Steuer-Bezirke.

4. In Dalmatia, welches in drei Sprengel zerfiel:

a) *c. Scardonitanus* mit der Hauptstadt Scardona, einem *municipium Flavium*, Plin. n. h. III 139, für die *Iapydes et Liburniorum civitates XIV* (Plin. ebd., vgl. Mommsen CIL III p. 365). CIL III 2809 berichtet von der Wiederherstellung eines *praetorium* in Scardona durch die Burnistae (und andere Gemeinden des C.). Der *sacerdos ad aram Augusti Liburniae* ebd. 2810 (vgl. die gemeinsame Dedication einer Inschrift durch die *civitates Liburniae* unter Tiberius, ebd. 2808) beweist, dass auch Liburnien, d. h. in der Hauptsache der *c. Scardonitanus*, wie die eben betrachteten spanischen *c.*, zugleich ein religiöser Bezirk war;

b) *c. Salonitanus* mit der Hauptstadt Salonae (Salona), Plin. n. h. III 141f., vgl. Mommsen CIL III p. 304;

c) *c. Naronitanus* mit der Hauptstadt Narona (Vidua), Plin. a. a. O. 142. In diesen beiden Conventen wurde den dalmatinischen Völkern, die ihrerseits in Decurien zerfielen, Recht gesprochen. Nach Varros Angabe (Plin. a. a. O.) kamen einst nach Narona 89 Gemeinden, Mommsen a. a. O. p. 291.

5. In der Provinz Asia, welche nach Plinius in neun Convente zerfiel:

a) C. von Adramyttium, Plin. n. h. V 122.

b) *c. Pergamenus* (Hauptstadt Pergamum), Plin. ebd. 126.

c) *c. Smyrnaeus* (Smyrna), Plin. a. a. O. 120. Die von Aristides (I p. 527 D.) erwähnte *διοίκησις ἢ περὶ Σμύρνας* hat mit diesem C. nichts zu thun, ist vielmehr ein grösserer Bezirk unter einem *legatus iuridicus* (Schulten De conventibus 7. 129, vgl. o. Hispania citerior).

d) *c. Sardinianus* (Sardes), Plin. a. a. O. 111.

e) C. von Ephesus, Plin. a. a. O. 120. Joseph. ant. XVI 172. Aristid. I p. 525 D.

f) C. von Alabanda in Karien, Plin. ebd. 109.

g) *c. Cibyriticus* mit der Hauptstadt Laodicea, Plin. a. a. O. 105.

h) *c. Apamensis* mit der Hauptstadt Apamea Cibotus, Plin. ebd. 106. Dio Chrysost. II p. 68f. R. i) *c. Synnadensis* (Synnada), Plin. ebd. 105, vgl. 95.

Gegenüber den Verhältnissen der Republik ergeht sich, dass hier bei der definitiven Abgrenzung fester Sprengel für die Rechtsprechung Tralles und Philomellum als Gerichtsorte (s. S. 1175) in der Kaiserzeit aufgegeben waren, und dass die drei zuletzt genannten Convente, die Cicero von Kilikien aus bereiste, jetzt zu der Provinz Asia gehörten. Marquardt (St.-Verw. I<sup>2</sup> 340) macht den grossen Fehler, dass er bei Feststellung der Convente Zeugnisse aus den verschiedensten Zeiten zu vereinigen sucht (Schulten De conventibus 127, I. 128). Im Laufe der Kaiserzeit sind die Bezirke verkleinert worden, indem Teile der seitherigen C. selbständig gemacht wurden. So wissen wir, dass Thyatira erst durch Caracalla 215 Hauptstadt eines eigenen C. wurde (Bull. hell. X 404ff. 417ff.), während es vorher zu Pergamum gehörte (Plin. n. h. V 126). Vielleicht steht es ebenso mit Eumenia wegen der daselbst gefundenen Inschrift CIG 3902b, wovon ein Erlass des Proconsuls von Asien aufgestellt werden soll *ἐν ταῖς ἀφηγουμέναις τῶν διοικήσεων πόλεσιν*, weiter mit Cyzicus wegen Aristides I p. 544 D. und Philadelphia (nach Plin. V 111 zu dem C. von Sardes) wegen ebd. I p. 529, 530. Da die Conventshauptstädte offenbar auch die Prägeorte der Landesmünzen, der Cistophoren, waren (darüber Pinder Abh. Akad. Berl. 1855, 540f.), hat Marquardt a. a. O. beide neben einander gestellt. Danach wäre in der Kaiserzeit auch noch Nysa Vorort eines C. gewesen. Das Streben bei den Städten Asiens zu dieser Ehre, die auch mit materiellen Vorteilen für die betreffenden Communen verbunden war, zu gelangen, war sehr gross, wie die Worte des Dio Chrysostomus (II p. 69 R.) und die Inschrift von Thyatira (Bull. hell. X 404ff.) zeigen.

Aus Africa kennen wir keine *c. iuridici*, sondern nur Dioecesen unter Legaten von der Art, wie sie auch in Hispania citerior auftreten (Mommsen Ephem. epigr. IV p. 224. Marquardt St.-V. I<sup>2</sup> 466f.). Fälschlich hält Marquardt (a. a. O. 476) die bei Caes. bell. civ. II 36 und im bell. Afr. 97 erwähnten C. von Utica, Hadrumetum und Thapsus für Gerichtssprengel, während es römische Bürgerverbände waren (vgl. Abschn. C). Offenbar sind diese *conventus iuridici* nicht in allen Provinzen bei der Neuordnung in der caesarisch-augustischen Zeit eingerichtet worden. Stellenweise hat man durch Schaffung möglichst grosser Gemeinden, wie z. B. in Form der nach Gauen organisierten *civitates* in den Tres Galliae, diese besonderen Gerichtsbezirke und Gerichtsstädte unnötig gemacht. In der nachaugustischen Zeit hat man durch Zerschlagung zu grosser Provinzen in mehrere Teilprovinzen, manchmal unter Festhaltung der Einheit (vgl. Marquardt I<sup>2</sup> 310 über die Zerlegung Dakiens in 3 Provinzen), Ersatz geschaffen.

C. Die Bedeutung nicht eines vorübergehenden Confluxus, einer Versammlung, sondern eines dauernden Zusammenseins hat endlich C. in der Verbindung *c. civium Romanorum*, d. i. der Gesamtheit der an einem Ort aus Geschäftsrückichten zusammengeströmten römischen Bürger.

I. Die Identität der *conventus civium Romanorum* mit den *cives Romani, qui consistunt*. Zunächst seien die verschiedenen Arten, wie diese *c. civium Romanorum* bei Schriftstellern und auf Inschriften bezeichnet sind, zusammengestellt (die Belege bei Kornemann De civibus Romanis u. s. w. Appendix 97ff. und unten u. II). Bei Schriftstellern: Capua: *c. Capuae* oder *c. Campanus*; Syracusae: *c. civium Romanorum Syracusis, c. Syracusanus*; Panormus: *c. Panormitanus*; Lilybaeum: *civitas Lilybaetana ... maximusque c. civium Romanorum*; Utica: *c. Uticensis; erat in oppido ... Uticenses ... conventus is, qui u. s. w.*; Hadrumetum: *c. eorum d. h. Hadrumetorum*; Thapsus ebenso; Corduba: *Cordubae c. oder c. Cordubensis*; Hispalis: *eius (sc. Hispalensis) c. cives Romani*; Salona: *c. Salonis*; Lissus: *c. civium Romanorum, qui Lissum obtinebant, oder cives Romani, qui eius c. erant*. Auf Inschriften: Masculula: *c. civium Romanorum et Numidarum, qui Mascululae habitant*; Brigantio: *cives Romani de conventu civium Romanorum*; Helvetii: *cives Romani c. Helvetici*; Thyatira: *ὁ τῶν Πομαίων νόττερος*.

Mommsen sieht in diesen *c. civium Romanorum* „die innerhalb eines römischen Gerichtssprengels verweilenden römischen Bürger“ (Herm. VII 319; vgl. Röm. Gesch. II<sup>8</sup> 407) oder „die gleichsam communale Organisation der innerhalb eines römischen Gerichtssprengels peregrinischen Rechts lebenden römischen Bürger“ (Herm. XVI 477, vgl. Ephem. epigr. VII [1892] p. 442), bringt also die *c. civium Romanorum* in einen sachlichen Zusammenhang mit den eben betrachteten *c. iuridici*, etwa Ps.-Ascon. folgend, der zu Cic. in Verr. II 32 (*ex conventu civium Romanorum*) sagt: *ex iis civitatibus, ad quas cives Romani convenire solent agenda suae aut publicae rei causa*. Dagegen haben sowohl Kornemann (De civibus Romanis 17ff.; vgl. 21, 1) wie Schulten (De conventibus 5. 7ff.), und zwar unabhängig von einander (vgl. auch Mitteis Reichsrecht und Volksrecht 149), zu erweisen gesucht, dass die *c. civium Romanorum* mit den *c. iuridici* nur im Ausdruck, nicht aber in der Sache etwas gemein haben, dass vielmehr die ersteren auf bestimmte Stadt- oder sonstige Territorien localer Art sich beschränkten. Die Hauptargumente gegen die Mommsensche These sind:

1. Die locale Beschränkung dieser Convente erweisen deutlich Ausdrücke wie *c. civium Romanorum qui Lissum obtinebant* (Caes. bell. civ. III 29) oder *c. civium Romanorum et Numidarum qui Mascululae habitant* (CIL VIII Suppl. 15775), nicht minder *c. Syracusis civium Romanorum* (Cic. in Verr. V 94) oder kürzer *c. Syracusis* (ebd. III 136), *c. Salonis* (Caes. bell. civ. III 9), *ipse Cordubae c.* (ebd. II 19), *c. Capuae* (Cic. pro Sestio 9; von demselben Verband wird hier gesagt: *hoc tempore eidem homines nomine commutato coloni decurionesque*), oder wenn es von Utica heisst (ebd. II 35): *in oppido ... primum Uticenses ... deinde c. is, qui ex variis generibus constaret*. Die rechtliche Zugehörigkeit von Conventen in Städten oder den Städten gleichgeachteten Communen zu diesen Gemeinden wird ausgedrückt durch das Adjectivum: *c. Syracusanus, Panormitanus, Uticensis,*

*Helveticus*, und analog heisst es selbst da, wo rechtlich keine Peregrinenstadt, sondern nur ein vicus besteht, *c. Cordubensis, Hispalensis*.

2. Wenn Mommsens Ansicht die richtige wäre, dürften *c. civium Romanorum* nur in Vororten von *c. iuridici* vorkommen. Aber die grössere Zahl von Ortschaften, deren *c. civium Romanorum* bekannt sind, waren keine Gerichtsstädte: Lissus gehörte zum Sprengel von Narona (Plin. n. h. III 144), Thyatira wurde, wie S. 1179 gezeigt, erst 215 Vorort eines *c. iuridici*, die Inschrift mit dem Bürgerconvent gehört dagegen ins 2. Jhd. (Kornemann 19f. Schulten 11). Die Beziehung des *c. Capuae* auf die Dioecese der *praefecti Capuam Cumas* durch Mommsen (Herm. VII 319, 2) weist Schulten (a. a. O. 11f.) zurück; ebensowenig wie die genannten Örtlichkeiten sind Utica, Hadrumetum, Thapsus, die *civitas Helveticorum*, Brigantio oder gar Masculula Gerichtsstädte gewesen.

3. Wie in Abschnitt B nachgewiesen ist, gehört die Schaffung von *c. iuridici* erst dem Beginn der Kaiserzeit an, während die *c. civium Romanorum* schon in der republicanischen Zeit vorhanden waren. Mommsens Ansicht von der gleichsam communalen Organisation der innerhalb der Gerichtssprengel lebenden römischen Bürger nimmt im Widerspruch mit den Quellen die *c. iuridici* für älter als die *c. civium Romanorum* an (Schulten 10ff.).

4. Dass *c.* nicht nur die Bedeutung einer vorübergehenden Versammlung, sondern auch einer dauernden Gemeinschaft, eines Verbandes oder Vereins haben kann, also absolut unabhängig von der Zeit ist, ergeht sich aus der Spitze des Artikels angeführten Definition des Wortes bei Festus. Allerdings ist ausser diesen *c. civium Romanorum* nur ein Beispiel bekannt, wo *c.* in der Bedeutung Verband vorkommt, d. i. *c. matronalis*. (Senec. de matrim. III p. 428, 49 Haase. Suet. Galba 5. Hist. Aug. Elagab. 4; vgl. Friedländer Röm. Sitten-Gesch. I<sup>5</sup> 423). Aber ganz denselben Bedeutungswandel haben wir bei dem entsprechenden griechischen Wort *οἶκος*; (s. Kornemann 21f.).

5. Die einzige Stelle, aus der man einen Zusammenhang zwischen *c. civium Romanorum* und *c. iuridici* bei oberflächlicher Betrachtung vielleicht herleiten möchte, ist Cic. in Verr. II 32: *selecti iudices ex conventu civium Romanorum proponi solent* (vgl. ebd. 34). Wie noch gezeigt werden wird, wurden für gewisse Fälle von den Statthaltern Richter *e civibus Romanis provinciae* (Gai. Inst. I 20) bestellt; diese Bestellung aber musste, da in Sicilien zu Verres Zeiten noch keine Bürgergemeinden waren, *e conventu (civium Romanorum)* d. h. aus den Bürgerverbänden erfolgen (Schulten 14. falsch Kornemann 16f. unter Mommsens Einfluss, vgl. 21, 1; das Richtige 38ff.).

Die Hauptstreitfrage, wie sich die *c. civium Romanorum* und die in Inschriften so häufig auftretenden *cives Romani qui consistunt, qui negotiantur* oder griechisch *οἱ κατοικοῦντες Πομαῖοι, οἱ παρατενοόμενοι Πομαῖοι* u. s. w. (über diese Ausdrücke vgl. Art. C consistere) zu einander verhalten, ist damit eigentlich schon gelöst. Mommsen ist schliesslich unter Festhalten der im Vor-

stehenden bekämpften Ansicht dazu gekommen, zwei Arten von Bürgerverbänden zu statuieren: die nach den *c. iuridici* vereinigten *cives Romani*, das sind die *c. civium Romanorum*, und die in einer Ortschaft oder Stadt peregrinischen Rechts zusammenwohnenden römischen Bürger, das sind die mit *cives Romani, qui consistunt* und den ähnlichen Ausdrücken bezeichneten, Ephem. epigr. VII 1892 p. 442 (bei Schulten 10, 3, bei Kornemann 21, 1), während Kornemann (20ff.) und Schulten (15ff.) durch ihre Anschauung von den *c.* notgedrungen dahin geführt werden, beide Bezeichnungenweisen auf dieselben Vereinigungen zu beziehen. Sie setzen also gleich *c. civium Romanorum Syracusis* (Cic. in Verr. V 94) mit den *negotiantes d. i. cives Romani qui Syracusis negotiantur* (Verr. II 153, vgl. dazu Verr. II 34: *selecti ex conventu aut propositi ex negotiatoribus iudices nulli et de conventu ac negotiatoribus nulli iudices* und die Erörterung bei Kornemann 38ff.) oder *c. Salonis* (Caes. bell. civ. III 1) mit den römischen Bürgern im bell. Alex. 43, 2, wo dieselbe Stadt genannt wird *oppidum maritimum, quod cives Romani fortissimi fidelissimique incolebant*, bezw. verweisen auf *conventus civium Romanorum et Numidarum qui Mascululae habitant*, wo beide Bezeichnungsarten verbunden sind. Dass auch die *cives Romani, qui consistunt* corporativ geeinigt waren, ergeht sich daraus, dass sie gemeinsam handelnd auftreten, entweder allein oder, wie namentlich in den hellenistischen Ländern, zusammen mit den griechischen Stadtgemeinden, in welchen sie ihren Sitz haben. Die Identität ihrer Corporationen mit den *c. civium Romanorum* wird aber am schlagendsten dadurch bewiesen, dass die nämlichen Beamten, d. h. die *curatores civium Romanorum*, sowohl bei den *c.* genannten Verbänden römischer Bürger (Thyatira, *c. Helveticus*) als auch bei den *cives Romani consistentes, negotiantes* (*κατοικοῦντες, παρατενοόμενοι* u. s. w.) vorkommen. Zur Erklärung der Thatsache, dass so selten die Benennung *c. civium Romanorum* vor allem auf den Inschriften (hier nur viermal: in Masculula, Brigantio, bei den Helvetiern, in Thyatira) begegnet, während sehr häufig diese Verbände als *cives Romani qui consistunt* oder mit einer dergleichen Formel bezeichnet werden, hat Kornemann (21) die Vermutung ausgesprochen, dass die Bezeichnung mit *c.* — wenigstens in der Kaiserzeit — nicht die officielle war, während Schulten (16) dies zurückweist, ohne eine andere Erklärung zu bringen. So viel steht fest, die Bezeichnungsweise *c. civium Romanorum* ist die häufigere, was die Zeit betrifft, unter der Republik (bei Schriftstellern), in Bezug auf die Gegend, im Occident, während in der Kaiserzeit (auf Inschriften) die anderen Formeln viel mehr, im Osten des Reiches eigentlich ausschliesslich (eine Ausnahme bildet nur der Convent von Thyatira), sich finden.

11. Die uns bekannten *conventus civium Romanorum* bzw. *cives Romani, qui consistunt* (vgl. Kornemann Appendix 97ff.).

1. Im Westen:

a) Die der republicanischen Zeit (die Angabe der Verleihung des römischen Stadtrechts an die





den und nur (abgesehen von den Tres Galliae) in den Provinzen der Peripherie in der Kaiserzeit sich erhielten, während sie in den alten Culturländern des Ostens neben den hellenischen Stadtgemeinden eine dauernde Institution bildeten, und zweitens, dass es stellenweise auch Vereinigungen römischer Bürger gab, die weiter als über die Territorien einzelner Stadt- oder Landgemeinden, nämlich über ganze Provinzen sich erstreckten: Raetien, Gallien (hier wenigstens Aquitanien und Lugudunensis), Asien, vielleicht auch Cypern. Die Fälle sind nicht vollkommen gleich. Der Verband der in Raetien consistierenden Römer hatte vielleicht keine Teilverbände neben oder unter sich, während in den genannten gallischen Provinzen die Gesamtvereinigung aller römischen Bürger, die sich einen *summus curator* erwählte, den Zusammenschluss in Einzelverbänden nach den Volksgemeinden (*civitates*) nicht ausschloss. Es handelt sich hier in Gallien, da auch die Inschrift des *summus curator* von Aquitanien in Lyon gefunden worden ist, offenbar um eine Gesamtvertretung der Bürgerverbände der einzelnen Provinzen durch je einen *summus curator* beim *concilium trium Galliarum* (vgl. Art. Concilium). In Asien endlich sassen Abgeordnete der römischen Bürger der Provinz im *κοινὸν τῶν ἐπὶ τῆς Ἀσίας Ἑλλήνων* (Athen. Mitt. XVI 145).

III. Zusammensetzung und Organisation der Convente. Vorbedingung zur Teilnahme an einem solchen C. war vor dem italischen Bundesgenossenkrieg, d. h. vor dem J. 664 = 90 v. Chr., Herkunft aus Italien, bezw. Zugehörigkeit zu der italischen Wehrgenossenschaft (die süditalischen Griechen mit eingeschlossen, gegen Kornemann 5ff. und 61f. vgl. Schulden 52, 2, wenn auch vielleicht nicht von Anfang an) — denn in dieser Zeit, ja bis hin zu Caesar, kommen immer *Italici* und nicht *cives Romani* verbandlich organisiert in den Provinzen vor (über die Bedeutung dieses Factums für die Ausbildung der italischen Nation vgl. Mommsen St.-R. III 645f.; Röm. Gesch. II 8 407) —, nach dem Bundesgenossenkrieg oder richtiger definitiv erst seit der im J. 705 = 49 v. Chr. erfolgten Verleihung des römischen Bürgerrechts auch an die Transpadaner der Besitz des römischen Bürgerrechts; denn seitdem deckte sich der Begriff *Italici* und *cives Romani* (vgl. CIL III Suppl. 7265 [aus dem J. 67]: *Italici* in Argi mit ebd. 7160 [aus dem J. 721 = 33]: *cives Romani* in Mytilene). Jeder Nicht-Italiker oder später Nicht-Römer war also von der Gemeinschaft ausgeschlossen. Es ist eine nur in Africa und zwar erst in der Kaiserzeit vorkommende Singularität, dass neben den römischen Bürgern auch Einheimische in dem C. waren: CIL VIII Suppl. 15775 *c. civium Romanorum et Numidarum, qui Mascululae habitant* (vgl. dazu Ephem. epigr. V p. 459 u. p. 561 *reterani et pagani consistentes apud Rapidum*). Wie die Ausdrucksweise zeigt, handelt es sich in Masculula um einen für sich bestehenden, nicht an eine peregrine Stadtgemeinde angelehnten C. (*conventus ricanus* von Schulden genannt), der offenbar in der Hauptsache aus *aratores* bestand (Schulden 67f. 77), vielleicht Kleinbauern. Daher ist es möglich, dass in dem classischen Land des Grossgrundbesitzes — wenigstens in der Kaiserzeit —

die römischen Bauern die gleiche sociale Lage enger mit den einheimischen Berufsgenossen als das gemeinsame Recht mit den römischen Latifundienbesitzern verband. Das bedeutete, dass in Africa in der Kaiserzeit der Gegensatz zwischen Gross- und Kleingrundbesitzern grösser wurde, als der zwischen Römern und Nichtrömern, dass die hier an Stelle der politischen und rechtlichen viel empfindlicher hervortretende sociale Ungleichheit die alten Gegensätze verwischt hatte. Zudem muss man beachten, dass es sich um Numidae in dem C. handelt. Die Inschrift beweist vielleicht auch, dass die eingewanderten *cives Romani* den Gegensatz zu den Angehörigen der berberischen Rasse weniger scharf empfanden als zu den semitischen Puniern, und dass sie vielleicht jene als Gegengewicht gegen diese, die im Besitz der alten phöniciischen Cultur waren, an sich heranzogen. Was man aber auch zur Erklärung der Inschrift vorbringen mag, festhalten muss man, dass hier eine Ausnahme vorliegt (gänzlich verfehlt Schulden 2 und 112 *tum demum e. fit, cum recipiuntur ad aliquam societatem peregrini: quod e. Mascululanus monstrat*; das Richtige S. 111).

Was den Beruf der Conventsangehörigen betrifft, so herrschte in dieser Beziehung die grösste Mannigfaltigkeit. Leute aller der Berufe, die die Italiker in die Ferne lockten, waren in den Conventen vertreten: Steuerpächter (*publicani*), Bankiers und Grosskaufleute für den Export von Getreide und anderen Landesproducten (*feneratores* und *negotiatores*), Schiffsrheder (*navicularii*), Grundbesitzer und -Pächter (*aratores*), Weide- und Herdenbesitzer (*pecuarii*), endlich Händler und Kleinkaufleute aller Art (*mercatores*) (über diese verschiedenen Kategorien römischer Bürger in den Provinzen vgl. Cic. in Verr. II 6 und 17; pro Fonteio 12. Ernesti De negotiatoribus Romanis in Opuscula 3—20. Kornemann 2ff.). Darauf gehen die Worte bei Caesar (bell. civ. II 36) über den Convent von Utica: *qui ex variis generibus constaret*. Utica, welches vor der Wiedererrichtung Karthagos dessen Stelle einnahm, beherrschte als Handelsstadt und Ausfahrhafen alle Arten von Händlern und Grosskaufleuten, zugleich aber auch wegen des fruchtbaren, sehr intensiv bewirtschafteten Hinterlandes eine Menge mit Ackerbau und Viehzucht beschäftigter *cives Romani*. Anderswo waren die C. der Seestädte in der Hauptsache Kaufmannsverbände, wie z. B. in Delos und den grossen Griechenstädten an der Küste Kleinasiens oder in den dalmatinischen Küstenorten, diejenigen im Binnenlande dagegen bestanden wohl überwiegend aus Ackerbauern (*aratores*).

In der Organisation der Convente ist noch vieles dunkel. Von den ältesten der republicanischen Zeit sind uns etwas näher bekannt der Verband der *Italici* von Delos und der *c. Capuae*. Bei dem ersteren bestand ein Collegium von sechs Männern (drei Freigeborenen und drei Freigelassenen), die sich als *magistri*, griechisch *ἑταίροι*, bezeichnen und den Cult des Mercur und der Maia für die *Italici* besorgten (CIL III 7218 [2. Jhdt. v. Chr.], 7217, 7212). Die Inschriften Bull. hell. IV 190 (aus dem J. 657 = 97) und VIII 146 (aus dem J. 680 = 74) zeigen, dass vor dem J. 97 v. Chr. mit diesem Mercur-Collegium

zwei andere zur Verehrung des Apollon und Neptun verbunden wurden und dass diese vergrösserte Cultgenossenschaft für die drei Götter dann zwölf Männer an der Spitze hatte, welche sich als *ἑταίροι καὶ Ἀπολλωνιασταὶ καὶ Ποσειδωνιασταὶ* bezeichnen (Bull. hell. VIII 146 bestehend aus 5 Ingenui und 7 Liberti, ähnlich Bull. I 87; vgl. auch Bull. VIII 18, 6, das Fragment CIL III 7227. Bull. XI 268, 186, 145, 184, 175, endlich CIL III 7235, wo Schulden 55 unter den hier 10 erwähnten *collegia* die Hermaisten, Poseidoniasten und Apolloniasten versteht, anders Kornemann 60, 8). Daneben bestand eine sacrale Genossenschaft für Slaven, mit *ministri* (meist Slaven) an der Spitze, *Κομπεταλιασταὶ* genannt (Bull. hell. VII 12—14 aus dem J. 657 = 97), d. h. *cultores Larum compitalium*. Kornemann (58ff.) glaubt, dass die Cultgenossenschaft der Hermaisten u. s. w. auch die Leitung des Convents überhaupt hatte, dass also dieser ganze Convent eine sacrale Institution war, während Schulden (55f.) in der Inschrift CIL III Suppl. 7225 *M. Orbium M. f. magister Italiceis* nicht einen von den *magistri Mercurii* erblickt, sondern einen Einzelmagister, den eigentlichen Vorsteher der Italici. An und für sich wäre hiermit noch nichts bewiesen, wenn nicht die Analogie dieser Vermutung eine gewisse Wahrscheinlichkeit gäbe. Schulden verweist zunächst auf die seiner Ansicht nach ähnliche Organisation im *conventus Capuae*. Aber es darf nicht übersehen werden, dass alles von hier zur Stütze beigebracht sich nicht eigentlich auf diesen C., sondern auf den zu dem C. gehörigen *pagus Herculaneus* bezieht. Von den nach der Aufhebung der Stadtgemeinde Capua (543 = 211) bestehen gebliebenen *pagi* hat nämlich der *pagus Herculaneus*, zu dem offenbar das zum *vicus* degradierte Capua selbst von da ab gehörte, einmal ein *collegium seive magistrum Iovis Compagii* (CIL X 3772ff.), also eine der Hermaisten zu vergleichende Cultgenossenschaft, und ein *collegium ministrorum Larum* (ebd. 3789 aus dem J. 656 = 98), vergleichbar den *Κομπεταλιασταὶ*, dann weiter aber auch einen *magister pagi* (CIL X 3772 u. s. w. Schulden 71ff.), der mit dem *magister Italicozum* von Delos ganz unberechtigterweise verglichen wird. Mit dieser Analogie ist also wenig anzufangen, so lange das Verhältnis des *pagus Herculaneus* zum *conventus Capuae* gänzlich dunkel ist. Es ist möglich, dass bei den Beamten dieses *pagus* die Leitung des *conventus* lag, aber einen Beweis dafür haben wir nicht. Was aber die übrigen Convente der republicanischen Zeit betrifft, so begegnet uns häufig das sacrale Collegium (so in Narona *m(agistri) M(ercuriales)*, CIL III 1769. 1770. 1792. 1798ff., alle allerdings erst aus augustischer Zeit, in Iulium Carnicum, CIL V 1830, zehn *magistri*, neun Freigelassene und ein Slave, die eine *aedes Herculis* erbauen, in Tolosa, CIL XII 5388, mindestens acht *magistrei* oder *ministrei*, teils Freigelassene, teils Slaven, in Carthago nova, CIL II 3433; Suppl. 5927 = 3434, neun *magistri*, das erstemal zwei *ingenui*, fünf *liberti*, zwei *servi*, das zweitemal fünf *liberti* und vier *servi*), und in den aus dörflichen Conventen entstandenen *vici* daneben auch besondere *magistri*, aber niemals in der Einzahl, sondern

mindestens zwei, wenn nicht mehr: zwei *magistri*, oft mit dem Zusatz *vici*, meist zwei Freigelassene, in Iulium Carnicum, CIL V 1829. 1830, in Nauptus, CIL III 3776. 3777, vielleicht in Salona, CIL III Suppl. 8958, auch auf einer Inschrift aus Samos, CIL III 458, die Schulden (69) mit Recht hierherzieht, zwei *magistri* und zwei *quae-stores* endlich in Narona, CIL III 1820. 1821 (je ein Freigeborener und ein Freigelassener), endlich vier *magistri*, lauter Freigeborene, in dem als *oppidum* bezeichneten Carthago nova, CIL II 3408. Man sieht deutlich, besonders an den Einrichtungen des *vicus* Narona und des *oppidum* Carthago nova, den zwei in der Verstädtichung wohl am meisten fortgeschrittenen Conventen, dass es sich hier um Nachahmung der städtischen Collegien der *Ilviri iure dic.* und *Ilviri aediles* bezw. der *IVviri* handelt. Diese ganze betrachtete Art der Organisation kennen wir also bis jetzt nur in dörflichen Conventen der republicanischen Zeit, die, wie noch genauer gezeigt wird, allmählich zu Landgemeinden (*vici*) und weiter zu Quasimunicipien (*oppida*) sich entwickelten, und sie kehrt wieder in der Kaiserzeit in den canabensischen Conventen und Dörfern der Donauprovinzen, die eine ganz analoge Entwicklung durchgemacht haben (vgl. Art. Canabae). Vielleicht war in der republicanischen Zeit, entsprechend der gekennzeichneten Entwicklung, zunächst nur das Collegium von *magistri* zur Ehrung des Vereinschutzgottes vorhanden, mithin der Convent zunächst eine sacrale Gemeinschaft, wie wir das in Delos sahen (der bei Athen. V 214 erwähnte *στρατηγὸς Ῥωμαίων φιλάσσαν τὴν Ἀθήναι* war ein in der Not des mithridatischen Kriegs gewählter ausserordentlicher Beamter, darüber Mommsen zu CIL III Suppl. 7234), die zu *vici civium Romanorum* gewordenen Convente kennzeichnet das Vorhandensein von zwei *magistri*, meist Freigelassenen, das besonders vorgeschrittene quasimunicipale Stadium die Nachahmung des städtischen Beamtentums. Doch darf man sich diese Dinge nicht zu schematisch vorstellen. Es mögen im einzelnen grosse Verschiedenheiten bei der ersten Begründung, wie im Laufe der Entwicklung vorgekommen sein.

Im Gegensatz zu den Verhältnissen der republicanischen Zeit begegnet in den Conventen der Kaiserzeit, wenigstens in den an der Seite der griechischen Stadt- und der gallischen Volksgemeinden bestehenden, fast immer nur ein und dieselbe Form des Beamtentums, d. h. Leitung durch einen *curator*, und zwar tritt dieser als *curator civium Romanorum* auf in Tralles (CIG 2930 *κομματοεσίας τῶν Ῥωμαίων*), in Gortyna (Ephem. epigr. VII p. 425 *curator c. R. Gortynae consistentium*), bei den Auscii (CIL XIII 444), den Petrocorii (ebd. 950—954. 965. 970), den Santones (ebd. 1048), den Bituriges (ebd. 1194, man vgl. dazu den *curator civium Romanorum Mogontiaci*, s. Art. Canabae), als *summus curator civium Romanorum* in den Provinzen Aquitania und Lugudunensis (CIL XII 1900. 1921), als *curator civium Romanorum conventus* in Thyatira (Bull. hell. X 422) und bei den Helvetii (Mommsen Inscr. Helv. 133. 122. CIL XII 2618. Anz. f. Schweiz. Altertumsk. 1891, 429), ohne jeden Zusatz bloß als *curator* in Phila-

delphia (CIG 3418 *κεκορητορευκῶς φιλοτίμως*), in Magnesia (*Μουσ. κ. βιβλ. Συμφ.* 1886 p. 66 *κουράτορες*) und endlich in der Mehrzahl als *κουράτορες* in Apamea (Ephem. epigr. VII p. 436 Z. 15ff.), welch letztere Mommsen (ebd. p. 442f.) mit den fünf *ἀρξάντες ἐν τῷ κ' καὶ ε' ἐπι Ρωμαῖοι πρώτως* (d. i. im J. 45/6 n. Chr.) der Inschrift Athen. Mitt. XVI (1891) 148 identifiziert, während Schulden (32) wohl richtiger die zuletzt genannten fünf Römer dafür danken lässt, dass sie als die ersten von den römischen Bürgern in Apamea Ämter der griechischen Gemeinde bekleiden durften. Im übrigen hinterlässt die Stelle der apamenischen Inschrift, in der die *κουράτορες* erwähnt werden (... *σάξεν τόκον δραχμῶν εἰς τὸ τῶν κουράτορων ἐπιζήμιον τὸ κατὰ ἔτος ἐπ' αὐτῶν διδόμενον, ὥστε τοῦ λοιποῦ μηκέτι εἶναι κουράτορας, καθὼς ἡ πόλις ἐψηφίσαστο*), noch Dunkelheiten, die bei dem jetzigen Stand unserer Kenntnisse nicht ganz aufzuhellen sind. Mommsen (a. a. O. 440) interpretiert die Worte dahin, dass die apamenische Bürgerschaft die Zinsen eines ihr geschenkten Capitals zum Ersatz für eine von den Curatoren jährlich gezahlte Geldbusse (*ἐπιζήμιον*) bestimmt habe, wodurch die beschlossene Beseitigung der Curatoren seitens der Stadt ohne Nachteil für die Gemeindecasse möglich war, und erläutert (a. a. O. 443) diese Interpretation weiter dadurch, dass der Bürgerverband von Apamea offenbar unter der Bedingung concessioniert war, dass er jährlich in die Stadtcasse eine bestimmte Summe zahlte, die *ἐπιζήμιον* genannt werde, vielleicht deshalb, weil nach apamenischem Gesetz die Bildung eines solchen Verbandes eigentlich untersagt und der römische Convent gegen Zahlung einer Busse nur geduldet war. Schulden hat sich zunächst (De conventibus 31) diesen Ausführungen Mommsens angeschlossen, allerdings mit mehrfachen Bedenken wie: die Beseitigung der römischen Curatoren, die doch wohl eine Aufhebung des C. bedeute, sei kaum denkbar ohne Zustimmung des Senates, weiter sei unverständlich, wie eine dem Verband für die Concessionierung auferlegte Geldbusse *τὸ τῶν κουράτορων ἐπιζήμιον* genannt werden könne. Später (in den Addenda 132) nimmt er an, dass die Curatoren von der griechischen Gemeinde bestellt wurden und infolgedessen auch von dieser beseitigt werden konnten (darüber unten S. 1192), ja schliesslich kommt er noch mit einer dritten Ansicht, dass nämlich diese *κουράτορες* überhaupt keine *curatores civium Romanorum* seien unter Hinweis auf den *κουράτωρ* eines Verbandes syrischer Kaufleute in Malaca in Spanien (CIL II p. 251), wobei er nicht bedenkt, dass diese Genossenschaft von Orientalen im rein lateinischen Sprachgebiet absolut nichts beweist für die hellenischen Gebiete des Ostens. Aufmerksam zu machen ist noch auf zwei Dinge: die Aufhebung der Curatoren geschah nicht durch den *δῆμος* von Apamea, sondern durch *ἡ πόλις* (Z. 13); zu dieser gehörten aber auch die *cives Romani*, denn „die Stadt“ ist rechtlich *ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος καὶ οἱ κατοικοῦντες Ρωμαῖοι*, wie es im Anfang der Inschrift und in so vielen ähnlichen heisst. Also fällt der Einwand hinweg, dass die griechische Gemeinde von Apamea einseitig die Curatoren des Bürgerverbandes beseitigt habe. Dann ist

absolut nicht genau die Zeit bestimmt, in die die Inschrift gehört. Mommsen vermutet das 2. Jhd. Es hindert aber nichts, sie auch in das 3. Jhd., wenigstens den Anfang desselben, zu setzen. Dann hätten wir in der Inschrift vielleicht einen Beitrag zu dem noch ganz dunklen Capitel von dem Verschwinden der Convente nach der *constitutio Antoniniana* (darüber s. u. S. 1200). Vor allem aber ist, da schon an der Erwähnung nicht eines, sondern mehrerer Curatoren die Eigenart der apamenischen Verhältnisse erkannt wird, vor jedem Versuch einer Verallgemeinerung von hier aus zu warnen.

Bezüglich der Creierung des *curator c. R.* stehen sich drei Ansichten einander gegenüber, die von Morel (Les associations 41f.), der an eine Ernennung durch den Statthalter, von Kornemann (28), der an die Wahl aus dem Schosse der Convente, und von Schulden (131f.), der an die Einsetzung durch die Stadtgemeinde, zu der der Convent gehörte, glaubt (anders 116). Bewiesen ist durch die Inschriften, dass die meisten Curatoren solche römische Bürger waren, die zugleich meist hohe Gemeindeämter bei den betreffenden peregrinen Gemeinden bekleidet haben (vgl. die Zusammenstellung bei Schulden 114f.); ja bei einzelnen lässt sich deutlich darthun, dass sie ausserhalb des Convents stehende, zu römischen Bürgerrecht gelangte Eingeborene waren, wie z. B. Ti. Claudius Pannychus in Tralles (CIG 2930). Daraus haben sowohl Kornemann (28) wie Schulden (115f. 131f.) als Hauptaufgabe dieser Curatoren die Vertretung der zugewanderten römischen Bürger und ihres Verbandes bei den localen Gemeindeinstanzen erklärt, wozu die zugleich mit dem Reichs- wie mit dem betreffenden Gemeindebürgerrecht ausgestatteten Leute am besten berufen waren. So richtig dies alles ist, so wenig scheint Schulden's Annahme der Bestellung dieser Beamten durch die einheimischen Stadtgemeinden gerechtfertigt. Denn einmal müsste man dann für die dörflichen Convente, die nicht an der Seite einer Stadt- oder Volksgemeinde sass, z. B. den canabensischen Convent von Mogontiacum, ein anderes Verfahren statuieren, und dann würde dies der vorherrschenden Stellung der römischen Bürger und ihrer Verbände in den Provinzen (s. S. 1196), wenig entsprechen. Das einzig Mögliche bleibt die Wahl durch die Conventmitglieder selbst, und zwar war die Wahl ausserhalb des Convents stehender, aber mit dem römischen Bürgerrecht ausgestatteter Gemeindebeamten (nicht nur aus der betreffenden Peregrinengemeinde, zu der der Convent gehörte, sondern auch bei dörflichen Conventen aus den nahegelegenen Römerstädten; ein *curator c. R. conventus Helvetici* war höchster Beamter in Noviodunum, Inscr. Helv. 122, ein anderer in Vienna, CIL XII 2618) nicht nur ein Act der Courtoisie, sondern auch der politischen Berechnung, da der Einfluss dieser localen Grössen dem C. nur Förderung bringen konnte.

Ausser den Curatoren trifft man noch einen *γραμματεὺς* im Convent von Tralles (Athen. Mitt. VIII 328), was eine Anlehnung an die griechischen Stadt- und Vereinsverhältnisse bedeutet, in Gortyna, wo wir den Bürgerverband erst im J. 195 n. Chr., also in einem sehr fortgeschrit-

tenen Stadium, kennen lernen, auch Decurionen. Die Ansicht Mommsen's (Ephem. epigr. VII p. 425. 442ff.), es beziehe sich der auf der gortynensischen Inschrift erwähnte *decurionatus* auf den *ordo* der Peregrinengemeinde von Gortyna, ist abgesehen von anderen Gründen schon deshalb nicht zu billigen, weil auch der canabensische C. von Mogontiacum, der ebenfalls sehr lange — fast noch das ganze 3. Jhd. über — bestand, Decurionen aufzuweisen hat (vgl. Art. Canabae), ja sogar in gewöhnlichen *collegia* der Kaiserzeit ein *ordo decurionum* sich findet (Liebenam Römisches Vereinswesen 192f. und o. S. 419f.).

In dem C. von Gortyna begegnen endlich noch ein *sacerdos Divi Augusti* und ein *sacerdos designatus Divi Traiani*, woraus hervorgeht, dass dieser Verband einen eigenen Kaisercult und Kaisertempel hatte, und das stimmt sehr gut zu dem sonst in dieser Beziehung Bekannten. Schon Augustus übergab zwei zu Ehren der Roma und des Divus Iulius in Ephesus und Nicaea errichtete Tempel den in diesen Orten wohnenden römischen Bürgern (Cass. Dio LI 20), d. h. wohl den Verbänden, während er die Verehrung seiner eigenen Person nur den asiatischen Hellenen gestattetete. Aber nach seinem Tode hat sich das offenbar geändert, da wurden die *cives Romani* der Provinzen (und bald auch Italiens) die eifrigsten Verehrer des Divus Augustus und der übrigen apotheosierten Caesaren, wie neben der Inschrift von Gortyna auch CIL III Suppl. 7061 (Cyzicus) für den Divus Augustus (s. u.), CIL VIII Suppl. 17143 aus Tipasa in Numidien mit *cives Romani cultores Larum et imaginum Aug.* und vor allem die Teilnahme der römischen Bürger an den in erster Linie doch im Dienste des Kaisercultes stehenden Provinziallandtagen (s. o. S. 1187 und Art. Concilium) beweist. Das religiöse Element spielt also in den Conventen wie in der republicanischen, so auch in der Kaiserzeit noch eine grosse Rolle, nur steht anstatt der alten Verbandsschutzgötter in der republicanischen Zeit (entweder in Kaufmannsconventen der allgemeine Handelsgott Mercur, wie in Delos und Naronae, bezw. Neptun in Delos und Nauportus, oder der betreffende Localgott wie Apollon in Delos, Iuppiter in Elis, wahrscheinlich Aphrodite in Salamis auf Cypern, Aequorna in Nauportus, Belenus in Iulium Carnicum, die Dea Stanna bei den Petrocorii) der alles überragende Kaisercult in der Mitte, an Stelle jener betrachteten sacralen Collegien von *magistri* sind die *sacerdotes* und *cultores* der Divi, an Stelle der vielleicht an manchen Orten recht unscheinbaren Vereinsheiligtümer der republicanischen Zeit (von *aedes* ist die Rede in Nauportus, Iulium Carnicum und Tolosa) die sicher prächtigen Kaisertempel der Convente getreten. Durch diese starke Beteiligung an dem officiellen Staatscult aber sind diese Bürgerverbände, die schon unter der Republik durch ihre blosse Existenz in den Provinzen für die Romanisierung unendlich viel geleistet haben, man möchte sagen mehr bewusst in den Dienst dieser grossen Aufgabe, die seit dem genialen Caesar die Kaiser übernommen haben, gestellt worden.

IV. Die Rechtsstellung der Convente. Ein *conventus civium Romanorum* ist ein Mittelglied zwischen Verein (*collegium*) und Stadtge-

meinde, rechtlich näher den *collegia*, factisch den Städten. Mit den Collegien hat er gemein den Besitz einer Vereinscasse (*arca*), CIL III Suppl. 7235. Ephem. epigr. VII p. 425, *magistri* oder *curatores* genannte Beamte, die Verehrung eines Schutzgöttes der Gesamtheit, ein Vereinshaus (*schola*), wenigstens in Delos und zwar schon im 2. Jhd. v. Chr. in grossartiger Pracht, mit Säulenhallen u. s. w. (Beschreibung bei Homolle Bull. hell. VIII 114; vgl. auch Schulden 43ff.); von den Collegien scheidet ihn die Zusammensetzung aus Leuten aller möglichen Berufe (vgl. Fest. ep. p. 41 *multitudo ex compluribus generibus hominum contracta in unum locum* und die schon betrachteten Worte Caesars bell. civ. II 36 über den Convent von Utica *qui ex variis generibus constaret*), die nur die Zugehörigkeit zur italischen Eidgenossenschaft, später der Besitz des römischen Bürgerrechtes zusammenhält, und das Nichtgehörendsein an eine Stadt oder eine rechtlich der Stadt gleichgestellte Gemeinde, wie die galische *civitas*. Ein *collegium* ist rechtlich nur möglich, wo eine solche Stadt- oder anerkannte Volksgemeinde vorhanden ist (s. Art. Collegium), ein C. kann auch ausserhalb eines städtischen Territoriums auf römischem *ager publicus* selbstständig errichtet werden, d. i. dasjenige, was man einen dörflichen Convent (Schulden *conventus vicanus*) nennen kann. Diese beiden Momente sind es aber andererseits, die den Convent der Stadt nähern, die ihn *municipii instar* (Tac. ann. I 20) machen. Vor allem sind die für sich bestehenden vicanen Convente dann immer weiter zur Annäherung an die Stadt fortgeschritten; aus ihnen wurden *vici civium Romanorum* unter *magistri vici* mit Tempeln und sonstigen öffentlichen Gebäuden (Nauportus, Iulium Carnicum), schliesslich durch Befestigung (Naronae CIL III 1820, Lissus Caes. bell. civ. III 29, Corduba Caes. bell. civ. II 19) *oppida civium Romanorum* (ausser den genannten: Saloniae, hell. Alex. 43, 2 *oppidum maritimum, quod cives Romani fortissimi fidelissimique incolabant*; Carthago nova CIL II 3408 *genio oppidi*) mit den municipalen Beamten collegien nachgebildeten Vorstehern (Naronae, Carthago nova s. o.), weiter mit städtischen Einrichtungen wie Theater, Spielen (so in Capua, CIL X 3772. 3776. 3778. 3779, wo dies sich aus dem früheren Vorhandensein einer Stadt erklären lässt, aber auch in Carthago nova CIL II 3408), ja sogar ausnahmsweise mit Collegien: wenigstens in Capua, das allerdings als frühere Stadt eine gewisse Ausnahmestellung einnimmt, befindet sich innerhalb des Convents das in der Inschrift CIL X 3773 erwähnte *collegium mercatorum* (was in dieser Beziehung Schulden 117f. sonst vorbringt, lässt sich auch anders erklären; vgl. Art. Canabae). Aber alles dies bringt die betreffenden Convente mehr factisch als rechtlich den Städten nahe. Zur Stadt gehören nicht nur Menschen, Bürger, sondern auch Grund und Boden, ein Territorium oder eine Stadtmark. Dagegen das Fehlen eines eigenen Territoriums ist das Hauptmoment, wodurch Stadt und Convente sich rechtlich von einander scheiden. Aber gerade in dieser Richtung liegt auch der Unterschied zwischen den beiden Arten von C. begründet. Die auf dem Territorium einer pere-



grinen Stadt- oder Volksgemeinde (*civitas*) befindlichen C. entbehren jeglichen Bodenrechts, stehen also den Collegien viel näher, dagegen die selbständigen auf dem *ager publicus Romanus* errichteten ländlichen Convente hatten wenigstens ein Quasibodenrecht, indem sie sich durch Occupation ein Territorium geschaffen haben. Darauf basiert denn auch die Nachahmung der municipalen Institutionen durch diese Convente, wie die Bezeichnung *magistri Naronae* im Gegensatz zu dem correcteren *curator civium Romanorum conventus* deutlich zeigt. Denn diese Beamten beziehen sich wie im Collegium nur auf die Personen, nicht auf die Örtlichkeit; die Bezeichnung *magistri Naronae* aber usurpiert den Besitz von Narona für den Convent, der rechtlich nicht begründet ist. Von Lissus wissen wir allerdings, dass Caesar diese Ortschaft dem Convent überlassen hat (bell. civ. III 29 *quod oppidum iam antea Caesar adtribuerat munendumque curaverat*). In einem solchen Falle war allerdings die Stadt fertig (bei Plin. n. h. III 144 wird Lissus noch *oppidum civium Romanorum* genannt, was aber nichts beweist, da Plinius so auch die römischen Municipien nennt), es fehlte nur noch der Name eines *municipium* oder einer *colonia*; von hier aus versteht man dann Ausdrücke wie *eidem homines nomine commutato coloni decurionesque*, die Cicero (pr. Sest. 9) von den Angehörigen des zur Colonia erhobenen *conventus Capuae* braucht, oder *cognomento quidem coloniae non insigne, sed copia negotiatorum et comestium maxime celebre*, womit Tacitus (ann. XIV 33) den quasistädtischen Kaufmannsverband von Londinium bezeichnet. Diese vicane Convente, die überwiegend in den barbarischen Ländern des Westens vorkommen, waren also, wie Mommsen (Herm. VII 322) sich ausdrückt, 'Mittelzustände, in deren Natur es liegt, nicht zu dauern, sondern allmählich in die volle Entwicklung überzuleiten'. In der Kaiserzeit sind sie, wie wir schon sahen, in den inneren romanisierten Provinzen verschwunden und nur noch in den Provinzen der Peripherie, vor allem hier in Form der *canabae*, vorhanden, um dann auch hier allmählich den Städten Platz zu machen. Die Hauptmasse der Convente in der Kaiserzeit sind solche in Stadt- oder anerkannten Volksgemeinden, und diese sind, nicht zum wenigsten durch den vielleicht von Seiten der Regierung (darüber unten S. 1197f.) überall eingeführten *curator civium Romanorum*, wieder viel mehr den *collegia* genähert; ihr Ende musste eintreten mit dem Moment, da es keine Reichsbewohner und damit keine Städte peregrinischen Rechts mehr gab.

Denn die Existenz einer römischen Stadtgemeinde, sei es *colonia* oder *municipium*, schloss das Bestehen eines C. aus; dieser war gewissermassen für den draussen weilenden römischen Bürger nur das Surrogat für eine wirkliche römische Stadtgemeinde. Wir kennen zwei Ausnahmen von dieser Regel: das Weiterbestehen einmal des *conventus Capuae* oder *Campanae* nach Errichtung der Colonia Capua im J. 695 = 59 (Caes. bell. civ. I 14, 5. III 21, 5. Cic. ad Att. VII 14, 2), wofür bis heute noch eine hinreichende Erklärung fehlt (was Kornemann 53 und Schulten 76 vorbringen, befriedigt nicht), und zweitens

des *conventus Helveticus* nach Schaffung der *colonia Flavia Helvetiorum* durch Vespasian im J. 74 n. Chr. Mommsen (Herm. XVI 458ff.) hält durch den seiner Ansicht nach von ihm erbrachten Nachweis, dass die genannte Colonia latinisches Recht gehabt habe, den Widerspruch für gehoben (über die Unhaltbarkeit dieser Ansicht s. Art. Coloniae), während Kornemann (Zur Stadtentstehung in den ehemals keltischen und germanisch. Geb. d. Römerreichs 37ff.) dargethan hat, dass durch die Ausstattung nur des Vorortes Aventicum mit dem Titel einer (römischen) Colonia der Fortbestand der gallischen Volksgemeinde der Helvetier (*civitas Helvetiorum*) und damit des *conventus Helveticus* nicht berührt wird. In Städten latinischen Rechts war ein *conventus civium Romanorum* rechtlich wohl möglich, factisch aber wohl selten (Kornemann De civibus Romanis 22ff., etwas abweichend Schulten 19ff.); wir kennen nur drei solcher Convente, 1) in Bracara Augusta, CIL II 2423, wahrscheinlich aus dem 2. Jhd. n. Chr., also nach der Verleihung des *ius Latium* an ganz Spanien durch Vespasian (Plin. n. h. III 30); 2) bei den Auscii in Aquitanien (CIL XIII 444), die latinisches Recht wahrscheinlich von Augustus erhielten (Strab. IV 191; dazu O. Hirschfeld Festschrift zur Gründungsfeier des archäol. Instituts 9); 3) in Brigantio im Gebiet der Caturiges in den cottischen Alpen, später zu der *prov. Alpium maritimarum* gehörig (CIL XII 94, dazu Schulten 19ff.). In den latinischen Gemeinden fehlte der grosse Unterschied bezüglich des Privatrechts zwischen den zugewanderten *cives Romani* und den Einheimischen, wie er gegenüber Leuten und Gemeinden peregriner Rechtsstellung bestand. Die privilegierte Stellung der Italiker und später der *cives Romani* in den Provinzen ist mit ein Grund gewesen zu ihrem Zusammenschluss in der Diaspora und dem Abschluss gegenüber allen Nichtrömern, vor allem denen peregrinischen Rechts (Kornemann 24. 46ff., ebenso Schulten 3, das Gegenteil davon aber 77, 3).

Von diesen Privilegien gegenüber den Provincialen war das hauptsächlichste, dass die *cives Romani* von der Rechtsprechung der Gemeinden, auf deren Boden sie wohnten, eximiert waren und direct von den Statthaltern und von italischen Richtern Recht erhielten (SC. de Aesclepiade vom J. 676 = 78, Bruns Fontes<sup>5</sup> 158ff. Z. 20), mit Ausnahme derer, die in *civitates liberae* consistierten. Diese waren wenigstens in der republikanischen Zeit in Sachen der Criminal- wie der Civiljurisdiction den peregrinen Beamten unterstellt (Cic. pr. Flacc. 71. CIG 2222, Kornemann 47f.), wurden aber mit Beginn der Kaiserzeit, zunächst in Strafsachen, auch hier der einheimischen Justiz entzogen (Suet. Tib. 37. Tac. ann. IV 36. Cass. Dio LVII 24. LX 24. Mommsen St.-R. III 702f.). Bei *civitates foederatae* waren in die betreffenden Verträge zu Gunsten der Italiker bzw. römischen Bürger besondere Bestimmungen aufgenommen, so bezüglich der Rechtsprechung (Lex Antonia de Termess., Bruns Font.<sup>5</sup> 91ff. II 19ff.) oder bezüglich der Freiheit von den Zöllen, die die betreffende Gemeinde erhob (Liv. XXXVIII 44, 4. Lex Antonia de Termess. a. a. O. II 31. Mommsen St.-R. III 647f. 691f.).

Weiter hatten die Italiker überall *ius commercii* (*γῆς καὶ οὐκίας ἐγκτήσις*, vgl. *οἱ ἐνεκκτημένοι Ῥωμαῖοι* in Berocae, Revue des sociétés sav. 1858, 791). Doch waren alle diese Rechte an die einzelnen Römer, nicht an ihre Gesamtheit, die *conventus*, verliehen (Schulten 61). Gestützt auf ihre Privilegien und durch das moralische Übergewicht, das sie als *domini orbis* (Mommsen Ephem. epigr. VII p. 442) besaßen, spielten diese Römer und ihre Verbände in den Peregrinstädten eine hervorragende, vielleicht stellenweise eine führende Rolle. Ihre Mitglieder, denen als *consistentes* zum grössten Teil das *ius incolatus* zukam (Schulten 103 gegen Kornemann 11f.; vgl. Art. Consistere), hatten da, wo die Verbände in peregrinen Stadtgemeinden existierten, Zutritt zu den Ehrenämtern der Gemeinden (Athen. Mitt. 1891, 148 = Mommsen Ephem. epigr. VII p. 442 nr. 1, dazu Schulten 32, vgl. 60, falsch derselbe 115), nahmen teil an Vergünstigungen, die den Gemeindegliedern zu Teil wurden (vgl. z. B. die Inschriften von Megara und Lagina), die Verbände endlich fassten gemeinsam Beschlüsse mit Rat und Volk der Peregrinengemeinde; vgl. die Masse der Inschriften aus dem Osten, die beginnen *Ἡ βουλή καὶ ὁ δῆμος καὶ οἱ κατοικοῦντες Ῥωμαῖοι*. Das Prävalieren der *cives Romani* zeigt sich bezüglich dieser Formel am deutlichsten darin, dass auch manchmal die römischen Bürger vor den Einheimischen genannt werden, wie z. B. *cives Romani qui Cyzici consistunt et Cyziceni* (CIL III Suppl. 7061), oder wenn es im Eidschwur der Assier (Ephem. epigr. V p. 155 = Sterrett Papers I 50) heisst: *ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τοῖς πραγματευομένοις παρ' ἡμῶν Ῥωμαῖοις καὶ τῷ δήμῳ τῶν Ἀσίων κατασθῆναι προσβίαν ἐκ τῶν πρώτων καὶ ἀρίστων Ῥωμαίων τε καὶ Ἑλλήνων* . . . In der zuerstgenannten Inschrift bedeutet auch die Anwendung der lateinischen Sprache, während doch die griechische Gemeinde Cyzicus mitdediciert, eine Concession an die *cives Romani*; anderswo sind solche Inschriften wenigstens zweisprachig abgefasst, wie in Argi (CIL III Suppl. 7265), in Prynnessos (ebd. 7043), in Delos (vgl. die Zusammenstellung der delischen Inschriften bei Kornemann App. 99). In Tomi begegnet eine *φιλῆ Ῥωμαίων* (darüber Schulten 59, 1).

Für die Frage nach dem Verhältnis der Convente zu der römischen Reichsregierung ist es von Wichtigkeit, zu wissen, ob die Convente staatlicher oder privater Initiative entsprungen seien. Schulten ist der ersteren Ansicht (106, anders allerdings 121), Kornemann (24ff.) hält sie für Schöpfungen des privaten Unternehmungsgeistes, weil in ihnen, ähnlich wie in den (privaten) Collegien, das religiöse Element eine so grosse Rolle spielt, dann auch wegen der mannigfachen Formen, in denen diese Convente besonders in ihrer Entwicklung zu vicanen und quasimunicipalen Gebilden sich zeigen. Ein Übergreifen des Staates auf diese anfangs privaten Verbände ist möglicherweise etwa von Augustus anzunehmen, da wir von da ab die Convente so einheitlich, mehr angenähert den Collegien, unter den *curatores civium Romanorum* organisiert sehen (die älteste Inschrift mit *curator c. R.* ist diejenige aus dem Gebiet der Bituriges Cubi, CIL XIII 1194 aus der Zeit 38—41 n. Chr.), und da speciell in der Ein-

richtung der Convente in den Tres Galliae im Anschluss an die erst von Augustus constituirten Volksgemeinden (*civitates*) mit gleichzeitiger provinzieller Vertretung bei dem Lyoner *concilium* die Hand des staatlichen Organisators sich zu zeigen scheint. Ist das richtig, so haben wir auch hier das im römischen Kaiserreich mehrfach zu verfolgende allmähliche Hineinwachsen privater Institutionen in die staatliche Sphäre zu constatieren (vgl. Art. Collegium), nur mit dem Unterschied, z. B. gegenüber den Collegien, dass die Convente verschwanden, bevor der spätrömische Zwangstaat sich voll ausgebildet hatte.

Unterstützend für diese Ansicht wirkt wohl auch der Hinweis darauf, wie frühzeitig diese Verbände im Interesse der römischen Provincialverwaltung nutzbar gemacht wurden, ohne natürlich dadurch zunächst irgendwie rechtlich der privaten Sphäre entrückt zu werden. Da, wie schon erwähnt ist, den römischen Bürgern nur von den Statthaltern oder ihren Mandataren Recht gesprochen werden durfte, so wurde naturgemäss auch die Geschworenenliste aus den in der Provinz ansässigen *cives Romani* gebildet (Gai. Inst. I 20), das hiess bei dem fast vollkommenen Fehlen ausseritalischer Colonien in der republikanischen Zeit: *ex conventu civium Romanorum* (Cic. in Verr. II 32—34. III 28); und zwar musste z. B. in Sicilien jeder Statthalter beim Antritt seines Amtes aus dem Convente (offenbar des Gerichtsortes) eine Geschworenenliste (*album iudicum*) aufstellen, aus welcher dann vorkommenden Falls die Richter und Geschworenen proponirt wurden (Cic. a. a. O., dazu Kornemann 38ff.). Das Geschworenenalbum aber deckte sich mit der Liste der zum *consilium* des Statthalters fähigen Leute (Cic. in Verr. II 70, vgl. Gai. I 18—21. Ulpian. frg. I 12—14. Mommsen St.-R. I<sup>3</sup> 317 u. A. 5). Ausser für die Rechtsprechung sehen wir die Convente in folgenden Fällen, allerdings mehr ausserordentlicher Art, in der Verwaltung herangezogen: die Contribution, die nach Caes. bell. civ. III 32 von Scipio den römischen Bürgern der Provinz Asien anferlegt wurde, geschah *in singulos conventus singulasque civitates*. Die 300 Reichsten vom Convent von Utica, die für denselben Scipio Geld aufgebracht hatten (bell. Afr. 83. 90), wurden von Caesar mit der Bezahlung der für den uticensischen Convent bestimmten Contribution belastet. Die Conscription der römischen Bürger in den Provinzen geschah in denselben Zeiten wie nach Gemeinden so auch nach Conventen (bell. Alex. 56, 4). Veteranen, welche sich in den Provinzen niederliessen (Caes. bell. civ. III 4), gliederten sich wohl, solange noch keine Militärcolonie daselbst gegründet war, diesen Conventen an, bzw. wurden zur Vergrösserung der Bürgerverbände von seiten der Machthaber angesiedelt (so in Lampsacus, Appian. bell. civ. V 137, bezüglich Tralles vgl. CIG 2923 und Boeckh dazu). Vor allem Caesar hat die Bedeutung dieser in den Conventen, besonders in den quasimunicipalen des Westens, vereinigten Bürger der Provinzen sehr hoch geschätzt, wenn er sich auch bei seiner demokratischen Parteizugehörigkeit stellenweise, wie z. B. in Spanien und Africa, nicht der Unterstützung der in diesen Conventen oft praevalierenden ritterlichen Geldaristokratie zu erfreuen

gehabt hat. In den caesarischen Colonien Spaniens, die er teilweise ohne Deduction von Veteranen gründete, bildeten diese früheren Conventsangehörigen offenbar den Grundstock der Bevölkerung (bezüglich Tarraco vgl. man die Ausführungen von Hübner Herm. I 102ff.), und wo er nicht bis zur Coloniegründung fortschritt, hat er doch, wie z. B. in Lissus, wie schon gezeigt ist, durch Verleihung eines Territoriums und Befestigung der dem C. verliehenen Ortschaft (Caes. bell. civ. III 29) die Römerstadt bis auf den Namen einer Colonie fertiggestellt. Wie aus dem Namen hervorgeht, ist etwas Ähnliches von ihm oder seinem Nachfolger Octavian (vor dem J. 727 = 27) für Inlium Carnicum geschehen. Auf Grund dieser Stellungnahme Caesars vor allem zu den ländlichen Conventen des Westens hat dann vielleicht Augustus allgemein auf die Organisation der Verbände staatlichen Einfluss geübt (s. o.).

V. Verbreitung und Ende der Convente.

Die *conventus civium Romanorum* kommen zunächst soweit vor, als der *ager Romanus* sich erstreckt. Aber wie zu allen Zeiten, hat auch zur Römerzeit der Kaufmann und Speculant, solange noch Expansionskraft im Römervolke steckte, nicht an den Grenzen des Reiches Halt gemacht, sondern hat, wo die in internationalen Verträgen ausbedungenen Verkehrsfreiheit (*ius commercii*) es gestattete — allerdings ward das bei dem stets exclusiver werdenden Charakter des Römertums mit der Zeit immer seltener, Mommsen St.-R. III 600ff. —, auch Niederlassungen im Ausland gegründet. Der zweite Handelsvertrag mit Karthago (Polyb. III 24) verbietet den italischen Kaufleuten Handel und Wandel sowie die Gründung von Städten in bestimmten Gebieten des karthagischen Landes, macht ihnen aber andere Gebiete und Städte, wie Sicilien und Karthago selbst, zugänglich und giebt ihnen in diesen gleiches Handelsrecht mit den eigenen Bürgern. In Karthago selbst muss frühzeitig ein Zusammenströmen italischer Kaufleute stattgefunden haben (vgl. Appian. Lib. 92), und die Annahme einer gemeinschaftlichen Organisation derselben dürfte nicht zu gewagt sein. In Alexandria war schon im letzten Drittel des zweiten vorchristlichen Jahrhunderts ein Verband italischer Kaufleute, der Inschriften in Delos dedicierte (Bull. hell. VIII 107, vgl. CIL III Suppl. 7241), welches lange Zeit den Mittel- und Ausgangspunkt für alle Italiker im Orient war (vgl. zu CIL III 7241). Zur Zeit des iugurthinischen Krieges war nicht nur eine starke Italikervereinigung in Vaga (Sallust. Ing. 47, 1: *ubi et incolere et mercari consueverant Italici generis multi mortales*), sondern auch in der Hauptstadt Numidiens, in Cirta, spielten die Italiker bereits eine führende Rolle, und aus der Art der Schilderung ergiebt sich, dass sie neben der Peregrinengemeinde einen eigenen Verband mit zahlreichen Mitgliedern bildeten (Sallust. a. a. O. 26: *Italici*

... *Adherbali suadent uti seque et oppidum Iugurthae tradat ... At ille ... quia penes eosdem, si adversaretur, cogendi potestas erat, ita ut consueverant Italici deditionem facit*, vgl. 21, 2 *multitudo togatorum*). Über einen solchen Verband ausserhalb der Reichsgrenzen im Beginn der Kaiserzeit berichtet Tacitus (ann. II 62), welcher gelegentlich des Handstreiches des Catualda auf

die Königsburg des Marobod von dieser *regia* und dem *castellum iuxta situm* sagt: *Veteres illic Sueborum praedae et nostris e provinciis liciae ac negotiatores reperti, quos ius commercii, dein cupido augendi pecuniam, postremo oblatio patriae suis quemque ab sedibus hostilem in agrum transtulerat*. Ebenso waren nach Athenodoros (bei Strab. XVI 779) zahlreiche Römer in Petra in Arabien schon ein Jahrhundert, bevor es römisch wurde, und auch schon vor Traians Eroberung von Mesopotamien scheinen Römer in Ctesiphon gewohnt zu haben (vgl. Cass. Dio LXVIII 30). Von da ab ist es im Römerrstaate allerdings mit dem Überschreiten der Grenzen vorbei: ‚Absperrung gegen das Ausland ist die Signatur seines Greisenalters‘ (Mommsen St.-R. III 601).

Aber zu allen Zeiten werden die im Auslande bestehenden Verbände verschwindend gering gewesen sein gegenüber denen innerhalb der Reichsgrenzen. Was das Ende dieser Bildungen auf römischem Boden betrifft, so wurden, wie schon dargethan ist, die ländlichen Convente mit fortschreitender Romanisierung durch Städte ersetzt, so dass Provinzen wie Sicilien, Dalmatien, Gallia Narbonensis, der grösste Teil von Spanien und Africa, die in der republicanischen Zeit so recht die Sitze von Conventen waren, in der Kaiserzeit davon vollkommen frei sind. Dagegen die an peregrinische Stadt- oder Volksgemeinden angegliederten Convente — offenbar die Mehrzahl der in der Kaiserzeit noch vorhandenen — haben zum grössten Teil mit der *constitutio Antoniniana* ihre Existenzberechtigung verloren. Da man heute mit Recht der Ansicht ist, dass dieser Erlass des Caracalla nicht allen Reichsbürgern die *civitas Romana* brachte, sondern dass noch latinische oder peregrinische Bezirke übrig blieben (Mommsen Herm. XVI 474ff. Mitteis Reichsrecht und Volksrecht 159f.), so kann die Inschrift von Brigantio (CIL XII 94) mit ihrem *conventus civium Romanorum* noch in constantinische Zeit gehören, wohin sie Hirschfelds Ergänzung versetzt (vgl. eine andere Vermutung desselben bei Kornemann 76), wie ja auch der canabensische Convent von Mogontiacum bis auf Diocletian bestanden hat (vgl. Kornemann 86. 96). Aber im allgemeinen wird man behaupten dürfen, dass, abgesehen von abgelegenen Gegenden und besonderen Verhältnissen, die *conventus civium Romanorum* schon in der ersten Hälfte des 3. Jhdts. ihr Ende erreicht haben.

Litteratur: Mommsen Die römischen Lagerstädte, Herm. VII (1873) 319ff.; Schweizer Nachstudien, Herm. XVI (1881) 477ff. C. Morel Les associations de citoyens Romains et les curatores c. R. conventus Helvetici, Lausanne 1877 (vgl. Mémoires de la société d'histoire de la Suisse Romande XXXIV [1879]). L. Mitteis Reichsrecht und Volksrecht in den östl. Prov. des römischen Kaiserreichs 1891. 143ff. E. Kornemann De civibus Romanis in provinciis imperii consistentibus, Berl. Diss. 1891 = Berl. Stud. für class. Phil. und Arch. XIV 1, 1892. A. Schulten De conventibus civium Romanorum sive de rebus publicis c. R. mediis inter municipium et collegium, Gött. Diss. 1892. Noch einmal Mommsen Ephem. epigr. VII (1892) p. 436ff. (unter Berücksichtigung der Arbeit von Kornemann). [Kornemann.]

**Convivium** s. Iniuria.

**Convictollitavis.** Im J. 702 = 52 stritten bei den Aednern C. und Cotus um das höchste, jährlich wechselnde Amt (Caes. b. G. VII 32, 2—6; vgl. 39, 2. 67, 7. Hirschfeld S.-Ber. Akad. Berl. 1897, 1116); nach der Prüfung ihrer Ansprüche wurde C. als rechtmässiges Oberhaupt von Caesar eingesetzt (33, 3), aber er liess sich dennoch von den Arvernern für die gemeinsame Erhebung aller Gallier gegen die römische Herrschaft gewinnen und zog zunächst einige junge Leute in das Geheimnis (37, 1—7). Während diese versuchten, die an Caesar gesandten Hülftuppen der Aeduer zum Abfall zu bewegen, reizte C. den ganzen Stamm dazu auf (42, 4). Es gelang zwar Caesar, noch eine Zeit lang die Aedner festzuhalten, aber nach seiner Niederlage bei Gergovia erfolgte ihr allgemeiner Abfall, bei dem sich C. neben Litavicus offen an die Spitze stellte (55, 4). Nach dem Falle von Alesia unterwarfen sie sich wieder und erhielten vollständige Amnestie (90, 1). [Münzer.]

**Convivium**, *σύνδειπνον*, *συνπόσιον*, gemeinsames Mahl, Gastmahl. In einigen griechischen Staaten war die Hauptmahlzeit immer ein C.; s. hierüber *Ἀνδρεία*, *Φιδίτια*, *Συσσίτια*. Im übrigen fanden gemeinsame Mahlzeiten der Bürgerschaft (*δημοδοκίαι*) nur bei besonderen festlichen Gelegenheiten statt, namentlich bei von Gemeindegeweihten dargebrachten Opfern; Hom. Od. III 5. Doch scheint in älterer historischer Zeit mehr die Verteilung von Fleisch und Brot (*δαΐς*), erst später, mit zunehmendem Luxus, das eigentliche *δειπνον* üblich gewesen zu sein, Plut. qu. conv. II 10. Beide Arten kannten auch die Römer und unterschieden sie als *cena recta* und *sportula*. S. hierüber unter *Epulum* (*publicum*). In Athen, und ohne Zweifel auch sonst, kannte man ausserdem Bewirtungen der Phyle (*φυλετικά δειπνα*, Athen. V 185 c. Demosth. XXXIX 7), des Demos (Athen. 40 a. O. Isaios IX 21), der Phratric. Letztere veranstaltete nach der Hochzeit der Neuverheiratete oder sein Vater bei der Einführung der Frau in die Phratric, Isai. III 79. Im übrigen wurden diese Speisungen als Leiturgien von einem *εὐνάτορος* (Demosth. XXXIX 7) geleistet; so auch die Spicierung der Frauen an den Thesmophorien, Isai. III 50. Näheres wissen wir weder über diese Art Speisungen, noch über die der auf Staatskosten im Prytanen bewirteten verdienten Männer, s. *Σίτησις* (*ἐν προτανείῳ*). Suidas s. *λάσωνα* weiss von einem Ort (in Athen?), wo nach einem öffentlichen Opfer den Buleuten das Mahl bereitet wurde. Die Bewirtung zweier Chöre, also an einem Fest, in Phigaleia beschreibt Harmodios von Leprea bei Athen. IV 148. Ebd. 149 e das sehr einfache Menu der Volksmahl bei Festen in Naukratis.

Unter den privaten C. sind zu unterscheiden die von einer Gesellschaft auf gemeinsame Kosten veranstalteten und die, zu denen einer einlädt. Erstere schon bei Homer (*ἔθρανος*, Od. I 226. XI 415) und Hesiod, *δαΐς ἐκ κοινοῦ*, op. et d. 722; später oft erwähnt. Die primitivste Art eines solchen Eranos ist die, dass jeder seinen Bedarf an Speisen mitbringt und jeder das Seinige verzehrt, Xen. mem. III 14, 1, nach welcher Stelle Sokrates sich bemühte, dafür das gemeinsame Verzehren des von den einzelnen mitgebrachten ein-

zuführen. Ob das bei Athen. VIII 365 a erwähnte *δειπνον ἀπὸ σπουρίδος* hiermit identisch ist, bleibt zweifelhaft; nach dem Wortlaut könnte man darunter die Sitte verstehen, sich bei einem anderen unter Mitbringung der Speisen zu Gast zu bitten. Später, zur Zeit der neueren Komoedie, war das gewöhnlichste das aus Geldbeiträgen der Teilnehmer veranstaltete *δειπνον ἀπὸ συμβολῶν* (Athen. VIII 365 d. Eust. II. XVI 764. XVII 578, *ἀπὸ συμφορῶν*, Lukian Lexiph. 6). Es wurde dann einer mit der Anordnung beauftragt, manchmal diesem auch die Wahl des Ortes überlassen; bei Ter. Eun. 540 hat er es in der Wohnung eines Freigelassenen veranstaltet, konnte es aber auch in seiner eigenen Wohnung thun. So vereinigen sich junge Männer bei einer Hetaere, Ter. Andr. 88. Über die gemeinsamen Mahlzeiten geschlossener Gesellschaften, der *ἔθρανοι* und *θίασος*, s. d. Besondere Erwähnung verdienen die an gewissen Tagen gemeinsam speisenden Philosophenschulen, die zum Teil eigene Mittel zur Bestreitung dieser C. hatten. So hatte Epikuros Geld vermacht zu monatlichen gemeinsamen Mahlzeiten, sowie zur Feier seines Geburtstages und anderer Gedenktage, Diog. Laert. X 18. Ähnlich Theophrast; Xenokrates und Aristoteles schrieben *νόμοι* für solche Zusammenkünfte, Athen. V 186 a. b.

Unter den auf Einladung eines einzelnen erfolgenden C. nehmen eine besondere Stellung ein die Familienfeste, an denen auch bei den Griechen die Frauen teilnehmen. Hierher gehören häusliche Opfermahle (s. Opfer), wie schon bei Homer II. II 402 Agamemnon eines veranstaltet; als Familienfest Arist. nub. 408; Teilnahme der Frauen Antiphon I 16. Das häufigst genannte Fest dieser Art ist die Hochzeit. Hochzeitsmahle bei Homer Od. I 226. IV 3; später oft erwähnt, s. namentlich Plut. qu. conv. IV 3, ferner z. B. Aristoph. av. 132. Demosth. XXX 21. Athen. V 185 b. Dass an ihnen auch die Frauen teilnahmen, ist mehrfach bezeugt, Plat. leg. VI 775 a. 784 d; doch speisten sie von den Männern getrennt, Euangelos bei Athen. XIV 644 d. Bei Lucian. conv. 8 sind drei grosse *κλιντήρες* hufeisenförmig aufgestellt, von denen der für den vor der offenen Seite Stehenden rechte den Frauen, der linke den Ehrengästen, der mittlere den übrigen angewiesen ist. Bei dem grossen *γάμος* des Karanos, Athen. IV 128 d, ist zwar von den Frauen nicht die Rede, wenn es aber heisst, dass die Geladenen *ἄνδρες εἰκοσιν* sind, so wird daraus zu schliessen sein, dass auch Frauen, vielleicht in einem anderen Raume, bewirtet wurden. So speisen auch bei der Pontificalcena, Macro. III 13, 1, die Frauen an einem besonderen Triclinium, und es wird dies wohl auch ältere römische Sitte gewesen sein. Ein anderes, mehrfach als durch ein C. gefeiert erwähntes Familienfest ist die Namengebung eines Kindes (*παίδιον ἐπιτελειώσις*, Plat. leg. VI 784 d, *δεκάτη*, Isai. III 70); ferner Totenmahle, s. Bestattung. Dagegen ist dem Eukrates bei Lucian. Gall. 9 der Geburtstag seiner Tochter nicht in diesem Sinne ein Familienfest, sondern nur eine Veranlassung, seine Freunde zu bewirten; die Frau ist in der Gynaikonitis geblieben, und ebendahin schickt er seinen Sohn, um für einen unerwarteten Gast Platz zu machen.

An C., die nicht den Charakter des Familien-

festes haben, nehmen nach griechischer Sitte die Frauen nicht teil, Cic. Verr. I 66. Nep. praef.; die Teilnahme gilt als Beweis, dass die Betreffende eine Hetaere ist, Isai. III 14. Demosth. LIX 24, während sie bei den Römern nichts Anstössiges hatte, Nep. a. O.; so kommt bei Petron 65 Habinnas mit seiner Frau von einem C. Knaben nahmen bei Griechen und Römern teil, aber sitzend, Xen. symp. I 8. Act. Arv. 27. Mai 218. Suet. Aug. 64, und zwar bei den Römern an einem besonderen Tische, Tac. ann. XIII 16, der *ad fulcrum lectorum*, d. h. an der offenen Seite des Tricliniums stand, Suet. Claud. 32. S. hierüber Triclinium und einstweilen Ma u Gött. Nachr. 1896, 76. Plutarch freilich, qu. conv. VII 8, 4, erwähnt Frauen und Kinder *συγκατακειμενοι*. Es mag wohl in der langen Zwischenzeit eine Wandlung der griechischen Sitte eingetreten sein. Besonderer Veranlassung zu solchen C. bedurfte es natürlich nicht; es gab ihrer aber mancherlei. Mehrfach genannt werden *ἐπιβίαια*, Bewirtungen zur Feier eines in einem Wettkampf errungenen Sieges, Plat. symp. 174 a. Xen. symp. I 2—4. Plut. Phok. 20. Ferner solche zum Empfang oder zum Abschied eines Gastes oder Freundes, *ἐπιβίαια, προπέμψαι*, Plut. qu. conv. IV 3, 2. So schon bei Homer II. VI 174; Od. VII 190. Opferfest und Abschiedsmahl verbunden Antiph. I 16. Auch beliebige Gedenktage feierte man durch C.; so Plutarch und seine Freunde die Geburtstage des Sokrates und Platons, qu. conv. VIII 1.

Wie schon bei Homer II. II 404 die Teilnehmer am C. des Agamemnon nur acht sind, so waren auch in der classischen Zeit Athens die C., wie sie Freunde untereinander veranstalteten, klein. Am Symposion Platons nehmen sieben, an dem Xenophons neun Personen teil, zu denen als zehnter der Parasit Philippos kommt. Auch später sind zu dem glänzenden Hochzeitsmahl des Karanos, Athen. IV 128 c, nur zwanzig Männer geladen. Archestratos bei Athen. I 4 e will nicht mehr als fünf Tischgenossen. Doch fanden bei besonderen Gelegenheiten auch viel grössere C. statt, namentlich wohl bei Familienfesten, Hochzeiten u. dgl. In Athen gestattete gegen Ende des 4. Jhdts. v. Chr. Demetrios von Phaleron, um der Neigung zu grossen Gastereien zu steuern, höchstens 30 Gäste; die Gynaikomenen und der Areopag hatten darüber zu wachen, Athen. VI 245 a—c. In Iasos soll gar verboten gewesen sein, mehr als zehn Männer und zehn Frauen einzuladen, Heracl. pol. 39. Viel später sind die Teilnehmer an einem von Lukian beschriebenen Hochzeitsmahl etwa vierzig, Luc. conv. 8. 9. Nach Vitruv IV 10, 3 konnte man in grossen Speisezimmern griechischer Häuser vier Triclinien aufstellen, also bei regelmässiger Besetzung derselben etwa 36 Personen bewirten. Beispiel eines grossen C. aus früherer Zeit ist das 479 v. Chr. von dem Thebaner Attaginos dem Maronios gegebene, an dem 50 Perser und 50 Griechen teilnahmen. Grossartiger noch verfahren die hellenistischen Könige. Zwar Kleopatra bewirtete Antonius und seine Genossen auf zwölf *τρίκλινα*; es waren also nur 36 Personen. Aber Ptolemaios Philadelphos bewirtete in einem eigens dazu erbauten Zelt 200 Personen, Athen. V 197 b. Wenn Antiochos Epiphanes, Athen. V 195 d, gar an mehreren Tagen 3000 oder 4500

Personen bewirtete, so fällt dies aus dem Rahmen des C. und ist schon als Volksbewirtung zu betrachten.

Bei den Römern sind, von den Volksspeisungen abgesehen, grosse Tischgesellschaften, so weit wir sehen, nie üblich gewesen. Man lagerte sich der Regel nach auf einem Triclinium (s. d.), welches für neun Personen berechnet war, freilich aber manchmal stärker besetzt wurde, Cic. in Pis. 67. Es scheint, dass zwölf eine beliebige Zahl war, Hor. sat. I 4, 86. Suet. Aug. 70. Hist. Aug. Verus 5, 1. Bei der Ermordung des Sertorius, 72 v. Chr., war das Triclinium mit sieben Personen besetzt, Sall. hist. III 4. Nach Varro bei Gell. XIII 11, 2 soll die Zahl zwischen drei und neun, den Zahlen der Gratien und Musen, bleiben; vgl. Hist. Aug. Verus 5, 1: *septem convivium, novem vero convivium*. Ausonius eph. 5, 5 bezeichnet mit demselben Wortspiel sechs als das Maximum. Neun, Hor. sat. II 8, 20ff. Beschränkend wirkte auf die Zahl der Gäste intimer C. der Gebrauch des Sigma (s. d.) statt des Triclinium; hier hatten je nach der Grösse desselben sechs (Martial. X 59, 9), sieben (Martial. X 48, 6) oder acht (Martial. XIV 87) Personen Platz. Zuletzt Zahl vgl. Hist. Aug. Heliog. 29, 3. Sidon. ep. I 11. An der Cena des Trimalchio nehmen, so weit kenntlich, 14 Personen teil. In Pompeii sind die Speisezimmer durchweg nur auf ein Triclinium berechnet; nur in sehr wenigen Häusern finden sich grössere (s. Triclinium). Die Nachricht von den Massenbewirtungen des Claudius (600 Personen, Suet. Claud. 32) steht vereinzelt, und es war dies wohl eine persönliche Neigung dieses Kaisers. Offizielle C., wie die *cena pontificalis* Macrob. III 13, 11, fallen natürlich unter einen anderen Gesichtspunkt, doch speisen auch hier auf drei Triclinien, wie es scheint, nicht mehr als 18 Personen.

Die zwanglose Art der Einladung bei den Griechen zeigt besonders der Anfang von Xenophons Symposion; Kallias begegnet Sokrates und seinen Begleitern auf der Strasse und fordert sie ohne weiteres auf, mit ihm zu speisen. Schon bei Homer kommt zum Gastmahl Agamemnon's Menelaos als ungeladener Gast, *ἀνόματος*. Dies ist auch später ganz gewöhnlich. So Aristodemos bei Plat. symp. 174 b (*ἀκλήτος*). Iudic. conv. 12. Parasiten und Spassmacher führten sich auf diese Weise ein; so Philippos in Xenophons Symposion. Besonders aber war es üblich, dass ein Geladener noch einen anderen mitbrachte, wie Sokrates bei Plat. a. O. den Aristodemos. Nach Alexis bei Athen. XII 510 a war bei den Kyrenaern diese Sitte besonders stark entwickelt. Aus Plat. qu. conv. VII 6, der dieselbe ausführlich bespricht, erfahren wir, dass es üblich war, den Ehrengast, namentlich wenn er ein Fremder war, so einzuladen, dass man ihm die Einladung einer bestimmten Zahl von Mitgästen überliess. So lud Kleopatra den Antonius *μεθ' ὧν ἐβούλετο*; das Mahl war aber für 36 bereitet. Athen. IV 147f. Diese Geladenen aus zweiter Hand hiessen *ἐπίκλητοι*, in Rom *umbrae*; bei Plut. a. O. ist *σκιά* wohl Übersetzung. Unter näheren Freunden wird hierin grosse Freiheit geherrscht haben; sonst aber unterschied man Einladungen mit und ohne *umbrae*, und es war wohl nicht üblich, sie ohne

besondere Ermächtigung mitzubringen. Dies ergeht sich aus Plut. a. O. 2: *καλῶν ἐτέρους ἔδωκα ποτὲ σκιάς*. So war zur Cena des Nasidienus, Hor. sat. II 8, Maecenas offenbar mit zwei *Umbrae* geladen und für diese der Platz vorgesehen. In der Einladung Hor. ep. I 5 wird 28ff. auch die Zahl freigegeben, aber um vorgängige Angabe derselben gebeten.

Bei Homer sitzen die Teilnehmer eines C. auf Stühlen, jeder mit seinem Tische vor sich, und zwar *ἐξέτης*, Od. I 145. IX 8, in einer Reihe, d. h. doch wohl an den Wänden des Megaron entlang; so bettelt auch Odysseus der Reihe nach, *ἐνδέξια*, bei den Freiern herum, Od. XVII 365. Später lag man durchaus auf Ruhebetten, *κλῖναι* (vgl. *Δείπνον*). Und zwar scheint man mit Vorliebe je zwei auf ein Ruhebett gelegt zu haben. So beim Gastmahl des Attaginos, Herodot. IX 16, bei Platons Symposion, 175 a. c und besonders 213 b. So standen auch in dem Zelt des Ptolemaios Philadelphos vor jeder Kline zwei *τρίποδες*, Athen. V 197 b; es hatte also auch von den auf einer Kline gelagerten jeder seinen Tisch. Es gab aber auch Ruhebetten für drei, sieben, acht Personen: *τρίκλινον, ἐπτάκλινον, οκτάκλινον*; s. hierüber *Κλίση*. Über die Art, wie die Klinen aufgestellt wurden, erfahren wir wenig; es ist aber wohl anzunehmen, dass sie hufeisenförmig an den Wänden des Speisezimmers mit Ausnahme der Eingangswand standen. Ausdrücklich bezeugt ist dies wohl nur aus später Zeit bei Lucian. conv. 8. 9. Aber im Zelt des Philadelphos, wo sie nur an den Längswänden stehen, wird das Fehlen derselben an der Rückwand besonders motiviert, indem nämlich hier eine vermutlich grosse Kline zur Ausstellung von allerlei Gerät stand. Ferner wird Athen. II 47f. für *τετράκλινοι* wohl *πεντάκλινοι* zu lesen sein, so dass gesagt ist: es giebt Speisezimmer für 3, 5, 7, 9 u. s. w. Betten, wobei die ungeraden Zahlen wieder darauf deuten, dass eines an der Schmalwand, die anderen an den Langwänden standen; der Mittelraum blieb frei für die Bedienung. Bei den Römern war durchaus die hufeisenförmige Anordnung dreier Lecti für je drei Personen, als Triclinium (s. d.) um einen gemeinsamen Tisch üblich, wie namentlich aus den Speisezimmern und den in den Gärten aufgemauerten Speisebetten in Pompeii erhellt. Wo ein Triclinium für die Zahl der Gäste nicht ausreichte, wurden ihrer mehrere aufgestellt, Macrob. III 13, 11. So auch bei Volksspeisungen auf dem Forum, Liv. XXXIX 46, 2 (183 v. Chr.). Cic. pro Mur. 75. CIL XIV 375. Es waren also auch die 22000 *τρίκλινα* Caesars (Plut. Caes. 55) Triclinien, nicht, wie der griechische Sprachgebrauch eigentlich verlangt, Lecti für je drei Personen. Später tritt an die Stelle der drei Lecti das halbrunde Sigma (s. d.) um einen runden Tisch; es ist schon bei Martial (z. B. X 48, 6) das gewöhnliche Speisezimmer. Es ist griechische Sitte, wenn Trimalchio, Petron. 34, jedem seiner Gäste einen besonderen Tisch vorsetzt.

Es war wohl vorherrschende Sitte, dass der Wirt den Gästen ihre Plätze anwies, wie Agathon in Platons Symposion; bei den Römern geschah dies in vornehmen Häusern durch den Nomenclator, Athen. II 47 e, wo es als ein Vorzug des Mahles unter Freunden bezeichnet wird, dass

jeder Platz nimmt, wo er will; so auch Lucian. Cronosol. 17. Plutarch qu. conv. I 2 erörtert ausführlich diese Sitte; nach seiner Ansicht soll man unter näheren Freunden jeden Platz nehmen lassen, wie er kommt, wenn man aber Respectspersonen zu Gast hat, die Plätze anweisen; er giebt Ratschläge, wie man die dabei entstehenden Empfindlichkeiten vermeiden kann. Von diesen ist öfter die Rede, Plut. VII sap. 3. Lucian. conv. 9; deor. dial. 13, 1. Plutarch a. O. I 3 spricht auch über die Plätze, die für die ehrenvollsten galten: bei den Griechen im allgemeinen der erste am Ende des Hufeisens rechts für den Davorstehenden, entsprechend dem römischen *summus in summo* (s. Triclinium); in Herakleia am Pontus der mittelste; bei den Römern der letzte auf dem mittleren Lectus (*locus consularis, praetorius, imus in medio*), während der Wirt *summus in imo* lag und die beiden Plätze rechts von ihm (unter ihm) als die mindest geehrten seinen Familienangehörigen, auch wohl einem Freigelassenen zuwies. Bei Petron. 38 ist *libertini locus* der letzte Platz, *imus in imo*. Im übrigen geht die Rangordnung von links nach rechts oder, nach antikem Sprachgebrauch, von oben nach unten, und die erwähnten Empfindlichkeiten drehen sich darum, dass einer nicht, unter einem Geringeren liegen will. Es kommt aber auch bei den Griechen die Auffassung vor, dass, wie bei den Römern, der Ehrenplatz neben dem Wirt ist, Theophr. char. 21, natürlich über ihm. Am Sigma sind nach Iuvenus III 614ff. die Ehrenplätze die an den Enden, *cornua*. Etwas anders und wohl genauer Sidon. ep. I 11, aus dem J. 461: der Kaiser ruht am rechten Ende (für den aus dem Halbbrund Hinausgehenden), man kann zweifeln, ob als der Vornehmste oder als der Wirt, letzteres ist aber wahrscheinlicher; am linken Ende, *primus*, der Consul ordinarius als Ehrengast. Wieder anders Gregor von Tours (540—594) mirac. I 80; der Arianer nimmt für seinen Priester den Ehrenplatz in Anspruch und *cum presbytero dextrae partis cornu occupat*, d. h. doch wohl, er selbst ruht als Wirt am rechten Ende, der Priester über ihm; der katholische Priester erhält den linken Endplatz und die Frau des Wirtes sitzt auf einem Stuhle neben ihm. Hier sind also zwei Ehrenplätze: der erste links und der vorletzte rechts, neben dem Wirt, und zwar ist dies der vorzüglichere. Vgl. Eustath. II. VI 241: *ἀκριοὶ κάθηρται οἱ ἀριστοί*.

Es galt für schicklich, vor dem C. Toilette zu machen. So geht Sokrates, Plat. symp. 174 a, zum C. des Agathon gebadet und gegen seine Gewohnheit beschuht; vgl. Xen. symp. I 7. Von einer eigenen Tracht für solche Gelegenheiten bei den Griechen erfahren wir nichts, wohl aber bei den Römern; es ist die bei Martial oft genannte *synthesis* (s. d.); nach Cass. Dio LXIII 13, 3 (*ζώνιον ἄνδρων*) vgl. mit Suet. Nero 55 (*synthesina*) wohl eine kurze bunte Tunica; vgl. Martial. II 46. Sie wird weder vor Nero noch nach der Zeit Martials erwähnt; in den Arvalacten 19. Mai 91; später heisst es hier (27. Mai 218. 219; 17. Mai 241) und sonst mit allgemeinerem Ausdruck *cenatgium*, wie auch schon bei Martial. X 87, 12. XIV 135. In den Arvalacten wird das Cenatorium als weiss bezeichnet, doch kann



dies ein besonderer Gebrauch der Arvalen oder überhaupt der Priester gewesen sein. Zur Zeit Martials (V 79, 2) pflegten elegante Leute während der C. die Synthesen öfter zu wechseln. Ferner trug, wer zum C. ging, statt der Stiefeln (*calcei*) Sandalen (*soleae*), d. h. doch wohl, er ging in griechischer Tracht. Der *tribulis* Hor. ep. I 13, 5 trägt sie, um sie zu schonen, unter dem Arm und wird sie wohl erst im Vorzimmer anlegen, um sie sich dann gleich im Speisezimmer wieder abnehmen zu lassen.

Dem dem Kommenden werden zunächst die Sandalen abgenommen, *ἐπολύειν* Plat. symp. 213 b, und die Füße gewaschen; dann erst legt er sich auf die Kline, vorher sitzt er, a. O. 175 a. Schon der Sohn des Phokion trieb solchen Luxus, dass er seinen Gästen die Füße mit gewürztem Wein waschen liess, Plut. Phok. 20. Auch bei den Römern *soleas deponere* (Mart. III 50, 3), *demere* (Plaut. Trucul. 367), und zum Schluss *soleas* *poscere*, Hor. sat. II 8, 77. Plaut. Most. 384. Aber bei Plin. ep. IX 17, 3 heisst es doch *calceos poscunt*, und Schuhe sind es auch, die auf dem pompeianischen Bilde Bull. d. Inst. 1885, 246, 13 dem ankommenden Commissar abgenommen werden. Zum Abnehmen und Bewahren der Sandalen brachte man einen Sklaven mit, der während des C. an der Rückseite des Lectus, *ad pedes*, stand oder sass, Sen. de benef. III 27, 1. Martial. XII 87, 2. Petron. 54. 68; an allen diesen Stellen ist deutlich, dass es ein Sklave des Gastes ist; vgl. Petron. 64. Plut. qu. conv. VII 8, 4. Lucian. conv. 36. Die Römer haben diese Sitte von den Griechen übernommen; auch die Gäste des Karanos, Athen. IV 148 d. e., haben ihre Sklaven bei sich, denen sie die empfangenen Geschenke übergeben.

Über den weiteren Verlauf des C., namentlich das Materielle desselben, ist hier nicht zu handeln; s. darüber *Cena*, *Comissatio*, *Ἀστύριον*. Zu erwähnen ist aber die Sitte, Speisen mit nach Hause zu nehmen. Sie erscheint in unseren Nachrichten wohl zuerst beim Hochzeitsmahl des Karanos, wo die Gäste das, was sie nicht essen, ihren Dienern hürreichen. Es werden sogar Speisen aufgetragen, die nur hierfür bestimmt sind — für jeden Gast eine junge Ziege — und der Wirt liefert kostbare Körbe zum Transport derselben. Bei den Römern nahm der Sklave *ad pedes* die Speisereste in einer Serviette mit (s. *Χειρόμακτρον*). In kleinen Verhältnissen bezog sich diese Sitte wohl wesentlich auf Obst und Süßigkeiten des Nachtischen; diese mitzunehmen war allgemein üblich, Petron. 60. 66. Schol. Iuv. VI 203. Aber auch das Mitnehmen anderer Speisen war offenbar unanstössig, nur über den Missbrauch wird vielfach geklagt, Lucilius (Zeit Neros) Anth. Pal. XI 205. 207. Martial. II 37. III 23. VII 20. Lucian. conv. 36.

Über die den Gästen mitgegebenen Geschenke s. Apophoreta. Dem dort Gesagten sind hinzuzufügen die Geschenke, die die Gäste des Karanos, Athen. IV 128 eff., erhalten: goldene Kopfbinden, eine silberne Trinkschale, sonstiges bronzenes und silbernes Tischgerät, goldene und silberne Salbenfläschchen. Der hier zu Grunde liegende Gedanke, dass das, was der Gast benutzt hat, nun ihm gehören soll, erscheint in sinnloser Über-

treibung bei der Bewirtung des Antonius durch Kleopatra, wo die Gäste auch die Ruhebetten zum Geschenk erhalten, Athen. IV 148 a. Ähnlich die goldenen Kränze und Salbenfläschchen bei Petron. 60; sonst tritt diese Vorstellung bei den römischen Apophoreta nicht hervor. Übrigens sind dieselben bei Martial. XIV zum Teil recht kostbar: Sklaven verschiedenen Berufs, goldenes und silbernes Gerät und anderes. Vgl. Hist. Aug. Verus 5, 2—4; Helioq. 22.

Bei den Griechen war das Symposion seit Xenophon und Platon eine beliebte Litteraturform, indem Philosophen und später auch Grammatiker irgend welche Fragen in der Form von Tischgesprächen behandelten. Erhalten sind solche Schriften von Plutarch, Lukian, Athenaios, Iulian, Macrobius und noch von dem 312 n. Chr. verstorbenen Methodius, Bischof von Tyrus. Doch schrieben Symposien und ähnlich betitelt Schriften noch viele andere; die bekanntesten sind Aristoteles, Speusippos, Epikuros, von Grammatikern Herodian und Didymos. S. über diese Litteratur M. Schmidt Didymus Chalcenterus 368. Platon Sympos. ed. Hug XVIII. [Mau.]

**Cooptatio** ist der technische Ausdruck für die Selbstergänzung einer Körperschaft und steht im Gegensatze zu jeder Bestellung durch ausserhalb der Corporation stehende Factoren, sei es vermittels Wahl, sei es vermittels Ernennung; sie ist ihrer Wesenheit nach nie rein constitutiv, sondern immer nur supplierend, setzt also für ihre Anwendung ein Ganzes schon voraus (daher ungenau Cic. de rep. II 16 von der Begründung des Augurates durch Romulus: *ex singulis tribubus singulos cooptavit aures*). Die C. gelangt zur Anwendung in weitem Umfange bei der Ergänzung der *collegia sacerdotum* (s. o. S. 382f.), wo von ihr nur ausgeschlossen sind einerseits die *capitio* durch den Pontifex maximus (s. o. Bd. III S. 1509) unterliegenden kleineren Priestertümer des pontificalen Amtskreises (Flamines, Rex sacrorum, Virgines Vestales), andererseits, wie es scheint, die *sacerdotia equestris* der Kaiserzeit (Mommsen St.-R. III 569). Bei allen übrigen Priesterschaften gehörte die Ausfüllung der durch Tod oder Exauguration von Mitgliedern entstandenen Lücken durch C. zur ältesten Sacralverfassung (Dion. Hal. II 73 *ἐκλιπόντος δὲ ἑνὸς αὐτῶν τὸν βίον ἕτερος εἰς τὸν ἐκείνου καθίσταται τόπον οὐχ ὑπὸ τοῦ δήμου αἰρεθείς ἀλλ' ὑπ' αὐτῶν ἐκείνων, ὅς ἂν ἐπισημειώτατος εἶναι δοξῆ τῶν πολιτῶν*, von den Pontifices); sie ist direct bezeugt für die Pontifices (Liv. XXXIX 46, 1. XL 42, 11. Suet. Nero 2), die Augur (Liv. XL 42, 13. Cic. Brut. I 101; Philipp. XIII 12; epist. III 10, 9. Plin. epist. IV 8, 3), die Eponen (Liv. XL 42, 7), die Decemviri sacris faciundis (Liv. XL 42, 12) und die Fratres Arvales (Henzen Acta frat. Arval. p. 150ff.). Wenn auch der freiere Sprachgebrauch das Verbum *cooptare* häufig auf den einzelnen abstimmden Priester anwendet (z. B. Cic. Brut. 101. Plin. epist. IV 8, 3), so kommt es doch streng genommen nur dem ganzen Collegium oder noch richtiger dem Obmanne desselben zu; daher lautet bei den Arvalbrüdern die Formel in der älteren Zeit *magister cooptavit*, in den jüngeren Protocollen *fratres Arvales per magistrum cooptarunt* (s. o. Bd. II S. 1469).

Die Abstimmung des einzelnen Priesters (*mea nominatione cooptabo* Cic. Phil. XIII 12; *qui me nominationis die per hos continuos annos inter sacerdotes nominabat, tamquam in locum suum cooptaret* Plin. a. a. O.), die dieser vollzieht unter der eidlichen Versicherung, nach bestem Wissen und Gewissen den Würdigsten zu nennen (Cic. Brut. I *iuratus iudicium dignitatis meae fecerat*. Suet. Claud. 22 *in cooptandis per collegia sacerdotibus neminem nisi iuratus nominavit*), heisst *nominatio* (s. d.), zu ihr verhält sich die C. ebenso wie die *renuntiatio* (s. d.) zum Wahlacte der Comitien, sie ist die rechtsverbindliche Verkündigung des Ergebnisses, die darum in feierlicher Form (*habita sollemni precatione* bei den Arvalen, die Formel mitgeteilt im Protocolle des J. 218, CIL VI 2104 b 21 ff.) geschieht und an die sich dann alsbald die Inauguration (bei den Arvalen *ad sacra vocatio*) anschliesst. Als dann durch die *lex Domitia de sacerdotiis* von J. 651 = 103 die Wahl der Priester der *quattuor amplissima collegia* an die Quasicomitien (cooptatio collegiorum ad populi beneficium transferabatur, Cic. Lael. 96), schob sich dieser Wahlact zwischen Nomination und Cooptation in der Weise ein, dass die erstere aus einer Wahl zu einer Präsentation wurde (über das einzelne s. Art. Nominatio), die C. aber nur noch eine Renuntiation des Gewählten vor dem Collegium bedeutete (Cic. de leg. agr. II 18 *hoc idem de sacerdotiis Cn. Domitius tribunus plebis tulit, quod populus per religionem sacerdotia mandare non poterat, ut minor pars populi vocaretur; ab ea parte qui esset factus, is a collegio cooptaretur*). Seit Tiberius ging dieser Wahlact wie die übrigen Wahlen der Comitien auf den Senat in der Weise über, dass die *comitia sacerdotum* nur noch zusammentraten, um die *renuntiatio* der durch den Senat gewählten Priester entgegenzunehmen; dass auch im Collegium selbst die C. als Verkündigungsact noch vollzogen wurde, ist zwar nicht bezeugt, aber unbedingt anzunehmen. In den durch die *Lex Domitia* nicht betroffenen Priesterschaften, zu denen u. a. die Fratres Arvales gehören, bestand der Cooptationsact in der alten Form weiter, wurde aber wesentlich beeinflusst durch das (übrigens auch bei den Priesternwahlen des Senates sich stark geltend machende) kaiserliche Commendationsrecht; während die ältesten Cooptationsprotocolle der Arvalbrüder die C. als das Ergebnis einer von den Anwesenden mündlich, von den Abwesenden schriftlich (*per tabellas cooptarunt [imperator] Caesar Augustus, Ti. Caesar Augusti f., Germanicus [Caesar Ti. f.], Paulus Fabius Maximus*, CIL VI 2023 a 15) vollzogenen Abstimmung erkennen lassen, geht die Sache seit der Zeit des Caligula häufig vielmehr so vor sich, dass ein die C. einer bestimmten Persönlichkeit enthaltendes Schreiben des Kaisers verlesen wird und dann, wohl ohne weitere Abstimmung, die C. des Genannten durch den *magister* erfolgt (z. B. CIL VI 2080, 22 ff. *habita sollemni precatione per C. Vitorium Hosidium Getam magistrum in locum Q. Bitii Proculi P. Manlium Carbonem ex litteris imperatoris Caesaris divi Traiani Parthici filii divi Nerae nepotis Traiani Hadriani Augusti*)

*fratrem Arvalem cooptarunt et ad sacra vocaverunt; ibique tabulae apertae signo signatae quod exprimit e[ap]ut Augusti, in quibus scriptum fuit: imperator Ca[es]ar Traianus Hadrianus Augustus fratres Arvales collegis suis salutem. in locum Q. Bitii Proculi collegam nobis mea sententia coopto P. Manlium Carbonem*). So hatte sich aus der Stimme, die der Kaiser als Mitglied des Arvalcollegiums wie jedes andere abzugeben befugt war, ein Vorschlagsrecht entwickelt, das ebenso bindend war, wie die bei Besetzung der magistratischen Ämter vom Kaiser geübte *commendatio* (s. d.), und wie sich die auf Grund dieses letztgenannten Actes ins Amt gelangten Magistrate selbst als *candidati principis* bezeichnen (s. o. Bd. III S. 1469 ff.), so wird auch in den Mitgliederlisten der Priesterschaften (z. B. CIL VI 2004—2009) den auf Grund kaiserlicher Empfehlung Cooptierten die *Notiz ex litteris (imperatoris)* beigefügt.

Auf dem Gebiete der Magistratur ist die C. nachweisbar nur bei derjenigen Obrigkeit, die allein ein *collegium* im vollen technischen Sinne bildet (s. o. S. 381 f.), bei den Volkstribunen. Dass bei diesen in älterer Zeit, falls die volle Besetzung aller Stellen nicht durch eine Wahl zu stande kam, die Ergänzung durch C. seitens der rechtmässig gewählten Tribunen statthaft war, ist nicht zu bezweifeln; Liv. III 64, 10 giebt die ursprüngliche Rogationsformel: *tribunos plebei decem rogabo; si qui vos minus hodie decem tribunos plebei feceritis, tum ut ii, quos hi sibi collegas cooptassint, legitimi eadem lege tribuni plebei sint, ut illi, quos hodie tribunos plebei feceritis*. Aber nachdem noch im J. 305 = 449 nach dieser Regel verfahren worden war und fünf gewählte Tribunen sich eben so viele Collegien cooptiert hatten (Liv. III 64, 8—65, 1), machte im folgenden Jahre ein Gesetz des Volkstribunen L. Trebonius diesem Brauche ein Ende durch die Anordnung, *ut qui plebem Romanam tribunos plebi rogaret, is usque eo rogaret, dum decem tribunos plebei faceret* (Liv. III 65, 4). Wenn auch später noch einmal ein Beispiel von C. zweier Tribunen bei nicht zu Ende geführter Wahl vorkommt (Liv. V 10, 10—12, 2 aus dem J. 353 = 401; die bei Liv. IV 16, 3f. erzählte Geschichte von der C. eines elften und zwar patricischen Tribunen im J. 315 = 439 ist apokryph) und Augustus nach Übernahme der *tribunicia potestas* auf die alte Gepflogenheit zurückgegriffen hat, um sich in Agrippa und Tiberius je auf längere Zeit geeignete Collegien zu cooptieren (Suet. Aug. 27 *tribuniciam potestatem perpetuam recepit, in qua semel atque iterum per singula lustra collegam sibi cooptavit*, s. zu der Stelle Mommsen Res gestae divi Augusti<sup>2</sup> p. 31), so ist doch rechtlich mit dem trebonischen Plebiscit die C. aus der Bestellung der Magistratur verschwunden. Denn Mercklins Versuch (Cooptation 183 ff.), die C. auch innerhalb der patricischen Magistratur in weitem Umfange nachzuweisen, und die Auffassung der Ernennung des Dictators als C. durch die Consuln (Mommsen St.-R. I 209) finden weder in der überlieferten Terminologie noch in dem sonst deutlich erkennbaren Wesen der C. eine Stütze; dass die Ernennung des *Magister equitum* durch den Dictator von

Livius einmal (VI 38, 4) mit dem Worte *cooptat* bezeichnet wird, kann gegenüber der sonst im technischen Gebrauche ganz überwiegenden Ausdrucksweise *magistrum eq. dicere* (Mommsen St.-R. II 166, 8) nichts beweisen.

Als untechnisch muss die Anwendung des Wortes *c.* für die Ergänzung des Senates (vgl. Mommsen St.-R. III 855, 4) angesehen werden (Cic. de leg. III 27 *sublata cooptatione censoria*; de div. II 23 *in eo senatu, quem maiore ex parte ipse cooptasset*), die namentlich mit Beziehung auf municipale Verhältnisse nicht selten begegnet (Capua Liv. XXIII 3, 5; Puteoli Cic. Cael. 5; Halaesa, Agrigentum, Heraclea Cic. Verr. II 2, 120—125. Lex Julia munic. CIL I 206 Z. 85f. *nei quis eorum que(m) in eo municipio... [in] senatum decuriones conscriptosve legito neve sublegito neve cooptato neve recitandos curato*), ebenso wie vereinzelt auch von einer *cooptatio in patres* (Liv. IV 4, 7) oder *in patricios* (Suet. Tib. 1) die Rede ist. Im späteren Sprachgebrauche lässt sich an zahlreichen Beispielen erkennen, wie das Verbum *cooptare* in die Begriffssphäre von *adoptare* übergreift und an seine Stelle tritt (z. B. Apul. met. IV 26 *quem filium publicum omnis sibi civitas cooptavit*. Flor. II 15, 2 *cooptationem Iuliae gentis inhibere*, mit Beziehung auf Octavian. Aurel. Vict. Caes. 41, 9 *Martiniano in imperium cooptato*; epit. 12, 9 *Travianum in liberi locum inque partem imperii cooptavit*); besonders deutlich tritt dies hervor bei der Ernennung von Patronen der Gemeinden (Mommsen Stadtr. von Salpensa und Malaca 452ff.) und Collegien (Liebenam Vereinswesen 212ff., s. auch o. S. 424f.), für welche noch die ciceronische Zeit allein den technischen Ausdruck *patronum adoptare* kennt (Cic. Sest. 9; Phil. II 107. VI 13, namentlich aber die Lex colon. Genet. CIL II 5439 c. 97. 130. 131), während später die zuerst in einer Inschrift vom J. 742 = 12 (CIL VIII 68) nachweisbare Wendung *patronum cooptaverunt* die Tabulae Patronatus unbedingt beherrscht (Mommsen Ephem. epigr. II p. 147).

Litteratur: Borghesi Memorie dell' Instit. I (1832) 272ff. 292ff. = Oeuvres III 409ff. 428ff. L. Mercklin Die Cooptation der Römer, Mitau und Leipzig 1848. A. Gemoll De cooptatione sacerdotum Romanorum, Berolini 1870. W. Henzen Acta frat. Arval. p. 154f. Mommsen St.-R. I 2 208ff. II 2 23ff. 1057f. [Wissowa.]

Copa s. Vergilius.

**Cophantus** (oder *Cophas*, dat. *Cophanti*), Berg in Bactriana, dessen Gipfel bei Nacht brennt oder leuchtet; Plin. II 237. Im Berggebiet südlich vom Zarafshan, zur Rechten des Fân-daryâ, giebt es eine Anhöhe, aus deren Schluchten Schwefeldämpfe und zuweilen helle Flammen hervordringen, Anzeichen von brennenden Schwefel- und Kohlenlagern im Innern des Berges; auch die arabischen Autoren wissen von leuchtenden Dämpfen im Buttamgebirge (= Fân-tau) zu erzählen; S.-Ber. Akad. Wien LXXXVII 87ff. [Tomaschek.]

**Cophinus** (*κόφινος*), mit langem *c* erst bei Nonn. Pan. met. ev. Ioann. VI 52), ein einfacher, starker, topf- oder sackförmig gestalteter, aus Weidenruten oder andern jungen Zweigen geflochtener Korb; heute neugriechisch *κοφίνιον* = Korb, italienisch *cófano* = mehr tiefer als breiter Korb

mit flachem Boden und *coffa* = Ballastkorb, französisch *coffre*, wovon unser 'Koffer' (über andere romanische Formen s. G. Körting Lat.-roman. Wörterb. 1891, 220). H. Lewy (Die semit. Fremdw. im Griech. 1895, 115) leitet das Wort wohl mit Recht aus dem Semitischen her, da es sich mit hebräisch *דֹּקָן* *hofen* für \**lofn* 'hohle Hand, eigentlich aber bloß Hohlung' vergleichen lasse. In der Sprache des Talmud bezeichnet קופרות Körbe, in welchen Getreidegarben gesammelt wurden (H. Vogelstein D. Landwirtsch. in Palaestina z. Zeit der Misnâh I 1894, 65), auch schalenförmige Körbe, in welchen Körner oder Stroh auf Lasttieren zu den Magazinen geschafft wurden, während die *quffa* der arabischsprechenden Fellachen in heutigen Ägypten etwa 20 cm. Höhe und 50 cm. Durchmesser haben (ebd. 71 Anm. 5). Etwa seit Beginn unserer Zeitrechnung war es bei den Juden Cultusbrauch, die für den Sabbat im voraus bereiteten Speisen und heisses Wasser in einem mit Heu gefüllten *cophinus* aufzubewahren (Iuv. III 14 u. Schol. VI 542 u. Schol.; vgl. H. Rönisch Jahrb. f. Philol. CXXIII 1881, 692f. L. Friedländer zu Iuv. III 14), weshalb Sidonius Apollinaris (ep. VII 6) sagen konnte: *ordinis res est, ut Aegyptius Pharaon incedat cum diademate, Israelita cum cophino*. Und es ist vielleicht kein Zufall, dass hiefür gerade diese Bezeichnung gebraucht ist.

Einige Atticisten verwarfen das Wort *κόφινος* und wollten dafür *ἀρόγιος* gesetzt haben (Bekk. An. gr. I 102, 1. Moir. 50), obwohl es von attischen Schriftstellern gebraucht war, wie denn auch *ἀρόγιος* als eine Art des *κόφινος* erklärt wird (Bekk. ebd. I 208, 25. 446, 30. Schol. Ar. av. 1309). Der *C.* war ein geflochtenes Gefäss (Poll. VII 173. Isid. orig. XX 9, 9. Suid.), das tief und hohl (Etym. M. 534, 21), dem *ἀρόγιος*, einem Flechtwerk, worin Obst vom Lande in die Stadt getragen wurde, ähnlich war (Phrynich. bei Bekk. ebd. 67, 17) und zu den landwirtschaftlichen Geräten gehörte (Poll. I 245), wenn er auch andern Zwecken dienen konnte. So wurde er mit Federn angefüllt (Ar. av. 1310), wurde darin Dünger getragen (Xen. mem. III 8, 6. Plut. Pomp. 48. Poll. VII 134; vgl. Isid. a. a. O.; mit dem Zusatze *stercoris* bei Ambros. de Isaac et vit. beat. I 1, 2. Schol. Leid. Iuv. III 14), sollten in *κόφινος* von der Mauer einer belagerten Stadt Leute zum Aufsameln hinabgeschleuderte Steine herabgelassen werden (Aen. Tact. 38, 4), wurde ein *κόφινος* bisweilen in Boiotien einem insolventen Schuldner öffentlich auf dem Markt über den Kopf gestülpt, wodurch er ehrlos wurde (Nicol. Damasc. FHG III 458). In den Septuaginta wird das Wort gebraucht für einen bei der Ziegelfertigung durch die Israeliten in Ägypten gebrauchten Lastkorb (Ps. 80, 7; ebenso Vulg. u. Isid. a. a. O.) und zur Aufbewahrung des Fleisches eines jungen Ziegenbockes (Iud. 6. 19). Ferner wurden Speisereste in einem *κόφινος* gesammelt (Lucillus in Anthol. Pal. XI 207. 3. Math. 14, 20. Marc. 6, 43. 8, 19. Luc. 9, 17. Joh. ev. 6, 13, *δωδεκα κύβλα κοφίνων* bei Nonn. Pan. a. a. O. Poll. VI 94. Sibyll. orac. bei Lactant. inst. IV 15, 17). Bei der Obsternte wurde ein *κόφινος* gebraucht (Poll. X 129; vgl. Geop. VI 11, 1); junge Hühner

wurden in ihm gehalten (Geop. XIV 8, 3. 9, 1, wofür ein *cribrum* gebraucht bei Col. VIII 5, 16); ein langer *κόφινος* diente, in ein mit gesalznen Fischen gefülltes Gefäss gesetzt, als Sieb, um das abgesonderte *γάρον* aufzunehmen (Geop. XX 46, 2); in ihm oder wie heute in Töpfen wurden frühzeitige Gurken (ebd. XII 19, 3. 4; vgl. Col. XI 3, 51; in *τάλαροι* bei Theophr. c. pl. V 6, 6) oder Rosen gezogen (Geop. XI 18, 4).

Bei den Boiotern endlich war der *κόφινος* ein 10 Mass zu drei Choen, d. h. ein Mass von 9,09 Liter, für Trockenweie Flussiges (Strattis bei Poll. IV 169; vgl. Geop. IX 10, 1. 8. Hesych. F. Hultsch Gr. u. r. Metrol. 2 1882, 542).

Von den Römern wurde das Wort schon spätestens in der ersten Hälfte des 1. Jhdts. v. Chr. übernommen, da Laberius einem Mimus den Namen *C.* gab (bei Gell. XVI 7, 2. Non. 544, 26).

Identifiziert wird später *κόφινος* (Corp. gloss. 20 lat. II 166, 15. 354, 32. III 322, 13. 461, 68; vgl. *quasillarius* III 461, 74) oder *cofinus* (IV 319, 47. 383, 13. Schol. Iuv. III 14) mit *qualus*, bezw. *qualum*, *κόφινος* (Corp. gloss. lat. II 354, 32) oder *cophinus* (Schol. Leid. Iuv. a. a. O.) mit *corbis* und *κόφινος* mit *corbula* (Corp. gloss. lat. ebd. u. II 492, 65). Ausser den schon genannten Schriftstellern gebraucht noch Vegetius *C.* für einen Korb, in welchem die Beutel mit der Hälfte des den Soldaten einer Legion geschenkten Geldes 30 aufbewahrt (r. m. II 20), die beim Aufwerfen eines Grabens herausgenommene Erde fortgeschafft (ebd. 25), oder aus welchem Kreide in eine Art Reithahn geschüttet wurde (mulom. II 28, 38).

E. Saglio giebt (bei Daremberg et Saglio Dict. I 1497 fig. 1924 nach Dubois-Maison-neuve Introd. à l'étude des vases, pl. LIV 3) von der Malerei einer griechischen Vase, wo man Landleute auf den Markt Lebensmittel tragen und Tiere führen sieht, die Abbildung eines Mannes, welcher auf den Schultern eine Stange wie eine Eimertrage trägt, an welcher auf jeder Seite ein länglicher, nach unten ziemlich oval gestalteter Korb herabhängt. Ein anderer, von ihm nach einem pompeianischen Gemälde abgebildeter (fig. 1925 nach Antich. d'Ercolano II p. 175), liegender, mit zwei Henkeln versehener Korb, aus welchem der nicht bestimmbare Inhalt (wohl Früchte) herausfällt, hat die Form eines länglichen Bienenkorbes oder einer umgekehrten hohen Kappe, scheint noch 50 durch einige geflochtene Reifen oder Bänder grössere Festigkeit zu erhalten und soll nach Saglio dem noch heute in den südlichen Ländern unter dem Namen *cofin*, *cofinin*, italienisch *cofino* (*cofano*?) gebrauchten Korbe ganz ähnlich sein. Auf dem Relief einer Brunnenrinne sind zwei Jünglinge, welche mit Trauben gefüllte Körbe zu einem *caleatorium* (s. o. Bd. III S. 1339 über die Abb. bei Zoëga und Panofka) tragen, dargestellt; diese Körbe haben auch dieselbe Gestalt wie der 60 heutige *cofano* (s. auch Guhl und Koner Leben der Gr. u. Röm. 6, herausg. von R. Engelmann I 893, Fig. 337f.). [Olk.]

**Copia.** 1) *Copia Thurii* s. Thuri.

2) Römische Personification der Fülle, ursprünglich wohl in Beziehung auf die Erträge des Landbaus, in der Litteratur zuerst erwähnt bei Plautus (Pseud. 671. 736), wahrscheinlich ist

bei den Schriftstellern oft der Eigenname zu setzen, wo die Ausgaben den Gattungsnamen bieten, z. B. Hor. c. I 17, 14; epist. I 12, 28. Ihr Attribut ist das Füllhorn (*cornu copiae* Hor. c. saec. 60; ep. I 12, 28. Plin. n. h. praef. 24. Gell. I 8, 2. XIV 6, 2, später in einem Worte *cornucopia*; vgl. Amm. Marc. XXII 9, 1), von Hause aus ein griechisches Symbol (*κόπας Ἀμυδάρας*), das auf die römische Göttin übertragen wurde und in dem die spätere Legende das von Hercules dem Acheloo abgenommene Horn erkannte. Von einem Cult der *C.* berichtet nur eine Inschrift zu Avignon (CIL XII 6023): *Sex. Veratius [Priscae l. Plothu[s]] Copiae v. s. l. m.* Nach der Göttin benannt und also unter ihrem Schutze stehend gedacht sind die Colonien *Copia* an Stelle von Thuri (im J. 561 = 193) und Lugdunum (im J. 711 = 43), von denen die erste das Füllhorn im Stadtwappen führt (Mionnet Descr. de méd. I nr. 697f.; Suppl. II nr. 872f.). In späterer Zeit tritt *C.* neben Fortuna und Abundantia in den Hintergrund, ihr Name lebt nur in ihrem Attribute fort. [Aust.]

**A copis militibus** oder **castrisibus**. Kaiserliche Unterbeamte dieses Namens kennen wir aus den Inschriften CIL VI 8537—8540 und Orelli 2922 (De la Berge bei Daremberg et Saglio Dict. I 1498). Ihres Standes waren sie kaiserliche Freigelassene oder Sklaven (Mommsen St.-R. II 3 1031, 2). Nach O. Hirschfeld (Jahrb. f. Philol. XCVII 695) hatten sie, da *copiae* bei Tacitus hist. II 32. Veget. III 3 und sonst 'Proviand für das Heer' bedeutet, für die Verproviantierung zu sorgen. Doch blieb ihre Thätigkeit wohl auf das 1. Jhd. der Kaiserzeit beschränkt. [Fiebiger.]

**Copillos**, Häuptling der Tectosagen in Gallien, 650 = 104 von Sulla gefangen genommen (Plut. Sull. 4, 2). [Münzer.]

**Coplanium** (*Κοπλίανον*), in Hispania Citerior, Gefild mit Bergen und Hügeln in der Nähe von Pallantia (s. d.), nur in der Erzählung vom numantischen Krieg, die auf Polybios und den an jener Stelle genannten Teilnehmer und Geschichtschreiber dieser Ereignisse, den damaligen Tribunen P. Rutilius Rufus zurückgeht, bei Appian erwähnt (Hisp. 88 *ἐν τῷ πεδίῳ τῆς Παλλαντίας ὄρου Κοπλιανῶν*). Der Name ist wohl entstellte oder nicht genau überlieferte; die Lage ist kaum zu ermitteln. [Hübner.]

**Coponius.** 1) Römischer Bildhauer aus der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts v. Chr. Die beim Theater des Pompeius aufgestellten Personificationen von vierzehn Nationen, nämlich der von Pompeius unterworfenen Völkerschaften, waren sein Werk. Varro bei Plin. n. h. XXXVI 41; vgl. Serv. Aen. VIII 721. Suet. Ner. 46. Brunn Künstlergesch. I 602. Overbeck Griech. Plast. 4 II 500. [C. Robert.]

2) Coponius, römischer Ritter, wurde nach der Absetzung des Herodes Archelaus im J. 6 n. Chr. als erster Procurator (*ἐπιτροπος*; vgl. Hirschfeld S.-Ber. Akad. Berl. 1889, 326, der den Titel Praefect vermutet) *cum iure gladii* nach Judaea geschickt, zugleich mit dem Statthalter von Syrien, (P. Sulpicius) Quirinius, dem er unterstellt war. Sein Nachfolger M. Ambivivus starb noch vor Augustus (14 n. Chr.), Joseph. ant. Iud. XVII

133. XVIII ind. 2. 29. 31 (= Zonar. VI 3); bell. Ind. II 117; vgl. Dio LV 27, 6. [Stein.]

3) C. Coponius. T. und C. Coponii, Enkel von Nr. 8 werden im J. 698 = 56 von Cicero (Cael. 24; Balb. 53) als junge Männer von guter Bildung gerühmt. 701 = 53 nahm einer von ihnen — es bleibt ungewiss, welcher — an dem parthischen Feldzuge des Crassus teil, commandierte die Besatzung von Carrhae und nahm den Oberfeldherrn mit dem Reste seines Heeres nach der Niederlage in die Stadt auf (Plut. Crass. 27, 8f.). Der jüngere Bruder, C. Coponius, war 705 = 49 beim Ausbruch des Bürgerkrieges Praetor und schloss sich an Pompeius an, der ihm im Februar befahl, sich mit den Consuln zu vereinigen und nach Griechenland hinüberzugehen (Denare mit der Aufschrift: C. Coponius pr[ae]tor) Mommsen Münzwesen 650. Cic. ad Att. VIII 12 A, 4). Er führte mit C. Marcellus (s. oben Bd. III S. 2737 Nr. 217) zusammen den Befehl über 20 die rhodischen Schiffe in der Flotte des Pompeius, suchte 706 = 48 vergeblich den M. Antonius am Übergange nach Dyrrhachion zu hindern und büsste sein Geschwader durch Sturm ein (Caes. bell. civ. III 5, 3. 26, 2. 27, 1ff. Cic. div. I 68. II 114). Im J. 711 = 43 wurde C. von den Triumvirn auf die Proscriptionsliste gesetzt, aber seine Gattin erlangte durch ihre Aufopferung von Antonius seine Begnadigung (Appian. bell. civ. IV 40 ohne Vornamen). Unter dem J. 722 = 32 erzählt Vell. II 83, 3 von ihm: *Coponius vir e praetoriis gravissimus, P. Sillii socer, cum recens transfuga multa ac nefanda (L. Munatius) Planicus absenti Antonio in senatu obiceret: multa, inquit, mehercules fecit Antonius pridie quam tu illum relinqueres.*

4) L. Coponius, Sohn eines L. aus der Tribus Collina, Senator, unterschrieb als Zeuge den Senatsbeschluss, der über das Bündnis mit den Juden unter Hyrcan I. gefasst wurde und aller Wahrscheinlichkeit nach ins J. 615 = 139 gehört (Joseph. ant. Iud. XIV 145).

5) M. Coponius, hatte nicht lange vor 663 = 91 einen Erbschaftsprozess mit M. Curius, der dadurch Interesse gewann, dass beide Parteien durch hochberühmte Anwälte vertreten waren, C. durch den grossen Juristen Q. Scaevola, sein Gegner durch den grossen Redner L. Crassus (Cic. de or. I 180. II 140; Brut. 194).

6) Q. Coponius. Als Beispiel altrömischer Sittenstrenge führt Plin. n. h. XXXV 162 an: *Q. Coponium invenimus ambitus damnatum, quia vini amphoram dedisset dono ei, cui suffragiatio erat.* Vgl. Mommsen Strafrecht 668, 3 und Nr. 7.

7) Q. Coponius. Eine delphische Inschrift aus republicanischer Zeit, nach der Ansicht des Herausgebers vielleicht noch vor 608 = 146 gesetzt, meldet: [τὸ] κοινὸν τῶν Φωκείων Κοινὸν Κο...ω...ιον Κοῖνον τὸν προσβεντὴν Ρωμαίων ἀρετῆς ἐνεκεν καὶ εὐνοίας τῆς [εἰς] αὐτὸ Ἀπόλλωνι Πυθίῳ (Haussoullier Bull. hell. VI 448). Da das Praenomen Q. bei den Cosconii anscheinend noch nicht nachgewiesen ist, darf man vielleicht eher Κο[π]ώ[ν]ιον als Κο[σ]ώ[ν]ιον ergänzen; auch Nr. 6 kann in dieselbe Zeit gehören und vielleicht mit diesem Legaten identisch sein.

8) T. Coponius aus Tibur, Grossvater von Nr. 3 und Nr. 9, erhielt infolge eines gegen C. Papirius Maso erfolgreich durchgeführten Quaestionsprocesses das römische Bürgerrecht (Cic. Balb. 53; vgl. Mommsen St.-R. III 642). Noch später kommt der Name C. in Tibur vor (vgl. CIL XIV 3540. V 1027; vgl. *Cauptonii* in Tibur XIV 3538. 3740).

9) T. Coponius, s. o. unter Nr. 3. [Münzer.]  
10) T. Coponius (Κοπώνιος) Maximus, Sohn des gleichnamigen Hierokeryx aus Hagnus, athenischer Archon 117—124 n. Chr., CIA III 2. Er war auch Priester des Demos und der Chariten und Agonothet der Kaisaren und Vorsteher der stoischen Schule, CIA III 661. Wohl nicht identisch mit ihm (wie Dittenberger anzunehmen geneigt ist), sondern eher sein Sohn ist der Ephebe CIA III 1003. [v. Schoeffer.]

Copori s. Capori.

Cora (Κόρα, Einwohner Coranus, Κορανός), uralte feste Stadt am westlichen Abhange des Volskergebirges, jetzt Cori. Ihre Gründung schreibt die Tradition teils mythischen Troianern (Dardanus: Plin. VI 63. Solin. 2, 7; Coras: Serv. Aen. VII 670. 672), teils den Latinern (Albanern: Diod. bei Euseb. chron. I 287 Schoene. Vergil. Aen. VII 776. Origo gentis Rom. 17, 6) zu; noch andere hielten C. für eine ursprünglich volskische, später mit einer latinischen Colonie belegte Niederlassung (Liv. II 16, 8. 22, 2). Als Latiner betrachtete die Coraner auch Cato, wenn er (frg. 12 Jord., bei Prisc. IV 4, 21) sie unter den Mitbegründern des Heiligtums der Diana bei Aricia aufführt, ebenso Dionys. III 34 oder seine Quelle, wenn er als einen der Führer der albanischen Städteliga gegen Tullus Hostilius den ἄγκος Πουπλίκιος ἐκ πόλεως Κόρας nennt. In den unklaren und durch Wiederholungen getrüben Notizen über die Kriege Roms mit den Nachbarstaaten nach Sturz der Königsherrschaft erscheint C. unter den Feinden der Römer (Liv. II 16. 22; vgl. Propert. V 10, 26 *captae iugera terna Corae*). Der Name der Coraner kommt vor im Foedus Cassianum bei Dionys. V 61 (*Κορονῶν* die Hs.); im J. 330 wird ein Einfall der Privernaten in das Gebiet von C. und Zerstörung der Stadt gemeldet (Liv. VIII 19, 5). Die Silber- (und zweifelhaften Kupfer-)Münzen von C. stammen spätestens aus dem 5. Jhd. der Stadt. Mommsen Röm. Münzw. 210. 311. 319. CIL I 12. Garucci Monete dell' Italia II 74. Später wird C. von den Schriftstellern selten erwähnt (Liv. XXVI 8, 10. 11 *Appiae vicina*. Strab. V 237. Lucan. VII 392 Zerstörung im Bürgerkriege unter Marius und Sulla. Flor. I 11, 6 *Cora — quis credat — et Alsium terrori fuerunt* [wo die Lesart *Sora* der Hs. nicht dadurch gestützt wird, dass derselbe Irrtum sich schon bei dem Ausschreiber Iordanes Rom. 124 findet; der Zusammenhang spricht deutlich für die nähere Stadt]. Sil. Ital. VIII 380). Aus den Inschriften ersehen wir, dass C. in der Kaiserzeit ein Municipium war und unter vier Magistraten stand, die sich in älterer Zeit *censores* (CIL X 6509) und *praetores* (CIL X 6527), in späterer *quattuorviri* nennen; die Decurionenversammlung führt meist den Titel *senatus*. Ein *curator r. p. Coranorum* Ephem. epigr. IX 853 = CIL VI 32275. Die Tribus von C. war die Papiria (Kubitschek Imp. Rom. tributim discrip-

tum 17). In den Biographien der Päpste aus dem 4. Jhd. wird zwar die *civitas C.* und das *territorium Coranum* öfters erwähnt (s. den Index zu Mommsens Ausgabe des Lib. pontific. 277), aber in der Folge scheint der Ort ganz verödet zu sein (Symm. ep. I 8 [*Cora rustica*]. II 3. VI 61), so dass erst vom 13. Jhd. an seiner wieder häufiger gedacht wird (Tomassetti Campagna Romana I 67).

Wohl infolge dieser Verödung sind die antiken Reste in C. höchst beträchtlich; eine Ringmauer aus schönem Polygonalwerk umzieht in dreifachem Kreise die Unterstadt, die Oberstadt und die Akropolis; ihr Alter pflegt meist stark überschätzt zu werden, ebenso wie das der antiken Brücke unmittelbar am Ausgange der Stadt, welche ein schöner Bogenbau aus dem Ende der Republik oder Anfange der Kaiserzeit ist. Besonders bemerkenswert aber sind der schöne kleine dorische Tempel (gewöhnlich ohne Grund dem Hercules zugeschrieben; Inschrift CIL X 6517: *M...ius M. f. L. Turpilius L. f. duomvires de senatus sententia aedem faciendam coeaverunt eisdemque probavere*) am höchsten Punkte der Stadt und der tiefer gelegene korinthische, laut Inschrift (CIL X 6506, vgl. 6505) dem Castor und Pollux geweiht (s. auch Not. d. scavi 1887, 33). Vgl. G. B. Piranesi Antichità di Cora, Rom. o. J. fol. max. G. A. Antolini Il tempio d' Ercole a C. Rom 1785 fol. Nibby Dintorni di Roma I 30 487—512. Canina Edifizi di Roma VI Taf. 100. 101. Lateinische Inschriften aus C. CIL X 6505—6552. 8416. Neue Ausgrabungen in C.: Not. d. scavi 1877, 273. 1880, 290. 1881, 168. [Hülsem.]

2) s. Chora Nr. 5.  
Coracinus, fingierte Persönlichkeit, der Unzucht nachgesagt wird, bei Mart. IV 43. VI 55. [Stein.]

Coralis, eine Quelle an der mittleren Westküste Arabiens (Plin. VI 150). Glaser (Skizze 40 87) sucht sie in der Nähe des Hafens von Halj. [D. H. Müller.]

Corallus, bithynischer Fluss östlich vom Sangarios. Plin. n. h. VI 4. [Ruge.]

Coralliba, Inselgruppe VIII m. p. von Bibakta (s. d.) gegenüber dem Alexanderhafen (jetzt Karaci) westlich vom Indus, Nearchos bei Plin. VI 80; gemeint sind die achtzig Fuss hohen Felsklippen Andai oder 'oyster-islands' südlich von der Karaci-Bucht; skr. *kōra* 'Kapsel, Knospe, geschlossene Schale', *dvīpa* prakt. *dīva* 'Insel'. [Tomaschek.]

Coranus. 1) Quinquievir (unbekannt, mit welchem Auftrag), dann *scriba*, täuscht die Hoffnungen seines Gläubigers und Schwiegervaters Natica auf reiche Erbschaft, Hor. sat. II 5, 56f. 64—69.

2) Praetorianersoldat, dessen im Dienst erworbenes Vermögen die Habgier seines Vaters erregt, Iuven. XVI 54—56.

3) Willkürlich gewählter Name bei Mart. IV 37, 1. IX 98, 3. [Stein.]

Coras, Heros eponymus und Gründer der Volskerstadt Cora (Serv. Aen. VII 672, vgl. 670). Er wird neben seinen Brüdern Catillus und Tiburnus auch als Gründer von Tibur genannt und sollte wie diese ein Sohn des älteren Catillus und Enkel des Amphiaros sein (die Belegstellen s.

unter Catillus Nr. 2). Verg. Aen. VII 670ff. führt C. unter den Gegnern des Aeneas auf. [O. Rossbach.]

Corax ist der Name vermutlich des linken Handpferdes (s. Principium) eines Rennepanses, das gleich beim Start seinen Lenker aus dem Wagen schleuderte und trotzdem den Sieg gewann, Plin. n. h. VIII 160. Friedländer S.-G. II<sup>6</sup> 335. 512. [Pollack.]

Corbilon (Κορβίλων), einst angesehene Handelsstadt an der Mündung des Liger nach Polybios (Pytheas) bei Strab. IV 190, der dem Pytheas keinen Glauben schenkt. Die Lage ist nicht näher bestimmbar. Ob phöniciischen Ursprungs? Desjardins Géogr. de la Gaule I 289f. II 139. Holder Altkelt. Sprachschatz s. v. [Hm.]

Corbio. 1) Corbio (Κορβίων, Einwohner Κορβίωνα Dionys. V 61), alte Stadt in Latium nicht weit vom Algidus, häufig genannt in den Kriegen der Römer und Aequer (Liv. II 39, 4. III 28. 30, 8. 24. 69. Dionys. V 61, 3. VI 3, 1. VIII 19, 3. X 66, 6. 26. 30). Im J. 457 n. Chr. soll C. von dem Consul Horatius Pulvillus zerstört worden sein (Liv. III 30), und obwohl es noch einmal im J. 446 (Liv. III 66. 69) genannt wird, verschwindet es doch später aus der Geschichte. Man setzt es seit Holsten (ad Cluv. 162) gleich Rocca Priora, am östlichen Abhange des Albanergebirges; doch beruht die Ansetzung nur auf einer Reihe von zum Teil unsicheren Combinationen. Vgl. Nibby Dintorni di Roma III 21—24. Abeken Mittelitalien 68. [Hülsem.]

2) Stadt der Suessetaner in Hispania Citerior, nur erwähnt in dem kurzen aus den Annalen geschöpften Bericht über den Feldzug des A. Terentius Varro von 570 = 184 v. Chr. (Liv. XXXIX 42, 1 in *citeriore A. Terentius oppidum Corbionem vineis et operibus capugnavit, captivos vendidit*). Die zerstörte Stadt wird nachher nicht mehr genannt; das Gebiet der Suessetaner ist das von Osca (Plin. III 24 *Oscenses regionis [S]uessetaniae*, so ist das überlieferte *Vesselataniae* zu bessern). Dort also muss die Stadt gelegen haben. Corbis kommt als iberischer Mannsname vor (Liv. XXVIII 21, 6); vgl. auch das gallische *Corbilon*. [Hübner.]

3) s. Hortensius Corbio.

Corbis, ein spanischer Häuptling, focht 548 = 206 bei den von P. Scipio in Karthago nova veranstalteten Gladiatorenspielen freiwillig im Zweikampf mit seinem Vetter Orsua um die Herrschaft seines Stammes und blieb Sieger (Liv. XXVIII 21, 6—10). [Münzer.]

Corbitae, grosse, schwerfällige Kauffahrer. (Plaut. Poen. 507. Cic. ad Att. XVI 6, 1. Non. p. 533), nach Festus ep. p. 37 so genannt, weil sie zum Zeichen Körbe am Masttopp aufhängten; vielleicht diente solch ein Korb als Standpunkt des Ausgucks, schwerlich aber zur Benennung der Schiffsart. [Assmann.]

Corbulo. 1) Von Iuven. III 251 als Beispiel für einen besonders kräftigen Mann genannt. Dass damit der unter Claudius und Nero als Feldherr berühmte Cn. Domitius Corbulo gemeint sei, ist undenkbar. Die Glossatoren (vgl. auch Jahrb. f. Philol. Suppl. XXII 414) bezeichnen ihn als Athleten oder Lastträger, wissen also auch nichts über ihn.



2) Beiname des Cn. Domitius Corbulo, s. d. [Stein.]

Corbulonis fossa s. Fossa.

Corcaec (Geogr. Rav. 223, 4) s. Corcoras.

Corconiana, Ort in Sicilien, Itin. Ant., 95, 13 mp. östlich landeinwärts von Agrigent.

[Hülsein.]

Corconti (Κορκοντοί), Volk in Germania Magna, von Ptol. II 11, 10 ἐπὶ τῷ Ἀσκιβοργίῳ ὄρει angesetzt. Man hat damit den tschechischen Namen des Riesengebirges Krkonoše zusammengestellt, der aber nach Zeuss die Deutschen 123 slavische Etymologie hat. Müllenhoff Deutsche Altertumskunde II 373. Nach Much Deutsche Stammsitze 110ff. sollen die C. identisch sein mit den Marsingi des Tacitus (?), er hält Κορκοντοί für die richtige Schreibung und deutet den Namen als ‚Schwächlinge‘. [Ihm.]

Corcoras, rechter Nebenfluss der Save in Pannonia superior, jetzt Gurk (slovenisch Krka), 20 n. h. III 152 (ab Issa Coreyra Melaeina cognominata cum Onidiurum oppido distat XXV m. passuum) hatten hier die Knidier eine Colonie angelegt; A. Bauer Arch-epigr. Mitt. XVIII 128ff. vermutet, dass dies ‚vielleicht zwischen 394 und 390 v. Chr.‘ geschehen ist. Später (noch im 4. Jhd.?) haben, wie die im Osten der Insel bei Lumbarda (südöstlich von Curzola) gefundene Inschrift (Agramer Vjestnik brv. arheol. društva V 97. XIII 42; eine vollständigere Publication derselben bereitet J. Brunšmid für die Abhandlungen des arch-epigr. Seminars in Wien vor) lehrt, die Issaer (Lissa) eine Colonie auf C. gegründet. Unter Agron wird diese Insel wie auch das benachbarte Pharos (Lesina, vgl. Bauer a. a. O. 135ff.) von den Illyriern occupiert worden sein. Nach Appian. III. 16 (Μελιτηνοὺς καὶ Κορκουηνοὺς, οἱ νήσους ὄκουν, ἀνέστησαν ἄρδην, οὗ ἐλήστεον τὴν θάλασσαν· καὶ τοὺς μὲν ἠβώντιας αὐτῶν ἐκτείνε, τοὺς δ' ἄλλους ἀπέδοτο) hat Augustus die Coreyraer wegen ihrer Raubfahrten auf das empfindlichste bestraft. Doch muss sich die Insel wieder erholt haben, denn wir finden Zeugnisse römischen Lebens und italischer Einrichtungen über die ganze Insel verbreitet: a) Im Osten: in Curzola, dem alten und neuen Hauptorte der Insel (CIL III 3067 [vgl. p. 1644]: (se)vir (?). 3071 [vgl. 10086]. 3073 = 10088. 10090), Zrnova (CIL III 3065, vgl. 10082), und bei Lumbarda (CIL 10092). b) In der Mitte der Insel: bei Kéara (CIL III 3072, vgl. 10087), in Smokvica (CIL III 3069. 3070, vgl. 10085) und in Blatta (CIL III 3068 [vgl. 10084]. 10089. Sarajevoer Glasnik 1895, 121f.), wo sich ein Tempel der Venus Pelagia mit eigenem Priester befand (CIL III 3066 = 10083). c) Im Westen: in Poplot bei Valle grande (CIL III 10091). CIL III p. 392. 1037. 1644. Kiepert Formae orbis antiqui XVII und Lehrbuch der alten Geographie 360. H. Cons La province Rom. de Dalmatie 58. 93. 244f. 358. Ostoich Compendio storico dell' isola di Curzola 1878. Bull. Dalm. IV 90. 123. 187. X 73. 75. XII 181. XIV 38. [Patsch.]

Corcureti, Ort in Hibernia, nur erwähnt in Adamnani vita Columbae (I 47 p. 89 in populo Korkureti), wahrscheinlich Corkaree in der Grafenschaft Westmeath, nördlich von Mullingar (Holder Altkelt. Sprachschatz 1118). [Hübner.]

Coreyra nigra (Mela II 114: nigra Coreyra. Agathem. 23: ἡ μέλαινα Κόρκυρα. Ptolem. II 16, 14: Κόρκυρα ἢ μέλαινα. Itin. Ant. und Tab. Peut. Coreyra. Geogr. Rav. 407, 16: Corcora), die grosse dalmatinische Insel Curzola (kroat. Korčula und Karkar; bei Constant. Porphyr. de adm. imp. c. 30. 36 schon ἡ Κούρκρα ἦτοι τὸ Κίρκω), die sich, da sie von der Halbinsel Sabbioncello nur durch den schmalen Canal di Curzola getrennt ist, für die Küstenschiffahrt trefflich eignete, und da sich nördlich von der genannten Halbinsel die Narenta in die Adria ergiesst, konnte von hier aus der Verkehr mit dem hercegovinischen und bosnischen Hinterlande leicht angebahnt und unterhalten werden (Mommsen Röm. Gesch. V<sup>3</sup> 184). Nach Apoll. Rhod. IV 567ff. (μελαιομένην δὲ μὲν ἄνδρες ναυτίλοι ἐκ πόντιο κελανῆ πάντοθεν ἕλη δερκόμενοι Κόρκυραν ἐπικλείουσι Μέλαιναν) bekam sie den Beinamen von ihren schwarzen Waldbeständen. Sie wurde den Griechen frühzeitig bekannt (Skyl. 23: . . . καὶ ἑτέρα νήσος ἐγγὺς ταύτης [Μελίτης], ἢ ὄνομα Κόρκυρα ἢ μέλαινα· καὶ ἐκτρέχει τῇ ἐνὶ τῶν ἀκρωτηρίων νήσος αὐτῆς παραλάσ χώρα σφόδρα, τῷ δὲ ἐτέρῳ ἀκρωτηρίῳ καθήκει ἐπὶ τὸν Νάρονα ποταμόν. Ἀπὸ δὲ τῆς Μελίτης ἀπέχει στά-

δια κ', τῆς δὲ παραλάσ χώρας ἀπέχει στάδια η')

1) Corda (Cordamum?), Insel an der Westküste Galliens beim Geogr. Rav. IV 23 p. 442, der wie es scheint in der Richtung von Süden nach Norden aufzählt Ollarione (jetzt Oleron), Ratis (jetzt Ile de Ré), Corda, Noetioia. So lesen die Herausgeber Pinder und Parthey, andere (vgl. Desjardins Géogr. de la Gaule I 273. Holder Altkelt. Sprachschatz s. Cordamum) Cordano et Oia und beziehen Oia auf die Insel d'Yeu. Man vermutet in C. la tour de Cordouan an der Mündung der Garonne. Vgl. Antros. [Ihm.]

2) Stadt der Selgovae im nördlichen Britannien nach Ptolemaios (II 3, 6 Κόρδα, danach beim Geogr. Rav. 433, 20 Corda), etwa im Thal der Nith; die Lage ist nicht ermittelt. [Hübner.]

Cordius. 1) Cordius (bei Dio und in einigen Hss. der Hist. Aug. ist Gordius überliefert, doch ist jene Form inschriftlich besser beglaubigt), Wagenlenker, eine der Creaturen Elagabals (218—222 n. Chr.), der ihm sogar zum Praefectus vigilum machte, aber auf Verlangen der Soldaten wieder entfernen musste, Hist. Aug. Elag. 6, 3. 12, 1. 15, 2. Dio ep. LXXIX 15, 1. [Stein.]

2) M'. Cordius Rufus, Illvir (monetalis) um das J. 70<sup>5</sup> = 49 v. Chr. (Mommsen Röm. Münz. 70 wesen 651. Cavedoni bei Borghesi Oeuvres I 269, 3. Babelon Monn. de la républ. Rom. I 382f. Bahrfeldt Numism. Ztschr. Wien XXVIII 1896, 92). Da einige seiner Münztypen Ähnlichkeit mit pontischen Münzbildern zeigen, schloss Cavedoni, dass C. Pompeius in den Orient begleitet habe (vgl. Mommsen 657, 557. Babelon a. a. O.). Wohl der nämliche ist M' Cordius M' f. Rufus, praetor proco(n)s(ule) (vgl. Mommsen St.-R. II<sup>3</sup> 650, 2), aed(ili)s iustr(a) mon(itor) saer(orum) in Tusculum (CIL XIV 2603 = Dessau 902 [Tusculum], wohl Grabschrift, ergänzt von Mommsen). C. stammte wahrscheinlich aus Tusculum, wofür auch das Erscheinen der dort verehrten Dioscuren auf seinen Münzen spricht (vgl. Borghesi I 270). [Groag.]

Corduba (Κορδύβη), grosse und berühmte Stadt in Hispania Ulterior. In seiner Erzählung von den hispanischen Feldzügen des M. Claudius Marcellus (zuerst 585 = 169 v. Chr., dann III consul 602 = 152 v. Chr.), des Enkels des Eroberers von Syrakus, hatte Polybios vielleicht schon die durch ihn erfolgte Gründung der römischen Stadt erwähnt (XXX 2, 2, wo nur bemerkt ist, dass er ἐν Κορδύβη überwinterete). In den übrigen kurzen Berichten über diese Feldzüge (Liv. XLV 4, 1; epit. XLVIII. Appian. Hisp. 48—50. Eutrop. IV 9. Obsequ. 18) wird die Stadt nicht genannt. Auch im Krieg gegen Viriat (612 = 142 v. Chr.) war sie Winterquartier des Quinticius und des Q. Fabius Maximus Servilianus (Appian. Hisp. 68. 67). Erst Poseidonios nannte sie Μαρκέλλου κτίσμα und pries ihre Grösse, die Fruchtbarkeit ihres Gebietes und die Vorteile ihrer Lage am Baetis; von Anfang an hätten Ρωμαίων τε καὶ τῶν ἐπιχωρίων ἄνδρες ἐπιλεκοὶ sie bewohnt oder seien dort angesiedelt worden: καὶ δὴ καὶ πρώτην ἀποικίαν ταύτην εἰς τοὺςδε τοὺς τόπους ἐπέστειλαν Ρωμαῖοι (Strab. III 141). Auf den in republicanischer Zeit geschlagenen Münzen des Quaestors On. Iulius L. f. mit dem wohl auf Caesars Stammutter bezüglichen Bild der Venus und des Cupido heisst die Stadt schlechthin Corduba (Mon. ling. Iber. nr. 124a; auf einigen Exemplaren steht noch Bal, was man auf Cornelius Balbus bezogen hat, doch ist die Deutung ganz unsicher); Marcellus könnte also nur einen vicus civium Romanorum oder Italicorum dort gegründet haben (vgl. Italica). Erst auf den Münzen des Augustus (nr. 124 c. d) erscheint der Name colonia Patricia und die Aufschrift permissu Caesaris Augusti, den auch Inschriften bezeugen (CIL II Index p. 1143). Sie kann ihn nicht wohl von dem Plebeier Marcellus erhalten haben; die Angabe des Poseidonios, dass sie die erste dorthin geführte römische Colonie sei — mit Ausnahme des einige Jahre älteren Carteia, das eine besondere Art von Colonien bildet (s. Bd. III S. 1618) —, braucht nicht not-

wendig auf Marcellus bezogen zu werden. Andererseits beweist das Fehlen der Namen Iulia und Augusta, trotz der priesterlichen Abzeichen auf den Münzen des Augustus, dass ihre Gründung noch in republicanische Zeit fällt. Der Gründer der Colonie (vielleicht Cn. Pompeius oder seine Söhne) als colonia civium Latinorum und libertinorum und der Name Patricia — auf die ausgewählten Colonen aus Italien und Hispanien kann er natürlich nicht gedeutet werden — bleiben unsicher. Cicero gedenkt der Sparsamkeit des L. Piso, der als Praetor der Ulterior im J. 642 = 112 v. Chr. in C. auf offenem Markt sich vom Goldschmied einen Goldring mit zugewogenem Golde herstellen liess (Verr. IV 56), und des Q. Metellus Pius, Proconsuls der Ulterior in den J. 675—682 = 79—72 v. Chr., der in C. geborenen Dichtern Gehör schenkte (pro Arch. 26). In Caesars beiden hispanischen Feldzügen wird C., wo ihn epileptische Anfälle zuerst heimsuchten (Plut. Caes. 20), oft genannt. Hier hielt Caesar im J. 705 = 49 v. Chr. eine Versammlung von Vertretern aller Städte der Provinz ab, die zur Unterwerfung des Legaten des Pompeius M. Terentius Varro, des berühmten Schriftstellers, und seiner beiden Legionen führte (Caes. bell. civ. II 19, 1—21, 3. Liv. epit. CXI). Aber die Erpressungen und Gewaltthaten des von Caesar in der Ulterior zurückgelassenen Proconsuls Q. Cassius Longinus, die Meuterei beider früheren Legionen des Varro und des eigenen Quaestors des Longinus M. Claudius Marcellus führten zum Abfall der Stadt von Caesar und hätten den heftigsten Kampf vor und innerhalb ihrer Mauern hervorgerufen, wenn nicht durch das Dazwischentreten des Proconsuls der Citerior M. Aemilius Lepidus eine Verständigung erzielt worden wäre (Caes. bell. civ. II 20. 21. Bell. Alex. 49, 1—64, 1. Dio XLI 15. 24. Appian. bell. civ. II 104). Ebenso ist im Kriege gegen die Söhne des Pompeius C. der Ausgangspunkt von Caesars Feldzug im Herbst des J. 709 = 46. Dabei wird das Bestehen der römischen Strasse von Castulo aus nach C. und Gades erwähnt, τὰ μέγιστα τῶν ἐμπορίων (Strab. III 160). Es gelang ihm jedoch nicht, die Stadt, in der sich Sextus Pompeius festgesetzt hatte, zu nehmen (Bell. Hisp. 2, 1—12, 3. 32, 4. 6. Dio XLIII 32. 33). Nach der Kunde von der Schlacht bei Munda verliess Sextus Pompeius die Stadt (Cic. ad Att. XII 37, 4. Bell. Hisp. 32, 3. 4. Dio XLV 10), die Caesar dann nach dem freiwilligen Tode ihres Verteidigers Annus Scapula mit Mühe einnahm (b. Hisp. 33, 1. Dio XLV 39. Appian. bell. civ. II 105). In dem Epigramm, das die Unterschrift Seneca de se ad patriam trägt (Anthol. Lat. 409 R.), wird der Kämpfe unter Caesar und Pompeius und mit iberischen Stämmen gedacht (Lusitanus quateret cum moenia latro, figeret et portas lancea torta tuas). Nach Caesars Tod schrieb C. Asinius Pollio, der Dichter und Geschichtschreiber, damals Proconsul der Ulterior, dem Cicero aus C. zwei seiner bekannten Briefe, den dritten aus C.s Umgebung (Cic. epist. X 31. 32. 33). Sicherlich hat Caesar die Stadt nicht ohne Besatzung gelassen. Auf den unter Augustus geschlagenen Münzen von C. sind der Adler, zwei Feldzeichen und die Namen der fünften und zehnten Legion zu lesen (CIL II p. LXXXVIII); zwei Cohorten der fünften standen

schon unter Q. Cassius Longinus dort (Bell. Alex. 57, 5); wahrscheinlich haben Veteranen dieser oder anderer Legionen des Augustus hier Landlose erhalten. In den Inschriften von C. werden nur ein Centurio, ohne Angabe seines Truppenteils (CIL II 2215), ausserdem nur frühere Officiere genannt, die zuletzt städtische Ämter bekleideten (CIL II 2222, 2224, 2225). Aber schon zu Caesars Zeit gab es in C. einheimische Truppen (bell. civ. II 19, 3 *cohortes duae, quae colonicae appellabantur*), wie in der caesarischen Lex Julia von Urso solche städtische Bewaffnete vorgesehen sind (cap. CIII tab. III 5, 2). Diese Truppen können in C. fortbestanden haben, auch seitdem unter Augustus die neue Provinz dem Senat gegeben worden. C. ist seitdem, obgleich es bei Strabon (III 166), wo er von der Verwaltung der Provinzen berichtet, nicht ausdrücklich gesagt ist, unzweifelhaft die eigentliche Hauptstadt der Provinz, wenn auch daneben Hispalis (s. d.) eine grosse Bedeutung hatte und Italica (s. d.) zeitweise militärisch besetzt war. Dies beweisen die hier zahlreich gefundenen Inschriften höherer Provincialbeamter (CIL II 2203, 2204, 2205, 2208, 2209, 2210—2214, 5522); darunter eine Anzahl von Statuen für die Kaiser von August bis zum jüngeren Constantin und Constantius (II 2197—2207). C. war Sitz des *concilium provinciae* mit den Statuen der *flamines provinciae* (CIL II 2220, 2221, 2224, 2228, vgl. 2195, 5523) und anderer Beamter der Provinz (II 2230).

In der Beschreibung der Provinz bei Mela und Plinius wird C. unter ihren bedeutendsten Städten (Mela II 88) und als Hauptstadt des Gerichtsbezirks hervorgehoben (Plin. III 7, 10, 13, 14); eine *basilica* wird erwähnt im Bell. Alex. 52, 2. Schon im Bellum Alexandr. ist vom Conventus Cordubensis die Rede (57, 5, 59, 1), und bei Strabon wird es *τρόπον τῆς μητροπόλεως τοῦ τόπου τοῦδε* genannt (Strab. III 141, was sich auf C., nicht auf Munda bezieht; daher auch *μητροπόλις* in vielen Hss. des Ptolem. II 4, 9). Berühmt wurde C. als Heimat des Lucan und der beiden Seneca (Martial. I 61, 7. Suet. frg. 47, 87 Reiff. Anthol. Lat. 668 R.). Dichter aus C. werden schon unter Metellus Pius (Cic. pro Arch. 26) und beim älteren Seneca genannt (suasor. 6, 27). Eines Aemilius Aelianus aus C., der als Feind des Augustus verklagt war, in Rom, gedenkt Sueton (Aug. 51); unter den Verschworenen gegen das Leben des Gaius Caesar (Caligula) war ein Aemilius Regulus aus C. (Joseph. ant. XIX 17, 19). Varro erwähnt, dass in C. wie in Lanuvium und Falerii der Gebrauch des Wortes *cenaculum* in seiner eigentlichen Bedeutung erhalten sei (de ling. Lat. V 162). Dem Varro folgend gedenkt Plinius der reichen Ernte von essbaren Disteln in Karthago in Africa und C. (XIX 152), sowie des *aes Marianum* aus den Kupferbergwerken des *mons Marianus* (s. d.), das auch *Cordubense* heisse, offenbar von dem Hauptverkaufplatz (XXXIV 4). In dem Bezirk von C. lagen reiche Bergwerke (daher Martial. IX 61 *nativum metallum* und Silius übertreibend III 401 *nec decus auriferæ cessavit Corduba terrae*, vgl. XVI 470). Berühmt war auch seine Schafzucht (Col. VII 2, 4 *pretio commendabiles — quos praebet . . . in Baetica Corduba*. Martial. IX

61, 1ff. XII 63, 1—5). Im allgemeinen rühmt es Anson. urb. nob. 84. Es lag, wie schon bemerkt, an der grossen Strasse von der Grenze Baeticas nach Gades (Itin. Vicar. Itin. Ant. 402, 6, 409, 1, 413, 1, 5, 415, 3, Geogr. Rav. 315, 11); in seiner nächsten Nähe sind zahlreiche Meilensteine gefunden worden (CIL II 4701—4733, 6208). Die Wegmasse von dort nach Carteia werden genau angegeben (Bell. Hispan. 32, 6, Strab. III 141); auch diente es als fester Punkt für astronomische Berechnungen (Ptolem. VIII 4, 4). Obgleich die heutige Stadt nur wenige Überreste von Bauten aus römischer Zeit aufweist (Mauern und Brücke über den Baetis, CIL II p. 306, 886) — es gehören dazu nicht wenige und einige nicht unbedeutende Werke der römischen Plastik, Statuen und Büsten von Kaisern u. s. w., in einem städtischen Museum gesammelt (s. Hübner Antike Bildwerke in Madrid u. s. w., Berl. 1862, 312; die Sammlung Villa-Cevallos befindet sich jetzt im Museum Loring bei Malaga) —, so sind doch die dort gefundenen Inschriften ein hinreichender Beweis für ihre Bedeutung. Sie enthalten Zeugnisse für den üblichen öffentlichen Cultus (auch der Magna Mater, CIL II 5521) und die öffentlichen Spiele (5523), die Magistrate und Priesterämter der Colonie (und einiger dazu gehöriger *pagi* und *vici*), deren römische Bürger zur Tribus Galeria zählten (Kubitschek Imp. Rom. tributim discr. 173), erwähnen eine beträchtliche Zahl von Vertretern der Künste und Handwerke, darunter einen *grammaticus Graecus* — noch Sidorius Apollinaris rühmt seine Schulen der Beredsamkeit (carm. IX 230ff.) — und einen *medicus* der Colonie (2236, 2348), sowie ziemlich viel dort wohnende *incolae* aus anderen Städten der Provinz (vgl. CIL II p. 307 und Index p. 1143); die Grabchriften zeigen vielfach altertümlichen Charakter. Auch blieb die Stadt bis in späte Zeiten stets Mittelpunkt der Provinz (in keiner der jüngeren geographischen Quellen fehlt sie, Divis. prov. p. 19, 5, Iul. Honor. p. 34, 2, Cosmogr. Aethiici p. 79, 11 R.) und wird als Bischofssitz von den Chronisten (Sulpic. Sever. II 46, 8, Sozom. hist. eccl. I 10, 1, 16, 5) und in zahlreichen Concilienunterschriften seit dem 6. bis zum Ende des 7. Jhdts. (Mansi IX c. 1001 C u. s. w.) erwähnt. Auch an christlichen Grab- und Weihinschriften fehlt es nicht (Inscr. Hisp. christ. nr. 123, 125, 126, 128—134); Prudentius preist ihre Märtyrer Acisclus und Zoilus (peristeph. IV 19ff.); doch ist von ihren Schicksalen unter den westgotischen Königen nur wenig bekannt (Chron. Caesaraug. a. 568, Joh. Biclari a. 572, 584, 2, 3). Auf ihren westgotischen Münzen wird der Name schon *Cordoba* geschrieben (Heiss Monn. wisig. p. 49); *Corduba* hat die Cosmographia Aethiici (p. 79, 11 R.); noch jetzt schwankt die Schreibung zwischen *Cordoba* und *Cordova*, wie gesprochen wird. [Hübner.]

**Corduennus** s. Aelius Nr. 41.

**Cordus**. 1) Dichter einer Thesicis, Iuven. I 2 (*Codri* die geringeren Hss. und Serv. zur Aen. I p. 4, 2 Th. und XI 458). Der Name auch bei Martial II 57, 4, V 23, 8, 26 als der eines Stützers; willkürlich gewählter Name ebd. III 15, 83. [Skutsch.]

2) s. Aelius Nr. 42, Caesius Nr. 19, Crematius, Iulius, Marius, Valerius.

**Corellius**. 1) Römischer Ritter aus Ateste (*tribu Romilia*), der ein Mittel zur Veredlung der Kastanie ersann, wonach die so gepflanzte Kastanienart den Namen *Corelliana* erhielt, Plin. n. h. XVII 122, XV 94. [Stein.]

2) Corellius Pansa, Consul ordinarius des J. 122 n. Chr. mit M. Acilius Aviola (CIL VI 10048; sonst in Inschriften und Fasten nur *Pansa*). Es wäre denkbar, dass C., der nach der Sitte seiner Zeit eine grössere Anzahl von Namen geführt haben dürfte, der Sohn der Corellia Hispulla war (s. Nr. 6).

3) Q. Corellius Rufus (der ganze Name im Militärdiplom), wahrscheinlich Consul suffectus im October(?) eines unbekanntes Jahres unter Vespasian zusammen mit (L. Funisulanus) Vettonianus (CIL XIV 4276 *Corellio et Vettoniano cos.*, vgl. Pallu de Lessert Fast. d. prov. Afr. I 163). Im J. 82 war C. Statthalter von Germania (superior, CIL III Suppl. p. 1960 dipl. XIV vom 19. Sept. 82). Seit seinem 33. Lebensjahre (etwa 63 n. Chr.) litt er an einem Fussleiden, das mit zunehmendem Alter sehr schmerzhaft wurde. Da die Krankheit auch auf den übrigen Körper übergriff, war C. zum Selbstmorde entschlossen, schob ihn aber auf, um, wie er sagte, diesen Banditen (Domitian) auch nur einen Tag zu überleben (Plin. ep. I 12, 4—8). Unter Nerva genoss er hohes Ansehen (vgl. Plin. I 12, 3, IV 17, 4, 8, V 1, 5) und wurde vom Kaiser in die Commission für Landverteilungen in Italien aufgenommen (vgl. Dio LXVIII 2, s. o. S. 145); zu diesem Amte nahm er sich Ti. Claudius Pollio (s. o. Bd. III S. 2842 Nr. 275) als Hilfsbeamten (Plin. VII 31, 4). Vielleicht noch im J. 97 oder 98 endete er durch freiwilligen Hungertod, nachdem er 67 Jahre alt geworden war (Plin. I 12, 1, 9—11, vgl. Mommsen Herm. III 37, Asbach Rh. Mus. XXXVI 1881, 43f.; Asbachs Vermutung, dass C. von Nerva den zweiten, von Traian im J. 100 den dritten Consulat erhalten habe, ist kaum richtig, da Plinius I 12 nicht davon geschwiegen hätte). C. hinterliess die Gattin, Hispulla (Plin. I 12, 9), und eine Tochter, Corellia Hispulla (Nr. 6). Von seinen Schwestern (Plin. I 12, 3) ist Corellia (Nr. 5) bekannt. Er war ein väterlicher Freund des jüngeren Plinius (vgl. Plin. I 12, III 3, 1, IV 17, 4—10, V 1, 5, VII 11, 3, IX 13, 6); auch C. Iulius Cornutus Tertullus (Plin. IV 17, 9) und C. Geminus (I 50, 2, 9) standen ihm nahe. [Groag.]

4) (Corellius) Tereus, Freigelassener des Ritters Corellius (Nr. 1), der die von seinem Herrn erfundene Kastanienveredlung vervollkommnete, weshalb auch nach ihm eine Kastanienart *Tereviana* genannt wurde, Plin. n. h. XVII 122, XV 94. [Stein.]

5) Corellia, Schwester des Corellius Rufus (Nr. 3), Gemahlin des Minicius Iustus, mit der Mutter des jüngeren Plinius befreundet. Bei den 60 Spielen, die Plinius als Praetor (c. 93 n. Chr.) veranstaltete, führte ihr Sohn den Vorsitz; vielleicht ist derselbe mit L. Minicius Rufus cos. 88 zu identificieren, Plin. ep. VII 11 (vgl. I 12, 3, 14 (Brief des Plinius an C.)).

6) Corellia Hispulla, Tochter des Corellius Rufus (Nr. 3) und der Hispulla (Plin. ep. I 12, 3, 9, III 3, 1, IV 17). Ihr Gatte ist unbekannt;

Plinius nennt seinen Vater *clarus spectatusque*, ihn selbst und seinen Bruder *inlustri laude conspicui* (III 3, 1). Für ihren Sohn (vgl. I 12, 3), einen Knaben von ausnehmender Schönheit, empfahl Plinius den Iulius Genitor als Lehrer der Rhetorik (III 3). Vielleicht ist Corellius Pansa (Nr. 2) dieser Sohn gewesen. Etwa im J. 103/4 vertrat Plinius die Sache der C. in einem Process gegen C. Caecilius Strabo (IV 17). [Groag.]

**Coresnius**, Aufidius Coresnius Marcellus s. Aufidius Nr. 18, wo die Inschrift von Sagalassos [*τὸν κράτιστον προβουλευτὴν καὶ ἀντιστρατήγον Κορέσιον Μάρκελλον ἢ λαμπροτάτην Σαγαλασσῶν πόλιν τὸν ἴδιον βουλευτὴν καὶ ἐπὶ ἐργῆν* u. s. w. (Lanckoroński Städte Pamphyl. und Pisidiens II 227 nr. 204) hinzuzufügen ist. [Groag.]

**Coresus**, willkürlich gewählter Name für einen Eunuchen, Mart. VI 39, 21. [Stein.]

**Corfidius**. 1) Einen merkwürdigen Fall von Scheintod erzählt Varro (bei Plin. n. h. VII 176f. Licinian. p. 10 Bonn.) von einem römischen Ritter Corfidius, der mit einer Schwester von Varros Mutter verheiratet war und eine Tochter und einen jüngeren Bruder desselben Namens hatte.

2) L. Corfidius, etwa Sohn eines der beiden Brüder, römischer Ritter und Freund des Q. Ligarius, wurde von Cicero in der Buchausgabe seiner für Ligarius im J. 708 = 46 gehaltenen Rede (33) infolge eines Gedächtnisfehlers als anwesend genannt, obgleich er damals schon tot war (ad Att. XIII 44, 3). [Münzer.]

**Corfinium** (*Κορφίνιον*; Einwohner *Corfiniensis*), Stadt der Paeligner im Aternusthal, 7 mp. nördlich von Sulmo. Ohne Zweifel schon zur Zeit der Selbständigkeit der Paeligner bedeutend, tritt C. (über dessen Unterwerfung unter die Römer unsere Quellen gänzlich schweigen) in der Geschichte erst während des Bundesgenossenkrieges 90 v. Chr. auf. Die Italiker ersahen C. zu ihrer Bundeshauptstadt unter dem Namen Italia (Vell. Patern. II 16, Strab. V 241, Diod. XXXVII 2 bei Phot. p. 538), sahen sich aber bald genötigt, den Sitz der Centralgewalt nach Aesernia zu übertragen (Diod. a. a. O. 539). Den Namen der Stadt *Italia*, nicht *Italica*, verbürgen die damals geschlagenen Münzen (Garrucci Monete dell' Italia 102ff. Berliner Münzkatalog III 1, 57ff.). Auch im Bürgerkriege erscheint es als ein wichtiger und fester Platz (Caes. b. c. I 15—23, Appian. bell. civ. II 38, Cic. ad Att. VIII 3, 7, 5, 2, IX 7, 1, 13, 7, 16, 1, Vell. II 50, Liv. epit. 109, Senec. de benef. III 24, Flor. II 13, Oros. VI 15, Lucan. II 478, Suet. Caes. 33; Nero 2, Plut. Caes. 34, Cass. Dio XLI 10, 11). Auch in der Kaiserzeit war es ein Ort von Bedeutung, namentlich infolge seiner Lage an der Via Valeria, welche ursprünglich hier endigte (Mommsen CIL IX p. 586), später aber durch Claudius eine Fortsetzung ins Aternusthal bis Aternum erhielt (Mommsen a. a. O. p. 588). Es war Municipium unter *quattuorviri iure dicundo* (Mommsen CIL IX p. 297) und gehörte zur Tribus Sergia (Kubitschek Imp. Rom. tributim discr. 53); ausser von den Geographen (Plin. III 106, Ptolem. III 1, 64) und Itinerarien (Ant. 310, Tab. Peut. Geogr. Rav. IV 35 p. 282 P.) wird es erwähnt im Liber coloniarum 228 (*ager Corfinius lege Semproniana est adsignatus: iter*

*populo debetur ped. LXXX.* 255. 260. Der Zeitpunkt des Unterganges von C. ist unbekannt; im frühen Mittelalter finden wir eine (inzwischen auch wieder untergegangene) Bischofsstadt Valva (Ughelli It. sacr. I 1358. Jaffé 2 648 zum J. 494—495) an ihre Stelle getreten. Bedeutende Reste finden sich bei der jetzt einsam stehenden stattlichen Kirche S. Pelino, der ehemaligen Kathedrale von Valva, 1 km. südwestlich von Pentima. In der Umgegend sind neuerdings zahlreiche kleine Ausgrabungen gemacht, doch wegen unzureichender Mittel meist mit geringfügigen Resultaten. Die zahlreichen Berichte A. de Ninos in den Not. d. scavi (hervorzuheben 1877, 211—216. 1878, 254—257. 1879, 182—186. 315—320. 1880, 143—146. 296—298. 382—389. 1883, 89. 1886, 421. 1895, 93. 1896, 52. 170. 298. 374. 492) betreffen fast nur Gräber aus verschiedenen Zeiten, von der paelignischen Epoche bis Ausgang der Kaiserzeit. Nicht einmal der Umfang der Stadt und der Lauf der Mauern steht bis jetzt fest (über die Untersuchungen des Oberst Stoffel vgl. Not. 1879, 318—320). Dialektische Inschriften aus C. Zvetajeff Inscript. Ital. infer. dial. 12—30 (hervorzuheben die von Bücheler Rh. Mus. XXXIII 271; Anth. epigr. 17 commentierte Weihinschrift in Saturniern); lateinische CIL IX 3144—3301. 6322—6346. 6408b—6412a. Ephem. epigr. VIII 146—156. [Hülsen.]

**Corfulenus** s. Statilius.

**Coria**, Stadt der Damnonier im nördlichen Britannien, nach Ptolemaios (II 3, 7 *Kopia*), und der Otoliner (ebd.), was wohl auf einer Verwechslung beruht. Die genannten Völkerschaften sassen im südlichen Caledonien südlich vom Wall des Antoninus. Da das neunte Castell am Wall des Antoninus beim Geogr. Rav. 435, 11 *Cibra* genannt wird, was dem C. des Ptolemaios entspricht, so ist es nicht unmöglich, dass dies der Name des Castells war. [Hübner.]

**Coriallum** verzeichnet die Tab. Peut. als Endstation der von Cenabum (Orléans) über Caesaronum (Tours) nach Iuliomagus (Angers) und von hier nordwärts über Condate (Rennes) bis zur Küste führenden Strasse. Ein *pagus Coriovalensis* in jener Gegend wird im Mittelalter erwähnt. Nach d'Anville Not. 246 Goury bei La Hague, nach andern Cherbourg, sicherlich nicht Brest. Desjardins Table de Peut. 28; Géogr. de la Gaule I 333ff. Holder Altkelt. Sprachschatz s. v. (*Coriallum* = *Corioallum*?) [Ihm.]

**Coriaria Septimiana**, in der XIV. Region Roms (*trans Tiberim*), genannt von der constantinischen Stadtbeschreibung (Jordan Top. II 564); wahrscheinlich in der südlichen Hälfte zwischen der Insel und Porta Portuensis. Vgl. Gilbert Top. III 447. [Hülsen.]

**Coriarius**, *βυραός, βυραοδέης*, Gerber. Die Gerberei war in Griechenland ein im Grossen betriebenes und gewinnbringendes Gewerbe, durch das z. B. Kleon und Anytos (Xenoph. apol. 29. Schol. Plat. apol. 18 b) reich geworden waren. Die zu verarbeitenden Felle bildeten einen starken Importartikel aus dem Pontos, Demosth. XXXIV 10. XXXV 24. Strab. XII 493; vgl. Theophr. char. 4. Auch aus Kyrene wurden Felle eingeführt, Athen. I 272. Büchenschütz Hauptst. des Gewerbl. 90. In Rom erscheinen die Gerber

schon unter den Zünften Numas: *συντοδέρεις*, Plut. Num. 17; *coriarii* in Inschriften CIL VI 9280. 9281. X 1916; *c. subactarius* 9279. Das *corpus coriariorum magnariorum solatariorum*, Grosshändler und Fabrikanten von Sohlenleder, a. O. 1117. 1118. 1682, hatte seinen Betrieb in der 14. Region, *trans Tiberim*, s. Art. Coriaria Septimiana. Curiosum XIV. Iuven. 14, 202. Martial. VI 93, 4. De Rossi Bull. d. Inst. 1871, 161. Eine abgelegene Gegend, *Λερός* genannt, war den Gerbern auch in Athen angewiesen, Schol. Aristoph. Ach. 724, und so auch sonst, Artem. I 51. II 20, ohne Zweifel wegen des schlechten Geruches. Eben deshalb und auch *διὰ τὸ νεκρῶν σωμάτων ἀνασθαι* (Artem. aa. OO.) galt das Gewerbe als ein schimpfliches, Poll. VI 128.

Feines Leder wurde in der Kaiserzeit auch aus dem Orient eingeführt. Babylonisches Ed. Diocl. VIII 1. 2. Dig. XXXIX 4, 16, 7. Zonar. XIII 5 (III 190, 11 Dind.). Hieron. ep. 107, 12; nach der Expos. totius mundi (Riese Geogr. Lat. min. 115) wurde es von Caesarea in Kappadokien aus vertrieben. Parthisches Dig. a. O. Corippus Io. IV 499; laud. Iust. II 106. Lyd. de mag. II 13. Serisches, Peripl. mar. Er. 39 (Müller Geogr. min. I 288, 2). Plin. n. h. XXXIV 145. Trallianisches Ed. Diocl. VIII 3. Als Tiere, deren Felle verarbeitet wurden, nennt das Ed. Diocl. VIII 6—41 Rinder, Schafe, Ziegen, Hyänen, Rehe, 30 Hirsche, wilde Schafe, Wölfe, Marder, Biber, Bären, Schakale, Robben, Leoparden, Löwen. Doch ist hier offenbar nicht zwischen Gerberei und Kürschnerei unterschieden und wurden diese Felle zum grossen Teil nur als Pelzwerk verarbeitet. S. hierüber Pelliones.

Über die Art des Betriebes ist sehr wenig überliefert; doch ist sicher, dass sowohl Loh- als Weissgerberei geübt wurden. Lohgerberei ergibt sich aus der vielfach erwähnten Verwendung gerbstoffhaltiger Vegetabilien: Rinde von Nadelholz (Theophr. h. pl. III 9, 1) und Erlen (a. O. III 14, 3), Galläpfel (a. O. III 8, 6. Plin. n. h. XIII 63. XVI 26. XXIV 109), die Keleche der Eichen (Paul. Aeg. III 42), Blätter des Sumachbaumes, *frutex coriarius* (Theophr. h. pl. III 18, 5. Diosc. I 147. Plin. n. h. XXIV 191. Galen. XII 115 K.), Granatapfelschalen (*malicorium* Plin. n. h. XIII 118. XXIII 107. XXIV 91) und anderes, Plin. n. h. XIV 98. XXIV 109. 175. Fest. ep. 164, 12.

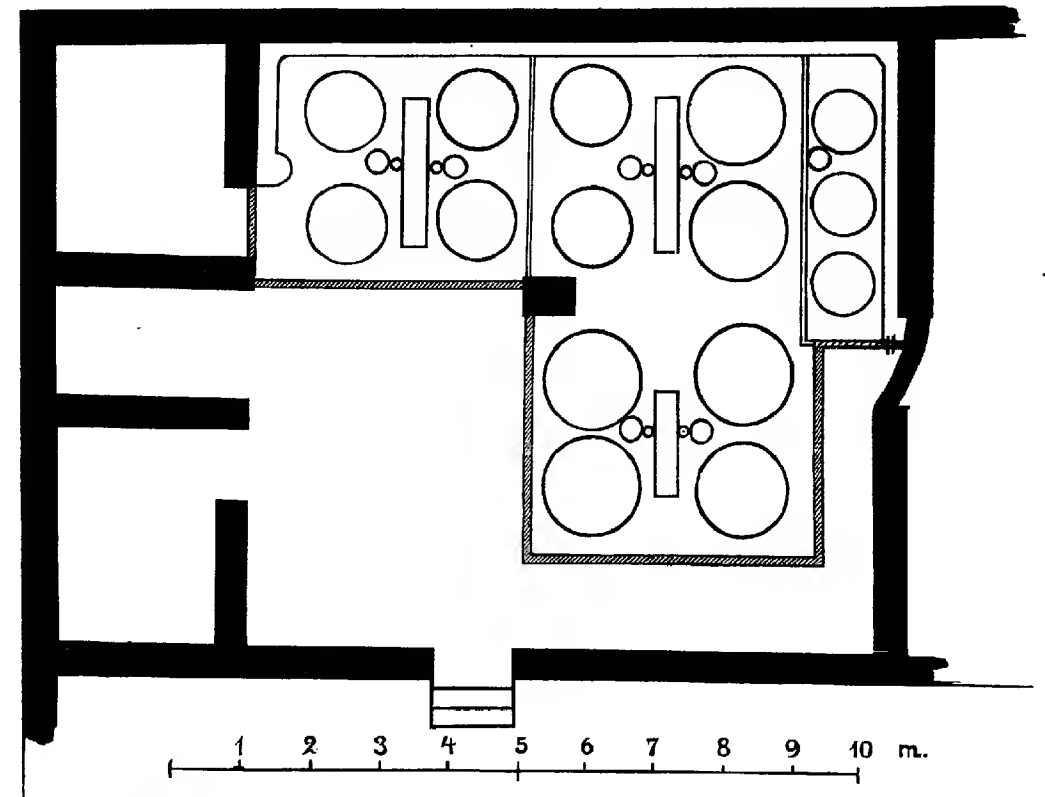
In Betreff der Weissgerberei ist die Verwendung des Alauns bezeugt und das so bereitete Leder danach benannt, s. Aluta. Weniger deutlich ist die Erwähnung des Salzes, Schol. Aristoph. nub. 1237. Cato de agr. cult. 135, 3; vielleicht ist hier unter *sal* Alaun zu verstehen.

Als Zeugnis für Fett- oder Sämischerberei kann nur angeführt werden Hom. II. XVII 389ff.; doch handelt es sich hier nicht um Gerberei, sondern um eine primitive Zubereitung der Häute. Dass diese auch zur Fettgerberei geführt hat, ist wahrscheinlich; wo aber von Verwendung des Öles die Rede ist (Plin. n. h. XV 34. Lucian. Anach. 24), handelt es sich wohl nur um Geschmeidigmachen des Leders durch Einfetten.

Die Pergamentgerberei, über deren Einzelheiten nichts überliefert ist, wurde von den *membranarii* (Ed. Diocl. VII 38), *διφθεροποιοί* (Corp. gloss. III 371, 28) besorgt.

Von einzelnen Manipulationen beim Gerben wird gelegentlich erwähnt das Aufspannen, *θρανεύειν*, Aristoph. equ. 360, auf dem Schabebaum, *θραῖνος*, um mit dem Schabeisen die Fleischseite zu reinigen. Zum Lösen der Haare bediente man sich der Blätter des Maulbeerbaumes und des Urins, Plin. n. h. XVII 51. XXIII 140, auch der Frucht der rotfrüchtigen Zaunrübe (*vitis alba*, Bryonia dioeca L.), Diosc. IV 181. Plin. n. h. XXIII 22. Die so entstandene Jauche diente als Dünger, *κόπρος βυραοδευική, συντοδερική, συντοδερῶν ἀκαθαρσία, coriariorum sordes*. Theophr. caus. pl. III 9, 3. 17, 5. V 15, 2. Plin. n. h. XVII 51. 258. Geopon. II 22, 1. Endlich wird erwähnt, dass man die Felle mit Stöcken schlug, damit sie die Gerbstoffe besser aufnahmen, Schol. Aristoph. equ. 368.

Thongefässe; ein siebentes nahe der Südostecke neben einer der runden Gruben. Endlich zwischen jedem dieser Gefässe und der länglichen Grube ein enges cylinderförmiges Loch, von der Tiefe der Grube und unten gegen diese geöffnet. Es scheint, als hätte hier eine Thonröhre eingesetzt sein sollen; doch ist diese nirgends vorhanden. In den Thongefässen fanden sich Reste einer Masse, die, soviel bekannt, nicht untersucht worden ist. Es ist wohl sicher, dass in den runden und länglichen Gruben die Felle mit den Gerbstoffen in Berührung gebracht wurden. Und zwar dienten ohne Zweifel die grossen runden Gruben der Lohgerberei; für die kleineren länglichen wird man an Weissgerberei denken dürfen, der Art, dass die dazu benutzten Gerbstoffe in den Thongefässen enthalten waren und durch die senk-

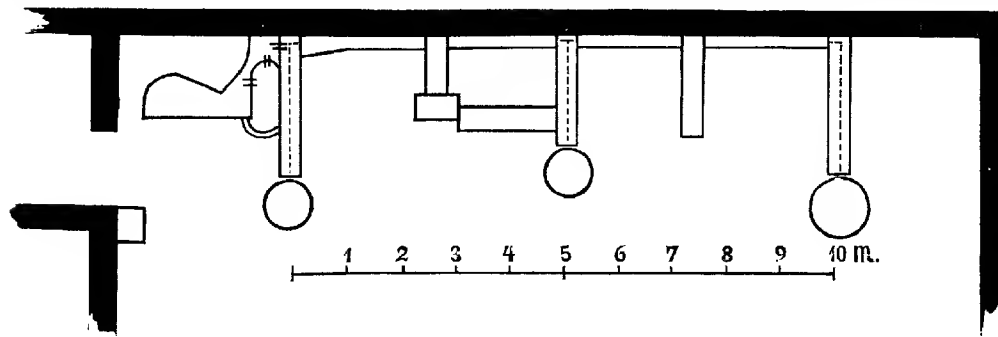


In Pompeii ist im J. 1873 eine Gerberei ausgegraben worden, Bull. d. Inst. 1875. 18. Sie liegt in nächster Nähe der Stadtmauer und nimmt die 5. Insula der 1. Region fast ganz ein. Beistehend Grundriss des die charakteristischen Vorrichtungen enthaltenden, ca. 8 1/2 × 9 m. grossen Raumes. Der Pfeiler in der Mitte stützte das Dach. Der durch eine ganz niedrige Mauer abgetrennte Teil enthält 15 grosse, nicht ganz kreisrunde Gruben von 1,25—1,60 m. Durchmesser und ca. 1,50 m. Tiefe, mit Stuck ausgekleidet, mit je zwei Löchern in den Wänden zum Ein- und Aussteigen. Ferner, zwischen diesen, drei länglich viereckige Gruben, ca. 0,50 tief, einst, wie es scheint, mit Holz ausgekleidet, und neben jeder dieser letzteren zwei in den Boden eingelassene

rechten Röhren in die Gruben geleitet wurden. Vier Instrumente, ähnlich den noch jetzt üblichen, wurden hier gefunden: ein bronzenes gerades Schabmesser (Blanchiereisen) mit Holzgriff am Rücken der Klinge; zwei eiserne gebogene concave Schabmesser mit Griff an jedem Ende und ein eisernes Instrument mit convexrunder Schneide (*πεγρομύς*, Halbmond); Abbildung der Instrumente Bull. d. Inst. a. O., Blümner Technol. I 280, 26. In einem anderen Teil des Hauses, einem auf den Garten geöffneten Porticus, finden sich Vorrichtungen, die vielleicht zur Bereitung einer für die Gerberei benutzten Flüssigkeit dienten. Umstehend Grundriss: aus einem gemauerten Becken floss die Flüssigkeit teils durch zwei Öffnungen in ein niedrigeres Becken, teils in eine an der



Wand entlang geführte gemauerte Rinne, aus der durch drei seitwärts abzweigende, in kurzen Mauern enthaltene Rinnen in drei grosse Thon-



gefässe gelangte. Zwei Schabeisen wurden auch 20 in Mainz gefunden, eines concav mit Griff an jedem Ende, das andere convex und rechtwinkelig zum Griff stehend; Abbild. Blümner a. O. 281, 29 f. g.

Blümner Technologie I 257ff. 279ff. Marquardt Privatl. 2 588, 9. Daremberg-Saglio Dict. des ant. I 1505. [Mau.]

**Coridorgis** (*Koqidogyls*), Ort im inneren Germanien in der Nähe der Donau, Ptol. II 11, 15. Lage unbestimmt. [Ihm.]

**Corinium**. 1) Stadt in Dalmatien (Plin. n. h. III 140: *Cetera per oram oppida a Nesactio Alvona . . . Corinium*. Ptolem. II 16, 3: *Koqivov*) und Station der Strasse Burnum—Hadra—Nedinum—Iader (Geogr. Rav. 223, 19: *Coriton*. 381, 7: *Corinthon*. Gnido 534, 4: *Corinthion*. Kiepert *Formae orbis antiqui XVII*). Die Lage derselben in Karin (östlich von Iader—Zara) wird bestimmt durch den jetzt üblichen Namen und durch die in der Nähe gefundenen Inschriften CIL III 2883. 9973. Ihre Nachbargemeinde im Westen war Nedinum (jetzt Gradino bei Nadin), mit der sie in fortwährenden Grenzstreitigkeiten lebte; ihre Grenzen wurden unter dem Legaten P. Cornelius Dolabella (14—18/19 n. Chr. W. Liebenam Forschungen zur Verwaltungsgeschichte I 153f.) fixiert (CIL III 9973: *inter Neditas et Corinienses*); unter Kaiser Gaius (CIL III 2882, wo wohl ebenfalls *inter Neditas et Corinienses*) zu ergänzen ist) und unter Nero (CIL III 2883. 9973. 9974. 9975. 9976. 9977. 9978) 20 beweisen, bereits unter Augustus emporgekommen; später muss sie zurückgegangen sein, weil die Inschriften fast durchweg dem 1. und dem Anfange des 2. Jhdts. angehören. Ihre Magistrate sind bis jetzt nicht bekannt (CIL III 9972 ist wohl auf Clambetae [s. d.] zu beziehen); unter den Bürgern nehmen die Calpurnii eine hervorragende Stelle ein (CIL III 2857. 2890—2892. 9970. 9976),

die aus einem einheimischen Geschlechte hervorgegangen sind (CIL III 2891); bei ihnen erhielt sich der alte Cult der Latra (CIL III 2857. 9970.

9971). Diese Göttin hatte hier ebenso wie in Nedinum ein Heiligtum; in CIL III 9971 Z. 2 *VM·LATRA* ist vermutlich [*templum Latra[e]*] zu ergänzen. Ausserdem sind hervorzuheben der Altar des *Ianus pater* (CIL III 2881), der in diesem Teile Dalmatiens stark verehrt wurde (CIL III 2969. 3030. 9932. 10072. 13208, vgl. 3153. Wissenschaftliche Mitt. aus Bosnien und der Herzegovina V 178) und die Widmung CIL III 2880: *D(is) deabusque secundum interpretationem (sic) Clarii Apollinis*, bei der L. Friedländer Sittengeschichte III<sup>6</sup> 562 auf die ganz analogen Stiftungen in Borcovicus (Britannien CIL VII 633) und in Cuicul (Numidien CIL VIII 8351) verweist und meint, dass hier vielleicht an eine von Truppen verschiedener Provinzen vereinbarte Befragung dieses Gott (wie es scheint, in Hadrians Zeit) zu denken ist. C. tritt militärisch in zweifacher Hinsicht hervor: 1) war es die Heimat von Soldaten der *coh. urbanae* (CIL III 2886, vgl. 2894. O. Bohn Über die Heimat der Praetorianer 23), der *leg. VII Cl. p. f.* (CIL III 2885) und der *leg. XI C. f. p.* (CIL III 9974); 2) kommen hier (CIL III 2888 [vgl. p. 1634]) und in der Umgebung (CIL III 2884. 2887. 13208. Wissensch. Mitt. V 209) Praetorianer vor, die nicht in Dalmatien zuständig waren, welche also für die zeitweilige Anwesenheit einer ganzen Abteilung der Garde in diesem Teile Dalmatiens zu sprechen scheinen. CIL III p. 373. 1634. 2168. A. Holder Altkeltischer Sprachschatz s. *Corimion*. H. Cons La province Rom. de Dalmatie 196. Über das dortige Amphitheater und sonstige römische Überreste S. Ljubić Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen XXII 2, 233ff.

[Patsch.]

2) **Corinium Dobunorum**, Stadt der Dobuner im westlichen Britannien, nach Ptolemaios (II 3, 12 *Koqivov*, danach beim Geogr. Rav. 427, 16 *Cirenium*). Die Dobuner sassen in Gloucestershire, daher man Cirencester für *Corinicastrum* hält. Doch vgl. Durocornovium. [Hübner.]

**Corinthia**. Aemilia Corinthia Maura s. Maura. a **Corinthiis**, der mit Aufbewahrung und Instandhaltung der korinthischen Bronzegeräte (s. Corinthium aes) betraute Sclave, kommt mehrfach in Inschriften vor. CIL X 692. 6638, 30 diese zum kaiserlichen Haushalt gehörig; so auch, VI 5847, wenn die Inschrift echt ist. Wohl gleich-

bedeutend ist *corinthiarivs* CIL VI 8756. 8757. *Claudia corinthiaria* X 6637, 11; auch diese sind kaiserliche Slaven. Ein *corinthiarivs* eines Privaten VI 5900. Die Inschrift Orelli 4181 (*a corinthis faber*) ist unecht, s. Henzen Comm. Mommsen. 636. [Mau.]

**Corinthium aes**. Eine Bronze besonderer Mischung, nach Plin. n. h. XXXIV 5—12, der ausführlich darüber spricht, jünger als die delische und aeginetische, deren sich Polyklet und Myron bedient haben sollten, von besonderer Farbe, von der man glaubte, dass sie durch Beimischung von Gold und Silber erzielt sei. Und zwar gab es drei Arten der Mischung, je nach dem Vorwiegen des Goldes oder Silbers oder der gleichmässigen Verwendung beider. Diese Meinung ist nicht ohne weiteres zu verwerfen, da sie sich auf die Anschauung der Farbe und vermutlich auf Nachahmungsversuche gründet. Doch war man nicht im stande, die Farbe des alten a. C. zu erzielen, 20 und an dieser wussten Kenner echte und imitierte korinthische Bronzen zu unterscheiden, Plin. ep. III 6, 3. Das von Plinius n. h. XXXIV 9 *hepatizon* genannte Metall ist nicht korinthisch, sondern wurde noch zu seiner Zeit aus Gold, Silber und Kupfer gemischt. Man glaubte, das a. C. sei entstanden bei der Zerstörung Korinths 146 v. Chr., indem durch den Brand Bronzestaturen mit goldenen und silbernen Gefässen zusammenschmolzen, und dass aus der damals entstandenen Masse alle 30 Corinthia gefertigt seien. Plin. a. O. 6, ausdrücklicher noch Flor. II 16. Oros. V 3; vgl. Petron. 50. Prop. IV 5, 6. Dies ist offenbare Fabel. Aus besserer Quelle berichtet Plin. n. h. XXXVII 12, die Liebhaberei für Corinthia sei aufgekommen nach dem Siege des Mummus, indem damals sowohl aus Korinth als auch aus anderen Teilen Griechenlands Bronzegerät nach Italien kam und als korinthisch bezeichnet wurde. So ist denn jene Fabel bei Plut. de Pyth. or. 2 dahin um- 40 gestaltet, dass eine Feuersbrunst zur Erfindung des a. C. geführt habe; ebenda eine andere Fabel: ein Kupferschmied habe einen von ihm gefundenen Goldschatz auf diese Weise verwertet. Nach Paus. III 3, 3 sollte gar das Ablösen in der Peirne eine Rolle dabei spielen. Offenbar wussten die Urheber dieser Fabeln, dass das a. C. älter war als die Zerstörung Korinths. In der That kommt eine korinthische Erzschüssel schon um 300 v. Chr. bei Athen. IV 128 d vor. Wann die 50 Mischung aufgekommen, und wann diese Kunstübung erloschen ist, ob mit der Zerstörung Korinths oder schon früher, ist nicht auszumachen.

Man verstand unter a. C. Geräte und Figuren, von letzteren, wie es scheint, nur kleinere, die die Besitzer auf Reisen mitführen konnten, Plin. XXXIV 48; doch wird von den dort genannten Statuen nur die Sphinx, die Hortensius von Verres erhalten hatte, ausdrücklich als korinthisch bezeichnet; *statuicula* Petron. 50; Plinius a. O. 7 60 ist der Meinung, dass diese Figuren mit Unrecht als korinthisch bezeichnet werden und dieser Name nur den Geräten zukomme. Da er dies Urteil durch seine Meinung von der Entstehung des a. C. im J. 146 begründet, so ist auf dasselbe kein Gewicht zu legen. Dass man Statuen hatte, die als korinthisch galten, bezeugt er selbst a. O. 48; eine solche — es war ein naturalistisch be-

handeltes Greis — hatte der jüngere Plinius gekauft, ep. III 6; er hielt sie für echt wegen der Farbe; dass es aber auch unechte gab, geht aus seinen Worten hervor, und auch aus Martial. IX 59, 11, wo der Kenner sie auf den Geruch prüft (vgl. Petron. 50). Dass man ungenau auch spätere Werke als korinthisch bezeichnete, beweist die Inschrift CIL VI 8686 (*imaginem Corinthiam Traiani Caesaris*); so darf auch gezweifelt werden, ob Martial XIV 172—177 wirklich altkorinthische Statuetten des Sauroktonos und des schlangenvürgenden Herakles und XIV 43 einen altkorinthischen Candelaber als Apophoreta in Aussicht nahm. Nach Plin. n. h. XXXIV 12 gab es keine echt korinthischen Candelaber; wir können dies Urteil nicht kontrollieren. Waffen korinthischer Arbeit Cic. Verr. IV 97; ein Authepsa, zweifelhaft ob korinthisch oder delisch, Cic. Rosc. Am. 133; eine Pelvis CIL X 6; eine *lanx* Petron. 50. **Corinthia** werden oft erwähnt als kostspielige Liebhaberei, Cic. Verr. II 83. 176. IV 98; Tusc. II 32; Parad. I 13. Prop. IV 5, 6. Sen. de tranq. an. 9, 6; de brev. vit. 12, 2; ad Helv. 11, 3. Suet. Aug. 70; Tib. 34.

Das korinthische Erz glaubte man zu erkennen in Bronzen der Nekropolen von Suessula und Alifiae, deren Analyse eine Beimischung von Gold und Silber ergab. Doch sind diese Resultate in betreff der Bronzen von Suessula durch spätere Analyse widerlegt worden und müssen auch für Alifiae, wo die Angaben schon an sich unglücklich sind (bis zu  $\frac{3}{4}$  Silber), als verfehlt gelten. Von Duhn Bull. d. Inst. 1878, 152. 1879, 142; Röm. Mitt. II 1887, 252. Dressel Ann. d. Inst. 1884, 248.

Blümner Gewerbl. Thätigkeit der Völker des class. Altert. 74; Technologie IV 183. Büchenschütz Hauptstätten des Gewerbflusses 36. Marquardt Privatl. 2 688. Daremberg-Saglio Dict. des ant. I 1507. [Mau.]

**Corinthon** (Geogr. Rav. 381, 7) s. Corinium Nr. 1.

**Corinthus**, ein bekannter Dummkopf, Iuven. VIII 197. [Stein.]

**Coriolanus** s. Marcius.

**Corioli** (*Koqiolás* Steph. Byz.; Einwohner *Coriolanus*, *Koqiolavós*; aber *Koqilla* bei Dionys. IV 45 scheint Corruptel aus *Αριλία*, vgl. Liv. I 50), Stadt der Volcker in Latium adiectum, nach den Annalen zugleich mit Longula und Pollusca 493 v. Chr. eingenommen, und drei Jahre später von demselben Cn. Marcius, der der Einnahme seinen Ehrennamen *Coriolanus* verdankte, für die Volcker zurückerobert (Liv. II 33. 39. Dionys. VI 92—94. VII 19. VIII 30. Val. Max. VI 3, 4. Plut. Coriol. 8. Eutrop. I 14. Flor. I 5. Aurel. Vict. de vir. ill. 19). Dann verschwindet es aus der Geschichte: Plin. III 69 zählt es unter den Städten auf *qui interiere sine vestigiis*. Die Reihenfolge der Operationen bei Liv. II 39 (Circei, Saticum, Longula, Polusca, C., Mugilla, Lavinium) zeigt, dass C. zwischen dem Albanergebirge, dem Fiume di Astura und dem Meere zu suchen ist; der Grenzstreit zwischen Ardea und Aricia über ein Stück Landes *qui finium Coriolanorum fuisset* (Liv. III 71),— dass C. im nordwestlichen Teile dieses Gebiets gelegen hat. Aber zur genauen Ansetzung fehlen die Mittel: Gell (Topogr. of

Rome 180—184) und Nibby (Dintorni di Roma I 512—514), die es nach Monte Giove südlich vom Lacus Aricinus versetzen, rücken es viel zu nahe sowohl an Lanuvium wie an Aricia heran. [Hülser.]

**Coriondi**, Volk an der Südostküste von Hibernia nach Ptolemaios (II 2, 8 *Koqivodoi* oder *Koqivodai*); die Lage ist nicht genauer ermittelt, den Namen glaubt man in Carnsore Point erhalten, der Südspitze der Grafschaft Leinster. [Hübner.]

**Corionototae**, wahrscheinlich kaledonische Völkerschaft im nördlichen Britannien, nur erwähnt in der Weihinschrift eines römischen *praefectus equitum* aus Hexham, einem der Castelle südlich vom Wall des Hadrian, die gesetzt ist *caesa Corionototarum manu* (CIL VII 481). Einbrüche nördlicher Barbarenstämme gegen den römischen Wall beginnen schon im 2. und 3. Jhd. [Hübner.]

**Coriosolites**, Volk in Gallia Lugudunensis am Ocean, Caes. b. G. VII 75 *civitatibus quae Oceanum attingunt quaeque eorum consuetudine Armoricae appellantur, quo sunt in numero Coriosolites, Redones, Ambibarii, Cadetes, Osismi, Veneti, Lemnices, Unelli*; vgl. II 34. III 7 *Coriosolitas* (var. *Curiosolitas*). III 11 *Coriosolitas* (var. *Coriosolites*). Der Name ist bei Plin. n. h. IV 107 verderbt in *Coriosvelites* und *Cariosultes*, in den Not. Tiron. 91 (Zangemeister Neue Heidelberg. Jahrb. II 9) *Coriosultas* (Var. *curiosultas, coriosultis*). Ptolemaios erwähnt sie auffallender Weise nicht, denn Mommsens Vermutung, die *Zawitai* des Ptolem. II 8, 6 seien die C., bleibt unsicher. Sie sind anzusetzen im jetzigen dép. Côtes-du-Nord, der Name lebt fort in Corseul (arrond. Dinan). Dass *Cor-* nicht *Cur-* die richtige Schreibung ist, beweisen die Inschriften; ein *civitas*. *Coriosolis* auf einer Grabschrift von Bordeaux (Julian Inscr. romaines de Bordeaux I 162 nr. 54. Mowat Bulletin histor. et archéol. de la Mayenne 2. sér. VI 1892, 16); ein bei Corseul gefundener Meilenstein des imp. Caes. M. Pionius Victorinus Aug. bietet *civitate Coriosolium* (Murat. 461, 1. Mowat a. O. 167), dieselbe Abkürzung auf dem Meilenstein von Le Genest, dép. Mayenne (aus dem J. 305/306, Mowat a. O. 163). Manche wollen diese *Civitas Coriosolium* trennen von der *Civitas Coriosopitum* der Not. Gall. III 7 (provincia Lugd. tertia, var. *Coriosolium*, was Seeck in den Text gesetzt hat), so d'Anville, Longnon, Desjardins (dagegen Zangemeister Neue Heidelberg. Jahrb. II 19). Nach Longnon sind die Coriosopites anzusetzen um Quimper (dép. Finistère, Landschaft Cornouaille). Desjardins Géogr. de la Gaule I 322f. II 486f. Longnon Géogr. 314. Holder Altkelt. Sprachschatz s. *Coriosolites* und *Coriosopites*. [Ihm.]

**Coriossedenses**, Bewohner einer Ortschaft, als deren Name Coriossedum oder Coriossedum (Holder Altkelt. Sprachschatz s. v.) anzusetzen wäre, genannt auf der in Collias (dép. Gard) gefundenen Inschrift CIL XII 2972 (vgl. p. 832) *Iovi Coriossedenses et Budencenses*. Rev. épigr. I nr. 157. II p. 60. Bull. épigr. I 56. V 197. [Ihm.]

**Coriovallum**, Stadt an der von Attnaca (Tongres) nach Agrippina (Köln) führenden Strasse, zwischen Attnaca und Iuliacum (Jülich), Tab. Pent.

*Cortovallio*. Itin. Ant. 375. 378 *Coriovallum*. Heute vielleicht Kortem. Desjardins Table de Peut. 16. Vgl. Coriallum. [Ihm.]

**Corippus**, römischer Epiker des 6. Jhdts. Sein voller Name *Flavius Cresconius Corippus* stand nur in der verlorenen Ofener Hs., die andern nennen ihn bloß Cresconius oder C., nur die Madrider fügt dem Namen den Beisatz zu *Africanus grammaticus*, d. h. nach dem Sprachgebrauch der iustinianischen Zeit (Partsch p. XLIII Anm. 3) Lehrer. Hiervon abgesehen sind die einzige sichere Quelle für die Biographie des C. seine Gedichte. Denn nichts ist anzufangen mit der oft herangezogenen Notiz in einer Hs. der Concordia canonum des Cresconius, dem Vallicellianus A 18 saec. X, dieser Cresconius sei ein africanischer Bischof gewesen und zwar der, der des Johannes Patricius Kriege und Siege in Africa gegen die Saracenen (697) in Hexametern besungen habe. Schon die

offenbare Verwechslung der Maurenkriege des corippischen Helden mit dem um anderthalb Jahrhunderte jüngeren Araberkrieg zeigt, dass der Verfasser dieser Notiz nicht gerade über sehr zuverlässige Kenntnisse verfügte. Man müsste aber, wenn man wirklich die beiden Cresconii identificieren wollte, ihm noch einen zweiten Irrtum zur Last legen; wenn der Autor der Concordia unser C. war, dann war er nicht Bischof, und das ist freilich auch sonst nirgends bezeugt. Zeitlich würde der Identifizierung nichts im Wege stehen, da ein Terminus post quem für den Bischof nur dadurch gegeben ist, dass er des Fulgentius Ferandus Breviatio canonum benutzt hat. Indes thut man, zumal die betreffende Nachricht in allen anderen Hss. der Concordia canonum zu fehlen scheint, dem, der so geirrt hat, gewiss nicht zu viel, wenn man die Annahme ausspricht, er habe bloß auf den Namen hin den Canonsammler und den Dichter Cresconius gleichgesetzt (vgl. F. Maassen Geschichte der Quellen und Litteratur des canon. Rechts, Graz 1870, I 807ff.). Wir sind also für den Lebensgang des C. einzig auf das Wenige angewiesen, was uns seine Werke, insbesondere die die beiden Epen einleitenden Gedichte erkennen lassen. Die Praefatio zur Johannis ist offenbar bestimmt, die Recitation dieses Epos oder auch nur des ersten Buches (v. 39f.) vor den *proceres* (v. 1) von Karthago (v. 35) einzuleiten; dies ergibt sich aus dem Gedicht an sich, zeigt sich aber noch klarer bei einem Vergleich mit den claudianischen *praefationes*, die dem C., wie schon die distichische Form erweist, als Vorbild gedient haben (ich erinnere besonders an die Vorrede zum Panegyricum auf Manlius Theodorus und zum Bellum Pollentinum, die auch in Gedanken und Worten anklingen: *proceres* Manl. Theod. v. 2). C. hat sich damals zum erstenmal in der Stadt hören lassen, vorher nur auf dem Lande gedichtet (und declamiert? *ignarus quondam per rura locutus* v. 25, *Musa rustica* v. 28. 37).

Danach mag die Johannis nicht sein erster poetischer Versuch sein, aber Mazzucchellis von andern wiederholter Gedanke, v. 25 spiele auf bukolische Dichtung an, den er unverständlicherweise durch Joh. II 336 stützen will, ist natürlich grammatisch unmöglich. Die Abfassung und Declamation der Johannis muss kurz nach den darin geschilderten Ereignissen (548) fallen; Kar-

thago und der Dichter stehen noch unter dem frischen Eindruck des von Johannes über die Mauren errungenen Sieges und des neugewonnenen Friedens (praefat. und I 9ff.). Der *favor*, den C. für die Johannis erhoffte, scheint ihm, namentlich wohl von ihrem Helden und andern darin Gefeierte, zu teil geworden zu sein; wenigstens begreift es sich so, dass wir ihn, als er sein Gedicht auf Iustinus, den Nachfolger Iustinians, aus Anlass seiner Thronbesteigung (565) und seines Consulats schreibt, im Besitz eines Hofamts treffen, eines *principis officium* (paneg. Anast. v. 48). Und zwar scheint nach der Iust. IV 173ff. gewählten Ausdrucksweise C. zu denen zu zählen, welche Iustin bei den Spenden aus Anlass der Consulatsübernahme *conscripitis patribus aequos esse dedit, cum distet honor* (181f.), und welche Secretärdienste zu verrichten haben (185). Aber ob er *tribunus et notarius* oder *seriniarius* gewesen ist, lässt sich nicht ausmachen, da an der entscheidenden Stelle (nach v. 172) die einzige Hs. lückenhaft ist. Auch hier ist die dichterische Behandlung den Ereignissen bald gefolgt; die ersten drei Bücher sind zwar, wie schon Foggini p. LXV auf Grund von I 60f. (vgl. IV 348ff.) bemerkt hat, erst nach der Hinrichtung der Verschwörer Aetherius und Abdinus, also frühestens Ende 566, ediert, aber andererseits auch nicht nach 567, da nach der Praefatio das Reich vor den Avaren (v. 8f.) und Langobarden (v. 12f.) noch Ruhe hat (Partsch p. XLVI); das 4. Buch ist später als die ersten (s. III 402ff.), aber gewiss nicht lange nachher geschrieben. Zu dieser Zeit befindet sich der Dichter bereits in vorgerücktem Alter (*senium fessum* praef. 37, *fessa senecta* paneg. Anast. 48); er wird also etwa im ersten Jahrzehnt des 6. Jhdts. geboren sein. Trotz des Amtes, das er bekleidet, klagt er über seine drückenden Verhältnisse; er ist *nudatus propriis et plurima vulnera passus* (praef. 43) und bittet den Kaiser als den *medicus verbo pestem qui summovet uno* (45): *vince meae saevam fortunae iram* (41). Was den Dichter betroffen hat, wird weder hieraus völlig klar noch aus seinen Äußerungen in dem Lobgedicht auf den *quaestor et magister* (so der Matritensis in der Überschrift, vgl. v. 41. I 16. Böcking Not. dign. I 247f.) Anastasius, das unsere Hs. ohne innere Berechtigung zwischen die Praefatio und das erste Buch in laudem Iustini stellt. Die zuletzt nach Foggini's Vorgang von Petschenig (praefat. p. VIII Anm. 7) vorgetragene Deutung der betreffenden Stelle verschliesst freilich ihr Verständnis mehr als nötig; das Richtige hat in einzelner schon Barth zu Anast. v. 47, in allem Wesentlichen Partsch p. XLVI gesagt. Der Dichter vergleicht den Anastasius, bei dem er übrigens ein besonderes Interesse für die Africaner voraussetzen zu dürfen glaubt (v. 37ff.), in einem breit und geschmacklos ausgeführten Bilde mit einem fruchttragenden Baum, der aus der Quelle der kaiserlichen Huld seine Nahrung zieht; aus dieser Quelle wünscht auch er zu trinken und gesättigt im Schatten des Baumes Schutz zu finden (v. 23ff.). *Quod labor indulsit, quod fessis provida Musis alma per insomnes meruit vigilantia* (Anspielung auf den Namen der Kaiserin-Mutter, vgl. IV 182 u. ö.) *noctes, hi sacri monstrant api-*

*ces. Lege . . . et causam defende meam. Tibi sanctio vestrum commendat famulum. Vestro de fonte creatur rivulus iste meus, sub cuius nomine gesto principis officium. Sacri apices ist zu jener Zeit anerkanntermassen technischer Ausdruck für kaiserliche Rescripte; somit kann es der Dichter hier auf keinen Fall von seinem eigenen Werke gebraucht haben. Dass er sich der üblichen Terminologie angeschlossen hat, bezeugt auch *sanctio*. Denn weder scheint das Wort je sonst in der von Petschenig angenommenen Bedeutung 'Widmung' belegt zu sein, noch kann es diese hier haben, da die Bücher in laudem Iustini natürlich nicht dem Anastasius, sondern dem Kaiser selbst gewidmet sind; dagegen ist es wiederum *terminus technicus* für dieselbe Sache wie *sacri apices* (s. z. B. Dirksen Manuale s. v.). Aber Partsch's Deutungen von *sacri apices* und *sanctio* schützen sich nicht nur gegenseitig, sie machen auch allein den *rivulus sub cuius nomine* verständlich. Der Dichter bleibt in dem seit v. 1 festgehaltenen Bilde: die kaiserliche Gnade ist ein *fons*, und aus diesem ist auch für ihn ein kleines Bächlein erflossen. Der ganze Zusammenhang, das hinweisende Pronomen *rivulus iste meus* zeigt, dass unter dem Bächlein wieder nur das kaiserliche Handschreiben gemeint sein kann, auf das er sich schon gerade vorher berufen hat und auf das hin (zum Ausdruck vgl. II 278) er *principis gestat officium*. Die Erfüllung anderer Dinge, die ihm in dem Handschreiben verheissen, aber bisher durch die Verhältnisse oder durch Neider verschränkt ist, hofft er durch die Vermittlung des Anastasius zu erreichen. Wir wissen weder, worum es sich hierbei handelt, noch ob Anastasius den Hoffnungen des Dichters entsprochen hat.*

Der dichterische Nachlass des C. ist ziemlich umfangreich. Das Epos *Iohannis* oder *de bellis Libycis* (den ersten Titel haben der Budensis und der Veronensis, den zweiten der Casinensis, keinen der Trivultianus); beide Titel stammen gewiss von C. selbst) schildert in acht Büchern und fast 5000 Hexametern die Niederwerfung der Mauren durch Johannes in den J. 546—548. Es beginnt mit der Entsendung des genannten Feldherrn durch Iustinian und schliesst in unserer am Schluss verstümmelten Überlieferung mit der entscheidenden Schlacht auf den Campi Catonis. Nach alter epischer Sitte ist die Vorgeschichte der geschilderten Ereignisse einer Person des Epos in den Mund gelegt; den grössten Teil des dritten, die Hälfte des vierten Buches füllt des Tribunen Libe-ratus Erzählung von des Maurenfürsten Antalas Jugendjahren, von seinen Kämpfen gegen das Vandalenreich, dessen Eroberung durch die Byzantiner (533) und der zehn Jahre später erfolgenden Erhebung der Mauren gegen die Römer. Einen weit weniger dankbaren Stoff behandelt das zweite Werk des C., die vier Bücher in *laudem Iustini minoris*, nämlich den Hintritt Iustinians, die Thronbesteigung seines Nachfolgers (14. Nov. 565) und die ersten Ereignisse seiner Regierung, wobei die ersten acht Tage die ersten drei Bücher füllen, während das vierte die Feierlichkeiten bei der Erneuerung und-Übernahme des Consulats durch Iustinus (Foggini zu IV 90) besingt.

Bei beiden Werken steht das poetische Interesse

erst in zweiter oder dritter Linie; *videtur historiam composuisse, non poema* lässt sich von C. mit ganz anderem Rechte sagen als von Lucan (Serv. Aen. I 382). Unter beiden Gesichtspunkten aber, dem historischen und dem poetischen, steht die *Johannis* weit über dem Werk des Alters. Für byzantinisches Hofceremoniell freilich fließt in dem Gedicht auf Iustinus eine überaus reiche und, soviel ich sehe, noch nicht ganz nach Gebühr benutzte Quelle; die *Johannis* aber ist nicht nur wertvoll durch ihren Bericht vom Untergang des Vandalenreiches und vom maurischen Kriege, sie bietet eine Schilderung von Land und Leuten, wie sie eben nur einem eingeborenen Beobachter, der seine Eindrücke gewissenhaft wiedergibt, möglich ist. Von dem, was Eumolpus für die Aufgabe des Epikers erklärt (Petron. 118) *non res gestae versibus comprehendendae sunt, quod longe melius historici faciunt, sed per ambages deorumque ministeria et fabulosum sententiarum tormentum praecipitandum est liber spiritus, ut potius furentis animi vaticinatio appareat quam religiosae orationis sub testibus fides*, hat C. ungefähr das Gegenteil für sich verbindlich erachtet. Schon der völlige Verzicht auf den üblichen mythologischen Apparat des Epos (man müsste denn Traumerscheinungen, wie die des Teufels Joh. I 241f. und die lichtere Iust. I 32ff. dahin rechnen), der oft bis zur Trockenheit schlichte Ton erwecken das günstigste Vorurteil für den Dichter als historische und ethnologische Quelle; es findet sich bis ins Detail hinein bestätigt namentlich durch den Vergleich einmal mit Prokop (de bell. Vand. II 19ff., vgl. Partsch p. Vff.), dann durch das, was wir sonst von Ort und Art der Berbern, auch der modernen, wissen (Partsch p. VIIIff. und ‚Die Berbern bei C.‘, Satira Viadrina, Breslau 1896, 20ff.). Zwei Beispiele aus vielen. Den Tod des Rebellen Stutias oder Stotzas beschreibt C. IV 178 *hunc morte cadentem suscipiunt socii densaque sub arbore ponunt*, Prokop II 24 *δοσι τε αὐτῶ εἵποντο . . . Στότζαν δλιγοψυχούντα ἐπὶ δένδρου τινὸς ἔθεντο*; in einem modernen Berbernschwert konnte Partsch jene eigentümliche am linken Oberarm getragene Art wiedererkennen, von der C. II 126ff. 154 spricht (Sat. Viadr. 30), der überhaupt, ein dichterischer A. v. Werner, in minutiösen Uniformbeschreibungen excelliert (s. z. B. IV 489ff.). Die im ganzen geringen Differenzen zwischen Prokop und C. wägt Partsch in seinem Prooemium ab: sie erledigen sich hin und wieder zu C.s Gunsten; wo das nicht der Fall ist, kommt fast immer ein Factor in Rechnung, den zu übersehen von vornherein unmöglich ist. Das Epos nannte sich nicht *blos de bellis Libycis*, sondern auch *Johannis*; dem Helden und noch ein und dem andern General sonst zu Liebe wird manchmal recht dick aufgetragen: Johannes erlegt die Mauren zu Dutzenden (V 104ff. 152ff.) und braucht also eigentlich sein Heer gar nicht, um die Feinde in die Flucht zu schlagen (161f.); vgl. z. B. noch VI 618. VII 77f. VIII 389ff. 534ff. Ja ein- oder zweimal wird wohl die Wahrheit, wenn sie für Johannes nicht schmeichelhaft ist, in ihr Gegenteil verkehrt; sein Anteil an der Schlacht bei Nisibis (541) ist nach Prokop de bell. Pers. II 17f. durchaus nicht der rühmliche gewesen, den C. ihm I 58ff. zuschreibt (Partsch

p. XXVI, vgl. noch XXII f.). Immerhin steigt die Byzantinerei hier nie zu der Höhe der Abgeschmacktheit wie im Lobgedicht auf Iustin, in dem es z. B. heisst, wenn der Kaiser sich bis aufs Hemd auszieht, der Glanz seiner Glieder verstarke das Licht des Tages (II 90). Man erkennt in der *Johannis* durch den Wehrauchnebel doch den historischen Kern immer mit ziemlich derselben Sicherheit, wie etwa durch die conventionellen Züge hindurch, mit denen C. V 50ff. u. ö. nach altem epischem Muster die Schlachtschilderungen ausstattet. So ist es möglich geworden, auf Grund der *Johannis* so eingehende geschichtliche, antiquarische, geographische, ethnologische Darstellungen zu geben, wie dies Partsch im Prooemium, in Satira Viadrina a. O. (dazu Skutsch Berbernamen bei C., Byzant. Ztschr. IX 152f.) und Herm. IX 292ff. Ch. Diehl L'Afrique byzantine, Paris 1896, 58ff. 301ff. 363ff. u. a. gethan hat. Was für historische Quellen C. benutzt hat, ob er überhaupt aus anderen als aus seinen eigenen Erlebnissen und etwa mündlicher Überlieferung geschöpft hat, ist nicht ermittelt. Dass er Iustin. I 314ff. nicht auf Malalas p. 175 Bonn. zurückgeht, wie F. Cumont Rev. de l'instruct. publ. en Belg. XXXVII 77ff.; Mithra II 70 behauptet, ist bei der geringen Ähnlichkeit beider Stellen klar; bei der auffälligen Übereinstimmung mit Lydus de mens. IV 30 aber (C. E. Gleye Byzant. Ztschr. IV 366f., namentlich C. 322—329 ≈ Lyd. p. 90, 2 W.) wird man, da die Lydustelle nur durch Planudes erhalten ist, vielleicht besser eine Reminiscenz des Planudes an seine C.-Lektüre annehmen als Benutzung des Lydus (die chronologisch möglich wäre) oder seiner Quelle durch C. (Wünsch Lyd. de mens. p. LIX und mündlich).

Aber wenigstens dem C. der *Johannis* thäte man Unrecht, wollte man behaupten, er sei *blos ut historicus, non ut poeta legendus*. Es ist wahr, öde wie fast das ganze Gedicht auf Iustinus, das manchmal das reine versificierte Staatsrecht ist (sehr komisch z. B. II 272f.), sind auch erhebliche Strecken in der *Johannis*. Die herkömmliche Blutrünstigkeit des Epos steigert sich bisweilen zum Widerwärtigen (V 104ff. 513ff., vgl. VII 348ff.), das dann nur etwa durch einen gelegentlichen Zug unfreiwilliger Komik gemildert wird, wie wenn man durch einen Schwabenstreich des Johannes zur Rechten wie zur Linken einen halben Berbern hinuntersinken sieht (*medium rigidum mucrone tremendus dividit, inque latus gemina defluxit utrumque parte cadens* V 120, vgl. Weyman Ztschr. f. vergleichende Litteraturgesch. VI 408); an dürr klappernden Asyndeta (IV 223f. 586. VI 79f. 163, ebenso Iust. I 169. 217. 309. III 74) hat der Dichter oft ebenso grosse Freude wie an sonderbar gespreizten oder präzisen Ausdrücken (z. B. IV 457 = VI 677, übrigens in den Worten anklingend an Verg. Aen. VI 515; ferner VII 322). Aber für diese Spätzeit sind die poetischen Tugenden der *Johannis* doch erstaunlicher als ihre Schwächen. Anschaulich weiss der Dichter die nächtliche Flucht der Mauren VI 9ff. oder die Unzufriedenheit der hungerten Soldaten VI 408ff. zu schildern, weibevoll wirkt der Feldgottesdienst VIII 318ff., für die Helden findet er hier und da ein würdiges und schwungvolles Wort (IV 114ff. VIII

497ff.), dies sogar noch für Iustin, der III 367 mit besonderer Prägnanz ausspricht, wir fürchten Gott und sonst nichts'. Aber die eigentlichen poetischen Schönheiten liegen bei C. in den Gleichnissen, die selbst in der Wüste des Gedichts auf Iustin noch erfrischende Oasen bilden; hier zeigt der Dichter Phantasie und Natursinn, namentlich sein Heimatland hat ihm einzelne vortreffliche Bilder geliefert, wie den Vergleich der Berbern mit einem einfallenden Heuschreckenschwarm (Joh. II 196ff., vgl. Partsch Herm. a. O.; Sat. Viadr. 26), aber auch anderes ist im besten Sinne geistreich, wie der Vergleich der kampfbereiten Schlachtreihe mit dem Stier, der das rechte und das linke *cornu* bereit hält, um den Gegner zu fassen, während von der Mitte aus das Auge die Stösse dirigiert — gerade wie der in der Mitte des Heeres stehende General (Joh. IV 569ff.). Vgl. namentlich noch etwa IV 320ff.; Iust. III 246. IV 256.

Fanden wir C. vorhin im Zwiespalt mit Eumolpus, so denkt er in einem andern Punkt genau wie dieser: *neque concipere aut edere partum mens potest nisi ingenti flumine litterarum inundata*. Er hat mit einem Gedächtnis oder — einem Zettelkasten gearbeitet, wie nur noch Ammian etwa sie hatte. Es ist nicht blos die Verwendung älterer Versanfänge, -schlüsse und sonstiger Versteile, die er weiter getrieben hat als irgend ein Früherer; bei mythologischen Gegenständen, bei bestimmten Situationen und Gedankenläufen fällt ihm gewiss ein, wer schon früher dieselben oder ähnliche in Worte gefasst hat, und mit Behagen werden diese Reminiscenzen dann der eigenen Dichtung einverleibt. Das Labyrinth wird IV 606ff. mit catullischen Worten (64, 110ff.) besungen, das Nachleben des Helden im Liede Johann. praef. 5ff. mit properzischen (III 1, 23ff.). Soll beschrieben werden, wie die Gattin eines Generals seinen Tod erfährt (VII 150ff.), so muss Cornelia erhalten, wie sie von Pompeius die Nachricht von der Niederlage bei Pharsalus erhält (Lucan. VIII 50ff.). Auch der Aufstand im Lager mit der nachfolgenden Decimation VIII 50—160 trägt lucanische Farben (V 240—373), wie denn C. v. 149 ausdrücklich auf Caesar hinweist; nur darf natürlich Johannes ‚mild und stark zugleich‘ die Decimation nicht wie Caesar anbefehlen, sondern die Soldaten müssen sich von selbst dazu erbieten! Sonderbarer noch als diese sachlichen Entlehnungen, denen zu Liebe übrigens hier und da wohl der wirkliche Verlauf der Dinge abgeändert sein mag, sind jene Fälle, wo dem Dichter eine lange Stelle aus einer ältern Dichtung im Ohr klingt und er nun fortwährend, ohne irgendwelche sachliche Übereinstimmung, Worte daraus verwendet (z. B. Iust. IV 111ff. ≈ Hor. sat. I 1, 2ff. Amann II 14). In einer oder der andern Weise ist fast jeder einigermassen namhafte Dichter seit Lucrez in Contribution gesetzt, vorzugsweise Vergil, Ovid, Lucan, Claudian (unter dessen Einfluss z. B. das Prooemium zur *Johannis* steht, s. o.), auch mit ihren nicht epischen Werken, dann aber auch ausser den vorhin als Beispiel Herangezogenen Statius, Iuvenius, Prudentius (Arevalo Dissertat. Prudent. cap. 28, zu apoth. 278 u. ö.), Sedulius (Petschenig Ztschr. f. österr. Gymn. XXXVII 190), Paulinus von Périgueux, Dracontius u. a. Die ersten Nachweise hierfür wurden in den Commen-

taren, namentlich dem von Mazzucchelli gegebenen, dann umfassender von R. Amann (De Corippo prior. poetar. lat. imitatore, Oldenburg 1885. 1888) und Manitius Ztschr. f. österr. Gymn. XXXVII 82ff. Benutzung griechischer Vorbilder ist nicht nachgewiesen; immerhin wird man auf eine merkwürdige Parallele aufmerksam machen dürfen: dem Berbern Carcasan weissagt Ammon VI 169ff. *celsas Carthaginis arces Carcasan ductor portis ingressus apertis altior et placidus populo comitante feretur urbem per mediam* u. s. w., was sich dann in eigentümlichem Sinn erfüllt 184ff. *celsas Carthaginis arces Carcasan ductor populis comitantibus altus per medias ibat tunc cum cervice recisa infixum rigido vidit caput Africa conto*. In ähnlichem Gegensinn stehen Deutung und Erfüllung der Voraussage bei Eurip. Bacch. 968 *φερόμενος ἦξαι ἢ ἀβρότην ἐμὴν λέγεις ἢ ἐν χερσὶ μητρὸς* u. s. w.

Dass dem Heldenepos des C. der übliche Apparat olympischer Götter fehlt, ist schon gesagt. Es erklärt sich das nicht nur aus der schlichten Thatsächlichkeit, die er offenbar anstrebte, sondern auch aus seiner überall zur Schau getragenen christlichen Frömmigkeit. Iacchus, Mars, Musa, Thetis, Vulcanus erscheinen nur in metaphorischer Bedeutung (charakteristisch Joh. III 324); irgendwelche Persönlichkeit steckt auch hinter Bellona, Erinyes III 36f. u. ä. nicht. Wie der Tempel des Ammon III 82 mit dem Beiwort *simulatus* gekennzeichnet wird, so setzt der Dichter gern zu dem, was er von mythologischen Stoffen heranzieht, ein *ferunt* (IV 323), ausführlicher *ut veteres aiunt gentili carmine vates* I 452 (vgl. VI 658, wonach vielleicht auf ein bestimmtes Gedicht über die Gigantomachie Bezug genommen ist). Ob er von einem Christen gesagt hätte, was VIII 506 von Putzintulus steht: *socius Decius infernas ibat ad umbras*? Jedenfalls heisst es *Stygias transmisit ad umbras* ebd. 616 mit Beziehung auf einen Heiden. Diesen negativen Spuren seines Christentums reihen als positive sich Anspielungen auf den Schrifttext an, wie Mazzucchelli sie zu VII 11. 38f. (Psalm 126, 1) u. ö. Petschenig zu V 524 (Josue 10, 12) angemerkt hat. Iust. IV 294ff. findet man gar das ganze nicänische Symbol in Verse gebracht. Dass VII 91 *tempora permutas nec tu mutaris in illis* an Dan. 2, 21. Psalm 101, 28 anklingt, bemerkt Mazzucchelli; wie sich aber die doch nicht zufällige Übereinstimmung mit *tempora mutantur et nos mutamur in illis* erklärt, haben Weyman (der noch Cypr. Ind. 156 P. Drac. land. dei II 587. III 523 vergleicht) und ich so wenig ermitteln können, wie den Ursprung dieses Verses.

Überraschend gut ist für seine Zeit die sprachliche und metrische Form des C., was sich natürlich aus dem eifrigen Studium der älteren Dichter erklärt; ein geborener Italiener wie Venantius Fortunatus fällt darin sehr gegen den Africaner ab. Verhältnismässig selten bricht durch die den besten epischen Mustern abgelernte oder nachgeschriebene Sprache das spätlateinische Idiom hindurch, so im Gebrauch des Coniunct. Plusquamperf. statt des Coniunct. Imperf., von *ipse* = *idem* Iust. IV 60, *mox* als Coniunction (Petschenig 248, wo Iust. I 76 fehlt), der Praepo-



sitionen und der mit Praepositionen zusammengesetzten Verba und im Gebrauch einzelner Wörter (eigentümlich retrograde Bildungen: *populus*, Plünderung', *praeda*, Beutezug', *mansuescere* transitiv VII 484 u. ö. gegen 487, *fateri*, versprechen', *properare*, sich nähern' VIII 226 unter dem Einfluss von *prope*, also ein Fall jener bei dichterischen Epigonen sich oft findenden semasiologischen Erscheinung, über die Wackernagel Kuhns Ztschr. XXXIII 50ff. feinsinnig gesprochen hat). Vgl. Petschenig S.-Ber. Akad. Wien CIX 636ff.; Arch. f. Lexik. III 150. 284. Auch im Prosodischen hat alles Studium den C. nicht immer vor den Fehlern seiner Zeit geschützt; nicht nur in griechischen Eigennamen verfehlt er des öfters die Quantität, sondern einigemal auch in lateinischen Namen (*Liberatus* Joh. III 52) und Worten (*fügitare* Iust. IV 260, *arête* Joh. II 400; für den Imperativ *arcē, bātulus, iūge, dāmus, nōvis* u. ä. geben Partsch 182. Petschenig 247, 20 die auch für alles folgende zu vergleichen sind, die Belege). Eine Anzahl harter Synizesen wie *alvāria lancōas* hat er früheren Dichtern nachgeahmt; unsicher sind andere, für die es bei Buchdichtern sonst an Beispielen fehlt, wie *miscūsem* VII 177. Anlautendes *h* macht wiederholt Position (*edocuit* haec Joh. I 132, *quis hominum* Iust. I 268 u. a.) in neuer zahlreicherer Fällen, in denen es für den Vers ungültig ist (z. B. VI 518. 607. 610. VII 314. 333, Elision über *h* hinweg 30 Joh. IV 450. 588. VI 319. 574 u. ö.). Schliessendes *m* ist zweimal nicht elidiert (*quē in* Joh. I 102, *omniū hic* Iust. III 369, hier wohl unter der Einwirkung von halbconsonantischem *h*), verächtlich trotz Maurenbrecher Forsch. z. lat. Gramm. I 105 die Messung *omniū suffieunt* Iust. II 254, die bis Cicero nichts Auffälliges hätte. Was die Elisionen angeht, so hat sich mir L. Müllers Behauptung (De re metr. 2 p. 337), C. sei im Iustin vorsichtiger gewesen als in der Johannis, bei einer Nachprüfung an dem ersten Buche beider Gedichte in keiner Weise bestätigt. Ja während in der Johannis nur auf je 10 Verse etwa eine Elision kommt, sind sie im Iustin etwas häufiger; auf den ersten Daktylus entfallen hier wie dort etwa 40% der Elisionen, hauptsächlich worden *ē* und kurzer Vocal + *m* elidiert, aber daneben (mit Ausnahme von *ae* in Iust. I) auch alle anderen Vocale. Auch im Bau der Verse kann ich von einem Fortschritt des Iustinus gegenüber der Johannis (L. Müller 143) nichts auffinden. Beide Gedichte zeigen so gut wie durchweg die Caesur im 3. Fuss, die weibliche ganz regelmässig von beiden Nebencaesuren begleitet. Die wenigen Ausnahmen (s. Partsch und Petschenig a. O.) sind grossenteils nur scheinbar. In Fällen wie Joh. I 187 *Flevit ut Aurora ingentis*. II 299 *Ac velut agricola immistis*. V 334. VI 196 *Aur gentes tantum egerunt* liegt ebenso gut *caesura inter rocales coalescentes* vor wie VI 448 *Sed dubiam* 60 *temptare fugam explorator ubique*. VII 480; Iust. I 200 *Et laetum cecinere diem alarumque*. IV 116 für des Dichters Gefühl trotz der Elision die zweite Nebencaesur hatten; an Selbständigkeit der Präposition könnte man nur bei einem Teil dieser und der übrigen Stellen glauben, wahrscheinlich liegt sie vor Iust. III 212 *con sistoria*. Nur ganz wenige Verse lassen eine oder beide

Nebencaesuren neben der weiblichen wirklich vermissen (Joh. III 112. IV 157; Iust. III 205). Wenn hier überall L. Müllers Urteil nicht bestätigt wird, so zeigt in der Behandlung des 4. Fusses bei männlicher Caesur im dritten die Laus geradezu geringere Sorgfalt als die Johannis: in der letzteren fehlt die Nebencaesur im 4. Fuss im ganzen nur zweimal, im 4. Buch der Laus allein achtmal (W. Meyer S.-Ber. Akad. Münch. 1884, 1072). Ganz selten ist bei C. der Hexameter mit nur männlicher Caesur im 2. und 4. Fuss (V 336. VI 125. 413 und vereinzelt sonst, immer mit Wortschluss vor dem 3. Fuss ausser in dem von Mazzucchelli anscheinend nicht richtig hergestellten Vers VI 514). Corrupt endlich ist der caesurlose Vers III 408 (vgl. Partsch Sat. Viadr. 21). Einen besonderen Schmuck hat C. seinen Versen durch überaus reiche Anwendung der Allitteration, in die er auch den Inlaut einbezieht, und durch Paronomasie zu geben versucht; zu den Beispielen, die Partsch in seiner Ausgabe p. 182 und Petschenig p. 233 zusammengestellt haben, lässt sich manches besonders kunstvoll zufügen: V 189ff. (*ob-, ver-, mag-*, dann 192—194 Allitteration mit *v, p, t*). VI 558—564 (*t-r, p, f, v, c*). 621—632, wo wie öfters eine Rede mit diesem Lichte aufgehört wird. VII 37—40. 514f. (*ma*). Nicht ganz so häufig ist die Allitteration im Iustinus, doch siehe z. B. praef. 44. III 250. 316f. und besonders IV 48, wo das wiederholte *s-r* das Geräusch der Sägen ebenso geschickt wiedergibt, wie Joh. VI 756f. das *l* die Schlüpfrigkeit des sumpfigen Bodens. Gelegentlich wird des C. Vorliebe für die Allitteration zu einem Hilfsmittel der Kritik wie VI 761, wo sie allein schon die Überlieferung gegen Petschenig schützt. Diesen Klangspielen sei ein Hinweis auf die zahlreichen Wortspiele bei C. angeschlossen; einiges davon bei Petschenig 259, doch wäre auch hier manches 40 hinzuzufügen (Iust. I 43 *tuis occurro prima secundis*, 'Deinem Glück'; *cornu* Joh. IV 570, s. o.; *relevat virtute humiles humilitate rebelles* VIII 464; *aries* Joh. II 400 u. a.).

Spuren von Lectüre des C. sind bei Venantius Fortunatus, Eugenius von Toledo und Aldhelm nachgewiesen (Manitius S.-Ber. Akad. Wien CXII 581. 626ff.). Uns sind seine beiden Gedichte auf ganz verschiedenen Wegen überkommen. Länger bekannt ist die Laus, die Michael Ruyz Azagra, Secretär Kaiser Rudolfs II., zum erstenmal Antwerpen 1581 aus der einzigen vollständigen Hs. Matritensis bibl. nat. Caj. 14 num. 22 saec. X, geschrieben wahrscheinlich in Oviedo, herausgegeben hat. Die Hs., die auch Dracontius de deo, Iuvenens u. a. enthält, giebt vor dem C. eine prosaische Inhaltsangabe, deren Verfasser das Gedicht noch frei von den jetzt darin sich findenden Lücken (besonders I 27—28) gekannt hat. Ausser dieser Hs. benutzte Ruyz einen jetzt verlorenen Ovetensis, der III 271—307 und 317—398 enthielt und zum Matritensis in einem nahen Verwandtschaftsverhältnis stand; aus ihm sind ein Escorialensis saec. XVI, ein Matritensis saec. XVII, ein Laurentianus saec. XII (nur 271—307 enthaltend) geflossen, aus letzterem wieder die Hs. von Saintes, aus der El. Vinetus die betreffenden Verse 1552 in seinem Sidonius Apollinaris herausgab. Von Wert für die Kritik sind nur die beiden Hss. aus Oviedo, deren gemein-

same Quelle vermutlich die in einem alten Oviedoer Inventar genannte Hs. (Partsch LI. Ewald 279) war. Vgl. über dies alles Partsch Lff. mit den wesentlichen Berichtigungen von P. Ewald N. Archiv f. ält. deutsche Gesch. VI 316. 581ff. Auch unser Text der Johannis beruht auf einer einzigen Hs. Denn verloren sind alle die, von denen wir gelegentlich sonst hören, die Hs. von Monte Cassino, die der Abt Desiderius um die Mitte des 11. Jhdts. schreiben liess (Monum. Germ. hist. Script. VII 1846 p. 747), der Budensis, aus dem Joh. Cuspinianus (De Caesaribus et Imperatoribus p. 216) im J. 1540 den Anfang des I. Buchs citiert, und eine vermutlich Veroneser Hs., aus der einige Verse in ein Veroneser Florilegium (cod. 168) vom J. 1329 geflossen sind, mit dessen Hülfe G. Löwe (Rh. Mus. XXXIV 138ff.) die richtige Buchteilung der Johannis herstellen konnte. Die Nachricht, der Corvianus befinde sich in einer Privatbibliothek zu Mailand (G. Löwe Rh. Mus. XXXVIII 316. 479), beruhte natürlich auf einer Verwechslung mit der Hs., die uns die Johannis gerettet hat, der Zierde der Bibliothek des Marchese Trivulzi in Mailand, aus der P. Mazzucchelli 1820 die Johannis zum erstenmal herausgab. Sie ist (vermutlich aus einer der drei vorhin genannten Hss.) im 14. Jhd. abgeschrieben und zwar zweifellos von Giovanni L. de Bonis aus Arezzo (über ihn s. E. Carrara Archivio storico lombardo II 1898, 261ff.). Denn von diesem finden sich sowohl in der Hs. der Johannis wie in anderen Manuscripten der Trivulziana lateinische und italienische Gedichte, die in Schriftzügen und Orthographie genau zur Johannis stimmen und, soweit sie lateinisch sind, weitgehende Anleihen bei C. aufweisen. Dieselben Eigentümlichkeiten der Schrift zeigen ferner die dem Text vorausgeschickten im barbarischen Latein des 14. Jhdts. gehaltenen Periochae, sowie einzelne Anmerkungen zum Text der Johannis, die zugleich inhaltlich 40 sich als Werk eines Mailänders aus dem 14. Jhd. ausweisen (z. B. zu III 345 *hic describitur mortalitas quasi sicut fuit 1348* und mit Bezug auf diese Stelle in der Periocha zum 3. Buch *describit mortalitatem et proprie sicut fuit 1348 et Mediolani 1360*). Damit ist wohl de Bonis, der bald nach Beginn des 15. Jhdts. gestorben zu sein scheint und sich nachweislich mindestens in der letzten Zeit des 14. Jhdts. in Mailand aufgehalten hat, als Schreiber der Hs. erwiesen; seine 50 Manuscripte scheinen zunächst an die Capitularbibliothek und von da teils nach der Ambrosiana, teils nach der Trivulziana gegangen zu sein. Vgl. Giul. Porro Catalogo dei codici manoscritti della Trivulziana (Bibliotheca storica italiana II), Turin 1884, 101 (nicht frei von Irrtümern).

Die Editiones principes beider Gedichte sind alles Lobes wert. Die Hss. sind verhältnismässig sorgfältig verglichen, verständige Kritik geübt und von Mazzucchelli viel Wertvolles zur Erklärung beigebracht. Aus der Zahl der Herausgeber der Laus, die auf Ruyz gefolgt sind (aufgezählt bei Partsch LIX), seien Barth und Foggini als solche genannt, die sich um Kritik und Erklärung besonders bemüht haben. All diese früheren Leistungen für beide Gedichte (auch die Commentare, die ich denn auch oben nach den Seitenzahlen der Bonner Ausgabe citiert habe)

sind dann bequem zusammengestellt von I. Bekker im Bonner Corpus der byzantinischen Historiker Bd. XXVIII (1836), nicht ohne mannigfache Förderung des Textes durch Lachmann und Bekker selbst. Dann hat J. Partsch 1879 in den Monum. Germ. histor. (auct. antiquiss. tom. III pars 2) durch sorgfältige Neucollation der Hss. die C.-Kritik auf das sicherste Fundament gestellt, den Text vielfach verbessert und in den Prolegomena die wertvollsten Beiträge zur Sacherklärung und zur Würdigung des C. gegeben. Nach anderer Seite erwarb sich Petschenig in seiner Ausgabe (Berliner Studien für kl. Phil. IV Heft 2, 1836) durch Beobachtung des Sprachgebrauchs und oft glückliche Conjecturalkritik Verdienste, aber nicht ohne hier und da die von Partsch sicher gelegte Grundlage zu verlassen (vgl. Partsch Berl. phil. Woch. VII 1887, 137ff.). [Skutsch.]

**Cori promuntorium**, eines der Vorgebirge an der Nordwestspitze von Hispanien, nur bei Ptolemaios an der Küste der lucensischen Kallaeker, also schon an der Nordküste, zwischen Flavius Brigantium (la Coruña) und der Mündung des Flusses Mearos (jetzt Mera) genannt (II 6, 4 *Κόρινθον ἄκρον τὸ καὶ Τρίλευκον*; vgl. II 6, 73 unter den Inseln des kantabrischen Meeres *αἰχμαλωμέναι Τρίλευκον ὀνόματα*, die aber wohl verschiedene sind), also wahrscheinlich eine der Spitzen des Cap Ortegale oder Cap Vares. Ein in der Nähe liegender Ort Corine oder Cores scheint den alten Namen bewahrt zu haben. [Hübner.]

**Coritavi**, Volk im östlichen Britannien, bei Ptolemaios nach den Cornavii genannt (II 3, 11 *Κοριταῖοι* die besseren, einige Hss. *Κοριταῖοι*) mit den Städten Lindum und Ratae (danach beim Geogr. Rav. 429, 6 *Rate Corion*), d. i. Lincoln und Leicester. Danach sind ihre Wohnsitze im allgemeinen bestimmt. [Hübner.]

**Coriton** (Geogr. Rav. 223, 19) s. Corninium Nr. 1.

**Corma**, Fluss auf der assyrischen Seite des Zagros, westlich vom Gebirge Sanbulos, Tac. ann. XII 14; neupers. *churmā* 'Dattel'; gemeint ist der sāt el-Adhem mit den beiden Stationen Tāzā und Tāz-i-Churmāti. [Tomaschek.]

**Cormata**, ein Fluss Vorderasiens, Geogr. Rav. p. 7, 18, etwa der assyrische Corma (s. d.)? C. wird in der Reihe hyrcanischer Flüsse angeführt; ein linker Zufluss des Gurgān-rūd heisst Churmā-rūd, Churmā-lū; vgl. Napier Journ. geogr. soc. 1876, 111. [Tomaschek.]

**Cormones**, das jetzige Cormons in der Grafschaft Görz, Bezirk Gradisca. Paul. hist. Langob. IV 37. VI 51. Auch *Cormonense castrum* genannt. Holder Altkelt. Sprachschatz s. v. [Hm.]

**Cornacates**, ein Volksstamm in Pannonien (Plin. n. h. III 148), dessen Vorort vielleicht das in Pannonia inferior beim jetzigen Sotin gelegene Cornacum (s. d.) war. O. Kämmler Anfänge deutschen Lebens in Österreich 308. A. Holder Altkeltischer Sprachschatz s. v. [Patsch.]

**Cornacum**, Station der Donauuferstrasse in Pannonia inferior zwischen Acuminum (Stari Slankamen) und Teutiburgium (Dalja). Itin. Ant. 243, 2 *Cornaco*. Tab. Peut. *Cornaco*. Geogr. Rav. 219, 18 *Cornacum* und stark besetztes Castell (Not. dign. Occ. XXXII 3 *Cornacu* = 22 *cuneus equitum scutariorum*, *Cornacii*; 12 = 31 *equites*

*Dalmatae, Cornaco*; vgl. V 122 = 272 *Corniacenses*; VII 102 *Cornacenses*), das sich nach der Angabe bei Ptolem. II 15, 2 ἡ κατά Κόρνακον ἐπισκοπή τοῦ Δανούβιου ποταμοῦ und 15, 5 πόλις δὲ εἰσὶν ἐπὶ μὲν τὸν Δανούβιον ποταμὸν. . . Τετροβούργιον, Κόρνακον, Διοόμυκρον in Sotin, südöstlich von Vukovár, festlegen lässt (CIL III p. 421. 1674f. Kiepert *Formae orbis antiqui* XVII. J. Brunšmid und I. W. Kubitschek *Arch.-epigr. Mitt.* IV 104), wo nach CIL III 10250 10 ein Detachement der *leg. III Flavia felix* gestanden zu haben scheint. Über die Reste der dortigen Ansiedlung sowie über die sehr zahlreichen Kleinfunde in Sotin und in dem benachbarten Vukovár vgl. Brunšmid und Kubitschek a. a. O. A. Holder *Altelt. Sprachschatz s. Cornacon.* [Patsch.]

**Cornasidius.** 1) *T. Cornasidius, T. f., (tribu) Fabia, Sabinus, praef(ectus) coh(ortis) I Montianorum, trib(unus) leg(ionis) II Augustae,* 20 *praef. alae veter(anae) Gallor(um), subpraef(ectus) class(is) pr(aetoriae) Raven(natis), proc(urator) Alpium Atractianar(um) et Poeninar(um) iure glad(ii), proc(urator) Aug(ustii) Daciae Apulensis, e(gregiae) m(emoriae) v(ir); in Falerio q(uaestor) p(ecuniae) p(ublicae), aed(ilis) II vir q(uin)q(uennalis), augur, Laur(ens) Lav(in)as, p(atronus) c(oloniae),* CIL IX 5439 = Dessau 1368. Nach der Mitte des 2. Jhdts. n. Chr. Hübner *Exempla script. Epigr. Lat.* 551 weist die Inschrift nach 30 dem Schriftcharakter der Mitte des 3. Jhdts. zu. Sein Sohn ist

2) *T. Cornasidius Vesenn(i)us Clemens, equo publ(ico), Laur(ens) Lav(in)as, patron(us) plebis et collegior(um) fabrum centon(ariorum) dendrophor(orum),* CIL IX 5439 = Dessau 1368 (Falerio). Die ihm selbst angebotene Ehre der Aufstellung einer Statue wurde auf seine Bitte seinem Vater zu teil. [Stein.]

**Cornavii.** 1) Volk im südwestlichen Britannien, bei Ptolemaios nach den Ordovices, westlich von ihnen, aufgeführt (II 3, 11 *Κορναίωι*) mit den Städten Deva und Viroconium (danach im *Geogr. Rav.* 428, 11 *Utriconion Cornoviorum*); wonach ihre Wohnsitze in der jetzigen Grafschaft Chester bestimmt sind. Eine *Cornovia* ist erwähnt auf einer Inschrift etwa des 2. Jhdts. aus Ilkley in Yorkshire (*Ephem. epigr.* VII 922). Vgl. *Durocornovium* und die gallischen *Cornubii*, von denen wohl die Bevölkerung von *Cornubia* (Cornwall) im südlichen Britannien abstammt. 50

2) Volk im nördlichen Britannien, nach Ptolemaios nach den Kairenern (s. d.) als noch westlicher aufgeführt (II 3, 8 *Κορναίωι*), wonach sie etwa an der Nordspitze von Schottland, dem heutigen Caithness, wohnten. Die *Notit. dign. occ.* XL 34 setzt den *tribunus cohortis I Cornoviorum Pontie Aelio*, d. h. nach Newcastle an dem östlichen Ende des Hadrianswalls. Das Volk wird etwa seit Hadrian oder Pius die Cohorte gestellt haben, die zur Bewachung des Walls verwendet wurde. [Hübner.]

**Cornans insula**, im roten Meere, nahe dem Sabaonarchipel (guzr-Farasán) und der Insel Saba; *Geogr. Rav.* p. 391, 7. [Tomaschek.]

**Cornella** (über die üblichen Abkürzungen des Namens s. Kubitschek *De trib. Roman. orig.* 39), alte römische Landtribus der älteren, nach patrici-

schen Geschlechtern benannten Reihe, ursprünglich also der gemeinsame Landbesitz der Gens Cornelia, unbekannter Lage. Von Zuweisungen an diese Tribus bis zum Bundesgenossonenkriege kennen wir nur die im J. 560 = 194 gegründete Colonie Croton (CIL X 110) und die alte Volskerstadt Arpinum, die 566 = 188 die *civitas cum suffragio* erhielt (Liv. XXXVIII 36, 19); auch das ursprünglich zu Arpinum gehörige Dorf Cereatae (Marianae) wurde, als es eigenes Stadtrecht bekam, derselben Tribus zugeschrieben (s. o. Bd. III S. 1969). Nach dem Bundesgenossonenkriege gehören zu ihr ausserdem die unweit von Arpinum gelegene Hernikerstadt Verulae (CIL X 5796), die Hirpinerstadt Aeclanum (Kubitschek *Imper. Rom. tributim discript.* 36), Teanum Apulum (CIL IX 705), bei den Bruttii Petelia (CIL X 113f.), endlich in Umbrien Camerinum, Fulginium und Matilica (Kubitschek a. a. O. 70, 71, 72), ohne dass sich ansser bei Aeclanum, das gegen die Römer gekämpft hatte (s. o. Bd. I S. 444), überall mit Sicherheit sagen liesse, ob die Reception erst jetzt erfolgte oder bereits früher eingetreten war (vgl. auch Mommsen *Herm.* XXII 104ff.). Von ausseritalischen Gemeinden kennen wir als zur C. gehörig nur die wohl von den Triumvirn gegründete (s. o. S. 529 nr. 99) Colonie Noviodunum in Gallia Belgica (Kubitschek a. a. O. 221) und die Stadt Mustis in Africa proconsularis (Kubitschek 152). [Wissowa.]

**Cornelia castra** s. *Castra, Castrum* Nr. 14.

**Corneliana** s. *Ovinus.*

**Corneliani Ligures** s. *Ligures Corneliani.*

**Cornelianus.** 1) Adressat des Briefes Plin. *epist.* VI 31. [Stein.]

2) Griechischer Secretär (*ἐπιστολεύς*, Phrynich. *Ecl.* p. 225. 379. 418 Lob.) in der kaiserlichen Kanzlei unter Marcus Aurelius und vielleicht Commodus, eifriger Atticist, Bewunderer des Komikers Menandros, von Phrynichos, welcher in seinem Auftrag die *Ἐκλογή* (p. 1 Lobeck) verfasst und sie ihm gewidmet hat, gepriesen als der erste seit Demosthenes' Zeiten, welcher die Beredsamkeit wieder zur echten Klassizität zurückgeführt habe und darum auch von den Kaisern auf eine so hohe Stufe gestellt worden sei (p. 379 Lob.). A. Mai hat (Frontonis *opera ined.* p. 128, 3) wohl richtig, unter Beistimmung von Naber, den Redner Cornelianus Sulpicius, welchen Fronto als einen hochgeschätzten Freund in einem lateinischen Brief (p. 173 Naber) dem Cl. Severus und in einem griechischen (p. 174) dem Apollonides empfiehlt, für dieselbe Person erklärt. [W. Schmid.]

3) Consul (suffectus) im Mai eines der J. 180 — 183 n. Chr. mit Aurelianus, CIL VIII 10570. [Groag.]

4) *Κορνηλιανός*, athenischer Archon, wohl im 3. Jhd. n. Chr., CIA III 699. Hypothetisch in die Zeit des Alexander Severus angesetzt unter der Voraussetzung, dass er identisch ist mit dem Sohne des Archon Aur. Kalliphron, dem M. Herennius Kalliphron ὁ καὶ Κορνηλιανός (CIA III 698); auch wenn das nicht richtig, wird er nicht viel früher im Amt gewesen sein. [v. Schoeffer.]

5) Cornelianus s. *Atidius* Nr. 3 (Aelius Atidius Cornelianus vgl. *Revue archéol.* XXVII 1895, 398. XXXV 1899, 35. *Rev. biblique* 1900, 94). Nr. 4, Attius Nr. 14, Aurunculeius Nr. 5,

Calpurnius Nr. 102, Claudius Nr. 119. 288, Fabius, Maenius, Marius, Mummius, Ovinus, Pomponius, Porcius, Servaeus, Sextius, Sulpicius, Volusius.

6) Cornelianus, Cognomen der Consuln Q. Volusius Flaccus Cornelianus, cos. ord. 174 n. Chr. mit L. Aurelius Gallus, und Mummius Cornelianus (mit ganzem Namen wohl L. Mummius Felix Cornelianus, CIL VI 1464), cos. ord. 237 mit Marius Perpetuus. [Groag.] 10

**Corneli forum** s. *Forum Corneli.*

**Cornelius.** Die Gens Cornelia gehörte zu den ältesten römischen Patriciergeschlechtern und hat der Tribus Cornelia den Namen gegeben. Sie ist vielleicht das bedeutendste, sicherlich das grösste und am meisten verzweigte Geschlecht der römischen Republik gewesen; kein zweiter Gentilname kommt in den Fasten der Magistrate so häufig vor, etwa je ein Viertel aller bekannten Principes senatus und Pontifices maximi haben 20 ihm geführt, und die Namen mancher Cornelier gehören zu den berühmtesten der ganzen römischen Geschichte. Lange Jahrhunderte hindurch feierten die patricischen Cornelier ihre eigenen Feste (Macrob. *sat.* I 16, 7) und hielten wie an ihrem Cult, so auch an ihrem Bestattungsritus fest; sie wurden nach dem Zeugnis der Schriftsteller, das die Funde (s. u. S. 1426f.) bestätigen, regelmässig begraben; Sulla war der erste, der verbrannt wurde (Cic. *leg.* II 56f. Plin. n. h. 30 VII 187). Früher als irgend ein anderes Geschlecht teilten sich die patricischen Cornelier in mehrere durch eigene Cognomina unterschiedene Familien; von dem Hauptstamm der Maluginenses zweigten sich zuerst die Cossi ab, später die Scipiones, dann die Rufini, die Lentuli, die Dolabellae, die Blasones, endlich die Cethegi und Merulae. Der Zusammenhang der einzelnen Stipes mit den älteren ist fast nirgends mehr zu ermitteln, unwesentlicher, weil manche von ihnen 40 die älteren Beinamen später mit anderen vertauschten, so die Rufini sich Sullae unnannten u. ä. Bei einigen Familien, wie den Cinnae, Manuulae und Sisennae, bleibt die Zugehörigkeit zu dem patricischen Geschlecht fraglich (vgl. Mommsen *Röm. Forsch.* I 50, 113). Für genealogische Fragen muss auf die Einleitungen zu den einzelnen Familien verwiesen werden. Die Zahl der Vornamen, die bei den patricischen Corneliern gebräuchlich war, verringert sich mit 50 der Zeit immer mehr; *A.* und *M.* kommen fast nur in der älteren Zeit vor, *T.* nur einmal (vgl. u. S. 1357), *C.* nur bei den Blasones und Cethegi; bei den bedeutendsten Zweigen sind in späterer Zeit nur *Cn.*, *L.*, *P.*, *Ser.* in Gebrauch, und auch diese nicht bei allen gleichmässig, z. B. *Cn.* nicht bei den Sullae, *Ser.* nicht bei den Scipiones. Zu den patricischen Corneliern treten in späterer Zeit noch viele plebeische, denn der Name hatte sich ausserordentlich verbreitet (vgl. 60 z. B. Cic. *Cornel.* I 44 bei Ascon. p. 65f., unten Nr. 4).

1) Cornelius. Unter Servius Tullius wollte ein sabinischer Landmann der Diana auf dem Aventin ein besonders grosses und schönes Rind opfern, von dem geweissagt worden war, dem Volke werde die grösste Herrschaft zu teil werden, dessen Bürger das Tier opfern würde. Der römische

Priester schickte den Sabiner zum Tiber, um sich vorher zu reinigen, und brachte inzwischen selbst das Opfer dar; zum Andenken daran, wie er das bedeutungsvolle Vorzeichen seinem eigenen Volke zugewendet hatte, wurden die gewaltigen Hörner des Rindes über dem Tempel befestigt. Die Sage erinnert an andere, die denselben Grundzug haben, dass ein derartiges Vorzeichen einem anderen Volke durch List ab- und Rom zugewendet wird (vgl. die zwei bei Plin. n. h. XXVIII 15f. zusammengestellten; Schwegler *R. G.* I 771f.), und wird allgemein überliefert, ohne dass die Persönlichkeiten bestimmte Namen führen (Varro bei Plut. *quaest. Rom.* 4. Liv. I 45, 4—7. Val. Max. VII 3, 1. Auct. de vir. ill. 7, 10—14. Zonar. VII 9); nur Iuba (bei Plut. a. O. FHG III 470, 12) nennt den römischen Priester C. und sieht in ihm jedenfalls den Ahnherrn der berühmtesten römischen Familie. Vielleicht hat er den Namen C. von den Hörnern (*cornua*) ableiten wollen.

2) Cornelius. Zum J. 580 = 174 notiert Livius XXI 21, 2: *Cornelio prorogatum imperium, uti obtinetur Sardiniam.* Wahrscheinlich war dieser C. in einer der vorhergehenden Lücken des Textes als Praetor des J. 579 = 175 verzeichnet und kann für Ser. Cornelius Sulla Nr. 388 gehalten werden.

3) Cornelius, römischer Ritter, lebte um das J. 664 = 90 auf Euboia (Licinian. p. 36 Bonn.), vielleicht verwandt mit Nr. 14.

4) Corneli. Während der Dictator Sulla die Habe der von ihm Proscribierten sonst verkaufen liess, nahm er davon die jüngsten und kräftigsten ihrer Sklaven aus. Diese wurden von ihm mit dem Bürgerrecht beschenkt, als seine Freigelassenen *Cornelii* genannt und bildeten eine starke Stütze seiner Macht; es sollen über 10 000 gewesen sein (Appian. b. c. I 100. 104). Mommsen glaubt, dass diese Corneli ihrem Patron die bei Minturnae gefundene, aber wohl aus Rom verschleppte Inschrift gesetzt haben: *L. Cornelio L. f. Sullae Feleici dictatori leberteini* (CIL I 585 = VI 1298 = X 6007 = Dessau 871), und dass sie als Collegium constituirt wurden. Denn die Errichtung einer Statue durch sie setzt eine Art Organisation voraus, und Cicero sagt im J. 689 = 65, es gebe so viele Cornelier in Rom, dass schon ein eigenes Collegium von ihnen gebildet sei (Cornel. *frag.* I 44 bei Ascon. p. 65f., s. o. S. 390).

5) Cornelius, ein *scriba* und vielleicht Freigelassener des Dictators Sulla, machte bei dessen Proscriptionen reiche Beute (Sall. *hist. frag.* I 45, 17 Kr. = I 55, 17 Maur. [or. Lepidi]) und brachte es unter Caesars Dictatur zur städtischen Quaestur (Cic. *off.* II 29, ohne den Namen zu nennen).

6) Cornelius, Licitor des Verres, wurde 675 = 79 bei einem Tumult in Lampsakos erschlagen (Cic. *Verr.* I 67. 72).

7) Cornelius (Praenomen nicht überliefert), Sohn des Catilinarius C. Cornelius Nr. 19, legte auf dessen Betreiben 692 = 62 Zeugnis gegen P. Cornelius Sulla Nr. 386 ab (verächtlich *puer* genannt, Cic. *Sulla* 51f.).

8) Cornelius. Im Sommer 711 = 43 rückte Octavianus nach den Kämpfen bei Mutina und dem Tode der beiden Consuln vor Rom und forderte für sich das Consulat. Als eine Deputation seiner Soldaten, die dem Senate diese Forderung

vorzug, abgewiesen wurde, zog ein Centurio das verborgene Schwert hervor und drohte, dieses würde dem Feldherrn zum Consulat verhelfen, wenn die Väter es nicht thäten. Suet. Aug. 26 nennt den Sprecher *Cornelius*; Dio XLVI 43, 4 nennt seinen Namen nicht. [Münzer.]

9) *Cornelius*. Martial I 35 rechtfertigt den Charakter seiner Gedichte vor einem C., der vielleicht eine fingierte Persönlichkeit ist.

10) *Cornelius*, römischer Soldat im Heere des Titus vor Jerusalem, Bruder des (*Cornelius*) Longus (Nr. 243), Joseph. bell. Iud. VI 187. [Stein.]

11) Bischof von Rom März 251 bis Juni 253.

Der nach der Hinrichtung des Fabianus über ein Jahr lang unbesetzt gebliebene römische Stuhl wurde, als Decius Rom verlassen hatte, neu besetzt, aber die sich nun erhebende Frage nach den Grundsätzen betreffend die Behandlung der *lapsi* seitens der Kirche brachte schlimme innere Kriege. Während C. für Wiederaufnahme der 20 Bussfertigen war, verlangte die strenge Partei im Namen der Reinheit der Kirche Gottes deren endgültige Ausschliessung; als sie ihren Willen nicht durchsetzten, trennten sich sechs Presbyter, eine Menge von Confessoren und Laien von den Unreinen, wählten ihren Führer Novatianus zum Bischof, indem ihnen C. nicht als rechtmässiger Nachfolger des Petrus erschien, und das Schisma in Rom war fertig. In dem Kampf der beiden Bischöfe von Rom hing der Sieg davon ab, wer die Mehrheit der auswärtigen Bischöfe für sich gewinnen würde: Bemühungen in dieser Richtung füllen die Regierungszeit des C. denn auch ziemlich aus. Mit Cyprian, der fest zu ihm hielt, hat er zahlreiche Briefe gewechselt; von denen des Cyprian an ihn sind 8 (ep. 44. 45. 47. 48. 51. 52. 59. 60) oder, wenn man den von Cyprian im Namen einer africanischen Synode geschriebenen, ep. 57, mitrechnet, neun erhalten, von C. an den Bischof von Karthago nur zwei, ep. 49. 50 unter 40 den cyprianischen; mindestens fünf andere sind verloren gegangen. Aber auch an Dionysios von Alexandrien hat C. (Euseb. hist. eccl. VI 46, 3) eine Streitschrift gegen Novatian gesandt und befriedigende Antwort darauf erhalten; ebenso hat er mit Fabius von Antiochien in eifrigem Austausch gestanden. Drei Briefe, die C. an Fabius geschrieben, lagen dem Eusebios vor (hist. eccl. VI 43), aus dem letzten giebt er dort wertvolle Auszüge. Die leidenschaftlichen, teilweise sicher 50 verleumdenden Angaben über die Persönlichkeit des Novatian, seine Praktiken und seine Misserfolge sind nicht das Interessanteste, unsomehr die zuverlässigen Notizen über den Bestand des damaligen römischen Klerus. Mehr als solche Gelegenheitschriftstellerei hat C. nicht getrieben (Hieron. de vir. ill. 66). Bemerkenswert aber ist, dass er als erster unter den römischen Bischöfen und, soweit wir wissen, als einziger in den drei ersten Jahrhunderten eine lateinische Grab- 60 schrift bekommen hat; da sein Epitaph nicht bei denen seiner Collegen, sondern, wenn auch in demselben Coemeterium, so doch in einer anderen Area sich findet, wo zahlreiche Corneliai begraben liegen, hat man wohl nicht mit Unrecht auf ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen ihm und der Gens Cornelia geschlossen (Caspari Quellen z. Gesch. d. Taufsymbols III 1875, 449f.) Übrigens

ist er nicht, wie der Liber pontific. will, enthauptet worden, sondern trägt den Ehrennamen des Märtyrers schon bei Cyprian ep. 61, 3. 67, 6 nur, weil er in der Verbannung zu Centumcellae gestorben ist; womit wiederum zusammenhängt, dass der Tag seiner *depositio*, die nur privatim vorgenommen wurde (14. September), ziemlich weit von seinem Todestage entfernt liegt. [Jülicher.]

12) A. *Cornelius*, 295 = 459 Quaestor mit Q. Servilius, wollte mit ihm zusammen den M. Volscius, der die Verbannung des Caeso Quinctius durch sein falsches Zeugnis herbeigeführt hatte, vor Gericht ziehen (Liv. III 24, 3). Wie alles, was mit dieser Erzählung zusammenhängt, sind auch die Namen der beiden Quaestoren ungeschichtlich.

13) A. *Cornelius*, als Oberpontifex 323 = 431 erwähnt (Liv. IV 27, 1), vielleicht identisch mit A. *Cornelius Cossus* Nr. 112, von Borghesi Oeuvres IX 147 schwerlich mit Recht für den Vater von Nr. 118 und demnach für P. f. gehalten.

14) A. *Cornelius*. Eine Siegerliste aus Chalkis, die ins 7. Jhdt. d. St. gehört, verzeichnet als Sieger im Stadion bei den Wettkämpfen zu Ehren des Herakles einen *Ἀβίων Κορνήλιος Ἀβίου Πομπαιῶς* (Jahreshefte des österr. archäol. Inst. Beiblatt I 49). Vgl. Nr. 3.

15) C. *Cornelius*, bei Diod. XIII 38, 1 vgl. Cn. *Cornelius Cossus* Nr. 116; bei Diod. XIV 44, 1 (bessere Hss.) vgl. Cn. *Cornelius Cossus* Nr. 117; bei Diod. XV 24, 1 vgl. L. *Cornelius* Nr. 27; bei Diod. XVI 56, 1 vgl. L. *Cornelius Scipio* Nr. 322.

16) C. *Cornelius*, ein verdienter Primpilar, wurde von dem Triumvir capitalis C. Pescennius wegen *stuprum* verhaftet, und musste sich, da die Volkstribunen ihm ihre Hilfe versagten, im Gefängnis den Tod geben (Val. Max. VI 1, 10, vgl. Mommsen Strafr. 703, 3). Die Einsetzung der Triumviri capitales fällt um 465 = 289; die Begebenheit wird in den erhaltenen Büchern des Livius nicht erzählt, gehört also entweder in die Zeit des ersten oder in die des dritten punischen Krieges, was das wahrscheinlichere sein dürfte.

17) C. *Cornelius*, M. f. Stellatina (tribu), als Senator um 650 = 104 erwähnt (SC. de Adramytt. Viereck Sermo Graecus 23 nr. 15, 12, vgl. Mommsen St.-R. III 969 Anm.).

18) C. *Cornelius* war Quaestor des Cn. Pompeius Magnus, vermutlich in Spanien, gewesen (Ascon. Cornel. p. 50. 54) und gelangte 687 = 67 zum Volkstribunat. Er stellte sich die Bekämpfung verschiedener lange eingewurzelter Missbräuche zur Aufgabe und zog sich dadurch die Feindschaft der herrschenden Optimaten zu. Er beantragte zunächst ein Gesetz: *Ne quis legatis exterarum nationum pecuniam expensam ferret*, weil diese Anleihen den Zinsfuss steigerten und namentlich weil sie die Bestechungen begünstigten und verhüllten. Der Senat lehnte aber im Interesse seiner Mitglieder ein Eingehen auf diesen Antrag ab, weil durch einen Beschluss vom J. 660 = 94 bereits die Möglichkeit zur Bekämpfung dieses Übelstandes geboten sei (Ascon. p. 50). Ein zweiter Antrag des C. den Asconius in seiner zusammenhängenden Darstellung p. 50ff. übergeht, richtete sich gegen den Ambitus; er wollte nicht nur die Candidaten selbst, die wegen Wahl-

bestrafung verurteilt würden, mit den strengsten Strafen belegen, sondern auch das Verfahren auf ihre Gehülfen, die *Divisores*, erstrecken (Cic. Cornel. frg. I 39. 40 bei Ascon. p. 66). Der Senat lehnte auch dieses Gesetz ab, liess aber wenigstens von den beiden Consuln M. Acilius Glabrio und C. Calpurnius Piso ein ähnliches einbringen, das gegen die Candidaten milder war und das entgegen den geltenden Bestimmungen noch vor den Wahlen, die unmittelbar bevorstanden, durchgesetzt wurde (Dio XXXVI 38, 1—39, 1. Cic. a. O. Ascon. p. 61; vgl. o. Bd. I S. 1801). Unwillig über die Zurückweisung seiner Rogationen und über die Verfassungsverletzung, durch die das consularische Ambitusgesetz zu stande gekommen war, beantragte C., um zukünftig Ähnlichem vorzubeugen, die Wiedereinschärfung eines alten Gesetzes, dass Dispensation von den Gesetzen nur der Volksversammlung und nicht dem Senate zustehe (Ascon. p. 51. 64. Dio XXXVI 39, 2; vgl. 20 Mommsen St.-R. III 337f. 1230). Die Senatspartei gewann nun einen Collegen des Tribunen, P. Servilius Globulus, um gegen diesen Antrag zu intercedieren. Doch als dieser bei der Volksversammlung dem Herold die Verlesung des Gesetzes untersagte, las C. es selbst vor. Weil ihn, während er als Tribun zum Volke sprach, niemand unterbrechen durfte, war damit allerdings die Intercession abgeschnitten, aber weil die Verlesung durch den Antragsteller unzulässig war, 30 hatte auch C. die Gesetze verletzt. Diesen Gesichtspunkt betonte sogleich der Consul Piso, indem er erklärte, die tribunicischen Rechte seien dadurch aufgehoben; aber nun brach ein Tumult aus, der den Consul in Lebensgefahr brachte und C. veranlasste, die Versammlung zu schliessen (Cic. Vatin. 5; Corn. frg. I 5. 28 bei Quintil. inst. or. IV 4, 8. V 13, 18. 25. Ascon. p. 51. Dio XXXVI 39, 3; vgl. Mommsen St.-R. I 284f. III 391f.; Strafr. 556). Nun war C. selbst zum Nachgeben geneigt geworden und modifizierte nach Verhandlungen im Senate seinen Antrag dahin, *ne quis in senatu legibus solveretur nisi CC non minus adfuisse, neve quis, cum quis ita solutus esset, intercederet, cum de ea re ad populum ferretur*. In dieser Form wurde das Gesetz angenommen und trug den Ansprüchen des Senats und der Volkspartei gleichmässig Rechnung (Ascon. p. 50f. 63f. zu Cic. Corn. fr. I 30—32. Dio XXXVI 39, 4). Dagegen erregte ein viertes Gesetz, das C. beantragte und durchbrachte, die Unzufriedenheit der Optimaten, nämlich: *ut praetores ex edictis suis perpetuis ius dicerent* (Ascon. p. 52. Dio XXXVI 40, 1f.; vgl. Mommsen St.-R. I 203). Mehrere andere Gesetzesvorschläge des C. wurden durch den Einspruch seiner Amtsgenossen vereitelt, und sein Tribunat ging unter Kämpfen darüber zu Ende. Von seinen Nachfolgern, die am 10. December 687 = 67 ihr Amt antraten, beantragte C. Manilius sofort ein Gesetz über das 60 Stimmrecht der Freigelassenen in Erneuerung des sulpicischen Gesetzes von 666 = 88, und auch dieser Antrag soll eigentlich von C. veranlasst worden sein, wie wenigstens seine Ankläger behaupteten (Cic. Corn. frg. I 8 bei Ascon. p. 56f.). Diese Ankläger waren die Brüder P. und C. Cominii, sie klagten ihn wegen seines schon von dem Consul Piso gerügten Vorgehens in der Volks-

versammlung nach der *Lex Cornelia de maiestate* an; der Process sollte 688 = 66 zur Verhandlung kommen. Aber am ersten Tage blieb der Praetor L. Cassius Longinus aus, der den Vorsitz führen sollte, und am zweiten Tage fehlten die Ankläger, weil sie am ersten durch Drohungen und durch Gewalt vertrieben worden waren, und darauf erklärte der Praetor die Klage für nichtig (Ascon. p. 52; vgl. Cic. Corn. frg. I 11—14. Tac. dial. 39). Indes im folgenden Jahre 689 = 65 erneuerte P. Cominius seine Anklage vor dem Praetor Q. Gallius (Cic. Brut. 271. Ascon. p. 52. 54); diesmal gelangte sie wirklich zur Verhandlung und zwar im Sommer unter dem Vorsitz der beiden Consuln (vgl. Beck Quaest. in Cic. p. Corn. 16f.). Fünf Consulare, die Häupter der optimatischen Partei, legten Zeugnis ab, dass C. durch sein Verhalten in jener Volksversammlung sich eines Majestätsverbrechens schuldig gemacht habe (Val. Max. VIII 5, 4. Ascon. p. 53. 70. 71); dagegen trat dessen früherer Amtsgenosse P. Servilius Globulus selbst für ihn ein (Ascon. p. 54). Die Verteidigung übernahm Cicero, teils um sich den Demokraten als Candidat für das Consulat zu empfehlen ([Q. Cic.] pet. cons. 19. 51. Cic. Vatin. 5; dazu Schol. Bob. p. 315 Or.), teils um dem abwesenden Pompeius, zu dem C. in Beziehung stand, gefällig zu sein. Da die von jenen Consularen noch besonders bezeugte Thatsache, dass C. seine Rogation selbst verlesen hatte, nicht zu leugnen war, so musste der Verteidiger die daraus gezogenen Schlüsse bekämpfen (vgl. Quintil. inst. or. VI 5, 10). Unter seinen Argumenten war das, C. habe den Antrag *non recitandi causa, sed recognoscendi* verlesen (Cic. Vatin. 5), vielleicht eines der schwächsten; mit mehr Recht konnte er sich darauf berufen, dass C. nachher selbst eingelenkt hatte. Auch die Beschuldigung, den Manilius zu seinem Gesetz veranlasst zu haben, wies Cicero mit Glück zurück, ebenso einen dritten Anklagepunkt, dessen Kern aus frg. I 44 bei Ascon. p. 66f. nicht sicher zu erkennen ist. Cicero selbst gedachte später seiner Verteidigung des C. mit Befriedigung (Vatin. 5 mit Schol. Bob. p. 315; or. 108. 232); Ascon. p. 53 rühmt ihre Kunst und Geschicklichkeit aufs höchste, und Quintil. inst. or. VIII 3, 3 urteilt: *Nec fortibus modo, sed etiam fulgentibus armis proeliat in causa Cicero Corneli*. Die Verteidigung nahm vier 70 Tage in Anspruch; Cicero gab seine Rede in zwei Teilen heraus (Ascon. p. 54. Plin. epist. I 20, 8), von denen der erste die Sache selbst, der zweite im allgemeinen deren politische Seite erörtert. *Cornelius Nepos*, der die Rede selbst gehört hat, bezeugt, dass sie fast ganz ebenso gehalten worden sei, wie sie später herausgegeben wurde (vit. Cic. frg. 2 aus Hieron. bei Peter Frg. hist. Rom. 223). während Plinius (a. O.) vermutete, sie sei in der Buchausgabe verkürzt worden. Wir besitzen die Rede nicht mehr, aber den Commentar des Asconius dazu mit vielen Citaten, ausserdem eine Reihe zerstreuter Bruchstücke. Eine Reconstruction des Ganzen unternahm R. G. Beck Quaestionum in Ciceronis pro C. Cornelio capita quattuor, Leipzig 1877, dessen Anordnung der Fragmente (S. 34ff.) in der Ciceroausgabe von C. F. W. Müller IV 3, 238—259 angenommen ist. Cicero hatte mit seiner Verteidigung Erfolg,



denn C. wurde mit grosser Stimmenmehrheit freigesprochen (Val. Max. VIII 5, 4. Ascon. p. 72). Über sein späteres Leben ist nichts bekannt.

19) C. Cornelius, ein römischer Ritter und Genosse Catilinas (Sall. Cat. 17, 4), übernahm mit dem Senator L. Vargunteius die Anfang November 691 = 63 geplante Ermordung Ciceros (Sall. Cat. 28, 1. Cic. Sulla 18, 52, dagegen Cat. I 9 nur: *duo equites Romani*; abweichend Plut. Cic. 16, 1; vgl. C. Cornelius Cethegus Nr. 89). Er wurde angeklagt und niemand mochte ihn verteidigen (Cic. Sulla 6), aber aus Cic. Sulla 51 schliesst man, dass er sich durch Anzeigen Strafflosigkeit verschaffte. Im J. 692 = 62 veranlasste er seinen jungen Sohn Nr. 7, Zeugnis gegen P. Sulla abzulegen (ebd.).

20) C. Cornelius, ein Weissager in Patavium, soll an dem Tage der Schlacht bei Pharsalos, 9. August 706 = 48, den Verlauf und Ausgang des Kampfes in einer Vision erblickt und verkündet haben. Diese Erzählung hat der Historiker T. Livius, ein Landsmann und persönlicher Bekannter des C., zuerst überliefert, und sie ist dann in die meisten historischen Darstellungen übergegangen (Gell. XV 18, 1—3. Obseq. 65. Lucan. VII 192—200 mit Schol. Bern. Sidon. Apoll. carm. IX 194—196. Plut. Caes. 47, 2. Dio XLI 61, 5).

21) Cn. Cornelius, als Gesandter in Makedonien und Griechenland 558 = 196, vgl. Cn. Cornelius Lentulus Nr. 176.

22) Cn. Cornelius, wurde 580 = 174 zum Flamen Dialis geweiht (Liv. XLI 28, 7) und behielt diese Würde vielleicht nur kurze Zeit, da wenig später P. Cornelius Scipio Nr. 331 damit bekleidet wurde (Mommsen CIL I p. 19 zu Nr. 33). Sein Tod und die Inauguration seines Nachfolgers könnten 583 = 171 fallen, da in der Erzählung des Livius über die Ereignisse dieses Jahres eine grosse Lücke ist, wo u. a. auch die Wahlen der Magistrate und Priester berichtet waren (nach XI III 3, 7).

23) Cn. Cornelius. Sein Vermögen wurde 676 = 78 von dem Praetor L. Sisenna dem jungen P. Scipio Nasia, dem späteren Metellus Scipio (Nr. 352) zugesprochen (Cic. Cornel. frg. I 37 bei Ascon. p. 66). Vermutlich war er ein Client der Scipionen, und erhob deren Familienhaupt auf sein Erbe Anspruch.

24) Cn. Cornelius, Volkstribun 683 = 71 (Lex Antonia de Termess., CIL I 204 inscr. 1. Inschrift der Curatores viarum. CIL I 593 = VI 1299. 31 590 mit Hülsens Anm.).

25) Cn. Cornelius, von Cic. ad fam. VII 9, 3 im J. 700 = 54 unter seinen oberflächlichen Bekannten erwähnt. Vielleicht noch aus republicanischer Zeit stammt eine Weihinschrift an Heracles, die *Publicia L. f. Cn. Corneli A. f. uxore* setzte (CIL VI 30899). [Münzer.]

26) Cn. Cornelius, Architekt unter Augustus. Vitruv. I pr. 2. [Stein.]

27) L. Cornelius. Der Codex Patmiius Diodors XV 24, 1 nennt unter den sechs Tribuni militum consulari potestate des J. 367 = 387 einen *Αεζίκιος Κορνήλιος*, während die übrigen Hss. *Γάιος Κορνήλιος* bieten und bei Liv. VI 5, 7, der freilich hier auch andere Abweichungen von Diodors Liste hat, ein Name ausgefallen ist. Die Lesung des Cod. Patmiius ist hier jedenfalls zu bevorzugen,

da C. als Vorname patricischer Cornelier nur spät und vereinzelt vorkommt und auch bei Diod. XIII 83, 1. XIV 44, 1 fälschlich überliefert ist.

28) L. Cornelius, 558 = 196 an Antiochos nach Kleinasien geschickt; vgl. L. Cornelius Lentulus Nr. 188.

29) L. Cornelius, Duumvir navalis 576 = 178, vgl. L. Cornelius Dolabella Nr. 137.

30) L. Cornelius, M. f. Romulia (tribu), Senator um 650 = 104 (SC. de Adramytt. Viereck Sermo Graecus 23 nr. 15, 39f.; vgl. Mommsen St.-R. III 969 Anm.).

31) L. Cornelius, L. f. . . . . auf der rhodischen Inschrift IGins. I 48, vgl. Nr. 194. [Münzer.]

32) L. Cornelius, Consul suffectus vom 1. Juli 722 = 32 v. Chr. an (CIL I<sup>2</sup> p. 66 Fasti Venusini. p. 68 Fasti min. X), gewöhnlich für L. Cornelius Balbus (Nr. 70) gehalten, doch kaum mit Recht; 20 vielleicht eher L. Cornelius Cinna, vgl. Nr. 104. [Groag.]

33) L., M. und P. Cornelius aus Arretium, Fabrikanten von gepressten Reliefvasen. Gammurrini Inscr. d. vasi fitt. Arretini 50. Not. d. scavi 1894, 48. Dragendorff Terra sigillata 27. [C. Robert.]

34) M. Cornelius, nach Diod. XIII 43, 1 und Cassiod. Consul 341 = 413, vgl. A. Cornelius Cossus Nr. 113; M. Cornelius bei Appian. Lib. 63 30 vgl. Cn. Cornelius Scipio Asina Nr. 341.

35) M. Cornelius wurde von dem alten M. Cato in einer Rede bekämpft (Fronto ad Antonin. I 2 p. 99f. Naber, vielleicht auch Fest. p. 286; vgl. Ribbeck Neuesschweizer. Museum I 20 Anm.); wegen des Vornamens und der Zeit ist an M. Cornelius Scipio Maluginensis Nr. 348 gedacht worden, was natürlich ganz unsicher bleibt (vgl. Jordan Catonis quae exstant p. LXVIII).

36) M. Cornelius, von Cic. ad Att. I 13, 1 im J. 693 = 61 erwähnt (vgl. *Cornelius* ebd. 12, 1). [Münzer.]

37) M. Cornelius M. [f.], eröffnet die zweite Decurie in der Liste der Augurn, CIL I<sup>2</sup> p. 60 = VI 1976 (vgl. o. Bd. II S. 2319). Er gehört ohne Zweifel der republicanischen Zeit an; vielleicht ist er ein M. Maluginensis. [Groag.]

38) M. Cornelius s. Nr. 33.

39) P. Cornelius, als Tribunus militum consulari potestate II im J. 360 = 394 von Liv. V 26, 2 genannt. Da sein Name in den zuverlässigeren Fasten Diodors (XIV 97, 1. XV 2, 1) fehlt, ist das Tribunat als gefälscht anzusehen, und es bleibt daher gleichgültig, ob der Fälscher P. Cornelius Maluginensis Nr. 250. 252. P. Cornelius Cossus Nr. 120 oder P. Cornelius Scipio Nr. 328 im Auge hatte, die alle kurz vorher dasselbe Amt bekleidet haben (vgl. Mommsen Röm. Forsch. II 228. 415 A.).

40) P. Cornelius, Tribunus militum consulari potestate 365 = 389 (Liv. VI 1, 8. Diod. XV 22, 1) und 369 = 385 (Liv. VI 11, 1; *Τίτος Κορνήλιος* Diod. XV 28, 1).

41) P. Cornelius. Im J. 443 = 311 wurde die Wahl von Duoviri navales durch das Volk festgesetzt (Liv. IX 30, 3), und im folgenden J. 444 = 310 führte P. Cornelius offenbar als einer der daraufhin zuerst gewählten Officiere eine Flotte an die campanische Küste, unternahm einen Plün-

derungszug ins Land hinein, verlor aber bei der Rückkehr zu den Schiffen durch einen Überfall die gemachte Beute und einen grossen Teil seiner Mannschaft (Liv. IX 38, 2f.). Er könnte etwa mit P. Cornelius Arvina Nr. 66 oder mit P. Cornelius Scipio Nr. 316 identifiziert werden, doch sind solche Fälle, in denen Cornelier ein neugeschaffenes Amt einweihen, stets etwas der Fälschung verdächtig.

42) P. Cornelius. Zonar. VIII 18 erzählt, dass die Römer im J. 520 = 234 den einen Consul Sp. Carvilius Maximus (s. o. Bd. III S. 1630 Nr. 10) nach Corsica sandten, *ἐς δὲ τὴν Σαρδῶν τὸν ἀστυνόμον Πούπλιον Κορνήλιον*; der Consul habe aber auch Sardinien bezwungen, denn C. und viele seiner Soldaten waren an Krankheiten dort gestorben. Nach dem Sprachgebrauche Dios (Mommsen St.-R. II 194, 2) ist der *ἀστυνόμος* der Stadtpraetor, wie auch im J. 512 = 242 nach Zonar. VIII 17 ein *ἀστυνομῶν* ein auswärtiges Commando 20 erhalten hatte.

42a) P. Cornelius im SC. de Delphis von 642 = 112 (Dittenberger Syll.<sup>2</sup> 930, 22) ist P. Scipio Aemilianus (Nr. 335) oder P. Scipio Nasia Serapio (Nr. 354).

43) P. Cornelius, von P. Cuspius im J. 698 = 56 aus Africa an Cicero geschickt und von diesem weiter an den Statthalter von Africa, Q. Valerius Orca, empfohlen (ad fam. XIII 6b).

44) P. Cornelius, Volkstribun 703 = 51, intercedierte mit drei anderen bei einem der gegen Caesar gerichteten Senatsbeschlüsse (Cael. ad fam. VIII 8, 6).

45) P. Cornelius diente als Evocatus unter Metellus Scipio, der ursprünglich gleichfalls P. Cornelius hiess und ihm vielleicht das Bürgerrecht verschafft hatte, 708 = 46 in Africa und fand ein ruhmvolles Ende (b. Afr. 76, 1).

46) P. Cornelius. Einem Siculer Demetrius Megas hatte auf Ciceros Bitten dessen Schwiegersohn P. Cornelius Dolabella (Nr. 141) bei Caesar das römische Bürgerrecht ausgewirkt; daher nannte sich der Siculer P. Cornelius. Weil bei den Bürgerrechtsverleihungen Caesars Betrügereien vorgekommen waren, wurden die meisten für ungültig erklärt, aber nicht die an diesen Demetrius Megas. Das teilte Cicero im J. 708 = 46 dem sicilischen Statthalter M. Acilius in dem Empfehlungsbrief ad fam. XIII 36 mit.

47) P. Cornelius, römischer Kaufmann in Gallia Cisalpina, erwähnt 708 = 44 (Cic. ad fam. XIII 14, 1). [Münzer.]

48) P. Cornelius (CIL IX 4395) s. P. Cornelius Dolabella Nr. 143.

49) P. *Cornelius*, Brambach CIRh 1559. 1560. s. P. Cornelius Anullinus Nr. 58. [Groag.]

50) P. Cornelius s. Nr. 33.

51) Q. Cornelius, als Pontifex minor genannt um 690 = 64 (Macrob. sat. III 13, 11, vgl. über diese Stelle Nr. 234) und 697 = 57 (Cic. har. resp. 60 12). In Ciceros Briefwechsel aus diesen Jahren findet sich der Name Q. Cornelius im J. 692 = 62 (ad fam. V 6, 1) und 700 = 54 (ad fam. VII 17, 3; vielleicht derselbe C. ebd. 8, 2), doch sind die dort genannten Persönlichkeiten vielleicht unter einander und von dem Pontifex verschieden.

52) Q. Cornelius, Quaestor urbanus 710 = 44 (SC. bei Joseph. ant. Iud. XIV 219). [Münzer.]

53) Q. *Cor[nelius]* gehörte zu den *pueri patrum et matrum senatorum filii*, die den Arvalbrüdern im J. 155 n. Chr. ministrierten (CIL VI 2086, 27 Acta Arv.); vgl. Q. Cornelius Senecio Proculus Nr. 367. [Groag.]

54) T. Cornelius bei Diod. XV 28, 1; vgl. P. Cornelius Nr. 40. [Münzer.]

55) [*Cornelius*?] *Aemilianus Calpurnianus Rufilianus*, [*v(ir) c(larissimus)*], [*U[e]g[atus]*] *Augustorum* von Britannia (CIL VII 98 Isca, dazu Hübners Anm.). Ob wirklich C auf dem Steine stand und ob dies zu *Cornelius* zu ergänzen ist, scheint sehr zweifelhaft. Zu den Namen Aemilianus Rufilianus vgl. *Aemilia Rufilla* CIL X 8059, 18. [Groag.]

56) Cornelius Alexander (Polyhistor) s. Alexandros Nr. 88.

57) T. Cornelius Anneus Fuscus, im J. 170 n. Chr. in das Collegium der Salii Palatini cooptiert (CIL VI 1978), vielleicht Nachkomme des Cornelius Fuscus (Nr. 158).

58) P. Cornelius Anullinus. a) Name. *P. Cornelius* P. f. *Gal(eria) Anullinus* CIL II 2073 = 5506; *P. Cornelius Anullinus* CIL VI 2270; *Cornelius Anullinus* CIL VIII 1170; *Ἀνυλίνο* Dio; *Anulinus* Aurel. Vict. epit. 20, 6; *Anulinus* in den Consulatsdatierungen und Fasten.

b) Leben. C. stammte aus Liberris (Granada) in Baetica, wie die Inschrift angibt, die ihm dort wahrscheinlich von seinen Mitbürgern gesetzt wurde (CIL II 2073 = 5506 [vgl. Hübners und Mommsens Anm.] = Dessau 1139). Diese Inschrift enthält auch seine Amterlaufbahn, deren Anordnung nach Mommsen wohl so zu erklären ist, dass zuerst die drei angesehensten Ämter (Stadtpraefectur, Consulat und Proconsulat von Africa) angeführt werden, dann die stadtrömischen Magistrate in absteigender Folge, endlich die praetorischen und consularischen Stellungen in aufsteigender Ordnung. Ist diese Erklärung richtig, so bekleidete C. seine Ämter in folgender Reihenfolge: *quaestor*, *tribunus plebis*, *praefectus*, *legatus provinciae Narbonensis*, *proconsul* [*s(ad) prov.*] [*Baeticae*], [*U[e]g[atus]*] [*U[e]g[ationis]*] VII. *Geminae* — in Hispania Tarracensis (dass C. das Legionscommando erst nach dem Proconsulat erlangte, ist nicht ohne Analogien, vgl. Nr. 61) —, [*leg[atus] Augusti praetore*] *prore* . . . diese Legation kann auch in die Zeit nach dem Consulat gehören], *consul suffectus* in unbekanntem Jahre unter Marcus oder Commodus), *curator alvei et riparum Tiberis*. Im J. 193/194 war C. Proconsul von Africa (CIL VIII 1170 = Dessau 413 *anno Corneli Anullini procos. c(larissimi) v(iri)*); Borgehis Lesung [Oenaves V 225] *ann[o tert]io* ist wohl irrig, vgl. Pallu de Lessert Fast. d. prov. Afr. I 233ff.). Unmittelbar nachher finden wir ihn unter den Feldherren des Septimius Severus im Kriege gegen Pescennius Niger (194 n. Chr.); seine Stellung war wohl nicht die eines Statthalters von Syrien, wie früher auf Grund einer irrigen Lesung seiner Ehreninschrift angenommen wurde, sondern eines *dux exercitus*, wie sie von den Generalen des Severus auch Marius Maximus (CIL VI 1450) und Claudius Candidus (o. Bd. III S. 2691) bekleideten (Fabius Cilo [CIL VI 1408] und Claudius Claudianus [o. Bd. III

S. 2695] waren *praepositi vexillationum*). In der Schlacht bei den kilikischen Thoren führte C. zusammen mit Valerianus den Oberbefehl und brachte Niger die entscheidende Niederlage bei (Dio LXXIV 7); wahrscheinlich war er es, der Antiochia einnahm (Dio LXXIV 8, 3). Im J. 195 nahm er an dem Feldzug des Severus gegen Adiabene und Osrhoene teil (Dio LXXV 3, 2; die Landschaft *Ἀρχή*, die C., Laetus und Probus occupierten, ist vielleicht der Archene des Plinius [n. h. VI 128] gleichzusetzen, vgl. o. Bd. II S. 457. 1498). Hübner (Rhein. Jahrb. LV 1875, 156) identifiziert C. mit dem in Inschriften von Öbringen (Brambach CIRh 1559. 1560) genannten Statthalter von Germania superior, dessen Namen er *P. Cor. Anfulinus*] liest; nach Herzog (Obergerm. raet. Limes nr. 42/42 I S. 27) ist jedoch *P. Cor. N.* . . . zu lesen. Wahrscheinlich im J. 198 wurde C. Praefectus urbi (damals wird ihm die Inschrift in Ilberis gesetzt worden sein, vgl. Héron de Villefosse bei Borghesi Oeuvres IX 334), im Jahre darauf (199) Consul II ordinarius mit M. Aufidius Fronto (CIL VI 1352. 2270 und sonst, vgl. Klein Fasti cons. z. J.). Er gehörte zu den Freunden des Kaisers Severus, der ihn reich beschenkte (Aur. Vict. epit. 20, 6). Sein Sohn war der Folgende.

59) P. Cornelius Anullinus (das Praenomen im Militärdiplom), Sohn des Vorausgehenden, Salius Palatinus (als Neu-Patricier), wurde im J. 201 Augur und trat deshalb aus dem Collegium der Salier aus (CIL VI 1982. 1983 Fasti sal. Pal.), Consul ordinarius im J. 216 mit P. Cadius Sabinus cos. II (CIL II 2221. 2663. III 7531 [*Cornelio et Catio cos.*] dipl. XLIX p. 891. XIV 2596 und sonst). Zweifelhafte ist, ob der im J. 238 getötete Praefectus praetorio des Maximinus, Anolinus (der Name ist interpoliert, s. o. Bd. I S. 2651 Nr. 4, vgl. Borghesi Oeuvr. X 122. Klebs Prosop. I 109 nr. 722) und der Senator Anullinus, als dessen Freigelassener Diocletian bezeichnet wird (o. Bd. I S. 2651 Nr. 3), der Familie der Cornelii Anullini angehörten; der zweitgenannte wird eher ein Annius Anullinus gewesen sein.

60) *Corn. Aquila* (CIL III Suppl. 6974 = 12217) s. Cornutus Aquila.

61) *Cn. Cornelius Aquilius Niger, leg(atus) legionis I M(ercviae) p(iae) f(idelis), item proconsul provinciae Gal(liae) Narbonensis, item sodalis Hadrianal(is)*, Brambach CIRh 463 (Bonn); es liegt kein Anlass vor, die Echtheit der Inschrift zu bezweifeln [so Klebs Prosopogr. I 440 nr. 1068]; die Bekleidung des Legionscommandos nach dem Proconsulat kommt auch sonst vor, vgl. Bd. III S. 1202 Nr. 64 und o. Nr. 58). C. war wahrscheinlich ein Verwandter der Aquilii Nigri (o. Bd. II S. 330).

62) Cornelius Aquinus, Legat einer Legion in Germania inferior (vielleicht der *legio V Alaudae*, vgl. zu Tac. hist. I 7 und 57 noch I 55 [primani quintanique]; in der zweiten Hälfte des J. 69 war Fabius Fabullus Legat der Legion, Tac. III 14), tötete mit Fabius Valens, dem Legaten der Legio I, den Statthalter Fonteius Capito (Ende 68 n. Chr.); ihre That wurde nachträglich von Galba guthgeheissen, Tac. hist. I 7.

63) Cornelius Archelaus, in einer Liste von *clariss(im)i viri* genannt, die wahrscheinlich Pa-

trone des Collegiums der *sacerdotes domus Augustae Palatinae* waren (CIL VI 2010). Die Liste gehört vielleicht in die J. 180—184 n. Chr. (vgl. Borghesi Oeuvres III 23. Henzen zur Inschrift; die Identificierung des Septimius Antipater mit dem Antipatros aus Hierapolis [o. Bd. I S. 2517 Nr. 29] ist dann allerdings nicht zu halten). [Groag.]

64) Cornelius Artemidorus aus Perge in Pamphylien unterstützte 675 = 79 den C. Verres bei den Räubereien, die dieser sich als Proquaestor in Perge zu Schulden kommen liess (Cic. Verr. III 54, vgl. I 54). Vielleicht erhielt er seinen Gentilnamen von dem Vorgesetzten des Verres, Cn. Dolabella Nr. 135. Später begleitete er den Verres als sein Arzt und nahm an seinen Erpressungen und Schandthaten auf Sicilien teil (Cic. Verr. III 28. 54. 69. 117).

65) A. Cornelius Arvina s. A. Cornelius Cossus Arvina Nr. 122.

66) P. Cornelius Arvina als *A. f. P. n.* (Fasti Cap.) Sohn von Nr. 122, war Consul 448 = 306 (*P. Cornelius* . . .) Fasti Cap.; *Arvina* Chronogr.; *Albino* Idat.; *Ἀβίρων* Chron. pasch.; *P. Cornelius Arvina* Liv. IX 42, 10. 44, 3; *P. Cornelius Cassiod.*; *Πόπλιος Κορνήμιος* Diod. XX 78, 1). Die Gefahr für Rom war in diesem Jahre gross infolge des Abfalls der Herniker, aber dem anderen Consul Q. Marcius Tremulus gelang es, diese entscheidend für immer zu besiegen. Inzwischen war Arvina in Samnium in eine schwierige Lage geraten, und es war hohe Zeit, dass Marcius ihm zu Hülfe eilte. Die vereinigten consularischen Heere schlugen nun auch die Samniten in einer grossen Schlacht, deren Bedeutung allerdings von unsern Berichterstattem übertrieben worden ist, und verheerten darauf fünf Monate lang das feindliche Gebiet (Liv. IX 43, 1—22. Diod. XX 80, 1—4). 460 = 304 war Arvina Censor (. . . *Cornelius A. f. P. n. Arvin(a)* Fasti Cap.; *P. Cornelius Arvina* Liv. X 47, 2) und 466 = 288 zum zweitenmale Consul mit seinem alten Kollegen Q. Marcius Tremulus (*Arvina* Chronogr.; *Albino* Idat.; *Ἀβίρων* Chron. pasch.; *P. Cornelius Cassiod.*). [Münzer.]

67) Cornelius Avitus (Hss. *Abitus* und *Avitus*), liess die Stadt Kalchedon in Bithynien zum Teil wieder aufbauen, nachdem sie unter Gallienus (253—268 n. Chr.) von den Goten zerstört worden war, Iord. Get. XX 107. [Stein.]

68) Cornelius Balbus wird als Adressat eines Briefes genannt, den Kaiser Marcus über Pescennius Niger schrieb (Hist. Aug. Pesc. Niger 4, 1). Dem Inhalt des Briefes zufolge wäre C. Statthalter einer Provinz gewesen; aber wie das Schreiben ist wohl auch der Name des C. unhistorisch. [Groag.]

69) L. Cornelius Balbus. Hauptquelle für sein Leben sind die Schriften Ciceros, die im folgenden ohne Autornamen angeführt werden, B. = oratio pro Balbo, A. = epistulae ad Atticum. Die Vaterstadt des Balbus war Gades, eine seit dem hannibalischen Kriege mit Rom verbündete Stadt (B. 5. 6. 43 und öfter; A. VII 7, 6. Tac. ann. XI 24. Plin. n. h. V 36. VII 136. Dio XLVIII 32, 2; vgl. die Darstellung des Hercules und seiner Attribute auf den Münzen des Balbus als Anspielung auf den Hauptcult von Gades): er

stammte aus angesehener Familie (B. 6. Hist. Aug. Balbin. 7, 3). Phoinikische Herkunft wird für ihn gewöhnlich angenommen (z. B. von Mommsen R. G. III 490), und sein einheimischer Name, den er mit einem ähnlich klingenden bekannten römischen Cognomen vertauschte, wird aus dem Punischen zu erklären gesucht (vgl. Baal = Hercules; *Balbus*, Berg bei Karthago, Liv. XXIX 31, 7 nach den schlechteren Hss.); Beweise dafür giebt es nicht, und das Schweigen der Autoren spricht eher dagegen, während Bezeichnungen wie *Tartessus* (A. VII 3, 11) und *Hispanus* (Vell. II 51, 3) die Annahme iberischer Abstammung zu empfehlen scheinen. Der Vater des Balbus heisst in den Fasten (CIL I<sup>2</sup> p. 60. 64) *Lucius*, wurde also mit ihm zusammen römischer Bürger und starb erst nach 682 = 72. In römische Dienste trat Balbus als junger Mann während des sertorianischen Krieges und war den Gegnern des kühnen Parteigängers vielfach von Nutzen, Hauptächlich schloss er sich an C. Memmius an, der 675 = 79 als Quaestor des Q. Metellus Pius nach Spanien kam und anscheinend später unter Cn. Pompeius in ähnlicher Stellung weiterdiente; Balbus machte in seiner Begleitung die Schlachten am Sucro und an der Turia mit und blieb bei Pompeius bis zur Beendigung des Krieges 682 = 72 (B. 5f., vgl. Jullien 9). In diesen Kämpfen ist er zum Manne gereift und zum Römer geworden; er empfing nun als Lohn für seine Dienste das römische Bürgerrecht auf Grund des Rechtes, das die Lex Gellia Cornelia von 682 = 72 dem Pompeius verliehen hatte (B. 6. 19. 38. Plin. n. h. V 36. Hist. Aug. Balbin. 7, 3, vgl. Mommsen St.-R. III 135). Mit ihm erhielten alle die Seinigen das Bürgerrecht; da sowohl er, wie sein Neffe Nr. 70, der allein von diesen näher bekannt ist, später dem L. Cornelius Lentulus Crus (Nr. 218) durch Freundschaft besonders verbunden und durch Wohlthaten verpflichtet erscheinen, so hat die schon von Manutius aufgestellte, von Jullien 15f. wiederaufgenommene Vermutung am meisten für sich, dass dieser L. Cornelius, der damals in Spanien gedient haben kann, den Balbus zur Civität empfahl, und dass der neue Bürger sich zum Danke nach ihm nannte (vgl. über die späteren Beziehungen A. IX 7b, 2. VIII 15a, 2. Vell. II 51, 3). Der neue Römer gehörte zunächst einer der geringeren städtischen Tribus an, bis ihm eine erfolgreiche Anklage *de ambitu* den Eintritt in die angesehene Clustumina verschaffte (B. 57, vgl. Mommsen St.-R. III 175, 2. 184); die Aufnahme in den Ritterstand dankte er seinem von jeher bedeutenden Vermögen. Schon früh trat er in Beziehungen zu C. Iulius Caesar (B. 63), vermutlich während dieser als Quaestor 686 = 68 in Hispania ulterior weilte und sich längere Zeit in Gades aufhielt (vgl. Suet. Caes. 7). 693 = 61 kehrte Caesar als Propraetor in dieselbe Provinz zurück und ernannte Balbus zu seinem Praefectus fabrum; seitdem schenkte er dem Gaditaner unbedingtes Vertrauen (B. 63f.) und begünstigte ihn zu Liebe auch seine Vaterstadt auf jede Weise (B. 43), die dafür wieder ihrerseits den ehemaligen Mitbürger zum Patron wählte (B. 41f., vgl. Mommsen Röm. Forsch. I 334). Mit Caesar kam Balbus nach Rom und bemühte sich eifrig um das Zustandekommen des

Triumvirats; er gab dem Cicero im December 694 = 60 im Auftrag seines Gebieters die bestimmte Versicherung, dieser werde sich nach Möglichkeit in die Wünsche des Cicero und des Pompeius schicken und eine Versöhnung zwischen Crassus und Pompeius herbeizuführen suchen (A. II 3, 3). Und wie damals die Machthaber durch Familienverbindungen ihr Bündnis stärkten, so thaten auch ihre Diener; Balbus, der Günstling Caesars, liess sich von dem Geschichtschreiber Theophanes von Mytilene, der von Pompeius das römische Bürgerrecht erhalten hatte und zu dessen treuesten Anhängern gehörte, in aller Form adoptieren. Cicero sagt darüber 698 = 56 B. 57: *et adoptatio Theophani agitata est* (von den Gegnern des Balbus), *per quam Cornelius nihil est praeterquam propinquo suorum hereditates adsecutus*, und Anfang 704 = 50 A. VII 7, 6: *annorum enim decem imperium et ita latum placet: placet igitur etiam me expulsam et agrum Campanum perisse et adoptatum patricium a plebeio, Gaditanum a Mytilenaeo et Labieni divitiarum et Mamurrae placet et Babii horti et Tusculanum*. Diese Äusserungen, die nach der Zeit, der Stimmung und den Zeitverhältnissen so verschieden sind, lassen ahnen, dass diese Adoption einerseits dem Balbus materiellen Vorteil brachte, andererseits nicht der politischen Bedeutung entbehrte. Sie war freilich nicht von Dauer, denn der Bürgerkrieg, in welchem Theophanes und Balbus auf verschiedenen Seiten standen, löste das künstliche Band zwischen ihnen, und nur der spätere Kaiser Balbinus erinnerte sich ihrer, indem er seinen Ahnherrn Cornelius Balbus Theophanes nannte und rühmte (Hist. Aug. Balbin. 7, 3). Im J. 696 = 58 ging Cicero in die Verbannung und Caesar als Statthalter nach Gallien; damals erwies sich Balbus jenem gefällig, indem er seine Angehörigen unterstützte (B. 58); von diesem erhielt er aufs neue die Stelle des Praefectus fabrum (B. 63f.). Aber mehr als in Gallien war er in Rom für diesen thätig und wusste aus seiner Vertrauensstellung auch für sich Vorteil zu ziehen. Von seinem Verhältnis zu Caesar sagt Cicero B. 63: *fuit hic multorum illi laborum socius aliquando, est fortasse nunc nonnullorum particeps commodorum*, und von dem zu Pompeius später A. IX 13, 8: *cui Gnaeus noster locum, ubi hortos aedificaret, dedit, quem cui nostrum non saepe praetulit*. In der Anlage jener Gärten und in der Erwerbung des tusculanischen Gutes von Q. Metellus (s. o.) documentierte sich der Reichtum des Balbus aufs glänzendste und erweckte vielen Neid (B. 56f.). Auf ihn bezieht sich jedenfalls auch Val. Max. VII 8, 7: *L. Valerius, cui cognomen Heptachordo fuit, togatum hostem Cornelium Balbum expertus, utpote opera eius et consilio compluribus privatis litibus vexatus ad ultimumque subiecto accusatore capitali crimine accusatus, praeteritis advocatis et patronis solum heredem reliquit, was zu combinieren sein dürfte mit Schol. Bob. p. 228 Or.: *Decimus Laelius repetundarum reum (L. Valerium) Flaccum fecerat subscribentibus L. Balbo et Apuleio Deciano*. L. Valerius Flaccus war nämlich 685 = 69 Quaestor in Spanien (Cic. Flacc. 6) und kann dort ebenso wohl in unfreundliche Beziehungen zu dem*

reichen Provincialen gekommen sein, wie sein Nachfolger Caesar in freundliche; dass der Spitzname *Heptachordus* sonst nicht überliefert ist, hat nichts Auffälliges (vgl. den Spitznamen des C. Antonius *Hybrida*, den nur Plin. n. h. VIII 213 angiebt [o. Bd. I S. 2577] u. a.), und es steht demnach nichts im Wege, in unserem L. Cornelius Balbus den einen Mitankläger des L. Valerius Flaccus 695 = 59, den Cicero in seiner Verteidigungsrede für Flaccus wohl absichtlich nicht nennt, und den Erben seines Gegners zu sehen. Mitten in seinem Glück sah sich Balbus von einer grossen Gefahr bedroht; seine ganze Existenz stand auf dem Spiele (vgl. die B. 5 angeführten Worte des Pompeius; dazu Plin. n. h. VII 136), als die Anklage wegen widerrechtlicher Annassung des Bürgerrechts gegen ihn erhoben wurde. Von dem Kläger erfahren wir nur, dass er ein Gaditaner von ziemlich schlechtem Ruf war (B. 25). Er konnte nicht bestreiten, dass Balbus das Bürgerrecht in aller Form von Pompeius erhalten habe, aber er bestritt principiell: *ex federato populo quemquam potuisse, nisi is populus fundus factus esset, in hanc civitatem venire* (B. 19, vgl. Mommsen St.-R. III 698). Diese rechtliche Grundlage der Anklage stand auf schwachen Füssen, und es hätte vielleicht schon das Zeugnis der Gaditaner, die eine eigene Gesandtschaft für den Angegriffenen schickten (B. 41ff.), genügt, um sie zu entkräften. Es ist daher kein Zweifel, dass der Process einen politischen Hintergrund hatte, und dass man in Balbus vielmehr seine Gönner, zugleich Caesar und Pompeius, treffen wollte (vgl. B. 6—8. 58ff. und die Schlussworte der ganzen Rede). Dass die Verhandlung ins J. 698 = 56 gehört, steht sicher fest (Drumann G. R. II 593, 37); dass sie nach der Zusammenkunft der Triumvirn in Luca im April stattfand, ist gleichfalls zweifellos, aber wäre damals erst die Anklage erhoben worden (so Lange R. Altert. III 335), so wäre es eine zwecklose Demonstration gewesen. Daher trifft Julian 64ff. jedenfalls das Richtige mit der Annahme, es sei zwischen der Erhebung der Anklage und der Verhandlung darüber eine längere Frist verstrichen; die Gegner der Triumvirn wollten deren Zwist zu einem kräftigen Schlage benutzen, aber inzwischen erfolgte die Aussöhnung der drei Gewaltigen, und der Schlag ging fehl. Caesar, der fern von Rom weilte, trat nicht direct als Beschützer des Balbus auf, aber seine beiden Genossen übernahmen persönlich die Verteidigung; zuerst sprach Pompeius für den Angeklagten (B. 2. 5. 17. 59), dann Crassus (B. 17. 50) und als dritter Cicero, der sich in seiner noch erhaltenen Rede (vgl. über deren Disposition Hoche 10—16) als gefügiges Werkzeug der Triumvirn zeigte. Balbus wurde natürlich freigesprochen. In der Praefectura fabrum wurde ungefähr um dieselbe Zeit Mamurra sein Nachfolger, aber er selbst blieb Caesars vertrautester Agent und war abwechselnd in Rom und in Gallien unermüdetlich für ihn thätig. Wie geschäftig er ihm Freunde warb und wie er durch das liebenswürdigste Entgegenkommen namentlich Cicero sich zu verpflichten suchte, zeigen die Briefe, die dieser in den J. 700 = 54 und 701 = 53 nach Gallien an Caesar (ad fam. VII 5, 2; ad Caes. frg. I 2

bei Non. p. 287, 25 [von Gurlitt in einem mir nicht zugänglichen Programm anders bezogen, vgl. Groebe bei Drumann G. R. I<sup>2</sup> 427]), an seinen Bruder Quintus (ad Q. fr. II 10, 4. III 1, 9. 12) und an C. Trebatius Testa (ad fam. VII 6, 1. 7, 1. 8, 2. 9, 1. 16, 3. 18, 3) richtete. In Rom hatte Balbus damals grossen Einfluss; er konnte in J. 703 = 51 dem Consul Metellus Scipio Vorwürfe über dessen Antrag machen, die Verhandlung über die gallischen Provinzen auf den 1. März des folgenden Jahres festzusetzen (Cael. ad fam. VIII 9, 5), und im April 704 = 50 in Caesars Namen den Tribunen Curio bewegen, seinen Widerspruch gegen die Supplicationen für Cicero fallen zu lassen (ebd. 11, 2). Aus der ersten dieser Stellen und der gleich zu erwähnenden A. VII 3, 11 hat O. E. Schmidt (Briefwechsel des Cicero [Leipzig 1893] 177) geschlossen, dass Balbus damals schon Senator gewesen sei, aber ein bestimmter Beweis für diese Meinung ist aus ihnen nicht zu entnehmen, während Tac. ann. XII 60 entschieden für das Gegenteil spricht. Vor dem Ausbruch des Bürgerkrieges suchte Balbus im November 704 = 50 durch schmeichelhafte Briefe Cicero auf Caesars Seite zu ziehen, aber der Redner war damals bereits misstrauisch gegen seine Liebenswürdigkeit geworden (A. VII 3, 11); gleichzeitig unterhandelte Balbus noch einmal als der Bevollmächtigte Caesars mit dem des Pompeius, dessen Schwiegervater Metellus Scipio (A. VII 4. 11). Als die Würfel gefallen waren, der Krieg nicht mehr aufzuhalten, da zeigte er eine würdige und tactvolle Haltung, indem er von Caesar die Gunst erbat und erhielt, nicht das Schwert gegen alte Freunde und Wohlthäter ziehen zu müssen, sondern in Rom für ihn thätig sein zu dürfen, wobei er gleichzeitig jenen während ihrer Abwesenheit nützen konnte (A. IX 7b, 2). In den nächsten Monaten, Anfang 705 = 49, unterhielt Balbus einen lebhaften Briefwechsel mit Cicero, um den unentschlossen Schwankenden zu gewinnen. Zuerst erwähnt der Redner am 17. Februar einen Brief des Balbus (A. VIII 2, 1), dann einen zweiten am 25. Februar, worin ihm jener Caesars Friedensliebe so überschwänglich anpries, dass der Empfänger sich des Misstrauens nicht erwehren konnte (A. VIII 9, 4). Am 3. März schickte er an Atticus das Schreiben des Balbus, A. VIII 15a, worin ihn dieser dringend bittet, alles zur Herbeiführung einer Versöhnung der Gegner anzubieten, worin er sich über den Consul Lentulus beklagt, der gegen seinen Rat Rom verlassen habe, und worin er ihm endlich Caesars Milde bei Corfinium als Beweis für dessen versöhnliche Gesinnung vor Augen stellt. Cicero begleitet freilich die Zusendung dieses Briefes an seinen Freund mit der bitteren Bemerkung, Balbus wolle seiner spotten (A. VIII 15, 3), und äusserte auch einige Tage später, dass jener ihn täusche (A. IX 5, 3). Ein Brief des Balbus, den er am 11. März erwähnt, meldete nur, dass Lentulus Italien den Rücken gekehrt habe (A. IX 6, 1). Aber inzwischen hatte Caesar nach der Einnahme von Corfinium (20. Februar) an seine Vertreter in der Hauptstadt, Balbus und C. Oppius, eine Kundgebung gerichtet, worin er im Einvernehmen mit ihnen die Schonung und Versöhnung der Gegner als seinen ersten Grundsatz bekennt (A. IX 7c),

und beide beeilten sich, vor allem Cicero davon in Kenntnis zu setzen. In einem von ihnen gemeinsam abgefassten Schreiben baten sie den Redner eindringlich, neutral zu bleiben, da Caesar den grössten Wert auf Wiederherstellung des Friedens legte (A. IX 7a). Kurz darauf wiederholte Balbus allein unter Beilegung von Caesars Brief, dass sein Gebieter die freundschaftlichsten Gesinnungen für Cicero hege, und dass er persönlich diesem unbedingt ergeben sei (A. IX 7b). Am 24. März schickte Cicero an Atticus einen Brief Caesars aus dem Lager bei Brundisium, wonach Caesar noch einmal mit Pompeius Verhandlungen angeknüpft hätte; Balbus hatte dem Cicero diese wenigen Zeilen zugehen lassen und dazu bemerkt, wie sehr er selbst von dem Wunsche nach einer friedlichen Lösung beseelt sei und unter den gegenwärtigen Verhältnissen litte (A. IX 13a, 2). Cicero konnte sich nicht enthalten, eine ironische Bemerkung zu diesem Schlusse zu machen (A. IX 13, 8), und mit Recht kam er am nächsten Tage darauf zurück (A. IX 14, 2), da die inzwischen eingetroffene Meldung von Pompeius Übergang nach Griechenland jede Möglichkeit der friedlichen Lösung vernichtet hatte, wie er auch am 3. April ziemlich geringschätzig von den Vermittlungsversuchen des Balbus, ohne diesen zu nennen, spricht (A. X 1, 2, vgl. O. E. Schmidt a. O. 166f.). In der folgenden Zeit blieb Cicero noch in Italien und dachte daran, auf Malta die Entwicklung der Dinge abzuwarten; als er den Balbus durch Atticus darüber ausforschen liess, riet Balbus freundlich, doch entschieden davon ab (A. X 18, 2); indessen schliesslich ging Cicero doch zu Pompeius über. Während Caesar in diesem und den nächsten Jahren im Felde stand, waren Balbus und Oppius, die einfachen römischen Ritter ohne Amt und Stellung, in Rom thatsächlich die Regenten (Tac. ann. XII 60), so dass man wohl mit bitterem Hohn von der königlichen Macht des Balbus sprach (A. XII 12, 1; ad fam. IX 19, 1; vgl. Mendelssohn z. d. St.). Chiffrierte Depeschen vermittelten regelmässig den Verkehr des Dictators mit seinen Stellvertretern in der Hauptstadt (Gell. XVII 9, 1), und was sie verfügten, wurde von ihm gutgeheissen (ad fam. VI 8, 1). Sie waren es daher auch, an die sich Cicero wandte, als er nach der Schlacht bei Pharsalos nach Italien zurückkehrte und Caesars Gnade erbat (A. XI 6, 3. 7, 5. 8, 1f. vom Ende 706 = 48). Seine Unruhe und Aufregung machte sich öfter in Klagen über sie Luft, die kaum gerechtfertigt waren (A. XI 9, 1 vom 3. Januar 707 = 47: *quotidie iam Balbi ad me litterae languidiores*; XI 14, 2 vom 25. April; XI 18, 1 vom 19. Juni), bis er am 1. September von Balbus beruhigende Versicherungen erhielt (A. XI 22, 1) und bald darauf wirklich heimkehren durfte. Über die Beziehungen zwischen Cicero und Balbus in der nächsten Zeit sind wir gut unterrichtet und können daher wenigstens vermuten, welche bedeutende Stellung Balbus und Oppius damals einnahmen. 708 = 46 verwendete sich Cicero bei ihnen für die Rückkehr anderer Pompeianer, des A. Caecina (ad fam. VI 8, 1), Q. Ligarius (ebd. 14, 3 ohne Namen), T. Ampius Balbus (ebd. 12, 2), P. Nigidius Figulus (ebd. IV 13, 5), und 709 = 45 rühmt er sich des ausgezeichneten Verhält-

nisses zu ihnen (ad fam. VII 24, 1; A. XII 13, 2. XIII 49, 2). Namentlich mit Balbus stand er in regem Briefwechsel (A. XII 19, 2. 44, 3. XIII 21, 6. 45, 1. 50, 3) und ausserdem in geschäftlicher Verbindung (A. XII 12, 1. 47, 1. XIII 37, 4. 45, 3. 46, 3); er erfuhr von ihm alle wichtigeren Nachrichten (ad fam. IX 17, 1) und war ihm vielfach verpflichtet, wenn er auch gelegentlich eine boshafte Bemerkung über ihn nicht unterdrückte (ebd. 19, 1f.). Auch sein Verkehr mit Caesar wurde durch dessen Stellvertreter vermittelt. So schickten sie im Juni 709 = 45 dem Dictator Ciceros Rede für Ligarius nach Spanien, weil sie mit den hier ausgesprochenen Ansichten teilweise übereinstimmten (A. XIII 19, 2). Etwa um dieselbe Zeit übergab Balbus einmal dem Cicero einen Brief des Caesar und übermittelte diesem eine Antwort des Redners, worin die beiden grossen Meister des Stils Complimente über die Form ihrer Flugschriften für und wider den jüngeren Cato wechselten (A. XIII 46, 2. 50, 1). Doch als Cicero den beiden Regenten den Entwurf einer Denkschrift über die politische Lage für den Dictator vorlegte (A. XII 51, 2. XIII 1, 3), verhehlten sie ihm ihre Bedenken nicht (A. XIII 27, 1), so dass er in seiner bekannten Empfindlichkeit den Plan aufgab (A. XIII 28, 2. 31, 3). Balbus war in diesen Jahren wiederholt leidend (A. XIII 47b, 1; ad fam. VI 19, 2. XVI 23, 1), aber entfaltete offenbar eine bedeutende Thätigkeit. Seine geschäftlichen Beziehungen zu Cicero bewiesen, dass ihm vornehmlich die Sorge für die Finanzen übertragen war (A. XIII 52, 1), doch hatte er ohne Zweifel auch an anderen Zweigen der Reichsverwaltung bedeutenden Anteil. Man kann dies daraus entnehmen, dass ihn Cicero längere Zeit vor der Veröffentlichung der Lex Iulia municipalis um Auskunft über eine Einzelheit in dem Gesetzentwurf bat (ad fam. VI 18, 1; vgl. Mommsen bei Bruns Fontes iuris Romani<sup>6</sup> I 104, 1). Bei allem Einfluss blieb Balbus ein einfacher Privatmann, der dem Senat nicht angehörte, welche Deutung man auch der Äusserung Ciceros A. X 11, 4 geben mag: *etiamne Balbus in senatum venire cogitat?* (vgl. darüber Willems Le sénat de la répub. rom. I 608 Anm. O. E. Schmidt Briefwechsel des Cicero 173f.). Dem Neide und Hasse vermochte der glückliche Emporkömmling trotzdem nicht zu entgehen; das beweist das gehässige Gerücht, dass er den Caesar veranlasst habe, den Senat Ende 709 = 45 einmal sitzend zu empfangen, was viel böses Blut machte (nur von Suet. Caes. 78. Plut. Caes. 60, 1 als Klatsch verzeichnet), und das zeigte sich noch mehr nach Caesars Ermordung. An Antonius, mit dem er schon bei den Lebzeiten des Herrschers nicht gut gestanden hatte, mochte sich Balbus nicht anschliessen (A. XII 19, 2); er nahm zunächst eine abwartende Stellung ein, so schwer auch die Ungewissheit und Unthätigkeit auf ihm lastete, und war darin völlig einverstanden mit A. Hirtius, mit dem er damals in engster Verbindung stand (A. XIV 20, 4. 21, 2). Es ist daher nicht sicher, dass er bei der Beratung der Caesarianer am 16. März im Gegensatz zu Hirtius für den Kampf gegen die Mörder des Dictators stimmte, um sowohl dessen Tod zu rächen, wie seinen Anhang sicherzustellen; diese



Nachricht hat Schwartz (Herm. XXXIII 184) durch Conjectur gewonnen, indem er bei Nic. Damasc. v. Caes. 27, 6 Βάλβος für das überlieferte ἄλλος einsetzte. Aber als am 18. April Octavian nach Neapel kam, traf Balbus am nächsten Morgen zu seiner Begrüssung hier ein (A. XIV 10, 3). Am Nachmittag besuchte er Cicero auf dessen Gut bei Cumae und verweilte hier zusammen mit Hirtius und Pansa auch am nächsten Tage, während Octavian in nächster Nachbarschaft bei seinem Stiefvater L. Marcius Philippus war (A. XIV 11, 2). Er hat sich jedenfalls schon in dieser Zeit bestimmt für den Anschluss an den jungen Caesar entschieden, begleitete ihn nach Rom und sandte von hier aus in der nächsten Zeit dem Redner wiederholt Berichte über die Lage der Dinge (A. XIV 4, 5, 5, 2, 6, 4, 8, 1, 9, 1). Über den Zweck eines Aufenthalts in Aquinum, den Balbus gemeinsam mit Hirtius machte, konnte Cicero nichts Bestimmtes erfahren (ad fam. XVI 24, 2); 20 ob er vorher unter dem Triumvirat zu einem andern Amt gelangt ist. Velleius II 51, 3 schliesst eine Stelle, die sich unzweifelhaft auf Cornelius Balbus Minor (Nr. 70) bezieht, mit der Angabe, er sei *ex privato consularis* geworden, und man hat vermutet, dass hier eine Verwechslung von Oheim und Neffe stattgefunden habe, und diese eine Angabe auf den älteren Balbus bezogen werden müsse (vgl. Willems Le sénat de la répub. rom. I 608 Anm. Jullien 143); in diesem Falle würde 40 es nicht angehen, die Münzen des Triumvirs Octavian, die auf der Rückseite die Keule des Heracles und die Inschrift *Balbus pro praetore* aufweisen, für ihn in Anspruch zu nehmen, wie es meistens geschehen ist (vgl. Mommsen Münzwesen 659 A. 563; Ztschr. f. Numism. XI 75). Aber die Behauptung des Velleius kann sehr wohl für den jüngeren Balbus gelten (vgl. Mommsen R. G. V 631 Anm.), und wenn jene Münzen, wie Mowat (bei Jullien 141) urteilt, spanischer Prä- 50 gung sind, also Balbus Statthalter von Spanien war, so darf man vielleicht hierher die Notiz des Appian bell. civ. V 54 ziehen, es hätten in der ersten Hälfte des J. 714 = 40 Q. Peducaeus und ein Λούκιος in Octavians Auftrage die beiden Spanien verwaltet. Demnach wäre Balbus von dem Sohne seines alten Herrn in seinem eigenen Vaterlande als Statthalter eingesetzt worden, dann zwar mit seinem Collegen Peducaeus zunächst nominell dem L. Antonius unterstellt, aber bald 60 darauf abberufen worden. Gegen das Ende des Jahres starb nämlich L. Antonius, und an seine Stelle trat Cn. Domitius Calvinus, der damals Consul war; diesen selbst ersetzte als Consul suffectus L. Cornelius Balbus (f. augur. f. Colot. f. Biond. CIL I 2 p. 61. 64. 65. Dio XLVIII 32, 2. Plin. n. h. VII 136), so dass er und Calvinus gewissermassen ihre Plätze vertauscht hätten, was

bei der willkürlichen Stellenbesetzung in dieser Periode nichts Auffälliges hat (anders über die spanische Statthaltschaft Groag u. Nr. 70). Balbus war der erste Ausländer, der zu der höchsten Würde im römischen Staate gelangte; während seiner und seines Collegen P. Canidius kurzer Amtsführung feierten glänzende Feste die Wiederherstellung des Friedens zwischen Antonius und Octavian (Dio XLVIII 32, 4). In oder nach seinem Consulat wählten die Capuaner ihn zu ihrem Patron (CIL X 3854: *L. Cornelio L. [f.] Balbo cos. patr[ono] d. c. d. = de conscriptorum decreto*); 722 = 32 wurde er von seinem alten Freunde Atticus an dessen Sterbebett gerufen (Nep. Att. 21, 4). Wie lange er ihn überlebte, ist unbekannt; bei seinem Tode hinterliess er jedem römischen Bürger 25 Denare (Dio XLVIII 32, 2), ein Drittel von dem, was Caesar hinterlassen hatte (gegen 22 Mk.). Sein fürstliches Vermögen scheint auch er, freilich nicht in dem Masse wie sein Neffe, für Bauten verwendet zu haben (vgl. A. XII 2, 2; Zusendung eines Architekten an Cicero A. XIV 3, 1), doch mehr Neigung als für Kunst hatte er für Litteratur. Ausser mit Cicero und Atticus stand er mit M. Varro in freundschaftlicher Verbindung (ad fam. IX 6, 1). Ciceros fünftes Buch de finibus las er im Concept vor der endgültigen Ausarbeitung (A. XIII 21, 4. 22, 3), und seinen Freund Hirtius veranlasste er in den ersten Monaten nach Caesars Tode, dessen Commentarien de bello Gallico das achte Buch hinzuzufügen (vgl. die Praefatio des Hirtius). Er selbst wird als *historiae scriptor* bezeichnet (Hist. Aug. Balbin. 7, 3), und *Balbi ephemeridem* führt Apollinaris Sidonius ep. IX 14 unter den Quellenwerken für Caesars Geschichte auf, womit er aber nach Teuffel-Schwabe I 379 § 196, 1 das achte Buch de bello Gallico meint. Dagegen beruft sich Sueton Caes. 81 für ein Vorzeichen des Todes Caesars auf *Cornelius Balbus familiarissimus Caesaris*, was schwerlich mit Peter (Hist. Rom. fragmenta XXI) auf die Ἐφημερίδα des jüngeren Balbus (Macrobi. sat. III 6, 16) bezogen werden darf (vgl. Teuffel-Schwabe I 384 § 197, 4). Sonst ist nichts über die litterarische Thätigkeit des Balbus bekannt, und auch über den Umfang und die Bedeutung seiner politischen können wir uns trotz der häufigen Erwähnungen des Mannes bei seinem Zeitgenossen Cicero kein bestimmtes Urteil erlauben, weil ihr Schauplatz hinter den Coullissen lag. Ein unbedeutender Mann war der sicher nicht, der bei Caesar eine ähnliche Stellung einnahm, wie Maecenas bei Augustus. Über sein Leben bis zu der Freisprechung im J. 698 = 56 handelt Hoche De L. Cornelio Balbo I., Halle 1882, ohne viel über Drumann G. R. II 594 hinauszukommen, über sein ganzes Leben sorgfältig, aber oft allzu breit Jullien De L. Cornelio Balbo maiore, Paris 1886; über den Stil der erhaltenen Briefe des Balbus vgl. Jullien a. O. 96ff. Hellmuth Über die Sprache der Epistolographen Ser. Sulpicins Galba und L. Cornelius Balbus, Progr. Würzb. 1888 (mir nur bekannt durch Eussner Berl. philol. Wochenschr. VIII 1594—1600). [Münzer.]

70) L. Cornelius Balbus der Jüngere. a) Name. *L. Cornelius P. f. Balbus* CIL I 2 p. 50 Acta triumph. Capitol.; *Balbus Cornelius minor* Cic.

ad Att. XI 12, 1; *Cornelius Balbus* Vell. II 51, 3. Plin. n. h. V 36 [= Solin. 29, 7]. XXXVI 60. Suet. Aug. 29. Dio LIV 25, 2; sonst *Balbus minor* oder *Balbus*.

b) Leben. C. war ein Spanier (Vell. II 51, 3) aus Gades (Strab. III 169. Plin. n. h. V 36 = Solin. 29, 7). Noch im Kindes- oder Knabenalter wurde er gleichzeitig mit seinem sonst unbekanntem Vater P. (Cornelius Balbus) — vgl. die Namensangabe in den Acta triumph. — und seinem Oheim, 10 L. Cornelius Balbus (Nr. 69) von Pompeius im J. 682 = 72 v. Chr. mit dem römischen Bürgerrechte beschenkt (Plin. a. a. O. Tac. ann. XI 24, vgl. Jullien De L. Corn. Balbo maiore Diss., Paris 1886, 12ff. und o. Nr. 69). Als der Bürgerkrieg zwischen Caesar und Pompeius ausbrach (Januar 705 = 49 v. Chr.), befand sich C. bei ersterem. Caesar betraute ihn mit einer geheimen Mission an den pompeianisch gesinnten Consul L. Cornelius Lentulus Crus (Nr. 218), einen 20 Gönner der Balbi (vgl. Jullien a. a. O. 15ff.), um diesen der Partei des Pompeius abwendig zu machen und zur Rückkehr nach Rom zu veranlassen. Auf der Reise zu Lentulus, den er allerdings nicht mehr in Italien erreichte, hielt sich C. am 24. Februar in Formiae bei Cicero auf, dem er eine Botschaft Caesars überbrachte (Cic. ad Att. VIII 9, 4. 11, 5. 15 A 3 [Brief des älteren Balbus an Cicero]. IX 6, 1; dass Caesar schon damals damit umging, C. in den Senat aufzunehmen, 30 wie Schmidt Briefwechsel Ciceros 176f. auf Grund einer Conjectur zu Cic. ad Att. X 11, 4 annimmt, ist unwahrscheinlich). Zu Anfang des folgenden Jahres (706 = 48) stand C. in Caesars Heere an der illyrischen Küste; obwohl er verwundet wurde (Caes. bell. civ. III 19), setzte er die freilich ergebnislosen Verhandlungen mit Lentulus fort, indem er mit grosser Verwegenheit sich zu diesem ins feindliche Lager begab (Vell. II 51, 3 [wo Lentulus irrig als Consul bezeichnet wird]; vgl. 40 Asinius Pollio bei Cic. ad fam. X 32, 3; C. selbst hat nachher seine damaligen Erlebnisse dramatisiert, s. u.). Auch in der Folgezeit blieb C. in der Umgebung Caesars; wir finden ihn bei diesem Anfang 707 = 47 (in Alexandria) und im Frühjahr 709 = 45 in Spanien, von wo er mit Cicero correspondierte (Cic. ad Att. XI 12, 1 [8. März 47]. XII 38, 2 = 44, 2 nach Schmidts Zählung [6. Mai 45]). Im Sommer 45 befand er sich in Rom (Cic. ad Att. XIII 37, 1. 49, 2 = 40, 1. 50 43, 2 Schmidt). Im J. 711 = 43 war C. Quaestor des Asinius Pollio in Hispania ulterior; wie Pollio selbst, wird er bereits im J. 44 von Caesar designiert worden sein (vgl. Mommsen St.-R. I 3 586. Ribbeck Senatores qui fuerint id. Mart. 710, Diss. Berlin 1899, 43). Seine Quaestur benützte er, um sich in den Besitz grosser Geldmittel zu setzen und in seiner Vaterstadt Gades, in der er das Amt eines Quattuorvirn bekleidete, eine übermütige und tyrannische Ge- 60 waltherrschaft, vorgeblich nach dem Muster Caesars, auszuüben (wir haben darüber den Bericht des Asinius Pollio an Cicero [ad fam. X 32, datiert vom 8. Juni 43], der freilich zum Teil auf übertreibende Gerüchte zurückgehen wird). Doch hat C. in Gades auch nützliche Werke geschaffen; damals wird er seinen Mitbürgern die Neustadt und einen neuen Hafen angelegt haben

(Strab. III 169). Da Asinius Pollio nicht den Entschluss zu einer entscheidenden Stellungnahme gegenüber den Parteien fand, hielt C. es für gut, seine Sache von der des Pollio zu trennen, und setzte am 1. Juni nach Mauretaniem zu König Bogud (einem Anhänger des Antonius) über (Cic. ad fam. X 32, 1). Nachher hat er sich Caesar dem Sohne angeschlossen und vielleicht als dessen Statthalter im J. 714 = 40 oder 715 = 39 in Spanien fungiert (vgl. die Münze spanischer Herkunft *C. Caesar III vir r. p. c. R. Balbus pro praetore*) [auf der Rückseite die Keule als Anspielung auf den Hercules Gaditanus, Eckhel V 180. Babelon I 429f. Cohen I<sup>2</sup> 121], die nach dem Namen Caesars in diese Zeit gehört [Mommsen St.-R. II<sup>3</sup> 768]; die Identifizierung dieses Balbus mit dem Oheim des C. ist allerdings nicht ganz ausgeschlossen [vgl. Nr. 69], doch dürfte hauptsächlich die in Gades wohl gleichzeitig geprägte Münze mit *Balbus pontifex* dagegen sprechen, s. auch Jullien 140ff.). Denbar wäre, dass der Proprætor Balbus, wie auch Münzer zu Nr. 69 vermutet, identisch ist mit dem Λούκιος, der nach Appian. bell. civ. V 54 im J. 40/39 Spanien mit Peducaeus zuerst selbständig, dann unter L. Antonius verwaltete (die Gleichsetzung dieses Λούκιος mit dem Legaten, der bald darauf im Kampfe gegen die Cerretaner fiel [Ganter Provincialverw. der Triumvirn, Strassburg 1892, 16], wäre dann irrig). In der Folge wird C. von Augustus unter die Consulare aufgenommen worden sein (die Worte des Velleius II 51, 3, dass er *ex privato consularis* geworden sei, können kaum anders gedeutet werden; ohne zwingenden Grund nehmen Willems Le Sénat I 607, 8 und Jullien 143 an, dass Velleius hier den jüngeren mit dem älteren Balbus verwechselt habe; der Consul suffectus des J. 722 = 32 L. Cornelius (Nr. 32) war eben ein anderer; aber auch Mommsens Annahme, dass C. wegen seiner spanischen Quaestur bei Augustus in Ungnade fiel und erst nach mehr als zwanzig Jahren ausserordentlicherweise nach Africa geschickt wurde [R. G. V 631, 1], ist kaum haltbar). Wahrscheinlich im J. 733/734 = 21/20 war C. Proconsul von Africa und unternahm (vielleicht in Verbindung mit dem Proconsul von Kreta und Kyrene, P. Sulpicins Quirinius) einen erfolgreichen Feldzug gegen das Steppenvolk der Garamanten, dem er eine grosse Anzahl von Ortschaften wegnahm. Am 27. März 735 = 19 v. Chr. triumphierte er *ex Africa*; der erste Triumphator, der nicht schon von Geburt römischer Bürger war, und zugleich der letzte Privatmann, dem die Ehre des Triumphes zu teil wurde (CIL I 2 p. 50 Acta triumph. Capitol. Strab. III 169. Vell. II 51, 3. Plin. n. h. V 36. 37 = Solin. 29, 7; auf diese Vorgänge spielt Dio LIV 12, 1 an; über den Feldzug vgl. Vivien de Saint-Martin Rev. arch. VI 1862, 303ff. Cagnat L'armée Rom. d'Afrique 4f. Pallu de Lessert Fast. d. prov. Afr. I 74f. Mommsen Res gestae d. Aug.<sup>2</sup> 170f.; Röm. Gesch. V 630f. Gardthausen Augustus I 702). Vielleicht schon vor seiner Proprætur in Spanien war C. in das Collegium der Pontifices aufgenommen worden (Vell. II 51, 3; Münzen von Gades mit der Legende *Balbus pontifex*) [Eckhel I 20f. Mionnet I 14 nr. 109f.; Suppl. I 26 nr. 149f.], die im J. 40/39

geprägt sein mögen). C. baute in Rom ein steinernes Theater und weihte es im J. 741 = 13, als Augustus aus Gallien zurückkehrte, mit Spielen ein; um ihn hiefür zu ehren, befragte ihn Tiberius, damals Consul, als ersten im Senate um sein Votum (Dio LIV 25, 2; die im folgenden von Dio aufgezählten Senatsbeschlüsse gehen wohl zum Teil auf C.s Anträge zurück; über das Theater [Plin. n. h. XXXVI 60. Suet. Aug. 29. Tac. ann. III 72. Dio LXVI 24, 2 und sonst] s. den Art. 10 Theatrum Balbi, vgl. Crypta Balbi). Die Cornelii Balbi von Verona (CIL V 3574. 3575. Not. d. scavi 1893, 8) haben mit C. nichts zu thun. Litteratur: Drumann Gesch. Roms II 608ff. De Vit Onomasticon II 423. Pallu de Lessert Fast. d. pr. Afr. I 70ff. Klebs Prosop. I 440 nr. 1073.

c) Litterarische Thätigkeit. C. verfasste eine Praetexta, die *de suo itinere ad L. Lentulum procos. sollicitandum* (hauptsächlich wohl von seinen Erlebnissen im feindlichen Lager) handelte. Als er sie im Jahre seiner Quaestur (43 v. Chr.) in Gades aufführen liess, vergoss er Thränen, bewegt durch die Erinnerung an seine Thaten (Cic. ad fam. X 32, 3; Asinius Pollio sandte das Stück an Cornelius Gallus, von dem es Cicero verlangen sollte). Der Titel der Praetexta war vielleicht *Iter* (vgl. über dieselbe Welcker Griech. Tragödien 1402. Ribbeck Röm. Tragödie 625f.; Gesch. d. röm. Dichtung I 194. Teuffel-Schwabe R. Litt.-Gesch. I<sup>5</sup> 425. Schanz Gesch. d. r. Lit. I<sup>2</sup> 30 101f., wo auf weitere Litteratur verwiesen ist). C. war auch sonst litterarisch thätig; Macrobius (sat. III 6, 16) citiert: *Cornelius Balbus Ἐξηγητικῶν libro octavo decimo ait apud aram maximam observatum ne lectisternium fiat* (auf den Herculescult bezüglich [vgl. R. Peter in Roschers Lex. d. Myth. I 2929], dem C. als Gaditaner von Jugend auf nahe stand). Aus derselben Schrift wird Servius den Hymenaeusmythus, für den er Cornelius Balbus citiert (Aen. IV 127), entnommen haben. Mit Rücksicht auf das Priesteramt des C. wird man diese Ἐξηγητικά eher ihm als seinem Oheim zuschreiben (vgl. Teuffel-Schwabe a. a. O. Schanz 387, 3). Dass das Werk ein Commentar zu Vergil gewesen sei, vermutet Peter Hist. Rom. frg. p. XXI kaum mit Recht. Peter will auch eine Notiz Suetons über Vorzeichen von Caesars Tode, für welche *Cornelius Balbus familiarissimus Caesaris* als Quelle genannt wird (Suet. Caes. 81), auf die Ἐξηγητικά zurückführen; man wird hierin doch lieber einen Überrest der historischen Schriftstellerei des älteren Balbus erblicken (vgl. Teuffel-Schwabe I<sup>5</sup> 384).

[Groag.]

71) Cornelius Barbatus vgl. P. Cornelius Scapula Nr. 316 und L. Cornelius Scipio Barbatus Nr. 343.

72) C. Cornelius Blasio, Münzmeister in der 2. Hälfte des 6. Jhdts. d. St. (*C. Blas.* auf Münzen, vgl. Blacas bei Mommsen-Blacas Monnaie romaine II 280 nr. 80).

73) Cn. Cornelius Blasio L. f. Cn. n. (Fasti Cap. zum J. 489), war Consul 484 = 270 (*Lesio* Chronogr.; *Cn. Cornelius* Cassiod.). Die Acta triumph., deren Ergänzung hier völlig gesichert ist, melden zu diesem Jahre, dass Blasio *de Regi[neis]* triumphiert habe. Nach den Zeugnissen der Schriftsteller (Oros. IV 3, 5. Dionys. XX 16,

vgl. Polyb. I 7, 10f. Liv. ep. XV) hätte vielmehr sein Amtsgenosse C. Genucius die abtrünnige campanische Legion in Rhegion, wo sie sich festgesetzt hatte, belagert und zur Ergebung gezwungen. Entweder hat demnach Blasio die von Genucius nur begonnene Unternehmung zu Ende geführt (Henzen CIL I<sup>2</sup> p. 52 zum J. 484), oder spätere Annalisten haben willkürlich dem einen oder dem andern Consul das zugewiesen, was die älteren überliefert hatten, ohne einen bestimmten Namen zu nennen (Niese Herm. XXXI 502, 4). 489 = 265 war Blasio Censor (Fasti Cap.) und 497 = 257 zum zweitenmale Consul (nur der Vorname in den Fasti Cap. erhalten; *Blesio* II Chronogr.; *Blaeso* Idat.; *Blésov* Chron. Pasch.; *Cn. Cornelius* Cassiod.); er scheint die Geschäfte in Rom geführt zu haben, während sein College C. Atilius Regulus in Sicilien kämpfte.

74) Cn. Cornelius Blasio. Zum Ende des J. 554 = 200 bemerkt Liv. XXXI 50, 11: *plebes Cn. Cornelio Lentulo et L. Stertino pro consulibus imperium esse in Hispania iussit*, zum Anfang des J. 558 = 196 Liv. XXXIII 27, 1: *Cn. Cornelius Blasio, qui ante C. Sempronium Tuditanum citeriorem Hispaniam obtinuerat, ovans ex senatus consulto urbem est ingressus*, und die Acta triumph.: [*Cn. Cornelius* — f. Cn? ] *n. Blasio anno DLVII, cui, quod Hispaniam citeriorem extra ordinem obtinuerat, permissum est. ovans [de Celtiberis]*. Dass bei Livius auch an der ersten Stelle Cornelius Blasio gemeint ist, kann keinem Zweifel unterliegen, und es ist nur fraglich, ob er von Livius oder dessen Quelle mit dem bekannteren Cn. Cornelius Lentulus Nr. 176 verwechselt (Weissenborn z. d. St. Nissen Krit. Unters. 130f. Unger Philol. Suppl. III 2, 37f.) oder ob der Beiname *Lentulus* in den Hss. interpoliert worden ist (Henzen und Mommsen CIL I<sup>2</sup> p. 52). Die zweite Erklärung ist zwar einfacher, aber da in der vierten Dekade des Livius noch zweimal die Cognomina anderer Cornelier (Nr. 95 und 270) mit dem bekannteren Beinamen *Lentulus* vertauscht werden und da in diesen Fällen die Wiederholung des Irrtums bei den von Livius abhängigen Autoren eine Interpolation ausschliesst, so kann man sich des Verdachts systematischer Fälschung kaum erwehren. Cn. Blasio hat also durch besonderen Volksbeschluss 554 = 200 Hispania citerior erhalten und sich durch glückliche Kämpfe eine *Oratio* verdient. 560 = 194 verwaltete er darauf als Praetor Sicilien (Liv. XXXIV 42, 4. 43, 7).

75) Cn. Cornelius Blasio, Cn. f., Münzmeister gegen 650 = 104 (Mommsen Münzw. 563 nr. 181). Dass er den Kopf des älteren Scipio Africanus auf seine Münzen setzte (vgl. Bernoulli Röm. Ikonogr. I 55f.), erklärt man damit, dass er ein Nachkomme des Vorigen war, der unter dem zweiten Consulat des Africanus 560 = 194 Statthalter von Sicilien war (Mommsen a. O.).

76) P. Cornelius Blasio, 584 = 170 zu den Carnern und Istrern als Gesandter geschickt (Liv. XLIII 5, 10) und 586 = 168 Mitglied einer Commission zur Entscheidung von Grenzstreitigkeiten zwischen Pisae und Luna (Liv. XLV 13, 11). Vielleicht identisch ist der Münzmeister *P. Blas[io]* aus etwa derselben Zeit (Mommsen Münzw. 509 nr. 66; Trad. Blac. II 281 nr. 81). [Münzer.]

77) L. Cornelius Bocchus s. Bocchus Nr. 3. Nachzutragen ist Ephem. epigr. VIII p. 356, 4 = CIL II Suppl. 5617 = 2479; darnach war er nach dem Militärtribunat *pr(aefectus) fabrum* und dann *pontifex perpetuus* und *flamen perpetuus* in einer Gemeinde, ehe er zum Flaminat der Provinz Lusitania aufstieg. Zugleich war er in Lusitania *pr(aefectus) Caesarum bis*, vgl. p. 395, 104 und Hübner zu beiden Inschriften.

[Stein.] 10

78) G. Cornelius? *Calp. Rufinus* (CIL II 2395 a—d) heisst richtig wohl *C. Calpurnius* oder *Calpetanus* *Rufinus* (vgl. Rev. arch. XXXI 1897, 438 nr. 86 nach Archeol. Portugues 1897, 59; v. c. löst Leite de Vasconcellos zutreffend *voti* *e* *ompos*) auf). [Groag.]

79) P. Cornelius Calussa. Bei der Wahl des Oberpontifex P. Licinius Crassus 542 = 212 erwähnt Liv. XXV 5, 4: *ante hunc inter centum annos et viginti nemo praeter P. Cornelium Calussam pontifex maximus creatus fuerat, qui sella curuli non sedisset*. Der Beiname dieses Oberpontifex ist ganz singular; seine Amtsführung bestimmt Bardt (Die Priester der vier grossen Collegien 3) annähernd als die Zeit zwischen 422 = 332 und 450 = 304. [Münzer.]

80) Cornelius Capitolinus, Geschichtschreiber; ein Citat aus ihm über Zenobia Hist. Aug. tyr. trig. 15, 8. [Stein.]

81) Cornelius Caudinus (Liv. XXVI 48, 9. 30 XXVII 21, 9) s. Cornelius Lentulus Caudinus Nr. 212. 214. [Münzer.]

81a) ... *Celer* ... [M]aximus Cornelius [C]elsinus (CIL VI 3831 = 31699) s. Maximus. [Groag.]

82) A. Cornelius Celsus, der bekannte Verfasser einer Encyclopädie, des dritten Werkes dieser Art in der römischen Litteratur (Cato, Varro). Nach der hsl. Überlieferung führte es den Titel *Artes* (dagegen nimmt Bernays Ges. Abhdlg. I 35 auf Grund eines von Ritschl Praef. Bacch. p. VI edierten Scholions den Titel *κατά, cestus* für das Werk in Anspruch, vgl. Schanz Rh. Mus. XXXVI 373) und behandelte, dem Beispiel des Cato folgend, die nachbenannten Disciplinen: Landwirtschaft, Medicin, Kriegswissenschaft, Rhetorik, Philosophie und Iurisprudenz. Von dem ganzen Werk sind nur die acht auf die Heilkunde bezüglichen Bücher erhalten, die sich an die fünf Bücher (Col. I 1, 14) über Landwirtschaft, welche von Anfang des Ganzen bildeten (Celsus verweist auf sie in der *Medicina* V 28, 16 D.; dazu die Überschrift in den Hss.: *Cornelii Celsi artium liber VI idem medicinae I*), angeschlossen. Verfasst ist das Werk unter der Regierungszeit des Tiberius; der unter Caligula hingerichtete Iulius Graecinus (+ 39 n. Chr.) hatte die landwirtschaftliche Schrift des Celsus bereits benützt (Plin. n. h. XIV 33), die jüngsten der ihm in seiner *Medicina* bekannten Ärzte sind Menemachos von Aphrodisias (von dem er ein Zahnmittel kennt, VI 9, 247 D.), ein Schüler des unter Augustus lebenden Themison (Wellmann Die pneumatische Schule 7, 1), sowie *Tryphon filius* (VI 5, 225, 1; das *Distinctiv pater* setzt die Kenntnis des *Tryphon filius* voraus), der Lehrer des Scribonius Largus, der 47—48 seine *Compositiones* verfasste (Bücheler Rh. Mus. XXXVII 327).

Der erste Schriftsteller, der ihn citiert, ist der Zeitgenosse des Seneca, Columella (I 1, 14. III 17, 4. IV 8, 1). Vgl. Kissel A. Cornelius Celsus. Erste Abteilung. Leben und Wirken des Celsus im allgemeinen. Giessen 1844. O. Jahn Berichte der sächs. Ges. der Wiss. 1850, 273f. M. Schanz Rh. Mus. XXXVI 362f. L. Schwabe Herm. XIX 385. Seine Encyclopädie zerfiel in 6 Teile:

1) Fünf Bücher über die Landwirtschaft (Col. I 1, 14: *Cornelius totum corpus disciplinae [sc. rei rusticae] quinque libris complexus est*). Er benützte in diesem Werke vor allem des Hyginus Schrift de agricultura, die ihm mit ihrem reichen doxographischen Material eine Fülle von Gelehrsamkeit bot (Col. IX 2, 1: *venio munc ad alveorum curam, de quibus neque diligentius quidquam praecipere potest quam ab Hygino iam dictum est nec ornatius quam Vergilio nec elegantius quam Celso ... Celsus utriusque memorati adhibuit modum*; vgl. IX 14, 18), ferner den Iulius Atticus (Col. III 17, 4. IV 1, 1; vgl. Reitzenstein De scriptorum rei rusticae qui intereundem inter Catonem et Columellam libris deperditis, Berl. Diss. 1884, 27), den Mago in der verkürzten Übersetzung des Dionysius Diophanes (vermuthlich durch Vermittlung des Hygin, Col. IV 10, 1 u. 6.), die Saserinae (Colum. III 17, 4) und Cato (Col. III 2, 31). Sein Werk ist wieder Hauptquelle für Columella und Plinius. Nach Reitzensteins Vermutung (a. a. O. 34) war der Stoff auf die einzelnen Bücher folgendermassen verteilt: Buch I *de agrorum cultu*; Buch II *de vitibus et arboribus*; Buch III *de re pecuaria*; Buch IV *de villatica pastione*; Buch V *de apibus*. Die namentlichen Fragmente bei Reitzenstein a. a. O. 55f. Vgl. Stadler Die Quellen des Plinius im 19. Buch der naturalis historia, Münch. Diss. 1891, 6f.

2) Acht Bücher über die Arzneiwissenschaft. Dies Werk ist inhaltlich und formell von unschätzbarem Werte; wie es für unsere Kenntnis der Medicin in der Alexandrinerzeit bis auf Asklepiades und die Anfänge der methodischen Schule, insbesondere der alexandrinischen Chirurgie neben Plinius, Soran und Galen die Hauptfundgrube ist, so bietet es uns in seiner einfachen, reinen, jedes rhetorischen Anstriches entbehrenden Sprache ein Muster der Schriftsprache jener Zeit (*elegans* Col. IX 2, 1). Celsus war kein berufsmässiger Arzt, ebensowenig wie Varro und Plinius. Sein Werk ist ein Ausdruck der Überzeugung seiner Zeit, die bald darauf mit viel mehr Nachdruck von den Pneumatikern verfochten wurde und schon vorher in den *Disciplinarum libri* des Varro ausgesprochen war, dass die Kenntnis der Medicin zur Allgemeinbildung, d. h. zu den für das praktische Leben notwendigen Dingen gehöre. Ich halte es deshalb für verkehrt, von einem eigenen medicinischen Standpunkte des Verfassers zu reden: sein Werk ist eine eklektische Compilation. Es beginnt Buch I mit einer Einleitung über die Geschichte der Medicin bis auf Themison, den Stifter der methodischen Schule (aus empirischer Quelle, da er der empirischen Schule eine vollständig selbständige Entwicklung zuweist), und mit Zugrundelegung der Dreiteilung der Medicin in Diätetik, Pharmacie und Chirurgie, die für sein Werk massgebend geworden, über die

Geschichte der Diätetik, wobei er ausführlich die Gegensätze der rationalen, empirischen und dogmatischen Lehren behandelt (12, 32 steht seine eigene Meinung). Es folgen allgemeine diätetische Vorschriften für Gesunde und Kranke unter steter Berücksichtigung der Verschiedenheit des Körpers, des Geschlechts; des Alters und der Jahreszeiten. Buch II behandelt die Pathologie, zuerst allgemein den Einfluss der Jahreszeiten, Witterungsverhältnisse, Körperbeschaffenheit auf Erkrankungen, die guten und schlimmen Anzeichen einer Krankheit, dann speciell die Pathologie bestimmter Krankheiten. Mit c. 9 beginnt die allgemeine Therapie: das Aderlassen, Schröpfen, Abführen, Brechen, Reiben, die passive Bewegung des Körpers, das Fasten, das Hervorbringen von Schweiß, sowie die verschiedenen Wirkungen der Nahrungsmittel auf den menschlichen Körper werden behandelt. Buch III und IV umfassen die specielle Therapie der Krankheiten, Buch III die Therapie derjenigen, welche den ganzen Körper befallen, Buch IV die Behandlung der Krankheiten, welche von einzelnen Körperteilen aus ihren Ursprung nehmen. Buch V und VI behandeln die Arzneimittellehre mit einer kurzen Einleitung über die Geschichte der Pharmacie und die chirurgischen Krankheiten, Buch VII die chirurgische Therapie mit einer geschichtlichen Einleitung und Buch VIII die Knochenkrankheiten. Die Quellenanalyse des Celsus wird dadurch erschwert, dass die Werke seiner Vorgänger bis auf geringe Bruchstücke verloren gegangen sind. Sicher ist, dass er sich in seiner Chirurgie (Buch VII), dem wertvollsten Teile seiner Compilation, an die Lehren des alexandrinischen Arztes Claudius Philoxenos aus dem Ende des 1. Jhdts. v. Chr. angeschlossen hat (vgl. M. Wellmann Die pneumatische Schule 116f.). Das Charakteristische seiner Therapie beruht auf der Verbindung von hippokratischer, empirischer (besonders Herakleides von Tarent) und asklepiadeischer Doctrin; eine systematische Vergleichung mit den entsprechenden Partien des Soran (Caelius Aurelianus) führt vielleicht weiter. Asklepiades und Themison sind sicher viel häufiger benützt, als es nach den Citaten scheint. Vielleicht hat er für diese Partien den medicinischen Abschnitt der varronischen Encyclopädie benützt (vgl. M. Wellmann a. a. O. 25, 3, 55, 2). Für seine Pharmacie benützte er sicher eine Sammlung von Compositiones in der Art, wie sie 50 der apokryphe Brief des C. Celsus an Pullius Natalis bei Marcellus Empiricus (20 H.) andeutet. Von Späteren ist er so gut wie gar nicht benützt; Plinius citiert ihn an drei Stellen (n. h. XX 29, XXI 176, XXVII 132). Marcellus Empiricus in der praefatio (1 H.); eine weitergehende Benützung der Medicin halte ich für ausgeschlossen. Die Hss. der Medicina gehen alle auf denselben Archetypus zurück, da sie dieselbe Lücke in Buch IV c. 27 aufweisen. Die Haupthss. sind: Cod. 60 Vatic. 5951 (s. X), Cod. Paris. n. 7028 (s. XI) und Cod. Laur. 73, 1 (s. XI). Ausgaben: Edit. princ. Flor. 1478 und Mailand 1491. Die Reihe der neueren kritischen und erklärenden Ausgaben beginnt mit der von J. Almeloveen, Amsterdam 1687. 1713, Chr. Krause (Lips. 1766), L. Targa (Patav. 1769. Veron. 1810 mit einem Lexicon Cels.) und die durch Ruhnken besorgte,

mit Bianconis Abhandlung versehene, Leiden 1785. Ritter und Albers, Köln 1835. Am bequemsten zu benützen die Ausgabe von Daremberg, Leipzig 1859. Übersetzung von B. Ritter, Stuttgart 1840.

3. Kriegswissenschaft (Quintil. XII 11, 24). Dieser Abschnitt war nach Veget. epit. r. milit. I 8 nur kurz behandelt. Vegetius nennt ihn unter seinen Quellen. Der Vermittler scheint der Jurist und Kriegsschriftsteller Tarrutenius Paternus (unter Marc Aurel) zu sein, vgl. M. Schanz Herm. XVI 137f. Die Monographie eines Celsus, *ὁ Ποσειδών τακτικός*, über die gegen die Parther anzuwendende Kriegführung, die nicht wohl vor 63 n. Chr. geschrieben sein kann, wird von Ioh. Lyd. de magistr. I 47 erwähnt. Zweifel an der Urheberschaft unseres Celsus haben M. Schanz Rh. Mus. XXXVI 375 und Reitzenstein a. a. O. 31, 50 erhoben.

4. Rhetorik, vgl. Quintil. III 1, 21. XII 11, 24. Quintilian ist ihm nicht besonders gewogen und polemisiert des öfteren gegen ihn. Fragmente bei Kissel a. a. O. 160f.

5. Philosophie in 6 Büchern. August. de haeres. prol.: *opinionum omnium philosophorum, qui sectas varias condiderunt, usque ad tempora sua (neque enim plus poterat) sex non parvis voluminibus quidam Celsus absolvit. Nec redarguit aliquem, sed tantum quid sentirent aperit ea brevitate sermonis, ut tantum adhiberet eloquii, quantum rei nec laudandae nec rituperandae nec affirmandae aut defendendae, sed aperandae iudicandaeque sufficeret, cum ferme centum philosophos nominasset* ... Die Identität dieses Celsus mit dem Encyclopädisten ist von Schwabe Herm. XIX 385ff. erwiesen. Celsus beschränkte sich in diesem Abschnitt seines Werkes auf die blosse Zusammenstellung der Placita von ungefähr 100 Philosophen, ohne Kritik an ihnen zu üben, mit Benützung einer *συναγωγή περί τῶν ἀρεσθέντων φιλοσόφων*. Vgl. Diels Doxogr. 183f. und dagegen M. Schanz Rh. Mus. a. a. O. 369f. Von diesen Placita sind zu trennen die von Quintilian (X 1, 124) erwähnten philosophischen Abhandlungen im Sinne der Sextier: *scripsit non parum multa C. Celsus, Sextius scutus, non sine cultu et nitore* (nicht Scepticos, wie S. Sepp will Pyrrh. Stud. 5, vor dessen Arbeit hiermit gewarnt sei).

6. Iurisprudenz. Die einzige Belegstelle dafür bei Quintil. XII 11, 24, vgl. Teuffel Röm. Litt.-Gesch. § 280. M. Schanz Geschichte der röm. Litteratur II 424f. [M. Wellmann.]

83ff.) Cornelius Cethegus. Der Beiname *Cethegus* (älter *Cetegus* Cic. or. 160) findet sich zuerst bei M. Cornelius M. f. M. n. Cethegus Consul 550 = 204 (Nr. 92) und C. Cornelius L. f. M. n. Cethegus Consul 557 = 197 (Nr. 88). Da diese beiden offenbar Vettern sind, muss die Annahme des Cognomens mindestens durch ihren gemeinsamen Grossvater, also etwa in der Zeit des ersten punischen Krieges erfolgt sein. Die Genealogie der Familie ist weiterhin nicht festzustellen. Bei Dichtern werden die Cethegi fast regelmässig durch Epitheta charakterisiert, die darauf hinweisen, dass sie nach der altrömischen, auch von dem jüngeren Cato beobachteten Sitte das Tragen des Untergewandes, der Tunica, ver-

schmähten (Hor. ars poet. 50. Porphy. z. d. St. Lucan. II 543. VI 794. Schol. Bern. z. d. St. Sil. Ital. VIII 585; vgl. Marquardt-Mau Privatleben der Römer 550f.). Dies entspricht dem conservativen Zuge, der das patricische Geschlecht der Cornelia auszeichnet (vgl. o. S. 1249), doch haben auch sonst einzelne Zweige grösserer Familien solche alte Sitten besonders bewahrt (vgl. Varro bei Plin. n. h. XIX 8 über die Atilii Serrani, o. Bd. II S. 2095). [Münzer.]

Cornelia Cethegi sind bis zum Ende des 2. Jhdts. n. Chr. nachweisbar (vgl. Nr. 85ff.). Es ist möglich, dass diese Cethegi der Kaiserzeit nicht direct von den Cethegi der Republik, sondern von einem Zweige der Lentuli abstammen, wie Mommsen mit Bezug auf Lentulus Cethegus (Nr. 215) vermutet (zu CIL VI 6072), vgl. u. zu den Cornelia Lentuli. Auf Verbindung mit den Scipionen weist der Name des Cethegus Scipio (Nr. 100).

[Groag.] 83) Cornelius Cethegus, von Sil. Ital. VIII 575ff. als Führer der Bundesgenossen aus dem Südosten Italiens in der Schlacht bei Cannae erwähnt. Der Dichter ist zur Einführung eines Cethegus an dieser Stelle wohl durch die Erinnerung an M. Cornelius Cethegus Nr. 92 veranlasst worden (vgl. den für diesen bei Hor. ars poet. 50 als typisch angeführten Zug mit Sil. VIII 585), doch liegt ihm kaum eine geschichtliche Notiz zu Grunde.

84) Cornelius Cethegus, Bruder des Catilinariers C. Cethegus Nr. 89, stimmte im Senat dafür, diesen mit dem Tode zu bestrafen (Ampel. 19, 12, wohl unverdächtig, obwohl sonst nicht überliefert). [Münzer.]

85) (Cornelius Cethegus), Proconsul von Asia bald nach 170 n. Chr., Vater des M. Cornelius Cethegus, Consuls im J. 170 (Lucian. Demonax 30, vgl. Nr. 94).

86) Cornelius Cethegus, Salus Palatinus, trat im J. 180 n. Chr. aus dem Colleg aus (CIL VI 1979), vielleicht Sohn des M. Cornelius Cethegus Nr. 94.

87) (Cornelius?) Cethegus, vielleicht Bruder des Vorhergehenden (vgl. Nr. 94), palatinischer Salier, starb bald nach 190 n. Chr. (CIL VI 1981, bezüglich der Zeitbestimmung s. o. Bd. III S. 1260).

[Groag.] 88) C. Cornelius Cethegus, L. f. M. n., wahrscheinlich als Privatmann zum Proconsul gewählt und nach Spanien gesandt, wo er im J. 554 = 200 erfolgreich gegen die Eingeborenen kämpfte (Liv. XXXI 49, 7). Er wurde abwesend zum curulischen Aedilen gewählt und in die Hauptstadt zurückgerufen, um dieses Amt 555 = 199 zu verwalten (Liv. XXXI 50, 6. 10. XXXII 7, 14). Ohne Bekleidung der Praetur gelangte er 557 = 197 sofort zum Consulat (Fasti Cap. Chronogr. Chron. Pasch. Idat. Liv. XXXII 27, 2. 28. 1. Cassiod. Cic. Brut. 73; über eine Spende, die er dem Volke nach seiner Wahl im vorhergehenden Jahre machte, Plin. n. h. XIX 156), zog nach Gallien und schlug in einer grossen Schlacht die aufständischen Insubrer und Cenomanen (Polyb. XVIII 11, 2. 12. 1. Liv. XXXII 29. 5—30, 13. Zonar. IX 16; vgl. Nissen Krit. Unters. 139, 143). In diesem wichtigen Feldzuge gelobte er der Iuno Sospita einen Tempel (Liv. XXXII 30,

10. XXXIV 53, 3); als wohlverdienten Lohn erhielt er einen Triumph bewilligt (Liv. XXXIII 22, 1—23, 8). 560 = 194 war er Censor (Fasti Cap. Liv. XXXIV 44, 4. XXXV 9, 1. Antias frag. 37 Peter bei Ascon. Cornel. p. 61), 561 = 193 ging er mit Scipio Africanus und M. Minucius Rufus zur Schlichtung der Streitigkeiten zwischen Karthago und Massinissa nach Africa (Liv. XXXIV 62, 16). Ein kleines Inschriftfragment, in dem von den *Cenom[ani]* die Rede ist, könnte zu seinem Elogium gehören (CIL I<sup>2</sup> p. 341).

89) C. Cornelius Cethegus. Durch Cicero erfährt man, dass er ein Vetter des L. Piso Caesoninus war (p. red. 10; de domo 62; vgl. Bd. III S. 1387 Nr. 90) und dass er mit Q. Metellus Pius, also vor 683 = 71, in Spanien war und dort bei einem Attentat gegen diesen der Teilnahme verdächtig erschien (Sull. 70, vgl. Bd. III S. 1224), durch Sallust, dass er zur Zeit der catilinarischen Verschwörung noch in jüngeren Jahren stand (Cat. 52, 33) und im Senate sass (ebd. 17, 3). Dass er damals Praetor gewesen sei, ist jedenfalls ein Irrtum Appians (bell. civ. II 2). Unter Catilinas Genossen war er wohl der kühnste und gefährlichste, so dass nach gewissen Quellen L. Aemilius Paullus im J. 691 = 63, noch vor dem Einschreiten der Regierung, Catilina und Cethegus nach der Lex Plautia *de vi* anklagen wollte (Schol. Bob. Vatin. p. 320 Or.; vgl. Bd. I S. 564 Nr. 81). Cethegus wurde daher auch von Catilina bei seiner Abreise aus Rom zum Führer der hier zurückbleibenden Genossen bestellt (Cic. Sulla 53. 75. 76; Flacc. 96. Sall. Cat. 32, 2. Liv. ep. CIL. Vell. II 34, 4. Cornel. Sever. bei Sen. suavor. 6, 26. Lucan. II 543. VI 794. Iuven. VIII 231. X 287. Schol. Bob. p. 302 Or. Hieron. zu Euseb. chron. II 135 w. Schöne. Plut. Caes. 7, 2; Cat. min. 22, 1. Appian. bell. civ. II 2). Vielleicht hätte die ganze Verschwörung einen andern Verlauf genommen,

wenn nicht neben Cethegus und an Alter und Rang ihm weit überlegen P. Lentulus Sura (Nr. 240) gestanden und ihn durch bedächtige Schwerfälligkeit überall gehemmt hätte. Denn er selbst war nach Sall. Cat. 43, 4 *natura ferox, vehemens, manu promptus, maximum bonum in celeritate putabat* (vgl. Cic. Cat. III 16 über seine *furiosa temeritas*, IV 12 über seinen *furor*); er klagte über die Feigheit und Saumseligkeit der Gefährten, drängte unaufhörlich zu raschem Losbrechen und bekämpfte ihren Plan, die Saturnalien dafür abzuwarten (Cic. Cat. III 10. Sall. Cat. 43, 3). Es spricht für seine ruchlos thatkräftige Art, dass er für sich die schwierigste Aufgabe, die Ermordung Ciceros, in Anspruch nahm (Cic. Cat. IV 13. Sall. Cat. 43, 2; über die im einzelnen von einander abweichenden Angaben bei Cic. Cat. I 9. Appian. bell. civ. II 3. Plut. Cic. 16, 1 vgl. Buresch Comment. Ribbeck. 232. Willrich De coniu. Catil. fontibus [Göttingen 1893] 29) und

ausserdem den Tod mehrerer Consulare und Praetoren forderte (Plut. Cic. 19, 1). Sein Haus wurde die Rüstkammer der Verschwörung (Cic. Cat. III 8. Plut. Cic. 18, 2. 19, 1). Die Auffindung der darin aufgespeicherten Waffen und die Vorlegung der Briefe, die er den Gesandten der Allobroger übergeben hatte, waren hinreichende Beweise, um ihn verhaften zu lassen und seiner Schuld zu überführen (Cic. Cat. III 6. 10. 14. Sall. Cat. 44, 1f.



46, 3). Er wurde zunächst dem Q. Cornificius in freie Haft gegeben (Sall. Cat. 47, 4), aber als er den Versuch machte, seine Anhänger zur Befreiung aufzuwiegeln (ebd. 50, 2. Appian. bell. civ. II 5), beehrte man sich desto mehr, das Todesurteil über ihn zu fällen, und sein eigener Bruder soll sogar die Stimme dafür gegeben haben (Ampel. 19, 12, s. Nr. 84). Er wurde in der Nacht des 5. December ins Tullianum gebracht und hier auf dieselbe Weise wie Lentulus Sura hingerichtet (Cic. Sulla 70. Sall. Cat. 55, 6. Liv. ep. CII. Vell. II 34, 4. Plut. Cic. 22, 2. Appian. bell. civ. II 6).

90) C. (Cornelius) Cethegus. Einer der Ankläger Milos im J. 702 = 52 heisst in den Hss. des Ascon. Milon, p. 34 C. *Ceteius*, was am leichtesten in C. Cethegus geändert werden kann, vgl. o. Bd. I S. 2275.

91) L. Cornelius Cethegus, einer der Ankläger des Ser. Sulpicius Galba wegen dessen Vorgehen gegen die Lusitaner 605 = 149 (Liv. ep. XLIX). Er kann ein Sohn von Nr. 88 sein, der in Beziehung zu Spanien getreten und selbst L. f. war.

92) M. Cornelius Cethegus M. f. M. n. (Fasti Cap. Enn.) war Flamen und wurde als solcher wegen einer kleinen Nachlässigkeit im Dienste abgesetzt (Val. Max. I 1, 4. Plut. Marc. 5, 4). Doch wurde er im J. 541 = 213 Pontifex (Liv. XXV 2, 2, 5, 2). In demselben Jahre bekleidete er mit P. Scipio, dem späteren Africanus, die curulische Aeditilität, wie Liv. XXV 2, 6 angeht, während nach der schwerlich zuverlässigen Notiz des Polyb. X 4, 1, 5, 2 der Bruder Scipios, Lucius, damals dessen Amtsgenosse gewesen sein soll (vgl. Mommsen Röm. Forsch. I 98 A. 67). Als Praetor 543 = 211 wurde er zuerst nach Apulien geschickt (Liv. XXV 41, 12f.) und später nach Sicilien, wo er sich bei der Ordnung mancher schwierigen Verhältnisse bewährte (Liv. XXVI 21, 13, 17. Zonar. IX 6 irrig: Κορηλιος Δολοβέλλας), aber gegen seinen Vorgänger M. Marcellus die Klagen der Eingeborenen unterstützte (Liv. XXVI 26, 8, 28, 10). 545 = 209 wurde er mit P. Sempronius Tuditanus Censor, obgleich beide Männer noch nicht Consuln gewesen waren (Liv. XXVII 11, 7, 36, 6). Sie gelangten zusammen erst 550 = 204 zum Consulat (Fasti Cap. Chronogr. Chron. Pasch. Idat. Enn. bei Cic. Brut. 58, vgl. 60; Cato 10. Liv. XXIX 11, 10. XXXVI 36, 4, 6. Cassiod.). Cethegus erhielt Etrurien als Provinz und hatte die von Hannibals Bruder Mago hier hervorgerufene Erregung zu beschwichtigen (Liv. XXIX 13, 2, 36, 10f. Zonar. IX 11 Ende). Zur Leitung der Wahlen kam er nach Rom, kehrte dann wieder nach Etrurien zurück, wurde 551 = 203 abgelöst und als Proconsul nach Oberitalien gesandt (Liv. XXIX 38, 2, 5. XXX 1, 7). Vereinigt mit dem Praetor P. Quintilius Varus traf er hier im Gebiete der Insubrer mit Mago zusammen; in heissem Kampfe erlitten die Römer bedeutende Verluste, aber infolge der Verwundung des feindlichen Feldherrn blieb ihnen der Sieg (Liv. XXX 18, 1—15; vgl. Zonar. IX 12). Cethegus starb 558 = 196 (Liv. XXXIII 42, 5). Nach seinem Tode pries ihn der zeitgenössische Dichter Ennius als trefflichen Redner in den vielfach angeführten Versen: *Additur orator Cornelius suavitloquenti ore Cethegus Marcus conlegae Tuditano Marci filius* und:

*Is dictus ollis popularibus olim, qui tum vivebant homines atque acrum agitabant, flos delibatus populi suadaeque medulla* (fig. IX 4 v. 304. Vahlen aus Cic. Brut. 57—60, vgl. Cato 50. Senec. bei Gell. XII 2, 3. Quintil. inst. or. II 15, 4. XI 3, 31; mit Cato zusammengestellt von Hor. ep. II 2, 117, vgl. ars poet. 50).

93) M. Cornelius Cethegus, C. f. C. n., 583 = 171 mit zwei anderen Gesandten abgeschickt, um den Consul C. Cassius Longinus, der ohne Erlaubnis des Senats in Makedonien einrückten wollte, aus Illyrien zurückzurufen (Liv. XLIII 1, 12), 585 = 169 Triumvir coloniae deducendae (ebd. 17, 1). Als Consul 594 = 160 (Fasti Cap. Terent. Adelph. tit.) nahm er die Trockenlegung der pomptinischen Sümpfe in umfassender Weise in Angriff (Liv. ep. XLVI). [Münzer.]

94) M. Cornelius Cethegus, Consul ordinarius im J. 170 n. Chr. mit C. Erucius Clarus (M. Cornelius Cethegus CIL VI 1978; M. Cornelius Caet[h]egus XI 619, sonst Cethegus). Wahrscheinlich ist er der Consular Cethegus, Legat seines Vaters (Nr. 85) in Asia, dessen Benehmen auf seiner Durchreise durch Griechenland den Spott der Griechen herausforderte; als man ihn ein μέγα νόθαγμα nannte, meinte der Philosoph Demonax οὐδὲ μέγα (Lucian. Demonax 30; vgl. Waddington Fast. d. prov. Asiat. 734). Cornelius Cethegus, der im J. 180 aus dem Collegium der Sallii Palatini ausschied (CIL VI 1979), war eher ein Sohn des C. als dieser selbst (vgl. Nr. 86); wenn der Salier Cethegus, der kurz nach 190 starb (CIL VI 1981, s. Nr. 87), gleichfalls ein Sohn unseres C. war, so lebte dieser damals noch (die Salier mussten *patrimi et matrimi* sein, vgl. Marquardt-Wissowa St.-Verw. III<sup>2</sup> 428; die Schrift über Demonax, die um 180 erschienen ist [vgl. Lucian. ed. Fritzsche II 1, 188f.], kann sehr wohl noch zu Lebzeiten des C. verfasst sein). Eine Tochter des C. war vielleicht mit Ti. Claudius Frontinus Niceratus vermählt (s. o. Bd. III S. 2722 Nr. 156). Slaven eines *Cor. Cethegus* werden auf Siegeln genannt, die in und bei Aeclanum gefunden wurden (CIL IX 6083, 63, 112). [Groag.]

95) P. Cornelius Cethegus, L. f. P. n. (Fasti Cap. Plin.), vielleicht 565 = 189 in Asien (vgl. P. Cornelius Lentulus Nr. 214), curulischer Aedil 567 = 187 (Liv. XXXIX 7, 8), Praetor 569 = 185 (Liv. XXXIX 23, 2), Consul 573 = 181. Da die Fasti Cap. (ebenso Chronogr. Chron. Pasch. Idat.), Cassius Hemina (bei Plin. n. h. XIII 85) und Sulpicius Blitho (bei Nep. Hann. 13, 1) übereinstimmend Cethegus als Beinamen des Consuls dieses Jahres P. Cornelius (so Val. Max. I 1, 12. Plut. Num. 22) angeben, so beruht die Meinung des Liv. XL 18, 1 (aus ihm Val. Max. II 5, 1 und Cassiod.), er habe vielmehr Lentulus geheissen, auf einem einfachen Versehen (doch s. Cn. Cornelius Blasio Nr. 74). Das Jahr ist bekannt durch den Fund der angeblichen Bücher Numas (s. darüber Schwegler R. G. I 564ff.); die Namen der beiden Consuln C. und M. Baebius Tamphilus bewahrte das erste Criminalgesetz *de ambitu*, das sie unter Catos Mitwirkung erliessen (Liv. ep. XL 19, 11; vgl. o. Bd. I S. 1801 und Lex). Sie erhielten zusammen Ligurien als Provinz; da sie nichts ausrichteten, wurde ihnen das Commando

für das nächste Jahr verlängert, und in diesem gelang es ihnen, die Apaner zur Ergebung zu zwingen und nach Samnium zu verpflanzen, wo sie seitdem als Ligures Baebiani und Cornelianer erscheinen. Die Consuln triumphierten als die ersten, die eigentlich keinen Krieg geführt hatten (Liv. XL 18, 3, 5, 26, 4—7, 35, 1, 36, 7, 37, 9—38, 9; vgl. o. Bd. II S. 288). 581 = 173 ging Cethegus noch einmal als Decemvir für die Landverteilungen nach Oberitalien (Liv. XLII 4, 4).

96) P. Cornelius Cethegus, Praetor 570 = 184, sprach zuerst *inter cives et peregrinos* Recht, überrahm aber nach dem Tode seines Amtsgenossen C. Decimius auch die städtische Praetor (Liv. XXXIX 32, 14, 38, 2, 39, 15, 41, 7). Von Nr. 95, der im Jahre vorher Praetor war, ist er zu unterscheiden.

97) P. Cornelius Cethegus, vielleicht der Münzmeister Cethegus gegen 650 = 104 (Mommsen Münzw. 539 nr. 136). Im J. 666 = 88 wurde er von Sulla geächtet und entflohen mit Marius nach Africa (Appian. bell. civ. I 60, 62. Plut. Mar. 40, 3); er kehrte mit ihm nach Rom zurück, unterwarf sich aber nach Sullas Rückkehr dem Sieger und suchte dessen Gunst durch niederträchtigen Verrat an seinen Parteigenossen zu gewinnen (Sall. hist. I 51, 20 Kr. = I 77, 20 Maur. Val. Max. IX 2, 1. Appian. I 80). Trotz seiner moralischen Verworfenheit wusste er sich durch Geschäftskennntnis, Redegewandtheit und Intriguen während des nächsten Jahrzehnts einen solchen Einfluss bei Volk und Senat zu erwerben, dass die angesehensten Männer um seine Gunst buhlten (Cic. Parad. V 40 [dazu Plasberg Rh. Mus. LIII 81]; Brut. 178); 680 = 74 erhielt der Praetor M. Antonius durch ihn und den Consul M. Cotta den Oberbefehl gegen die kretischen Seeräuber (Ps.-Ascon. Verr. p. 206 Or.) und der Consul L. Lucullus durch ihn und seine Dirne Praecia, die er auf jede Weise zu gewinnen suchte, die Statthalterschaft von Kilikien und das Commando gegen Mithridat (Plut. Luc. 5, 6, 6, 1, 4—6). Als Cicero (Cluent. 84f.) 688 = 66 öffentlich die hinterlistige Handlungsweise des Cethegus gegen C. Staienus (680 = 74) brandmarkte, war er wohl schon tot. [Münzer.]

98) Ser. (Cornelius) Cethegus, Vater des Folgenden (vgl. Dio ind. I. LVII), sonst unbekannt. Nicht ganz ausgeschlossen erscheint seine Identifizierung mit Lentulus Cethegus (Nr. 215).

99) Ser. Cornelius Cethegus, Consul ordinarius im J. 24 n. Chr. mit L. Visellius Varro (CIL I<sup>2</sup> p. 71 Fasti Arv. [Ser. Co]rnelius Cethegus; VI 10051 Ser. Cornelius Cethegus; I 765 Ser. Cor.; Dio ind. I. LVII Σύγγ. Κορηλιος Σεγγ. vi. Κέθηςος [Σέγγιος irrig statt Σεποδύος]; Frontin. de aq. 102 *Servius Cornelius Cethegus*; Tac. ann. IV 17 *Cornelius Cethegus*; sonst Cethegus).

100) (Cornelius) Cethegus Scipio, auf einem Bronzebeschlag stadtrömischen Fundortes genannt (CIL VI 31964 = XV 7147; wie Dressel an letzterem Orte bemerkt, nach den Buchstabenformen nicht jünger als das 2. Jhd. n. Chr.). Ein in Gnathia (Apulien) gefundener Ziegel trägt den Stempel *Cethegi et Scipionis* (CIL IX 6078, 58). [Groag.]

101) L. Cornelius Chrysogonus, bekannt aus Ciceros Rede für Sex. Roscius aus Ameria von

J. 674 = 80 (vgl. noch Plin. n. h. XXXV 200. Hieron. zu Euseb. chron. II 135 b Schöne. Plut. Cic. 3, 2). Er war nach Ciceros Schilderung ein noch junger Freigelassener des Dictators Sulla und übte auf diesen sehr grossen Einfluss aus (*adulescens vel potentissimus hoc tempore nostrae civitatis* Sex. Rosc. 6, vgl. 35, 58, 60, 138, 140f.); er erwarb bei den Proscriptionen ein bedeutendes Vermögen, führte ein üppiges Leben und trug den Übermut des reichen Emporkömmlings zur Schau (ebd. 133—135). Nach der Ermordung des älteren Sex. Roscius schloss er ein Bündnis mit den beiden T. Roscii, auf Grund dessen er die nachträgliche Aufnahme des Ermordeten in die Achtungslisten bewirkte und einen Teil von dessen Gütern zu einem Spottpreise an sich brachte (ebd. 6, 20f. 105ff. 125ff.). Den Beschwerden der Ameriner suchte er entgegenzuarbeiten und seine Beute sich zu sichern, indem er die Klage gegen den jüngeren Sex. Roscius wegen Vatermords unterstützte (ebd. 25f. 110). Infolge seiner Machtstellung war dessen Lage sehr gefährlich, und verdiente der Mut des Anwalts Cicero, der gegen den Günstling des Herrschers aufzutreten wagte, alle Anerkennung. [Münzer.]

102) P. Cornelius P. f. (tribu) *Sabatina* *Cicatricula*, *prim(us) pil(us) bis* (vgl. Mommsen zu CIL V 867), *praefect(us) equit(um)*, *praefect(us) clas(sis)* in Ravenna, *praef. cohortium civium Romanor(um) quatuor in Hispan(ia)*, *trib(unus) mil(itum)*, *livir et livir quinq(ennalis)*, *pontifex*, CIL XI 6344 = Dessau 2693 (Pisaurum; Ebreninschrift, von der Gemeinde gesetzt), aus dem Anfang des 2. Jhdts. n. Chr., vgl. Hirschfeld Verw.-Gesch. I 125. [Stein.]

103) Cornelius Cinna. Das Cognomen *Cinna* findet sich auf Münzen, die vielleicht noch einem älteren Münzmeister zuzuweisen sind, als dem ersten bekannten Manne dieses Namens Nr. 105 (Mommsen Münzwesen 510 nr. 67).

104) (Cornelius) Cinna, führte Ende 710 = 44 fünfhundert Reiter dem P. Dolabella (Nr. 141) nach Asien zu, doch wurden sie ihm in Thessalien von M. Brutus abspenstig gemacht (Plut. Brut. 25, 1). Cic. Phil. X 13 vgl. XI 27 nennt den Namen des Befehlshabers dieser Reiter nicht, bezeichnet ihn aber als Quaestor des Statthalters Dolabella. [Münzer.]

Vielleicht derselbe ist L. Cornelius, Suffectconsul im J. 32 v. Chr. (Nr. 32), und L. Cinna, der in den Arvalacten der J. 21/20 v. Chr. genannt wird (Ephem. epigr. VIII p. 316 = CIL VI 32338, vgl. Nr. 107). Ist dies richtig, so war C. der ältere Sohn des L. Cinna Nr. 107. [Groag.]

105) L. Cornelius Cinna, L. f., Consul 627 = 127 (Meilenstein der Via Latina unweit Venafra CIL I 558 = X 6905. Chronogr. Idat. Chron. Pasch. [Κενίρρα]. Cassiod.).

106) L. Cornelius Cinna, als L. f. L. n. (Fasti Cap. 668, 669) Sohn von Nr. 105, bekleidete die Praetor (vgl. eine Vermutung darüber bei L. Cornelius Lentulus Nr. 194) und war bald darauf Legat im Bundesgenossenkrieg (Cic. Font. 43), wo er 666 = 88 mit Q. Caecilius Metellus Pius die Marsen endgültig unterwarf (Liv. ep. LXXVI). In demselben Jahre erhielt nach Beendigung der Kämpfe in Italien L. Sulla den Krieg gegen Mithridates,

P. Sulpicius Rufus veranlasste dagegen dessen Übertragung an C. Marius; darauf folgte Sullas Zug gegen Rom und die gewaltsame Wiedereinsetzung des aristokratischen Regiments, während Marius, Sulpicius und ihre nächsten Anhänger in die Verbannung gehen mussten. Auf ihre Seite hatte sich auch Cinna gestellt, aber dennoch liess es Sulla geschehen, dass er bei den Comitien für 667 = 87 zusammen mit Cn. Octavius zum Consul gewählt wurde. Der Gewählte verpflichtete sich öffentlich durch einen feierlichen Eid, die von Sulla eingesetzte Ordnung nicht anzutasten (Schol. Gronov. p. 410 Or. Plut. Sulla 10, 6f. Dio frg. 100, 1—4), aber er machte keinen Hehl daraus, dass er sich dadurch nicht für gebunden halte (Sall. hist. frg. I 22 Kr. = I 26 Maur.). Gleich nachdem er 667 = 87 mit Octavius das Amt angetreten hatte (Fasti Cap. [nur *L. Cor.* erhalten]. Chronogr. Idat. Chron. Pasch. Eutrop. V 4. Cassiod.), veranlasste er einen Tribunen M. Verginius, gegen Sulla Klage zu erheben; unbekümmert darnum eilte Sulla auf den Kriegsschauplatz, und Cinna eröffnete in der Stadt die Feindseligkeiten gegen seine zurückgebliebenen Anhänger, den Kampf, der nach deren Führer, dem andern Consul, als *bellum Octavianum* bezeichnet wird. Cinna beantragte zwei Gesetze, die Sullas Anordnungen umstossen sollten, erstens in Wiederholung einer Rogation des Sulpicius die Aufnahme der Neubürger und Freigelassenen in sämtliche Tribus (Cic. Phil. VIII 7. Vell. II 20, 2f. Schol. Gronov. p. 410. Iul. Exuper. 4 p. 2 Burs. Appian. bell. civ. I 64; vgl. Mommsen St.-R. III 180. 439) und zweitens die Zurückberufung des Marius und der übrigen Verbannten. Nur den zweiten Antrag erwähnen Flor. II 9, 9 und Auct. de vir. ill. 69, 2 und lassen darüber den Bürgerkrieg ausbrechen. Das ist, wie sich namentlich aus Ciceros Zeugnis ergibt, nicht genau, sondern richtig bemerkt Appian, dass jenes erste Gesetz über das Stimmrecht der Neubürger das *ποσειμνον* für die Rückkehr der Verbannten sein sollte, sein Erfolg die Gewähr für den des zweiten Antrags bieten musste. Cinna wollte mit Hilfe der zahlreich nach Rom geeilten Italiker jene Rogation durchbringen, Octavius entschloss sich, der Gewalt mit Gewalt zu begegnen. An Zahl und Bewaffnung waren seine Anhänger denen des Gegners überlegen; vergebens rief dieser die Slaven zur Freiheit und Hilfe auf; er wurde unter furchtbarem Blutvergiessen vertrieben und aus der Stadt verjagt (Cic. Cat. III 24; Sest. 77. Liv. ep. LXXIX. Vell. II 20, 3. Flor. II 9, 10. Schol. Gronov. p. 410. Iul. Exuper. 4. Plut. Mar. 41, 1; Sert. 4, 6f. Appian. bell. civ. I 64f.). Der Senat erklärte darauf Cinna, weil er die Stadt in Gefahr verlassen und den Slaven die Freiheit verkündet habe, für des Bürgerrechts und folglich auch seines Amtes verlustig und wählte an seiner Stelle L. Cornelius Merula zum Consul (Liv. ep. LXXIX. Vell. II 20, 3. Auct. de vir. ill. 69, 2. Plut. Mar. 41, 1. Appian. I 65); ein Spruch der sibyllinischen Bücher wurde bekannt gemacht, nach Vertreibung Cinnas würde die Ruhe wiederkehren (Licinian. p. 23 Bonn.). Aber Cinna bestritt die Rechtmässigkeit seiner Absetzung, weil sie einseitig vom Senat ohne Befragung des Volkes ver-

fügt worden sei (Appian. a. O.; vgl. Mommsen St.-R. I 630, 4); sechs Volkstribunen und andere Anhänger aus Rom, darunter Q. Sertorius, schlossen sich ihm an; er eilte durch die Städte bis Campanien hin, warb überall Anhänger und brachte Geldmittel zusammen. Schliesslich erschien er bei dem römischen Heere, das unter Ap. Claudius Pulcher bei Capua stand, und verstand es für sich zu gewinnen; in Masse strömten die Italiker unter seine Fahnen (Liv. ep. LXXIX. Vell. II 20, 4. Schol. Gronov. p. 410. Plut. Mar. 41, 1; Sert. 4, 7. Appian. I 65f.; vgl. Sall. hist. frg. I 27 Maur.). Er konnte es jetzt wagen, gegen Rom aufzubrechen und Marius aus Africa herbeizurufen (falsch Iul. Exuper. 4: *ad Africaem* . . . . *forte pervenit*); seine Macht verstärkte er noch, indem er überall die Slaven freiließ und in sein Heer einreichte (Flor. II 9, 11. Auct. de vir. ill. 69, 2. Schol. Gronov. p. 410. Iul. Exuper. 4. Appian. I 69). Marius landete mit seinen sich rasch vermehrenden Streitkräften in Etrurien und zog von Norden vor Rom, Cinna kam von Süden und vereinigte sich mit ihm vor der Hauptstadt; jener bedrohte sie vom Meere her, Sertorius auf dem linken, Cinna mit Cn. Papirius Carbo auf dem rechten Tiberufer (Liv. ep. LXXIX. Flor. II 9, 10—13. Oros. V 19, 8f. Licinian. p. 23. Appian. I 67; vgl. Dieckmann De Liciniani fontibus et auctoritate [Berl. Stud. XVI 3], Berl. 1896, 53f.). Sie verhandelten mit Cn. Pompeius Strabo, der ein doppeltes Spiel spielte, aber sich schliesslich, vielleicht infolge eines Mordversuches Cinnas (vgl. Plut. Pomp. 3, 1), für den Kampf gegen sie entschied (Liv. ep. LXXIX. Vell. II 21, 2. 4. Oros. V 19, 10. Licinian. p. 23); neuen Zuzug aber erhielten sie von den Samniten. Die Berichte über die folgenden Operationen und den Anteil der einzelnen demokratischen Führer daran sind nicht überall klar. Irrig ist jedenfalls die Behauptung des Vell. II 21, 4, dass Cinna dem Pompeius ein Treffen geliefert habe, denn Licinian. p. 25 und Oros. V 19, 10 nennen als dessen Gegner vielmehr Sertorius, was wegen der Stellung der Heere wahrscheinlicher ist. Unsicher ist dagegen, wie man die Angaben über die Ereignisse bei Ariminum zu vereinigen hat; nach Appian. I 67 wurde diese Stadt von Truppen, die Cinna dorthin sandte, genommen, um Hülfsendungen von Gallia Cisalpina nach Rom den Weg zu sperren; nach Licinian. p. 27 schlug Marius bei Ariminum den Servilius und brachte dessen Heer zum grössten Teil auf seine Seite. Die Versuche, diese Nachrichten mit einander zu verbinden (vgl. Dieckmann a. O. 61f.), befriedigen nicht; vielleicht ist hier Marius, wie die Bonner Herausgeber (p. 57 s. v.) vermuten, der jüngere und stand nicht unter dem Oberbefehl seines Vaters, sondern unter dem Cinnas. Der ältere Marius unterwarf in dieser Zeit allerdings die latinischen Städte in der Umgebung der Hauptstadt, aber die Hauptmacht blieb vor Rom stehen, und bald vereinigte sich jener wieder mit Cinna zu einem Angriff auf das Ianiculum. Auch über dessen Einzelheiten gehen die Berichte auseinander (vgl. über ihre Unklarheit Jordan Topogr. I 1, 243f. A. 80). Auct. de vir. ill. 69, 2 erwähnt nur kurz die Einnahme durch Cinna, Plut. Mar. 42, 3 die durch Marius, Flor. II 9,

13 die Vertreibung der Mannschaften des Octavius. Appian. I 68 erzählt allein, dass Ap. Claudius dem Marius das Thor geöffnet und dass dieser dann Cinna eingelassen habe; er fährt fort, sie seien sofort von Octavius und Pompeius, die zu Hilfe eilten, vertrieben worden, und stimmt darin überein mit Liv. ep. LXXX: *Cinna et Marius cum Carbone et Sertorio Ianiculum oppugnaverunt et fugati ab Octavio consule recesserunt*. Ausführlicher ist die Darstellung des Licinian. p. 24f., aber unvollständig erhalten und schwer zu ergänzen, so dass sich kein klares Bild von den Vorgängen gewinnen lässt. Dass aber Cinna mindestens gleichberechtigt mit Marius dabei das Commando führte, ergibt sich aus Sisenna frg. 129 bei Tac. hist. III 51, nach dem bei diesem Kampfe eine Episode vorfiel, die andere (wie Liv. ep. LXXIX. Oros. V 19, 12f. Licinian. p. 25) bei einem andern erzählen. Auch bei den Verhandlungen mit dem Senate, mit Pompeius, mit Metellus erschien in dieser Zeit stets Cinna als das anerkannte Haupt der Demokraten (vgl. z. B. Licinian. p. 25. 27. 29. Diod. XXXVIII 2, 1f. Dio frg. 102, 1), und als schliesslich nach manchen Wechselfällen die Uneinigkeit der Führer und die Unzuverlässigkeit der Truppen die Optimaten zur Übergabe zwang, war es wiederum Cinna, an den ihre Gesandten gingen. Er forderte, ehe er sie anhörte, vom Senate als Consul anerkannt zu werden; erst nachdem das geschehen war und Merula abgedankt hatte, empfing er eine zweite Gesandtschaft. Sie musste ihm die bedingungslose Capitulation bewilligen, während er nur versprach, das Leben der Gegner zu achten, ohne sich irgendwie zu binden. Darauf zog er in Rom ein und beantragte vor allen Dingen die Aufhebung der Verbannung des Marius (Liv. ep. LXXX. Vell. II 21, 6. Diod. XXXVIII 1. 3. Plut. Mar. 43, 1—3; Sert. 5, 1. Appian. I 69f. Dio frg. 100, 8). Die Schreckensherrschaft, die Marius und Cinna über Rom verhängten, ist bekannt und berichtigt genug (vgl. Cic. Cat. III 24. Liv. ep. LXXX. Val. Max. II 8, 7. IV 3, 14. V 6, 4. Vell. II 22, 1—4. Flor. II 9, 13—17. Eutrop. V 7, 3. Oros. V 19, 19. Obseq. 56. Ammian. Marc. XXX 8, 9. Schol. Gronov. p. 410 Or. Schol. Bob. p. 250 Or. Diod. XXXVIII 4, 1. Plut. Mar. 43, 4f. Appian. I 71 u. a.); beide hatten wohl gleichen Anteil an der Ermordung ihrer wichtigsten Gegner, und es ist möglich, dass Cinna einzelne Bluttaten, wie den Tod des Octavius, ausdrücklich befahl (Cic. Tusc. V 55. Vell. II 22, 3. Auct. de vir. ill. 69, 2; vgl. Appian. I 71; Kopf des Octavius dem Cinna überbracht). Sallust. hist. I 51, 19 Kr. = I 77, 19 Maur., lässt einen Optimaten im Senat erinnern an die *seclera Cinnæ, cuius in urbem reditu decus ordinis huius interit*, Val. Max. V 3, 3 spricht von *Cinnana proscriptio*, Lucan. IV 822 von *Cinna eruentus*; auch Tac. hist. III 83 nennt nur Cinna als Sieger und verantwortlich für das Schreckenregiment (vgl. noch *Cinna crudelis* Cic. Phil. XI 1). Aber wenigstens war Cinna des Mordens früher müde als Marius (Plut. Mar. 43, 7; Sert. 5, 4) und suchte dessen sinnloser Raserei eine Schranke zu setzen, indem er gemeinsam mit Sertorius die blutdürstigen Slavenbanden der Vardaeer niederhauen liess (Oros. V

19, 24. Iul. Exuper. 4. Plut. Mar. 44, 10; Sert. 5, 5. Appian. I 74). Inzwischen ging das Jahr zu Ende, und für das folgende, 668 = 86, renuntiirten sich Marius und Cinna selbst ohne Teilnahme der Comitien zu Consuln (Liv. ep. LXXX. Auct. de vir. ill. 69, 3, vgl. Mommsen St.-R. I 500f., 1. 626, 2); es war Cinnas zweites und Marius siebentes Consulat (Fasti Cap. Chronogr. Idat. Chron. Pasch. Tessera CIL X 8070, 2. Vell. II 23, 1. Oros. V 19, 23 [falsch von Cinna: *cos. III*]. Cassiod. Schol. Bob. p. 250 Or. Appian. I 75). Schon am 13. Januar starb Marius; eine Zeit lang war Cinna alleiniger Consul, denn sogar auf einer Inschrift aus Cales wird nur nach ihm datiert (CIL I 1505 = X 4669); dann wählte er sich L. Valerius Flaccus zum Amtsgenossen. In derselben Weise trat er sein drittes Consulat 669 = 85 mit Cn. Papirius Carbo an (Fasti Cap. Chronogr. Idat. Chron. Pasch. Tessera CIL I 717. Liv. ep. LXXXIII. Cassiod. Auct. de vir. ill. 69, 3. Appian. I 75) und sein viertes 670 = 84 wieder mit Carbo (Fasti Cap. [L. Co. . . erhalten]. Chronogr. Oros. V 19, 24. Auct. de vir. ill. 69, 4. Cassiod. *quater consul* Cic. Tusc. V 54f. Suet. Caes. 1; irrig *Scribonio* Idat.; *Ξυρίσωντος* Chron. Pasch.). Während aller dieser Jahre war Cinna thatsächlich der Alleinherrscher in Italien und den meisten Provinzen; mit vollem Rechte sprechen die späteren Römer von seiner *dominatio* (der Ausdruck bei Cic. Phil. I 34 [vgl. II 108]. Vell. II 23, 3. Val. Max. VI 9, 6. Tac. ann. I 1. Auct. de vir. ill. 67, 6; vgl. *Κίρνα τοῦ μοναρχήσαντος* Plut. Caes. 1, 1; auch Sall. hist. inc. frg. 52 Kr. = I 64 Maur.: *Tyrannumque et Cinnam . . . appellans*). Cic. Brut. 227 charakterisiert diese Jahre als die, *quibus . . . sine iure fuit et sine ulla dignitate res publica* (vgl. Plut. Sulla 22, 1); wohl wurde Ruhe und Ordnung bis zu einem gewissen Grade aufrecht erhalten, aber in der ganzen Politik und den Einrichtungen der Regierenden ist nirgends ein klarer Plan zu erkennen. Obgleich Cinna an der Spitze des Staates stand, ist von seiner persönlichen Mitwirkung bei keiner der in dieser Zeit getroffenen Anordnungen ausdrücklich die Rede. Erst die Besorgnis vor der Heimkehr und Rache Sullas spornte ihn zu neuer Thätigkeit an. Schon im J. 669 = 85 begann er seine Rüstungen in ganz Italien (Liv. ep. LXXXIII. Appian. I 76), und die Haltung des Senates, der sich zu einer selbständigen Antwort auf Sullas Mitteilungen ermannte, veranlasste ihn, sie noch energischer zu betreiben. Er sollte aber den Entscheidungskampf nicht mehr erleben. Im Frühjahr 670 = 84 wollte er sein Heer nach Illyrien übersetzen; die Soldaten weigerten sich, er eilte nach Ancona, wollte sie durch Drohungen zum Gehorsam zurückführen, offene Meuterei war die Folge, und in dem wilden Tumult wurde Cinna erschlagen. Kürzere Angaben über seinen Tod finden sich bei Liv. ep. LXXXIII. Vell. II 24, 5. Oros. V 19, 24. Auct. de vir. ill. 69, 4. Iul. Exuper. 4. Plut. Sert. 6, 1, die ausführlichste Darstellung bei Appian. I 78; ihr gegenüber verdient die bei Plut. Pomp. 5, 1f. (daraus Zonar. X 1) wegen ihrer inneren Unwahrscheinlichkeit keinen Glauben (vgl. Drumann G. R. II 590, 78). Vell. II 24, 5 begleitet die Erzählung von Cinnas Ende mit folgenden

Bemerkungen: *Vir dignior, qui arbitrio victorum moreretur quam iracundia militum. de quo vere dici potest ausum eum quae nemo auderet bonus, perfecisse quae a nullo nisi fortissimo perfici possent et fuisse eum in consultando temerarium, in exsequendo virum.* Der Auct. de vir. ill. 69, 1 sagt: *Cinna flagitiosissimus rem publicam summa crudelitate vastavit.* Aber ein wirkliches Urteil über die Begabung und den Charakter Cinna's sucht man sowohl bei Autoren, die seiner Zeit nahe stehen, wie Cicero, als auch bei Appian, der die Hauptquelle für seine Geschichte ist, ganz vergeblich. Nur Appian. I 64 (d. h. wohl Poseidonios, vgl. Arnold Jahrb. f. Philol. Suppl. XIII 105. 110) sagt von seinen Motiven, man glaubte, er sei von den Demokraten mit 300 Talenten bestochen worden, was Mommsen R. G. II 305 als bezeichnend für den Mann ansieht, auch wenn es nicht wahr sein sollte. Im ganzen liegt über Cinna's Persönlichkeit ein auffallendes Dunkel. Er war vermählt mit einer Annia (Vell. II 41, 2, s. o. Bd. I S. 2310 Nr. 101); seine Kinder sind Nr. 107. 418. 414.

107) L. Cornelius Cinna, Sohn von Nr. 106, schloss sich noch sehr jung im J. 676 = 78 dem M. Aemilius Lepidus an, der die sullanische Verfassung umzustossen unternahm (Bd. I S. 554f. Nr. 72), und flüchtete nach dessen Untergange mit anderen seiner Anhänger zu Sertorius nach Spanien. Eine von Caesar, seinem Schwager, unterstützte Lex Plautia gestattete ihm, wahrscheinlich 681 = 73, die Rückkehr nach Rom (Suet. Caes. 5). Aber erst im J. 705 = 49 hob Caesar das Gesetz auf, das den Nachkommen der von Sulla Geächteten die Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern genommen hatte (vgl. Mommsen St.-R. I 493), und durch das bisher auch Cinna von solchen ausgeschlossen war. Nun gelangte dieser 710 = 44 zur Praetur. Aber obgleich er mit Caesar verwandt und ihm zu Dank verpflichtet war, erschien er nach dessen Ermordung am 15. März zuerst von allen Magistraten bei den Verschworenen, legte sein Amtsgewand ab, weil es ihm von einem Tyrannen verliehen sei, schmähte von der Rednerbühne aus den Toten, pries seine Mörder und forderte das Volk, freilich vergeblich, auf sie zu ehren (Val. Max. IX 9, 1. Suet. Caes. 85. Plut. Brut. 18, 4. 20, 4. Appian. bell. civ. II 121). Ungenau ist dagegen die Angabe, er habe zu den Verschworenen gehört und an ihrer That teilgehabt (Plut. Caes. 68, 2. Dio XLIV 50, 4, daraus Zonar. X 12). Am 17. März begab er sich wieder in seiner Amtstracht zu der Senats-sitzung in den Tellustempel; unterwegs erkannte ihn die Menge, unter der viele Veteranen Caesars waren, und verfolgte ihn, wütend über sein Verhalten, mit Steinwürfen; er flüchtete in ein Haus und wäre hier verbrannt worden, wenn ihn nicht M. Lepidus geschützt hätte (Appian. II 126, vgl. 137; Plut. Brut. 18, 4 erzählt Ähnliches schon beim 15. März). Auf's höchste stieg dann die Wut des Volkes gegen Cinna bei Caesars Bestattung; es stürzte sich auf den zufällig des Weges kommenden Volkstribunen C. Helvius Cinna, der Caesar ergeben war und von Plut. Brut. 20, 4; Caes. 68, 2 für den Dichter gleichen Namens gehalten wird, und indem es glaubte, den verhassten Cornelius Cinna vor sich zu haben, hörte

es auf keine Erklärung und zerriss den ungeschul-digen Tribunen in Stücke (Val. Max. IX 9, 1. Suet. Caes. 85. Plut. Brut. 20, 4; Caes. 68, 2. Appian. II 148. Dio XLIV 50, 4 vgl. XLVI 49, 2. Zonar. X 12; vgl. Schwabe Philol. XLVII 169f.). Von dem Praetor Cinna berichtet Nicol. Damasc. v. Caes. 22, 1 (FHG III 442), er habe die Zurückberufung der von Caesar bestraften Volkstribunen L. Caesetius Flavius und L. Epidius Marullus veranlasst, aber er verlegt diesen Antrag noch unter Caesars Regierung, was nicht richtig ist (vgl. Bd. III S. 1310f. Nr. 4). Im December lobte Cicero (Phil. III 26) den Cinna in übertriebener Weise, weil er die ihm von Antonius angebotene Provinz zurückwies. Hula (Arch.-epigr. Mitt. XV 28) findet ihn wieder in einem Arvalen L. Cinna unter Augustus; da aber die Ansetzung des Fragments der Arvalacten, in welchem sich dieser Name findet, auf das J. 733 = 21 Bedenken unterliegt, so bleibt auch die Identification zweifelhaft (vgl. Mommsen und Hülsen Ephem. epigr. VIII p. 304. 316. 318, auch Bormann Festschr. f. O. Benndorf 281. 282, 1). Cinna war vermählt mit Pompeia, einer Tochter des Cn. Pompeius Magnus, denn sein Sohn Nr. 108 wird als dessen Enkel bezeichnet (vgl. Fasti Cap. 758. Sen. de clem. I 9, 3. Dio LV 14, 1).

108) Cn. Cornelius Cinna Magnus. a) Name. Cn. Cornelius L. f. Magni Pompei n. Cinna Magnus CIL 12 p. 29 Fasti cos. Capitol.; Γv. Κορνήλιος Α. υἱ. Κίρρας Μάγνος Dio ind. I. LV; Γναῖος Κορνήλιος Dio LV 14, 1; (Cn. Cornelius) Magnus CIL VI 1961; Cn. Cinna Magnus II 1343. VI 851. 10294; Cn. Cinna I 2 p. 68 Fasti Gabini. VI 31701. Cassiodor.; L. Cinna Sen. de clem. I 9, 2. 6 (irrig); Cinna Sen. de benef. IV 30, 2; Magnus Pompeius Fasti Hydat; Magnus sonst in den Fasten. b) Leben. C. war der Sohn des Vorhergehenden und der Pompeia, der Tochter des grossen Pompeius (Fasti Cap. Sen. de clem. I 9, 3. Dio LV 14, 1). Seine Schwester war vielleicht (Cornelia) Magna (Nr. 440). Im Bürgerkriege (wohl dem zwischen Augustus und Antonius 722—724 = 32—30) focht er gegen Augustus; trotzdem gab ihm dieser nach dem Siege sein Vermögen heraus und verlieh ihm ein Priesteramt (Senec. a. a. O. I 9, 8. 11; de benef. IV 30, 2). Aber der vornehme, reiche und persönlich angesehene Mann fühlte sich, wie es scheint, als Erbe der Machtansprüche des pompeischen Hauses (dafür spricht auch, dass er in seiner vollständigen Namensangabe nicht Cinna, sondern Pompeius als Grossvater nennt). Während Augustus in Gallien weilte (738—741 = 16—13), stiftete er eine Verschwörung gegen dessen Leben an, die jedoch im Keime erstickt wurde (die Zeitangabe enthält Senec. 9, 2; Dio hat die Geschichte der Verschwörung beim J. 4 n. Chr. erzählt, weil C. in diesem zum Consul designiert wurde; nach Senecas Bericht scheint es, als ob C. den Kaiser nach Gallien begleitet hätte). Auf Anraten der Livia verzieh ihm Augustus abermals und begnügte sich, ihm persönlich zur Rede zu stellen; er gewann ihn dadurch so sehr, dass C. ihm fortan treu ergeben blieb (Senec. de clem. I 9. Dio LV 14—22; beide Darstellungen gehen vermutlich auf dieselbe rhetorisierende Quelle zu-

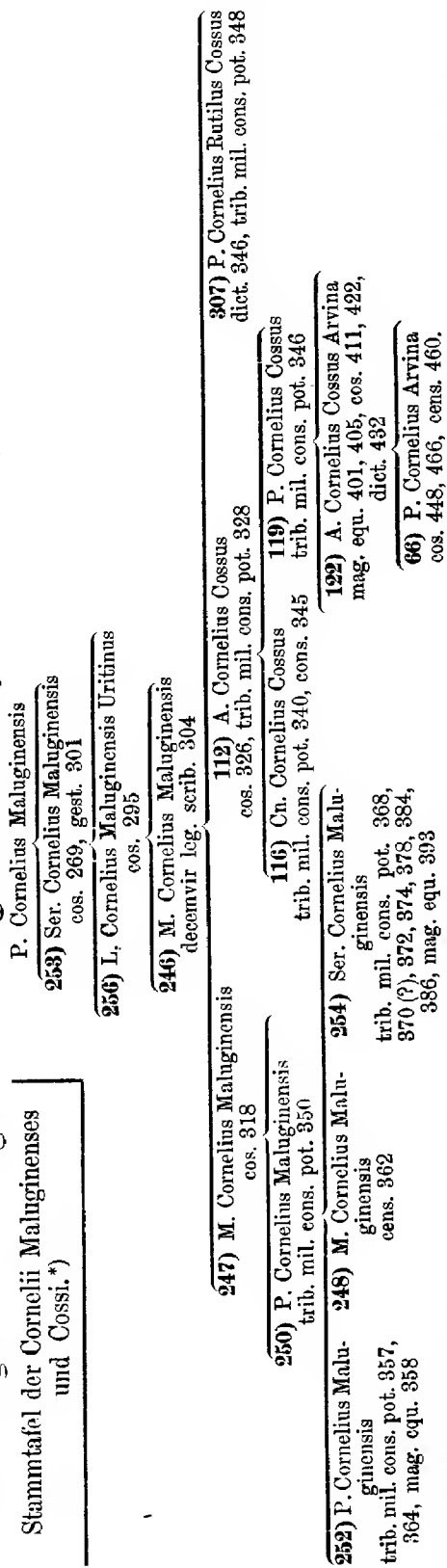
rück). Im J. 5 n. Chr. bekleidete C. den Jahresconsulat mit L. Valerius Messalla Volesus (Senec. I 9, 12; de benef. IV 30, 2. Dio LV 22, 1. 3; die anderen Belegstellen s. o.); die beiden Consuln blieben bis 1. Juli im Amt (Fasti Cap.). Als C. starb, hinterliess er Augustus als alleinigen Erben (Sen. I 9, 12); er ist also vor dem J. 14 (dem Todesjahre des Augustus) und als letzter seiner Familie gestorben. Der Name *Cornelius Cinna* findet sich auch CIL II 3425. 5525. IX 10 477 bei Leuten, die nicht der Nobilität angehören.

109) Sex. Cornelius Sex. f. Falerna) Clemens (nach der Tribus zu schliessen, ein Italiker, vgl. Kubitschek Imp. Rom. tributum discr. 270), *co(n)s(ularis) et dux trium Daciae* (CIL VIII 9365, vgl. Ephem. epigr. V 967 = Dessau 1099 Caesarea) im J. 170 n. Chr. (CIL III 7505 = Dessau 2311 Troesmis). Er war in der Statthalterschaft Daciens der Nachfolger des M. Claudius Fronto, der wahrscheinlich im J. 170 fiel (s. o. Bd. III S. 2722 Nr. 157). Noch während des ersten Markomannenkrieges (166—175) verweigerte C. dem vandalischen Stamme der Asdinger Wohnsitze in Dacien; dies führte zu Kämpfen zwischen Asdingern, Kostoboken und Lakingern, die mit Beunruhigung der Provinz verbunden waren und damit endeten, dass die Asdinger gegen das Versprechen der Heeresfolge dennoch (ob noch von C.?) Sitze in Dacien erhielten (Dio LXXI 12, 1f.; an der Identität des dort genannten Κλήμης mit C. ist nicht zu zweifeln). Vgl. Heberdey Arch.-epigr. Mitt. XIII 1890, 186ff. Jung Fasten d. Prov. Dacien 19. v. Domaszewski Heidelb. Jahrb. V 1895, 124f. Schmsdorf Germanen in den Balkanländern 1899, 51f. Rappaport Einfälle der Goten 1899, 14.

110) Cn. Pinarius Cornelius Clemens s. Pinarius. [Groag.]  
111) Cornelius Cossus. Von der Schlacht am 40 See Regillus 259 = 495, in der A. Postumius als Dictator die Römer anführte, erzählt Florus I 5, 3: *Cossus equitum magister exuere frenos imperavit — et hoc novum — quo acrius incurrerent*; ebenso ohne den Namen des Magister equitum Auct. de vir. ill. 16, 2. Bei Liv. II 19, 3 und Dionys. VI 2, 3 heisst der Reiteroberst vielmehr T. Aebutius (vgl. Bd. I S. 443 Nr. 15), und die Anwendung derselben Taktik wird von Liv. IV 33, 7 und die einer anderen zu demselben Zwecke von Frontin. strat. II 8, 9 dem Magister equitum A. Cornelius Cossus Nr. 112 im Fidenatenkriege von 328 = 426 zugeschrieben. Es liegt also hier eine Verwechslung oder absichtliche Verdoppelung der Erzählung vor.

112) A. Cornelius Cossus, wahrscheinlich Vater von Nr. 116 und 119 und demnach selbst M. f. (s. die Stammtafel S. 1290), war Consul 326 = 428 (Liv. IV 30, 4. Cassiod. Dionys. XII 6 [wo δευτερον επαπεικοντος sich auf seinen Collegen bezieht]. Diod. XII 75, 1. Chronogr. Idat. Chron. Pasch.) und Tribunus militum consulari potestate 328 = 426 (Liv. IV 31, 1. Diod. XII 80, 1. Chronogr.). Er erwarb sich hohen Ruhm dadurch, dass er als Feldherr persönlich im Zweikampf den Veientenkönig Lars Tolumnius überwand und dessen Rüstung als Spolia opima dem Iupiter Feretrius weihte, was vor ihm Romulus in der Sagenzeit

Stammtafel der Corneli Maluginenses und Cossii. \*)



\*) Durch die Fasten steht noch fest, dass Nr. 118 P. Cornelius Cossus trib. mil. cons. pot. 339 Sohn eines A. und Enkel eines P. war und als seinen Sohn Nr. 117 Cn. Cossus trib. mil. cons. pot. 348, 350 hinterliess. Eine grössere Anzahl von Mitgliedern dieser Familien lassen sich in der Stammtafel nicht mit irgendwelcher Wahrscheinlichkeit unterbringen, und da auch die Angaben der Fasten über Verwandtschaftsverhältnisse in dieser alten Zeit mit Vorzicht aufzunehmen sind, bleibt sogar von den obigen Aufstellungen einzelnes zweifelhaft.



und nach ihm in historischer Zeit nur M. Marcellus thaten (s. o. Bd. III S. 2739). Livius IV 19, 1ff. (*omnes ante me auctores secutus*) giebt an, dass C. diesen Sieg im J. 317 = 437 als Kriegstribun unter dem Dictator Mam. Aemilius (Bd. I S. 570 Nr. 97) erfocht, und IV 31, 5ff., dass er im J. 328 = 426, in dem er Consulartribun war, von demselben Dictator zum Magister equitum ernannt worden sei und mit ihm einen neuen grossen Sieg über die verbündeten Veienter und Fidenaten davontrug. Von anderen Autoren bezeichnen den Cossus zur Zeit seines Zweikampfes Dionys. XII 5 als *χυλαρχος*, Serv. Aen. VI 841 als *tribunus militum*, wozu der sog. Interpolator *consulari potestate* fügt, dagegen Val. Max. III 2, 4 als Magister equitum, Auct. de vir. ill. 25, 1 als Magister equitum des Dictators Quinctius Cincinnatus (vgl. Frontin. strat. II 8, 9: *Cossus Cornelius mag. equ. adversus Fidenates*). Diodor. XII 80, 7 weiss nur von einer unentschiedenen Schlacht gegen die Fidenaten im J. 328 = 426, woran Cossus als Magister equitum des Dictators Aemilius teilnahm. Aber Livius IV 20, 6f. fügt seinem Bericht die Bemerkung hinzu: *Erstens habe Cossus, wenn er nicht selbst der Feldherr der Römer war, nicht die richtigen Spolia opima darbringen können; zweitens: titulus ipse spoliis inscriptus illos (scil. auctores) meque arguit consulem ea Cossum cepisse. hoc ego cum Augustum Caesarem, temporum omnium conditorem ac restitutorem, ingressum aedem Feretrii Iovis, quam vetustate dilapsam refecit, se ipsum in thorace luteo scriptum legisse audissem, prope sacilegium ratus sum Cossu spoliatorum suorum Caesarem, ipsius templi auctorem, subtrahere testem*. Damit stimmt Fest. p. 189 überein, und es ist damit zu vergleichen die bei Plut. Rom. 16, 33ff. zu Grunde liegende Anschauung, Cossus habe damals triumphiert, denn dies war nur einem Magistrat möglich. Die Gewährsmänner dieser drei Stellen, der Augenzeuge Augustus und die grossen Altertumsforscher Verrius und Varro, stehen also in einem gewissen Gegensatz zu der annalistischen Tradition. Die Angabe des Florus I 12, 9 scheint zwar der plutarchischen verwandt zu sein, ist aber wohl nur durch ungeschickte Zusammenziehung der livianischen entstanden; ohne selbständige Bedeutung sind endlich Ovid. frg. 3 bei Priscian. V 13 p. 149, 13 adn. Hertz. Manil. astron. I 788. 50 Plut. Marcell. 8, 6. Ampel. 21. Serv. Aen. VI 855. 859 und die ganz frei gestaltete poetische Darstellung bei Propert. V 10, 23ff. Eine eingehende Prüfung der Berichte hat Mommsen Röm. Forsch. II 236ff. gegeben; man wird mit ihm trotz aller Einwendungen (vgl. Schwegler R. G. III 199. Ihne R. G. I<sup>2</sup> 224) daran festhalten dürfen, dass die Inschrift des Panzers den meisten Glauben verdient, und dass Cossus in der That als Consul die Spolia opima errungen hat. Erst verhältnismässig spät ist die Überlieferung von seiner Heldenthat mit der der ältesten Annalen in Zusammenhang gebracht worden. Diese wussten nichts mehr von einem Kriege während seines Consulats und wenig Gutes von dem während seines zweiten Magistratsjahres. Daher liess man ihn, ähnlich wie andere Helden, Valerius Corvus, Manlius Torquatus, Scipio Aemilianus, den Kampf

als Kriegstribun bestehen, und als geltend gemacht wurde, dass nur ein Magistrat die Spolia opima darbringen konnte, wurde der Zweikampf in das zweite Amtsjahr verlegt, die Dictatur vielleicht verdoppelt, damit Cossus als Magister equitum auftreten konnte, und der Fidenatenkrieg zum Kriege mit Veii und Fidenae erweitert. Vielleicht hat gerade der Dichter (Propert. a. O.) das Richtige geahnt, indem er den Zweikampf bei der Belagerung Veis stattfinden liess. Über einen anderen Zug der Überlieferung von Cossus vgl. Nr. 111. Möglicherweise ist er der Oberpontifex A. Cornelius, den Liv. IV 27, 1 im J. 323 = 431 nennt (Nr. 13).

113) A. Cornelius Cossus war Consul 341 = 413 nach Liv. IV 51, 1, während Diod. XIII 43, 1 *Μάγιστρος Κορνήλιος* und Cassiod. *M. Cornelius* geben (Chronogr.: *Cosso*). Welcher Vornamerichtig ist, lässt sich nicht mit voller Sicherheit entscheiden, obgleich das Praenomen M. bei dem Zweige der Cossi sonst nicht nachweisbar ist. Wenn der Consul A. hiess, so kann er mit Nr. 112 oder 114 identifiziert werden; Borghesi Oeuvres IX 145 hält ihn vielmehr für einen Sohn von Nr. 112.

114) A. Cornelius Cossus, vielleicht identisch mit Nr. 113, wurde nach Livius (VI 11, 10—13, 8) 369 = 385 zum Dictator ernannt und erfocht im pomptinischen Gebiet einen grossen Sieg über die Volsker, der ihm einen Triumph eintrug (ebd. 16, 5). Der Kern dieser Erzählung ist wohl historisch, denn in diesem Jahre wurde Satricum zur Colonie gemacht und bald darauf das ganze pomptinische Land von Rom in Besitz genommen (vgl. Mommsen R. G. I 345). Der Dictator wurde nach Rom gerufen wegen der Unruhen, die M. Manlius Capitolinus erregte; er zog diesen zur Verantwortung und liess ihn verhaften, aber der allgemeine Unwille und die drohende Abimmung des Volkes nötigten den Senat, schliesslich Manlius aus dem Gefängnis zu entlassen. Dies berichtet ausführlich Liv. VI 14, 1. 15, 1—17, 6. 18, 4, und die Einkerkung und Freilassung des Manlius kennen auch Plut. Camill. 36, der an Stelle des Cossus einen Dictator Quinctius Capitolinus nennt, und Auct. de vir. ill. 24, 6, der keine bestimmte Persönlichkeit als Gegner des Manlius nennt. Die Katastrophe des Empörers verlegen die Berichte allgemein ins folgende Jahr unter die Dictatur des Camillus, aber da dieser gewiss erst infolge tendenziöser Erfindung dem Manlius gegenübergestellt wurde, so ist es nicht unmöglich, dass nach der echten Tradition Cossus es war, der als Dictator diesen Erhebungsversuch der Plebs durch Festnahme und Verurteilung des Führers gewaltsam unterdrückte (vgl. Mommsen Röm. Forsch. II 187f. 190f.).

115) A. Cornelius Cossus, Tribunus militum consulari potestate 385 = 369 (.... n. *Cossus* Fasti Cap.; A. *Cornelius* Liv. VI 36, 6; *Αἴλιος Κορνήλιος* Diod. XV 77, 1) und 387 = 367 (.... *Cjossus II* Fasti Cap.; *Cosso II* Chronogr.; A. *Cornelius II* Liv. VI 42, 3; bei Diod. fehlen die Tribunen dieses Jahres).

116) Cn. Cornelius Cossus, A. f. M. n. (Fasti Cap.), Tribunus militum 340 = 414 (Cn. *Cornelius Cossus* Liv. IV 49, 7; *Γάιος Κορνήλιος* Diod. XIII 38, 1) und Consul 345 = 409 (Cnr-

*nelius* A. f. M. n. *Cossus* Fasti Cap.; *Cosso* Chronogr.; *Casso* Idat.; *Κάσσο* Chron. Pasch.; Cn. *Cornelius Cossus* Liv. IV 54, 1; *Γναῖος Πομπήλιος* Diod. XIII 80, 1). Über die kriegerischen Ereignisse dieses Jahres und den Anteil des Consuls an ihnen stimmten die einzelnen Annalisten nach Liv. IV 55, 8 nicht überein; was er als gesicherte Thatsachen angiebt, beweist nur, dass der Krieg gegen die Volsker damals mit wechselndem Glück fortgesetzt wurde.

117) Cn. Cornelius Cossus, als P. f. A. n. (Fasti Cap.) vielleicht Sohn von Nr. 118, Halbbruder des P. Licinius Calvus, der 354 = 400 als erster Plebeier zum Militärtribunat gelangte (Liv. V 12, 12), Tribunus militum consulari potestate 348 = 406 (.... *Cossus* Fasti Cap.; Cn. *Cornelius Cossus* Liv. IV 58, 6. 59, 1; bei Diod. XIV 12, 1 ist der Name nur zufällig ausgefallen, weil der Gentilname zweimal in der Liste vorkommt), 350 = 404 (.... *Cosjusus II* Fasti Cap. 20 Liv. IV 61, 4; bei Diod. XIV 19, 1 nochmals derselbe Fall) und 353 = 401 (Cn. *Cjornelius P. f. A. n. Cossus III* Fasti Cap.; Cn. *Cornelius Cossus II* Liv. V 10, 1; *Γναῖος Κορνήλιος* Diod. XIV 44, 1). In diesem Jahre unternahm er einen Raubzug ins Gebiet von Capena (Liv. V 12, 5) und bewilligte den Reitern den dreifachen Sold der Fusssoldaten (ebd. 12).

118) P. Cornelius Cossus, Tribunus militum 339 = 415 (P. *Cornelius* [- f.] P. n. ... Fasti Cap.; *Casso* Chronogr.; P. *Cornelius Cossus* Liv. IV 49, 1; *Πόπλιος Κορνήλιος* Diod. XIII 34, 1). Wenn Cn. Cornelius Cossus Nr. 117 mit Recht für den Sohn dieses P. gehalten wird, so ist der Vorname seines Vaters in den Fasti Cap. A. zu ergänzen. Die Identität mit Nr. 119 schliesst die Verschiedenheit der Grossväter aus.

119) P. Cornelius Cossus, A. f. M. n. (Fasti Cap.), also Sohn von Nr. 112, Tribunus militum consulari potestate 346 = 408 (.... A. f. M. n. 40 *Cossus* Fasti Cap.; *Cosso* Chronogr.; P. *Cornelius Cossus* Liv. IV 56, 2; *Πόπλιος Κορνήλιος* Diod. XIII 104, 1), soll sich mit seinem Amtsgenossen C. Julius der Absicht des Senates, einen Dictator zu ernennen, heftig widersetzt haben (Liv. IV 56, 9—57, 6).

120) P. Cornelius Cossus, Tribunus militum consulari potestate 359 = 395 (.... *Cossus* Fasti Cap.; *Cosso* Chronogr.; P. *Cornelius Cossus* Liv. V 24, 1—3; *Πόπλιος και Κορνήλιος* Diod. XIV 50 94, 1 nach dem Cod. Patm. für die beiden P. Corneli, die damals Tribunen waren, Cossus und Scipio). Borghesi (Oeuvres IX 213) weist auf die Möglichkeit hin, dass dieser P. Cossus ein Sohn des gleichnamigen Nr. 118 sein könnte; wer dies annimmt, muss aber wohl die andere Vermutung fallen lassen, dass Cn. Cossus Nr. 117 es gleichfalls wäre, da dieser dem Praenomen nach jüngere Sohn viel früher zum Tribunat gelangte als P.

121) Ser. Cornelius Cossus. Über die epynomen Magistrate des J. 320 = 434 war die römische Überlieferung nicht einig, wie Liv. IV 23, 1f. unter Berufung auf Macer, Antias und Tubero zugeht. Nach Diodor. XII 53, 1 wurden drei Tribuni militum consulari potestate gewählt, darunter *Σερούλιος Κορνήλιος Κάσσο*, und dessen Cognomen *Cosso* ist auch beim Chronogr. er-

halten. Nach der Darlegung Mommsens (Röm. Forsch. II 222ff.) verdienen hier Diodors Fasten unbedingt den Vorzug vor allen anderen, und demnach war Ser. Cornelius Cossus in diesem Jahre Kriegstribun.

122) A. Cornelius Cossus Arvina soll nach den Acta triumph. P. f. A. n. gewesen sein, so dass er trotz des grossen Zeitabstandes für einen Sohn des P. Cornelius Cossus Nr. 119 gehalten werden müsste. Nach Livius, der ihn im siebenten Buche stets A. *Cornelius Cossus* nennt, war er im J. 401 = 353 Magister equitum des Dictators T. Manlius und noch einmal im J. 405 = 349 (VII 19, 10. 26, 12); in den Fasti Cap. ist zu dem letzteren Jahre nur der Titel, nicht der Name des Reiterobersten erhalten. Im J. 411 = 343 war C. Consul mit M. Valerius Corvus (Liv. VII 28, 10; Namensform: A. *Cornelius* Cic. de div. I 51. Liv. X 31, 10. Cassiod.; *Αἴλιος Κορνήλιος* Diod. XVI 77, 1; *Cornelius Cossus* Auct. de vir. ill. 26, 1; *Cosso III* Chronogr.; *Cosco* Idat.; *Κάσσο* Chron. Pasch.). Dieses Jahr ist das erste des sog. ersten Samniterkrieges; nach dem Bericht der römischen Annalen wurde C. damals in Samnium eingeschlossen und durch die heldenmütige Anopferung des Kriegstribuns P. Decius Mus aus der Gefahr befreit; darauf erfocht er einen grossen Sieg und konnte auf Grund dessen ebenso wie sein Colleague über die Samniten triumphieren. Den ausführlichsten und zusammenhängendsten Bericht darüber giebt Livius VII 32, 2. 34, 1—3. 36, 10—37, 3, vgl. X 31, 10; Dionys. XV 10 erwähnt den raschen Einmarsch des *Κορνήλιος* in Samnium; andere Berichte sprechen nur von der Heldenthat des unter ihm stehenden Decius (Cic. de div. I 51 [A. *Cornelius*]. Plin. n. h. XVI 11. Frontin. str. I 5, 14 = IV 5, 9. Auct. de vir. ill. 26, 1 [sämtlich: *Cornelius Cossus*]). Den Triumph verzeichnen Liv. VII 38, 3 und Acta tr.: [A. *Cornelius* P. f. A. n. *Cossus Arvina* an. CDX [e]os. de Samnitibus VIII k. Oct. Unsere beste Quelle, Diodor, weiss von diesen Begebenheiten gar nichts, und es ist namentlich seit den Bemerkungen Mommsens (R. G. I 355f. Anm.) niemandem mehr zweifelhaft, dass die ganze Darstellung der Annalen von diesem Kriegsjahr und von dem Samniter- und Latinerkriege überhaupt zu verwerfen ist. Eine neuerdings gefundene Zeittafel (The Oxyrhynchus Papyri I 26 nr. XII) bietet über diese Kämpfe folgende Angaben: zu Ol. 110, 1 (414 = 340) [Σα]ννίται [Ρωμα]ί[οι]ς π[α]ρ[α]τ[ε]ρά[ν]οι (Col. II 241.); zu Ol. 110, 2 (415 = 339) Λατῆνοι ἐπὶ τοῦς Ρω[μ]αίους συν[ισ]τάντες ἐπ[ε]βήσαν (Col. II 26—28) . . . τότε καὶ Ρωμαῖοι ἐπὶ Λατῆνους ἐστράτευσαν (Col. III 7f.). Die abweichende Ansetzung des Samniterkrieges, die sich hier findet, liesse sich allenfalls aus dem chronologischen System der Tabelle erklären, aber ganz im Widerspruch mit Livius ist, dass hier für den Samniterkrieg nur ein Jahr gerechnet und der Latinerkrieg unmittelbar darauf ins folgende gesetzt wird. Das beweist jedenfalls, dass es in den antiken Darstellungen dieser Periode grössere Differenzen gab, als die bisher bekannten, und ist ein neuer Beweis gegen die Glaubwürdigkeit der livianischen. Die Angaben der Zeittafel gehen vielleicht auf eine Tradition zurück, die zwischen Diodor und Livius

vermittelte. Zum zweitenmal war C. 422 = 332 Consul mit Cn. Domitius Calvinus (A. Cornelius II Liv. VIII 17, 5. Cassiod.; *Ἀδελφός Κορνήλιος* Diod. XVII 62, 1; *Arvinas* II Chronogr.; *Cosso* Idat.; *Κόσσο* Chron. Pasch.); da zu diesem Jahre Liv. VIII 17, 12 meldet: *Romani facti Aعر-rani*, so könnte auch in der Zeittafel etwas Derartiges gestanden haben (etwa *Ῥωμαῖοι Ἀκερ-ἀνῶν ἐποιήσαντο πῶλιτας*?) Col. IV 21f.). Dann erzählt Livius VIII 38, 1—39, 9, 15 zum J. 432 = 322, als Q. Fabius und L. Fulvius das Consulat bekleideten, es sei A. Cornelius Arvina als Dictator mit dem Reiterobersten M. Fabius Ambustus gegen die Samniten gesandt worden und habe sie in einer grossen Schlacht, in welcher die Reiterei die Entscheidung brachte, so vollständig geschlagen, dass sie demütig um Frieden baten. Diese Friedensgesandtschaft der Samniten, die ebenso Dio frg. 33, 8 und Appian. Samn. 4, 1 berichten, ist auch nach Zonar. VII 26 die Folge der ihnen *ἐπὶ Κορνήλιον Ἀἴλου δικτάτορος* beigebrachten Niederlage, und es ist jedenfalls richtig, dass sie durch bedeutende Erfolge der Römer veranlasst wurde. Aber alle Einzelheiten der Überlieferung über diese kriegerischen Ereignisse sind rettungslos preisgegeben, denn Livius schliesst selbst seinen Bericht mit der Klage, dass hier nichts feststehe und offenbar tendenziöse Fälschung vorliege, indem er dies begründet VIII 39, 16—40, 3: *hoc bellum a consulis bellum quidam auctores sunt eosque de Samnitibus triumphasse; Fabium etiam in Apuliam processisse atque inde magnas praedas egisse. nec discrepat, quin dictator eo anno A. Cornelius fuerit; id ambigitur, belline gerendi causa creatus sit, an ut esset qui ludis Romanis, quia L. Plautius praetor gravi morbo forte implicitus erat, signum mittendis quadrigis daret functusque eo haud sane memorandi imperii ministerio se dictatura abdicaret.* Gerade weil die Ernennung eines Dictators aus so geringfügiger Ursache kaum erwähnenswert war, darf man den Quellen, die sie trotzdem berichteten, ohne weiteres den Vorzug vor den anderen geben, die davon unbefriedigt blieben und deshalb dem Dictator eine höhere Kompetenz verliehen wissen wollten; die Thatsache, dass die Triumphe der Consuln besser bezeugt sind als der des Dictators (vgl. Acta triumph. Plin. n. h. VII 136. Auct. de vir. ill. 32, 1) nimmt noch mehr gegen den livianischen Hauptgewährsmann ein. Die Identität des Dictators von 432 = 322 mit dem zweimaligen Consul ist wahrscheinlich; auch ist er oder ein älterer Sohn von ihm wohl der Fetialis A. Cornelius Arvina, der nach Livius (IX 10, 8, vgl. 11, 9) die bei Caudium besiegten Consuln im J. 434 = 320 den Samniten überliefern sollte, als der Senat den von ihnen geschlossenen Vertrag verwarf. Sein Sohn P. Cornelius Arvina Nr. 66.

123) Cornelius Culleolus sagte die Schrecken des marianischen Bürgerkrieges voraus (Cic. div. I 4). Ob auch L. Culleolus (s. diesen), an den Cic. ad fam. XIII 41, 42 gerichtet sind, den Gentilnamen Cornelius führte, ist unbekannt.

[Münzer.]

124) Cornelius Dexter, *proef(ator)* *Gal-liarum*?) et *Ger(maniarum)*?, erwähnt in der

Inscription seines *b(eneficiarius)*, CIL III 553 (Athen).

125) Ein Cornelius Dexter ist genannt in dem Fragment einer Namensliste, Bull. com. 1877, 30, wo anscheinend Männer senatorischen Ranges aus der Zeit des Commodus aufgezählt sind.

126) Sex. Cornelius Dexter. *Sex. Cornelius Sex. f. Arn(ensis) Dexter, praef(ectus) fabrum (ter), praef. coh(ortis) V Raetorum, trib(unus) leg(ionis) VIII Augustae, praef. alae I Aug. Gem(inae) colonorum, praef. classis Syr(iacae)*; als solcher nahm er an dem jüdischen Krieg Hadrians teil (132—135 n. Chr.) und wurde decoriert *hasta pura et vexillo* (anders Cichorius Bd. I S. 1238); dann war er *proc(urator) Neas-poleos et mausolei (Alexandreae), viridicus Alex-andreae* und *proc. Asiae*. Bei seiner Ernennung zu dieser Stellung errichtete ihm sein Verwandter und bisheriger Untergebener P. Blaesus Felix (*centurio*) *leg. II Traian(ae) fort(is)* in seiner Vaterstadt Saldae, deren Patron er auch war, die Statue, CIL VIII 8934 = Dessau 1400; von ihm selbst gesetzt ist CIL VIII 8925. Vielleicht die eben erwähnte (Reiter-)Statue am Forum von Saldae liessen seine Nachkommen *Sex. Cornelius L. f. Arn. Dexter Maximus, eq(ues) R(omanus) omnibus patriae honoribus functus* und dessen Sohn *Sex. Cornelius Sex. f. Arn. Dexter Petronianus* erneuern und mit Erlaubnis des Decurionenseats in den Tempel schaffen, CIL VIII 8935. [Stein.]

127) Cornelius Dolabella bei Zonar. IX 6 falsch für M. Cornelius Cethegus Nr. 92, bei Flor. I 45, 8 für T. Labiennus. [Münzer.]

128) (Cornelius) Dolabella. Unter den erst in der jüngeren Recension des gromatischen Corpus (Hss. PG) hinzugekommenen Stücken trägt ein kurzes Excerpt p. 302—304 die Überschrift *ex libris Dolabellae*; s. darüber Art. Gromatici und über die geringe Zuverlässigkeit dieser Verfasserangaben vorläufig Mommson Rhein. Jahrb. XCVI 1895, 283ff. [Wissowa.]

129) (Cornelius) Dolabella, in der fragmentarisch erhaltenen Grabschrift(?) einer senatorischen Frau (als deren Verwandter? oder als Legat der Tarraconensis?) genannt, CIL II 4129 Tarraco.

130) Cornelius Dolabella, *ἐπιφανής νεανίσκος*, befand sich 724 = 30 v. Chr. im Gefolge des Caesar (Augustus) in Alexandria. Von Neigung zu Kleopatra erfasst, verriet er ihr, dass Caesar sie nach Rom senden wolle, und gab dadurch die Veranlassung zum Selbstmord der Königin (Plut. Ant. 84). Wahrscheinlich derselbe ist der Dolabella, von dem Quintilian (inst. VI 3, 79) ein scherzhaftes Gespräch mit Augustus mitteilt. Desgleichen dürften der Praetor P. Cornelius P. f. Dolabella, dem die Athener eine Statue setzten (CIA III 591), und *Do[la]bel[la] leg(atus) [im-p(eratoris)] Caesaris Aug(usti)*, seit 27 v. Chr.), CIL IX 702 (Teannum) mit unserem C. identisch sein (vgl. Gardthausen Augustus II 229, 8), obwohl man bei diesen auch an P. Dolabella cos. 10 n. Chr. (Nr. 143) denken könnte (vgl. Dittenberger Eph. epigr. I p. 254). C. war anscheinend der Vater des letzteren, der in den capitulinischen Fasten als *P. f. P. n.* bezeichnet wird, und der Sohn des P. Dolabella cos. 44 v. Chr. (Nr. 141); die Annahme, dass er mit dem cos. 10 n. Chr.

identisch sei, ist abzulehnen; vgl. Klebs Propos. I 443 nr. 1089. [Groag.]

131) Cn. Cornelius Dolabella, Rex sacrorum von 546 = 208 bis zu seinem Tode 574 = 180 (Liv. XXVII 36, 5. XL 42, 8).

132) Cn. Cornelius Dolabella Cn. f. Cn. n. (Fasti Cap.) war curulischer Aedil 589 = 165 (Terent. Hecyr. tit.) und Consul 595 = 159 (Fasti Cap. Chronogr. Idat. Chron. Pasch. Cassiod. Suet. vita Terent.). Unter seinem Consulat wurde ein neues Gesetz über Ambitus erlassen (Liv. ep. XLVII, vgl. o. Bd. I S. 1801).

133) Cn. Cornelius Dolabella, *frater* des L. Appuleius Saturninus, also dessen Halbbruder oder Vetter, wurde mit ihm im J. 654 = 100 getötet (Oros. V 17, 10).

134) Cn. Cornelius Dolabella, von Drumann (G. R. II 561) für den Sohn des Vorigen gehalten, stand im Bürgerkriege auf der Seite Sullas, rief ihm im J. 672 = 82 von dem Sturm auf Rom ab und führte eine Zeit lang seine Flotte (Plut. Sulla 28, 7. 29, 7; comp. Sull. et Lys. 2). Zum Lohn erhielt er von ihm das Consulat für 673 = 81 (Fasti Cap. [erhalten nur: Cn. C. . .] Chronogr. Idat. Chron. Pasch. Cic. leg. agr. II 35. Gell. XV 28, 3. Appian. b. c. I 100) und verwaltete darauf die Provinz Makedonien, aus der er 676 = 78 als Triumphator, jedenfalls infolge glücklicher Kämpfe mit den Thrakern, heimkehrte (Cic. Pis. 44. Suet. Caes. 4). Im folgenden Jahre wurde er von dem jungen C. Julius Caesar wegen Erpressungen vor Gericht gezogen; die Zeitangabe beruht auf Suet. a. O., während Tac. dial. 34 die Anklage in das 21. Lebensjahr Caesars, also 675 = 79 setzt, was deshalb bedenklich ist, weil hier auch die unmittelbar vorhergehende Angabe über das Alter des L. Crassus bei seinem ersten Process nachweisbar falsch ist (vgl. John z. d. St.). Die Rede Caesars gegen Dolabella, von der *actionis I lib. I* citiert wird (Gell. IV 16, 8), ist noch später gelesen und gerühmt worden (Vell. II 43, 3. Ascon. Scaur. p. 23. Tac. a. O. u. a., vgl. Caesar ed. Kübler III 135f.), aber der Angeklagte vergalt ihm mit scharfem Hohn (Suet. Caes. 49) und wurde ausserdem von den ausgezeichneten Rednern C. Aurelius Cotta und Q. Hortensius verteidigt (Cic. Brut. 317. Val. Max. VIII 9, 3), so dass der Process mit seiner Freisprechung endete (Plut. Caes. 4, 1. Suet. Caes. 4. 55. Ascon. Scaur. p. 23; Cornel. p. 65 u. a.; falsch Auct. de vir. ill. 78, 2: *Caesar Dolabellam iudicio oppressit*). Von Ascon. p. 23. 65 wird dieser Dolabella von dem gleichnamigen Nr. 135 sorgfältig unterschieden; dagegen sind beide von Pseudo-Ascon. p. 110 Or. (*Caesar adolescens . . . in Dolabella reo ex Cilicia. qui quidem damnatus est . . . Scaurus qui alterum Dolabellam consularum triumphalemque accusavit*; vgl. auch Schol. Verr. p. 169 Or.) mit einander verwechselt worden.

135) Cn. Cornelius Dolabella war 673 = 81 Praetor und fällt als solcher ein ungerechtes Urteil im Process des P. Quinctius mit Sex. Naevius (Cic. Quinct. 30f.; Cornel. frg. I 36 bei Ascon. p. 65). In den beiden folgenden Jahren verwaltete er die Provinz Kilikien. Er liess die schamlosen Erpressungen und Verbrechen seiner Untergebenen, des Quaestors C. Malleolus und des C. Verres, der ihm zuerst als Legat und nach dem Tode

des Quaestors als Proquaestor zur Seite stand, ungestraft geschehen und nahm selbst daran nicht geringen Anteil. Er wurde deshalb nach seiner Rückkehr von M. Aemilius Scaurus (Bd. I S. 588 Nr. 141) wegen Erpressungen angeklagt und verurteilt. Am meisten trug zu seiner Verurteilung die Treulosigkeit des Verres bei, der dem Gegner das Material zu seiner Anklage lieferte und selbst als Belastungszeuge auftrat, um auch alle seine eigenen Sünden dem Statthalter aufzubürden. Dieser ging in die Verbannung und liess seine Familie arm zurück (Cic. Verr. I 11. 41ff. 44ff. 63. 72ff. 77. 90. 95ff. II 109. III 177. Ascon. p. 23. 65. Pseudo-Ascon. u. a. Scholiasten p. 110. 127. 129. 169. 181. 383. 387. 390 Or., vgl. Drumann G. R. II 562, 8). Iuvenal sat. VIII 105 nennt *Dolabella* als Typus eines raubgierigen Statthalters und denkt wohl ebenso an diesen Dolabella, wie an Nr. 134 und 141. [Münzer.]

136) Cn. Cornelius Dolabella. a) Name. Das Praenomen Cn. findet sich nur bei Sueton (Galba 12); man darf vielleicht zweifeln, ob es das richtige ist. Da C. mit Petronia vermählt war (s. u.), ist Ser. Dolabella Petronianus cos. 86 (Nr. 147) gewiss sein Sohn gewesen; er selbst war der Sohn oder Enkel des P. Dolabella cos. 10 (Nr. 143). Hiess er nun *Publius*, so ist die Genealogie des *Ser. Cornelius Ser. f. P. nep. P. pronep. P. abnepos Dolabella Metilianus Pompeius Marcellus* (Nr. 146) ohne weiteres verständlich: Ser. Dolabella Petronianus war dann dessen Vater, unser (P.) Dolabella sein Grossvater. Hält man dagegen das von Sueton überlieferte Praenomen für richtig, so müsste man annehmen, dass Vater und Grossvater des Metilianus Pompeius Marcellus sonst unbekannt wären; höchstens könnte man dessen Grossvater mit dem Tac. ann. XI 22 genannten P. Dolabella (Nr. 144) identificieren, wenn dieser von dem cos. 10 verschieden ist.

b) Leben. C. war mit Petronia vermählt, die in erster Ehe mit dem späteren Kaiser A. Vitellius verheiratet war (Tac. hist. II 64, vgl. Suet. Vit. 6). Mit Galba verwandt (Tac. hist. I 88), erregte er dessen Misstrauen, als ob er die germanische Leibwache, die in der Nähe seiner Gärten lag, für sich gewonnen hätte (Suet. Galba 12; über die *horti Dolabellae* vgl. Gilbert Gesch. u. Topogr. d. St. Rom III 377, 1). Als Galba (Anfang 69 n. Chr.) mit dem Gedanken der Adoption unging, empfahlen ihm einige seiner Freunde den C. (Plut. Galba 23). Daher betrachtete ihn Otho (seit 15. Januar 69 Kaiser) als Rivalen und verbannte ihn nach Aquinum (Tac. hist. I 88. Plut. Otho 5). Auf die Kunde von Othos Tode (Mitte April 69) kehrte C. nach Rom zurück, wurde aber infolge einer Anzeige seines ehemaligen Freundes Plancius Varus, der ihm Aufwiegelung der in Ostia stehenden Cohorte zur Last legte, auf Befehl des Vitellius getötet (Tac. hist. II 63. 64). [Groag.]

137) L. Cornelius Dolabella, Duumvir navalis, bewarb sich 574 = 180 um die durch den Tod des Cn. Dolabella Nr. 131 erledigte Würde des Rex sacrorum; der Pontifex maximus C. Servilius verlangte von ihm gemäss den alten Bestimmungen, dass er vor der Weihe sein Amt niederlegen sollte, C. weigerte sich, und es kam zu Zwistigkeiten, bis schliesslich die Wahl unter

einem Vorwande für ungültig erklärt wurde (Liv. XL 42, 8—10, vgl. Mommsen St.-R. I 420f.). C. war noch im J. 576 = 178 Duumvir navalis und erhielt damals während des istrischen Krieges den Auftrag, die Küste von Ancona bis Tarent gegen die Illyrier zu schützen (L. Cornelius Liv. XII 1, 3f., vgl. Mommsen a. O. II 581, 1).

138) L. Cornelius Dolabella, Praetor und Statthalter des jenseitigen Spaniens, triumphierte nach seiner Rückkehr aus der Provinz im J. 656 = 98 über die Lusitaner. Das einzige Zeugnis ist eine Stelle der Acta triumph., die erst eradiert und dann im Altertum wiederhergestellt worden ist (vgl. Henzens Anm. dazu): *L. Cornelius P. f. L. n. Dolabell. procos. a. DCLV ex Hispania ulterior. de Lusitan. V. k. Feb.* Die Ausmessung des Namens könnte im J. 69 n. Chr. geschehen sein, vgl. Nr. 136.

139) P. Cornelius Dolabella war Consul 471 = 283 (dat. Chron. Pasch. Cassiod.) und kämpfte gegen die Kelten. Über die Keltenkriege dieser Jahre giebt es eine doppelte Überlieferung: Polybios erzählt, dass von den Semnonen der Consul Lucius, ohne Zweifel L. Caecilius Metellus Denter (o. Bd. III S. 1213 Nr. 92), bei Arretium geschlagen und getötet wurde, dass dann M. Curius Dentatus an seine Stelle trat, die Semnonen, die durch Ermordung seiner Gesandten die Römer noch mehr erbittert hatten, vollständig besiegte und in ihrem Gebiet die Colonia Sena anlegte (II 19, 7—13). Polybios fährt fort, dass die Boier aus Furcht, es drohe ihnen ein ähnliches Schicksal, sich im Bunde mit den Etruskern erhoben, aber am vadimonischen See eine schwere Niederlage erlitten und dass sie im folgenden Jahre, noch einmal besiegt, endlich Frieden schlossen (II 20, 1—6). Die chronologischen Angaben lassen es als sicher erscheinen, dass der Krieg mit den Semnonen ins J. 470 = 284 gehört und der Sieg über die Boier und Etrusker am vadimonischen See ins J. 471 = 283 unter das Consulat Dolabellas (vgl. Mommsen Röm. Forsch. II 369f.). In der römischen Tradition ist die Folge der Ereignisse gänzlich verschoben worden: Nach ihr wurde Dolabella gegen die Semnonen geschickt, weil sie den Caecilius besiegt hatten, und weil ihr Häuptling Brittomaris die römischen Gesandten zur Sühne für seinen Vater hatte schlachten lassen; es gelang dem Consul, durch den Sieg am vadimonischen See seine Aufgabe zu lösen und das ganze Volk nicht zu unterwerfen, sondern völlig auszurotten, so dass in ihrem verödeten Gebiet Sena gegründet werden konnte. So etwa lautete der Bericht der älteren Annalisten, der von Livius (bei Flor. I 13, 21. Eutrop. II 10 [fälschlich *Cn. Dolabella*], vgl. Oros. III 22, 12) und Dionys. XX 13 benutzt und von der Vorlage Appians (Samn. 6; Celt. 11), bei dem noch der Triumph des Dolabella und die Aufführung des Brittomaris unter den Gefangenen erwähnt sind, mehrfach umgestaltet wurde (vgl. Mommsen a. O. 373ff.). Bei diesem Stande der Überlieferung lässt sich jedenfalls annehmen, dass Dolabella einen bedeutenden Erfolg am vadimonischen See errungen hat, wenn er auch nicht der Vernichter der Semnonen gewesen ist und vielleicht jenen Sieg mit seinem Collegen zusammen erfochten haben mag. Als

einer der bedeutendsten Männer Roms wurde er daher im J. 475 = 279 zusammen mit C. Fabricius und Q. Aemilius Papus wegen der Auswechslung der Gefangenen zu König Pyrrhos geschickt (Dionys. XIX 13).

140) P. Cornelius Dolabella entschied als Praetor 685 = 69 im ersten Rechtsstreit zwischen A. Caecina und Sex. Aebutius (Cic. Caec. 23) und verwaltete darauf als Proconsul die Provinz Asien. Die Erinnerung an dieses sein Amt erhält eine Ehreninschrift aus Pergamon, die eher ihm als regelmässigen Statthalter gesetzt sein wird, als seinem Sohne Nr. 141 während dessen kurzen, unrechtmässigen und gewalthätigen Regiments (Inscriben von Pergamon II 405), und eine Anekdote von einem merkwürdigen Urteilsspruch des athenischen Areopags, dem er einen schwierigen Rechtsfall aus seiner Provinz zur Entscheidung überwies (Val. Max. VIII 1 amb. 2; daraus mit Quellenangabe, aber mit Entstellung des Praenomens *P.* in *Cn.* Gell. XII 7, 1ff.; ohne Praenomen Ammian. XXIX 2, 19; vgl. Mommsen Strafr. 236, 1).

141) P. Cornelius Dolabella. Hauptquelle für sein Leben Cicero, dessen Schriften im folgenden ohne Autornamen citiert werden. Dolabella war Sohn eines P. (Fasti Colot. CIL I<sup>2</sup> p. 64), vielleicht von Nr. 140. Nach App. b. c. II 129 war er im J. 685 = 69 geboren, was richtig sein kann; die Bedenken dagegen bei Wegehaupt 4f. sind teilweise unbegründet. Schon in seiner Jugend machte er sich durch Grausamkeit und Wollust berüchtigt (Phil. XI 9f.) und wurde noch vor dem J. 703 = 51 zweimal von Capitalanklagen bedroht, bei welchen Gelegenheiten ihm Cicero Beistand leistete (ad fam. III 10, 5, vgl. VI 11, 1). Mitte 703 = 51 wurde er Quindecimvir sacris faciundis (Cael. ad fam. VIII 4, 1). Anfang 704 = 50 wollte er sich nach der Sitte seiner Zeit die Sporen verdienen, indem er einen hervorragenden Mann vor Gericht zog; er wählte dazu den mit Pompeius eng verbundenen Ap. Claudius Pulcher, dessen kilikische Statthalterschaft kurz vorher auf Cicero übergegangen war. Dem letzteren und seiner Familie hatte sich Dolabella schon seit einiger Zeit zu nähern gesucht (vgl. die Anspielungen bei Cael. ad fam. VIII 6, 2 und die nach O. E. Schmidt Briefwechsel des Cicero 85f. im Februar oder März geschriebene Antwort an Voluminius ad fam. VII 32, 3); er hatte wohl des Geldes wegen eine weit ältere Frau Fabia geheiratet (Quintil. inst. VI 3, 73) und schied sich jetzt von ihr, um sich mit Ciceros einziger Tochter Tullia zu verloben (Cael. ad fam. VIII 6, 1). Nun erfuhr Cicero gleichzeitig von dieser Bewerbung und von der Klage gegen Appius durch Caelius (ad fam. VIII 6, 1f. III 10, 5) und durch Appius selbst (ebd. III 10, 1, 5); da er mit seinem Amtsvorgänger und mit Pompeius in guten Beziehungen zu bleiben wünschte, war ihm diese Verwicklung äusserst peinlich (vgl. die umgehende Erwiderung an Appius ebd. III 10 und die etwas spätere an Caelius ebd. II 13). Er hegte auch ein leider allzu begründetes Misstrauen gegen Dolabellas Persönlichkeit und Vermögensverhältnisse; fast gegen seinen Willen kam etwa im Mai die Verlobung zu stande (bezeichnend die Äusserung ad Att. VI 6, 1, der Glückwunsch des Caelius ad

fam. VIII 13, 1, die Antwort darauf II 15, 2 und die auf den des Appius III 12, 2). Um dieselbe Zeit endeten die beiden Prozesse des Appius mit dessen Freisprechung (s. o. Bd. III S. 2852), demnach Dolabellas erstes Auftreten auf der politischen Bühne mit einer Niederlage. Die Ehe mit Tullia war für ihn eine reine Geldheirat; er gab dem Schwiegervater wenig Gelegenheit zu Lob (z. B. ad Att. VII 3, 12), mehr zu Klagen wegen seiner Forderungen auf Zahlung der Mitgift (z. B. ad Att. XI 2, 2, vgl. O. E. Schmidt Jahrb. f. Phil. CLV 596f.); deshalb interessierte diesen seine Aussicht auf eine Erbschaft (ad Att. VII 8, 3, vgl. Mommsen Herm. III 65, 1). Gleich anderen liederlichen und ruinierten jungen Adeligen, wie M. Antonius, M. Caelius Rufus, C. Scribonius Curio, die ihn freilich an Begabung und Energie weit überragten, erwartete Dolabella nur von einer gewaltsamen Staatsumwälzung sein Heil und trat deshalb auf Caesars Seite. Nach dessen Einrückung in Italien im Januar 705 = 49 begab er sich als einer der ersten in sein Lager (briefliche Äusserung Ciceros vom 22. Jan. ad fam. XIV 14, 1; ad Att. VII 13, 3; mündliche aus späterer Zeit Macrob. sat. II 3, 8); von dort forderte er wie Caelius den Cicero zum Anschluss an ihre Partei auf (ad Att. VII 21, 3), und Caesar sagte dem Redner brieflich Liebenswürdigkeiten über den Schwiegerson (ad Att. IX 16, 3). Aber nach dem Einzug des Siegers in Rom erfüllten sich die Hoffnungen noch nicht, die Dolabella auf seine Freigebigkeit gesetzt hatte; der Aufenthalt in der Hauptstadt wurde ihm durch das Drängen der Gläubiger verleidet (ad fam. II 16, 5ff.). Caesar, der jetzt auf den spanischen Kriegsschauplatz abging, übertrug ihm den Befehl über eine Flotte von mindestens 40 Schiffen (Appian. bell. civ. II 49; vgl. Kromayer Philol. LVI 348, 54) und die Bewachung des adriatischen Meeres. Von den Flottencommandanten der Pompeianer M. Octavius und L. Scribonius Libo wurde er bis in den innersten Winkel des Meeres zurückgedrängt; hier besetzte C. Antonius, um mit ihm gemeinsam operieren zu können, mit dem von Caesar in Illyrien gelassenen Landheer die Insel Curicta (jetzt slav. Krk, ital. Veglia), aber die Schiffe wurden vom Feinde genommen, Antonius eingeschlossen und, nachdem mehrere Entsatzversuche gescheitert waren, zur Übergabe gezwungen (vgl. o. Bd. I S. 2582f., über Dolabellas Anteil Suet. Caes. 36. Flor. II 13, 31. Oros. VI 15, 8. Dio XLI 40, 1f. App. II 47 mit Mendelssohns adn.). Dolabella scheint entkommen zu sein und machte dann Caesars Feldzug gegen Pompeius mit; aus dem Lager bei Dyrrhachion schrieb er im Sommer 706 = 48 den erhaltenen Brief ad fam. IX 9 (über dessen Sprache vgl. Schmalz Ztschr. f. d. Gymnasialwesen XXXV 131—137) an Cicero, um ihn nochmals zum Abfall von Pompeius zu überreden, und nach der Schlacht bei Pharsalos, an der er teilnahm (Phil. II 75. vgl. ad Att. XVI 11, 2), übermittelte er ihm die Erlaubnis zur Rückkehr nach Brundisium (ad Att. XI 7, 2). Auch Dolabella selbst kehrte nach Rom zurück, vielleicht zunächst nur, weil er krank war (vgl. ad fam. XIV 9 vom Dec.). Er bewarb sich um das Volktribunat, nachdem er sich zu diesem Zwecke, wie früher P. Clodius,

von einem Plebeier hatte adrogieren lassen (Dio XLII 29, 1); da bei Acon. Pis. p. 4. Macrob. sat. II 3, 3. Plut. Cic. 41, 4 er selbst und bei Cic. ad Att. XII 28, 3. 30, 1, sein später geborener Sohn *Lentulus* heisst, so wird meist angenommen, dass jener Plebeier ein *Lentulus* gewesen sei; allerdings bleibt diese Erklärung unbefriedigend, zumal da sicher plebeische *Lentuli* nicht nachweisbar sind (vgl. Nr. 216. 228. 238), doch ist noch keine bessere gefunden worden (Wegehaupt 8f.), denn die Beinamen verschiedener Zweige des Geschlechts werden sonst nur nach dem Aussterben des einen verbunden und kann niemals vor der Kaiserzeit. Am 10. Dec. 706 = 48 trat Dolabella das Volktribunat an, und mindestens Anfang Januar 707 = 47 begann er mit dem Programm einer Socialreform hervorzutreten (ad Att. XI 10, 2). Er ahmte das von Caelius im vorhergehenden Jahre gegebene Beispiel nach und verfolgte denselben egoistischen Zweck wie dieser, nämlich für sich im Trüben zu fischen (s. o. Bd. III S. 1271). Der Augenblick für eine solche Revolution schien günstiger als damals: Caesar wurde in Alexandrien in schwierigster Lage festgehalten; von seinem — Consuln gab es nicht — einzigen Stellvertreter in Rom, dem Magister equitum M. Antonius, war eher Unterstützung als Feindschaft zu erwarten; die noch in Italien stehenden Truppen des Dictators waren in bedenklicher Stimmung (Schilderung der Situation Dio XLII 27, 1f. Hauptquellen für das Folgende Liv. ep. CXIII. Dio XLII 29, 1—33, 2, vgl. XLV 29, 3. XLVI 16, 1f. Plut. Ant. 9, 1, vgl. Caes. 51, 2; kurze Andeutungen Cic. Phil. XI 2. B. Alex. 65, 1. App. b. c. II 92). Dolabella erneuerte die von Caelius zu Gunsten der Schuldner eingebrachten Anträge auf Erlass der Schulden (*novae tabulae*) und der Wohnungsmieten. Ihm trat von seinen Amtsgenossen namentlich L. Trebellius entgegen, der sich aus ähnlichen Motiven als Verteidiger der Besitzenden aufspielte. Beide Tribunen unterhielten Banden von Bewaffneten und massen ihre Kräfte in beständigen Strassenkämpfen. Antonius wurde zwar vom Senat zum Einschreiten ermächtigt, sah aber selbst die Tumulte nicht ungern, musste auch eine Zeit lang wegen der Soldatenmeutereien in Campanien die Stadt verlassen. Je nachdem Nachrichten und Gerüchte über Bedrängnis oder über Erfolge des Dictators aus dem Osten einliefen, steigerte oder verringerte sich die Heftigkeit der Kämpfe, die bis in den Herbst hinein dauerten. Antonius hielt sich nach seiner Rückkehr scheinbar unparteiisch, fing aber an, den Trebellius zu unterstützen, und entschloss sich zuletzt zum Vorgehen gegen Dolabella, der ihn durch Ehebruch mit seiner Gattin Antonia persönlich gereizt hatte (Plut. Ant. 9, 1, vgl. Cic. Phil. II 99). Als der Tribun seine Rogationen zur Abstimmung bringen wollte, liess Antonius gestützt auf ein SC. ultimum durch seine Soldaten die Versammlung gewaltsam auflösen, wobei viel Blut vergossen wurde. Doch erst die Heimkehr Caesars Mitte September beendete die Unruhen vollständig. Cicero hatte diese von Brundisium aus mit Sorge und Kummer beobachtet, wie seine vertrauten Briefe an Atticus aus dieser Zeit bezeugen (XI 9, 1. 10, 2. 12, 4. 14, 2. 15, 3. 18, 1); nur die Furcht hielt ihn ab,



mit Dolabella zu brechen und die Ehescheidung zu veranlassen (ad fam. XIV 13). Ihn empörten die Liebschaften des Dolabella, ausser mit der Frau des Antonius auch mit der des Lentulus Spinther Nr. 239, der berühmten Metella (ad Att. XI 23, 3, s. o. Bd. III S. 1235 Nr. 137), und alles Unglück, das jener über Tullia gebracht hatte; aber nichts scheint er so als die äusserste Kränkung empfunden zu haben, wie dass der Schwiegervater das Andenken seines Todfeindes, 10 des Vorkämpfers der Anarchie P. Clodius wieder zu Ehren bringen wollte (ad Att. XI 23, 3: *Audimus enim de statua Clodi* nach den unabhängig von einander gefundenen Verbesserungen von J. Ziehen Rhein. Mns. LI 591—594 und O. E. Schmidt Jahrb. f. Phil. CLV 599f.; Rhein. Mus. LIII 213; vgl. auch Schiche Jahresber. des philol. Vereins 1899, 353). Caesar gewährte dem Dolabella Verzeihung (Plut. Ant. 10, 1. Dio XLII 33, 3), hielt ihn aber fortan unter seiner 20 eigenen Aufsicht. Zunächst nahm er ihn Ende des Jahres nach Africa mit (Phil. II 75). Im Sommer 708 = 46 kehrte Dolabella von dort zurück (ad Att. XII 5, 4; ad fam. IX 7, 2) und besuchte mit A. Hirtius Cicero auf dem Tusculanum; beide benahmen sich sehr artig gegen ihren Wirt und liessen sich von ihm in der Bredensamkeit unterweisen (ad fam. IX 16, 2, 7. Quintil. XII 11, 6). Dolabella setzte diesen Verkehr und die Redelebungen auch in Rom fort (ad fam. VII 33, 2, vgl. über ihren damaligen Verkehr auch XIII 36, 1 o. Nr. 46) und suchte Cicero noch einmal auf dem Tusculanum auf, um die schon länger geplante Scheidung von Tullia endgültig zu regeln (ad Att. XII 8; s. O. E. Schmidt Briefwechsel des Cicero 262, vgl. 40f. 273; Jahrb. f. Phil. CLV 600). Die Trennung der unglücklichen Ehe ging auf gutlichem Wege vor sich, aber wie dem Cicero bisher die Auszahlung der Raten der Mitgift viele Sorgen gemacht hatte, so seitdem deren 40 Wiedererlangung; zahlreiche Anspielungen in den Briefen an Atticus beziehen sich auf diesen Punkt. Im übrigen dauerte sein gutes Verhältnis zu Dolabella fort; er richtete an diesen, der seit Ende 708 = 46 mit Caesar in Spanien verweilte und in den dortigen Kämpfen verwundet wurde (Phil. II 75f.), mehrere Briefe: in dem ersten (ad fam. IX 10, 1, citiert von Suet. granm. 14) versichert er ihn seiner steten Zuneigung und bittet ihn um Nachrichten; in dem zweiten (IX 13, 50 1ff.) empfiehlt er ihm zwei gefangene Pompeianer; in dem dritten, der nach dem Bekanntwerden der Schlacht von Munda im April 709 = 45 geschrieben ist, spricht er ihm die Hoffnung auf baldiges Wiedersehen aus und beantwortet seinen bei Tullias Tode empfangenen Beileidsbrief (IX 11). Ausser diesem hatte Dolabella ihm aus Spanien Mitteilungen über seinen Neffen gesandt (ad Att. XII 38, 2) und solche über Verleumdungen Ciceros selbst bei Caesar (ad fam. IX 11, 2); im Sommer kam er zurück und brachte ihm die Begnadigung des Trebianus mit (ad fam. VI 11, 1, vgl. O. E. Schmidt Briefwechsel des Cicero 317, 362). Er besuchte ihn wieder auf dem Tusculanum (ad Att. XIII 9, 1f.) und ging später zur Erholung und Zerstreung nach Baiae, wobin ihm Cicero auf seine Bitte die Rede für Deiotarus schickte (ad fam. IX 12, 1f., dazu Bd. II S. 2774,

50). Vermutlich hatte Dolabella damals, nachdem Caesars letzte Gegner gefallen waren, reichen materiellen Lohn für seine Dienste empfangen; während er gewöhnlich nur Schulden hatte (vgl. z. B. Quintil. VI 3, 99), erscheint er jetzt im Besitz mehrerer Landgüter (ad Att. XIII 52, 2. XIV 13, 5. Phil. XIII 11).

Als höchste Auszeichnung hatte Caesar dem Dolabella das Consulat für 710 = 44 in Aussicht gestellt, aber er übernahm es selbst mit M. Antonius und wollte Dolabella erst bei seiner eigenen Abreise zum Partherkrieg eintreten lassen (Phil. II 79. Vell. II 58, 3. Plut. Ant. 11, 2. App. b. c. II 122. Dio XLIII 51, 8). Antonius widersetzte sich dieser Absicht; schon in der Senatssitzung am 1. Jan. griff er Dolabella aufs heftigste an und suchte dann durch seinen Einspruch die Gültigkeit der Comitia, in denen jener gewählt wurde, aufzuheben (Phil. I 31. II 79. 82f. 99. III 9. V 9. Plut. Ant. 11, 2). Caesar bewahrte beiden Günstlingen trotz ihres Zwiespalts sein Vertrauen (Plut. Caes. 62, 2; Ant. 11, 2) und wollte in der Senatssitzung am 15. März zwischen ihnen entscheiden (Phil. II 88); da wurde er ermordet. Noch an demselben Tage entschied sich Dolabella für die Partei der Mörder: mit allen Amtsabzeichen eines Consuls fand er sich auf dem Capitol bei ihnen ein, drückte ihnen seine entschiedene Billigung der That aus und wurde als Gegner des Antonius von ihnen mit offenen Armen aufgenommen (Vell. II 58, 3. App. II 119. 122. Dio XLIV 22, 1. Hieron. zu Euseb. chron. II 137 $\beta$  Schöne, vgl. über die Chronologie Drumann - Groebe G. R. 2 I 407ff.). Da er weder das gesetzliche Alter für das Consulat erreicht (App. b. c. III 88, vgl. über seine Jugend auch II 122. 129. III 7, *iuuenis* Cic. ad fam. IX 14, 2) noch die Praetur bekleidet hatte (Dio XLII 33, 3, vgl. XLIV 22, 1. 53, 1), so war es für ihn das vorteilhafteste, seine von Caesars Willkür empfangene Würde zunächst von dessen Gegnern bestätigen zu lassen; daraufhin konnte ihm in der Senatssitzung im Tellustempel am 17. März auch Antonius die Anerkennung nicht mehr verweigern (Phil. I 31. App. II 132. Dio XLIV 53, 1; Dolabella als Consul *suffectus Fasti Cap. Amitern. Amerin. Colot. CIL* 12 p. 61. 63. 64. Obseq. 68. Plin. n. h. II 99. Flor. II 14, 7. Joseph. ant. XIV 217. 221). Die Massregeln der nächsten Zeit, die zum grossen Teil einen freundschaftlichen Eindruck machten, wurden von beiden Consuln in Übereinstimmung getroffen (Phil. I 5. III 9. V 9. Vell. II 60, 4. Nicol. Damasc. v. Caes. 28. Dio XLIV 51, 2. Zonar. X 12); beide gemeinsam brachten im April ein Gesetz über Veteranenansiedlungen ein (Phil. III 25) und traten in die Commission ein, die das Ackergesetz des L. Antonius auszuführen hatte (Phil. XI 13). Aber unmittelbar nachdem Antonius nach Campanien abgereist war, noch in den letzten Tagen des April (vgl. ad Att. XIV 15, 1, geschrieben am 1. Mai), nahm Dolabella selbständig eine Anordnung vor, die ganz im Sinne der Caesarmörder war. Er verbot nämlich den Cult des vergötterten Caesar an der Stelle, wo die Leiche verbrannt worden war, und zerstörte das hier errichtete Ehrendenkmal (womit übrigen Reparaturarbeiten an dem benachbarten

Castortempel zusammengehangen haben mögen, da nach Obseq. 68 dort eine Inschrift mit den Namen beider Consuln angebracht war); die durch dieses Vorgehen erzeugten Aufläufe wurden von ihm streng unterdrückt und das Volk in einer Rede (ad Att. XIV 20, 2, 4; ad fam. IX 14, 7, vgl. Quintil. VIII 2, 4?) zur Ruhe ermahnt (Phil. I 5. 30. II 107; ad Att. XIV 15, 1. 16, 2. 19, 4. 20, 2, 4; ad fam. XII 1, 1. Lactant. inst. I 15, 30. Dio XLIV 51, 2). Das Volk sollte sich 10 Dolabella Beifall gespendet haben (Phil. I 30); jedenfalls war die Partei der Verschworenen von seinem Verhalten entzückt. Manche glaubten es auf Ciceros Einfluss zurückführen zu müssen (Phil. I 30; ad fam. IX 14, 1f.), und später glaubte dieser selbst daran (ad Att. XVI 15, 1); zunächst richtete er am 4. Mai an Dolabella ein höchst überschwängliches und deshalb für den Schreiber nicht sehr rühmliches Dank- und Glückwunschsreiben (ad fam. IX 14 = ad Att. XIV 17 A, 20 vgl. 17, 4). Atticus warnte ihn vor solchen Übertreibungen und riet ihm, die Gelegenheit zu benutzen, um zu seinem Gelde zu kommen, da Dolabella eben in günstigen Finanzverhältnissen war (ad Att. XIV 18, 1. 19, 1f. 4f. 20, 2, 4). Nach der Rückkehr des Antonius nach Rom liess sich Dolabella rasch wieder bekehren und ganz auf dessen Seite ziehen (Phil. I 30. II 107); er wurde nicht so sehr mit Geld erkaufte (Phil. I 29; ad Att. XVI 15, 1), als hauptsächlich durch die 30 Überlassung und Sicherung der reichen Provinz Syrien. Auf den Handel um die Provinzen, der in der Geschichte dieses Jahres eine so grosse Rolle spielt, kann hier nicht weiter eingegangen werden; vgl. darüber den sehr beachtenswerten Aufsatz von Ed. Schwartz Herm. XXXIII 185ff. und Groebe bei Drumann G. R. 2 I 432ff. In Betreff Syriens steht fest, dass Cicero Dolabellas Anspruch darauf schon am 18. April als berechtigt anerkennt (ad Att. XIV 9, 3) und niemals, 40 selbst in der XI. Philippica (vgl. bes. 28, auch 4) nicht, daran zweifelt; es ist daher wohl möglich, dass dieses Recht auf Caesars Verfügungen beruhte, wie Schwartz (a. O. 187. 226f.) meint, und dass Antonius durch die von Appian. b. c. III 7, 8, vgl. 36. IV 57 ausführlich geschilderten Machinationen es nur gegen die unberechtigte Annassung des C. Cassius schützte und sich so den Collegen verpflichtete. Von Äusserungen der Feindschaft gegen die Republikaner hielt sich 50 Dolabella fern (Phil. I 6. 27); deswegen liess sich Cicero, um einen Vorwand zu freier Bewegung zu haben, am 2. Juni von ihm eine Legatenstelle übertragen (ad Att. XV 8, 1. 11, 4, vgl. 18, 1. 19, 2. Plut. Cic. 43, 1) und correspondierte Ende Juni mit ihm freundschaftlich über die Angelegenheit der Buthrotier (ad Att. XV 14, 1f.). Am 2. September hielt er dann die erste philippische Rede in dem unter Dolabellas Vorsitz tagenden Senat (vgl. 29f.) und behandelte ihn darin sehr 60 achtungsvoll; auch in der nach dem 19. September geschriebenen zweiten Rede behielt er ihm gegenüber diesen Ton bei, um die beiden Consuln gegen einander misstrauisch zu machen (79—84; zu 75 vgl. ad Att. XVI 11, 2). Bald darauf brach Dolabella nach dem Osten auf, um sich seine Provinz zu sichern, die Cassius schon in Besitz zu nehmen drohte. Am 25. October

war Dolabella noch auf seiner Villa bei Formiae (ad Att. XV 13, 5), aber schon unterwegs nach der Provinz und kehrte nicht mehr nach Rom zurück (ad Att. XVI 15, 1ff.; ad fam. XVI 24, 2, vgl. Ruete Die Correspondenz Ciceros in den Jahren 44 und 43 [Marburg 1883] 35f.). Dass er noch als Consul Italien verliess, sagen Appian. III 24. 57. Dio XLV 15, 2. XLVII 29, 1. Als Consul bezeichnet ihn Gell. III 9, 4 während seines Aufenthalts in Griechenland, Cicero Phil. XI 27 während des Marsches durch Makedonien (*quo iure equitatum a consule abduceret*), und Appian. III 26 sogar noch im Anfang seiner Unternehmungen in Asien (*Τρεβόνιος . . . ἀγορὰν . . . ὡς ἰσχυρὰ προῖσθαι*); der Erlass über die Juden vom 1. Lenaion d. h. nach Waddington (Fastes des provinces asiatiques 679) 24. Januar 711 = 43 setzt voraus, dass Trebonius schon tot und Dolabella als Statthalter von Asia anerkannt war. Aus diesen Zeugnissen ergibt sich, auch wenn das Appians als ungenau assener Betracht bleibt, dass Dolabellas Marsch kürzere und seine asiatische Statthalterschaft längere Zeit gedauert haben muss, als meistens angenommen wird, wenn man nur die Angabe Dios XLVII 29, 1 über den Marsch (*χρόνιος κτλ.*) und die Äusserung des Antonius berücksichtigt, Trebonius habe *intra finem anni ventis*, also vor dem 15. März für Caesars Ermordung gebüsst (Phil. XIII 22). Demnach wird der Zug Dolabellas bis zum Hellespont etwa den November und December 710 = 44 beansprucht haben; er ging zunächst nach Griechenland und kaufte in Argos ein Pferd, das für sehr vorzüglich galt, aber jedem Besitzer Unheil brachte (Gell. III 9, 4; über ein ungünstiges Vorzeichen für Dolabella auch Obseq. 68), dann marschierte er durch Thessalien und Makedonien nach Thracien und büsste unterwegs seine ganze Reiterei ein, indem sie in zwei Abteilungen zu M. Brutus desertierte (Phil. X 13. XI 27. Plut. Brut. 25, 1. Dio XLVII 21, 3. Zonar. X 18, vgl. Cornelius Cinna Nr. 104). Er hatte in der Hauptsache nur eine der makedonischen Legionen, die ihm von Antonius überlassen war (Phil. XI 4. 16. App. III 25), als er etwa um die Jahreswende nach Asien übergang, wohin er seinen Legaten Octavius Marsus vorausgesandt hatte. Die Provinz Asia war in den Händen des Caesarmörders C. Trebonius; dieser verweigerte dem Dolabella den Einlass in die festen Städte Pergamon und Smyrna, gewährte ihm aber Lebensmittel und freien Durchzug (Phil. XI 5. App. III 26. Dio XLVII 29, 2). Dass Dolabella jetzt einen Befehl des Senats erhielt, nicht nach Syrien zu gehen, ist eine falsche Behauptung Dios (a. O.), die mit dessen unrichtiger Darstellung der Provinzenverteilung überhaupt (vgl. Schwartz a. O. 203ff.) zusammenhängt. Trebonius versprach Dolabella Aufnahme in Ephesos, und dieser ging scheinbar darauf ein; sobald er aber die Wachsamkeit der ihm nachgesandten Beobachtungstruppen eingeschläfert hatte, kehrte er mitten in der Nacht um und nahm Smyrna durch raschen Überfall; Trebonius wurde in seinem Bett getötet und sein abgeschlagener Kopf auf dem Tribunal aufgepfanzt (ausführlich App. III 26. 64. IV 58.—Dio XLVII 29, 3; mit Überreibungen Phil. XI 5. 7—9. XII 25. XIV 8; ad fam. XII 12, 1. 14, 5. 15, 4; kürzer Liv. ep. CXIX.

Vell. II 69, 1. Oros. VI 18, 6. Strab. XIV 646. Zonar. X 18). Die Nachricht von diesen Vorgängen, die etwa Mitte Januar stattgefunden haben dürften, kam ungefähr einen Monat später nach Rom und machte hier den tiefsten Eindruck. Der Senat trat zusammen und nahm den Antrag des Q. Fufius Calenus an, dass Dolabella als Feind geächtet und seine Güter eingezogen werden sollten (Phil. XI 9, 15f. 29. XIII 23. 36ff.; ad fam. XII 15, 2. Liv. ep. CXIX. CXXI. Oros. VI 18, 6. 10 App. III 61ff. IV 58. Dio XLVII 28, 5. 29, 4—6); am folgenden Tage wurde darüber beraten, wem die Ausführung der Acht übertragen werden sollte, und dabei hielt Cicero die elfte philippische Rede, die über die Ereignisse manchen Aufschluss giebt und in dem Antrag gipfelt, dem Cassius den Befehl gegen Dolabella zu übertragen (29—31), was jedoch abgelehnt wurde (ad fam. XII 7, 1f.). Inzwischen schaltete Dolabella in Asien mit unbeschränkter Willkür und bemühte sich auf jede Weise, Geld, Soldaten und Schiffe zusammenzubringen, um dem Cassius Syrien entreissen zu können; Schilderungen seines Regiments bieten besonders Phil. XI 6. 16. 25, ferner die Briefe, die Cicero in den nächsten Monaten aus dem Osten empfing, von C. Cassius (ad fam. XII 12, 1), von M. Brutus (ad Brut. I 2, 1), von P. Lentulus Spinther (ad fam. XII 14, 1f. 15, 1f. 4f., vgl. Nr. 239) und von C. Cassius Parmensis (ad fam. XII 13, 3), ausserdem Strab. 30 XIV 646 und App. III 60. Ein grosser Teil der kleinasiatischen Städte schloss sich Dolabella bereitwillig an und gewährte ihm Unterstützung; er empfing Gesandte der Rhodier (ad fam. XII 15, 4) und der Juden, denen er durch ein Decret vom 24. Januar (s. o.) Befreiung vom Kriegsdienst gewährte; er nannte sich darin Imperator (Joseph. ant. XIV 225; über die von Gardthausen Augustus I 148e. II 62, 6 auf ihn bezogene Ehreninschrift aus Pergamon vgl. aber 40 Nr. 140). Sein Heer brachte er durch die Aushebungen in Asien auf zwei Legionen (App. IV 60); aber ein Teil seiner Reiterei wurde freilich von Lentulus Spinther auf die Seite des Cassius gezogen (ad fam. XII 14, 6), die Flotte, mit der er im Falle eines Misslingens seiner syrischen Pläne nach Italien dem Antonius zu Hilfe ziehen wollte, von den Feinden zerstreut (Briefe des Lentulus Spinther und des Cassius Parmensis. App.), und die vier ägyptischen Legionen von seinem Legaten A. Alienus (Bd. I S. 1535) dem Cassius übergeben, der bereits sämtliche in Syrien stehenden Truppen unter seinem Commando vereinigt hatte und nach dem Tode der Consuln bei Mutina auch vom Senat den Oberbefehl gegen Dolabella erhielt (s. o. Bd. III S. 1199. 1732). Der Brief des Cassius vom 7. Mai, der die ganze Lage scharf beleuchtet, meldet am Schluss den Vormarsch Dolabellas nach Kilikien (ad fam. XII 12, 5. Dio XLVII 30, 1). Dolabella fand in 60 Tarsos Aufnahme und Hilfe (ad fam. XII 13, 4. Dio), überrumpelte die schwache Besatzung von Aigai (Dio; s. o. Bd. I S. 945 Nr. 6) und hatte damit den Weg nach Syrien frei. Antiochia verweigerte ihm die Aufnahme und schlug mehrere Sturmangriffe ab (ad fam. XII 14, 4. 15, 7. Dio XLVII 30, 2); geschwächt durch Verluste und Desertionen (ad fam. XII 15, 7) und besorgt

vor der gewaltigen Übermacht des Cassius, warf er sich nach Laodicea, einer Stadt, die zu der Partei der Caesarianer hielt und durch ihre Lage auf einer Halbinsel gesichert erschien (ad fam. XII 13, 4. 14, 4. 15, 7. App. IV 60. Dio). Cassius schnitt sie leicht vollständig vom Lande ab, indes hielt sie sich eine Zeit lang durch die Zufuhr zur See (App. IV 60f. Dio XLVII 30, 3f.); schliesslich gewann der Feind auch hier die Oberhand (Appian. IV 62. Dio XLVII 30, 5; vgl. Kromayer Philol. LVI 439f.), es stellte sich Mangel an Lebensmitteln bei den Belagerten ein (Cic. ad fam. XII 13, 4), ihre Ansfälle wurden zurückgeschlagen (App. Dio), Verrätereie begann unter ihnen zu spielen (App. IV 62. V 4. Sen. suas. 1, 7). Ob damals oder früher auch zwischen den Führern Verhandlungen stattfanden, lässt sich aus dem Citat: *C. Cassius in epistula quam ad Dolabellam scripsit* (Charis. p. 123, 13 Keil), nicht mit Sicherheit entnehmen. Als Dolabella die Unmöglichkeit erkannte, sich noch länger zu behaupten, liess er sich von einem seiner Getreuen den Tod geben (App. IV 62. Dio. Vell. II 69, 2; kürzere Erwähnungen Liv. ep. CXXI. Gell. III 9, 4. Oros. VI 18, 13. Strab. XVI 752. Zonar. X 18); Cassius gewährte ihm ein ehrenvolles Begräbnis (Dio). Schon am 2. Juni schrieb Lentulus Spinther aus Pamphylien, die Katastrophe müsse unmittelbar bevorstehen oder gar schon eingetreten sein (ad fam. XII 14, 4, vgl. 15, 7); in Rom waren ähnliche Gerüchte schon im Juni und im Juli im Umlauf (ebd. 8, 2. 9, 1. 10, 1), aber da Octavian am 19. August die Acht gegen Dolabella aufheben liess (App. III 95), war vermutlich zu dieser Zeit noch nichts Sicheres bekannt. Trotz seiner verzweifelten Lage wird sich Dolabella, der Anfang Mai in Syrien eingebrochen und noch in demselben Monat in Laodicea eingeschlossen sein mag, bis gegen Ende Juli behauptet haben. Vielleicht ein Sohn Dolabellas aus erster Ehe war Nr. 130; Tullia gebar ihm im Mai 705 = 49 ein Kind, das bald nach der Geburt gestorben zu sein scheint (ad Att. X 18, 1), und nach der Scheidung, kurz vor ihrem eigenen Tode, im Januar 709 = 45 ein zweites (ad fam. VI 18, 5), Lentulus, das auch nur noch während des nächsten Vierteljahres erwähnt wird (ad Att. XII 18a. 2. 28. 3. 30, 1). Über Dolabella handeln Drumann G. R. II 565ff. VI 699ff. (jetzt vielfach zu berichtigen) und Wegehaupt P. Cornelius Dolabella. Progr. München-Gladbach 1880 (meist von jenem abhängig, in der Polemik gegen ihn nicht sehr glücklich). [Münzer.]

142) P. Cornelius P. f. Dolabella (CIA III 591) s. Nr. 130.

143) P. Cornelius Dolabella. a) Name. *P. Cornelius P. f. P. n. Dolabella* CIL I<sup>2</sup> p. 29. Fasti cos. Capitol.; *P. Cornelius P. f. Dolabella* CIL VI 1384; *Π. Κορνύλιος Π. υἱ. Δολαβέλλιος* Dio ind. I. LVI; *P. Cornelius Dolabella* CIL III 1741. 2908. 9973. Münzen; *P. Dolabella* CIL I<sup>2</sup> p. 231 Fasti Praenest. III 3198. 3199 = 10156. 10157. Tac. ann. IV 23. 66. XI 22. Cassiodor. Münzen; [*Cornelius Dolabella*] CIL I<sup>2</sup> p. 72 Fasti Antiat.; sonst *Cornelius Dolabella* oder nur *Dolabella*. b) Leben. C. war mutmasslich der Sohn des (P.) Dolabella (Nr. 130, s. d.) und der Enkel des P. Dolabella cos. 44 v. Chr. (Nr. 141).

Im J. 10 n. Chr. bekleidete er den Jahresconsulat mit C. Iunius Silanus flamen Martialis (die Belegstellen s. o.) und blieb bis 1. Juli im Amte (CIL I<sup>2</sup> p. 29 Fasti cos. Capitol.; auch in der Inschrift CIL IX 4395 wird dieser Consulat gemeint sein, wengleich der Name des Silanus sonst nicht eradiert ist). Die Namen der Consuln trägt noch heute ein von ihnen erbauter Bogen am Caelius, der wahrscheinlich zu einer Wasserleitung (Aqua Marcia) gehörte (CIL VI 1384, vgl. 10 Hülsen ebd. p. 3125. Lanciani Comm. di Frontin. 100f. Gilbert Gesch. u. Topogr. d. St. Rom 189; Abbildung Reber Ruinen Roms 464). Augustus ernannte C. zum Legaten Dalmatiens (damals Illyricum superius). Als nach dem Tode des Augustus (19. August 14 n. Chr.) die Heere in Germanien und Pannonien revoltierten, wusste C. sein Armeecorps (die VII. und XI. Legion) in Ruhe zu halten (Vell. II 125, 5). Noch im J. 18/19 (CIL III 2908), wahrscheinlich sogar noch 19/20 20 verwaltete er die Provinz, ordnete die Besitzverhältnisse in derselben (CIL III Suppl. 9973, vgl. 2883) und legte im Auftrage des Tiberius von Salonae aus Strassen in das Innere des Landes an (Meilensteine CIL III 3198 = Suppl. 10156 [J. 16/17]. 3199 = 10157 [vor dem J. 18]. 3200, vgl. 10158. 3201 = 10159 [J. 19/20]), auf den beiden letzteren ist der Name des C. zu ergänzen, vgl. Mommsen ebd. p. 407). Die *civitates superioris provinciae Illyricae* setzten ihm eine Statue in Epidaurum (III 1741 = Dessau 938, vgl. Wiss. Mitt. aus Bosnien V 1897, 179). Im J. 21 befand er sich wieder in Rom und beantragte im Senate den kleinen Triumph für den aus Campanien zurückkehrenden Kaiser, wogegen sich jedoch dieser selbst aussprach (Tac. ann. III 47). Im folgenden Jahre stellte er im Anschluss an den Process gegen den Proconsul von Asia C. Iunius Silanus, seinen ehemaligen Kollegen im Consulate, den Antrag, nur vom Kaiser approbierte Bewerber zur Verlosung 40 gaben, vollendet wurde (CIL IX 3152). Diese beiden Erben des C. sind wahrscheinlich die Consuln der J. 108 und 122 (s. o. Bd. I S. 254 Nr. 23. II S. 2084 Nr. 43; der zweite Gentilname des M. Atilius Metilius Bradua weist auf Verwandtschaft mit Dolabella Metilianus; vermuthlich war dessen Mutter eine Metilia). C. wird von Mommsen (zur Inschrift) und Klebs (Prosop. I 445 nr. 1094) für den Bruder des Folgenden erklärt (dessen Vater kann er nicht gewesen sein, da derselbe der Enkel eines Publius, er selbst der Sohn eines Servius war); es scheint aber die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass er mit diesem identisch ist (in CIL IX 3153, 3 wäre dann ebenso wie 3152 sein abgekürzter Name angegeben, in 3153, 1 und 3154 die vollständige Nomenclatur samt der Ämterlaufbahn). Seiner *nutrix et mamul(a)* setzte C. die Grabschrift, CIL VI 16450. Sein Sohn war vielleicht Dolabella Veranianus (Nr. 148); derselbe dürfte vor dem Vater gestorben sein, da dieser von Fremden beerbt wurde.

Rom. d'Afr. 20ff. Pallu de Lessert Fast. d. prov. Afr. I 109ff.). Die Ornamenta triumphalia, um die C. nachsuchte, verweigerte ihm Tiberius aus Rücksicht auf Seian, um den Ruhm von dessen Oheim Iunius Blaesus nicht zu schmälern (Tac. IV 26). Im J. 27 erhob C. zusammen mit Domitian Afer eine Anklage gegen Quinctilius Varus, obwohl er mit diesem verwandt war (Tac. IV 66). Noch im J. 47 veranlasste C. (?) einen Senatsbeschluss, dass die designierten Quaestoren zur Ausrichtung von Fechtspielen verpflichtet werden sollten (Tac. XI 22, vgl. Bd. III S. 2803; der hier genannte P. Dolabella wird allgemein für den Consul des J. 10 gehalten; die grosse Zeitdifferenz könnte jedoch die Vermutung rechtfertigen, dass er eher ein Sohn des letzteren war, vgl. Nr. 136). C. bekleidete die Priesterämter eines *Vilvir epulo* und *Sodalis Titiensis* (CIL III 1741). Vielleicht ist er mit . . . *Dolabella II [vir]* von Praeneste (CIL XIV 2966) identisch. Als *vir simplicitatis generosissimae* wird er von Velleius (II 125, 5) gerühmt; Tacitus legt ihm wiederholt Servilität zur Last (III 47. 69). Sein Sohn oder Enkel ist Cn. Dolabella gewesen (Nr. 136, s. d.), seine Tochter vielleicht (Cornelia) Dolabellina (Nr. 435). Die Grabschriften CIL VI 5864. 10103 nennen Freigelassene eines P. Dolabella; einem *P. Cornelius Dolabella* ist die Grabschrift CIL VI 16193 gesetzt. Vgl. de Vit Onomasticon II 429. Peine Berl. Stud. II 355f. Klebs Prosopogr. I 444 nr. 1092.

144) P. (Cornelius) Dolabella (Tac. ann. XI 22) s. Nr. 143.

145) Ser. Cornelius Ser. f. Dolabella Metilianus (*Metilianus* CIL VI 16450), *cos.* (suffectus in unbekanntem Jahre), errichtete in Corfinium ein Bad, das mit Hilfe einer Beisteuer, die *M. Atilius Bradua cos. et M. Acilius Ariola cos. honor(um) possessor(es) Dolabellae Metiliani* dazu gaben, vollendet wurde (CIL IX 3152). Diese beiden Erben des C. sind wahrscheinlich die Consuln der J. 108 und 122 (s. o. Bd. I S. 254 Nr. 23. II S. 2084 Nr. 43; der zweite Gentilname des M. Atilius Metilius Bradua weist auf Verwandtschaft mit Dolabella Metilianus; vermuthlich war dessen Mutter eine Metilia). C. wird von Mommsen (zur Inschrift) und Klebs (Prosop. I 445 nr. 1094) für den Bruder des Folgenden erklärt (dessen Vater kann er nicht gewesen sein, da derselbe der Enkel eines Publius, er selbst der Sohn eines Servius war); es scheint aber die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass er mit diesem identisch ist (in CIL IX 3153, 3 wäre dann ebenso wie 3152 sein abgekürzter Name angegeben, in 3153, 1 und 3154 die vollständige Nomenclatur samt der Ämterlaufbahn). Seiner *nutrix et mamul(a)* setzte C. die Grabschrift, CIL VI 16450. Sein Sohn war vielleicht Dolabella Veranianus (Nr. 148); derselbe dürfte vor dem Vater gestorben sein, da dieser von Fremden beerbt wurde.

146) Ser. Cornelius Ser. f. P. nep. P. pronep. *P. abnepos Dolabella Metilianus Pompeius Marcellus* (. . . [*Marcellus*] CIL IX 3153; betreffs der Genealogie des C. vgl. Nr. 136), *IIIvir aere argento auro f(lando) f(eriundo), salius Palatinus*, vgl. IX 3153), *quaestor diet Traiani Parthici* (98—117 n. Chr.), *sevir equit(um) Romanorum turm(ae) III, praetor, cos.* (suffectus

in unbestimmtem Jahre unter Traian oder Hadrian, (*lam(en) Quir[inalis]*) (Ehreninschrift, von der Stadt Corfinium ihrem Patron gesetzt, CIL IX 3154). Er errichtete in Corfinium ein Bad (CIL IX 3153). Vgl. den Vorhergehenden.

147) Ser. Cornelius Dolabella Petronianus, Sohn des Cn. Dolabella (Nr. 136) und der Petronia, Consul ordinarius im J. 86 n. Chr. zuerst mit Kaiser Domitian cos. XII, dann (bereits am 22. Januar) mit C. Seecus Campanus (*Sex. [irrig] Cornelius Dolabella Petronianus* CIL III p. 856 dipl. XIII [vom 17. Februar]; *Ser. Cornelius Dolabella* CIL VI 2064, 35 [22. Januar; *idem* cos. Z. 48, 26. Februar] *Acta Arv. VI 398*. Censorin. 18, 15; *Cornelius Dolabella* Hist. Aug. Pius 1, 8; [*Cornelius Dolabella* CIL VI 815; *Dolabella* in den Consularfasten).

148) [*Cornelius Dola*]bella Verania[nus], unter den *pueri patrum matrum praetextati* in den Arvalacten des J. 105 n. Chr. genannt (CIL VI 2075, 48 vom 17. Mai 105). Vielleicht war er ein Sohn des Dolabella Metilianus (Nr. 145). [Groag.]

149) Flavius Maesius Cornelius Egnatius Severus Lollianus s. Lollianus.

150) Cornelius Epicadus, L. Cornelii Sullae dictatoris libertus calatorque in sacerdotio augurali, filio quoque eius Fausto gratissimus fuit: quare numquam non utriusque se libertum edidit. librum autem quem novissimum de rebus suis imperfectum reliquerat ipse supplavit (Suet. de gramm. 12). Er war vielleicht  $\delta \epsilon \pi \iota \beta \epsilon \lambda \lambda \iota \delta \eta \nu \eta \kappa \eta \varsigma$  (scil. Sullanæ), an den sich Tyrannio nach Strab. XIII 609 wandte; vgl. Hillscher Jahrb. f. Phil. Suppl. XVIII 363 adn. Über die Ergänzung des sullanischen Werkes vgl. Peter Hist. rom. rel. p. CCLXXVII. Ausserdem haben wir von ihm folgende Spuren: 1) Victorinus GL VI 209, 9 *Cornelius Epicadus in eo libro quem de metris scripsit*. 2) Charis. GL I 110, 3 *Epicadus in cognominibus* (es handelt sich um den Namen Sulla). 3) Macrobr. I 11, 47 (wo es sich de *sigillaribus* handelt) und Serv. plen. Aen. I 649 (*vestimenta acanthina*) deuten auf ein antiquarisches Werk hin; darauf gehen vielleicht auch Varro de l. l. V 150 (*Cornelius*) und VII 39 (*in Corneli commentario*; vgl. Osann Beitr. II 859), und vermutlich beziehen sich darauf auch die Worte des Arnob. I 59: *quamvis Epicadus* (so mit Gelenius für *Epicam deos*) *omnes, Caesellios, Verrios, Scauros teneatis et Nisos*. [Goetz.]

151) C. Cornelius C. f. Quirin[us] Felix Italus, quaest[or] prov[inciae] Sicil[iae], [t]ribunus plebis, praet[or], leg[atus] prov[inciae] Achaiae, iurid[icus] per Flamin[iam] et Umbri[am] (nicht vor Marcus und Verus, vgl. Mommsen St.-R. II<sup>3</sup> 1085, nach Klein Verw.-Beamten von Sicil. u. Sard. 168f. unter diesen Kaisern), Patron von Ariminum (CIL XI 377 Ariminum, dem C. während seines Iuridicatus gesetzte Inschrift). Vgl. Nr. 152. Ein C. Cornelius Felix wird auf Fässern genannt, die in Rom und bei Rignano gefunden wurden (CIL XV 2430f. XI 6691, 9).

152) *Sex. Cornelius C. f[ilii] Quir[ina] Felix Pacat[us]*, [I]ll[us]t[er] viar[um] iurandar[um], trib[unus] i[ur]id[icus] leg[ionis] II [Cy]renaicae, Patron von Simitthus (CIL VIII Suppl. 14559 Simitthus), vielleicht Sohn des Vorausgehenden.

153) Cornelius Fidus, Schwiegersohn des Ovid, weinte im Senate, als ihn (Domitius) Corbulo einen „gerupften Vogel Strauss“ nannte (Sen. dial. II 17, 1). Ovids Tochter war zweimal verheiratet und von beiden Gatten Mutter (Ovid. trist. IV 10, 75f.; das vierte Buch der Tristien ist Anfang 11 n. Chr. herausgegeben).

154) M. Cornelius Firmus, drittes Mitglied des Collegiums der *curatores aquarum* zur Zeit, als A. Didius Gallus den Vorsitz führte (38—49 n. Chr., vgl. Frontin. de aq. 102). CIL VI 1248 = 31559.

155) Cornelius Flaccus, Legat einer Legion (der VI Ferrata oder III Gallica, vgl. Tac. ann. XIII 38, 40), kämpfte im J. 58 n. Chr. unter Domitius Corbulo in Armenien (Tac. XIII 39).

156) Q. Corn[elius] . . . Lem[onia?] Flaccus . . . Noricus . . . Numisius . . ., neben Stertina Cocceia Bassula Venecia Aeliana in einer Inschrift genannt, die von den *municipes et incolae* der Stadt Attidium und von (Q. Camurius) Numisius Junior, wahrscheinlich dem Gemahl der Stertina, gesetzt ist (CIL XI 5672). C. ist entweder der Sohn des Numisius und der Stertina, wie Klebs meint (Prosop. I 297 nr. 316; sein letztes Cognomen wäre dann Iunior, vgl. XI 5670) oder der Bruder des Numisius. Sicherlich verwandt, wenn nicht identisch ist er mit Q. Numisius Aper Iunior, der auf einem Bronzesiegel aus Forli genannt wird (CIL XI 6712, 294). Er gehört der hadrianischen Zeit an (vgl. o. Bd. III S. 1451 Nr. 3. IV S. 154 Nr. 23). Ein Dispensator eines Q. Cornelius Flaccus wird CIL VI 9366 (= Not. d. scavi 1892, 160) genannt.

[Groag.]

157) M. Cornelius T. f. Quir[ina] Fronto (so CIL VIII 5350 = Dessau 2928), vielbewandter Rhetor und Redner des 2. nachchristlichen Jhdts., von Geburt ein Africaner (er selbst nennt sich  $\Lambda \iota \beta \omega \varsigma \tau \omega \nu \Lambda \iota \beta \omega \nu \tau \omega \nu \rho \omega \mu \acute{\alpha} \delta \omega \nu$  242 Naber; vgl. noch 122), aus Cirta in Numidien (200. Minuc. Fel. Oct. 9, 6. 31, 2. Niebuhr Ausg. 213, 3). Von seinem Geschlechte ist uns zuverlässig wenig bekannt. Dass seine Vorfahren väterlicherseits aus Italien stammten, ist wahrscheinlich (Niebuhr XX); dagegen beruht Mais Vermutung, dass seine Vorfahren mütterlicherseits in Chaironeia zu suchen seien, auf dem verworrenen Zeugnisse des Ioannes Saresberiensis, wonach unser Fronto ein Enkel des Plutarch gewesen sein soll. Verwandtschaftliche Beziehungen zu älteren Trägern dieses weitverbreiteten (Niebuhr XXXVIII.) Namens bei Tacitus, Iuvenal, Martial, Plinius d. J., Dio Cassius u. a. — bei Aelian. de ordin. inst. I ist  $\Phi \rho \nu \tau \iota \nu \omega$  zu lesen — und auf Inschriften (s. Borghesi Oeuvres III 380—385. Henzen Acta frat. arv. 182. Teuffel-Schwabe 809. 856) lassen sich nicht nachweisen. Sein Vater hiess Titus (CIL VIII 5350). Eines Bruders (s. u. Nr. 297), mit dem er in schönster Eintracht lebte, gedenkt er selbst öfter; dieser wurde von Antoninus Pius zu den höchsten Ehren erhoben und hatte der Freundschaft mit Marc Aurel und Verus, unter deren Regierung er noch lebte, ein ruhiges, sorgenfreies Auskommen zu danken (32. 61. 71. 134. besonders 235). Frontos Geburtsjahr lässt sich nur annähernd bestimmen: Mommsen Herm. VIII (1874) 216 setzt es zwischen 100 und 110;

gewöhnlich rückt man es bis in die Zeit Domitians oder Nervas herab (Niebuhr XX. Westermann 311. Mai 1815, X). Die Vermutung Mais, dass der junge Fronto in Alexandrien Studien gemacht habe, ist nicht so ohne weiteres von der Hand zu weisen; von dort beruft er vor Antritt seines Proconsulats *familiares* nach Athen, denen er als *viris doctissimis* die Besorgung der griechischen Correspondenz übertragen will (169); in Alexandrien lernte er auch wohl den dorthier stammenden Historiker Appian kennen, mit dem ihn *vetus consuetudo et studiorum usus prope quotidianus* verband (170. Priebe De M. C. F. imitationem prisci sermonis latini adfectante I, Stettin Progr. 1885, 3). Frühzeitig scheint er nach Rom übersiedelt zu sein und dort seine Studien fortgesetzt zu haben. Unter dem Einflusse der damals vorherrschenden und vom Hofe begünstigten antikisierenden Geschmacksrichtung wandte er sich, über 22 Jahre alt, den Autoren aus der Anfangsperiode der römischen Litteratur in ernsthaftem Studium zu; bis dahin *vixitum quicquam veterum lectionum attigeram* 23. Bald wurde er der Stimmführer einer nach ihm benannten Schule von Antiquaren, der *Frontoniani* (Sidon. Apoll. epist. I 1, 2). Unter seinen Lehrern nennt er den alten (*parens*) Philosophen und Redner Athenodotos, von dem er *ad exempla et imagines quasdam rerum, quas ille  $\epsilon \nu \theta \epsilon \nu \alpha \varsigma$  appellabat, apte animo comprehendendas accommodandasque* unterwiesen worden ist (73. 115. 244), und den Rhetor Dionysios Tenuior d. i.  $\delta \lambda \epsilon \pi \tau \acute{\omicron \varsigma}$ , der in ihm den Widerwillen gegen die Philosophie gepflanzt zu haben scheint (154, wo Novák für *tenuior* et schreiben will *tenui arte*; 244). Das Griechische trieb er weder intensiv noch dauernd, ja er schilt seinen Zögling Marcus, dass er griechisch schrieb (252); zwar schrieb auch er griechische Briefe, z. B. an die Mutter des Marcus, Lucilla, bat sie aber  $\epsilon \dot{\iota} \tau \iota \tau \omega \nu \theta \nu \mu \acute{\alpha} \tau \omega \nu . . . \epsilon \dot{\iota} \eta \acute{\alpha} \nu \theta \rho \omega \nu \eta \beta \acute{\alpha} \rho \beta \alpha \rho \nu \alpha \nu \eta \dot{\iota} \acute{\alpha} \lambda \lambda \omega \varsigma \acute{\alpha} \delta \acute{\omicron} \kappa \iota \mu \omega \nu \kappa \alpha \dot{\iota} \mu \eta \mu \acute{\eta} \pi \acute{\alpha} \nu \acute{\alpha} \tau \iota \kappa \acute{\omicron} \nu \acute{\omicron} \nu \eta \nu \acute{\alpha} \nu \tau \omega \nu$  auf den Gedanken zu sehen;  $\omicron \iota \sigma \theta \alpha \gamma \acute{\alpha} \rho \theta \upsilon \epsilon \nu \acute{\alpha} \lambda \lambda \omega \iota \varsigma \theta \nu \mu \acute{\alpha} \sigma \omega \nu \kappa \alpha \dot{\iota} \acute{\alpha} \lambda \lambda \eta \delta \iota \alpha \lambda \acute{\epsilon} \kappa \tau \omega \nu \delta \iota \alpha \tau \acute{\omicron} \rho \iota \beta \omega$  (242), und Marcus sollte ihm als *a graecis litteris recentior* Barbarismen aus seinen griechischen Briefen herauscorrigieren (24); dass er seine griechische Correspondenz während seines Proconsulats alexandrinischen Gelehrten übertragen wollte, ist eben gesagt worden. Als Lehrer der Bèredsamkeit und Redner gelangte er früh zu grossem Ansehen. Um 136 war er nach Dio Cassius LXIX 18 der erste Sachwalter (*causidicus*) nennt er sich 32; vgl. 193) Roms:  $\delta \tau \acute{\alpha} \pi \rho \omega \tau \alpha \tau \omega \nu \tau \acute{\omicron} \tau \epsilon \epsilon \nu \delta \acute{\iota} \kappa \alpha \iota \varsigma \pi \epsilon \rho \theta \acute{\omicron} \mu \epsilon \nu \omicron \varsigma$ . Als er, wahrscheinlich durch Krankheit veranlasst, die Absicht hat, von der Advocatur zurückzutreten, da schreibt ihm Marcus 252: *ne tu consilium causarum agendarum dimiseris aut tum simul omnia ora taceant* (vgl. noch 83. 201). Noch zum J. 165 (Abr. 2180) bemerkt Hieronymus Chron.: *Fronto insignis orator habetur*; dasselbe zum J. 164 Cassiod. Chron. Eine grosse Anzahl von Jünglingen aus den edelsten Geschlechtern hatte Fronto in seinem Hause (*in contubernio, contubernales* = Schüler, vgl. 180. 187. 170. 188) um sich und bildete sie für das Forum aus, so die beiden Söhne des Sardi Saturninus (der eine hiess Sardi Lupus, 180. 187), Aemilius Pius

(179f.), Sextius Calpurnius Iulianus (170), den Sohn des Squilla Gallicanus (188), wahrscheinlich Faustinianus (177), Volumnus Quadratus (190f.), Montanus Licinius (175), seine Landsleute die Afer Servilius Silanus (200; cos. 189. Teuffel-Schwabe 911) und M. Postumius Festus (201; dazu Mai bei Naber. Teuffel-Schwabe a. O.), seinen späteren Schwiegersohn C. Aufidius Victorinus aus Pisaurum (bes. 75. 96; cos. II 183, 186. Teuffel-Schwabe 912). Fronto selbst spricht von einer *secta* 95. Überhaupt standen wohl alle Männer, welche damals als öffentliche Redner wirkten, mehr oder minder unter dem Einflusse Frontos, so besonders auch der vielseitige Iulius Titianus (Sidon. Apoll. a. O. Niebuhr XXIII 5. Teuffel-Schwabe 911f.). Sein Haus war ein Sammelpunkt für die gelehrte Welt. Dort verkehrte u. a. auch der um etwa 30 Jahre jüngere Gellius, der, wenn auch nicht gerade Schüler, so doch aufrichtiger Verehrer Frontos war (XIX 8, 1. Kretzschmer De A. Gellii fontibus, Greifswalder Diss., Posen 1860, 103f.). Der Ruf der hervorragenden Lehrthätigkeit Frontos drang bis an den Hof, und so wurde ihm die Erziehung der nachmaligen Kaiser Marc Aurel und L. Verus übertragen. Da Fronto die Erziehung des Marcus in dessen *pueritia* (103) übernahm und Marcus im J. 121 geboren ist, so wird man den Beginn der Hofmeisterstellung Frontos nicht weit über 130 hinauschieben dürfen. Auf seine Thätigkeit als Prinzenzieher nehmen die meisten Quellen, die über ihn berichten, vornehmlich Bezug, vgl. CIL XI 6334 = Dessau 1129. Dio Cass. LXXI 35. Hist. aug. Anton. philos. 2; Ver. 2. Auson. grat. act. ad Grat. imp. pro cons. VII 32f. p. 361f. Peiper. Eutrop. VIII 12. Hieron. de vir. ill. XXIV p. 22 Richardson; Chron. a. O. Cassiod. a. O. Während Fronto zu dem unahnbaren *Mars Gradivus Dis pater* Hadrian in kühler Zurückhaltung und Ehrfurcht kein rechtes Vertrauen fassen konnte, brachte er dem freundschaftlich entgegenkommenden Antoninus Pius die herzlichste Zuneigung entgegen (25f. 46. 56f. 87. 163ff. 226). Das Verhältnis zu den beiden Prinzen war ein geradezu zärtliches. Wohl tadelt er auch zuweilen (49. 53—55. 61f. 78. 99. 252), in der Regel aber ergeht er sich in überschwinglicher Bewunderung ihrer Talente (z. B. 11f. 22. 96. 150) und triumphierender Freude über ihre Leistungen (z. B. 48. 54); seine oft überströmenden Gefühlsergüsse wollen unserem Geschmacke wenig zusagen (bes. 73f.; vgl. noch 27. 55. 85f. 88. 95). An den herangereiften Männern hing er mit derselben Hingabe wie an den Jünglingen; er hoffte — und seine Hoffnung täuschte ihn nicht —, dass ihre Erfolge ihm zugute kommen und unsterblichen Ruhm eintragen würden (102f. 119ff.). Die beiden Prinzen erwiderten die Liebe des Lehrers mit zärtlichster Anhänglichkeit, die auch nach ihrer Thronbesteigung ungeschwächt fort dauerte. Marcus erschöpfte sich geradezu in Bezeugungen schwärmerischer Verehrung, imiger Dankbarkeit, warmer Teilnahme an Frontos Schicksalen, besonders in bösen Tagen, und in masslosem Lobe der Leistungen Frontos als Lehrer und Redner (vgl. u. a. die Aepreden *suavissime, supra omnis res dulcissime* 61, sogar *mellitissime* 70 und Stellen wie 3f. 5. 18. 27. 30. 47. 56. 60f. 67. 78.



252ff.). Selbst als er unter dem Einflusse des Stoikers Rusticus, einige 20 Jahre alt, (um 147) von den geistlosen und unbefriedigenden rhetorischen, poetischen und stilistischen Tändeleien sich losgerissen und der seit seinem zwölften Jahre (Hist. aug. Anton. philos. 2) genährten, durch Fronto unterdrückten Vorliebe für die Philosophie endgiltig zum Siege verholfen hatte (Marcus 2: 1. 7. 17. Fronto 68. 75f. 95f. 97. 150), bewahrte er dem alten Lehrer seine alte Zuneigung und Bewunderung (94. 101. 231) und zog ihn nach seiner Thronbesteigung, wo er öfter durch die Verhältnisse gezwungen wurde, Reden zu halten und Verfügungen zu schreiben, als Autorität zu Rate. Fronto beschränkte sich übrigens nicht auf das Unterrichten, sondern war in noch höherem Masse Erzieher, und gerade dieses Verdienst Frontos erkennt Marcus in seiner autobiographie I 11 an, während er des von Fronto genossenen rhetorischen Unterrichtes mit keiner Silbe gedenkt, ja den Göttern dankt, dass er durch sie vor grösseren Fortschritten in der Rhetorik bewahrt geblieben sei. Er bekennt, dass er von Fronto gelernt habe *οἷα ἡ τῶν ἁγίων βασιλῆα καὶ ποικιλία καὶ ὑπόκρισις καὶ οὕτως ἐπιπᾶν οἱ καλούμενοι οὗτοι παρ' ἡμῶν ἐπιπᾶν ἄσπογγότεροι πῶς εἴσι* (vgl. damit 49. 135. 176. 231). Über das Verhältnis Marc Aurels zu Fronto vgl. Boissier La jeunesse de Marc-Aurèle d'après ses lettres de F., Revue des deux mondes LXXIV 1868, 671—698. Ernst Müller Marc Aurel in seinen Briefen an F., Gratulationsschrift d. Gymn. z. Ratibor 1869. Über das Verhältnis des Verus zu Fronto vgl. 101f. 106. 116. 132. 138.

Fronto hält *amor honorum* für das Erstrebenswerteste im Menschenleben 137. Beides ist ihm dank der Gunst der Kaiser in reichem Masse zu teil geworden. *Satis abundeque honorum est, quos mihi cotidiano tribuis*, schreibt er an Marc Aurel (Frg. bei Charis. 197 K.). Über seine amtliche Laufbahn vor dem Consulate erhalten wir genauen Aufschluss durch die Inschrift auf der von den Bewohnern von Gelma (Numidien) ihrem Patronus Fronto gestifteten Gedenktafel CIL VIII 5350 = Dessau 2928. Darauf wird er als *triumvir capitalis, quaestor provinciae Siciliae, aedilis plebis* und *praetor* bezeichnet. Da er unter Hadrian Mitglied des Senates war (25), muss er die Quaestur vor 138 bekleidet haben (also Geburt vor 113). Im J. 143 stieg er zum Consulate empor, das er während der beiden Monate Juli und August verwaltete (34. 243. Auson. a. O., vgl. ausserdem 32f. CIL XI 6334 = Dessau 1129. Dio Cass. LXVIII 1; das J. 143 gewinnt man aus dem Briefe an Marcus I 8 p. 23. wo sich Fronto als Consul an den damals 22jährigen Prinzen Marcus wendet). Auch ein Proconsulat war Fronto zugeordnet worden; aus dem Briefe des Marcus 86 folgt, dass Fronto die Provinz Asia zufallen war. Mommsen a. O. 212 setzt das Proconsulat um 157, nach Aubé (s. u. 74. 79) war Fronto designierter Nachfolger des Quadratus in der Verwaltung der Provinz Asia für das J. 155. Zur Übernahme des Amtes hatte Fronto bereits alle durch die Lage und Beschaffenheit seiner Provinz geforderten Vorkerhungen getroffen und allerlei Verbindungen angeknüpft (die

Schilderung 169 entspricht genau den Überlieferungen des classischen Juristenrechts der Römer bezüglich dieses Gegenstandes, s. Dirksen Hinterl. Schriften I, Leipzig 1871, 252f.); da wurde er durch einen unerwarteten, heftigen Gichtanfall gezwungen, den Kaiser um Enthebung von dem übertragenen Amte zu bitten (169). Kränklichkeit zwang ihn auch, das Ehrenamt eines Patronus seiner Vaterstadt in Rom niederzulegen (200f. Niebuhr Ausg. 215, 1). Ausser Circa vertrat er das oben erwähnte Gelma und gewiss noch manche andere africanische Stadt in Rom. Desgleichen nahm er die Interessen der Kilikier *publice privatimque semper* vor Pius war (169). Nicht blos Ehren-, auch ansehnlichen Reichtum brachte ihm seine Thätigkeit als Prinzenzieher, Sachwalter und Lehrer. Den Tag des Regierungsantrittes des Pius feiert er als Geburtstag seiner *salus, dignitas, securitas* (167); *pauca petii, non pauca merui*, sagt er in seiner Selbstcharakteristik 235. Freilich besass er nicht so viel, um aus seinen Mitteln neben den beträchtlichen Standausgaben als Senator seinen Freunden nennenswerte Unterstützungen gewähren zu können (134, wo es heisst: *nostrae res haud copiosae*), und im Vergleiche zu den unermesslichen Reichtümern, die einzelne Römer damals aufhäuften, war sein Vermögen bescheiden, doch durfte er den hochragenden, von herrlichen Parkanlagen umgebenen Palast des Maecenas auf dem Esquilinus sein eigen nennen (23; einen geistreichen Vergleich zwischen den beiden Besitzern stellt an Hertz Renaissance u. Rococo 71, im Anschluss an Gell. XIX 10), und hatte vor, für denselben eine Badeeinrichtung herstellen zu lassen, die von den Architekten auf 300 000 Sesterzien (über 50 000 Mark) veranschlagt wurde (Gell. a. O.). Einer *villa suburbana* gedenkt er 178; ein Weingut (in Campanien? Eckstein) wird 67. 83. 118 erwähnt (als Liebhaber von Trauben bekennt er sich 182); auf Besitzungen in Africa schliesst Eckstein aus dem Briefe an Marcus V 34 (49) p. 86. Er war in langer, glücklicher Ehe verheiratet mit Gratia (= *Κοαρία* in den griechischen Briefen), die in nahen Beziehungen zu Lucilla stand (27. 32. 137. 138. 242). Aus dieser Verbindung gingen sechs Kinder (kein Sohn 177. 232) hervor, von denen fünf in zartem Alter starben (232). Die einzige Tochter, die am Leben blieb, nach ihrer Mutter Gratia genannt (zuerst 36 erwähnt, dann öfter bei Lucilla wohl gelitten 70. 86), vermählte Fronto seinem vortrefflichen Schüler, einem der angesehensten und tüchtigsten Männer der Zeit, C. Aufidius Victorinus (über ihn 21. 24. 75. 80. 90. 96. 112. 179. 181f. 200. 232ff., er war als Studiengenosse des Marcus ziemlich gleichaltrig mit diesem. Hist. aug. Anton. philos. 3) und zwar gegen Ende der Regierung des Pius; denn in dem ersten Briefe, den Marc Aurel als Kaiser an Fronto schreibt 94, beglückwünscht er ihn zu der *incolumitas filiae, nepotum, generi*. Damals also, bald nach 161, hatte Fronto mehrere Enkel (vgl. auch 181). Ein Enkel, in Germanien, wohin Victorinus bald nach 161 als Legat abging, um gegen die Chatten Krieg zu führen, geboren, starb dort dreijährig, ohne dass der Grossvater ihn je gesehen hätte. Seinen Tod beklagt Fronto in *de nepote amisso* (236. 234. 137f.). Ein anderer

Enkel, M. Aufidius Victorinus Fronto, wurde in Abwesenheit der Eltern im Hause Frontos erzogen (181f. 234). Der cos. 199 (M. Aufidius) Fronto auf der pisaurensischen Inschrift (CIL XI 6334 = Dessau 1129), der seinem Sohne M. Aufidius Fronto einen Grabstein mit Inschrift gesetzt hat, wird von Niebuhr XXV für einen dritten Enkel Frontos angesehen, Mommsen hält Identität mit dem zweitgenannten für wahrscheinlich. Der cos. 200 C. Aufidius Victorinus ist vermutlich ein jüngerer Bruder des cos. 199. Aus der Verbindung seiner Tochter Aufidia (Victorina?) mit einem Petronius gingen die Petronii (Aufidii) Victorini Vater und Söhne hervor, denen die von Henzen Bull. d. Inst. 1881, 51—56 veröffentlichte und besprochene pisaurensische Patronatsinschrift vom J. 256 gewidmet ist. Vielleicht ist der L. Cornelius L. fil. Quir. Fronto Probianus auf der zu Philippeville (Numidien) gefundenen Inschrift CIL VIII 7963 (218—222?) ein Verwandter unseres Fronto. Ein Leo, an den Sidon. Apoll. epist. VIII 3, 3 schreibt, hat unsern Fronto zum *atarus*, d. i. Stammvater. Über Frontos Familienverhältnisse vgl. Mommsen a. O. 209f. Henzen a. O., wo S. 54 ein Stammbaum der Familie zu finden ist. Kurz nacheinander (*paucaissimis mensibus*) hatte Fronto seine Gattin († zwischen 166—169) und seinen Enkel verloren; zu dem tiefen Schmerze, den diese Verluste in seinem warm empfindenden Gemüte zurückliessen, kamen ungewöhnlich lange und heftige körperliche Leiden (137), die dem vom Alter gedrückten Manne das Leben noch unerträglicher machten (132). Schon früh wurde Fronto von Gichtschmerzen geplagt; Artemidoros, der unter Hadrian geschrieben hat, berichtet uns de somn. IV 22 Hercher von einer Behandlung des *ἀρθρωτός* Fronto. Bei Gell. II 26. XIX 10 empfängt Fronto (an erster Stelle als Consular), während er an Podagra leidet, Besuche von Freunden und führt mit ihnen gelehrte Gespräche. Seine eigenen detaillierten Krankheitsberichte beziehen sich auf die Zeit nach dem Consulate, und da besonders in Buch V die Klagen kein Ende nehmen, auf die Zeit nach 147. Fast kein Körperteil ist von der bösen Krankheit verschont; besonders sind es Hände, Füsse, Kniee, Nacken und Schulter, doch auch Rückgrat, Leisten- und Lendengegend, deren schmerzhaft Affection ihn am Arbeiten hindert, oft ans Bett fesselt und ihm schlaflose Nächte verursacht (45. 47. 71f. 78—84. 87—92. 99. 107. 132. 134. 137. 149. 167. 169. 182. 184. 190f. 222. 231f. 252; ein besonders starker Anfall 87f.). Trotz aller Gebrechen und schweren Schicksalsschläge (232) erreichte Fronto ein hohes Alter. Schon in dem Briefe, den er zu Beginn der Regierung des Marc Aurel, also bald nach 161, an ihn schrieb, spricht er von sich als von einem lebensmüden Greise (94f. *sat vitae est*). und einige Jahre darauf, nach dem Verluste des Enkels, 60 tröstet sich der Greis damit, dass *aetas iam prope edita et morti proxima* (235) sei (vgl. ebd. in *longo vitae meae spatio*). Darnach sollte man annehmen, dass er kurz darauf aus dem Leben geschieden sei, und manches spricht anscheinend dafür, dass er Verus Tod († 169) nicht überlebt habe (Mai 1815, XLIXf. Schanz 76). Da jedoch in de orat. 161f. im Gegensatze zu den

*nummi antiqui* von dem *nummus Antonini auri Commodi aut Pii* die Rede ist und vor 175 keine Münzen mit dem Namen des Kaisers Commodus, den allein Fronto gemeint haben kann, geschlagen worden sind, so gewinnt Mommsen 216 mit Recht als *Terminus post quem* das J. 175 und nimmt an, dass Fronto bis nahe an Marcus Tod 180 gelebt habe. Weshalb Aubé 91 den Tod Frontos zwischen 168 und 172 setzt, ist nicht ersichtlich. Dass wir über Verus Tod und die nachfolgenden Ereignisse bei Fronto keine Notiz finden, ist gewiss auffallend, erklärt sich aber aus der Lückenhaftigkeit der überlieferten Correspondenz (s. u.). Vermutlich für den toten Fronto beantragte Marc Aurel, wie sicher für den toten Rusticus, ein Standbild beim Senate (Hist. aug. Anton. philos. 2. 3).

Vor der Auffindung des Fronto-Palimpsestes durch Mai konnte man sich von der schriftstellerischen Bedeutung des Mannes aus seinen Werken weder ein richtiges noch ein vollständiges Bild machen. Denn die ihm vielfach zugeschriebenen, noch von Mai in seine Frontoausgabe aufgenommenen Abhandlungen *de nominum verborumque differentiis* (in dem einzigen Cod. Neapol. s. VII/VIII anonym überliefert; jetzt am besten bei Keil Gr. L. VII 517—532, vgl. Teuffel-Schwabe 894) und des Messius Arrianus *Exempli elocutionum* (in einigen Hss. dem Fronto zugeschrieben, aber mit Unrecht, wie schon die Zusammenstellung der excerptierten vier Autoren Terenz, Cicero, Sallust, Vergil zeigt; Keil Gr. L. VII 449. Teuffel-Schwabe 1088f.; mit ihnen identifiziert die *elegantiae latinae* des Fronto, die von Raphael Volaterranus unter den 1494 in der Bibliothek von Bobbio gefundenen Büchern aufgeführt worden sind, Niebuhr XXXIII) tragen fälschlich Frontos Namen, und die Fragmente aus seinen Reden und Briefen sind so unbedeutend, dass man aus ihnen auf Umfang und Wert der Schriftstellerei Frontos keinen Schluss ziehen konnte (Minuc. Fel. Oct. 9, 6f. Charis. 138, 11. 197, 3. 223, 8. 26 K. Rufinus 580 Halm aus Charisius, der Fronto zu einem Beispiele verwendet. Serv. Aen. I 409. VII 30. 445 [unser Fronto?]. 668. Consentius V 349, 15f. K.; die Citate bei Fulgent. expos. serm. ant. 35 p. 121 Helm [aus Apul. met. IV 33?] und Isid. orig. XV 2, 46 sind immerhin lehrreiche Belege für das Fortleben Frontos in späterer Zeit). Sie zeigen, da sie fast alle nur grammatische Notizen enthalten, dass Fronto von den Grammatikern der folgenden Jahrhunderte fleissig excerptiert wurde. Er wird ihnen, wie dem Gellius, der aus Frontos grammatischen Forschungen und Gesprächen einiges wenige uns aufbewahrt hat (II 26. XIII 29. XIX 8. 10. 13), als Autorität auf sprachlichem Gebiete gegolten haben. Das war alles, im übrigen war man für die Würdigung Frontos als Redner auf die Zeugnisse der Alten angewiesen. Natürlich durfte ein Mann, der zum Prinzenzieher erkoren, von seinen fürstlichen Gönnern mit allen Ehren überhäuft, von Marc Aurel sogar eines Standbildes für würdig gehalten worden war, keine unbedeutende Persönlichkeit sein. Der Redner des im J. 297 in Trier gehaltenen Panegyricus auf Constantius (14 p. 141 Bachrens [Eumenius]) weist Fronto mit den Worten

*Romanae eloquentiae non secundum, sed alterum decus* in der Rangordnung der Redner den Platz gleich nach Cicero an; *in tanti te oratoris fastigium gloriosus attollis?* liest man bei Ausonius a. O. in seiner 379 ebenfalls in Trier gehaltenen Dankrede an Gratian; bei seinem Zeitgenossen Eutropius heisst Fronto *orator nobilissimus*, wogegen das *insignis* bei Hieronymus und Casiodor nicht viel besagen will; vgl. auch Sidon. Apoll. epist. VIII 10, 3. Vielfach wird er als Repräsentant einer besonderen Redeweise bezeichnet. Macrobius sat. V 1, 7 stellt neben das *copiosum genus dicendi* Ciceros, das *breve Sallusts*, das *pingue et floridum* des Plinius (und Symmachus) das *siccum, quod Frontoni adscribitur* (also von früheren Kritikern; vgl. auch § 5: *tenuis quidam et siccus et sobrius amat quandam dicendi frugalitatem*). Claudianus Mamertus (um 470) epist. ad Sapaudum rhet. 206 Engelbrecht empfiehlt in einer Reihe mit vorciceronischen Schriftstellern, Chrysippus und Cicero den Fronto für die Aneignung von *pompa*, sein Zeitgenosse Apollinaris Sidonius spricht in einem Briefe an ihn IV 3, 1 von der *Frontoniana gravitas* neben dem *pondus Apuleianum*. *Gravitas* rühmt an Fronto auch Hieron. ep. 12 (an Rusticus), an einer Stelle, wo er ihn zusammen mit Quintilian, Cicero und Plinius nennt. Mit Plinius wird er auch noch bei Mart. Cap. V 114 Eyss. = 452f. Halm zusammengestellt. Wir sehen, eine ganze Reihe von Zeugnissen weist Fronto in der Geschichte der römischen Beredsamkeit einen Platz neben den gefeiertsten Rednern an. Entspricht der Fund Mais den durch diese Zeugnisse naturgemäss wachgerufenen hohen Erwartungen? Ehe wir diese Frage beantworten, müssen wir eine Besprechung der aufgefundenen Schriften vorausschicken. Wir folgen der Anordnung bei Naber. Die Sammlung wird eröffnet durch die

1) Correspondenz Frontos mit dem Thronfolger Marcus (*epistularum ad M. Caesarem et invicem libri V*, 3—93). Neben Freundschaftsbriefen beider Männer zum Ausdruck der Teilnahme an persönlichen und häuslichen Verhältnissen, Reiseberichten des Marcus und Empfehlungsschreiben Frontos finden wir auf den rhetorisch-sprachlichen Unterricht bezügliche Briefe enthaltend des Marcus Berichte über seine Lektüre und Stilarbeiten und des Fronto Ratschläge über angemessene Lektüre und Stilübungen und Urteile über des Marcus Reden und stilistische und poetische Versuche. Ein solcher stilistischer Versuch ist eine Declamation des Marcus gegen den Schlaf (9ff.), zu der er durch eine Rede des Fronto für den Schlaf angeregt worden ist, ein geschmackloses Machwerk, vor dem der hochbefriedigte Rhetor sich unter den anerkanntesten Ausdrücken verneigt. Eine deutliche Vorstellung von der Urteilslosigkeit Frontos auf litterarischem Gebiete gewinnt man aus IV 3 p. 61ff., vgl. dazu E. Müller 10. Von den Briefen dieser Sammlung fallen nach Mommsen a. O. die ersten vor Frontos Consulat, I 7. 8. II 1—4. 10. 11. 5—9 in die Zeit des Consulats, II 12—15. III ganz. IV 1—9 von Sept. 143 bis 145, IV 11. 12 ins J. 146, IV 13 146/147, V in die Zeit von 147—161 (V 51 p. 86 um 157).

2) Correspondenz Frontos mit dem

Kaiser Marcus (*epistularum ad Antoninum imp. et invicem libri*, 93—112), bestehend aus mindestens 5 Büchern, da Charis. 223, 28 ein fünftes Buch citirt. Vermutlich ist die Zahl noch grösser gewesen (Niebuhr 67). Erhalten sind der Anfang des I. Buches und der Schluss von II, ferner die bei Naber unter dem täuschenden Schein eines sog. II. Buches als epist. 1—11 zusammengestellten, wahrscheinlich teils dem II. teils einem späteren Buche angehörenden Reste' (Mommsen 199). Die Briefe fallen in die Zeit nach 7. März 161 (Regierungsantritt des Marcus). Ausser Bezeugungen treuer Anhänglichkeit auf beiden Seiten enthalten auch diese Briefe Urteile Frontos über die Lektüre und Beredsamkeit des Kaisers und Bitten desselben um neue Lektüre.

3) Correspondenz Frontos mit dem Kaiser Verus (*epistularum ad Verum imp. Aurelium Caesarem et invicem libri II*, 113 bis 138). Wir besitzen davon den Schluss des ersten Buches und den Anfang des darauf folgenden. Die Briefe gehören sämtlich in die Zeit des Verus als Kaiser 161—169. Die mit Sicherheit vorauszusetzende Correspondenz mit dem Prinzen Commodus ist ganz verschwunden. Ausser den üblichen Artigkeiten, die sich beide Briefschreiber sagen, enthält der Brief Frontos 113ff. hochinteressante Urteile über Stileigentümlichkeiten bei Künstlern, Dichtern (hierzu Hertz Philol. XXXIV 1876, 757), Geschichtschreibern, Rednern, Philosophen; ein anderer 119ff. giebt der freudigen Genugthuung Frontos Ausdruck, Lehrer zweier so hervorragender Redner, wie es die beiden Kaiser seien, gewesen zu sein (der Brief des Verus, auf den sich Fronto hier bezieht, ist nicht um 165 [Naber], sondern 163/164 geschrieben und war ein offizieller Kriegsbericht in Briefform, *litterae laureatae*, s. Jordan Herm. VI 1872, 70f.); ein Brief des Verus endlich 131f. stellt Fronto für die von ihm auf Verus' Wunsch zu schreibende Geschichte des Partherkrieges alles irgendwie verwendbare Material in Aussicht, seine Berichte an den Senat, seine Ansprachen an das Heer, die Protokolle über die Verhandlungen mit den Parthern, Pläne von Kriegsschauplatze, Briefe seiner Generale, eigene Instructionsbriefe, die Specialrapporte der beiden Hauptführer Cassius Avidius und Martius Verus über die Sitten und Sinnesart der Parther; zum Schlusse giebt er Fronto Ratschläge über die Anlage des Werkes.

Die genannten drei Correspondenzen scheinen nach Mommsens Ausführungen 202ff. im wesentlichen chronologisch angeordnet zu sein; bezüglich des fünften Buches ad M. Caesarem bestreitet dies Schanz 78.

4) Rhetorische Specialcorrespondenz mit dem Kaiser Marcus, anscheinend in mehreren Büchern. Ein Titel ist nicht überliefert. Gemeinhin nennt man sie *de orationibus*. Hierzu gehört nach Mommsen 20 als integrierender Bestandteil das Stück, welchem Niebuhr den Titel *de eloquentia* gegeben hat (139—155; *de orationibus* 155—162). Dass die Correspondenz an den Kaiser, nicht, wie Mai wollte, an Marcus Caesar gerichtet war, geht aus 145 hervor: *orbem terrae, quem vocalem acceperis, mutum a te fieri?* (Naber; vgl. auch 141f.). In

dem Traktate *de eloquentia* nimmt Fronto die Beredsamkeit gegenüber der Philosophie nachdrücklich in Schutz und bemüht sich, den nach seiner Meinung zum Redner vorzüglich veranlagten und von ihm gründlich vorgebildeten Kaiser von der Notwendigkeit ihrer Pflege zu überzeugen, indem er ihm zugleich Fingerzeige zur Abstellung einiger stilistischen Mängel giebt. In der Abhandlung *de orationibus* bittet der um seinen Einfluss und Ruf besorgte Rhetor den Kaiser, wenn er ihn lieb hätte, die Beredsamkeit nicht zu vernachlässigen oder gar in verkehrter Weise zu pflegen. Eine verkehrte Pflege sieht er in dem Mischmasch der Nachahmung des alten Cato und des modernen Seneca. Gegen letzteren und Schriftsteller gleichen Schlages, durch deren Nachahmung des Marcus Stil gekünstelt, geschminkt, unrein und schwülstig zu werden drohe, zieht er schonungslos zu Felde und empfiehlt Marcus, zu den alten, echten Mustern zurückzukehren und sich einer angemessenen, natürlichen Ausdrucksweise zu befleißigen. *Monetam illam veterem sectator* (161). Der Tractat *de orationibus* hat Servius vorgelegen, wenn anders Naber zu 162 richtig vermutet, dass Serv. Georg. II 209 daraus die Stelle aus Sallust hist. I 15 K. entnommen hat.

5) Correspondenz mit Antoninus Pius (*epistularum ad Antoninum Pium liber*, 163—171). Diese in der Form an den Briefwechsel zwischen Traian und Plinius erinnernde sehr kurze Correspondenz ist ziemlich vollständig erhalten. Brief 1 und 2 sind aus Frontos Consulatsjahr, Brief 8 motiviert die Ablehnung des Proconsulats in Asien (s. o.). Über den weitläufigen Brief 3 p. 164ff., in dem Fronto seinen bei Pius in Ungnade gefallenen, nun verstorbenen Freund Niger Censorinus in Schutz nimmt, vgl. Niebuhr Kleine Schriften II 63f.; auf denselben Fall beziehen sich Brief 4 und 7, die an die Adresse des Marcus Caesar und Gavius Maximus gerichtet sind. In Brief 5 beglückwünscht Fronto den Kaiser zum Gedenktage des Regierungsantritts, Brief 6 enthält des Pius gnädige Antwort. In Brief 9 endlich empfiehlt Fronto Appian für die Stelle eines Procurators (in Ägypten?).

6) Correspondenz mit Freunden (*epistularum ad amicos libri II*, 172—201), alles Briefe von (nicht auch an) Fronto. Sehr häufig schrieb Fronto an seine Freunde nicht, vgl. 186: *nee quisquam est hominum Romanorum, qui rarius quam ego scripserit ad amicos aut rescripserit*. Die überlieferte Sammlung hat sich bis auf den Schluss in leidlicher Vollständigkeit erhalten. Soweit sich die Briefe mit Sicherheit datieren lassen, stammen sie aus der Zeit der *divi fratres*. Buch I beginnt mit 10 Empfehlungsschreiben, darunter befindet sich ein griechisch geschriebener Brief 174 an einen Arzt Apollonides (s. Bd. II S. 119 Nr. 24 und 121 Nr. 33). Die übrigen Briefe sind fast durchweg nach den Empfängern geordnet, also nicht chronologisch. Hier begegnen uns auch Briefe an seinen Schwiegersohn Victorinus 179. 181ff.; voll gemüthlichen Humors ist der Brief 181f., in dem der zärtliche Grossvater über sein bei ihm lebendes Enkelchen berichtet; von besonderem Interesse ist Brief 183 wegen des darin behandelten Erbschaftsfalles der Matidia (s. u.). Aus allen Briefen spricht eine warme Anteilnahme Frontos

an dem Lose seiner Freunde, die er angelegentlichst seinen Gönnern und Freunden empfiehlt, zu Erfolgen beglückwünscht, im Missgeschicke tröstet, in ihren Studien nach Kräften fördert. Als Freunde Frontos lernen wir in dieser Correspondenz kennen: Claudius Severus (172—174; vgl. Bd. III S. 2868 Nr. 346), Cornelianus Sulpicius (173f.; sehr eng befreundeter Redner, nach Naber derselbe, dem Phrynichos seine *ἐκλογή ἑρημάτων καὶ δρομάτων Ἀρκάων* widmete), den obengenannten Griechen Ap. Apollonides (174), Lollianus Avitus (cos. 144; ihm als Procos. von Asien empfiehlt er seinen brustkranken Freund Montanus), Montanus Licinius (175f., vermutlich Schüler Frontos), Aegrilius Plarianus (so Borghesi Arch. Ztg. III 1845, 110f. = Rhein. Jahrb. IX 1846, 211ff.; Cod. *Aegrilius*; Legat und Procos. in Africa unter Pius, Gönner besonders der Philosophen 176f., vgl. Klein Rh. Mus. XXXI 1876, 639f.), Iulius Aquilinus (176f. Platoniker und Redner), Claudius Iulianus Naucellius (177. 185f. = 59f.? Cos. unter Pius CIL III dipl. 44 p. 886, Provinciallegat unter Marcus und Verus. Mommsen a. O. 205; vgl. Bd. III S. 2726f. Nr. 187. 188), Statianus (177f., Vater des folgenden), Faustinianus (177f., Schüler Frontos? = Faustinianus Cerellius Hist. aug. Sev. 13, 6? Philibert-Soupé 20), Avidius Cassius (178, angesehener Feldherr, später Usurpator † 175; Brief vom J. 165; über ihn Bd. I S. 2378ff.), Iunius Maximus (178, Tribun unter Avidius Cassius), Antoninus Aquila (179, beliebter Declamator, von Fronto seinem Schwiegersohne für eine Stelle als Lehrer der Beredsamkeit in Gallien [*in Dorocorthoro* Consent. a. O.?] empfohlen, wohl nicht identisch mit dem Grammatiker Gr. L. VII 525, 22; vgl. auch Bd. I S. 2571 Nr. 8), Passienus Rufus (179f.; Fronto empfiehlt ihm seinen jungen Schüler Aemilius Pius), (P.) Caelius Optatus (180, Legat von Numidien 166 n. Chr., Bd. III S. 1265 Nr. 30), Sardinus Saturninus (180. 187f., Vater der oben genannten Schüler Frontos), Petronius Mamertinus (180; nach Niebuhr Ausg. 199 Vater des Schwiegersohnes des Kaisers Marcus, über den zu vgl. Hist. aug. Comm. 7, 5), Velius Rufus Senex (181; Mai dachte in seiner ersten Ausg. 1815, I 149 an den Schüler des Herodes Rufus bei Philostr. v. soph. II 17, später schwankte er zwischen dem bei Marcus *εἰς ε.* XII 27 erwähnten und dem von Commodus nach Hist. aug. Comm. 4 getöteten Rufus; Philibert-Soupé 26 macht sich die erste Vermutung Mais zu eigen), Praecilius Pompeianus (184f., Landsmann Frontos?), Valerianus (186; im Index der Briefe 189 Valerianus Clitianus, gemeinsamer Freund Frontos und des Claudius Iulianus Naucellius; identisch mit Valerianus in Hist. aug. Pertin. 12? Mai), Fulvianus (187 = 131?), Squilla Gallicanus (189, sein Sohn Frontos Schüler, nach Mai der Cos. 151), Ulpianus (188; einen Rechtsgelehrten Ulpianus Marcellus erwähnt Hist. aug. Ant. Pius 12, einen Feldherrn Ulpianus Marcellus unter Commodus in Britannien Cass. Dio LXXII 8), Voluminus Quadratus (190f., älterer Schüler? Niebuhr hält ihn für identisch mit dem jungen Quadratus, dem Marcus den ihm zustehenden Teil der mütterlichen Güter überlassen hat. Hist. aug. Ant. philos. 7; dieser Quadratus heisst aber nach Peter Mummius, nach Borghesi-Jordan Ummidius),

Castricius (190. 163, wohl der Rhetor T. Castricius unter Hadrian, s. Bd. III S. 1776 Nr. 7), Cornelius Repentinus Contuccius (191, vielleicht der Vater des Hist. aug. Did. 3 erwählter Stadtpraefecten und Schwiegersonnes des Kaisers Didius Iulianus), Fabianus (191, eng befreundeter Redner = Masticus Fabianus in Hist. aug. Sev. 132), (C.) Arrius Antoninus (191—200; zwischen 161 und 169 der erste Iuridicus per Italiam regionis Transpadanae mit dem Sitze in Concordia in Venetien, damals noch sehr jung 192, 9. 194, 3. 198, 18. 199, 3; später von Commodus hingewiesen im J. 188; Fronto bittet ihn, in Sachen des Decurionats des über 70 Jahre alten, ihm befreundeten Volumnius Serenus eine Nachprüfung zu veranstalten, hierzu vgl. besonders Philibert-Soupé 34ff. Dirksen 246f., im übrigen Bd. II S. 1255 Nr. 13). Ausser diesen in der Correspondenz *ad amicos* erwähnten Freunden lernen wir aus Frontos übrigen Schriften als seine Freunde 20 noch kennen seine Fachgenossen Antonius Iulianus aus Spanien (59. 60. Teuffel-Schwabe 896. Bd. I S. 2632 Nr. 66), Favorinus aus Gallien (215. Teuffel-Schwabe 885f.), Herodes Atticus (60f. 111. 138. 244, mit dem Fronto nach anfänglichen, aus Eifersucht hervorgegangenen Reibungen schliesslich zu einem guten Einvernehmen kam; Teuffel-Schwabe 897), ferner den Historiker Appian (170. 244—251), den oben erwähnten Philosophen Rusticus (96), Gavius Clarus (133—135, *praetorius*, jünger als Fronto, mit ihm so innig befreundet, dass er ihm nächst seinem Bruder und Schwiegersonne am meisten vertraute), Niger Censorinus (164—167, den Fronto unter der Regierung des Pius beerbte; auf sein Begräbnis bezieht die Stelle 17, 2f. Vahlen Naevius 7; vgl. auch Philibert-Soupé 22, 4), Gavius Maximus (167f., Praef. praet. unter Pius), Iulius Senex aus Mauretania (169, engbefreundeter Feldherr), Sextus Calpurnius Iulianus (170, wohl älterer Schüler 40 Frontos, vgl. Philibert-Soupé 22, 6), Saenius Pompeianus (86, vgl. Praecillius Pompeianus 184f.), Tranquillus (118f.), endlich allgemein Freunde in Alexandrien (169), in Kilikien (169), am meisten in seiner Heimat Numidien (169). Bei Gellius werden von den vorgenannten Männern als Freunde Frontos Favorinus (II 26) und Postumius Festus (XIX 13), ausserdem noch Sulpicius Apollinaris aus Karthago (XIX 13) und Celsinus Iulius aus Numidien (XIX 10) erwähnt.

7) *Principia historiae*, 202—210, eine Einleitung in die Geschichte des Partherkrieges (s. nr. 3). In Wahrheit ist die in sehr trümmertem Zustande überlieferte Schrift ein sehr parteiischer Panegyricus auf Verus. Entsprechend den Weisungen seines Auftraggebers (132) malt Fronto die Verhältnisse vor Ankunft des Verus möglichst ins Schwarze, damit des Verus Verdienste um so heller erstrahlen. Die Parther erscheinen als der einzige von jeher gefürchtete und damals allein noch furchtbare Gegner Roms. Ihnen gegenüber stehen Heere, bei denen eine beispiellose Sittenverderbnis und unglaubliche Disciplinlosigkeit eingerissen sind. Bei dem ersten Anblicke des Feindes ergreifen sie feige die Flucht. Da galt es zunächst, dem völligen Verfall der Disciplin zu steuern. Entgegen der geschichtlichen Wahrheit wird Verus als das vollendete

Muster eines Feldherrn gezeichnet (207), an dessen streng militärischer Lebensweise sich das Heer emporrichtet. Die Zeichnung erinnert in vielen Zügen an die des Hannibal bei Livius, die wohl Fronto zum Modell gedient haben wird (Schwierzina Frontoniana, Diss. Breslau 1883, 32f.). Die von Verus bald nach seiner Ankunft den Parthern gemachten Friedensvorschläge werden natürlich (208) als ein Ausfluss seiner Milde und Fürsorge für die Soldaten dargestellt, nicht als Wirkung der Furcht, was sie thatsächlich waren (Nazarius Paneg. in Constant. 24, der nach Mais Behauptung Fronto gelesen hat). Auch sonst spielte Verus in dem Partherkriege eine ziemlich unrühmliche Rolle; trotzdem werden seine Verdienste weit über Gebühr erhoben, während die seiner Vorgänger Traian und Hadrian bewusst geschwächt oder verdunkelt werden (vgl. Niebuhr Kl. Schr. II 70f. Philibert-Soupé 72f. Hauler Serta Harteliana, Wien 1896, 268; Philol. Versamml. Köln 1895, 84f.). Diesem *gustum*, das Fronto durch Marcus dem Verus zustellen liess, sollte nach Eintreffen des von Verus in Aussicht gestellten Materials eine ausführliche Bearbeitung, an die der Hofrhetor *ex summis voluntatis opibus* herantreten wollte, folgen (131f. 138. 202). Ob es dazu gekommen ist, lässt sich mit Sicherheit nicht entscheiden. Gewöhnlich nimmt man an, dass der Tod Fronto von der Last dieser Arbeit befreit hat. Da er jedoch bis nach 175 gelebt hat und sofort an die Arbeit gehen wollte, ist es immerhin möglich, dass er das Geschichtswerk geschrieben hat, es müsste denn der Tod des Verus ihn von seiner drückenden Verpflichtung entbunden haben. Lucian de conscrib. hist. 21 weist mit den dort angeführten Namen Saturninus, Fronto (vgl. auch 19 *ἄλλος τις ἀοιδίμος ἐπὶ λόγων δυνάμει*) und Titianus wahrscheinlich auf drei römische Darsteller des parthischen Krieges hin, braucht freilich nur die *principia* Frontos im Auge gehabt zu haben (Passow Lucian u. d. Geschichte, Progr. Meiningen 1854, 13, 2).

8) *Laudes fumī et pulveris* (211—214) und *laudes negligentiae* (214—216). Diese einfältigen Übungsstücke — *mygalia* aus seiner Jugendzeit nennt er sie selbst 228 — schickt er mit einleitenden theoretischen Bemerkungen über die Behandlung solcher *ἀδοξία* an Marcus, der, wie wir gesehen haben (nr. 1), seinem Lehrer die Freude macht, ein ähnliches Machwerk zu schreiben. Sie gehören in das *γένος ἐπιδεικτικόν*. In der griechischen Litteratur waren solche Themata von Polykrates an, der eine Lobrede auf die Mäuse, sowie auf Töpfe und Steinchen hielt, bis in die byzantinische Zeit hinein üblich (Volkmann Rhetorik<sup>2</sup> 316f.). Auf römischem Boden versuchte Fronto die Adoxographenlitteratur einzubürgern; vor ihm, bemerkt er ausdrücklich in der Einleitung 211, habe in römischer Sprache keine dergleichen nennenswerte Arbeit existiert; die Dichter der Komoedien und Atellanen hätten gelegentlich dieses Geure berührt. Nach den unbedeutenden Resten zu schliessen, brauchen wir den Verlust dieser Declamationen nicht zu bedauern. Immerhin von Wert und Interesse sind die theoretischen Vorschriften, die er in der Einleitung 211f. gegeben hat. Ganz anders wie in Gerichtsreden, wo Fronto sich geradezu bemühte, die Sätze

zuweilen schroff und kunstlos zu schliessen (211), müsse man hier auf concinne und subtile Abrundung der Gedanken, auf Glätte und Feile in der Anarbeitung sehen. Vor allem sei Anmut (*suavitas*) in der Diction anzustreben, weil es sich um *facetae et voluptas* handle. Die anscheinend geringfügigen Gegenstände müssten amplifiziert werden (so sind Fronto Rauch und Staub Gottheiten wie Winde und Wolken). Der höchste Vorzug dieser Gattung liege in der *asseveratio* d. i. in der ernsthaften Behandlung der *ἀδοξία*. An geeigneter Stelle sollten Beispiele aus der Mythologie und Sagensgeschichte, passende Dichterworte oder Sprichwörter oder eigens erdichtete Erzählungen eingeflochten werden (also Anlehnung an das Chrieschema; was Fronto in der Theorie nur für das *genus ludicrum* verlangt, wendet er in der Praxis auch im Briefstile ziemlich fleissig an; vgl. über die Verwendung von Versen und Versteilen besonders Ehrenthal Quaest. Front., 20 Diss. Königsberg 1881, 31ff.). Wesentlich endlich sei eine vernünftige Gruppierung der Argumente; alles Sprunghafte müsste aus der Beweisführung entfernt werden. Die auf den Ausdruck bezüglichen Bemerkungen Frontos sind lückenhaft überliefert; als Muster schweben ihm für ein *dulce incorruptum ac pudicum* Cato und Herodot vor (213). Über die behandelten Themata vgl. Boissier 684f.

9) *De bello Parthico* 217—222 aus dem 30 J. 161/162. Dies rhetorische Übungsstück ist ein Antwortschreiben Frontos auf einen Brief des Marcus, in dem dieser anschliessend an die Mitteilung von der Niederlage, die seine Heere (vor der Expedition des Verus) durch die Parther erlitten hätten, schreibt, er könne *vix quicquam nisi raptim et furtim legere prae curis praesentibus*. Fronto sucht den gedrückten Kaiser aufzurichten; er erinnert ihn an die grossen Niederlagen, die das Rom der Republik durch alle 40 Jahrhunderte erlitten habe, an die schweren Schicksalsschläge, die das eigene kaiserliche Haus von Traian an betroffen hätten, und erhebt sich zu dem allgemeinen Gedanken: *haudquaquam utile est homini nato res prosperas perpetuo evenire; fortunae variae magis tutae*. Nahe lag der Fall des Polykrates von Samos, dessen Erzählung der Rhetor, so bekannt er auch sein mochte, sich nicht entgehen lassen konnte. So wenig man im Glücke jubeln dürfe, so wenig dürfe man bei einem Misserfolge ermatten: *victoriam brevi spera!* Inzwischen empfiehlt er dem Kaiser als geeignete Lectüre die vorzüglichste *laudatio*, die er in der griechisch-römischen Litteratur kenne, Ciceros Rede de imp. Cn. Pompei.

10) *De feriis Alsiensibus* 223—231. Marc Aurel brachte die Ferien in Alsium an der etruskischen Küste zu. In der aus vier Briefen bestehenden Correspondenz ragt der dritte weit heraus, in dem Fronto seinen kaiserlichen Herrn 60 unter Berufung auf die Vorgänge in der Natur und die Lebensweise aller grossen Männer und besonders auch seiner Ahnen ernstlich ermahnt, während seines Ferienaufenthaltes in Alsium sich die für Körper und Geist nach angestrengter Thätigkeit so notwendige Ruhe zu gönnen und vor allem nichts am Schlafe zu kürzen. Daran knüpft er, da er zu einer vollständigen *laus Somni* sich

nicht mehr fähig hält, in derselben Absicht die Fabel von der Erschaffung des Schlafgottes durch Iuppiter (vgl. über diesen Brief Boissier 695ff.).

11) *De nepote amisso* 231—236, bestehend aus einem kurzen Beileidschreiben des Marc Aurel an Fronto und einem langen Briefe Frontos an den Kaiser. Dieser Brief ist wohl der schönste, den Fronto je geschrieben. Der Grundton ist der Situation angemessen ernst und würdevoll; der Ausdruck im ganzen massvoll (vgl. jedoch Niebuhr Kl. Schr. II 69f.). Boissier 697f. nimmt Einfluss des Marcus auf den alternden Fronto an. Der Greis klagt die Vorsehung an, die ihm nach so vielen traurigen Erfahrungen eines langen Lebens den Schmerz des Verlustes eines Enkels nicht erspart habe. Er tröstet sich mit der Nähe des Todes, angesichts dessen er einen Rückblick auf sein vergangenes Leben wirft. Die nun folgende Selbstcharakteristik 235f. stimmt im ganzen zu dem Bilde, das wir uns aus sonstigen Ausserungen in seinen Schriften und gelegentlichen Urteilen anderer (vgl. namentlich Marcus *εἰς ε. I 11*) machen. Danach war Fronto ein ausserordentlich weich angelegter Gemütsmensch. Voll warmer Nächstenliebe (die er in Rom, wo man nicht einmal einen Ausdruck für das griechische *φιλοστογία* habe, vermisste; vgl. 135. 176 und Marcus 231 und *εἰς ε. I 11*), nahm er ohne Rücksicht auf persönliche Vorteile oder Nachteile (*saepe cum periculo capitis*, dazu 165) an dem Wohl und Wehe seiner Freunde innigen Anteil (185) und half ihnen, so gut und so oft er konnte, ohne auf Dank zu rechnen oder gegenüber Undank empfindlich zu sein (vgl. die vielen Empfehlungsschreiben). Im Bewusstsein der eigenen Menschenwürde verschmähte er alle niedrigen und unlauteren Mittel zur Erreichung seiner Zwecke und wollte lieber missachtet sein und darben, als sich durch Verstellung, Heuchelei, Kriecherei (248. *ἐγκωμῶς* 255ff.) und Bettelei (249) Vorteile verschaffen. Wahrheitsliebe und Offenherzigkeit sind hervorstechende, von seinen Schülern besonders hoch geschätzte Züge seines Wesens (49. 130. 165. 167. 171. 182. 184. 243). Nur wo die *φιλοστογία* mit der Wahrheitsliebe in Conflict gerät, da hält er ein Abweichen vom geraden Wege für erlaubt. Im Interesse eines Klienten vor Gericht hält er *artificia* sogar für geboten (52). Aus Liebe zu Verus fälscht er die Geschichte (s. nr. 7); im Interesse der Faustina, der Gattin des Marcus, verschmäht er in der Nachlassangelegenheit ihrer Grosstante Matidia, mag er auch persönlich von Unregelmässigkeiten bei der Vollziehung des fraglichen Codicills überzeugt gewesen sein, weder die Gründe der Sophistik noch prüft er die bezüglichen Regeln des geltenden Rechtes mit Unbefangenheit (Dirksen a. O. 250f.). Die Lobeserhebungen, mit denen er seine Zöglinge nicht selten in überschweblicher Weise überhäuft, gehen über das erlaubte Mass liebevoller Anerkennung hinaus, und Stellen, wie 98, wo er den Kaiser Marc Aurel als Redner feiert, streifen hart an Schmeichelei. Hier spielt freilich noch mehr als die Liebe zu seinen Zöglingen die zu seiner Kunst hinein. Er weiss sich eben vor Freude nicht zu fassen, wenn er seine Rhetorik geachtet sieht, wie er umgekehrt aus seinem Missmut und seiner Gereiztheit kein Hehl macht, wenn er sie bedroht



oder gar verachtet sieht (145f. 150. 155). Aus derselben Eingenommenheit für seine Kunst sind bei dem sonst so bescheiden über das Mass seines Könnens und Wissens urteilenden Menschen (184. 239. 242) so selbstgefällige Ausserungen zu verstehen, wie 55: *me vade, me praede, me sponsore, celeriter te in cacumine eloquentiae sistam*. Noch sagt er uns in seiner Charakteristik, und wir wollen es glauben, dass er die Ausbildung des Geistes und die Aneignung von Wissen der Pflege des Körpers und dem Erwerbe äusserer Güter vorgezogen habe. Bescheiden in seinen Ansprüchen, entwickelte er keine verschwenderische Pracht, andererseits war er auch von Knauserie weit entfernt (s. o.). Dazu stimmt, dass er sich von Habsucht frei weiss (249). Anhangsweise sei erwähnt, dass er von klein auf viel Freude an Vögeln hatte (eine Liebhaberei, die sich auf seinen bei ihm lebenden Enkel forterbte, 182. 87), und dass ihn selbst Gichtschmerzen nicht hinderten, seinem Vergnügen an den Circusspielen nachzugehen.

12) *Arion* 237f. Fronto erzählt die ihm aus dem Herodot (s. nr. 8) wohl bekannte Geschichte von der wunderbaren Rettung des Arion durch einen Delphin. Dieselbe Geschichte erzählt viel genauer und ausführlicher unter Berufung auf Herodot Gellius XVI 19. Von einer Abhängigkeit des Gellius von Fronto kann bei den wenigen nur unwesentlichen Übereinstimmungen keine Rede sein (Kretzschmer a. O. 103f.).

13) Griechische Stücke 239—259. Die Sammlung enthält zunächst zwei Entschuldigungsschreiben an die Mutter des Marcus Lucilla aus der Zeit des Consulats. Es folgt nach einem verstümmelt überlieferten Trostbriefe vermutlich an Herodes Atticus (Niebuhr Ausg. 229, 9) ein Brief Appians an Fronto, in dem er ihn bittet, zwei Sklaven als Geschenk anzunehmen, unter Hinweis darauf, dass auch im öffentlichen Leben Geschenke anstandslos angenommen würden (*δὲ ἐπεσθαι τοῖς κοινῶς τὰ ἰδιωτικά*). In seinem langen, ablehnenden Antwortschreiben 246—251 widerlegt Fronto zunächst den vorstehenden Satz Appians und stellt sich dann, selbst wenn er den Satz gelten lassen wollte, die Frage, *ei χρὴ μέγαλα καὶ πολλῆς τιμῆς ἄξια δῶρα παρὰ τὸν φίλον δέχεσθαι*; er kommt zu dem Resultate, dass die Annahme grosser Geschenke von Freunden ein Zeichen von Unbescheidenheit, Gewinn- und Habsucht sei. Das letzte Stück, ein an Platons Phaidros anknüpfender *ἑρωτικός* an Marcus 255—259, in dem er seine ideale Liebe zu ihm der *ἑραστὰς* gegenüberstellt, wird eingeleitet durch zwei lateinische Briefe des Marcus (aus der Zeit von Frontos Consulats?).

Überblickt man den Fund Mais, so ergibt sich, dass ausser einigen rhetorischen Prunk- und Übungsstücken, die der Correspondenz als Beilagen angeschlossen waren, nur Briefe von Fronto erhalten sind. Den Mittelpunkt der Correspondenz bildet der Hof und da wieder Marcus als Prinz und Kaiser. In der umfangreichen Correspondenz mit dem Hofe sind selbst geringfügige Billets zahlreich, in der verhältnismässig verschwindenden mit Freunden ist eine strenge Auswahl getroffen. Von wem die Sammlung zusammengestellt worden ist, ob von Fronto oder erst nach seinem Tode von seinen Freunden, lässt

sich nicht bestimmen (Mommsen 201f.; vgl. für die Correspondenz Frontos und Marc Aurels ausser Boissier und Ernst Müller a. O. noch Crossley Hermath. V 1879, 67—91, auch in dessen Ausg. der Meditationen Marc Aurels, London 1882, und zur Chronologie ausser Müller noch Naber XX—XXX). Ebensovienig lässt sich sagen, ob neben dem Corpus epistularum noch ein Corpus orationum bestanden habe. Durch die aufgefundenen Correspondenz ist unsere Kenntnis um einige neue Titel frontonianischer Reden bereichert worden. Im ganzen kennen wir jetzt folgende verlorene Reden und zwar zunächst Senatsreden:

1) Mehrere Lobreden auf den Kaiser Hadrian; *sunt orationes istae frequentes in omnium manibus* (25).

2) Mehrere Lobreden auf den Kaiser Antoninus Pius, darunter eine *designato*, eine andere *into consulatu* (105). Aus der ersten Rede teilt Fronto zwei Sätze in einem Briefe an Marcus (21) mit. Die zweite verschob er, weil er etwas möglichst Vollendetes und Bleibendes schaffen wollte, auf die Iden des August (25f.). Die fertige Rede (in dem Briefe an Lucilla 239 *λόγος περὶ τοῦ μεγάλου βασιλέως*, 241 *ἐγκώμιον*, *ὄνηγμα* genannt) übersandte er dem Kaiser, der dafür in den anerkanntesten Ausdrücken dankte (163f.). Marcus gar feiert voll Begeisterung Fronto wegen dieser Rede als *decuss eloquentiae Romanae* 28f. (diesen Brief scheint Pseudo-Eumenius vor Augen gehabt zu haben, vgl. sein o. S. 1318f. angeführtes Urteil über Fronto). In derselben pries Fronto nicht blos den Kaiser, sondern in grosser Ausführlichkeit auch Marcus (29. 105. 241), ferner Lucilla (241) und Faustina (164, wahrscheinlich die jüngere, die Gattin des Marcus, nicht die 140/141 verstorbene Gattin des Pius, vgl. Mommsen 203f.). Lobreden auf Pius waren Fronto eine *trita et assidua* (*assueta* Cornelissen) *materia* 163; sonach darf man annehmen, dass er ausser den erwähnten zwei noch manche andere gehalten hat. Ob freilich aus Ps.-Eumenius a. O. eine besondere Rede *de victoria Britannica*, in der Fronto den Kaiser zu dem Siege über die Britanner im J. 140 beglückwünscht hätte, mit Mai, dem Meyer und Naber folgen, herauszulesen sei oder der Panegyriker vielmehr mit der *laus belli in Britannia confecti* auf einen Abschnitt in einer der genannten Reden hingewiesen habe, muss dahingestellt bleiben.

3) *Gratiarum actio in senatu pro Carthaginiensibus*, wahrscheinlich nach dem Brande des Forums in Karthago (Hist. aug. Ant. Pius 9) aus dem J. 153 (Meyer). Unverständliche Reste dieser Dankrede hat Mai in einem palatinischen Palimpsest gefunden (mitgeteilt bei Naber 260f.).

4) Für eine Senatsrede möchte Schanz R. Litt.-Gesch. III 76 Frontos Rede gegen die Christen (als *oratio* ausdrücklich bezeichnet bei Minuc. Fel. Oct. 9, 6) halten: sie scheint jedoch mehr eine Declamation gewesen zu sein. Über diese Schrift vgl. Aubé Hist. des persécutions de l'église. La polémique païenne à la fin du second siècle, Paris 1878, VIII. 74—104. Danach ist Fronto der erste heidnische Schriftsteller, der die Feder gegen das Christentum geführt hat.

Den Anstoss zu der Schrift mag ihm das Bedürfnis, vor Abgang in seine Provinz Asia (um 155) auch der Frage der Christenbehandlung, die damals in Asien besonders brennend war, näher zu treten, gegeben haben. Leichtgläubig machte er sich die ungeheuerlichsten Verleumdungen, die bei der kritiklosen Masse gertichtweise circulierte, zu eigen (Min. Fel. a. O.). Sein Material verarbeitete er zwischen 155 und 165 zu einer Declamation, die im allgemeinen mehr den Charakter einer Invective und Satire (*convicium*) als den einer ersten kritischen Studie hatte (Min. Fel. 32, 2). Der Hypothese von M. Schanz (Rh. Mus. L 1895, 114ff.), dass im Octavius des Minucius, den Aubé 81ff. geradezu für eine *pièce de l'école de Fronto* hält (vgl. auch Mai 1815, LVIII 4), das Plaidoyer des Cirtensers Caecilius für den Polytheismus und gegen das Christentum im wesentlichen die Argumente seines Landsmannes Fronto wiedergebe, unterliegt ernstlichen Bedenken, vgl. C. Weyman Beil. d. Allg. Zeit. 1895 nr. 120. Nach unserer Kenntnis von dem Geiste und Charakter Frontos waren es nicht weitgehende staatsmännische Erwägungen, nicht religiöse Intoleranz oder gar Fanatismus, die ihm die Feder in die Hand drückten, um die staatsgefährliche Secte zu befehlen und ihre Anhänger der blutigen Strenge der Gerichte zu überantworten, sondern einzig das Bedürfnis, in einer schönen Declamation auszuführen, wie wenig die altbewährte Nationalreligion von dem lichtscheuen, nach seiner Ansicht völlig aussichtslosen Treiben der fremden Neuerer zu fürchten habe. Vielleicht durch Frontos Schrift veranlasst, überreichte Melito, Bischof von Sardes († um 175), dem Kaiser Verus, *qui Frontonis oratoris discipulus fuit*, einen *liber pro Christiano dogmate* (Hieron. de vir. ill. 24). Auch könnte aus dieser Schrift Frontos das Fragment bei Isid. orig. XV 2, 46 herrühren (Westermann 313). Von Gerichtsreden sind uns bekannt:

5) Eine Rede für die Bithyner (*oratio Bithynia* 183; *pro Bithynis* 184). In dieser Rede mit Conjecturalstatus suchte Fronto die Anschuldigung *mandatae caedis* zu widerlegen. Die Ausführung war teilweise der in Ciceros Rede pro Sulla nachgebildet. Bei einer späteren Überarbeitung machte Fronto manche Zusätze, so besonders bezüglich der *acta vita* (183f.).

6) Eine Rede für die Bewohner von Ptolemais in Cyrenaica, citiert von Charis. 138, 11 K.

7) Mehrere Verteidigungsreden für Saeinius Pompeianus (Landsmann Frontos?), vgl. 86.

8) Eine Rede für Demo(n)stratus Petilianus (aus Circa? Mai 1815, LV). Als er von Marcus, dem Fronto die Rede zuerst überreicht hatte, erfuhr, dass Asklepiodotos, den er in derselben angriff, bei Verus beliebt sei, hätte er sie am liebsten vernichtet, aber sie war bereits in den Händen zu vieler Leute; so hofft er denn, dass es ihm mit Asklepiodotos ähnlich gehen werde, wie mit Herodes Atticus, der *summus* (d. i. *amicissimus*) *nunc meus*, *quamquam extet oratio* (111. 138). Gemeint ist die

9) Anklagerede gegen Herodes Atticus. Sie fällt nach September 143 und vor 145. Marcus, der auch des Herodes Schüler war, legte grosses

Gewicht darauf, dass die zwischen seinen Lehrern schwebende Streitsache in möglichst schonender Weise erledigt werde. Auf seine Vorstellungen hin (40f.) versprach Fronto, Marcus zuliebe über alles, was nicht gerade zur Sache gehörte, also *de moribus et cetera (Herodis) vita* zu schweigen und jede persönliche Gereiztheit möglichst zu unterdrücken, so schwer es auch fiel, da die Sache (*homines crudeliter verberati et spoliati, unus vero etiam occisus* etc.) das Innerste heftig erregte (42f. 44).

10) Eine Rede gegen Pelops (den Niebuhr für den von Aelius Aristides und Galenos erwähnten berühmten Arzt halten möchte, Ausg. XXX). Nach Apoll. Sid. epist. VIII 10, 3 übertraf Fronto in dieser Rede sich selbst.

11) Ein grösseres Fragment einer Rede (?), die wir nach dem Vorgange Mais kurz *de testamentis transmarinis* betiteln wollen, findet sich in einem Briefe des Marcus an Fronto 14—17. Naber XXXII verweist dasselbe in die Rede *pro Bithynis*. Niebuhr nahm an, es liege eine Parteischrift vor, welche Fronto als Patron der Kilikier (169) in der vereinzelt Erbschaftsangelegenheit eines Kilikiers dem Pius überreicht und hinterher seinem Zöglinge Marcus als ein oratorisches Musterstück zur Kenntnisnahme mitgeteilt habe (vgl. auch Philibert-Soupé 29ff., und über die unzulängliche Lösung der dort behandelten Rechtsfrage Dirksen a. O. 247f. 276ff.).

Von Eckstein und Meyer (vgl. auch Philibert-Soupé 31ff.) wird nach Mais Vorgange unter den Reden noch aufgeführt (12) *de hereditate Matidiae*. Sie erblicken in der Zuschrift Frontos an Marcus 37f. die Bruchstücke einer förmlichen Rede. Dieser Ansicht kommt scheinbar die Thatsache zu statten, dass in dem Antwortschreiben des Marcus 39 Frontos Ausführung eine *oratio* genannt wird. Da jedoch Fronto selbst 183 diesem Schriftstücke die Bezeichnung *litterae* gegeben, so haben wir es gewiss nur mit einem gutachtlichen Schreiben zu thun (über den fraglichen Beerbungsfall vgl. Dirksen 248—252; s. auch o. nr. 11). Die Rede endlich (13) für die Bewohner von Nuceria (der Metropolis von Circa), erwähnt von Fulgentius a. O., wird von Lersch (Ausg. d. Fulgent.) und Meyer als Erfindung des Fulgentius mit Recht angezweifelt. Dass Fronto noch in vielen andern Processen thätig war, versteht sich von selbst; er selbst erzählt uns in dem Briefe ad Anton. Pium 169, dass er in dem Jahre, in dem er das Proconsulat antreten sollte, *duas amicorum causas non minimi laboris* vor Pius verhandelt habe; vgl. auch 83, 21. 201, 17. Cass. Dio LXIX 18.

Sind uns auch ganze Reden von Fronto nicht erhalten, so können wir uns doch aus den Briefen ein Bild von dem Redner machen, an dem ein neuer Fund wenig ändern würde. Denn was er in seinen Briefen seinen Schülern und Freunden ans Herz legt, das wird in erster Linie für ihn selber massgebend gewesen sein, wenn sich auch Theorie und Praxis durchaus nicht immer bei ihm decken. Die über seine Briefsammlung zerstreuten Bemerkungen über die Beredsamkeit hat, nachdem bereits Philibert-Soupé 98ff. Ansätze zu einer solchen Untersuchung gemacht hat, sorgfältig gesammelt und zu einer Art *institutio*

oratoria vereinigt Droz De M. C. F. institutione oratoria, Pariser Thesis, Besançon 1885 (mir bekannt durch Burkhard Jahresber. LXXXIV 1895, 192—195); er handelt S. 13—34 *de eloquentia in universum considerata*, 35—54 *de inventione, de dispositione*, 55—85 *de elocutione*. Die Züge eines festbegründeten Systems sucht man in Frontos Briefen vergebens; er lobt die Beredsamkeit mehr, als dass er sie lehrte; im Grunde beschränkt er sie auf die Auswahl der Worte. Seinem Unterrichte legt er die Rhetorik des Theodoros (46. 159), vermutlich des bekannten Gadareners, zu Grunde. Seine Terminologie ist im ganzen die allgemein übliche (vgl. 150. 14. 54. 146. 184. 212. 247). Aus der Lehre von der *inventio* verdient als eigenartig hervorgehoben zu werden, dass er in Anlehnung an seinen Lehrer Athenodotos (s. o.) die *eikónes* bevorzugt (45ff. 73. 97. 241); eine reine Musterkarte von *eikónes* giebt er uns in dem griechisch geschriebenen Briefe 239—242, den er selbst mit den Worten schliesst: *παύσαι μὲν ἔτερον γράφων ἀλλ' ἢ εἰκόνας*; er schöpft sie aus denselben Quellen, aus denen man die *argumenta* zu entnehmen pflegte (46, aus den *loci communes*) und verwendet sie grösstenteils auf Kosten der notwendigen *argumenta*. Auch für die Auswahl der Wörter müssen die *loci communes* erhalten (139f. 159). Um die Geschicklichkeit im Erfinden zu vermehren, empfiehlt er als geeignete Übungen Übersetzungen aus dem Griechischen (154), Variieren desselben Gedankens, besonders der *γνώμαι* (48f. 92f. 106. 151; Verzeichnis von *γνώμαι* bei Schwierczina 9), Aufsuchen synonyme Ausdrücke (151. 154), Bildung von *imagines* (45ff. 151), Behandlung von Gemeinplätzen (92f.), Ausarbeitung von *controversiae in utramque partem* (76. 82ff.), ja selbst das Versmachen (24. 34. 49. 253). Die Vorschriften über die *dispositio* enthalten nichts Neues. Weit aus dem breitesten Raum nehmen in seiner Correspondenz die Vorschriften über die *elocutio* ein, in die er den Schwerpunkt der Beredsamkeit legt. Er verbreitet sich über die Wahl und Stellung der Worte (vgl. 64ff. 96ff. 139ff. 146. 152f. 158ff.), über den Wohlklang, die Kunstmittel, diesen zu erhöhen (*anominatio, homoteleuton*), die Figuren oder *figurationes*, wie er sie gewöhnlich nennt (150f. 98ff. 107f. 146; dabei lässt er irrthümlicherweise die Tropen und Figuren zusammenfallen, oder vielmehr er rechnet die Tropen zu den Wortfiguren 181; dazu Volkmann Rhetorik<sup>2</sup> 416). Was den Wortschatz anlangt, so hält Fronto (wie Celsus) Neubildungen von Wörtern für unerlaubt (162. Volkmann 414; in Wahrheit fehlte es ihm an Geist, um neue Wortbilder zu schaffen; doch begegnen Worte und Wendungen, die, soweit wir wissen, vor Fronto nicht gebraucht worden sind, s. die Sammlung bei Klussmann Emend. Front., Berlin 1874, Excurs II 75f., ergänzt durch Schwierczina 60 37f.). Da nun aber das Alltägliche und Gebräuchliche als Gemeingut bei der Menge keinen Eindruck mache und *auribus serviendum* (159. 20f.) Hauptaufgabe des Redners sei, so verweist er ihn auf den Sprachschatz der älteren Litteratur (50. 161), und da von der Zeit Ciceros als eine gewisse Nachlässigkeit und Sorglosigkeit in der Auswahl und Stellung der Worte eingerissen sei,

so empfiehlt er Rückkehr zu den vorciceronischen Mustern, die darauf, dass Wort und Begriff zusammenfielen, noch Wert gelegt hätten (62f. 161); nur dann hält er es für besser *vulgaribus et usitatis quam remotis et requisitis uti, si parum significent* (63. 152). Von einer Nachahmung der Alten erhofft Fronto eine Renaissance des Stiles, ja der römischen Litteratur überhaupt. Sie sind ihm kostbare Fundgruben eines sorgfältig gewählten Ausdrucks, aus ihnen macht er selbst und lässt er seine Schüler Excerpte machen (34. 49. 56. 105. 107 u. ö.), ihnen entlehnt er Worte, Wendungen, Verse, um damit seine Schriften aufzuputzen und ihnen ein altertümliches Colorit zu geben (151f. 154. 99; eine Fülle von Entlehnungen enthält der Brief de fer. Als., vgl. Priebe II Stettin Progr. 1886, 1, 4). Zu seinen Lieblingsschriftstellern, deren Lectüre er auch seinen Schülern empfiehlt, zählen unter den Rednern Cato (*fandi agendaque laudibus longe praestantissimus omnium* 203; Muster eleganter Anwendung der *παράδειππος* 98f.; von Marcus, der von ihm als seinem *patronus* 36 spricht, auf eine Stufe mit Demosthenes gestellt 28; vgl. noch 29. 32. 36. 62. 68. 69. 93. 105. 114. 129. 145. 149. Schwierczina 9ff. Priebe II 10f.), Sallust (wegen der in sein Geschichtswerk eingewobenen Reden 62; vgl. noch 49. 93. 105. 149) und C. Sempronius Gracchus (54. 56. 61. 105. 114), unter den Historikern die alten Annalisten (besonders Coelius Antipater 62. 104. 114. 253, Claudius Quadrigarius 114, weniger Valerius Antias, Fabius Pictor, Cornelius Sisenna 114. 62), Cato (114. 203) und vornehmlich Sallust (an dem er neben seinen Archaismen besonders die *γνώμαι* 48, Antitheta und Paronomasien 107 bewundert; zumal in den princ. hist. und ad Ver. 119ff. zeigt Fronto Bekanntschaft mit dem Stile des Sallust, vgl. Niebuhr Ausg. 239. Schwierczina 15ff. Priebe II 11), unter den Dichtern in erster Linie Plautus (62. 224. Seyffert Philol. XXIX 1870, 398f. Studemund Epist. crit. XXXf., 1. Klussmann a. O. 78. Ehrental 36ff. Schwierczina 19ff. Priebe II 2ff.; besonders scheint der Pseudolus dem Fronto und Marcus gefallen zu haben, Priebe II 6, 51) und Ennius (62. 224. 149. 105. 114. Schwierczina 21. Priebe II 7), nächst diesen Lucret (62. 224. 149. 105. 114. 148. Schwierczina 22. Priebe II 7f.), Accius (62. 224. 149. 54. 114), Naevius (62. 33. 27), Laberius (62. 19. 30. 156), Caecilius (62. 31. 237. 133. Schwierczina 22), endlich für gewisse Specialitäten Novius (62. 69), Pomponius (62), Atta (62), Lucilius (62. Priebe II 10). Der Name des Terenz wird bezeichnenderweise nie genannt, doch hat Fronto auch ihm, speciell seinem Phormio, manches entlehnt (Schwierczina 22f. Priebe II 2). Auch auf Excerpte aus Atellanen und Mimen weisen Spuren in Frontos Schriften (Priebe II 2). Besonderes Interesse erregt Frontos Verhältnis zu Cicero. Er will seine Schriften alle *studiosissime* gelesen haben (63) und hat für sich und seine Schüler eine kritische und commentierte Ausgabe ciceronischer Schriften angelegt (190). Er rühmt ihm Schönheit, Fülle und Schmuck der Rede nach (63. 114) und gesteht zu (107), dass er angemessene Figuren, besonders die *ἐπιταροα* ge-

schickt angewandt habe (Citat aus Cic. pro Cael.). Speciell die Rede pro Sulla und de imp. Cn. Pomp. hebt er gelegentlich lobend hervor (184. 221f.). Aber dem Antiquar steht Cicero nicht auf der Höhe, weil er sich in seinen Reden nicht um *verba insperata atque inopinata* bemüht habe (Gründe dafür 63). Diesen vermeintlichen Vorzug vermisst er am wenigsten in Ciceros Briefen, daher stellt er sie am höchsten (*epistulis Ciceronis nihil est perfectius*), macht aus ihnen Excerpte und empfiehlt sie seinen Schülern zum Studium (52. 107f. 104f. 93. 114. 145. 149); aber nicht eine Stelle bei Fronto lässt sich mit Sicherheit als aus Ciceros Briefen entlehnt nachweisen (Priebe II 10). So hoch Fronto auch Cicero stellt, wenn er ihn zusammen mit Cato und Gracchus (114. 145. 125 *summum supremumque os Romanae linguae*) oder Cato und Sallust (149) oder allein hinter den Dichtern (224) auführt, sympathisch war er ihm nicht; das fühlt man, das zeigt auch die etwas geringschätzigte Anwendung des Wortes *Tullianus* 23. 25. 76. 98. Fronto braucht Cicero, um durch das hervorragende Ansehen seiner Beredsamkeit diese vor einer verächtlichen Behandlung durch die Philosophen zu schützen (145). Entlehnungen aus Cicero s. bei Schwierczina 30. Priebe II 12. Von den Schriftstellern der augusteischen Zeit nennt er kaum den einen oder andern; so wenig sagen diese Modernen seinem Geschmacke zu; doch hat er sie nicht völlig ignoriert und auch aus ihnen einiges wenige entlehnt, am meisten noch aus Vergil, dessen Name zwar in Frontos Schriften nirgends aufstösst, der jedoch nach Gell. II 26 dem Fronto *poeta verborum diligentissimus* war und bei den Frontonianern in hohem Ansehen stand (Valmaggi Quaest. Front., Ivrea 1889, VIIIff.); vgl. mit Bezug auf ihn Schwierczina 31. Priebe II 2. 8f.; mit Bezug auf Ovid Priebe II 9; auf Horaz 23. 34 (17 ist nach Studemund XX *Herodius filius natus* zu lesen) Hertz Renaissance 47, 76; Analecta ad carm. Horat. hist. III Ind. lect. Breslau 1879, 4—5. Schwierczina 31. Priebe I 7. II 9f. Valmaggi Quaest. Front. 10—12; auf Livius Schwierczina 32f. Priebe II 11. 13. Novák Wien. Stud. XIX 1897, 251, 16. 253, 18. Unter den Schriftstellern der silbernen Latinität nimmt Tacitus eine Ausnahmestellung ein; zwar wird auch er nie genannt, doch ist er Fronto wohlbekannt. Auf eine offenkundige Entlehnung aus hist. IV 6 = de eloq. 144 hat bereits Roth 8, 11 aufmerksam gemacht; vgl. zu derselben Stelle Mayor Journ. of class. and sacr. philol. I 1854, 20. Schneidewin Philol. X 1855, 321. Cobet Mnem. V 1856, 232; sonstige Anklänge bei Schwierczina 33. Priebe II 11. 13. Im übrigen verwirft Fronto die Litteratur dieser Zeit, die ihm welk und absterbend erscheint, 123. Den stärksten Widerwillen, der sich in den schärfsten Ausdrücken Luft macht, zeigt er gegen Seneca und seine Nachahmer, die, in ihrem Geschmacke durchaus modern, auf die antike Litteratur verächtlich herabsahen (Gell. XII 2, 1). An Seneca und Lucan tadelt er besonders, dass sie nicht müde würden, einen und denselben Gedanken in tausend Gestalten zu variieren. dabei hält er sich selbst von dem Fehler der Wiederholung durchaus nicht frei (157. Schwierczina 34, 1).

Ironisch nennt er sich bei dunklen Wortgebilden einen *Senecae Annaei sectator* 224; vgl. auch o. S. 1321. Bei allem Streben, seinem Stile einen altertümlichen Anstrich zu geben, hat er sich von dem Einflusse seiner und der zunächst liegenden Zeit in seinem Sprachschatze nicht frei machen können (Schwierczina 36f.); seine Sprache erscheint vielmehr im wesentlichen als die der silbernen Latinität, nur barock und buntscheckig verziert mit allerhand archaischen Flittern. Danach mag dahingestellt bleiben, ob man mit Recht, wie vielfach geschieht, mit Fronto das Spätlatein beginnen darf. Fronto als den Urheber der archaisierenden Stilbewegung anzusehen, ist ein zuletzt von Valmaggi I *precursori di Fronto*, Ivrea 1887 berichtiger Irrtum (vgl. auch besonders Hertz Renaissance 19ff.). Die Vorliebe für das Alte bei Schriftstellern und Gelehrten ist als Reaction gegen die moderne Geschmacksrichtung in Poesie und Prosa im augusteischen Zeitalter gleichzeitig mit dieser entstanden und hat sich neben ihr bis auf Frontos Zeit ununterbrochen und, je mehr wir uns Fronto nähern, in immer deutlicheren und weiterverzweigten Spuren erhalten. Als den bekanntesten und berühmtesten Vorläufer Frontos hebt Valmaggi 17f. aus der Masse der Antiquare des 1. Jhdts. M. Valerius Probus aus Berytus heraus. Ihre höchsten Triumphe feierte diese Richtung in dem Zeitalter Hadrians, der selbst Cato dem Cicero, Ennius dem Vergil vorzog (Hist. aug. Hadr. 16). Ihr Hauptvertreter war damals Fronto; nach ihm nannte sich die Secte der *Frontoniani*, die noch lange nach Frontos Tode fortbesteht. Spätere Schriftsteller, besonders des 3. Jhdts. bilden sich weiter an den altclassischen Stilmustern des Fronto, den *idonei* (Gell. XI 6, 3), bevorzugen sie in ihren Schriften und erreichen damit Beifall bei ihren Zeitgenossen (näheres bei Valmaggi Quaest. Front. XIII—XV; bei Sidonius Apollinaris glaubt Spuren von Nachahmung Frontos zu entdecken Niebuhr Ausg. XXIII 5; bezüglich des Minucius Felix vgl. Mai 1815, LVIII 4 und Anb. 81ff.). Das Archaisieren beschränkte sich nicht auf die Auswahl der Worte, sondern erstreckte sich auch auf ihre Schreibweise (s. Ind. orthogr. bei Naber 277—282, worin auf Archaismen in der Schreibung hingewiesen ist; dazu Weissbrodt Quaest. gramm. II, Lekt. Kat. Braunsberg 1872, 18f.), auf grammatische Formen und Constructionen. Unter den Gesichtspunkt des Archaismus gehören auch die Alliteration und die Figura etymologica (Ehrental 35—39). Über Frontos Sprachgebrauch und Wortschatz vgl. Ebert De M. C. F. syntaxi, Diss. Erlangen 1880 = Act. sem. philol. Erlang. II 1881, 311—354 (darin am Schlusse 350ff. Beispiele von Asyndeta, Ellipsen, Abundanz des Ausdrucks, Alliteration); dazu wertvolle Nachträge und Berichtigungen bei Besprechung einiger Stellen von Novák a. O. 242ff. Nachträge zu den Lexicis aus Fronto giebt Ebert Bl. f. d. bayr. Gymn.-Wes. XIX 1883, 527—530. Priebe a. O. zählt I 10ff. die Wörter auf, die Fronto in einer von dem sonstigen Sprachgebrauche abweichenden Weise verwendet hat, 12ff. die Wörter, die er aus dem Altlatein, besonders aus den Komikern und unter diesen vorzugsweise aus Plautus entlehnt hat, 17ff. die Wörter, die er mit Dichtern

der früheren und späteren Zeit gemein hat, die jedoch von besseren Prosaschriftstellern nicht gebraucht werden. Ein Verzeichnis griechischer Wörter und Wendungen, die Fronto in seine Briefe einzustreuen liebte, findet sich bei Schwierczina 18f. (vgl. Fronto 12 und die Vorschriften über den Briefstil bei Iul. Vict. 448, 29f. H.), bei demselben eine Sammlung von Synonyma 58–61 und Deminutiva 61f.; vgl. ausserdem Klusmann Emend. Fr. 54 (über Parallelismus sich entsprechender Ausdrücke) und Excursus 73ff. Ehrenthal 27, 64 (Spielerei mit ähnlich klingenden Wörtern). Über ἀναξ λεγόμενα s. o. S. 1331. Auch hybride Bildungen begegnen, wie *Plautinotato* 156; *ειξόνε* Abl. 47; *politia* 53 (dazu Ehrenthal 17f.).

Bei einem Manne, der das Hauptgewicht auf den Kultus der Form legte und sich und seine Schüler in Sammlungen von Phrasen und stilistischen Übungen erschöpfte, wird man vergeblich nach bedeutenden Gedanken suchen. Nach den Proben seiner Correspondenz und den stilistischen Spielereien darf man sich von den Reden in dieser Hinsicht keinen allzu hohen Begriff machen. An der hervorstechendsten aller seiner Reden, zu der Fronto sich besonders viel Zeit nahm, der Dankrede *in ito consulatu*, preist sein begeisterter Jünger Marcus in einem Schwall von Worten im Grunde nur die glänzende Form, 28. Wie mühselig wird der Wortkünstler an dieser Rede herumgefeilt, 30 wie gründlich seinen aus veralteten Autoren zusammengetragenen Hausrat ausgekramt haben, um ihr *colorem vetusculum adpingere*, wie zierlich wird er die Worte gestellt, wie emsig Sentenzen und Gleichnisse zum Ersatz für Argumente, Figuren, Synonyma, gleich klingende und gleich auslautende Wörter gesucht haben! Im übrigen wird die Rede so gedankenarm gewesen sein, wie seine meisten Briefe. Woher sollte auch Fronto bedeutende Gedanken genommen haben? Der 40 Kreis seines Wissens und Könnens war sehr beschränkt. Mag er sich auch mit mancherlei Künsten und Wissenschaften beschäftigt haben, nirgends ist er tiefer in ihr Wesen eingedrungen. Bloss oberflächlich und widerwillig beschäftigt er sich mit griechischer Sprache und Litteratur. Wie wenig wir von seinen juristischen Äusserungen zu halten haben, ist von Schrader Krit. Ztschr. f. Rechtswiss. I 2 (1826), 140–142 und besonders von Dirksen a. O. 243–253. 276–280 dargelegt worden. Über die Art seiner Geschichtsschreibung haben uns die *principia historiae* zur Genüge aufgeklärt. Überall ist er Rhetor, nichts als Rhetor. Die „göttliche“ (174) Philosophie vollends verwirft er als unfruchtbar und zwecklos (139–155. 174. 184); er beschränkt ihr Gebiet auf engste, fast nur auf das Spiel mit Syllogismen, Trug- und Häufelschlüssen (114. 146. 154); er macht sich lustig über die Geschraubtheit der Sprache der Philosophen, durch die jeder erhabene 60 Aufschwung verkümmert würde (148), und ihre Dunkelheit, durch die ihre Jünger gezwungen würden, ihr Leben lang in Abhängigkeit von ihnen zu leben (152). Besonders auf die Vertreter der Stoa hat er es abgesehen (184. 227. 155ff.). In der Stufenfolge der Lectüre, die er dem mit Vorliebe philosophischen Studien obliegenden Kaiser Marc Aurel vorschlägt 221, konnte er füglich die

*praecepta sapientium* nicht übergehen, er setzt sie aber an letzter Stelle hinter *orationes, poemata, historiae* und überlässt es dem Kaiser, zur Abwechslung auch Syllogismen aufzulösen, indem er mit Bitterkeit hinzufügt, *si perpeti potes*. Der einzige Platon findet Gnade vor ihm (vgl. u. a. 176), aber Platon ist auch hervorragender Stilist; aus demselben Grunde lässt er sich Iulius Aquilinus, den Platoniker und Redner, gefallen (176f.). So sehr er alle Vorzüge an seinen kaiserlichen Schülern schätzt, die höchste und ureigenste Freude bereitet ihm ihre Beschäftigung mit der Beredsamkeit; seine Freude kennt keine Grenzen, wenn er Spuren seiner *secta* in ihren Reden wiederfindet (95). So sehr ist ihm die Kunst der Rede das Höchste im Leben, der *verus imperator generis humani* (122. 128. 141f. 175). Es ist als wäre in der Welt nichts der Rede wert als eben die Rede selbst. *Verba venditat et voces et praeterea nihil*, sagt nicht mit Unrecht Naber III von Fronto. Unter solchen Umständen kann man die allgemeine Enttäuschung verstehen, die nach Herausgabe des Maischen Fundes überall Platz griff. Man hatte eine bedeutende Bereicherung vieler Wissensgebiete erwartet und ging nun fast überall leer aus. Relativ den meisten Gewinn trug noch die Sprach- und Litteraturgeschichte davon. Abgesehen von den genaueren Aufschlüssen über das Leben und Wirken Frontos, waren die Briefe dreier Kaiser, der Brief Appians, Fragmente des Theodoros (von Gadara), Reste aus der archaischen Litteratur der Römer, wie das längere Fragment aus Cato de sumtu suo 99f. und das kurze aus der sonst nirgends citierten Rede desselben gegen Lepidus 223 immerhin bemerkenswert. Der Brief an Verus 126 enthält das wichtigste Zeugnis über die fast verschollene politische Gelegenheits- und Tendenzschrift des Q. Lutatius Catulus über sein Consulat (Jordan Herm. VI 1872, 68–81). Auch hat eine Vergleichung des Palimpsestes für die Auszüge Frontos aus Sallusts *Bella* 108–111 durch Hauler Rh. Mus. LIV (1899) 161–170 ergeben, dass ein Leitcodex für die Textesrecension der *Bella* nicht ausreicht, dass diese vielmehr auf eine breitere Basis gestellt werden müsste, da unser Sallusttext trotz der im grossen und ganzen bestätigten Zuverlässigkeit unserer besten Hss. doch von Umstellungen und kleineren Auslassungen oder Zusätzen nicht frei ist. Auf dem von Fronto mit besonderer Liebe angebauten Felde der Rhetorik hätte man eine ergiebige Ausbeute erwarten können; als neu und eigentümlich hebt Droz hervor, dass sie „den Redner von jeder Gelehrsamkeit ausschliesse und ihn bei Vernachlässigung oder Entstellung der *Inventio* in die *Elocutio* wie in eine Stampfmühle stosse“ (Burkhard 195). Die Rechtskunde fand wenig Gewinn (vgl. Schrader und Dirksen a. O.), am wenigsten die Philosophie, und die Geschichte suchte vergebens nach neuen Thatsachen, ausgenommen etwa die sonst nirgends überlieferte Niederlage römischer Heere in Britannien unter Hadrian (218). Aber das Bild, das man sich von der Zeit der Antonine und besonders von dem Philosophen auf dem Kaiserthron gemacht hatte, wurde in vielen Punkten ergänzt und nicht unwesentlich berichtigt. Was diese Zeit besonders charakterisiert, die Überschätzung der Rhetorik

verbunden mit dem thörichten Bemühen, das Alte und Vergangene in Sprache und Litteratur neu zu pflanzen in der Gegenwart, tritt wohl nirgends so deutlich hervor, als in Frontos Schriften (Roth 5ff.). Wie arm an Geist und Geschmack muss eine Zeit gewesen sein, in der ein Fronto trotz seines *mediocri ingenium* (184) und beschränkten Wissenskreises eine führende Rolle spielen konnte! Aus diesem Gesichtswinkel betrachtet, ist Frontos Briefwechsel allerdings ein kostbarer Schatz für den Historiker. Nach dem Gesagten steht das Urteil über Fronto ziemlich fest. Er mag immerhin ein vortrefflicher Mensch (*homo optimus* nennt ihn Marcus 55) und tüchtiger Erzieher gewesen sein. Als Rhetor hat er den Ruf, dessen er sich erfreute, nicht verdient; ein neues System hat er nicht begründet, und das wenige Eigentümliche in seiner *institutio oratoria* (s. o. S. 1331) bedeutet einen Rückschritt in der Geschichte der Rhetorik; er war vielmehr kleinlicher Grammatiker (besonders 64–66), *minutieux épilucheur de mots* (Aubé 75) und Antiquar. Als Redner hätte er bei der einseitigen Bevorzugung der Form zu anderer Zeit und unter andern Verhältnissen nie die Berühmtheit erlangt, die er thatsächlich bei seinen Zeitgenossen und wenigstens eine Zeit lang selbst bei einem so besonnenen Manne wie Marc Aurel genoss, auch wenn ihm ein vorzüglicher Vortrag (44. 188) eigen gewesen sein sollte. In der Folgezeit war das Urteil über den Redner Fronto keineswegs geklärt; die einen (s. o.) rühmten ihm *gravitas* (vgl. dazu Boissier 697) nach, andere empfahlen seine *pompa* (vgl. Fronto 55), wieder andere machten ihn zum Vertreter des *siccum genus dicendi*. Vielleicht wies er in den verschiedenen Redegattungen einen verschiedenen Stil auf; in seiner Correspondenz überwiegt jedenfalls den Pomp und Schwulst, der uns zuweilen an die Schreibweise der Declamatoren beim Rhetor Seneca und an die seiner africanischen Landsleute erinnert, weitaus Dürre und Nüchternheit. Die Neuzeit hat, nachdem Mai den von ihm zuerst ans Licht gezogenen Schriftsteller in einer leichtverständlichen Voreingenommenheit in jeder Hinsicht weit über Gebühr gefeiert hatte (1815. XXXVff.), von Niebuhr bis auf unsere Tage über den Redner Fronto fast durchweg ungünstig, zuweilen zu hart geurteilt (vgl. z. B. Niebuhr Kl. Schrift. I 326. II 56. Roth 4. Westermann 311. Eckstein a. O. Bernhardt 783f. Madvig 50 Advers. crit. II 613. Herwerden Schwm. I 1873, 294. Priebe I 2. Teuffel-Schwabe 891. Schanz 81–84).

Die Schriften Frontos sind uns überliefert in einem Codex rescriptus oder vielmehr ter scriptus des Klosters Bobbio, von dem der grössere Teil in die Ambrosiana, der kleinere in die Vaticana gekommen ist. Er enthält die Acten des Concils von Chalcedon vom J. 451; die Schrift scheint auf das 7.–8. Jhd. hinzuweisen. Ausser Fronto hatte man zum Rescribieren verwendet Reden des Symmachos, Schol. Bob. zu Cicero, gothische Fragmente, einen Tractat über die arianische Haeresie, ein Fragment von Persius und von Iuvenal, einen Teil des Panegyricus von Plinius. Unter dem Frontotext, umgekehrt zur Frontoschrift und parallel zur Concilhandschrift erkannte Hauler auf einer von ihm entzifferten Seite über

Hadrians Thätigkeit jüngst noch ältere Zeichen, in denen er eine Schrift (vielleicht Bede) Hadrians mit aller Reserve vermutet (Philol. Vers. Köln 1895, 85). Der Frontocodex gehört ins 6. Jhd. (Mai 4., Niebuhr Anfang des 7. Jhdts.); der Schreiber war ein Mönch (Naber 248, 2), ein Römer, wie aus den griechischen Proben hervorgeht (Niebuhr XXXVI). Die Gesamtzahl der Blätter betrug 340, davon sind 141 in Mailand, 53 in Rom vorhanden, 146 verloren; von den erhaltenen 194 Seiten harren viele noch der vollständigen Entzifferung. Für die Textverbesserung ist festzuhalten, dass die Columne 24 Zeilen zu 15–20 Buchstaben, also im ganzen höchstens 480, die Seite höchstens 960 Buchstaben enthielt. Einige Briefe werden zweimal überliefert (Naber 239. 243f. 252). Unmittelbar nach der Niederschrift wurde der Codex von einer zweiten Hand emendiert, die nicht blos die eine oder andere bemerkenswerte Sentenz am Rande wiederholt oder etwas seltener Wörter herausgeschrieben oder Urteile über das, was im Texte stand, hinzugesetzt, sondern auch an 14 Stellen Varianten anderer Hss. angeführt hat (Ehrenthal 16f. 49). Der Name des Correctors Caecilius, den Mai am Ende des 3. Buches ad Marc. Caes. 57 gelesen haben will, ist jetzt gänzlich unsichtbar; Mai denkt an den Grammatiker Caecilius Vindex (Naber 57, 6). An der Ergänzung der *Subscriptio Caecilius s(ae)pe (r)ogatus legi emendari* nimmt Jahn Ber. sächs. Gesellsch. 1851, 360f. Anstoss; er vermisst einen weiteren Namen oder Titel. Havet Rev. philol. X 1886, 189 schlägt vor *Caecilius pr. pr. (= praefectus praetorio) togatus* und verweist für *togatus* auf Mommsen Röm. Feldm. II 175, 39. Über den Zustand und die Collationen der Hs. vgl. Niebuhr, der die zerstreuten Bemerkungen Mais gesammelt hat, XXXIVff. Naber IX–XX. Studemund und Epist. crit. Hauler Philol. Vers. Köln 78–86. Eine Schriftprobe des Cod. Vatic. 5750 pag. ult. findet sich bei Zangemeister-Wattenbach *Exempla cod. lat.* Taf. 31. Die Mailänder Stücke veröffentlichte zuerst Mai Mailand 1815 in 2 Bdn. (Abdruck Frankfurt a./M. 1816). Eine neue besser angeordnete und vielfach verbesserte Ausgabe derselben besorgte unter Mithilfe von Buttman und Heindorf Niebuhr, Berlin 1816. Bald fand Mai in der Vaticana die anderen Bruchstücke der Hs. und veröffentlichte sie mit den alten in einer neuen wesentlich besseren Ausgabe, Rom 1823 (1846<sup>2</sup>; besonderer Abdruck Celle 1832). Eine vortreffliche Chrestomathia Frontoniana von Orelli findet sich hinter seiner Ausgabe des *taciteischen dial. de or.* Zürich 1830. 115–173. Auf Grund einer neuen Collation seines Landmannes Du Rien gab Naber eine neue Recension des Fronto, Leipzig 1867, heraus (über dieselbe Klusmann Diss. 7. 19ff. Schwierczina 47–49 Anm. 1. Ehrenthal 5, 29). Bald darauf wurde der Palimpsest von Studemund musterhaft verglichen, freilich nur 60 leichter lesbare Seiten des Ambrosianus; die gewonnenen Resultate hat er in der *Epist. crit. ad Klusmannum* vom J. 1873 veröffentlicht. Neuerdings hat sich Hauler der mühsamen Entzifferung der Hs. im Sinne und Geiste Studemunds unterzogen; als Probe seiner Untersuchung der Frontoreste er-



schien Seite 251 des Palimpsestes = princ. hist. 205f. N. in den Serta Hartel. 263—269 u. Philol. Vers. Köln 81—85; im Rh. Mus. a. O. folgte eine Nachvergleichung der Sallustexcerpten 108—111 N. Studemunds und Haulers Collationen haben erwiesen, dass Mais und auch Du Rieu's Vergleichung der Hs. ungenau, unzuverlässig und unvollständig ist. Mit begrifflicher Spannung sieht man daher der von Hauler vorbereiteten Neuausgabe des Fronto entgegen. Eine französische Übersetzung aus Mais vollständiger Ausgabe mit dem lateinischen Texte und Anmerkungen von Armand Cassan erschien Paris 1830 in 2 Bdn. Die griechischen Briefe hat Mai in seiner Ausgabe ins Lateinische, einige Briefe aus der Correspondenz mit Marcus E. Müller a. O. ins Deutsche übersetzt. Die Fragmente der Reden sind zusammengestellt bei Meyer Orat. Rom. fig. 2, Zürich 1842, 609—617. Naber 260—264. Da in der Naberschen Ausgabe die kritischen Beiträge vor 1867 weder vollständig noch gewissenhaft benützt worden sind, erscheint es angemessen, die betreffende Litteratur seit Mai in möglichster Vollständigkeit folgen zu lassen: Cramer und Bekker (letzterer für die griechischen Stücke) in Niebuhrs Ausg. 293—295. Eichstädt M. C. F. operum nuper in lucem protractorum notitia et specimen, Jena 1816. Heinrich Auctarium emendationum in F. reliquias ex nupera editione Berolinensi, Kiel 1817. 30 Anonymus Jen. Litt. Ztg. 1817, 162ff., bes. 173ff. Jacobs in Wolfs Litterar. Analecten I, Berlin 1817, 108—127. 246—250; Z. f. Alt.-Wiss. V 1838, 1019—1027. Kessler De locis, qui in F. epistolis . . . litura corrupti deprehenduntur, probabili coniectura sarciendis, Rossleben Progr. Klostersch., Leipzig 1828. Lobeck Aglaoph., Königsberg 1829, 707. Orelli a. O. Schopen Emend. Front., Progr. Bonn I 1830, II 1841. Haupt Ausg. v. Ovid Halieut., Leipzig 1838, 40; emend. Propert. Ind. lect., Berlin 1856, 9 = Opusc. II 108f.; analecta Herm. I 1866, 23f. 33 = Opusc. III 316f. 326f.; de emend. libr. F. Ind. lect., Berlin 1867 = Opusc. II 346—357; coniectanea Herm. VI 1872, 388. VIII 1874, 15. 178 = Opusc. III 563. 616. 619f. Alanus Coniecturae animadversionesque crit. in F. . . reliquias, Dublin 1841; observationes in loca (!) aliquot Cic. Accedunt in Caes., F. (22f.), Gell., Plin. nonnulla, Dublin 1863; observationes in F. nuperime Lips. editum, Dublin 1867. Hildebrand Ausg. d. Apuleius, Leipzig 1842, s. Index II 719. Schäfer De loc. nonnullis Cic., Plin., Front., Festschr. d. Vitztum'schen Gymn. Dresden 1844, 12—16, teilweise wiederholt Philol. XXVI 1867, 574f. Jahn Rh. Mus. III 1845, 156; Philol. XXVIII 1869, 7. Borghesi s. oben S. 1322. Vahlen Cn. Naev. de bello Pun. rel., Leipzig 1854, 6f.; Z. f. öst. Gymn. XIX 1868, 10; Herm. X 1876, 458. Mützell Z. f. Gymn.-Wes. XIII 1859, 640. Lachmann Ausg. d. Lucretz, Berlin 1860, 264. 405. Mähly Philol. XVII 1861, 176—178. XIX 1863, 159—161. Riese Jahrb. f. Philol. LXXXI 1865, 146. Usener ebd. 267—268. C. F. W. Müller Rh. Mus. XX 1865, 156; krit. Bem. zu lat. Prosa., Progr. Landsberg a. d. W. 1865 (darin F. 8f.); Jahrb. f. Philol. LXXXIII 1866, 487—491. CVII 1873, 350. Hertz Jahrb.

f. Philol. LXXXIII 1866, 579f.; vindic. Gell. alt. = Jahrb. f. Philol. Suppl. VII 1873, 23, 52. 53; de ludo talaris (wofür F. 160 wichtige Quelle) Ind. lect. Breslau 1873, 11, 2; Rh. Mus. XXIX 1874, 367. Dilthey Ann. d. Inst. XXXIX 1867, 176, 2. L. Müller Jahrb. f. Philol. LXXXV 1867, 752. Ellis Journ. of philol. I 1 (1868) 15—20. Wordworth ebd. I 2. 160. E. Klussmann Philol. XXVII 1868, 240. Kiessling (= Anonymus) Philol. Anz. I 1869, 60f., in Studemunds Epist. crit. XXXIII; bei Priebe I 13. II 6, 48. Leutsch Philol. XXX 1870, 176. Eussner Rh. Mus. XXV 1870, 541—547; Litt. Centralbl. 1871, 1085f.; Jahrb. f. Philol. CVII 1873, 522f. CXI 1875, 766; Bl. f. d. bayr. Gymn.-Wes. XXIV 1888, 75f. Ribbeck Trag. 2 praef. LXX; Com. 2 117. R. Klussmann Emend. F. part., Diss. Götting. 1871, Vorläufer zu d. Emend. F., Berl. 1874, mit Studemunds Epist. crit. vom J. 1873; Jahrb. f. Philol. CIX 1874, 636—638; Tulliana, Progr. Gera 1877, 3; Curae Africanae, Progr. Gera 1883, 3—7. O. Hirschfeld in Studemunds Epist. crit. XXXII. Bücheler Jahrb. f. Philol. CV 1872, 565; in Ribbeck's Com. 2 271. Bährens Jahrb. f. Philol. CV 1872, 632—634. Jordan a. O. Reinhardt De retract. fab. Plaut., Diss. Greifswald 1872, thes. 3. Madvig Advers. crit. II Kopenhagen. 1873, 613—616. Cornelissen Muen. N. S. I 1873, 91—96. XIII 1885, 115—134. van Herwerden ebd. I 293f. Cobet ebd. I 305. Naber ebd. II 1874, 225—227 (unter Benutzung einer Collation Kiehls). XXIV 1896, 396. Hercher Herm. IX 1875, 255. Schenkl Z. f. öst. Gymn. XXVI 1875, 30—34. Ebert a. O. Appendix 355—357. Ehrenthal 1—30. Georges Jahrb. f. Philol. CXXIII 1881, 807; Jahresber LV 1888, 240. Schwierczina 40—57. Wölfflin Arch. f. Lexic. II 1885, 10. Volkman Rhetorik 2, Leipz. 1885, 318. 416. Desrousseaux Rev. philol. X 1886, 149—154 (das Citat XVI 159 bei Teuffel-Schwabe 896 für eine zweite Abhandlung D. S. ist falsch). Novák Listy filol. a paedag. XIII 1886, 17f. 202—207; Wien. Stud. XIX 1897, 242—257. Fröhner Philol. Suppl. V 1889, 49—52. Schanz Litt.-Gesch. III 84 Anm. Hauler a. O.

Über Fronto im allgemeinen vgl. Mai Comment. praevius im I. Bd. s. Ausg. 1815, I—CXII; De edit. princ. Mediol. frg. Cic. atque operum F. comment., Mailand 1817. 11ff. Eichstädt a. O. III—VIII. Niebuhr Einl. z. s. Ausg. XIX—XXXVIII; Kleine hist. und philol. Schriften, erste Samml., Bonn 1828, 325ff.; zweite Samml., Bonn 1843, 52—72. Roth Bemerkungen üb. d. Schr. d. M. C. F. u. üb. d. Zeitalter der Antonine, Nürnberg 1817. Bähr Röm. Litt.-Gesch. II 4 623ff. 536ff. Westermann Gesch. d. Bereds. II 310—314. Eckstein in Ersch u. Gruber Encycl. I 51 (1850) 442—446. Philibert-Soupé De Frontonianis reliquiis, Paris. Thes., Amiens 1853. Bernhardt Röm. Litt.-Gesch. 4 318—322. 783f. 788. Hertz Renaissance und Rococo in d. röm. Litt., Berlin 1865, bes. 6ff. 26ff. Teuffel-Schwabe Röm. Litt.-Gesch. 5 891—897. 910—912. Schanz Röm. Litt.-Gesch. III 75—85. [Erzoska.]

158) Cornelius Fuscus, Praefectus praetorio unter Domitian. Er stammte aus vornehmer Familie, hatte aber schon frühzeitig in jugend-

lichem Leichtsinn den Senatorenrang abgelegt, um die Carrière des Ritterstandes einzuschlagen (Tac. hist. II 86). In den Ereignissen des J. 69 n. Chr. spielte er eine hervorragende und nicht unrühmliche Rolle. Galba hatte ihn, der damals im kräftigsten Mannesalter stand, zur Belohnung für früher geleistete Dienste (*pro Galba duce coloniae suae* ist nicht ganz klar) als Procurator von Pannonien eingesetzt. In dem Kampfe zwischen Vitellius und Vespasian ergriff C., den sein unternehmungslustiger, kriegerischer Sinn zu immer neuen Thaten antrieb, für letzteren Partei, Tac. a. a. O. In dem Kriegsrat der Flavianer zu Poetovio war er nebst dem Legionslegaten (M.) Antonius Primus einer der eifrigsten Verfechter des Krieges gegen Vitellius, gegen den er unerschrocken und rücksichtslos aufs heftigste eiferte. Er veranlasste auch den greisen und zaghaften Statthalter von Pannonien (L.) Tampius Flavianus, sich in dem Kriege gegen Vitellius an die Spitze zu stellen, und opferte damit in selbstloser Weise seinen eigenen Ehrgeiz dem Interesse der Sache, Tac. hist. III 4. Der Flottenpraefect (Sex.) Lucilius Bassus übertrug nach dem Verrat, den er an Vitellius verübte (vgl. Tac. hist. II 100f. III 36. 40), das Commando über die ravenatische Flotte an C., der rasch herbeieilte, Tac. hist. III 12. Schon war das Kriegsglück der Vitellianer im Schwinden begriffen, Verrat und Flucht ihrer hervorragendsten Führer gestalteten die Lage immer verzweifelter, und C. kam gerade zurecht, um einen vernichtenden Stoss gegen sie auszuführen. Er schloss eine führerlose Truppenabteilung der Vitellianer in Ariminum ein und bekam durch eine gleichzeitig zu Wasser und zu Land ausgeführte Action Umbrien und Picenum in seine Gewalt, Tac. hist. III 42. Für diese Kriegsthaten, die einen entscheidenden Einfluss auf den Gang des Krieges ausübten, wurden ihm nach dem Sturz des Vitellius (December 69) die praetorischen Insignien verliehen (Tac. hist. IV 4; unter den Heerführern der vespasianischen Partei wird er auch III 66 neben M. Antonius Primus und C. Licinius Mucianus genannt). Unter Domitian begegnen wir ihm als Praefectus praetorio (als solcher auch Lyd. de mag. II 19. III 22 erwähnt) und Feldherrn gegen die Daker. Nachdem Domitians erster Dakerfeldzug unter C. Oppius Sabinus gescheitert war, zog der Kaiser selbst zu Felde, schickte aber C. voraus über die Donau. Dieser erlitt gegen den Dakerkönig Diurpaneus (Oros. VII 10, 4 nach Tacitus in den nicht erhaltenen Partien der Historien. Iord. Get. XIII 77; zur Namensform vgl. CIL VI 16903; Petr. Patr. FHG IV 185, 4 nennt Decbalus [allgemeine Bezeichnung für den Dakerkönig?] als den Sieger; vgl. auch Dio ep. LXVII 6) eine furchtbare Niederlage; die Daker erbeuteten das gesamte römische Lager und die Feldzeichen; C. selbst fiel in der Schlacht (Suet. Dom. 6. Dio ep. LXVIII 9, 3; vgl. LXVII 6, 3. Eutrop. VII 23, 4. Oros. a. a. O. Iord. Get. XIII 78. Inven. IV 110f. und Schol. dazu; vgl. Tac. Agr. 41). Seinen Charakter schildert Tac. hist. II 86 als den eines ruhelosen Geistes (die Lesart *inquietus cupidine* entspricht am meisten Tacitus' übrigen Worten), dessen unstillbarer Thätendurst ihn an Gefahren und Kämpfen Gefallen finden lässt. Doch scheint

er sich nach den Stürmen des J. 69, die ihm Ehre und Reichtum brachten, einem ruhigeren Leben hingeeben zu haben. Inven. a. a. O., der auch ihn unter den Personen erwähnt, die an dem spasshaften Consilium Domitians teilnahmen, spricht von strategischen Studien, die er in seiner Villa betrieben habe; der Scholiast (ed. Heinrich I 194f.) scheint seine früheren Kriegsthaten nicht zu kennen; ein anderes Scholion (Jahrb. f. Philol. Suppl. XXII 421) sagt in Übereinstimmung mit dem Text des Dichters, dass er den Feldzugsplan am grünen Tisch entworfen habe. Ein Grabepigramm für C. giebt Martial. VI 76 (geschrieben im J. 90, nach dem dakischen Triumph Domitians, vgl. Friedländer z. St.). [Stein.]

159) Cornelius Gaetulicus s. Lentulus Gaetulicus Nr. 220ff.

160) P. Cornelius Gaipor, Freigelassener eines P. Cornelius auf einer alten Weihinschrift aus Rom (CIL VI 30914). [Münzer.]

161) Cornelius Gallicanus, von dessen Frau Phlegon (*αργὴ θανάτου* FHG III 623 frg. 52) berichtet, dass sie im J. 65 n. Chr. in Rom ein Kind mit einem Anubis-(Schakal-)Kopfe geboren haben soll. Vielleicht war auch der Folgende ein Sohn des C.

162) C. Cornelius Gallicanus (das Praenomen im Militärdiplom), vielleicht Sohn des Vorhergehenden, *leg(atus) Augusti*, wohl der Provinz Gallia Lugdunensis, im J. 83 n. Chr. (CIL XII 2602 = Dessau 2118 [Genf], Inschrift seines *cornicularius* aus der *cohors I urbana*, die in Lyon lag). Consul suffectus im September 84 mit C. Tullius Capito Pomponianus Plotius Firmus (CIL III Suppl. p. 1963 dipl. XVI vom 3. September 84). Wahrscheinlich im J. 101/102 führte C. als ausserordentlicher Commissar die Alimentar-Institution Traians in einem Teile Italiens durch (CIL XI 1147 II 37. III 12. v 38. 56. VII 31 Urkunde über die in Velesia für die Alimentationen angelegten Gelder; wie Bormann ebd. p. 220 wohl mit Recht ausführt, besorgte C. die Einrichtung der Stiftung in der *regio VIII [Aemilia]* und wohl auch in anderen Districten Italiens, der in derselben Urkunde genannte T. Pomponius Bassus [vgl. CIL VI 1492. Jahreshefte d. österr. arch. Inst. I 1898, 172f.] in der *regio I und VII*; einen besonderen Amtstitel scheinen beide nicht geführt zu haben; s. Mommsen Herm. III 124f.; St.-R. II 3 949. Hirschfeld Verw.-Gesch. 114ff. Marquardt-Dessau St.-Verw. II 2 146. Bormann a. a. O. Kubitschek o. Bd. I S. 1484ff.). Der Zeit nach wäre denkbar, dass C. eine Person ist mit dem Gallicanus, der als Militärtribun unter Vespasian im jüdischen Kriege (J. 67) diente (Joseph. bell. Iud. III 344). [Groag.]

163) Cornelius Gallus, Praetor in spätrepublicanischer oder augustischer Zeit, vermutlich mit Nr. 164 verwandt, wird nur wegen seines merkwürdigen Todes erwähnt (Val. Max. IX 12, 8. Plin. n. h. VII 184). Der Name auch CIL VI 16223: *L. Cornelius L. f. Pol(lia tribu) Gallus*. [Münzer.]

164) C. Cornelius Cn. f. Gallus, römischer Ritter, erster Praefect von Ägypten. a) Name. Alle drei Namen sind in der neugefundenen trilinguen Inschrift aus Philae, S.-Ber. Akad. Berl. 1896, 475 (auch Comptes rendus de l'acad. 1896, 110;

vgl. P. Mahaffy Athenaeum 1896, I 352, teilweise mitgeteilt von O. Crusius Philol. LV 122. S. Ricci Atti della Reale Accadem. di Torino 1896 p. 677ff. A. Wilhelm Archäol.-epigr. Mitth. XX 83 und bes. U. Wilcken Ztschr. f. ägypt. Sprache XXXV 70ff. H. Schaefer ebd. XXXIV 91), sowie in der wahrscheinlich auf ihn zu beziehenden Bull. com. 1896, 332 nr. 1367 angegeben; ebenso ist bei Hieron. a. Abr. 1985, in einem Fragment aus Lydus de mens. p. 179, 1 W. 10 in der griechischen Übersetzung des Eutrop von Paeanius und in einigen Hss. des Eutrop selbst überliefert, während die sonst besseren Hss. Cn. Cornelius Gallus haben. b) Jugend. Geboren wurde er in Forum Iulii (unbestimmt welches, vgl. Pascal 399, 1) im J. 685 = 69 oder 686 = 68 (Hieron. a. Abr. 1990, s. u.). Aus ganz ärmlichen Verhältnissen (Suet. Aug. 66) scheint er sich frühzeitig zu einer angesehenen Stellung emporgearbeitet zu haben. Denn schon im J. 713 = 41 finden wir ihn unter den Gönnern Vergils, dessen Mitschüler er auch gewesen war (Prob. in Verg. ecl. p. 6 Keil; wahrscheinlich in Rom bei M. Epidius, dann würde auch der junge Octavian [dass er ein Freund des Augustus gewesen sei, sagt Serv. ecl. 10 praef. und bezeugt auch Suet. Aug. 66] und M. Antonius zu seinen Mitschülern gehört haben; vgl. vita Verg. Bern. Hagen Jahrb. f. Phil. Suppl. IV 745. Suet. de rhet. 4 p. 124 Reiff.). Als den Soldaten Octavians nach der Schlacht bei Mutina (711 = 43) das Gebiet von Cremona, deren Bewohner für Antonius Partei ergriffen hatten, angewiesen wurde und, da dies nicht ausreichte, auch die Gegend von Mantua erhalten musste (Verg. ecl. 9, 28 *Mantua vae miserae nimum vicina Cremonae* und dazu Serv. *ortis bellis civilibus inter Antonium et Augustum Augustus victor Cremonensium agros, quia pro Antonio senserant, dedit militibus suis; qui cum non sufficissent, his addidit agros Mantuanos, sublatis non propter civium culpam, sed propter vicinitatem*; vgl. auch Serv. proem. ecl. p. 2f.; proem. Aen. p. 2 Thilo; Prob. a. a. O. giebt die ganz irrige Zeitangabe nach der Schlacht bei Actium), büsste auch Vergil seinen Besitz ein, verdankte es aber dem Eingreifen des C. und anderer mächtiger Freunde, dass er nach der Schlacht bei Philippi (November 712 = 42) wieder in seine Güter eingesetzt wurde (Prob. a. 50 a. O. und vita Verg. p. 53 Reiff. Donat. p. 743 Hagen vita Verg. und danach Phocas p. 70 Reiff.; im Januar 43 war C. noch in Rom, vgl. Cic. ad fam. X 32, 5; eine Umdatierung der Ereignisse nimmt ohne hinreichende Gründe Thilo Jahrb. f. Phil. CXLIX 291, 300–302 vor). Über die amtliche Stellung, die C. damals einnahm, sagt Serv. ecl. 6, 64, dass er von den Triumph beauftragt wurde, Geld von den Gemeinden einzutreiben, deren Felder nicht aufgeteilt worden waren; damit lässt sich ganz gut vereinbaren, dass ihn Donat. p. 743 Hagen als *III vir agris dividendis* bezeichnet, vgl. Donat. vit. Verg. p. 59 Reiff. Prob. v. Verg. a. a. O. Serv. ecl. p. 3 Th. — Hauptsächlich um seinen Gönnern zu danken, schrieb Vergil die Bucolica (Donat. v. Verg. a. a. O. Prob. p. 6 K.; vgl. Schanz Röm. Lit. II<sup>2</sup> 38f.); dem C. ist die 10. Ecloge gewidmet (vgl. Hieronym. a. 1985

= Ammian. XVII 4, 5). c) Spätere Laufbahn. Mehr als 10 Jahre später bethätigte sich Gallus als Octavians Feldherr im alexandrinischen Krieg. Er eroberte mit den vier Legionen des (Pinarius) Scarpus Paraetionium und schlug Antonius' Bemühungen, das Heer und die Stadt zurückzugewinnen, erfolgreich ab (Dio LI 9, 10, 1. Oros. VI 19, 15; die hier erwähnte Besiegung des Antonius bei Pharos gehört zu den Kämpfen vor Alexandria; nach Plut. Ant. 79 wurde Gallus dann gegen Cleopatra geschickt; vgl. auch Flor. II 21, 9. Zonar. X 31). Zur Belohnung dafür erhielt er nach der endgültigen Unterwerfung Ägyptens das Land als der erste Statthalter dieser Provinz, 724 = 30 (Strab. XVII 819. Suet. Aug. 66. Dio LI 17, 1. Eutrop. VII 7 = Hieronym. 1985, vgl. 1990 = Fest. brev. 13. Synkell. I 583, 18. Inschrift von Philae; irgendwie hängt damit die thörichte Nachricht bei Lydus de mens. p. 179, 3ff. W. zusammen). Was bisher nur aus spärlichen Nachrichten bei den Autoren über seine Verwaltung Ägyptens bekannt war, empfängt jetzt neues Licht durch die vor wenigen Jahren gefundene Inschrift von Philae, eine von C. gesetzte Weihinschrift an die heimischen Götter und an den Flussgott Nil, worin er die Besiegung eines Aufstandes der Thebais rühmt; insbesondere findet, was Dio LIII 23, 5 erzählt, *εικόνας εαυτοῦ ἐν δὴ ὡς εἰπὴν τῆ Αἰγύπτῳ ἐσῆλας καὶ τὰ ἔργα ὅσα ἐπεποιήκει ἐς τὰς πυραμίδας ἐσῆγραψε* durch jene Inschrift Bestätigung, denn der (arg verstümmelte) Reiter an ihrem Kopfe stellt gewiss, wie Wilcken gesehen hat, nicht Augustus, sondern Gallus selbst dar. Aus der Inschrift, die (zufolge des hieroglyphischen Textes) am 15. März 725 = 29 gesetzt ist, ersehen wir, dass der Steueraufstand in der Thebais, von dem Strab. a. a. O. spricht und ausserdem nur nach Eusebios Hieronym. a. 1990 (Euseb. arm. 1991 oder 1992) und Synkell. a. a. O., nach Hieronym. Ammian. a. a. O., noch im ersten Jahr von C.s Verwaltung Ägyptens ausbrach und nach 15tägigem Kampfe (Strabo *ἐν βραχεί*) unterdrückt wurde. C. eroberte fünf Städte der Thebais, Boreais, Koptos, Keramike, Diospolis megale (= Thebae) und Ophieon (vgl. Hirschfeld Sitz.-Ber. a. a. O. 482), liess die Anstifter der Empörung hinrichten und führte sein Heer über den ersten Katarakt, also über die bisherige Südgrenze Ägyptens hinaus, wo er die Gesandten des Königs von Aethiopien empfing, die Schutzherrschaft über das Land aussprach und einen Unterkönig desselben in der Triakontaschoinos einsetzte (dies Gebiet kann nicht identisch sein mit der Dodekaschoinos, wie Maspero Comptes rendus a. a. O. 107 glaubt, weil letztere schon in der Ptolemäerzeit bestand; vgl. Wilcken Herm. XXIII 595, 3). Strab. a. a. O. erwähnt auch die ebenfalls in kurzer Zeit erfolgte Eroberung des aufständischen Heroonpolis, ohne dass wir wissen, ob dies vor oder nach der thebanischen Erhebung geschah. Die Art, wie C. seine Thaten selbst pries, wie überhaupt sein Übermut, der sich auch in unvorsichtigen Reden gegen den Kaiser äusserte (vgl. Ovid. trist. II 446 *sed linguam nimio non tenuisse mero* und amor. III 9, 63L), musste ihm missliebige machen und führten im Verein mit anderen Dingen (nach Suet. de gramm. 16 p. 112 Reiff. wurde ihm die freund-

schaftliche Aufnahme, die er dem verbannten Q. Caecilius Epirota angezeihen liess, zur Last gelegt; weniger Glauben verdient die Nachricht Ammians a. a. O., dass er der Erpressung angeklagt worden sei) seinen Sturz herbei. Sein Waffengenosse Valerius Largus übernahm die Anklage; C. wurde von Augustus aus allen kaiserlichen Provinzen verwiesen (vielleicht liegt in dem Ausdruck *ἡμιώδη*, dass er auch aus dem Ritterstand ausgestossen wurde), durch Senatsbeschluss zur Verbannung (aus Rom und Italien) und zur Confiscation seiner Güter verurteilt; aus Schmerz darüber tötete er sich selbst im J. 728 = 26, in seinem 43. Lebensjahr, Dio LIII 23, 5–7. Suet. Aug. 66. Hieronym. a. a. O. Serv. ecl. 10, 1. d) Privatleben. C. scheint einem grossen Freundes- und Dichterkreis angehört zu haben. Nicht nur zu Vergil stand er in engen Beziehungen, auch Asinius Pollio nennt ihn seinen *familiaris*, Cic. ad fam. X 32, 5, und der für ihn verderblichen Freundschaft mit dem Grammatiker Q. Caecilius Epirota ist schon gedacht worden. Ihm widmet Parthenios das Buch *περὶ ἐρωτικῶν παθημάτων* praef. p. 152 Westernin; vielleicht war er auch mit M. Furius Bibaculus befreundet, wofür er Suet. de gramm. 11 p. 110 Reiff. gemeint ist. Sein Verhältnis zu Octavian ist oben berührt worden. Als eine Episode seines Privatlebens erfahren wir sein Liebesverhältnis zur schönen Tänzerin Kytheris, einer Freigelassenen des P. Volumnius Eutrapelus (Serv. ecl. 10, 1 p. 118 Th. Gr. Lat. VII 543. Cic. ad fam. IX 26; sie hiess daher mit ihrem bürgerlichen Namen Volumnia, Cic. Phil. II 58), die früher dem Antonius (Cic. Phil. II 58. 62; vgl. Dio XLV 28, 2; ad Att. X 10, 5. 16, 5; vgl. XV 22. Plin. n. h. VIII 55. Plut. Anton. 9, in den Jahren 49–47; später entliess er sie, um Fulvia zu heiraten, Cic. Phil. II 69. 77) und Brutus angehangen hatte (de vir. ill. 82, 2), und die auch C., der sie in seinen Gedichten unter dem Namen Lycoris verherrlicht hatte (Verg. ecl. 10. Serv. z. St.; Aen. VIII 642. Gr. Lat. a. a. O. Ovid. trist. II 445; amor. I 15, 30; ars amat. III 537. Mart. VIII 73, 6. Propert. III 34, 91f. Porphy. zu Hor. epod. 3, 7 p. 148 M.), später untreu wurde (dass sie, wie Serv. ecl. 10, 1 schreibt, dem Antonius wieder gefolgt sei, ist kaum richtig; dagegen Flach Jahrb. f. Phil. CXIX 793ff. Kolster ebd. CXXI 626ff. Mommsen S. 548 Anm.), weshalb Vergil 50 den betrubten Freund zu trösten suchte (s. die eben citierten Stellen). Vergil hat ursprünglich auch das 4. Buch der *Georgica a medio usque ad finem* mit einer Verherrlichung des C. ausgefüllt, diese aber nach seiner Verurteilung auf Befehl des Augustus gestrichen und dafür die Aristaeusepisode eingesetzt (Serv. ecl. 10, 1; Georg. IV 1). [Man sieht so deutlich, wo dieses Enkomions Anfang und Anlass gelegen hat (nämlich bei der Erwähnung Ägyptens v. 287ff.; die *Georgica* sind publiciert, als Gallus etwa ein Jahr Praefectus Aegypti war), und fühlt die Fuge vor der Geschichte des Aristaeus v. 314ff. so merklich klaffen, dass die modernen Zweifel an dem servianischen Bericht (s. namentlich N. Pulvermacher De Georgicis a Verg. retractatis, Diss. Berlin 1890, 32ff.) umsonne verstimmen müssen,

als es nicht abzusehen ist, wie er hätte erfunden werden können (s. u.). Skutsch.] Erwähnt ist C. auch Isidor. etymol. VI 10, 5 = Suet. rel. p. 132 Reiff., vgl. p. 419f.: eine Papiersorte wurde nach ihm *Corneliana* genannt (s. Wunsch o. Bd. III S. 2190). e) Litteratur. Klebs Proposop. imp. Rom. I 448–450. Hirschfeld a. a. O. 480f. Wilcken a. a. O. C. Pascal Riv. di filol. XVI (1888) 399–413. Becker-Göll Gallus I 19–22. Gardthausen Augustus und seine Zeit I 1, 406f. 454. 787f. II 446f. Mommsen Cosmopolis IV 544ff. [Stein.]

Wo Quintilian von den Provincialismen spricht (inst. I 5, 8), führt er den Gallicismus *casnar* „*assectator*“ aus einer *oratio Labieni sive illa Cornelii Galli est in Pollionem* an (vgl. Serv. Ecl. 9, 10). Reichlichere und zum Teil wenigstens auch bestimmtere Angaben haben wir über den Dichter Gallus, das Beste aber zu seiner Kenntnis kann uns nur eigene Combination geben. Hier können nur die Resultate solcher Combination und ihr Weg in Kürze vorgeführt werden; bezüglich alles Näheren muss ich auf meine demnächst an anderer Stelle zu gebende ausführliche Behandlung dieser Fragen verweisen. Ausdrücklich bezeugt sind uns für Gallus vier Bücher Elegien auf Lykoris (Serv. Ecl. 10, 1 und die andern oben citierten Stellen, namentlich Ovids), wie Gallus anklingend an den Apollon *Λυκωρός* (vgl. Euphorion frag. LIII) und den Parnassgipfel *Λυκώρεια* und in Übereinstimmung mit dem Bentley'schen Gesetz seine geliebte Cytheris (s. o.) nannte. Aus diesen Elegien stammt jedenfalls der einzige unter dem Namen des Gallus überlieferte Vers, der Pentameter *uno lectures dividit amne duas*, der sich auf den Hypanis bezieht (Vib. Sequest. in Rieses Geogr. lat. min. p. 148, 26). Als ihr Vorbild werden von Diomedes GL I 484, 22 Kallimachos und Euphorion genannt, und obwohl bei Serv. a. O. anscheinend die Übersetzungen aus Euphorion von den Elegienbüchern geschieden sind und mit den verschwommenen Worten des Probus zu Ecl. 10, 50 nicht viel anzufangen ist, wird man wohl dem Diomedes glauben müssen, wenn man in Betracht zieht, was Vergil selbst Ecl. 10, 50 den Gallus sagen lässt: *ibo et Chalcidico quae sunt mihi condita versu carmina pastoris Siculi modulabor avena*. Denn das stellt doch anscheinend den euphorionischen Vers in Gegensatz zum theokriteischen oder, mit andern Worten, das Distichon zum Hexameter, wie etwa Propert. I 9, 11 den *Minnermi versus* in Gegensatz zu Homer. Gallus muss also wohl erst Elegien im euphorionischen Geschmack geschrieben, dann aber ähnliche Stoffe in bukolischer Einkleidung behandelt haben (vgl. G. Schultze Euphorionea, Diss. Strassburg 1888, 54f.). So würde sich der starke Einfluss, den Gallus auf Vergils bukolische Dichtung geübt hat und den wir ausser in anderem weiterhin zu Besprechenden z. B. schon in den bukolischen Namen Vergils erkennen (vgl. Wissowa bei C. Wendel De nomin. bucolicis, Jahrb. f. Phil. Suppl. XXVI 46f.), nicht bloss aus den persönlichen Beziehungen der beiden Dichter zu erklären brauchen. Aber es scheint auch, als hätten wir aus diesen elegischen Dichtungen in bukolischer Einkleidung noch Reste.

Denn einmal ist ganz klar, dass die Klagen des Gallus bei Verg. Ecl. 10, 22f. 35—43. 44f. 46f. *ῥόλοι* der Elegie sind; schon J. H. Voss hat zu der ersten und letzten Stelle Properz I 8, 7f. verglichen, mit den andern halte man z. B. Tibull I 5, 20ff. II 3, 3ff. I 10, 11—14 zusammen. Zweitens aber bemerkt Servius zu v. 46 *hi omnes versus Galli sunt de ipsius translati carminibus*, und wir werden gleich sehen, dass man das ohne jede Abschwächung und Umbiegung zu verstehen be-  
10 rechtigt, ja fast gezwungen ist. Dann ergibt sich also auch hier wieder, dass Gallus elegische Stoffe im Hexameter, im Verse Theokrits behandelt hat.

Dass in Gallus eigenen Augen diese elegisch-bukolischen Gedichte nur eine niedere Stufe seiner poetischen Leistungen waren, zeigen Vergils Verse Ecl. 6, 64ff. Man hat es wiederholt schon ausgesprochen (z. B. Reitzenstein Herm. XXXI 194f. und, in einem wichtigen Punkte allerdings 20 von der naturgemässen Interpretation abirrend, Maass ebd. 408f.), dass diese Verse Gallus eigene Einleitung zu einem Epyllion über den gryneischen Hain wiedergeben müssen, eine Art Dichterweihe also in der Art der hesiodischen und noch mehr der kallimacheisch-ennianischen. Der Dichter, der am Permessus bisher sich ergangen hat, wird von den Muses auf den Helikon geholt und ihm dort die Hirtenpfeife Hesiods übergeben, damit er nun eben jenen Stoff besinge, den einst auch 30 Hesiod (frg. 188 Rz.) behandelt hatte. Dass der Permessus hier die elegische Poesie, die Höhen des Helikon die epische (oder wie man das nennen will) bezeichnen, wird völlig klar durch die Stelle des Properz II 10, 25, die man nicht (wie Rothstein Properz II p. 341 und vorher Herm. XXIV 22) auf Vergil, sondern direct auf Gallus (Reitzenstein a. O. 195) oder auf sein nächstes Vorbild Euphorion zurückführen muss.

Der Zusammenhang der vergilischen Ekloge 40 macht dann aber so gut wie sicher, was in den letzten Jahren wiederholt ausgesprochen worden ist (Ribbeck Röm. Dicht. II<sup>2</sup> 28. Maass a. O. 421f. Wendel a. O. 48f.), dass nicht bloß dieser eine Stoff von Vergil dem Gallus entlehnt ist, sondern alles das, was Vergil den Silen singen lässt, von Gallus gesungen war. Damit gewinnen wir für diesen eine Fülle von Stoffen. Er hatte die Weltaufklärung in epikureischem Sinn (31—40), Deukalion und Pyrrha (41), das Reich Saturns 50 (41), Prometheus (42), die Argonauten und Hylas (43f.), Pasiphaes Liebe zum Stier, anscheinend mit einer Einlage über die Proitiden (46—60), Atalantes Wettlauf (61), Phaethon (62), Skylla, des Nisus Tochter (74—77), Tereus (78—81) und Hyakinth (denn so sind 82f. gewiss zu verstehen, vgl. Maass 421) dichterisch behandelt. In welcher Form war das geschehen? war das alles ein zusammenhängendes Werk? Die Frage beantwortet sich dadurch, dass das von Vergil zwi-  
60 schen Phaethon und Skylla mitten inne gestellte Gedicht über den gryneischen Hain, wie wir sahen, seine eigene Einleitung hatte; Gallus hatte jenen Themen einzelne Epyllien gewidmet.

Ist man erst einmal so weit, so gewinnt sofort ein neuerdings fast völlig in Vergessenheit geratener Gedanke Bedeutung, der, wie C. Barth Adversar. III 21 behauptet, von Obertus Gifa-

nus her stammt und nach anderen (vgl. J. Fontanini Histor. litterar. Aquileiensis, Rom 1742, 32) zuletzt von J. H. Voss (zu Ecl. 6, 74) und Merkel (zum Ibis p. 368ff.) nachdrücklich vertreten worden ist. Wir besitzen ja ein Epyllion Ciris, das Skylla, des Nisus Tochter, besingt, unter den kleineren vergilischen Gedichten; haben wir hier etwa das Werk des Gallus noch vor uns? Ich glaube, dass sich auf diese Frage bestimmt mit ja antworten lässt, muss aber den Leser bitten, den, wie ich glauben darf, evidenten Beweis in der erwähnten, baldigst erscheinenden Arbeit nachzusehen. Wo zwischen Ciris und Vergil wörtliche Übereinstimmungen bestehen, ist allemal Vergil der Nachahmer; das reiche Mass seiner Entlehnungen ist bei seinem persönlichen Verhältnis zu Gallus durchaus begreiflich (vgl. die Zusammenstellungen bei Bährens Poet. lat. min. II 186ff.; hier p. 127ff. und in Ribbecks Vergil Bd. IV die beste kritische Grundlegung, wofür im übrigen der Artikel P. Vergilius Maro zu vergleichen ist).

Jetzt erst sind wir in die Lage gesetzt, uns ein eigenes Urteil über Gallus als Dichter zu bilden. Der Versbau ist etwas härter als der des Catull und der bukolischen Gedichte Vergils, wie das nicht wunderbarlich ist; auch Gallus Elegie war ja nach Quintilian X 1, 93 *durior* als die des Tibull und Properz. Auch die Periodisierung der Ciris lässt manchmal die Glätte anderer augusteischer Dichtungen vermissen. Aber im übrigen darf ich wohl hoffen, dass man statt 'Unbehilflichkeit', 'Nüchternheit', 'Unklarheit' des Gedichtes und ähnliche Subjectivitäten gegen meine Ansicht ins Feld zu führen, ihr vielmehr den Anlass entnehmen wird, das Gedicht endlich voll zu würdigen. Ich nehme keinen Anstand, es als ein Meisterstück alexandrinischer Erzählungskunst zu bezeichnen, das in seinen uns anmutenden Teilen unmittelbar neben Catulls Epyllion treten darf, mit dem es so viel Verwandtschaft hat, in den uns minder erfreulichen wahrscheinlich nach dem Urteil der Euphorionsjünger Catull sogar weitaus übertraf. Indes auch für alles dies muss ich bitten, die Nachweise an der angedeuteten Stelle aufzusuchen.

Dass auch die Epyllien des Gallus auf griechische Vorbilder zurückgehen, zeigen schon ihre alexandrinischen Eigenheiten, die wir eben andeuteten. Es wird uns aber ausserdem auch für eben jenes Gedicht über den gryneischen Hain, dem Gallus seine Dichterweihe vorausgehen liess, ausdrücklich durch Serv. Ecl. 6, 72 Euphorion als Quelle bezeugt. Und zwar setzte Meineke Anal. Alex. 79 die Erzählung ins letzte Buch der Chiliaden, andere, so schon Fontanini a. O. 31, haben sich durch die Rohrpfife Hesiods, die Gallus bei der Dichterweihe erhält, veranlasst gefühlt, an Euphorions *Ἡοιόδος* zu denken; möglich, dass die Einkleidung von hier, die Erzählung selbst, die, obwohl sie auf Hesiod zurückgeht, doch schwerlich in einem nach ihm benannten Gedicht gestanden haben kann, aus den Chiliaden stammt. Für die Ciris steht ein anderer als Gewährsmann so gut wie sicher; das ist Parthenios, der, wie man längst gesehen hat, in den Metamorphosen die Geschichte der Skylla bis in die Einzelheiten hinein genau wie Cornelius Gallus

erzählt hatte (Meineke Anal. Al. 270. Rohde Roman 93 = 299). Man darf vielleicht schliessen, dass von jenen in der sechsten Ekloge genannten Epyllien noch eine Reihe weiterer auf dasselbe Werk des Parthenios zurückgeht. Sie behandeln ja fast sämtlich Metamorphosen; und ihn als Stoffsammlung zu benützen, hatte Parthenios dem Gallus in der Vorrede zu den *ἑρωτικά παθήματα* warm genug ans Herz gelegt. Nur für Hyakinth (Ecl. 6, 82f.) wird man diesen Schluss nicht ziehen 10 mögen; nicht nur, dass ein Epyllion dieses Stoffes von Euphorion bezeugt ist, gerade dies scheint Cornelius Gallus auch für seine Elegien benützt zu haben (vgl. frg. XXXIII M. mit Properz II 34, 91. G. Schultze a. O. 54).

Was die Zeit der Dichtungen des Gallus anlangt, so hat Haupt Opusc. III 206 das spöttische *cantores Euphorionis* bei Cic. Tusc. III 45 auf Gallus vor anderen beziehen wollen. Dann wäre Gallus bereits 710 = 44, also als etwa 25-20 Jähriger mit Poesien hervorgetreten. Andererseits sind im J. 39 Vergils Eklogen abgeschlossen, die, wie wir gesehen haben, nicht nur die Elegien, sondern auch die Bucolica des Gallus ebenso wie eine Reihe seiner Epyllien, darunter die Ciris, bereits voraussetzen.

Die Unsterblichkeit, die Ovid der Poesie des Gallus und insbesondere den Lykorisliedern prophezeite (am. I 15, 29f.), ist letzteren gar nicht, einer andern Dichtung, wie wir gesehen haben, 30 nur dadurch zu teil geworden, dass sie sich bei Zeiten unter jenen Erzeugnissen versteckt hatte, die dem Altertum mit mehr oder weniger Recht als Vergils Jugendgedichte galten. Die Nachwelt hat sich für den, wie es scheinen musste, vollständigen Verlust dadurch zu entschädigen gesucht, dass sie Dichtungen verschiedenster Art teils bona teils mala fide auf Gallus Namen taufte. Zwar wenn die *Lydia bella puella candida* hsl. als *Galli poetae iocci* bezeichnet wird (Fonta- 40 nini 58. Riese Anthol. lat. II, XL), so wird das wohl auf einfacher Homonymie und nicht auf einer Absicht der einen oder der andern Art beruhen. Dagegen hat dann gerade unserem Gallus neuerdings F. Jacobs Anthol. gr. XIII 897 die beiden Epigramme Anth. Pal. V 48 und Anth. Planud. 89 zuweisen wollen. Bei dem ersteren, das in der Pfälzer Hs. *τὸ δὲ δὲ δὲ Γάλλου* überschrieben ist, lässt sich dafür gar nichts weiter anführen. Das zweite, nur *Γάλλου* überschriebene, würde 50 allerdings, was Jacobs nicht einmal bemerkt, ein eigenartiges Relief bekommen, wenn es von dem Mann, dessen Vergehen war *linguam nimio non tenuisse mero* (Ovid. trist. II 446), etwa nach seinem Sturz und der Verbannung von des Gottes Tafel geschrieben wäre; ein zwingender Beweis für Jacobs kann das aber schwerlich genannt werden. Das Gebiet der Fälschungen betreten wir mit der naiven Titulierung des Gedichtes Anth. lat. nr. 242 R. = Poet. lat. min. 60 IV nr. 185; sie lautet in einer älteren Hs. (des 11. Jhdts.) *Deasticha Corneli poetae praefecti Aegypti* u. s. w., in jüngeren Hss. (des 14. und 15. Jhdts., Bährens p. 22f.): *supplicat Cornelius Gallus ad Augustum ne comburatur Aeneis*. Bösertiger ging Pomponius Gauricus zu Werke. Er strich in den Elegien Maximians, deren zweite eine *formosa Lycoris* feiert, das Di-

stichon IV 25f., in dem Maximian sich nennt, und gab sie dann (Venedig 1501) als *Cornelii Galli fragmenta* heraus, obwohl sie unter dem richtigen Namen sogar schon gedruckt worden waren (Fontanini a. O. 42ff. Traube Rh. Mus. XLVIII 287). Eine noch frechere Fälschung sind *Asinii Cornelii Galli elegiae*, zuerst herausgegeben von Aldus Manutius (Florenz 1582 u. ö., vgl. Fontanini 59ff.), neuerdings abgedruckt in Rieses Anthologie nr. 914—917. Diese Centonen aus Catull, Horaz, Tibull, Ovid u. s. w., die 914, 3 die Lycoris zu nennen wagen, aber schon in der Prosodie ihr wahres Gesicht zeigen (*virgō* 917. 1), sind zweifellos erst unmittelbar vor dem ersten Druck entstanden; der ungeheuerliche Name *Asinius Cornelius Gallus* beruht auf der interpolierten Stelle in der Vergilvita des Donat (Reifferscheid im Apparat zu Suet. p. 60, 5) *huius Polionis filium C. Asinium Cornelium Gallum*, wo erst Fabricius *et* einfügte; die Fälschung ist zuerst energisch nachgewiesen von Scaliger (Opuscula, Frankfurt 1612, II 37ff. und 411; vgl. Bernays Scaliger 299f.). Im ganzen vgl. Teuffel R. Litt.-Gesch. 5 § 232. [Skutsch.]

165) P. Cornelius Geminus, Frater Arvalis unter Hadrian nach dem J. 122 (CIL VI 2079. 2081 [Magister des Collegiums]. 32378 Acta Arv., vgl. Hula Arch.-epigr. Mitt. XVII 1894, 72f.).

[Groag.]

166) Cornelius Hispanus, auch bloß *Hispanus* (Sen. contr. I 1, 20. II 3, 17. VII 1, 24. IX 2, 22), ein anscheinend nicht unbedeutender Declamator aus der Zeit des Augustus. Wenigstens überliefert der Rhetor Seneca, durch den allein wir ihn kennen, eine verhältnismässig grosse Zahl von Proben aus seinen Declamationen (über 30, meist kurze; längere contr. I 1, 9. VII 6, 5; s. Indices in d. Sen.-Ausg. von Kiessling 537 und Müller 598). Diese erstreckten sich auf Suatorien und Controversien; in mehreren wird das für und wider desselben fraglichen Gegenstandes erörtert und durch *colores* die strafbare Handlung beschönigt. Von einem *color* heisst es contr. I 1, 20, dass C. ihn *venustius* als *Latro* ausgeführt habe; ein anderer, *durus*, den er *per totam declamationem* durchgeführt hat, *displicebat prudentibus* contr. VII 1, 24. In der oft übertriebenen Anwendung von Figuren und der merklichen Vorliebe für eine pointierte und pathetische Darstellungsweise verrät C. Abhängigkeit von der damals vorherrschenden asiatischen Geschmacksrichtung. Von Figuren begegnen besonders häufig Anaphern, Antithesen, rhetorische Fragen, daneben Antistrophe, Klimax, Exclamationen, Apostrophe. [Brzoska.]

167) Sex. Cornelius Honoratus. *Sex. Cornelius, Sex. fil., (tribu) Quir(ina), Honoratus, Port(umagnensis), milit(is) equestrib(us) exornatus, procurator sexagenarius pro(inciae) Mesopotamiae, e(gregiae) m(emoriae) v(ir)*, CIL VIII 9760 = Dessau 1388, Grabschrift, gesetzt in seiner Heimat Portus Magnus von seinem Erben M. Caecil(ius) Caecilianus, der auch zufolge testamentarischer Bestimmung des C. dem Caesar Geta (zwischen 198 und 209 n. Chr.) CIL VIII 9757 ebendort errichtete. C. hat Mesopotamien wohl unmittelbar nach der Wiedereroberung der Provinz verwaltet, vgl. Hirschfeld S.-Ber. Akad.



Berl. 1889, 422; Dessau a. a. O. hält ihn nur für einen kaiserlichen Finanzbeamten, da Mesopotamien von Praefecten verwaltet wurde, kaum richtig, denn auch in Sardinien führt der ritterliche Statthalter den Titel *praefectus* und *procurator*.

[Stein.]

168) Cornelius Labeo, antiquarisch-theologischer Schriftsteller der späteren Kaiserzeit, wichtig als Vermittler älterer römischer Gelehrsamkeit an die christlichen Apologeten und an spätere Compilatoren. Mit vollem Namen nennt ihn nur Macrobius (Sat. I 12, 20. 21. 16, 29. 18, 21. III 4, 6), doch beweist die Übereinstimmung von Macr. III 4, 6 mit Interp. Serv. Aen. I 378, dass der an letzterer Stelle genannte *Labeo* ebenfalls Cornelius Labeo ist, und weiterhin zeigt dasjenige, was Serv. Aen. I 378, ferner Augustinus (de civ. dei II 11. 14. III 25. VIII 13. IX 19. XXII 28), Fulgentius (serm. ant. p. 112, 11 Helm) und Johannes Laurentius Lydus (de mens. p. 11, 16, 20 Mart. Cap. II 162f.) über die Herkunft der Lares, Larvae, Lemures und Manes vorliegt (vgl. auch August. c. d. XXII 28 *Labeo etiam dicit, duos uno die fuisse defunctos et occurrisse invicem in quodam compito, deinde ad corpora sua iussos fuisse remeare et constituisse inter se amicos se esse victuros, atque ita esse factum, donec postea morerentur*); dass Cornelius Labeo dabei auch bereits christlichen Vorstellungen Rechnung trug, beweist August. c. d. IX 19: *nonnulli istorum, ut ita dixerim, daemonicolarum, in quibus et Labeo est, eosdem perhibent ab aliis angelos dicit, quos ipsi daemones nuncupant. bonos angelos isti esse non negant, sed eos bonos daemones vocare quam angelos malunt*. In den labeonischen Fragmenten bei Augustin tritt uns als charakteristisch namentlich die Scheidung von *numina bona* und *mala* entgegen (August. c. d. II 11 *Labeo quem huiuscemodi rerum peritissimum praedicant, numina bona a numinibus malis ista etiam cultus diversitate distinguit, ut malos deos propitiari caedibus et tristibus supplicationibus adserat, bonos autem obsequiis laetis atque iucundis, qualia sunt, ut ipse ait, ludii convivii lectisternia*; vgl. III 25. VIII 13; danach bei Arnob. VII 23 *di laevi und dexteri*), die ebenso neuplatonisch ist (vgl. Kahl a. a. O. 780ff.) wie die Tendenz, verschiedene Gottheiten mit einander zu identificieren und auf die Grundkräfte Sonne, Mond, Erde zurückzuführen (Macr. I 12, 21 *Maia = Bona Dea = terra = Fauna = Ops = Fatua*; I 18, 21 *Liber = sol = Iacob*; vgl. Wissowa De Macrob. Saturn. fontibus 35ff.). Was aber den Schriften des Cornelius Labeo einen besonderen und dauernden Wert verlieh, war der Umstand, dass er — ähnlich wie auf griechischem Gebiete Porphyrios — seine Speculationen auf sehr umfassende und eindringende antiquarische Studien stützte und sich nicht damit begnügte, seine eigenen Deutungen vorzutragen, sondern auch mit grosser Gelehrsamkeit die in der älteren Litteratur niedergelegten Meinungen über Wesen und Bedeutung der Gottheiten beibrachte; ein Musterbeispiel dafür ist seine Zusammenstellung der älteren *δόξαι* über die (von Cornelius Labeo selbst als *di animales* gedeuteten, s. o.) Penaten, die Arnob. III 40 direct, Macr. III 4, 6ff. und der Interp. Serv. Aen. I 378. II 296. 325. III 119. 148 durch Vermittlung eines Vergilcommenten-

48ff. — an und fährt dann fort: *huius oraculorum numinis nominisque interpretationem, qua Liber pater et Sol Iacob significatur, exsecutus est Cornelius Labeo in libro cui titulus est de oraculo Apollinis Clarii*), ähnlich wie es Porphyrios in seinem grossen Werke *περὶ τῆς ἐκ λογίων φιλοσοφίας* that (G. Wolff Porphyr. de philos. ex orac. haur. libr. reliqu. p. 38ff.), die andere Schrift aber behandelte nach dem Zeugnisse des Serv. a. a. O. (*Labeo in libris qui appellantur de dis animalibus: in quibus ait esse quaedam sacra quibus animae humanae vertantur in deos, qui appellantur animales, quod de animis fiant. hi autem sunt di penates et viales*) die Entstehung göttlicher Wesen, wie z. B. der Penaten und Laren, aus menschlichen Seelen, also eine Daemonologie in der Art, wie sie zuerst in den Ausführungen des Apul. de deo Socr. 15 p. 15, 15 Lüttj. (= August. c. d. IX 11, vgl. Mart. Cap. II 162f.) über die Herkunft der Lares, Larvae, Lemures und Manes vorliegt (vgl. auch August. c. d. XXII 28 *Labeo etiam dicit, duos uno die fuisse defunctos et occurrisse invicem in quodam compito, deinde ad corpora sua iussos fuisse remeare et constituisse inter se amicos se esse victuros, atque ita esse factum, donec postea morerentur*); dass Cornelius Labeo dabei auch bereits christlichen Vorstellungen Rechnung trug, beweist August. c. d. IX 19: *nonnulli istorum, ut ita dixerim, daemonicolarum, in quibus et Labeo est, eosdem perhibent ab aliis angelos dicit, quos ipsi daemones nuncupant. bonos angelos isti esse non negant, sed eos bonos daemones vocare quam angelos malunt*. In den labeonischen Fragmenten bei Augustin tritt uns als charakteristisch namentlich die Scheidung von *numina bona* und *mala* entgegen (August. c. d. II 11 *Labeo quem huiuscemodi rerum peritissimum praedicant, numina bona a numinibus malis ista etiam cultus diversitate distinguit, ut malos deos propitiari caedibus et tristibus supplicationibus adserat, bonos autem obsequiis laetis atque iucundis, qualia sunt, ut ipse ait, ludii convivii lectisternia*; vgl. III 25. VIII 13; danach bei Arnob. VII 23 *di laevi und dexteri*), die ebenso neuplatonisch ist (vgl. Kahl a. a. O. 780ff.) wie die Tendenz, verschiedene Gottheiten mit einander zu identificieren und auf die Grundkräfte Sonne, Mond, Erde zurückzuführen (Macr. I 12, 21 *Maia = Bona Dea = terra = Fauna = Ops = Fatua*; I 18, 21 *Liber = sol = Iacob*; vgl. Wissowa De Macrob. Saturn. fontibus 35ff.). Was aber den Schriften des Cornelius Labeo einen besonderen und dauernden Wert verlieh, war der Umstand, dass er — ähnlich wie auf griechischem Gebiete Porphyrios — seine Speculationen auf sehr umfassende und eindringende antiquarische Studien stützte und sich nicht damit begnügte, seine eigenen Deutungen vorzutragen, sondern auch mit grosser Gelehrsamkeit die in der älteren Litteratur niedergelegten Meinungen über Wesen und Bedeutung der Gottheiten beibrachte; ein Musterbeispiel dafür ist seine Zusammenstellung der älteren *δόξαι* über die (von Cornelius Labeo selbst als *di animales* gedeuteten, s. o.) Penaten, die Arnob. III 40 direct, Macr. III 4, 6ff. und der Interp. Serv. Aen. I 378. II 296. 325. III 119. 148 durch Vermittlung eines Vergilcommenten-

tars benutzt haben und die sich aus diesen Parallelberichten vollständig wiederherstellen lässt (Wissowa Herm. XXII 1887, 33ff.); ausserdem beruft er sich zum Beweise für seine Speculationen auf Einzelheiten des Rituals (Macr. I 12, 20), benützt für die Deutung ausgiebig die Beinamen (*ἐπικλήσεις*) der Gottheiten nach den Indigitationsformularen (Macr. I 12, 21 *hanc eandem Bonam Faunamque et Opem et Fatuam pontificum libris indigitari*. Lyd. de mens. I 21 p. 11, 15 Wünsch: 10 *τριάκοσις ἑγγὺς ὀνόμασιν εὐρίσκομεν καλουμένην τῆν Ἀφροδίτην, καίται δὲ παρὰ Λαβεῶν τὰ ὀνόματα*; Aufzählung der Cognomina des Ianus ebd. IV 1) und kennt die *disciplina Etrusca*, welcher er seine Theorie von den *di animales* entlehnt zu haben scheint, wie der Vergleich von Serv. Aen. III 168 *Labeo ... ait esse quaedam sacra, quibus animae humanae vertantur in deos, qui appellantur animales, quod de animis fiant*, mit Arnob. II 62 *Etrusca libris in Acheronticis pol- 20 licetur, certorum animalium sanguine, numinibus certis dato, divinas animas fieri et ab legibus mortalitatis educi* ergibt (vgl. Müller-Deecke Etrusker II 26f.). Dass Varro Antiquar. div. eine Hauptquelle für Cornelius Labeo waren, steht sicher (R. Agahd Jahrb. f. Philol. Suppl. XXIV 113ff.), aber auch Nigidius Figulus *de diis* (A. Swoboda P. Nigid. Figuli oper. reliqu. p. 25ff.), Granius Flaccus u. a. m. hat er herangezogen. Von den genannten beiden Werken scheint das *de diis animalibus* das einflussreichere gewesen zu sein; wir kennen als Ausschreiber desselben Arnobius, Augustinus und einen Vergilcommentator des 4. Jhdts., auf den sowohl Macr. III 4, 6ff. und die entsprechenden Stellen des Interp. Serv. (s. o.) als auch Serv. Aen. III 168 zurückgehen; Benützung des Buches *de oraculo Apollinis Clarii* lässt sich mit Sicherheit nur bei einem Schriftsteller nachweisen, der im 4. Jhd. 40 unter Zugrundelegung von Iamblichs Schrift *περὶ θεῶν* und Heranziehung einiger anderer Quellen, namentlich eben des Cornelius Labeo, eine Darstellung der neuplatonischen theokrastischen Götterlehre gab (Wissowa De Macr. Sat. font. 35ff.) und von Macrobius (I 17—23. 12, 20—29. 8, 4—12. 9, 1—16) sowie wahrscheinlich — wohl indirect — von Joh. Laur. Lydus de mens. compilirt worden ist. Schwierigkeiten bereitet eine angebliche dritte Schrift des Cornelius Labeo, die Macr. I 16, 29 citirt: *Cornelius etiam Labeo primo fastorum libro mundinis ferias esse pronuntiat*: das Citat steht nämlich innerhalb eines Abschnittes, der sicher ganz aus einer erheblich älteren Quelle (Sueton) geschöpft ist (Wissowa a. a. O. 16ff.), und lässt sich keineswegs so leicht auslösen, wie dies sonst bei den von Macrobius aus anderer Quelle aufgelegten Zusätzen (Wissowa a. a. O. 9f. 16f. 35f.) der Fall ist; dazu kommt, dass eine Erörterung über die sacral- 60 rechtliche Natur der *mundinae* und überhaupt ein Werk *de fastis* zu Zeit und Persönlichkeit des Cornelius Labeo wenig passen will. Darum habe ich a. a. O. 28 einen Irrtum des Macrobius angenommen, der in seiner Vorlage gefunden habe *etiam Labeo* (nämlich Antistius Labeo, der Jurist) *primo fastorum libro* und in Erinnerung an den vorher I 12, 20. 21 aus anderer Quelle citierten

*Cornelius Labeo* den Namen falsch vervollständigt habe. Trotz des von mehreren Seiten (Schwabe zu Teuffel Litt.-Gesch. § 390, 1. Mülleneisen a. a. O. 12. Wachsmuth Ausg. von Lyd. de ost. 2 p. XXVIII n. 31) erhobenen Widerspruches scheint mir noch heute dies die beste Lösung der thatsächlich bestehenden Schwierigkeit zu sein, und was Schanz (Röm. Litt.-Gesch. III 164) als das einzig Bodenklische hervorhebt, dass wir keine Schrift des Antistius Labeo unter diesem Titel nachweisen können, will nicht viel besagen; jedenfalls passt der Gegenstand gut für einen Juristen, da ja auch Masurius Sabinus (s. d.) *de fastis* schrieb, und die Streitfrage, ob die *mundinae* als *feriae* anzusehen seien, in das Gebiet des *ius pontificium* fiel, über das Antistius Labeo ausführlich handelte (s. o. Bd. I S. 2550). Wohl aber scheinen gegen meinen Lösungsversuch zwei der bei Lydus erhaltenen Labeofragmente zu sprechen; die Etymologie des Namens Februius (*ὁ δὲ Λαβεῶν ἀπὸ τοῦ πένθους λέγει κληθῆναι τὸν Φεβρουάριον· φέβερ γὰρ παρὰ Ῥωμαίους τὸ πένθος προσαγορεύεται*, de mens. IV 25 p. 83, 8 W.) und noch mehr die Angabe über die ursprüngliche Tageszahl der einzelnen Monate (*οὗ δὲ Λαβεῶν φησι τὸν Ἰανουάριον καὶ Φεβρουάριον, Ἀπρίλιον τε καὶ Ἰούνιον, Σεπτέμβριον Σεπτέμβριον ἀπὸ ἐννέα καὶ εἰκοσίων ἡμερῶν τὸ πάσαι λαγεῖν, Μάρτιον δὲ καὶ Μάιον, Κοινίλιον τε καὶ Ὀκτώβριον ἀπὸ μῦς καὶ τριάκοντα, ὅθεν τοὺς ἀπὸ ἐννέα καὶ εἰκοσι ἡμερῶν πεμπταίας ἔχειν τὰς Νόνας* u. s. w., de mens. III 10 p. 47, 18 W.) sehen wirklich so aus, als seien sie einem Werke *de fastis* entnommen. Aber wollte man sie als Bruchstücke dem von Macr. I 16, 29 citierten Werke des Cornelius Labeo zuweisen, so käme man in neue Schwierigkeiten; denn Lyd. de mens. p. 47, 18ff. deckt sich wörtlich mit Macr. I 13, 6f., wo an eine Loslösung aus der suetonischen Umgebung nicht gedacht werden kann. Die Entscheidung wird erst dann getroffen werden können, wenn die Frage nach der Zuverlässigkeit des Lydus in den Angaben über seine Gewährsmänner in vollem Umfange gelöst sein wird. Wenn bei demselben Lydus de ost. 3 p. 8, 25 *Λαβεῶν* neben *Capito*, *Ponteus*, *Apuleius*, *Vicellius*, (*Nigidius*) *Figulus* und *Plinius* unter denen aufgeführt wird, *δοσι τούτους* — d. h. *τοὺς Θεούσκους* — *ἠρμήνευσαν* und dementsprechend vor c. 42 die Überschrift steht *καθολικὴ ἐπιτήρησις πρὸς οὐρανῶν καὶ ἄλλων καταστημάτων ἐκ τῶν Λαβεῶνος καθ' ἐμπνεῖαν πρὸς λέξιν* (über Herstellung und Beziehung dieser Überschrift s. Wachsmuth a. a. O. p. XXIXf.), so ist damit gewiss unser Cornelius Labeo ebenso gemeint, wie in dem Citat des Fulgentius serm. ant. p. 112, 11 *Helm Labeo qui disciplinas Etruscas Tugetis et Bacitidis quindecim voluminibus explanavit, ita ait, sibrae icoris sandaracei coloris dum fuerint, mandales tunc verrere opus est petras*. Mit dem wirklichen Cornelius Labeo haben aber beide Citate, von denen das zweite jedenfalls ganz erschwindelt ist (vgl. auch Bd. II S. 2723), nichts zu thun, sondern der Name des angesehenen Schriftstellers, von dessen Beschäftigung mit etruskischen Dingen man wusste, deckt fremdes und minderwertiges Gut. Dass der in Schol. Stat. Theb. IV 482 = Mythogr.

Vatic. II 41 für die Genealogie der *quattuor Mercurii* citierte *Corvilius*, dessen Namen O. Jahn (Rh. Mus. IX 627) in *Cornelius* ändern und dann auf Cornelius Laebo beziehen wollte, mit diesem nichts zu thun hat, geht schon daraus hervor, dass Cornelius Laebo unmöglich schlechthin als *Cornelius* citiert werden konnte. Da die Stelle aus dem Interp. Serv. Aen. I 297 wörtlich abgeschrieben ist (nicht richtig beurteilt von Gu. Michaelis De origine indicis deorum cognominum, Diss. Berol. 1898, 21f.), so steckt in *Corvilius* (*Cornificius* Osann, *Corvinus* M. Hertz, *Cornidus* Vollmer) wohl der Name, unter dem der Statiuscholiast diesen erweiterten Vergilcommentar las.

[Wissowa.]

169) Cornelius Laco, Praefectus praetorio unter Galba. Während dessen Statthaltersehaft im diessseitigen Spanien hatte er sich als sein Adressor das Vertrauen Galbas in so hohem Grade erworben, dass dieser, zum Kaiser erhoben, ihn zum Praefectus praetorio ernannte und sich von ihm und zwei anderen Männern, dem T. Vinus und dem freigelassenen Icelus, in allen Dingen vollständig leiten liess (Suet. Galb. 14. Plut. Galb. 13. 29. Epit. de Caes. 6, 2. Tac. hist. I 6. 13. 14, s. u.). Doch waren diese Männer unter einander uneinig, und namentlich widersetzte sich C. bloß aus Feindschaft auch den besseren Ratschlägen des Vinus (Tac. hist. I 13. 26. Plut. Galb. 26). Überhaupt war C. von einer unerträglichen Anmassung und so träge und sorglos, dass er den Vorgängen um ihn in pflichtvergessener Weise seine Augen verschloss (Tac. hist. I 6 *ignavissimus*; 24 *socordia*. Suet. a. a. O. *arrogantia socordiaeque intolerabilis*). Nichts anderes war es, was ihn bewog abzulehnen, als der Senat beschloss, ihn mit einer senatorischen Deputation an den Rhein zu schicken, um den Aufstand der germanischen Heere beizulegen (Tac. hist. I 19). Er nahm nicht das Geringste von der Verschwörung gegen Galba wahr, als diese schon ein offenes Geheimnis geworden war, und wollte noch am Tage vor Galbas Ermordung nichts von den Gerüchten wissen, die in der Luft schwirren (Tac. hist. I 24. 26). Zu spät raffte er sich zu energischerem Handeln auf, als die Gefahr unmittelbar drohte. Als sein Rat, die Erhebung zu Gunsten Othos als Gegenkaiser im Keime zu ersticken, von Vinus verworfen wurde, war er sogar darauf bedacht, diesen zu töten, freilich wohl mehr aus Feindschaft gegen ihn, als um seinem Herrn zu helfen (Tac. hist. I 33. 39. Plut. Galb. 25). Nach dem Sturze Galbas wurde auch er auf Befehl Othos getötet, Januar 69 n. Chr. (Tac. hist. I 46. Plut. Galb. 27).

170) Ulpus Cornelius Laelianus s. Ulpian. [Stein.]

171) Cornelius Latinianus, an den ein Rescript Hadrians. Ulpian. Dig. XLVIII 5, 28, 6.

[Groag.]

172ff.) Corneliu Lentuli. Dieser wichtige Zweig der patricischen Gens Cornelia empfangt seinen Beinamen von den *lentes*, den Linsen, die seine Mitglieder in ältester Zeit viel gebaut haben sollen (Plin. n. h. XVIII 10, vgl. den Witz Ciceros ad Att. I 19, 2 über Nr. 217). In den letzten Zeiten der Republik zeichneten sich verschiedene Lentuli als Redner aus (Tac. dial. 37), dagegen nicht

eben durch ihre äussere Erscheinung, denn P. Oppius dicit de genere *Lentulorum*, cum assidue *minores parentibus liberi essent, nascendo interiturum* (Quintil. inst. or. VI 3, 67). *Lentulitas* setzt in dieser Periode Cicero (ad fam. III 7, 5) wie später Juvenal (s. Nr. 173) als einen der ‚Superlative der römischen Nobilität‘ (Mommsen Röm. Forsch. I 287). Nach einer Grabschrift aus guter Zeit (CIL VI 16251: *L. Cornelius P. f. Pol. Lentulus*) scheinen sie zur Tribus Pollia gehört zu haben. Die ausserordentliche Verzweigung der Familie erschwert die Feststellung der genealogischen Beziehungen zwischen ihren Angehörigen ungemein. Schon der Zusammenhang mit den älteren Corneliern ist kaum zu ermitteln. Der erste, der das Cognomen *Lentulus* führt, ist L. Cornelius Lentulus, Consul 427 = 327 (Nr. 186). Diesem legt Liv. IX 4, 8 die Worte in den Mund: *Patrem meum . . . saepe audivi memorantem se in Capitolio unum non fuisse auctorem senatui redimendae auro a Gallis civitatis*. Aber in seiner eigenen Darstellung hat Livius V 48, 8 die Senatssitzung, worin 364 = 390 der Loskauf beraten wurde, nur flüchtig erwähnt und keine einzelnen Redner dabei angeführt. Es stand also nur bei einem bestimmten Annalisten, dem er selbst für jene Periode kein Vertrauen geschenkt hatte, ein ausführlicher Bericht darüber, gegen dessen Glaubwürdigkeit eben diese Ausführlichkeit bedenklich macht. Ausserdem spricht dagegen der zeitliche Abstand des L. Lentulus von der gallischen Katastrophe. Diesen Anstoss hat Mommsen (CIL I p. 15) allerdings zu beseitigen gesucht; er hält für den Vater des Lentulus den Ser. Cornelius Maluginensis, der zwischen 368 = 386 und 393 = 361 die höchsten Ämter bekleidete und zur Zeit des gallischen Brandes ein jüngerer Mann gewesen sein muss (Nr. 254), und stellt auf diese Weise den Zusammenhang der verschiedenen Cornelier her. Aber auch dagegen erheben sich Bedenken: nur eine Generation jünger als L. Lentulus, Consul 427 = 327, ist Ser. Cornelius Lentulus, Consul 451 = 303. Dieser war nach den Fasti Cap. *Cn. f. Cn. n.*; das Verwandtschaftsverhältnis zwischen ihm und L. Lentulus kann also, wenn es nicht noch entfernter war, nur das zwischen Neffen und Oheim gewesen sein; wenn aber das richtig ist, so ergibt sich nicht nur, dass der Vater des L. Lentulus den Vornamen *Cn.* geführt hat, sondern auch, dass bereits dieser Vater oder ein noch älterer Vorfahr den Beinamen *Lentulus* angenommen und seinen verschiedenen Söhnen vererbt haben muss. Die Verknüpfung dieser beiden ältesten Lentuli mit den übrigen patricischen Corneliern ist also unmöglich, und mindestens ganz unsicher ist auch die Verknüpfung des dritten in den Fasten vorkommenden mit ihnen. Es ist L. Lentulus Caudinus Consul 479 = 275, nach den Acta triumph. *Ti. f. Ser. n.*; man könnte ihn mit L. Lentulus. Consul 427 = 327, nur, wie auch Mommsen gethan hat, als Urenkel und mit Ser. Lentulus, Consul 451 = 303, nur als Enkel in Beziehung setzen, aber beide Möglichkeiten, die sich gegenseitig ausschliessen, werden wieder in Frage gestellt durch den geringen Zeitabstand, der uns beim Fehlen der Filiation höchstens in Lentulus Caudinus einen Enkel des ersten oder einen Sohn des zweiten Lentulus erblicken liesse.

Die Voraussetzung aller Combinationen ist die Zuverlässigkeit der capitolinischen Fasten und Triumphalacten; aber auch sie ist nicht einmal einwandfrei, weil der hier dem Vater des Caudinus beigelegte Vorname *Ti.* den patricischen Corneliern sonst völlig fremd ist. Von jenem Lentulus Caudinus an lässt sich der Stammbaum der Familie im Zeitalter der punischen Kriege ziemlich sicher feststellen, obwohl noch immer einige Lentuli sich nicht in die genealogische Folge einreihen lassen. Aber in der gracchischen Zeit verlieren wir diese Fäden völlig, und es ist kaum möglich, die zahlreichen Lentuli der ciceronischen mit den älteren zu verknüpfen. Neue Inschriftenfunde haben in manchen Fällen zwar Aufklärung gebracht, aber in anderen das Dunkel noch vermehrt; vielleicht wird auf diese Weise unsere Kenntnis mit der Zeit noch besser werden. Um den Überblick zu erleichtern, enthält die auf S. 1359f. beigegebene Stammtafel neben den Lentuli, deren verwandtschaftliche Beziehungen zu einander gesichert oder wahrscheinlich sind, auch noch die übrigen, der Zeit nach geordnet; sie enthält manches Unsichere, und deshalb sind stets die betreffenden Artikel zu vergleichen. [Münzer.]

Zu Anfang der Kaiserzeit existierten die Lentuli noch in mehreren Linien, von denen eine den Namen der Scipionen, die damals ausstarben, annahm (auch die Begräbnisstätte der Scipionen ging in den Besitz der Lentuler über, vgl. Mommsen CIL I p. 14). Die ältesten Beinamen der Cornelier, Maluginensis und Cossus, wurden von den Lentulern gleichfalls wieder verwendet, ersterer als Cognomen, letzterer als Vorname; vielleicht nahmen die Lentuli auch den Namen der Cethegi an (vgl. Lentulus Cethegus Nr. 215). Sie haben das 1. Jhdt. n. Chr. nicht überdauert. Zur Erläuterung der nicht mit völliger Sicherheit aufklärten Verwandtschaftsverhältnisse diene die Stammtafel. Vgl. über die Lentuli der Kaiserzeit: Borghesi Oeuvr. V 215. 300. Mommsen CIL I p. 14f. de Vit Onomast. II 433ff. Klebs Prosop. I 450ff. [Groag.]

172) Cornelius Lentulus, verwaltete 617 = 137 als Praetor Sicilien und wurde von den aufständischen Sklaven unter Eunus geschlagen (Flor. II 7, 7; vgl. Wilms Jahrb. f. Philol. CLI 213). Von zwei über seine Persönlichkeit aufgestellten Vermutungen schliesst je die eine die andere aus. Entweder war er der Vater von Nr. 178 und Sohn von Nr. 177; dann hiess er mit Vornamen *Cn.* (Mommsen Ephem. epigr. IV p. 254. Henzen CIL I<sup>2</sup> p. 36 zum J. 657). Oder er ist identisch mit Nr. 192 und führte das Praenomen *L.* (Klein Verwaltungsbeamte I 46f. Henzen a. O. p. 35 zum J. 624). In die Stammtafel ist die erste Vermutung aufgenommen worden.

172a) Cornelius Lentulus, Sohn des P. Dolabella und der Tullia, wurde nur wenige Monate alt; vgl. Nr. 141 am Ende. [Münzer.]

173) (Cornelius) Lentulus. Als allgemeine Bezeichnung für einen hohen Aristokraten wird *Lentulus* Iuv. VI 80. VIII 187 verwendet, ohne dass an eine bestimmte Person zu denken wäre (die Bemerkung des Scholiasten zu VIII 187 *hic Lentulus . . . deprehensus in falso crucifixus est* ist natürlich nur falsche Interpretation der Worte Iuvenals); über Iuven. VII 95 vgl. Nr. 220. [Groag.]

174) C. Cornelius Lentulus. Diod. XI 52, 1 nennt den einen Consul des J. 276 = 478, über dessen Namen auch die übrigen erhaltenen Consulfasten nicht einig sind, *Γάιος Κορνέλιος Λέντουλος*. Die Ansicht, dass dies unter den verschiedenen abweichenden Angaben die älteste und allein richtige sei (Weber Philol. XLIV 698. 713), lässt sich keinesfalls festhalten, da das Praenomen *C.* bei den patricischen Corneliern, abgesehen von den Blasionen und Cethegi, nicht vorkommt und Corneliu Lentuli sich sonst erst anderthalb Jahrhunderte später finden.

175) C. Cornelius Lentulus. Nach Polyb. XXXII 1, 4 gingen im J. 593 = 161 *Πόπλιος Ἀπούσιος καὶ Γάιος Λέντιος* als römische Gesandte nach Kyrene. Wie eben erwähnt, ist das Praenomen *C.* den patricischen Corneliern fremd; ferner ist der Name des ersten Gesandten in der Hs. nicht gut überliefert (*Ἀπούσιος*). Deshalb darf man vielleicht *Γάιος* in *Γάιος* ändern und in diesem Gesandten den Consul von 608 = 146 sehen (Nr. 177).

176) Cn. Cornelius Lentulus war nach den Fasti Cap. *L. f. L. n.*, demnach Sohn des L. Lentulus Caudinus Consuls 517 = 237 (Nr. 211) und Enkel des gleichnamigen Consuls von 479 = 275 (Nr. 210). Weder Cn. noch sein Bruder L. (Nr. 188) scheinen den Beinamen Caudinus je geführt zu haben, während ihre Vettern Nr. 212 und Nr. 214 ihn noch beibehielten. Cn. Lentulus nahm als Militärtribun an der Schlacht bei Cannae 538 = 216 teil und wollte den verwundeten Consul L. Aemilius Paullus retten, was dieser selbst aber verschmähte (Liv. XXII 49, 6—12; daraus Frontin. strat. IV 5, 5. Plut. Fab. 16, 5f.). 542 = 212 war Lentulus Quaestor des Ti. Gracchus in Lucanien; nachdem der Feldherr in einen Hinterhalt geraten und gefallen war, übernahm er den Befehl über den Rest des Heeres (Liv. XXV 17, 7. 19, 4). 549 = 205 war er curulischer Aedil zusammen mit seinem Bruder L. (Liv. XXIX 11, 12), 553 = 201 Consul mit P. Aelius Paetus (Fasti Cap. Fasti fer. Lat. CIL I<sup>2</sup> p. 57. Chronogr. Idat. Chron. Pasch. Liv. XXX 40, 5. 44, 2. Oros. IV 19, 5. Cassiod. Plin. n. h. XVIII 166). Er wünschte sehnlichst, den Krieg in Africa gegen Karthago führen zu dürfen, und erhielt schliesslich den Befehl über die bei Sicilien gesammelte Flotte mit der Erlaubnis, nötigenfalls nach Africa überzusetzen; doch bevor es dazu kam, wurde der Friede mit Karthago unterzeichnet (Liv. XXX 40, 7—16. 43, 1. 44, 13. XXXI 14, 2. App. Lib. 56. 62). Von P. Scipio Africanus wird die mit seiner ganzen Politik kaum vereinbare Äusserung berichtet, die Kriegslust zweier Consuln, erst des Ti. Claudius Nero 552 = 202 und dann des Cn. Lentulus 553 = 201, habe ihn abgehalten, den zweiten punischen Krieg mit der Vernichtung Karthagos zu beschliessen (Liv. XXX 44, 3). 554 = 200 wäre Lentulus nach Liv. XXXI 50, 11 nach Spanien gegangen; wie bei Cn. Cornelius Blasio Nr. 74 dargelegt wurde, ist diese Angabe falsch, wenn nicht gar gefälscht. Dagegen hat Cn. Lentulus 555 = 199 als Triumvir gemeinsam mit seinem Collegen im Consulat und dessen Bruder Sex. Aelius Paetus die Angelegenheiten der Colonie Narnia geordnet (Liv. XXXII 2, 7) und ist vermutlich auch in dem Cn. Cornelius

Lentulus Crus cos. 705 = 49 v. Chr. (Nr. 218). Consul ordinarius im J. 736 = 18 v. Chr. mit P. Cornelius Lentulus Marcellinus (die Belegstellen s. o.; *duobus Lentulis cos.* Fasti Hydat., Fasti Vind. CIL XV 4539). Mit entsprechender Reserve mag man auf Grund der africanschen Inschrift CIL VIII 16456 vom J. 3 n. Chr., die einen *Cn. Cornelius Cn. f. Cor(nelia) Rufus* nennt, vermuten, dass C. den Proconsul von Africa bekleidete. Vermutlich als Legat von Pannonien unternahm er im Auftrag des Augustus — wie es scheint, um das J. 11 n. Chr. — einen Feldzug gegen die Dacier und Geten. Er überschritt die Donau und drang längs der Marosch in das Innere des dacischen Reiches ein; der Zweck der Expedition, die Dacier zum Einstellen der gewohnten Einfälle in römisches Gebiet zu zwingen, wurde auf längere Zeit hinaus erreicht. Nachher schlug C. noch die Sarmaten zurück. Für seine Thaten wurden ihm die Triumphalmonumente zuerkannt (Flor. II 28. 29. Tac. ann. IV 44; von demselben Feldzug ist die Rede, ohne dass C. genannt würde: Mon. Ancyr. lat. V 48f.; graec. XVI 14f. Strab. VII 304. 305. Suet. Aug. 21. Oros. VI 22, 2; vgl. Schiller Gesch. d. r. Kaiserz. I 236. Mommsen Res gest. d. Aug.² 128ff.; R. G. V 38. Peine Berl. Stud. II 1885, 335f. v. Premerstein Jahresh. des öst. arch. Inst. I 1898 Beibl. 166ff.; nach Mommsen unternahm C. den dacischen Feldzug im J. 6 n. Chr. als Legat Moesiens, die obige Darstellung beruht auf den Ausführungen v. Premersteins). C. gehörte zu den *primores civitatis* (Tac. ann. I 24, vgl. IV 29), die im J. 14 n. Chr. den Sohn des Tiberius, Drusus, zu den revoltierenden Legionen nach Pannonien begleiteten. Von den Legionären, die in ihm einen einflussreichen Gegner ihrer Forderungen sahen, persönlich bedroht, geriet er in Lebensgefahr (Tac. I 27). In den Processen gegen M. Scribonius Libo Drusus (16 n. Chr.) und C. Iunius Silanus (22 n. Chr.) ergriff C. im Senate das Wort (Tac. II 32. III 68). Im J. 24 beschuldigte ihn der jüngere Vibius Senens der Teilnahme an einer Verschwörung gegen Tiberius, obwohl C. zu den intimen Freunden des Kaisers gehörte und damals bereits in hohem Alter stand. Tiberius schlug die Anklage sofort nieder (Tac. IV 29. Dio LVII 24, 8). Im J. 25 starb C. (Tac. IV 44). Tacitus sagt von ihm: *Lentulo super consulatum et triumphalia de Getis* (in der Hs. *degetes*, vgl. Nipperdey-Andresen z. St.) *gloriarie fuerat bene tolerata paupertas, dein magnae opes innocenter partae et modeste habitae* (IV 44); Dio (a. a. O.) nennt ihm *φύσει ἐπιεικής*. Nach der Meinung Zippels (Lösung d. consul. Prov. 9f.) und Mommsens (Res gest. d. Aug.² 131, 1) wüsste man von C. nichts, als dass er im J. 18 v. Chr. Consul war; alle sonstigen Nachrichten von diesem beziehen sie auf Cn. Lentulus augur cos. 14 v. Chr. (Nr. 181). Aber Nipperdey (zu Tac. I 27) und Klebs (Prosop. I 454) weisen mit Recht darauf hin, dass dieser bei den Autoren (auch Tac. III 59) immer mit dem Priestertitel genannt wird; was Suet. Tib. 49 von seinem Verhältnis zu Tiberius sagt, ist überdies unvereinbar mit der Freundschaft, die zwischen diesem Kaiser und C. bestand. Übereinstimmend wird von beiden Lentulern nur berichtet, dass sie ursprünglich arm waren, später jedoch grossen Reich-

zu sehen, der als Mitglied der Zehnercommission des Senats unter Leitung des T. Flamininus 558 = 196 in Griechenland thätig war. Damals traf er zuerst in Thessalien mit Philipp von Makedonien zusammen und riet ihm, um Aufnahme in die römische Bundesgenossenschaft nachzusuchen (Polyb. XVIII 48, 3—5; daraus Liv. XXXIII 35, 3—7); dann begab er sich nach Theron zu der aitolischen Bundesversammlung und ermahnte sie, Rom die Treue zu bewahren und ihre Beschwerden ordnungsgemäss dem Senate zu unterbreiten (Polyb. 6—10. Liv. 8—12; vgl. Nissen Krit. Untersuch. 29). Er starb 571 = 183; nur bei dieser Gelegenheit wird erwähnt, dass er Augur war (Liv. XXXIX 45, 8).

177) Cn. Cornelius Lentulus, war vermutlich 593 = 161 als Gesandter in Kyrene (vgl. Nr. 175). Im J. 608 = 146 war er Consul mit L. Mummius und scheint Italien als Provinz erhalten zu haben, da er nur als eponymy Beamter dieses Jahres, aber nirgends wegen seiner Teilnahme an dessen wichtigen Ereignissen genannt wird (*Cn. Cornelius - f. - n.] Lentulus* Fasti Cap.; *Cn. Cornelius Lentulus* Vell. I 12, 5. Censorin. de die nat. 17, 11. Oros. IV 23, 1. V 3, 1; *Cn. Cornelius* Cic. ad Att. XIII 33, 3. Cassiod.; *Lentulus* Chronogr. Idat. Chron. Pasch.). Henzen (CIL I² p. 34 zum J. 608) verzeichnet zwei verschiedene ältere Ansichten über seine Herkunft, aber diese kommen in Wahrheit auf dasselbe hinaus, dass nämlich Lentulus ein Sohn von Nr. 176 und Bruder von Nr. 224 gewesen sei, was nicht zu beweisen, aber ganz wohl möglich ist.

178) Cn. Cornelius Lentulus, als *Cn. f. Cn. n.* (Fasti Cap.) Enkel von Nr. 177, vielleicht Sohn von Nr. 172, war Consul 657 = 97 (Fasti Cap. Delische Inschrift bei Dittenberger Syll.² 321. Aufgemalte Amphoreninschriften Bull. comm. 1877. 168. Chronogr. Idat. Chron. Pasch. Obseq. 48. Cassiod. Plin. n. h. X 5. XXX 12).

179) Cn. (Cornelius) Lentulus wird in der folgenden (überlieferten) Inschrift aus Urbino genannt: *T. Mario C. f. Stel. Siculo . . . praefecto duor(um) prin(cipum), praefecto in classe Cn. Lentul(i) praefor(is?) in Sicilia* (CIL XI 6058). Die Ergänzung rührt von Bormann her, der in den beiden *principes* Augustus und Agrippa vermutet; doch ist vielleicht eher an ersteren und Antonius zu denken. Die Flotte des Praetors Cn. Lentulus, der sonst unbekannt zu sein scheint, hätte dann im Kriege gegen Sex. Pompeius an der sicilischen Küste operiert. Allerdings ist nicht völlig ausgeschlossen, dass *praefecto in Sicilia* Zippel auf dem Steine stand und ein besonderes Amt des T. Marius damit gemeint ist.

180) Cn. Cornelius Lentulus. a) Name. *Ἰν. Κορνῆλιος Α. υἱ. Αἰέντιουλος* Dio ind. I. LIV; *Cn. [Cornelius]* CIL I² p. 64 Fasti Colot.; *Ναῖος Κορνῆλιος [Αἰέντιος* CIA III 585 (diese Inschrift einer Statuenbasis kann sich nicht auf Cn. Lentulus augur Nr. 181 beziehen, da der Augurtitel nicht fehlen dürfte); *Cn. Lentulus* CIL I² p. 65 Fasti Biond.; *Cn. Lentulus* Mon. Ancyr. lat. I 37. III 40; graec. III 12. IX 21. Tac. ann. I 27. II 32. III 68. IV 29. 44. Dio LIV 12, 4. Cassiod.; *Cornelius* Fasti Hydat. Chron. Pasch. (vgl. CIL I² p. 162); sonst *Lentulus*. b) Leben. Sohn eines Lucius (Dio ind. I. LIV), möglicherweise des L.

10 als Legat von Pannonien unternahm er im Auftrag des Augustus — wie es scheint, um das J. 11 n. Chr. — einen Feldzug gegen die Dacier und Geten.

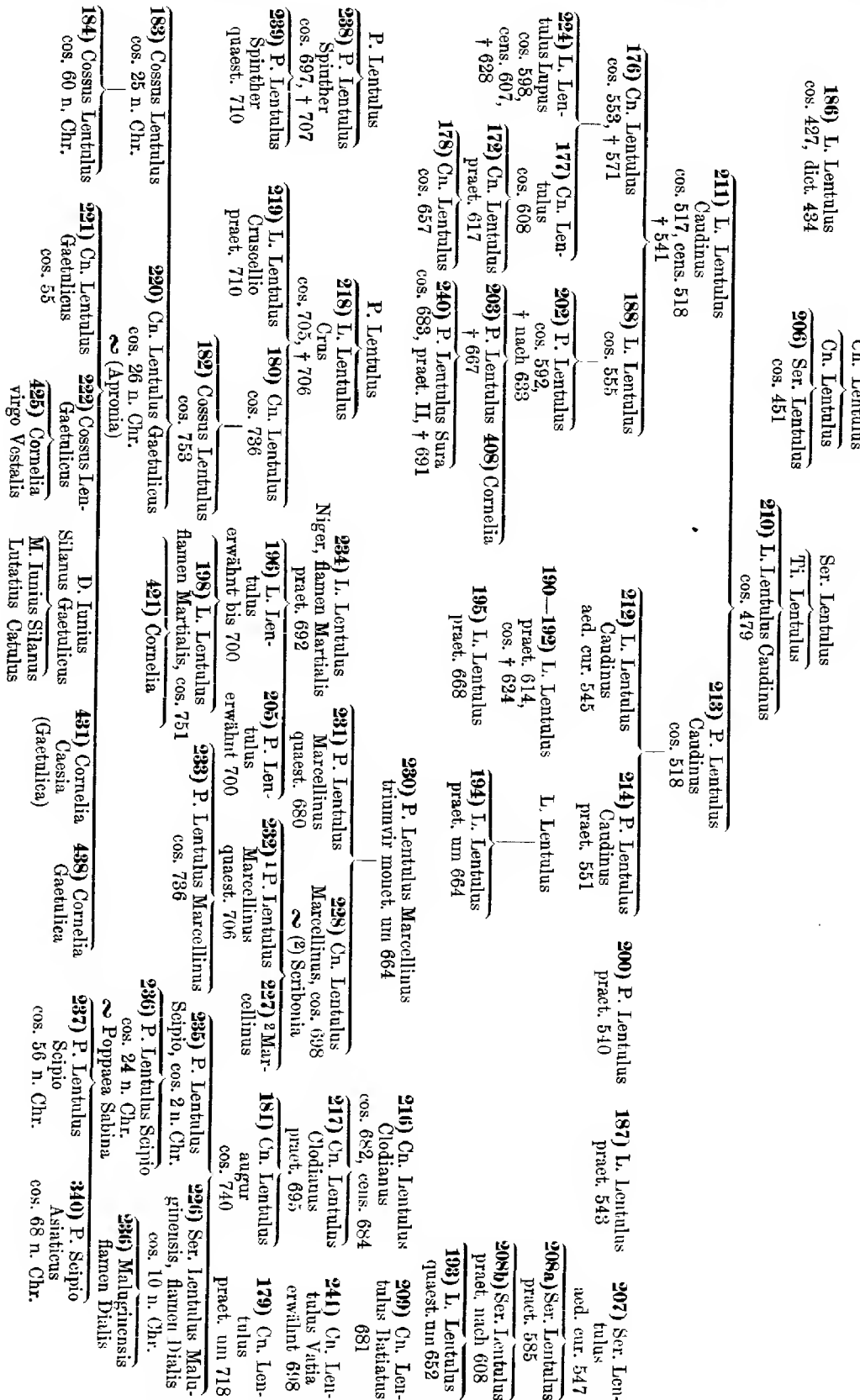
30 als Legat Moesiens, die obige Darstellung beruht auf den Ausführungen v. Premersteins).

40 und C. Iunius Silanus (22 n. Chr.) ergriff C. im Senate das Wort (Tac. II 32. III 68).

50 zu sein scheint, hätte dann im Kriege gegen Sex. Pompeius an der sicilischen Küste operiert.

60

Stammtafel der Corneliai Lentuli (zu S. 1357).





tum erlangten. Des C. Sohn war wohl Cossus Lentulus cos. 1 v. Chr. (Nr. 182).

181) Cn. Cornelius Lentulus augur. a) Name. *Γν. Κορνήλιος Γν. υί. Αέντιλος* Dio ind. I. LIV; [*Cn. Cornelius Ch. f. Lentulus augur* CIL VI 2023; *C[n. Co]rn[eli]us*] CIL 12 p. 65 Fasti Biond.; *Γναϊός Κορνήλιος* Dio LIV 24, 1; (*Cn. Cornelius*) *Lentulus augur* CIL IX 3099; *Cn. Lentulus augur* Mon. Ancyr. lat. III 23. Sen. de benef. II 27. Suet. Tib. 49; *Ναϊός Αέντιλος αὔρου* Mon. Ancyr. gr. VIII 20. CIG II 2943, 12. 15; *Cn. Lentulus* in Consulatsdatierungen CIL I 745. 797. VI 23532. X 885. 886. 1938. XI 6673, 21. Cassiod.; *augur Lentulus* Tac. ann. III 59; *Lentulus augur* Tertull. de pallio 4; *Lentulus* Fasti Hydat. Chron. Pasch.; *augur* Chronogr. a. 354 (vgl. CIL I<sup>2</sup> p. 162). Das Priesteramt fügte C. seinem Namen wohl zur Unterscheidung von seinem Verwandten Cn. Lentulus cos. 18 v. Chr. (Nr. 180) hinzu; mit Ausnahme 20 von Jahresangaben, bei denen das Fehlen des Priestertitels nicht weiter auffällt, wird er überall *augur* genannt, auch in griechischen Inschriften (ähnlich wie sein jüngerer Zeitgenosse L. Piso augur [o. Bd. III S. 1383 Nr. 74], vgl. die neugefundene Inschrift aus Mytilene, die diesen als Proconsul von Asia gesetzt ist IGIns. II 219). Vgl. Nipperdey-Andresen zu Tac. ann. III 59. Klebs Prosop. I 454.

b) Leben. Sohn eines Cn. Lentulus (CIL VI 30 2023. Dio ind. I. LIV); vielleicht war Cn. Lentulus Clodianus (Nr. 217) sein Vater, Cn. Lentulus Clodianus cos. 682 = 72 v. Chr. (Nr. 216) demnach sein Grossvater. C. scheint sich ursprünglich als Redner (Sachwalter?) betätigt zu haben; mutmasslich verbanderte ihn seine Armut, die öffentliche Laufbahn einzuschlagen. Erst die Liberalität des Augustus ermöglichte ihm den Eintritt in den Staatsdienst (so wird Sen. de benef. II 27, 2 zu verstehen sein). Seitdem gestaltete sich sein 40 Leben derart, dass er zur Stellung eines *princeps civitatis et pecuniae et gratiae* und in den Besitz des grössten, aus dem Altertum bekannten Vermögens, von 400 Millionen Sesterzen, gelangte (*divitiarum maximum exemplum* Sen. a. a. O. II 27, 1; *cui census maximus fuerit* Suet. Tib. 49, vgl. Friedländer S.-G. III<sup>6</sup> 12). Mit dem Praetor und Flottencommandanten Cn. Lentulus (Nr. 179) ist er wohl nicht zu identifizieren. Er bekleidete im J. 740 = 14 v. Chr. den Jahres- 50 consulat mit M. Licinius Crassus (s. o. zum Namen). Im J. 752/753 = 2/1 v. Chr. verwaltete er Asia als Proconsul (CIG II 2943 Fragment eines Schreibens des C. an die Nysaeer vom 12. August 753, vgl. Waddington Fast. nr. 61. Zippel Losung d. cons. Prov. 9). Im J. 22 n. Chr. sprach er zu einer sacralen Frage im Senate (Tac. ann. III 59); in unbekanntem Jahre veranlasste er einen Senatsbeschluss gegen die Unzüchtigkeit der Frauenkleidung (Tertull. de pallio 4). Von Priester- 60 ämtern versah er das eines Augurs und eines Frater Arvalis; die Arvalacten des J. 14 n. Chr. nennen ihn als Magister des Collegiums (CIL VI 2023; irrig ergänzt Gatti seinen Namen in den Arvalacten des J. 20, vgl. Hülsen zu VI 32340). Obwohl er durch seine Freigelassenen wieder einen Teil seines Vermögens eingebüsst hatte (übertreibend sagt Seneca a. a. O. *antequam illum*

*libertini pauperem facerent*), wurde er angeblich von Tiberius, der ihn allein zu beerben wünschte, *metu et angore ad fastidium vitae actus* (Suet. Tib. 49; es ist mehr als zweifelhaft, ob dies bedeutet, dass der damals schon hochbetagte C. sich selbst das Leben nahm). Ein Zerrbild des Mannes entwirft Seneca (a. a. O.), der ihn als geistig und seelisch unbedeutend, kleinlich und geizig schildert. Wiederholt ist der Getiesieg des Cn. Lentulus 10 cos. 18 v. Chr., und was sonst von diesem überliefert wird, dem C. zugeschrieben worden; doch vgl. Nr. 180.

c) Familie. Aus den oben citierten Worten Suetons (Tib. 49) wird man kaum schliessen dürfen, dass C. keine Nachkommen hinterlassen habe; vielmehr werden wahrscheinlich P. Lentulus Scipio cos. 2 (Nr. 235) und Ser. Lentulus Maluginensis cos. 10 (Nr. 226), die beide als *Cn. f. Cn. n.* bezeichnet werden, als seine Söhne zu betrachten sein. Freigelassene des C. werden genannt CIL IX 3099 (Sulmo), vielleicht auch VI 32277. Vgl. über ihn Klebs Prosop. I 454 nr. 1132.

182) Cossus Cornelius Lentulus. a) Name. *Κόσσος Κορνήλιος Γν. υί. Αέντιλος* Dio ind. I. LV; *Κόσσος [Κ]ο[ρ]νήλιος Αέντιλος* CIG II 2943; *Cossus Cornelius Lentulus* CIL V 3257; *Cossus Cornelius* CIL I<sup>2</sup> p. 69 = VI 10395 (Fasti min. XIII). VI 8738; *Κορνήλιος Κόσσος* Dio LV 28, 4; [*Cornelius*] CIL I<sup>2</sup> p. 70 Fasti Arval.; *Cossus Cn. f. Lentulus* Münzen Babelon I 430 nr. 79; *Cossus Lentulus* Cassiod. Münzen Babelon nr. 80; *Lentulus* Chronogr. a. 354. Fasti Hydat. Chron. Pasch. (vgl. CIL I<sup>2</sup> p. 164); *Cossus* CIL VI 1439. Vell. II 116, 2. Sen. ep. XII 1, 15. Flor. II 31. Oros. VI 21, 18. *Cossus* war ohne Zweifel das Praenomen des C. (vgl. Klebs Prosop. I 451 nr. 1124), nicht, wie früher allgemein angenommen wurde, sein Cognomen; dass er nach seinem Siege über die Gaetuler den Beinamen *Gaetulicus* angenommen habe, ist unwahrscheinlich (s. u.).

b) Leben. C. war wohl der Sohn des Cn. Lentulus cos. 18 v. Chr. (Nr. 180). Im J. 736 = 18 v. Chr. oder kurz danach prägte er als IIIvir monetalis Denare mit den Porträts des Augustus (cos. XI) und des Agrippa (cos. ter., als engere Zeitgrenzen sind anzusehen die Erteilung der tribunischen Gewalt an Agrippa, 736 = 18 [vgl. Borghesi Oeuvr. V 300. Mommsen St.-R. II<sup>3</sup> 830, 3], und Agrippas Tod, 742 = 12; Babelon I 430 nr. 79f. II 78 nr. 234f. 557 nr. 4. Cohen I<sup>2</sup> 121 nr. 418. 177 nr. 1; die Münzen wurden von Traian restituiert, Babelon II 575 nr. 17f.). Im J. 753 = 1 v. Chr. war C. Consul ordinarius mit L. Calpurnius Piso augur (die Belegstellen s. o.). Im J. 56 n. Chr. unternahm er als Proconsul von Africa zur Unterstützung des Königs Iuba von Mauretanien einen Feldzug gegen die Musulamier und Gaetuler und nötigte sie ihre Plünderungszüge einzustellen, nahm ihnen auch einen Teil ihres Gebietes ab; zum Lohne erhielt er die *ornamenta triumphalia* (Vell. II 116, 2. Flor. II 31. Dio LV 28, 3. 4 [zum J. 6]. Oros. VI 21, 18; irrig las man früher Tac. ann. IV 44 *triumphalia de Gaetulis*, s. o. Nr. 180; über den Feldzug vgl. Schiller Gesch. d. röm. Kaiserz. I 209. Mommsen R. G. V 629. 638. Cagnat L'armée Rom. d'Afr. Iff. 6f. Pallu de

Lessert Fast. d. prov. Afr. I 83ff.). Zur Erinnerung an den Sieg gab er seinem (jüngeren) Sohne (s. u.) den Beinamen *Gaetulicus* (Vell. a. a. O.; nach Florus und Dio hätte schon C. selbst das Cognomen *Gaetulicus* angenommen; doch wird er nirgends mit diesem genannt). C. dürfte der Lentulus sein, der im J. 31 einen Senatsbeschluss gegen die Belangung kaiserlicher Statthalter während ihrer Amtsführung veranlasste (Dig. XLVIII 2, 12 pr.; an Lentulus augur Nr. 181 ist wohl nicht zu denken, da dieser damals kaum mehr am Leben war; eher käme etwa der ältere Sohn des C. in Betracht). Tiberius ernannte Cossus zum Praefectus urbi (Sen. ep. XII 1, 15) an Stelle des L. Aelius Lamia, als dieser Ende 33 starb (s. o. Bd. I S. 522 Nr. 76). Borghesi Oeuvr. IX 260 identifiziert den Stadtpraefecten Cossus mit dem Sohne des C., Cossus Lentulus cos. 25 (Nr. 183); dagegen weist Klebs a. a. O. darauf hin, dass Cossus Vorgänger, L. 20 Piso pontifex (o. Bd. III S. 1397) und Lamia, erst lange nach dem Consulate zu dieser angesehensten senatorischen Stellung gelangten. Sein Nachfolger, L. Piso cos. 27, wurde allerdings schon im neunten Jahre nach seinem Consulate Praefectus urbi (s. o. Bd. III S. 1384); dennoch wird man annehmen dürfen, dass Tiberius die Stadtpraefectur damals eher einem älteren Manne als einem jungen Consular übertragen haben wird. Seneca sagt von Cossus, er sei ein *vir gravis*, 30 *moderatus* gewesen, aber so sehr dem Trunke ergeben, dass er einst, in tiefen Weinschlaf versunken, aus dem Senate fortgebracht werden musste. Dennoch genoss er das besondere Vertrauen des Kaisers und missbrauchte es nie (Sen. a. a. O.). Er starb wahrscheinlich im J. 36 (in diesem finden wir schon L. Piso als Stadtpraefecten, s. o.). C. ist mit den *Cossi* gemeint, die Augustus unter den Vornehmsten seiner Zeit nennt (Sen. de clem. I 9, 10, auf Vorgänge aus den 40 J. 16—13 v. Chr. bezüglich); als Bezeichnung für einen hochadeligen Mann wird *Cossus* auch Iuven. III 184. VIII 21 gebraucht (dagegen hat der Erbschleicher Cossus Iuven. X 202 mit den *Cossi* Lentuli nichts zu thun). C. Söhne waren Cossus Lentulus cos. 25 (Nr. 183) und Cn. Lentulus Gaetulicus cos. 26 (Nr. 220); er wird noch genannt in der Genealogie seines Urenkels M. Iunius Silanus Lutatius Catulus (CIL VI 1439, vgl. die Stammtafel der Lentuler S. 1359f.). Dem Freige- 50 lassenen *L. Cornelius Primigenius Cossi [n(ostri)] libert.* ist die Grabschrift CIL VI 16287 gesetzt (der Freigelassene konnte natürlich nicht das exclusive Praenomen Cossus führen, vgl. Klebs Prosopogr. I 453 nr. 1129; der Vorname L. dürfte auf den Grossvater des C. zurückgehen).

183) Cossus Cornelius Lentulus, Consul ordinarius im J. 25 n. Chr. mit M. Asinius Agrippa (*Κόσσος Κορνήλιος Κόσσοσ υί. Αέντιλος* Dio ind. I. LVII; *Cossus Cornelius Lentulus* CIL I<sup>2</sup> p. 71 60 Fasti Arval. p. 73 Fasti Antiat. XI 3613; *Cornelius Le[n]tulus*] CIL V 5594 [überliefert ist *Cornelius L. f.*]; *Cossus Cornelius* Cassiod.; *Cornelius Cossus* Tac. ann. IV 34; in den Fasti Hydat. und bei Epiphan. haeres. I 445 Dind. sind die Namen der Consuln mit denen des J. 22 vermengt; im September des Jahres war an seine Stelle *C. Petronius* getreten (CIL I 766). Bor-

ghesi hat ihn mit dem Stadtpraefecten Cossus (33—36 n. Chr.) identifiziert, doch vgl. Nr. 182. Er war der Sohn des Vorhergehenden und Vater des Folgenden.

184) Cossus Cornelius Lentulus, Sohn des Vorausgehenden, Consul ordinarius im J. 60 n. Chr. mit Kaiser Nero cos. IV (*Cossus Lentulus Cossi f.* CIL VI 396. 2042, 4 [1. Januar]. 23 [3. Januar]. 32 [11. Januar] Acta Arv. Röm. Mitt. VIII 1893, 10 30 [6. Februar]; *Cossus Cossi f.* Frontin. de aqu. 102; *Cornelius Cossus* Tac. ann. XIV 20; *Cossus* und *Cossus Lentulus*] CIL IV Suppl. p. 392 tab. cer. CXLIV [8. Mai]; *Cornelius* Cassiod. Prosper; . . . *us Lentulus* CIL VI 30469, 1; *Lentulus* sonst in den Fasten). Vielleicht blieb er, wie der Kaiser (vgl. Suet. Nero 14), bis 1. Juli im Amt.

185) *Κόσσος [Κορνήλιος Αέντιλος]* wird neben *Βουλωνία* und *Ραβείρια* in einer Inschrift aus Erythrae genannt (Le Bas-Waddington III 48). Wie Waddington vermutet, war erstere vielleicht die Mutter, letztere die Gemahlin des Cossus; mit welchem der *Cossi* Lentuli der letztere zu identifizieren ist, wissen wir nicht. [Groag.]

186) L. Cornelius Lentulus, Consul 427 = 327 (Liv. VIII 22, 8. Cassiod. Diod. XVII 110, 1. 112, 1. Chronogr. Idat. Chron. Pasch.), wurde nach Campanien gegen die Samniten gesandt und später zur Ernennung eines Dictators aufgefordert (Liv. VIII 22, 9f. 23, 13ff.). Er ist wohl auch der L. Lentulus, *qui tum princeps legatorum virtute atque honoribus erat*, dem Livius IX 4, 7—16 eine Rede an das 433 = 321 bei Caudium eingeschlossene römische Heer in den Mund legt, es sei besser durch eine Capitulation sich mit Schande zu bedecken, als durch nutzlose Aufopferung das Vaterland seiner Verteidiger zu entblößen. Die Scharte von Caudium wurde nach der Darstellung des Livius bald darauf wieder 50 ausgewetzt; wie bedenklich dieser Bericht über das J. 434 = 320 ist, zeigt der Schluss IX 15, 9f.: *ceterum id minus miror, obscure esse de hostium duce dedito missoque; id magis mirabile est, ambigi Luciusne Cornelius dictator cum L. Papirio Cursore magistro equitum eas res ad Caudium atque inde Luceriam gesserit ultor- que unicus Romanae ignominiae haud sciam an iustissimo triumpho ad eam aetatem secundum Furium Camillum triumphaverit, an consulum Papirique praecipuum id decus sit.* Auch die Fasti Cap. verzeichnen zu diesem Jahre einen *L. Corn[eli]us*, mehr nicht erhalten) als Dictator, aber auch wenn dieser mit dem Consul von 427 = 327 identisch ist, so bleibt der livianische Kriegsbericht doch erlogen (vgl. Ihne R. G.<sup>2</sup> I 378f.) und die vielfach geteilte Annahme, dass dieser Lentulus den Beinamen *Caudinus* erwarb, sicher falsch (vgl. Mommsen Röm. Forsch. II 295f., 118 u. Nr. 210). Eine Fälschung ist namentlich auch, dass Livius die Revanche für Caudium sofort im nächsten Jahre auf die Niederlage folgen lässt; die neu gefundene griechische Zeittafel (The Oxyrhynchus Papyri I nr. XII Col. VI 20—25) setzt den Sieg der Römer erst ins zweite Jahr nach der Capitulation. Ein kürzlich entdecktes Bruchstück der Fasti Cap. giebt die Schlusszeile der Liste des J. 422 = 332: *qui postea [C]audinus apell[atus] [est]*. Der erste Herausgeber

Gatti bezog dies auf den einen Censor des Jahres, Sp. Postumius Albinus, der später als Consul II 453 = 321 die caudinische Niederlage verschuldete; dagegen vermutet Hülsen (Archäol. Anzeiger 1900, 6), dass hier vielmehr eine sonst nicht bezeugte Magistratur dieses Lentulus genannt gewesen sei, also etwa ein Reiterführeramt. Aber erstens haben die Fasti Cap. dem Postumius den Beinamen *Caudinus* beigelegt, wie der Chronogr. zum J. 420 beweist, und zweitens verzeichnen sie in den Jahren, wo es ausser den ordentlichen und eponymen Jahresbeamten sowohl ausserordentliche Magistrate wie Censoren gegeben hat (so 336. 391. 442. 474), stets die Censoren an letzter Stelle. Die Beziehung des Fragments auf Postumius erscheint daher gesichert, und für das Aufkommen des Beinamens *Caudinus* bei den Corneliis Lentuli ist es ohne Belang.

187) L. Cornelius Lentulus, war 543 = 211 Praetor und Statthalter von Sardinien (Liv. XXV 41, 12. XXVI 1, 11. 28, 12) und 545 = 209 nach einem freilich sehr ungläubwürdigen Bericht (Liv. XXVII 14, 4; vgl. o. Bd. III S. 2752) Legat des M. Marcellus in Unteritalien. Er muss unterschieden werden von zwei gleichaltrigen Homonymen, dem Consul von 555 = 199 (Nr. 188) und dem curulischen Aedilen von 549 = 205 (Nr. 176). Unentschieden bleibt es, welcher von den dreien der L. Lentulus ist, der von 541 = 213 bis zu seinem Tode 582 = 172 Decemvir sacrorum war (Liv. XXII 2, 2. XLII 10, 6).

188) L. Cornelius Lentulus war der zweite Sohn des L. Lentulus Caudinus Nr. 211 (*L. f. L. n.* Fasti Cap.). Er diente unter P. Scipio in Spanien und führte nach dessen Abberufung Ende 548 = 206 dort als Privatmann mit proconsularischem Imperium den Oberbefehl (Liv. XXVIII 38, 1). Für das folgende J. 549 = 205 wurde er zwar zusammen mit seinem älteren Bruder Cn. Lentulus Nr. 176 zur curulischen Aedilität befördert, blieb aber auf seinem Posten in der Provinz (Liv. XXIX 11, 12). Er besiegte gemeinsam mit L. Manlius Acidinus in einer grossen Feldschlacht die aufrehrerischen Stämme der Ibereten und Ausetaner unter Indibilis und zwang sie zur Anerkennung der römischen Herrschaft (ebd. 2, 1—3. 5). Das Imperium wurde ihm daher in den nächsten Jahren regelmässig prolongiert (ebd. 13, 7. XXX 2, 7. 41, 4f.). Erst 554 = 200 kehrte er nach Rom zurück und forderte auf Grund seiner Erfolge 50 J. den Triumph. Man erkannte seine Verdienste an, aber verweigerte ihm die Ehre, weil es gegen das Herkommen versties, sie einem Promagistrat mit ausserordentlichem Commando zu bewilligen; indessen setzte er es schliesslich durch, dass er im kleinen Triumph (*ovans*) einziehen durfte, ganz so wie einige Jahre später unter denselben Verhältnissen Cn. Cornelius Blasio Nr. 74 (Liv. XXXI 20, 1—7; vgl. über diese spanischen Statthalter Mommsen St.-R. I 131. II 652). Darauf erhielt Lentulus das Consulat für 555 = 199 (Fasti Cap. Chronogr. Idat. Chron. Pasch. Liv. XXXI 49, 12) und leitete die Geschäfte in Rom. Auf die Nachricht von der Niederlage des Praetors Cn. Baebius Tamphilus eilte er auf den oberitalienischen Kriegsschauplatz und blieb hier bis ins nächste Jahr hinein, ohne viel anzurichten (Liv. XXXII 1, 2f. 2. 7. 7, 1. 7f. 8, 3. 9, 5.

26, 2). Nach Beendigung des makedonischen Krieges ging er 558 = 196 in wichtiger diplomatischer Mission nach dem Osten; die Berichte nennen ihn hier nur *L. Cornelius*, weil sie aus griechischer Quelle stammen, doch ist jedenfalls nur an L. Lentulus zu denken und nicht an einen andern Mann, etwa wie L. Scipio, der spätere Asiagenus, war, den weder sein Geist noch sein damaliger Rang dazu befähigten. Der römische Gesandte reiste von Selymbria nach Lysimacheia zur Konferenz mit König Antiochos über die ägyptische Frage. Rom trat als Beschützer der Ptolemaer und der kleinasiatischen Griechen sehr entschieden auf, ebenso wahrte der König seine Rechte mit aller Schärfe, und beide Parteien konnten nicht verkennen, dass der Conflict unvermeidlich würde; auf die falsche Meldung vom Tode des ägyptischen Königs wurden die Verhandlungen eilig abgebrochen (Polyb. XVIII 49, 2—52, 5; daraus Liv. XXXIII 39, 1ff. 41, 1ff.). Wenn Appian, Syr. 8 von τῶν πρέσβεων Γναῖος Ἰππολύμενος spricht, so hat er wahrscheinlich nur die gleichzeitige Sendung des Cn. Lentulus an die mit Antiochos verbündeten Aitolier mit der seines Bruders L. Lentulus an den König selbst zusammengeworfen. Ob dieser Decemvir sacrorum war, ist nicht zu ermitteln (vgl. Nr. 187).

189) L. Cornelius Lentulus, irrig von Liv. XXXII 26, 8 und Zonar. IX 16 als Praetor 556 = 198 genannt statt L. Cornelius Mernula (s. diesen Nr. 270 und Cn. Cornelius Blasio Nr. 74).

190) L. Cornelius Lentulus wurde 586 = 168 von L. Aemilius Paullus mit dessen eigenem Sohne Q. Fabius Aemilianus und mit Q. Caecilius Metellus, dem späteren Macedoniceus, nach Rom geschickt, um die Nachricht von dem Siege bei Pydna zu überbringen (Liv. XLIV 45, 3. XLV 1, 1—2, 7). Da alle drei noch junge Männer waren, so ist es leicht möglich, dass Lentulus derselbe ist, der erst 614 = 140 zur Praetur gelangte (Nr. 191).

191) L. Cornelius Lentulus war Praetor 614 = 140 (Frontin. de aquis 17). Die Identification mit dem Quaestor L. Cornelius Ser. f. Lentulus auf einer delischen Inschrift (Nr. 193) ist jetzt als aufgegeben anzusehen; sehr möglich ist die mit dem Siegesboten von Pydna (Nr. 190) und mit dem Consul von 624 = 130 (Nr. 192).

192) L. Cornelius Lentulus. Als Consul des J. 624 = 130 werden gewöhnlich nur C. Claudius Pulcher und M. Perperna genannt, aber der Chronograph giebt als Cognomen des einen Consuls *Lentulus* an und in den Fasti Cap. ist der Anfang eines L. erhalten, das keinem von jenen beiden als Praenomen gehört. Demnach hat damals kurze Zeit ein L. Lentulus das Consulat mit M. Perperna geführt und ist gestorben oder aus irgend einem Grunde abgetreten, worauf C. Claudius Pulcher seine Stelle einnahm (Henzen CIL 12 p. 35 zum J. 624). Wir kennen in dieser Zeit einen Praetor L. Lentulus 614 = 140 (Nr. 191) und einen Praetor Lentulus 617 = 137 (Nr. 172); einer von beiden dürfte der Consul sein, und zwar der erste, falls der zweite, dessen Praetur nicht eben rühmlich war, etwa ein anderes Praenomen führte.

193) L. Cornelius Lentulus. Eine Statuenbasis auf Delos (Löwy Inschriften griech. Bild-

hauer 250) trägt die Inschrift: Λεύκιον Κορνήλιον Σερούλιου υἱὸν Λέντελον | ταμίαν Ῥωμαίων Ἰταλοὶ καὶ Ἕλληνας | Δημόστρατος Δημοστράτου Ἀθηναῖος ἐποίησεν. Die Herausgeber setzten sie zunächst gegen das Ende des 6. Jhdts. d. St. und identifizierten den Quaestor L. Lentulus mit dem gleichnamigen Praetor von 614 = 140 (Nr. 191), als dessen Vater dann Ser. Lentulus Praetor 585 = 169 (Nr. 208) gelten konnte (so Homolle Bull. hell. IV 219. S. Reinach ebd. IX 383, 3. Dittenberger Syll. 239). Aber nicht nur der Schriftcharakter empfiehlt eine spätere Ansetzung, sondern auch ein anderer Umstand. Von demselben Künstler Demostrotos ist nämlich noch eine zweite Statue auf Delos gearbeitet worden, die des Pambotaden Ammonios, Sohnes des Ammonios und Priesters des Apollon (Inschrift bei Löwy a. O. 251), und dessen Zeit wird genau bestimmt durch CIA II 985 D v. 5f.: er war Priester des delischen Apollon im J. 102/101 v. Chr. Demnach hat der Quaestor L. Lentulus etwa zu derselben Zeit auf Delos verweilt und ist um 652 = 102 anzusetzen. Man kann ihn vielleicht in dem Praetor L. Lentulus um 668 = 86 (Nr. 195) wiederfinden und wird ihn für einen Sohn des gleichfalls auf Delos durch eine Statue geehrten Praetors Ser. Lentulus Nr. 208b halten dürfen.

194) L. Cornelius Lentulus. Zwei Cornelier republicanischer Zeit werden auf einer rhodischen Inschrift genannt. Diese Inschrift hat seit ihrer Auffindung durch Hiller v. Gaertringen eine ganze Litteratur hervorgerufen, die sich namentlich auch mit der Feststellung der beiden Cornelier beschäftigt: Mommsen S.-Ber. Akad. Berl. 1892, 846ff. Hiller v. Gaertringen Arch. Jahrb. IX 26; IGIns. I 48. Th. Reinach Mithradates Eupator. Zusatz der deutschen Ausgabe (Leipzig 1895) 474 Annu. C. G. Brandis Gött. gelehrte Anzeigen 1895, 647f. Hiller v. Gaertringen Jahreshefte des österr. arch. Instituts, Beiblatt I 92f. Willrich Herm. XXXIII 658ff. Th. Reinach Herm. XXXIV 159f. Foucart Revue de philologie XXIII 266ff. Dittenberger Syll. 2 332. Erhalten ist der untere Block einer Statuenbasis. Auf dem verlorenen oberen stand der Name des Geehrten und die Beziehung, in die er zu einer Reihe weiterhin aufgezählter Persönlichkeiten getreten war. Mitten in dieser Aufzählung beginnt die Inschrift des erhaltenen Steines, und zwar folgen hier die Namen von fünf römischen Beamten: καὶ [πο]τι Λεύκιον Κορνήλιον Λευκίου υἱὸν . . . ] | στρατηγὸν ἀνδράπατον Ῥωμαίων | καὶ ποτὶ Λεύκιον Κορνήλιον Λευκίου υἱὸν | Λέντελον ἀνδράπατον | καὶ ποτὶ Λεύκιον Λικίνιον Λευκίου υἱὸν Μουρήσαν | ἡπεράτορα πρόξενον καὶ ἐεργέταν τοῦ δά[μ]ον | καὶ ποτὶ Λεύκιον Λικίνιον Λευκίου υἱὸν Λεύκοφιλον | ἀντιταμίαν | καὶ ποτὶ Αἴλιον Τερέντιον Αἴλιον (υἱὸν Οὐάρορον[α] | πρεσβευτῶν Ῥωμαίων | πρόξενον καὶ ἐεργέταν τοῦ δάμ[ον]. Mit Sicherheit zu bestimmen sind die beiden Licinier. Dem Murena kommt der Imperatortitel nicht vor dem J. 672 = 82 zu (vgl. Mommsen a. O.) und dem Lucullus der Titel Proquaestor nicht nach dem J. 674 = 80, weil er im folgenden curulischer Aedil war. Aus diesen beiden festen Punkten lässt sich aber das Princip der Anordnung der Namen nicht mit voller Bestimmtheit erschliessen, und doch hängt wesentlich davon

die Richtigkeit weiterer Identificationsversuche ab. Handelt es sich — wenn der unbekannte Rhodier etwa als Gesandter zu den verschiedenen römischen Beamten gegangen ist — um eine Anzahl zeitlich getrennter Reisen, oder handelt es sich um eine einzige Reise, bei der er mit allen diesen Beamten in Berührung kam? Im ersten Falle würden die Beamten in chronologischer Folge aufgezählt sein und könnten nach einander in derselben Provinz thätig gewesen sein; im zweiten Falle würden sie alle ungefähr gleichzeitig im griechischen Osten beschäftigt gewesen sein, und könnte der Anordnung etwas anderes zu Grunde liegen, wie z. B. das Alphabet, die geographische Lage ihrer Residenzen oder, was am wahrscheinlichsten sein dürfte, ihr Rang. Mit beiden Möglichkeiten lässt sich die Anordnung der beiden Licinier vereinigen. Mommsen hat die erste angenommen und deshalb in den beiden Corneliern vorsullanische Statthalter der Provinz Asia gesehen; er wies die Vermutung, der erste L. Cornelius, dessen Cognomen auf dem Stein nicht mehr zu erkennen ist, sei L. Sulla, deshalb zurück, weil zwischen Sulla und seinem unmittelbaren Amtsnachfolger in der asiatischen Statthaltschaft Murena nicht ein anderer eingeschoben werden konnte. Zu Gunsten dieser Ansicht liesse sich geltend machen, dass vor den erhaltenen Namen römischer Beamten noch mehrere andere gestanden haben könnten, so dass verschiedene einander folgende Gesandtschaften verzeichnet wären; in diesem Falle liesse sich der erste L. Cornelius passend mit dem viermaligen Consul L. Cinna (Nr. 106) identificieren, denn dieser war *L. f.*, hat kurz vor 666 = 88, dem Anfangstermin von Sullas Statthaltschaft, die Praetur bekleidet, und für seinen Beinamen reicht der leere Raum in der ersten Zeile der Inschrift ebenso aus, wie für den Sullas; mit ebensoviel Recht könnte auch an L. Scipio (Nr. 338) gedacht werden, der *L. f.* war und 666 = 88 Makedonien verwaltete. Die neueren Behandlungen der Inschrift setzen dagegen sämtlich bewusst oder unbewusst das voraus, was Brandis deutlich ausgesprochen hat, dass der unbekannte Rhodier auf einer einzigen Reise zu den Beamten gekommen sei. Dann muss man die eben hervorgehobene Schwierigkeit, dass auf dem verlorenen Blocke noch andere Namen standen, durch die Hypothese beseitigen, es seien keine solchen von römischen Beamten, sondern von griechischen Städten u. dgl. gewesen, weshalb auch dem ersten Beamten *Ῥωμαίων* hinzugesetzt werde. Brandis hat daran gedacht, dass die beiden Cornelier Statthalter von Makedonien gewesen seien, deren einen der Rhodier beim Abgang aus der Provinz begrüsst habe, den andern beim Eintritt in dieselbe. Dagegen hat Hiller v. Gaertringen (Jahresh.) jetzt wieder seine ursprüngliche Ansicht aufgenommen, der erste L. Cornelius sei Sulla, und hat Mommsens Bedenken dagegen teilweise richtig widerlegt (übereinstimmend Foucart); da die Titulatur des L. Cornelius für Sulla nur vor November 672 = 82 zutrifft, so müsste die Inschrift bezw. die Gesandtschaftsreise zu den sämtlichen Römern in dieses Jahr zwischen die Annahme des Imperatortitels durch Murena und die des Dictatortitels durch Sulla fallen, etwa während Sulla auf dem Wege nach Italien in Athen Station

machte. Auch Th. Reinach und Willrich nehmen die Identität des L. Cornelius mit Sulla durchaus an, und die Vorstellung hat in der That manches für sich, dass Rhodos nach Beendigung des mithridatischen Krieges zum Dank für die ihm damals von Sulla gewährten Vorteile (vgl. Appian. Mithr. 61) nicht nur diesen selbst, sondern auch alle seine Unterfeldherren, die zugleich seine Parteigenossen waren, zu ihren Erfolgen durch einen besonderen Gesandten beglückwünschen liess. Was sich über den fünften Beamten, A. Terentius Varro, ermitteln lässt, namentlich bei Hinzuziehung einer neuerdings in Constantinopel gefundenen Inschrift (vgl. die gleichzeitig erschienenen Untersuchungen von Hiller v. Gaertringen Jahresh. und Willrich, sowie die noch neuere von Foucart; die Beziehung beider Inschriften auf denselben Varro auch schon erkannt Histor. Ztschr. N. F. XLV [LXXXI] 351), lässt sich damit wohl vereinen, aber auf den zweiten, L. Cornelius Lentulus, fällt noch immer kein Licht. Zuletzt haben Th. Reinach (Herm.) und Foucart die Vermutung aufgestellt, dass Lentulus bei der Abreise Sullas aus Asien ebenso als Statthalter von Kilikien zurückgelassen worden sei, wie Murena als solcher von Asien, und dass er jene Provinz von 671 = 83 bis 673 = 81 verwaltet habe. Das ist zwar möglich, aber doch nicht zu beweisen, denn die Stelle des Suidas (s. *Ἀλέξανδρος ὁ Μιλήσιος* I 203 a Bernh.), die Reinach heranzieht, ist verschiedener Deutung fähig und ergibt nicht mit Sicherheit, dass Alexander Polyhistor von einem Cornelius Lentulus in Asien gefangen genommen wurde, sondern nur, dass er als Kriegsgefangener an einen Cornelius Lentulus verkauft wurde und in dessen Hause in Rom als Paedagog lebte (vgl. Susemihl Litt.-Gesch. d. Alexandrinerzeit II 357), woraus kein Schluss auf die Persönlichkeit des Lentulus oder auf einen Aufenthalt desselben in Asien möglich ist. Erwähnt sei dagegen in diesem Zusammenhang, dass im Anfang der Kaiserzeit im lydischen Thyatira ein L. Lentulus als Patron der Stadt [*ἐκ παροργόνων*] geehrt wird (Bull. hell. XI 457, vgl. Nr. 199) und dass sich ebendort auch eine Inschrift des L. Licinius Lucullus aus der Zeit seiner Proquaestur gefunden hat (ebd. X 399), so dass die Beziehungen der Lentuli zu Thyatira und der Provinz Asien wohl auf den L. Lentulus zurückgehen könnten, dessen Name auf der rhdischen Inschrift mit dem des Proquaestors Lucullus zusammen erscheint. Doch im allgemeinen muss man eingestehen, dass weder die Provinz, die Lentulus nach Bekleidung der Praetur mit proconsularischem Imperium verwaltet haben kann, noch der genaue Zeitpunkt der Verwaltung festzustellen sind. Wer sich gegen die Ansicht Mommsens entscheidet, für den fällt die Schwierigkeit weg, diesen Lentulus mit dem folgenden zu identifizieren.

195) L. Cornelius Lentulus wird von Cic. Arch. 9 als Praetur, entweder urbanus oder peregrinus, erwähnt und war es nach 665 = 89, weil er dem Q. Metellus Pius, der das Amt in diesem Jahre verwaltete, folgte, und vor 670 = 84, weil Metellus, der spätestens in diesem Jahre Italien verlassen hat, persönlich bei ihm eine Anzeige machte. Vielleicht lässt sich aus der Stelle so-

gar entnehmen, dass Lentulus der dritte Nachfolger des Metellus, also Praetur 668 = 86 war. Es ist möglich, dass er der auf einer delischen Inschrift um 652 = 102 genannte Quaestor gleichen Namens ist (vgl. Nr. 193), und unter gewissen Voraussetzungen ist auch die Identität mit Nr. 194 zulässig. Foucart (Revue de philol. XXIII 264. 267) hält ihn für den Sohn des Quaestors und nimmt die Identität mit Nr. 194 folgerichtig an.

196) L. Cornelius Lentulus wurde 695 = 59 von Vettius beschuldigt, mit Wissen seines Vaters L. Lentulus Niger Nr. 234 an der erdichteten Verschwörung gegen Pompeius teilgenommen zu haben (Cic. ad Att. II 24, 2; in Vat. 25 [beidemale ohne Vornamen]). Im J. 700 = 54 klagte er den A. Gabinius, der damals bei der Bewerbung ums Consulat seinen Vater geschlagen hatte, wegen Majestätsverbrechen an, aber so ungeschickt und kindisch, wie Cicero sagt, dass man glaubte, er habe sich von ihm bestechen lassen (ad Att. IV 18, 1: *L. Lentulus L. f.*; ad Q. fr. III 1, 15: *L. Lentulus flaminis filius*; III 4, 1: *Lentulus*). Vgl. Nr. 205.

197) L. Cornelius Lentulus wird von Cicero Phil. III 25 als einer seiner Freunde und einer von denen genannt, die sich 710 = 44 weigerten, von M. Antonius eine Provinz anzunehmen, woraus man schliessen kann, dass sie damals Praetoren waren. Wenn man nicht an L. Lentulus, den Sohn des mit Cicero befreundeten L. Lentulus Niger (Nr. 234), denken will, so wird man diesen Praetur in Lentulus Cruscellio Nr. 219 wiederfinden dürfen, der im Jahre darauf von Antonius proscribiert wurde und leicht denselben Vornamen, wie sein Vater L. Lentulus Crus geführt haben kann. Einem dieser L. Lentuli aus der Triumviratzeit könnte auch die in den Anfang der Kaiserzeit gesetzte Ehreninschrift aus Thyatira in Lydien (Bull. hell. XI 457, vgl. Nr. 199) gehören. [Münzer.]

198) L. Cornelius Lentulus. a) Name. *Κορνήλιος Λ. υἱ. Λέντιουλος* Dio ind. I LV (vgl. u. zu CIA III 586); [*L. Lentulus flamen*] *Martialis* CIL VI 31772; *L. Lentulus flamen Martialis* Münzen; *L. Lentulus* CIL I<sup>2</sup> p. 69 Fasti min. XIII; *L. Lentulus* Mon. Ancyr. lat. III 29; graec. IX 7. CIL I 748. IV 2450; *Lucius Lentulus* Inst. Iust. II 25; *Cn. Lentulus* Suet. Galb. 4 (irrig); *C. Lentulus* Cassiod. (gleichfalls unrichtig); sonst *Lentulus*. b) Leben. C. war der Sohn eines L. (Lentulus), vielleicht des im J. 700 = 54 erwähnten (Nr. 196), demnach wohl der Enkel des L. Lentulus Niger flamen Martialis (Nr. 234). Wie dieser bekleidete er das Priesteramt des Flamen Martialis; er fügt dasselbe in einer Inschrift aus seinem Consulate (CIL VI 31772) und auf seinen Denaren seinem Namen hinzu. Diese Münzen zeigen auf dem Avers das Porträt des Augustus (mit der Legende *Augustus*), auf der Rückseite den Kaiser, ihn selbst in priesterlicher Tracht, und gestützt auf den *c(t)ipeus* *v(irtutis)* neben einer Statue des Divus Iulius (Babelon I 431. II 80 nr. 241. Cohen I<sup>2</sup> 121 nr. 419, vgl. Gardthausen Augustus I 975. II 589, 82). Mommsen ist der Ansicht, dass C. die Münzen als *Illvir monetalis* zwischen 734 = 20 und 739 = 15 v. Chr. geprägt habe (Ztschr. f. Numism. Berl. XI 1884. 80); die Münze mag vielleicht in Zusammenhang

stehen mit der Errichtung des Mars Ultor-Tempels, den Augustus im J. 20/19 v. Chr. auf dem Capitol erbaute, als er von den Parthern die römischen Feldzeichen zurück erhielt (Dio LIV 8, vgl. Gilbert Topogr. d. St. Rom III 229f. Gardthausen I 828f.). Vermöge seines Priesteramtes wird C. auch an der Gründung des Mars Ultor-Tempels auf dem Forum Augustum (752 = 2, vgl. Gardthausen I 972ff.) hervorragenden Anteil gehabt haben. Im J. 751 = 3 v. Chr. bekleidete C. den Jahresconsulat mit M. Valerius Messalla Messalinus (vgl. zu den oben angeführten Stellen noch CIL I<sup>2</sup> p. 164f.). Die beiden Consuln leiteten die Wiederherstellung eines unbekanntes Baues in Rom (CIL VI 31772, in der Area der Diocletiansthermen gefundene Inschrift). Vielleicht im J. 4 n. Chr. verwaltete C. als Proconsul Africa (dass er Proconsul war, ist zwar Inst. Iust. II 25 pr. nicht ausdrücklich gesagt, aber kaum zu bezweifeln, vgl. Pallu de Lessert Fast. d. prov. Afr. I 87f.). Als er noch in seinem Proconsulatsjahr starb, hinterliess er ein Codicill, in welchem er den Kaiser in Form eines Fideicommisses um gewisse Leistungen ersuchte; dadurch, dass Augustus seinen Willen erfüllte, wurde die Rechtsgültigkeit von Codicillen und Fideicommissen das erstemal officiell anerkannt (Inst. Iust. a. a. O., vgl. Puchta Institution. II 9 477ff. und oben S. 175f.). Da die Tochter des C. seine Haupterbin gewesen zu sein scheint (Inst. a. a. O.), dürfte er keinen Sohn hinterlassen haben. In der priesterlichen Würde folgte ihm C. Iunius Silanus (als *flamen Martialis* in seinem Consulatsjahre 10 n. Chr. genannt, Fasti Cap. und CIL VI 1384, vgl. Borghesi Oeuvr. V 184). C. ist wohl der *Λέντιος* [*Κορνήλιος*] *Λέντιος υἱός*] *Λέντιος*, dem die Athener eine Statue setzten (CIA III 586).

199) M. (Cornelius?) Lentulus. In der Inschrift CIL III 7332 (Olynth) ist kann ein M. Lentulus genannt, sondern, wie auch de Vit Onomast. IV 90 40 vermuthet, *M. Lentulus Communis*. [Groag.]

200) P. Cornelius Lentulus erhielt 540 = 214 als Praetur Westsicilien, das schon seit dem ersten punischen Kriege römische Provinz war, und blieb in den nächsten Jahren als Propraetur auf diesem Posten bis zu seiner Abberufung 543 = 211 (Liv. XXIV 9, 4. 10. 5. 44, 4. XXV 3, 6, vgl. 5, 10. 41, 13. XXVI 1, 7—9). Bei den Senatsverhandlungen über das von Scipio Africanus befürwortete Friedensgesuch der Karthager im J. 553 = 201 50 trat nach Appian. Lib. 62—65 *Πόπλιος Κορνήλιος, Κορνηλίου Λέντιου συγγενής τοῦ τότε ἄντρος ἐπάτου* als Haupt der Kriegspartei auf. Da der Vetter des Consuls Cn. Lentulus, P. Lentulus Caudinus Nr. 214, damals nicht in Rom war, so muss man an diesen P. Lentulus denken, aber die Rede ist sicherlich erfunden, und Verdacht erregt, dass auch vor dem Beginn des hannibalischen Krieges ein Lentulus dieselbe Rolle spielte, wie hier vor dem Friedensschluss (vgl. 60 L. Lentulus Caudinus Nr. 211). Über den im J. 565 = 189 genannten P. Lentulus (Liv. XXXVII 55, 7) vgl. Nr. 214.

201) P. Cornelius Lentulus, von Liv. XL 18, 1 (daraus Val. Max. II 5, 1. Cassiod.) als Consul 573 = 181 genannt. Das Cognomen ist verschrieben(?) für *Cethegus*, vgl. Nr. 95 und Cn. Cornelius Blasio Nr. 74.

202) P. Cornelius Lentulus war *L. f. L. n.* (f. Cap.) und demnach Sohn von Nr. 188. Im J. 582 = 172 wurde er nach Griechenland gesandt und bereiste mit Ser. Lentulus Nr. 208 den Peloponnes, um Bundesgenossen zu werben (Liv. XLII 37, 1. 3. 5. 7f., vgl. Appian. Mac. 11, 4). Im Anfang des Winters traf er in Argos mit Q. Marcius Philippus und A. Atilius zusammen und kehrte mit ihnen nach Rom zurück (Polyb. XXVII 2, 12; vgl. Liv. XLII 44, 8). Sofort bei der Eröffnung der Feindseligkeiten 583 = 171 erschien er wieder in Griechenland und übernahm mit nur 300 Mann italischer Bundesgenossen die Überwachung Boiotiens. Er begann sogar Halimartus zu belagern und trat erst nach dem Eintreffen des römischen Admirals, der die weiteren Operationen zu leiten hatte, zurück. Dies berichtet Liv. XLII 47, 12. 56, 3f., aber derselbe nennt auch einen P. Lentulus unter den *illustres iuvenes*, die damals den Consul P. Licinius Crassus ins Feld begleiteten (ebd. 49, 9). Man hat deshalb zwei verschiedene P. Lentuli unterschieden (Weissenborn z. d. St. Nissen Krit. Unters. 254), indes ist das unnötig. Es liegt nur ein geringfügiger Widerspruch zwischen dem über die Vorgänge in Griechenland sehr genau berichtenden und sehr gut unterrichteten Polybios und der an der zweiten Stelle benutzten römischen Quelle vor, die nichts Näheres über die Teilnahme des Lentulus an dem Feldzuge wusste; Livius hat diesen Widerspruch nicht ausgeglichen; wir müssen seine zweite Angabe einfach fallen lassen. 585 = 169 war Lentulus mit P. Scipio Nasica Nr. 353 curulischer Aedil; sie liessen bei ihren glänzenden Spielen zum erstenmale africanische Raubtiere auftreten, für die bis zum Jahre vorher ein Einfuhrverbot bestanden hatte (vgl. Plin. n. h. VIII 64 combinirt mit Liv. XLIII 8, 2. XLIV 18, 8). 586 = 168 nahm Lentulus dann wieder am makedonischen Kriege teil und führte nach der Entscheidungsschlacht bei Pydna gemeinsam mit zwei anderen Gesandten die Verhandlungen mit König Perseus (Liv. XLV 4, 7). In einem der nächsten Jahre zwischen 587 = 167 und 590 = 164 war er Stadtpraetur; er erhielt als solcher den Auftrag, den Ager Campanus wieder vollständig zum Gemeindeland zu machen und dann als solches zum Besten der Staatskasse zu verpachten. Der erste Teil dieses Auftrags hatte zwei Seiten: der von Privaten occupierte Ager publicus sollte gegen eine Abfindungssumme wieder zu vollem Staatseigentum werden und der Privatgrundbesitz in derselben Gegend vom Staate angekauft und mit jenem vereinigt werden. Lentulus löste die schwierige Aufgabe zur Zufriedenheit aller Beteiligten mit grösster Unparteilichkeit (Cic. leg. agr. II 82. Licinian. p. 14 Bonn. vgl. Mommsen R. G. II 92; St.-R. II 195, 3. 435, 3. III 1114). Im J. 592 = 162 wurde Lentulus Consul mit Cn. Domitius Ahenobarbus an Stelle von P. Scipio Nasica Corculum Nr. 353 (s. d.) und C. Marcius Figulus, die wegen eines Fehlers bei der Wahl abdanken mussten (f. Cap. Idat. Licinian. a. O.). 598 = 156 weilte er an der Spitze einer römischen Gesandtschaft an den kleinasiatischen Königshöfen (Polyb. XXXII 28, 1. XXXIII 1, 1). Seine Weisheit und Vaterlandsliebe werden vielfach gerühmt; er bethätigte sie



besonders als Princeps senatus, welche Würde er seit 629 = 125 inne hatte (Cic. div. in Caec. 69; leg. agr. II 82; Phil. IV 14; Brut. 108; de or. I 211. Dio XLVI 20, 5; vgl. Marx Studia Luciliana [Bonn 1882] 59, 2). Seiner ganzen Gesinnung nach musste er zu den entschiedensten Gegnern der gracchischen Bewegung gehören; noch 633 = 121 kämpfte er trotz seines hohen Alters in den Reihen der Optimaten gegen C. Gracchus und trug dabei eine Verwundung davon (Cic. Cat. III 10. IV 13; Phil. VIII 14. Val. Max. V 3, 2f.). Valerius Maximus erzählt dies unmittelbar nach dem Ende des P. Scipio Nasica Serapio, des Gegners des Ti. Gracchus (Nr. 354) und berichtet in ganz ähnlichen Wendungen von beiden Männern, der Hass des Volkes habe sie veranlasst, unter dem Vorwande einer Legatio libera Rom zu verlassen, und sie hätten dann, Nasica in Asien und Lentulus in Sicilien, ohne Sehnsucht nach dem undankbaren Vaterlande bis an ihren Tod gelebt. Für Nasica steht das durch andere Zeugnisse fest, für Lentulus kann es aber der Rhetor leicht nach demselben Schema erfunden haben. Als Redner gehörte Lentulus zu den geachteten seiner Zeit (Cic. Brut. 108) und sprach noch um 630 = 124 in einem Prozesse gegen M. Aquilius (Cic. div. in Caec. 69, vgl. o. Bd. II S. 324). Als Beweis seiner Uneigennützigkeit erwähnt Licinian. p. 14 Bonn. die geringe Mitgift, die er seiner Tochter mitgab. Sein Enkel war der Catilinarier P. Lentulus Sura Nr. 240, sein Sohn vielleicht Nr. 203.

203) P. Cornelius Lentulus, *ἀδελφός*, also wohl Halbbruder oder Vetter des L. (Appian falsch: Sex.) Iulius Caesar, Consul von 664 = 90, und im Bundesgenossenkriege dessen Legat (Appian. bell. civ. I 40), stand ebenso wie Caesar auf Seiten der Optimaten und wurde deshalb 667 = 87 von den Marianern ermordet (ebd. 72). Er könnte der Sohn von Nr. 202 und der Vater des Catilinarier P. Lentulus Sura Nr. 240 sein, der später die Tochter jenes L. Caesar heiratete.

204) P. Cornelius Lentulus. *P. Lentulus* *P. f. L. n. quaestor* um 680 = 74 (Münzen bei Mommsen Münzwesen 611 nr. 243). Über die Versuche, ihn zu identificieren, vgl. P. Lentulus Spinther Nr. 238.

205) P. Cornelius Lentulus. Unter denen, die im J. 700 = 54 beim Process des M. Scaurus (o. Bd. I S. 589) für den Angeklagten baten, wird *P. Lentulus Lentuli Nigri flaminis filius* genannt (Ascon. Scaur. p. 25, 8). Ob dies ein anderer Sohn des L. Lentulus Niger ist, als Nr. 196, oder ob, wie Manutius zuerst annahm, dessen Vorname L. in P. verschrieben ist, lässt sich nicht entscheiden, ebensowenig, welcher von den beiden und zu welcher Zeit der Betreffende in Athen studiert hatte, was man aus Cic. ad Att. XII 7, 1 schliessen kann.

206) Ser. Cornelius Lentulus *Cn. f. Cn. n.*, 60 Consul 451 = 303 (Fasti Cap. Idat. Chron. Pasch.; ohne Cognomen Liv. X 1, 1. Cassiod. Diod. XX 102, 1; *Rufo* Chronogr.).

207) Ser. Cornelius Lentulus war 547 = 207 curulischer Aedil (Liv. XXVIII 10, 7) und 549 = 205 Militärtribun in Spanien unter L. Lentulus Nr. 188 (Liv. XXIX 2, 8—12 ohne Cognomen). Wenn er dessen Bruder wäre, hätte es Livius

wohl erwähnt; doch ist er gewiss nahe mit ihm verwandt, da er sonst schwerlich unter ihm gedient hätte, obwohl er vor ihm die Aedilität erlangt hatte. Vermutungen über seine Nachkommen s. unter Nr. 208.

208 a, b) Ser. Cornelius Lentulus wurde 582 = 172 mit P. Lentulus Nr. 202 nach Griechenland geschickt, um die kleineren Staaten zum Bunde gegen Persus zu vereinigen (Liv. XLII 37, 1. 3. 5, vgl. Appian. Mac. 11, 4). Beide waren gemeinsam in diesem Sinne im Peloponnes thätig (Liv. XLII 37, 7f.); dann wurde Servius von den anderen Mitgliedern der römischen Gesandtschaft nach Chalkis berufen und hier zurückgelassen (Polyb. XXVII 2, 8. Liv. XLII 44, 6). 585 = 169 war er Praetor und Statthalter von Sicilien (Liv. XLIII 11, 7. 15, 3). Dass er ein Bruder des P. Lentulus gewesen sei, mit welchem er gemeinsam Griechenland bereist hatte, ist eine durch kein Zeugnis zu stützende Vermutung; sie ist, da Lentulus dann L. f. L. n. sein müsste, unvereinbar mit einer andern Hypothese. Eine Ehreninschrift aus Delos lautet: *Σερουίον Κορυθήλιον Σερουίον υἱόν Λέντιλον στρατηγόν ἀνθίπατον Ρωμαίων Λαοκόλαος Νίκωνος Ἀθηναίων τῆς ἐαυτοῦ ξένης καὶ φίλον δικαιοσύνης ἐνεκεν τῆς εἰς ἑαυτὸν Ἀπόλλωνι*. Ihr Herausgeber S. Reinach hat sie in seinem eingehenden Commentar (Bull. hell. IX 379—387) auf diesen Ser. Lentulus bezogen und nur darin eine Schwierigkeit gefunden, die Anwesenheit des Lentulus auf Delos während seiner Praetor und sein proconsularisches Imperium zu erklären. Er hält es für möglich (a. O. 384), dass im Bericht des Livius über das J. 585 = 169 die Commandos zweier Praetoren, des Ser. Lentulus und des C. Marcus Figulus mit einander verwechselt worden seien, und dass jener nicht Sicilien verwaltet, sondern die römische Flotte im makedonischen Kriege geführt habe. Diese Annahme ist unzulässig, da das Flottencommando des C. Marcus Figulus durch das Zeugnis des Polybios (XXVIII 16, 3. 17, 10; aus Polyb. Liv. XLIV 1, 3. 10, 5ff.) durchaus sicher beglaubigt ist. Wenn die Inschrift dennoch diesem Ser. Lentulus gehören sollte, so müsste sie ihm auf Grund seiner älteren Beziehungen zu Griechenland während seiner Praetor gesetzt sein, ohne dass er damals wieder dort weilte. Wahrscheinlicher ist aber, was auch Reinach als möglich hinstellte und Mommsen (St. R. II 650, 3) angenommen hat, dass der Ser. Lentulus der Inschrift von dem andern zu unterscheiden ist. Dafür spricht schon der Umstand, dass sich der athenische Gastfreund des Praetors, der ihm die Statue errichtete, erst während des zweiten Drittels des 7. Jhdts. d. St. in öffentlichen Ämtern nachweisen lässt (vgl. v. Schöffer De Deli insulae rebus [Berl. Studien IX] Berl. 1889, 226; es spricht ferner dafür vielleicht der Titel des Lentulus *στρατηγός ἀνθίπατος* (vgl. Mommsen a. O.); jetzt hat er sich aber nach zweifelloser Ergänzung auf einer 1898 entdeckten Inschrift des Q. Caecilius Metellus Macedonicus (s. o. Bd. III S. 1213ff.) in Thessalonike im J. 606 = 148 nachweisen lassen (Athen. Mitt. XXIII

164f.). Er dürfte seit Metellus und der von ihm vorgenommenen Einrichtung Makedoniens zur römischen Provinz den Statthaltern von Makedonien und Achaia verblieben sein, wie er später überhaupt von solchen Beamten geführt wird, und da deren Liste noch viele Lücken aufweist, so wird man in Ser. Lentulus vielleicht einen der ersten von ihnen zu sehen haben. Vermutlich ist er der Sohn des älteren Ser. Lentulus und der Vater des Quaestors L. Lentulus Nr. 193. Zu wesentlich denselben Ergebnis ist von anderen Ausgangspunkten her ganz neuerdings Foucart (Revue de philologie XXIII 1899, 263f.) gelangt, doch will er in Ser. Lentulus eher einen Statthalter von Asien, als von Makedonien sehen und ihn nach M. Aquilius 628 = 126 ansetzen. Der Titel wird nach Foucarts Darlegungen nur in der Zeit von 608 = 146 bis 670 = 84 von den Griechen und von den Statthaltern selbst, die sich an Griechen wenden, gebraucht, so dass nur die Provinz des Lentulus, aber nicht die Zeit zweifelhaft bleibt.

209) Cn. (Cornelius) Lentulus Batiatus hielt in Capua eine Gladiatorenschule, aus der 681 = 73 wegen schlechter Behandlung eine Anzahl Fechter unter Führung des Spartacus ausbrachen und das Signal zu der bekannten Erhebung der Sklaven gaben (*Lentulus* Liv. ep. XCV; *Cn. Lentulus* Oros. V 24, 1; *Λέντιλος Βατιάτος* Plut. Crass. 8, 2). Kaum zwei Jahrzehnte später findet sich ein Lentulus mit demselben Vornamen und mit dem Beinamen *Vatia* (Nr. 241); vielleicht ist nur eines der beiden Cognomina, *Batiatus* oder *Vatia*, richtig überliefert und hängen diese zwei Cn. Lentuli zusammen. Der Beiname *Vatia* findet sich bei den Serviliern, *Batiatus* anscheinend nirgends, und eine Verderbnis ist natürlich bei dem Griechen wahrscheinlicher als bei dem Römer.

210) L. Cornelius Lentulus Caudinus, Ti. f. Ser. n., Consul 479 = 275 (*Cornelius Lentulus* Eutrop. II 14, 3; *L. Lentulus* Cassiod.; *Lentulus* Chronogr. Idat. Chron. Pasch.), rückte zusammen mit seinem Amtsgenossen M. Curius Dentatus ins Feld (Entr.) und kämpfte, während dieser den entscheidenden Sieg über Pyrrhos errang, glücklich gegen dessen italische Bundesgenossen. Die einzigen Zeugnisse sind Plin. n. h. XXXIII 38: *hanc* (scil. *civicam*) *coronam ex praeda dedit L. Lentulus consul Servio Cornelio Merendae Samnitum oppido capto, sed huic quinque librarum* und Acta triumph.: [*L. Cornelius*] *Ti. f. Ser. n. Lentul. a. CDLXXIIIX [Caudin. co] s. de Samnitibus et [Lucaneis] k. Mart.* Da die Ergänzung des zweiten Cognomens in den Acta triumph. notwendig ist (vgl. CIL I<sup>2</sup> p. 52 z. d. St.), so lässt sich annehmen, dass Lentulus den Samniten Caudium entrissen habe, wobei sich Ser. Cornelius Merenda auszeichnete, und dass dieser Erfolg ihm den Ehrenbeinamen Caudinus und den Triumph eintrug (vgl. auch Mommsen Röm. Forsch. II 60 295f., 118). Seine Enkel führten den von ihm auf die Söhne Nr. 211 und Nr. 213 vererbten Ehrenbeinamen nur noch teilweise; in der nächsten Generation ist er dann verschwunden, weil der Name Caudium ihr weniger von einem Siege als von einer Niederlage der Römer her im Andenken war.

211) L. Cornelius Lentulus Caudinus war als

*L. f. Ti. n.* (Fasti Cap.) der ältere Sohn von Nr. 210. Im J. 517 = 237 war er Consul (Fasti Cap. Chronogr. Eutrop. III 2, 1. Cassiod. Zonar. VIII 18; *Claudius* bei Idat. und Chron. Pasch. verschrieben für *Caudinus*) und kämpfte mit seinem Amtsgenossen Q. Fulvius Flaccus gegen die Gallier (Zonar.; vgl. Polyb. II 21, 3). Eutropius vorträgt fälschlich in dieses Jahr den Triumph über die Ligurer, den P. Lentulus Caudinus, der Bruder und Nachfolger des Consuls (Nr. 213), im folgenden Jahre erwarb. L. Lentulus Caudinus ist damals, 518 = 236, vielmehr ohne Zwischenraum vom Consulat zur Censur gelangt (Fasti Cap.). 535 = 219 sprach er im Senate zuerst seine Meinung aus, dass Rom an Karthago den Krieg erklären und gleichzeitig in Africa und Spanien angreifen müsse, während Q. Fabius Maximus zunächst Unterhandlungen mit den Gegnern empfahl (Zonar. VIII 22, vgl. Dio frg. 54, 5). Es folgt aus diesem durchaus unverdächtigen Berichte anscheinend, dass Lentulus damals Princeps senatus war; das ist bisher noch nicht bemerkt worden, entspricht aber der Regel, dass damals der älteste patricische Censor diese Würde bekleidete; er wird sie bei der Lectio senatus von 534 = 220 erhalten haben und ist in der Liste der uns bekannten Principes senatus nach M. Fabius Buteo einzureihen, der 513 = 241 Censor gewesen und vielleicht von Lentulus selbst oder in einem der nächsten Lustra dazu erhoben worden war. 537 = 217 wird Lentulus als Pontifex maximus erwähnt (Liv. XXII 10, 1), das ist er wahrscheinlich 533 = 221 geworden (vgl. Bardt Die Priester der vier grossen Collegien 4) und ist es bis zu seinem 541 = 213 erfolgten Tode geblieben (Liv. XXV 2, 1).

212) L. Cornelius Lentulus Caudinus. Livius XXVII 21, 9 verzeichnet als curulischen Aedilen 545 = 209 *L. Cornelius Caudinus*. Dieselbe Namensform bietet er nur noch einmal, indem er XXVI 48, 9 einen 544 = 210 in Spanien dienenden *P. Cornelius Caudinus* verzeichnet. Beide Männer werden für Brüder und Söhne des P. Lentulus Caudinus Nr. 213 zu halten sein. Da aber der Aedil L. Caudinus später nicht wieder vorkommt und sein Vorname im Puteanus fehlt, so hat vielleicht überhaupt nur ein einziger Sohn des P. Lentulus Caudinus existiert, der den Vornamen P. führte, 545 = 209 Aedil und 551 = 203 Praetor war (Nr. 214).

213) P. Cornelius Lentulus Caudinus als *L. f. Ti. n.* (Fasti Cap. Acta triumph.) Sohn von Nr. 210 und jüngerer Bruder von Nr. 211, gelangte ein Jahr nach diesem 518 = 236 zum Consulat (Fasti Cap. Chronogr. Idat. Censorin. de die nat. 17, 10. Cassiod.). Er rückte mit seinem Collegen C. Licinius Varus gegen die Boier und ihre transalpinischen Stammes- und Bundesgenossen, die Ariminum bedrohten. Die Consuln wagten keine Schlacht, aber während sie mit den gefährlichen Feinden zu unterhandeln begannen, brach unter diesen Zwist aus und veranlasste sie zum Rückzuge (Zonar. VIII 18, vgl. Polyb. II 21, 5). Lentulus fiel darauf in das Gebiet der Ligurer ein und errang dort einige Erfolge (Zonar.), die ihm die Ehre des Triumphes eintrugen (Acta triumph. Eutrop. III 2, 1 meldet dies irrig zum vorhergehenden Jahre). Eine alte Weibinschrift aus

dem Quirinstempel auf dem Quirinal lautet: *P. Corn[elios] L. f. coso[l] proba[vit] Mar[te] saerom[us]*. Obgleich sie auch einem andern Consul desselben Namens aus dieser Zeit zugewiesen werden kann (Nr. 95, 139, 202 kommen in Betracht), so ist es doch leicht möglich, dass sie von diesem zum Dank für seinen Sieg über die Ligurer gesetzt ist (CIL I 41 mit Mommsens Anm. = VI 475, vgl. 30767a).

214) P. Cornelius Lentulus Caudinus. Nach Liv. XXVI 48, 9. 13 diene P. Cornelius Caudinus 544 = 210 unter P. Scipio in Spanien; wahrscheinlich ist er ein Bruder des L. Cornelius Caudinus, der im folgenden Jahre curulischer Aedil war, oder gar mit ihm identisch (vgl. Nr. 212), und ein Sohn des P. Lentulus Caudinus Nr. 213. Er wird sonst regelmässig nur *P. Cornelius Lentulus* genannt. 551 = 203 verwaltete er als Praetor Sardinien und unterstützte von hier aus durch Sendung von Truppen und Lebensmitteln die africanische Expedition Scipios (Liv. XXIX 38, 4. XXX 1, 9. 2, 4. 24, 5). 552 = 202 wurde ihm sein Commando verlängert und seine Flotte verstärkt; er ging nun selbst nach Africa über, traf nach der Schlacht bei Zama ein und vereinigte seine Schiffe mit denen Scipios (Liv. XXX 36, 2f. mit Weissenborns Anm.). 553 = 201 wurde er abgelöst (Liv. XXX 41, 2). 558 = 196 gehörte er zu den zehn Commissaren, die mit T. Flamininus die griechischen Angelegenheiten ordneten. Er wurde nach Kleinasien gesandt, um der Stadt Bargylia in Karien die Freiheit wiederzugeben (Polyb. XVIII 48, 1; daraus Liv. XXXIII 35, 1; vgl. 24, 7. 30, 1. Plut. Flamin. 12, 1); von dort ging er nach Lysimacheia zurück, um an den Verhandlungen mit König Antiochos teilzunehmen (Polyb. XVIII 50, 1. Liv. XXXIII 39, 2). Nach dessen Besiegung 565 = 189 wurde wieder eine Commission von zehn Senatoren zur Regelung der Verhältnisse in Kleinasien eingesetzt, und zu ihr gehörte wieder ein P. Cornelius Lentulus (Liv. XXXVII 55, 7). Wegen der Vertraulichkeit des früheren Praetors mit diesen Dingen möchte man an ihn zu denken versucht sein; dagegen spricht aber, wie Willems (Le sénat de la répub. rom. II 506, 2) mit Recht geltend macht, die Stellung des Mannes fast am Ende der nach dem Range geordneten Liste der Gesandten, die auf einen jüngeren Mann führt. Aber P. Lentulus Nr. 202, an den Willems denkt und über den er ganz unrichtig urteilt, ist zu jung, und andere P. Lentuli dieser Zeit sind nicht bekannt. Es fragt sich daher, ob nicht dieselbe Fälschung vorliegt wie bei Liv. XL 18, 1. eine Vertauschung der Beinamen *Lentulus* und *Cethegus*; dort wird der Consul von 573 = 181 P. Cornelius *Lentulus* statt *Cethegus* genannt (Nr. 95); derselbe Cethegus könnte sehr wohl 565 = 189, zwei Jahre vor seiner Aedilität, als Quaestor der jener Commission gehört haben. Dagegen ist P. Lentulus der Praetorier wohl derselbe, den Cicero Brut. 77 unter den Rivalen Catos nennt. Vielleicht bezieht sich auf ihn auch die Rede Catos *apud censores in Lentulum* (Gell. V 13, 4), da sich Cato in ihr irgend welcher Clienten gegen den Patron anzunehmen scheint, und da beide Männer zu den Einwohnern einer Provinz gleichmässig Beziehungen hatten, nämlich zu Sardinien, das Cato kurz nach Len-

tulus verwaltet hatte; ausserdem liesse sich ihr ziemlich entgegengesetztes Verhältnis zu P. Scipio Africanus zur Stütze dieser Vermutung anführen.

[Münzer.]

215) (Cornelius) Lentulus Cethegus, in der Grabchrift seiner *nutrix* genannt (CIL VI 6072; das Grabmal gehört ungefähr der Zeit des Augustus an, vgl. ebd. p. 982f.). Ohne Grund wird angenommen, dass C. als Kind gestorben sei; s. o. Nr. 98 und die Vorbemerkung zu den Cornelii Cethegi S. 1277.

[Groag.]

216) Cn. Cornelius Lentulus Clodianus. Den Beinamen *Clodianus* geben ihm Cic. ad Att. I 19, 2 und Sall. hist. IV 50 Kr. = IV 1 Maur. (aus Gell. XVIII 4, 4). Im J. 688 = 66 nennt Cicero (imp. Cn. Pomp. 58) einen Cn. Lentulus unter denen, die in einem Jahre Volkstribunen und im folgenden Legaten waren; es kann wohl kaum ein anderer Cn. Lentulus gemeint sein als Clodianus, der demnach vor seiner Adoption Plebeier gewesen sein muss und nicht zu der patricischen Gens Claudia gehört haben kann. Von wem er adoptiert wurde, steht nicht fest; Drumann G. R. II 546 vermutete von Nr. 178, und wohl nur deshalb wird als gesichert angesehen, dass er Cn. f. war, und wird die Ehreninschrift aus Oropos auf ihn bezogen IGS I 311: *Ὁ δῆμος Ὀροπείων Γναίων Κοροήλιον Γναίον υἱὸν Δεγκλίον υἱόν Ὀροπείων τὸν ἑαυτοῦ πάτριον καὶ ἐνεργήτην Ἀμφιαράου καὶ Ὑγείας*. Nur eine von beiden Annahmen kann richtig sein, da der Lentulus der Inschrift Cn. f. L. n. war und ein Adoptivsohn von Nr. 178 vielmehr Cn. f. Cn. n. sein müsste. Die Frage nach dem Adoptivvater ist also anscheinend noch nicht mit Bestimmtheit zu beantworten. Während der Herrschaft der Marianer war Lentulus von Rom abwesend und kehrte erst 672 = 82 im Gefolge Sullas zurück (Cic. Brut. 308, 311, der dies von den als Rednern bekannten *adulescentes M. Crassus et Lentuli duo*, d. h. Clodianus und Nr. 240 berichtet). Im folgenden Jahrzehnt bekleidete er vermutlich die niederen Ämter, nachdem er bereits vor der Adoption Volkstribun gewesen war (s. o.), und gelangte 682 = 72 mit L. Gellius Poplicola zum Consulat (Lex Antonia de Termess. CIL I 204 = Dessau Inscript. Lat. selectae 38 v. 3. Tessera gladiatoria, Proceedings of the society of antiquaries XIII 329. Chronogr. Idat. Chron. Pasch. Cassiod.). Die Consuln brachten gemeinsam ein nach ihnen benanntes Gesetz durch, das den von Cn. Pompeius vorgenommenen Verleihungen des römischen Bürgerrechts volle Gültigkeit gewährte (Cic. Balb. 19; vgl. 32. 33); sie suchten ferner durch den Antrag an den Senat, es sollten Provincianer nicht abwesend wegen Capitalverbrechen belangt werden, die Ungerechtigkeit und Grausamkeit des sicilischen Statthalters C. Verres in einem einzelnen Falle zu zähmen (Cic. Verr. II 95). Lentulus allein beantragte sodann die Eintreibung der Kaufgelder für Güter der Proseribirten, die Sulla den Käufern erlassen hatte (Sall. hist. IV 50 Kr. = IV 1 Maur.). Beide Consuln wurden darauf gegen das Schloß des Spartacus mit grosser Macht ausgesandt; Gellius und sein Unterfeldherr Q. Arrius vernichteten zwar einen Teil der Gegner, der sich vom Hauptheere getrennt hatte, aber Lentulus, der diesem den Weg nach

Norden verlegen wollte, erlitt im mittelitalischen Appennin eine vollständige Niederlage, und wurde auch nach der Vereinigung mit seinem Collegen nochmals geschlagen, worauf ihnen der Senat befohl, das Commando niederzulegen (Sall. hist. III 80 Kr. = III 106 Maur. Liv. ep. XCVI. Flor. II 8, 10. Eutrop. VI 7, 2. Oros. V 24, 4. Plut. Crass. 9, 10. 10, 1. Appian. b. c. I 117). Trotzdem wurden beide zusammen bei der Wiederherstellung der von Sulla abgeschafften Censur im J. 684 = 70 zu Censoren gewählt (Cic. Verr. V 15; Cluent. 117—134; Flacc. 45; de domo 124. Pseudo-Ascon. Verr. p. 150 Or. Plut. Pomp. 22, 4; apophth. Pomp. 6). Sie walteten ihres Amtes mit grosser Strenge, indem sie den Senat von den vielen zweifelhaften Elementen, die in den letzten anderthalb Jahrzehnten hineingekommen waren, reinigten; nicht weniger als 64 Senatoren wurden ausgestossen (Liv. ep. XCVIII), darunter der Consul des vorhergehenden Jahres P. Lentulus Sura (vgl. Nr. 240) und Ciceros späterer Genosse im Consulat C. Antonius (Ascon. in tog. cand. p. 75; vgl. Bd. I S. 2577f.). Im Seeräuberkrige von 687 = 67 übertrug Pompeius dem Gellius und Lentulus die Säuberung des Meeres bei Italien von den Piraten (*Γναίος Λέντιος* App. Mithr. 95; sein Name fehlt in der unvollständigen Liste der Legaten bei Flor. I 41, 9f.); im folgenden Jahre unterstützte Lentulus die Rogation des C. Manilius. Bei dieser Gelegenheit 30 erwähnt ihn Cicero (imp. Cn. Pomp. 68) mit Ausdrücken der grössten Hochachtung, ebenso bei einer anderen Gelegenheit in demselben Jahre (Cluent. 118; vgl. auch Verr. V 15: *vir clarissimus*); später ist von ihm dagegen nicht mehr die Rede; also ist er wohl bald darauf gestorben (Cic. ad Att. I 19, 2 beweist nicht, dass er 694 = 60 noch lebte; dass er im folgenden Jahre sicher tot war, zeigt Cic. Flacc. 45). Er war Patron von Oropos (s. o.) und von Temnos (Cic. 40 Flacc. 45). Seine geistige Begabung war gering (Cic. Brut. 234. Sall. hist. IV 50 Kr. = IV 1 Maur.), aber er hatte einen so ausgezeichneten Vortrag, dass dieser seine übrigen Mängel vergessen liess und ihm als Redner Ansehen verschaffte (Cic. Brut. 230. 234; daraus Quintil. inst. or. XI 3, 8).

217) Cn. Cornelius Lentulus Clodianus, Sohn des Vorigen. Im J. 694 = 60 wurde er mit dem hochangesehenen Q. Metellus Creticus und mit L. Valerius Flaccus nach Gallien in diplomatischer Mission entsandt (Cic. ad Att. I 19, 2: *legati sunt Q. Metellus Creticus et L. Flaccus et, τὸ ἐπι τῆς γαλιῆς ὑποβ, Lentulus Clodiani filius*; Anspielung auf die Ableitung des Beinamen *Lentulus*) und war 695 = 59 Praetor (Cic. Vatin. 27: *dum C. Antonius reus fieret apud Cn. Lentulum Clodianum*; vgl. o. Bd. I S. 2581. Hölzl Fasti praetorii 53f.).

218) L. Cornelius Lentulus Crus wird von Dio XLI ind. als Sohn eines Publius bezeichnet. Da auch über die Herkunft des wenig älteren P. Lentulus Spinther Nr. 238 nur das mit Sicherheit bekannt ist, dass er P. f. war, so könnte man geneigt sein, Crus und Spinther für Brüder zu halten. Doch wird jede derartige Vermutung schon dadurch hinreichend widerlegt, dass Spinthers Sohn von den Rhodiern sagt (Cic. ad fam.

XII 14, 3): *Idem illi, qui patrem meum, qui L. Lentulum, qui Pompeium, qui ceteros viros clarissimos non receperunt*. In einem solchen Falle ist es zweifellos zulässig, aus dem Schweigen auf das Nichtvorhandensein eines näheren Verwandtschaftsverhältnisses zu schliessen. Mit dem Beinamen *Crus* wird L. Lentulus von Cael. ad fam. VIII 4, 1 bezeichnet, wo die Bezeichnung komisch wirken soll; obwohl der Name gewiss nur wie *Sura* (vgl. Nr. 240) ein Spottname war, ist er doch in die Fasten übergegangen, denn der Chronogr. bietet beim J. 705 *Cruscello*, las also in seiner Vorlage die von Val. Max. VI 6, 3 erhaltene Form *Cruscelio* (vgl. Nr. 219). Bei L. Cornelius Balbus Nr. 69 wurde bemerkt, dass dieser Gaditaner dem L. Lentulus die Empfehlung zum römischen Bürgerrecht und seinen römischen Namen verdankt zu haben scheint; ist das richtig, so muss Lentulus schon im sertorianischen Kriege unter Cn. Pompeius gedient und zu ihm in näheren Beziehungen gestanden haben. Im J. 693 = 61 war er der Hauptankläger des P. Clodius Pulcher wegen dessen berüchtigten Religionsfrevels, der Entweihung des Festes der Bona Dea (Cic. har. resp. 37. Schol. Bob. Clod. et Cur. p. 330. 336 Or. Val. Max. IV 2, 5; unrichtig ist die Angabe bei Plut. Caes. 10, 3, der Kläger sei einer der Volkstribunen gewesen). 696 = 58 war er Praetor und suchte sich für Cicero zu verwenden (Cic. ad Q. fr. I 2, 16; Pis. 77). Bei den Priesterwahlen des J. 703 = 51 bewarb er sich um die Würde eines Quindecimviri, unterlag aber dem P. Cornelius Dolabella Nr. 141 (Cael. ad fam. VIII 4, 1). Für 705 = 49 wurde er mit C. Claudius Marcellus zum Consul gewählt (Fasti Cap. erhalten: *L. Cor . . .*). Chronogr. Idat. Chron. Pasch. Figlina Veleias CIL I 793. Münzen bei Mommsen Münzw. 650. Cic. Phil. II 51; ad fam. VII 3, 1; ad Att. XV 3, 1. B. Alex. 68, 2. Vell. II 49, 1. Schol. Bob. p. 336. Flor. II 13, 15. Cassiod. Joseph. ant. Iud. XIV 228. 237. Dio XLI ind. 1, 1). Caesars Gegner jodelten über die Wahl, denn Lentulus war noch mehr wie Marcellus entschiedener Feind Caesars und Anhänger der Kriegspartei (Hirt. b. Gall. VIII 50, 4. Suet. Caes. 29); deshalb gab er schon als designierter Consul 704 = 50 durch seine persönliche Teilnahme dem damaligen Consul C. Marcellus, der dem Pompeius gegen die Verfassung das Imperium übertrug, seine Billigung zu erkennen (Plut. Pomp. 59, 1. Dio XL 66, 2, s. o. Bd. III S. 2735). Seine Motive und Tendenzen charakterisiert Caesar b. c. I 4, 2: *Aeris alieni magnitudine et spe exercituum ac provinciarum et regum appellandorum largitionibus moretur, sequi alterum fore Sullam inter suos gloriatur, ad quem summa imperii redeat* (vgl. die auf Orakelsprüche gegründeten Hoffnungen des P. Lentulus Sura Nr. 240); Velleius II 49, 3 urteilt kurz und scharf: *cum Lentulus salva re publica salvus esse non posset*. Man wird diesen gegnerischen Stimmen den Glauben nicht versagen dürfen, da auch Cicero ad Att. XI 6, 6 offen von den eigennütigen Absichten des Lentulus spricht (vgl. noch Nissen Histor. Ztschr. XLVI 79). Am Tage des Amtsantritts der neuen Consuln, dem 1. Jan. 705 = 49, fiel die Entscheidung; vor allen andern forderte Lentulus die unbedingte Verwerfung von

Caesars Friedensvorschlägen und die Ausweisung seiner Vertreter aus dem Senat; ganz im Tone seines Vorgängers C. Marcellus erklärte er, wenn der Rat nicht ohne weiteres gegen Caesars Partei ergreife, so werde er nach seinem persönlichen Ermessen und Vorteil handeln (Caes. b. c. I 1, 2f. 5. Hirt. b. G. VIII 52, 5. Oros. VI 15, 2. Petron. 124 v. 289. Plut. Pomp. 59, 3; Caes. 29, 1. 30, 3. 31. 33, 1; Anton. 5, 3. Appian. b. c. II 32f. Dio XLI 3, 2). Es war begreiflich, dass ihm bei dieser Lage der Dinge Zeit und Lust fehlte, sich mit Ciceros Triumph zu befassen (Cic. ad fam. XVI 11, 3); bald war das gar nicht mehr möglich, da Caesar schon gegen Rom marschierte. Auf die Kunde von seinem Nahen liess Lentulus den Staatsschatz, den er dem Pompeius ausliefern wollte, im Stich (Caes. b. c. I 14, 1) und entfloh in grösster Hast (ebd. 6, 7. Suet. Caes. 34. Plut. Pomp. 61, 3; Caes. 34, 1. Appian. b. c. II 36. 37. Dio XLI 6, 2. 8, 4. 9, 1). Die Versuche des älteren Balbus, ihn zurückzuhalten, waren vergeblich gewesen (Cic. ad Att. VIII 15 A, 2); er hatte sich offenbar zu sehr compromittiert, um von Verhandlungen mit Caesar für sich etwas hoffen zu dürfen, aber den schwierigen Verhältnissen, die er selbst hatte schaffen helfen, zeigte er sich nunmehr in keiner Weise gewachsen. Cicero empfing bei persönlichen Begegnungen, in Formiae im Januar und in Capua Anfang Februar, von ihm den Eindruck, dass er vor Angst und Verwirrung völlig den Kopf verloren habe. In Capua, das zum Sammelplatz der Pompeianer aussersehen war, wollte Lentulus Caesars Gladiatoren gegen ihren Herrn aufbieten (Caes. b. c. I 10, 1. 14, 4f.; vgl. Cic. ad Att. VII 14, 2), aber weder hier, noch überhaupt in Italien war lange seines Bleibens. Als der jüngere L. Cornelius Balbus zu ihm eilte, um ihn durch lockende Versprechungen auf Caesars Seite zu ziehen, kam er zu spät (Cic. ad Att. VIII 9, 4. 11, 5. IX 6, 1). In den ersten Tagen des März waren die beiden Consuln, die, wie Cicero kurz vorher schrieb, *pluma aut folio facilius moventur* (ad Att. VIII 15, 2; vgl. die Ungewissheit über die Pläne des Lentulus ebd. 14, 3 und oben Bd. III S. 2737), von Pompeius mit dem grössten Teile der Truppen in Brundisium eingeschifft und nach Epirus vorausgeschickt worden (Caes. b. c. I 25, 2. Plut. Cic. 38, 4; Pomp. 62, 2; Caes. 35, 1. Appian. II 39, 40. Dio XLI 12, 1). Während der Frist, die Caesars spanischer Feldzug seinen Feinden gewährte, war Lentulus in Asien und brachte hier zwei Legionen für Pompeius zusammen (Caes. b. c. III 4, 1); durch ein besonderes Decret gewährte er dabei den jüdischen Gemeinden Befreiung von der Aushebung (Joseph. ant. Iud. XIV 228. 234. 236. 238, vgl. 232). Noch vor Caesars Übergang nach Epirus vereinigte er sich wieder mit Pompeius, denn nicht nur Lucan. V 16ff. lässt ihn zu dieser Zeit auftreten und die Übertragung des Oberbefehls an Pompeius beantragen, sondern auch Dio XLI 43, 2 erwähnt die Anwesenheit beider Consuln in Thessalonike, und während der Kämpfe bei Dyrrachion machte der jüngere Balbus nochmals den Versuch, Lentulus für Caesar zu gewinnen oder vielmehr geradezu zu erkaufen (Vell. II 51, 3, vgl. Cic. ad fam. X 32, 3). Im ganzen scheint sich Lentulus bis zur Schlacht

von Pharsalos nur dem Genuss (Caes. b. c. III 96, 1) und der Hoffnung auf Sieg hingeben zu haben (vgl. Cic. ad Att. XI 6, 6). Ob er oder P. Lentulus Spinther Nr. 238 in der Schlacht einen Flügel des pompeianischen Heeres führte — nach Appian. II 76 den rechten, nach Lucan. VII 218 den linken — ist nicht zu entscheiden, aber beide entflohen zusammen mit dem Feldherrn aus der Niederlage. Lentulus Crus ging zuerst nach Rhodos, doch wurde ihm dort die Aufnahme verweigert (über beide Lentuli Cic. ad fam. XII 14, 3. Vell. II 53, 1. Plut. Pomp. 73, 4; über L. Lentulus Caes. b. c. III 102, 7); er setzte dann die Fahrt über Kypros nach Ägypten fort. Von trüben Ahnungen ergriffen landete er bei Pelusion, nur einen Tag nach der Ermordung des Pompeius; unmittelbar darauf wurde er auf Befehl des Königs Ptolemaios festgenommen und im Gefängnis getötet (Caes. b. c. III 104, 3. Val. Max. I 8, 9. Oros. VI 15, 28. Lucan. VIII 328ff. Plut. Pomp. 80, 4). Er war kein Redner, aber so oft er im Senat oder vor Gericht zu sprechen hatte, zeigte er sich ganz tüchtig (Cic. Brut. 268; vgl. har. resp. 37). Im J. 711 = 43 brachte ihn der jüngere Balbus auf die Bühne, indem er in Gades *praetactam de suo itinere ad L. Lentulum procos. sollicitandum prosuit* (Pollio an Cicero ad fam. X 32, 3. 5, s. o. S. 1271).

219) Cornelius Lentulus Cruscello, wurde im J. 711 = 43 von den Triumvirn geächtet und entkam nach Sicilien zu Sex. Pompeius. Seine Gattin Sulpicia suchte ihn gegen seinen Willen und den der Ihrigen unter vielen Gefahren dort auf, um sein Geschick zu teilen (*Lentulus Cruscello* Val. Max. VI 6, 3; *Αένριος* Appian. b. c. IV 39). Da der Vorhergehende beim Chronogr. *Cruscello* heisst, so wird er denselben Beinamen geführt haben, von dem *Orus* nur eine familiäre Abkürzung sein mag. Es ist daher wahrscheinlich, dass dieser Proscribierte sein Sohn ist. Ausserdem kann Cruscello sehr wohl der Praetor des J. 710 = 44 L. Lentulus Nr. 197 sein (vgl. Klöve-korn De proscriptionibus a triumviris factis [Königsbg. 1891] 68). [Münzer.]

220) Cn. Cornelius, Cossi filius, Lentulus Gaetulicus, Consul im J. 26 n. Chr. Der Name ist nirgends vollständig angegeben. Cn. *Lentulus Gaetulicus* in der Inschrift seines Freigelassenen Cn. Cornelius Atimetus, CIL VI 9834, in den Arvalacten CIL VI 2029 d. I<sup>2</sup> p. 71, in der Angabe seines Consulats CIL VI 343 (in den drei letztgenannten Inschriften lückenhaft überliefert) und Suet. Gal. 8; Cn. *Cornelius Gaetulicus* CIL II 2093; *Lentulus Gaetulicus* Tac. ann. IV 42. VI 30. Dio LIX 22, 5; Cn. [*Lentulus* oder *Gaetulicus*] CIL X 896; Cn. *Gaetulicus* Cassiod. Chron. min. II 135; sonst meist *Gaetulicus*.

C. ist der jüngere Sohn des Cossus Cornelius Lentulus Nr. 182, Consul im J. 753 = 1 v. Chr. (CIL VI 1439), der nach dem Siege über die Gaetuler (im J. 6 n. Chr.) den Beinamen *Gaetulicus* erhielt, ihn aber auf C., einen *adulescens in omnium virtutum exempla genitus*, übertrug, Vell. II 116, 2. Flor. II 40. Dio LV 28, 4. Da bei C. zwischen Praetor und Consulat nur das gesetzliche Intervall liegt, so scheint es, dass er diese Ämter *suo anno*, also die Praetor im laufenden 30. Le-

bensjahr bekleidete und daher im J. 746 = 8 oder wenig früher geboren wurde.

Im J. 23 n. Chr. war C. Praetor peregrinus (CIL I<sup>2</sup> p. 71 Fasti Arvalium), im J. 26 Consul ordinarius mit C. Calvisius Sabinus (Tac. ann. IV 46. CIL II 2093. III Suppl. 7153. VI 343. X 896. XI 3805. XV 4531 und die Consulnfasten). Einen Antrag, den er im J. 25 als Consul designatus im Senat stellte, teilt Tac. ann. IV 42 mit. Im J. 29 (da er nach Dio LIX 22, 5 [zum J. 39] die Provinz 10 Jahre lang verwaltete) wurde er Statthalter von Germania superior, Dio a. a. O. Tac. ann. VI 30; vgl. Suet. Galba 6 = Epit. de Caes. 6, 3. Nach dem Sturze Seians, 31 n. Chr., schien ihm Gefahr zu drohen, da er seine Tochter, allerdings auf den Rat des Kaisers Tiberius, mit Seians Sohn (Aelius Gallus) verlobt hatte; doch traf zunächst seinen Ankläger, den ihm unterstehenden Legionslegaten Abudius Ruso, das Verderben, eine Wendung, die C. einem glaubhaften Gerücht zufolge seiner eigenen Entschlossenheit verdankte, Tac. ann. VI 30, zum J. 34 n. Chr. Aber seine allzuweitgehende Milde gegenüber den Truppen, deren unbegrenzte Zuneigung er sich dadurch erwarb, erregte schliesslich den Verdacht des Kaisers Gaius, der ihn unter dem Vorwand einer Verschwörung gegen sein Leben im J. 39 n. Chr. töten liess, Dio a. a. O. Suet. Claud. 9; vgl. Tac. ann. VI 30; die Auffassung Riese's Heidelberg. Jahrb. VI 155–159 scheint mir ebensowenig begründet wie sein Zeitalter 40 n. Chr.; vgl. auch Ritterling Arch.-epigr. Mitt. XX 7f. Suet. Galba 6 = Epit. de Caes. 6, 3; in den Protocollen der Arvalbrüder, CIL VI 2029 d, wird am 27. October 39 eine Opferung verzeichnet *ob detecta nefaria consilia in C. Caesar(em) Augustum) Germanicum Cn. Lentuli (Gaetulici)*.

Vermählt war C. mit der Tochter des L. Apronius (Tac. ann. VI 30). Von seinen Kindern, die das Cognomen *Gaetulicus* erben, sind uns bekannt Cossus Cornelius Lentulus Gaetulicus Nr. 222 (CIL VI 9834), D. (tunius) Silanus Gaetulicus (CIL VI 1439), Cornelia Gaetulia Nr. 438 (CIL VI 1392); aller Wahrscheinlichkeit nach sind es auch Cn. (Cornelius) Lentulus Gaetulicus (der Folgende) und Cornelia Caesia (Gaetulia?) Nr. 431. Seinem Freigelassenen und Procurator Cn. Cornelius Atimetus setzt der erstgenannte seiner Söhne das Grabmal CIL VI 9834. Zu seinen Freunden gehörte der Philosoph Seneca, dem die Freundschaft mit C. bei Kaiser Gaius nicht geschadet hat, Sen. nat. quaest. IV praef. 15. Ob C. der bei Iuvenal. VII 95 genannte Gönner Lentulus ist, wie manche wollen, wird sehr zu bezweifeln sein. Ein *Cornelius Gaetulicus* ist in der stadtrömischen Inschrift Not. d. scavi 1899, 227 genannt. [Stein.]

Gaetulicus wird als Dichter lasciver Epigramme von Martial praefat. I mit (Domitius) Marsus und (Albinovanus) Peto zusammen genannt (die gleiche Gruppierung bei Apoll. Sidon. carm. IX 259f. wird wohl aus Martial entlehnt sein). So kann sich denn Plinius ep. V 3, 5 auch auf Gaetulicus dafür berufen, dass man sich derlei poetische Scherze auch als ernst- und ehrenhafter Mann gestatten darf. Der Gegenstand mindestens eines Teils dieser Dichtungen des Gaetulicus war Caesennia seine Gattin oder Geliebte, von der Sidonius an

einer zweiten Stelle (ep. II 10, 6) zu melden weiss, dass sie dem Dichter bei seinen Versen geholfen habe, wie Corinna dem Naso, Lesbia dem Catull, Argentaria dem Lucan u. s. w. Unserm Gaetulicus sind wiederholt (s. z. B. Lipsius zu Tac. ann. IV 44) neun Epigramme der griechischen Anthologie mit der Überschrift *Γαυτολικῶν* zugewiesen worden. Dass dazu die Berechtigung fehlt, hat Jacobs Anthol. gr. XIII 896 gezeigt. Nicht nur ist nicht bezeugt, dass Gaetulicus griechisch geschrieben habe, sondern es ist an den Weihepigrammen VI 190 und 331 (Bogen des Alkon) so wenig wie an den Grabepigrammen auf die Medeakinder VII 354, Archilochos 71, die Thermopylenkämpfer 244 u. 245, das kretische Kenotaphion 275 oder die trunksüchtige Vettel XI 409 irgend etwas zu erkennen, was gerade auf unsern Gaetulicus wiese; das einzige erotische Epigramm der Reihe V 16 weist sogar ziemlich bestimmt in andere Richtung, weil es statt Caesennia eine Eidothea nennt. Zieht man nun noch in Betracht, dass das Cognomen Gaetulicus in der Kaiserzeit nicht gerade selten ist (z. B. CIL V 1667. XIV 685; besonders häufig natürlich in CIL VIII, s. die Indices, und vgl. Bull. arch. com. 1878, 31ff.), so wird man gewiss vorziehen, die beiden Dichter Gaetulicus neben einander hergehen zu lassen. Drei Hexameter unseres Gaetulicus über die in Britannien sichtbaren Sternbilder bei Probus zu Georg. I 227. Damit combinirt Jahn (Persius p. CXLII) die Notiz bei Sueton. Gal. 8, Gaetulicus habe die Geburtsstätte des Caligula nicht wie andere nach Germanien verlegt, und schliesst, dass Gaetulicus, über dessen Aufenthalt in Germanien oben gesprochen ist, ein episches Gedicht über germanische und britannische Feldzüge (vielleicht die des Germanicus) geschrieben habe. Das ist, wenn möglich, noch unsicherer als der Schluss anderer auf ein historisches Werk des Gaetulicus. Teuffel R. Litt.-Gesch. § 291, 1. [Skutsch.]

221) Cn. (Cornelius) Lentulus Gaetulicus, Sohn des Vorhergehenden, Consul suffectus mit T. Curtilius Mancia im (November und) December wahrscheinlich des J. 55 n. Chr. (CIL VI 2037 = 32352 Acta Arv. [11. Dec.], vgl. Hülsens Ann. IV Suppl. p. 401 tab. cer. CXLVIII [6. Dec.], p. 294 tab. XV [12. Dec.], p. 295 tab. XVI [30. Dec.], p. 296 tab. XVII. p. 298 tab. XVIII; das Jahr ergibt sich daraus, dass Curtilius Mancia [s. d.] im J. 56 bereits Legat von Germania superior war, und ferner daraus, dass es ein Censensusjahr gewesen ist, vgl. Mommsen CIL X p. 92. IV Suppl. p. 401, 6). [*Cornelia Cn. Lentuli Gaetulici f. Caesia* (CIL VI 1391) ist wohl eher C.'s Schwester als Tochter gewesen.]

222) Cossus Cornelius Cn. [*f.*] *Lentulus Gaetulicus* (CIL VI 17170: *Cossus Gaetulicus*), wahrscheinlich Sohn des Cn. Lentulus Gaetulicus (Nr. 220), setzte seinem Procurator und Erzieher Cn. Cornelius Atimetus, einem Freigelassenen seines Vaters, die Grabschrift (CIL VI 9834, zum Grabmal der Scipionen gehörig). Seine Concubine Eon erhielt mit Erlaubnis seiner Tochter Cornelia (Nr. 425) eine Grabstätte (CIL VI 17170). Er besass eine *villa Brutiana in Sabinis* (VI 9834).

223) Cornelius (Lentulus?) Lupus, cos. 42 n. Chr., s. Cornelius Lupus Nr. 244. [Grog.]

224) L. Cornelius Lentulus Lupus, Cn. f. L.



n. (Fasti Cap.), also Sohn von Nr. 176, war 591 = 163 curulischer Aedil (Terent. Heautontim. tit.; vgl. Lucil. sat. I 17 Lachm.) und im folgenden Jahre Mitglied einer Gesandtschaft von drei Männern in Griechenland (Polyb. XXXI 23, 9f.). Etwa 594 = 160 war er Praetor urbanus und gab den Tiburtinern Gelegenheit, sich vor dem Senat gegen gewisse Beschuldigungen zu verteidigen; den Text seiner Antwort an die Gesandten von Tibur giebt eine dort gefundene, jetzt verschollene Bronzetafel (SC. de Tiburtibus CIL I 201 = XIV 3584 = Dessau 19). 598 = 156 bekleidete er das Consulat (Fasti Cap. Cic. Brut. 79. Chronogr. Idat. Chron. Pasch. Obseq. 16. Cassiod.). Kurz darauf wurde er wegen Erpressungen angeklagt und verurteilt (Val. Max. V 9, 10. Fest. p. 285; nach Willems Le sénat de la répub. rom. II 277 im J. 600 = 154); trotzdem gelangte er 607 = 147 zur Censur (Fasti Cap. Val. Max. Fest.) und wurde 623 = 131 Princeps senatus (Acro zu Hor. sat. II 1, 68; vgl. Marx Studia Luciliana [Bonn 1882] 59f.). Er scheint 628 = 126 gestorben zu sein (vgl. Marx a. O. 61), denn damals dichtete Lucilius das erste Buch seiner Satiren, worin er die Versammlung der Götter über den Untergang des Lupus ratschlagen liess und diesen als Schwelger und Prasser, Meineidigen und schlechten Richter mit dem schärfsten Spott verfolgte, wie auch noch in seinen späteren Büchern (vgl. besonders Serv. Aen. X 104 über den Inhalt des ersten Buches und die Reconstruction von Marx a. O. 54—67. Cic. nat. deor. I 63. Hor. sat. II 1, 68. Pers. sat. I 116 u. a.). Ausser diesem litterarischen Porträt des Lupus ist uns vielleicht auch sein künstlerisches erhalten in einer Marmorbüste, die in Tibur zusammen mit jener Inschrift aufgefunden wurde und jetzt in England ist (vgl. Bernoulli Röm. Ikonogr. I 70. 290. Michaelis Ancient Marbles 318, 53). Cic. Brut. 79 erwähnt ihn als Redner und Tusc. III 51 als Gegner Catos in der karthagischen Frage. Vielleicht ist auch die bei Nr. 214 angeführte Rede Catos in *Lentulum* hierher zu ziehen, doch ist das wenig wahrscheinlich.

[Münzer.]

225) (Cornelius Lentulus) Maluginensis, Sohn des Folgenden, folgte dem Vater im J. 23 n. Chr. in der Würde des Flamen Dialis (Tac. ann. IV 16).

226) Ser. Cornelius Lentulus Maluginensis. a) Name. Ser. Cornelius Cn. f. Cn. n. Lentulus Maluginensis flam(en) Dial(is) CIL I<sup>2</sup> p. 29 Fasti Cap.; Ser. Lentulus CIL I<sup>2</sup> p. 72 Fasti Antiat.; Ser. Lentulus Malug. CIL VI 4418. 20606; Ser. Lent. X 8070, 4; Maluginensis VI 25617; Servius Maluginensis Tac. ann. III 58. 71. IV 16. b) Leben. Cn. f. Cn. n. (Fasti Cap.), daher vielleicht (der jüngere) Sohn des Cn. Lentulus angur (Nr. 181). Flamen Dialis (Fasti Cap.

Tac. a. a. O.). Im J. 10 n. Chr. hatte er vom 1. Juli an den Consulat inne zusammen mit Q. Iunius Blaesus (die Belegstellen s. o.). Im J. 22 verlangte er, entgegen der Tradition, die dem Flamen Dialis verbot, Italien zu verlassen, zum Proconsulate von Asia zugelassen zu werden. Der Senat überliess die Entscheidung dem Kaiser Tiberius, der das Ansuchen des C. ablehnte (Tac. ann. III 58. 59. 71, vgl. Marquardt-Wissowa St.-Verw. III<sup>2</sup> 328f. Herzog St.-Verf. II 841, 2). Im J. 23 starb C. (Tac. IV 16); sein Sohn (Nr. 225) folgte ihm in der Priesterwürde. Entweder er oder sein Sohn ist der (Cornelius) Maluginensis, der in der Grabschrift einer Freigelassenen (CIL VI 7700) genannt wird.

227) Cornelius (Lentulus) Marcellinus wird in folgender Inschrift genannt: *libertorum et familiae Scriboniae Caesar(is) et Corneli Marcellini filii eius* (CIL VI 26033; die Ergänzung Marcellini ist unwahrscheinlich). Es ist dieselbe Scribonia, von der Sueton (Aug. 62) sagt *mox (Caesar) Scriboniam in matrimonium accepit* (im J. 714 = 40 v. Chr.), *nuptam ante duobus consularibus, ex altero etiam matrem*, und die Properz (V 11) als Mutter der Cornelia (Nr. 419), der Gattin des Paullus Aemilius Lepidus cos. 34 v. Chr., nennt. Da Cornelia nach den Angaben des Dichters dem Hause des Scipio Aemilianus angehörte (v. 30. 38) und in dem Consulatsjahr ihres Bruders starb (v. 66), wird die gewöhnliche Annahme, dass Scribonia mit einem Scipio, wohl dem cos. 716 = 38 v. Chr., vermählt gewesen sei und diesem den P. Scipio cos. 16 v. Chr. (Nr. 333) und die Cornelia geboren habe, zu billigen sein (vgl. Borghesi Oeuvr. II 330. Klebs Prosopogr. I 458 nr. 1147. Ribbeck Senatores qui fuerint id. Mart. 710, Diss. Berlin 1899, 20). Dessaus Vermutung (Prosopogr. III 187), dass Cornelia die Tochter der Scribonia aus deren Ehe mit Cn. Lentulus Marcellinus cos. 698 = 56 (Nr. 228) gewesen sei, dürfte kaum zutreffen; Properz hätte sie dann nicht als Enkelin der Africaner bezeichnen können, und der Consulat ihres Bruders wäre nicht unterzubringen, da P. Lentulus Marcellinus cos. 18 v. Chr. der Sohn eines Publius war (s. Nr. 223). Man wird daher die Notiz Suetons für unrichtig erklären und die Familienverhältnisse der Scribonia nach dem unten folgenden Stammbaum\*) reconstruieren dürfen; denn die Möglichkeiten, die sich sonst noch darbieten — dass die Ehe der Scribonia entweder mit einem Marcellinus oder mit Scipio der mit Augustus folgte oder dass Marcellinus ihr Stief- bzw. Adoptivsohn war — sind aus verschiedenen Gründen abzulehnen. Marcellinus selbst ist sonst unbekannt; mit dem Quaestor gleichen Namens (Nr. 232) kann er der Zeitverhältnisse wegen nicht identifiziert werden. [Groag.]

\*) Scribonia ~

1) 228) Cn. Lentulus Marcellinus cos. 698 = 56

2) 332) P. Scipio cos. 716 = 38

3) Caesar (Augustus)

1) 227) (Lentulus) Marcellinus

2) 333) P. Scipio cos. 738 = 16

2) 419) Cornelia

~ Paullus Aemilius Lepidus cos. 720 = 34

3) Julia

319) Scipio.

228) Cn. Cornelius Lentulus Marcellinus, Sohn von Nr. 230, schlug Münzen zuerst als Münzmeister um 670 = 84 (Mommsen Münzwesen 605 nr. 232; Trad. Blac. II 435 nr. 229) und dann als Quaestor 680 = 74 (ebd. 611 nr. 242), also in denselben Jahre, in welchem auch sein Bruder Nr. 231 Quaestor war. Als Nachkomme des M. Marcellus, des Eroberers von Syrakus, prägte er mit der sicilischen Triquetra und trat 684 = 70 als Patron Siciliens beim Prozesse des Verres auf (Cic. div. in Caec. 13; Verr. II 103. IV 53. Ps.-Ascon. p. 105 Or.). 687 = 67 war er Legatus pro praetore des Pompeius im Seeräuberkrige und hatte die Piraten aus dem Meere an der africanischen Küste zu vertreiben (Flor. I 41, 9. Appian. Mithr. 95); zum Dank ist ihm eine Statue im Apollontempel zu Kyrene errichtet worden (Inschrift der Basis, die ihn als *πάτριον καὶ σωτήρα* bezeichnet, bei Dittenberger Syll. 2 343, vgl. Mommsen St.-R. II 656, 2; eine mit der Inschrift zusammengebrachte Büste hat nichts mit Marcellinus zu thun, vgl. Bernoulli Röm. Ikonogr. I 182). 693 = 61 unterschrieb er mit L. Lentulus Nr. 234 die Klage, die L. Lentulus Crus gegen P. Clodius wegen des beim Feste der Bona Dea begangenen Religionsfrevels erhob (Schol. Bob. p. 336 Or. Val. Max. IV 2, 5). 694 = 60 war er Praetor und verwaltete in den beiden folgenden Jahren Syrien, das er gegen die Raubzüge der Araber zu verteidigen hatte (Appian. Syr. 51, vgl. Cic. ad Q. fr. I 2, 7. Hölzl Fasti praetorii 52). 697 = 57 wurde er zum Consul für das nächste Jahr gewählt und als designierter Consul am 1. October im Senat an erster Stelle befragt, als die Rechtmässigkeit der Weibung von Ciceros Hausplatz durch die Pontifices zur Verhandlung kam; er drang mit seinem für Cicero günstigen Antrage durch (Cic. ad Att. IV 2, 4; har. resp. 13). Auch im December wurde er zuerst befragt; er lehnte es ab, in der Abwesenheit des Pompeius über die campanischen Ackerverteilungen zu verhandeln, die diesen nahe angingen und auf der Tagesordnung standen, aber er sprach sich mit grosser Schärfe und Entschiedenheit gegen die Wählerreien des P. Clodius aus (Cic. ad Q. fr. II 1, 1f.; ad Att. IV 3, 3). Das Consulat bekleidete er mit L. Marcus Philippus 698 = 56 (Fasti Cap. Chronogr. Idat. Chron. Pasch. Figlina Veleias CIL I 788. Tesserae ebd. I 1537. 731 = XI 1021. Not. degli scavi 1897, 7. Cic. har. resp. 11; Brut. 247; ad Att. V 21, 11. IX 9, 4; ad Q. fr. II 4, 4. Ascon. Pis. p. 2. Schol. Bob. Sest. p. 304 Or. Cassiod. Dio XXXIX ind. 16, 3. 18, 1. 40, 1). In der Angelegenheit des Ptolemaios Anetes von Aegypten war er einer der Wortführer der Optimaten, die den Wünschen des Pompeius und des P. Lentulus Spinther Nr. 238, den König mit Waffengewalt in sein Reich zurückzuführen, erfolgreichen Widerstand entgegensetzten (Cic. ad fam. I 1, 2. 2, 1; ad Q. fr. II 4, 5). Bei den megalensischen Spielen, die P. Clodius als curulischer Aedil im April gab, trat er dessen Sklavenbanden an der Spitze der Senatoren und Ritter energisch entgegen (Cic. har. resp. 22), und er hatte Mut genug, in offener Volksversammlung über die Macht der Triumvirn, die eben durch die Konferenz in Luca neu gestärkt worden war, Klage zu führen (Val. Max. VI 2, 6. Dio XXXIX

28, 5) und im Senate den Pompeius und Crassus über die Vereinbarungen von Luca zur Rede zu stellen (Dio XXXIX 30, 1f. Plut. Pomp. 51, 4f.; Crass. 15, 2; apophth. Pomp. 12). Die Erfolglosigkeit des Widerstandes gegen die Triumvirn mag ihn bewogen haben, sich nach seinem Consulat vom politischen Leben zurückzuziehen; vielleicht ist er auch kurz darauf gestorben, da er nicht weiter erwähnt wird. Später nannte ihn Cicero (Brut. 247) *neq. unquam indisertus et in consulatione pereloquens . . . non tardus sententias, non inops verbis, voce canora, facetus satis*. Sein Andenken scheint eine Inschrift aus Clusium zu bewahren, CIL XI 2103: *Cn. Cor[n]elio P. f.] Lentulo Marcellino*. Nach Cic. har. resp. 21 war er Septemvir epulonum. Bei der geringen Zahl der uns bekannten Epulones möchte man annehmen, dass dieses Priesteramt ihm zugänglich war, weil es Patriciern und Plebeiern offen stand, und dass es ein Zufall ist, dass wir ausser ihm keinen patricischen Epulo kennen. Gegen die Ansicht von Willems (Le sénat de la répub. rom. I 444), dass Marcellinus als Plebeier zu diesem Amte fähig war und dass er deshalb der Volkstribun Cn. Lentulus bei Cic. imp. Cn. Pomp. 58 sei (vgl. Nr. 216), spricht das schon von Bardt (Die Priester der vier grossen Collegien 32) geltend gemachte Argument, dass bereits der Vater dieses Marcellinus in die patricische Familie der Cornelii eingetreten war. [Münzer.]

229) [Γ]νάριος Κορηήλιος Λέντιλος Ποιλιώνιος Μακελλίνιος, Legatus pro praetore in Kyrene (Smith-Porcher Hist. of discov. at Cyrene 1864, 109 = Bull. d. Inst. 1874, 111), wahrscheinlich identisch mit Cn. Lentulus Marcellinus cos. 698 = 56 (Nr. 228, wo übrigens alles gesagt ist). [Groag.]

230) P. Cornelius Lentulus Marcellinus, leiblicher Sohn des M. Claudius Marcellus, der 652 = 102 unter Marius im Kriege gegen die Teutonen diente (o. Bd. III S. 2760 Nr. 226), Bruder des M. Claudius Marcellus Aeserninus, war ebenso wie sein Vater als Redner geachtet (Cic. Brut. 136). Von welchem (P.?) Lentulus er adoptiert wurde, ist unbekannt. Er war gegen 664 = 90 Münzmeister und nennt sich auf seinen Münzen zum Unterschiede von P. Lentulus Sura nach seinem leiblichen Vater *Lent(ulus) Mar(celli) (filius)*; vgl. Mommsen Münzwesen 577 nr. 204; Trad. Blac. II 401 nr. 207. Seine Gemahlin Cornelia s. Nr. 411, seine Söhne Nr. 228 und 231.

231) P. Cornelius Lentulus Marcellinus, nach Sall. hist. II 43 Maur. Quaestor 680 = 74, vielleicht der ältere Sohn des P. Lentulus Marcellinus Nr. 230. Vgl. über ihn P. Lentulus Spinther Nr. 238.

232) P. Cornelius Lentulus Marcellinus, Sohn von Nr. 228, vermutlich der Marcellinus, der in einem unbestimmbaren Jahre Münzen zur Verherrlichung seines Ahnherrn M. Marcellus, des Siegers über Virdomarus und des Eroberers von Syrakus, prägte (Mommsen Münzwesen 648 nr. 303). 706 = 48 diente er als Quaestor unter Caesar und hatte mit dessen neunter Legion einen Teil der Verschanzungen bei Dyrrachion besetzt; Pompeius griff diese Befestigung an und die Caesarianer, deren Führer damals leidend war, wurden mit grossem Verlust zur Räumung des Postens

gezwungen; vielleicht ist Lentulus selbst dabei ums Leben gekommen (Caes. bell. civ. III 62, 4. 63—65. Oros. VI 15, 19). Der Vorname ist nur beim Namen seines Sohnes Nr. 233 überliefert.

[Münzer.]

**233**) P. Cornelius P. f. Lentulus Marcellinus, wohl Sohn des Vorausgehenden, Consul ordinarius im J. 736 = 18 mit Cn. Lentulus (der ganze Name Dio ind. I. LIV; P. Cornelius P. f. CIL I<sup>2</sup> p. 64 Fasti Colot.; P. Cornelius I<sup>2</sup> p. 65 Fasti Biond.; P. Lentulus Mon. Ancy. lat. III 40; graec. III 12. IX 22. Dio LIV 12, 4. Cassiod.; sonst Lentulus, vgl. CIL I<sup>2</sup> p. 162).

[Groag.]

**234**) L. Cornelius Lentulus Niger, war Flamen Martialis (L. Lentulus flamen Martialis Cic. har. resp. 12; in Vatin. 25; Lentulus Niger flamen Ascon. Scaur. p. 25 [nur hier das zweite Cognomen]). Einen ausführlichen Bericht des Metellus Pius über das Festmahl der Priester a. d. IX kal. Sept., quo die Lentulus flamen Martialis inauguratus est (gegen 690 = 64, vgl. Mommsen Röm. Forsch. I 87, 34) hat Macrob. sat. III 13, 1 erhalten, woraus sich u. a. ergibt, dass Niger mit einer Publicia vermählt war. Vermutlich ist er der L. Lentulus, der mit Cn. Lentulus Marcellinus Nr. 228 im J. 693 = 61 die Klage des L. Lentulus Crus Nr. 218 gegen P. Clodius unterzeichnete (Schol. Bob. p. 336 Or.; vgl. Val. Max. IV 2, 5). Er muss auch die niedern curulischen Ämter bekleidet haben, denn 695 = 59 bewarb er sich um das Consulat für das folgende Jahr. Um ihn zu beseitigen, wurde er in das angebliche Complot gegen Pompeius verwickelt; der falsche Ankläger Vettius behauptete, dass Lentulus flaminis filius conscio patre zu denen gehöre, die sich gegen das Leben des Pompeius verschworen hätten (Cic. ad Att. II 24, 2; in Vatin. 25). Er gehörte 698 = 56 zu den Richtern im Process des P. Sestius (Cic. in Vatin. 25) und starb bald darauf in demselben Jahre, 40 von Cicero als trefflicher Mann von guter Gesinnung betrauert (ad Att. IV 6, 1. 2 [nur Lentulus genannt], vgl. XII 7, 1 aus dem J. 709 = 45, wonach Cicero seinem Sohne ebensoviel geben wollte, quantum flamen Lentulus filio). Seine Söhne Nr. 196 und 205.

[Münzer.]

**235**) P. Cornelius Lentulus Scipio. a) Name. P. Cornelius Cn. f. Cn. n. Scipio CIL I<sup>2</sup> p. 29 Fasti Cap.; P. Lentulus Cn. f. Scipio CIL VI 1385; P. Lentulus Scipio X 2039 a, vgl. Auct. p. 1009; P. Lentulus CIL I<sup>2</sup> p. 68 Fasti Gabini. b) Leben. Da C. als Cn. f. Cn. n. bezeichnet wird, dürfte er als der (ältere) Sohn des Cn. Lentulus augur cos. 14 v. Chr. anzusehen sein (vgl. Klebs Prosopogr. I 456 nr. 1142; die kurze Zwischenzeit zwischen den Consulaten des Vaters und Sohnes erklärt sich durch den Adel des C. und dadurch, dass Lentulus augur später als üblich die senatorische Laufbahn betreten zu haben scheint, s. Nr. 181). Im zweiten Halbjahre 260 u. Chr. bekleidete C. den Consulat mit T. Quinctius Crispinus Valerianus (die Nachweise s. o.); die Consuln haben wahrscheinlich den Bau einer Wasserleitung geleitet (CIL VI 1385 Inschrift eines nicht mehr vorhandenen Bogens vor der Porta Trigemina, vgl. Lanciani Comm. di Frontino 100f. Hülsen CIL VI p. 3125. Gilbert Gesch. und Topogr. d. St. Rom III 188). Entweder C.

oder sein gleichnamiger Sohn, cos. 21 (Nr. 236), ist der Proconsul von Asia Πόντιος Λέντιλος Σκιπίων, dem die Inschrift CIG II 3186 in Smyrna gesetzt ist (vgl. Waddington Fast. nr. 66).

**236**) P. Cornelius Lentulus Scipio. a) Name. P. Cornelius Len[tulus] Scipio CIL V 4329; P. Scipio CIL I<sup>2</sup> p. 71 Fasti Arval.; [P. C]o[rnelius] Scipio CIL XV 4568; Cornelius Scipio Tac. ann. III 74. XII 53; Scipio Tac. XI 2. 4.

b) Leben. Sohn des Vorausgehenden. Nach der Inschrift CIL V 4329, die ihm in Brixia gesetzt wurde, war er *pr[aet]([or)] aerari*, hierauf *legatus Th. Caesaris Aug[ust]i leg[ion]is VIII Hispan[ae]*; in dieser Stellung focht er im J. 21/22 n. Chr. unter dem Proconsul Q. Iunius Blaesus gegen den Numider Tacfarinas (Tac. ann. III 74); er war es wohl, der die Legion im J. 20 von Pannonien über Rom nach Africa (Tac. III 9) und im J. 23 wieder von Africa weg (nach Spanien?) führte (Tac. IV 23, vgl. die zum Teil irrigen Ausführungen Pfitzners Kaiserlegionen 23ff.). Unmittelbar nachher gelangte er zum Consulat, den er im J. 24 als *suffectus* mit C. Calpurnius Aviola bekleidete (CIL I<sup>2</sup> p. 71. V 4329. XV 4568). Ob er der CIG II 3186 genannte Proconsul von Asia ist, scheint unsicher (vgl. Nr. 235). Er gehörte zu den Senatoren, die im J. 32 nach dem Sturze Seians und der Livia Julia deren Andenken verfolgten (Tac. VI 2, wo es allgemein *Scipiones* heisst). Wohl in zweiter Ehe (s. u.) heiratete C. die schönste Frau ihrer Zeit, Poppaea Sabina, die zuerst mit dem in den Untergang Seians verwickelten T. Ollius vermählt gewesen war (vgl. Tac. XIII 45). Als Poppaea im J. 47 von Messalina zum Selbstmorde gezwungen wurde, wusste sich C. *eleganti temperamento inter coniugalem amorem et senatoriam necessitatem* in die gefährliche Situation zu finden (Tac. XI 2. 4). Am 23. Januar 52 beantragte er im Senat, dem Freigelassenen Pallas den Dank auszudrücken, dass er trotz hoher Abstammung in den kaiserlichen Dienst getreten sei (Tac. XII 53, vgl. o. Bd. I S. 2634 Nr. 84). Er hatte die Priesterämter eines Pontifex und Fetialis inne (CIL V 4329). Seine Söhne dürften P. Scipio cos. 56 (Nr. 237) und P. Scipio Asiaticus cos. 68 (Nr. 340) gewesen sein, jener wohl aus seiner ersten Ehe, Asiaticus vielleicht von Poppaea geboren.

**237**) P. Cornelius (Lentulus?) Scipio, wohl Sohn des Vorhergehenden, Consul ordinarius mit Q. Volusius Saturninus im J. 56 n. Chr. (P. Cornelius Scipio CIL X 1574. IV Suppl. p. 301 tab. cer. XXI. Phlegon mir. FHG III 623 frg. 56; P. Cornelius CIL X 1401. IV Suppl. p. 299. 302 tab. cer. XIX. XXI; P. Scipio Tac. ann. XIII 25; Corn. Se[i]p. Westd. Ztschr. II 1883, 431, vgl. Korr.-Bl. III 1884, 32; [Scipio] CIL IV Suppl. p. 305 tab. cer. XXIII). Die beiden Consuln veranlassten am 2. März das SC. Volusianum (CIL X 1401 = Bruns Fontes<sup>6</sup> nr. 51) und blieben bis 1. Juli im Amte (tab. cer. XXI vom 24. Juni, vgl. Zangemeister CIL IV Suppl. p. 435). Unter den alten Geschlechtern, die in der Zeit Neros sich erniedrigten, nennt Dio (LXI 17, 5) auch die Scipionen. [Groag.]

**238**) P. Cornelius Lentulus Spinther. Über seine Familienverhältnisse ist zur Zeit kaum ins Klare zu kommen. Es steht nur durch das Zeugnis

Dios (XXXIX ind.) und der Münzen von Apamea und Laodicea (Pinder Cistophoren 570. CIL I 525) fest, dass er P. f. war, und mehr als P. Cornelius P. f. ist auch auf den Fasti Cap. zum J. 697 nicht erhalten. Ausserdem wird berichtet, dass C. den Beinamen *Spinther* von seiner Ähnlichkeit mit einem Schauspieler dieses Namens erhalten, also nicht ursprünglich geführt hat (Val. Max. IX 14, 4. Plin. n. h. VII 54. Quintil. inst. or. VI 3, 57); daher hat Cicero diesen Beinamen gebraucht, wohl aber kommt er bei den Zeitgenossen Caesar, Nepos und Sallust und auf der Grabschrift eines Soldaten, der unter Spinther gedient hat, vor (CIL III 6541 a = Dessau 2224). Mommsen (Münzwesen 611 nr. 243) weist ihm die Denare mit der Aufschrift *P. Lent[ulus] P. f. L. n. Quaestor* zu, die ums J. 680 = 74 geschlagen sein müssen und nahe Verwandtschaft mit denen des Quaestors Cn. Lentulus Marcellinus zeigen, der Spinthers Nachfolger im Consulat wurde. Willems (Le sénat de la répub. rom. I 444ff.) spricht dem Spinther zwar die Urheber-schaft dieser Münzen ab, nimmt aber für ihn ein Fragment der Historien Sallusts in Anspruch (p. 127 Jord. = II 43 Maur.); *Publiusque Lentulus Marcellinus eodem auctore quaestor in novam provinciam Curenas missus est, quod ca mortui regis Apionis testamento nobis data prudentiore quam illas per gentis et minus gloriae avidi imperio continenda fuit*. Mommsen (a. O. 577 zu nr. 204) hatte in diesem P. Lentulus Marcellinus einen älteren Bruder jenes Cn. Lentulus Marcellinus gesehen; Willems ist derselben Ansicht, aber erblickt in P. zugleich den Mann, der später den Beinamen *Spinther* erhielt und dafür den älteren, ererbten *Marcellinus* verlor. Beide Ansichten lassen sich sogar vereinigen, da sich das Sallustfragment nicht, wie meistens angenommen wird, auf das J. 679 = 75, sondern nach Marquardt (Staatsverw. I 460, 1) auf 680 = 74 bezieht, also auf dasselbe Jahr, dem die Münzen des Quaestors P. Lentulus zu gehören scheinen. Dass derselbe erst in Rom thätig war und dann nach Kyrene geschickt wurde, wäre nicht undenkbar, aber es erheben sich doch andere Schwierigkeiten gegen diese Vermutung, während die von Willems zu ihren Gunsten geltend gemachten Angaben des Idat. und Chron. Pasch zum J. 697 ohne Belang sind. Der Vater der beiden Lentuli Marcellini hiess P., und es war die Regel, dass der Adoptivsohn auch das Praenomen des Vaters annahm; hiess aber dieser Publius, so könnte Spinther nicht, wie die Münzen angeben, *L. n.*, sondern nur *P. n.* gewesen sein. Sallust (Cat. 47, 4) bezeichnet ihn nicht als Marcellinus, sondern mit dem allein üblichen Cognomen Spinther, und keine der für diese Zeit ziemlich reich fliessenden Quellen deutet darauf hin, dass er mit seinem Nachfolger im Consulat in einem solchen Verwandtschaftsverhältnis stand; ja, wenn Cicero ad fam. I 1, 2 ihm schreibt: *Marcellinum tibi iratum esse scis: is hac regia causa excepta ceteris in rebus se acerrimum tui defensorem fore ostendit*, so ist hier wohl aus dem Stillschweigen ein nicht geringes Argument dagegen zu entnehmen, dass Marcellinus und Spinther Brüder gewesen seien. Es bleibt also die Frage, falls nicht neue inschriftliche Funde Licht

geben, offen, ob der Quaestor P. Lentulus, der die Münzen schlug, von dem nach Kyrene etwa um dieselbe Zeit gesandten verschiedenen oder mit ihm identisch ist, ob einer von ihnen oder beide mit dem später als P. Lentulus Spinther bekannten Manne zu identificieren sind, und ob zwischen diesen Persönlichkeiten und Cn. Lentulus Marcellinus enge Verwandtschaftsbande bestanden. Jedenfalls sehr bedenklich ist die Annahme von Willems, dass sowohl Cn. Marcellinus wie P. Spinther Plebeier gewesen seien; da bereits P. Lentulus Marcellinus, der Vater des einen von ihnen oder beider, durch Adoption in die patricische Familie der Corneli Lentuli getreten ist, so scheint es völlig undenkbar, dass seine Söhne noch zur Plebs gehört haben sollten. Für Spinther wird als Beweis Diodor XL 1, 2, eine übrigens nicht unbedingt glaubwürdige Erzählung (vgl. Bd. I S. 2594 Nr. 29), angeführt, wonach die Kreter, die etwa im J. 684 = 70 die Freundschaft mit Rom wiederherzustellen wünschten, einen Senatsbeschluss in diesem Sinne erzielten: *ἀκυρον δὲ τὸ δόγμα ἐποίησε Λέντιλος ὁ ἐπιχαλούμενος Σπινθήρ*. Die Ungültigkeit des Senatsbeschlusses habe Spinther nur als Volkstribun bewirken können, sei also Plebeier gewesen. Indessen gab es ausser der tribunicischen Intercession noch mehrere formale Mängel, die die Ungültigkeit eines Senatsconsults herbeiführen konnten (vgl. Mommsen St.-R. III 998, 1), und wenn Spinther z. B. einen solchen zur Sprache brachte, so konnte er dadurch schon die Aufhebung des Beschlusses veranlassen. Auch andere Möglichkeiten sind vorhanden, um Diodors Angabe zu erklären; wenn man allen Angaben gleiches Vertrauen schenken will, so kann man beispielsweise aus Plut. Caes. 10, 3 auch schliessen, dass L. Lentulus Crus im J. 693 = 61 Volkstribun und folglich Plebeier gewesen sei, wie man in demselben auch wieder einen Bruder Spinthers vermuten könnte (vgl. Nr. 218). Unter diesen Umständen beginnt die wirkliche Kenntnis der Geschichte Spinthers erst mit dem J. 691 = 63. Damals war er curulischer Aedil, unterstützte den Consul Cicero bei der Unterdrückung der catilinarischen Verschwörung (Cic. ad Quir. 15) — der Catilinarier P. Lentulus Sura Nr. 240 wurde ihm zur Bewachung übergeben (Sall. Cat. 47, 4) — und gab die Spiele mit besonderer Pracht und Verschwendung (Cic. off. II 57. Nepos bei Plin. n. h. IX 137. XXXVI 59). Auch während seiner Praetur, für die sich das J. 694 = 60 aus denen der Aedilität und des Consulats mit Sicherheit ergibt, zeigte er bei den Apollinarspielen die Bühne und den Zuschauerraum in einer bis dahin nie gesehenen glänzenden Ausstattung (Val. Max. II 4, 6. Plin. n. h. XIX 23). Im folgenden Jahre verwaltete er die Provinz Hispania citerior (Cic. ad fam. I 9, 13. Caes. b. c. I 22, 3). Er dankte dies der Unterstützung Caesars, der auch als Oberpontifex seine Aufnahme unter die Pontifices befördert hatte (zwischen 691 = 63 und 697 = 57, Caes. a. O. Cic. har. resp. 12) und seine Bewerbung um das Consulat begünstigte. Cicero, der damals verbannt war, freute sich über den Erfolg dieser Bewerbung, denn er hoffte von Spinther seine Erlösung aus dem Exil (har. resp. 15; ad Att. III 22, 2; ad Q. fr. I 4, 5), und er

täuschte sich nicht. Spinther und Q. Metellus Nepos (o. Bd. III S. 1217 Nr. 96) bekleideten das Consulat im J. 697 = 57 (Fasti Cap. Inschriften CIL I 604 = X 219. X 8098. Tessera Bull. d. Inst. 1865, 103. Chronogr. Idat. Chron. Pasch. Cassiod. Dio XXXIX ind. 1, 1. Val. Max. IX 14, 4. Plin. n. h. VII 54. Ascon. Milon. p. 43, 3. Schol. Bob. Sest. p. 291 Or. Plut. Cic. 33, 2). Schon vorher, namentlich als designierter Consul, hatte er sich aufs eifrigste der Sache Ciceros angenommen (Cic. Sest. 70. Schol. Bob. p. 288 Or.); nun brachte er sofort am 1. Januar dessen Zurückberufung im Senate zur Sprache (Cic. Sest. 72; Pis. 34. Dio XXXIX 8, 2), bot allen seinen Einfluss bei Pompeius dafür auf (Cic. Sest. 107, vgl. 147) und erreichte sein Ziel. Cicero wurde nicht müde, ihn dafür zu rühmen und seiner unauslöschlichen Dankbarkeit zu versichern (vgl. Äusserungen wie Sest. 144: *deum ac parentem fortunae ac nominis mei et fratris liberorumque nostrorum*; Mil. 39: *clarissimus ac fortissimus consul, inimicus Clodio* [vgl. Dio XXXIX 6, 2], *ultor sceleris illius, propugnator senatus, defensor vestrae voluntatis, patronus publici consensus, restitutor salutis meae*; p. red. 5. 8f. 27f.; ad Quir. 11. 15. 17f.; de domo 7. 30. 70f. 75; har. resp. 12; Sest. 117; ad fam. I 1, 1. III 7, 5). Auch über die Weihung von Ciceros Hausplatz referierte Spinther in einem für den Redner günstigen Sinne an den Senat (har. resp. 11. 13), doch lässt eine Äusserung Ciceros, nur seine Dankesschuld halte ihn ab, dem Lentulus zu zürnen, darauf schliessen, dass dieser hierin keineswegs alle seine Wünsche erfüllte (ad Q. fr. II 2, 3). Beide Consuln zusammen brachten ferner ein Gesetz zu stande, das dem Pompeius für fünf Jahre die Sorge für das Getreidewesen mit ausserordentlichen Vollmachten überwies (Cic. ad Att. IV 1, 7); manche sahen darin eine List Spinthers, der den Triumph beschleunigen wollte, um selbst freie Hand in der ägyptischen Frage zu bekommen (Plut. Pomp. 49, 5), aber er hatte sich damit verrechnet, denn Pompeius dankte ihm dieses Entgegenkommen nicht, und dessen Gegner wurden dadurch so verstimmt, dass Spinther es offenbar mit beiden verdorben hatte. Eine genauere Darstellung der ägyptischen Frage giebt Dio XXXIX 12ff., wozu einzelne Notizen wie Fene-stella frg. 21 Peter (aus Non. p. 385) und Lucan. VIII 824 mit Schol. Bern. ergänzend hinzutreten; 50 namentlich geben aber die Briefe, die Cicero im Laufe des Januar und Februar 698 = 56 an Spinther richtete (ad fam. I 1—7, darunter I 3 ein blosses Empfehlungsschreiben) die beste Auskunft über die verschiedenen Phasen, die die Angelegenheit damals durchlief. Hier kann nur kurz gesagt werden, dass Spinther noch während seines Consulats den Auftrag erhielt, im folgenden Jahre, für das ihm Kilikien nebst Kypern zur Provinz bestimmt war (Cic. ad fam. I 7, 5), von dort aus den König Ptolemaios Auletes in sein Reich zurückzuführen (Dio XXXIX 12, 3. Cic. ad fam. I 1, 3. 7, 4), und dieser Senatsbeschluss ist rechtlich nicht aufgehoben worden (Cic. ad fam. I 7, 4). Aber da wurde das Standbild des Iuppiter auf dem Albanerberge vom Blitze getroffen, und als man deshalb die sibyllinischen Bücher befragte, fand man die Weissagung, man sollte

zwar dem vertriebenen König helfen, aber nicht mit Heeresmacht, da sonst Rom selbst Gefahr drohe (Dio XXXIX 15, 1f.). Die Weissagung war den verschiedenen Parteien und Persönlichkeiten, die bei dem Handel nur den eigenen Nutzen und den Schaden ihrer Gegner im Auge hatten, zu willkommen, um nicht erfunden zu sein und ihnen als Vorwand zu dienen (Cic. ad fam. I 1, 1. 4, 2). Während Spinther vor dem Ende seines Consulatsjahres, in das noch seine Weihung von zwei Colossalbüsten auf dem Capitol gehört (Plin. n. h. XXXIV 44), in die Provinz abgereist war, wurde in Rom sein Auftrag natürlich als ungültig angesehen und die ganze Frage aufs neue verhandelt, wobei es sich denn zeigte, dass er kaum einen Freund hatte, dass Pompeius, der den Auftrag selbst zu erhalten wünschte, ein doppeltes Spiel spielte (Cic. ad fam. I 1, 3. 4. 2, 3. 5b, 1. 7, 3; ad Q. fr. II 4, 5), und dass auch Cicero trotz seiner übertriebenen Dankbarkeitsversicherungen (z. B. I 4, 3: *si vitam pro tua dignitate profundam, nullam partem videar meritorum tuorum assecutus*; vgl. ad Q. fr. II 2, 3) aus Angst vor den Triumph nichts für ihn that, als dass er ihm leeren Trost spendete und an sein eigenes Schicksal erinnerte (I 6, 2. 7, 2). Es sind daher diese Briefe ziemlich unerfreulich, denn auch der Rat, den Cicero dem Spinther schliesslich gab (I 7, 5), auf eigene Verantwortung zu handeln und dem Erfolge seine Rechtfertigung zu überlassen, war kaum ernst zu nehmen. Spinther begnügte sich damit, dass Catos Versuch, ihm auch die kilikische Statthalter-schaft zu nehmen, scheiterte (Cic. ad fam. I 5a, 2; ad Q. fr. II 3, 1; Sest. 144), und dass er in ruhigem Besitz derselben blieb. Obgleich man annehmen sollte, dass er durch die grossen Ausgaben während seiner Aedilität und Praetur sich ruiniert und den Zug nach Ägypten für die Aufbesserung seiner Finanzen gewünscht hätte, so scheint er doch in der Provinz seine Hände rein erhalten zu haben, denn er nahm die Provincianen gegen die Publicanen in Schutz (Cic. ad fam. I 9, 26), wurde nach seiner Rückkehr von keinem seiner vielen Gegner angefeindet und verkaufte damals sogar fast seinen ganzen Besitz, weil er eben nichts heimgebracht hatte (Cic. ad Att. VI 1, 23). Im Anfang 699 = 55 schrieb ihm Cicero den Brief ad fam. I 8, einen blossen Höflichkeitsbrief, worin er am Schluss (§ 7) die Kunde von den kriegerischen Erfolgen Spinthers erwähnt. Solche waren damals in Kilikien leicht zu erwerben; daher begrüsst Cicero den Freund, der sich ihm wieder genähert hatte, in seinem letzten, sehr ausführlichen Briefe (I 9, 2 und Aufschrift) als *imperator*, und diesen Titel geben ihm auch die Münzen kilikischer Städte (Pinder Cistophoren 570. CIL I 525. Grabschrift eines Soldaten, der damals unter Spinther diente, aus Athen CIL III 6541a = Dessau 2224), und nachdem er im Sommer 701 = 53 seinem Nachfolger Ap. Claudius Pulcher (o. Bd. III S. 2851) bei seiner persönlichen Begegnung die Provinz förmlich übergeben hatte (Cic. ad fam. III 7, 4f.), kehrte er heim mit dem Anspruch auf den Triumph, den er jedoch erst 703 = 51 feiern konnte (Cic. ad Att. V 21, 4). Der letzte Brief Ciceros an ihn (ad fam. I 9) beweist, wie gut

beide damals mit einander standen; daher unterstützte Spinther auch im April 704 = 50 nachdrücklich Ciceros Verlangen nach Bewilligung von Supplicationen für seine eigenen Erfolge in Kilikien (Caes. ad fam. VIII 11, 2). Auch im Bürgerkriege beobachteten beide eine ähnliche Haltung, obwohl Lentulus sich sofort dem Pompeius anschloss und zuerst Caesar in Waffen gegenübertrat. Er stand im Anfang 705 = 49 in Asculum Picenum, räumte die Stadt bei Caesars Annäherung, wurde von einem grossen Teil seiner Truppen verlassen und übergab den Rest dem L. Vibullius Rufus (Caes. b. c. I 15, 3f. 16, 1. Lucan. II 468—471). Darauf begab er sich nach Corfinium zu L. Domitius, verhandelte als Gesandter im Namen der hier eingeschlossenen Pompeianer mit Caesar und wurde nach der Capitulation der Stadt von diesem ungekränkt entlassen (Caes. b. c. I 21, 6. 22, 1f. 23, 2f. Cic. ad Att. VII 23, 1. Liv. ep. CLX). Die Verpflichtung, die ihm diese Milde des Siegers auferlegte, empfand er wohl und blieb deshalb wie Cicero eine Zeit lang schwankend, was er thun sollte. Der Redner fragte wiederholt bei Atticus an, was Spinther thäte und plante (ad Att. VIII 12, 6. 14, 3. IX 1, 2. 3. 1. 7, 6); es war ihm eine Beruhigung, als er erfuhr, Lentulus sei noch in Italien, in Puteoli, und werde von Zweifeln gequält, wenn er sich anschliessen sollte (ebd. IX 11, 1. 11 A, 3. 13, 7. 15, 4). Spinther entschied sich schliesslich ebenso wie Cicero; er war bei Pompeius vor der Schlacht bei Pharsalos im Sommer 706 = 48 und erhob damals ebenso wie Metellus Scipio und Domitius Anspruch auf die Oberpriesterwürde für den wahrscheinlichen Fall, dass ihr Besitzer Caesar unterliegen würde (Caes. b. c. III 83, 1. Plut. Pomp. 67, 6; Caes. 42, 1). Ob Spinther der Lentulus war, der bei Pharsalos den rechten Flügel der Pompeianer führte (Appian. b. c. II 76, nach Lucan. VII 218 vielmehr den linken), ist ungewiss; ausser seinem Imperatoritel gab ihm dazu wohl nichts grösseres Recht als dem L. Lentulus Crus (Nr. 218). Gleich diesem folgte er dem Pompeius auf der Flucht nach der Niederlage (Vell. II 53, 1. Plut. Pomp. 73, 4) und fand in Rhodos keine Aufnahme (Caes. b. c. III 102, 7; vgl. die Bemerkung seines Sohnes bei Cic. ad fam. XII 14, 3), aber Anfang März 707 = 47 erfuhr Cicero, dass er dort sei (ad Att. XI 13, 1). Er fand noch während des Bürgerkrieges sein Ende. Cicero spricht davon nur in Andeutungen (ad fam. IX 18, 2; Phil. XIII 29; Brut. 268), aber der Auct. de vir. ill. 78, 9 sagt, indem er Caesars Milde gegen seine überwundenen Feinde rühmt: *nam Lentulum tantum et Afranium et Faustum Sullae filium iussit occidi*, und kann damit wohl nur Lentulus Spinther meinen, der wie Afranium zweimal dem Caesar bewaffneten Widerstand leistete und das zweitemal keine Gnade mehr erwarten durfte. Noch nach seinem Tode gedachte Cicero (Brut. 268) lobend des Lentulus als *nostrarum iniuriarum ultor, auctor salutis*, der es ohne natürliche Begabung durch seinen Fleiss und seine Charakterfestigkeit dahin brachte, zu den hervorragenden Männern im Staate zu gehören; sein Leben beweist in der That, dass er zu den besseren der Optimaten gehört haben muss, ohne dass er auf Bedeutung Anspruch machen

konnte. Auch die Anekdote, die Val. Max. VII 8, 8 erzählt, zeigt ähnlich wie sein Verhalten Cicero gegenüber, dass seine Freundschaft ein wertvolles Gut war. 239) P. Cornelius Lentulus Spinther, Sohn des Vorigen, empfing unter dem Consulat seines Vaters 697 = 57 die Toga virilis und wurde damals unter die Auguren aufgenommen (Cic. Sest. 144. Schol. Bob. zu d. St. p. 313 Or.; vgl. den Augurenstab auf seinen Münzen). Da bereits Faustus Sulla (Nr. 377) diesem Collegium angehört und da nicht zwei Mitglieder derselben Gens gleichzeitig darin sein durften, wurde Spinther zum Schein einem Manlius Torquatus in Adoption gegeben (Dio XXXIX 17, 1f.; vgl. Bardt Priester der vier grossen Collegien 34). An dem üppigen Festmahl, das die Auguren zu Ehren ihres neuen Genossen abhielten, nahm auch Cicero teil (ad Att. VII 26, 2; die Einwendungen von O. E. Schmidt Briefwechsel des Cicero 261 gegen die Datierung dieses Briefes werden dadurch hinfällig, dass eben zwei verschiedene Cornelii Lentuli nicht Auguren sein konnten). Im Anfang des folgenden Jahres, als sein Vater bereits in Kilikien war, weilte Lentulus noch in Rom und legte Trauer an, weil der Volkstribun Cato beantragt hatte, jenem seine Provinz wieder zu nehmen (Cic. ad Q. fr. II 3, 1 vom Anfang Febr.; Sest. 144 vom Anfang März). Aber ein Brief Ciceros an den Vater vom Ende März, worin er ihm seine grosse Zuneigung zu dem Sohne ausspricht, deutet wohl an, dass auch dieser damals in die Provinz reiste (ad fam. I 7, 11), denn auch die Ratschläge und Erkundigungen in Betreff seiner Ausbildung in einem Schreiben vom Herbst 700 = 54 setzen voraus, dass er bei seinem Vater war (ad fam. I 9, 23. 24). Über seine Teilnahme am Bürgerkriege zwischen Caesar und Pompeius ist nichts bekannt; erst im März 707 = 47 erwähnt Cicero (ad Att. XI 13, 1): *P. Lentulum patrem Rhodi esse vivum, Alexandrae filium*, und dann wieder im Sommer 709 = 45 (ad Att. XII 52, 2): *Sed quid est, quod audio Spintherem fecisse divortium?* und (ebd. XIII 7, 1): *Lentulum cum Metella certe fecisse divortium*. Spinther ist demnach von Caesar begnadigt worden und lebte als Privatmann in Rom, ohne durch etwas anderes als durch seine Ehescheidung von der überberchtigten Caecilia Metella (vgl. oben Nr. 141) Aufsehen zu erregen (noch erwähnt um dieselbe Zeit bei Cic. ad Att. XIII 10, 3: *hodie Spintherem exspecto*). Als aber am 15. März 710 = 44 die Mörder Caesars das Capitol besetzten, da eilte Spinther herbei, um sich ihnen anzuschliessen, und rühmte sich, als ob er teil an der blutigen That gehabt habe (App. b. c. II 119. Plut. Caes. 67, 2; vgl. Cic. ad fam. XII 14, 6). Am 21. April schreibt Cicero von seinem Cumanum (ad Att. XIV 11, 2): *Lentulus Spinther hodie apud me; eras mane vadit*. Spinther reiste damals fast gleichzeitig mit C. Trebonius als dessen Quaestor und offener Anhänger der Caesarmörder nach Asien; was er dort erlebte und vollbrachte, hat er selbst in zwei Briefen, die unter denen Ciceros ad fam. erhalten sind, berichtet. Beide sind am 2. Juni 711 = 43 in demselben ruhmredigen Tone geschrieben, der eine (ad fam. XII 14) privatim an Cicero, der andere (XII 15) als offizieller Be-



richt an den Senat (vgl. A. Köhler Über die Sprache der Briefe des P. Cornelius Lentulus Spinther. Nürnberg 1890 [mir nicht zugänglich]). Trebonius erlag bereits im Januar 711 = 43 dem P. Cornelius Dolabella (Nr. 141), und sein Quaestor musste zu M. Brutus nach Makedonien flüchten, von wo er bald mit neuer Macht nach Asien zurückkehrte. Unterwegs erfuhr er, dass Dolabella in den lykischen Gewässern eine Flotte sammle, und wandte sich dorthin; er beklagt sich bitter über Rhodos, das ihm den Beistand gegen jenen versagte, und rechnet es sich zum Verdienst an, Asien für die Partei des Senats und der Caesarmörder gewonnen zu haben und den Cassius so wirksam unterstützt zu haben, dass ihm auch der Gewinn Syriens zu danken sei. Dies etwa ergiebt sich aus den Briefen, die von Perge in Pamphylien datiert sind und in denen sich Spinther als Proquaestor pro praetore bezeichnet und als den rechtmässigen Statthalter von Asien betrachtet. Damals schlug er auch Münzen zur Verherrlichung des Brutus und Cassius und der neuen Freiheit (Mommsen Münzwesen 653. Borghesi Oeuvres I 186—190). Nachdem Dolabella von Cassius besiegt und getötet worden und Brutus in Asien eingetroffen war, war das selbständige Commando des Spinther zu Ende. Nur als Unterfeldherr des Cassius konnte er an den Rhodiern für ihr früheres Verhalten gegen seine Partei Rache nehmen (App. b. c. IV 72) und leitete er die erfolgreiche Unternehmung gegen Myra in Lykien (ebd. 82). Über sein Ende ist nichts näheres bekannt; er muss nach der Schlacht bei Philippi 712 = 42 seinen Feldherrn bald in den Tod gefolgt sein, denn Plutarch und Appian sagen von ihm, wo sie seinen raschen Anschluss an die Caesarmörder erwähnen, er habe an dem Ruhm ihrer That keinen Anteil gehabt, sei aber gleich ihnen der Rache des Octavian und Antonius zum Opfer gefallen. Man hat dagegen eine Münze des Augustus mit Spinthers Namen geltend gemacht, indes ist diese nach Borghesis Darstellung (a. O., wo die ganze Geschichte Spinthers behandelt wird) eine wertlose antike Fälschung.

**240)** P. Cornelius Lentulus Sura, Enkel von Nr. 202 (Cic. Cat. III 10. IV 13. Dio XLVI 20, 5), nicht dessen Sohn, wie Pseudo-Ascon. div. in Caec. p. 124 Or. meint. Der Vater hiess vielleicht gleichfalls P. und kam Nr. 203 sein. Im J. 673 = 81 war er Quaestor. Die Bedenken von Willems (Le sénat de la ré. rom. I 447) gegen diese Annahme Drumanns (G. R. II 529f.) sind belanglos, da gerade dabei die Ämterlaufbahn des Lentulus als durchaus regelmässig erscheint. Das Jahr ergiebt sich aus der Angabe Ciceros Verr. I 37, C. Verres, der im J. 672 = 82 Quaestor des demokratischen Consuls Cn. Carbo gewesen, habe den Stadtquaestoren P. Lentulus und L. Triarius, offenbar seinen von Sulla bestimmten Nachfolgern, Rechenschaft über seine Kassenführung ablegen müssen. Dieselbe Zeit hat auch Plut. Cic. 17, 2 im Auge, der von Lentulus Sura erzählt: *ἐν τοῖς κατὰ Σύλλαν χρόνοις ταμείων σὺνὰ τῶν δημοσίων χρημάτων ἀπόλοε καὶ διέφθειρεν. ἀγανακτοῦντος δὲ τοῦ Σύλλα καὶ λόγον ἀπαιτοῦντος ἐν τῇ συγκλήτῳ, προσέδωκεν ὀλιγόφρων πᾶν καὶ καταφρονητικῶς λόγον μὲν οὐκ ἔφη δίδουαι, παρέχεν δὲ τὴν κνήμην, ὥσπερ*

*εἰώθησαν οἱ παῖδες, ὅταν ἐν τῷ σφαιρίζειν ἀμάρτωσαν. ἐκ τούτου Σύλλας παρονομάσθη ὁ σούρα γὰρ οἱ Ρωμαῖοι τὴν κνήμην λέγουσι.* Jedenfalls war Sura nur ein Spitzname, wie der in der Bedeutung verwandte des L. Lentulus Crus Nr. 218, und ist daher von Cicero nur ausnahmsweise gebraucht worden (z. B. Brut. 230). Nach Cic. ad Att. I 16, 9 ist Lentulus zweimal vor Gericht freigesprochen worden, und Plut. Cic. 17, 2 knüpft an die eben angeführte Anekdote eine zweite: *πάλιν δὲ δίκην ἔχων καὶ διαφθείρας ἐπίουσι τῶν δικαστῶν ἐπεὶ δνοὶ μόναις ἀπέφρονε ψήφοις ἔφη παραλόγια γεγονέναι τὸ θατέρω κρητὴ δὸν ἐν ἀρετῇ γὰρ εἶ καὶ μὴ ψήφῳ μόνον ἀπεκτόθη.* Die Zeit dieser zweiten Anklage ist unbekannt. Schon unter Sulla erfreute er sich eines gewissen Ansehens als Redner (Cic. Brut. 230. 308. 311). Die Praetur bekleidete er 679 = 75 und führte den Vorsitz bei den Repectundenprocessen (Pseudo-Ascon. div. in Caec. p. 109 Or.; im J. 691 = 63 als praetor iterum bezeichnet von Vell. II 34, 4 und Plut. Cic. 17, 1). Wahrscheinlich im folgenden Jahre — denn 681 = 73 kam Verres nach Sicilien — verwaltete er die Provinz Sicilien (Plin. n. h. VII 55, vgl. Val. Max. IX 14 ext. 3. Münzer Beiträge zur Quellenkritik des Plinius [Berl. 1897] I 12) und wurde 683 = 71 Consul (Inscription CIL X 3783. Tesserae CIL I 720. X 8070, 3. Chronogr. Idat. Chron. Pasch. Eutrop. VI 8, 1. Cassiod., vgl. die Bezeichnung als Consular bei Vell. II 34, 4. Dio XXXVII 30, 4). Im folgenden Jahre wurde er aber bei der grossen Säuberung des Senats durch die Censoren Cn. Lentulus Clodianus (Nr. 216) und L. Gellius Poplicola wegen seines unsittlichen Lebenswandels aus dem Senat ausgestossen (Plut. Cic. 17, 1. Dio XXXVII 30, 4; vgl. Cic. Cluent. 120. Liv. ep. XCVIII). Um wieder in den Senat zu kommen, wurde er 691 = 63 zum zweitenmale Praetor (Dio a. O.; vgl. Plut. a. O. Vell. II 34, 4), indes der gesetzmässige Weg, auf dem er zu Macht und Einfluss gelangen konnte, genügte ihm nicht, und daher wurde er der vornehmste Genosse des L. Catilina. Sowohl seine Abkunft, wie sein Rang und sein Alter verschafften ihm unter den Teilnehmern der Verschwörung einen Platz, für den ihn seine Begabung nicht befähigt hätte (vgl. z. B. die Schilderung bei Dio XLVI 20, 3—5; über deren Quelle vgl. Schwartz o. Bd. III S. 1719); er glaubte offenbar, wie es früher Crassus und Caesar gethan hatten, sich Catilinas nur als des Werkzeugs seiner eigenen Pläne bedienen zu können und auf dessen Schultern selbst den Gipfel der Herrschaft ersteigen zu können. Daher nahm er für sich die angebliche Weissagung der sibyllinischen Bücher in Anspruch, dass drei Cornelien die Herrschaft über Rom bestimmt sei, und gedachte sich als Dritter an Cinna und Sulla zu reihen (Cic. Cat. III 9ff. 16. IV 2. 12; Sulla 70. Sall. Cat. 47, 2. Flor. II 12, 8. Quintil. inst. or. V 10, 30. Plut. Cic. 17, 4. App. b. c. II 4); daher wurde er stets als das Haupt der Verschwörung neben Catilina betrachtet und ist es auch, nicht zum Glück des Unternehmens, nach Catilinas Abreise von Rom gewesen (vgl. z. B. Cic. Sulla 16. 30. 33. 53. 75. 76; Flacc. 95. 97. Sall. Cat. 17, 3. 32, 2. 39, 6. 43, 1. 51, 7. 52, 17. Liv. ep. CII.

Vell. II 34, 4. Flor. II 12, 8. Iuven. X 287. Hieron zu Euseb. chron. II 135 w. Schöne. Diod. XLC 5 [Müller FHG II, XXVI]. Plut. Cic. 17, 1. 18, 1. 24, 1; Caec. 7, 2; Cato min. 22, 1. App. b. c. II 2. Dio XXXVII 30, 4. 34, 1. XXXVIII 14, 5). Der Brief, den er als der Führer der Verschworenen in der Stadt an den in Etrurien weilenden Catilina sandte, ist fast in dem Tone eines Vorgesetzten, der zu einem Untergebenen spricht, gehalten (Cic. Cat. III 12. Sall. Cat. 44, 6; der Wortlaut nicht genau übereinstimmend), und der folgenschwerste Schritt, der in der Abwesenheit jenes von den Genossen in Rom unternommen wurde, ist anscheinend aus der persönlichen Initiative des Lentulus hervorgegangen. Catilina hatte zwar in ganz Italien Verbindungen angeknüpft und einzelne Fäden mögen noch weiter gereicht haben (vgl. Cic. Cat. IV 6), aber die Entscheidung lag in Rom, und auf ihre Vorbereitung sollte sich nach seinen Anordnungen die Thätigkeit der dort gebliebenen Genossen beschränken. Statt dessen wollte Lentulus die Sache in grösserem Massstabe angreifen und liess sich in Unterhandlungen mit den Gesandten der Allobroger ein (Sall. Cat. 40, 1). Diese verrieten ihm an die Regierung, und der Consul Cicero that rasch die nötigen Schritte zur Unschädlichmachung der Rädelsführer. Sowie er die Beweise ihrer Schuld in Händen hatte, verhaftete er sie; am Morgen des 3. December liess er sie zu sich bescheiden und festnehmen, zuletzt den Praetor Lentulus, den er selbst in den Senat brachte (Cic. Cat. III 6. Sall. Cat. 46, 3. 5). Dessen Verhör war der am meisten dramatische Teil der Senatsverhandlung, aber sein Leugnen war den erdrückenden Schuldbeweisen gegenüber nutzlos, und schliesslich legte er ein offenes Geständnis ab (Cic. Cat. III 10—12. Sall. Cat. 47, 2; vgl. John Jahrb. f. Philol. CXXXI 851ff.). Er wurde darauf zur Abdication gezwungen (vgl. Mommsen Staatsr. I 627, 2) und dem Aedilen P. Lentulus Spinther (Nr. 238) zur Bewachung übergeben (Cic. Cat. III 14f. IV 5. Sall. Cat. 47, 2—4. Plut. Cic. 19, 2. App. b. c. II 5. Dio XXXVII 34, 2). Die Entscheidung über sein Geschick wurde mit dadurch beschleunigt, dass es liess, seine Freigelassenen und Klienten möchten ihm mit Gewalt befreien (Cic. Cat. IV 17. Sall. Cat. 50, 1. App. b. c. II 5. Dio XXXVII 35, 3); das Todesurteil wurde trotz Caesars Widerstand gefällt und der Consul selbst brachte wiederum am Abend des 5. December Lentulus nach dem Tullianum, wo er erdrosselt wurde (Sall. Cat. 55, 1—6. Liv. ep. CII. Vell. II 34, 4. Schol. Bob. Milon. p. 277 Or. Plut. Cic. 22. 1f.; Cato min. 26, 1. App. b. c. II 2. Dio XXXVII 36, 4. XLVI 20, 5). Seine Gemahlin war Iulia, eine Tochter des L. Iulius Caesar. Consuls 664 = 90, die in erster Ehe mit M. Antonius Creticus verheiratet gewesen war (Cic. Phil. II 14. Schol. Gronov. Catil. p. 412; vgl. o. Bd. I S. 2595); ihr Sohn, der Triumvir Antonius, behauptete später, Cicero habe ihm zuerst nicht einmal den Leichnam des Lentulus ausliefern wollen, doch ist dies nicht wahr (Cic. Phil. II 17. Plut. Ant. 2, 1). Sallust Cat. 58, 4 lässt Catilina nach dem Falle seiner Genossen in Rom sprechen: *scitis equidem, milites, scordia atque*

*ignavia Lentuli quantum ipsi nobisque cladem attulerit;* dieses Urteil ist im wesentlichen richtig und daher auch von den Neueren angenommen worden. Cicero, dessen Urteil sonst gebrüht ist, wo er von seinen Gegnern redet, bemühte sich bisweilen, unparteiisch zu erscheinen; so erwähnt er Cat. III 11 von den Eigenschaften des Lentulus: *ingenium illud et dicendi exercitatio . . . impudentia, qua superabat omnes* (ein Beispiel dafür Sen. de ira III 38, 2) und schildert ihn später Brut. 235: *civius et excogitandi et loquendi tarditatem tegebat formae dignitas, corporis motus plenus et artis et venustatis, vocis et suavitas et magnitudo.* Kinder scheint Lentulus nicht gehabt zu haben, denn der im J. 709 = 45 von Cic. ad fam. V 11, 1 erwähnte Sura hat offenbar nichts mit ihm zu thun; das Cognomen findet sich in republicanischer Zeit auch bei Bruttius Sura Bd. III S. 915 Nr. 10.

**241)** Cn. (Cornelius) Lentulus Vatia, von Cicero (ad Q. fr. II 3, 5) im J. 698 = 56 erwähnt. Vgl. Cn. Lentulus Batiatus Nr. 209. [Münzer.]

**242)** Pomponius Cornelius Lollius Hedianus s. Pomponius.

**243)** (Cornelius) Longus, Bruder des Cornelius Nr. 10, Soldat im Heere des Titus, durch gewaltige Körperkraft ausgezeichnet; von den Juden umringt, tötete er sich, um nicht in die Hände der Feinde zu fallen, Joseph. bell. Iud. VI 186. [Stein.]

**244)** Cornelius Lupus (so lautet der Name ausser bei Tac. ann. XIII 43 auch auf den Münzen, *Lupus* Senec. apocol. 13 und Gaius III 63; wie Borghesi Oeuvr. I 437 vermutet, hiess C. mit vollständigem Namen *Cornelius Lentulus Lupus* [vgl. Nr. 224] und gehörte der Familie der Lentuler an), Proconsul von Kreta und Kyrene unter Tiberius (Münzen folgender kretensischer Städte mit den Bildnissen des Divus Augustus oder des Tiberius und dem in verschiedener Weise abgekürzten Namen des C.: Axos Rev. numism. III 1885, 159 nr. 3; Eleutherae Eckhel II 302. Mionnet II 276 nr. 153; Suppl. IV 317 nr. 144. Greek coins in the Brit. Mus., Crete 35 nr. 18; Gortyn Eckhel II 302. Mionnet II 258 nr. 4 = Suppl. IV 321 nr. 170; Hierapytna Eckhel II 301. Mionnet II 285 nr. 217 = Suppl. IV 296 nr. 1. Berliner Museum [nach Klebs]; Kydonia Eckhel II 302. Mionnet II 258 nr. 5 [nr. 2 = 274 nr. 132 ist nach Klebs falsch]; Suppl. IV 313 nr. 120f. Imhoof-Blumer Monn. gr. 215 nr. 17. Greek coins 32 nr. 37; Polyrhethion Eckhel II 301. Mionnet II 257 nr. 1; Suppl. IV 336 nr. 265). Consul (suffectus) mit Largus (Gaius III 63), wahrscheinlich mit C. Caccina Largus im J. 42 n. Chr. (vor ihm waren Kaiser Claudius und C. Cestius Gallus die Collegen des Largus gewesen, s. o. Bd. III S. 2792. 2006). Unter Claudius wurde er auf Grund einer Anklage des P. Suillius Rufus getötet (Senec. apocol. 13, 5. Tac. ann. XIII 43), vielleicht im J. 46 (s. o. Bd. III S. 2801). Vgl. Klebs Prosop. I 457 nr. 1145.

**245)** D. Cornelius Maecianus, Legat (der *legio VII Gemina*) in Hispania Tarraconensis im J. 79 n. Chr. (CIL II 2477, vgl. 5616 Aquae Flaviae). [Groag.]

**246)** M. Cornelius Maluginensis, Decemvir legibus scribendis 304 = 450 (*M. Corn[el]ius . . . f.*

Se]r. n. Malugin[es]is Fasti Cap.; M. Cornelius Maluginensis Liv. III 35, 11; Μάρκος Κορνήλιος Diod. XII 24, 1. Dionys. X 58. XI 15). Bei Liv. III 40, 8 und Dionys. XI 16 erscheint er als Bruder des Consuls von 295 = 459 L. Cornelius Maluginensis Uritinus (Nr. 256), aber dieser war nach den Acta triumph. Ser. f. P. n., während bei dem Namen des Decemvirs in den Fasti Cap. Ser. n. erhalten ist. Das Verhältnis beider war also, wie Borghesi Oeuvres IX 86 mit Recht annimmt, vielmehr das von Vater und Sohn (s. die Stammtafel o. S. 1290 bei den Cornelii Cossi) und ist von den Annalisten willkürlich verändert worden. Mit mehreren seiner Amtsgenossen soll M. Maluginensis gegen die Aequer gesandt worden sein (Liv. III 41, 10. Dionys. XI 23).

247) M. Cornelius Maluginensis, Consul 318 = 436 (M. Cornelius Maluginensis Liv. IV 21, 1; Αἴλος Κορνήλιος Μακερόνιος Diod. XII 46, 1; Maluginense Chronogr.; Maluginense Idat.; Maluginensium Chron. Pasch.).

248) M. Cornelius Maluginensis, P. f. M. n. (Fasti Cap.), also Sohn von Nr. 250, wurde im J. 362 = 392 nach dem Tode des einen Censors C. Iulius Vopiscus an dessen Stelle gewählt; es blieb dieser Fall aus religiösen oder praktischen Gründen der einzige einer Ergänzung des Censorencollegiums (Fasti Cap. Liv. V 31, 6. IX 34, 20; vgl. Mommsen St.-R. I 216. II 341). 368 = 386 nennt Diod. XV 25, 1 den einen Tribunus militum consulari potestate, der sonst Ser. Cornelius Maluginensis heisst (Nr. 254), Μάρκος Κορνήλιος; wenn seine Fasten hier vor den andern den Vorzug verdienen, so könnte vielleicht jener Censor suffectus damals das Tribunat bekleidet haben.

249) M. Cornelius Maluginensis, vielleicht mit Nr. 248 identisch, Tribunus militum consulari potestate 385 = 369 (f. . . Maluginensis Fasti Cap.; M. Cornelius Liv. VI 36, 6; Maluginense Chronogr.; Μάρκος Κορνήλιος Diod. XV 77, 1) und 387 = 367 (f. . . Maluginens. II Fasti Cap.; M. Cornelius II Liv. VI 42, 3; die Tribunen dieses Jahres fehlen bei Diod.).

250) P. Cornelius Maluginensis, Tribunus militum consulari potestate 350 = 404 (f. . . Maluginensis Fasti Cap.; P. Cornelius Maluginensis Liv. IV 61, 4; Maluginense Chronogr.; Πόπλιος Κορνήλιος Diod. XIV 19, 1), ist wahrscheinlich nicht als identisch mit Nr. 252 zu betrachten, sondern als der Vater dieses P., des M. Nr. 248 und des Ser. Nr. 254; demnach war er selbst M. f., also Sohn von Nr. 247 (vgl. Borghesi Oeuvres IX 210f.). Vgl. Nr. 39.

251) P. Cornelius Maluginensis. Als Consul des J. 361 = 393 werden L. Lucretius Flavius und Ser. Sulpicius Camerinus genannt (Liv. V 29, 2. Diod. XIV 99, 1. XV 8, 1. Idat. Chron. Pasch.), aber der Chronograph verzeichnet an deren Stelle vielmehr Potito et Malluginense, und auf Grund dieser Angabe lassen sich die hier sehr zerstörten Fasti Cap. ergänzen: [L. Valerius L. f. P. n. Potitus P. Cornelius] [f. . . f. . . n. Maluginensis] [non inierunt, in eorum l. facti sunt] [L. Lucretius . . . f. . . n. Flavius Ser. Sulpicius Q. f. Se]r. n. Camerinus]. Man könnte versucht sein, in der Lesart der schlechteren Hss. bei Diod. XIV 99, 1 Σερονίλιος Κόσσων

eine Verschmelzung der Namen zweier Consuln Ser. Sulpicius und P. Cornelius Cossus zu sehen und dem abgetretenen Consul die beiden Cognomina Maluginensis Cossus zuzuschreiben; indes da diese sich sonst nicht vereinigt finden und die hsl. Beglaubigung so unzuverlässig ist, scheint die Annahme doch gewagt. Vielleicht ist dieser Consul mit Nr. 252 identisch.

252) P. Cornelius Maluginensis, als P. f. M. n. (Fasti Cap.) älterer Bruder von Nr. 248 und 254, war 357 = 397 Tribunus militum consulari potestate (P. Cornelius P. f. . . Fasti Cap.; P. Cornelius Maluginensis Liv. V 16, 1; Πόπλιος Κορνήλιος Diod. XIV 85, 1), dankte mit seinem Collegen vor Ablauf des Jahres ab (Liv. V 17, 1—3) und wurde im folgenden nach den Fasti Cap. Magister equitum des Dictators L. Furius Camillus (erhalten: . . . f. M. n. Maluginensis mag. . .), während die Schriftsteller hier an seiner Stelle den ersten P. Cornelius Scipio nennen (vgl. Nr. 328). 364 = 390 war er zum zweitenmale Tribunus militum consulari potestate (P. Cornelius Maluginensis Liv. V 36, 11; Πόπλιος Κορνήλιος Diod. XIV 110, 1. XV 20, 1).

253) Ser. Cornelius Maluginensis, Consul 269 = 485 (Ser. Cornelius Liv. II 41, 12. Dionys. VIII 77, 1. Cassiod.; Σερόσιος Κορνήλιος Τρίκοστος Diod. XI 27, 1; Maluginense Chronogr.; Maluginense Idat.; Maluginensium Chron. Pasch.). Nach Dionys. VIII 82, 1 machte er einen Einfall ins Veientergebiet. Liv. III 32, 3 meldet zum J. 301 = 453 den Tod des Flamen Quirinalis Ser. Cornelius, der mit diesem Ser. Cornelius Maluginensis, dessen Cognomen die Schriftsteller nicht kennen, identisch sein dürfte.

254) Ser. Cornelius Maluginensis wird in den erhaltenen Consularfasten siebenmal als Tribunus militum consulari potestate verzeichnet, nämlich zu den J. 368 = 386 (Ser. Cornelius Maluginensis Liv. VI 6, 3. 15; Aluginense Chronogr.; Μάρκος Κορνήλιος Diod. XV 25, 1; vgl. Nr. 248), 370 = 384 (Ser. Cornelius Maluginensis II Liv. VI 18, 1), 372 = 382 (Ser. Cornelius Maluginensis III Liv. VI 22, 1; Κορνήλιος Diod. XV 41, 1), 374 = 380 (Ser. Cornelius P. f. M. n. Malugin. III Neues Erg. der Fasti Cap. Archäol. Anzeiger 1900, 6; Ser. Cornelius Maluginensis Liv. VI 27, 2), 378 = 376 (Σερόσιος Κορνήλιος Diod. XV 71, 1; bei Liv. fehlen die Tribunen dieses Jahres), 384 = 370 (f. . . Maluginens. VI Fasti Cap.; Ser. Cornelius Liv. VI 36, 3; Σερόσιος Κορνήλιος Diod. XV 76, 1), 386 = 368 (f. . . Malugin. VII Fasti Cap.; Ser. Cornelius Liv. VI 38, 2; Σερόσιος Κορνήλιος Diod. XV 78, 1). Am meisten erregt das zweite dieser Tribunale Verdacht, weil der Name des Ser. Cornelius in Diodors Liste XV 36, 1 nach den guten Hss. fehlt (vgl. Mommsen Röm. Forsch. II 231); beim vierten, wo dasselbe stattfindet, ist sie in den Hss. zu zerrüttet, als dass man sofort eine Fälschung annehmen möchte. Im J. 393 = 361 wurde zu einem von den Annalisten verschieden angegebenen Zwecke ein Dictator T. Quinctius ernannt; sein Magister equitum war nach Liv. VII 9, 3 Ser. Cornelius Maluginensis, und übereinstimmend lautet die verstümmelte Angabe der Fasti Cap.: . . . M. n. Maluginensis mag. eq. Jedenfalls dachte man sich diesen Magister equitum als identisch mit dem sieben-

malignen Tribunen. Da er P. f. M. n. war, so ist als sein Grossvater Nr. 247 und als sein Vater Nr. 250 zu betrachten (vgl. Borghesi Oeuvres IX 211. 244).

255) Ser. Cornelius Maluginensis, cos. 10 n. Chr., s. o. Lentulus Maluginensis Nr. 226.

256) L. Cornelius Maluginensis Uritinus, Ser. f. P. n. (Acta tr.), war Consul 295 = 459 (f. . . Maluginensis Uritinus] Fasti Cap.; L. Cornelius Maluginensis Liv. III 22, 1; Λεύκιος Κορνήλιος Κορυθίνος Diod. XI 86, 1; Λεύκιος Κορνήλιος Dionys. X 20. XI 16. 63; L. Cornelius Cassiod.; Malluginense Chronogr.; Maluginense Idat.; Maluginensium Chron. Pasch.; Cognomen Uritinus hergestellt von Borghesi Oeuvres IX 13; Bedeutung unsicher). Der Amtsgenosse des Maluginensis Q. Fabius Vibulanus unternahm einen Feldzug gegen die Aequer, und die Colonie Antium fiel von Rom ab. Soweit stimmen die Kriegsberichte über dieses Jahr überein (Liv. III 23, 7). Nach der Hauptquelle des Livius vereinigte sich Maluginensis erst mit Fabius, als der Krieg gegen die Aequer fast beendet war, verheerte mit ihm gemeinsam das feindliche Gebiet und erhielt dafür einen Triumph (Liv. III 23, 7. 24, 8). Nach anderen Annalisten hat er dagegen vielmehr Antium bekriegt und zurückerobert. Livius verwirft diese Behauptung, quia nulla apud vetustiores scriptores eius rei mentio est, und wir müssen uns seinem wohlbegründeten Urteile anschliessen (vgl. Schwegler R. G. II 721. Mommsen CIL X p. 660: De rebus Antiatium quae in annalibus Romanis traduntur ante quantum saeculum omnia parum fida). Aber diese ungläubwürdige Angabe liegt nicht nur dem detaillierten Bericht des Dionys. X 21 zu Grunde, sondern hat auch ihren Eingang in die Acta triumph. gefunden, nach denen Maluginensis de Volscis [Antiatibus] triumphierte. Im J. 305 = 449 tritt er bei Livius (III 40, 8. 41, 4) und Dionys. (XI 16—21. 44) zu Gunsten des zweiten Decemvircollegiums auf, weil nach der Anschauung dieser Autoren sein Bruder Marcus zu dessen Mitgliedern gehörte. Dass diese Verwandtschaft rein erdichtet ist, ergeben die Fasten, nach denen der Decemvir eher der Sohn des Maluginensis Uritinus sein konnte (vgl. Nr. 246). Selbstverständlich ändert diese Möglichkeit nichts an der Thatsache, dass jene Senatsdebatten, in denen man den Bruder oder Vater auftreten liess, jeder geschichtlichen Realität entbehren und vollständig erfunden sind.

257) A. Cornelius Mammula gelobte als Praetor 537 = 217 im Auftrage von Senat und Volk ein Versacrum — der einzige derartige Fall aus historischer Zeit (Liv. XXXIII 44, 2; vgl. Marquardt St.-V. III 265). Im folgenden Jahre erscheint er als Propraetor von Sardinien an der Spitze einer Flotte und fordert vom Senate Geld und Getreide; doch konnte ihm in dieser Zeit der grossen Not nach der Niederlage von Cannae nichts bewilligt werden, und er musste suchen, etwas von den Bundesgenossen zu erhalten (Liv. XXIII 21, 4. 7. Val. Max. VII 6, 1). Anfang 539 = 215 kehrte er aus der Provinz wieder heim (Liv. XXIII 32, 8. 34, 10).

258) A. Cornelius Mammula erhielt als Praetor im J. 563 = 191 Bruttium als Provinz und ein

Heer, um die südöstlichen Küstenlandschaften Italiens vor etwaigen Angriffen zu schützen (Liv. XXXV 24, 6. XXXVI 2, 6f. 3, 14). Im Jahre darauf erhielt er den Befehl, seine Truppen nach Aitolien hinüberzuführen, aber nur Valerius Antias weiss davon, dass dies wirklich geschehen und dass C. das Commando als Propraetor in Aitolien geführt habe (Liv. XXXVII 2, 7. 4, 1. 48, 5), daher ist die Angabe verdächtig (vgl. Ed. Meyer Rh. Mus. XXXVI 121).

259) M. Cornelius Mammula wurde 581 = 173 an die Höfe von Makedonien und Ägypten als Gesandter geschickt (Liv. XLII 6, 5). Derselbe Name findet sich auf einer alten tusculanischen Inschrift (CIL I 1046 = XIV 2691).

260) P. Cornelius Mammula, Praetor und Statthalter von Sicilien 574 = 180 (Liv. XL 35, 2. 8).

[Münzer.]

261) Cornelius Marcell(inus) (CIL VI 26033) s. o. Lentulus Marcellinus Nr. 227.

262) L. Cornelius Marcellus, q[uaestor] pr[ae]tor (pr[ae]tore) des Proconsuls M. Haterius Candidus in Sicilien (CIL X 7192 Agrigent), [legatus] pr[ae]tor] pr[ae]tor] prov[inciae] eius[us]dem, pr[ae]tor] d[esignatus] (CIL X 7266 Panormus; aus dieser von C. selbst gesetzten Weihinschrift kann man kaum schliessen, dass er Aeditilität oder Volktribunat nicht bekleidet habe). Wahrscheinlich derselbe ist der Senator Cornelius Marcellus, der im J. 65 n. Chr. in den Process gegen C. Cassius, L. Iunius Silanus und Iunia Lepida verwickelt wurde, aber der Strafe entging (Tac. ann. XVI 8). Im J. 68 wurde er von Galba in Spanien getötet (Tac. hist. I 37; vermutlich hatte er dort eine Legion commandiert). Vgl. Klein Verw. Beamte von Sicil. u. Sard. 105f. 163. Municipalbeamte dieses Namens CIL II 3426 (Carthago nova). III 6833 (Antiochia in Pisidien). X 7518 (Sulci).

[Groag.]

263) Cornelius Martialis, Tribun (in der Praetorianergarde), wird nach der pisonischen Verschwörung, 65 n. Chr., degradiert, Tac. ann. XV 71. Daher finden wir ihn im J. 69 als primipilaris bezeichnet, als welcher er eine Mission des (Flavius) Sabinus an Vitellius ausrichtet und nach der Erstürmung des Capitols durch die Vitellianer gegen diese kämpfend den Tod findet, Tac. hist. III 70. 71. 73. An eine regelmässige Itinerierung des Primipilars nach dem Tribunat, wie Klebs Prosopogr. imp. Rom. I 458 nr. 1149 mit Berufung auf Mommsen zu CIL V 867, annimmt, ist gerade bei C. schwerlich zu denken. [Stein.]

264) Q. Cornelius Maximus war der Lehrer des Juristen C. Trebatius Testa, gehörte also der ciceronischen Zeit an (Pomp. Dig. I 2, 2. 45; vgl. Cic. ad fam. VII 8, 2; auch ebd. 17, 3 deutet auf nahe Beziehungen hin). Aller Wahrscheinlichkeit nach ist er auch der C., von dem Alfenus (Dig. XXXIII 7, 16, 1) ein Responsum auführt. Dieses zeigt ihn als Zeitgenossen des Ser. Sulpicius Rufus, was zu jenen Angaben des Cicero und Pomponius stimmt. Dagegen ist er selbstverständlich mit dem bei Gaius I 136 genannten Maximus (Consul 743 = 11 v. Chr.) nicht zu verwechseln (vgl. Teuffel R. Litt.-Gesch. § 154, 7).

[Jörs.]

265) Cn. Cornelius Merenda, Praetor und Statthalter von Sardinien 560 = 194 (Liv. XXXIV

42, 4. 43, 7), vielleicht als Gesandter in Asien 565 = 189 (vgl. Nr. 268).

266) P. Cornelius Merenda bewarb sich vergebens ums Consulat für 538 = 216 (Liv. XXII 35, 1).

267) Ser. Cornelius Merenda wurde 479 = 275 wegen der Tapferkeit, die er bei der Einnahme von Caudium bewies, von dem Consul L. Cornelius Lentulus mit einem goldenen Kranze belohnt (Plin. n. h. XXXIII 38, vgl. Nr. 210) und gelangte im folgenden Jahre selbst zum Consulat (Chronogr. Idat. Chron. Pasch. Cassiod.).

268) Cn. Cornelius Merula, 565 = 189 Mitglied der Zehnercommission zur Ordnung der kleinasiatischen Verhältnisse (Liv. XXXVII 55, 7). Aller Wahrscheinlichkeit nach ist das Cognomen verschrieben und ist hier Cn. Cornelius Merenda Nr. 265 gemeint (vgl. Willems Le sénat de la répub. rom. II 506, 1).

269) Cn. Cornelius Merula (*Γναϊός Μερόλας*), wurde 592 = 162 mit dem Consular T. Manlius Torquatus abgeschickt, um Ptolemaios Physkon auf den Thron von Cypern zurückzuführen (Polyb. XXXI 18, 9f.). Die Gesandten reisten mit dem Prätendenten bis Rhodos, dann ging Merula infolge einer Änderung des ursprünglichen Planes mit ihm nach Kreta und von da nach Kyrene, während Torquatus sich an den Hof nach Alexandria begab (ebd. 26, 8). Merula suchte ohne Erfolg zwischen Ptolemaios Physkon und seinem älteren Bruder, dem Könige Ptolemaios VI. Philometor, zu vermitteln und kehrte schliesslich, nachdem er in Alexandria gewesen, von der Kyrenaika aus mit Gesandten des Prätendenten nach Rom zurück (ebd. 27, 3. 28, 1ff. XXXII 1, 2). Im J. 600 = 154 ging er in ähmlicher Mission noch einmal an der Spitze einer grösseren Gesandtschaft nach dem Osten (ebd. XXXIII 8, 6). Unter dem Schein der Vermittlung trug er doch dazu bei, den Bruderzwist in dem ägyptischen Königshause zu verschärfen.

270) L. Cornelius Merula, L. f. (Fasti Cap.), war Stadtpraetor 556 = 198 und unterdrückte als solcher einen von karthagischen Geiseln und Gefangenen angestifteten Slavenaufstand in Setia und Praeneste, ehe er weiter un sich griff (L. Cornelius Merula Liv. XXXII 7, 13. 8, 5; dagegen L. Cornelius Lentulus Liv. XXXII 26, 8—16 und *Κορνήλιος Αέντουλος* Zonar. IX 16, vgl. über diesen absichtlichen oder zufälligen Irrtum Nr. 74). 560 = 194 war er Triumvir coloniae deducendae (Liv. XXXIV 45, 5) und 561 = 193 Consul (Fasti Cap. Liv. XXXIV 54, 1. 55, 1. Nep. Hann. 8, 1. Chronogr. Idat. Chron. Pasch.). Er erhielt Gallien als Provinz, verheerte das Gebiet der Boier und schlug sie in einer grossen und blutigen Schlacht bei Mutina, worauf er zu den Wahlen nach Rom reiste (Liv. XXXIV 55, 5. 56, 12f. XXXV 4, 1—5, 14. 6, 5—7). Trotz der entscheidenden Bedeutung dieses Sieges (Mommsen R. G. I 666) wurden gegen den Feldherrn namentlich von seinem Legaten M. Marcellus, Vorwürfe erhoben, die den Senat bewogen, ihm den geforderten Triumph zu versagen (Liv. XXXV 6, 9f. 8, 1—9, 20, 5).

271) L. Cornelius Merula, curulischer Aedil 593 = 161 (Terent. Eunuch. tit.; Phorm. tit.).

272) L. Cornelius Merula war Flamen Dialis

und wurde 667 = 87 von dem Consul Cn. Octavius nach der Vertreibung des L. Cornelius Cinna (Nr. 106) an dessen Stelle zu seinem Collegen ernannt (Vell. II 20, 3. Plut. Mar. 41, 1. 45, 4. Appian. bell. civ. I 65f.). Bei der Rückkehr der Demokraten nach Rom legte er unter dem Druck der allgemeinen Verhältnisse das Consulat nieder (Vell. II 22, 2. Diod. XXXVIII 3. Appian. I 70; *consularis* Val. Max. IX 12, 5). Trotzdem musste er darauf gefasst sein, der Schreckensherrschaft des Marius und Cinna als einer der ersten zum Opfer zu fallen; es wurde nur zum Schein ein gerichtliches Verfahren gegen ihn eingeleitet, denn sein Tod war beschlossene Sache. Er legte daher im capitolinischen Iuppitertempel die Abzeichen seiner Priesterwürde nieder, verfluchte seine Feinde und schnitt sich darauf selbst die Adern durch. Sein Amt blieb nach seinem Tode 75 Jahre lang unbesetzt (Vell. Val. Max. Tac. ann. III 58. Flor. II 9, 16, daraus Augustin. civ. dei III 27. Appian. I 74. Dio LIV 36, 1).

273) L. Cornelius Merula wird von Varro in seinem dritten Buche vom Landbau, wo sich die ins J. 700 = 54 verlegte Unterhaltung hauptsächlich mit der Geflügelzucht beschäftigt, als Hauptsprecher eingeführt (*Cornelius Merula consulari familia ortus* III 2, 2, *Lucius Merula* 2, 8, sonst nur *Merula* genannt). Vielleicht einer seiner Freigelassenen ist L. Cornelius Merul(ae) (*libertus*) *Antiochus*), der mit mehreren anderen Freigelassenen eines L. Cornelius auf einer Inschrift aus Minturnae genannt wird (CIL X 6028).

[Münzer.]

274) C. Cornelius, C. f., (*tribus*) *Voturina*, *Minicianus* (den vollen Namen giebt die Inschrift), Freund und Landsmann des jüngeren Plinius, der für ihn den Militärtribunat erbittet, ep. VII 22, und an ihn ep. III 9 und IV 11 richtet. Genaueres über die Laufbahn des C. erfahren wir aus der Inschrift einer ihm von der *plebs urbana* von Bergomum gesetzten Statue, CIL V 5126 = Dessau 2722. Daraus, wie aus den Worten des Plinius und aus der Tribuszugehörigkeit erkennen wir, dass er aus Bergomum stammte, aus reichem Hause nach Plin. VII 22, 2. Er war *praefectus coh(ortis) prim(ae) Damasc(enorum)*, *trib(urus) mil(itum) legionis III August(ae)*, *praef. fabr(um)*, *curator rei publicae Olesivorum*; dann in seiner Heimat *IIIvir i(ure) d(icando)*, *pontifex* und *patronus*, sowie *flamen* des dortigen Claudii-tempels und *flamen* des Traianstempels in Mediolanum. Er hat also Traian (gest. 117 n. Chr.) überlebt, um das J. 90 war er von Rom abwesend (Plin. epist. IV 11, 15); auch zur Zeit, als Plinius epist. IV 11 an ihn schrieb (zwischen 102 und 105 nach Mommsen), hielt er sich in seiner Vaterstadt auf. Seinen Charakter schildert Plinius in dem Empfehlungsschreiben der Tendenz des Briefes angemessen wohl in etwas zu glänzenden Farben, wenn er ihm bei grossen Fähigkeiten eine ungewöhnliche Liebe zum Studium nachrühmt und ihn *ornamentum regionis meae, rectissimus iudex, fortissimus advocatus, amicus fidelissimus* und *modestissimus vir* nennt.

[Stein.]

275) Cornelius Nepos, *municeps* des Vibius Severus (s. d.) und des Insubriers T. Catius (Plin. epist. IV 28, 1), was, wenn man die Bezeichnung als *Padi accola* bei Plin. n. h. III 127 wörtlich

nimmt, auf Ticinum als Vaterstadt führen würde (Mommsen Herm. III 62; dagegen Unger Der sog. Cornelius Nepos 134f.), jedenfalls aus dem transpadanischen Gallien und damit Landsmann des Catull (*quem Gallia praebuit Catullo*, Auson. ecl. 1, 9), der ihm eine Sammlung seiner kleineren Gedichte (c. 1) widmete (anerkennde Erwähnung Catulls bei Nepos vit. XXV 12, 4). Seine *ἀκμὴ* setzt Hieron. chron. a. Abr. 1977 ins J. 714 = 40: *Cornelius Nepos scribitor historicus clarus habetur*. Doch muss er damals schon in höheren Jahren gestanden haben, denn er bezeichnet Dinge, die unter der Regierung des Ptolemaios X. Lathyros von Ägypten († 81 v. Chr.) vorgefallen waren, als *sua aetate* geschehen (Plin. n. h. II 169) und rechnet die Aedilität des P. Lentulus Spinther (691 = 63) als bereits geraume Weile nach seiner eigenen Jünglingszeit gelegen (Plin. n. h. IX 137); im J. 689 = 65 hörte er in Rom Ciceros Verteidigungsrede für C. Cornelius mit an (Hieron. c. Ioann. Hierosol. 12 = Migne lat. 23, 365 *refert Cornelius Nepos se praesente isdem paene verbis, quibus edita est, eam pro Corneliō seditioso tribuno defensionem peroratam*), ein senatorisches Amt hat er nie bekleidet (Plin. epist. V 3, 6), gestorben ist er nach 712 = 32, dem Todesjahre des Atticus (vit. XXV 19, 1: *haec haec Attico vivo a nobis edita sunt; nunc quoniam fortuna nos ei superstitis esse voluit, reliquia persequemur*) und zwar *divi Augusti principatu* (Plin. n. h. IX 137. X 60), d. h. wohl nach dem J. 727 = 27. Während er mit Atticus durch langjährige intime Freundschaft verbunden war (vit. XXV 13, 7 *atque hoc non auditum sed cognitum praedicamus: saepe enim propter familiaritatem domesticis rebus interfuissemus*), datieren die offenbar durch Atticus vermittelten Beziehungen zu Cicero (überschätzt von Gell. XV 28, 1 *M. Ciceronis ut qui maxime amicus familiaris fuit*), wie es scheint, nur aus den letzten Lebensjahren des letzteren und sind nicht allzu enger Natur; noch im November 710 = 44 weiss Cicero über die häuslichen Verhältnisse des Nepos nicht besonders gut Bescheid (ad Att. XVI 14, 4 *male narras de Nepotis filio; valde mehercule moveor et moleste fero. nescieram omnino esse istum puerum*), und die Stelle ad Att. XVI 5, 5 (Juli 710 = 44) *Nepotis epistulam exspecto. cupidus ille meorum? qui ea, quibus maxime gaugō, legenda non putet. et ais „per“ ἀνίμωτα: tu vero ἀνίμωτα, ille quidem ἀνίμωτος* klingt etwas kühl ironisch; die Correspondenz beider lag später in einer mindestens zwei Bücher umfassenden Sammlung vor (*Cicero in libro epistularum ad Cornelium Nepotem secundo* Macrobr. Sat. II 1, 14; *Cicero . . . ad Cornelium Nepotem* Suet. Caes. 55, vgl. Ammian. Marc. XXI 16, 13. XXVI 1, 2. Prisc. G. L. II 388, 1 K.; *Nepos Cornelius ad Ciceroem* Laet. inst. III 15, 10); vielleicht hat Nepos, wie er eine Biographie Ciceros schrieb (s. u.), sich auch an der Veranstaltung der Gesamtausgabe seiner Werke beteiligt und geht darauf die Bemerkung des Fronto epist. p. 20 Nab.: *contigisse quid tale M. Poreio aut Q. Ennio u. s. w. quid M. Tullio tale usu venit? quorum libri pretiosiores habentur, si sunt (a) Lampadione aut Staberio u. s. w. aut Attico aut Nepote*. Ob man

das Citat *Varro in Nepote haec praesepes dixit* (Charis. p. 59, 15 K.) auf einen nach Nepos benannten Logistoricus des Varro beziehen darf, bleibe dahingestellt.

Unter seinen Werken waren, abgesehen von kleineren lyrischen Productionen, deren Plin. epist. V 3, 6 beiläufig gedenkt, das älteste (denn sie lagen dem Widmungsgedichte des Catull um geraume Zeit voraus, Catull. 1, 3ff. *namque tu solebas meas esse aliquid putare mugas, iam tum cum ausus es unus Italorum omne aevum tribus explicare cartis, doctis, Iuppiter, et laboriosis*) die drei Bücher (*tribus cartis* Catull.) *Chronica* (so Auson. epist. 12 p. 238, 4 Peip.; *in primo chronico* Gell. XVII 21, 3), der erste Versuch dieser Art (*unus Italorum* Catull.), in dem es vor allem darauf ankam, durch eine Reihe von Synchronismen eine allgemeine Zeittafel der Hauptereignisse der griechischen und römischen Geschichte aufzustellen. Vorbild und Quelle war für ihn in erster Linie die Chronik des Apollodoros (Solin. I, 27; vgl. E. Rohde Rh. Mus. XXXVI 534), und wie dieser hat er auch die Chronologie der Litteraturgeschichte besonders ausführlich berücksichtigt (Homer Gell. XVII 21, 3; Archilochos ebd. 21, 8); die Gründung Roms setzte er wie Polybios u. a. Ol. 7, 2 = 750 v. Chr. (Solin. I, 27; vgl. G. F. Unger Rh. Mus. XXXV 13ff.), aber er begann nicht (wie Atticus) erst mit ihr, sondern auch die mythische Zeit war behandelt (Saturnus als König von Latium, Minuc. Fel. 21, 4. Tertull. apol. 10; ad nat. II 12. Laet. inst. I 13, 8), und darauf geht vielleicht die Bezeichnung des Werkes als einer Art von *apologi* bei Auson. a. a. O. *apologos Titiani et Nepotis chronica quasi alios apologos (nam et ipsa instar sunt fabularum) ad nobilitatem tuam misi gaudens atque etiam glorians fore aliquid, quod ad institutionem tuorum sedulitatis meae studio conferatur*. Die Stelle beweist auch, dass das Buch noch in späterer Zeit zur Orientierung und zum Nachschlagen benützt wurde; in der Litteratur ist die Chronik des Nepos, wie es scheint, durch das selbständigere Werk des Atticus zurückgedrängt worden, doch können wir Benützung ausser bei Cicero (Rohde a. a. O. 533) mit Sicherheit bei Gellius und Solin (bei letzterem ist sie eine indirecte) nachweisen, und auch in der Naturgeschichte des Plinius ist eine Zeittafel benützt, die auf der Chronik des Nepos als Grundlage beruht (F. Münzer Beitr. z. Quellenkritik d. Naturgeschichte d. Plinius 334f.).

Aus einem Werke *Exempla* besitzen wir drei Fragmente, die mit ausdrücklicher Angabe des Titels citiert werden, ein ganz farbloses aus dem zweiten Buche (Charis. p. 146, 19 K. *Nepos Exemplorum II, a virgine Vestale inquit*), aus Buch V die Geschichte von den nach der Schlacht bei Cannae zu Austauschverhandlungen nach Rom geschickten Gefangenen Hannibals (Gell. VI 18, 11), endlich ohne Buchzahl und sogar ohne Namen des Verfassers (*in Exemplis repositum est*), aber mit Sicherheit auf dies Werk zurückzuführen, die Erzählung von der grossherzigen Handlungsweise des älteren Ti. Sempronius Gracchus gegenüber Scipio Asiaticus und dem Africanus maior (Gell. VI 19, 1); wir haben uns das Werk also als eine nach sachlichen Gesichtspunkten geordnete Anek-



dotensammlung vorzustellen, von der Art, wie sie uns in dem Werke des Valerius Maximus vorliegt, der gewiss das Buch des Nepos ausgiebig benützt hat (Traube S.-Ber. Akad. Münch. 1891, 405); ja wenn wir die Disposition von Nepos Werke *de viris illustribus* vergleichen (s. u.), ist es sehr wahrscheinlich, dass Valerius Maximus gerade ihm die Einteilung der Beispiele in römische und ausländische entlehnt hat. Aus den Exempla stammt vielleicht (Traube a. a. O.) das von H. Dessau Herm. XXV 471f. nachgewiesene Neposfragment bei Augustin. contra sec. Julian. respons. IV 43 (= Migne lat. 45, 1362) über die Kynogamie des Krates und der Hipparchia, dagegen ist es sehr fraglich, ob die zahlreichen, unter dem Namen des Nepos bei Plinius erhaltenen culturge-schichtlichen Notizen (s. darüber Münzer a. a. O. 322ff.) nicht vielmehr einem eigenen Werke angehören, das von dem Steigen des Luxus auf allen Gebieten des Lebens handelte (Bauluxus Plin. n. h. XVI 36. XXXVI 48, auch XVII 3f., wo Nepos nicht direct genannt ist, aber Traube a. a. O. die Herkunft aus ihm erkannt hat, ferner Priscian. G. L. II 383, 4 K. und dazu Münzer a. a. O. 327; Edelmetalle und Edelsteine XXXIII 146. XXXVI 59; Purpur IX 137; Speise und Trank X 60. IX 61. XIII 104. 106). Dass wir den Titel des Werkes nicht kennen, hat nichts Befremdliches, da das Gleiche der Fall ist bei einer weiteren Schrift des Nepos, deren Spuren sich bei Pomponius Mela und ebenfalls bei Plinius (indirecte Benützung des Nepos nimmt für beide ohne ausreichenden Grund C. Wagner Comment. Woelflin. 3ff. an) verfolgen lassen; es muss eine Chorographic des gesamten Erdkreises gewesen sein, denn die Bruchstücke beziehen sich auf den Okeanos (Mela III 45. Plin. II 170), den Weg vom Arabicus sauret nach Gades (Mela III, 90. Plin. III 169), Mauretania (Plin. V 4), Gallia cisalpina (Plin. III 125. 127. 132, auch VI 5; vgl. O. Hirschfeld S.-Ber. Akad. Berl. 1894, 343ff. Münzer a. a. O. 334f.) u. a.; besonders treten die bestimmten Zahlenangaben hervor, so für die Breite des *fretum Gaditanum* (Plin. III 4) und der Alpen (Plin. III 132), für die Entfernung des thracischen vom kimmerischen Bosporos (Plin. VI 77) und des Pontos vom Caspischen Meer (Plin. VI 31), für den Umfang der Insel Cerne und ihren Abstand von Karthago (Plin. VI 199); es war also wohl ein Periplus, der vielleicht zu der pseudo-apollo-doreischen *ἡῆς περίοδος* (o. Bd. I S. 2862) in demselben Verhältnisse stand, wie Nepos Chronica zu Apollodors Chronik; die Annahme jedenfalls, dass das Buch einen specifisch paradoxographischen Charakter getragen habe, wird durch nichts gerechtfertigt (denn Plin. V 4 *portentosa Graeciae mendacia . . . nostros nuperque paulominus monstrifica quaedam de iisdem tradidisse* geht nur auf Nepos Leichtgläubigkeit in Bezug auf übertriebene Grössen und Entfernungsangaben über die Stadt Lixos), und vollends unmöglich ist es, wie F. Cipolla Rivista di filologia XI 1883, 372ff. es versucht, die Fragmente dieses Werkes alle in der Chronik unterzubringen (die Abhandlung von G. M. Columba Bollettino di filologia classica V 1898, 11—16 ist mir nicht zugänglich).

Aber der Schwerpunkt von Nepos schriftstellerischer Thätigkeit liegt in seinen biographischen

Arbeiten, und zwar, da wir eine mehrbändige Biographie Ciceros (Gell. XV 28, 1 *in laborum primo, quos de vita illius composuit*) und eine ausführliche Lebensbeschreibung des älteren Cato (vit. XXIV 3, 5 *huius de vita et moribus plura in eo libro persecuti sumus, quem separatim de eo fecimus rogatu T. Pomponii Attici*) nur aus flüchtigen Erwähnungen kennen, auf dem grossen Werke *de viris illustribus* (Cornelius Nepos in eo libro, qui *Vita illustrium inscribitur* Zusatzscholion zu Serv. Aen. I 368), vgl. Hieron. de vir. ill. prol. *fecerunt quidem hoc idem . . . apud Latinos . . . Varro, Santra, Nepos, Hyginus et ad cuius nos exemplar provocas Tranquillus*. Die Citate mit Buchzahl (*Nepos de illustribus viris II* Charis. p. 220, 12 K.; *in libro Cornelii Nepotis de illustribus viris XIII* Gell. XI 8, 5; *Cornelius Nepos illustrium XV* Charis. p. 141, 24 K.) reichen bis zum 16. Buche (*Cornelius Nepos illustrium virorum libro XVI* Charis. p. 141, 13 K.), die Citate beweisen ferner, dass die dargestellten Persönlichkeiten nach Gattungen geordnet waren, und zwar die römischen Vertreter jeder Gattung gesondert von den griechischen, bzw. auswärtigen; dem auf uns gekommenen Buche von den ausserrömischen Feldherrn folgte ein solches über die römischen Feldherrn (vit. XXIII 13, 4 *sed nos tempus est huius libri facere finem et Romanorum explicare imperatores, quo facilius collatis utrorumque factis qui viri praefereendi sint possit iudicari*); aus diesem Buche stammen die Fragmente über Marcellus Plut. Marc. 30; comp. Pelop. c. Marc. 1, Africanus maior Serv. Aen. I 368, Lucullus Plut. Luc. 43, Augustus Suet. Aug. 77), dem *de latinis historicis*, von dem Bruchstücke vorliegen (s. u.), entsprach ein solches *de historicis graecis* (vit. X 3, 2 *sed de hoc in eo libro plura sunt exposita, qui de historicis graecis conscriptus est*), ein Buch handelte *de regibus graecis* (vit. XXI 1, 1 *hi fere fuerunt graecae gentis duces . . . praeter reges; namque eos attingere nolimus, quod omnium res gestae separatim sunt relatae*). Da die Nicht Römer voranstanden und nach Ausweis des Fragmentes aus Buch XIII (Gell. XI 8, 1ff. über A. Albinus), das dem Buche *de historicis latinis* angehören muss, die ungeraden Zahlen den Römern zufielen, hat Nepos, offenbar ebenso wie Varro in seinen Imagines, denen er ja auch in der Trennung sachlicher Gruppen und von Römern und Ausländern folgte, ein allgemein einleitendes Buch vorangeschickt, das wahrscheinlich die ganze Anlage des Werkes und die Scheidung der einzelnen Kategorien rechtfertigte und auf das sich vielleicht Suet. de gramm. 4 *Cornelius quoque Nepos in libello, quo distinguit litteratum ab erudito* bezieht. Wir würden dann eine Gesamtzahl von mindestens 17 Büchern, d. h. einem Einleitungsbuche und acht Buchpaaren anzunehmen haben. Von diesen stehen inhaltlich sicher nur die drei Paare der *reges, duces et historici*, dazu kommt nach dem auf Terenz bezüglichen Citate Suetons vit. Terent. p. 27, 6. 31, 2 Reiff. eine Abteilung *de poetis*; eine Behandlung der Staatsmänner kann unmöglich gefehlt haben (Rosenhauer Philol. Anz. XIII 740 vermutet als Titel nach Ampel. 19 *qui in toga fuerunt illustres*; vgl. auch A. Hafner Quaestiunculae Pliniana, cum

appendice de Cornelii Nepotis librorum de viris illustribus numero, Neuburg 1898), auf litterarischem Gebiete ergeben sich die fehlenden Kategorien der *philosophi, oratores, grammatici* von selbst. Dass auch die bildenden Künstler eine eigene Gruppe ausmachten, wird durch Plin. n. h. XXXV 16 *hunc [der korinthische Maler Ekphantos] eodem nomine alium fuisse quam quem tradit Cornelius Nepos secutum in Italiam Demaratum, Turquini Prisci Romani reges patrem, fugientem a Corintho tyranni iniurias Cypseli, mox docerimus* durchaus nicht erwiesen (Ochmichen Plinian. Studien 205. Robert Archaeol. März. 123f.; das Fragment gehört wahrscheinlich in das culturhistorische Werk, vgl. Münzer Herm. XXX 542f.), und damit ist der Hypothese Brunns (S.-Ber. Akad. Münch. 1875, 311f.; vgl. Furtwängler Jahrb. f. Philol. Suppl. IX 25ff.), nach der Nepos eine wichtige Quelle des Plinius insbesondere für die Biographien der Maler gewesen wäre, der Boden entzogen. Dass das ganze Werk auf einmal publiciert wurde, zeigen Ausserungen wie vit. praef. 8 *sed hic plura persequi cum magnitudine voluminis prohibet tum festinatio, ut ea explicem, quae exorsus sum; quare ad propositum veniemus et in hoc explicemus libro de vita excellentium imperatorum*, und namentlich Verweisungen auf spätere Teile des Werkes als auf bereits vorliegende (vit. X 3, 2 *sed de hoc in eo libro plura sunt exposita, qui de historicis graecis conscriptus est*). Da das ganze Werk dem Freunde Atticus gewidmet war (die feierliche Widmung stand offenbar am Anfange des ersten Buches, in den Vorreden der einzelnen Bücher konnte dann eine formlosere Anrede Platz greifen; darum hat Herwagen Münch. gel. Anz. 1846, 243 mit Unrecht das blosse *Attice* vit. praef. 1 beanstandet), so muss es vor dem Tode dieses Mannes (722 = 32) herausgegeben sein; es ist aber später noch eine zweite Ausgabe erfolgt, deren Spuren sich in den erhaltenen Teilen an zwei Stellen deutlich zeigen. Auf uns gekommen sind in zusammenhängender Überlieferung 1) unter dem Titel *excellentibus ducibus exterarum gentium* (so die beste Form; dass der Titel nicht ursprünglich ist, zeigt das starke Schwanken der Hss.) 20 Biographien griechischer Feldherrn (Miltiades, Themistocles, Aristides, Pausanias, Cimon, Lysander, Alcibiades, Thrasybulus, Conon, Dion, Iphicrates, Chabrias, Timotheus, Datames, Epaminondas, Pelopidas, Agesilaus, Eumenes, Phocion, Timoleon), an die sich nach einer kurzen Übersicht über die bereits in dem Buche *de regibus graecis* behandelten königlichen Feldherrn (XXI) anhangsweise die Viten des Hamilcar und Hannibal (XXII. XXIII) anschliessen; 2) mit der Überschrift *excerptum e libro Cornelii Nepotis de latinis historicis* eine kurze Biographie des älteren Cato und eine ausführliche des Atticus (XXIV. XXV); 3) über-

gewiesen werden; da dessen Vita (ein Citat aus ihr auch bei Plut. Ti. Gracch. 21) jedenfalls in der Abteilung 'Staatsmänner' stand, so deutet die Bezeichnung *in eodem libro* nur das Gesamtwerk an und ist erst nachher, wegen des unmittelbar vorausgehenden Stückes, fälschlich auf *de latinis historicis* bezogen worden. In dem ersten Teile, dem sogen. 'Feldherrnbuche', heben sich die ersten 20 Biographien von den drei letzten Abschnitten sehr deutlich ab (vgl. namentlich XXI 1 und 5), und da wir XXIII 13, 1 ein Citat aus der Chronik des Atticus in einer Form vorgebracht finden, die den Tod des Verfassers voraussetzt (*namque Atticus . . . in annali suo scriptum reliquit*; vgl. Asbach Anal. hist. et epigr. lat., Diss. Bonn. 1878, 34), so rechtfertigt sich die Annahme, dass diese drei Abschnitte (möglicherweise auch die Vita des Datames [XIV], des einzigen Nichtgriechen innerhalb der ersten 20 Stücke, deren Aufnahme auch XIII 4, 5f. eigens motiviert wird) erst bei der zweiten Auflage hinzugefügt wurden (vgl. B. Lupus Jahrb. f. Philol. CXXV 397). Denn eine solche Neubearbeitung bezeugt für die Atticusvita Nepos selbst XXV 19, 1 *haec hactenus Attico vivo edita a nobis sunt, nunc, quoniam fortuna nos superstites ei esse voluit, reliqua persequemur*; er fügte damals die vier Schlusscapitel 19—22 hinzu. Für die Chronologie der ersten Ausgabe ist es von Wichtigkeit, dass Nepos die Verheiratung der Tochter des Atticus mit M. Vipsianus Agrippa schon in dieser erwähnte (XXV 12, 1f.), dagegen die Verlobung der aus dieser Ehe hervorgegangenen Tochter mit dem nachmaligen Kaiser Tiberius, welche erfolgte, als jene kaum ein Jahr alt war (*vix unniculam*), erst in den Zusatzcapiteln (XXV 19, 4); diese Heirat scheint in das J. 717 = 37 zu fallen (Dessau Prosopogr. III 439). Dass der Vermittlung des M. Antonius bei diesem Ehebunde mit der entschuldigenden Wendung *non est enim celandum* (XXV 12, 2) gedacht wird, weist auf die Zeit des Zerwürfnisses zwischen Antonius und Octavian hin, so dass alles mit grosser Wahrscheinlichkeit auf die J. 719 oder 720 = 35 oder 34 führt. Die zweite Ausgabe ist jedenfalls vor 727 = 27 erschienen, da der Kaiser XXV 19, 2—4. 20, 3. 5 nur *Caesar* (die Bezeichnung *imperator Divi filius* XXV 19, 2 giebt keine genauere Datierung, da die Behauptung des Cass. Dio LII 41, Augustus habe das Praenomen *Imperator* erst im J. 725 = 29 angenommen, durch die Urkunden widerlegt wird, vgl. Mommsen St.-R. II<sup>2</sup> 744, 2), nicht *Augustus* heisst. Von dem Buche *de latinis historicis* besitzen wir ausser den Biographien des Cato und Atticus und einem Citate bei Suet. rhet. 3 noch ein, offenbar in die Vorrede gehöriges Stück, welches in warmen Worten des Verlustes gedenkt, den der Tod des Cicero auch für die Kunst der lateinischen Geschichtsschreibung bedeutet habe; es findet sich auf dem Vorsatzblatte der Wolfenbütteler Hs. von Ciceros philippischen Reden (Gudian. 278 saec. XII); in dasselbe Buch würde auch das von Giac. Cortese (Rivista di filol. XII 1884, 396ff.) aus einem Palimpsestblatte mitgeteilte anonyme Stück über die Historiker A. Postumius (cos. 603 = 151) und A. Albinus (auf den sich das Neposfragment bei Gell. XI 8 bezieht, s. o.) gehören, wenn nicht

gegen die vom Entdecker versuchte Zuweisung an Nepos schwerwiegende Bedenken geltend gemacht worden wären (F. Buecheler Rh. Mus. XXXIX 622f.).

Ungebührliche Schwierigkeiten hat lange Zeit die Thatsache bereitet, dass in den Hss. zwar die Lebensbeschreibungen des Cato und Atticus (sowie die *epistula Corneliae*) als aus Cornelius Nepos excerpiert bezeichnet sind, das Feldherrnbuch aber, sowohl an der Spitze wie in der Subscription, nicht diesen Namen, sondern den des Aemilius Probus trägt, während zugleich ein der Subscription vorangehendes Epigramm von 6 Distichen die Widmung des Buches von einem Probus an den Kaiser Theodosius II. (408—450) gerichtet enthält. Daher geben auch die ältesten gedruckten Ausgaben die Vitae unter dem Namen des Aemilius Probus, bis O. Gifanius (Ausg. d. Lucrez, Antwerpen 1566) und Dion. Lambinus (Ausg. von 1569) die Meinung zum Durchbruch brachten, dass die Vitae sämtlich demselben Verfasser, und zwar einem Schriftsteller nicht des 5. Jhdts. n. Chr., sondern des Überganges von der Republik zur Kaiserzeit, also dem Cornelius Nepos angehören; in neuerer Zeit ist dann namentlich W. F. Rinck (1818, dann in den Prolegomena der Rothschen Ausgabe, 1841) wieder dafür eingetreten, dass das Feldherrnbuch Eigentum des Aemilius Probus sei, der es mit der Absicht verfasst habe, den verlorenen Teil der *duobus ceterarum gentium* der *virii illustres* des Nepos zu ergänzen. Die Frage kann jetzt als gelöst gelten, nachdem L. Traube (S.-Ber. Akad. Münch. 1891, 409ff., s. o. Bd. I S. 581f.; die ganz künstliche Erklärung von F. Vogel Jahrb. f. Philol. CLI 1895, 779ff. bezeichnet gegen Traube einen Rückschritt) festgestellt hat, dass nach dem deutlichen Wortlaute des Epigramms Probus (samt seinem Vater und Grossvater) nicht Verfasser, sondern Schreiber, bezw. Sammler der historischen Schriften ist, zwischen denen sein Epigramm steht, und dass sein Name nur irrtümlich den des wahren Verfassers im ersten Teile verdrängt hat. Dass der Verfasser des ersten Teiles kein anderer gewesen sein kann, als der des zweiten, liegt in der ganzen Natur der Sammlung, die sich doch unmöglich aus den Bestandteilen verschiedener Werke der *virii illustres* zusammensetzen konnte. Darum entbehrt die von G. F. Unger (Der sog. Cornelius Nepos, München 1881 = Abh. Akad. Münch. I Cl. 50 XVI Bd. I Abt. 129ff.) mit grosser Gelehrsamkeit verfochtene Ansicht, dass der Verfasser der Lebensbeschreibungen des Cato und Atticus zwar Cornelius Nepos, der des Feldherrnbuchs aber C. Julius Hyginus (s. d.) sei, schon von vornherein der inneren Wahrscheinlichkeit; dazu ist ihm aber der von ihm S. 160ff. unternommene Beweis einer durchgehenden sprachlichen Verschiedenheit zwischen beiden Gruppen von Biographien entschieden missglückt; vgl. B. Lupus Jahrb. f. Philol. CXXV 1882, 379ff. H. Rosenhauer Philol. Anzeig. XIII 733ff. R. Bitschowsky Jahresber. LXXII 1892, 90ff. Das von Unger a. a. O. 146ff. aufgestellte Stindenregister von Anachronismen, Verwechslungen, historischen und geographischen Schnitzern reducirt sich bei genauerer Nachprüfung auf einen etwas geringeren Umfang, jedenfalls beweist es nichts gegen die Autorschaft des

Cornelius Nepos am Feldherrnbuche, sondern lehrt uns nur, ihn als Historiker geringeren Ranges einschätzen. In der That stehen die Biographien des Nepos nach Auffassung, Inhalt und Darstellung auf einem ziemlich niedrigen Niveau; dass die Biographien des Cato und Atticus sich vor denen des Feldherrnbuches einigermaßen auszeichnen, erklärt sich leicht daraus, dass die erstere auf der Vorarbeit einer viel umfassenderen Lebensbeschreibung desselben Mannes beruht (s. o.), die zweite aber den nächsten Freund und Vertrauten des Verfassers zum Gegenstande hat. Aber diese Stücke lassen die Grundfehler der übrigen Biographien nicht verkennen, das Fehlen einer grösseren historischen Anschauung, die mangelnde Ordnung und Disposition, die Unfähigkeit Wesentliches und Nebensächliches zu unterscheiden, die Vorliebe für Anekdoten und sog. 'culturhistorisches' Detail (dafür ist die Vorrede des Feldherrnbuches lehrreich), das platte Moralisieren (XXV 19, 1 *quantum poterimus, rerum exemplis lectores doceamus, suos cuique mores plerumque conciliare fortunam*); vgl. ausser den Darlegungen von Nipperdey in der Einleitung der grösseren (p. XXIVff.) Ausgabe die kurze, aber treffende Charakteristik bei C. Wachsmuth Einl. in die alte Gesch. 212f. und E. Norden Antike Kunstprosa I 204ff. Nepos wendet sich nicht an einen feineren litterarischen Geschmack, sondern an das breite Publicum, auf dessen Bildungsniveau er hinabsteigt (XVI 1, 1 *cuius de virtutibus dubito quemadmodum exponam, quod vereor, si res explicare incipiam, ne non vitam eius enarrare, sed historiam videre scribere; si tantummodo summas attigero, ne rudibus graecarum litterarum minus dilucide appareat quantum fuerit ille vir. itaque utrique rei occurram, quantum potuero, et medebor eum satiati tum ignorantiae lectorum*); seine ganze Darstellung beruht auf der Aufgabe der Rhetorenschule *viros illustres laudare vel vituperare* (Suet. rhet. 1), darum sind seine Quellen nicht sowohl die Historiker grossen Stiles, als rhetorisierende Geschichtswerke und die panegyrisch gefärbte oder pikante Biographienlitteratur (zur Quellenfrage Goethe Die Quellen Cornels zur griechischen Geschichte. Gr. Glogau 1878 und namentlich E. Lippell Quaestiones biographicae, Diss. Bonn. 1889, 37ff.; vgl. auch Wachsmuth a. a. O. 213. Norden a. a. O. 205). Benützung des biographischen Werkes ist mit Sicherheit nachzuweisen bei Plutarch (W. Soltau Jahrb. f. Philol. CLIII 1896, 123ff. 357ff.) und in den Bobienser Ciceroscholien (p. 311—312 Or.), auch darf es trotz gegenteiliger Behauptung als gesichert gelten, dass die gemeinsame biographische Quelle des Ampelius und der unter dem Namen des Aurelius Victor überlieferten Schrift *de viris illustribus* Nepos war (nach den älteren Arbeiten von H. Haupt 1876 und H. Hildesheimer 1880 vgl. namentlich J. Rosenhauer Symbolae ad quaestionem de fontibus libri qui inscribitur de viris illustribus urbis Romae, Kempten 1882. K. Schüller G. Fr. Ungers Hypothese über das Feldherrnbuch des Cornelius Nepos, Görz 1897).

Die sehr zahlreichen Hss. des Cornelius Nepos (Übersicht in der Ausgabe von Roth p. 207ff.) gehören fast durchweg erst dem 14. oder 15. Jhd.

an (auch die Excerpte aus 16 Vitae in einem Codex Patavinus, über welche J. Freudenberg Jahrb. f. Philol. CXI 1875, 495ff. handelt), die wichtigste von ihnen ist der von Roth (Rh. Mus. VIII 1853, 626ff.) erst nachträglich aufgefundenene Codex Parcensis (P) zu Löwen, der eine wenn auch verderbte, so doch selbständige Überlieferung darstellt. Die älteste und beste je bekannt gewordene Handschrift ist die jetzt verlorene D, von P. Daniel (seine Collation wurde von J. Bongarsius an Gottfr. Jungermann verliehen und ist hinter der Frankfurter Ausgabe von 1608 abgedruckt) und O. Gifanius verglichen (Mitteilungen aus seinen Notizen, sowohl von ihm selbst in den Collectanea seiner Lucrezausgabe 1566, als in des P. Manutius Scholia in Attici vitam [bei dem Comment. in epist. Cic. ad Att. 1547] und durch Vermittlung des Cl. Puteanus in den Neposausgaben des J. Savaro 1602 und Andr. Schottus 1609, sowie in den Randbemerkungen des P. Petavii zum Cod. Vatic. Regin. 768), wahrscheinlich in Frankreich im 11. oder 12. Jhd. geschrieben. D und P, vielleicht auch ein von J. H. Boecler (Strassburger Ausg. von 1640) benützter Leidensis (L), repräsentiert jede für sich eine eigene Überlieferung, alle ändern Hss., unter denen der Gudian. 166 (A) zu Wolfenbüttel schon durch sein Alter (saec. XII—XIII) hervorrage, bilden eine einzige, in verschiedene Gruppen sich spaltende Familie. S. darüber ausser Roth a. a. O. Nipperdey Opusc. 3ff. G. Gemss Zur Reform der Textkritik des Cornelius Nepos, Berlin 1888; Berl. philol. Wochenschr. 1889, 801ff. H. Muzik Wien. Stud. XVI 1894, 47ff. A. Gercke Jahrb. f. Philol. Suppl. XXII 1895, 34f. Von den älteren Ausgaben, unter denen die des D. Lambinus (Paris 1569) eine ehrende Hervorhebung verdient, kommt heute praktisch nur noch die Sammelausgabe von A. van Staaveren, namentlich in der erweiterten Neuherausgabe durch G. H. Bardili, Stuttgart 1820, in Betracht. Die Grundlage für die Textkritik schuf die Ausgabe von C. L. Roth, Basel 1841, auf die sich sowohl die kritische Ausgabe von C. Halm (Leipz. 1871), als die mit knappem Apparate versehene Recension von C. Nipperdey (Berlin 1867) gründet; Textesrecognitionen u. a. von C. G. Cobet (Leiden 1881), M. Giltbauer (4. Aufl. Freiburg 1893), A. Fleckeisen (Leipz. 1884); beste erklärende Ausgabe von C. Nipperdey (1849, 2. Aufl. 50 von B. Lupus 1879; kleinere Ausgabe, 10. Aufl. von B. Lupus 1895). Die neuere Litteratur (Teuffel-Schwabe Röm. Litt.-Gesch. § 198, 9—12) zur Textkritik (darunter von noch heute unvermindertem Werte C. Nipperdey In Cornelio Nepote spicilegium criticum, Leipz. 1850 und Spicilegii alterius pars I—VI, Jena 1868—1871, jetzt zusammen Opusc. 3—196) und zum Sprachgebrauch des Cornelius Nepos (grundlegend B. Lupus Der Sprachgebrauch des Cornelius Nepos, Berlin 1876) ist kaum zu übersehen; vgl. die guten Berichte von G. Gemss Jahresber. d. Berl. philol. Vereins (Ztschr. f. Gymn.-Wesen) 1892, 40ff. 1894, 56ff. 1897, 82ff. 1899, 96ff.

[Wissowa.]

276) M. Cornelius M. f. Gal(eria) Nigrinus Curvatus Maternus, *co(n)s(ul)*, *leg(atus) Aug(usti) pro praetore provinc(iae) Moes(iae)*,

*provinc(iae) Syriae* (CIL II 3788 [die Lesung nach 6013 zu corrigieren]. 6013 Liria). C. gehört eher dem 2. als dem 3. Jhd. n. Chr. an (*litteris saec. III* ist zu II 6013 bemerkt); ob der Consul des J. 185, Maternus, eine Person mit C. war, wie Muratori (Thesaurus 343, 1) dachte, oder etwa mit Triarius Maternus identificiert werden muss (so Dessau Prosopogr. II 353 nr. 273), bleibt unsicher. Das Heimatland des C. war wohl Hispania Tarraconensis (zu seiner Tribus vgl. Kubitschek Imp. Rom. trib. discr. 189ff.); ob *Iulia M. f. Cornelia Materna mater M. Cor. Agricolae* (CIL II 2034, vgl. 2653) seiner Familie angehört, ist fraglich. Der Name Curvatus Maternus geht auf den Dichter der flavischen Zeit zurück (vgl. o. S. 81 Nr. 42).

[Groag.]

277) M. Cornelius Octavianus, *v(ir) p(erfectissimus)*, *praef(ectus) classis praef(oriae) Misensensis*, *dux pro Africam Numidiam Mauritaniamque, patronus* von Bisica, CIL VIII 8435 (Sitifis); Suppl. 12296 = Dessau 2774 (gesetzt von dem Decurionensat in Bisica). Rev. arch. XXXI (1897) 157, 61 (Sitifis; unvollkommen mitgeteilt). Die Titulaturen weisen in das 3. Jhd. n. Chr. [Stein.]

278) Ser. Cornelius Orfitus s. Ser. Cornelius Scipio Salvidienus Orfitus Nr. 359ff.

279) A. Cornelius Palma. a) Name. A. Cornelius Palma CIL VI 2186; A(ulus) [Κορνήλιος Πάλμας] Le Bas 2305; A. Pal(ma) CIL III 7017; Κορνήλιος Πάλμας Le Bas 2296f.; Cornelius Palm(a) CIL XV 2166 (in Ostia gefundener Ziegelstempel, der sich wohl auf C. bezieht; sonst Palma. b) Leben. Consul ordinarius im J. 99 n. Chr. mit Q. Sosius Senecio (Fasten). Statthalter von Hispania Tarraconensis im J. 101 oder bald nachher (Mart. XII 9, an Traian gerichtetes Epigramm; über die Zeit vgl. Friedländer in seiner Ausgabe I 14. 65ff.). Statthalter von Syrien (Dio LXVIII 14, 5, vgl. Le Bas III 2296f. 2305) wahrscheinlich seit 104 (sein Vorgänger war Antius Iulius Quadratus gewesen, s. o. Bd. I S. 2565), unterwarf er in Traians Auftrag im J. 105 und 106 das Königreich der Nabataeer und bildete daraus die Provinz Arabia (Dio a. a. O.; vgl. Festus brev. 14, 3. Ammian. XIV 8, 13. Eutrop. VIII 3, 1. 2. Münzen bei Eckhel VI 420. Cohen II<sup>2</sup> 20). Auch mit der Einführung der römischen Cultur hat bereits C. begonnen; so liess er vom Haurân nach Kanatha und Arra Wasserleitungen anlegen (Le Bas III 2296. 2297. 2301. 2305 mit Waddingtons Bemerkungen; s. o. Bd. II S. 359ff. und die dort angeführte Litteratur, ausserdem vgl. Dierauer in Büdingers Untersuch. z. r. Kaisergesch. I 111f. P. Meyer Herm. XXXII 1897, 488; das Werk des C. wurde von dem ersten Statthalter der Provinz, C. Claudius Severus, durch die Anlegung der Strassen fortgeführt, s. o. Bd. III S. 2868 Nr. 347). Traian liess ihm eine Statue (in Rom) errichten (Dio LXVIII 16, 2), womit ohne Zweifel die Erteilung der Triumphalsignien verbunden war (irrig Peine Berl. Stud. II 320); daher bezog Borghesi Oeuvres V 31 wahrscheinlich mit Recht auf C. das Inschriftfragment CIL VI 1386: *senatus supplicationes dis immortalibus*, *[ipsi aute]m a[ul]c[tore] imp. Caes. Nerva Traiano Aug. Germ. Dacic. [zwischen 103 und 114] senatus ornament(a) triumphal(ia) decr(*

*vit) statuamque) in foro Aug(usti) ponendam censuit* (die Ergänzung nach Mommsen). Im J. 109 bekleidete C. den Jahresconsulat zum zweitenmal mit Tullus (vgl. CIL III 7006. 1017. 7022f. und die Fasten; dass sich CIL VI 2186 auf den zweiten Consulat des C. bezieht, ist keineswegs sicher). Er gehörte dem Collegium der Pontifices an (wie Domaszewski und Dessau mit Recht aus dem Namen des A. Cornelius Heras, der in Listen der *kalatores pontificum et flaminum* aus den J. 101 und 102 genannt wird, geschlossen haben, CIL VI 31034. 32445). Durch Einfluss, Reichtum und Ruhm zu den Ersten seiner Zeit gehörig (vgl. Dio LXVIII 16, 2. LXIX 2, 5), scheint er Traians Gunst in dessen letzter Zeit doch eingehüst zu haben, vielleicht weil er in Verdacht geriet, die Nachfolge anzustreben, und den präsumptiven Thronfolger, Hadrian, anfeindete (Hist. Aug. Hadr. 4, 3; dass auf dem Triumphbogen von Benevent, der ein künstlerisches Bild der Regierungstätigkeit Traians bis 114 bietet [vgl. v. Domaszewski Jahreshfte II 1899, 173ff.], jede Beziehung auf die militärische und civilisatorische Gewinnung Arabiens fehlt, ist vielleicht eine Bestätigung dieser Nachrichten). Nach dem Regierungsantritt Hadrians wurde C. (wahrscheinlich zu Anfang 118) in Tarracina getötet, indem gleichzeitig auch (L. Publilius) Celsus, (C. Avidius) Nigrinus und Lusius Quietus ihren Untergang fanden (Hist. Aug. Hadr. 7, 1ff. Dio LXIX 2, 5; vgl. o. Bd. I S. 502); die Todesurteile wegen Verschwörung gegen das Leben des Kaisers waren vom Senate erwirkt worden (*senatu iubente* Hadr. 7, 2; vgl. Dio LXIX 2, 6). Der wahre Grund wird gewesen sein, dass man die Rivalität der gefeierten Generale Traians fürchtete.

[Groag.]

**280)** (P. Cornelius) Pausanias, Freigelassener Jes P. Lentulus Spinther Nr. 238, diente dessen nächsten Nachfolgern in der kilikischen Statthaltertschaft Ap. Claudius Pulcher und M. Tullius Cicero als *accensus* (Cic. ad fam. III 7, 4).

**281)** Cornelius Phagita (Beiname nur bei Suet.), machte an der Spitze einer Soldatenschar während der sullianischen Proscriptionen 672 = 82 auf die Geächteten Jagd. Ihm fiel dabei im Sabinerlande C. Julius Caesar in die Hände, wurde von ihm gegen ein Lösegeld freigelassen und verschmähte es später, sich an C. irgendwie zu rächen (Suet. Caes. 74. Plut. Caes. 1, 2). [Münzer.]

**282)** Cn. Cornelius Philiscus, Freund (und Freigelassener?) des Cn. Cornelius Pulcher Nr. 295, CIG I 1186.

**283)** Cornelius Pinus, Maler, war unter Vespasian in Rom thätig, Plin. n. h. XXXV 120.

[Stein.]

**284)** Cornelius Plotianus, Legat der Legio II (Adinrix) in Aquincum (CIL III 10507 Aquincum) in der Zeit zwischen Marcus und Caracalla (wie die *M. Aurelii* der Inschrift und andererseits das Fehlen des Kaisernamens bei der Legion beweisen).

**285)** C. Iavolenus Calvinus Geminus Kapitio Cornelius Pollio Squilla Q. Vnlkacius Scuppidius Verus (CIL XIV 2499) s. Iavolenus.

**286)** D. Cutius Balbinus M. Cornelius Potitius L. Attius Iunianus Romulus s. Cutius.

[Groag.]

**287)** Cornelius Primus, Client des späteren Kaisers Vespasian. In seiner Wohnung im Velabrum hielt er den vor den Vitellianern fliehenden jungen Domitian verborgen, Tac. hist. III 74, vgl. 73 *alii fide clientium protecti*; anders berichtet Suet. Dom. 1; vgl. auch Dio ep. LXV 17, 4.

**288)** Cornelius Priscianus, Anwalt des Vibius Zeno in einem Erbschaftsprozess vor Kaiser Marcus, im J. 166 n. Chr., Dig. XXVIII 4, 3.

[Stein.]

**289)** Cornelius Priscus, Gemahl der Sulpicia C. f. Platorina (CIL VI 31761), der frühen Kaiserzeit angehörig (vgl. Lanciani Not. d. scav. 1880, 129f.). Die nicht mehr erhaltene Inschrift CIL VI 1606 ist *C. Cornelio Prisci f. habenti equum publicum* gesetzt.

**290)** Cornelius Priscus, vielleicht Nachkomme des Vorausgehenden, gab als Consul in Process gegen Varenus Rufus (um 105 n. Chr.) sein Votum ab (Plin. ep. V 20, 7; wahrscheinlich kurz vorher war er Consul suffectus gewesen). Im J. 120/121 war C. Proconsul von Asia (Herrn. IV 1870, 178f. = Greek Inscr. in the Brit. Mus. III 149 nr. 486 = Dittenberger Syll. I<sup>2</sup> 386 Schreiben Hadrians an die *γερονότα* der Ephesier vom 27. September 120; vgl. Waddington Fast. d. prov. Asiat. nr. 125). Der jüngere Plinius schrieb an ihn über den Tod Martials (ep. III 21, um das J. 104). Ein L. Cornelius Priscus (ob der nämlliche?) wird auf Ziegeln aus Rom und Ostia genannt (CIL XV 951. 952, *sacc. I* bemerkt Dressel); denselben Namen enthält die Liste der Pontifices von Sutrium (CIL XI 3254).

**291)** Cornelius Proculus, Statthalter von Pannonia (superior) im J. 133 n. Chr. (Militärdiplome CIL III Suppl. p. 1978 dipl. XLVII vom 2. Juli 133; Arch.-epigr. Mitt. XX 1897, 156 vielleicht aus demselben Jahre; das Praenomen *Publius*), das dem C. beigelegt wurde, beruht auf falscher Lesung; vgl. Bormann und Ritterling Arch.-epigr. Mitt. a. a. O. 19); s. Nr. 294.

**292)** Cn. Arrius Cornelius Proculus, s. o. Bd. II S. 1256 Nr. 18. Die lykische Statthaltertschaft des C. gehört in die J. 138—140 (vgl. Heberdey Opramoas 70); [*ἐπὶ Κοορηλίου Προκίου τοῦ σεμνοτάτου ἡγεμόνο[ς]*] ergänzt Lanckoroński auch in einer Inschrift von Sagalassos (Stälte Pamphyl. u. Pisid. II 226 nr. 200). Das Fragment der Arvalacten, das C. s. Consulat nennt, ist wieder abgedruckt CIL VI 32379.

**293)** *Cornelius Proculus*, gehört zu den Namen des Brutius Praesens cos. II 180, s. o. Bd. III S. 913 Nr. 6, wo in Z. 38 und 56 *L. f. in C. f.* in Z. 54 [*C]r[is]spiniae Aug. socer in [p]lur[is] C[ris]spiniae Aug.* zu ändern ist.

**294)** L. Stertinus Quintilianus Acilius Strabo Q. Cornelius Rusticus Apronius Senecio Proculus, *proconsul provinciae Asiae*, CIL VI 1387 (vgl. 31641) = Dessau 1089, Grabschrift, von seinen Töchtern *Corneliae Procula et Placida* gesetzt. Letztere ist mutmasslich identisch mit Cornelia Q. f. Placida, die auf einer Amphora aus dem J. 191 n. Chr. genannt wird (s. u. Nr. 447), wodurch sich auch die Zeit des C. ungefähr bestimmt. Wahrscheinlich zu gleicher Zeit wie C. starb sein Sohn Q. Cornelius Senecio Proculus, der Legat (wohl des Vaters) in Asia gewesen war

(s. Nr. 367, vgl. Waddington Fast. nr. 150); es wäre denkbar, dass beide von der Pest, die seit dem J. 166 wütete, hinweggerafft wurden (vgl. Friedländer S.-G. I<sup>6</sup> 40). Wie es scheint, war C. der leibliche Bruder des L. Stertinus Quintilianus Acilius Strabo C. Curvatus Maternus Clodius Nummus (o. S. 81 Nr. 42), und wurde von einem Cornelier (vielleicht Cornelius Proculus Nr. 291) adoptiert; nach den Namen seiner Kinder zu schliessen, hiess er in abgekürzter Nomenclatur Q. Cornelius (Senecio) Proculus (vgl. Klebs Prosop. I 460 nr. 1163). Er ist vielleicht identisch mit dem Cornelius Proculus, der als Proconsul — von Asia? — (Ulp. de off. procos. Dig. XLVIII 18, 1, 4) und *praeses provinciae* (Paul. Dig. XXVI 5, 24; auch hier kann der Proconsulat von Asia gemeint sein, vgl. Klebs a. a. O.) Rescripte der Kaiser Marcus und Verus (161—169) empfing; die Identifizierung mit Cn. Arrius Cornelius Proculus (Nr. 292) ist allerdings nicht ganz 20 ausgeschlossen. Der Name Cornelius Proculus findet sich u. a. CIL X 8059, 377 (Sermoneta) auf dem Siegel eines Slaven und XV 4274 auf einer Amphora aus dem J. 153. [Groag.]

**295)** Cn. Cornelius, *Ti. filius, (tribu) Fabia, Pulcher*, Tribun der *leg(ō) IV Scythica*, nach Bekleidung verschiedener Stadt- und Provincialämter in Achaia Procurator des Kaisers, CIG I 1186 (Ehreninschrift aus Argos). Von seinen Zwischenstellungen ist erwähnenswert, dass er *δὲ ἀνδρῶν ἀνιστοράτης* in Korinth war (= *praefectus duumvirum* nach Klebs Prosopogr. imp. Rom. I 460f. nr. 1167), Strateg des achaischen Bundes, Archiereus von Achaia und als solcher Agonothet verschiedener zum Kaisercult gehöriger Spiele. Die Inschrift ist nachtraianisch, da die Spiele für den Cult Traians erwähnt werden, und wahrscheinlich unter Hadrian gesetzt, da noch von diesem ein panhellenisches Synhedrion ins Leben gerufen wurde. C. ist daher wohl identisch mit dem Cornelius Pulcher, dem Plutarch seine Schrift *πῶς ἂν τις ἐπ' ἐχθρῶν ὠφελοῖτο* widmet, und dessen Erfahrung in Verwaltungsangelegenheiten er (c. 1) rühmt. [Stein.]

**296)** L. Cornelius L. f. Gal(eria) Pusio. III[I]vir *liar(um) curandar(um), tr(ibunus) milit(um) leg(ionis) XIV Geminae* (vor dem J. 61, in welchem die Legion den Beinamen *Martia Victoria* erhielt, vgl. Bienkowski Röm. Mitt. VII 1892, 201f.; ob schon vor dem J. 43, in dem sie die Mainzer Garnison verliess — wie Ritterling Korr.-Bl. XII 1893, 153 annimmt —, ist zweifelhaft), *quaestor, tr(ibunus) pl(ebis), praetor, legat(us) Augusti leg(ionis) XVI* (die von Vespasian aufgelöst wurde, vgl. Bienkowski a. a. O.). Inschrift einer Bronzetafel, in Rom zusammen mit Teilen einer Bronzestatue des C. gefunden und wohl mit dieser gestiftet von M. Vibrius Marcellus, Centurio der *legio XVI*, deren Legat C. damals war (CIL VI 31706; der Kopf der Statue ist Röm. Mitt. 1892 Taf. VI abgebildet). Mit Rücksicht auf die Haartracht der Statue weist Bienkowski den C. der Zeit des Tiberius oder Caligula zu; doch noch Claudius trug eine ähnliche Haartracht. Es ist daher nicht von vornherein ausgeschlossen, dass C. mit dem Pusio zu identifizieren ist, der unter Vespasian und zwar wohl zu Anfang von dessen Regierung

mit Pegasus Consul suffectus war (Gaius I 31. II 254. Inst. Iust. II 23, 5).

**297)** Cornelius Quadratus. Wasserleitungsröhren, die am Esquilin gefunden wurden, tragen die Aufschrift *Cornelio(rum) Fronto(nis) et Quadrati* (Lanciani Sill. aq. nr. 44f. = CIL XV 7438). Mit Recht hält Lanciani Fronto für den bekannten Redner (Nr. 157) und Quadratus für dessen (jüngeren) Bruder, von dem Fronto (de nep. amisso 2 p. 235 Naber) sagt: *cum fratre optimo concordissime vixi, quem patris vestri* (Kaiser Pius 138—161 n. Chr.) *bonitate summos honores adeptum gaudeo* (Quadratus war also zum Consulat gelangt, und zwar als *suffectus* in unbekanntem Jahre), *vestra vero amicitia satis quietum et multum securum video* (unter Marcus und Verus 161—169). Frontos Bruder wird ausserdem noch genannt ad M. Caes. II 7 p. 32 N. (Juli-August 143). IV 2 8 p. 61. 71 N. (145/146); ad Verum imp. II 7 p. 134 N. [Groag.]

**298)** Cornelius Repentinus, Schwiegersohn des Kaisers M. Didius Severus Iulianus, der ihn nach seiner Thronbesteigung (28. März 193 n. Chr.) zum Praefectus urbi an Stelle des (T. Flavius) Sulpicianus einsetzte, Hist. Aug. Did. Iul. 3, 6. 8, 6. Seine Gemahlin ist wahrscheinlich Didia Clara; eine andere Tochter des Iulianus aber ist die, deren Vermählung mit dem Brudersohn des Kaisers Hist. Aug. Pert. 14, 4; Did. Iul. 2, 3, 4 erwähnt wird. Seinem kaiserlichen Schwiegervater blieb C. auch im Unglück treu, als ihn schon fast alle andern verlassen hatten, Did. Iul. 8, 6; er wird wohl zu den Anhängern Iulians gehören, die Septimius Severus gleich darauf töten liess, Hist. Aug. Sever. 8, 3; vgl. Borghesi Oeuvres IX 329. Wahrscheinlich Sohn des Folgenden (vgl. Borghesi Oeuvres VII 541).

**299)** Sex. Cornelius Repentinus, Praefectus praetorio unter Kaiser Pius, CIL XV 7439 (Bleiröhre aus Rom; vgl. die Ann. Dressels p. 909). VI 1564 = Dessau 1452: *Corneli Re[pentini] pr. pr.*]. Fronto richtet an ihn den Brief ad amic. II 4 *Cornelio Repentino [p]r. [pr.]*; er nennt ihn mit der bei ihm beliebten Redeweise *frater Contuccius*. Nach Hist. Aug. Pius 8, 8 war er als Praefectus praetorio Nachfolger des (C.) *Tat(t)ius Maximus*, der 158 zu diesem Amte gelangte (Pius 8, 7); über die verderbte Namensüberlieferung an dieser Stelle vgl. Borghesi Oeuvres VI 190. X 54ff. C. wurde später, wie die Titulatur *et(arissimus) v(ir)* anzeigt (CIL VI 654. XV 7439), in den Senatorenstand aufgenommen. Dass er durch unlaunere Mittel zur Würde des Gardecommandanten gelangt sei, wird berichtet Pius 8, 9. Wahrscheinlich Vater des Vorhergehenden.

**299 a)** L. Cornelius Restitutus, *praefectus classis Flaviae Pannonicae* in der Zeit des Septimius Severus, CIL VIII 7977 (Rusicade).

[Stein.]

**300)** L. Cornelius Rufinus, bei Frontin. strat. III 9, 4, vgl. L. Cornelius Scipio Nr. 323.

**301)** P. Cornelius Rufinus, 421 = 333 zum Dictator ernannt, legte infolge eines Fehlers bei der Ernennung das Amt sofort nieder (Liv. VIII 17, 3f.).

**302)** P. Cornelius Rufinus, wahrscheinlich P. f., also Sohn von Nr. 301 (Mommsen CIL I p. 22 zu nr. 41), war zum erstenmal Consul 464 = 290



mit M'. Curius Dentatus (*Rufino* Chronogr.; *P. Cornelius* Cassiod.; *Rufinus Cornelius* Vell. I 14, 6) und beendete mit ihm zusammen durch mehrere grosse Siege den Krieg gegen die Samniten (*P. Cornelius Rufinus* Eutrop. II 9, 3). Ohne ihn mit Namen zu nennen, spielt Plinius zweimal auf die Ausstossung des Rufinus aus dem Senat (s. n.) an; dabei spricht er n. h. XVIII 39 von *triumphales* und XXXIII 142 von dem *triumphalis senex*, und lediglich diese Stellen, an denen aber schwerlich Gedächtnisfehler vorliegen, beweisen, dass Rufinus einmal triumphiert haben muss. Wahrscheinlich that er es in seinem ersten Consulat gemeinsam mit seinem Amtsgenossen. Falsch combinirt die verschiedenen Angaben Schön (Das capitolin. Verzeichnis d. röm. Triumphe [Wien 1893] 23), C. sei aus dem Senat gestossen worden wegen des bei seinem Triumphschmause verwendeten Silbergeräts; die censorische Bestrafung fällt vierzehn Jahre später als der Triumph. Bei der Wiedergabe derselben Erzählung bezeichnen andere Autoren Rufinus als Dictator (Val. Max. II 9, 4. Gell. IV 8, 7. XVII 21, 39. Dionys. XX 13); auch über die Zeit, in der er dieses Amt erhielt, wird nichts überliefert, doch fällt die Dictatur vermutlich in die nächsten Jahre nach dem ersten Consulat, da von 470 = 284 bis 475 = 279 die capitolinischen Fasten in Bruchstücken erhalten sind (CIL I<sup>2</sup> p. 22) und für die folgende Zeit des pyrrhischen Krieges die Quellen überhaupt reichlicher fliessen. Die Gefahr, in die Rom durch diesen Krieg geriet, lenkte die Blicke auf Rufinus, der als Feldherr erprobt war (vgl. Vell. II 17, 2), aber durch seine Habgier berüchtigt. Selbst C. Fabricius, der deshalb und aus anderen Gründen sein Feind war, unterstützte daher seine Wahl zum Consul, lehnte aber den Dank dafür mit der Bemerkung ab, er wolle lieber von einem Mitbürger ausgeplündert werden, als vom Landesfeinde (Cic. de or. II 268 [ohne Cognomen]. Quintil. inst. or. XII 1, 48. Gell. IV 8, 1—6. Dio frg. 34, 35 [sämtlich *Rufinus*]). Während seines zweiten Consulats 477 = 277 (*P. Cornelius* Cassiod.; *Rufino* II Chronogr.; *Rufino* Idat.; *Ροφινου* Chron. Pasch.) eroberte er Kroton, nachdem er die Stadt lange bestürmt und schliesslich durch seinen scheinbaren Abzug und falsche Nachrichten ihre besten Verteidiger veranlasst hatte, sie zu verlassen (Frontin. strat. III 6, 4. Zonar. VIII 6 in Einzelheiten abweichend; beide *Rufinus*); da aber nicht er, sondern sein Amtsgenosse M. Iunius einen Triumph erhielt, bezweifelt Niese (Herm. XXXI 501, 1; Gesch. d. griech. u. maked. Staaten II 48, 6) die Zuverlässigkeit der Überlieferung. Weit bekannter als durch seine kriegerischen Thaten ist Rufinus dadurch geworden, dass ihm C. Fabricius als Censor 479 = 275 aus dem Senate stiess, weil er zehn Pfund silbernes Tafelgeschirr besass, eine für jene einfachen Zeiten unerhörte und unerlaubte Pümpigkeit (Rufinus bei dieser Gelegenheit als zweimaliger Consul und Dictator bezeichnet bei Val. Max. II 9, 4. Gell. IV 8, 7. XVII 21, 39. Dionys. XX 13, als Consul bei Liv. ep. XIV. Flor. I 13, 22. Ampel. 18, 9. Plut. Sulla 1, 1; Erwähnungen und Anspielungen auf diese Anekdote Varro de vita p. R. II bei Non. p. 465, 21. Ovid. fast. I 208. Seneca v. beat. 21, 3.

Plin. n. h. XVIII 39. XXXIII 142. Tertull. apol. 6; unrichtig von dem Collegen des Fabricius in der Censur Schol. Iuven. IX 142; zur Sache Mommsen R. G. I 448 Anm.). Nur Plin. n. h. VII 166 erzählt: *P. Cornelius Rufus* [diese Form des Cognomens nur hier von Rufinus und bei Macro. sat. I 17, 27 von dessen Enkel Nr. 382 gebraucht], *qui consul cum M'. Curio fuit, dormiens oculorum visum amisit, cum id sibi accidere somniaret*. Über die Nachkommen des Rufinus vgl. den Stammbaum S. 1515.

**303)** Cornelius Rufus, bei Macro. sat. I 17, 27, vgl. P. Cornelius Sulla Nr. 383. [Münzer.]

**304)** Cornelius Rufus, Adressat eines Rescriptes der Kaiser Marcus und Verus (161—169), Callistr. Dig. XLIX 14, 2, 2. [Groag.]

**305)** P. Cornelius Rufus, bei Plin. n. h. VII 166, vgl. P. Cornelius Rufinus Nr. 302. [Münzer.]

**306)** [*Q. Cor[n]elius, M. f[ili]us, (tribus) Quirina, Rusticus, equo publico exornatus*, Lehrer des Q. Geminius Marcianus, der ihm im J. 211/2 die Grabschrift setzt, CIL VIII 5528 (Thibillis). Grabschriften von Mitgliedern derselben Familie CIL VIII 5529, 5569, 5957. Der Name Q. Cornelius Rusticus auch bei Nr. 294. [Stein.]

**307)** P. Cornelius Rutilus Cossus, *M. f. L. n.* (Fasti Cap.), Dictator 346 = 408 (... *M. f. L. n. Rutilus Cossus dict.* Fasti Cap.; *P. Cornelius* Liv. IV 57, 6—8) und Tribunus militum consulari potestate 348 = 406 (... *Rutilus Cossus* ... Fasti Cap.; *P. Cornelius Cossus* Liv. IV 58, 6; *Cosso* Chronogr.; *Ῥούτιλος Κοσσύλιος* Diod. XIV 12, 1), soll in diesem Jahre mit den Volkern gekämpft haben (Liv. IV 59, 3). Die in der Stammtafel (s. oben S. 1290) befolgte Ansicht Borghesis (Oeuvres IX 148), dass er ein Bruder des M. Cornelius Maluginensis Nr. 247 und des A. Cornelius Cossus Nr. 112 gewesen sei, ist etwas bedenklich wegen des scheinbaren Altersunterschiedes von ihnen. [Münzer.]

**308)** Cornelius Sabinus, Hauptteilnehmer an der Verschwörung gegen Gaius. Gleich Cassius Chaerea war auch er Tribun einer Praetorianercohorten (Suet. Gai. 58. Dio LIX 29, 1 = Zonar. XI 7. Io. Ant. FHG IV 572, 84). Ihm vertraute sich daher Chaerea zunächst an (Joseph. ant. Iud. XIX 46, 48). C. war derjenige, der gleich nach Chaerea mit seinem Schwert auf den Kaiser losstürzte, Suet. a. a. O. Joseph. XIX 110. Dio LIX 29, 6. Ebenso widerriet auch er nach der Ermordung des Gaius, einen andern Kaiser einzusetzen, und beide erschienen in der Öffentlichkeit, obwohl ihnen dies durch den Claudius neu ernannten Praetorianerpraefecten (Rufinus) Pollio untersagt worden war (Joseph. XIX 261, 267). Dennoch wurde C. von Claudius nicht nur begnadigt, sondern sogar in seiner alten Stellung belassen, wollte aber den Tod seiner Mitverschworenen nicht überleben und stürzte sich daher selbst in sein Schwert, Joseph. XIX 273. Dio LX 3, 5 = Zonar. XI 8. [Stein.]

**309)** P. Cornelius Saecularis, Praefectus urbi von 258—260 n. Chr. (Chronogr. a. 354), Consul II ordinarius im J. 260 mit C. Iunius Donatus cos. II (CIL XI 5748, 5750. Fasten). Da er diese Stellungen unter Valerianus und Gallienus bekleidete, wäre denkbar, dass er ein Verwandter der Gattin des letzteren, Cornelia Salonina, war. [Groag.]

**310)** P. Licinius Cornelius Saloninus (Valerianus?) Caesar, jüngerer Sohn des Kaisers Gallienus (253—268 n. Chr.), s. Licinius. [Stein.]

**311)** L. Octavius Cornelius P. f. Salvius Iulianus Aemilianus, der berühmte Rechtsgelehrte (Compt. rend. de l'Acad. d. inscr. et bell. lettr. 1899, 368 = Rev. arch. XXXV 1899, 389) s. Salvius.

**312)** L. Cornelius Salvius Tuscus (CIL VI 1979) s. Salvius.

**313)** *Cornelio Saturnino v. c.* las Gudius in einer stadtrömischen Inschrift (CIL VI 1389), wahrscheinlich irrig statt *C. Caelio Saturnino v. c.* (CIL VI 1705, vgl. Hülsens Bemerkungen zu VI 31642, 31905) [Groag.]

**314)** Cornelius Saturninus, Bildhauer in Oea in der Zeit des Kaisers Pius, Apul. apol. 61—63. [Stein.]

**315)** (Cornelius) Scapula. Der Name des Magister equitum, der im J. 392 = 362 dem Dictator Ap. Claudius Crassus (o. Bd. III S. 2697 Nr. 122) zur Seite stand, ist von Livius VII 6, 12 übergangen worden; in den Fasti Cap. ist nur sein Cognomen *Scapula* erhalten, das an P. Cornelius Scapula Nr. 316 denken lässt. Die Dictatur ist vielleicht unhistorisch und daher die Identification des Magister equitum gleichgültig (vgl. Clason R. G. I 344). Die in ciceronischer Zeit vorkommenden Scapulae gehören jedenfalls nicht der Gens Cornelia an (vgl. Quinctius Scapula und Scapula). **316)** P. Cornelius Scapula. Die Namen der beiden Consuln des J. 426 = 328 stehen in der Überlieferung nicht fest: von dem einen ist sogar der Gentilname zweifelhaft, denn bei Diodor XVII 87, 1 heisst er *Ἄβλος Προσοτόμοσ*, während die übrigen Fasten wenigstens darin übereinstimmen, dass er ein Plautius war. Von seinem Collegen, den Diodoros a. O. *Ῥούτιλος Κοσσύλιος* nennt (ebenso Cassiod.), wird das Cognomen verschiedentlich überliefert. Livius VIII 22, 1 bietet: *P. Cornelius Scapula*, dagegen Chronogr. *Barbato*; Idat. *Scipione*; Chron. Pasch. *Σκπιόνος*, woraus sich für die capitolinischen Fasten *P. Cornelius Scipio Barbatus* ergibt. Ganz unzulässig ist die Ansicht, dass Scapula ein Beiname der Scipionen gewesen sei (Willems Le sénat de la répub. rom. I 90 bis, Anm. 4); denn in den Fasti Cap. ist zum J. 392 = 362 ... *Scapula mag. eq.* und zum J. 448 = 306 ... *n. Scipio Barbatus* erhalten, und in beiden Fällen ist leicht zu ersehen, dass auf dem Stein kein weiterer Beiname gestanden haben kann. Der Consul von 426 = 328 hiess also entweder P. Cornelius Scapula und könnte dann mit dem Magister equitum von 392 = 362 (Nr. 315) trotz des weiten Zeitabstandes identisch sein, oder er hiess P. Cornelius Scipio Barbatus und dürfte mit dem Dictator für die Veranstaltung der Wahlen von 448 = 306 identificiert werden, dessen Name völlig übereinstimmte, da er bei Liv. IX 44, 1 *P. Cornelius Scipio* lautet; auch in diesem Falle erscheint der Zeitabstand noch ziemlich gross. Da die ältesten Fasten keine Cognomina boten, sind diese in späterer Zeit hinzugefügt worden, und zwar in diesem Falle von verschiedenen Quellen verschieden. Für die Richtigkeit der von Livius befolgten Ansicht kann geltend gemacht werden, dass die Scipionen auf jede Weise den Ruhm ihres Geschlechts durch

Erfindungen zu vergrössern und höher hinaufzudatieren suchten (vgl. Wölfflin S.-Ber. Akad. Münch. 1892, 203ff.); in einem Falle nennen die Fasti Cap. einen *Cornelius Maluginensis* und Livius einen *Scipio* (vgl. Nr. 252 und 328) und in diesem umgekehrt Livius den *Cornelius Scapula* und die Fasti Cap. einen *Scipio*. Nimmt man nun an, dass beidemale der Scipionename an die Stelle der Beinamen älterer Zweige des cornelischen Geschlechts gesetzt worden ist, so bleibt die Schwierigkeit, dass die beiden Quellen sich nur je einmal von dem Fälscher beeinflussen liessen, aber möglich ist das immerhin. Wird dagegen die livianische Angabe über den Consul von 426 = 328 verworfen oder corrigiert, so kann auch noch der von Liv. IX 46, 6 beim J. 450 = 304 erwähnte Pontifex maximus Cornelius Barbatus mit ihm in Verbindung gebracht werden. Später führt das Cognomen Barbatus nur noch der Consul von 456 = 298 L. Scipio Barbatus; dessen Vater hiess Gnaeus, und Publius, Consul 426 = 328 und Dictator 448 = 306, müsste sein Oheim (etwa Sohn des P. Scipio Nr. 329) sein. Der Oberpontifex kann, da sein Vorname nicht überliefert ist, sowohl Publius wie Gnaeus sein. Eine sichere Entscheidung ist bei diesen Fragen nicht möglich.

**317ff.)** Corneli Scipiones. Die Vermutungen über ihren Zusammenhang mit den älteren Corneliern bleiben unsicher. Da sich noch in der zweiten Hälfte des 6. Jhdts. d. St. ein Corneli mit den beiden Beinamen *Scipio* und *Maluginensis* findet (Nr. 348), so lässt sich annehmen, dass die Scipionen die directen Nachkommen des Zweiges sind, der früher das Cognomen *Maluginensis* führte, und dass der neue Beiname, der zuerst ein Individualname war (Macro. sat. I 6, 26, vgl. Nr. 328), erst allmählich den älteren verdrängte, je höher der Ruhm dieses Zweiges des Geschlechts stieg. Die Zahl der Vornamen bei den Scipionen ist sehr klein; nur jener Scipio Maluginensis hiess *M.*, sonst finden sich als Praenomina *Cn. L. P.*, und einzelne Zweige scheinen sich noch mehr beschränkt zu haben, so die Scipiones Nasicae auf *P.*, die Nachkommen des L. Scipio Asiagenus auf *L.* (vgl. die Gegenüberstellung der *Lucii* und *Nasicae* Hist. aug. Prob. 2, 4). Die Glanzzeit der Scipionen war das Zeitalter der punischen Kriege; nachher ging es mit ihrem Ruhme bergab. Ihr Familiengrab befand sich nach litterarischen Zeugnissen (Cic. Tusc. I 13, vgl. Arch. 22. Liv. XXXVIII 55, 2, 56, 4. Suet. bei Hieron. zu Euseb. chron. II 127 c Schoene) an der Via Appia vor Porta Capena *intra primum ab urbe miliarium*. Dort sind zuerst 1614 einzelne aus dem Grabe stammende Funde gemacht und ist dann 1780 in der Vigna Sassi die ganze Anlage aufgedeckt worden. Die Leichen waren in den unterirdischen Felskammern gemäss der cornelischen Sitte (vgl. Cic. leg. II 57. Plin. n. h. VII 187) unverbrannt beigesetzt. Nach Ausweis der Inschriften diente das Erbgrabnis der Familie durch vier Jahrhunderte von ihrem ersten Auftreten bis zu ihrem Erlöschen; es fehlen aber die Familien, die sich von Hauptzweige gelöst haben, wie die Asinae und Nasicae, ferner u. a. die grössten aller Scipionen, die beiden Africani, von denen der ältere fern von Rom seine

Ruhestätte gefunden hat. Schon im Altertum ist das ehrwürdige Denkmal beschädigt worden; jetzt ist es noch mehr entstellt. Die Inschriften, die hier gefunden sind, befinden sich ausser einer, die im Palazzo Barberini aufbewahrt wird (vgl. Nr. 323), sämtlich in einem Zimmer des Belvedere im Vatikan zusammen mit dem Peperinsarkophag des L. Scipio Barbatus und der gleichfalls in den Scipionengräbern gefundenen sog. Enniusbüste. Vgl. über die Scipionengräber CIL I 20 p. 11ff., wo auch die ältere Litteratur angegeben ist (p. 15); die Inschriften ebd. I 29—39 = VI 1284—1294; die bei den Scipionengräbern gefundenen Inschriften geringerer Leute ebd. VI 16122—16146. Das Erlöschen der Familie ist ungefähr gleichzeitig mit dem Ende der Republik; ihr Beinamen und ihr Erbbegräbnis wurden damals von den Cornelii Lentuli in Besitz genommen. Die späteren Scipionen stammten also nicht mehr in directer Linie von dem berühmten Geschlechte der republicanischen Zeit ab, und reine Erdichtung war es vollends, wenn man noch im 3. Jhd. n. Chr. z. B. den Stammbaum der Gordiane auf jenes zurückführen wollte (Hist. ang. Gord. 9, 4, vgl. L. Scipio Asiagenus Nr. 337).

317) Cornelius Scipio. Auf einem aus den Scipionengräbern stammenden Sarkophagfragment sind nur die geringen Reste saturnischer Verse: 1 . . . . s. 2 . . . . [Sci]pionem 3 . . . . [qu]o. ad veixei erhalten (CIL I 37 = VI 1292 = Dessau 30 9 = Bücheler Carm. Lat. epigr. I 8 nr. 10).

318) Cornelius Scipio. An dem Aufstandsversuche des M. Aemilius Lepidus, Consuls von 676 = 78 (o. Bd. I S. 554 Nr. 72) nahm nach Oros. V 22, 17. 24, 16 ein Sohn desselben mit Namen Scipio teil; er flüchtete nach der Niederlage seines Vaters nach Alba, wurde hier gefangen und hingerichtet. Wenn die Angabe richtig ist, so kann er ein leiblicher Sohn des Lepidus und von einem Scipio adoptiert worden sein; dass diese beiden Familien in der letzten republicanischen Zeit in näheren Beziehungen zu einander standen, folgt aus der Heirat des letzten Nasica, des späteren Metellus Scipio, mit einer Aemilia Lepida (o. Bd. III S. 1224 Nr. 99) und der Abfassung einer Familiengeschichte der Aemilii durch Atticus für einen Scipio (Nep. Att. 13, 4, vgl. Nr. 357).

[Münzer.]

319) (Cornelius) Scipio, in den Sturz der Iulia (752 = 2 v. Chr.) verwickelt (Vell. II 100, 5, 50 vgl. Dio LV 10, 15), vermutlich Sohn des P. Scipio cos. 16 v. Chr. (Nr. 333). [Groag.]

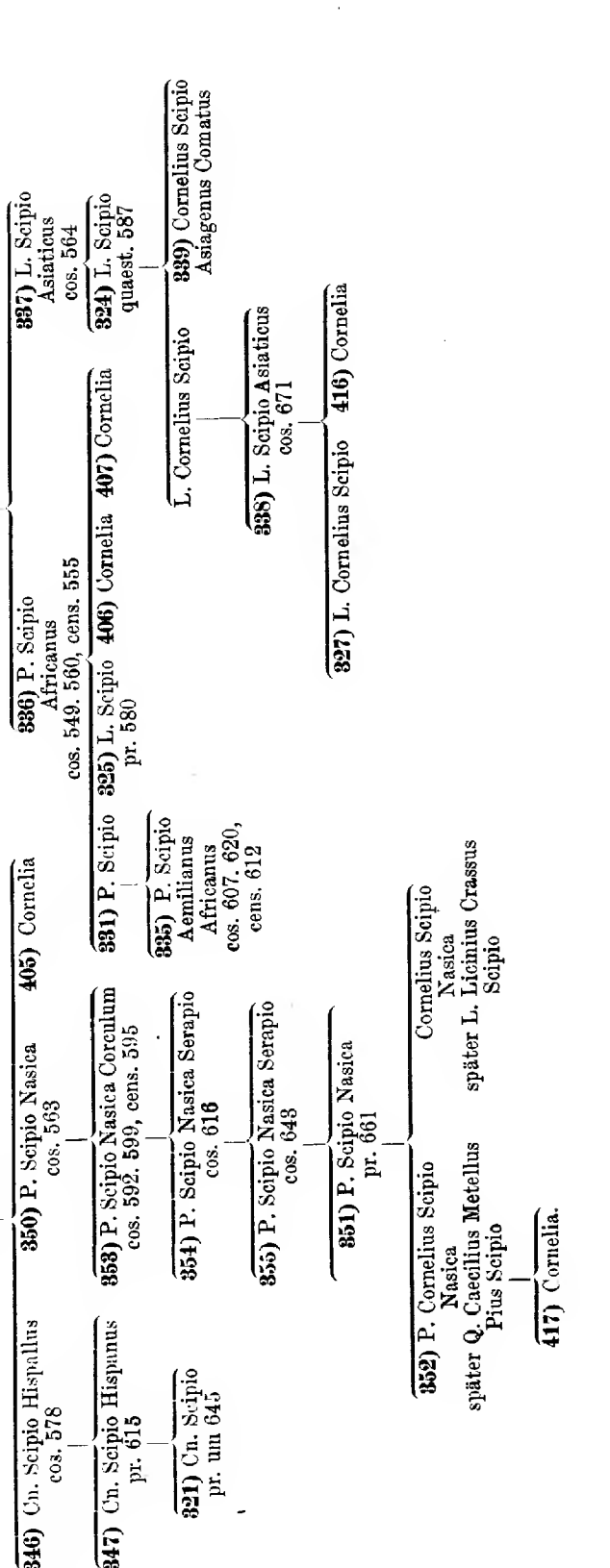
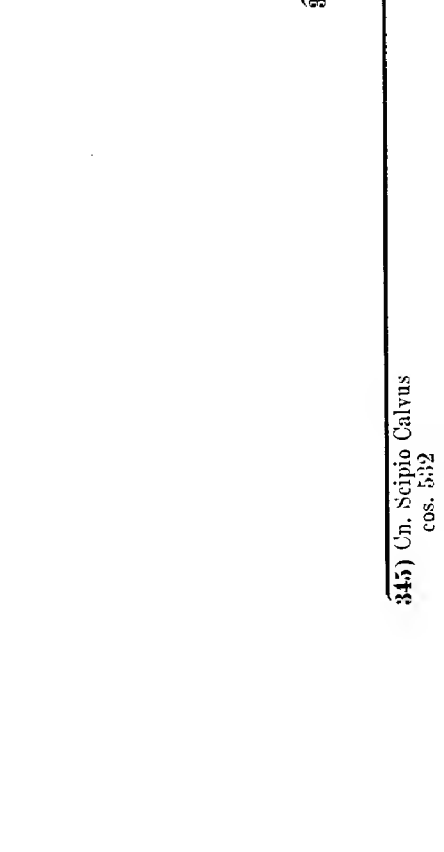
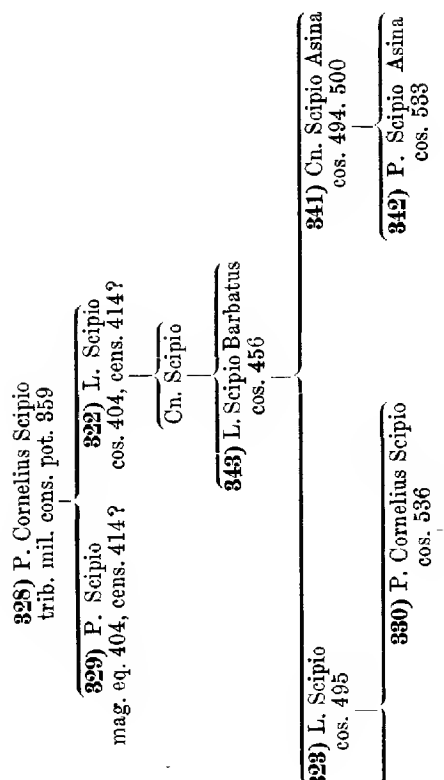
320) Cn. Cornelius Scipio, Sohn des P. Scipio Africanus Maior, Praetor 577 = 177, vgl. L. Cornelius Scipio Nr. 325.

321) Cn. Cornelius Scipio, *Hispani filius*, erhielt als Praetor durchs Los Spanien zur Provinz. Der Senat bestimmte ihn, nicht dorthin zu gehen, weil sein Vorleben nichts Gutes von ihm als Statthalter erwarten liess (Val. Max. VI 3, 3b, vgl. Mommsen St.-R. III 1226, 4). Der Mann muss ein Sohn des Cn. Scipio Hispanus Nr. 347 sein, und demnach ist seine Praetur ungefähr um 645 = 109 anzusetzen (Mommsen CIL I p. 13).

322) L. Cornelius Scipio. Im J. 402 = 352 wollten die Patricier angeblich die Wahl eines plebeischen Consuls verhindern und verschleppten

sie längere Zeit; erst der elfte Interrex, L. Cornelius Scipio, hielt auf Anweisung des Senats die Comitien ab (Liv. VII 21, 1—4). L. Cornelius Scipio heisst dann bei Liv. VII 23, 1f., vgl. 24, 10 der patricische Consul des J. 404 = 350, der wegen einer schweren Krankheit seinem plebeischen Collegen die Führung des Keltenkrieges überlassen musste, und er mag mit jenem identisch sein. Aber sein Name steht nicht ganz sicher fest, denn Chronogr. Idat. Chron. Pasch. haben nur das Cognomen, aber Diod. XVI 56, 1 *Γάιος Κορνίλιος* und Cassiod. P. Cornelius, und man muss bei beiden Textverdrbnisse annehmen. Vell. II 8, 2 sagt: *censura Metellorum patruelium non germanorum fuit* (vgl. o. Bd. III S. 1208 Nr. 84), *quod solis contigerat Scipionibus*. Diese Angabe kann sich kaum auf eine andere Zeit als die dieses Mannes beziehen, und da ausser ihm von den gleichzeitigen Scipionen P. Scipio Nr. 329 als der bedeutendste erscheint, so werden gewöhnlich diese beiden als Brüder (Söhne des P. Scipio Nr. 328) und Censoren des J. 414 = 340 angesehen (vgl. De Boor Fasti censorii 73f.). Unsicher bleibt diese Bestimmung immerhin, und da die sonstigen Notizen über dieses Brüderpaar Verdacht erregen, so könnte auch die Nachricht des Velleius überhaupt zu den Fälschungen der Familie gehören und als solche verworfen werden müssen.

323) L. Cornelius Scipio. Die beiden auf ihm bezüglichen und zusammengehörigen Inschriften aus den Scipionengräbern sind zu verschiedenen Zeiten aufgefunden worden, daher befindet sich die poetische jetzt von der andern getrennt im Palazzo Barberini. Die ältere ist die nur rot aufgemalte L. Cornelio L. f. Scipio | *aidiles, cosol, cesor*; unabhängig davon und jünger sind die sechs Saturnier: *hunc oino ploironne cosentiont R[omai] | duonoro optumo fuisse viro | Luciom Scipione. filios Barbatu, | cosol, cesor, aidilas hic fuet apud vos | hec cepit Corsica Aleria- que urbe, | dedet Tempestatibus aide merito* (CIL I 31/2 = VI 1286/7 = Dessau 2. 3 = Bücheler Carm. Lat. epigr. I 5 nr. 6, vgl. Wölfflin S.-Ber. Akad. Münch. 1892, 192—194. 205f. 210f.; mit dem Anfang vgl. die ähnlichen Verse über A. Atilius Calatinus, Cic. Cato 61; fin. II 116 o. Bd. II S. 2081, unten Nr. 350, auch Norden Antike Kunstprosa I 178, 1). Jedenfalls steht diese Grabschrift als die älteste von den poetischen Elogien der Familie der Zeit des Scipio ziemlich nahe und ist daher eine durchaus glaubwürdige Quelle für sein Leben. Dass Scipio Sohn von Nr. 343 war, melden mit diesen Inschriften übereinstimmend Fasti Cap. und Acta triumph. zum J. 495, dagegen ist seine Bekleidung der curulischen Aeditilität anderweitig nicht überliefert. Consul war er 495 = 259 mit C. Aquilius Florus (Fasti Cap. Chronogr. Idat. Chron. Pasch. Cassiod.). Während Polybios trotz der oft hervor gehobenen, den Scipionen freundlichen Tendenz seiner Darstellung seinen Namen überhaupt nicht nennt und nur auf die Ereignisse in Sardinien hinweist (I 24, 5—7), ist der Bericht des Zonaras VIII 11 besonders wichtig: Scipio segelte nach Corsica, nahm die Hauptstadt Aleria mit Gewalt ein und unterwarf mühelos die übrige Insel. Von hier wandte er sich nach Sardinien;



eine karthagische Flotte kam in Sicht, zog sich aber vor der römischen ohne Kampf zurück. Darauf schickte sich Scipio an, Olbia zu belagern, dessen Hafen der einzige Italien zugewandte ist, aber nach einiger Zeit erschien eine überlegene feindliche Flotte, und er kehrte unverrichteter Sache heim. Die von Livius abhängigen Autoren haben die Erfolge Scipios in Sardinien nicht wenig übertrieben, dagegen die Einnahme von Aleria kaum beachtet (ausser Flor. I 18, 15f.); besonders ist darin eine offenbare Erfindung zu sehen, dass sie behaupten, Scipio habe Olbia wirklich erobert (Val. Max. V 1, 2. Flor. a. O., vgl. Frontin. strat. III 9, 4: *L. Cornelius Rufinus* [Irrtum des Autors] *consul complura Sardiniae cepit oppida*; III 10, 2 über die Einnahme einer ungenannten sardinischen Stadt). Sie heben ausserdem den tapfern Widerstand des karthagischen Commandanten von Olbia, Hanno, hervor (Liv. ep. XVII. Oros. IV 7, 11) und rühmen, dass der Consul diesem ein ehrenvolles Begräbnis zu teil werden liess (Val. Max. a. O. Sil. It. VI 671f.); Eutrop. II 20, 3 erwähnt noch die zahlreichen Gefangenen und den Triumph, den er nach den Acta triumph. *de Poenis et Sardin. Corsica* feierte. Die Angaben des Elogiums sind also hier gegenüber der späteren verfälschten Geschichtsschreibung ganz besonders einfach und zuverlässig; zwar ist ihr Schweigen von gewissen Unternehmungen nicht ohne weiteres als Beweis gegen deren Geschichtlichkeit zu betrachten, zeigt aber deutlich, dass sie keinen rechten Erfolg hatten (vgl. Mommsen CIL I p. 18. Nissen Rhein. Mus. XLI 486. Meltzer Gesch. der Karthager II 283f. 566f.). Eine Einzelheit aus dem Feldzuge, die die Historiker nicht erwähnen, lehrt die Weihung des Tempels der Tempestas kennen. Das Elogium erwähnt sie am Schluss, und Ovid. fasti VI 193f. begründet sie mit den Worten: *cum paene est Corsis obruta classis aquis*. Der Tempel lag in der Nähe der Porta Capena und der Scipionengräber. Die in beiden Grabschriften erwähnte Censur Scipios fällt ins J. 496 = 258, wo auch in den Fasti Cap. erhalten ist . . . n. Scipio].

**324)** L. Cornelius Scipio, war nach seiner Grabschrift (CIL I 35 = VI 1290 = Dessau 5) Sohn des L. Scipio Asiaticus (Nr. 337), Tribunus militum und Quaestor. Als solcher erhielt er im J. 587 = 167, als König Prusias von Bithynien nach Rom kam, den Auftrag, diesem bis Capua entgegenzureisen und für ihn als einen Gast des römischen Volkes während seines ganzen Aufenthalts in Italien auf das Beste zu sorgen (Liv. XLV 44, 7, 17; daraus Val. Max. V 1, 1e [fälschlich *P. Cornelius Scipio*]). Nach der Grabschrift ist Scipio im Alter von 33 Jahren gestorben, also ungefähr 593 = 161, vielleicht noch früher. Der Consul von 671 = 83 Nr. 338 war wohl sein Enkel, doch von einem andern Sohne als Nr. 339.

**325)** L. Cornelius Scipio. Eine sichere Tatsache ist es, dass während des Krieges der Römer mit Antiochos ein Sohn des P. Scipio Africanus in feindliche Gefangenschaft geriet, dort aber ehrenvoll behandelt und schliesslich noch vor der Entscheidungsschlacht bei Magnesia 564 = 190 ohne Lösegeld seinem Vater ausgeliefert wurde. Die Einzelheiten der Gefangennahme und die

Persönlichkeit sind dagegen fraglich. Über jene bemerkt Livius XXXVII 34, 4-7, 36, 2, 6. 37, 6-8 (vgl. XXXVIII 51, 2, 53, 10), dass Ort, Zeit und nähere Umstände in den Quellen verschieden berichtet werden: *alii principio belli, a Chalchide Oreum petentem, circumventum ab regis navibus tradunt; alii postquam transitum in Asiam est, cum turba Fregellana missum exploratum ad regia castra, effuso obviam equitatu cum reciperet sese, in eo tumultu delapsum ex equo cum duobus equitibus oppressum, ita ad regem deductum esse* (vgl. Oros. IV 20, 22: *utrum exploratum an in proelio cepisset, incertum est*). Die erste dieser beiden Angaben stammt ohne Zweifel von Polybios, wie dessen Excerpte (XXI 15, 2f. 5, 11) und Diodor XXIX 10f. beweisen; seinem Berichte stehen Justin. XXXI 7, 4ff. und Auct. de vir. ill. 54, 4 ziemlich nahe, Appian. Syr. 29f. geht wohl auch auf Polybios zurück, hat aber den Sohn des Africanus mit dessen Enkel, dem späteren Africanus Minor, verwechselt, und Dio fig. 59, 2. Zonar. IX 20 nähert sich dadurch der zweiten livianischen Darstellung, dass er den Zeitpunkt der Gefangennahme gegen den der Auslieferung hin verschiebt (vgl. Nissen Krit. Untersuch. 194ff. Mommsen Röm. Forsch. II 515ff. Ed. Meyer Rhein. Mus. XXXVI 125). Diese zweite Darstellung ist von Nissen mit hoher Wahrscheinlichkeit auf Valerius Antias zurückgeführt worden (vgl. Liv. XXXVII 48, 2); die Angabe des Plinius n. h. XXXV 22: *L. Scipio tabulam victoriae suae Asiaticae in Capitolio posuit, idque aegre tulisse fratrem Africanum haut immerito, quando filius eius illo proelio captus fuerat*, ist zwar mit ihr verwandt, aber durch Absicht oder Flüchtigkeit entstellt, und ebenso steht es bei den zwei Stellen des Valerius Maximus, die davon handeln. Dieser Rhetor benützt die Erzählung einmal, um die selbst den Feinden Ehrfurcht einflössende Gestalt des Africanus hervorzuleben (II 10, 2), ein anderesmal, um die Entartung des Sohnes eines solchen Helden zu beweisen (III 5, 1 mit dem Schlusse: *diu boni, quas tenebras e quo fulmine nasei passi estis!*), und er hat dementsprechend den Kern der Erzählung nach eigenem Gutdünken ausgestaltet. An der zweiten Stelle erzählt er drei Anekdoten von diesem Sohne des Africanus, nämlich ausser der Gefangennahme durch Antiochos als zweite, dass er nur durch die Unterstützung des Cicereius, der ein Schreiber seines Vaters gewesen war, zur Praetur gelangte, und als dritte, dass seine eigenen Verwandten fanden, er verwalte dieses Amt nicht gut, ihn deshalb an jeder Amtshandlung verhindern und selbst den Siegelring mit dem Bilde seines Vaters wegnehmen wollten. Dass ein Sohn des Africanus nur dadurch zur Praetur befördert wurde, dass sein glücklicherer Mitbewerber C. Cicereius, ein früherer Schreiber des Africanus, vor ihm zurücktrat, erzählt Val. Max. IV 5, 3 und nennt hier den Praetor *Cn. Scipio*. Ein Mann dieses Namens begegnet als Praetor und Statthalter von Gallien bei Liv. XLI 8, 1, 3 im J. 577 = 177 und wird von Mommsen (CIL I p. 13) für den von Val. Max. gemeinten gehalten. Dagegen verzeichnet Liv. XLI 21, 1, 27, 2 zum J. 580 = 174 einen Fremdenpraetor L. Cornelius Scipio (an der ersten Stelle nur [Scipio] erhal-

ten), der von den Censoren dieses Jahres mit einer Rüge bestraft wurde und auch nur ein Sohn des Africanus sein kann, so dass dieser zwei missratene Söhne gehabt haben müsste. Wie Weissenborn (zu Liv. XLI 8, 1) richtig bemerkt, passt aber die Angabe des Val. Max. III 5, 1, die Verwandten des unwürdigen Praetors hätten verhindern wollen, *ne aut sellam pomere aut ius dicere auderet*, nur auf einen Fremdenpraetor, wie es L. Scipio, und nicht auf einen Statthalter, wie es Cn. Scipio nach Livius war. Ferner ist C. Cicereius ein Jahr nach diesem L. Scipio selbst zur Praetur gelangt, und es ist doch wahrscheinlich, dass er sofort nach seinem freiwilligen Rücktritt den Lohn dafür erhielt, indem er das nächstmal wiedergewählt wurde. Aus diesen Gründen scheint es fast notwendig, den Vornamen *Gnaeus* bei Val. Max. IV 5, 3 zu verwerfen und *Lucius* dafür einzusetzen. Aber dass dies nicht eine Textverderbnis, sondern eine Fälschung ist, ergibt sich aus der Betrachtung der Praetorenliste des Livius für 577 = 177. Nach einer kurz vorher getroffenen Bestimmung hätten damals nur vier Praetoren gewählt werden sollen; Livius nennt sechs, aber die Namen der beiden letzten, eben des Cn. Cornelius Scipio und des C. Valerius Laevinus, finden sich schon unter den Praetoren von 575 = 179 (vgl. Nr. 346), diese beiden lassen sich nicht identifizieren, und sie erhalten eine Provinz, Gallien, gemeinsam, die sonst in dieser Zeit niemals an Praetoren gegeben wird. Es sind also ihre beiden Namen interpoliert (vgl. Münzer De gente Valeria [Berl. Diss. 1891] 70). Damit fallen die Schwierigkeiten hinsichtlich der Söhne des Africanus. Ein Sohn desselben Namens Gnaeus hat nicht existiert; die Notiz des Livius über einen solchen ist zu verwerfen, die des Val. Max. ist auf Lucius zu beziehen. Dieser Lucius ist also im Kriege gegen Antiochos gefangen worden, denn sein älterer Bruder Publius Nr. 331, an den man auch denken könnte (vgl. Mommsen Röm. Forsch. II 517, 3), hat vielleicht wegen seines schwächlichen Körpers keine Kriegsdienste geleistet. Seine Gefangennahme erfolgte bald nach Beginn der Feindseligkeiten im J. 562 = 192 zur See bei Oreos, und er blieb in den Händen der Feinde bis ins J. 564 = 190 hinein. Vielleicht hat ihm dies in der öffentlichen Meinung geschadet, denn nur die Bescheidenheit des Cicereius verhalf ihm im J. 580 = 174 zur Praetur, und die Censoren dieses Jahres, die auch einen andern Scipio (Nr. 348) bestrafte, schritten gegen ihn ein, da er selbst seinen Verwandten Argernis bot. Eine ähnliche Nachricht über einen andern Praetor Cn. Scipio (Nr. 321) kann zur Entstehung der Verwirrung hinsichtlich seines Namens beigetragen haben.

**326)** L. Cornelius Scipio. Aus den Scipionengräbern stammt eine Platte, die den Namen *L. Cornelius Cn. f. Cn. n. Scipio* und ein Gedicht in Saturniern enthält, demzufolge dieser Mann zu vielen Hoffnungen berechtigte, aber noch ehe er ein Amt erlangt hatte, im Alter von 20 Jahren starb (CIL I 34 = VI 1289 = Dessau 7 = Bücheler Carm. Lat. epigr. I 9 p. 7f.). Wegen der Filiation kann er für einen jüngeren Sohn von Nr. 346 gehalten werden, doch auch für einen Enkel desselben und Sohn von Nr. 347 (vgl.

Mommsen zu CIL I 34). Die Wortspiele und sonstigen künstlichen Formen des Gedichts empfehlen die Ansetzung um 600 = 154, was besser zu der ersten Annahme passt (vgl. zur Erklärung Wölfflin S.-Ber. Akad. Münch. 1892, 199-202. 216-218. Bücheler a. O.).

**327)** L. Cornelius Scipio, Sohn des Consuls L. Scipio Asiaticus Nr. 338 und mit diesem im J. 671 = 83 von Sulla gefangen und entlassen (Appian. bell. civ. I 85).

**328)** P. Cornelius Scipio. Da er der erste bekannte Cornelier ist, der das Cognomen *Scipio* führte, so kann man die Angabe des Macrobi. sat. I 6, 26 auf ihn beziehen: *Cornelius, qui cognominem patrem luminibus carentem pro baculo regebat, Scipio cognominatus uonem ex cognomine posteris dedit*. Nach Livius V 19, 2 und Plut. Camill. 5, 1 war er im Jahre der Einnahme Veii 358 = 396 Reiteroberst des Dictators Camillus; dies ist eine Fälschung, da die Fasti Cap. vielmehr P. Cornelius Maluginensis Nr. 252 nennen (Hirschfeld Festschrift für L. Friedländer 138, 58). Als Tribunus militum consulari potestate 359 = 395 (. . . *Scipio* Fasti Cap. Liv. V 24, 1-3. Diod. XIV 94, 1; vgl. P. Cornelius Cossus Nr. 120) unternahm er einen Plünderungszug ins Gebiet von Falerii (Liv.). Dass er das Consulattribuat noch einmal im J. 360 = 394 bekleidet habe, ist unrichtig (vgl. o. P. Cornelius Nr. 39), und seine beiden von Livius (V 31, 8. VI 1, 8) zu den J. 362 = 392 und 365 = 389 verzeichneten Interregna sind mindestens sehr verdächtig (vgl. Münzer De gente Valeria 67. Hirschfeld a. O.). Für seine Söhne hält man Nr. 329 und 322.

**329)** P. Cornelius Scipio, wird von Livius (VII 1, 2) als einer der beiden ersten im J. 388 = 366 fungierenden curulischen Aedilen und im J. 404 = 350 als Magister equitum des Dictators L. Furius Camillus erwähnt (VII 24, 11). Die Richtigkeit beider Angaben ist zweifelhaft, denn zu den Bedenken, die diese auch in den Fasti Cap. verzeichnete (erhalten . . . [d]ict. und [m]ag. eq.) Dictator erregt, tritt die Übereinstimmung in den Namen des Dictators und des Reiterobersten mit den wohl sicher gefälschten von 358 = 396 (vgl. Nr. 328). Über die auf Vell. II 8, 2 beruhende Ansicht, dass er der ältere Bruder des Consuls von 404 = 350 gewesen und mit diesem gemeinsam 414 = 340 die Censur verwaltet habe, vgl. L. Cornelius Scipio Nr. 322. [Münzer.]

**330)** P. Cornelius L. f. (CIL I 2 p. 25) Scipio, Sohn von Nr. 323, jüngerer Bruder des Cn. Cornelius Scipio Calvus (Nr. 345), Consul im J. 536 = 218, war mit Truppenaushebungen in Italien beschäftigt, als der in Verbindung mit der Anlage der Colonien Placentia und Cremona stehende Gallieraufstand eine so bedrohliche Wendung nahm, dass er die ihm zugewiesenen Truppen unter fremder Führung auf den Kriegsschauplatz in Oberitalien schicken musste und selbst neue Aushebungen veranstaltete. Die Zahl der ihm zugehörigen Soldaten nennt Livius XXI 17, 8: zwei Legionen mit der dazu gehörigen Reiterei, 14000 *socii* zu Fuss und 1600 Reiter; die Macht, mit der er aus Italien abfuhr, also ohne die in Oberitalien belassenen Truppen einzurechnen, veranschlagt Appian. Ib. 14 auf 10000 Mann Infanterie



und 700 Reiter. Beide Schriftsteller gemeinsam geben die Zahl der Schiffe auf 60 an.

Infolge der oben erklärten Verzögerung verliess Scipio Italien so spät, dass er Hannibal in Spanien nicht vorgefunden hätte. Als er nach fünfjähriger Fahrt von Pisa aus an der Mündung der Rhone (am Arme von Massilia) landete, war Hannibal ebenfalls schon an diesem Flusse erschienen. Ein Recognoscierungszug römischer Reiter geriet zwar mit Hannibals Reiterei ins Gefecht. Zu weiteren Kämpfen kam es jedoch nicht, da Hannibal mit seiner Hauptmacht einen Vorsprung von etwa drei Tagen hatte. Scipio zog deshalb an das Meer zurück. Seinen Bruder Cn. schickte er mit der Mehrzahl seiner Truppen in die ihm zugewiesene Provinz Spanien, er selbst fuhr nach Italien zurück, lief vielleicht unterwegs Genua an (Liv. XXI 32, 5; aber XXI 39, 3 = Polyb. III 56) und landete in Pisa. Die zum Gallierkrieg detachierten Truppen zog er an sich (Polyb. III 40. 41. 45. 49. 56. Liv. XXI 26—29. Zonar. VIII 23).

Scipio überschritt den Po, überbrückte den Tessin und marschierte stromauf (*παρὰ τὸν ποταμόν*, womit nur der Po gemeint sein kann, Weissborn-Müller zu Liv. XXI 45, 3. Mommsen Röm. Gesch. I<sup>8</sup> 588f.) am nördlichen Ufer dem aus dem Gebiete der Tauriner kommenden Hannibal entgegen. Hier, eine Meile von Victumulae, bei Vercelli (Liv. XXI 45, 3), kam es zur Schlacht; die Römer erlagen der Übermacht. Scipio selbst wurde verwundet, sein 17jähriger Sohn P. (Nr. 336) oder ein ligurischer Slave rettete den Consul (Polyb. X 3; vgl. Wölfflin Herm. XXIII 1888, 307—310. 479). Diese Verwundung Scipios verlegt Appian (Hann. 7) versehentlich in die Schlacht an der Trebia, Nepos (Hann. 4) kennt nach der Schlacht an der Trebia noch ein Gefecht bei Clastidium, das auch stattgefunden haben mag — Polyb. III 89 und Liv. XXI 48 sprechen von einem gelungenen Handstreich Hannibals auf diese Stadt, und lässt den Scipio dort seine Wunde empfangen.

Scipio ging infolge der Niederlage über den Po zurück und lagerte westlich der Trebia. Die Verräterei gallischer Hilfstruppen, die aus seinem Lager in das Hannibals übergingen, dazu die unzuverlässige Haltung der gallischen Stämme veranlassten ihn, einen besser gedeckten Platz zu wählen. Es gelang ihm, auf das rechte Ufer der Trebia hinüberzukommen; dort verschanzte er sich. Beim Eintreffen seines aus Sicilien herbeieilenden Amtsgenossen Sempronius war seine Wunde noch nicht geheilt. Vergebens warnte Scipio den Sempronius, der infolge seiner Erkrankung das Commando führte, vor einer Schlacht. Der Erfolg gab Scipio Recht: das römische Heer wurde an der Trebia geschlagen, Scipios Heer musste sich zunächst nach Placentia, dann (nach Liv. XXI 56, 9 und Nepos Hann. 7) nach Cremona zurückziehen. Dort bezog sein Heer die Winterlager. Polyb. III 64—70. 74. Liv. XXI 45—48. 52. 53. 56. Zonar. VIII 23f. Eine Würdigung der kriegerischen Thätigkeit des Scipio im J. 218 bis zum Eintreffen des Sempronius giebt Mommsen Röm. Gesch. I<sup>8</sup> 590.

Auf die Nachricht von dem Seesiege, den Cn. Scipio (Nr. 345) im Beginne des J. 537 = 217 an der Ebronmündung erfochten hatte, sandte der

Senat im gleichen Jahre den P. Scipio als Proconsul dem ursprünglichen Plane entsprechend nach Spanien zu gemeinschaftlichem Vorgehen mit seinem Bruder, Polyb. III 97. Liv. XXII 22. Appian. Ib. 15. Er setzte auf 20 (Liv.: 30) Schiffe seine Truppen (Liv. 8000 Mann) nach Spanien über. Beide Brüder überschritten — das erstmal in diesem Kriege — den Ebro und zogen, von der Flotte begleitet, gegen Sagunt. Dort spielte ihm Abellus (Zonar. IX 1: Abelus) die spanischen Geiseln in Sagunt in die Hände. Scipio entliess sie und gewann sich dadurch die Herzen der Spanier. Das Jahr ging zu Ende, die Römer zogen wieder ab.

Vom J. 538 = 216 an verlässt uns leider der polybianische Bericht, dem der livianische an Zuverlässigkeit nachsteht, wenn er auch wohl im ganzen nach Abzug der rhetorischen Übertreibungen glaubhaft erscheint.

Der Versuch Hasdrubals, Spanien auf dem Landwege zu verlassen, führte zu einem Zusammenstosse beider Truppen bei der Stadt Hibera am Ebro, wobei nach Oros. IV 16, 14 der Übergang der Keltiberer zu den Römern eine Rolle spielte. Die Brüder besiegten Hasdrubal, hinderten ihn dadurch an der Ausführung seines Planes und meldeten die frohe Botschaft nach Rom. Liv. XXIII 28f. Trotz dieses Erfolges forderten die Brüder in einem am Ende des Sommers in Rom eintreffenden Briefe dringend weitere Mittel für Löhnung, Kleidung und Verpflegung des erschöpften Heeres. Die Mittel wurden mit Mühe in Rom aufgebracht und langten in Spanien an. Nun rückten die Brüder in das Gebiet des Baetis vor und entsetzten mit 16000 Mann das von drei karthagischen Heeren belagerte Iiturgi, dann ebenso Intibili. Der Übergang fast aller (?) spanischer Völkerschaften war der Lohn des Sieges. Liv. XXIII 48f.; Zonar. IX 3 spricht sogar von der Sendung spanischer Hilfstruppen nach Italien, von der Rückgabe der Stadt Sagunt an die früheren Bewohner, was Livius in spätere Zeit verlegt, und verbindet damit das Lob der Enthaltsamkeit der Scipionen gegenüber der Beute. Trotz dieser Erfolge auf römischer Seite, deren Bedeutung Livius (XXIII 49, 14) höher einschätzt als die Ereignisse des J. 539 = 215 in Italien, drangen die Karthager im J. 540 = 214 von neuem vor, so dass die Brüder zwar gegen sie bis Castrum Album vorrückten (Liv. XXIV 41; Castrum Album = Lucentum? Hübner CIL II p. 479. Weissborn-Müller zu Liv. XXIV 41), jedoch den vorgeschobenen Posten nicht halten konnten und sich nach dem Mons Victoriae (unbekannter Lage) zurückzogen. Ein Streifzug, den P. von hier unternahm, brachte ihn in eine gefährliche Lage; sein Bruder Cn. befreite ihn daraus. Nach der Einnahme von Iiturgi und Bigerra durch Cn. siegten die Römer bei Munda, bis die Verwundung des Cn. dem Vordringen ein Ziel setzte. Liv. XXIV 42. Noch mehrere Siege, von denen Liv. a. a. O. spricht, verdrängten die Karthager nicht aus Spanien, wenn auch die Eroberung von Sagunt und die Rache an deren alten Feinden, den Turdetanern, den Römern gelang.

Um die Feinde gänzlich aus Spanien zu vertreiben, knüpften die Brüder im J. 541 = 213 mit Syphax von Numidien an; die Karthager

riefen zuerst Massinissa gegen ihn ins Feld (Liv. XXIV 48), mussten aber auch Hasdrubal (Barc. f.) mit einem Teile der Truppen aus Spanien zurückziehen (Appian. Ib. 16). Auf römischer Seite erfolgte jedoch kein energischer Vorstoss; wenigstens weiss Liv. XXIV 49, 7 nicht von etwas wesentlichem zu melden.

So kam das J. 542 = 212 oder 543 = 211 heran. Über die chronologische Frage s. bei Cn. Cornelius Scipio Calvus (Nr. 345). Um den durch die Rückkehr des Hasdrubal (Barc. f.) (nach der Niederlage des Syphax) verstärkten Truppen wirksam entgegenzutreten, trennten sich die Brüder bei Amtorgis, das nach Appian. Ib. 16 am oberen Baetis gelegen sein muss. P. zog den Fluss entlang (Liv. XXV 32) und wurde von Hasdrubal (Gisg. f.), Mago und Massinissa hier festgehalten. Um seine völlige Einschliessung durch den heranrückenden Indibilis zu verhindern, verliess P. nachts das Lager, geriet aber dabei zwischen drei feindliche Heere, wurde verwundet und fand in diesem Kampfe den Tod. Liv. XXV 34. [Henze.]

**331** P. Cornelius Scipio, ältester Sohn des P. Scipio Africanus, wurde im J. 574 = 180 Augur (Liv. XL 42, 13), adoptierte den späteren P. Scipio Africanus Minor vor dem J. 586 = 168 (Vell. I 10, 3), und war im folgenden Jahre noch am Leben (da sein Tod in den erhaltenen Büchern des Livius nicht gemeldet wird). Velleius a. O. sagt, dass er *nihil ex paterna maiestate proceri speciem nominis vigoremque eloquentiae* besessen habe; der Grund dafür, dass er sich am politischen Leben nicht beteiligte, lag nach Cicero in seiner Gebrechlichkeit, vgl. Brut. 77: *filius (Africanus), is qui minorem Scipionem adoptavit, si corpore valuisset, in primis habitus esset disertus; indicant eum orationum, tum historia quaedam Graeca scripta dulcissime* (Vermutungen über deren Inhalt bei Teuffel-Schwabe I 205 § 127, 3); Cato 35: *quam fuit imbecillus P. Africanus filius, is qui te adoptavit, quam tenui aut nulla potius valetudine; quod ni ita fuisset, alterum illud existit lumen civitatis; ad paternam enim magnitudinem animi doctrina uberius accesserat; de off. I 121: superioris filius Africanus, qui hunc Paullo natum adoptavit, propter infirmitatem valetudinis non tam potui patris similis esse, quam ille fuerat sui*. Auf ihn wird die Inschrift in saturnischen Versen bezogen, die auf zwei Peperinplatten als der Vorderseite eines Sarkophags aus den Scipionengräbern steht (CIL I 33 = VI 1288 = Dessau 4 = Bücheler Carm. Lat. epigr. I 8 p. 7). Die dazugehörige Aufschrift, die den vollen Namen und die Würden des Mannes enthielt, ist verloren gegangen; von den sieben Versen beklagen die sechs letzten den frühen Tod des P. Cornelius P. f. Scipio, der bei längerer Lebensdauer den Ruhm seiner Ahnen weit übertröfen hätte. Der erste Vers, der ihn als Flamen Dialis bezeichnet, ist nachträglich hinzugefügt, wie neuerdings mit Bestimmtheit erkannt worden ist (vgl. Wölfflin S.-Ber. Akad. Münch. 1892, 197f. Bücheler a. O.). Durch diese Erkenntnis wird ein Argument gegen die Identification dieses P. Scipio mit dem Sohne des Africanus jedenfalls abgeschwächt, dass nämlich das Augurat auf der Inschrift fehlt. Wenn andererseits P. Scipio von Livius nicht unter den Flamines Diales verzeich-

net wird, so kann dies aus der Lückenhaftigkeit seiner letzten erhaltenen Bücher erklärt werden (vgl. Cn. Cornelius Nr. 22). Zu Gunsten der Identität lässt sich ausserdem die Übereinstimmung des Hauptgedankens der Inschrift mit den angeführten Äusserungen Ciceros über den sonst ganz unbekanntem Sohn des Africanus geltend machen (vgl. Wölfflin a. O. 196f. 214f.), aber als zweifellos darf diese Identität nicht gelten (vgl. Mommsen CIL I p. 19: *summa res eo redit, ut nihil fere in lapide insit, quod Africanus filio recte tribui non possit, neque tamen quicquam certa ratione ad ipsum illum P. Scipionem ducat praeter nomen*). [Münzer.]

**332** [P.] Cornelius (Scipio) ergänzte Biondi den Namen . . . Cornelius des Consuls suffectus im J. 716 = 38 v. Chr. (CIL I<sup>2</sup> p. 65 Fasti Biond.). Seine Vermutung ist allgemein angenommen; man identificiert diesen C. mit dem Gemahl der Scribonia und Vater des P. Cornelius P. f. P. n. Scipio cos. 16 v. Chr. (Nr. 333) und der Cornelia (Nr. 419); vgl. o. zu Lentulus Marcellinus Nr. 227. Ob C. mit Scipio Pomponianus Salvitto (Nr. 357) identisch war, erscheint fraglich.

**333** P. Cornelius Scipio. a) Name: *Π. Κορηλίος Π. υί. Π. ἔγγ. Σκιπίων* Dio ind. I LIV (vgl. CIA III 580); *Πόπλιος Κορηλίος Σκιπίων* Bull. hell. X 1886, 400; P. *Cornelius* CIL I<sup>2</sup> p. 65 Fasti Biond.; P. *Co.* . . . CIL I<sup>2</sup> p. 64 Fasti Colot.; *Πόπλιος Σκιπίων* Dio LIV 19, 1; P. *Scipio* CIL XV 4608. Cassiod. Münzen. b) Leben: Sohn eines Publius (Dio ind. I. LIV), wohl des Vorhergehenden und der Scribonia; wahrscheinlich Bruder der Cornelia (Nr. 419). Er dürfte der *Πόπλιος Κορηλίος Ποπλίων υίος Σκιπίων, ταύλας καὶ ἀντισπράτης* (quaestor pro praetore von Achaia) sein, dem die Athener eine Statue errichteten (CIA III 580). C. war Praetor (vgl. Prop. V 11, 65 *vidimus et fratrem selam geminasse curulem*), Consul ordinarius im J. 738 = 16 v. Chr. mit L. Domitius Ahenobarbus (vgl. zu den oben angeführten Nachweisen noch Prop. V 11, 66 und CIL I<sup>2</sup> p. 162f.) und Proconsul von Asia (Münzen von Pitane in Mysien mit dem Bilde und Namen [*Π. Σκιπίωνα*] des C. auf der Rückseite, vgl. Mionnet VI 670 nr. 401. Waddington Fast. nr. 56. Klebs Propos. I 463 nr. 1175) in der Zeit, da es den Proconsuln von Asia und Africa erlaubt war, ihr Porträt auf die Münzen zu setzen (vgl. Mommsen St.-R. II<sup>3</sup> 261, 4), vermutlich bald vor dem J. 748/9 = 6/5 v. Chr., in welchem C. Asinius Gallus cos. 746 = 8 Asia verwaltete (vgl. Klebs a. a. O.). Als Proconsul erliess er ein zum Teil erhaltenes Schreiben an die Stadt Thyatira (Bull. hell. X 1886, 400). C. war kaum der unter den Liebhabern der Iulia (seiner Halbschwester) genannte Scipio (s. Nr. 319), wie Borghesi Oeuvr. V 215 annahm, sondern wohl dessen Vater. Auf Leute seines Gesindes dürfte sich die Grabschrift CIL VI 16 203 beziehen; *Cornelia Prima nutrix Scipionis* war die Freigelassene eines dieser letzten Scipionen oder eines Lentulus Scipio (CIL I p. 14 = VI 16 128 beim Grabmal der Scipionen gefundene Grabschrift der Cornelia Prima).

**334** P. Cornelius Scipio. Die Consuln der J. 2, 24 und 56 n. Chr., s. o. bei Lentulus Scipio Nr. 235ff. Bei geringen Leuten späterer Zeit

findet sich der Name Cornelius Scipio CIL V 4462 (Brixia) und Athen. Mitt. XXIV 1899, 184 (Pergamon). [Grogg.]

335) P. Cornelius Scipio Aemilianus Africanus. Quellen: Von den Zeitgenossen hat namentlich Polybios das Leben Scipios eingehend dargestellt, indem er ihn in den letzten Teilen seines Geschichtswerkes durchaus in den Vordergrund stellte; bezeichnend ist, wie er sich XXXII 16, 1—3. XXXVI 8, 5 selbst deswegen entschuldigt. Von Polybios und seinem Fortsetzer Poseidonios, der durch ihn und durch Panaitios in demselben Sinne beeinflusst wurde, sind die uns vorliegenden Berichte wenigstens in letzter Linie und zum grossen Teil abhängig, auch Cicero, der in den Büchern de republica Scipio zur Hauptperson des Dialogs machte, ihn in der Schrift Cato maior gleichfalls am Gespräch teilnehmen und im Laelius die Unterhaltung an seinen kürzlich erfolgten Tod anknüpfen liess. Eine Biographie Scipios citiert Gell. III 4, 1: *In libris, quos de vita P. Scipionis Africani compositos legimus, scriptum esse animadvertimus*, vielleicht ist dies zu verbinden mit VI 1, 2 (vgl. 6): *C. Oppius et Iulius Hyginus aliique, qui de vita et rebus Africanis (scil. Maioris) scripserunt*, so dass man an die Behandlung Scipios in den auch I 14, 1 angeführten *libri de vita rebusque illustrium virorum* Hygins denken kann. Eine Biographie Scipios schrieb ferner Plutarch; er citirt sie Ti. Gracch. 21, 3; C. Gracch. 10, 4 und hat wohl einfach daraus die zahlreichen Apophthegmata Scipionis Minoris (Mor. p. 199 Ff.) wiederholt; er hatte Scipio mit Epanimondas zusammengestellt. Von Inschriften, die Scipios Laufbahn verzeichneten, ist die des Fornix Fabianus im 16. Jhd. aufgefunden und copiert worden (CIL I 2 p. 198 el. XXV = VI 1304 c = Dessau 43), während die zu der Statue auf dem Augustusforum gehörige nur von Plin. n. h. XXII 13 angeführt wird.

Monographische Litteratur: E. Lincke P. Cornelius Scipio Aemilianus. Progr. Dresden 1898. Die dort S. 2 A. 17 verzeichneten älteren Monographien, sowie die (nach Jahresber. d. Geschichtswissensch. 1878 I 84, 1 wertlose) von Person (Diss. Paris 1877) sind mir durchweg nicht zugänglich.

Familie: Scipio war nach zahlreichen Zeugnissen, die nicht erst angeführt zu werden brauchen, der jüngere (Polyb. XXXII 10, 3. Liv. XLIV 41, 1. Diod. XXX 22. Plut. Aem. Paull. 5, 4) Sohn des L. Aemilius Paullus (Bd. I S. 576—580) aus seiner ersten Ehe mit Papiria und wurde von ihm noch als Knabe dem Sohne des älteren Africanus, P. Cornelius Scipio Nr. 331, zur Adoption gegeben, dessen Namen er auch empfing, während er die Erinnerung an seinen leiblichen Vater in dem Cognomen Aemilianus bewahrte. Er heisst gelegentlich Bruder des Q. Fabius Maximus Aemilianus (Cic. Lael. 96), Oheim von dessen Sohn Q. Fabius Maximus Allobrogicus (Cic. Mur. 75, daraus Val. Max. VII 5. 1. VIII 15, 4), ferner Oheim der Söhne seiner leiblichen Schwestern (Bd. I S. 590 Nr. 151. 152), des Q. Aelius Tubero (Cic. Brut. 117; de or. II 341; Mur. 75, daraus Val. Max. VII 5, 1) und des C. Porcius Cato (Cic. Brut. 108).

Geburtsjahr: Zur Zeit der Schlacht bei Pydna 4. September 586 = 22. Juni julian. 168 heisst Scipio *admodum adulescentulus* bei Cic. rep. I 23, *septimum decimum annum agens* bei Liv. XLIV 44, 3, *νέος ὢν κοινῶς* bei Polyb. XXIX 18, *κοινῶς νέος, ὃς ἂν περὶ τὸ ἐπτακαίδέκατον γεγονὸς ἦτος* bei Diod. XXX 22; demnach müsste er damals seinen ersten Kriegsdienst gethan haben (vgl. Marquardt Privatleben<sup>2</sup> 133, 4) und Ende 569 = 185 oder Anfang 570 = 184 geboren sein. Eine sichere Entscheidung zwischen diesen beiden Möglichkeiten lässt sich kaum treffen, da für jede von ihnen ein Teil der übrigen Zeugnisse zu sprechen scheint. Polybios sagt von seinem ersten Zusammentreffen mit Scipio in Rom, das nicht vor den Anfang 588 = 166 gesetzt werden kann (vgl. Nissen Rhein. Mus. XXVI 272): *ἔγενεθαι τῇ τοῦ μεγαλίου καταρχῆ τῶν λόγων — οὐ γὰρ εἶχε πλέον ἑτῶν ὀκτωκαίδεκα τότε* (XXXII 10, 1; vgl. 11. 12: *μεγάλιον*. Diod. XXXI 26, 5: *γεγονὸς κατὰ τοῦτον τὸν ἑταῖρον ὀκτωκαίδεκα ἑτῶν*), was auf den späteren Termin führt. Der Tod Scipios fällt nach den Ferae Latinae (Zeit des Dialogs Cic. rep. I 14), d. h. nach April oder Mai (vgl. Marquardt Staatsverw. III 298) 625 = 129; die unmittelbar vorhergehende Zeit hat Cic. rep. VI 12 im Auge: *cum aetas tua septenos octiens solis anfractus reditusque converterit, duoque ii numeri, quorum uterque plenus alter altera de causa habetur, circuitu naturali summam tibi fatalem confecerint, in te unum atque in tuum nomen se tota convertet civitas*, wozu Maerob. comm. in somn. Scip. I 6, 83 bemerkt: *per septenos octies solis anfractus reditusque quinquaginta et sex significat annos*. Man darf aus dieser Stelle schliessen, dass Scipio noch vor Vollendung seines 56. Lebensjahres starb, aber nicht lange vorher, und wird so eher auf das Geburtsjahr 569 = 185 geführt; daher sagt Schol. Bob. Milon. p. 283 Or.: *Excessit sex et quinquaginta annos natus*. Vielleicht war man schon im Altertum über Scipios Alter im Zweifel, da Vell. II 4, 7 seine mehr für 570 = 184 sprechende Angabe beweisen zu müssen glaubt: *Decessit anno ferme sexto et quinquagesimo: de quo si quis ambiget, recurat ad priorem consulationem eius, in quem creatus est anno XXXVI: ita dubitare desinet*: rechnet man von 570 = 184 nicht bis zu dem Consulat selbst, sondern bis zu der Wahl zum Consulat 606 = 148 und legt man auf *ferme* den Ton, so kann man allenfalls beide überlieferten Zahlen festhalten. Die Angaben der Griechen Plut. apophth. Scip. Min. 1: *ἔπει πενήκοντα καὶ τέσσαροι οἷς ἔβίωσε*, und Aelian. v. h. XI 9, 5: *ἑντάρα καὶ πενήκοντα ἔτη βίωσας* beruhen wahrscheinlich auf einer Flüchtigkeit, Verwechslung der lateinischen Zeichen LVI mit LIV. Ohne Wert ist die allgemeine Bemerkung über Scipios Alter bei Gell. III 4, 2.

586 = 168. Scipio nahm an der Schlacht bei Pydna teil und liess sich bei der Verfolgung des fliehenden Feindes soweit hinreissen, dass er erst mitten in der Nacht zurückkehrte und seinen Vater, der schon in grosser Sorge um diesen seinen Lieblingssohn war, davon befreite (vgl. Cic. rep. I 23. Liv. XLIV 44, 1—3. Auct. de vir. ill. 58, 1. Polyb. XXXIX 1. Diod. XXX 22. Plut. Aem.

Paull. 22, 3—7). Solange das Heer in Makedonien blieb, widmete er sich mit Eifer der Jagd (Polyb. XXXII 15, 3—7); dann begleitete er im Herbst 587 = 167 den Vater auf dessen Rundreise durch Griechenland (Liv. XLV 27, 6) und nahm in Rom an dessen Triumph teil (ebd. 40, 4. Eutrop. IV 8, 1, s. o. Bd. I S. 578). Die folgenden Lebensjahre Scipios hat Polybios XXXII 9, 2—15, 12 (daraus Diod. XXXI 26, 3ff.) geschildert, indem er darlegte, wie sich der Jüngling jede Tugend zu eigen machte. Aemilius Paullus hatte seinen Söhnen die Bücher des Perseus geschenkt (Plut. Aem. Paull. 28, 9), wie er überhaupt für ihre Bildung bemüht war (vgl. Plin. n. h. XXXV 135), und Gespräche über Bücher gaben den Anlass zu der ersten Bekanntschaft zwischen den Söhnen und Polybios, der deshalb nicht wie die anderen gefangenen Achaer in einem Municipium untergebracht wurde, sondern in Rom bei Paullus bleiben durfte (Polyb. XXXII 9, 4f.). Das Gespräch, in dem Scipio sich dem Polybios ganz eröffnete und ihm um seine Freundschaft bat, muss man bei Polybios selbst nachlesen (XXXII 9, 6—10, 12). Zuerst habe dann Scipio sich im Gegensatz zu seinen Alters- und Standesgenossen eines tugendhaften Lebenswandels befeisigt und in etwa fünf Jahren erreicht, dass seine *εὐταξία καὶ σωφροσύνη* allgemein gerühmt wurden (ebd. 11, 1—8. Diod. XXXI 27, 1); darauf habe er sich den Ruhm der Hochherzigkeit und der Uneigennützigkeit in Geldsachen erworben, was durch die Darstellung der einzelnen Fälle bewiesen wird (ebd. 11, 9): 592 = 162 starb seine Adoptivgrossmutter Aemilia, die Gemahlin des älteren Africanus; was sie an Schmuck, Hausrat, Sklaven hinterliess, schenkte Scipio seiner leiblichen Mutter Papiria (ebd. 12, 1—10. Diod. XXXI 27, 3f.) und einige Jahre später nach deren Tode seinen leiblichen Schwestern (ebd. 14, 7—9. Diod. 27, 7); ausserdem zahlte er den beiden Schwiegersöhnen der Aemilia, Tib. Sempronius Gracchus und P. Scipio Nasicca Corculum (Nr. 353), den ihnen zukommenden Teil der Erbschaft bei dem ersten Termin sofort aus unter Verzicht auf die beträchtlichen Zinsen, die ihm noch zufließen konnten (ebd. 13, 1—16. Diod. 27, 5). 594 = 160 starb sein Vater Aemilius Paullus; Scipio und sein leiblicher Bruder Fabius verkauften den Nachlass, um seiner zweiten Frau ihre Mitgift zurückzuerstatten (Polyb. XVIII 35, 6. Diod. XXXI 26, 1. Dio frg. 66, 1); Scipio verzichtete zu Gunsten seines Bruders auf den ihm zufallenden Teil der Erbschaft (Polyb. XXXII 14, 1—4. Cic. parad. 6, 48. Diod. XXXI 27, 5f. Plut. Aem. Paull. 29, 8) und trug ausserdem noch die Hälfte der Kosten bei den Leichenspielen, die jener veranstaltete (Polyb. XXXII 14, 3f. Diod. XXXI 27, 6; vgl. Tit. Terent. Adelph. und Heeyr.). So erlangte Scipio hohe sittliche Vorzüge und ausserdem eine kräftige Gesundheit, die er durch körperliche Übungen, namentlich durch Jagden, noch stärkte (Polyb. XXXII 14, 10—15, 12. Diod. XXXI 27, 7f.). Mit Polybios unternahm Scipio ausser den Jagdausflügen in der Nähe Roms auch grössere Reisen, namentlich eine nach Oberitalien und weiter nach Südgallien (Polyb. XXXIV 10, 6f. aus Strabon IV 190), deren Zeit strittig ist (vgl. Sussemlitt Litt. d. Alexandrinerzeit II 86,

24), die man aber jedenfalls später als die im Zusammenhang bei Polyb. XXXII 9, 2—15, 12 erzählten Ereignisse (Tod der Papiria etwa 595 = 159) ansetzen muss, und vielleicht vor 599 = 155, weil Scipio damals, als die athenische Philosophengesandtschaft nach Rom kam, daheim war (Cic. de or. II 155). Polybios begleitete dann auch den Scipio bei seinem ersten öffentlichen Auftreten, nämlich nach Spanien und Africa, und ist die Hauptquelle der Berichte darüber.

603 = 151. Die Lage in Spanien wird mit den düstersten Farben geschildert, damit sich die glänzende Gestalt Scipios von dem dunklen Hintergrund gut abhebe. Bei der allgemeinen Furcht vor dem Kriege und der Aushebung sind Consuln und Senat ratlos, bis Scipio sich erbietet, als Kriegstribun oder Legat nach Spanien zu gehen; er verzichte auf seine von den Makedonen gewünschte und bereits beschlossene Entsendung nach Makedonien (ebenso Oros.; vgl. die Sendung des Nasicca Corculum Nr. 353 an Scipios Stelle) und wähle den gefährlicheren Posten. Sein hochherziges Beispiel findet nicht nur Beifall, sondern auch Nachahmung bei allen: die Mannschaften drängen sich zur Aushebung, die jungen Adligen zu den Officierstellen. Wie Polyb. XXXV 4, 1—14 erzählt dies auch Livius (ep. XLVIII. Oros. IV 21, 1; vgl. Val. Max. III 2, 6), fügt aber hinzu, die Strenge der Consuln bei der Aushebung habe einen ersten Conflict mit den Tribunen herbeigeführt, und Appian Ib. 49 ergänzt diese Darstellung dahin, dass infolge der Beschwerden über die Consuln anstatt des namentlichen Aufrufs eine Auslosung der Soldaten verfügt worden sei (vgl. Marquardt St.-V. II 382). Mehr als Scipios Aufopferung (übertragen auf den älteren Africanus 544 = 210; vgl. Ihne R. G. 2 II 322, 2) dürften also gewisse Zugeständnisse die Missstimmung im Volke beschwichtigt haben. Der Consul L. Licinius Lucullus ging nummehr auf den Kriegsschauplatz ab, mit ihm Scipio, und zwar nach Liv. ep. XLVIII als Tribunus militum, nach Auct. de vir. ill. 58, 2. Ampel. Lib. 71 und Appian (Ib. 49: *προσβενής*, dagegen Lib. 71 nur: *ἑποστρατεύμενος*) als Legatus, doch scheint es, als ob in dieser Zeit die Legatenstellen eben gewöhnlich den Kriegstribunen übertragen wurden (vgl. Mommsen St.-R. II 678, 3. 699f.). Während die Römer Intercatia im Gebiet der Vaccaer belagerten, forderte ein feindlicher Reiter sie wiederholt zum Zweikampf heraus; nur Scipio nahm die Herausforderung an und besiegte den Gegner (Polyb. XXXV 5, 1f. Liv. ep. XLVIII. Oros. IV 21, 2. Flor. I 33, 11 [ungenau: *rex* und *spolia optima*]. Ampel. 22, 3. Vell. I 12, 4. Val. Max. III 2, 6. Plin. n. h. XXXVII 9. Auct. de vir. ill. 58, 2. Appian. Ib. 53), obwohl sein Pferd dabei stürzte (Polyb.), und der Gegner ihm an Grösse und Kräften weit überlegen war (Vell. Appian.; derselbe Zug bei den Zweikämpfen des T. Manlius Torquatus und M. Valerius Corvus). Bei der Erstürmung von Intercatia überstieg Scipio als erster die Mauer, in die man eine Bresche gelegt hatte (Liv. Val. Max. Auct. de vir. ill. 58, 3) und erhielt dafür eine Corona muralis (Vell.). Doch wurden die Römer wieder hinausgeschlagen, die Bresche geschlossen, und nur die beiderseitige Erschöpfung führte den

Frieden herbei. Dessen Vermittlung übernahm Scipio als Sohn des in Spanien so beliebten (s. o. Bd. I S. 576f.) Aemilius Paullus und bestimmte den habgierigen Consul zu billigen Bedingungen (Appian. Ib. 54). Von Spanien aus sandte Lucullus den Scipio nach Africa, um für den keltiberischen Krieg Elefanten (ungenaue Val. Max.: Hülfsstruppen) zu holen. In Africa hatte Scipio Gelegenheit, Anfang 604 = 150 die grosse Schlacht zwischen Numidern und Karthagern von einem Berge herab mit anzusehen, gleichwie — so pflegte er selbst zu sagen (Appian. Lib. 71) — Zeus vom Ida und Poseidon von Samothrake die Kämpfe um Ilion (Hom. II. VIII 51f. XIII 10ff.). Von dem greisen Massinissa, dem Gastfreunde seines Grossvaters, wurde Scipio (mit Polybios, vgl. Polyb. IX 25, 4. XXXIV 16, 2. XXXVII 10, 12) mit grossen Ehren aufgenommen und von den in jener Schlacht unterlegenen Karthagern gebeten, den Frieden zu vermitteln. Dies gelang ihm nicht, und er kehrte mit den empfangenen Elefanten wieder nach Spanien zurück (Appian. Lib. 72. Val. Max. II 10, 4. V 2 ext. 4). Ob die Lebensrettung des Paeligners M. Aemilius durch Scipio (Cic. Tusc. IV 50) in den spanischen Feldzug gehört (Lincke 12, 22), ist unbekannt. Noch im J. 604 = 150 (nach Nissen Rhein. Mus. XXVI 271f. Ende des Sommers) kehrte Scipio nach Rom zurück und verwandte sich erfolgreich bei Cato für die Rückkehr des Polybios und der anderen achaischen Verbannten (Polyb. XXXV 6, 1 aus Plut. Cato 9, 2; apophth. Cat. 28).

605 = 149. Scipio als Kriegstribun in Africa. Die Abhängigkeit unserer Hauptquelle Appian von Polybios ist durch dessen Fragmente gesichert; Scipio steht durchaus im Mittelpunkt der Darstellung (vgl. die Entschuldigung des Polyb. XXXVI 8, 5), die in erster Linie zeigen will, wie sein Ruhm beständig wuchs, und er in Rat und That, den Freunden und Feinden gegenüber sich auszeichnete. Von Polybios hängt Diodor ganz ab, ebenso Livius in allen wesentlichen Punkten, doch seine und andere römische Berichte ergänzen jenen gelegentlich (vgl. z. B. die Corona obsidionalis). Bei Zonar. IX 26f. wird Scipio nicht hervorgehoben, doch hatte Dio selbst die Dinge vielleicht anders gruppiert. Vgl. über die Rolle Scipios in dem ganzen ersten Feldzug Ihne R. G. III 295, auch 299, 1. Von den beiden Consuln leitete M. Manilius den Angriff vom Westen, vom Festlande her, L. Marcus Censorinus den vom Süden her, denn er hatte auf der Landzunge festen Fuss gefasst, die als südöstliche Verlängerung der karthagischen Halbinsel den Golf von Tunis vom Meere trennt. Hier gelang es zuerst, die Mauer zu durchbrechen; doch als die Römer durch die notdürftig wieder geschlossene Bresche am folgenden Tage eindringen, hatten die Karthager einen dahinter liegenden Platz (vgl. darüber Meltzer Gesch. d. Karthager II 175. 540) und dessen Umgebung so stark besetzt, dass sie die Eindringenden von allen Seiten angreifen und wieder hinaustreiben konnten; nur Scipio hatte seine Cohorte ausserhalb der Mauer gehalten und verteilt und konnte nun den Römern einen geordneten Rückzug sichern. Der Bericht des Appian. Lib. 98 stimmt hier mit Liv. ep.

XLIX und Oros. IV 22, 7 in der Hauptsache überein, verschärft aber den Gegensatz zwischen der Vorsicht Scipios und dem Leichtsinne des Consuls, während Livius nur von der Unbesonnenheit zweier Tribunen spricht. Etwas später, als Censorinus nach Rom abgereist war, wurde in einer Nacht das Lager des Manilius überfallen, das auf der Landenge zwischen dem Festland und der Stadt errichtet war; in der allgemeinen Verwirrung raffte Scipio einen Teil der Reiterei zusammen, verliess das Lager auf der der Stadt abgewandten Seite und führte seine Leute um dasselbe herum, so dass sie den Feinden den Rückweg abzuschneiden drohten und sie zur Umkehr nötigten (Appian. 99. Liv.). Manilius unternahm nun Streifzüge ins Binnenland, um zu fouragieren, und wurde dabei von dem jungen und energischen Himilko Phameas, dem Führer der karthagischen Reiterei (Charakteristik bei Polyb. XXXVI 8, 1), viel belästigt; nur wenn Scipio den Befehl über die Fouragierenden hatte, der zwischen den Tribunen wechselte, traf er seine Dispositionen mit solcher Umsicht, dass der Feind sich gar nicht hervorwagte (Appian. 100, vgl. Zonar. IX 27). Weil Phameas ihn nicht angriff, behaupteten die anderen Tribunen aus Neid, beide stünden von ihren Vorfahren her in einem Gastfreundschaftsverhältnis (Appian. 101 aus Polyb. XXXVI 8, 2). Noch mehr steigerte es Scipios Ruhm, dass er allein von allen Tribunen bei der Capitulation feindlicher Burgen den Besatzungen, wie bedungen war, freien Abzug gewährte, anstatt sie treulos zu überfallen (was übrigens von den Römern sonst dem Hannibal vorgeworfen wurde; vgl. Liv. XXIII 19, 16. Plin. n. h. VIII 18); sie wollten stets nur noch mit ihm verhandeln, und seine Ehrenhaftigkeit wurde nicht weniger gerühmt als seine Tapferkeit (Appian. 101, noch etwas ausführlicher Diod. XXXII 7; auch Dio frg. 69, 4 hat Ähnliches im Auge, obwohl nichts bei Zonar. IX 27). Nach der Rückkehr in das Lager vor Karthago rettete Scipio wiederum bei einem nächtlichen Überfall durch eine Kriegslist das Heer (Appian. Liv. topographisch nicht ganz klar); Appian hebt zum fünftenmale hervor, wie es in aller Munde war, dass Scipio seines Vaters Paullus und des Scipionenhauses würdig sei! Manilius unternahm nun einen Zug gegen den karthagischen Parteigänger Hasdrubal nach Nephers bei Henschir Bu Bekir im Süden des Meerbusens von Tunis (vgl. CIL VIII Suppl. 1275); der Feind hatte eine sehr günstige Stellung auf einer wohlverschanzten dominierenden Anhöhe inne, und Scipio widerriet den Angriff, wurde aber im Kriegsrat von den übrigen auf ihn neidischen Tribunen überstimmt. Seine Vorhersagung erfüllte sich; die Römer richteten gegen die Verschanzung Hasdrubals nichts aus, mussten sich unter schwierigen Verhältnissen zurückziehen und wurden nun beim Übergange über einen Fluss angegriffen. Nur Scipios Geschick gelang es, den Feind davon abzuziehen, so dass der Rückzug ohne allzu schweren Verlust bewerkstelligt werden konnte (Appian. 102f., übereinstimmend Liv. und auch Zonar., der hier die bei Dio frg. 69, 1—6 viel vollständiger erhaltene Charakteristik Scipios einflicht). Aber bei Beginn des Gefechts waren einige Cohorten abgeschnitten worden, nach Liv. zwei, nach dem Elog.

und Varro bei Plin. n. h. XXII 13 drei, nach Appian vier, nach Inet. de vir. ill. 58, 4 acht, was sicher übertrieben ist. Scipio meinte, dass nun die Kühnheit ebenso am Platz sei, wie vorher die Bedachtsamkeit (Appian, vgl. Dio 69, 2) und wagte es mit wenigen Reitergeschwadern (drei Cohorten nach Plin.), sie zu befreien. Es gelang ihm, in den Rücken des Feindes zu kommen, der jene auf einem Hügel festhielt, und ihn zum Abzuge zu zwingen (Appian, dessen Quelle Polyb. XXXVI 8, 3f. Liv., vgl. die verwandten Erzählungen von M. Calpurnius Flamma, o. Bd. III S. 1373 Nr. 42 und P. Decius Mus). Von dem ganzen Heere; das ihn jubelnd begrüßte und durch die Götter unterstützt wählte (Appian. 104), erhielt Scipio eine *corona obsidionalis graminea* (Plin. n. h. XXII 7, 13); Vell. I 12, 4 spricht nur von der *corona obsidionalis*, Auct. de vir. ill. 58, 4 von der *corona obsidionalis aurea*, die die befreiten Cohorten verliehen hätten (vgl. Marquardt St.-V. II 576). Durch einen Brief Scipios wurde darauf Hasdrubal veranlasst, die gefallenen römischen Tribunen ehrenvoll zu bestatten (Appian. Diod. XXXII 8, trotz kleiner Abweichungen wohl aus gemeinsamer Quelle). Scipios Erfolge hatten den Neid verstummen lassen, und eine Senatsgesandtschaft, die damals ins Lager vor Karthago kam, erhielt über ihn von allen Seiten die glänzendsten Zeugnisse, die durch sie auch in Rom bekannt wurden (Appian. 105). Als dort der alte Cato davon hörte, gebrauchte er (im Senat Liv., als Antwort auf eine Frage Diod.) von Scipio den homerischen Vers (Od. X 495): *οἶος ἀπύρνατ, τοὶ δὲ οὐαὶ δίοουαυ* (Polyb. XXXVI 8, 6. Liv. Diod. XXXII 9a. Plut. Cato 27, 6f.; apophth. Scip. Min. 3). Bald darauf starb Massinissa; dass sein Tod bereits ins J. 606 = 148 gehört, ergibt sich aus der Bezeichnung des Manilius als Proconsul bei dieser Gelegenheit bei Val. Max. V 2 ext. 4; Appian. 106 verlegt ihn absichtlich in das vorhergehende Jahr (vgl. Schwartz o. Bd. II S. 220). Der König wollte dem Scipio seine letzten Wünsche anvertrauen und befahl seinen Söhnen, sich dessen Entscheidung zu unterwerfen; Scipio traf ihn nicht mehr am Leben und verteilte nun die Herrschaft Massinissas unter dessen legitime Söhne (Polyb. XXXVII 10, 10. Liv. ep. L. Val. Max. a. O. Eutrop. IV 11. Oros. IV 22, 8. Appian. 105f. Zonar. IX 27, vgl. zur Kritik Lincke 15, 25). Ein neues Verdienst erwarb sich Scipio angeblich dadurch, dass er zu dem Übertritt des Phameas auf die römische Seite beitrug; unsere Berichte stellen dies so dar, als ob nur seine persönliche Ehrenhaftigkeit, der sogar die Feinde unbedingt vertrauten, es herbeigeführt habe (Appian. 107f. Liv. ep. L. Diod. XXXII 17, 1. Zonar. IX 27; nach Appian geht Phameas mit 2200, nach Diod. mit 1200 Reitern, nach Zonar. *μεθ' ἑπτόν τῶν* über). Auch auf dem Rückwege von Nephers, wo sich Phameas zu den Römern geschlagen hatte, zeichnete sich Scipio bei einem Beutezuge aus und wurde nun mit dem Panier an den Senat gesandt, begleitet von den Wünschen des Heeres, er möge als Consul zur Überwindung Karthagos zurückkehren (Appian. 109). Die Rückkehr nach Rom wird von Appian vor datiert (vgl. Schwartz a. O.); infolgedessen ist

es nachher wieder möglich, die Situation auf dem Kriegsschauplatz weit ungünstiger darzustellen, als sie sich während einer kürzeren Zeit gestalten konnte; Scipio ging wohl erst zur Zeit der Wahlen für 607 = 147 nach der Heimat ab. Er wollte sich nämlich um die Aedilität bewerben, für die er übrigens seinem Alter nach schon einige Jahre früher befähigt gewesen wäre, aber das Volk wünschte ihn zum Consul zu wählen, wozu er noch nicht alt genug war. Nach längeren Verhandlungen wurde er schliesslich durch den Senat von den Gesetzen entbunden, so dass die Wahlgültigkeit erhielt (Auct. ad Herenn. III 2. Cic. Phil. XI 17. Liv. ep. L. Vell. I 12, 3. Val. Max. VIII 15, 4. Flor. I 31, 12. Eutrop. IV 12, 1. Auct. de vir. ill. 58, 5. Diod. XXXII. 9a. Plut. apophth. Scip. Min. 4. Appian. Lib. 112; Ib. 84; b. c. I 19. III 88. IV 92. Zonar. IX 29; vgl. Mommsen St.-R. I 539, 1. 565, 2. 580, 2. III 367). Auch von der Lösung um die Provinzen wurde Scipio entbunden und erhielt ganz ausserordentlicherweise das Commando in Africa (*extra sortem* Liv. LI, nach Val. Max. vom Senat, nach Appian durch Volksbeschluss; vgl. Mommsen a. O. I 58), ausserdem Truppen zum Ersatz der Verluste und das Recht, Freiwillige von den Bundesgenossen auszuheben, die ihm auch gestellt wurden (Appian).

607 = 147. Erstes Consulat Scipios (Fasti Cap. Chronogr. Idat. Chron. Pasch. Obseq. 20. Cassiod.). Er ging nach Sicilien und von da nach Utica hinüber (Appian. Lib. 113); in seiner Begleitung befand sich Polybios, der von nun an den Krieg als Augenzeuge darstellte (Belegstellen s. u.; vgl. auch Arrian. tact. 1, 1. Nissen Rhein. Mus. XXVI 273). Als Scipio eintraf, hatte eben der Legat L. Hostilius Mancinus versucht, Karthago durch einen Handstreich zu nehmen, indem er an den schroffen Klippen beim heutigen Kap Sidi bu Said gelandet und über die hier vernachlässigte Maner in die Stadt eingedrungen war (Appian. Lib. 113. Zonar. IX 29, vgl. Meltzer a. O. II 191. 534). Jetzt war er aber in Gefahr, ohne Lebensmittel und ohne Verbindung mit dem Hauptheer vernichtet zu werden. Appian und Zonaras stimmen in der Hauptsache überein, dass die Karthager durch Scipios Eintreffen eingeschüchtert zurückwichen; doch nach Appian nahm Scipio den Mancinus sofort auf und schickte ihn sogleich nach Rom, nach Zonaras versorgte er ihn anscheinend zunächst nur mit Lebensmitteln und liess ihn in der Vorstadt Megara stehen, bis der von den Karthagern in die Stadt aufgenommene Hasdrubal den Mancinus in solche Bedrängnis brachte, dass Scipio wiederum eingreifen und die Position räumen musste. Römische Berichte heben hervor, dass sich Mancinus zuerst in einem Teil der Stadt festsetzte (Plin. n. h. XXXV 23. Liv. ep. LI). Nachdem Scipio und die Karthager unweit der Stadt einander gegenüber ihre Lager aufgeschlagen hatten (Appian. 114), stellte er mit grosser Energie die zerrüttete Disciplin im römischen Heere wieder her und verwies alle unnützen Elemente aus dem Lager, begann also seine Thätigkeit mit ebenso gründlichen Reformen bei den eigenen Truppen, wie später vor Numantia (Appian. 115ff.). Von zwei Seiten her unternahm er nun einen Angriff gegen den Stadtteil Megara



und drang über die einfache nördliche Mauer hier ein, während ein Teil seines Heeres die dreifache westliche Mauer bestürmte; nach Zonaras gelang das Eindringen infolge der Führung durch feindliche Überläufer. Nach einigem Widerstande zogen sich die Karthager in die innere Stadt (*Βύσσα*, vgl. über diese Bedeutung des Namens Mommsen R. G. II 29 Anm. Lincke 17, 34) zurück, wohin auch Hasdrubal mit den Seinigen eilte. Das vielfach durchschnitene, mit Gartenhecken und Gräben bedeckte Terrain machte aber auch dem Scipio ein weiteres Vorgehen unmöglich; er wich schliesslich zurück (Appian. 117. Zonar. IX 29 mehrfach abweichend; vgl. Meltzer a. O. II 173. 188f. 192). In der Stadt wütete nun Hasdrubal gegen die römischen Gefangenen und gegen seine politischen Gegner und riss alle Gewalt an sich (Appian. 118. Zonar.), während sein bisheriges Lager in Brand gesteckt wurde. Scipio dagegen errichtete binnen zwanzig Tagen auf 20 der Landenge westlich der Stadt eine grosse Befestigung, um den Feind von jeder Verbindung mit dem Lande abzuschneiden; er zog zwei parallele 25 Stadien lange Canäle, zwischen denen sich das Lager in Form eines langgestreckten Rechtecks erhob, nach der Stadtseite, doch ausser Schussweite der Verteidiger, geschützt durch eine hohe, mit Türmen versehene Mauer, auf den anderen Seiten durch Palissaden und Erdwälle (Appian. 117. Zonar.; vgl. Meltzer a. O. II 162). Die nächste Folge dieser Absperrung war Hungersnot bei den Belagerten; auf dem Landwege konnte ihnen kein Proviant mehr zugeführt werden, auf dem Seewege aber nur unregelmässig und mit Mühe, da es den Schiffen nur bei günstigem Winde gelang, die Blockade durch die römische Flotte zu brechen; die wirklich anlangenden Vorräte nahm aber Hasdrubal für die Kampffähigen in Anspruch (Appian. 120. Zonar.; vgl. über Hasdrubals Schwelgerei während der allgemeinen 40 Not Polyb. XXXVIII 2, 11ff. Diod. XXXII 22). Um Karthago auch von der See vollständig abzuschneiden, beschloss Scipio, die Hafeneinfahrt zu sperren durch einen grossen von der Landzunge ausgehenden Steindamm; die Karthager beobachteten zwar den Beginn der Arbeit mit Sorglosigkeit und Spott, aber der unermüdlichen Energie des Feldherrn und des Heeres gelang ihre Vollendung (Appian. 121. Zonar.). Die in jüngster Zeit angestellten sorgfältigen Vermessungen und 50 Untersuchungen im Gebiet der karthagischen Häfen haben bisher diesen Sperrdamm Scipios nicht festgestellt, sind aber noch nicht abgeschlossen (vgl. Oehler Archäol. Anzeiger 1898, 171ff. 1899, 7ff. Schulten ebd. 1898, 112. 1899, 66. Oehler Berl. philol. Wochenschrift XIX 1899, 1586). Um die Anstrengungen der Römer zu nichte zu machen, gruben die Karthager ihrerseits einen Canal von dem Kriegshafen direct zum Meere, ohne dass die Römer etwas davon bemerkten, und bauten ans alten Holz eine neue Flotte. Mit dieser erschienen sie, sobald der Durchbruch des Canals vollendet war, plötzlich auf der hohen See (Appian. 121. Liv. ep. LI. Flor. I 31, 14; vgl. Meltzer a. O. II 214). Aber anstatt sich die erste Überraschung der Römer zu nutze zu machen, kehrten sie nach einer blossen Probefahrt wieder in den Hafen zurück

und fanden nun, als sie am dritten Tage eine Seeschlacht anboten, den Feind in Schlachtordnung aufgestellt sich gegenüber. Die leichten punischen Fahrzeuge thaten den schwerfälligeren römischen viel Schaden, zogen sich aber am Abend in solchem eiligen Drängen zurück, dass die Hafeneinfahrt bald von ihnen verstopft wurde. Die grösseren Schiffe legten sich an dem trapezförmigen Aussenquai an der Südostecke der Häfen, der mit einer Brustwehr versehen war, vor Anker, die Vorderseite den Feinden zugekehrt (vgl. Meltzer a. O. II 201f.); so konnten sie sich nicht nur gut verteidigen, sondern auch die römischen Schiffe beim Wenden angreifen, bis fünf Schiffe aus Side in Pamphylien (*αὐτὰρ ἑπτὰ Σικιτιῶνος ἐκποντο*, d. h. als bundesgenössisches Contingent) und nach deren Muster die übrigen sich in einiger Entfernung verankerten, so dass sie sich an ihren Ankertauen zurückwinden konnten, ohne wenden zu müssen. Obwohl die Römer jetzt im Vorteil waren, gelang es doch nach Einbruch der Nacht dem Rest der feindlichen Flotte, sich in den Hafen zu retten (Appian. 122f. Liv.). Mit Tagesanbruch wandte sich Scipio gegen jenen Aussenquai, denn von dieser Operationsbasis schien ein Vorstoss gegen die an der Seeseite nur einfache Stadtmauer gute Aussichten zu bieten (vgl. Meltzer a. O. II 175); die Belagerungsmaschinen arbeiteten mit Erfolg. Nach Meltzer und Lincke 7. 18, 43 gehört in diesen Zusammenhang die Anekdote, dass Polybios dem Scipio Vorsichtsmassregeln gegen einen feindlichen Überfall empfohlen, Scipio aber diese voller Siegesgewissheit verschmäht habe (Polyb. XXXVIII 3 aus Plut. apophth. Scip. Min. 5; ohne Nennung des Polyb. und etwas abweichend Val. Max. III 7, 2). In der That unternahmen die Karthager in der nächsten Nacht einen sehr verwegenen Überfall, steckten die Maschinen in Brand und brachten das ganze römische Lager in Verwirrung (Appian. 124). Die zerstörte Mauer bauten sie wieder auf und verstärkten sie mit Türmen (Appian. 125. Flor. I 31, 15). Endlich gelang es den Römern, den Quai in ihre Gewalt zu bekommen; eine eigene Befestigung und eine Besatzung von 4000 Mann beherrschten ihn nun, aber der Sommer war darüber hingegangen (Appian). Im Anfang des Winters begann Scipio die Unternehmungen gegen die Bundesgenossen der Karthager im Binnenlande wieder aufzunehmen; er selbst bedrohte Nopheris von dem See, dem hertigen Golf von Tunis, her. C. Laelius von der Landseite; während der zeitweiligen Rückkehr Scipios in das Lager vor Karthago leitete Gulussa hier die Operationen und hatte bedeutenden Anteil an ihrem Ergebnis: erst wurde das Lager der hier noch stehenden karthagischen Truppen erstürmt und diese fast gänzlich aufgerieben, dann wurde nach längerer Belagerung mitten im Winter Nopheris genommen, so dass das ganze Land in Scipios Händen war (Appian. 126. Liv. vgl. Polyb. XXXVIII 1, 9; wichtig ist hier Zonar. IX 30). In diesen Winter müssen auch die Verhandlungen zwischen Gulussa und Hasdrubal fallen, die ausführlich von Polyb. XXXVIII 1, 1—2, 15, übereinstimmend, doch kürzer von Diod. XXXII 22 geschildert werden; man sieht daran, wie stark der polybianische Bericht bei Appian verkürzt ist.

Nach Zonaras IX 30 Anf. möchte man diese Verhandlungen noch vor den Zug nach Nopheris setzen. Scipio war seines Sieges so gewiss, dass er Verhandlungen über Karthago als lächerlich ablehnte (Polyb. XXXVIII 2, 1ff., vgl. die Siegeszuversicht XXXIX 3); nur dem Hasdrubal mit seinen Angehörigen sicherte er das Leben und eine Belohnung zu, worauf jener nicht einging (vgl. noch XXXIX 4, 3).

608 = 146. Im Anfang des Frühlings griff 10 Scipio die innere Stadt und den Hafen Kothon an. Hasdrubal sah ein, dass er den äusseren vier-eckigen Handelshafen nicht behaupten konnte, und steckte die umliegenden Magazine in Brand; von hier drang dann Laelius zuerst über die Mauer in das Gebiet des inneren kreisförmigen Kriegshafens ein und bemächtigte sich desselben (Appian. 127). Nach Zonar. IX 30 gaben die Karthager die ganze Hafenstadt, indem sie sie anzündeten, auf, so dass die Römer sie besetzen und weiter 20 vorgehen konnten. Nach Oros. IV 23, 1 bemächtigte sich Scipio des Kothon und nach Ammian. XXIV 2, 16f. persönlich mit Polybios und nur dreissig Mann eines Thores (vgl. Lincke 19, 53). Jedenfalls waren die Mauern zwischen den Häfen und der innern Stadt im Besitze Scipios (vgl. Meltzer a. O. II 540); er rüstete sich jetzt zum Sturm gegen den westlich oder nordwestlich vom Kriegshafen liegenden Markt (vgl. über den Schauplatz der folgenden Kämpfe Meltzer a. O. II 30 214ff.), aber am nächsten Tage plünderten seine Soldaten erst ein nahegelegenes reiches Heiligtum (des Apollon? Appian). Vom Markt bis zum Burghügel hinauf führten drei enge, von sechsstöckigen Häusern eingefasste Strassen, die in entsetzlichen Ringen zu ebener Erde und auf den Dächern Schritt für Schritt den verzweifelten Karthagern entrissen und dann vollständig zerstört werden mussten, um ein nochmaliges Festsetzen der Feinde zu verhindern und den eigenen 40 Soldaten Raum zum Sturmangriff zu geben. Die grauenvollen Scenen bei diesen Kämpfen und den Demolierungsarbeiten schildert Appian 128f. anscheinend meist wörtlich nach Polybios, kurz auch Zonaras. Sechs Tage und sechs Nächte währte diese Arbeit; die Truppen lösten sich ab, nur Scipio blieb unermüdlich thätig. Auch er musste sich schliesslich ermattet niedersetzen, um von einer Anhöhe alles zu übersehen. Am siebenten 50 Tage boten die in der Byrsa Eingeschlossenen ihre Unterwerfung an und ergaben sich gegen die Zusicherung des nackten Lebens (nach Appian. 130: 50 000 Menschen, nach Flor. I 31, 16: 36 000 Männer, nach Oros. IV 23, 2f.: 30 000 Männer und 25 000 Frauen [*traditum est*]). Nur den etwa 900 römischen Überläufern war diese einzige Bedingung nicht bewilligt worden; sie zogen sich mit Hasdrubal und dessen Familie in das die Burg krönende Heiligtum des Eschmun (Asklepios) zurück, und als sie auch den heiligen Bezirk nicht mehr halten konnten, in und auf das 60 Tempelgebäude selbst (Appian. Zonar.). Da ergab sich auch Hasdrubal dem Scipio; aber die anderen legten Feuer an den Tempel und fanden in den Flammen ihren Tod, vor allem Hasdrubals Gattin mit ihren Kindern, indem sie die Rache der Götter über den Verräter berabrief (der Bericht des Polyb. XXXIX 4, 1—12 im Original ist ausführlicher

und etwas anders als der des Appian. 131, wo die Erzählung mit *λέγουσιν* eingeleitet und mit *φαθόν* geschlossen wird, also wohl aus einer Mittelquelle stammt; vgl. sonst Diod. XXXII 23. Zonar. IX 30. Flor. I 31, 17. Oros. IV 23, 4). Berühmt ist die Episode, wie Scipio auf den Trümmern Karthagos in den homerischen Worten: *Ἐοσσεῖαι ἤμας κτλ.* (II. IV 164f. VI 448f.) den traurigen Ahnungen über Roms einstiges Geschick Worte lieh (Polyb. XXXIX 5, 1—3 und etwas vollständiger 6, 1—3 ans Appian. 132. Diod. XXXII 24). Siebzehn Tage brannte die Stadt (Oros. IV 23, 5; rhetorisch ausgeschmückt Flor. I 31, 18); sie wurde vollständig zerstört und ihre Stätte verflucht (Cic. leg. agr. II 51. Appian. 135; bell. civ. I 24. Vell. I 12, 5. II 4, 2f. Eutrop. IV 12, 1. Oros. IV 23, 6. Ampel. 18, 1. Auct. de vir. ill. 58, 5 [chronologisch unrichtig]. Euseb. chron. II 128a. 129h Schöne). Die Einwohner wurden als Sklaven verkauft (Oros. IV 23, 7; anders Zonar. IX 30). Den Soldaten hatte Scipio gestattet, zu plündern; nur Gold, Silber und Weihgeschenke mussten sie abliefern (Appian. 133. Plut. apophth. Scip. Min. 7); alle ausser den Plünderern des sog. Apollontempels erhielten Belohnungen (Appian). Die sicilischen Städte wurden aufgefordert, die ihnen einst von den Karthagern entführten Anathemata zurückzuholen, und Scipio fügte noch neue Weihgeschenke hinzu (Cic. Verr. I 11. II 3. 85ff. Schol. Verr. p. 158. Schol. Gronov. p. 392 Or. z. d. St. Liv. ep. LI. Eutrop. IV 12, 2. Diod. XXXII 25. Appian. 133. Plut. apophth. Scip. Min. 6). So kam nach Akragas der sog. Stier des Phalaris zurück (Diod.), nach Himera eine Reihe von Bildwerken, die aus der älteren Stadt Himera geraubt worden waren, und die jetzt unter dem Namen der scipionischen zusammen aufgestellt wurden, wie die griechische Weihinschrift bezeugt (vgl. Kaibel und Mommsen Herm. XVIII 156f. IGI 315. Dittenberger Syll. 2 311). Eine lateinische Inschrift aus Marvium Marsorum: *Cornelius Scipio Carthagine capta* ist, wenn echt, so jedenfalls viel später und vielleicht mit Unrecht zu einem Weihgeschenk gesetzt worden (CIL IX 6348 = Dessau 67). Die unbrauchbare Beute, die nicht verkauft wurde, liess Scipio zu Ehren des Mars und der Minerva verbrennen (Appian. 133). Gemeinsam mit einer Senatscommission von zehn Männern verfügte Scipio die bereits erwähnte Zerstörung der Stadt und die Einrichtung der neuen Provinz Africa (Appian. 134. Cic. de leg. agr. II 51. Vell. II 38, 2, vgl. Mommsen St.-R. II 643, 2). Dann wurden Festspiele nach dem Vorbild des Aemilius Paulus gefeiert (Liv. ep. LI. Val. Max. II 7, 13. Appian). Auch die Aussendung des Polybios mit einigen Schiffen zu einer Entdeckungsfahrt an der africanischen Küste entlang (Polyb. XXXIV 15. 7 aus Plin. n. h. V 9) wird in diese 60 Zeit gehören. Erst gegen das Ende des J. 608 = 146 scheint Scipio heimgekehrt zu sein und feierte einen glänzenden Triumph, bei dem Hasdrubal mit aufgeführt wurde (Elog. Cic. rep. VI 11. Liv. ep. LII. Val. Max. IV 3, 13. Plin. n. h. XXXIII 141. Gell. III 4, 1. XVI 8, 10. Eutrop. IV 14, 2. 19, 2. Appian. 135). Er erhielt denselben Ehrenbeinamen Africanus, den sein Grossvater geführt hatte, wegen seiner eigenen Ver-

dienste (Cic. rep. VI 11. Val. Max. II 7, 1. Vell. I 13, 2. Eutrop. IV 12, 4. Zonar. IX 30); von der Beute hatte er nichts für sich genommen (Polyb. XVIII 35, 11. Cic. off. II 76).

610 = 144. Die beiden Consuln Ser. Sulpicius Galba und L. Aurelius Cotta beanspruchten das Commando in Spanien, aber der Senat schloss sich der Meinung Scipios an: *Neutrum mihi mitti placet, quia alter nihil habet, alteri nihil est satis* (Val. Max. VI 4, 2b). Dass infolge-

dessen Scipios Bruder Q. Fabius Maximus Aemilianus und sein Freund C. Laelius in ihren Commandostellen für das Jahr bestätigt wurden, muss zur Erläuterung seiner Haltung hinzugefügt werden. 612 = 142. Scipios Censur. Bei der Bewerbung hatte er als Rivalen Ap. Claudius Pulcher; seinen Sieg über diesen dankte er der Gunst des Volkes, obwohl er die eifrige Bemühung darum verschmähte (Plut. Aem. Paull. 38, 3f.; praec. reip. ger. 14, 10; apophth. Scip. Min. 9, vgl. 20 Bd. III S. 2848 Nr. 295). Als Censor mit L. Mummius (Fasti Cap. Elog. Cic. div. in Caec. 69; Brut. 85; rep. VI 11; off. II 76. Gell. XVI 8, 10) vergab er den Ausban des Pons Aemilius (Liv. XL 51, 4, vgl. Bd. I S. 593) und die weitere Ausschmückung des capitolinischen Tempels (Plin. n. h. XXXIII 57, vgl. VIII 37). Das Verhältnis zwischen den beiden Censoren wird so dargestellt, als ob Mummius die energischen Massregeln Scipios durch Nachsicht und Milde abgeschwächt, 30

sogar hintertrieben hätte (Dio frg. 75, 1; unsichere Ergänzung bei Fest. p. 286) und ihm damit das Recht zu bitterer Beschwerde gegeben (nach Val. Max. VI 4, 2a *pro rostris*, nach Auct. de vir. ill. 58, 9 *in senatu*). Durch Fragmente der späteren Rede Scipios gegen Ti. Claudius Asellus ist erwiesen, dass dieser Mann allerdings von Mummius gegen die strenge von seinem Collegen verhängte Strafe in Schutz genommen wurde (Lucil. bei Gell. IV 17, 1. Cic. de or. II 258. 268. Gell. 40 II 20, 5f. III 4, 1. VI 11, 9, vgl. Bd. III S. 2676 Nr. 63). Auch C. Licinius Sacerdos entging der ihm zugeachteten Ausstossung aus dem Ritterstande wegen Meineid, weil sich ausser dem Censor Scipio selbst kein anderer Ankläger meldete (Cic. Cluent. 134, daraus Val. Max. IV 1, 10b und Quintil. V 11, 13. Plut. apophth. Scip. Min. 12). Eine Rede an das Volk richtete sich gegen die überhandnehmende Sittenlosigkeit und Üppigkeit und ermahnte zur Beobachtung alter Zucht und Ehrbarkeit (Gell. IV 20, 10. V 19, 15. Fest. p. 151). In denselben Zusammenhang wird die auf P. Sulpicius Gallus bezügliche Schilderung unmännlicher Weichlichkeit (Gell. VI 12, 4f.) und die Bestrafung eines anderen jungen Ritters (Plut. apophth. Scip. Min. 11) gehören. Besonders charakteristisch für Scipio erschien früher die Erzählung Val. Max. IV 1, 10a: Als bei dem feierlichen Schlussopfer nach Abhaltung des Census die Gebetsformel vorgelesen wurde, *quo di immortales ut populi Romani res meliores amplioresque facerent rogabantur*, habe der Censor den *scriba* unterbrochen: *Satis bonae et magnae sunt; itaque precor ut eas perpetuo incolumes servent*, und diese Formel sei später beibehalten worden. F. Marx (Rh. Mus. XXXIX 65—68) hat diese Anekdote als unhistorisch erwiesen; ausser inneren Gründen ist dafür namentlich entscheidend, dass

nicht Scipio, sondern Mummius jenes Opfer darbrachte (vgl. Scipios eigene Antwort bei Cic. de or. II 268 auf den ihm von Asellus gemachten Vorwurf bei Gell. IV 17, 1); in dem von dem Censor wirklich gesprochenen Gebet mögen jene beiden Wendungen neben einander enthalten gewesen sein (vgl. die ähnlichen von Mommsen Ephem. epigr. VIII p. 264ff. zusammengestellten Formeln). In demselben Jahre 612 = 142 unterstützte Scipio die Bewerbungen des Laelius ums Consulat für das folgende; er sagte dem Q. Pompeius die Freundschaft auf, als dieser gegen sein Versprechen nicht die Wahl des Laelius förderte, sondern seine eigene durchsetzte (Cic. Lael. 77. Plut. apophth. Scip. Min. 8).

Nach 613 = 141. Scipios Gesandtschaftsreise in den Orient. Die Reise wird von Cic. acad. pr. II 5 *ante censuram* gesetzt, während einzelne Neuere sie auf Grund von Cic. rep. VI 11 (*deligere iterum consul absens*) bis dicht vor das zweite Consulat hinabrücken wollten. Beides ist unrichtig, wie Marx (Rh. Mus. XXXIX 68—71) und, ohne dessen Ausführungen zu kennen, Unger (Philologus LV 97—99) bewiesen haben; Unger selbst, sowie Willems (Le sénat II 502, 3) gehen jedoch auch noch etwas zu tief hinab. Nach [Lucian.] macrob. 12 besuchte Scipio in Pergamon Attalos II. Philadelphos; da dieser im J. 616 = 138 starb (vgl. Bd. II S. 2175), ist die Zeit nach unten begrenzt; die Censur Scipios als obere Zeitgrenze ergibt sich aus den anderweitig bekannten Lebensverhältnissen der drei Gesandten. Wertlos ist die Ansetzung der Reise nach dem zweiten Consulat bei Val. Max. IV 3, 13. Scipio war das Haupt der Gesandtschaft, deren andere Mitglieder der Consular L. Metellus Calvus (vgl. Bd. III S. 1208 Nr. 83) und Sp. Mummius waren (Iustin. XXXVIII 8, 8; vgl. Plut. apophth. Scip. Min. 13f.: *ἐκπεμφθέντα δ' αὐτὸν ἀπὸ τῆς βουλῆς ῥήτορον*. Diod. XXXIII 28a, 1: *οἱ περὶ τὸν Σκίπιον τὸν Ἀφρικανὸν ποσειδάριον*). Ihre Vollmachten müssen nach den Andeutungen bei Polyb. frg. inc. 166 und Posidon. frg. 12 (= Athen. VI p. 273a). Iustin. Diod. Strab. XIV 669. Plut. a. O.; cum princ. philos. 1, 12 sehr ausgedehnt gewesen sein; die Schlichtung von Thronstreitigkeiten in einzelnen Vasallenstaaten und die Erzielung energischen Vorgehens gegen die Seeräuber standen unter ihren Aufgaben obenan. Über die Ausdehnung und Richtung der Reise hat Marx durch Heranziehung der Bruchstücke des XIV. Buches des Lucilius einiges ermittelt: die Gesandten gingen zuerst nach Aegypten; der Aufenthalt in Alexandria, wo Scipio allgemeine Aufmerksamkeit erregte, wird mehrfach bezeugt (Posidon. frg. 11 = Athen. XII p. 549 d. e. Diod. Plut. Iustin.); sie reisten aber auch den Nil aufwärts bis Memphis (Diod.). Darauf wurde die Fahrt über das karpathische Meer nach Rhodos (Lucil. Cic. rep. III 48), Kypros, Syrien (Diod. Strab. Cic. rep. VI 11) fortgesetzt, weiter zu Lande bis Ekbatana und Babylon (Lucil.) und der Rückweg durch Kleinasien über Pergamon und Griechenland genommen (Cic. rep. VI 11). Marx nimmt eine etwa zweijährige Dauer der Reise an; wenn Scipio sie kurz nach seiner Censur antrat, traf er 615 = 139 oder im folgenden Jahre in Rom ein. Vielfach ist von seiner Begleitung die

Rede. Auf einer Verwechslung beruht es natürlich, dass er den Poseidonius mitgenommen habe (Athen. XII 549 d. XIV 657f.), doch mit Unrecht glaubt noch Unger an eine Verwechslung mit Polybios; vielmehr ersuchte Scipio den Panaitios, an der Reise teilzunehmen (Plut. cum princ. philos. 1, 12), und machte sie in dessen Gesellschaft (Cic. acad. pr. II 5. Plut.; vgl. Philodem. Col. LVI p. 85 Comparetti mit Anm.). Die vielfach befremdende Thatsache, dass Panaitios und 10 nicht Polybios ihn begleitete, erklärt sich dadurch, dass Polybios dieselben Landschaften nicht lange vorher besucht hatte (vgl. über die ganze Frage Schmekel Philosophie der mittleren Stoa [Berlin 1892] 4—7). Ausser Panaitios hatte Scipio nur fünf Sklaven bei sich (Polyb. Posidon. Plut.; ohne Wert Val. Max., der sieben Sklaven, und Auct. de vir. ill. 58, 7, der C. Laelius und zwei Sklaven nennt). Auf Panaitios gehen in letzter Linie die Einzelheiten, die über die Reise über- 20 liefert werden, zurück; namentlich ist Diodors Bericht sachlich wichtig.

617 = 137 soll Scipio die Einbringung der Lex Cassia tabellaria (vgl. Bd. III S. 1742 Nr. 72. Mommsen Strafr. 170. 173) veranlasst und den Tribunen M. Antius Briso zur Aufgabe seines Widerstandes dagegen bewegt haben, was ihm von den Optimaten verdacht wurde (Cic. leg. III 37; Brut. 97). Etwa in diese Zeit kann auch die von Ti. Claudius Asellus gegen ihn erhobene An- 30 klage fallen (s. o. die Belegstellen beim J. 612).

618 = 136 trat Scipio gegen die Ratification des von C. Hostilius Mancinus mit den Numantiner geschlossenen Vertrages auf, zugleich aber auch gegen die Auslieferung seines dafür mitverantwortlichen Schwagers Ti. Gracchus an die Feinde (Plut. Ti. Gracch. 7, 4); diese Unehrlichkeit dankte ihm Gracchus keineswegs, sondern von diesem Zeitpunkt an trennen sich die Wege Scipios und der Gracchen, wie nach Lange Röm. 40 Altert. II<sup>3</sup> 349 besonders Ed. Meyer Untersuch. zur Gesch. der Gracchen (Festschriften, Halle 1894) 20f. betont.

620 = 134. Scipios zweites Consulat. Die Iteration des Consulats war 603 = 151 gesetzlich untersagt worden, und es bedurfte einer ausserordentlichen Dispensation von diesem Gesetz, um Scipios Wiederwahl zu ermöglichen (Liv. ep. LVI, vgl. Cic. imp. Cn. Pomp. 61. Mommsen St.-R. I 521, 1). Diese Dispensation ist von Appian. 50 Ib. 84 (vgl. bell. civ. I 19) und Plut. Mar. 12, 1 mit der von den Altersgesetzen bei der ersten Bewerbung ums Consulat 607 = 147 verwechselt worden. Die Wahl erfolgte ohne Zuthun Scipios, nach Cic. rep. VI 11 in dessen Abwesenheit, nach Cassiod. chron.: *cum candidatus non esset* (vgl. Cic. Lael. 11), nach Val. Max. VIII 15, 4: *cum quaestoriis comitiis suffragator Q. Fabii Maximi fratris filii in campum descendisset*. Diese letzte Angabe liesse sich zwar in der von Mommsen St.-R. I 580f., 2 gegebenen Auslegung festhalten, steht aber im Widerspruch mit der ciceronischen, und diese dürfte den Vorzug verdienen. Der Grund der aussergewöhnlichen Wahl Scipios war die allgemein gehegte Hoffnung, er werde den spanischen Krieg beendigen; daher wurde ihm wie früher Africa, so jetzt Spanien durch einen besonderen Senatsbeschluss übertragen (Val.

Max.). Das zweite Consulat oder die zweimalige Bekleidung des Consulats bezugen u. a. Elog. Chronogr. Idat. Chron. Pasch. Cassiod. Cic. div. in Caec. 69; Lael. 11; Mur. 58. Vell. II 4, 2. Val. Max. IV 3, 13. Gell. XVI 8, 10. Eutrop. IV 17, 2. Oros. V 7, 1. Obseq. 27, vielleicht das SC. aus Delphi II 5, 11, Bull. hell. XXIII 1899, 14, vgl. 40 = Dittenberger Syll. 2 930. Über den von Scipio geführten Krieg gegen die Numantiner stimmen die Berichte nicht in allen Punkten überein. Der ausführlichste ist der Appians Ib. 84—98; er beruht, wie wohl auch die übrigen griechischen, wesentlich auf Poseidonios und stellt Scipio ähnlich in den Vordergrund, wie Polybios in der Geschichte des dritten punischen Krieges es thut. Die auf Livius zurückgehenden römischen Darstellungen bieten manche bei Appian fehlenden Nachrichten und zeigen ein gewisses Interesse für die heldenmütigen Gegner. Neue Aushebungen für den Feldzug wurden Scipio nicht gestattet, auch Geldmittel nicht gewährt (Plut. apophth. Scip. Min. 15); nur 4000 Freiwillige stellten sich ihm zur Verfügung, darunter 500 Clienten und Freunde, die er zu einer besonderen Elitetruppe (*φιλονίην*) vereinigte, einer Vorläuferin der späteren Gardetruppen (Appian. Ib. 84. Fest. p. 223, vgl. Wölfflin Philologus XXXIV 413. Mommsen Herm. XIV 26). Eine ganze Reihe von bedeutenden Männern haben unter seiner Führung damals gedient, sein Bruder Q. Fabius Maximus Aemilianus (Appian. Ib. 90), sein Neffe Fabius Buteo (ebd. 84), sein Schwager C. Sempronius Gracchus (Plut. Ti. Gracch. 13, 1), ferner Sempronius Asellio (Gell. II 13, 3) und P. Rutilius Rufus (Cic. rep. I 17. Appian. Ib. 88), die damals beide Militärtribunen waren und später in ihren Geschichtswerken den Krieg darstellten, der Dichter C. Lucilius (Vell. II 9, 4), C. Marius, dem Scipio seine künftige Grösse vorhergesagt haben soll (Vell. II 9, 4. Val. Max. VIII 15, 7. Plut. Mar. 3, 2—4. 13, 2), und als Führer des numidischen Contingents Iugurtha, der gleichfalls die Aufmerksamkeit des Feldherrn in hohem Masse auf sich zog (Sall. Iug. 7, 4—9, 3. Vell. II 9, 4. Appian. Ib. 89). Die an sich wahrscheinliche Ansicht, dass auch Polybios ihn wieder ins Feld begleitet habe, stützt sich besonders auf die Nachricht von einer Monographie des Polybios über den numantinischen Krieg (Cic. ad fam. V 12, 2). Ausser von Numidien empfing Scipio auch von anderen verbündeten Städten und Königen Unterstützung (Appian. Ib. 84), solche in Geld nach Cic. Deiot. 19. Schol. Ambros. z. d. St. p. 372f. Or. von Attalos III. von Pergamon, nach Liv. ep. LVII von Antiochos VII. von Syrien, was beides richtig sein kann. Den Zustand, den er beim Eintreffen vor Numantia vorfand, charakterisiert Flor. I 34, 9: *acrius in castris quam in campo, nostro cum milite quam cum Numantino proeliandum fuit*. Die kleine Bergstadt Numantia (bei Garray nördlich von Soria am obern Duero, vgl. über ihre Lage besonders Oros. V 7, 2, 10; neuere Litteratur CIL II p. 388; Suppl. p. 929f.) mit ihrer schwachen Besatzung (10000 Mann nach Vell. II 1, 3; 8000 nach Appian. Ib. 97; 4000 nach Oros. V 7, 3) hätte nicht seit vielen Jahren den römischen Heeren so erfolgreich Trotz geboten, wenn diese nicht vollständig

verwildert und zerrüttet gewesen wären. Scipio begann seine Reform mit der Ausweisung der Dirnen, Wahrsager, Handelsleute, Marktender aus dem Lager, liess darauf alles entbehrliche, der Bequemlichkeit und dem Luxus dienende Gerät abschaffen und gewöhnte nun die Soldaten wieder an strenge Manneszucht und an die Strapazen des Krieges durch Schanzarbeiten, Übungsmärsche, Entbehrungen und Strafen. Verschiedene Anekdoten schildern, wie er gegen die Missstände einschritt und durch sein eigenes Vorbild zu wirken suchte (Liv. ep. LVII. Flor. I 34, 9—11. Eutrop. IV 17, 2. Oros. V 7, 4. Val. Max. II 7, 1. Frontin. strat. IV 1, 1. 5. 9, 9. 7, 27. Veget. I 15. III 10. Hist. Aug. Hadr. 10, 2. Auct. de vir. ill. 58, 6. Appian. Ib. 85f. Plut. apophth. Scip. Min. 16—19. Polyæn. VIII 16, 2ff. Aelian. v. h. XI 9, 5; unsicher Rutil. frg. 13 Peter). Gegen Numantia ging er langsam und methodisch vor; zunächst isolierte er die Stadt durch Unterwerfung der umliegenden Landschaft und Abschneidung aller Zufuhr (Appian. Ib. 87f.), und dann schloss er sie mit gewaltigen, weit ausgedehnten Befestigungen vollständig ein (Appian. 90ff. Oros. V 7, 8ff.). Mit den vorbereitenden Massregeln war das J. 620 = 134 und der Winter vergangen (Oros. V 7, 5; vgl. Appian. 89), der übrigens dort so rauh ist, dass er notwendigerweise einen Stillstand der Operationen zur Folge haben musste (vgl. Th. Fischer in Kirchhoffs Länderkunde von Europa II 2, 660). An Kämpfen fehlte es keineswegs, doch bewährten sich die römischen Soldaten noch immer so wenig, dass Scipio jede offene Schlacht nach Möglichkeit vermied (Oros. V 7, 6f., vgl. Liv. ep. LVII. Frontin. II 8, 7. Appian. 89. 93 u. a.). Der sichere Weg zum Siege war für ihn die Aushungerung der Belagerten, aber freilich auch der langwierigere; es werden verschiedene Äusserungen Scipios berichtet, die sein Verhalten rechtfertigen sollten (Sempron. Asell. frg. 5 Peter bei Gell. XIII 3, 6. Hist. Aug. Antonin. Pius 9, 10. Appian. 87. Plut. apophth. Scip. Min. 20. Liv. ep. LVII. Frontin. strat. IV 7, 16. Veget. III 21), vielleicht Antworten auf Vorwürfe, die ihm wegen des langsamen Fortschritts der Operationen gemacht wurden (vgl. auch Sen. de ira I 11, 7). Als die Numantiner einen letzten Versuch gemacht hatten, Hilfe von auswärts zu erlangen, und die erste Regung zu ihren Gunsten von Scipio mit barbarischer Härte unterdrückt worden war (Appian. 94), boten sie ihre Unterwerfung an. Doch die Hoffnung, dass der Gegner ihren Mut ehren würde, trog sie; er forderte bedingungslose Ergebung (Appian. Ib. 95. Flor. I 34, 12) und bestand auch auf der Verweigerung einer Schlacht. Die Hungersnot war bei den Eingeschlossenen aufs äusserste gestiegen; grauenvolle Einzelheiten werden davon erzählt, und alle Berichte stimmen darin überein, dass nur dieser Umstand schliesslich die Capitulation erzwang (Liv. ep. LVII. LIX. Flor. I 34, 12ff. Eutrop. IV 17, 2. Oros. V 7, 12ff. Val. Max. VIII 6 ext. 2. Vell. II 4, 2. Auct. de vir. ill. 58, 6. Appian. 96f.); dass bei einem letzten verzweifelten Ausfall (Flor. Oros.) und durch eigene Hand (Liv. ep. LIX. Flor. Oros. Appian.) noch viele Numantiner den Tod fanden, ist gewiss richtig, wenn auch ein Spanier, wie Orosius, im einzelnen ihren Heldenmut zu grell ausmalen

mag. Nach Vell. II 4, 2 war von dem Eintreffen Scipios vor Numantia bis zur Übergabe der Stadt ein Jahr und drei Monate vergangen, so dass man die Übergabe Anfang Herbst 621 = 133 setzen kann. Ohne einen Befehl von Rom abzuwarten, liess Scipio die Stadt von Grund aus zerstören, ihr Gebiet unter die Nachbarn verteilen und die überlebenden Einwohner mit Ausnahme weniger, die für den Triumph aufgespart wurden, in die Sklaverei verkaufen (Liv. ep. LIX. Vell. Val. Max. II 7, 1. Ampel. 18, 1. 24. Euseb. chron. II 128 h. 1291 Schoene. Appian. 98). Nach der Neuordnung der Provinz (Eutrop. IV 17, 2. App. 98f.) kehrte er nach Rom zurück und feierte im J. 622 = 132 (vgl. über die Zeit Cic. Phil. XI 18. Liv. ep. LIX. Eutrop. IV 19, 2) seinen zweiten Triumph (Elog. Cic. rep. VI 11. Liv. ep. LIX. Vell. II 4, 5. Val. Max. II 7, 1. IV 3, 13. Flor. I 34, 17. Oros. V 7, 18. Gell. XVI 8, 10. Appian. 98. Plut. apophth. Scip. Min. 22). Der geringen Beute (Flor. Oros.) entsprach der geringe Betrag des an die Soldaten bei dem Triumph verteilten Geldgeschenks (Plin. u. h. XXXIII 141). Scipio empfing den neuen Siegesbeinamen Numantinus (Appian. Ib. 98. Plin. ep. VIII 6, 2. Auct. de vir. ill. 58, 6. Ampel. 18, 1. 24 u. a.), der jedoch in dem Elogium und, soviel wir sehen, in den Fasten keine Aufnahme gefunden hat und auch bei Cicero nie vorkommt.

Letzte Lebensjahre und Tod. Noch während der Belagerung Numantias hatte sich in Rom das Schicksal des Tib. Gracchus entschieden. Als die Kunde davon ins Lager gelangte, sprach Scipio die homerischen Worte (Od. I 47): *ὄς ἀνδρῶν καὶ ἄλλος, οὗτος τοιαῦτά γε δέξοι* (Diod. XXXIV 7, 3. Plut. Tib. Gr. 21, 3). Seine Stellung zu der gracchischen Bewegung ist hierin mit aller Schärfe und Deutlichkeit ausgesprochen, und er hat sie bis zu seinem Ende behauptet (vgl. zur Charakteristik u. a. Neumann Gesch. Roms währ. d. Verfalls d. Rep. I 135ff. 213ff.). In einem gewissen Zusammenhang damit stand es, dass er nicht lange nach seiner 622 = 132 erfolgten Rückkehr den L. Aurelius Cotta wegen Erpressungen anklagte, und dass dieser freigesprochen wurde, nicht weil die Richter ihre Unparteilichkeit gegenüber der mächtigen Autorität des Klägers documentieren wollten, sondern weil sie bestochen waren (Cic. Brut. 81; Mur. 58; div. in Caec. 69. Ps.-Ascon z. d. St. p. 124 Or. Val. Max. VIII 1 abs. 11. Tac. ann. III 66; besonders wichtig Appian. bell. civ. I 22, vgl. Klebs a. Bd. II S. 2485 Nr. 98). 623 = 131, als es sich um die Entsendung eines Feldherrn nach Asien handelte und die beiden Consuln durch ihre Priestertümer an Rom gefesselt schienen, gaben zwei Tribus Scipio ihre Stimme (Cic. Phil. XI 18). Zum offenen Auftreten gegen die Demokraten entschloss er sich in diesem Jahre gelegentlich der Gesetzanträge des Tribunen C. Papirius Carbo, speciell desjenigen, der die Iteration und Continuation des Tribunats ermöglichen sollte. In einer Rede, deren *gravitas* besonders gerühmt wird, und die auch später noch gelesen wurde, empfahl er die unbedingte Verwerfung der Rogation (Cic. Lael. 96. Liv. ep. LIX). Carbo suchte die Wirkung dieser Rede zu zerstören, indem er dem Scipio die Frage vorlegte, wie er über die Ermordung

des Tib. Gracchus denke, und die Antwort war die von ihm erwartete; sie lautete nach Vell. II 4, 4: *Si is occupandae rei publicae animum habuisset, iure caesum*, wovon die übrigen Berichte nur den Hauptsatz: *iure caesum videri* wiedergeben (Cic. de or. II 106; Mil. 8. Liv. ep. LIX [von dem Epitomator ungeschickt verkürzt und der Rede zugewiesen]. Val. Max. VI 2, 3 [rhetorisch ausgeschmückt]. Auct. de vir. ill. 58, 8. Plut. Tib. Gr. 21, 3 [in andern Zusammenhang gebracht]). Die Entrüstung der Menge machte sich in lautem Toben Luft, worauf ihr Scipio zurief, er fürchte die nicht, denen Italien nur eine Stiefmutter sei, und die er selbst in Ketten herbeigebracht habe (im Wortlaut nicht genau übereinstimmend Val. Max. Vell. Auct. de vir. ill. Polyæn. VIII 16, 5. Plut. apophth. Scip. Min. 22, wieder in andern Zusammenhang). Da C. Gracchus für das Gesetz und gegen Scipio auftrat (Liv., vgl. Plut.), so wird er darauf wohl dem Scipio zugerufen haben, er sei der Tyrann, der den Tod verdiene, was Scipio mit dem stolzen Wort erwiderte, wohl müsse man ihn töten, wenn man das Vaterland verderben wolle (Plut. apophth. Scip. Min. 23, hierher gezogen von Ed. Meyer Untersuch. zur Gesch. d. Gracchen 24, 2). Die Rogation Carbos wurde durch Scipio zu Falle gebracht (Liv.), doch auch weiterhin suchte er die verderblichen Folgen der gracchischen Gesetzgebung zu verhüten. Dadurch, dass den Trümmern für die Ackerassiguationen die Entscheidung der Besitzfragen auch bei den Bundesgenossen überlassen wurde, war ein schwerer Eingriff in deren Rechte geschehen; Scipio setzte einen neuen Volksbeschluss durch, der den Trümmern die Gerichtsbarkeit entzog; damals hielt er seine Rede *contra legem iudiciariam Ti. Gracchi* (Appian. bell. civ. I 19. Macrob. III 14, 6f.; vgl. Schol. Bob. Milon. p. 283 Or. Mommsen R. G. II 99. Ed. Meyer Untersuch. zur Gesch. der Gracchen 14; Handwörterbuch der Staatswissensch. Suppl. II [Jena 1897] 447). Da die Jurisdiction von den Trümmern auf C. Sempronius Tuditanus, den einen Consul von 625 = 129, übertragen wurde, muss die Verhandlung kurz vor oder nach dessen Amtsantritt stattgefunden haben. Doch Scipio plante noch weitere Schritte gegen das Ackergesetz des Tib. Gracchus, und zwar in seiner doppelten Eigenschaft als Vertreter der Interessen der Bundesgenossen und als Haupt der Senatspartei. Die Schilderung der Lage zur Zeit der *Feriae Latinae*, also im April oder Mai 625 = 129, bei Cic. rep. I 14. 31. VI 12 lässt über diese Absicht keinen Zweifel; es war demnach sogar der Gedanke aufgetaucht, Scipio zum Dictator zu ernennen. Nach Appian. I 19 waren auch die Gegner von den Plänen Scipios unterrichtet und benutzten dies, um das Volk gegen ihn aufzuhetzen. In einer Volksversammlung führte Scipio öffentlich Klage über die Anfeindungen und Nachstellungen, denen er ausgesetzt sei (Oros. V 10, 9); nach Plut. C. Gr. 10, 4 erwiderte ihm damals M. Fulvius Flaccus mit Schmäherungen, und man hat deshalb auch in diesen Zusammenhang den bei Plut. apophth. Scip. Min. 23 (s. o.) erwähnten Wortwechsel bringen wollen. Von demselben Tage berichtet ferner Cic. Lael. 12 über Scipio: *Senatu dimisso domum reductus*

*ad vesperum est a patribus conseriptis, populo Romano, sociis et Latinis*. Mit der Schreitafel in der Hand, um sich für eine am folgenden Tage in der Volksversammlung zu haltende Rede vorzubereiten, zog er sich in sein Schlafgemach zurück (Appian. I 20; *μετὰ δειπνον* Plut. Rom. 27, 8); hier wurde er am nächsten Tag als Leiche aufgefunden. Die Angaben über Scipios Tod erschöpfen alle Möglichkeiten (Ed. Meyer Untersuch. zur Gesch. d. Gracchen 28, 3); obwohl eine Entscheidung nicht möglich ist, sollen wenigstens die Zeugnisse hier zusammengestellt werden. Als das wichtigste gilt der Schluss der von Laelius verfassten Leichenrede, den Schol. Bob. Milon. p. 283 erhalten hat, aber leider sind hier gerade die entscheidenden Worte schlecht überliefert: *Cum eo morborum te movit et in eodem tempore petiit*, was gewöhnlich mit Orelli in *eo morbo mortem obiit et . . . petiit* geändert wird, während z. B. Vollmer (Jahrb. f. Phil. Suppl. XVIII 481f.) vorschlägt: *quod nec morbo mortem obiit et . . . oppetiit*. Cicero, der Mur. 75 die vorhergehenden Worte der Laudatio citiert, lässt den Laelius in den einleitenden Abschnitten der nach ihm benannten Schrift (Lael. 5. 10—12. 14) nichts sagen, was gegen die Annahme eines natürlichen Todes Scipios spräche, und lässt ihn sogar auf den Argwohn der Menge, d. h. offenbar das Gerücht von der Ermordung, als etwas Unbegründetes hinweisen (12). Allerdings sagt er später Lael. 41: *Hunc (scil. Tib. Gracchum) etiam post mortem secuti amiei et propinqui quid in P. Scipione effecerint, sine lacrimis non quo dicere*, und dies geht zusammen mit den Worten, die Scipio selbst im Traume von seinem Ahnherrn gehört haben will, rep. VI 12: *Dictator rem publicam constituam oportet, si impias propinquo manus effugeris* (vgl. 14: *perterritus non tam mortis metu, quam insidiarum a meis*), lässt also mindestens darauf schliessen, dass Laelius, wie Scipio selbst (vgl. Oros. V 10, 9), überzeugt war, dass ihm Nachstellungen bereitet wurden. Die Ansicht, dass er ermordet worden sei, ist nach Val. Max. IV 1, 12 sofort von Q. Metellus Macedonicus ausgesprochen worden: *Scipioni Africano intra suos penates quiescenti nefaria vis allata est*; ein Jahrzehnt später nannte L. Licinius Crassus den C. Carbo öffentlich *P. Africani necis socius* (Cic. de or. II 170), und später erscheint die Ermordung durch Carbo bei Pompeius (bei Cic. ad Q. fr. II 3, 3) und Cicero (Mil. 16; de fato 18; ad fam. IX 21, 3) als die von den Optimaten allgemein angenommene Version. Vell. II 4, 6 constatiert zwar, dass die meisten Berichte einen natürlichen und nur einige einen gewaltsamen Tod annehmen, neigt aber selbst der letzteren Ansicht zu: *mane in lectulo reperitus est mortuus, ita ut quaedam elisurum faucium in cervice repererentur notae. de tanti viri morte nulla habita est questio eiusque corpus velato capite elatum est*. Mit dem Schluss stimmt überein Auct. de vir. ill. 58, 10: *obvoluto capite elatus, ne livor in ore appareret*, vgl. Schol. Bob. a. O.: *in eiusque faucibus vestigia livoris inventa sunt*, und dass keine Untersuchung über die Todesursache stattfand, bestätigen Cic. Mil. 16. Liv. ep. LIX. Plin. u. h. X 123. In beiden Punkten widerspricht Plutarch den römischen Berichten insofern, als er Rom. 27, 9 sagt,



der Leichnam habe offen zur Schau gestanden, und C. Gr. 10, 4, eine Untersuchung sei eingeleitet worden. Aber da er gleichzeitig berichtet, die Anzeichen des gewaltsamen Todes seien vorhanden gewesen und die Durchführung der Untersuchung sei von der gracchischen Partei hintertrieben worden, so stimmt er in der Hauptsache mit jenen überein. Plutarch und Appian registrieren sonst nur die verschiedenen Versionen, die im Umlauf waren, ohne sich für eine zu entscheiden: 1. *οἱ μὲν ἀδομάτως ἔντα φάσει νοσῶδη καμῆν λέγουσιν* (Plut. Rom., vgl. dagegen Liv.: *fortisque ac validus pridie*); 2. *ὡς ἔνιοι δοκοῦσαν, ἔκων ἀπέθανε* (Appian. I 20), *οἱ δ' αὐτὸν ὑπ' ἐαυτοῦ φαρμάκους ἀποθανεῖν* (Plut. Rom.); 3. gewaltsamer Tod, und zwar Erdrosselung durch Feinde, die ihn nachts überfallen liessen (Plut. Rom., etwas ausführlicher Appian, übereinstimmend mit Vell., vgl. Val. Max. VIII 15, 3: *mors clandestinis inlata insidiis*, auch Cic. Mil. 16), 20 oder Vergiftung (Liv.) durch die Frauen seiner Familie, seine Schwiegermutter Cornelia, die Mutter der Gracchen (Nr. 407), und seine Gemahlin Sempronia, deren Schwester (Appian. Liv. ep. LIX. Oros. V 10, 10. Schol. Bob.), oder gewaltsamer Tod ohne nähere Bezeichnung der Todesart durch die Führer der Gegner, die ausser Carbo gegen Scipio aufgetreten waren, M. Fulvius Flaccus (Plut. C. Gr. 10, 4) oder C. Gracchus selbst (Plut. ebd. Schol. Bob.). Diese letzteren Angaben sind zum grössten Teil völlig wertlos, so der Selbstmord und die Beschuldigung der Verwandten; solche Gerüchte sind sogar wahrscheinlich nur künstliche Combinationen später Historiker (vgl. die freilich nicht durchweg überzeugenden Ausführungen von Ed. Schwartz Gött. gel. Anz. 1896, 794f.). Doch wenn man sich auf die Frage beschränkt, ob ein natürlicher oder ein gewaltsamer Tod das Wahrscheinlichere ist, so dürfte die unbedingte Verwerfung der zweiten Möglichkeit, zu der z. B. Ihne R. G. 40 V 456—460 (Excurs über den Tod des Scipio Aemilianus) und Lincke Scipio Aemilianus 32f. gelangen, leicht zu weit gehen. Das Zeugnis des Laelius könnte, selbst wenn sein Wortlaut feststeht, nicht absolut beweiskräftig sein, weil im Falle der Ermordung ein absichtliches Verschleiern der Wahrheit sowohl der Persönlichkeit des Verfassers wie der Gelegenheit der Rede angemessen gewesen wäre; der Verdacht des Mordes ist bei den Parteigenossen Scipios sofort aufgetreten und 50 allgemein verbreitet gewesen; obwohl keine Wunde sichtbar war (Appian), hat es doch an gewissen verdächtigen Anzeichen nicht gefehlt (gehört hierher das Frg. einer Rede beim Auct. ad Herenn. II 44?); dagegen fehlen uns sichere Beweise für den natürlichen Tod, deren Herbeischaffung den Demokraten ebenso erwünscht gewesen sein müsste, wie den Gegnern die von Beweisen für die Ermordung. Mit allgemeinen Betrachtungen lässt sich die eine wie die andere Ansicht stützen; doch da wir selbst in 60 Zeiten, die uns viel näher liegen, das den Tod mancher bedeutenden geschichtlichen Persönlichkeit unbilligende Geheimnis nicht durchdringen können, ist es am richtigsten, sich mit einem Non liquet zu begnügen. Ein *funus publicum* wurde Scipio nicht zu teil (Appian. I 20), doch wurde er unter allgemeiner Trauer zu Grabe getragen (Cic. Lael. 11); namentlich wird die Teil-

nahme des Q. Metellus Macedonicus, seines politischen Gegners, hervorgehoben (Val. Max. IV 1, 12. Plin. n. h. VII 144. Plut. apophth. Met. 3, vgl. Dio frg. 83, 1). Die Besorgung der Leichenfeierlichkeiten hatten die beiden Neffen des Toten Q. Fabius Maximus und Q. Aelius Tubero übernommen; die übertriebene Einfachheit des Leichenschmauses wurde dem Tubero als Geiz ausgelegt und verübelt (Cic. Mur. 75f., daraus Val. Max. VII 5, 1, vgl. Sen. ep. 95, 72f. 98, 13; o. Bd. I S. 536). Die Leichenrede hielt nach Cic. Mur. 75 und Schol. Bob. Milon. p. 283 Or., die beide den Schluss überlieferten (s. o.), Fabius, und zwar hatte sie nach Schol. Bob. Laelius verfasst; wenn Cic. de or. II 341 sagt: *Q. Tuberoni Africani avunculum laudanti scripsit C. Laelius*, so wird man dies mit Voller (Jahrb. f. Phil. Suppl. XVIII 460, 2) für einen Gedächtnisfehler Ciceros halten dürfen. Scipios letzte Ruhestätte ist unbekannt; in dem Erbgebirnis der Familie hat er sie so wenig gefunden wie der ältere Africanus.

Scipio war, wie schon erwähnt, vermählt mit Sempronia, der Schwester der Gracchen, und zwar bereits vor der Einnahme Karthagos nach Plut. Tib. Gracch. 4, 2 (vgl. ebd. I, 3, 8, 4. Val. Max. III 8, 6. VI 2, 3. Oros. V 10, 10. Schol. Bob. Milon. p. 283 Or.); er hinterliess keine Kinder (Hist. Aug. Sever. 21, 1). Über seinen Freundeskreis spricht Cicero vielfach. In jüngeren Jahren hat sich Scipio eng an den alten Cato angeschlossen (Cic. Cato 8ff.; rep. II 1; inv. I 5); durch sein ganzes Leben hindurch war er in unzertrennlicher Freundschaft mit C. Laelius verbunden, so dass sie als Freundespaar sprichwörtlich wurden, und dass Cicero ihr Verhältnis zu dem Ausgangspunkt seiner Schrift Laelius de amicitia wählte (vgl. bes. Lael. 15 u. 6.; de or. II 22; rep. I 18. Val. Max. VIII 8, 1f.); wie der Spott der Gegner beweist, war Scipio übrigens keineswegs dabei nur der Gebende (Plut. praec. reip. ger. 11, 5; an seni sit ger. resp. 27, 7. Julian. or. VIII 244 C). Vgl. über andere Freunde Scipios Lincke 8f. Zu den Gegnern Scipios gehörten Q. Caelilius Metellus Macedonicus (Cic. rep. I 31. Hor. sat. II 1, 67, s. o. Bd. III S. 1215f.), L. Lentulus Lupus (Hor. a. O., vgl. Nr. 224), P. Sulpicius Gallus (Gell. VI 12, 4f., s. o.). In freundschaftlichem Verhältnis hatte Scipio auch zu Terentius gestanden, so dass man ihm wie dem Laelius sogar einen Anteil an dessen Komödien zuschreiben wollte (vgl. die Erörterungen der antiken Gelehrten darüber bei Suet. vita Terent.); später gehörte namentlich Lucilius zu seinem Kreise (Hor. sat. II 1, 65—74 mit Schol.), doch kann hier die Einwirkung Scipios auf die Litteratur nicht weiter erörtert werden. Schriftstellerische Thätigkeit hat er selbst nicht entfaltet, aber als Redner war er sehr bedeutend. Seine Reden wurden noch später gelesen; die meisten Fragmente daraus sind bereits angeführt worden, vollständige Sammlung bei Meyer Orat. Rom. frg. 2 (Zürich 1842) 176—193. Antike Urteile über Scipios Beredsamkeit besonders bei Cic. Brut. 82ff. Vell. II 9, 1. Gell. II 20, 5; von Neueren vgl. Teuffel-Schwabe I 207 § 131, 1. Norden Antike Kunstprosa I 170. 186. Berühmt sind die Beziehungen Scipios zu den hervorragenden

Vertretern griechischer Bildung, Polybios und Panaitios. Wie allgemein bekannt die Freundschaft mit Polybios war, bezeugt dieser selbst XXXII 9, 3; die meisten darauf bezüglichen Stellen sind bereits oben angeführt. Über die Beziehungen zu beiden Griechen vgl. besonders noch Cic. rep. I 34. Vell. I 13, 3, über die zu Panaitios namentlich Cic. rep. I 15; off. I 90. II 76; fin. IV 23; Tusc. I 81; Mur. 66; ad Att. IX 12, 2 u. a., von Neueren Schmekel Philosophie der mittleren Stoa 6f. 378. 442, wo der Einfluss, den Scipio und sein römischer Kreis auf Panaitios, besonders auf dessen Staatslehre ausübten, dargelegt und die ganze Stellung Scipios zur Philosophie charakterisiert wird. An der römischen Staatsreligion hielt er bei aller Geistesfreiheit fest; ausser seinen weltlichen Ämtern hatte er auch die Würde eines Augurs (Elog., vgl. Cic. rep. I 63: *in nostris libris* = Sen. ep. mor. 108, 31: *in auguralibus libris*, auch Lael. 77: *a collega nostro*); un- 20 sicher ist die Notiz, er habe einen Tempel der Virtus erbaut (Plut. fort. Rom. 5), da diese Gottheit meist mit Honos zusammen verehrt wurde. Im Privatleben war er von einer harmlosen Liebenswürdigkeit (Cic. de or. II 22, daraus Val. Max. VIII 8, 1f. Hor. sat. II 1, 71ff.), die ihm so viele Freunde erwarb, wengleich er in der Unterhaltung sokratische *sigareia* zu zeigen wusste (C. Fannius frg. 7 Peter), gastfrei (Cic. de fato frg. 5 aus Macrob. sat. III 16, 4), sorglos (Gell. 30 III 4, 1, vgl. Plin. n. h. VII 211) und von grösster Einfachheit der Lebensweise (vgl. die Schilderungen seiner Lebensweise auf der Gesandtschaftsreise und vor Numantia, auch Frontin. strat. IV 3, 9). Seine Uneigennützigkeit und Mässigkeit gehören zu den Tugenden, die Polybios (XVIII 35, 9ff. [daraus Aelian. v. h. XI 9, 5]. XXXII 11, 9ff., s. o.) und Panaitios (bei Cic. off. II 76) am meisten rühmten; infolgedessen war seine Hinterlassenschaft sehr gering (Plin. n. h. XXXIII 40 141. Auct. de vir. ill. 58, 14. Plut. apophth. Scip. Min. 1; über sein Landgut Lavernium bei Formiae vgl. Cic. de fato frg. 5 mit ad Att. VII 8, 4). Stets war er thätig und beschäftigt und wusste seine Mussestunden aufs beste zu nützen (Cic. rep. I 14. Vell. I 13, 3). Als Feldherr zeigte er nach dem Vorbild seines Vaters die grösste Bedachtsamkeit und Besonnenheit (Sempron. Asellio frg. 5 Peter aus Gell. XIII 3, 6. Dio frg. 69, 1ff., vgl. sein systematisches Vor- 50 gehen bei beiden grossen Belagerungen), er war *imperator, non bellator* (Frontin. strat. IV 7, 4) und ist wohl auch der Scipio, der den Ausspruch that, *malle se unum civem servare, quam mille hostes occidere* (Hist. Aug. Anton. Pius 9, 10); von seiner persönlichen Tapferkeit hatte er aber in jüngeren Jahren genug Proben abgelegt (Cic. Tusc. IV 50 u. a.). In der innern Politik hatte er trotz seiner konservativen Grundanschauungen für fortschrittliche Bestrebungen richtiges Ver- 60 ständnis, so dass auch revolutionäre Parteien sich gern auf ihn beriefen (Cic. acad. pr. II 13); seine Popularität war allgemein (Appian. bell. civ. I 19. Dio frg. 69, 6). Solche einzelnen Züge lassen sich noch zahlreich aus den Quellen belegen (vgl. besonders noch Dio frg. 69, 1—5) oder aus der oben dargestellten Geschichte seines Lebens, bei der ich absichtlich nur die Thatfachen, nicht

die Motive zu geben versucht habe, entnehmen; Griechen und Römer haben gewetteifert, ihn zu verherrlichen, und die Summe aus ihren Berichten ziehen etwa die Worte des Vell. I 12, 3: *omnibus belli ac togae dotibus ingeniiue ac studiorum eminentissimus saeculi sui, qui nihil in vita nisi laudandum aut fecit aut dixit ac sensit*. Auch uns erscheint Scipio als der grösste Mann seines Volkes in seiner Zeit, weil sein Volk und seine Zeit in ihm ihre vollendetste Verkörperung fanden. Mehr als irgend eine andere einzelne Persönlichkeit dieser Periode hat er zum Entstehen des römisch-hellenistischen Weltreichs und seiner Cultur beigetragen und zwar mit bewusster Absicht; er sah die Fehler, die sich daraus ergeben mussten, aber er hielt sich persönlich von ihnen frei. In ihm erscheint die harmonische Verbindung der Vorzüge des römischen Nationalcharakters mit denen der hellenischen Geistesanlage wirklich erreicht. [Münzer.]

336) P. Cornelius P. f. L. n. Scipio (CIL I 2 p. 25 zum J. 560 und p. 134 zum gleichen Jahr) Africanus (maior).

Ämter und Würden: Trib. mil. 538 = 216 (Liv. XXII 53), aed. cur. 542 = 212 (Liv. XXV 2), cons. 549 = 205 (Liv. XXVIII 38, 6), cens. 555 = 199 (CIL I 2 p. 25), cons. II 560 = 194 (CIL I 2 p. 25); vgl. CIL I 2 p. 201 elog. 37. Er war vom J. 199 bis zu seinem Tode Princeps senatus während dreier Censurperioden (Liv. XXXIV 4, 3, vgl. XXXVII 7. XXXVIII 28). Ausserdem gehörte er zur Priesterschaft der Salier, Polyb. XXI 13. Liv. XXXVII 33.

Familie: Seine Gattin Aemilia (o. Bd. I S. 592 Nr. 179), die Schwester des Siegers von Pydna, gebar ihm 2 (3?) Söhne: P. (Liv. XL 42; dessen Grabchrift CIL VI 1288; vgl. Mommsen CIL I p. 19) und L. oder Cn. (Liv. XLI 27. Val. Max. III 5, 1, IV 5, 8), sofern Scipio nicht zwei Söhne, L. und Cn., gehabt hat (Mommsen CIL I p. 13), und zwei Töchter, deren ältere sich mit P. Cornelius Nasica verheiratete, deren jüngere die Mutter der Gracchen wurde (Liv. XXXVIII 57. CIL I 2 p. 201 nr. 39. Gell. n. a. XII 8).

Leben: Scipio hat in dem Griechen Polybios und in vielen seiner Landsmänner (Gell. n. a. VI 1) begeisterte Verehrer und Herolde seiner Thaten gefunden. Seine eigenartige Persönlichkeit verschaffte ihm bald den Ruf, als stehe er unter besonderem Schutze der Götter (Liv. XXVI 19f. = Cass. Dio frg. 57, 38), eine Auffassung, der sein eigenes Benehmen Vorschub leistete. Er berief sich auf göttliche Anweisungen, die er im Traume empfangen habe, und weilte täglich eine Zeit lang im Tempel des Iuppiter Capitolinus (Liv. XXVI 19). Polybios (X 2, 9) verwahrt seinen Helden gegen die Auffassung, als verdanke er seine Thaten göttlicher Mitwirkung, nicht seiner eigenen Thätigkeit. Die verstreut erzählten Charakterzüge des Scipio vereinigt Mommsen (R. G. I 8 632f. zu einem einheitlichen Bilde; vgl. auch Ihne R. G. II 2 323f. Unzweifelhaft hat sich früh um den persönlich sympathischen und in seinen Leistungen ungewöhnlichen Mann ein Sagenkranz von seiner Geburtsgeschichte bis zum Ende seines Lebens gewoben, der uns berechtigt, von einem Scipionenromane zu sprechen. Die Abgrenzung des geschichtlich Wahren von den dichterischen Zuthaten ist allerdings damit dem

subjectiven Ermessen überlassen und wird sich mit der wünschenswerten Schärfe nicht ermöglichen lassen.

218—212: Jugend. Scipio ist zu der Zeit, da er zum erstenmale auftritt, im J. 218, nach der von Polyb. X 3 durch *ὁς ἔοικεν* eingeschränkten Angabe siebzehnjährig, nach anderer Angabe (Liv. XXVI 18, 7; vgl. Weissenborn-Müller zu Liv. XXI 46, 7) 18 Jahre alt, mithin etwa 235 geboren. Auf das gleiche Jahr führt die Angabe des Val. Max. III 7, 1, wonach er im 24. Lebensjahre stand, als er nach Spanien abgehen wollte. Etwas älter erscheint er nach Polyb. X 6, wonach er beim Beginne seiner Thätigkeit in Spanien, 211/210, im 27. Jahre steht. In der Schlacht am Ticinus (218) beteiligte er sich an der Rettung seines Vaters, des damaligen Consuls (Nr. 330), wurde auch von ihm öffentlich als sein Retter belobt (Polyb. X 3, 6), lehnte jedoch die *corona civica* als ihm nicht zustehend ab (Plin. n. h. 20 XVI 14; vgl. Wölfflin Herm. XXIII 1888, 307—310, 479) und erkannte damit wohl das Verdienst eines ligurischen Slaven (Liv. XXI 46, 10 nach Coelius) als grösser an. Unter den nach der Schlacht bei Cannae nach Canusium geflüchteten Römern befand sich auch der jugendliche Kriegstribun P. Scipio; ihm und dem Ap. Claudius Pulcher überfrag man, nachdem Scipio gegen den Plan, Italien zu verlassen und die römische Sache damit aufzugeben, heftig aufgetreten war, vorläufig den Oberbefehl, bis der Consul Varro, an den sie die Rettung dieses Truppenteiles gemeldet hatten, persönlich erschien und Anordnungen traf (Liv. XXII 53f. Cass. Dio frg. 57, 28). Im J. 212 wurde er Aedilis curulis (Liv. XXV 2); als seinen Amtsgenossen nennt Livius den M. Cornelius Cethegus. Auch dieses Ereignisses in seinem Leben hat sich die ausschmückende Erzählung bemächtigt. Livius berichtet von den Bedenken, die sich an die Jugend des Bewerbers knüpften, und von ihrer Beschwichtigung durch einen kecken Ausspruch des Scipio. Polybios (X 4f.) erzählt, wie er seinem älteren Bruder L. durch seine Anwesenheit zur Wahl zum Aedilen verholfen habe, stellt aber den Erfolg so dar, als sei P. zusammen mit seinem Bruder Aedil geworden, was, da bei Livius ausdrücklich der Namen des Mitaedilen des P. angegeben ist, als ein Versehen des Polybios erscheint, zumal da Polybios die Bewerbung und die Wahl beider Brüder in die Zeit des Beginnes der spanischen Unternehmungen des Vaters, also auf 217, verlegt.

211—206: Spanien. Nach dem Tode seines Vaters P. (Nr. 330) und seines Oheims Cn. (Nr. 345) in Spanien wurde Scipio vom Volke zum Proconsul mit dem Commando nach Spanien gewählt, 211 nach Liv. XXVI 18, 7, und begab sich im selben Jahre dorthin. Ist der Tod der beiden Scipionen erst 211 eingetreten (s. Nr. 345), so bleibt für die Meldung von ihrem Tode und für die Entsendung des Praetors Claudius, der Scipio ablösen soll, nicht genügend Zeit. Nach Livius Angabe — abweichende Datierung erwähnt Livius später (XXVII 7, 5) — sind die beiden Scipionen 212 gefallen, dann hat die Wahl im J. 211 stattgefunden. Auf 30 Schiffen fuhr Scipio mit 10 000 Soldaten und 1000 (?) Reitern bis nach Emporiae, marschierte nach Tar-

raco und von da zu den Winterlagern des Heeres. Hier liess er dem Marcus, der die Trümmer des Heeres bei dem Untergange der Scipionen gerettet hatte, alle Ehre widerfahren, ersetzte den Nero durch seinen Propätor Silanus und wies den von ihm mitgebrachten Soldaten die Winterquartiere an. Er selbst kehrte nach Tarraco zurück, Liv. XXVI 19. Dem Silanus überliess er die Deckung dieses Teiles von Spanien und brach im Frühling 210 mit 25 000 Soldaten und 2 500 Reitern gegen Neukarthago auf. Am siebenten Tage — doch vgl. Ihne R. G. II 325, 1 — kam er vor der Stadt an, gleichzeitig seine Flotte unter Führung des C. Laelius. Es gelang ihm, mit Benutzung der Ebbezeit von der Wasserseite her in die Stadt einzudringen. Dem Vorbilde seiner Verwandten folgend, behandelte er die spanischen Geiseln, die seine Kriegsgefangenen wurden, freundlich und schickte sie in ihre Heimat zurück, Polyb. X 29—17. 34. Liv. XLVI 41—49. Die Anordnungen, die er in Neukarthago traf, bedingten einigen Aufenthalt; dann kehrte Scipio nach Tarraco zurück, Liv. XXVI 51; die Siegesbotschaft brachte C. Laelius nach Rom, Liv. XXVII 7. Das Commando wurde ihm im Winter dieses Jahres auf unbestimmte Zeit verlängert, Liv. XXVII 7, 17; doch vgl. XXVII 18. Im J. 209 traf Scipio auf Hannibals Bruder Hasdrubal bei Baecula unweit des oberen Baetis und besiegte ihn in einer zweitägigen Schlacht. Von einer Verfolgung des nach Nordost abziehenden Gegners glaubte Scipio mit Rücksicht auf die beiden anderen noch im Felde stehenden karthagischen Heerführer absehen zu müssen. Die ihm von den Spaniern angebotene Königskrone lehnte er ab, Polyb. X 38—40. Liv. XXVII 18f. Cass. Dio frg. 57, 48. Sollte die Schlacht den Erfolg haben, den beabsichtigten Übergang Hasdrubals über die Pyrenäen zu verhindern, so ist dem Scipio diese Aufgabe misslungen. Immerhin auffallend ist es, dass Hasdrubal sich durch eine Niederlage den Weg nach Gallien eröffnete, wenngleich die Berufung auf die drohende Nähe der beiden andern feindlichen Heerführer bei Polyb. X 39 wie eine Rechtfertigung erscheinen mag. Dieses Bedenken hat Keller (Der zweite punische Krieg und seine Quellen 67—77) dahin geführt, auf Grund ähnlicher Züge in den Beschreibungen des Polybios und des Livius von dieser Schlacht bei Baecula und einer späteren, die nach Polybios bei Ilipa, nach Livius bei Baecula im J. 206 dem Hasdrubal, Gisgos Sohn, geliefert wurde, die erste Schlacht als eine Doublette zu betrachten, die zur Rechtfertigung dessen, dass Scipio seine Hauptaufgabe in Spanien nicht erfüllt hatte, in den Reihen seiner Parteigenossen erfunden worden sei. Danach sei also Hasdrubal, Hamilcars Sohn, nie bei Baecula von Scipio besiegt und ernstlich am Übergang über die Pyrenäen behindert worden. Appian (Ib. 25—27) kennt jedenfalls nur eine Schlacht in Baetica, die bei Carmo, in der Scipio den Hasdrubal, Gisgos Sohn, besiegte (Keller a. a. O. 61), an der auch, wie in der zweiten Schlacht bei Baecula (s. u.), Mago und Massinissa teilnahmen. Jedenfalls ist mit Hasdrubals Abzug die Aufgabe Scipios wesentlich kleiner geworden, so dass ihm der Senat im J. 208 die Abgabe von einer Reihe von Schiffen nach Sardinien zumuten

konnte, Liv. XXVII 22. Die Nachricht von der Entsendung mehrerer Tausende nach Italien an M. Livius zur Hülfe gegen Hasdrubal beruht auf dem Zeugnis einiger von Liv. XXVII 38, 11 nicht namhaft gemachter Schriftsteller. Von seinem Hauptquartier in Tarraco aus unternahm Scipio oder seine Unterfeldherrn in den J. 207 und 206 erfolgreiche Vorstöße gegen die karthagischen Feldherrn: Silanus besiegte den Mago in einer Schlacht in Keltiberien und nahm dabei den neuen Führer Hanno gefangen, L. Scipio, des P. Bruder, eroberte die Stadt Orongis (= Aurgi? CIL II p. 452); P. Scipio selbst siegte im J. 206 bei Ilipa (? nach Polyb. XI 20—24) oder bei Baecula (Liv. XXVIII 13—16) oder bei Carmo (Appian. Ib. 25. CIL II p. 188) über Hasdrubal, Gisgos Sohn, in dessen Heere Mago, Hannibals Bruder, und Massinissa kämpften. Hasdrubal verliess infolgedessen Spanien und fuhr nach Africa. Beim König Syphax soll er mit Scipio zusammengetroffen sein, der zuerst durch seinen Freund C. Laelius mit dem Könige hatte verhandeln lassen und dann auf des Königs Wunsch persönlich zum Abschlusse eines Bündnisses am Hofe erschienen sein soll, Polyb. XI 24. Liv. XXVIII 17f. Der Vorstoss gegen das letzte Bollwerk der karthagischen Macht, gegen Gades, wurde verzögert durch die Züchtigung dreier römerfeindlich gesinnter Städte, Castulo, Iiturgi und Astapa, alle drei im Gebiete des Baetis gelegen (Liv. XXVIII 19—23), durch den Kampf gegen die abtrünnigen Hergetenhäuptlinge Mandonius und Indibilis (Polyb.: Andobales; Polyb. XI 31—33. Liv. XXVIII 31—34) und durch einen Soldatenaufstand im Lager bei Suero, den Scipios Erkrankung hervorgerufen hatte und seine persönliche Anwesenheit wieder dämpfte (Polyb. XI 25—30. Liv. XXVIII 24—29). Endlich konnte Scipio dem vorausgeschickten Marcus folgen; in einer Unterredung gewann er den Massinissa für die römische Sache; Mago verliess Gades, und die Stadt ergab sich den Römern, Liv. XXVIII 35—37. Scipios Aufgabe in Spanien schien damit für den Augenblick gelöst; die Wettspiele, die Scipio schon vor dem Zuge nach Gades in Neukarthago veranstaltete (Liv. XXVIII 21), sollten wohl die bisherigen grossen Erfolge feiern. Die Stadt Italica besiedelte Scipio von neuem und gab ihr den Namen (Appian. Ib. 38). Das J. 206 neigte sich seinem Ende zu, und Scipio begab sich eilends zur Consulwahl nach Rom. Die Provinz überliess er der Fürsorge zweier seiner Feldherrn, Polyb. XI 33. Liv. XXVIII 38. Die Chronologie, der Livius folgt, gibt an verschiedenen Stellen zu Bedenken Anlass. Schon das Jahr der Übernahme des Commandos ist nicht sicher (s. o.), die erste Schlacht bei Baecula gegen Hasdrubal, Hamilcars Sohn, wäre nach Kellers Ansicht (s. o.) zu streichen, das J. 206 scheint mit Ereignissen überlastet (Weissenborn zu Liv. XXVIII 16, 14. Ihne R. G. II 371, 2). Eine befriedigende Lösung der Zeitfragen hat sich nach Beschaffenheit unserer Quellen bisher nicht gefunden. Als fester Punkt ist nur Scipios Abreise nach Rom in der zweiten Hälfte des J. 206 anzusehen. Über die Thätigkeit Scipios in Spanien vgl. Mommsen R. G. I<sup>3</sup> 633—637. Ihne R. G. II 324—330. 349—351. 365 (hier namentlich die Charakteristik der Quellen) — 376.

205—200: Italien. Sicilien, Africa. In Italien empfing ihn der Senat ausserhalb Roms im Tempel der Bellona; ein Triumph, den ihm Appian. Ib. 38 zuerkennt, stand ihm in seiner Stellung als Proconsul nicht zu, Liv. XXVIII 38. Spiele in Rom feierten seinen Sieg, Liv. XXVIII 45, 12. Für das J. 205 wurde Scipio zum Consul gewählt, und da sein Amtsgenosse P. Licinius Crassus als Pontifex maximus Italien nicht verlassen durfte, so verzichtete dieser auf die Verlosung der Amtsbezirke und überliess dem Scipio Sicilien, Liv. XXVIII 38. Der Senat scheint dem jungen Helden nicht sehr geneigt gewesen zu sein, Plut. Fab. Max. 25. Weder gestattete er ihm eine Aushebung, sondern wies ihn auf freiwillige Leistungen für Heer und Flotte an (Liv. XXVIII 45f.), noch gab er seinem Wunsche, Africa als Provinz zu erhalten, nach. Die Drohung Scipios, sich über den Senat hinweg mit dem Volke zu verständigen, erzielte eine Abmachung dahin, dass Scipio, falls er es im Interesse des Staates für angebracht halte, die Erlaubnis erhielt, nach Africa hinüberzugehen. So ging Scipio im J. 205 nach Sicilien, Liv. XXVIII 40—46. Dem Rate Massinissas, baldigst nach Africa überzusetzen (Liv. XXIX 4), konnte Scipio nicht folgen. Er plante einen Überfall auf Locri und entschied durch seine Anwesenheit den Kampf zu Gunsten der Römer. In seiner Abwesenheit mordeten und plünderten seine Soldaten in Locri und versagten dem Pleminius den Gehorsam; dieser wieder handelte später aus privater Rachsucht gegen Scipios Befehl. Die Anklage der Locrer gegen Pleminius gab im Senate dem Q. Fabius Anlass, auf die Lockerung der Disciplin in Scipios Heere hinzuweisen und mit Unterstützung von Scipios eigenem Quaestor Cato (Plut. Cat. min. 3) eine auch gegen Scipio gerichtete Untersuchung durchzusetzen. Ganz unberechtigt ist dieser Vorwurf mangelnder Disciplin in Scipios Heere — damit verbunden der einer offen zur Schau getragenen Vorliebe für griechisches Wesen (Cass. Dio frg. 57, 62) — nicht; aus seinem africanischen Feldzuge berichtet Appian. Lib. 15 ähnliches bei der Eroberung der Stadt Locha, auf die Vorkommnisse bei Suero in Spanien lässt Livius den Fabius selbst hinweisen. Der mit der Untersuchung betraute Praetor des J. 204 M. Pomponius traf den Scipio in Syrakus. Der Anblick von Scipios Heer und von seiner Kriegsbereitschaft überzeugte den Pomponius; auf Grund seines Berichtes gestattete der Senat dem Scipio ausdrücklich den Übergang nach Africa, Liv. XXIX 6—9. 19—22. Zwar traf inzwischen von Syphax, den Hasdrubal, Gisgos Sohn, mit der Hand seiner Tochter für die karthagische Sache gewonnen hatte, ein Absagebrief in Syrakus ein; doch setzte Scipio seine Vorbereitungen zum Übergange nach Africa fort und wählte von den in Sicilien liegenden Legionen gerade die fünfte und sechste aus, die das Unglück von Cannae miterlebt hatten und seitdem als degradiert erschienen. Entscheidend mag für ihn dabei auch die Erwägung gewesen sein, dass diese Truppen durch mehr als zehnjährigen Dienst die meiste Übung im Waffenhandwerk haben müssten. Jede der beiden Legionen hatte 6 200 *pedites* und 300 *equites*. Ebenfalls aus dem *exercitus Cannensis* entnahm Scipio Cavallerie und Infanterie der *socii*

*nominis Latini*, Liv. XXIX 23—24. Über die Gesamtzahl seiner Truppen lässt sich Sicheres nicht feststellen. 40 Kriegsschiffe (vgl. auch Liv. XXX 41) und gegen 400 Transportschiffe bewerkstelligten den Übergang, Liv. XXIX 26, 3. Nach feierlichem Gebete ging die Überfahrt im ganzen günstig, nach Coelius dagegen sehr ungünstig von statten; man landete im J. 204 bei Utica, Liv. XXIX 25—28. Ihne R. G. II 393 Anm. Das *imperium* ist dem Scipio alljährlich verlängert worden; für das J. 204 sagt es Liv. XXIX 13, 3. Die Erteilung des *Commando* ohne zeitliche Beschränkung, die nach Liv. XXX 1 im Beginn des J. 203 erfolgt ist, steht mit der erneuten Anfrage an das Volk im Beginne des J. 202 (Liv. XXX 27) im Widerspruche. Für das J. 202 und 201 liegen wieder Livius ausdrückliche Angaben vor (XXX 27. 41). Nachdem Massinissa zum römischen Heere gestossen war (Liv. XXIX 29), folgte Scipio seiner Flotte nach Utica und begann die Belagerung dieser Stadt. Zwar besiegte Massinissa den karthagischen Feldherrn Hanno bei Salaeca unweit Utica und nahm ihn gefangen, wobei Verrat im Spiele war (Appian. Lib. 14); doch nötigte das Erscheinen der beiden Heere des Hasdrubal und des Syphax den Scipio, die Belagerung, die bereits 40 Tage gedauert hatte, vor Beginn des Winters aufzugeben. Er verschonte sich jedoch unfern der Stadt auf einer Landzunge, Liv. XXIX 34f. Das J. 203 begann mit vergeblichen, vielleicht nicht ganz ehrlich gemeinten Verhandlungen mit Syphax. Ein nächtlicher Angriff auf die Lager der beiden feindlichen Feldherrn war von Erfolg begleitet, doch sammelten sich die Heere bald wieder, und auf den Magni Campi, die nach Polyb. XIV 8 fünf Tagemärsche von Utica entfernt liegen, besiegte Scipio die Karthager, Polyb. XIV 1—8. Liv. XXX 3—8. Einem neuen Entsatzversuche von Utica, den die Karthager zu Wasser unternahm, konnte Scipio, der bereits nach Tunis vorgerückt war, nur durch schleunige Rückkehr entgegenzutreten und trotzdem nicht verhindern, dass die karthagische Flotte einen kleinen Vorteil über die römische errang, Polyb. XIV 9f. Liv. XXX 9f. Inzwischen war dem Massinissa die Gefangennahme des Syphax am 24. Juni 203 gelungen, und Scipio ordnete den Laelius mit der Beute zur Berichterstattung nach Italien ab, Ovid. fast. VI 761. Liv. XXX 11f. 16. Appian. Lib. 26; 50 die durch Sophonisbe ins Wanken gebrachte Bunde treue des Massinissa wusste er sich geschickt zu erhalten, Liv. XXX 13—15. Ein Waffenstillstand von 45 Tagen wurde während einer Friedensgesandtschaft den Karthagern bewilligt, Liv. XXX 24f. Appian. Lib. 31. Eutrop. III 21. Gegen Ende des J. 203 landete Hannibal bei Leptis in Africa (Liv. XXX 25) oder vielleicht auch bei Hadrumetum; auf diesen Ort weist das Erholungsbedürfnis seiner Soldaten, denen in Hadrumetum nach der Seefahrt Rast gönnt wurde, hin, Liv. XXX 29 und Weissenborn z. d. St. Von Hadrumetum zog er — Zwischenglieder in den Unternehmungen beider Parteien fehlen hier wohl bei Polybios und Livius, während Appian. Lib. 36 ein für die Römer siegreiches Reitertreffen bei Zama und Lib. 39 die Einnahme der „grossen“ Stadt Parthos kennt — nach Zama, dessen Lage

Polyb. XV 5 (Liv. XXX 29) fünf Tagemärsche westlich von Karthago anliegt, das aber auch nach Liv. XXIX 9 nicht weit von Naraggara gelegen sein muss. Appian. Lib. 40 giebt die Stadt Cilla als in der Nähe des Schlachortes gelegen an; vgl. Mommsen R. G. I<sup>8</sup> 658 Anm. Ihne R. G. II<sup>2</sup> 414. Die Zusammenkunft beider Feldherrn förderte kein Ergebnis, die Schlacht entschied (am 19. Oct. 202? Zonar. IX 14. Weissenborn zu Liv. XXX 32, 4—6; vgl. dazu XXX 36, 8, jedoch Mommsen R. G. I<sup>8</sup> 658 Anm.) zu Gunsten Scipios. Die römische Flotte fuhr nun von Utica, dessen Einnahme noch immer nicht gelungen war, da die Belagerung von der Landseite von Scipio verschiedentlich aufgegeben worden war (vgl. z. B. Appian. Lib. 30), nach Karthago, das Heer rückte bis Tunis vor. Dort begannen, nachdem auch Syphax Sohn Vermina dem Scipio erlegen war, die Friedensverhandlungen, Polyb. XV 6—14. Liv. XXX 30—36. Appian. Lib. 43—48. Der neue Consul des J. 201 Cn. Lentulus, der mit einer Flotte an der Küste Africas die Unternehmungen Scipios unterstützen sollte, suchte, wie schon der Consul des J. 202, Ti. Claudius, den Ruhm der Beendigung des Krieges (Liv. XXX 27, 5), die Ehre des Friedensschlusses dem Scipio streitig zu machen; doch entschied das Volk, bei Appian. Lib. 65 der Senat, auf Antrag zweier Tribunen für Scipio. Er schloss den Frieden ab und fuhr nach Lilybaeum mit seinem Heere zurück, Polyb. XV 18f. Liv. XXX 43f. Appian. Lib. 56. Scipio kehrte nach Italien zurück und zog im Triumphe, dem Syphax folgte (Polyb. XVI 23; dagegen Liv. XXX 45. Weissenborn z. d. St.), in Rom ein. Scipio führte seit jener Zeit den Beinamen *Africanus*, Polyb. XVI 23. Liv. XXX 45; wenn ihn Polyb. XVIII 18 ‚der Grosse‘ nennt, so ist darin wohl kein offizieller Titel zu sehen, ebensowenig wie z. B. bei Plut. Cat. min. 3. Die Soldaten, die mit Scipio in Africa gesiegt hatten, erhielten Landanweisungen in Italien; dieselbe Vergünstigung wurde später auch auf die Truppen ausgedehnt, die an seinen spanischen Feldzügen teilgenommen hatten. Die in Spanien gelobten Spiele feierte Scipio im J. 200, Liv. XXXI 4. 49. Das Einschreiten gegen Hannibal, das man in Rom auf Veranlassung von dessen persönlichen Gegnern beschloss, fand die Billigung Scipios nicht, Liv. XXXIII 47. Über Scipios Thätigkeit seit seiner Rückkehr aus Spanien bis zum Friedensschlusse vgl. Mommsen R. G. I<sup>8</sup> 652—660. Ihne R. G. II<sup>2</sup> 380—405. 411—423.

199—189: Italien, Africa, Asien. Im J. 194 wünschte Scipio als Consul, da der Krieg gegen Antiochus bevorstand, dass einer der beiden Consuln Makedonien als Provinz erhielte; der Senat jedoch bestimmte beiden Consuln Italien. So hatte Scipio wenig oder gar keine Gelegenheit zu kriegerischen Thaten — entweder hat er mit seinem Amtsgenossen gemeinsam in Oberitalien Krieg geführt oder ist gar in Rom geblieben — und hielt die Wahlcomitien für das kommende Jahr ab, Liv. XXXIV 43. 48. 54. Nach Plut. Cat. min. 11 soll Scipio dem Cato das *Commando* in Spanien haben abnehmen lassen und selbst dort kurze Zeit ohne besonderen Erfolg den Oberbefehl geführt haben; nach Nep. Cat. 2 hat Scipio

seine dahin gehende Absicht beim Senate nicht durchzusetzen vermocht, womit die Notiz von der Auflösung des spanischen Heeres des Cato bei Livius (XXXIV 43) zu vereinigen wäre. Um einen Grenzstreit zwischen den Karthagern und Masinissa zu schlichten, ging Scipio im J. 193 mit zwei andern Gesandten nach Africa, hatte aber wohl den Auftrag, die strittige Frage offen zu lassen, und handelte danach, Liv. XXXIV 62. Ebenso soll Scipio nach Livius Quelle Acilius und Claudius — die Nachricht findet sich auch bei Appian. Syr. 9f. — als Gesandter zu König Antiochus nach Ephesus gegangen sein, und dort soll das Gespräch mit Hannibal über den grössten Feldherrn stattgefunden haben, Liv. XXXV 14. Als im J. 190 sein Bruder L. mit C. Laelius Consul war, verschaffte P. Scipio, als der Senat zwischen den beiden Consuln schwankte — nach Cic. Phil. XI 17 erst, nachdem die Entscheidung schon gegen L. Scipio gefallen war — seinem Bruder das *Commando* gegen Antiochus durch das Anerbieten, selbst mit ins Feld zu ziehen; nach Cic. pro Mur. 32 ersuchte ihn sogar der Senat darum, seinen Bruder zu begleiten, Liv. XXXVII 1. Appian. Syr. 21. Vor seiner Abreise liess Scipio auf dem Capitol als Abschluss des vom Forum auf das Capitol führenden Weges einen Bogen erbauen, der mit zwei Pferden und sieben goldenen Bildsäulen geschmückt wurde und vor dem zwei marmorne Becken aufstellung fanden, Liv. XXXVII 3. In Griechenland zog P. als Legat seines Bruders nach Amphissa voraus. Im Lager bei Amphissa wandten sich athenische Gesandte im Interesse der schwer bedrängten Aitolen an Scipio und hätten auch ihr Ziel erreicht, wenn nicht L. Scipio an seinen ungünstigeren Bedingungen festgehalten hätte; doch erwirkte ihnen Scipio einen sechsmonatlichen Waffenstillstand, Polyb. XXI 4. Liv. XXXVII 6f. Beim Übergange des Heeres von Europa nach Asien veranlasste die Rücksicht auf Scipios Stellung als Salius, der seinen jeweiligen Aufenthalt noch nicht verlassen durfte, eine Verlangsamung des Marsches, Polyb. XXI 13. Liv. XXXVII 33. Im Verlaufe des Feldzuges war Scipios Sohn — Appian. Syr. 29 verwechselt ihn mit Scipios Adoptivnekel — Gefangener des Antiochus geworden. Des Königs Gesandter Heraklides hatte den Auftrag, hieraus für günstige Friedensbedingungen Vorteil zu ziehen. Die Zumutungen, die Heraklides an Scipio stellte, auch die Bestechungsversuche wies Scipio ab. Als aber Scipio kurz darauf in Elaea unweit Pergamum an der kleinasiatischen Küste krank lag, schickte ihm Antiochus den Sohn zu. Zum Danke dafür soll Scipio dem Könige den Rat gegeben haben, nicht vor der Rückkehr Scipios ins Lager eine Schlacht zu wagen. Der Sinn dieses Rates ist nicht recht durchsichtig, Ihne R. G. III 123f. Antiochus befolgte ihn nicht, und so nahm Scipio an der Entscheidungsschlacht bei Magnesia nicht teil, sondern traf von Elaea aus erst nach der Schlacht mit seinem Bruder in Sardes wieder zusammen und beteiligte sich an den Friedensverhandlungen, Liv. XXXVII 34—37. 45. Appian. Syr. 29f. Polyb. XXI 15. Die Brüder kehrten zu Schiffe nach Brundisium und von dort nach Rom zurück.

188—183: Process. Tod. Die letzten Le-

bensjahre Scipios sind ausgefüllt mit politischen Kämpfen mit der Partei des Cato und des Flaminius, die in den sog. Scipionenprocessen, Anklagen gegen L. und gegen P. Scipio, den Sieg über ihre Gegner davontrug und den P. Scipio dazu trieb, seiner Vaterstadt den Rücken zu kehren. Ausführlichen Bericht darüber giebt Livius (XXXVIII 50—56) aus der wenig verlässlichen Quelle des Valerius Antias, eine kürzere Darstellung enthält Appian (Syr. 40). Gelegentliche Erwähnungen finden sich bei Gell. IV 18. VI 19, bei Val. Max. III 7, 1c. V 3, 2d; bei Sen. cons. ad Pol. 33, 3. Eine eingehende Erörterung der Quellen, der Rechts-, Sach- und Zeitfragen giebt Mommsen Röm. Forsch. II 417—510 (vgl. Münzer u. S. 1475ff.), an dessen Darstellung (459—476) sich das Folgende anschliesst. Bei der Rechenschaftsforderung wegen der Ablieferung von Geldern nach dem Kriege gegen Antiochus, die, sachlich unberechtigt, sich nominell gegen L. Scipio richtete, aber zugleich ein Misstrauensvotum gegen beide Brüder enthielt, rechtfertigte P. seinen Bruder dadurch, dass er die Rechnungsbücher zwar holen liess, sie aber vor den Augen der Senatoren zerriss. Nun ging im J. 184 (Ihne R. G. IV 262; in den letzten Tagen des J. 185) der Trib. pleb. M. Naevius gegen P. Scipio wegen Bestechung von seiten des Antiochus vor. Im ersten Termine entzog ihm Scipio allerdings sein *Publicum*; es war der Jahrestag von Zama, und das Volk folgte Scipios Aufforderung, ihn zu einem Dankopfer auf das Capitol zu geleiten. Der Process erlitt dadurch jedoch keinen Aufschub. Vor dem Endtermine verliess P. Rom, sei es im Auftrage des Senates, der ihn nach Etrurien schickte, sei es, dass er auf eigene Veranlassung nach Liternum ging, wo ihm angeblich Gesundheitsrücksichten die Rückkehr nach der Hauptstadt verboten, so dass der Process vorläufig sistiert wurde. Seine Rückkehr nach Rom erfolgte, als sein Bruder, der nun ebenfalls vor Gericht gezogen und rechtskräftig verurteilt worden war, ins Gefängnis gebracht werden sollte, eine Massregel, gegen die der Tribun Sempronius Gracchus hindernd auftrat. Darauf verliess P. Scipio Rom und ging auf sein Landgut Liternum in Campanien. Dort starb er, nach der wahrscheinlichsten Angabe (Polyb. bei Liv. XXXIX 52) im J. 183 (dagegen Liv. a. a. O. Cic. Cat. m. 19), und ist auch nach seiner Verfügung dort begraben, Liv. XXXVIII 53. 56; dort will Seneca (ep. 86) seine Grabstätte gesehen haben. Die Nachricht, dass Scipio in Rom gestorben und begraben sei, ist wohl einem Schlusse aus dem Vorhandensein der Scipionengräber vor der Porta Capena (CIL VI 1288) entnommen; da fehlt aber die Inschrift für den *Africanus maior*. Die Wahrscheinlichkeit wird dadurch nicht gerade grösser, dass dort neben den beiden Bildsäulen des P. und L. auch die des Dichters Ennius gestanden (Liv. XXXVIII 56) oder dass Q. Terentius Culleo wiederum, wie bei Scipios Triumphe, als dankbarer Befreiter dem Sarge das Ehrengeleit gegeben haben soll. Von seinen Reden ist nichts auf die Nachwelt gekommen, Cic. de off. III 1; was später unter dem Namen des Scipio als Rede in seinem Prozesse ging, hat die Folgezeit bald als falsch erkannt, Liv. XXXVIII 56. Gell. IV 18; vgl. Meyer Orat. Rom. frg. 109 IV. [Henze.]



337) L. Cornelius Scipio Asiagenus war der zweite Sohn des P. Scipio Nr. 330 und der jüngere Bruder des P. Scipio Africanus Nr. 336. Obwohl er nach Auct. de vir. ill. 53, 1 *infirmo corpore* und nach Val. Max. V 5, 1 *imbellis* war (vgl. Cic. Phil. XI 17. Appian. Syr. 21; s. u.), nahm er schon an den spanischen Feldzügen seines Bruders als Legat teil (Liv. XXVIII 28, 14. XXXVIII 58, 8). Im J. 547 = 207 leitete er die Belagerung von Oringis im Gebiet der Bastetaner und ging nach der Einnahme der Stadt selbst zur Berichterstattung nach Rom (Liv. XXVIII 3, 1—4, 4. Zonar. IX 8). Bei seiner Rückkehr nach Spanien konnte er dem Bruder schon berichten, dass er Aussicht habe, die Führung des Krieges in Africa zu erhalten (Appian. Iber. 29). Dann wurde 548 = 206 das letzte karthagische Heer vernichtet, das noch auf der iberischen Halbinsel gestanden hatte, und wieder wurde Lucius als Siegesbote nach Rom gesendet (Liv. XXVIII 17, 1. Zonar. IX 8 Ende). Darauf begleitete er den Bruder auf den neuen Kriegsschauplatz; 549 = 205, während dieser für kurze Zeit nach Locri elte, führte er an seiner Statt das Commando in Messana (Liv. XXIX 7, 2), 550 = 204 ging er mit ihm nach Africa hinüber (ebd. 25, 10), zeichnete sich angeblich dort sogar im Felde aus (Auct. de vir. ill. 53, 1; vgl. Liv. XXXVIII 58, 8) und war 552 = 202 wieder unter den Gesandten, die den Sieg bei Zama in der Hauptstadt verkündeten (Liv. XXX 38, 4, vgl. 40, 1ff.). Ein kleines Fragment seines Elogiums vom Augustusforum (CIL I<sup>2</sup> p. 194 eleg. XIV) enthält den Anfang seiner in absteigender Folge verzeichneten Ämterlaufbahn: [*aed. cur. quaestor*] tr. [*mil.*]; Militärtribunat und Quaestur fallen in diese oder die nächstfolgenden Jahre, die Aedilität ohne Zweifel 559 = 195, weil nur in diesem Jahre die curulischen Aedilen von Livius nicht verzeichnet werden und damals als in einem varronisch ungeraden Jahre Patricier gewesen sein müssen. Dazu stimmt, dass Scipio 561 = 193 die Praetur erhielt (Liv. XXXIV 54, 2). Er verwaltete als Praetur Sicilien (ebd. 55, 6), und Cicero macht gelegentliche Angaben über seine Thätigkeit daselbst (Verr. II 123; de or. II 280); man bezieht auf ihn ausserdem, doch nicht mit voller Sicherheit, die Ehreninschrift aus Halaesa, die noch ganz dem griechischen Sprachgebrauche gemäss verfasst und vielleicht die älteste ihrer Art in lateinischer Sprache ist: *Italiæ | L. Cornelium Scipionem | honoris causa* (CIL I 533 = X 7459 = Dessau 864). 562 = 192 bewarb sich Scipio ohne Erfolg für das folgende Jahr ums Consulat (Liv. XXXV 24, 4). 563 = 191 wurde er nach Liv. XXXVI 21, 7 von dem Consul M. Acilius Glabrio an den Senat geschickt, um die Kunde von dessen Siege bei den Thermopylen zu überbringen, doch kam ihm Cato zuvor. Abgesehen von dem Verdacht, den die Regelmässigkeit der Verwendung Scipios für solche Missionen erregen könnte, hat Nissen (Kritische Untersuch. 183f.) gegen die Glaubwürdigkeit des Livianischen Berichts andere Bedenken geltend gemacht und vermutet, Scipio sei vielmehr von dem andern Consul, seinem Vetter P. Scipio Nasica (Nr. 350), aus Oberitalien als Siegesbote geschickt worden. Diese Vermutung ist aber zurückzuweisen, nicht bloss weil da-

mit der Nachlässigkeit des Livius zu viel zugemutet wird, sondern auch weil der Aufenthalt Scipios in Griechenland jetzt sicher bezeugt ist. Die delische Schatzmeisterurkunde, Bull. hell. VI 39 = Dittenberger Syll.<sup>2</sup> 588 verzeichnet nämlich kurz nach Weihgeschenken des A. Atilius Serranus und des C. Livius Salinator, die als römische Admirale 562 = 192 und 563 = 191 nach Delos kamen (vgl. Liv. XXXV 20, 11. XXXVI 2, 6. 43, 1), und unmittelbar nach einem Weihgeschenk des T. Quinctius Flamininus, der während derselben zwei Jahre in Griechenland thätig war (vgl. über seine Rückkehr Liv. XXXVII 1, 1), in Z. 90: *ἄλλος στεφανος χρυσοῦς, ὃν ἀνέθηκεν Λεύκιος Κορηλιὸς Σκιπίων στρατηγὸς Ῥωμαίων* und: *ἄλλος στεφανος χρυσοῦς ἐλαίας ὃν ἀνέθηκεν Δηλιάδες χορεία στεφανοθεῖσαι ὑπὸ Λευκίου Κορηλιὸν Σκιπίωνος στρατηγῶ Ῥωμαίων*. Es kann hier nur L. Scipio, der Bruder des Africanus, gemeint sein, den die Griechen damals ebenso ungenau Praetor statt Praetorier nennen, wie einige Jahre später Consul auch nach Ablauf des Consulats (s. u.). Wenn Scipio von den Thermopylen erst nach Delos segelte, so erklärt es sich, dass Cato, der zwar nach ihm abgereist war, aber direct und sehr rasch reiste, noch vor ihm in Rom eintraf. Sein Dienst unter Glabrio hat aber nichts Befremdendes, da auch dieser zur scipionischen Partei gehörte (vgl. Mommsen Röm. Forsch. II 456, 84). Für 564 = 190 wurden L. Scipio und C. Laelius zu Consuln gewählt (Fasti Cap. Chronogr. Idat. Chron. Pasch. Liv. XXXVI 45, 9. XXXVII 1, 1. Eutrop. IV 4, 1. Obseq. I. Cassiod. Gell. XVI 4, 2). Nach Liv. XXXVII 1, 7—10 (vgl. XXXVIII 58, 8) überliessen sie dem Senat die Verteilung der Provinzen, und zwar Laelius aus eigenem Antriebe, Scipio dadurch gezwungen und auf Rat seines Bruders; dann habe dieser Bruder erklärt, wenn man dem Lucius den Krieg gegen Antiochos anvertraue, so werde er selbst als Legat mit ihm gehen; unter dem Eindrucke seiner Erklärung habe der Senat die Teilung vorgenommen. Ähnlich berichtet Ps.-Ascon. p. 173 Or. Noch ungünstiger für den Consul L. Scipio ist die Darstellung bei Cic. Phil. XI 17 und Val. Max. V 5, 1, es sei ihm Asien durchs Los als Provinz zugefallen, aber der Senat habe sie ihm wegen seiner notorischen Unfähigkeit abnehmen wollen und nur auf die Fürbitte und jenes Anerbieten des Africanus davon abgesehen. Das ist vielleicht aus der Geschichte eines späteren Scipio (Nr. 321) auf den Asiaticus übertragen. Auf eine dritte Version deutet Cic. Mur. 32 hin: *neque vero cum P. Africano senatus egisset, ut legatus fratri proficisceretur, . . . nisi illud grave bellum et vehementer putaretur*; damit stimmt ziemlich überein Iustin. XXXI 7, 2: *creatur . . . consul L. Scipio eique datur legatus frater Africanus*, und Appian. Syr. 21: *οὐ δὲ Μάριον μὲν αἰροῦνται διάδοχον ἐπὶ τὴν στρατηγίαν Λεύκιον Σκιπίωνα, ὃς τότε αὐτοῖς ἔπατος ἦν, ἀποκρίθη δ' ὅτι καὶ ἀπειροπολέμῳ οὐμβολίον αἰροῦνται τὸν ἀδελφὸν Πόπλιον Σκιπίωνα*. Diese auf Polybios zurückgehende Überlieferung kommt jedenfalls der Wahrheit am nächsten. Das Los hatte zu Gunsten Scipios entschieden, aber der Senat stellte an ihn die nicht wohl abzulehnende Forderung, seinem Bruder eine Lega-

tenstelle zu übertragen. Der Consul sollte den Befehl über das bereits in Griechenland stehende Heer übernehmen und dazu ziemlich bedeutende Verstärkungen erhalten; die neuen Truppen, mit denen er im Frühjahr 564 = 190 in Epirus landete, waren 13000 Mann zu Fuss und 500 zu Pferd (Liv. XXXVII 2, 2, 3, 8, 4, 1—3). Er vereinigte sie mit den bisher von M. Acilius Glabrio befehligten vor Amphissa, das dieser belagerte; Scipio wollte freie Hand gegen den Hauptgegner Antiochos bekommen, brach deshalb die Operationen hier ab und bewilligte den Aitolern nach längeren Verhandlungen einen sechsmonatlichen Waffenstillstand (Polyb. XXI 4, 1—5, 13, 8, 1—3, 30, 4. Liv. XXXVII 6, 1—7, 6. Zonar. IX 20). Verschiedene Erwägungen bestimmten ihn, nun den Landweg nach Asien zu wählen. In langsamem Marsche und mit mancherlei Aufenthalt zog er durch Thessalien, Makedonien, Thrakien an den Hellespont (Liv. XXXVII 7, 7—16. XXXIX 28, 8f.; nach Claud. Quadrig. XXXVIII 41, 11. Appian. Syr. 23. Zonar. IX 20, vgl. Polyb. frg. 137?); da er nach Lysimacheia erst gelangte, als der Feind diese Stadt infolge der Seeschlacht bei Myonnesos geräumt hatte, kann er nicht vor dem Herbst über den Hellespont gegangen sein (Liv. XXXVII 33, 1—7, 47, 3. Diod. XXIX 5. Appian. Syr. 29). Während des Marsches hatten die Scipionen mit Prusias von Bithynien Verbindungen angeknüpft (Polyb. XXI 11, 3. Liv. XXXVII 25, 8); ehe sie die Meerenge überschritten, empfingen sie Friedensanerbietungen von Antiochos, aber die Verhandlungen zerschlugen sich, und die Legionen rückten auf dem von keinem römischen Heere zuvor betretenen Erdteil vorwärts (Polyb. XXI 13, 2—14, 9. Liv. XXXVII 34, 3—35, 10. Iustin. XXI 7, 3—9. Appian. Syr. 29. Zonar. IX 20). In Ilion bekräftigte der Consul die traditionelle Blutsverwandtschaft der Römer und Trojaner, indem er der Burggöttin ein feierliches Opfer brachte (Liv. XXXVII 37, 1—5; vgl. Iustin. XXXI 8, 1—4). Eumenes stiess zu ihm, Antiochos nahm seine Stellung am Sipylos bei Magnesia, alles drängte zur Entscheidung, da erkrankte Scipio Africanus. Er war nach der im Altertum allgemein herrschenden Ansicht die Seele der ganzen Unternehmung, der Consul nur dem Namen nach der Oberfeldherr; dennoch ist es zweifellos, dass jener während der wichtigsten und glänzendsten Action des ganzen Feldzugs fern in Elaia an der Küste weilte (Liv. XXXVII 37, 6f. 45, 3. XXXVIII 53, 10, 58, 9. Appian. Syr. 30, 38). Bei Livius erscheint daher L. Scipio in der Schlacht selbständig und der Sieg als sein Verdienst; Frontin. strat. IV 7, 30 berichtet von Africanus: *exhortatus est fratrem, ut postero die committeret proelium*, was mit der Überlieferung von seiner Krankheit nicht vereinbar ist, da er in Elaia, wie Liv. XXXVIII 58, 9 richtig bemerkt, *dierum aliquot via* vom Schlachtfeld entfernt war; nach Appian und Plut. reg. et imp. apophth. p. 197 D gab Africanus dem Bruder einen kriegskundigen Berater in der Person des Cn. Domitius Ahenobarbus bei, führte dieser aus persönlichem Ehrgeiz die Entscheidung herbei (Appian) und war der eigentliche Leiter der Schlacht. Man wird Appian in diesem Punkte Glauben schenken dürfen, denn sein Schlachtbericht scheint im allgemeinen

das polybianische Original getreuer als Livius wiederzugeben (vgl. Nissen Krit. Unters. 195—197. Ed. Meyer Rh. Mus. XXXVI 123f.). Der Tag der Schlacht bei Magnesia ist nicht bekannt; sie fällt ganz ans Ende des Jahres (vgl. Liv. XXXVII 39, 2). Die syrische Armee war der römischen an Zahl weit überlegen, und ihr rechter Flügel unter persönlicher Führung des Königs war eine Zeit lang im Vorteil; aber das vermochte das siegreiche Vordringen der Römer auf der ganzen Linie nicht aufzuhalten; der Kampf endete für Antiochos mit einer gänzlichen Niederlage unter ungeheuren Verlusten (Liv. XXXVII 38, 1—44, 2. Appian. Syr. 33—37. Zonar. IX 20. Iustin. XXXI 8, 5—7. Flor. I 24, 14—17; kürzer Cic. Verr. I 55; Mur. III. Vell. II 38, 5. Eutrop. IV 4, 1. Auct. de vir. ill. 53, 1. 54, 5; aus der Grabschrift des Sohnes Scipios Nr. 324: *pater regem Antiocho subegit*. Weihgeschenk der Achaier *συναγωνισάμενοι τὴν ἐν Λυδίᾳ παρὰ τὸν Φρύγιον ποταμὸν μάχην* Inschriften von Pergamon I 64 = Dittenberger Syll.<sup>2</sup> 286). Mit einem Schlage war der ganze Krieg zu Ende; die Städte des westlichen Kleinasiens öffneten dem Sieger ihre Thore, die feindliche Flotte wich zurück, Scipio hielt seinen Einzug in Sardes, wohin auch der wieder genesene Africanus kam (Liv. XXXVII 44, 3—45, 3. Tac. ann. III 62. Zonar. IX 20, vgl. Appian. Syr. 38). Hier empfingen die Brüder die Gesandten des Antiochos, die dessen Unterwerfung unter die Bedingungen der Römer anboten; wieder führte hauptsächlich P. Scipio die Verhandlungen und dictierte den Frieden, den der König annehmen musste und den Senat und Volk bestätigten (Polyb. XXI 16, 1ff. 24, 2. Liv. XXXVII 45, 4—21, 55, 2. Iustin. XXXI 8, 8. Flor. I 24, 18. Diod. XXIX 10ff. Appian. Syr. 38f.; die Friedensbedingungen s. o. Bd. I S. 2469). Die Winterquartiere bezog der Consul in Ephesos und dessen Umgebung; hier löste ihn im Frühjahr 565 = 189 sein Nachfolger im Amte und im Commando Cn. Manlius Vulso ab (Polyb. XXI 25, 1. Liv. XXXVII 45, 20, 50, 2. XXXVIII 3, 1, 12, 2). Auf der Rückreise brachte er dem delischen Apollon ein Weihgeschenk dar (Z. 100 der oben angeführten Schatzmeisterurkunde: *ἀνάθεμα Λευκίου Κορηλιὸν Σκιπίωνος στρατηγῶ ἑπάτου Ῥωμαίων*). In Rom feierte er 566 = 188 *mensis intercalari pridie kal. Martius* (Liv. XXXVII 59, 1), *anno fere post quam consulatu obit* (ebd. 6), einen glänzenden Triumph, verherrlicht durch viele vornehme Gefangene und eine ungemein reiche Beute (Polyb. XXI 24, 16f. Cic. prov. cons. 18. Liv. XXXVII 58, 6—59, 6. XXXVIII 59, 3. XLV 39, 1. Val. Max. III 5, 1. IV 1, 8. V 3, 2c. 5, 1. VIII 1 damn. 1. Plin. n. h. XXXIII 148. XXXVII 12. Gell. VI 19, 3, 7. Eutrop. IV 4, 3. Ampel. 24. Plut. Cato 18, 1). Ein Votivgemälde mit der Darstellung seines Sieges stellte er auf dem Capitol auf (Plin. n. h. XXXV 22) und vielleicht gleichzeitig ebendort seine eigene Statue in griechischer Tracht (Cic. Rab. Post. 27. Val. Max. III 6, 2), beides Werke griechischer Künstler, deren er manchen in seinem Dienste nahm (vgl. Liv. XXXIX 22, 10). Ferner legte er sich nach dem Vorbilde seines Bruders, des Africanus, einen Ehrenbeinamen von dem besiegten Asien bei. Von ihm selbst fehlen gleichzeitige

Zeugnisse für dieses Cognomen, und sein Sohn Nr. 324 hat es nicht geführt. Zuerst findet es sich auf der Grabschrift seines Enkels Nr. 339 in der Form *Asiagenus*, dann in der wohl ebenso aufzulösenden Abkürzung *Asiag.* auf den Münzen seines Urenkels Nr. 338. In den *Fasti Aug.* heisst dieser *Asiagenes*, und dieselbe Form findet sich bei Diod. XXXIV 33, 1. Liv. XXXIX 44, 1. Eutrop. IV 4, 3. Sidon. Apoll. *carm.* VII 80. *Asiagenus* ist gut lateinisch, *Asiagenes* gut griechisch; jene Form hat wohl Scipio selbst gewählt, aber für Kenner des Griechischen hatten beide Formen einen ganz andern Sinn, als den von ihm gewünschten (vgl. Mommsen zu CIL I 36; R. G. I 862 Anm.), deshalb vermeidet z. B. Cicero das Cognomen überhaupt (vgl. u. a. Mur. 31: *belli victor L. Scipio aequa parta cum Publio fratre gloria, quam laudem ille Africa oppressa cognomine ipso prae se ferebat, eandem hic sibi ex Asiae numine adsumpsit*). Erst seit der augustischen Zeit scheint die früher mehr vereinzelt gebrauchte Form *Asiaticus* die älteren verdrängt zu haben; L. Scipio selbst wird so genannt in dem oben erwähnten Fragment seines Elogiums (erhalten: [L. Cornelius P. f. Scipio *Asiaticus*]) und in den *Fasti Cap.* zum J. 564 (*qui postea Asiaticus appellatus est*); ebenso zum J. 671 von seinem Urenkel: *Asiaticus*) und bei den Schriftstellern z. B. fast an allen für den Triumph citierten Stellen (vgl. auch Auct. de vir. ill. 53, 1. Zonar. IX 20 u. a.).

Auf Scipios Triumph folgte sehr bald sein Sturz. Die Ereignisse, die diesen herbeiführten, sind bekannt unter dem Namen der Scipionenproesse und gehören mehr in die Geschichte des Scipio Africanus als in die seines Bruders. Sie sind in nahezu abschliessender und erschöpfender Weise behandelt worden von Mommsen (Die Scipionenproesse, Röm. Forsch. II 417—510); durch seine Arbeit sind die früheren, von denen die von Nissen (Krit. Untersuch. 213—220) sehr sorgfältig ist, überholt worden, aber auch die Bemerkungen, welche später von Niese (De *annalibus Romanis observationes alterae*, Marbg. ind. lect. 1888) gegen Mommsen gerichtet worden sind, vermögen m. E. dessen Ergebnisse in keinem wesentlichen Punkte zu erschüttern, und überall, wo im folgendem Nieses Einwendungen unbeachtet geblieben und Mommsens Ansichten wiedergegeben sind, haben sich jene bei näherer Prüfung als nicht stichhaltig erwiesen. Mir nicht zugänglich sind die neueren Arbeiten von Pascal (Studi romani. I Il processo degli Scipioni. III L' esilio di Scipione Africano Maggiore, Turin 1896); nach dem Referat Holzapfels darüber (Berl. philol. Wochenschr. XVI 1587ff. XVII 627ff.) dürften ihre Resultate gleichfalls geringe Überzeugungskraft besitzen. Ebensovienig ist mir eine Kenntnismahme der Arbeit von Niccolini möglich: La questione dei processi degli Scipioni, Rivista di storia antica III (1898), sowie der von Pascal daran geknüpften Bemerkungen ebd. IV (1899). Von sonstiger Litteratur sei noch verwiesen auf die Bemerkungen von Anspach (Jahrb. f. Philol. CXXXIX 357) über Anspielungen auf die Scipionenproesse in Plautus *Bacchides* und von Kniep (Societas publicanorum [Jena 1896] 146ff. 154f.) über die Rechtsfrage. Im folgenden

wird auf Grund von Mommsens Darlegungen, wo auch die Belegstellen vollständig gesammelt sind, nur eine Darstellung von der Entwicklung der Tradition gegeben; dabei werden einzelne bisher nicht genug beachtete Punkte schärfer betont und mehrfach abweichende Ansichten aufgestellt, ohne den Gegensatz zu älteren besonders hervorzuheben. Die Angriffe, denen die Scipionen schliesslich erlagen, richteten sich nicht nur in erster Linie, sondern auch in der ersten Zeit direct gegen Scipio Africanus. Darüber berichtet vor allem Polybios XXIII 14, 1—4. 7—11 (aus ihm Diod. XXIX 21, vgl. Mommsen Strafr. 769, 4), es seien je einmal in der Volksversammlung und im Senate Anklagen gegen Africanus erhoben und hier wie dort von ihm durch wenige stolze Worte niedergeschlagen worden; die Verehrung, die das Volk, das Vertrauen, das der Senat ihm entgegenbrachte, werden dadurch, wie es die Absicht des Autors ist, ins hellste Licht gestellt. Dieselben zwei Erzählungen giebt in derselben Reihenfolge Gellius IV 18, 3—5. 7—12, und zwar sicherlich aus den Exempla des Cornelius Nepos. Eine Vergleichung der ersten Anekdote bei Polybios und Nepos ergiebt folgende Differenzen: der Ankläger wird von Polybios nicht genannt, von Nepos als *M. Naevius tribunus plebis* bezeichnet; der Grund der Anklage fehlt bei Polybios, ist bei Nepos Bestechung durch Antiochos, damit dieser günstigere Friedensbedingungen erlangte; die Worte Scipios sind bei Polybios, es ziemte dem römischen Volke nicht, Klagen gegen P. Cornelius Scipio anzuhören, der den Klägern überhaupt erst wieder die Möglichkeit gegeben habe, den Mund aufzuthun, während Nepos diese Äusserung im Sinne hat, wenn er sagt: *Scipio pauca praefatus, quae dignitas vitae suae atque gloria postulabat, und dann in directer Rede fortfährt: Memoria, inquit, Quirites repeto, diem esse hodiernum, quo Hannibalem Poenum imperio vestro inimicissimum magno proelio vici in terra Africa pacemque et victoriam vobis peperit spectabilem. Non igitur sinus adversum deos ingrati, et censeo, relinquamus nebulonem hunc, eamus hinc protinus loci optimo maximo gratulatum; die Wirkung der Rede ist bei Polybios und Nepos dieselbe, denn die Volksversammlung löst sich sofort auf und lässt den Ankläger allein sitzen, nur folgt sie bei Nepos natürlich ausserdem dem Scipio aufs Capitol. Die polybianische Erzählung ist also bei Nepos vollständig aufgenommen worden, aber um wesentliche Züge bereichert aus einer zweiten ausführlicheren Darstellung. Diese ist offenbar der polybianischen an Alter und Wert ebenbürtig, aber römischen Ursprungs. Einen dritten Bericht giebt Liv. XXXVIII 50, 4—51, 14 und führt ihn sofort als den des Valerius Antias ein. Dieser Bericht stimmt in den Grundzügen durchaus mit dem zweiten von Nepos benutzten überein: der Charakter der Anklage als einer gerichtlichen ist schärfer betont, die Anklagerede breit angeführt, desgleichen die von Nepos in directer Rede mitgetheilten Worte Scipios, während dessen von Polybios erwähnte Äusserung ganz fehlt. Alles das sind Ausschmückungen und keine Änderungen, aber neu ist bei Antias erstens die Ansetzung der Sache ins J. 567 = 187 und zweitens die Einführung von zwei Volkstribunen, die beide Q. Petillius hiessen, als Anklägern. Nach Hinzu-*

ziehung anderer Quellen bemerkt Liv. XXXVIII 56, 2 selbst: *non de accusatore convenit: alii M. Naevium, alii Petillios diem dixisse scribunt, und giebt auch die Erklärung dafür ebd. 6: index orationis P. Scipionis nomen M. Naevi tribunum plebis habet, ipsa oratio sine nomine est accusatoris; modo nebulonem, modo nugatorem appellat, und XXXIX 52, 3, wo er sich gegen die Ansetzung des Todes des Africanus ins J. 567 = 187 wendet: *Antiatem auctorem refellit tribunus plebis M. Naevius, adversus quem oratio inscripta P. Africani est. hic Naevius in magistratum libris est tribunus plebis P. Claudio L. Porcio consulibus (570 = 184), sed inquit tribunatum Ap. Claudio M. Sempronio consulibus (569 = 185) ante diem quartum idus Decembres. inde tres menses ad idus Martius sunt, quibus P. Claudius L. Porcius consulatum inierunt. ita [est] vicisse in tribunatu Naevi videtur diesque ei dici ab eo potuisse, decessisse autem ante L. Valeri et M. Porci censuram. Es war also eine Rede des Africanus überliefert, die sich gegen jemand wandte, der nicht mit Namen genannt, sondern nur als *nugator* und *nebulosus* bezeichnet wurde. Da der letztere Ausdruck in der von Gellius aus Nepos entnommenen Rede vorkommt und der erstere in dem nicht wörtlich wiedergegebenen Anfang gestanden haben kann, so ist ohne Zweifel diese Rede gemeint. Sie wurde aber überliefert unter dem Titel: *Oratio in M. Naevium trib. pl.*, und da Naevius im J. 569 = 185 Tribun war, muss die ganze Begebenheit von älteren Annalisten, wie der Quelle des Nepos, unter diesem Jahre erzählt worden sein. Valerius Antias nun erklärte die Überschrift der Rede für falsch und konnte das, weil der Name des Naevius in der Rede selbst nicht vorkam; er behauptete ferner, aus Gründen, die wir noch kennen lernen werden, der Process falle gegen zwei Tribunen dieses Jahres gerichtet. So hängen seine beiden Neuerungen zusammen, und zu ihrer Unterstützung konnte er noch etwas geltend machen. Nepos bei Gellius schliesst seinen Bericht: *fertur etiam oratio quae videtur habita eo die a Scipione, et qui dicunt eam non veram, non eunt infitias, quin haec quidem verba fuerint, quae dixi, Scipionis*. Es wurde also ausser jener bei den Annalisten aufgenommenen Rede, die den Gegner nicht mit Namen nannte, noch eine zweite selbstständig überliefert, die Nepos als unecht verwarf. Die Gründe der Verwerfung kennen wir nicht, aber gewiss gehörte zu den Dingen, worin sich diese Rede von der andern unterschied, auch die Nennung des Gegners. In der That citiert Cic. de or. II 249: *Quid hoc Naevio ignavus? severe Scipio*. Cicero hat allerdings im Brutus 77 und de off. III 4 erklärt, es seien keine Reden des Africanus erhalten, aber zwischen der Schrift, die das Citat enthält, und diesen Schriften liegt ein Jahrzehnt, in dem er wohl, vielleicht grade durch Nepos belehrt, seine Ansicht über die unter Africanus Namen überlieferte Rede geändert haben kann. Jenes Wortspiel stammt also aus dieser Rede, und deren Existenz konnte dem Antias den Beweis erleichtern, dass die andere echte gar nichts mit Naevius zu thun habe, sondern dass ihre Überschrift ebenso gefälscht sei, wie ihr**

Gegenstück. Nur die gefälschte war gesondert überliefert, die echte kannten alle Autoren nur aus einem älteren annalistischen Berichte, auch Livius, der sich ebendieses Berichts gegen Antias bediente; ob er den älteren Annalisten direct oder durch Vermittlung des Nepos benutzte, ist hier nicht zu erkennen. Bis hierher ist die gute alte Tradition und die Änderung, die Antias mit ihr vornahm, klar zu erkennen; jetzt setzt bei Antias die reine Erfindung ein. Sein ganzer weiterer Bericht über diesen ersten Angriff gegen Africanus, wie ihn Liv. XXXVIII 52, 1—53, 8 wiedergiebt, ist einfach zu streichen; der Process des Africanus war zu Ende, und was hier über seinen Fortgang erzählt wird, ist nur die Verdoppelung des Berichts vom Process des L. Scipio. Zu ihren sich von selbst ergebenden Folgen gehörte der Rollentausch der Brüder; wie Publius in Wahrheit für Lucius die Tribunen anrief, so nach Antias bei dieser Gelegenheit Lucius für Publius. Die Erfindung wäre zu durchsichtig gewesen, wenn Antias nicht zwischen beiden Processen den Publius hätte sterben und deshalb für Lucius nicht ihn selbst, sondern seinen Doppelgänger und Vetter P. Nasica (Nr. 350) appellieren lassen. Antias hat nicht nur Neues erfunden, um das Ganze wohl abzurunden, sondern hat sich auch dazu verstanden, Überliefertes anzugeben, wenn er dadurch diesen Zweck besser erreichte. Er hat deshalb die ganze Erzählung von der zweiten im Senat erhobenen Anklage gegen Africanus beseitigt. Für diesen Angriff gegen die Scipionen ist zunächst wieder Polybios die Hauptquelle. Aus ihm schöpft ausser Diodor auch Livius XXXVIII 55, 10—12 in einer Anmerkung zu dem Berichte des Antias; Livius hat sich hier allerdings einen argen Rechenfehler zu Schulden kommen lassen, aber seine Abhängigkeit von Polybios ergiebt sich mit voller Sicherheit schon daraus, dass er § 13 in demselben Zusammenhang wie Polyb. § 5 eine zweite Anekdote von Africanus erzählt, die der annalistischen Tradition ganz fremd ist. Mit dem polybianischen Berichte ist aber wieder der des Nepos zu vergleichen. Beide stimmen darin überein, dass die Klage im Senat erhoben wurde, dass sie Rechenschaft über gewisse den Scipionen von Antiochos gezahlte Summen von den Scipionen forderte, dass Africanus die Rechnungsbücher vorwies, dass er sie aber dann vor aller Augen zerriss, weil er auch ohnehin über jeden niedrigen Verdacht erhaben war. Im einzelnen weichen aber beide hier sehr von einander ab; Polybios ist ausführlicher und genauer, indem er die Gelder, um die es sich handelte, bezeichnet als die, welche Scipio *ἔλαβε παρ' Ἀντιόχου πρὸ τῶν συνθηκῶν εἰς τὴν τοῦ στρατοπέδου μεθοδοσίαν*, wenn er den Gegner und Scipio je zweimal sprechen lässt, wenn er den letzteren als Vertreter seines Bruders handeln und diesen die Bücher herbeischaffen lässt, vor allem, wenn er eine sehr charakteristische Rede Scipios kurz wiedergiebt, in der auch der Betrag der Summen vorkommt; den Schluss, dass alle selbst der Kläger daraufhin verstummt, hat er allein. Bei Nepos ist die ganze Erzählung flüchtiger, ungenauer und mehr auf den Effect hingearbeitet; deswegen ist L. Scipio bei ihm verschwunden, entbehrt die Rede jeder individuellen Färbung und beschränkt sich auf einen allgemeinen

Gedanken, der Scipios Handlungsweise motivieren soll. Die Summen werden einfach als *pecunia Antiochena* bezeichnet (ebenso bei Geil. VI 19, 8); aber doch finden sich wieder einige Angaben, die den polybianischen ergänzend zur Seite treten und den selbständigen Wert dieser Darstellung trotz der eben berührten Mängel erkennen lassen. Erstens heisst es, dass Rechenschaft gefordert wurde über jene Gelder und die in dem Kriege gemachte Beute, zweitens, dass die Ankläger *Petillii quidam tribuni plebis* gewesen seien, drittens, dass diese *a M., ut aiunt, Catone inimico Scipionis comparati in eum atque immissi* seien. Alle drei Punkte sind gewiss vollkommen glaubwürdig und können mit der Darstellung des Polybios combinirt werden zu einer dritten, die den wirklichen Sachverhalt wiedergibt. Jetzt durchschauen wir klarer als zuvor die Fälschungen des Antias. Auf welche Weise er den Tribunen Naevius beseitigte, haben wir gesehen, aber noch nicht, woher er den Ersatz dafür und seine Chronologie nahm. Er hat zwar diesen Angriff gegen die Scipionen im Senat gestrichen, aber die Namen der Männer, die ihn unternahmen, an Stelle des Naevius eingesetzt; da sie 567 = 187 Volkstribunen waren, verlegte er den ganzen Process aus dem Tribunatsjahr des Naevius in das ihrige. Dass hinter den Petilliern Cato stand, gaben die älteren von Nepos benutzten Annalen als unsicheres Gerücht (*ut aiunt*); Antias (bei Liv. XXXVIII 54, 1f.) behauptete es bestimmt und brachte dafür auch einen Beweis (§ 11): *exstat oratio eius de pecunia regis Antiochi*. Es ist durchaus wahrscheinlich, dass Livius den Titel dieser Rede Catos ebenso aus seiner Vorlage übernommen hat, wie den der Rede Scipios gegen Naevius; hätte er jene selbst gelesen, so würde er wohl etwas daraus anführen; da aber nirgends Fragmente davon erhalten sind, so kann sogar das Citat eine Fälschung des Antias sein. Dass Livius XXXIX 43, 1 einmal seine vielleicht auch nur aus einem andern Annalisten geflossene Kenntnis einer Rede Catos gegen Antias gebraucht, ist eine Ausnahme und kann für den vorliegenden Fall nichts beweisen. Antias bezeichnet hier noch nicht die letzte Stufe der Entwicklung der Tradition; sondern beim Auct. de vir. ill. 49, 17 sind die beiden verschiedenen Erfolge Scipios über seine Ankläger insofern zu einer Scene verschmolzen, als der Held auf dem Forum vor allem Volke erst die Rechnungsbücher zerreisst und dann zu dem Zuge aufs Capitol auffordert. Das ist späte Combination, ebenso wie hier die Nachricht, er sei *repetundarum accusatus* gewesen, unbrauchbar ist. Dass Antias nicht so erzählte, sondern jenen Zug, das Zerreißen der Bücher, fallen liess, beweist ausser Livius auch die Darstellung Appians (Syr. 40). Die beiden Angriffe gegen Africanus hat Polybios ohne Zeitangabe erzählt und nach sachlichen Gesichtspunkten angeordnet, um *παρά μὲν τοῖς ὀχλοῖς εὐνοῖαν, παρὰ δὲ τῷ συνεδρίῳ πίστιν* zu beweisen (14, 1); Nepos hat diese Anordnung beibehalten, weil er in seinen Exempla ähnliche Zwecke verfolgte. Chronologisch gehören aber die Begebenheiten in die umgekehrte Reihenfolge; die Beschwerten im Senat wurden kurz nach der Rückkehr der Scipionen 567 = 187 gegen beide er-

hoben; da Africanus sie abwehrte, wurde später 569 = 185 zuerst gegen ihn förmliche Anklage erhoben. Nachdem er zum zweitenmale die Bemühungen der Gegner vereitelt hatte, begannen diese den dritten Vorstoss gegen Lucius, diesmal mit besserem Erfolg. Leider versagt uns hier die beste der bisher benutzten Quellen Polybios; dagegen bringt Gellius VI 19, 1—7 aus den Exempla des Nepos den Bericht darüber im Wortlaut, aber ohne den Anfang und Schluss, und fügt diesem Bericht § 8 die wichtigsten Abweichungen des Antias hinzu. Er will durchaus nicht die sämtlichen Differenzen zwischen seinen beiden Quellen in der ganzen Darstellung der Scipionenproceesse aufzählen, sondern nur die, welche bei dem von ihm aufgenommenen Bruchstücke nachweisbar sind, ganz ähnlich, wie er VII 8, 6 nur die Parallelstelle des Antias zu der ebd. 3 erzählten Anekdote von Scipio Africanus nachgelesen hat. Was er aber hier als Abweichung des Antias von Nepos, d. h. wohl auch von älteren Annalen, hervorhebt, das beweist schlagend, dass der Hauptbericht des Livius über diese Begebenheiten aus Antias stammt (XXXVIII 54, 1—55, 8. 58, 1—60, 10); an der Stelle, wo Livius ihn unterbricht, nennt er auch ausdrücklich Antias als seine Quelle (XXXVIII 55, 8). Er unterbricht ihn nämlich, um eine andere ältere Tradition einzulegen, die zunächst mit Nepos verglichen werden muss. Sowohl Nepos, wie diese livianische Einlage (XXXVIII 56, 8—13. 57, 3f.) handeln nicht von dem Process des L. Scipio, sondern von den darauffolgenden Ereignissen, deren Voraussetzung die Verurteilung des Angeklagten ist. Beiden gemeinsam ist besonders gegenüber dem Bericht des Antias, dass Africanus zu Gunsten seines Bruders eingreift, dass der Volkstribun, der die Verurteilung bewirkt hat, von seinen Amtsgenossen unterstützt wird, und dass nur einer von ihnen, Tib. Gracchus, auf die Appellation des Africanus hin dem L. Scipio zu Hülfe kommt. Im übrigen kommt es aber jedem von beiden Autoren auf etwas anderes an; Nepos bringt im Wortlaut *ex annalium monumentis excerpta* das Decret der acht Tribunen, die ihrem Collegen freie Hand gegen L. Scipio liessen, und das des Gracchus, der gegen ihn intercedierte; Livius bringt eine sehr eigentümliche Rede des Gracchus, die verschiedene Anklagen gegen Africanus erhebt und nur am Schluss dessen Bruder Hülfe zusagt. Livius und Nepos stellen diese Documente in den Vordergrund und berichten von der ganzen Angelegenheit nur das, was mit ihnen im Zusammenhang steht; alles andere übergehen sie, und zwar ganz natürlich der eine immer das, worauf der andere das Hauptgewicht legt, so dass ihre Darstellungen trotz der gemeinsamen Grundlage ein völlig verschiedenes Aussehen erhalten haben. Während aber die von Nepos angeführten Urkunden auch bei anderen Autoren ihre Spuren hinterlassen haben, weiss von der Rede des Gracchus und dem durch sie beglaubigten gewaltsamen Eingreifen des Africanus nur Livius, aus dem sie Seneca cons. ad Polyb. 14, 4 entnahm. Cicero (Brut. 79) kannte keine lateinische Rede des Gracchus, und das, was Livius aus der damals gehaltenen wiedergibt, beweist nach Mommsens überzeugender Darlegung (Röm. Forsch. II 502ff.), dass es in

caesarischer Zeit gefälscht ist. Die angebliche Rede hängt aber so eng mit einer eigentümlichen Darstellung der Thatsachen zusammen, dass sie ebensowenig wie die von Livius citierten übrigen Reden ein selbständiges Product gewesen sein kann, sondern von ihm aus einem Geschichtswerk entlehnt sein wird. Eine Vermutung über dessen Verfasser ist vielleicht erlaubt. Es kann Q. Aelius Tubero sein, den Soltau (Herm. XXIX 631; Jahrb. f. Philol. CLV 414ff.) schwerlich mit 10 Recht aus der Reihe der Annalisten streichen will. Er ist nämlich der einzige Historiker aus der Zeit Caesars, den Livius in den erhaltenen Büchern zweimal citirt (IV 23, 2f. X 9, 10), und zwar für Notizen der Beamtenlisten; IV 23, 2f. wird Tubero zur Unterstützung einer Ansicht des Antias angeführt, weil er sich dafür auf die *libri lintei* berief, die nach IV 20, 8 zu den *libri magistratum* gehören; in der Geschichte der Scipionenproceesse wird XXXIX 52, 3f. (s. o.) 20 die Autorität der *libri magistratum* gegen Antias ins Feld geführt; folglich kann in beiden Fällen dieselbe Mittelquelle zu Grunde liegen, die auf Grund derselben Urkunden Behauptungen ihrer Vorgänger bald bestätigte, bald berichtigte. Endlich passt die politische Gesinnung, die Mommsen (a. O. 507ff.) bei dem Verfasser der Rede des Gracchus nachweist, sehr gut zu dem, was über Tuberos persönliches Verhältnis zu Caesar bekannt ist (s. o. Bd. I S. 534. 537). Nach Abzug der 30 Fälschungen Tuberos bleibt als Kern der livianischen Einlage eine Darstellung, die im wesentlichen mit der des Nepos oder seiner Quelle übereinstimmt. Von ihr ist auch Cicero in der 698 = 56 gehaltenen Rede de prov. cons. 18 abhängig; er vergleicht hier sein eigenes Verhältnis zu Caesar mit dem Verhalten anderer Männer, die dem allgemeinen Wohle ihre Privatwistigkeiten zum Opfer gebracht hätten, z. B. mit dem des Gracchus, und nimmt natürlich aus der ganzen Geschichte 40 der Scipionenproceesse nur die hierfür charakteristische Stelle heraus, aber darin stimmt seine Angabe genau mit Nepos überein (vgl. z. B. *alienum sibi videri dignitate imperii* Cic. mit: *alienum videtur esse dignitate rei publicae* Nep.). Dass er das übrige beiseite gelassen hat, beweist nichts für Benutzung einer anderen Darstellung, als der auch von Nepos zu Grunde gelegten; ebenso ist die Änderung im Wortlaut des Decrets des Gracchus bei Liv. XXXVIII 57, 4 (Einsetzung 50 des Africanus statt seines Bruders, der die feindlichen Feldherren ins Gefängnis führte) nur eine willkürliche Correctur des Tubero oder des Livius selbst, die nicht auf eine andere Urquelle schliessen lässt. Die Angaben Späterer vollends, wie Val. Max. IV 1, 8. Plin. n. h. praef. 10. Ampel. 19, 3, denen man gelegentlich selbständigen Wert beimessen wollte, vertreten nirgends eine selbständige ältere Tradition, sondern bieten nur Notizen aus den erhaltenen Berichten in ungeschickter 60 Verkürzung oder nachlässiger Wiedergabe. Es bleibt also die älteste für uns erkennbare Darstellung die annalistische, welche Cicero, Nepos und Tubero gleichmässig zu Grunde legten und von der Antias am stärksten abwich. Auch Tubero hat sie abgeändert, und es ist wohl möglich, dass sie auch von Nepos modificirt wurde, aber das können wir nicht mehr feststellen. Nach dieser

Tradition ist L. Scipio von dem Volkstribunen C. Minucius, der jedenfalls ein College des Naevius war, also im J. 570 = 184, angeklagt worden; der Process war ein tribunicischer Multiprocess, der erste seiner Art (vgl. Mommsen St.-R. I 702. II 322; Strafr. 172, I. 769, 2), und endigte mit der Verurteilung Scipios. Der Tribun forderte die Stellung von Bürgen und wollte auf die Weigerung des Verurteilten hin ihn ins Gefängnis führen. Dagegen rief sein Bruder Africanus die übrigen Tribunen zur Intercession auf; acht von ihnen erklärten, dass sie ihrem Collegen nicht entgegen sein wollten, der neunte aber, Tib. Gracchus, gewährte seinen Beistand, obwohl er persönlich mit den Scipionen verfeindet war, weil jetzt für die Gerechtigkeit genug geschehen war und man die Demütigung verdienter Männer nicht bis zum Äussersten treiben dürfe. So, wie es in diesen Berichten dargestellt war, wird die Sache sich auch verhalten haben, und es bleibt nun noch übrig, die Fälschungen des Antias ins Auge zu fassen, dem Livius seinen Hauptbericht entlehnt hat (XXXVIII 54, 1—55, 7. 58, 1—60, 10). Gellius hebt als die folgenreichsten Fälschungen des Antias hervor, dass er erstens den Process des L. Scipio nach dem Tode seines Bruders angesetzt und dass er ihn zweitens in einen Peculatprocess umgewandelt habe. Die erste von diesen beiden Fälschungen hatte zur Folge, dass die Rolle des Africanus im Process des L. Scipio eine andere Persönlichkeit übernehmen musste; dazu wählte Antias den P. Scipio Nasica und verschleierte seine Verdoppelung derselben Erzählung (s. o.). Da er durch die Beseitigung des Tribunen Naevius den Process des Africanus und durch jene Verdoppelung zugleich das Tribunat des Gracchus ins J. 567 = 187 verschoben hatte und da er Gracchus nicht fallen lassen konnte, musste auch der Process des L. Scipio in dasselbe Jahr hinaufgerückt werden. Das ergab freilich eine enge Zusammendrängung der Begebenheiten, aber dafür gewann die Abgeschlossenheit des Ganzen. Africanus musste in jenem Jahre sterben und der Tribun Minucius seinen Platz den in jenem Jahre amtierenden Petilliern überlassen, die Antias demnach gegen beide Brüder Klage erheben liess. Die zweite der von Gellius betonten Fälschungen des Antias ermöglichte diesem sehr mannigfache Erfindungen, die Einführung neuer Personen wie des den Process leitenden Praetors Q. Terentius Culleo, gegen den sich nun die Intercession des Gracchus richten musste, und vor allem auch den Beweis der völligen Unschuld des L. Scipio, die sich bei der Versteigerung seiner Habe herausstellte. In Wahrheit war durch die Intercession des Gracchus das Verfahren gegen L. Scipio aufgehoben; aber die zwei Thatsachen, dass er verurteilt worden ist, und dass Antias eine besondere Erfindung für nötig hielt, um die Ungerechtigkeit des Urteils zu beweisen, erregen den Verdacht, dass L. Scipio nicht ganz schuldlos war, obwohl darüber natürlich keine Entscheidung möglich ist. Um ihn in ein günstiges Licht zu setzen, konnte Antias nach seiner Verschiebung des Processes aus dem Frühjahr 570 = 184, wo er wirklich stattfand, ins J. 567 = 187 auch noch eine Thatsache benutzen, nämlich die von Scipio 568 = 186 gefeierten Votivspiele. Er erzählte, Scipio hätte zwar aus dem Kriege in Asien



nicht einmal die Mittel für diese Spiele heimgebracht, aber als er jetzt nach seiner Verurteilung noch einmal dorthin als Gesandter reiste, brachten die Fürsten und Städte Asiens durch freiwillige Beiträge so viel zusammen, dass er nachträglich sein Gelübde erfüllen konnte (Liv. XXXIX 22, 8—10). Abweichend berichtet Plin. n. h. XXXIII 188: *populus Romanus stipem spargere coepit Sp. Postumio Q. Marcio cos., tanta abundantia pecuniae erat, ut eam conferret L. Scipioni, ex qua is ludos fecit*; hätte dies auch bei Antias gestanden, so wäre es noch ehrenvoller für Scipio, aber man kann bei einer solchen aus dem Zusammenhang gerissenen Notiz die eigentliche Bedeutung nicht recht erkennen. Damit die Rehabilitation Scipios so vollständig wie möglich erschiene, liess Antias ihn sogar an zwei diplomatischen Missionen nach Asien teilnehmen; erstens an der zur Schlichtung der Streitigkeiten zwischen Antiochos und Eumenes 568 = 186, zweitens an der, welche von Prusias Hannibals Auslieferung fordern sollte (Liv. XXXIX 56, 7. Plut. Flamin. 21, 9); weil kein anderer Bericht etwas davon wusste, citiert Livius heidemale ausdrücklich seinen Gewährsmann. Thatsächlich war das Ansehen der Scipionen nach dem Process vernichtet; das beweist auch die einzige historische Nachricht über das spätere Leben des L. Scipio, dass ihm der Censor Cato im J. 570 = 184 das Ritterpferd nahm, ohne ihn aber aus dem Senat zu stossen (Liv. XXXIX 44, 1 aus guter Quelle wegen der Form des Beinamens *Asiagenes*. Auct. de vir. ill. 53, 2. Plut. Cato 18, 1). Dass sich Scipio vorher mit Cato zusammen um die Censur beworben habe, ist möglich (Liv. XXXIX 40, 2), ganz wertlos dagegen, nur eine rhetorische Phrase, die Behauptung, er sei noch vor Africanus gestorben (Seneca cons. ad Polyb. 14, 4). Diesem seinem berühmten Bruder dankte Scipio nach den übereinstimmenden Berichten der Alten alles; er war selbst ein gänzlich unbedeutender Mensch. Nicht recht vereinigen lässt sich damit freilich die Notiz von dem vorzüglichen Gedächtnis eines L. Scipio, die man zunächst auf ihn beziehen möchte (Plin. n. h. VII 88); doch ist die Beziehung nicht sicher, vielleicht auch der Vorname verschrieben. Eine Porträtstatue Scipios stand auf dem Capitol (s. o.); dagegen wurde ihm ein Standbild bei den Scipionengräbern mit Unrecht zugeschrieben (Liv. XXXVIII 56, 4), zumal da er, wie es scheint, seine Grabstätte dort nicht gefunden hat. Unglaublich ist die Behauptung, Gordian III., dessen Bildnis wir besitzen, sei ihm ähnlich gewesen (Hist. Aug. Gord. 21, 5; vgl. Bernoulli Röm. Ikonographie II 3, 131); sie hängt damit zusammen, dass sich die Gordiane von den Scipionen ableiten wollten (Hist. Aug. Gord. 5, 5—7. 9, 4—6. 17, 2).

338) L. Cornelius Scipio Asiagenus. Der volle Name Fasti Cap. zum J. 671: *L. Cornelius L. f. 60 L. (Nr. 324) n. Scipio Asiaticus* (vgl. Chronogr.: *Asiatico II*), der Beiname auf den Münzen: *L. Scipio Asiagenus* und in den Fasti augur.: *Asiagenus*; sonst heisst der Mann stets nur *L. Cornelius Scipio*. Münzmeister war er zwischen 650 = 104 und dem Bundesgenossenkrieg (Momm- sen Münzw. 575 nr. 201; Tr. Bl. II 378 nr. 187), 654 = 100 kämpfte er mit den anderen Opti-

meten gegen Saturninus und Glaucia (Cic. Rab. perd. 21). 664 = 90 brachte er gemeinsam mit L. Acilius (Bd. I S. 252 Nr. 8) die Angelegenheiten der Stadt Aesernia in Ordnung; als die empörten Italiker anrückten, retteten sich beide in Selaventracht durch eilige Flucht (Appian. b. c. I 41). Im J. 666 = 88 wurde Scipio Augur (Fasti augur. CIL I<sup>2</sup> p. 60: [*... Scipio Asiagenus cooptatus*]). In demselben Jahre verwaltete er als Praetor Makedonien und Achaia, besiegte die Skordisker, die im Bunde mit den Maidern und Dardanern in Griechenland eingebrochen waren, und beendigte die Kämpfe mit ihnen, indem er sie bis über die Donau zurücktrieb (Appian. III 5, vgl. Mommsen R. G. II 171, 2. Pomtow Rhein. Mus. LI 369f., der ebd. 373 eine ausführlichere Behandlung in Aussicht gestellt hat; vgl. auch Nr. 194). Zum Triumph ist Scipio in den folgenden Jahren unter Cinnas Gewaltherrschaft nicht gelangt, aber nach dessen Tode erhielt er im J. 671 = 83 zusammen mit C. Norbanus von den Marianern das Consulat (Fasti Cap. Chronogr. Idat. Chron. Pasch. Cic. Quinet. 24. Tac. hist. III 72. Flor. II 9, 18. Obseq. 57. Cassiod.). Auf die Nachricht, dass L. Sulla nach der glücklichen Beendigung des mithridatischen Krieges sein Heer nach Italien übersetzte, verließ ein Senatus consultum ultimum den Consuln die Vollmacht zu Rüstungen gegen ihn (Iul. Exuper. 7 p. 4 Burs. Appian. b. c. I 82; vgl. Cic. Verr. I 37). Norbanus rückte zuerst dem Feinde, der sich durch den Zulauf zahlreicher Optimaten beständig verstärkte, entgegen, wurde geschlagen und in Capua eingeschlossen. Darauf brach Scipio zu seinem Entsatz auf und begegnete bei Teanum Sidicinium dem Sulla, der ihm den Weg verlegte. Da Scipios Soldaten sich unzuverlässig und dem Kampfe abgeneigt zeigten, beschloss Sulla, sie auf seine Seite zu ziehen. Er bot dem Consul Friedensverhandlungen an (vgl. darüber Cic. Phil. XII 27. XIII 2) und zog diese nach Möglichkeit in die Länge, während er durch seine Agenten und Soldaten die Truppen Scipios mit Versprechungen und Geschenken bearbeiten liess. Vergeblich warnte der Praetor Sertorius den Consul und suchte vergeblich das Heer bei der Sache der Demokraten festzuhalten; die Kopflosigkeit jenes verdarb, was er etwa gutmachte, und das schliessliche Ergebnis war, dass das ganze Heer zu Sulla überging, sobald dieser eine feindliche Demonstration machte. Der Consul mit seinem Sohne wurde in seinem Zelte gefangen genommen, aber da er sich gefügig zeigte und abdankte, ungekränkt entlassen (Liv. ep. LXXXV. Flor. II 9, 19. Eutrop. V 7, 4. Iul. Exuper. 7 p. 4. Burs. Vell. II 25, 2. Schol. Bob. Sest. p. 293 Or. Diod. XXXVIII 16. Plut. Sulla 28. 1—4; Sertor. 6, 1. Appian. b. c. I 85f.). Jedoch Scipio hielt sein Wort nicht und reizte durch seinen Treubruch Sulla zu weit grösserer Härte gegen seine Feinde (Appian. I 95); er sammelte nämlich ein neues Heer, um dem Cn. Pompeius in Picenum entgegenzutreten, wurde aber wiederum von den Seinen im Stich gelassen und musste sich durch die Flucht retten (Plut. Pomp. 7, 4). Infolgedessen wurde er im J. 672 = 82 als einer der ersten von Sulla auf

die Proscriptionsliste gesetzt (Oros. V 21, 3, vgl. die Anspielung darauf Cic. ad Att. IX 15, 2); er entkam nach Massilia und ist dort, jedenfalls nicht lange darauf, gestorben (Cic. Sest. 7, wo ein parteiisches, allzu günstiges Urteil über ihn gegeben wird. Schol. Bob. z. d. St. p. 293). Als Redner war er nach Cic. Brut. 175 nicht ohne Gewandtheit und Erfahrung. Seine Kinder sind Nr. 327 und Nr. 416.

339) Cornelius Scipio Asiagenus Comatus war nach seiner in den Scipionengräbern gefundenen Grabschrift (CIL I 36 = VI 1291 = Dessau 8) als *L. f. L. n.* wahrscheinlich Sohn von Nr. 324 und starb im Alter von sechzehn Jahren. Er kann also nicht der Vater des Consuls von 671 = 83 Nr. 338 gewesen sein, sondern muss noch einen, sonst unbekanntem Bruder L. gehabt haben, der dafür zu halten ist (vgl. Mommsen CIL I p. 13).

340) P. Cornelius Scipio Asiaticus, vielleicht Sohn des P. Lentulus Scipio cos. 24 und der Poppaea Sabina (s. Nr. 235), Consul suffectus in den vier letzten Monaten des J. 68 n. Chr. mit C. Bellicus Natalis (CIL VI 8680. 30469 [*Bellicio Natale . . . o. V. Octobres*]). 471 [15. October]; Militärdiplome vom 22. December: CIL III p. 847f. dipl. IV. V [hier nur *P. Cornelio Scipione*]; Suppl. p. 1958 dipl. VI. [Groag.]

341) Cn. Cornelius Scipio Asina war als *L. f. Cn. n.* (Fasti Cap. Acta tr.) Sohn von Nr. 343 und Bruder von Nr. 323, hat aber nicht wie sie sein Grab in dem Erbbegräbnis der Familie erhalten. Seinen zweiten Beinamen erklärt Macrob. sat. I 6, 29 völlig unbefriedigend mit einer spät und schlecht erfundenen Anekdote: *Asinae cognomentum Cornelius datum est, quoniam princeps gentis Corneliae empto fundo seu filia data marito, cum sponsore ab eo solemniter poscerentur, asinam cum pecuniae onere produxit in forum quasi pro sponsoribus praesens pi- grinus*. Das Consulat bekleidete Scipio zum erstenmale mit C. Duilius 494 = 260 (Fasti Cap. Chronogr. Idat. Chron. Pasch. Flor. I 18, 7. Eutrop. II 20, 1. Oros. IV 7, 7. Cassiod.). Man rüstete damals eine starke Flotte aus, um den Karthagern zur See gewachsen zu sein, und Scipio segelte mit den zuerst fertig gewordenen 17 Schiffen nach Messana. Unterwegs lockte ihn die Aussicht, Lipara zu nehmen, und er fuhr in den Hafen der Insel ein; aber da erschien bei Nacht, von Hannibal aus Panormos abgesandt, ein punisches Geschwader von 20 Schiffen und versperrte den Römern den Ausgang: *ἡμέρας δ' ἐπιγενομένης τῆ μὲν πληρώματα πρὸς φυγὴν ὤρμησεν εἰς τὴν γῆν. ὁ δὲ Γναῖος ἐκπλαγῆς γενόμενος αὐτὸν τοῖς πολεμίοις. οἱ δὲ Καρχηδόνοι τὰς τε ναῦς καὶ τὸν στρατηγὸν τῶν ἱπταντιῶν ἐποχείριον ἔχοντες παραορήμα πρὸς τὸν Ἀντίβαν ἀπήσαν*. So berichtet Polyb. I 21, 4—9 und vergleicht damit die Lage, in die 60 Hannibal selbst bald darauf geriet, indem er bei einer Recognoscierungsfahrt sich plötzlich der ganzen römischen Flotte gegenüber sah, die durch ein Vorgebirge verdeckt in Schlachtordeung aufgestellt war. Aber derselbe Polybios schliesst einen Excurs über Feldherren, die durch die Hinterlist ihrer Gegner überwunden wurden (Tib. Gracchus 542 = 212, Archidamos V. von Sparta,

Pelopidas), mit den Worten VIII 1, 9: *παράλλη- οῖα δὲ τοῖσι καὶ Γναῖος ὁ Ῥωμαίων στρατηγὸς ἔπαθε κατὰ τὸν Σικελικὸν πόλεμον, ἀλόγως αὐτὸν ἐγχειρίσας τοῖς πολεμίοις*. Dieser Nachtrag des Polybios stimmt mit der annalistischen Tradition überein, die bei Livius und seinen Nachfolgern vorliegt (Liv. ep. XVII. Val. Max. VI 6, 2, vgl. 9, 11. Flor. I 18, 11. Eutrop. II 20, 2. Oros. IV 7, 9. Ampel. 36, 1. Appian. Lib. 63 [fälschlich *Μάρκος Κορνῆλιος*]). Polyaeus. VI 16, 5. Zonar. VIII 10, 12). Der überall deutlich hervortretende Grundzug ist, dass der Consul zu einer Unterredung auf das feindliche Admiralschiff gelockt und hier festgenommen wurde; im einzelnen finden sich kleine Differenzen der Berichte (z. B. im Namen des punischen Führers: Boodes, wie bei Polyb., bei Zonar., Hannibal bei Oros., Hanno und Mago bei Ampel.; dessen angebliche Krankheit als Motivierung bei Appian und Polyaeus). In dieser Form giebt die Erzählung die Folie für eine andere, wenige Jahre später spielende ab, worin das Verhalten der Römer in ähnlicher Lage der Treulosigkeit der Karthager gegenübergestellt wird (Val. Max. VI 6, 2. Zonar. VIII 12). In Wahrheit bietet aber, wie Ihne (R. G. II 51, 3) richtig empfindet, das ganz ähnliche Verhalten des Römern C. Claudius beim Beginn des Krieges das passendste Gegenstück (vgl. oben Bd. III S. 2669 Nr. 18). Man wird demnach die Erzählung von der Überlistung Scipios für erfunden halten dürfen, weil sie erstens die Römer überhaupt und zweitens den Consul entlastet und dafür einen Schatten auf die Gegner wirft; allerdings erscheint dabei die Schiffsbemannung der Römer ebenso kopflos wie bei dem polybianischen Bericht ihr Führer. Niebuhr (R. G. III 677) und Ihne a. O. haben mit dessen Benehmen seinen Beinamen *Asina* erklären wollen; dass er mit diesem von vornherein in den Fasti Cap. erscheint, würde nichts dagegen beweisen, und die weibliche Form des Tiernamens ist nicht ohne Analogie (vgl. Cn. Tremellius Scrofa). Dagegen hat Wölfflin (Archiv f. lat. Lexikogr. VII 279f.) das Cognomen daraus abgeleitet, dass den Römern als die typische Eigenschaft der Eselin deren Wasserscheu erschien (vgl. Plin. n. h. VIII 169): Scipio und seine Mannschaften seien der Seefahrt wenig gewohnt gewesen, hätten deshalb, aus Wasserscheu, den Hafen von Lipara aufgesucht und sich hier so leicht fangen lassen; aus diesem Grunde sei ihm der Spitzname angehängt worden. Erinnerung man sich, wie hoch sein glücklicherer Amtsgenosse Duilius gepriesen worden ist, weil er zuerst einen Sieg zur See errang, so erscheint jene Deutung in der That bestechend; sicher ist sie natürlich keineswegs. Jedenfalls haben die Zeitgenossen Scipios Schuld nicht allzu schwer gefunden, denn nachdem er zu unbekannter Zeit ausgelöst worden war, ist er im J. 500 = 254 zum zweitenmale mit A. Atilius Calatinus Consul gewesen (Fasti Cap. Chronogr. Idat. Chron. Pasch. Cassiod.), und es gelang ihm, durch glänzende Erfolge seine Schmach vergessen zu machen. Beide Consuln gingen mit einer neuen Flotte nach Messana, nahmen Kephaloidion und wandten sich nach einem misslungenen Angriff auf Drepana gegen Panormos; sie eroberten zuerst die Neustadt und zwangen dann die Alt-

stadt durch längere Belagerung zur Übergabe, worauf auch andere Punkte der Nordküste Siciliens diesem Beispiel folgten (Polyb. I 38, 5—10. Diod. XXIII 18, 3—5. Zonar VIII 14, vgl. o. Bd. II S. 2081). Vielleicht hatte sogar Scipio grösseren Anteil an diesen Erfolgen als sein College, denn nur er hat nach den Acta triumphalia im folgenden Frühjahr triumphiert, und vielleicht ist auch Frontin. strat. IV 7, 9 (*Cn. Scipio bello navali*) auf seinen Feldzug zu beziehen.

342) P. Cornelius Scipio Asina, jedenfalls Sohn von Nr. 341, war Consul mit M. Minucius Rufus 533 = 221 (Chronogr.: *Asina*; Idat.: *Scipione Nasica*; Chron. Pasch.: *Σκλιπῶνος τὸ β'* [weil *Σκλιπῶνος* zum J. 532]); Eutrop. III 7, 1. Cassiod. Zonar. VIII 20: P. Cornelius; Oros. IV 13, 16: *Cornelius*). Beide unternahmen einen Zug gegen die Histrer, die den Römern als Seeräuber lästig wurden, und unterwarfen sie (Eutrop. Oros. Zonar., vgl. Liv. ep. XX: *Histri subacti sunt*). Im J. 536 = 218 waren drei römische Commissare für Ackerverteilungen in Oberitalien mit der Einrichtung der Colonien Placentia und Cremona beschäftigt, als auf die Kunde von Hannibals Marsch ein Aufstand der Boier ausbrach; die Triumphvirn flüchteten nach Mutina, wurden von den Gegnern zu einer Unterredung aus der Festung herausgelockt und dann festgehalten. Über ihre Namen sagt Polyb. III 40, 9: *ὃν εἰς μέν ἦν Γάιος Αντιάτος καὶ τὴν ἑταίρον ἀρχὴν εἰληφώς* (Consul 534 = 220), *οἱ δὲ δύο τὴν ἑταίρεον* (die Praetur, vgl. Mommsen St.-R. I 384f., 5); dagegen Liv. XXI 25, 4: *triumvirī . . . C. Lutatius, C. Servilius, M. Annius. Lutati nomen haud dubium est; pro Annio Servilioque M. Acilium et C. Herennium habent quidam annales, alii P. Cornelium Asinam et C. Papirium Masonem*; Ascon. Pison. p. 3 (nach *annales eorum, qui Punicum bellum secundum* 40 *scripserunt*): *triumvirī P. Cornelius Asina, P. Papirius Maso, Cn. Cornelius Scipio*. Von C. Servilius giebt Liv. XXVII 21, 10 an, er sei im J. 545 = 209 noch in der Gefangenschaft der Boier gewesen, und von ihm und C. Lutatius XXX 19, 7—9, dass sie endlich im J. 551 = 203 daraus befreit worden seien. Da hier ausserdem gesagt wird, dass Servilius ein curulisches Amt bekleidet hatte, so ist er jedenfalls einer der zwei von Polybios erwähnten Praetorien gewesen, und wir müssen derselben Tradition den Vorzug geben, der Livius ihn gab. Speziell P. Cornelius Scipio Asina war im J. 536 = 218 Consul und im folgenden J. 537 = 217 Interrex (Liv. XXII 34, 1: *P. Cornelius Asina*); jenes vertritt sich nicht mit der Angabe des Polybios über den Rang der gefangenen Triumphvirn, dieses nicht mit der des Livius über die Dauer der Gefangenschaft. Der Annalist, der ihn hier einführt und nach den Worten des Asconius Coelius Antipater 60 sein könnte, gab damit eine Doublette der Gefangennahme seines Vaters Cn. Scipio Asina, die nach der Vulgartradition auf ganz ähnliche Weise erfolgt sein soll (vgl. Nr. 341). Später wird *P. Cornelius, cui Asinae cognomen erat*, von Liv. XXVI 8, 2 nur im J. 543 = 211 erwähnt, wo er durch Hannibals Marsch gegen Rom in solchen Schrecken gesetzt wurde, dass er im Senat be-

antragte, nur an den Schutz der Stadt zu denken und dazu alle Heere herbeizurufen.

343) L. Cornelius Scipio Barbatus ist als erster der Scipionen in dem Erbbegräbnis beigesetzt worden und galt als ihr eigentlicher Stammvater. Der grosse Peperinsarkophag, der seine Gebeine enthielt, ist unter dem Einflusse griechischer Architektur gearbeitet (jetzt im Vatikan, vgl. Baumeister Denkmäler des klass. Altertums III 1556f. mit Abb. Helbig Führer durch die öffentlichen Sammlungen in Rom<sup>2</sup> I 73 nr. 128); die darauf befindliche Inschrift ist die wichtigste Quelle für die Geschichte des Barbatus (CIL I 29. 30 [mit Mommsens Commentar] = VI 1284f. [vgl. 31587f.] = Dessau I = Bücheler Carm. Lat. epigr. I 6 nr. 7). Auf dem Deckel ist mit roten Buchstaben aufgemalt: [*L. Corneli]o Cn. f. Scipio*; auf dem Sarkophag selbst sind andert-halb Zeilen eradiert und dann beginnt in der Mitte der zweiten Zeile die aus sechs Saturniern bestehende eingemeisselte Inschrift: *Cornelius Lucius Scipio Barbatus, Gnaivod patre | prognatus, fortis vir sapiensque, quovius forma virtutei parissima | fuit; consol, censor, aidilis quei fuit apud vos; Taurasia Cisauna | Sannio cepit, subigit omne Loucanam opsidisque abduxit*. Bereits Ritschl und Mommsen haben aus Sprache und Schrift dieses Gedichts geschlossen, dass es nicht zur Zeit des Todes des Barbatus eingemeisselt, sondern nach dem Tode seines Sohnes Nr. 323 der älteren Inschrift des Deckels hinzugefügt worden sei; auf den eradierten Zeilen hat Hülsen neuerdings die Buchstaben *eso* gelesen und zu *esjosfr* ergänzt. Demnach darf man als sicher mit Wölfflin (S.-Ber. Akad. Münch. 1892, 190f.) annehmen, dass ursprünglich nur der Name des in dem Sarkophage Beigesetzten aufgemalt war, dass später seine Ämterlaufbahn darauf verzeichnet, und dass endlich in noch späterer Zeit die poetische Grabschrift an die Stelle dieser prosaischen Aufzählung gesetzt wurde. Nach Wölfflins überzeugenden Darlegungen ist die Hinzufügung des Cursus honorum auf dem Steine geschehen, als der Sohn des Barbatus seine prosaische Inschrift erhielt, also um 514 = 240; die Ausmeisselung dieser Zeilen und die Dichtung und Eingravierung der Saturnier, die sie ersetzen sollten, sei erst um 554 = 200 erfolgt (a. O. 194f. 207. 213f.). Wieweit die Skepsis gegenüber dem Inhalt der Verse (vgl. z. B. a. O. 190 Anm. 191) berechtigt ist, muss die Vergleichung mit den Angaben der Schriftsteller lehren.

Dass der Vater dieses Scipio Gnaeus hiess, zeigen ausser den beiden Inschriften die Angaben der Fasti Cap. über seine Söhne Nr. 323 und 341. Das Cognomen *Barbatus* führt er selbst nur in seinem eigenen Elogium und in dem seines Sohnes; bei den Autoren heisst er einfach *L. Cornelius Scipio*, und zwar auch bei den von den Fasti Cap. abhängigen Chronogr. Idat. Chron. Pasch., obgleich Fasti Cap. Chronogr. Liv. anderen Corneliern den Beinamen *Barbatus* geben (vgl. P. Cornelius Scapula Nr. 316). Die Bekleidung der Aedilität, womit natürlich die curulische gemeint ist (Mommsen St.-R. II 480, 2), durch Barbatus erwähnt nur das Elogium. Über sein Consulat berichtet Liv. X 11, 10—13,

1: im J. 456 = 298 schickten die Lucaner Gesandte nach Rom, um Hülfe gegen ihre Bedränger, die Samniten, zu erbitten: *se quamquam bello cum Samnitibus suscepto necessaria iam facta adversus Romanos fides sit, tamen obsides dare paratos esse*. Es wurde ein Bündnis mit ihnen geschlossen und den Samniten der Krieg erklärt: *consules inter se provincias partiti sunt: Scipioni Etruria, Fulvio Samnites obtulerunt, diversisque ad suum quisque bellum profiscuntur*. 10 Scipio lieferte den Etruskern bei Volaterrae ein unentschiedenes Treffen; da aber jene ihr Lager räumten, durfte er sich den Sieg zuschreiben. Er selbst ging darauf nach Falerii zurück und verheerte von hier aus, ohne Widerstand zu finden, weit und breit das feindliche Gebiet: *Cn. Fulvii consulis clara pugna in Sannio ad Bovianum haudquaquam ambiguae victoriae fuit. Bovianum inde adgressus nec ita multo post Aufidenam vi cepit . . . Fulvius consul de Samnitibus* 20 *triumphavit*. Von den Lucanern ist also bei Livius in dem Kriegsbericht nicht die Rede, dagegen erzählt Frontin str. I 6, I eine Kriegslist des Fulvius Nobilior, *cum ex Sannio in Lucanos exercitum duceret*, was wohl in dieses Jahr gehört (vgl. auch I 6, 2. II, 2 weitere Kriegslisten desselben Mannes). Die Acta triumph. zu diesem Jahre melden: *Cn. Fulvius Cn. f. Cn. n. Maxim. Centumalus cos. de Samnitibus Etruscisque idibus Nov.*, sagen also auch nichts von 30 den Lucanern, während diese in den Resten der Erzählung des Dionys XVI 11 eine grössere Rolle spielen und hier auch der Abschluss des Bündnisses mit ihnen und die Stellung der Geiseln erwähnt werden. Man hat auf verschiedene Weise versucht, den Widerspruch der verschiedenen Berichte unter einander und namentlich mit der Grabschrift Scipios zu lösen (vgl. z. B. Niebuhr R. G. III 424f. Mommsen CIL I p. 16f. Ihne R. G.<sup>2</sup> I 436ff.); die Entstehung des schärfsten 40 Widerspruchs zwischen ihr und Livius (auch Frontin) dürfte Niese (De annalibus Romanis observationes [Marb. 1886] p. IV) zutreffend erklärt haben: die ältesten annalistischen Darstellungen hatten die kriegerischen Ereignisse dieses Jahres ohne namentliche Hervorhebung der Feldherren erzählt; die Verteilung der Provinzen unter die Consuln ist erst von jüngeren Annalisten ganz willkürlich vorgenommen worden. Hält man nun die Grabschrift und Livius zusammen, so ergibt 50 sich, dass Scipio sowohl gegen die Samniten, wie gegen die Etrusker gekämpft haben soll; dasselbe behaupten die Acta triumph. von seinem Amtsgenossen. Es ist in diesem Falle vielleicht richtig, einmal die Regeln kritischer Methode ausser acht zu lassen und anstatt durch strenge Sondernung der verschiedenen Berichte vielmehr durch ihre Vereinigung und Verschmelzung zur Wahrheit vorzudringen: beide Consuln haben auf beiden Kriegsschauplätzen den Befehl geführt, nur 60 war der Anteil des Fulvius auf beiden grösser als der des Scipio, und dieser selbst hat immer noch auf dem südlichen verhältnismässig grössere Erfolge erzielt, als auf dem nördlichen. Im einzelnen hat dann die Tradition je nach Belieben diese oder jene Seite stärker betont. Dass die Thaten Scipios in Lucanien neben denen seines Collegen in Sannium hergegangen sein können,

haben Mommsen und Ihne hervorgehoben; die poetische Grabschrift, die mindestens zwei Menschenalter nach den Ereignissen verfasst ist, hat sie übertrieben, aber die Thatsache, dass nur Fulvius einen Triumph erlief, liess sie auch wieder in noch späterer Zeit vollständig in Vergessenheit geraten, was gleichfalls zu weit ging. Der Etruskerkrieg war wohl wenig bedeutend, braucht aber kaum mit Ihne völlig verworfen zu werden; vielleicht traf Scipio aus dem entfernteren Lucanien später in Etrurien ein als Fulvius und unterstützte dessen Plünderungszüge nur wenig. Die Schlacht bei Volaterrae wird allerdings preisgegeben sein, und geringes Vertrauen erwecken auch die Einzelheiten von Schlachtberichten aus den nächsten Jahren, bei denen Scipio eine Rolle spielt. Zweimal soll er unter Q. Fabius Maximus Rullianus gedient haben, im J. 457 = 297 als dessen Legat durch eine geschickte Umgehung der Feinde einen grossen Sieg über die Samniten entschieden (Liv. X 14, 14ff., daraus Frontin. str. II 4, 2), dagegen 459 = 295 als Lagercommandant mit propraetorischem Imperium in der Abwesenheit des Fabius eine grosse Niederlage durch die Senonen bei Clusium erlitten haben (Liv. X 25, 11. 26, 7ff.; vgl. Mommsen St.-R. I 681, 2), was er dann bei Sentinum wieder gut gemacht habe (Liv. X 29, 5). 461 = 293 soll er dann als Legat des L. Papirius Cursor bedeutenden und erfolgreichen Anteil an der grossen Schlacht bei Aquilonia genommen haben (Liv. X 40, 7. 41, 9. 12ff., vgl. 44, 5). Wenn auch das Schweigen der Grabschrift über diese Thaten Scipios nicht als Beweis gegen ihre Geschichtlichkeit angesehen werden kann, ja sogar bei seiner Niederlage von 459 = 295 für die Richtigkeit des livianischen Berichts angeführt worden ist (Ihne R. G.<sup>2</sup> I 442, 1), so lässt sich doch von den ausgeführten Schlachtbeschreibungen des zehnten Buches des Livius im allgemeinen sagen, dass sie lediglich der Phantasie der Annalisten sullianischer Zeit entsprungen sind und fast jeder historischen Grundlage entbehren. Namentlich auch von den Unterfeldherren der Consuln und von ihrem Anteil an den Ereignissen wussten die älteren Darstellungen in der Regel nichts; erst die späteren haben sie gewöhnlich eingeführt, indem sie hauptsächlich Namen einsetzten, die sich in den Consulnlisten der kurz vorhergehenden Jahre fanden. Nur aus dem Elogium des Barbatus erfährt man, dass er die Censur verwaltet habe. Nachdem der Versuch, als das Jahr seiner Censur 464 = 290 zu bestimmen, gescheitert ist, weil das Fragment der capitolinischen Fasten, an das er anknüpfte, an anderer Stelle einzusetzen ist (vgl. CIL I<sup>2</sup> p. 33f.), verdient der Versuch de Boors (Fasti censorii 77f.) besondere Beachtung, der den Namen bei Fest. p. 237 einsetzt ([. . . Domitius Corne]liusque [censores fecerunt P. Valerio Ti] Corin[canio cos . . .]) und demnach die Censur dem J. 474 = 280 zuweisen will. Auch für den unbekannteren Collegen des Q. Caedicius Noctua (o. Bd. II S. 1246 Nr. 10) in der Censur von 471 = 283 könnte man den Barbatus halten. Von den lobenden Bemerkungen über ihn, die sein Elogium sonst noch enthält, ist *vir fortis sapiensque* nach Wölfflin (a. O. 213f.) auf die Rechnung des Dichters zu

setzen, und auch der Inhalt des folgenden Verses ist ganz conventionell. Bei Auffindung des Sarkophags waren die Gebeine des Barbatas noch vorhanden.

344) P. Cornelius Scipio Barbatus, Consul 426 = 326, vgl. P. Cornelius Scapula Nr. 316.

[Münzer.]

345) Cn. Cornelius Scipio Calvus (CIL 12 p. 24 zum J. 532 = 222), L. f. (vgl. auch CIL 12 p. 23 zum J. 549 = 205), Sohn von Nr. 323, Consul des J. 532 = 222, führte mit seinem Amtsgenossen M. Claudius Marcellus gegen die Insubrer Krieg, belagerte Acerrae in der Poebene und nahm es, nachdem Marcellus die gallischen Entsatztruppen bei Clastidium geschlagen hatte. Er folgte den Feinden nach Mailand und trug durch die Eroberung dieser Stadt wesentlich zur Beendigung des Krieges bei, Polyb. II 34. Plut. Marc. 6, 8. Zonar. VIII 20 D.

Im J. 536 = 218 fuhr er, während sein Bruder von der Rhonemündung nach Italien umkehrte, um dem Hannibal entgegenzutreten, nach Emporiae in Spanien, gewann durch Güte oder mit Gewalt die Küstenplätze bis zum Ebro und zog dann ins Innere des Landes. Hier besiegte er bei Cissa (*Cissis*, Liv. XXI 60) den karthagischen Führer Hanno und nahm ihn und den spanischen Hauptling Andobales gefangen. Er musste aber zum Schutze der an der Küste zurückgelassenen römischen Truppen, die inzwischen von Hasdrubal überfallen worden waren, zurückkehren und blieb den Winter 218/217 in Tarraco. Livius, der XXI 60 mit Polyb. III 76 übereinstimmt, lässt ebd. 61 noch in demselben Jahre den Scipio wieder nach Emporiae ziehen und ihn nach Eroberungszügen im unteren Ebrogebiete nach Tarraco in die Winterquartiere zurückkehren. Das Schweigen des Polybios und die Doublette des Marsches von Emporiae nach Tarraco legen die Vermutung nahe, als habe hier, wie an anderen Stellen der livianischen Beschreibung der Scipionenkämpfe in Spanien, einer der erfindungsreichen römischen Annalisten als Quelle gedient.

Im J. 537 = 217 brach Scipio gegen Hasdrubal von Tarraco auf und besiegte ihn in einer Seeschlacht vor der Ebroemündung, wobei er 25 von dessen 40 Schiffen (die letztere Zahl nur bei Livius) kampfunfähig machte. Möglich ist es, dass das von Frontin. strat. IV 7, 9 von einem Cn. Scipio erzählte Mittel, die feindlichen Schiffe durch Gefässe mit Brennstoffen in Brand zu stecken, in dieser Seeschlacht zur Anwendung gekommen ist. Dem Berichte des Polyb. III 95f. = Liv. XXII 19, 20, 1—3 fügt Liv. XXII 20—22 für das J. 537 = 217 ein Vordringen bis an die Mauern von Neukarthago, eine Fahrt nach den Pityusen und Balearen, sowie einen Marsch des Landheeres bis zum Saltus Castulonensis hinzu. Dieser Erzählung, die schon durch die Grösse der Erfolge nicht recht glaubwürdig erscheint, widerspricht Polybios Angabe (III 97), dass erst die beiden Brüder gemeinschaftlich zum erstenmale in diesem Kriege den Ebro überschritten hätten. Livius Bericht entstammt wohl der gleichen Feder wie die Doublette der Thaten des Cn. Scipio im J. 218 (Liv. XXI 61).

§Lassen wir die nur livianischen Berichte beiseite, so beschränken sich die Errungenschaften

des Scipio auf die Sicherung des Küstengebietes von den Pyrenäen bis zur Ebroemündung, die, im Vergleich zur ganzen Aufgabe zwar gering, immerhin das Urteil des Appian (Ib. 15) nicht gerecht erscheinen lassen, dass nämlich Cn. Scipio bis zur Ankunft seines Bruders 'nichts Nennenswerthes' vollbracht habe. Es birgt sich dahinter wohl Appians eigene Unkenntnis.

Jetzt erschien im J. 538 = 216 P., der Bruder des Cn., in Spanien und übernahm den Oberbefehl. Cn. wirkte neben und mit ihm; seine Lebensschicksale sind mit denen seines Bruders (s. d. Nr. 330) so eng verknüpft, dass sie sich nicht davon trennen lassen. Erst im J. 540 = 214 spielt Cn. in unsern Berichten wieder eine selbständige Rolle, als er seinen in eine gefährliche Lage geratenen Bruder befreit und die von den Karthagern belagerte Stadt Iiturgis und ebenso Bigerra entsetzt. Bei Munda wurde er im gleichen Jahre verwundet, Liv. XXIV 41f.

Nach Verlauf von zwei Jahren, also 542 = 212 (Liv. XXIV 49 und XXV 32f.), wollten die Brüder einen Hauptschlag unternehmen und trennten sich zu diesem Zwecke. Cn. blieb gegen Hasdrubal, Hannibals Sohn, bei Amtorgis im Felde. Aus dem Eintreffen der beiden andern feindlichen Führer im Lager Hasdrubals schloss Cn. mit Recht auf ein Unglück, das seinen Bruder getroffen habe, und wich mit seinen durch den Abfall der Keltiberer stark geschwächten Truppen der Übermacht bei Nacht. Doch am Abend holte ihn die Reiterei der Feinde ein. Die Notverschanzung aus Sätteln und Gepäckstücken hielt nicht lange stand, das römische Heer erlag, mit ihm sein Feldherr Cn., der entweder in der Schlacht oder auf der Flucht in einem Turme sein Ende fand (Liv. XXV 34—36. Appian. Ib. 16), 30 Tage später als sein Bruder. Die Trauer um seinen Tod soll wegen seiner grösseren Beliebtheit bei den Spaniern noch heftiger gewesen sein als die um seinen Bruder (Liv. XXV 36).

Dieser Zeitangabe, wonach der Tod der Scipionen in das J. 542 = 212 fällt, widerspricht Livius (XXV 36, 14) selbst, wenn er Cn. Scipio im achten Jahre seit seiner Ankunft in Spanien sterben lässt. Danach wären dann die Scipionen erst im J. 543 = 211 gestorben. Genzken De rebus a P. et Cn. Scipionibus in Hispania gestis, Freiberg i. S., 1879 sucht einen Ausweg: er findet eine Verwirrung in der Erzählung der Ereignisse des J. 540 = 214 bei Livius, so dass die Eroberung von Iiturgis und Bigerra in das J. 542 = 212, das Ende der Scipionen in das J. 543 = 211 fielen. Auch Mommsen (R. G. I 8 630) verlegt den Tod der Scipionen in das J. 543 = 211, während Ihne (R. G. II 257—260) die Zahlen des livianischen Berichtes beibehalten hat, den er im übrigen 258, 238 auf seine Glaubhaftigkeit hin charakterisiert. Einen Versuch, den Irrtum aus fehlerhafter Quellenbenutzung seitens des Livius zu erklären, macht Soltau (Herm. XXVI 1891, 411f.). [Henze.]

346) Cn. Cornelius Scipio Hispanus, Sohn des Cn. Scipio Calvus Nr. 345 (Fasti Cap.) ist jedenfalls derselbe Cn. Scipio, der 555 = 199 zum Pontifex (Liv. XXXII 7, 15 vgl. XII 16, 4) und für 575 = 179 zum Fremdenpraetor gewählt wurde (Liv. XL 44, 2. 7). 578 = 176 war er Consul (Fasti Cap. Liv.

XLI 14, 4. 7: Cn. Cornelius Scipio Hispanus; Chronogr.: Spalo; Idat.: Scipione; Chron. Pasch.: Σπαίωνος; Cassiod.: Cn. Cornelius; Obseq. 9: Cornelius), wurde bei der Rückkehr von der Feier der Feriae Latinae vom Schlage getroffen, suchte vergeblich in Cumae Heilung und wurde, nachdem er dort gestorben war, in feierlichem Zuge nach Rom gebracht und beigesetzt (Fasti Cap. Liv. XLI 15, 1. 4. 16, 3f. Obseq.). Sein Sohn Nr. 347 weist in seiner Grabschrift auf die Thaten des Vaters hin. Vielleicht seine Gemahlin ist Nr. 445.

347) Cn. Cornelius Scipio Hispanus, Sohn von Nr. 346. Während für den Vater durch Fasti Cap. Liv. und Chronogr. die Form des Beinamens Hispanus gesichert erscheint, wird der Sohn nur bei Val. Max. [Iul. Par. und Nepotian.] I 3, 3 (vgl. VI 3, 3b) Hispanus genannt. Die beiden Inschriften, Appian. Lib. 80 und Diod. XXXIV 33, 1, der von diesem Zweige der Familie der Scipionen im allgemeinen redet, bieten Hispanus. Von dem Sarkophage dieses Scipio aus dem Erbgräbnis der Scipionen stammen drei Platten, die erstens den Cursus honorum in absteigender Reihenfolge und zweitens zwei Distichen enthalten (CIL I 38 = VI 1293 = Dessau 6 = Bücheler Carm. Lat. epigr. II 440 nr. 958). Demnach war Scipio Decemvir sacris faciundis und ist dies erst nach dem J. 587 = 167, mit welchem die erhaltenen Bücher des Livius abbrechen, geworden. Seine politische Laufbahn begann er als Quindecimvir stlitibus iudicandis, welches Amt hier zuerst erwähnt wird, war dann zweimal Kriegstribun und Quaestor. Während er eine dieser letzten Stellungen innehatte, wurde er im J. 605 = 149 mit P. Scipio Nasica Nr. 354 nach Karthago geschickt, um die von Rom geforderte Entwaffnung dieser Stadt durchzuführen (Appian. Lib. 80: Γνωίος Κορηήλιος ὁ Ἰσπανός ἐπίκλησιν). Es war dies vielleicht nicht seine erste diplomatische Mission, denn in den vorhergehenden Jahren hatte Rom Gelegenheit gehabt, sich um die Angelegenheiten auf Kreta zu kümmern (vgl. Mommsen R. G. II 63), und dort ist eine Ehreninschrift dieses Scipio gefunden, die ihm noch keinen Amtstitel beilegt (Journal of Hell. Stud. XVI 1896, 181 = Revue arch. 1896, 400: Γνωίον Κορηήλιον | Γνωίον υἱόν Σπιπίωνα Ἰσπανόν εὐεργέταν ἁ πόλις). Nach der Grabschrift bekleidete Scipio ferner die curulische Aeditilität und die Praetur; Val. Max. (Iul. Par., vgl. Nepotian.) I 3, 3 berichtet, dass er letzteres Amt im J. 615 = 139 verwaltete und durch ein Edict, das er offenbar als Fremdenpraetor erliess, alle Chaldaeer und Juden aus Rom und Italien auswies. Die poetische Grabschrift fügt diesen Thatsachen nur die eine hinzu, dass Scipio Kinder hinterliess, und rühmt ihn im übrigen lediglich als würdigen Erben des Ruhmes seiner Ahnen. Da er das Consulat nicht erreichte, mag er bald nach der Praetur gestorben sein; von den Kindern ist nur ein Sohn bekannt (Nr. 321).

348) M. Cornelius Scipio Maluginensis. Sein Verwandtschaftsverhältnis zu den anderweitig bekannten Scipionen, denen sonst das Praenomen M. fremd ist, lässt sich nicht ermitteln. Eine Äusserung von unfreiwilliger Komik wird von ihm bei den Consulwahlen für 575 = 179 be-

richtet (Cic. de or. II 260, vgl. Mommsen St.-R. III 409, 4). 578 = 176 war er Praetor und erhielt das jenseitige Spanien zur Provinz, aber nach dem Vorgange seines Collegen P. Licinius Crassus, dem das diesseitige zugefallen war, weigerte er sich, in die Provinz zu gehen, da er durch die Verpflichtung zu feierlichen Opfern in Rom festgehalten werde. Beide beschworen dies eidlich vor der Volksversammlung, aber es stellte sich heraus, dass es bei Scipio nur ein Vorwand gewesen war, und er wurde deshalb bei der nächsten Lectio senatus 580 = 174 von den Censoren mit einer Rüge bestraft (Liv. XLI 14, 5. 15, 5. 10, 27, 2; vgl. Mommsen a. O. II 380, 2). Vgl. Nr. 35.

349) C. Cornelius Scipio Nasica s. P. Cornelius Scipio Nasica Coreulum Nr. 353 Ende.

350) P. Cornelius Scipio Nasica. Wiederholt wird ausdrücklich angegeben, dass er der Sohn des Cn. Scipio Calvus Nr. 345 und der Vetter des älteren P. Scipio Africanus gewesen sei (Fasti Cap. Liv. XXIX 14, 8. XXXI 49, 6. XXXV 1, 3. 10, 9. 24, 4. XXXVI 1, 1. XXXVII 57, 10. XXXVIII 58, 4. Vell. II 3, 1. Sil. It. XVII 11f. Appian. Hann. 56. Dio fig. 56, 64). Der Beiname Nasica bedeutet nach Arnob. VI 10 das Gegenteil von *disposae naves*, vielleicht Spitznase, und ist in dem Zweige der Scipionen, die von diesem ersten P. Nasica abstammten, erblich geworden. Ein mit ihm gleichzeitiger L. Nasica (erwähnt von Cic. de or. II 260; vgl. Gell. IV 20, 3—6) gehört schwerlich derselben Familie an; ebenso ist es nicht wahrscheinlich, dass der von Hor. sat. II 5, 57ff. erwähnte Nasica ein heruntergekommenes Glied des edlen Geschlechtes gewesen sei, wie u. a. Kiessling z. d. St. meint. Aus den letzten anderthalb Jahrhunderten der Republik sind sechs Männer mit Namen P. Cornelius Scipio Nasica bekannt, von denen jeder der Sohn des vorhergehenden war. Obgleich es nicht schwer ist, sie auseinander zu halten, sind doch verschiedene Verwechslungen vorgekommen. Besonders häufig wird der erste Nasica mit seinem Sohne Nasica Coreulum zusammengeworfen, so von Liv. ep. XLIX, wo offenbar der Epitomator, nicht Livius selbst die Schuld trägt, ferner von Diod. XXXIV 33, 1—6. Auct. de vir. ill. 44, 1ff. Ampel. 19, 11. Augustin. civ. dei II 5, vielleicht auch von Pompon. Dig. I 2, 2, 37 (s. Nr. 353), sodann mit seinem Sohn und Enkel an den sammengehörigen Stellen Plin. n. h. VII 118 und 120 (vgl. Schol. Iuvenal. III 137), endlich mit Sohn, Enkel und Urenkel von Val. Max. VII 5, 2. Wenn bei jenen diese Verwirrung noch als blosser Irrtum zu erklären ist, so scheint dagegen bei Val. Max. und Plin. nicht blos ein Irrtum, sondern eine bestimmte Absicht vorzuliegen. Die Verschmelzung der verschiedenen Nasicae zu einer Person ergab ein glänzendes Musterbeispiel römischer Tugend (vgl. Münzer Quellenkritik der Naturgesch. des Plin. [Berlin 1897] 322—325). In einem Falle vermögen wir die von den Autoren geschaffene Unklarheit nicht mehr aufzuheben; nach Diod. XXXIV 33, 1 sollen Grossvater und Vater des Consuls von 643 = 111 die Würde eines Princeps senatus bekleidet haben; da der Grossvater von Diodor für identisch mit dem Urgrossvater gehalten wird, und da ander-



weitig nur für den Grossvater die Würde bezeugt ist (vgl. Nr. 353), so bleibt die Möglichkeit offen, dass der Urgrossvater oder der Vater jener zweite Princeps senatus unter den Vorfahren des Consuls von 643 = 111 sein könnte. Aber beides erscheint unmöglich (vgl. Mommsen Rhein. Mus. XIX 45; St.-R. III 970, 2), Diodor muss einen Irrtum begangen haben, und zwar hat er wohl den väterlichen Urgrossvater jenes Consuls mit dem mütterlichen, dem Vater seiner Grossmutter, 10 verwechselt; diese zwei waren die gleichnamigen Vettern Scipio Nasica und Scipio Africanus Maior, der in der That Princeps senatus gewesen ist.

In den Nachrichten über das Leben des ältesten P. Scipio Nasica verrät sich mehrfach die Hand des Annalisten Valerius Antias, der in ihm wohl eine Art Doppelgänger seines Lieblingshelden Scipio Africanus, nur mit schwächeren Farben darstellte. Als im J. 550 = 204 das Bild der grossen Göttermutter von Pessinus nach Rom gebracht wurde, war vom delphischen Orakel oder nach anderer Version von den sibyllinischen Büchern die Weissung erteilt worden, der beste Mann in Rom sollte die Göttin empfangen. Durch Senatsbeschluss wurde Nasica, der damals noch ein ganz junger Mann war und noch nicht die Quaestur bekleidet hatte, für den besten Mann der Bürgerschaft erklärt und erhielt den ehrenvollen Auftrag, die Göttin von dem Schiffe in die Stadt zu tragen, nicht in sein Haus, wie einige Autoren 30 angeben. Es versteht sich von selbst, dass diese Auszeichnung zu den höchsten Ehrentiteln des Scipionenhauses gerechnet wurde; schon der Anfang des Grabgedichts des L. Scipio Nr. 323: *hunc oino plourime consentiunt R[omani] duonoro optumo fuisse viro Lucium Scipione* ist sicherlich unter dem Eindruck jenes Urteils des Senats über seinen Enkel entstanden (vgl. dagegen die Grabschrift des A. Atilius Calatinus: *unum hunc plurimae consentiunt gentes populi 40 primarium fuisse virum*). Worauf sich das Urteil gründete, ist unbekannt; Livius macht die charakteristische Bemerkung XXIX 14, 9: *id quibus virtutibus inducti ita iudicant, sicut traditum a proximis memoriae temporum illorum scriptoribus libens posteris traderem, ita meas opiniones coniectando rem vctustate obrutam non interponam*; was andere von der Frömmigkeit und ähnlichen Tugenden Scipios reden, sind nur solche Vermutungen. Gewiss hat das Andenken 50 seines Vaters, der in Spanien den Heldentod gestorben war, und die Stellung seines Vetzters, der im Begriff war, nach Africa überzugehen, das Urteil des Senats nicht weniger bestimmt, wie die moralischen Vorzüge des Jünglings selbst. Berichte und Erwähnungen der Sache: Cic. har. resp. 22, 27; Brut. 79; fin. V 64. Liv. XXIX 11, 6. 14, 8–11. XXXV 10, 9. XXXVI 36, 3. 40, 9; ep. XLIX. Vell. II 3, 1. Val. Max. VII 5, 2. VIII 15, 3. Plin. n. h. VII 120. Auct. de vir. ill. 44, 1. 60 46, 3. Ampel. 24. Augustin. civ. dei II 5. Ovid. fast. IV 347. Sil. Ital. XVII 5–12. Iuven. III 137f. mit Schol. Diod. XXXIV 33, 1–3. Appian. Hann. 56. Dio frg. 56, 64. Im J. 554 = 200 war Nasica Triumvir für die Verstärkung der Colonie Venusia (Liv. XXXI 49, 6), 557 = 197 curulischer Aedil (Liv. XXXIII 25, 1) und 560 = 194 Praetor. Als solcher erhielt er das jen-

seitige Spanien zur Provinz (Liv. XXXIV 42, 4. 43, 7; bei Plut. Cato 11, 1ff. wird fälschlich P. Scipio Africanus für diesen Statthalter gehalten), zwang durch glückliche Kämpfe zahlreiche Städte zur Übergabe (Liv. XXXV 1, 3), beschäftigte seine Soldaten während des Winters mit dem Ban von Schiffen (Frontin. strat. IV 1, 15), vertrieb durch einen Sieg bei Ilipa die in die Provinz eingebrungenen Lusitaner und gelobte bei dieser Gelegenheit die Festspiele, die er später als Consul feierte (Liv. XXXV 1, 4–12 mit starken Übertreibungen. XXXVI 36, 1f.). Um dieses Amt bewarb er sich nach seiner Rückkehr für das J. 562 = 192, wurde aber trotz seiner eigenen Verdienste und trotz der nachdrücklichen Unterstützung von Seiten des Scipio Africanus noch nicht gewählt (Liv. XXXV 10, 2. 9), sondern hatte erst bei einer erneuten Bewerbung für 563 = 191 Erfolg (Liv. XXXV 20, 4f. XXXVI 1, 1. 20 Eutrop. IV 3, 1. Oros. IV 20, 20. Cassiod. Fasti Cap. Chronogr. Idat. Chron. Pasch.). Er erhielt Italien als Provinz zugewiesen, stellte beim Volke den Antrag auf Kriegserklärung gegen Antiochos und beschäftigte sich längere Zeit mit der Ordnung der inneren Angelegenheiten (Liv. XXXVI 1, 6. 2, 1. 3, 2. 36, 1–3. 37, 1. 5). Darauf begab er sich nach Oberitalien und lieferte hier den Boiern eine grosse Schlacht. Zwar ist deren Bedeutung wieder von Antias übertrieben worden, aber doch war das Ergebnis, dass sich die Boier vollständig unterwarfen und Geiseln stellten (Liv. XXXVI 37, 6. 38, 5–7. 39, 3. Oros. IV 20, 21); daher wurde dem Consul der geforderte Triumph trotz des Einspruchs eines Volkstribunen bewilligt (Liv. XXXVI 39, 3–40, 14; in den Acta triumph. ist nur [Co]rnel[us] erhalten). Im Anfang des nächsten Jahres kehrte er noch einmal in das Gebiet der Boier mit proconsularischem Imperium zurück (Liv. XXXVII 2, 5). Ein Sechsgespänn von vergoldeter Bronze, das er auf dem Capitol stiftete, war wohl ein aus der reichen Beute errichtetes Weihgeschenk (Liv. XXXVIII 35, 4 mit Weissenborns Anm.). Das höchste Staatsamt hat Nasica nicht erreicht; er ist nach Liv. XXXVII 57, 10. XXXIX 40, 2 565 = 189 und 570 = 184 bei der Bewerbung um die Censur unterlegen, und auch Plin. n. h. VII 120 nennt ihn *in toga candida bis repulsa notatus a populo*, wobei die erste Niederlage bei den Consulwahlen noch nicht einmal erwähnt wird. Dass Nasica bei den Censorenwahlen durchfiel, hängt damit zusammen, dass in diesen Jahren die Stellung der Scipionen schwer erschüttert wurde. In der livianischen Darstellung der Scipionenproccesse erscheint Nasica neben seinen beiden Vettern als einer der vornehmsten Mitwirkenden, denn er ist es hier, der die Volkstribunen dem L. Scipio Asiaticus zu Hülfe ruft und diesen in langer, trefflicher Rede verteidigt (Liv. XXXVIII 58, 3–59, 11); aber diese wichtige Rolle hatte in der älteren Überlieferung vielmehr der ältere Africanus als Bruder des Angeklagten gespielt (Liv. XXXVIII 56, 9f. Gell. VI 19, 5; vgl. Nr. 337), und nur Valerius Antias hat Nasica an dessen Stelle gesetzt, weil er die Verbannung und den Tod des Africanus vor den Process des Asiaticus verlegte und dann in dem Vetter den passendsten Ersatzmann fand (vgl. Mommsen Röm. Forsch. II 473,

112. 495f.). Antias liess ferner den Nasica im J. 571 = 183 mit jener Gesandtschaft; die Hannibals Auslieferung von Prnsias fordern sollte, nach Asien reisen (Liv. XXXIX 56, 7); zu derselben Zeit ist Nasica aber zum Triumvir coloniae deducendae gewählt worden und wirkte in dieser Stellung 573 = 181 bei der Gründung von Aquileia mit (Liv. XXXIX 55, 6. XL 34, 3). Nur zehn Jahre später wird er noch einmal erwähnt; damals ist er mit M. Cato, L. Aemilius Paullus 10 und C. Sulpicius Gallus als Patron der Spanier gegen die von diesen angeklagten Statthalter aufgetreten (Liv. XLIII 2, 5. 7). Der Tod des Africanus hatte auch Nasicas Zurücktreten von der politischen Bühne zur Folge gehabt. Für ein näheres Verhältnis beider zu einander spricht namentlich auch die Thatsache, dass sie ihre Kinder mit einander vermählten. Auch Nasica stand in freundschaftlichen Beziehungen zu Ennius, wie eine Anekdote bei Cic. de or. II 276 20 beweist.

351) P. Cornelius Scipio Nasica, Sohn von Nr. 355, war Praetor und Statthalter von Hispania ulterior im J. 661 = 93 und unterdrückte hier einen Aufstand (Obseq. 51: *per Nasicam Hispaniae principes, qui rebellabant, supplicio consumpti urbibus dirutis*; vgl. dazu Wilsdorf Leipz. Studien I 112f.). Aus Cic. Brut. 211f.; de or. III 134 (beidemals nur der Name Scipio) und Dio XL 51, 3 (Name Nasica überliefert) er- 30 giebt sich ferner, dass er mit Licinia, einer der zwei Töchter des Redners L. Crassus, vermählt war und von ihr zwei Söhne hatte; der eine ging durch testamentarische Adoption in die Familie der Caecilii Metelli über, der andere wurde schon weit früher von seinem mütterlichen Grossvater im Testamente adoptiert, und beide bewahrten von ihrem alten Namen nur das berühmte Cognomen Scipio (vgl. den Stammbaum o. Bd. III S. 1225f.). Im J. 674 = 80 wird von Cic. Rose. 40 77 ein P. Scipio neben einem M. Metellus als Beistand des Sex. Roscius aus Ameria genannt; dessen Beziehungen zu diesen Familien werden ebd. 15 erwähnt und die beiden Männer ebd. 119 als *homines nobilissimi atque integerrimi* gerühmt. Es ist keineswegs sicher, aber doch wahrscheinlich, dass P. Scipio der Praetor von 661 = 93 ist; viel länger hat er jedoch nicht gelebt, da im J. 676 = 78 nicht mehr er selbst, sondern sein älterer Sohn Nr. 352 als Familienhaupt er- 50 scheint (Cic. Cornel. frg. I 37 bei Ascon. p. 66).

352) P. Cornelius Scipio Nasica, älterer Sohn von Nr. 351, führte diesen Namen etwa bis zu seinem dreissigsten Lebensjahre, um 690 = 64, und hiess seitdem infolge seiner Adoption durch Metellus Pius vielmehr Q. Caecilius Metellus Pius Scipio (vgl. Bd. III S. 1224ff.).

353) P. Cornelius Scipio Nasica Corculum. Von seinem Vater Nr. 350 wird Nasica z. B. bei Cicero sorgfältig unterschieden, vgl. Brut. 79: *P. Scipionem Nasicam, qui est Corculum appellatus, qui bis consul et censor fuit, habitum eloquentem aiunt, illius qui sacra acceperit filium*; ebd. 212: *duorum abavorum* (des Metellus Scipio) *quam est illustre nomen, P. Scipionis, qui bis consul fuit, qui est Corculum dictus, alterius omnium sapientissimi, C. Laeli*; Tusc. I 18: *cor ipsum animus videtur, ex quo exordes, rae-*

*cordes concordisque dicuntur et Nasica ille prudens bis consul Corculum et egregie cordatus homo, Catus Aelius Sextus*; womit Plin. n. h. VII 118 übereinstimmt: *reliquis animi bonis praestitere ceteros mortales, sapientia, ob id Cati, Corculi apud Romanos cognominati*; ferner Fest. ep. 61: *Corculum a corde dicebant antiqui solertem et acutum*, und Auct. de vir. ill. 44, 6: *eloquentia primus, iuris scientia consultissimus, ingenio sapientissimus, unde vulgo Corculum dictus*. Sonst findet sich der Beiname *Corculum* weder bei den Schriftstellern, noch in den Fasten. Zuerst erregte Nasica 585 = 169 als curulischer Aedil durch seine Tierbetzen Aufsehen (Liv. XLIV 18, 8, vgl. P. Cornelius Lentulus Nr. 202). Im Jahre darauf zeichnete er sich im makedonischen Kriege aus. Er führte mit 5000 Mann die glückliche Umgehung des feindlichen Heeres aus, welche dieses zur Annahme der Entscheidungsschlacht bei Pydna zwang, forderte dann im Kriegsrate den Consul L. Aemilius Paullus zum Angriff auf und kämpfte in der Schlacht tapfer mit. Nach dem Siege wurde er abgeschickt, um das wichtige Amphipolis zu besetzen, und trat von hier aus mit dem nach Samothrake geflüchteten Perseus in Verhandlungen wegen dessen Capitulation ein; dann beteiligte er sich noch an dem kurzen illyrischen Feldzuge und schloss sich erst wieder im J. 587 = 167 in Orikon dem heimkehrenden 50 Paullus an. Die uns vorliegenden Berichte des Livius (XLIV 35, 14. 36, 9–11. 38, 1ff. 46, 1. XLV 33, 8. 34, 8) und Plutarch (Aem. Paull. 15, 3–6. 16, 1–3. 17, 1f. 18, 2. 26, 6; apophth. Aemil. Paul. 5) über diese Kämpfe und Nasicas Anteil daran gehen nach Plutarchs eigenem Eingeständnis nur teilweise auf Polybios (frg. XXIX 14, 1–3. 15, 3) zurück, teilweise auf Nasica selbst, *γεγραμώς περί τῶν πράξεων τούτων ἐπιστόλιον πρὸς τινὰ τῶν βασιλέων* (Plut. Aem. Paull. 15, 3, vgl. 21, 3. Peter Frag. hist. Rom. 115–117). Vermutlich war diese Schrift an Massinissa gerichtet und nicht frei von Entstellungen der Wahrheit, zu denen die persönliche Eitelkeit den Verfasser verleitet (vgl. Nissen Krit. Unters. 267ff. 300ff. Soltau Herrn. XXXI 155ff.). Nasica wurde für 592 = 162 mit C. Marcius Figulus zum Consul gewählt und war bereits zum Heere nach Corsica abgegangen, als sein Schwager Ti. Gracchus, der die Wahlen als Consul geleitet hatte, nachträglich meldete, es sei dabei gegen die Auspicien gefehlt worden; Nasica und Figulus wurden nach Rom zurückberufen und als *vitio facti* zur Niederlegung des Amtes genötigt (Fasti Cap. Chronogr. Idat. Chron. Pasch. Cic. nat. deor. II 10f.; div. I 33. II 74; ad Quint. fr. II 2, 1. Licinian. p. 10 Bonn. Val. Max. I 1, 3. Obseq. 15. Ampel. 19, 11. Auct. de vir. ill. 44, 2. Cassiod. Plut. Marcell. 5, 1–3; vgl. Mommsen St.-R. I 103, 4. 116, 1). 595 = 159 gelangte Nasica mit M. Popilius Laenas zur Censur (Fasti Cap. Cic. Brut. 79. Gell. IV 20, 11. Non. p. 168, 18 [beide aus Masurius Sabinus]. Fest. p. 235); namentlich wird von ihrer Bauhätigkeit berichtet. Nasica liess die Ehrenstatuen, die auf dem Forum ohne Genehmigung von Senat und Volk errichtet worden waren, wieder beseitigen (Piso frg. 37 bei Plin. n. h. XXXIV 30. Auct. de vir. ill. 44, 3. Ampel. 19, 11) und stellte, wahrscheinlich eben-

dort, die erste Wasseruhr in Rom auf (Plin. n. h. VII 215. Censorin. de die nat. 23, 7, beide nach Varro; da Censorinus davon sagt: *et ipsum ex consuetudine noscenti a sole horas solarium coeptum vocari*, so wird darauf auch Varro l. I. VI 4 zu beziehen sein: *solarium dictum id, in quo horae in sole inspiciebantur, quod Cornelius in basilica Aemilia et Fulvia inunbravit*); ferner erbaute er auf dem Capitol eine Säulenhalle (Vell. II 1, 2, 3, 1; an der ersten Stelle die Zeitangabe ungenau, weil auch die Porticus des Cn. Octavius vor der Zerstörung Karthagos erbaut wurde). Zum zweitenmal erhielt Nasica das Consulat 599 = 155 (Fasti Cap. Chronogr. Idat. Chron. pasch. Cic. acad. prior. II 137. Cassiod.; *bis consul* bei Cic. s. o.) und damit den Oberbefehl im Kriege gegen die Dalmater. Es gelang ihm, dieses Volk vollständig zu unterwerfen und seine Bundeshauptstadt Delminium zu zerstören, so dass sie seitdem aus der Geschichte verschwindet (Liv. ep. XLVII. Frontin. strat. III 6, 2. Ampel. 19, 11. Auct. de vir. ill. 44, 4. Strab. VII 315. Zonar. IX 25 Ende). Nach den Acta triumph., von denen hier nur geringe Reste erhalten sind (Z. 1: [*P. Cornelius*] P. f. C[on]n. n.; Z. 2: [*d]e De[]lmat[is]*) hat er triumphiert, dagegen berichtet Auct. de vir. ill. 44, 5: *imperatoris nomen a militibus et ab senatu triumphum oblatum recusavit*, und Ampel. 19, 11: *oblatum a senatu triumphum repudiavit*. Man kann beide Angaben dahin vereinigen, dass Nasica trotz seines anfänglichen Widerstrebens die Ehre schliesslich angenommen habe; man kann aber auch in der zweiten Angabe eine tendenziöse Erfindung sehen, die ihm in ein günstiges Licht stellen sollte. Berühmter als diese kriegerischen Erfolge ist ein Beweis der Sittenstrenge, den Nasica bald darauf gab. Die Censoren M. Valerius Messalla und C. Cassius Longinus unternahmen nämlich den Bau eines festen Theaters; Nasica erhob dagegen als gegen eine den Sitten schädliche Neuerung Einspruch und setzte durch sein entschiedenes Auftreten durch, dass der angefangene Bau auf Grund eines Senatsbeschlusses eingerissen werden musste. Es knüpfen sich an diese Erzählung gewisse bisher nicht genügend beachtete Schwierigkeiten. Die Censur der beiden genannten Männer fällt 600 = 154; das Verbot des Theaterbaues hat Livius nach dem übereinstimmenden Zeugnis von ep. XLVIII und Oros. IV 21, 4 unter dem J. 603 = 151 erzählt; Val. Max. II 4, 2 nennt die Namen der Censoren und den Nasicas, dagegen Augustin. civ. dei II 5 nur den des letzteren, den er wieder mit seinem Vater zusammenwirft. Bei den von Livius unabhängigen Autoren Vell. I 15, 3 und Appian. bell. civ. I 28 meint F. Schöll (Rhein. Mus. LIII 512f.) eine ganz abweichende Tradition zu finden. Beide sprechen nur von einem Censor, nämlich Cassius, beide bezeichnen die den Einspruch erhebende Persönlichkeit als Consul und beide nennen sie nach den Hss. *Caepio*, nicht *Scipio*, wie die Ausgaben bieten. Appian erzählt ausserdem die Anekdote bei der Geschichte der Grachenzeit und nennt den Censor *Αειζιος Κίσοτος* statt *Γάος*, so dass man auf den Gedanken kommen könnte, seine Quelle habe etwa die Sache unter dem J. 629 = 125 berichtet und den einen Censor dieses Jahres, Cn. Servilius

Caepio, gegen seinen Collegen L. Cassius Longinus Ravilla auftreten lassen. Aber gegen diese Annahme spricht die Bezeichnung des Caepio als *ίναρος*, und für die Einfügung der Nachricht in die Geschichte einer späteren Zeit hat Busolt (Jahrb. f. Philol. CXXI 348) unter der Voraussetzung, dass sie sich auf Scipio beziehe, eine freilich fast allzu scharfsinnige Erklärung gegeben. Bei Velleius wird eine Datierung des Ereignisses allerdings gebracht, jedoch die Rechnungsart des Autors ist so compliciert, und die Überlieferung der Zahlen bei ihm so unsicher, dass es kaum möglich ist, das von ihm gemeinte Jahr sicher zu bestimmen. Hält man sich aber an die Bezeichnung der Einspruch erhebenden Persönlichkeit als Consul, so vermag man weder einen Caepio zu finden, der während der censorischen Amtsperiode eines der beiden Cassii — C. Cassius 600—606, L. Cassius 629—633 — das Consulat bekleidet hätte, noch bei der Änderung des Namens in *Scipio* einen Scipio, der diese Bedingung erfüllte, da das Consulat Nasicas ein Jahr vor die Censur des C. Cassius fällt. Die Vertauschung der Cognomina *Scipio* und *Caepio* mit einander hat keine Schwierigkeit; z. B. nennt das Chron. Pasch. die Consuln der J. 551, 614 und 648, die zu den Servilli Caepiones gehören, sämtlich *Scipio*; aber die ganze Tradition über den vereitelten Theaterbau bereitet eine Reihe von Schwierigkeiten, die ich hier darzulegen versuchte, aber nicht zu lösen vermag. In den Jahren nach seinem Consulat wandte Nasica seine Aufmerksamkeit in erster Linie der Entwicklung der karthagischen Frage zu; er war der anerkannte Führer der Partei, die seines Schwiegervaters Scipio Africanus Maior Politik weiter verfolgte, und unbedingt für die Erhaltung Karthagos gegen Cato und dessen Gesinnungsgenossen eintrat. In der antiken Überlieferung wird als Nasicas Hauptargument hervorgehoben, dass die Existenz Karthagos eine der vornehmsten Bedingungen für die glückliche Entwicklung des römischen Staates und Volkes selbst sei; sicherlich hat er noch andere gewichtige Gründe für seine Meinung vorzubringen gesucht. Als Gesandter in Africa im J. 602 = 152 musste er sich allerdings durch den Augenschein von der Gefährlichkeit der Lage überzeugen lassen; Schritt für Schritt musste er vor den stärkeren Beweisgründen der Gegner zurückweichen; aber noch als der Krieg vor der Thür stand, machte er unter dem Einfluss platonischer Theorien einen letzten Vermittlungsvorschlag, die Verlegung der Stadt Karthago von der Küste hinweg ins Binnenland; sogar nach der Einnahme der Stadt empfahl er noch die Schonung der Bewohner (Liv. ep. XLVIII. XLIX. Flor. I 31, 5. Oros. IV 23, 9. Ampel. 19, 11. Diod. XXXIV 33, 3—6. Plut. Cato 27, 3f. App. Lib. 69. Zonar. IX 26. 30 [chronologisch unrichtig], vgl. Meltzer Jahrb. f. Philol. CXLIII 685—688). Vielleicht um ihn anderweitig zu beschäftigen, schickte man ihn im J. 604 = 150 vor dem Ausbruch des Krieges nach Griechenland. Er sollte dort den Umtrieben des falschen Philippos (Andriskos) entgegenwirken und stellte sich selbst an die Spitze des achaischen Aufgebots, mit dem er wenigstens Thessalien gegen die Übergriffe des Prätendenten schützte; seine Berichte veranlassten die Entscheidung eines

römischen Heeres unter P. Iuventius im folgenden Jahre (Liv. ep. L. Zonar. IX 28). In demselben J. 604 = 150 wurde Nasica Pontifex maximus (Cic. Cato 50; nat. deor. III 5; de or. III 134; vgl. Bardt Die Priester der vier grossen Collegien 4) und im J. 607 = 147 Princeps senatus, in welcher Würde er bei der folgenden Lectio senatus von 612 = 142 bestätigt zu sein scheint (Val. Max. VII 5, 2. Diod. XXXIV 33, 1; vgl. Polyb. XXIX 14, 1 = Plut. Aem. Paull. 15, 3. Mommsen Rhein. Mus. XIX 455. Willems Le sénat de la répub. rom. I 113, 3). Kurz darauf ist er jedenfalls gestorben, denn die gracchische Bewegung hat er nicht mehr erlebt. Seine Beredsamkeit wird gerühmt (s. o.), und einzelne Reden, wie die im Kriege bei Pydna, die gegen den Theaterbau und mehrere über die karthagische Frage gehaltenen werden bei den Historikern citiert, waren aber schon dem Cicero nicht mehr aus eigener Lectüre bekannt (vgl. Brut. 79). Weil er wegen seiner Kenntnis des geistlichen und weltlichen Rechts gelobt wird (Cic. Cato 50, vgl. Auct. de vir. ill. 44, 6, s. o.), könnte er der bei Pompon. Dig. I 2, 2, 37 genannte Jurist Scipio Nasica sein, *cui etiam publice domus in sacra via data est, quo facilius consuli posset*. Denn der hier überlieferte Vorname C. ist der Gens Cornelia fremd, also sicher falsch, und die Verwechslung Nasicas mit seinem Vater, *qui optimus a senatu appellatus est*, findet sich ziemlich häufig (vgl. o. Nr. 350). Über die Schriftstellerei und die philosophischen Interessen Nasicas ist bereits gesprochen worden; in der Politik hat er das Erbe seines Schwiegervaters und Vaters angetreten und ihre Partei geleitet, bis Scipio Aemilianus seinen Platz einnahm. Die trümmerhafte Überlieferung über diese Zeit lässt nicht erkennen, ob sein Bild von einer bestimmten Hand mit gewissen Zügen gezeichnet worden ist. Charakteristisch ist die ihm zugeschriebene ironische Äusserung nach dem Falle von Karthago und der Unterjochung von Hellas, jetzt sei Rom wahrlich sicher, da es vor niemand mehr Furcht und vor niemand mehr Scham zu haben brauchte (Plut. de inimic. util. 3). Seine Gemahlin Nr. 406, sein Sohn Nr. 354.

354) P. Cornelius Scipio Nasica Serapio. Er war der Sohn des Scipio Nasica Corculum Nr. 353 und begann seine Laufbahn noch bei dessen Lebzeiten, denn im J. 605 = 149 wurde er bereits mit Cn. Scipio Hispanus Nr. 347 nach Karthago gesandt, um die von Rom geforderte Auslieferung der Waffenvorräte zu überwachen (App. Lib. 80). Um die Aedilität bewarb er sich vergeblich. Cicero Planc. 51 sagt, dass ein P. Nasica, *quo cive neminem statuo in hac re publica fortiozem*, bei der Bewerbung um dieses Amt durchgefallen sei, aber trotzdem zum Consulat gelangte, ganz ähnlich wie in derselben Zeit C. Marius und mehrere andere. Val. Max. VII 5, 2 erzählt, dass einer der vier Männer mit Namen P. Scipio Nasica, die er zusammenwirft, als Bewerber um die curulische Aedilität, die rauhe Hand eines Bauern drückend, diesen fragte, ob er auf den Händen zu gehen pflegte, und dass er nicht gewählt wurde, weil sich die Landtribus durch den unpassenden Witz beleidigt fühlten und gegen ihn stimmten. Zeitgenosse der anderen von Cicero genannten

Männer war allerdings der Consul von 643 = 111, aber dennoch empfiehlt es sich, die Anekdote auf dessen Vater zu beziehen, weil auf diesen die ciceronische Bezeichnung und die Unpopularität des Mannes besser passt. Das Jahr seiner Bewerbung um die Aedilität ist nicht bekannt. Das Consulat erhielt Nasica im J. 616 = 138 zusammen mit Dec. Iunius Brutus und zeigte sich damals besonders als hochmütigen, plebejerfeindlichen Junker. Namentlich geriet er mehrfach in ernstem Streit mit dem Volkstribunen C. Curvatus, und dieser hängte ihm den Beinamen Serapio wegen seiner Ähnlichkeit mit irgend einem verachteten Sklaven oder Freigelassenen dieses Namens an (Liv. ep. LV. Val. Max. IX 14, 3. Plin. n. h. VII 54. XXI 10 [dazu Herm. XXXII 471]), welches Cognomen nicht blos in der Umgangssprache, sondern auch in dem Elogium Nasicas (Cic. ad Att. VI 1, 17) und in den Fasten Aufnahme fand (entstellt zu *Nasica Rabione* bei Idat., dagegen nur *Nasica* Chronogr. Chron. Pasch.; P. Cornelius Cassiod.; vielleicht ist er der Consul P. Cornelius auf dem neugefundenen Senatseconsul aus Delphi II 5, vgl. 11, Bull. hell. XXIII 1899, 14, 40 = Dittenberger Syll.<sup>2</sup> 930). Beiden Consuln gemeinsam wurde durch Senatsbeschluss die Untersuchung über die Mordthaten im Silwalde übertragen, bei denen gewisse Staatspächter stark compromittiert waren (Cic. Brut. 85—88); sodann hatten sie Truppen auszuheben für den Krieg in Spanien, dessen Führung Brutus erhielt. Es geschah mit Zustimmung der Tribunen, dass die Consuln einen dabei ergriffenen Deserteur mit öffentlicher Auspeitschung und Verkauf in die Sklaverei bestrafen (Liv. ep. LV. Frontin. strat. IV 1, 20), aber dem Antrag der Tribunen, zehn Mann von der Aushebung zu befreien, widersetzten sie sich, und es kam dahin, dass sie von Curvatus ins Gefängnis abgeführt wurden (Cic. de leg. III 20. Liv. ep. LV). Als derselbe von ihnen Massregeln zur Bekämpfung einer Teuerung forderte, antwortete ihm Nasica in der Volksversammlung, wobei er der tobenden Menge mit dem stolzen Worte Schweigen gebot, er wisse besser als sie, was dem Staate nützlich sei (Val. Max. III 7, 3). Bei einer solchen Gesinnung konnte es nicht ausbleiben, dass Nasica an die Spitze der Aristokraten trat, die sich gegen die Reformen des Ti. Gracchus zusammenschlossen. Wohl nur die Gegner haben den Eigennutz als sein treibendes Motiv hingestellt (Plut. Tib. Gracch. 13, 2); man mag seine That beurteilen, wie man will, die Überzeugung von der Gerechtigkeit seiner Sache wird man ihm nicht bestreiten dürfen. Nasica setzte im Senate durch, dass der Commission für die Ackerverteilung fast alle notwendigen Mittel versagt wurden (Plut. a. O.), und bekämpfte heftig den Vorschlag, die attalische Erbschaft den Zwecken der Reformpartei dienstbar zu machen (Oros. V 8, 4). Die Tribunenwahlen des J. 621 = 133 brachten die Katastrophe, an der er in hervorragender Weise beteiligt war. Während auf dem Capitol vor dem Iuppitertempel die stürmische Volksversammlung stattfand, harterte der Senat im Heiligtum der Fides in dem Bezirk des capitolinischen Iuppiters selbst (vgl. Hilsen Festschrift f. H. Kiepert 211—223) der Entscheidung.

Nur unsichere Kunde von dem, was dort vorgeht, scheint hierher gelangt zu sein; eine Bewegung des Gracchus konnte, weil seine Stimme nicht gehört wurde, gedeutet werden, er fordere das Diadem. Der Consul P. Mucius Scaevola weigerte sich, Gewalt gegen ihn anzuwenden, wie es daraufhin die Mehrheit des Senats ungestüm verlangte; da rief Scipio Nasica, wer den Staat retten wolle, solle ihm folgen, gürtete sein Gewand, ergriff das nächste Stück Holz als Waffe und eilte allen voran auf den Wahlplatz. Der Kampf war kurz, die Gegenwehr war schwach; Gracchus und sein Anhang wurden erschlagen. Spätere haben behauptet, Gracchus sei von Nasicas eigener Hand gefallen; die Mütter beider waren Schwestern, und die That erschien dann wie ein grauser Brudermord aus einer alten Sage. Das Wahre daran mag gewesen sein, dass sich Nasica laut und öffentlich zu der Rolle, die er gespielt hatte, bekannte; das Volk verstummte vor ihm in zitternder Ehrfurcht (Diod. XXXIV 33, 7; derselbe Zug in der Geschichte seines Consulats Val. Max. III 7, 3). Die erhaltenen Berichte und Urteile über Nasica gehen hauptsächlich auf die Gegner der gracchischen Bewegung und der durch sie eingeleiteten Revolution zurück; Cicero und Livius mussten ihrer ganzen politischen Gesinnung nach seine That des Ruhmes wert achten und preisen, wenn ihnen auch sein starrer Fanatismus unheimlich erscheinen mochte. Die Darstellungen der Griechen stehen zum Teil unter dem Einfluss des Poseidonios, der Nasica schon wegen dessen Hinneigung zur Stoa (Cic. Tusc. IV 51) in günstigem Licht sah. Diesen Stimmen gegenüber bewahrt Rhet. ad Her. IV 68 ein vom furchtbarsten Hass der Demokraten gezeichnetes Zerrbild Nasicas (vgl. Marx Proleg. seiner Ausgabe 105f.), und auch anderweitig (z. B. bei Plut.; s. o.) begegnen Spuren ähnlicher Auffassung. Ausführlichere Darstellungen Rhet. ad Her. IV 68. Vell. II 3, 1. Val. Max. III 2, 17. Diod. XXXIV 7, 2, 33, 6f. Plut. Tib. Gracch. 19, 2f. Appian. bell. civ. I 16; kürzere Berichte Cic. Catil. I 3; de domo 91; Planc. 51 (s. o.). 88; Phil. VIII 13; de or. II 285; Brut. 107. 212; rep. VI 8 (aus Macrob. somn. Scip. I 4, 2); Tusc. IV 51; de off. I 76. 109. Liv. ep. LVIII. Val. Max. I 4, 2. V 3, 2. e. VII 5, 2. Quintil. inst. or. V 13, 24. Flor. II 2, 7. Oros. V 9, 1. Auct. de vir. ill. 64, 7. Ampel. 26, 1; zur Kritik der Überlieferung Ed. Meyer Unters. zur Gesch. der Gracchen (Halle 1894) 7. 26f. Ed. Schwartz Götting. gel. Anzeigen 1896, 794. Verschiedene Zeugen bezeichnen Nasica schon zur Zeit der Ermordung des Gracchus als Oberpontifex (Cic. Catil. I 3; Tusc. IV 51; vgl. nat. deor. III 5. Val. Max. I 4, 2. Appian. bell. civ. I 16), Plutarch (Tib. Gracch. 21, 2) erst bei seiner Abreise aus Italien, und Velleius II 3, 1 schiebt in seine Erzählung von dem Auftreten Nasicas gegen Gracchus den Satz ein: *ob eas virtutes primus omnium absens pontifex maximus factus est*. Dieser Ausdruck darf nicht allzu wörtlich genommen und die Wahl Nasicas zum Oberpontifex trotzdem vor seine Gesandtschaftsreise, möglicherweise sogar vor die Katastrophe des Gracchus noch ins J. 621 = 133 gesetzt werden; auch die Bemerkung des Livius ep. LV über seinen nächsten Nachfolger:

*P. Licinius Crassus consul, cum idem pontifex maximus esset, quod nunquam antea factum erat, extra Italiam profectus proelio victus et occisus est*, bietet keinen entscheidenden Gegenbeweis, da Livius selbst vielleicht nicht in der Sendung *extra Italiam*, sondern in dem gewaltsamen Tode eines Pontifex maximus etwas bisher Unerhörtes gesehen haben kann (vgl. auch Bardt Die Priester der vier grossen Collegien 5f.). Für die geringe Bekanntschaft der Späteren mit der Laufbahn Nasicas ist daneben charakteristisch, dass Metellus Scipio, als er diesem seinem Urgrossvater (*proavus* Cic. Brut. 212; ad Att. VI 1, 17) eine Statue errichtete, sein Bild und seine Ämterlaufbahn mit denen des älteren Africanus verwechselte und vertauschte (Cic. ad Att. VI 1, 17, vgl. CIL I<sup>2</sup> p. 186). Im J. 622 = 132 nahm Nasica an der Verfolgung der Anhänger des Gracchus teil (Plut. Tib. Gracch. 20, 4; vgl. o. Bd. III S. 571 gegen Ed. Meyer a. O. 23, 4), wurde aber anscheinend selbst von M. Fulvius Flaccus mit einer Anklage bedroht (Cic. de or. II 285). Jedenfalls war der Unwille des Volkes jetzt zu solchem Hass emporgewachsen, dass die Entfernung des Nasica wenigstens für einige Zeit ratsam schien. Er ging unter dem Vorwande einer Legatio libera (an der Spitze einer Fünfercommission, Strab. XIV 646) nach Asien und ist hier in Pergamon noch in demselben Jahre nach kurzer Zeit gestorben (Cic. Flacc. 75; vgl. rep. I 6. Val. Max. V 3, 2. e. Plin. n. h. VII 120. Auct. de vir. ill. 64, 9. Plut. Tib. Gracch. 21, 2). Er hatte als Redner sich einer grossen Achtung erfreut, weil er ebenso sprach, wie er dachte und fühlte; Leidenschaftlichkeit und Härte verriet sein Reden wie sein Handeln (Cic. Brut. 107; de off. I 109).

355) P. Cornelius Scipio Nasica Serapio, Sohn von Nr. 354. Dass er gleichfalls den Beinamen Serapio führte, wird zwar nicht ausdrücklich überliefert, ergibt sich aber aus Plinius n. h. XXI 10, wo er mit seinem Vater zusammengeworfen wird, und aus der Angabe des Chron. Pasch. *Νασιχαδρον*, was aus *Nasica Serapio* entstanden ist (vgl. Herm. XXXII 471). Im J. 643 = 111 war er Consul mit L. Calpurnius Bestia (o. Bd. III S. 1366 Nr. 23); es wurde damals dem Iugurtha der Krieg erklärt, ein Iustitium deswegen angesagt und Bestia zur Führung des Krieges nach Africa gesandt, dagegen dem Nasica Italien als Provinz angewiesen (Lex agrar. CIL I 200 v. 95. Chronogr. Idat. Chron. Pasch. Sall. Iug. 27, 4. Val. Max. VII 5, 2. Oros. V 15, 1. Eutrop. IV 26, 1. Obseq. 39. Cassiod.; über das Iustitium Cic. Planc. 33. Schol. Bob. z. d. St. p. 259 Or., vgl. Mommsen St.-R. I 263, 3. III 1156, 1). Noch während seines Consulats starb Nasica und wurde feierlich bestattet, wofür die Kosten durch freiwillige Beiträge aufgebracht wurden (Cic. Brut. 128. Plin. n. h. XXI 10. Diod. XXXIV 33, 1. 8). Obwohl von seinem Leben nichts Rühmliches bekannt ist, so wird ihm doch viel Lob gezollt. Cicero rühmt seine Liebenswürdigkeit und Leutseligkeit, die ganz das Gegenteil von dem Wesen seines Vaters gewesen sei (off. I 109), seine Rednergabe, von der er nur wenig Gebrauch gemacht habe, und namentlich seinen Witz und Humor (Brut. 128). Plinius nennt ihn, übereinstimmend mit der ersten Angabe Ciceros, hoch-

beliebt bei dem niederen Volke und würdig seiner grossen Ahnen, ebenso hebt Diodor XXXIV 33, 1. 8 hervor, dass er sich dieser stets wert gezeigt und durch seine Unbestechlichkeit, seine politische Tüchtigkeit und sein wahrhaft philosophisches Leben Ruhm erworben habe. Wenn auch in diesem Nachrufe Gedanken des Poseidonios nachweisbar sind (vgl. Busolt Jahrb. f. Philol. CXLI 331. 348), so klingen die Urteile der Schriftsteller doch auch etwas an die poetischen Grabinschriften älterer Scipionen an. Charakteristisch ist auch für Nasica die von Cic. Planc. 33 erzählte Anekdote (s. o.), dagegen scheint die ebd. 51 berichtete Thatsache eher in die Geschichte seines Vaters zu gehören, obwohl nicht dieser, sondern er als Zeitgenosse des C. Marius anzusehen ist. [Münzer.]

356) P. (Cornelius) Scipio Orestinus, auf einem Grenzstein in Telesia genannt (CIL IX 2219, auf der einen Fläche des Steines nur *P. Scipio*), wo er demnach Besitzungen hatte. Wie es scheint, war er der Vater oder Bruder der Cornelia Orestina (Nr. 443); von wem er selbst stammte, wissen wir nicht. [Groag.]

357) Cornelius Scipio Pomponianus Salvitto. Die Hauptlinie der Scipionen scheint in der letzten Zeit der Republik erloschen zu sein, doch müssen einige Nachkommen noch existiert haben, deren genealogischer Zusammenhang aber nicht nachweisbar ist. Im J. 738 = 16 bezeugt ein Consul P. Cornelius P. f. P. n. Scipio, für dessen Vater gewöhnlich *Cornelius* Consul suffectus 716 = 38 gehalten wird, der demnach *P. Cornelius P. f. Scipio* geheissen haben müsste (Klebs Propogr. imp. Rom. I 462f., s. Nr. 332f.). Für diesen Suffectconsul möchte Willems (Le sénat de la répub. rom. I 611, 9, vgl. P. Ribbeck Senatores Romani qui fuerint Id. Mart. a. u. c. 710, Berl. Diss. 1899, 20) den Cornelius Scipio Salvitto halten, der ein Jahrzehnt vorher eine gewisse Rolle gespielt hat, doch ist die Identification rein willkürlich. Diesen Scipio Salvitto, einen ganz verachteten und unbekanntem Sprössling der Scipionenfamilie, nach Plut. Caes. 52, 2 aus dem Hause der Africaner, zog Caesar im J. 707 = 47 bei seinem Übergange nach Africa aus dem Dunkel hervor, um das Gerede, das sich Metellus Scipio zu nutze machte, es könne in Africa kein Scipio besiegt werden, lächerlich zu machen (Suet. Caes. 59. Plut. a. O. Dio XLII 58, 1). Der Beinamen *Salvitto* wird allgemein als Spottname angesehen und ist nach Plin. n. h. VII 54 seinem Träger wegen der Ähnlichkeit mit einem Schauspielerspielers des Namens beigelegt worden. Plinius n. h. XXXV 8 giebt ferner an, dass der alte M. Valerius Messalla Rufus, der bis in die Zeit des Augustus hincin gelebt haben kann (vgl. Teuffel-Schwabe I 392f. § 199, 2), zu seiner Schrift *de familiis* veranlasst worden sei, *cum Scipionis Pomponiani transisset atrium vidissetque adoptione testamentaria Salvittonis — hoc enim fuerat cognomen Africanorum delecorum — inrepentes Scipionum nomini*. Man wird schwerlich den Scipio Pomponianus von dem Scipio Salvitto als dessen Adoptivvater zu sondern haben, sondern der letztere selbst ist es wahrscheinlich, der aus der Gens Pomponia durch testamentarische Adoption in die Familie der Scipionen

übergang und mit vollem Namen *Cornelius Scipio Pomponianus Salvitto* geheissen hätte. Von wem er adoptiert wurde und wie sein Praenomen lautete, bleibt freilich unbekannt (vgl. Mommsen CIL I p. 13, 17). Der Beiname Pomponianus könnte dazu führen, an einen mit T. Pomponius Atticus befreundeten Scipio zu denken, vgl. Nep. Att. 18, 4: *M. Bruti rogatu Iuniam familiam a stirpe ad hanc aetatem ordine enumeravit, notans, quis a quo ortus quos honores quibusque temporibus cepisset: pari modo Marcelli Claudii Marcellorum, Scipionis Corneliai et Fabii Maximi Fabiorum et Aemiliorum*. Indes alle derartigen Vermutungen bleiben notwendig unsicher, und es scheint nicht möglich, die Verbindung der Scipionen im Anfang der Kaiserzeit mit den älteren herzustellen. [Münzer.]

358ff.) Cornelia Scipiones Salvidieni Orfiti.

Die Namen dieser Familie sind entweder so zu erklären, dass ein Salvidienus Orfitus zu Anfang der Kaiserzeit von einem Cornelius Scipio adoptiert wurde, oder dadurch, dass ein Scipio in die Familie der Salvidieni eintrat. Vielleicht war *Orfitus clarissimus civis*, den Plinius (n. h. VII 39) als dritten Gemahl der Vistilia nennt, der erste, der diese Namen führte (vgl. Nr. 359); sie blieben dann wohl allen Mitgliedern der Familie gemeinsam. Die Scipiones Orfiti, die zur höchsten Aristokratie Roms gehörten (vgl. Tac. hist. IV 42 *Regulum subversa . . . Orfiti domus in summum odium extulerat*. Philostr. v. Apoll. VII 14, 136 *τοὺς μεγιστοὺς τῶν κατὰ τὴν Πούμπην οἰκῶν*) und durch Verschwägerung mit den Pisonen (s. o. Bd. III S. 1401f.) und anderen Familien (s. u. zu Nr. 362 und zu Vettius Scipio Orfitus) in Verbindung traten, sind bis zum Ende des 3. Jhdts. nachweisbar (vgl. Nr. 358). Über dieses Haus haben behandelt Borghesi Oeuvr. III 58ff. de Vit Onomast. II 453. Klebs Propogr. I 463f.

358) L. Cornelius Scipio (Salvidienus) Orfitus (CIL VI 402 nur *Scipio Orfitus*), *(vir) clarissimus*, augur, weihte im J. 295 n. Chr. drei Altäre (CIL VI 402. 505 [Abbild. Roscher Lex. d. Myth. II 1671]. 506, vgl. Add. 30755. 30781. 30782; nur VI 505 ist datiert, vom 26. Februar 295); der Stiftung von zweien derselben war ein von C. dargebrachtes Taurobolium vorangegangen. Nach den Fundorten der Altäre schloss Hülsen (zu CIL VI 30782), dass sich dieselben in Gärten des C. an der Via Appia (bei S. Sebastiano) befunden hätten.

359) Ser. Cornelius (Scipio) Salvidienus Orfitus. a) Name. *Servius Cornelius (Orfitus)* Tac. ann. XII 41 (vgl. Nipperdey-Andresen z. St.); *Ser. Cornelius Orfitus* CIL VI 353. 1984; *Ser. Cornelius Orphitus* CIL I<sup>2</sup> p. 247 = X 6638 Fasti Antiates; *Ser. Cornel.* . . . CIL II 4095; *Cornelius Orfitus* Plin. n. h. II 99. Tac. ann. XVI 12; *Salvidienus Orfitus* Suet. Nero 37; *Orfitus* Tac. hist. IV 42; in den Fasten *Orfitus* oder *Orphitus*. b) Leben. Vielleicht Sohn des Orfitus und der Vistilia (vgl. Plin. n. h. VII 39; der [dritte] Gemahl der Vistilia selbst kann er nicht gewesen sein, da der Sohn derselben aus vierter Ehe, P. Suillius Rufus, lange vor C. den Consulat bekleidete). Consul ordinarius des J. 51



n. Chr. mit Kaiser Claudius cos. V (die Nachweise s. zum Namen); C. blieb vielleicht bis zum 1. Juli im Amte (s. o. Bd. III S. 2810). Im J. 65 beantragte er im Senate die Umnennung der Monate Mai und Juli in *Claudius* und *Germanicus* zu Ehren Neros (Tac. ann. XVI 12). Anscheinend in darauf folgenden Jahre (da Dio davon im LXII. Buche schrieb, in dem erhaltenen Teile von Tacitus Annalen aber darüber noch nicht berichtet wird) führte eine Anklage des M. Aquilius Regulus, die wahrscheinlich auf Majestätsverletzung lautete, den Untergang des C. herbei, in welchen auch seine Familie verwickelt wurde (Tac. hist. IV 42. Suet. Nero 37. Dio LXII 27, 1 ohne Nennung des Namens). Nach Sueton und Dio wurde dem C. zur Last gelegt, dass er von seinem Hause in der Nähe des Forums drei Tabernen an Gemeinden vermietet habe, was vom Ankläger wohl unter anderem vorgebracht worden sein mag; dass er, wie Schiller Nero 374 vermutet, an 20 der Verschwörung des (Annius) Vinicianus beteiligt war, ist kaum anzunehmen. Sein Sohn wird der Folgende gewesen sein. Ein Freigelassener, vielleicht unseres Orfitus, *Sejr. Cornelius Orfiti lib. Restitutus* wird CIL IX 6116 (Brundisium) genannt. Ob auch *Crescentianus* (*actor Orfiti clarissimi pueri*), CIL VI 3714 = 31007, der Slave eines dieser Orfiti war, ist ungewiss.

**360)** (Ser. Cornelius Scipio) Salvidienus Orfitus (diese beiden Namen Suet. Dom. 10; bei Philostrat. nur *Orfitus*), wohl Sohn des Vorausgehenden. Als Consul (Suet. a. a. O.; er war Consul suffectus in unbekanntem Jahre gewesen) wurde er, wahrscheinlich im J. 93, mit Cocceius Nerva und (Mettius?) Rufus der Verschwörung gegen Domitian beschuldigt, auf eine Insel verbannt und nachher getötet (Suet. a. a. O. Philostrat. v. Apoll. VII 8ff., 132. 33, 146. VIII 7, 160; die Zeitbestimmung nach Stein o. S. 135). 40 Er gehörte zu den Verehrern des Apollonios von Tyana; als verständiger Mann, dem es jedoch an Energie fehlte, wird er in angeblichen Reden desselben bezeichnet (Philostrat. VII 33, 146. VIII 7, 160).

**361)** Ser. (Cornelius) Scipio Salvidienus Orfitus, wahrscheinlich Sohn des Vorhergehenden und Vater des Folgenden, Consul ordinarius im J. 110 mit M. Peducaeus Priscianus (*Ser. Scipio Salvidienus Orfitus* CIL III p. 868 dipl. XXV 50 vom 17. Februar; *Ser. Salvidienus Orfitus* CIL VI 10243, vgl. Klein Fasti cons. z. J.). Als Praefectus urbi erbat und erhielt er von Kaiser Pius die Enthebung von diesem Amte (Hist. Ang. Pius 8, 6, wo er nur *Orfitus* genannt wird). Vermutlich war er im J. 138 von Hadrian zum Nachfolger des Catilius Severus (s. o. Bd. III S. 1788) in der Stadtprefectur ernannt worden und wurde wieder abgelöst von Sex. Erucius Clarus, der im J. 146 bereits diese Stellung inne hatte (vgl. Borghesi Oeuvr. IX 292f.). Der Mitarbeiter des Salvius Iulianus (vgl. Nr. 362) kann er nicht gewesen sein wegen des Unterschiedes an Rang und Alter, der zwischen beiden bestand.

**362)** Ser. Cornelius Scipio Salvidienus Orfitus, anscheinend Sohn des Vorhergehenden. Sein Name ist in den Datierungen nach seinem Consulat in folgenden Formen überliefert: *A. Σέργιος Σκι-*

*πίων* *Ὀρφίτιος* IGIns. III 325 = Athen. Mitt. XXI 256 (*Σέργιος* irrig statt *Σερούσιος*; für *Α(σ)κίσιος*) spricht vielleicht der Name des L. Scipio Orfitus Nr. 358; denkbar wäre etwa, dass C.s vollständige Nomenclatur *Ser. Cornelius Scipio L. Salvidienus Orfitus* gelautet habe); *Σαλβιδιανὸς Σκιπίων* *Ὀρφίτιος* Borghesi Oeuvr. VIII 276 = Eranos Vindob. 1893, 84; *Ser. Scipio Orfitus* CIL VI 327; ... *Σκιπίων* *Ὀρφίτιος* Le Bas-Waddington 2307; *Scipio Orphitus* CIL VI 644 (die Schreibung *Orphitus* schon X 6638); *Scipio* (in dem Hss. verderbt) *Orfitus* Lib. col. 244. 253; *Orfitus* in den Fasten. Auf Grund einer Stelle in der *ἐκλογὴ νόμων* vom J. 920 (Zachariae Ius Graeco-Romanum II 280), *Ἀδριανὸς ὁ βασιλεὺς ἐπιτρέπει Ἰουλιανῶ τῷ νομικῶ μετὰ Σεββίον Κορνελλίου συλλέξασθαι ἐπιμελῶς καὶ κατὰ τάξιν ἐπιτυλῶσαι τὰ νομικά*, äusserte Cnq (Consilium princ., Mém. prés. par div. sav. à l'acad. d. inser. et b. lettr. IX 1884, 330f.) die ansprechende Vermutung, dass unser Orfitus der Mitredacteur des Edictum perpetuum gewesen sei (abweichend Krüger Quellen und Litt. d. r. Rechts 86, 8). Salvius Iulianus redigierte das Edict anscheinend als *quaestor Augusti* (vgl. in seinem jüngst bekannt gewordenen *Cursus honorum* [Rev. arch. XXXV 1899, 489]: *quaestori imp. Hadriani, cui divos Hadrianus soli salarium quaesturae duplicavit propter insignem doctrinam*); vielleicht hat C. in der gleichen Stellung an dem Werke mitgearbeitet. C. war Consul ordinarius des J. 149 mit Q. Nonius Sosius Priscus. Im J. 162/3 oder 163/4 verwaltete er Africa als Proconsul (*Ser. Corneliu[s] Orfitus procos.* CIL VIII 24, vgl. 10999, Inschrift des von C. dedicierten, von C. Calpurnius Celsus errichteten Triumphbogens von Tripoli [Oea]; die Zeit ergibt sich aus den Namen der Kaiser Marcus und Verus, vgl. Pallu de Lessert Fast. d. prov. Afr. I 208f.). Während seines Proconsulats hielt Apuleius eine Rede an ihn, die zum Teil erhalten ist (Florida III 17 [*Scipio Orfitus*]). In derselben wird auch ein Gedicht erwähnt, das Apuleius zu Ehren des C. verfasste. Auf ihn und seine Kinder bezieht sich wahrscheinlich die (überlieferte) Inschrift: .... *Ser. Cor. Scip. Orfiti* [i] *cos. [f]ilii* *Ni* (wohl verlesen) ... *Orfiti* *cos.* (178 n. Chr.) *sorori L. Lucilius Pansa Priscilianus [uxori?] sanctissim[us] fecit* (CIL IX 663 Ausculum; Priscilianus war wohl der Vater des im J. 223 erwähnten Senators L. Lucilius Priscilianus IX 338, 20). Mommsens Vermutung, dass diese Inschrift mit der an demselben Orte gefundenen der *Corn. L. f. Marullina c. f.* (IX 662) zu verbinden sei, dürfte kaum zutreffen (vgl. Klebs Prosopogr. I 471 nr. 1219). Doch wird Marullina mit den Orfiti verwandt gewesen sein; vielleicht war sie die Tochter einer Cornelia aus diesem Hause und eines L. Eggius Marullus. Demselben Verwandtschaftskreise werden L. Cossonius Eggius Marullus cos. 184 und C. Passienus Cossonius Scipio Orfitus (CIL X 211) angehören. Eine Tochter des C. heiratete vielleicht in die Familie der Pisonen (s. o. Bd. III S. 1401f., vgl. 1407 Nr. 133). Zu seinen oder eines anderen Scipio Orfitus Freigelassenen gehörte *Salvidena Ser. l. Corinthia* (CIL XIV 2369 ager Albanus).

**363)** Ser. (Cornelius) Scipio (Salvidienus) Or-

fitus, Sohn des Vorhergehenden (vgl. CIL IX 663), Consul ordinarius im J. 178 mit D. Velius Rufus (CIL III Suppl. p. 1993 dipl. LXXVI vom 23. März [*Ser. Scipio Orfitus*]); dass der Consul des J. 178, der sonst nur *Orfitus* genannt wird, der Gens Cornelia, der cos. 172 [gleichfalls *Orfitus*] der Gens Calpurnia angehört haben dürfte, hat Klebs gezeigt, Prosopogr. I 289 nr. 262, vgl. o. Bd. III S. 1402). C. gab dem SC. Orfitianum über das Erbrecht zwischen Mutter und Kindern seinen 10 Namen (vgl. Haenel Corpus legum 130. Bruns Fontes<sup>6</sup> nr. 61). Ob er der Orfitus ist, den Kaiser Marcus trotz Ehebruchs mit der Kaiserin Faustina zu Ehrenstellen beförderte (Hist. Aug. Marc. 29, 1), erscheint ungewiss.

**364)** (Ser.) Cornelius Scipio (Salvidienus) Orfitus, anscheinend Sohn des Vorhergehenden, im J. 189 in das Collegium der Sallii Palatini aufgenommen (CIL VI 1980). Kurz nach 190 wurde wieder ein anderer an seiner Statt cooptiert (CIL VI 1981 20 [*in*] *locum Corneli Scipionis*) ...; zur Zeitbestimmung vgl. o. Bd. III S. 1260). [Groag.]

**365)** Cornelius Senecio, römischer Ritter, Freund des Philosophen Seneca. Aus bescheidenen Anfängen hatte er sich zu angesehener Stellung und grossem Reichtum emporgeschwungen, da er es bei überaus mässiger Lebensweise wie kaum ein zweiter verstand, Geld zu erwerben, aber auch zu behaupten und zu mehren. Aufopfernde Freundesliebe zierte diesen Mann, der eines plötzlichen 30 Todes starb, Sen. epist. XVII 1, 1—4.

[Stein.]

**366)** Q. Cornelius Gal(eria) Senecio Annianus, qu[a]estor urbanus, tribun[us] plebis, praefator, curator viae Latinae, legatus legionis VII Geminae Fels[is] (in Hispania Tarraconensis), curator viae Appiae, proco(n)sul) Ponti et Bit(h)yniae (vor Kaiser Marcus, s. o. Bd. III S. 529f.), cos. (suffectus in unbekanntem Jahre), sacerdos Iherculis (sc. Gaditani), CIL II 1929 Carteia 40 (vgl. Hübners Anm.; die Ämter sind in umgekehrter Reihenfolge angegeben). C. stammte wahrscheinlich aus der Baetica; er war vielleicht Nachkomme des Cornelius Senecio (Nr. 365) und Verwandter des Q. Cornelius Senecio Proculus (Nr. 294).

**367)** Q. Cornelius Senecio Proculus, praetoricius legatus provinciae Asiae, dem seine Schwestern *Corneliae Procula et Placida* die Grabschrift setzten (CIL VI 1388 = Dessau 1090), vgl. Nr. 294. Vielleicht ist er mit Q. Cornelius Nr. 53 zu identifizieren. [Groag.]

**368)** Cornelius Senex, im Testament des Dausimus (108 n. Chr.) mit einem Legat bedacht (CIL VI 10229, 28). Derselbe Name CIL XII 4319 (Narbo). [Groag.]

**369)** Cornelius Severus, epischer Dichter, Freund des Ovid, der an ihn ex Ponto IV 2 richtet (aber schwerlich I 8, da IV 2 nach Ovids eigener Aussage v. 3ff. sein erster poetischer Brief an diesen Severus ist). Seine dichterischen Fähigkeiten 60 wurden hoch geschätzt; Ovid rühmt seine reich quellende poetische Ader (v. 12 *uberius nulli procerit ista seges*), und Quintilian inst. X 1, 89 meint zwar, er sei *versificator quam poeta melior*, stimmt aber dem Urteil bei, dass Scverus den zweiten Platz unter den römischen Epikern beanspruchen dürfte, *si ad exemplar primi libri bellum Siculum* (wohl gegen Sex. Pompeius 38

—36) *perscripsisset*, d. h. entweder wenn seine Schilderung dieses Krieges über das erste Buch hinausgekommen wäre oder wenn sie sich auf der Höhe des ersten Buchs gehalten hätte. Ausserdem wird von ihm citiert *rerum Romanarum liber I* (Hexameterbruchstück bei Val. Prob. GL IV 208, 16) und bei Ovid ein *carmen regale* erwähnt (*dedit Latvio carmen regale ex Ponto IV 16, 9*, vgl. *vates magnorum maxime regum* ebd. IV 2, 1). Wie weit diese drei Werke mit einander zu identifizieren sind, bleibt zweifelhaft. Daraus, dass Ovid nur das *carmen regale* nennt, kann schwerlich gefolgert werden, dass das *bellum Siculum* ein Teil davon war (Teuffel-Schwabe Litt.-Gesch. 5 § 252, 5); es widersetzen sich dieser Annahme beide Auffassungen der Quintilianstelle gleichmässig. Auch kann man an einer Stelle wie ex Pont. I 8, 21 sehen, wie fern es Ovid gelegen hat, bei *rex* an die römischen Grossen seiner Zeit und gar an Octavian zu denken (vgl. auch G. Wartenberg Quaestiones Ovidianae, Diss. Berlin 1884, 100ff.). Zwei Gedichte des Severus wird man also wenigstens zu unterscheiden haben. Ausser einer Anzahl kleinerer Bruchstücke in Hexametern (FPR 352ff.: frg. 2 freie Wiedergabe von Hesiod. *ἔ. κ. η.* 289, frg. 10 ein *αρονδειξάν*, frg. 11 Schilderung eines Biwaks am Vorabend der Schlacht) ist durch den Rhetor Seneca (suas. 6, 26) eine Reihe von 25 Hexametern erhalten, Betrachtungen beim Anblick des auf den *rostra* aufgesteckten Hauptes Ciceros. Seneca leitet sie mit den Worten ein: *nemo tamen ex tot desertissimis viris melius Ciceronis mortem deploravit quam Severus Cornelius*; für unser Gefühl sind sie nur eine schlagende Bestätigung von Quintilians Urteil *versificator quam poeta melior*. Oh sie einem der genannten Epen angehört haben, ist ganz ungewiss und überhaupt über den Standort der Bruchstücke keine einigermaßen sichere Vermutung gestattet. Nur darf man wohl annehmen, dass die Beschreibung des Aetna, die Seneca ep. 79, 5 erwähnt, im *bellum Siculum* gestanden haben wird (vgl. Appian. bell. civ. V 117. Haupt Opusc. I 332). Jedenfalls liegt schon nach der Art der Erwähnung bei Seneca keinerlei Berechtigung vor, diese Beschreibung mit dem uns erhaltenen Gedichte Aetna zu identifizieren, wie in der Renaissance und wieder von Scaliger geschah (s. Wernsdorf PLM IV 7ff.). Trifft jene Vermutung Haupts das Richtige, so gewinnt man einen Terminus post quem für das Epos über das *Bellum Siculum*; der Aetnabeschreibung des Severus ist die im 15. Buch der ovidischen *Metamorphosen* (v. 340ff.) nach dem deutlichen Zeugnis Senecas vorausgegangen. Vgl. im allgemeinen O. Haube *De carmin. epicis saeculi Augusti*, Diss. Breslau 1870, 10ff. (mehrfach irrig). [Skutsch.]

**370)** M. Acilius Glabrio Cn. Cornelius Severus s. o. Bd. I S. 258 Nr. 42.

**371)** (Cornelius) Sisenna. Da das Cognomen *Sisenna* sich in republicanischer Zeit nur bei den Corneliern zu finden scheint, so ist es vielleicht möglich, dass der nur *Sisenna* genannte Sohn des A. Gabinius Consul 696 = 58 nicht dessen leiblicher Sohn, sondern etwa ein Stiefsohn war und zu den Corneli gehörte. Sein wirklicher Vater könnte in diesem Falle Nr. 374 gewesen

sein. In J. 698 = 56 war er mit seinem Vater in Syrien; nach Dio XXXIX 56, 5 liess Gabinus, während er selbst gegen Aristobulos II. von Iudaea ins Feld zog, in seiner Provinz *Σισώννα τε τὸν υἱὸν κομίδῃ νέον ὄντα καὶ στρατιώτας μετ' αὐτοῦ πᾶν ὄλιγους*, nach Joseph. ant. Iud. XIV 92 schickte er vielmehr gegen Aristobulos *στρατιώτας καὶ ἡγεμόνας Σισώννα τε καὶ Ἀντώνιον καὶ Σεργουίλιον*. Im J. 700 = 54 warf Sisenna sich bei dem ersten Prozesse des Gabinus dem Ankläger C. 10 Memmius zu Füssen; der Übermut, mit welchem dieser, seines Sieges gewiss, ihn behandelte, empörte die Richter und trug dazu bei, dass sie den schwerbelasteten Angeklagten freisprachen (Val. Max. VIII 1 abs. 3: *filius Gabini Sisenna*).

[Münzer.]

372) Cornelius Sisenna musste sich im J. 741 = 13 v. Chr. wegen Zuchtlosigkeit seiner Gemahlin im Senate verantworten und verletzte Augustus durch die Erklärung, dass er diese auf den Rat 20 desselben geheiratet habe (Dio LIV 27, 4 in den Hss. *Κορηλίον Σισεντίον*). Er dürfte der Sisenna sein, der mit Apronius, Messalla und Galus *III vir a(a)ere a(a)gento a(a)uro (f)ländo (f)erundo*) unter Augustus war (Babelon I 432f. 210f. II 98f. 522f. Bährfeldt Numism. Ztschr. Wien XXIX 1897, 95) und zwar nicht vor dem J. 742 = 12, da Augustus auf der Münze eines dieser Münzmeister, des Volusus Valerius Messalla, bereits *pontifex maximus* genannt wird (Babelon II 30 522 nr. 24, vgl. Mommsen R. Münzw. 744, 15). Klebs Prosopogr. I 465f. hält es für unwahrscheinlich, dass der Münzmeister mit dem bei Dio genannten Sisenna, der bereits im J. 741 Senator war, identisch sei. Aber mit Recht weist Klein Verw.-Beamt. v. Sic. und Sard. 97f. darauf hin, dass sich gerade in dieser Zeit ein Mangel an Bewerbern für den Vigintivirat bemerkbar machte (vgl. Dio LIV 26) und die Bekleidung desselben unmittelbar nach der Quaestur auch 40 sonst vorkam (CIL IX 2845). Eine Person mit dem Senator (Quaestorier?) des J. 741 und dem Münzmeister, etwa des folgenden Jahres, ist wahrscheinlich auch *Sisenna pr(o) co(n)su(l)*, der auf Münzen wohl sicilischer Herkunft (mit Bild und Namen des Augustus auf dem Avers) genannt wird (Borghesi Oeuvr. II 324. Numism. Chronicle XIV 1852, 123 vgl. XVII 1855, 218. Berliner Museum [nach Klebs]). War derselbe, wie wohl anzunehmen ist, der Patron des *L. Cornelius* 50 *Sisennae libert. Hilarus* (CIL VI 1900), so führte er das Praenomen *Lucius*. Er wird der Enkel des Geschichtschreibers Sisenna (Nr. 374) und der Vater der Cornelia (Nr. 420) gewesen sein. Mit dem bei Hor. sat. I 7, 8 genannten *Sisenna* hat er nichts zu thun. [Groag.]

373) Cn. Cornelius Sisenna. Auf Münzen aus dem ersten Drittel des 7. Jhdts. d. St. begegnet als Münzmeister *Cn. Cornel(ius) L. f. Sisena* (Mommsen Münzwesen 540 nr. 137), und in einem 60 neuerdings in Delphi gefundenen Senatsbeschluss vom J. 642 = 112 wird auf eine Entscheidung Bezug genommen, die *ἐπὶ Γναύου Κορηλίου Σισέννα στρατηγ[οῦ] ἢ ἀνθυπάτου* (IV 8f., vgl. . . . ἀνθυπάτου Γναύου Κορηλίου Σισέννα V 5) gefällt wurde (Colin Bull. hell. XXIII 1899, 20. 49 = Dittenberger Syll.<sup>2</sup> 930). Dieser Sisenna war offenbar Statthalter von Makedonien, und zwar

im ersten Jahre als Praetor und im folgenden mit prorogiertem Imperium (vgl. Foucart Revue de philol. XXIII 1899, 261); Colin (a. O. 40) vermutet, dass seine Statthalterschaft zeitlich zusammenfällt mit dem gleichfalls in der Inschrift erwähnten Consulat eines P. Cornelius, und dass dieser P. Cornelius entweder P. Scipio Nasica Consul 616 = 138 oder P. Scipio Aemilianus Consul II 620 = 134 ist. Da kein anderer Cn. Sisenna bekannt ist, wird die Identität des Münzmeisters mit dem Praetor festzuhalten und die Münze ziemlich in den Anfang des 7. Jhdts. zu setzen sein. [Münzer.]

374) L. Cornelius Sisenna, einer der namhaftesten römischen Historiker der älteren Zeit. Nach urkundlichem Zeugnisse (SC. de Asclepiade CIL I 203; vgl. Asconius p. 66 Schöll) war er 78 v. Chr. Praetor urbanus, ist also 118 v. Chr. oder etwas früher geboren (vgl. Cic. Brut. 228). Daraus geht hervor, dass ihn Velleius II 9, 3f., wenn er ihn zum Zeitgenossen des numantinischen Krieges macht, zu hoch hinaufrückt. Nach der Praeturscheint er Sicilien verwaltet zu haben (Cic. Verr. II 110). Im Seeräuberkriege war er Legat des Pompeius, ihm wurde die Bewachung der griechisch-makedonischen Küste übertragen, und als der Streit des Pompeius und Metellus über Kreta ausbrach, ging er im Auftrage seines Imperators auf die Insel hinüber und versuchte den Metellus zur Schonung der kretischen Städte zu veranlassen. Hier erkrankte er und starb (67 v. Chr. Appian. Mithr. 95. Cass. Dio XXXVI 18f. (1f.) p. 368f. Boiss.).

Sisenna gehörte also der vornehmsten Gesellschaft Roms an, wie er auch sehr reich war. Seiner politischen Gesinnung nach war er Anhänger der Optimaten, insonderheit Verehrer Sullas (Sallust. Jug. 95, 2). Er zählt zu den namhaftesten Rednern seiner Zeit; u. a. verteidigte er den C. Hirtuleius (*chirtulius* die Hss.) und C. Verres (Cic. Brut. 260; Verr. II 110. IV 33. 43). Er war witzig und sprach gutes Latein, aber den ersten Platz hat er nach Ciceros Urteil (Brut. 228) doch nicht erreicht, da es ihm an Fleiss und auch an Übung fehlte. Ohne Zweifel aber ist er für einen Römer seines Standes vielseitig interessiert und litterarisch, d. h. griechisch gebildet. Er war mit Atticus befreundet (Cic. de leg. I 7; Brut. 260); auch mit der griechischen Philosophie hat er sich beschäftigt und bekannte sich zu den Lehren Epikurs (fg. 5. 123). So wandte er sich auch der Schriftstellerei zu. Wie sein Meister Sulla hatte er eine Vorliebe für leichtere Litteratur und übersetzte die Milesiaka des Aristeides ins Lateinische, jene Sammlung leichter, zum Teil sehr schlüpfriger Geschichten (Ovid. trist. II 443; vgl. Bd. II S. 886). Sein Hauptwerk aber war ein Geschichtswerk, *historiae* betitelt, Geschichte seiner Zeit, d. h. des marsischen und sullanischen Bürgerkrieges u. s. w., also der Ereignisse etwa von 91—79 v. Chr., vielleicht bis zum Tode Sullas. Es war ein umfangreiches Werk, von dem ein 12., ja sogar, wenn nicht ein Fehler der Überlieferung vorliegt, ein 23. Buch citirt wird. Die erhaltenen Bruchstücke sind leider dürftig und beschränken sich fast ganz auf die ersten vier Bücher; längere wörtliche Stücke sind nicht erhalten. Die Anordnung war chronologisch; schon das erste Buch begann mit den Anfängen des

marsischen Krieges (fg. 6). Die griechischen und asiatischen Ereignisse wurden im Zusammenhange besonders behandelt (fg. 127). Einige Stücke (fg. 1—3) beziehen sich auf die römische Vorgeschichte. Möglich ist, dass Sisenna, ähnlich wie Sallust, zur Einleitung einen kurzen Überblick über die frühere Geschichte Roms gab; wahrscheinlicher ist jedoch, dass diese Bruchstücke, die eingehendere Behandlung voraussetzen, aus gelegentlichen antiquarischen Excursen innerhalb 10 des Werkes stammen. Der einmal überlieferte Titel *ab urbe condita* (fg. 3) beruht wohl auf einem Versehen.

Die Darstellung war sehr ausführlich und breit (Sall. Jug. 92, 2. Fronto p. 114 N.). Sissenas Muster war Kleitarchos, der viel bewunderte Alexanderhistoriker (Cic. de leg. I 7); diesem ist er gewiss auch in der Zurichtung des Stoffes gefolgt. Er hat dafür gesorgt, nach diesem berühmten Beispiel, seiner Geschichte die den Lesern so er- 20 wünschte Mannigfaltigkeit des Inhalts zu geben, durch Reden (fg. 10. 109—115), ausführliche Schilderungen von Schlachten und Belagerungen (fg. 33. 40. 70. 107), durch Träume und Vorzeichen (fg. 5), Excurse (fg. 99f.) und andere Einlagen. Das Romantische und gelegentlich das Schlüpfrige war nicht ausgeschlossen (fg. 13; vgl. Ovid. trist. II 443. Fronto epist. p. 62 N.). Die Sprache Sissenas ist nach Ausweis der Fragmente einfach und klar; Cicero tadelt seine Vor- 30 liebe für gekünstelten und ungewöhnlichen Ausdruck; wir finden ziemlich viele Fremdwörter. Das Werk ist, wenn man sich auf den Standpunkt jener Zeit stellt, ohne Zweifel eine bedeutende Leistung, und an Anerkennung hat es dem Autor nicht gefehlt. Cicero lobt ihn freilich nur bedingt, gesteht ihm aber zu, dass er alle seine Vorgänger übertroffen habe. Varro hat einen seiner Logistorici nach ihm betitelt: *Sisenna de historia* (A. Riese M. Ter. Varr. sat. Men. rell. 32. 256). Sallust endlich, der ihn Jug. 95, 2 mit Achtung erwähnt, zugleich aber seine Parteilichkeit für Sulla tadelt, hat ihn in seinen Historien fortgesetzt. Dann ist er, wie alle älteren Prosaliker, in Vergessenheit geraten, und ob Tacitus, der ihn erwähnt (dial. 23; hist. III 51), ihn selbst gelesen hat, ist zweifelhaft. In der archaisierenden Zeit Hadrians und der Antonine kam er dann wieder zu Ansehen; bei Fronto, besonders aber bei Gellius wird er öfters angeführt, und die Gram- 50 matiker haben ihn für älteres Latein ausgebeutet. Ihnen verdanken wir die meisten Bruchstücke. Einem Sisenna werden schliesslich noch einige Erläuterungen zu Plautus beigelegt. Da jedoch dieser Sisenna allem Anscheine nach (Peter Reil. p. 298) den Vergil citierte, so können, wie Bergk (Philol. XXIX 328) ausgeführt hat, diese plautinischen Studien nicht dem Historiker zugeschrieben werden, sondern müssen einem gleichnamigen späteren Grammatiker gehören.

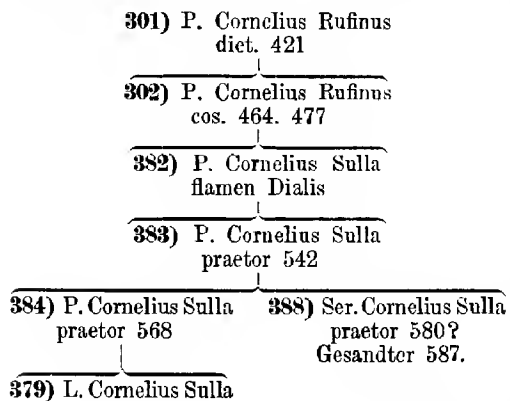
Litteratur: C. L. Roth L. Sissenae vita, Basel 1834. H. Peter Hist. rom. rell. I p. CCXXIIIff. 277f. Teuffel-Schwabe Röm. Litt. § 156. Schanz Röm. Litt.-Gesch. I 160. [Niese.]

375) P. Cornelius Sisenna, Praetor urbanus 571 = 183 (Liv. XXXIX 45, 2. 5).

376ff.) Cornelius Sulla. Über den Ursprung des Beinamens gingen die Meinungen im Alter-

tum auseinander. Quintilian. inst. or. I 4, 25 verzeichnet *origines nominum quae ex habitu corporis Rufos Longosque fecerunt; ubi erit aliud secretius, Sullae, Burrhi, Galbae, Plauti, Pansae, Scavri taliaque*, ebenso Plut. Coriol. 11, 5 *τῶν δὲ σωματικῶν οὐ μόνον Σύλλας οὐδὲ Νίργου οὐδὲ Ρούφους ἀλλὰ καὶ Καίκους καὶ Κλωδίους ἐπωνυμίας τίθενται*. Von dem Dictator Sulla meldet Plut. Sulla 2, 1, sein Gesicht sei durch rote Flecken entstellt gewesen: *πρὸς δὲ καὶ τοῦ νομα λέγουσιν αὐτῷ γενέσθαι τῆς χροῆς ἐπίθετον, καὶ τῶν Ἀθηναίων γενοροσίων ἐπέσκονε τις εἰς τοῦτο ποιήσας σακάμων ἑστ' ὁ Σύλλας ἀλίφειν πεπασμένον*. Obgleich es unrichtig ist, dass der Dictator dieses Cognomen empfangen hätte, da er es vielmehr ererbt hatte, stimmt doch die Ableitung von einer körperlichen Eigenschaft mit den anderen Stellen überein. Ihr steht die zweite Etymologie gegenüber, die Macrob. sat. I 17, 27 in einer sonst wesentlich mit Liv. XXV 12, 3ff. übereinstimmenden Erzählung über den Ursprung der Apollinarspiele giebt: *bello enim Punico hi ludii ex libris Sibyllanis primum sunt instituta suadente Cornelio Rufo decemviro, qui propterea Sibylla cognominatus est et postea corrupto nomine primum coepit Sylla vocitari*. Diese Etymologie ist schon früh in der Familie selbst angenommen worden, da bereits P. Sulla, vielleicht der Sohn jenes ersten Sulla, den Kopf der Sibylle an einem Schiffsvorderteil auf seinen Münzen darstellte (Mommsen Münzwesen 518 nr. 68; Tr. Bl. II 269 nr. 67, vgl. Wiener numismat. Ztschr. XXVIII 93f.); aber das Alter beweist noch keineswegs ihre Richtigkeit (Mommsen Röm. Forsch. I 44). Der Dictator Sulla selbst berichtete (fg. 2 Peter aus Gell. I 12, 16): *P. Cornelius cui primum cognomen Sullae impositum, est flamen Dialis captus*, und rückt den Ursprung des Namens jedenfalls höher hinauf, denn der Flamen Dialis kann nicht mit dem Praetor, der zuerst die Apollinarspiele führte, identisch sein, weil die Reihenfolge der Flamines in dessen Zeit aus Livius bekannt ist (Mommsen CIL I p. 19 zu nr. 33, vgl. Bardt Die Priester der vier grossen Collegien 38). Livius giebt dem Praetor von Anfang an den Beinamen Sulla und weiss nichts von dessen Erwerbung während der Praetur (vgl. Nr. 383). Ein Freigelassener des Dictators Sulla, der Herausgeber seiner Memoiren (Suet. gramm. 12), hielt zwar die Ableitung des Namens von der Sibylle aufrecht, konnte aber die einfachere nicht in Abrede stellen und kam bei dem Versuche, beide zu vereinigen, zu einer ganz thörichten Behauptung: *Sibyllam Epicadus de cognominibus ait appellatum qui ex Sibyllinis libris primo sacrum fecit, deinde Syllam; qui quod flavo et compto capillo fuit, similes Sullae sunt appellati* (Charis. p. 110, 13 Keil). Vermuthlich hat der Beiname in der That eine ähnliche Bedeutung gehabt, wie *Rufus, Rufinus*, und ist vielleicht von dem Sohne des P. Rufinus Nr. 302 angenommen worden; die geflissentlich bevorzugte falsche Deutung vermochte sich nicht auf die Dauer zu behaupten (Drumann G. R. II 427f., wo Anm. 90 andere Erklärungsversuche. Mommsen Röm. Forsch. I 44: ‚Sullae, das ist Surulae‘). Der Dictator war nach Veil. II 17, 2 *sexius a Cornelio Rufino, qui bello Pyrrhi inter celeberr-*

rimos fuerat duces (vgl. Plut. Sulla 1, 1f.); demnach lässt sich der Stammbaum mit einiger Wahrscheinlichkeit herstellen:



[Münzer.]

Die Nachkommenschaft des Dictators, die zur Erinnerung an diesen das Cognomen Felix oder das Praenomen Faustus führte, erlosch mit dem Consul des J. 52 n. Chr. (Nr. 391); der andere Zweig der Sullae war wohl schon früher ausgestorben. Cornelii Sullae niedrigen Standes werden in folgenden Inschriften genannt: CIL III 11216 (Carnuntum). V 3582 (Verona). VIII 3093 (Lambesis).

[Groag.]

376) Cornelius Sulla, musste im J. 17 n. Chr. wegen selbstverschuldeter Verarmung aus dem Senate austreten (Tac. ann. II 48). Vielleicht Sohn des L. Sulla cos. 5 v. Chr. (Nr. 380). [Groag.]

377) Faustus Cornelius Sulla. Caecilia Metella, die vierte Gemahlin des Dictators L. Sulla (o. Bd. III S. 1234f. Nr. 134), gebar diesem Zwillinge vor dem J. 668 = 86, denn Plut. Sull. 22, 2 berichtet zu diesem Jahre: Μετέλλα μόλις διακλέψασα εαυτήν και τους παιδας, während er ebd. 34, 5 den Anschein erweckt, als ob die Geburt erst unter der Dictatur erfolgt sei, was sich mit der Amterlaufbahn des Sohnes nicht vereinigen liesse. Der Vater nannte die Kinder Faustus und Fausta entsprechend dem Beinamen Felix, den er selbst angenommen hatte; Faustus war ein altes Praenomen (auct. de praen. 4) und ist von dem Sohne nur als solches geführt worden, nicht als Cognomen, wie nachlässigere Autoren angeben (vgl. Mommsen Röm. Forsch. I 34 50 Anm. 50). Die einzige Inschrift, die wir von ihm besitzen, giebt ihm ausserdem den von dessen Schutzgöttin Aphrodite abgeleiteten, im griechischen Sprachgebrauch officiellen Beinamen des Vaters (IGS III 143: [O] δαμος Ἐλατέων Φαύστον Κορημίον | Αεζίων) νῶν Σύλλαν Ἐπαφρόδιον ἀντιταμίαν και | ἀντιστρατήγον τὸν ἐαυτοῦ εἶν' ἐργέταν θεοῦ[ς]; vgl. über den Beinamen Marx Neue Jahrbücher für Philol. III 1899, 543). Beim Tode seines Vaters 676 = 78 war Faustus 60 noch ein Kind (Plut. Sulla 37, 4: νεώτατος Appian. bell. civ. I 106) und kam unter die Vormundschaft des L. Luellus (Plut. Lucull. 4, 6). Eine Anekdote aus seiner Schulzeit ist mehr charakteristisch für C. Cassius als für ihn (Val. Max. III 1, 3. Plut. Brut. 9, 1). Die Reaction gegen das sullanische Regiment führte wiederholt zu der Forderung, dass Faustus über die Gelder, die

sein Vater aus dem Staatsschatz für sich genommen hatte, Rechenschaft ablegen und sie ersetzen sollte (Ascon. Cornel. p. 65); namentlich einer gerichtlichen Anklage von seiten eines Tribunen entging er im J. 688 = 66 nur durch den Beistand des Gerichtshofes (Cic. Cluent. 94), und die Rogation des Servilius Rullus im J. 691 = 63 bedrohte ihn aufs neue (Cic. de leg. agr. I 12, vgl. Mommsen Strafr. 765, 1). Gegen 690 = 64 war er Münzmeister und verherrlichte auf seinen Münzen die Erfolge seines Vaters (Aufschrift: Faustus. Mommsen Münzwesen 623 nr. 263). Im folgenden Jahre diente er als Kriegstribun unter Pompeius; bei der Erstürmung des Tempels von Jerusalem war er mit den Seinen der erste auf der Mauer und erhielt dafür eine reiche Belohnung (Joseph. ant. XIV 69; bell. I 149. 154). Dass er aber auch sonst Beute zu machen verstand, zeigt seine Aneignung des wertvollen Kopfschmucks des Mithridates (Plut. Pomp. 42, 2). Freilich hatte er Geld nötig, weil er nach dem Testamente seines Vaters dem Volke noch Spiele zu geben hatte; er wandte sich schon 691 = 63 an seine Freunde in Rom wegen der Anwerbung von Gladiatoren (Cic. Sulla 54f.) und gab die Spiele mit grosser Pracht, Bewirtung des Volkes und Geschenken an die Bürger im J. 694 = 60 (Dio XXXVII 51, 4). Augur wurde er vor 697 = 57 (Dio XXXIX 17, 2) und Quaestor 700 = 54; als solcher bat er für seinen Stiefbruder M. Aemilius Scaurus, der wegen Erpressungen angeklagt wurde (Ascon. Scaur. p. 18. 25; vgl. Bd. I S. 589), und schlug Münzen zur Verherrlichung des Pompeius (Mommsen Münzw. 628 nr. 269), dessen Tochter er einige Jahre vorher geheiratet hatte (Suet. Caes. 27. Plut. Pomp. 47, 4; Caes. 14, 3). Nach der Ermordung des Clodius im J. 702 = 52 stand er seinem Schwager Milo bei (Ascon. Milon. p. 30) und wurde mit dem Neuban der von seinem Vater erweiterten Curia Hostilia beauftragt, die künftig nach ihnen benannt werden sollte (Dio XL 50, 2f.; vgl. XLIV 5, 2. Jordan Topogr. I 2, 253. 332). Faustus war arg verschuldet, einmal hatte er schon einen grossen Teil seiner Habe, darunter auch die wertvolle von seinem Vater hinterlassene Bibliothek, versteigern müssen (Cic. ad Att. IV 10, 1. Plut. Cic. 27, 2; apophth. Cic. 13), und jetzt war ihm der Ausbruch des Bürgerkrieges willkommen, weil er davon Rettung aus seinen finanziellen Nöten erhoffte (Cic. ad Att. IX 11, 4). Der Antrag des Pompeius, ihn nach Mauretanien zu schicken, wurde vereitelt (Caes. b. c. I 6, 3f.), doch leitete er die Aushebung einer Legion, vielleicht in Unteritalien (Cic. ad Att. VIII 3, 7. 12 A, 5), und er begleitete seinen Schwiegervater auf den östlichen Kriegsschauplatz, wo er im Frühjahr 706 = 48 an den Operationen in Makedonien teilnahm (Dio XII 51, 3 abweichend von anderen Berichten; vgl. o. Bd. III S. 1227). Da er nur die Quaestur bekleidet hatte, war er damals Proquaestor, wie Cic. ad Att. IX 1, 4 angiebt, aber eine in dieser Zeit in Elatea gesetzte Inschrift (s. o.) nennt ihn ausserdem auch Propraetor. Aus der Niederlage von Pharsalos flüchtete er über Patrae nach Africa (Dio XLII 13, 3) und aus der Niederlage bei Thapsus im April 708 = 46 über Utica nach Mauretanien (b. Afr. 87, 8). Er gedachte mit L. Afranius (Bd. I S. 710f. Nr. 6) weiter

nach Spanien zu fliehen, aber sie fielen dem Caesarianer P. Sittius in die Hände und wurden nach wenigen Tagen von den Soldaten Caesars bei einem Tumult getötet (b. Afr. 95, 1—3). Nach Suet. Caes. 75 glaubte man, ihre Ermordung sei ohne Caesars Wissen geschehen, nach Livius (ep. CXIV. Flor. II 13, 90. Eutrop. VI 23, 2. Oros. VI 16, 5) und Auct. de vir. ill. 78, 9 erfolgte sie auf seinen Befehl, aber die Epitomatoren des Livius berichten zum teil auch, Pompeia, die Gemahlin des Faustus, und ihre beiden Kinder seien hingerichtet worden (Flor. Oros.), während der Verfasser des b. Afr. 95, 3, nach dem sie den Faustus begleiteten, und Appian. bell. civ. II 100, nach dem sie in Utica gefangen wurden, vielmehr angeben, sie seien ungekränkt entlassen worden. Das ganze Leben des Faustus zeigt deutlich, dass er ein unbedeutender Mensch und seinem Vater wenig ähnlich war. Einen Witz, den er über seine Schwester machte, erzählt Macrob. sat. II 20 2, 9, seine Beziehungen zu Cornelius Epicadus, dem Freigelassenen seines Vaters, erwähnt Suet. gramm. 12. [Münzer.]

378) Faustus Cornelius Sulla, anscheinend Sohn des Sulla Felix (Nr. 390), Consul suffectus im J. 31 n. Chr., vom 9. Mai bis 1. Juli mit Sex. Teidius Valerius Catullus, vom 1. Juli bis 1. October mit L. Fulcinius Trio (Faustus Cornelius Sulla CIL X 1233 Fasti Nolani; Faustus Cof[r]n[e]j[us] S[ulla] XIV 2466; [Faustus Cornelius Sulla] VI 2298 Fasti Vall.; Faustus Sulla I<sup>2</sup> p. 71 Fasti Arv.; Sulla Dig. XLVIII 2, 12 pr.). Er wird der Vater der Fausta, deren Amme Cornelia Fausti l. Urbana in der Inschrift CIL VI 16470 genannt wird, und des Faustus Sulla Felix cos. 52 (Nr. 391) gewesen sein. Letzterer wird von Dio (bei Zonar. XI 9) als ἀδελφός der (Valeria) Messalina bezeichnet; bedeutet dies hier (Halb-) Bruder, so ist anzunehmen, dass C. mit deren Mutter Domitia Lepida vermählt war. [Groag.]

379) L. Cornelius Sulla, nur als Vater des Dictators bekannt, der in den Fasti Cap. von 672 und 674 L. f. P. n. heisst (L. f. auch Fast. augur. CIL I<sup>2</sup> p. 60 und auf zahlreichen Inschriften, z. B. Dessau 869 a—874) und nach Plut. Sulla 1, 2 ἐρ οὐκ ἀφ' ὁμοῦ ἐτάραχτο τοῖς πατέροις. [Münzer.]

380) L. Cornelius P. f. Sulla, wahrscheinlich Sohn des P. Sulla (Nr. 387), VIIvir epul(onam), praetor, cos. (CIL VI 1390, dem C. von seinen Klienten gesetzte Inschrift). Den Consulat bekleidete C. im J. 749 = 5 v. Chr. als ordinarius mit Augustus cos. XII (L. Cornelius Sulla CIL IX 4644. X 2381; L. . . . CIL I<sup>2</sup> p. 69 Fasti Lucer.; L. Sulla Plin. n. h. VII 60; L. Sulla Cassiod.; Sulla oder Sylla sonst in den Fasten). Vielleicht derselbe dürfte Λούκιος Σύλλας sein, der zu Anfang der Regierung des Claudius als alter Mann dem Senate angehörte (Dio LX 12, 3). Borghesi Oenrv. V 116 hält C. für den Vater 60 des Tac. ann. III 31 genannten L. Sulla; da dieser jedoch anscheinend mit dem cos. 33 L. Sulla Felix (Nr. 393) identisch ist, wird man eher in [Sulla] Felix (Nr. 390) den Vater desselben erblicken dürfen. Vgl. Nr. 376.

381) L. (Cornelius) Sulla (Tac. ann. III 31) s. L. Sulla Felix Nr. 393. [Groag.]

382) P. Cornelius Sulla, wahrscheinlich Sohn

des P. Cornelius Rufinus und der erste, der den Beinamen Sulla führte, Flamen Dialis etwa um die Zeit des ersten punischen Krieges (Sulla frg. 2 Peter bei Gell. I 12, 16, vgl. Mommsen CIL I p. 19 zu nr. 33; o. S. 1514).

383) P. Cornelius Sulla hatte als Praetor 542 = 212 die Rechtsprechung inter cives und die inter cives et peregrinos (Liv. XXV 2, 5. 3, 2) und führte während der Abwesenheit der Consuln die laufenden Geschäfte in Rom (ebd. 15, 4. 41, 8). Sein Vorgänger hatte ihm die Weissagungen des Schers Marcius überliefert, und deren Prüfung ergab in Übereinstimmung mit den sibyllinischen Büchern, dass dem Apollon von dem Praetor urbanus Votivspiele gefeiert werden sollten; demgemäss wurden die Ludi Apollinares angeordnet und von P. Sulla zum erstenmale abgehalten (Liv. XXV 12, 3—15. XXVII 23, 5; vgl. Fest. p. 326). Nach Macrob. sat. I 17, 27 gehörte dieser auch selbst zu dem Decemviralcollegium, das die sibyllinischen Bücher zu befragen hatte, und jedenfalls war er bei der ganzen Angelegenheit stark beteiligt, denn die offenbar gefälschten Weissagungen des Marcius und der Sibylle erweiterten den Kompetenzkreis des Stadtpraetors, indem sie ihm die Leitung der ludi Apollinares übertrugen (vgl. Mommsen St.-R. II 236); daher wurde dieses Ereignis auf den Münzen seines Sohnes Nr. 384 verherrlicht und die Erklärung des Beinamens Sulla daran angeknüpft, vgl. o. S. 1514.

384) P. Cornelius Sulla. Ohne Zweifel identisch ist der Münzmeister P. Sulla um 560 = 194 (Mommsen Münzw. 518 nr. 68; Trad. Blac. II 269 nr. 67; vgl. Bahrfeldt Wiener numism. Ztschr. XXVIII 93f.) und P. Cornelius Sulla Praetor und Statthalter von Sicilien 568 = 186 (Liv. XXXIX 6, 2. 8, 2). Er ist vermutlich der Sohn von Nr. 383 und der Grossvater des Dictators L. Sulla.

385) P. Cornelius Sulla, Ser. f. Sall. Cat. 17, 3 zählt unter den Männern von senatorischem Range, die sich an der catilinarischen Verschwörung beteiligten, auf: P. et Ser. Sullae Ser. filii, und Cicero sagt in seiner Rede pro P. Sulla 6: quis nostrum Ser. Sullam, quis Publium, quis M. Laecam, quis C. Corneliū defendendum putavit, quis iis horum adfuit? Nur solange die Lesart dieser Stelle nicht auf beste und sicherste beglaubigt war, konnte man bezweifeln, dass der von Cicero verteidigte P. Sulla Nr. 386 von dem gleichnamigen Sohne des Ser. Sulla verschieden ist. Auch Sallust hat den Anteil jenes P. Sulla, den er nur Cat. 18, 2 erwähnt, an der Verschwörung absichtlich verschwiegen, führt also sicherlich nur einen anderen unter den überwiesenen Teilnehmern daran auf. Cic. off. II 29 nennt den von ihm verteidigten P. Sulla einen Verwandten des Dictators (propinquus), Dio XXXVI 44, 3 dessen Neffen (ἀδελφίδος); es wäre denkbar, dass Dio die beiden Homonymen verwechselt hätte und dass P. Sulla Ser. f. ein Neffe des Dictators und der andere ein entfernterer Verwandter gewesen sei, aber das Umgekehrte ist ebensowohl möglich.

386) P. Cornelius Sulla. Hauptquelle: Ciceros Rede pro P. Sulla, im folgenden stets mit S. bezeichnet. Sein Vater und der Grad seiner Verwandtschaft mit dem Dictator L. Sulla sind nicht



mit Sicherheit zu ermitteln (vgl. Nr. 385); es ist nur bekannt, dass er sich diese Verwandtschaft zu nutze machte, um sich bei den Proscriptionen durch billige Güterkäufe zu bereichern (Cic. de off. II 29). Nach der parteiischen Darstellung seines Anwalts hätte er freilich seinen Einfluss bei dem Dictator auch zu besserem Zweck, für die Rettung einzelner Gegner, geltend gemacht (S. 72). Als Triumvir führte er eine Colonie sullanischer Veteranen nach Pompeii (s. u.). In den nächsten anderthalb Jahrzehnten muss er die niederen Ämter bekleidet haben, denn 688 = 66 wurde er zusammen mit P. Autronius Paetus (o. Bd. II S. 2612 Nr. 7) zum Consul für das folgende Jahr gewählt. Der Sohn seines Mitbewerbers L. Manlius Torquatus (nicht dieselbe selbst, wie Ascon. Cornel. p. 66 und Dio XXXVI 44, 3 meinen) klagte ihn darauf nach der Lex Calpurnia *de ambitu* an und erreichte seine Verurteilung, deren Folgen die Cassierung der Wahl und die Entziehung der Wählbarkeit, sowie der Mitgliedschaft des Senats waren (Cic. S. 49f. und oft.; tog. cand. und Ascon. z. d. St. p. 79; Cornel. und Ascon. z. d. St. p. 66; de fin. II 62. Sall. Cat. 18, 2. Liv. ep. CI. Suet. Caes. 9. Dio XXXVI 44, 3; vgl. Mommsen St.-R. I 492, 3; Strafr. 874). Auch Autronius erfuhr dasselbe Schicksal, und an Stelle beider wurden M. Aurelius Cotta und jener ältere L. Manlius Torquatus zu Consuln gewählt. Es bildete sich nun die Verschwörung, die nicht ganz passend als die erste catilinarische bezeichnet wird, weil sie nach der Darstellung Sallusts Cat. 18, 5 dem Catilina und Autronius das Consulat für 689 = 65 verschaffen sollte, nachdem die beiden Consuln Cotta und Torquatus am Tage ihres Amtsantrittes, 1. Januar, ermordet wären. Sallust erwähnt überhaupt nicht, dass Sulla an dieser Verschwörung beteiligt war; diese Thatsache steht aber zweifellos fest durch die Zeugnisse des Liv. ep. CI. Suet. Caes. 9. Dio XXXVI 44, 3f. und vor allem durch das Ciceros, 40 nachdem der Ankläger Sullas im J. 692 = 62 vorhielt, er habe in der an Pompeius gerichteten Schrift über sein Consulat bewiesen: *Sullam in illa fuisse superiore coniuratione* (S. 67). Eher kann die Angabe Suetons Caes. 9 Misstrauen hervorrufen, dass das Consulat von den Verschworenen nicht dem Catilina, sondern dem Sulla neben Autronius bestimmt war, doch auch dies ist bereits im J. 692 = 62 von dem Ankläger Sullas bestimmt behauptet worden (S. 68), und nach den gründlichen Darlegungen von John (Jahrb. f. Philol. Suppl. VIII 708ff.) lässt es sich schwerlich noch in Zweifel ziehen. Der Umstand, dass Sulla selbst sich zurückhielt, und dass die Ausführung der Anschläge dem Catilina übertragen wurde, war für jenen insofern günstig, als er dem Cicero die Verteidigung und dem Sallust die Verhüllung der Schuld Sullas erleichterte. Auch lebte Sulla nach seiner Verurteilung anscheinend harmlos und ruhig in Neapel (S. 15. 60 17. 74) und liess selbst erklären, er wüschte nicht die Annahme der Rogation seiner Rehabilitierung, die von seinem Halbbruder L. Caecilius Rufus im December 690 = 64 eingebracht worden war und ungünstig aufgenommen wurde (S. 62ff. Dio XXXVII 25, 3; vgl. o. Bd. II S. 2612. III S. 1232 Nr. 110). Im folgenden Jahre kam die eigentliche Verschwörung des Catilina zum Aus-

bruch und wurde unterdrückt; darauf erhob 692 = 62 derselbe jüngere L. Torquatus, der früher die Verurteilung Sullas wegen Wahlbestechungen veranlasst hatte, gegen ihn eine neue Anklage wegen Teilnahme an den beiden Verschwörungen. Die vorsichtige Zurückhaltung des Angeschuldigten trug ihm jetzt ihre Früchte, denn die bedeutendsten Redner, Hortensius und Cicero, liehen ihm ihren Beistand. Hortensius rechtfertigte ihn wegen jener ersten Verschwörung (S. 12—14. 51), Cicero übernahm es, ihn von der Anklage, an der *maxima coniuratio* des J. 691 = 63 teilgenommen zu haben, zu reinigen (S. 13). Er lieferte zunächst einen mittelbaren Beweis für die Unschuld Sullas, indem er die gegen seine eigene Person erhobenen Vorwürfe des Klägers zurückwies: grade weil er selbst die wirklichen Teilnehmer des Complots ermittelt und bestraft habe, müsse schon die Thatsache, dass er für Sulla eintritt, zu dessen Rechtfertigung genügen (S. 13—35). Ein eigentümliches Licht fällt auf diese mit vielem Pathos vorgetragene Erklärung Ciceros durch eine von Gell. XII 1, 2ff. aufbewahrte Anekdote: er habe grade damals von dem angeklagten Sulla eine grosse Summe für den Kauf eines Hauses geborgt und auf Vorwürfe, die ihm deswegen gemacht wurden, erwidert: *adeo verum sit, accepisse me pecuniam, si domum emero*; als er dann das Haus doch kaufte und öffentlich der Lüge bezichtigt wurde, habe er sich mit einem Witz aus der Verlegenheit gezogen: *prudens et cauti patris familias esse, quod emere velit, emptorium sese negare propter competitores emptionis*. Damit stimmt der gegen Cicero von dem Verfasser der *Invect.* in Cic. 3 erhobene Vorwurf, es hätte ihm einer der Catilinarier ein Haus gekauft. Der zweite Teil der Verteidigungsrede für Sulla sucht mit ziemlich schwachen Beweisen die einzelnen Punkte der Anklage zu widerlegen, aus denen sich die Verbindung mit Catilina im vorhergehenden Jahre ergeben sollte: das Zeugnis der Allobroger (S. 36ff.), die Anwesenheit in Rom bei den Consulncomitien (S. 51), die Werbung einer Fechterbande in Neapel (S. 54f.), die Beziehungen zu dem verdächtigen P. Sittius (S. 56—59), die Umtriebe in Pompeii, wohin Sulla unter seinem Verwandten, dem Dictator, als Triumvir eine Colonie geführt hatte und wo er daher als Patron der Stadt grossen Einfluss hatte (S. 60—62). Vermutlich waren dies alles Schritte, die mindestens zweideutig erscheinen konnten, aber seine Vorsicht und Bedachtsamkeit hatte Sulla davor bewahrt, sich allzusehr blosszustellen. Zuletzt sucht der Anwalt aus dem Vorleben seines Klienten dessen Unschuld darzuthun (S. 69ff.) und wirft schliesslich das Gewicht seiner Autorität aufs neue in die Wagschale, indem er die Versicherungen wiederholt, es sei ihm als Consul nicht das geringste Beweisstück für Sullas Schuld zugekommen, und er würde ihn nicht verteidigen, wenn er nicht vollständig von seiner Schuldlosigkeit überzeugt wäre (S. 85. 87, vgl. 13). Sulla wurde freigesprochen und das Urteil seiner Richter war auch für die Geschichtschreiber massgebend, da Sallust und die Späteren ihn nicht unter Catilinas Genossen nennen. Im J. 697 = 57 diente Sullas Haus dem P. Clodius als Festung (Cic. ad Att.

IV 3, 3). 700 = 54 wollte Sulla, indem er den P. Gabinius wegen Ambitus vor Gericht zog, durch die Erzielung einer Verurteilung desselben sich selbst rehabilitieren (Cic. ad Att. IV 18, 3; ad Q. fr. III 3, 2), doch wurde Gabinius schon vor der Einleitung dieses Processes wegen Erpressungen verurteilt. Im Bürgerkriege trat Sulla auf Caesars Seite; als Lagercommandant schlug er 706 = 48 in Abwesenheit des Oberfeldherrn einen Angriff der Pompeianer auf einen Teil seiner Verschanzungen bei Dyrrhachion glücklich zurück (Caes. b. c. III 51, 1—5), und bei Pharsalos führte er den rechten Flügel der Caesarianer (ebd. 89, 2. 99, 3. Appian. bell. civ. II 76). Im Herbst 707 = 47 sollte er mit anderen die Überführung der Truppen aus Italien nach Sicilien und Africa leiten und geriet bei der deshalb ausbrechenden Meuterei der Soldaten in Gefahr (Cic. ad Att. XI 21, 2. 22, 2). Beim Verkauf der Güter der geächteten Pompeianer machte er ebenso, wie ein Menschenalter vorher unter Sulla, reiche Beute (Cic. de off. II 29; ad fam. XV 19, 3). Als daher die Nachricht kam, er sei gestorben, ungewiss ob an einer Überladung des Magens oder durch die Hand von Räubern, freute sich das Volk, und sein ehemaliger Verteidiger Cicero äusserte nicht das mindeste Bedauern, sondern gab die Nachricht mit bitteren Bemerkungen weiter (Cic. an Cassius fam. XV 17, 2. Antwort des Cassius XV 19, 3. Cic. an Dolabella IX 10, 3; vgl. L. Gurlitt Philol. LVIII 45ff., dessen Auslegungen jedoch ziemlich kühn scheinen, da ein unsittliches Verhältnis zwischen Caesar und Sulla wegen des etwa gleichen Alters beider kaum eine glaubliche Erfindung gewesen wäre). Er hatte einen gleichnamigen Sohn (Nr. 387) und einen Stiefsohn Memmius (Cic. ad Q. fr. III 3, 2).

**387)** P. Cornelius Sulla, Sohn des Vorigen, wurde bei dessen Prozesse 692 = 62 als Knabe den Richtern vorgeführt (Cic. Sulla 88f.) und unterstützte im J. 700 = 54 die Anklage seines Vaters gegen Gabinius (Cic. ad Q. fr. III 3, 2). Aus der Bezeichnung des Vaters als *P. Sulla pater* im J. 709 = 45 bei Cic. ad fam. XV 17, 2 ergibt sich, dass der Sohn denselben Vornamen führte, der direct nicht überliefert ist, und dass er damals noch am Leben war.

**388)** Ser. Cornelius Sulla, Mitglied der Zehnercommission zur Ordnung der griechischen und makedonischen Verhältnisse nach dem Siege über Perseus 587 = 167 (Liv. XLV 17, 3). Vgl. Cornelius Nr. 2.

**389)** Ser. Cornelius Sulla, Ser. f., also Bruder von Nr. 385, Senator, als Teilnehmer an der catilinarischen Verschwörung bestraft (Cic. Sulla 6. Sall. Catil. 17, 3. 47, 1). [Münzer.]

**390)** (Cornelius) [Sulla] Felix, in einem Fragment der Arvalacten, das Henzen dem J. 21 n. Chr., Hülsen dem J. 16 zuweist, (als *flamen*?) genannt (CIL VI 2023 b vgl. 32339; der in unserem Fragment als Magister genannte T. Quinctius Crispinus Valerianus war auch im J. 21 Magister, vgl. VI 32340). C. war anscheinend Enkel des Faustus Sulla (Nr. 377) und Vater des Faustus Sulla cos. 31 (Nr. 378) und des L. Sulla Felix cos. 33 (Nr. 393); da der letztere wohl mit dem Tac. ann. III 31 zum J. 21 erwähnten L. Sulla zu identificieren ist und als dessen *patruus simul ac vitruus*

Mamercus Seaurus (o. Bd. I S. 583f.) bezeichnet wird, müsste C. von mütterlicher Seite Halbbruder des Scaurus gewesen sein, und seine Frau (Sextia? vgl. Tac. VI 29) in zweiter Ehe diesen geheiratet haben.

**391)** Faustus Cornelius Sulla Felix. a) Name. *Faustus Cornelius Sulla Felix* Acta Arv. CIL III p. 844 dipl. I; *Cornelius Faustus Sulla* Zonar. XI 9 p. 30 Dind.; [*Faustus Cor*]nelius Sulla CIL VI 2040, 17 Acta Arv.; *Faustus Cornelius* Ephem. epigr. I 176; ... *Cornelius Sulla* tab. cer. IV; *Cornelius Sulla* Tac. ann. XIII 23. 47; *Faustus Sulla* Tac. XII 52. Suet. Claud. 27; sonst *Sulla*. b) Leben. Sohn des Faustus Sulla cos. 31 (Nr. 378), Bruder der (Valeria) Messalina, der Gattin des Kaisers Claudius (Zonar. a. a. O.), d. h. wohl Halbbruder von derselben Mutter, Domitia Lepida (doch vgl. Nr. 378). Ungefähr im J. 47 heiratete der *nobilissimus iuvenis* Antonia, die Tochter des Kaisers Claudius (Suet. Claud. 27. Tac. ann. XIII 23. Zonar. a. a. O.; vgl. o. Bd. III S. 2801). Claudius verlieh ihm den Consulat für das ganze J. 52; er hatte zuerst L. Salvius Otho Titianus (CIL IV Suppl. p. 283 tab. cer. IV [vgl. III] vom 31. März; Ephem. epigr. I 176 vom 10. April, vgl. die Fasten), dann Barea Soranus (s. o. Bd. III S. 12f.), endlich L. Salvidianus Rufus Salvianus (CIL III p. 844 dipl. I vom 11. December) zu Collegen. Er gehörte dem Colleg der Arvalbrüder an, dessen Acten ihn in den J. 55, 57 und 58 als anwesend nennen (CIL VI 2037 = 32352. 2039. 2040 = 32353). Vor Nero, dessen Misstrauen er durch seine Abkunft und Heirat erregte, wurde er bereits im J. 55 verleumdet, diesmal noch ohne Erfolg (Tac. XIII 23). Dagegen führte die Anklage, die der kaiserliche Freigelassene Graptus wegen angeblichen Attentatsversuches gegen ihn erhob, im J. 58 zu seiner Verbannung nach Massilia (Tac. XIII 47; vor dem 19. Mai 58, da er seitdem in den Arvalacten nicht mehr genannt wird, vgl. CIL VI 2041). Dort wurde er im J. 62 auf Neros Befehl getötet (Tac. XIV 57. 59). Antonia hatte dem C. noch unter Claudius einen Sohn geboren (Zonar. a. a. O.; vgl. Suet. Claud. 12), der das Kindesalter nicht überlebt haben dürfte. C. war schlaff und energielos (Tac. XIII 47. XIV 57), wenigstens in der Zeit seiner Verbannung auch unbemittelt (Tac. XIV 57). [Grog.]

**392)** L. Cornelius L. f. P. n. Sulla Felix (Enkel von Nr. 384) wurde im J. 616 = 138 geboren (Vell. II 17. Plut. Sull. 6. Val. Max. IX 3, 8. App. I 105). Von seiner Abstammung sagt Sallust (b. Jug. 95); *gentis patriae nobilis fuit familia prope extincta maiorum ignavia*. Nach Velleius (a. O.) war er in der Familie der sechste nach P. Cornelius Rufinus, der in seinem ersten Consulat (464 = 290) mit seinem Collegen M. Curtius Dentatus die Samniterkriege beendet und während des Krieges mit Pyrrhus in seinem zweiten Consulat (477 = 277) den Lucanern durch eine List Croton entrissen hatte, vgl. Nr. 302. Seit diesem bedeutenden Manne hatte kein Glied der Familie mehr das höchste Amt bekleidet; aber die Erinnerung an den Ahnherren, der die Samniten bezwungen hatte, scheint in dem Hause lebendig geblieben zu sein; wenigstens war Sulla in der Geschichte seiner Vorfahren wohlbewandert (Gell. I 12). Von seinem Vater wurde ihm so wenig hinterlassen, dass er als junger Mann für einen bescheidenen Preis zur Miete wohnen musste (Plut.

Sull. 1); doch in der Erziehung brachte er hinter seinen Standesgenossen nicht zurückzustehen. Ungemein befähigt, erhielt er gelehrten Unterricht im Griechischen so gut wie im Lateinischen (Sall. a. O.) und eignete sich einen hohen Grad von Bildung an.

Seine Lebensführung freilich musste von vorn herein Anstoss erregen. Ernster Beschäftigung wenig hold (Sall. a. O.) und mehr zum Genuss der flüchtigen Stunde neigend, setzte er sich am liebsten mit Schanspielern zusammen; und mochte er bei ihnen auch zunächst nur griechische Anmut und heitere Geselligkeit suchen, so gewöhnte er sich doch in ihrem Kreise das Trinken an und wurde ein Freund wüster Zechgelage, um so mehr, als er im Umgang wenig wählerisch (*amicitia facilis*, Sall. a. O.) war und sich auch mit Künstlern zweiten Ranges einliess. Mit der Unmässigkeit im Trinken verband er eine sittenlose Lebensweise (Val. Max. VI 9, 6). Mit seinem blonden Haar und seinen blauen Augen auffallend schön (vgl. Bernoulli Röm. Ikonogr. I 87) bildete, er sich auf sein Ausssehen viel ein (Plut. Sull. 6) und suchte bei den Frauen sein Glück zu machen; von ihrer Gunst umschmeichelt, lebte er sich in die Vorstellung ein, er sei der auserkorene Liebling der Venus (Plut. Sull. 34). Plutarch erzählt von ihm folgende Geschichte (Sull. 2): „Zuweilen brachte ihm seine Liebe auch etwas ein. Er verliebte sich z. B. in die Nicopolis, eine gemeine, aber begüterte Dirne, und gewann durch sein gefälliges Wesen und die Reize seiner Jugend ihre Gegenliebe in dem Grade, dass er von ihr bei ihrem Tode zum Erben eingesetzt wurde.“ Plutarch erzählt weiter, Sulla habe auch seine Stiefmutter, die ihn wie ihren eigenen Sohn geliebt habe, beerbt; vielleicht wurde er erst durch diese Aufbesserung seines Vermögens in den Stand gesetzt, sich um Staatswürden zu bewerben.

Quaestor im J. 647 = 107. Als im iugurthinischen Kriege der Plebeier C. Marius zum grossen Ärger des Adels für das J. 647 = 107 das Consulat erhielt, liess sich Sulla, dessen Genussucht von seiner Ruhmsucht noch übertroffen wurde (Sall. a. O. *cupidus voluptatum, sed gloriae cupidior*), ohne je gedient zu haben, in dem frühesten Alter für das Amt, im 30. Lebensjahr, zum Quaestor wählen; er wurde durch das Los dem Consul Marius beigegeben. Als Marius zum Heere zurückkehrte, wurde Sulla von ihm in Rom zurückgelassen, mit dem Auftrage, in Latium und den andern bundesgenössischen Gebieten Reiterei zu sammeln; er brachte diese Waffe auf eine ansehnliche Stärke und kam damit zu Marius ins Lager. Da er nur als Genussmensch bekannt war, weckte er bei seinem Vorgesetzten nicht die günstigsten Erwartungen; aber der vermeintliche Schwächling bewies bald, dass eine unverwundliche Kraft in ihm steckte. Sallust entwirft von seinem ersten Auftreten folgendes Bild (a. O.): „Vorher ohne jede Kenntnis des Krieges, wurde er in kurzer Zeit der allertüchtigste im Heere. Dazu sprach er die Soldaten freundlich an, erwieß vielen auf Wunsch, andern von selbst Vergünstigungen, sträubte sich aber gegen ihre Annahme und beilte sich mit der Vergeltung mehr als mit Schuldenbezahlen; er selbst verlangte von niemandem einen Gegendienst und bemühte sich

mehr darum, möglichst viele Schuldner zu haben. Er hatte ein scherzendes oder ernstes Wort auch für den Geringsten übrig; bei dem Arbeitsdienst, auf dem Marsch und auf der Wache machte er sich viel zu schaffen, ohne indessen (worauf mancher in dem verkehrten Bestreben, sich beliebt zu machen, verfällt) den Ruf des Consuls oder eines andern Ehrenmannes anzutasten, nur dass er im Rat und im Felde niemanden vor sich lassen wollte und wirklich die meisten überholte. Unter diesen Verhältnissen machten ihn seine Fähigkeiten bald zum Liebling des Marius und der Soldaten. Wie von manchem bedeutenden Manne, so wird auch von Sulla erzählt, dass er nach einer in Saus und Braus verlebten Jugend als Mann die Welt mit seinen Gaben überrascht habe (Val. Max. VI 9, 6). Sulla erwarb sich also das Vertrauen seines Vorgesetzten; er wurde zum Führer der Reiterei ernannt und entschied mit dieser Waffe die Schlacht bei Ciria durch seine Geistesgegenwart (Sall. Iug. 101). Als fünf Tage nach der Schlacht König Bocchus von Mauretanien die Bitte aussprach, ihm zwecks Einleitung von Unterhandlungen zwei Vertrauensmänner zu senden, schickte der Consul auf der Stelle seinen Quaestor Sulla in Begleitung des Legaten A. Manlius ab. Am Hofe des Königs angekommen, führte Sulla, trotzdem er jünger war als sein Begleiter, doch im Einverständnis mit diesem, da er besser sprach, das Wort; Sallust legt ihm eine eindrucksvolle Rede in den Mund. Als Sulla zurückgekehrt war, erschienen nach einer Weile fünf Vertraute des Königs Bocchus in dem römischen Winterlager; der Consul Marius war damals gerade auf einem Streifzuge begriffen und hatte mit seiner Vertretung den Quaestor Sulla betraut. Dieser nahm die Gesandten, die unterwegs einen Überfall durch Räuber erlitten hatten, freundlichst auf und behielt sie ungefähr 40 Tage bei sich; er machte sie durch Überweisung von Geschenken so vertrauensselig, dass sie ihm die Absichten ihres Königs enthüllten und sich von ihm vorschreiben liessen, was sie nachher dem Consul Marius und dem römischen Senat sagen sollten. In der Beratung, die Marius nach seiner Rückkehr ansetzte, stimmte Sulla für die Weitersendung der Gesandtschaft nach Rom und die Annahme des von Bocchus erbetenen Waffenstillstandes. Nach der Rückkehr dieser Gesandtschaft bat Bocchus, der sich dem freigebigen Sulla persönlich verpflichtet fühlte, ihm wieder diesen zu senden, damit die Friedensbedingungen vereinbart würden, und schickte ihm seinen Sohn Volux entgegen. Nach einem verwegenen Zuge durch die Wüste, bei dem er sich und seine wenigen Begleiter nur durch seine Kaltblütigkeit vor der Gefangennahme durch Iugurtha bewahrte, gelangte Sulla zum zweitenmal an den Hof des Königs von Mauretanien. Dorthin hatte auch Iugurtha seinen Vertreter geschickt, in der Hoffnung, in den Frieden eingeschlossen zu werden, und Sulla liess ihm auch zum Schein an seinem Empfange teilnehmen; aber in einer geheimen Unterredung zu nächstlicher Stunde setzte Sulla dem König auseinander, dass Rom als Preis des Friedens den Verrat an seinem Schwiegersohn Iugurtha verlange; so sehr hatten sich die Zeiten seit den Tagen des Fabricius geändert! Es kam so, wie

man es erwarten musste. Eines Tages näherte sich Iugurtha ohne Waffen einem Hügel, wohin ihn Sulla und Bocchus zu einer Unterredung bestellt hatten; da brachen plötzlich aus einem Hinterhalt Bewaffnete hervor, hieben die Begleiter des Königs nieder und lieferten ihn selbst in Fesseln dem Quaestor Sulla aus, der ihn dem Consul Marius zuführte. Die Darstellung der zweimaligen Sendung des Sulla an den König Bocchus ist der Erzählung des Sallust (Iug. 102—113) gefolgt; danach sind die Angaben bei Plutarch (Sull. 3) und Appian (Num. frg. 4 u. 5) zu berichtigen.

So listig Iugurtha war, Sulla war doch noch listiger gewesen. Gleich seinen ersten namhaften Erfolg verdankte Sulla jener bedenklichen Mischung von wahrem Heldenmut und arger Verschlagenheit, die später einm, der ihn durchschaute, mit dem Ausspruch gekennzeichnet hat, in Sullas Seele hausten ein Löwe und ein Fuchs, und der Fuchs machte denen, die mit ihm zu thun hätten, am meisten zu schaffen (Plut. Sull. 28). Im wesentlichen hatte seine offene Hand gegen die Hofleute des Königs Bocchus und seine Verstellungskunst, die jede Unterhandlung mit ihm gefährlich machte, das Verderben über Iugurtha gebracht. Zur Verstellung befähigte ihn die Unergründlichkeit seines Wesens (Sall. Iug. 95 *altitudo ingenii incredibilis*); mit einem ähnlichen Bilde sagte man von dem Geschäftsträger des Cardinals Richelieu auf dem Regensburger Reichstage (1630), dem Pater Joseph, er habe gar keine Seele, sondern an ihrer Stelle Untiefen und Lachen, in die jeder geraten müsse, der mit ihm verhandle. Arm war Sulla ausgezogen, und mit vollen Taschen kehrte er heim. Er that jetzt auf einmal sehr gross und zeigte eine so auffallende Veränderung in seinem Benehmen, dass er einen scharfen Tadel über seine Bereicherung in Africa einstecken musste (Plut. Sull. 1). Nach dem Friedensschluss mit Bocchus änderte sich auch sein Verhältnis zu Marius. Von seinen Standesgenossen in Rom über Marius gestellt, vergass er bald, dass er in dessen Auftrag gehandelt hatte (Vell. II 12 *Marius per Sullam Iugurtha potius est*, vgl. Diod. frg. XXXIV 39), und spielte sich so auf, als ob er den Krieg beendet hätte. In seiner Eitelkeit ging er dann so weit, dass er die Auslieferung Iugurthas an ihn auf einem Ring darstellen liess und ständig damit sigelte (Plut. Sull. 3; Mar. 10. Val. Max. VIII 14, 4. Plin. n. h. XXXVII 9, vgl. die Münze, die Iugurtha und Bocchus zu seinen Füssen zeigt, Babelon I 421). Auch später liess ihn seine Überlistung des schlaun Africaners nicht zur Ruhe kommen. Er fühlte sich geschmeichelt, als Bocchus aus Gefälligkeit für ihn eine Gruppe von goldenen Bildsäulen, die dem Beschauer die Übergabe Iugurthas an ihn vor Augen führte, auf dem Capitol aufstellen liess; und Marius war nur im Recht, wenn er sich gegen diesen Unfug, der unrömischer Denkweise entsprang, zur Wehr setzte (Plut. Sull. 6; Mar. 32).

Legat im Cimbrerkriege 650—653 = 104—101. In dem Feldzuge gegen die Germanen diente Sulla zwar zunächst noch unter dem Consul Marius weiter, im J. 650 = 104 als Legat, im J. 651 = 103 als Kriegstribun; als aber für das folgende Jahr zum Collegen des Marius der Aristo-

krat Q. Lutatius Catulus gewählt wurde, liess er sich zu dessen Heer versetzen (Plut. de reip. ger. praec. 12) und diente unter ihm bis zum Ende des Krieges (652—653 = 102—101). Auch in diesem Kriege wusste er als Untergebener des Marius durch geschickt geführte Schläge seiner Feinde Herr zu werden. In Gallien nahm er als Legat den Anführer der Tectosagen (am Nordfusse der Pyrenäen) gefangen, als Kriegstribun gewann er durch gute Worte den mächtigen Stamm der Marsen für ein Bündnis mit Rom. In Oberitalien zum erstenmal dem Befehlsbereich des Marius entrückt, scheint er weniger glücklich gewesen zu sein. Catulus konnte sich an Feldherrngaben mit Marius nicht messen; darum ist es durchaus glaubhaft, was Plutarch (Sull. 4) andeutet, dass Sulla zum eigentlichen Leiter des Feldzuges an die Seite des Catulus berufen worden sei. Dann hat er aber den auf ihn gesetzten Erwartungen nicht entsprochen. Die Hauptaufgabe des oberitalischen Heeres war die Deckung der Alpenpässe gegen die über den Brenner vorrückenden Cimbern; aber die Leitung begnügte sich mit einer Stellung an der Etsch unterhalb der Stadt Trient. Als dann die Cimbern einen Angriff machten, löste sich das consularische Heer in einer wilden Flucht auf, die erst auf der rechten Seite des Po zum Stillstand kam (652 = 102). Die Fehler der aristokratischen Kriegführung musste Marius wieder gut machen. Er führte seine schlachterprobten Legionen aus Gallien über die Alpen zurück und übernahm den Oberbefehl über die vereinigten Heere; dann überschritt er den Po und besiegte die Cimbern (653 = 101) wie das Jahr zuvor die Teutonen (Plut. Mar. 23—27). Wenn also Sulla von Catulus an den ersten Platz gestellt wurde, so war er an dem Unterlassen des Vormarsches bis zum Brenner und an der Flucht von den Alpen bis über den Po nicht ohne Schuld. Von dieser Flucht scheint aber Sulla in seinen Aufzeichnungen geschwiegen zu haben, denn Plutarch, dem diese für die Kämpfe Sullas unter Catulus vorlagen, erzählt davon (Sull. 4), Sulla habe glückliche Streifzüge gegen die Alpenvölker unternommen und sich durch Regelung der Verpflegung ein grosses Verdienst erworben; ja, er habe sogar das Heer des Marius mit Lebensmitteln versorgt, und Marius dies sehr übel genommen. In dieser Darstellung ist das Wesentliche, Sullas Mitschuld an dem Zurückweichen vor den Cimbern bis über den Po, mit Stillschweigen übergangen; dafür wird Marius als Heerführer und überhaupt als Mensch bei der Nachwelt verdächtigt. Man kann sich gegen die Annahme nicht verschliessen, dass Sulla in seinen Lebenserinnerungen die Verdrehung der Thatsachen, soweit sein Verhältnis zu Marius in Frage kommt, bis ins Ungeheuerliche und Geschmacklose getrieben hat. Es ist schwer begreiflich, wie ein Mann von seiner Bildung folgendes schreiben konnte (Plut. Mar. 25, 26): Marius habe den Platz auf dem rechten Flügel (der ihm doch als dem Höchstcommandierenden zukam) nur deshalb gewählt und Catulus in die Mitte gestellt, damit dieser nicht zum Schlagen komme; aber für seine Siegeszuversicht habe ihn die Strafe des Himmels getroffen. Denn eine Staubwolke habe ihm den Anblick des feindlichen

Heeres entzogen, so dass er, zum Angriff vorgehend, an seinem Gegenüber vorbeigeht und lange Zeit auf dem Schlachtfeld umhergeirrt sei; zufällig seien dann die Barbaren auf das Mitteltreffen unter Catulus gestossen, und hier, wo er, Sulla, selbst als Legat commandierte, sei dann die Entscheidung gefallen. Mit Recht wird von Th. Lau L. Cornelius Sulla, Hamburg 1855, 99 hervorgehoben, dass Sulla unter Catulus in der Hauptsache versagt habe. „Es unterliegt keinem Zweifel, dass Sulla den Ruf, den er im iugurthischen Kriege sich erworben, jetzt weder vermehrt sah, noch sein Ansehen und Einfluss überhaupt sich durch den Krieg mit den Cimbern gehoben hatten. Als Legat des Marius hatte er allerdings in den beiden ersten Jahren sich in Gallien ausgezeichnet, ein Verdienst, das die beiden folgenden Jahre, vor allem des Catulus schimpfliche Flucht von der Etsch, in Vergessenheit brachten. Demgemäss lebte er während der nächsten Zeit wenig beachtet in Rom. Vielleicht darf noch bemerkt werden, dass Velleius unter den Stellungen, in denen sich Sulla hervorgethan habe, wohl seine Dienstleistung unter Marius in Gallien, nicht aber die unter Catulus in Oberitalien anführt (II 17 *post praeturam illustratus bello Italico et ante in Gallia legatione sub Mario, qua eminentissimos duces hostium fuderat*).

Praetor im J. 661 = 93. Sulla hatte sich in dem frühesten Alter, im 30. Lebensjahr, zum Quaestor wählen lassen; hätte er auch die höheren Würden rechtzeitig erlangt, so hätte er im 40. Lebensjahr (656 = 98) die Praetur und im 43. (659 = 95) das Consulat angetreten. Er bewarb sich aber erst für das J. 660 = 94 um die Praetur und fiel durch (Val. Max. VII 5, 5). Nach seiner eigenen Angabe (Plut. Sull. 5) wollte das Volk ihn zwingen, erst Aedil zu werden, da es auf die Spiele, die er in dieser Stellung hätte geben müssen, deshalb nicht habe verzichten wollen, weil es seine Freundschaft mit Bocchus gekannt und von diesem eine Sendung wilder Tiere zu den Spielen erwartet habe. Diesmal glaubt selbst Plutarch nicht an die Ehrlichkeit Sullas. Bei seiner zweiten Bewerbung, im folgenden Jahre, ging Sulla sicherer, und er wurde für das J. 661 = 93, in dem er 45 Jahre alt wurde, zum Praetor gewählt; doch erregte sein Stimmenkauf so übles Aufsehen, dass er dafür in seinem Amtsjahr, als er einmal auf seine praetorische Gewalt pochte, von einem Iulius Caesar eine kräftige Zurechtweisung hinnehmen musste (Plut. a. O.). Als er gewählt war, liess er sich von Bocchus 100 Löwen schenken und führte sie ohne Ketten, was neu war, im Kampfe mit geübten Speerwerfern, die Bocchus mitgeschickt hatte, der Menge im Circus vor (Plin. n. h. VIII 53. Sen. de brev. vit. 13).

Propraetor von Kilikien 662 = 92. Nach Ablauf seines Amtsjahres wurde Sulla nach Kilikien geschickt mit dem Auftrage, in Kappadokien gegen Mithridates einzuschreiten. Dort hatte Mithridates nach Vernichtung des einheimischen Königshauses seinen Vertrauten Gordius als Statthalter eingesetzt; diesen sollte Sulla vertreiben und dem Lande in dem angesehenen Kappadokier Ariobarzanes einen neuen König geben (Justin. XXXVIII 2, 8 *rex illis a senatu Ariobarzanes statuitur*). Sulla überstieg den Taurus und warf mit geringer

Heeresmacht den pontischen Statthalter samt dessen armenischen Hilfstruppen zurück; dann entledigte er sich seines Auftrages (Appian. Mithr. 57) und verfolgte die Armenier bis an den Grenzfluss zwischen beiden Reichen, den Euphrat. Als sich Sulla dort einige Zeit aufhielt, erschien bei ihm ein Abgesandter des dem Könige Tigranes in Süden benachbarten Partherkönigs Arsaces und bat um Freundschaft mit dem römischen Volke (Liv. ep. 70). Es war die erste Begegnung zwischen Römern und Parthern (Vell. II 24). Zu dem Empfange, so wird erzählt, liess Sulla drei Sitze herrichten und nahm selbst in der Mitte zwischen dem neuen König Ariobarzanes und dem Vertreter des Partherkönigs Platz; dieser fühlte die Unterordnung seines Gesandten sehr wohl heraus und liess ihn nach seiner Rückkehr hinrichten (Plut. Sull. 5). Bemerkenswert ist die Einwirkung des Ostens auf Sullas Anschauungen. Die Überhebung, von der Sulla schon nach seiner Rückkehr aus Africa augenfällige Proben gegeben hatte, wurde durch seine blendenden Erfolge in Asien noch erheblich gesteigert. Dazu trug auch die Schmeichelei bei, die hier im Osten, wo er Könige demütigte, an sein Ohr schlug. Ein Chaldaeer aus dem Gefolge des parthischen Abgesandten soll dem stolzen Sulla scharf ins Gesicht gesehen und ihm die Herrschaft über seine Mitbürger gewissagt haben (Plut. Sull. 5). Dieses Erlebnis scheint einen tiefen Eindruck auf Sulla gemacht zu haben: die Erinnerung daran beschäftigte ihn noch in seinen letzten Tagen (Plut. Sull. 37).

Die öffentliche Meinung über Sullas Amtsführung. Sulla hatte zwar mit Glück in Kappadokien gefochten, doch kaum hatte er dem Osten den Rücken gekehrt, so zerrannen seine Erfolge in nichts; Mithridates trat aus seiner Zurückhaltung heraus und stellte seine Herrschaft in dem umstrittenen Lande wieder her. Der eigentliche Gegner war also nicht getroffen, andererseits der Partherkönig unnötig verletzt und dem römischen Volk die Bundesgenossenschaft mit einem mächtigen Reiche gegen einen gefährlichen Feind verscherzt worden. Sullas Verfahren am Euphrat enthüllte sich jetzt in seiner nachteiligen Bedeutung für den Staat, als eine Befriedigung seines eigenen Hochmuts (Plut. Sull. 5). Noch grösseres Ärgernis erregte seine Unredlichkeit gegen die Bundesgenossen. Auch Marius, der nach Ablauf seines sechsten Consulats (654 = 100) den Osten aufgesucht hatte, war in Kappadokien (Cic. ad Brut. I 5) den Übergriffen des Mithridates entgegengetreten; er verschmähte unerlaubte Einnahmen und hatte sich dadurch bei Mithridates Achtung verschafft (Plut. Mar. 31). Sulla dagegen hatte sich schon früher einen schweren Vorwurf über seine Bereicherung in Africa gefallen lassen müssen und zog sich jetzt nach seiner Rückkehr aus Asien eine öffentliche Anklage wegen Erpressungen in dem bundesgenössischen Kappadokien zu. Es kam freilich nicht zur Untersuchung, da der Kläger, C. Censorinus, seinen Antrag auf Sullas gerichtliche Verfolgung zurückzog (Plut. Sull. 5). Gleichwohl scheint ihm Sulla nicht verziehen zu haben, denn Censorinus ist unter der sullanischen Alleinherrschaft eines gewaltsamen Todes gestorben (Cic. Brut. 237. 311).

Legat im Bundesgenossenkriege 664—665 =

90—89. In die Zeit nach Sullas Rückkehr aus Kilikien fällt die schon erwähnte Aufstellung der von Bocchus geschenkten Gruppe, die eine Verherrlichung Sullas auf Kosten des Marius bezweckte. Diese Gruppe stellte die Übergabe Iugurthas an Sulla vor; sie musste den Schein erwecken, als ob bei der Gefangennahme des numidischen Königs nicht der Consul Marius, sondern dessen Quaestor Sulla die eigentlich handelnde Person gewesen sei. Wenn wirklich der Widerspruch des Marius gegen diese in sich unwahre und unbescheidene Schaustellung selbst einen offenen Kampf befürchten liess, so wurde jedenfalls der Austrag des Streites verschoben, als die frevle Ermordung des edlen M. Livius Drusus (663 = 91) den italischen Bundesgenossen das Schwert gegen das undankbare Rom in die Hand drückte (Plut. Sull. 6). Angesichts der furchtbaren Gefahr, die der Stadt von aussen drohte, traten die inneren Gegensätze fürs erste zurück; als der marsische Krieg ausbrach, stellte sich Marius so gut wie Sulla und mit ihnen viele andere Männer, die auf hohe Würden zurückblicken konnten (Cic. pro Font. 43), dem Senat zur Verfügung. Sulla wurde dem Südheer als Legat überwiesen und focht im ersten Feldzuge (664 = 90) unter dem Consul L. Iulius Caesar (Appian. I 40. Cic. a. O.), im zweiten (665 = 89) unter dem Consul L. Porcius Cato (Diod. frg. XXXVII 2, 8). In dem ersten Jahr scheint Sulla den von Frontin (I 5, 17) erwähnten Streifzug zum Entsatz der im Innern Samniens angelegten römischen Festung Aesernia unternommen zu haben. Der gegen die Belagerer beabsichtigte Streich schlug fehl; Sulla liess sich in einem Engweg überraschen und musste froh sein, dass er bei Nacht unter Anwendung einer Kriegslist entweichen konnte. Bei Orosius (V 18) heisst es, er habe Aesernia entsetzt; wenn ihm das selbst gelang, so war es nur ein vorübergehender Erfolg, denn die Stadt ist noch in demselben Jahr, von Hungersnot erschöpft, den Aufständischen in die Hände gefallen (Liv. ep. 73). Appian erzählt (I 46), Sulla habe nach einem Siege des in dem Nordheer ebenfalls als Legat dienenden Marius über die tapferen Marsen, die Vorkämpfer der italischen Eidgenossen, durch die Verfolgung des Feindes erst einen vollen Erfolg herbeigeführt; Marius habe nämlich an einem Weinberge Halt gemacht, und Sulla auf der andern Seite sein Lager gehabt. Drumann hat diese Angabe Appians überhaupt nicht in seine Darstellung (II 433) aufgenommen, und in den sorgfältigen Untersuchungen von A. Kieue (Der röm. Bundesgenossenkrieg, 1845) wird Appians Mitteilung gebührend zurückgewiesen. Es heisst dort (241) in einem Überblick über das erste Kriegsjahr: Auffallend ist, dass unsere Quellen von Sulla in diesem Jahre nichts zu erzählen haben, es sei denn die von Orosius erwähnte Befreiung Aesernias. Diese, wenn sie stattfand, hinderte indes die Aushungerung und Eroberung der Stadt im Laufe des Sommers nicht. Wenn aber Sullas Name beim Siege des Marius auftaucht, wenn er den fliehenden Feind gänzlich vernichtet (vgl. S. 198, 2), so fühlt man sich geneigt, die fälschende Hand des Parteihasses, des Neides und der Schmeichelei geschäftig zu sehen, die sich nach Sullas Endsiege der Zeitgeschichte bemächtigt

hat und die Sulla auch hier will ernten lassen, was Marius gesäet hat. Dass ersterer keine bedeutenden Erfolge in diesem Feldzuge zu rühmen hatte, das weist schon das Schweigen der Quellen genügend aus. Auch von E. Marcks (Die Überlieferung des Bundesgenossenkrieges, 1884, 48), wird das Zeugnis Appians verworfen.

Erst im zweiten Kriegsjahr (665 = 89) gelang es Sulla, die Samniten, die nach der Einnahme Aesernias in Campanien eingedrungen waren, durch eine Reihe von Gefechten und die Wegnahme wichtiger Plätze zu schwächen. Er eroberte und zerstörte die campanische Stadt Stabiae bereits am 30. April (Plin. n. h. III 70); dann begann er die Belagerung des nördlich davon gelegenen Pompeii. Als der Samnitenführer L. Cluentius zum Entsatz der Stadt herbeieilte, schlug ihn Sulla nach anfänglichem Zurückweichen am Südfusse des Vesuvus zurück, und als der Feind, durch gallischen Zuzug verstärkt, wiederkam, machte sich Sulla gegen ihn auf, zwang ihn abermals zur Flucht und verfolgte ihn um die Ostseite des Vesuvus herum bis in sein im Norden des Berges vor Nola liegendes Lager; dies eroberte er und jagte den Feind weiter bis unter die Mauern der Stadt; dort richtete er ein gewaltiges Blutbad an, in dem auch der Führer erschlagen wurde (Cic. de divin. I 73. II 65. Liv. ep. 75. Val. Max. I 6, 4. Eutrop. V 3). Die Zeiten der Samnitenkriege schienen wiedergekehrt zu sein; wenn Appian die Wahrheit berichtet (I 50), so ging dem Kampf der Massen der Zweikampf eines schwächtigen Numidiens aus dem sullanischen Heere mit einem riesigen Gallier von der gegnerischen Seite voran; als der Gallier wider Erwarten unterlag, ergriff seine Landsleute ein wilder Schrecken, und sie flohen davon, ihre Verbündeten, die Samniter, sich selbst überlassend. Und Sulla selbst rühmt sich (Plin. n. h. XXII 12), nach erfolgtem Siege habe ihn sein Heer angesichts der Stadt Nola mit dem Graskranz (*corona graminea*) beschenkt; er nimmt damit dieselbe Ehre für sich in Anspruch, wie sie einst in den Samnitenkriegen unter dem Beifallsruf der Soldaten dem P. Decius Mus, dem ältesten der berühmten Decier, zu teil geworden war (Liv. VII 37 z. J. 411 = 343); beide waren Retter aus der Samnitennot geworden. Wie grossen Wert Sulla auf die Verleihung dieser Auszeichnung legte, geht daraus hervor, dass er den Vorgang auf einem Gemälde in seinem tusculanischen Landhause (das später Cicero gehörte) darstellen liess (Plin. a. O.). Die Eroberung des Samnitenlagers bildete so gut wie die Ergreifung Iugurthas einen Höhepunkt in seinem Leben. Als dank seiner Thatkraft in Campanien kein samnitische Heer mehr gegen die Römer im Felde stand, konnte er daran denken, die Samniter in ihrem eigenen Lande anzugreifen. Ohne sich mit der Belagerung Nolas und der anderen den Samniten in Campanien noch verbliebenen Plätze aufzuhalten, wendete sich Sulla zunächst gegen die Hirpiner. Er nahm mit Unterstützung eines aus Aeclanum stammenden Vorfahren des Velleius, der ihm schon mit einer Legion, die er in seiner Heimat ausgehoben hatte, bei der Bestürmung Pompeii zu Diensten gewesen war, die Stadt Compsa ein (Vell. II 16), eroberte



den nördlich davon an der Via Appia gelegenen Hauptort Aeclanum und verhängte über ihn ein so furchtbares Strafgericht, dass sich die Landschaft, am Gelingen weiteren Widerstandes verzweifelnd, ohne das Eintreffen des lucanischen Zuzuges abzuwarten, unterwarf (App. I 51. Aur. Vict. vir. ill. 75). Dann ging Sulla gegen das eigentliche Samnium vor. Er drang mit Umgehung des von dem samnitischen Hauptführer C. Papius Mutilus besetzten Engpasses auf ungebauten, wenig betretenen Gebirgspfaden in das Land ein, griff den Feind mit Erfolg im Rücken an und brachte zum Schluss durch einen dreistündigen Kampf die Hauptstadt der Samniter, das feste Bovianum (Bojano), in seine Gewalt. Als dann das Nahen des Winters zum Einstellen weiterer Bewegungen nötigte, verliess Sulla das Heer und begab sich nach Rom, um dort den Lohn für seine Mühen zu erlangen (App. a. O.).

Consul im J. 666 = 88. Sullas Urahnen hatten 20 in den Samniterkriegen einen Ruf als Heerführer genossen (vgl. Liv. VIII 17 zum J. 420 = 334); aber seitdem der bedeutendste unter ihnen, Sullas *atavus*, mit seinem Collegen M. Curius Dentatus die Samniterkriege beendet hatte (464 = 290), hatte er selbst zwar noch einmal im Kriege mit Pyrrhus das Consulat bekleidet (477 = 277), doch war nach ihm kein Glied des Hauses mehr zu der höchsten Würde emporgestiegen. Erst die erneuten Kämpfe mit den Samnitem brachten 30 diesen Zweig des cornelischen Geschlechts wieder zu Ehren. Als 200 Jahre nach der Unterwerfung der Samniter wieder römische Heere gegen das freiheitsliebende Bauernvolk ins Feld zogen, war Sulla, getreu den Überlieferungen seiner Familie, einer der eifrigsten Anführer, zwar nur als Legat, aber doch, da sich die Römer auf den sog. kleinen Krieg beschränkten, selbständiger als einst unter Marius, um so mehr, als im zweiten Kriegsjahr der ihm vorgesetzte Consul L. Porcius Cato an 40 Fucinersee im Kampfe mit den Marsern fiel. Dem besonderen Eifer Sullas in diesem Kriege entsprachen seine Fähigkeiten. Er hatte die ihm anvertrauten Truppen im Felde wie in dem grosse Vorsicht erfordernden Gebirgskriege mit vieler Geschicklichkeit geführt, und wenn er auch den Krieg keineswegs beendet hatte — Bovianum ging im folgenden Jahr (666 = 88) wieder verloren (Obs. 56), und die Samniter verharrten im Widerstand — so hatte er doch dem Feinde manchen Vorteil abgewonnen. Jetzt glaubte er den richtigen Augenblick gekommen, bei dem Volke seine Bewerbung um das Consulat anzubringen (Vell. II 17 *dixit ita se gessit, ut nullam petendi consulationem cogitationem habere videretur: deinde post praeturam illustratus bello Italico . . . ex successu animum sumpsit*), er stellte sich den Bürgern in dem frischen Glanze seiner Waffenthaten vor und wurde neben dem ebenfalls aristokratischen Q. Pompeius Rufus fast einstimmig 60 zum Consul für das J. 666 = 88 gewählt, in dem er 50 Jahre alt wurde (Vell. a. O. Plut. Sull. 6. Diod. frg. XXXVII 25). Zu der höchsten Stelle im Staat erhoben, traf Sulla auch in seinen häuslichen Verhältnissen eine Änderung. Er trennte sich von seiner bisherigen Gemahlin, einer Cloelia, die er nach seinen beiden ersten Frauen, einer Ilia und einer Aelia, geheiratet hatte, um wenige

Tage darauf mit der Nichte des berühmten Q. Caecilius Metellus Numidicus (cos. 645 = 109), des Todfeindes des Marius, eine neue Verbindung einzugehen. Das Volk, das ihn an die Spitze des Staates gestellt hatte, sang damals Spottlieder auf seine Vermählung, und auch viele Vornehme hielten sich darüber auf, als ob seine Wähler, nach dem Ausdruck des Livius, ihm zwar die Erlangung des Consulats, aber nicht die Heimführung der Caecilia Metella gönnten (Plut. Sull. 6 nach den nötigen Berichtigungen, vgl. Bd. III S. 1234). Aus seiner ersten Ehe hatte Sulla eine Tochter, die mit dem Sohne seines Collegen, dem jungen Q. Pompeius Rufus, vermählt war; erst Caecilia, die schon aus einer früheren Ehe Söhne hatte, schenkte ihm männliche Nachkommen. Wenn Sulla dadurch, dass er die Hand der Caecilia gewann, in das engste Verhältnis zu den führenden Kreisen innerhalb des Adels trat, so wurde die Wahl zum Consul darum für ihn so aussichtsvoll, weil im Frühling des J. 666 = 88 der Krieg mit Mithridates seinen Anfang nehmen musste; an einen der beiden Consula war also Asien als Provinz und der Oberbefehl gegen den König von Pontus zu vergeben. Das Los entschied für Sulla, während seinem Collegen Italien als Provinz verblieb (Vell. II 18. App. b. c. I 55; Mithr. 22).

An eine ernsthafte Kriegführung in Asien war nur dann zu denken, wenn in Italien der Friede wiederhergestellt wurde. Das konnte aber nur dann geschehen, wenn sämtlichen italischen Bundesgenossen der unverkürzte Genuss des Bürgerrechts zugestanden wurde. Wenn je, so war jetzt, wo sich Rom einem gewaltigen auswärtigen Feinde gegenübergestellt sah, der Augenblick gekommen, den Gedanken zu verwirklichen, für dessen mannhafte Verfechtung C. Sempronius Gracchus und M. Livius Drusus ihr junges Leben hatten lassen müssen. Rom bedurfte der vereinigten Kräfte Italiens, wollte es dem asiatischen Eroberer wirksam entgegentreten; andererseits vergab es sich nichts, wenn es den Bundesgenossen endlich ihre alte Forderung bewilligte, da es soeben im Kriege mit ihnen seine Waffenehre behauptet und durch das Zusammenhalten aller Parteien gegen die Bundesgenossen die Überlegenheit seines Staatsgedankens erwiesen hatte. In richtiger Beurteilung der allgemeinen Lage entschloss sich damals der 35jährige P. Sulpicius Rufus, der in dem marsischen Kriege als Legat des Cn. Pompeius Strabo (cos. 665 = 89) die Römer wiederholt zum Siege geführt hatte, für die Rechte der Bundesgenossen einzutreten. Ein Patricier so gut wie Sulla, legte er seinen Adel ab und liess sich für das J. 666 = 88, für das Sulla das Consulat erhielt, zum Volkstribun wählen. Als solcher beantragte er die völlige Gleichstellung der Italiker mit den Römern und forderte auch für die Freigelassenen, die gegen die Bundesgenossen gedient hatten (Liv. ep. 74. App. I 49. Macrob. sat. I 11, 32), das römische Bürgerrecht (Liv. ep. 77. App. I 55. Vell. II 18). Sulla hatte bisher nur in militärischen Stellungen eine nennenswerte Thätigkeit entfaltet; er stand jetzt als Consul zum erstenmal in seinem Leben vor der Aufgabe, in einer politischen Frage das entscheidende Wort zu sprechen. Wie dies ausfallen würde, konnte

allerdings kaum zweifelhaft sein. Ein Schöngest und selbst nicht ohne Sinn für Wissenschaft, war Sulla zwar feiner als Marius; gleichwohl liess er das Verständnis des Staatsmannes für die Zeichen der Zeit vermissen. Er unterschätzte die Gefahr, die im Osten gegen alles, was lateinisch sprach, heraufzog, und sah, unfähig sich über den Standpunkt vergangener Jahrhunderte zu erheben, gleich den Altvordern den ärgsten Feind des römischen Wesens in den Samnitem. Er that einmal die 10 Äusserung, er kenne den Geist dieses Volkes; nie werde Rom Ruhe haben, solange noch ein Samniter am Leben sei, darum müsse der samnitische Name von der Erde vertilgt werden (Strab. V 249). Bei solcher Gesinnung, die auf dem leidenschaftlichen Hass des hochgeborenen Römers gegen den selbstbewussten italischen Bauer beruhte, dachte Sulla nicht daran, auf die Wünsche der Bundesgenossen einzugehen, und brauchte mit seinem Collegen gegen Sulpicius seine Amtsge- 20 walt. Freilich wussten sich beide Consuln nicht anders zu helfen, als dass sie den Buchstaben des Gesetzes heranzogen: sie setzten nämlich ausserordentliche religiöse Feiertage (*feriae*) an, während deren die Geschäfte ruhten (*institium*). Durch kluge Ausnutzung des formalen Rechts glaubten sie also die Abstimmung über die sulpicischen Anträge hintertreiben zu können (App. I 56. Plut. Sull. 8). Dieses unsachliche Vorgehen in einer ernsten Frage war aber ein verhängnis- 30 voller Schritt: der Wendepunkt in Sullas Leben war gekommen. Sulpicius hatte nicht darum mit seiner Vergangenheit gebrochen, um sich leichtthin abfertigen zu lassen. Er erschien mit bewaffnetem Gefolge auf dem Markte, wo die Consuln vor dem Castortempel eine Versammlung abhielten, und forderte die Aufhebung der Ansage von Feiertagen. Als die Consuln die Zurücknahme ihrer Anordnung verweigerten, drang die Menge auf sie ein. Pompeius konnte noch rechtzeitig entfliehen, aber 40 sein Sohn, Sullas Schwiegersohn, der sich in die Gegenreden eingemischt hatte, musste seinen Vorwitz mit dem Tode büssen. Sulla selbst sah sich in der Richtung nach dem nahe dem Markt erbauten Hause des Marius verfolgt und rettete sein Leben nur dadurch, dass er dort hinein schlüpfte; während dann seine Verfolger in der Eile vorbeirannten, wurde er von Marius zu einer anderen Thür sicher hinausgelassen und entkam glücklich 50 zu seinem Heere vor Nola. So lautet die glaubwürdigste Nachricht (Plut. Mar. 35; Sull. 10). Sulla selbst schrieb in seinen Denkwürdigkeiten, man habe ihn mit Gewalt in das Haus des Marius geschleppt, und Sulpicius ihn dort mit dem blossen Degen bedroht; in dieser Not habe er sich dazu verstanden, auf den Markt zurückzugehen und die consularischen Massnahmen zu widerrufen (Plut. Mar. a. O.; Sull. 8. App. I 56). Gleichviel, ob Sulla gezwungen nachgegeben hat oder nicht, die Anträge des Sulpicius auf ungeschmälerte Ge- 60 währung des Bürgerrechts an die Bundesgenossen und Freigelassenen wurden vom Volk genehmigt, und Sulla suchte Schutz bei seinen zum Kriege gegen Mithridates in Campanien versammelten Legionen. Sulla war so glücklich, sein Lager bei Nola noch vor den beiden Tribunen zu erreichen, die im Namen des Volkes die Übergabe des Heeres an Marius verlangten. Denn dahin war es ge-

kommen, dass Marius zum Retter in der Not werden musste; da Sulla die Hilfe der Bundesgenossen von sich gestossen hatte, wurde der Held von Aquae Sextiae dazu ausersehen, das geeinte Italien gegen den Feind der Nation zu führen. Wenn in den Darstellungen dieser Zeit in der Regel das Alter des Marius bemängelt wird — er zählte damals 67 Jahre —, so mag man zum Vergleich bedenken, dass er noch nicht so alt war wie Blücher, als dieser mit der Führung der schlesischen Armee gegen Napoleon betraut wurde. Bei weissem Haar war Marius an Körper und Geist noch frisch wie ein Jüngling, und mochte er gegen die Bundesgenossen, seine alten Waffengefährten aus dem Kriege gegen die Teutonen, nur mit halbem Herzen gefochten haben, so ergriff das Verlangen, dem herrschsüchtigen Barbarenfürsten die Spitze zu bieten, seine ganze Seele (Plut. Mar. 34).

Sulla aber war weit davon entfernt, den Widerstand gegen die Einigung Roms mit den Bundesgenossen aufzugeben, und warf sich, da die Gesetzesmaschine in der Handhabung gegen den Volkswillen versagt hatte, mit Hintansetzung des mithridatischen Krieges dem ihm unterstellten Heer in die Arme. Schon im vorhergehenden Jahr hatte er, während er die überwundenen Italiker mit einer abtossenden Härte, ohne Gefühl für ihre Stammverwandtschaft mit den Römern behandelte, eine bedenkliche Nachsicht gegen die Zuchtlosigkeit seiner Soldaten gezeigt, als diese seinen Legaten A. Postumius Albinus, einen Consular, den er nach der Zerstörung von Stabiae nach Pompeii zwecks Einleitung der Belagerung vorausgeschickt hatte, aus Hass über seine Strenge steinigten; damals hatte Sulla auf eine Bestrafung der Schuldigen verzichtet und sich mit der Ermahnung an die Gesamtheit begnügt, durch tapferes Verhalten vor dem Feind die Erinnerung an den Fall auszulöschen (Liv. ep. 75. Oros. V 18. 22. Plut. Sull. 6. Polyaen. VIII 9, 1). Dass man ihn damals einen Heerverderber schalt, hatte ihn wenig gekümmert, da ihm die Gunst der Truppen den Weg zum Consulat bahnen sollte (Plut. Sull. 6. 12. Sall. Cat. 11, 5). Als jetzt die Volksversammlung in Rom durch zwei Tribunen Gehorsam gegen ihren letzten Beschluss verlangte, versammelte Sulla die Mannschaften in seinem Lager (Val. Max. IX 7, 1) und entfesselte selber durch die Verdächtigung, Marius werde die in Asien zu erwartende reiche Beute lieber andern Truppen gönnen wollen, eine solche Wut, dass die beiden Tribunen gesteinigt wurden. Am erschreckendsten aber trat die Verwilderung, die der zweijährige Krieg im eignen Lande in den Gemüthern angerichtet hatte, in dem Rufe der Soldaten zu Tage, Sulla solle Mut fassen und sie geradezu gegen Rom führen; sie wussten, dass sie Sulla damit nur entgegenkamen, dass sie das nur aussprachen, was er zu hören wünschte (Plut. Sull. 9; Mar. 35. App. I 57. Oros. V 19).

Zwar sah Sulla sein unerhörtes Beginnen auf der Stelle gerichtet, indem sämtliche höheren Officiere, mit Ausnahme eines Quaestors, sich von ihm lossagten (App. a. O.), aber er hielt es nur noch mit seinen Legionen und setzte sich gegen Rom in Bewegung. Als zwei Praetoren, die ihm der Senat entgegenschickte, so mutig waren, ihm

ernste Vorhaltungen zu machen, liess er zu, dass sie von seinen Soldaten auf das schwerste gemisshandelt wurden; auch alle übrigen Gesandtschaften machten auf ihn keinen Eindruck. Durch eine letzte Abordnung bat ihn der Senat, nicht weiter als bis auf eine Meile von der Stadt vorzugehen. Zwar versprach er, Halt zu machen, und gab den Befehl, ein Lager abzustecken, doch dies Benehmen war nur auf Täuschung des Senats berechnet; denn kaum hatten ihm dessen Boten den Rücken gekehrt, so liess er von neuem antreten, um den Eingang in die Stadt zu erzwingen (Plut. Sull. 9. App. I 57). Auf seinen Befehl besetzte eine Legion unter L. Basillus und C. Mummius das esquilinische, eine andere rechts davon unter seinem Collegen Q. Pompeius Rufus, der sich ihm vor der Stadt angeschlossen hatte, das collinische Thor am Fusse des Quirinalis, eine dritte die Tiberbrücke, eine vierte rückte als Reserve nach, während er selbst sich die Führung der beiden letzten Legionen vorbehielt. Der Mittelpunkt des Kampfes wurde der Esquilin. Die Angreifer gingen bis zu seiner Höhe vor, wurden aber von den Dächern der Häuser mit Steinen und Ziegeln beworfen und nach der Mauer zurückgetrieben. Inzwischen, so fährt Plutarch fort (Sull. 9), kam Sulla selbst herbei, und da er sah, was vorging, schrie er, man solle die Häuser in Brand stecken, lief mit einer brennenden Fackel vor den übrigen her und befahl seinen Bogenschützen, Brandpfeile auf die Dächer zu werfen. So sehr raubte ihm die Hitze der Leidenschaft alle vernünftige Überlegung, dass er hier blos an die Befriedigung seiner Rache dachte und nur seine Feinde vor Augen hatte, aber auf seine Freunde und Verwandten nicht die geringste Rücksicht nahm, sondern ohne Schonung durch Feuer und Flammen, die doch zwischen Feinden und Freunden keinen Unterschied machen, einzudringen versuchte; vgl. Flor. II 9. 7. Oros. V 40 19. 4. App. I 58. Die Truppen gelangten jetzt bis auf den esquilinischen Marktplatz (bei Santa Maria Maggiore), wo sich ihnen Marius und Sulpicius mit einer eiligst zusammengerafften Schar entgegenwarfen (App. a. O.). Die Sullaner, einen Augenblick aufgehalten, erhielten von den Thoren Verstärkungen und bedrohten die Verteidiger durch eine Umgehung auf der Suburastrasse im Rücken: Marius musste den Platz räumen (App. a. O.). Auch eine zweite Stellung am Tempel der Tellus, wo der Esquilin sich gegen das Forum zu senken beginnt, konnte Marius trotz verzweifelter Anstrengungen nicht halten; so wurde er denn genötigt, sich dem ungleichen Kampfe durch die Flucht zu entziehen, solange noch nicht alle Thore besetzt waren (Plut. a. O.). Als kein Feind mehr in den Strassen stand, rückte Sulla in schnellem Marsche über die Sacra via auf das Forum und versicherte sich des Capitoliums (Flor. Oros. a. O.). Einige Plünderer mussten bestraft werden, und zwecks Verhütung weiterer Unordnungen wurden in der Nacht Patronillen durch die Strassen geschickt, während er selbst mit seinem Collegen nach blieb (App. I 59).

Einst hatte sich Coriolan seinem Hasse gegen Plebs und Tribunat soweit überlassen, dass er ein feindliches Heer gegen seine Vaterstadt heranzuführte; er war dann aber im letzten Augenblick

umgekehrt, und während er selbst unterging, Rom gerettet worden; Sulla dagegen hielt vor den Mauern nicht inne und machte sich durch die zum Kriege gegen den Landesfeind bestimmten Legionen in einem regelrechten Angriff, unter dem Schall von Hörnern und Trompeten (App. I 58) zum Herrn der Stadt. Soweit hatte noch nie ein Römer die Pflicht gegen den Staat vergessen. Wenn man nach einer Erklärung für Sullas un-römische Handlungsweise sucht, so darf man nicht den Anteil vergessen, den orientalische Religionsvorstellungen daran hatten. Boten diese in jenen erregten Zeiten überhaupt dem Aherglauben neue Nahrung, so war Sulla, vermöge seines Wesens und seiner Erlebnisse, besonders empfänglich dafür. Er hat es zeitlebens nicht vergessen, dass ihm einst in Kappadokien ein Chaldäer verkündet hatte, er werde in seiner Heimat der erste Mann werden, und die Erinnerung an die verheissene Machtfülle trug gewiss dazu bei, ihm seinen verderblichen Entschluss zu erleichtern. Es wird erzählt, so berichtet Plutarch (Sull. 9), Sulla habe vor dem Sturm auf Rom eines Nachts im Traum die kappadokische Göttin gesehen, die die Römer Bellona nannten: sie habe ihm einen Blitzstrahl überreicht, mit dem Befehl, damit seine Feinde der Reihe nach zu zerschmettern; er habe es gethan, und einer nach dem andern sei versunken. Durch diese Erscheinung, über die er sich am Tage zu seinem Collegen geäußert habe, sei er in seinem Vorhaben bestärkt worden. Im Gefühl seiner Unwiderstehlichkeit, in dem schmeicheln-den Wahn befangen, er sei das Werkzeug der rächenden Gottheit, hatte er sich also gegen seine Feinde in Rom aufgemacht; man muss sich dies vergegenwärtigen, um nur einigermaßen zu begreifen, woher er den Mut zu den folgenden Handlungen nahm. Sulla liess die Häupter der ihm entgegengesetzten Bewegung, voran ihren Wortführer Sulpicius, dann den greisen Marius samt seinem Sohn, auch die beiden Praetoren, die ihn zur Umkehr ermahnt hatten, im ganzen zwölf Männer, durch den Senat in die Acht erklären (*hostem iudicare*) und sandte hinter ihnen seine Reiter her (Liv. ep. 77. Vell. II 19. App. I 60). Plutarch erinnert daran, wie anders wenige Tage zuvor Marius an Sulla gehandelt hatte (Sull. 10), und dem fleissigen Sammler Valerius Maximus verdanken wir die wertvolle Nachricht, dass wenigstens in einem Senator das Gewissen stärker war, als die Furcht vor Sulla. Es heisst bei ihm (III 8, 5) von dem ehrwürdigen Augur Q. Mucius Scaevola, einer Zierde der Nobilität: *Sullae voluntati nullo obviam ire audente solus Scaevola interrogatus de hac re sententiam dicere noluit. Quin etiam trucidanti sibi munitanti Sullae: Licet, inquit, mihi agmina militum, quibus curiam circumsedisti, ostentes, licet mortem identidem muniteris, nunquam tamen officies, ut propter exiguum senilemque sanguinem meum Marium, a quo urbs et Italia conservata est, hostem iudicem.* Der Überwinder der Cimbern entging mit genauer Not dem Tode durch Henkershand und blieb selbst auf den öden Stranddünen Numidiens von der Verfolgung nicht verschont. Sulpicius wurde bei Laurentum von den Häschern aufgegriffen und niedergemacht; seinen Kopf liess Sulla nach Rom schicken und dort auf dem Markt

auf der Rednerbühne ausstellen, wo er selbst noch vor wenigen Tagen inmitten des für Marius begeisterten Volkes seine gewaltige Stimme erhoben hatte (Val. Max. VI 5, 7. Plut. Sull. 10).

Sulla war nicht damit zufrieden, die ihm entgegenstehenden Personen seinem Rachegefühl zu opfern, sondern er zerstörte auch die Einrichtungen, auf denen eine volksfreundliche Gesetzgebung, wie die des Sulpicius, beruht hatte. Er hob sämtliche unter Sulpicius ergangenen Beschlüsse auf (Cic. Phil. VIII 7) und traf folgende Bestimmungen (App. I 59): 1) Kein Antrag eines Volkstribunen dürfe ohne vorausgegangene Zustimmung des Senats (*auetoritas patrum*) vor die Plebs gebracht werden. Damit wurde eine Vorschrift neu eingeschärft, die bereits seit dem hortensischen Gesetz (um 467 = 287) keine Geltung mehr hatte (vgl. Mommsen St.-R. III 158, 2). 2) Das Volk solle bei den Wahlen nicht mehr in Tributcomitien (wie seit 513 = 241), sondern wieder in Centuriatcomitien abstimmen, wie es einst Servius Tullius angeordnet hatte; vgl. E. Meyer Herm. XXXIII 1898, 652. 3) Der Senat solle um 300 Mitglieder aus der Nobilität vermehrt werden.

Neben diesen drei von Appian erwähnten Gesetzen werden noch folgende zwei zwei genannt: 1) ein Gesetz über die Ausführung von Colonien (Liv. ep. 77); 2) ein Schuldengesetz (*lex uncitaria* bei Festus), wahrscheinlich in Erneuerung eines Gesetzes von 397 = 357 eine Herabsetzung des Zinsfusses (8 1/2 % für das 10monatige, 10% für das 12monatige Jahr) betreffend. Vgl. Mommsen R. G. II 258 Anm. und Billeter D. Zinsfuss im Altertum (Lpz. 1898) 155—157.

Noch während Sullas Aufenthalt in Rom trat die Unzufriedenheit mit seiner Regierung in zwei Fällen hervor. Als Sulla den Versuch machte, dem Nordheer, das unter dem Proconsul Cn. Pompeius Strabo stand, seinen Collegen Q. Pompeius Rufus als Führer aufzudrängen, wurde dieser von den Soldaten erschlagen (Liv. ep. 77. Vell. II 20. Val. Max. IX 7, 2. App. I 63). Das Volk gab ihm aber dadurch sein Missfallen zu erkennen, dass es zu Consuln des nächsten Jahres (667 = 87) nicht die von ihm aufgestellten Candidaten, Servius und seinen Schwestersohn Nonius (vgl. Mommsen R. Münzw. 536, 626 und Babelon II 256), sondern neben dem Optimaten Cn. Octavius einen entschiedenen Anhänger der Volkspartei, L. Cornelius Cinna, wählte. Sulla verbarg zwar seinen Ärger über diesen Misserfolg durch eine schönklingende Bemerkung, sah sich aber doch genötigt, dem ihm verhassten Cinna unter ungewöhnlichen Formen das eidliche Versprechen abzunehmen, dass er keine Feindseligkeit gegen ihn begehen wolle (Plut. Sull. 10. Dio frg. 102, 1—4). Freilich musste sich Sulla bald davon überzeugen, dass er nicht Herr der Gewissen war; denn kaum hatte Cinna im J. 667 = 87 sein Amt angetreten, so unternahm er den Kampf gegen den von Sulla herbeigeführten Zustand und griff auch seine Person an, indem er den Volkstribunen M. Vergilius (Cic. Brut. 179) zur Anklage gegen ihn anstiftete (Plut. a. O.). Nach den mannigfachsten Gewaltanwendungen war Sulla wieder auf dem Punkt angelangt, wo er vor einem Jahr gestanden hatte; wie damals, so warteten

auch jetzt seine Legionen, die er inzwischen von Rom nach Capua (App. I 63) zurückgeschickt hatte, in Campanien auf den Augenblick, wo sie nach Brundisium abmarschieren sollten, und abermals war Sulla vor die Frage gestellt, ob er sie gegen seine politischen Gegner verwenden solle. Jetzt musste er indessen den Rachezug für spätere Zeiten aufschieben und erst das ihm unterstellte Heer seiner Bestimmung zuführen, dem Kriege gegen Mithridates.

Im Frühling des J. 666 = 88 hatte Mithridates den Halys überschritten und Bithynien besetzt, auch Kappadokien behauptet; darauf hatte er die römische Provinz Asien erobert und in ihrer Hauptstadt, in Pergamon, seinen Hof aufgeschlagen. Der Marsch des Consuls Sulla gegen Rom hatte dann jede Spur von Achtung für die römische Macht in ihm getilgt und ihn dazu ermutigt, in Ephesos den Mordbefehl zu erlassen, dem alles, was innerhalb seines Machtbereichs lateinisch sprach, zum Opfer fiel, nicht nur die römischen Bürger, sondern auch die Italiker, denen Sulla das Bürgerrecht missgönnte. Danach hatte er, gleich Antiochus von Syrien nach Europa hinübergreifend, mit einem Landheer die thracische und makedonische Küste besetzt und mit einer Flotte den Mittelpunkt des eigentlichen Griechenlands, Athen, in seine Gewalt gebracht. Statt dem Urheber des ephesischen Mordbefehls auf den Leib zu gehen, gefiel sich Sulla darin, die Griechen für ihren Abfall von Rom zu züchtigen. In Griechenland war bereits eine Wendung zu Gunsten der Römer erfolgt. Als der Feldherr des Mithridates, Archelaus, von Athen durch Boiotien nach Thessalien vorzudringen versuchte, hatte ihn der tapfere Legat des Statthalters von Makedonien, der Quaestorier Q. Brutius Sura (Bd. III S. 915) in drei Gefechten bei Chaeronea festgehalten und auf das Meer zurückgeworfen. Er hatte also die römischen Waffen wieder zu Ehren gebracht, und da er überdies durch seine gute Haltung das Vertrauen der Griechen gewonnen hatte, so waren diese bereits geneigt, zur römischen Herrschaft zurückzukehren. Als nun nach Sullas Landung in Epirus die Spitze seines Heeres in Boiotien eintraf, erhielt Brutius durch den Führer der sullianischen Vorhut, den Quaestor L. Licinius Lucullus, den Befehl, weitere Bewegungen in Griechenland einzustellen, und ging nach Makedonien zurück (Plut. Sull. 11; vgl. App. Mithr. 29). Sulla öffnete sich durch ein Treffen (Paus. I 20, 5) den Weg nach Attika und versuchte Athen durch einen Handstreich zu nehmen, wurde aber unter empfindlichen Verlusten zurückgeschlagen. Jetzt bezog Sulla bei Eleusis und bei Megara ein festes Lager und begann die Belagerung; die Stadt wurde von Aristion (Bd. II S. 900), der Hafen Piraeus von Archelaus (Bd. II S. 448) verteidigt (App. Mithr. 30. Plut. Sull. 12). Während sich Sulla der Stadt gegenüber auf eine enge Umschliessung beschränkte, griff er den Piraeus mit grosser Heftigkeit an. Aber Sulla hatte seinen Gegner unterschätzt; er sah sich zu einer langwierigen Belagerung gezwungen und musste aussergewöhnliche Anstrengungen dazu machen. Durch den hartnäckigen Widerstand gereizt, führte Sulla den Krieg mit einer Rücksichtslosigkeit, die die Griechen um so mehr gegen ihn erbittern musste, als sie

einst von Flaminius und Aemilius Paulus die mildeste Behandlung erfahren hatten. Als das vorhandene Holz für die Belagerungswerkzeuge nicht ausreichte, liess er die Götterhaine fällen; die prächtigen Baumreihen des Lyceums und die ehrwürdigen Platanen der Akademie sanken unter den Axtschlägen seiner Soldaten dahin. Um die Kosten für den Krieg aufzubringen, beraubte Sulla ohne Scheu die berühmten Tempel des Asklepios zu Epidaurus, des Apollon zu Delphi und des Zeus zu Olympia ihrer reichen Schätze und goss bitteren Hohn über die Fürsprecher der Heiligtümer aus; dass er sie später zum Teil von dem Gute der Thebaner entschädigte, konnte seiner Handlungsweise das Gehässige nicht nehmen (Plut. Sull. 12. 19. App. Mithr. 54. Diodor. frg. XXXVIII 7. Paus. IX 7, 4). Das geraubte Gold wurde in dem Peloponnes zu Geld geprägt (Plut. Luc. 2; vgl. Babelon I 406 nr. 28. 29). 'Da Sulla zugleich andere Soldaten zur Verräterei und seine eigenen zur Liederlichkeit verführte, so brauchte er auch immer viel Geld, besonders bei dieser Belagerung von Athen' (Plut. Sull. 12). Der Winter kam heran, und noch war nichts gewonnen. Sulla zog sich in sein festes Lager bei Eleusis zurück. Noch im Winter versuchte er einen neuen Sturm auf den Piraeus, wurde aber auch diesmal abgewiesen. Mittlerweile hatte in der Stadt die Hungersnot furchtbar aufgeräumt. Eine Gesandtschaft, die ihm um Frieden bat, liess Sulla unverrichteter Sache umkehren (Plut. Sull. 13); bald darauf wurde er durch einen Zufall auf einen schwachen Punkt in der Verteidigungslinie der Stadt aufmerksam gemacht (Plut. de garr. 7) und setzte für die Mitte der Nacht zum 1. März (Plut. Sull. 14) den Sturm an. Er liess ein Stück Mauer zwischen dem piraesischen und dem heiligen Thor niederreissen und drang unter dem Schall von Hörnern und Trompeten und dem lauten Geschrei seiner Soldaten in die Stadt ein. Da es nichts mehr zu kämpfen gab, liess Sulla seine Soldaten morden und plündern. 'Die Zahl der Getöteten', erzählt Plutarch (a. O.), 'lässt sich nicht berechnen, sondern noch jetzt pflegt man sie nach dem Raum, wie weit das Blut geflossen ist, zu beurteilen. Denn ohne diejenigen zu rechnen, die in anderen Teilen der Stadt umgebracht wurden, überschwemmte das auf dem Markte vergossene Blut den ganzen Kerameikos auf der Innenseite des Dipylos, ja, wie viele behaupten, 50 strömte es durch das Thor bis in die Vorstadt. Obgleich aber so viele auf diese Weise ums Leben kamen, war doch die Zahl derer nicht geringer, die sich selbst, weil sie ihr Vaterland für ganz verloren hielten, aus Jammer und Betrübnis umbrachten. Denn das setzte die besten Bürger in Verzweiflung, dass sie sich von Sulla weder Menschenliebe noch Mässigung versprechen konnten.' So furchtbar liess Sulla die Stadt ihren hartnäckigen Widerstand büßen. Erst durch den Fussfall zweier von Aristion verbannter Athener und die Fürbitte der römischen Senatoren in seinem Lager liess er sich umstimmen. 'Da sagte er viel zum Lobe der alten Athener und erklärte endlich, er wolle vielen um weniger willen und den Lebenden um der Toten willen verzeihen' (Plut. a. O. Flor. I 40, 10). Von den Gefangenen liess er auch jetzt noch jeden zehnten Mann auf

dem Kerameikos niedermachen (Paus. I 20, 6); der Hauptschuldige aber, Aristion, war auf die Akropolis entkommen und musste weiter belagert werden. Nach dem Fall der Stadt berannte Sulla den Hafen von neuem, diesmal mit dem Erfolge, dass sich Archelaus nach Munychia zurückzog (Plut. Sull. 14. 15. App. Mithr. 40). Der Piraeus war geräumt; das darin von Philon erbaute Zeughaus, ein vielbewundertes Bauwerk, liess Sulla niederbrennen (Plut. Sull. 14). Sulla pries sich später glücklich, dass er die Stadt Athen nicht eingäschert habe (Plut. apophth. imper. Rom.); aber den Piraeus hat er so gründlich zerstört, dass der athenische Handel seine Stellung im östlichen Mittelmeer für immer verlor. Über den endgültigen Verfall des Piraeus vgl. Strab. IX 396.

Seit der Eröffnung des Feldzuges war ein Jahr vergangen, und noch immer behauptete in Griechenland das Heer des Königs das Feld. Taxiles, ein anderer Feldherr des Mithridates, rückte von Norden gegen Athen heran; er stand vor der phokischen Stadt Elatea, die ihm den Weg versperrte, da erfuhr er, dass Sulla am 1. März Athen erobert hatte. Sulla seinerseits verliess das bergige Attika, das ihn nicht mehr ernähren konnte — die Belagerung der Akropolis wurde einem Legaten übertragen — und stieg trotz der Überlegenheit der pontischen Reiterei in die boiotische Ebene hinab. Er besetzte hier Chaeronea und den Engpass zwischen Phokis und Boiotien, so dass sich der Feind aus dieser Landschaft nur nach dem Meere hin, in der Richtung auf die euboeische Stadt Chalkis, zurückziehen konnte. Als Archelaus, der nach Sullas Abmarsch Munychia verlassen und den Oberbefehl in Boiotien übernommen hatte, wirklich Miene machte, nach Osten auszuweichen, griff ihn Sulla an und warf ihn auf den schmalen Meeresarm zwischen Boiotien und Euboia, den Euripus, zurück. Über diese Schlacht bei Chaeronea giebt Plutarch einen auf genauere Kenntnis der Örtlichkeit — Chaeronea war seine Vaterstadt — beruhenden eingehenden Bericht (Sull. 15—19); er sah auch noch die Siegeszeichen, die Sulla nach gewonnener Schlacht errichtet hatte. Im übrigen vgl. Appian. Mithr. 41—45 und über die Schlachtordnung Frontin. str. II 3, 17; Plan des Schlachtfeldes bei Th. Reinach Mithridates, deutsch von A. Goetz (1895) 162. Von Chaeronea ging Sulla nach Athen zurück und hielt sich dort nach dem Fall der Akropolis so lange mit der Bestrafung der Empörer (Licinian. p. 33) und dann in Thessalien mit der Beobachtung des demokratischen Gegenheeres auf, dass er Mithridates Zeit liess, ein zweites Heer aus Asien über Euboia in die Kephissosebene zu werfen (Plut. Sull. 20). Daher musste es Sulla in derselben Landschaft abermals auf eine Schlacht ankommen lassen. Der Feind hatte eine Stellung gewählt, wo er seine Reiterei ungehindert entfalten konnte; es war die tiefer als Chaeronea liegende baumlose Ebene von Orchomenos. Aber auch hier wusste Sulla so geschickt Gräben anzulegen, dass er die Hauptwaffe des Feindes in ihrer Bewegungsfreiheit einschränkte. Die pontische Reiterei musste befürchten, von dem festen, zum Reiten tauglichen Boden abgeschnitten und auf die Sümpfe am Kopaissee zurückgedrängt zu werden, daher suchte sie ihr Gegenüber beim

Graben zu stören. Ihre Geschwader warfen sich mit solchem Ungestüm auf die römischen Arbeitstruppen, dass diese samt der ihnen beigegebenen Bedeckung die Flucht ergriffen. Da konnte nur ein persönliches Eingreifen des Feldherrn eine Wendung herbeiführen. Plutarch erzählt (Sull. 21): Sulla sprang selbst vom Pferd, ergriff eine Fahne und drängte sich mitten durch die Fliehenden gegen den Feind, indem er schrie: 'Für mich, Römer, ist es rühmlich, hier zu sterben; aber wenn man euch zu Hause fragt, wo ihr euren Feldherrn im Stich gelassen habt, so vergesst nicht, zu antworten: Bei Orchomenos!' Vgl. App. Mithr. 49. Frontin. II 8, 12. Polyae. VIII 9, 2. Ammian. Marc. XVI 12, 41. Diese schneidenden Worte brachten die fliehenden Römer wieder zur Besinnung: sie machten Front, liessen sich gegen den Feind führen und zwangen ihn zur Flucht. Dann wurde die Schanzarbeit so lange fortgesetzt, bis das feindliche Lager ringsum eingeschlossen war; am andern Tage wurde es erobert. Viele Feinde ertranken im Kopaissee. Noch zu Plutarchs Zeiten, beinahe 200 Jahre nach der Schlacht bei Orchomenos, fand dort der Bauer im Schlamm manches Waffenstück, ein Überbleibsel aus jenem Kampfe (Plut. Sull. 21).

Durch die zweite Schlacht in Boiotien wurde zwar das Heer des Königs endgültig aus Griechenland verdrängt, aber noch war Mithridates persönlich ungebeugt, solange er nicht selbst das Übergewicht der römischen Waffen gefühlt hatte. Die Hauptarbeit sollte also erst beginnen. Wirklich kam im weiteren Verlauf des Krieges ein Augenblick herbei, wo es möglich gewesen wäre, Mithridates in Asien, wie einst in Africa Jugurtha, gefangen zu nehmen und damit für immer unschädlich zu machen. Der König hatte nach einem Siege des marianischen Gegenheeres unter Fimbria von Pergamon nach dem nächstgelegenen Hafen Pitane fliehen müssen und war eben dabei, sich dem rettenden Meere anzuvertrauen, da erschien in diesen Gewässern, von Chios kommend, Sullas Legat L. Licinius Lucullus mit einer Flotte. Sulla hatte ihn im Winter 667—668 = 87—86 während der Belagerung Athens aufs Meer geschickt, mit dem Auftrag, aus den Schiffen der Bundesgenossen eine Flotte zu bilden (Plut. Luc. 2), und eben jetzt, wo Fimbria den König zu Lande verfolgte, traf Lucullus auf der Seeseite ein. Er hätte es in der Hand gehabt, durch Schliessung des Hafens den König am Entrinnen zu verhindern, und Fimbria beschwor ihn, die inneren Gegensätze zu vergessen und zur Festnahme des Landesfeindes mitzuwirken, aber Lucullus segelte vorüber. Das hochherzige Ansinnen des Demokraten fand in seiner stolzen Brust keinen Wiederhall, und so ging der grosse Augenblick ungenutzt vorüber; der Schänder des römischen Namens entkam unversehrt nach Mytilene auf Lesbos (App. b. Mithr. 52. Plut. Luc. 3. Liv. ep. 83. Vell. II 24, 1. Oros. VI 2, 10). Lucullus handelte aber durchaus im Sinne seines Vorgesetzten. Während Sulla vor Athen lag, war gleich der Mehrzahl des Adels (Vell. II 23, 3) seine Gattin Metella mit ihren Kindern zu ihm geflüchtet und hatte ihm selbst die Unglücksbotschaft überbracht, dass die Gegner in Rom ihn für einen Staatsfeind erklärt, sein Haus in der Stadt zerstört und seine Landgüter ver-

wüstet hätten (Plut. Sull. 22). Nach seinem gewaltsamen Vorgehen gegen Marius hatte er nichts anderes erwarten können und von vornherein die Belagerung Athens mit grosser Hast betrieben, um den Krieg schleunigst zu beenden und sich von neuem gegen das geeinte Italien zu wenden (Plut. Sull. 12). Als er dann die Stadt erobert und den Feind in zwei Schichten aus dem Felde gejagt hatte, dachte er nicht mehr an eine ernsthafte Kriegführung, sein Sinn stand nur noch auf Rache, zunächst an den abgefallenen Gemeinden und Landschaften des Ostens (Plut. Sull. 26) und dann an seinen politischen Gegnern in Rom und Italien. Daher war es ihm sehr erwünscht, dass ihm Mithridates nach dem Verlust Griechenlands die Hand zum Frieden bot (nach Memnon frg. 35 trug er selbst auf Frieden an), und er beeilte sich, dem Vertreter des Königs, Archelaus, der von Euboia auf das Festland herüberkam, seine Bedingungen zu nennen. Nachdem dies an der boiotischen Küste zu Delium (Plut. Sull. 22) geschehen war — Granius Licinianus nennt das nördlich davon der euboeischen Stadt Chalkis gegenüberliegende Aulis (p. 33) —, kehrte Sulla nach Thessalien zurück, wo er nach dem Siege bei Orchomenos Winterquartiere bezogen hatte, und setzte sich dann über Makedonien, von Archelaus begleitet, gegen Fimbria in Bewegung. Als Mithridates durch eine Gesandtschaft gegen zwei Punkte der Festsetzungen von Delium, die Räumung Paphlagoniens und die Auslieferung von Kriegsschiffen, Einspruch erhob, begab sich Archelaus selbst zum König und brachte die Erklärung zurück, dass dieser eine persönliche Unterredung mit Sulla wünsche (Plut. Sull. 23). Sulla war damit zufrieden, und nachdem er von dem thracischen Chersones aus, wo Lucullus mit seinem Geschwader zu ihm gestossen war, den Hellespont überschritten hatte, gewährte er dem König auf dem Boden des alten Troas, zu Dardanos, zwischen Abydos und Ilium, die erbetene Zusammenkunft. Hier verstand sich Mithridates dazu, das mit Archelaus zu Delium getroffene Abkommen in vollem Umfange anzunehmen. Er erlangte damit immer noch einen billigen Frieden, denn Sulla hatte sich mit der Forderung begnügt, dass im wesentlichen der Besitzstand vor dem Ausbruch des Krieges wiederhergestellt werde; auf eine gebührende Bestrafung des Mithridates hatte er verzichtet (Plut. Sull. 24. App. Mithr. 56—58). Selbst Sullas Soldaten, so entartet sie waren, fühlten doch heraus, dass durch diesen Frieden der römische Name beschimpft wurde. 'Sie hielten es für eine Schande, den feindseligsten unter allen Königen, auf dessen Veranstaltung hundertfünftausend in Asien lebende Römer an einem Tage ermordet worden waren, mit Beute und Reichtümern beladen aus Asien absegeln zu sehen, das er volle vier Jahre hindurch geplündert und ausgegossen hatte' (Plut. a. O.). Wenn auch in seinen Feldherrn besiegt, brauchte sich Mithridates doch nicht als niedergeworfen anzusehen; jede Gebietsabtretung blieb ihm erspart, und die Kraft seines Reiches wurde kaum geschwächt. Die in Pergamon geraubten Schätze durfte er behalten, und für den Massenmord an der asiatischen Bevölkerung lateinischer Zunge wurde keine Sühne von ihm verlangt. Sein Stolz war ungebrochen (Sall.



hist. frg. IV 69, 12), und niemand konnte ehrlich daran glauben, dass er sich in Zukunft Rom unterordnen werde. Mit Recht urteilt daher Ranke über die zu Dardanos angenommenen Abmachungen (Weltgeschichte II 2, 119): 'Der Friedensschluss kann nur als eine Vertagung des ferneren Krieges angesehen werden'. Der sachlichen Bedeutung des Friedens entsprach Sullas persönliche Haltung. Er vergass sich soweit, dass er Mithridates zum Dank für sein Entgegenkommen um den Hals fiel und ihn küsste (Plut. Sull. 24); über dieser Gefühlsaufwallung wurde eine schriftliche Affassung des Vertrages versäumt (App. Mithr. 64); es war, als wenn zwei Souveräne die Beziehungen ihrer Staaten zu einander auf gegenseitige Freundschaft gründeten (Diod. frg. XXXVIII 6). Wie anders hatten sich der eben beendete Krieg in dem Kopfe des Marius gemalt, der bis in seine letzten Fieberphantasien hinein von dem Gedanken verfolgt wurde, er comman- 20 diere gegen Mithridates eine Schlacht (Plut. Mar. 45).

Nach der Begegnung mit Mithridates setzte Sulla den Zug gegen Fimbria fort und traf bei Thyatira in Lydien, nicht weit von Pergamon, auf sein Lager. Sulla legte sich davor und forderte von Fimbria die Abtretung seiner beiden Legionen. Zwar fand er damit bei Fimbria selbst kein Gehör, aber dessen Truppen begannen, sich mit den seinen zu verbrüdern. Er entging dem von Fimbria gegen ihn gerichteten Mordversuch und lehnte es dann ab, zu einer Unterredung zu kommen, sondern beschränkte sich darauf, ihm durch einen dritten freien Abzug für seine Person zu versprechen. Dies Anerbieten schlug Fimbria aus; er entwich nach Pergamon und gab sich dort im Tempel des Aesculap den Tod (App. b. Mithr. 59. 60. Plut. Sull. 25. Vell. II 24, 1. Oros. VI 2, 11). Statt den Urheber der in Asien verübten Greuelthaten zu züchtigen, hielt sich Sulla an 40 denen schadlos, die sich als seine Werkzeuge hatten misbrauchen lassen. Er verhängte in Ephesos, wohin er die Abgeordneten der kleinasiatischen Städte beschieden hatte, über die aufs äusserste erschöpfte Provinz ein furchtbares Strafgericht (Licin. p. 35); es war die Vergeltung für die Bereitwilligkeit, mit der die meisten Gemeinden dem ephesischen Mordbefehl des Mithridates nachgekommen waren. Von der Aussaugung der unglücklichen Provinz giebt Plutarch folgende 50 Schilderung (Sull. 25): 'Sulla legte Asien eine Geldstrafe von 20 000 Talenten auf (das Zehnfache der von Mithridates geforderten Summe, Sull. 22); ausserdem aber richtete er noch fast jedes einzelne Haus durch den Übermut und die Habsucht der einquartierten Soldaten zu Grunde. Denn er befahl, dass der Wirt dem Soldaten, der bei ihm im Quartier lag, täglich 16 Drachmen (das Vierzigfache der gewöhnlichen Löhnung) und nicht nur ihm, sondern auch seinen Freunden, so viele er 60 einladen möchte, zu essen geben sollte. Ein Hauptmann musste täglich 50 Drachmen bekommen und zudem noch 2 Kleider, das eine zum häuslichen Gebrauch, das andere zum Ausgehen'. Zwecks Eintreibung der Strafgeelder teilte er die Provinz in 44 Steuerbezirke (Cassiod. chron. zum J. 670 = 84), vgl. Bd. II S. 1544—46; über die an diese Einrichtung geknüpfte Zeitrechnung, die mit

dem 23. September 669 = 85 beginnt, s. Kubitschek o. Bd. I S. 638. Vgl. über die Ordnung der Provinz Asien Mommsen Athen. Mitt. XXIV 1899, 196f. und zu der Inschrift von Priene (ebd. S. 290 Z. 83, vgl. das bei Thyateira gefundene Fragment S. 234 nr. 74 Z. 5) 282f. Von dem angegebenen Datum ist die zeitliche Bestimmung der Schlacht bei Orchomenos (Herbst 668 = 86) und des Friedens zu Dardanos (spätestens August 669 = 85) abhängig zu machen; darnach ist Mommsens Aufstellung (R. G. II 295 Anm.) zu berichtigen, vgl. H. Bernhardt Chronologie der mitridatischen Kriege (Marburg 1896) und Dieckmann De Granii Liciniani fontibus (Diss. Berl. 1896) 79f. Die Plünderungen, die sich Sulla und seine Soldaten erlaubten, haben den Wohlstand des Landes stellenweise für immer vernichtet; viele Städte sind damals der Verödung anheimgefallen. Dazu trug auch das Piraterium bei, das mit dem Kriege aufkommen war; Küsten und Inseln wurden von Seeräubern verheert. Sulla that aber nichts zu ihrer Unterdrückung (App. Mithr. 61. 63. Plut. Pomp. 24); vielmehr führte die durch seine Erpressungen hervorgerufene Verarmung der Provinz den Seeräubern neue Kräfte zu. Seine Kurzsichtigkeit ist schuld daran, dass das Unwesen zu einer ersten Gefahr für das Römertum auswuchs, die später nur durch eine die Verfassung untergrabende Ausnahmegehalt beseitigt werden konnte (Bd. II S. 1560).

Nachdem Sulla seine Habgier in Asien genügend befriedigt hatte, trat er endlich (im Sommer 670 = 84) von Ephesos aus die Rückfahrt an. Am dritten Tage lief er in den Hafen Piraeus ein. Er nahm aus Athen viele Kunstschätze mit (Nep. Att. 4. Paus. X 21, 6. Luc. Zeux. 3), und für die Wissenschaft des Abendlandes ist es bedeutungsvoll geworden, dass er sich die Bibliothek des Apellikon von Teos (Bd. I S. 2693) aneignete, worin sich die meisten Schriften des Aristoteles und Theophrastos befanden, die damals noch sehr wenig bekannt waren (Plut. Sull. 26. Strab. XIII 609f.). Sein Verständnis für griechische Bildung bewies er auch damit, dass er sich in die eleusinischen Mysterien einweihen liess (Plut. a. O.), und ihm zu Ehren hat man in Athen, das er so hart gestraft hatte (vgl. CIA II 628, 12. 27), Spiele gehalten (*τὰ Σουλλειὰ* CIA II 481, 58). Sein Aufenthalt in Griechenland wurde durch einen schweren Gichtanfall noch 50 länger ausgedehnt; er suchte Heilung davon in den warmen Bädern zu Aedepsus im Norden der Insel Euboia (Plut. a. O., vgl. Strab. X 447). Wiederhergestellt, zog er unter Aushebungen durch Thessalien und Makedonien nach Dyrrhachium und setzte von da, nachdem seine Flotte über Patrai zu ihm gelangt war (App. I 79), im Frühjahr 671 = 83 nach Brundisium über (Plut. Sull. 27). Vgl. die Münze mit der Darstellung seiner 60 Landung (Babelon I 408).

In einem noch aus Asien an den Senat gesandten Bericht hatte Sulla erklärt, seine Feinde in Rom dürften nicht auf seine Gnade rechnen (App. I 77), und denselben Inhalt hatte die Antwort, die er einer Gesandtschaft des Senats gab (App. I 79). Kurz vor der Überfahrt nach Italien hatten dann seine Soldaten in Dyrrhachium geschworen, die Treue, die sie ihrem Vaterlande

schuldeten, ihm zu halten, d. h. auch nach der Landung in der Heimat bei der Fahne zu bleiben (Plut. Sull. 27). Wie aber ein Liebesdienst den andern fordert, so war vorauszusehen, dass Sulla seinem verwilderten Heere zum Dank für die bewiesene Anhänglichkeit den italischen Grund und Boden ans liefern werde. Selbst wenn er daher den Italikern das Bürgerrecht liess, wie er versprochen hatte (App. a. O.), so musste doch die Massenansiedlung seiner Veteranen eine Plage 10 für das ganze Land werden und alle Besitzverhältnisse umwälzen. So kam es, dass die verschiedenen Stämme der Halbinsel nach wie vor ihr Heil von den Demokraten in Rom erwarteten; sahen diese Leben und Ehre gefährdet, so drohte den italischen Gemeindebewohnern mindestens der Verlust von Haus und Hof. So starke Streitkräfte auch gegen Sulla aufgeboden wurden (Exup. 7. App. I 82), so wenig konnten sie ihm schaden, weil sie nicht einheitlich geführt wurden (Plut. Sull. 27). Als es in Campanien bei dem Berge Tifata östlich der Stadt Capua zum Schlagen kam, war nur der eine der beiden Consuln, C. Norbanus, zur Stelle; er musste das Feld räumen und sich in das feste Capua zurückziehen (Plut. a. O. Liv. ep. 85. Flor. II 9, 19. Obsequ. 118. Eutrop. V 7, 4. Oros. V 20, 2). Zum Dank für diesen Sieg weihte Sulla die Heilquellen und die Ländereien dieser Gegend der Göttin Diana, der die Umwohner auf der Höhe des Berges einen Tempel errichtet hatten 30 (Vell. II 25, 4, vgl. CIL X 3828). Appian giebt unrichtig Canusium in Apulien als Schlachtort an (I 84). Nach dem Sieg über Norbanus überschritt Sulla (bei Casilinum) den Volturnus und rückte auf der apischen Strasse, da der andere Consul, L. Cornelius Scipio Asiagenus (Nr. 338), Teanum Sidicinum (2—3 Tagemärsche von Capua entfernt) erreicht hatte, bis Cales vor. Ehe es Sulla am Berge Tifata auf die Entscheidung durch die 40 Waffen ankommen liess, hatte er durch eine Gesandtschaft an Norbanus einen friedlichen Ausgleich herbeizuführen versucht; aber Norbanus war auf seinen Wunsch nicht eingegangen. Auch den andern Consul hat Sulla um eine Verständigung, und diesmal hatte er mit seinem Anliegen mehr Glück. Scipio, demselben Adelsgeschlecht wie sein Gegner angehörend, ein Urenkel des Antiochussiegers, kam mit Sulla zwischen beiden Lagern zu einer Unterredung zusammen 50 und besprach mit ihm allerlei politische Fragen, wie die Befugnis des Senats, die gesetzliche Gewalt der Volksversammlung und die Ausdehnung des Bürgerrechts (Cic. Phil. XII 27; pro Fonteio 6). Diese Erörterungen wurden mehrere Tage fortgesetzt, und am Ende Scipio dazu vermocht, einen Boten nach Capua abzuschicken, damit die Ansicht seines Collegen bekannt werde. Aber der tapere Q. Sertorius, den Scipio für den Mittlerdienst aussersehen hatte, ging nicht nach Capua, sondern entriess Sulla die Stadt Suessa (vgl. CIL X 4751) 60 und zwang Scipio durch diese offene Feindseligkeit dazu, endlich die Verhandlungen mit Sulla abzubrechen und den Waffenstillstand zu kündigen. Sertorius hatte den Consul von vornherein vor den Verführungskünsten Sullas gewarnt (Plut. Sert. 6. Dio frg. 107, 3. Sull. frg. 91. Exup. 7); als Scipio sich dann wirklich von Sulla losriss, war es bereits zu spät. Denn jetzt hatte er sein Heer nicht

mehr in der Hand; während er seine Zeit mit Auseinandersetzungen über den künftigen Frieden verlor, hatten Sullas Soldaten, die von ihrem Führer die Verstellung gelernt hatten, den Verkehr von Lager zu Lager dazu benutzt, dem Consul mit allen erdenklichen Mitteln seine Truppen abspenstig zu machen. Als dann Sulla nach dem Scheitern weiterer Verhandlungen zum Angriff überging, sah sich der Aristokrat Scipio von seinem Lager ebenso verlassen, wie einst der Demokrat Fimbria von seinen Untergebenen. Nur bewies Scipio weniger Mut als Fimbria; er liess sich in seinem Zelt gefangen nehmen, legte willig die Zeichen seiner Würde ab und nahm das ihm und seinem Sohne von Sulla angebotene freie Geleit an (App. I 85. 86. Plut. Sull. 28. Diod. frg. XXXVIII 16). Sullas Soldaten hatten ihre Rolle als 'Lockvögel' gut gespielt, und über Sulla selbst äusserte Carbo damals das berühmte Wort von dem Fuchs und dem Löwen in seiner Seele (Plut. a. O.). Welche Anziehungskraft die militärische Macht ausübt, hatten Sullas Gegner gleich im Beginn des Feldzuges zu ihrem Nachteil erfahren müssen. Sulla erhielt damals Zuzug von Parteilgenossen; gleich dem angesehenen Q. Caecilius Metellus Pius, dem Sohne des Numidicus und Vetter seiner Gemahlin (Dio frg. 106), stiess M. Licinius Crassus aus Africa mit Truppen zu ihm (Plut. Crass. 6), und viele andere Optimaten, darunter L. Sergius Catilina (Sall. frg. 46), erschienen in seinem Lager (Plut. Sull. 27—29). Aber auch Überläufer fanden sich ein, wie der Consul L. Marcius Philippus (Liv. ep. 86) und von jüngeren Senatoren C. Verres, der als Quaestor im J. 670 = 84 öffentliche Gelder unterschlagen hatte (Cic. Verr. act. II 1, 34. 36. 38), ferner der Ritter Q. Lucretius Ofella (Vell. II 27. Dio frg. 108) und der Patricier P. Cornelius Cethegus (App. I 80), einer der Zwölf, die Sulla im J. 666 = 88 geächtet hatte (s. Nr. 97); beide wurden gleich Catilina und Verres als Legaten in dem sullanischen Heer beschäftigt. Am meisten aber wurde Sullas Stellung durch den Übertritt des jugendlichen Cn. Pompeius verstärkt (Diodor. frg. XXXVIII 10). Dieser war von Hause aus so wenig ein Anhänger der Aristokratie wie sein Vater Cn. Pompeius Strabo und hatte in Cinna's Vater Dienste genommen; als aber Sulla in Italien landete, schlug er sich, von Bewunderung für Sullas Feldherrnkunst erfüllt, entschieden auf dessen Seite. Er ging nach der ihm ergebenden Landschaft Picenum, stellte dort durch Werbungen unter den Veteranen seines Vaters ein Heer in der ansehnlichen Stärke von drei Legionen auf und wies alle von Rom aus erfolgende Angriffe auf die von ihm selbst geschaffene Streitmacht siegreich zurück. Als sich Sulla mit Pompeius vereinigte, wurde er von ihm als Imperator begrüsst und grüsst den noch nicht 23jährigen Feldherrn mit demselben Ehrentitel wieder (Plut. Pomp. 6—8. Dio frg. 107, 1). Mit dem Übertritt des Pompeius hatte Sulla zu Apulien und Campanien im Süden noch Picenum im Norden dazu gewonnen; die meisten andern Landschaften suchte er durch besondere Verträge mit den einzelnen Gemeinden auf seine Seite hinzuzuziehen (Liv. ep. 86. Exup. 7. App. I 86. Diod. frg. XXXVIII 13). Aber die Volkspartei raffte sich zu einem letzten Kampfe auf und nahm noch

einmal alle ihre Kräfte zusammen. Dass man den Weg der Vermittelung, der zum Abfall des eigenen Heeres geführt hatte, nicht mehr betreten werde, dafür bürgten die neuen Consulwahlen. Sie fielen auf Cn. Papirius Carbo, der schon 669 und 670 = 85 und 84 dies Amt bekleidet hatte, und den noch nicht 30jährigen C. Marius. Beide waren Plebeier und durften nach ihrer Vergangenheit auf keine Gnade rechnen.

Nach einem strengen Winter rückte Sulla von 10 Campanien nach Latium vor und warf hier in der Schlacht bei Sacripontus (Hafen des Sacer), unweit der Stadt Signia, den jungen Marius auf das stark befestigte Praeneste zurück (Plut. Sull. 28. App. I 87. Diod. frg. XXXVIII 15. Eutrop. V 8. Oros. V 20, 6). Mit der Einschliessung der Stadt beauftragte Sulla den Überläufer Ofella und wendete sich selbst über Rom, wo der Stadtpraetor Damasippus auf ein noch vor der Schlacht ergangenes Geheiss des Consuls Marius eine Anzahl Aristokraten hingerichtet hatte, nach Etrurien gegen den andern Consul. Nach einer unentschiedenen Schlacht bei Clusium (App. I 89. Liv. ep. 88. Vell. II 28; vgl. CIL I 586) kehrte Sulla wieder nach Latium zurück, um die Belagerung Praenestes gegen ein von Süden heranmarschierendes, aus Lucanern und Samniten bestehendes Entsatzheer zu sichern (App. I 90. Plut. Sull. 29. Vell. II 27). Beide Heere lagen sich eine Zeit lang unthätig gegenüber; als aber im Norden der Consul Carbo nach dem Verlust des oberitalischen Galliens aus Etrurien über das Meer davonfloh (Sall. frg. 38) und Pompeius Anstalten traf, dem Entsatzheer in den Rücken zu kommen (Plut. a. O.), wurde es den Samniten klar, dass der Fall Praenestes nicht mehr aufzuhalten war. In der Verzweiflung über das Misslingen des Entsatzes und selbst in die Enge getrieben, folgten die Verbündeten dem wilden Rufe des Samnitenführers Pontius Telesinus, „wolle man die Wölfe, 40 die Italien die Freiheit geraubt hätten, los werden, so müsse man den Wald ausroden, der ihr Schlupfwinkel sei“ (Vell. II 27), und zogen aus ihrer Stellung vor Praeneste auf der latinischen Strasse gegen Rom ab. In der Nacht zum 1. November bezogen sie angesichts der Stadt ein Lager, etwa 1/4 deutsche Meile (d. h. kaum eine halbe Stunde) von der im Nordosten gelegenen Porta Collina entfernt (Plut. Sull. 29. App. I 92). Am andern Morgen, dem 1. November (Vell. a. O.), versuchte 50 zwar eine Schar von Freiwilligen, meist junge Adelige zu Pferde, einen Ausfall, aber sie wurden zurückgewiesen, und ein Appius Claudius fand dabei mit vielen andern den Tod. In der geängstigten Stadt machte man sich schon auf das Äusserste gefasst; da erschien endlich die Spitze des sullanischen Heeres, 700 Reiter, die in scharfem Trabe heransprengten. Ihr Führer, Cornelius Balbus, wartete nur so lange, bis der Schweiss an den Pferden abgetrocknet war; dann liess er wieder 60 aufzäumen und stürzte sich ins Gefecht. Ihm folgte in beschleunigtem Marsch Sulla selbst mit der Hauptmacht; gegen Mittag traf er ein und bezog nahe dem collinischen Thor, an dem Tempel der Venus Erycina (unweit Porta Pia), ein Lager. Die vordersten Truppen hatten kaum in aller Eile gefrühstückt, so wurden sie auch schon zur Schlacht geordnet; vergebens baten Sullas Legaten, die

von dem Gewaltmarsch hart mitgenommenen Legionen nicht gegen den allergefährlichsten Feind der Römer zu führen; noch am späten Nachmittag, zwischen 3 und 4 Uhr (Oros. V 20, 9. Plut. Sull. 29) liess Sulla mit der Trompete das Zeichen zum Angriff geben. Es war ein mörderischer Kampf. Sullas linker Flügel kam ins Gedränge und wurde übel zugerichtet, weswegen Sulla auf einem feurigen Schimmel, der sehr schnell auf den Beinen war, zur Hülfe herbeieilte. An dem Pferd erkannten ihn zwei von den Feinden und hoben schon ihre *pila* auf, um nach ihm zu werfen. Er selbst wurde es nicht gewahr, aber sein Reitknecht hieb mit der Peitsche auf das Pferd, welches durch einen Satz so weit vorkam, dass die Spiesse neben dem Schwanz hin tief in die Erde fuhren (Plut. a. O.). Die samnitischen Bauern waren wehrhafter als die Kriegsknechte des Mithridates; diesmal gelang es Sulla nicht, wie bei Orchomenos, die erschütterten Glieder durch seine Gegenwart zum Stehen zu bringen; er wurde in die Flucht seines linken Flügels verwickelt und rettete sich nur mühsam nach starken Verlusten unter seiner unmittelbaren Umgebung in sein Lager. „Daher glaubte er schon, es sei völlig um die Stadt geschehen, und beinahe wäre auch die Einschliessung des Marius aufgehoben worden. Denn viele Flüchtlinge drängten sich nach Praeneste hin (noch nicht 5 deutsche Meilen von Rom entfernt!) und rieten dem Lucretius Ofella, der die Belagerung führte, schleunig aufzubrechen, weil Sulla umgekommen und Rom von den Feinden erobert sei“ (Plut. a. O.). Erst eine Stunde nach Sonnenuntergang liess die Heftigkeit des samnitischen Gegenstosses nach (Vell. II 27). Spät in der Nacht ging dann bei Sulla die Meldung ein, Crassus habe nach langem Ringen auf dem rechten Flügel gesiegt und den Feind nach Norden bis Antemnae am Tiber verfolgt; zugleich liess der siegreiche Legat um Übersendung von Lebensmitteln für seine hungernden Soldaten bitten (Plut. Sull. 30). Sulla begab sich selbst nach Antemnae und kam dort am frühen Morgen, am 2. November, an; er fand viele Gefangene vor und vollendete den Sieg damit, dass er eine starke Abteilung durch das Versprechen, das Leben der Mannschaft zu schonen, zur Waffenstreckung überredete (Plut. a. O.). Der Schützling des delphischen Apollon, der das goldene Bildnis des Gottes in jeder Schlacht auf der Brust trug (vgl. Frontin. strateg. I 11, 11) und es diesmal im Augenblick der höchsten Not unter einem Stossgebet geküsst hatte (Plut. Sull. 29), sah die Reste des samnitischen Heerhaufens, der auf den Trümmern Roms hatte untergehen wollen, in seine Hand gegeben. Circensische Spiele, die Sulla nach der Schlacht stiftete, sollten die Erinnerung an seinen Sieg für immer festhalten (Vell. II 27, 6. Ascon. p. 79, 21. 83. 13; vgl. CIL I 2 p. 333). Vgl. E. Linden De bello civili Sullano, Diss. Freiburg 1896.

So gewiss es ist, dass in Sulla das allgemein gebildete Römertum über den dagegen gerichteten Sondergeist gesiegt hat, so sehr wird sich doch immer das menschliche Gefühl gegen Sullas Behandlung der Besiegten empören. *Sulla pulcherrimam victoriam crudelitate, quanta in nullo hominum fuit, inquinavit* (Liv. ep. 88). Die Gefangenen liess Sulla am Tage nach der end-

gültigen Entscheidung, am 3. November, in eine Einhegung auf dem Marsfeld, das städtische Meierhaus (*villa publica* Liv. ep. 88) führen und dort gegen sein Versprechen sämtlich, weil es grösstenteils Samniten waren, durch Speerwürfe niederstrecken (*τὰ αἰχμάλωτα Σύλλας, οὐ Σαννίται τὸ πλεόν ἦν, κατηκρόντισεν* App. I 93); es waren mehrere Tausend. Das Ächzen und Stöhnen der wehrlos Hingemordeten drang bis zum nahen Tempel der Bellona, so dass die Senatoren, die 10 Sulla dort versammelt hatte, sich entsetzten; sie mussten sich aber von dem Sieger sagen lassen, „sie sollten auf seine Rede achten und sich nicht um das kümmern, was draussen vorgehe; er lasse nur einige schlechte Leute züchtigen“ (*hoc agamus, P. C., seditiosi pauculi meo iussu occiduntur*), und ohne eine Miene zu verziehen, fuhr der Anordner des Blutbades in seinem Vortrag fort (Plut. Sull. 30. Oros. V 21, 1. Val. Max. IX 2, 1. Dio frg. 109, 5. Dion. Hal. V 77. Sen. de elem. I 20 12, 2; de ben. V 16, 3. Aug. de civ. Dei III 28). Die Roheit, mit der Sulla nach erfochtenem Siege selbst den Senat behandelte, liess nichts Gutes ahnen; aber selbst die schlimmsten Befürchtungen wurden von der Wirklichkeit noch übertroffen. Mochten die Schrecken des vorangegangenen Bürgerkrieges noch so gross sein, all die ausgestandene Not war doch nur ein kleines Übel gegenüber den unsagbaren Leiden, mit denen Sulla an der Schwelle des Friedens Stadt und 30 Land durch seine unersättliche Rachgier heimsuchte (Vell. II 28 *videbantur finita belli civilis mala, cum Sullae crudelitate aucta sunt*). Der Held von Aquae Sextiae, auf den Sulla einst seine Reiter losgelassen hatte, ruhte seit mehr als vier Jahren im Grabe, aber selbst dort liess ihm sein ehemaliger Quaestor keine Ruhe. Sulla liess das Grab des Marius wieder aufreissen und die Gebeine des grossen Toten in den Anio streuen (Cic. de leg. II 56. Val. Max. IX 2, 1); die Denkmäler 40 seiner Siege über Africaner und Germanen, die auf dem Capitol aufgestellt waren, wurden umgestürzt und alle seine Verordnungen für nichtig erklärt (Vell. II 43. Suet. Caes. 11. Plut. Caes. 6). Damit ist der Geist gekennzeichnet, der jetzt in Rom einzog. Wer in seiner Verfolgungswut nicht einmal vor dem Grabe Halt machte, wessen war der gegen die Lebenden fähig? In der Schlacht am collinischen Thor war das letzte bundesgenössische Heer, das noch gegen Sulla im Felde 50 gestanden hatte, verblutet; selbst die Gefangenen hatte Sulla bis auf den letzten Mann umbringen lassen. Das Ganze war drüben vernichtet; es lebten nur noch einzelne, die gegen ihn gefochten hatten. Aber auch diese wollte Sulla vom Erdboden vertilgt wissen. *Bellum erat, ut qui feriebatur, si posset, feriret: pax autem, non ut qui evaserat viveret, sed ut moriens non repugnaret* (Aug. d. civ. D. III 28). Nicht nur jeden, der nach dem seiner Behauptung zufolge rechtmässig abgeschlossenem Waffenstillstand zwischen ihm und Scipio (671 = 83) in dem Heere der Verbündeten noch weiter eine Führerstelle bekleidet hatte, sondern überhaupt jeden, der seitdem noch für die Sache des Demokratie thätig gewesen war, sei es im bürgerlichen Amt oder im Dienst mit der Waffe oder durch eine Unterstützung mit Geld oder durch irgend eine Be-

günstigung, wie das Erweisen von Gastfreundschaft, jeden, für den dies zutraf, erklärte Sulla nach Kriegerrecht (Flor. II 11, 3) vor den zitternden Bürgern für vogelfrei (App. I 95). So gehässig die Achtung von Gegnern, die ihm nicht mehr schaden konnten, an und für sich war, noch dazu in diesem Umfang, so war doch das Erschreckendste daran die Dehnbarkeit des von Sulla aufgestellten Schuldbegriffes; was konnte unter Begünstigung der Volkspartei nicht alles verstanden werden! Die Unbestimmtheit des Umfangs der erfolgten Ächtungen musste gemeine Naturen dazu reizen, unter dem Deckmantel der politischen Verfolgung die eigene Rachsucht oder Habgier zu befriedigen, vgl. Ciceros Rede für Cluentius. Sulla aber, der mit dem Leben römischer Bürger ärger spielte (Flor. II 9, 26) als ein orientalischer Herrscher (vgl. Dio frg. 109, 8), war gefällig genug, seinen Creaturen jede Eigenmächtigkeit zu gestatten (Plut. Sull. 31). Als daher das grosse Würgen erst begonnen hatte, gab es kein Einhalten mehr, und nicht nur unter den Demokraten wurde furchtbar aufgeräumt, sondern auch vielen Unschuldigen (Vell. II 28, 4) deshalb ein gewaltsames Ende bereitet, weil sie einen Feind hatten (*quis illos potest computare, quos in urbe passim quisquis voluit occidit?* Flor. II 9, 25). So kam es, dass selbst viele Parteigenossen Sullas, und gewiss waren dies nicht die schlechtesten, den Todesstreich empfingen (Oros. V 21, 1). Wo so viel Blut vergossen wurde, schien die Schändung von Frauen und Knaben kaum noch ein nennenswertes Verbrechen (Dio frg. 109, 11). Allen niederen Trieben, die in einem geordneten Staatswesen durch Recht und Sitte in Schranken gehalten werden, war Thür und Thor geöffnet.

Gegen diese Anarchie wurden alsbald aus Sullas eigenem Lager Stimmen laut. Der junge C. Caecilius Metellus (Bd. III S. 1203) wagte es, an Sulla in voller Senatsversammlung die Frage zu richten, wie lange die allgemeine Verwirrung noch dauern solle. „Wir bitten nicht“, so fuhr er mit eisiger Schärfe fort, „für diejenigen, die du zu töten beschossen hast, sondern wir bitten, diejenigen, die du am Leben lassen willst, von der Furcht und Ungewissheit zu befreien“ (Plut. Sull. 31). Und Q. Lutatius Catulus, dessen Vater Sulla schrecklich rächte, stellte die Frage: „Wer soll neben uns noch am Leben bleiben, wenn wir im Kriege die Bewaffneten und im Frieden die Wehrlosen töten?“ (Oros. V 21, 2). Als Sulla dafür nur die Antwort übrig hatte, er wisse nicht, wen er am Leben lassen solle, wurde ihm erwidert, er solle dann wenigstens diejenigen nennen, die er bestrafen wolle. Diesen Vorschlag machte entweder Metellus oder der Centurio L. Fufidius, den Sulla zu der Würde eines Senators erhoben hatte (Plut. Sull. 31). Der Centurio soll Sulla durch die Bemerkung umgestimmt haben, man müsse deshalb Leute am Leben lassen, damit man weiter commandieren könne (Flor. II 9, 25. Oros. V 21, 3. Aug. d. civ. D. III 28: *donec Sullae suggereretur sinendos esse aliquos vivere, ut essent, quibus possent imperare, qui vicerant*). Nach dem Zwischenfall im Senat wurden die Namen der Geächteten durch öffentlichen Anschlag auf dem Markt bekannt gemacht, d. h. proscribiert.

An und für sich war auch dies Verfahren in seiner Rechtlosigkeit unerhört (*poena in cives Romanos nominatim sine iudicio constituta*, Cic. de domo 43); aber so weit war es in dem freien Rom nun einmal gekommen, dass die Anzeige der widerrechtlich Geächteten als ein Zugeständnis erschien (Mommsen St.-R. II 736; vgl. über den Begriff *proscriptio* Strafrecht 938, 1). Freilich wurde der Zweck der Proscription, dem Morden ein Ziel zu setzen, von vornherein dadurch vereitelt, dass Sulla die Liste beständig ergänzte. Dem ersten Verzeichnis, das 80 Namen enthielt, darunter die der Consuln des laufenden und des vorhergehenden Jahres, auch die des gefürchteten Praetors Q. Sertorius, liess Sulla, aufgebracht über seine Verurteilung durch die öffentliche Meinung, bereits am andern Tage ein neues mit 220 Namen und Tags darauf wieder ein neues mit ebensoviel Namen folgen. Dann sagte Sulla in einer öffentlichen Rede an das Volk, er habe jetzt nur die, auf die er sich besinnen könne, in die Acht erklärt; die andern, die ihm entfallen seien, wolle er ein andermal verdammen (Plut. Sull. 31). Die entsetzliche Ungewissheit wurde also nicht beseitigt, um so weniger, als Sulla seinen Werkzeugen auch jetzt jede Willkür nachsah. *Ne in ipsi quidem tabulis fides ac finis malorum videbatur. namque alios, quos proscripserant, iugulabant; alios autem postquam iugulaverant, proscribent* (Oros. V 21, 5). So wenig sich Sulla in den Achtserklärungen an die Mitwirkung des Senats band, so wenig beschränkte er sich auf die bis dahin mit der Ächtung verbundenen Strafen, die Aberkennung von Leben und Vermögen. Er erklärte die Söhne und Enkel eines Geächteten für ehrlos und schloss sie damit von den Ämtern aus; waren sie senatorischen Standes, so wurden sie gleichwohl verpflichtet, die senatorischen Lasten zu übernehmen (Plut. Sull. 31. Vell. II 28, 4). Mit den Geächteten wurden diejenigen gleichgestellt, die bereits im Kampfe gegen ihn gefallen waren (Cic. pro Rosc. Amer. 126). So hart wurden nach dem ältesten Recht selbst diejenigen nicht gestraft, die die Waffen gegen ihr Vaterland getragen hatten. *Solus omnium post memoriam hominum supplicia in post futuros composuit, quis prius iniuria quam vita certa esset* (Sall. frg. 55, 6). Mit berechtigtem Selbstgefühl machten die Römer der Republik den Griechen gegenüber geltend, dass es bei ihnen unerhört sei, über die Einziehung des väterlichen Vermögens hinaus die Kinder und die Nachkommen noch persönlich büssen zu lassen für die Verschuldung ihrer Väter; Sulla dagegen wich von diesem ehrbaren Herkommen ab und entzog den Nachkommen der von ihm Geächteten die Wahlbarkeit' (Mommsen Strafrecht 593). Der von Sulla befolgte Ausschluss der Nachkommen der Proscribierten von den politischen Rechten und die Erstreckung des Majestätsverbrechens von den Eltern auf die Kinder lassen sich unter den Begriff der Strafe nicht bringen. Dass diese die Erben und die Kinder der Schuldigen nicht treffen kann, sprechen die Rechtsbücher (Digesten) bestimmt aus' (ebd. 986, 1). Wer sich eines Geächteten annahm, und war es auch der nächste Verwandte, wurde mit dem Tode bestraft; wer dagegen einen Geächteten aus dem Wege räumte, erhielt zwei Talente, d. h. über 9000 *M.*,

vom Quaestor ausgezahlt (Senec. de provid. III 8), auch ein Slave durfte sich diesen Preis gegen seinen Herrn verdienen (Plut. Sull. 31. Cat. min. 17). *Primus ille, et utinam ultimus, exemplum proscriptionis invenit, ut, in qua civitate petulantis convicii iudicium histrioni exoleto redditur, in ea iugulati cives Romani publice constitueretur auctoramentum, plurimumque haberet, qui plurimos interemisset, neque occisi hostis quam civis uberius foret praemium, feretque quisque merces mortis suae* (Vell. II 28, 3). Die Köpfe der Ermordeten liess Sulla in sein Haus bringen (Plut. Cat. min. 3. Val. Max. III 1, 2) und öffentlich auf dem Markt ausstellen, zunächst auf der Rednerbühne (App. I 94) und dann, als hier der Raum fehlte, am servilischen Brunnen, da wo der Vicus iugarius in den Marktplatz einmündete (Cic. pro Rosc. Amer. 89. Senec. de prov. 3, 7). Die eingezogenen Güter wurden gleich der feindlichen Beute auf dem Markt öffentlich versteigert, und dafür die hohe Summe von 350 Millionen Sesterzen (über 80 Millionen Mark) eingenommen (Liv. ep. 89). Den Hauptgewinn trugen aber Sulla selbst und seine Günstlinge aus den Versteigerungen davon. Er führte in der Regel persönlich den Vorsitz bei dem Geschäft, und es kam ihm nicht darauf an, einem, der ihm gefällig war, und war es auch nur sein Gesellschafter, die schönsten Besitzungen für ein Spottgeld zuzuschlagen oder gar zu schenken; mochten dann andere noch so viel bieten, so kehrte er sich nicht daran, denn was er verkaufte, war ja, wie er selbst sagte, 'seine Beute' (Cic. Verr. III 81. Plut. Sull. 33; comp. Lys. c. Sulla 3. Vell. II 22, 5). So erstand Sullas Freigelassener Chrysogonus die Güter des Sex. Roscius im Werte von 6 Millionen Sesterzen (1371000 *M.*) für 2000 Sesterzen (456 *M.*), d. h. er zahlte nur den dreitausendsten Teil des Wertes (Cic. pro Rosc. Amer. 6). Ein sullanischer Centurio brachte es zu einem Vermögen von 10 Millionen Sesterzen (2183000 *M.*), Ascon. p. 81, 16. Keiner aber bereicherte sich damals schamloser als M. Licinius Crassus (Plut. Crass. 2; comp. Nic. c. Crasso 1). Sullas leichtfertiges Treiben inmitten des allgemeinen Elends, seine unausgesetzte Verhöhnung der Besiegten verleitete aber seine Helfershelfer zu unnatürlichen Grausamkeiten. Es wird der Fall berichtet, dass die Verfolger kein Schwert zur Hand hatten und den Geächteten, wie die Hunde ein Stück Wild zerreissen, mit ihren Händen zerfleischten (Aug. d. civ. D. III 28. Flor. II 9, 26). Am widerwärtigsten trat die Verworfenheit des Herrn wie des Dieners in der Behandlung des Praetors M. Marius Gratidianus, eines Adoptivneffen des älteren Marius, zu Tage. Es war ein Mann, der wegen seiner Güte und Milde gegen Arme bei der Bürgerschaft sehr beliebt war (Cic. de off. III 80: *nemo unquam multitudini fuit carior*); jetzt wurde er aus einer Ziegenhütte, in die er sich vor Sullas Schergen geflüchtet hatte, hervorgezogen und dann auf Sullas Befehl gebunden und über den Tiber auf den Janiculus zum Grabmal des Q. Lutatius Catulus geschleppt, der der Wut seines ehemaligen Collegen, des älteren Marius, nur durch Selbstmord entgangen war. Zur Sühne für den Tod des Catulus wurde Gratidianus an dessen Grabe wie ein Opfertier unter ausgesuchten

Martern langsam hingeschlachtet. Als ein Senator beim Anblick dieser Unmenschlichkeit in Ohnmacht fiel, wurde er ebenfalls umgebracht, denn die vermeintliche Weichherzigkeit machte ihn in den Augen des Henkers strafwürdig (Q. Cic. de petit. cons. 10. Sall. frg. 44f. Liv. ep. 88. Val. Max. IX 2, 1. Flor. II 9, 26. Oros. V 21, 6ff. Sen. de ira III 18. Lucan. Pharsal. II 173–191). Der Henker aber war kein anderer als der Patricier L. Sergius Catilina. Er hatte noch vor der Entscheidung des Krieges seinen Bruder ermordet und dann Sulla mit Erfolg gebeten, den Ermordeten, als wenn er noch lebte, in die Acht zu erklären. Seine Erkenntlichkeit bewies er jetzt mit der grauenvollen Verstümmelung und Tötung des Gratidianus. 'Er brachte den Kopf dem Sulla, der eben auf dem Markte sass, und ging dann zu dem Weihkessel des nahegelegenen Tempels des Apollon, wo er sich die Hände wusch' (Plut. Sull. 32). Nur wenige Geächtete entgingen dem Tode, wie L. Cornelius Scipio (cos. 672 = 82) und der ebenfalls patricische C. Iulius Caesar. Dessen Tante Iulia war die Wittve des älteren Marius, und er selbst hatte sich in dem Jahr der Landung Sullas mit der Tochter des L. Cornelius Cinna (cos. 667–670 = 87–84) vermählt. Da er sich, weniger nachgiebig als Pompeius, seine junge Gattin Cornelia zu verstossen weigerte, wurde er von Sulla geächtet, aber nach seiner Flucht aus Rom, da ihm seine vornehme Geburt hohe Fürsprache verschaffte, nicht weiter verfolgt. Es wird erzählt, Caesars Gönner hätten Sulla gesagt, er brauche doch den jungen Menschen — Caesar zählte damals höchstens 20 Jahre — nicht zu fürchten, und Sulla erwidert, sie sollten sich hüten, in dem schlechtgezügten Knaben stecke mehr als ein Marius (Suet. Caes. 1. Plut. Caes. 1. Dio XLIII 43, 4). Sulla behielt es sich vor, die Ächtungsliste erst am 1. Juni 673 = 81 zu schliessen (Cic. pro Rosc. Amer. 128); innerhalb dieser langen Frist wurden 4700 Namen aufgeschrieben (Val. Max. IX 2, 1). Man zählte darunter die Namen von mehr als 40 Senatoren und mindestens 1600 Rittern (App. b. c. I 95. Flor. II 9, 25). Von den geächteten Senatoren sagt Augustin: *Sullana tabula phures iugulavit senatores quam Gothi vel spolare potuerunt* (III 29). Die Ritter, die Geldmänner des damaligen Roms, sassen seit der Gesetzgebung des C. Gracchus über die Senatoren zu Gericht; von ihren Speculationen während der marianischen Confiscationen wurden sie die Einsäckler (*saccularii*) genannt; jetzt traf sie furchtbare Vergeltung (Ascon. p. 80, 12–16). Die genaueren Angaben über die Bluttafel s. bei Mommsen R. G. II 339 Anm. Aus den Slaven der Geächteten wählte Sulla die jüngsten und kräftigsten aus und schenkte ihnen Freiheit und Bürgerrecht; es waren mehr als 10000. Durch diese Cornelia (s. Nr. 4) hielt Sulla seine Herrschaft über die Stadt aufrecht und beherrschte die Volksversammlung (App. I 100). Folgende Inschrift ist erhalten, die die zu einem Collegium vereinigten Freigelassenen ihrem Patron gesetzt haben: *L. Cornelio L. f. Sullae Feleici dictatori leiberiteini* (CIL X 6007, vgl. I 585). Sulla begnügte sich nicht damit, einzelne Personen innerhalb des römischen Reiches zu verfolgen, sondern er belegte auch ganze Gemeinden

in Italien mit den härtesten Strafen (Cic. de dom. 79). Nach der Schlacht bei Orchomenos (668 = 86) hatte Sulla drei boiotische Küstenstädte zerstört; als ihm dann während seines Aufenthaltes in Aedeopsus auf Euboia (670 = 84) Fischer aus einer dieser Städte, aus Halae, schöne Fische zum Geschenk brachten, und Sulla hörte, woher die Fischer seien, hatte er sie verwundert gefragt, ob denn noch ein Halaeer am Leben sei, so dass die Fischer vor Schreck verstümmten (Plut. Sull. 26). Der Geist schonungsloser Verfolgung, der aus Sullas verwunderter Frage spricht, entlud sich jetzt über die italischen Städte, die ihm widerstanden hatten. Mit der Vernichtung des samnischen Entsatzheeres war das Schicksal der latinischen Stadt Praeneste besiegelt. Den toten Führern, wie dem Praetor Damasippus und dem heldenmütigen Pontius Telesinus, dem Aristomenes Italiens, liess Sulla den Kopf abschneiden und noch an demselben Tage (Dio frg. 109, 4), am 2. November, nach Praeneste bringen; dann wurden die Köpfe von Ofella um die Mauer herumgetragen (App. I 93). Dasselbe geschah mit dem Kopf eines Opfers der sullanischen Ächtungen, des so grausam gemordeten Praetors M. Marius Gratidianus, eines Adoptivvetters des jungen Marius. Da sah dieser, dass auch seine Stunde gekommen sei, und ging im Verein mit einem jüngeren Bruder des Pontius Telesinus in den Tod (Oros. V 21, 8. 9. Val. Max. VI 8, 2); den Überlebenden aber entsank der Mut, und sie glaubten den Verheissungen des verräterischen Cornelius Cethegus (Val. Max. IX 2, 1), Sulla werde sie begnadigen, und öffneten Ofella die Thore. Aber Sullas Seele konnte kein Erbarmen; er zeigte den abgeschnittenen Kopf des Consuln Marius, den Ofella hatte nach Rom schicken müssen, allem Volk auf der Rednerbühne und begab sich selbst nach Praeneste, um über die Stadt und ihre Verteidiger das Urteil zu fällen. Von Römern die Senatoren und Anführer, so gut wie alle Praenestiner und sämtliche Samniten wurden umgebracht (App. I 94). Plutarch berichtet über diese Massenhinrichtung (Sull. 32): 'Sulla fing an, jedem besonders den Process zu machen. Weil ihm dies aber zu lange dauerte, liess er alle zusammen, gegen zwölftausend Menschen, an einen Platz bringen und niedermachen, mit Ausnahme eines einzigen, bei dem er wohnte. Dem schenkte er das Leben, aber der Mann besass so viel Edelmut, um Sulla zu sagen, er wolle sein Leben nicht dem Henker seines Vaterlandes zu verdanken haben. Er mischte sich freiwillig unter seine Mitbürger und ward mit ihnen niedergemetzelt'. Nach diesem grasslichen Strafgericht an denen, die es gewagt hatten, gegen ihn die Waffen zu tragen, wurde die reiche Stadt der Plünderung preisgegeben und ihr Gebiet eingezogen und an Veteranen verteilt (App. a. O.). Sulla verfuhr mit der Besatzung von Praeneste ebenso unmenschlich wie mit den gefangenen Samniten; das musste die Städte, die sich noch nicht ergeben hatten, zum äussersten Widerstande reizen. Die latinische Stadt Norba nahm M. Aemilius Lepidus nächtlicherweile durch Verrat ein; die Bürger zündeten selbst ihre Häuser an und töteten einander (App. I 94). In Campanien wurde Capua eingenommen und die demokratische Colonie aufgehoben; Nola unterwarf sich erst im



J. 674 = 80; so lange hatte der tapfere Samnitenführer C. Papirius Mutilus darin ausgehalten (Liv. ep. 89). Am längsten dauerte der Widerstand in Etrurien, dort öffnete das unbezwingliche Volaterrae erst im J. 675 = 79 seine Thore; die Besatzung hatte sich gegen das Versprechen freien Abzuges ergeben, aber die Consuln liessen sie unterwegs durch einen Reitertrupp niederhauen (Licinian. p. 39. Strab. V 223. Liv. ep. 89). Am schlimmsten durften Sullas Soldaten in Samnium hansen. Hier wurde wahrscheinlich die ehemalige latinische Colonie Aesernia (im J. 674 = 80) eingenommen und zerstört (Liv. ep. 89) und das volkreiche Land in eine Einöde verwandelt; zur Zeit des Augustus sah man statt der blühenden Städte von einst nur noch Wüsteneien oder elende Dörfer (Strab. V 249), und in diesem herabgekommenen Zustand ist das Land bis auf den heutigen Tag geblieben. Der Ruin Italiens bezeichnete Sullas Spuren; die Zeiten des hannibalischen Krieges schienen wiedergekehrt zu sein (Val. Max. IX 2, 1).

Samnium sollte für immer von Menschen verlassen sein und wurde daher nicht wieder bevölkert; in den andern italischen Landschaften dagegen mussten die Bewohner der von Sulla bestrafte Städte seinen Veteranen Platz machen und Grundbesitz und Bürgerrecht an die Eindringlinge abgeben (Cic. de dom. 79). So sah man in Lucanien bald nur noch Römer (Strab. VI 254). Im ganzen wurden 23 (App. I 100, nach Liv. ep. 89 sogar 47) Legionen versorgt, und 120 000 Ackerlose verteilt (App. I 104). Am breitesten ergoss sich der Strom der Einwanderung in die Landschaft, die sich am längsten gegen Sullas Herrschaft gewehrt hatte, nach Etrurien; besonders Faesulae wurde stark mit Veteranen belegt (Cic. in Catil. II 20. III 14; p. Mur. 49). Sulla mochte meinen, aus dem unstillen Söldner einen sesshaften Bauern machen zu können, wenigstens verbot er den neuen Ansiedlern den Verkauf ihres Grundstücks (Cic. d. leg. agr. II 78), aber wie verkehrt seine Annahme war, zeigt gerade das Beispiel Etruriens. Die zahlreichen Missvergünstigten in diesem Lande, auf die sich später Catilina mit seinen Verschworenen stützte, wurden von einem ehemaligen Centurio der sullanischen Armee gegen die Republik (Sall. Cat. 28) geführt.

Noch nie hatte ein Römer das Recht, um von anderem zu schweigen, in dem Masse gemissachtet, wie Sulla, seine Proscriptionen und sein Vorgehen gegen die italischen Gemeinden waren beispiellose Gewaltthaten; damit sie aber wenigstens nachträglich mit einem Schein von Gesetzmäßigkeit umkleidet würden, liess sich Sulla bei passender Gelegenheit ein seiner Stellung entsprechendes Amt übertragen (dass die Proscriptionen vor der Übernahme der Dictatur begannen, wird übereinstimmend in allen Quellen berichtet; ein Grund aber, dieses Zeugnis anzuzweifeln, liegt nicht vor; daher ist Mommsens Darstellung in der römischen Geschichte [II 338] zu berichtigen, wie Mommsen das in seinem Staatsrecht [II 736, 5] bereits selbst gethan hat). Der eine Consul, C. Marius, hatte sich selbst das Leben genommen, der andere, Cn. Papirius Carbo, wurde auf Sicilien von Pompeius hingerichtet. Beide Consuln

waren also tot (App. I 98). Nach dem Herkommen hatte der Senat jetzt einen Zwischenkönig zu wählen, und in der That forderte Sulla den Senat auf, diese Handlung vorzunehmen. Die Wahl fiel auf den Princeps senatus L. Valerius Flaccus, der schon zur Zeit der einnanischen Herrschaft eine vermittelnde Stellung zwischen Sulla und der Volkspartei eingenommen hatte. Währenddessen hatte Sulla des guten Scheins halber die Stadt verlassen, als ob er jede Nötigung des Senats vermeiden wolle, und wirklich hoffte man dort, der Zwischenkönig werde unverzüglich die Consulwahlen abhalten. Aber auch diesmal hatte man sich in Sulla getäuscht, denn er schrieb dem Zwischenkönig, er solle dem Volk vorstellen, dass das Staatswohl die Einsetzung eines Dictators erfordere; er selbst sei bereit, dieses Amt zu übernehmen (App. I 98). Flaccus that, wie ihn Sulla geheissen hatte; er brachte ein Gesetz über die Notwendigkeit einer Dictatur zu stande (Cic. de leg. agr. III 5) und ernannte dann Sulla zum Dictator (Cic. ad Att. IX 15, 2). In dem valerischen Gesetz wurden alle Handlungen genehmigt, die Sulla als Consul und als Proconsul vollzogen hatte (App. I 97), z. B. seine Anordnungen in Asien (Plut. Sull. 33), seine Proscriptionen (Cic. pro Rosc. 126), seine Confiscationen und Assignationen. Alle rechtliche Gewalt war auf ihn übertragen, Leben und Gut jedes Bürgers in seine Hand gegeben, und ihm auf unbestimmte Zeit unbeschränkte Vollmacht erteilt, zur Abfassung von Gesetzen und zur Ordnung des Gemeinwesens (*legibus scribundis et reipublicae constituendae*) (App. I 99). Den Namen für seine Würde entlehnte Sulla der seit dem hannibalischen Kriege, genau seit 120 Jahren, tatsächlich abgeschafften Dictatur (Plut. Sull. 33. Vell. II 28; vgl. CIL I 2 p. 23), wie er denn auch seinen Geschäftsträger, den Princeps senatus und Interrex L. Valerius Flaccus, zum Magister equitum ernannte (CIL I 2 p. 27. 36); verrieten aber die ihm zuerkannten Befugnisse (*leg. scrib. et reip. const.*), die zu seiner förmlichen Amtsbezeichnung gehörten, dass es sich bei Sulla um mehr als um ein militärisches Amt handelte, so setzte sich Sulla auch dadurch recht augenfällig über das Herkommen hinweg, dass er mit 24 Dictatoren, doppelt so vielen als dem Dictator innerhalb des Pomeriums zustanden (Mommsen St.-R. I 383, 4. II 710) in die Stadt einzog (Liv. ep. 89).

Erst jetzt durften die Consulwahlen erfolgen; ja man musste froh sein, dass Sulla dazu überhaupt die Erlaubnis gab. Wahrscheinlich spielte sich schon damals der Fall des Ritters Q. Lucretius Ofella ab. Vgl. Lengle Unters. ü. d. Sullan. Verfassung (Freiburg, Dissert. 1899) 22 A. Er hatte Praeneste in Sullas Gewalt gebracht und glaubte zum Lohn für diesen Dienst, ohne je ein curulisches Amt bekleidet zu haben, das Consulat beanspruchen zu dürfen. Aber so viel Sulla auch bei andern übersah, so wollte er doch von dem alten Marianer nichts hinnehmen. Er verbot ihm die Bewerbung; aber Ofella trat trotzdem eines Tages auf dem Markt vor das Volk und brachte viele Stimmen hinter sich. Sulla sass währenddessen in der Vorhalle des Castortempels auf seinem Amtssessel; er sah den Vorgang mit zornfunkelnden Augen und geröteten

Wangen an und entsandte einen Senator aus seiner ständigen Umgebung, einen Onkel des Catilina, L. Bellienus, mit dem Befehl, den Ungehorsamen niederzustossen (Ascon. p. 81, 20; vgl. Bd. III S. 253 Nr. 5). Der Senator gehorchte und that dasselbe an Ofella, was einst im J. 315 = 439 v. Chr. der Reiteroberst des Dictators L. Quinctius Cincinnatus, C. Servilius Ahala, an dem volksfreundlichen Sp. Maclius verübt hatte. Als das empörte Volk den Mörder unter lautem Ruf nach 10 Sühne vor Sullas Richterstuhl schleppte, gebot der Dictator Stillschweigen und wies die irrenden Bürger durch die Erklärung zurecht, dass er die That befohlen habe (Plut. Sull. 33; comp. Lys. c. Sull. 2. Liv. ep. 89). Er liess den Bellienus in Freiheit setzen und schüchterte die Versammlung durch folgende nicht misszuverstehende Erzählung ein: ein Bauer sei beim Pflügen von Läusen geplagt worden und habe seinen Rock ausgezogen und gereinigt. Er habe dies noch 20 ein zweitesmal gethan; als aber auch dann das Beissen nicht aufgehört habe, habe er Rock wie Läuse verbrannt (App. I 101). Das Consulat erhielt für 673 = 81 neben dem Plebeier M. Tullius Decula der Patricier Cn. Cornelius Dolabella Nr. 134 (CIL I 2 p. 154), der in der Schlacht am collinischen Thor unter Sulla als Legat gefochten hatte (Plut. Sull. 29).

Mitten in dem allgemeinen Elend, das er angeordnet hatte, zu einer Zeit, wo die Achtungsliste 30 noch nicht abgeschlossen war, im Besitz der dictatorischen Gewalt, die einer Alleinherrschaft gleichkam, feierte Sulla Ende Januar 673 = 81 (CIL I 2 p. 49) einen zweitägigen Triumph (Plin. n. h. XXXIII 16). Er sollte der Besiegung des Mithridates gelten (App. I 99. Val. Max. II 8, 7), aber die wirklichen Verhältnisse im Osten waren zu einer solchen Feier gerade damals am wenigsten angethan. Denn kurz zuvor hatte L. Licinius Murena, den Sulla nach dem eilfertigen 40 abgeschlossenen Frieden zu Dardanos mit den beiden von Fimbria abgefallenen Legionen in Asien als Statthalter zurückgelassen hatte, auf einem Raubzuge gegen Mithridates eine schmachliche Niederlage erlitten, die den Verlust Kappadokiens bedeutete. Nicht der auswärtige Feind lag am Boden (vgl. Cic. p. leg. Manil. 8. Flor. I 40, 11), sondern die römische Volkspartei, die Marius zu ihrem Helden erhoben hatte; daher wurde in diesem Triumph eigentlich Sullas Sieg im Bürgerkriege 50 verherrlicht. Das zeigte sich unter anderem auch darin, dass an dem zweiten, dem Haupttage, an dem Sulla selbst auftrat, die Vertriebenen vom Adel, die dem Dictator ihre Rückkehr verdankten, mit Kränzen geschmückt seinem Wagen folgten und ihn als ihren Wohlthäter priesen (Plut. Sull. 34). Vgl. die Münzen mit dem an seinen Triumph erinnernden Viergeßspann und der Aufschrift L. Sulla Imperator (Babelon II 177f.).

Sulla war durch seine Sinnesart wie durch 60 seine Erlebnisse früh zu dem Glauben gekommen, er müsse in allem seinem Thun das Beste vom Zufall erwarten (Plut. Sull. 6); er zeigte daher die grösste Verehrung für die Gottheit, deren Gunst die Spieler um das Gelingen des grossen Wurfes anriefen, die sieghafte Göttin Venus (vgl. Plut. Sull. 19, auch die Münzen mit ihrem Bildnis Babelon I 406—412), und fand ein besonderes

Vergnügen daran, sich ein Glückskind nennen zu hören (App. I 97). Die Bezeichnung ‚der Glückliche‘ hatte er aber erst nach dem Tode des jungen Marius als förmlichen Beinamen angenommen (Vell. II 27, 5. Aur. Vict. de vir. ill. 75); er teilte dies an dem Tage seines Triumphes nach beendetem Aufzuge dem versammelten Volk in einer Rede mit und sprach zum Schluss das Verlangen aus, dass man sich künftig in seiner Benennung nach seinem Vorgange richte (Plut. Sull. 34). Als man ihm daher auf dem Markt vor der Rednerbühne ein vergoldetes Reiterstandbild setzte — er war der erste Römer, der sich in dieser Weise ehren liess (Cic. Phil. IX 13) — versah man es mit der Inschrift: *Cornelio Sullae Felici dictatori* (App. I 97, vgl. CIL I 584 und das Reiterstandbild mit der Inschrift: *Lucio Sullae Felici dictatori* auf der Rückseite einer Goldmünze, Babelon II 179). Wenn er an die Griechen schrieb, so nannte er sich *Ἐπαφροδίτος*, Günstling der *Ἀφροδίτη* (vgl. Diodor. frg. XXXVIII 15; Plutarch sah noch in seiner Heimat Boiotien auf Siegesdenkmälern Inschriften mit diesem Beinamen; in den letzten Jahren sind solche Inschriften, von der Hafenstadt Oropos gesetzt, wieder zu Tage getreten, IGS I 264. 372. 413; vgl. Mommsen Herm. XX 283, auch *Ἐφημ. ἀρχ.* 1891, 137 nr. 59). Sullas Glück schien sich zu vollenden, als ihm Metella Zwillinge gebar, er nannte sie Faustus und Fausta (Plut. Sull. 34).

Sullas Gesetzgebung. Leben, Gut und Ehre hatte Sulla seinen politischen Gegnern genommen, aber bei der Vernichtung der Personen blieb er nicht stehen; auch die Einrichtungen, aus denen sie ihr Recht abgeleitet hatten, sollten fallen. Vgl. über seine Gesetzgebung H. Fritzsche Die sullanische Gesetzgebung. Essen 1882, und J. Lengle Untersuchungen über die sullanische Verfassung, Freiburg Diss. 1899. Die seit vierzig Jahren bestehende gracchische Verfassung wurde von Grund aus beseitigt. Sulla schaffte die regelmässige Getreideverteilung an die hauptstädtische Plebs ab (Sall. frg. 55, 11); den Rittern entzog er durch die Verwandlung der asiatischen Gefälle in feste Abgaben ihre Haupteinnahmen und nahm ihnen die Geschworenengerichte wieder ab (Cic. in Verr. act. I 37). Auch das Gesetz des Cn. Domitius Ahenobarbus (eines Ahnen des Kaisers Nero) vom J. 650 = 104, das die Wahlen zu sämtlichen höheren Priesterämtern dem Volk überliess (Dio XXXVII 37, 1), sowie ein bedeutend älteres über die Wahl des Oberpontifex und des Obercurio durch das Volk hob Sulla auf und gab den Priestercollegien das Recht der Selbstergänzung (Cooptation) zurück (Ps.-Ascon. p. 102, 23). Sulla ging in der Auflösung der geltenden Ordnungen noch weiter, er legte seine Hand auch an die Schöpfung des römischen Geistes, die Jahrhunderte hindurch den Schutz des Schwachen gegen den Starken gesichert hatte. Den Eckstein der römischen Verfassung bildete seit vielen Generationen das Recht des Tribunen, mit seinen Standesgenossen nach eigenem Ermessen zu verhandeln, entweder um einen ungetreuen Beamten vor Gericht zu ziehen oder um ein Gesetz herbeizuführen; alle bürgerliche Freiheit in Rom beruhte darauf. Das Volksgericht wurde von Sulla im Zusammenhang mit der Neuordnung des Ge-

richtswesens, wo nicht förmlich, so doch tatsächlich abgeschafft (Cic. Verr. act. I 38); aber auch das Recht, einen bindenden Beschluss zu fassen, wurde dem Volk verkümmert. Sulla schärfte eine alte Verordnung wieder ein, dass die Tribunen gehalten seien, zur Verhandlung über einen Antrag die Erlaubnis des Senats einzuholen; das war so gut, als wenn den Tribunen jedes Recht der Gesetzgebung genommen werde (Liv. ep. 89 *tribunus omne ius legum ferendarum ademit*, vgl. Vell. II 30, 4 *tribuniciae potestatis Sulla imaginem sine re reliquit* und App. I 100). Sulla griff damit auf Zustände zurück, wie sie vor dem hortensischen Gesetz (um 467 = 287) geherrscht hatten; es war eine ungehörliche Restitution, für die die Geschichte nur wenige Beispiele bietet. Auch das Einspruchsrecht der Tribunen (*ius intercedendi*) wurde wesentlich beschränkt (Cic. Verr. act. II 1, 155), und so blieb ihnen ungeschmälert nur ihr ursprüngliches Recht, mit dem sie nach der Auswanderung auf den heiligen Berg in das öffentliche Leben eingetreten waren, das *ius auxilii ferendi* (Cic. de leg. III 22). Am meisten aber suchte Sulla das Volktribunat durch die Bestimmung herabzuwürdigen, dass die Übernahme dieses Amtes unfähig mache zur Bewerbung um die ursprünglich patricischen Ämter, die Praetur und das Consulat (App. I 100. Ascon. in Cic. Cornel. p. 59, 6, 70, 1). Über die Schwächung der tribunicischen Gewalt vgl. Lengle a. O. 10–16. Die Rechte, die Sulla den Rittern und in der Schwächung des Tribunats dem Volke nahm, gab er dem Senat zurück. Er verlieh ihm wieder die Gerichtsbarkeit und machte die Beantragung eines Gesetzes von seiner Zustimmung abhängig. Ein inschriftlich erhaltenes Plebiscit vom J. 683 = 71 trägt den Vermerk „nach dem Gutachten des Senats (*de senatus sententia*)“ (CIL I p. 114, vgl. Bruns Font. iur. Rom. p. 94). Da für den Umfang der in den Gerichten und in der Verwaltung zu leistenden Arbeit die bisherige Stärke des Senats nicht ausreichte, erhöhte Sulla die Zahl seiner Mitglieder auf das Doppelte, von 300 auf 600 (App. I 100. Liv. ep. 89); vgl. Mommsen R. G. II 348 A. Sulla bestimmte zu Senatoren nicht nur Angehörige des Ritterstandes, sondern auch Centurionen und andere Leute ohne politische Bildung, von denen er keinen Widerspruch zu erwarten hatte (Dionys. Hal. V 77); die von ihm aufgestellten Candidaten liess er durch das Volk zu ihrer neuen Würde wählen (App. I 100). Wie bei dem Senat, so erforderten erst recht bei den Beamten die seit langem gesteigerten Anforderungen an die Leistungen eine Vermehrung der vorhandenen Kräfte. Sulla begnügte sich damit, die Zahl der Quaestoren, die sicher mehr als 8 betrug, auf 20 (Tac. ann. XI 22, vgl. Mommsen R. G. II 347 A. 356 A.) und die der Praetoren von 6 auf 8 zu erhöhen (nach Mommsen St.-R. II 200). Von dem Quaestorengesetz ist noch die achte Tafel vorhanden, die die Vorschriften für die Unterbeamten (Apparitores) enthält (CIL I 202 und Bruns Fontes 96). Es ist bezeichnend für Sulla, dass er auch die Priesterstellen vermehrte, und zwar in verhältnismässig grösserem Umfang als die Staatsämter. Er erhöhte die Zahl der Pontifices und Augures von

9 (seit 454 = 300) auf 15 (8 Plebeier und 7 Patricier) und erweiterte das Collegium der Decemviri sacris faciendis, dem die Überwachung der fremden Gottesdienste oblag, zu dem der Quindecimviri (Lengle a. O. 1–9). Die Amtslehre unterwarf Sulla alten Vorschriften, die bis in die Zeit des ersten Samniterkrieges zurückreichten. Damals (im J. 412 = 342) war die Bestimmung ergangen, dass man sich nur nach Ablauf von zehn Jahren zum zweitenmal um das Consulat bewerben dürfe (Liv. VII 42); die Innehaltung dieser Frist machte Sulla wieder zur Regel (App. I 100). Schon vor dem hannibalschen Kriege war der unmittelbare Übergang von einem patricischen Amt zum andern verboten worden (Mommsen St.-R. I 524); dann hatte im J. 574 = 180 die Lex Villia annalis ein *biennium* zwischen der Bekleidung zweier verschiedenen Ämter verlangt und mit Aufstellung des *certus ordo magistratuum* die Reihenfolge der Ämter geregelt (Mommsen a. O. 529). Dieses Gesetz erneuerte Sulla (App. I 100 *στρατηγείν ἀπίστε πρὶν ταμείσαι καὶ ἑπατεύειν πρὶν στρατηγῆσαι*, vgl. 121) und setzte als Altersgrenze für die Praetur das vierzigste, für das Consulat das dreiundvierzigste Lebensjahr fest (nach Mommsen St.-R. I 567). Für die Quaestur forderte Sulla wahrscheinlich das siebenunddreissigste Lebensjahr (Mommsen a. O. 570); an die Bekleidung dieses Amtes band Sulla den Eintritt in den Senat (Tac. ann. XI 22) und nahm damit dem Censor seine wichtigste Befugnis, die Ergänzung (*lectio*) des Senats.

Wie Sulla das Volktribunat schwächte, so beschränkte er auch die ursprünglich patricischen Ämter, Consulat und Praetur, indem er die militärische Gewalt von der bürgerlichen schied. Künftig sollten die beiden Consuln gleich sämtlichen acht Praetoren ihren Dienst nur in der Hauptstadt versehen und erst dann, nach Ablauf ihres Amtsjahres, als Proconsuln, wie die Praetoren als Propractoren, ein jeder auf ein Jahr in eine der zehn Provinzen gehen (Mommsen St.-R. II 200). Wurde die Erstreckung der Amtsfrist auf ein zweites Jahr auch die Regel, so entschied darüber doch jedesmal der Senat; er allein bestimmte auch, welche beiden Provinzen die Consuln im zweiten Jahr zu übernehmen hätten, und diese mussten sich dann vereinbaren oder lösen (Cic. de prov. cons. 3). Im Zusammenhang mit der neuen Geschäftsordnung der Beamten wurde festgesetzt, dass jeder Statthalter binnen dreissig Tagen nach Eintreffen seines Nachfolgers die Provinz zu verlassen habe (Cic. ad fam. III 6, 3). Es kam Sulla darauf an, das militärische Commando (das *imperium*) durchaus dem Senat unterzuordnen (Cic. ad fam. I 9, 25) und auch durch dieses Mittel die Macht des Senats zu steigern. Da nach der Vertreibung zahlreicher italischer Grundbesitzer und der dafür erfolgten Ansiedlung der Veteranen ganz Italien nur noch von römischen Bürgern bewohnt wurde, stellte Sulla das Land dem Stadtgebiet gleich; es sollte wie die Hauptstadt fortan nur von den ordentlichen Beamten, den Consuln, verwaltet werden und ebenfalls keine Truppen dulden dürfen. Tatsächlich hielt ja Sulla das Land durch seine Veteranen nieder; mit ihrer Ansiedlung war eine gewalt-

same Romanisierung Italiens verbunden. Wo die alten italischen Eidgenossenschaften noch bestanden, wurden sie für immer aufgelöst. An die Stelle der bisherigen ortsüblichen Obrigkeiten wurden den römischen Consuln entsprechend in allen Municipien zwei oberste Beamte gesetzt, die als die ordentlichen Richter Duumviri iure dicundo genannt wurden; sie wurden unterstützt von zwei Marktrichtern, Duumviri aedilicia potestate (Liebenam Städteverwaltung im Röm. Kaiserreich 1900, 255). Wie in dem Gemeinwesen, so trat auch auf anderen Gebieten mit dem Vordringen des römischen Geistes die Einförmigkeit an die Stelle der Mannigfaltigkeit. Die alten Landessprachen, das Etruskische und das Oskische, unterlagen der anziehenden Kraft des Lateinischen. Ein Beispiel für den Übergang von dem ursprünglichen Volkstum zu dem neuen römischen Wesen bieten die Denkmäler von Pompeii, das zu den mit sullanischen Veteranen besetzten Städten gehörte (Nissen Pompeianische Studien 93). Die Grenze Italiens rückte Sulla im Norden über den Aesis hinaus bis an den Rubico vor. Für diese Erweiterung des der Stadt gleichgestellten italischen Gebietes durfte Sulla den Mauerring, das *pomerium*, von Rom selbst verschoben (Senec. de brev. vitae 13, 8 *Sullam ultimum Romanorum protulisse pomoerium, quod nunquam provinciale, sed Italico agro acquisito proferre moris apud antiquos fuit*. Dio XLIII 30 50), vgl. Mommsen R. G. II 353 A. Das oberitalische Gallien richtete Sulla als Provinz ein, so dass es jetzt deren zehn gab; die Sonderstellung der Transpadaner — man hatte ihnen im J. 665 = 89 nur das latinische Recht gewährt — hob Sulla nicht auf; vgl. Mommsen a. O. 354 und III 4.

Sullas Hauptverdienst ist der Ausbau des Strafrechts durch Vermehrung der stehenden Gerichtshöfe (*quaestiones perpetuae*). Schon seit dem J. 605 = 149 bestand ein eigener Gerichtshof für Erpressungen; auch Mord und andere Amtsvergehen als Erpressung wurden sicher schon vor Sulla in Schwurgerichten abgeurteilt. Nach Sullas Vermehrung der Gerichtshöfe gab es deren sieben, vier für folgende Amtsvergehen: 1) Erpressungen (*quaestio repetundarum*), 2) Wahlbestechung (*quaestio ambitus*), 3) Unterschlagung öffentlicher Gelder (*quaestio peculatus*), 4) jede Verletzung der Hoheit des römischen Namens (*quaestio maiestatis*), und drei für folgende gemeine Verbrechen: 5) Mord (*quaestio inter sicarios* = Meuchelmörder und *quaestio veneficii* = Giftmischerei; s. die Zusammenstellung der einzelnen Bestimmungen bei Bruns Fontes 93), 6) Fälschung von Testamenten und Münzen (*quaestio de falsis*), 7) Ehrverletzung (*quaestio iniuriarum*). Zu Vorsitzern der Schwurgerichte wurden die nach der Vermehrung der Stellen verfügbaren sechs Praetoren bestimmt — dem Praetor urbanus wie dem Praetor peregrinus blieben die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten —, und da ihre Zahl noch nicht ausreichte, zu ihrer Aushilfe gewesene Aedilen als *iudices quaestionis* bestellt, namentlich für das stark belastete Mordgericht, das nicht nur für Meuchelmord und Giftmischerei, sondern auch für Brandstiftung und falsches Zeugnis zuständig war. Zu dem sullanischen

Mordgesetz bemerkt Mommsen (Strafrecht 258, 2): „Sulla hat wohl die Proscriptionen angeordnet, aber zugleich sie für die Zukunft mit der Mordstrafe belegt“. Bezeichnend für Sulla ist auch, dass er dem Begriff „Majestätsverbrechen“ den weitesten Umfang gab; nicht nur Hochverrat, sondern auch jedes Amtsvergehen sollte darunter verstanden werden. Zwar sagt Tacitus im Vergleich zur Kaiserzeit: *facta arguebantur, dicta impune erant* (ann. I 72), aber die Gefahr böswilliger Angeberei war doch schon mit dem sullanischen Majestätsgesetz verbunden; das meint Cicero mit seiner Äusserung: *ea est maiestatis vis, et sic involuta, ut in quemvis impune declamare liceat* (ad fam. III 11). Soweit die Beamten künftig nicht mehr von dem Volksgericht, sondern von einem ständigen Gerichtshof zur Verantwortung gezogen wurden, ging dem Volkstribunat eine seiner wichtigsten Befugnisse verloren. Vgl. über Sullas Strafgesetze ausser Mommsens Strafrecht (1899) besonders die eingehenden Untersuchungen von J. Lengle a. O. 17–70.

Sulla hatte von der Macht des Staates einen so starken Begriff, dass er auch die Sittenverbesserung in den Kreis seiner Gesetzgebung zog. Er bekämpfte den Ehebruch (Plut. comp. Lys. c. Sull. 3) und die namentlich bei Gastmählern und Begräbnissen (Plut. Sull. 35) hervortretende Verschwendungssucht (Gell. II 24, 11. Macrob. sat. III 17, 11); auch im Leben des einzelnen wurde eine Umkehr zu den alten Zeiten verlangt.

Sullas dictatorische Gesetzgebung, zu der allerdings in der Regel Volk und Senat mitwirken mussten, gehört im wesentlichen dem J. 673 = 81 (vgl. Cic. pro Rosc. Amer. 139) an. Im folgenden Jahr (674 = 80) bekleidete Sulla bereits wieder mit Q. Caecilius Metellus Pius das ordentliche Oberamt, das Consulat, und für das Jahr darauf (675 = 79) verzichtete Sulla selbst auf diese Würde (App. I 103). Bald nach dem Amtsantritt der neuen Consuln, der beiden Patricier P. Servilius Vatia, der später den Beinamen Isauricus erhielt, und App. Claudius Pulcher, legte Sulla förmlich die Dictatur nieder. Er teilte seinen Entschluss dem versammelten Volk mit und erklärte sich zur Rechenschaft bereit. In dieser Äusserung schien echter Römersinn zu liegen, und doch war sie nichts als ein Spiel mit schönen Worten; denn seine Gegner hatte Sulla umgebracht, den Tribunen den Mund geschlossen und zehntausend handfeste Freigelassene zu seiner Bewachung in der Hauptstadt angestellt, wie er Italien durch seine Veteranen im Zaum hielt (App. I 104). „Dies Erbieten zur Rechenschaft klingt wie ein Hohn über die zerschmetterte Nation. Der Freistaat war eigentlich dahin, als man sein Bestehen der Gnade Sullas verdankte“ (Hoeck R. G. I 82. 86).

Nach seiner Abdankung bezog Sulla sein cumanisches Landgut (*sperni coeptus Pudenos concessit*, Aur. Vict. v. ill. 75) und kehrte dort zu den Unterhaltungen und Zerstreungen seiner Jugend zurück. Wieder verbrachte er seine Tage in lustiger Gesellschaft: Jagd und Fischfang (App. I 104) wechselten mit ausgedehnten Zechgelagen ab (Plut. Sull. 36); dabei fand Sulla doch noch Zeit, mit Hilfe eines gebildeten Griechen, seines Freigelassenen Cornelius Epicadus, seine Lebens-

erinnerungen zu schreiben (Suet. de gramm. 12). Sulla hoffte, er werde noch das nach dem Brande von 671 = 83 neuerbaute Capitol weihen können (Plin. n. h. VII 138); aber als er in sein sechzigstes Lebensjahr eintrat (Val. Max. IX 3, 8), ereilte ihn der Tod. Durch einen Traum an sein Ende gemahnt, verfasste Sulla noch an dem folgenden Tage in aller Eile sein Testament; nach dem Siegeln wurde er vom Fieber befallen und starb in der Nacht darauf. So berichtet Appian (I 105). Plutarch erzählt (Sull. 36), Sulla habe sich durch seine Ausschweifungen die Läusekrankheit (Phthiriasis) zugezogen, d. h. aus Darmgeschwüren hätten sich Läuse entwickelt, und diese den ganzen Körper allmählich verzehrt; dasselbe bezeugen Plinius (n. h. VII 138), Pausanias (I 20, 7) und Aurelius Victor (75). Über das Vorhandensein einer solchen Krankheit bestehen freilich nur Vermutungen; Thatsache ist, dass man sie Sulla nachsagte, wie ja die erregte Einbildungskraft auch andere Peiniger ihres Volkes, so den Judenkönig Herodes, an dieser ekelhaften Krankheit sterben liess. J. Ziehen meint, Sulla habe es der Erzählung von dem Ackermann und den Läusen, die er dem Volk nach der Ermordung Ofellas vortrug, zu verdanken, dass man ihm den Tod durch Läuse zugeschrieben habe (Philol. LVII 1898, 189). Als unmittelbare Ursache seines Todes giebt Plutarch (Sull. 37) in Übereinstimmung mit Valerius Maximus (IX 3, 8) einen Blutsturz an. Nach ihrer Darstellung hatte Sulla gehört, dass der Gemeindevorsteher von Puteoli Namens Granianus den Beitrag der Stadt zum Wiederaufbau des Capitols zurückhalte, in der Erwartung, Sulla werde bald sterben; da liess Sulla den Unvorsichtigen zu sich ins Zimmer kommen, stellte seine Bedienten um ihn herum und befahl, ihn zu erdrosseln. Aber der Jähzorn rächte sich, Sulla hatte so laut geschrien und so heftige Bewegungen gemacht, dass er eine Menge Blut speien musste; davon wurde er so entkräftet, dass er die Nacht schlecht zubrachte und dann starb. Dieser Nachricht zufolge war Sullas letzte Handlung ein Mord. Zwei Tage vor seinem Tode hatte Sulla noch das 22. Buch seiner Denkwürdigkeiten vollendet; das ganze Werk war damit freilich nicht abgeschlossen. Sulla widmete seine Selbstbiographie dem hochgebildeten L. Licinius Lucullus; er bestimmte ihn auch zum Vormund seiner Kinder, des Zwillingspaars Faustus und Fausta (s. unter Nr. 377 und 436), denn deren Mutter, Caecilia Metella (Bd. III S. 1234), war bereits gestorben. Auch ein Sohn von ihr war Sulla in den Tod vorangegangen (Senec. consol. ad Marc. 12. Plut. Sull. 37). Nach Sullas Tode gebar seine letzte Gemahlin, die fünfte, Valeria, eine Tochter, die nach römischem Brauch Postuma (Nr. 448) genannt wurde (Plut. a. O.). Über die drei ersten Frauen Sullas vgl. S. 1531f.

Als Sulla starb, war Spanien im Aufruhr, durch seine Schuld (Flor. II 10, 1 *bellum Sertorianum quid amplius quam Sullanæ proscritionis hereditas fuit?*): auch im Osten des Reichs standen schwere Kämpfe bevor. Zwar hatte Sulla im J. 673 = 81 in Ägypten den jungen König Alexander II. in sein väterliches Erbe eingesetzt, aber die Alexandriner hatten ihn in einem Auf-

lauf erschlagen (App. I 102); „noch waren die Seeräuber, die den Orient in Atem hielten, nicht besiegt, und niemand glaubte an die Zuverlässigkeit des Mithridates“. S. den Überblick in Rankes Weltgeschichte II 2, 137. Der gefährlichste Feind des sullanischen Systems war die in Sullas eigenem Lager herrschende Verderbtheit, der er selbst durch sein leichtfertiges Gebaren Vorschub geleistet hatte. Der Mangel an Zucht war schuld daran, dass die Sullaner ihre Waffen gegen einander kehrten. Gleich in dem Process des Sex. Roscius aus Ameria vom J. 674 = 80, dem ersten, der vor dem von Sulla neugeordneten Gerichtshof für Mord geführt wurde, standen sich in Wirklichkeit zwei Glieder der sullanischen Partei als Kläger und Beklagter gegenüber, und der junge M. Tullius Cicero durfte in diesem Process mit dem allmächtigen Günstling Sullas, mit L. Cornelius Chrysogonus, nur deshalb so schonungslos verfahren, weil die Zugehörigkeit des ermordeten Roscius zur sullanischen Partei ausser Zweifel stand (Cic. pro Rose. Amer. 15); vgl. Herzog Röm. Staatsverfassung I 524. Bald trat der Zwiespalt innerhalb der sullanischen Partei auch im politischen Leben hervor. Der Patricier M. Aemilius Lepidus hatte zu Sullas Anhängern gehört und sich aus den Gütern der Proscribierten bereichert; als er aber wegen Erpressungen in der Provinz Sicilien (im J. 674 = 80) eine Anklage befürchten musste, hatte er sich auf die gegnerische Seite geschlagen. Dieser würdelose Mann, jetzt ein erbitterter Feind Sullas, bewarb sich für das J. 675 = 79 um das Consulat und erfreute sich dabei der Empfehlung des jungen Cn. Pompeius, einer der Hauptstützen des sullanischen Regiments, dem Sulla seine Stieftochter Aemilia zur Frau gegeben hatte (Plut. Sull. 34). Sulla ärgerte sich zwar über diese dreiste Opposition, aber er war gegen seine Günstlinge machtlos. Hatte er doch dem L. Licinius Murena trotz seiner schmachlichen Niederlage gegen Mithridates (673 = 81) und eben dem ehrgeizigen Pompeius in einem Alter, wo dieser noch nicht einmal Senator war (675 = 79), den Triumph bewilligt (CIL I<sup>2</sup> p. 178); ja, er hatte sich dazu verstanden, den eitlen Jüngling als den „Grossen“ zu begrüssen (Plut. Pomp. 13). M. Aemilius Lepidus, den Sulla selbst als Unruhestifter (*seditionosus*) bezeichnete, wurde doch, weil es Pompeius wünschte, neben dem zuverlässigen Q. Lutatius Catulus für das J. 676 = 78 zum Consul gewählt. Noch bei Sullas Lebzeiten hörte man auf dem Markt den Consul Lepidus mit dem ganzen Eifer eines Abtrünnigen den „karikierten Romulus“ (*scaevus Romulus*) und seine Gesetzgebung verhöhnen (Sall. or. Lepidi 5). Vgl. Bd. I S. 554. Als Sulla starb, wagten Lepidus und seine Anhänger den heftigsten Widerspruch gegen ein öffentliches Begräbnis, aber Pompeius, der sich jetzt als Erben von Sullas Macht fühlte, trotzdem ihn Sulla in seinem Testament übergangen hatte, wünschte noch einmal allen Glanz der sullanischen Herrschaft zu entfalten und brachte, auf das Heer gestützt, im Bunde mit dem andern Consul die entgegengesetzten Stimmen zum Schweigen (Plut. Sull. 38). Pompeius holte die Leiche in feierlichem Zuge nach Rom ein (App. I 105), dort wurde sie zunächst auf dem Marktplatz nieder-

gesetzt, und der „erste Redner seiner Zeit“ (wahrscheinlich L. Marcus Philippus) hielt die Leichenrede. Dann nahmen Senatoren die Bahre auf ihre Schultern und trugen sie zum Marsfeld, wo die Gräber der alten Könige lagen. Hier wurde Sullas Leiche verbrannt (App. I 106). Bisher waren alle Cornelier nach altem Geschlechtsgebrauch unverbrannt beigesetzt worden, und auch Sulla wollte so begraben sein; aber der Senat beschloss auf Antrag des L. Marcus Philippus bei Sulla 10 davon abzuweichen, damit der Frevel, den Sulla an der Leiche des Marius verübt hatte, nicht an ihm vergolten werde (Gran. Licin. p. 43 *condi corpus iusserat, non comburi*); darnach ist Ciceros Angabe de leg. II 56, Sulla habe die Verbrennung selbst befohlen, zu berichtigen. Vgl. Dieckmann De Granii Liciniani fontibus (Diss. Berol. 1896) 84—86. Eine ausführliche Schilderung der Bestattung Sullas giebt Appian (I 105, 106). Die römischen Frauen haben ein ganzes Jahr um ihn getrauert (Gran. Licin. a. O.). Zu Plutarchs Zeiten sah man noch Sullas Grabdenkmal auf dem Marsfeld; von der daran befindlichen Inschrift hiess es, Sulla habe sie selbst schriftlich hinterlassen. Sulla sagte darin, kein Freund habe ihm so viel Gutes, kein Feind so viel Böses erwiesen, dass er sie nicht in beiden noch übertraffen hätte (Plut. Sull. 38). Bei Euripides sagt die kolchische Königstochter Medea (807): „Es soll mich keiner achten schwächlich und gering, gutmütig nicht; ich bin gemacht aus anderm Stoff, den Feinden schrecklich und den Freunden liebevoll“. Hier spricht ein leidenschaftliches Weib; wenn aber ein Mann, der an der Spitze eines grossen Staates gestanden hat, am Schlusse seines Lebens ebenfalls nur seine Bethätigung im Lieben und im Hassen zu rühmen weiss, so ist das befremdend. Sullas Persönlichkeit ist von jeher ein Problem für die Geschichtschreibung gewesen; Seneca sagt von ihm (dial. VI 12, 6): *istud inter res nondum iudicatas abeat, qualis Sulla fuerit*, und Drumann bemerkt zu seiner Abdankung (Geschichte Roms II 495): „Er ist dadurch ein Rätsel für alle Zeiten, eine unerklärliche Erscheinung geworden“. Sulla nahm die Dictatur an und wollte doch nicht herrschen; er kannte nicht das dem Politiker eigene Bedürfnis, die Macht in der Hand zu behalten. Daher sagte Caesar von ihm, er habe von der Regierungskunst nicht die Elemente verstanden (*Sullam nescisse litteras, qui dictaturam deposuerit* Suet. Caes. 77). Die eigene Person ging Sulla über alles, jedes Mittel war ihm recht, sein Ich zu erhöhen. Selbst die Religion musste diesem Zwecke dienen; Sulla hatte im Felde stets Priester um sich, die geschäftig aller Welt verkündeten, dass sein Vorhaben das Gottgewollte sei (vgl. Drumann II 502f.). Diese Selbstzufriedenheit stand aber bei ihm einer höheren Auffassung vom Staat im Wege. Mochte Sulla daher auch eine königliche Stellung einnehmen (Mommson R. G. II 337), so fühlte er sich doch nicht als König, wie Caesar, auch nicht als Staatsmann, der seinem Vaterlande dient, sondern nur als Parteihaupt. Aus diesem Gefühl heraus hat er unbedenklich Tausende geopfert. Ranke meint in seiner französischen Geschichte (I 238) die Greuelscenen der Bartholomäusnacht und die danach über ganz Frankreich ausgedehnten Hüge-

nottenverfolgungen nur mit den sullanischen Proscriptionen vergleichen zu können, von denen Rom und Italien heimgesucht wurde. Ranke scheint mit diesem Vergleich das Richtige getroffen zu haben. Katharina von Medici blieb auch auf dem französischen Thron eine rachsüchtige Italienerin, „sie fühlte nur wie ein Parteihaupt, nicht wie eine geborene Königin, sie befand sich in der Lage eines durch die Umstände emporgehobenen Gwaltahabers, der sich jeden Augenblick gefährdet sieht und seine ganze Thätigkeit darauf richten muss, sich nur zu behaupten“. Für ihren Vater, Lorenzo von Medici, hatte Macchiavelli das Buch vom Fürsten geschrieben; er sagt darin im 18. Abschnitt: „Weil es notwendig ist, dass der Fürst sich darauf verstehe, die Bestie zu spielen, so muss er beides davon nehmen, den Fuchs und den Löwen; denn der Löwe entgeht den Schlingen nicht, und der Fuchs kann sich gegen den Wolf nicht wehren. Die Fuchsgestalt ist also nötig, um die Schlingen kennen zu lernen, und die Löwenmaske, um die Wölfe zu verjagen. Diejenigen, welche sich allein darauf legen, den Löwen zu spielen, verstehen es nicht. Ein kluger Fürst kann und darf daher sein Wort nicht halten, wenn die Beobachtung desselben sich gegen ihn selbst kehren würde.“ Die Doppelseitigkeit des Wesens, die der Florentiner von dem künftigen Befreier Italiens verlangt, war aber gerade Sulla eigentümlich; gerade er gab seinen zeitgenössischen Gegnern Anlass zu dem Vergleich mit dem Löwen und dem Fuchse (Plut. Sull. 28), und wie er sein Wort hielt, mussten die gefangenen Samniter erfahren (Oros. V 21: *tria milia hominum, qui se per legatos dederant, contra fas contraque fidem datam inermes securosque interfecit*). Plinius sagt einmal (n. h. VII 137) *non melioris sortis tunc fuere pereuntes proscripti, quorum miseremur hodie, cum Sullam nemo non oderit?* So ist es geblieben; nicht die *leges Corneliae*, so viel Zweckmässiges sie enthalten mögen, sondern die sullanischen Proscriptionen sind in der Geschichte lebendig, ihr Schrecken zittert heute noch nach (Mommson St.-R. II 735). [Fröhlich.]

393) L. Cornelius Sulla Felix, vielleicht Sohn des Sulla Felix (Nr. 390), *praetor* [*per(egrinus)*] im J. 29 n. Chr. (L. Sulla CIL I<sup>2</sup> p. 71 Fasti Arv.), Consul ordinarius des J. 33 mit Ser. Sulpicius Galba (*Λούκιος Κορνήλιος* Dio LVIII 20, 5; L. Sulla Felix CIL X 1233 Fasti Nol.; L. Sulla I 770, 771. Tac. ann. VI 15; Sulla oder Sylla in den Fasten). Er wird der L. Sulla *nobilis iuvenis* gewesen sein, der im J. 21 (damals offenbar noch nicht Senator) in einen Streit mit Domitius Corhulo geriet, bei welchem sein Oheim und Stiefvater Mam. Aemilius Scaurus, ferner L. Arruntius und andere Verwandte für ihn eintraten (Tac. ann. III 31), vgl. Nr. 380. [Groag.]

394) Cornelius Tacitus, römischer Ritter, Procurator von Gallia Belgica, Plin. n. h. VII 76; von einem seiner Söhne erwähnt Plinius, der ihn selbst gesehen hatte, ein krankhaft schnelles Wachstum und frühzeitigen Tod. C. ist nach der gewöhnlichen Annahme auch der Vater des Geschichtschreibers. [Stein.]

395) P. Cornelius Tacitus, der Geschichtschreiber. Sein Vorname *Publius* ist im Cod.



Mediceus I (s. u. S. 1581) überliefert, und zwar in der Unterschrift von Buch 1 und 3 der Annalen (P. CORNELI; unter Buch 1 ist P CORNELI verbessert aus vorher irrig geschriebenem PRO CORNELIO; s. die Schriftprobe bei E. Chate-lain Paléogr. des classiques latins pl. 145; vgl. noch W. Studemund Eos II 224; Herm. VIII 232). Die Meinung, dass der Vorname Publius auch durch eine bei Mylasa in Karien 1890 entdeckte Inschrift (s. u. S. 1570) bezeugt werde, beruht auf deren irriger Lesung seitens der ersten Herausgeber im Bull. hell. XIV 621. Sie lasen ITO · KOPNHAIΩ TAKITΩ anstatt des richtigen ἀρθυράτω KOPNHAIΩ TAKITΩ; s. das Facsimile der Inschrift S.-Ber. Akad. Wien CXXXII (1895) 18. Gegenüber dem doppelten Zeugnisse des Mediceus I kann Apollinaris Sidonius keinen Glauben beanspruchen, der den Tacitus zweimal Gaius Tacitus, bezw. Gaius Cornelius (Tacitus) nennt (ep. IV 14. 22), und C. heisst er — 20 wohl eben aus Sidonius — auch in jungen Codices der kleinen Tacituschriften (z. B. Farnes. IV c 21. Vatic. 1518. 4498. Ottobon. 1455. Laur. LXXIII 20, alle saec. XV), s. auch u. S. 1568. Sonst wird der Geschichtsschreiber (s. die im folgenden gelegentlich angeführten Stellen) einfach Tacitus oder Cornelius Tacitus genannt, so auch in der Inschrift von Mylasa und in dem Testamente des Dasumius (CIL VI 10229 . . . . . SECVNDVS, CORNELIVS . . . . . wo neben dem jüngeren 30 Plinius Tacitus mit einem Legat bedacht erscheint; s. dazu Plin. ep. VII 20).

Über das Leben des Tacitus fließen die Quellen äusserst spärlich. Von einer Lebensbeschreibung findet sich keine Spur. Sueton hatte in seiner Schrift de viris illustribus den Tacitus als seinen Zeitgenossen nicht mehr behandelt, daher fehlt eine Notiz über ihn auch in des Hieronymus lateinischer Eusebioschronik. Der Geburtsort des Tacitus ist unbekannt. Selbstverständlich 40 folgt für die Heimat des Geschichtsschreibers daraus nichts, dass der Kaiser Tacitus (s. o. Bd. III S. 2872ff.), welcher den Geschichtsschreiber als seinen Verwandten ansah (Hist. Aug. Tac. 10, 3), in Interamna (heute Terni) begütert war (Hist. Aug. Tac. 15, 1 = Florian. 2, 1). Ebensowenig ist es erlaubt deshalb, weil Tacitus mit manchen Norditalikern (Plinius dem jüngeren, Verginius Rufus, Agricola) in Verbindung gestanden, auch ihn für einen solchen zu halten (J. Asbach Röm. Kaiser- 50 tum 128), oder deshalb, weil ein eques Romanus den ihm persönlich unbekanntem Tacitus im Circus zu Rom gefragt hatte, ob er Italicus oder provincialis sei (Plin. ep. IX 23, 2), anzunehmen, Tacitus habe sich durch seine Mundart als nicht in Rom geboren verraten (M. Bädinger Universalhist. im Altertum 195), oder endlich deshalb, weil ann. IV 3 Seian spöttisch municipalis adulter genannt wird, den Tacitus als nicht in einem Municipium, sondern in Rom geboren zu glauben. 60

Der bei Plin. n. h. VII 76 genannte Cornelius Tacitus, eques Romanus, Belgicae Galliae rationes procurans (Nr. 394), dessen unnatürlich früh entwickelten und früh verstorbenen Sohn Plinius gesehen hatte (ipsi non pridem vidimus), ist sehr wahrscheinlich auch der Vater des Geschichtsschreibers gewesen. Für diese Annahme spricht das Zusammentreffen der Zeit, ferner dass Tacitus,

wenn auch nicht aus altadeliger Familie, doch — nach seiner Bildung, Laufbahn und Heirat — aus gutem und vornehmerem (dann also aus einem ritterlichen) Hause stammte. Zudem sind Cornelii Taciti äusserst selten (auch das Cognomen Tacitus ist nicht eben häufig), nur zwei Träger dieses Namens sind noch bekannt. Zu Rom in der Scipionengruft fand sich die einem zweijährigen Knaben [CORNEL]IO TACITO gesetzte Grabschrift (wo der Geschlechtsname fast zerstört ist, CIL VI 16126. Orelli 561) und ein Cornelius Verus Tacitus war genannt auf einer verschollenen Inschrift von Patten bei Jülich (CIRh. 623; vgl. J. Braun Bonner Jahrb. XIX 97; dieselbe verfälscht bei Th. Reinesius Synt. inscript. p. 103, 53 und danach bei Orelli 1169). Um so wahrscheinlicher ist es, dass der Geschichtsschreiber und jener römische Ritter verwandtschaftlich zusammenhängen.

Das Geburtsjahr des Tacitus lässt sich genau nicht ermitteln, am wahrscheinlichsten ist es etwa das J. 55 n. Chr. Der jüngere Plinius, geb. im J. 61/62, sagt ep. VII 20, 3 von Tacitus und sich selbst: duos homines aetate dignitate prope modum aequales, und ebd. 4 equidem adolescentulus, cum iam tu fama gloriaque (als Redner) floreres, te sequi, tibi longo sed proximum intervallo et esse et haberi concupiscebam. Ferner will Tacitus dem im dialogus de oratoribus, wie er sagt, wiedergegeben und in das J. 75 (s. u. S. 1570) gesetzten Gespräch iuvenis admodum (dann also im 20. Lebensjahr) beigezogen haben, und Agric. 9 sagt er: consul (Agricola im J. 77) egregiae tum spei filiam iuveni mihi (also dem 22jährigen) despondit et post consulatum (im J. 78) collocavit. Diese Tochter wurde dem Agricola im J. 63—64 geboren, als er Quaestor in Asien war (Agric. 6. Waddington Fastes d'Asie 137). Demnach war sie, als sie sich mit Tacitus vermählte, 14—15 Jahre alt (vgl. dazu L. Friedländer Sittengesch. I 656). Die Ehe des Tacitus zeigt, dass er in den angesehensten Kreisen Roms eine geachtete Stellung einnahm. Diese Verbindung mochte für ihn von ähnlichem Werte sein, wie, nach seinen eigenen Worten (Agric. 6), die Ehe mit der vornehmeren Domitia Decidiana für Agricola: id matrimonium ad maiora nitenti decus ac robur fuit. Sie war, wie aus dem Agricola deutlich erhellt, eine sehr glückliche, doch mit Kindern, scheint es, nicht gesegnet. Wenigstens waren beim Tode des Agricola im J. 93 und bei Abfassung seiner Biographie im J. 98 (also im 15. und 20. Jahre der Ehe des Tacitus) deren keine vorhanden; dies geht aus Agric. 46 (vgl. 44. 45) sicher hervor. Dagegen spricht natürlich nicht, dass der Kaiser Tacitus gegen Ende des 3. Jhdts. den Geschichtsschreiber parentem suum nannte (s. o. S. 1567) und der Praef. praet. Galliarum Polemius gegen Ende des 5. ihn unter seine maiores rechnete (Apollin. Sid. ep. IV 14). Das Bild des Tacitus befahl der gleichnamige Kaiser in allen Bibliotheken aufzustellen (Hist. Aug. Tac. 10, 3; s. u. S. 1580). Demnach waren damals ältere Bildnisse des Geschichtsschreibers noch vorhanden. Eine Gemme mit unbärtiger an Napoleon I. erinnernder Büste mit der modernen Inschrift C. TAC. findet sich nach dem Abdruck bei Cades V 213 verzeichnet von J. J. Ber-

noulli Rom. Ikonographic I 288; sie verdient selbstverständlich keinen Glauben.

Der Vater des Tacitus gelangte nicht in die hohen ratorische Carriere, wohl aber Tacitus selbst. Obwohl homo novus, durchlief er sie ganz. Über die ersten Stufen seiner öffentlichen Laufbahn ist die Hauptstelle hist. I 1: dignitatem nostram a Vespasiano incohatum, a Tito auctam, a Domitiano longius procectam non abnuerim, d. h. nach der wahrscheinlichsten, aber keineswegs sicheren Erklärung der verschiedenen aufgesetzten Worte (so Borghesi Oeuvr. VII 322; vgl. L. Urlichs De T. vita et honoribus, Würzb. 1879, 2. Prosopogr. Imp. Rom. I 467): von Vespasian erhielt Tacitus das Militärtribunat, von Titus die Quaestur, entweder im J. 80, dem frühesten für ihn möglichen Termin (nämlich seinem 25. Jahre), oder im J. 81, und von Domitian das Volktribunat oder die Aeditilität und weiterhin die Praetur, und zwar erhielt er diese Ämter auf Empfehlung (commendatio) der Kaiser, wie der mit Absicht gewählte Ausdruck a Vespasiano, a Tito, a Domitiano und der allgemeine Gedanke des Satzes zeigt. Praetor war Tacitus im J. 88: ann. XI 11 is quoque (Domitian) edidit ludos saeculares (im J. 88; s. Censor. de die nat. 17, 1) visque intentius adfui sacerdotio quindecimviri praeditus aetate praetor (also in seinem 33. Lebensjahre; zur Bekleidung dieses Amtes war damals mindestens das 30. Jahr erforderlich). Aus dem Wortlaut 30 der Stelle geht hervor, dass Tacitus dem sehr angesehenen Collegium der Quindecimviri schon angehörte, ehe er Praetor wurde, was eine Auszeichnung für ihn war. Nach Verwaltung der Praetur war Tacitus mit seiner Frau vier Jahre fern von Rom gewesen (Agric. 45 tam longae absentiae condicione ante quadriennium), als sein Schwiegervater Agricola starb (im August des J. 93); doch gewiss, weil er in den J. 89—93 in einer praetorischen Provincialstellung verwendet 40 worden war. Wegen der von ihm in seinen Schriften bewiesenen genauen Kenntnis Germaniens liegt die Vermutung nahe, ihn damals in dessen Nachbarschaft thätig zu denken, etwa als legatus pro praetore provinciae Belgicae. Es konnte für die kaiserliche Berufung zu einem solchen Amt von Einfluss sein, wenn Tacitus früher mit seinem Vater, dem Procurator derselben Provinz (s. o. S. 1567), sich dort aufgehalten und Land und Leute kennen gelernt hatte.

Auch zum Consulat gelangte Tacitus, aber erst verhältnismässig spät (Mommsen Herm. III 88). Seine Laufbahn wird ins Stocken geraten sein durch die zunehmende Verköhlung zwischen seinem Schwiegervater und Domitian. Tacitus wurde Consul (suffectus), als Nachfolger des L. Verginius Rufus: Plin. ep. II 1, 6 laudatus est (Verginius Rufus) a consule Cornelio Tacito: nam hic supremus felicitati eius cumulus accessit, laudator eloquentissimus. Tacitus heisst consularis bei Apollin. Sid. ep. IV 14. Die Zeit des Consulats ist nicht überliefert, wahrscheinlich war es im J. 97. Vgl. E. Klebs Rh. Mus. XLIV 273. Ph. Fabia Rev. de philol. XVII 164. O. Hirschfeld Rh. Mus. LI 474; J. Asbach Anal. hist. et epigr., Bonn. 1878, 16 empfahl das J. 98, hat aber selbst diese Vermutung zurückgezogen (Röm. Kaisertum und Verfassung, Köln 1896, 191). Die

oben S. 1567 erwähnte Inschrift aus Mylasa gestattet es, die öffentliche Laufbahn des Tacitus noch weiter zu verfolgen. Tacitus erreichte noch die höchste einem Senator zugängliche Ehrenstelle, welche z. B. seinem Schwiegervater Agricola durch Domitian versagt worden war (Agric. 42). Auf jener Inschrift wird Tacitus als Proconsul bezeichnet (ἀρθυράτω KOPNHAIΩ TAKITΩ). Demnach war Tacitus auf ein Jahr Proconsul der Provinz 10 Asien, und zwar wohl, wenn man die damals übliche Ordnung berücksichtigt (vgl. Waddington Fastes d'Asie 12), etwa ums J. 111—112. Überdies sind die späteren Jahre Traians bereits mit andern Proconsuln ziemlich besetzt (Waddington a. a. O. 182). Vielleicht war Tacitus im Proconsulat von Asien der Vorgänger des Vettius Proculus.

Ausserdem ist wenig von einzelnen Erlebnissen des Tacitus überliefert. Wir erfahren nur noch, dass, als die Provinz Africa ihren Bedrücker Marius Priscus im J. 100 verklagte, Tacitus zusammen mit dem jüngeren Plinius bestellt wurde, um die Sache der Provinz zu führen; vgl. Plin. ep. II 11, besonders § 17: respondit Cornelius Tacitus eloquentissime et, quod eximium eius orationi inest, oepwos. Plinius und Tacitus vermochten es, die Verurteilung des Angeklagten zu erwirken, iniuncta advocacione diligenter et fortiter functi (Plin. a. a. O. § 19). Plinius erwähnt oft und mit Stolz seine Freundschaft mit Tacitus; vgl. das gelegentlich Angeführte und ep. IV 15 Asinium Rufum singulariter amo. est homo eximius et honorum aquantissimus. cur enim non me quoque inter bonos numerem? idem Cornelium Tacitum (scis quem virum) arta familiaritate complexus est. proinde si utrumque nostrum probas, de Rufo quoque necesse est idem sentias. Dass Tacitus ein eifriger Jäger war, scheint aus Plin. ep. I 6. IX 10 hervorzugehen. Wann er gestorben, ist unbekannt. Da er aber in den letzten Jahren Traians, selbst im Anfange seiner sechziger Jahre stehend, die ersten Bücher der Annalen geschrieben hat (s. u. S. 1578), so wird er noch einige Jahre unter Hadrians Regierung gelebt haben, in denen er sein umfangreiches Werk abschliessen konnte. Über das Leben des Tacitus s. B. Borghesi Oeuvres VII 320. L. Urlichs De Tac. vita et honoribus, Würzb. 1879. Prosopogr. Imp. Rom. I (Berl. 1897) 467.

Schriften: 1) Cornelii Taciti dialogus de oratoribus, gewidmet dem auch mit Plinius dem jüngeren befreundeten L. Fabius Iustus (Consul im J. 102). Die Zeit, in die das Gespräch verlegt ist, welches Tacitus, wie er vorgibt, wiederholt, erhellt aus c. 17 adice sextam iam felicitis huius principatus stationem qua Vespasianus rem publicam fovet (= 1. Juli 75 bis dahin 76): CXX anni (vgl. c. 24 extr.) ab interitu Ciceronis (7. Dec. 43 v. Chr.) in hunc diem colliguntur (= J. 77/78). Von diesen beiden nicht genau zusammenstimmenden Angaben verdient wohl ihrer Natur nach, weil auf das nicht zu verfehlende kaiserliche Regierungsjahr bezogen, die erstere den Vorzug. Tacitus will dem Gespräch iuvenis admodum (dial. I) beigezogen haben, also muss er bei Abfassung der Schrift älter gewesen sein. Unter Domitian hat Tacitus nichts veröffentlicht (Agric. 3), und unter Nerva oder Traian den Dialog 50

veröffentlicht zu glauben, erregt Bedenken, weil er dann dem Agricola und der Germania zeitlich so nahe käme, dass der bedeutende stilistische Unterschied zwischen ihm und diesen sich schwer erklären liesse. Denn die Annahme, es habe Tacitus gleichzeitig in verschiedenen Stilarten, bald zeitgenössisch modern, bald ciceronisch, geschrieben, unterliegt den erheblichsten Zweifeln, auch in Hinblick auf den Charakter des Tacitus, der einer solchen Spielerei der Schule, und zwar in reifem Lebensalter, wenig geneigt und zugänglich sein konnte. Darum ist es am geratensten, die Veröffentlichung des Dialogs unter Titus in das J. 81 (in das 26.—27. Lebensjahr des Tacitus) zu setzen, um so mehr, als dann auch die Einkleidung des Dialogs natürlich erscheint. Denn Tacitus sagt, er habe jenes früher gehörte Gespräch genau (*visdem numeris iisdemque rationibus servato ordine disputationis*, dial. 1) wiedergegeben. Die Schrift behandelt das Thema: *cur nostra aetas deserta et laude eloquentiae orbata vix nomen ipsum oratoris retineat* (1; vgl. 15. 24. 27) in Form eines Gesprächs, dessen Teilnehmer zeitgenössische Litteraten sind, nämlich der lebenswürdige, feinsinnige und warmherzige Dichter Curvatus Maternus als Verteidiger der Dichtung im Gegensatz zur Boredsamkeit, der leidenschaftliche Draufgänger M. Aper als Vertreter der Boredsamkeit gegenüber der Dichtung und speziell der Boredsamkeit der neueren Zeit 30 der Gegenwart, der ernsthafte und massvolle Vipstanus Messalla als Verteidiger der alten Boredsamkeit, endlich der als Schiedsrichter genannte, aber sich zurückhaltende und zurücktretende Iulius Secundus. Vortrefflich ist namentlich der erste Teil, besonders auch in der Schilderung der erst allmählich zum eigentlichen Thema gelangenden gelehrten Unterhaltung. Später scheint die Durchführung des Themas selbst etwas zu ermatten. Doch ist nicht zu übersehen, dass nach c. 35 eine grosse Lücke klafft (*decrant in exemplari sex pagellae vetustate consumptae* heisst es im Leidensis und ähnlich in anderen Hss.). Der Dialog ist die bedeutendste Einzelschrift zur römischen Litteraturgeschichte, die wir aus dem Altertum besitzen, gegründet auf umfassende Beherrschung des Sachlichen, weite und grosse Gesichtspunkte mit Glück hervorgehend, anziehend, fesselnd und mit jugendlichem Feuer geschrieben. Das Gespräch enthält eine Fülle treffender und geistreicher Gedanken und feine und sprechende Charakteristiken. Dahinter blickt überall die ernste und vornehme Anschauung des Verfassers hervor und dieselbe Begabung für psychologische Beobachtung, wie sie Tacitus sonst eigen ist. Auch alle übrigen Verhältnisse, besonders auch die zeitlichen, empfehlen denjenigen als Verfasser, den die Handschriften nennen, Tacitus. Ad. G. Lange Acta semin. et societ. philol. Lips. I (1811) 77 und in seinen Vermischten Schriften, Lpz. 1832, 3 wies 60 darauf hin, dass Plinius in einem Briefe an Tacitus (ep. IX 10, 2 *poemata quiescunt, quae tu inter nemora et lucos commodissime perfici putas*) deutlich auf dial. 9. 12 anspiele. Diese Annahme ist sehr wahrscheinlich, wenn auch (wie bei dem vorliegenden Thatbestand natürlich) nicht streng beweisbar (vgl. z. B. F. Haase vor seiner Ausg. I p. XV und C. John Die Briefe des Pli-

nus und der Dialogus, Schw. Hall 1896). Nur die sprachliche Form des Dialogs ist, verglichen mit den übrigen taciteischen Schriften, abweichend. Sie ist im Dialog runder, flüssiger, ciceronischer. Der jugendliche Verfasser war noch der damals durch Quintilian aufs neue und kräftig in Gang gebrachten ciceronischen Schreibweise zugethan und war noch nicht zu dem historischen Stil gelangt, den er sich später schuf. Wegen dieser 10 Verschiedenheit der Darstellung sprachen seit J. Lipsius viele, im Widerspruch mit allen äusseren und inneren Gründen, die Schrift dem Tacitus ab und rieten auf Quintilian, Sueton, Plinius und andere als Verfasser. Diese übrigens immer noch nicht verstummenden Zweifel (s. z. B. O. Ribbeck Gesch. d. röm. Dicht. III 89 und R. B. Steele Americ. Journ. of philol. XVII 289) beruhen auf einseitiger Überschätzung des stilistischen Gesichtspunkts. Litteratur: s. Teuffel-Schwabe 20 Gesch. d. röm. Lit. § 334, 1, und dazu R. Hirzel Dialog II 47. Ausgaben des Dialogs von A. Michaelis (ad codd. denuo collatos), Lpz. 1868. C. Peter, Jena 1877. H. Goelzer, Paris 1890. W. Peterson, Oxf. 1893. A. Gudeman, Boston 1894. Übersetzt und erläutert von C. John, Urach 1886. Hall 1892. Abhandlungen von L. Leveghi, Trient 1890. H. Buchholz, Hof 1891. R. Dienel, St. Pölten 1895 und Ztschr. f. österr. G. 1895, 481.

2) *Cornelii Taciti de vita et moribus Iulii Agricolae*, von Tacitus im J. 98 herausgegeben, und zwar nach dem Tode Nervas († 27. Jan. 98), als Traian schon *beatissimi saeculi ortu Nerva Caesar res olim dissociabiles miscuerit, principatum ac libertatem, augetaque quotidie felicitatem temporum Nerva Traianus*. 44 *durare in hanc felicissimi saeculi lucem ac principem Traianum videre*. An der ersten Stelle konnte Nerva *divus* heissen, musste es aber nicht (Mommsen Herm. III 106). Liesse sie noch einen Zweifel, so entschied ihn die zweite, welche zeigt, dass Traian nicht mehr Mitregent, sondern bereits Kaiser war. Am Ende von c. 3 wird diese Lebensbeschreibung als Vorläuferin grösserer geschichtlicher Werke bezeichnet, welche *memoriam prioris servitutis* (unter Domitian) *ac testimonium praesentium honorum* (seit Nerva, vgl. hist. I 1) enthalten sollen. Tacitus setzt in dieser Schrift seinem Schwiegervater ein Denkmal kindlicher Liebe und Verehrung. Er verflucht Agricolas Leben mit der Zeitgeschichte und betont deshalb besonders dessen Thätigkeit und Leistungen in Britannien. Er schildert das Land und die Vorgeschichte der Provinz ausführlich (wohl unterstützt durch seine Vorarbeiten für die Historien, wofür ihm Agricolas Mitteilungen — Agric. 24 — und Aufzeichnungen zu Gebote standen), um den Leser Agricolas Verdienst um so lebhafter fühlen zu lassen (*quia tum [Britannia] primum perdomita est*, Agric. 10) und weiss dadurch für seine Schritt ein allgemeineres Interesse zu gewinnen, schon hier seine Neigung für Länderkunde und Geschichte bethätigend. Vgl. ann. IV 33 *nam situs gentium, varietates procliorum, clari ducum exitus retinent ac redintegrandi legentium animum*. Nebenher geht ein apologetischer Zug durch die Biographie. Tacitus rechtfertigt Agricolas Zurückhaltung (*obsequium ac modestia* 42), welche

sich scheute den Kaiser zu reizen, und rechtfertigt so mittelbar dieselbe Haltung, womit er selbst nach Agricolas Beispiel durch die gefährliche Zeit sich durchgeholfen hatte (vgl. ann. IV 20 *inter abruptam contumaciam et deforme obsequium pergere iter ambitione ac periculis vacuam*). Während in dem ersten Teile das fortwährende Betonen der Musterhaftigkeit Agricolas auf den Leser etwas erkaltend wirkt, gewinnt die Schilderung dessen ganzes Interesse von da an, wo Agricola als ein Opfer der Missgunst und des Misstrauens Domitians gezeichnet wird. In stilistischer Beziehung stellt sich Tacitus jetzt dem Ciceronianismus freier gegenüber und zeigt manche Anklänge an Sallust, dessen Monographien ihm auch sonst, z. B. in der Composition, für den Agricola vorbildlich waren, daneben aber bricht in sehr vielen Einzelheiten der moderne, besonders durch Seneca in Schwung gebrachte Stil hervor. Dem Gegenstand entsprechend hat die Schrift eine 20 gehobene rhetorische Form voll innerlicher Wärme, mit bedächtiger Kunst gegen das Ende gesteigert. Litteratur: s. Teuffel-Schwabe Gesch. d. röm. Lit. § 335. Ausgaben von C. F. Wex (ad fidem codd. denuo collatorum rec. et enarr.), Braunschweig 1852. C. L. Urlichs (ad codd. Vatic. ed. et rec.), Würzb. 1875. F. Kritz, Berlin<sup>3</sup> 1874. C. Peter, Jena 1876. E. Schoene, Berl. 1889. C. Wunderer T. nach seinem Agricola, Blätter f. bayr. Gymn. XXXIII 209.

3) Die sog. *Germania*. Der ursprüngliche Titel ist mit Sicherheit nicht zu ermitteln. Nicht recht glaublich ist, dass Tacitus die breitspurige Aufschrift wählte, welche die Leidener Hs. giebt: *Cornelii Taciti de origine situ moribus ac populis Germanorum* (mit nicht überzeugenden Gründen verteidigt von E. Wölfflin Rh. Mus. XLVIII 312 und C. Weyman Deutsche Ztschr. f. Geschichtswissensch. XI 151). Die vaticanischen Hss. geben *Cornelii Taciti de origine et situ Germanorum* (andere *Germaniae*). A. Reifferscheid Bresl. ind. schol. 1877/78, 9 hielt *de situ Germaniae* für das Ursprüngliche; vgl. im allgemeinen Mommsen S.-Ber. Akad. Berl. 1886, 40—46. Verfasst ist die Schrift im J. 98, vielleicht in den ersten Monaten des Jahres, wenn die c. 37 vorgenommene Rechnung (*ad alterum imperatoris Traiani consulatum* = Januar und Februar des J. 98; das dritte Consulat Traians fällt ins J. 100) so genau gemeint ist. Sie zerfällt in 50 zwei Hauptteile, der erste (c. 1—27) handelt *in commune de omnium Germanorum origine ac moribus*, der zweite (c. 28—46) bespricht die einzelnen Völkerschaften (*singularum gentium instituta ritusque qua tenus differant*). Diese Schilderung von Land und Leuten Germaniens beweist aufs neue das Interesse des Tacitus für Länder- und Völkerkunde, welches bereits in Agricola in der Schilderung Britanniens bekundet (s. o. S. 1572), auch in den späteren grösseren Geschichtswerken 60 sich lebhaft äussert. Auch hierin beweist Tacitus Geistesverwandtschaft mit Sallust (Iugurtha. Historiae). Tacitus ist sehr gut mit Germanien vertraut, doch wohl auch, weil er das Land oder Teile desselben aus eigener Anschauung (s. o. S. 1569) kannte; allerdings findet sich dafür in der Schrift selbst kein unzweifelhafter Beleg. Sonst wird Tacitus durch Mitteilungen von römischen in

Germanien thätig gewesenem Beamten und von Landeseinwohnern unterstützt worden sein. Daneben verwertete Tacitus die einschlägigen litterarischen Hilfsmittel, vor allem Caesars gallischen Krieg (Caesar wird einmal — c. 28 — namentlich angeführt), dann gewiss des älteren Plinius *bellorum Germaniae libri XX u. a.* Auch bei dieser Schrift mögen früher (für die Historien?) angelegte Sammlungen über Germanien von dem Verfasser benutzt worden sein. Da Germania und Agricola rasch hinter einander veröffentlicht wurden, ist anzunehmen, dass es dem Verfasser für beide an eigenen förderlichen Vorarbeiten nicht fehlte. Die Darstellung ist auch in dieser Schrift oft rhetorisch gefärbt und gesteigert, sentenzenreich und stark subjectiv, sofern sie fortwährend — ausgesprochen oder nicht — die Deutschen mit den damaligen Römern in Vergleichung setzt, wobei es ohne patriotische Wallungen des um die Zukunft seines Volkes besorgten Geschichtschreibers nicht abgeht. Trotzdem ist die Germania keine politische Tendenzschrift. Aber ihre äussere Veranlassung findet man am ungezwungensten in der Thatsache, dass zur Zeit ihrer Abfassung der neue Kaiser sich zur Ordnung der dortigen Verwaltung und Grenze noch in Germanien befand, damals also aller Augen dorthin gerichtet waren. Dem dadurch für Germanien erregten Interesse kam die Schrift des Tacitus entgegen, der die Gelegen- 30 heit benützte, den Römern zugleich einen Spiegel vorzuhalten und auf die von Norden drohenden Gefahren hinzuweisen. Als schriftstellerische Leistung steht die Germania, so unschätzbar auch die darin gegebenen Nachrichten sind, bedeutend hinter dem Dialog und dem Agricola zurück. Litteratur: s. Teuffel-Schwabe Gesch. d. röm. Litt.-Gesch. § 336. Ausgaben von M. Haupt, Berlin 1855. K. Müllenhoff, Berl. 1873. H. Schweizer-Sidler, Halle<sup>5</sup> 1889. A. Baumstark (ausführliche Erläuterung), Lpz. 1875—80 (2 Bde.). A. Holder, Lpz. 1878. U. Zernial, Berl.<sup>2</sup> 1897. A. Pais, Turin 1890. H. Furneaux, Oxf. 1894. E. Wolff, Lpz. 1896. Neueste Abhandlungen: F. Weinberger Entstehung und Tendenz der Germ., Olmütz 1890—91. A. Lückenbach De Germ. Tac. fontibus, Marburg 1891. B. Sepp Blätter f. bayr. Gym. Wes. XXVIII 169.

4) *Historiae*. Unter diesem Namen wird das Werk angeführt von Tertullian apol. 16 und in einer gleichlautenden Stelle ad nation. I 11: *Cornelius Tacitus in quinta* (irrig *quarta* ad nat. a. O.) *historiarum* (= hist. V 2). Vgl. auch Plin. ep. VII 33 an *Tacitus auguror . . . historias tuas immortales futuras* und Apollin. Sidon ep. IV 14, 1 *Gaius Tacitus in historia sua retulit* (er citiert dort hist. V 26). Das Wort *historic* findet sich — von diesem Titel abgesehen — bei Tacitus nur einmal, dial. 3 *historias nostras* (d. h. römische) *et Romana nomina*. In der einzigen Hs., welche uns das Werk überliefert, dem cod. Med. II (s. u. S. 1582) hat es keinen Sondertitel, sondern die Historienbücher I—V tragen als Fortsetzung der Annalen nur die Buchzahlen XVII—XXI (unter Buch 1 der Historien stand *Cornelii Taciti liber XVII explicit. incipit XVIII* und Entsprechendes steht unter Buch 2—4). Die hier vorliegende Verbindung der früher (s. S. 1575) verfassten Historien mit den Annalen zu

einem Werke, welches die Geschichte vom Tode des Augustus bis zum Ende Domitians enthielt, ist wohl erst nach Tacitus erfolgt, scheint aber schon von Hieronymus *comm. ad Zachar.* 3, 14 (VI 2, 913 ed. Vallars.) bezeugt zu werden: *Cornelius Tacitus, qui post Augustum usque ad mortem Domitiani vitas Caesarum triginta voluminibus exaravit*, möglicherweise auch *Hist. Aug. Tac.* 10, 3, wo die *historia Augusta* des Tacitus als *liber* bezeichnet wird (s. u. S. 1580). Mit den Historien löste Tacitus den einen Teil des im *Agric.* 3 (s. o. S. 1572) gegebenen Versprechens ein, *memoriam prioris servitutis* darzustellen, aber er hat bei der Ausführung den Plan erweitert. Er giebt nicht nur die mit diesen Worten zunächst gemeinte Zeit Domitians, sondern er beginnt mit 1. Januar 69 und bringt die Ereignisse seit Neros Tod (Juni 68) in einer gedrängten Übersicht nach. Dass die Historien vor den Annalen verfasst sind, beweist *ann. XI* 11 *20* *ultriusque principis rationes* (des Claudius und des Augustus bezüglich der Saecularfeier) *praetermittit satis narratas libris quibus res imperatoris Domitiani composuit: nam is quoque edidit ludos saeculares*. Erhalten sind die vier ersten Bücher und der Anfang des fünften. Sie schildern die ereignisreiche Zeit der J. 69 und 70, kommen aber mit letzterem noch nicht zu Ende. Die Behandlung des Ganzen war gewiss eine streng annalistische. Dafür spricht schon die Wahl des sachlich durch nichts empfohlenen 1. Januar 69 als Anfangstermin. Verfasst wurden die Historien unter Traian, wie aus ihrer Einleitung erhellt (I 1), worin T. nach Bezeichnung der Aufgabe des gegenwärtigen Werkes — aus Rücksicht für den regierenden Kaiser? — noch ein zweites in Aussicht stellt, das er aber nicht verfasst hat: *si vita suppeditet, principatum divi Nerae et imperium Traiani, uberius securioremque materiam, senectuti seposui*. In den von J. 97—109 in Büchergruppen herausgegebenen Briefen des jüngeren Plinius, in deren Buch I—IV Tacitus nur als berühmter Redner erscheint, finden sich von Buch VI an (herausgegeben im J. 109? J. Ashach *Rh. Mus.* XXXVI 38) Mitteilungen, welche sich auf die Historien des Tacitus beziehen. Plinius liefert dazu Beiträge: VI 16 an Tacitus: *petis ut tibi avunculi mei exitum — † 24. August 79 beim Ausbruch des Vesuv — scribam, quo verius tradere posteris possis*; VI 2) an Tacitus, ein Nachtrag zu dem vorigen Brief; VII 33 an Tacitus: Plinius wünscht sich wegen seines Auftretens im Process gegen Baebius Massa im J. 93 in Tacitus Historien verwirgt zu sehen. Tacitus übersendet Teile der Historien dem Plinius zur Begutachtung: *Plin. ep. VII* 20, 1 an Tacitus: *librum tuum legi et, quam diligentissime potui, adnotari quae commutanda, quae eximenda arbitrarer*. VIII 7 an Tacitus: *librum misisti . . . sumam personam magistri exseramque in librum* 60 *tuum vis quod dedisti*. Es hat demnach Tacitus im ersten Jahrzehnt des 2. Jhdts. die Historien verfasst und wohl allmählich etwa vom J. 104 an herausgegeben. Nach der Herausgabe der Historien und vor der Arbeit an den Annalen wird Tacitus im J. 111—112 als Proconsul die Provinz Asia verwaltet haben (s. o. S. 1570). Die Buchzahl der Historien ist direct nicht überliefert.

Aus der oben S. 1575 angeführten Stelle des Hieronymus in Verbindung mit der Thatsache, dass von den Annalen sich noch der Anfang des Buches XVI erhalten hat, schliesst man, dass die Historien aus vierzehn (hezw. zwölf) Büchern bestanden. S. darüber unten S. 1577. Die Behandlung in den Historien war beträchtlich weitläufiger als in den Annalen, sofern dort in 14 Büchern 27 Jahre, hier 54 Jahre in 16 Büchern befasst waren. Ausserdem waren, soviel sich am Erhaltenen erkennen lässt, die Historienbücher durchschnittlich um ein Drittel umfanglicher als die der Annalen. Die grössere Ausführlichkeit der Historien erklärt sich daraus, dass hier Tacitus die Geschichte seiner Zeit schrieb. Es ist nach dem Vorgange anderer Darstellungen gleichzeitiger Geschichte zu vermuten, dass sich die durchschnittliche Ausführlichkeit in der zweiten Hälfte der Historien, der Schilderung der domitianischen Zeit, noch steigerte. Litteratur: s. Teuffel-Schwabe *Gesch. d. röm. Litt.* § 337. Ausgaben von C. Heraeus, *Lpz.* 4 1885. E. Wolff, *Berl.* 1886. 88. W. A. Spooner, *Lond.* 1891.

5) Die sog. Annalen oder, wie der eigentliche durch den *Cod. Med. I* überlieferte Titel lautet, *Ab excessu divi Augusti*; doch nennt Tacitus selbst das Werk *annales* (IV 32 *annales nostros*; vgl. III 65. XIII 31; auch *Jordan. Get.* 2, 13 *Cornelius annalium scriptor*), nicht um seinen Titel zu nennen, sondern der annalistischen Anlage wegen, welche das ganze Werk beherrscht; vgl. IV 71 *ni mihi destinatum foret suum quaeque in annum referre, aerebat animus antire statimque memorare exitus*. Daher verweist er für Späteres mit dem jetzt Erzählten zusammenhängendes auf die Behandlung in dem späteren Jahr (I 58 *in tempore memorabo*; vgl. IV 71. VI 28. II 4 *in loco reddemus*; vgl. *hist. IV* 67). Doch entzieht sich Tacitus in manchen Fällen dem in dieser äusserlichen Anordnung liegenden Zwange aus höheren Rücksichten, was er aber dann gewöhnlich erklärt oder entschuldigt: VI 44 *quae duobus aestatibus gesta coniunxi quo requiesceret animus a domesticis malis*. XII 40 (nach der zusammenfassenden Schilderung der Kämpfe in Britannien der J. 50—58) zum J. 50: *haec a duobus praetoribus plures per annos* (und sogar unter zwei Kaisern) *gesta coniunxi, ne divisa haud perinde ad memoriam sui valerent: ad temporum ordinem redeo*. XIII 9 *quae in alios consules egressa coniunxi*. Andere Abweichungen von der strengen Zeitfolge erlaubt sich Tacitus gelegentlich, ohne den Leser besonders darauf aufmerksam zu machen (vgl. O. Hirschfeld *Herm.* XXV 363). Das Werk behandelte die Geschichte vom Tode des Augustus bis zum Tode Neros und schloss mit seinem Ende unmittelbar an den Beginn der Historien an. Erhalten sind uns nach der zum Teil fehlerhaften Bucheinteilung der ersten medicaischen Hs. durch eben diese Hs. *Ab excessu divi Augusti libri I—V*, d. h. in Wirklichkeit Buch I—IV, dann von Buch V der Anfang, dann folgt eine bedeutende Lücke, welche uns den grössten Teil dieses Buches und den Anfang von Buch VI entzogen hat (F. Haase *Philol.* III 152), endlich besitzen wir den Rest von Buch VI. Damit schliesst der *Cod. Med. I*. Es fehlen uns ganz die Bücher VII—X und der Anfang von Buch XI. Dann ist uns durch *Cod.*

*Med. II* der Rest von Buch XI erhalten, ferner Buch XII—XVI, Buch XVI aber am Ende unvollständig. Die Abteilung in Bücher rührt vom Verfasser her (VI 27 *in prioribus libris*, ebenso in den Historien; vgl. *ann. XI* 11). Buch I—VI behandelten die Geschichte des Tiberius, Buch VII—XII des Caligula und Claudius, der Rest die Neros. Von der Regierungszeit des Tiberius fehlen uns die J. 29—31 fast ganz, sodann fehlt die Zeit des Caligula ganz, die des Claudius bis in das J. 47, endlich von der neronischen der Schluss des J. 66 und die J. 67—68. Ob das Werk mit dem (uns am Ende unvollständig erhaltenen) Buch XVI abschloss? Aus der oben S. 1575 angezogenen Stelle des Hieronymus erhellt, dass Annalen und Historien zusammen 30 Bücher ausmachten. Aber unsicher ist, wie sich diese auf die beiden Werke verteilten, da beide, Historien und Annalen, an ihrem Ende verstümmelt überliefert sind. Gewöhnlich giebt man den Annalen 16, den Historien 14 Bücher. Da aber in der verlorenen zweiten Hälfte des Buches XVI der Ereignisse der J. 66—68 nicht eben leicht Raum finden könnten, so meinte F. Ritter (*Taciti editio Cantabrig. vol. I p. XXII*) eine grössere Zahl von Büchern für die Annalen annehmen zu müssen, nämlich achtzehn. Dann hätte das Werk in drei Gruppen von je sechs Büchern die Regierungen von Tiberius, von Caligula und Claudius und von Nero behandelt. Vgl. O. Hirschfeld *Ztschr. f. 30* *d. osterr. Gymn.* XXVIII 812. E. Wölfflin *Herm.* XXI 157. Doch ist der Ritterschen Vermutung nicht günstig, dass bei Annahme von 18 Büchern die Erzählung in Buch XVI—XVIII so ausführlich gewesen sein müsste, wie in keinem einzigen früheren, und es lässt sich ebenso gut denken, dass Tacitus, vielleicht in einem etwas umfanglicheren Buche den bis zum Anschluss an die Historien noch übrigen Stoff zusammengedrängt habe. Das war um so eher möglich, als Tacitus bereits in den Historien eine knappe Übersicht der Ereignisse seit Neros Tod gegeben hatte (s. o. S. 1575). Ausserdem ist es psychologisch wahrscheinlicher, dass Tacitus, in vorgerücktem Lebensalter stehend, als er gegen das Ende des für die Annalen bestimmten Stoffes und damit in die Nähe des Anschlusses an die Historien gelangt war, die Vollendung des gewaltigen Werkes eher beschleunigte als durch ungewöhnlich ausführliche Behandlung jenes Restes verzögerte. Auch der Umstand, dass im *Cod. Med. II* das erste Buch der Historien die Unterschrift hatte *Cornelii Taciti Liber XVII explicit. incipit XVIII* und Entsprechendes unter den folgenden Büchern steht (s. o. S. 1574), spricht dafür, dass in der schon von Hieronymus und der *Hist. aug.* (s. o. S. 1575) gekannten und besonders auch eben durch den *Cod. Med. II* verbürgten Vereinigung der Annalen und Historien in 30 einheitlich fortgezählten Büchern die Annalen mit Buch 16 abschlossen.

Verfasst wurden die Annalen nach den Historien (s. o. S. 1575). Das späteste in den Annalen erwähnte Ereignis ist die Erweiterung des römischen Reiches bis zum persischen Meerbusen, welche unter Traian im J. 115—116 erfolgte (*ann. II* 61 *exin ventum Elephantinen et Syenen, claustra olim Romani imperii, quod nunc rubrum ad mare patescit*; auch *ann. XIV* 25 nennt Tacitus

den persischen Meerbusen *mare rubrum*; zur Sache vgl. *Cass. Dio LXVIII* 28. *Eutrop. VIII* 3, 2. *Mommsen Röm. Gesch.* V 400). Diese Erweiterung wurde aber von Hadrian sogleich im Anfang seiner Regierung (im August des J. 117) wieder aufgegeben (*Fronto p.* 206 *Naber. Eutrop. VIII* 6, 2. *Hist. Aug. Hadr.* 5, 1—4. *S. Ruf.* 14. *Augustin. de civ. dei IV* 29. *Mommsen a. a. O.* 403). J. Asbach *Röm. Kaisertum und Verfassung* 153 meint, dass Tacitus unter jener Reichserweiterung *ad mare rubrum* nicht die Erweiterung bis zum persischen Meerbusen verstehe, sondern die bis zum arabischen, welche im J. 106 bei der Einrichtung der Provinz Arabia durch A. Cornelius Palma erfolgte (H. Schiller *Gesch. d. röm. Kaiserzeit I* 554. *Mommsen a. a. O.* V 480; vgl. auch P. Meyer *Herm.* XXXII 488). Sicher unrichtig. Denn es reichte schon seit der Einrichtung der Provinz Ägypten (30 v. Chr.) das römische Reich bis zum arabischen Busen, und an diesen konnte Tacitus hier gar nicht denken, nachdem er eben bei Erwähnung der ägyptischen Reise des Germanicus als fernste Punkte von Rom Elephantine und Syene genannt hat und hinzufügen will, dass man jetzt weit über diese Grenze hinausgekommen sei. Ausserdem würde Tacitus, wenn er wirklich die Provinz Arabia im Sinne gehabt hätte, nicht das rote Meer (Sin. arab.) sondern den Osten der Provinz (etwa Petra, Bostra) genannt haben. Die ersten Bücher der Annalen sind also in den J. 115 bis Mitte 117 verfasst und wohl auch veröffentlicht worden. Denn es ist wahrscheinlich, dass das Werk von Tacitus in einzelnen Büchergruppen herausgegeben wurde, ferner dass sich der Abschluss des umfanglichen Werkes bis in die ersten Jahre Hadrians hinausgeschob (s. o. S. 1570). Litteratur: s. Teuffel-Schwabe *Gesch. d. röm. Litt.* § 338. Ausgaben von K. Nipperdey (und G. Andresen) *I<sup>9</sup>. II<sup>5</sup>*, *Berlin* 1892. E. Jacob, *Paris* 1875. 77. H. Fureux *I<sup>2</sup>. II<sup>1</sup>*, *Oxf.* 1896. 91. A. Dräger (und F. Becher) *6*, *Lpz.* 1894. *Neneste Abhandlungen zur Kritik und Erklärung von F. Becher, Halle* 1894. C. Bardt *Herm.* XXIX 451. F. Zöschbauer, *Wien* 1893. 1894. F. Leo *Die staatsrechtlichen Excursus in Tac. ann., Gött. Nachrichten* 1896, 191.

Das litterarische Verdienst des Tacitus an einer Vergleichung der von ihm in den Historien und Annalen benutzten Quellen zu messen, ist bei deren Verluste nicht möglich. Meistens unterlässt es Tacitus sich auf Gewährsmänner zu berufen, oder er bezeichnet sie nur im allgemeinen als *scriptores temporum qui monumenta huius belli composuerunt* (*hist. II* 101), *celeberrimi auctores* (*hist. III* 51), *scriptores senatoresque eorumdem temporum* (*ann. II* 88), *temporis eius auctores* (*ann. V* 9 und sonst), *temporum illorum scriptores* (*ann. XII* 67. XIII 17), *plurimi maximeque fidi auctores* (*ann. IV* 10), *scriptores annalium* (*ann. IV* 53), oder begnügt sich mit Wendungen wie *omnes, plerique, plurimi, multi, quidam, alii auctores tradunt* und ähnlichen (s. H. Nissen *Rh. Mus.* XXVI 525). Genauer und mit Namen bezeichnet Tacitus seine Quellen nicht eben häufig, so die *acta diurna* (*ann. III* 3. XIII 31. XVI 22), *acta senatus* (*ann. V* 4. XV 74), *Agrippinae commentarii* (*ann. IV* 53), *C. Plinius*



(hist. III 28; ann. I 69. XIII 20. XV 53), *Corbulo* (ann. XV 16), *Vipstianus Messalla* (hist. III 25. 28), *Cluvius* (ann. XIII 20. XIV 2), *Fabius Rusticus* (ann. XIII 20. XIV 2. XV 61). Auch mündlich eingezeichneten Nachrichten werden öfters erwähnt (ann. III 16 *audire me memini ex senioribus*, vgl. XI 27. XV 73), besonders mag Tacitus solche in den verlorenen Büchern der Historien genützt haben. Wie Tacitus bei Zeitgenossen für seine Historien Erkundigungen einholte, erhellt aus dem Briefwechsel des jüngeren Plinius (s. o. S. 1575). Die Versuche, der Quellenbenützung, wie sie Tacitus übte, dadurch beizukommen, dass man hinsichtlich der Historien die plutarchischen Lebensbeschreibungen des Galba und Otho, bezüglich der Annalen die betreffenden Partien des Cassius Dio verglich, welche man von den nämlichen Quellen, die Tacitus gebrauchte, abhängig glaubte, haben bis jetzt zu annehmbaren Ergebnissen nicht geführt und konnten um so weniger dazu führen, als sich herausgestellt hat, dass Plutarch und Dio den Tacitus selbst (wenn auch natürlich neben anderen) benutzt haben. Litteratur über die Quellen des Tacitus: s. Teuffel-Schwabe Gesch. der röm. Litt. § 337, 4. § 338, 7 und dazu Ph. Fabia Les sources de Tac. dans les hist. et les ann., Paris 1893. Chr. Baier Tac. und Plutarch, Frankf. 1893. A. Gercke Jahrb. f. Phil. Suppl. XX 200. 230. 237. E. Groag Zur Kritik von T's Quellen in den Historien, 30 Jahrb. f. Philol. Suppl. XXIII.

In Sprache und Stil zeigen die Historien und Annalen, ganz besonders die letzteren, den End- und Höhepunkt taciteischer Eigenart und Kunst (s. u. S. 1589). Litteratur über die Sprache des Tacitus: s. Teuffel-Schwabe Gesch. d. röm. Litt. § 333, 16. A. Gerber und A. Greef Lexicon Taciteum, Lpz. 1876ff. (noch unvollendet). Neuestes: E. Norden Antike Kunstprosa I 321. L. Constans Étude sur la langue de Tac., Par. 1893. L. Valmaggia L'arcaismo in Tac., Turin 1891. A. Czyczkiewicz De Tac. sermonis proprietatibus praecipue de eis quae ad poetarum dicendi genus pertineant, Brody 1890; Quibus poeticis vocabulis T. sermonem suum ornaverit, Brody 1891; De dativi usu Taciteo, Brody 1896. O. Uhlrig Die consecutio temporum im indirecten Fragesatz bei T., Schneeberg (Festschrift) 1891, 49ff. R. Macke Die röm. Eigennamen bei T., Hadersleben 1886—93 (4 Teile).

Nicht ausgeführt hat Tacitus den Plan, die Geschichte Nervas und Traians zu schreiben, den er schon im Agric. 3 mit den Worten andeutet, er wolle *testimonium praesentium bonorum componere* (s. o. S. 1572), später aber, wie er wenigstens hist. I 1 sagt, sich für das Greisenalter ausgespart hatte (s. S. 1575), ebensowenig die Geschichte des Augustus, die er, falls er die Annalen glücklich vollendet, sich zu schreiben vorgenommen hatte (ann. III 24 *cetera illius aetatis* — der augustischen Zeit — *memorabo. si effectis in quae tendi plures ad curas vitam produxero*). Die sachlich sehr bedenkliche Angabe des Schwinders Fulgentius de abstr. serm. p. XXIV Lersch *Cornelius Tacitus libro faetiarum cecissit itaque morum elogio in filiis derelictum* verdient, da andere Bestätigung fehlt, keinen Glauben.

Ein Schriftsteller wie Tacitus, der nicht für

das grosse Publikum schrieb, sondern für einen kleinen Kreis gleichgesinnter Patrioten, konnte nicht populär sein. Er wurde bewundert, aber wenig gelesen, und um so weniger gelesen, als ziemlich gleichzeitig mit dem Abschluss der taciteischen Kaisergeschichte Suetonius sein auf das bequeme Verständnis des grossen Publikums berechnetes Werk de vita Caesarum herausgab, dessen Inhalt sich, äusserlich betrachtet, mit dem des taciteischen Werkes fast deckte. Über die Bekanntschaft der Späteren mit Tacitus s. F. Haase vor seiner Ausg. I p. LV. Ph. Fabia Rev. de philol. XIX 1. E. Cornelius Quo modo Tac. in hominum memoria versatus sit usque ad renaescentes litteras saec. XIV et XV, Marburg (Wetzlar) 1888. Die späteren Geschichtsschreiber, soweit sie sich mit Tacitus stofflich berührten, konnten freilich an ihm nicht vorübergehen. So findet er sich benutzt (selten genannt) bei Plutarch, Sueton, Cassius Dio, Florus (?), in den Scriptores Historiae Augustae, Ammianus Marcellinus (der mit Tacitus nach Charakter und Stil in mancher Hinsicht verwandt, sein Werk da begann, wo Tacitus abgeschlossen hatte), bei Aurelius Victor, Hegesippus, Sulpicius Severus, Orosius, Cassiodorus und Jordanis, doch ist die Benützung bei den meisten eine geringfügige und gelegentliche. Aber auch bei Nichthistorikern finden sich Spuren von der Lesung des Tacitus. So bei dem Geographen Ptolemaios (in dessen geogr. II 11, 12 aus den Worten des Tac. ann. IV 73 *ad sua tutanda digressis rebellibus* mit scherzhaftem Irrtum eine Ortschaft *Σταροτύρδα* gemacht ist), bei Tertullian, Servius, Hieronymus, Apollinaris Sidonius (hier verhältnismässig häufig), bei den Scholiasten zu Juvenal und Lucan, endlich bei Fulgentius (s. o. S. 1579). Da die Grammatiker den nicht schulgerechten Stil des Tacitus von der Schule ferne hielten, so verschmähen sie ihn anzuführen; es findet sich kein Citat aus Tacitus bei einem lateinischen Grammatiker. Danach ist es nicht zu verwundern, wenn die Werke des Tacitus wenig verbreitet und immer weniger abgeschrieben wurden. Darauf weist auch ein Befehl des Kaisers Tacitus hin: Hist. Aug. Tac. 10, 3 *Cornelium Tacitum, scriptorem historiae Augustae, quod parentem suum eundem diceret, in omnibus bibliothecis collocari* (s. o. S. 1568) *iussit et, ne lectorum incuria depreriret, librum* (s. o. S. 1575) *per annos singulos 50 decies scribi publicitus in cunctis* (so Casaubonus: *cunctis* die Hss.) *arcbis iussit et in bibliothecis poni*. Diese Anordnung konnte aber um so weniger etwas ändern, als Tacitus nur ein halbes Jahr regierte.

Im Mittelalter ist Tacitus fast verschollen. Erst bei Einhard († 840) findet sich Bekanntschaft mit der Germania und den Historien (M. Manitius N. Arch. f. ältere deutsche Gesch. VII 527. XI 59), dann bei Rudolf von Fulda († 865) Benützung der Germania in der Translatio S. Alexandri (Mon. Germ. hist. Script. II 675) und der Annalen des Tacitus in den annales Fuldenses, besonders vom J. 852 (Mon. Germ. hist. Script. I 368, 9): *in loco qui appellatur Mimida* (Mindon) *super amnem, quem Cornelius Tacitus, scriptor rerum a Romanis in ea gente gestarum, Visurgim* (s. Tac. ann. I 70. II 9. 11. 12. 16. 17), *moderni vero Wisaraha vocant, habito con-*

*ventu generali*. Auch die annales Fuldenses vom J. 858 und 894 (von dem eben genannten Rudolf und weiterhin von Fortsetzern geschrieben) vertragen Benützung des Tacitus. Demnach besass das Kloster Fulda gewiss die Germania und die Annalen, und zwar wahrscheinlich in einer Hs., die sämtliche uns heute noch erhaltenen Werke des Tacitus befasste: später ist die hsl. Überlieferung der drei kleinen Schriften von jener der beiden Geschichtswerke gesondert. Aber diese Bekanntschaft der Mönche zu Fulda mit Tacitus ist etwas ganz vereinzelt. In keinem der zahlreichen Kataloge mittelalterlicher Bibliotheken findet sich eine Tacitus-Hs. verzeichnet.

Mit jenen ältesten mittelalterlichen Verwertungen des Tacitus ziemlich gleichzeitig ist die älteste uns erhaltene Hs. des Tacitus, die einzige, der wir die ersten Bücher der Annalen verdanken (s. o. S. 1576). Sie befand sich in dem Kloster Corvey an der Weser in Westfalen (L. Urlichs 20 Eos I 243. II 223. A. Viertel Jahrb. f. Philol. CXXIII 423. F. Philippi Philol. XLV 376), wurde von dort gestohlen und kam *per multas manus* in den Besitz des Papstes Leo X., der sie *magno pretio* (*magna mercede*) kaufte. Von ihrer Anwesenheit in Rom giebt die erste Kunde ein Brief des Cardinals Franc. Soderini vom 1. Januar 1509 (darin z. B. *ex Germania nobis allatus fuit proxime pervetustus in membrana codex*, der Brief befindet sich in der Bibliothek Chigi in Rom, abgedruckt in C. Feas Miscellanea, Rom 1790, I cccxxvii und in der Ztschr. Eos I, Würzb. 1864, 244). B. Rhenanus sagt in seiner Tacitusausgabe, Basel 1533, 125, dass *quaestor quidam pontificius quum e Danica rediret, in Corbeiensi bibliotheca reperitum* (nämlich *exemplar illud Saxonium*, vgl. Rhenanus a. a. O. im Vorwort: *reperitum apud Corbeiam in Saxonia* und *Corbeia Visurgi fluvio vicina*) *Romanum detulit*, und dass ihm Leo X. dafür *quingentos ducatos* gezahlt habe. Eine andere erst im 17. Jhd. auftauchende, weniger glaubhafte Angabe über die Fundumstände s. bei Bayle Dictionn. histor. s. v. Tacitus Note D. Vgl. auch den Brief des B. Rhenanus vom 30. März 1515 (in seinem Briefwechsel, herausg. von Horawitz und Hartfelder, Lpz. 1886, 71). Rhenanus sagt darin, dass die fünf ersten Annalenbücher *superioribus annis Roman fuisse ex Germania delatos*. Davon, dass sie unterdessen am 1. März 1515 bereits gedruckt 50 waren, wusste er noch nichts. Die über den Diebstahl unwilligen Mönche von Corvey (*abbas et conventus monasterii Corviensis ordinis S. Benedicti Padebornensis dioecesis*) wurden von Leo X. beschwichtigt; er liess ihnen ein Exemplar der in seinem Auftrag von Ph. Beroaldus 1515 veröffentlichten editio princeps des vervollständigten Tacitus *non inornate ligatum* übersenden, *quod in eorum bibliotheca loco subtracti reponere possent* und schickte ihnen zugleich *pro ecclesia monasterii indulgentiam perpetuam* (s. das Breve des Papstes vom 1. December 1517, jetzt in Berlin, abgedruckt Philol. XLV 377). Heute befindet sich die Hs. in Florenz als Laur. LXVIII 1 = Mediceus I. Sie ist in dem 9. Jhd. geschrieben (s. über ihr Alter ausser Paoli und Chatelain an den im folgenden angeführten Stellen W. Studemund Herm. VIII 233. F. Rühl Rh. Mus. XXXVI 25

und F. Philippi Philol. XLV 380). Schriftproben aus dieser Hs. bei Vitelli und Paoli Collez. florent. paleogr., Fir. 1884, Lat. Tav. 2. E. Chatelain Paléogr. des class. lat. pl. 145 und P. Hochart De l'authenticité des ann. et hist. de Tac., Paris 1890 zu p. 64. Gegen Ende des 10. Jhdts. schrieb Widukind in Corvey, der in seiner Sachsengeschichte (Mon. Germ. Script. III 408) Bekanntschaft mit Tacitus Annalen, Historien und der Germania verrät (M. Manitius N. Arch. f. ältere d. Gesch. XI 59). Aus dem 11. Jhd. stammt die zweitälteste Hs. des Tacitus, jetzt gleichfalls in Florenz aufbewahrt als Laur. LXVIII 2 = Mediceus II, wohl in Monte Cassino zwischen 1058—1087 in sog. longobardischer Schrift geschrieben (s. Poggii ep. ed. Tonelli I 213. H. Keil Rh. Mus. VI 145), enthaltend von den Annalen Buch XI—XVI und von den Historien Buch I—V (s. das Nähere o. S. 1574) und für beides die einzige uns erhaltene Textesquelle. Der Med. II gelangte auf nicht ganz vorwurfsfreiem Wege, wie es scheint (s. Poggii ep. ed. Tonelli I 195. 212. 213. 217; vgl. G. Voigt Wiederbelebung des class. Altertums 1<sup>3</sup> 250) in den Besitz von Niccolò de' Niccoli in Florenz (vor dem J. 1426) und kam dann mit dessen Bibliothek in die dortige Bibliotheca Marciana und endlich mit dieser in die Laurentiana. Wenn wirklich die Hs. einst in Monte Cassino war, so könnte man deren Entwendung gut aus dem verwaorsten Zustand der dortigen Bibliothek erklären, den Boccaccio bei einem Besuch antraf (Muratori Antiq. Italicae I 1296). Schriftproben aus dieser Hs. bei Vitelli und Paoli Collez. florent. paleogr. Lat. Tav. 14. Chatelain Paléogr. des class. lat. pl. 146. Hochart a. a. O. zu p. 48 (vier Seiten). Über die beiden mediceischen Hss. vgl. noch W. Pfitzner Verhđ. der Rostocker Philol.-Vers., Lpz. 1876, 83. C. Meiser Jahrb. f. Philol. CXXV 133. G. Andresen De codd. Mediceis annalium Tac., Berl. 1892. C. Heraeus Studia crit. in Med. Tac. codd., Cassel 1846. Zwei durch Ansfall je eines Blattes entstandene Lücken des Med. II (enthaltend hist. I 69—75 und I 86—II 2; s. Jahrb. f. Philol. CXXV 139) werden durch Abschriften, welche von dem Mediceus vor jenem Verluste genommen sind, ergänzt. Den Verlust von Blättern im Med. II erwähnt schon Poggii ep. III 17 vom 5. Juni 1428. Sonst haben die jüngeren Hss. von ann. XI—XVI und hist. I—V (alle saec. XIV. XV), deren es einige dreissig giebt, keinen selbständigen Wert, weil sie alle unmittelbar oder mittelbar vom Med. II abstammen (s. n. S. 1583).

Im Anfang des 12. Jhts. hat die vita Heinrich IV (Monum. Germ. hist. Script. XII 270) Tacitus Annalen benutzt (M. Manitius N. Arch. f. ältere deutsche Gesch. XI 61). Dagegen beweist die Notiz bei Guglielmo Pastrengo († um 1360) de viris illustr. fol. 18 *Cornelius Tacitus, quem Titus imperator suae praefecit bibliothecae, Augusti gesta descripsit atque Domitiani* keine eigene Lesung des Tacitus von seiten des Verfassers. Sie beruht vielleicht (abgesehen von der wunderlichen, ihrer Herkunft nach dunklen Angabe über das Bibliothekamt) auf ungenauer Erinnerung an die oben S. 1575 erwähnte Stelle des Hieronymus. Wohl aber hat Boccaccio († 1375) selbst eine Tacitus-Hs. besessen (schon vor 1371)

und verrät an zahlreichen Stellen seiner Werke Bekanntschaft mit Tacitus (A. Hortis Studj sulle opere latine di Boccaccio, Triest 1879, 424. P. de Nolhac Boccace et Tacite, in den Mélanges d'archéol. et d'histoire XII 125), ebenso kennen den Tacitus Domenico d'Arezzo (um 1374), der bemerkt: *historias (des Tacitus) cum multo lepore legimus* (Nolhac a. a. O. 146), und Benvenuto Rambaldi in seinem *liber Augustalis* (abgeschlossen im J. 1386, Freher-Struve *Rerum Germanicarum script.*, Strassb. 1717, II 6 *de Messalina scribit Cornelius Tacitus*) und in seinem Dante-Commentar (zu inferno c. 4 beruft er sich auf Tac. ann. XV 56). Boccaccio aber und die beiden zuletzt Angeführten kennen nur die letzten Bücher der Annalen und die ersten der Historien. Ihre Kenntnis davon wird mittelbar oder unmittelbar auf den Cod. Med. II zurückgehen, ebenso die Kenntnis des Lionardo Bruni in seiner *laudatio Florentinae urbis* (verfasst vor 1401), des Jean de Montreuil († 1418) und des Siccio Polentone de scriptoribus latinis geschrieben um 1420. Vgl. Bandini Catal. lat. bibl. Medic. Laur. II 831. S. Dossou Rev. de philol. XV 56. In der Mitte des 15. Jhdts. waren die genannten Bücher des Tacitus in Abschriften (s. o. S. 1582) schon recht verbreitet: Codex Vatic. 1958 ist im J. 1448 geschrieben, Vatic. 2965 im J. 1449, ein Harleianus im J. 1452, cod. Bessarionis in Venedig im J. 1453, Oxfordensis coll. Christi im J. 1458, Middlehildensis früher Drury im J. 1460 (C. L. Ulrichs Eos I 247), Guelferbytanus vor dem J. 1461, Bodleianus im J. 1463 (Eos a. a. O. 249), cod. F. Bernardi bei Montfaucon Bibl. mss. I 683 im J. 1463. Von diesen Abschriften des Med. II haben viele die Aufschrift *Cornelii Taciti actorum diurnalium historiae Augustae liber XI* (und entsprechend bei den folgenden) aus willkürlicher Erfindung eines Abschreibers, welcher dem im Med. II ohne Namen überlieferten Werke (s. S. 1574) einen Titel geben wollte. Die Ansicht F. Haases (Ausg. p. LVI), dass jener Titel noch aus dem Altertum (etwa aus der Zeit des Kaisers Tacitus) stamme, liesse sich nur dann halten, wenn man die Annahme rechtfertigen könnte, dass diese Hss. nicht aus Med. II geflossen seien, sondern von einem Zwillingbruder desselben abstammten. Dies ist aber bis auf weiteres ganz unwahrscheinlich (s. o. S. 1582), obwohl man einräumen muss, dass jene Hss. bisher nicht genügend untersucht sind.

Im Gegensatz zu den beiden grösseren Geschichtswerken sind die drei kleinen Schriften nur durch ganz junge Hss. (saec. XV) erhalten. Sie stammen wahrscheinlich alle von einer einst in Deutschland befindlichen, längst verlorenen ab. Diese kam selbst oder wahrscheinlicher nur in einer Abschrift gegen das J. 1460 nach Italien und zwar nach dem zwiefachen Zeugnis des Zeitgenossen Iovianus Pontanus (im Leid. Q. 21, s. u.) durch Henoch von Ascoli, welchen Papst Nikolaus V. 1451 nach Deutschland entsendet hatte, um Classikerhandschriften zu erwerben (vgl. G. Voigt Wiederbelebung des klass. Altert. II<sup>3</sup> 200). Wie es scheint, gelang es Henoch in Hersfeld von derselben Handschrift Abschrift zu nehmen, welche *aliqua opera Cornelii Taciti nobis ignota* enthielt und um welche sich Poggio Bracciolini in den J. 1425—1429 vergebens bemüht hatte, wie

aus seinem Briefwechsel mit Niccolò de' Niccoli hervorgeht (s. Poggio epistolae, ed. Th. de Tonellis Vol. I, Flor. 1832, p. 43. 168. 172. 175. 187. 207. 210. 218. 268, die Stellen sind auch zusammen gedruckt in A. Michaelis Ausg. des Dial. p. XIX; auch vgl. L. Ulrichs Eos II 230. 351). In Italien wurden die Schriften in weiteren Copien verbreitet, am häufigsten die Germania, am spärlichsten der Agricola. Die wichtigsten dieser erhaltenen Abschriften sind für Dialogus und Germania Vatic. 1862 (Schriftprobe bei Chatelain a. a. O. pl. 148) und 1518, Leid. Q. 21 (Perizonianus, geschrieben von Iov. Pontanus, Schriftprobe bei Chatelain pl. 147) und Farnesinus in Neapel. Der Agricola ist nur in drei Abschriften erhalten, Vatic. 3429 (geschrieben von Pomponius Laetus um 1470) und 4498 und in Toledo (aus J. 1468; Herm. XXXII 59). Es ist sehr wohl möglich, dass die verlorene (Hersfelder?) Hs. der kleinen Schriften und die noch erhaltene Corveyer der Annalen I—VI = Med. I aus jenem im 9. Jhd. in Fulda (s. S. 1581) vorhandenen Codex des Tacitus geflossen sind, um so mehr als die drei Benedictinerklöster Fulda, Hersfeld und Corvey von einander nicht allzu entfernt lagen und zwischen ihnen ein lebhafter Verkehr bestand, der leicht auch zu Austausch und Abschrift der hsl. Schätze der einzelnen führen konnte. Vgl. F. Scheuer De T. dialogi codicum nexu et fide in den Bresl. philol. Abh. VI (1891), I. Th. Avé-Lallemant Verhältnis u. Wert der Hss. zu T. Dialog, Pyritz 1895. R. Tagmann De T. Germ. apparatus critico, Bresl. 1847. H. Schefczik De T. Germ. appar. crit., Troppau 1896. R. Wünsch De T. Germ. codicibus Germanicis, Marb. 1893; Zur Textgesch. der Germ., Herm. XXXII 42.

Tacitus ging von rhetorischen Studien aus, welche er mit grösstem Eifer betrieb (dial. 2 *mira studiorum cupiditate et ardore quodam iuvenit*). Dass er, wie der jüngere Plinius, sein fast gleichalter Studiengenosse und Freund, ein Schüler Quintilians war, liegt nahe zu vermuten, schon wegen der ciceronischen Färbung des Dialogs, ist aber nicht überliefert. Dass Tacitus eine Zeit lang der neuciceronischen Richtung anhing, zeigen ausser dem Dialog die Worte des Plinius, der dieser Richtung stets treu blieb ep. VII 20, 4 (an Tac.) *tu mihi maxime imitabilis, maxime imitandus videbaris*. Tacitus gewann als Redner bald das höchste Ansehen (s. o. S. 1568. 1570; vgl. Plin. ep. IX 23, 2), und wie er sich einst an M. Aper und Iulius Secundus angeschlossen hatte, die er *in iudiciis non modo studiose audiebat, sed domi quoque et in publico adsectabatur* (dial. 1. 2), so scharten sich später um ihn bewundernd junge Leute, die von ihm lernen wollten: Plin. ep. IV 13, 10 (an Tac.) *rogo ut ex copia studiosorum, quae ad te ex admiratione ingenii tui convenit, circumspicias praeceptores quos sollicite citare possimus*, dass sie eine Lehrstelle in Comm. annehmen. Aber, obwohl Tacitus auch in seinen späteren Werken — übrigens ganz frei von der gemeinen Schulschablone — die Mittel der Rhetorik mit Meisterschaft verwertet, auf die Dauer genügte die Rhetorik und der Beruf als Sachwalter dem höhergestimmten und höherstrebenden Geiste des Tacitus nicht. Dies zeigt schon die kritische Stellung, welche Tacitus, wie

der Dialog ausweist, schon früh gegenüber dem Rednerberuf eingenommen hatte, obgleich er sich diesem noch längere Zeit hindurch widmete. Es hat grosse Wahrscheinlichkeit, dass Quintilian da, wo er von den lebenden hervorragenden Rednern spricht, in erster Linie Tacitus und Plinius den jüngeren im Sinne hat: inst. orat. X 1, 122 *habebunt qui post nos de oratoribus scribent magnam eos qui nunc vigent materiam vere laudandi. sunt enim summa hodie quibus illustratur forum ingenia. namque et consummati iam patrum veteribus aemulantur et eos iuvenum ad optima tendentium imitantur ac sequitur industria* (s. o. S. 1584). Ob Tacitus auch Reden veröffentlicht hat, wissen wir nicht.

Allmählich bereitete sich der Umschwung vor, welcher Tacitus der Geschichtschreibung zuführte. Am Agricola, einem gleichsam persönlichen Ausschnitt aus der Geschichte der jüngsten Zeit, haben die Gebiete der Beredsamkeit und der Geschichtschreibung ziemlich gleichen Anteil. Die Germania, trotz ihrem vorwiegend geographischen Inhalt, steht der letzteren sehr nahe, aber auch hier wirkt noch die rhetorische Haltung stark, gelegentlich fast aufdringlich. Die oft auf Tacitus bezogenen Worte Quintilians in der Aufzählung der römischen Geschichtschreiber (inst. orat. X 1, 104) lassen diese Beziehung nicht zu: *superest adhuc et ornat aetatis nostrae gloriam vir saeculorum gloria dignus, qui olim nominabitur, nunc intellegitur*. Im Munde eines etwa 65jährigen Mannes klingt ein solches Lob eines etwa 35-jährigen auffällig. Ausserdem scheinen die Worte *superest adhuc* auf einen älteren Mann, nicht einen Dreissiger, hinzuweisen. Quintilian schrieb jenen Satz lange Zeit (ungefähr acht Jahre) vor Abfassung auch der ältesten historischen Schriften des Tacitus (Agr. und Germ.), zu lange, als dass er von historischen Plänen des Tacitus hätte Kunde haben können, endlich ist wegen der ganz verschiedenen Stellung, die Quintilian und Tacitus zu Domitian einnahmen, zu vermuten, dass Quintilian sich dem Geschichtschreiber Tacitus gegenüber kühler verhalten hätte.

Das erste Geschichtswerk grossen Stils, das Tacitus in reiferen Jahren schrieb, waren die Historien. Er schreibt darin die Geschichte der Zeit, die er selbst mit durchlebt hat. Natürlich galt sein Interesse besonders der Regierung Domitians. Nach den furchtbaren Jahren des Duldens und Schweigens schrieb sich Tacitus von der Seele die Last und Qual, die ihn wie ein Alp so lange niedergedrückt hatte. Nichts ist mehr zu beklagen, als dass gerade die Bücher über die domitianische Zeit verloren sind, einst gewiss der Höhe- und Glanzpunkt des Ganzen. Dass Tacitus diesen Stoff zuerst für ein umfangliches Werk wählte, verriet mit unverkennbarer Deutlichkeit sein innerstes Wesen und seine Anschauung von der Aufgabe des Geschichtschreibers. In erster Linie interessiert ihn das Selbsterlebte, die jüngste Vergangenheit, eine Thatsache, die sich durch die drei kleinen Schriften bestätigt. Erst in vorgerückterem Lebensalter geht Tacitus daran, die seiner eigenen Erinnerung voran liegende Zeit, worin die Wurzeln und Ursprünge der eigenen lagen, die Zeit seit dem Abschluss der Neuordnung des römischen Staates durch Augustus, in den Annalen darzustellen. Der

moderne (sachlich übrigens sehr anfechtbare) Gedanke, dass der Geschichtschreiber nicht seine Zeit, sondern eine ihm ferne liegende schildern solle, um seinem Gegenstande unbefangen gegenüber zu stehen, konnte einer so subjectiv angelegten Persönlichkeit wie Tacitus gar nicht kommen. Tacitus wählte sich die Aufgabe seiner Eigenart bewusst oder mit dem Instincte des Genies. Zu einer einheitlichen allen Fragen gegenüber sicheren und sich sichernden Weltanschauung ist Tacitus so wenig wie irgend einer seiner Zeit- und Volksgenossen vor- und durchgedrungen. Dem Studium der Philosophie hat er in lässlicher Weise, soweit es *Romano et senatori* (vgl. Agr. 4) wohlwollend war, gehuldigt. Zwischen den Lehren der Philosophen, zwischen nüchternen Aufgeklärtheit, zwischen den Anschauungen des Durchschnitts-Aristokraten, der an das Schicksal in den Sternen, an Prophezeiungen, Wunder und Vorzeichen glaubt, gelegentlich auch die römische Gefühlshärte durchblicken lässt und den Vorrang des adeligen Blutes in Erinnerung bringt, zwischen Gläubigkeit, peinlichem Zweifel und Freigeisterei sehen wir Tacitus im Schwanken.

Tacitus bemüht sich ernsthaft das Thatsächliche im einzelnen und im Zusammenhange zu ermitteln, aber sein Hauptinteresse erschöpft sich damit nicht. Archivalische und quellenkritische Ermittlungen in weiterem Umfange selbst anzustellen, hielt er nicht für seine Aufgabe. Seine Arbeit ruht vorzugsweise auf seinen Vorgängern in der historischen Litteratur. Nur ganz selten erwähnt er Dinge als solche, welche sich dort nicht fanden (ann. IV 53. VI 13). Aber den von seinen Vorgängern gelieferten Stoff prüft und sichtet er und gestaltet ihn neu. Diese formale künstlerische Gestaltung ist überhaupt dem antiken Geschichtschreiber viel wichtiger als dem modernen, wenigstens dem modernen deutschen, denn die modernen Geschichtschreiber z. B. romanischer Zunge denken darüber ähnlich wie die alten. Dem antiken Historiker ist die Ermittlung des Thatsächlichen nur Vorarbeit. Daher z. B. auch das von Tacitus wie von den andern alten Historikern geübte Verfahren, den auftretenden Personen Worte und Reden in den Mund zu legen, die sie so nicht gesprochen haben, ja es ausdrücklich anzumerken, wann wörtlich citiert wird (hist. III 39; ann. VI 12. XIV 59. XV 67. XVI 4; vgl. auch ann. XV 63; hier verzichtet Tacitus darauf, die wörtlich veröffentlichten letzten Aussprüche Senecas *invertere*, d. h. in den Stil seines Werkes umzusetzen). Die ganze Darstellung soll eben von einheitlicher Haltung und Stimmung sein. Ein besonders merkwürdiges Beispiel ist die Rede des Kaisers Claudius über das *ius honorum* der Gallier ann. XI 24, welche von der uns grösstenteils inschriftlich (Brunns Fontes Iuris<sup>5</sup> 177) überlieferten wirklich gehaltenen oder doch veröffentlichten Rede formell durchaus abweicht. Dass der Wortlaut dieser kaiserlichen Rede offiziell festgestellt und bekannt gemacht war, wusste Tacitus sehr wohl. Trotzdem nahm er keinen Anstand, sie dem Charakter seines Werkes anzupassen und umzubilden (P. R. Schmidt Mayer Ztschr. f. d. österr. Gymn. XLI 869). Es wäre für uns von grosser Wichtigkeit zu wissen, ob Tacitus in der von ihm als reifem Manne durch-

lebten Zeit, also in der domitianischen, auch als selbständiger Erforscher des Thatsächlichen sich bemüht und bewährt habe, aber ihre Schilderung ist verloren (s. o. S. 1575). Tacitus schreibt Reichsgeschichte, nicht Fürstengeschichte. Aber natürlich treten die leitenden Männer, besonders die Kaiser, ihr Kreis und Rom, dann die auswärtigen kriegerischen Angelegenheiten in den Vordergrund, dagegen mehr zurück die allgemeinen, die volkswirtschaftlichen und socialen Verhältnisse des Reichs, die Staatsverwaltung, namentlich die Verwaltung der Provinzen. Daraus dem Geschichtschreiber einen Vorwurf machen, heisst ihn ungerecht beurteilen, wie denn überhaupt die meisten derjenigen Beurteiler, die an Tacitus herummäkeln, ihm darin Unrecht thun, dass sie von ihm die Anforderungen erfüllt sehen wollen, welche man heute an den historischen Forscher stellt. Sie lassen also ihm gegenüber die erste Pflicht der Billigkeit ausser acht, welche verlangt ihn aus den Gesichtspunkten und mit den Massstäben seiner Zeit zu messen.

In die Seelenstimmungen und die Beweggründe der Handelnden sucht Tacitus einzudringen, um deren Handlungen zu begreifen und begreifen zu lassen. Eine Fülle der treffendsten und feinsten Bemerkungen zeigt zu stets neuer Überraschung des Lesers, wie tief Tacitus die menschliche Natur, zumal ihre Schwächen, ergründet hat. Seine nachdenkliche Natur getraut sich in die Seelen der Handelnden die Sonde der kritischen Betrachtung einzuführen, um auch die verborgensten Regungen zu ergründen, ein Verfahren, dessen bestrickenden Reiz man dem Geschichtschreiber nachfühlen kann, ohne die darin liegenden Gefahren zu verkennen. Die Methode des Tacitus ist so in erster Reihe eine psychologische, und in der spürbaren eindringenden psychologischen Analyse bewährt sich Tacitus als Meister. Es giebt auf dem weiten Gebiete der antiken Geschichtschreibung niemanden, der ihm diese Meisterschaft streitig machen könnte. Das ausgeführteste Beispiel dieser Methode ist die Schilderung des Tiberius in den ersten Büchern der Annalen. Hier hat Tacitus allerdings jene Methode überspannt und die Persönlichkeit des Kaisers einseitig dargestellt, und es setzen darum auch hier die neueren übertriebenen Angriffe gegen Tacitus ein, von denen heute noch die derben Worte von D. F. Strauss gelten können (Ausgewählte Briefe, Bonn 1895, 503): „Die Tacituskritik ist Modegeschwätz . . . und nun wollen die Schulmeister zeigen, dass sie auch auf der Höhe der Zeit sind.“ Siehe die bei Teuffel Gesch. d. röm. Litt. § 333, 13 angeführte Litteratur, und dazu A. Gereke Seneca-Studien, Jahrb. Suppl. XXII 159.

Tacitus will die Wahrheit erforschen und sagen. Das bezeugt schon die vom ersten bis zum letzten Wort ernste und würdige Haltung seiner Erzählung. Tacitus bedauert, dass oft gerade bei den wichtigsten Dingen es nicht möglich ist, die volle Wahrheit zu ergründen (vgl. ann. III 19), er bemüht sich, falsche Gerüchte zu widerlegen (vgl. ann. IV 11), er verwahrt sich gegen den Vorwurf, etwas *miraculi causa* zu erzählen, d. h. um Sensation zu machen (ann. XI 27). Gleich im Anfang der Historien (I 1) giebt er seine Richtschnur mit

den Worten an: *incorruptam veritatem professis neque amore quisquam et sine odio dicendus est*, und auch in der Einleitung der Annalen verspricht er zu schreiben: *sine ira* (ohne Privatbass) *et studio* (Voreingenommenheit), *quorum causas procul habeo*. Er ist diesen Grundsätzen treu geblieben. Aber diese finden ihre naturgemässe Schranke bei Tacitus wie bei jedem Meister der Geschichtschreibung (freilich nicht bei ihren urteilslosen und urteilängstlichen Handlangern) an seinen allgemeinen sittlichen und politischen Anschauungen, welche ihm die Massstäbe für die Beurteilung der Ereignisse und Personen liefern und liefern müssen. Tacitus will nicht einer flüchtigen und bequemen Unterhaltung dienen (hist. II 50), er betrachtet vom Standpunkt des hochgestellten römischen Staatsmannes die Geschichte mit starker, immer wiederkehrender Hervorhebung des Guten und Schlechten, beides mit unbestechlichem Urteile begleitend (vgl. ann. III 65 *praecipuum munus annalium reor ne virtutes sileantur utque pravis dietis factisque ex posteritate et infamia metus sit*). Tacitus ist nach Herkunft und persönlicher Neigung Aristokrat und Republikaner, und will dies nicht verleugnen. Er fühlt sich ebenso von der Herrschaft der Masse wie von der des Einen peinlich berührt. Aber da er das Wiederaufleben der aristokratischen Republik für unmöglich hält, so sieht er, wie andere hervorragende Männer (z. B. der Philosoph Seneca), in der kraftvoll, gerecht und milde geführten Alleinherrschaft, welche der Freiheit des Individuums Raum lässt, das in der Gegenwart erreichbar Beste, ist voll Anerkennung und Dankbarkeit den Kaisern Nerva und Traian gegenüber und fusst in seiner historischen Betrachtung auf dem Boden ihres Regiments. Trotz alledem aber steht ihm das aristokratisch-republikanische alte Rom wie ein festes Ideal immer vor Augen (vgl. z. B. hist. III 51; ann. I 74. II 82. III 60. 76. IV 63. XII 43); an ihm misst er, oft unbewusst, seine Zeit und die, welche er schildert. Er empfindet es schmerzlich, wie viel besser es die Geschichtschreiber der alten Zeit hatten, wie sie würdigere und grössere Stoffe fanden, er selbst eintönige und geringeres Interesse erweckende behandeln müsse (ann. IV 32 *nobis in arto et inglorius labor*. IV 33 *nos saeva iussa, continuas accusationes, fallaces amicitias, perniciem innocentium et eisdem exitii causas coniungimus obvia rerum similitudine et sateitate*; vgl. ann. XVI 16). Wieder und wieder beklagt Tacitus den Verlust der Freiheit, den Knechtsinn und die eingerissene Schmeichelei. Mit Vorliebe erwähnt Tacitus die Angehörigen des Adels und verweilt bei ihren Schicksalen, hier, wo seine Neigung ist, gerne zur Anerkennung bereit, aber ebenso oft den Entarteten gegenüber mit scharfem Tadel nicht zurückhaltend.

Der geschilderte innerliche Zwiespalt nagt dem ersten patriotischen Manne, der wie ein nachgeborener Altrömer erscheint, am Herzen und verleih seiner Darstellung, obwohl sie nie aus dem Rahmen vornehmer und kühler Zurückhaltung herausfällt, hier den Ton wehmütiger Entsagung, dort den Ton der oft bis zur ätzenden Schärfe und Bitterkeit gesteigerten Strenge. Und seine Bilder färben sich um so leichter ins Düstere und

Dunkle, als Tacitus eine criminalistische Ader besitzt. Daher lockt ihn die das einzelne zergliedernde, Punkt für Punkt wie in einer Anklageschrift vorbringende und etwaniger Entschuldigung sorglich vorbereitende Schilderung der Verbrecher auf dem Throne, überhaupt der Nachtseiten der menschlichen Natur und der Menschen. Gewaltig und einzig in ihrer Art ist die Kraft der taciteischen Darstellung, ihr Ernst und ihre Wucht, nicht minder ihre Kunst. Vor dem gestaltenden Blicke des Tacitus schiesst die Vergangenheit zu Bildern zusammen, die durch Unmittelbarkeit und Anschaulichkeit ergreifen. Er giebt sie, wie er sie sieht, ihm sind sie die volle Wahrheit. Aber es ist kein Wunder, dass vor dem durchdringenden Blicke dieses Richters mancher schlechter besteht als vor dem Auge eines mild abwägenden und entschuldigenden Betrachters. Wir glauben die Handelnden liebhaft und greifbar wie auf der Bühne zu sehen, wir folgen dem Erzähler mit einer Spannung und mit innerlicher Erschütterung, wie sie sonst nur die dramatische Verkörperung eines Vorgangs bewirkt, und fühlen, wie viel Wahrheit in dem Worte Quintilians ist (inst. orat. X 1, 31): *est proxima poetis historia et quodam modo carmen solutum*. Nur darf man diesen Zug im Bilde des Tacitus nicht so übertreiben, dass man Tacitus einen der wenigen grossen Dichter der Römer nennt (F. Leo Tacitus 13). Daran ist nur das richtig, was selbstverständlich ist, dass Tacitus, der die Ursachen und die Verknüpfung der Thatsachen, die Einwirkung und die Charaktere der Handelnden begreifen und darstellen will, diese Aufgabe ohne beständige schöpferische Verbindung und Verwertung des Gegebenen, die auch der Phantasie nie entbehren kann, nicht zu lösen vermag.

Die sachliche Darstellung empfängt noch besonderen Reiz durch die sprachliche, durch den Stil, den sich Tacitus allmählich geschaffen hat. Man kann ihn sein eigenes Werk nennen, so sehr hat er das Überkommene zu einem Neuen um- und ausgestaltet. Absichtlich geht er an der gewöhnlichen Schreibweise vorüber, überhaupt an dem Alltäglichen. Er vermeidet gefüssentlich das ausgeglichene Ebenmass des Satzes und seiner Teile, der Satz- und Wortverbindung, und strebt nach inhaltvoller Kürze, besonders kühn und glücklich im Ausnutzen des Participiums. Er umgeht technische Bezeichnungen, namentlich auch militärisch-technische Einzelheiten, führt nicht gerne Zahlen an, vermeidet es fremdartige Namen (z. B. in der Germania die Namen der deutschen Götter) zu nennen, überhaupt Fremdwörter zu brauchen (z. B. griechische; vgl. ann. III 65. VI 26. XV 71), da dies alles mit dem höheren von ihm angeschlagenen Tone nicht stimmt. Über das Gemeine schwingt er sich auf in das Reich des erhabenen Stils (des *αυρόν*, das man auch an seinen Reden rühmte, s. o. S. 1570), des dichterischen Ausdrucks, auf eigenartige Kraft, gedrungene Gedankenfülle und Neuheit der Wendungen und Verbindungen bedacht, mit schweren Schritten dahin wandelnd, unbekümmert um das bequeme Verständnis seitens des Lesers, eher ihm durch eingestreute geistreiche Rätsel des vertieften Ausdrucks, die zur Auflösung reizen, zum Verweilen einladend und nötigend. So hat sich Tacitus

auch im Stil als ein Künstler ersten Rangs bewiesen, wenn er auch gar manchmal die Klippen, die in dem eingeschlagenen Wege liegen, nicht vermieden hat und nicht selten die Kunst zur Künstelei verschoben ist. Tacitus gehört wie Lucretius zu den einsamen Grössen der Litteratur, die abseits vom Wege stehen. Sie müssen sich an einer kleinen Gemeinde genügen lassen, die sich liebevoll in ihr Studium versenkt und bewundernd sich ihrer Leistung freut. Der grosse Schwarm wird an diesen ihm Unverständlichen stets vorüber eilen. Trotzdem ist und bleibt es Tacitus, der die Geschichte des ersten kaiserlichen Jahrhunderts für alle Zeit geschrieben hat. Wie er sie sah und schilderte, sehen wir sie, müssen wir sie sehen, mögen wir auch um einzelnes mit ihm markten, und durch seine Werke und in seinem Geist wird das Bild dieser Zeit auch in der Zukunft leben.

Einige ausgewählte Litteratur, besonders neuere (ausführliche Angaben darüber in den Handbüchern der römischen Litteraturgeschichte, z. B. von J. Chr. F. Bähr II 4 213. 510. III 226. G. Bernhardt<sup>5</sup> 734. Teuffel-Schwabe<sup>5</sup> 824): Allgemeines: F. W. Sövern Der Kunstcharakter des T., Abh. Akad. Berl. 1822/23, 75. K. Hoffmeister Weltanschauung des T., Essen 1831. R. v. Bosse Über und wider T., Jahns Archiv XI 452. E. P. Dubois-Guchan T. et son siècle, Paris 1861 (2 Bde.). Nipperdey und Haase vor ihren Ausgaben. L. v. Ranke Weltgeschichte III Analekten 280. C. Wachsmuth Einleitung in das Studium der alten Gesch., Lpz. 1895, 677. J. Asbach Röm. Kaisertum und Verfassung, eine historische Einleitung zu den Schriften des T., Köln 1896. H. Peter D. geschichtl. Litteratur über d. röm. Kaiserzeit, Leipz. 1897, II 42 u. sonst. F. Leo Tacitus, eine Festrede, Gött. 1896. Gesamtausgaben: Editio princeps von Johannes de Spira in Venedig um 1470 (enthält ann. XI—XVI, hist. I—V, Germ. dial.). ed. F. Puteolanus (ebenso, aber noch mit Agr.), Mailand um 1475 (Drucker Christ. Valdarfer). Ph. Beroaldus (erste durch Hinzufügung der ersten Annalenbücher aus cod. Med. I vervollständigte Ausgabe: P. Cornelii Taciti libri quinque nuper inventi atque cum reliquis eius operibus editi), Rom 1515. B. Rhenanus, Basel 1533. J. Lipsius, Antwerp. 1574 und öfters. I. Bekker (erklärende Sammelausgabe), Lps. 1831. F. Ritter, Cantabrigiae 1848; Lps. 1864. J. C. Orelli (ad fidem codd. Medicorum denuo excussorum ceterorumque optimorum librorum rec. et interpretatus est), Zürich 1846, davon editio II, Zürich-Berlin: I Ann. ed. J. G. Baiter 1859; II Germ. dial. Agr. hist. edd. H. Schweizer-Sidler, G. Andresen. C. Meiser 1877—1895. Neuere Textausgaben (mit knapper annot. crit.) von F. Haase (Lps. 1855), K. Halm (Lps. 4 1884) und K. Nipperdey (Berl. 1871—76).

[Schwabe.]  
396) Cornelius Titianus, Freund des jüngeren Plinius. An ihn gerichtet epist. I 17; er ist wahrscheinlich auch der Titianus, an den epist. IX 32 geschrieben ist.  
[Stein.]

397) Cornelius Tlepolemus. Zwei Brüder aus Cibra in Pamphylien, ein Maler Tlepolemus und ein Wachsbildner Hiero, die in ihrer Heimatstadt wegen Tempelraub verfolgt werden sollten, flücht-



teten zu dem Proquaestor C. Verres und traten in seine Dienste. Er verwendete sie erst in Asien, dann während seiner sicilischen Statthaltertschaft, um Kunstwerke für sich auszuspielen, und als Gehülfe bei seinen Räubereien (Cic. Verr. IV 30—33, 47, 96). Tlepolemus nahm, ohne römisches Bürgerrecht zu besitzen, den Namen C. an (ebd. III 69). [Münzer.]

**398)** Cornelius (Tuscus?). Cornelius und Servilius waren nach Tac. ann. VI 29 die Ankläger des Mamerus (Aemilius) Scaurus; beide wurden noch im selben Jahre, 94 n. Chr., verbannt, weil sie sich durch Bestechung von einer andern Anzeige hatten abhalten lassen, Tac. ann. VI 30. Als einen Ankläger des Scaurus nennt Senec. suas. 2, 22 einen *Tuscus homo quam improbi animi tam infelicio ingenii*, von dem er eine Rede citiert. Es ist also zweifelhaft, welchem der beiden das Cognomen Tuscus zukommt. [Stein.]

**399)** [Cornelius] Valentinus [H]onestianus Iunianus, [q]uaestor [p]rovinciae Achaiae, tribunus plebis, [p]raef[ec]tor, [c]on[su]l[ar]is via[e] . . . CIL VIII Suppl. 18269 Inschriftfragment aus Lambacis. Vgl. Nr. 461. Einer späteren Zeit (kurz vor 367 n. Chr.) gehört Cornelius Valentinus an, der im Album ordinis Thamugadensis unter den *v(iri) c(larissimi)* genannt wird (CIL VIII 2403). [Groag.]

**400)** Cornelius Valerianus, Autor des Plinius im VIII., X., XIV. und XV. Buch, n. h. Index der genannten Bücher und X 5 (als Quelle für ein Ereignis aus dem J. 36 n. Chr.). XIV 11; vgl. F. Münzer Beiträge zur Quellenkritik d. Naturg. d. Plin., Berlin 1897, 370—384, der die auf ihn zurückgehenden Partien in der Naturalis historia genauer zu bestimmen sucht. Ein Valerianus wird III 108 (vgl. ind. III) für eine Nachricht ganz anderer Art citiert, ist daher kaum mit C. identisch, sein Name ausserdem wahrscheinlich unrichtig überliefert, Münzer a. a. O. 376, 1. Ebenso ist aber auch fraglich, ob C. eine Person ist mit dem Q. Cornelius Valerianus CIL II 2079. 3272 (die sich vielleicht nicht einmal beide auf denselben beziehen), wie Münzer a. a. O. 380 will.

**401)** P. Licinius Cornelius Valerianus Caesar, älterer Sohn des Kaisers Gallienus (253—268 n. Chr.), s. Licinius.

**402)** Cornelius Victorinus, Hist. Aug. Pius 8, 8 unrichtig überliefert, s. Cornelius Repentinus (Nr. 299).

**403)** Cornelius Ursus, Freund des jüngeren Plinius, an den er ep. IV 9 und V 20 schreibt. Von den Briefen mit der Adresse *Urso* sind VI 5 und 13 sicher, VIII 9 wahrscheinlich an ihn gerichtet. [Stein.]

**404)** Cornelia war eine der römischen Matronen, die 423 = 331 der Giftmischierei beschuldigt wurden; sie gab sich selbst durch den von ihr bereiteten Trank den Tod (Liv. VIII 18, 8f.).

**405)** Cornelia, Tochter des Cn. Scipio Calvus Nr. 345 und demnach Schwester des P. Scipio Nasica Nr. 350. Im J. 540 = 214 bat ihr Vater, ihm die Heimkehr aus Spanien zu gestatten, weil er die Mitgift für Cornelia zusammenbringen wollte; darauf beschloss der Senat, sie auf Staatskosten auszustatten, damit der Feldherr, von häuslichen Sorgen befreit, seinen Dienst thun könne (Val. Max. IV 4, 10. Ammian. Marc. XIV 6, 11. Zonar. IX 3 Ende; vgl. den ähnlichen Senatsbeschluss für M. Atilius Regulus o. Bd. II S. 2087). Un-

genau sagen Frontin. strat. IV 3, 4 und Apulapol. 18, Cn. Scipio sei so arm gestorben, dass er nicht einmal eine genügende Mitgift für seine Töchter hinterlassen habe und diese vom Staate ihre Aussteuer erhielten; ganz ungenau und willkürlich überträgt Seneca (cons. ad Helv. 12, 6f.; nat. quaest. I 17, 8f.) die letztere Notiz, die übrigens auch von den Töchtern des C. Fabricius, M. Curius und L. Mummius überliefert wird, auf die des älteren Scipio Africanus.

**406)** Cornelia, ältere Tochter des P. Scipio Africanus Maior, noch bei dessen Lebzeiten mit P. Scipio Nasica Corculum Nr. 353 vermählt (Liv. XXXVIII 57, 2; Corculum als Schwiegersohn des Africanus bezeichnet von Polyb. XXIX 14, 1 [= Plut. Aem. Paull. 15, 3]. XXXII 13, 1—7; sein Sohn P. Scipio Nasica Serapio Nr. 354 als *consobrinus* des Tib. Gracchus von Vell. II 3, 1; vgl. auch Cic. ad Att. VI 1, 17).

**407)** Cornelia war die jüngere der beiden Töchter des P. Scipio Africanus und seiner Gemahlin Aemilia Tertia (Liv. XXXVIII 57, 2). Eine unglückverheissende Beobachtung bei ihrer Geburt erzählt Plin. n. h. VII 69. Sie vermählte sich in früher Jugend mit dem weit älteren Tib. Sempronius Gracchus. Nach der bestimmten Versicherung des Polybios (XXXII 13, 1f. und bei Plut. Tib. Gracch. 1, 1, 4, 1) fand nicht nur die Heirat, sondern auch die Verlobung erst nach dem 571 = 183 erfolgten Tode des Africanus auf Beschluss der Familie statt. Livius XXXVIII 57, 3 zweifelt, ob diese Angabe Glauben verdiene oder die der römischen Annalisten, die die Verlobung mit den Scipionenprocessen in Zusammenhang brachten und gewissermassen als die Belohnung darstellten, die Gracchus von Africanus für sein edelmütiges Benehmen empfing (Liv. XXXVIII 57, 2—8; daraus Val. Max. IV 2, 4. Gell. XII 8, 1—4. Dio frg. 62. vgl. Sen. controv. V 2, 3). Für uns kann in diesem Falle die Entscheidung nicht zweifelhaft sein. Die romanhafte Erzählung der römischen Berichte gehört ins Reich der Erfindungen; zu ihrer Entstehung hatte die Rhetorik beigetragen (vgl. Cic. de inv. I 91), und die Einzelheiten waren, wie schon Plutarch (Tib. Gracch. 4, 1) bemerkte, einer Erzählung von der Verlobung des jüngeren Tib. Gracchus entlehnt, die übrigens vielleicht selbst ungeschichtlich ist (vgl. Mommsen Röm. Forsch. II 478, 129. 492f., 158. Niese De annalibus Romanis observationes alterae VIII Ann.). Die Behauptung Senecas, die Töchter des Africanus hätten ihre Mitgift aus dem Staatsschatz erhalten, ist falsch (über ihre Entstehung vgl. Cornelia Nr. 405); vielmehr hatte der Vater jeder von ihnen fünfzig Talente hinterlassen. Davon erhielten sie die Hälfte bei der Verheiratung von ihrer Mutter, die andere Hälfte nach deren Tode 592 = 162 von ihrem Enkel und Erben P. Scipio Aemilianus unverzüglich ausgezahlt (Polyb. XXXII 13, 1f.). Damals war Cornelia höchstens drei Jahre verheiratet, was Mommsen (a. O. 489—491) durch Combination folgender Thatsachen ermittelt hat: Cornelia gebar ihrem Gemahl zwölf Kinder, abwechselnd Knaben und Mädchen (Sen. cons. ad Marc. 16, 3; ad Helv. 16, 6. Plin. n. h. VII 57. Plut. Tib. Gr. 1, 2); der älteste Sohn war der dem Vater gleichnamige Tiberius, zugleich das

älteste oder zweitälteste Kind; seine Geburt fällt 592 = 162 und der Tod des Vaters nicht lange nach 601 = 153. Cornelias Gatte war ein Mann von strenger Religiosität (s. ein Beispiel bei P. Scipio Nasica Corculum Nr. 353); er sah einst auf seinem Ehebett ein Schlangenpaar, die Offenbarung der Genien des Hausherrn und der Hausfrau, und befragte deswegen die Haruspices. Sie rieten, eines der Tiere zu töten, das andere zu entlassen; von dem Ehepaar werde dann der Teil, dessen Genius getötet werde, gleichfalls sterben. Darauf beschloss Gracchus das Weibchen freizulassen, weil C. jünger war und ihn überleben sollte, und starb nach kurzer Frist. Diese Begebenheit hat C. Gracchus überliefert (bei Cic. div. I 36. II 62) und haben ihm Spätere öfter nacherzählt (Val. Max. IV 6, 1. Plin. n. h. VII 122. Auct. de vir. ill. 57, 4. Plut. Tib. Gr. 1, 2); sie ist nur verständlich, wenn man sie in Zusammenhang mit verwandten religiösen Anschauungen betrachtet (vgl. Preller-Jordan Röm. Myth. II 196f.). Nach dem Tode des Gemahls ging C. keine zweite Ehe mehr ein, sie verschmähte sogar die Hand des wiederholt in Rom weilenden ägyptischen Thronprätendenten, des späteren Königs Ptolemaios VIII. Euergetes II. (Plut. Tib. Gr. 1, 3, vgl. Pauly R.-E. VI 220, 1). Sie widmete sich ganz der Erziehung ihrer Kinder, von denen nur drei am Leben blieben, die späteren Tribunen Tib. und C. Gracchus und eine Tochter Sempronia, die sich mit P. Scipio Aemilianus Nr. 335 vermählte (Plut. Tib. Gr. 1, 3; ungenau Sen. cons. ad Marc. 13, 3; ad Helv. 16, 6). Cornelia war eine hochgebildete Frau und ausgezeichnete Mutter; die Söhne sollen sogar ihre glänzende Rednergabe zum guten Teil ihr verdankt haben (Cic. Brut. 104. 211. Tac. dial. 28. Quintil. inst. or. I 1, 6. Plut. Tib. Gr. 1, 3). Allgemein bekannt ist die Äusserung, die sie zu einer mit ihren Kleinodien prunkenden Campanerin gethan haben soll, ihre Kinder seien ihr Schmuck; sie wird allein von Val. Max. IV 4 Anf. unter Berufung auf eine Apophthegmensammlung des sonst nirgends erwähnten Poinponius Rufus angeführt und scheint mir nur von der Gemahlin Phokions auf Cornelia übertragen (vgl. Plut. Phoc. 19, wo auch die Ionierin der Campanerin entspricht, weil beide wegen ihrer Üppigkeit berüchtigte Landschaften vertreten). Auch der hochstrebende Ehrgeiz ihrer Söhne wurde auf die Mutter zurückgeführt. Sie habe sich oft vor ihnen beklagt, dass man von ihr nur als der Schwiegermutter Scipios und nicht als von der Mutter der Gracchen spräche. Plutarch (Tib. Gr. 3, 4) sagt ausdrücklich, dass dieser Ausspruch nur von einigen Gegnern überliefert werde; er klingt obnein, als ob er erst in späterer Zeit erfunden worden wäre, als man Cornelia in der That die Mutter der Gracchen nannte (z. B. auf der Statuenbasis, s. u.). Ihr Verhältnis zu den politischen Bestrebungen der Söhne suchte Nipperdey (Opuscula 104—109) näher zu beleuchten und kam zu dem Ergebnis, dass sie wohl die von ihnen verfochtene Sache, aber nicht ihre Absichten billigte. Er hat dabei nicht genug beachtet, dass tendenziöse Darstellungen ihr Bild entstellen haben. An zwei Stellen, ausser an der eben angeführten und etwa Dio frg. 82, 8, wonach der sich gefährdet glaubende

Tiberius im J. 621 = 133 *τὴν τε μητέρα καὶ τὰ παῖδια ἐς τὸ πλήθος παρῆγγε συνδεδόμενα*, wird gesagt, dass Cornelia durch Thaten die Gracchen unterstützt habe; an beiden Stellen wird, wie an der angeführten, hervorgehoben, dass nur gewisse Quellen diese Angaben machten; in beiden Fällen stehen ihnen andere Berichte gegenüber und werden diese durch innere und äussere Gründe als die weitaus glaubwürdigeren erwiesen. Die eine Angabe ist die, dass C. im Verein mit ihrer Tochter ihren Schwiegersohn Scipio Aemilianus im J. 625 = 129 umgebracht habe, um zu verhindern, dass er die Gesetze des Tib. Gracchus umstürze (Appian. bell. civ. I 20); von den verschiedenen Parteilagen über den Tod des Scipio (s. o. S. 1458f.) ist dies die gemeinste und erlogenste. Die zweite Angabe ist, dass sie ihrem Sohn Gaius 633 = 121, als die Entscheidung bevorstand, Söldner als Schnitter verkleidet zuschickte: *ταῦτα γὰρ ἐν τοῖς ἐπιστολίαις αὐτῆς ἠγγυμένα γεγράφθαι πρὸς τὸν νῖον* (Plut. C. Gracch. 13, 1); hier hat man es ohne Zweifel mit böswilliger Auslegung von harmlosen Worten zu thun, wodurch man die Behauptung stützte, Gracchus habe zuerst zu gewaltsamen Mitteln gegriffen. Plutarch fügt selbst bei, dass nach anderen Darstellungen C. das Verhalten ihres Sohnes vielmehr missbilligte. Das ist ohne Zweifel das Richtige, denn es wird durch eine von Freund und Feind beglaubigte Äusserung des C. Gracchus selbst bewiesen; er stellte Ende 630 = 124 sofort nach dem Antritt seines ersten Tribunats einen Antrag, der sich speciell gegen M. Octavius, den früheren Amtsgenossen und Widersacher seines Bruders, richtete; er liess den Antrag fallen mit den Worten, er begnadige den Octavius, weil seine Mutter für ihn gebeten habe (Diod. XXXIV 25, 2. Plut. C. Gr. 4, 1). Dazu stimmen nun auch die beiden Bruchstücke von Briefen der C., die kurz vorher, als sich Gaius um das Tribunat bewarb, geschrieben sind und ihn abmahnen, den Bruder zu rächen und dieselbe Bahn zu betreten. Diese zwei Brieffragmente sind schon dadurch innerlich als echt beglaubigt; auch die äusseren Umstände sprechen dafür. Denn Cicero (Brut. 211; daraus ohne eigene Kenntnis Quintil. inst. or. I 1, 6) hat Briefe der Cornelia, vielleicht an die Söhne gerichtete, gelesen, und der mit ihm befreundete Cornelius Nepos hat diese Stücke erhalten (vgl. o. S. 1413f.) offenbar in dem Buch *de oratoribus Latinis*, obwohl sie in den Hss. an Schluss nach den Viten des Cato und Atticus stehen, die aus dem Buche *de historicis Latinis* stammen (abgedruckt in den Ausgaben des Nepos, auch bei Peter Frg. hist. Rom. 222). Die Echtheit der Bruchstücke ist wiederholt bestritten worden, so von Mercklin in der jetzt ganz wertlosen Dissertation *De Corneliae vita moribus et epistolis* (Dorpat 1844) 27ff.; sie ist in überzeugender Weise verteidigt und bewiesen worden von Nipperdey *Opuscula* 95—118 (vgl. auch Jordan Herm. XV 530—534; andere Litteratur bei Teuffel-Schwabe I 202 § 123, 6; nur dem Titel nach kenne ich bisher: K. Hubel Die Brieffragmente der Cornelia, der Mutter der Gracchen, Diss. Erlangen 1900. H. Schlelein *De epistolis quarum fragmenta in Corneli Nepotis libris traduntur, Corneliae Gracchorum matri vindicandis*, Diss. München 1900). Allerdings hat sich Ed.

Meyer (Untersuchung. zur Gesch. der Gracchen [Halle 1894] 4, 6) entschieden gegen diese Ansicht ausgesprochen; doch dass Verleumdung Zeugnisse, die ihr unbequem sind, einfach unbeachtet lässt, ist nichts Ungewöhnliches und kein Beweis gegen ihre Authentizität. Auch der von Plut. C. Gr. 13, 1 erwähnte Brief ist, wie schon gesagt wurde, nicht für gefälscht zu halten, sondern nur falsch ausgelegt. Wie Cornelia schon bei Lebzeiten von den Gegnern ihrer Söhne 10 angegriffen wurde, zeigt die Erzählung bei Plut. ebd. 4, 2, wo, beiläufig bemerkt, C. Gracchus sie ebenso mit dem Namen nennt, wie sie selbst in dem zweiten Brieffragment ihren älteren Sohn. Eine Erwähnung der Mutter findet sich ausserdem in dem Bruchstück einer andern Rede des C. Gracchus bei Cic. de or. III 214; es ist unbekannt, wann diese Rede gehalten worden ist, aber man hat zu viel Gewicht darauf gelegt, dass sie die Anwesenheit der C. in Rom voraussetzt. 20 Nach Oros. V 12, 9 hatte sich C. schon nach dem Tode des Tib. Gracchus nach Misenum zurückgezogen, was auch den Briefwechsel mit Gaius erklärt, aber trotzdem kann sie zeitweilig auch in Rom gelebt haben. In Misenum traf sie die Nachricht von dem Untergange ihres zweiten Sohnes; sie ertrug ihr schweres Geschick mit Seelengrösse und lebte noch längere Zeit im Verkehr mit bedeutenden und edlen Männern, stolz auf ihre Kinder, für die, wie sie sagte, die Tempel, 30 in denen sie gefallen, würdige Grabmäler seien, von allen verehrt und bewundert (Vell. II 7, 1. Sen. cons. ad Marc. 16, 3; ad Helv. 16, 6. Oros. V 12, 9. Plut. C. Gr. 19, 1—3). Sie galt als das Muster einer Römerin und wert, der Penelope gegenübergestellt zu werden (Aelian. v. h. XIV 45, 1). Von ihrem hohen Ansehen zeugt die Errichtung einer bronzenen sitzenden Porträtstatue mit Aufschrift in der Porticus Metelli (Plin. n. h. XXXIV 31. Plut. C. Gr. 4, 1). Hier ist 40 1878 die Basis mit der Aufschrift: *Cornelia Africana (filia) Gracchorum (scil. mater)* gefunden worden; die Statue selbst ist schon ziemlich früh untergegangen, da nach einer zweiten Inschrift die Basis später zur Aufstellung eines Werkes des älteren Bildhauers Teisikrates benutzt wurde (Ephem. epigr. IV 816 = CIL VI 31610, vgl. Bernoulli Röm. Ikonogr. I 72ff.). Dass C. im J. 653 = 101 noch am Leben war, wird oben Bd. II S. 264, 38 irrtümlich gesagt; es handelt 50 sich dort um ihre Tochter Sempronia.

408) Cornelia, Tochter des P. Lentulus Consuls 592 = 162 (Nr. 202), erhielt von ihm nur eine sehr geringe Mitgift (Licinian. p. 14 Bonn.).

409) Cornelia, Gemahlin des M. Livius Drusus Consuls 642 = 112 und Mutter des gleichnamigen Volkstribunen von 663 = 91. Sie überlebte den Sohn, der in diesem Jahre seinen Tod fand, und ertrug dieses Missgeschick ruhig (Sen. cons. ad Marc. 16, 4, vielleicht unzuverlässig).

410) Cornelia. Sex. Nonius heisst bei Plut. Sulla 10, 5 ἀδελφίδος des Dictators Sulla; seine Mutter war also dessen Schwester.

411) Cornelia. Cic. har. resp. 22 bezeichnet P. Scipio Nasica, der die Mater Idaea empfing (Nr. 350) als *abavus* des Cn. Lentulus Marcellinus Nr. 228. Wahrscheinlich war Nasica vielmehr *atavus* des Marcellinus, indem dessen Mutter, die

Gemahlin von Nr. 230, eine Tochter des P. Scipio Nasica Serapio Nr. 355 war (vgl. Drumann G. R. II 405).

412) Cornelia war die Tochter Sullas aus seiner ersten, in früher Jugend geschlossenen Ehe mit Ilia (Plut. Sulla 6, 16). Sie vermählte sich mit Q. Pompeius Rufus, der 666 = 88 mit Sulla Consul war und Ende dieses Jahres ermordet wurde; sie hatte ihm zwei Kinder geboren, die als Enkel Sullas bezeichnet werden, Q. Pompeius Rufus, den späteren Volkstribunen von 702 = 52 (Ascon. Milon. p. 28), und Pompeia, die zweite Gemahlin Caesars (Suet. Caes. 6). Wahrscheinlich zur Zeit der sullanischen Proscriptionen kaufte sie für einen ziemlich geringen Preis die schöne Villa des Marius bei Misenum und verkaufte sie später mit grossem Vorteil an L. Lucullus (Plut. Mar. 34, 4). Ihre Habgier bewies sie noch im J. 503 = 51 gegen ihren eigenen Sohn in so hartherziger Weise, dass es sogar dessen Gegner rührte (Val. Max. IV 2, 7; vgl. Bd. III S. 1269). Vielleicht lebte sie auch damals noch in der Nähe von Misenum, da der Sohn in Bauli seinen Unterhalt suchte (vgl. Cael. ad fam. VIII 1, 4, dazu Graeven Neue Jahrb. f. Phil. I 1898, 332f.).

413) Cornelia war die Tochter des L. Cornelius Cinna Nr. 106 und wurde mit Caesar vermählt, als dieser erst 16 Jahre alt war, also 670 = 84 oder 668 = 86; bald darauf gebar sie ihm seine einzige Tochter Iulia (Suet. Caes. 1. Plut. Caes. 1, 1. 5, 3, vgl. Vell. II 41, 2. Val. Max. IX 9, 1. Appian. bell. civ. II 121, 126). Sulla verlangte, dass Caesar sich von ihr trenne, aber er weigerte sich dessen standhaft (Vell. Suet. Plut.). Sie starb um die Zeit seiner Quaestur, etwa 686 = 68, und er hielt ihr die Leichenrede (Suet. Caes. 6. Plut. Caes. 5, 2).

414) Cornelia. Oros. V 24, 16 nennt Cn. Domitius Ahenobarbus, der 673 = 81 als junger Mann in Africa seinen Tod fand, *Cinnae gener*. Er war also mit einer Schwester der Vorigen vermählt.

415) Cornelia. Eine alte Inschrift von einem Grabe der Via Salaria lautet: [*Cornelia L. Scipion[is] (filia) Valiani (uxor)*] (CIL VI 1296). Wer der Vater und wer der Gemahl dieser Frau waren, ist nicht festzustellen, doch gehörte jener wohl zu den Nachkommen des L. Scipio Asiagenus Nr. 337, bei denen das Praenomen *L.* hauptsächlich in Gebrauch war.

416) Cornelia, Tochter des L. Scipio Asiaticus Consuls 671 = 83 (Nr. 338), noch bei Lebzeiten ihres Vaters mit P. Sestius vermählt, folgte mit diesem dem Vater im J. 672 = 82 nach Massilia (Cic. Sest. 7) und war 692 = 62 in Rom, während ihr Gatte als Proquaestor in Makedonien weilte (Cic. ad fam. V 6, 1).

417) Cornelia wurde dem P. Cornelius Scipio Nasica Nr. 352 von seiner Gemahlin Aemilia Lepida geboren, che er in die Familie der Meteller übergang und den Namen Q. Caecilius Metellus Pius Scipio annahm. Im J. 699 = 55 vermählte sie sich mit P. Licinius Crassus, dem Sohne des Triumvirn Crassus. Die Zeit ergibt sich daraus, dass P. Crassus im vorhergehenden Jahre noch unter Caesar in Gallien diente und im Anfang des folgenden seinem Vater nach Syrien folgte, wo er mit ihm zusammen im Kampf gegen die Parther seinen Tod

fand (Lucan. VIII 90ff., dazu Schol. Bern.: *Iunoclocum poeta de Livio tulit* [frg. 46 in B. CXII gehörlig]. Plut. Pomp. 55, 1. 74, 3. Appian. bell. civ. II 83. Zonar. X 9 [aus Plut.]). Die junge Witwe, deren Schönheit, Tugend und Bildung besonders von Plut. Pomp. 55, 1 (daraus Zonar.) gerühmt wird, vermählte sich ein Jahr später, Anfang 702 = 52, zum zweitenmale mit Cn. Pompeius, der bedeutend älter war (Lucan. III 21ff. Plut. Pomp. 55, 1f., vgl. 76, 5. Dio XL 51, 3; falsche Zeitbestimmung bei Vell. II 54, 2; vgl. auch Bd. III S. 1225). Als Pompeius im Frühjahr 705 = 49 Italien verlassen musste, sandte er Cornelia mit seinem jüngsten Sohne Sextus nach Lesbos (Lucan. V 722ff. VIII 40ff. Plut. Pomp. 66, 2). Während ihres Aufenthalts auf der Insel bezeugte sie dem nahen Pergamon ihre Gunst, und es wurde ihr dort eine Ehrenstatue *διὰ τε τὴν ἀρετὴν αὐτῆς σοφροσύνην καὶ τὴν πρὸς τὸν δῆμον εἰρωταίαν* errichtet (Dittenberger Syll. 2 345 = Inschriften von Pergamon II 412). Vom Schlachtfelde bei Pharsalos hinweg eilte Pompeius im August 706 = 48 nach Mytilene, um die Seinigen abzuholen. Nach Livius (frg. 46 bei Schol. Bern. Lucan. VIII 91) empfing ihn Cornelia mit den Worten: *Vicit, Magne, felicitatem tuam mea fortuna. quid enim ex funesta Crassorum domo recipiebas, nisi ut minueretur magnitudo tua?* Diese Wiedersehensscene ist von Geschichtschreibern und Dichtern weiter ausgemalt worden (Plut. Pomp. 74, 1—75, 30 1; daraus Zonar. X 9. Lucan. VIII 40ff., vgl. Vell. II 53, 2. Appian. bell. civ. II 83. Dio XLII 2, 3), wie überhaupt Cornelias trauriges Geschick sich für poetische Behandlung eignete und in dem Epos des Lucan eine solche gefunden hat. Von Lesbos begleitete Cornelia den Pompeius auf der weiteren Flucht nach Ägypten und musste von dem Schiffe aus seine Ermordung mit ansehen (Lucan. VIII 577ff. Plut. Pomp. 76, 1. 77, 1. 78, 2. 79, 2. 80, 1; apoliph. Pomp. 15. Appian. 40 bell. civ. II 85. Zonar. X 9). Sie entfloht mit Sex. Pompeius nach Kypros, kehrte dann mit Caesars Erlaubnis nach Italien zurück und setzte die Asche ihres Gemahls, die ihr ausgeliefert wurde, auf seinem albanischen Gute bei (Liv. ep. CXII. Oros. VI 15, 28. Lucan. IX 51ff. 171ff. Plut. Pomp. 80, 5. Dio XLII 5, 7).

418) Cornelia, *cuius castitas pro exemplo habita est*, soll nach Ascon. Milon. p. 38, 5 Gemahlin des M. Aemilius Lepidus, Interrex 702 50 = 52, des späteren Triumvirn, gewesen sein. Über die Schwierigkeiten, die diese Angabe bietet, und deren möglichen Lösungen vgl. v. Rohden o. Bd. I S. 560f. [Münzer.]

419) Cornelia, Tochter der Scribonia, wahrscheinlich aus deren Ehe mit Scipio cos. 38 v. Chr. (vgl. Nr. 332), Halbschwester der Iulia, der Tochter des Augustus (vgl. die Stammtafel zu Nr. 227), vermählt mit Paullus Aemilius Lepidus cos. 34 v. Chr., dem sie drei Kinder gebar (s. o. Bd. I 60 S. 565f.). Sie starb im Consulatsjahre ihres Bruders, wohl des P. Scipio cos. 16 v. Chr. (Nr. 333). Auf ihren Tod dichtete Propert eine Elegie (V 11), der die Angaben über sie entnommen sind.

420) Cornelia. Aus dem Namen des Sisenna Statilius Taurus cos. 16 n. Chr. und seiner Tochter (Statilia) Cornelia (s. Nr. 427) kann man schliessen, dass die Mutter desselben und Gemahlin des T. Sta-

tilius Taurus, Münzmeisters um 10 v. Chr., eine *Cornelia Sisennae filia* war, vermutlich die Tochter des L. Sisenna (Nr. 372); vgl. Dessau Prosop. III 263ff.

421) Cornelia, Tochter des L. Lentulus cos. 751 = 3 v. Chr. (Inst. Inst. II 25 pr.), s. Nr. 198.

422) Cornelia wurde im J. 23 n. Chr. zur *virgo Vestalis* ernannt und erhielt eine Aussteuer von zwei Millionen Sesterzen (Tac. ann. IV 16).

423) *Cornelia Scipionum gentis*, Gemahlin des L. Volusius Saturninus cos. 3 n. Chr., dem sie in seinem 62. Lebensjahr, 25 n. Chr., den Q. Volusius Saturninus cos. 56 gebar (Plin. n. h. VII 62; das Jahr ergibt sich daraus, dass ihr Gemahl im J. 56 im Alter von 93 Jahren starb, vgl. Tac. ann. XIII 30). Dieselbe ist *Cornelia L. [Volusi] (CIL VI 7387* Grabschrift einer Clavin, vgl. 9343) und *Cornelia L. f. Volusi Saturnini praefecti?* (Inscription einer Wasserleitungsröhre CIL XV 7441, vgl. Dressels Anmerkung); doch ist zu bemerken, dass alle uns bekannten Scipiones und Lentuli Scipiones dieser Zeit das Praenomen *Publius* führten. Mit *Licinia Cornelia M. f. Volusia Torquata* (CIL VI 31726) ist sie nicht zu identifizieren (anders Stevenson Bull. d. Inst. 1885, 25f.); vgl. Dessau Prosopogr. III 487. Eine Tochter der C. und des Volusius war wohl *Volusia Cornelia* (CIL VI 7296. 7308). Der Patron des L. Cornelius Torquatus l. Philetus, dessen Grabschrift beim Scipionengrab gefunden wurde (CIL VI 16125), wird gleichfalls ein Volusius Torquatus gewesen sein, s. bei Volusius.

424) Cornelia, Gemahlin des C. Calvisius Sabinus cos. 26 n. Chr. (o. Bd. III S. 1412 Nr. 15). Während der Statthalterschaft ihres Mannes in Pannonien betrat sie in militärischer Tracht das Lager, revidierte die Wachtposten und gab sich schliesslich im Hauptquartier dem Militärtribunen T. Vinus hin. Nach Rom zurückgekehrt, wurde sie deshalb im J. 39 angeklagt und tötete sich selbst zugleich mit ihrem Gatten (Tac. hist. I 48. Plut. Galba 12. Dio LIX 18, 4). Welcher Linie der Cornelier sie angehörte, ist unbekannt.

425) Cornelia *ex familia Cossorum* wurde im J. 62 zur *virgo Vestalis* ernannt (Tac. ann. XV 22). Vermutlich dieselbe ist *Cornelia Cossi Gattulici* (o. Nr. 222) *filia (virgo) Vestalis*, CIL VI 17170, vgl. Klebs Prosopogr. I 470 nr. 1211. Nicht ausgeschlossen ist ihre Identifizierung mit der Folgenden.

426) Cornelia, *virgo Vestalis maxima*, wurde um das J. 91 n. Chr., nachdem sie schon vorher angeklagt, aber freigesprochen worden war, von Domitian wegen Unkeuschheit verurteilt und lebendig begraben (Plin. ep. IV 11, 6ff. Suet. Dom. 8. Euseb. arm. ad a. Abr. 2106 = Hieron. ad a. 2107 [91 n. Chr.]; vgl. Dio LXVII 3, 3. Philostr. v. Apoll. VII 6, 132. Iuv. IV 8—10 mit Friedländers Anm.).

427) (Statilia) Cornelia, Tochter des Sisenna Statilius Taurus cos. 16 n. Chr., s. Statilius (auf diese und nicht auf die Gemahlin des Taurus bezieht sich IGS I 1854, vgl. CIL XV 7440).

428) [*Valerie Mar[ci]a*] *Hostilia Crispina Moeicia Cornelia* s. Valerius.

429) Volusia Cornelia s. Volusius.

430) *Tatiana Cornelia Asiana Nummi Faustianiani* (sc. uxor). CIL VI 32329 Acta Iud. saec. vom J. 204 n. Chr.

430a) Servenia Cornuta Cornelia Calpurnia Valeria Secunda Cotia (?) Procilla . . . Luculla s. Servenius. [Groag.]

431) [Cor]nelia Caesia (Gaetulica?), Cn. Lentulus Gaetulicus (Gaetulica?), CIL VI 1391. Sie hat wohl eher für die Tochter des Cn. Cornelius Lentulus Gaetulicus, Consul im J. 26 n. Chr. (Nr. 220), als des Consuls suffectus im J. 55 (Nr. 221) zu gelten; denn der Schwager des ersteren, L. Apronius Caesianus, dürfte sein Cognomen gerade so wie Cornelia ihren zweiten Namen nach der Gattin des L. Apronius haben.\* Dann hat wohl auch Cornelia gleich den übrigen Kindern des älteren Gaetulicus das Cognomen Gaetulica geführt. [Stein.]

432) Cornelia Cethegilla, Tochter des M. Gavius Squilla Gallicanus (des Consuls 127 n. Chr. oder des Consuls vom J. 150) und der Pompeia Agrippinilla, Enkelin des M. Pompeius Macrinus Theophanes, eines Nachkommen des Geschichtschreibers Theophanes von Mytilene. Griechische Ehreninschrift der Cornelia, von der Stadt Mytilene gesetzt (Ephem. epigr. II p. 6 nr. XXIII [vgl. Kaibel ebd. S. 19ff.] = IGIns. II 237). Der Name der Cornelia ist vielleicht so zu erklären, dass ihre Grossmutter väterlicher- oder mütterlicherseits eine Cornelia Cethegilla war.

433) Cornelia Cethegilla Aemilia Plancina setzte ihrer Freigelassenen Cornelia Pia die Grab- schrift, CIL VI 16431.

434) Lucia Lorenia Cornelia Crispina s. Lorenus.

435) (Cornelia) Dolabellina, in der Grab- schrift einer Freigelassenen genannt (CIL VI 5096, die Grab- stätte stammt aus der Zeit des Tiberius und Claudius, vgl. ebd. p. 927), vielleicht Tochter des P. Dolabella Nr. 143. [Groag.]

436) Fausta (Cornelia), Tochter des Dictators Sulla und Zwillingschwester des Faustus Sulla Nr. 377 (s. d.; Plut. Sulla 34, 5). Sie war in erster Ehe mit C. Memmius verheiratet, vermutlich sehr jung, da bereits gegen Ende 700 = 54 der Sohn beider als Fürsprecher für M. Aemilius Scaurus auftrat. Wenige Monate vorher war die Ehe Faustas mit C. Memmius aufgelöst worden, und sie hatte eine neue mit T. Annius Milo geschlossen (Ascon. Scaur. 25, vgl. Cic. ad Att. IV 13, 1). Diesen begleitete sie im Anfang 702 = 52 auf der Reise nach Lanuvium, die durch das Zusammentreffen mit P. Clodius verhängnisvoll wurde (Cic. Mil. 28, 55. Ascon. Mil. p. 27, 29f.); nach seiner Verurteilung blieb sie in Rom (Cic. ad Att. V 8, 2ff.). Sie hatte ihm und gewiss auch ihrem ersten Gatten nie die Treue bewahrt; ihr eigener Bruder spottete über ihre Sittenlosigkeit (Maerob. sat. II 2, 9), und noch in der Triumviralzeit war sie stadtbekannt (Ilor. sat. I 2, 64). Auch wenn man die Erzählung von ihrem Ehebruche mit dem Geschicht- schreiber Sallust, die der Zeitgenosse Varro (bei

Gell. XVII 18) überlieferte, in Zweifel zieht (o. Bd. I S. 2276), so ist Fausta dennoch zu den verrufensten Frauen der letzten republicanischen Zeit zu zählen. [Münzer.]

437) Fausta (Cornelia) (CIL VI 16470), ver- mutlich Tochter des Faustus Sulla (Nr. 378), s. d. [Groag.]

438) Cornelia Gaetulica, Tochter des (Cn. Cornelius Lentulus) Gaetulicus, des Consuls im J. 26 n. Chr. (Nr. 220), CIL VI 1392. [Stein.]

439) (Cornelia) Gratia, Tochter des M. Cor- nelius Fronto (Nr. 157) und der Gratia, s. Grati- us.

440) (Cornelia?) Magna. In der Inschrift CIL VI 1961 (aus dem J. 5 n. Chr.) werden neben einem Freigelassenen des Cn. Cinna Mag- nus (Nr. 108) auch Antipho Magnae (sc. servus) und Synhetus Magnae (libertus) a manu genannt. Vermutlich ist diese Magna die Schwester des Cinna Magnus gewesen. Ein Sklave einer Cornelia Magna setzte die Weihinschrift CIL V 3296 in Verona.

441) Cor(nelia) L. f. Marullina, c(larissima) f(emina), der die (nicht mehr erhaltene) Inschrift CIL IX 662 (Ausculum) gesetzt ist; vgl. zu Ser. Scipio Orfitus Nr. 362. [Groag.]

442) [C]ornelia Oecl[la] setzt ihrem Gatten M. Arrecinus Clemens die Grab- schrift Ephem. epigr. VIII 79 (Rubi). [Stein.]

443) Cornelia Orestina (so lautet der Name bei Dio [codex Marcianus, vgl. Boissevain z. St.], daraus bei Xiphinius und Zonaras, Κορη- λιον Ὀρεστίνου θυγάτηρ bei Ioann. Antioch. [ohne Autorität], aber Livia Orestilla bei Sueton; die Form Cornelia Orestina wird gestützt durch den Namen des P. Scipio Orestinus Nr. 356, doch wäre denkbar, dass C. auch das Gentile Livia geführt habe), vermutlich Tochter oder Schwester des Scipio Orestinus, heiratete im J. 37 n. Chr. den C. Calpurnius Piso. Unmittelbar nach der Hochzeit wurde sie von Caligula ihrem Gatten entführt, aber nach wenigen Tagen verstossen und zwei Jahre nachher verbannt, weil sie mit Piso wieder Gemeinschaft gepflogen hätte (Suet. Cal. 25. Dio LIX 8, 7. Zonar. XI 5. Schol. Iuv. V 109, vgl. o. Bd. III S. 1377).

444) Seia Modesta Ul[pi]a(?) . . . ia Cor- nelia Patruina Publina (Rev. arch. XXXIII 1898, 442 nr. 112) s. Seius. [Groag.]

445) Paulla Cornelia. Das Fragment eines Travertinsarkophags aus den Scipionengräbern trägt die Inschrift: [P]aulla Cornelia Cn. f. Hispalli (scil. uxori). Da das Cognomen Hispallus nur für den Consul von 578 = 176 (Nr. 346) feststeht, so könnte diese Cornelia dessen Frau und etwa die Tochter des Cn. Cornelius Lentulus Nr. 176 oder des Cn. Cornelius Dolabella Nr. 131 sein. Das Material des Sarkophags und die Orthographie der Inschrift lassen aber vermuten, dass sie später anzusetzen und der Gemahl unbekannt ist (Mommsen CIL I 39 p. 21, vgl. VI 1294. Dessau 10). [Münzer.]

446) Iulia Cornelia Paula Augusta, erste Gemahlin des Kaisers Elagabal (218—222 n. Chr.), s. Iulius. [Stein.]

447) Cornelia Placida setzte mit ihrer Schwester Cornelia Procula (Nr. 451) dem Vater Q. Cornelius Proculus (Nr. 294) und Bruder Q. Cornelius Senecio Proculus (Nr. 367) die Grab- schrift (CIL

VI 1387. 1388). Sie wird identisch sein mit Cornelia Q. f. Placida, die auf Amphoren ge- nannt wird (CIL XV 3845 [aus dem J. 191]. 3846. 3847). [Groag.]

448) (Cornelia) Postuma. Valeria, die fünfte Gemahlin Sullas, gebar nach seinem Tode eine Tochter, die deshalb Postuma genannt wurde (Plut. Sulla 37, 5). [Münzer.]

449) Cornelia Praetextata setzte dem Kaiser Gordian (III.) im J. 239 die Inschrift CIL VI 1089 (vgl. 31238). Wahrscheinlich dieselbe ist Cornelia Praetextata c(larissima) f(emina), die auf Wasserleitungsröhren in Ostia genannt wird (CIL XIV 1986 = XV 7750); dagegen ist un- sicher, ob Cornelia mit Ruffellia(?) Arria Cor- nel[ia] Sextia Praetextata (Nr. 459) identifiziert werden darf.

450) Cornelia L. f. Privigna, Gemahlin des Volkstribunen L. Iulius Larcus Sabinus (etwa zur Zeit des Commodus), dem sie einen Sohn gebar, CIL XI 1431 Pisa, Inschrift auf dem Sar- kophag des Sabinus; die Lesung ist nicht ganz sicher, s. Iulius.

451) Cornelia Procula, Tochter des Q. Corne- lius Proculus (Nr. 294), Schwester des Q. Corne- lius Senecio Proculus (Nr. 367) und der Cornelia Placida (Nr. 447), CIL VI 1387. 1388. Die Cornelia Q. f. Procula, die ihrem Sohne M. Vibullius P. f. Pub(lilia) Proculus die Grab- schrift CIL V 7791 (Albingaunum) setzte, ist kaum von senatorischem Stande und mit Cornelia daher wohl nicht identisch.

452) (Cornelia) Publina, angeblich Abkömmling der Scipionen, Gemahlin eines Consuls Arrius (metrische Grab- schrift aus Rom, Kaibel Epigr. Gr. 674 = IGI 1960), wohl identisch mit Seia Modesta Cornelia Patruina Publina; s. Seius.

453) Osciia Modesta Cornelia Publina s. Osciis. [Groag.]

454) Cornelia Quinta, Gattin des P. Livius La- rensis, dem sie die Grab- schrift setzt, CIL VI 2126.

455) Iulia Cornelia Salonina, Gemahlin des Kaisers Gallienus (253—268 n. Chr.), s. unter Iulius. [Stein.]

456) Cornelia Salvia (Cod. Iust. I 9, 1) s. Salvius.

457) Aemilia Cornelia C. f. Scribonia Ma- xima, s. o. Bd. I S. 591 Nr. 162, wo der Name Cornelia ausgefallen ist.

458) Cornelia P. f. Severina, flaminica 50 Aug(usti) — in Iliberris —, mater Valerii Vegeti [e]consulis (im J. 91 n. Chr.), CIL II 2074 Iliberris (Granada).

459) Ruffellia (?) Arria Cornel[ia] oder Cornelianna] Sextia Praetextata, auf einem Ziegel- stempel aus Viterbo genannt (CIL XI 6689. 32), vielleicht Verwandte der Cornelia Praetextata (Nr. 449) oder identisch mit dieser. [Groag.]

460) Gaia Cornelia Supera Augusta, Gemahlin des Kaisers M. Aemilius Aemilianus (253 n. Chr.). Sie ist nur aus Münzen bekannt, Eckhel VII 374—376. Mionnet Suppl. V 406. VII 577. Cohen V 295—297, nr. 1—8. Numism. Chronicle 2. ser. II (1862) 40 = Cohen nr. 3. Griechische Münzen aus Aegae in Kilikien (Eckhel VII 375 = Mionnet III 547, 51. Peetz Numism. Ztschr. XIV 8—12 [vielleicht dasselbe Exemplar?]) sind datiert nach dem J. 299 der Localaera = 253 n. Chr.,

genau so wie die Münzen Aemilians (Mionnet a. a. O. · Sadée De imperatorum Romanorum III p. Chr. n. saeculi temporibus constituendis, Diss. Bonn. 1891, 37f. Kubitschek o. Bd. I S. 645), die auch in anderer Hinsicht mit denen der C. völlige Ähnlichkeit aufweisen; vgl. Cohen V 296, 8 mit 294, 74. Deshalb hat schon Eckhel (a. a. O. und III 39f.) unzweifelhaft richtig angenommen, dass Supera die Gemahlin Aemilians sei, was auch durch Münzen Aemilians und der Supera mit dem Revers aeternitas Augg. und Concordia Augg. (Eckhel VII 372. Cohen a. a. O. nr. 1) bestätigt wird. Eine Cornelia L. f. Supera ist genannt CIL V 7727. [Stein.]

461) Aufidia Cornelia Valentilla, auf stadtrömischen Wasserleitungsröhren genannt (CIL XV 7398), vielleicht Verwandte des Cornelius Valentinus (Nr. 399).

462) Licinia Cornelia Volusia Torquata s. Licinius. [Groag.]

Corneta, Örtlichkeit in Rom inter sacram viam et macellum (Varro de l. l. V 152), ge- nannt nach einem früher dort bestehenden Haine von Cornelnkirschen; von demselben sagt Placidus 25 Deuerl.: quem nunc ex parte magna templum \*bacios occupavit, wo der verderbte Name (bacios hat der Lib. gloss., uarios oder ucios die jüngeren Hss.) eher in Pacis als (wie die Herausgeber wollen) in Iovis (was ohne Beiwort keinen Sinn hat) zu emendieren ist. Demnach wohl etwa hinter dem Tempel des Antonin und der Faustina zu suchen. [Hülsem.]

Cornetus campus in agro Falisco, via Campa- pana, nur erwähnt von Vitruv. VIII 5, 17 (in C. e. est lucus in quo fons oritur, ibique avium et lacertarum reliquiarumque serpentinum ossa iacuntia apparent). [Hülsem.]

Cornicines, griechisch βυκανιστάι (Dion. Hal. IV 17, 3. VII 59, 7) oder καρυλοκαλπιστάι (Phi- loxen. Gloss.), hiessen die Hornbläser des römi- schen Heeres. Ihr Instrument, ein Horn aus gekrümmtem Metall (Veget. II 7), rief, in den ersten Zeiten wenigstens, alle Waffenfähigen zu den Centuriatecomitien (Gell. XV 27); sie selbst bil- deten in jener Wehrverfassung eine besondere Centurie, die mit den 30 Centurien der fünften Classe stimmte (Liv. I 43, 7. Mommsen St.-R. III 282, 4). Im Kriege marschierten die C. dicht bei den Feldzeichen (Joseph. bell. Iud. V 48. Cichorius Die Reliefs der Traianssäule Bild 5. 40. 61. v. Domaszewski Die Fahnen im röm. Heere 7), die auf ihren Hornruf sich in Bewegung setzten oder Hält machten (Veget. II 22). In der Schlacht selbst verstärkten die C. den Klang der Tuben (Veget. II 22. Liv. IX 41, 17. XXX 33, 12. Tac. ann. I 68. II 81). Auch riefen sie die Nachtwachen von den Posten ab (Veget. III 8). Ihren Dienst thaten die C. durchweg zu Fuss. Nur ganz ausnahmsweise machte T. Quinctius 468 v. Chr., um den Feind zu täuschen, seine C. beritten (Liv. II 64, 10). Ursprünglich unbe- waffnet (Dion. Hal. IV 17, 3), führten die C. der Kaiserzeit Schwert und Schild und trugen, wie die Signiferi, auf dem Kopfe ein über die Schul- tern, auf denen ihr Horn ruhte, berabhängendes Fell, zu Constantins Zeiten auch den Helm, vgl. die Abbildungen bei D a e m b e r g et Saglio Dict. I 1512f. v. Domaszewski a. a. O. Wiewiel C.

\* L. Apronius ~ (Caesia)

L. Apronius Caesianus (Apronia) ~ Cn. Cornelius Lentulus Gaetulicus cos. 26 (Nr. 220)
(Cornelia Caesia (Gaetulica?)



bei den einzelnen Legionen standen, lässt die Inschrift CIL VIII 2557, die von 36 C. — unter ihnen ein Optio — der Legio III Augusta errichtet ist, vermuten. Übrigens gab es auch auf der Flotte C., vgl. CIL X 3416. Nach Orelli 4105 bildeten die C. der Kaiserzeit ein Collegium (Mommsen St.-R. III 288). Im Range standen sie unter den Tubicines, wie die Wortfolge der Aufzählungen bei Cic. de rep. I 40. CIL III 7449. VIII 2564. Orelli 4105 zeigt (Mommsen St.-R. III 287, 7. v. Domaszewski a. a. O. 8, 5). Zu der Zusammenstellung der uns aus Inschriften bekannten C., die Cauer Ephem. epigr. IV p. 376ff. giebt, ist CIL III 7449 und Rev. arch. 1896, 268 nr. 14 nachzutragen. Litteratur: Marquardt St.-V. II<sup>2</sup> 329. 515. 547. 2. 552. Pottier bei Daremberg et Saglio Dict. I 1512ff.

[Fiebiger.]

**Cornicula** s. Annus Nr. 38.

**Corniculanses**, Bewohner einer Ortschaft 20 in Mauretania Caesariensis, von der ein Bischof im J. 484 genannt wird (Not. episc. Maur. Caes. nr. 4 in Hals Victor Vit. p. 68). [Dessau.]

**Corniculani** (oder zu lesen *Cornicula vii*, d. h. Distanz zur Station Neronia 3 mp.?). Station der Strasse von Altinum nach Ravenna, 6 mp. südlich von Hadria, Tab. Pent.; nach Kiepert (Karte zu CIL V) in der Nähe von Ariano, nördlich des Val di Comacchio. [Hülsem.]

**Cornicularii**. Unter den römischen Soldaten 30 nahmen die C., griechisch *κορνικυλάριοι* (CIG III 4453. Ägypt. Urk. 106. 435), so genannt nach dem ihnen verliehenen Corniculum (s. d. Nr. 2; vgl. Salmasius Exercit. Plin. 386), einen erhöhten Rang, etwa nach Art unserer Gefreiten, ein. Selbständig wurde ihre Stellung, als die höheren Officiere sie zu Ordonnanz- und Schreibdiensten (Mommsen Eph. epigr. IV p. 233. Cauer ebd. IV p. 412) verwendeten, so in den Zeiten der Republik die Legionstribunen (Val. Max. VI 40 1, 11. Frontin. strat. III 14, 1), in der Kaiserzeit die Statthalter consularischen (CIG III 4453. CIL II 4122. 4155. III 1106. 2052. 3543. 4412), wie praetorischen (CIL III 118. 252. 767. VIII 2750. 2793. XII 2602) Ranges, die Legati legionum (CIL III 887. 4363. 4405. XIV 2255. CIRh 149), die Praefecti castrorum (CIL III 1099. 6023 a), die Praefecti legionum (CIL III 3565), die Tribuni militum (CIL III 1681. 4322. 4558. 5974. VIII 2551. 2930. 4642), die Praefecti praetorio (Wilmanns 1568. CIL II 2664. III 3846. VI 1645. 2775. 2776. VIII 4325. IX 5358. X 1763), die Tribuni cohortium praetoriarum (Wilmanns 1598. CIL II 2610. III 385. 2387. VI 2440. 2560. 3661), die Tribuni cohortium urbanarum (CIL VI 2369. 3884. IX 1617), vielleicht auch deren Praefecten, vgl. CIL VI 1340. Cauer Ephem. epigr. IV p. 413f., obwohl dieselben nach Mommsen St.-R. II<sup>3</sup> 1067 ohne militärisches Gefolge waren, die Praefecti (Wilmanns 692. CIL VI 414. 1057. 1058). Subpraefecti (CIL VI 1058. 2997) und Tribuni vigilum (CIL VI 1057. 1059. 2984), die Praefecten von Auxiliarecohorten (CIL V 7897. CIRh 1412), sowie die Flottenadmirale (CIL X 3415). Doch standen C. auch im Dienste von Verwaltungsbeamten, z. B. der Praefecti annonae (CIL XI 20), der Procuratores annonae Ostiis (CIL XIV 160) und der Procura-

tores provinciarum (Wilmanns 1272. CIL II 3323. III 3275. X 1679). Jedem der genannten war wohl nur je ein Cornicularius attachiert, ausgenommen den Statthaltern (Cauer Ephem. epigr. IV p. 418), die über mehrere C., die zusammen ein *officium corniculariorum* (CIL VII 894. 3543. 10437. VIII 1875) bildeten, verfügten (CIL II 4122. III 252. CIG III 4453). Dem Range nach waren die einzelnen C., denen überdies Adiutores (Cauer Ephem. epigr. IV p. 419) oder Sub-C. (CIL VI 3596) zur Seite standen, ungleich (Cauer a. a. O. p. 473—475), da z. B. die C. von Praefecten gleich Centurionen (Wilmanns 692. CIL VI 414. 1645. XI 20), die C. von Tribunen zunächst erst Evocati (Wilmanns 1598. CIL II 2610) wurden. In der späten Kaiserzeit wurden die C. ausschliesslich im Civildienst, in dem sie hervorragende Stellen bekleideten, beschäftigt (Ps.-Ascon. in Cic. Verr. p. 179 Or. Gothofredus zu Cod. Theod. VIII 4, 10). Hier standen sie den *cornibus secretarii praetoriani* vor (Cassiod. var. XI 36, 4, der um deswillen C. von *cornu* ableitet). Auch hatten sie die *cura damnatorum* (Firmic. Matern. math. III 6) und die *cura annonae* (Cod. Theod. VII 4, 32). Litteratur: Cauer Ephem. epigr. IV p. 412—420. 473—475. Pottier bei Daremberg et Saglio Dict. I 1509. Marquardt St.-V. II<sup>2</sup> 546f. [Fiebiger.]

**Corniculum**. 1) Alte Stadt in Latium (*Κορνικόν, Κορνικίλος* Steph. Byz., Einwohner *Corniculani, Κορνικανοί*), erwähnt in den Erzählungen von Tarquinius Priscus, der die Stadt erobert haben soll, wobei die Oeresia, Mutter des Servius Tullius, als Gefangene nach Rom geführt worden sei (Liv. I 38. 39. Dionys. III 50. IV 1. Ovid. fast. VI 628. Aurel. Vict. de vir. ill. 7). Später wird sie nur erwähnt von Flor. I 11, 6 und unter den verschwundenen Städten Latiums bei Plin. III 68. Für die Lage kommt ernstlich nur in Betracht Dionys. I 16 (die Aborigener gründeten) *Ἀντιμνάτας καὶ Τελληναίς* (scr. *Φειθρηναίους*) καὶ *Φικολκένους τοὺς πρὸς τοὺς καλονομένους Κορνικίλους ὄρεσι καὶ Τιβουρτίωνος*. Die *montes Corniculani* pflegt man seit Ath. Kircher (Vet. Lat. 222) mit den Bergen von Monticelli und S. Angelo in Capocchia zu identificieren; was, wie Bormann Altlatin. Chorographie 255 richtig ausführt, mit dem Zeugnis des Dionysios gar nicht stimmt, dessen Worte vielmehr nur auf die Höhen zwischen Ficulea (la Cesarina) und Tivoli, also in der Tenuta di Marco Simone, passen. Trotzdem setzen Nibby (Dintorni di Roma II 366—369) und Abeken (Mittelital. 78) C. auf den Hügel von Monticelli, Gell (Topogr. of Rome 56) auf den von S. Angelo. Das angebliche Elogium des Servius Tullius *ex Corniculo*, welches im vorigen Jahrhundert in Monticelli gefunden sein soll, ist eine alberne Fälschung (CIL XIV 424\*). [Hülsem.]

2) **Corniculum** war ein militärisches Abzeichen, das dem römischen Soldaten für bewiesene Tapferkeit verliehen wurde. Diese Auszeichnung, mit der eine bevorzugtere Stellung (s. *Cornicularii*) verbunden war, verdienten sich z. B. die Reiter des Consuls Papirius Cursor 293 v. Chr. bei Aquilonia (Liv. X 44, 5), ferner M. Aemilius Scaurus (Aur. Vict. vir. ill. 72, 3) und L. Orbilius Pupillus (Suet. gramm. 9). Vgl. auch Fronto 205, 19 Naber. Bildliche Darstellungen des C.

fehlen (Pottier bei Daremberg et Saglio Dict. I 1510). Cavedoni (Bull. d. Inst. 1851, 95) denkt sich dasselbe in der Art der Helmabzeichen auf den Abbildungen Mon. d. Inst. V 16, 3. VIII 21, 1. [Fiebiger.]

**Cornidius** (Hss. *Chornidius* und *Chornidius*), Centurio im Heere des M. (Licinius) Crassus in Moesien 725/6 = 29/8, Flor. II 26, 16. [Stein.]

**Cornificius**, plebeisches Geschlecht. Die Münzen von Nr. 8 bieten die Namensform *Cornificius*, die Inschriften (vgl. Nr. 5 und 8) dagegen *Cornificius*. [Münzer.]

1) Rhetor, von dem Quintil. III 1, 21 in der Übersicht der Geschichte der griechisch-römischen Rhetorik berichtet: *scripsit de eadem materia* (d. i. *de rhetorica*) *non pauca Cornificius*. Derselbe Gewährsmann hebt ihn IX 3, 89 unter den Verfassern von Specialschriften über die Figuren heraus: *haec omnia copiosius sunt exsecuti, qui non ut partem operis transcurrerunt, sed proprie 20 libros huic operi dedicaverunt, sicut Caecilius, Dionysius, Rutilius, C., Visellius alique non pauci*. Während Marx Inerti auctoris de rat. dic. ad C. Her. libri IV, Leipzig 1894, Proleg. 71 leugnet, dass Quintil. III 1, 21 von einer *ars* des C. zu verstehen sei, und C. nur als Verfasser einer Schrift über Figuren gelten lässt, hält Thiele Götting. gel. Anz. 1895 II 723f. (= Rec. v. Marx Ausgabe) die Schrift *de figuris* für einen Teil und zwar für den wertvollsten und ausführ- 30 lichsten Teil der III 1, 21 erwähnten *ars* (= rhet. ad Her.). Beiden gegenüber folgt Ammon Bl. f. d. bayr. Gymn.-Wes. XXXIII 1897, 409f. (vor ihm schon Kammrath De libr. rhet. ad C. Her. auctore, Progr. Holzminden 1858, 29ff.) aus dem Zusammenhange und Wortlaute der Quintilianstellen mit Recht, dass C. der Verfasser sowohl einer vollständigen (?) lateinischen Rhetorik als eines Specialwerkes über Figuren gewesen ist. In ähnlicher Weise haben auch die an beiden 40 Quintilianstellen genannten Rhetoren Caecilius und Dionysios eine *téxny* und ein Werk *περί σχημάτων* verfasst. Ob aber Ammon recht hat, an der von Marx bestrittenen, von Thiele lebhaft verfochtenen Identität dieses C. mit dem Auctor ad Herennium festzuhalten, ist sehr fraglich. Den Anlass zur Identificierung hat die auffallende Übereinstimmung von Citaten aus C. bei Quintilian mit Stellen aus ad Her. IV gegeben. Am auffallendsten ist die mit dem Auctor genau übereinstimmende Aufeinanderfolge gleichbenannter Figuren des C. bei Quintil. IX 3, 98; dort scheidet Quintilian zwei Gruppen von je fünf Figuren, von denen die eine fälschlich zu den Wortfiguren gerechnet würde: *inferrogatio* (= ad Her. IV 22), *ratiocinatio* (= 23), *subiectio* (= 33), *transitio* (= 35), *occultatio* (= 37), die andere mit Unrecht überhaupt zu den Figuren gezählt würde: *sententia* (= 24), *membrum* (= 26), *articulus* (= 26), *interpretatio* (= 38), *conclusio* (= 41); danach ist 60 die Anlage der Figurenschrift des C. zweifellos der im 4. Buche des Auctor gleich (vgl. Thiele 725f.). Zu denen, *qui etiam, quae sunt argumentorum, figuris adscripserunt* (Quintil. IX 3, 99), gehört auch unser C. In dem Capitel *de argumentis* Quintil. V 10, 2 heisst es nämlich, C. habe, weil *id demum, quod pugna constat*, als Enthymema anzusehen sei, das Enthymema *contrarium*

genannt; dieselbe Übersetzung für dieselbe Sache finden wir ad Her. IV 25; dorthin mag sie C. in sein Buch *de figuris* herübergenommen haben. Wiederum wendet sich Quintilian IX 3, 91 gegen C., weil auch er die *fnitio*, die überhaupt keine Figur sei, als *schemata λέξεως* gelten lasse (etwas abweichend *definitio* ad Her. IV 35). Unter den *quidam* Quintil. IX 2, 27, die eine Art *simulatio exclamatio* nennen und diese unter die Wortfiguren rechnen, könnte im Zusammenhange C. zu verstehen sein (= ad Her. IV 22). Sein Name wird gleich darauf bei Besprechung der *oratio libera* genannt, *quam C. licentiam vocat* (= ad Her. IV 48), *Graeci παρονομα* (= Iul. Ruf. 46, 17 H. offenkundig aus Quintilian). Endlich wird des C. Name ausdrücklich erwähnt Quintil. IX 3, 70f. bei Besprechung der *adnominatio*. Quintilian verurteilt die frostigen Wortwitze und wundert sich, dass man dergleichen überhaupt in der Theorie anführe; dabei hat er nach dem Zusammenhange wohl C. (Auct. ad Her., Spengel Rh. Mus. XVI 1861, 402) im Auge; aus ihm sind jedenfalls die beiden ersten Beispiele (= ad Her. IV 21 unter *traductio*, IV 29 unter *adnominatio*) entlehnt; ob auch das dritte, ovidische, das er dann an Stelle des beim Auctor IV 29 stehenden sehr treffenden Beispiels oder ausser diesem in seine Schrift aufgenommen hätte, ist fraglich; im Anschlusse an die drei Beispiele heisst es 71: *C. haec traductionem vocat*, während nach dem Auctor nur das erste zur *traductio*, die beiden andern zur *adnominatio* zu rechnen wären. Nach dem gehässigen Tone, den Quintilian gegen C. meist anschlägt, scheint auch das mit *pessimum vero* eingeführte Beispiel ebd. 72 aus C. entnommen, zumal es sich ad Her. IV 30, wenn auch nicht wörtlich genau, wiederfindet; Marx Proleg. 72. 88 weist auch das ebenso wie 70 unvermittelt angeschlossene zweite Beispiel *raro evenit, sed vehementer venit* dem C. zu, indem er das ähnliche Beispiel ad Her. IV 26 u. a. vergleicht. Endlich werden von C. bei seiner Abhängigkeit vom Auctor auch die drei Beispiele für die *gradatio* (Quintil. IX 3, 56 = ad Her. IV 34), für die *complexio* (Quintil. IX 3, 31 = ad Her. IV 20; der Schlussgedanke fehlt bei Quintilian) und für die *dubitatio* (Quintil. IX 3, 88 = IV 40, unvollständiges, nicht genau übereinstimmendes Citat) herrühren, und zu den *Latinorum quidam*, die *sermones hominibus adsimulatos* nicht den *personarum fictiones* = *προσωποποιήματα* unterordneten, sondern sie mit dem besonderen Namen *sermoneinationes* = *ἀνάλογοι* bezeichneten (Quintil. IX 2, 31), zählte gewiss auch unser Rhetor (vgl. ad Her. IV 65. 55); dagegen ist es fraglich, ob Quintil. IX 3, 85 das Beispiel für die *ἀντιμεταβολή*, das dem für die *commutatio* beim Auctor IV 39 entspricht, aus C. oder einem griechischen Rhetor entlehnt hat (Marx a. O. 72). Ist durch die angeführten Stellen die Identität des C. mit dem Auctor zweifellos erwiesen? Thiele 722—727 bejaht, nachdem er die von Marx 69ff. gegen die Identificierung vorgebrachten Gründe bekämpft hat, besonders unter Vergleichung von Quintil. IX 3, 98 mit den entsprechenden Stellen im Auctor die Frage (so schon Kroenert De rhetor. ad Her., Diss. Königsberg 1873, 41f.). Die sachliche Discrepanz IX 3, 70f. führt er darauf zurück,

dass Quintilian „nur etwas flüchtig excerptiert oder aus dem Gedächtnis citiert“ habe (dagegen Marx 70; die Genauigkeit und Sorgfalt, mit der Quintil. IX 3, 98 den C. verglichen hat, steht damit im Widerspruche); über sprachliche Abweichungen geht Thiele ganz hinweg. Einen andern Weg zur Lösung der Aporien versucht Ammon 410f. Er macht auf den unverhältnismässig grossen Umfang des vierten Buches der Herenniusrhetorik aufmerksam, das nahezu die Hälfte des ganzen 10 Werkes ausmache und in unserer gesamten hsl. Überlieferung in drei Bücher zerlegt sei, und vermutet, dass in derselben beide Werke des C., die *ars* und die Specialschrift *de figuris* contaminirt seien; die *ars* habe bis IV 19 (= Buch IV in der Überlieferung), wo eine Lücke unverkennbar sei, gereicht; die Schrift über die Figuren habe aus zwei Büchern bestanden: IV 19—47 (= V, Wortfiguren), IV 47 bis Schluss (= VI, Sinnfiguren); bei der Vereinigung oder vielmehr Einschaltung (beachte das Schlusscapitel 56!) sei ein Teil der alten Rhetorik, nämlich die kurzgefasste Darlegung der Figuren, und der Anfang der Figurenlehre verloren gegangen. Ich für meinen Teil kann chronologische Bedenken, die mir bei unbefangener Lectüre der betreffenden Quintilianstellen aufgestossen sind, nicht unterdrücken. Gewiss ergiebt sich aus III 1, 21, wo C. vor den Autoren *nostrae aetatis* und *hodie clari auctores* aufgeführt wird, und aus dem Zusatze IX 3, 89 20 *sed non minor erit eorum, qui vivunt, gloria*, dass C. vor Quintilians Zeit gelebt hat. Ist es aber nicht gewagt, ihn bis in die sullanische Zeit — Buch IV des Auctor muss vor 82 abgeschlossen sein (s. u.) — hinaufzurücken? An beiden Quintilianstellen wird er mit Schriftstellern, die der augusteischen und der nächstfolgenden Zeit angehören, zusammengeannt. Man lese auch IX 3, 90—100, wo Quintilian überzählige oder falsch eingeordnete Figuren zunächst bei 40 Cic. *de or. et or.* nennt und dann 98 fortfährt: *adicit his Caecilius reprobos, Cornificius . . . (s. o.), 99 item Rutillius praeter ea, quae apud alios quoque sunt, . . .*; danach fällt es schwer zu glauben, dass des C. Figurenschrift vor Cicero *de or. et or.* abgefasst sei (vgl. übrigens Weidner Cic. art. rhet. libri duo, Berlin 1878, Proleg. XIII). Vielleicht ist unser C. identisch mit dem in die augusteische Zeit gesetzten Grammatiker Cornificius Gallus, an den, wenngleich in anderem 50 Zusammenhange, auch Marx 156 denkt (doch s. unten S. 1629). Alsdann wäre *directe*, teilweise slavische Abhängigkeit des C. von der Herenniusrhetorik anzunehmen, wenn man nicht etwa vorzieht, mit Marx die Übereinstimmungen auf eine gemeinsame Quelle (Schule des Plotius) zurückzuführen. Wie Quintilian in der Figurenlehre nur indirect durch Vermittelung des C. auf die Rhetorik ad Her. zurückgeht, so schöpft er auch sonst, wo sich Anklänge an dieselbe finden (Kayser Münch. gel. Anz. XXXIV 1852, 502f. Teichert De font. Quintil. rhet. Königsb. Diss., Braunsberg 1884, 36ff., dazu Becher Jahresber. LI 1889, 14f.) indirect entweder aus der III 1, 21 erwähnten *ars* des vom Auctor abhängigen C. oder vielmehr aus der von ihm bevorzugten parallelen Rhetorik des Cicero. Dass ein C. gerade die Herenniusrhetorik seinen

rhetorischen Schriften zu Grunde legte, kann bei dem gleichen politischen Anschauungen der Gens Cornificia und des Auctor (s. u.) nicht befremden. Rhetorik an Herennius. Der Titel des Werkes ist verloren gegangen. Der übliche Titel *Rhetoricorum ad C. Herennium libri IV* ist unrichtig. Mit grosser Wahrscheinlichkeit stellt Marx 75ff. aus dem Prooemium des ganzen Werkes unter Berücksichtigung des ausgesprochen nationalrömischen Wesens des Verfassers den lateinischen Titel *de ratione dicendi* her; dies war auch der Titel des leider verlorenen, von unserem Autor vermutlich benützten Lehrbuches des M. Antonius (Cic. Brnt. 163). Der Adressat gehörte der Marius ergebenen plebeischen Gens der Herennier an (Plut. Mar. 5. Boehmann De C. auctoris ad Her. qui vocatur rerum Romanarum scientia, Leipziger Diss., Zwickau 1875, 10; etwa der spätere Volkstribun des J. 62? Kammrath a. O. 35). Schon daraus kann man folgern, dass auch der ihm durch leibliche und geistige Verwandtschaft eng verbundene Verfasser (ad Her. IV 69) ein Freund des Marius und Anhänger der Volkspartei war. Das wird noch auf das bestimmteste bestätigt durch eine Reihe von Beispielen in der Schrift selbst, die von seinen Sympathien für die Gracchen, Apuleius Saturninus, M. Livius Drusus, Sulpicius und für die Bundesgenossen Zeugnis ablegen (schon Kayser zu II 45 *audis hominem Marianarum partium*; vgl. besonders IV 31, ferner IV 22, 38, 42, 66—68, I 25, IV 13, 16, 37). v. Scala Jahrb. f. Philol. CXXXV 1885, 223 sieht in der Rhetorik ad Her. geradezu eine gegen die sullanische Partei gerichtete Satire, wie sie bitterer nicht gedacht werden kann, ein Zeugnis eines Zeitgenossen, das in wunderbarer Unmittelbarkeit zu uns spricht und, aus der Tiefe eines redlichen Herzens kommend, tiefen Groll über das Misslingen aller heilsamen Reformversuche zeigt. Dabei lässt Scala ausser Betracht, dass der Mann, dessen freies Manneswort aus den Rhetorica den von der *imperii cupiditas* Besessenen (II 29) als unbequemer Mahnruf entgegenschallt (222), in unverständlicher Inconsequenz doch gelegentlich die Optimaten als das bessere Element hinstellt (IV 45, 12, I 21, II 17); Marx Ind. schol. Greifswald 1892/93 XVI; Proleg. 153 vergleicht hiermit die Handlungsweise des Marius, der ebenfalls die Optimaten bald heftig angriff, bald *accommodato ad tempus ingenio consensui honorum sese immiscuit* (Oros. V 17, 6). Lässt sich aus der warmen Teilnahme des Verfassers an den Parteikämpfen Roms und aus der Wahl der Beispiele, die er mit Vorliebe und für die Controversien fast ausschliesslich dem Zeitraume vom Ende des jugurthinischen bis zum Ende des marianischen Krieges entlehnt (Kammrath 35—39, Boehmann 11—33, Marx Proleg. 102ff.) seine Zeit im allgemeinen bestimmen, so fehlt es für eine genauere Fixierung der Abfassungszeit seiner Schrift nicht an sicheren Indicien. Das zeitlich jüngste Ereignis des ersten Buches ist der Tod des Sulpicius im J. 88 (I 25); nach diesem Jahre kann (nicht: muss) also die Rhetorik in Angriff genommen worden sein. Buch IV ist sicher erst nach 86 fertig gestellt worden. Denn das zur Erläuterung der *brevitas* angeführte Beispiel am Schlusse des vierten Buches (IV 68), das

vielfach mit Schütz, zuletzt von Weidner a. O. XVIII ff. auf Sulla bezogen worden ist, geht, wie besonders Marx (Rh. Mus. XLIII 1888, 398, XLVI 1891, 423, 1; Proleg. bes. 153ff.) überzeugend nachgewiesen hat, auf Marius letzte Thaten, auf die es schon der Auctor recensiois E und die alten Veneter Erklärer bezogen hatten, d. h. da Marius siebentes Consulat 86 fällt, auf dies Jahr. Viel später kann die ganze Schrift nicht erschienen sein, denn IV 47 werden Zustände vorausgesetzt, wie sie vor der Neuordnung der Geschworenengerichte durch Sulla d. h. vor 82 bestanden. Wir werden demnach die Veröffentlichung nach 86 und vor 82 zu setzen haben, also etwa um 85, und da sich der Verfasser beeilen will (III 1, I 1, 27, II 1), für die Abfassung einen nicht zu weiten Spielraum annehmen (Weidner XIII). Weitere Litteratur: Kroenert 29, 43f. Jordan Herm. VIII 1874, 77—80. Fowler Journ. of philol. X 1882, 197—205. Roch De C. et Ciceronis artis 20 rhetoricae praeceptoribus, Progr. Baden (Öst.) 1884, 36ff. Den Anlass zur Abfassung der Schrift giebt uns der Auctor I 1 an. Nicht Hoffnung auf Gewinn, nicht Ruhmsucht, sondern einzig und allein der dringende Wunsch des Herennius, sich in der Beredsamkeit auszubilden, hat ihn dazu bestimmt. Obgleich er, durch *negotia familiaria* (I 1; vgl. I 27: *occupationes*) sehr in Anspruch genommen, kaum genügend Mussezeit für wissenschaftliche Thätigkeit findet, will er 30 dennoch Herennius zuliebe die schwierige Aufgabe auf sich nehmen und, ohne Mühe und Zeit zu sparen, so gut und schnell als möglich zu lösen suchen (I 1, 16, 27, II 50, III 1, 27, IV 10, 69). In seiner Absicht liegt es, nur einen kurzen Leitfaden zu liefern; nähere Details behält er den neben der Theorie unumgänglich notwendigen praktischen Übungen vor, die er gern mit dem strebsamen Jünglinge anstellen will (I 3, II 7, 12, 50, III 1, 27, 39f, IV 69). Worin diese *exercitationes* (später *declamationes*) damals bestanden, hat Marx Proleg. 102—111 aus Andeutungen der Schrift scharf erschlossen; es waren Progymnasmen. Suasorien (damals *deliberationes*), vornehmlich Controversien (damals *causae*). Seiner Absicht entsprechend schliesst der Auctor aus seinem auf das praktische Bedürfnis eines zukünftigen Redners berechneten Lehrbuche allen ungehörigen Ballast aus, womit die Griechen in eitler Prahlucht ihre *τέχναι* zu beschweren pfleg- 50 ten (I 1, III 38), und weist selbst jede Gelegenheit, vor Gegenstände abzuschweifen, so verlockend sie auch für ihn sein mochte, von der Hand (II 16, III 3, 28, 34, IV 17). Neben der Kürze (I 1, 27, II 1, 2, 7, III 3, 7, 34, 39, IV 1, 62) erstrebt er ausdrücklich Klarheit und Deutlichkeit (I 27, II 2, III 34). Mit aller Schärfe wendet er sich gegen das kindische Gebaren der Dialektiker im Haschen nach Amphibolien (II 16). Des leichteren Verständnisses wegen ersetzt er 60 die griechischen Termini durch lateinische (nur selten sind die griechischen Bezeichnungen beigefügt, wie I 6, 26, II 2, 47) und führt mit Vorliebe aus der römischen Geschichte der jüngsten Vergangenheit entnommene oder auf römische Verhältnisse übertragene fremde Beispiele an. Damit jeder Irrtum ausgeschlossen bleibe, häuft er in etwas schulmeisterlicher Manier für ein und

dieselbe Sache die Ausdrücke (man beachte das häufige *id est, hoc est*) und, um über die Anlage des Ganzen ja keinen Zweifel zu lassen, beobachtet er in den Übergängen von einem Teile oder Punkte zum anderen eine fast pedantische Genauigkeit und Umständlichkeit. Gegen diese Peinlichkeit im ganzen contrastirt, dass er im einzelnen an der einmal aufgestellten Reihenfolge der Punkte in der Ausführung nicht immer streng festhält (vgl. z. B. I 2f, 6ff, 24, II 21f, 23f, 35, III 6, 10, 15; dazu Radtke *Observationes crit. in C. libros de arte rhet.*, Diss. Königsberg 1892, bes. 16, 28, 31, 42f.); sehr instructiv ist IV 53 die Anordnung der *signa* in dem Beispiel der *frequentatio*, verglichen mit der Theorie II 3—13, s. Spengel a. O. 394f.); einem ähnlichen Wechsel begegnen wir zuweilen in der Terminologie (z. B. *scriptum et sententia* neben *scriptum et voluntas* I 19, II 13f.) und im Wortschatze. Wo es sich übrigens um eine schwierigere und in der Praxis besonders häufig vorkommende Materie wie z. B. die *constitutio coniecturalis* handelt, wo es gilt, den angehenden Redner auf Abwege aufmerksam zu machen und davor zu warnen, da finden wir eine verhältnismässig breite Ausführung. Vor jedes der vier in kurzen Zeitabschnitten einzeln nach einander erschienenen Bücher hat der Verfasser bei der Zusendung an Herennius ein Vorwort gesetzt, das über seine Absichten und den Inhalt des Buches kurz aufklärt; weitaus am längsten ist, der Länge des Buches entsprechend, das Vorwort zu IV; vgl. über Herausgabe und Anlage des Werkes I 27, II 1f, II 50, III 1, 15, 16. Buch I—III 16 handeln von der *difficillima pars rhetoricae* (III 15), der Stoffauffindung *inventio* für jede der drei Redegattungen und zwar für das *genus iudiciale* I, II, *deliberativum* III 2—10, *demonstrativum* III 10—16; bei jeder Gattung werden die sechs Redeteile (*exordium, narratio, divisio, confirmatio, confutatio, conclusio*) entsprechend berücksichtigt. Das wichtige Capitel über die *constitutiones* (unser Autor sagt immer *constitutio*, nicht *status*) wird richtig bei der *causa* (= *genus iudiciale*) abgehandelt, aber an ungehörigen Platze, nämlich in der *confirmatio* und *confutatio* I 18—II 27, III 16—19 enthält die Lehre von der Stoffanordnung *dispositio*. Es folgt, von der gewöhnlichen Ordnung abweichend, III 19—28 die Lehre vom Vortrage *pronuntiatio* vor der vom Gedächtnisse *memoria* III 28 bis Schluss, und erst zuletzt, nicht wie gewöhnlich (vgl. I 3, III 1) an dritter Stelle, die vom rednerischen Ausdrucke *eloquutio*, das ganze IV. Buch füllend; 11—17 von den Stilarten, 17ff. von den Stilvorzügen und zwar 17 *elegantia*, 18 *compositio verborum*, 19ff. *dignitas*, letztere zerfallend in *verborum exornationes* = Wortfiguren bis 42, darunter *κῶλον, κόμμα, περίοδος* (dazu Thiele 725f.), und Tropen bis 47, und in *sententiarum exornationes* = Sinnfiguren bis Schluss. Zur Erläuterung des Lehrsystems, speciell der Statuslehre bei unserem Autor vgl. ausser den einschlägigen Abschnitten in Volkmanns Rhetorik d. Gr. u. Röm.<sup>2</sup> Leipzig 1885 Kayser a. O. 475ff.; Separat Ausgabe praef. IXf.; notae 217—312. Bader De Cic. rhet. libr., Diss. Greifswald 1869, 6ff. Kroenert Anfänge d. Rhet. b. d. Römern, Progr. Memel 1877 (darin eine Über-

sicht der Statuslehre 27). Netzker Hermag. Cic. C. quae docuerit de statibus, Diss. Kiel 1879, und über die *constitutio legitima* Jahrb. f. Philol. CXXXIII 1886, 411—416. Weber Üb. d. Quellen d. Rhet. ad Her. d. C., Diss. Zürich 1886, 46ff. (erst während des Druckes zugegangen). Roch a. O. 5—33. Thiele Quaest. de C. et Cic. art. rhet., Diss. Greifswald 1889; Hermagoras, Strassburg 1893. Radtke a. O. Marx a. O. W. Schmid Rh. Mus. XLIX 1894, 133ff. (zur Lehre von den drei Stilarten). Hinsichtlich der Studien und Quellen unseres Autors sind bis jetzt trotz der genauesten Analysen seines Werkes allgemein überzeugende Resultate nicht gefördert worden; besonders über das Mass selbständiger Arbeit gehen die Ansichten weit auseinander. Von der Vielseitigkeit seiner Interessen legen mannigfache Andeutungen in seinem Werke Zeugnis ab. So möchte er seine Mussezeit lieber dem Philosophiestudium als dem der Rhetorik widmen, zumal er in rednerischer Virtuosität keineswegs den Gipfel menschlichen Glückes sehen kann (I 1. IV 69); gegen das Gebaren der Dialektiker gedenkt er sich in einer Specialschrift zu wenden (II 16); Sonder-schriften stellt er ferner in Aussicht über Mnemonik (III 28. 34), über Militärwesen und Staatsverwaltung (III 3), über Grammatik (IV 17; vgl. über seine grammatisch-metrischen Studien Marx Proleg. 95ff. 99ff.). Mit der römischen Geschichte — die griechische ignoriert er — zeigt er sich so gut vertraut, wenn auch seine Glaubwürdigkeit durch die Verarbeitung der Beispiele zu rhetorischen Zwecken und durch seine politische Stellungnahme wesentlich beeinträchtigt ist. Von Historikern nennt Bochmann 43ff. als Quellen Catos Origines und für den hannibalischen Krieg Coelius Antipater (dazu Marx 138). Von den vorciceronischen Rednern, aus denen er nach eigener Angabe Beispiele entnehmen könnte (IV 7), werden ihm besonders Cato und C. Gracchus unter den älteren, Crassus und Antonius unter den jüngeren als Vorbilder vorgeschwebt haben. Ennius Annalen und Tragoedien, Pacuvius, Plautus, Lucilius und Accius (wenn er auch aus den beiden Letzteren nichts citiert) sind ihm bekannt (Bochmann 7ff. IV 18 ist *Caecilius*, nicht *Lucilius* zu lesen); Terenz nennt er bezeichnenderweise nie. Auch in der griechischen Litteratur ist er nicht unerfahren. Homer und Sophokles und unter den Rednern besonders Demosthenes, der von Antonius der Jugend zur Nachahmung empfohlen wurde, und Aischines (de cor.) ahmt er öfters nach. Wer seine Gewährsmänner in der Rhetorik gewesen sind, ist schwer zu entscheiden. Über *proromantia* will er, da niemand vor ihm *diligenter* darüber geschrieben hätte, eigene Vorschriften mitteilen (III 19); Plotius Schrift *de gestu* kann ihm vorgelegen haben. In der Lehre vom Gedächtnis beruft er sich III 38 auf griechische Autoren, die er jedoch bekämpft. In dem dürftigen Abschnitt über die *dispositio* III 16ff. stellt er zwei Arten der Aufeinanderfolge der sechs Redeteile nebeneinander, eine nach dem Schema der Rhetorik festgelegte (s. o.) und eine nach den jeweiligen Umständen wandelbare; hierin sehen wir den Gegensatz der isokratischen und aristotelischen Rhetorik fortleben, der später in dem apollodoreischen und theodoreischen Lehrsystem

zur vollen Entfaltung kommt. In der Stillehre erschliesst Marx 133 aus verwandten Vorschriften bei unserem Autor IV 43. 18 einerseits und Charisius, Diomedes, Donatus andererseits, wofern die genannten drei Grammatiker von Terentius Scaurus abhängen, für diesen und unsern Autor gemeinsame vorsullanische Varroquellen; die Dreiteilung *elegantia, compositio, dignitas* IV 17 geht auf Theophrastos zurück, die Lehre von den Stilarten IV 11 vermutlich auf stoische Quellen. Stoische Bestandteile sind neben älteren anaximeneisch-aristotelischen und jüngeren hermagoreischen besonders in dem Abschnitte über die *inventio* festgestellt worden (anaximeneische besonders von Weber a. O.). Hier berührt sich die Quellenfrage mit der Frage nach dem Verhältnisse Ciceros in der inventio zur Rhetorik des Herennius, speciell mit der Auffassung der viel citierten Stelle ad Her. I 16, an welcher der Auctor die I 9 aufgestellte, auch bei Cic. I 23 vorkommende Dreiteilung der *insinuatio* als neu und eigene Erfindung bezeichnet. Über das Verhältnis der beiden Schriftsteller bestehen drei Ansichten (Marx Proleg. 119ff.): 1. Der Auctor ad Her. hat aus Cicero abgeschrieben (so die meisten älteren Herausgeber, z. B. Burmann Proleg. XXVII; von Nerenen Osann Jahrb. f. Philol. LXXV [1857] 779ff. Giambelli De rhet. ad Her. auctore, Massa 1878, 36—39; weniger entschieden Weidner VIIIff. XIV, dessen Argumente bekämpft werden von Hoffmann De verb. transpositionibus in C. rhet. ad Her. libris, Progr. München 1879, 7—11 und Roch a. O. 36—40; dieser Standpunkt darf heute als überwunden gelten). 2. Beide Schriftsteller sind unabhängig von einander; Übereinstimmungen erklären sich daraus, dass beide bei demselben lateinischen Rhetor in Rom Unterricht genossen haben (so schon Badius Ascensius in den Proleg. z. s. Ausg. Paris 1508, neuerdings nach Hand und Moser unter Kiesslings Anleitung Thiele Diss., Resultat 90—95). 3. Cicero hat die Bücher ad Her. excerptiert oder compiliert (die weitaus verbreitetste Ansicht, von Neueren besonders vertreten durch Schütz, Westermann, Walz, Kayser, Spengel Rh. Mus. XVIII 1863, 495. Bader 6—18. Kroenert Diss. 35—40. Jordan a. O. Roemer Jahrb. f. Philol. CXIX 1879, 831. Teuffel-Schwabe Röm. Litt. 5 272. Ammon a. O. Schanz Röm. Litt. I 2 389f. 287). Keine der drei Ansichten lässt Marx gelten. Wohl führt er die Übereinstimmungen in der lateinischen Terminologie und in manchen Beispielen auf ältere lateinische *artes*, wie die des Antonius, die vor 91 erschienen ist, zurück und hält es für wahrscheinlich, dass Cicero und der Auctor oder vielmehr ihre Lehrer aus Antonius geschöpft haben, im übrigen nimmt er wegen der mannigfachen Verschiedenheiten in den Systemen (auf die bereits Kayser näher eingegangen war) und wegen des gegensätzlichen Standpunktes, von dem aus der Stoff behandelt würde, verschiedene Schulen an, aus denen die beiden *artes* stammten. Eine kurze Zusammenfassung seiner etwas complicierten Hypothese findet man Proleg. 161f. Danach hätten in Rhodos zwei nicht näher bestimmbar Lehrer der Beredsamkeit gelebt, die in ihren *τέχναι* einander bekämpften. Die ältere Rhetorik in knap-

perer Fassung habe der I 18 erwähnte *doctor* (150ff.) des Anonymus seinen Lehrvorträgen zu Grunde gelegt, als *rhetor Latinus* ein ausgesprochener Griechenfeind, seiner politischen Gesinnung nach Anhänger der Volkspartei, seiner Weltanschauung nach wahrscheinlich Epikureer (83f., nach gewöhnlicher Annahme Stoiker), der Schule des Marianers L. Plotius Gallus nahestehend, wenn nicht Plotius selbst. Die Rhetorik ad Her. sei nichts weiter als die Ausarbeitung eines nach Dictat in dieser lateinischen Schule niedergeschriebenen Hefes mit nur sehr wenig eigenen Zusätzen, der unbekannte Verfasser ein *adulescentulus immaturus et satis indoctus* (82). Die jüngere rhodische Rhetorik *auctior et quasi prorektor* (130) habe der unbekannte Lehrer Ciceros benützt, wahrscheinlich Peripatetiker (M. Pupius Piso? 80), dessen Lehrvorträge der junge Cicero vor Ausbruch des marsischen Krieges 94—91 gehört habe. Wann sein *σοφικὸν ἐπιόνημα* herausgegeben worden, sei nicht zu bestimmen (76ff.). Die Rhetorik ad Her. mit ihrer Abwehr alles Griechischen verhalte sich zu der des Cicero wie eine Togata des Afranius zu eines Palliata des Terenz (129; Rh. Mus. XLVI 1891, 425. Kroenert Diss. 25. 35f.). Beide Werke seien nach der Absicht ihrer Verfasser nicht für die Öffentlichkeit bestimmt gewesen. Soweit Marx! Wahrscheinlich ist die Annahme rhodischer von einander grundverschiedener *τέχναι* als Vorlagen für unsere beiden *artes*. Unabweisbar ist zur Erklärung der mannigfachen Übereinstimmungen die Annahme gemeinsamer lateinischer Quellen und zwar nicht blos mündlicher (*doctor* I 18), sondern auch schriftlicher. Lateinische Lehrbücher der Rhetorik gab es schon seit der Gracchenzeit; das des Antonius hat unserem Autor höchstwahrscheinlich vorgelegen (s. Kroenert Diss. 21ff., der Antonius für den Lehrer der Auctor hält, und Radtke a. O. 5—11; dagegen Weber a. O. 22 40—33. Thiele Diss. 94). Marx gegenüber bleibt Thiele Rec. 730 auf seinem früheren Standpunkte stehen, dass der Auctor und Cicero ein und dieselbe Schule besucht haben; beiden gegenüber hält Schanz die Abhängigkeit Ciceros vom Auctor anfrecht, doch will er Cicero nicht als gewöhnlichen Abschreiber aufgefasst wissen, sondern nimmt an, dass Cicero, dessen Arbeitsweise von jeher eine eklektische gewesen (vgl. seine eigenen Worte de inv. II 4), neben andern Quellen auch unsern Auctor herangezogen habe. Chronologische Bedenken stehen dieser Annahme nicht im Wege, wenn wir selbst mit Weidner die Veröffentlichung von de inv. 84/83 ansetzen, erst recht nicht, wenn Philippson recht hätte, der in anderem Zusammenhange vermutet, dass Ciceros Lehrbuch erst nach seiner Rückkehr von Rhodos, d. i. 77 herausgegeben worden sei (Jahrb. f. Philol. CXXXIII 1886, 422f.). Zur Quellenfrage vgl. noch Marx Berl. phil. Woch.-Schr. X 1890, 999—1009. Susenhihl Gr. Litt.-Gesch. II 477. 93. 494. Die Anhänger der oben erwähnten dritten Ansicht stützen sich besonders auf die Insinuationspartie. Auch Marx giebt im Gegensatze zu Weidner XV zu, dass beim Auctor die ältere Lehre über die *insinuatio* vorliegt, doch bestreitet er die Glaubwürdigkeit des Verfassers und seine Fähigkeit etwas zu neuern und führt deshalb die ältere

Lehre auf das höhere Alter der griechischen Rhetorik zurück, an die sich sein Lehrer angeschlossen habe. Den harten Vorwurf der Unglaubwürdigkeit — *fraus, impudentia, insolentia, arrogantia* variieren promiscue — begründet Marx damit, dass er sagt, der Auctor habe in der Vorrede zum vierten Buche versprochen, nur eigene Beispiele zu liefern, und entlehne thatsächlich viele — *optima et plurima* ist eine starke Übertreibung — aus dem Griechischen (vgl. dazu Thiele Rec. 728). Dieser Vorwurf müsste sich bei der von Marx angenommenen hochgradigen Unselbständigkeit des Verfassers an die Adresse seines *doctor* richten, dem der 'unreife' Schüler hier *bona fide* gefolgt wäre. Doch auch diesem gegenüber wäre der schwere Vorwurf nicht gerechtfertigt. Schanz 389f. sieht mit Recht in der Übersetzung, zumal in der freien, welche sich Änderungen an dem Originale gestattet — und das ist fast durchweg der Fall — eine eigene Thätigkeit und glaubt es dem Auctor nachsehen zu können, wenn er übertreibend auch diese übersetzten Beispiele als eigene ausbeugt (vgl. auch Weber 27f.). Zuweilen macht die Umbildung der Originalstellen und Übertragung auf heimische Verhältnisse dem Geschicke des Auctor in Bildung von Beispielen sogar alle Ehre (Thiele Rec. 730). Wörtliche Entlehnungen von Beispielen aus römischen Autoren, die einen solchen Vorwurf gerechtfertigt erscheinen liessen, sind ihm bis jetzt nicht nachgewiesen worden, von Beispielen für stilistische Fehler abgesehen, die er ausdrücklich ausnimmt (IV 18). Wenn er gelegentlich Reminiscenzen aus Reden seiner und der nächstvorhergegangenen Zeit in seine Beispiele hineinarbeitet (Kroenert Diss. 29ff. Jordan 75ff.), so dürfen derartige Anlehnungen an Vorbilder nicht Entlehnungen gleichgeachtet und gegen die Glaubwürdigkeit des Verfassers ins Feld geführt werden. Wir werden sonach dem Auctor, der im übrigen seine Übereinstimmung mit d. h. seine Abhängigkeit von *artis scriptores* offen eingesteht, seine ausdrückliche Erklärung, dass er allein *praeter ceteros* die *insinuatio* in drei Zeiten geteilt habe, glauben dürfen. Oder sollten seine geistigen Fähigkeiten wirklich so gering gewesen sein, dass wir ihm nicht einmal diese rhetorische Kleinigkeit zutrauen können? Man schiesst gewiss weit über das Ziel hinaus, wenn man behauptet, dass der Verfasser nicht im stande gewesen sei, eine griechische *τέχνη* zu lesen, ja sogar die Ermahnungen zum Fleissigsein aus den Vorschriften seines lateinischen Schulmeisters mit übernehmen habe. Wenn er sich einmal in einer Streitfrage auf die Autorität seines Lehrers beruft, muss er darum alles Wort für Wort dictando nachgeschrieben haben (Ammon 412)? Würde jener *doctor* es sich haben ruhig gefallen lassen, dass man sein Heft herausgab und damit seinen Unterricht brach legte (Schanz 391)? Es soll zugegeben werden, dass der Auctor das Schulheft seines *doctor* seiner Arbeit zu Grunde legte; das war jedoch seine einzige Quelle nicht; man verstünde sonst das *conquisitae conscripsimus* II 50 und *omnes rationes . . . studiose collegimus* IV 69 nicht, ebensowenig seine wiederholten Versicherungen intensiven Fleisses, dessen sich ein Plagiator schlechterdings nicht rühmen könnte.



es müsste denn schon der abgefemtteste Schwindler sein. Worin hätte auch die Schwierigkeit der Aufgabe gelegen, derentwegen er den langsamen Fortgang des Werkes zu entschuldigen bittet? Gerade aus dem eiligen Ineinanderarbeiten verschiedener Quellen erklären sich Unachtsamkeiten und Nachlässigkeiten, Widersprüche und Unklarheiten, wie sie in Menge Volkmann z. B. 100f., Thiele Diss. bes. 69ff. und Radtke nachgewiesen haben. Sie sind ein Beweis eher für als gegen die Selbstständigkeit des Verfassers, der kein Rhetor von Profession, trotz redlichen Bemühens, in das Chaos seiner Quellen Ordnung und Licht zu bringen, den römischen Fassungsvermögen ohnehin fremdartigen Stoff in der Kürze der Zeit nicht gleichmässig durchdringen und verarbeiten konnte. Auch so bleibt, was er geleistet hat, eine respectable Leistung (vgl. bes. das Urteil Roemers 823f.). Jene auf praktischen Erwägungen beruhende Dreiteilung der *insinuatio*: 20 *causa turpis* — *animus auditoris persuasus* — *auditor defessus* können wir dem im praktischen Leben stehenden Manne, wenn er sie als seine Neuerung in Anspruch nimmt, auch ruhig belassen, mag er auch im übrigen von der bisherigen Ephodostheorie abhängig gewesen sein. Doch soll der Verfasser nach Marx ein *adulescentulus immaturus* sein. Aber ein solcher wird nicht leicht aufgefordert, ein Lehrbuch *de ratione dicendi* zu schreiben. Auch scheint aus allen Stellen, an denen unser Auctor den Herennius anspricht, hervorzugehen, dass wir einen reifen Mann im Verkehr mit einem Jünglinge vor uns haben (IV 69 ist mit H *confirmavit* zu lesen; das *consuevimus* I 1 beweist, dass der Verfasser nicht erst seit kurzem sich dem Philosophiestudium widmet). Was hätten ferner bei einem unreifen Jünglinge die Worte am Eingange unserer Schrift *negotii familiaribus impediti rix satis otium studio suppeditare possumus* für einen Sinn? Würde 40 endlich ein *adulescentulus* so oft das *puerile* tadeln, ohne zu befürchten, sich damit lächerlich zu machen (II 16. IV 4. 27. 32; im übrigen Ammon 412f. Hochmann 6f.). Andererseits stand der Auctor nicht in hohem Alter; noch ist er voll von litterarischen Zukunftsplänen (s. o.). Marx hat bei seiner Annahme, dass der Anonymus ein *adulescentulus* sei, auch consequent seinen Stil als knabenhaft und unausgebildet charakterisieren müssen. Unleugbar ist der Stil nicht immer 50 flüssig; das fällt besonders in den Vorschriften, Definitionen, Begründungen auf. Doch dürfte da der spröde Stoff und die Abhängigkeit von griechischen Quellen eine gewisse Schwerfälligkeit und Unbeholfenheit im Ausdrucke hinreichend erklären. Anderes lässt sich mit der Eile der Ausarbeitung und dem Streben nach Kürze entschuldigen. Wieder anderes, wie das auffällige Haschen nach synonymen Ausdrücken (Marx Rh. Mus. XLVI 1891, 420—425), erscheint nur unserem Ge- 60 fühle albern und geschmacklos, war aber damals keinesfalls nur Schülermanier und darf als Beweis für das jugendliche Alter des Verfassers nicht gelten. selbst nicht in dem seit Gruter allgemein ausgeschalteten, von Marx Proleg. 90ff. dem Auctor wiedergegebenen Elaborat am Schlusse des Ganzen; Marx selbst verweist für die Synonyma auf die Verse des Pacuvius beim Auctor

II 36. Man hat es in der Regel mit stilistischen Eigenheiten der Zeit, nicht des Alters zu thun. Gar manches, was dem Auctor zur Last gelegt wird, findet sich bei Zeitgenossen, selbst bei Cicero (Thiele 728). In den Beispielen vollends wird man Trockenheit und Dürrigkeit schwerlich finden; da ist die Sprache im Gegenteil meist glatt, lebhaft und farbenreich; zuweilen begegnet man sogar bewussten Stilfeinheiten in der Stellung der Wörter und Satzglieder und in der Wahl der Rhythmen je nach dem Stilearakter (Sievers Rh. Mus. XXVIII 1873, 568f. Marx Ind. schol. Greifswald 1891, XIIIff.; Proleg. 99ff.). Es ist gewiss kein Zufall, dass IV 27 alle drei Beispiele für die Periode auf einen Dichoreus ausgehen; vgl. auch IV 26 die Beispiele für *membrum* und *articulus*. In dem Beispiele für den erlhabenen Stil (*figura gravis* IV 12) herrscht, wie Marx schon beobachtet hat, der Ditrochaeus im Periodenschlusse vor, während diese Clausel in dem Beispiele für den schlichten Stil (*figura attenuata* IV 14) nicht vorkommt. Da der übermässige Gebrauch des Ditrochaeus als Clausel ein besonderes Merkmal der asianischen Beredsamkeit ist, könnte man versucht sein, den Verfasser, der diesem Einflusse in einem Punkte nachweislich nachgegeben, unter die Asianer zu rechnen. Indes weiss der Auctor im Gegensatze zu den Asianern Mass zu halten. Ausserdem unterscheidet er streng zwischen Theorie und Praxis. So warnt er bei der Behandlung der Figuren davor, *cum in veritate dicimus*, zuviel und an unrechtem Platze von ihnen Gebrauch zu machen (IV 32. 38. 41; vgl. für die Composition IV 18). Dass er IV 25 zu seltenem Gebrauche von *sententiae* (*γνώμαι*) mahnt, beweist, da Sentenzen erst durch den Asianismus in Menge zur Anwendung kamen, eine gesunde Reaction gegen die herrschende Richtung. Auf dasselbe Blatt ist zu schreiben, dass er den damaligen Hauptvertreter des Asianismus in Rom, Coelius Antipater, wegen seines beständigen Gebrauches von *traiectiones* tadelt (IV 18), wiewohl er selbst eine unverkennbare Vorliebe für die *traiectio* zeigt. Coelius mag er auch im Auge haben, wenn er vor *nova verba* warnt (I 15. IV 15. 42. Marx Proleg. 140). Von der Zerstückelung der Periode in kleine Sätzchen, wie sie seit Hegesias bei den Asianern zur Manier geworden ist, findet sich bei unserem Auctor keine Spur. Als das älteste prosaische Litteraturdenkmal, wenn man von Cato de agricultura absieht, beansprucht unsere Rhetorik ein hohes sprachgeschichtliches Interesse. Es ist kein Werk auf uns gekommen, das uns über den Sprachgebrauch der sullianischen Zeit besser orientierte. Aus den ältesten und besten Hss. hat Marx die Orthographie herzustellen gesucht, deren sich unser Auctor vermutlich bedient hat (Proleg. 162—167; hierzu Ammon 414f.). Er ist ein Freund wenn nicht gerade der vulgären, so doch der plebeischen Redeweise mit ihrer Vorliebe für Composita, pleonastische Verbindungen, altertümliche, ungewöhnliche Formen und Constructionen, eigentümliche Wortbildungen. Er erinnert in vielen Ausdrücken und Wendungen an die Komiker und Ennius; Wendungen wie *quo selius*, *conquisite* hat er nur mit Afranius gemein, andere scheint er allein aus Plautus, dem Meister der Umgangssprache,

entlehnt zu haben; im übrigen nähert sich seine Prosa mehr der Sprache des Nepos (die Übereinstimmungen mit ihm dem Gallier betont Marx zu stark); Livius, Sallust, Varro als der des Cicero. Manche ungewöhnliche Formen erklären sich aus der Vorliebe für stilistische Feinheiten, wie z. B. für *ὀμοειρέλενα* und *παρόμοια audaciter* . . . *humiliter* IV 28 (neben *audacter* III 19), *casu et fortuito* I 19 (neben *fortuito et necessario* II 25). Zu der grossen Anzahl aus dem Griechischen übertragener Termini (Thielmann 94—96) werden noch viele Graecismen treten müssen (Marx Proleg. 167f. Thiele Rec. 733f.). Im Anschlusse an seine Ausgabe hat Marx den ganzen Wortschatz für den Hertzschen Thesaurus gesammelt und verarbeitet (darüber Wölfflin Arch. f. Lexicogr. IX 1894, 320—322). Am eingehendsten hat unter Vergleichung der ziemlich gleichzeitig fallenden, ein viel feineres und strengeres Stilgefühl bekundenden Erstlingswerke Ciceros 20 (de inv., pro Quinct., pro Rosc. Am.) den Sprachgebrauch unseres Auctor untersucht Thielmann De sermonis proprietatibus quae leguntur apud C. et in primis Ciceronis libris, Diss. Strassburg 1879 = Diss. phil. Argent. II 349—454; Bl. f. d. bayr. Gymn.-Wes. XVI 1880, 202—213; vgl. auch Bergk Ind. schol. Halle 1858/59 VII. Kroenert Diss. 4—19. Wölfflin Philol. XXXIV 1876, 142. 144; Archiv f. Lexicogr. IV 1887, 403. Marx Rh. Mus. XLVI 1891, 606—612; Ind. lect. Greifswald 1892/93 XIV—XVI; Proleg. 162ff.

Schicksale der Schrift. Marx hat die wenig wahrscheinliche Behauptung aufgestellt, dass die Rhetorik nur für den Privatgebrauch, nicht für die Öffentlichkeit bestimmt gewesen sei; dagegen sprechen u. a. die gelegentlichen Lobspprüche auf die Optimaten, die bei einer Beschränkung auf die Gens Herennia völlig unangebracht erscheinen. Von Sulla bis Theodorich sei die Rhetorik in Rom nicht bekannt gewesen, 40 weil weder Grammatiker noch Rhetoren sie jemals benützt hätten. Nach der gewöhnlichen Annahme hat aber Cicero unsere Rhetorik eingesehen (auch sprachliche Anklänge hat man dahin gedeutet, s. Thielmann Bl. f. bayr. Gymn.-Wes. a. O. 202ff.), und nach meinem Dafürhalten hat sie in angusteischer Zeit ein C. ausgeplündert, während sie Quintilian nicht vorgelegen zu haben scheint. Gellius (XIII 6. V 20 vgl. mit ad Her. IV 17) kannte unsere Rhetorik nicht, am aller- 50 wenigsten unter Ciceros Namen, vielleicht Flavius Caper (2. Jhd., s. u.). Um 350 ist in Nordafrika ein Exemplar unserer Rhetorik — nach Marx das einzige noch vorhandene aus der Bücherei eines Herennius oder einer verwandten Familie — ans Licht gezogen worden. Wenigstens scheint die Subscription in H *Romaniane eivat* nach Africa zu weisen (Marx Proleg. 1ff.; dazu Jeep D.L.Z 1897, 492). Der erste Herausgeber, kein *grammaticus illustris*, sondern ein *homo satis indoctus et insetus* (Marx), teilte die Rhetorik trotz der ausdrücklichen Angabe des Verfassers III 1. IV 1 in sechs Bücher (s. o.). schrieb sie wohl nicht, wie Kayser u. a. annahmen, aus Buchhändlerischer Speculation, sondern bona fide wegen der Ähnlichkeit des Inhaltes mit den Büchern *de inventione* dem Cicero zu, unter dessen glänzendem Namen sie bis Mitte des 15. Jhdts. ging,

und dedicierte sie dem reichen Kaufherrn und Gönner Augustinus Romanianus von Tagaste. Mit diesem kam sie gegen Ende des 4. Jhdts., als er nach Cassiacum bei Mailand übersiedelte, nach der Lombardei, wohin alle Spuren unserer hsl. Überlieferung zu weisen scheinen. Auffallend ist das Schweigen der Commentatoren von Cic. de inv. Marius Victorinus (Mitte des 4. Jhdts.) und Grillius (4./5. Jhd.). Sicher bekannt war das 10 Werk und zwar unter Ciceros Namen dem Hieronymus, der es zweimal praef. in Abdiam VI 361 Vall. etwa a. d. J. 395 und apol. c. Rufin. I 16 = II 471 Vall. a. d. J. 402 citiert, und dem gleichzeitig lebenden Grammatiker Rufinus (G. L. VI 577f. = Rhet. lat. min. 584 H. = ad Her. IV 26 *membrum*; G. L. VI 568, 19 = Rhet. 577 = ad Her. IV 44 *transgressio*). Priscian (um 500) scheint das Werk auf seltene Formen gründlich durchsucht zu haben, wenn er nicht etwa seine Citate aus Flavius Caper entnommen hat (Jeep a. O.; G. L. II 96, 17 = ad Her. II 7. 523, 24 = II 20. 355, 17 = III 3. 95, 18 = III 18. 104, 6 = III 24. 307, 19 = III 32. 495, 19 = IV 5. 357, 6 = IV 7. 108, 9 = IV 9. 95, 14 = IV [V] 25. 495, 21 = IV [V] 42. 383, 10 = IV [VI] 53. 197, 16 = IV [VI] 61); vielleicht hat er auch de metr. Ter. G. L. III 424 die Verse des Ennius aus ad Her. II 34 entlehnt. Ausser den Genannten verrät kein alter Grammatiker oder Rhetor eine Bekanntschaft mit unserer Rhetorik; zu Servius G. L. IV 435, 13 = ad Her. IV 7 vergleicht Marx Charis. I 141, 32, zu Fortunatianus Rhet. lat. min. 97, 29 = ad Her. I 19. Cic. de inv. I 17. II 116. Dass Isidorus († 636) und Baeda († 735) in ihren rhetorischen Schriften auf ad Her. nicht Bezug nehmen, deutet Marx dahin, dass das Werk damals in den Bibliotheken der Gelehrten Spaniens und Britanniens nicht existiert habe. Daraus, dass Aleuin († 804) in seiner Disputatio de rhet. nur de inv. hier und da ausgeschrieben hat (Halm Rhet. lat. min. XIII. 527, 38ff. = ad Her. I 25 = de inv. II 72) erschliesst Marx, dass die Herenniusrhetorik auch in Gallien um diese Zeit nicht bekannt war. Erst durch einen Brief des Abtes Servatus Lupus an Einhard vom J. 830 erhalten wir Kunde von der Existenz verstümmelter und lückenhafter, mit zahlreichen Fehlern behafteter Exemplare im Frankenlande. Solche Hss., wie die von Servatus Lupus erwähnten, existieren noch und zwar vier aus dem 9./10. Jhd., cod. Heribopolitanus oder Virceburgensis H (zuerst verglichen von Halm Anal. Tull. I München 1852. Marx Proleg. 11f.), 2 Parisini P (zuerst verglichen von Baiter Varietas lectionis ad rhet. ad Her. I. IV, Zürich 1844. Marx 12ff.) II (Marx 19f.), Bernensis B (zuerst von Simon verglichen; Marx 14f.), einer aus dem 10./11. Jhd. Corbeiensis C, jetzt in Petersburg (Marx Rh. Mus. XLIII 1888, 376—385; Proleg. 15ff.). Eine genaue Beschreibung des Archetypus dieser Hss.- 60 Classe giebt Marx 20—32; ihnen allen ist gemein, dass sie *ἀνεπείλοτοι* sind (der Anfang bis *tria sunt tempora* I 9 fehlt) und dass auch sonst der Text mannigfache Lücken, die besonders durch Homoioteleuta entstanden sind, aufweist, daher Mutili (bei Kayser in Familie I). H geht direct auf M, den Archetypus der Mutili, zurück, die vier andern *alio apographo quodam interposito*. Mit H verwandt sind die beiden verlorenen Gry-

phiani BC. Neben den Mutuli sind für die Textreconstruction und zwar nicht bloß für den in M fehlenden Anfang heranzuziehen die vervollständigten Hss. (nach Marx *Expleti*; bei Kayser in Familie II, III und *mixtae originis*). Ein Buchhändler des 4. oder 5. Jhdts. hat eine Ausgabe von Cicero de inv., ad Her., de or., or., Brut. anfertigen lassen. Eine Abschrift dieser Ausgabe in vollem Umfange war der Laudensis (Marx 32f.), der, 1422 in Lodi aufgefunden, wieder verschollen ist, ohne dass unsere Rhetorik daraus 10  
abgeschrieben oder eine Ausgabe derselben darauf begründet worden wäre; er wäre, wenn wir ihn hätten, vielleicht die einzige Grundlage der Textkritik. Eine Abschrift nur des ersten Teiles, enthaltend de inv. und ad Her., ist der verlorene *codex integer*, aus dem im 12. Jhd. der Archetypus der Expleti E, ein H sehr ähnlicher Cod. mutilus am Anfang und sonst ergänzt, durch- 20  
corrigiert und, mit eigenen Vermutungen und Verbesserungen des Schreibers versehen, herausgegeben worden ist. Aus dieser Classe, die in unzähligen Exemplaren aus dem 12.—15. Jhd. in den Bibliotheken Italiens, Frankreichs, Englands, Deutschlands vertreten ist, hebt Marx 3 aus dem 12./13. Jhd. heraus, den Bambergensis b (34f.), Leidensis l (35), Darmstadiensis d (36). In den Hss. dieser Classe findet sich de inv. in der Regel an erster Stelle, an zweiter ad Her., wie in dem verlorenen Archetypus der *cod. integri*. Schon 30  
vom 12. Jhd. an werden die Bücher de inv. als *rhetorica prima*, die ad Her. als *secunda* bezeichnet; man las am Schlusse von de inv. II *quae restant, in reliquis dicemus* und bezog diese Notiz auf die unter Ciceros Namen gehende Herenniusrhetorik, die, wie man damals lehrte (Schol. Bamberg. 8 Marx), *ad illorum* (scil. *de inv. librorum*) *correctionem* von Cicero später geschrieben worden sei. Brunetto Latini aus Florenz, der Freund Dantes, hat nicht, wie man hie und da 40  
annahm, ad Her. IV, sondern nur einen Teil aus de inv. I ins Italienische übersetzt. Eine Übersetzung der Herenniusrhetorik ist um die Mitte des 13. Jhdts. von Guidotto da Bologna oder Bono Giamboni gemacht worden. Diese Übersetzung führte den Namen *rettorica nuova di Tullio*. Dieser vorher nicht gebräuchliche Titel wurde jetzt gewöhnlich; er scheint von Gelehrten des 13. Jhdts. erdacht, die an Stelle der *rhetorica prima* und *secunda* die Bezeichnungen *vetus* und 50  
*nova* setzten. Beide Rhetoriken waren Dante und Petrarca bekannt. Das Capitel über das Gedächtnis ad Her. III 16 bis Schluss wurde um dieselbe Zeit von einem byzantinischen Gelehrten (Maximos Planudes oder Theodoros Gazes, vgl. Krumbacher Byz. Litt.-Gesch. 2 545) übersetzt; ältere Ausg. s. bei Orelli-Baiter Onomasticon Tull. I 383; neueste Ausg. von Marx in Proleg. 54—59. Da der Übersetzer einen Cod. expleti, der nicht besser war als die uns bekannten, zu Grunde 60  
legte, so hat seine Übersetzung für die Textrecension keinen besonderen Wert. Die ungewöhnlich grosse Menge von Hss. (schon Kayser zählt in seinem Index codicum XXV—XXX 91 Hss. auf; viele sind nach ihm collationiert worden) ist der sicherste und beste Beweis für das aussergewöhnliche Interesse, das man der Rhetorik das ganze Mittelalter hindurch entgegenbrachte.

Sie war ein Schulbuch geworden, das viel gelesen, erklärt, übersetzt, mit ciceronischen Schriften verglichen und ans ihnen corrigiert, zum Teil versificiert wurde (vgl. die Litteratur bei Simon Die Hss. der Rhet. an Her. I, Schweinfurt 1863, 7, 2). Auch von den Juristen wurde es viel benützt nach der damals herrschenden Ansicht von dem innigen Zusammenhange der Jurisprudenz und Rhetorik, so von dem berühmten Freiburger Rechtslehrer Ulrich Zasius im Anfange des 16. Jhdts. (Simon a. O. 7f.). Unter diesen Umständen darf man sich nicht wundern, wenn der ursprüngliche Text (besonders in den für den Gebrauch bequemeren Expleti) mit Randnoten. Interlinearglossen, Inhaltsangaben, Interpolationen jeder Art (s. die Aufzählung bei Kayser Ausg. XIII—XV. Simon I) vielfach vermengt wurde (Simon II Schweinfurt 1864 behandelt die Veränderungen des ursprünglichen Textes durch Einschlebung einer Conjunction in den jüngeren Hss.). Weil sich in 10  
jüngeren Hss. sehr viele Conjecturen von Gelehrten des Mittelalters finden, ist grosse Vorsicht bei ihrer Benützung geboten; sie völlig zu verwerfen, wie Halm Rh. Mus. XV 1860, 536—573 gethan, ist durchaus verfehlt (vgl. Spengel ebd. XVI 1861, 391—413, dem sich alle folgenden Kritiker anschlossen). Über die Hss. vgl. ausser den Ausführungen der Herausgeber und Simons noch Destimon De cod. Cornif. ratiōne, Diss. Kiel 1874 und Schmidt Probe einer neuen Ausg. der Rhet. ad Her. (Prooemium zu IV), Progr. Gumbinnen 1878, nach dessen Ansicht eine kritische Ausgabe nur auf H P B b zu basieren und zwar b nur zur Verbesserung der Schreibfehler und zur Ergänzung der Lücken jener drei Hss. heranzuziehen sei. Nur jüngere Hss. liegen den ältesten 20  
Ausgaben zu Grunde. Die Ed. princ. der rhet. nova et vetus des Omnibonus Vicetinus Venedig 1470 beruht auf einem d verwandten cod. E. Nach dem Vorgange des Omnibonus haben die meisten Herausgeber beider Rhetoriken die ad Her. vorangestellt. Alle rhetorischen Schriften gab auf Grund neuer Collationen (Classe E) Aldus Venedig 1524 heraus. Grosses Ansehen genoss die von Cratander besorgte Baseler Ausg. der rhet. Schriften Ciceros vom J. 1528; am verdienstvollsten jedoch ist die des *ospitator Cicero* Petrus Victorius Venedig bei Junta 1537. Von den folgenden Ciceroherausgebern Lambinus 40  
(Paris 1566), Scotus (Leyden 1588), Gruter (Hamburg 1618), Gronov (Leyden 1692), Ernesti (Leipzig 1737) hat bei weitem am meisten für die Bücher ad Her. geleistet Gruter. Von ihm rührt die Einteilung des Textes in Capitel, während Scotus ihn in Paragraphen oder Sectionen geteilt hatte; beide Teilungen finden sich in der ersten Gronovschen Ausgabe, an die als Vulgata sich die späteren Herausgeber alle angeschlossen haben. Die Notizen Graeves, der eine grosse Ausgabe beider Rhetoriken begonnen hatte, benützte nach dessen Tode P. Burmannus Secundus in seiner Ausgabe Leyden 1761 (in Deutschland neu aufgelegt von Lindemann, Leipzig 1828); die Ausgabe behält ihren Wert wegen der lesenswerten Ausführungen über die Schicksale der Bücher ad Her. in der Praef. dedicatoria I—XXXVII, wegen der Animadversiones des Michael Brutus 485ff. aus dessen Ausgabe beider Rhe-

toriken Leyden 1570, weil derselbe die seither verschollenen Gryphiani benutzt hatte, und wegen der *Lectiones Oudendorps* aus Leydener Hss. 517ff. In den Anfang unseres Jahrhunderts fällt die verdienstvolle Ausgabe der rhetorischen Schriften von Schütz Leipzig 1804—1808, darin ad Her. I 1, 1804. Eine neue Aera für die Textkritik beginnt mit der zweiten Ciceroausgabe von Orelli-Baiter Zürich 1845, da dort für ad Her. gute, ja die besten Hss., so P b, freilich in schlechten Collationen, verwendet sind. Auf der Orelli-Baiterschen Recension fusst die Ausgabe von Klotz Leipzig 1851ff. Eine Separatausgabe unserer Rhetorik unter dem Namen des C. gab dann Kayser Leipzig (Teubner) 1854 heraus. Mit dieser Ausgabe war eine Grundlage für alle weiteren Forschungen über diese Schrift gegeben, aber eine noch unsichere, da das erdrückende Hss.-Material noch nicht gesichtet und zum Teil auf nachlässigen und unvollständigen Collationen basiert war. Zusammen mit den rhetorischen Schriften Ciceros ist die Rhetorik ad Her. herausgegeben worden von Kayser in der Baiter-Kayserschen Ciceroausgabe, Leipzig (Tauchnitz) 1860, und von Friedrich in der Ausgabe des Cicero von C. F. W. Müller I 1, Leipzig (Teubner) 1884. Während Kayzers auf gründlicher Kenntnis der rhetorischen Technik beruhender Commentar 217—232 bleibenden Wert behält, ist die Textrecension durch die musterhafte, auf sorgfältigen eigenen 30  
Collationen und umfassenden einschlägigen Kenntnissen begründete Sonderausgabe von Marx (s. o.) weit überholt. Eine Aufzählung der älteren Ausgaben findet man bei Orelli-Baiter Onomasticon I 197—225, besonders von 218 ab, eine kritische Auswahl bei Marx Proleg. 60ff. Von neueren Übersetzungen nenne ich die deutsche von Walz Metzlersche Sammlung XXVI, Stuttgart 1842, und die französische von Delcasso = Oeuvres compl. de Cic. II Paris (Garnier) 1866. 40

Die Frage nach dem Autor beschäftigte die Gelehrten seit der Mitte des 15. Jhdts. und wird wohl eine allgemein befriedigende positive Lösung nie finden. Nachdem bereits Laurentius Valla die Rhetorik an Herennius als Ciceros kaum würdig bezeichnet hatte (Marx Proleg. 62), sprach sie der Humanist Raphael Regius in der bedeutsamen Abhandlung *utrum ars rhet. ad Her. Ciceroni falso inscribatur* Venedig 1491 dem Cicero förmlich ab. Gleichzeitig vermutete er 50  
neben Virginius Rufus (z. Z. Neros) und Timolaus (z. Z. Aurelians), die schon aus chronologischen Gründen unmöglich die Rhetorik geschrieben haben können, Quintilianus Cornificius als Verfasser. In dem erbitterten Streite, der um die Autorschaft des Cicero unter den Gelehrten entbrannte, traten die hervorragendsten Kritiker auf des Regius Seite. Auf Grund einer Notiz des Aldus, der erfahren haben will, dass ein uralter Codex der Palatina in Rom die Aufschrift geführt habe *M. Gallionis rhetoricorum ad C. Herennium liber primus*, hielt diesen Rhetor aus Senecas Zeit J. Caesar Scaliger für den Verfasser. Mit grösserer Bestimmtheit bezeichnete Petrus Victorius den C. als Autor, nachdem bereits Riccobonus gegen Marius Mattius seine Autorschaft verfochten hatte. In den Prolegomena zu seiner Ausgabe suchte Schütz den Antonius Gniphio als Verfasser

zu erweisen, indem er von der falschen Voraussetzung ausging, der Verfasser müsste Ciceros Lehrer gewesen sein, was aber bei der Verschiedenheit der Systeme ausgeschlossen ist. Aus demselben Grunde ist das Resultat von van Heusdes *Disquisitio de L. Aelio Stilone, Cie. in rhet. magistro, rhet. ad Her. ut videtur auctore*, Utrecht 1839 verfehlt. Während Orelli die Frage der Urheberschaft unentschieden liess, bekannte sich Klotz wieder zu der Überzeugung, dass die Rhetorik von Cicero herrühre. In der Recension der Klotzschen Ausgabe, Münch. gel. Anz. XXXIV 1852, 473ff., erwies Kayser, dass die Rhetorik von Cicero nicht verfasst sein könnte; 489ff. suchte er unter Verwerfung aller bisherigen Autornamen C. wieder in seine alten Rechte einzusetzen (vgl. auch Ausg. praef. Vllf.). Seitdem galt C. wieder ziemlich allgemein für den Autor; nur über die Person des C. war man nicht einig. Kayser hielt den Richter im Process des Verres und Mitbewerber Ciceros um das Consulat Q. Cornificius (Nr. 7) für den Verfasser (so auch Kamrath 33f. und Roch 40—42); Kroenert Diss. 41—44 und Jordan 81 bezweifelten die Identität; Bochmann 7 nahm an, dass ein älterer Verwandter dieses C., der, um 123 geboren, in der Zeit der sullianischen Proscriptionen umgekommen sei, die Rhetorik verfasst habe. Vereinzelt stehen die Versuche, andere Autornamen aufzufindig zu machen. So vermutete Graff *Mélanges Gréco-Romains* II 1866, 320, dass Ateius Capito der Verfasser sei, indem er sich auf die als Glosse längst erkannte Lesart der cod. E I 18: *noster doctor [Hermes]*, dessen Schülter Ateius war (vgl. auch Osann a. O. 792f.), stützte. Vollends gescheitert ist der Versuch Giambellis, unsern Autor mit dem Declamator und Philosophen Papirius Fabianus z. Z. des Kaisers Tiberius zu identifizieren. Marx, der anfänglich mit Kayser C. für den Verfasser gehalten hatte, gab Berl. phil. Woch.-Schr. X 1890, 1008 die Autorschaft des C. auf und verfocht seinen ablehnenden Standpunkt ausführlich Proleg. 69ff. Thiele und Ammon halten trotz Marx an C. fest; Schanz, der in der ersten Auflage seiner Literaturgeschichte für die Autorschaft eines C. eingetreten war, lässt sie in der zweiten unter dem Gewichte der Marxschen Argumente fallen. Zur Geschichte der Autorfrage vgl. ausser Burmann (s. o.) und Kayser van Heusdes und Giambelli 1—17. Durch die Untersuchungen von Marx läuft der früher etwas überschätzte Autor Gefahr, sehr unterschätzt zu werden. Sein Werk bleibt jedenfalls, gleichviel ob Marx Recht behält, der an die Stelle des Autors fast für das ganze Werk seinen unbekanntem Lehrer setzt, oder ob wir den Autor als litterarische Individualität für das Ganze in Anspruch nehmen (s. Schanz 391f.), nach wie vor als Lehrbuch der Rhetorik, zumal in Ermangelung anderer vollständiger Lehrbücher aus so früher Zeit, als erste Rhetorik in vollständig römischer Gewande, als zweitältestes Prosa-denkmahl der römischen Litteratur ein *liber auro pretiosior* (Spengel Rh. Mus. XVI 391). Beiträge zur Herstellung des Textes und zum Verständnis des Schriftstellers haben seit Erscheinen der Kayserschen Ausgabe, von den Ausgaben abgesehen, geliefert Osann a. O. 777ff. Kayser Heidelb. Jahrb. XLVII 1854, 411—414; Philol.

XII 1857, 271—279. Halm, Spengel, Simon a. O. Weidner Crit. script. spec., Progr. Cöln 1864, II. 16; Ausg. v. Cic. ars rhet. XVII—XXII; Jahrb. f. Philol. CXIX 1879, 127f.; Ausg. von Friedrich Praef. XXVI. Halm Jahrb. f. Philol. XCIII 1866, 851—854. Rubner Bl. f. bayr. G.-W. VIII 1872, 372—374. Teuffel Rh. Mus. XXVIII 1873, 496. Sievers ebd. 568—580. Kroenert, Destinon, Jordan a. O. Hertz Jahrb. f. Philol. CXI 1875, 785f. Ostmann De additamentis, quae in rhet. ad Her. inveniuntur, antiquioribus, Diss. Breslau 1876. Langen Philol. XXXVI 1877, 445—487. 577—596. XXXVII 1878, 385—414. Thielmann Diss. 104—113; Herm. XIV 1879, 629—632. Hoffmann a. O. Roemer a. O. 823—832. Germann Emendat. Cornif. (z. IV. B.), Progr. Darmstadt 1880. Marx Rh. Mus. XLIII 1888, 387ff. XLVI 1891, 420ff. 606ff. XLVII 1892, 157ff.; Ind. schol. Greifswald 1891; 1892/93 XIIIff. Radtke a. O. Skutsch Herm. XXXII 20 1897, 97f. Über den Auctor überhaupt vgl. ausser den oft citierten Abhandlungen von Kayser (bes. Münch. gel. Anz. a. O.), Kroenert, Thiele (Diss. u. Gött. gel. Anz. a. O. 717—735), Marx (bes. Proleg. I—184), Ammon a. O. 407—415 aus der älteren Litteratur Westermann Gesch. d. Bereds. II 187—192. Walz Einl. z. s. Übersetzung 3339—3352, aus der neueren Blæss Griech. Bereds. 121f. Teuffel-Schwabe Röm. Litt. 5 271—273. Schanz Röm. Litt. I 2 387—394. 286f.

[Brzoska.]

2) Cornificius, Scriba des C. Verres während seiner städtischen Praetur 680 = 74 (Cic. Verr. I 150).

3) Cornificius überbrachte am 17. März 711 = 43 dem Cicero einen Brief des Q. Cornificius aus Africa am 22. Tage (Cic. ad fam. XII 25, 1). Er wird also ein Verwandter (schwerlich ein Freigelassener) von Nr. 8 gewesen sein, vielleicht identisch mit Nr. 5.

4) L. Cornificius klagte im J. 702 = 52 den Milo erst mit mehreren anderen *de ambitu* an (Ascon. Milon. p. 34; s. o. Bd. I S. 2275) und dann mit Q. Patulcius *de vi* (Ascon. Milon. p. 48). Vgl. Nr. 6.

5) L. Cornificius, als L. f. (Dio XLIX ind.; vielleicht ist in einem SC. de Aphrodis. [Λευκίου Κορνουφικίου Λευκίου υιοῦ] als Name des einen Consuls zu ergänzen, vgl. Viereck Sermo Graecus p. VII add. ad n. XIX) wohl Sohn von Nr. 4. 50 Im J. 711 = 43 klagte er auf Veranlassung Octavians den abwesenden M. Brutus wegen der Ermordung Caesars an (Plut. Brut. 27, 2). Im Kriege Octavians gegen Sex. Pompeius war er Flottencommandant; Anfang 716 = 38 führte er die Flotte von Ravenna nach Tarent (Appian. bell. civ. V 80), wo Octavian selbst den Oberbefehl übernahm. In der Meerenge von Messina wurden die Schiffe plötzlich von denen des feindlichen Admirals Demochares angegriffen und kamen 60 in die höchste Bedrängnis, bis C. ohne Befehl seinerseits zum Angriff vorging und sogar das feindliche Admiralschiff nahm (Appian. V 86). Noch grössere Verdienste erwarb er sich 718 = 36; er erhielt damals den Befehl über die bei Tauromenton ans Land gesetzten drei Legionen, die von jeder Verbindung abgeschnitten in der gefährlichsten Lage waren, und durch einen kühnen

Marsch quer über die Nordostspitze Siciliens führte er sie unter grossen Strapazen glücklich an die Nordküste, wo sie sich mit dem Heere Agrippas vereinigten und damit gerettet waren (Appian. V 111—115. Dio XLIX 5, 4—7, 5. Vell. II 79, 4; vgl. Gardthausen Augustus I 270ff.). Er erhielt die Auszeichnung, dass er in Rom von Mahlzeiten auf einem Elefanten heimreiten durfte (Dio XLIX 7, 6; vgl. Gardthausen a. O. I 284), und das Consulat für das folgende J. 719 = 35 (Chronogr. Idat. Chron. Pasch. Cassiod. Dio XLIX ind. 18, 6. 33, 1). Später war er Statthalter von Africa und triumphierte *ex Africa III. Non. Dec.* jedenfalls des J. 722 = 32 (Tab. triumph. Barberin. mit Commentar CIL I 2 p. 77f.). Auf Veranlassung des Augustus erneuerte er den alten Tempel der Diana auf dem Aventin, der seitdem nach ihm benannt wurde (Suet. Aug. 29; ein *aedivus Dianae Cornificiae*) CIL VI 4305; Grundriss des Tempels mit Beischrift: *Cornificia* Forma urbis frg. 2 Jord. = CIL VI 29844, 2; vgl. noch Gardthausen a. O. I 983. II 596, 8).

6) P. Cornificius, beschuldigte 702 = 52 nach der Ermordung des P. Clodius den Milo im Senat, dass er heimliche Waffen bei sich führe (Ascon. Milon. p. 32). Vielleicht ist das Praenomen geschrieben und C. identisch mit L. Cornificius Nr. 4.

7) Q. Cornificius war Volkstribun 685 = 69 (Cic. Verr. I 30) und Praetor 687 = 67 oder 688 = 66, denn er bewarb sich 690 = 64 zusammen mit Cicero für das folgende Jahr ums Consulat. Er war wie dieser ein *homo novus* und ein Mann von anerkannter Ehrenhaftigkeit, aber Cicero meinte doch, dass seine Candidatur nicht ernst zu nehmen sei (ad Att. I 1, 1. Ascon. tog. cand. p. 73; über seinen Charakter vgl. auch Cic. Verr. I 30). Im J. 691 = 63 wurde ihm als Praetorier der Catilinarier C. Cethegus zur Bewachung übergeben (Sall. Cat. 47, 4; vgl. Cic. ad fam. XII 28, 2. Appian. bell. civ. II 5). 692 = 62 brachte er zuerst den von P. Clodius beim Feste der Bona Dea begangenen Religionsfrevel im Senat zur Sprache (Cic. ad Att. I 13, 3). Im J. 709 = 45 war er anscheinend nicht mehr am Leben (ebd. XII 14, 2); noch später gedachte aber Cicero ihrer gemeinsamen Bekämpfung der Feinde des Staates (ad fam. XII 28, 2). Seine Kinder Nr. 8 und 12.

8) Q. Cornificius, war Q. f. nach CIL VI 1300 a., und zwar Sohn von Nr. 7 nach Cic. ad fam. XII 28, 2; vgl. ad Att. XII 14, 2. Ende April 704 = 50 verlobte er sich mit der Tochter der berühmten Aurelia Orestilla (Cael. an Cic. ad fam. VIII 7, 2, vgl. o. Bd. II S. 2544 Nr. 261). Er war damals noch ein ganz junger Mann (*adulescens*) und erhielt erst im J. 706 = 48 die Quaestur. Caesar schickte ihn im Sommer dieses Jahres mit *propraetorischem Imperium* und mit zwei Legionen nach Illyricum, wo er die ersten Proben seiner Umsicht und Tüchtigkeit ablegte. Es gelang ihm, durch Einnahme der festen Plätze die Provinz für Caesar zu gewinnen und die Schiffe der Pompeianer, die sich nach der Niederlage bei Pharsalos (9. August) unter dem Befehl des M. Octavius hierher flüchteten, vor ihrer Vereinigung grösstenteils abzufangen (Bell. Alex. 42, 2f.; vgl. Caesars Rede bei Pharsalos: *ὡς δὲ μὲν αὐτῶν τάματα Κορνήκιος ἄγων ἔγγυς ἔστιν* Plut. Caes. 43, 1). Da aber Caesar erwarten

musste, dass für viele seiner unterlegenen Gegner Illyricum der bequemste Sammelplatz sein werde, während er selbst im Orient festgehalten würde, sandte er den aus der Verbannung zurückberufenen Consul A. Gabinus dorthin. Aber dessen allzu kühnes und unvorsichtiges Vorgehen liess die Caesarianer in kurzer Zeit alle erlangten Erfolge einbüßen und in die grösste Bedrängnis geraten. Gabinus selbst starb, als er in Salonae belagert wurde; C., der so lange unter seinem Befehl gestanden hatte, übernahm wieder das Commando und schickte dringende Hilfsgesuche an P. Vatinius nach Brundisium (Bell. Alex. 43, 4. 44, 1). Noch im Winter, in den ersten Monaten des J. 707 = 47, kam Vatinius mit einer eilig zusammengerafften und notdürftig ausgerüsteten Flotte herbei und gewann einen grossen Sieg bei der Insel Tauris über die weit überlegene des Octavius; damit waren die Pompeianer endgültig aus der Adria verjagt, und die ganze Provinz 20 Illyricum unterwarf sich wieder dem C. (Bell. Alex. 47, 5). Im Sommer 707 = 47 kehrte dieser dann nach Rom zurück und wurde von Caesar durch die Verleihung der Praetur und des Augurates belohnt. Beide Titel giebt ihm die stadtrömische Inschrift CIL VI 1300 a.; *augur* heisst er auf seinen Münzen (Mommsen Münzwesen 653), und die Zeit der Verleihung dieser Würde ergibt sich daraus, dass ihn Cicero in den beiden ersten Briefen (ad fam. XII 17. 18) mit *collega*, näm- 30 lich im Augurat, anredet (vgl. ad fam. XII 22, 1: Antonius als Augur gemeinsamer *collega* beider, ebenso 25, 6 Hirtius und Pansa). Dass C. in den letzten Monaten von 707 = 47 Praetor gewesen sei, ist eine Vermutung von Hölzl (Fasti praetorii 86); wenn man aber die Sendung in den Orient als eine ausserordentliche betrachtet, so wird man eher zu der älteren Ansicht neigen, dass die Praetur erst ins J. 709 = 45 gehöre (vgl. auch Willems Le sénat de la répub. rom. I 590, 40 13). Während seines Aufenthalts in der Hauptstadt 707 = 47 nahm er von dem Hause des Pompeius (dem in den Carinen? vgl. darüber Bd. III S. 1590) Besitz und begann es umzubauen (Plut. Caes. 51, 2 *Κορνήκιος* wie 43, 1, s. o. S. 1624. 67); er trat damals infreundschaftlichen Verkehr mit Cicero. Dessen Briefe an C. liegen von diesem Zeitpunkt an vor, ad fam. XII 17—30 (im folgenden nur nach den Nummern citiert). Für den ältesten hält O. E. Schmidt (Briefwechsel des Cicero 252) 50 das kleine im Senat geschriebene Billet 20, worin von einer über Sinuessa, Cumae, Pompeii führenden Reise des C. die Rede ist; aber ebensowohl wie die Reise in den Orient, im Anfang 708 = 46, kann es die nach Africa 710 = 44 sein, wie Ganter (Philol. LIII 141f.) vermutet, so dass dieser Brief in der richtigen chronologischen Reihenfolge stehen würde. Zeitlich gehören die drei ersten Briefe 17—19 zusammen; sie fallen in die letzten Monate von 708 = 46 (wesentlich übereinstimmend Schmidt 60 a. O. 252—256. Ganter a. O. 137f.). 17, 1 schreibt Cicero: *Ex Syria nobis tumultuosiora quaedam nuntiata sunt, quae quia tibi sunt propiora quam nobis, tua me causa magis movent, quam mea.* 18, 1: *Quod mihi videor ex tuis litteris intellegere, te nihil commissurum esse temere nec ante quam scisses, quo iste nescio qui Caecilius Bassus erumperet, quidquam*

*certi constituturum, id ego et speraram* cet. 19, 1: *Bellum, quod est in Syria, Syriamque provinciam tibi tributam esse a Caesare ex tuis litteris cognovi.* Aus diesen Stellen ist zuerst von Hölzl a. O. geschlossen worden, dass C. als Statthalter nach Kilikien gegangen sei, da die Statthalter der anderen Syrien benachbarten Provinzen in diesem Jahre bekannt sind; deshalb weist ihn Cicero 19, 2 auch auf das Vorbild des 10 M. Calpurnius Bibulus, der dieselbe Provinz verwaltet hatte, hin. Aber das Commando in Syrien, d. h. den Kampf gegen die Erhebung des Q. Caecilius Bassus (s. o. Bd. III S. 1198) hat C. jedenfalls nur als der nächste Nachbar Syriens provisorisch bis zum Eintreffen eines neuen Statthalters und eines neuen Heeres erhalten; aus Mangel an Mitteln konnte er auch nichts thun, als seine eigene Provinz schützen, wie die Vergleichung von 19, 2 mit Dio XLVII 27, 1 ergibt. Im J. 709 = 45 scheint C. in Rom gewesen zu sein, vielleicht als Praetor. Die einzige Anspielung auf ihn aus dieser Zeit macht allerdings dagegen bedenklich: ein Gläubiger des C. will sich an Cicero halten, der für ihn Bürgschaft geleistet habe (oder für seinen Vater, Cic. ad Att. XII 14, 2 aus Astura am 8. März 709 = 45). Im J. 710 = 44 erhielt C. als Statthalter mit *proconsularischem Imperium* die Provinz Africa vetus; da er sie nach seiner ausdrücklichen Erklärung bei Appian. bell. civ. IV 53 vom Senat erhalten hat, aber zugleich, wie sich aus allem ergibt, mit Zustimmung des M. Antonius, so hat Ganter (Philol. LIII 142) mit Recht vermutet, dass die Verleihung in den ersten Tagen nach Caesars Ermordung auf Grund der *acta Caesaris* erfolgt sei. Im Sommer ging C. in die Provinz ab und zeigte seine Hinnöigung zur Senatspartei so deutlich, dass Antonius, der sich mit ihr völlig überworfen hatte, ihn zu beseitigen suchte; er griff ihn in seinen Reden an (22, 1) und wusste ihm in der Provinz Schwierigkeiten zu bereiten (23, 1). Als in der abendlichen Senatssitzung am 28. November Antonius, ehe er Rom verliess, eine neue Verlosung der praetorischen Provinzen durchsetzte, wurde die des C. dessen Vorgänger C. Calvisius Sabinus (s. o. Bd. III S. 1411 Nr. 13) aufs neue übertragen (Cic. Phil. III 26). Am 20. December wurde diese Verteilung der Provinzen durch einen neuen Senatsbeschluss aufgehoben und C. auf seinem Posten bestätigt, bis der Senat ihn ablösen lasse (22, 3. 25, 2). Als der anerkannte Führer der Senatspartei unterhielt Cicero in diesen und den folgenden Monaten einen lebhaften Briefwechsel mit C., dessen Hauptzweck es war, den Statthalter zu standhaftem Aushalten bei der guten Sache zu ermuntern (z. B. Ende December 22, 4: *Haec res magna est: fac ut provinciam retineas in potestate rei publicae.* Januar 711 = 43, 24, 1: *Te tamen hortor, ut omni cura in rem publicam incumbas*). Cicero stellte ihm auch eine Belohnung in Aussicht und erwirkte sie. Am 19. März 711 = 43 wurde dem C. nach Ablauf seines Amtsjahres durch einen ehrenvollen Senatsbeschluss das Imperium prorogiert (Hauptinhalt von 25, 1f.) und gleichzeitig oder bald nachher eine der drei Legionen des Statthalters von Africa nova, T. Sextius, überwiesen (Appian. bell. civ. III 85), worauf Calvisius auf seine An-



sprüche endgültig verzichtete (25, 2). Es scheint, dass sich C. gelegentlich schwankend gezeigt hatte (vgl. die unklaren Andeutungen über die Sache des Sempronius 22, 4, 25, 2, 5); jetzt nach seiner Bestätigung schärfte ihm Cicero seine Verpflichtung gegen den Senat noch nachdrücklicher ein (25, 5: *Tu fac ut magno animo sis et excelso cogitesque omnem dignitatem tuam cum re publica coniunctam esse debere*), und C. erwiderte mit einem Gelübde der Treue (28, 2), 10 schien auch, wenngleich bedenklich, bessere Garantien dafür zu geben, als bisher (28, 1). Die Schlacht bei Mutina und ihre Folgen verschlimmerten jedoch auch seine Lage, wie namentlich der letzte im Juni geschriebene Brief Ciceros lehrt. C. beschwerte sich, dass Cicero ihn nur mit Empfehlungen processführender Leute behellige (30, 1) — die Briefe 21, 24, 3, 26, 27, 29 sind solche Empfehlungsschreiben — und nicht das für die Rüstungen notwendige Geld beschaffen könne (28, 2, 30, 4, 6); er scheint auch mit seinen Legaten Schwierigkeiten gehabt zu haben (30, 7). Cicero aber vermochte nichts zu thun, als gute Worte zu geben; er schloss wieder (30, 7): *Velim tibi persuadeas non esse mihi meam dignitatem tua cariorem*. Der Abschluss des Triumvirats entschied das Schicksal beider, nur nicht gleich rasch. C. weigerte sich, das Triumvirat anzuerkennen; er nahm flüchtige Proscribenten bei sich auf (Appian. bell. civ. IV 36) und leistete dem 30 Sex. Pompeius Zuzug (Dio XLVIII 17, 6); auf die Aufforderung des T. Sextius im Namen der Triumvirn, seine Provinz abzugeben, antwortete er mit der Berufung auf den Senatsbeschluss vom 20. December 710 = 44 (Appian. IV 53, vgl. Cic. ad fam. XII 22, 3). Es kam zum Kriege zwischen C. und Sextius, und zwar nahm dieser Krieg den grössten Teil des J. 712 = 42 in Anspruch. Die erhaltenen Berichte darüber Liv. ep. CXXXIII. Appian. bell. civ. IV 53—56. Dio XLVIII 21, 1 40 —6. Hieron. zu Euseb. chron. II 139 n. Schöne sind von G. ant. Provincialverwaltung der Triumvirn (Strassbg. 1892) 18—21, vgl. Philol. LIII 144ff. richtig behandelt worden: Sextius drang zuerst gegen Hadrumetum vor, wurde aber von den überlegenen Streitkräften des C. wieder vertrieben und bis in seine eigene Provinz verfolgt. C. nahm infolgedessen den Imperatortitel an (Münzen mit Aufschrift: *Q. Cornificius augur. imp.* Mommsen Münzwesen 653), und sein Heer 50 belagerte den Gegner in Ciria (Constantine, s. o. Bd. III S. 2586f.). Doch durch den Übertritt der früher von P. Sittius geführten Truppen und von dessen Mörder, dem Numider Arabio, auf die Seite des Sextius, wandte sich das Kriegsglück; die Legaten des C. mussten nach Africa vetus zurückweichen; bei Utica kam es zu einem entscheidenden Kampfe, in dem C. selbst fiel (vgl. noch Gardthausen Augustus I 12f.). Da die Anhänger des C. teilweise nach Sicilien zu Sex. 60 Pompeius flüchteten (Appian. IV 56, der freilich von Proscribenten spricht), könnte man die Freigelassenen eines Q. Cornificius auf zwei syrakusanischen Inschriften (CIL X 8314, 8315) dazu rechnen; vielleicht hängt auch der *Q. Cornificius Q. f. Arn(ensi) tribu*), der in einer Stadt der Africa vetus einen Tempel baute (CIL VIII 1441), mit ihm zusammen. C. gehörte zu derselben Tribus,

wie Rhegion in Unteritalien (Cic. ad fam. XII 25, 2), doch ist diese nicht bekannt. [Münzer.]

Als Redner bezeichnet den C. Cicero (*vos magnos oratores ad fam. XII 18, 1* [verfehlt die darauf bezügliche Bemerkung von A. Cima Rivista di filologia XVI 1888, 301f.]; vgl. 17, 2 wo er sein Urteil über den Orator als das eines *doctus homo* bezeichnet, und 20, wo er ihn zu litterarischer Auseinandersetzung auffordert), als Dichter Hieron. chron. a. Abr. 1976 *Cornificius poeta a militibus desertus interit, quos saepe fugientes galeatos lepores appellarat*. Da Ovid in der bekannten Aufzählung erotischer Dichter neben Catull, Calvus, Cinna, Anser u. a. auch das *leve Cornifici . . . opus* (trist. II 436) erwähnt, so hat man ihn mit Sicherheit identifiziert (s. namentlich Schwabe Quaest. Catull. 298ff.) mit dem C., an den Catull ein Gedicht voll eifersüchtiger Freundschaft (c. 38) gerichtet hat, das in der Bitte um eine poetische Ausserung des Mitgeföhls im Stile eines simonideischen *θῆρος* (v. 7f. *paulum quid lubet edlocutionis maestius lacrimis Simonideis*) gipfelt. Wir haben also einen Angehörigen des Kreises der *νεώτεροι* vor uns, der wie Calvus u. a. rednerische und dichterische Interessen vereinigte; in der Redekunst war er wahrscheinlich wie dieser Atticist, denn Cic. ad fam. XII 17, 2 deutet auf Verschiedenheit des wissenschaftlichen Standpunktes hin (*te a iudicio nostro . . . paulum distidere*). Zu diesem Bilde stimmen auch die spärlichen Fragmente, ein Vers aus einem Epyllion *Glaucius* (Macrob. Sat. VI 5, 13), ein Hendecasyllabus (ebd. VI 4, 12) und ein Bruchstück aus einem, wie es scheint, in katalektischen daktylischen Trimetern abgefassten Gedichte (Interp. Serv. Georg. I 55; dass es ein Dichtereitit ist, hätte schon nach dem Zusammenhange des ganzen Scholions nicht verkannt werden sollen). Während die beiden ersten Verse als angeblich von Vergil nachgeahmt angeführt werden, haben die Vergilexegeten den C. in anderer Weise mit Vergil zusammengebracht, indem sie den Ecl. 7, 22 von Corydon rühmend und freundschaftlich erwähnten Dichter Codrus mit C. identifizierten (diese Identification verteidigt Bergk Kl. philol. Schriften I 553ff., dessen Behandlung des Scholions aber eine ganz verunglückte ist), Schol. Veron. Verg. ecl. 7, 22: *Codrum plerique Vergilium accipiunt, alii Cornificium, nonnulli Helvium Cinnae putant, de quo bene sentit*; denn dass hier unser C. gemeint ist, zeigt die Zusammenstellung mit Helvius Cinna. Wenn in der späteren Vergilerklärung aus dem Freunde des Dichters ein *obtrektor Vergilii* wurde, so war der Ausgangspunkt der, dass man aus den Worten des Thyrsis Ecl. 7, 26 *rumpantur ut ilia Codro* unter Festhaltung der Gleichung Codrus = Cornificius schloss, der letztere müsse ein Gegner Vergils gewesen sein. So erscheint dann der Name dieses angeblichen Widersachers 60 und Nebenbuhlers, den keine der älteren Scholiensammlungen kennt, häufig in den sog. Scholia Bernensia, welche nicht nur den Codrus der 7. Ecloge (Schol. Bern. zu v. 26), sondern auch den Thyrsis desselben Gedichtes (Schol. Bern. Ecl. 7 Argum. und zu v. 16, 18, 44, 51, 57, 65, 69), ferner den Amyntas der 2. und 5. Ecloge (Schol. Bern. zu ecl. 2, 39 *allegorice Cornificium dicit, qui contra Vergilium conatus est scribere*).

5, 8, 15; vgl. auch die jungen Zusatzscholien zu Servius in Thilos Apparat zu p. 24, 23 und 54, 29) und den Antigenes Ecl. 5, 89 auf C. deuten und seinen Namen gern da einsetzen, wo die älteren Scholien von Bavius, Mevius, Anser u. a. reden, vgl. z. B. Serv. ecl. 7, 21 *et multi voluit in hac ecloga esse allegoriam, ut Daphnis sit Caesar, Corydon Vergilius, Thyrsis vero, qui vincitur, Vergilii obtrektor, scilicet aut Bavius aut Anser aut Mevius* mit Schol. Bern. ecl. 7 10 Arg. *allegorice certamen poetarum intellegitur; Corydon enim Vergilium, Thyrsis Cornificium inimicum Vergilii, Meliboeus Cornelium Gallum poetam optimum iudicantem inter eos significat, Daphnis vero allegorice Caesarem*. Wenn daher die Autorschaft des bekannten (durch Verg. Ecl. 5, 36 hervorgerufenen) Spottverses *hordea qui dixit superest ut tritica dicat*, die der Interp. Serv. Georg. I 210 *Bavio et Mevio* zuschreibt, von dem späten Grammatiker Clodionus (G. L. V 43, 2 K.) einem *Cornificius Gallus* beigelegt wird, so ist dies Zeugnis um so verdächtiger, als, wie längst erkannt worden ist (R. Unger De C. Valgii Rufi poematis 392), das Cognomen *Gallus* jedenfalls nur auf einer falschen Reminiscenz an *Cornelius Gallus* beruht. Statt daher mit Ribbeck (Proleg. in Vergil. 96) die Autorschaft des C. für die besser bezeugte zu halten, möchte ich glauben, dass der Vers wie andere Bosheiten der *obtrektatores Vergilii* autorlos umliefe, so dass der Interp. 30 Serv. die bekanntesten Vertreter dieser Gruppe Bavius und Mevius zur allgemeinen Bezeichnung des Kreises der Entstehung benützte, während die jüngere Vergilexegese den bei ihr so beliebten C. dafür einsetzte. Asconius, dessen Schrift *contra obtrektatores Vergilii* (s. o. Bd. II S. 1525) wohl allein der Nachwelt die Kenntnis von diesen Gegenströmungen überliefert hat, hat den C. als Widersacher Vergils nicht gekannt; auf keinen Fall darf man dafür das Scholion des Philargyrius 40 zu Ecl. 3, 106 anführen *dicit Cornificius ab ipso Vergilio audisse (se), quod Caesium Mantuanum quandam tetigit, qui consumpsit omnibus facultatibus nihil sibi reliquit nisi locum trium ulnarum ad sepulturam . . . item Asconius Pedianus ait se audisse Vergilium dicentem in hoc loco se grammaticis erucem fixisse: quaesituros eos, si quid studiosius occultaretur* (s. dazu Kiessling Coniectan. spicil. I, Gryphisw. 1883, 5f.); denn einerseits ist die Lesung des Namens 50 *Cornificius* sehr unsicher, da die Berner Scholien bei sonst wörtlicher Übereinstimmung statt dessen *Cornutus* geben (*Cornelius* liest Hagen [vgl. Jahrb. f. Philol. Suppl. IV 712], indem er mit Ribbeck a. a. O. 97 an Cornelius Gallus denkt); ist aber der Name *Cornificius* der richtige, so ist die Stelle nicht ein Zeugnis für die Gegnerschaft des C. und Vergil, sondern für freundschaftliche Beziehungen, tritt also zu dem oben behandelten Schol. Veron. Ecl. 7, 22. Da die 60 3. Ecloge eine der ältesten der Sammlung ist, ständen der Erzählung nicht gerade unüberwindliche chronologische Schwierigkeiten entgegen, immerhin erweckt das ganze Scholion in seiner stark verkürzten und entstellten Fassung kein besonderes Vertrauen. Jedenfalls aber gehört der *obtrektor Vergilii* C. erst der jüngsten Phase antiker Vergilerklärung an, und es passt dazu,

dass er eine grosse Rolle spielt in den aus der Humanistenzeit stammenden Zusätzen der interpolierten Recension von Donats *Vergilbiographie* (Suet. ed. Reifferscheid p. 66, 67 unter dem *Texte*), während die echte Donatvita seinen Namen nicht nennt. [Wissowa.]

9) Cornificius Gallus s. S. 1629, 21.

10) Velius Cornificius Gordianus (Hist. Aug. Tac. 3) s. Velius.

11) Cornificius Longus wird citiert vom Interp. Serv. Aen. III 332 *invenitur tamen apud Cornificium Longum, Iapydem et Icadium profectos a Creta in diversas regiones venisse, Iapydem in Italian, Icadium vero duce delphino ad montem Parnasum et a duce Delphos cognominasse, et in memoriam gentis, ex qua profectus erat, subiacentes campos Crisacos vel Cretacos appellasse et aras constituisse*. Da es sich hier um die Etymologie der Namen *Delphi* und *Crisa* handelt, darf man diesen Cornificius Longus unbedingt gleichsetzen mit dem von Macrobius (Sat. I 9, 11 *Cornificius Etymorum libro tertio*. I 17, 62 *Cornificius in Etymis retulit*; blos *Cornificius* I 17, 9, 33, 2) und Priscian (inst. gramm. VI 73, G. L. II 257, 6 K. *Cornificius in I de etymis deorum*) als Verfasser eines mindestens drei Bücher umfassenden etymologischen Werkes genannten C. Bei Macrobius stehen die Bruchstücke aus diesem C. ausschliesslich in einer Partie, in der ein Autor compiliert wird, unter dessen lateinischen Quellen Cornelius Labeo (s. d.) oben stand; da derselbe Cornelius Labeo auch Gewährsmann des Arnobius ist, so hat er offenbar diesem das III 38 stehende C.-Citat (Deutung der Novensiles als *novitatum praesides, quod curantibus his omnia novitate integrentur et constant*) vermittelt, und wenn in demselben C. in Gemeinschaft mit Piso, Granius, Aelius (Stilo), Varro, Manilius, Cincius erscheint, so kann dieser C. nicht verschieden sein von demjenigen, der bei Fest. p. 170 b 24 für die Etymologie von *nuptiae* zusammen mit Sautra, Curvatus, Aelius und Cincius angeführt wird; es sind also auch die übrigen Stellen des Festus, die einen C. nennen (im ganzen 8), auf denselben Autor zurückzuführen. Seine Zeit bestimmt sich dadurch, dass er einerseits die Anfang 710 = 44 veröffentlichten Bücher Ciceros de nat. deor. citierte (Macrob. I 9, 11 *Cornificius Etymorum libro tertio: Cicero, inquit, non Ianum, sed Eavum nominat ab ewido = de nat. deor. II 67*), andererseits von Verrius Flaccus benützt wurde (s. darüber namentlich H. Wilfers De Verrio Flacco glossarum interprete, Diss. Halis Sax. 1898, 26ff.). Von den 16 erhaltenen Bruchstücken lassen drei (Prisc. a. a. O. *ipsis vero ad Cereris memoriae novandae gratiam lectus sternuntur*. Fest. p. 182 a 15, 217 b 18, wo der blosser Name des Autors erhalten ist) die nähere Beziehung nicht mehr erkennen, von den übrigen 13 beziehen sich 9 auf Namen oder Beinamen von Göttern (*θεός* Macrobius I 23, 2f.; *Ianus* ebd. I 9, 11; *Apollo* ebd. I 17, 9; *Phoebus* I 17, 33; *Pythius* I 17, 61f.; *Minerva* Fest. ep. p. 123; *Novensiles* Arnob. III 38; *Reduculus* Fest. p. 282 a 23; *Talassus* Fest. p. 359 b 10) —entsprechend dem von Priscian a. a. O. gebotenen Titel *in I de etymis deorum*, der nicht ein Sondertitel des ersten Buches gewesen

sein kann, da das Citat aus Buch III (Macrob. I 9, 11) sich auf Ianus bezieht. Man wird daher anzunehmen haben, dass die nicht unter dieses Thema fallenden Etymologien von *Delphi* und *Crisa* (Serv. a. a. O.), *nare* (Fest. p. 166 b 26), *nuptiae* (Fest. p. 170 b 24) und *oscillare* (Fest. p. 194 b 10), die ja grösstenteils mit dem Culte eng zusammenhängende Dinge betreffen, hülfsweise herangezogen waren. Die Ableitungen selbst zeigen die aus anderen Beispielen der gleichen Zeit bekannte Willkür und Gewaltsamkeit (*Minerva minitans armis* Fest. ep. p. 123; *nuptiae quod nova petantur coniugia* Fest. p. 170 b 24; *oscillare quod os celare sint soliti* Fest. p. 194 b 10), bei griechischen Gottheiten greifen sie aufs Griechische zurück (Apollon ἀπό τοῦ ἀραιολεῖν Macrob. I 17, 9; Φοῖβος ἀπό τοῦ φοιῖν βία ebd. I 17, 33); beachtenswert ist der Anschluss an die stoische Philosophie (er citiert Posidonius und Cleanthes, Macrob. I 23, 2; vgl. auch ebd. 20 die allegorische Interpretation der Homerstelle II. I 423—425 und die Erklärung der Ableitung von Πόθος ὁς πύματον θεῶν, Macrob. I 17, 61f.), die dem jüngeren Zeitgenossen des Varro wohl ansteht. Alle diese Züge weisen auf eine literarische Persönlichkeit, die mit Q. Cornificius, dem Dichter aus dem Kreise der *vetēres* (oben Nr. 8) nichts gemeinsam hat; zudem verbietet sich die von Bergk (Kl. philol. Schrift I 545ff.; etwas wirre Epikritik von J. Becker Ztschr. f. 30 Altert.-Wis. 1847, 1060ff.) verfochtene Identification schon aus dem chronologischen Grunde, dass Q. Cornificius in den J. 710—712 = 44—42, in welche wir die Schrift wegen des Citates von Cic. de nat. deor. setzen müssten, ganz gewiss keine Musse zur Abfassung eines so umfangreichen und gelehrten Werkes gehabt hätte. [Wissowa.]

12) Cornificia. An drei Stellen werden Frauen dieses Namens genannt, alle in derselben Zeit und jede als Q. f. bezeichnet. Der Vater muss 40 Nr. 7 sein, doch ob es sich um eine, zwei oder drei verschiedene Töchter handelt, ist nicht zu entscheiden. Cic. ad Att. XIII 29, 1 erzählt, dass im J. 711 = 45 *Cornificia* Q. f., *vetula sane et multarum nuptiarum*, einen Heiratsantrag des M. Iuventus Thalna ablehnte, weil ihr sein Vermögen zu gering war. Eine stadtrömische Inschrift (CIL VI 1300 a) nennt eine *Cornificia* Q. f., Gemahlin eines Camerius, neben ihrem Bruder Q. Cornificius Nr. 8. Hieron. von dem 50 Chron. II 139 n. Schöne (aus Suet.) sagt von dem letzteren: *Huius soror Cornificia, cuius insignia exstant epigrammata*. [Münzer.]

13) Cornificia, Tochter des Kaisers Marcus und der jüngeren Faustina. In Hinsicht der Namengebung der Kinder des Kaisers Marcus scheint es, dass alle das spätere Gentile des Vaters, Aurelius, erhielten. So ist der Name der Töchter nach Angehörigen der Familie gebildet, jedoch zwischen die dadurch entstandenen Namen 60 Nr. 109 das Gentile Aurelia eingeschoben. Freilich ist dies nur von der jüngsten und ältesten Tochter überliefert; die nach der Mutter Annia Galeria Faustina genannte älteste Tochter heisst nämlich Annia Galeria Aurelia Faustina, die nach der Ur-

grossmutter Vibia Sabina benannte jüngste Tochter Vibia Aurelia Sabina, vgl. Borghesi Oeuvres III 239. C. verdankt allem Anschein nach ihren Namen der jüngeren Schwester ihres Vaters, Annia Cornificia Faustina, hat daher wohl Annia Aurelia Cornificia (Faustina?) geheissen. Sowie in betreff des Commodus (vgl. Hist. Aug. Marc. 19; Comm. 1, 1) bestanden auch über die Legitimität ihrer Geburt Zweifel (Dio V p. 214 D.), die wohl in den böswilligen Gerüchten über den Lebenswandel Faustinas ihren Ursprung hatten. Dass C. noch unter der Regierung des Pius geboren ist, ergibt sich daraus, das Marcus in einem Briefe an Fronto, ep. ad Antonin. imp. p. 94 N. bald nach seiner Thronbesteigung, von der Feier ihres Geburtstages spricht. Andererseits ist sie jünger als Fadilla, weil diese zufolge Herodian. I 13, 1 nach dem Tode Lucillas die älteste Schwester des Commodus war. Da aber vor Fadilla mindestens drei andere Kinder des Marcus geboren wurden und dessen Ehe mit Faustina im J. 145 n. Chr. erfolgte (vgl. v. Rohden o. Bd. I S. 2286), so fällt die Geburt der C. frühestens in das J. 149, aber kaum viel später, weil sie bei ihrem Tode unter Caracalla (212—217 n. Chr.) als *προβύτις* bezeichnet wird, Herodian. IV 6, 3. Bei dreien von den Schwiegersöhnen des Kaisers Marcus können wir die bezüglichen Gemahlinnen nicht mit Sicherheit angeben, daher bei der grossen Zahl seiner Töchter (wir kennen deren sechs; doch ist aus Herodian. I 2, 1 zu folgern, dass ihrer mehr waren, weil er sagt, es seien dem Kaiser während seiner Regierung mehrere Töchter geboren und wir von diesen jüngsten nur eine, Vibia Aurelia Sabina, kennen) auch nicht vermuten, wie C.s Gatte geheissen habe. Während sie als Tochter des Marcus von allen Kaisern bis Caracalla geehrt wurde (doch giebt es auch Versionen, wonach diese Ehrung die Grenze des Erlaubten überschritt: Pertinax soll sträfliche Beziehungen zu ihr unterhalten, Hist. Aug. Pert. 13, 8, Commodus nach Lucillas Tode alle Schwestern geschändet haben, Hist. Aug. Comm. 5, 8; möglicherweise lassen sich beide Nachrichten auf eine zurückführen), trieb dieser sie in den Tod, weil sie über die Hinrichtung ihres Sohnes bei der Kaiserinmutter (Iulia Domna) klagte, Dio a. a. O. Herodian. a. a. O. Ihr Name ist in der Inschrift eines Sklaven, CIL VI 8721, genannt *Cornificia Aug(usti) soror* (der Kaiser kann Commodus oder Septimius Severus sein). Eine Wasserleitungsröhre, CIL XV 7442, enthält den Namen *Cornificia . . . . a*, ist also nicht sicher auf C. zu deuten. [Stein.]

14) Ummidia Faustina Cornificia s. Ummidius.

15) Volteia Cornificia (CIL VIII 2630) s. Volteius.

16) Annia Cornificia Faustina s. Annius Nr. 109.

17) (Cornificia) Faustilla, genannt in der Grabinschrift einer Freigelassenen, CIL VI 16481. Sie gehört wohl zur Familie der Annia Cornificia Faustina, der jüngeren Schwester des Kaisers Marcus. [Stein.]